Jc VIII. 22/6

5 A 16

G. pr.
4

VOLCKMANNVS

EMENDATVS,

Oder

Hand-Buch

vor

Advocaten, Notarien,

Amts-

und

Gerichts-Schreiber,

durchgehends

nach dem itzigen Gerichts-Stylo

verbessert.

D. GEORGII BEYERI

VOLCKMANNVS EMENDATVS,

Das ist:

vollständige und verbesserte

Notariat-Kunst,

Oder gründliches und deutliches

Hand-Buch

vor

Advocaten, Notarien, Amts-

und

Gerichts-Schreiber,

vormals durch

Adam Volckmann

heraus gegeben,

Bey dieser Siebenden Auflage aber in richtigere Ordnung
gebracht,
die annoch fehlenden Materien nebst ihren Formuln zugesetzet,
an statt derer alten
mit neuen nach dem jetzigen Gerichts-Stylo eingerichteten Formularien,
gründlicher Erklärung aller vorkommenden Materien und nöthigen Allegatis
derer neuen Landes-Gesetze und berühmtesten Autorum.
dergestalt verbessert
daß ein jeder anfangender
Practicus, Notarius, Amts- und Gerichts-Schreiber
in allen vorkommenden gütlichen Handlungen und Rechtlichen Processen
sich daraus zum täglichen Gebrauch völlig unterrichten könne.

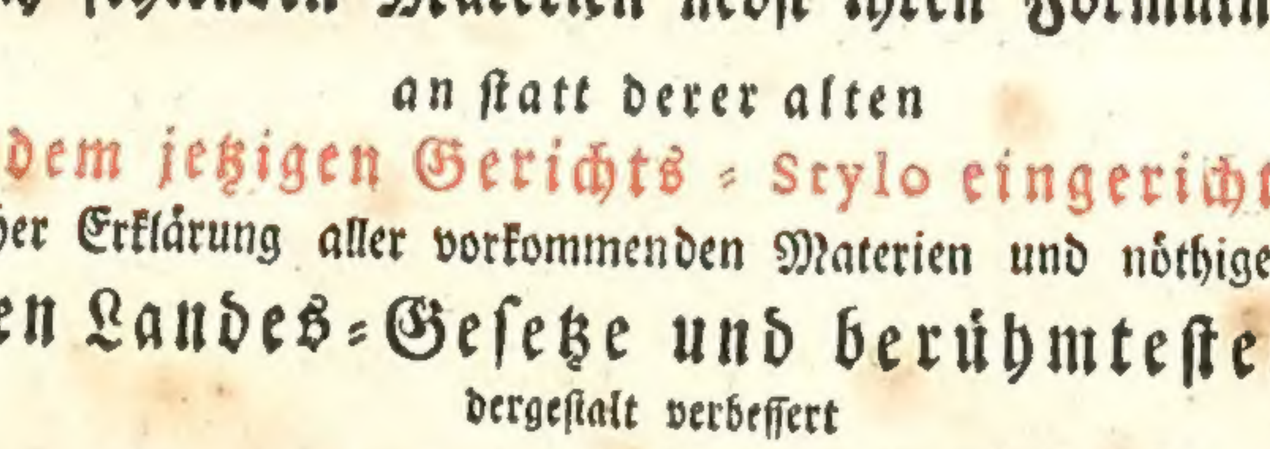

Ex Libris
H. Kropffels
Assor
1762.
Hochfürstl. Rath.

Mit Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächsis. allergnädigsten PRIVILEGIO.

Leipzig,
in der Großischen Handlung,
1744.

Vorrede.

Hochgeschätzter und Geneigter Leser.

Es wird demselben hiermit die siebende Auflage von Volckmans Notariat-Kunst geliefert, und glaubet man unnöthig zu seyn, allhier eine weitläufftige Recommendation von dem Wercke vorzusetzen, da solches an sich selbst schon mehr als zu bekannt ist, auch zu unterschiedenen mahlen aufgeleget, und von vielen, sowohl angehenden Practicis und Notariis, als auch Adlichen, Handelsleuten, Raths- und Gerichts-Personen auf kleinen Städten, und andern so mit Processen zu thun haben, und gleichwohl ihrer Umstände wegen nicht vollkommene Juristen seyn können, nicht sonder Nutzen ist gebrauchet worden.

Nachdem aber diese Auflage in unterschiedenen Stücken verändert erscheinet, welche Veränderung iedoch zur Verbesserung des Wercks, und zum nützlichen Gebrauch desselben vorgenommen worden; So findet man vor nöthig, hiervon einige Nachricht zu ertheilen.

Es ist bis anhero eine allgemeine Beschwerde bey diesem Buche gewesen, daß die Materien in denen drey Theilen ohne gnugsame Ordnung nur colligiret, und Anhangsweise vorgetragen worden, welches daher kommen, daß dem ersten Wercke bey vorigen Haupt-Auflagen, immer mehr und mehr zugesetzet worden, davon in denen ersten Editionen gar nichts zu befinden gewesen, mithin hat zugetroffen, daß zum Exempel die Lehre von Erbschafften theils im ersten, theils im dritten Theile abgehandelt worden. Ingleichen ist der Anfang zum Processe, nehmlich von Klagen, Citation, Litis Contestation im andern Theile, und die Abhandlung vom Beweiß und übrigen zum Processe gehörigen Materien im ersten Theile zu befinden gewesen. Ferner die Einleitung

zum Jure in re ist in das allerletzte Capitel des dritten Theils zu stehen kommen, welches auch mit vielen andern Materien mehr also zugetroffen, wie davon der Elenchus derer Capitel bey voriger Edition deutlich genug bezeuget, dahero die Sachen aufzusuchen, nicht anders als beschwerlich fallen müssen, zumahl der Inhalt derer Capitel nicht beysammen vor dem ersten Theile zu befinden, sondern iedweden Theile vorgesetzet, auch in dem Register die Sachen nicht so gar accurat angegeben waren.

Diesem hat man vor allen Dingen abzuhelffen gesuchet, und ist also, wie nunmehro der Elenchus derer Capitel zeiget, das Werck in drey Theile getheilet, und die Materien darinne, wie sie sich natürlich zusammen schicken, nach einander vorgetragen worden, auch weil das ganze Buch als eine Einleitung zur Application der Jurisprudenz in praxi vor anfangende Notarios und Advocaten geschrieben worden, ist von denen Advocaten und Notarien, ihrem Amte, Creirung, Immatriculirung gleich zu Anfange gehandelt, so dann im ersten Theile, alle Arten der Contracten und letzten Willen, im andern Theile, gerichtliche Processe, und im dritten Theile Policey- und andere Sachen, so in Bürgerlichen Gemeinden als Gemeinden betrachtet, vorkommen, zusammen gesetzet worden, so daß anietzo diejenigen, so nur einigermassen die Haupt-Ordnung der Rechts-Gelahrheit inne haben, fast ohne Register die Sachen aufsuchen können. Denenjenigen aber so auch von dem Studio Juris nicht eigentlich Profession machen, und doch ihrer eignen Handlungen, oder ihres Amts wegen, da sie Gerichts-Personen abgeben, etwas nachschlagen wollen, ist auch durch den nunmehro vollkommenen und brauchbarer gemachten Indicem geholffen worden, wobey eine ungemeine Erleichterung machet, daß die Ziffern derer Seiten nicht in jedweden Theile wieder von neuen anfangen, sondern die Blätter des ganzen Wercks in einer Ordnung fort numeriret, daß man nur die im Register angegebene Seite aufschlagen darf. Dahero hoffet man es werde diese Veränderung allgemeinen Beyfall finden. Was aber die Special-Einrichtung betrifft, so ehedem der seel. Herr D. Beyer mit rühmlichsten Fleisse bey Revidirung dieses Wercks zu observiren beliebet hat, solche ist unverändert beybehalten worden. Denn weil sein Endzweck gewesen, das Buch so zu accommodiren, daß es denen Studiosis bey der Repetition ihrer in Collegiis erlernten Theorie, die erlernten Begriffe sich lebhafft vorzustellen, so wohl angehenden Practicis zu einer Anleitung dienen könne, hat er wohlbedächtig denen Formularien eine Einleitung von der Doctrin, so daselbst abgehandelt worden, vorgesetzet. Denn, ohne vorhergehenden theoretischen Grund werden einem die Formularia nicht gar viel helffen, indem sich dieselben nicht allemahl so abschreiben lassen, sondern die Application auf den gegenwärtigen Casum mit Untersuchung der dabey besonders vorkommenden Umstände gemachet werden muß, dabey ein Notarius oder Practicus die Essentialia Naturalia und Accidentalia wohl zu unterscheiden hat. Hingegen ist auch nicht zu läugnen, daß die durch Lehren erlernte Wissenschafft ohne practische Application an sich selbst todt ist. Ja man findet, daß zu Erlangung einer Fertigkeit gar viele Ubung erfodert wird, im Anfange aber einen neu-angehenden Practico auch den geringsten Contract zu Pappier zu bringen, schwer vorkommen will, welchem allen abgeholffen wird, wenn man von dergleichen Schrifften, so man fertigen soll, einige Formularia entweder schon selbst gemachet, oder doch gesehen hat. Und dieses ist die Ursache, warum man an denen Einleitungen nichts verändert hat, ausser einige alte Historien so zur Sache eigentlich nichts beytragen, sondern nur die

Capitel weitläufftig machen, hinweggenommen, hingegen sind die durch neuere Gesetze entstandenen Abfälle, besonders in Ansehung der Sächsischen erläuteren Proceß-Ordnung hinzu gesetzet worden. Gleichfalls hat man Bedencken getragen, die ganzen Befehle oder Titul der Proceß-Ordnung von Wort zu Wort einzurücken, weil solches nur unnöthige Weitläufftigkeit verursachet hätte, im übrigen dennoch nur Stückwerck wäre, da iedweder, der in foro fortkommen will, sich die Proceß- und andere Ordnungen ganz anschaffen muß, dahero man auch einige bereits eingerückte Stücke der Proceß-Ordnung, ingleichen der Cammer-Gerichts-Ordnung, gar weggenommen, und nur diejenigen, so eigentlich zur Erläuterung der Doctrin, wobey sie allegiret worden, dienen, stehen lassen.

In Ansehung der Formularien, hat man vor nöthig erachtet, weil seit der Zeit, da das Buch zum erstenmahl aufgeleget worden, der Stylus forensis sich sehr viel verändert hat, neuere an derer alten Statt zuzusetzen, um auch dadurch das Werck gröstentheils, gegenwärtig brauchbarer zu machen, welches, ob es sich wohl, bey iedweden Capitel und dessen genauer Untersuchung deutlich zutage leget, so will man doch, dem Geneigten Leser destomehr Glauben zu machen, einige Stellen anführen; Dahin gehöret im ersten Theile pag. 11. num. 9. pag. 21. n. 16. 17. pag. 26. 27. 28. die daselbst befindlichen Eyde und Diplomata, pag. 37. n. 6. pag. 38. n. 7. pag. 39. n. 3. pag. 40. n. 4. pag. 51. n 8. 9. 10. pag. 53. n. 11. die pag. 58. 59. befindlichen Formulæ, pag. 59. n. 1. pag. 61. n. 3. pag. 63. n. 4. pag. 64. n. 5. pag. 67. n. 8. pag. 86. biß 96. n. 1. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. pag. 114. biß 117. n. 1. biß 10. pag. 121. biß 128. alle daselbst befindlichen Formulæ, pag. 137. biß 141. n. 1. biß 6. pag. 144. biß 148. n. 1. 2. 3. pag. 157. und 158. n. 11. 12. 13. pag. 161. biß 163. n. 1. 2. pag. 177. und 178. n. 1. 2. 3. pag. 181. und 182. n. 7. 8. 9. 10. 11. pag. 184. biß 186. n. 13. 14. 15. 16. pag. 187. n. 18. 19. pag. 188. n. 22. pag. 189. n. 24. pag. 191. biß 193. n. 1. 2. 3. 4. 5. pag. 196. und 197. n. 1. 2. 3. 4. 5. 6. pag 203. und 204 n. 1. 2. 3. 4. pag. 206. n. 6. 7. pag. 216. biß 218. n. 4. 5. 6. pag. 219. n. 8. pag. 224. biß 231. n. 1. biß 15. pag. 235. n. 1. 2. pag. 236. und 237. n. 4. 7. 8. 9. pag. 240. n. 13. pag. 242. n. 16. 17. 18. pag. 245. n. 22. 23. pag. 275. n. 1. pag. 278. n. 3. pag. 282. n. 1. pag. 332. n. 1. 2. 3. und im dritten Theile, alle Formulæ so mit dem Signo * besonders bemercket worden. Den andern Theil aber betreffend, welcher von gerichtlichen Processen handelt, hat man nicht allein ganze Capitel eingerücket, wovon in voriger Edition wenig oder nichts zu befinden gewesen, davon ein Beweiß seyn kan daß 1. Capitel Tit. II. vom Processu Executivo, sondern weil denenjenigen, so hieraus den Proceß sich deutlich vorstellen wollen, besonders zu statten kommt, wenn sie einen ganzen Proceß einer Sache in der Ordnung zusammen lesen können, hat man auch in processu ordinario die Depositen-Klage, und einen würcklichen gerichtlichen Proceß wegen Kost-Geldes durch alle Capita zugleich mit durchgeführet, in processu executivo und in Cap. 9. Tit. II. von Injurien-Klagen gleichfalls einen Extract aus gerichtlichen Actis nach seinen eigentlichen Zusammenhange vorgetragen, und dieses ist auch in Tit. III. bey dem Inquisition-Proceß mit zweyen Exempeln, davon das eine ein Infanticidium, das andere eine in Duell geschehene Mordthat betrifft, beobachtet worden, welches alles in voriger Edition nicht also zu finden.

Dem ungeachtet sind auch viele Formularia von voriger Auflage, darunter einige in hiesigen Landen keinen Nutzen haben, dennoch um derer auswärtigen Liebhaber des Wercks willen, bey welchen dieselben Formulæ noch bräuchlich, beybehalten worden, wohin das 4te Capitel Tit. II. von Arrest und Kummer, und andere mehr gehören.

Endlich ist noch zu gedencken, daß da man wegen Entlegenheit des Drucker-Orts die Correctur durch einen Auswärtigen hat müssen besorgen lassen, sich hier und da einige Fehler eingeschlichen, welche, ob sie wohl von dem günstigen Leser selbst sogleich aus dem Zusammenhange können verbessert werden, dennoch am Ende des Registers, um denselben im Lesen destoweniger aufzuhalten, angehangen zu befinden sind.

Der geneigte Leser bediene sich dieses Wercks wie bishero, zu seinem Nutzen, und bleibe dem Verleger gewogen. Leipziger Oster-Messe, 1744.

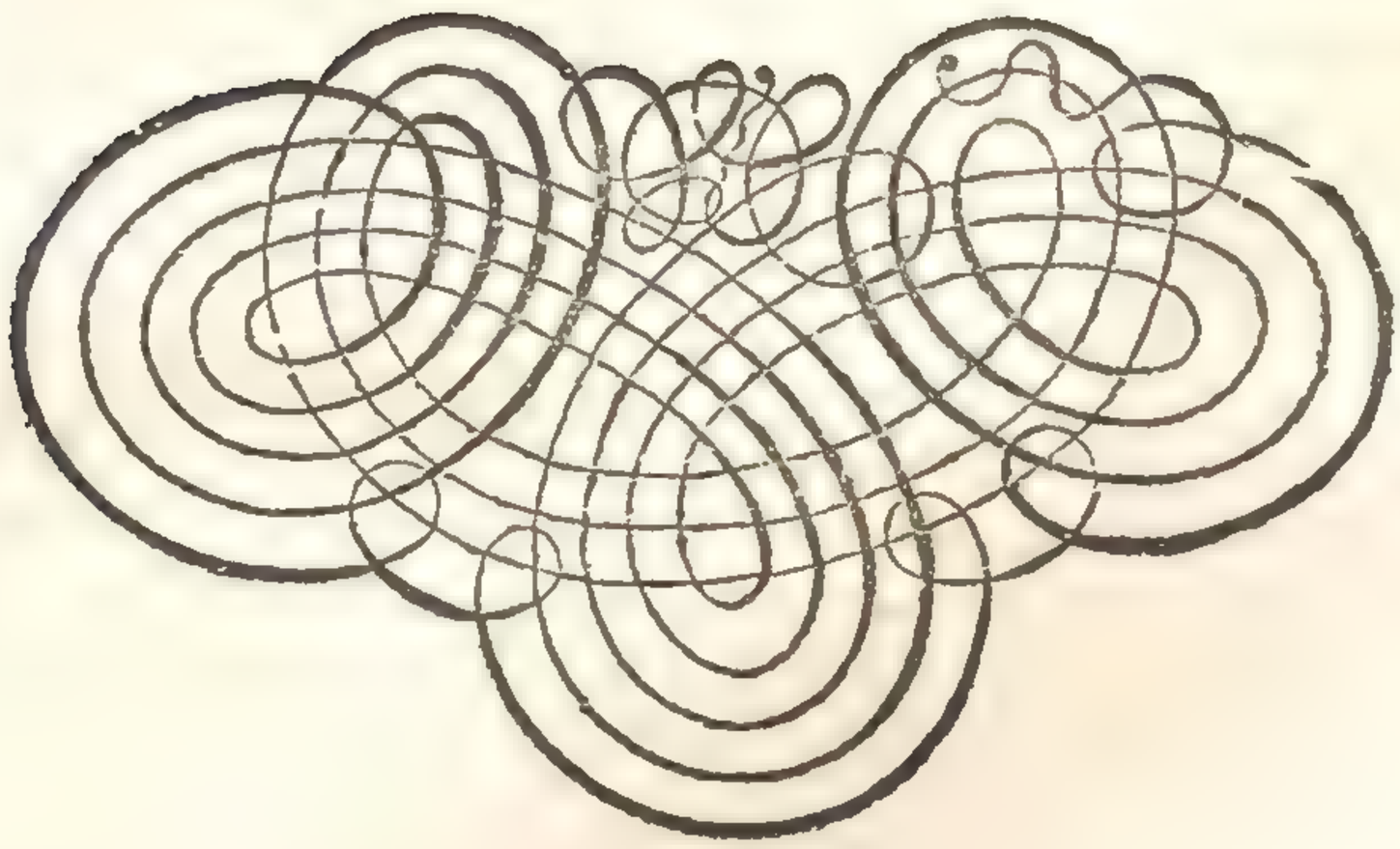

Inhalt

Inhalt
Der Titul und Capitul des ersten Theils.

Tit. I.
Von denen Advocaten und Notarien.

Cap. I. Von der Nothwendigkeit eines Advocaten oder rechtlichen Beystandes in Bürgerlicher Gesellschafft pag. 1
Cap. II. Von dem Amt und Pflicht eines Advocaten p. 3
Cap. III. Extracte aus unterschiedenen Kaiserl. Chur- und Fürstl. Ordnungen, der Advocaten Amt, Pflicht und Immatriculirung betreffend, nebst dahin gehörigen Eyden und Formularien p. 6
Cap. IV. Vom Ursprunge, Nahmen und Amt der Notarien p. 21
Cap. V. Von Creirung derer Notarien, ihrer Autorität und Eyde p. 24
Cap. VI. Kaiserliche und Churfürstliche Ordnungen und Befehle, der Notarien Amt, Pflicht, Examen und Immatriculirung betreffend p. 29
Cap. VII. Von Immatriculirung derer Notarien beym Kaiserlichen Cammer Gerichte zu Wetzlar, und deren Examine so wohl derer von Comitibus Palatinis creirten Notarien, ihren Testimoniis und dahin gehörigen Formularien p. 38
Cap. VIII. Von denen Instrumenten und Protocollen der Notarien, auch was dabey in Acht zu nehmen p. 53
Cap. IX Formularia einiger protocollirten Handlungen, so wohl extendirter Instrumenten, und verschiedener Vidimus p. 58

Tit. II.
Von Contracten und Handlungen unter denen Lebendigen, sammt dem daraus entspringenden Jure ad rem, und dessen Verknüpffung mit dem Jure in re.

Cap. I. Was ein Contract sey, und von unterschiedenen Arten derselben p. 69
Cap. II. Wer, und worüber man contrahiren könne p. 74
Cap. III. Von dem aus den Contracten entspringenden Jure ad rem, und dessen Verknüpffung mit dem Jure in re p. 77
Cap. IV. Vom Kauf-Contract, und wie solcher aufzurichten p. 80
Cap. V. Formularia etlicher Käufe, sammt denen dabey vorkommenden Anschlägen, Punctationen und Gerichtlichen Confirmationen p. 86
Cap. VI. Vom Lehn. Sect. 1. Von Beschreibung und Lehens Eigenschafft p. 100
Sect. 2. Von unterschiedenen Arten des Lehens p. 101
Sect. 3. Wer Lehen geben und nehmen könne p. 104
Sect. 4. Wie ein Lehen erlanget werde p. 105
Sect. 5. Von dem Recht, so dem Herrn u. Vasallen am Lehn zustehen 109
Sect. 6. Wie das Lehen geendiget und aufgehoben werde p. 112
Cap. VII. Formularia der vornehmsten zum Lehn gehörigen Documente p. 114
Cap. VIII. Formularia einiger zum Lehn gehörigen Documenten, nach dem Gerichts-Brauch der Fürstl. Sächsischen Höfe Ernestinischer Linie p. 121
Cap. IX. Von Erbzinß Contract und Lehn-Wahr, und dessen Formularien p. 128
Cap. X. Vom Tausch und etlichen dessen Formularien p. 131
Cap. XI. Vom Wechsel Contract und dahin gehörigen Formularien p. 133
Cap. XII. Von Miethen und bestehen, nebst Formularien derer Mieth- und Pacht-Contracten, Bestallungen und Gedingen p. 142
Cap. XIII. Von Gesellschafft oder Mascopey, nebst dessen Formularien p. 159
Cap. XIV. Vom Darlehn p. 166
Cap. XV. Von Schuld-Verschreibungen p. 169
Cap. XVI. Von Hypothequen und Pfand-Contracten. p. 172
Cap. XVII. Von Bürgschafften p. 174
Cap. XVIII. Formularia der Schuld-Verschreibungen, Handschrifften, Hypothequen, Bürg- und Schadloß-Scheinen p. 177
Cap. XIX. Von der Leihung, Commodatum und Precarium genannt, nebst dessen Formularien p. 190
Cap. XX. Vom verwahrlich hintergelegten Guth und dazu gehörigen Formularien p. 194
Cap. XXI. Von Schenckungen und deren Formularien p. 199
Cap. XXII. Von Mitgifft, Gegen-Vermächtniß und Ehestifftungen, nebst dahin gehörigen Formularien p. 209

Cap. XXIII. Von der Obligation, so sich bey denen Vormundschafften äussert, und dabey vorkommenden Formularien p. 220
Cap. XXIV. Wie eine Obligation wieder cassiret und aufgehoben werde p. 231
Cap. XXV. Formularia derer Quittungen, Verzichten, Novationen, Mortification-Scheinen und Accorden mit denen Gläubigern p. 235

Tit. III.

Von Erbschafften, wie solche durch letzten Willen ab intestato oder durch Pacta erlanget werden.

Cap. I. Vom Testamenten p. 248
Cap. II. Wer ein Testament machen könne, und wer zum Erben müsse oder könne eingesetzet werden p. 251
Cap. III. Von der Substitution und Fidei commissen p. 253
Cap. IV. Aeusserliche Solennitäten und Erinnerungen, so bey Zusammensetzung eines Testaments in acht zu nehmen p. 256
Cap. V. Formularia schrifft- und mündlicher Testamente, nebst Confirmationen und Publicationen p. 258
Cap. VI. Wie ein Testament ungültig werde p. 273
Cap VII. Von denen Codicillen p. 275
Cap. VIII. Wie Legata gegeben und genommen werden können p. 280
Cap. IX. Von Annehmung der Erbschafft, in specie von Inventarien u. deren Formuln 282
Cap. X. Von Erbgangs Recht oder Successione ab intestato p. 293
Cap. XI. Von der Gerade und was dazu gehöret p. 298
Cap. XII. Von der Morgengabe, und was solche sey p. 315
Cap. XIII Mußtheil, was das sey, welches alleine bey denen von Adel gebräuchlich p. 317
Cap. XIV. Von Heergewette, und was dasselbe sey p. 318
Cap. XV. Was Erbe sey, und wie solches vom Lehn unterschieden p. 321
Cap. XVI Wie man eine Erbschafft durch Pacta erlanget, dabey zugleich von der Unione prolium gehandelt wird p. 323
Cap. XVII. Von Erbtheilungen und deren Formularien p. 333

Zweyter Theil.

Von Gerichtlichen Processen.

Tit. I.

Vom Civil-Processe und besonders vom Processu Ordinario.

Cap. I. Vom Judicio und denen dabey in acht zu nehmenden Stücken p. 344
Cap. II. Von der Klagschrifft und deren Formularien p. 349
Cap. III. Von der Citation und deren Formularien p. 356
Cap. IV. Von der Gewähr, litis denunciation, Nominatione autoris, Interventione, reassumtione litis, reconventione, und prorogatione termini p. 365
Cap. V. Vom Vollmachten, Syndicaten, Actoriis, und was solchen einverleibet werden muß, nebst Formularien p. 373
Cap. VI. Wie wider die aussenbleibenden Partheyen procediret werden soll p. 387
Cap VII. Von rechtlichen Verfahren, wenn beyde Theile erscheinen, insbesondere von Anbringung der Exceptionen p. 391
Cap. VIII. Beneficia und Exceptiones, deren sich Kläger und Beklagter, vor und nach der Litis Contestation in rechtlichen Processen und sonsten vor Gerichte zu gebrauchen, nebst Formularien derselben p. 393
Cap. IX. Von Cautionen und Reversen und deren Formularen p. 409
Cap. X. Von der Litis Contestation, nebst Formularen eines rechtlichen Verfahrens, darinne Lis contestiret ist p. 418
Cap. XI. Vom Beweiß und Gegen Beweiß, ingleichen ad perpetuam rei memoriam p. 433
Cap. XII. Von Eyden in- und ausserhalb Processes, nebst deren Formularien p. 437
Cap. XIII. Von denen Beweiß- und Gegen-Beweiß-Articuln, Nahmen der Zeugen, Directorio und Documenten p. 447
Cap. XIV. Von denen Frag-Stücken, Interrogatoriis p. 451
Cap XV. Formularia derer Beweiß-Articul und Interrogatorien p. 453
Cap. XVI. Vom Notario causæ, und Adjunctis, auch ihren Requisitionen p. 471
Cap. XVII. Von denen Citationen bey denen Beweisungen, und deren Formularia p. 474
Cap. XVIII. Von Compaß-Briefen oder Requisitorialibus, und deren Formularien p. 481

Cap. XIX. Von Compulsorialen und deren Formularien p. 484
Cap. XX. Von Vollmachten u. Syndicaten in Zeugnis-Sachen u. deren Formularien p. 487
Cap. XXI. Von denen Personen derer Zeugen insonderheit, und welche zu Zeugen nicht zuzulassen p. 490
Cap. XXII. Von Production, sonderlich der Zeugen, und wie viel derer seyn müssen p. 494
Cap. XXIII. Von dem Eyd, so die Zeugen leisten müssen, wie sie dessen zu erinnern, und vom Meineyd zu verwarnen p. 497
Cap. XXIV. Formularia wie denen Zeugen der Eyd fürzuhalten und zu erklären ist p. 500
Cap. XXV. Formularia eines Verfahrens in Productions-Termino, wegen Zeugen und Documenten, und Einlassung auf den im Beweiß- und Gegen-Beweiß-Articuln deferirten Eyd p. 510
Cap. XXVI. Von Entbrechung des Zeugniß-gebens, sonderlich des Zeugen-Eydes, und etlichen darauf gerichteten rechtlichen Verfahren p. 521
Cap. XXVII. Formularia, wie bey einem Schwörungs-Termin zu verfahren p. 539
Cap. XXVIII. Vom Zeugniß-Rotulo p. 543
Cap. XXIX. Von Disputation-Sätzen über der Zeugen Personen und Aussagen p. 567
Cap. XXX. Von denen Exceptionen wider derer Zeugen Aussagen p. 568
Cap. XXXI. Formularia derer Disputations-Gesetze p 575
Cap. XXXII. Von Compromissen und deren Formularien p. 589
Cap. XXXIII. Von Abschieden in streitigen Sachen p. 594
Cap. XXXIV. Von denen Bey- und End-Urteln, nebst Formularien in Civil- Ehe- und peinlichen Fällen p. 598
Cap. XXXV. Was ein Informat-Urtel sey, und worzu es nütze, nebst unterschiedenen Exempeln p. 608
Cap. XXXVI. Von Läuterungen, nebst deren Formularien und Prosecutionen p. 620
Cap. XXXVII. Von Appellationen, nebst Formularien u. Justificationen derselben p. 635
Cap. XXXVIII. Von Aposteln und Berichten, nebst deren Formularien p. 655
Cap. XXXIX. Von denen Inhibitionen, Verboths-Briefen, Zwangs-Schrifften und Remissorialen, nebst Formularien derselben p. 667
Cap. XL. Von der Execution und Hülfe p. 676
Cap. XLI. Formularia derer vornehmsten zu denen Hülfs-Actibus nöthigen Befehlen, Patenten, Supplicationen und dergleichen p. 682
Cap. XLII. Von Protestationen, was solche vor ein Rechts-Remedium sind, und wenn solche zuläßig oder nicht? p. 711

Tit. II.
Vom Summarischen Processe.

Cap. I. Vom Processu executivo p. 719
Cap. II. Formular und Entwurf eines durchgeführten Executiv-Processes p. 722
Cap. III. Von Arrest und Kummer-Klagen, auch was dabey zu observiren p. 727
Cap. IV. Formularia derer Supplicationen zu Anlegung eines Arrests, Renovirung und Prosequirung desselben, sammt denen Kummer-Klagen p 734
Cap. V. Vom Concurs-Proceß, Cessione bonorum, und von derer Gläubiger Vorzug und Anweisung p. 743
Cap. VI. Formularia von der Cessione bonorum, von Eyden Curatoris Litis und bonorum, und Entwerffung wie die Designations-Urtel und Distribution-Abschiede gefertiget werden p. 746
Cap. VII. Vom Wechsel-Proceß, nebst dahin gehörigen Formularien p. 761
Cap. VIII. Vom Inhibitions-Proceß, nebst dabey vorkommenden Formularien p. 767
Cap. IX. Von Injurien-Klagen, Retorsionen, Wiederruffen, auch Sächsischen Rügen-Proceß, nebst Formularien p. 772
Cap. X. Von denen Bürgerlichen Dinglichen, oder Erb-Gerichten, und Formularia, wie solche gehalten werden p. 784
Cap. XI. Von dem Mann-Lehn-Gerichte, und wie solches zu bestellen ist p. 788
Cap. XII. Proceß von der Ehren-Tafel zu Budißin p. 797

Tit. III.
Vom Criminal-Processe.

Cap. I. Vom Processu accusatorio, und die dahin gehörigen Formularien p. 798
Cap. II. Vom Processu inquisitorio, und besonders von der General-Inquisition, auch Extracte aus Befehlen was zu obern und niedern Gerichten gehöret p. 804

Cap. III. Von der Special-Inquisition, und was dabey vom Anfange derselben bis auf die Tortur zu mercken p. 818
Cap. IV. Formularia von sichern Geleit, Steck-Briefen, Reversen und Cautionen, in peinlichen Sachen, Inquisitional-Articuln, und wie die Vernehmungen einzurichten 821
Cap. V. Von Defensionen derer Inquisiten, und deren Formularia p. 837
Cap. VI. Von der scharffen Frage und gütlichen Ratification, der darinnen gethanen Aussage, nebst dahin gehörigen formularischen Erläuterungen p. 879
Cap. VII. Vom hoch-nothpeinlichen Hals-Gericht, und was dabey zu mercken p. 887
Cap. VIII. Von der Execution, ingleichen von Erlassung der gefänglichen Hafft, und Leistung des Urpheds p. 898
Cap. IX. Von Acht und Ober-Acht p. 907

Dritter Theil.
Von Bürgerlichen Beamten und Policey-Wesen.
Tit. I.
Von denen Beamten Bürgerlicher Gemeine, auch Bürgern und Unterthanen, und was dem anhängig.

Cap. I. Von Bürgermeistern und dergleichen Regenten p. 909
Cap. II. Von denen Raths-Personen in specie p. 914
Cap. III. Von der Justitz, Richtern und Gerichts-Schöppen p. 916
Cap. IV. Von denen Syndicis, Stadt- und Gerichts-Schreibern p. 923
Cap. V. Von denen Cämmerern, Baumeistern, auch Vorstehern derer Gottes-Häuser und Armen p. 924
Cap. VI. Von denen Viertels-Zunfft- und Vormeistern p. 930
Cap. VII. Von Bürgern und Unterthanen p. 931
Cap. VIII. Von denen Eydes-Pflichten derer Personen, bey einer bürgerl. Gemeine p. 934
Cap. IX. Formularia unterschiedener Eyde derer Beamten einer Bürgerlichen Gemeinde, ihrer Diener, Bürger, Unterthanen, Handwercker, Vormeister, Apothecker und anderer dem gemeinen Wesen zum besten verordneter Personen p. 935
Cap. X. Formularia von Installirung eines Amtmanns, eines Amts-Adjuncti, ingleichen eine Bestallung eines Amts-Physici, eines Advocaten und anderer Beamten p. 947

Tit. II.
Vom geistlichen Stande.

Cap. I. Von Vocationen und Præsentationen derer Pfarrer und Schuldiener, so wohl von Jure patronatus p. 959
Cap. II. Schrifftliche Vocationes derer Superintendenten und anderer Pfarrer, sammt beygefügten Præsentation-Schreiben und Confirmationen p. 966
Cap. III. Formularia derer Vocationen, Præsentationen und Confirmationen allerley Schuldiener p. 977
Cap. IV. Supplicationes um Confirmation eines Pfarrers, Resignation dergleichen Dienstes, Commendation-Schrifften und andere Missiven p. 981

Tit. III.
Von Väterlicher Gewalt und Ehe.

Cap. I. Von Väterlicher Gewalt, worinnen sie bestehe, wie sie erhalten u. verlohren werde 984
Cap. II. Formularia von Legitimationen unehelicher Kinder, Adoptionen und Emancipationen p. 987
Cap. III. Von Verlöbnissen und Heyrathen p. 994
Cap. IV. Von Zeugnissen ehelicher Trauungen, ingleichen Taufscheinen, Geburths- und Lehr-Briefen p. 1002

Tit. IV.
Anhang von allerhand Obrigkeitlichen, und andern in Bürgerlicher Gemeine vorkommenden Amts-Reden, Intercessionen, Reversen, Testimoniis und Supplicaten.

Cap. I. Von Obrigkeitlichen Amts-Reden p. 1011
Cap. II. Von Obrigkeitlichen Intercessionen und Reversen bey Erlangung und Abfolgung angefallener Erbschafften, nebst dahin gehörigen Formularien p. 1034
Cap. III. Formularia Fürstl. Credentz-Schreiben, Kaiserl. Wappen- und Adel-Briefe, Capitulation-Wahl-Patente, ertheilter Comitive eines Kaiserlichen Hof-Pfaltzgrafen, Decreti honoris, Mündigsprechung, ingl. unterschiedene Supplicationes und andere Missiven p. 1044
Cap. IV. Von Testimonien und Kundschafften, Abzugs-Briefen, Geleits-Briefen, Passporten, Todten-Scheinen, Bettel- und Brand-Briefen, und andern Zeugnissen p. 1069

Tit. I.

B. C. D.

Tit. I.

Von denen Advocaten und Notarien.

CAPVT I.

Von der Nothwendigkeit eines Advocaten oder rechtlichen Beystandes, in Bürgerlicher Gesellschafft.

SVMMARIA.

Unser Nächster hat recht dasjenige, darzu wir ihm verbunden sind, von uns zu fordern.
Aber nicht allezeit mit Gewalt.
In Bürgerlicher Gesellschafft, kan er solche Gewalt nicht eigenmächtig, sondern durch den Fürsten exerciren.
In welchen Fällen man klagen kan.
Ein Fürst kan nicht alle Streit-Sachen selbst entscheiden.
Zu deren Entscheidung werden, ausser der Billigkeit, auch menschliche Gesetze erfordert.
Die Menge derer Gesetze erfordert gewisse Rechts-Gelehrte.
Hieraus entstehende Nothwendigkeit der Advocaten.

DEmnach die Göttlichen, sowol durch das Licht der Natur, als durch die heilige Schrifft, geoffenbahrten Gesetze, nicht nur zeigen, wie wir gegen unsern Schöpffer und uns selbst, sondern auch wie wir gegen andere, als unsern Nächsten uns bezeigen sollen. So folget nothwendig, daß sie denen, gegen die wir verbunden seyn, auch Macht und Recht geben, solche Bezeigung von uns zu bitten, damit uns ihre Bedürffniß und Verlangen kund werde; auch wol, dafern ihr Bitten nicht statt finden solte, zu deren Erfüllung uns durch Zwangs-Mittel anzuhalten.

Weil aber wegen der, uns immer anklebenden Selbst-Liebe gar offt zu geschehen pfleget, daß einer entweder unmäßige Dinge unverschämt fordert, oder, die ihm angethane Laesion oder Verweigerung seiner Bitte, allzuhoch empfindet, und derowegen, wenn einem jedweden zugelassen wäre, sein vermeyntes Recht eigenmächtiger Weise zu suchen, leicht geschehen könte, daß durch solche Erpressung und Gewaltthätigkeit, wenn sie einem jeden offen stünde, der Friede und Ruhe des menschlichen Geschlechts, folglich auch das vernünfftige Leben zu Grunde gehen könte; So ist theils durch das Gesetz der Natur, nur gewissen Pflichten, das Recht solche gewaltsamer Weise zu extorquiren, beygeleget, theils auch bald anfangs die gewaltsame persecution, in denen Fällen, da sie statt findet, dem Hauß-Vater einer jeden Familie, hernach aber bey weiterer Vermehrung des menschlichen Geschlechts und Aufrichtung der Bürgerlichen Gesellschafft, dem, der darinnen das Regiment führet, überlassen worden.

Denn erstlich kan ein Mensch, als ein Mensch, nichts mit Gewalt von dem andern fordern, als daß er ihn in Ruhe lasse, und derer Güther seines Leibes, Ehre, Freyheit und zeitlichen Vermögens nicht beraube. Derowegen kan ich demjenigen, so mich darinnen beunruhigen will, entweder gewaltsam widerstehen, oder da er mich bereits verletzet hat, die Ersetzung des mir angethanen Schadens, und zulängliche Versicherung vor besorgenden fernern Eingriffen, extorquiren. Hingegen alle Gutthaten, so sehr auch solche von GOtt uns eingeschärffet werden, und so sündlich auch deren Unterlassung ist, sie mögen nun groß oder noch so geringe seyn, bestehen, so viel menschliche Gesellschafft anlanget, bloß in dem freyen Willen unsers Nächsten, und kan derselbe, wo er sich nicht erbitten lässet, nimmermehr darzu gezwungen werden, denn (1) bin ich nicht schuldig, anderer Nutzen mit meinem Schaden zu befördern, weil ich meinen Nächsten nicht über mich, sondern als mich, lieben soll. (2) Wenn dieses auch wäre, so bin ich keiner gewissen Person, sondern allen denen, welche den Titul meines Nächsten führen, das ist: allen Menschen überhaupt darzu verbunden. Wenn aber gewisse Personen Macht hätten, dergleichen von mir zu erzwingen, so könte ich dadurch untüchtig gemachet werden, andern, die meiner Gut-

that nöthiger brauchen, zu dienen. (3) Würde es unbillig seyn, daß ein Dürfftiger eben mich, aus allen, die ihm gleich verbunden seyn, heraussuchen, und ihm zu assistiren zwingen wolte, da ich doch ihm nicht mehr, als andere, die solches vermögen, zu dienen verbunden bin. (4) Kan ein Dürfftiger nimmermehr gewiß seyn, ob ich vermögend sey, ihme zu dienen, ohne welche Gewißheit aber, alle Vernunfft verbeut, mir beschwerlich zu seyn. Und wenn du sagen woltest, ich müsse mein Unvermögen bescheinigen, so ist mir doch, solchen Beweiß, einem jeden, der ihn fordert, zu leisten unmöglich.

Dennoch aber sind gewisse Fälle, in welchen auch einer den andern, ihm gutes zu thun, anhalten kan, als (1) wenn ihm solches vorbedächtiglich versprochen worden, denn durch mein Versprechen erkläre ich, daß mir dieser Dienst ohne meinen grossen Schaden möglich sey; oder ich renunciire meiner incommodität, und versichere den andern meines Versprechens, derowegen würde es bey ihm eine unverdiente Straffe werden, wenn er deßwegen, daß er mich vor einen ehrlichen Mann gehalten, in Schaden kommen solte. (2) Wenn die Landes-Obrigkeit solches befiehlt: Denn ein Unterthaner entsaget allen seinen Rechten, sofern solche Entsagung der Republic nützlich seyn kan; dieser Nutzen aber wird bey allen denenjenigen Dingen geglaubet und praesumiret, welche der Fürst in seinem Lande befiehlet: Also, ob es gleich nur eine Gutthat ist, daß ich mich eines Unmündigen als Vormund annehme, so werde ich doch vom Fürsten darzu gezwungen, wenn ich nicht solche Ursachen zu meiner Entschuldigung anführen kan, die in öffentlichen Gesetzen vor gnugsam gehalten werden. Also, ob ich gleich nicht gezwungen werden kan, das meinige zu verkauffen, so zwinget mich doch mein Landes-Fürst mit Recht, daß ich bey allgemeiner Theurung mein übriges Getrayde verkauffen muß. Also, ob ich gleich die natürliche Freyheit habe, auf meinem Grund und Boden so hoch zu bauen, als ich will, muß ich doch solches auf Befehl meiner Obrigkeit entweder zum Nutzen der gantzen Republic oder einiger meiner Mitbürger unterlassen. *l. fin. §. 1. C. de servitut.* u. d. g.

Was nun die Art und Weise derer Zwangs-Mittel, mein Recht von einem andern zu erhalten anlanget, so bestehet der Hauptzweck der bürgerlichen Gesellschafft und das Amt eines Regenten darinnen, daß er seine Unterthanen bey ihren Rechten sowol wider Auswärtige als andere Mitbürger schütze, und also haben die Unterthanen der eigenmächtigen Verfolgung ihrer Rechte, oder dem sogenannten Faust-Rechte und Privat-Rache gäntzlich renunciiret, und dürffen sich dessen keinesweges gebrauchen, es wäre dann, daß die Obrigkeitliche Hülffe nicht erlanget, noch dadurch satisfaction erhalten werden könte, oder der Fürst in gewissen Fällen ihnen solches ausdrücklich überliesse. Also kan ich eine rechtmässige Nothwehre thun, einen nächtlichen Dieb umbringen, meinen Schuldner in der Flucht anhalten, die mir angethanenen Injurien retorquiren, einen im Ehebruch mit meiner Frau oder Tochter Begriffenen ermorden, u. d. g. Wo ich aber Obrigkeitliche Hülffe zu Abwendung meiner Verletzung erhalten, oder den Werth des angethanen Schadens ersetzet bekommen kan, und mir die Privat-Rache nicht ausdrücklich zugelassen ist, muß ich mein Recht allezeit, vermittelst der Obrigkeit suchen, und darzu sind die Gerichte bestellet, derer Untersuchung ich meine Forderung überlassen muß.

Hieraus sehen wir nun, in welchen Fällen man klagen kan, nemlich, wo mich jemand in meinen Rechten beeinträchtiget, oder sein Versprechen nicht halten will. Hingegen kömmet mir keine Klage zu, wenn mir einer nicht will Allmosen geben, etwas leihen, verwahrlich aufheben, verkauffen, vermiethen, gewisse Verrichtungen meinetwegen expediren, mich heyrathen, u. d. g. Ja, wenn auch einer so undanckbar wäre, daß er mir die geringsten Dienste, ohnerachtet grosser von mir empfangenen Wohlthaten, verweigerte, kan ich ihn doch vermöge Richterlicher Mittel darzu nicht anhalten: Diesem stehet nicht entgegen, daß, wegen der Undanckbarkeit, nach gemeinen Rechten, die Kinder, Eltern, ꝛc. enterbet, die gethanenen Donationes wiederrufen, und die Freygelassenen wieder in Dienstbarkeit verstossen werden können: Denn ausser dem, was bereit erinnert, ist in diesen Fällen zu betrachten, daß keine blosse Undanckbarkeit, krafft deren die Gutthaten nicht mit Gegendiensten erwiedert, sondern eine solche Undanckbarkeit verstanden wird, durch welche man auch dem Gutthäter noch überdiß ein Ubel zufüget.

Weil aber einem Fürsten unmöglich, nebst der allgemeinen Sorge für den Wohlstand seines Landes, auch jedweden Privat-Streit seiner Unterthanen, in Person zu schlichten und gnugsame Untersuchung deßwegen anzustellen, sonderlich da unter Christen das processiren zur allgemeinen Seuche worden, und gleichwol keiner ungehöret abgewiesen, oder das Recht ihm versaget, aber auch wegen der boßhafften dissimulation und Verdrückung der Wahrheit, auf einmal nicht erkennet werden kan, welcher unter streitenden Partheyen recht habe, sondern darzu längere Zeit erfordert wird: Als sind gewisse Richter geordnet, welche die Streitsachen untersuchen und entscheiden sollen.

Ob nun wol der vornehmste Grund, zu Entscheidung eines Processes, das natürliche Recht und Billigkeit ist; dennoch aber ist nöthig gewesen, gewisse gleich durchgehende Gesetze oder Regeln solcher Entscheidung abzufassen, theils, damit der Fürst den Verdacht einer Tyranney und Unterdrückung derer Unterthanen vermeide, darein er leicht verfallen kan, wenn er jede Sache nach seinem blossen Gutdüncken entscheidet, theils damit die Richter nicht, aus Vorwand der stets variirenden Billigkeit, so viel Gelegenheit haben, sich durch Geschencke blenden zu lassen, oder aus Gunst, gegen gewisse Personen, dem Gegenpart sein Recht abzusprechen, theils auch, weil in vielen Fällen geschicht, daß die Billigkeit nicht auf einer Seite deutlich sondern auf beyden Seiten

mit

mit einiger Unbilligkeit vermischet ist; Als, wenn jemand dasjenige, so ich verlohren habe, von einer dritten Person rechtmäßiger Weise an sich gehandelt, und ich solches wieder vindiciren will, da ist es billig, daß ein Eigenthums-Herr das Seine, wo ers findet, ohne Entgelt wieder fordert; es scheinet aber auch billig, daß dem, der ohne sein Versehen und Vorwissen, etwas vor rechtmäßigen Preiß erhandelt, kein unverdienter Schaden zuwachse, sondern zum wenigsten die gezahlte Kauff-Summa wieder erstattet werde,

Derowegen ist nöthig, gewisse Gesetze zu ordnen, damit nicht jedweder sich eine, nach seiner caprice eingebildete Billigkeit formire, und bald so, bald anders gesprochen werde. Nachdem aber die Bürgerlichen Geschäffte von unzähligen Arten sind, und so viel Ränckе, einander zu betrügen, im Schwange gehen, folget nothwendig, daß etliche wenige Gesetze, zu Entscheidung aller vorkommenden zweiffelhafften Fälle, nicht zulänglich sind, sondern derer so viel seyn, das jedwedem Bürger, bey seinem anderweitigen ordentlichen Beruff nicht möglich ist, genugsame Wissenschafft davon zu erlangen, worzu kömmt, daß man die ohnedem confusen und verwirreten reliquien von denen Römischen und Päbstischen Rechten, in unsere Lande eingeführet, und, es reime sich auch so übel, als es wolle, auf den heutigen Staat, welcher doch gantz durchgehends vom Römischen unterschieden ist, bey den Haaren gleichsam ziehet; Weßwegen die Rechtsgelahrheit, heut zu Tage, wol einen gantzen Menschen erfordert, wenn er sich geschickt machen will, allen unrechtmäßigen, und doch mit einem Schein des Rechten, verkleideten Ansprüchen, gründlich und gnüglich zu begegnen.

Hieraus erhellet nun die Nothwendigkeit derer Advocaten: Denn entweder müssen die menschlichen Gesetze gar cassiret, oder die Advocaten geduldet werden, welche dieselben, auf vorkommende Händel, nach denen stets variirenden Umständen, derer ein eintziger öffters eine sonst gantz unrechtmäßige action iustificiret oder excusiret, recht appliciren mögen. vid. omnino *l. 14. C. de aduocat. diuers. Iudic.* Ziegler. *Rabuliſtic.*

CAPVT II.

Von dem Amt und Pflicht eines Advocaten.

SVMMARIA.

Das Amt eines Advocaten bestehet darinne, daß
Er Unerfahrnen
In rechtmäßigen Sachen, und
Allen Bürgerlichen Handlungen, beystehe,
Sie mögen streitig oder friedlich seyn.
Er soll friedliche dirigiren, daß sie nicht streitig gemachet werden können.
In streitigen Sachen seinen Clienten Güte anrathen, oder da diese nicht verfänget, dererselben
Gerechtigkeit dem Richter nach dem Grunde derer Rechte und Gerichts-Brauch vorstellen.
Des Gegenparts Einwenden nothdürfftig widerlegen.
Hierzu wird
Deutlichkeit des Styli,
Ingleichen Leutseligkeit und Gedult erfordert.

Das Amt eines Advocaten, bestehet darinne, daß er unerfahrnen Leuten, in allen rechtmäßigen Bürgerlichen, so wol gütlichen als streitigen Handlungen, in und auſſer Gerichts, mit geschicktem Rath, beystehe, die gütlichen also einrichte, damit sie nicht streitig gemachet, oder sein Client zu Schaden gebracht werden könne; bey denen streitigen aber, nach dem Grunde derer Rechte und Gerichts-Brauch, deren Berechtigung dem Richter deutlich vorstelle, und seines Gegen-Parts Einwenden genugsam zu begegnen wisse.

Hieraus lässet sich die Geschicklichkeit und Pflicht eines Advocaten leichte beurtheilen. Er soll (1) unerfahrnen Leuten assistiren. Durch diese verstehen wir nicht nur Ungelehrte, sondern alle diejenigen, welche in der Jurisprudenz sich so viel nicht zutrauen, eine Rechts-Sache, ohne Rath und Beystand eines andern, sicher auszuführen. Wiewol es auch denen, so darinnen genugsam erfahren, bisweilen zu begegnen pfleget, daß sie solche, wegen Entlegenheit des Orts, oder andern Ursachen, jemand anders auftragen müssen.

Er soll (2) in allen rechtmäßigen Sachen seinen Beystand leisten, denn die Pflicht eines Advocaten kömmet aus denen Rechten her, und gehet mit solchen um, so kan sie denen Rechten nicht zuwider seyn. Dienet derowegen zu keiner Entschuldigung derer Advocaten, wenn sie, die Vertheidigung unrechtmäßiger Sachen, und Entziehung ihrer Clienten von wohlverdienter Strafe, damit beschönen, daß man Bedrängten beystehen müsse. Unschuldig Bedrängten soll man beystehen; wer aber, wegen seiner Ubelthat oder Verweigerung seines Versprechens u. d. g. von denen Gesetzen bedränget wird, der ist keines Beystandes würdig, und gleiche Sünde, die Boßheit zu beschützen, als die Unschuld zu verdammen. Es hilfft ihnen auch nicht, wenn sie sagen, die Gewißheit, ob eine Sache unrecht sey, entstehe erst aus dem Urtheil oder Ausspruch des Richters, also könne man jedwede Sache annehmen, indem sie zweiffelhafft und in dubio pro bona causa zu praesumiren sey: Denn, zu geschweigen, daß die wenigsten Sachen so intricat seyn, daß ein Advocat nicht leicht aus der Relation seines Clienten, wenn dieser solche vollständig und redlich thut, erkennen könne, ob sie recht sey, oder nicht, und daß viele sonst rechte Sachen, wegen abgelauffener Ränckе in denen Curialibus, Versäumung derer Fatalien u. d. g. vor unrecht erkannt werden, welcher Ausspruch in foro humano zwar rechtmäßig ist, und nicht widerstritten werden, aber doch das Gewissen eines ungerechten

Klägers nicht sicher machen kan; So ist vornehmlich ein Unterscheid zu machen, unter der Gewißheit, welche dem Richter publice gemachet wird, und von Menschen ferner nicht bestritten werden kan, und unter der Gewißheit, welche einem Priuato, durch eigene Bekänntniß gemachet wird; Ist nun gleich jene nicht bey unerörterten Processen, so kan diese doch da seyn, welche, nach dem Recht der Natur, und bey ehrliebenden Leuten, eben so viel, als jene gilt.

Jedoch wird gar gerne zugelassen, daß ein Advocat einem peinlich oder bürgerlich Beklagten beystehe, wenn auch das geklagte Factum gleich gewiß ist, wofern nur einige Circumstantien übrig sind, welche, nach dem Grund derer Rechte, eine Befreyung oder Milderung der Straffe mit sich führen. Wo aber das Factum gewiß, und keine Excusation desselben Statt findet, wird offt ein Angeklagter gar nicht gehöret, oder doch kein Advocat zugelassen, als bey offenbahrer Verletzung der Majestät, bey kundbaren Kirchen-Räubern, Banditen, ꝛc.

Cap. cum olim. 12. X. de Iudic.
l. 5. §. 2. C. ad L. Iul. Maiest.

Es müssen (3) bürgerliche Handlungen seyn, das ist: alle menschliche Geschäffte, so fern selbige etwas recht- oder unrechtmäßiges an sich haben, welches von Menschen beschützet oder bestraffet zu werden pfleget. Also kan sich ein Advocat, so fern er nach seinem Stande betrachtet wird, nicht in das öffentliche Exercitium der Theologie, Medicin, freyer und gemeiner Künste einmischen, sondern dieselben bleiben in ihren Professionen, ausser, so fern etwas im menschlichen Foro beschützens- oder straff-würdiges dabey mit unterläufft, z. E. wenn in haeresin oder atheismum inquiriret wird, wenn ein Medicus seine Patienten verwahrloset, wenn bey öffentlicher Land-Trauer, wider des Fürsten Verbot, Music gebrauchet wird, wenn die Handwercker ein Monopolium aufrichten, u. d. g.

Es gehören (4) hieher nicht nur streitige, sondern auch gütliche Handlungen. Z. E. Kinder zu adoptiren, emancipiren, Ehestifftungen, Erbvereinigungen, Testamenta, Erbtheilungen und allerhand Contracte, ingleichen Transactiones, Cessiones &c. aufzurichten, Vormünder zu bitten, und dergleichen. Wenn hierbey allemahl ein Rechts-Verständiger gebraucht würde, könten wir vieler Processe überhoben seyn.

Ein Advocat soll (5) die gütlichen Handlungen also einrichten, damit sie nicht bestritten werden können. Dieses wird heut zu Tage von vielen Advocaten unterlassen, weil man in dem gemeinen Irrthum stecket, es sey zu einem Aduocato genug, wenn er den Proceß wohl innen, von denen Quaestionibus Juris aber nur obenhin etwas gelernet habe, denn Theoria und Praxis wären doch gantz von einander unterschieden, und wer diesem obliege, pflege jenes insgemein zu vergessen, zudem zeige der Vsus die beste Decision derer iuristischen Wissenschafften, und was dergleichen mehr ist, Nun ist wohl leider an dem, daß Theoria, wie sie insgemein dociret wird, von der Praxi sehr unterschieden ist, sed male; man soll nichts dociren, als was nützlich ist, und einen Zuhörer also praepariren, daß er bey angehender Praxi nur den an einen Orte besonders eingeführten Gerichts-Brauch noch erlernen dürffe, in denen Haupt-formalibus des Processes, und in denen quaestionibus iusti aber schon richtig sey, da müssen also die Themata, so man bey der Praxi wieder vergisset, und keinen sonderlichen Nutzen haben wegen ermangelnder Application, wo nicht gar weggelassen, doch mit möglichster Kürtze angeführet werden, z. E. de iustitia vniuersali & particulari, commutatiua & distributiua, de ingenuis & manumissis, de in ius vocatione antiqua & praemissa veniae imperatione, de sanctitate murorum & propugnaculorum Romana, de differentia tutelae testamentariae paternae & maternae, tutelae legitimae & fiduciariae, pactorum & contractuum, contractuum ciuilium & praetoriorum, nominatorum & innominatorum, iurisdictionis ordinariae & extraordinariae, pacti nudi & non nudi, actionis, bonae fidei & stricti iuris, natiuae & datiuae, arbitrariae & non arbitrariae, fideiussionis seu constituti pro tertio, actionis Seruianae & quasi Seruianae, und dergleichen hunderterley Solche Theorie nutzet einem Practico freylich nicht viel, zumal wenn in denen Materien, welche noch eines theils gebräuchlich seyn, die veränderte Application auf unsere Gerichte nicht deutlich gezeiget wird. Wer aber, gleich anfangs, von einem treuen und geschickten Lehr-Meister, die nützlichen Puncta derer Römischen Rechte nach ihrem Fundament mit rechtem Fleiß, die abrogirten und unnützen hingegen nur historice erlernet, kan in einem oder zwey Jahren hernach, zu einer solidern praxi gelangen, als einer, der nur aus der Erfahrung solche lernet, nimmermehr praestiren wird. Denn, wenn dieser, zu Hebung eines Zweiffels, eine grosse Menge Consulenten und Decidenten aufgesuchet hat, kan jener aus denen ihm beywohnenden Principiis legum und regulis bonae interpretationis viel leichter und gründlicher sich helffen. Dieser gemeine Irrthum aber verursachet also, daß ein solcher Practicus empiricus mehr Nachricht von Processen, als gütlichen Handlungen haben muß. Denn Processe sind das erste, da er anfänget, wenn er aber gütliche Handlungen dirigiren soll, siehet er sich nach einem Formular um; ist solches nicht richtig, so lehret ihn der daraus entstehende Proceß zwar eines bessern, aber mit Schaden und Unkosten seines Clienten. Wann man aber gründliche Wissenschafft von denen negotiis ciuilibus hätte, und bey denen errichteten Contracten die gehörigen renunciationes hinzu gesetzet würden, würden viel Streitigkeiten unterbleiben, denen wir hernach durch weitläufftige und gefährliche Processe steuren müssen.

Bey denen streitigen Sachen, ist die vornehmste Pflicht, so die Gesetze von einem Advocaten erfordern, daß er (7) so viel an ihm ist, die Güte befördere, und die Partheyen zu vergleichen trachte.

Vornehmlich aber, wenn er siehet, daß sein Client unrechte Sache hat, da soll er seinem Clienten das Unrecht derselben sowol, daß er unmöglich damit fortkommen, und sich vergebliche

Kosten

Kosten verursachen werde, remonstriren: wenn auch dieses nicht helffen wolte, endlich seinen Beystand darinnen recusiren.

Eben so wenig soll er sich in vergebliche muthwillige Processe, an deren Erhaltung wenig oder nichts gelegen, einmischen, wenn sie auch schon einigen rechtmäßigen praetext hätten.

Auch in rechtmäßigen und austräglichen Dingen, soll ein Advocat die Güte nach allem Vermögen suchen, und wird er seinen Zweck desto leichter erhalten, wenn er denen Partheyen vorstellet, (1) Den grossen Verlust ihrer Gemüths-Ruhe, welche doch an einem Menschen das edelste Gut und mit keiner Kostbarkeit zu vertauschen ist. (2) Die schwehren und stetswährenden Kosten, welche offt so hoch, oder wol höher kommen, als dasjenige, so ausgeklaget worden, und viele Wohlhabende an den Bettelstab gebracht haben. (3) Den zweiffelhafften Ausgang einer Sache, sie sey auch noch so klar, als sie wolle, wie leicht ist ein fatale versäumet, wie leicht schwöret sich der Gegenpart loß, wie leicht kehret sich alle Hoffnung in der andern Instanz auf einmahl um. Oder weißt du, ob du den Ausgang einer Sachen, welche so weit hinaus gespielet wird, erleben werdest? Hernach lassen doch deine Hinterlassenen wohl die Sache liegen, und sind darbey um das Ihre kommen, oder dein Aduersarius stirbt, oder kommt um das Seinige, und was dergleichen mehr. (4) Daß fast unmöglich seye, ohne Haß und Feindschafft mit seinem Gegenpart zu leben, zumahl wenn er uns Tag und Nacht zu hintergehen suchet, oder die offenbahre Wahrheit läugnet, und so viel Verdruß verursachet. Und sprichst du gleich: ich bin nicht Ursach dran; so giebst du doch Gelegenheit, daß du ohne Sünde, und zwar so grosse Sünde, nehmlich Unversöhnlichkeit nicht leben kanst. Aber hiervon andersivo.

Es ist auch einem Advocaten, ob es gleich im Anfange anders scheinet, zuträglicher, eine tolerable transaction zu procuriren, als noch so lange in einer Sache zu dienen. Denn es wird ihm so viel davor offeriret, als er in guter Zeit an dem Processe nicht verdienet hätte, er erhält die Liebe beyder Partheyen, und kan so viel mehr andere Sachen annehmen, wenn er mit dieser nicht weiter bemühet ist. Der berühmte Jacob Schultes bekennet, er sey davon am reichsten worden, daß er allemahl die Güte gesuchet habe.

Ist aber der Gegentheil so verstockt, daß er sich zu nichts verstehen will, so greiffe er zu denen in Rechten nachgelassenen Mitteln und stelle (8) die Gerechtigkeit der streitigen Sache dem Richter nach dem Grunde derer Rechte und Gerichts-Brauch vor. Nicht, daß er bey allen unstreitigen Thesibus eine grosse Anzahl Leges und Autores allegire, oder wie jener Unerfahrne glaubte, viel Latein rede, damit die Sache nicht verlohren werde, denn bey offenbahren Wahrheiten (v. g. quod moriendo velle desinamus, quod dies mortis sit incerta, quod nemo sit laedendus, quod ea, quae pietatem & honestatem laedant, facere nos non posse credendum sit) viel Allegata machen, ist nicht nur eine Thorheit, sonde rnauch in denen Rechten nachdrücklich verboten. Und der nichtige Einwurff, quod sine lege loqui erubescere debeamus,

Nou. 18. cap. 5.

beantwortet sich selbsten, wenn wir den Text dieser Nouelle nur recht ansehen. Sondern daß er das petitum und fundamentum petendi nicht denen Rechten zuwider einrichte, noch darbey den Stylum Curiae negligire.

Ordin. Cam. p. 1. tit. 52.

Er muß sich also treulich bemühen, die vorhabende Sache gründlich zu erkennen, die Art, wie er am leichtesten fortkommen kan, wohl untersuchen, und derowegen nicht mehr Sachen annehmen, als er bestreiten kan, damit er nicht in Termino unbereit sey, oder eines über dem andern versäume, widrigenfalls er ad interesse belanget werden kan. Auch keine Sache annehmen, welcher er nicht gewachsen ist.

Mengering. *Scrutin. Consc. cap. 20.*

Dahero diejenigen, welche in foro zugelassen werden sollen, vorhero examiniret, und vermittelst eines Diplomatis admittiret seyn müssen *dd. text.*

Er soll ferner mit seinen Clienten nicht, von der durch den Proceß erhaltenen Sache einen gewissen Theil zu bekommen, pacisciren.

l. 1. §. 12. de extraord. cognit.

Carpz. *P. 1. Const. 1. def. 24. et 34.*

Ein rechtmäßiges und denen Gerichts-Taxen gemässes Salarium ist ihm zu nehmen unverwehret.

Armer und unvermögender Leute Sachen ist er umsonst zu führen schuldig, wenn sie ihre Armuth bescheiniget und beschworen, und kein ordentlicher Aduocatus pauperum verordnet ist, davon unten mit mehrern. Wie er denn überhaupt zu aduociren angehalten werden kan, wo er nicht zulängliche Entschuldigungen vor sich hat.

l. 7. C. de postul. Ord. Cam. P. 1. tit. 19. §. fin.

Noch ist zu mercken, daß die Treue eines Advocaten gegen seinen Clienten nicht so groß seyn müsse, daß er ihm auch, durch unrechtmäßige Mittel Beystand leiste, und entweder den Richter bestehe, mit allerhand Schein des Rechten confundire, oder den Gegenpart mit Iniurien, welche zur Sache nicht gehören, verkleinere, und also demselben sein Recht scheinbarlich rechtmässiger Weise abstehle, welches fast noch ärger als ein gemeiner Diebstahl ist.

Christin. *decis. Cur. Belg. Vol. 2. decis. 99. num. 22.*

Letztens soll ein Advocat eines leutseligen und gedultigen Humeurs seyn, seinen Clienten willig hören, und eine anständige Freundschafft gegen ihm gebrauchen, die Gerichts-Personen freundlich tractiren, auch, so viel möglich, beym Gegenpart, jedoch ohne Nachtheil seines Clienten, sich insinuiren, als welches offtmals zum gütlichen Vergleich, darnach allezeit getrachtet werden soll, der beste Weg ist. Vornehmlich aber wird Gedult genug erfordert, daß er in Processen oder Tractaten sich über ungleiche Bezeigung nicht entrüste, und durch schimpfliche oder stachelichte Worte sich und seinem Clienten noch mehr Feindschafft, auch wol Iniurien-Processe

oder andere Nachstellungen auf den Hals lade, oder mit Gegentheils Advocaten ein Capitler-Gezäncke anfange, und sich weidlich prostituire. Es ist hierbey besser, möglichste Gegen-Mittel und Vorsehung zu gebrauchen, damit der Gegentheil oder Richter nichts wider unsern Clienten anbringe, und darbey zu simuliren, als ob man ihre Räncke nicht mercke, als durch unzeitiges und allzuhefftiges exaggeriren dererselben, sie noch mehr wider ihn aufzuhetzen.

Hieraus folget nun, daß ein vollkommener Advocat in Göttlichen und menschlichen Rechten, in der Kunst sich wohl zu erklären, und sophismata gründlich zu widerlegen, ingleichen denen Gerichts-Ordnungen und Gebräuchen wohl erfahren, darbey gewissenhafft, gedultig und leutselig seyn müsse. Weil aber nicht jedweder, zumal wegen ermangelnder Geld-Mittel, oder wegen anderer Hindernisse, Gelegenheit hat, auf Universitäten die Rechte völlig zu erlernen, oder bey allen vorfallenden casibus ex actis aut documentis sich zu informiren: Als wird gegenwärtiges Werck nicht nur seinen Nutzen, sondern auch Nothwendigkeit vor sich selbst zeigen, als worinnen wir alle vorkommende Fälle ausführlich beobachtet, und weil das Amt eines Notarii und Advocaten in denen meisten Fällen viel mit einander gemein hat, haben wir die vormals gehaltene Ordnung dieses Wercks nicht umstossen, sondern nur, was hinein zu bringen nöthig gewesen, jedes an seinen Ort inseriren wollen.

Mehr von dem Amt und Pflicht der Advocaten herzusetzen, hat man vor unnöthig erachtet, weil aus gleich folgenden Ordnungen und Mandaten solches weitläufftig ersehen werden kan, auch im II. Theil bey dem Processe weiter davon gehandelt wird.

CAPVT III.

Extracte aus unterschiedenen Kayserlichen, Chur- und Fürstl. Ordnungen, derer Advocaten Amt, Pflicht und Immatriculirung betreffend, nebst dahin gehörigen Eyden und andern Formularien.

I.

Aus dem Concept Der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung, Jacob Blumens ꝛc.

Part. I. Tit. 30.

Von Advocaten und Procuratoren, wie sie geschickt, und wie viel derer seyn sollen.

Als auch mercklich Klage vermercket worden, daß viel Partheyen in ihren Sachen, durch ungeschickte und ungelehrte Procuratores, gröslich zu Verlust und Schaden kommen, seynd wir bewegt, deme Fürsehung zu thun: Setzen, ordnen und wollen demnach, daß Cammer-Richter und Beysitzer, zu denen vorigen 24. Advocaten und Procuratoren, so ihnen, vermöge dero in A. 1555. publicirten Cammer-Gerichts-Ordnung anzunehmen zugelassen worden, noch mehr Procuratoren bis auf sechs, anzunehmen Macht haben. Und sollen dieselbe, ehe und zuvorn sie zugelassen und angenommen, durch Cammer-Richter und Assessoren, ihrer Lehr, Geschicklichkeit, Redlichkeit, rechter, natürlicher, ehrlicher Geburt, Wesens und Haltens halb, und ob sie derer Rechten gewürdiget, und an welchem Ort, wohl examiniret, und derhalben gnugsam erfunden und erkannt werden. Der Religion halben, soll es mit denen Procuratoren, wie hievorn von denen Assessoren und Beysitzern geordnet, auch gehalten werden, und unser Cammer-Richter und Beysitzere keine andere zu Advocaten und Procuratoren annehmen, noch auch die aufgenommene darbey lassen, denn diejenigen so sich zur alten Religion oder Augspurgischen Confession bekennen, und derselben gemäß sich verhalten, sonsten aber, da einer oder mehr unter denenselben befunden, so sich andern verbotenen Secten anhängig machen, oder sonsten ungebührliches Wesen und Wandels verhielten, dieselben zur Rede stellen, und darunter, nach Innhalt obbeschehener Verordnung, mit ihnen verfahren. Es sollen auch die Advocaten und Procuratores in gemeinem Rath, doch ausserhalb gewöhnlicher Rathstunden, wie das der Cammer-Richter jederzeit für gut und rathsam ansehen wird, angenommen, und darunter alle Beysitzere gehöret werden, immassen hiervon oben auch Anregung beschehen. Und so einer angenommen und darnach ungeschickt, unfleißig oder sonsten untüglich befunden, soll derselbig jederzeit, durch Cammer-Richter und Beysitzere, beurlaubet, und an seine Statt ein anderer angenommen werden.

II.

Aus der Käyserlichen confirmirten Amts-Ordnung des Marggrafthums Ober-Lausitz. Claſſ. 5.

Part. 3.

Weiln die Erfahrung bezeuget, daß bishero durch etliche Personen, so sich des Aduocirens

cirens und Procurirens gebrauchet, allerley Unrichtigkeit begangen, indem etliche derer selben unersuchet derer Aemter, auch ungeachtet, daß sie kein Testimonium oder Zeugniß ihres Lebens, Wandels und Geschicklichkeit vorgeleget, sich des Procurirens mündlich und schrifftlich unterstanden, ihres eigenen Nutzes und Gewinns halben, die Partheyen, auch wol die Unterthanen wider ihre Herrschafft in einander gehetzet, manchen armen Mann zu Versäumniß seiner Nahrung und Schaden bracht, sich in Sätzen und Schreiben, auch Reden allerley unnützer, höhnischer, schmählicher Worte gebrauchet, ehrliche wohlverdiente Leute, auch wol die Amts-Personen unverschuldeter Sachen, beschwerlichen angetastet, die Partheyen mit übermäßigen Salario übersetzet, de quota litis paciſciret, und sich anderer ungebührlichen Händel mehr beflissen. Damit nun dieser gemeiner Landes-Schaden und Verderb hinfürder abgeschaffet, solte wegen derer Advocaten und Procuratoren ihres Salarii halber, nachfolgende Ordnung gehalten werden. Zum ersten sollen alle und jede Advocaten, Procuratores und andere, die sich in diesem Lande hinführo wesentlich aufhalten, und für denen Aemtern zu aduociren oder procuriren Vorhabens seyn, für allen Dingen von ihren Praeceptoribus auch Universitäten, oder anderer Oerter Obrigkeit, darunter sie zuvor gewohnet, ihres Lebens, Wandels und Geschicklichkeit schrifftlich Zeugniß dem Amt exhibiren, und nach Befindung auf gehaltene Deliberation zugelassen werden. Zum andern, sollen dieselben Advocaten und Procuratores, da sie vom Amt und Verordneten für tauglichen befunden, denen Partheyen ihre Nothdurfften treulich, erbar und aufrichtig befördern, sich aller Weitläufftigkeit und Unterschleiffs, auch höhnischen, Ehrenverletzlichen, spitzigen Worten im Reden und Schreiben gäntzlich enthalten. Auch, da sie befinden, daß die Partheyen ungerechte Sachen, sie von unnöthigen Klagen und Beschwerungen abzustehen, ermahnen, und ihnen zu vergebenen Weitläufftigkeiten, sonderlich aber mit Einwendung unzeitiger Einreden, Protestationen, Läuterungen und Appellationen nicht Anleitung geben. Zum dritten, damit dieser Ordnung so viel desto würcklicher nachgelebet, sollen sich, sowol die Advocaten und Procuratores, so die Supplicationen, rechtliche Product und anders verfertigen, als auch diejenigen, so dieselben abcopiren, selbst mit Namen unterschreiben, und dieselben Schrifften andergestalt in Aemtern keinesweges angenommen werden, Zum vierdten, soll einem Doctori und Licentiaten, wenn er seinen Clienten bey mündlichem Verhören für dem Amte, Verordneten von Land und Städten, und vor denen Hofgerichten patrociniret, und sonsten keine gewisse Bestallung mit ihm aufgerichtet, jeden Tag ein Thaler, einem Magistro aber, oder einem andern, welcher dergleichen Gradum nicht hat, auf obgedachten Fall täglich ein halber Thaler gereichet, in allewege aber soll sich derselbe Advocat und Procurator, ehe er zum Beystand und patrociniren sich brauchen lässet, der Sachen Zustand nothdürfftig informiren lassen, und denen Vorbescheiden zu rechter gebührenden Zeit abwarten: damit auf den Fall derer Aemter und Beysitzer vergebenen Bemühung, es rechtmäßigen Einsehens nicht bedürffe. Zum Fünfften, soll einem Doctori und Licentiaten, wenn er über Land gebrauchet wird, von jeder Meil, dafern sonsten keine Bestallung aufgerichtet, ein Thaler, neben der gewöhnlichen Zehrung, einem Magistro aber, oder andern, so in iure studiret und keinen Gradum hat, ein halber Thaler erleget werden. Zum Sechsten, soll ein jeder Advocat und Procurator, im Abwesen seines Clientis, mit gnugsamer Vollmacht vor denen Aemtern vorkommen, bey deren Mangel nicht gehöret, er könne denn in continenti Cautionem de rato, wie gebräuchlich, gnugsam stellen. Zum Siebenden, soll kein Advocat und Procurator dem andern seinen Part abpracticiren, vielweniger von einem Theil zum andern fallen, sondern demselben, dem er Beystand zu leisten einmal zugesaget, gegen gebührlicher Vergleichung seine Sachen, auch der Billigkeit nach hinaus führen, und sich ohne erhebliche Ursachen hiervon gar nicht entbrechen. Zum achten, soll zwar denen Advocaten und Procuratoren mit ihren Clienten gewisse und gleichmäßige Bestallung, nach Gelegenheit und Wichtigkeit derer Sachen und Personen aufzurichten zugelassen seyn; Jedoch über diß und unter diesem Schein kein Advocat oder Procurator mit Partheyen einige Pacta de quota litis, oder andere unziemliche Conuentiones machen, sondern, wo sie sich sonsten der Billigkeit nach mit denen Partheyen, jedoch ausserhalb obgemeldeten verbotenen Pacten, nach Erörterung derer Sachen nicht vergleichen können, solches auf Erkänntniß derer Aemter beruhen: Und, da über diß Verbot einiger Advocat oder Procurator sich einige unbillige Pacta und Conuentiones zu machen unterstehen würde, sollen dieselbe unkräfftig seyn, die Partheyen nicht binden, und darzu die Verbrecher mit Entsetzung ihres Amts, oder sonst in andere Wege, nach Gestalt und Gelegenheit ihrer Verbündniß gestraffet werden: Wie denn auch, da obgesetzte Ordnung in andern Articuln überschritten, und sich die Advocaten und Procuratores angezogener oder anderer ungebührlichen verbotenen Händel befleissen würden, mit unnachläßiger willkührlicher Straffe wider sie verfahren werden. Endlich, da aber ein Advocat oder Procurator, durch sein unfleißig Ubersehen, unangesagtes Abreisen und Nachläßigkeit, oder in andere Wege seine Partheyen in ihrem Recht versäumen, verkürtzen und vernachtheiligen würde, soll er solchen verursachten Schaden, neben derer Aemter willkührlicher Straffe, dem Part aus seinem Beutel, auf gebührliche Verführung und nach Erkänntniß zu erstatten schuldig seyn.

III.

Wahrhaffte Copia

Der Röm. Kayserl. Majest.

wider die läsierhafftigen Advocaten, Procuratores und Schrifftdichter, im Marggrafthum Ober-Lausitz, ausgegangenen Befehlichs, den 8. April. 1616.

MATTHIAS, etc.

Wohlgebohrner, lieber Getreuer, Uns ist gehorsamst vorgetragen worden, daß in unserm Margarafthum Ober-Lausitz, das liederliche, heimliche und öffentliche, mündliche und schrifftliche calumniiren und Schmähen des Nächsten, insonderheit von denen Advocaten und Procuratoren in ihren Schrifften und Sätzen gemein werden wolte. Wann aber solches wider GOtt, Christliche Liebe, Erbarkeit und alle gute Policey ist, auch Unserer priuilegirten Amts-Ordnung des Marggrafthums Ober-Lausitz ausdrücklichen zuwider läufft, und Wir es derowegen zu gedulten keinesweges gemeynet; Als befehlen Wir dir gnädigst, daß du nicht allein auf solche Calumnianten, damit sie nach Gelegenheit und dem Anbringen gebührlichen gestraffet werden, fleißig Auffacht habest, sondern auch in unserm Namen und von Amtswegen allen Stadt-Räthen, Stifften und andern, so Gerichte haben und hegen, und Proceß verstatten, mit Ernst auferlegest, dergleichen diffamationes und Ehrenschändung, so obberührter massen von denen Advocaten vorgenommen werden, mit Ernst abzustellen und zu verbieten, damit man um so viel besser hinter den Grund gelangen, die Verordnung thuest, damit keine Schrifft und supplication angenommen werde, es haben sich denn zuvorn die Advocaten, Procuratores oder Schrifftdichter, mit eigenem Namen unterschrieben, mit der Bedräuung, daß sonsten solche Schrifften nicht angenommen, sondern wiederum zurück gegeben werden solten, wie du ihme gehorsamst zu thuen wissen würdest; es geschicht auch hieran unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben ꝛc.

IV.

Aus dem Churfürstl. Sächsischen Torgauischen Ausschreiben.

Von Advocaten und Procuratoribus.

Von denen ungelehrten Procuratoribus seynd hiebevorn auch allerley Ausschreiben in Unsern Landen ergangen, weil Uns aber fürkommt, daß denenselben nicht allein bis anhero nicht nachgelebet, sondern auch die Leute, welche unter dem Schein ihres Procurirens um ihres eigenen Nutzens und Gewinns willen, die Leute in einander hetzen, und manchen armen Mann in Versäumniß seiner Nahrung und zu Schaden bringen, sehr überhand genommen, und daß sonst ingemein auch bey denen, so sich des aduocirens und procurirens gebrauchen, und hierzu nicht gnugsam qualificiret seyn, allerley Mißbräuche einreissen; So thun wir unsere vorige derentwegen beschehene Verordnung hiermit wiederholen und bekräfftigen. Gebieten darauf, daß hinfürder in unsern Landen, keinem gestattet werden soll, denen Leuten Sachen zu führen, es sey gütlich oder gerichtlich, er habe denn in Rechten studiret, und dessen von seinen Praeceptoribus schrifftlich Gezeugniß. Da sich aber einer dessen hierüber unterstehen würde, so soll er derenthalben, nach Gelegenheit auf Ermäßigung, in ernstliche Straffe genommen werden, daß andere daher Ursach, sich darob zu hüten, haben sollen. Hierüber so wollen wir auch diejenigen, welche zu dem aduociren und procuriren gnugsam qualificiret, hiermit gnädiglich vermahnet haben, daß sie nicht alle Sachen, wie leider zu geschehen pfleget, ohne Unterscheid annehmen, sondern daß sie sich zuvorn der Gelegenheit erkundigen, und da sie befunden, daß das Part, deme sie dienen solten, eine ungerechte Sache habe, ihn darvon abweisen, und in unbilligen Sachen nicht Vorschub und Anleitung geben, sondern sich derselben gäntzlich äussern; sonderlich aber sollen sie auf die Sachen, so zwischen Obrigkeit und Unterthanen sich verhalten, fleißige Achtung haben: Denn was für Mißverstand, Zerrüttung und Unordnung aus dergleichen Sachen entstehet, giebt leider die tägliche Erfahrung; darum so sollen die Advocaten und Procuratores, in solchen Fällen die Leute, denen sie dienen wollen, zu gebührenden Gehorsam mit Fleiß vermahnen, und sich dererselben Sachen anders nicht unterwinden, es sey dann, daß sie scheinlichen befunden, daß die Leute hierzu gut Fug und Recht haben, und daß ihnen sonst, ohne Rechtfertigung nicht geholffen werden mag, ausserhalb dessen aber sich dero gäntzlich entschlagen. Und da sie gleich in diesen und andern Sachen, dieselben also beschaffen befinden, daß denen Leuten darinnen billig zu dienen, wie denn solches an ihme selbst keinem, so hierzu gnugsam qualificiret, gewehret werden soll; So sollen sie doch vor allen Dingen versuchen und möglichsten Fleiß anwenden, ob der Sache in der Güte, durch leidliche und billige Mittel abzuhelffen, nicht aber, wie zu geschehen pfleget, um ihres eigenen Nutzes und Vortheils willen, die Leute in einander hetzen, noch von sühnlicher Vergleichung abhalten. Wann aber nach angewandten möglichen Fleiß, die Sühne nicht zu erheben, und es je zu rechtlichem Ausführen und Sätzen kommen soll; So sollen sie alle vergebliche Weitläufftigkeit, welche alleine zu dem Ende gereichet, daß man die Leute um das Geld bringe, und die Sachen desto länger verschleiffen, vermeiden, sonderlich aber auch sich aller unnützer, höhnischer, schmählichen Worte in Sätzen, Schreiben und Reden enthalten, und alleine derer Sachen Nothdurfft kürtzlichen fürbringen, dieselben auch, so viel möglichen, aufs schleunigste befördern.

V. Aus

V.

Aus der Churfürstl. Sächsischen Proceß-Ordnung, de Anno 1622.

§. 3.

Von denen Advocaten und Procuratoren in gemein.

Die Advocaten und Procuratoren haben sich ihrer Amtsgebühr, gleichfalls aus denen beschriebenen gemeinen Rechten, wie auch unserer Landes- und Policey-diejenigen aber, so auf sonderbare Gerichte bestellet, aus derselben Special-Ordnungen, gnugsam zu erinnern, darauf wir sie, um geliebter Kürtze willen, wollen gewiesen, ihnen auch hiermit insonderheit ernstlich auferleget und befohlen haben, daß sie sich, in Verübung ihrer Aemter, neben schuldigem Fleiß, vor denen Gerichten, da sie sich gebrauchen lassen, in Reden und Schreiben gebührender Bescheidenheit befleißigen, alle stachelichte, anzügliche Worte, sowol gegen die Gerichte, als ihren Gegentheil und dessen Beyständе, wie auch aller unnöthigen Weitläufftigkeit, enthalten, ihrer Clienten und Principalen Nothdurfft kurtz und neruose proponiren und einbringen, um eigenes Gewinns und Nutzens willen, zu unnöthigem Zanck und Rechtfertigungen nicht rathen, die Unterthanen wider ihre Obrigkeit nicht verhetzen, noch in ungebührlichen Sachen verstärcken, billige Vergleichung vielmehr befördern als verhindern, und sich insgemein sonsten also bezeigen und verhalten, wie es ihre Amts-Pflicht und vorerwehnte unsere Landes-Policey-und diese Gerichts-Ordnung, in genere und specie von ihnen erfordert, damit Wir, auf einkommende Klagen, wider einen und den andern nicht etwas verfügen und anordnen dürffen, damit Wir ihn lieber verschonet sähen. Besonders aber wollen Wir dasjenige, was unsre in GOtt ruhende Hochlöbliche Vorfahren und Wir, derer ungelehrten, und daher ungeschickten, untüchtigen Procuratoren und Rabularum, und dererselben Bestraffung halben, in vorberührten Landes-und Policey-Ordnung, zuförderst in dem zu Torgau 1583. publicirten Ausschreiben unterschiedlich und heilsamlich constituiret, hiermit allerdings wiederholet, und Krafft diß begehret haben, daß unsere Beamte und andere Gerichts-Herren, solche unqualificirte Personen, und die ihrer Erudition, und Geschicklichkeit halben, kein Zeugniß vorzulegen, zu Aduocaturen und Procuraturen, in ihren anbefohlenen oder verliehenen Gerichten, nicht admittiren und zulassen, auch, da sie die Folge bey ihnen nicht hätten, und ein solches unterthänigst berichten sollen, wollen Wir Uns so dann, nach Befindung, gegen einem und dem andern, dermassen zu bezeigen wissen, daß er unser Mißfallen, und daß Wir über unsern Anordnungen vestiglich zu halten gemeynet, im Werck verspüren solle.

VI.

Aus der Churfürstl. Sächsischen Appellation-Ordnung.

Von denen Advocaten und ihrem Amt.

Ob Wir wol nicht ungeneigt wären, zu unserm Appellation-Gerichte, sonderliche Advocaten zu verordnen und zu bestellen, solches auch zu desto richtigerm Proceß, nicht wenig fürträglich seyn möchte: Wann Wir aber gleichwol nicht allein vermercken, wie die Partheyen gemeiniglich zu denen, welche sich selbst zu wählen haben, mehr Vertrauen tragen, sondern daß auch offtermals, wann die Leute an gewisse Personen gebunden, bey denen Sachen, wegen Menge dererselben und sonsten, der Fleiß nicht angewandt wird, wie es die Nothdurfft wohl erfordert, und hierüber denen Partheyen, welche von unserm Hofe weit entsessen, grosse Unkosten hierdurch würden verursachet werden, wenn sie denen Advocaten, welche sie sonst in der Nähe zu erlangen, allewege so weit nachziehen sollten, derowegen denn auch bisweilen, auf der Partheyen Ansuchen, zu Ersparung derer Unkosten, die Sachen, darinnen zu verfahren, in unsere Aemter committiret zu werden pflegen, welches aber ihnen, wann sie allein an gewisse Advocaten verbunden seyn sollten, auch abgeschnitten seyn würde, sonderlich aber auch in Appellation-Sachen, weil darinnen, sowol als in andern, vom Munde in die Feder, verfahren wird, denen Partheyen viel daran gelegen, daß sie die Advocaten, welche die Sachen erster Instanz wohl innen haben, gebrauchen; So lassen Wir, aus diesen und andern bewegenden Ursachen, gnädigst geschehen, daß ein jeder den Advocaten, zu dem er das beste Vertrauen hat, in seinen Sachen gebrauchen möge. Und soll demnach ein jeder Advocat, welchem zu versetzen verstattet wird, ihme, seiner Partheyen Sachen, mit allem treuen Fleiß angelegen seyn lassen, ihre Nothdurfft wohl erwägen, und dieselbe geschicklich und förmlich vorbringen, sich aber gleichwol hierbey der Kürtze, so viel müglich, befleissen, und damit solches desto füglicher von ihnen geschehen möge, soll er allewege vor dem Rechtlichen Termin, von seinem Part gnugsamen Bericht einnehmen, und solches nicht erst bis auf die unmüßige Zeit des Gerichts sparen. Da er auch aus solchem eingenommenen Bericht vermercket, daß das Part eine böse ungegründete Sache habe, nicht vergebliche Hoffnung machen, sondern die Umstände mit Fleiß und mit Grunde zu Gemüth führen, und darauf verwarnen, daß er sich lieber selbst weise, als in vergebene Unkosten führe. Sonderlich aber sollen sie auf die Sachen, so zwischen der Obrigkeit und Unterthanen sich verhalten, fleißige Achtung haben: Denn was für Mißverstände, Zerrüttung und Unordnung aus dergleichen Sachen entstehet, das giebet leyder! die tägliche Erfahrung. Darum so sollen die Advocaten in solchen

Fällen, die Leute, denen sie dienen wollen, zu gebührendem Gehorsam mit Fleiß vermahnen, und sich dererselben Sachen anders nicht unterwinden, es sey dann, daß sie scheinlichen befinden, daß die Leute hierzu gut Fug und Recht haben, und daß ihnen sonsten nicht geholffen werden mag; Ausserhalb dessen aber sich dero gäntzlichen entschlagen. Es soll auch ein jeder Advocat, er diene gleich dem Beklagten, oder dem Kläger sich alles deß, so nur zu vergeblicher Verzögerung derer Sachen gereichet, mit allem Fleiß enthalten, und den Proceß, wie es dessen Gelegenheit an ihme selbsten giebt, ohne einige tergiuersation, aufs eheste zum Ende befördern, und sich sonsten dieser unserer Ordnung und angeschlagenen Mandat, so hernach verzeichnet, mit Lit. B. gemäß erzeigen.

Von denen Advocaten derer Armen.

Damit sich unsere arme Unterthanen nicht zu beklagen haben, daß sie, Armuths halben das Recht nicht hinaus führen könnten, und derowegen Rechtloß bleiben müsten; So wollen Wir zu unserm Appellation-Gericht einen sonderlichen Advocaten bestellen, welcher dergleichen armen Partheyen, ohne einige dererselben Belohnung, in ihren Sachen treulich dienen, auch derowegen mit nachfolgenden Pflichten eingenommen werden soll. Jedoch, daß zuvor derjenige welcher sein Armuth fürwendet, derselben halben von denen Gerichten, darunter er gesessen, schrifftliche, glaubwürdige Kundschafft einbringe, auch darauf hernach beschriebenen Eyd, unserer Regierung leiste, und wenn solches von ihme geschehen, soll nicht allein der Advocat ihme umsonst zu dienen verpflichtet seyn, sondern er auch mit allen andern Sportuln und Gerichts-Gebühren verschonet werden, es wäre denn etwa eine solche Sache, darinnen einem, vermöge derer Rechte, sein Gegentheil zur Rechtfertigung zu verlegen schuldig wäre, als: Wann ein Armer, einen, derer Alimenten halber, so derselbe ihme zu geben schuldig seyn soll, belanget; oder, wenn er einen, etlicher Güter halben, als ob sie ihme zum Theil, oder gar zugehöreten, beklagte, und hätten scheinliche Vermuthungen vor sich, daß sichs seinem Fürgeben nach so verhielte: Dann weil sich der Arme in solchen Fällen derer Unkosten bey dem Beklagten zu erholen, ist der Advocat ihme umsonst zu dienen nicht schuldig, jedoch soll er auch in denen Fällen, seine Sache, so lang ohne Entgelt treiben bis dem Gegentheil, den Armen mit Unkosten zu versehen auferleget werde.

Eyd des Advocaten derer Armen.

Ich N. schwöre, daß ich von keinem Armen, deme ich, laut der Chur-Fürstl. Ordnung, zu rathen und zu dienen schuldig, keinen Sold noch Gaben fordern noch nehmen, sondern an dem Sold, den mir der Chur-Fürst zu Sachsen, zc. Mein gnädigster Herr verordnet, begnügig seyn, und demselben Armen, nach meinem höchsten Verständniß, getreulich vorstehen und rathen, und Seiner Chur-Fürstl. Durchl. Ordnung allenthalben nachleben will, getreulich und ohne Gefährde, als mir GOtt helffe.

VII.

Aus der Churfürstl. Sächsischen Oberhof-Gerichts-Ordnung zu Leipzig, 1549.

Eyd derer Advocaten derer Armen.

Ich N. schwöre, daß ich vor diesem Obern Hof-Gerichte alleine deme Part, der nach meinem Verständniß und Glauben, eine gegründete rechte Sache habe, helffen, rathen, und patrociniren will, auch will ich von keinem Armen, deme ich laut der Chur-Fürstlichen Ordnung, zu rathen und zu reden schuldig, kein Sold noch Gabe fordern, noch nehmen, sondern an dem Solde, so mir der Chur-Fürst zu Sachsen, mein gnädigster Herr, verordnet, begnügig seyn, und demselbigen Armen nach meinem Verständniß getreulich vorstehen und rathen, und der Chur-Fürstlichen Ordnung allenthalben geleben, getreulich und ohn Gefährde, als mir GOtt helffe.

Von denen Advocaten, so vor diesem Gerichte sich persönlich lassen gebrauchen, und denen Leuten rathen wollen.

Dieweil auch gläublich an Uns gelanget, daß die Part von denen Advocaten, fast und hoch beschwehret, und übernommen, auch ungegründete Sachen annehmen, und darinnen rathen sollen, dadurch ordnen Wir, und wollen daß ein jeglicher Doctor oder Advocat, der in Sachen, so vor diesem Unsern Obern-Hof-Gerichte angefangen, denen Partheyen um Geld oder Gabe rathen, schreiben, helffen, oder beystehen will, nachfolgenden Eyd schwören soll, und so er sich deß zu thun weigern würde, alsdenn soll sein Rath, Schrifft, Hülffe, oder Beystand, vor diesem Unsern Obern-Hof-Gerichte verachtet, nicht gestattet noch zugelassen werden zc.

Eyd derer Advocaten.

Ich N. schwöre, daß ich vor diesem Obern-Hof-Gerichte, allein dem Part, der nach meinem Verständniß und Glauben, eine gegründete rechte Sache habe, helffen, rathen und patrociniren will, auch will ich von keinem Part, keinen andern Sold noch Gabe fordern noch nehmen, dann der mir vom Hof-Richter und seinen Beysitzern zu geben gesetzet und verordnet wird, getreulich und ohne Gefährde, als mir GOTT helffe.

VIII.

Aus dem Churfürstl. Sächs. Edict, de dato Dippoldiswalda, am 18. Febr. 1691.

OB auch wol zum achten, derer Advocaten und Procuratoren halber, in offt angezogener neuen Erledigung von Justitien-Sachen, §. 33. & 34. allbereit gemessene und klare Verordnungen vorhanden; So haben Wir doch wegen vieler angeführter erheblichen Ursachen, Uns dieser wohlbedächtigen Resolution hiedurch zu entschliessen, gemüßiget befunden, daß, ausser denen graduirten Personen, hinführo keiner weiter ad praxin zugelassen werden soll, wenn er gleich des aduocirens sich gebrauchet, daferne er nicht zuförderst von einer Juristen-Facultät Unserer Lande sich collegialiter examiniren, seiner Geschicklichkeit wegen ein beglaubtes Zeugniß erlangen, und solches bey Unserer Landes-Regierung, binnen einer Frist von vier Monden, von Zeit der Publication dieses Unsers Mandats an produciren, auch sodann sich immatriculiren, zur Justiz nach einer gewissen, zu solchem Ende verfertigten Notul vereyden lassen, und darauf ferner gnädigsten Befehl seiner admission halber ausbringen würde: Jedoch wollen Wir Unsern zur Landes-Regierung verordneten Cantzler und Räthen gnädigst anheim geben, wenn alte und erfahrne Practici, so ihrer erudition und geführter unsträflicher und gewissenhaffter Praxis halber bekannt, um remission der examination anhalten sollten, solche ihnen, doch daß die Vereydung und Immatriculation nichts desto weniger ergienge, befundenen Umständen nach zu verstatten.

IX.

Mandat wegen derer Advocaten, vom 12. April, 1723.

WIr Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Czschernicovien ꝛc. ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- uud Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober- Creys- Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Städten; ingleichen denen Gerichten in Flecken, Dörffern und Gemeinden, auch sonsten insgemein allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denselben hiermit zu wissen:

Daß, nachdem die Anzahl derer in Unserm Churfürstenthum und Landen aduocirenden Personen allzusehr angewachsen, und, durch theils derselben zum öfftern unnöthige Processe erreget, auch Verzögerung derer Sachen, und folglich vieler Aufwand, zu nicht geringer Beschwerde Unserer Unterthanen, verursachet worden, Wir der Nothdurfft zu seyn befunden, auf Mittel und Wege zu gedencken, wie diesem Ubel und daher rührenden Mißbräuchen, höchstschädlichen Weiterungen, auch muthwilligen Aufenthalt und Verzögerung derer Processe abhelffliche Maase zu verschaffen, die Advocaten hingegen desto genauer in ihren Schrancken und mehrerer Wahrnehmung ihrer auf sich habenden theuren Pflicht zu erhalten, auch zu solchem Ende nachstehendes Mandat abfassen zu lassen, und zu jedermanns Nachachtung gewöhnlicher Maasen in Unsern Landen zu publiciren, und durch öffentlichen Druck bekannt zu machen;

Setzen, ordnen und befehlen demnach,

I.

Daß hinführo in Unsern Landen Niemand zu aduociren oder zu procuriren gestattet werden solle, wenn er nicht das 21ste Jahr seines Alters erfüllet, und hierüber, wer aduociren will, nach Inhalt Unsers Mandats de dato Dippoldisivalda, den 18. Februarii, 1691. von einer Unserer Juristen-Facultäten zu Leipzig, oder Wittenberg, examiniret, und wegen seiner Geschicklichkeit ein beglaubtes Zeugniß erlanget haben.

II.

Damit aber auch die hierunter geführte Intention um so vielmehr erreichet werde; So soll in Zukunfft von ermeldten Unsern Juristen-Facultäten keiner anderer Gestalt, als wenn er zuförderst durch ein oder mehrere von denen Professoribus oder andern Doctoribus Iuris, bey welchen er Collegia gehalten, pflichtmäßige ertheilte Attestata glaubwürdig beygebracht, daß er auf Universitäten drey bis vier Jahr lang beständig gelebet, und diese Zeit über Collegia Iuridica, sowol über die andern Theile der Iurisprudenz, als auch besonders über den Procels, gehalten, und solche fleißig frequentiret, hierüber auch einmal publice disputiret, und darbey seine Geschicklichkeit genugsam erwiesen, zum Examine zugelassen, hiernechst derjenige, so sich solchergestalt legitimiret, absonderlich und alleine, nicht aber mehrere zugleich examiniret, und dessen Profectus genau untersuchet, zu solchem Ende auch demselben, ein Specimen aus gewissen vorzulegenden Actis, dessen eigene Verfertigung von ihme eydlich zu erhalten, aufgegeben, und, wenn solches exhibiret, sowol auf dasselbe, als andere nöthige Materias Iuris & Processus das Examen gerichtet, und da befunden würde, daß der Examinatus, nebst der nöthigen Wissenschafft in Theoria Iuris, auch den in Unsern Landen eingeführten Proceß genugsam verstehe, und ihm dergestalt eine Sache zu führen, anvertrauet werden könne, derselbe mit behörigen und von denen sämmtlichen Assessoribus, so dem Examini beygewohnet, unterschriebenen Testimonio, welchem zugleich, wie er sich in Verfertigung des Speciminis und

dem Examine aufgeführet, mit einzurücken, versehen; Gegenfalls aber, und da wahrgenommen würde, daß ein oder der andere sowol in Iure, als Processualibus, oder doch in einem von beyden, zu der vorhabenden Praxi nicht genugsame Wissenschafft habe, derselbe alsofort, ohne Ansehen der Person, Freund- oder Verwandschaft, ab- und zu Erlernung dessen, so ihme ermangelt, angewiesen werden solle, gestalt zu dessen aller genauen Beobachtung Wir die jetzige Assessores Unserer Juristen-Facultäten vorhergemeldter beyder Universitäten, bey ihren bereits obhabenden Pflichten hiermit darauf verwiesen, wegen derer künftigen Assessoren jetztgedachter beyden Facultäten aber verordnen, daß dieselben alsbald bey Antritt ihrer Function dahin, daß sie diesen allen jedesmal bey vorhabenden Examinibus genau und unverbrüchlich nachleben wollen, absonderlich mit verpflichtet werden sollen, wie Wir sie denn allerseits ein vor allemal ernstlich verwarnet haben wollen, hierwider in keine Wege, weder directe noch per indirectum zu handeln, bey Vermeidung Unsers ernsten Einsehens.

Wer nun

III.

Dergleichen Attestat erhalten, soll solches bey Unserer Landes-Regierung produciren, und alda, woferne er, nach Verfertigung eines, ihme anderweit aufgegebenen, und von ihm selbst, wie er solches ebenfalls eydlich zu bestärcken hat, elaborirten Speciminis, zur Praxi tüchtig und geschickt befunden worden, immatriculiret, zur Iustiz nach der üblichen und hierbey mit angedruckten Eydes-Notul verpflichtet, und ihme gewöhnlicher Cantzley-Schein, seiner Admission halber ertheilet werden,

Und da hiernechst

IV.

Die Erfahrung bezeiget, was vor vielfältige Abusus bey denen Promotionibus Doctorum und Licentiatorum vorzugehen, und wie öffters auch sehr inhabile Leute, die nichts weniger, als Peritiam Iuris haben, bloß vor ihr Geld, oder aus andern unzuläßigen Neben-Absichten, dergleichen Dignität zu erlangen pflegen; Als sollen, damit auch hierunter diesem sonst unvermeidlichen Ubel abgeholffen und solches hinfüro verhütet werde, forthin die Doctores und Licentiati, nach erlangtem Gradu, ohne Unterscheid, es mögen dieselben auf Unsern oder fremden Universitäten promouiret haben, daferne sie in Unserm Churfürstenthum und incorporirten Landen Praxin zu exerciren gesonnen, sich bey Unserer Landes-Regierung, wenn sie nicht vorhero, wie obgedacht, sich darzu legitimiret, dieserhalben gleichergestalt anmelden, und daselbst behörigen Bescheid erwarten, Unser Cantzler, Vice-Cantzler und Räthe aber ihnen die Praxin eher nicht, als nach Ablegung eines, der eigenen Verfertigung halber, eydlich bestärckten Speciminis, und, wenn sie bey Ubergebung desselben, vor genugsam geschickt und qualificirt befunden werden, verstatten; Immittelst dieselben, bis sie vor habil erkannt, und gewöhnliche Cantzley-Scheine, gleich andern Aduocatis, überkommen, sich des Practicirens in Unserm Churfürstenthum und incorporirten Landen gäntzlich enthalten, oder widrigenfalls willkührlicher Straffe unterworffen seyn sollen. Immassen auch in Zukunfft die Doctores und Licentiati hierbey nicht minder, als andere non-promoti, den gewöhnlichen Advocaten-Eyd abzulegen haben, als welchen auch diejenigen, so schon vor Publication dieses Unsers Mandats den Gradum erlanget, und bishero practiciret, jedoch ohne Fertigung einer neuen Probe-Relation, zu praestiren, und hierzu binnen drey Monats-Frist sich zu offeriren, verbunden seyn, oder nach deren Verfliessung, bis sie sich dem gemäß bezeiget, ad Praxin weiter nicht admittiret werden sollen.

Weiln auch

V.

Die Wichtigkeit derer, bey Unserm Appellation-Gerichte öffters vorfallenden Lehens- und anderer Sachen, besondere Geschicklichkeit derer Advocaten erfordert, dergleichen nicht weniger in denen, bey Unserer Landes-Regierung anhängigen Vorbeschieds-Sachen ebenfalls nöthig ist; Als sollen zwar diejenigen, so bisanhero daselbst bereits aduociret, auch noch ferner zugelassen, in Zukunfft aber, die neu-angehende Aduocati, worunter jedoch die Promoti nicht zu verstehen, in deren ersten drey Jahren, nach ausgestandenem Examine und erlangten Immatriculation, auch ehe und bevor sie, nach Verfliessung dieser drey Jahre, daß sie bey denen, ihnen aufgetragenen Rechts-Sachen, nebst einer gewissenhafften Probität und Beobachtung ihrer auf sich habenden theuren Pflicht, ihre Legalität vor denen Aemtern oder andern Iudiciis inferioribus sattsam erwiesen, oder, daß sie bey einem wohlgeübten Practico sich solch: Zeit über in Praxi exerciret, durch glaubwürdige Attestata beygebracht, und darauf einen absonderlichen Admissions-Schein erlanget, weder bey denen vor Unserer Landes-Regierung anberaumten Vorbeschieden, noch bey dem Appellation-Gerichte admittiret werden.

Damit auch

VI.

Die Aduocati zu Beobachtung ihrer abgelegten Pflicht und Anwendung gehörigen Fleisses, desto besser angehalten, und die Contrauenienten gebührend coërciret werden mögen; Ist bey allen Hohen und Niedern Collegiis und Gerichten Unserer Lande, hinfüro bey vorkommenden Rechts-Sachen anzumercken, worinnen ein oder der andere Advocat wider seinen Eyd gehandelt, oder auch durch Ungeschicklichkeit, Fahrläßigkeit und sonst, in dem Processe, seinem Clienten zum Nachtheil, etwas versehen, damit hernach, wenn in Zukunfft dergleichen sich weiter ereignen möchte, der Bestraffung halber, darauf zugleich mit reflectiret werden könne; Und hat in solchen Fällen auch jede Unter-Obrigkeit den Advocaten anfänglich mit Nachdruck, jedoch gebührender Bescheidenheit, zu verwarnen, und seiner Pflicht zu erinnern, auch zu besserer Beobachtung derselben, mit allem Fleiß zu vermahnen, und, wie und aus was Ursachen dieses geschehen,

schehen, zu registriren, nachgehends aber, und wenn solches nicht verfangen will, hiervon an Unsere oder Unserer Vettern Landes-Regierung zu berichten, und alsdann nach Befinden mit Verweiß oder willkührlicher Geld-Straffe, oder auch befundener Reiteration, oder wenn das Verbrechen groß, und dabey ein Dolus concurriret, auf eine Zeitlang mit Suspension a Praxi, und wenn dieses nicht fruchtet, mit der gäntzlichen Remotion anzusehen, und darinne ohne Unterscheid derer Personen zu verfahren. Wobey wir dem Gegentheil selbst hiermit verstatten, die von einem und dem andern Advocaten verübte Contrauentiones mit anzugeben, wie denn nicht minder die Urthels-Verfasser, wenn, und so offte sie ex Actis verspühren, wie ein und der andere Advocat durch vergeblichen Aufenthalt der Sache, unnöthige Multiplication derer Termine verursachet, oder auch sonsten wider seinen geleisteten Eyd gehandelt, wider denselben, befundenen Umständen nach, auf dergleichen Straffen mit zu erkennen haben.

Endlich haben Wir

VII.

vor nöthig erachtet, die Anzahl derer Advocaten, so bey Unserer Landes-Regierung aufs neue zu im matriculiren, dergestalt zu restringiren, daß derer jährlich nicht mehr als vierzig zu admittiren, und wenn dieser Numerus erfüllet, die übrigen bis aufs folgende Jahr zu verweisen.

Und ergehet hiermit an alle und jede Collegia und Iudicia, ingleichen an die Juristen-Facultäten und sämtliche Dicasteria Unserer Lande, nicht weniger an Unsere Vasallen, Beamte, und alle, welche mit denen Gerichten beliehen sind, oder solche statt Unserer zu exerciren haben, Unser ernster Befehl, solchen allen gebührend nachzuleben. Zu Urkund ist dieses von Uns mit eigener Hand unterschrieben, und unter dem vorgedruckten Canzley-Secret ausgefertiget worden. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 12. April, Anno 1723.

AVGVSTVS REX.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Johann Christoph Günther, S.

Advocaten-Eyd.

Ihr sollet gereden und geloben: Demnach der Durchlauchtigste Chur-Fürst zu Sachsen und Burggraff zu Magdeburg ꝛc. Unser gnädigster Chur-Fürst und Herr ꝛc. euch die praxin in dero Chur-Fürstenthum und incorporirten Landen, gnädigst verstattet, daß ihr keine Sache, es sey denn, daß dererselben Beschaffenheit von euch wohl erwogen, annehmen, diejenigen aber, die ihr böse und ungegründet befindet, gleich Anfangs von euch weisen, auch hernacher die, so ihr zu führen auf euch nehmen werdet, euch mit allen Treuen und Fleiß angelegen seyn lassen, derselben Nothdurfft wohl erwegen, und sie geschicklich und förmlich, auch so viel nur möglich, in aller Kürtze vorbringen, ja in allen Puncten dabey euch also bezeigen, und solche Sachen nicht anders führen und tractiren wollet, als wenn sie euer eigen wären. Insonderheit sollet ihr euch alles dessen, so zu einiger böslichen Verzögerung derer Sachen gereichet, gäntzlich enthalten, vielmehr alle Processe und Sachen, in welchen ihr Klägern oder Beklagten dienen werdet, ohne einige Tergiuersation, so viel nur möglich, und mit Beyseitsetzung aller zum Verschleiff gereichenden Ausflüchte, zum Ende befördern. Ingleichen, da in Progressu, daß die Sache in Rechten nicht gegründet wäre, ihr wahrnehmen möchtet, solche alsbald von euch thun, und eures eigenen Nutzens halber, dem Part keine vergebliche Hoffnung machen, sondern die Umstände mit Fleiß und mit Grunde ihm zu Gemüthe führen, auch darauf verwarnen, daß er sich lieber selbst weise, als in vergebene Unkosten führe. Und wie ingemein und in allen Sachen, so euch werden anvertrauet werden, ihr zuförderst, wenn sie zweiffelhafftig sind, mit allen Kräfften, daß sie in der Güte möchten beygeleget werden, bemühet seyn sollet, also vornemlich in Sachen, so zwischen Obrigkeit und Unterthanen, Seelsorgern und Beicht-Kindern, Mann und Weib, wie auch nahen Anverwandten, sich verhalten, vor allen Dingen die Leute, die euch ihnen zu dienen verlangen werden, mit allem möglichsten Fleiß zu gebührenden Gehorsam, und sich selbst untereinander, der Billigkeit nach, zu vergleichen vermahnen, euch auch dererselben Sachen anders nicht unterwinden, es sey denn, daß ihr scheinlichen befindet, daß die Leute gut Fug und Recht dazu haben, ausser dem aber euch solcher Sachen gäntzlichen entschlagen, die Partheyen mit Gebühren nicht übersetzen, keine Processe oder Sachen remittiren, oder an euch handeln, und schließlichen mit dem andern Theile sowol bey währenden Patrocinio, als wenn solches aufhöret, keinesweges colludiren, und weder per directum noch per indirectum dem andern Theile mit dem, so ihr von der Sache erfahren, an die Hand gehen, oder ihm part davon geben wollet.

Alles, was ich geredet und gelobet habe, wie mir das mit unterschiedlichen Worten und Puncten fürgelesen und fürgesaget worden ist, das will ich stet, vest, unverbrüchlich, auch getreulich und ohne Gefährde halten; Als mir GOtt helffe, durch JEsum Christum, seinen Sohn, unsern HErrn.

X.

Aus Herrn Hertzog Ernstens zu Sachsen Fürstlicher Landes-Ordnung.

Part. 2. Cap. 1. Tit. 8.

Von Advocaten und Procuratoren, sowol bey Unserer Regierung als denen niedrigen Gerichts-Stellen.

Nachdem Wir aus erheblichen Ursachen gewisse Advocaten verordnet und in Pflicht nehmen

nehmen lassen, die alle Sachen, so in Unserer Regierung an- und rechthängig gemachet werden, bey denen angestellten Verhören und Vorbescheiden mündlich vorbringen, auch bey rechtlichen Verfahrungen führen, darbey der Canzley- und Gerichts-Ordnung sich allerdings gemäß erzeigen, denen Partheyen, so viel sie in ihrem Verstande befinden, treulich, und um von Uns gesetzte Besoldung dienen, und sie nicht übernehmen, auch denen, so in Rechten für gar arm gehalten werden, auf Unserer Canzler und Räthe Geheiß, wechselsweise, umsonst beystehen sollen. So sollen diejenige, so vor Unserer Fürstlichen Regierung hangende Sachen haben, oder solche allda anbringen wollen, sich dererselben Bedienung gebrauchen, es könte denn eine u. die andere Parthey deren Sachen selbst vorbringen und rechtlich ausführen, oder aber sie wolte sich auf vorher Anmelden sonsten einer in Rechten hoch graduirten oder andern Person, deren Wissenschafft, Geschicklich- und Aufrichtigkeit genugsam bekannt wäre, bedienen. Wir befehlen hiermit auch allen, so unter uns Gerichts-Zwang, Amt und Verwaltung haben, daß sie keinen Advocaten oder Procuratoren, (ausserhalb denen, welchen an Unserm Hofe sich gebrauchen zu lassen verstattet ist worden, und die dessen Schein haben) zulassen sollen, vor ihnen zu adiociren, zu procuriren, in Sachen zu reden, zu setzen und zu schreiben, dieselbe haben sich denn vorher bey ihnen angegeben, und seynd entweder in Rechten hochgewürdiget, oder erlangen sonsten ihrer Geschicklichkeit halben, daß sie redlich und hierzu verständig, Zulassung und Erlaubniß, werden auch mit sonderbaren Pflichten, Inhalt des Kayserlichen Gemeinen Rechtens beleget; daß nemlich jedweder seinen Clienten nur das, so er dem Recht und Billigkeit gemäß erachten könne, und sonsten nichts widriges rathen, auch da er in progressu causae, die Sache falsch und unrecht befinden würde, solche fahren lassen, oder doch nicht mehr vorbringen, als was ihm sein Client gleichsam in den Mund legen werde, nicht aber ihnen neue ungegründete facta, oder wie sie etwan ein und das andere, sonderlich in peinlichen Sachen verneinen, oder verkehrter Weise vorbringen solle, an Hand geben wolle, dabey denn dieser Unterscheid zu beobachten vorfället, daß die bereits würcklich graduirten, oder doch desselben fähig geachteten Advocaten in Unserer Regierung ein- vor allemal auf Ciuil- und Criminal-Sachen beeydet, und hernach in peinlichen Fällen von denen Beamten oder Gerichtshaltern jedes Orts, solcher ihrer Pflicht nur wieder erinnert, und darauf ein Handschlag von ihnen genommen werden soll. Gestalt wir denn in einem absonderlichen Ausschreiben sub Num. 6, mit mehrern Verordnung gethan, wie sie sich in bösen oder ungerechten Sachen, in welcher sich die Partheyen auf vorhergehende gewissenhaffte Remonstration nicht weisen lassen wollen, dann ferner sowol in Ciuil- als Criminal-Fällen, bey Aufsetz- und Ubergebung derer Defension- und anderer Schrifften für vermögende und unvermögende Inquisiten, so eines Rechtlichen Beystandes begehren und benöthiget, gebrauchen zu lassen, und wie sie gegen die Inquisitos, ex parte Fisci, zu verfahren, auch auf was Masse in diesen Fällen ihrer, der Advocaten Recompens und Belohnung halber sich zu verhalten; Und weil die Erfahrung bezeuget, daß offtermal gemeine Bürger, als etwan Schuster, Schneider und andere Handwercks-Leute, so dieser Dinge keinen Verstand haben, ihr Handwerck und Handthierung verlassen, und dargegen des Procurirens sich unterstehen, allein darum, daß sie die Arbeit fliehen, und dahin sehen, wie sie bey guten faulen Tagen bleiben, und sich ohne grosse Arbeit, damit sie sonsten ihr Brod wohl zu erwerben, ernähren mögen, dadurch die Leute oftermals in unnothdürfftiges Gezänck geführet, dieselbe verwirret, verlängert und verschleiffet, auch unterdessen der gemeine Mann, wissentlich umgeführet und ausgesogen wird: So sollen Unser Beamte und Räthe, in denen Städten darauf gute fleißige Aufachtung haben, daß solchen Leuten nicht verstattet werde, andern ums Geld zu reden, zu schreiben oder zu setzen, sondern sie sollen zu ihren Handwercken, oder andern ehrlichen Handthierungen angewiesen, und zu solchen Händeln allein die Leute gebrauchet werden, welche ihrer Geschicklichkeit und Wohlverhaltens halber gnugsam bekannt oder geprüfet.

XI.

Aus Herrn Hertzog Ernstens zu Sachsen Gerichts- und Proceß-Ordnung.

Part. 1. Cap. 3.

§. 2.

Es sollen die Advocaten hinfüro sich nicht unterstehen, ohne ihr, beym ersten Satz eingegebene Vollmacht oder Mandat, zu versetzen, und da es geschehen, wenn es gleich vom Gegentheil nicht angefochten würde, das Einbringen ex officio verworffen, und der Advocat Anfangs mit 3. Rthlrn.; Zum andernmal aber, und wenn er in eben derselben Sache wiederum verstösset, in 6. Rthlr. Straffe verfallen seyn. Und soll nichts destoweniger, auf Gegentheils Ersuchen, von welchem dergestalt unförmlich gehandelt wird, wenn es zum erstenmal geschiehet, er in die Kosten des Termins, bey mehrerer Begebenheit aber in fernere Straffe des Ungehorsams, verurtheilet werden.

§. 3. Und wie man an Unsern hohen Gerichts-Stellen keine Advocaten oder Procuratores, so nicht darzu ausdrücklich bestellet, und mit allhier abgefasseten Advocaten-Eyd beleget sind, oder doch etwan sonsten für gnugsam qualificiret befunden worden, zulässet: Also soll auch an denen niedrigen Gerichts-Stellen, denen, so nicht vorher bey Unserer Regierung, oder nach Gelegenheit der Personen, bey solchen Nieder-Gerichten in würckliche Pflicht genommen, auch ungeschickten und insonderheit denenjenigen, welche an einer obgedachten hohen Gerichts-Stelle aus-

ausdrücklich verworffen, oder welche sich darauf betreten lassen, daß sie muthwillige und vorsetzliche Weitläufftigkeit verursachen, und die Partheyen darzu verleiten, zu procuriren oder aduociren nicht verstattet, sondern solche davon gäntzlich abgewiesen werden.

§. 4. Es sollen auch die Advocaten und Procuratores sich gegen denen Gerichten aller Ehrerbietigkeit befleißigen, die Partheyen, mit rechten Treuen meynen, von denenselben im Anfang der Sachen guten und gnugsam gegründeten zuverläßigen Bericht einnehmen, damit sie alsobalden den Handel, ob er in Rechten gegründet sey oder nicht, ermessen können, von ungegründeten, und öffters denen Principalen selbst mehr nachtheiligen, als nützlichen Rechtfertigungen mit Fleiß abrathen und abmahnen, darinnen nicht bedienet seyn, für Gerichte, die Geschicht und Handlung, daraus ihrer Principalen Anspruch und Forderung den Ursprung hat, klar, lauter, gründlich und verständlich, ohne weitläufftige Anziehung derer beschriebenen und denen Richtern ohne das bekannten Rechten (massen ihnen denn nicht mehr, als ein und andern Haupt-Legem, oder bewährten Autorem, sonderlich in terminis terminantibus zu allegiren, und auf die sich ereignende Circumstantias facti zu appliciren nachgelassen seyn soll) fürbringen, und darauf eine förmliche und fugsame Bitte, nach der Klage rechtmäßiger Art und Natur, anhängen, die, an derer Beklagten Seite bedienten Anwälden, ungegründete, und nur zum muthwilligen Verschleiff derer Sachen gerichtete Einreden und Ausflüchte vermeiden, die in Rechten geordnete beneficia iuris suspensiua, als: Appellatio, Läuterung, und dergleichen, woferne solche der Sachen Nothdurfft nicht erfordert, nicht brauchen, allerseits derer Schmähungen, hönischen, unbescheidenen und verbitterlichen Anziehungen, wie auch aller unnöthigen und verdrießlichen Wiederholungen einerley Vorbringens, müßig gehen, deutlich und verständig dictiren, wenn sie sich auf die Acta beziehen, die folia dererselben ausdrücklich melden, und wie eines und das andere, zur Feder genommen wird, fleißig Achtung geben, jeden niedergeschriebenen Satz alsobald, nach dessen Endigung reuidiren und überlesen, und die Partheyen nicht übersehen, noch übernehmen, vielweniger mit ihnen zu Recht verbotene Pacta und Abhandlungen, sonderlichen de quota Litis, oder wegen Theilhabung an derer Partheyen habenden Forderung, machen, alles bey Vermeidung ernster Straffe. Damit auch die Armen, wegen Ermangelung derer Advocaten-Gebühren, an ihren Rechten nicht verkürtzet werden, sollen die Advocaten solchen armen Leuten, so über 50. Gülden in Vermögen nicht haben, dasselbe auch, auf deßhalben vorhergehende Supplication, mit dem üblichen Iuramento Paupertatis, Krafft welches sie eydlich erhalten sollen, daß sie in allen Vermögen nicht 50. Gülden oder so viel haben, daß, davon sie einen Advocaten, in ihrer gegenwärtigen Sache, halten können, erhärten, umsonst, um GOttes und der Gerechtigkeit willen bedienet seyn. Jedoch, daß sie sich erbieten, daferne sie obsiegen, und zu bessern Mitteln kommen würden, gehabter Mühewaltung halber, solchen Advocaten billigmäßige Vergeltung zu thuen.

Part. 4. Cap. 14.

Von Advocaten und Procuratoren.

§. 1.

Weil an einem verständigen, gewissenhafften Advocaten, beydes dem Richter, als denen Partheyen, zum höchsten gelegen, so sollen, ausser denen ordentlichen geschwornen Hof-Advocaten, und denen Partheyen, so ihre Nothdurfft beyzubringen, selbst geschickt seyn, keine fremde oder unbekannte Advocaten zugelassen, sondern alle, die practiciren wollen, vorhero ihrer Geschicklichkeit halber geprüfet, zu dem Gerichte vereydet, und sodann erst admittiret werden.

§. 2. Sie sollen jedesmal bey denen Terminen gefaßt erscheinen, und unnöthige tergiuersationes, dilationes, und friuolas exceptiones, nach aller Möglichkeit vermeiden.

§. 3. Ihre Gebühren und Salarirung sollen sie, auf billige Maß und Weise, nach Anleitung der Tax-Ordnung einrichten und keine Parthey gewinnsüchtiger und im Rechten verbotener Weise übersetzen, bey Vermeidung hoher Strafen, Ehr und Gut.

§. 4. Nächst diesem sollen sie nicht aller Sachen ohne Unterscheid sich annehmen, sondern sich vorhero der Beschaffenheit wohl erkundigen, die Partheyen von ungerechten Sachen abweisen, oder, da sie je nicht abweichen wollen, dennoch nicht mehr reden oder schreiben, als was ihnen ausdrücklich von denen Partheyen befohlen wird: Massen auch, nach Befindung derer Sachen Unrichtigkeit, solche temere litigantes, wann sie Sachfällig worden, mit denen Unkosten, oder in andere Wege, zu bestraffen seynd.

§. 5. Sie sollen sonderlich auf die Sachen, so zwischen Eltern und Kindern, oder andern Anverwandten sich enthalten, gute Acht haben, die Leute zur Einigkeit und Gehorsam anmahnen, und solcher Sachen sich anders nicht unterwinden, als wenn sie befinden, daß ihr Client gut Recht habe, und dem Werck ausser Rechtfertigung nicht zu helffen sey.

§. 6. Insonderheit sollen sie die Güte keinesweges zu hindern sich unterstehen, sondern vielmehr zu deren Fortsetzung allen möglichsten Fleiß anwenden, und niemand um ihres Privat-Nutzens willen, gegen den andern zu verhetzen trachten.

§. 7. Bey denen Vorbescheiden sollen sie alles kurtz und vernemlich vorbringen.

§. 8. Mit denen Apicibus Iuris und unnützen Exceptionibus sich nicht aufhalten.

§. 9. Mit ihrer Legitimation ad totam causam, tutoriis, Curatoriis, in originali allezeit gefaßt seyn, bey denen Sachen redlich verfahren, und sich für

für aller Praevarication und unehrlichen Pactis ernstlich hüten.

§. 10. Desgleichen sollen sie in Schrifften alle Weitläufftigkeit und verdrießliche Wiederholung vermeiden, das factum gründlich darstellen, das Ius nervose darauf appliciren, und derer vielen Allegaten, sonderlich in ohnedem kundbaren Sachen sich enthalten.

§. 11. Wie sie denn auch sich im Reden, Schreiben und Versetzen für allen Iniurien und beschwehrlichen Worten vorzusehen, oder widrigen Falls unausbleiblicher Straffe zu gewarten haben.

§. 12. Ihre anvertraute Sachen sollen sie beschleunigen, die Termine nicht vergebens abschreiben, oder zu deren Abschreiben Anlaß geben, die einheimische praxin im Amt andern Ausländischen vorziehen, (massen carentia Advocati dieser Ursachen halber nicht zur Entschuldigung dienen soll,) und da sie unvermeidliche Leibes-Noth und Ehehafften anzuziehen hätten, dennoch, wo müglich, einen andern uninteressirten informiren, der der Sache in ihrer Abwesenheit sich annehme, damit nichts verabsäumet werde.

§. 13. Wann die Partheyen oder ihre Gevollmächtigte nicht allemal im Amt, oder doch nicht in der Nähe gesessen, sollen die Citationes ihren Advocaten, da man derer selben kundig, und sie zugleich Vollmacht haben, eingelieffert, und von ihnen Recognitiones ertheilet, die Citationes aber sodann durch sie denen Partheyen ante Terminum, mit allem Fleiß zugeschicket werden.

§. 14. Wenn sie versetzen wollen, sollen sie sich jedesmal anmelden, nicht ex charta, sondern von Mund aus in die Feder, die Gesetze einbringen, damit an einem Stück fort, ohne interruption continuiren, und was sie von Documentis zu produciren haben, selbe allemal in Margine mit Littern oder Signis notiren, daß man sehe, wohin sich jedes referiret und beziehen thue.

§. 15. Wie sie niemand mit Gebühren zu übernehmen, also sollen sie auch denen armen Partheyen, auf glaubwürdig denen Rechten gemässe Bescheinigung ihrer Armuth, jedoch mit gewissem Beding, und wo sich es schicken will, Wechsels-weise umsonst und ohne Entgelt dienen.

§. 16. Alle von ihnen verfertigte Supplicationes sollen sie mit ihrem Tauff- und Zunahmen unterschreiben, auch dieselben reinlich und leserlich abschreiben lassen.

§. 17. Letztlich sollen sie sich in der Amts-Stube der Gebühr erzeigen, alles Geschwätzes, oder curiöser Durchstörung derer Brieffe und dergleichen Importunität sich enthalten; und im übrigen:

§. 18. Sich nach denen publicirten Landes-Gerichts- und andern Ordnungen und Constitutionibus, sonderlich dem, so ihrenthalben *Part. I. C. 3. §. 4.* dieser Gerichts- und Proceß-Ordnung abgefaßt, in allen Dingen achten und halten.

XII.

Fürstliches Sächsisches Ausschreiben.

Wie es in dem Fürstenthum Gotha mit Vereydung derer Advocaten, auch der zu deroselbigen in peinlichen Fällen vor nöthig befundenen Zuordnung beydes zu Behuff derer armen unvermögenden Inquisiten Defension, als auch des Fisci darauf gehöriger Nothdurffts-Beobachtung, zu halten sey. Im Jahr 1657.

Von GOttes Gnaden, Wir ERNST &c. Fügen hiermit zu wissen, daß gleichwie Wir bishero so viel an Uns gewesen ist, möglichstes Fleisses dahin getrachtet, daß überall in gedachtem Unserm Fürstenthum nicht allein die Gerichte mit tüchtigen Personen besetzet, sondern auch sonsten die heilsame Justitz unpartheyisch administriret, und ohne Weitläufftigkeit einem jedern zu seinem Rechte verholffen werden möge: Also haben Wir in Erwegung, welcher Gestalt solchem heilsamen Zweck nicht wenig verhinderlichen gewesen, daß einem jedwedern ohne Unterscheid das aduociren zugelassen, auch, ausser was bishero bey Unsern Hof-Advocaten allhier geschehen, die Advocaten in keine Pflicht genommen worden, und dahero sowol in Bürgerlichen als peinlichen Sachen grosse Weitläufftigkeiten verursachet, auch hiernächst die Advocaten-Gebühren sehr erhöhet, oder doch vermehret worden, vor eine sonderbare Nothdurfft ermessen, auch deroselben halben gewisse Versehung zu thun. Ist demnach dieses Unsere Meynung und Wille, daß, so viel die Sachen, welche vor Unserer Fürstlichen Regierung allhier anhängig gemacht werden, betrifft, selbige bloß und allein von unsern Hof-Advocaten, welche Wir hierzu sonderbarlichen verpflichten lassen, auf die Maß und Weise, wie Wir es vor diesem geordnet, und in Unserer Cantzley-Ordnung mit mehrern enthalten, vorgetragen werden sollen. Immassen Wir denn solche Unsere Verordnung nochmalen hiermit erneuern und bestätigen thun, doch daß darbey einem oder dem andern von denen Partheyen unbenommen sey, wann Unsere Hof-Advocaten den Vortrag thun, andere mit zur Stelle zu bringen, und sich ihres Beyraths mit zu gebrauchen. Was aber die andere Niedrige Gerichte in Unsern Aemtern, und bey denen von der Ritterschafft, und sonsten, so dergleichen hergebracht, auch denen Räthen in Städten belanget, lassen Wir zwar geschehen, daß in denenselben ein jedweder, er sey im Lande oder ausser demselben gesessen, wann er gleichwol darzu tauglich und geschickt ist, sich des Aduocirens bediene, doch daß er vorhero, Inhalts derer Kayserlichen gemeinen Rechten, mit gewissen Eyden beleget werde; Nemlich seinen Clienten, oder welche ihn hierunter ihre Sachen zu führen, angesprochen, nur dasjenige, was er denen

Rechten

Rechten, und der Billigkeit nach Gelegenheit einer jeden Sachen, seinem besten Verstande nach gemäß zu seyn ermessen wird, sonsten aber nichts widriges einzurathen, und da er in progressu causae, dieselbige für falsch und unrecht befinden würde, entweder sie gäntzlich fahren zu lassen, oder auf derer Clienten Anhalten mehr nicht vorzubringen, denn was sie ihm gleichsam in Mund legen würden, nicht aber ihnen neue ungegründete Facta, oder wie sie etwa eines oder das andere, sonderlich in peinlichen Sachen, verneinen, oder verkehrter Weise vorbringen sollen, an Hand zu geben. Und ist hierbey dieser Unterscheid in acht zu nehmen, daß diejenigen Advocaten, welche entweder allbereit würcklichen graduiret, oder doch in desselben proxima potentia begriffen, oder auch sonsten von etwas bekannter Erfahrenheit seyn, in Unserer Regierung allhier, sowol was die Ciuil-als Criminal-Sachen betrifft, ein-vor allemal beeydet, und hernach in peinlichen Fällen, darinnen sie einem oder dem andern Amt und Gerichte Unsers Fürstenthums sich gebrauchen lassen, angeben werden, von dem Beamten und Gerichts-Verwalter jedes Orts, solcher ihrer vor Unserer Regierung geleisteter Pflicht erinnert, und derselben gebührlichen auch in gegenwärtiger Sache nach seinem besten Verstande nachzukommen ein Handschlag von ihnen genommen werden solle. Gestalt denn zu solchem Ende auf die allhier in Unserer Regierung vorgegangene Verpflichtung, ihnen aus derselbigen ein gerichtlich Attestatum zur nachrichtlichen Notification derer Gerichten, vor welchen sie aduociren werden, ertheilet werden solle. Solte auch sich zutragen, (wie es denn denen Partheyen oder auch nach Gelegenheit denen Inquisiten, welche in peinlichen Fällen zu ihrem Behuff sich derer Advocaten gebrauchen, zu verfügen frey stehet) daß die Defension oder andere Schrifften etwan von andern Rechts-Gelehrten concipiret und bedacht worden wären; So sollen nichts desto minder dieselbige von denen also beeydeten Advocaten, nachdem solche Schrifften vorhero von ihnen auch wohl erwogen worden, unter ihrem Namen und Unterschrifft ad Acta gebracht und hernacher zum Verspruch Rechtens mitgeschicket werden. Und dieweil Unsere Hof-Advocaten allhier nur auf die Sachen, welche täglich vor Unserer Regierung vorkommen, und sie darinnen denen Partheyen vor andern bedienet seyn sollen, verpflichtet seyn: So sollen sie absonderlich auch wegen derer andern, fürnemlichen aber peinlichen Sachen, deren Patrocinium sie in andern Niedrigen Gerichten Unsers Fürstenthums auf willkührliches Ersuchen übernehmen werden, auch ein-vor allemal dißfalls in neue Pflicht genommen werden. Demnach Wir auch bishero wahrgenommen, daß in peinlichen Sachen entweder die armen gar nichts, oder nichts sonders vermögenden Inquisiten, zu Verführung ihrer Defension, welche sie etwan nach Gelegenheit derer Umstände haben möchten, dahero in Manael stehen müssen, dieweil wegen des Verlags, oder auch sonsten ihres schlechten Zustandes halber ihrer sich niemand dißfalls angenommen, und wol manchmal dergestalt ein schärfferes Urtheil wider sie eingelanget, oder auch wenn Vermögende durch Rechts-Gelehrte ihre Defension weitläufftig an-und ausgeführet, und ihre vermeynte Unschuld offt mit allerhand Umständen, auch wol falschen Anziehungen derer Rechte und derer Rechts-Lehrer Meynungen, scheinbarlichen geschmücket und herausgestrichen, wegen des Fisci in solchen Inquisitions-Fällen niemand bestellet gewesen, der zu Behuff der Sachen Gerechtigkeit die Nothdurfft ferner bedencken und erinnern können: So haben Wir auf reifliche Erwegung für nützlich und nöthig befunden, daß nicht allein denen armen und unvermögenden Inquisitis, sonderlich in criminibus atrocioribus, da man ihnen die Defension zu verstatten pfleget, ex officio gewisse Advocaten, welchen auf beschehene Unterredung mit denenselbigen berührter ihrer Defension halben, die Inquisitions-Acta, in der gewöhnlichen Gerichts-Stelle zu durchgehen, die Nothdurfft daraus zu ziehen, und dann zu derer Inquisiten angegebener Unschuld, eine Defension-Schrifft (wobey aber alle Weitläufftigkeit zu vermeiden) zu verfertigen, auch wol nach Gelegenheit zu solchem Behuff gewisse Zeugen zu benennen und abhören zu lassen, und andern dergleichen diensamen Nachrichtungen sich zu gebrauchen, nachgelassen seyn solle, zugeordnet, sondern auch verfüget werde, daß auf derer Inquisiten eingebene Defension-Schrifften, nach befundenen Umständen, durch gewisse Advocaten nomine Fisci die Nothdurfft, vorhero angezeigter massen, kürtzlich bedacht und ad acta gebracht, auch wol nach Gelegenheit der Inquisit noch einsten, wie hiervon in unserer peinlichen Gerichts-Ordnung mehr Anführung geschehen soll, kürtzlich vernommen werde, alles zu dem Ende, damit die Urtheils-Fasser in dem Sprechen desto zuverläßiger sich darnach achten, und alle bey der Sachen waltende Umstände betrachten können. Und wollen wir, so viel die Sachen, welche in Unsern Aemtern vorkommen, betrifft, es dahin richten, daß darzu Unsere Hof-Advocaten in beyden Fällen successiue gebrauchet werden sollen, mit dem gnädigen Begehren, daß auch die andere Gerichts-Herren Unsers Fürstenthums, dergleichen Verfügung in ihren Gerichten in andere Wege thun wolten, wegen recompensirung solcher Mühwaltung als ein christlich gut Werck umsonst zu übernehmen, beweglichen zugesprochen werde. Was aber die Verordnung, so zu des Fisci Behuff ex officio zu thun ist, belanget, da wird ein jedweder Gerichts-Herr, der gleichwol sonsten sich aller Straffen und Bussen, auch anderer Gerichts-Einkünffte zu erfreuen hat, darauf bedacht seyn, daß dem Advocaten, der die Nothdurfft aufgesetzet, ein billigmäßiger Recompens wiederfahre, dergleichen wir denn auch in Unsern Aemtern zu thun gemeynet seyn, nicht zweifflende, weil solcher Fälle so viel und offt nicht fürkommen, auch wenn etwa nur eine extraordinaire Straffe, und darneben die Erstattung derer Unkosten, dem

Inquisito zuerkennet werden, solche Recompens nicht weniger, als andere Gerichts-Kosten mit anzusetzen seyn, sich daraus keiner mit Fug werde schlagen, oder dißfalls Entschuldigung einwenden können. Befehlen demnach nicht allein denen zu Unserer Fürstlichen Regierung verordneten Cantzlern und Räthen, sondern auch Eingangs erwehnten Unsern Beamten und allen und jeden Gerichts-Herren, und denen Räthen in Städten Unsers Fürstenthums, welche hierunter interessiret seynd, hiermit ernstlich, daß sie diese Unsere Verordnung gebührlichen beobachten und werckstellig machen sollen, ꝛc.

XIII.

Fürstliche Sächsis. Weimarische Advocaten-Ordnung, ꝛc.

Von GOttes Gnaden, Wir JOHANN ERNST, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. urkunden hiermit: Dieweil an einem verständigen, gewissenhafften und aufrichtigen Advocaten sowol dem Richter, als denen Partheyen sehr viel gelegen, und die Erfahrung bezeuget, daß, wo einem jedweden, seines Gefallens, zu aduociren nachgelassen ist, die Sachen mercklich aufgezogen, und die Partheyen in nicht geringe Ungelegenheit geführet werden; So haben wir vor nützlich und nöthig erachtet, bey Unserer Regierung allhier gewisse, und zwar an der Zahl vier ordentliche Advocaten, so entweder hoch-graduirte Personen, oder doch an ihren Qualitäten also beschaffen seyn sollen, daß sie diesem Amte gebührend vorstehen können, auch sonsten, wegen ihres Wohlverhaltens, ein gut Lob und Zeugniß haben, zu bestellen. Welche denn die Sachen in Unserer Regierung vortragen, oder auch, da sie zu rechtlichem Proceß gedeyen würden, unserm Hofbrauch nach hinaus führen sollen, es wäre denn einer oder der andere von denen Partheyen also gelehrt und geschickt, daß er seine Sachen selbst vorbringen und rechtlich deduciren könte, deme soll dasselbe hierdurch nicht gewehret, wie auch denen Hof-Gerichts-Advocaten zu N. sowol andern Doctoribus, Licentiatis und Doctorandis, so in diesem Fürstenthum gesessen, denen Partheyen zu dienen unbenommen seyn. Gemeldte Advocaten sollen unserer Policey- und Landes- wie auch Cantzley- und andern Ordnungen gehorsamst nachleben, und sich von denen Partheyen jedesmal ante terminum zeitlich, durch Uberschick- oder Ubergebung derer zur Sachen gehörigen Documenten, nothdürfftig informiren lassen, damit sie gefaßt erscheinen, und unziemliche Tergiuersationes vermeiden mögen. Nächst diesem sollen sie hiermit verwarnet seyn, daß sie nicht alle Sachen, wie leyder zu geschehen pfleget, ohne Unterscheid annehmen, sondern sich zuvor der Gelegenheit wohl erkundigen, und da sie befunden, daß der Part, deme sie dienen sollen, eine ungerechte Sache habe, vermittelst ihrer geleisteten Pflicht schuldig seyn, ihn davon abzuweisen, und zu muthwilligem ungerechtem Gezäncke nicht verleiten, wie denn diejenigen, bey welchen eine solche Hartnäckigkeit zu zancken befunden wird, nicht allein ins künfftige bey Erörterung derer Sachen in die Unkosten der also unbefugter Weise erhobenen Rechtfertigung verurtheilet, sondern auch nach Gelegenheit derer Personen und Unrichtigkeit derer Sachen, andern zum Abscheu würcklich bestraffet werden sollen. Sonderlich aber sollen sie auf die Sachen, so zwischen Obrigkeiten und Unterthanen sich verhalten, fleißig Achtung haben, daß sie die Leute, denen sie dienen wollen, zu gebührendem Gehorsam mit Fleiß vermahnen, und sich dererselben Sachen anders nicht unterwinden, sie haben denn eigentlich erforschet, und befunden, daß sie guten Fug und Recht darzu haben, und daß ihnen sonsten ohne Rechtfertigung nicht geholffen werden mag. Und dieweil bey denen Gerichten in unserm Chur- und Fürstlichen Hause N. löblich hergebracht, daß in allen Sachen anfangs zwischen denen Partheyen gütliche Handlung versuchet wird; so sollen sie möglichen Fleiß anwenden, damit der Sachen in der Güte durch leidliche und billige Mittel abzuhelffen, nicht aber, wie zu geschehen pfleget, um ihres Nutzens und Vortheils willen die Leute in einander hetzen, noch von sühnlicher Vergleichung abhalten. Bey denen Vorbescheiden sollen sie alles, ohne Weitläufftigkeit und Umschweiff, fein kurtz, langsam und deutlich vorbringen, daß es im protocolliren ergriffen werden könne, und dannenhero mit denen apicibus Iuris et friuolis exceptionibus, als durch welche die vorhabende gütliche Hinlegung derer Sachen nur gehindert, und die Zeit vergebens verlohren wird, Uns und Unsere Cantzler und Räthe nicht aufhalten. Wann die Principalen selbst nicht zur Stelle seyn, sollen sie mit gnugsamer Vollmacht, die ad totam causam gerichtet seyn, item: denen Tutoriis, Curatoriis, in Originali, nicht aber mit blossen Blanqueten, bey Straffe eines Reichsthalers, bald Anfangs, welches dann auch also nichts minders bey rechtlichem Versetzen in acht zu nehmen, gefaßt erscheinen, dem Gegentheil von seiner Partheyen Sachen gefährlicher Weise nichts eröffnen, vielweniger aber deren Patrocinium verlassen, und auf die andere Seite fallen, alle widerrechtliche Pacta, sonderlich aber de quota Litis abstellen, und sich wegen Advocaten-Gebühr, an einem billigmäßigen begnügen lassen, auch wenn sie selbst Vollmacht übernommen, vor die Cantzley-Gebühren hafften, und solche zu entrichten schuldig seyn. Kommt es nun zu rechtlicher Ausführung, so sollen sie alle vergebliche Weitläufftigkeit höchstes Fleisses vermeiden, und dafür halten, daß die Geschicklichkeit eines Advocaten nicht aus der Länge der Schrifft, sondern vielmehr, nach deme das factum fein rund vorgebracht, und das Ius auf dasselbe appliciret werde, zu ermessen, und dem Richter sonsten dadurch nur ein Eckel im Durchlesen, dem Part vergebene Unkosten zugezogen, ihme aber, dem Advocaten, das Laster des Eigennutzes beygemessen werde, sonderlich

sollen

sollen sie sich des vielen allegirens derer textuum Iuris, und Doctorum, zumal bey Sachen, die an und vor ihnen selbst kundbar, enthalten, weil bevorab die Iura dem Iudici ohne das bekannt seyn. Sie sollen sich auch, bey Vermeidung unfehlbarer Bestraffung, im Reden, Sätzen und Schreibung aller unnützen, höhnischen und beschwerlichen Worte, als welches nicht allein an ihm selbst unerbar und unrecht ist, sondern auch daraus denen Partheyen kein Nutz erfolget, gäntzlich enthalten. Würde sich aber einer und der andere unterstehen, den Gegentheil oder dessen Advocaten zu iniuriiren, zu schänden oder zu schmähen, woferne solches mit denen Acten in continenti vor Uns, oder Unsern Cantzler und Räthen beleget und bewiesen werden mag; so soll derselbe alsobalden, ohne fernern Proceß, zu gebührender Straffe gezogen werden. Und dieweil nicht die geringste Ursach mit gewesen, warum wir gewisse Advocaten bey unserer Regierung zu bestellen bewogen worden, daß die Sachen beschleuniget werden möchten; So sollen die Advocaten hiermit befehliget seyn, die Termine, weder vor sich vergebens abzuschreiben, noch darzu denen Partheyen Ursach und Anlaß zu geben, gestalt sie dann ihrer andern auswärtigen Praxi die allhier vor unserer Regierung anhängige Sachen jederzeit vorziehen, oder daferne einer wegen unumgänglicher Ehehafften den Termin selbst nicht abzuwarten vermöchte, soll derselbe einen andern von seinen Collegen, der in dieser Sache sonsten nicht bedienet, oder interessiret ist, seine vices auftragen, damit nichts verabsäumet werde, oder doch den Termin in Zeiten, und zum wenigsten drey Tage zuvor abschreiben, daß es dem Gegentheil gebührend notificiret werden könne, widrigensfalls aber die dißfalls verursachte Unkosten demselben ersetzen. Nachdeme auch bishero vermercket worden, daß derer insinuirten Citationen halber nicht allewege richtige Recognitionen ertheilet, oder sonst beglaubte Nachricht erlanget werden möge; So sollen sie hinführo, im Fall die Partheyen oder deren Gevollmächtige allhier, oder auch in der Nähe nicht gesessen, die Citationes allewege ihren Advocaten, da man dererselben kundig ist, und sie zugleich Vollmacht haben, eingeliefert, und von denenselben darüber Recognitiones ertheilet werden, welche dann fürder ungesäumt solche Citationes ihren Clienten zuschicken, und die Beförderung des Termins sich höchst angelegen seyn lassen sollen. Bey dem Rechtlichen Versetzen sollen sie deme in dem Chur- und Fürstlichen N. hohen Gerichten bekannten Stylo gemäß, vom Mund aus in die Feder verfahren, und denen Cantzellisten die Gesetze nicht ex charta dictiren, auch mit dem Gesetze schleunig continuiren, und nicht damit, nachdeme sie in termino durch etliche wenige Zeilen den Anfang gemachet, etliche Tage inne halten, sondern alsobalden des andern Tages fortfahren, und also die Sachen ohne Interruption zum Beschluß befördern, und zwar bey 1. Rthlr. Straffe von jedem halben Tag, welchen sie versäumen, auch noch hierüber gewärtig seyn, daß nach Befindung der Regierung sie weiter nicht gehöret, sondern ihres Theils die Sache vor geschlossen geachtet, die Acten inrotuliret, und zum Verspruch Rechtens verschicket werden, auch wann dahero ein interlocut erfolgen, und selbiges Theil in die Unkosten condemniret werden möchte, solche nicht dieses, sondern dessen Advocat vor sich zu ersetzen verbunden seyn solle; Wie ingleichen, da etwas im Versetzen von brieflichen Urkunden und Documenten zu produciren, solche alsobalden jedesmal und allezeit in margine des Gesetzes mit Literis oder Signis notiren und vermercken, damit zu ersehen, wohin oder zu welchem Punct und Ort solche Urkunden gehören. Denen Armen sollen sie sowol als denen Reichen dienen, und sie mit der Gebühr nicht übersetzen, sondern befugter Taxa sich gemäß bezeigen, und jederzeit denen Partheyen Specificationes derer Gebühren, und über den Empfang richtige Quittungen zustellen; Und wie Wir keinesweges geschehen lassen können, daß von blutarmen Leuten, die in unserer Regierung zu thun haben, einige Cantzeley-Gebühr eingenommen werde; Also wollen Wir auch, daß die Advocaten oder Procuratores von denen Leuten, welche hierum bey Uns oder Unsern Cantzler und Räthen anhalten, und glaubwürdig bescheinen oder eydlich erhalten können, daß sie über 50. fl. werth nicht im Vermögen haben, nichts nehmen, sondern um GOttes und Beförderung der Gerechtigkeit willen, sowol in Rechts-Sachen, als gütlichem Verhören umsonst dienen sollen, jedoch mit der Bedingung, daß solche Leute, wann sie in der Güte und zu Recht etwas erhalten, oder sonsten GOtt ihnen ein mehrers beschehret, sie solche Mühwaltung gebührlich vergelten, und soll es mit solchem Patrocinio derer Armen also gehalten werden, daß dasselbige auf Anordnung Unserer Regierung ordentlich unter denen Advocaten herum gehe, und von einem auf den andern komme. Alle Supplicationes, die sie wegen ihrer Clienten in Unsere Cantzeley verfertigen und eingeben, sollen sie mit ihren Tauff- und Zunamen unterschreiben, oder gewärtig seyn, daß dieselbe ihnen wieder aus Unserer Rath-Stuben zurück gegeben werden, welches denn auch also mit andern Supplicationen, so von Fremden gestellet werden, hinführo zu halten ist, und sollen sie Fleiß anwenden, daß die Supplicationes fein rein und leserlich abgeschrieben werden, damit daraus der Inhalt desto besser vernommen, und die Resolution auf dieselbige befördert werde, darnach sich ins künfftige die Brief-Dichter zu achten haben. Es soll auch keinem Advocaten oder Procuratorn nachgelassen seyn, wann sie etwa auf vorher geschehenes Anmelden in die Cantzley-Stuben gelassen werden, die Secretarien in ihren Cabineten, oder auch die Cantzellisten an ihren Schreib-Tischen zu turbiren, vielweniger die unterhabende Briefe und Acta, sonderlichen aber die Concepta zu durchsehen, sondern wann sie ihrer Clienten Acta bedürffen, sollen sie um dieselbe mit Bescheidenheit gebührlich ansuchen, und in der Cantzley durchsehen, ohne Vorbewust aber Unserer Cantzler und

Räthe daraus nichts extrahiren. Was Wir aber dißfalls mehr, zu Beförderung der lieben Justitz bedencken und publiciren lassen würden, dem sollen sie auf vorhero beschehene Communication, nichts minder treulich nachzusetzen schuldig seyn; Im Fall auch Wir einen oder den andern zu gebrauchen gemeynet, sollen sie sich darzu willig finden lassen, und dasjenige, was ihnen aufgetragen wird, treulich und fleißig verrichten. Urkundlich haben Wir dieses nicht allein eigenhändig unterschrieben, sondern auch mit Unserm Cantzeley-Secret bedrucken lassen. Geben, ꝛc.

XIV.

Advocaten-Patent,

In dem Fürstenthum Eisenach angeschlagen.

Von GOttes Gnaden, Wir JOHANN ERNST, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Vor Uns, und die Durchlauchtigste Fürsten, Unsere freundl. geliebte Brüder, Herrn Johann Georgen und Herrn Bernharden, wie auch in Vormundschafft unsers unmündigen jungen Vetters Herrn Wilhelm Augusts, allerseits Hertzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, fügen hiermit allen und jeden, welche bey Unserer Fürstlichen gesamten Cantzley zu Eisenach, sich des aduocirens, procurirens und Schrifftstellens gebrauchen, zu wissen. Demnach zeither mit sonderbahrem Mißfallen verspühret worden, welcher Gestalt zum öfftern allerhand ungeschickte Procuratores und Schrifft-Steller um eigenes schändlichen Nutzens willen, die rechtlichen Sachen unförmlich und intricat vorbringen, oder auch die Partheyen und zumal die Unterthanen zu unnöthigem Streit und Rechtfertigung wider ihre Gerichts-Obrigkeit verleiten und anfrischen, und sonst in dem Justitz-Wesen allerhand Mühe, Verdruß und Ungelegenheit verursachen: Ingleichen daß die Advocaten und Procuratores zuwider Unserer Fürstlichen gesamten Cantzley-Ordnung, sowol bey gütlichen als Rechts-Terminen nicht zu rechter früher Tages-Zeit, Inhalts derer Citationum, sondern ihres Gefallens gegen oder Nachmittag, auch wol des andern Tages sich allererst anmelden, wie nicht weniger beym Rechtlichen Versetzen auf drey oder mehr Tage, da doch die Sache gemeiniglich der Wichtigkeit nicht ist, zubringen, auch wol ex interuallo etliche Tage oder Wochen mit ihrem Versetzen inne halten, hierüber manchmal mehr aus schrifftlichen weitläufftigen Concepten oder Zettuln als vom Mundaus in die Feder, oder auch mit weitläufftigen ungewohnten schrifftlichen Producten verfahren, darinnen öfters mehr Personalia und ihre Affecten oder sonsten unnöthige Dinge gegen einander, als derer Partheyen Nothdurfft, vorbringen; deßgleichen wenn es ihnen beliebet, in die Cantzley-Stube ohne vorgehende Anmeldung lauffen, darinnen ohne Geschäffte verharren, etwa auch wol gar die Cabineten oder verhandene Concepta und andere Sachen durchstöhren, wodurch nicht allein die Cantzelisten in ihren anbefohlenen Geschäfften und Aufwartung perturbiret und verhindert, sondern auch die Partheyen vergeblich aufgehalten, umgeführt und in vergebliche Zeit- und Geldspilterungen gebracht werden; über das auch die Partheyen oder Supplicanten durch ihrer Procuratoren oder Concipisten spitzige anzügliche Supplicationes und andere Schrifften ohne Benenn- oder Subscribirung derer Schrifftsteller Namen eingeben; Welchem Unwesen dann länger nachzusehen keinesweges verantwortlich: Als ist hiermit vor Uns, und hochgedacht Ihrer LLLd. Unser ernster Befehl, daß zwar Unsern getreuen Ständen und Unterthanen noch zur Zeit unbenommen seyn soll, solche Personen, worzu sie selbst Beliebung tragen, zum Patrocinio zu gebrauchen; Wir ordnen, setzen und wollen aber vor Uns und Ihrer LLLd. hiermit und in Krafft dieses, daß hinführo keine andere als gelehrte, unbescholtene und gewissenhaffte Advocaten gebrauchet, an Unsere gesamte Cantzley-Ordnung gewiesen, die ungeschickte Procuratores aber a limine Iudicii abgeschaffet, deßgleichen die unförmliche Supplicationes nicht angenommen; Wie denn auch ermeldte Advocaten und Procuratores sich hinführo aller solcher obangedeuteten und anderer unserer Fürstl. gesamte Cantzley-Ordnung und dem Stylo Curiae zuwiderlauffender Ungebühr gäntzlichen abmüssigen und enthalten, denen Unterthaneu wider ihre Obrigkeit nicht stracks dienen, oder sie verhetzen, wenigers ohne Noth in weitläufftige Proceß führen, sondern zuvor fleißig nachfragen, ob die Sache gnugsam gegründet, und also dann erst ihnen gegen ziemliche Gebühr bedienet seyn; Deßgleichen auch, wenn es zu Rechtlichen Versetzen kömmt, in Sachen, so nicht weitläufftig, über einen Tag mit dem Versetzen bey Verlust des Satzes nicht zubringen, noch etwa weitläufftige Producta dem Hof-Brauch zuwider einwenden, auch diejenigen, so sich in Unsern Fürstlichen gesamten Eisenachischen Landen des aduocirens, procurirens und Schrifftstellens unterfangen, sich mit dero Tauff- und Zunamen in ihren verfertigten Schreiben und Supplicationen eigenhändig unterzeichnen, so offt aber ein Advocat, Procurator oder Schreiber deme zuwider zu handeln, oder auch anzügliche Dinge und Personalia zu immisciren sich ferner gelüsten lassen wird, auf allewege mit fünff Gülden unnachläßiger Straffe verfallen seyn, oder auch nach Gelegenheit des Excesses mit schärfferem Ernst und Verbietung der Cantzley angesehen werden; Gestalt Unsere Cantzley-Verwandten, da diesem (wie bisher verspüret) in einem und andern zuwider gehandelt, solches Unserm verordneten gesamten geheimden Rath, Landes-Directori und Ober-Auffehern ungesäumt anzeigen, auch bey Vermeidung scharffer Animaduersion, Entziehung ihrer Besoldung, auch nach Befindung wol gäntzlicher Entsetzung ihrer Dienste, selbsten hierob steiff zu halten, hiermit verbunden seyn sollen. Wornach sich allenthalben zu richten, und vor Schaden zu hüten. Zu Urkund haben

Wir

Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstliches Cantzley-Secret hierauf drucken lassen. So gegeben Weimar, zur Wilhelmsburg, den 28. Febr. Anno 1670.

Johann Ernst, H. z. S.

XV.

Befehl an die Ritterschafft des Fürstenthums Eisenach wegen derer dem Richter verwandten Advocaten.

Gute Freunde ꝛc. Demnach man bey Fürstl. Sächsischer gesamter Cantzley allhier die zeithero wahrgenommen, daß in theils Adelichen Gerichten derer bestalten Richter oder Gerichts-Verwalter leibliche Brüder sich mehrmals zu derer Partheyen rechtlichen Beyständen gebrauchen lassen, wordurch denn dem Gegentheil wo nicht zu öffentlicher Beschwerung, jedoch mehrmals zu nicht geringem Verdacht, als wenn beyde hinter einander steckten, und das Recht einander zuspielten, Ursach und Anlaß gegeben wird, solches auch ohne diß denen Rechten und wohlhergebrachter Observanz allerdings zuwider lauffet; Als wird an statt und im Namen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrns, Herrn Johann Ernstens, H. z. S. ꝛc. hiermit begehret, ihr wollet bey euern Gerichts-Verwaltern die ohnfehlbare nachdrückliche Verordnung thun, daß sie hinfort in euern Gerichten, beydes zum aduociren, als auch zum Rathen und Briefstellen durchaus niemand weiter admittiren und zulassen sollen, der ihnen mit leiblicher Brüderschafft oder sonsten in andere Wege mit naher Bluts-Freundschafft zugethan und verwandt sey. An dem ꝛc. Datum Eisenach, den 25. Augusti, Anno 1671.

XVI.

Testimonium Facultatis Iuridicae Lipsiensis, de Examine Candidati.

Ordinarius, Senior, ceterique Doctores Facultatis Iuridicae in Academia Lipsiensi.

Lectori Benevolo Salutem et Officia.

Postquam N. N. per triennium in Academia Studium Iuris excoluit, et Disputationem de - - sub Praesidio D. N. N. publice defendit, ad praxin forensem adspiraturus, productis Praeceptorum, quos secutus est, testimoniis, a Collegio nostro, vt ad tentamen lege publica praescriptum admitteretur, decenter petiit. Cuius desiderio locum relinquentes, Volumen actorum, ex quo relationis Specimen conficeret, ipsi tradidimus, quod elaborauit; & iureiurando, se illud, nemine opem ferente, conscripsisse confirmauit. Quo facto in examine cum ipso instituto, ita stetit, vt omnino dignum Aduocati munere eum iudicemus. In cuius rei fidem praesens testimonium, subscriptione nostra & Facultatis Sigillo munitum, ipsi exhibere haud dubitauimus.

Lipsi. d. 13. Iul. 1743.

(L.S.) N. N. N.
N. N. N.
N. N. N.
N. N. N.

XVII.

Ein Admission-Schein, wie solcher im Churfürstenthum Sachsen denen Advocaten ertheilet wird.

Demnach dem untern 12. April anno 1723. ergangenen und publicirten Königl. Pohlnischen und Churfürstlich Sächsischen General-Mandat zu gehorsamster Folge N. N. vermittelst abgelegten cörperlichen Eydes, und sonst sich zur Praxi gebührend legitimiret; Als ist ihme, solche in diesem Churfürstenthum und incorporirten Landen zu exerciren und fortzustellen, nunmehro verstattet, auch darüber gegenwärtiger Schein unterm vorgedruckten Königl. und Churfürstlichen Cantzley-Secret ertheilet worden. Signatum Dreßden, am 22. August, 1740.

(L.S.) Königliche Pohlnische und Churfürstl. Sächsische Cantzley.

N. von Gerßdorff.
George Gottfried Viol.

CAPVT IV.

Vom Ursprunge, Namen und Amt derer Notarien.

SVMMARIA.

Ursprung und Aufkommen der Notarien.
Vor Alters von Schreibern.
Wer jetzo Notarios constituiret.
Derselben unterschiedene Namen.
Das Amt ist im gemeinen Leben nöthig und nützlich.
Welche Personen zu Notariis creiret werden können.
Worinnen derselben Amt bestehet.
Wofür sie sich besonders zu hüten haben.
Wer von dem Notariat-Amt geschrieben hat.

Daß das Wort Notarius herzuleiten sey entweder von notare aufzeichnen, oder von denen notis und abbreuiaturen, so ehedem, wie ex l. 40. ff. d. testam. milit. ingleichen l. 33. ff. ex quib. caus.

cäuf. mai. 25. ann. und l. 15. C. h. t. l. 17. C. d fid. instrum. ibique Gothofred. in not. erhellet erfunden worden, der Eilfertigkeit im Reden und Dictiren gleich zu kommen, um die Acta und gerichtliche Handlungen auch SCta, Testamenta und anders mehr stracks nachzuschreiben, und hernach ausführlicher zu extendiren, braucht keiner langen Ausführung.

Vid. Lipsium *in Epist. ad Belgas Cent. 1. Ep. 27.*

Sonderlich meldet Isidorus, man habe ehedem dergleichen Schreiber, auch wol viele auf einmal gebraucht, wenn in öffentlichen Versammlungen oder vor Gerichte etwas proponiret und abgehandelt worden, so daß jeder einen gewissen Theil, oder gewisse Zahl der Worte aufzeichnen, und sodann nach gehaltener Collation die gantze Rede zusammen setzen müssen. Nachmals hat man in Gerichten nur einen gebrauchet und für gnugsam erachtet, welcher die gerichtlichen Acten vollkömmlichen halten und schreiben müssen.

Dieses ist gewiß, daß die Notarien dadurch entsprungen, und nachhero von denen Römischen Kayserн, Königen und Päbsten darzu sind creiret worden, welche darneben hochgelehrten wohlverdienten Leuten (so man Comites Palatinos nennet) die Macht und Gewalt gegeben, auch noch gnädigst ertheilen, an ihre Statt Notarios zu creiren, zu examiniren, zu constituiren.

Ausser dem Namen Notarius, welcher jetzo der gemeinste und üblichste ist, werden sie auch genennet:

Tabelliones, Tabellarii, Tabularii, weil vorzeiten von ihnen, ehe das Papier aufkommen ist, die verfertigten Instrumenta auf metallene oder höltzerne, ingleichen auch aus Wachs und andern materien gemachte Tafeln geschrieben worden. Dieser Name ist zum Zeiten Iustiniani sehr gebräuchlich gewesen. Iudices, Chartularii oder Ordinarii, darum, daß man vor ihnen Vollmachten ausstellen, Protestationes, Appellationes einwenden, Zeugen aufnehmen, vereyden und verhören lassen, und andere dergleichen Actus verrichten kan, die sonst eigentlich der ordentlichen Obrigkeit zustehen.

In Electoral. Saxon. ist die Freyheit Appellationes vor Notarien einzuwenden, it. Zeugen verhören zu lassen restringiret.

Ord. Proc. Sax. recogn. Append. §. 19.
Resol. Grau. d. Ao. 1653. grau. 39.

Chartularii, it. Protocolliſtae, weil sie, was vor ihnen abgehandelt wird, zu Papier und ad protocollum bringen, davon man allemal zu künfftiger Nachricht Abschrifft erlangen kan.

Scribae publici, daß das, was von ihnen niedergeschrieben, als von öffentlichen und verpflichteten Schreibern gültig gehalten werden soll.

Das sind die gebräuchlichsten Namen, so ihnen noch heut zu Tage in denen Diplomatibus pflegen beygelegt zu werden. Hingegen sind fast extra vsum, daß sie heissen:

Librarii, Scriniarii, Litterarum Architecti publici, Scriptores Libellenses, Logographi, Epistolares, von welchen viele schon in der Römischen Republique bekannt gewesen, wie davon ein gantzer Tit. in Codice zu befinden, und welchen heut zu Tage von denen Rechts-Lehrern die Actuarii und Registratores ähnlich geachtet werden.

Menck. *in tab. ff. Synopt. d. fid. instrum.*

Serui publici, daß sie gegen das zu leistende honorarium zu dienen, und Instrumenta zu fertigen schuldig und verbunden sind.

Es ist also ein Notarius ein aus Kayserlicher Macht und Gewalt geordneter öffentlicher Schreiber, daß vor ihm zuläßige und in Rechten nicht verbothene Handlungen errichtet, solche von ihm aufgezeichnet, und darüber zum gnugsamen Beweiß und stets währendem Gedächtniß nach der in Rechten vorgeschriebenen Form Instrumenta gefertiget werden können.

Hieraus erhellet, daß des Notarii Amt hauptsächlich darinn bestehet, daß dadurch die Handlungen der Menschen nicht in Vergeßlichkeit gesetzet, sondern vermittelst der Schrifft durch Notarien, als hierzu vereydete Personen, aufgezeichnet, und durch glaubwürdige Urkunden befestiget werden.

Und obwol solches Amt anfangs gar gering und verachtet gehalten worden, weil man dergleichen zu Iustiniani Zeiten durch Leibeigene verrichten lassen.

l. si tibi 26. C. d. pignor.
l. 3. in princ. C. Commun. de legat.
l. 1. §. 5. C. d. Commun. Seruo manumiss.

So ist doch solches ein nothwendig und im gemeinen Leben sehr nützlich Amt, wie solches Kayser Maximilianus bezeuget, in seiner zu Cöln 1512. publicirten Constitution in princ. so giebt auch die tägliche Erfahrung, sonderlich in denen Gerichten, sintemal zu denen Actuariis, Stadt- und Gerichts-Schreibern, solche Personen vociret und gebraucht werden sollen, die das Notariat-Amt auf sich genommen haben.

Proceſſ-Ordn. El. Sax. tit. 3.

Ist auch dahero von denen Kayserн mit einer besondern Würde begabet, daß keine andere Personen hierzu admittiret werden, als die da fideles et legales, das ist, aufrichtig, und des Notariat-Amts aus denen Rechten gnugsam berichtet.

Const. Colon. Ao. 1512. n. 70.

In specie aber sind zuläßig:

1) Die, so zu Zeugen in denen Rechten zuläßlich, auch ehrlich gebohren.
2) Nicht Leibeigen,
3) Manns-Personen,
4) Guter Vernunfft,
5) Sehend und hörend,
6) Eines vollkommenen und verständigen Alters, das ist, über 18. Jahr,
7) Erbaren Wandels,
8) Gelehrt, der lateinischen Sprache und der Rechte kundig, oder sonst eine lange Zeit bey der Schreiberey herkommen.

Fürnehmlich aber, daß sie in alle Wege guten Bericht und Wissenschafft haben, 1. welche Contracte recht- oder unrechtmäßig, beständig oder unbeständig, damit sie unverständige Partheyen dessen berichten, auch sie zum treulichsten versichern mögen, und also ohne Nachtheil eines

nes jeden Parts gehandelt werde. 2. Wie ein Proceß recht zu dirigiren.

Dannenhero denen Gerichten dieser Lande in der Chur-Sächs. A. 1622. publicirten neuen Gerichts- und Proceß-Ordnung in specie befohlen, daß sie, zu Verrichtung derer Gerichts-Händel qualificirte und geschworne Notarios requiriren und erfordern sollen.

Das übrige, so noch bey diesem Amte zu beobachten ist, erhellet aus dem in seqq. zugesetzten Eyde, woraus ein Notarius ersehen kan, wie er sich gegen der hohen Obrigkeit verhalten, und mit Verfertigung derer Händel, darzu er, wegen seines Amts, erfordert, gebahren soll. Darneben sich verschwiegen verhalte, auch bey Testamenten und letzten Willen, sonderlich derer reichen und vermöglichen Leute, Armer, Spitäle und Krancken (so viel möglich) Brücken und Strassen (wo es gebräuchlich) eingedenck sey, und also sich dem geleisteten Eyde allenthalben gemäß verhalte, und seinen Pflichten ein Genügen thue.

Hierneben soll auch ein Notarius sonderlich die Partheyen selbst verhören, und sich ihres Gemüths und Meynung mit Fleiß erkundigen, damit ihnen zu Nachtheil und im Rücken nichts nachgeschrieben werde.

Wann Weibes-Personen bey einem Contracta interessiret, soll er darauf acht haben, daß, wo es rechtens ist, wie in Saxonia Electorali, daß in gewissen Fällen dieselben ohne Curatore nichts verrichten können,

Conf. mand. elect. d. 18. Nov. 1722.
mand. d. 1. Iul. 1723.

ihre Kriegische Vormunden in solchen mit willigen.

Die Bürgen, Weibs-Personen und dergleichen, so einem oder dem andern Beneficio, Exceptionen und Behelffen renunciiren sollen, dessen Inhalt mit treuem Fleisse berichten, und sich in acht zu nehmen, warnen.

Const. Elect. Sax. p. 2. n. 15. 16. et 17.

Ebener massen soll er zu allen und jeden Händeln, darzu Zeugen zu haben vonnöthen, solche Personen erfordern, die in denen Rechten zuläßlich.

Ingleichen auch einen jeden Actum vor der Extension mit eigener Hand gar fleißig protocolliren; und nichts verdächtiges, oder was er nicht selbst gesehen und vernommen, darein schreiben, immassen allen Notariis in Iudiciis und sonsten fleißige Registratur zu halten, und fideliter damit umzugehen, in allewege oblieget.

Dn. Carpz. *lib. 1. tit. 7. Resp. 62. n. 10.* Proceß- und Gerichts-Ordn. *tit. 2.* §. also versehen wir uns, *et tit. 29.* §. deßwegen soll der Gerichts-Secretarius und Notarius.

Auch ohne derer Partheyen Vorwissen im Haupt-Wercke nichts nachtheiliges cancelliren oder durchstreichen, damit in fürfallenden Irrthümen die Partheyen einen Regreß zu solchem des Notarii protocoll haben mögen: Will er es alsbald in formam redigiren, stehet es demselben frey,

Const. Imper. *Colon. n.* §. Ferner so befehlen wir.

Denn, welcher Notarius die Imbreuiatur oder Protocoll zu halten, oder im Fall er das Instrument in Gegenwart derer Partheyen alsbald concipirte, formalisirte, und zu Papier brächte, dasselbe Concept aufzuheben unterliesse, der wird nach der Lehre derer Rechts-Verständigen, als ein Falsarius gestraffet, kan auch deßwegen, wenn das Original verlohren, auf einen Eyd, ja nach Gelegenheit und Schwere der Sachen, peinlich gefragt werden.

Bald. *in rubr. C. de fide Instrum.*
Lanfr. *in pract. tit. de Instrum.*
Proceß-Ordn. *Elect. Sax. tit. 2.*

Keinem Fremden soll er ein Instrumentum ediren, es sey denn solche Person darinnen interessiret, welches Gerichtlich zu geschehen am sichersten ist.

Denen Partheyen aber ist er in allewege sein Protocoll zu zeigen und zu communiciren, obstrict und verbunden.

So wird auch ein Notarius infamis und seines Amts verlustig, wenn er ein falsum begehet, das ist, wenn er die Wahrheit, einem andern zu Schaden, betrüglicher Weise, verschweiget.

Nouell. 73. in princ.
L. 20. C. ad leg. Corn. de falsar.

Und diß geschicht: 1. Dicto, wenn ein Notarius negiret, daß er ein Instrument aufzurichten sey requiriret worden;

2. Facto: Wenn er in einem aufgerichteten Instrument, ohne Vorwissen des Richters oder derer Partheyen, etwas ändert, oder unzuläßige Contracte instrumentiret und verfertiget, oder wann er vorsetzlicher Weise die gebührlichen solennitates und clausulas aussen lässet, oder, wenn er sich zweyerley, oder eines andern Notariat-Signets, als ihme anfangs conferiret worden, in denen Instrumentis gebrauchet.

3. Scripto: Wann er ein falsum oder simulatum Instrumentum schreibet, oder in einem Testament schreibet, er habe den Testirer selbst gesehen, da er ihn doch nicht gesehen, oder, daß er bey gutem Verstande und Vernunfft gewesen sey, da es sich doch auch nicht also verhalten, item, wenn er in einem Instrumente, so eine gantze Gemeine, Collegium oder Vniuersitatem betrifft, setzet, daß alle, oder der meiste Theil, darein gewilliget, da sie doch nicht alle, oder die meisten gegenwärtig gewesen; item, wann er denen Partheyen zu Nachtheil entweder mehr oder weniger schreibet oder setzet, als von denen Partheyen vorbracht worden.

De his vide omnino Andream Jahn, *in Disp. pro Licentia de Notariis, Thes. 57. et sequentibus usque ad fin.*

Ferner ist zu mercken, daß ein Notarius sich durch sein Instrument gegen einem andern wohl verpflichten kan, aber ein anderer wird ihm dadurch nicht obligirt; ratio haec est: Daß in propria causa keine Instrumenta gelten, sondern werden allein pro priuata scriptura geachtet und gehalten.

l. 5. l. 6. l. seq. C. de probat. ibique vulgo Dd. Hier. Treutl. et Andr. Scopf. *cons. 92. n. 7. 8.*

So

So darff er auch die Documenta, so ihn selbst concerniren, wenn er sich dessen gebrauchen will, und das Original nicht bey Händen hat, nicht selbst vidimiren oder transsumiren, sintemal solches Verdacht causiret, und dem Part zum disputat Ursach und Weitläufftigkeit giebet.

Mascard. 1. *vol. de probat. concl. 711. et. vol. 3. concl. 1388.*

Treutl. *dict. conf. 92. n. 7.*

Es soll auch ein Notarius dem Part nicht verwandt, noch sein Diener oder Hauß-Genoß seyn, sonst kan das Instrument, wenn es ein solcher casus ist, darauf Beweiß, Schuld und dergleichen beruhet, angefochten, und der Notarius sowol, als das Instrument reiiciret werden.

Franc. Pfeil *conf. 162. n. 6.*

Sonderlich muß sich ein Notarius in denen Sachen, da er Instrumente aufrichtet, alles sollicitirens, aduocirens und procurirens gäntzlich enthalten: Wie solches Kayser Carolus Quintus etc. hochlöblichen Gedächtniß, aufm Reichs-Tage zu Augspurg A. 1548. bey Straffe verboten. So ist auch in der Cammer-Gerichts-Ordnung sub tit. 39. ersten Theil derowegen diese eine expressa prohibitio zu befinden.

Ferner: Da auch vonnöthen, daß ein Notarius eines andern verstorbenen oder abwesenden Notarii, der nicht erlanget, noch Gebrechlichkeit halben gebrauchet werden mag, Imbreuiatur oder Protocoll zu extendiren ersuchet wird, soll solches mit Vorbewust der ordentlichen Obrigkeit geschehen, und die Extension von Wort zu Wort, ohne einigen Zusatz, verrichtet werden.

Const. Col. *n 29.* §. Und wiewol ꝛc.

Ja es wollen die Rechte und Doctores, daß ad formam, zu solchen und dergleichen Transsumtis, pars aduersa, durch die Obrigkeit citiret werden soll.

c. fin. et notant. ibi Dd. de fide instrumentor. in l. 3. n. 3.

Iacob Thoming. *p. 2. conf. 5. num. 39.*

Chil. König *cap. 93. num. 3*

Sonderlich soll er auf keines andern Ansagen, derselbe sey so gläubig, als er immer wolle, über eine Sache ein Instrument aufrichten, er habe denn die Handlung selbst gesehen und angehöret, und, daß solche zuläßlich sey, befunden.

Const. Imper. *anno 1512. n. 11.* §. Die Notarien sollen sich auch hüten, ꝛc.

Es wird aber zu einer jeden beschriebenen Handlung erfordert:

I. Daß solche dem Rechte gemäß, und deme nicht zuwider sey.

II. Dieselbe auch allewege nach ihrer Art und Natur, sowol üblichen Stylo und Gebrauch jedes Orts gerichtet werde.

Lanfr. *in pract. iud. C. de Instrum. product. quaest. 21.*

Was endlich sonsten mehr ein Notarius zu observiren, soll hernacher an seinem Ort, um besserer Nachrichtung willen, gemeldet werden. So geben es auch folgende Kayserliche Constitutiones ausführlicher und mit mehrern.

Von dem Notariat Amt, und was darzu gehöret, haben geschrieben:

Nicolaus Honthemius. Henricus Cnaustinus. Thomas Masotta. Carolus Mayer. Rolandus Rudolphinus. Antonius Tessara, de Erroribus Notariorum.

Iohann Zeulnerus. Ludouicus ab Hornigks, Stella Notariorum.

Johann Rudolph Sattler, Thesaur. Notar.

Philippus Meister, Speculum Notariatus.

Simson Hertzogs Notariat-Buch.

Iodocus Beck,

Johann Christoph Nehrings manuale notariorum.

Benjamin Salomon Schleges fertiger Notarius.

CAPVT V.

Von Creirung derer Notarien und Autorität und Eyde.

SVMMARIA.

Ein Notarius muß wegen seiner Geschicklichkeit examiniret werden.

Sodann wird er mit Ring, Baret, Feder und Papier inuestiret, und bekommt ein Signet.

Ob und wie weit ein Notarius sein Officium beweisen müsse.

In wie ferne sich ein Notarius seines Amts entbrechen kan.

Ob auch Fürsten Notarios creiren können.

Wie weit sich die Gültigkeit des gefertigten Instruments erstrecket.

WAnn einer bey dem Comite Palatino, oder demjenigen, so Notarios zu creiren Macht hat, ihn zum Notarium zu creiren angesuchet, oder sich, wie gebräuchlich, durch einen Notarium praesentiren lassen, und derselbe auf vorhergehende nothdürfftige Erforschung seiner Geschicklichkeit per Examen zu solchem Amte tüchtig befunden, auch nachbeschriebenen Eyd in gewöhnlicher Form geleistet und geschworen, so wird er durch den Comitem Palatinum erstlich durch Uberantwortung seines gebührenden Werckzeuges, als: Feder, Papier, Dinten und Schreibzeug, inuestiret.

Darnach steckt er ihm einen güldenen Ring an seinen Finger. Solches geschicht nicht darum, daß ein Notarius mit Ansteckung vieler Ringe prangen soll, sondern der Ursachen, und hierdurch den Notarium zu vermahnen, gleich wie das Gold das reineste Metall ist: Also soll auch das Gewissen eines Notarii rein seyn und bleiben, und unverrückt bestehen, wie das Gold im Feuer; für eins. Zum andern, wie das Gold

ein

ein schwer Metall ist, also soll auch eines offenbahren Schreibers Hertz, Gemüth und Sinn in seinen Händeln beständig und aufrichtig seyn, sich weder Gifft noch Gabe, Gunst noch Freundschafft, noch auch sonst einige Hand-Salbe und Liebniß nicht erweichen und bewegen lassen, etwas ungebührliches in seinem Amte zu handeln, sondern, wie man saget, gerade hinaus wandern, weder ad dextram noch ad sinistram decliniren.

Deß zu mehrerer Erinnerung wird er endlich auch altem Brauch nach, mit Auffsetzung eines Barets, das keine Falten hat, creiret, zu bedencken und sich hierdurch zu erinnern, wie solch Baretlein schlecht ohne Falten und rund ist, also sollen auch derer Notarien Händel aufrichtig seyn, damit sich niemand einiges Falsches, Argwohns oder Betrugs zu befahren: wie mit mehrern aus nachfolgender Röm. Kayserl. Majest. Maximiliani I. publicirten Verordnung derer Notarien halber Anno 1512. zu Cöln aufgerichtet, sowol auch in deme, was vom Kayser Carolo V. Anno 1548. zu Augspurg decretiret, zu vernehmen. Jedoch ist bey vorstehenden Ceremonien zu mercken, daß heut zu Tage mehrentheils die Solennität des Ringes und des Baretgens nicht üblich, sondern der Notarius nur mit Feder und Papier inuestiret wird.

Und über dieses alles wird ihme (1) ein gewiß Notariat-Zeichen, seine Instrumenta damit zu bedrücken, zu bekräfftigen, und also glaubhafft zu machen, conferiret.

Welches er auch ohne Vorbewust seines Obern und Committenten, will er anders nicht vor einen Falsarium geachtet werden, nicht verändern, noch eines andern Signetum nehmen darff. Sondern kan sich eher aufn Nothfall seines gewöhnlichen Petschafftes gebrauchen.

Const. Colon. *anno 1512. n. 28. §.* Die Notarien sollen auch wissen ꝛc.

(2) Denn ein beglaubtes Testimonium gegeben, damit er sich solchen offenbahren Amts sicherlichen gebrauchen, und im Fall ihme dasselbe an unbekannten Orten nicht passiret werden wollte, er solche Urkund produciren, und dadurch sein officium publicum bescheinigen könne, welches er auch zu thun schuldig.

Bald. *in l. Comparationes. C. de fide instrum.*
Chil. König. *cap. 92. n. 11. 12.*

Sintemal einer unbekannten Person nothwendig nicht geglaubet werden darff, in omnem euentum, und da er dasselbe verlohren, müßte es durch Zeugen, oder andere unterschiedene Instrumenta erwiesen werden.

Welcher Gestalt auch sonsten das Notariat-Amt bewiesen werde, davon ist zu sehen,

Fichard. *Art. Not. Tom. 1. sub Tit. var. quaest. 3.*
Mascardus *de probat. conclus. 1097.*
Tusch. *conclus. 94. lit. N.*

Da aber ein Notarius eine lange Zeit das Notariat-Amt getrieben, oder das Instrument sehr alt, und derjenige, so es aufgerichtet, von andern vielen vor einen Notarium gehalten worden, kan ihme quaestio status nicht mouiret, oder daß er ein Notarius sey, zu beweisen auferleget werden.

Tusch. *conclus. 39. n. 9. & 10.*

So kan auch kein Richter vor sich selbsten Beweiß wegen des Notariats erfordern: Denn die praesumtio militiret vor den Notarium und das Instrumentum, und muß derjenige, so dieses impugniren will, das contrarium beweisen.

Tusch. *d. concl. 94. n. 32.*
Mascard. *concl. 1096. n. 5.*
Boer. *decis. 242. n. 4. circa fin.*
Menoch. *2. praesumt. 46. n. 18.*

Welcher sich nun also damit beladen lassen, kan sich derer Rechts-Scribenten Anzeige nach dessen nicht entschlagen, er sey denn 1. ein Doctor oder Geistlicher worden, 2. oder er habe sonsten ein publicum officium zu verwalten, daß er diesem Amte nicht obliegen könnte,

Const. Col. *n. 27. §.* Er wäre denn ein Doctor, etc.

Doch stehet es auch einem Doctori und andern frey, ob er sich dessen gebrauchen wolle oder nicht.

Matth. Berlich. *decis. 27. n. 10.*

Wann sich auch ein solcher einmal darzu requiriren lassen, ist er hernach schuldig, sein Protocoll zu ediren, oder ein Instrument aufzurichten und auszulieffern.

Const. Colon. *de Anno 1612. n. 27. §.* Er wäre denn ꝛc. verb. Doch dieselben, da sie sich.

Ist aber ein Doctor nicht zugleich ein geschworner Notarius, kan er als Doctor kein Instrumentum publicum verfertigen, wie hievon Nold. *tract. d. statu Nobilium* und Andr. Jahn *in diss. d. Notar.* mit mehrern nachzulesen ist.

Wie nun die Notarien von Römischer Kayserlicher Majestät, denen Päbsten und Königen oder durch deren Gewalt, wem sie es förder auftragen, welche wie vor angedeutet, Comites Palatini genannt, creiret und verordnet werden: Haben auch ihre Schrifften aus dero Ansehen, so weit sich ihr Gebiete erstrecket, sonderlich derer Kayserlichen Notarien in- und ausserhalb des H. R. Reichs und an allen Orten der Christenheit vollkommenen Glauben.

Spec. *de instrum. edit. §. testat. n. 22. in rubr. de cauf. efficiente.*
Chil. König. *cap. 92. n. 1. 2.*
Gail. *lib. 2. obs. 71. n. 3.*
Berlich. *p. 1. concl. 8. n. 16.*

Dahero sie auch jederzeit praesumtionem vor sich haben, bis sie eines ungebührlichen Actus überführet.

Sonsten können auch wol von Chur- und Fürsten, auch andern Potentaten und Städten Notarien gemachet und vereydet werden, aber derer selben Instrumenta und Verrichtungen haben nicht weitern Glauben, als sich des Obern Territorium oder der Stadt Weichbild und Gebiet erstrecken thut, auch nur bey denenjenigen, so sich solchen unterwerffen, derohalben man denn solcher Notarien wenig findet, welche dergestalt creiret und gemachet werden.

In denen Gerichts-Händeln wird einem Notario und Gerichts-Schreiber ohne Zeugen geglaubet.

c. quoniam contra. de probat.

König. *d. cap. 92. num. 4.*

auſſer denen Gerichten aber müſſen ſie zu allen und jeden Händeln, nach Verordnung derer Rechte eine gewiſſe Anzahl Zeugen adhibiren.

Gleichwol aber wird ein Notarius wegen ſeines tragenden wichtigen Amts zweyen Zeugen gleich geachtet, und ihm ſo viel Macht und Glauben zugeſtellet, ſonderlich in vltimis voluntatibus, als ihnen:

Chil. König. *in ſua practica c. 9.* Von denen offenen *Notariis n. 3.*

Conſulc. Sax. *libr. 3. qu. 24. n. 11.* aus der Urſach iſt er auch mehr als ein Zeuge zu achten.

Wie nun ein Zeuge ohne Citation von ſich ſelbſt nicht Zeugniß geben ſoll: Alſo ſoll auch ein Notarius niemanden ſein Amt mittheilen, er ſey dann derowegen erſuchet, zu ſolchem Handel inſonderheit requiriret und erfordert. Darum iſt zu Rechte verſehen, daß er ſich ſonderlich keiner Gerichts-Händel, in ſpecie Zeugen eydlich zu verhören, unterwinden ſoll, es ſey ihme denn vom Richter befohlen.

Chil. König. *cap. 37. n. 3.*

Wenn ſich nun ein Notarius alſo unſträfflich und unverweißlich erzeiget, (inmaſſen er denn einen erbaren Wandel zu führen ſchuldig,) damit er nicht Urſach gebe ſein aufgerichtetes Inſtrumentum durch zuläßliche Mittel zu annulliren;

Paul. Matth. Wehn. *conſ. 84. n. 6.*

Conſ. Sax. *lib. 3. quaeſt. 11. n. 18. & ſeqq.*

So ſoll er auch nicht allein von der Obrigkeit, weil keinem ſein Officium zu Nachtheil gereichen ſoll, manuteniret und geſchützet, ſondern vom Part mit ihme umgetreten, auch ihm zu ſeinem honorario verholffen werden.

Der Eyd eines Kayſerlichen Notarii.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre, daß dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn CAROLO dem Siebenden dieſes Namens, Römiſchen Kayſer, allezeit Mehrern des Reichs ꝛc. Meinem Allergnädigſten Herrn, dem Heiligen Römiſchen Reich, und aller Ihrer Majeſtät Nachfolgern, und denen ordentlich erwählten Römiſchen Kayſern und Königen, ich allezeit getreu und hold ſeyn wolle.

Daß ich nicht bey einigem Rathſchlag ſeyn, worinnen Ihnen zum Nachtheil und Gefährlichkeit gehandelt wird, ſondern vielmehr ihr Heyl und Wolfahrt befördern, auch ihren Schaden und Nachtheil nach Vermögen verhüten und abwenden.

Uber dieſes alle Inſtrumenta, ſie ſeyn öffentlich oder abſonderlich, letzte Willen, Codicill, Teſtamenta und alle Gerichtliche Händel, und was mir ſonſten Krafft meines mir anbefohlenen Amts zu verrichten, oder zu ſchreiben fürkömmet, aufrichtig, gerecht, redlich, treulich, ohne Heucheley, Liſt, Falſchheit oder Betrug ſchreiben, machen und leſen, auch hierinnen weder Haß, Geld, Geſchencke noch andere Bewegung und Gunſt anſehen.

Die Schrifften, ſo ich in öffentliche Form bringen ſoll, auf ein Pergament oder Papier, nicht aber auf abgeſchabte Karten, nach des Landes Gewohnheit ſchreiben, leſen, machen und angeben.

Derer Hoſpitäle und anderer nothdürfftigen Perſonen Sachen, deßgleichen Brücken und gemeine Wege, oder öffentliche Straſſen befördern helffen.

Die Urtheil und Zeugen-Ausſage, bis ſolche eröffnet und gut geheiſſen worden, nicht offenbahren, ſondern verſchweigen und geheim halten.

Und alles andere, was zu dieſem Amt von Rechts- und Gewohnheit wegen gehöret, recht redlich, aufrichtig und getreulich thun und verrichten wolle;

So wahr mir GOtt helffe.

Iuramentum Notarii Papalis.

Ego N. N. ab hac hora, ni antea fidelis & obediens ero B. Petro S. R. E. ac Domino meo, Domino BENEDICTO XIV. ſuisque ſucceſſoribus canonice intrantibus, non ero in conſilio, auxilio, conſenſu, vel facto vt vitam perdant, aut membrum, vel capiantur mala captione, conſilium, quod mihi per ſe, vel litteras, aut nuncium manifeſtabunt, ad eorum damnum ſcienter nemini pandam; ſi vero ad meam notitiam aliquid deuenire contingat, quod in periculum Rom. Pontificis aut Rom. Eccleſiae vergeret, ſeu graue damnum illi immineret, illud pro poſſe meo impediam, & ſi hoc impedire non potero, procurabo bona fide, id ad notitiam Domini noſtri Papae perferri; Papatum Romanum & regalia S. Petri ac iura ipſius Eccleſiae ſpecialiter, ſi qua eadem Eccleſia in ciuitate vel terra, de qua oriundus ſum, habeat, adiutor eis ero, ad defendendum & retinendum, ſeu etiam recuperandum contra omnes homines. Tabellionatus officium fideliter exercebo; Contractus, in quibus exigetur conſenſus partium, fideliter faciam, nil addendo vel minuendo, ſine voluntate partium, quod ſubſtantiam Contractus immutet; Si vero in conficiendo aliquod inſtrumentum vnius ſolius partis ſit requirenda voluntas, hoc ipſum faciam, vt ſcilicet nil addam, vel minuam, quod mutet facti ſubſtantiam contra ipſius voluntatem; Inſtrumentum non conficiam de aliquo Contractu, in quo ſciam interuenire ſeu intercedere vim vel fraudem; Contractus in Protocollum redigam, & poſtquam in Protocollum redegero, malitioſe non differam contra voluntatem illius vel illorum, cuius vel quorum eſt contractus ſuper eo conficere publicum Inſtrumentum, ſaluo meo iuſto & conſueto ſalario. Sic me DEVS adiuuet & haec ſancta DEI Euangelia.

FRIDE-

FRIDERICI AVGVSTI Königs in Pohlen und Chur-Fürstens zu Sachsen, als Reichs-Vicarii Diploma Comitiuae, E. E. hochwl. Rath der Stadt Leipzig ertheilet.

Wir Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogytien, Kiovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Schmolensko, Severien und Zschernichau, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, wie auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörend, der Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe, und thun kund jedermänniglich; Demnach Uns die Hochgelahrten und Weisen, Unsere Liebe Getreue, Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig, unterm Dato den 4. August, dieses 1711. Jahres, in Schrifften allerunterthänigst angelanget, und darinnen, welchergestalt zeithero bey Creirung der Notarien, und davon denen Comitibus Palatinis ohne Unterscheid denen ungeschickten, auch gantz unerfahrnen Leuten, zum öfftern dergleichen Amt conferiret würde, ein grosser Mißbrauch sich geäussert, auch hierdurch erfolget, daß bey Gerichts- und andern Sachen, worbey die vorgegangenen Actus und darüber gefertigten Notariat-Instrumenta vor gültig angegeben worden, viel widerrechtliches, welches hernach erst mit Verlust der Zeit und Kosten hat corrigiret werden müssen, anzumercken gewesen, gründlich vorgestellet, hiernächst diejenige Comitiv; womit die Comites Palatini im Heiligen Römischen Reich begnadiget zu werden pflegen, ihnen gnädigst mitzutheilen gebeten. Als haben wir Reichs-Vicariats wegen in Ansehung angezogener wahrhafften Umstände, und dazumal des Orts wegen derer Commercien und dabey vorfallenden Verrichtung in Wechsel- und Handels-Sachen desto mehrerer Circumspection und gute Ordnung erfordert wird, wie nicht weniger in Erwegung der von dem Rathe zu Leipzig Uns und Unserm Chur-Hause erzeugten treuen und nützlichen Dienste, derer wir auch künfftig von ihnen weiter gewärtig seynd, denenselben und deren Gnade gethan, und selbigen und deren Nachkommen am Raths-Stuhle die besondere Gnade gethan, und selbigen die Ehre, Würde, ingleichen die Priuilegia derer Kayserlichen Pfaltz- und Hof-Grafen, zu Latein Comites Palatini genannt, mitgetheilet, immassen Wir hiermit, und Krafft dieses, ihnen selbige verliehen und mitgetheilet haben wollen, dergestalt und also, daß sich der jedesmal im Regiment stehende Burgermeister Comitem Palatinum Caesareum, oder Kayserlichen Hof-Pfaltz-Grafen schreiben nnd nennen möge, auch dafür von jedermänniglichen geachtet und geehret werden solle, hiernechst, daß an Vicariats- und Reichsstatt, auch künfftiger Kayserlicher Majestät wegen, und in deren Namen sie diejenigen Personen, welche von ihnen bey angestelltem Examine durch zwey oder drey aus ihren Mitteln hierzu deputirte hoch-graduirte und gelehrte Assessores ihren Gewissen und Pflichten nach tüchtig und geschickt erachtet werden, zu Notarien der öffentlichen Schreibern creiren uud renunciren, wie nicht weniger denenselben gewöhnliche Notariat-Signete aussetzen und confirmiren mögen, wie denn selbige Notarii durch das gantze Römische Reich, in Chur- und Fürstenthümern, auch übrigen Landen dafür gehalten werden, aller und jeden Priuilegien und Freyheiten, Ehre und Vortheile sich zu erfreuen haben, ingleichen ihr durch den Rath zu Leipzig, als Comitem Palatinum, durch den regierenden Bürgermeister solchergestalt erlangtes Amt bey Gerichtlichen und andern fürfallenden Handlungen, als Contracten, Testamenten, Protesten und übrigen Verrichtung im Wechsel und Handels-Sachen, auch andern Geschäfften, allenthalben frey und ungehindert zu exerciren und zu gebrauchen befugt seyn sollen, gleich andern Notariis publicis, so von denen Römischen Kaysern oder denen Reichs-Vicariis, durch die von ihnen bestellten Comites Palatinos creiret worden, dagegen dem Rath zu Leipzig oblieget, jedesmal von dergleichen Notarien, so sie, vermöge deren ihnen gnädigst verliehenen Comitiv, oberwehnter massen creiren werden, an Vicariats-und Reichs-Statt, ingleichen an statt Ihrer Majestät des künfftigen Kayserς, und deren Nachkommen, sowol in Deroselben, als auch des Heil. Römischen Reichs Namen, gebührliche Gelübde und Eyde, wie solches des Amts halber zu thun sich eignet und gebühret, zu nehmen, worbey zugleich Wir aus obstehender Macht, auch trifftigen Ursachen, also wohlbedächtig dem Rath zu Leipzig die besondere Gnade gethan, und hiermit verordnet haben wollen, daß in deren Gerichten, so weit selbige in und ausserhalb der Stadt Leipzig sich erstrecken, nur allein diejenigen Notarii, welche von dem regierenden Bürgermeister zu Leipzig auf vorher von ihnen darzu Deputirten gehaltenes Examen und befundene Tücht-und Geschicklichkeit hierzu creiret, bestellet und inuestiret worden, admittiret und gebrauchet, und also allein deren rechtmäßige Notariat-Handlungen vor kräfftig und gültig gehalten werden sollen. Gebieten demnach ieden und allen, Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Landes-Hauptleuten, Land-Voigten, Bißthumen, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgemeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes und Wesens selbige seyn, ernstlich, und wollen, daß sie den Rath zu Leipzig bey obberührter Unser ihnen gnädigst ertheilten Comitiv und derer Zugehörung ruhig verbleiben, derselben ge-

nieſſen und gebrauchen laſſen, alſo auch daran nicht hindern, noch dißfalls anfechten und beſchweren, noch ſolches andern zu thun verſtatten, bey Vermeidung des Reichs und Unſerer, als deſſen Vicarii ſchwere Ungnade und Straffe, und darzu einer Poen von 30. Marck löthigen Goldes, in welche ein jeder, ſo offt er hierwider handelt, halb des Reichs Cammer, die andere Helffte aber obgedachtem Rath zu Leipzig, als dem beleidigten Theile, unnachläßig zu bezahlen, verfallen ſeyn ſolle. Urkundlich haben wir dieſen Brief eigenhändig unterſchrieben, auch mit Unſerm gröſſern anhangenden Reichs-Vicariats-Siegel bedrucken laſſen. So geſchehen in Unſer Reſidentz-Stadt Dreßden, am 19. Monats-Tag Auguſti, nach Chriſti unſers einigen Erlöſers und Seligmachers Geburt, im 1711. Jahre.

AVGVSTVS REX.
(L.S.)

A. F. Gr. Pflug.
Chriſtian Bernhardi.

Eben deſſelben Comitiuae Diploma
der löblichen Juriſten-Facultät zu Leipzig ertheilet.

Nos FRIDERICVS AVGVSTVS, DEI gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Ruſſiae, Boruſſiae, Mazouiae, Samogitiae, Kiouiae, Volhiniae, Podoliae, Podlachiae, Liuoniae, Schmolenziae, Seueriae et Czernicouiae, Dux Saxoniae, Iuliaci, Cliuiae, Montium, Angriae et Weſtphaliae, Sacri Romani Imperii Archi-Marſchallus et Elector, eiusdemque Imperii in terris iuris Saxonici et in finibus ad Vicariatum Saxonicum pertinentibus Vicarius, Landgrafius Thuringiae, Marchio Miſniae et vtriusque Luſatiae, Burggrafius Magdeburgenſis, Comes Principalis Hennebergicus, Comes Marcae, Rauensbergii et Barby, Dominus in Rauenſtein. Agnoſcimus et notum facimus tenore praeſentium vniuerſis, poſteaquam Nobis per inopinatum nuperum ex hac vita diſceſſum Sereniſſimi et Potentiſſimi quondam Imperatoris Romani, Domini Ioſephi, Conſanguinei, Vicini et Fratris noſtri dilectiſſimi glorioſiſſima e memoriae, vicaria Imperii prouiſio in terris Iuris Saxonici ſecundum diſpoſitionem aureae Bullae et ex antiquiſſimo Ducatus et Palatinatus noſtri Saxonici inſtituto et iure obtigit, adeoque inſimul poteſtas competit, durante hoc interregno ea, quae alias per Imperatores bene meritis conferuntur priuilegia et honores illis, quos ipſi hiſce dignos et idoneos iudicamus, glorioſiſſime concedendi Nos ex connata benignitate et indulgentia procliues ſemper et propenſi fuimus ad deuinciendos et exornandos omnes et ſingulos Imperii et noſtros ſubditos et fideles conuenientibus cuique beneficiis et emolumentis. Cum autem curae Nobis cordique praecipue ſit, vt Academiis noſtris quam optime proſpiciamus largiendo illis cuncta commoda et ornamenta, quae ad conſeruandas eas et amplificandas aliquo modo pertinere videntur, nobisque id probe animaduertens facultas Iuridica, ſeu Collegium ICtorum in Vniuerſitate noſtra Lipſienſi deſiderium ſuum de capeſſenda Comitiua Sacri Palatii Aulaeque Caeſareae et Imperialis Conſiſtorii humillime expoſuerit, demiſſis precibus Nos rogando, vt pro poteſtate, qua tanquam Imperii Vicarius in praeſens pollemus, ipſi illud decus ſuperaddere et tribuere velimus; Nos maturo deſuper habito conſilio et deliberatione, conſideratis etiam, quae praedictum noſtrum Collegium pro facilius obtinenda hac ab Imperatoribus multis iam Academiis et corporibus collata comitiua conquiſiuit, argumentis iſtius per ſe honeſtis et aequis petitis Clementer deferendum eo promptius cenſuimus, quod non ſolum publicum eiusmodi teſtimonium ipſi coram orbe erudito gratiam noſtram Regiam conciliatam ſibi dexteritate ſua et fidelitate illibata prolixiſſime declaret, ſed et e re Academiae totius ſit, vt ſtudioſi iurisprudentiae operam ſtrenue nauantes, inibi munus et dignitatem Tabellionum Publicorum, quam hactenus ſaepiſſime apud exteros dignos et indignos ſine vllo fere diſcrimine admittentes petiuere, ab integro Collegio Iuridico, quod neminem niſi ſatis idoneum, praeuio legitimo examine, huic officio admiſſurum fore creditur, maiori cum honore et fiducia conſequi queant. Proinde ex certa ſcientia, animo bene deliberato, deque praeſentis noſtri Vicariatus in Imperio plenitudine, Facultati Iuridicae in Academia Lipſienſi Comitiuam Sacri Palatii Aulaeque Caeſareae et Imperialis Conſiſtorii contulimus, dedimus et elargiti ſumus, prout tenore praeſentium clementer conferimus, damus et elargimur, eamque Comitum Palatinorum numero et conſortio gratioſe aggregamus et adſcribimus, decernentes et hoc noſtro ſtatuentes edicto, vt ex hoc perpetuo deinceps tempore infra ſcriptis priuilegiis et vti, frui et gaudere poſſit et valeat, prout iisdem Sacri Palatii Comites hactenus vſi et potiti ſunt, ſeu quomodo libet, vtuntur, fruuntur et potiuntur conſuetudine, vel de iure ac imprimis vt poſſit, et valeat per totum Romanum Imperium et vbicunque locorum et terrarum Notarios publicos ſeu Tabelliones et Iudices ordinarios creare et facere et vniuerſis perſonis, quae fide digni, habiles et idonei fuerint, ſuper quo ordinarii et reliquorum iſtius Collegii Doctorum et Aſſeſſorum conſcientiam oneratam volumus, Notariatus ſeu Tabellionatus, prout vſus fert, officium, vna impertiendo ipſis ſigneta, concedere et dare, ac eos et eorum quemlibet per poenam calamariam et chartam, prout moris eſt, de praedictis inueſtire, dummodo tamen ab iisdem Notariis publicis ſeu Tabellionibus per eam creandis, ac eorum qualibet vice et nomine futurorum Imperatorum Sacri Imperii et noſtro conſuetum fidelitatis riteque et legitime officii fungendi cauſa debitum iuramentum actu corporali praeſtandum recipiat, huiusmodi autem Notarii

publici

publici ſeu Tabelliones per ſupra nominatam facultatem creandi poterunt et valebunt per totum Romanorum Imperium et vbilibet locorum Imperium ac terrarum facere, ſcribere et publicare contractus iudiciorum Acta, Inſtrumenta et vltimas voluntates ac omnia alia facere, publicare et exercere, quae ad exercitium Publici Notarii pertinere et ſpectare noſcuntur. Decernimus igitur, vt omnibus inſtrumentis et ſcripturis per huiusmodi Tabelliones et Notarios Publicos faciendis plena fides vbique in iudicio et extra adhibeatur, conſtitutionibus, Decretis, ſtatutis et aliis in contrarium facientibus non obſtantibus quibuscunque, ita vero confidemus fore, vt decus atque ornamentum cum toti Academiae noſtrae Lipſienſi, tum ſigillatim ordini eiusdem iuridico concilietur et Notarii ab integro Collegio rite examinati atque probati eo maiorem in conficiendis praecipue inſtrumentis fidem vbique locorum, quotiescunque fert occaſio, conſequantur, quem quidem finem vt in impertienda hac gratia munificentiaque noſtro inprimis animo complectimur, ita eos, ad quos ea res attinet, eorumque ſucceſſores, vt in creandis Notariis eiusdem ſcopi curam nauiter gerant, ſerio admonemus ac cohortamur.

Mandamus et praecipimus ergo vi et iure Vicariatus noſtri vniuerſis et ſingulis Electoribus ac Principibus, tam Eccleſiaſticis quam Secularibus Praelatis, Comitibus, Baronibus, Militibus, Nobilibus, Gubernatoribus, Praefectis, Rectoribus et Magiſtratibus, ac omnibus Sacri Romani Imperii et noſtris ſubditis fidelibus, dilectis, cuiuscunque ſtatus, ordinis et conditionis extiterint, vt facultatem Iuridicam in Vniuerſitate noſtra Lipſienſi ſupra ſcripto Comitiuae Sacri Palatii Aulae Caeſareae et imperialis Conſiſtorii priuilegio omnibus gratia et fauoribus in hoc noſtro diplomate eidem conceſſis libere, quiete et absque vllo impedimento vti, frui, potiri, et gaudere ſinant, adeoque in omnibus et ſingulis conſeruent, et alios, ne quid in contrarium attentent et moliantur, pro viribus impediant, et prohibeant, in quantum indignationem ſacri imperii et noſtram grauiſſimam, et mulctam quinquaginta marcarum auri puri pro dimidio Fiſco Imperiali, et reliqua parte iniuriam paſſo toties, quoties contra hanc noſtram conceſſionem factum fuerit, irremiſſibiliter petendam incurrere volderint.

Dabantur hae manu noſtra ſubſcriptae, et appenſione ſigilli noſtri Vicariatus maioris, munitae, in ciuitate noſtra Dresda vigeſimo Octobris, Anno Domini Milleſimo ſeptingenteſimo vndecimo.

AVGVSTVS REX.

(L.S.)

A. F. Comes Pflug.
Chriſtianus Bernhardi.

CAPVT VI.

Kayſerliche und Chur-Fürſtliche Ordnungen und Befehle, der Notarien Amt, Pflicht, Examen und Immatriculirung betreffend.

I.

Kayſers Maximiliani I. Conſtitutio und Ordnung von Notarien, auf dem Reichstage zu Cöln anno 1512. publiciret.

Wir Maximilian, von GOttes Gnaden, erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs; in Germanien, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König; Ertz-Hertzog zu Oeſterreich; Hertzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Braband, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg und zu Geldern; Land-Graf in Elſaß; Fürſt zu Schwaben; Pfaltz-Graf zu Habſpurg und Hennegau; Gefürſterer Graf zu Burgund, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz, zu Arthoys, zu Holland, zu Seeland, zu Pfird, zu Kyburg, zu Namur und zu Zütphen; Marg-Graf des Heil. Römiſchen Reichs, an der Ens und zu Burgau; Herr zu Frießland, auf der Windiſchen Marck, zu Mecheln, zu Portenau, zu Salins, ꝛc.

Als Wir aus Göttlicher Schickung unverdient zu der Höhe Römiſcher Kayſerlichen Würde, und deroſelben Macht und Vollkommenheit erhaben ſind, bewegen Uns die Ehre, Glori und Zierde des H. Römiſchen Reichs, und gemeiner Unſerer und dererſelben Unterthanen Nutz und Glückſeligkeit, denen an unſerer Wohlfahrt und Glückſeligkeit viel gelegen iſt, nicht allein zu dem, das zu Mehrung und Erhebung des Römiſchen Reichs, ſondern auch zu Reformiruna und Ableinung derer Gebrechen, Mängel und Irrungen, ſich im H. Reich erhebend, dienet, fleißige Anmerckung zu haben. Deßhalben Wir im Anfange unſerer Regierung und angenommener Adminiſtration des Heil. Reichs, zu Erhaltung Friedens und Rechtens, ſo etliche Zeit darvon in Abgang und Mängeln geſtanden, etliche Ordnungen und Verſehungen, durch welche die Irrungen, Zwietracht und Spän zu Rechtlichem Austrag lauffen, auch die Betrüber des Friedens deſto verfänglicher geſtraffet werden möchten, aufgerichtet haben.

Aber nachdem nicht allein zu ſolcher Friedens- und Rechtens-Handhabung, ſondern auch andern mehr, ſo dem H. Reich und gemeinen Nutzen angelegen, das Amt derer offenen Notarien, dar-

durch die Handlungen und Willen derer Menschen, darmit sie nicht in Vergessen gesetzet, durch Mittel der Schrifft in ewiger Gedächtniß behalten, und durch glaubwürdige offene Urkund befestiget werden, nützlich und dienlich, auch noth ist.

Und denn derer offenen Notarien, oder deren, so sich in solch Amt zu üben schlagen, im Heiligen Reich viel erfunden werden, die (wie Wir aus kündlicher Erfahrung und mercklicher Klage vernehmen,) Standes, Wesens und Kunst halben gebrechlich, ihrer etliche in viele Wege, unnütze etliche mit Leib-Eigenschafft verpflichtet, etliche Falschheit in ihren Notariat-Aemtern begangen, oder mit andern Missethaten beflecket, oder öffentlich berüchtiget, ihrer etliche ungeübet und unverständig sind, aus welcher ihrer Unwissenheit, Säumniß und Gefährlichkeit, unzehlbar viel Leute ohne zweiffentlich verführet, versäumet und beschwehret werden.

Deßhalben Wir für noth angesehen, solchen Gebrechen und Mängeln zu begegnen, Einsehung zu thun, und darauf etlichen Gelehrten, derer Dinge geübten und erfahrnen Befehl gethan, die aus unserer Kayserlichen Macht, diese gegenwärtige Ordnung begriffen, welche Wir, nach ihrer Uberantwortung, und unserer fleißigen Besichtigung, in Betrachtung und Ansehung ihrer Nutz- und Fruchtbarkeit, aus Kayserlicher Macht, mit Rath unserer und des H. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und andern Ständen, so jetzund auf dem gehaltenen Reichs-Tag zu Cöln versammlet gewesen sind, hiermit bestätigen, confirmiren und approbiren. Gebieten und wollen auch, daß die allenthalben im Reich geöffnet und kund gemachet werden sollen.

Demselben nach so sollen die Notarien solcher unserer so heilsamer Reformation und Ordnung, so ihnen zu Ubung und Practicken ihrer Notariat-Aemter gegeben wird, sich befleißigen, demüthiglich anzunehmen, zu empfahen, zu halten, und nach Inhalt derselben und andern, so in ihren Eyden und Pflichten, ihrer Aemter halben gethan, deßgleichen nach Inhalt gemeiner Rechten oder löblichen Gewohnheit und Gebrauch eines jeden Orts eingeführet und versehen ist, ihre Aemter rechtlich, treulich und aufrichtiglich zu üben, als lieb ihnen sey zusamt dem, daß sie Wiederunge derer Schäden und Interesse, denen so durch sie versäumet oder verführet werden, zu thun schuldig sind,) unsere schwehre Ungnade, Straff und Buß zu vermeiden.

Erstlichen ordnen Wir, daß unter denen Personen, so approbiret oder von neuem instituiret werden, ihres Standes und Wesens halben unterschiedlich gehalten und Aufmerckung gehabt werde, damit nicht die, so darzu von Rechten verboten, als: Ungläubige, eigene Leute, Ehrlose, Infames genennet, oder dieser unserer Ordnung und anders, so zu Ubung dieses Amts zu wissen Noth ist, nicht berichtet ist, oder die im geistlichen Bann unserer und des Reichs Acht wären, und in Summa alle, die in Rechten zu Zeugen verworffen werden, dieweil sie an Statt derer Zeugen gebrauchet werden.

Und nachdem von gemeinen Rechten, Brauch, Ubung und Gewohnheit eingeführet ist, daß in Aufrichtung offener Instrumenten und ihrer Solennitäten, diese Form gehalten, und nemlich, daß im Anfang nach Anruffung des göttlichen Namens, (von dem alle Gutthat kömmt,) die Jahrzahl unsers Heyls, die Röm. Zins-Zahl, Indiction genennet, der Name des obersten Fürsten, darnach Monat, Tag, Stund, Mahlstatt und an welchem Ort derselben: darnach der Innhalt beschehener Handlungen, zu dem die Gezeugen darzu genommen, derer aller Namen und Zunamen klärlich beschrieben, und zuletzt das Signet und Unterschrifft des Notarien, (der dann allewege dazu erbeten oder gefordert, und von derselben Bittung oder Erforderung Anzeigung thun soll,) gesetzet werde.

Darum so gebieten und ordnen Wir dieselbe Form forthin in acht zu haben, nichts desto minder vorbehalten, was sonst von einen jeden Orts Gewohnheiten zu halten wäre, doch also, daß auf das wenigste im Begriffe des H. Röm. Reichs, den Namen und das Jahr der Regierung eines Röm. Kaysers oder Königes, so zu derselben Zeit ist, zu setzen, und in keinem Weg (als bishero von etlichen unbillig und säumig geschehen ist,) unterlassen werde.

Ferner so befehlen Wir, daß ein jeder Notarius in allewege geflissen seyn soll, zu haben, und mit höchstem Fleiß zu verwahren, auch nach ihme zu verlassen ein Protocoll, darinn alle und jede Handlung vor ihm ergangen, darzu er gebeten wird, durch ihn selbst, und nicht durch jemand anders, nach ihrer Ordnung beschrieben, unter offenen Instrumenten, so sie daraus geben würden, von Wort zu Wort gleichlautende Copey registriret zu behalten und zu verwahren;

Damit, ob die Instrumenten, so davor aus solchem Protocoll ausgangen wären, verleget, verlohren, oder wenn und so offt, vor- oder nach eines Notarien Tod andere Instrumenten von neuem auszugeben Noth sind, oder derer ausgegangenen Instrumenten halben Argwohn, Verdacht, Irrung, Zwietracht oder Zweiffel entstehen würde, daß man alsdenn Zuflucht zu solchem Protocoll und Register haben möge.

Und soll solches also zu halten, so weit verstanden werden, daß die Protocolle, ob gleich die Partheyen, so darinnen gehandelt hätten, das verwilligten, oder solche Handlung für ungeschehen und nichtig haben, oder auszuthun begehren wollten, nicht sollen ausgetilget, vernichtet oder cancelliret werden, anders, denn daß solche Schrifft leserlich stehen bleibe.

Denn wie, ob vielleicht einem andern, als Fisco oder andern daran etwas gelegen, daß die aufgeschriebene Handlung dermassen geschehen wäre, und aus dem Protocoll bewiesen werden möchte.

Die Notarien sollen sich auch hüten, daß ihrer keiner, auf jemand (wie glaubwürdig der wäre,) Ansagen, oder Relation, noch nichts anders, mehr oder weniger, denn was vor ihme und denen Zeugen darzu genommen, gehandelt oder geschehen würde, und darum er, zu Zeiten derselben Handlung,

und

und nicht einer andern Zeit, davor, oder darnach, gebeten wird, und das, so er mit leiblichen Sinnen vermercket, (dieweil sich seine Gewalt nicht weiter erstrecket,) in seinem Protocoll aufschreiben, oder Instrument darüber mache. Aber in denenselben Sinnen ist Unterscheid zu machen, denn des Gesichts und Gehör halben, ist gnug, daß der Notarius in Beyseyn derer Zeugen sehe und höre. Aber derer andern Sinnen halben, als: Mit Versuchen, Kosten, Tasten, Riechen oder Schmecken, ist Noth, daß die Zeugen vor ihme kosten und versuchen, tasten oder riechen, oder was sie durch solche ihre Sinnen empfahen, vor denen Partheyen, Zeugen oder Notarien eröffnen: Denn von diesem und nicht von seinem eigenen Versuchen oder Kosten, Tasten noch Geruch, mag ein Notarius kräfftig bezeugen. Doch, wo er solcher Bezeugniß derer Zeugen den Zusatz thäte, daß er dergleichen auch mit Versuchen, Tasten oder Riechen empfangen hätte, das thäte nicht weniger Glaubens. Es mag auch ein Notarius gebeten oder erfordert werden zu einem Handel eines Stummen, und schreiben die Zeichen oder das Wincken, und nehmen also: Nachdem N. aus Zufall nicht reden mag, durch mich gefraget, hat, mit Zeichen oder Wincken derer Achseln oder des Haupts, verwilliget und dergleichen.

Und wiewol, von Gewohnheit, einem Notarien gestattet, wenn er selbst daran verhindert wird, durch einen andern getreuen sein Instrument, so er begriffen und concipiret hat, ingrossiren zu lassen, also, daß er solches nachmals selbst unterschriebe, so soll er doch sein Protocoll oder Ausstreckung desselben durch sich selbst, und nicht durch einen andern machen und thun.

Oder wo er des einigen Zufalls halben zu derselbigen Zeit nicht schreiben möchte, desselbigenmals einem andern, an seiner Statt, zu extendiren, von Wort zu Wort angeben, und in seiner Subscription, von solcher Unvermöglichkeit, und eines andern Ingrossation bezeugen.

Und wiewol ein Protocoll, so vollkömmlich zu extendiren, als ein Instrument davon gemachet, von unnöthen ist; so sollen doch die Notarien, zum minsten, mit kurtzen Worten, die Haupt-Clausulen der Substanz, der Handlung und Contracts, so vor ihnen geschicht, und gleichwol nach eines jeden Contracts oder Handels Natur, oder Gewohnheit desselben Orts, anregen, und sonderlich die Clausulen von der Verzicht, (Verzeihungen.)

Denn nachdem die Verwilligung und Meynung des, der also vor ihme handelt, und contrahiret, ein wesentlich und Substantial-Stück ist, desselbigen Contracts oder Handels, und aller andern Dinge, deren sich die Partheyen vereinigen, und überkommen, ob sie gleich von Gewohnheit darbey gesetzet würden, und denn solcher Consens und Verwilligung nicht gestrecket werden möge auf dasjenige, das einem nicht wissend ist: So erfordert die Nothdurfft, daß ein Notarius, vor ihm und denen Zeugen zum wenigsten summarie denen Partheyen erzehle und lese die Pacta, Verzicht, und jede Clausulen, darauf in Krafft und Macht der Handlung, vor ihme geschehen, gestellet wären, und den Consens und Verwilligung darauf aussprechen lasse.

Denn wiewol das Recht vermuthet und dafür achtet, daß die Partheyen alles das, so nach Natur des Contracts, und Gewohnheiten des Orts, gewöhnlich abgeredet wird, verwilliget haben, obgleich solches aus dem Protocoll nicht erschiene, noch auch von denen Partheyen ausgedrucket würde, auch etliche sind, die da wollen, daß solches von einem Notarien zu thun, nicht noth sey: so ist doch gewisser, und der Billigkeit gemässer, das also, wie oben stehet, zu halten, um vieler Ursachen willen: Denn es gehöret dem Richter, und nicht denen Notarien zu, auf Vermuthung und Praesumtion zu ermessen, sondern allein von dem Zuschreiben, so mit leiblichen Sinnen empfangen, wie vor angezeiget, dieweil er, der Notarius, einem Zeugen gleich schreiben soll.

Und am meisten, und insonderheit ist solches zu halten in denen Contracten und Händeln, darinnen zu ihrer Substanz-Schrifft gehörig; ja, alsdenn erfordert die Nothdurfft, daß alle und jede Puncte denen Partheyen und Zeugen von Wort zu Wort vorgelesen werden. Denn ehe die Schrifft vollkömmlich verfertiget, und von denen Partheyen für vollkommen und erfüllet geachtet, so wird der Contract nicht für vollkömmlich und kräfftig gehalten. So aber die Schrifft vollkommen und erfüllet ist, so mag alsdenn darnach nichts mehr hinzu gesetzet, darvon gethan, oder geändert werden, obgleich die Partheyen das verwilligen. Doch, so möchte der Notarius zu dem, so die Partheyen darnach ändern, darzu, oder darvon thun wollten, vom neuen gebeten werden, und ein ander Instrument machen, doch, daß das, so zuvor gemachet wäre, in dem Protocoll bleibe.

Und insonderheit sollen die Notarien behutsam seyn, für dem Betrügen und Veruntreuen etlicher, es wären diejenigen, so vor ihm contrahiret hätten, oder andere, die sich annehmen, die Notarien, ihnen zu gut, ihrer Arbeit zu überheben, und durch sich selbst, oder andere darzu bestellte, aus der Notarien Protocollen, Instrumenta (die man ihnen daraus geben soll) dictiren, begreiffen, extendiren und ingrossiren lassen, und alsdenn denen Notarien dieselbigen wieder vorbringen, zu subscribiren und bezeichnen; denn in denenselben Dingen offt gefährlich und zu Nachtheil dererjenigen, die gegen und mit ihnen contrahiret und gehandelt haben, der Geschicht etwas entzogen, oder zugesetzet wird, das den Sinn und Substanz ändert.

Wie denn leichtlich zu Zeiten mit einem Wort, oder Sylben, ja zu Zeiten mit einem Buchstaben geschehen mag, und so unachtbarlich und klüglich, daß der Notarius, noch die andern Mit-Contrahenten solches kaum, oder gantz nicht mercken mögen.

Daraus die Notarien verstehen mögen, wie gefährlich und gewagt es wäre, sein Protocoll und Imbreuiatur durch andere, und sonderlich der einen Partheyen suspecte, oder die denen protocollirten Geschichten nicht zugegen gewesen, extendiren zu lassen.

Aber ein anders wäre, wo zuvor und ehe der Contract oder Handel abgeredet und vollendet wäre,

re, solche Extensiones wären von beyden Contrahenten, oder ihrer einem geschehen, und alsdenn vor ihnen, denen Gezeugen und Notarien verlesen, auch solches denen Partheyen, wie verlesen, gefällig wäre, und der Notarius darüber ersuchet würde, alsdenn so möchte der Notarius sie herrlich schreiben, daß die approbirte Form vor ihm und denen verordneten Zeugen, contrahiret und gehandelt, und wo solches zu ändern, in sein Protocoll schreiben, und Instrument darüber machen.

Und in gemein zu reden, so sollen die Notarien höchsten Fleiß anwenden, daß sie in Einsetzung und Aufschreibung ihrer Protocollen und Imbreuiaturen nicht eilen, oder geschwinde handeln, sondern mit gutem Fleiß und Aufmerckung alle und jede Clausuln protocolliren.

Dieweil die gantze Substanz und Krafft ihrer Aemter und Eyden, deßhalben geschworen, an dem gelegen ist, daß sie wohl und fleißig Aufsehens haben und verstehen, was vor ihnen gehandelt, und über das, darüber sie gebeten werden, und sie mit eigenem Gesicht und Gehör in derer Zeugen (die auch darauf mercken,) Gegenwärtigkeit empfangen haben, protocolliren und publiciren, aufrichtig, und getreulich, ohne einige Bergung der Wahrheit, ohne einige falsche Einmischung mit Haltung derer Solennitäten, so von Recht und Gewohnheit derer Oerter, da sie solche Instrumenten machen, zu halten sind, wie oben stehet.

Es ist auch ein Notarius oder Tabellio, nachdem er ein Diener ist des gemeinen Nutzens, seines Amts halben schuldig, von denen Händeln, darüber er gebeten wird, sofern die sonst aufrichtig, ziemlich und nicht verboten wären, sonderlich auf ziemliche Belohnung, Instrument zu machen.

Es wäre denn Doctor, ein Raths-Herr, Mönch oder Clericus, doch dieselben (so sie sich haben bitten lassen,) seynd schuldig, ihre Imbreuiaturen oder Protocollen zu öffnen, und sind solche Instrumente von Würden. Wol möchten dieselben um das, darinn sie sich williglich gegeben hätten, um Uberfahrung des Verbots, gebüsset werden.

Die Notarien sollen auch wissen, daß ihrer keiner sein Notariat-Amt anders, denn allein in die Hände des obersten Fürsten, von des Gewalt er solch Amt empfangen hätte, und creiret wäre, noch sein gewöhnlich Signet, ohne Gewalt des Richters, und aus redlichen Ursachen verwandeln, ändern, oder mit eines andern Zeichen, sein Instrument zeichnen möge.

Und wiewol ein Notarius sein Protocoll oder Imbreuiatur extendiren, und alles darein setzen mag, was Gemüth und Meynung derer Contrahenten oder Testirer gewesen sey, doch ohne Veränderung der Substanz;

So mag und soll er doch eines andern Notarien, derselbe sey lebend oder todt, Protocoll oder Imbreuiatur, ob die ihme gleich legiret oder gesetzet worden wäre, ohne Richterlichen Gewalt, nicht extendiren, oder etwas darzu oder darvon thun, oder anders, den von Wort zu Worten, in offene Form bringen, dieweil solche Extension, und was unter dem Wörtlein und Zeichen (ꝛc.) oder andern gebrechhafftigen oder gekürtzten Worten, vielleicht darinn stehend begriffen oder verstanden wäre, zu des Richters, und nicht zu seiner Achtung stehet.

Die Notarien sollen auch Auffsehen haben, wenn sie in Extendirung und Ingrossirung derer Instrumenten radirten, sonderlich an mercklichen und verdächtigen Orten, in einer oder mehr Zeilen, oder zwischen denen Linien, oder auf das Spatium heraus etwas setzen, dafür sie sich (so viel müglich, hüten sollen; daß sie alsdenn im Instrument, oder ihrer Subscription darvon Meldung und Befestigung thun, und sonderlich, wenn solche Interlineatur oder Schrifft, im Spatio nicht von der Hand, die solch Instrument ingrossiret, geschehen.

Item, die Notarien sollen sich auch hüten, (denn ihnen wird mit dieser Ordnung verboten) ihr Instrument mit so viel verkürtzten, dunckeln oder zweiffelhafften Worten (die denn ein Instrument unnütz machen) oder auch durch Ziffer, Zeichen oder Notas, sonderlich die nicht gemeinglich allen bekannt sind, dieweil dieselben gar leichtlich geändert und gefälschet werden mögen, sondern mit gantzen, gemeinen, leserlichen und erkenntlichen Buchstaben, auf Pergament und nicht Papier, in Lateinischer oder Teutscher Sprache schreiben.

Wo zufällig eines Notarien Protocoll verleget oder verlohren, und das kund gemachet würde, möchte der Notarius Klage führen, gegen denen, welchen er Instrumenta vor daraus gemachet und gegeben hätte, das wieder heraus zu geben, oder wo die nicht bekommen werden möchten, die Zeugen, die dabey gewesen wären, examiniren lassen, und darvon ein neu Protocoll machen.

Es sollen auch die Notarien, in Verfertigung und Oeffnung ihrer Instrumenten, fleißig und behutsam seyn, daß sie sich nicht irren, dieweil die Partheyen daraus in groß Ungemach, Gefährlichkeit und Kosten, offt geführet werden, die sie ohne Zweiffel ihnen zu kehren, schuldig sind.

Ob aber sich bewehrlich oder unbewehrlich begebe, daß eine solche Irrung einfiele, es wäre in Solennitäten, Namen, Städten, Zeit, Substanz oder sonsten, ist das gewisser, daß sonderlich, nachdem das Instrument denen Partheyen übergeben wäre, (dieweil alsdenn die Notarien ihre Aemter vollbracht zu haben, angesehen werden,) zu vermeiden viel und mancherley Disputation, Zweiffel und Gezäncke, nicht aus eigenem, sondern aus des Richters Gewalt, solche Irrung corrigiret und geändert werde.

Es mögen auch die Notarien, über die Händel, vor ihnen geschehen, (so sie von dem, oder denen, von deß, oder deren Verwilligung, solche Händel herkämen, zu Zeiten dererselbigen Handlungen gebeten worden,) ohne Sorge und jemands andern Gewalt (wie sie auch deß, bey Pön in Rechten bestimmet schuldig sind,) Instrument machen, und denenselben (so sie gebeten,) oder ihren Anwälden, Erben oder Gemeinen, oder sonderlichen Nachkommen, aufs wenigste einmal geben.

Aber,

Aber, ob sie das offte denenselben, oder andern, so deß nachmals begehren, oder Interesse zu haben vermeynten, und sonderlich, wo Zweiffel, Irrung und Zwietracht darbey, oder zu besorgen wäre, daß jemands Gefährlichkeit daraus entstünde, geben mögen oder sollen, ist das gewisser und redlicher, um viel Opinion, Disputation (so darum sind) zu vermeiden, daß sich die Notarien für ihre Richter citiren lassen, von des Gewalt und Geheiß sie solche Instrumente von neuem geben, oder zu geben versagen sollen.

Die Notarien sollen auch deß Wissens haben, daß sie nicht bey Nacht (denn allein aus Ehehafften Noth-Sachen,) oder auch heimlich sich bitten lassen, Instrumente zu machen, dieweil solches nicht ohne Verdächtigkeit geschehen mag.

Es sollen auch die Notarien insonderheit Sorge und Fleiß haben, in Beschreibung derer Testamenten und letzten Willen, in Ansehung des grossen Nachtheils, so andern daraus entstehen mag.

Denn, nach Kayserlichen Rechten und Gesetzen, sind zweyerley Testament, das eine, das in Schrifften geschicht, oder durch Mittel einer Schrifft, die beschlossen oder zugemachet ist; das andere, das gemeiner ist, das man allein durch mündliche Erklärung, ohne Schrifft, oder ohne schrifftliche Solennität, aufzurichten pfleget, und darum Nuncupatiuum, das ist, ein ausgesprochen Testament, genennet wird, und zu seinem Wesen oder Substanz keiner Schrifft bedarff.

Item, man mag auch noch ein drittes Geschlechte, eines Testaments darzu thun, als: Das gemachet wird von einem, der blind ist, Frauen oder Mann, auch durch mündlich Aussprechen, aber doch nicht ohne Schrifft, und nemlich, die von einem Notarien und von denen Gezeugen darzu sonderlich genommen und gebeten, mit ihren eigenen Händen unterschrieben, auch dererselben aller Signeten verzeichnet werde.

Und sollen die Notarien Aufmerckung haben, daß, nach Kayserlichen Rechten, zu Aufrichtung aller oder jeder jetzt gemeldeten Testamenten, aufs wenigste sieben Zeugen noth sind, in denen der Notarius auch gezehlet wird.

Aber in Codicillen, nemlich, darinn einem ausserhalb Einsetzung oder Machung anderer Erben, etwas nach eines Tod von desselben Erben zu reichen und zu empfahen, gesetzet, vermachet, verlassen, oder zu treuen Händen befohlen wird, oder in Ubergaben, so von Todes wegen geschehen: Item, und auf dem Gäu, wo Bauers-Leute Testament macheten, und mehr Zeugen nicht zu bekommen wären, aufs wenigste fünff Zeugen.

Aber in Testamenten, so Vater und Mutter zwischen ihren Kindern machen, in dem Fall, da kein ander ihr Testament, zuvor gemachet, abgethan würde: Oder, von Rittern, die zu Felde, und doch nicht im Streit wären, da wird solche Anzahl derer Zeugen nachgelassen, bis auf zween.

Aber die Ritter, die in Ubung des Streits sind, die mögen ihr Testament machen, ohne alle Solennität oder Form, und wie sie wollen. Jedoch die Ritter, so nicht in solcher Ubung und Streit, noch auch zu Felde liegen, sollen ihr Testament nach gemeinen Rechten machen.

Es ist auch im Testament noth, daß die Gezeugen nicht allein gebeten, sondern insonderheit, zu Aufrichtung des Testaments, beruffen und genommen, oder aufs wenigste, wo sie ungeschickter Dinge und unberuffen zugegen wären, darzu ermahnet und besprochen werden.

Item, es gehöret zu einem jeden Testament, daß der oder die, so Testamenten machen, mit verständigen Worten reden, oder aber schreiben können: Denn welcher deren keines könte, der wird darinnen einem Todten gleich geachtet, und mag kein Testament machen.

Weiter, so ist auch in einem jeden Testament, ob es gleich Nuncupatiuum, als ohne Schrifft gemachet wäre, noth, daß alle Handlungen, so zu solches Testaments Aufrichtung ergangen und aufgeschrieben wären, vor dem Testirer und denen Zeugen, ehe denn sie von einander scheiden, vorgelesen werden.

Die Notarien sollen sich auch hüten, für alle denen, so weder verständlich reden noch schreiben können, denn sie kein Testament machen mögen.

Die Notarien, so Testament aufzurichten angenommen werden, deßgleichen auch die, so Testament machen wollen, sollen eigentlich Auffsehen haben, was Leute sie zu Zeugen darzu nehmen.

Denn viel sind in Rechten zu solcher Zeugniß verboten: Als gemeiniglich alle die, so selbst nicht mögen von Recht Testament machen, oder aus Testamenten etwas empfahen, als: Frauen oder Hermaphroditen, das sind, die männlich und weiblich Gemächt haben, und in dem fräulichen Gemächt vortreffen, auch die, so in der Gewalt des Testirers. Item, einer, der in demselbigen Testament zu Erben geschrieben, oder der mit demselben in eines andern Gewalt wäre.

Demselben nach ist zu rathen, daß zu Zeiten, über die nothdürfftige Anzahl derer Zeugen, andere mehr darzu für Zeugen genommen und gebeten werden, damit, ob derer andern etliche von Recht darzu verworffen, erfunden, das Testament dadurch nicht zu Unkräfften kommen möge.

Die Form eines Testaments in Schrifften, welches nunmehr nicht in grosser Ubung ist, und von denen gemachet wird, die in ihrem Leben ihren letzten Willen niemanden wissen lassen wollen, ist also:

Daß der, so ein Testament machen will, so in Schrifften bezeichnet und verbunden, oder allein beschlossen und eingewickelt sey, von desselben Testirers oder eines andern Hand geschrieben, vor sieben Zeugen, die darum sonderlich zusammen beruffen und gebeten;

Auch der Leib-Eigenschafft frey, über vierzehen Jahr alt, so sie alle bey einander versammlet

sind, vorbringt und leget die dar, durch einen jeden, derer sieben Zeugen zu unterschreiben, und mit ihren gewöhnlichen Signeten zu besiegeln;

Doch also, daß er öffentlich ansage, daß solches, so er dargeleget, sein Testament sey, und vor denen Zeugen allen, mit eigener Hand unterschreibe;

Oder, wo er nicht schreiben könte, oder alsdenn nicht vermöchte, durch eines andern achten Gezeugen Hand, in seinem Namen, und auf sein Begehren, an einem leeren Orte unterschreiben lasse, alsdenn desselben Tages und Zeit (ohne daß einige andere auswendige Handlung oder Säumniß, denn allein die Leibes-Noth halben geschehen und klein wäre, darzwischen falle) durch die sieben Zeugen alle, mit ihren eigenen Händen unterschrieben, und gewöhnlichen Siegeln bezeichnet werde.

Aber die Form eines Testaments, das Nuncupatiuum genennet wird, ist also:

Daß der, oder die, so das Testament machen will, deß, oder deren, so er, oder sie, zu erben haben, und deß, oder deren, denen er etwas verschaffen oder verlassen will, Namen, und was er im Testament begriffen haben wolle, vor sieben Zeugen, die darzu beruffen und gebeten seyn sollen, öffentlich und klärlich benenne und ausdrucke.

Aber zu eines Blinden Testament gehöret, wie hernach folget:

Erstlich, daß ein Notarius und die sieben Zeugen darzu beruffen, und worzu sie beruffen worden sind, wissend gemachet werden.

Zum andern, daß der Testirer nicht allein die Namen deß, oder derer Erben, so er setzet, sondern auch weß Würden, Standes oder Wesens, der, oder die wären, (dermassen, daß deßhalben, daß sie allein mit Namen benennet sind, ihrer Person halben, kein Zweiffel entstehen möge,) und darzu andern seinen Willen, es sey mit Beysetzung, Nachsetzung, Geschäffte und Vermachung, vor dem Notarien und Gezeugen, klärlich erzehle und aussprech.

Zum dritten, daß der Notarius, oder, ob kein Notarius ankommen werden möchte, ein achter Zeuge an seine Statt beruffen, und deßgleichen alle und jede Gezeugen, vom Testirer darzu gebeten, zu einer Zeit, und an einem Orte, (also, daß keine andere Zeit, denn die kleine Währe, und aus Nothdurfft der Natur, sich begäbe, darzwischen falle) sich am Ende, oder dem untersten Spatio des Instruments, unterschreiben und darzu bezeichnen sollen.

Doch, so mag der, so das Testament machen will, eben in derselben Handlung seines Testamentes, vor denen Zeugen, oder besser zuvor, wo es ihme bedaucht, durch einen andern, wen er wolte, seinen Willen und Testament begreiffen und schreiben lassen, und darnach vor denen Gezeugen und Notarien, die zuvor, worzu sie beruffen worden sind, wissend gemachet werden, denselben Begriff und Schrifft vor ihme und denen Gezeugen eröffnen lassen.

Und so der Inhalt desselben allen geoffenbahret worden ist, derselbe Testirer bekenne, daß solches sein Testament und letzter Wille sey, und daß er, was also verlassen werde, nach seinem Sinn, Meynung und Gemüth, habe also setzen lassen.

Und am Ende sollen darauf folgen die Unterschreibungen und Bezeugnissen aller und jeder Gezeugen, und des Notarien.

Es mögen auch ihr eines oder mehr, so nicht eigene Signeten hätten, einer oder mehr der andern Signeten nicht sich hierinnen gebrauchen.

Es ist auch nicht allein in einem Testament eines Blinden, sondern auch in seinen Codicillen, und andern letzten Willen noth, solche Form zu halten.

Es sollen auch alle Notarien des Wissens haben, welche obgemeldete Form derer Testamenten, als aus Kayserlichen Gesetzen gegeben, mit Fleiß zu halten, säumig werden, daß die (zu dem daß die Testamenta, so anders gemachet würden, von Kayserlichen Rechten nicht beständig sind) die Pön des Rechtens darum zu leiden, sich nicht enthalten mögen.

In Uberantwortung und Verkündigung unser und unserer Nachkommen, Römischer Kayser oder Könige, oder unserer Cammer-Gerichts-Ladungen, oder anderer Briefen, weß Inhalts die wären, soll ein Notarius, der darzu gebeten wäre, Aufmerckens haben, daß er bey seinem Eyde und Treue, seines Amts halben, geschworen, solcher Briefen Original, dem, oder denen, an die sie ausgangen wären, mit Behältniß einer gleichlautenden Abschrifft, davon dieselbigen nochmals in ein offen Instrument ihres gantzen Inhalts einzuverleiben, in sein oder ihre eigene Person, oder, wo die bequemlich nicht möchten betreten werden, in sein oder ihre gewöhnliche Behausung, oder, so das durch den Richter erkannt worden wäre, in offen, Edicts-weise überantworte, lese, verkündige, und dem, oder denenselben, getreulichen lasse.

Ob aber und so offt sichs begäbe, daß solche Briefe, viel Personen, denen sie, und ihrer jeden zu verkündigen wären, in sich hielten, die an vielen Orten, oder nicht in einem Hause oder Stadt bey einander ihre Wohnung hätten; sollen die Notarien des verständig seyn, solche Briefe einem jeden dererselben, von denen sie es erfordert würden, solche Uberantwortung oder Verkündigung, in obgemeldeter massen, mit Zeigung und Vorlesung derer Original zu thun, und einem jeden eine collationirte und gleichlautende Copey darvor zu lassen.

Es wäre denn, daß ihrer etliche, so in einer Stadt oder Dorff, doch nicht in einem Hause wohnen, sich an mindern Copeyen begnügen liessen.

Sie sollen auch solcher ihrer Uberantwortung oder Verkündigung, und derselben Tag, Monat, Jahr und Mahlstatt, allenthalben, oder auch, ob jemand, dem solche Verkündigung geschicht, daß er nicht gehorsam seyn wollte, oder zu eines Kaysers oder Cammer-Richters Verachtung oder Schmach

nichts

nichts unwürdigliches redet in ihren Instrumenten, die sie denen, auf dero Ansuchen, und auch denen, welchen solche Verkündigungen geschehen, darüber geben sollen, mit samt Einverleibung alles Inhalts derer verkündigten Briefen, getreulich referiren und bezeugen.

In denen Gewalt-Habungen und Satzungen derer Actoren, so von Vormünden, als: Tutoren oder Curatoren derer Minderjährigen, für Befestigung derer Kriege, und mit Gewalt und Decret eines Richters geschehen, und geschehen sollen;

Und derer Procuratoren zu denen Rechtfertigungen derer Sachen, sollen die Notarien aufmercken (dieweil an unser Kayserl. Cammer-Gericht täglich Instrumente, die gebrechlich sind, einkommen) daß die Instrumente, in denen Dingen und Geschäfften, die sonderliche Gewalt erfordern, und andere gewöhnliche Clausulen (von denen denn eine gemeine Form ist) wohl extendiret und ausgestrecket werden.

Mit klarer und lauterer Anzeigung, wenn, oder welche sämtlich oder sonderlich sie zu Anwalden meynen gesetzet zu haben, also und mit der Anzeigung, daß ihrer eines Condition, als der sich zum ersten in die Dinge schlüge, nicht besser denn des oder derer andern sey, sondern was einer anheben wird, daß der andere das vollführen und enden möge: Und nemlich zu klagen und zu vertreten, zu libelliren, den Krieg zu befestigen, den Eyd für Gefährde, und sonst einen jeden andern ziemlichen Eyd, in seine Seele zu schwören, zu poniren und articuliren, auf des Widertheils position bey dem Eyde, zu antworten, Zeugen und andere Probation vorzustellen, zu excipiren, repliciren, dupliciren, tripliciren, ꝛc. zu concludiren, Urthel zu hören, von Unter-Gerichten zu appelliren und zu beruffen, Apostel zu bitten und zu empfahen, denen Appellation-Sachen nachzukommen, einen oder mehr andere an seine Statt zu substituiren, zu revociren und wieder zu substituiren, so offt das noth seyn wird, und in gemein alles und jedes, ꝛc. zu thun: Mit Versprechung und Caution. solches stät und die Anwälde Schadloß zu halten, bey aller des Constituenten Haab und Gütber Verpflichtung ꝛc. alles in extendirter und gemeiner Form.

Und nachdem nunmehr viel in Ubung und Practick kommen ist, für Gefährde zu schwören, und derselbe Eyd viel Capitel in sich hält, deren gemeiniglich die, so denselben in ihre Seelen zu schwören Gewalt geben, nicht wissens haben, erfordert die Nothdurfft, daß sie dererselben allerding berichtet, und darnach in denen Instrumenten inseriret werden.

Nun sind dieselben Capitel oder Articul des Iuraments calumniae die, nemlich: daß die Parthey, Kläger oder Antworter, durch sich selber, oder seinen gevollmächtigten Anwald, schwöre, daß er gläube, eine rechte Sache zu haben, daß er zu Verlängerung der Sache keine Zeit begehren; und, so offte er gefraget wird, die Wahrheit nicht verhalten: Und daß er niemands, denn dem, so das Recht zulässet, ichts geben oder verheissen wolle, damit er die Sache erhalte, ohne alle Gefährde.

Aber einer, der seine Position oder Articul übergiebet, will und begehret, daß ihme, der Widertheil, bey dem Ende, darauf antworte, schwöret also: Daß Inhalt dererselben Articul, so viel seine eigene Handlung oder Geschichte betrifft, wahr sey, und so viel die Fremde Handlung berühret, daß er gläube, daß die nicht wahr und unbewehrlich seyn.

Und der, so darauf antworten soll, der schwöret die Wahrheit: ob er glaube oder nicht, wahr seyn, das, so ihme vorgehalten wird, zu antworten.

In denen Appellationen und ihren Formularien, darinn viel und täglich Gebrechen erscheinen, sollten die Notarien wissen, daß von Kayserl. Rechten und des Heil. Reichs Ordnungen ohne Mittel, oder von einem Bey-Urthel oder Beschwerunge, die nachmals durch Mittel der Appellation von dem End-Urthel wiederbracht werden mag, gemeiniglich nicht möge appelliret werden.

Aber im Fall, da das geschehen mag, so einer appelliren will, von einem Bey-Urtheil, der soll das thun in Schrifften, und mit Anzeigung derer Ursachen, derer Beschwehrden, dieweil dieselbe Appellation aus andern Ursachen, nicht mag gerechtfertiget werden.

Aber von einem End-Urtheil, darvon zu appelliren nicht verboten, mag, ohne Ausdruckung derer Ursachen, auch ohne Schrifft, sondern mit Mund appelliret werden, wo das in Fußstapffen, nach Oeffnung derer Urtheil, das ist: ehe denn zu andern Sachen gegriffen wird, geschicht, und also, daß solche Appellation darnach in Schrifften verfasset werde.

Aber, wo diß nicht alsbald, nach Eröffnung derer Urthel geschehe, ist noth, solches in Schrifften zu thun.

Und in einer Summen: so sollen alle Notarien wissen und mercken, daß sie recht gelehrt seyn sollen, aufs wenigste in denen Dingen, die solch Notariat-Amt betreffen, das ist: die Summ desselben Notariats, damit sie wissens haben mögen, die Partheyen, so vor ihnen contrahiren oder handeln, derer Solennitäten und Clausulen zu denen Contracten und Händeln, und ihrer Beständigkeit gehörig, zu verständigen.

Und sich von denen Contracten und Händeln, von Rechten verworffen und verboten, zu enthalten.

Dieweil sie sonsten, ihrer Unwissenheit halben, denen Partheyen, so von ihnen versäumet würden, ihr Interesse abzulegen schuldig sind.

Demnach so sollen die Notarien mit diesen obgeschriebenen Ordnungen und Bericht, als für gemein und wie gleich Anfangs gegeben, nicht also gesättiget seyn, denn daß sie von Tag zu Tag lernen und aufmercken sollen, anders mehr, so durch die Rechten, über das Notariat-Amt sagen, auch durch Gewohnheit derer Oerter, darinn die Händel sich begeben, eingeführet worden.

Und sonderlich, wo in denen Handlungen, so vor ihnen geschehen sollen etwas beschwerliches und zweiffelhafftiges, aus mannigfältiger derer Fällen Veränderung vorfiele, ihre Zuflucht um Rath, zu denen Gelehrten und Geübten haben, damit ihre Unwissenheit und Schuld andern nicht zu Schaden gereiche; denn sie darum, wie obgemeldet, zu antworten und Abtrag zu thun, verpflichtet sind.

Geben in unserer und des H. Reichs Stadt Cöln, am 8. Tage des Monats Octobris, nach Christi Geburt funffzehen hundert und im zwölfften, unserer Reiche, des Römischen im sieben und zwanzigsten, und des Hungarischen im vier und zwanzigsten Jahre.

II.

Edict Kaysers Caroli des Fünfften.

Wir Carolus der Fünffte, von GOttes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, ꝛc. König; Ertz-Hertzog zu Oesterreich; Hertzog zu Burgund, ꝛc. Graf zu Habspurg, Flandern und Tyrol, ꝛc. Entbieten allen und jeglichen Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Vice-Domen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinen und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Standes oder Wesens die seyn, denen dieser unser Brief oder Abschrifft davon, zu sehen oder zu lesen vorkömmet, unsere Gnade und alles Gutes.

Ehrwürdige, Hochgebohrne, liebe Neffen, Oheymen, Chur-Fürsten und Fürsten, Wolgebohrne, Edle, Ehrsame, liebe Andächtige und Getreuen: Nachdem in unserer und des H. Reichs Ordnung und andern geordnet und versehen, daß unsere Kayserliche Processe und Brieffe, so von Unserm Kayserlichen Cammer-Gerichte, in unserm Namen ausgehen, nicht allein durch die geschwornen Cammer-Boten, sondern auch offene Notarien, verkündiget und exequiret werden mögen; Uns aber glaublich anlanget, daß bishero, je zu Zeiten, solche Verkündigungen und Executiones, durch untüchtige oder sonst unbekannte Notarien geschehen, daraus sich täglich allerhand Irrungen zwischen denen Partheyen, nicht allein zu Verhinderung, sondern Verletzung ihrer Sachen begeben und zugetragen: Zu dem, daß auch bishero, etliche Notarien, denen Partheyen in ihren Sachen, mit sollicitiren, procuriren, und in andere Wege gedienet, und nichts desto minder, unsern und des Reichs gemeinen Rechten zuwider, sich in denenselben Sachen auch, als Notarien mit Verkündigung derer Processen, und sonsten in andere Wege gebrauchen lassen, welches denn denen Partheyen nicht zu geringem Nachtheil und Beschwerden gereichet. Solchem stattlich zu begegnen, auch damit alle Unrichtigkeit, so sich derhalben mit denen Notarien zugetragen, abgestellet; haben Wir geordnet und gesetzet, ordnen, setzen und wollen, aus Kayserl. Macht, Vollkommenheit, hiermit ernstlich gebietend, daß forthin kein Notarius sich einiger Verkündigung und Execution unsers Kayserl. Cammer-Gerichts, Briefe und Processen unterziehen, auch solche Verkündigung und Execution zu thun, zugelassen werden soll, er habe denn zuvor ein glaublich Urkund von seinem Fürsten, Herrn, Commun oder Obrigkeit, daß er fidelis und legalis, auch dafür zu halten sey, darzu seine Hand und Signet, unserm Kayserlichen Cammer-Gerichte überschicket, oder aber sich sonsten durch unser Kayserlich Cammer-Gericht examiniren und approbiren, und darauf in das Rotul (darinn denn alle Notarien, die itzt-gemeldeter massen Urkund haben, oder examiniret und approbiret sind, geschrieben werden sollen) einschreiben und verzeichnen lassen, daß auch forthin alle und jede offene Notarien sich ihres Amts halten, und in denen Sachen, darinnen sie, als Notarien gebrauchet, sich sollicitirens, procurirens und dergleichen, gäntzlich und allerdings entschlagen, bey Vermeidung unserer und des Reichs schweren Ungnade, und einer Straff, nemlich 4. Marck löthiges Goldes, unserm Kayserlichen Fisco, so offt und sehr hierwider durch jemand gehandelt wird, unnachläßlich zu bezahlen. Das ist unsere ernstliche Meynung. Geben in unserer und des H. Reichs Stadt Augspurg, am dritten Tage des Monats Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, funffzehn hundert, und im acht und viertzigsten, unsers Kayserthums im acht und zwantzigsten, unserer Reiche im drey und dreyßigsten Jahre.

III.

EXTRACTA
Aus denen Reichs-Abschieden und Cammer-Gerichts-Ordnung.

In dem Visitation-Abschiede, Anno 1556. §. 15. und im gemeinen Deputation-Abschiede, Anno 1557. §. 24.

Wir ordnen und wollen ferner, daß mit der Deposition unter dem 39. Titul von denen Notarien, ꝛc. im ersten Theil, hinfürder auch gehalten werde, wo etliche Notarii, so dem Cammer-Gericht nicht

nicht beywohnen, ihre documenta legalitatis in die Cantzley schicken, und dieselben durch den Cammer-Richter, zween Beysitzer, und den Verwalter genugsam befunden würden, so soll es, ohne ferner Suppliciren oder Erkänntniß derer andern Beysitzer, darbey gelassen werden.

IV.

Visitation-Abschied des 1560. Jahrs.

§. 12.

Nachdem auch hin und wieder, viele Notarien, durch Palatinos und Sub-Palatinos, ohne sonderliche Exploration ihrer Geschicklichkeit, creiret werden, auch leichtlich Commendationen und Vorschrifften von ihrer Obrigkeit, Privat-Personen und andern, ausbringen, und sich die Zahl solcher Notarien häuffet, aber diejenigen, so sie in ihren Sachen gebrauchen, in viel Wege, ihrer Ungeschicklichkeit halben, versäumet und vernachtheiliget werden; So setzen und wollen Wir, daß hinfürder, an diesem Kayserlichen Cammer-Gerichte keine Notarien approbiret und inscribiret werden sollen, sie seyn denn zuvor an diesem Kayserlichen Cammer-Gerichte, durch dazu Verordnete, de rigore examiniret, und dermassen befunden, daß dafür zu halten, sie ihrem Amte gebührlich vorstehen können, und niemand durch sie, in Testamenten, Contracten, Gewälten, und allen andern, was durch einen Notarium verzeichnet, exequiret, insinuiret und instrumentiret werden soll, verkürtzet werde. Hierbey haben sich die Examinatores, neben andern Substantial-Puncten, so einem Notario zu wissen gebühren, auch derer alten Constitutionen, in denen Reichs-Ordnungen und Abschieden, von denen Notarien, gesetzet, wohl zu entsinnen, und dieselbigen Notarien, so sich aufzunehmen begehren, darauf auch zu examiniren.

V.

Auf im Visitation-Abschiede Anno 1561. von denen Notarien, so sich am Kayserlichen Cammer-Gerichte zu immatriculiren begehren.

Alsdenn in jüngst-abgewesener Visitation, aus hohen beweglichen vernünfftigen Ursachen, in demselbigen Abschiede geordnet: daß die Notarien an dem Kayserlichen Cammer-Gerichte, nicht approbiret oder eingeschrieben werden sollen, sie seyn denn zuvor daran, durch die darzu Verordnete, de rigore examiniret ꝛc. Ferners Inhalts, und aber in gegenwärtiger Visitation unter andern auch vorkommen, daß in dem Churfürstenthum und Landen des Niedersächsischen Kreyses, als weit gesessenen, etwas Mangel an denen Notarien, so an dem Kayserlichen Cammer-Gerichte immatriculiret, sich ereignen thue, von wegen Ferne des Weges. Damit denn die Partheyen, derer Lands-Art gesessen, in ihren Obliegen und Nothwendigkeiten, solcher Notarien nicht in Mangel stehen mögen, und denn ohne das in der Cammer-Gerichts-Ordnung geordnet und gesetzet, daß kein Notarius in Executionibus der Processen zugelassen werden soll, er habe denn zuvor glaubliche Urkund von seinem Fürsten, Herren, Communen oder Obrigkeiten, daß er fidelis und legalis sey, ꝛc. Ferners Inhalts der Ordnung.

So stellen wir es, des obberührten Abschieds halben zu der Cammer-Richter oder Amts-Verweser und Beysitzer Discretion, daß sie nach Gelegenheit der Ferne oder Nähe des Landes-Städten oder Flecken, allda sich diejenigen Notarien (so an diesem Kayserlichen Cammer-Gerichte inscribiret zu werden begehren, und darum ansuchen) enthalten, auch in Betrachtung anderer Umstände, ob sie dieselbe auf Churfürsten, Fürsten, Herren, Communen oder Obrigkeiten, glaubwürdige Zeugniß, Urkund ihrer Briefe und Siegel, daß solche Notarii fideles et legales, auch dafür gehalten seyn, zu dem gebührlicher Weise, durch sie, die Churfürsten, Herrschafften, Communen oder Obrigkeiten, oder ihre darzu geordnete, gelehrte, erfahrne Räthe oder Befehlhaber, de rigore, und Inhalts der vorberührten Visitations-Abschiede im 1560. Jahr aufgerichtet examiniret, und gnugsam qualificiret erfunden seyn ꝛc. Sie inscribiren und verzeichnen, oder aber sie, die Notarien allhier, auf ihr Anlangen selbst persönlich zu erscheinen, erfordern, und sie, vermöge jetzunder aufgerichteten Abschiedes, examiniren, und ihrenthalben vorgeben mögen.

VI.

General-Verordnung wegen derer Notarien im Churfürstenthum Sachsen vom 19. Febr. 1721.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, ꝛc. ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. ꝛc. Churfürst, ꝛc. ꝛc. Liebe Getreue, Es hat die bisherige Erfahrung gewiesen, daß diejenigen, welche von Ihrer Majestät dem Kayser ꝛc. mit der Comitiua beanädiget worden, sich derselben, insonderheit die Creatione Notariorum, dergestalt gemißbrauchet haben, daß um ein schnödes Geld öffters gantz ungeschickte Subiecta, und darunter auch Handwercks-Leute und Fleischer, wie dergleichen Exempel bey hiesi-

ger Stadt verhanden, zu Notariis Publicis gemacht worden, welches denn diese schädliche Würckung nach sich gezogen, daß die, von solchen Subiectis und Notariis putatiuis gefertigten Instrumenta mit lauter Nullitäten angefüllet gewesen, und darüber fast aller Notariorum Instrumenta in Iudiciis allen Glauben verlohren haben; Allermassen nun, daß diesem Malo die benöthigte Remedur verschaffet werde, dem gemeinen Wesen allerdings daran gelegen; Als finden Wir Uns gemüßiget, vermittelst dieser, ins gantze Land ergehenden General-Verordnung, anzubefehlen, daß führohin in denen Iudiciis kein Notarius admittiret werden solle, welcher nicht von seiner Geschicklichkeit von denen Iuristen-Facultäten dieser Lande, beglaubtes pflichtmäßiges Atteſtat aufzuweisen hat, und sodann bey Unserer Landes-Regierung immatriculiret worden ist. Wornach sich also Unsere Vasallen und sämtliche Beamte, auch alle und jede Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande, gebührend zu achten, und das nöthige bey sich und denen Ihrigen behörig zu verfügen haben; Es geschiehet daran Unser Will und Meynung. Datum Dreßden, am 19. Febr. Anno 1721.

Heinrich von Bünau.
Johann Christoph Günther, S.

VII.
Rescript von 12. April 1718. daß die Auditeurs nicht eben Notarii seyn müssen.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc.
Churfürst ꝛc. ꝛc.

Welchergestalt, nach dem in der 38sten neuen Decision mit deutlichen Worten verordnet worden, daß in hiesigen Landen bey peinlichen Fällen, nach Anleitung Kayser Carls des Fünfften peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung dem Actuario iurato, wenn er nicht selbst ein Notarius ist, annoch ein öffentlicher Notarius zu denen Acten vereydet werden sollte, sich bey euch, ob es bey denen Kriegs-Gerichten eben so sollte gehalten, und denen Auditeurs, wenn sie nicht zugleich Notarii sind, ein öffentlicher Notarius zugeordnet werden, ein Zweiffel sich ereignet, solches haben Wir Uns aus euerm unterm 21. Mart. jüngsthin eingeschickten unterthänigsten Berichte geziemend vortragen lassen.

Allermassen Wir nun bishero bey Unsern Kriegs-Gerichten, auch in peinlichen Fällen, Unsere Auditeurs, weil selbige nach erfolgter Praesentation des Obristen von dem Regimente, zu welchem sie genommen werden, von Unserm General-Auditeur jederzeit examiniret, und wenn er sich zu der aufgetragenen Function tüchtig befindet, nach der in Copia beygefügten Eydes-Notul verpflichtet werden, mithin eben so viel und mehrern Fidem, als die von einem Comite Palatino creirten Notarii vor sich haben, das Directorium Actorum, ohne Zuziehung eines Notarii, gelassen, auch ins künfftige, daß es bey diesem Herkommen durchgehends verbleibe, gemeynet sind; So mögen Wir euch solches hiermit nicht bergen, gnädigst begehrende, ihr wollet euch im Sprechen darnach gehorsamst achten. Daran ꝛc. ꝛc. Und ꝛc. ꝛc. Dreßden, am 12ten April, 1718.

George, Graf von Werthern.

An den
Schöppen-Stuhl zu Leipzig.

B. E. H. von Zech.

CAPVT VII.
Von Immatriculirung derer Notarien, beym Kayserlichen Cammer-Gerichte zu Wetzlar, und deren Examine sowol derer von Comitibus palatinis creirten Notarien, Testimoniis und dahin gehörigen Formularien.

I.
M. Martio 1687.

Bericht, wie es mit einem Notario, so immatriculirt zu werden verlangt, hodie in Camera Imperiali gehalten wird.

Hat ein Notarius simplex, seu nondum immatriculatus, mittelst unterthänigsten Schreibens bey der Kayserlichen Cammer sich anzumelden, wo er Iura studiret, wie auch daß er in libertate et legitime gebohren; Item, daß von einem Comite Palatino, so bonae famae ist, er, auf vorgehendes examen coram Notario et duobus testibus, zum Notario creiret, und das Iuramentum Caesari et Imperio, von ihm geleistet worden, glaubwürdig anzuzeigen.

Quo facto, lesen die Herren Deputirte Cameral-Assessores, dieses Schreiben, und bescheiden den Candidatum vor sich: Fragen ihn, in Gegenwart eines Cammer-Notarii, so itzo Herr Heinrich Wilhelm Lier ist, latine mehrentheils auf

auf die beym Ortlep befindliche und hierunten gesetzte 55. Fragen.

Er muß auch darneben ein gut Attestatum seiner Integrität und Legalität von dem Magistratu loci mit zur Stelle bringen.

Nicht weniger mit Attestatis versehen seyn, daß er zum wenigsten 5. Instrumenta in üblichen Materien, als da sind: Testamentaria, dotalis, criminalis etc. gefertiget habe.

Die Herren Deputati sind mehrentheils in Erkundigung aller Umstände sehr exact und scharff, daher nicht leicht einer admittiret wird.

Findet sich ein einiger Haupt-Mangel, so wird der Candidatus abgewiesen.

Wird er aber für capable erachtet, so wird er in die vorhandene Matricul geschrieben, und bekömmt sub sigillo Caesareo ein publicum testimonium sub A. und muß

In die Cancellariam Cameralem 14. Rthlr. bezahlen. Und dieses wenn er selbst in Camera zugegen ist.

Wenn aber der Candidatus abwesend ist, und um die Immatriculation anhält, so muß er, was in n. 1. gemeldet, ebenmäßig praestiren; jedoch wird zweyen ICtis des loci, wo er wohnet, Commission aufgetragen, ihn gedachter massen zu examiniren, und zugleich anbefohlen, ihren beglaubten Bericht, wie er auf die gedachten 55. Fragen bestanden, einzuschicken.

Wenn solcher ein- und ihm zu statten kömmt, wird obiges Testimonium ihm auch ertheilet, nach dem Formular sub B. jedoch muß er deßwegen 14. Rthlr. erlegen, so wol, als wenn er zugegen wäre, und darneben noch 14. Rthlr. pro roculo Commissionis examinando.

Bey der Kayserlichen Cammer aber darff solcher Notarius simplex keinen absonderlichen neuen Eyd ablegen; weil es genug ist, daß er solchen bey dem Comite Palatino geleistet.

II.

Formul einer Supplication derer Notarien, so sich beym Kayserl. Cammer-Gericht immatriculiren zu lassen begehren, nicht allein, so sie an demselben persönlich erscheinen, sondern auch, wenn sie wegen des weit entlegenen Orts ihr Documentum Legalitatis et Fidelitatis überschicken.

Hochwürdigster, Durchlauchtigster Chur-Fürst, Röm. Kayserl. Majest. Cammer-Richter! Eu. Chur-Fürstl. Durchl. sind meine unterthänigst-gehorsamste Dienste jederzeit äusserstem Vermögens bevor, Gnädigster Chur-Fürst und Herr! Demnach von der Römischen Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn, ein Mandat ausgangen, und im Heil. Römischen Reich publiciret worden, worinnen ausdrücklich verordnet, daß kein Notarius zu dieses höchst-preißlichen Cammer-Gerichts-Processen Exequirung soll zugelassen werden, er sey denn erst von Eur. Chur-Fürstl. Durchl. und diesem höchst-löblichen Kayserl. Cammer-Gericht approbiret und in die deßhalben aufgerichtete Rotul derer Notarien inscribiret.

Und dann ich, nach Inhalt des Geburts-Briefes sub Lit. A. von ehrlichen Eltern herkommen und gebohren, auch keiner Leibeigenschafft zugethan; hiernächst nach denen Testimoniis sub B. C. beym Studiren auferzogen worden, und auf denen hochlöblichen Vniversitäten N. und N. denen Rechten obgelegen, dann vermöge der Beylage sub D. zu N. N. für einen Gerichts-Schreiber oder Substituten gedienet, folgends, wie das Instrumentum sub E. weiset, mich in Notarium creiren lassen; und weiter vermöge hierbey kommenden Notariat-Protocolls mich solchen Notariat-Amts nun eine Zeit lang fideliter gebrauchet;

Als ergehet an Eu. Chur-Fürstl. Durchl. mein unterthänigst-gehorsamstes Bitten, Sie wollen geruhen, diese Urkunden und Gezeugniß gnädigst zu erwegen, mich (ad Examen zu lassen, und nachgehends in die aufgerichtete ꝛc.)

Oder so er nicht selbst persönlich erscheinet, sondern wegen Ferne des weit entlegenen Orts *Documenta fidelitatis et legalitatis, cum Signeto, Protocollo, et manu sua* überschicket, können folgende Worte, an statt derer, so in Parenthesi stehen, gesetzet werden.

Und dieweil an diesem höchst-löblichen Kayserlichen Cammer-Gerichte ich wegen der Ferne des Weges, so von selbigem und diesen Nieder-Sächs. oder N. Landen ist, selbst persönlich nicht erscheinen kan, vermöge des Visitations-Abschiedes Anno 1561. in die aufgerichtete Rotul derer Notarien mich mit meinem beygelegten Signet gnädiglich inseriren und einzeichnen zu lassen, auch der Wahrheit zu Steuer unter dem Kayserl. Cammer-Gerichts Insiegel mir ein Urkund deßhalber gnädigst mitzutheilen. Eu. Chur-Fürstl. Durchl. hierinnen in Unterthänigkeit höchstes Fleisses anruffend

Eurer Churfürstl. Durchl.

unterthänigster
N. N. von N.

III.

Formul eines Geburts-Briefes.

Wir Bürgermeister und Rath zu N. Krafft dieses gegen männiglich, was Condition, Amts, Ehren, Würden, Standes oder Wesens die seynd, welchen dieser offene Brief zu sehen, hören oder lesen vorkommt, nebst Anerbietung unserer willigen und freundlichen Dienste, urkunden und bekennen, daß vor uns an gewöhnlicher Rathstelle (oder an etzlichen Orten: vor öffentlich gehegtem Gerichte) erschienen und vorkommen der Erbare unser Bürger, Namens N. und vorbracht, welchergestalt er wegen seines Sohnes N. ehelichen Geburt, ehrlichen und redlichen Herkommens eines beglaubten Zeugnisses benöthiget, und zu dem Ende nebst production eines Attestati von dem Pfarrer dieses Orts (Tit.) Herrn N. uns 4. untadelhaffte Zeugen, die auch Erbare unsere Bürger Namens N.N. N.N. N.N. und N.N.

N. N. vorgestellet, und selbige deßwegen eydlichen zu examiniren, und hierüber ihme einen Geburts-Brief in Forma auszufertigen gebeten.

Wann wir ihme dann sein ziemendes Suchen nicht abschlagen können, als haben wir obbenannte 4. Gezeugen zuförderst für der schweren Straffe des Meineydes verwarnet, welche hierauf mit erhobenen Fingern und entblösseten Häuptern einen theuren Eyd zu GOtt geschworen, daß bemeldter N. N. aus einem ächten, rechten, keuschen Ehe-Bette, nemlich obgedachten N. N. und des gleichfalls Erbarn unsers Bürgers N. N. eheleiblichen Tochter gebohren, die Eltern den N. Monats N. im Jahr Christi N. allhier zu N. nach fürgegangenem öffentlichen Aufgeboth in aufgehabenen Kräntzen öffentlich zur Kirchen gangen und Hochzeit gehalten, beyde Eheleute etzliche Jahr mit einander im Ehestand gelebet, und darinnen diß ihr Kind den N. N. Anno N. erzeuget, und solches von dem Diacono dieses Orts Namens Herrn N. N. in Beyseyn der hierzu erwählten Tauf-Zeugen, als N. N. und N. N. auch Bürgern allhier, getaufft worden, die Eltern selbiges vor ihr ächt und ehelich Kind erkannt und gehalten, und so wol Eltern als Kind keiner Leibeigenschafft unterworffen, sondern dieselbe recht freyer teutscher untadelhaffter Art seyn, und sie selbigen nichts denn alle Ehre, Liebe und Gutes nachzusagen wüsten, massen ihnen die Eltern von vielen Jahren her, der Sohn aber, so lange er sich bey seinen Eltern aufgehalten, wohl bekannt, und sie mit ihnen conuersiret und umgangen. Gelanget demnach an alle und jede, unser respectiuè unterthänniges, dienst- und freundlich Bitten, Sie wollen diesem völligen Glauben geben, dessen offt bemeldten N. N. fruchtbarlich geniessen lassen, und ihme alle gute Gunst, geneigten Willen und Beförderung erweisen. Solches wird er mit gebührendem Danck verdienen, und wir sind es andere Wege zu verschulden erböthig, zu mehr Beglaubigung haben wir diesen Geburts-Brief unter gemeiner Stadt Insiegel und gewöhnlicher Unterschrifft ausgestellet. So geschehen den N. im Jahr nach Christi unsers Heylandes Geburt N.

(L.S.)

N. N. p. t. Consul.

IV.

Attestatum alicuius Studiosi Iuris.

L. B. S.

Cum exhibitor harum literarum eximius atque praestantissimus Dn. N. N. modeste a nobis petierit, vt de studiis eius ac vita hic peracta Testimonium perhibere vellemus; Honestae ipsius petitioni locum merito relinquentes, attestamur dictum Dn. N. N. Nobiscum per integrum ferme quadriennium vitam egisse probam, atque virtutibus deditam: nec non studiis diligentem impendisse operam; vnde ipsum eos in studiis profectus fecisse confidimus, vt bono cum Deo, si indefessam vlterius industriam adhibuerit, de quo non dubitamus, breui ad optatum eorum possit finem pertingere ac reipublicae et patriae prodesse. Commendamus itaque hunc N. Patronis atque Euergetis de meliori nota studiose rogantes, velint ipsum beneuolentia ac fauore prosequi. Dab. Ienae die Anno

(L.S.)

Ordinarius, Decanus, Senior et reliqui Doctores Facultatis Iuridicae in Illustri Alma Salana.

V.

Das Examen derer Notarien, so sich bey dem Kayserl. Cammer-Gerichte einschreiben zu lassen verlangen, selbst.

Sein Name? N. N.

Seine Eltern? N. N. genannt, zu N. N. wohnhafftig.

Sein Vaterland und Wohnung? Sey von N. N. bürtig, und zu N. N. jetzo wohnend, oder sich in N. N. Diensten aufhaltend.

Ob er ehelich gebohren?

Sey ehelich gebohren, vermöge und laut habenden Geburts-Briefs.

Dieser muß der Supplic um Immatriculirung beygeleget werden, sonst wird man zum Examine gar nicht gelassen.

Ob er frey oder leibeigen?

Sey frey, wie dann im angeregten Geburts-Briefe zu ersehen.

Dieses muß mit ausdrücklichen Worten im Geburts-Briefe stehen, sonst wird er nicht angenommen.

Wie alt?

N. N. Jahr alt.

Was Religion?

Der Augspurgischen Confession zugethan.

Ob er studiret, wo, und wie lange?

Habe zu N. N. studiret, N. N. Jahr lang.

Ob er auch in denen Rechten studiret und graduirret?

Habe (zwar) in Rechten studiret, und sey graduiret (aber nicht graduiret.)

Von wem, und in welchem Jahr er zum Notarien creiret sey?

Sey von N. N. Comite Palatino, im Jahr nach der Geburt Christi N. N. ꝛc. zum Notarien creiret, nach Ausweisung habenden Testimonien und Notariat-Briefes.

Dieses Testimonium muß auch mit der Supplic übergeben werden, bevor er zum Examine gelassen wird.

Wo er sein Notariat-Amt erstlich gelernet?

Sey von Jugend auf beym Studiren und der Schreiberey auferzogen, und fürnemlich bey oder von N. N. solche Kunst gesehen und gelernet,

net, auch mit sonderbarem Fleiß sein Studium Iuris stetigst darnach gerichtet.

Wo und wie lange er dasselbe geübet und gebrauchet?

Er habe solche Kunst zu N. N. auch andern Orten derselbigen Landschafft, und wohin er Amtshalben erfordert und gebeten worden, nun in N. Jahr lang geübet und gebrauchet.

Ob er einiger Obrigkeit mit Schreiben im Gerichte, in Cantzleyen, oder sonsten, gedienet habe, oder noch diene, an welchem Ort und wie lange;

Ja, er habe zu N. N. in der Cantzley, oder aber zu N. N. für einen Gerichts-Schreiber ꝛc. N. N. Jahrlang gedienet, wie auch noch, oder aber er wohne jetzt häußlichen zu N. N. und übe und gebrauche solch sein Notariat-Amt.

Edict. Carol. V. *de anno 1544.*

Cammer-Ger. Ordn. *part. 1. tit. 38.* von denen Notarien.

Visitat. Abschied *de anno 1561.* §. alsdenn.

Was des Notarii Amt ingemein sey?

Der Notarien Amt ist ingemein eine Kunst, dadurch die Geschäffte, Handlung und Willen derer Menschen, damit sie nicht in Vergessenheit gesetzet, durch Mittel der Schrifft, in ewiger Gedächtniß behalten, und durch glaubwürdige Urkunden bevestiget werden.

Und woher er seine Autorität habe?

Von oder aus Kayserl. Macht und Gewalt.

Ob er auch fleißig gelesen habe, die da schreiben, was Gerichts-Händel, Testamente und Contracten seyn?

Ja, er habe N. N. und N. N. fleißig gelesen.

Vom Proceß haben geschrieben: Jacob Blume, Ioh. Beliz, Chilian König, Goldstein Termineus, Rothschütz, Carpzou, Nicolai, Brunnemann, Ziegler, Schultz, Martini.

Von Testamenten: Carpz. in Iurispr. Forens. Vasquius, Peckius, Chr. Phil. Richter, Struue de Successione, und insgemein die Commentatores ad Institut. & Pandect. tit. qui testam. fac. poss.

Von Contracten: Mozzius, Stryk, Struue, in decis. Sabbath. Rittershus. ad L. 23. de R. I. Carpzou. und andere.

Wie dieselben sollen gehandelt und aufgerichtet werden?

In Aufrichtung derer Contracten soll der Notarius fleißig und gute Achtung geben, daß der Handel oder Contract, zu dem er als ein Notarius erfordert, in Rechten beständig und tüchtig sey, nicht verwerfflich oder von Unwürden, wie er denn solches in dreyen Wegen ersehen und abnehmen mag; Erstlich: bey denen Umständen derer Personen, so contrahiren oder handeln; zum andern: bey denen Umständen derer Güter, von derentwegen der Contract geschicht; zum dritten: so der Contract an sich selbst in Rechten verboten.

R. A. *de anno 1552.* §. zu dem wollen ꝛc.

Und sonderlich, ob er die Constitution durch Kayser Maximilian, Anno 1512. zu Cöln aufgerichtet, offt und fleissig gelesen habe?

Ja, er habe sie offt und vielmals fleißig gelesen.

Wie viel Personen aufs wenigste zum Gerichte gehören?

Dieweil das Gerichte nichts anders ist, denn ein rechtlicher Handel dreyer Personen, als des Richters, Klägers und Beklagten, die mit einander im Gerichte zu thun haben; So werden zu einem jeden Gerichte drey Personen vornemlich erfordert, der Richter, Kläger und Beklagte.

Solches soll aber von dem ordentlichen Gerichte verstanden werden; denn in einem erforschlichen Gerichte, welches die weltlichen Rechte Extraordinarium Iudicium, oder Inquisition nennen, ist das gemeine Geschrey, an statt eines Klägers. Bey diesen dreyen Personen werden auch diejenigen, deren diese drey obgemeldte bedürffen, eingeschlossen, als nemlichen ein Richter bedarff Beysitzer oder Schöppen, item Gerichts-Schreiber oder Notarien, und dann Pedellen oder Gerichts-Boten. Der Kläger aber, oder Beklagte, Advocaten, Procuratoren, Actores, Syndicos etc. und Zeugen.

Cammer-Gerichts-Ordnung, *p. 1. t. 1. seqq. 18. seqq. 26. seqq.*

Was des Schreibers Amt sey im Gerichte?

Der Schreiber soll im Gerichte, erstlich den Tag, Monat und Jahr-Zeit: Ingleichen derer Partheyen mündlichen Vortrag und Gerichts-Handlung von Wort zu Wort fleißig aufschreiben und protocolliren: Gleichfalls die schrifftliche Producten, auch andere Briefe und Urkunden, so gerichtlich einkommen, getreulich bey dem Gerichte und Acten verwahren, registriren und aufzeichnen: auch soll er denen Partheyen, oder jemands andern, was von Sachen in Rathschlägen des Richters und Urtheilsprechern gehalten wird: deßgleichen heimliche Gerichts-Händel, als da sind: Attestationes, oder derer Zeugen Aussage, ehe dieselbige publiciret, nicht eröffnen, lesen oder sehen lassen, und wenn Richter und Urtheilsprecher in Sachen beschliessen, soll er den Bescheid und Sentenz erstlich aufs Papier verfassen und schreiben. Nachmals, da der Richter begehret, solche, wie ingleichen auch andere schrifftliche Producten, Gewalt, oder briefflich Urkunden, öffentlich und vor Gerichte, denen Partheyen vorlesen. Und soll er fleissig mercken, daß er ohne vorgehende Richterliche Erkänntniß, denen Partheyen von einigen Briefen, Schriften, Bescheiden, Recessen, und andern, keine Copias oder Abschrifft mittheile oder gebe.

Cammer-Ger. Ordn. *p. 1. t. 28. et seqq.*

Ord. Iud. Sax. Goth. p. 4. c. 12. per tot.

add. Ortlep. *hic.*

Georg. Schultz *in Process. part. 1. c. 8. n. 5. 6. 7. 8.*

Carpzou. *in Proceſſ. Tit. 2. art. 4. num. 42. ſeqq.*
Brunnem. *in Proc. ciu. c. 1. n. 75. et in Proc. crim. c. 3. n. 59. 60.*
Ludou. Günther. Mart. *ad Ord. Iud. Elect. Sax. d. t. 2. §. 2. n. 9. ſeq.*

Ob ihm auch gebühre, einiger Partheyen in ihren Sachen zu rathen, zu warnen, oder ſonſt darinnen zu ſollicitiren?

Nein, ſolches gebühre ihm in keinen Weg. Wie denn auch insgemein alle Notarii, ſo in einer Sache, als Notarii requirirt, und ſich darinn gebrauchen laſſen, in derſelben Sache ſich des aduocirens, procurirens, ſollicitirens enthalten ſollen, bey Vermeidung Kayſerlicher Majeſtät Ungnade, und der Straffe vier Marck löthiges Goldes.

Cammer-Ger. Ordn. *p. 1. t. 39.* §. als ſich auch bisher.
Blum. *in Proc. Cam. tit. 65. num. 52.*

Ob er auch möge auf Anhalten einer Partheyen etwas in denen Acten ändern? ob gleich die Partheyen in ihren mündlichen Fürträgen oder ſchrifftlichen Producten ſich etwas geirret und verſtoſſen hätten?

Solches gebühre ihm auch nicht, ohne ſonderliche vorhergehende rechtliche Erkänntniß und Bewilligung.

Was für weſentliche Stücke werden zu einem ordentlichen Proceß erfordert?

Fürnemlich nachfolgende:

1. Die Supplication oder Bitt-Schrifft zu Erlangung derer Gerichts-Brieffe, oder daß der Proceß erkennet werde.
2. Die Uberreichung des Summariſchen Libells, nicht aber ſo Articuls-Weiſe geſetzt.
3. Die Ladung oder Citation.
4. Die Ungehorſams-Beſchuldigung.
5. Die Erſcheinung derer Partheyen.
6. Die Vorſchützung derer Ausflüchte oder Auszüge, Einrede oder Gegenhandlung.
7. Die Leiſtung der Bürgſchafft oder Beſtellung des Vorſtandes.
8. Die Kriegs-Befeſtigung.
9. Der Eyd vor Gefährde.
10. Der Beweiß.
11. Der Beſchluß in der Sache.
12. Das Urtheil, oder Beſcheid.
13. Die Vollſtreckung des Urtheils.

vid. Blum. *Proc. Cam. tit. 64-77.*

Es iſt aber fürnehmlich in acht zu nehmen die Zubereitung, ſo geſchicht durch die Ladung, welche der Richter auf Anhalten des Klägers erkennet.

Und ſolche Citation oder Ladung ſoll dem Beklagten mit denen erlangten Proceſſen oder Gerichts-Briefen und dem Klag-Libell durch einen Cammer-Boten, oder immatriculirten Notarium eingehändiget werden.

In dem erſten Termin aber wird das Libell oder Klage, ſo dem Beklagten allbereit eingehändiget worden, bloß dem Richter, welcher das Klag-Libell, ſo ihme zuvor überreichet, mit denen erkannten Proceſſen ausgeantwortet hatte, wiederum mit der Vollmacht übergeben. Und im Fall der Beklagte nicht erſcheinet, wird wider denſelben als einen Ungehorſamen verfahren.

Wenn er aber erſcheinet, und, wegen Wichtigkeit der Sache nicht fertig werden könnte, ſoll ihme ſolches für denen Verordneten zu entſchuldigen, und um Aufnehmung der Tagfahrt, doch ohne Gefährde, zu bitten erlaubet ſeyn. Und wenn er ſeine verzügliche und andere dergleichen Exceptiones, oder Auszüge und Gegenhandlung vorwendet, ſoll er auf allen Fall mit der hauptſächlichen Handlung verfahren, oder die Antwort auf die Klage mit anhängen.

Im andern Termin leugnet der Kläger die Auszüge, oder wenn er die Leuanung unterläſſet, repliciret er, oder bringet ſeine Nothdurfft weiter für, und was der Beklagte leugnet, beweiſet er.

Der Beklagte aber leget ſeinen Beweiß für, und ſtellet ſeine Gegen-Klage an.

Im dritten Termin excipiret, oder wendet der Kläger ſeine Nothdurfft wider die von dem Beklagten fürgebrachte Gegen-Klage ein.

Hingegen dupliciret der Beklagte, und wenn ihme der Kläger etwas geleugnet, beweiſet er ſolches, und bittet Commiſſarien oder Befehlshaber.

Im vierdten Termin wird der Kläger, wenn der Beklagte in ſeiner Duplic die Replic deſſelben geleugnet, zu Beweiſung derſelbigen zugelaſſen, und die Abſchrifft des geführten Zeugniſſes dem Beklagten mitgetheilet. Wenn aber dem Kläger kein Beweißthum auferleget, oder derſelbigen nicht vonnöthen, ſoll der Beklagte ſeine ſchrifftliche Concluſiones oder Beſchlieſſung fürbringen, und beyde Theile beſchlieſſen.

Im fünfften Termin excipiret der Beklagte, wenn er will, wider das geführte Zeugniß; und der Kläger thut dergleichen, wenn der Beklagte Gegen-Beweiß geführet, und das Zeugniß und andere Urkunden eingebracht. Wenn aber das Zeugniß eröffnet, und der Beweiß gerichtlich einbracht, wird beyden Theilen nur eine Schrifft, mit welcher er zugleich ſchlieſſe, zugelaſſen.

Im ſechſten Termin ſoll der Kläger bey Straffe, daß er nicht weiter gehöret werden ſoll, ſeine Replic und Gegenſchrifft einbringen, und alſo beyde Theile beſchlieſſen.

Auf welches alles endlich der Beſchluß der Sache und das End-Urtheil, wie auch die Vollſtreckung deſſelben erfolget; es ſey dann, daß eine Appellation eingeleget worden, oder eine Beruffung an den Ober-Richter geſchehen.

Was da ſey eine Ladung ſamt ihrem Inhalt?

Ladung wird genannt ein Anfang oder Fundament aller Gerichte, da nehmlich derjenige, ſo vor dem Richter zu thun hat, für ihn gefordert wird, welche in bürgerlichen Sachen entweder mündlich durch den Gerichts-Bothen verrichtet wird, oder aber ſchrifftlich, welche Schrifft dieſe ſechs

sechs Stücke in sich begreiffen soll. Zum Ersten, des Richters Namen. Zum Andern, den Namen deß, der geladen wird. Zum Dritten, deßjenigen, so ihn geladen, oder zur Rechtfertigung fordern lässet. Zum Vierdten, die Ursache, warum er citiret. Zum Fünfften, den Ort oder Mahlstatt, dahin er zu erscheinen geheissen wird. Zum Sechsten, die Zeit oder Termin, in, oder auf welche der Citirte erscheinen soll, und soll solche Ladung klar und unzweifelhafftig seyn, damit kein Miß-Verstand daraus entstehe.

Vid. Blum. *Processs. Cam. tit. 65.*

Ob er auch fleißig gelesen habe, und verstehe die Cammer-Gerichts-Ordnung, Lib. vel Part. 1. Tit. 38. et 39. an denen Orten, da beschrieben wird, wie und welcher Gestalt die Processe sollen exequiret werden?

Ja, er habe sie gelesen, verstehe sie auch wohl, und sonderlich und fürnemlich an bemeldten Oertern sey auch kündig, wie Processe sollen und müssen exequiret oder verrichtet werden.

Wie man soll einem Chur-Fürsten, Fürsten, oder Fürsten-mäßigen die Ladung und andere Processe verkündigen, da er inheimisch wäre oder nicht?

So einem Notario fiscalische, oder andere Processe und Ladung aus dem Kayserl. Cammer-Gerichte zukommen, und dieselbe einem Chur-Fürsten, Fürsten, oder Fürsten-mäßigen, Geistlich oder Weltlich, zu verkünden befohlen wird, soll der Notarius ungesäumt an den Ort sich verfügen, da derselbige Chur-Fürst, Fürst, oder Fürsten-mäßige seine gewöhnliche Hofhaltung hält, und deß sich zuvor wohl erkunden, also, daß er wisse, und nicht wehne; Und so er den Chur-Fürsten oder Fürsten an demselbigen Orte findet, soll er sich mit gebührlicher Bescheidenheit anzeigen und vernehmen lassen, wie er Kayserliche Briefe oder Proceß, und derhalben Befehl habe, dieselben Seiner Chur-Fürstlichen oder Fürstlichen Durchl. oder Gnaden selbst zu überantworten. Und so der Notarius also für denselben Chur- oder Fürsten persönlich kommen kan, soll er demselben die ausgangene Briefe derer Processe unter Augen verkündigen, und ihme das Original, oder so er sonst mehr Verkündigung zu thun, eine gleichlautende Copey davon überantworten, und das Original zeigen und lesen lassen. So aber der Notarius den Chur-Fürsten oder Fürsten-mäßigen an dem Orte, da er sonst seine gewöhnliche Hofhaltung hält, nicht findet, oder ohne still-liegen selbst persönlich nicht für ihn kommen kan: So soll der Notarius an demselben Orte, da die gewöhnliche Hofhaltung, die Briefe oder Proceß dem Cantzler, Hofmeister oder dem Statthalter, oder wo die nicht vorhanden, denen fürnehmsten Befehl-habenden Personen überantworten, und, wie obgemeldet, seine Execution thun. Würde ihme solches auch geweigert, oder, da solche und dergleichen Befehl-habende Personen auch nicht vorhanden, alsdann und nicht ehe, soll und mag der Notarius solche Kayserliche Brieffe oder Proceß einer mindern Person, aus dem Hof-Gesind, oder auch dem Pförtner am selben Ort überantworten, und so man die von ihme nicht annehmen wollte, alsdenn dieselbe an das Thor stecken, oder dafür augenscheinlich liegen lassen, und keineswegs die Briefe oder Proceß wiederum mit ihm führen. Und nachdem sich etwan zutrüge, daß ein Chur-Fürst, Fürst oder Fürsten-mäßiger nicht allewege an einem Orte, sondern je zu Zeiten an dem, und dann an einem andern Orte seine Hofhaltung hat, in diesem Fall soll sich der Notarius zuförderst wohl erkundigen, an welchem Orte derselbe Churfürst, Fürst oder Fürstenmäßige sich den mehrern Theil des Jahrs mit seiner Hofhaltung enthält, und dann denselbigen Ort für sich nehmen, und obermeldter massen seine Execution thun. Doch so der Notarius eigentlich wüßte, daß der Churfürst, Fürst oder Fürstenmäßige, an einem andern Orte seinen Hof mit Hof-Gesinde zu halten angefangen hätte, soll er solche seine Execution, wie obgemeldt, an demselben Orte thun. Würde aber der Notarius den Churfürsten, Fürsten oder Fürsten-mäßigen, ausserhalb seiner gewöhnlichen Hofhaltung, an einem andern Orte persönlich antreffen, so mag er ihme alsdenn die Kayserliche Cammer-Gerichts-Briefe oder Proceß unter Augen persönlich verkündigen, oder sonst ausserhalb des Churfürsten, Fürsten oder Fürsten-mässigen eigener Person, soll der Notarius, in diesem Fall, und an dem Orte, da die Hofhaltung und Contzley nicht ist, keinem andern, er sey Cantzler, Hofmeister, Statthalter, oder gleich auch des Churfürsten oder Fürsten eigner Sohn, Gemahl, Bruder, oder andere, wer die seyn, Proceß zustellen, oder verkündigen. Und solle der Notarius in einem jeden, derer obgemeldten Fälle, selbst und in seinem Namen ordentlich nach der Länge, wie er gehandelt, was ihme geantwortet, oder sonst begegnet, seinen Namen, das Jahr, Monat und den Tag, deßgleichen den Ort, da er die Execution gethan, mit Benennung des Churfürsten, Fürsten oder Fürstenmäßigen Tauf- Namens, eigentlich in seine Relation schreiben, und darbey anzeigen und vermelden, ob an dem Orte, da die Verkündigung geschehen, der Churfürst, Fürst oder Fürstenmässige, seine gewöhnliche Hofhaltung habe, und solche Execution nicht allein dem Kläger, sondern auch dem Churfürsten, Fürsten oder Fürstenmäßigen, dem er die Briefe oder Proceß überantwortet, auf das Original oder Copey, die er ihm zugestellet, schreiben, und hierinn keinen Fleiß noch Arbeit sparen.

Item, einem Prälaten, als Abten, Probst oder Aebtißin?

So einem Notario Kayserliche Proceß oder Briefe, einem Prälaten, Abt, Prälatin, Probst, Aebtißin, und dergleichen zu exequiren, durch das Kayserliche Cammer-Gerichte zukommen, soll der Notarius denselben Prälaten oder Prälatin im Kloster suchen, und so er die anheim findet, ihnen alsdann solche Kayserliche Briefe oder

Proceß, obgemeldter massen, unter Augen verkündigen und überantworten. Wo aber der Prälat oder Prälatin nicht vorhanden, oder der Bothe ohne still liegen selbst persönlich nicht zu ihnen kommen könte, alsdenn soll er die Briefe oder Proceß dem Verweser des Prälaten, dem Prior, Secretarien, oder sonst einer Befehlhabenden Person im Kloster, und nicht andern geringern unachtbaren Personen überantworten; Es wäre denn, daß dieselbe auch nicht vorhanden, oder solche Proceß anzunehmen sich weigerten; Alsdenn soll er die dem Pförtner geben, an das Thor stecken, oder dafür augenscheinlich liegen lassen. Ob auch der Notarius den Prälaten, oder Prälatin, ausserhalb des Klosters persönlich würde antreffen, so mag er ihnen unter Augen selbst persönlich die Verkündigung obangeregter Gestalt thun; Aber ausserhalb des Prälaten oder Prälatin eigener Person, soll die Verkündigung niemand anders, es sey Prior, Statthalter, Secretarius, oder gleich andere Befehlhabende Personen, ausserhalb des Klosters geschehen. Und soll der Notarius darauf beyden Theilen die Execution ordentlich auf die Proceß und dererselben Copeyen schreiben; immassen hie oben geordnet ist.

Item, einem Grafen, Frey-Herrn oder Herren?

So wider Grafen, Frey-Herren oder Herren Proceß ausgehen, sollen Notarien dieselben exequiren, verkündigen, und der Execution und Relation halben thun und handeln, in allermassen, wie hiervon von Churfürsten, Fürsten und Fürstmässigen gesetzet und versehen ist.

Item, Bürgermeister und Rath einer Stadt oder Flecken?

Wenn Proceß, wider Bürgermeister und Rath, einer Stadt oder Flecken, ausgehen, und einem Notario zu verkündigen, durch das Kayserliche Cammer-Gericht aufgegeben worden, soll der Notarius in dieselbe Stadt oder Flecken sich verfügen, und so fern er den Rath daselbst versammlet findet, alsdenn die Proceß im sitzenden Rath verkündigen, das Original, oder aber, so er mehr Verkündigung zu thun hat, Copey davon, mit Verlesung des Originals überantworten: Wo aber der Rath nicht gleich, wenn der Notarius in die Stadt kömmt, versammlet, und dem Notario dar zu verharren nicht gelegen wäre, soll er sich dem Burgermeister, oder Verwesern des Amts, anzeigen, mit Begehr, daß er etliche des Raths zu ihm beruffe, und so das geschicht, soll der Notarius dem Bürgermeister, in Beyseyn dererselben Räthe, die Verkündigung thun: Würde ihm aber solches abgeschlagen, (das doch nicht seyn soll,) so soll er die Proceß ihme, dem Bürgermeister, allein, obgemeldter massen verkündigen und überantworten: Und wo derselbe die auch nicht annehmen wolte, alsdann die Proceß vor ihn legen, und also vor ihm liegen lassen. Aber ausserhalb der Stadt, ob er gleich den Bürgermeister und etliche des Raths fände, soll der Notarius ihnen die Proceß nicht verkündigen, sondern solche Execution in der Stadt thun, wie obgemeldet. Und soll der Notarius darauf beyden Theilen die Execution, in allermassen, wie obgesetzet, eigentlich schreiben, und in derselben den Namen und Zunamen des Bürgermeisters und derer Räthe, die er zu ihme erfordert, ausdrücklich vermelden und anzeigen.

Item, einem gantzen Gerichte?

Wann einem Notario, einem Gerichte Compulsoriales, Inhibitiones, Mandata, oder andere Proceß, zu verkündigen, durch das Kayserliche Cammer-Gerichte zukömmet, soll der Notarius dieselbe dem gantzen Gerichte, so fern es bey einander wäre, am selben Ort verkünden, demselben das Original, oder so er mehr Verkündigung zu thun hätte, Copey davon, mit Verlesung des Originals überantworten. Wäre aber das Gerichte nicht bey einander, soll der Notarius an dem Ort, da dasselbige Gerichte besessen und gehalten wird, nach dem Richter, Amtmann, Scheffenmeister, Schultheiß, oder Meyer, als dem Haupt des Gerichts, wie er nach Gelegenheit eines jeden Orts genennet, oder so er nicht verhanden, seinem Amts-Verweser, oder dem Aeltesten des Gerichts fragen, demselben anzeigen, daß er Kayserliche Briefe einem Gerichte habe zu verkündigen, mit Begehr, daß er zween, drey oder viere des Gerichts zu ihm nehme; Und so das geschicht, soll der Notarius ihme, in Gegenwärtigkeit dererselben, seine Execution und Verkündigung thun, wie obgemeldet; Wo ihm aber das abgeschlagen, alsdann dem Richter, Hauptmann, Schultheissen, Meyer, oder dem Amts-Verweser, die Proceß überantworten, oder, wo er die auch nicht annehmen wolte, alsdenn vor ihm liegen lassen. Und soll der Notarius folgends in seiner Relation, wie er gehandelt, was ihm begegnet, darzu den Namen und Zunamen des Richters, Amtmanns, Schultheissen oder Meyers, dergleichen derer Schessen, denen er die Verkündigung gethan, anzeigen, und sonst seine Execution ordentlich beyden Theilen auf das Original und Copey schreiben; Immassen hie oben gestellet und geordnet ist.

Item, einer gantzen Gemeine?

So wider eine gantze Gemeine Proceß ausgehen, sollen dieselbigen dem Bürgermeister und Rath, wie obgemeldt, durch den Notarium verkündiget werden. Und dann, dieweil in des Notarii Macht nicht stehet, eine Gemeine zu beruffen, auch nicht zuversichtiglich, daß dieselbe, auf sein Begehren, versammlet werde; Soll der Notarius die Kayserliche Briefe oder Processe, zwiefach an das Rathhauß daselbst, oder so in demselben Flecken kein Rathhauß ist, an die Pfarr-Kirchen, oder an einen andern gemeinen offenen Ort anschlagen, und darauf seine Relation, wie und welcher Gestalt er solche Execution gethan, obbemeldter massen, ordentlich beschreiben.

Item, einer Privat-Person, die wäre zu Haus oder nicht?

Wann einem Notario Citation, Inhibition, Mandata, oder dergleichen Processen, die nicht wider

wider einen Chur-Fürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, oder Commun, sondern wider eine sondere Privat-Person ausgehen, durch das Kayserliche Cammer-Gerichte zukommen würden, soll der Notarius an den Ort; da derjenige, wider den die Processe ausgehen, seine Haushaltung hat, oder mit Hause sitzet, sich verfügen, ihme getreulich nachfragen. Und so er ihn haben mag, ihme die ausgegangene Proceß unter Augen verkündigen, das Original, oder im Fall, da der Notarius sonst mehr Verkündigung zu thun hätte, eine gleichlautende Copey davon überantworten, und ihme das Original zeigen und lesen: Wäre es aber Sache, daß der Notarius, ohne Still-liegen, die Partheyen nicht bekommen möchte, so soll er die Processe in derselben Parthey gewöhnliche Behausung, doch nicht einem Kinde, sondern seiner Hauß-Frauen, oder einem andern seiner Ehehalten, so jetzt zu seinen Jahren kommen, zustellen und befehlen, die fürter auf das förderlichste dem Hauß-Herrn zu überantworten, oder mit gewisser Botschafft zu überschicken, Kosten und Schaden, so ihm sonst daraus erfolgen möchte, zu verhüten. Begäbe sichs aber, daß niemand solchen Proceß von dem Notario wolte annehmen, soll er dieselben in seiner Behausung liegen lassen, doch im Beyseyn eines aus dem Hauß-Gesinde. So aber das Hauß vor ihme verschlossen, oder daß er nicht eingelassen würde, und vielleicht sich niemand wolte sehen lassen, soll der Notarius einen oder zween derer Nachbarn, so er ungefährlich haben mag, zu ihm beruffen, und die Briefe oder Proceß an das Hauß kleiben, oder anschlagen. Wo aber jemand vorhanden, und doch nicht aufthun wolte, alsdenn soll er die Briefe oder Proceß an die Thür, Fenster, oder an einen andern Ort des Hauses legen oder stecken, und davon gehen. Und soll darauf der Notarius solche seine gethane Execution auf das Original oder Copey, die er der Parthey, wider die solche Proceß ausgangen, überantworten: Dergleichen der andern Parthey, die solche Proceß ausbracht, und also dem Actori et Reo, Appellanti et Appellato, auf welchen Tag, Monat und Jahr, auch ob die unter Augen, oder in sein Hauß oder sonst, welcher Gestalt die geschehen, wer die Proceß von ihm empfangen, dergleichen seinen Namen, und desjenigen, dem er die Verkündigung gethan, alles ordentlich schreiben, und hierinne keinen Fleiß und Arbeit sparen.

Item, wie die Ladung per Edictum soll exequiret werden?

So einem Notario, Edicta, Acht, und dergleichen offene Briefe, zu verkünden befohlen würde, soll der Notarius dieselbe, an denen Orten, die in solchen offenen Edicten und Briefen benennet, oder aber sonst, wie er bescheiden würde, öffentlich anschlagen und verkünden, und sich hier in der Gebühr halten, und da er nicht gnugsam Bericht hat, soll er, ehe und zuvor er sich dessen unterfähet, derowegen wohl erkundigen, damit aller Irrthum derhalben verhütet werde.

Wie soll eine Gewalt oder Syndicat gestellet seyn?

Ein Gewalt oder Vollmacht soll folgende Stücke in sich begreiffen: Als 1. den Namen dessen, so den Gewalt ertheilet. 2. Soll es nicht nur auf die Haupt-Person, sondern auch auf derer Partheyen Erben mit gestellet oder gerichtet seyn. 3. Soll es in sich begreiffen den Namen deß, so zum Procuratore oder Anwald bestellet wird. 4. Den Namen des Substituti, oder welcher an seine Stelle bestellet wird, und soll solches auf seine Person, wie auch 5. auf alle Sachen, so in dem Kayserl. Cammer-Gericht jetzt anhängig sind, oder künfftig anhängig werden möchten, gerichtet seyn. 6. Soll es etliche Fälle, fürnemlich welche eine sonderbare Vollmacht erfordern, als: Zu klagen, zu vertheidigen, den Krieg zu befestigen, für Gefährde, und sonsten einen jeden andern ziemlichen Eyd, in seine Seele zu schwören, insonderheit den Punct der Execution oder Vollstreckung des Urtheils, sowol vor, als wider uns, in sich begreiffen. 7. Soll selbigem auch die gemeine Clausul eingerücket werden: Auch alles anders thun und lassen, was ich, oder nach meinem Tode, meine Erben selbsten zugegen, jederzeit handeln, thun und lassen sollten, könnten oder möchten. 8. Soll demselben wiederum die Clausula *substituendi*, oder einen andern an seine des Procuratoris Statt zu bestellen, ingleichen 9. die Clausul: Solches vorstet und angenehm zu halten, wie auch 10. die Clausul: Daß er den Procuratorem oder Sachwalter von allen Beschwerungen, sonderlich wegen der Bürgeschafft, daß er sich im Gericht stellen, und dem Urtheil Gnüge leisten, entheben und entledigen, und gäntzlich schadloß halten wolle. Und 11. die Clausul: Bey Verpfändung aller seiner Haab und Güter, und welche er seinen Erben verlassen wird; worbey doch zu wissen, daß die Vormünder, darbey ihrer Pflegbefohlnen, die Städte, Zünffte und Gemeinden aber ihre Güter verpfänden. 12. Wird erfordert der Ort, Jahr, Monat und Tag, 13. Die Aufdrückung des Siegels, und Unterschreibung des Namens. Und endlich ist für allen Dingen die Schreib-Art und Gewohnheit des Gerichts, allwo der Gevollmächtigte bestellet wird, in acht zu nehmen.

Was ein Libell sey?

Libellus ist eine kurtze ordentliche Schrifft und Klage, welche klärlich des Klägers Händel, Intention und Ursach, warum, und was er begehret, demonstriret und anzeiget, und dem Beklagten sich zu bedencken, dem Richter aber die Sache zu erörtern übergeben wird.

Was eine Appellation sey?

Ist eine Beruffung von dem Unter-Richter an den nechsten Ober-Richter, daß er die vorige Sache noch einmal erkenne, und das gesprochene Urtheil, dadurch sich Appellant beschweret zu seyn, oder beschweret zu werden vermeynet, verbessere.

Wie man soll von einem End-Urtheil oder Bey-Urtheil appelliren?

Wiewol, nach Päbstischen Rechten von einer jeden Beschwerde, so auch ausserhalb Gerichts

einem zugefüget, appelliret werden kan; jedoch ist solches in Kayserlichen Rechten nicht zugelassen: Denn nach denselben kan von keinem Interlocut appelliret werden, es hätte denn die Krafft eines End-Urtheils, oder eine solche Beschwerung, durch die Appellation von dem End-Urtheil nicht möchte wiederbracht werden, welches auch im Kayserlichen Cammer-Gericht also gehalten wird. Und sollen alle Appellationes, vermöge derer Rechten, innerhalb zehen Tagen geschehen.

Zum andern, so von Bey-Urtheilen, die Krafft einer End-Urtheil hätten, appelliret würde, so soll der Appellant in Schrifften, innerhalb gewisser Zeit, oder mündlich alsbald, wie von andern End-Urtheilen zu appelliren Macht haben. Wo aber von andern Interlocutorien und Beschwerungen, die durch Mittel der Appellation von dem End-Urtheil nicht wiederbracht werden mögen, appelliret wird, so soll solche Appellation in Schrifften, mit Anzeig derer Ursachen oder Beschwerden geschehen, angesehen, daß dieselbe aus andern Ursachen, als welche angeführet, nicht mag gerechtfertiget werden.

Zum dritten, ist einem jeden, der sich mit Urtheil beschweret befindet, nicht allein vor dem Unter-Richter, und in seiner Gegenwärtigkeit, sondern auch in Abwesenheit, vor einem glaubwürdigen und approbirten Notario und Zeugen zu appelliren zugelassen; doch soll die Appellation, so vor Notarien und Zeugen geschehen, dem Unter-Richter insinuiret werden: Dann sonsten zu besorgen, derselbige mit der Execution oder sonst im Recht verfahren würde; wiewol die Appellation nichts destoweniger angenommen wird.

Zum vierdten, soll der Appellant nach gethaner Appellation, innerhalb dreyßig Tagen fleissig, fleißiger, und zum allerfleißigsten Apostolos bitten; wiewol, vermöge derer Cammer-Gerichts-Ordnung, ihme solches zu thun, oder nicht, frey stehet.

Zum fünfften, sind bey Straffe der Desertion oder Versäumniß, gleich bey Verkündigung, und vor Verfliessung deren, von Zeit eingelegter Appellation, nächstfolgender 30. Tagen, vom Unter-Richter die vorigen Acta zu bitten.

Zum Sechsten, sind die Processe der Appellation bey Straff der Desertion oder Versäumung, unfehlbar innerhalb 4. Monat und wenigst vor Ablauff derselben einzureichen, weil

Zum siebenden, die Zeit zu Einführung der Appellation nur 6. Monat ist, und dem Appellanten, zu nothwendiger Bedenck- und Einbringung seiner Gegen-Nothdurfft, 2. Monat übrig bleiben; welche Fatalia oder Fristen hinführo so leicht auch nicht anders, als aus erheblichen Nothfällen, zumalen in denenselben nur etwa auf zwey oder drey Monat erstrecket werden sollen.

Zum achten und letzten, ist die Zeit der Endigung der Appellation nach denen gemeinen Rechten, ein, und aus wichtiger Ursach zwey Jahr, welches doch im Kayserl. Cammer-Gericht nicht in acht genommen wird.

Wie die Insinuation oder Uberreichung der Appellation durch den Notarium geschehen soll?

Der Notarius soll, auf Ersuchen und Begehren des Appellanten, die beschriebene Appellation, neben einer gleichlautenden Copey, im Beyseyn darzu gebetener glaubwürdigen Gezeugen, mit sich, für sitzendem Richter und Gericht, welche Sententiam sprechen lassen, einbringen und anzeigen, wie nemlich N. Appellant vor ihme und denen Gezeugen, sich von einem vermeynten und nichtigen Urtheil, wie vorgeben, die sie Hn. Richter in Sachen N. anlangend, für N. seinem Gegentheil, und wider ihn Appellanten wider Recht, oder je nichtiger Weise ergehen und eröffnen lassen, dadurch er sich beschweret zu seyn vermeyne, und noch weiter dardurch beschweret zu werden, sich zu besorgen, für und an den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Römischen Kayser, ꝛc. Seinen Allergnädigsten Herrn und ihrer Kayserl. Majestät hochlöbliches Cammer-Gericht beruffen und appelliret habe, in Willen und Meynung, solche seine Appellation-Sache, wie recht, anhängig zu machen, und selbiger nachzukommen, und darum an ihn Notarium gesonnen und begehret, Zeugniß wegen, ihm Apostolos testimoniales, und ein öffentlich Instrument, seiner Nothdurfft nach, haben zu gebrauchen, aufzurichten, mitzutheilen, und solches ihnen, Herren Richtern, als auch N. seinem Widertheil zu insinuiren, verkünden und anzubringen, alles nach laut habenden beschriebenen aufgerichteten Appellation-Instruments, wolle darauf solches vor ihnen Herren Richtern und denen Gezeugen öffentlichen von Worten zu Worten seines Inhalts verlesen, nachmals eine collationirte und gleichlautende Copiam davon behändigen, zustellen und hinterlassen. Was denn darauf für Antwort erfolget, ob und welcher Gestalt die angenommen, und was ihme darob begegnet; Item, zu welcher Zeit, Tag, Monat, Jahr, Stund, Ort und Mahlstatt er solches verkündet und insinuiret, und wer nemlich als Gezeugen darbey gewesen, soll der Notarius auf die Copey schreiben, und dann fürder über solch seine Execution glaubwürdige Instrumenta, mit Einverleibung der verkündten Appellation und Anzeig, wie und welcher Gestalt, an was Orten, auf welchen Tag, Monat oder Jahr er die Execution gethan, und was ihme von Richtern, oder denen Appellanten, denen die Execution geschehen, geantwortet, oder sonst begegnet, darüber gebührlicher Weise verfertigen, aufrichten, und nicht allein dem Appellanten von deßwegen, sondern auch denen andern Theilen, welchen solches beschehen, auf ihr Ansuchen und gebührliche Belohnung geben und mittheilen. In gleicher Gestalt mag auch die Insinuation durch den Notarium dem Appellanten verkündiget, angezeiget, und des aufgerichteten Appellations-Instruments gleichlautende Copey, in seine Behausung, oder

oder da er eigener Person nicht zu betreten, seinem Weib, Kindern oder Haus-Gesinde zugestellet oder gegeben werden.

Was ein Testament sey?

Testament oder letzter Wille ist eine gerechte vollkommene Meynung eines freyen unbezwungenen Willens, von alle dem, das einer nach seinem Tod, mit Einsetzung eines Erbens, und Haltung derer gewöhnlichen darzu erforderten Solennitäten und Herrlichkeiten zu geschehen begehret.

Wie viel Arten desselben seyn?

Zweyerley, das eine, das in Schrifften geschicht oder durch Mittel einer Schrifft, die beschlossen oder zugemachet ist. Das andere, das gemeiner ist, das man allein durch mündliche Erklärung, ohne schrifftliche Solennität aufzurichten pfleget, und darum Nuncupatiuum, das ist: ein ausgesprochen Testament genannt wird, und zu seinem Wesen oder Substanz keine Schrifft bedarff. Item, man mag auch die dritte Art eines Testaments darzu thun, als das gemacht wird von einem, der blind ist. Auch das vierdte, so nach dem Kriegs-Recht gemacht, und Testamentum militare genennet wird.

Wie ein Testament in Schrifften soll aufgerichtet werden?

Die Form dieses Testaments ist also: 1. daß der, so ein Testament machen will, solches in Schrifften bezeichnet, und entweder offen oder verbunden, oder allein eingewickelt und beschlossen, von seiner oder eines andern Hand geschrieben, von Sieben Zeugen, die darzu absonderlich zusammen beruffen, fürbringe, und lege die dar, durch einen jeden derer Sieben Zeugen zu unterschreiben, und mit ihren gewöhnlichen Signeten zu besiegeln. 2. Doch also, daß er öffentlich ansage, daß solches, so er darleget, sein Testament sey. 3. Und wann er das Testament nicht selbst vorher eigenhändig geschrieben, vor denen Zeugen allen mit eigener Hand unterschreibe, oder wo er nicht selbst schreiben könte, oder alsdenn nicht möchte, durch eines andern Achten Gezeugen Hand, in seinem Namen, und auf sein Begehren, an einem andern Ort unterschreiben lasse. 4. Alsdenn soll das Testament, von denen sieben Zeugen allen vnico contextu, 5. mit ihren eigenen Händen unterschrieben, 6. und gewöhnlichen Siegeln bezeichnet werden.

Was erfordert werde zum mündlichen Testament, Nuncupatiuum genannt?

Die Form eines Nuncupatiui Testamenti ist also: Daß der, oder die, so das Testament machen will, deß, oder deren, so er, oder sie, zu Erben haben will, deß, oder deren, denen er, oder sie etwas verschaffen oder verlassen will, Namen und was er im Testament begriffen haben wolt, vor sieben Zeugen, die darzu beruffen oder gebeten seyn sollen, öffentlich und klärlich benennet und ausgedrücket wird. Es ist aber jederzeit sehr gemein, daß solch Nuncupatiuum Testamentum vor einem Notario aufgerichtet wird, welcher darzu sonderlich erbeten, solches in offene Form der Schrifft zu bringen, und ein Instrument darüber zu verfertigen, und obgleich die Zeugen mit Tod abgangen, so ist doch solches Instrument für sich selbst genugsam, und giebt guten Glauben. Im Fall aber anfänglich darzu kein Notarius erfordert, sondern der Erbe allein mündlich genennet, ꝛc. damit gleichwol solches Testament auch nach dem Tode derer Zeugen kräfftig sey, mag der Erbe für die Obrigkeit selbigen Orts treten, und bitten, daß die Zeugen, vor denen er also zu einem Erben ausgesprochen und ernennet; auch alle und jede, so interesse auf denen verschafften Gütern zu haben vermeynten, citiret werden sollen, in welcher Gegenwärtigkeit, so die erscheinen, mag der Erbe einen Memorial-Zettel, darinnen des Testirers letzter Wille, wenn er schon durch einen andern geschrieben, begriffen, vorbringen, lesen und begehren, die Zeugen darüber zu examiniren und verhören, daß sie Kundschafft geben, ob das des Testirers letzter Wille und Meynung gewesen sey, oder aber, so der Erbe keinen geschriebenen Memorial-Zettel brächte, sollen die Zeugen nichts desto minder examiniret und verhöret, auch ihre Deposition und Aussage zu denen Gerichts-Acten gebracht oder aber ein offen Instrument darüber aufgerichtet werden.

Wie einer, der nicht sehen kan, ein Testament machen soll?

Blinde Personen machen ihre Testamente auch durch mündlich Aussprechen, aber doch nicht ohne Schrifft, und nemlich die vor einem Notarien und vor den Gezeugen darzu sonderlich genommen und gebeten, mit ihren allen eigenen Händen unterschrieben, auch derselben aller

Erstlich: daß der Notarius und die sieben Zeugen darzu beruffen, und wozu sie beruffen worden seyn, wissend gemachet werden.

Zum andern: daß der Testirer nicht allein die Namen, des oder derer Erben, die er setzet, sondern auch, wes Würden, Standes oder Wesens der oder die wären, dermassen, daß ihrer Person halben kein Zweiffel entstehen möge, setze, und darzu andern seinen Willen, es sey mit Einsetzung, Geschäfft und Vermachung vor denen Notarien und Gezeugen klärlich erzehle und aussprechе.

Zum dritten: daß der Notarius, oder ob kein Notarius anzutreffen wäre, ein achtender Zeuge an seine Statt beruffen, und vor ihnen der Testirer bekenne, daß dasjenige, was allda geredet und vorgelesen, sein Testament und Wille sey, und daß er solches nach seinem Sinn, Meynung und Gemüth habe also setzen lassen; Und im Ende sollen darauf folgen die Unterschreibungen und Besiegelung aller und jeder Gezeugen und des Notarii.

Zum vierdten: Ist auch ein gemeiner Schluß derer Rechts-Gelehrten, wiewol unter etlichen streitig, daß die Einsetzung des Erbens vor denen Geschäfften und Vermachungen soll gesetzet werden, welcher Meynung ein Notarius, Weitläufftigkeit zu vermeiden, nachfolget. Es ist auch nicht allein in einem Testament eines Blinden,

sondern

sondern auch in seinen Codicillen und andern seinen letzten Willen, Noth, solche Form zu halten.

Was zu Aufrichtung eines Codicills gehörig, und was ein Codicill sey?

Codicill ist eine Verordnung eines letzten Willens, ohne sonderliche Solennitäten oder Zierlichkeiten, auch ohne Einsetzung derer Erben, darinnen Legata und Fideicommissa verlassen werden, für Fünff, auch unerforderten und von ungefehr zusammen gekommenen Zeugen, Manns- oder Frauen-Personen, oder auch, da einer will auf Maaß und Form, wie oben von Testamenten gesetzet, in Schrifften oder mündlich aufgerichtet, doch daß die Zeugen, wofern ein Codicill schrifftlich aufgerichtet wird, denselben unterschreiben, und daß solche Zeugen, es wäre gleich der Codicill schrifftlich oder mündlich aufgerichtet, zu einer Stund, Ziel und Stätt zugleich, als in einem Testament, genommen werden.

Wie ein Fideicommissum möge verlassen und verfasset werden?

Solches pfleget Bitts-weise zu geschehen, durch die Wort: Ich bitte, begehre, befehle, will, ꝛc. daß mein Erbe N. N. meine Erbschafft, oder den halben oder dritten ꝛc. Theil meines Guts zustelle; und kan zum andern solches geschehen nicht allein ohne allen Zusatz, sondern auch mit gewissen Bedingungen, als: wann er ein Weib nimmt, so er Doctor wird, so das Schiff aus Liefland kömmt ꝛc. Item, nach einer gewissen Zeit, als nach zehen Jahren, oder so du ohne Kinder stirbst, solleſt du N. N. meine Erbschafft zustellen, da doch sonsten ein Erbe auf gewisse Zeit und Tage nicht mag insticuiret werden. Zum dritten, wo ein Testament aufgerichtet, und darinnen das Fideicommissum verlassen, ist vonnöthen, daß in demselben ein Erbe directo, oder mit starcken Worten eingesetzet sey, und das Fideicommissum zu restituiren gebeten werde, als nemlich: N. N. du solt mein Erbe seyn, und so du ohne Kinder stirbest, solches mein Erbtheil meines Brudern Kindern N. N. zustellen, denn so solches nicht geschehen, oder auch das Testament einen andern Mangel hätte, würde auch das Fideicommissum zunichte. Da aber kein Testament gemachet, sondern allein ab intestato, das Fideicommissum verlassen, bedarff es keiner Zierlichkeit, ohne allein fünff Zeugen Gegenwart, wie droben von Codicillen gemeldet. Im Fall aber Zweiffel sollte vorfallen, ob der Verstorbene ein Testament machen wollen, oder die Schrifft, darinnen das Fideicommissum verlassen, allein ein Codicill sey, im Fall der Testirer von Erben Meldung gethan, wird in dubio dafür geachtet, daß er ein Testament habe machen wollen. Es wäre dann, daß die Clausula codicillaris ausdrücklich gesetzet, oder aus andern Vermuthungen verstanden wäre.

Was gemeiniglich zu Aufrichtung eines Testaments gehöre?

Erstlich: Zu Aufrichtung aller Testamenten werden, nach Kayserlichen Rechten, aufs wenigste Sieben Zeugen erfordert, unter denen der Notarius auch gezehlet wird. Aber in Codicillen und andern letzten Willen, item, auf dem Land oder Gaw, wo Bauersleute Testament machen, und mehr Zeugen nicht zu bekommen, werden zum wenigsten Fünff Zeugen erfordert. Doch, so ein Vater und Mutter zwischen ihren Kindern ein Testament aufrichten, wird die Anzahl solcher Zeugen nachgelassen, bis auf Zween, es wäre dann, daß zuvor ein Testament von ihnen gemachet wäre, und also durch das nachfolgende aufgehaben würde. Testament, so vor Gericht aufgerichtet, oder demselben insinuiret werden, bedörffen keines Zeugen.

Zum andern: Ist in einem Testament noth, daß die Gezeugen nicht allein gebeten, sondern insonderheit, zu Aufrichtung des Testaments, beruffen und genommen, oder aufs wenigste, wo sie ungeschickter Ding, unberuffen zugegen wären, darzu ermahnet und besprochen werden.

Zum dritten: Sollen die Zeugen alle persönlich in Gegenwart des Testirers bey einander versammlet seyn, und den Testirer persönlich unter die Augen sehen.

Zum vierdten: Soll man fleißig Acht haben, wen, oder was vor Leute man zu Zeugen nehme, dann viel sind, denen in Rechten Zeugniß verboten, als: da sind gemeiniglich alle die, so selbst nicht mögen von Recht Testamente machen, oder aus Testament etwas empfahen, auch Frauen oder Weibs-Personen; Item, Hermaphroditen, das sind die, die männlich und weiblich Gemächt haben, und in dem Fräulichen Gemächt fürtreffen; Auch die, so in Gewalt des Testirers, item, einer, der im selben Testament Erbe geschrieben, oder in des Erben Gewalt, oder mit denen Erben in eines andern Gewalt wäre. Demselben nach ist zu rathen, daß zu Zeiten, über die nothdürfftige Anzahl derer Zeugen, andere mehr darzu für Zeugen genommen und gebeten werden, damit, ob derer andern etliche von Recht darzu verworffen erfunden, das Testament dadurch nicht zu Unkräfften kommen mag.

Zum fünfften: Soll in Aufrichtung derer Testamente, alles auf eine Zeit, ohne einige andere auswendige Handlung oder Weile, dann allein, die Leibes-Noth halber geschähe, und klein wäre, verrichtet werden, wie dann auch in einem jeden Testament, ob es gleich Nuncupatiuum, als ohne Schrifft gemacht; Wäre Noth, daß alle Handlung, so zu solches Testaments Aufrichtung ergangen und aufgeschrieben wären, vor dem Testirer und Zeugen, ehe dann sie von einander scheiden, vorgelesen werden.

Wie der Notarius sich halten soll, in Aufrichtung seiner Instrumenten, über allerley Contracten, da er darzu erfordert würde?

In Aufrichtung und Verfertigung derer Instrumenten, sollen die Notarii mit allem Fleiß darauf mercken, daß sie dasjenige, was vor ihnen gehandelt, und darüber sie gebeten werden, und mit eigenem Gesicht und Gehör in derer Zeugen Gegenwärtigkeit empfangen und protocolliret haben,

ben, aufrichtiglich, getreulich und fürsichtiglich, ohne einige Bergung der Wahrheit, oder einigen falschen Einmischung mit Solennitäten, so von Recht und Gewohnheit derer Orte, da sie solche Instrumente machen, zu halten seyn, publiciren, und also ihre öffentliche Instrumenta verfertigen, welche Form fast in neun nachfolgenden Stücken bestehet:

Erstlich: ist zu setzen die Anruffung Göttlichen Namens, von dem alle Gutthat kömmt.

Zum andern; die Jahr-Zahl unsers Heyls, oder nach der Geburt unsers Erlösers JESU Christi.

Zum dritten: der Römer Zins-Zahl, indictio genannt.

Zum vierdten: der Name und das Jahr der Regierung eines Römischen Kayserς oder Königs, so zu derselbigen Zeit ist, welcher in keinem Weg unterlassen werden soll.

Zum Fünfften: der Monat, Tag, Stund, beschehenen Contracts oder Handels.

Zum Sechsten: die Mahlstatt, und an welchem Ort derselben, als in welcher Stadt, Hause und Gemach.

Zum Siebenden; der Inhalt der geschehenen Handlung, welches das fürnehmste Stück eines Instruments ist.

Zum achten: Verzeichniß derer Gezeugen, die darzu genommen, deren aller Namen und Zunamen klärlich beschrieben werden sollen.

Und zum letzten: das Signet und Unterschrifft des Notarien, mit seinem Tauff- und Zunamen, der dann allwegen darzu gebeten und gefordert werden, und von derselben Bittung oder Erforderung Anzeigung thun solle.

Wie er sein Protocoll halten soll?

Ein Notarius soll, vermöge obangeregter Ordnung Kayserς Maximiliani, in alleweg geflissen seyn, zu haben, mit höchstem Fleiß zu verwahren, auch nach ihm zu lassen ein Protocoll, darin alle und jede Handlung vor ihm ergangen, darüber er gebeten wird, durch ihn selbst, und nicht durch jemands anders, nach ihrer Ordnung beschrieben, und derer offnen Instrumenten, so sie daraus geben würden, von Wort zu Wort, gleichlautende Copey registriret, zu behalten, und zu verwahren.

Ob er möge von sich selbst etwas von dem Handel ab- oder zuthun, das vielleicht seinem Erachten nach, die Partheyen vergessen, oder sich verstossen hätten?

Wiewol das Recht vermuthet, und dafür achtet, daß die Partheyen alles das, so nach Natur des Contracts und Gewohnheit des Orts, gewöhnlich abgeredet wird, verwilliget haben, auch etliche aus denen Rechts-Gelehrten der Meynung sind, daß ein Notarius von sich selbst solche Clausulen hinzusetzen möge; So ist doch gewisser, und der Billigkeit gemässer, und erforderts die Noth, (dieweil die Einwilligung derer handelnden Personen ein wesentlich und substantial-Stück derer Contracten ist, welcher auf dasjenige, deß einer nicht wissend ist, nicht gestrecket werden mag,) daß der Notarius solches nicht vor sich selbst thue, sondern die Pacta, Verzicht, und jede Clausulen, darauf die Krafft und Macht der Handlung, so vor ihm geschehen, bestehet, vor ihm und denen Zeugen, zum mindsten summarie denen Partheyen erzähle und lese, und den Consens und Verwilligung darauf aussprechen lasse.

Item, ob der Notarius möge seinem Diener oder Substituto befehlen, die Partheyen in seinem Namen zu verhören oder den Contract zu verfassen?

Der Notarius mag seinem Diener oder Substituto, auch keinem andern nicht, ob der gleich Notarius wäre, befehlen, die Partheyen seinetwegen zu verhören, oder den Contract zu verfassen, denn er selbst das zu verrichten schuldig ist.

Item, Ob sein Substitut möge die Händel extendiren, und in sein Protocoll schreiben?

Ob wol der Notarius selbst, wie gemeldet, alle und jede Handlung verzeichnen und aufschreiben, gleichfalls nachmals dieselben daraus extendiren und verfassen, und mit nichten seinem Diener und Substituto solches zu thun befehlen solle; So möchte er doch seinem Substituten, so er daran verhindert, die Händel von ihme begriffen, und concipiret, ingrossiren und schreiben lassen, also daß er solches hernacher selbst unterschreibe, oder, da er einiges Zufalls halben zu derselben Zeit nicht schreiben möchte, desselben mals einen andern an seiner Statt zu extendiren, von Wort zu Wort angeben, und in seiner Subscription von solcher Unvermöglichkeit, und eines andern Ingrossation bezeugen.

Item, da etwan eine Parthey würde angeben, daß der Contract in einigem Punct anders wäre beschlossen, denn im Protocoll beschrieben, wie man solchen Mißverstand entscheiden soll?

Ob sich bewährlich oder unbewährlich begäbe, daß die Partheyen fürgeben sollten, wie der Contract anderer Meynung und Gestalt, als im Protocoll beschrieben, beschlossen und abgeredt sey ꝛc. Es wäre gleich in Solennitäten, Namen, Städten, Zeiten, Substanz oder sonsten Irrung einfallen wird; Ist gewisser, daß sonderlich, nachdem das Instrument denen Partheyen übergeben, dieweil alsdenn die Notarien ihre Aemter vollbracht zu haben angesehen werden, zu vermeiden viel und mancherley Disputation, Zweifel und Gezänck, nicht aus eigenem, sondern aus des Richters Gewalt, solche Irrung corrigiret und geändert werden. Sollen derowegen die Notarien behutsam seyn, daß sie sich nicht irren, dieweil die Partheyen dadurch in groß Ungemach, Gefährlichkeit und Kosten geführet werden, die sie ohne Zweiffel, ihnen zu bekehren schuldig seyn.

Item, da ein Notarius abstürbe, wie man das Protocoll behalten soll?

Nach Absterben eines Notarii, möchte das Protocoll hinter das Gericht und Rath derselbi-

gen Stadt geleget, und verwahrlich behalten werden; Es wäre denn solches von dem Notario sonsten einem legiret und verschaffet worden.

Und wie man die Instrumenta daraus fertigen soll?

Ein Notarius mag und soll eines andern Notarii, derselbe sey lebend oder todt, Protocoll oder Imbreuiatur, ob die ihm gleich legiret, oder gesetzet worden wäre, ohne Richterlichen Gewalt nicht extendiren, auch nichts darvon oder darzu thun, oder ichts anders, dann von Worten zu Worten, in offene Form bringen, dieweil solche Extension, und was unter dem Wörtlein oder Zeichen ꝛc. oder andern gebrechhafftigen oder gekürtzten Worten, vielleicht darinnen stehend, begriffen oder verstanden wird, in des Richters und nicht in seiner Achtung stehet.

Item, ob ein Notarius möge jemand anders ein Instrument mittheilen, dann zwischen denen, die die Contract und Händel beschlossen haben?

Ein Notarius mag ohne Sorg, oder jemands anders Gewalt, wie er auch dessen, bey Pön in Rechten bestimmt, schuldig, über die Händel, so zu Zeiten vor ihme geschehen, und darzu er gebeten worden, ein Instrument machen, und denselbigen, so ihn gebeten, oder ihren Anwalden ꝛc. aufs wenigste einmal geben oder mittheilen; Ob aber dieselbigen oder andere nachmals, das offt und mehr begehrten, und sonderlich, so sie Interesse zu haben vermeynten, derwegen dann Zweiffel, Irrung und Zwietracht darüber zu besorgen wäre, oder jemands Gefährlichkeit daraus entstünde; Mag ein Notarius mannigfältig Opinion, und Disputation zu vermeiden, sich vor seinem ordentlichen Richter citiren lassen, und alsdenn von desselben Gewalt und Geheiß, denen, so es begehren, solches geben, oder versagen und abschlagen, wie es der Sachen Nothdurfft und Gelegenheit erfordert.

VI.

Kayserl. Cammer-Gerichts-Diploma, so einem anwesenden Notario immatriculato ertheilet wird.

Wir CAROLUS von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain, und Würtenberg, Graf zu Habspurg, Tyrol und Görtz ꝛc. Bekennen und thun kund jedermänniglichen, mit diesem unsern offenen Kayserlichen Brief bezeugend, daß an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht allhier, Unser und des Reichs lieber Getreuer N. N. Notarius publicus, von N. bürtig, am N. dieses Monats N. pro impetranda Matricula Camerali unterthänigst suppliciret, und zu dem Ende, vermöge berührtes Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung, auch Reichs- und Visitations-Abschieden, behörende Documenta creationis, liberae et legitimae Natiuitatis, wie auch gebrauchendes Signetum, samt andern verschiedenen Bescheinungen seiner Qualification und verübten Notariat-Amts überreichet, Er auch darauf an heut Ends-benennten dato, zu dem gewöhnlichen Examen gelassen, und von denen hierzu Deputirten unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Beysitzern gebührend befraget und verhöret ist. Diesem nächst zur Inscription ermeldter Matricul, vermittelst ertheilten Decreti, admittiret und verstattet, auch derselben also würcklich inscribiret und einverleibet worden. In Urkund dieses mit Unserm anhängenden Kayserlichen Insiegel bekräfftigten Scheins, der darüber auf sein Notarii N. beschehenen gebührendes Ansuchen verfertiget und ausgefolget ist. In unserer und des Heiligen Reichs Stadt Wetzlar, den N. Monats-Tag N. nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, im N. unserer Reiche des Römischen im N. des Hungarischen im N. und des Böheimischen im N. Jahren.

(L.S.)

Kayserl. Cammer-Gerichts-Diploma, so einem abwesenden Notario immatriculato ertheilet wird.

Wir CAROLUS, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graf zu Habspurg, Tyrol und Görtz, ꝛc. Bekennen und thun kund jedermännialichen, mit diesem unserm offenen Kayserlichen Brieff bezeugend, daß an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, Unser, und des Reichs lieber Getreuer N. N. Notarius publicus, von N. bürtig, pro impetranda Notariorum Matricula Camerali, unterthäniast suppliciret, und zu dem End, vermöge berührter Unser Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung, auch Reichs- und Visitations-Abschieden, behörende Documenta Creationis, liberae et legitimae Natiuitatis, wie auch gebrauchendes Signetum, samt andern Bescheinungen, seine Qualification und verübten Notariat-Amts überreichet, darauf zu dem gewöhnlichen Examen gelassen, und von denen hierzu specialiter verordneten Commissarien gebührend befraget, und verhöret, auch, auf deren eingeschickten Rotulum Examinis, zur Inscription ermeldter Matricul, anheut zu End bemeldten Dato, vermittelst ertheilten Decreti, admittiret und verstattet, und derselben also würcklich inscribiret und einverleibet worden. In Urkund dieses, mit Unserm anhangenden Kayserlichen Insiegel bekräfftigten Scheins, der darüber auf sein Notarii N. gebührendes Ansuchen hiermit verfertiget, und ausgefolget worden ist, in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Wetzlar, den N. Monats-Tag, und nach Christi unsers lieben HErrn Geburt im N. Unserer Reiche

Reiche des Römischen im N. des Hungarischen im N. und des Böheimischen im N. Jahren.

(L.S.)

VIII.

Ansuchungs-Schreiben um Conferirung der Notariat-Würde.

Magnifice, Hoch- Edelgebohrner, Vest- und Hochgelahrter Herr Pfaltz-Graf, Hochgeehrtester Patron!

Ew. Magnif. Hoch-Edelgeb. Vest- und Hochgelahrte Herrlichk. geruhen gütigst, sich vortragen zu lassen, wie daß ich bis anhero auf der Academie N. dem Studio Iuris obgelegen, und mich besonders in demjenigen, was zu dem Notariat-Amt erfordert wird, zu habilitiren, möglichsten Fleisses bemühet habe. Nachdem nun von Römisch-Kayserlichen Majestät Ew. Magn. Vollmacht und Gewalt erhalten, Notarios publicos zu creiren; Als ergehet an dieselben mein gehorsamst Suchen, Sie wollen meiner Geschicklichkeit wegen mit mir eine Unterredung pflegen, und nachhero mir die Würde und Freyheit eines offenbahren Notarii conferiren, sowol nach dißfalls abgelegten gewöhnlichen Eyde, mir darüber ein Testimonium hochgeneigt ertheilen. Diese besondere Gütigkeit und Wohlthat erkenne ich lebenslang mit ergebenstem Danck und verharre

Ew. Magnif. etc.

Leipzig, den 4. Febr. 1743. gehorsamster Diener N.

IX.

Testimonium, so denen Notariis ertheilet wird.

ORDINARIVS, SENIOR ET RELIQVI DOCTORES FACVLTATIS IVRIDICAE IN ACADEMIA LIPSIENSI.

Lecturis Salutem et Officia.

Quoniam Serenissimus ac Potentissimus Dominus, Dominus FRIDERICVS AVGVSTVS, Rex Poloniarum et Elector Saxoniae, Sacri Romani Imperii, post excessum Diui Imperatoris IOSEPHI, Vicarius pro connata benignitate et indulgentia studioque singulari Imperii suosque subditos exornandi, Collegium ICtorum in Vniuersitate Lipsiensi, vt erga illud Gratiam Regiam coram Orbe erudito testaretur, Comitiua Sacri Palatii clementissime donauit, quo studiosi, Iurisprudentiae operam strenue nauantes, illic munus et dignitatem Tabellionum publicorum, et quidem ab integro Collegio Iuridico, maiori cum honore et fiducia, consequerentur, in ipso autem Diplomate verbis subsequentibus eam Potestatem gratiosissime dedit: Proinde ex certa nostra scientia animo bene deliberato, deque praesentis Nostri Vicariatus plenitudine Facultati Iuridicae in Academia Lipsiensi Comitiuam Sacri Palatii, Aulaeque Caesareae et Imperialis Consistorii contulimus, dedimus et elargiti sumus, prout tenore praesentium confe-

rimus, damus et elargimur, eamque Comitum Palatinorum numero et consortio gratiose aggregamus et adscribimus, et paulo post adiecit: Ac imprimis vt possit et valeat per totum Romanum Imperium, et vbicunque locorum et terrarum Notarios Publicos seu Tabelliones et Iudices chartularios creare ac facere et vniuersis personis, quae fide dignae, habiles et idoneae fuerint, Notariatus seu Tabellionatus, prout vsus fert, officium concedere etc.

Dn. Augustus Christianus N. Lipsiensis, vero modeste a nobis petiit, vt pro ea, qua pollemus auctoritate Notarii Publici seu Tabellionis ac Iudicis Chartularii Officium in ipsum conferremus, aequo honestoque illi desiderio deesse nouimus, posteaquam diligenti Examine suscepto et inquisitione in eius eruditionem, dexteritatem et Natales legitimos facta, nobis omnino approbatus est, nihilque deprehensum, quod vota ipsius remoraretur. Itaque iam laudatum Dn. Augustum Christianum N. praeuio solenni iuramento Notarium Publicum et Tabellionem ac Iudicem Chartularium creauimus, renunciauimus, et per pennam, calamarium atque chartam, vt moris est, inuestiuimus, ipsique dedimus facultatem per totum Romanum Imperium et vbilibet locorum ac terrarum faciendi, scribendi et publicandi Conractus, Iudiciorum Acta, Instrumentaet vltimas Voluntates, ac omnia alia faciendi, publicandi et exercendi, quae ad officium Publici Notarii pertinere et spectare noscuntur. Vnde ad illius fidem, tanquam ad Notarium publicum ac Tabellionem, publice recurri, eiusque Scripturis ac Instrumentis signeto, quod ei, quemadmodum in hoc Instrumento depictum est, concessimus, corroboratis, plenam fidem vbique in Iudicio et extra Iudicium adhiberi, omnibusque gratiis, beneficiis et fauoribus Notario concessis eundem vti, frui, potiri et gaudere volumus, contra toties, quoties hanc concessionem violauerint, mulctam quinquaginta Marcarum auri puri, Priuilegio nostro comprehensam incursuris. In cuius rei fidem Testimonium praesens Facultatis nostrae Sigillo muniri iussimus. Lipsiae die IX. Mart. An. MDCCXXXXII.

(L.S.)

(L.S.)

N. N.
Facult. Iurid. Lipsienſ.
Ordin.

X.

Dergleichen ein anderes.

Quod bene vertat!

IOHANNES FRIDERICVS HOECKNERVS,

Stolbergensis Misnicus, Phil. et I. V. Doctor, Sacri Lateranensis Palatii Aulaeue Maiestatis ac Imperialis Consistorii Comes Prof. Publ. Ord. Facultatis Iuridicae Lipsiensis Assessor et Curiae supremae Prouincialis, nec non Consistorii Ecclesiastici Lipsiensium Aduocatus ordinarius.

Lectori beneuolo.

D. P. S.

CVM INVICTISSIMVS, POTENTISSIMVS, SERENISSIMVS ET GLORIOSISSIMVS

PRINCEPS AC DOMINVS IOSEPHVS, DEI gratia Electus Romanorum Imperator, ſemper Auguſtus, etc. etc. DOMINVS meus longe Clementiſſimus, autoritate, qua fulget, Imperiali et indulgentiſſima Clementia COMITIS PALATINI Caeſarei Dignitatem, Titulum, Honores et Priuilegia, atque haec inter poteſtatem NOTARIOS ſeu TABELLIONES, IVDICESVE ORDINARIOS creandi in me Clementiſſime deferre dignatus ſit, quod ex hic inſertis Imperialibus Literis clarius patet, quarum tenor Germanicus talis:

Wir JOSEPH von GOttes Gnaden, erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn Boheimb, Dalmatien und Sclavonien König, ꝛc. ꝛc. Geben auch erſt gemeldeten D. Johann Friedrich Höcknern dieſe Unſere vollkommene Macht und Gewalt, daß Er an Unſerer Statt und in Unſerm Namen die Perſonen, ſo dazu tauglich und geſchicklich ſeyn, (welches wir ſeinem Gewiſſen, Direction und Beſcheidenheit heim geſtellet haben wollen) zu Notarien, öffentlichen Schreibern und Richtern creiren und machen ſolle und möge, alſo, daß dieſelben offene gemeine Schreiber und Notarien, auch Richter ſeyn durch das gantze Römiſche Reich und Unſere Erb-Königreiche, Fürſtenthum und Lande für ſolche gehalten, und aller und jeder Priuilegien, Freyheiten, Gnaden, Ehren, Würden und Vortheilen, auch ihr Amt allenthalben und in allen Gerichtlichen Handlungen, Contracten, Teſtamenten, letzten Willen, und allen Sachen und Geſchäfften gebührend gebrauchen, treiben und genieſſen ſollen und mögen, als andere öffentliche Schreiber, Notarii publici genannt, und Richtere, ſo von Unſern Vorfahren am Reich, oder aus Unſerer Kayſerlichen Gewalt gemachet und creiret, ſolches alles haben, gebrauchen, genieſſen und üben, von Recht oder Gewohnheit, doch ſoll gedachter D. Johann Friedrich Höckner von ſolchen Notarien, ſo er jederzeit creiren und machen wird, an Unſerer Nachkommen Statt, und in Unſerm auch derſelben und des Heiligen Römiſchen Reichs Namen gebührliche Gelübde und Eyd nehmen, alsdenn ſich Gelübde und Eyd von ſolcher Aemter wegen zu thun gebühret, getreulich und ohne Gefährde. Iamque me COMITEM PALATINVM modo dictum, Politiſſimus Dominus N. N. adierit, decentiſſime petens, ne, qua fungor ampliſſima illa Caeſarea atque Imperiali autoritate et poteſtate ipſum in NOTARIVM PVBLICVM TABELLIONEM et IVDICEM ORDINARIVM, creare et vna cum titulo NOTARIATVS, TABELLIONATVS et IVDICATVS ORDINARII munus et officium ipſi deferre, grauarer; Ego autem iam nominati DN. N. N. cuius quippe legitimi Natales, Libertas, Probitas morum, Fama, Ingenium, Fides et Eruditio probe mihi perſpecta cognitaque, perhoneſtis atque aequiſſimis deſideriis aurem praebere facilem voluerim; Ea propter Ego COMES PALATINVS ſupra memoratum DN. N. N. quem omnibus huius muneris requiſitis abunde praeditum praeuio examine deprehendi, praeſtito ab eodem erga Caeſaream Maieſtatem et S. Rom. Imperium perpetuae fidelitatis ac NOTARIATVS ſeu TABELLIONIS et IVDICIS ORDINARII officiis ſincere cum exercendis tum peragendis etiam aliis, conſueto Iuramento et poteſtate et autoritate ab Imperatore clementiſſime mihi conceſſa, ex certa mea ſcientia animoque bene deliberato in Publicum et Authenticum NOTARIVM, TABELLIONEM atque IVDICEM ORDINARIVM creaui, feci, et ordinaui, ipſique huiusmodi NOTARIATVS TABELLIONATVS et IVDICATVS ORDINARII officia exercendi, cum omnibus et ſingulis Priuilegiis, Honoribus, Commoditatibus, Immunitatibus et Libertatibus Imperiali Auctoritate et Poteſtate duxi committenda et concedenda, ſicuti et per praeſentes committo et concedo, Ipſumque de nominato officio ſolenniter inueſtio, Autoritate praedicta dans et concedens Dn. N. N. plenam poteſtatem et Licentiam inſequentibus temporibus per vniuerſum Imperium Romanum, per omnes Caeſareae Maieſtatis Regnorum et Prouinciarum Haereditariarum Vrbes, Ciuitates, Communitates, Vniuerſitates, Villas, Caſtra, et vbiuis alibi faciendi, conſcribendi, publicandi, Contractus, Inſtrumenta, Acta Iudiciorum, Teſtamenta, Codicillos, aliasque vltimas voluntates, decreta inſuper, Auctoritates interponendi in quibusque iſta requirentibus actibus et contractibus, denique omnia ac ſingula palam et publice faciendi, agendi et exercendi, quae ad officium PVBLICI NOTARII, TABELLIONIS et IVDICIS ORDINARII vllo modo ſpectare vel pertinere queunt. Quin imo, vt quoque impoſterum Idem ille Dn. N. N. pro legitimo et PVBLICO NOTARIO, TABELLIONE, et IVDICE ORDINARIO ab omnibus habeatur, ſicque omnibus Scripturis et Inſtrumentis Publicis per eum vel conficiendis vel confectis ſtetur firmiter; Signum quoque NOTARIATVS, cuius ectypus praeſenti Instrumento depictus inſertus eſt, ipſi conceſſi, et conceſſum confirmo, ita vt eo in omnibus Inſtrumentis et actibus, Iudicialibus aeque ac extraiudicialibus libere vti poſſit absque vllius, cuiuscunque etiam dignitatis praeeminentiae, ſtatus, conditionis etc. exiterit, impedimento et contradictione ſub grauiſſima S. Caeſareae Maieſtatis et S. Rom. Imperii indignatione et mulcta quinquaginta Marcarum auri puri, cuius dimidia pars Fiſco ſeu Aerario Imperatorio, quae reſtat altera, mihi Comiti Palatino ex aequo toties quoties controuerſum fuerit ſoluenda. Atque in horum omnium fidem litteras praeſentes ſeu publicum inſtrumentum huiusque creationem in ſe continens fieri et manu mea ſubſcriptum,, meique Comitatus Sigilli appreſſione confirmari feci et iuſſi. Numen ſanctiſſimum gratiam ſuam vlterius eius laudatiſſimis ſtudiis adſpiret, quo faciendo exoptatiſſimos profectus commoda publica in Dei honorem ſuique et proximi ſalutem eant promotum. Dat. d. 26. Febr. A. MDCCXLIII. Praeſentibus Teſtibus Viris Nobiliſſimis Dn. N. N. Dnque N. N. ad hunc actum more ſolenni inuitatis et requiſitis.

(L.S.) D. Iohannes Fridericus Hoecknerus.

Com. Palat. Caeſ. imppr.

XI. Gra-

XI.

Gratiarum actio creati Notarii.

Nunc itaque officii et humanitatis ratio postulat, vt ad Te me conuertam Vir Magnifice, Amplissime, Consultissime Patrone aeternum deuenerande, et Tibi pro beneficio a Te in me collato, animo submississimo debitas persoluam gratias, quod petitis meis deferre, Notariique munus, titulum et honores mihi conferre non dedignatus fuisti. Hoc singulare beneuolentiae Tuae erga me, testimonium animo meo recolere nunquam non nauabo operam. O vtinam a me profuisse possit, quod vsibus tuis inseruire putes, videres neminem promtiore tibi animo aduolantem et apparentem. Quod reliquum est Summum Numen rogo, velit Te, Patrone summopere colende, ad seros vsque annos sospitem atque incolumem diu conseruare, suaque gratia Tibi in omnibus tuis actionibus adesse; Largiatur Tibi Coeli terraeque gubernator omnia, quae ipse exoptas. Me vero vt et in posterum commendatum tibi habere velis, omni, qua par est, humanitate rogo.

CAPVT VIII.

Von denen Instrumenten und Protocollen der Notarien, und was dabey in acht zu nehmen.

SVMMARIA.

De Instrumentis.
Was ein Instrument sey, und was es würcke.
Ohne das Instrument wird keinem Notario geglaubet.
Abbreuiaturen, radiren und Ziffern sind verboten.
De errore und wie solcher zu corrigiren.
Wenn ein Notarius dem Part alles Interesse zu erstatten schuldig.
Wenn ein Instrumentum plene oder semiplene probire.
Instrumenta haben allewege praesumtionem vor sich.
Und ist darauf zu exequiren.
Von denen Transsumtis und Vidimus.
Welche Instrumenta und Documenta insgemein publica genennet werden, und wie vielerley deren seynd.
Wie viel ein Instrument Hauptstück in sich halten soll?
Nothwendige Requisita, so bey Aufrichtung eines Instruments in acht zu nehmen.
Nothwendige Solennitäten eines Instruments.
De Indictione Romana.
Unterschiedener Autorum Meynung.
Wie die Indiction zu finden und auszurechnen.
Von Kayserl. Majestät Titul und Regierung.

EIn Instrument ist eine solche Schrifft, welche über einen Todes-Fall oder unter denen Lebendigen errichteten Handel, durch die Hand einer durch öffentliche Gewalt dazu autorisirten Person, mit denen Solennitäten derer Rechten förmlich, zu glaubwürdiger Gedächtniß gefertiget ist.

Darum wird keinem Notario also schlecht geglaubet, sondern wenn seine Schrifften ad auctoritatem kommen sollen, muß er über die Handlungen ein publicum Instrumentum aufrichten.

Vt docent Bart. *et* Bald. *in l. si quis decurio. C. ad leg. Cornel. de falsis.*

Mod. Pist. *v. 1. conf. 31. n. 32. et 36.*

Sonsten werden auch insgemein Instrumenta publica genennet diejenigen Instrumenta oder Documenta, welchen von Rechts- oder Gewohnheit wegen völliger Glaube zugestellet und gegeben zu werden pfleget.

cap. 1. et ibi gloss. extr. de fide Instrum.

Als 1. eine jedwedere Schrifft, so mit eines Kayfers, Königs oder Fürsten, item eines Bischoffs, Thum-Capituln, einer Universität, gemeiner Stadt oder Raths und Gerichts, Commun, Collegii, oder sonst öffentlichem Siegel bedrucket ist.

c. 2. extr. de fide Instr. et cap. tertio loco etc. post cessionem. extr. de prob.

2. Welche autoritate Iuris oder a Iudice publiciret ist, als Testament, Urthel und Abschiede, wann solche denen Partheyen vorgelesen worden.

l. publicati 2. C. de Testament. vbi Dd.
et l. fin. C. de re Iudic.
c. perpetuus. X. de fide Instr.

Item 3. allerhand Schrifften, so in einer Cantzeley, Regierung, Amte, oder sonsten in Archiuis publicis zu befinden, als da seynd: Zins-Register, Consens-Bücher, und dergleichen.

Authent. ad haec. C. de fide Instr.
l. in fraudem. 4. 5. §. quoties 7. ff. de iur. fisc.
l. 2. C. de edendo.
Carpz. *p. 1. c. 16. d. 25. n. 1.*

4. Wird auch diejenige Scriptura pro publica gehalten, welche von demjenigen, so sie angehet, und von dreyen glaubwürdigen Zeugen unterschrieben ist.

l. Contractus 17. C. de fide Instr.
l. scripturas. 11. cum auth. si quis vult caute C. qui potiores in pign. hab. Brunnem.

Die in Verfertigung eines Instruments in acht zu nehmenden Stücke betreffen entweder des Notarii Person, und den zu protocollirenden Actum selbst, oder die Form und Solennität des zu fertigenden Instruments.

Es muß also 1. der, so ein Instrumentum aufrichten will, ein geschworner Notarius seyn.

Rulandus *de Commiss. part. 2. lib. 5. cap. n. 2.*
Harpr. *in §. item L. Cornel. de falsi. Inst. de public. Iud. n. 7.*
Carpz. *lib. 6. tit. 2. Resp. 18. n. 18. et 19. cum ibi allegat.*

2. Daß der Notarius zu Aufrichtung eines Instruments, über einen Contract oder Handel, von denen interessirenden Partheyen, Amts halben, requiriret und erfordert werde.

Const. Max. §. Und nachdem ꝛc. *ibi.* die denn allewege darzu erfordert und gebeten werden.

Dann wann ein Notarius sich selbst zu Aufrichtung eines Instruments vltro offeriret und ingeriret oder eindringet, wird er vor verdächtig gehalten, und kan deßwegen willkührlich gestraffet werden.

arg. l. 25. ff. de procurat.

König. *in Proceſſ. cap. de publ. 41.* §. und wenn einer, *item* §. es iſt auch ein Notarius.

Dahero ein jeder Notarius ſeiner Requiſition in dem Inſtrumento gedencken, und dieſe Clauſul mit einbringen ſoll: daß er zu Aufrichtung des Inſtruments erfordert und gebeten worden.

d. Conſt. Max. §. Und nachdem.

Welcher Clauſul und Aſſertion des Notarii nicht unbillig geglaubet wird.

Menoch. *2. praeſumt. 79. n. 9. 10.*

Maſc *de probat. vol. 1. concl. 4. n. 22. et concl. 1101. n. 5. et 9.*

Ferner ſoll auch ein Notarius von allen und jeden, ſo bey einem Contract oder Handlung intereſſiret, requiriret und erfordert werden: denn ſonſten kan mit einem ſolchen Inſtrument nichts völlig bewieſen werden; ſo iſt es auch demjenigen, ſo den Notarium nicht mit requiriret, gantz unpraeiudicirlich und unnachtheilig.

Ayrer. *in Proceſſ. p. 1. c. 9. obſ. 9. n. 44.*

Rittershuſ. *ad Nouell. part. 9. c. 24. n. 23.*

Es ſoll ſich aber ein Notarius hüten, daß er ſich nicht bey Nacht, ausgenommen im Noth-Falle, E. g. wenn etwa einer, der ſehr kranck iſt, ein Teſtament aufrichten wollte, oder an einen heimlichen und verborgenen Ort requiriren laſſe.

d. Conſt. Max. I. §. Die Notarien ſollen auch deß Wiſſen haben ꝛc.

Er kan auch weiter nicht requiriret werden, als zu deme, was er hören und ſehen kan:

Maſcard. *de prob. concluſ. 1100. n. 1.*

Dann was die andern Senſus oder Sinne anbelanget, als Schmecken, Riechen und Fühlen, iſt genug, wenn die Zeügen ſolches verrichten, und ihme zu protocolliren anzeigen.

Conſt. Max. I. §. Die Notarien ſollen ſich auch hüten:

3. Daß die Handlung oder Contract, darüber er ein Inſtrument aufrichten ſoll, in Rechten und jedes Orts Statuten, Ordnung und Gewohnheiten zuläßlich und nicht verboten ſey.

Conſt. Max. I. §. Demſelben nach.

Weſenb. *in Paratit. de fide Inſtrum. num. 4. et 5.*

Dahero über wucherliche Contracte, oder wenn einer oder der andere Part zu contrahiren gezwungen würde, item, wenn etwas von Kirchen- oder Spital-Gütern verkauffet werden ſolte, oder wo ſonſten Betrug mit unterlieffe, und in andern dergleichen Sachen mehr, davon unten bey einem jeden Contract und Handlung inſonderheit weitere Erinnerung gethan werden ſoll, ſoll ein Notarius kein Inſtrument aufrichten, noch ſich darzu gebrauchen laſſen.

R. A. *de anno 1548.* von wucherlichen Contracten.

4. Daß der Notarius den Actum oder Handlung, ſo vor ihm vorgehet, und er inſtrumentiren ſoll, recht verſtehe, was nemlich zu ſolchem erfordert werde, oder in derſelben nicht zuläßlich ſey, dabey iſt Acht zu haben ſowol auf die Subſtantialia Negotii, ohne welche daſſelbe nicht beſtehen kan, E. g. daß denen contrahirenden Perſonen Alters und anderer Qualitäten halben zu contrahiren in Rechten nicht verbothen ſey, daß die Weibs-Perſonen, wo es nöthig, mit Curatoribus verſehen ſeyn; als auch die Accidentialia, was etwa die Intereſſenten beſonders hiebey verabredet haben.

Weſenb. *in parat. de fide Inſtr. n. 5.*

5. Daß diejenigen in gebührender Zahl, wie viel deren zu jedem Actu in Rechten benamet, in denen andern aber, da keine gewiſſe Anzahl ſpecificiret, zwey oder drey darzu genommen, und gebührlich erfordert und gebeten werden.

Conſt. Max. 1. §. Und nachdem von gemeinen Rechten, *it.* §. Es ſollen auch die Notarii: Denn es wird keinem Notario, ausgenommen in Actibus Iudicialibus ohne Zeugen geglaubet.

Dn. Carpz. *p. 1. c. 20. d. 2. n. 5.*

Maſcard. *concluſ. 1099. n. 7. et 8.*

So müſſen auch ſolche Zeugen adhibiret werden, die in Rechten zuläßlich: denn viel ſind, die nicht bey einem jeden Actu Zeugen ſeyn können, als: bey Aufrichtung eines Teſtaments kan keiner Zeuge ſeyn, der ſelbſten nicht teſtiren, oder deme nichts teſtiret werden kan, wie dann auch keine Weibs-Perſonen bey einem ordentlichen Teſtament zu Zeugen zuläßlich.

l. 18. et l. 26. ff. de Teſtament.

l. 20. §. 6. ff. eod.

Wiewoln bey Aufrichtung derer Codicillen und Schenckungen aufn Todes-Fall, Weiber auch Zeugen ſeyn können.

Carpz. *p. 1. c. 16. d. 19. f. 3. 30. 2.*

Soll demnach ein Notarius, bey Aufrichtung eines Inſtruments, tüchtige und qualificirte, ehrliche Perſonen, und die rechtes Alters ſeyn, zu Zeugen adhibiren.

Nouella 90. cap. 2.

Ayrer. *Proceſſ. iur. p. 1. c. 9. obſ. 9. n. 37.*

Die Solennitäten eines Inſtruments beſtehen eigentlich darinne, daß der Notarius ſonderlich obſeruiren muß:

1. Inuocationem Nominis Diuini, Anrufung Göttliches Namens.

Ob die Inuocatio Nominis Diuini, ſo nothwendig zu einem Inſtrument ſey, und erfordert werde, alſo, daß ſolche, ſo anders das Inſtrument bey Kräfften ſeyn und beſtehen, auch völlige Autorität haben ſoll, nicht ausgelaſſen werden könne, iſt unter denen Doctoribus ſehr ſtreitig.

Ayrer. *Proceſſ. hiſt. part. 1. cap. 9. obſ. 9. n. 2. et multis ſeqq.*

Ungebauer *Exerc. 1. quaeſt. 1.*

Es wird aber von denen meiſten davor gehalten, daß ſolche de Forma Inſtrumenti, und dahero nothwendig vorzuſetzen, und keinesweges auszulaſſen ſey.

Menoch. *adipiſcend. poſſeſſ. remed. 4. n. 711.*

Rittersh. *ad Nou. part. 9. cap. 24. n. 44.*

Conſt. Max. I. §. Und nachdem ꝛc.

2. Annum Salutis, die Jahr-Zahl unſers Heils, welche diß Jahr, Tauſend ſieben Hundert drey und Viertzig.

3. Menſem, Diem et Horam, Monat, Tag und Stunde, wenn ſolche Handlung vorgegangen.

d. Nou. 47. cap. 1.

d. Conſt. Max. §. Nachdem ꝛc. Ayr. *d. l. n. 22.*

Und iſt zu wiſſen, daß der Tag und die Zeit gemeynet

meynet sey, und gesetzet werden muß, nicht da der Notarius das Instrument verfertiget, sondern der Tag und die Zeit, da er ist requiriret worden.

Bart. *in l. si quis ex Argentor. §. si initium ff. de edendo.*

Baldus *in l. contractus n. 7. C. de fide Instrumentor.*

Wiewol Ant. Tassara will, daß die Zeit und der Tag gesetzet werden soll, da das Instrument geschlossen und verfertiget worden.

In tract. de Error. Not. cap. 67. n. 1.

Die Stunde muß auch nothwendig in einem Instrument benennet werden, sonderlich *in casu l. 5. §. 1. ff.* quod vi aut clam. (scil. wenn einer die Verkündigung oder Verbietung neues Baues thun will,) item bey Appellationen, Läuterungen und Schuld-Verschreibungen, welchen eine Hypothec einverleibet.

Wann nun solcher Actus vor Mitternacht geschicht und verrichtet wird, wird der vorhergehende Tag gesetzet.

Fichardus *in Arte Not. Tim. 2.*

Ioh. Andr. *addit. ad Spec. de Instr. edit. §. 2. lit. F.*

4. Indictionem Romanam, die Römer-Zins-Zahl desselben Jahres, davon hernach weiter.

5. Annum Imperii summi Principis, des Kayfers, Königs ꝛc. Fürsten oder Pabsts Namen, Titul, Regierung und Reich, davon auch bald mit mehrern soll gehandelt werden.

6. Locum, die Mahlstadt, Stelle und Ort, da die Handlung geschehen, als in der Stadt N. in N. N. Behausung am Marckte, zwischen N. in und N. Häusern innen gelegen, in der fordern ober oder untern Stuben, gegen die Gasse, oder Marckt zu.

Ayrer. *Part. 1. cap. 9. obseru. 9. n. 30.*

Const. Max. d. §. Und nachdem.

Rittersh. *ad Nouellam Part. 9. cap. 24. n. 45.*

Dann wann der Ort in einem Instrumento nicht recht benamet und gesetzet, gilt und beweiset solches gantz nichts.

Marant. *in spec. aur. part. 6. tit. de Instrum. product. n. 39.*

Couarruu. *pract. quaest. 20. n. 3.*

7. Nomina Partium, derer Partheyen Namen, sonderlich dessen, der den Notarium requiriret und erfordert.

8. Factum, oder die Geschicht und Handlung, darüber das Instrument aufgerichtet wird.

9. Testium Nominationem, Namen derer Zeugen, so dabey gewesen, wie sie heissen, und weß Standes, Dignität oder Amts sie seynd.

Const. Max. I. §. Und nachdem von gemeinen Rechten, ꝛc.

Wiewoln nicht vonnöthen, daß die Zeugen selbst das Instrument mit unterschreiben.

l. 31. C. de donationibus.

Treutl. *Vol. 2. d sp. 5. thes. 3. lit. G.*

Ayrer. *d. l. n. 40. et 41.*

Ausgenommen in solchen Fällen, da es die Rechte ausdrücklich erfordern, als in einem Testamento solenni, und eines Blinden.

l. 21. et l. 29. de Testam.

l. consultissima 8. C. de his, qui testam. fac. poss.

Auch ein Instrument beständig und kräfftig genug ist, wenn der Notarius unterschreibet, und die Zeugen benamet, obgleich dieselben sich eigenhändig nicht unterschrieben;

Graeu. *pract. concluf. lib. 2. concluf. 13. in coronid. n. 12.*

So kan doch nicht schaden, daß der Notarius die Zeugen auch mit unterschreiben, und das Instrumentum besiegeln lasse: denn dardurch denen Partheyen, wenn der Notarius und Zeugen verstorben, desto besser geholffen ist, und sie desto mehr sicher sind.

Es hindert auch nicht, ob in dem Instrumento die Zeugen alsobald im Anfange oder zu Ende benamet werden, jedoch ist besser, deroselben zu Anfang und Ende zu gedencken, damit gesehen werde, daß sie der gantzen Handlung beygewohnet.

Ayrer. *p. 1. c. 9. obs. 9. n. 39.*

10. Subscriptionem Tabellionis siue Notarii: muß der Notarius zu Ende des Instruments seinen Tauff- und Zunamen eigenhändig unterschreiben, und daß er, als ein Notarius das Instrument, auf derer Partheyen Begehren, verfertiget, exprimiren.

Lucas de penna *in l. 3. n. 15. C. de Tabul. 10.*

Denn wenn solches nicht geschicht, probiret das Instrument auch nichts, wenn es gleich in des Notarii Protocoll eingeschrieben befunden wird.

Ant. Fab. *lib. 4. Cod. tit. 16. def. 21.*

Dd. *in l. 3. C. de Tabellar. lib. 10.*

11. Signetum Notarii, das Zeichen, so ihme, zu Exercirung seines Amts, conferiret und verliehen worden.

Bart. *in l. 5. §. initium ff. de pactis.*

Rittersh. *ad Nouell. part. 9. cap. 24. n. 46.*

Boer. *decis. 37. n. 10.*

d. Const. §. Und nachdem von gemeinen Rechten, ꝛc.

Ob aber ein Instrument mit des Notarii Priuat-Sigill bekräfftiget zu Recht bestehe, ist unter denen Rechts-Gelehrten streitig, wie zu sehen ist beym Hrn. D. Carpzou. *l. 3. tit. 8. Respons. 85. n. 7.*

Richter. *part. 1. decis. 32. n. 27. 28.*

Carpz. *Proc. Iur. T. 2. A. 3. 5. n. 78. et seqq.*

Jedoch ist in der Churfürstl. Sächs. Erledigung derer zweiffelhafftigen Rechts-Fälle Anno 1661. zu Dreßden decis. XX. decidiret worden: Daß solch Instrument vor unkräfftig gehalten, und der Notarius, nach Gelegenheit der Sachen Wichtigkeit, willkührlich gestraffet werden solle.

Endlich ist 12. die Indictio romana nicht zu vergessen, von welcher zu mercken, daß allemal, nach Ausgang funffzehen Jahre, eine neue Indiction wiederum angehet: solche Indiction soll bey Kayser Iustiniano aufkommen seyn, welcher verordnet, daß dieselbe jedem Instrument einverleibet werden solle.

Etliche setzen für Iustinianum, Augustum, nemlichen, als er die gantze Welt bestritten, und pacem vniuersalem gemachet habe, hätte er einen dreyfachen Zins, denen tribus partibus Mundi, Asiae, Europae et Africae aufgeleget, so drey Jahr vor

vor Christi Geburt geschehen wäre, darvon die Indiction ihren Ursprung genommen. Derohalben auch solche drey Jahre zur Jahr-Zahl Christi addiret und geleget, sodann mit funffzehen so lange man kan, diuidiret und getheilet werden muß: Was nun endlich überbleibet, das ist die Indiction; bleibet aber nichts übrig, ist XV. die Indiction.

Von dieser Indiction und deren termino adquem finden sich dreyerley Arten: Die Constantinopolitanische, so heut zu Tage in denen Morgenländischen Reichen, die Päbstische, so bey denen Papisten, und Ciuilis, so bey uns in Ubung ist. Die Orientalische fängt an mit den 1. September, die Päbstische vom 1. Jan. und die Ciuilis vom 24. Septembr. Die Päbstische soll, wie Couarruu. *Lib. I. var. resol. c. 12. n. 6.* anführet im 7. Seculo aus Ursache, daß einerley Zeit-Rechnung im Jahre, und in der Indiction in acht genommen würde, entstanden seyn, da vorhero nach denen Actis Ecclesiasticis bey den 6. Constantinopolitanischen Synodo, die Päbstischen Notarii die Indiction auch von 24. Sept. angerechnet.

Wer hiervon weitern Bericht haben will, der kan M. Anton. Mariae Venust. Discurs von des Menschen Leben lesen, allda er in der Edition zu Franckfurt am Mayn A. 1618. gedruckt, cap. 127. fol. 356. hiervon ausführlichen Bericht findet: Ingleichen auch Speidelii *Speculum notabilium sub lit. I. n. 29. p. 636. b.* allda der Ursprung auf Constantinum Magn. gezogen wird.

Wie die Indiction zu finden und auszurechnen, davon seynd folgende Verslein in acht zu nehmen:

Si per quindenos Domini diuiseris Annos,
His tribus adiunctis, indictio certa patebit,
Si nihil { excedit, ter quinque manere putabis,
{ extabit, quindena indictio currit.

Das ist:

Theil' Christi Jahr in funffzehn ein,
Was über diß wird übrig seyn,
Im Rest darzu man dreye schreibt,
Welchs dann die recht' Indictio bleibt;
Wann aber bleibt nichts übrig mehr,
Setz zur Indictio funffzehen her.

Oder:

Zur Jahr-Zahl Christi 3. addir;
Was kömmt, mit 15. diuidir;
Der Quotient gilt hier niemal;
Was übrig bleibt, ist die Zins-Zahl;
Thuts aber in sich gleich aufgehn,
Muß 15. vor Indictio stehn.

Exemplum auf gegenwärtiges 1743stes Jahr.

Die erste Art:

29 |
174(3 | 116
155 5 | Zu diesen übrig gebliebenen 3. Jahren
11 | muß die 3. noch zugesetzet werden, welche beyden Zahlen nun zusammen gerechnet, andeuten die heurige Indictions-Zahl 6.

Die andere Art:

1743 Annus Christi
3. add.

1746. Summa et Numerus diuidendus.

29 |
174(6 | 116
155 5 | Das Remanens 6. ist die Indictio.
11 |

Und ist zu mercken, daß die Indiction, wie wir sie heut zu Tage brauchen, sich nicht mit dem neuen Jahre, sondern den 15. Sept. des vorhergehenden Jahrs anfange, welches von denen wenigsten in acht genommen, und deßwegen hernach Gelegenheit über das Instrument zu disputiren gegeben wird, obschon der Richter diesen Irrthum nicht leichtlich zu attendiren pfleget.

Conf. Wehn. *obs. Pract. voc.* Römer Zins-Zahl.

Bachou. *ad Treutl. Vol. 2. Disp. 5. thes. 3. lit. C.*

Uberdiß soll sich ein Notarius bey Ausfertigung derer Instrumenten für Abbreuiaturen und radiren hüten, sonderlich in denen Haupt-Händeln keine Ziffern gebrauchen, sondern alles mit vollen Buchstaben und groben Literis schreiben, auch wenn etwas aufn Rand kömmt, allen Verdacht zu vermeiden, dessen in der Subscription gedencken.

Const. Colon. de Anno 1512. n. 30. Die Notarien sollen auch ꝛc.

Die Errores auch, davor sich ein jeder mit Fleiß zu hüten, wenn es die Sachen an sich selbst betrifft, im Beyseyn derer Partheyen, auch nach Gelegenheit des Richters corrigiren und ändern.

Const. Colon. anno 1512. n. 33. et 34. in fine König *c. 92. n. 8. et 9.*

Sonsten wäre er alles Interesse und Schaden dem Part zu erstatten schuldig, oder müßte eydlich erhalten, daß er es nicht dolose gethan.

Const. Colon. anno 1512. n. 72.
Beust. *in l. admonendi 31. ff. de Iurei. n. 388.*
Berlich. *p. 1. concl. 54. n. 52.*
Io. Emer. a Rosbach *in pract. Ciuil. tit. 2. n. 10. 11. 12.*

Gehet nun ein Notarius mit dem Instrumente richtig um, obseruirt alle Requisita, verleibet demselben die Handlung fleißig ein, so hat dasselbe vollkommen Glauben.

text. in l. cum precibus 18. C. de probat.
Gail. *lib. 2. obs. 71. n. 1. et seqq.*

Denn die praesumtion militiret allezeit vor das Instrument, daß es rechtmäßig aufgerichtet, bis das Contrarium erwiesen.

l. sciendum 30. l. Titia 134. de verb. obligat. §. si scriptum 16. Inst. de inutil. stipul.
Pet. Wesenb. *consil. 47. n. 12.*

Also, daß darauf, und wenn alle Solennitäten und Requisita in acht genommen werden, und der consensus partium vorhanden, die Execution, gleichwie auf die Urtheil oder andere klare Brief und Siegel, ohne vorhergehende Rechtliche Klage oder ordentlichen Proceß, vollstrecket werden kan. Wann sonderlich ein oder das andere Part sich in demselben zu was obligiret.

Und sagen die Rechts-Lehrer, daß ein Instrumentum publicum, darein die Partheyen, wie sichs

sichs gehöret, consentiret, wann insonderheit die Zeugen solches unterschrieben und besiegelt, post obitum Notarii et testium und sonsten, plenam fidem mache.

Andr. Gail. *lib. 2. obs. 43. n. 3. et 4.*
Rosbach *dict. pract. Ciuil. tit. 62. n. 4.*
Rutger. Ruland. *in tract. de commissariis part. 2. lib. 5. c. 6. n. 8.*
Carpz. *p. 2. c. 43. d. 4. n. 3. c. 2. et ibi Abbas extra de fide Instrum.*
l. 2. in princ. ff. testam. quemadmod. aper.

Die Imbreuiatura aber, allein semiplene probire.

l. Lucius Titius *40. ff. de testam. milit.*
Berlich. *concl. 36. p. 1. n. 107. 108.*

Wie an seinem Ort ferner Ausführung geschehen.

Von denen Transsumtis, wenn ein Original abgeschrieben, oder sonst etwas aus einem Document extrahiret, und von einem Notario vidimiret wird, mag man Chil. Königen in sua practica cap. 92. welchergestallt ein Notarius von beyden Partheyen requiriret seyn, oder ein Beklagter vom Richter citiret werden soll, besehen; Einmal giebt die obseruanz, daß solchen in gemeinen Sachen, als etwan ein Arrest und dergleichen, darauf zu erhalten Glauben zugestellet wird, wie man sich denn derer zu denen Acten, und wenn das Part das Original zu sich nimmt, tota die gebrauchet; im Fall aber einer obligiret werden, oder sonsten die Execution ergehen soll, müssen die Originalia selbst produciret und vorgeleget werden, damit der Richter darüber iudiciren kan.

Berlich. *p. 1. concl. 43. n. 11.*
Emer. a Rosbach. *in pract. Ciuil. tit. 62. n. 8. et seqq.*

Noch ist mit wenigen von Protocoll oder die Imbreuiatura folgendes anzumercken.

Durch das Protocoll verstehet man allhier nichts anders, als wie es Suendendoerff. ad Eckold cum alleg. Struu. de fid. Instrum. beschreibet: Eine Kurtze Aufzeichnung und Begriff aller und jeder Geschäffte und Händel, so vor einem Notario allenthalben ergangen, und von ihm Amts halber, auf Erfordern oder Begehren geschehen und verrichtet worden. Mit welchem auch übereinstimmet Meier. in C. I. A. eod. tit. p. 1300. n. 3. Sonst wird auch durch das Protocoll verstanden dasjenige Hand-Buch, darein der Notarius um Nachricht willen und zum Gedächtniß alle Handlungen und Geschäffte so vor ihm ergangen, träget, schreibet und verzeichnet, Meier d. l. und muß solch Hand-Buch oder Register ein jeder Notarius nothwendig halten und haben, damit ein jeder, dem daran gelegen, im vorfallenden Zweiffel daher eigentlich Bericht nehmen und erlangen könne, wie denn auch dahero solch sein Protocoll einem jeden, dessen Interesse dabey verfiret, zu ediren und vorzulegen der Notarius schuldig, und bey verspührter Verweigerung mit Straff-Auflagen darzu angehalten wird, und wird sothanem Protocoll allezeit mehr Glauben beygemessen, als dem errichteten Instrument, im Fall dieses mit jenem nicht überein kömmt, nur daß es auch allenthalben vollkommen sey, und seine zu Recht erforderten wesentlichen und nöthigen Stücke habe, als nemlich 1) des Notarii Unterschrifft und Petschafft, 2) daß er zu dem vorgegangenen Handel geziemend erfordert und requiriret, 3) Die Publication, und daß der Handel oder Geschäfft würcklich zu andern in ermeldtes Hand-Buch oder Register eingetragen, und also gleichsam denen Actis publicis einverleibet worden, 4) die Zeit und 5) die Mahlstatt oder Ort, wenn und wo der Handel vorgegangen ꝛc. ꝛc. Carpzou. p. 1. C. 17. def. vlt. vbi praeiudic. nebst dem zugleich mit angezogenen Mascardo.

Es wird aber in beyderley vorerklärtem Verstande das Protocoll wiederum auf zweyerley Weise und Meynung genommen, Erstlich vor eine bloße Imbreuiatur, Ingrossirung und kurtzen Entwurff des vorgegangenen Handels und Geschäffts, nur zu dem Ende gefertiget, damit sogleich dasselbe stracks in aller Geschwindigkeit vorgestellet, und hernach vor Augen und dienlich sey, daraus das Instrument selbst vollkommentlich verfertigen zu können; Zum andern das beschriebene Hand-Buch, Register und Protocoll selbsten, so auch sonsten Protocollum Extensionum genennet wird, indem darein der Handel und Geschäfte vollkommen und gantz ausführlich mit allen Stücken, Requisitis, Clausuln und Umständen eben auf die Form, Masse und Weise als die Instrumenta selbsten pflegen extendiret zu werden, geschrieben und aufgezeichnet wird. Gleich als wie sonsten etwan aus denen Gerichts-Protocollen, was zuvor promiscue unter einander hin, wie es vorkömmt, hernach ausgezogen, so Extractus Protocolli genennet, und sodann jeder Sache halber sonderliche Acten formiret und gefertiget werden.

Constit. Maximil. §. 1. et §. 5. ferner so befehlen Wir Meier *d. l.*

Ist also derjenige, der solch Protocoll fertiget, allhier abermals kein anderer, als derjenige, davon der Länge nach gehandelt, und dem die Macht, öffentliche Instrumenta und Schrifften zu verfertigen, asseriret und beygeleget, oder zugeschrieben worden, nemlich ein Kayserlicher offenbarer geschworner Notarius.

Es fragt sich aber allhier billig: Ob denn auch ein Notarius das Protocoll durch einen andern halten und fertigen lassen könne? Die Antwort ist Nein. Denn ob schon einem Notario, wenn er verhindert wird, dergleichen selbst mit eigener Hand zu verrichten endlich frey gelassen, daß er die extendirten Instrumenta durch eine andere vertraute Hand möge mundiren, und ins reine bringen lassen, wenn nur der Notarius hernach bey der Unterschrifft davon sowol, als daß auch die Extension selbsten allenthalben richtig nach dem Protocoll gefertiget worden, und mit selbigen übereinstimmend sey, eigentlich Bericht und Meldung thut,

Manif. D. Menck. *in Tabb. ad ff. t. d. fid. Instrum. p. m. 322. per alleg.*
Const. Maximil. §. 8. und wiewol ꝛc. ꝛc. ic. §. 13. und insonderheit ꝛc. ꝛc. ic. §. 17.

so ist dennoch solche Verordnung nicht dahin zu erstrecken, daß einem Notario auch erlaubet sey,

einen andern an seine Stelle zu substituiren und zu subdelegiren, oder abzuordnen, der dem vorgehenden Geschäfft und Handel beywohne, und diesen ins Protocoll bringe.

Weiter die Gültigkeit und Würckung des Notarii Protocolls beyderley Art ist abermals wiederum eben diejenige, und nicht geringer als dieselbe, so droben denen Instrumentis beygeleget worden.

Gleichergestalt auch können alle diejenigen Arten und Fälle, durch und bey welchen ein Instrument seine Krafft, Gültigkeit und Würckung, vermöge der angeführten Ursachen verlieren mag, anhero auf das Protocoll gezogen und erstrecket werden. Insonderheit, gleichwie von dem Instrumente daselbst, daß es unkräfftig werde, wenn es mit dem Protocoll nicht allenthalben eigentlich überein kömmt, angeführet worden, also mag man dergleichen auch auf das extendirte Protocoll selbst mit Meier *in C. I. A. tit. de F. I. n. 18. ibique Textor.* füglich erstrecken, da dieses mit der Imbreuiatur, Ingrossirung und Etcaeterat nicht einstimmend ist. Immittelst ist wol dieses ausser allen Zweiffel zu setzen, daß durch den Tod des Notarii dem Protocoll seine Krafft und Gültigkeit im geringsten nicht entgehe, vielmehr dieselbe, wie zuvor, beständig bleibe, massen solches in Rechten nirgends anders geordnet, vielmehr von den geringern, nemlich Privat-Schrifften, so nach dem Tode ihre Krafft allerdings behalten, auf das grössere, nemlichen die von Notariis errichteten offenbaren Instrumenta, der gewisse Schluß zu machen, mit welchem auch die Praxis übereinstimmet, massen man sich erinnert, in Terminis mehr als einmal dergleichen Rechtliche Aussprüche erhalten zu haben:

Daß des Notarii Erben, auch bey verspührter Verweigerung so gar mit Androhung gewisser Geld-Straffen, zur Vorlegung des von jenem gehaltenen Protocolli angehalten werden sollen.

Woraus denn auf die Gültigkeit des Protocolls gewiß zu schliessen, denn sonst würde die Vorlegung umsonst und vergeblich gewesen seyn.

Titul
jetzigen regierenden Kayserlichen Majestät Caroli VII.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Carolo dem VII. dieses Namens, erwählten und gecrönten Römischen Kayser zu allen Zeiten, Mehrern des Reichs, König in Böhmen, Churfürsten und Hertzog zu Bayern, auch der Ober-Pfaltz, Pfaltz-Grafen beym Rhein, Grafen zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. Meinem allergnädigsten Kayser und Herrn ꝛc. ꝛc.

Kayserlichen Majestät Regierung und Reiche.

Jetzige Römische Kayserliche, auch in Böhmen Königliche Majestät Carolvs der VII. ist Anno 1742. den 24. Ian. zum Römischen Kayser zu Franckfurt erwehlet, und den 12. Febr. 1742. gecrönet worden.

Titul
des Churfürsten zu Sachsen, wenn er tempore interregni Vicarius ist.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Avgvsto, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürsten und desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechts, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicario, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Grafen zu Hennenberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zum Ravenstein ꝛc. ꝛc. Unserm gnädigsten König, Churfürsten und Herrn.

CAPVT IX.

Formularia einiger protocollirten Handlungen, sowol extendirter Instrumenten und verschiedener Vidimus.

Formula einer Imbreuiatur oder Ingrossation, wegen eines mündlich ausgesprochenen letzten Willens, darüber hernach ein Instrument zu fertigen.

Actum Leipzig am 1. Ianuar. Anno 1732.

Auf Erfordern erschien ich Acto bey N. in dessen Behausung zur güldenen Gans allhier, und gab dieser sogleich zu verstehen, wie er gesonnen, seinen letzten Willen zu ordnen, und mündlich auszusprechen, als zu welchem Ende er mich, nebst denen zugleich anwesenden sieben Zeugen, namentlich N. N. N. N. N. N. N. N. zu sich hätte beruffen lassen, mit Bitte, solches anzuhören, darauf fleißig achtung zu geben, und es wohl eingedenck zu seyn, ich, der Notarius aber, darüber ein offenbares Instrument verfertigen möchte, worauf ich sogleich N. und N. zu meinen Instruments-Zeugen requirirte, und sprach hierauf der Testirer M. seinen letzten

Willen

Willen oder Testament vor uns allerseits folgender Gestalt mündlich aus: 1) Setzte er deutlich zum Erben ein P. seiner Schwester Sohn, 2) Legirte er der Schwester Tochter J. 500. Fl. zur Hochzeit und Ausstattung, 3) der Kirchen zu S. Thomae 200. Fl. 4) Seinen Garten auf der Sand-Gassen dem Hospital zu S. Iohannis, 5) begehrete er annoch von dem eingesetzten Erben P. dieses, daß er seiner, des Testirers, verstorbenen andern Schwester 5. Sohne, K. zu Fortsetzung seines Studirens 500. Fl. sogleich nach denen vier Wochen auszahlen möchte. 6) wolte er zum Executorn seines letzten Willens E. E. Hochw. Rath allhier verordnet, und vor solche Bemühung demselben sein Bauer-Guth legiret haben. Womit er seinen letzten Willen beschlossen, und ist dieses alles sogleich fleißig von mir mit eigener Hand anhero ins Protocoll gebracht, wie nichts weniger auch dieses nach geschehener Vor- und Durchlesung dieses von dem Testirer selbst sowol als von meinen beyden Instruments-Zeugen eigenhändig, nebst mir, unterschrieben worden,

N. N. Not. Publ. Caes. iur. — N. als Testirer mit eigener Hand.
N. als erbetener Zeuge.
N. als erbetener Zeuge.

Hierbey ist zu erinnern, daß zwar nicht eben zur Solennität einer Imbreuiatur gehöre, oder die Nothwendigkeit schlechterdings erfordere, daß dieselbe, wie bey vorstehender geschehenen von dem Testirer oder Contrahenten, wie auch von denen Zeugen unterschrieben werden müsse, allein es kan auch nicht schädlich seyn, sondern vielmehr auf begebende Fälle seinen stattlichen Nutzen haben.

Formula einer Ingrossirung eines getroffenen Kauff-Contracts, woraus hernach das Instrument zu machen.

Actum den 1. April. Anno 1732.

Erschienen vor mir auf meiner Stube allhier in dem Nischen Hause P. und P. beyderseits Bürgere und Sattlere hieselbst, an- und vorbringende: Was massen sie einen Erb-Kauff-Contract mit einander geschlossen, und der erstere den andern seinen Gast-Hof, der schwartze Bock genannt, unten im N. zwischen N. und N. gelegen, um und vor 5000. Thaler erb- und eigenthümlich verkaufft; bey solchem Kauffe wäre weiter mit abgeredet worden: 1) daß wenn ermeldter verkauffter Gast-Hof über lang oder kurtz an einen andern wieder verkaufft würde, Verkäuffer daran den Vorkauff haben, wie auch 2) woferne binnen 6. Wochen, a dato an, das vergliechene Kauff-Geld von Käuffern nicht völlig bezahlet würde, oder 3) binnen solcher Zeit sich ein besserer Käuffer zu dem verkaufften Gast-Hof angeben möchte, sodann dieser Kauff null und nichtig seyn solle. Bathen hiernächst dieses ad Protocollum zu nehmen, und ferner darüber zu instrumentiren, so auch, wie es vor mir und zweyen hierzu sogleich erforderten Zeugen eigentlich ergangen, anhero mit meiner eigenen Hand gebracht worden, vt supra.

N. N. Notar. publ. Caes. Iur. — N. als Verkäuffer mit eigener Hand.
N. als Zeuge. — N. als Käuffer mit eigener Hand.
N. als Zeuge.

I.

Instrumentum Obsignationis.

Im Namen GOTTES!

Zu wissen denen es nöthig, daß im Jahr nach Christi unsers Erlösers und Heylandes Geburt Ein tausend sieben hundert und zwey und viertzig, Indictione Romana quinta bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI des VIIten dieses Namens, erwählten und gecrönten Römischen Kayserß, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Königs in Böhmen, Churfürstens und Herzogs zu Bayern, auch der Ober-Pfaltz, Pfaltz-Grafens beyn Rhein, Grafens zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. Meines allergnädigsten Kayserß und Herrn, Ihro Kayserlichen Majestät Regierung und Reiche, des Römischen und Böhmischen im Ersten Jahre, den Neunzehenden Tag des Monats Augusti, so da war der dreyzehende Sonntag post Trinitatis, Hr. N. allhier, mich am Ende unterschriebenen Kayserlichen geschwornen, und bey der hohen Landes-Regierung zu Dreßden confirmirten, auch von E. E. hochweisen Rathe allhier examinirten Notarium zu Ihm zu kommen ersuchen lassen, und als ich hierauf sothanen Tages, auf den Abend um halb zehen Uhr in Frauen N. in dem N. allhier gelegenen und zum rothen N. genannten Hause, in der eine Treppe hoch forne auf die Gasse zugehenden Stube erschienen bin, hat Eingangs gedachter Hr. N. mir dem Notario zu vernehmen gegeben, welchergestallt seine Frau Muhme die Fr. N. am abgewichenen Dienstage nachmittags der Schlag gerühret, und weiln allen Ansehen nach sie dieses Lagers nicht aufkommen, sondern bald sterben würde, hingegen keine Kinder hinterliesse, sein Requirentens Bruder Hr. Bürgemeister N. in N. Ihme, als er die Kranckheit von

der Frau N. geschrieben, gemeldet, daß wenn sie nach GOttes Willen versterben, Er sofort durch Notarium und Zeugen derselben Verlassenschafft versiegeln, auch sie Ihrem Stande gemäß begraben lassen sollte; Als wollte er mich den Notarium ersuchet haben, daß ich, weiln es immer näher zum Sterben käme, und so lange nicht mehr werden möchte, alsdenn, wenn gedachte Fr. N. verstorben, sogleich versiegeln sollte; Worauf ich zu derselben in ihre Schlaff-Cammer neben vorher gedachter Stube gegangen, und selbige daselbst in einem Bette, sehr kranck und ohne Verstand angetroffen, auch der Odem nur annoch gar wenig bey ihr ausgangen, so bin ich in der Stube verblieben, und als dieselbe hierauf halb Eilff Uhr des Nachts sothanen Tages in meinem Beyseyn unter Beten und Singen todes verblichen, und mehrgedachter Hr. N. seine bereits an mich gethane Requisition, der Verstorbenen Verlassenschafft halber zu versiegeln, nochmals wiederholet, ich hingegen ratione officii Requirenten solches nicht abschlagen können; So habe ich zu dem Ende Hrn. N., wie auch sothanen N. allhier, und Christian N. zu meinen beyden Instruments-Zeugen, und daß sie sothaner Obsignation mit beywohnen möchten, anderweit subrequiriret; hierauf wurde zuförderst die Leiche abgewaschen, derselben ein Hembde und ein paar weiße baumwollene Strümpfe angezogen, sodann auf das Leichen-Bret, haußen vor der Stube, auf dem Saale geleget, und nachdem vorhero nachfolgende Sachen, als:

Vorhergedachtes weißes Hembde und baumwollene Strümpfe.
Eine schwartze Gros dotourne Andriene und dergleichen Rock ꝛc. ꝛc.
um die Leiche damit anzuziehen, aus einer Köthe genommen, nachstehende Sachen aber, als:

ꝛc. ꝛc.

Welche zum Gebrauch der Köchin N. übergeben, diejenigen hingegen, so nicht haussen zu lassen vor nöthig erachtet, in die Schlaff-Cammer gesetzet, sodann nachfolgende Behältnisse als:

1) Eine auf dem Saale vor der Wohn-Stube befindliche Kleider-Köthe mit zwo Thüren,
2) Eine daselbst befindliche Geräthe-Köthe,
3) Die in der Schlaff-Cammer, wo die defuncta verstorben, befindlichen zwo Fenster,
4) Die nach der Stube herein gehende Cammer-Thüre,

ꝛc. ꝛc.

versiegelt, die Schlüssel zu vorher gedachten Behältnissen aber in einen Sack gethan, und von mir dem Notario und denen vorher gedachten Instruments-Zeugen behörig obsigniret worden, welchen versiegelten Sack mit denen Schlüsseln ich der Notarius alsdenn in Verwahrung zu mir genommen, und mit sothaner Versiegelung und Consignation bis des Nachts um ein Uhr zugebracht. Da nun dieses alles vor mir dem Notario und denen beyden Instruments-Zeugen also ergangen; Als habe ich der Notarius solches alles vorhergedachter massen fideliter in mein Protocoll niedergeschrieben, und aus selbigem dieses Instrumentum publicum gefertiget, solches weil anderer Verrichtungen wegen ich selbsten nicht darzu gelangen können, durch eine getreue Hand mundiren lassen, nach gehaltener Collation aber, und nachdem es mit meinem Notariats-Protocoll in allen gleichlautend befunden, eigenhändig unterschrieben, auch mit Vordrückung meines mir conferirten Notariats-Signets und andern kleinen Petschaffts corroboriret, zu mehrer Beglaubigung auch die beyden Instruments-Zeugen eigenhändig mit unterschreiben und besiegeln lassen. So geschehen N. Anno, Indictione, Regimine, Mense, die, horis, Locisque vt supra annotatis.

(L. S.) N. N. Notarius Publ. Caesar.
(L. S.) immatricul.
(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Instruments-Zeuge.
(L. S.) N. N. als requirirter Instruments-Zeuge.

II.

Instrumentum über eine Gräntz-Besichtigung.

In Nomine Sanctissimae Trinitatis, DEI Patris, Filii et Spiritus Sancti, Amen.

Kund und wissend sey männiglichen durch diß offene Instrument, daß, nach JEsu Christi (et sic deinceps, vsque ad den 6. Monats-Tag N.) ein (Tit.) Rath der Stadt N. mir Endes benannten Kayserl. geschwornen Notarien zu erkennen gegeben, wie auf des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, ꝛc. Unsers gnädigsten Herrn, ꝛc. Gnädigsten Befehlich, der Wild-Meister zu N. Herr N. N. ihnen auferleget, ihre Gehege und Weichbild richtig zu vermachen, und gewisse Hege-Säulen aufzurichten, welchen unterthänigst zu gehorsamen sie sich schuldig erkennen thäten.

Damit sie aber hierinnen sicherlich verfahren, und ihnen, weil etliche alte Hege-Säulen verfaulet, umgefallen, und andere an die Stätte gesetzet werden müssen, keine Schuld, weder um Erweiterung noch Veränderung ihrer Gräntze beygemessen werden möchte;

Als

Als wollten sie mich ersuchet haben, nicht allein ihre Gräntze von der N. an, bis an die N. Strasse, in Besichtigung zu nehmen, sondern auch ihren angräntzenden Nachbarn N. N. von N. um die Oerter und Stellen, wo die vorigen Hege-Säulen gestanden, zu befragen, solches alles zu künfftiger Nachrichtung zu registriren, in gewöhnliche Instruments-Form zu bringen, und ihnen ein oder mehr offene Transsumta davon zu ertheilen.

Wenn ich denn ihnen ihr Suchen, ratione officii, nicht abzuschlagen gewust, als habe ich mich dato Vormittage um 11. Uhr an benamten Ort, beneben dem regierenden Bürgermeister N. N. persönlich begeben, und inmassen von N. N. mir angezeiget und gewiesen worden, befunden;

1. Daß erstlich ohngefehr 12. Schritte von der N. an einem aufgeworffenen Gräntz- oder Stein-Graben, neben vorgedachtes N. Wiesen, eine Hege- oder Gräntz-Säule, (so N. Bericht nach, fast vor dreyßig Jahren gesetzet worden, und etwa vor drey Jahren erst umgefallen) gestanden, wie denn die Mahlzeichen noch augenscheinlich vorhanden.

2. Die andere Hege- oder Gräntz-Säule hat gestanden an benamten Gräntz-Graben am Wege, bey einem Tränck-Teichlein, also genannt, und der N. Erben zu N. Wiesen, allda die Steine, mit welchen sie zum Stehen befestiget gewesen, noch vorhanden.

3. Die dritte Hege- oder Gräntz-Säule hat gestanden an berührten Gräntz-Graben, neben N. N. Birckigte, aufn kleinen Guthe, ungefehr dreyßig Schritte von der Wiesen, inmassen die Steine in der Erden, womit sie gefasset gewest, noch augenscheinlich zu befinden, wie denn an solchem Gräntz-Graben förder, fast in die 100. Schritte, noch eine Säule, mit dem Churfürstlichen Wapen und Schwerdtern stehet.

4. Und wiewol zwar weiters an solchem Gräntz-Graben neben N. N. Aeckern, und N. N. Erben Wiesen, eine Hege-Säule hiebevorn abgehauen gewesen, davon der Stock noch in der Erden augenscheinlich zu sehen, ist doch der abgehauene Strumpff wiederum darbey gesetzet, und jetzo allda zu befinden.

5. Ob wol auch an der N. Strassen zu Winters-Zeit, die daselbst gestandene Hege- oder Gräntz-Säule, durch die Fuhrleute, damit sie dem Schlage nach, mit denen Last-Wagen übern Graben kommen können, abgehauen worden, so sind doch die Steine, darein sie gesetzet gewesen, diese Stunde sichtiglich vor Augen.

Und sind vorbeschriebene Hege- oder Gräntz-Säulen alle zweyer Forchen breit, vor die Rein-Steine in das Weichbild oder Stadtflure gesetzet, daß also sie im Jagen oder sonsten an die Säulen binden, und anhangen mögen, und keinen fremden Grund noch Boden betreten dürffen. Es will auch N. diese seine Anweisung und Bericht aufn Nothfall eydlich erhalten.

Und demnach ich N. N. Sacra Imperiali authoritate Not. Publ. zu N. vorgehends alles neben dem Herrn Bürgermeister N. N. in der Person gesehen und gehöret, solches mit Fleiß observiret und registriret, und hernach in diese gegenwärtige Instruments-Form bracht. Als habe zu mehrer Beglaubigung, ich diß mit eigener Hand geschrieben, meinen Tauff- und Zunamen unterschrieben, und mein gewöhnlich Notariat-Zeichen und Petschafft Endes aufgedruckt. Geschehen, &c.

(L. S.)

N. N. Not. Publ.

NOTA.

Solche und andere Gräntz-Besichtigungen sind jederzeit hoch vonnöthen: Denn wenn die alten Marck- oder Mahl-Steine, Graben, Creutze an denen Bäumen, Wasser-Strömen und dergleichen erhalten, oder renouiret werden, wird mancher Streit, so sich sonst öffters wegen der Jagd und Viehe-Trifft, &c. begeben thut, verhütet.

III.
Instrumentum über einen Gerade-Kauff.
Im Nahmen GOTTES!

Kund und zu wissen sey hiermit allermänniglichen, daß nach der heilsamen Menschwerdung und Gnaden-reichen Geburt unsers einigen Erlösers und Seligmachers JEsu Christi im ein tausend siebenhundert und zwey und viertzigsten Jahre, am Montage nach dem zwantzigsten Trinitatis, welches war der eilffte Octobris, und denn auch im ersten Jahre der glorwürdigsten Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI des VIIten, von GOttes Gnaden erwählten Römischen Kayfers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Königs in Böhmen, Churfürstens und Herzogs zu Bayern, auch der Ober-Pfaltz, Pfaltz-Grafens beyn Rhein, Grafens zu Leuchtenberg &c. &c. Meines allergnädigsten Kayfers und Herrn, Ihro Kayserlichen Majestät Regierung und Reiche, des Römischen und Böhmischen im Ersten Jahre, währender fünften Indiction und Römer Zins-Zahl, Nachmittags um 2. Uhr Frau N. gebohrne N., Tit. Hrn. N. hinterlassene Frau Witwe, mich zu Ende benamten und unterschriebenen Notarium in Ihr zu Leipzig in der N. Gasse gelegenes Haus, zwar in die eine Treppe hoch mit drey Fenstern nach ermeldter Gasse zugehen-

der Wohn-Stube erfordert, und als ich erschienen, durch ihren Herrn Curatorem Tit. Herrn D. N. vortragen lassen, was massen sie ihre sämmtliche Gerade, wie sie sich anjetzo und ins künfftige befinden würden, sowol an Jungfer N. und Jungfer N. Herrn N. zu N. eheleibliche Töchter, als auch an Jungfer N. Herrn N. eheleibliche Tochter, und Jungfer N. vor und um sechzig Gülden zu verkauffen und diesen Kauff vor mir zu vollziehen entschlossen, auch dahero solchen anzunehmen, zu confirmiren, und, wie selbiger vollendet, fleißig zu protocolliren, auch darüber ein Instrumentum publicum auszuantworten, mich requiriret haben wolte. Nachdem ich nun die Requisition angenommen, und dieser Kauff mit allen Puncten und Clausuln, wie man ihn allbereit abgefasset, und zu Papier gebracht hatte, denen Interessenten deutlich wieder vorgelesen worden, hat nicht allein die Frau N. als Verkäufferin, mit Vollwort und Genehmhaltung ihres Herrn Curatoris, Hrn. D. N. sondern auch die Käufferinnen, und zwar die Jungfer N. vor sich selbst, die übrigen Jungfern aber durch ihre Herren Väter namentlich obbenannten Hrn. N. und Hrn. N selbigen vor richtig agnosciret, und daß sie damit gäntzlich zufrieden wären, sich erklärete. Allermassen sie denn auch sofort allen samt angeregten Kauff-Brief eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch solchen von denen von mir requirirten und erbetenen Herrn Instruments-Zeugen zugleich mit unterschreiben und besiegeln lassen, wie denn derselbe von Wort zu Wort folgender massen lautet:

Zu wissen sey hiermit, daß heut unten gesetzten dato zwischen N. gebohrner N. Tit. Hrn. N. hinterlassenen Frau Wittwe, Verkäufferin an einem, und Jungfer N. und N. Herrn N. zu N. eheleiblichen Töchtern, und Jungfer N. Herrn N. Tochter sowol Jungfer N. Käufferin andern Theils folgender aufrichtiger Gerade-Kauff abgehandelt und geschlossen worden. Nemlich es verkauffet oben Eingangs besagte Frau N. mit Vollwort und Genehmhaltung ihres bestätigten Curatoris, Hrn. D. N. ihre völlige Gerade, gegenwärtig und zukünfftig, an Kleidern, Betten, weissen Geräthe, Geschmeide, wie auch, was sonst zur Gerade an Leuchtern, Spiegeln und dergleichen gezogen werden kan, nichts überall davon ausgeschlossen, vor und um sechzig Gülden gantzer Kauff-Summa an oben beniemte vier Jungfern, sich dermaleinst durchs Loos in gleiche Theile darein zu vertheilen. Welchen Kauff, und zwar wegen der Jungfer N. dero Vater, Hr. N. an Seiten der Jungfer aber Hr. N. allhier in väterlicher Gewalt, und die Jungfer N. vor sich gegenwärtig acceptiret, die sechzig Gülden sofort ausgezahlet, welche Frau Verkäufferin in Empfang genommen, und darüber mit ihrem Herrn Curatore mit Entsagung der Ausflucht nicht erhaltener Gelder beständigst quittiret, auch dargegen die Schlüssel zu denjenigen Köthen und Kästen, darinnen solche Gerade zu befinden, denen Jungfern Käufferinnen und deren Herren Vätern übergeben und ihnen daran das völlige Eigenthum eingeräumet. Weil sich aber Frau Verkäufferin auf ihre Lebens-Zeit den Nießbrauch an solcher Gerade reseruiret und noch begehret, daß Käuffere ihrer jetzigen Magd das Bette, darauf sie schläfft, aushändigen sollen: Als habe hierbey Hr. N. wegen seiner Jungfer Tochter, Hr. N. aber gleichfalls in Ansehung seiner Jungfer Töchter beyde in väterlicher Gewalt, und Jungfer N. selbst gegenwärtig dieses acceptiret und sie insgesamt der Fr. N. den völligen Nießbrauch auf ihre Lebens-Zeit einzuräumen, der Magd aber das Bette künfftig auszuantworten bewilliget, auch des Nießbrauchs wegen der Frau Verkäufferin die Schlüssel wieder zurück gegeben, auch um mehrerer Festhaltung willen, sowol Frau Verkäufferin als Käuffere allen Ausflüchten, insonderheit der Verletzung unter oder über die Helffte, und daß die General-Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine besondere vorhergegangen, hiermit renunciret und darüber transigiret. Zu Urkund dessen ist dieser Gerade-Kauff von beyden Theilen respective mit ihren leiblichen Hrn. Vätern und Hrn. Curatore in Beyseyn zweyer dazu gezogenen Zeugen unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen in Leipzig, den 11. Oct. 1742.

(L.S.) N. N. Wittwe.
(L.S.) D. N. N. curat. nomine Frau N. N.
(L.S.) N. N. in väterlicher Gewalt beyder Tochter N. N. und N. N. acceptiret.
(L.S.) N. N. in väterlicher Gewalt meiner Tochter N. N. acceptiret.
(L.S.) N. N. nimmt diesen Kauff vor bekannt an.
(L.S.) N. N. als hierzu erbetener Zeuge.
(L.S.) N. N. als hierzu erbetener Zeuge.

Als nun solchergestalt dieser Kauff unterschrieben, haben die Käufferinnen das accordirte Kauff-Pretium an sechzig Gülden meist in Frantzgulden und Thalern würcklich und baar ausgezahlet, welches die Frau N. als Verkäufferin in Empfang genommen, und mit Begebung der Ausflucht des nicht erhaltenen Geldes darüber beständige Verzicht geleistet; überdiß aber denen Käufferinnen die Schlüssel zu Kasten und Köthen, worinne die Gerade-Stücken verwahret gewesen, übergeben, und hierdurch das Eigenthum daran auf sie transferiret; Jedoch haben diese offt angeregte Käufferinnen respective durch ihre Herrn Väter, solche Schlüssel der Frau N. wieder zugestellet, und ihr den Nießbrauch der Gerade auf ihre Lebens-Zeit eingeräumet, auch allen sonst abgeredeten Puncten treulich nachzukommen, zugesaget und versprochen. Welches alles

in

in Beyseyn Hrn. N. Aduocati immatriculati aus N. und Hrn. N. iuris studiosi von N. als beyderseits hierzu besonders erbetenen Instruments-Zeugen, geschehen im Jahre, Monate, Tage, Stund und Orte, wie im Eingange gemeldet.

Weil ich nun dieses alles fleißig aufgeschrieben, und ad protocollum bracht, so habe ich auf Begehren gegenwärtiges Instrumentum publicum daraus abgefasset, und da es nach gehaltener Collation jene, durchaus gleichlautend befunden worden, zu mehrerer Urkund das verliehene Notariat-Siegel vorgedrücket, auch meinen Tauff- und Geschlechts-Namen beygefüget, und darauf solches denen requirenten ausgefertiget in Leipzig den 11. October 1742.

(L.S.)

(L.S.) N. N. Notar. publ. Caes. immatric.
(L.S.) N. N. als hierzu erbetener Instruments-Zeuge.
(L.S.) N. N. als hierzu erbetener Instruments-Zeuge.

IV.
Instrumentum über einiger Zeugen Aussage.

Im Namen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes, Amen.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglichen, sonderlich denen es zu wissen vonnöthen, daß im Jahr nach Christi unsers Herrn und Heylandes Geburt, ein tausend siebenhundert und zwey und viertzig, indictione quinta, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI des VIIten dieses Namens, erwählten und gecrönten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Königs in Böhmen, Churfürstens und Herzogs zu Bayern, auch der Ober-Pfaltz, Pfaltz-Grafens beyn Rhein, Grafens zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. Meines allergnädigsten Kayserś und Herrn, Ihro Kayserlichen Majestät Regierung und Reiche, des Römischen und Böhmischen im Ersten Jahre, Donnerstags, war der 15te Monaths-Tag Augusti, Vormittag um 8. Uhr, in meiner Behausung und zwar in der untersten Stube, gegen Mitternacht gelegen, vor mir Endes benannten Kayserl. geschwornen Notario und hierzu erbetenen Zeugen, Namens N. N. und N. N. beyden Bürgern allhier, erschienen Tit. Herr N. N. allhier, und vorbracht, welchergestalt er einiger Zeugen Aussage benöthiget, und zu dem Ende mir etzliche Articulos überreichet, und gebeten die darbey benamte und mir vorgestellte Zeugen Namens N. N. und N. N. beyde Inwohner zu N. Summarisch, jedoch eydlich zu vernehmen, ihme deren Aussage in forma probante mitzutheilen; Wann ich dann sein Suchen nicht abschlagen können; Als habe die Zeugen zuförderst für der schweren Straffe des Meineydes verwarnet, und weil sie sich gutwillig zu Ablegung des Eydes erkläret, auch darauf angelobet, selbige folgender Gestalt beeydiget;

Eyd.

Ich N. N. schwöre hiermit zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich in gegenwärtiger Sache über die Articul, welche mir vorgehalten werden sollen, die rechte, reine unverfälschte Wahrheit aussagen, hierinnen weder Freund- oder Feindschafft, Geschenck oder Gabe ansehen, und wissentlich nichts verhalten will, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort, durch JEsum Christum unsern HErrn und Heyland, Amen.

Und hat hierauf jeder absonderlich ausgesaget;

Ad Art. 1.

Wahr, daß Zeuge N. N. Bürgern zu N. wohl kenne.

Test. 1. N. N. Ja, Ja.
Test. 2. N. N. Er kenne ihn gar wohl.

Ad Art. 2.

Wahr, daß er von Jugend auf sich wohl verhalten.

Test. 1. Ja.
Test. 2. Ja.

Ad Art. 3.

Wahr, daß er jederzeit seiner Handthierung nachgangen und fleißig gearbeitet.

Test. 1. Ja.
Test. 2. Ja,
das habe er gethan.

Ad Art. 4.

Wahr, und hat Zeuge niemals gehöret, daß er der Hexerey wegen verdächtig gewesen.

Test. 1. Nein, er habe es niemals gehöret.
Test. 2. Er habe es nicht gehöret.

Ad Art.

Ad Art. 5.

Wahr, daß Zeuge ihn hierinnen vor unschuldig halte. — Test. 1. Ja. Test. 2. Er hielte ihn davor, doch könnte ihm niemand ins Hertze sehen.

Womit sie ihre Aussage beschlossen.

Dieweil nun ich N. N. Sacra Imperiali autoritate Notarius Publicus Iuratus, nebst denen Zeugen, die auf die Articul von denen Zeugen gethane Antwort angehöret: So habe ich auf vorgedachte Requisition, wie sie aus dem Munde gefallen, fideliter niedergeschrieben, und in diese formam Instrumenti publici begehrter massen redigiret, auch um mehrer Beglaubigung willen solch Instrument nicht allein mit eigener Hand geschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Petschafft bedruckt, sondern auch mit meinem Notariat-Signet corroboriret und bekräfftiget. Geschehen vt supra.

(L.S.)

(L.S.) N. N. Notarius Publ. Caesar. Iuratus ad hunc Actum legitime requisitus.

V.

Instrumentum über ein gütlich Bekänntniß eines Delinquenten.

Im Namen GOttes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes, Amen.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglichen, sonderlich denen es zu wissen vonnöthen, daß im Jahre nach JEsu CHristi unsers Herrn und Seligmachers Geburt, Ein tausend, siebenhundert und zwey und viertzig, in der fünfften Indiction, oder Römer Zins-Zahl, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI des VIIten dieses Namens, erwählten und gecrönten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Königs in Böhmen, Churfürstens und Herzogs zu Bayern, auch der Ober-Pfaltz, Pfaltz-Grafens beyn Rhein, Grafens zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. Meines allergnädigsten Kaysers und Herrn, Ihro Kayserlichen Majestät Regierung und Reiche, des Römischen und Böhmischen im Ersten Jahre, Sonnabend den N. Augusti, Morgens zwischen 8. und 9. Uhren, der Fürstliche N. Amts-Schösser zu N. durch den Amts-Bothen, Namens N. N. mir ein Schreiben einreichen lassen, worinnen er mir zu vernehmen gegeben, welcher Gestalt der daselbst in puncto furti in Hafft sitzende Inquisit, Namens N. N. von N. nach eingeholten Urtheil, bey ausgestandener Tortur und gütlichen Verhör, die meiste Facta gestanden, weswegen ihme auch der Strang zuerkennet, als er aber vor das gehegte Gericht geführet worden, und das Urtheil an ihm vollstrecket werden sollen, alles wieder geleugnet, dahero man bewogen worden, den Inquisiten wieder zurück und in seine vorige Custodiam führen zu lassen, und anderweitiges Erkänntniß einzuholen, worauf von dem wohllöbl. Schöppenstuhl zu N. erkannt worden, daß Inquisit nochmals mit Schärffe anzugreiffen, und seine Aussage mit Fleiß zu registriren, auch da er hernach nach etzlichen Tagen wieder ausser dem Gefängniß und ausserhalb des Orts, da er peinlich angegriffen, vorm Richter und Schöppen, und einem Notario und Zeugen ungebunden, und ungedrohet, auf vorhergehendes Befragen, auf seiner gethanen Urgicht verharren würde, derselbe wegen seines begangenen grossen Verbrechens, ungeachtet selber es folgends wiederum für öffentlichen peinlichen Gericht wiederruffen wolle, vom Leben zum Tode zu richten; Worauf Inquisit bey gestriger Tortur abermals die facta umständlich gestanden; und aber zu befahren, daß er bey dem peinlichen Hals-Gerichte solche wie zuvor ins Leugnen setzen dürffte, und dahero mich ersucht, krafft meines Amts nebst dem Richter und Schöppen auch absonderlich hierzu erbetenen Zeugen, nechst künfftigen Montag, den N. dieses, in dem Fürstlichen Amt, der gütlichen Verhör des Inquisiti beyzuwohnen, und hierüber ein öffentlich Instrument auszufertigen, inmassen das Requisition-Schreiben mit mehrern besaget, und von Wort zu Wort also lautet:

Inserantur hic litterae requisitionis.

Wann ich dann dieses Herrn Amt-Schössers Ansinnen und Begehren nicht abschlagen können; Als habe nebst denen absonderlich hierzu erbetenen Zeugen, Namens N. N. und N. N. beyden Bürgern allhier, gesetzten Montags den N. dieses Monats mich auf das Fürstliche Amt N. begeben, und als ich Morgens 9. Uhr vor die Amts-Stube gegen Abend gelegen, kommen, und mich angemeldet, hat der Herr Amt-Schösser mich nebst denen Zeugen sobalden hinein geführet, allwo ich Richter und Schöppen allbereit versammlet gefunden, worauf der Herr Amt-Schösser, sich unsers Erscheinens halber bedancket, darauf seine gethane Requisition nochmals wiederholet, den Inquisitum N. durch den Land-Knecht vorführen, von den Banden loßschliessen,

sen, und nechgehends durch den Land-Richter N. über folgende Articul gütlich befragen lassen, und hat Inquisit darauf geantwortet, wie folget:

Articuli Inquisitionales.

Inquisit N. N.

1. Ob nicht wahr, daß Inquisit unterschiedliche Deuben begangen.
   Ja, es wäre mehr als zu wahr, und sey ihm leyd.
2. Ob nicht insonderheit wahr, daß er vor drey Jahren zu N. in der Grafschafft N. bey nächtlicher Weile einen Stall erbrochen, und N. N. ein braun Hengst-Pferd gestohlen, weg geritten, und zu N. vor 30. Reichs-Thaler verkaufft.
   Ja.
3. Ob nicht wahr, daß zu N. in der Herrschafft N. bey N. N. er nebst N. N. von N. gleichfals einen Blau-Schimmel gestöhlen.
   Ja, sein Gesell N. N. hätte es verkaufft.
4. Ob nicht wahr, daß sie solches Pferd auf dem N. Marckt vor 20. Reichs-Thaler verkaufft.
   Sein Gesell hätte ihm zwar die Helffte versprochen, er hätte ihm aber nicht mehr als 5. Reichs-Thaler gegeben, das übrige wäre noch zurück.
5. Ob nicht Inquisit die Helffte hiervon participiret und bekommen.
   Ja.
6. Ob Inquisit nicht gewust, und von N. N. erfahren, daß selbiger seinem Herrn N. N. zu N. das verlohrne Geld stehlen wollen.
   Weil der Knecht ihme darvon gesagt, hätte er selbigem Rath und That geben helffen, wie er das Geld bekommen möchte.
7. Ob er ihn nicht darzu gereitzet.
   Ja, wie vorgedacht.
8. Ob er ihme nicht Rath und That darzu geben.
   Ja.
9. Ob nicht Inquisit auf der Schildwacht gestanden, damit N. N. nicht ertappet werden möchte.
   Der Knecht hätte auf die 18. Thaler bracht, und Inquisiten 4. Reichs-Thaler darvon gegeben.
10. Ob nicht Inquisit einen Theil von dem gestohlenen Gelde bekommen, und wie viel es gewesen?
    Ja.
11. Ob nicht N. N. ihme seine Flucht entdecket.
    Weil es kundbar worden, daß der Diebstahl geschehen, und N. N. Verdacht auf seinen Knecht geworffen, hätte er zu ihm gesagt: Er solte sich aus dem Staube machen, damit nicht Inquisit mit ihme ins Handgemenge käme.
12. Ob Inquisit jenen darzu verleitet.
    Ja.
13. Ob nicht Inquisit N. N. zu N. auch einen Bienenstock gestohlen.
    Ja, dadurch wäre er zu Hafft kommen.
14. Ob er nicht Inquisit drüber ertappet worden.

Nach solchem ist Inquisit durch den Land-Knecht wieder in seine Custodiam gebracht worden. Dieweil nun ich N. N. aus Kayserlicher Macht und Gewalt offenbarer und geschworner Notarius nebst denen obbenannten Zeugen dieses alles angesehen und angehöret; Als habe ich solches fleißig protocolliret, in gegenwärtiges Instrument gebracht, selbiges mit eigener Hand geschrieben, und nebst denen Zeugen unterschrieben, auch unser respectiue Petschafft und Notariat-Signet vorgedrücket. Geschehen sind diese Dinge im Jahr, Indiction, Kayserlicher Regierung, Ort, Monat, Tagen und Stunde, wie obstehet.

(L.S.)

(L.S.) N. N. Imperiali autoritate Notarius Publicus et Iuris Practicus, ad hunc actum legitime requisitus.

(L.S.) N. N. als erbetener Zeuge.
(L.S.) N. N. Testis requisitus.

VI.

Instrumentum Protestationis,

Wegen eines Wechsel-Briefes, so nicht bezahlet werden wollen.

In Nomine Sacro - Sanctae Trinitatis.

Sey hiermit kund jedermänniglich, daß, nach der Gnadenreichen Geburt und Menschwerdung unsers HErrn und Heylandes JESU Christi im 1742. Jahre, Indictione Romana quinta, bey Herrschung und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, (ponatur totus Titulus, cum annis Regnorum.) Dienstag nach Jacobi, war der 26. Julii, alhier zu Leipzig vor mir Endes benannten Kayserlichen offenbaren geschwornen Notario und unten benannten Zeugen, in meiner Behausung allhie in der N. Gassen, in der Wohn-Stube gegen die Gasse zu, Vormittage um 8. Uhr erschienen, Herr A. Handelsmann allhier, und hat mir angezeiget: Wie daß ihme Herr B. Handelsmann zu Hamburg einen Wechsel-Brief auf 1000. gerichtet, und an Herrn C. allhier haltend, übersendet, die Zahlung von gemeldtem Herrn C. einzuheben.

Ob er nun wol, so bald nach empfangenen Wechsel-Briefe, zu Herrn C. gangen, selben den Wechsel-Brief vorgezeiget, und ihme, ob er solchen acceptiren und bezahlen wolle, befraget, so hätte doch C. den Wechsel-Brief nicht respectiren noch acceptiren, noch die Zahlung thun wollen; Damit nun der Wechsel-Brief in suo vigore und bey Kräfften bleiben möchte, wäre er entschlossen, protestirend einzuwenden, worauf er mich den Notarium requirirete und bat, nebenst ihm, und denen Zeugen zu Herrn C. zu verfügen, und daselbst zu vernehmen und anzuhören, welchergestalt er wegen solches Wechsel-Briefes und nicht erfolgte Zahlung protestiren würde, welches und was sonsten dabey vorgehen würde, ich fleißig ad notam nehmen, protocolliren, ein öffentlich Instrument darüber aufrichten, und ihme um die Gebühr ausfertigen wolte, worbey er mir dann den Wechsel-Brief in originali vorgezeiget, welcher von Worte zu Worte lautet, wie folget:

in Tergo:

Herrn C. großgünstig zu handen in Leipzig.

Inwendig:

Sola.

Laus DEO Anno 1742. den 10. Junii in Hamburg Thl. 1000.

Dem Herrn geliebe zu bezahlen diesen meinen sola-Wechsel-Brief an Herrn A. die Summa von ein tausend Rthlr. sage 1000. Rthlr. welche mir von Herrn D. bezahlt und vergnügt worden, der Herr thue gute Zahlung, und sey hiermit GOtt befohlen.

Subscriptio.

Wenn ich mich denn, beschehener Requisition, nicht zu verweigern gewust, als habe ich mich neben denen Zeugen, und Hrn. A. zu Hrn. C. den wir in seinem Handlungs-Gewölbe in C. Hause allhier angetroffen, verfüget, da ihme Hr. A. nebenst uns freundlich gegrüsset, und, nach beschehener Danckſagung, ihn folgendergestalt ferner angesprochen: Er würde sich zu entsinnen wissen, wie er gestriges Tages ihme Hrn. B. Wechsel-Brief gezeiget, und von ihme begehret, solchen zu acceptiren und zu bezahlen, demnach ihme aber solches nicht beliebet hätte, wäre er unumgänglich verursachet worden, zu seiner Verwahrung, weiln die Zahlung nicht erfolgen wolte, vor Notarien und Zeugen zu protestiren, und ob er solchen Wechsel-Brief nicht bezahlen wolte, in des Notarii und derer Zeugen Beyseyn, vernehmen zu lassen. Worauf Herr C. geantwortet: Daß er sich gar wohl erinnere, was er gestriges Tages, wegen des, vom B. empfangenen Wechsel-Briefes, bey ihme gesuchet und begehret; Dieweiln er aber Hrn. B. nichts schuldig, noch seinetwegen etwas in Händen, als könte er vor dißmal solchen Wechsel-Brief nicht annehmen, oder bezahlen, bäthe sich dahero vor entschuldigt zu halten; Worauf Herr A. wider Ausgebern des Wechsel-Briefs, sowol von nicht erfolgter Zahlung, auch allen hieraus entstehenden Unkosten, Schaden und Interesse, so allbereit verursachet und aufgelauffen, oder noch verursachet werden und auflauffen möchten, von Wechsel zu Wechsel und Wider-Wechsel, nach Wechsels Gewohnheit und Herkommen, in bester Form Rechtens, gantz feyerlich protestiret, und ihme alle Rechts-Wohlthaten, sich auch wegen nicht erfolgter Zahlung, bey Ausgebern des Wechsel-Briefes, zu erholen, ausdrücklich vorbehalten, auch mich, den Notarium, solches aufzuzeichnen, nochmals ersuchet und gebeten, worauf wir dann allerseits unsern Abschied hinwiederum bey Herrn C. genommen.

VI.

Dergleichen Protestations-Instrument

Kan auch, wegen nicht geschehener blossen Acception eines vernegotiirten oder trassirten Wechsel-Briefes, mutatis mutandis, verfertiget werden, und zwar nach Anleitung des §. IV. et V. der Leipzigischen Wechsel-Ordnung, wie auch des VIIden und XIIten Art. des Königlich-Preußischen Wechsel-Rechts.

Wann

Wann dann ich F. Sacra Imperiali Authoritate Publicus Notarius iuratus vorgesetzten allen, nebenst Hrn. G. und H. beyder Bürgern und Kramern allhier, als absonderlich erbetener Zeugen, in der Person beygewohnet, alles mit Fleiß angehöret, vernommen und protocolliret; Als habe ich gegenwärtiges Instrumentum publicum darüber aufgerichtet, solches mit Fleiß ins reine bringen lassen, und nachdem ich es, nach fleißig gehaltener Collationirung, mit meinem Protocoll, gleiches Lauts und Inhalts, befunden, um mehrerer Beglaubigung willen eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch mein mir conferirtes Notariat-Signet zu End aufgedrucket, ad haec omnia ac singula legitimo modo rogatus et requisitus, Anno, Mense et die, de quibus supra.

(L.S.) F. Publ. Not. Caes. in fidem subscr. man. propr.
(L.S.) N. Testis requisitus.
(L.S.) N. Testis requisitus.

VII.
Instrumentum Insinuationis eines Kayserlichen allergnädigst ertheilten Priuilegii.

In Nomine Sacro-Sanctae et Indiuiduae Trinitatis, Amen.

Zu wissen, daß im Jahr nach der Heilwürdigen Geburt unsers Erlösers und Seligmachers JEsu Christi, Ein tausend sieben hundert und zwey und viertzig, in der fünfften Römer-Zins-Zahl, bey Herrsch- und Regierung des Aller-Durchlauchtigsten, ꝛc. (ponatur totus Titulus cum annis Imperii Donnerstags in der Michaelis-Marckt Zahl-Woche zu Leipzig, war der N. Octobr. Vormittage um 9. Uhr, der (Tit.) Herr A. vornehmer Bürger und Buchhändler allhier, mich Endes benannten Kayserlichen öffentlichen Notarium, zu sich in sein Buch-Gewölbe in der Grimmischen Gassen, unter Herrn B. Hause, neben Herrn C. und D. Häusern inne gegen Mitternacht zu gelegen, erfordern lassen, und im Beyseyn nachgesetzter, absonderlich erforderter Zeugen, (Tit.) Herr B. und Herr C. beyde Herrn D. Handels-Diener allhier, requiriret und gebeten, das von Röm. Kayf. Majest. ihme über E. Buch allergnädigst ertheiletes Priuilegium, de dato N. den 15. Aug. an. curr. welches er mir in originali zustellete, allen und jeden allhier anjetzo anwesenden hiesigen und fremden Buchführern, Händlern, Druckern und Bindern, in Gegenwart der vorgemeldten Zeugen alsobald zu insinuiren, ihnen zu durchlesen zu geben, auch dessen kürtzlichen Inhalt der verwirckten Straffe und Confiscation derer Bücher anzumelden, solches wie es von mir allenthalben verrichtet werden würde, mit Fleiß aufzuzeichnen, ein öffentlich Instrument darüber aufzurichten, und ihm solch Instrumentum attestationis um die Gebühr auszufertigen und einzuliefern, welches ich zu verrichten willig auf mich genommen, und lautet das mir zugestellte Priuilegium von Wort zu Wort, wie folget:

NB. Allhier muß das *Priuilegium* wörtlich dem *Instrumento* einverleibet werden.

Habe demnach solch Kayserliches Priuilegium in originali zu mir genommen, und in stetswährender Anwesenheit beyder mir adiungirter Zeugen, zu nachfolgenden Personen mich verfüget, und ihnen oder deren anwesenden Bedienten, nächst Anmeldung des erzehlten kurtzen Inhalts, auch Beniemung der Straffe gebetener massen insinuiret und zu durchlesen gegeben, namentlichen:

1. Herrn E. Buchführern allhier selbsten in sein Gewölbe in der F Gassen.
2. Herrn H. von Franckfurth Diener J. in dessen Gewölbe in der R. Strassen.
3. L. Buchdruckern allhier selbsten in seinem Hause in der M. Gasse.
4. N. Buchbindern allhier Gesellen O. und P. in seinem Hause am Niclasser Kirchhofe ꝛc.

Geschehen seynd vorgesetzte Dinge im Jahr, Monat und Tag, auch Ort und Stelle, und derer Zeugen Beyseyn, wie im Eingange mit mehrern vermeldet.

Und demnach ich R. S. Kayserlicher mit Eydes-Pflichten verbundener Notarius, auf vorgegangene Requisition obangeregtes Kayserliches Priuilegium, im Beyseyn derer beniemten Zeugen jedwedern obgedachten eingehändiget, darnach sie sämmtlich sich zu achten, Erklärung gethan, und Herr Requirent ferner um das Attestatum bey mir angehalten; Als habe ich solchen Actum insinuationis in gegenwärtige öffentliche Instruments-Form gebracht, und nach eigenhändig unterschriebenen Tauff- und Zunamen, mit dem mir conferirten Notariat-Signeto und meinem Petschafft bekräfftiget, und wissentlich von mir gestellet, vt supra.

VIII.
Instrumentum über eine gemachte vidimirte Abschrifft.

Im Namen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes, Amen.

Kund und offenbar sey hiermit allen und jeden, welche diß Transsumt oder öffentliche Instrument ansehen werden, daß im Jahr nach unsers Herrn und Seligmachers Geburt Ein tausend sieben hundert und neun und dreyßig, in der 2ten Römer Zins-Zahl, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI des Sechsten dieses Namens, erwählten Römischen Kayſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königs, Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Hertzogs zu Buraund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, Crain, zu Lützenburg, Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürstens zu Schwaben, Marggrafens des Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteten Grafens zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görtz, Landgrafens in Elsas, Herrn auf der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salins. Unsers Allergnädigsten Herrn, Ihrer Kayserlichen Majestät Regierung und Reiche des Römischen im 28. des Spanischen im 36. des Hungarischen und des Böheimischen im 29. Jahr, in der Stadt P. in meiner Behausung an dem Marckt, und zwar in meiner Studier-Stuben gegen Mittag, den 23ten August-Monats um 9. Uhr Vormittag der Edle und Rechts-erfahrne Hr. N. N. ordentlich bestellter Advocat dieses Orts, zu mir unten benannten Kayserlichen offenbaren Schreiber und Richter kommen, und in Gegenwart der zu diesem Handel absonderlich erbetenen Zeugen N. N. und N. N. Bürgern allhier, mich ersucht, Abschrifft einiger Fürstlichen Briefe, von welchen unten Meldung geschicht, und deren Innhalt diesem Instrument einverleibet wird, in beglaubter Form zu verfertigen, mit dem mir überreichten Original oder Haupt-Briefe zu collationiren, oder gegen einander zu halten, und wenn solches geschehen, eine beglaubte Abschrifft in öffentlich Instrument zu bringen. Wann ich dann Amts halber dieses nicht abschlagen sollen noch wollen; Als habe gedachte Fürstliche Briefe mit geziemender Ehrerbietigkeit zu mir genommen, gesehen, gelesen, und fleißig betrachtet, darnach eine beglaubte Abschrifft verfertiget, und dieselbe mit dem Original, so ich fleißig gegen einander verlesen und gehöret, in allem gleichlautend befunden, und diese Abschrifft in gegenwärtige öffentliche Form gebracht, welcher Schrifft Innhalt dieser ist:

Wir von GOttes Gnaden, Hertzog N. N. u. s. w.

Geschehen sind diese Dinge alle am Ort, Jahr, Indiction, Regierung, Monat, Tag und Stunde, wie oben gemeldet.

Dieweil ich N. N. aus Kayserlicher Macht, offenbarer Schreiber und ordentlicher Richter, bey Uberreichung, Aufnehmung, Erforderung, Abschrifft, Gegeneinanderhaltung, Verhörung und allem andern, und jedem vorhergehenden, daß sie also, wie vorher gedacht, geschehen möchten mit denen vorbenamten Zeugen gegenwärtig gewesen, und daß alles und jedes also geschehen, gesehen und gehöret. Als habe ich gegenwärtiges öffentliches Instrument oder Schrifft mit meiner Hand geschrieben, daraus verfertiget, in diese Form gebracht, nebst denen Zeugen zugleich unterschrieben, mit meinem Notariat-Signet und Aufdrückung der Siegel bekräfftiget, zu diesem allem ordentlicher Weise gebeten und erfordert.

(L. S.)

(L.S.) N. N. Kayserl. öffentl. geschworner Notarius zu diesem Handel ordentlicher Weise erfordert, zu Beglaubigung der vorhergehenden Dinge.

(L.S.) N. N. als erbetener Zeuge.
(L.S.) N. N. als erforderter Zeuge.

Andere Formuln oder Vidimus und Unterschreibung der Notarien.

(1)

Daß diese vorhergehende Abschrifft mit der löblichen Juristen-Facultät, auf der Universität Leipzig, wahrhafftem, besiegeltem Original-Urthel, von Wort zu Wort gleichlautend, concordiret und übereinstimmet, urkunde und bekenne ich, unten benannter Kayserlicher offenbarer und geschworner Notarius, mit dieser meiner eigenen Hand, unterschriebenem Tauff- und Zunamen, auch aufgedrucktem Notariat-Zeichen, hierzu ersuchet und gebeten. Geschehen in Freyberg, den 2. Febr. Anno 1628.

(L.S.) A. V. S. Notarius Caesareus in fidem et Testimonium man. propr. subscripsi.

2) Daß vorbeschriebene sechs Copien und Extracta, mit ihrem wahren besiegelten und unterschriebenen, an Siegel und Schrifften unverletzten richtigen Originalien, von Wort zu Wort concordiren, thue ich unterzeichneter hierzu requirirter Notarius, mit dieser meiner Subscription bezeugen. Signatum Wurtzen, den 18. May, Anno 1664.

(L.S.) N. N. Not.

3) Ge-

3) Gegenwärtige Copey oder Vidimus auf 8. Blättern, eines Churfürstl. Sächs. Lehn-Briefes, ist durch einen beglaubten Schreiber, aus dem rechten unverletzten Original an Schrifften und anhangenden Insiegel, gantz unversehret mit Fleiß abgeschrieben, von mir aber gegen einander von Worten zu Worten durchlesen, und gleichlautend befunden worden, derohalben ich zu Urkund, wahrer Bekräfftigung und Zeugnissen, solches alles mit meiner Unterschrifft und Notariat-Zeichen authorisiret und bekräfftiget. Actum Dreßden, den 2c.

(L.S.) N. N. Not. Publ.

4) Auscultiret und verlesen, auch von Wort zu Worten gleichlautend befunden, ist diese obbeschriebene Copey und Abschrifft, gegen ihrem wahrhafften, gerechten, unmangelhafften, unverdächtigen, und besiegelten Original, durch mich N. N. aus Röm. Kayß Majestät Macht und Gewalt offenbarer Notarius, das bezeuge ich, mit beygesatzten meinem Notariat-Signet, aufgedruckten Petschafft und Subscription, geschehen 2c.

(L.S.) N. N. Not.

5) Praesentem hanc copiam, vero sigillato et subscripto suo Originali, omnimode illaeso, concordare, atque ad verbum respondere, attestor ego infra nominatus Notarius, habita collatione et auscultatione diligenti, hac meae manus subscriptione.

(L.S.) *Requisitus Causae Notarius N. N.*

6) Concordat hoc Apographum cum vero suo Originali, id quod Ego N. N. Autoritate Imperiali Not. Publ. hac mea manu attestor.

Subscriptio.

Tit. II.

Von Contracten und Handlungen unter denen Lebendigen, samt dem daraus entspringenden Iure ad rem und wie das Ius in re damit verknüpffet werde.

CAPVT I.

Was ein Contract sey, und von unterschiedenen Arten desselben.

SVMMARIA.

Grundsatz derer Römischen Rechte, die Versprechungen anlangend.
Die Zusagen wurden in Pacta und Contractus eingetheilet.
Die Contracte waren entweder würckliche oder erdichtete.
Die würckliche entweder benannte oder unbenannte.
Die benannten Contracte waren viererley, aber heut zu Tage nur einerley.
Grundsatz derer Teutschen Rechte, und Erweisung, daß alle diese Eintheilungen unnützlich seyn.

Das Amt eines Advocaten und Notarii zeiget sich hauptsächlich in dreyerley Handlungen, nemlich in Contracten, letzten Willen, und Gerichts-Händeln, von welchen allen in folgenden besonders zu handeln ist.

Zwar wird nach der Trebonianischen auf Academien angenommenen Lehr-Art die Iurisprudenz nach der Abtheilung in Ius personarum, rerum und actionum erkläret, dabey denn das Ius rerum wiederum in Ius in re und ad rem zergliedert, und jedwedes apart, auch das Ius in re vor den iure ad rem vorgetragen wird.

Nachdem aber in gegenwärtigen Wercke es mehr auf die practische Application der Iurium abgesehen ist, und bey Ausarbeitung der im menschlichen Leben vorfallenden Handlungen, das Ius ad rem und in re immer verknüpffet wird, auch das Ius personarum starck mit dahin einschläget, so hat man vor gut befunden, von allen diesen in jetzigen general-Einleitungs-Capiteln Nachricht zu ertheilen, die besondern Species iuris in re aber sogleich an die Contracte anzuhangen, bey welchen solches nach der praxi am meisten vorkommt, e. g. weil bey denen Schuld-Verschreibungen und Anlehn mehrentheils Hypothecae pflegen constituiret zu werden, so ist bey der dazu gehörigen Einleitung de hypothecis zugleich gehandelt worden, in bey den letzten Willen ist zugleich vom Iure haereditario und successione ab intestato gehandelt und auf gleiche Art mit denen übrigen Iuribus in re verfahren worden, weil sodann die darauf gerichteten formulae daraus deutlicher verstanden werden können. Da hingegen in voriger Edition ohne alle Ordnung und Connexion gantz zuletzt im 3ten Theile erst vom Iure in re, und zwar auf eine unvollkommene Art gehandelt worden.

Was also nun anlanget die Contracte selbst, machen uns hier die Römischen Rechte viel Schwürigkeiten und unnütze Subtilitäten, denn da die natürliche Billigkeit erfordert, daß jedwede Zusage, welche rechtmäßiger Weise und mit gutem Vorbedacht beschiehet, gültig seyn, und demjenigen, der solche acceptiret, zu seinen Rechten verholffen werden solle; So kehrten die Römischen Rechte diese Regul gerade um, und vermochten, daß keine Zusage ein zum Kla-

gen zulängliches Recht haben solte, sie wäre denn (1) bey der ersten Einführung derer Römischen Gesetze, in ihrer völligen Gültigkeit gelassen, oder (2) hernach durch ein absonderlich Gesetze confirmiret, oder (3) durch Annehmung einer Sache, darüber contrahiret wurde, bestätiget, oder (4) an einen gültigen Contract, alsobald bey dessen Schliessung, angehänget worden.

Aus diesen Requisitis entstünden die vielen und verwirrten Divisiones derer Versprechungen. Die erste war: in pacta et contractus, diese, sagten sie, haben vor sich selbst, und Krafft ihrer Natur, eine vollkommene Gültigkeit und feste Verbindung; hingegen Pacta gelten, Krafft ihrer Natur und vor sich selbst, nicht weiter, als daß derjenige, welcher seinem Versprechen gutwillig nachkommen, die gegebene Sache nicht wieder fordern kan; will er aber sein Versprechen nicht halten, so kan er darzu nicht gezwungen werden.

Und aus dieser Ursache wurden sie nuda pacta genennet, dergleichen waren alle pacta, so nicht 1) nochmahls wiederhohlet, 2) durch ein absonderlich Gesetz bekräfftiget, oder 3) einem Contract, bey dessen Schliessung einverleibet wurden. Nach unsern heutigen Rechten aber finden wir die Regul der Billigkeit wieder in vollem Schwange, nemlich alle Pacta und Zusagen, so aus einer rechtmäßigen Ursache entstehen, und darinne nichts unrechtes versprochen wird, sind gültig, und geben ein Recht zu klagen; denn bey unsern Vorfahren galt nichts mehr als die Versprechungen, dahero man auch die daher gehörige Klage nennet conditionem ex moribus sc. Germanorum.

Diejenigen Contracte sind wiederum in veros et quasi contractus, in würckliche und erdichtete eingetheilet worden: Denn, weil in denen Fällen, wo alle beyde Contrahenten ihren Consens ertheilen, kein Zweiffel ist, daß man sagen könne, sie hätten contrahiret, nennte man sie veros. Wo ich aber aus blosser natürlicher Billigkeit, auch ohne meinen Consens, verbunden bin, Z. E. Wenn ich eines Abwesenden Geschäffte ohne sein Vorwissen administrire, wenn ich eines Kindes Vormundschafft annehme, wenn ich etwas bezahle, das ich nicht schuldig bin, wenn ich eine Erbschafft antrete, und was dergleichen Fälle mehr seyn, da ist kein Consens von beyden Theilen, folglich auch kein würcklicher Contract zwischen denen, so einander verbunden werden: denn, wer wolte sagen, daß ein Unsinniger, ein kleines Kind, und dergleichen, mit seinem Vormunde über der Administration contrahire, oder daß der, welcher gar nicht weiß, daß ich seine Geschäffte verwalte, darein consentiret habe? Nichts destoweniger musten die Römer fingiren, als ob hier contrahiret worden wäre: denn sie hatten ein falsches Haupt-Principium, als ob alle Obligationes entweder ex contractu oder ex delicto kämen, und musten also die Obligationes ex aequalitate naturali nothwendig zu denen ex contractu machen.

Die würcklichen Contracte wurden ferner in benannte und unbenannte eingetheilet, darzu folgende Ursache Anlaß gab: Kurtz nach denen legibus XII. Tabularum, wurden von allen Rechten und Handlungen, gewisse formulae zu klagen aufgesetzet, welche von denen Partheyen in keiner Sylbe, bey Verlust ihrer Klage, geändert werden durfften. Nun konte man damals nur aus denen benannten Contractibus klagen, weßwegen auf deren jeden eine formula verfasset, und von derselben der Contract nominatus genannt wurde, weil er eine gewisse und benannte formul hatte; nachdem aber die höchste Billigkeit erforderte, daß aus denenjenigen Versprechungen, welche beyderseits Contrahenten obligirten, der, so nicht nur sein Versprechen gethan, sondern auch, was ihm dargegen versprochen worden war, von dem andern Theile bekommen und gutwillig angenommen hatte, zu Haltung seines Versprechens hinwiederum angehalten wurde, so nahm man diese Versprechungen mit unter die Contracte: Weil sie aber keine formul hatten, nach welcher man klagen konte, wurden sie Contractus innominati, und die daraus entstehende Klage actio praescriptis verbis genannt, weil der Praetor allemal die formul der Klage, nach denen Umständen derselben, erst verfassen und denen Partheyen vorschreiben muste. Ist also ein Contractus innominatus eine Handlung, in welcher beyde Contrahenten einander etwas versprochen, und einer von beyden sein Versprechen würcklich erfüllet hat: Denn bevor solche Erfüllung geschehen, war diese Handlung ein blosses pactum reciprocum, und noch kein Contract, konte auch keiner unter beyden zu dessen Handlung gezwungen werden, derowegen auch derjenige, so den Contract auf seiner Seite erfüllet, noch nicht verbunden war, des andern Versprechen dargegen anzunehmen, sondern es stund ihm frey, ob er das Seinige wieder fördern, oder auf Haltung des Contracts dringen wolte.

Die benannten Contracte theilet man in vier Classen: Denn etliche brauchen zu ihrer Vollkommenheit nichts, als den blossen consens, etliche aber erfordern über diß, entweder die Übergebung einer Sache, oder mündliche Frage und Antwort, oder eine Handschrifft, davon sie reales, verbales, literales und consensuales genennet werden. Zu denen Realibus zehlet man Mutuum, Commodatum, Depositum, Pignus zu denen Verbalibus, die stipulationem, zu denen Literalibus das Chirographum, und zu denen Consensualibus Exemtionem, Locationem, Emphyteusin, Societatem, Mandatum und fideiussionem. Allein es hat bereits der Hochberühmte Stryk angemercket, daß diese Eintheilung wenig tauge, welches wir damit beweisen: (1) Ist heut zu Tage nicht nöthig, daß eine mündliche Frage vor dem Versprechen hergehe, und die Antwort augenblicklich darauf folge, sondern ist genug, daß der, so etwas verspricht, seinen Willen deutlich erkläre, es geschehe auch gleich unter Abwesenden und in Schrifften, also fället der Contractus verbalis weg. (2) Ist auch kein Contractus literalis mehr, da ich durch die blosse Schrifft verbunden werde, wenn ich gleich erweisen kan, daß die contenta falsch seyn: Denn

bey

bey denen Römern gehörte zu diesem contractu literali, daß ich in Schrifften bekennet hatte, als ob ich etwas gewisses bekommen, und solche Schrifft, ohne meine Einrede zwey Jahr bey dem, vor den sie gestellet, geblieben war. Nach solchen zwey Jahren entstund ex solis literis, oder aus der blossen schrifftlichen Bekänntniß eine obligation, dasjenige wieder zu geben, so ich empfangen zu haben bekennet hatte, wenn ich auch gleich erweisen hätte können, daß ich niemals etwas bekommen, sondern aus vergeblicher Hoffnung meine Bekänntniß von mir gestellet, und mußte also restituiren, was ich nicht bekommen, zur Straffe meiner Nachläßigkeit, daß ich dem andern gantzer zwey Jahr die obligation in Händen gelassen, und nicht entweder das Darlehn nachdrücklicher vrgiret, oder meine Handschrifft bey Zeiten wieder gefordert hatte. Hingegen ist zwar heut zu Tage aus einer Handschrifft, die dem Gläubiger zwey Jahr in Händen gelassen worden, einige gültige Vermuthung zu fassen, daß die darinnen enthaltene Bekänntniß der Wahrheit gemäß sey; wenn aber der Gegentheil aus des Gläubigers eigener Geständniß (denn anderer Beweiß ist hier wol nicht möglich) darthun kan, daß er dasjenige, so er bekommen zu haben in Schrifften bekennet, würcklich nicht bekommen, wird er damit allerdings gehöret, und von der Wiedererstattung loßgesprochen. Stryk. *Cautel. Contr. sect. 2. c. 7. §. 1. seqq.* Carpz. *p. 1. Const. 35. def. 66. seqq.* Bachou. *ad Inst. h. t. ad Treutl. vol. 1. disp. 20. th. 2. lit. B.* et *ad Wesenb. de reb. cred. n. 9.* (3) Wird heut zu Tage keine Sünde seyn, wenn ich das versprochene mutuum auch mutuum nenne, ehe es praestiret worden, gleichwie auch dos also vor der praestation genennet wird: Denn, daß die Römischen Rechte solchem Versprechen den Namen mútuí oder commodati nicht geben konten, kam daher, weil es vor würcklicher Ubergebung der Sache nicht kräfftig obligirte, daß daraus hätte geklaget werden können, welches nunmehr geändert, und promissio mutui so fest verbindet, als traditio, bleibet derowegen der Unterschied in dem blossen Namen. Daß aber promissio mutui denjenigen, der es verspricht, und nicht den, der es bekommen soll, acceptio mutui aber den, der es empfänget, und nicht den andern obligiret, weiset dir die gesunde Vernunfft, genug daß aus einem sowol, als aus dem andern, geklaget werden kan. Aus diesen allen ist zu ersehen, daß diejenigen nicht eben irren, welche sagen, es seyn heutiges Tages alle Contractus consensuales, oder, daß wir es noch deutlicher machen, man hat aus jedweden Versprechen das Recht zu klagen, wo solches nicht ungerecht und denen Gesetzen ausdrücklich zuwider ist.

Derer unbenannten Contracte nun werden insgemein fünffe gezählet, do vt des, do vt facias, facio vt des, facio vt facias und Contractus aestimatorius, allein würcklich sind ihrer nicht mehr als drey: denn erstlich ist zwischen do vt facias und facio vt des an sich selbst kein Unterschied, sondern wird nur davon unterschiedlich benennet, nach dem der, so etwas giebet, oder der, so etwas verrichtet, dem andern den Contract anbeut, als: wenn ich ein Collegium zu halten intimire und etwas gewisses darvon fordere, so heißt es facio vt des; wenn mich aber Jemand gegen Anbietung eines honorarii darum ersuchet, heißt es do vt facias, und zu diesem Contract gehören alle Fälle, da einer etwas zu thun und der andere zu geben sich verpflichtet, ausser dem Contractu Locationis, welcher nominatus ist, und unten erkläret wird, 2) ist der Contractus aestimatorius oder Trödel-Contract, (wenn einer etwas zu verkauffen annimmt, und mir entweder den Preiß davor, oder die Sache selbst, wieder zu liefern verspricht) kein absonderlicher Contract, sondern gehöret entweder zur locatione operarum, wenn dem Unterhändler vor seine Mühe etwas versprochen wird, oder zum mandato, wenn ers umsonst auf sich nimmt. *l. 5. §. 3. mand.* Und hindert nicht, daß im mandato nur culpa leuis praestiret wird, wer aber etwas zu verkauffen angenommen, auch für alle Gefahr und Schaden, welcher ohne seine Schuld an der Sache geschicht, stehen müsse *l. 1. § 1. de aestimat.* denn dieses ist nur von dem Falle zu verstehen, wenn der, so es zu verkauffen angenommen, den Eigenthums-Herrn darzu überredet und sich in solche Verrichtung eingedrungen hat. *l. 17. §. 1. de Praesc. verb.* Daß aber die Römer einen absonderlichen Contract aus solchen casibus macheten, geschahe darum, damit man gewiß wüste, wornach man klagen sollte, und über die Formuln, welche hierbey zu gebrauchen wären, sich nicht zancken dürfte, wie der *contexr. in l. 1. de aestimator.* zur Gnüge weiset. Dieses aber ist alles unnützlich, nachdem die formulae actionum abgeschaffet worden. Unter denen übrigen drey Arten, ist die erste nemlich do vt des, nichts anders, als der Tausch oder permutatio, *l. 5. §. 1. de P. V.* Franzk. *d. tit. n. 24.* Bachou. *ad Treutl. Vol. 1. d. 30. th. 6. lit. a.* Thomas. *annot. ad Strauch. diss. 16. th. 5.* bey denen übrigen aber ist vornemlich dahin zu sehen, ob die Contrahenten zwischen der Arbeit und Belohnung eine Gleichheit intendiret oder nicht, ausser welcher Anmerckung nichts besonders dabey vorkömmt.

Endlich die quasi Contractus betreffend, darf niemand meynen, daß alle quasi-contractus unter ihrem Titul erzählet seyn, denn *in l. 5. de O. et A.* sind derer nur viere, worzu *in tit. Inst. de obl. quae quasi ex Contr.* noch zween gesetzet werden, als negotiorum gestio, tutelae administratio, rei communio, haereditatis communio, haereditatis aditio, indebiti solutio; wir können aber mit leichter Mühe noch einige darzu setzen, welche Bocerus *Class. 2. Disp. 1. th. 3. et 4.* Huber. Voët. Giphan. *ad pr. Inst. de quasi-Contract.* Bicc. *Aur. sect. 4. §. 114. seq.* Strauch. *Exerc. 15. th. 14.* erzählet. Wir wollen die vornehmsten kürtzlich erklären:

Negotiorum gestio ist, wenn ich zu eines andern Nutzen etwas verrichte, davon er entweder keine Wissenschafft, oder doch keine Gelegenheit, mir solches zu verbieten, hat. Dadurch verbinde ich mich, von solcher Anmassung Re-

de

de und Antwort zu geben, sowol den Schaden, so durch mein Versehen geschehen, zu restituiren. Es ist aber hier nicht nöthig, daß ich den allerhöchsten ersinnlichen Fleiß, sondern nur so viel Circumspection anwende, als ein kluger Mann insgemein bey seinen Verrichtungen in acht nimmt, *l. 20. C. de Nog. Gest.* sonst würde niemand sich eines Abwesenden annehmen, und dessen Nutzen befördern; wenn ich mich aber darzu eindringe, und andere, welche solches zu verwalten bereit waren, daran hindere, muß ich allen Schaden, welcher menschlicher Weise hätte verhindert werden können, gut machen, §. 1. *Inst. de obl. ex quasi Contr.* Franzk. *Exerc. XI. q. 7.* Thomas. *ad Strauch. diss. 16. th. 16.* Hingegen habe ich von dem, dessen Verrichtungen ich administriret, die Erstattung derer aufgewendeten Kosten, und deßwegen erlittenen Schadens zu fordern, es wäre denn, daß er mir verboten, in seine Sachen mich zu mischen, in dem Fall muß ich ihm vor allen verursachten Schaden stehen, er aber ist mir zur Schadloßhaltung nicht verbunden, *l. 24. C. de Neg. Gest.* es wäre denn, daß sein Verbot der Vernunfft oder gemeinem Nutzen zuwider wäre; Z. E. daß ich einen ihm angehörigen Todten nicht begraben, oder sein Hauß, welches einfallen wolte, vor dem Ruin nicht schützen solte, *l. 14. §. 13. de religios.* dahin auch die Doctores den casum ziehen, wenn ich einen aus Lebens-Gefahr, mit Zahlung einer Summa Geldes, auch wider sein Verbot, rette, daß ich deren Erstattung dennoch fordern könne. Struu. *decis. Sabbath. 18. cap. 17.* Ferner kan ich die Erstattung derer aufgewandten Unkosten fordern, wenn gleich der gehoffte Nutzen, durch einen unversehenen Zufall, verhindert worden, z. E. wenn ein fremdes Hauß, darauf ich nöthige Kosten gewendet, abbrennet, oder ein fremdes Pferd, an dem ich eine Zeitlang curiret, endlich noch verrecket.

Von Administration derer Vormundschafften soll unten gehandelt werden.

Rei communio heisset eigentlich: wenn das Eigenthum einer gewissen Sache unterschiedenen Personen gemein ist. In denen Römischen Rechten wird darbey noch erfordert, daß es ohne ihren vorhergehenden Consens gemein sey, als wenn unterschiedenen Personen eine Sache legiret worden, denn sonst wäre es eine Societas oder Mascopey,. Allein, nach dieser Beschreibung, ist rei communio ein Ius in re, oder ein Eigenthum, welches etlichen Personen auf gleiche Art zustehet; sofern es aber unter die quasi-contractus gehöret, wird erfordert, daß einer von denen Eigenthums-Herrn die gemeine Sache allein administriret, und entweder Unkosten aufgewendet, oder Nutzungen eingehoben; bestehet derowegen der quasi-contractus nicht in rei communione, sondern in rei communis administratione, denn wenn die übrigen gleich dem Administranti den Beytrag zu aufgewendeten Kosten, oder dieser jenen die Theilung derer Nutzungen nicht versprochen, ist doch billig, weil alle gleich Recht an der Sache haben, daß sie zu gleichen Theilen die Nutzungen geniessen, und die Unkosten tragen. Daraus erkennen wir auch, warum die actio communi dividundo *in* §. *20. Inst. de action.* mixta genennet wird, denn so fern die Theilung der Sache selbst gesuchet wird, ist sie realis, ex dominio; so fern man aber propter lucrum vel impensas klaget, kömmt sie ex quasi-contractu, wie solches *ex* §. *3. Inst. de quasi Contract.* deutlich erhellet; und dieses alles findet auch in haereditatis communione und der daraus entstehenden actione familiae herciscundae, i. e. haereditatis dividundae statt.

Haereditatis aditio oder die Antretung der Erbschafft, verbindet den Erben, die Legata und andere vom Testatore verordnete Vermächtnisse, zu bezahlen; denn, indeme er, nach Verordnung des Testaments die Erbschafft annimmet, ist er verbunden, alles dasjenige, so ihme darinnen rechtmäßig auferleget, zu bezahlen, weil das Testament vor einen Willen nach allen seinen Puncten gehalten, und wenn einer vor gültig angenommen wird, auch die übrigen kräfftig bleiben müssen, und wenn der Erbe gleich darwider protestirte, so heißt es: wer des Testatoris Willen in Annehmung der Erbschafft approbiret, muß solches, er wolle, oder nicht, in denen übrigen Verordnungen auch gelten lassen, dannenhero haben die legatarii actionem ex testamento, wenn anders das Legatum zu recht beständig ist.

Indebiti solutio verbindet den, der etwas, so ich ihm nicht schuldig war, bezahlet bekommen, mir solches wieder zu geben, und habe ich daraus condictionem indebiti, worbey ich zweyerley erweisen muß: (1) Daß ich ihm, nach der natürlichen Billigkeit, nichts schuldig gewesen. Unterweilen mindern zwar die menschlichen Gesetze, daß man etwas nicht fordern kan, so man doch sonst haben solte; aber sie verbieten nicht, wenn es gutwillig bezahlet wird, dasselbe anzunehmen, als: wenn ich einem, der noch in väterlicher Gewalt ist, Geld, ohne Vorbewust seines Vaters, leihe, kan ich solches propter exceptionem Senatus-Consulti Macedoniani, nicht wieder fordern, aber wenn er mirs gutwillig gezahlet, muß er mir solches lassen, und da hat condictio indebiti nicht statt. Wenn aber die menschlichen Gesetze, nicht nur der natürlichen Obligation nicht assistiren, sondern auch solche gäntzlich cassiren und vernichten, da ist keine freywillige Zahlung gültig, sondern wenn ich aus Meynung, daß ich darzu angehalten werden könne, Satisfaction leiste, kan ich doch, per condictionem indebiti, das gezahlte wieder fordern, davon wir nur zwey Exempel haben, nemlich: wenn eine Frau dasjenige, so sie vor einen andern versprochen, dem Senatus-Consulto Velleiano zuwider, praestiret; oder ein Pupillus ohne Einwilligung seines Vormundes etwas bezahlet.

Communio finium ist: wenn die Gräntzen, zwischen zween Land-Gütern entweder boßhafftig verrücket, oder durch Länge der Zeit, verloschen und verdunckelt worden, daß einer von des andern Grunde ein Stück eine Zeitlang genutzet, oder solches mit grossen Kosten, z. E. zu einem Lust-Garten angeleget, und also entweder er seinem Nachbar zu Erstattung derer davon eingeho-

gehobenen Nutzungen, oder dieser jenem zu Bezahlung derer darauf gewendeten Kosten verbunden ist. So fern also die Gräntzen selbst unterschieden werden, ist es eine realis und aus dem Eigenthum entstehende Klage; sofern aber die Nutzungen oder Expensen gefordert werden, kömmt die Klage ex quasi-contractu, und stehet nicht nur denen Eigenthums-Herren, sondern auch denen vsufructuariis und Pacht-Leuten zu, welche ihr Recht an der Sache, wo sie in Possess sind, nicht einmal beweisen dürffen. Die Gräntzen aber und deren Verrückung muß bewiesen werden *tot. tit. ff. Fin. regund.* Kan ich nun denjenigen, welcher die Gräntzen vorsetzlich verrücket, habhafft werden, wird er, über Ersetzung des Schadens, auch, nach Befindung der Sache, mit Gelde, Gefängniß, oder wol am Leibe gestrafft.

Peinl. Hals-Ger. Ordn. *art. 114.*
Carpz. *Crimin. q. 83. n. 67.*
Berl. *p. 5. concl. 52.*

Obligatio ad exhibendum, daß ich einem etwas vorzuzeigen oder sehen zu lassen, schuldig bin, dieses war bey denen Römern zum öfftern nöthig, weil ich keine beweglichen Güter gerichtlich vindiciren konte, wenn sie nicht dem Richter vor Augen gebracht wurden, denn alsdenn konte der Kläger erst sich der Formul gebrauchen: hanc rem (worauf er gleichsam mit Fingern zeigte) ego, ex iure Quiritum, meam esse aio. Derowegen muste er erst ad exhibendum klagen, daß ihm die Sache, welche er vindiciren wolte, an Gerichts-Stelle vorgeleget wurde. *l. 2. ff. ad exhib.* Dieser hauptsächlichste Nutz solcher Klage fällt heut zu Tage hinweg; gleichwol brauchen wir solche Action noch zum öfftern, aber sie wird mit der rei vindicatione oder einer andern Principal-Klage, wegen der sie angestellet wird, gemeiniglich in einem Libell vorgetragen, z. E. wenn mir eine güldene Kette gestohlen worden, und ich erfahre, daß Caius eine, welche mir fast als die meinige beschrieben wird, damals gekaufft haben soll; oder, wenn ich ein Stück Feld zu fordern habe, und nicht weiß, wo solches liege, oder wie weit dessen Gräntzen gehen. *vid.* Mindan. *lib. 2. de mandat. c. 50. n. 5.* Wenn ich aber kein Ius in re an der Sache, welche ich zu exhibiren verlange, vermuthen kan, so ist mir die Exhibition entweder versprochen, (da kan ich ex pacto klagen), oder ich fordere solche nur ex aequitate, da brauchet es keiner sonderlichen Klage, sondern ich ersuche den Richter nur, per mandata compulsoria, oder per literas requisitoriales, die exhibition zu verschaffen. Doch ist überhaupt dieses zu mercken: daß ich die exhibition nur zu Verfolgung meines iuris perfecti fordern kan, denn ich kan nicht fordern, daß mir ein gelehrter Mann seine Bücher, welche ich zu meinem studiren wohl brauchen könte, exhibiren müsse. vide omnino *l. 19. ff. de exhib.*

Receptio in nauem, vel cauponam, wenn ein Gastwirth, Fuhrmann oder Schiffer etwas von einem Passagier annimmt, er nehme es selbst an, oder durch diejenigen, so darauf bestellet, ja wenn er gleich nichts davon weiß, solches aber wohl hätte wissen können und sollen, ist er nach Römischen Rechten verbunden, davor zu stehen, und allen Schaden, welcher nicht durch Göttliche Gewalt geschicht, gut zu machen. Wenn also durch sein Gesinde oder Hauß-Genossen, denen Reisenden etwas war gestohlen worden, muste er solches doppelt entgelten; war aber der Diebstahl von einem Beherbergten oder andern Fremden geschehen, durffte er den Werth derer weggekommenen Sache nur einfach erstatten, er mochte Schuld daran gewesen seyn oder nicht, denn, in diesem letztern Fall war er nicht wegen seiner Nachläßigkeit, sondern wegen der gleichsam versprochenen Sicherheit, zur Erstattung verbunden. Aber nach heutigen Rechten darff ein Wirth, Postillion oder dergleichen keinen Schaden gut machen, als welcher durch seine Auffsicht hätte verhindert werden können, es hat auch die Leistung des doppelten Werths bey uns keine Statt mehr, weil die Römer von ihren leibeigenen Knechten mehr Nutzen, als wir von unserm Gesinde hatten, auch wegen dererselben strengerer Haltung und ordentlicher Eintheilung zu gewissen Verrichtungen schärffere Obsicht auf die angenommenen Sachen haben konten. *vid.* Carpz. *P. 2. Const. 20. def. 10. ibique subiectum praeiudicium, et* Schilter. *Ex. 12. th. 23. seqq.*

Versio in rem ist: wenn ich dem Caio zu des Titii Nutzen, jedoch ohne Titii Befehl, etwas gebe, und Caius solches gantz, oder zum Theil, in des Titii Nutzen verwendet; da kan ich wider Titium nicht weiter klagen, als sofern sein Nutzen befördert oder dessen Beförderung würcklich intendiret, aber durch unversehenen Zufall verhindert worden, denn Titius hat mit mir, wegen der gantzen Summa, nicht contrahiret, noch darüber zu contrahiren befohlen, sondern wird nur deßwegen belanget, weil er sonst mit meinem Schaden sich bereichern würde. Weil aber diese Klage von der actione negotiorum gestorum nicht mehr unterschieden, sondern in effectu gantz einerley ist, kan das, so wir de negotiorum gestione oben gesagt, alles hieher appliciret werden, und brauchet also nicht, daß wir mehr darbey erinnern.

Detentio rei sine causa entstehet, so offt einer etwas zwar mit meinem consens, aber ohne vorhergehende zulängliche Ursache überkommen, es sey nun, daß ichs aus Irrthum, oder aus Hoffnung, daß etwas geschehen solle, welches doch hernach unterbleibet, oder aus Furcht, daß der Accipiens sonst ein Delictum wider mich oder meine Freunde begehen möge, gegeben habe; in diesen und dergleichen Fällen wurde zwar nach Römischen Rechten davor gehalten, daß ich ihm das Eigenthum übergeben hätte, weil eine rechtmäßige Ursach (welche allezeit darzu erfordert wird *l. 31. ff. de Acquir. rer. domin.*) zum wenigsten nach meiner Meynung oder Intention sich darbey befunden hatte; weil aber solche falsch oder nicht zulänglich war, oder nicht, wie ich gehoffet, erfüllet wurde, konnte der andere die übergebene Sache nicht behalten, sondern mußte mir solche, der Billigkeit nach, wieder aushändigen. Und so viel von quasi-Contractibus: Denn aus denen erzehlten Exempeln können die übrigen Species leicht untersuchet werden.

CAPVT II.

Wer und worüber man contrahiren könne.

SVMMARIA.

Wer contrahiren könne.
Unterscheid, ob über rem oder factum contrahiret wird.
Eintheilung der Sachen, daß einige dem commercio libero eximiret sind.
Eintheilung derselben in corporales und incorporales, darunter die Seruitutes gehören.
Eintheilung derselben in bewegliche und unbewegliche.

Bevor wir von denen würcklichen Contracten in specie zu reden anfangen, wollen wir, von wem, und weßwegen sie angestellet werden können? mit wenigen betrachten. Da ist nun die Haupt-Regel gleich anfangs zu mercken: Wer seinen Consens exprimiren kan, der kan auch contrahiren, es wäre ihm denn vom Fürsten dieses Recht absonderlich genommen worden. Mit dieser Regul, wenn sie recht erkläret wird, können wir alle casus prohibitionis leichtlich zeigen. Nemlich es können (1) überhaupt nicht contrahiren diejenigen, so in die Acht erkläret, auf ewig des Landes mit Staupenschlägen verwiesen, und aller Rechte einer Republique beraubet seyn, ingleichen diejenigen, so gar keinen Gebrauch ihrer Vernunfft haben, als: Unsinnige, Träumende, im höchsten Grad Betrunckene, kleine Kinder, von Natur Taube, und dergleichen; (2) Es können sich durch einen Contract diejenigen nicht obligiren, welchen in Rechten, aus Vermuthung ihrer Einfalt, und daß sie sich schaden werden, solches ausdrücklich verboten, z. E. Minderjährige, Unmündige, nach Sachsen-Recht Weibes-Personen, vid. Const. Aug. *Elect. Saxon. P. 2. Const. 15.* Decis. Saxon. *24. de anno 1661. ibique.* Philipp. *in Obseru. Ord. Proceff. Saxon. Tit. 8. ibique.* Ziegl. *pag. 60.* so wol denen, wegen ihrer Verschwendung, ihre Güter zu administriren verboten. (3) Es können etliche Personen nur gewisse Contracte nicht eingehen, als Eheleute einander etwas schencken, die, so in Väterlicher Gewalt sind, Geld borgen, Weiber vor andere gut sagen, welches alles *Stryk.* in Cautelis Contract. sect. 1. cap. 2. weitläufftig ausführet.

Was die Dinge anlanget, darüber contrahiret werden kan, so gehet der Contract entweder die Uberlassung einer Sache, oder die Verrichtung einer That oder Arbeit an; worunter der Unterscheid ist, daß, wer etwas zu geben versprochen, muß solches, wenn ers schaffen kan, praecise liefern, und wird nicht gehöret, wenn er auch gleich alles Interesse und ein weit mehrers an dessen Statt geben wolte. Wer aber zu einer Verrichtung oder facto verbunden, wird nicht praecise solches zu expediren angehalten, sondern wenn er das Interesse, d. i. den, aus unterlassenem facto, entstehenden Verlust, gut machet, muß der Kläger damit zufrieden seyn. Weil aber das Interesse sehr schwer zu beweisen, thut einer, der sich ein factum versprechen lässet, am besten, wenn er eine gewisse Summa oder poenam conuentionalem auf den Fall deß nicht erfolgenden facti exprimiret, und solche der Zusage einverleiben lässet, wie wir unten zeigen wollen.

Was die Beschaffenheit der Sachen anlanget, darüber ein Contract geschlossen werden soll, finden sich nach denen Römischen Rechten gar viel Dinge, an denen keine Priuat-Person, ja auch wol kein Fürst ein beständig Recht haben kan, diese beyderseits nennet man Commercio exemtas, und theilet sie ein in res communes, publicas, vniuersitatis, et res diuini iuris; Allein wir finden bey jeder von diesen Classen viel Absurditäten und Reliquien Heydnischer Superstition, deren wir Christen uns billig, solche der studirenden Jugend, als Heiligthümer vorzulegen, schämen solten.

Res communes sollen seyn, die niemanden auf der Welt, auch keinem Fürsten eigenthümlich zugehören, aber jedweden Menschen zu gebrauchen frey stehen: Dahin rechnet man die Lufft, das fliessende Wasser, das Meer und die Gestade, See-Küsten, oder Meer-Ufer. Allein (1.) ist wol ausgemacht, daß die Küsten heut zu Tage so wol unter des Fürsten Botmäßigkeit seyn, als das Territorium, welches tieffer ins Land gehet; (2.) Kan man eben dasselbe von dem fliessenden Wasser sagen: Es ist wohl wahr, daß, wenn der Fürst einem Fremden ins Territorium zu kommen vergönnet, daß er ihm auch den Gebrauch des Wassers, ohne welchen man nicht subsistiren kan, vergönnet habe; unterdessen aber kommet doch derselbe Gebrauch aus Bewilligung des Landes-Herrns. Und was wollen wir viel sagen? Die Römer glaubten, man könnte niemanden das Wasser verbieten, und hatten doch eine Straffe, die in Verbietung des Wassers und Feuers bestunde, ignis et aquae interdictionem. Was (3.) das Meer anlanget, so hat der von Grotio und Seldeno angefangene Streit viel Disputirens auf beyden Seiten erreget: Grotius schrieb einen Tractat, den er Mare Liberum nennete, darinnen er beweisen wollte, die Spanier hätten kein Recht, seinen Landes-Leuten, denen Holländern, die freye Schiffahrt nach Indien zu verwehren, weil das grosse Welt-Meer (denn davon war die Frage) dem gantzen menschlichen Geschlechte gemein wäre, und sich kein einzelner Staat solches eigen machen könnte; Weil aber Grotius entweder nicht allerdings verstanden wurde, oder solche Rationes gebraucht hatte, die auch von der Communione derer particular-Meere verstanden werden konnten, so schrieb Iohannes Seldenus, ein berühmter Engeländer, einen Tractat, unter dem Titul: Mare Clausum, darinnen er behauptete, sein König habe die Herrschafft über die vier an Engeland stossende Meere; Welcher Streit hernach von Strauchio, Pufendorffio und Thomasio durch die Distinction inter maria vniuersalia et particularia gehoben worden, davon weiter zu reden zu dieses Wercks Vorhaben nicht gehöret, aber doch ausgemacht ist, daß das Meer, so fern es denen Küsten nahe ist, oder einen verschlossenen Zugang hat, dem Regen-

Regenten selbigen Landes eigenthümlich seyn könne. Endlich wird (4.) über die Lufft, so fern man sie zum Odem holen brauchet, vergeblich disputiret; So fern wir aber durch die Lufft den Ort in der Lufft verstehen, gehöret solche ohne Zweiffel dem Fürsten, und hat auch jedweder privatus über seinem Grund und Boden die Lufft in seinem Eigenthum: Daher kommet es, daß ich in meines Nachbars Lufft keinen Ercker, Wetterdach und dergleichen bauen darff, wenn ich mich nicht mit ihm vorher deßwegen einer Seruitut vergleiche; Daß die Aeste, so von meines Nachbars Baume in meiner Lufft hängen, von mir abgehauen werden können, oder die darauf wachsenden Früchte mir gehören, Weichb. *art. 25.* Daß ein jeder sein Hauß so hoch bauen kan, als er will, wenn es nicht in absonderlichen Statuten verboten ist.

Res publicae heissen, deren Eigenthum dem Fürsten, die Nutzungen aber jedweden in derselben Republic zustehen, als: Hafen, Brücken, Land-Strassen, Flüsse u. d. g. Allein was hinderts, daß ein Unterthaner solche nicht solte acquiriren können, wenn sie ihm von dem Fürsten zugeeignet werden? Daß aber ein Unterthaner dem andern solche nicht verkauffen kan, kommt nicht daher, weil der Käuffer solche nicht annehmen kan, sondern weil sie des Verkäuffers nicht eigen seyn; Daß auch eine Priuat-Person keine importante Vestung zu eigen haben kan, kommt nicht daher, weil die Vestung eine Res publica ist, sondern weil das Recht Soldaten zu halten, unter die Regalia maiora gehöret.

Eben so ist es auch mit denen Rebus vniuersitatis, die nehmlich einer gewissen Societät, Bürgerschafft, Collegio oder Gemeine in einer Republic zustehen, als: das Rathhaus, gemeine Wiesen, Universitäts-Dörffer u. d. g. denn wenn das gantze Collegium oder Gemeine solche Stücke an einen Priuatum vergiebet, lehret die tägliche Erfahrung, daß er das Eigenthum davon überkomme.

Res nullius waren bey denen Römern, die in Keines Menschen, sondern in derer Götter eigenthümlichen Gewalt waren, also waren Res sacrae in derer himmlischen Götter, Res Religiosae in derer unterirdischen Götter, und Res sanctae in derer Halbgötter Gewalt: Als auch die Potentaten sich zum Christlichen Glauben wendeten, so mißbrauchte sich die Clerisey dieser Hypothesium in denen ersten beyden Speciebus, daß deren Administration nach und nach der weltlichen Obrigkeit entrissen wurde, wiewol die Protestirenden Fürsten dieses Recht wieder zu sich genommen haben; Was aber Res sanctas anlanget, so wurden die Mauren und Wälle mit gewissen Ceremonien bey Anbauung einem Halbgott oder Helden zugeeignet, und wenn hernach ein Mensch solche überstieg, so wurde er am Leben gestrafft, weil er sich an demselben Gotte vergriffen hatte, er mochte es nun aus Feindseligkeit gegen die Republic gethan haben oder nicht. Vid. Canton. *in prigin.* Briſſon. *de V. S. Lib. 17. voc. ſanctus p. m. 527.* Alex. ab Alex. *Gen. Dier. Lib. 6. cap. 14.* Reuard. Coniectan. *Lib. 2. cap. 7. p. m. 49.* Liu. *L. 1. c. 44.* Nachdem aber diese Abgötterey abgeschaffet worden, siehet man auf die feindselige Intention und auf das Interesse der Republic. Carpz. *Criminal. Quaest. 40. n. 20. et 25.*

Was die Res sacras anlanget, scheinet zum wenigsten, daß solche bey uns auch in keines Menschen Eigenthum mehr seyn, weil sie GOtt übergeben werden; Allein was können wir arme Menschen unserm GOTT wol von zeitlichen Gütern schencken, das nicht bereits sein eigen sey? Und wie wirds denn mit dem Casu ablauffen, wenn ein Gerichts-Herr die Kirche an einem bequemern Ort aufbauet, als sie bisher gewesen, und den vorigen Platz hingegen zu seinem Nutzen anwendet? Wahrhafftig, wir müßten sagen: er habe mit GOtt um den Platz getauschet; Und also kurtz davon zu kommen: Der Fürst behält die Res sacras in seiner Gewalt, der Nutzen aber gehöret zu Göttlichen Verrichtungen; wenn man nun diese Dinge zu etwas anders nöthig brauchet, und deren Mangel den Gottesdienst nicht hindert, können sie allezeit von der Kirche wieder weggenommen werden. Daher auch *in l. 21. C. de S. S. Eccles.* et *Nou. 120. c. 10.* die Veräusserung solcher Stücken, in gewissen Fällen zugelassen, wenn nemlich bey allgemeiner Theurung das Armuth zu ernähren ist, oder die Gefangene aus der Dienstbarkeit erlöset werden sollen, oder die Kirche unter schweren Schulden stecket: Es ist auch kein Zweiffel, daß mehr casus necessitatis dieses Priuilegium haben, die zum Gottesdienst gewidmete Sachen, deßhalber zu veräussern.

Eigentlich aber sind res sacrae, die ohne Benennung einer Zeit und also in perpetuum zu Verrichtung oder Auszierung des Gottesdiensts gewiedmet, und zu dessen würcklichen Gebrauch angewendet worden. Die Einweyhung ist darzu nicht nöthig, wiewol, wenn Kirchen, Altäre, Tauff-Steine u. d. g. neu erbauet worden, pfleget man bey uns eine Einweihungs-Predigt zu halten, und diese Stücke in Göttliche Obhut zu befehlen, auch die völligen Actus liturgicos oder Administration derer heiligen Sacramenten zugleich zu verrichten; (Von denen närrischen und abergläubischen Einweyhungen bey denen Papisten kan *Stryck. in not. ad Brunnemanni Ius Eccles. p. m. 341.* gelesen werden,) Bewegliche Güter aber, als Kelche, Leuchter, Cantzel-Tücher u. d. g. werden bey uns gar nicht eingeweyhet.

Und also sehen wir zugleich den Unterschied unter denen rebus sacris und Kirchen-Gütern: denn diese werden nicht zum Gottesdienst selber, sondern zu Erhaltung derer geistlichen Personen, des Armuths und der Kirchen-Gebäude gebrauchet, und können auch leichter alieniret und secularisiret werden, *l. 17. C. de S. S. Eccles.*

Res religiosae sind die Orte und Zubehörungen verstorbener Cörper, bey denen ihre Freunde gewisse Götzendienste pflegten, und denen sogenannten Manibus erwiesen; nach dessen Abschaffung viele Prohibitiones derer alten Römischen Rechte mit wegfallen. Es kan auch heut zu Tage kein Priuatus seine Todten begraben, wohin er will, sondern die geistliche Obrigkeit setzet

dazu gewisse Orter aus, die man Gottes-Acker nennet, und fallen also wider alle die Controuersien quomodo locus fiat religiosus, et quid ibi fieri liceat, hinweg; Daß aber die Erbbegräbnisse ihre Eigenthums-Herren haben, wird wol schwerlich geläugnet werden, ob man dieselben gleich nicht nach Gefallen zu allerley Gebrauch haben kan: denn ich kan wol Herr einer Sache seyn, deren Gebrauch zu einer gewissen Verrichtung eingeschrencket ist: Und sehen wir also, daß auch diese Dinge nicht extra commercium seyn.

Ferner werden die Sachen, darüber Contracte errichtet werden, eingetheilet in Corporales, so in die Sinne fallen, und incorporales, so in einem Rechte bestehen, darunter hauptsächlich die Seruitutes zu zehlen sind, dieses sind Gerechtigkeiten, so einer an des andern Sache hat, sich derselben zu seinem Nutzen anzumassen, daß dawider der Eigenthums-Herr nichts unternehmen, sondern solches leiden muß.

Sie werden eingetheilet in Personales et reales. Personalis ist, da der Nutzen von eines andern Gute einer gewissen Person unmittelbar zustehet, welche Gerechtigkeit auch mit derselben Person abstirbt, ist dreyerley. 1) der Vsusfructus oder Nießbrauch eines Guts, wenn einer alle des Guts Nutzungen einzuheben hat, solche auch einem andern überlassen kan, 2) der Vsus oder Gebrauch, da einer vor seine Person allein die Nothdurfft aus eines andern Gut nehmen mag, diese seine Gerechtigkeit aber an Niemand anders verkauffen, noch vermiethen, auch nicht verschencken darf, und 3) habitatio oder die freye Wohnung auf dessen Person alleine, dem solche Gerechtigkeit zustehet, und darf er Niemand als seine Haußgenossen mit einnehmen ohne einige fremde Personen. *cf. m. §. 5. I. de vs. et habitat.*

Die Seruitutes reales oder praediales, die dingliche Seruituten werden abermal eingetheilet in seruitutes vrbanas und rusticas.

Vrbanae seruitutes sind, welche auf den Häusern und Gebäuden hafften und darzu gehören; rusticae seruitutes sind, welche sich bey denen Feld-Gütern befinden.

Seruitutes vrbanae sind, 1) oneris ferendi, die Bürd- oder Lasttragung der Gebäude, oder eine solche Gerechtigkeit, da eine Säule oder Wand des Nachbars die Last unsers Gebäudes zu tragen schuldig ist.

2) Tigni immittendi, das Tram-Recht, oder ein solches Recht, daß einer aus seinem Gebäude in des Nachbars Wand einen Balcken oder etwas anders, womit die Gebäude zusammen gehalten werden, einmachen oder einzäpffen darf, also, daß es auf demselben ruhe.

3) Stillicidii das Dachtrauff-Recht, welches ist vel 1) auertendi, ein solches Recht, da einer von seinem Dache das Regen-Wasser auf des Nachbars Dach oder Hof und Hofstädte abwenden und ableiten kan. Vel 2) non auertendi, welches eine solche Dienstbarkeit ist, daß derjenige, dessen Dach-Trauffe in meinen Hof fället, dieselbe nicht kan in seinem Hause abwenden, also, daß sie nicht in meine Cistern oder Garten falle;

4) Fluminis ist auch zweyerley: vel 1) auertendi, eine solche Dienstbarkeit, da mein Nachbar schuldig ist, das Wasser, so sich gesammlet, und durch eine Rinne wie ein Fluß mit Gewalt herab fleußt, von meinem Gebäude aufzunehmen; vel 2) non auertendi, da ein Nachbar das gesammlete Wasser, so von seinem Hause kömmt, von meinem Grunde und Boden, um des Nutzens willen, den ich davon habe, nicht abwenden darf.

5) (1) Altius tollendi, ist eine solche Gerechtigkeit, da der Nachbar leiden muß, daß einer sein Hauß auch wider jenes Willen höher bauen darf; Vel (2) altius non tollendi, ist eine Gerechtigkeit, da einer sein Gebäude ohne Vergünstigung des Nachbars, so solches Recht hat, nicht höher bauen darf.

6) Seruitus luminum, ist ein Recht, da mein Nachbar schuldig ist, meine Fenster, wodurch ich Licht suche, aufzunehmen.

7) Ne luminibus officiatur, das Licht-Recht, oder daß man einem das Licht oder die Fenster nicht verbauen darf.

8) Prospectus s. prospiciendi, ist eine Gerechtigkeit, daß einer aus seinem Hause in eines andern Hof oder Garten sehen darf. Et 3) ne prospectui officiatur ist eine Gerechtigkeit, daß ein ander nichts thun darf, dadurch mein Prospect oder das Aussehen verhindert und unangenehm gemacht wird.

9) Cloacae ist ein Recht, durch eines andern Haus, Hof, Acker, Grund und Boden den Unflath durch zu führen.

10) Proiiciendi seu protegendi, ist eine Gerechtigkeit, da etwas Gebauetes über ein fremdes Hauß oder Hof also hinaus geführet wird, daß es niemals auf dem Gebäude des Nachbars ruhe; dergleichen sind Ercker, Aus-Gebäude, Für-Dächer, Wetter-Dächer.

11) Canalium ferendorum, die Dienstbarkeit, daß einer Dach-Rinnen leiden muß.

Seruitutes rusticae sind 1) Iter eine Gerechtigkeit, durch eines andern Gut zu gehen oder zu reiten, sonsten ein Fuß-Steg oder Fuß-Pfad genannt.

2) Actus, eine Vieh-Treib-Gerechtigkeit, oder ein Recht, durch eines andern Grund und Boden zu treiben, oder mit einem Wagen zu fahren.

3) Via, ein Recht, durch eines andern Grund und Boden zu gehen, zu wandeln, spatzieren, treten, und alles, was zur Nutzbarkeit unsers Guts gehöret, zu fahren, führen, ziehen und leiten.

4) Aquae ductus, die Gerechtigkeit, durch eines andern Grund und Boden das Wasser zu leiten.

5) Aquae haustus, das Recht aus eines andern Wasser, oder Brunnen, Wasser zu schöpffen.

6) Pecoris ad aquam appulsus, ist eine Gerechtigkeit, mein Vieh zu eines andern Brunn oder

oder Wasser zu treiben, und zu tränckeu, sonsten die Vieh-Tränckе genannt.

7) Pascendi, die Trifft-Gerechtigkeit, Hut und Weide, oder das Recht, unser Vieh auf eines andern Grund und Boden zu weiden.

8) Calcis coquendae, das Recht, auf des andern Grund und Boden Kalck zu brennen.

9) Arenae fodiendae, das Recht, in eines andern Grund und Boden Sand, Kalck, Leimen ꝛc. ꝛc. zu graben.

10) Pedamenta sumendi et ligna ex fundo vicini ad praedium dominantis, das Recht, Wein-Pfähle und Hopfen-Stangen auf des Nachbars Grund und Boden zu hauen, und zu des Herrn Gut zu gebrauchen.

11) Lapides caedendi, das Recht in eines andern Grund Steine zu brechen.

12) Lignandi, das Recht zu holtzen, oder Holtz auf eines andern Grund und Boden zu holen und zu sammlen.

Endlich werden auch die Sachen, darüber Contracte pflegen errichtet zu werden, eingetheilet in bewegliche und unbewegliche. Jene werden auch genennet fahrende Haabe oder Fahrnüß, und heissen also die, so salua sua substantia von einem Orte zum andern gebracht werden können, als Geld, Haußrath, Kleider, Vieh und dergleichen. Unbewegliche aber sind zweyerley, als Hauß, Hof, Gärten, Wiesen, so von Natur liegend und unbeweglich sind, da hingegen auch andere Güter, so zwar ihrer Natur nach beweglich sind, vermöge der dispositiou der Gesetze oder facto hominis aber entweder absolute oder in gewissen Fällen vor unbeweglich gehalten werden, als Betten und Leinen-Geräthe im Wirthshause, wenn es zur Wirthschafft, und daß es daselbst beständig bleiben soll, deputiret. Die pertinenzen der Ritter-Güter, Mist, so zum Gute gehöret, Fische in Teichen, Früchte so noch in der Erde stehen, Obst so noch an den Bäumen hänget, ingleichen alle Sachen, so Erd-Nied- und Nagel-feste sind.

CAPVT III.

Von dem aus den Contracten entspringenden Iure ad rem, und dessen Verknüpffung mit dem Iure in re.

SVMMARIA.

Aus dem Iure ad rem entspringen actiones personales, welche manchmal directae und contrariae sind.

Von diesem Iure ad rem ist das Ius in re unterschieden.

Von den modis das Ius in re zu erlangen.

Aus diesen Contracten entstehet ein Recht, so genennet wird Ius ad rem, oder Ius in personam, vermöge dessen der eine Theil dem etwas zugesagt worden, wider den versprechenden klagen kan, die That zu praestiren, oder die Sache zu übergeben, daher auch diese Klagen genennet werden actiones personales.

Es trifft aber nicht allemal zu, daß beyde Contrahenten einander verbunden sind, denn manchmal wird nur einer unter beyden obligiret, als wenn ich einem eine Summa Geld leihe, ist er mir zur Restitution, ich aber ihme zu nichts verbunden; wenn ich einem etwas gewisses zu schencken verspreche, bin ich ihm zu dessen Erfüllung, er aber mir zu nichts verbunden, dannenhero kan nur einer unter beyden klagen, und solche Contracte nennet man vnilaterales.

Zum öfftern aber geschicht es, daß beyderseits Contrahenten einander verbunden werden, und zwar entweder, weil sie gleich Anfangs solches intendiret, oder weil derjenige, welcher vornehmlich obligiret wird, bey Erfüllung oder Geniesung des Versprechens einen Schaden leidet: Denn etliche Contracte können anders nicht geschlossen werden, als daß beyderseits Personen einander gleich Anfangs sich obstringiren, dahin gehören Kauff-Mieth-Lehns-Erbzins-Contracte, Mascopey und alle unbenannte Contracte. Bey andern aber ist zwar die Intention derer Contrahenten, daß nur eine Person obligiret werde, wenn aber dieselbe bey Geniessung, z. E. wenn ein verliehenes Pferd erkrancket, und der, so es geborget, auf die Cur Unkosten wenden muß, oder wenn es rotzig ist, und des Commodatarii eigene Pferde anstecket) oder bey Erfüllung des Contracts (z. E. wenn einer meine Schulden einfordert und Gerichts-Kosten aufwendet) Schaden leidet oder etwas aufwendet, erfordert die Billigkeit, daß meine Dienstfertigkeit mir nicht Schaden bringe, oder das, so mir als eine Gutthat erwiesen wird, nicht zu meinem Nachtheil gereiche, also ist in commodato, deposito, pignore, mandato, tutela, negotiorum gestione, derjenige, welcher eine Sache bekommen oder etwas zu verrichten über sich nimmt, zur Restitution oder versprochenen Expedition vornehmlich verbunden, weil ohne solche Obligation kein dergleichen Contract bestehen kan; daß er aber Schaden leidet oder Unkosten aufwendet, geschicht nicht allemal bey dergleichen Contracten, wird auch bey deren Schliessung nicht intendiret, sondern es kömmt nur unterweilen und von ungefähr, derowegen man die Schuldigkeit, solchen Schaden zu ersetzen, obligationem secundariam, die Verpflichtung aber, um welcher willen der Contract vornehmlich geschlossen wird, primariam nennet.

Solchergestalt nun bekommen die Klagen auch unterschiedliche Namen: ex obligatione primaria entstehet actio directa, ex secundaria aber actio contraria, und wo beyderseits gleich anfangs einander verpflichtet sind, haben sie auch beyde Actionem directam, welche in dem Fall, da ein Contract zwey Namen hat, von dem Kläger be-

nennet wird, als der Käuffer hat actionem emti, der Verkäuffer actionem venditi u. s. w.

Von diesem Iure ad rem ist mercklich unterschieden das Ius in re, welches ist ein Recht, das man an der Sache selbst ohne Absehen auf eine gewisse Person hat, und Krafft dessen man wider einen jedweden, bey dem man die Sache findet, Klage anstellen kan, wenn man gleich mit ihm sonst niemals einiges Commercium gehabt hat. Und daraus sehen wir, daß Ius in re viel besser und stärcker ist als Ius ad rem: Denn Krafft des Iuris ad rem habe ich nur ein Recht wider diejenige Person, die mir ex contractu oder delicto verbunden ist, und wenn ich die Sache bey ihr nicht finde, muß ich die schwere Interess-Klage anstellen, wider einen Tertium aber, bey dem ich die Sache weiß, kan ich nichts mouiren.

Nun wird durch keinen Contract oder Delictum für sich selbst ein Ius in re acquiriret, *l. 20. C. de pact.* sondern es sind andere Modi, durch welche man ein Recht an einer Sache erhalten könne: Solches geschicht (I.) durch die Occupation, wenn man sich eine Sache, die noch niemand zustehet, durch würckliche Ergreiffung derselben zueignet. Aber nach heutigem Gebrauch ist dieser Modus wenig mehr nütze: Das Recht zu Jagen und zu Fischen gehöret unter die Regalia, und ist denen Unterthanen entzogen, so ferne sie nicht damit in einem gewissen District belehnet seyn. Und auch alsdenn muß man sehen, ob ihnen die Unter- oder Ober-Jagden vergönnet, davon *Noe* Meurer vom Jagd- und Forst-Recht Nachricht giebet. Das Recht, Perlen, Corallen, Agtstein und Edelsteine zu suchen, ist denen Unterthanen ebenfalls bey Lebens-Straffe untersaget. Zu feindlicher Beute haben sie auch nicht mehr Recht, als ihnen der Fürst verwilliget; und bekommen also dieselbe nicht iure occupationis, sondern per traditionem breuis manus, denn die Unterthanen führen keinen Krieg, sondern der Fürst, und die Soldaten bekommen für ihre Arbeit ihren Sold: Daß derowegen nichts zur Occupation übrig bleibet, als res derelictae, was man auf dem Miste oder in aufgeräumten Logiamentern übrig findet; darüber keine grosse Processe entstehen werden.

Wenn einer aber etwas verlohren, und der andere findet es, so behält jener sein Dominium daran, und darff dieser nicht dencken, daß ihm das Glück diese Sache bescheret habe, sondern er muß es dem Eigenthums-Herrn wieder erstatten, oder wo ers hinterhält, begehet er einen Diebstahl. Es ist auch nicht genug, daß er erböthig ist, solches wieder auszuhändigen, wenn es der Eigenthums-Herr fordern wird: Denn woher weiß dieser, daß ers eben bey dieser Person suchen soll; Sondern es muß öffentlich angesaget und ausgeruffen oder angeschlagen werden, wo es zu finden sey. Findet sich nun kein Herr darzu, so behält in Sachsen der Inuentor den dritten Theil; das übrige nimmt die Obrigkeit zu sich. Carpz. *P. 3. Const. 31. def. 18.*

(II.) Durch die Accession, davon die *Commentatores ad tit. Inst. de Rerum diuisione* und *ad ff. de Acquirenda possessione* weitläufftig handeln. Wir wollen nur die vornehmsten und nützlichsten Reguln daraus ziehen: (1) Wenn etwas zu meiner Sache kömmt, das leichte ohne deren Verderbung und Verringerung wieder davon genommen werden kan, so bleibet es seinem Herrn, und wird von ihm wieder zurück gekommen; z. E. Wenn eine Wasserfluth ein gantz Stücke Erdreich von einem Ufer an das andere wirfft, und es ist noch nicht daran verwachsen; wenn fremde Knöpffe an mein Kleid genähet werden, die man leicht wieder abtrennen kan; wenn ein fremdes Rad an meinen Wagen gesteckt worden; wenn eine fremde Pflantze in meinen Garten gesetzt worden, und hat noch nicht Wurtzel gefasset. (2) Wenn etwas zu einer fremden Sache kommen, das entweder für sich selbst oder ohne Schaden derselben, nicht wieder weggenommen werden kan, so bleibet beydes demjenigen, dem die Principal-Sache zustehet. Die Principal-Sache aber heißt, deren Name nach der Adiunction bleibet; Z. E. wenn an einem Krug ein Henckel, an ein Buch ein Band, an einem Kasten ein Schloß, auf dem Hauß ein Dach gemacht wird; Item, wenn ein fremder Acker besäet wird, so ist das Hauß, der Kasten, der Krug, der Acker ꝛc. die Principal-Sache, und muß der Herr dem andern das Accessorium, so viel die Sache gebessert worden, heraus geben.

(3) Wenn aber, nach der Coniuncti on, die Sache einen neuen Namen bekommt, und nicht bequemlich wieder gesondert werden kan, so ist es entweder eine neue species worden, oder die vorigen Theile sind noch in ihrem Wesen: wenn es eine neue species ist, darzu der eine seinen Fleiß, der andere die Materie gegeben, und es kan wieder zu der ersten Materie gebracht werden, z. E. ein aus rohem Silber geschlagener Becher, so gehöret es dem, dessen die Materie war; wenn es aber nicht wiederum zur ersten Materie resoluiret werden kan, z. E. eine aus Wein, Zucker und Brod gemachte kalte Schale, so gehöret es dem, der die neue speciem formiret. Wenn aber die vorigen Theile noch in ihrem Wesen seyn, z. E. wenn man auf einem fremden Grund ein Hauß bauet, auf eine fremde Schreib-Tafel etwas schreibet, so gehet es wieder nach der Principal-Materie, d. i. welche ohne die andere, diese aber ohne jene nicht seyn kan; z. E. ein Gebäude kan nicht ohne den Boden seyn, darauf es stehet, der Boden aber kan wohl seyn ohne das Gebäude, und also gehöret das Gebäude dem, dessen der Boden ist, er muß aber dem andern die nützlichen Unkosten wieder geben. Jedoch sind darbey zwey Exceptiones zu mercken, wenn ich auf fremde Leinwand oder Holtz was mahle, oder auf fremde Papier was schreibe, gehöret das Gemählde und Schrifft nicht dem Domino Chartae, sondern dem Mahler oder Schreiber zu, ob gleich keine Schrifft ohne Papier seyn kan.

(III.) Durch die Tradition oder Ubergebung einer Sache, darzu gehöret (1) daß die Sache, so übergeben wird, res corporalis sey, wiewol

wol auch incorporalia Gleichniß-weiſe tradiret werden, wenn man den Gebrauch des Rechtens einem andern überläſſet und dultet, *l. 3. pr. ff. de vſufr.* (2) Daß der Tradens Macht habe, das Eigenthum zu transferiren, wenn er nemlich Eigenthums-Herr iſt, oder von Eigenthums-Herrn darzu Befehl hat. (3) Daß er auch den Vorſatz habe, das Dominium zu transferiren, denn wider ſeinen Willen kan er deſſen nicht verluſtig werden. (4) Daß auch die Ubergebung aus einer rechtmäßigen und zulänglichen Urſach geſchehe: denn obgleich in denen Fällen, wenn ich etwas aufzuheben gebe, vermiethe u.d.g. auch eine Tradition erfordert wird, ſo bleibet der Tradens doch Eigenthums-Herr, weil dergleichen Traditiones zwar denen Rechten nicht zuwider, aber doch zu Erhaltung des Dominii nicht zulänglich ſeyn; ſondern es wird erfordert, daß ein Kauff, Tauſch, Donation, u. d. g. vorher gehe, welches man iuſtum (i. e. ſufficientem ad dominii translationem) titulum nennet. Vid. *l. 41. ff. de Acquir. rer. domin.* (5.) Daß der, ſo die Sache bekömmt, eben dieſen titulum intendire, als der ſie giebt, denn wenn der Accipiens ſich in titulo irret, oder die Annehmung gar verweigert, ſo bleibet die Sache, deſſen ſie vorhin war. (6.) Daß bey der Tradition keine Condition ſey, oder, wo eine darbey iſt, ſolche zu rechter Zeit erfüllet werde, ſonſt wäre die Tradition ohne Effect: Ceſſante enim conditione, actus eſt nullus. Und dahin gehöret meines Erachtens der Caſus, daß bey dem Kauff das Eigenthum durch die Tradition nicht transferiret werde, ſo lange das Kauff-Geld nicht gezahlet worden. *l. 19. ff. de contrah. emt. §. 41. Inſt. de R. D.* Denn wer mir eine Sache verkaufft und ins Hauß ſchicket, hat regulariter die Hoffnung, das Geld ſo bald davor zu bekommen, und giebt mir die Waare auch unter derſelben condition; Es wäre denn, daß er mir creditiret und dadurch ſolcher condition ſich verziehen hätte. *D. D. V.* Wenn er aber betrüglich zu creditirung überredet worden, iſt es eben ſo viel, als ob er ſolche nicht eingegangen hätte, Gail. *l. 2. Obſ. 15. n. 8.* welches vornehmlich bey denen Banquerouttirern zu mercken, die kurtz vor dem falliment (und da ſie gleichſam ſchon auf dem Sprunge ſtehen, ſich davon zu machen) Waaren auf Credit einhandeln; bey denen wird der Betrug praeſumiret, und kan derowegen der Verkäuffer ſeine Waaren iure dominii zurück nehmen, daran ihn auch die Creditores hypothecarii nicht hindern mögen, weil ſolche Waaren gar nicht unter des Falliten Güter zu rechnen.

Tradition iſt vel vera, vel ficta Vera, eine eigentliche tradition iſt, wenn man einem bewegliche Güter in die Hände liefert, und bey unbeweglichen ihn in die poſſeſs der verledigten Sache führet, *l. 1. pr. l. 3. §. 1. de acquir. poſſ.* Ficta aber wird wieder in drey ſpecies getheilet: als (1) Traditionem longae manus, wenn ich einem die ſchuldige Sache zeige und frey ſtelle, ſolche nach ſeinem Belieben zu ſich zu nehmen; z. E. Wenn ich einem Geld auf den Tiſch zehle, er aber will aus Höflichkeit ſolches nicht überzehlen, noch zu ſich nehmen *l. 79. de ſolut.* oder wenn ich einem einen benachbarten Acker, darzu ich wegen Waſſers-Gefahr oder Belagerung nicht kommen kan, in der Ferne zeige, und daß ich ihm ſolchen hiermit tradiret haben wollte, mich erkläre, *l. 18. §. 2. de acquir. poſſeſſ.* In dergleichen Fällen überkömmt der accipiens poſſeſſionem und dominium, wenn er ſich erkläret, daß er die Sache pro tradita gehalten haben wolle. (2) Traditionem breuis manus, wenn zwey traditiones reciprocae, zu Erſpahrung unnöthigen Umſchweiffs, unterlaſſen und gegen einander aufgehoben werden, nach dem gemeinen brocardico: *quod poteſt fieri per pauca, non debet fieri per plura.* Z. E. wenn ich einem ein Buch geliehen, und er kauffte mir ſolches ab, da ers noch bey ſich hätte, da ſollte er mir ſolches reſtituiren als ein commodatum, ich aber es ihm augenblicklich krafft des Kauffs wiedergeben, welches eine vergebliche Ceremonie wäre, und iſt alſo eben ſo gut, daß ich ihm ſolches alſobald laſſe und bey ſich zu behalten vergönne, denn wer würde nicht darüber lachen, daß ich einem eine Sache nähme und alſobald wieder zuſtellete. Oder wenn ich einem ein Hauß verkauffe, aber mir ſolches noch eine Zeitlang zu bewohnen ausbitte oder ihm wieder abmiethe; da ſollte ich ihm das Hauß als verkaufft ausräumen und übergeben, er aber mich ſo bald wieder, als Miethmann, hinein ziehen laſſen, welches wieder einem Poſſenſpiel nicht ungleich ſeyn würde. Und dieſer caſus, wenn ich eine Sache, die ich in meinem Namen beſäſſe, in eines andern Namen zu beſitzen anfange, wird conſtitutum poſſeſſorium genennet, welches insgemein in die Pfand-Verſchreibungen eingerücket, aber von denen Advocaten gemeiniglich aus Unwiſſenheit bey ereignender Gelegenheit nicht gebrauchet wird. Denn da könnte der Gläubiger, wo auf geſetzte Zeit mit der Zahlung nicht innen gehalten wird, alsbald die Manutenentiam exerciren, und wenn der Schuldner ſich darwider ſetzen wollte, interdictum retinendae poſſeſſionis gebrauchen und inhibition an denen Orten, wo ſie bräuchlich, ausbringen, weil von dem Tage der geſetzten Zahlung an, der Schuldner die hypothec nicht mehr als das Seinige, ſondern als etwas fremdes beſitzet. (3) Traditionem ſymbolicam, wenn man einem nicht die ſchuldige Sache ſelbſt, ſondern etwas, das dieſelbe repraeſentiret und bedeutet, übergebe, in dem Vorſatz, daß die Sache ſelbſt vor tradiret gehalten werden ſolle; z. E. wenn ich einem die alten Kauff-Briefe und Uhrkunden über ein ihm verkaufftes Hauß ausantworte *l. 1. C. de donat.* oder: wenn ich eine Bibliothec überhaupt verkaufft, und Käuffern den Schlüſſel zur Kammer, darinnen ſie ſtehet, zugeſtellet, *l. 74. de contrah. emt. §. 44. Inſt. de R. D.* conf. *cap. 2. X. de Conſuet.* Huber. *praelect. ad Inſt. de R. D. num. 42.*

(IV.) Durch die vſucapion, Krafft deren einer, ſo eine fremde Sache, in Meynung, daß ſie ſein eigen ſey, über rechts verwährte Zeit beſitzet, wegen unterlaſſener Nachfrage des Herrn, dieſelbe zu eigen überkömmt, denn da wird (1) vermuthet, daß der Eigenthums-Herr, weil

er

er so lange Zeit nicht darnach gefraget, sich seines Rechtens begeben habe. (2) Muß einer doch einmal seines Rechtens gewiß werden, welches ohne die vsucapion in denen meisten Fällen unmögzich ist. (3) Ist der Herr Nachläßigkeit zu bestraffen, daß er in so langer Zeit um das Seinige sich nicht bemühet. (4) Würden die weitläufftigsten und zweiffelhafftigsten Processe entstehen, wenn einer nach so langer Zeit etwas wieder fordern wollte, weil alsdenn der Beweis und Gegenbeweis sehr intricat seyn würde.

Es werden aber zur vsucapion fünff Stücke erfordert: (1) Bona Fides, daß der Besitzer darvor hält, die Sache stehet ihm eigenthümlich zu. Und in dieser Meynung muß er sich die gantze Zeit über befinden; denn wenn er nur zwey Tage vor vollendeter vsucapion gewiß erfähret, daß ihm die Sache nicht zustehet, so ist die Vsucapion unkräfftig, *cap. fin. X. de praescript.* Es ist aber allezeit die praesumtio pro Possessore, daß er in bona fide sey, bis der Gegentheil ein anders erweiset. (2) Iustus titulus: Daß der Besitzer die Sache aus so einer Ursach an sich bracht, welche zu Ubergebung des Eigenthums zulänglich ist. (3) Daß der Sache nicht ein solcher Mangel anklebe, der die Translationem Dominii in perpetuum hindere, z. E. wenn die Sache gestohlen oder ihrem Herrn gewaltsamer Weise genommen wäre; Dergleichen Dinge können nicht vsucapiret, aber wohl praescribiret werden, *l. 3. et 4. C. de praescript. 30. ann.* das ist: Man erlanget nicht das Eigenthum derselben, sondern, so lange man sie besitzet, kan man sich exceptione praescriptionis schützen, wenn aber der rechte Herr dieselben auf eine andere Manier überkommen kan, so kan der Praescribens ihme solche nicht wieder abdringen. (4) Rechtmäßige Zeit, nemlich nach gemeinen Römischen Rechten bey beweglichen Gütern drey Jahr, bey unbeweglichen aber zehen Jahr, wenn der Herr gegenwärtig in loco gewesen, *vid. l. vlt. C. de praescr. long. temp.* oder zwantzig Jahr, wenn er abwesend gewesen *l. vn. C. de vsucap. transform.* und wenn er also eine Zeitlang gegenwärtig, die übrige Zeit aber abwesend gewesen, der muß die annos praesentiae dupliren und also zwantzig Jahr heraus bringen, oder er rechnet die annos absentiae zur Helffte, welche sodann nebst denen annis praesentiae zehen Jahr austragen müssen. *Nouell. 119. c. 8.* Nach Sachsen-Recht aber ist zwischen der Gegenwart und Abwesenheit kein Unterschied, sondern da wird zur vsucapione beweglicher Güter ein Jahr, sechs Wochen und drey Tage; bey unbeweglichen Gütern aber, ingleichen in denen personal-Klagen ein und dreyßig Jahr, sechs Wochen und drey Tage erfodert. Schulz. *Synopf. Instit. de Vsucap. lit. I.* Const. *Elect. Sax. 6. P. 2.* Philipp. *ad Decis. nou. 84. Obs. 1. et ad Decis. 87. Obs. 3.* (5) Daß die Possess die Zeit über nicht interrumpiret; sie heißt aber interrumpiret, nicht, wenn der Besitzer die Sache verkaufft und gutwillig weggiebet, sondern wenn sie ihm wider seinen Willen genommen und entzogen wird.

(V.) Donatio mortis causa und (VI.) Legatum, dadurch das Dominium ohne vorhergehende tradition auch transferiret wird, sind oben im ersten Theile erkläret worden.

Ausser diesen modis erlange ich an der Sache kein solches Recht, daß ich sie von einem jeden fordern könne, ausser daß (VII.) das pactum hypothecae ein ius reale giebt, Krafft dessen ich, actionem realem hypothecariam contra quemuis possessorem anstellen kan, wie ebenfalls im ersten Theile ausgeführet ist, und daß (IIX.) ein unmündiger ipso iure Dominus wird, wenn der Vormund von des Unmündigen Geldern etwas kaufft, er mag es gekaufft haben von wem er wolle. *l. 2. C. quand. ex fact. tut.*

CAPVT IV.

Vom Kauff-Contract, und wie solcher aufzurichten.

SVMMARIA.

Was ein Kauff sey.
Der Preiß bestehet in Gelde.
Ob das quantum des Preisses gewiß seyn müsse.
Ob er müsse zu Papier bracht werden.
Von Handgifften.
Gottes-Pfennige, Leihkauff, Herdgeld, Neukauff.
Ob und wenn dem Verkäuffer die Waare praecise übergeben werden müsse.
Von der Lehnsauflassung.
Von der Gewährungs-Leistung.
Von der Einhändigung derer documenten.
Vom pretio und wie sich Verkäuffer dessen versichern könne.
Von der laesione vltra dimidium, und wenn solche nichts schade.
Von mangelhaffter Waare und sichtbaren Mängeln.
Wessen der nach dem Kauff entstehende Schade sey.
Von denen pertinentien zu einer verkaufften Sache.
Ob die onera dem Käuffer folgen müssen.
Von Dingen, so nicht verkaufft werden können.
De dolo et simulatione.
Vom effectu der tradition, und ob dadurch das dominium allezeit transferiret werde.
Ius protimiseos.
Wiederkauff.
Addictio in diem.
Lex Commissoria.
Von denen übrigen requisitis remissiue.
Von Aufrichtung eines Kauff-Briefes.

Emtio Venditio ist fast der gebräuchlichste Contract, da zwo Partheyen gegen eine gewisse Summa Geldes, sich etwas zu geben verbinden.

Nemlich: der Preiß muß in Gelde bestehen, sonst wäre es kein Kauff, sondern ein Tausch, wiewol dieser bey uns eben so gültig als der Kauff, und also wenig Unterscheid ist, dannenhero auch nicht viel an Entscheidung der Frage gelegen seyn wird: Ob dieses ein Tausch oder

Kauff

Kauff zu nennen, wenn ich vor diese Waare theils Geld, theils andere Waare gebe. Damit man aber zum wenigsten die rechte Benennung wisse, so ist zu mercken, (1) wenn der Schluß des Contracts auf Geld gegangen, bleibet es ein Kauff, wenn gleich der Käuffer hernachmals mit des Verkäuffers Bewilligung an statt des Geldes lauter andere Waare giebet. (2) Wenn der Käuffer theils Geld, theils Waare zu geben versprochen, und das Geld ist mehr werth, als die darneben offerirte Waare, so ist es ein Kauff, widrigenfalls ein Tausch. (3) Wenn die Waaren um das Geld, so der Käuffer giebt, gleiches Werths sind, wird der Contract davor gehalten, wie ihn die Partheyen benennet, wenn sie ihn aber nicht nennen, welches doch wol nicht möglich ist, so halten ihn die meisten vor einen Kauff, weil dieser öffters als ein Tausch pfleget geschlossen zu werden, welche Meynung auch wahrscheinlich ist, ohne daß ein solcher Contract zwischen Kauff-Leuten mehr vor einen Tausch gehalten wird, weil sie solchen öffters als den Kauff brauchen.

Hernach muß das pretium determiniret und gewiß gemachet seyn, zum wenigsten kan es nicht in des Käuffers Belieben gestellet werden; aber sofern bestehet der Contract, wenn auf einen oder zween erfahrne Leute compromittiret wird, daß sie den Preiß benennen sollen; können sie *nun* keine Determination geben, so gilt der Contract nicht, setzen sie aber einen unbilligen und allzugeringen oder übermäßigen Preiß, muß solcher von dem Richter geändert und entschieden werden, Vinn. *ad §. 1. Inst. de Emt. Vendit.*

Es müssen ferner die Partheyen consentiren oder schliessen, und einer des andern Anbieten annehmen, denn blosse Tractaten ohne Schluß, verbinden niemanden. *l. 19. §. 2. de aedilit. edict.* Wenn aber der Schluß und völliges Versprechen geschehen ist, ist dieser Contract richtig, wenn er gleich nicht zu Papier bracht noch unterschrieben worden. Die schrifftliche Vollziehung eines Kauffs träget zu dessen Gültigkeit nichts bey, sondern dienet nur zu besserm Beweiß, es wäre denn, daß die Contrahenten ausdrücklich in Schrifften zu contrahiren Vorhabens gewesen, *pr. Instr. de emt. vendit. l. 17. C. de fide Instr.* alsdenn ist keiner daran verbunden, bevor der Contract in einen ordentlichen Kauff-Brieff gebracht und unterschrieben worden: ja, wenn auch in diesem Fall gleich eine Punctation oder kurtze Benennung derer hauptsächlichsten Puncte entworffen und unterschrieben wäre, verbindet sie doch nicht, wo die Clausul nicht mit eingerücket: daß diese Punctation so lange, bis ein ordentlicher Kauff-Brieff aufgerichtet und vollzogen, gelten und kräfftig seyn soll.

Eben auf solche Art sind die Arrhae oder Handgiffte, was man darauf zu geben pfleget, zu betrachten, nemlich: der Contract ist ordentlicher Weise gültig, wenn die Personen geschlossen haben, es mag etwas darauf gegeben seyn oder nicht; denn solches geschicht bloß zu mehrem Beweiß. *l. 35. de emt. vend.* und also kan man den Contract nicht umstossen, wenn man gleich das darauf gegebene verlieren, oder das Empfangene doppelt wiedergeben wolte, es wäre denn, daß der Contract noch nicht völlig geschlossen, sondern das Handgeld nur zur Versicherung, daß ich die Sache handeln wolte, gegeben worden wäre, der Preiß aber wäre noch nicht bedinget, oder wir wolten in scriptis contrahiren, und der Kauff-Brief wäre noch nicht vollzogen, in solchem Fall muß der, so seinem Versprechen nicht nachkömmt, entweder das gegebene Handgeld im Stiche lassen, oder das empfangene gedoppelt restituiren. *d. l. 17. C. de fide instrum.*

Wir dürffen aber Handgifft, Gottes-Pfennige, Leihkauff, Hergeld und Neukauff, nicht vor einerley halten; denn Handgifft ist ein Theil der Kauff-Summa, welche der Verkäuffer voraus bekömmt und vor sich behält. Gottes-Pfennige werden bey einem Kauff unbeweglicher Güter in den Gottes-Kasten vom Verkäuffer oder auch Käuffer, vor das Armuth oder Kirche gegeben, damit GOTT den geschlossenen Handel segnen möge. Leihkauff wird bey Schliessung des Contracts zum Vertrincken angewendet, damit die Teutsche Treuherzigkeit durch das Gläßgen desto mehr rege gemachet, und das Versprechen um so viel aufrichtiger gehalten werden möge, daher die gewöhnliche Redens-Art kommt, daß man Leihkauff trincke. Hergeld wird zu einer Discretion vor des Verkäuffers Ehefrau oder Domesticos benennet, und von dem Käuffer, der verglichenen Kauff-Summa unbeschadet, bezahlet. Neukauff ist eine benannte Summa Geldes, welche derjenige, so vom Contract abzutreten, sich entschliessen möchte, als eine Straffe, und an Statt des Interesse, zu erlegen verspricht; solches muß in den Contract ausdrücklich eingedinget seyn, denn sonst kan keiner, ohne des andern Willen, nach dessen Schliessung zurück treten; haben sie aber dessen sich ausdrücklich verglichen, so ist derjenige, so vor gäntzlicher Erfüllung des Contracts und Einräumung der Possess oder Auszahlung des Kauff-Geldes, solchen erlegen will, ferner an den Contract nicht gebunden, sonsten wo der Contract erfüllet, findet Neukauff keine Statt mehr. Carpz. *P. 2. Const. 33. def. 17.* Philipp. *L. 3. Eclog. 70.* Berlich. *decis. 4. 5. seq.*

Ist derowegen ein Verkäuffer schuldig, die verhandelte Sache schlechterdings dem Käuffer zu übergeben, und nicht genug, wenn er, an Statt der Tradition gleich alles Interesse zahlen will. Carpz. *p. 2. C. 1. def. 15. n. 2.* Es wäre denn, daß nicht mehr in seinem Vermögen stünde, das verkaufte Guth auszuantworten, oder, daß dem Käuffer nicht viel daran gelegen, in diesen Fällen muß er alles Interesse erlegen, und wenn nach der Strenge derer Rechte verfahren wird, kan er, wegen des hinterstelligen Kauffgeldes, nicht klagen, oder, wo der Käuffer den Contract nicht halten will, kan derselbe das bereits bezahlte Kauffgeld nicht wieder fordern. vid. Carpz. *d. l. n. 8. l. 20. C. de act. emt. vendit. l. 1. ff. eod.* Gail. *L. 2. Obs. 17. n. 12.*

Was zur Tradition oder Ubergebung erfor-

dert werde, ist in vorigem Capitel gezeiget worden. Vornehmlich ist hier zu mercken: daß bey unbeweglichen Gütern die Lehn gerichtlich aufgelassen, und Käuffern von der Obrigkeit gereichet werden müsse, ehe solches geschehen, ist kein dominium transferiret, wenn gleich Verkäuffer das Gut in Possess bekommen. Landr. *L. 1. art. 34. vbi gloss. et Lib. 3. art. 34.* Decis. *Saxon. nouiss. 61. ibique* Philipp. *in obseruat.* Carpz. *P. 2. Const. 31. def. 13. et L. 1. Respons. 102. n. 7. seqq.* Berlich. *P. 2. Conclus. 14. n. 3. seqq.* Und ist die Tradition höchst nöthig, sowol zu Erlangung des völligen dominii, als auch darzu, wenn etwan die Sache schon vorher an einen andern verkaufft, aber ihm noch nicht übergeben, daß der letzte Käuffer, vermöge der Tradition und erlangtem Possess, dem ersten vorgezogen werden möge.

Ferner muß der Verkäuffer dem Käuffer die Euiction praestiren oder Gewähr leisten, das ist, ihn vor alle Ansprüche, so an das verkauffte Guth gemachet werden möchten, zu vertreten, und da das Guth gerichtlich mit dem Rechte entwähret werden solte, (denn vor Priuat-Gewalt stehet kein Verkäuffer) dem Käuffer das Interesse zu ersetzen, jedoch, wofern der Käuffer, wenn er in Anspruch genommen wird, dem Verkäuffer litem denunciiret, und bittet, daß er ihn gerichtlich wider die erhobene Klage vertrete, wenn solches unterbleibet, ist der Verkäuffer zu nichts verbunden, es könte denn der Käuffer beweisen, daß die Sache mit Recht euinciret, und Verkäuffern kein Recht daran zugestanden habe, auf solchen Fall muß die Euiction praestiret werden, wenn auch die litis denunciation nicht geschehen wäre, *l. 11. §. 12. de act. emt.* Es muß die Gewähr ein jedweder Verkäuffer leisten, wenn auch gleich im Kauff-Briefe nichts davon gedacht worden. *l. 2. ff. de euict. l. 6. C. eod.* Landr. *L. 3. art. 83. et Lib. 1. art. 9.* Carpz. *P. 2. Const. 43. def. 40.* Und ist darzu so lange verbunden, bis das Guth verjähret; es kan auch der Käuffer, wenn er sich einigen Anspruchs besorget, und der Verkäuffer nicht angesessen, das Kauffgeld, sonderlich den letzten Termin, innen behalten, bis ihme mit Bürgen oder Pfanden deßwegen cauiret worden, *l. 4. pr. l. 37. de euict.* Carpz. *d. l. def. 36. vbi vid. def. 32. et 34.*

Es muß auch der Verkäuffer alle Documenta so das Guth betreffen, in originali ausantworten, *l. 48. ff. de act. emt.* Gail. *L. 2. obs. 17. n. 13.* wenn er solcher nicht anderwärts benöthiget ist; denn auf diesen Fall muß Käuffer an denen Abschrifften sich begnügen lassen. Carpz. *P. 2. C. 34. d. 18.*

Am andern Theil muß auch der Käuffer sein Versprechen halten, das Kauffgeld, zu abgeredter Zeit, erlegen, oder kan ad vsuras et interesse morae belanget werden, er mag das Guth indeß genutzet haben oder nicht. Carpz. *P. 2. C. 30. d. 6.* und ist Verkäuffer nicht schuldig, die Waare vor den rückständigen Preiß wieder anzunehmen, er kan sich aber bis zu völliger Zahlung an dem verkauffen Guthe die Hypothec ausdrücklich vorbehalten und verschreiben lassen, in welchem Fall er allen andern Gläubigern ausser Schoß, Steuer und Contribution, vorgezogen wird. *l. 7. C. qui pot. in pign.* Gail. *L. 2. Obs. 12.* Carpz. *P. 1. c. 28. def. 20.* decis. *Saxon. nouiss. 63.* und kan ihm solche Praecedenz destoweniger streitig gemacht werden, wenn er sich auch das Eigenthum auf solchen Fall reseruiret, Moller. *L. 1. Semestr. c. 4. n. 2.* in diesem Fall, wenn gleich zu der Sache ein Unglück geschicht, gehet es doch nicht über den Verkäuffer, als welcher sich das Eigenthum nicht absolute, sondern nur, auf den Fall nicht erfolgender Zahlung vorbehalten, Stryk. *de Cautel. Contract. seq. 2. cap. 8. §. 25.* wiewol ein Verkäuffer, zu Vermeidung Streits, besser thut, wenn er sich das Eigenthum mit Protestation, daß er vor keinen Schaden deßwegen stehen wolle, vorbehält.

Doch ist solches alles nur in denen Fällen zu verstehen, wenn der Contract in allen Stücken denen Rechten gemäß ist; Denn (1) ist Käuffer nicht zu Zahlung des völligen Pretii verbunden, wenn er über die Helffte zu kurtz kommen. Hier wird die Helffte nicht gerechnet, in Ansehung dessen, der den Nutzen gehabt, wenn z. E. einer 16. Thlr. vor Waare, die nur 10. Thlr. werth ist, bekommen, sondern in Ansehung des laedirten, welcher Schaden leidet, nemlich, es muß das Kauffgeld nicht halb so viel austragen als der Werth der Waare, oder es muß der Werth der Waare nicht halb so groß seyn, als der accordirte Preiß, und also muß der verletzte nicht halb so viel haben, als er gegeben hat; wenn ich derowegen 20. Thl. vor etwas, so nur 10. Thl. werth gewesen, gegeben habe, ist der Contract gültig, weil ich zwar bis an die Helffte, aber noch nicht über die Helffte laediret worden. *l. 2. et l. 8. C. de Resc. Vendit. Ar.* Pinell. *Comment. ad d. l. 2.* Const. *Elect. Sax. 34. p. 2. ibique* Carpz. *def. 9.* Berl. *p. 2. concl. 42. n. 13. seqq.* In diesem Fall nun kan der, über die Helffte verletzte Theil, *ex d. l. 2. Cod.* bitten, das ihm entweder das übrige restituiret und erlassen, oder der gantze Contract rescindiret werde, welches denn in Beklagtens Willkühr stehet.

Jedoch geschicht zum öftern, daß auch die Verletzung über die Helffte den Contract nicht ungültig machet, nemlich wenn der Preiß der verkauffen Sache erst nach dem Contract so hoch zu steigen oder fallen beginnet; denn man rechnet die Laesion nach der Zeit des Contracts. Const. *Elect. Saxon. 34. p. 2. ibique* Carpz. *def. 6.* Mynsi. *cent. 4. obs. 73. n. 7.* Valasc. *Consult. 43.*

Wenn der, so laediret worden, vom rechtmässigen Preiß Wissenschafft gehabt, Harpr. *ad §. fin. Inst. de emt. vend.* Carpz. *d. l. def. 3.* Vinn. *select. quaest. l. 1. q. 56.* es wäre denn, daß er den Kauff aus Noth eingegangen, Richt. *p. 2. dec. 99. n. 72.* Merend. *d. l. Controuers. cap. 34. n. 9.*

Wenn die Laesion aus einem ungewissen Zufall entstehet, z. E. wenn ich reiche Kuxe gekaufft, welche bald hernach nichts mehr geben wolten; wenn ich vor meinen Sohn auf 30. Jahr Alimenta erhandelt, und er stürbe in zwey Monaten. Gail. *l. 2. obs. 8.* Consil. *Argent. 25. n. 32.*

Wenn ich der Exceptioni laesionis absonderlich und ausdrücklich mich begeben. Franzk. *L. 2. Resol. 4. n. 37.* Carpz. *p. 2. Const. 34. def. 2.*

Wenn

Wenn der Contract beschworen worden. *Const. Sax. 35. p. 2. ibique* Carpz. *def. 1.* Frantzk. *d. l.*

Wenn der Kauff auf öffentliche Subhastation und Feilbietung geschehen. Tabor. *de fid. et iur. hast. th. 29. seqq.* wiewol darüber noch sehr gestritten wird, und Carpz. *P. 2. cap. 34. def. 13.* das Gegentheil behaupten will. Manchmal wird auch der Kauff verrichtet, wenn gleich die Laesion nicht bis an die Helffte reichet, als: wenn eine Sache per leges publicas ihren gesetzten Preiß hat. Mantic. *de tacit. conuent. l. 4. tit. 20. n. 27.* Molin. *de I. et I. Tr. 2. Disp. 364. n. 4. seqq.* oder wenn man ausdrücklich beweisen kan, daß man betrogen worden sey.

So ist auch (2) der Kauff ungültig, wenn die Waare untüchtig, mangelhafft, und kein Kauffmanns-Guth ist, als wenn einem ein Vieh, so inwendig anbrüchig oder unrein ist, verkaufft wird. Carpz. *P. 2. C. 34. def. 15.* bey denen Pferden sind, nach Sachsen-Recht, drey Hauptmängel: Stetig, Staarblind, Haarschlechtig. Weichb. *art. 97.* Carpz. *P. 2. c. 34. D. 17.* darzu kommt noch nach gemeinen Rechten: Kollernd, roßig, reudig und Hauptsiech. Meyer. *Colleg. Iur. Argentorat. de Euict. th. 17.*

Es müssen aber allezeit solche Mängel seyn, welche vom Käuffer nicht haben angemercket werden können. Coler. *decis. 228. n. 9.* denn wenn der Mangel nicht verborgen, sondern leicht zu sehen und offenbar ist, darff ein Verkäuffer davor nicht stehen, sondern der Käuffer hat sich seine Unachtsamkeit selbst beyzumessen, wenn ihm auch gleich das Gegentheil vorgeschwatzet worden wäre, z. E. wenn einer ein lahmes Pferd oder ein finnicht Schwein, daran die Finnen zu sehen sind, kauffet. Carpz. *P. 2. C. 34 Def. 17.*

Hat aber Verkäuffer, wie ihme gebühret, die Mängel und Beschwerungen der Sache angezeiget, so darff er dem Käuffer deßwegen keine Euiction leisten. Gail. *l. 2. obs. 17. n. 13.*

Der Schade aber, so nach geschlossenem Kauff an der Waare geschicht, gehet über den Käuffer, wo beym Kauffe nicht anders bedinget. Weichb. *art. 34. §. cum autem Inst. de emt. vend.* denn es ist eine allgemeine Recht-Regul, quod debitor speciei liberetur rei interitu *l. 83. §. 7. de V. O.* Es wäre denn, daß der Verkäuffer an dem Schaden Schuld wäre. Carpz. *P. 2. c. 26. d. 24.* oder, daß er die Lieferung verzögert, durch deren Beschleunigung der Schade hätte abgewendet werden können. Carpz. *d. l. def. vlt.* wäre aber beym Käuffer die Sache sowol als beym Verkäuffer zu Schaden kommen, darf dieser vor nichts stehen, wo jener nicht erweisen kan, daß er die Sache so bald bey Empfang derselben hätte können und wollen wieder verkauffen oder in Sicherheit bringen. *l. 14. §. 11. in fin. ff. quod met. cauf. l. 40. pr. de haered. petit. l. 15. in fin. d. R. V* Hingegen gehört auch dem Käuffer alles, darinnen sich die Waare, nach geschlossenem Kauff, gebessert hat, per alluuionem, foeturam u. d. g. in Summa, aller Nutzen und Schaden. *l. 67. de peric. et comm. rei vend. l. 12. C. de distract. pign.* Phil. *L. 3. Eclog. 72.*

Es kan (3) Käuffer nichts eher zu Bezahlung des Kauffgeldes angehalten werden, bis ihm die Waare, mit allen Zugehörungen, überlieffert worden: denn wer aus einem Contract klagen will, muß ihn vorher auf seiner Seite erfüllen, sonst hat der andere exceptionem implementi non secuti *l. 13. §. 8. de act. emt.* Wenn nun keiner dem andern trauet, und doch einer den Contract gern bald erfüllet wissen will, muß er seine Praestation bey einem tertio niederlegen, damit ihm solche, bis zu anderseitiger Erfüllung, in Sicherheit bleiben möge. Zugehörungen aber sind alle Dinge, welche zu steterem Gebrauch einer Sache gewidmet und würcklich appliciret sind, als Thüren, Fenster, Schüssel, Brunnen-Ketten, Seil und Eymer, Gast-Betten in Gast-Höfen, sowol der Mist, welcher zu Düngung des verkaufften Feldes gewidmet und alles dergleichen es mag befestiget seyn oder nicht; Was aber nur auf eine Zeitlang zum Gebrauch, Zierath oder besserer Aufbehaltung in das verkauffte Guth gebracht, als, Bilder, Leuchter, Hänge-Tischgen und dergleichen, darff nicht mit geliefert werden, ob es schon, damit es durch Herabfallen oder Diebe nicht zu Schaden komme, feste gemachet ist, es wäre denn die Clausul: Mit allem, was Erd-Wied- und Nagel-fest ist, in den Kauff geschlossen, oder die Sache so sehr befestiget, daß sie ohne Schaden nicht losgemachet werden könte. Woraus wir sehen, daß diese obgedachte Clausul nicht eben so unnöthig oder überflüßig sey, als etliche davor halten. Carpz. *P. 2. C. 33. et 34. passim.*

Die Herren-Gefälle gehen von dato des Contracts an, über den Käuffer, und wenn gleich ein anders beliebet worden wäre, hält sich doch der Fiscus jedesmal an den Possessorem, und darff sich an keinen andern weisen lassen. *arg. t. t. C. sine censu et reliq. fundum venire non posse. ibique* Fulden. *et* Weissenbach. Ob aber das Pactum, da der Verkäuffer die Herren-Gefälle über sich behält, nicht zum wenigsten unter denen Contrahenten gelte, und der Käuffer die bezahlten onera vom Venditore wieder fordern könne, ist noch streitig, doch negiren es die meisten. vid. Fulden. *et* Wissenb. *d. l.* Franzk. *ad ff. de act. emti. n. 150.* Rauchb. *L. 1. quaest. 18. n 8 seqq.* Carpz. *P. 2. C. 31. def. 21.*

Ferner und (4) ist der Käuffer nicht obligiret, wenn ihm etwas versprochen worden, so nicht verkaufft werden kan, dergleichen sind:

Dasjenige, so bereits einem andern vorhero verkaufft und traditet worden. *l. 1. et 6. C. de reb. alien. non alienand.*

Alle Dinge, so zum Gottes-Dienst gewidmet und res sacrae genennet werden, es wäre denn in dreyen Fällen: (1) Wenn die Kirche tief in Schulden stecket, *Nov. 120. cap. 10.* (2) Wenn in grosser Hungers-Noth das Armuth verderben müßte, *l. 21. C. de SS. Eccles.* und wenn Christen aus der Dienstbarkeit erlöset werden können. *d. l. 22.* Wiewol ein Fürst noch mehr dringende Ursachen zu solcher Veräusserung zulassen kan, dabey aber zu mercken, daß wenn Kirchen-Schmuck als Leuchter oder Pocale an einen priuatum veräussert wird, am besten sey, solches

solches einzuschmeltzen, damit aus dessen Mißbrauch kein Aergerniß entstehen möge. *vid.* 2. *Reg.* 22. *v.* 17.

Kirchen-Güther aber, als Feld-Zinsen, u.d.g. deren Einkünffte zu Erhaltung geistlicher und armer Personen gebrauchet werden, kan die Kirche leichter veräussern, wenn es zu deren Nutzen geschicht. *l.* 17. *C. de SS. Eccles.* Brunnem. *Ius Eccl. p. m.* 348.

Gestohlene und geraubete Güter, an welchen kein Recht transferiret werden kan, indem sie noch in dominio desjenigen stehen, dem sie gestohlen worden. *l.* 2. *C. de furt.*

Decis. *Elect. Sax.* 87.

Wehr und Waffen vor den Feind, ingleichen alle contrebande Waaren. *l.* 1. *et* 2. *C. quae res exportari non debent.*

Gifft und Corrosiv-Farbe. *l.* 35. *§.* 2. *de emt. vendit.* et mandatum Electorale Saxonicum *speciale d.* 18 *Sept.* 1654.

Getraydig auf dem Halme kan nicht schlechterdings verkaufft werden. Rec. Imp. *de ao.* 1577. *tit.* 9. Damit das arme nothdürfftige Volck (sunt verba Recessus) was es auf seinem Felde härtiglich erarbeitet, eigennützigen Leuten, im Schein der Kauffmannschafft auf den Saamen nicht näher, denn sich nach gewöhnlichen Kauff gebühret, zu geben gedrungen werde, soll das Verkauffen derer Früchte im Felde anders nicht, als auf den Schlag oder gemeinen Kauff, was das Getrayde zur Zeit des Contracts oder die nächsten 14. Tage nach der Erndte gelten wird, beschehen, *Conf.* Schilt. *Exerc.* 30. *th.* 30.

Minder-jähriger und unmündiger Kinder Güter, wenn sie sonderlich unbeweglich sind, können ohne Decret und Einwilligung der Obrigkeit nicht veräusert werden. *l.* 1. *ff. de reb. eor. qui sub tutel. l.* 3. *C. de praed. minor.* wenn ein Minderjähriger auch gleich veniam aetatis erlanget hätte. *l.* 2. *et* 3. *C. de his qui ven. aetat. impetrau.* Des Weibes Güter kan der Mann nicht veräusern, ob sie gleich consentiret, wo diejenigen requisita, so in *dec. s. Sax. nouiss.* 24. zu lesen sind, nicht concurriren.

Lehn-Güter können ohne Consens des Lehn-Herren nicht verkauffet werden. *l.* 2. *F.* 9. 48. 52. Struu. *Syntagm. Iur. Feud. cap.* 13. *per tot.*

Alle Güter, daran ein ander ex pacto, oder vermög derer Rechte, den Vorkauff hat, müssen ihm erst angeboten werden, davon bald unten gesaget werden soll.

Wiederkäufflich erlangte Güter können auch nicht vollkommen veräusert werden, welche und andere Fälle mehr Ioh. a Sande *in speciali tractatu de prohibita rerum alienatione* vollkommen ausführet.

(5) Ist Käuffer nicht verbunden, wenn er betrogen worden. Carpz. *P.* 2. *c.* 34. *def.* 9. Bargal. *de dol. L.* 2. *diuis.* 5. oder wenn es ein Schein-Kauff gewesen, das ist: wenn die Partheyen sich gestellet, als ob sie einen Kauff celebrirten, und doch entweder gar nichts oder eine Schenckung intendiret. Oder wenn ein wucherlicher Contract darunter verstecket wird, in solchen Fällen gilt der verstellte Kauff, so ferne dasjenige, so man heimlich darunter suchet, an sich selbst und öffentlich gelten würde.

Wenn nun das Geld, welches der Verkäuffer hoffte, nicht gezahlet wird, ist die beschehene Tradition der Waare von keinen Kräfften: denn der Verkäuffer verrichtet solche in Hoffnung und mit dem Bedinge, daß er das Geld dargegen erhalte; bekommt er nun solches nicht, so ist, cessante conditione, der actus ungültig. §. 41. *Inst. de R. D. l.* 19. *ff. de contrah. emt.* es wäre denn, daß Verkäuffer dieser Condition und Hoffnung renunciiret und den Käuffer crediciret hätte, da kan er hernach die Waare nicht wieder fordern, sondern muß blosserdings auf das Kauffgeld und Interesse klagen; Wo er aber betrüglich, e.g. von einem, so gleich darauf banquerot worden, zum creditiren beredet worden, ist es so viel, als ob er nicht creditiret hätte.

Wenn aber die Traditio vollkommen, und rechtmäßig geschehen, ist der Käuffer Eigenthums-Herr, und denen Mieth-Leuten im verkaufften Hause ihre Mieth-Contracte zu halten nicht schuldig, nach dem gemeinen Sprüchwort: Kauff gehet vor Mierhe. Welches, ob es wol irrig und wider die Rechte, auch von Hermanno Zollio *in Speciali dissertione ad l.* 9. *C. de locat.* Kauff hebet Mierhe nicht auf; *Rintel.* 1690. gründlich widerleget worden, so wird doch in praxi darauf gesprochen.

Nun wollen wir noch mit wenigen die vornehmsten Pacta, so unterweilen zu einem Kauff gesetzet werden, betrachten, dergleichen sind:

Protimesis, oder Ius Congrui, oder Ius Retractus, das Vorkauff-Nähergeltungs-Einstandes-Recht oder Gespielde, wie sie es in Thüringen nennen. Carpzou. *P.* 2. *C.* 31. *def.* 3. Solches aber kommt nicht allezeit ex pacto expresso, sondern unterweilen ex lege, als: in Erb-Zins-Güthern, bonis emphyteuticis, hat der dominus directus, wie unten gesaget werden soll, den Vorkauff, ingleichen nach den gemeinen Kayserlichen Rechten muß jeder, der sein unbeweglich Gut verkauffen, oder sonst titulo onoroso veräussern will, seinen nächsten Bluts-Freunden solches anbieten, und ihnen den Vorkauff gönnen, widrigenfalls haben sie Macht, binnen Jahresfrist in den Kauff zu treten, und muß ihnen der fremde Käuffer das Gut, gegen Erstattung des Kauff-Geldes, und auf erweißliche Besserung gewendeter Kosten hinwieder abtreten; was aber von ordentlichen Herren-Gefällen bezahlet, wird nicht restituiret; nach Chur-Sächsischen Rechten aber hat dieser Retractus Gentilitius nicht bey allen Bluts-Verwandten, sondern nur in absteigender Linie bey Kindern, Enckeln u. s. w. statt, und zwar wenn die Güther von Groß-Eltern, nicht aber nur von Eltern herkommen. Wie davon die 31. 32. und 33. *Constit.* P. 2. ausführlich nachgelesen werden können. Conf. Stryk. *Tract. de succes. ab intest. Disp.* 6. *de succes. ex Iure Retractus per tot.*

Wiederkauff heißt: wenn dem Käuffer vi contractus obliget, das verkauffte Gut, binnen oder nach einer gewissen Zeit, gegen Wiederle-

dererlegung der gezahlten Kauff-Summa und Erstattung nöthiger Besserung, dem Verkäuffer wieder zu überlassen. Dieses muß also mit dem Vorkauff nicht vermenget oder vor einerley gehalten werden: Denn, Krafft des Wiederkauffs kan ich einen zwingen, daß er das Gut wieder verkauffen muß; Krafft des Vorkauffs aber kan ich ihn nur anhalten, daß er, wenn er das Gut freywillig verkauffen will, mir vor andern solches überlasse. Bey Wiederkauff bleibet der im ersten Kauff gesetzte Preiß, beym Vorkauff aber muß so viel gezahlet werden, als der neue Käuffer jetzt geben will, vid. *l.* 2. *C. de pact. int. emt. et vendit.*

Addictio in diem ist: wenn der Kauff geschlossen wird, aber mit dieser Reseruation, daß, wo ein ander sich finden sollte, der mehr zu geben erbötig wäre, der erste Kauff ungültig seyn soll. Und dieses wird meistens auf eine gewisse Zeit restringiret, kan aber auch schlechterdings und ohne Beniemung eines Termins geschehen. *l.* 41. *pr. de R. V.* Findet sich nun einer, der mehr beut, so ist der erste Contract nicht alsobald ungültig, sondern der Verkäuffer muß dem Käuffer solches notificiren, ob er den neuen licitanten übersetzen will; geschicht solches nicht, so muß das neue Gebot acceptiret werden, oder der erste Contract bleibet gültig, und kan der Verkäuffer die Sache nicht vor sich behalten, denn des ersten Käuffers Recht wird alsdenn erst rescindiret, wenn das neue grössere Gebot acceptiret worden ist. Wird es aber acceptiret oder vom ersten Käuffer noch mehr geboten, muß dieser in beyden Fällen alle Nützungen, so er aus der Sache indessen gezogen, jedoch nach Abzug derer Unkosten und onerum, dem Verkäuffer, dieser aber jenem auch die Zinsen des bezahlten Kauff-Geldes restituiren. Rath. *tract. de resc. vendit. aff.* 75. *seqq.* Mantic. *de tacit. conuent. L.* 4. *tit.* 28.

Lex commissoria oder pactum commissorium ist: wenn die Contrahenten sich vergleichen, daß, wo das Kauff-Geld binnen gewisser Zeit nicht völlig bezahlet wird, der Kauff ungültig seyn solle. Wird es nun zu gesetzter Zeit nicht bezahlet, muß Käuffer die Sache mit allen Nutzungen restituiren, er aber kan nichts wieder fordern, wenn er auch gleich das Kauff-Geld gröstentheils bezahlet hätte. Wiewol diese harte Regul auf vielerley Art restringiret wird, Rath. *tr. de resc. vend. aff.* 65. Maestert. *in var. tract. rubr. de pact. int. emt. q.* 10. Hahn. *ad Wesenb. n.* 1. *in fin.* Zoes. *ad ff. de L. Commiss. n.* 4.

So viel ist am nöthigsten bey einem Kauff zu observiren, das übrige kan aus Strykii *Cautelis Contractuum sect.* 2. *c.* 8. ersehen werden.

Damit wir nun, was bisher erinnert, kürtzlich zusammen fassen, so erfordert ein Kauff-Brieff folgende neun wesentliche Artickel oder Hauptstücke.

Zum ersten, Nomina Partium et earum consensus des Käuffers und Verkäuffers Namen (welche vor allen Dingen zu contrahiren, zu kauffen und zu verkauffen Macht haben sollen) sammt ihren Zunamen, Consens und freyer Einwilligung, sonderlich daß interessirende Weibes-Personen bevormundet, dieselben auch confirmiret und bestätiget.

Zum andern, Res vendita, das Gut, Haab oder andere Waare, so verkauffet worden, welches darauf eigentlich bestehet (1) in quantitate, wie viel und wie groß das Gut ist, (2) in qualitate, was es ist, ob es ein Hauß, Acker, Wiesen, Holtz, Weinberg oder dergleichen, Lehen oder eigen, zinsbar oder frey, (3) in loci et finium descriptione, in eigentlicher Beschreibung derer Gräntzen, Rein-Steine und Gemercke, wie es von denen Nachbarn unterschieden, (4) in pertinentiis, Erd- Wied- Mauer- und Nagel-fest, samt denen Gerechtigkeiten und Freyheiten in specie benennet, auch denen Beschwerungen, Zinsen, Diensten, Steuren und dergleichen.

Zum dritten, das Pretium, Kauff-Summa oder gewisse Werth und Preiß, wie hoch sich die Contrahenten derowegen vergleichen, wenn? wie? und zu welcher Zeit? solche baar, oder auf An- und Erbe-Gelder, vom Käuffer entrichtet werden sollen.

Zum vierdten, Pacta oder Gedinge, ob ihme Verkäuffer, wenn das Gut wieder verkaufft werden sollte, den Vorkauff oder Angebot, oder nur etwas auf eine gewisse oder ungewisse Zeit ausgezogen; wie denn offtmals geschicht, daß ihme Verkäuffer freye Herberge, etwan ein Stück Acker, Garten oder dergleichen zu gebrauchen, bedingen thut; oder beyde Theile benennen ein gewisses zum Reukauff, welches das nicht-haltende Theil respective erstatten, verlieren und darben muß.

Zum fünfften, Traditio, daß die Einräumung oder Tradition, Lieferung und Ubergebung des verkaufften Gutes, nach jedes Orts Gewohnheit, gedacht werde, ob solche alsbald geschehen, oder wenn sie samt der Lehns-Auflassung erfolgen soll.

Zum sechsten, Euictio, daß die Zusage von Verkäuffern geschehe, solch Gut Käuffern für jedermänniglichen An- und Zusprüchen zu vertreten, zu gewähren, in Lehen zu verschaffen, und Käuffern deßwegen allenthalben Schadloß zu halten, auch endlich nach gäntzlicher Bezahlung der Kauff-Summa würcklichen Verzicht zu thun, wie denn an vielen Orten sonderliche Gewährs-Bürgen gesetzet werden müssen; oder, es wird ein gewisses am Kauff-Gelde immittelst, doch nur auf eine gewisse Zeit inne behalten.

Zum siebenden, Hypothecae vel Dominii reseruatio, daß das verkauffte Gut, immittelst vor den Nachstand zum ausdrücklichen Unterpfande stehen und hafften solle, und daß ihme Verkäuffer das Dominium und Eigenthum daran expresse bedinget und vorbehalten.

Zum achten, Renunciatio, im Fall die Bezahlung des Kauff-Geldes alsobald geschicht, kan dem Kauff-Contract diese clausul inseriret und einverleibet werden, derowegen Verkäuffere Käuffern, des entrichteten Kauff-Geldes halben cum actuali et expressa renunciatione ex-

ceptionis non numeratae pecuniae hiermit quitt, ledig und loßzehlet. Ingleichen iſt vonnöthen daß beyde Theile allen Exceptionibus, ſo einem Kauff-Contract zuwider, in ſpecie aber denen Exceptionen erroris, laeſionis, non ſic ſed aliter, vel non ſatis ſolenniter geſtae, ſimulati Contractus, doli mali, die Weibes-Perſonen dem beneficio S. C. Velleiani, etc. die Vormunden an ſtatt ihrer Mündlein dem beneficio reſtitutionis in integrum, etc. und was dergleichen vor Behelffe mehr ſeyn mögen und erfunden werden können, kräfftiglich renunciiren, ſich derohalben verzeihen und begeben, auch, daß darüber transfigiret worden, gedencken, oder wol clauſulam iuratoriam darzu ſetzen.

Zum neundten, Confirmatio, daß zu dieſem allen, der ordentlichen Obrigkeit Confirmation erlanget werden ſoll, wie faſt aller Ort dieſer Lande und ſonſten an vielen Enden gebräuchlich, auch, um der Hypothec willen zu rathen, ſo wird ein Kauff-Brieff deſto kräfftiger, und kan ſodenn um ſo viel weniger reſcindiret oder umgeſtoſſen werden.

Wenn ein Notarius einen Kauff-Brieff wie ein Inſtrument aufrichtet, muß er die, zu denen Inſtrumenten gehörige Requiſita, nemlichen Anruffung Göttliches Namens, Indictionem Romanam, Kayſerlichen Titul, Regierung und Reiche, ingleichen zweyer oder dreyer Zeugen, und was ſonſten mehr vonnöthen, (immaſſen vorhero Tit. I. bey denen Inſtrumenten mit mehrern zu erſehen) in acht nehmen. Weil aber die Käuffer gemeiniglich der Obrigkeit zur Ratification und Confirmation von denen Contrahenten vorgetragen werden müſſen, dahero unvonnöthen, daß ſolche weitläufftig inſtrumentiret werden, habe ich mich folgends auch derer enthalten. Wird ſich derohalben ein jeder, ohne das, nach jedes Orts gebräuchlichem Stylo zu richten wiſſen.

CAPVT V.

Formularia etlicher Käuffe, ſamt denen dabey vorkommenden Anſchlägen, Punctationen und gerichtlichen Confirmationen.

FORMVLA I.

Ein Kauff-Contract um ein Hauß und Garten, nebſt der Obrigkeitlichen Confirmation.

Vor E. E. Hochweiſen Rath der Stadt N. ſind heute acto perſönlich erſchienen, Hr. N. Verkäuffer an einem, denn Hr. N. Bürger hieſelbſt, Käuffer andern Theils, und haben nachgeſetzten Kauff-Contract in Originali übergeben, mit Bitte, daß wohlermeldter Rath ſolchen Obrigkeitswegen confirmiren und denen Raths-Büchern einverleiben laſſen wolte, es lautet aber derſelbe, von Wort zu Wort, wie folget:

Im Namen GOTTES:

Zu wiſſen ſey hiermit denen es nöthig, daß heute unten geſetzten Dato, zwiſchen Tit. N. N. Verkäuffern eines, und N. N. Käuffern andern Theils, nachſtehender beſtändiger und unwiederrufflicher Erb-Kauff wohlbedächtlich abgehandelt und geſchloſſen worden: Nemlich, es verkauffet Eingangs erwehnter N. ſein zwiſchen N. und N. auf der breiten Gaſſe innen gelegenes Hauß, ſamt der Scheure und Garten, ſamt deren vorn daran liegenden Brand- und Bauſtätten, darauf befindlichen dreyen Kellern, ſamt darinnen verhandenen Mauer-Steinen, mit der aufgeführten Mauer und einem halben Brunnen, und alle dem, ſo darinnen Erd-Wied-Mauer- und Nagel-feſt iſt, ſamt drey Gebräude-Bieren mit dem Rechte, wenn er ſolche jährlichen nicht ſelbſt brauen läſſet, er die Macht andern ſie ums Geld zu verlaſſen habe; Einen halben Röhr-Waſſer, ſowol auch nach verzeichneten Stücken, als: einen Tiſch, ein Bette, einen Tiſch im Schreibe-Stüblein, einen grünen Schrancken, ein Faul-Bette, ſieben Vorhänge, zuſamt denen Teppichen in der Ober-Stuben, zuſamt allen im Garten befindlichen Bäumen, Blumen, Kräutern und Gewächſen in der Erden, Scherbeln und Kübeln und dergleichen Zugehör, nichts im geringſten davon ausgeſchloſſen, ſondern wie ſolches alles von Verkäuffern Hrn. N. und ſeinen Vorfahren, und unterſchiedenen Perſonen, als von N. und N. item N. zuſammen erkaufft und theils ſub haſta erſtanden worden, von ihm Hrn. N. als Verkäuffern aber, benebenſt dem Garten-Häußgen biß anhero beſeſſen, genutzet, und gebrauchet worden, oder auch genutzet und gebrauchet werden können, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, als inſonderheit, daß der Käuffer auf allen Seiten des Garten keine Befriedigung oder Plancken zu halten ſchuldig, ſondern ſein Nachbar ſolche Befriedigung ohne ſein Zuthun zu halten verbunden, allermaſſen er N. und vorige Beſitzer ſolches geruhiglichen inne gehabt, beſeſſen, genutzet und gebrauchet haben, oder auch hätten nutzen, genieſſen und gebrauchen können, oder mögen, nichts im geringſten davon ausgeſchloſſen, ſondern mit allen und jeden ſeinen Ein- und Zugehörungen, wie es in ſeinen Reinen und Steinen, Mauren und Vierung gelegen iſt, und vorn gegen die Gaſſe zu ſieben und funffzig Ellen, hinten gegen Herrn N. Garten aber vier und funffzig Ellen breit, und durchaus mit ſamt denen Brand- und Bauſtätten Einhundert zwey und zwantzig Ellen lang iſt, um

um und vor Ein Tausend Thaler baares Geldes gantz vollständiger Kauff-Summen, welche der Herr Käuffer N. Krafft dieses, folgender massen zu bezahlen verspricht, als: 200. Thlr. so Hr. N. und 200. Thlr. so N. darauf stehen hat, übernimmt Käuffer als einen Theil des Kauff-Geldes bey vorigen Pfand-Gerechtigkeit absque nouatione und mit Entsagung der als Selbst-Schuldner, und verspricht solche zu gesetzter Zeit behörig abzutragen, als 200. Thlr. hat er dem Verkäuffer Hrn. N. allbereit baar bezahlet und abgetragen, immassen ihn dann der Verkäuffer über solche 200. Thlr. Krafft dieses und mit Verzeihung der Ausflucht des nicht empfangenen oder gezahlten Geldes, in besser und beständiger Rechts-Form quittiret. Hundert Thaler soll und will Herr Käuffer alsobald, wenn dieser Kauff-Contract E. E. Hochw. Rath zur Confirmation vorgetragen, und Käuffern in Lehn und Würden gegeben worden, gegen Quittung und Verzicht auch baar bezahlen und erlegen; Den Rest aber die 300. Thaler verspricht Käuffer Ostern 1744. unweigerlich zu bezahlen und bis dahin Land-üblich zu verintereßiren. Immittelst, und bis so lange solches alles erfolget, und würcklich also geschehen, diese verkauffte Behausung Verkäuffern, cum expressa constituti possessorii clausula, zum ausdrücklichen Gerichtlichen Vor- und Unterpfande stehen und hafften soll, sonderlich hat ihme Verkäuffer an dem verkauften Guthe, im Fall er nicht bezahlet werden solte, das Eigenthum expreße vorbehalten. Hergegen verspricht Hr. N. dem Käuffer Hr. N. solchen verkauften Garten mit aller Zugehör, wie vorhero gemeldet, Land-üblichen und frey von allen Schulden, sonderlich aber für allen Geschossen, Steuern, Zins- und Wach-Geldern, auch wie es sonsten immer Namen haben mag, bis auf Michaelis dieses N. Jahres, frey und unbeschwert, wie gewährens Recht und Gewohnheit ist, jederzeit zu gewähren, und Herr Käuffer, da er wider Verhoffen, von Jemand, wer der auch sey, und auf was massen es geschehen möchte, wegen solches verkauften Gartens, Brandstätten, oder einer und der andern Stücke, in Anspruch genommen und belanget, auch etwas zu gelten und bezahlen angehalten werden solte, jederzeit auf sein blosses Ankündigen, auch auf seine eigene Kosten und Schäden zu vertreten und Schadloß zu halten, auch dasjenige, so wider Käuffern Hrn. N. erkannt werden möchte. Ungeachtet derselbe ihme den Krieg Rechtens nicht ankündigen lasse, zu gelten und zu bezahlen, und also wegen solcher Gewähr mit seinen bereitesten Haab und Güthern, so ihme hiermit willkührlichen und freywilligen verpfändet seyn sollen, Krafft dieses, zu stehen und hafften. Ferner, und damit Käuffer N. wegen die Gewähr desto mehr gesichert seyn möge, hat Verkäuffer N. die Tit. N. und N. neben sich zu rechten wahren Gewährs-Bürgen eingesetzet, und bittlichen vermocht, welche für sich und ihre Erben, neben dem Käuffer, da jetzt oder künfftig Verkauff; und Hauß und Hof, Garten oder Scheure durch Jemands, wer es wäre, mit oder ohne Recht, angesprochen, ihn Käuffern und seine Erben allenthalben Schadloß zu halten, und auf ihren Schaden zu vertreten, auch so lange zu hafften, so offt es vonnöthen, in Gewähr-Bürgschafft zu stehen, sich hiermit verpflichten. Es hat auch Herrn Verkäuffers Eheweib Frau N. mit Autorität ihres Curatoris Herrn N. in diesen Kauff dergestalt gewilliget, daß sie wegen ihres Einbringens, Ehe-Geldes, Gegen-Vermächtniß oder andern Paraphernal-Guths, weder jetzt noch künfftig, noch zu ewigen Zeiten, auf des Herrn N. Verkäuffers Garten und Zugehör nicht das geringste zu suchen, fordern und begehren berechtiget und befuat seyn will, zu welchem Ende sie denn mit ebenmäßigen Consens ihres Herrn Curatoris, dem Benef. S. C. Vellei. und allen andern Rechts-Wohlthaten, so dem Weiblichen Geschlecht zu Gute verordnet, nachdem sie dererselben genugsam erinnert, selbige auch von ihr wohl verstanden worden, beständig und kräfftiglich verziehen und begeben hat.

Wenn denn, sowol Käuffer als Verkäuffer, mit vorgesetztem allen gar wohl zufrieden gewesen, und demselben allenthalben steiff, fest und unverbrüchlich nachzukommen, und darwider nicht zu handeln, einander mit Hand und Munde zugesaget und versprochen, dahero sie auch allen Wohlthaten und Ausflüchten derer Rechte, dadurch dieser Kauff zum Theil oder gantz umgestossen und retractiret oder Krafftloß gemachet werden könne, insgemein, und insonderheit, ob wäre ein anders abgeredet worden und geschlossen, als hierinne gemeldet, ein oder der andere Theil zu diesem Kauff überredet, oder zum Theil, oder über die Helffte bevortheilet, ingleichen die Rechts-Reaul, daß eine allgemeine Verzicht nicht gültig, woferne nicht eine Speciale vorgegangen, und wie sie sonsten Namen haben mögen, beständig und freywillig reciproce renunciret, und sich deren begeben, hierüber auch Herr Verkäuffer dem Herrn Käuffer den verkauften Garten und Zugehör, allbereit in possess, Nutz und Gebrauch würcklich übergeben und abgetreten: Als ist gegenwärtiger Kauff-Brieff darüber aufgerichtet, gedoppelt zu Papier gebracht, und von beyden Contrahenten und ihren Beyständen, wie auch Verkäuffers Ehe-Weibe und dero Herrn Curatore, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, und jedem Theil ein vollzogen Exemplar zugestellet, auch darbey abgeredet worden, daß solcher Kauff ehestens E. Wohl-Ehr- und Hochw. Rath zur Confirmation und Lehns-Reichung vorgetragen werden solle. Geschehen alles treulich sonder alle arge List und Gefährde. Im N. den ••• Anno •••

N. N. Verkäuffer.
N. N. Käuffer.

Wann

Wann dann Eingangs ermeldte Contrahenten zu vorherstehenden Kauff-Contract nach geschehener öffentlicher Ablesung sich nochmals allenthalben bekannt, ihre Unterschrifft und Petschafft recognosciret, und demselben in allen Puncten und Clausuln treulich und unverbrüchlich nachzukommen, stipulata manu angelobet, dabey zugleich Verkäuffer Käuffern über 300. Thaler mit Verzeihung der Ausflucht des Nicht-Empfangs quittiret, aller daher rührenden An- und Zusprüche sich begeben, und deßhalb Verzicht geleistet, wegen derer übrigen dreyhundert Thaler rückständiger Kauff-Gelder aber, so Käuffer Ostern 1714. zu bezahlen, und Land-üblich zu verinteressiren bis dahin auf dem Hausse und Garten behalten, sich die Hypothec daran, bis zur völligen Abführung, ausdrücklich reseruiret, hiernechst aber die Lehn daran auf, und geschehen lassen, daß Käuffer damit beliehen werden möchte, welches dieser acceptiret, und die 200. Thlr. so Hr. N. und 200. Thlr. so N. auf obberührtem Hause und Garten stehen hat, als einen Theil des Kauff-Geldes absque Nouatione, nebst Entsagung der Voraus-Klage, als Selbst-Schuldner übernimmt, und Hr. N. mandatario nomine Hr. N. und N. sich erkläret, daß sie obberührte Capitalia bey der alten Pfand-Gerechtigkeit auf mehr besagten Grund-Stücken stehen lassen wollen. Als hat E. E. hochweiser Rath solchen Kauff-Contract Obrigkeits wegen confirmiret, und Käuffern N. obbeschriebenes, auf der breiten Gasse allhier gelegenes Hauß und Garten, mit allen Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, samt allen darauf hafftenden Nutzungen und Beschwerungen, in Lehn und Würden gereichet, auch zu der reseruirten Hypothec seinen Consens ertheilet, jedoch ihm und sonst männiglich an seinem ältern und bessern Recht unschädlich, im übrigen solches denen Raths-Büchern einzuverleiben, und davon auf Begehren Abschrifft zu ertheilen verordnet. Actum N. den ** 1742.

N. N. Stadtschreiber.

FORMVLA II.
Kauff etlicher Berg-Kuxe.
Im Namen GOTTES.

Zu wissen sey hiermit, daß zwischen N. Käuffern an einem, dann Frauen N. mit Consens dero Herrn Curatoris, Verkäuffern am andern Theil, nachfolgender Kauff-Contract wohlbedächtlich abgehandelt und geschlossen worden, nemlich: Es verkaufft wohlgedachte Frau N. ihre bey dem Altenbergischen Zitterstock bishero gehabte vier Kuxe, samt allen Pertinentien und Vorräthen, an gebauetem und ungebauetem Felde, Häusern, Pech und Mahl-Mühlen, Stätten, Brenn- und Schmeltz-Hütten, Teichen und Wasserlaufften, Gehöltzen, nicht weniger dem Vorwerge Bernburck, desgleichen denen allbereit gewonnenen Rohen und aufbereiteten Zwittern, geschmoltzenen Zinnen, samt allen zu Fortsetzung des Bergbauens angeschafften Vorräthen, wie auch rata von denen in communione stehenden anderthalb Kuxen, ingleichen denen zum Werck von N. zu Anrichtung eines Eisenhammers und andern Nützungen, an jetzt verkaufften und vormals zum Guthe N. gehörig gewesenen Stücken, Gerechtigkeiten und Befugnissen, so allbereit vormals darauf gehafftet, und gnädigst confirmiret, oder noch in Gnaden verstattet werden möchten, in Summa, mit allen Pertinentien, auch Beschwerungen, nichts ausgeschlossen, wie das gantze Werck anjetzt beschaffen, und so viel hiervon zu denen verhandelten zweyen Kuxen nach Proportion gehörig, hochgedachten N. als Mitgewercken um und vor N. baares Geld, an guter gangbarer Müntze, bey Einhändigung des an dero Altenburgischen Bergmeister N. der Ab- und Zugenehrung halber, welche auf des Herrn Käuffers auf dero Kosten übernommen, gerichteten Schreibens zu bezahlen, und zwey halbe Fäßgen Berg-Zinn von mit GOtt hoffender ersten Ausbeute zu liefern, darum es auch derselbe angenommen, und will hiernechst Frau Verkäufferin diese verkaufftе vier Kuxe, jedoch weiter nicht, als vor Schulden und Gülden, so ausser dem allgemeinen Wercke, in particulari von der Verkäufferin darauf gebracht seyn möchten, jederzeit vollkommene Euiction leisten, auch dießhalb ertheilte Berg-Amts-Consense, da deren vorhanden, daselbst lesen lassen. Im übrigen renunciiren beyde Theile allen und jeden zuwider lauffenden Ausflüchten, insonderheit die Verletzung unter oder über die Helffte, der Ubereilung, ob sey der Handel anders abgeredet, als zu Papier bracht, und wie sie Namen haben, als worüber mit Fleiß transigiret worden, mit gutem Wissen und Vorbedacht, haben sich auch, dessen zu Urkund, hierselbst eigenhändig unterschrieben, und ihre angebohrne Petschaffte vorgedrucket. So geschehen N. den N. des Monats N. Anno N.

FORMVLA III.
Ein Anschlag zu einem Guthe.
Anschlag des N.ischen Guthes.

I.

30. Acker Feld alle Jahr durch und durch zu bestellen, darauf bis anhero alljährlich sind erbauet worden:

90, 100.

90, 100 auch 110. Schock Korn
40, 50 auch 60 --- Gerste
detto und detto --- Haffer
2 auch 3 --- --- Weitzen
ohne die Kraut-Stücken.
Jeden Acker zu 120. Rthlr. gerechnet
Facit - - - - 3600. Rthlr.

II.

1½. Acker Wechsel Wiese an der N.ischen Stege, jeden a 110. Rthlr. --- 165.
3½. Acker Wiese in Groß N. Fluhr gelegen, jeden 100. Rthlr. --- 350.
515. Rthlr.

III.

14. Acker Lehn-Holtz in N. Fluhr gelegen, das alljährliche Holtz zu nehmen, jeden Acker a 40. Rthlr.
Facit 560. Rthlr.

IV.

Ein grosser Garten, darinnen sind:
a) 2. Mieth-Häuser und 3. Miethen, geben jährlich Pacht 50. Rthlr.
b) An der Gasse her ist eine Bau-Stelle a 20. Ellen.
c) Ein Mieth-Hauß, worinnen 2. Miethen sind, jede a 12. Rthlr. --- 1800. Rthlr.

V.

Ein groß Wohn-Hauß, darinnen sind:
Eine grosse Unter-Stube, Cammer, Küche,
eine Treppe hoch.
Eine grosse Stube, Cammer und noch eine Cammer,
Gleich daran eine kleine Stube, Küche und 2. Cammern.
Beyde letztere Logimenter sind vermiethet
1. a 12. Rthlr.
1. a 16. Rthlr.
In der Hof-Zucht ist ein groß Mieth-Hauß, darinnen sind 3. Miethen.
Der Becker giebt jährlich 25. Rthlr. und hat den Back-Ofen mit zu gebrauchen.
Der andere Mieth-Mann giebt 10. Rthlr.
Der dritte Mieth-Mann giebt 10. Rthlr.

Gleich an

Ein grosser Graß- und Baum-Garten, nebst einem erhöheten Lust-Hause, durch diesen Garten kömmt man gleich auf sein Feld, indem eine Thür dadurch vorhanden.

Ferner

Sind in der Hof-Zucht
Zwey grosse Scheunen mit Tennen,
Zwey grosse Schuppen, Schlitten und Carossen zu deponiren.
Ein grosser Pferde-Stall a 30. Pferde in der Messe zu stallen.
Zwey kleine Pferde-Ställe.
Die Nutzungen vom Vieh und andern Feder-Vieh nicht zu rechnen. 2000. Rthlr.

VI.

Sollen 11. Stück Kühe a 12. fl. ingleichen 2. Pferde, samt Schiff-Geschirr und 1. Wagen, 1. Pflug, Eggen } verkauffet werden a 200. Rthlr.

In Summa.

Feld	3600. Rthlr.
Wiesen	515 ---
Holtzungen	560 ---
Lust-Garten und Gebäude	1800 ---
Das grosse Wohn-Hauß, Mieth-Häuser und Hof-Zucht	2000 ---
Zwey Pferde samt vollkommnen Geschirr, Wagen und Pflug, ingleichen Rind-Vieh	200 ---
	8675. Rthlr.

Wegen der Schocke ist zu mercken:
Es giebt zur Land-Steuer in Lätare 10. Rthlr.
und Bartholomäi - - 10 ---
Soldaten-Einquartierung Wechselsweise.

FORMVLA VI.
Dergleichen Anschlag des Guths N.

I.
An Feldern und Wiesen:

48. Acker Feld in allen 3. Arthen vor N. gantz im Hofe.
30. Acker im N. Fluhr gelegen, die Pfarr-Huffe genannt.
44. Acker Wiesen, als 13. Acker am Küchen-Holtze, 4. Acker am Sperlings-Berge, darzu ein Fleckgen Holtz gehöret, 4. Acker am Bauer-Holtze, 2. Acker am Rückzahle und 5. Acker auch daselbst, darzu ein Fleckgen Holtz gehöret, und endlich 16. Acker Mann-Lehn-Wiesen, so Anno 1631. von N. erkaufft worden, 15. Acker Vieh-Weyde.

II.
An Gärten und Holtze:

1. grosser Obst-Garten von drey Ackern, darinnen das Graß des Jahrs 3. mal abgehauen werden kan, hält in sich $7\frac{1}{2}$. Schock Apfel- und Birn-Bäume, die Quitten-Sträucher, Pflaumen, und die in dem fodern Lust-Garten befindlichen vielen Kirsch- und Frantz-Obst-Bäume ungerechnet: Hinter der Scheune ist schöne Gelegenheit zu Pfirsch, Abricosen und Frantz-Obst: Auch ist nicht weit vom Herren-Hause ein ziemlicher Platz, so der Bau genannt wird, in welchem eine wohlgebaute Baum-Schule, wie auch viel gute Apfel-Birn- und Nuß-Bäume anzutreffen. Vor dem Hofe an denen Zäunen und Feldern; Ingleichen längst dem Ufer am Walle stehen viel gute Apfel-Birn-Pflaumen-und Nuß-Bäume. Auch ist vor dem Hofe ein kleiner Garten, worinnen gleichfalls viel gute Obst-Bäume anzutreffen.
3. Acker das sogenannte Küchen-Holtz, darinnen über 30. bis 40. der schönsten Bau-Eichen sind.

Eine grosse Menge Weyden, so überall stehen, welche in 4. Gehäuig eingetheilet sind, also, daß alle Jahre in die 12. bis 15. Schock können geköpffet werden, wie auch viel Gebüsche Eichen und andere Bäume, so um die Felder und Wiesen auf denen Dämmen zu befinden.

Ein so genannter Zehen-Fleck oder Werder an der Elbe unter denen Weyden, welcher Anno 1667. von Hrn. N. von N. erkaufft und durch jährlichen Zugang am Ufer vermehret worden.

III.
An Jagden und Fischereyen:

Die Besitzer des Guths N. haben zwar nur die Nieder-Jagden, jedoch giebt es daherum viele Haasen, Rebhüner, wilde Enten, auch andere Vögel, so geschossen werden können, so sind sie auch berechtiget, auf der Elbe längst denen N. Ufern von N. Gehege an bis nach N. zu fischen: Ferner kan der Wall um das Herren-Hauß und Hof; Ingleichen ein Teich im Garten mit Karpfen, Hechten und Carauschen besetzet werden, welche daselbst gute Nahrung haben: Sonst sind noch auf denen Wiesen 3. wilde Lachen, welche, wenn das Wasser über gehet sich selbst besetzen, und alle Jahre, nebst dem Rückzahl, so weit die N. Wiesen daran gehen, befischet werden können.

IV.
An Zinßen:

Bey der Brücke an dem Durchschnitt der Elbe Anno 1721. neu-erbaute Mieth-Häuser, deren eines so Anno 1723. an N. erb-und eigenthümlich verkaufft worden, 3. fl. Erb-zinß halb auf Walpurgis und halb auf Martini giebt; Das andere, so Anno 1726. erkaufft, giebt 2. Termine, als Ostern und Michael, Erbzinß; auch ist der Besitzer von diesen letztern schuldig, einen Tag Hand-Fröhne zu thun.

Nota: Es ist auch noch Platz zu zwey dergleichen Häusern vorhanden.

V.
An Gebäuden:

Das Wohn-Hauß mit Stuben, Cammern, Küchen und Milch-Keller: Eine grosse Scheune zu Getraydig und Heu mit drey Tennen, 2. Pferd-einen Küh-und Schaaf-Stall, Schuppen und Böden: das Herren-Hauß, so rings um mit Wasser umgeben, darinnen ein grosser Saal, drey Stuben und Cammern, Küche und Speise-Cammer, zwey Keller und doppelte Schütt-Boden: Wie auch ein gantz neu Gebäude im Garten zu des Gärtners Wohnung mit Stuben und Cammern, auch belegten Böden: Ein Backhauß vor dem Hofe, alles mit Ziegel-Steinen ausgemauert und gedecket, auch überall mit Eichenen Schwellen unterzogen.

VI.

An Inventarien-Stücken.

An Rind- und Feder-Vieh:

16. melckende Kühe, taxiret vor 154. fl. zwey Erstlinge, 2. Jährlinge, 2. Abseтz-Kälber, 1. Caleckutscher Hahn, 2. ditto Hühner, 15. gemeine Hühner, 1. Hauß-Hahn, 3. Enten, 12. Paar Tauben.

An Schiff und Geschirre, auch Haußrath:

4. alte Eyden mit 4. Balcken, 1. Tranck-Eymer, 1. grosse Waltze, 8. Getrayde-Säcke, 1. Heu-Seil, alt, 1. Heu-Baum, 4. gute Milch-Aesche, 2. ditto Kannen, 3. ditto gute Fässer, 3. Melck-Gelten, 1. Butter-Faß, 2. ditto Wannen, 2. Zober, 1. Brüh-Faß, 2. Grase-Tücher, neu, 2. drätherne Fegen, 1. gantzer und ½. Scheffel-Maaß, alt, auch ¼. Maß, 1. Säge, 1. Schrot-Säge, alt, 1. Axt, alt, 1. Hebe mit Nageln und Hacken, 1. Eiß-Hacken, 1. Schrot-Leiter, 1. Leiter von 11. Sprossen, alt, 1. Reich-Gabel, 1. Sprau- und 1. Rathen-Sieb, 1. Staub-Sieb, 1. Sieb-Rolle, 1. Korn-Schippe, 1. Mehl-Kasten, 1. Schrot-Faß, 1. Ofen-Gabel, 1. Schlag-Faß, 1. Kraut-Eisen, 1. Flachs-Rüffel, 1. Fleisch-Hacke-Stock, 1. Mist-Hacken, 1. Mist-Trage, 2. Melck-Schemmel, 3. Kosent-Viertel, alt, 11. Back-Schüsseln, 2. Back-Tröge, 1. Käse-Banck, 1. Quarck-Faß, 6. Höltzerne Teller, 1. alter Brod-Schranck, 2. Spahn-Betten, alt, 2. Spännig, ½. Centner-Gewicht, 1. alte Flinte, 1. Futter-Kasten, alt, 2. Kasten zum Zinne, alt, 1. Rolle zur Wäsche, gut, 1. Schleife, 1. Wiesen-Schleppe, 1. grosse eiserne Blase und eine grosse kupferne Pfanne im Kachel-Ofen in der Wohn-Stube, 1. gut Schloß an der Wohn-Stube, 1. ditto an der Ober-Stube, 1. ditto an der Hopfen-Cammer, 1. ditto an der Boden-Thüre, den Pantzen in der Scheure mit Weyden-Stangen belegt, 4. Schock lang Stroh, 30. Schock Seile, 5. Schock vor Futter-Stroh.

VII.

Die *Onera*, Herren-Gefälle und Lehnen.

rthl.	gr.	pf.	
			N. hat --- mod. gangbare Steuer-Schocke, davon wird entrichtet:
-	-	-	Zu der Land-Steuer, vom Schock 8. pf. auf 2. Termine, Lätare und Bartholomäi.
-	-	-	Zu der Pfennig-Steuer, vermöge der letztern neuen Bewilligung, vom Schock 28. pf.
-	-	-	Quatember 34½. a 30. gr.
-	-	-	Dem Pfarrer zu N. jährlich Erb-Zinß auf Martini, von denen 30. Ackern Feld, die Pfarr-Hufe genannt.
-	-	-	Dem Rathe zu N. jährlich auch auf Martini.

VIII.

An Lehn-Wahren:

-	-	-	Dem Rathe zu N. vom Guthe und 11. Aeckern Wiesewachs.
-	-	-	Dem Pfarrer zu N. wegen offt-gedachter Pfarr-Hufe, als Lehn-Herrn davon auf alle Fälle.
-	-	-	Dem Hause N. von 15. Ackern 7. Ruthen Wiesewachs auf alle Fälle.

FORMVLA V.

Punctation zu einem zu schliessenden Kauffe.

Punctation
Hrn. N. N. Verkäuffers an einem,
Fr. N. N. und deren Curatoris Hrn. N. Käufferin andern Theils.

(1)

Es verkauffet obberührter Herr N. das von N. ererbte Guth N. an Hauß, Hof, Garten, Scheunen und Ställen, ingleichen -- Acker Feld in allen 3. Arthen -- Acker Feld im N. Fluhr gelegen, -- Acker Wiese, -- Acker Vieh-Weide, nebst allen auf den Guthe und dessen Bezirck stehenden Weyden, die auf dem Guthe und in dessen Höltzern zustehende Nieder-Jagd, nebst denen Fischereyen, samt allen, was in solchem Guthe und gesamten Grund-Stücken Erd-Wied-Nied-Wurtzel-Mauer-Band-Nagel-und Clammer-feste ist, sowol dem daselbst befindlichen Inuentario an Schiff, Geschirr und Viehe, um und vor ○○○. gantzer Kauff-Summa.

(2)

Verkäuffer verspricht solches alles gegen jedermanns An-und Zusprüche, sowol von stillschweigenden als ausdrücklichen Hypothequen und andern Schulden frey, zu gewähren.

(3)

Käufferin hat bey Vollziehung der Punctation ○○. Rthlr. zum Angelde bezahlet, ○○○. Rthlr. sollen bey der Lehns-Reichung und die übrigen ○○○. Rthlr. auf Michael 1743. bezahlet, und bis dahin mit 5. pro Cent verinteressiret werden.

(4)

Verkäuffer reseruiret sich bis zur völligen Bezahlung, an dem Guthe die ausdrückliche Hypotheque, sowol wegen Capitals, Interessen, als auch Unkosten, so ihm durch Kauffers Saumseligkeit daran verursachet werden sollten.

(5)

Weil Verkauffer bis Neu-Jahr dieses 1742. Jahres von dem Guthe und gesamten Grund-Stücken bekommt, so verspricht er auch bis dahin alle und jede Abgaben, Herren-Gefälle, Erb- und andere Zinßen bis dahin aus eigenen Mitteln, ohne Fr. Käufferin Beytrag abzutragen, auch sodann sich weiter nichts, ausser dem Heu, so auf dem grossen Boden liegt, und innerhalb 2. Monat weggeführet werden soll, anzumassen; Hingegen

(6)

Weil Fr. Käufferin vom 1. Ian. a. c. alle Nutzungen überlassen werden, verbindet sie sich auch alle Herren-Gefälle aus ihren Mitteln zu bezahlen.

(7)

Bey Unterschreibung dieser Punctation händiget Verkäuffer alle und jede zu diesem Guthe und gehörigen Grund-Stücken in Händen habende Kauff-Brieffe, Vergleiche und Nachrichtungen, wie auch die Gaben-Bücher gegen deren Quittung aus.

(8)

Weil das Guth gegenwärtig an N. verpachtet, und dieser Contract annoch 2. Jahr bis 1744. dauret, ist verglichen und versprochen worden, daß Frau Käufferin diesen Contract agnosciren und den Pachter bis zu dessen Endigung, aus Ursach, daß Kauff vor Miethe gehe, nicht abtreiben will.

(9)

Weil auch Verkäuffer mit N. wegen der tieffen Wiese gegenwärtig im Proceß verwickelt ist, so machet sich Verkäuffer anheischig, diesen Proceß auf seine Kosten annoch auszuführen, und im Fall solcher vor das Guth nicht ausfiele, Frau Käufferin die Gewähr zu leisten. Im Fall aber Käufferin selbst ein Mittel fände sich mit N. zu vergleichen, verspricht Hr. Verkäuffer um die Abkommung der Sache zu befördern, die sämtliche Proceß-Kosten, so Verkäuffer an N. bereits durch Rechts-kräfftige Urthel zu fordern hat, zu Käufferin Disposition abzutreten und zu cediren.

(10)

Es soll binnen Dato und 4. Wochen über das Guth und darzu verkauffte Grund-Stücken ordentlicher Kauff-Brief auf gewöhnlich Stempel-Papier gefertiget, und zur Obrigkeitlichen Confirmation auf jedes Kosten, so auf ihn kommen, fürgetragen werden.

(11)

Mit vorstehenden Puncten sind beyderseits Contrahenten in allen wohl zufrieden, begeben sich der Ausflucht, der Uberredung, Ubereilung, des Miß- oder Nicht-Verstandes, Verletzung über oder unter die Helffte. Haben auch zu mehrer Urkund diese Punctation resp. cum Curatore eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen N. den ** Anno **

N. Verkäuffer.
N. Käufferin.
N. Curator Fr. N. als Käufferin.

FORMVLA VI.

Kauff über ein Bauer-Guth, nebst Gerichtlicher Confirmation.

Vor denen Hochadelichen N.ischen Gerichten zu N. sind heute acto persönlich erschienen Hr. N. Verkäuffer an einem, dann Hr. N. Käuffern andern Theils, und haben nachstehenden Kauff-Brief in originali übergeben, mit Bitte, solchen Obrigkeits wegen zu confirmiren, und denen Gerichts-Handels-Büchern einverleiben zu lassen, es lautet aber derselbe von Wort zu Wort wie folget:

Im Namen GOTTES:

Sey hiermit zu wissen, daß heute unten gesetzten Dato zwischen dem Tit. N. Verkäuffern an einem, und dem Tit. N. Käuffern am andern Theil, nachfolgender redlicher, beständiger und unwiederrufflicher Erb-Kauff abgeredet und geschlossen worden. Nemlich: Es verkauffet wohlermeldter N. sein Bauer-Guth zu N. an Wohn- und Backhause, Keller, Scheuer, Ställen und Gärten, samt alle demjenigen, was darinnen Erd-Band-Wand-Wied-Nied- und Nagel-fest ist, allermassen solch Guth im Dorffe N. zwischen N. und N. Güthern innen gelegen, mit allen darzu gehörigen Feldern, Wiesen und Aeckern, in der N. Fluhr gelegen, als 16. Acker an der Leim-Grube, und 5. Acker gegen N. zu gelegen, also ingesamt 21. Acker Feldes, samt denen darauf anjetzo stehenden Früchten, wie solches Guth, auch darzu gehörige Aecker und Wiesen N. von A. und dessen Ehe-Weibe, ingleichen von B. zusammen erkauffet, bis anhero in ruhigen Besitz gehabt, genutzet und gebrauchet, auch nutzen und gebrauchen können, mit allen darauf haftenden Beschwerungen und Obrigkeitlichen

lichen Gefällen, ingleichen mit allen anjetzo vorhandenen kleinen und grossen Vieh und Pferden, nichts davon ausgeschlossen, benebst aller vorhandenen Fütterung an Stroh, Heu, Grummet, wie auch 15. Scheffel und 1. Viertel Korn, 2. Scheffel und 1. Viertel Gersten und 18. Scheffel Hafer. Ferner alles Schiff und Geschirr, als Wagen, Pflug, Egen und dergleichen, wie auch allen darinne anjetzo befindlichen Haußrath, so viel dessen der Hofmeister in Verwaltung, Nutz und Gebrauch gehabt, als Tische, Bäncke, Span-Betten, Milch-Gefässe, und wie es sonsten Namen haben mag, jedoch daß darunter dasjenige, was Hr. Verkäuffer zu sein und der seinigen Gebrauche, wenn er sich auf diesem Guthe aufgehalten, angeschaffet, und in einem absonderlichen Logiament verschlossen, theils auch in des Hofmeisters Beschluß und Verwahrung zu befinden, nicht gemeynet, um und vor 1250. Thlr. gantzer und vollständiger Kauff-Summa, welche Käuffer folgender gestalt zu bezahlen, Krafft dieses, verspricht, als 200. Thlr. sind bey Vollziehung dieses baar bezahlet und entrichtet, massen Hr. Verkäuffer über deren Empfang mit Verzeihung der Ausflucht des nicht empfangenen Geldes gebührend quittiret. Die übrigen 1050. Thlr. verspricht Hr. Käuffer terminlich in denen Leipziger Neu-Jahr-Ostern- und Michael-Messen jedesmal mit 100. Thlr. zu bezahlen, und künfftige Neu-Jahr-Messe den Anfang zu machen, auch damit also zu continuiren, bis die gantze Kauff-Summa völlig und richtig abgetragen und bezahlet ist. Indessen aber mit 5. pro cent zu verintereßiren, daferne aber Hr. Käuffer mit Erlegung einer Tagezeit, es sey gleich die erste oder letzte, oder auch mit Abtragung der onerum realium und Interessen, Verfall-Zeit nicht richtig inne halten würde, soll alsdenn die gantze rückständige Kauff-Summa auf einmal zahlbar und verfallen oder der Kauff gäntzlich annulliret und aufgehoben seyn, dergestalt, daß Hr. Verkäuffer an denselben keinesweges verbunden sey, sondern ihme frey stehe, von demselben abzutreten, und sich des verkaufften Guthes ohne richterliche Hülffe als seines Eigenthums hinwieder anzumassen, und soll er auf solchen Fall dem Hrn. Käuffer, wenn auch gleich das Guth von demselben melioriret und in bessern Stand gesetzt wäre, dennoch mehr nicht als die Helffte des Angeldes, und sodann die bezahlten Tagezeiten heraus zu geben schuldig; auch dieser des Angeldes Helffte, die rückständigen Herrn-Gefälle zu kürtzen befugt seyn. Allermassen sich auch Herr Verkäuffer auf den Fall nicht richtig erfolgter Bezahlung das völlige Dominium bis zu völliger Abtragung der versprochenen Kauff-Summa ausdrücklich vorbehält, hingegen nimmt der Verkäuffer alle Gefahr und Schaden, so diesem verkauften Guthe mitler Zeit zustossen möchte, welches doch GOtt in Gnaden abwenden wolle, wenn es auch gleich zu gäntzlichen Ruin ausschlagen solte, eintzig und allein über sich, und soll dem Herrn Verkäuffer im geringsten kein Nachtheil an seinen rückständigen Tagezeiten hieraus zuwachsen. Wann dann beyderseits Contrahenten hiermit allenthalben wohl zufrieden, Herr Verkäuffer auch das verkauffte Guth Käuffern vor jedermännielich An- und Zusprüche Landüblich zu gewähren versprochen. Als haben sie aller und jeder Verletzung, Schein-Handels der nicht also, sondern anders abgehandelten Sache Miß- und Nicht-Verstandes und andern ihnen zu aut kommenden Rechtlichen Behuffen wissentlich und wohlbedächtig renunciret. Urkundlich ist dieser Kauff doppelt zu Papier gebracht, und von beyderseits Contrahenten unterschrieben und besiegelt worden, und soll selbiger auf beyderseits Kosten zur Obrigkeitlichen Consignation vorgetragen werden. Signatum

(L.S.) Unterschrifften.

Wann dann oben erwehnte Contrahenten zu jetzt ermeldten Kauff-Contract, nachdem selbiger ihnen nochmals öffentlich vorgelesen worden, allenthalben bekannt, ihre Unterschrifften und Petschaffte recognosciret, und denselben treulich und unverbrüchlich nachzukommen, stipulata manu angelobet, dabey zugleich Verkäuffer Käuffern über den Empfang der --- Rthlr. mit Entsagung der Ausflucht des nicht empfangenen Geldes quittiret, hiernächst die Lehn daran auf und geschehen lassen, daß Käuffer damit belichen werde, welcher dieser acceptiret; Als ist dem Suchen statt gegeben, er auch unter Kauff-Contract Obrigkeits wegen confirmiret, und Käuffern obbeschriebenes Guth mit allen Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, samt alle darauf hafftenden Nutzungen und Beschwerungen in Lehn und Würden gereichet, im übrigen solches denen Gerichts-Handels-Büchern einverleibet, und gegenwärtige Documenten darüber ausgefertiget worden. So geschehen. Hauß N. in loco iudicii, den

FORMVLA VII.

Ein Kauff cum pacto retrouenditionis.

Zu wissen, daß heute unten gesetzten Dato zwischen N. Verkäuffern an einem und Hrn. N. wie auch dessen Eheliebste mit Auctorität ihres Curatoris Käuffern andern Theils nachfolgender Kauff abgehandelt und geschlossen worden. Nemlich es verkaufft Hr. N. sein allhier in der Catharinen-Strasse gelegenes Wohn-Hauß, samt allen was darinnen Erd-Band-Wand-Mauer- und Nagel-feste ist mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Nutzungen und Beschwerungen wiederkäufflich Hrn. N. und dessen Ehe-Liebsten Fr. N. um und vor 6000. Rthlr. als 3000. bey der Lehns-Reichung baar zu bezahlen, die übrigen 3000. Rthlr. aber bis auf halbjährige Aufkündigung Land-üblich mit 5. pro Cento verzinsen sollen, wobey sich Hr. Verkäuffer expresse bedungen, daß ihme frey stehe, binnen 10. Jahren von Dato an zu rechnen, wenn es

ihme belieben möchte, das Hauß gegen Erlegung des besagten Kauff-Schillings der 6000. Rthlr. nach eines Jahres Aufkündigung hinwiederum an sich zu nehmen. Gestalt auf diesem Fall, und sobald diese 6000. Rthlr. hinwiederum bezahlet, angeregtes Wohn-Hauß noch nicht verkaufft seyn soll. Damit aber solches dennoch von Hrn. Verkäuffer nicht in fauorem tertii geschehen möge, allermassen Hr. Verkäuffer dieses sein Wiederkauffs-Recht an Niemand anders zu cediren befugt seyn soll. Als verspricht Herr Verkäuffer, daß daferne er nach geschehener Reluition innerhalb 20. Jahren das Hauß verkauffen oder auf einigerley Weise veräussern wollte, dennoch er selbiges gegen Wieder-Bezahlung derer 6000. Rthlr. obgleich ein andrer ein mehrers dafür zu geben sich erbieten möchte, dem jetzigen Verkäuffer zu überlassen, auch sich bey ereignender Reluition ihnen das Hauß zu dem Ende ehe und bevor sie solche zu räumen schuldig, zur Versicherung ausdrücklich zu verpfänden verbunden und gehalten seyn solle. Inmittelst aber ehe und bevor der Wieder-Kauff geschiehet, sollen Käuffer verbunden seyn, das Hauß in Dach und Fach zu halten, auch die Raths-Gefälle und alle andere darauf hafftende jährliche Beschwerungen wohl abzuführen. Und obgleich Verkäuffern keine auf diesen Hause hafftende Schuld wissend ist, dennoch will er auf den unverhofften Fall, da sich dergleichen ereignen möchte, jederzeit auf der Käuffer blosse Ankündigung sie zu vertreten, und ihnen das Hauß Land-üblich zu gewehren, auch bis dato die restirende Onera und Raths-Gefälle richtig abzutragen, die Lehn davon und reuocabiliter und bis zur Wiedereinlösung aufzulassen. Beyden Käuffern solch Hauß würcklich zu tradiren sich verpflichtet, dabey aber wegen der Kauff-Gelder und davon völligen Zinsen, wie auch verwilligten Wiederkauff die Hypothec ausdrücklich vorbehalten haben. Beyderseits Contrahenten haben mit Verwilligung und Vollwort ihres bestätigten Curatoris allen Exceptionibus insonderheit der Verletzung sowohl unter als über die Helffte des rechten Werths, Wiedereinsetzung in vorigen Stand und wie sie sonst Namen haben mögen, beständigst renunciret, und diesen Contract fest und unverbrüchlich zu halten in Beyseyn der hierzu erbetenen Zeugen aufrichtig versprochen, und soll E. E. Rath daß er den Kauff confirmiren, beyden Käuffern das obbenannte Hauß auf obbesagte Art in Lehn und Würden reichen, wie auch die reseruirte Hypothec ratificiren möchte, ersuchet werden. Signatum.

(L. S.) Unterschrifften.

FORMVLA VIII.
Ein Kauff über den Abfall des Röhr-Wassers.

Zu wissen denen es nöthig, daß zwischen Fr. N. mit Autorität ihres Hrn. Curatoris, Verkäufferin an einem, Hrn. Käuffern andern Theils nachfolgender Erb-Kauff, jedoch bis auf E. E. Hochweisen Raths allhier Einwilligung abgehandelt und geschlossen worden. Nemlich es verkaufft obbemeldete N. mit Genehmhaltung ihres Curatoris den Abfall und Uberfall ihres Röhr-Wassers, aus dem Ober-Troge, in ihren im Saltz-Gäßlein allhier zwischen N. und N. innen gelegenes Hauß, wohlermeldeten Hrn. N. um und vor 60. Rthlr. gantzer Kauff-Summa, welche bey Vollziehung dieses der Fr. Verkäufferin baar ausgezahlet worden. Dannenhero sie über den Empfang solcher 60. Rthlr. Krafft dieses cum Curatore gebührend quittiret. Hiernechst verspricht sie das Wasser in ihrem obern Troge reinlich und verschlossen zu halten, auch selbiges anders nicht als Fische darein zu setzen, oder auch, wenn es sonst die höchste Noth, so doch GOtt verhüten wolle, es erfordern, zu eröffnen. Dagegen aber soll und will Hr. N. solchen Ab- und Uberfall auf seine eigene Kosten vorjetzo in sein Hauß bringen, sondern verpflichtet sich auch Krafft dieses, so der Frau Verkäufferin Haupt-Wasser an Röhren, Wassertrögen und sonst etwa wandelbar würde, jedesmal die Helffte zur Erhaltung des Wassers in baulichen Wesen und Besserungs-Kosten beyzutragen. Urkundlich

(L. S.) Unterschrifften.

FORMVLA IX.
Ein Kauff über Pferde und Ochsen.

Zu wissen, denen es nöthig, daß heute unten gesetzten Dato zwischen Tit. Hr. N. Käuffern an einem, und Hrn. N. Verkäuffern am andern Theile folgender Kauff geschlossen und vollzogen worden. Nemlich es verkaufft Herr N. an Herrn N. ein paar braune Hengste um und vor 160. Rthlr. ingleichen ein paar Zug-Ochsen um und vor 40. Rthlr. und giebt ihm selbe anjetzo würcklich über, allermassen Hr. N. mit Verzeihung der Ausflucht, ob sey die Übergabe und Abfolgung der erkauften Stücken nicht wahrhafftig geschehen, über dem Empfang derselben gebührend quittiret, und verspricht dagegen die Kauff-Summa der 200. Rthlr. folgender gestalt zu bezahlen. Als 100. Rthlr. errichtet er anjetzo an Hr. Verkäuffern baar, massen er auch gleichfalls von denselben quittiret wird, die übrigen 100. Rthlr. sollen auf die Oster-Messe g. J. 1743. in gemeiner Zahlung gegeben werden, und Hr. Käuffer befuat seyn, 12. Rthlr. vor die bisanherigen Curen und Artzeneyen davon zu verkürtzen. Was die Gewähr anlangt, will Hr. Verkäuffer nicht allein vor die Haupt-Mängel, sondern auch vor jede sichtbare und unsichtbare Hrn. Käuffern, welcher auf gute Treu und Glauben die Pferde und Ochsen vor

gut

gut, gesund und tüchtig angenommen und gekaufft, stehn und hafften. Solte sich auch, wider Verhoffen zutragen, daß binnen 2. Monats-Frist, von Dato an ein Stück von denen erkaufften Pferden und Ochsen kranck werden, oder wol gar umfallen solte, will Herr Verkäuffer schuldig seyn, auch das andere Stück wieder zurück zu nehmen, und Herrn Käuffern den Werth desselben baar hinwiederum zu erstatten; Urkundlich ist dieser Kauff doppelt zu Papier gebracht, und von beyden Theilen unterschrieben worden.

(L.S.) Subscriptiones.

FORMVLA X.

Ein Kauff über annuos reditus.

Im Namen GOTTES.

Zu wissen sey hiermit, denen es nöthig, daß heute unten gesetzten Dato zwischen Herrn N. und Herrn N. beyderseits Buchhändlern, nachstehender unwiederruflicher Kauff-Contract wissentlich und wohlbedächtig abgeredet, geschlossen und vollzogen worden. Nemlich es verkaufft Herr N. an Herrn N. auf dessen Lebzeit, es sey solche so lang oder kurtz nach GOttes Willen ∘ ∘ Rthlr. jährlich Einkommen um und vor ∘ ∘ Rthlr. dergestalt und also, daß Hr. Verkäuffer sich verpflichtet, solche ∘ ∘ Rthlr. als annuos reditus ad dies vitae Herrn N. jährlich in zwey Terminen Ostern und Michaelis in Leipzig jedesmal mit ∘ ∘ Rthlr. baarem Gelde in denen gewöhnlichen Meß-Tagen nach Wechsel-Recht zu bezahlen, auch auf die Oster-Messe des künfftigen 1742. Jahres den Anfang damit zu machen, und so lange unausgesetzlich zu continuiren, bis nach GOttes Willen Hr. N. aus dieser Sterblichkeit abscheiden wird. Vor solche ∘ ∘ Rthlr. jährlich Einkommen auf seine Lebens-Zeit verspricht Hr. N. ∘ ∘ Rthlr. zur Kauff-Summa baar zu erlegen. Dieweil aber Herr Verkäuffer sich gefallen lassen, Hrn. Käuffers Buchhandlung wenn ihm solche sowol an Verlag als andern Büchern, Rechten, Privilegien, aussenstehenden Schulden und Correspondentzen abgetreten, auch Hr. N. keine Buchhandlung weiter anzufangen sich obligiren wird, statt baarem Gelde anzunehmen; Als ist die gantze Buchhandlung, so allhier und in Franckfurt befindlich, Herrn N. von N. vermittelst eines in duplo hierüber aufgerichteten Inuentarii, Inhalts dessen an Verlag 300. Ballen, 2. Rieß und 477½. Bogen, wie auch an Assortiment 166. Ballen, 8. Rieß, und also zusammen 473. Ballen, 477½. Bogen vorhanden gewesen, nebst denen Rechten, Privilegien und ausenstehenden Schulden in solutum gegeben worden, dergestalt, daß er solches alles, als sein Eigenthum haben, nützen und gebrauchen, auch die aussenstehenden Schulden nach seinem Gefallen einheben möge, daß wegen ihm N. solche cum omni iure, actione directa et vtili cediret und überlässet. Hingegen quittiret N. über ∘ ∘ Rthlr. so ihm obgeregter massen durch abgetretene Buchhandlung von N. wohl vergnüget worden, cum renunciatione exceptionis non numeratae pecuniae, wie auch über den würcklichen Empfang der abgetretenen Buchhandlung mit Verzeihung der Ausflucht, ob sey die Ubergabe der transportirten Bücher, Rechten, Privilegien und ausenstehenden Schulden nicht richtig erfolget, damit aber Hr. N. der versprochenen annuorum redituum ad dies vitae genugsam versichert seyn möge, so reserviret er sich an der jetzo abgetretenen und übergebenen Buchhandlung, und wie sich solche vermehren möchte, inskünfftige, mit Einwilligung Herrn N. die Hypothec dergestalt in qualitate et quantitate, daß ihm so viel Ballen, als vermöge des aufgerichteten Inuentarii anjetzo an Verlags- und andern Büchern vorhanden gewesen, jederzeit zum ausdrücklichen Unterpfande verbleiben soll. Uberdiß setzt ihm auch Herr N. sein übriges Vermögen, so viel hierzu vonnöthen, zum ausdrücklichen Unterpfande, daß, im Fall so viel Ballen in qualitate et quantitate bedürffenden Falls nicht vorhanden wären, Hrn. N. aus Hrn. N. übergebenen Vermögen der Abgang ersetzet und vergnüget werden sollen; Solte nun Herr N. vor Herr N. mit Tode abgehen, so ist wohlbedächtig abgeredet worden, daß Herr N. hinterlassene Fr. Wittwe und Erben frey stehen solle, entweder Herr N. jährlich ad dies vitae seine annuos reditus mit ∘ ∘ Rthlr. auf die bestimmte Termine baar abzuführen, oder da sie darauf auszukommen nicht vermeynet, mag sie nach jähriger Aufkündigung die Kauff-Summa der ∘ ∘ Rthlr. an Herrn N. mit 306. Ballen, 8. Rieß, 477. Ballen, 8. Rieß von Assortiment in Qualität und Güte, wie das jetzige Inuentarium ausweiset, wie auch mit Zurückgebung der Nischen Rechte, und Privilegien hinwieder vergnügen und abtreten, wegen der abgetretenen und aussenstehenden Schulden aber kan Herr N. keine Praetension machen, sondern es bleiben dieselben ohne eintziges Entgeld denen Nischen Erben. Damit nun aber alles fest und unverbrüchlich gehalten werde, so renunciren beyderseits Contrahenten allen und jeden Rechts-Wohlthaten und Ausflüchten, so dieser emtioni annuorum redituum ad dies vitae, wie auch solutioni in solidum zuwider seyn können, insonderheit des Miß- oder Nicht-Verstandes, der nicht also, sondern anders abgehandelten Sache, der Verletzung über oder unter die Helffte des Rechten Werths der betrüglichen Uberredung, Schein-Handels, Wiedereinsetzung in vorigen Stand, Irrthums im Rechnen, Zahl und Werths, und wie sie sonst Namen haben mögen, und zwar allen und jeden bey dem Wort der ewigen Wahrheit, und so wahr ihnen GOtt helffe. Alles treulich, sonder Gefährde, zu Urkund haben sie dieses in zwey gleichlautenden Exemplarien abfassen lassen, und durch ihre eigenhändige, wie auch derer hierzu erbetenen Beyständen Unterschrifft und Siegel vollzogen. So geschehen N. den N. 17

(L.S.) Subscriptiones.

FORMV-

FORMVLA XI.

Dergleichen.

Ich Endes Unterschriebener bekenne hiermit, daß ich heute dato Hrn N. in der Reichs-Strasse an Herrn N. Gebäude gelegenen Wohn-Hauß --- Rthlr. jährlich unabläßliche Renten und Zinsen verkaufft um und vor --- Rthlr. gantzer Kauff-Summa, welche ich auch an guten gangbaren 16. Gr. Stücken zu meinen sichern Händen empfangen, und darüber mit Verzeihung des nicht baar ausgezahlten Geldes Krafft dieses quittire, und verspreche vor mich und auch folgende Besitzer meines Hauses Herr N. oder getreuen Inhabern dieses Briefes, jährlich auf den 3ten Tag des Monats Decembris --- Rthlr. unausbleiblich zu entrichten, würde auch durch Brand, Wetter, Krieg und andere Zufälle, welche GOtt der Allerhöchste in Gnaden verhüten wolle, obbemeldtem Hause Schade zugefüget werden, sollen nichts destoweniger dem Käuffer dieselben Renten ohne einige Ausflucht und Verkürtzung bezahlt werden. Hingegen aber soll dem Käuffer zu keiner Zeit frey stehen, die ausgezahlten --- Rthlr. wieder zu fordern, sondern er soll dieselben auf des Verkäuffers Hause stehen zu lassen gehalten seyn, es wäre dann, daß sich derselbige oder nachkommende Besitzer des Hauses in Auszahlung der versprochenen --- Rthlr. jährlichen Zinsen säumig erzeigte; Alsdenn soll nicht allein der Herr Käuffer freye Macht haben die ausgezahlte Kauff-Summa der --- Rthlr. sondern auch die rückständigen Renten nebst dem Interesse moræ und allen verursachten Unkosten zu fordern, und soll angeregtes Hauß zur Sicherheit des Verkäuffers der jährlichen Zinsen halben, und damit er auf solchen Fall die baar erlegte Summa derer --- Rthlr. wieder erlangen möge, zum ausdrücklichen Unterpfande Krafft dieses eingesetzt seyn, dergestalt, daß ohne vorhergehende Execution, Immission und Taxation gedachtes Hauß subhastiret und von denen Kauff-Geldern Hr. N oder treue Briefs-Innhaber vergnügt werden, zu dem Ende begebe ich mich hiermit aller Sächsischen Hülffs- und andern Fristen, Leuterungen und Appellationen und andern rechtlichen Wohlthaten, welche hierinnen können zu statten kommen, wissentlich und wohlbedächtig. Uhrkundlich.

(L. S.) Unterschrifften.

FORMVLA XII.

Cession oder Verkauff einer Schuld-Forderung.

Demnach ich Endes unterschriebene vor einem halben Jahre mein damals in N. gehabtes Guth Hrn. N. verkaufft, auch jetzt gedachter Käuffer mir an Tage-Zeiten --- Rthlr. Capital als der Michaels-Messe 1741. bis wieder dahin 1745. jedesmal --- Rthlr. und zwar nebst jeden Termin verfallenen Interessen 3. pro Cento gerechnet, zu bezahlen schuldig ist. Gleichwol aber wegen Entlegenheit dieses Orts und daraus entstehenden Ungelegenheiten, ich viel lieber solche rückständige Kauff-Gelder auf einmal erheben, als so einzelne Termine abwarten wollen. Als hat auf mein ehren-freundliches Ansuchen, sich Hr. N. ins Mittel geschlagen und gegen gerichtliche Cession solche restirende 6. jährige Tage-Zeiten und davon verschriebene und 3. pro Cento gerechnete Zinsen überhaupt und durch den Bogen --- Rthlr. -- Gr. -- Pf. baares Geld zu geben, und dagegen von dem Käuffer die particular-Bezahlung der Tage-Zeiten an Capital und Zinsen zu erwarten versprochen. Wenn denn solches sein Anbieten mir zuträglich befunden, und mit Einwilligung meines Curatoris Hrn. D. N. dasselbe acceptiret, auch angeregte --- Rthlr. -- Gr. -- Pf. baar ausgezahlet empfangen; Als quittire ich nicht allein nebst jetzternannten meinem Herrn Curatore über den Empfang derselben mit ausdrücklicher Verzeihung der Ausflucht des nicht baar ausgezahlten noch empfangenen Geldes, sondern cedire ihm auch Krafft dieses obige Zeiten an Capital, Interessen cum omni iure et actione tam directa quam vtili, insonderheit das mit auf dem verkauften Guthe vorbehaltene und verschriebene Unterpfand-Recht, wie auch das Priuilegium, so sonsten rückständigen Tage-Zeiten in Rechten zugeordnet, dergestalt und also, daß nunmehro solche ihm cedirte und abgetragene --- Rthlr. Capital nebst denen verschriebenen Interessen von dem Debitore Hrn. N. oder dessen Erben und Besitzer des Guths zu N. ohne mein und der Meinigen Eintrag und Hinderung zur Güte und Rechte einheben, darüber zu quittiren, nach Belieben andern wiederum zu cediren, und damit als mit seinem wohlerlangten Eigenthum, schalten und walten möge. Allermassen ich dasjenige, was den Calculum des Landüblichen Interesse übersteigt in Ansehung, daß er einzelne Bezahlung erwarten, auch wohl gar Mühe und Unkosten darauf wenden muß, wofern der Debitor sich säumig erweisen möchte, Krafft dieses ihm wohlbedächtig zu seiner Ergötzlichkeit verehret, darneben denen Rechtlichen Ausflüchten und betrüglichen Uberredung, Verletzung, Irrthums in Rechnen und allen andern, sie mögen Namen haben wie sie wollen, wissentlich renunciret haben will. Uhrkundlich habe ich cum Curatore diese Cession und was derselben anhängig, eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen N. den --- N. 174

(L.S.) Unterschrifften.
(L.S.) N. Curator Fr. N.

FORMV-

FORMVLA XIII.

Kauff-Contract um ein Ritter-Guth, samt vorgehender und nachfolgender Confirmation.

Wir N. N. thun hiermit öffentlich kund und bekennen, vor allermänniglichen dieses Brieffes ansichtigen, daß vor uns kommen und erschienen ist N. N. unser lieber Getreuer, und hat uns gehorsamlich zu vernehmen gegeben, welchermassen er von N. N. sein in unser Herrschafft gelegenes Guth, durch einen kräfftigen und unwiederrufflichen Erb-Kauff richtiger Weise an sich gebracht, und darauf gebeten, daß wir in solchen Kauff consentiren, denselben ratificiren und bestätigen wollten, immassen solcher uns in originali vorgelegter Kauff-Contract von Wort zu Wort also lautet:

Im Namen der Heiligen, Hochgelobten Dreyfaltigkeit, ist heute unten beschriebenen dato zwischen N. N. Verkäuffern an einem, und N. N. Käuffern andern Theils, bis auf hohen Königlich- und Churfürstlich-Sächsischen Lehns-Herrlichen Consens und Ratification, nachfolgender Kauff abgeredet und geschlossen worden, folgender Gestalt und Meynung:

Es verkaufft gedachter N. N. sein Ritter-Guth und Dorff gedachtem N. N. wie solches in der Herrschafft N. in seinen Reinen und Gräntzen oder Marck-Steinen gelegen, und der von N. dasselbe durch einen beständigen Erb-Kauff an sich bracht, solches auch bis anhero erhalten, geruhiglich besessen, gebrauchet und genossen, mit dem Kirch- und Pfarr-Lehen, Ober- und Nieder-auch allen andern Gerichten, Ritter-Sitz, samt allen desselben Unterthanen, Bauern und Gärtnern, darzu gehörigen Vorwergen, Schäffereyen und Gebäuden, Aeckern, Gärten, Wiesewachs, Hütungen, der Bauren-Fuhren, Roboten, Pferde, Hand- und Fuß-Fröhnen, und andern Diensten, Ehrungen und Pflichten, an Pachten, Geld- und Geträyd-Zinsen, mit Teichen, Teich-Stätten, Mühlen, Mühl-Stätten, Wassern, Wasser-Läufften, wilden Fischereyen, Wild-Bahn, Jaaden, Weidewerck, Vieh- und Schaf-Triften, Heiden, Wälden, Püschen, Gehöltzen, Zeidel-Weiden, Eichel-Mastungen, Rutticht und Stutticht, samt dem Vieh und Zugehörigen Beylassungen, vermöge und Inhalts hierüber aufgerichteten Inventarii, mit aller und jeder Herrlichkeit und Gerechtigkeit, Nutzungen und Zugehörungen, nichts überall davon ausgenommen noch vorbehalten.

Oder noch ausführlicher:

Es verkauffet N. N. seinen Sitz und Ritter-Guth N. mit aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit, hoher, niederer und aller anderer Jurisdiction, Gerichten, Gerichtbarkeiten, Zöllen, Geleiten, Ungelten, Mannschafft, Reisen, Steuren, Diensten, Fällen, Hand-Lohnen, Haupt-Rechten, Nachsteuren, Iure Patronatus oder Kirch-Lehn, und allen andern Herrlichkeiten, Freyheiten, Dienstbarkeiten, Zu- und Eingehörungen, auch Rechten und Gerechtigkeiten, es sey an Leuten, Häusern, Schenck-Stätten, Höfen, Güthern, Eigenthümen, Erbschafften, Zehenden, Nutzungen, Zinsen, Gülten, Aeckern, Wiesen, Wein-Gärten, Wäldern, Feldern, mit allen Triften, Hütungen, Jagden, Hohen und Niedrigen, mit Hunden, Pürschen und Netzen, ingleichen Weyden, Weyd-Gängen, Fischereyen in allen Flüssen, Seen und Wassern, Voigteyen, Gerichts-Zwängen, Bäumen, Freveln, Bethen, Ungelten, Atzungen, Satzungen, Bussen, Besserungen, Püschen, Bergen, Schlichten, Reinen, Steinen, Marckungen, Brüchen, Holtz Rechten, Mühlen, Mühl-Stätten, Wasser-Läufften, Auen, Wiesen, In- und Ausgängen, im Wasser, aufm Lande, ob- und unter der Erden, benanntes und unbenanntes, besuchtes und unbesuchtes, gantz nichts davon ausgenommen. Allermassen es ihme, Käuffern, anjetzo richtig angewiesen worden, um und vor ooo. Rthlr. gantzer Kauff-Summa, und soll Käuffer jetzo alsbald, bey Abtretung und Einräumung des Guths, den halben Theil zum Angelde erlegen, und ihme hergegen die Unterthanen alle fürgestellet und angewiesen werden. Die hinterstelligen Kauff-Gelder aber soll Käuffer auf kommend N. richtig zu bezahlen, und immittelst dem Verkäuffer bürgliche Caution zu bestellen schuldig seyn. Hergegen soll Verkäuffer die Gewähr des gantzen Guths, wie Land-bräuchlich, innerhalb Jahr und Tag, Käuffern praestiren, thun und leisten, der Gräntze halber aber denselben jederzeit vertreten; Oder aber, da solches nicht geschicht, Käuffer 1000. Gülden, bis so lange er und seine Erben eine vollkommene Besitzung und Gewähr erlanget, von der Kauff-Summa innen zu behalten befugt seyn.

Die übrigen Puncte können mutatis mutandis **aus vorigen Formuln appliciret werden.**

Hierbey sind gewesen, als auf Verkäuffers Seiten N. N. N. und auf Käuffers Seiten N. N. N. welche als Zeugen, neben Käuffern und Verkäuffern, ihre angebohrne Petschaffte (doch ihnen und ihren Erben unschädlich) hierunter aufgedruckt, und sich mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen und gegeben ꝛc.

Wenn wir denn angesehen gedachtes N. unterthänige Bitte, auch hierneben erwogen seine vielfältige Dienste, so er uns bishero geleistet, auch fürbaß zu thun sich erbothen; Haben wir in solchen vorgesetzten Kauff consentiret: Bestätigen demnach denselben auch in Krafft dieses Brieffes hiermit wissend, dergestalt und also, daß gedachter N. N. obberührt Guth für sich, seine Er-

ben und Erbnehmen nun und zu ewigen Zeiten, zu Erb- und eigenem Rechte, geruhiglich behalten, solches seines besten Gefallens vollkömmlich besitzen, geniessen und gebrauchen, dasselbe verkauffen und verwechseln, verpfänden, vergeben, veralieniren, und als mit seinem Propre-Guthe kräfftiglich und eigenmächtiglich thun und lassen soll und mag, von uns und männiglichen ungehindert, jedoch uns und unsern Erben und künfftiger Herrschafft an unsern Regalien, Bothmässigkeit, Diensten, Pflichten und alten Gewohnheiten, auch männigliches bessern und vorgehenden Rechten gantz unschädlichen. Zu Urkund ꝛc.

FORMVLA XIV.

Kauff über ein Lehn-Guth, vermittelst dessen die sämtlichen Erben dem einen das Guth überlassen.

Wir N. N. und N. N. des weyland Tit. N. N. auf N. hinterlassene Lehens-Erben und Gebrüdere für uns, auch alle und jede unsere Lehens-Erben und Erbnehmen, bekennen und thun kund mit diesem unserem offenen Briefe, gegen allermänniglichen: Demnach GOtt, nach seinem väterlichen Rath, Willen und Wohlgefallen unsern jetzo genannten lieben Vater, am 16. April jüngst verschienen, durch den zeitlichen Tod aus diesem Leben zu sich in sein ewiges Gnaden-Reich abgefordert, und aber mehr wohlerwehnter unser in GOtt ruhender lieber Vater durch solchen seinen tödtlichen Hintritt, sein Guth N. zu N. gelegen, mit denen Leuten, so von ihme ihre Güther zu lehnen rührende, überreichet, empfangen und innen gehabt, samt denen darauf hafftenden Zins-Gefällen, die sie ihme jährlichen auf Martini, an Gelde, Korn, Hafer, alten Hünern und Eyern erblichen zu reichen schuldig, laut darüber aufgerichteten Erb-Zins-Registers, mehr auf ein Stück Holtzes, zusamt denen, in- und ausserhalb dessen, liegenden Wiesen und Feldern, mit dem darauf stehenden Holtze, Grund und Boden, Teichen, Wassern, auch allen desselben Nutzungen, Rechten und Gerechtigkeiten, auf unsern freundlichen lieben Bruder N. N. und uns beyde Eingangs genannte N. als seine hinterbliebene Lehens-Erben, nach Lehen-Rechte, gebracht und verfället hat; Daß jetzo erwehnten unsern freundlichen lieben Bruder N. wir, nach vorher gehabten zeitigem Rathe, mit gutem Bedacht, wohl wissend und gutwilliglich, aus bewegenden Ursachen, bis auf hohen Königl. und Churfürstl. Sächs. Lehnsherrl. Consens und Ratification, erwehntes Lehn- und Ritter-Guth, mit denen Leuten, Erb-Zins-Gefällen, an Geld, Korn, Hafer, und alten Hünern, Stück Fisch-Wassers und Holtzes, Wiesenwachs, Feldern, Grund und Boden, Nutzungen, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts darvon ausgeschlossen, sondern in allermassen solch Stück Fisch-Wasser, Teich, Holtz, Wiesen und Felder, in ihren richtigen Reinen und Steinen vermarcket und begriffen, und vor dessen die von N. N. hernacher aber, den 26. Junii des 1710. Jahres, unser lieber Vater solches von denselben erkaufset, und bis an sein seliges Ende genutzet und gebrauchet, auch von dem Churfürsten zu Sachsen ꝛc. unserm gnädigsten Herrn, besage derer darüber inhabenden alten und neuen Lehn-Briefe, zu Mann-Lehen innen gehabt, und als sein Eigenthum besessen, für und um vierzehen tausend und funffzehen Gülden baares Geldes, (die wir auch alsbald, und in continenti, heut acto in einer Summa von ihme N. N. vollständig und wohl zugezählet, zu unsern sichern Händen empfangen haben, und ihn derowegen solcher uns wohl entrichteten Kauff-Summa hiermit quitt ledig, und loßsagen thun,) vermittelst dieses ewigen und unwiederrufflichen Erb-Kauffs, verkaufset und zu verkauffen geben haben, thun auch solches hiermit in bester beständigster Form, Maaß und Weise, als solches von uns zu Rechte und nach Gewohnheit am kräfftigsten und beständigsten geschehen soll, kan oder mag, und in Krafft dieses gegenwärtigen unsers Brieffes, setzen auch hiermit Käuffern mehr genannten N. N. und alle desselben Lehens-Erben in die rechte geruhige, nützliche und leibliche Possess und Gewähr, obbemeldetes unseres väterlichen Guths und Dorfes N. sowol das Stück Fisch-Wassers und Holtzes, samt denen darinnen begriffenen Teichen, Wiesen, Aeckern und Feldern, mit allem, so unser in GOtt ruhender lieber Vater, und nunmehr nach desselben tödtlichen Abschiede, wir sämtliche drey Brüder, als seine hinterlassene Lehens-Erben daran gehabt, und ihme von uns beyden hiermit förder erb- und eigenthümlich verkaufft, mit seinen Rechten und Gerechtigkeiten, Lehen, Gelde, Getraydig, alten Hüner- und Eyer-Zinsen, vermöge hernach folgenden Erb-Registers, nach allen und ieden Nutzungen derer Fischereyen, Hüttungen, Wohnungen, Weidungen, Holtzungen, Ackerbaues, Wiesenwachses, und allen andern Ein- und Zugehörungen, wie die auch Namen haben mögen, gantz und gar, nichts darvon ausgeschlossen, hiermit würcklichen, allermassen die von N. und unser in GOtt seliglich ruhender lieber Vater solches also redlich hergebracht, geruhiglichen innen gehabt, genützet, gebrauchet und besessen haben, dasselbe von nun an, hinführo und zu ewigen Zeiten, erblichen innen zu haben, seines Gefallens von uns und allermänniglichen ungehindert zu gebrauchen, zu Nutzen und Bestem, sein und derer Seinigen Gelegenheit nach, zu geniessen, solches auch, da es ihm also belieben würde, förder zu alieniren, zu verkauffen, zu vertauschen, und seines Gefallens, ohne einige unsere Ein- und Widerrede, zu kehren und zu wenden, wo es ihme gefallen wird.

Wir wollen auch schuldig seyn bey hoher Lehns-Curie zu ehester Gelegenheit, die Lehen darüber, wie bräuchlichen, neben ihme unserem Bruder zu erlangen, und für uns beyde, auch unsere

sere Lehens-Erben, uns allen und jeden daran bisher o gehabten Rechtens, Gerechtigkeit und Nutzungen, nichts (ohne allein die gesamte Hand, so wir bey unserem freundlichen lieben Bruder bittlichen erhalten haben, daß er uns dieselbe zu vergönnen zugesaget hat,) darvon ausgeschlossen, gäntzlichen verzeihen und begeben, das verkauffte Guth, auch Käuffern hiermit und in Krafft dieses Brieffes, würcklichen tradiret und abgetreten haben, ihme auch dasselbe in denen Rechten, wie es unser in GOtt ruhender lieber Vater sel. gehabt, und auf uns drey Brüder ingesamt verfället, für allermänniglichen An- und Zusprüchen, auch aller Beschwerungen und Auflagen frey, wo es vonnöthen seyn würde, gewähren, und, wie recht, vertreten.

Sagen demnach für uns und unsere Lehens-Erben, alle und jede Unterthanen, so viel deren in gedachtem Dorffe N. unserm lieben Vater seligen (besage des hierüber aufgerichteten Erb- und Gerichts-Buchs,) zuständig gewesen, (und unten absonderlich erzehlet werden,) ihrer Eyde und Pflicht, so weit sie uns damit verwandt gewesen sind, hiermit quitt, ledig und loß, und wollen sie darmit, sowol mit der schuldigen Zins-Rechnung, an unseren freundlichen lieben Bruder und Abkäuffer N. N. dessen Lehens-Erben und Erbnehmen gewiesen haben, daß sie sich hinführo gegen denselben, als nunmehr ihren Erb- und Lehen-Herrn, allermassen sie gegen unseren lieben Vater gethan, und zu thun schuldig gewesen, aller Gebühr erzeigen und beweisen sollen, mit wissentlicher angeheffter Verzeihung, aller und jederer Behelffe, inn- und ausserhalb Rechtens, wie die Namen haben mögen, dererselben uns wider diesen Erb-Kauff nicht zu gebrauchen, sondern ihn vielmehr in allen Clausulen, Puncten und Artickeln, stet, vest, erbar und unverbrüchlich, wie der Buchstabe lautet, jederzeit zu halten.

Und ich N. N. auf N. bekenne und thue kund, daß ich diesen Kauff, um mehr ermeldtes Guth, so meine freundliche liebe Brüder N. und N. auf mein Ansuchen, mir für obgesatzte und ausgezahlte Summam baares Geldes käufflichen zukommen lassen, willkührlich und wohlbedächtig beliebet und angenommen habe, gerede und gelobe hiermit denselben meines Theils gleichfalls in allen und jeden Puncten unverbrüchlich zu halten, und mich darwider einigerley Beneficien und Wohlthaten derer Rechte, wie die auch Namen haben, nicht zu gebrauchen, sondern dererselben aller und jeder, als wenn sie hierinnen specificiret und ausgedrucket worden, hiermit mich verziehen und begeben haben will, gantz treulich, sonder alle List und Gefährde.

Folget das Verzeichniß der Mannschafft und ihrer Zinsen.

Peter N.

Ist für einem Erb-Garten gelegen, und wird der freye Garte genannt.
Zinset 21. Gr. auf Martini.

Hanß N.

Ist für zwey Hufen gelegen.
Zinset 54. Gr. Martini und 2. Scheffel Korn.

Hanß N.

Ist für anderthalb Hufe gelegen.
Zinset 34. Gr. am Gelde.
1½. Scheffel Korn.
½. Scheffel Hafer.
3. Alte Hüner.
1. Schock Eyer auf Martini.

George N.

Ist für einem Garten gelegen.
Zinset eine Henne Martini.
Und das andere dem Pfarrer des Orts.

Die Unterthanen, an Hüffnern, sind auch alle und jede Bau-Fuhren zum Ritter-Guthe, und die Gärtner die Hand-Dienste zu leisten schuldig.

Ingleichen

An Fröhnen N. N. ꝛc. und so fortan.

Zu Uhrkund haben wir drey Gebrüdere, als Contrahenten, für uns, und zu desto mehrern Beglaubigung, auch um Gewißheit willen, neben uns, unsere erbetene untenbenannte Freunde und Beystände, diesen unsern aufgerichteten Kauff-Brieff, so zwiefach, gleichlautend verfertiget, und jederm Theile einer vollzogen zugestellet worden ist, mit unsern gewöhnlichen Petschafften wissentlich bedrucket, und mit eignen Händen unterschrieben, ꝛc.

CAPVT VI.

Von Lehen.

Sect. I.

Von Beschreibung und Eigenschafft eines Lehns.

SVMMARIA.

Etymologia.
Homonymia.
Definitio.
Fidelitas feudalis.
Substantialia feudi.
Naturalia.
Accidentalia.

Das Wort Lehn, soll bey etlichen so viel heissen, als: verpfänden, bey andern gleichsam auflehnen oder stützen, weil sich der Lehn-Herr auf seine Vasallen lehnen und verlassen könne; wiederum bey andern, so viel, als: leihen oder lehnen, welche letztere Bedeutung die wahrscheinlichste ist. Im Latein heißt es feudum, oder wie die alten Leges Longobardicae reden, foedum, welches ebenfalls ein teutsches Wort ist von föden, d. i. weyden oder ernähren, davon auch fodrum, Foder oder Futter herkommt, und heißt also feudum ein Födethum oder eine Sache, so zu Erhaltung des Lehnmanns gewidmet ist.

Hernach hat das Wort Lehen dreyerley Bedeutungen: denn manchmal nennet man die Sache also, welche zu Lehen gegeben worden; manchmal den Contract, vermittelst dessen etwas zu Lehn gemachet wird; manchmal das Recht, so ein Vasall an dem Lehn-Guth hat.

Nach diesen dreyen Bedeutungen, muß das Lehen auch auf unterschiedene Art beschrieben werden, denn es ist (1) eine Sache, daran jemand das nutzbarliche Eigenthum, gegen Leistung der Treue geniesset. (2) Es ist ein Contract, dadurch einem das nutzbarliche Eigenthum einer gewissen Sache zugeschlagen wird, und er hingegen die Treue zu leisten sich verbindet. (3) Es ist das nutzbarliche Eigenthum oder dominium vtile einer gewissen Sache, davor der, so es empfänget, die Treue leisten muß. Nach dieser letztern wird diese doctrin in den meisten Compendiis abgehandelt.

Hieraus erhellet nun, daß die wesentlichen Requisita eines Lehns in 2. Stücken bestehen: (1) daß dem Lehn-Manne das nutzbarliche Eigenthum überlassen werde; (2) daß dieser dargegen zu Leistung der gewöhnlichen Treue sich verbinde.

Wo eines von diesen beyden mangelt, bleibet der Contract kein Lehn, und können also die in Lehn gewöhnlichen Eigenschafften von solchem nicht gesaget werden: Denn wenn einem das völlige Eigenthum übergeben, oder die Lehns-Pflicht erlassen wird, gelten solche Conuentiones zwar an sich selbst, aber sie verursachen dabey, daß der Contract einen andern Namen und andere Eigenschafften als Lehn überkömmt. Und dieses beydes sind also die Essentialia oder Substantialia eines Lehns.

Naturalia sind diejenigen Eigenschafften, welche ordentlicher Weise im Lehn zu seyn pflegen, ob sie gleich im Contract nicht ausdrücklich gemeldet worden; wenn sie aber dennoch durch ausdrücklichen Vergleich davon ausgeschlossen werden, bleibet der Contract ein Lehn, weil er zum wenigsten seine Substantialia hat, er wird aber feudum improprium genennet, weil er von der ordentlichen Eigenschafft eines regulairen Lehns in einem oder etlichen Puncten abweichet; Und heißt also feudum improprium hier nicht ein aequiuocum, welches gar kein Lehn, sondern demselben nur ähnlich sey, als Exempels-weise ein gemahlter Mensch einem natürlichen gleichet: Sondern es ist so viel, als irregulare et analogum, oder ein wahrhafftes Lehn, welches aber in etwas von denen gemeinen und ordentlichen Lehen unterschieden ist.

Solcher natürlichen Eigenschafften sind vornemlich folgende: (1) Daß das Lehn in unbeweglichen Güthern bestehe. Solches war nach gemeinen Longobardischen Lehn-Rechten, ein wesentliches Requisitum, wie aus *2. F. 1.* zu ersehen; nunmehr aber kan auch in beweglichen Güthern, ja gar in fungibilibus ein Lehen bestehen, als im Lehn-Gelde und dergleichen. vid. Struu. *Syntagm. Iur. Feud. cap. 4. aphor. 2. 3. 4. 5.* (2) Daß es nur auf Männliche Erben, und zwar (3) auf die, so von dem ersten Besitzer rechtmäßig gezeuget sind, falle, und diese werden eheliche Leibes-Lehns-Erben genennet, *1. Feud. 1. §. 3. 1. Feud. 8. 2. Feud. 11.* (4) Daß der Vasall oder Lehnmann Dienste dargegen thue, *2. F. 23.* (5) Daß dieselben in Bestreitung des Feindes bestehen, daher sie Ritter-Dienste genennet werden, *2. F. 2. §. 2.* (6) Daß sie nicht determiniret seyn, wenn, wo, und wie offt sie zu leisten, *2. F. 51.* (7) Daß der Lehnmann die Lehns-Pflicht leisten, und bey der Inuestitur schwören müsse, dem Herrn treu, hold und gewärtig zu seyn, *2. F. 3. in fin. 2. F. 4. 2. F. 24. §. fin.* (8) Die Lehn sowol bey Absterben des Lehn-Herrn, als Vasalli, von neuem gesuchet, und das Iurament abgeleget werde, dieses nennet man: Der Lehn, so offt solche zu Fall kommen, gebührende Folge leisten. *2. Feud. 24. et 40.* und zwar binnen Jahr und Tag, nachdem der succedirende Vasall solches erfahren. *2. Feud. 24. et 40.* Ein Tag ist nach gemeinen Lehn-Rechten ein Monat *1. F. 22.* und nach Teutschen Rechten sechs Wochen. Sächs. Lehnr. *cap. 22. et 25.* Schwäbisch Lehnr. *cap. 49. §. 1.* (9) Daß der Lehnmann sein Lehn ohne des Herrn Einwilligung nicht veräussern könne. *2. F. 9. 2. F. 48. et 52.* (10) Daß es auf alle Lehns-Erben, so lange derer übrig sind, komme, und nicht in gewisse Grade eingeschräncket sey. *2. Feud. 23. in fin. 1. F. 1.* (11) Daß es dem Vasallen,

fallen, ohne sein Verbrechen, nicht wieder genommen werden könne, *l. F. 21.* (12) Daß es der Lehnmann durch Feloney oder Lehns-Fehler verwürcke; denn er könnte auch wohl das Lehn behalten, und sonst bestraffet werden. (13) Daß das Lehn freywillig und ohne Zwang verliehen werde. *2. F. 23. in fin.*

Accidentalia sind ausserordentliche Rechte, welche durch den Vergleich derer Partheyen, auf das Lehn gebracht werden, und dessen ordentliche natürliche Eigenschafft ändern; derer können weit mehr seyn, als Naturalia, denn jedwedes Naturale kan auf unterschiedene Art verändert werden, und wo eine Aenderung geschicht, nennet man das Lehn Feudum improprium.

Sect. II.

Von unterschiedenen Arten des Lehns.

SVMMARIA.

Das Lehn ist entweder neu oder alt, und worinnen der Unterscheid bestehe?
Andere Eintheilung in feudum nobile et ignobile.
In regale et non regale.
Nutzen dieser Eintheilung.
In Weltlich- und Kirchen- oder Krumstabs-Lehn, und deren Unterscheid.
Die übrigen diuisiones feudi remissiue, als vom aufgetragen Lehn, Erb-Lehn, Weiber-Lehn, Erkaufft Lehn, Zins Lehn, Cammer-Lehn, Schupf-Lehn, Aufgebig-Lehn, Pfand-Lehn, Chur-Mied.

Das Feudum proprium, oder eigentliche und ordentliche Lehn, welches in allen Naturalibus richtig ist, und von gemeinen Lehn-Rechten in keinem Stücke abweichet, wird in viererley Classen eingetheilet: (I.) In neues und alt Stamm-Lehn. Jenes ist, welches der, so es zuerst bekommen, noch inne hat, ein alt Lehn aber, welches von denen Nachfolgern des ersten Acquirentis besessen wird. In dem neu Lehn succediren nur die Descendentes; Im alt Lehn aber auch die Agnaten. Bey Veräuserung eines neuen Lehns ist genug, wenn der Lehn-Herr consentiret; bey einem Stamm-Lehn aber müssen auch die Agnaten in die Veräuserung willigen.

(II.) In Adelich- und Bürger- oder Bauer-Lehn. Zu dessen Erläuterung ist zu mercken: Die Benennung des Adels wird entweder von der Sache gesagt, und bestehet vornemlich in der Gerechtigkeit und Befreyung von denen gemeinen Steuern u. d. g. oder sie betrifft die Person, und bestehet im Vorzuge oder Range, in der Freyheit bey Tournieren sich einzufinden, in Absonderung von Bürgerlichem Stande und allen Würden und Priuilegien einer Adelichen Person. Die erste Art des Adels, nemlich Befreyung von Steuern, kömmt einem Ritter-Guthe zu; aber durch die Belehnung von einem Ritter-Guthe überkömmt der Vasall nicht den Adelstand, wo der Lehn-Herr nicht Macht hat zu adeln, und seinen Willen nicht auch ausdrücklich erkläret: Wird also die Person durch das Lehn niemals nobilitiret, und heißt feudum nobile, welches nobilitatem realem hat. Struu. *cap. 3. aph. 8.*

(III.) In regale et non regale, deren dieses blosse Ritter-Güther, sowol Bürger- und Bauer-Lehn betrifft, jenes aber eine höhere, als blosse Adeliche Gerechtigkeit in sich hält, und in geistlich und weltliches, oder Scepter- und Fahnen-Lehn eingetheilet wird, als Patriarchat, Ertzstiffter, Stiffter, Abteyen, Ertzhertzogthümer, Hertzog- und Fürstenthümer, Marg-Land-Burggraff- und Graffschafften, sowol nach dem Teutschen Herkommen Baronien oder Herrschafften. Davon bey Verleihung derer geistlichen Güther dem Vasallen ein Scepter; bey denen weltlichen aber eine Fahne, darein derselben Provintz Wapen gewürcket, überreichet wurde; Nunmehr aber sind die Ceremonien der Belehnung in geistlichen und weltlichen Güthern einerley, Rhez. *Comment. Feud. p. 409.* Stryk. *Examen Iur. Feudal. append. n. 1. 2. 3.*

Wenn wir nun fragen, was vor würcklicher Unterscheid inter feuda regalia et non regalia sey, so ist zu wissen, daß (1) ein blosses Ritter-Guth nicht mehr Rechte hat, als ihme ausdrücklich verliehen worden; ein feudum regale aber hat alle Rechte, die ein freyer Fürst über seine Provincien hat, wo solche nicht ausdrücklich reseruiret und Vasallen untersaget worden. (2) Ritter-Bürger- und Bauer-Güther werden unter die Lehns-Folger getheilet, feuda regalia aber dürffen nicht getheilet werden, *2. F. 55. §. 1.* welches wegen derer Chur-Fürstenthümer in der Güldenen Bull *Caroli IV. tit. 20.* §. darum wollen. ausdrücklich wiederholet worden: was aber die übrigen Fürstenthümer und andere Fahnen-Lehn anlanget, sind viel Doctores der Meynung, daß solche, nach Teutscher Gewohnheit, getheilet werden könnten; ob nun wol dieses an einem und andern Ort recipiret, ist doch keine vniuersal-Gewohnheit daraus zu machen. Ludvv. *Tract. feud. p. m. 44.*

(IV.) In Kirchen- oder Krumstabs- und Weltliches Lehn. Jenes ist, das ein Vasall an Kirchen-Güthern hat, dieses aber bestehet in weltlichen Güthern, und wird bey dieser Eintheilung weder auf den Lehn-Herrn, noch Vasallen, sondern nur auf die Sache gesehen: denn wenn ein Geistlicher von seinen eigenthümlichen Güthern was zu Lehn giebet, ist es weltlich; wenn aber eine weltliche Person von Kirchen-Güthern, darüber sie das Ius patronatus und freye Disposition hat, ein Lehn vergiebt, ist es Kirchen-Lehn oder Krumstabs-Lehn, weil der Bischoff bey dessen Verleihung seinen völligen Ornat, und also auch den Krummen Stab in Händen führete, davon Struu. *Syntagm. Feud. p. 88.* Finckelth. *Controuers. Feud. p. 40.* Wehnerus *voce:* Krumstab, und andere zu lesen.

Zu denen Feudis impropriis gehöret nun (I.) Feudum

Feudum oblatum oder aufgetragen Lehn, wenn jemand seine Güther einem Obern überliefert, mit der ausdrücklichen Condition, daß er solche von ihm als Lehn zurück bekomme, und solches hernachmals erfüllet wird. Und kommt deren Ursprung daher: Ehe der öffentliche Land-Friede in Teutschland eingeführet, und da die priuat-Befehdungen und Faust-Recht noch im vollen Schwange waren, übergaben viel von Adel und Standes-Personen ihre Güther einem Mächtigern, und nahmen solche von ihm wieder zu Lehn, damit sie seines Schutzes wider das Land-verderbliche Plündern und Streiffen desto nachdrücklicher sich zu getrösten hätten, Speidel. *voc.* aufgetragen Lehn. Struu. *p. 251.* Rhez. *p. 45.*

(II.) Erb-Lehn, über welches, was es eigentlich sey, vielerley Erklärungen gemachet worden. Davon jedoch die beste ist, daß darinnen nicht nach Lehn-Recht, sondern nach gemeinem Erbgange succediret werde. Struu. *p. 129. seqq.* Rhez. *p. 340. seqq.* Der Nutzen hievon ist dieser, daß daß Lehn in Ansehen der Succession, von Lehn-Rechten abweichet, und so wol Weiber als Testaments-Erben darinne succediren.

(III.) Weiber-Lehn, welches auch Kunckel-Lehn, Schleyer-Lehn, Beutel-Lehn genennet wird, dieses wird wieder auf zweyerley Art beschrieben: (1) Daß es zuerst einem Frauenzimmer zu Lehn gegeben, (2) daß es, in Mangel männlicher Erben, auch auf die Weiber falle. Die erste Bedeutung nennet man propriam, die andere abusiuam et aequiuocam, und wenn eine Frau zuerst damit belehnet, aber die ausdrückliche Bedingung darzu gesetzet worden, daß nur männliche Erben succediren sollen, heißt es: feudum foemineum ad solos masculos transitorium oder foemineum respectu acquisitionis, et masculinum respectu transmissionis. Hingegen wann es ein Mann zuerst erhalten, aber die Succession euentualiter denen Weibern auch versprochen worden, soll es doch eigentlich masculinum heissen. Allein ich möchte gerne wissen, warum man so genau auf die erste Belehnung und nicht auf die Transmission sehe? Es ist wol wenig daran gelegen, ob es mein Groß-Vater oder Groß-Mutter erworben hat, wenn ich nur weiß, ob die Succession bey männlichem Stamme allein bleibe oder nicht? Derowegen ist wol das beste, daß wir so sagen: Weiber-Lehn heisse, wo die Weiber, in Abgang männlichen Stamms, succediren, weil es ausdrücklich so versehen, oder durch Gewohnheit eingeführet. vid. Myler. *de Princip. et Stat. Imp. c. 24.* oder weil die Lehn zuerst von einer Frau empfangen worden. In diesem letztern Fall ist zu vermuthen, daß der Herr die Ritter-Dienste von der belehnten Person selbst nicht fordern, sondern einen Substitutum admittiren wolle, und kommet diß Lehn also in dem Fall auf die Kunckel, wenn gleich in der Inuestitur nichts davon gedacht worden. Z. E. wenn der Mann verstirbet, und keine Leibes-Erben oder nur Töchter verlässet, fället dessen Antheil dem Lehn-Herrn anheim; Stirbet die Frau, und verlässet keine Leibes-Erben, so wird ebenfalls ihre Portion dem Herrn ledig. Verlässet sie einen Sohn und Tochter, gehet jener dieser vor, u. s. w. vid. Struu. *Syntagm. p. 140.*

(IV.) Erkaufft Lehn, nemlich wenn der Lehnmann solches vom Lehn-Herrn erkaufft: Denn wenn ein Vasall einem andern ein Ritter-Guth abkaufft, ändert sich die Natur des Lehns nicht, wie in dem ersten Fall, da er doch auch in nichts als im modo acquirendi von der ordentlichen Eigenschafft eines feudi proprii abweichet.

(V.) Feudum Francum oder Freylehn, in welchem alle Dienste erlassen worden; Deßwegen aber bleibet die Leistung der Treue und gewöhnliche Lehns-Pflicht auf solchem feudo bestehen, und ist der Lehnmann ausser denen Ritter-Diensten, zu allen andern Actibus verpflichtet, als dem Herrn Nachricht zu geben, wo er erfähret, daß wider ihn gerathschlaget wird, denselben nicht peinlich zu verklagen, und dergleichen.

In diesem Lehn succediren auch Weibes-Personen, ob deren gleich im Lehn-Briefe nicht gedacht worden, weil die eigentliche und einige Ursach, warum sie sonst des Lehns unfähig seyn, nemlich die Ritter-Dienste bey dieser specie hinweg fallen. In welcher Meynung mich dieses bestärcket, daß, wenn im Freylehen die Manns-Personen allein succediren sollen, solches allemal absonderlich exprimiret und frey Mann-Lehn genennet wird. Jedoch kommen die Weiber nicht eher, als in Ermangelung männlicher Erben, zur Succession des Freylehns.

(VI) Zins-Lehn, wo entweder an statt der Ritter-Dienste, oder nebst denenselben zugleich ein gewisser Zins jährlich gegeben wird; im übrigen ist es ein rechtes Lehn, und also von dem Zins-Contract, da das völlige Eigenthum transferiret wird, und der Zins-Mann keine Lehns-Treue praestiren darff, gantz und gar unterschieden. Mit dem feudo pensionario und laudemiali aber hält ichs vor einerley (man wolte denn durch Laudemium hier die Lehnwahr, welche bey der inuestitura successoria gegeben zu werden pfleget, verstehen; alsdenn wäre feudum laudemiale nicht improprium) und sind die davon gemachten Differentien ohne allen Grund. Ubrigens ist bey diesem Lehn zu mercken, daß die Succession, wo der Zins an statt derer Ritter-Dienste gegeben wird, auch auf die Weiber falle, ingleichen, wenn der Zins binnen 3. Jahren nicht abgetragen wird, ist der Lehnmann des Guths, eben wie beym Erbzinse, verlustig.

(VII.) Feudum soldatae, wenn einer von gewissen Einkünfften auf Lebenslang belehnet wird, *2. F. 10. in fin.* Solche Einkünffte bestehen entweder im Gelde, so wird es Kammer-Lehn oder Gnaden-Gelder genennet, oder es bestehet in Victualien, so heißt es Küchen- oder Keller-Lehn *2. F. 2. §. 1.*

(IIX.) Schupff-Lehn oder Fallgüther, weil sie nach des Vasallen Tode dem Herrn anheim fallen, und also nicht länger währen, als bis mit der

der Schüppe zugeschlagen wird, dergleichen es viel in Schwaben giebt, und gehören dahin alle Lehne, welche sich mit des Vasallen Tode endigen. Besold. *Th. pr. voc.* Schupfflehn.

(IX.) **Aufgebig-Lehn**, feudum aperturae, wenn der Lehnmann an statt derer Ritter-Dienste, dem Lehn-Herrn ein gewisses Schloß oder Vestung, auch wol das zu Lehn gegebene Guth selbst öffnen, das ist: Zu Kriegszeit Guarnison einnehmen, und zu Friedenszeit dem Herrn das Ius hospitii lassen muß, denn dem Herrn, wenn er ankommt, die Thor-Schlüssel pflegen offeriret zu werden. Jedoch wird aus dem Iure aperturae nicht allezeit ein Lehn, sondern es hat auch solches der Landes-Herr gegen seine Unterthanen ex Iure Maiestatis, ingleichen ein benachbarter Fürst wegen getroffener und darauf gerichteter Alliantz, ꝛc.

(X.) **Voigt- oder Schutz-Lehn**, feudum aduocatiae, wenn bey der Belehnung einem die Voigtey oder Schutz über eine Kirche (Erb-Kasten-Voigtey oder weltliche Provintz Gemeine oder Innung übergeben wird. Solche Schirm-Gerechtigkeit hat Churpfaltz über die Keßler oder Kupfferschmiede, Krafft dessen keiner in einem gewissen Bezirck des Rheins, Elsas und Francken dieses Handwerck treiben darff, er sey denn von denen Chur-Fürstlichen hierzu verordneten Bedienten angenommen und gegen Erlegung einiges Geldes eingeschrieben worden; überdiß müssen die Schutz-Verwandten des Lehn-Herrn Küche mit genugsamen Kupffer versorgen, und hat der Chur-Fürst dieses Schutz-Recht in Francken der Zobelischen Familie zu einem Afterlehn übergeben. Besold. *Thes. pract. voc.* Keßlerschutz.

Was (XI.) **Sattelfreye**, oder vielmehr Saalfreye Lehn, (XII. **Seßlehn**, (XIII.) *Feudum Guardiae*, und (XIV.) *Feudum Gastaldiae*, oder **Hof-Lehn** sey, kan in oben angeführten Autoribus feudalibus nachgesehen werden.

(XV.) Feudum in pecunia, **Lehnstamm oder Lehn-Gelder** ist: wenn jemand mit einer gewissen Summa Geldes belehnet wird, welche er frey zu gebrauchen hat, aber gemeiniglich caution stellen muß, daß solche in Ausgang derer Lehns-Erben, dem Lehn-Herrn vollkömmlich wieder erstattet werde. Dieses war, nach gemeinen Lehn-Rechten, gar kein Lehn: denn da wurden nothwendig unbewegliche Güther erfordert, darzu das Geld unstreitig nicht gehörete. *2. F. 1. in fin.* Nunmehr aber ist es in Teutschland eingeführet, und glauben die meisten, daß dieses Recht, Geld zu Lehne zu machen, nicht jedem Eigenthums-Herrn zukomme, sondern aus Landes-Fürstlicher Hoheit geschehen müsse, quia forma iuris publici non nisi ab eo, qui potestate legislatoria gaudet, mutari potest. Ob nun wol diese Meynung wenig Grund hat, indem die eingeführte Gewohnheit eben so kräfftig als ein geschrieben Gesetz ist, und sowol depositum irregulare als quasi vsusfructus allen Priuat-Personen zukommt; so ist doch diese Regul in praxi angenommen, daß durch Fürstliche Macht und Obrigkeit das Geld, seiner erblichen Art und Eigenschafft benommen, und zu Lehn gemacht werden müsse. Carpz. *P. 3. Const. 30. def. 10.* Struu. *cap. 4. aph. 3. n. 2.* Berl. *Part. 3. Concl. 41. n. 17.* Schultz *Synops. Iur. Feud. cap. 6. n. 45.* Iac Schult. *P. 1. q. 49. n. 6.*

Es geschicht aber diese Verwandlung des Geldes in Lehn auf viererley Art: (1.) Wenn der Vasall dem Lehn-Herrn eine gewisse Summa Geldes anbeut, daß er solche, als Lehnstamm, wieder annehmen wolle. Carpz. *P. 3. Const. 30. def. 10.* (2.) Wenn der Lehn-Herr von seinem Eigenthum dem Vasallo eine gewisse Summa zu Lehn giebet und auszahlet, zu besserer Versicherung des Capitals aber sich Caution stellen lässet, daß die völlige Summa nach Absterben derer Lehns-Erben dem Lehn-Herrn wieder gegeben werden soll. Finckelth. *Disp. 1. Controu. 3.* Struu. *cap. 4. aphor. 2. n. 3. et 4.* (3.) Wenn das Capital einem Tertio ausgeliehen wird, mit der Condition, daß der Lehnmann die Zinsen davon zu heben haben solle. Struu. *d. l. n. 2.* (4.) Wenn der Lehn-Herr das Geld bey sich behält, und das jährliche Interesse dem Lehnmanne zahlen lässet.

(XVI.) **Pfand-Lehen**, welches gar kein Lehn ist, weil nicht das nutzbarliche Eigenthum, sondern nur Ius pignoris et retentionis transferiret wird, und bestehet in folgendem Casu: Daß ich demjenigen, der mir zu meiner Bedürffniß eine Summa Geldes vorstrecket, mein eigenthümlich Guth verpfände, dasselbe ihme in Besitz gebe, und die Nutzungen daraus, an statt des ihm zukommenden Interesse, geniessen lasse, da hingegen er mir den Eyd der Treue schwören, und wenn ich ihm seine Schuld wieder bezahle, das verpfändete Guth mir, ohne Verzug, restituiren muß. Ist also dieses Recht pure allodial, und hat mit dem Lehn in keinem Stücke, ohne was die Contrahenten ausdrücklich geschlossen, einige Gleichheit, daher auch Weibes-Personen und alle Verwandten, auch Testaments-Erben darinne succediren.

Mit diesem Pfand-Lehn aber dürffen wir nicht die Verpfändung derer Lehne confundiren, wenn nemlich ein Vasall sein Lehn-Guth, mit des Lehn-Herrn und derer Agnaten Consens, (ohne des Herrn Consens ist die Verpfändung ungültig, *2. F. 55. pr. et 2. F. 8. in fin.* und wenn die Agnaten darein nicht willigen, nehmen sie, bey erfolgter Succession, das Guth weg, ohne Erstattung der darauf geborgten Schuld,) an einen andern verschreibet oder würcklich verpfändet: Dieses bleibet, in Ansehen des Oppignorantis, ein recht eigentlich Lehn; wegen des Tertii aber wird es gar nicht so genennet, es darf dieser auch kein Iuramentum fidelitatis oder dergleichen praestiren, sondern es ist ein blosses und eigentliches Pfand.

Wir müssen auch mit dem Pfand-Lehn nicht confundiren (XVII.) **erkaufft wiederkäufflich Lehn**, wenn jemand sein Allodial-Guth dem andern wiederkäufflich Lehn verkaufft, und ihn damit inuestiret. Dieses ist ein wahrhafftig Lehn, und fället also nur auf die ordentlichen Lehns-Erben: Es bestehet auch, wenn die Nutzungen

tzungen gleich viel höher sind, als die Landüblichen Zinsen des dafür gegebenen Kauff-Geldes, da hingegen beym Pfand-Lehn einige Proportion, wie sonst in antichresi erfordert wird.

(XIIX.) Chur-Mied, oder nach Jülichischer Redens-Art (allwo und in Westphalen sie gebräuchlich sind,) Chur-Miede-Lehn, von welchen keine Ritter-Dienste, sondern ein sehr weniges an jährlichen Zinsen, und, bey Absterben des Lehnmanns, jedesmal das beste Pferd, Ochse, oder Kleid, ꝛc. gegeben werden muß, daher sie auch in lebendige Chur-Miede (wenn ein Pferd oder ander Vieh gegeben wird) und Chur-Miede, (wenn Kleider und dergleichen zu geben sind) eingetheilet werden. Darbey doch zu mercken, daß, wenn der Lehnmann einen Sohn verläßt, der Lehn-Herr alsdenn nicht das beste Stück, sondern das nechste nach dem besten überkomme. Rosenthal. *C. 2. q. 64. n. 2.* Besold. *Thes. Pract. voce* Chur-Miede, *ibique Dietherr.*

Sect. III.

Wer Lehn geben und nehmen könne.

SVMMARIA.

Wer etwas zu Lehn geben könne?
Röm. Kayser die Reichs-Güther?
Prälaten die Kirchen-Güther?
Ob die Reichs-Vicarii Lehn geben können?
Wer Lehn empfangen könne?
Ob unehrliche, anrüchtige Personen?
Ob Unmündige und Minderjährige?

Hier haben wir gleich Anfangs eine kurtze General-Regul zu observiren: Jeder Eigenthums-Herr, der freye *Disposition* seines Vermögens hat, kan Lehen geben 2. *F. 3.* Was aber nicht eigenthümlich mein ist, kan ich keinem andern geben, und wenn mir die freye Disposition genommen, ist mir nothwendig die Belehnung auch verbothen, es wäre denn solche absonderlich ausgenommen. Hingegen bey wem obige Regul statt findet, der kan Lehn geben, es mag Fürste, Bürger oder Bauer, Mann oder Weib seyn.

Denn jedweder das Seinige, das er sonst zu veräussern mächtig ist, auch zu Lehn geben kan. Ob aber dem Römischen Kayser zugelassen sey, ohne derer Stände Bewilligung, von des Reichs Güthern etwas zu verlehnen, müssen wir einen Unterschied machen unter Fahnen-Lehnen und blossen Adelichen oder geringen Güthern. Wegen jener pfleget er sich in denen Wahl-Capitulationen zu verbinden, daß er solche, wenn sie apert werden, ohne derer Chur-Fürsten Consens niemand wieder zu Lehn geben, sondern dem Reich zu Vermehrung derer Intraden incorporiren wolle, daraus zu schliessen ist, daß blosse adeliche und geringere Lehne in seiner freyen Disposition stehen, und ohne Consens der Chur-Fürsten, geschweige dann derer Stände, von ihm vergeben werden können; sonst wäre zwischen denenselben und dem Fahnen-Lehn kein Unterschied, und also diese Clausul gantz vergeblich in die Capitulation gerücket worden.

Eben solcher Zweiffel entstehet auch wegen derer Prälaten, wie fern sie Kirchen-Güther zu Lehn geben können; da aber nicht die Frage ist: Ob sie ihre eigenthümliche Güther zu Lehn zu geben vermögen? Denn, in Ansehen dererselben haben sie kein ander Recht als weltliche Personen, 2. *F. 35. pr.* auch nicht, ob sie dem rechtmäßigen Lehns-Folger, wenn er binnen gesetzter Zeit die Lehn suchet, dieselbige bestätigen können, denn solches können und sollen sie thun. Sondern die eigentliche Frage ist: Ob sie ohne Einwilligung des Capituls, ein neues Lehn aus denen Stiffts-Güthern vergeben können? Und da ist wieder ein Unterscheid zu machen unter denen Güthern, welche die Kirche hat pflegen in Lehn zu geben, oder die zwar noch niemals vergeben worden, aber doch zu verlehnen bestimmet sind; und denen, davon die Kirche selbst die Nutzungen ziehet. Die ersten können von ihm in Lehn gegeben werden, es wäre denn die Kirche verarmet, oder brauchte solche selbst, da müssen sie ihr aufbehalten werden, *1. Feud. 6.* die letztern aber siud in Lehn zu geben, ausdrücklich verboten, und diese heissen Tituli, d. i. Güther, so zu Erhaltung derer geistlichen Personen dienen. *1. F. 6.* Uberhaupt aber ist dieses zu mercken, daß in denen Fällen, wo einem Prälaten auch etwas von neuem in Lehn zu geben nachgelassen ist, er dennoch von der gemeinen Lehns-Eigenschafft oder bey vorigen Belehnungen angefügten Conditionen keinesweges abweichen könne, sofern der Kirche der geringste Nachtheil durch solche Aenderung zugezogen wird.

Die Reichs-Vicarii können, in Abwesenheit, oder nach Absterben eines Röm. Käysers keine neue Fahnen-Lehn geben. Gülden Bull. *c. 5.* welches nunmehro, wie kurtz vorher gemeldet, auch dem Kayser selbst nicht frey stehet; jedoch ist unter ihm und denen Vicariis der Unterschied, daß diese auch keine Inuestitur renoviren können.

Diejenigen, so Lehn empfangen können, sind alle, so etwas können acquiriren, und vom Lehn ausdrücklich nicht ausgeschlossen werden. Ja auch diejenigen, so zur Succession nicht kommen, können doch ein neues Lehn erhalten, wo ihr Gebrechen nur dem Lehn-Herrn kundig ist: Denn, wenn der Lehn-Herr davon nichts wüste, hätte er rechtmäßige Ursache de dolo zu excipiren, z. E. Wenn er einen Hermaphroditen, in welchem das weibliche Geschlecht praevaliret, ohne Vorbewust dieser Qualität belehnet hätte.

Jedoch werden insgemein zweyerley Sorten von der Lehns-Fähigkeit eximiret; (1.) anrüch-

rüchtige Personen, quia in curia stare non possunt, das ist: Weil sie nicht in das Mann-Gericht oder Lehn-Gericht kommen können, oder nach heutiger Redens-Art: Weil sie in der Ritter-Stuben auf denen Land-Tägen nicht erscheinen können. Allein es sind viel Ursachen, so diese Meynung streitig machen: Ist der Lehns-Herr ein Landes-Fürst, so kan er infamiam remittiren, und wird davor gehalten, daß solches geschehen sey, indem er etwas vergönnet, darbey infamia nicht bestehen kan. Ist er ein Privatus, so brauchet er weder Curiam noch Land-Täge, und fällt die Ursache des Verbots weg. So lange aber einer das Land nicht betreten darff, ist eine quaestio Domitiana, ob er Lehn darinn nehmen könne. Ferner, so kan einer wohl Lehn haben, ob er gleich nicht unter der Ritterschafft auf denen Land-Tagen statt findet, dergleichen alle bürgerliche Personen sind, so aber mehr als zu viel Ritter-Güther besitzen; daß aber endlich infamia facti, so aus liederlichem Leben entstehet, und nicht im Ausspruch des Fürstens, sondern in der Meynung ehrliebender Leute beruhet, niemanden der Lehn unfähig mache, zeiget die Erfahrung, und wäre also diese limitation unnützlich.

(2.) Daß keine Kinder und Minderjährige Lehn nehmen können, ohne Vollwort und Einwilligung ihrer Vormünder: Welches in denen Fällen angehet, da sie hergegen sich zu etwas verbinden müssen, dadurch ihr Vermögen gemindert wird, z. E. Lehnwahr zu geben, bey denen Ritter-Diensten Pferd und Mundirung zu schaffen, oder an statt der Dienste ein gewisses quantum zu erlegen; wo aber die obligatio Vasalli auf nichts, als blosse persönliche Verrichtungen, welche nicht unrecht seyn, noch Ausgaben erfordern, gerichtet ist, kan ein Minderjähriger, auch ohne seines Vormundes Einwilligung, das Lehn annehmen, und sich dargegen obligiren.

Sect. IV.

Wie ein Lehn erlanget werde.

SVMMARIA.

Wie viel modi acquirendi feudum seyn?
Eintheilung der Inuestitur.
Ceremonien, so darbey vorgehen.
Warum Inuestitura abusiua am gebräuchlichsten?
Pares Curiae sind darbey nicht mehr nöthig.
Expectatiua.
Renouatio inuestiturae.
Mit-Belehnschafft.
Wenn solche nach Sachsen-Recht nöthig sey?
Wie weit Successio in Lehn statt hat.
Ordnung der Succedirenten.
Wer von der Succession ausgeschlossen wird.
Wie durch Verjährung etwas zu Lehn wird,
Und durch dieselbe auch das Lehn geendiget wird.

Die modi acquirendi feudum werden insgemein drey gezehlet: Inuestitura, successio et praescriptio: Die ersten beyden haben Statt im neuen Lehn; der letztere aber im alten Stammlehn.

Die Lehnsreichung wird entweder in eigenem Verstande, oder abusiue nach einer Aehnlichkeit, genommen. In der ersten Bedeutung geschicht sie, wenn der Lehnmann in den würcklichen Besitz des Lehns eingewiesen und eingesetzet wird, wodurch er die possess und folglich das dominium vtile überkömmet. In der andern Bedeutung ist es eine Solennität, dadurch einer zum Lehnmanne angenommen, und ihm das Lehn versprochen wird, deßwegen aber hat er kein ius in re. Krafft dessen er das Lehn von einer dritten Person, welcher es auch nach der Inuestitur eingeräumet worden, wieder fordern könne, sondern es ist ihm nur der Lehn-Herr dasselbe zu übergeben verbunden.

Die Ceremonien, so dabey vorgehen, ändern sich fast in jedweder Provintz. Bey denen Fürstl. Gräfl. und Freyherrl. Lehnen, wurde vor Zeiten, wenn sie weltlich waren, eine Fahne gebrauchet, darauf der Provintz, damit der Vasall belehnet war, Wapen gestickt war; solche ward dem Vasallo übergeben, von ihm geschwungen, und hernach insgemein dem Volcke Preiß gelassen. Bey denen Geistlichen brauchte man einen Scepter, und verrichtete solches fast auf gleiche Art. Heut zu Tage aber hat der Lehns-Herr ein Schwerd in der Hand, dessen Knopff der Vasall nach geleistetem Eyde zu küssen pfleget. Stryk. *in append. Exam. Iur. Feudal.* Bey Verleihung derer Adelichen und geringern Lehen, wird in Teutschland nicht leicht ein Symbolum gebrauchet, ohn an etlichen, sonderlich denen Fürstl. Sächs. Höfen, wird dem Vasallo, nach abgelegtem Lehns-Eyde, eine lange Binde von gelber oder anderer Seiden, darein die Fürstlichen Wapen gestickt, anzurühren dergestalt gereichet: Der Cantzler oder Lehn-Probst fasset solche oben, und die Assessores oder Räthe die Reihe herunter dem Cantzler zur lincken Hand, unten aber am Ende der Secretarius an. Auf der rechten Seite des Cantzlers wird solche dem neuen Lehnmanne recht in der Mitte der Länge anzurühren überlassen, worbey ihm der Cantzler im Namen des Fürsten die Lehn reichet, und nebst denen übrigen Anwesenden gratuliret.

Ferner so musten nach gemeinen Lehn-Rechten bey der Lehnsreichung eine Anzahl Vasallen aus dem Territorio, darinnen das Lehn befindlich war, zugegen seyn, welche man pares Curiae nennete. Heut zu Tage wird mehr auf den Lehn-Brief oder Lehn-Schein, als auf die Zeugen, gesehen, und ob auch solche darzu kommen, ist doch nicht nöthig, daß es Vasalli eiusdem territorii seyn, sondern es sind Fürstl. Räthe, wie aus denen Lehn-Briefen zu ersehen.

Die Reichung eines neuen Lehns, geschicht entweder pure oder unter der Condition, wenn das Lehn dem Herrn heimfällig wird, diese wird

expectanz genennet, und ist nicht nöthig, daß der Vasall, so das Guth noch besitzet, consentire, er mag Lehns-Erben haben oder nicht, denn es geschicht nichts zu seinem praeiudiz. *2. F. 26. §. moribus. 2. F. 35.* So bald aber das Lehn an den Herrn verfället, muß es dem Expectanten eingeräumet werden, und kan der Herr von diesem Versprechen sich nicht loß machen, wenn er sich gleich zur Praestation des Interesse verstehen wollte. *vid. supr. n. 2.* Hingegen kan der Expectant eigenthätiger Weise sich der Possess nicht bemächtigen, weil er noch kein Ius reale hat, daraus wir den Unterschied sehen, warum die Lehns-Folger die Possess selbst nehmen können: Also wenn der Herr vor des Lehns apertur noch mehr expectatiuas darauf vergönnet, und einem von denen letztern dasselbe, bey erfolgtem Heimfall, so bald eingeräumet, oder solches sonst veräussert und würcklich übergeben hat, kan der erste Expectant den neuen Besitzer deßwegen nicht in Anspruch nehmen, ob deficiens ius reale. Hingegen muß der Lehn-Herr das Interesse praestiren, er mag gewust haben, daß ein anderer schon die Expectanz hat, oder nicht, 2. F. *8. in fin. pr.* Wenn aber einer zur gesammten Hand mit belehnet ist, der hat ein völliges Recht an dem Guthe selbst, und kan dannenhero solches gegen jederman prosequiren.

Die Renouatio inuestiturae muß geschehen, so offte der Lehns-Herr oder Vasall geändert wird. 2. *F.* 24. *et* 40. und zwar muß solches binnen Jahr und Tag, bey Verlust des Lehns gesuchet werden, 2. *F.* 24. 1. *F.* 22. Sächs. Lehnr. *c.* 22. 24. 25. Schwäb. Lehnr. *c. 49. §. 1.* (nemlich von der Zeit an, da der Successor Vasalli erfahren, daß die Lehn zu Falle kommen,) er würde denn durch Ehehafften davon abgehalten, 2. *F.* 52. welche in textu 1. *F.* 22. erzehlet werden. Wiewol diese nicht alle hinderlich seyn, daß er zum wenigsten die Lehn nicht solte suchen und um Indult bitten können. Denn heut zu Tag giebt er sich in einem Schreiben an, welches man Muthen nennet, worüber, und daß er die Lehn gesuchet habe, ihm ein Muth-Zettel gegeben wird, welchen er hernach bey der Inuestitur in originali wieder zurück in die Cantzley geben muß. Wenn er noch unmündig ist, oder sonst verhindert wird, oder auch dem Herrn Hindernisse vorfallen, wird aus der Cantzley ein Indult-Schein gegeben, nachmals aber, auf des Vasalli ferneres Ansuchen, ein Termin zur Belehnung angesetzet, und ihm in Schrifften notificiret, worauf er erscheinet, sein schrifftliches Ansuchen mündlich wiederholet, und obbeschriebener massen die Lehn empfänget.

Endlich geschicht die Belehnung entweder einer einzelen Person, oder unterschiedenen zugleich. Diese wird Mitbelehnschafft oder gesamte Hand genennet, und geschicht, nach gemeinen Rechten, auf dreyerley Art: (I.) Wenn ihrer viel zugleich belehnet werden, daß sie auch zugleich das Lehn geniessen. (II.) Wenn die Agnaten, so nicht Leibes-Erben sind, bey Verleihung eines neuen Lehns, mit zugelassen werden, daß sie nach Absterben des Lehnmanns Linie die Successio so wol, als ob sie seine Leibes-Erben wären, zu geniessen haben. (III.) Wenn ein Fremder, der den Lehnmann nichts angehet, mit dessen Bewilligung zugleich belehnet, und in die Possess gesetzet wird, nicht zu dem Ende, daß er das Guth sobald mitgenieste, sondern bey Abgang der Lehns-Erben des Vasalli ohne neue Belehnung succediren, und sich des Guts anmassen könne:

Nach Sachsen-Recht müssen, über dieses auch diejenigen, so vom ersten Acquirenten herkommen, und also die Succession zu gewarten haben, bey ereignendem Lehns-Falle, d. i. wenn der Besitzer verstirbet, allezeit sich zur gesamten Hand mit belehnen lassen, und zwar bey Verlust ihres Rechtens, daß also die Successio collateralium simultaneam inuestituram zum Fundament hat. Wenn auch eine Theilung des Lehns geschicht unter denen Brüdern, so solches in communione hatten, müssen sie, ob sie gleich damit ingemein belehnet, dennoch, nach erfolgter Theilung, die Mitbelehnschafft suchen. Davon die 45. Chur-Sächs. *Constitution P. 2.* gelesen werden muß.

Die Succession ist überhaupt dreyerley: Aus Pactis oder Versprechungen, aus letzten Willen, und aus denen Gesetzen ohne Testament. Die erste Art fället hinweg, es wäre denn, daß man die Mitbelehnschafft dahin rechnen wolte, so wird doch des Lehn-Herrn Einwilligung darzu erfordert. Die andere findet im Lehn auch nicht Statt, *1. F. 8. pr.* wo solche nicht dem Vasallo ausdrücklich zugelassen ist.

Die dritte Art, welche hieher vornemlich gehöret, ziehet sich entweder auf die Kinder, oder Eltern, oder übrigen Verwandten. Die Eltern succediren weder im neuen noch alten Lehn, 2. *F.* 50. also auch nicht im neuen Lehn, welches nach Art eines alten Stamm-Lehns verliehen worden; Es wären denn (1.) die Eltern ausdrücklich mit in die Belehnung geschlossen. (2.) Das Lehn als Erb-Lehn concediret, oder (3.) der Sohn, wegen dessen der Vater das Lehn aufgegeben, vor des Vatters Tode ohne Erben wieder verstorben. Die Verwandten des ersten Besitzers seitwärtiger Linie succediren auch nicht, wenn gleich das Lehn aus gemeinen Vermögen erworben worden, 1. *F.* 20. 2. *F.* 12. *§. quod si cum equis.* Es wäre denn, daß sie mitbelehnet, oder das Lehn nach alten Stamm-Lehns Art gegeben worden. Im alten Lehn aber succediren die Verwandten, wenn sie nur Leibes-Erben des ersten Acquirenten sind, denn dieses ist nun die Haupt-Regul, daß alle männliche Leibes-Erben dessen, der das Lehn zu erst erworben, zur *Successiion* Hoffnung haben, 2. *F.* 11. 1. *F.* 8. *in fin.* 2. *F.* 50. sie wären denn ex matrimonio ad morganaticam erzeuget. Vid. 2. *F.* 29.

Conf.

Conf. 2. F. 26. §. *filii nati.* welches die Frantzosen mariage de conscience nennen, wir Teutschen aber heissen es an die lincke Hand trauen, davon anderwo.

Was die Ordnung anlanget, gehen des Besitzers Leibes-Erben denen Agnatis allzeit vor, hernach kommen die Agnaten, welche, wenn sie von einem Stamm-Vater gezeuget, und in gleichem Gradu seyn, ingesamt zur Succession gelassen werden, und gleiche Theile bekommen; Ist aber einer dem Stamm-Vater näher, als die andern, treten diese in die Stelle ihres Vorfahren, welcher mit dem überlebenden Vetter in gleichem Glied ist, und bekommen den Antheil *mit einander*, welchen dieser bekommen hätte. Worbey eine Frage fürfällt, ob das ius repraesentandi oder das Recht näher und in des Verstorbenen Stelle zu treten, bey denen Vettern nicht weiter gehe, als wie nach Römischen Rechten, und bey derer Brüder Kindern im ersten Grad aufhöre? welches wol alle Doctores, so viel ich gelesen habe, bejahen. *Conf.* Carpz. *P.* 3. *Const.* 29. *def.* 6. Und müssen wir derowegen an der gemeinen Opinion uns genügen lassen. Nach dem Grunde derer Lehn-Rechte aber scheinet, daß alle Vettern in infinitum das Ius repraesentandi haben, denn bey der Lehns-Folge siehet man nicht so sehr auf den letzten Besitzer, als auf den, der das Stamm-Guth zu erst erworben hat; ob man gleich bey Untersuchung derer Linien vornemlich siehet, welche dem letzt Verstorbenen die nächste sey, 2. *F.* 50. z. E. des Bruders Kinds-Kinder gehen des Vatern Brudern Kindern, und diese des Groß-Vatern Brudern vor, ob sie gleich alle in gleichem Grad seyn, denn welche Collaterales den nächsten gemeinen Stamm-Vater haben, sind in der nächsten Linie, weil der Unterscheid der Linie eben Unterscheid des Stipitis bestehet, welches aus folgendem Schemate noch deutlicher werden wird:

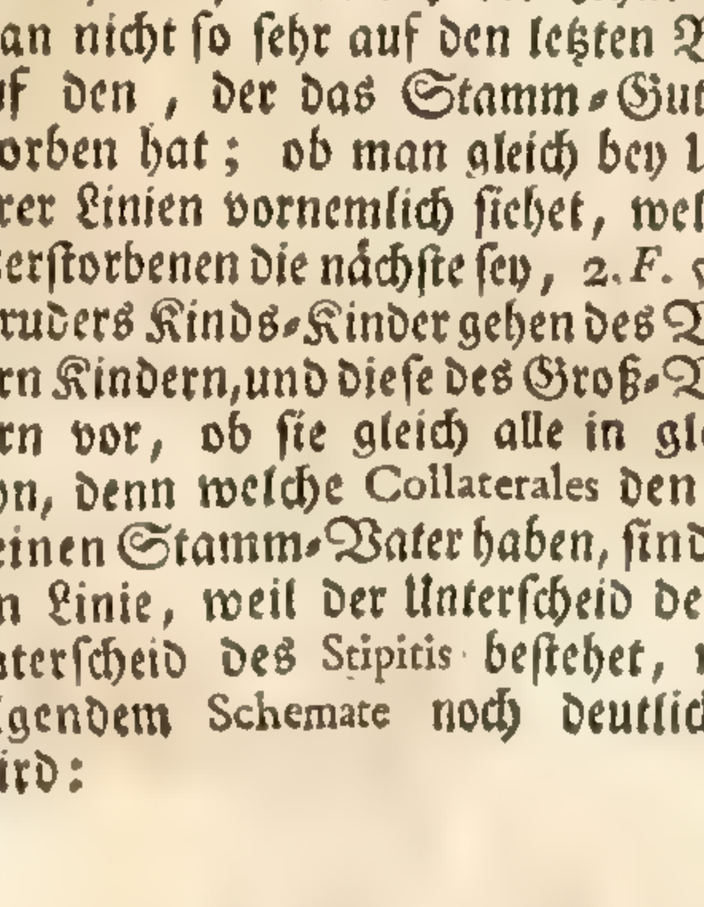

Wenn aber im Fahnen-Lehn, da keine Theilung statt findet, sondern dem Erstgebohrnen bleibet, die Rede von unterschiedenen Linien ist, können dieselben sich auch wol unter einem Stipite befinden, und sind da z. E. so viel Linien als Vatern oder Groß-Vatern Brüder, folgender Gestalt:

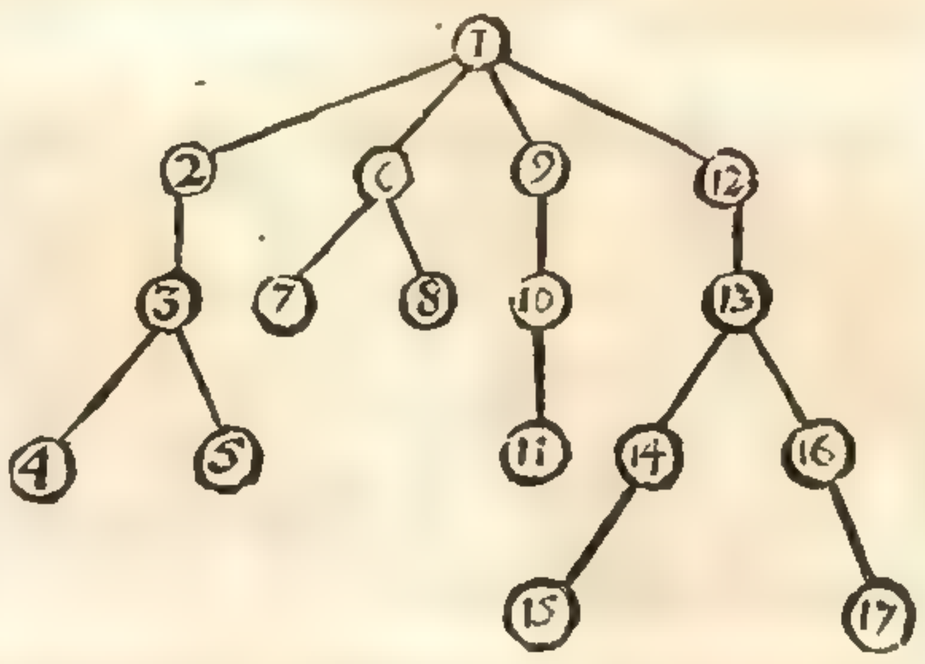

Hier bestehet die erste Linie in No. 2. 3. 4. 5. die andere No. 6. 7. 8. die dritte 9. 10. 11. die vierdte No. 12. 13. und da theilet sie sich wieder in zwo, deren die erste 14. 15. die andere 16. 17. und da gehet die Succession nach Ordnung der Zahlen, dessen deutlichste Erklärung an der Genealogie des Durchlauchtigsten Chur-Hauses Sachsen vom Chur-Fürst Johann Georgen dem Ersten kan gezeiget werden, wiewol selbige von dem jetzt-gegebenen Schemate in etwas unterschieden ist.

Was bishero gesaget, ist von ehelich-gebohrnen Erben zu verstehen, denn ausser der Ehe gezeugete succediren regulariter nicht, wenn sie aber legitimiret worden, wird ausser Sachsen noch sehr gestritten, ob sie alsdenn zur Lehns-Folge zu lassen?

Nach Chur-Sächsischen Rechten werden alle Uneheliche ausgeschlossen, sie mögen legitimiret seyn, wie sie wollen.

Wer von der Allodial-Erbschafft des Vaters im Testament mit Recht ausgeschlossen worden, kan, dessen ungeachtet, im Lehn succediren, weil solches durch ein Testament weder gegeben noch genommen werden kan. Ja, wenn der Enterbte gleich auch wider den Lehn-Herrn ein solch Laster begangen, dergleichen *Nov.* 115. erzehlet wird. Denn da werden nicht die Ingratitudines wider den Herrn, sondern wider den Vater, erzehlet, und was gehet die Ubelthat wider den Herrn, den Vater an? da sie wider dessen Willen, vom Herrn, dem Lehnmanne geschencket und erlassen werden kan. Im Gegentheil hat sich der Herr nichts um das Verbrechen wider den Vater zu bekümmern, daß er dem Sohne die Lehn deßhalben nehmen solle, weil diese Ursachen zu Entwendung des Lehns, nicht zulänglich, noch im Lehn-Rechten exprimiret seyn.

Endlich können Unsinnige, Blinde, Taube, Stumme in Lehn nicht succediren, 2. *F.* 36. sondern haben nur daraus ihren Unterhalt zu gewarten; ingleichen Geistliche, 2. *F.* 26. §. *qui clericus* 2. *F.* 30. §. *ex hoc* 2. *F.* 21. welches heut zu Tage bey Evangelischen Fürstlichen Personen, Canonicis und Ordens-Rittern nicht bräuchlich ist, wie die tägliche Erfahrung giebet, daß sie in weltlichen Lehnen succediren. Bey Priuat-Geistlichen aber hat solches noch statt, ausser in Chur-Sachsen da jedweder Geistlicher Lehns-fähig ist, *Const. Augusti.*

28. P. 3. Endlich werden auch Weibes-Personen, wie bereits zum öfftern erwehnet, von der Lehns-Folge ausgeschlossen, weil sie zu Ritter-Diensten ungeschickt sind.

Bey der Verjährung sind vor allen Dingen drey Fragen von einander zu unterscheiden: (1) Wie etwas durch Verjährung zu Lehn werde, (2) wie ein Lehn von einem Vasallen auf den andern gebracht werde, (3) wie ein Lehn durch Verjährung seine Natur verliehre und Erbe werde. Bey der ersten erhält man an einer fremden Sache entweder das Recht eines Lehn-Herrns oder eines Vasallen.

Wenn ich das Lehn-Herrliche Eigenthum durch Verjährung will erhalten haben, muß von dem Tage an, da ich den Eigenthums-Herrn als Lehnmann davon inuestiret oder Ritter-Dienste ihm auferleget und erhalten, die Recht-verwährte Zeit, nemlich 30. Jahr, darzu nach Sachsen-Recht noch Jahr und Tag kömmt, völlig verflossen seyn, und binnen solcher Zeit der Lehnmann nicht contradiciret oder sich verweigert haben, meinen Auflagen zu gehorchen.

Wer aber das nutzbarliche Eigenthum an einer fremden Sache als Lehnmann praescribiren will, muß (1) die Sache dreyßig Jahr an einander ruhig besessen haben. *l. F. 28. 2. F. 26.* worzu, wie jetzo erwähnet, nach Sachsen-Recht noch ein Jahr und Tag kommen muß.

(2) Muß der Besitzer durch einiges Factum, so in Lehn erfordert wird, zeigen, daß er die Sache als Lehn praescribiren wolle, daß er z. E. Ritter-Dienste anbiete, oder bey erfolgtem Lehns-Fall die Lehn von neuen suche; Wenn ihm der Herr nun solches verweigert? da müssen wir einen Unterschied machen: Wenn die Lehns-Reichung verweigert wird, höret die Praescriptio feudalis auf, und kan die Sache, als Lehn, nicht verjähret werden. Es hilfft ihm auch die bisherige Zeit nicht zur praescriptione allodiali, sondern er muß solche von forne wieder anfangen, weil er durch Suchung der Lehn erklärete, daß er nicht iure allodiali praescribiren wolte; nemo vero titulum possessionis sibi mutare potest. Wenn aber der Herr die angebotenen Ritter-Dienste ausschläget, ist die Lehns-Verjährung noch nicht interrumpiret, denn es kan seyn, daß er solcher nicht bedarff; Wenn er aber zur Ursach seiner Verweigerung vorgiebet, daß er den Praescribenten für seinen Lehnmann nicht erkenne, so fällt die Lehns-Verjährung eben wie im vorhergehenden Casu gäntzlich hinweg, und wenn der Besitzer in possessione quieta bleibet, muß er die Praescriptionem allodialem von forn anfangen. Wenn ich aber eine fremde Sache eine Zeitlang besessen, und der Eigenthums-Herr fordert recognitionem feudalem von mir, die ich ihm doch nicht bewillige, so werde ich an der Allodial-Verjährung dadurch nicht gehindert, sondern kan die darzu nöthige Zeit fortsetzen, und die vorherige mit darzu rechnen.

Die andere Frage hat von der gemeinen Verjährung keinen Unterschied, sondern es wird ein Vasall gegen fremde eben so gut als ein vollkommener Eigenthums-Herr gehalten, und ist derowegen diese Verjährung mit der Allodial-Praescription einerley, ausser daß zweyerley dabey zu obseruiren: (1) Daß solche nicht wieder des ersten Vasalli Agnaten angeführet werden könne, es hätten denn dieselben auch von der Zeit an, da ihnen das Lehn zugefallen, dreyßig Jahr, Jahr und Tag stille geschwiegen, und wenn unterschiedene Linien von Agnaten sich finden, schadet die Verjährung der andern nicht, wo die Rechts-verwährte Zeit nicht vorbey, nachdem die erste gantz ausgestorben, also schadet auch die Verjährung wider die andere der dritten nicht, wo nicht ebenfalls nach der andern Abgang die völlige Zeit zur Praescription verflossen. Denn, so lange einer noch nicht klagen kan, hat wider ihn keine Verjährung statt, *L. 1. C. de annal. except.* (2) Daß solche Verjährung wider den Lehns-Herrn auch statt habe, und dieser den Praescribenten für seinen Vasallen annehmen müsse, wenn er zwischen gesetzter Zeit Ritter-Dienste von dem neuen Besitzer wissentlich angenommen hat. *arg. l. F. 28. et 2. F. 26. §. si quis per.* Hat aber weder der Herr einige Dienste verlanget, noch der Besitzer solche angeboten, ist jener nicht schuldig, diesen vor seinen Lehn-Mann zu erkennen. *2. F. 40. et 55.*

Die dritte Frage, wie das Lehn durch Verjährung wieder zu Erbe werde? Beantwortet sich aus gemeinen Rechten, indem sie der consolidationi vsusfructus sehr gleich ist: Nemlich es weigert sich entweder der Lehnmann die schuldige Treue, Recognition und Dienste zu leisten, oder mit einem Worte, den Herrn vor seinen Lehn-Herrn zu erkennen, und der Herr schweiget über Rechts-verwährte Zeit darzu stille, so hat der Vasall das völlige Eigenthum und das Lehn als vollkommenes Erbe erlanget, oder es nimmt der Lehn-Herr die Lehn zu sich, und verweigert dem Vasallo die Reichung derselben; wenn denn dieser darzu schweiget, und die Zeit der Verjährung darüber verlauffen, so ist des Lehnmannes und seiner Leibes-Erben Recht verlohren. Die Agnaten aber haben daraus keinen Schaden zu besorgen, sondern es muß wider jedwede Linie derselbigen, von der Zeit ab, da ihnen die Succession offen wird, von neuen praescribiret werden. *l. 1. C. de annal. except.*

Sect. V.

Von denen Rechten, so dem Herrn und Vasallen, Lehns halber, zustehen.

SVMMARIA.

Der Lehns-Herr und Lehnmann sind einander beyderseits zur Lehn-Treu verbunden.
Vom Lehns-Eyde und wie er von Erbhuldigung unterschieden.
Des Lehnmanns Treue bestehet in Ehrerbietung.
Und Beystande wider feindliche Gefahr.
Gemessene und ungemessene Ritter-Dienste.
Der Lehnmann muß sie in Person leisten.
Sie geschehen auf des Herrn Kosten.
Limitatio.
Des Vasallen Recht an des Herrn Person.
Dieses Recht erstreckt sich entweder auf die Person, oder auf das Lehn selber.
Worinnen dominium directum bestehe?
Dominium vtile.
Wem ein Schatz, der im Lehn-Guthe gefunden wird, zustehe?
Ius vindicandi, transigendi, compromittendi.
Der Vasall kan nichts am Lehn vornehmen, daraus dem Herrn oder Agnaten ein Nachtheil entstehet.
Afterlehn.
Auffagung des Lehns.
Ob Schulden aus dem Lehn bezahlet werden müssen?
Von Lehn-Schulden.

Dieses Recht erstreckt sich entweder auf die Person, oder auf das Lehn selber. Das Recht, so die Personen anlanget, wird Fides oder Fidelitas, Lehns-Treue oder Pflicht genennet, welche beyden Personen oblieget. 2. *F.* 6. §. *fin.* 2. *F.* 26. §. *Domino.* 2. *F.* 33. §. 1. 2. *F.* 47. jedoch dem Lehnmanne mehr als dem Herrn, derowegen jener seine Treue eydlich versprechen muß, dieser aber davon frey ist; so bekommt auch diese Schuldigkeit wegen Ungleichheit derer Personen unterschiedene Namen: Denn was bey dem Vasallo Respect und Ehrerbietung heißt, das heißt beym Lehn-Herrn Huld und Gnade; was bey jenem Dienste genennet werden, heißt bey diesem Schutz und Beschirmung.

Der Inhalt des Lehn- oder Vasallen-Eydes ist gantz deutlich 2. *F.* 7. erzehlet, und soll die Formul in folgendem Capitel communiciret werden. Dieser Eyd aber ist von der Erb-Huldigung vornemlich darinnen unterschieden: Daß die Erb-Huldigung schlechterdinges die Person verbindet, die Lehns-Pflicht aber obligiret nur, soferne man das Lehn besitzet, und höret also gäntzlich auf, sobald der Vasall das Lehn verlässet: Derowegen kan dieser zum Feinde übergehen, und deßwegen keine Auocatoria vom vorigen Lehn-Herrn wider ihn decerniret werden, es muß auch sein voriger Herr ihn, wenn er darüber gefangen wird, *als einen Kriegs-Gefangenen* tractiren. *Wenn aber ein Unterthaner zum Feinde überläufft, und gleich alles sein Vermögen im Stich lassen wolte, kan er doch, bey Verlust Lebens und Ehre,* reuociret, und, wo man seiner habhafft wird, als ein Deserteur abgestrafft werden. Wer nun heut zu Tage von einem Potentaten, der Landes-Fürstl. Hoheit hat, ein Lehn geniesset, ist allemal dadurch ein Unterthaner zugleich, und dannenhero nicht genug, wenn er das Lehn verlassen will, daß er zum Feinde übergehen dürffe.

Des Lehnmanns Treue nun bestehet vornemlich in zwey Stücken: Ehrerbietung und Beystand wider feindliche Gefahr. Aus dem ersten fliesset (1) daß man den Lehn-Herrn nicht kan anklagen, 2. *F* 33. §. 2. (2) den Eyd vor Gefährde nicht von ihm fordern. 2. *F.* 33. §. 1. (3) den Herrn nicht gäntzlich bis auf den letzten Heller ausklagen, sondern ihm so viel überlassen, als zu seiner nothdürfftigen Erhaltung gehöret, welches beneficium competentiae genennet wird. (4) Wider ihn kein Zeugniß ablegen in peinlichen oder bürgerlichen Sachen, welche sehr austräglich sind, (denn alle Umstände geben, daß in 2. *F.* 33. §. 1. non-modica gelesen werden muß.)

Beystand wider feindliche Gefahr begreifft in sich, daß (1) der Lehnmann nicht bey dem Rath noch weniger bey der That sey, darinnen wider des Lehn-Herrn Leben, Ehre oder Wohlstand etwas unternommen werde. (2) Daß er solches Vorhaben, wo ers erfähret, dem Herrn ungesäumt berichte. (3) Daß er auch dem Herrn wider feindlichen Anfall ritterliche Dienste leiste, welche auf jedweden Lehn zu befinden, wo sie nicht ausdrücklich erlassen worden. 2. *F.* 23. Diese Dienste aber erstrecken sich nicht weiter, als daß des Herren Leben, Ehre, Land und Religion vor unrechtmäßiger Gewalt beschützet werden; hingegen wenn der Herr, mit Recht, oder durch seine Schuld, in Anspruch genommen wird, darf ihn der Lehnmann davon nicht liberiren; z. E. Wenn der Herr mit einem Eyde versprochen hätte, eine gewisse Summa zu bezahlen, und könnte damit zu gesetzter Zeit nicht inne halten, ist der Lehnmann vor ihn zu bezahlen nicht schuldig, ob ihn gleich der Meineyd in Schande und Sünde bringet. 2. *F.* 26. §. *licet Vasallus.* 2. *F.* 29.

Diese Ritter-Dienste sind entweder gemessene oder ungemessene. Jene werden bey Verbesserung oder Verminderung des Lehns nicht geändert, sondern bleiben in ihrer Quantität; wenn sie aber ungemessen seyn, werden sie durch Verbesserung des Lehns verstärcket, durch dessen Verringerung aber vermindert. 2. *F.* 55. §. 1. Da nun in Teutschland die Dienste insgemein nach der Anzahl derer Ritter-Pferde geleistet werden, thut die Aenderung des Lehns zu deren Veränderung nichts, und geschicht dannenhero zum öfftern, daß ein Guth vor 6000. Thl. 2. Ritter-Pferde, hingegen eines vor 25000. nur ein Ritter-Pferd hat. Woraus unterschiedene Inconuenientien nothwendig entstehen müssen.

Solche Dienste nun müssen, auf Erforderung des Herrn geschehen, und dürffen von dem Lehnmanne nicht angeboten werden, wenn er nur bereit ist, solche auf Begehren, zu leisten. 2. *F.* 26. §. *licet Vasallus.* 2. *F.* 37. §. *non cogitur.* Es wäre denn, daß eine grosse und plötzlich-hereindringende Gefahr den Herrn überfiele, da müssen die Vasallen, auch ohne vorhergehende Erforderung, dem Herrn beystehen. *DD. text. et* 2. *F.* 28. §. *ad hoc in fin.* Es mögen nun dieselben der gerechten

rechten Sache ihres Herrn versichert seyn, oder daran zweiffeln. 2. *F.* 28. Wenn auch gleich der Zweiffel so important wäre, daß man ihnen solchen nicht ausreden könnte: Denn, wenn der Lehn-Herr das Recht zu kriegen hat, ist der Vasall zugleich sein Unterthaner; ein Unterthaner aber soll gar keinen solchen Zweiffel in seine Gedancken fassen, noch die Gerechtigkeit der Sache seines Herrn untersuchen, sondern schlechterdings die Vermuthung davon auf des Herrn Seite fassen.

Ferner muß der Vasall in eigener Person dienen, und ist der Lehn-Herr nicht schuldig, eine andere Person an dessen Stelle zu dulten, wo nicht GOttes Gewalt oder natürliche und aus allgemeiner Gewohnheit entstehende Ungeschicklichkeit den Vasallen verhindern, als wenn er mit Kranckheit oder aus allzuhohem Alter herrührender Schwachheit befallen, von gelehrten und geistl. Stande, blind, taub, lahm oder noch ein Kind wäre, auf solchen Fall muß er eine andere tüchtige Person, mit darzu gehörigen Pferden, schicken, 2. *F.* 55. §. 1. so lange er aber vermögend ist, kan er sich nicht wegen seiner Person entschuldigen.

Wenn der Lehn-Mann Ritter-Dienste thut, geschehen solche nicht auf seine, sondern auf des Herrn Kosten. Nemlich: es muß der Vasall auf seine eigene Kosten sich mit so viel Pferden, als auf dem Guthe sind, equippiren, und zum Feld-Zuge geschickt erscheinen, die Kosten aber, so von dato seiner Stellung an, auf seine Auslösung oder Erhaltung gehen, hat er von dem Herrn zu gewarten, welches nach heutigem Brauche üblich ist: Der Lehn-Mann bekommt beym Dienste Futter, Mahl und Huf-Schlag oder gewöhnliche ziemliche Besoldung. Reinh. *diff. Iur. Ciu. et Sax. P. 3. diff. 16.*

Leidet aber der Vasall an Pferden, Waffen, oder an seinem Leibe schaden, es geschehe durch den Feind oder andere Zufälle, solchen ist ihm der Herr zu ersetzen nicht schuldig. 2. F. 7. *et 28.* Innocent. *in cap. sicut. X. de Iurciur.* Und obgleich die Teutschen Rechte ein anders disponiren. Sächs. Lehn-R. *cap. 4.* Wer an seines Herrn Dienst etwas verlohren, das ihm noch nicht wieder vergolten ist, dieweil ist er nicht schuldig, seinem Herrn zu dienen; Ist doch solches heut zu Tage nicht üblich. Hartm. Pist. *L. 2. part. post q. 25. n. 25. et q. 26. n. 17.*

Das Recht, so der Herr am Lehn hat, wird dominium directum genennet, und ist ein Theil des Eigenthums, welchen der Herr vor sich zurück behält, da er den übrigen Theil nebst dem völligen Rechte, die Sache zu gebrauchen, dem Lehn-Manne überlässet. Aus solchem dominio directo nun entstehet (1) daß das Lehn nach Abgang derer Lehns-Erben auf den Herrn zurück fället, (2) wo der Vasall eine Felonie oder Lehns-Fehler begangen, daß es eingezogen werden kan, davon *Sect. seqq.* (3) Daß der Lehn-Mann ohne des Herrn Bewilligung das Lehn nicht veräussern könne. (4) Daß er, so offt die Lehn zu Falle kommt, derselbigen durch Verneuerung der Belehnung, gebührende Folge leisten müsse. (5) Daß er dem Herrn schuldige Dienste deßwegen erweise. Und (6) daß der Herr dieses sein Recht von jedwedem Possessore prosequiren könne.

Das Recht des Vasallen an der Sache heißt dominium vtile, Krafft dessen die Sache vollkömmlich gebrauchet, und von jedem Besitzer vindiciret werden kan, darbey wir sehen müssen, Theils, wie es der Lehn-Mann nutzen könne, Theils, was er vor Schulden deßwegen bezahlen müsse.

Der Vasall geniesset alle Früchte und Einkünffte des Lehns, er gebrauchet sich desselben und aller Pertinenz-Stücken oder Zugehörungen, ob er gleich nicht damit belehnet worden, wenn es nur rechte Pertinentien seyn, er kan ändern nach seinem Gefallen, nur daß das Lehn nicht verwüstet werde.

Es kan der Vasall das Lehn von jedweden Besitzer in seinem eigenen Namen, als Eigenthums-Herr, auch ohne des Lehn-Herrn Vorwissen vindiciren, und wider jederman sich in der Possess exceptione dominii schützen. 2. *F. 8. §. rei autem* 2. *F.* 26. *§. si Vasallus de beneficio.* 2. *F. 43.*

Im übrigen kan der Vasall nichts am Lehne vornehmen, welches dem Herrn oder Agnatis zu Schaden gereichet. 2. *F.* 8. §. *1.* Er kan z. E. wol eine Dienst-Gerechtigkeit dem Lehne zu gut vom Nachbar erwerben, auf das Lehn aber kan er keine, beständiger Weise, ohne des Herrn und derer Lehns-Folger Consens legen, und wenn solches geschehen, gilt die Seruitut nicht länger, als der, so sie aufs Guth gebracht, mit seiner Linie dasselbe besitzet. 2. *F. 8. §. rei autem et arg. 1. F. 18.*

Er kan das Lehn wieder zu Affter-Lehn geben, wenn unter der Affter-Belehnung nur kein heimlicher Verkauff verborgen ist. 2. *Feud. 3. et 9.* 2. *F.* 26. § *beneficium.* 2. *F. 34.* §. 2. Denn die Affter-Lehn kan wol erkaufft werden, aber der erste Vasall darff sich dadurch sein Recht nicht gar entziehen lassen. Nun wird sowol nach der gemeinen Meynung derer Rechts-Gelehrten, als nach üblichem Brauch, zu Affter-Lehn erfordert, daß (1) der Affter-Lehn-Mann eben so tüchtig und wohl conditioniret sey, als der erste Lehn-Mann ist, z. E. wer zu Ritter-Diensten geschickt ist, kan mit seinem Lehn niemanden belehnen, der nicht auch deren fähig ist. 2. *F.* 26. *et* 34. (2) Daß der Affter-Vasall nicht mehr Recht als der erste bekomme, wenn das Lehn nur männlichen Erben gegeben worden, daß es bey der Affter-Belehnung nicht zu Erb-Lehn werde. 2. *F.* 34. §. *profecto.*

Er kan das Lehn auffsagen, welches man auch Refutiren, Aufkündigen, Aufgeben, Auflassen nennet. Und geschicht diese Auflassung entweder dem Lehn-Herrn, daß ers vor sich behalten solle, (welche allezeit gültig ist, wo die Agnaten, so die Succession haben, darein willigen, und ihres Rechts sich begeben,) oder denen Kindern, (darzu nach gemeinen Lehn-Rechten des Lehn-Herrns Consens nicht nöthig ist. *arg.* 2. *F. 14. et* 38.) oder einem von denen übrigen Verwandten,

ten, welche vom ersten Acquirente herstammen, und nach Sachsen-Recht die Mit-Belehnschafft haben. 2. *F.* 38. Denn wo die Agnaten zur Succession kein Recht haben, werden sie vor Fremde gehalten, und wäre solche Refutatio eine rechte Veräusserung, welche mit gäntzlicher Verliehrung des Lehns zu bestraffen. Ob aber die Lehns-Auffagung eben denen Agnaten, so zur Lehns-Folge das nächste Recht haben, oder mit derer Übergehung denen Entferneten geschehe, ist gleich viel, und nur der Unterscheid, daß auf den letztern Fall die nähern Agnaten das Abtreibungs-oder Einstands-Recht zu geniessen haben.

Was endlich die Passiv-Schulden des verstorbenen Vasallen anlanget, müssen von Erb-Lehn dieselben ohne Unterscheid bezahlet werden, bey rechtem eigentlichen Lehn aber, wenn Kinder succediren, müssen sie die Schulden ebenfalls ohne Unterscheid bezahlen, oder Lehn und Erbe zugleich fahren lassen. 2. *F.* 45. 2. *F.* 51. *S. filius. P.* 2. *Const. Sax.* 47.

Wenn aber keine Kinder, sondern Agnaten im Lehn succediren, darff aus dem Lehn nicht jedwede Schuld, sondern nur etliche Arten derselben gut gethan werden, die man deßwegen Lehn-Schulden nennet, (1) alle Schulden, so in des Lehns Nutzen verwandt, wenn der Gläubiger nur die Verwendung auch erweisen kan.

(2) Die restirende Kauff-Summa, davor das Lehn zuerst verhandelt worden.

(3) Das Leib-Gedinge, Krafft dessen der hinterbliebenen Wittwe, aus des verstorbenen Mannes Lehn-Güthern so viel eingeräumet werden muß, daß die daraus fallenden Nutzungen, zur Vergeltung derer zugebrachten Ehe-Gelder zulänglich sind: Und zwar müssen, nach gemeinen Rechten, die Einkünffte so starck seyn, als doppelte Land-übliche Zinsen von Ehe-Geldern. Nach Sächsischen Rechten aber muß das Leibgedinge vierfache Zinsen der Mitgifft ausmachen, und also von 1000. Rthlr. Mitgifft 200. Rthlr. jährliche Reuenüen erhoben werden, dahingegen das Capital verlischt und nach der Wittwen Tode nicht weiter erfordert werden darff. *vid.* Struu. *Synt. Iur. Feud. cap.* 14. *aph.* 11. Carpz. *P.* 2. *Cap.* 42. *def.* 3. Stryk. *de succeff. ab intest. diff.* 5. *c.* 2. *n.* 14.

Einige Schulden werden nicht eher aus dem Lehn bezahlet, als wenn das Erbe nicht zulanget, diese bestehen (1) in Unterhalt und Ausstattung derer Töchter; wiewol an denen meisten Orten in Teutschland denen Töchtern aus dem Lehn die Ausstattung geschehen muß, die Allodial-Erbschafft mag so vermögend seyn als sie will. (2) In Unterhalt derer Söhne, welche wegen eines Mangels, der Succession unfähig sind. (3) In Erfüllung des Pflicht-Theils (supplemento legitimae) wenn der Vater alles sein Vermögen oder doch den grösten Theil desselben zu Erkauffung eines neuen Lehns angewendet, oder auch alles sein in unbeweglichen Güthern bestehendes Vermögen einem Herrn aufgetragen und von ihm wieder zu Lehn genommen, daß also denen Töchtern wenig oder nichts übrig bleibet, dabey aber zu mercken, daß die Töchter, wenn sie ihr Pflicht-Theil aus dem Lehn bekommen, hernch weder Unterhalt noch Ausstattung ferner daraus fordern können. In Chur-Sachsen ist dieses darbey absonderlich zu mercken, daß, wenn drey oder wenige Kinder sind, die Legitima den vierdten Theil, wo ihrer aber vier oder mehr sind, den dritten Theil des Vermögens ausmache. *Constit. Saxon. inedita* 2. *rubr.* Ob Töchter aus neuerkaufften Lehn-Güthern *legitimam* zu fordern haben. (4) In denen Kosten, so auf des verstorbenen Lehn-Manns Begräbniß verwendet worden, Struu. *Synt. Feud. cap.* 14. *aph.* 20. welcher Meynung Carpzou. *P.* 2. *Const.* 46. *def. vlt.* widerspricht, und diese Begräbniß-Kosten niemals vor eine Lehn-Schuld hält. (5) In denen Kosten, welche zu Aufbringung des Lehn-Pferdes angewendet werden; Diese Meynung ist wieder nicht vniuersal, und weichet Carpzou. *P.* 2. *Const.* 46. *def.* 34. nicht ohne Ursach davon ab. In Brandenburgischen Landen aber wird solches vor eine Lehn-Schuld passiret.

Die Schulden, so durch Consens zu Lehn-Schulden gemachet werden, mögen verwendet seyn, worzu sie wollen, so müssen sie aus dem Lehn bezahlet werden, wofern dasselbe zur Hypothec verschrieben, und sowol der Lehn-Herr, als die Agnaten consentiret haben. Ist aber nur von etlichen dererselben die Bewilligung geschehen, so gilt es auch nur, in Ansehung ihrer und ihrer Descendentium, die übrigen aber können bey erfolgter Succession das verschriebene Guth, wenn es auch unterdeß verkauffet wäre, von jedem Besitzer vindiciren, daß also vornemlich dahin zu trachten, damit, bey denen sämtlichen Agnaten, so zur Lehns-Folge Anwartung haben, Einwilligung geschehe. Und wenn dem Creditori gleich betrüglich vorgeschwatzet worden wäre, daß ausser denen, so consentiret, keine Agnaten mehr übrig wären, es fänden sich aber hernach deren noch etliche, können diese doch ihr Recht prosequiren, und mag jener sich an den Schuldmann oder dessen Erben halten. Wiewol in Sachsen solches nicht leicht möglich ist, indem alle Agnaten, die Mitbelehnschafft, bey Verlust ihres Rechts, nehmen müssen, und also dieselben sämtlich aus dem Lehn-Briefe zu erfahren seyn.

Sect. VI.

Sect. VI.

Wie das Lehn geendiget und aufgehoben werde.

SVMMARIA.

Was Rechtens sey, wenn der Vasall durch sein Verbrechen der Lehn verlustig wird?
Was vor Ursachen darzu erfordert werden?
Erzehlung derer Lehns-Fehler, so vornemlich wider den Herrn begangen werden.
Lehns-Fehler, die den Herrn zugleich aber nicht vornemlich angehen.
Lehns-Fehler, so bloß wider Fremde begangen werden.
Lehns-Fehler, so aus Unterlassung nöthiger Dinge entstehen.
Es muß darüber rechtlich erkannt werden, und ob die Sentenz priuatoria oder declaratoria sey?
Wie die Lehn ohne Verbrechen geendiget werde?

Das Lehn wird verlohren, entweder durch des Vasallen Verbrechen, oder ohne dasselbe. Durch sein Verbrechen, verliehret nicht nur der Besitzer des Lehns sein Recht, sondern auch der, so solches noch zu hoffen hat. 2. *F.* 55. §. 2. Das Verbrechen nennet man Feloniam, einen Lehns-Fehler, welcher vom Lehn-Manne entweder durch Begehung einer unrechtmäßigen, oder durch Unterlassung einer nothwendigen That begangen wird und zwar entweder an dem Lehn-Herrn, oder an einem andern; welcher Unterschied deshalben zu mercken ist: Wenn wider den Lehn-Herrn etwas verbrochen wird, ziehet derselbe das Lehn ein, und behält es, so lange vom Vasall annoch Leibes-Lehn-Erben übrig sind; Ist es nun neu Lehn, und kein Agnat verhanden, der eine Anwartung zur Lehns-Folge hat, so bleibet es unwiederruflich bey dem Herrn, widrigenfalls muß es denen Agnaten, nach abgestorbener Linie des Verbrechers, wiederum verliehen werden. Wenn aber das Verbrechen einen Fremden betrifft, kan der Herr sich nur in dem Fall, wenn das Lehn neu ist, desselben anmassen, bey altem Lehn aber, kommen die Agnaten, so bald nach begangenem Lehns-Fehler zu desselben Besitz und Geniessung. 2. *F.* 24. §. *denique saepe* 2. *F.* 31. *et* 37. Nach Sachsen-Recht bleibet, nach vergangenem Verbrechen, ohne Unterschied, das Lehn bey des Verbrechers Lehns-Erben. Carpz. *P.* 3. *Const.* 27. *def.* 3. Dahingegen nach gemeinen Rechten, die Söhne in diesen Fällen, desselben allezeit verlustig werden. 2. *F.* 26. §. *si vasallus* 2. *F.* 31. Es wäre denn Scepter-Lehn, welches dem Nachfolger wieder eingehändiget werden muß, weil derselbe nicht durch Erb-Recht, sondern durch die Wahl zur Succession kömmt, und also mit seines Vorfahren Verbrechen nichts zu schaffen hat. 2. *F.* 40. §. *item si Clericus.*

Das Verbrechen, so durch Begehung einer unrechtmäßigen That, vornemlich wider den Lehn-Herrn begangen wird, und zu Entziehung des Lehns zureichet, bestehet in folgenden Stücken: wenn der Vasall (1.) wider des Herrn Leben etwas unternimmet, ausser denen in Rechten zugelassenen Fällen 1. *F.* 5. 2. *F. F.* 24. (2.) wenn er ihn mit harten Real-oder Verbal-Iniurien beleidiget. (3.) Wenn er mit des Herrn Feinden in Bündniß oder genauer Freundschafft stehet 2. *F.* 57. er könnte denn erweisen, daß dem Herrn dadurch nicht praeiudiciret würde. Carpz. *disp. Feud.* 9. *th.* 12. (4.) wenn er in peinlichen oder importanten Bürgerl. Sachen, wider den Herrn Zeugniß giebet. 2. *F.* 1. §. 1. (5.) wenn er ihn peinlich anklaget oder sonst angiebet. 2. *F.* 24. §. 2. 2. *F.* 5. 7. Nur allein wegen Lasters der beleidigten Majestät kan er, ohne Bestraffung, den Herrn anklagen, wie die Ausleger insgemein anmercken. (6.) Wenn er das Lehn, oder ein Stück davon, ohne des Herrn Bewilligung veräussert. 1. *F.* 21. §. *si quis miles.* 2. *F.* 24. §. *denique saepe.* (7.) wenn er wider sein besser Wissen läugnet, daß er das Gut von seinem Herrn zu Lehn habe. 2. *F.* 26. §. *Vasallus si et* §. *Vasallus feudum* 2. *F.* 24. §. *si fuerit.* 2. *F.* 38. (8.) Wenn er das Lehn ruiniret und mißbrauchet. 2. *F.* 27. §. 5. Strun. *cap.* 15. *aph.* 5. Carpz. *P.* 3. *C.* 31. *Def.* 8. (9.) Wenn er sich feindselig gegen den Herrn erzeiget, oder ihm grossen Schaden an seinem Vermögen zufüget. (10.) Wenn er des Herrn Heimlichkeiten mit Vorsatz, demselben dadurch zu schaden, offenbaret. 1. *F.* 17.

Ferner verliehret der Lehnmann sein Lehn, ob das Delictum gleich nicht vornemlich wider den Herrn begangen wird, wenn es nur denselben zugleich mit betrifft: z. E. wenn er des Herrn Gemahl, Schwieger-Tochter oder andere, dem Herrn verwandte Personen, welche bey demselben sich aufhalten, beschläfft, 1. *F.* 5. 2. *F.* 24. §. 2. es mögen dieselben in dessen Gewalt seyn oder nicht. Und hilfft dem Vasallen nichts, wenn die Frau gleich darein gewilliget, oder ihm Anlaß darzu gegeben. Dieses aber entschuldiget ihn von Verwürckung des Lehns, wenn er beweisen kan, daß er die Person nicht gekannt, noch gewußt habe, daß sie des Herrn Ehefrau oder Befreundte sey. Wenn er auch seines vorigen Lehn-Herrn Wittwe entehret, schadet ihm solches am Lehne nicht 1. *F.* 21. man wolte denn, wie die Ausleger insgemein pflegen, den Fall ausnehmen, wenn sie des jetzigen Herrn leibliche Mutter wäre, oder die Entehrung vor Endigung des Trauer-Jahrs geschehe. Struu. *cap.* 15. *aph.* 9.

Es verwürcket auch der Vasall bisweilen sein Lehn, wenn das Verbrechen bloß wider einen Fremden begangen worden, und den Herrn nichts angehet: als (1.) wenn der Vasall einen Bruder-Mord begehet 1. *F.* 5. nemlich wenn es in der Intention geschicht, daß er dessen Recht am Lehne überkomme. 2. *F.* 37. wiewol Carpz. *Disp. Feud.* 9. *th.* 25. überhaupt allen Bruder-Mord vor gnugsam zu Verliehrung des Lehns hält. Und obwol dieser Casus scheinet unnöthig angeführet zu werden, denn darzu ein vorsetzlicher Mord erfordert wird, solcher aber die Todes-

Todes-Straffe mit sich führet, da denn der Vasall, wenn er das Leben verliehret, freylich auch das Lehn verliehren muß; So ist doch darbey zu mercken, daß alsdenn auch des Vasallen Descendenten Vermöge gemeiner Rechte im Lehn nicht succediren können. Aber, da nach Sachsen-Recht des Verbrechers Descendenten das Lehn behalten, so ist freylich unnöthig, daß sie solche *Delicta*, die mit dem Tode bestraffet werden, als sonderbare Ursachen der Verwürckung des Lehns anführen, weil es die natürliche Vernunfft giebt, daß kein Verstorbener kein Lehn behalten kan. (2.) Wenn er andere Vasallen verräth und unehrlich machet. 2. *F.* 37. (3.) Wenn er zu nahe ins Geblüte heyrathet. (4.) Wenn er einen Selbst-Mord an sich begehen will; Wiewol diese beyde Ursachen nicht eben so gewiß ausgemachet sind. conf. Struu. *cap.* 15. *aph.* 10. Noch weniger aber können (5.) andere Unterthanen hieher zählen, dadurch der Vasall sich unehrlich machet: denn, wenn er einen Eyd bricht, oder des Lehn-Herrn Bruder umbringet, verliehret er seine Ehre unstreitig, aber das Lehn verliehrt er nicht. 2. *F.* 24. §. 2. *in fin. et* 2. *F.* 37.

Durch Unterlassung einer nöthigen That verliehret der Vasall sein Lehn. Solches geschicht, wenn er (1.) erfähret, daß gefährliche Anschläge wider den Herrn unterhanden sind, und solches demselben nicht offenbaret. 2. *F.* 24. §. 2. (2.) Wenn der Herr in feindlicher Gewalt ist, und ihn der Vasall, da er doch wohl könte, nicht ranzioniret. 2. *F.* 24. (3.) Wenn er, bey entstehendem Lehns-Fall der Lehn nicht zu rechter Zeit gebührende Folge leistet. Doch ist es genug, wenn er die Lehn nur muthet, oder schrifftlich suchet. Wenn aber der Vasall unmündig oder minderjährig ist, und sein Vormund sich daran versäumet, schadet ihm solches nicht; Rosenthal. *cap.* 7. *concl.* 32. *n.* 3. Carpzou. P. 2. *const.* 45. *def.* 2. (4.) Wenn er dem Herrn, auf Begehren, die Lehn-Dienste, ohne gnugsame Ursache, verweigert, 2. *F.* 26. *licet Vasallus.* §. *Etsi Vasallus. et* §. *si Vasallus.* 2. *F.* 28. §. *ad hoc.* (5.) Wenn er den Herrn in der Schlacht verlässet, und ausreißt. *i. F.* 5. *pr.* 2. *F.* 24. Es wäre denn der Herr todt, oder tödtlich verwundet, und seine Armee getrennet; wo aber die Trouppen noch fechten, kan der Vasall nicht fliehen, wenn auch der Herr gleich todt wäre, weil der künfftige Successor und das Land beschützet werden muß; und da muß der Vasall des Herrn Leben seinem eigenen vorziehen: Denn wenn heut zu Tage der Herr das Recht Krieg zu führen hat, ist der Vasall allezeit zugleich ein Unterthaner; Wenn aber der Vasall nicht in Person dienet, sondern seinen Mann schicket, und derselbe reißt aus, kan das Lehn nicht eingezogen werden. Kohl. *de servit. feudal.* P. *ult. n.* 179. *seq.*

Wenn nun der Vasall ein solch Verbrechen oder Lehns-Fehler begangen, kan der Herr nicht sogleich zugreiffen, und ihm thätlicher Weise das Lehn hinweg nehmen, sondern es muß ihm durch Urtheil und Recht erst abgesprochen werden. *i. F.* 21. *et* 22. Sächs. Lehn-R. *cap.* 30. §. man soll niemand weisen aus seiner Gewähr, sie sey ihm denn mit Recht abgesprochen. Darbey aber wird nur darüber gestritten, ob solche Sentenz priuatoria oder declaratoria sey? d. i. ob ihm erst durch das Urtheil, und also von der Zeit an, da es Krafft Rechtens erreichet, das Lehn genommen werde, oder ob das Urtheil nur erkläre, daß er, so bald von Zeit des begangenen Verbrechens an, des Lehns verlustig worden? Der Nutzen dieser Frage bestehet darinnen: Daß auf den ersten Fall die Nutzungen dem Vasallen bis nach ausgesprochenem Urtheil verbleiben; nach dem andern Fall aber müsten solche, von der Zeit des begangenen Fehlers, berechnet, und dem Herrn erstattet werden. Nun ist sowol von denen meisten Autoribus, als in heutiger Praxi, die erste Meynung angenommen worden, welche vom Struuio *cap.* 15. *aph.* 11. *n.* 3. mit unterschiedenen Rationibus befestiget wird.

Ohne des Lehn-Mannes Verbrechen wird ordentlicher Weise kein Lehn aufgehoben, noch geendiget, es mag Adelich- oder Bauer-Lehn, auch sonst so importante oder geringe seyn, als es will. Jedoch endet sich das Lehn (1.) durch Verjährung, (2) durch Auffagung oder Aufgebung, wenn der Vasall dem Herrn, oder dieser jenem, sein Recht überlässet, welche Aufgebung so fern gültig ist, als denen Agnaten nicht Eintrag geschicht, und kan derowegen der Vasall solches dem Herrn völlig aufgeben, wenn kein Agnat an der Succession Hoffnung hat, oder diejenigen, so solche hoffen, in die Aufgebung willigen; Haben sie aber ihre Bewilligung nicht darein gegeben, so gilt die Auffagung nicht länger, als bis sie zur Succession kommen. Giebet hingegen der Herr dem Vasallen sein Dominium directum auf, und sind Agnaten da, welche an dem gewesenen Lehn, die Succession hatten, wird dasselbe zwar allodial, die Succession aber bleibet, nach Lehns-Art bestehen, daß nemlich die Agnaten denen Töchtern und Testaments-Erben darinnen vorgehen: denn der Herr kan zwar seinen Rechten, aber nicht dem Iuri agnatorum renunciiren. (3.) Wenn das gantze Lehn-Guth völlig zu Grunde. (4.) Wenn der Herr oder Vasall keine Erben verlassen, fällt das verledigte Recht dem andern zu: Denn, wenn an des Herrn Seite, keine Erben übrig sind, so kan niemanden die bisherige Lehns-Treue und Dienste geleistet werden, und wird der Vasall also frey. Uber dieses hatte dieser schon das meiste Eigenthum bey des Herrn Leben, und ist zu vermuthen, daß der Herr das Dominium directum nur vor sich und seine Erben habe vorbehalten, bey deren Aussterbung aber den Lehn-Mann zum völligen Eigenthums-Herrn machen wollen, zumal es natürlich ist, daß bey einer zertheilten Sache, in moralibus, ein Theil den andern an sich ziehe. Conf. Struu. *cap.* 15. *aph.* 3. *n.* 3. Und alsdenn wird das gewesene Lehn, wenn Agnaten darzu gehören, wieder ein allodium irregulare, und behält die Lehns-Succession, daß nemlich die Agnaten denen Land-Erben darinne vorgehen. Verläßt aber der Lehns-

Herr einige Erben, auch nur eine Tochter, Muhme, oder fremde Person, die Testaments-weise zur Erbschafft kömmt, so behält dieselbe das Dominium directum: Denn, an Seiten des Herrn, ist die Succesion pure allodial. Und wenn der Herr zugleich Landes-Fürst, und das Lehn ein Stück vom Territorio ist, wird dasselbe nicht Erbe, wenn er auch ohne Erben verstürbe, sondern das Dominium directum wird dem künfftigen Landes-Herrn aufgehoben. (5.) Wenn er ohne sein Verbrechen untüchtig wird; da muß aber das Lehn seinen Leibes-Erben gelassen, und ihm, wo er sonst nicht zu leben hat, Unterhalt daraus verschaffet werden.

Diese Untüchtigkeit aber entstehet, entweder ohne seinen Willen, wenn er taub, stumm, lahm, krumm, oder wahnsinnig wird; wiewol heut zu Tage solchen Personen das Lehn, so sie einmal haben, insgemein gelassen zu werden pfleget. Oder sie entstehet mit des Vasallen Vorsatz, wenn er in geistlichen Stand tritt: denn ein Streiter Christi soll nicht Schwerd und Feuer, sondern Gedult und Gebeth zu seinen Waffen gebrauchen. 2. *F.* 21. Aber auch diesen wird nicht nur das Lehn, so sie bereits haben, gelassen, sondern sie können auch im Lehn succediren, wie oben bewiesen worden.

CAPVT VII.

Formularia der vornehmsten zum Lehn gehörigen Documenten.

I. Ein Lehn-Brieff.

Wir Friedrich Augustus von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Tschernicovien ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zum Ravenstein ꝛc. ꝛc. Vor uns unsere Erben und Nachkommen, thun kund, und bekennen allermänniglich, daß wir unsern lieben Getreuen N. N. und seinen rechten ehelichen Leibes-Lehns-Erben diese nachbeschriebene Güther von uns zu Lehn rührende, nemlichen N. bey N. gelegen mit allen Freyheiten und Gerechtigkeiten, mit dem Nieder-Weydewerck und Unter-Jagden, mit dem Geld-Hühner- und andern Zinsen, Erb-Gerichten, auch allen andern Gerechtigkeiten, nichts davon ausgeschlossen; Allermassen solche seine Vorfahren und zuletzt N. N. von dem er es käuflich an sich bracht, inne gehabt, besessen und gebrauchet, den Lehn er auch anjetzo bey Uns gebührende Folge gethan, zu rechten Mann-Lehn gnädiglich gereicht und geliehen, so viel wir von Rechtswegen zu thun haben. Reichen und leihen bemeldten N. N. und seinen rechten ehrlich gebohrnen Leibes-Lehns-Erben obangezeiate Güther hiermit gegenwärtiglich in Krafft dieses Brieffs, dieselbe hinführo von Uns, unsern Erben und Nachkommen zu rechten Mann-Lehen innen zu haben, zu besitzen, zu geniessen und zu gebrauchen, die auch wie sich gebühret, zu verdienen, und den Lehn, so oft die zu Falle kommen, rechte Folge zu thun, und sich davon zu halten, als solcher Mann-Lehn-Güther alt Herkommen und Gewohnheit ist. Treulich und sonder Gefehrde.

Bey der am 24. Februar. 1736. geschehenen Belehnung seynd gewesen und gezeugen, die Wohlgebohrnen, vesten und Hochgelahrten Unsere verordnete Räthe und liebe Getreue Erasmus Leopold von Gersdorff zu Lindenau und Tettau, Vice-Cantzler, Rudolph Albrecht von Wichmannshaußen, Herr Johann Friedrich Günther, der Rechte Doctor, Herr Wilhelm August Herr von Stubenberg, Herr Friedrich Benedict Oertel, zu Gautsch, der Rechte Doctor, Herr Gallus Maximilianus, Freyherr zu Racknitz, zu Ober- und Nieder-Lockniz, Herr Ludwig August Schröter, der Rechte Doctor, Wolff Christoph von Haacke, Heinrich von Lüttichau zu Rittmitz, Herr Johann Daniel Schade, Herr Carl Wilhelm Beyer, beyde der Rechte Doctores, und andere mehr, der Unsern gnug glaubwürdige. Zu Urkund haben wir gegenwärtigen Brieff eigenhändig unterschrieben, und Unser grösseres Insiegel wissentlich hieran hangen lassen. So geschehen und geben zu Dreßden am 26. Monats-Tag May, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt im Ein tausend sieben hundert und Neun und dreyssigsten Jahre.

AVGVSTVS REX.

Carl August Rex.
George Gottfried Viol.

Lehn-Brieff
vor N. N.
über das Dorff N.

II. Ein

II. Ein Lehn-Brieff samt Mitbelehnschafft.

Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog ꝛc. ꝛc. (wie in vorhergehendem Formular) thun kund und bekennen, daß Wir Unsern lieben Getreuen N. N. Handelsmann zu N. und seinen rechten ehrlich gebohrnen männlichen Leibes-Lehens-Erben nach verzeichnete Güther, als nemlichen: das Dorff N. samt allen Zinsen, Diensten und mit Gerichten, Oberst und niedersten über Halß und Hand im Felde, Dorff und Höltzern, auch hohen und Nieder-Jagden und Weydewerck, auch den Teichen, Teichstätten, Mühlen und Mühlstätten, Fischereyen, auch allen andern Gerechtigkeiten und das Kirchen-Lehn daselbst; Ferner Zehen Acker Wiesen von den zwölff Ackern, so nach dem Holtze, das Bauer-Holtz genannt an der Pleiße hinaufwärts, über Hannsen N. seel. Wiesen liegen, und Otten von N. zu klein N. hiebevor gehörig gewesen, mehr sechs Acker Wiesen aufn Nieder-Wiesen, unter N. zwischen denen fünff Ackern, welche den N.ischen Erben vorhin zugestanden und jetzo ermeldten N. gehörig, und Peter N. zu klein N. fünff Viertel Acker Wiesen, von der Pleiße an bis an den Rödel hinüber gelegen. Und dann endlich ein Fleckgen Holtz das kleine Küchen-Höltzlein genannt, über N. an der Pleiße gelegen, zusamt der daran stossenden Lachen und Weiden-Gebüsche, so weit dasselbe Holtz und Gebüsche gehet. Allermassen hiebevor Otto von N. zu N. und seine Vorfahren, hernach Leonhard N. und desselben Söhne, Gregor und Gottfried N. Gebrüdere, Ferner D. Enoch N. und nach ihm seine Söhne, Enoch und Polycarpus, die N. anfänglich zusammen, hernach aber der letztere, nach dem mit seinem älteren Bruder geschlossenen Kauffe alleine, und dann nach dieses Tode wiederum seine Söhne, Polycarpus, D. Anton und D. Heinrich, solche Güther von Unsern in GOtt ruhenden Vorfahren den Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen Christseeligsten Andenckens, und uns zu Lehen inne gehabt, genutzet und gebrauchet, oder nutzen und gebrauchen können, nunmehr aber die letzten gemeldten Johann N. verkaufft und die Lehen daran, wie bräuchlich aufgelassen, dagegen er den Lehen anjetzo bey uns gebührliche Folge gethan, zu rechten Mann-Lehen gnädiglich gereichet und geliehen, so viel wir von Rechtswegen zu thun haben. Reichen und leihen gegenwärtiglich und gnädiglich in und mit Krafft dieses Briefes, also, daß benannter Johann N. und seine rechte ehrlich gebohrne Leibes-Lehens-Erben berührte Güther hinförder von Uns und unsern Erben zu rechten Mann Lehen innen haben, besitzen, gebrauchen, geniessen, die auch, wie sich gebühret, verdienen, den Lehen, so offte die zu Falle kommen, rechte Folge thun, und sich davon halten sollen, als solcher Mann-Lehen-Güther Recht und Gewohnheit ist, von männiglichen unverhindert. Wir haben auch aus besondern Gnaden, und um seiner unterthänigsten Bitte willen, seine Brüder Theodor und Ferdinand N. und seines verstorbenen Bruders Wilhelm N. hinterlassene 2. Söhne Christian und Benjamin N. Gebrüder zu ihm insgesamt beliehen. Und beleihen dieselben zu ihm dergestalt und also, daferne mehr erwehnter Johann N. ohne rechten ehelich gebohrnen Männlichen Leibes-Lehns-Erben mit Tode abgehen möchte, daß sodann und eher nicht obberührte Güther an gemeldte seine Brüder und Vettern, und derselben rechte ehelich gebohrne männliche Leibes-Lehns-Erben, nach rechter Sippzahl kommen und fallen, dieselben aber auch mit Empfahung der gesamten Hand folgen, Verdienst und andern sich erzeigen und verhalten sollen, wie oben beschrieben, und solcher gesammten Mann-Lehn-Güter, alt Herkommen, Recht und Gewohnheit ist. Treulich und sonder Gefährde. Bey der am --- 17 --- geschehenen Belehnung sind gewesen und Gezeugen ꝛc. ꝛc. (wie in vorhergehenden Formular gewiesen worden.)

III. Formula von Kauff-Brieffen über Lehn-Güther ist zu befinden
P. I. Tit. 2. Cap. V.

IV. Confirmation eines Lehn-Kauffes.

Von GOttes Gnaden Wir Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein. ꝛc. ꝛc. vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, hiermit thun kund, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen derer Hochgelahrten und Unserer lieben getreuen Herrn Anton N. und Herrn Heinrich N. beyde der Rechte Doctoren, Gebrüdere derer N. den um ihr väterliches Dorff N. nebst 16. Acker Wiesen und 2. Acker Holtz mit Johann N. geschlossenen Kauff, welcher Uns unterm dato den 3. huius in originali fürgetragen, und davon vidimirte Abschrifft bey unserer Cantzley behalten worden, bestätiget haben; Confirmiren, ratificiren und bestätigen auch denselben aus Landes-Fürstlicher Macht und von Obrigkeit wegen, hiermit und in Krafft dieses, und wollen, daß demselben in allen Puncten, Clausuln, Innhalt und Meynungen allenthalben nachgegangen und darwider nicht gethan noch gehandelt werde, jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen an Unsern hohen Landes-Fürstlichen Regalien und Gerechtigkeiten, auch sonst männiglich an seinen Rechten ohne

Schaden. Treulich sonder Gefehrde. Zu Urkund mit Unserm zu End aufgedruckten Cantzley-Secret besiegelt und geben zu Dreßden den N. Anno N.

(L. S.)

N. N.
N. N.

V. Ein Lehn-Schein.

Den 24. N. Anno N. ist Johann N. Handelsmann zu N. auf würcklich geleistete Erb-Huldigung und Lehens-Pflicht, mit seinen von denen Gebrüderen der N. neuerkaufften Dorffe N. nebst 16. Acker Wiesen und 2. Ackern Holtz, daran die Auflassung in Schrifften geschehen, besage der Lehen-Briefe beliehen worden. Signatum Dreßden den, vt supra.

Königlich-Pohlnische und Churfürstlich-Sächsische Cantzley.

N. N.
N. N.

VI. Lehn-Schein eines Mitbelehnten.

Den 22. N. Anno N. ist Herr N. auf würcklich geleistete Erb-Huldigung und Lehns-Pflicht, die gesamte Hand mit Johann N. an seinen von denen Gebrüderen denen N. neu erkauften Dorffe N. nebst 16. Ackern Wiesen und 2. Ackern Holtz, darein er ihn neben andern freywillig genommen, besage der Lehen-Briefe bekennet worden. Signatum Dreßden, vt supra.

Königlich-Pohlnische und Churfürstlich-Sächsische Cantzley.

N. N.
N. N.

VII. Ein Lehn-Schein wegen eines ererbten Lehn-Guths.

Den 4. N. anno N. ist N. auf würckliche geleistete Erb-Huldigung und Lehens-Pflicht, zu seinem Antheile, mit seines verstorbenen Vaters, N. hinterlassenen und auf ihn mit verfalleten Dörfflein, N. und dessen Zugehörungen, besage der Lehen-Briefe beliehen, ihm auch die gesamte Hand an seiner vier unmündigen Brüder Antheilen bekennet worden. Signatum Dreßden, vt supra

Königlich-Pohlnische und Churfürstlich-Sächsische Cantzley.

N. N.
N. N.

VIII. Ein Indult-Schein.

Den 4. N. anno N. ist denen unmündigen N. N. N. N. N. N. und N. N. Gebrüderen denen N. auf ihres Bruders, N. N. beschehenes Ansuchen, zu Empfahung der Lehen zu ihrem Antheil an ihres verstorbenen Vaters, N. N. hinterlassenen und auf sie mit verfalleten Dörfflein N. und dessen Zugehörungen, wie auch der gesamten Hand gegen einander und an Supplicantens Antheile, bis ein jeder unter ihnen das 18te oder 21. Jahr seines Alters erfüllet, indult und Anstand gegeben worden, jedoch, daß immittelst die Lehen in dem Stande, darinnen sie jetzo befunden, verbleibe. Signatum Dreßden, vt supra

Königlich-Pohlnische und Churfürstlich-Sächsische Cantzley.

N. N.
N. N.

IX. Ansuchungs-Schreiben um Belehnung.

P. P.

Ew. Königl. Majest. geruhen allergnädigst sich in tiefster Unterthänigkeit vortragen zu lassen, wie daß mein Vater N. N. am 13. Monatstag dieses jetzt lauffenden Jahrs todes verfahren, und dadurch die von ihm besessene Helffte des Ritter-Guths N. auf mich als dessen eintzig hinterlassenen Sohn und Lehens-Folger laut bey gehenden Tauff-Schein sub ⊙ verfället worden, mithin mir allerunterthänigst oblieget um derselben Belehnung allerunterthänigst anzusuchen. Dahero ergehet an Ew. Königl. Majest. mein allerunterthänigst gehorsamst Bitten, dieselben wollen allergnädigst geruhen mich mit ermeldter, vermittelst vorhero ernennten meines verstorbenen Vaters Todes-Fall sich erledigten Helffte des Lehn-Guths N. allergnädigst zu belehnen, auch zu würcklicher Lehns-Empfängniß und Ablegung der Lehens-Pflicht einen Termin anberaumen, so dann aber einen Lehn-Brief in gewöhnlicher Form darüber ertheilen zu lassen, wogegen ich mich allerunterthänigst-gehorsamsten Respect verharre

Ew. Königl. Majest. ꝛc.

allerunterthänigst-
und treu-gehorsamster N. N.

X. Obla-

X. Oblation zur Lehns-Pflicht nach erfolgter Mündigkeit.

P. P.

Ew. Königl. Majest. und Churf. Durchl. geruhen allergnädigsten aus beygelegtem Indult-Schein sub Litt. A. sich zu erinnern, welchergestallt dieselben auf meines gewesenen Vormundes N. allerunterthänigstes Anhalten mir gehorsamsten Befolgung der Lehn über das nach meinen sel. verstorbenen Vater N. Iure successionis auf mich transmittirte Ritter-Guth N. allergnädigsten Indult, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, daß nach erreichter Mündigkeit ich mich gebührend melden, und die gewöhnliche Lehns-Pflicht allerunterthänigst-gehorsamst würcklich ablegen solle, ertheilet. Wann ich nun nach der Anfuge sub B. meine mündigen Jahre erreichet. Als habe dem zu allerunterthänigster Folge mich hiermit anmelden wollen, mit allerunterthänigst-gehorsamster Bitte, Ew. Königl. Majest. geruhen allergnädigst zu würcklicher Belehnung mit obbesagten Ritter-Guthe N. so wolfzu Ablegung des iuramenti fidelitatis einen Termin ernennen und mir zu künfftiger Urkund einen Lehn-Brief darüber ertheilen zu lassen. Solche hohe Königl. Gnade erkenne Zeit Lebens mit allerunterthänigstem Gehorsam, und verharre

Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl.

XI. Churfürstl. Lehn-Brief, so einem Lehnträger, wegen eines Raths, ausgestellet worden.

Von GOttes Gnaden, Wir, Christian, Hertzog zu Sachsen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen und Burggraf zu Magdeburg, bekennen für uns und unsere Nachkommende am Stifft Merseburg, mit diesem Briefe und thun kund: daß wir unserm lieben Getreuen, Veit Siebern, als Lehnträgern, unser auch lieben getreuen Burgermeistern und Rath der Stadt N. diese nachgeschriebene Güther, von uns und unserm Stifft zur Lehn rührende, zu rechter Ritter- und Manns-Lehen gnädiglichen gereichet und geliehen haben, nemlichen beyde Dörffer Leutsch und Borneck, den Sattelhof und Vorwerg zu Leutsch, samt allen ihren Gebäuden, Obst- und Hopffen-Gärten, allen besetzten und unbesetzten Höfen und Zins-Güthern, mit sechzen guter Schocken dritthalben und funfftzig Groschen (52½. gl.) Geld, und sechzig Hünern, ein und dreyßig Kaphähnen, siebenzehen Gänsen, jährlichen Zinß, sechs und zwantzig Tagefröhnen mit 4. Pferden, alle Felde auf ein hundert und dreyßig Acker, angeschlagen ungefährlichen Gräbern, Wüstungen, Stöcken, Büschen, Reinen, Steinen, Wasserläufften, sechzehen Acker gehegter Weiden, 3. Teiche um Leutsch gelegen, den Bornecker-Teich hinter dem Dorffe Borneck, Teichschen Felde, alle Lachen mit ihren umständigen Gehöltz und Weiden, sonderlichen eine Lache, Brandrains-Lache genannt, samt allen andern Fischereyen und Flüß, 70. Acker Wiesen, um Leutsch gelegen, mit aller Handfröhne, hundert und dreyßig Acker Holtz, unter welchen dem Rathe an 28. Acker die Lehn vorbehalten seyn, also daß sie, oder ihre Nachkommen, dieselben 28. Acker Holtzes ihres Gefallens verkauffen, oder zur Mann-Lehen verleihen mögen, fünff guter Schock funffzig Groschen jährlich Zins zu Leipzig, Wehelitz, Guntdorff, Lausen, Borckhausen, Marck-Ranstädt, Naundorff, Albersdorff, dazu auch im Dorff Leutsch und Borneck und auf denen Güthern daselbst, Gerichte, oberst und unterst über Hals und Hand, so weit die Dorff-Gräben in beyden Dörffern wenden, desgleichen die Erb-Gerichte in Feldern über obgemeldte Güther und Zins, so weit die Flur Leutsch und Borneck in ihren vier Reinen und Steinen begriffen; Item funffzehen Acker Holtz, und fünff Acker Wiesen, welche Veit Wiedemann von Wolffen Bauern erkaufft, und er und seine Söhne, Wolff und Benedict Wiedemann, von unsern Vorfahren und Uns, auf einen jährlichen Zins, nemlichen zehen Groschen auf Michaelis, in unser Amt Zwenckau zum rechten Erb- und Zins-Guth gehabt, und Mann-Lehen gemachet worden; Item 20. Acker Holtz, so ==== Lehn-Guth gewesen, und durch unsern Vorfahren, Bischoff Thielen seligen, auf drey Rieß Papier, in unser Cantzeley zu geben, vererbet, und zu Erb-Guth Martin Bauern geliehen worden, welche drey Rieß Papier unsern Vorfahren mit einer Summen Geldes durch Wolffen und Benedixen Wiedemannen abgelöset, und die 20. Acker Holtz wiederum zu Mann-Lehen gemachet, und ihnen geliehen worden. Alle obgeschriebene Güther haben wir Veit Siebern geliehen, mit allen ihren Nutzen und Gerechtigkeiten, wie die Wolff und Benedix Wiedemann von ihrem Vater, Veit Wiedemann, ererbet, von unsern Vorfahren und uns zur Lehn empfangen, innen gehabt, genutzet und gebrauchet, und mit unserer Vorfahren und unsers Dom-Capitels Bewilligung, einem Rathe zu N. erblichen verkauffet, und Wolff Wiedemann für sich und in voller übergebener Gewalt Benedicti Wiedemanns seines Brudern und ihrer beyden Leibes-Lehens-Erben aufgelassen hat.

Auch haben wir gedachtem Veit Siebern, als Lehnträgern gedachtes Raths zu N. das Dorff Schönau samt denen Erb-Gerichten, die wir gewöhnlich zu gebrauchen, mit einer freyen Schencke, sechs gute Schock 2. gl. ein Scheffel Korn, ein Scheffel Habern, samt vier Kaphähnen, und vier Hünern ganghafftiger Zins, mit allen besetzten und unbesetzten Höfen und Zins-Güthern, auch aller Gerechtigkeit, so das Capitul zu S. Sixt in unserer Stadt Merseburg zu obgemeldtem Dorffe, laut eines sonderlichen Vertrags, derohalben aufgerichtet gehabt haben, dergleichen auch alle Gerechtigkeiten, so etwa Wolff von Lindenau und seine Vorfahren in obgemeldtem Dorffe

gehabt, die Wolff Wiedemann von Christoph Lüchtachern erkaufft hat, auch die Gerechtigkeit, so Heinrich Haselt im Dorffe an einem Bauern gehabt, und ihm Wolff Bauer versetzet, darzu auch nachfolgende Güther, die Wolff Wiedemann vormals von unsern Vorfahrern zum Erb-Zins-Guth gehabt, und unsere Vorfahren zum Mann-Lehen gemachet haben, als nemlich das Vorwerg im Dorffe zu Schönau, samt seinen zugehörenden Feldern, davon E. E. Rath die Afterlehn hat, mit allen seinen Gebäuden samt zwey hundert Acker Feldes ungefährlichen, welche Wolff Wiedemann von Hans und Wolff Bauern erkaufft, auch einen jährlichen Zins, nemlich 6. Scheffel Korn und 6. Scheffel Habern dem Pfarrer zu Horburg davon zu reichen, in allermassen, wie die Wolff Wiedemann von unsern Vorfahren zu Lehn und im Brauch gehabt, und dem Rathe von N. verkaufft und vor sich und in gezeigter Vollmacht seines Brudern Benedix Wiedemann aufgelassen hat. Reichen und leihen gedachten Veit Siebern, von wegen und als Lehnträgern eines Raths zu N. alle obgeschriebene Güther mit allen und jeglichen ihren Ein- und Zugehörungen, Würden, Freyheiten, und Gerechtigkeiten, so viel uns von Rechtswegen daran zu verleihen gebühret, und er als Lehnträger vor Recht haben soll, jederman an seinen Rechten unvergriffen, zu Mann-Lehen, unschädlichen unserm Amt Zwenckau und dem Pfarrer zu Horburg an obgeschriebenen ihrer Gerechtigkeit an funffzehen Acker Holtzes und fünff Acker Wiesen zu Leutsch, und dem Vorwerge zu Schönau, so viel ihnen bis anhero gereichet und zuständig.

Dieselben Güther soll Veit Sieber, als Lehnträger eines Raths, und nach seinem Absterben andere Lehnträger, die uns und unsern Nachkommen ein Rath Inhalts der aufgerichteten Verträge vorstellen wird, hinförder von Uns, und unserm Stifft, zu rechten Mann-Lehn haben, durch einen Rath zu gemessen und zu gebrauchen, auch denen Lehnen, so offt die zu Falle kommen, durch den Lehnträger Folge zu thun, die auch mit zweyen Pferden zu verdienen, zu verzinsen, und damit zu halten, als solcher Mann-Lehn-Güther Recht und Gewohnheit ist, ohn alles Gefährde.

Hierbey sind gewesen als Gezeugen, unsere Räthe und lieben Getreuen, Dietrich Marschalck zu Gosserstätt, Hauptmann, Herr Johann Reiffschneider, der Rechten Doctor, Dechant, Albrecht Bose zum Rumstätt, Herr Gabriel Schütz unser Cantzler, Herr George von Rottschitz, auf Weißkrop Dom-Herr, und andere mehr derer unsern genug Glaubwürdige. Zu Uhrkund haben wir unser Insiegel wissentlich an diesen Brief hängen lassen, der gegeben ist dem Ein und zwantzigsten Monaths-Tag Februarii, nach Christi unsers lieben Herrn Geburth im Funffzehen hundert und neuntzigsten Jahre.

G. Schütz, Cantzler.

Chr. Kuntz.

XII. Lehn-Brief über eine gewisse Summa Geld, auf einem Guth stehend, zu Mann-Lehen gerichtet.

Wir Bürgermeister und Rath der Churfürstl. Sächs. Stadt N. in Meissen, hiermit und in Krafft dieses unsers offenen Briefes, urkunden und bekennen für uns und alle nachkommende Räthe, gegen aller männiglichen, sonderlich aber diejenigen, denen solches zu wissen von nöthen ist: Demnach wir Montags nach N. den N. diß abgewichenen 166.. Jahres, unsers abgewesenen Mit-Raths-Freundes, Nicol N. seligen nachgelassenen dreyen Söhnen, N N. und N. den N. Gebrüderen, samt deroselben rechten männlichen Leibes-Lehens-Erben, und das Gut N. vor der Stadt an der N. gelegen, mit seinen Ein- und Zugehörungen, wie es vor Alters her zu Lehen rühret, zu rechtem Mann-Lehen, besage des damals hierüber verfertigten und ihnen von uns ausgeantworteten Lehen-Briefes, gereichet und geliehen haben, und aber gemeldter N. N. benebenst seines verstorbenen Vettern Leonhard N. seligen nachgelassenen Lehens-Erben Vormunden, jetzo genantes Guth, der darauf hafftenden, zum Theil alt-väterlichen, zum Theil andern drangseliger Schulden wegen, und also erheischender unvermeidlicher Nothdurfft nach, unlängsten zu alieniren und zu verkauffen unumgänglichen bewogen und genothdränget worden.

In welche Alienation und Verkauffung vorgesagtes N. N. weiland zu N. auch seligen hinterlassenen Sohnes N. N. verordneter Vormund N. N. sowol desselben Mutter, gemeldetes N. N. Witwe, beneben Herrn N. N. ihrem Kriegischen Vormunden, zu consentiren, und zu willigen eine Zeitlang difficultiret, und in Weigerung gestanden, bis sie endlich am N. jüngst verschienen vor der Primat-und Ertz-Bischöfflichen Magdeburgischen Stiffts-Regierung zu N. vermittelst deroselben Ratification, mit einander gütlichen deswegen verglichen, indeme mehr-gedachte N. N. daß, woferne er ohne männliche Leibes-Erben dermaleins versterben würde, vorgenannten seinen jungen Vettern N. N. von obgenanntem Guthe N. oder dessen Kauff-Gelde 2000. Fl. als Lehen verbleiben, solches auch also unsern, als dieses offt-erwehnten Guths Lehn-Herrn Investitur-Instrumento und Lehn-Buche einverleibet werden solte, hergegen solcher Verwilligung obgenannte des N. Mutter, derselben Kriegische und andere Vormunden mit vorangeregter Verkauffung des vielerwehnten Guths zufrieden, und an demselben, vor höchst-gedachter Regierung, beydes die Auffassung, sowol auch Verzicht gethan, wir aber nicht allein solche ihre Vergleichung beliebet, sondern auch das offtgedachte Guth, dessen Käuffern, hierauf förder verliehen haben.

Daß wir derowegen, und in Betrachtung dessen allen, offtgedachten N. N. dessen männlichen Leibes-Lehen-Erben, da er derer nachmals erzeugen, und dermaleins nach sich verlassen möchte, aufm

Aufm Gegenfall, aber, und da er ohne dererselben eines oder mehr, und also absque legitimis masculis haeredibus versterben, und vielerwähnter sein junger Vetter N. N. solchen Todes-Fall erleben würde, denselben, als den einigen Mitbelehnten, die vom Kauff-Gelde viel bemeldeten Guths N. angezogene auch im Guthe versicherte und zinsbar gelassene 3000. Fl. zu rechtem Mann-Lehn, nunmehr geliehen, und wohlbedächtig in Lehen gereichet haben.

Reichen und leihen auch ihnen diese Summe Geldes, als recht Mann-Lehn, allermassen sich solches zu Lehn-Recht zu verleihen gebühret, üblich und gebräuchlich ist; jedoch mit der angehefften ausdrücklichen Bedingung, daß alle und jede mehr erwähntes N. N. rechte männliche Leibes-Lehens-Erben, sowol als auch N. der gesamten Hand wegen, diesem Lehn, so offt es sich verledigen wird, rechtmäßige gebührende Folge leisten, sich auch sonst gegen uns, als ihren Lehn-Herrn, wie getreuen Lehn-Leuten eignet, gebühret, und wohl anstehet, aller Ehrerbietung und Gehorsam befleißigen, und Uns, als getreue, hold und gewärtig seyn sollen, gantz treulich, ehrbar und sonder Gefährde.

Zu dessen allem Urkund, und um so viel desto mehrer Beglaubigung willen, haben wir diesen Lehn-Brieff mit gemeiner Stadt anhangendem grossen Insiegel wissentlich corroboriret und bekräfftiget, aber doch Uns und allen unsern nachkommenden Räthen, an der Lehens-Anwartung sowol, als allen andern Rechten und Gerechtigkeiten, in alle Wege unschädlichen. Geschehen, ꝛc.

Demnach aber unterschiedener Orten niemand als der Landes-Herr Geld zu Lehn machen kan, wie oben erwähnet, als haben wir folgende Formul beyfügen wollen:

XIII. Dergleichen aufgetragen Lehn.

Von GOttes Gnaden ꝛc. Thun kund ꝛc. Nachdem Uns unser lieber Getreuer, N. N. fürbringen lassen, wie daß, vermöge des, von unsern verordneten Cantzler und Räthen alhier, am 7. Decembr. der 1520. Jahres zwischen ihm und seinen Vettern aufgerichteten Recess er 1000. fl. N. zu Mann-Lehn zu machen, und anzuwenden schuldig, mit angehefftеter unterthänigster Bitte, Wir, als der Lehn-Herr und Landes-Fürst, wolten angeregter Haupt-Summa derer zehentausend fl. die Art und Eigenschafft des Erbes benehmen, und ihm zum rechten Mann-Lehn machen, verschreiben, reichen und leihen: Als haben wir seine unterthänige Bitte angesehen, bewogen, und aus Landes-Fürstl. Macht und Obrigkeit obbenemter Haupt-Summen derer 1000. fl. ihre erbliche Art und Eigenschafft benommen, und gedachtem von N. zu rechtem Mann-Lehn gnädigst gereichet und geliehen, mit allen Rechten, so uns daran zu verleihen, gebührende verbleiben. Reichen und leihen demnach ihme und seinen rechten ehelich-gebohrnen männlichen Leibes-Lehns-Erben, obberührte Summe Geldes, zu rechten Mann-Lehn und in Krafft dieses Brieffes, und wollen, daß dieselbe in allen Gedingen, Gerichten und Rechten für Mann-Lehn-Gut geachtet, gehalten und erkannt, auch also verfället und vererbet, und wann Veränderung damit vorgenommen wird, solches anders nicht, als mit unserm Vorwissen, geschehen, und wiederum an Mann-Lehn-Güther in unsern Landen angeleget, und wo je zu Zeiten die Abforderung oder Ablegung gar, oder zum theil, geschehen würde, wir dessen zuvor berichtet werden sollen, die auch von uns, unsern Erben und Nachkommen zu rechten Mann-Lehn inne zu haben, zu besitzen, zu geniessen, zu gebrauchen, und sich daran zu halten, wie sichs gebühret: Jedoch uns, unsern Erben und Nachkommen an der Steuer und sonsten männiglich an seinen Rechten unschädlich. Wir haben auch ꝛc.

XIV. Belehnung über ein Bauer-Guth zu freyem Mann-Lehn.

Des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christiani, Hertzogs zu Sachsen ꝛc. meines gnädigen Herrn, der Zeit verordneter Amtschösser zu Dölitzsch, ich N. N. hiermit urkunde und bekenne, daß ich N. N. auf sein Ansuchen und Bitten, im Lehn gereichet und gegeben habe, anderthalb Hufen, auf Gerlitz-Marckt gelegen, frey Mann-Lehn-Guth, reiche und leihe demnach Amts wegen obgenannten N. N. obgemeldte Hufen Landes dieselben, wie Leben- und Zins-Guths Recht und Gewohnheit ist, zu geniessen und zu gebrauchen, doch dergestalt, daß er davon dem Amt, was sich gebühret, und darauf herbracht, jährlich zu rechter Zeit entrichten, der Lehn, so offt derselbe zu Falle kömmt, in Jahresfrist gebührende Folge leisten, und jedesmal, immassen auch jetzo geschehen, zwey neue Schock zur Lehnwahre, in bemeldtes Amt erlegen solle, bey welchem Acker, so viel mir und meinen Nachfolgern gebühret, er Amts wegen geschützet werden soll. Urkundlich mit dem mir befohlenen Amts-Insiegel und meines des Schössers unterzeichneten Handschrifft bekräfftiget, geschehen und gegeben im Amt Dölitzsch, den 5. Novembr. Anno 1658.

XV. Citation zur Inuestitur.

Demnach bey dem Durchl. ꝛc. ꝛc. unserm gnädigsten Herrn, G. P. zu J. in Vormundschafft A. T. nach dessen erlangter Mündigkeit, um würckliche Belehnung über seinen Antheil des Väterlichen Ritter-Guths zu B. in Unterthänigkeit angehalten: Als ist hierzu der Freytag nach Aegidii, wird seyn der 4. September, nächstkünfftig zu beraumen und anzusetzen befohlen worden, worauf erwehnter T. entweder in der Person, oder durch einen gnugsamen Bevolmächtigten zu erscheinen, die vorigen Muth-Zettel in originali, dem hiesigen Cantzeley-Gebrauch gemäß, mit zur Stelle zu bringen, und der Belehnung gewärtig zu seyn wissen wird. Sign. W. den 12. Aug. 1640. F. S. Cantzeley daselbst.

XVI. Voll-

XVI. Vollmacht zur Lehns-Empfängniß.

Ich N. von N. auf N. vor mich und meine Lehens-Erben bekenne hiermit: Demnach der Durchlauchtigste ꝛc. ꝛc. mein gnädigster Herr, auf mein unterthänigstes Bitten den 20. Junii, zu Ablegung der Pflicht, wegen gesuchter Mit-Belehnschafft und gesamten Hand, an dem Guthe N. und dessen Zugehörungen, mir gnädigst benennen lassen, welches Tages aber ich, wegen einer unumgänglich übernommenen ab- und angelegenen Reise, nicht einheimisch seyn, noch dergleichen Tage-Fahrt und Expedition schuldigster Massen in Person abwarten kan, daß ich dannenhero Hr. N. N. Vollmacht aufgetragen, constituire ihn auch, Krafft dieses, zu meinem Gevollmächtigten dergestalt, daß, obberührtes Termins, vor der Churfürstl. S. Hochlöbl Regierung, er, an meiner Statt erscheinen, und, nach Leistung gewöhnlicher Pflicht, die er in meine Seele schwören soll, der würcklichen Beleihung gewarte, den Lehn-Brief und Reuers nehme und gebe, diesen auch in meinem Namen mit meinem Insiegel besiegele, und sonst alles hierinne thue und lasse, was ich bey diesem Acta selbst hätte thun und lassen sollen, idque cum libera, rati, grati, indemnitatis, aliisque clausulis solitis et necessariis. Ich gerede und verspreche auch, Krafft dieses, an geschwornen Eydes statt, alles und jedes, was ermeldter N. in meinem Namen gelobet, schwöret und handelt, stet, vest und unverbrüchlich zu halten, und darwider auf keine Weise, wie solche immer erdacht werden möchte, zu thun noch zu handeln, treulich sonder Gefährde. Dessen zu Urkund habe ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Petschafft besiegelt. Gegeben den ꝛc. ꝛc.

XVII. Erbhuldigung und Lehns-Pflicht in Chur-Sachsen.

Ihr sollet gereden und geloben, daß ihr wollet dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn FRIEDERICH AVGVSTO, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. (ponatur plenus titulus) und Ihrer Churfürstl. Durchl. männlichen Leibes-Lehens-Erben, und nach dieser Linien Absterben, so GOTT in Gnaden verhüte, denen respective Hochwürden Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn JOHANN ADOLPHEN, ꝛc. ꝛc. und Derofelben Leibes-Lehens-Erben, und nach Abgang dieses Chur- und Fürstlichen Männlichen Stammes, Dero Vettern, denen Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Altenburgischen und Weymarischen Theils, und Ihrer Fürstlichen Gnaden männlichen Leibes-Lehns-Erben, nach Inhalt der Römischen Kayserl. Majest. Belehnung, und im Fall der gantze Männliche Stamm derer Chur- und Fürsten zu Sachsen ꝛc. Todes abgangen und verstorben wäre, (welches doch GOtt gnädiglich verhüten und abwenden wolle) den Land-Grafen zu Hessen, und Ihrer Fürstl. Gnaden männlichen Leibes-Lehens-Erben, alles mit Unterscheid, hergebrachter Gewohnheit, und Vermöge Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchlauchtigkeiten, auch Fürstlichen Gnaden, allerseits Erbtheilung, Erb-Verbrüderung, und obangeregter Kayserlicher Belehnung, auch insonderheit des zwischen Ihrer Churfürstl. Durchlauchtigkeit und Dero Herrn Brüdern aufgerichteten Vertrags, getreu, hold, gewärtig und gehorsam seyn, auch nicht in dem Rathe, vielweniger bey der That seyn, dawider Ihre Chur- und Fürstl. Durchlauchtigkeiten, auch Fürstl. Gnaden, gehandelt oder gerathschlaget würde, Ihrer Chur- und Fürstl. Durchlauchtigkeiten und Fürstl. Gnaden und Dererselben Erben, Frommen, Ehre und Nutz fördern, Schaden warnen und wenden, nach eurem besten Vermögen; Insonderheit, da Ihr erführet, daß ichtwas Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchlauchtigkeit und Gnaden am Leibe, Ehre, Würde und Stande zugegen und zum Nachtheil, oder Ihrer Chur- und Fürstenthümern, Herrschafften, Landen und Leuten zu Abbruch, von jemands wolte vorgenommen werden, solches Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchlauchtigkeit und Gnaden offenbaren, und das durch Euch, oder die Eurigen, treulich verhüten, auch für euerer selbst Person wissentlich nichts fürnehmen, das Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchlaucht. und Fürstl. Gnaden zu Schaden oder Schmach kommen möchte; Item, die Lehen, so ihr von Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchl. und Fürstlichen Gnaden habt, verdienen, und derselben, so offt die zu Fall kommen, wie recht, gebührliche Folge, auch sonsten alles andere thun, halten und lassen, was einem getreuen Lehen-Manne gegen seinen Lehen-Herrn, von Gewohnheit und Rechts wegen, zu thun, oder zu lassen gebühret.

Eyd.

Alles, was ich geredet und gelobet habe, wie mir das unterschiedlich vorgesaget ist, das will ich stet, vest, unverbrüchlich auch getreulich, und ohne Gefährde halten, als mir GOTT helffe, durch JEsum Christum seinen Sohn, unsern HErrn!

XIIX. Reuers, so gefordert zu werden pfleget, wenn man einen in die Mitbelehnschafft nimmet.

Demnach der Wohlgebohrne Herr N. aus brüderlicher Affection sich gegen uns erkläret, daß er, gegen Ausstattung eines Reuerses, uns zu seinen Mitbelehnten an seinem erkaufften Ritter-Guthe N. wie auch an dem zugleich mit erkauften Holtze N. annehmen wollte; Als verreuersiren wir uns, unsere Erben und Erbnehmen, daß, wenn über kurtz oder lang, der von N. oder seine Nachkommen, wenig oder viel, auf solches Guth oder einiges Pertinenz-Stücke desselben bor-

borgen und verleibgedingen, oder Alimenta und Ausstattung, oder wie es sonsten Namen haben mag, verschreiben, auch wol gar veralieniren würden, sie ohne unsere Begrüssung dergleichen zu thun, oder an wen sie wollen, zu vertauschen und zu verkauffen, (wenn auch gleich die erlegten Schulden von Uns und denen Unserigen nicht unterschrieben, so wollen wir dennoch solche zu bezahlen schuldig und gehalten seyn, wenn nur die Obligation von dem Herrn N. oder seinen Nachkommen unterschrieben, und des Guthes darinnen gedacht worden,) Fug, Recht und Macht haben sollen; renunciiren und begeben uns auch ausdrücklich, daß, bey ereignetem Fall, weder wir, noch unsere Nachkommen, weder durch uns, noch durch andere, ehe und bevor die verleibgedingeten Wittwen oder Töchter, so dann vorhanden seyn möchten, befriediget seyn, an der Possess des Ritter-Guths N. oder denen Pertinentien, ingleichen dem N. Holtze ergreiffen wollen, und da solches auch geschehe, soll es alles null und nichtig seyn, daß also weder die Wittwe noch Kinder turbiret werden sollen, bey Verlust unsers Lehn-Rechts. Jedoch wenn die Alienation vorgehen, und wir nicht in eine andere Mitbelehnschafft mit eingenommen würden, welches denn dem Herrn N. und seinen Nachkommen frey stehen soll, jedweder Linien derer Unserigen 50. Fl. von dem Verkauffer baar empfangen soll. Gestalt uns denn wider diesen Revers kein Göttlich noch Weltlich Recht schützen soll. Weßwegen wir auch allen Exceptionibus, sie haben Namen, wie sie wollen, so wol insgemein, als insonderheit der betrüglichen Uberredung, Verletzung, simulirten Contracts, sie seyn allbereit erdacht, oder mögen noch erfunden werden, um so wissentlich und wol begeben. Zu Urkund alles dessen, haben wir uns eigenhändig unterschrieben, und unsere angebohrne Petschafft vorgedrucket. So geschehen in N.

CAPVT VIII.

Formularia einiger zum Lehn gehörigen Documenten nach den Gerichts-Brauch der Fürstl. Sächs. Höfe Ernestinischer Linie.

I. Fürstlicher Expectanten-Schein.

Von GOttes Gnaden Wir ꝛc. ꝛc. bekennen vor uns, Unsere Erben und Nachkommen, gegen männiglich, nachdem bey Uns unsere liebe Getreue N. von N. unterthänigst angesuchet, und gebethen, daß Wir sie aus Gnaden mit N. und N. jetzo habenden, und von Uns geliehenen Lehn-Güthern, darüber ihnen auch unsere Lehn-Briefe ertheilet und ausgefertiget, da dieselben künfftig ohne männliche Leibes-Lehens-Erben versterben, und keine hinter sich verlassen würden, (so bald dieselben uns, als dem rechten Lehn-Herrn, wiederum heimfallen würden) in Gnaden zu bedencken, und ihnen auf solchen Fall die Anwartschafft zu verschreiben, und zu bewilligen geruhen wollten, nach mehrern Inhalt ihrer darüber eingegebenen und beygelegten Supplication, und wir eingesehen die unterthänigsten Dienste, so ermeldete unsere Supplicanten unserm Fürstl. Hause, zum Theil auch uns selbsten, bishero zu unserm guten Gefallen geleistet, auch hinführo ferner zu thun und zu leisten erböthig; so haben wir demnach ihrem Suchen Statt gegeben und ermeldten N. von N. an obberührten N. von N. habenden und von uns zu Lehn rührenden Güthern, Zinsen, Nutzen, Freyheiten, Ein- und Zubehörungen, nichts davon ausgeschlossen, die Anwort- und Mitbelehnschafft aus Gnaden bewilliget und verschrieben; begnaden auch Ihm N. und N. so wohl ihre Leibes-Lehens-Erben mit berührtem Anfall, gesamter Hand und Mitbelehnschafft, und bewilligen ihnen dieselbe hiermit und in Krafft dieses Briefes dergestalt und also, da sich über kurtz oder lang nach dem Willen des Allmächtigen begebe und zutrüge, daß bemeldte N. und N. Gebrüdere mit Tode abgehen, und keine eheliche gebohrne männliche Leibes-Lehens-Erben hinter sich lassen würden, (so bald dieselben, Uns als dem rechten Lehn-Herrn, wiederum heimfallen möchten, (daß alsdann, und ehe nicht, benahmte Lehen und Güther mit allen ihren Ein- und Zugehörungen an beyde N. und N. oder ihre Lehens-Erben, jedem zum halben Theile kommen und fallen, die auch dem Lehn, wenn künfftig der Fall an sie kommet, gebührliche Folge thun, und also dasjenige leisten sollen, was von solchen Mann-Lehn-Güthern alt Herkommen und gewöhnlich ist, auch obbemeldte solche Güther, vermöge dieser unser Bewilligung nicht veräussert, oder etwas davon verpfändet, sondern N. und N. samt ihren Lehns-Erben, wie oben stehet, bey dieser Begnadigung und Bewilligung hinfort niemand auf deren von N. und N. ingesammt oder insonderheit, oder jemand von ihrentwegen, die Anwartschafft und gesammte Hand daran ferner bekannt oder bewilliget werden, im Fall auch solches vorgenommen wäre, oder noch geschehen möchte; So soll doch solches von Unkräfften offtgedachten N. und N. oder ihren Erben, und ihren ingesammt erlangten Rechten unschädlich seyn. Zu Uhrkund haben Wir diese Begnadigungs-Verschreibung mit eigener Hand unterzeichnet, und mit Unserm Cantzeley-Secret besiegeln lassen. Geschehen und geben ꝛc.

N. N.

(L.S.)

II. Verwandlungs-Brieff über ein Mann-Lehn-Guth in Erbe.

Von GOttes Gnaden, Wir N. N. Hertzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc.
tot. tit.

Vor Uns und den Durchlauchtigsten Fürsten, unsern freundlich-geliebten Bruder, Herrn N. N. Hertzog zu Sachsen, ꝛc. Bekennen und thun kund hiermit gegen männiglich. Demnach Uns der Veste und Wohlmannhaffte, unser Rath und lieber Getreuer N. zu N. in Unterthänigkeit angelanget und gebeten, Wir wolten in Gnaden geruhen, sein vor weniger Zeit mit Unserm Fürstl. Lehen-herrlichen Consens erkaufftes Ritter-Guth und Mann-Lehen zu obbesagtem N. in ein Erb-Lehn zu verwandeln, und Wir denn diesem seinem unterthänigsten Suchen, in Erwegung dessen, Unserm Fürstl. Samt-Hause viele Jahre lang geleisteten treuen Diensten, zumalen auch obberührtes Guth von keiner grossen Importanz, sondern von geringem Werth, zu deferiren kein Bedencken getragen, auch zu solchem Ende mit Unsers freundlich gel. Vetters Herrn N. Hertzogs zu S. Lbd. angesehen die Lehen in Unserer beederseits Fürstenthumen N. und N. auf gewisse Masse annoch gemein sind, freundliche Communication gepflogen, dieselbe auch sich mit Uns hierunter conformiret, und Dero Consens darein mit ertheilet. Als belehnen Wir vor Uns, und Eingangs Hocherwehntes Unsers freundlich geliebten Bruders Lbd. aus Lehenherrlicher Macht und Gewalt hiermit, und in Krafft dieses Brieffes, obberührten Ritter-Guths zu N. die bisherige Mann-und Lehnschafft und verwandeln solche in ein rechtes Erb-Lehen, dergestalt und also, daß, ob gleich obbenannter Rath dasselbe bisher als ein Mann-Lehen besessen, nunmehr sowol derselbe, als auch seine Descendenten Männ-und Weiblichen Geschlechts, wie nicht weniger alle andere künfftige Besitzere, es komme dieses Guth an dieselbe durch Kauff, Tausch, oder in andere Wege, wie das immer seyn mag, es als ein rechtes Erb-Lehen unwiederrufflich innen haben, besitzen, und geniessen, anbey aber die auf solchem Guthe hafftende Ritter-Dienste und andere Herrschafftl. Onera einen Weg wie den andern ferner zu praestiren und abzutragen, ingleichen der Lehen, so offt die zu Falle kommt, gehorsame Folge zu leisten schuldig und verbunden bleiben, er obbemeldter Rath auch auf sein hiernächst erfolgtes unterthänigstes Nachsuchen, mit diesem Ritter-Guthe in der Qualität eines rechten Erb-Lehns de nouo beliehen werden soll. Zu Uhrkund haben Wir diesen Verwandel-und Begnadigungs-Brieff eigenhändig unterschrieben, und mit dem Fürstl. grössern Cantzley-Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben N. am Tage vor Johann des Täuffers, war der 20. Monaths-Tag Junii des N. Jahres.

III. Lehns-Pflicht eines Gevollmächtigten in gesammten Lehn.

Ihr N. N. Gevollmächtigter, sollet Krafft übergebener Vollmacht in eures Principalen N. N. Seele geloben und schweren, daß dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Hertzog zu N. t. t. Unserm gnädigsten regierenden Landes-Fürsten und Herrn, vor sich, und die auch Durchlauchtigste Fürsten und Herren, ꝛc. unsere auch gnädigste ꝛc. und Ihrer Fürstl. Durchl. männlichen Leibes Lehens-Erben und Nachkommen, und da höchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. Stamm, (welches doch göttl. Allmacht in Gnaden verhüten wolle,) gäntzlich absterben würde, alsdann denenjenigen, auf wem in den Chur-und Fürstl. Häusern N. und N. vermöge Ihrer Fürstlichen Durchl. allerseits Erb-Verbrüderung, sämtlicher Belehnung und aufgerichter Verträge, die Succession und Folge dieser Lande kommen und fallen wird, ermeldter euer Principal getreu, gewärtig und gehorsam sey, auch Ihro Fürstl. Durchl. deren Erben und Successoren Schaden warnen und bestes werben, insonderheit, da er erführe, daß ich etwas Ihren Fürstl. Durchl. an Leibe, Ehren, Würden und Stande zugegen, auch zu schimpflicher Verkleinerung und Nachtheil oder Ihren Fürstenthumen, Herrschafften, Landen, und Leuten zu Abbruch fürgenommen werden solte, solches ihren Fürstl. Durchlauchtigkeiten offenbahren, und das durch ihn und die Seinigen treulich verhüten, auch weder vor sich, noch durch die Seinigen wissentlich nichts fürnehmen, das Ihren Fürstl. Durchl. zu Schaden und Schmach kommen möchte, deßgleichen dem Lehen, und respective der gesamten Hand, so offt die zu Falle kommt, wie recht, gebührliche Folge leisten, auch sonst alles das thun solle und wolle, was einem getreuen Unterthanen, Vasallen und Lehnmann (NB. bey Weibes-Personen, getreuen Unterthanen und Lehen-Leuten) gegen seinen Landes-und Lehens-Fürsten von Rechtes-und Gewohnheit wegen zu thun und zu lassen eignet und gebühret.

Eyd.

Alles, was mir, als Gevollmächtigten, jetzo unterschiedlich ist vorgesaot worden, und ich wohl verstanden habe, das will mein Principal stet, fest, und unverbrüchlich, auch treulich und ohne Gefährde halten; So wahr ihm GOtt helffe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn und Heyland. Amen!

IV. Lehns-

IV. Lehns-Pflicht für einen Principal Haupt-Vasallen, wenn das Lehn mit Sachsen E. gesamt, und in Territorio liegt.

Ihr N. N. sollet geloben, daß dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Hr. N. N. Hertzoge zu Sachsen ꝛc. ꝛc. unserm gnädigsten regierenden Landes-Fürsten und Herrn, vor sich und die auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn N. N. und Herrn N. N. Hertzoge zu Sachsen ꝛc. unsere und gnädigste respective Landes-Fürsten und Herren, und Ihrer Fürstl. Durchl. Männlichen Leibes-Lehens-Erben und Nachkommen, und da höchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. Männlicher Stamm, welches doch göttliche Allmacht in Gnaden verhüten wolle, gäntzlich absterben würde, alsdenn demjenigen, auf wen in denen Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen und Hessen, vermöge Ihrer Fürstl. Durchlauchtigkeiten allerseits Erb-Verbrüderung, sämmtlicher Belehnung und aufgerichteten Verträge, die Succession und Folge dieser Lande kommen und fallen wird, ihr (er) getreu, gewärtig und gehorsam seyn, auch Ihrer Fürstl. Durchl. Deren Erben und Successoren Schaden warnen, und bestes werben; insonderheit da er (ihr) erführet, daß ichtswas Ihrer Fürstlichen Durchl. am Leibe, Ehre, Würden und Stande zugegen, auch zu schimpflicher Verkleinerung und Nachtheil, oder Ihren Fürstenthumen, Herrschafften, Landen und Leuten, zu Abbruch fürgenommen werden wolte, solches Ihren Fürstl. Durchlauchtigkeiten offenbahren, und das durch euch, (oder ihn) und die Eurigen treulich verhüten, auch wissentlich nichts vornehmen, das Ihren Fürstl. Durchlauchtigkeiten zu Schaden und Schmach kommen möchte, desgleichen der Lehen, (der gesamten Hand) so offt die zu Fall kommt, wie recht, gebührliche Folge leisten, auch sonsten alles dasjenige thun sollet und wollet, was einem getreuen Unterthanen, Vasallen und Lehen-Mann, gegen seinen Landes- und Lehens-Fürsten von Rechts und Gewohnheit wegen zu thun und zu lassen eignet und gebühret.

Eyd.

Alles, was mir jetzo ist vorgesaget worden, und ich wohl verstanden habe, das will ich stet, fest und unverbrüchlich, auch getreulich und ohne Gefährde halten. So wahr mir GOtt helffe, durch JEsum Christum, unsern HErrn und Heyland, Amen.

V. Fürstliche Ratification eines brüderlichen Vergleichs.

Von GOttes Gnaden Wir N. N. Hertzog zu N. ꝛc. ꝛc. Bekennen für Uns und den Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn N. N. auch Hertzogen zu N. ꝛc. ꝛc. Unsern freundlichen lieben Bruder und Unser beyderseits Erben, und thun kund gegen männiglich, nachdem Uns Unsere liebe getreuen N. N. und N. N. Gebrüdere, unterthänigst zu erkennen gegeben, wie sich nach Absterben ihres Bruders N. sel. um das Ritter-Guth zu N. so von ihrem Vater auch sel. an sie gefallen, brüderlich und freundlich verglichen hätten, also und dergestallt, daß jetzt gedachter N. N. welcher sein Wesen und Haußhalten im Lande N. angestellet, ihme N. N. nunmehr das gantze Ritter-Guth N. erblich abgetreten und gegen Herausgebung darinnen benannter Summa Geldes, mit keinem andern Auszuge, dann allein der gesamten Hand der Successions-Anwartung auf dem Fall, würcklich übergeben und eingeräumet, wie der Contract und Handlung, so sie darüber unter dato den N. ꝛc. in verschienenen N. Jahre, in Schrifften ausgerichtet, und Uns darvon Abschrifft zugeschicket, mit mehrerm vermag und ausweiset, und demnach unterthänigst gesuchet und gebethen, daß Wir in solche brüderliche Vergleichung gnädigst willigen, und dieselbe aus Fürstl. Macht ratificiren und confirmiren, auch sie gebetener Massen unterschiedlich belehnen wolten. Als haben Wir beyder Gebrüdere von N. unterthänigstes Bitten, und die Ursachen, sie darzu bewegend, gnädigst ansehen, und in berührten Contract, als der Landes- und Lehens-Fürst, Unsere Gunst gegeben, und denselben ratificiret und confirmiret.

Ratificiren und confirmiren solchen für Uns und gedachten Unsern lieben Bruder hiermit gegenwärtig und in Krafft dieses Brieffs, und wollen, daß angedeutete brüderliche Vergleichung und Handlung, Inhalts mehr erwehntes schrifftlichen Contracts, stet und fest gehalten, demselben in allen treulich nachgegangen und darwider nicht gethan noch gehandelt werden, da sie auch um die Belehnung, wie sichs gebühret, unterthänigst ansuchen, ihnen dieselbe wiederfahren solle, ohne Gefährde.

Zu Uhrkund mit Unserm Fürstl. Secret besiegelt, und geben zu N. am N. Tage ꝛc. Anno N.

VI. Lehns-Suchung zur Mitbelehnschafft.

Durchlauchtigster Hertzog ꝛc. ꝛc.

Eurer Fürstlichen Durchlaucht ist unverborgen, welchermassen der weyland Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr N. N. Hertzog zu N. ꝛc. ꝛc. unser gnädigster Fürst und Herr, nach des Allerhöchsten GOttes unerforschlichem Rath und Willen, abgewichenen N. Anni currentis diese Zeitlichkeit gesegnet, und dadurch an dem Erb-Lehn-Guthe zu N. und dessen Zugehörungen, auch mit ins Lehn gezogenen Zinsen einige Aenderung sich ereignet, wozu ohnlängstens kommen, daß bey Herrn N. weyland N. allhier, Erb-Sonderung, dieses Guth mit dessen Per-

tinentien und Zinsen denen beyden noch lebenden Söhnen N. und N. von ihren beyden Schwestern, unsern anbefohlnen Unmündigen N. und N. jedoch mit Vorbehalt gesamter Hand, cediret und übergeben, daß daher vonnöthen seyn wollen, wegen unserer nur jetzo gedachten Unmündigen, in tragender Vormundschafft, die Lehn und gesamte Hand zu suchen und zu muthen, zumahl uns nunmehro beständig hinterbracht, daß solches Lehn, bey ereigneter Fürstlicher successiom, und darüber gepflogener Vereinigung, Eurer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit zu gefallen; haben uns demnach schuldigster massen in Unterthänigkeit anmelden, und hiermit binnen gelassener Zeit die Lehen an gedachten Guthe und dessen Zugehörungen, wie sie in vorigen Lehn-Briefe enthalten, nach Lehn-Recht und Gewohnheit, unserer anbefohlnen Unmündigen halber, suchen, muthen, und also der Lehn gebührende Folge leisten wollen, Eure Hochfürstl. Durchlauchtigkeit gantz unterthänigst bittend, nicht allein gewöhnlichen Muth-Zeddel darüber gnädigst ausstellen, und berührten Schwestern die gesamte Hand wiederfahren zu lassen, sondern auch, der würcklichen Empfahung halber, denen Pupillis, bis zu ihrer Lehns-Mündigkeit, Indult, da dieses über voriges aus N. ertheiltes, noch einsten nöthigst, anädigst verstatten. Welches hoffentlich recht, und dem den N. Iunii Anno N. ausgegeben Lehn-Brieffe wie auch Anno N. und Anno N. ertheilten Lehn-Scheinen und einverleibten Indulto gemäß ist, und Eurer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit gehorsamst zu dienen, sind wir so willigst als schuldigst. Datum N. den 2c. 2c.

VII. Lehens-Reuers etlicher Mitbelehnten, worinnen sie demjenigen, der sie in die Mitbelehnung aufgenommen, die freye Disposition mit dem Lehn-Guth gönnen.

Wir Endes benannte, vor uns, unsere rechte Leibes-Lehns-Erben und Erbnehmen, ingesamt, und ein jeder insonderheit, hiermit, und in Krafft dieses, urkunden und bekennen. Demnach der Wohl-Edle, Gestrenge, Veste N. N. von N. auf N. solch Ritter-Guth N. unlängst erkaufft, und dannenhero aus freund-brüder- und vetterlicher, auch sonst guter Affection, keinesweges aber aus Schuldigkeit, sondern vielmehr aus Gutwilligkeit sich freund-brüder- und vetterlich vernehmen lassen, daß er nicht ungeneigt wäre, uns in die Mitbelehnschafft des neu-erkauften Ritter-Guths N. zu nehmen, jedoch auf gewisse Masse, und gegen Ausantwortung eines Reuers, daß wir und unsere Leibes-Lehens-Erben dieses alles, wie es auch nicht anders ist, vor eine Frey- und Gutwilligkeit achten und halten, sollen und wollen, ihme auch und seine Leibes-Lehens-Erben in infinitum nicht hindern, sein neu-erkauftes Lehn-Guth, ungeachtet der uns verschriebenen Mitbelehnschafft, nach seinem und der Seinigen Willen und Gutachten, jederzeit zu nutzen, zu gebrauchen, auch dasselbe gäntzlich oder zum Theil zu veralieniren, zu veräussern, zu verkauffen, zu vertauschen, zu verpfänden, zu verteftiren, per donationem inter vivos aut mortis causa zu vergeben, und zwar ohne einige Solennität, welche sonsten die Rechte erfordern, sondern eine münd-oder schrifftliche Priuat-Verordnung oder Ubergabe, daraus nur mens und intentio unsers Bruders und Vetters und seiner künfftigen Leibes-Lehens-Erben abgenommen und verstanden werden kan, zu jeder Zeit kräfftig und gültig seyn, seinen Töchtern, da er solche künfftig erlangen solte, ihren dotem zu zahlen, Leib-Gedinge darauf zu bestellen, auch denjenigen Beschwerungen und Leib-Gedingen, so allbereit darauf hafften, oder nochmals von ihnen und den Seinigen darauf gebracht werden möchten, zu belieben, dessentwegen unsern sämtlichen, und ein jeder insonderheit seinen Consens willig ertheilen. Wann dann dieses alles, wie gedacht, gantz billig, und unsere Schuldigkeit also zu thun erfordert.

Als wiederholen wir anhero kräfftig und verbindlich alles, was obgeschrieben, versprechen und verreuersiren uns demnach hiermit und in Krafft wohlbedächtig, daß er und die Seinigen nichts destoweniger guten Fug, Recht und Macht haben sollen, mit gedachtem seinem neu-erkauften Lehn-Guthe ingesamt und insonderheit, nach seinem und der Seinigen Willen, zu jeder Zeit zu handeln und zu wandeln, dasselbe zum Theil oder gäntzlich zu verkauffen, zu vertauschen, oder sonsten zu veräussern, Hypothecken oder Leib-Gedinge darauf zu bestellen, oder quocunque alio modo wie obgedacht, dasselbe zu beschweren. Zu solchem Effectu wollen wir und die Unserigen verbunden seyn auf alle und jede Fälle, auch zu jeder Zeit, so offt sein und seine Nachkommen es begehren werden, unsern schrifftlichen Consens kräfftig und beständiger Weise zu ertheilen: Ob auch solches schon unterblieben, oder von uns nicht erfordert werde, daran sie nicht verbunden seyn sollen, oder einer von uns Mitbelehnten solches verweigern möchte, auf solche Fälle einen oder den andern, sollen mehrerwehnte unsere Brüder und Vettern, und seine Nachkommende, unsern Dissensum oder Verweigerung, als der ohne diß gäntzlich unkräfftig und ungültig, nicht achten, sondern vermöge dieser unser allgemeinen Verwilligung, alles nach Belieben zu thun und zu lassen wohl befugt seyn. Dawider soll uns oder die Unserigen nicht schützen einiger Behelff oder Ausflucht, inmassen wir uns in specie verzeihen der Exception doli mali, falsae persuasionis, rei non sic sed aliter gestae. respectu aber der Leib-Gedinge und Ehe-Beredung, der Exception non numeratarum vel solutarum dotium und in summa allen andern Behelff und Schutz-Reden, so allbereit erdacht, oder noch künfftig durch Menschen-Witz erfunden oder auch sonsten zugelassen werden möchten, welche ihnen insgesamt und insonderheit schädlich und nachtheilig, uns aber und denen unserigen hingegen zu statten und Vortheil gereichen

solten

solten oder möchten. Alles getreulich und ohne einziges Gefährde, haben wir diesem allen, wie vorgeschrieben, erbar-Adel-und aufrichtig, bey Adelichen Ehren und Würden nachzukommen, auch, um Gewißheit und steter fester Haltung diesen Revers wissentlich und wohlbedächtig mit unsern Adelichen angebohrnen Petschafften bekräfftiget, und eigenhändig unterschrieben von uns gestellet. Geschehen zu N.

VIII. Fürstlicher Lehn-Contract bey Verkauffung eines heimgefallenen Ritter-Guths.

Von GOttes Gnaden Wir N. N. Hertzog zu N. urkunden in Krafft dieses offenen Briefs gegen jeder- und allermänniglichen, dessen ansichtigen- bekommende. Nachdem unser Unterthan, Vasall und gewesener Rath N. N. von und zu N. des nächst verflossenen N. Jahrs, den N. ꝛc. ꝛc. nach GOttes Willen Todes verfahren, und dannenhero, das ihme von uns verliehene Lehn- und Ritter-Guth N. in sonderbarer Betracht und Erwegung er keine rechte männliche Leibes-Lehens-Erben verlassen, apert worden, und uns, als dem Domino directo gäntzlichen und mit allen dargegebenen und besessenen Rechten dergestalt anheim gefallen, allermassen besagter N. N. hiebevor dasselbe von uns, auch dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn N. N. Hertzogen zu N. unserm freundlichen lieben Vetter und seiner hochseligen Liebden hochgeehrten Vorfahren zu Lehn empfangen, rechtlich herbracht und genossen, nochmals auf erfolgten tödlichen Hintritt in seinem Munde mit allen angehörigen Pertinentien und Gerechtigkeiten, nichts darvon ausgeschlossen verlassen; und wir denn hierauf, ob solchem uns wohl heimgefallenen Befugniß, besagtes Lehn- und Ritter-Guth durch unsere abgeordnete Diener und liebe Getreuen, N. N. auf bemeldtem N. ꝛc. ꝛc. alsobalden, ohne einzige Contradiction und Einrede, noch Gewalt oder heimlichen, an Gebäuden, Mannschafften, Gehöltze, Teichen, Forwercken auch Feldern und Wiesen, alles sämtliche und nichts ausgeschlossen, apprehendiren und würcklich einnehmen lassen, gestalt uns denn auch alle dessen Orts gesessene Mannschafften in aller Unterthänigkeit gantz ungezwungen oder gedrungen, sondern freywillig hinführo, wie sonsten auch, dißfalls allen schuldigen Gehorsam zu erzeigen, angelobt und geschworen, wir auch hierauf solch Lehn- und Ritter-Guth bis dato in ruhiger, unwidersprochener, ohn-interrumpirter Possession gantz kräfftiglichen conseruirt, und durch unsern deßhalber in berührtes Guth verordneten Befehlichshabern verwalten lassen; sind wir aus erheblichen Ursachen und Motiven, solch Adelich Ritter-Guth N. N. an andere kaufflichen hinzulassen, räthig und schlüßig worden: Und nun wir uns dabey in Gnaden erinnert, welchergestalt mehr berührten N. N. hinterlassene Witbe darauf etliche hohe Schuld-Summen und Bau-Kosten mit hochgedachtes unsers freundlichen lieben Vetters Liebden Consens verschrieben, und des Iuris retentionis hierum, vermöge unterschiedlicher gnädigster Consens-Briefe und anderer Documenten berechtiget, haben wir uns deßhalber nicht entgegen seyn, sondern gnädigst gefallen lassen, mit des verstorbenen N. seligen nachgelassenen Schwäher, dem vesten, unserm lieben Getreuen N. N. als unsern ohne das angehörigen und verpflichteten Vasallen, auf der unserigen beschehenes wohlmeynendes unterthänigstes Vorschlagen, und dargeben, hierum Verhör, nochmals auf dessen unterthänigste Accommodation, fernere Tractation und Handlung pflegen zu lassen, darauf denn endlich erfolgt, daß den N. instehendes Jahrs von deren zum Beschluß, unsern hierzu deputirten Cantzler, Räthen und Dienern, auch andern denominirten Personen, solcher von uns anbefohlener und beliebter endlicher Accord auf vielfältige hinc inde gepflogene Unterredung, Forderung und Geboth, auch unsere endliche, nach beschehener unterthänigster treuer Relation dargegebene Fürstliche wohlbedächtige wissentliche Ratification, folgender Massen kräfftiglich und unwiederrufflich contümmirt und beschlossen worden. Erstlich wollen und thun hiermit vor uns, unsere Erben und alle Nachkommen in Krafft dieses wohlbedächtig versprechen, zuvor besagtem N. N. dessen rechten männlichen Leibes-Lehens-Erben, wie auch, da dieselbe auf gleicher Masse verstürben, oder deren auch gantz nicht wären, desselben Gebrüdern, Namens N. N. und N. N. so wol deren rechten männlichen Leibes-Lehens-Erben jetzt berührtes Lehens- und Ritter-Guth N. mit allen seinen vorangerührten Pertinentien und Gerechtigkeiten, allermassen N. N. dasselbe von uns gleichfalls zu Lehn gehabt, redlich hergebracht und genossen, nachmals in seinem Munde verlediget, wir auch apprehendiret und geruhiglichen innen gehabt, zu einem rechten Mann-Lehn mit der gesamten Hand auftragen und beleihen, auch deßhalber unverlängte Anschaffung verfügen, damit dem N. N. nach geleisteten gewöhnlichen Lehns-Pflichten, die Lehn auf solche Masse wiederfahren, und ihnen sämmtlichen deß halber gewöhnlicher Lehn-Brief um die Gebühr ausgeantwortet und mitgetheilet, auch selbige Lehn demnechst ihme N. N. würcklich cediret, angewiesen und übergeben werden solle. Dargegen und zum 2. soll und will besagter N. uns in unsere Fürstl. Rent-Cammer anher gegen N. für solch Adelich Lehn-Guth N. Gülden (doch sollen daran die wegen seiner Tochter liquidirte, und von uns, vermöge angereater und bey dieser Tractation allegirter Fürstl. Consensen, verconsentirte Schuld-Summen, so sich auf N. Gülden erstrecken, abgekürtzet, wodurch man dann also solche Consensen respectu Unser und Unserer Nachkommen, gäntzlich cassirt und krafftlos seyn sollen,) den folgendes N. Gülden baares Geldes hier zwischen nächsten N. an guter gangbarer Müntze unweigerlich entrichten und bezahlen, mit dieser fernern Bedingung und ausdrücklichen Reservation, weil Wir nach Unsers

gewesenen Raths N. N. tödlichen Hintritt, ihm an dem Begnadiguns-Geldern, auch andern liquidirten Schulden, nach bepflogener Abrechnung, in allem N. Gülden pro resto verblieben, haben Wir hierauf gnädigst gewilliget, daß er N. solchen Rest an N. Gülden inne behalten, und also baar über N. Gülden auszahlen, und den Rest mit genugsamer Quittung, daß derselbe ihm gut gethan und bezahlt worden, belegen soll, damit also wenigers nicht die Summa der N. Gülden gantz völlig vergnügt werden möge.

Schließlichen, so thun Wir auch vor Uns und Unsere Nachkommen hiermit zum kräfftigsten vorbemeldten N. und allen Mit-Beschriebenen dieses cedirten und verliehenen Lehn- und Ritter-Guths N. eine vollständige gerichtliche Euiction und Assecuration hiermit dergestalt praestiren, allermassen dieses Contracts und Lehn-Rechts, Eigenschafft und Natur zum beständigsten erfordert und mit sich bringet, wollen ihme N. und sämtlichen Mit-beschriebenen auch gebührende Manutenenz auf allen begebenden Fall leisten und beybehalten, so wol ihnen, ihren Unterfassen und allen Angehörigen jedesmal, als andern Unsern getreuen Unterthanen und Vasallen, gleichmäßige durchgehende Iustiz mittheilen und wiederfahren lassen, versehen Uns auch hierauf gnädigst, zugleich ihnen sämmtlich mit hohem Ernst, in Krafft dieses befehlende, daß sie sich hierunter aller schuldiger Gebührniß und unverdrossenen treuen Gehorsams, allermassen treuen Unterthanen und Vasallen gegen ihren Lehns-Herrn und Landes-Fürsten zu thun wohl anstehet, und sich gebührend erzeigen werden und sollen. Alles treulichen und ohne Gefährde.

Hierbey dann gewesen an Unser als des Landes-Fürsten und Lehn-Herrn Statt, die veste, hochgelahrte, Unsere Cantzler, Räthe, Dienere, und lieben Getreuen, N. N. der Rechten Doctor, N. N. von N. Rath und Hof-Marschall, N. N. N. N. beyde der Rechten Doctorn und N. N. Unser Secretarius, und an N. N. Statt, er selbst persönlichen, N. N. und N. N. zu N. Wie dann auch zu mehrer Urkund dieses verglichenen Contracts und beliebten Vergleichs, solcher in duplo mundiret, und unter Unser eigenhändiger Subscription und aufgedruckten Fürstlichen Daumen-Secret ein Theil zu Unserer Lehens-Registratur zu hinterlegen, wir Anordnung verfügt, und das andere dem N. nachrichtlichen zugestellet worden. So geschehen und geben ꝛc. ꝛc.

IX. Muth-Schein.

Demnach bey dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn ꝛc. ꝛc. N. N. ꝛc. ꝛc. die Lehn über die von seinen Brüdern erkauffte ratas an denen Mann und Weiber-Lehn-Zinsen zu Groß-Schwabhausen gemuthet: Als ist ihme darüber gegenwärtiger Muth-Zettel ertheilet und zur Beleihung der Montag nach 5. Epiphan. wird seyn der 6te dieses nechstkünfftig pro Termino anberaumet worden. Wird demnach er sich darnach zu achten, angeregten Tages vor Fürstlicher gesammter Regierung zu rechter früher Vormittags-Zeit zu erscheinen, sich gebührend anzumelden, und gegen Erlegung hier nachstehender Gebühren der würcklichen Beleihung zu erwarten wissen. Inmassen er darzu Krafft dieses citiret und vorgeladen seyn soll. Signatum etc. etc.

X. Lehn-Schein.

Demnach bey dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn ꝛc. ꝛc. vor sich und seiner Fürstlichen Durchlauchtigkeit freundlich geliebten Herrn Vetter, Herrn N. die Lehn über die von seinen Brüdern erkauffte ratas der Mann und Weiber-Lehns-Zinsen, heute dato würcklich empfangen. Als ist ihm darüber gegenwärtiger Lehn-Schein ertheilet worden. Signatum etc. etc.

XI. Consens in die Verpfändung des Lehns.

Von GOttes Gnaden Wir N. N. Hertzog zu N, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, thun kund, daß Wir, auf unterthänigstes Ansuchen Unsers lieben Getreuen, Caii, zu den 6000. Reichs-Thalern, so er bey Meuio um Land-übliche Verzinsung auf 2. Jahr, und gegen Verpfändung seiner sämmtlichen Antheile derer Dörffer N. N. aufgenommen, Unsern Consens gegeben haben. Geben denselben auch darzu aus Landes-Fürstlicher Macht und von Obrigkeit wegen hiermit, und in Krafft dieses, und bekennen dem Gläubiger angeregte 6000. Rthlr. Capital, samt den Zinsen, Inhalt der Obligation, welche Uns unterm dato den 12. April dieses Jahres in Originali fürgetragen, und davon vindicirte Abschrifft bey Unserer Cantzeley behalten worden, an und auf den verschriebenen Unterpfanden habend und gewärtig, ihme auch solche dafür verhafft zu seyn; jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, an Unsern hohen Landes-Fürstl. Regalien und Gerechtigkeiten auch sonst männiglich an seinen Rechten ohne Schaden, und daß Ausgangs zweyer Jahre die Wiederablösung erfolge, sonst wollen Wir Uns, oder wem Wir es verstatten werden, solches zu thun vorbehalten haben. Treulich ohne Gefährde. Zu Urkund mit Unserm zu End ausgedruckten Cantzeley-Secret besiegelt und geben ꝛc. ꝛc.

XII. Fürst-

XII. Fürstlich Decret wegen Verkauffung eines Unmündigen seines Ritter-Guths.

Von GOttes Gnaden N. N. Hertzog zu S. J. C. B. ꝛc. Bekennen und thun kund gegen männiglich. Demnach Uns der Veste N. zu N. in Vormundschafft seines Bruders N. N. zu N. seel. nachgelassenen unmündigen Söhnleins N. N. zu erkennen gegeben, wie gedachter sein Bruder mit schweren Schulden dergestalt beladen gewesen, daß von Unserer Regierung allhier ihm kurtz vor seinem Ableben anbefohlen worden, binnen einer gewissen Zeit entweder seine Creditores zu bezahlen, oder sein Guth zu verkauffen: In Verbleibung beydes aber der endlichen Hülffs-Vollstreckung, sequestration und subhastation zu gewarten, und er nicht zweiffelte, wenn er nicht so elendiglich ums Leben gekommen, er würde nach einem ehrlichen Käuffer getrachtet haben, damit das letztere nachblieben wäre; Weil es aber nicht geschehen, und die Creditores nicht länger nachwarten, sondern ihr Hülffs-Recht persequiren wolten; dieses aber abzuwenden auffer der Alienation kein Mittel zu ergreiffen, und kein Käuffer absque praeuia cauſſae cognitione et decreto alienandi zu diesem nunmehr einem Unmündigen zustehenden Guthe zu erlangen seyn würde, unterthänigst gebethen, daß wir solche Cognition fürwenden lassen, und dann darauf nach befundener Beschaffenheit, wie er, der Vormund, sich hiebey zu verhalten, gnädigst decretiren wolten; Und denn solch sein Suchen denen Rechten gemäß, darzu auch der 21. Decembris nächst verwichenen Jahres vor unserer Regierung ein Termin benamet, und zugleich des verstorbenen anderer Bruder N. N. zu N. als des Unmündigen nächster Freund und Mit-Belehnter, citiret, und dem Vormund auch alsbald in Termino und aus denen Actis und sonsten genugsam beygebracht worden, daß es von N. hinterlassene sämtliche Schulden sich über 15000. Gulden und darunter die Lehen-Schulden sich über 10000. Gulden, der Ausstattung der Töchter zu geschweigen, erstreckten; dargegen aber von Erb-Güthern und Mobilien nichts sonderliches vorhanden, und hierüber ernannter Mit-Belehnter sich in euentum zum Kauffer angegeben, auch auf beschehenes Zureden ein ehrliches auf das Guth gebothen; Als haben wir, nach vorhergehender reifer deliberation. die alienation besagten Guthes N. zu des Unmündigen besten, zumahl, da das Guth an den nächsten Mit-Belehnten gebracht werden, und der Pupill die Mit-Belehnschafft auf gewisse Masse hinwieder daran erlangen kan, decretiret, thun das hiermit und in Krafft dieses Brieffs, und geben mehr ermeldtem N. volle Macht und Gewalt offtbesagtes Guth samt dessen Zubehörungen dem angegebenen Käuffer und in termino darauf licitirte Kauff-Summa der 15000. Gulden, inclusiue des gantzen vorhandenen Inuentarii zu verkauffen und zuzuschlagen; jedoch daß von demselben die Creditores bezahlet, die ausgestellten Obligationen und Unsere Consense gelöset, und so etwas übrig bleibet, zu des Unmündigen Nutzen verwendet werden solle. Zu Urkunde dessen haben Wir ꝛc.

XIII. Fürstlicher Consens über eine Eheberedung.

Von GOttes Gnaden Wir N. N. ꝛc.

Daß Uns der Veste, Unser lieber Getreuer N. N. in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, was gestallt dessen Sohn N. sich mit des Vesten, Unsers lieben besondern N. N. eheleiblichen Tochter, Jungfrau N. N. in ein Ehe-Gelöbniß eingelassen, vor dessen Vollziehung zwischen gedachten beyden Contrahenten, Adelichem Brauch nach, mit Bewilligung der nächsten Agnaten, eine Neben-Eheberedung aufgerichtet, wie dieselbe von Wort zu Worten also lautet:

Inseratur totus contextus cum subscriptione:

also:

(L. S.) N. N. (L. S.) N. N.

Wenn Uns denn Eingangs ernannter N. N um Unsere gnädigste Bewilligung, Confirmation und Bestättigung gehorsames Fleisses angelangt, wir auch seinem unterthänigen Suchen um angeführter Umstände willen, gnädiglich Statt gegeben: Als consentiren und bewilligen Wir demnach in vorangezogene Eheberedung, bestättigen auch dieselbe hiermit und in Krafft dieses, wie solches zu Rechte und nach Gewohnheit dieser Lande am beständigsten geschehen kan oder mag, dergestalt und also, daß derselben in allen und jeden Puncten, Clauseln und Inhaltungen allerdings nachgelebet, und darwider nicht gehandelt werden soll. Immassen Wir obgedachte N. N. bey der auf dem Ritter-Guthe N. des N. Schlosses verschriebenen Leib-Zucht und jährlichen Aliment-Geldern gebührlich schützen und handhaben wollen, iedoch Uns an darauf zustehender Landes-Fürstl. Hochheit, Ritter-Dienst, Lehen und andern Gerechtigkeiten unschädlich, treulich und ohne Gefährde. Zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl. Secret hierauf drucken lassen. So geschehen ꝛc. ꝛc.

XIV. Fürstlicher Consens über ein Witthum.

Von GOttes Gnaden Wir N. N. Hertzog ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit. Demnach Uns Unser lieber Getreuer N. N. unterthänigst zu erkennen gegeben, welchergestalt er sich mit seinem Weibe N. N. N. N. seligen hinterlassenen

nen Tochter verehlichet, und dieselbige hergebrachtem Gebrauch nach bewitthumet, und dieweil ihm zu genugsamen Bewitthum eigene Güther mangeln, dahero sie zum Theil auf Ritter-Güther, und sonderlich auf dem Freyhof, Reit-Güther und kleinen Zehenden zu N. so von Uns zu Lehen rühren, zu versichern geursachet, als nemlich mit 14. Malter Korn, 10. Malter Hafer, 4. Malter Weitzen, und 1. Malter Erbsen 6. Malter Gersten, 3. Fuder Heu mit Erhebung auf berührten Zehenden zu verweisen, derowegen Uns denn ferner um gnädigen Consens in Unterthänigkeit ersucht und gebeten. Wann Wir dann auf seine unterthänige fleißige Bitte und fürgegangene beschehene Bewilligung seiner nächsten Agnaten und Mit-Belehnten zu angedeutetem Vermächtniß willigen, Unsern Consens gnädig zu ertheilen: Als consentiren und bewilligen wir, Krafft dieses, in gemeldtes Vermächtniß für Uns und Unsere Erben, dergestalt wäre es, daß sein des von N. Weib seinen Tod erleben würde, alsdenn soll ihr von seinen Leibes-Lehens-Erben, oder da deren nicht vorhanden, seine Mit-Belehnten die jährliche Zinse, wie obgemeldet, zu bestimmter Frist, aus dem verlassenen Lehen- und Ritter-Guthe zu N. die Zeit ihres Lebens, und jedes Jahr besonders in ihr Gewahrsam gereichet und überantwortet werden, sie dieselbige einnehmen, besitzen, immassen Leib-Gedings Recht und Gewohnheit ist, von Uns und männiglichen unverhindert, jedoch Uns, auf obbemeldtem Guth hergebrachter Landes Fürstlicher Obrigkeit Ritter-Diensten, Lehen und andern Gerechtigkeiten ohnschädlich urkündlich haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Secret wissentlich aufdrucken lassen. Geben ꝛc. ꝛc.

XV. Vollmacht für einen Lehnträger.

Ich N. N. von N. Gebohrne von N. Wittwe, als und demnach Weyland der Edel und Veste, N. N. mein lieber Schweher sel. am N. dieses nunmehr zu Ende lauffenden N. Jahrs, nach dem Willen des allmächtigen Todes verfahren, aber bey seinem Leben im Namen und von wegen seiner Descendenten erster Ehe. N. Acker Art-Feldes, die N. genannt bey N. gelegen, welche von dem Durchlauchtigsten ꝛc. Hr. N. N. Hertzogen zu N. zu Lehen rühren, zu Lehen getragen und dieselben auf seine unmündigen Enckleın erster Ehe, benanntlich N. N. und N. N. als drey natürliche leibliche Geschwister, so ich mit seinem Sohn mehrgedachter erster Ehe, weyland dem auch Edlen und Vesten N. N. auch sel. unserer währender Ehe ehelichen erzeuget, erblichen kommen und gefallen und nunmehr um deroselben Belehnung anzusuchen, auch solche zu bitten und zu empfahen sich gebühren will, darzu dann von wegen ermeldter meiner drey Kinder Unmündigkeit ein sonderbarer Lehenträger vonnöthen; Urkunde solchem nach hiermit, und in Krafft dieses gegen allermänniglich, öffentlich bekennende, daß ich als Legitima Tutrix meiner unmündigen drey Kinder zu derselben Lehenträger erbethen und verordnet; verordne auch hiermit wissentlich den auch Edlen und Vesten N. N. von N. meinen freundlich lieben Vetter und Gevatter, also und solchergestalt, daß er für höchstgedacht meinem gnädigen Fürsten und Herrn oder dessen Herrn Cantzlar und Räthen erscheinen, und in Namen mehrbesagter meiner drey unmündigen Kinder, um die Belehnung deroselben N. Acker Art-Feldes, so von höchstermeldter Ihrer Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Lehen rühren, und, wie gemeldet, auf meine drey Kinder erblichen kommen, unterthängst ansuchen und bitten, auch dieselbige zu Lehen tragen, und gewöhnliche Lehen-Brieffe, denen Alten gemäß, darüber begehren und annehmen, auch dargegen alles und jedes, was sich denen Rechten oder Gewohnheit nach gebühret und sonderlich den Lehen-Eyd leisten, und alle Schuldigkeit erzeigen solle und wolle. Wie ich dann in Krafft mehr angezogener über meine Kinder tragender Vormundschafft ihm besagtem meinen in Gebühr freundlichen lieben Vetter und Gevatter, zu solchen allem und jedem gantz vollkommene Macht und Gewalt gegeben, auch da er noch eines mehrern Gewalts bedürfftig, denselben zusamt der Macht Affter-Anwälde zu setzen, abzuordnen und zu substituiren, in allerbester Form, Masse und Gewalt, allerdinges, als ob solches hierinnen ausdrücklich specificiret worden, zu denselben übergeben haben will, mit diesem bey meinen adelichen weiblichen Ehren gethanem Versprechen, was er mehrbemeldter Lehenträger mit solcher Empfahung der Lehen thun, handeln und verrichten wird, solches in Krafft tragender Vormundschafft von wegen meiner unmündigen Kinder genehm zu halten, alles getreulich und sonder Gefährde. Urkundlich dessen hab ich im Eingang ermeldte Wittwe und Vormünderin mein adelich angebohren Petschafft zu Ende diß fürgedruckt und mich mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen am ꝛc. ꝛc.

CAPVT IX.

Von Erbbeständniß oder Erbzins-Contract und Lehnwahr.

SVMMARIA.

Was Emphyteusis sey?
Worinnen dominium vtile bestehe und wie es vom vsufructu unterschieden?
Was jährlicher Erb-Zinß sey, und warum er gegeben werde?
Melioratio wenn sie statt habe.
De Contractu Socidae.
Formula desselben.
Erb-Zins-Güther sind geistlich oder weltlich, und deren Unterscheid.
Auf wen sich Erb-Zins-Güther vererben.
Wenn sich der Mann seines Rechts daran verlustig mache?
Limitationes.
Von Verpfändung dererselben.
De investitura et laudemio.

Emphy-

EMphyteusis oder Erb- Zinß- Contract wird genennet, wenn die erbliche und eigenthümliche Nutzbarkeit, (dominium vtile) gegen jährliche Reichung eines gewissen Geldes, oder andere Sache, eingeräumet wird.

Dieses ist hier sonderlich wohl zu mercken, daß wir nicht davor halten, es habe der Erb-Zins-Mann oder Emphyteuta den blossen vsumfructum oder Nutzung, sondern er hat, über dieses, auch einen Theil des Eigenthums, welcher in Zusammensetzung mit dem vsufructu dominium vtile genennet wird, dahero kan der nutzbarliche Eigenthums-Herr oder dominus vtilis die Sache von jedem Besitzer vindiciren. *2. Feud. 8.* Sein Recht auf seine Erben bringen. *2. Feud. 23. fin.* Ingleichen an der Sache und deren Stücken solche Aenderungen vornehmen, welche der Sache einen andern Namen machen, wo sie nur nicht zum Ruin und Verderbung der Sache gereichen; also kan er neue Gebäude auffführen, Wiesen zu Teichen machen, Holtz umreissen und zu Felde, hingegen Feld zu Anger machen u. d. g. *2. F. 28. vers. si vasallus.* Welches alles dem vsufructuario nicht zukommet: denn dieser kan ein halbgebautes Hauß nicht einmal verfertigen, *l. 44. et 61. de vsufr.* Sein Recht höret mit seinem Tode auf. §. *3. Inst. de vsufr.* und wenn es denen Erben ausdrücklich mit überlassen worden, nimmt es doch, mit Absterben des ersten Erben, ein Ende, *l. 14. ff. eod.* Der übrige Theil des Eigenthums, welcher bey dem concedente bleibet, heisset dominium directum, Krafft dessen ein gewisser jährlicher Erbzins gefordert, bey dessen Säumung das Guth eingezogen, und der Anfall oder Rückfall auf den dominum directum gehoffet werden kan, wenn der Emphyteuta ohne Erben verstirbet, indem dem domino directo der Vorkauff vorbehalten wird.

Der Canon oder jährliche Zins bestehet entweder in Gelde oder Getrayd ig, Hünern, Eyern, Kapphänen, Gänsen, Flachs, Lein, Fuhren, Pferde- und Hand-Frohnen ꝛc. nicht aber in Ritter-Diensten, als welche nur in Lehn-Güthern geleistet werden; Er hat auch keine Gleichheit nöthig mit denen gewöhnlichen Nutzungen, weil er nicht wegen dererselben, sondern nur zur Erinnerung und Bekänntniß, daß der Besitzer nicht völliger Eigenthums-Herr sey, gereichet wird: dannenhero wird solcher weder wegen Vermehrung derer Nutzungen gesteigert, noch wegen deren Verringerung vermindert; ja, wenn ich auch eine Sache das gantze Jahr nicht gebrauchen könte, als: wenn das Heu und Grummt auf einer Wiese verschlemmet, oder die Saat vom Hagel weggeschlagen worden wäre, muß ich den Canonem dennoch liefern; Ingleichen: wenn durch feindlichen Einbruch der Emphyteuta aus dem Guthe eine Zeitlang verjaget worden wäre, ob sie gleich über ein Jahr dauerte, muß er doch den Erbzins unausgesetzet liefern, es wäre denn wenig Hoffnung übrig, solches wieder zu erlangen. Leoninus *ad L. 1. C. de Iure Emphyteut.*

Gemeiniglich lieget auch dem Emphyteutae ob, das Erbzins-Guth anzubauen und zu verbessern, welches die Gelegenheit zum ersten Ursprung dieses Contracts war, davon Appianus Alexandrinus *de Bellis Ciuilibus Lib. 1. pag. 604. edit. Amstelod. de an. 1670.* und Petr. Burmann. *de vectigalibus Populi Romani cap. 1. per tot. cap. 2. pr. et cap. 3. pr.* gelesen werden kan: denn, es wurden gewisse wüste Plätze, gegen einen leidlichen Zins anzubauen eingeräumet, und dem Besitzer, so lange er den Canonem zahlte, beständig überlassen. conf. Wissenb. *ad l. 1. C. de Iur. Emphyt.* Nachdem aber auch wohlgebauete Güther und Häuser in solchen Contract zu kommen anfiengen, so braucht es nunmehro nicht allezeit, daß es gebessert, sondern nur in dem Stande erhalten werde.

Ja wenn wir Brunnemanns opinion *in repetit. Wesenb. ad ff. si ager vectig. q. 12.* folgen wollen, gehöret der Contractus Socidae, wenn dem Besitzer eines Guths, Eisern Vieh zugeschlagen wird, auch zu diesem Titul, und hätten wir also: emphyteusin rei mobilis; wiewol es andere zur location, andere zur Societät rechnen, und bestehet darinnen, daß eine gewisse Anzahl Schaafe oder Kühe mit dem Grundstücke ausgethan werden, dargegen der, so sie empfänget, etwas von Wolle, Butter oder Geld (aber bey weiten nicht so viel, als in ordentlicher Verpachtung) geben und vor alle zustossende Unglücks-Fälle stehen muß, deßwegen es auch eisern genennet wird, weil es stets während bleibet, und gleichsam nicht sterben kan, Carpz. *P. 2. Const. 37. def. 19.*

Formula Contractus Socidae.

Zu wissen, daß zwischen Herrn N. und N. nachstehender Contract abgeredet und beschlossen worden. Nemlich, es verpachtet Herr N. seine zu N. habende Schäferey, und alle Zugehörungen an N. auf 3. Jahr, von nächstkünfftigen ersten May, bis wieder dahin 1698. um N. Rthlr. jährlich Pacht-Geld, (N. Stein Wolle) dergestalt, daß N. vor sich und seine Knechte 450. Stück Schaafe darauf halten möge, darneben 150. Stück, so dem Schäfer übergeben worden, eisern Vieh Herrn Verpachtern bleiben sollen. Diese N. Rthlr. jährlich Pacht-Zins verspricht N. auf 2. Termine, jedesmal halb Petri Pauli und halb Michaelis zu erlegen, auch bey Endigung des Pachts Herrn N. Verpachtern 150. Stück eisern Schaaf-Vieh in der Güte, wie er solche bey Antritt des Pachtes in Empfang bekommen, hinwiederum zu liefern, und begiebt sich wissentlich und wohlbedächtig alles Erlasses, welchen er aus Zulassung derer Rechte, sowol wegen des Pacht-Zinses, als auch an der Anzahl des eisern Viehes suchen könte. Allermassen er ausdrücklich alle und jede Schäden, wenn auch gleich selbige durch die ungewöhnlichsten und übernatürlichsten Zufälle sich ereignen möchten, eintzig und alleine über sich nimmt, es wäre denn, daß wegen eines allgemeinen entstandenen Sterbens unter dem Viehe, die gantze Heerde, welches doch GOtt in Gnaden abwen-

den wolle, sterben, oder anderer Weise umkommen würde, in welchem Fall zwar halbjähriger Zins dem Pachter erlassen, er hingegen gehalten seyn soll, die Stelle derer Verstorbenen, mit anderm guten und gesunden Vieh zu ersetzen. Welches ꝛc.

Damit wir aber wieder auf den Erbzins-Contract kommen, so wird solcher entweder wegen geistlicher oder weltlicher Güther concediret. Diese Eintheilung gründet sich weder in der Person, so das Guth bekömmet, noch in der, die es vergiebet, sondern in der Sache selbst, ob es nemlich Kirchen-Guth sey oder nicht. *Nouell. 7. c. 3.* Und ist der Nutzen davon dieser, daß (1.) in Emphyteusi Ecclesiastica der Contract in Schrifften geschehen müsse. *l. 14. §. 5. C. de SS. Eccles. auth. hoc ius C. eod.* in Emphyteusi seculari aber brauchet es keines schrifftlichen documents. Wiewol, nach üblicher praxi, beyderseits Erbzins-Contract in Schrifften geschehen soll. Meu. *P. 3. decis. 289.* Weßwegen auch, in Iure Feudali, dieser Contract libellarius genennet wird, weil er per libellum oder schrifftliche Uhrkunden zu schliessen ist. Struu. *Syntagm. Iur. Feudal. cap. 2. aph. 10. n. 4.* Daß also diese differenz hinweg fället. (2.) Daß zu Verliehrung des Guths genug sey, wenn der Erbzins in Emphyteusi Ecclesiastica binnen zwey Jahren nicht gezahlet wird. *Nouell. 7. cap. 3.* dahingegen in seculari, drey Jahr erfordert werden. *l. 2. C. de Iur. Emphyteut.*

Im übrigen gehet das Erbzins-Recht auf alle Erben, Männliches und Weibliches Geschlechts, sowol in absteigender als andern Linien, auch auf die, so im Testament eingesetzet seyn, denn solches nirgends verboten. Franzk. *de laudem. c. 9. n. 49. et 62.* wenn aber kein Erbe übrig, gehet es nicht ad fiscum, sondern ad dominum directum zurück. Corbul. *de Iur. Emphyteut. cap. 12.*

Endlich so machet der Emphyteuticarius sich seines Rechts verlustig wenn er (1.) das Guth, ohne Vorwissen des domini directi, verkauffet: Denn, ob gleich dessen Einwilligung in den Kauff nicht nöthig ist, so hat er doch das Ius protimiseos oder Vorkauffs-Recht, Krafft dessen ihme die vorhabende Veräusserung, nebst der Benennung des angebotenen Preisses, berichtet und dessen Erklärung, ob er auf die Conditiones es selbst behalten wolle, binnen 2. Monaten erwartet werden muß. *l. 3. C. de Iur. Emphyt.* Resoluiret er sich nun nicht, so bleibet der vorhabende Kauff mit einem Fremden richtig, ausser daß annoch binnen 2. Monaten nach gemeiner Meynung derer Rechts-Gelehrten das ius retractus ihm zukommt. In Sachsen verliehret der Emphyteuta sein Recht nicht, ob er schon das Guth ohne des Herrn Vorwissen verhandelt, sondern der Kauff ist nur ungültig.

Carpz. *P. 2. C. 38. def. 13. in fin.*

Wesenb. *ad ff. si. ager vectigal. in fin.* allwo dieser auch noch einen Unterschied zwischen Sächsischen und gemeinen Rechten anmercket, daß nach gemeinen Rechten, der Zins-Mann dem Herrn den Zins ins Hauß bringen, nach Sachsen-Recht aber, der Herr solchen fordern und holen müsse. Landr. *L. 1. art. 54. verb.* Daß der Herr den Zins zu seines Mannes Hauß heischet, denn, der Mann ist nicht pflichtig, seinen Zins ausser seinem Hause zu geben. Allein Carpz. *L. 1. Resp. 92.* verstehet solchen Text von denen Rutscher-Zinsen, welche, von beweglichen Güthern entrichtet werden. Und dieses ist die (2.) Ursach, warum das Erbzins-Recht verlohren wird, wenn binnen drey oder zwey Jahren, der Erbzins nicht bezahlet worden. vid. *supr. n. 7. in fin.* wofern der dominus sich erkläret, daß er sich seines Rechts gebrauchen wolle, und der Emphyteuta sich, vor beschehener Erklärung, mit der Zahlung nicht eingefunden; welches sowol in emphyteusi seculari als ecclesiastica statt findet.

(3) Höret dieses Recht nach Verfliessung derjenigen Zeit auf, darauf es ausdrücklich restringiret, welche nach derer Contrahenten Belieben ausgemachet werden kan.

Jedoch ist bey jetzt angeregten Fällen zu mercken, daß quoad (2.) der Erbzins-Mann, wegen nicht gezahlten Zinses, aus dem Guthe würcklich nicht gesetzet werden könne, bevor darüber ordentlich rechtliches Erkänntniß erfolget, davon *Const. Elect. Sax. 38. P. 2.* zu ersehen. conf. Berl. *P. 2. Concl. 46. n. 2. seqq.*

Carpz. *ad dict. Const. def. 1. seqq.* quoad (1.) aber hat der Herr den Vorkauff nur vor einem Fremden, aber nicht vor denen nahen Bluts-Freunden, welchen das Ius retractus zukommt, *Const. Saxon. 31. p. 2.*

Sonst können dergleichen Güther, in Sachsen ohne Vorwissen des Herrn, auch nicht verpfändet werden, ob solches gleich, nach gemeinen Rechten, zweiffelhafftig ist *l. 31. de pign.* vid. *Ord. Proceff. Elect. Sax. tit. 46. §.* Wenn aber einer *bona Emphyteutica Const. Aug. P. 2. C. 23. §.* Wenn auch *bona Emphyteutica.*

Schließlichen, so muß, bey Veränderung des Erbzins-Manns, dessen Successor von dem Herrn die inuestitur bitten und sich einweisen lassen, dabey ein gewisses laudemium oder Lehnwahr, welches, nach gemeinen Rechten, der funffzigste Theil oder 2. von hundert ist, erlegen. *l. fin. C. de Iur. emphyt. ibique.* Iason.

Coler. *de proceff. execut. P. 1. c. 3. n. 39.*

Wehner. *conf. 33. n. 3.*

Carpz. *P. 2. Const. 39. def. 11.* es sey denn an gewissen Orten ein mehrers eingeführet und in Contradictorio erhalten, solches wird zu Recht nachgelassen. Carpz. *d. l. def. 12.* Wenn aber Kinder das Guth ererben, und im vorigen Lehn-Briefe mit begriffen sind, dürffen sie ordentlicher Weise keine Lehnwahr geben. Zobel. *P. 3. differ. 21. n. 7. seqq.*

Coler. *decis. 33. n. 30. seq.*

Carpz. *P. 2. C. 38. D. 21.*

Wenn

Wenn auch der Emphyteuta unter dem domino gesessen, muß er demselben sich eydlich verbinden, sonst wird er mit dem Handschlage und schlechter Angelobung derer onerum admittiret. Wie aber der Emphyteuta zu bestraffen, wenn er die inuestitur nicht suchet, oder der Lehnwahr sich weigert, ist ungewiß, und dannenhero im Contract zu exprimiren.

Formula eines Erb-Beständnisses eines Stifft-Guths.

Wir Dechant, Canonici und sämtliche Capitulares des Hochwürdigen Stiffts N. bezeugen und bekennen, mit diesem offenen Briefe, daß, weil aus unsern Mobilien Herrn N. die N. Rthlr. so er uns vor 6. Jahren in unserer höchsten Noth vorgestrecket, und welche wir auch zu Führung eines wichtigen Processes angewandt haben, samt denen aufgelauffenen Zinsen, nicht haben abtragen können, wir heute dato unten bemeldt, zur Ablösung der deßwegen ausgelieferten Handschrifft, und Verhütung mehrerer Unkosten des Processes endlich in der Güte, mit guter wohlbedachter reiffer Uberlegung des sämtlichen Capituli, auch Vorwissen und Einwilligung unsers Hochwürdigsten Bischoffs und Herrn N. das gantze Guth N. welches, unter andern Güthern, gleichfalls zu unserer aller Unterhalt ehemals ist fundiret worden, iure Emphyteutico in solutum auf 20. Jahre eingeräumet haben, so, daß er, seine Söhne oder Männliche Leibes-Erben dasselbe frey mit aller Zugehörung und Gerechtigkeiten, wie wir es jemals genutzet haben, geniessen und brauchen mögen, und zwar folgender Gestalt, daß er, oder von seinen Männlichen Erben, dieses Guths rechtmäßiger Inhaber in Recognitionem unsers uns vorbehaltenen Dominii directi, an statt annui Canonis, den andern Pfingst-Tag, gedachte 20. Jahre durch, uns sämtliche Capitulares nebst unsern Eheweibern, von sich selbst in 3. Kutschen, nach diesem Guth N. abholen, und uns daselbst Standes-Gebühr nach tractiren, auch wieder zurück bringen, und einem jeden 2. lebendige Kapphähne, 3. Schock Eyer und 4. Pfund Flachs, in gleicher Weite überlieffern lasse, damit wir also desto besser sehen mögen, ob das Guth auch im Bau-Stande erhalten werde. Im Fall er aber, solches zu thun, im erstenmale muthwilliger Weise unterlassen würde, soll er einem jeden 20. Rthlr. darvor zu liefern schuldig seyn, zum andernmal aber, denen gemeinen Rechten nach, sein vtile Dominium nebst seinen Anforderungen, wegen obgedachter N. Rthlr. auch ohne vorhergehenden Richterlichen Ausspruch, so bald wir uns solches wieder zu fordern erklären werden, verlohren haben. Ferner verspricht unser Emphyteuta, daß er auch, bey Straffe der Verlierung seines Rechtes, das Guth diese zwantzig Jahr über nicht verwüsten, noch sein Recht ohne unser, als seiner Erb-Zins-Herren Vorwissen verkauffen, verpfänden, oder auf andere Art zu veräusern, sondern uns jederzeit den Vorkauff anbieten, und das Gut, wenn wir ein gleichmäßiges erlegen, vor andern wieder überlassen wolle. Sollte ein grosser Wetter-Schade, Krieges-Zerstöhrung, und gäntzlicher Ruin des Guthes, welchen GOtt verhüten wolle, erfolgen, so, daß solches gar nicht gebrauchet werden könnte, ist verabschiedet, daß alsdenn der Schade unser beyderseits seyn wird, Herr N. aber von obgedachter Beschwere, bis er das Guth wird wieder geniessen können, befreyet seyn soll. Im Fall aber ein particular damnum sich ereignen, und etwa ein Hauß oder Scheune von selbigem Guthe wegbrennen würde, wollen wir die Helffte derer Unkosten, zu Ergäntzung solches Schadens beyschiessen, da er hingegen die andere Helffte herzugeben, und recognitionem dominii völlig, nebst denen oneribus realibus jederzeit wird abzustatten pflichtig seyn. Letztlich ist auch verabredet worden, daß, wenn Herr N. binnen dieser 20. Jahren mit Tode abgehen solte, der, so von seinen Söhnen zum Emphyteuta wieder ausersehen worden, sich bey hiesigem Capitul, mit Erlegung 2. gl. zum Laudemio angeben, und das Guth aufs neue gewinnen soll, ausser diesem Fall ist keine Lehnwahr zu entrichten. Widrigen Falls aber, oder wenn keine männliche Erben, binnen obgesetzter 20. Jahr mehr verhanden seyn solten, wird diß gantze Guth wieder an uns zurücke fallen, und sollen seine andere Erben, als wenn die vorgesetzte Zeit völlig verflossen wäre, von obgedachtem Capital und Interesse weiter was zu fordern nicht befugt seyn, wann ihnen zuvor ihre meliorationes, worinnen ihrer Specification soll allerdings Glauben beygemessen werden, von uns werden gut gethan seyn. Zu Festhaltung dieses sind beyderseits Güther reciproce verpfändet, und allen Exceptionen, wie sie auch Namen haben mögen, in specie doli, metus, rei aliter gestae, quam scriptae etc. wohlwissentlich renunciiret, auch sind 2. gleichlautende Documenta hierüber aufgerichtet, mit unsers Secretarii Siegel, wie auch des Herrn N. Unterschrifft und Petschafft bekräfftiget, und beyderseits Partheyen eingehändiget worden. So geschehen ꝛc.

CAPVT X.

Vom Tausch und etlichen dessen Formularien.

SVMMARIA.

Von Würckung der Tradition beym Tausche.
Wie solcher am sichersten zu schliessen?
Ob Vorkauff darinnen statt habe?
Vornehmste Requisita desselben.

Hiervon ist ausser dem, was oben von denen Contracten überhaupt und im Tit. von Käuffen erwehnet, wenig absonderliches zu mercken; Ausser daß man insgemein gläubet, es werde bey dem Tausch das Eigenthum einer Sache durch die Einhändigung

oder tradition völlig transferiret, ungeachtet der andere Part weder sein Versprechen dargegen erfüllet, noch Credit bekommet, da hingegen bey einem Kauffe, das Eigenthum nicht durch die tradition wegfället, wenn nicht eines unter diesen beyden requisitis sich gefunden: allein ob dieses denen heutigen Rechten gemäß sey, zweiffle ich sehr, und findet sich wol keine Ursach, warum wir hierinnen einem Tausch mehr Krafft als einem Kauff zuschreiben wollen.

Ob auch wol die unbenannten Contracte ihre völlige Gültigkeit ohne tradition aus dem bloßen Consens haben, wie oben erwiesen worden, sind doch viel Collegia noch aus Vorwand ihrer alten observanz anderer Meynung, und ist also bey Aufrichtung eines Tausch-Brieffes, zu mercken, daß, wenn die Tradition nicht alsobald geschicht, man diese Clausul mit einrücke: Es wolten die Contrahenten der poenitenz oder Abweichung vom Contract, sich beständigst entsaget haben, oder sie versprechen bey dem Wort der ewigen Wahrheit, und so wahr ihnen GOtt helffen solle, diesen Contract in allen Puncten unverbrüchlich zu halten.

Es kan auch das Vorkauffs-Recht in diesem Contract nicht gebrauchet werden. Struv. *Synt. Iurisprud. Ex. 23. D. 17.*

Sonsten werden die Tausch-Briefe den Käuffern allerdings gleich verfertiget, kürtzlich aber sind die fürnehmsten requisita diese:

1. Die Contrahenten, welche mit einander tauschen oder umwechseln.

2. Die Güter, so also vertauscht werden, was solche sind, Häuser, Aecker, Wiesen, ꝛc. wo? und zwischen weme solche gelegen?

3. Das Geld, so sie einander auf- und zugeben.

4. Die Conditiones, so etwan dabey bedinget werden, diß oder jenes auf dem Guthe zu behalten, oder wenn ein Theil ihme sonsten was reseruiret.

5. Die Befreyung und Gewähr, welche die Contrahenten zu praestiren und zu leisten schuldig.

I. Formula eines Tausch-Contracts.

Im Namen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes, Amen.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich, daß im Jahr nach Christi unsers Herrn und Seligmachers Geburt N. Indictione romana N. bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N. (u. s. w. wie bey der ersten Formul zu sehen) Montags den 11. April. Nachmittag gegen 3. Uhren vor mir Endesbenanntem Kayserlichen geschwornen Notario, und denen hierzu erbetenen Zeugen, Namens N. N. und N. N. in meiner Behausung in der N. Gassen allhier, und zwar in meiner Studier-Stuben gegen Mitternacht gelegen, erschienen, Herr Marcus N. und Herr Lucas N. beyde Bürgere und N. hierselbst und vorbracht: welchergestalt sie, wegen ihrer beyderseits Häuser, einen aufrichtigen, erblichen und unwiederrufflichen Tausch-Contract abgeredet und beschlossen, folgender Gestalt: Es habe Herr Marcus N. vor sich und seine Erben, sein Hauß und Hof am Marckt, zwischen N. N. und dem Rath-Hauß gelegen, samt hierzu gehörigen Brau-Gerechtigkeiten, so der Kirchen St. Margarethen zu Lehn rühret, und derselben 6. Pf. zum Erbzins giebet, sonsten aber, ausser gemeiner Landes-Bürde, nicht weiter beschweret oder verpfändet, vorgedachtem Herrn Lucas N. eigenthümlich eingeräumet, und überlassen; Dargegen Herr Lucas N. vor sich und seine Erben sein Wohn-Hauß in der N. Gassen zwischen N. N. und N. gelegen, nebst der hierzu gehörigen Brau-Gerechtigkeit, so E. E. Raths Cämmerey zu Lehen rühret, und derselben 3. alte Pfennige zum Erb-Zinse und 16. Gr. zum Geschoß, wie auch gewöhnliche Steuer giebet, ausser diesem aber, auch nicht weiter verpfändet und beschweret, obbenannten Herrn Marcus N. gleichfalls eigenthümlich tradiret und übergeben; worbey abgeredet, daß, weil Herrn Lucas N. Hauß an der Lage und sonsten in etwas besser, als Herrn Marcus N. Behausung, dieser jenem dreyhundert Gülden, zuzugeben versprochen, und indem ihm solche an guter unverschlagener Müntze wohl ausgezahlet worden, er Herr Lucas N. ihn Herrn Marcum N. cum expressa renunciatione acceptae vel non numeratae pecuniae, quittiret, und einer dem andern Land-übliche euiction und Gewähr versprochen, auch sie beyderseits, sich aller ihnen zu statten kommenden Beneficiorum und Exceptionum, insonderheit: rei non sic sed aliter gestae, simulati Contractus, aliter dictum quam scriptum, doli mali, erroris, laesionis vltra dimidium et enormissimae, oder wie die sonst genennet und erdacht werden möchten, begeben haben wolten, mit Bitte, dieses alles ad notam zu nehmen, und ihnen darüber ein Instrument in duplo auszufertigen. Und dann ich, nebst denen Zeugen dieses alles gesehen und angehöret; Als habe solches fleißig registriret und gegenwärtiges Instrument, unter meiner eigenhändigen Subscription, vorgedrücktem Notariat-Signet und Hand-Petschafft ausgestellet. So geschehen, wie oben gedacht.

(L. S.)

Subscriptio.

II. Alia

II. Alia Formula.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglichen, denen es vonnöthen, daß gegenwärtigem Acto, zwischen N. N. an einem N. N. weyland Bürgers allhier hinterlassen.n Erben, und dererselben Vormünden, am andern Theil, nachfolgender aufrichtiger, etlicher, unwiederrufflicher Tausch-Contract beschlossen und abgehandelt worden.

Es haben nemlich gedachte Erben, N. N. für sich, N. N. aber in Ehelicher, und N. N. in Kriegischer Vormundschafft, Frauen Annen, ꝛc. Ihres Vaters hinterlassene Wiesen, wie solche zu N. an der Elbe, zwischen N. N. und Frauen Marien N. in ihren Reinen und Steinen gelegen, mit aller Gerechtigkeit und Zugehörung, oberwehntem N. N. eigenthümlich überlassen und eingeräumet und solche für 800. Gülden baar Geld angeschlagen.

Dargegen N. ihnen, den Erben, ein Stücklein Holtz zu N. zwischen N. N. und N. N. Wiesen und Holtzeinnen gelegen, ebenermassen mit aller Freyheit und Beschwerung, wie es bishero besessen, und in seinem Reinen und Steinen begriffen, um 600. Fl. taxiret tradiret und übergeben. und weil derer Erben Vater sel. ihm N. sonsten mit 200. Fl. Schuld verhafftet gewesen, hat er ihnen die in Händen habende Original-Handschrifft ausgeantwortet und cassiret, beyderseits einander Krafft dieses quittiret, Wechsels-Weise Verzicht gethan, und die Lehen aufgelassen, auch gegen einander versprochen und zugesaget, daß jedes Theil seinen Tauschmann, des überlassenen Guths halber, auf alle Fälle Schad-los halten sowol die zu denen Grundstücken gehörigen documenta einander reciproce bey der Lehns-Reichung ausantworten wolle.

Zu Urkund ist darüber dieser Contract aufgerichtet, zweymal mundiret, und von beyden Theilen vollzogen worden. Actum Dreßden, ꝛc.

Confirmatio.

Demnach mir N. N. dieser Zeit Verwalter des Hospitals S. N. vorgehender Tausch-Contract über die Wiese und Holtz, dem Hospital zu Lehen gehende, von denen Contrahenten zu gebührlicher Confirmation fürgetragen worden, beyde Theile sich nochmals darzu bekennet, ich auch nichts bedencklicheſ darinnen befunden: Als habe ich solchen, Amts halben, bestätiget, die Verzichte und Quittung, auch Auflassung der Lehen, von beyderseits Partheyen, durch den Handschlag angenommen, und sollen ihnen dieselbigen auf künfftiges Ehe-Gedinge, zu N. auf ihr ferner Ansuchen, in Lehen und Würden gereichet werden, auch ist dieser Contract des Hospitals-Gerichts-Buche de Anno etc. einverleibet, und unter diese Originalia das gewöhnliche Gerichts-Amts-Insiegel aufgedrucket. Sign.

L. S.

CAPVT XI.

Vom Wechsel und Wechsel-Briefen.

SVMMARIA.

Was ein Wechsel sey?
Was vor Personen darzu gehören?
Er muß an einem andern Ort geschehen.
Ob valuta müsse geschehen seyn, und wer daraus obligiret werde?
Von Anis-Briefen.
Von prouision und pari.
Ob man acceptiren müsse, und wessen die Gefahr sey?
Wie die acception und Zahlung geschehe?
Wenn man zahlen könne?
Ob ein Factor acceptiren könne?
Vom Wechsel-Interesse.
Wo locus contractus sey?
Essentialia eines Wechsel-Briefs.
Solennia, quae abesse possunt, und Erklärung etlicher terminorum.
Was prima, secunda, sola bedeute?

Wechsel, davon hier die Rede ist, ist ein, zu Beförderung derer Commercien und gemeinen Besten eingeführter Contract, da niemand eines andern Geld, welches ihm derselbe giebt oder zusaget, an andern Ort, in gleicher Summa oder Werth, binnen weniger Zeit zu erstatten, oder erstatten zu lassen, gegen gewöhnliche Ergetzlichkeit, übernimmet, und deßhalben einen Schein aushändiget. Die dieserwegen gegebenen Wechsel-Brieffe nennet man trassirte, und sind nicht zu confundiren, mit denen, so man eigene Wechsel-Brieffe nennet. Die trassirten Wechsel-Brieffe werden eingetheilet in regulier und Meß-Wechsel, sonst Cambium feriatum et nundinale genennet und irregulier Wechsel so zwischen Meßzeiten geschlossen wird, sonst cambium plateatum oder extranundinale genennet.

Sind also bey einem Wechsel vier Personen: (1) Remittens, seu Campsor, der Remittent, der Geld durch Wechsel zu übermachen giebt. (2) Tractans, Campsarius oder Trassans oder Trassirer, der das Geld zu übermachen annimmt. (3) Acceptans, derjenige, an den der Wechsel-Brief oder tratta gerichtet, und der die Zahlung dort verfügen soll. (4) Praesentans, derjenige, an welchen die Zahlung geschehen soll. Heißt also, remittiren, Geld auf Wechsel geben; trassiren, Geld auf Wechsel nehmen; und werden bey denen Kauff-Leuten, die Geber, mit dem Namen Geld, die Nehmer aber mit dem Namen Briefe bedeutet; als: wenn keine Nehmer verhanden, sagt man: es mangelt an Briefen; wenn kein Geber verhanden, sagt man: es mangelt am Gelde. Also, wenn viel Geber verhanden, sagt man: es sey largetta, oder

das Geld ſey largo: wenn aber wenig Geber, und hingegen viele Briefe, ſagt man: es ſey ſtrettezza, oder das Geld ſey ſtretto. In Anſehung der Perſonen, ſo das Negotium miteinander geſchloſſen, iſt eben nicht nöthig, daß ſie einander mündlich ſprechen, wenn es aber geſchehen, heiſt man ſolche Wechſel Cambium da buono a buono.

Hernach gehöret weſentlich zu einem rechten Wechſel, daß er an einem andern etwas entlegenen Ort gehe, es mag nun ſolcher Ort in eben dieſer oder einer andern Provintz ſeyn: wenn aber Geld mit Geld an einem Ort gewechſelt und barattiret wird, nennet man ſolches baratto, oder den kleinen Wechſel, Cambium minutum, ſeu manuale.

Scacc. *de Commerc. c. 1. qu. 1. n. 452.*
Raph. de Turri *de Camb. diſp. 1. qu. 29. num. 10.*

Daß der Remittent dem Traſſirer das Geld müſſe gezahlet, oder andere Vergnügung gethan haben, gehöret zwar zur Natur des Wechſels, und iſt das Fundament, warum der Praeſentant ſolchen fordert; es iſt aber durch die Gewohnheit unter denen Kauff-Leuten eingeführet, daß Acceptant zahlet, bevor dem Traſſirer von Remittenten valuta geſchehen; in dieſem Fall iſt praeſentans purus debitor literarum, und ſo der Traſſirer einige Gefahr verſpüret, kan er allezeit ſein Mandat zurück ziehen, Praeſentant aber kan ſeinen Willen nicht, als quoad mutationem loci verändern: hat aber Remittent die valuta geleiſtet, ſo iſt der Traſſirer debitor, und bleibt Praeſentanti, bis zur Zahlung, verhafftet: und ſo bald Acceptation geſchehen, ſtellet ſich Acceptant vor den Traſſirer zum Bürgen, und kan ohne einige Ausflucht zur Zahlung angehalten werden.

Die Acceptation aber darff nicht geſchehen, es wäre denn (1) Ein Aduis-Brief dem Acceptanti überſchicket, ſolches iſt ein, neben dem Wechſel-Brief abſonderlich ausgefertigtes Bericht-Schreiben, welches dem, auf welchen die tratta gezogen, worden, Nachricht giebt, auf was Art und Weiſe der Wechſel geſchloſſen ſey, und wie derjeniae, auf den der Wechſel alſo gemachet worden, zu dem Gelde, ſo erleget werden ſoll, wieder gelangen möge, entweder durch ſcontri, das iſt: da ers ſchuldig, daß es a conto abgeſchrieben werde; oder: daß ers dieſem oder jenem, den man vorſchlägt, a conto ſtelle; oder: daß es ihme anderwärts übermachet werden ſoll, welches, nach Kauffmanns-Stylo genennet wird, die prouiſion verſchaffen.

Iſt derowegen prouiſion, in dieſem Verſtande ein neuer Wechſel, zu Vergnügung des Geldes, ſo der Acceptant vor den Traſſirer erleget; ſonſt heiſt es die Ergetzlichkeit, ſo der Traſſirer dem Acceptanten, wegen ſeiner Bemühung, zu geben pfleget. Marquard. *de iur. mercat. L. 2. c. 12. n. 78.* Diejenige Ergetzlichkeit aber, ſo der Remittent dem Traſſirer giebet, wird d'aggio l'ade, oder pari genennet. Und alſo ſehen wir guten theils den Unterſcheid, zwiſchen einem Wechſel-Brieffe und Auiſo; wobey noch dieſes zu melden, daß dieſe unmittelbar an den Correſpondenten geſchicket, jene aber dem Praeſentanten zugeſtellet werden, ingleichen, daß der, ſo die Wechſel-Brieffe behält, ſelbige tacite acceptire, die Beybehaltung derer Aduis-Brieffe aber ſchadet dem Behaltenden nicht. Sprenger Wechſel-*Pract. pag. 47.*

Diejenigen Brieffe, ſo man Spachia oder Spachium nennet, kommen faſt mit denen Auis-Brieffen überein, nur daß 1) Spachia allein in regulier Meß-Wechſeln, Aduis-Brieffe in irregulier auſſer Meß-Wechſeln gebrauchet werden. 2) Jene alle Negotia, Trattas und Remiſſas auch Aſſignationes, ſo etwa dieſe oder jene gantze Meſſe zwiſchen den Traſſirer und Acceptanten vorfallen werden, dieſe aber nur eine einzelne Sache oder negotium melden und in ſich faſſen.

(2) Wenn Acceptant dem Traſſirer freywillig fidiren will: Denn es iſt keiner zu acceptiren, wider ſeinen Willen, verbunden, wenn ihm auch gleich die prouiſion darzu verſchaffet oder andere Mittel, damit er ſich ſeiner rembourſe halben hinwiederum praeualiren könne, an die Hand gegeben, daher bereits oben gedacht worden, daß der Traſſirer, bis zur Zahlung haffte, wofern der, dem die remiſs geſchicht, den Wechſel-Brieff nur vor dem Verfall-Tag praeſentiret, die darinn bemeldte Summa fordert, und auf den unverhofften Fall nicht geſchehener Acceptation, oder zwar beſchehener Acceptation, aber verwegerter Zahlung proteſtiret; Thut er ſolches nicht, und Acceptant falliret indeſſen, ſo iſt Remittent ledig und mag ſich Praeſentant an den Acceptanten, ſo gut es möglich, halten.

Geſchicht aber die Praeſentirung zu rechter Zeit, und es entſtehen Schadens-Gefälle, muß attendiret werden, ob ſelbe aus decadenz und Armuth derer Perſonen, oder aus Verlierung derer Wechſel-Brieffe, oder aus Verringerung der Müntze entſpringe. Spielet der Traſſirer Banquerout, und der Praeſentant hat das Geld gegeben, auch der, dem die Tratta geſchicht, acceptiret, ſo muß Acceptans zahlen.

Vid. Scacc. *d. l. §. 2. n. 339.*

Hat aber Praeſentans das Geld nicht gegeben, hält ſich Acceptans, ſo er zahlet, nicht an Traſſirer, ſondern an den, der das Geld empfangen. Geräth Praeſentans in Armuth, und hat das Geld vorher nicht gegeben, ſo fällt der Verluſt, nach beſchehener Acceptation und Zahlung auf den Traſſirer, an welchen ſich Acceptans zu halten hat. Wenn der, dem die Tratta geſchicht, untüchtig wird, ſo kömmt ſolche Inſoluens entweder vor, oder nach der Acceptation: Iſt es vor, hält ſich Praeſentans an Remittenten.

Vid. Carpz. *p. 2. c. 26. D. 13.*

Iſt es nach der Acceptation, und hat Praeſentans innerhalb beſtimmter Zeit nicht proteſtiret, muß er den Schaden tragen, widrigenfalls hält er ſich an den Remittenten. Trüge ſichs zu, daß Praeſentans ſeine Wechſel-Brieffe verlierete, kan er hierinnen ſeinen Willen nicht ändern, als welcher vtrinque von ein- und anderer Parthey muß gehalten werden.

Scacc. *d. l. §. 2. Gl. 5. n. 348. 447.*

Es iſt auch Traſſirer einen andern Wechſel-Brieff eher zu geben nicht ſchuldig, er habe dann zuvor zuförderſt ſeinen Mann, an den die Tratta geſche-

geschehen, davon gewisse Nachricht ertheilet, und dabey a cambiante cautionem de non duplicite exigendo genommen, wiewol diesem Betrug durch die Wort Sola, Secunda, kan vorgebeuget werden. Verringert sich das Geld seu in qualitate intrinseca, seu extrinseca an Schrod, Korn, oder Valor, kommt solches nicht Remittenti, sondern Praesentanti anheim.

Die Acceptation derer Wechsel-Brieffe geschicht entweder tacite, so der, an den die Tratta geschicht, den überlassenen Brieff bey sich behält, oder expresse, wann solches e.g mit Unterzeichnung der Wechsel-Brieffe geschiehet, welches von Acceptanten oder dessen Gevollmächtigten mit Namen und dato der Acceptation geschehen muß, und zwar vel cum vel absque protestu, und kan solche Protestation in gebührender Zeit nicht allein bey der Acceptation, sondern auch bey der Zahlung in praesentia Notarii und Zeugen, und mit Aufrichtung eines Instrumenti publici, davon bereits oben, auch mit ohnaufzöglicher Reflectirung der Tratta auf Remittenten geschehen: Sonst fällt Periculum auf Praesentantem.

Scacc. §. 2. Gl. 5. n. 325.

Die Zeit, zu welcher der Praesentant sich um die Acceptation des in Händen habenden Wechsel-Brieffs anzumelden, und das verschriebene Geld einzufodern, der acceptant auch dasselbe zu bezahlen hat, pflegt auf viererley Weise ausgedrucket zu werden, als (1) a vista, oder Nachsicht, Aufsicht, (2) auf nächstkommende Leipziger Oster-Messe, (3) a vso, (4) auf eine gewisse Zeit, z. E. auf den 1. 10. 20. Maii, item vltimo Aprilis, medio Sept. und dergleichen, so hat sich auch hiernach der Inhaber mit der Praesentation genau zu richten.

Insonderheit, so viel die Meß-Wechsel betrifft, so auf eine gewisse Messe gerichtet, so hat man allermeist zu Leipzig allhier den Unterscheid zu machen zwischen der Neu Jahrs- und Oster- und Michaels-Messe. Hernach auch zwischen der ersten Praesentation zur Acceptation, und der andern zur Zahlung. Denn, gleichwie in der Oster- und Michael-Messe die erstere Praesentation zur Zahlung den Tag nach eingeläuteten Marckte gleich ihren Anfang gewinnet, und hernach währet, oder zugelassen ist bis den Freytage Vormittage um 10. Uhr in der ersten Marckt-Woche, die andere zur Zahlung aber Zeit hat bis den 5ten oder Donnerstag in der Zahl-Woche Abends um 10 Uhr, eingerechnet den Tag, da der Marckt ausgeläutet wird, also hiernächst in der Neu-Jahr-Messe (die nicht, wie jene beyden allezeit auf den Sonntag eingeläutet werden) muß die erstere Praesentation längstens den Tag vor Ausläutung des Marckts, und also den letzten in der ersten Marckt-Woche, und zwar nicht etwan vor und um 10. Uhr Vormittags noch, sondern auch solchen gantzen Tag, jedoch längstens noch Abends vor 10. und nicht etwa vor 12. Uhr, als so lange sonsten nach denen Ciuil-Gesetzen der Tag währet, oder da dieser ein Sonntag wäre, des Tages vor diesem geschehen. Allein, wie, wann ein Fest- oder Feyertag. z. E. die H. drey Könige auf denselben Tag einfielen? Das schadet nicht, sondern es mag an solchen die Praesentation allerdings beständig geschehen, indem sie nirgends verbothen ist. Die andere aber ist zugelassen bis den Donnerstag, oder den fünfften in der Zahl-Woche Abends gegen 10. Uhr.

Hingegen die auser Messe oder Irregulir-Wechsel belangende, so kan man sich dererselben Praesentation-und Acceptation-Zeit durch folgende vier Regeln am besten einbilden.

I. Briefe, welche zwischen denen Messen einlauffen, und a vso, a doppio vso, a vista 3. 4. 8. Tage Aufsicht oder Nachsicht lauten, müssen vor Ablauff des erstern Bothen, oder Post, vorher die Briefe erschienen, praesentiret und acceptiret werden.

II. Diejenigen Briefe, welche bereits auf einen gewissen Tag, da sie bezahlet werden sollen, festaestellet seyn, als wenn sie lauten 3. 4. oder 6. Wochen a dato, oder nach dato, it. vltimo Iunii, den 14. Augusti, medio Septembr. und dergleichen, müssen zum wenigsten 14. Tage vor der Verfall-Zeit zur Acceptation und hernach den Zahl-Tag noch einmal zur Zahlung praesentiret werden.

III. Diejenigen Briefe, welche allererst nach geendigter Messe einlauffen, müssen innerhalb 24. Stunden nothwendig praesentiret und acceptiret werden.

IV. Diejenigen Briefe, welche gar nach vorbey gestrichenen Zahl-Tage ankommen, müssen so gleich den Moment praesentiret und acceptiret werden.

Wenn aber deraestalt mit gebührender Praesentation derer Wechsel-Briefe in einem und andern Fall der Ordnung nach verfahren worden, und es wolte darauf keine Acceptation erfolgen, so müste weiter zur Protestation geschritten werden, womit unter andern folgender Gestalt zu verfahren, daß der Wechsel-Brieff einem Notario anzuvertrauen, um ihn demjenigen, so acceptiren und zahlen soll, zu praesentiren; Worauf dieser, der Notarius nemlich, mit Zuziehung zweyer Zeugen, sich zu jenem in sein Quartier, Gewölbe oder Schreib-Stube hin verfüget, die habende Commission, nebst Vorzeigung des Wechsel-Brieffs eröffnet, zugleich fragende: Ob er sothanen Wechsel-Brieff zu acceptiren (zu zahlen) gemeynet sey? Und was nun auf solche Anfrage vor eine Resolution und Antwort erfolget, dieselbe ist fleißig anzumercken, und hernach der Protest gebührend zu fertigen.

Von der Protestation ist unterschieden das notiren eines Wechsel-Brieffs, welches alsdann gebräuchlich und in Ubung ist, wenn entweder ein Wechsel-Brieff zwar richtig oder behörig acceptiret, jedoch aber zur Zahlungs-Zeit der Acceptant so wenig als sonst jemand sich seinetwegen finden will, oder auch zur Verfall-Zeit zwar ein Theil der verschiedenen Wechsel-Post bezahlet, hingegen wegen des Uberrests einige Nachwartung dem Creditori zugemuthet würde,

de, dieser auch dem Schuldner dißfalls eine Höfflichkeit erweisen wolte. Die Art und Weise aber zu notiren, verhält sich gemeiniglich dergestalt: Es lässet der Inhaber des Wechsel-Brieffs einen Notarium zu sich kommen, und eröffnet demselben, wie daß er hier auf Ludovicum einen Wechsel-Brieff habe, welchen er bey heutigen Verfall-Tage nicht völlig bezahlet, sondern nur drauf noch 100. Thaler restire. Nun wolte er zwar hoffen, daß der Debitor sothanen Rest noch abtragen würde, um deßwillen er auch den Wechsel-Brieff noch nicht formaliter wolte protestiren lassen, weiln aber unverhofft ein und anderer Fall darzwischen kommen könte, so wolte den Herrn Notarium er hiermit requiriret und ersuchet haben, den Wechsel-Brieff immittelst zu versiegeln, auch dieses in sein Protocoll zu notiren, welches denn der Notarius, mit Beyfügung des Orts und der Zeit protocolliret.

Die Zahlung derer Wechsel-Brieffe geschicht nicht allein mit Geld, sondern auch unter denen Handels-Leuten dnrch Scontri, i. e. per compensationem, item: per delegationem, nouationem, directionem scripturae, und anderer Arten,

davon beym Scacc. *d. l. n.* 249. 280. Turr. *disp.* 2. *q.* 17. *n. 56. et 89.* zu lesen.

Absonderlich aber geschicht die Zahlung in Meß-Zeiten durch Präsentirung der Bilantz, als: wan durch den Gläubiger derselbe in der Bilantz (welche ist eine Zusammenfügung aller Partiten, sowol in credito als in debito, darinn alle Tratte und Remisse gesetzet werden; Und hat vim probationis, so es beyderseits approbiret) benamt, dem die Zahlung geschehen solle.

Die Zahlung muß Praesentanten oder seinem Commiß geschehen, ausser dem, wird keinem andern recht gezahlet, es sey dann, daß Acceptant einen andern vor Praesentanten oder seinen Commiß bona fide ansehe.

Scacc. *d. l. n.* 341.

Wann ein Factor ein speciale mandatum hat, kan er nomine Principalis acceptiren und zahlen; wenn ihm aber solches fehlet, so muß man sehen, ob er vor diesem ohne Special-Mandat hat pflegen zu acceptiren und zu zahlen, oder nicht: Ersten Falls, ist aus seiner acceptirung der Principal gehalten, andern Falls aber nicht. Ist er ein Procurator cum libera, so kan er alles dasselbe thun, in welchem ein Special-Mandat erfordert wird.

Scacc. §. 7. *Gl.* 3. *n.* 23.

Das Wechsel-Interesse ist entweder ex Cambio oder ex lucro cassante oder damno emergente. Welches ex Cambio entspringet, wird Intrinsecum tituliret, und wird nach Distanz derer Orte genommen, also, daß, je weiter der Ort gelegen, dahin die Tratta geschicht, je mehr Interesse auflauffe, wegen der Mühe und grössern Kosten, sonsten wird das pretium Cambii realis auf 5. pro cento gesetzt.

Scacc. *de Comm. §. 1. q. 1. n.* 428.

Das interesse Extrinsecum, so ex damno emergente herrühret, ist erlaubet, welches aber ex lucro cassante, als wann einer mit seinem Gelde einen grössern Gewinn, durch Einkauffung dieser oder jener Waaren, erjagen können, ist keinem erlaubet zu fordern, als der in Handlung realiter cum perpetuitate begriffen, hiernächst der Schuldner säumhafft, und vor der Hand Waaren gewesen, welche er kauffen wollen, und so viel daran hätte gewinnen können, so er das Geld in Händen gehabt.

l. quemadmodum 29. §. *item lateo* 3. *ff. ad L. Aquil.*

Scaccia *de Commerc.* §. *1. q.* 7. *pag.* 2. *ampl.* 8. *n.* 256.

Sonst wird das Cambiale pretium in zwey Theil unterschieden: 1. Das Conuentionale, 2. Das Iudiciale.

Davon besiehe Scacciam *d. l.* §. *1. q. 7. p.* 2. *Ampl. 10.*

Raph. de Turr. *disp. 1. q.* 24. *n.* 30. *et* 25. 26.

Bey dem Wechsel ist Locus Contractus nicht der Ort, da die Zahlung geschicht, oder da der Wechsel-Brieff geschrieben, sondern da der Wechsel zu erst geschlossen.

Scaccia *d. l.* §. 2. *Gl.* 5. *n.* 212.

Raphael. de Turr. *disp. 1. q.* 22. *n.* 9.

Was die Müntze, so im Wechsel-Brieffe gesetzet, anbelanget, wird selbe gerichtet nach dem Orte, dahin die Tratta geschicht: Also schleußt man Wechsel auf Teutschland mit Rthl. oder Fl. In Venedig mit Ducati de banco und Ducati contenti etc. derer aestimation allezeit per minutas monetas beygefüget zu sehen, cum maior moneta possit aestimari per minutam non minuta per maiorem. *vid.* Anton. de Rosell. *de vsur. n.* 54.

Was schließlichen den Proceß derer Wechsel betrifft, so ist bekannt, daß die Cambial-Sachen fauorabel seynd, daß sie vermöge des R. A. von 1654. §. als auch bey denen Handels-Städten innerhalb 24. Stunden sollen decidiret und davon nicht appelliret, noch darwider die Exceptio non numeratae pecuniae opponiret werden.

Carpz. *l. 2. R. 92.*

Und weilen die literae cambii paratam Executionem bey sich führen, auch dem deposito in Rechten gleich priuilegiret, so gehet ein Creditor in cambialibus allen andern in concursu Creditorum vor, im Fall die Briefe mit protest wieder zurück lauffen, und das Wechsel-Geld in indiuiduo bey dem Falliren annoch vorhanden, dann wann es nicht mehr da, so gehen sie nur denen nudis Chirographariis vor.

Scacc. *§. 7. Gl. 4. n. 1. Gl. 5. n. 1. 2. 3.*

Dn. Carpz. *p. 3. Decis. 280. n. 8. et seqq.*

Wird aber ein Wechsel prorogiret, alsdenn nimmt er naturam mutui an, und verliehret die Eigenschafft des Wechsels.

Und weil diese Materie allhier auszuführen allzuweitläufftig, kan davon Raphael de Turri *de Cambio*, vornemlich aber Sauarii vollkommener Kauffmann, welcher dieses Jahr in Teutscher Sprache in Leipzig gedruckt worden, nachgelesen und völliger Bericht daraus gezogen werden.

Ein

Ein Wechsel-Brief nun soll haben 1. Eine leserliche und verständliche Scriptur, literis scil. intelligibilibus, planis et plenis.

arg. l. 1. §. 3. de Instit. Act.

nicht mit Ziffern.

Iuxta l. 6. §. f. ff. de B. P. l. 1. §. pen. C. de V. I. E.

Dahero wird die Summa mit Buchstaben und oben im Eingang reiterando mit Zieffern gemeldet.

2. Muß ein Wechsel-Brief mit einer Hand geschrieben seyn. Nou. 18. c. 7. vers. cum enim oporteret, oder doch dieser Variation expresse gedacht werden.

Soll er kein äusserlich Vitium haben, nicht radiret, nicht zerrissen, nicht unterstrichen seyn.

4. Ist nöthig die Unterschreibung des trasirenden.

Nou. 107. c. fin. l. 4. §. 1. de Public.

Die Siegelung aber ist nicht nöthig.

l. 34. §. 1. ff. de pignor.

5. Benahmung derer Praesentanten oder seines Commiss. und auch des Acceptanten.

6. Die Annotirung Tag, Monats und Jahres.

7. Specificirung des Orts, dahin der Wechsel-Brief laufft, und wo er geschrieben.

Turr. *Disp. 2. q. 3. n. 1.*

8. Exprimirung der Müntz, in welcher die Zahlung befohlen wird, und wird die Müntz gesetzet nach dem Ort der Zahlung.

9. Thuen etliche hinzu, daß er geschehe unter Müntz, so in specie different seynd.

Scacc. *§. 1. q. 7. p. 1 n. 37.*

Welches doch so gar ein wesentlich Stück nicht ist.

Solennia litterarum Cambii seynd folgende: Formalia, so ohne Destruction und Verletzung des Briefs ausgelassen oder eingesetzet werden können. 1. ponete al mio conto, setzet es auf meine Rechnung. 2. per la valuta havuta, vor dem Werth empfangen. 3. ad uso nach Gebrauch des Orts der Zahlung, oder a vista nach Sicht welche gemeiniglich 24. Stunden notiren.

Turr. *Disp. 2. q. 2. n. 25.*

auch wol 3. oder 4. Tage.

Scacc. *§. 2. Gl. 5. n. 5. et 6.*

Doch wird es meistentheils computiret von der Zeit der Acceptation innerhalb 14. oder 15. mehr oder weniger Tagen, nach des Orts eingeführter Gewohnheit. 4. Laut auis bedeuten die Auis-Briefe, ohne welche keiner gehalten zu acceptiren. 5. Sola oder Prima, Secunda, Terza. 6. Supra divoj auf euch. 7. a vostre spese auf eure Rechnung.

Die Accidentia, so zu Zeiten in die Wechsel-Briefe gesetzet werden, sind 1. Cambiati, bedeutet beschlossener Wechsel, ohne empfangene Valuta 2. vel ordine bedeutet Befehlich. 3. Spese bedeutet die Prouision, Mäcklers-Lohn. 4. Complementum habere oder compliren, i. e. Freye Macht und Gewalt haben. 5. Unser, bedeutet die Compagnie, item, die Correspondenten. 6. Aualla i. e. expromissio Selbst-Zahlung.

Nota: Weil es vielmal zu geschehen pfleget, daß die Wechsel-Zettel verlohren, verleget, geraubet, oder andere Gefährde mit gebrauchet werden, pfleget man zween oder drey derer selben eines durchgehends gleichen Inhalts zu machen, und nennet sie prima, secunda, tertia, damit also, wenn einer entkommen, der andere dessen Stelle ersetzen, und die Reisenden oder Handels-Leute durch soichen Verlust in ihren Geschäfften nicht gehindert werden mögen. Diese werden nun zu verschiedenen Zeiten, durch andere Posten, mit ihren Aduis-Brieffen fortgeschicket, damit, wo einer entkäme, der andere richtig einlauffen möge. So bald denn einer eingelauffen und praesentiret worden, verlieren die übrigen ihre Gültigkeit. Ist aber nur einer ertheilet worden, so nennet man ihn Sola.

Formularia zu diesen Capitel gehörig.

I. Ein sogenannter eigener Wechsel-Brieff.

Laus Deo (a Dieu) Leipzig den 10. Jul. 1742.
2000. Rthlr. $\frac{2}{7}$ Stücke.

Gegen diesen meinen Sola-Wechsel-Brieff gelobe ich Endes benannter an Herrn Hieronymus Profit, oder Ordre künfftige Michaelis-Messe zu Leipzig, die Summe 2000. Rthlr. $\frac{2}{7}$ Stücke, schreibe zwey tausend Thaler, benebst denen Interessen a 6. pro Cent zu bezahlen. Valuta richtig erhalten, leiste zu gesetzter Zeit gute Zahlung, und nehme GOtt zu Hülffe.

Heinrich Borger

An mich
Heinrich Borger, zur Zahlungs-Zeit in Leipzig,
oder wo ich sonsten anzutreffen.

II. Trassirte Wechsel-Brieffe.

Dreßden den 12. Jul. 1742. Rthlr. 1000. Louis blanc.

Nächstkommenden Leipziger Michael-Marckt, belieben E. Liebden gegen diesen meinen sola (prima, secunda) Wechsel-Brieff in Leipzig, an Herrn Titium, oder dessen Ordre Rthlr. Tausend, in Louis blanc zu bezahlen. Den Werth von demselben, E. Liebden, stellen es a Conto laut auiso.

Hieronymus Profit

An
Herrn Carl Wucherern
in Leipzig, sola,
(prima, secunda)

Der secunda Wechsel-Brieff wird in wenigen geändert, und also stylisiret.

Dreßden den 12. Jul. 1742. Rthlr. 1000. Louis blanc.

Nächstkommenden Leipziger Michael-Marckt, belieben E. Liebden gegen diesen meinen secunda Wechsel-Brieff (prima unbezahlet) in Leipzig an Herrn Titium. oder dessen Ordre Rthlr. 1000. Louis blanc zu bezahlen. Den Werth von demselben. E. Liebden stellen es in Conto, laut auiso.

Hieronimus Profit.

An
Herrn Carl Wucherern
in Leipzig
secunda.

Dresdae d. 12. Jul. 1742. pro th. 1000 curr.

Proximis Lipsiensibus nundinis autumnalibus solue Lipsiae, pro his meis primis cambialibus litteris, Domino Titio, vel causam ab eo habituro, thaleros mille monetae currentis, Valuta ab ipso accepta, refer in rationes secundum tenorem litterarum aduisoriarum.

Hieronymus Profit.

Domino
Carolo Wucherero
Lipsiae
Prima.

Dresdae d. 12. Jul. 1742. pro th. 1000. curr.

Proximis Lipsiensibus nundinis autumnalibus solue Lipsiae pro his meis secundis litteris cambialibus (primis nondum solutis) Domino Titio vel causam ab eo habituro, thaleros mille currentis monetae. Valuta ab ipso accepta, refer in rationes secundum tenorem litterarum aduisoriarum.

Hieronymus Profit.

Domino
Carolo Wucherero
Lipsiae
Secunda.

Lipsic ce 24. Aug. pour Ecus 1000. de 60. Sols Tournois

Monsieur,

Avsance, il Vous plaira paver par cette ma premiere de Change à l'ordre de Monsieur Henry Wind, mille Ecus de 60. Sols Tournois, pour Valeur reçue du dit Sieur, que passeréz a Compte, suiuant l'auis de Monsieur

Votre tres humble Seruiteur
Chretien Lufft.

Monsieur Jean Profit
Banquier à
Prima. Lion

Lipsic ce 24. Aug. 1742. pour Ecus 1000. de 60. Sols Tournois

Monsieur,

Avsance, il Vous plaira payer par cette ma seconde de change (la premiere ne l'etant) à l'ordre de Monsieur Henry Wind, mille Ecus de 60. Sols Tournois, pour Valeur reçue du dit Sieur, que passeréz a compte, suiuant l'auis de

Monsieur

Votre tres humble Serviteur
Chretien Lufft.

Monsieur Jean Profit
Banquier à
Secunda. Lion

Leipzig 16. Aug. 1742. p. L. 200. Sterling.

At Vlance please to pay this me first of Exchange to the Ordre of Monsieur H. W. the sum of Two hundred Pounds Sterl. Value of the sum and place it to Account, as per Aduice from

Your humble Seruant
C. L.

To. Mr. G. V.
Merchant in
First London

Leipzig

Leipzig 16. Aug. 1742. p. L. 200. Sterling

At Vsance pleaſe to pay this my ſecond of Exchange (my firſt not being paid) to the Ordre of Monſieur H. W. the ſum Two hundred Pounds Sterl. Value of the ſum and place it to Account, as per Aduice from.

Your humble Servant
C. L.

To. Mr. G. V.
Merchant
Second.

in
London.

Leipzig den 16. Aug. 1742. p. f. 1000. Banco.

A Vſo belieft V. E. te betaelen voor deezen mynem Eerſte Wiſſelbrief aen d' ordre van D. Heer H. W. Een Duyzend Gulden Banco, de Waerd van dezelve, en ſtelt het op Reckening, luyd Aduis.

C. L.

Myn Heer
D' Heer J. P. Koopmann

tot
Eerſte

Amſterdam

Leipzig den 16. Aug. 1742. p. f. 1000. Banco.

A Vſo belieft V. E. te betaelen voor deezen mynen Twede Wiſſelbrieff (faute van d' Eerſte) aen d' ordre van D' Heer H. W. Een Duyzend Gulden Banco, de Waerd van dezelve en ſtelt het op Reckening, luyd Aduis,

C. L.

Myn Heer
D' Heer J. P. Koopmann

tot
Twede

Amſterdam

III. Ein traſſirter und indoſſirter Wechſel-Brieff.

Laus Deo den 1. Martii 1742. 1000. Thlr. in 16. Groſchen-Stücken.

Gegen dieſen meinen Sola Wechſel-Brieff geliebe der Herr auf nächſt-kommende Leipziger Oſter-Meſſe an Herrn Philippum oder deſſen Ordre zu bezahlen, die Summa von .000. Rthlr. ſage tauſend Rthlrn. in 16. Groſſen-Stücken, des Werths von ſelbigen bin ich wohl vergnügt, der Herr leiſte demnach geſetzter Zeit gute Zahlung, und ſtelle es a Conto

Ludouicus.

An
Herrn Curtium, Handelsmann in
Berlin, Sola.

A.

Vor mich zahle der Herr den Inhalt an Herrn Julium, valuta von demſelben empfangen. Leipzig den 3. Martii. 1742.

Philippus.

B.

Inhalt dieſes zahlet vor mich an Petrum Giovanni, iſt mir bereits wohl vergnügt. Florentz, den 18. Mart. 1742.

Iulius.

C.

In verſchriebene 1000. Rthlr. beliebe der Herr vor mich zu zahlen an Herrn Innocentium, den Werth habe von dieſem richtig erhalten. Amſterdam den 28. Martii 1742.

Petrus Giovanni.

IV. Aduis-Brieffe.

Anno 1742. den 29. Dec. in Langenſaltza.

Monſieur ſalutem.

Dieſes dienet allein pro adviſo, daß wir auf den bey denſelben ſtehenden Aduango dato in unſern prima und ſecunda Wechſel-Brieffe traſſiret haben Thlr. 1000. curr. an die Herrn N. N. oder deren Ordre zu zahlen, bitten die Tratta mit williger Acceptation und Zahlung zu verehren, wir haben den Herrn um die Summa bereits Credito gegeben, erbieten uns darneben, dem Herrn Freundſchafft zu erweiſen, worzu mit ſeinem werthen Commendo Anleitung zu geben belieben wolle, ſoll mit Realität bedienet werden.

N. N.
N. N.

Dergleichen.

Ehren-vester ꝛc.

Mein jüngstes vor 8. Tagen wird der Herr Zweiffels ohne wohl empfangen haben, seither ist nur eines aus N. von 15. und von detto aus N. das andere behändiget, darauf zur Antwort: Wegen N. ist vor diesem gemeldt, daß selbe Post jetzt August contentiret, welches ich auch Herrn N. allhier angezeigt: N. Brieffe habe ich auf des Herrn Rechnung acceptiret, welcher auch richtig zahlet, wiewol etwas langsam. Die Hamburger vidimiren ihn, jedoch wollen sie gerne seine Brieffe umsetzen, er ist zwar ein junger Mann, hat wenig Capital, doch ist er fleißig dabey, daß, woferne ihn GOtt vor bösen Schuldnern behütet, möchte er wohl profitiren, der Herr kan ihm nicht zu viel auf einmal zukommen lassen. N. referiret, daß N. Befehls gehabt, die 100. Rthlr. zu N. zu bezahlen, weil aber dasselbige nachgeblieben, sollen sie zu N. Ankunfft, so nach dem Marckt verreiset ist, und in 16. Tagen retourniren wird, entrichtet werden, wofern alsdenn die Zahlung nicht erfolget, will ich N. ansprechen, verhoffe aber, es wird nicht Noth seyn. Der Brieff nach N. ist wohl bestellet, daß N. drey Wechsel-Brieffe nach einander honorirt und Zahlung verheissen worden, dessen thue ich mich freundlich bedancken. Ingleichen ist des Herrn Wechsel von 600. Rthlr. gebührende Ehre erzeigt und acceptiret worden a vsu zu bezahlen, daß aber Gelder mit den N. Reichs-Thalern und N. realen von N. eingenommen, nicht können abgelegt werden, solches wird der Herr aus der Rechnung und weiter darauf gegangener Bericht, gnugsam spühren und vermercken können, und weilen der N. den Rest der N. Reichs-Thaler noch nicht bezahlet, auch sein N. solches verbothen, als ist aus abgeschriebenen zu sehen, daß nichts übrig, sondern Mangel sey, darum muß ich so viel wiederum auf den Herrn nehmen, wofern immittelst keine Gelder aus N. gesandt werden. Uber den N. Marckt wird sehr geklaget, daß derselbe böse und sehr schlecht gewest, wegen des einfallenden Ungewitters. Der allmächtige GOtt wolle Krieg abwenden, denselben thue ich den Herrn in Gnaden befehlen ꝛc.

V. Ein Wechsel-Protest.

Im Namen GOTTES, Amen.

Offenbahr und kund sey hiermit jedermänniglichen, fürnemlich denen es zu wissen vonnöthen, daß im Jahr nach Christi unsers HErrn und Heylandes Geburth, N. indictione N. bey Regierung und Herrschung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N. zu allen Zeiten Mehrer des Reichs (tot. tit. wie solcher bey den Formuln Tit. I. cap. 9. zu befinden) N. den N. gegen N. Uhren (Tit.) Herr N. N. vornehmer Bürger und Handels-Mann aus der Kayserl. freyen Reichs- und Handels-Stadt, Franckfurth am Mayn, in meiner Behausung in der N. Gassen erschienen und vorbracht, welcher gestalt er von Herrn N. N. gleichfalls Handelsmann zu N. einen Wechsel-Zeddul an (Tit.) Herrn N. Handels-Mann allhier erhalten, daß er diese Oster-Messe bey ihme zwey tausend Rthlr. erheben solle, immassen der Wechsel-Zeddul, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Laus Deo An. N. den N. 1742. in Franckfurth

Ehrenvester und fürnehmer, Großgünstiger Herr und Freund, vierzehen Tage Nachsicht, beliebe dem Herrn diesen meinen Sola Wechsel-Brieff von 2000. Rthlr. sage zwey tausend Thalern, an Herrn N. N. oder dessen Commiß zu zahlen, der Werth ist mir allhier von N. N. vergnügt, er thue gute Zahlung, und stelle es auf mein Conto. GOtt mit uns.

N. N.

Herrn N. N. großgünstig zu Händen
in Leipzig.

Mit mehrern besagte. Wiewol er sich nun bey obgedächten Herrn N. N. so balden angemeldet, und den Wechsel-Zeddel offeriret, der auch denselben acceptiret, und er die Zahl-Woche erwartet, so könte er doch die Zahlung von ihme nicht erhalten, (so wolte doch derselbe solchen Wechsel-Zeddel nicht acceptiren, oder ihme die Wechsel-Gelder auszahlen, unterm Vorwand: (Hier sind die Ursachen anzuführen.)
auch deßwegen ihme den Wechsel-Zeddel zurück geben, mit Bitte, nebst denen hierzu erbethenen Zeugen mich selbst zu offt gemeldten Herrn N. zu verfügen, ihn deßhalber zu vernehmen, solches ad Protocollum zu bringen, und ihme hierüber ein Instrumentum oder Protest, daß er sich an demjenigen, von welchem er den Wechsel-Brieff empfangen, erholen könte, in gewöhnlicher Form zu ertheilen.

Wann ich denn sein Suchen nicht abschlagen können oder mögen, als habe ich mich nebst den Protestanten und hierzu erbethenen Zeugen, Namens N. N. und N. N. beyden Bürgern und Schneidern dieses Orts in Herrn N. N. Behausung am Ober-Marckt und an N. N. gelegen, begeben, selbigen befraget, ob Herr N. N. Handels-Mann von N. ihme den vorgezeigten Wechsel-Brieff überantwortet, und warum er sich die Wechsel-Gelder zurück gegeben, auch oberselbigen nicht acceptiren und die Gelder auszahlen wolte, worauf Herr N. N. geantwortet: Es hätte

hätte zwar Herr N. N. Handels-Mann von N. ihme den Wechsel-Zeddel von Herrn N. N. auch Handels-Mann daselbst auf 2000. Rthlr. überbracht, welchen er auch anfangs acceptiret) alldieweil er aber in Erfahrung kommen, daß der offtgemeldte Kauffmann der Herr N. N in grosse Schulden gerathen, und er ihme mit nichts verhafftet, (oder was er sonsten anführet) so hätte er Bedencken gehabt, und noch in Gefahr zu setzen, und so eine grosse Summe auszuzahlen, und deßwegen Herrn Praesentanten den Wechsel-Zeddel zurück gestellet, deßwegen Herr N. N. vor uns Notarien protestiret, daß er alle den Schaden, welchen er sowol wegen der Haupt-Summa als Zinsen, durch den unbezahlten Wechsel erlitten, von Herrn N. N. wieder zu suchen, sich ausdrücklich vorbehalten haben wolte, mit anderweitiger Bitte, auch dieses fleißig zu notiren, und dem Instrument einzuverleiben.

Und nachdem ich N. N. aus Käyserlicher Majestät Macht und Gewalt offenbahrer Schreiber und Richter, nebst denen Gezeugen dieses alles gesehen und angehöret, als habe ich dieses alles fleißig registriret, in gegenwärtiges Instrument gebracht, nebst denen Zeugen mich eigenhändig unterschrieben, und mein Notariat-Signet vorgedrucket. Geschehen sind diese Dinge, im Ort, Jahr, Monat, Tag und Stunde, wie obstehet.

(L. S.)

(L. S.) N. N. Sacra Imperiali auctoritate Notarius publicus iuratus, ad haec omnia legitimo modo requisitus in fidem praemissorum.
(L. S.) N. N. tanquam testis rogatus.
(L. S.) N. N. Testis rogatus.

Dergleichen.

P. P. Wann dann sothanem Ansuchen ratione officii nicht entstehen mögen, als habe so fort nebst zweyen zu Ende requirirten Zeugen namentlich N. N. und N. N. beyderseits S. S. Theol. Studios. mich auf ermeldten Herrn Curtii Schreibe-Stube in dem N. ischen Hause auf der N. Strassen allhier zur rechten Hand, vorn im Eingang des Hauses verfüget, und in ermeldter Zeugen Gegenwart demselben den mir anvertrauten und an meinen Principaln sub A. B. et C. indossirten Wechsel-Brieff, des Inhalts:

Laus Deo den 1. Martii 1742. 1000. Rthlr. in 16. Groschen-Stücken.

Gegen diesen meinen Sola-Wechsel-Brieff geliebe der Herr auf nächst kommende Leipziger Oster-Messe an Herrn Philippum oder dessen Ordre zu bezahlen, die Summa von 1000. Rthlr. sage tausend Rthlrn. in 16. Groschen-Stücken, des Werth von selbigen bin ich wohl vergnügt, der Herr leiste demnach gesetzter Zeit gute Zahlung, und stelle es a Conto.

Ludouicus

An
Herrn Curtium, Handelsmann
in Berlin, Sola.

A.

Vor mich zahle der Herr den Inhalt an Herrn Iulium Valuta von demselben empfangen. Leipzig den 3. Martii 1742.

Philippus.

B.

Inhalt dieses zahlet vor mich an Petrum Giouanni, ist mir bereits wohl vergnügt. Florentz den 18. Martii 1742.

Iulius

C.

Zu verschriebene 1000. Rthlr. beliebe der Herr vor mich zu zahlen an Herrn Innocentium, den Werth habe von diesem richtig erhalten. Amsterdam, den 28. Martii 1742.

Petrus Giouanni.

Zur Acceptation (zur Zahlung) gebührend praesentiret. Weil aber sich gedachter Herr Curtius der Acceptation (der Zahlung) schlechterdings verweigert, mit Vorwenden, wie er bis dato weder Prouision noch Aduis von Ludouico erhalten, als ist von mir so fort, nomine des Requirenten, Herrn Innocentii, sowol wider den letztern Indossirer, Petrum Giouanni, als auch die andern Intermedios, und den Trassirer selbst, auch wer etwan mehr interessiret seyn möchte, Krafft dieses, wegen nicht erfolgter Acceptation (verweigerter Zahlung) auf Capital, Interesse und Unkosten, von Wechsel zu Wechsel, und wieder Wechsel, nach Wechsel-Recht und Gewohnheit, auch omni meliori modo protestiret. Worüber hernach gegenwärtiges Instrument ausgefertiget worden ꝛc. ꝛc. so geschehen.

VI. Protocollirung eines notirten Wechsel-Briefs.

Actum, Leipzig den 14. Jan. 1742.

Erschien ich auf Erfordern bey Herrn Vlysse, Handelsmann aus Hamburg, in dessen Gewölbe in dem Welschischen Hause allhier auf der N. Strasse, welcher mir und denen beyden zugleich anwesenden Zeugen N. und N. zu vernehmen gab, was massen er hier auf Leontium einen

Wechsel-Brieff von 1000. Rthlr. so auch acceptiret, in Händen hätte, wenn aber derselbe anjetzo zur Verfall-Zeit nicht vorhanden, sondern verreiset, jedoch heute, oder morgen noch heim kommen und bezahlen würde, als wolte, in Erwegung, wie sich manchmal etwas äusserte, so man sich zuvor nicht eingebildet, er Krafft dieses mich ersucht haben, um ermeldten Wechsel-Brieff immittelst gewöhnlich zu notiren. Welches ich denn auch, mit Versiegelung desselben, sofort und in continenti verrichtet, zur Nachricht aber hernach anhero ad Protocollum brachte, loco et tempore, vt supra.

CAPVT XII.

Von Miethen und Bestehen.

SVMMARIA.

Was locatio sey?
In was vor Sachen / In was vor Arbeit } sie bestehe?
Locatio operarum et operis.
Ob der Lohn in Gelde bestehen müsse?
Die Sache muß zum Gebrauch tüchtig seyn.
Wenn der Miethmann vor geendigter Zeit ausgetrieben werden könne?
Wenn dieser vor geendigtem Contract von der Miethe abweichen könne, und ob dieser Contract auf die Erben gehe?
Vermiether hat die hypothec an des Miethmanns Hauß-Rath, wegen rückständigen Zinses und verursachten Schadens.
Vom Mißwachs.
Von Verwahrlosung verdingter Arbeit.
Ubrige Anmerckungen remissive.
Requisita eines beschriebenen Mieth-Contracts.

Der Mieth-Contract bestehet darinnen, daß ich einen den Gebrauch einer Sache, oder meine Arbeit, gegen gewissen Zins oder Lohn, vermiethe und eindinge:

Was die Sachen anlanget, welche man vermiethen kan, müssen selbe also beschaffen seyn, daß man sie nicht durch den ordentlichen Gebrauch auf einmal verderbe oder verliere: z. E. ich kan kein Brod oder Bier vermiethen, weil solches durch den Gebrauch nothwendig verzehret wird; ich kan kein Geld vermiethen, weil man solches nicht anders brauchen kan, als daß es ausgegeben und also verlohren wird. Hingegen kan ich wol eine Stube, ein Feld, ein Pferd, und dergleichen Dinge, vermiethen: denn solche bleiben in ihrer substanz, ob sie gleich gebrauchet werden, wenn solches nur behutsam und ohne unordentliche Verwüstung geschicht: Denn, nach genossenem Gebrauch, muß eben diese vermiethete Sache wieder erstattet werden; wenn man aber Dinge verleihet, da etwas anders dergleichen erstattet wird, ändert der Contract seinen Namen, und wird ein mutuum oder Darlehn *l. 31. ff. de locat. conduct.*

Was aber die Arbeit betrifft, muß solche 1) erbar und rechtmäßig seyn: Denn, wie solten schändliche und unrechte Dinge zu einem rechtmäßigen Contract kommen, und die Gesetze mir eine Klage geben, dasjenige zu erlangen, was in denen Gesetzen verbothen. Ist also kein Contract, wann man einen Banditen oder Hure zu einer boßhafften That dinget, es kan auch der Lohn darvon weder gefordert, noch wenn er gezahlet worden, mit Recht behalten werden, und wird die Philosophie derer Römischen Iure Consultorum bey uns nicht attendiret; meretricem turpiter facere, quod sit meretrix, at non turpiter accipere, cum sit meretrix. *l. 4. §. 3. de condict. ob turp. caus.* 2 Muß die Arbeit auch also beschaffen seyn, daß die geringe Redens-Arten: Einen zu etwas dingen, oder seinen Lohn geben, davon gesaget werden können: Denn diejenigen Bemühungen, welche von Gelehrten und Geistlichen geschehen, sind wegen ihrer Hochachtung davon ausgenommen, und zu dem Contractu innominato, do, vt facias, gehörig; wiewol heut zu Tage wenig Unterscheid ist, als in denen Ehren-Worten, daß man den Lohn honorarium, und die gedingte Arbeit eine Verwilligung, ex parte promittentis, nennet. Jedoch ist dieses darbey zu mercken, daß, wenn man pro informatione in disciplinis altioribus von einem, dem seine Studia künfftig hohen Nutzen bringen, viermal mehr fordert, als von dem, der kaum eine geringe Condition zu hoffen hat, jener sich nicht beschweren könne, als ob er über die Helffte laediret sey, und kan man also seine Mühe so hoch rechnen, als man will; welches aber denen Advocaten nicht vergönnet wird, davon anderswo.

Die Arbeit nun ist entweder benennet und von einer gewissen Art determiniret, als: wenn ein Zimmermann, Schneider, &c. etwas zu arbeiten nimmet; oder, sie ist mancherley und veränderlich indeterminiret, wenn sich ein Gesinde in Dienste begiebt, und da heißt derjenige allezeit locator, der das Geld empfängt, conductor aber, der, so die Arbeit und Gebrauch einer Sache genieſſet.

Das Geld, so darbey gegeben wird, nennet man, bey Vermiethung einer Sache, den Zins oder pension, bey Bedingung einer Arbeit aber den Lohn oder mercedem; solcher muß eine proportion mit dem Genieß zum wenigsten bis auf die Helffte haben, und allezeit in Gelde bestehen: denn obgleich insgemein davor gehalten wird, daß ich zwar keine Arbeit, um etwas anders als Geld verdingen könne, wenn es eine location bleiben solte; aber, bey Vermiethung einer Sache, könne wol der Zinß in Getraydig und dergleichen salua essentia locationis, bestehen; so ist doch diese distinction ohne Grund: denn wenn im ersten casu der Contract keine location bleibet, so bleibet ers eben so wenig im andern, und wird gleichfalls zum *contractu:* do, vt facias, denn, facere heißt auch vsum praestare, wiewol dieser Streit wenig taugt, und wir deßwegen weitere Erklärung beyzufügen Bedencken tragen.

Was

Was nun die Pflicht des Verpachters oder locatoris anlanget, so muß er dem conductori einen vollkommenen und sichern Gebrauch der vermietheten Sache verschaffen; widrigenfalls ist dieser solche zu beziehen nicht schuldig, als wenn das Hauß sehr baufällig, die Fenster zerschlagen, der Ofen eingerissen, oder an denen Thüren keine Schlösser wären.

Und solche Geniessung der Sache muß bis zu Ende der gesetzten Zeit verschaffet werden; inzwischen aber kan man den Miethmann nicht daraus vertreiben, es wäre denn, daß (1) der locator selbst die vermiethete Sache nach geschlossenem Contract, vor sich oder die Seinigen zu gebrauchen anfienge, und ist hier nicht genug, daß locator die Sache selbst nöthig habe, sondern dieser nothwendige Gebrauch muß erst nach geschlossenen Contract angefangen haben oder kund worden seyn: denn wo der locator solchen vorher gewußt und dennoch contrahiret, hat er sich seines Rechts begeben, und mag seine Unachtsamkeit sich selbst zurechnen. Wäre derowegen ein rechtes Exempel, wenn nach geschlossenem Contract, des Verpachters eigenes Hauß abbrennete, oder er vorhero anderwärts sich aufgehalten, aber nunmehr, wegen Gefahr vom Feinde oder Pest, sich hinweg und an den Ort, wo das vermiethete Hauß gelegen, wenden müste, oder: wenn sein Sohn eine unvermuthete Heyrath thäte, und im vermietheten Hause wohnen solte; In dergleichen Fällen muß der Miethmann auch vor verflossener Zeit heraus, wenn auch schon so viel Platz übrig bliebe, daß er nebst dem Eigenthums-Herrn oder dessen Angehörigen bequemlich sich aufhalten könnte, *l. 3. C. locat. conduct.* weßwegen ein vorsichtiger Miethmann diesen l. 3. renunciiren lassen muß. (2) Wenn die vermiethete Sache nothwendige Besserung brauchet: Doch ist dieser Fall von dem vorigen darinnen unterschieden, daß man den Miethmann nicht verjagen kan, wenn er Zeit währenden Baues sich darinnen behelffen will, und auf diesen Fall muß er den völligen Zins geben, ob auch gleich seiner Bequemlichkeit einiger Eintrag geschehen wäre *l. 27. pr. locat.* und wenn er weichen muß, ist man ihm doch schuldig, nach vollführter Besserung, sogleich wieder einziehen zu lassen, da er denn von der Zeit, so lange er weichen müssen, keinen Zins geben darf. (3) Wenn er sich derer gemietheten Sachen mißbrauchet, entweder durch Verderbung derselben, als: wenn eine Studier-Stube zum Fecht-Boden gemachet, oder auf dem Boden Holtz gehacket, oder die Sparren aus dem Dache gesäget und zu Brenn-Holtze gebrauchet würden, oder: durch unanständiges Unternehmen, daraus dem Vermiether übele Nachrede entstehen könnte, als wenn Huren oder Spitzbuben geheget würden, auf diesen Fall kan der Miethmann ausgestossen werden, und muß nichts desto weniger den vollen Zins geben. (4) Wenn wegen des Miethzinses nicht zu gesetzten Terminen innen gehalten wird: Und da würde zweyjährige Säumniß nach Römischen Rechten erfordert. Heut zu Tage aber ist die gewöhnliche Regel: Wenn nach zween verflossenen Terminen keine Richtigkeit getroffen wird. (5) Wenn das vermiethete Hauß oder Guth, vor geendigter Pacht-Zeit verkauffet wird, treibet der neue Käuffer den Pachter heraus, und kan sich dieser nur an Verkäuffern wegen seines Schadens und Unkosten halten. Dannenhero dem Conductori zu rathen, daß er auf solchen Fall sich die hypothec verschreiben lässet, denn alsdenn kan er nicht ausgetrieben werden.

Hingegen kan der Miethmann seine Miethe ohne des locatoris Willen verlassen, wenn er selbigen Orts wegen annahender Pest, Krieges, oder Theurung nicht mehr sicher wohnen, oder seine Bequemlichkeit nicht mehr haben könnte, als wenn ihm das Licht verbauet oder schadhaffte Thüren nicht repariret würden. Ripa *de peste rubr. de priu. contr. causa pest. n. 22.* Sonst aber wenn einer oder der andere Contrahent verstürbe, müssen doch die Erben den Contract vollständig halten.

Wegen des Mieth-Zinses und Erstattung gethanen Schadens, ist nicht nur des Abmiethers, sondern auch derer Affter-Miethleute fahrende Haabe, so viel zu deren Gebrauch in das gemiethete Hauß geschaffet worden, verhafftet und verpfändet, und kömmt Vermiethern daran der Vorzug zu, wenn solche Stücken nicht zuvor einem andern ausdrücklich und absonderlich verschrieben worden. Und dieser Haußrath insgesamt hafftet auch vor Ersetzung aller Verwahrlosung, welche der Pachter an der gemietheten Sache begangen: Denn er muß so behutsam, als ein fleißiger Hauß-Vater, damit umgehen; im Fall aber ein gemiethet Hauß oder Pferd, ohne Verwahrlosung, durch Feuer oder sonst verderbet, oder öffentlich geraubet, gehet es über den Locatorem, weil es pro casu fortuito geachtet wird. Wird aber der Fall durch den Conductorem, oder seine Gäste und Gesinde verursachet, als zum Exempel: da er Heu und Stroh in das gemiethete Hauß führen liesse, es aber verboten gewesen, und hernacher angezündet würde; Oder, einer ritte ein Pferd an einen andern Ort, als er angemeldet, und es fiele um, muß er den Schaden gelten und bezahlen, ist auch ex locato darzu verbunden: und also de dolo, lata et leui culpa allein, aber nicht de leuissima, das ist: von einer gar geringen, vielweniger wegen unversehener Fälle, als etwan Feuers-Brunst, so durch die Feinde, Mörder, oder vom Wetter angezündet, und anders dergleichen seyn mag; Er hätte denn solchen casum fortuitum zu praestiren auf sich genommen. Oder, wenn vom Vieh nur etliche wenige verstorben, oder es wären eiserne Kühe oder Schaafe, auf den Fall müßte solchen Abgang der Pacht-Mann ersetzen.

Carpz. *d. l. D. 17. 18. et 19.*

Wenn Mißwächse einfallen, daß der Abmiether grossen Schaden erleiden muß, da etwan der Saamen gar nicht aufgehet, oder nicht so viel erwächset als ausgesäet, das Wetter alles zerschläget und verderbet, und also die laesio vltra dimidiam partem, oder: wo feindlicher Einfall

und

und Verheerung geschehe, oder auf die Einquartirung derer Soldaten viel Unkosten giengen, oder: so eine Mühle durch Wasser-Schaden also zerrissen würde, daß sie der Pachtmann nicht nutzen noch gebrauchen könnte: Soll ihme der Zins gantz, oder zum Theil auf vorhergehende aestimation der Zeit und Sterilität, sonderlich der umliegenden benachbarten Meynung und Erkäuntniß nach remittiret und nachgelassen werden.

l. ex cond. 15. ff. si vis 2. §. vbicunque tamen 7. et §. Papinianus 4. ff. eod. tit.

Gail. *lib. 2. obs. 23. per tot.*

Carpz. *d. l. D. 11. 14. et 15.*

Es wäre denn, daß sie sich eines andern ausdrücklich mit einander verglichen, oder so die vor- und nachfolgenden Jahre den Mißwachs erstatteten und erfülleten, oder der Boden von Natur leimig, sandig oder steinigt wäre.

l. 8. C. de locat. et cond.

Gail. *d. obs. 11. 12. 18.*

Carpz. *d. l. D. 17.*

Wie denn in solchen Fällen am besten, daß man sich eines gewissen vereiniget, so kan vielem Gezäncke vorgebauet werden, wie hiervon die Rechts-Gelehrten weitläufftiger zu betrachten.

Bey Verdingung der Arbeit ist ordentlicher Weise eben dasjenige, was bishero gesaget, zu mercken, nur daß ein Künstler, der eine Sache zu verfertigen angenommen, allen Schaden, den ein erfahrner Künstler hätte vermeiden können, gelten muß, und wo die Arbeit nicht tüchtig, kan man gerichtlich ansuchen, daß sie durch verständige und erfahrne Meister besichtiget werde, darnach der Locator sich zu bescheiden hat. *l. 54. §. 1. ff. et l. ult. de quam. C. de locat. cond.* ingleichen, daß, wenn der Locator vor Verfertigung der Arbeit stirbet, ist der andere den Contract nicht zu halten schuldig, wenn die Erben gleich solche durch jemand anders verfertigen lassen wollen, quia personae industria in tali casu respicitur.

Was ausser dem von Mieth-Contracten noch zu mercken, kan in des Herrn Stryks *Cautelis Contractuum Sect. 2. cap. 9.* nachgelesen werden, welche wir auszuschreiben billig Bedencken tragen.

Schließlichen muß ein beschriebener Mieth-Contract nothwendig folgende requisita haben:

1. Beyde Namen des Locatoris und Conductoris.

2. Dasjenige Guth ꝛc. so vermiethet und verliehen wird: Oder die Person, so sich in Bestallung einläßet.

3. Was der Conductor vor Zins, Pacht, Dienst und dergleichen zu geben und zu thun schuldig.

4. Die Pacta und Gedinge, was sonsten zwischen ihnen abgeredet worden. Daß etwan der Pacht-Mann vor der Zeit (weil sonsten Kauff vor Miethe gehet) nicht ausgetrieben werden soll: Die Auszüge auf denen Güthern, Verpfändung und dergleichen.

5. Die Corroboration und Vollziehung, entweder von denen Partheyen selbsten, oder durch einen Notarium, in Beyseyn etlicher Zeugen, oder von der Obrigkeit.

Formularia derer Mieth- und Pacht-Contracten, Bestallungen und Gedinge.

I. Verpachtung eines Land-Guths.

Im Namen GOttes.

Zu wissen denen es nöthig, daß zwischen Tit. Herrn N. in Vormundschafft Herrn N. Verpachtern an einem, und dem N. Pachtern am andern Theile folgender aufrichtiger und unwiderrufflicher Pacht-Contract abgeredet und geschlossen worden; Nemlich:

I.

Es verpachtet hochgedachter Herr N. in Vormundschafft der Nischen Herrn Söhne von Michaelis 1742. bis dahin 1745. und also auf 3. Jahr die zu N. gelegene Güther an Wohn-Gebäudern, Scheunen, Ställen, Tauben-Häusern, Ackern, Wiesen, Feldern, Weiden, Viehzucht, Schäfereyen, sint wie solche der Herr N. und nach ihm dessen hinterlassene Frau Wittwe besessen, genutzet und gebrauchet, oder besitzen, nutzen und gebrauchen mögen, samt der heurigen Erndte, welche durch den verpflichteten Verwalter N. nach den Scheffeln ihme zugemessen werden soll, und daß Pachter nach Endigung der Pacht-Zeit auf gleiche Weise es also halten möge, ihme zugestanden worden, nichts davon ausgenommen, ingleichen die gesamte Gräferey in denen Gärten, hingegen wird hiervon

II.

das Herrn-Hauß und die dabey gelegenen Gärten, so zwar durch einen Weg geschieden sind, doch aber zusammen gehören, und die in obgedachten Garten befindlichen Teiche, und das sogenannte Hunde-Wasser, ingleichen gemeine Teiche, alle wilde Fischereyen, Lachen, und was sonst darzu gehörig, ferner des Gärtners und Fischers Wohnung und die anjetzo N. hat, das Seiten-Gebäude beym Korn-Boden, als Stube, Kammer, Saal und Secret, ingleichen auch die Gewächs-Stube unter diesen und der Gast-Stall ausgezogen, dafür verspricht

III.

Pachter 450. Thlr. schreibe vierhundert und funffzig Reichs-Thaler jährlichen Pacht-Geldes in drey Terminen als Neu-Jahr, Ostern und Michaelis, jeden Termin - - Thlr. alle, wie auch bey der Unterschrifft - - Thlr. Vorstand (davon aber Herr Verpachter keine Interesse geben darff,

und welche Pachter von den Herrn Verpachter bey Endigung der Pacht-Zeit, und daferne Pachter diesem Contracte allenthalben ein Gnügen gethan, in einer unzertrennten Summa baar hinwiederum ausgezahlet werden, auch ehe er solche baar empfangen, das Guth zu räumen nicht schuldig seyn soll) nach N. Wechsel-Recht, gestalt diese Verschreibung wegen des Pacht-Geldes die Art und Eigenschafft eines formalen Wechsel-Briefes an allen Orten und Enden ex pacto haben soll, ohnweigerlich praenumerando zu bezahlen, und damit sofort jetzo mit ** Rthlr. den Anfang zu machen, auch solcher gestallt bey Verlust des Pachts bis ans Ende zu continuiren, widrigenfalls Herr Verpachtern frey stehen soll, Pachtern auch ohne richterliche Hülffe zu exmittiren, zu dem Ende er sich der Exceptioni spolii et compensationis freywillig begiebet.

IV.

An niemand anders, als an Herrn N. die Zahlung zu thun, widrigenfalls ihm solche an Pacht nicht zu gute geschrieben, sondern von ihm noch einmal ohne Widerrede baar bezahlet wird, wornächst

V.

Pachter jedesmal bey Bezahlung des Pacht-Termins, ein Saat-Erndt-und Dingungs-Register zu übergeben verspricht; Wie denn auch

VI.

Pachter alle Herrn-Gefälle und Ausgaben, Erb-Zinsen, benannte und unbenannte, ordentliche und ausser-ordentliche, ingleichen alle Einquartirung, Marche, Hülffs und andere Quartieren, es mögen obbemeldte sämtliche onera von Freund oder Feinden, dem Landes-Herrn oder nicht herrühren, hingegen Wetter-Schaden und Mißwachs zur Helffte, daferne aber auch durch Verwahrlosung sein und seiner Leute ein Stück Vieh verunglücken oder umfallen solte, solches er der Pachter wieder ersetzen, und also dißfalls den Schaden völlig über sich nehmen, vor sich allein tragen, und den völligen Pacht-Zins dennoch ohne Abbruch richtig abtragen, nicht weniger

VII.

jährlich 12. Fuder Mist, und 1. Schock Stroh zum Behuff der Gärten, ingleichen 12. Kannen Butter, 2. Schock Käse, ferner 3. Scheffel Korn 1½. Scheffel Erbsen ½. Scheffel Gersten und 2. Kannen Hirse jährlichen dem Gärtner lieffern soll und will, dahingegen aber auch

VIII.

Pachtern überhaupt jährlich so viel Holtz, als von denen geköpfften Weiden, so in ordentliche Bündlein zu bringen, und davon er keine, als die ihme angewiesen, hauen oder köpffen soll, und andern Holtze entbehret werden kan, ihm zugestanden und verwilliget worden.

IX.

Allermassen den Pachter die Gebäude und Aecker (welche keinesweges währender Pacht-Zeit auszusaugen, sondern wirthlich und pfleglich zu halten und wohl zu dingen seyn, widrigenfalls er mit seinem sämtlichen Vermögen dafür hafften und bis er diesem Contracte allenthalben ein Gnügen gethan, von seinem Vorstande nichts praetendiren will) ingleichen das Vieh, Schiff und Geschirre, wie auch Vorrath an Getrayde in dem Zustande, Anzahl und Quantität, wie er solche laut seines vor Notarien und Zeugen aufgerichteten und von ihm eigenhändig unterschriebenen Inuentarii jetzo empfangen, hinwiederum bey Abtritt zu liefern oder den Abgang und Mangel mit baarem Gelde nach Wechsel-Rechte zu erstatten, nicht weniger

X.

Die Zäune in Gärten, so das Guth halten muß, wo es nöthig, in gutem Stand zu halten, ferner

XI.

Alljährlich wenigstens 4. Schock Satz-Weyden an die angewiesene Oerter zu setzen, und im Herbste dazu die Löcher zu machen.

XII.

Wenn, davor GOtt behüte, ein oder zwey Stück Vieh durch eine Seuche umfallen solte, solches Pachter allein über sich nehmen, daferne aber deren mehr crepiren solten, solches Herr Verpachter über sich gehen lassen will.

XIII.

Dagegen auch Herr Verpachter ihme dieses Pacht-Contracts halber, so viel an ihm, wider jedermänniglichen zu schützen, zugesaget. Anbey ist

XIV.

bedungen worden, daß jeder Theil von beyderseits Contrahenten einander diesen Contract ein halb Jahr zuvor aufkündigen, in Unterbleibung dessen derselbe auf 3. Jahr nach einander folgende Jahre prolongiret seyn soll.

XV.

Verspricht Pachter hiernächst auf Feuer und Licht gute Acht zu haben, widrigenfalls und da durch ihn oder die Seinigen einiger Schade caussiret werden solte, er mit seinem sämtlichen Vermögen dafür stehen und hafften will.

Wenn denn beyderseits Partheyen mit diesem Contracte allenthalben einig und zufrieden; Also haben sie solchen fest und unverbrüchlich zu halten einander angelobet, zu welchem Ende sie

auch allen hierwider lauffenden Rechts behelffen, nemlich der Exceptioni rei non ſic, ſed aliter geſtae, erroris, ſimulationis, praecipitantiae, retentionis, non adimpleti contractus, laeſionis enormis et enormiſſimae, caſus fortuiti inſoliti et inſolitiſſimi, geſtallt über dieſes alles zugleich durch dieſen Handel transigiret worden. Proceſſus ordinarii, feriarum, Leuterationis, Appellationis, Litis pendentis, fori incompetentis vel priuilegiati, ſpolii reſtitutionis in integrum, praeſcriptionis, und wie ſie ſonſt Namen haben mögen erdacht und verordnet ſeyn, oder noch erdacht und verordnet werden mögen, ſonderlich der Exceptioni non adimpleti Contractus und daß Pachtern die Sachen dem Contract gemäß nicht wären eingeräumet und übergeben worden. Uhrkundlich haben allerſeits Intereſſenten dieſen Contract doppelt zu Papier bringen laſſen, ſolchen eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt, und jeder ein gleichlautend Exemplar zu ſich genommen. So geſchehen N. den ∘ = N. ∘ ∘

Inuentarium der Niſchen Güther zu N.

	Thl	Gr.	Pf.
2. Pferde nebſt Zugehör, a 30. Rthlr.	60	∘	∘
2. alte detto a 10. Rthlr.	20	∘	∘
14. Stück Kühe a 20. fl. oder 17½. Thlr.	245	∘	∘
6. Stück detto a 15. fl. oder 13. Thlr. 3. gr.	78	15	∘
1. Rind a 10. fl. oder	8	18	∘
3. Kälber, ſo nach Michaelis und den Pachter zuſtändig a 2. Thlr.	2	∘	∘
2. Stück zweyjährige Füllen a 5. fl. oder 4. Thlr. 9. gr.	8	18	∘
1. Stück einjährig dito a 3. fl.	2	15	∘
1. jähriges Rind dito	2	15	∘
2. Zucht-Sauen a 3. Thlr.	6	∘	∘
5. jährige Läufer a 1. Thlr. 15. gr.	8	18	∘
4. halbjährige Läufer a 1. Thlr.	4	∘	∘
1. weiſe Ziege 2. fl.	1	18	∘
1. ſchwartze dito	∘	21	∘
1. weiſer Bock	2	∘	∘
13. alte Gänſe a 6. gr.	3	6	∘
1. Ente	∘	3	∘
1. Entrich	∘	3	∘
32. Hühner a 4. gr.	5	8	∘
3. Hähne a 3. gr.	∘	9	∘
1. alter Rüſt-Wagen	8	∘	∘
1. detto mit Zugehör	9	∘	∘
1. Rüſt-Wagen	12	∘	∘
1. kleiner Schutt-Wagen	4	∘	∘
2. Pflüge mit Zugehör, a 1½. Thlr.	3	∘	∘
3. ſchlechte Betten	10	∘	∘
Summa Rthlr.	505.	2.	∘

Hiernächſt hat ſich über dieſes befunden:

3. Ketten-Hunde und 1. Hof-Hund, 1. Schnitte-Banck, 1. Schleiff-Stein, 1. Winde, 1. Holtz-Schlägel mit eiſernen Ringen, 1. Holtz-Axt, 1. kleine Schrot-Säge, 1. Wanne, 22. Milch-Aeſche, worunter 4. zerbrochene. 1. Brod-Hänge. 1. Brat-Pfanne. 2. Back-Tröge. 2. Butter-Fäſſer, Back-Spuhl. 2. Mehl-Fäſſer. 1. Hunde-Faß. 1. Butter-Faß zum Auswaſchen. 1. Quarck-Faß. 2. Mehl-Fäſſer. 1. Schlage-Faß. 1. Ständer. 1. Quarck-Korb. 2. alte Fäſſer. 1. alter Waſch-Korb. 1. kupfferner Keſſel. 1. Reib-Eiſen. 5. alte Töpffe. 2. alte Tiegel. 2. alte höltzerne Würtz-Büchſen. 3. Schüſſeln von Thon. 1. Scheuer-Faß. 1. Spühl-Faß. 2. Waſſer-Kannen. 2. Sau-Kannen. 3. Milch-Kannen. 1. Ofen-Gabel. 3. Reich-Gabeln. 3. Miſt-Gabeln. 1. Brodt-Köthe. 2. Zober. 1. alte Spülicht-Gelte.

In der Hofmeiſterey:

2. Tiſche. 2. Schoß-Bäncke. 2. kleine Tiſche. 1. Glöckgen an der Thür. 5. Kofent-Viertel. 3. Fiſch-Fäſſer.

Im Pferde-Stall:

2. Eymer mit eiſernen Reifen. 1. Tränck-Faß. 1. Schöpf-Geltgen. 1. Stall-Lampe. 1. Brüh-Faß. 1. Schrot-Leiter. 1. Futter-Kaſten. 1. Eymer. 1. Schub-Karn. 1. Spaten von der Eiſen-Kammer. 1. eiſerne Schippe. 1. Laterne.

Ferner:

8. Ketten an den Kühen. 1. Drey-Fuß. 1. Futter-Banck und Klinge. 1. Käſe-Banck. 1. alter Kraut-Hobel. 5. Mehl-Käſten. 2. lange Leitern. 8. alte Säcke. 1. Feuer-Spritze.

Auf den unterſten Korn-Boden:

1. Tage-Netz mit Zugehör. 29. Fiſch-Säcke. 1. Stock-Winde. 1. Saltzbern. 2. Fiſch-Hähmgen. 1. Kuh-Glocke.

Auf

Auf den Mittel-Boden.

1. Fisch-Born. 17. Garn-Säcke. 1. Fisch-Wade. 1. Zelt in Garten. 1. Satz-Keul. 2. Eiß-Stacheln. 3. alte Reussen. 2. drätherne Gatter. 1. neu-Brpt.

Ferner:

Findet zwar der Pachter an bestalten und unbestellten Feldern nicht mehr, als:

4. Acker mit Korn im N. Dorffer Felde 3. Acker mit Weißen und 3. Acker mit Rübsen in N. Felde auf denen sogenannten 15. Feldern.

Daß er also die übrigen selbst bestellen müssen. Weiln ihm aber von dem verpflichteten Verwalter der Saame darzu geliefert worden, als muß er es beym Abzuge einmal wieder also halten, und obige 10. Acker tüchtig und gut bestellen und besäen, zu denen übrigen aber den Saamen ebener massen herliefern. Befinden sich an über Winters bestellten Felde mit obgedachten 10. Ackern, und denen, so Pachter selbst bestellen müssen, zusammen

In N. Felde:

9. Acker aufn sogenannten 15. Ackern 3. dito am N. Reine 2. dito gegen das Kraut-Land.
6. dito auf dem mit dergleichen ½. dito neben dem Kraute auf Rübeland.

Im N. Dorffer Felde:

23. Acker, worunter sich die oben erwehnten 4. Acker, so schon bestellt gewesen, befinden.

In Nischer Fluhr:

5. Acker.

In N. Fluhr:

2. Acker.

50½. Acker, welche mit 52. Scheffeln, 2. Viertel und 1. Maaß reinen Korn besäet worden.
3. Acker mit Weißen, in N. Feld, aufn sogenannten 5. Ackern, wovon oben schon gedacht, so bestellet gewesen, wie auch
3. Acker mit Rübsen, wie oben auch schon gemeldet worden.

56½. Acker zusammen über Winters bestellet, noch ferner 3. Acker Kraut, ¼. Acker Möhren, 1. Acker Rüben.

Ingleichen hat der Pachter auch bekommen:

24. Fuder Heu, worunter 6. Fuder schilffigt Heu ist. Das völlige Krummet, wovon das Arbeiter-Lohn allbereit entrichtet ist, welches Pachter dereinsten beym Abzuge überlassen, und das Arbeiter-Lohn gleichermassen entrichten muß.

II. Verpachtung eines Gartens.

Im Namen GOttes.

Zu wissen, daß zwischen folgenden Personen, nemlich Herrn D. N. allhier an einem, und N. Gärtnern und Pachtern am andern Theil, nachfolgender Pacht-Contract unter gesetzten dato abgehandelt und vollzogen worden.

Er verpachtet Eingangs gedachter Herr D. N. seine zu N. habende und ausser dem Guthe gelegenen zwey Gärten, nemlich den sogenannten Lust-Garten, zwischen N. und N. und den Berg-Garten auf dem heiligen Berge beyde von jetzige Ostern c. a. bis wieder dahin 174 und also auf 4. Jahr dergestalt und also, daß Abmiether sich dieser Gärten bedienen, alles daselbst wachsende Obst, und Garten-Früchte in seinen Nutzen verwenden, auch die Mist-Beeten und das Grabe-Land nach seinem Gefallen anbauen, und gebrauchen möge, auch jedoch also, wie es von einem christlichen und haußwirthlichen Gärtner erfordert werden mag.

Wie nun Abmiether sich von allen und jeden Obst-Bäumen die Nutzung in mentionirten Gärten anzumassen hat, so ist er inzwischen keineswegen berechtiget nach eigenem Gefallen Bäume auszuheben, oder umzuschlagen, noch auch, daferne derselben einige eingehen solten, vor sich zu behalten, sondern selbige Herrn Verpachtern zu überlieffern, das Schnitt-Holtz aber von denen Weinstöcken und Bäumen verbleibet Pachtern, an die Stelle der ausgegangenen Bäume ist Pachter schuldig aus der Baum-Schule andere zu setzen, oder es Herrn Verpachtern, daß er auf seine Kosten andere setzen lassen könne, anzusagen.

Hievor verspricht Pachter alljährlich -- Rthlr und also alle Viertel-Jahre -- Rthlr. an unverruffenen Müntz-Sorten an Herr Verpachtern zu entrichten, und bey Verlust des Contracts, von Termin zu Termin jedesmal zu continuiren. Ferner verspricht Pachter das aussen auf dem Dorffe vor Herrn Verpachters Wohnhause befindliche, und mit einem Stachet umgebene Lust-Gärtgen ohne Entgeld nicht nur reinlich zu halten, sondern auch die Blumen-Quartiere anzubauen, worzu jedoch Herr Verpachter die Zwiebeln, und andern nöthigen Verlag giebet, Pfirschen, Apricosen, Bäume und Weinstöcke zu rechter Zeit zu schneiden, nicht weniger die zu diesem Gärtgen gehörige Orangerie wohl zu warten, und auszuwintern, zu welchen letztern jedoch Herr Verpachter das zur Heitzung nöthige Holtz herzugeben gehalten seyn soll. Auch verbindet sich Gärtner die an den Holtz-Schuppen befindliche Pfirschen-Bäume, und Wein-Stöcke, nicht minder die in dem Teich-Garten befindliche Pfirschen-u. Apricosen-Bäume zu versorgen, u. überhaupt alles u. jedes, was von einem treuen u. ehrlichen Gärtner u. respective Pachter erfordert wird, zu beobachten. Er verspricht auch die ihm im Guthe angewiesene Wohnung bestehenden Stube, Kammer, Küche, haußwirthlich in Acht zu nehmen, besonders auf Feuer und Licht wohl acht zu haben. Es will auch

Herr Verpachter Pachtern zu dieser Wohnung einen Boden, oder andern sichern Platz, dahin er sein Obst auffschütten kan, einräumen. Solte auch Pachter in N. und N. einige Fuder Mist, jedoch auf seine Kosten, erhandelet, so verbindet sich Herr Verpachter solchen, jedoch ausser der Saamen- und Erndten-Zeit, wenn es wenigstens 8. Tage vorher gemeldet worden, mit seinen Pferden und Geschirre ohne Entgeld anführen zu lassen. Endlich verbinden sich beyde Theile, daferne sie bey Ablauff dieser Pacht-Zeit diesen Contract länger zu continuiren nicht gemeynet seyn solten, es einander ein halbes Jahr vorher gehörig zu hinterbringen, und will sodenn Pachter die Gärten und alles, was ihm anvertrauet worden, in guten und tüchtigen Stande übergeben. Solte aber Pachter nach GOttes Willen in währenden Pachte versterben, und dessen Erben hätten die erforderliche Geschicklichkeit nicht diesen Contract zu continuiren, sollen sie gehalten seyn, gegen vierteljährige Aufkündigung auszuziehen, da denn dieser Contract aufgehoben seyn soll. Wie nun Contrahenten mit allen und jeden wohl zufrieden; als haben sie allen und jeden Exceptionen, besonders des nicht erfüllten Contracts, Argliſt, übereilung, des rechten Werths, und wie die ersonnen werden mögen, wissentlich renunciret, und ist dieser Contract doppelt zu Papier gebracht, und von denen Interessenten unterschrieben worden. N. den N. 1742.

III. Contract über eine Hauß-Miethe.

Im Namen GOttes.

Zu wissen daß heute unten gesetzten Dato zwischen Hr. N. Vermiethern an einem und Frau N. Mietherin am andern Theil nachfolgender beständiger Mieth-Contract vor Ostern dieses 1747. Jahres bis wieder auf Ostern des mit GOtt künfftigen 1751. Jahres und also auf 8. Jahr abgeredet, gehandelt und geschlossen worden. Nemlich, es vermiethet wohlgedachter Herr N. der Fr. N. in seinem Hause in der N. Strasse, das gegen die Gasse gehende Gewölbe, die grosse Stube und Cammer in Oberstocke, ingleichen die Küche, zwo Stuben zusamt denen Kammern, in Hofe ein Gesinde, Diener und Holtz-Kammer, nebst diesen ein verschlagen Stück im Keller, wie auch gemeinen Gebrauch des Wasser-Troges und Wasch-Kessels, vor alle solche Logimenter verspricht Frau N. diese 8. Jahr = = Rthlr. und also ein Jahr = = Rthlr. alle halbe Jahr als den Tag nach den Oster-Feyertagen = = Rthlr. und den Montag in der Zahl-Woche der Michael-Messe = = Rthlr. richtig und praecise zu bezahlen und abzustatten, und gleichwie Fr. Mietherin ohne dem Vermöge gemeiner Rechte das sublocandi zustehet. Als will sie sich solches nochmals hiermit bedungen und vorbehalten haben, daß sie freye Macht haben nicht nur das Gewölbe, sondern auch die übrigen Logiamenter entweder gantz oder zum Theil an andere hinwiederum zu vermiethen, jedoch, daß der andere Miether gleichfalls ein Wohlhabender Kauffmann, und nicht eher einzuziehen befugt seyn, bevor er Herr Vermiether, durch eine ausdrückliche Verpfändung seiner illatorum genugsam versichert.

Wie denn auch Fr. Mietherin sich selbst verpflichtet, daß ihre sämtliche fahrende Hab und Güther Herr Vermiethern unterpfändlich hafften sollen und will sie nicht nur den Zins an ihre Mieth-Leute anweisen, sondern auch daferne dieselben in den gesetzten Terminen nicht alsobald bezahlten, selbst ohneweigerlich solchen erlegen; auch wenn, dafür GOtt behüten wolle, Krieg, Pest oder andere Unglücks-Fälle einfallen solten, dadurch sie in ihrer Nahrung gehindert würde, keinesweges an den Zinsen etwas abkürtzen, vielmehr dieselben jederzeit vollständig zu erlegen und der Wohlthat l. 8. c. locat: welcher in angeregten Fällen einigen Abzug erstattet gäntzlich verlustig zu seyn. Hingegen soll ihr frey stehen, ein heimlich Gemach durch ihren Saal in das unterste vermittelst eines Rohrs, und zwar auf ihre eigene Kosten zu führen, jedoch daß man sich dessen einzig und alleine zum Abtritt bediene, und sonsten nichts von dem Gesinde hinein gegossen werde. Widrigen Falls Herr Vermiether solches zuzuschliessen berechtigt seyn soll, und da es der Abführung bedarff, Frau Mietherin die halbe Kosten erlegen; Sonst aber ohne Vorbewust und Consens des Vermiethers und Verust der Bau-Kosten nicht bessern noch bauen lassen; Wolte aber Herr Vermiether in Hause die vermiethende Logiamenter renouiren oder entweder darinnen bauen oder bessern lassen, will Abmietherin alle Bequemlichkeit ohne einigen Abzug an Mieth-Zins herzugeben schuldig seyn. Im übrigen verspricht sie sich dergestalt zu bezeigen, wie einer friedfertigen Pachterin gebühret, ingleichen ihr Gesinde zu aller Friedfertigkeit und Vorsichtigkeit bestmöglich anzuhalten, daß nicht etwan durch Feuer, oder andere Ungelegenheit Schaden zugefüget werde. Weil auch Herr N. die vermietheten Logiamenter in gutem Stande an Fenstern, Ofen, Thüren, Schlössern und Schlüsseln nebst einem absonderlichen Haupt-Schlüssel übergeben; Als bleibet Frau Mietherin verbunden, solche bey Abtretung also wieder zu liefern auch bey währender Mieth-Zeit das Hauß nicht mit allzu vielen Holtze, und niemals über 5. Clafftern zu beschweren, und da ein Theil bey zu Endelauffung dieses Mieths-Contracts ein halb Jahr zuvor dem andern die Aufkündigung nicht thun wird, soll derselbe noch auf 4. Jahr verschriebener Massen continuiret werden. Daferne auch Frau Mietherin allen obbemeldten Puncten nicht nachkommen oder den Pacht-Zins alle halbe Jahr nicht richtig abtragen solte, soll dieser Mieth-Contract sofort erloschen und dieselbige das Hauß zu räumen schuldig, der Herr Vermiether auf den Verweigerungs-Fall, sie und ihre Mieth-Leute sofort aus dem vermietheten Logiamentern eigenmächtiger Weise zu expelliren befugt seyn. Ubrigens machet sich Herr Vermiether

miether anheischig binnen dieser Pacht-Zeit das Hauß nicht zu verkauffen oder Frau Mietherin aus Ursach, daß Vermiether solche Logiamenter vor sich brauchte, heraus zu treiben, zu dem Ende er dem l. 3. C. de locat. renunciret und zu mehrer Sicherheit Fr. Mietherin die Hypothec des Hauses verschreibet. Beyde Theile begeben sich ꝛc. ꝛc. Urkundlich ꝛc. ꝛc.

IV. Verpachtung eines wüsten Platzes.

Wir N. N. und N. N. Gebrüdere, für uns, unsere Erben und Erbnehmen, thun kund und bekennen: Nachdem in der Stadt N. ein Raum, der Rudenberg genannt, an unsern Vater seligen Pfand-weise, und hernachmaln an uns erblichen kommen und gefallen, und wir solchen Raum eine Zeitlang nicht gebrauchet, uns aber die (Tit.) N. N. und N. N. Bürger und Tuchmacher zu N. daß wir ihnen bemeldten Raum oder Rudenberg um einen ziemlichen jährigen Zins, zu gebrauchen und zu geniessen, einthun wolten, fleißig anlangen lassen; Daß wir demnach gedachten N. N. und N. N. mehr gedachten Rudenberg der Gestalt zu geniessen, eingeräumet, daß sie uns und unsern Erbnehmen jährlichen auf Michaelis, des 1695. und aller folgenden Jahre, jedesmal einen Reichsthaler an ganghaffter Müntze reichen und geben sollen, darneben erwehnten Berg oder Raum in Würderung und unzerrüttet halten und bleiben lassen, und uns, ob wir unsere Erben und Erbnehmen, denselben mit der Zeit, selbsten gebrauchen, oder in andere Wege geniessen, oder auch sie solchen ferner nicht gebrauchen wolten, nach eines halben Jahres Ankündigung, wiederum abtreten, und einräumen sollen, auch ob sie an genanntem Rudenberge, solche Zeit über, irgend eine Besserung thun würden, welche doch hinter unserm Bewußt und Willen nicht geschehen soll, so wollen wir ihnen alsdenn die angewandte Besserung nach gleichmäßigem Erkänntniß erstatten. Dessen zu Urkund habe ich genannter N. N. mein angebohrnes Petschafft hierauf wissentlich gedruckt, welches wir andere zweene Brüder für uns, unsere Erben und Erbnehmen auch hiermit brauchen, und beyderseits Contrahenten Uns sämtlich unterschreiben. So geschehen.

V. Pacht-Brieff über ein Gewölbe.

Zu wissen sey hiermit jedermänniglichen, sonderlich denen es zu wissen vonnöthen, daß heute dato zwischen denen unterschriebenen Contrahenten, benamentlich N. N. als Verpachtern, und N. N. Miethern und Pachtern, dieser folgender Mieth-Contract abgeredet und geschlossen worden, als nemlich: Es vermiethet N. N. sein in seinem Hause habendes Forder-Gewölbe, gegen der N. Straffe gelegen, mit allen seinen Behältnissen, ihme N. N. von dato auf ... Jahr lang, solches die gewöhnliche Meß- und Marcktzeiten über, zu seinem Nutzen, Gefallen und Willkühr zu gebrauchen, und darinnen seinen öffentlichen Kauff und Handlung zu üben, und fortzustellen, allermassen es seine Gelegenheit geben und bringen will, also daß er Verpachtern jährlichen zum Pacht und Mieth-Zins N. Thaler entrichten soll. Und weil der Pachter N. N. solchen Pacht und Miethe willkührlich beliebet, als hat er auch versprochen und gelobet, dafür das jährliche pretium, die benamten N. Thaler von Märckten zu Märckten zu entrichten, und der Miethe unnachtheilig sich zu gebrauchen, auch mit dem Mieth-Gelde jedesmal richtige Ablegung zu halten, sonder einigen Vortheil und Behelff, oder es wären die Märckte von ihme allhier besuchet, oder sonsten gehalten oder nicht, welches denn beyderseits Contrahenten beständiger Schluß und willkührliche Meynung seyn und bleiben soll. Darüber sie allen Rechtlichen Behelffen, als Irrthums, Betrugs, Unverständnisses, ungleicher Abrede, Bevortheilung und allen andern, wie sie insgesamt und sonders Namen haben oder erdacht werden möchten, gantz wohlbedächtig, beständig und unwiederruflich abgesagt haben wollen, und in Krafft dieses absagen. Alles treulich, sonder arge List und Gefährde. Urkundlich haben sie diesen Mieth-Schluß beyderseits unterschrieben und besiegelt, so geschehen den ... May Anno ...

(L. S.) N. N. man. prop.
(L. S.) N. N. man. prop.

VI. Pacht-Contract zwischen einem Minderjährigen und dessen Curatorn vor Commissarien aufgerichtet, nebst der Confirmation und Commissarischen Einweisung.

Kund und zu wissen, daß heut dato, auf sonderbaren Chur-Fürstl. Special-Befehlich, vor uns hierzu verordneten, N. N. N. N. und N. N. Amt-Schöffern zu N. bis auf Churfürstliche gnädige Ratification ein Pacht-Contract um das Ritter-Guth zu N. genannt, abgeredet, aufgerichtet und geschlossen worden.

Nemlichen: Es verpachtet N. N. in Vormundschafft seines unmündigen Vetters bemeldtes Ritter-Guth zu N. zusamt dem darzu erkaufften Bauer-Guth daselbsten, mit allen seinen Zugehörungen, Gebäuden, Feldern, Weinbergen, Wiesen, Trifften, Gärten, Weiden, Wassern, Gerichten, Straffen, Fröhnen, Diensten, Gerechtigkeiten und Beschwerungen, wie solches N. Vater seliger an sich erkaufft, genutzet und gebrauchet, nichts darvon ausgeschlossen als das Holtz, (mit welchem der künfftige Pachtmann nichts zu schaffen, auch darinn weder hauen noch dasselbe geniessen, sondern ihme jährlich 40. Klafftern Scheit-Holtz, 6. Klafftern Brenn- und 40. Klafftern dürre Holtz, ein Fuder Schirr-Holtz, und 50. Schock Reisig geschla-

gen und zugezählet werden sollen) doch sollen ihme die Weiden, zu Erhaltung derer Zäune, frey gelassen seyn, an (Tit.) N. von N. bis zu oberwehnten seines unmündigen Vetters Mündigkeit auf 6. Jahr lang, von nächstkommenden Michaelis an zu rechnen.

Dargegen verspricht ermeldter N. vor sich und seine Erben, jährlichen von solchem Guthe und dessen Abnutz und Gebrauch, 800. fl. als 400. fl. Michaelis, und die andern 400. fl. Ostern unsäumlichen zu erlegen und zu bezahlen.

Da auch der Pachter mit solcher Erlegung eines oder des andern Termins, säumig befunden würde, soll Verpachter alsbald sich an den deßhalben gesatzten Vorstand wegen Haupt-Summa und auflauffenden Unkosten zu erholen befugt seyn.

Darbey ist ferner folgendes verabredet worden:

1. Der auf solchem Guthe hafftende Pferd-Ritter-Dienst gehet über den Unmündigen.

2. Sowol, da über kurtz oder lang von der hohen Obrigkeit andere Beschwerungen auf die Güther geleget werden möchten, daß dieselbigen gleicher Gestallt der Unmündige trage.

3. Die nothwendige Besserung derer gar sehr baufälligen Ställe und Scheunen, beneben derer eingegangenen und zerrissenen Teich-Dämme, soll von dem Pacht-Gelde geschehen, die reficirten Gebäude aber von ihme, dem Pacht-Manne erhalten werden.

4. Da auch Mißwachs durch Wetter-Schaden, grosse ungewöhnliche Winde, Wasser-Fluthen und Heer-Züge, auch andere Casus fortuiti, sich begeben, soll die Erlassung des Pacht-Geldes auf ehrlicher und verständiger Leute Erkänntniß gestellet seyn.

5. Soll ein richtig Inuentarium, nach erfolgter Chürstl. S. gnädigster Ratification, und bey Antretung des Pachtes gefertiget, und nicht allein aller vorhandener Vorrath, Getraydig, Viehe, Schiffe, Geschirre, und anderes mit Fleiß darinnen verzeichnet;

6. Sondern auch die Stücke dererselben, durch erfahrne Hauß-Wirthe, aestimiret und geschätzet werden.

Nach Endung des getroffenen Pachts verspricht Pachter das Guth und Feld hinwiederum an Getraydig, so ausgesäet, an der Aecker-Arbeit und in allem also, wie er es jetzo einbekommen, sondern auch in währendem Pacht, so viel möglich, wo sichs leiden will, sonderlich mit Pfropffung und Düngung des Obst-Gartens zu bessern, auch den Unmündigen von N. zum besten dem Förster anzuhalten, auf die Gehölze (sonderlich das junge Gehege, daß binnen dreyer Jahre, weder Rind-Viehe noch Schafe, darein getrieben werden,) fleißige Achtung zu geben, damit dieselbigen, so viel möglich, gemehret werden mögen.

In Summa, der Pachter soll und will diesem Guthe und derselben Haußhaltung und Gerichten also vorstehen, und wider die Unterthanen und Verbrecher sich derer Straffen dermassen zu gebrauchen wissen, daß er es gegen GOtt und der hohen Obrigkeit künfftig verantworten kan. Da auch etwan, welches GOtt gnädiglich verhüten wolle, durch den Pachter oder dessen Gesinde, in solcher Pacht-Zeit, ein Feuer-Schaden sich ereignen und entstehen würde, hat der Pachter zugesagt und verwilliget, denselben Schaden von dem Seinigen hinwieder zu erstatten, immassen er denn sein gantzes Vermögen, insonderheit aber die N. fl. in der Churfürstl. Cammer, Krafft dieses zum Vorstande und Unterpfande eingesetzet, und darüber Churfürstlichen Consens ausbringen will, sich an selbigem beydes wegen hinterstelligen Pacht-Geldes, da er dessen im Rest verblieben, sowol als geursachten Schadens genugsam zu erholen. Endlich soll dieser Contract förderlichst unserm gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn zu angedeuteter gnädigster Ratification unterthänigst vorgetragen werden.

Wann dann aus sonderbaren Befehlich, des Unmündigen N. N. zu diesem Actu bestätigter Curator N. N. mit solcher Abhandlung wohl zufrieden gewesen, und dieselbige, wegen des Unmündigen acceptiret; So haben wir diesen Pacht-Brieff, bis zu höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Gnaden gnädigster Ratification, abgefasset, zu Papier gebracht, und denselben, neben den Contrahenten, mit unserm angebohrnen und gewöhnlichen Petschafften besiegelt, auch eigenen Händen unterschrieben. So geschehen den N. Anno N.

N. N. (L. S.)	N. N. (L. S.)	N. N. (L. S.)
N. N.	N. N.	Curator ad hunc Actum.
(L. S.)	(L. S.)	

Und weil hochgedachter Sr. Churfürstl. Gn. wir solchen Pacht-Brieff, neben unsern unterthänigsten Bericht, zur gnädigsten Ratification gnädigst-anbefohlener massen eingeschicket.

Se. Churfürstl. Gn. auch denselben, durch ein gnädigst Rescriptum ratificiret, und uns darneben anderweit gnädigst anbefohlen, den Pachter nunmehr hierauf gebührlich einzuweisen, und daran zu seyn, damit dem Pacht-Brieffe in allen und jeden darinn begriffenen Puncten, Clausulen, Innenhaltungen und Meynungen, stet, feste und unverbrüchlich nachgegangen, und nicht darwider gehandelt werde, nach mehrern Inhalt, wie folget:

Von GOttes Gnaden, Johann George, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Chur-Fürst.

Liebe Getreuen, aus euerm eingeschickten Bericht haben Wir vernommen, welcher Gestalt Ihr, Krafft der euch aufgetragenen Commission, mit N. N. um das Ritter-Guth N. N. bis zu des Unmündigen N. N. mündigen Jahren, einen Pacht-Contract geschlossen, es ist Uns auch derselbe besiegelt und vollenzogen in originali zu Unserer Ratification vorgezeiget worden.

Wann

Wann Wir dann den getroffenen Pacht-Schluß, gestallten Sachen nach, der Billigkeit gemäß zu seyn befinden; Als wollen Wir denselben hiermit, und Krafft dieses unsers Rescripti gnädigst ratificiret und bestätiget haben, begehren auch hiermit, Ihr wollet den Pachter nunmehr gebührlichen einweisen, und die Verschärffung thun, damit dem Pacht-Brieffe in allen und jeden darinnen begriffenen Puncten, Clausulen, Inhaltungen und Meynungen, stet, fest und unverbrüchlichen nachgegangen, und darwider nicht gehandelt werde.

Doch Uns an Lehen, Ritter-Diensten und andern Landes-Fürstlichen Recht- und Gerechtigkeiten unschädlichen, möchten Wir euch hierwider nicht bergen, und geschicht hieran Unsere Meynung. Datum N. den N. Anno N.

N. N. N. N.

Unsern lieben Getreuen N. N. N. N. N. N.

Schöffern zu N.

So haben wir heut dato uns abermals nach N. begeben, und Krafft empfangenem Befehliche, obgedachten den von N. N. als einen Pachter dergestallt eingewiesen, daß solcher Pacht den ersten October jetzigen Jahres angehen, und er sich des Ritter-Guthes N. mit allen Nutzungen, Rechten und Gerechtigkeiten, besage des obangezogenen Pacht-Brieffs und folgender Massen aufgerichteten, auch von uns und denen Contrahenten vollzogenen Inuentarii und demselben angehefteter Vergleichung, seinem besten nach, ohne männiglichens Einrede oder Verhinderung gebrauchen solle und möge.

Demnach von Chur-Fürstl. Durchl. wir zu diesem Actu gnädigst verordnete und unten benannte Commissarien uns mit dem (Tit.) N. N. wegen des Ritter-Guths N. eines gewissen Pacht-Contracts, so von Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht allbereit gnädigst ratificiret, vereiniget, und unter andern auch dahin geschlossen, daß nach erfolgter gnädigster Ratification, ein Inuentarium und Verzeichniß über allen, beydes an Getraydig, Viehe, Schiff und Geschirre, und andern Sachen verhandenen Vorrath aufgerichtet, und von uns, wie auch von denen beyden Contrahenten unterschrieben und vollenzogen werden sollte.

Als haben, solcher beschehener Vereinigung zu folge, vor wohlgedachter der von N. und D. N. N. als bestätigter Curator zu diesem Actu, nachdem wir uns den 22. December des nunmehr bald zu Ende gelauffenen Jahres, nacher N. anderweit zusammen betaget, durch selbiges Orts geschworne Gerichts-Personen N. N. N. N. N. N. N. N. alles Vieh, Schiff und Geschirr, wie es damahlen befunden worden, in einem gewissen Anschlag, wie hierbey verzeichnet zu finden, bringen lassen.

Ein brauner Wallache vor - - - - - 40. fl.
Item - - - - - -
Item - - - - - -

Wegen des Getraydigs aber und der Holtz-Nutzungen, wie es nehmlich anjetzo und bey währendem Pachte gehalten werden sollte, ist dieses abgeredet und beschlossen worden, daß dem von N. zur Bestallung der Fasten-Saat 14. Scheffel Sommer-Gersten, und 19. Scheffel Hafer, denn zu Bestallung der Haußhaltung:

48. Scheffel Korn,
3. Scheffel Waitzen,
10. Scheffel Sommer-Gerste,
50. Scheffel Hafer gefolget;

Und dieses alles von ihme, bey Endung des Pachts, in dem Guthe gelassen, das übrige aber, so vorhanden wäre, in der Jahr- und Vormundschafft-Rechnung geführet und verrechnet werden; Ferner auch von denen zum Ritter-Guth N. gehörigen Aeckern Holtzes der von N. jährlichen zwey Acker Reiß-Holtz zu hauen, und zwey Eichen zu Feuer-Holtz zu schlagen, die andern Eichen aber, so auf denenselben zwey Ackern stehen, alleine zu beschneideln befugt seyn, und Macht haben sollte. Wann wir denn jetzt beschriebene derer beyden Contrahenten beschehene Vergleichung der Billigkeit gemäß befunden; Als haben wir solche in diesen Recess verfasset, und unterschrieben. Alles gantz treulich und sonder Gefährde. Actum N. den N. Anno N.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)
N. N. N. N. N. N.

(L. S.) (L. S.)
N. N. N. N. Curator ad hunc Actum.

Zu Urkund und künfftiger gewisser Nachrichtung, haben wir solches alles in diesen Recess gebracht, denselben zu denen im Amt N. hierinnen ergangenen Acten registriren lassen, und dem begehrenden Theile Abschrifft davon, unter unsern angebohrnen und gewöhnlichen Petschafften, auch eigener Hand-Unterschrifft ertheilet; So geschehen den 22. December, Anno N.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)
N. N. N. N. N. N.

VII. Pacht-Contract über ein Ritter-Guth.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. vor uns und unsere Nachkommen, gegen männiglich, thuen kund und bekennen: Daß, auf vorhergehende reiffe Uberlegung und Schluß,

aus

aus sonderbaren Ursachen, wir uns, mit nachbenannten Personen, als: Frauen Marien, Tit. Herrn D. N. sel. nachgelassenen Wittwen, welche in unserm Dorffe N ein Guth hat, wie auch mit nachfolgenden Nachbarn und Inwohnern daselbst, als Hanß Dietmann, Richtern, Hanß Schoben, Tobias Noben, Gerichts-Schöppen, David Potschen, Magdalenen, Jacob Potschens Wittwen, cum Curatore, Hanß Wilden, ꝛc. mit ausdrücklicher Einwilligung ihrer respective Curatoren, wegen des freyen Closter-Guths und Vorwergs N. wie auch etlicher Teiche, Wiesen und darauf befindlichen Weiden und Gehöltze, um und zur N. gehörig, eines gewissen Schieds und Pachtes verglichen, dergestalt, daß sie, ihre Erben und Erbnehmen, von dato an, solch Vorwerg mit allen Gebäuden und Wohnhäusern, Scheunen, Schoppen und Ställen, Böden, Hof, Gärten, Fischhaltern, die wilden Fischereyen allenthalben, (so viel deren von uns Erblichen nicht verschrieben,) ferner Ein hundert sechs und dreyßig Acker in drey Arten, davon jetzo die eine Art mit Korn und Waitzen über Winter, die andere mit Hafer, Gersten und Kraut wohl bestellet, die dritte Art aber gebrachet und bemistet, wie solche Aecker allesamt zu Ende dieses Pachts benennet, und künfftig beym Abtritt des Pachts bestallt überlassen werden müssen, ingleichen neun und dreyßig Acker Wiesen, nebenst allen denen Kraut-Ländern, so um die Teiche liegen, und gebrauchet werden können, benebenst vier Teichen, benanntlich den Kleinen-dorff-den Streit-Strassen- und Rohr-Teich, deren aber keiner von uns und denen unsern besetzet, und dannenhero auch unbesetzt wieder überlassen werden, ingleichen alle Grasereyen und Trifften, samt denen darzu gehörigen und noch vorhandenen Weiden und Gehöltze, um die andern N. Burgische Teiche, als nemlich den grossen N. Burgischen-Creutz- Pfaffen-Zapffen- und zwey Hinder-Teichen, wie auch dem wüsten Garten, und alle um die Burg liegende Grasery und Kraut-Länder, inne haben, besitzen, und üblichen Landes-Brauch nach, sechs Jahr die nähesten nach einander, als: von Margaretha dieses instehenden 676sten Jahres angerechnet, bis wieder Margaretha des mit GOtt kommenden 1682sten Jahres, ohne alle Dienstbarkeit und Beschwerungen, ausser der hernach angesetzten Pacht-Gelder, geniessen, nutzen und gebrauchen mögen und sollen.

Wir haben uns aber hinwieder, vor uns und unsere nachkommende Räthe, ausdrücklichen ausgezogen, und in specie zu gebrauchen vorbehalten, alle Gerichte dieses Vorwerges, Oberst- und Niederst, und was denen anhängig; item: alle Erb-Zinsen an Gelde, Körnern und Hünern, sowol die andern obbenienten fünff Teiche, als den grossen Funckenburgischen Creutz- Pfaffen-Zapffen- und die zwey Hinder-Teiche, welche wir vor uns besetzen, und nach unserm Belieben fischen und nutzen wollen, ingleichen alle Gehöltze nebst dem Gehege und deroselben Nutzung, Jagden und Weidewercks.

Und dieweil die Felder in die gebräuchlichen drey Arten bequemlichen ausgetheilet, und wiederum wohl angebracht, deren eine, wie obgedacht, über Herbst mit Weitzen und Korn, die andere mit Hafer, Gersten und Kraut, wohl bestellet worden, die dritte Art aber allezeit ledig bleiben, und ein Jahr ruhen muß; So sollen sie es hinförder und so lange dieser Schied und Pacht währet, damit anders auch nicht halten, und, ihnen selbst zum Besten, sich des übermäßigen Sömmern, weil dadurch die Felder ausgesogen, auch dem Viehe die Trifft geschmählert wird, enthalten, und sich also an denen von uns angeordneten, und bishero gehaltenen Arten, wie sie ausgetheilet, genügen lassen, und soll ihnen, denen Pachtern frey stehen, ob sie jährlich, gegen den Frühling und Sommer, ein sechs Acker mit allerley Früchten, so zur Haußhaltung nothdürfftig, besamen wollen, nur daß im letzten Jahre, und wenn sich dieser Pacht endet, so viel gesommert überlassen worden, als im vorigen Pacht-Briefe de dato den 9. Julii Anno 1664. enthalten, sie sollen sich aber hierzu des Stadt-Mistes bedienen, damit denen Art-Feldern der Dünger nicht entzogen werde, auch einen solchen Ort darzu aussehen, daß der gemeinen Trifft nicht hinderlich; So sollen und wolten auch Pachtere, auf denen Wiesen, das Buschwerck ausrotten, und die Weiden, wie gebräuchlich, köpffen. Ferner sollen auch die drey Pförtner zu N. fünffe zu N. und vier zu N. welche von Alters hero, uns und unsern Vorfahren, zu solchem freyen Closter-Vorwerge jährlich ein jeder vier Tage, thun zusammen acht und vierzig Tage: (so viel solcher Pförtner vorhanden und in denenselben Dörffern aufzubringen seyn werden,) zu welcher Art, wenn sie erfordert, jederzeit mit dreyen Pferden zu dienen und zu fröhnen schuldig, mit solcher Fröhne an sie gewiesen seyn, dargegen sie aber ihnen, denen Pförtnern, des Tages, auf jegliches Vollgeschirre, zehen Groschen, beneben einem halben Viertel Hafer und einem Bündel Heu zur Lieferung, geben müssen.

Gleichergestalt sollen auch die Hinterfässer zu N. mit denen Hand-Fröhnen an sie gewiesen seyn, also, daß ihnen dieselben nunmehr aus ein und zwantzig Höfen jährlichen zwey und viertzig Personen, um den Zehenden, alles Winter-Geträydig abschneiden, und drey und viertzig Personen, um den Zehenden, alles Winter-Geträydig abschneiden, und drey und viertzig Personen mit dem Müller von der Mühlen, so nur mit einem Harckengeber, alles Sommer-Geträydig heben, auch beydes in die Bande und Mandeln bringen, darvon sie allen ingemein, ein Schock Korn, und dem Richter, an statt, daß er die Schnitter aus- und einführet, auch ein Schock Korn zu geben haben. Auch müssen die vier Erb-Trescher, um den siebenzehenden Scheffel, welchen sie gehäufft nehmen, alles Winter- und Sommer-Geträydig austreschen, und darneben in allen Dingen mit der N. Gemeinde gleiche Fröhne thun, und haben mit einander,

wenn

wenn sie gar ausgetroschen, ein Schock Stroh zu empfangen. Uber obgedachte Fröhne, ist die Gemeinde auch schuldig, jährlichen das Heu auf der N. Wiesen, und sonsten auch auf sieben Aeckern, gut zu machen, davon wird ihnen, des Tages, nicht mehr denn ein Groschе, vor Essen, und darneben Kofent zu trincken gegeben. Weiter sollen sie auch derer Hauß-Genossen Fröhne, als: von jeden Paar sechs, und von einer eintzeln Person drey Tage, worzu sie dieselben erfordern lassen, wie auch die Einwohner in dem also genannten kleinen Dörffgen, Frohne, nach Inhalt ihrer Kauff-Brieffe, in diesem Pacht zu gebrauchen haben, und mit solchen Frohnen, neben denen vorigen, gleichfalls an sie gewiesen seyn. Woferne auch in stehendem Pacht, mit dem Guthe und Dorffe N. eine Aenderung getroffen und dasselbe etwa verkauffet werden möchte, wollen wir ihnen für die Unkosten, und was sie auf Anbau- und Beschickung des Guths, oder sonsten, in dem Vorwerge aufgewendet, auf billige Ermäßigung und Erkänntniß ehrlicher und unpartheyischer Leute, Abtrag thun.

Nach Endung obbemeldter Pacht-Jahre aber haben sie das Vorwerg und alle Zugehör, ohne alle Widerrede, alsobalden zu räumen, sich auch keines Iuris retentionis, weder vor sich, noch wegen anderer, ausser was ihnen ausdrücklichen nachgelassen, zu gebrauchen zugesaget, vor alle und jede obspecificirte Nutzung, Genieß und Gebrauch des freyen Closter-Vorwerges N. an Gebäuden, Ackerbau, Wiesewachs, Garten, Fischhaltern, Teichen, Fischer- und Gräsereyen, Weiden, Gehege und Buschwerck, Trifften, Hand- und Pferde-Fröhnen, wie obstehet, haben, uns und unsern Nachkommen denen Räthen, obbenannte Pacht-Leute, vor sich, ihre Erben und Erbnehmen, diese bestimmete sechs Jahre über, nemlichen von Margaretha 1676. bis dahin 1682. mit GOtt, inclusive ein tausend acht hundert Gülden an schwerem Gelde, jetziger Währung nach, jeden Gülden vor solche 21. Gr. deren 24. einen Reichs-Thaler gelten, gerechnet, an guter unverbothener und jedesmal gangbarer Reichs-Müntze zum Pacht-Gelde zu geben, verwilliget und zugesaget, dergestallt, daß sie solch Pacht-Geld jährlich mit dreyhundert Gülden, halb auf Martini, und halb Ostern abführen, mit ein hundert und funffzig Gülden auf Martini dieses 1676sten Jahres den Anfang machen, und hernach, auf besagte Fristen, so lange dieser Schied und Pacht währet, unfehlbar in einer unzertrennten Summa in unsere Land-Stube baar, oder eintzige Compensation, oder an sich Bringung einiger Raths-Schuld, zahlen sollen und wollen. Weil auch derjenige, welchen Abpachtere mit unserm guten Willen und Vorbewust auf das Hauß einsetzen werden, sich der Seelsorge des Pfar-Herrns zu Probstheyda für sich und dessen bey sich habende Weib und Gesinde gebrauchet, seynd Pachter derselben, sowol dem Schulmeister allda die gebräuchliche Ordnung und andere Gebühr zu entrichten schuldig. So sollen und wollen sie auch ihnen die überlassene vier Teiche, so sie zu gebrauchen, auf ihre Unkosten, vom Schilffe rein halten und saubern, auch die in Stand gebrachten Gräben und die Felder und Teiche, jährlichen auf ihre Kosten, in Stande erhalten, in Zeiten heben und nicht wieder eingehen lassen, auch sonsten alle Gebäude, wie sie ihnen anjetzo eingeräumet, im baulichen Wesen erhalten, hingegen eines jeden Gebäudes Mängel, so da wandelbar worden, unsern zu denen Verwaltern derer Land- und Ritter-Güter verordneten, alsobald anzeigen, damit denenselben zu rechter Zeit geholffen werde, an dergleichen aber ohne unsern oder derer Unsrigen Vorbewust in das Gut nichts bauen oder wenden, sonsten ihnen dasselbe an denen Pacht-Geldern keinesweges zu gute gehen soll. Was aber hinführo an Stroh-Dächern, item an Fenstern, Thüren, Thoren, Leim- und andern Wänden, sowol auch Zäunen und Gräben auszubessern, oder auszuflicken ist, dasselbe sollen und wollen Pachtere alleine vor sich zu thun schuldig seyn, und nach aller Möglichkeit Schaden verhüten und abwenden, massen sie denn auch versprechen, jedes Jahr von ihrem Stroh, so viel Schoben, als man benöthiget, herzugeben, und dieselben auf die schadhaffte Stroh-Dächer, ohne allen Entgelt und Abbruch am Pacht-Gelde, machen und aufdecken zu lassen, damit dieselben stets in gutem Zustande erhalten werden mögen. Die Felder wollen Pachtere in einem guten und pfleglichen Stande erhalten, haben auch, bey Abtretung und Ausgang des Pachts, dieselben über Winters und Sommers zu bemisten, zu bedüngen und zu bessern, und Inhalt des verfertigten und von Pachtern selbst unterschriebenen Inuentarii zu hinterlassen versprochen. Was an Tischen, Bäncken und andern Mobilien, vermöge Endes befindlichen Inuentarii, darinnen befunden worden, soll von denen Pachtern also hinwiederum zurück gelassen werden, wie sie denn auch schuldig seyn sollen, durch eine gewisse und uns anständige Person, welche, wie obgedacht, auf das Wohn-Hauß, darinnen wir uns die obersten Stuben und Logementer ausdrücklichen vorbehalten und ausgezogen haben, gesetzet werden wird, vor sich und die Seinigen, das tägliche und nothdürfftige Feuer dermassen in acht zu nehmen und verwahren lassen, damit niemand dißfalls über seine oder derer Seinigen Verwahrlosung zu klagen, oder die Verantwort- und Erstattung bey ihnen, denen Pachtern, zu suchen Ursach haben möchten; davon jedoch auszuschliessen ist, derjenige Feuer-Schaden, so aus GOttes Verhängniß und ohne derer Pacht-Leute Verursachen, denen Gebäuden (welches der Allerhöchste in Gnaden verhüten wolle) zugefüget werden könte; ingleichen da die Früchte auf dem Felde, durch Hagel und Schlossen, wie auch durch Kriegs-Verheerung solten gantz verderbet, und denen Pacht-Leuten dadurch ein unerträglicher Schaden zugefüget werden, denselben wollen wir, vermöge derer Rechte, ihnen, auf vorhergehende genugsame Erkundigung, Besichtigung und Erkänntniß unpartheyischer Schieds-Leute, billigen Dingen nach, von selbigen Jahrs Pacht-Gelde, so weit solches zu-

länglich, ersetzen, und uns dießfalls mit ihnen vergleichen. Das Weiden-Gehege, beneben dem Buschwercke in Feldern, auf denen Wiesen und deren Rändern, sollen sie zwar, durch ordentliche Gehäue zu gebrauchen haben, jedoch solle ihnen der Holtz-Rand, so in der Wiesen gewachsen, durch ein gewisses Maaß alsobalden bey der Einweisung und Ubergebung des Guts benennet werden. Das unnütze Gesträuche auf denen Wiesen sollen sie auch ausrotten, damit dieselben in etwas gesaubert werden, jedoch müssen sie derer Weyden, so zum stecken dienlich, schonen, dieselben, auf ihre Unkosten, setzen, und keine darvon verkauffen, dargegen sollen und wollen mehr gedachte Pacht-Leute durchaus (wofern sie ihren Frommen schaffen, und es gegen uns zu verantworten getrauen) an ihnen nicht erwinden lassen, sondern gar genaues und fleißiges Auffsehen haben, damit uns und dem Vorwerge zum Nachtheil an unsern Gerechtigkeiten und Freyheiten, es sey im Dorffe, Feldern, Wiesen, Teichen, Wassern, Fischereyen, Frohndiensten, Reinen, Steinen und andern Nutzungen, so viel ihnen Pacht-weise überlassen und eingeräumet, mit denen Benachbarten nichts zur Ungebühr übersehen, oder sonsten verlassen, verschweigen, schwächen oder entziehen lassen, allem Schaden, so viel möglichen, fürkommen und abwenden, immassen denn uns solches getreulichen zu thun, mit Hand und Munde sie versprochen und zugesaget. Und damit auch wir, der Rath, wegen des Pacht-Geldes, und derer durch sie und die Ihrigen verursachten Schäden, desto mehr Versicherung haben möchten; Als haben uns Pachtere, und zwar ein jedweder in specie, bevorab aber die mit interessirten Wittwen und Weibes-Personen, mit ausdrücklicher Einwilligung ihrer bestätigten Kriegischen Vormunden, ihre daselbst habende bereiteste Haab und Güther, beweg- und unbewegliche, mit Entsagung deß beneficii divisionis, zum ausdrücklichen freywilligen Unterpfande, hiermit eingesetzet und verschrieben, Wir auch als Obrigkeit, in solche Verpfändung ausdrücklich consentiret, und unserm Consens-Buche einverleiben lassen, darneben kräfftigster massen versprochen, daferne sie, Pachtere, mit Abgebung eines oder des andern halben Jahres Pacht-Geldes, sich säumig erzeigen möchten, daß wir alsodann sollen befugt seyn, entweder in eines jeden säumenden bereiteste Haab und Güther mit schleuniger Execution zu verfahren, und ihnen alsobald den Pacht aufzukündigen, immassen sie sodann zu weichen schuldig seyn sollen. Im übrigen sollen auch beyde Theile verbunden seyn, ein halb Jahr zuvor, ehe dieser Pacht ausgehet, entweder sich eines neuen Pachts zu vergleichen, oder einander die Aufkündigung zu thun. Wir wollen uns aber vorbehalten haben, so offt es vonnöthen seyn wird, durch unsere Verordnete, auf dem Vorwerge zu Connewitz und Zugehörung, Jahr-Gerichte zu halten, die Unterthanen zu verhören, und zu verabscheiden, und auf eines oder das andere, ohne derer Abpachtere und derer Ihrigen Hinderniß und Einrede, sehen zu lassen, und da, Raths wegen, wir eine Zusammenkunfft halten, wollen Pachtere vor sich des Jahrs einmal die Mahlzeit (jedoch daß die Spesuna ausser dem Bier über 25. fl. nicht kommen soll) geben und ausrichten, dargegen wir den Wein, wie auch nicht weniger Futter vor die Pferde, vor uns und ohne ihre, derer Pachtere Kosten, hinaus schaffen wollen, treulich sonder Gefährde.

Zu Uhrkund ist dieser Schied- und Pacht-Brieff dem Gerichts-Handels-Buche über die Land- und Ritter-Güther einverleibet, und die daraus genommenen Abschrifften von uns, dem Rathe, und denen sämmtlichen Pachtern, nebenst ihren respective Kriegischen Vormunden, besiegelt und unterschrieben worden. Geschehen Leipzig den 20. Iulii Anno 1676.

VIII. Bedings-Zettel ein Hauß zu bauen.

Im Namen GOTTES, Amen.

Kund und zu wissen sey hiermit männiglichen, denen es vonnöthen, daß heut unten benannten dato, zwischen denen (Tit.) Herrn N. N. Churfürstl. Sächs. Amt-Schössern an einem, und Meister N. N. Bürgern und Mäurern in N. am andern Theil, nachfolgender Contract und aufrichtiges Gedinge abgeredet und beschlossen: Also und der Gestalt, daß jetzterwehnten Mauer-Meister, mit Handgebender Treue, versprochen und zugesaget, in wohlgedechtes Herrn Amt-Schössers Hause allhier, auf der N. Gassen, zwischen N. N. und N. N. Sattlers Häusern gelegen, diese hernach specificirte steinerne Gebäude, und andere Sachen, auf seinen eigenen Kosten, zu verfertigen, nemlichen:

1. Im untern Geschoß soll und will er die Hauß-Thür, an der Gassen, samt dem Fenster darneben gäntzlich abbrechen, und dargegen eine neue Thür und ein neu Pfosten-Fenster einmauren.

2. Ingleichen den Kellers-Halß verkehren, also, daß man im Hofe Bier und Wein, und andere Sachen ein- und ausschroten kan, daß allein im Hause ein klein Thürlein, dadurch man täglich ein- und ausgehen möge, bleibe, und sollen bis zu unterst im Keller, steinerne Stuffen gebrauchet, auch auf der lincken Seiten, da man in Keller gehet, an dem Orte, da sonsten die Abtritt gewesen, an dessen statt, ein klein Kellerlein gemachet werden, sonderlich will der Mauer-Meister, den Grund des Hauses, da etwan, wider Verhoffen, Mangel daran fürfallen solte, aller Orten rectificiren und bestätigen.

3. In der Küchen soll ein groß Bogen-Fenster ausgebrochen und eingemauert, auch der Heerd gantz neu mit Ziegeln und unten am Boden mit Tafel-Steinen ausgesetzet: Eine neue Grosse darzu gefertiget, und unter denen Wasser-Trögen hinaus geführet werden.

4. Un-

4. Unterm Gang übern Stalle, will er den grossen Krackstein ausbrechen, und dargegen unterm neuen Gange überm Küchen-Fenster wiederum einmauren lassen.

5. Im Hofe nebenst dem Brunnen, soll ein Secret bis aufs Wasser, drey Ellen im Zirckel, gegraben, und mit Gehörn-Steinen bis zu Tage ausgemauret, und zwo Röhren von Ziegeln bis ins andere und dritte Geschoß geführet werden.

6. Das Ställichen und Badstube im Hofe will er gantz abbrechen, und hergegen ein neu steinernes Bad- und Ausziehe-Stüblein erbauen, also, daß darein zwo Fenster und zwo Thüren kommen sollen, sonderlich soll das Bad-Stüblein sechsthalb Ellen weit, und siebendhalb Ellen lang verfertiget werden, und der übrige Raum zur Ausziehe-Stuben bleiben, ingleichen soll die Feuer-Mauer oder Rauch-Fang gantz steinern heraus geführet, und der Wasser-Kessel eingemauert werden.

7. Der Hof soll gantz und gar mit Tafel-Steinen, auch wo es nöthig, sonderlich um den Brunnen und Röhr-Wasser, mit Gerinnen ausgesetzet werden.

8. Den Stall will der Mauer-Meister ein halbe Elle ausgraben, und in die Thüre ein neu Sohl-Stück einsetzen: förder, unter denen Pferden, durch und durch eine Schleusse ausräumen, und in das Secret führen, auch den Stall vor den Ständen mit Tafel-Steinen, wie im Hofe, aussetzen lassen.

9. Endlich im Hause auf der Treppen, soll er den Schafft abbrechen, und einen andern in Form eines Krackstein dahin setzen, auch den Abtritt darbey mit Qvadrat-Stücken oder Tafel-Steinen pflastern lassen.

II. Im andern Geschoß.

10. Soll und will Meister N. N. wenn man die Treppen im Hause hinauf gegangen, gegen der Stuben-Thür über, eine neue Thüre, wie auch ein neu Pfosten-Fenster ausbrechen, und dahin ein neu Thür-Stücke, neben dem Fenster, so jetzo im Hause stehet, und, wie obgemeldet heraus kommen soll, versetzen.

11. Ferner soll er in der Stuben eine Mauer bis in das dritte Geschoß aufführen, und eine Thür, gleich der Thür, so aus der Stuben in die Kammer gehet, einmauren.

12. In der kleinen Küchen, vor der Stuben, soll auch ein Bogen-Fenster 9. Viertel hoch, und 7. Viertel weit, ausgebrochen und versetzet werden.

13. Uberdiß hat der Mauer-Meister zugesaget, das andere Geschoß im Hofe übern Stalle, dem fördern gleich zu machen, auch die Thüre zum Eingange zu setzen; so sollen auch die Balcken ausgebrochen, und das gantze Geschoß sechsthalb Ellen ins Licht erhöhet, ingleichen über der Thür am Eingange ein gevierdt Fenster, und in der Stuben drey Bogen-Fenster, gesetzet und gemachet werden.

14. Die Kammer soll sechs Ellen weit im Lichten seyn, und darein ein Pfosten-Bogen-Fenster, samt einem Secret gemauert, deßgleichen zwischen der Stuben und Kammer eine Schiedemauer aufgeführet und eine Thür darein gemachet werden. Jt. zwischen dem Eingange und der Stuben, soll gleicher Gestalt eine steinerne Schiedemauer aufgeführet, und verfertiget, auch darein ein steinerner Feuer-Heerd, Rauch-Fang, und wie es sich sonst gehöret, gemachet werden.

15. Die Rein-Mauern, bey denen nächst-anwohnenden zweyen Nachbarn, sollen von forne an bis hinten aus, so hoch erhöhet werden, als wenn man der Mauer zu denen 4. Gängen bedürffen wird, sonderlich soll der Ober-Gang bis an das Dach geführet werden.

III. Im dritten Geschoß.

16. Das förder dritte Geschoß nun, soll gantz von neuem, dem Abriß nach, wie das mittlere ist, an Stuben, Kammern, Küchen, Vor-Saal, Fenstern und Thüren verfertiget, besonders das Gebäude im Lichten, fünff Ellen und drey Viertel hoch, steinern aufgeführet werden.

17. Aber das dritte Geschoß im hintern Hause, soll er mit einem steinernen welschen Giebel und einer Aufzug-Thür verfertigen.

18. Ferner hat der Mauer-Meister zugesaget, die Dächer auf dem gantzen Hause abzutragen, und wenn das Gebäude gantz verfertiget, wiederum aufzudecken.

19. Ingleichen das gantze Hauß durch und durch zu renouiren und zu weissen, doch daß darunter kein Mahlwerck begriffen.

20. Schließlich will er sich verpflichtet haben, nicht alleine allen und jeden Vorrath an Steinen, Ziegeln, Taffeln, Kalck, Schmiede-Kost, Gesellen, Handlangern, und was sonsten zu vor gemeldeten allen vonnöthen, um sein Geld zu verschaffen, sondern auch, soferne ihn der Zimmermann mit seiner Arbeit nicht aufhalten wird, dieses Gebäude mit dem Mauerwercke, zwischen diß und nächstkünfftig Ioh. Bapt herbeynahenden 1666. Jahres aufzurichten, zu verfertigen, und zum Stande zu bringen, auch den Schutt in und vor dem Hause gäntzlich wegzuschaffen.

Dargegen soll und will der Bau-Herr obgedachter Herr N. bemeldetem Mauer-Meister, vor solches alles und jedes entrichten und geben 750. Fl. nemlichen alsbald baar, (den Vorrath einzuschaffen) 200. fl. 100. fl. auf nächstkommende Weyhnachten, 200. fl. folgende Ostern, 100. fl. wenn er die Dächer wiederum einzudecken anfangen wird, und die restirenden 150. fl. wenn das Gebäu, obgesetzter massen, von ihme gäntzlichen verfertiget worden; sonderlich ist auch diß beredet, daß der Bau-Herr (ausser was ein paar Faß Trincken vor die Mäurer seyn möchte, und die Stein-Metzen-

Arbeit, so der Herr Amtschösser auf seine Kosten verfertigen lassen will) ins künfftige nicht das geringste, über vorerwehnte Summa der 750. fl. hernacher geben soll, und damit er dessen allen, was bisher nach der Länge gesetzet, um so viel desto besser gesichert und vergewissert seyn möge, hat Meister N. N. sein Hauß, Hof und gantz Vermögen immittelst zum Unterpfande eingesetzet, treulich und sonder Gefährde. Zu Urkund ist hierüber dieser Geding-Zettel zu Papier gebracht, doppelt umgeschrieben, und beydes vom Bau-Herrn N. N. an einem, so wol an Meister N. N. statt, auf sein Bitten, von N. N. Not. Publ. (ihme in allewege unschädlichen) am andern Theil besiegelt und unterschrieben, darvon jedem derer Contrahenten ein Exemplar zugestellet worden. GOtt der Allmächtige gebe hierzu seine Gnade und Segen. Geschehen in Dreßden, in Beyseyn Herrn Christoph N. Stadt-Richters, und N. N. Not. Publ. beyde von N. den 8. Octobr. Anno 1664.

IX. Gedinge über eine Stadt-Uhr.

Zu wissen, demnach die hiesige Schlage-Stadt-Uhr, so auf dem Thurm des Rathhauses stehet, bishero sehr unrichtig geschlagen, weil das Gehewerck, Harthstücken, Getrieb und anders daran ziemlich schadhafft worden, dahero E. E. Hochw. Rath bewogen worden, dasselbige durch die jetziger Zeit regierende Herren Baumeistere (Tit.) Herrn N. N. und Herrn N. N. mit Zuziehung eines darzu verschriebenen Kunst-Verständigen, in Augenschein nehmen, und auf was masse solches in Stand zu bringen, einen gewissen Auffatz verfertigen zu lassen, auch nach reiffer Uberlegung, denselben beliebet. Als hat hierauf wohlgedachter Rath, mit Meister Lorentz Christian Wenschen dieses Wercks halber, nachgesetztes Geding geschlossen. Nemlich: Es verspricht mehrgedachter Lorentz Christian Wensch, oben erwehntes grosses Schlag-Uhrwerck, so sich auf dem Thurm des Rathhauses befindet, dem von ihm und Paul Schrötern, Uhrmachern aus Holstein, hierbey befindlichen Memorial sub O nach, massen alles, wie dem Wercke zu helffen, darinnen ausführlichen beschrieben, zu verfertigen, solches mit einem Perpendicul anzulegen, auch weil solches anjetzo nur 14. Stunden gehet, hinführo auf 24. Stunden einzurichten, und alles, was daran mangeln, und sein des Uhrmachers Arbeit seyn wird, es sey in dem übergebenen Memorial beschrieben oder nicht, tüchtig und richtig zu verfertigen, auch die Arbeit also zu beschleunigen und zu befördern, daß solch Uhrwerck auf Martini geliebts GOtt, dieses lauffenden Jahrs, in völligen gangbaren Stande seyn und stehen soll. Worgegen E. E. Hochw. Rath durch Empfangs wohlbesagte dieser Zeit regierende Herren Baumeister mit ihme Lorentz Christian Wenschen auf 600. Thaler überhaupt und mit Uberlassung des alten Eisens von solchem Uhrwerck an denselben gedungen, auch ihm darneben versprochen, auf solche Arbeit ihme anjetzo alsobald baar gegen dessen Quittung 200. Rthlr. aufs Gedinge, und in währender Arbeit noch ferner ein hundert Thaler, den Uberrest aber, nach richtig und zu rechter Zeit gelieferter auch tüchtig befundener Arbeit, auf einmal aus dero Einnahm-Stube bezahlen zu lassen.

Und weil mir Lorentz Christian Wenschen, dato erstgedachte 200. Rthlr. aus E. E. Hochw. Raths Einnahm-Stube baar bezahlet worden; Als quittire ich nicht allein nochmals darüber mit Begebung der Ausrede nicht empfangenen Geldes, sondern thue auch sowol wegen dieser 200. Rthlr. als was mir fernerweit darauf bezahlet werden wird, wie auch, daß die Arbeit tüchtig, richtig, bemeldten Auffatze und sonsten genommener Abrede gemäß, und wie es einem ehrlichen Meister wohl zustehet, auf gesetzte Zeit geliefert werden soll, so wol auch wegen der Gewähr auf vier Jahr, alles mein Vermögen, wo solches anzutreffen, in specie aber mein in der Burgstrassen allhier gelegenes Haus, im Fall nicht tüchtig und richtig gelieferter Arbeit, sich daran zu erholen, zu einer würcklichen Hypothec einsetzen, wobey ich dann ferner verspreche, wann das Werck vernommen, E. E. Hochw. Rath diese Zeit über, da die Uhr nicht schlagen kan, eine Probier-Uhr ohne Entgelt zu halten, wie auch gute Leute, so es verstehen, die Viertel- und gantzen Stunden Tags und Nachts unter meiner dirigirung und Aufsicht zu ziehen, jedoch daß solche von E. E. Hochw. Rathe, absonderlich bezahlet werden, zu verschaffen. Zu fester Haltung, ist dieser Dinge-Zettel darüber aufgesetzet doppelt zu Papier gebracht, auf Seiten E. E. Hochw. Raths mit dero Stadt-Secret besiegelt, von mir dem Uhrmacher aber eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen ꝛc.

X. Eines Handels-Jungens Verschreibung.

Zu wissen, daß zwischen Herrn Johann N. sel. Erben an einem, und Frau N. wegen Aufnehmung und Anführung ihres Sohns N. zum Handels-Jungen, folgendes abgeredet und geschlossen worden. Nemlich, es wollen Hrn. N. sel. Erben der N. Sohn Michael zum Handels-Jungen in ihre Handlung auf 7. Jahr, der nächst-folgenden Jahre von abgewichenen Ostern dieses Jahres angerechnet, hiermit auf- und angenommen haben, denselben mit Speiß und Tranck der Gebühr nach versorgen, in ihrer Expedition und Handlung in und ausserhalb Hauses, nach eigenem Gefallen, Nothdurfft und Nutzen gebrauchen, auch allenthalben mit gutem Rath, Zucht, Lehre und Anweisung an die Hand gehen, hingegen soll und will Frau N. ihren Sohn allererst dahin anhalten und vermahnen, daß er seinem Herrn, dessen Eheliebste und übrigen Angehörigen, solche 7. Jahr lang über allen schuldigen Gehorsam, Ehre und Treue bezeigen, alles, was ihm sowohl in als ausser dem Hause und Handlung anbefohlen wird, besten Fleißes in Obacht zu nehmen, und ungesparter Mühe verrichten, so viel an ihm ist, seines

Herrn

Herrn Schaden und Nachtheil in alle Wege und Weise verwehren und abwenden, dessen Nutzen aber suchen und befördern, keine Mühe und Arbeit zu sparen, oder sich dißfalls zu beschweren, was ihm an Büchern, Briefen, Urkunden und sonsten anvertrauet, wohl zu verwahren, auch was er bey dieser Expedition sehen und erfahren möchte, geheim zu halten, ohne seines Herrn Vorbewust und Bewilligung weder frühe noch späte aus dem Hause und von seinen Geschäfften gehen, auch zu Verhütung alles Argwohns kein Geld, es sey wenig oder viel bey sich tragen, sondern was ihm zur Nothdurfft gebühret, von seinem Herrn gegen danckbare Wiedererstattung abfodern, und durch denselben bezahlen lassen. Im übrigen alle verführerische Gesellschafft meiden, alles Spielens, Sauffens, Hoffarths und anderer Untugenden sich entschlagen, auch sich aller Gebühr und Schuldigkeit dergestalt befleißigen, wie es einem Christlichen und erbaren Jungen anstehet, damit seine Herrschafft mit seinen Diensten, Treu und wohlanständigen Verhalten ohne Klage zufrieden seyn könne. Sollte sich aber über alles Verhoffen befinden, daß er diese Zeit über einige Untreu seinem Herrn, es geschehe auf was Art und Weise es nur wolle, Verwahrlosung und Schaden erweisen und zufügen möchte, so soll nicht allein dessen Herrn frey stehen, ihn aus dem Dienst zu jagen, sondern es verspricht auch die Mutter mit ausdrücklichem Consens ihres Herrn Curatoris, solchen Schaden zu ersetzen, wie auch alles, was vor den Sohn Zeit währender Dienst-Jahre zu seiner Bedürfniß ausgeleget worden, hinwieder gut zu thun. Würde auch derselbe vor Endigung der 7. Jahre aus seines Herrn Diensten, ohne dessen Vorwissen und Bewilligung gehen, so soll er schuldig und verbunden seyn, auf jedes Jahr, und so lange er in Diensten gewesen, vor die Kost und Kleidung == Rthlr. an Herr N. sel. Erben zu bezahlen, allermassen auch hievor die Mutter stehen und hafften will, zu welchem Ende sie sich auch aller denen Weibs-Personen zu gute kommenden Rechts-Wohlthaten, insonderheit des SCti Velleiani, der Authenticae si qua mulier, und daß sie sich vor Niemand verbürgen könne, ausdrücklich und wohlbedächtig, nach vorgehender gnugsamen Erklärung mit ausdrücklichem Consens ihres Herrn Curatoris begiebet. Wann dann hierinne allerseits Interessenten einig und zufrieden; Als haben sie zu mehrer Festhaltung allen Ausflüchten renunciret, insonderheit des Betrugs, Beredung und daß ein anders niedergeschrieben als abgehandelt worden, haben auch diesen Contract durch eigenhändige Unterschrifft und Besiegelung vollzogen, treulich sonder Gefährde. So geschehen Leipzig den 14. N. 1742.

XI. Bestallung eines Handels-Dieners.

Zu wissen, daß heut unten gesetzten dato zwischen Herrn N. an einem, und N. am andern Theil nachfolgender Contract verabredet und geschlossen worden. Nemlich es tritt ermeldter N. bey wohlgedachten Herrn N. in Handlungs-Dienste, verspricht in selbigen ein halb Jahr, als von jetzigen Ostern 1742. bis Michaelis dieses Jahres zu verbleiben, und dabey sich als einen ehrliebenden und rechtschaffenen Diener gebühret, zu verhalten, Hrn. N. Handlung allhier in Leipzig zu versehen, Kauff und Verkauff fleißig abzuwarten, zu reisen, richtige Rechnung nach der Wiederkunft abzulegen, das gelöste Geld zu restituiren, sowol auf den Märcketen sich alles liederlichen Lauffens enthalten, und sich jederzeit in Bude und Quartier früh und spat finden zu lassen, alles in gute Obacht und Administration zu nehmen, als ob es sein Eigenthum sey, ohne Herrn N. Vorwissen liederlichen Leuten nicht zu crediciren, ausser dem selbst dafür zu hafften, so viel an ihm ist, seines Herrn Schaden in allewege abzuwenden, dessen Nutzen zu suchen und zu befördern, ohne seines Herrn Consens aus dem Gewölbe weder früh noch spät und von seinen Geschäfften zu gehen, weder in dem Gewölbe noch vielweniger auf seiner Kammer Toback zu rauchen, des Sonntags fleißig zur Kirchen zu gehen, und nach dessen Endigung sich allemal zu Hause finden zu lassen und zu Hause zu bleiben. Hingegen verspricht Herr N. vor Leistung dieser Dienste, dieses halbe Jahr bis Michael 25. Rthlr. baar zu bezahlen, ihn mit Tisch, so gut ers selbst hat, ingleichen mit Bett und Kammer zu versorgen, auch bey gesunden und krancken Tagen allen guten Willen zu erzeigen. Ferner verpflichtet sich ermeldter N. Krafft dieses bey Verpfändung seines Vermögens, daferne auf unverhofften Fall Herrn N. durch seine Nachläßigkeit oder Untreue einiger Schade entstehen sollte, selbigen, wie er von Herrn N. bescheiniget würde, gehörig wieder zu ersetzen, und soll Herr N. Macht haben, ihn alsobald aus seinem Dienst zu lassen, er hingegen nicht befugt seyn das rückständige Salarium zu fordern. Zu desto mehrer Versicherung begiebt er sich aller ihm zu gute kommenden Rechts-Wohlthaten, als der Übereilung, Verletzung über oder unter die Helffte, des Schein-Handels und als wäre die Sache anders abgehandelt, als niedergeschrieben worden. Welches alles, wie es von beyden Theilen abgehandelt, zu Papier bracht, und von ihnen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. Leipzig den N. 1742.

N. N.

Vorstehenden Contract hat auf Herrn N. Verlangen mit nachstehenden Iuramento extraiudiciali: Ich N. schwöre, daß alles, was ich hier versprochen und unterschrieben, auch nochmals wohl überleget, steif, fest und unverbrüchlich halten will. So wahr mir GOtt helffe. Actu Corporali bestärcket. Leipzig den N. Anno N.

XII. Contract mit einem Lehr-Jungen.

Zu wissen sey hiermit denen es nöthig, daß unten gesetzten dato zwischen Tit. Herrn N. Musicalischen Instrumental-Machern an einem, und dem Tit. Herrn N. als Cauent und Mit-Contrahenten nebst N. gebürtig von N. am andern Theile nachfolgender Lehr-Contract abgehandelt und geschlossen worden: Nemlich, es verdinget und verspricht sich letztgedachter N. zu erstgemeldten Herrn N. auf 5. Jahr lang, so sich am Neuen Jahre 1742. angefangen, und aufs Neue Jahr hinkünfftig gel. GOtt Anno 1747. wieder endigen sollen: vor einen Lehr-Jungen, um die Musicalische Instrumental-Macherkunst zu erlernen, dabey er sich verpflichtet und verbindlich macht, solche seine Lehr-Zeit über redlich und unverrückt nach einander auszuhalten, und sich solche Zeit über gottsfürchtig, fromm, ehrbar, tugendhafftig, treu, redlich, fleißig, verschwiegen, gehorsam, willig und so, wie es einem ehrlichen jungen Menschen, und aufrichtigen Lehr-Jungen eignet und gebühret, zu verhalten, dasjenige, was ihm anbefohlen werden solte, willig und ohne Murren oder Widerreden, massen einem Jungen seine Verrichtungen vorher nicht alle zu specificiren möglich sind, nach seinem besten Wissen und Vermögen zu verrichten; Sich auch gegen die Gesellen gebührlich, gegen seine Neben-Cameraden und Mit-Jungen aber verträglich und freundlich aufzuführen, aller schandbaren Reden und Thaten, ingleichen Fluchens und Schwörens sich gäntzlich zu enthalten, insonderheit auch niemand ohne seines Lehr-Herrn oder dessen Frau Liebste Wissen und Willen etwas zu arbeiten und weniger etwas zu verborgen, und sich in allen Stücken der Tugend, Treu, Erbar- und Redlichkeit zu befleißigen. Hingegen verspricht ihm sein Lehr-Herr, Herr N. solche Lehr-Zeit über die Musicalische Instrumental-Macher-Kunst, der blasenden Instrumenta, nach seinem besten Wissen und können zu erlernen, auch ihme solche Zeit über mit Logis, nothdürfftigen Essen und Trincken, ingleichen benöthigter Kleidung zu versorgen, auch da er, welches doch GOtt gnädig abwenden wolle, währender solcher Zeit über etwan erkrancken solte, ihn nicht zu verlassen, oder zu verstossen, sondern mit nöthiger Pfleg- und Wartung, ingleichen Medicament zu versehen.

Wie nun beyderseits Contrahenten mit oben abgehandeltem Contract sehr wohl zufrieden, und solches alles von ihnen also beliebet und geschlossen worden, als versprechen sie einander nochmals alles steiff und feste zu halten, und in solchen allen gebührlich nachzukommen, begeben demnach sich aller und jeder Exceptionen, Rechts-Wohlthaten und Ausflüchte, wie solche nur immer Namen haben mögen, insonderheit der Ausflucht, des Miß- oder Nicht-Verstandes, und daß ein anders niedergeschrieben, als abgehandelt worden, alles wohlbedächtig, treulich, sonder Gefährde und Arglisten, weßwegen dieser Contract doppelt zu Papier gebracht, von Herr N. als auch Herr N. als Mit-Contrahenten und dem N. selbsten eigenhändig unterschrieben, besiegelt und jedem Theile ein Exemplar ausgeliefert worden. Geschehen N. den 21. N. 1742.

XIII. Dergleichen.

Im Namen GOttes.

Sey hiermit zu wissen, denen es nöthig, daß heute unten gesetztem dato zwischen Salu. Tit. Herrn N. N. in N. in auf sich habender Vormundschafft seines Pfleg-befohlnen N. an einem und Tit. Herrn N. Bürgern und Peruquen-Machern allhier am andern Theil nachfolgender Contract wohlbedächtig abgeredet und beständig geschlossen worden. Nemlich es übergiebet wohlermeldter Herr N. seinen Pflegbefohlnen N. oberwehntem Herrn N. hiermit in die Lehre auf gantz vollständige 4. Jahr, als vom jetzigen Neu-Jahr bis wieder dahin 1746. gestalt Herr N diesen N. auf die bestimmten 4. Jahre zum Lehr-Jungen auf und annimmt, und verspricht denselben sowol mit Speiß und Tranck der Gebühr nach zu versorgen, als auch absonderlich in der Peruquen-Macher-Kunst treu und fleißig zu unterrichten, ihm allenthalben mit gutem Rath, Zucht und Vermahnungen an die Hand zu gehen, auch sich sonst in alle Wege, als einen rechtschaffenen Lehr-Herrn gegen ihm zu erweisen; Hiervor will der Herr Vormund mehr gedachtem Herrn N. achtzig Thaler Lehr-Geld, und zwar 40. Rthlr. baar jetzo bey der Aufnahme praenumerando, die andern 40. Rthlr. aber nach geendigter Lehr-Zeit danckbarlich zahlen, auch hiernächst ein vollständiges Bette nebst zweymal überzuziehen, welches zusammen nach verflossenen Lehr-Jahren, ihme, dem Lehr-Herrn verbleiben soll, förderlichst hergeben, und will wohlermeldter Herr N. in übrigen diesen seinen Pfleg-befohlnen, in währender Zeit der Lehre mit nothdürfftiger Kleidung und weiser Wäsche versehen, und unterhalten. Worbey der Lehr-Knabe N. mit Autorität und Vollwort seines Herrn Vormunds, durch Hand-Gelöbniß treulich zugesaget, daß er seinem Lehr-Herrn und dessen Ehe-Frau solche 4. Jahr über allen schuldigen Gehorsam, Ehre und Treue bezeigen, alles, was ihm sowol in als ausserhalb des Hauses anbefohlen wird, besten Fleisses inacht nehmen, und ungesparter Mühe verrichten, seines Lehr-Herrns Schaden und Nachtheil, so viel an ihm, in alle Wege verhüten und abwenden, dessen Nutzen hingegen nach Möglichkeit suchen und befördern, ohne Vorbewust und Willen seines Lehr-Herrns weder früh noch spat, und zu keiner Zeit aus dem Hause noch von seinen Geschäfften gehen, alle verführerische Gesellschafft meiden, des Spielens, Fressens, Sauffens und anderer Laster sich gäntzlich enthalten, und sich in allen übrigen, als wie einem Christlichen, tugendliebenden Lehrlinge eignet und gebühret mit der Hülffe GOttes sich durchgehends verhalten und auffüh-

auffführen wolle, dergestallt, daß daran sein Lehr-Herr, oder wer ihm sonst vorgesetzet werden möchte, ein sattsames Vergnügen haben könne. Solte sichs aber, so GOtt in Gnaden abwenden wolle, über Verhoffen zutragen, daß ermeldter Lehrling, wider dasjenige, so er versprochen, handeln, absonderlich aber seinem Lehr-Herrn währender Zeit einige Untreu erweisen, oder durch seine Verwahrlosung und Nachläßigkeit einen Schaden zufügen solte, so verpflichtet sich wohl ermeldter Herr N. solchen Schaden zu ersetzen, auch da der Lehrling vor Ablauff des anderthalben Jahres sodann ohne Noth und aus Boßheit entlauffen oder des Todes in solcher Zeit von dato an verfahren solte, die praenumerirten 40. Thlr. Herrn N. verbleiben sollen, so aber nach Ablauff des anderthalben Jahres Frist, von heute dato an, dieses eins oder das andere geschehen solte, will wohlermeldter Herr N. verbunden seyn, die andere 40. Thlr. ermeldten Herrn N. sowol als wäre die Lehr-Zeit verflossen, ohne Verzug und auf blosse Extraiudicial-Forderung auszuzahlen. Inmassen er vor dieses und alles andere nicht allein hafften, sondern auch sein bereitestes Vermögen, so viel hierzu vonnöthen, hiemit und in Krafft dieses eingesetzt und verpfändet haben will, als ein sicher und wahres Unterpfand. Weiln nun beyderseits Contrahenten mit diesem allen wohl zufrieden, als begeben sie sich nach fleißiger Uberlegung, derer Ausflüchte, daß ein anders abgeredet, als niedergeschrieben, der Übereilung, Schein-Handels, Verletzung über und unter der Helffte, Betrugs, Argerlist, der Rechts-Regul, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht eine absonderlich vorher gegangen, oder wie sie sonst Namen haben mögen, oder erdacht werden können. Zu dem Ende haben wir diesen Contract beyderseits eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen Leipzig den 2. Jun. 1742.

(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.

CAPVT XIII.

Von Gesellschafft oder Mascopey.

SVMMARIA.

Was Societas sey?
Wer in solche sich einlassen könne?
Worüber sie aufgerichtet werde?
Wie Vniuersalis gemachet werde?
Worüber Particularis und Generalis.
Worzu, nach geschlossener Compagnie, einer den andern verpflichte?
Was bey denen Partibus zu beobachten?
Welche Pacta circa partes unzuläßlich oder zuläßlich?
Wie es gehalten wird, wenn einer Geld legt, und der andere Mühe thut?
Wenn ein Gesellschaffter was für sich thut, obs die andern binde.
Wie die Societas Respectu derer Güther getrennet werde? Item: Respectu Personarum.
Ob Renuncians könne angehalten werden, länger in Societate zu bleiben?
Ob das Pactum gelte, welches will, daß Societas auf die Erben komme?
Ob durch Renunciationem intempestiuam der Renuncians liberiret werde?
Actio pro socio.

Contractus Societatis, Gesellschafft oder Mascopey ist ein namhaffter und solcher Contract, da etliche gewisse Personen sich in Handlung versprechen, und ihre Güther, Müh und Arbeit zu conferiren bewilligen, daß Gewinst und Verlust, so daher entspringet, nach Aduenant oder Proportion ihres angelegten Capitals, unter ihnen gemein sey.

Solche Compagnie und Gesellschafft mögen alle diejenigen machen, welche in etwas bewilligen, und ihre Güther frey verwalten können.

Nicht allein über alle und jede ihre bewegliche und unbewegliche Güther und Waaren, sondern auch dero Mühe, Arbeit und Verrichtungen, in ehrbaren und gebührlichen Sachen: also und dergestalt, daß entweder sie zugleich Güther, Geld oder Waaren, oder einer Geld, der andere seine Arbeit und Mühe, oder auch von beyden Seiten ihre Mühe contribuiren.

Wann sie nun ausdrücklich alle und jede Güther, so sie haben, und auf wasserley Weise haben werden, zusammen tragen, so ist es Societas vniuersalis, oder omnium bonorum.

L. 3. §. 1. pro Soc.

Da alles, es werde ehrlicher Weise erworben, wie und woher es wolle, durch Arbeit, oder durch blosses Glück, als: Erbschafft, Verehrung und dergleichen, in die gemeine Theilung fället.

L. 37. §. 1. d. t.

Hingegen auch aller Verlust, Schade und Ausgabe gemein ist.

L. 52. §. f. ff. d. t.

Hector. Felic. *c. 11. n. 2.*

Daher, wenn ein solcher Compagnon seiner Tochter etwas zur Ausstattung, oder dem Sohne zu Fortsetzung seines Studierens, oder einen Gradum zu erlangen, giebet, gehet solches alles aus der gemeinen Cassa, und mag ihme, nach geendigter Societät, an seinem Quot nicht decurtiret werden.

Hector. Felic. *d. Tract. c. 11. et 26.*

Im Fall aber die Partheyen nur auf eine sonderliche specificirte Handlung, gewisse Güther und Verrichtung schliessen, so ist es Societas Particularis.

L. 5. pr. L. 52. §. 4. d. t.

Als wenn sich etliche in Wein-Pferd-Seiden-Handel versprechen, da denn der darinnen befindliche Gewinst und Verlust einen jeden gleich betrifft.

Per L. 52. §. 4. et 5. eod.

Zwischen diesen beyden Speciebus ist noch eine, die man Societatem generalem nennet, wenn die Partheyen alle ihr gegenwärtiges Vermögen

gen zusammen in Handlung legen, aber was hernach ihnen, ausser ihrer gewöhnlichen Arbeit, zufällt, für sich eigenthümlich behalten. Z. E. Wenn einer zu einer Erbschafft käme, oder ihm etwas verehret würde, oder er eine reiche Heyrath träffe, u. s. w.

Wann nun die Compagnie geschlossen, so ist daher 1. Einer sowol als der andere, die Güther zu conferiren verpflichtet, oder widrigenfalls könte er ad Interesse belanget werden.

2. Daß sie die zusammen gelegten Güther treulich und fleißig verwalten, daher muß ein Gesellschaffter dem andern ein zu Recht beständiges Inuentarium oder eydliche specificationem rerum communium ausantworten,

Item: Den durch seine Versäumniß, Schuld und Verwahrlosung zugefügten Schaden und Verlust allein tragen und erstatten.

Und was der eine allein aufgewendet, müssen die andere Gesellschaffter wieder gut thun.

3. Was sie hernachmals erwerben und gewinnen, wird unter sie gemein und getheilet, welches von erlittenem Schaden gleichfalls zu verstehen.

l. 29. l. 73. l. 74. ff. h. t.

Das aber wird für den Gewinst gehalten, welches, nach Abziehung aller Spesen und Unkosten, übrig ist, wie dann auch nicht ehe, als aller Nutz und Gewinst abgezogen, der Verlust entstehet, daher geschichts, daß, wenn auf einer Seiten Gewinst, anderseits aber Schade entstanden, solches gegen einander muß compensiret, und was denn übrig, vor Gewinst gehalten werden, *§. 2. I. de Societ.* als zum Exempel: Wann ihrer zweene mit Pferden und Ochsen handeln, und es trüge sich zu, daß dort der Schade auf 100. Rthlr. aber hergegen das Lucrum auf 300. Rthlr. sich belieffe, und selbe gegen einander compensiret werden, so bestünde alsdenn der Gewinst in 200. Rthlr. welche unter die Gesellschaffter pro rata müssen getheilet werden.

Was folgends die partes lucri und damni anbelanget, so muß man bey jedweder Gesellschafft wol acht haben auf derer Contrahenten oder Gesellschaffter Abrede, ob sie nemlich gewiß Gedinge davon gemacht oder nicht: So nichts bedungen und abgeredet, alsdann muß so wol der Verlust als Gewinst, unter denen Gesellschafftern, nach Befindung der Anlage und andern Umständen, getheilt werden.

l. 29 pr. 6.
§. 1. I. eod.
Carpz. P. 2. c. 30. d. 38.
Dn. Philippi *d. l. lib. 3. Eclog. 78.*

Als zum Exempel: Zweene machen eine Compagnie-Handlung, leget jeder 6000. Rthlr. handeln damit 8. Monat, befinden am Gewinn 237. Rthlr. 9. Gr. 6. Pf. so gebühret einem 118. Rthlr. 16. Gr. 9. Pf.

So aber die Personen ungleiche Zeit gestanden, und doch gleiches Capital gesetzet haben, so muß bey Beschluß der Handlung, eines jeden vor sich erlangter Gewinn subtrahiret (hergegen der Verlust addiret) werden, und das Kommende ferner durch die Anzahl derer Personen diuidiret, so bringet der Quotient eines jeden begehrten Antheil.

Wann aber die Partheyen, wegen des Schadens und Gewinsts, ungleiche Theile in specie bedungen, muß man sehen, ob solch Pactum der Ungleichheit wider die Natur und Substanz der Gesellschafft lauffe oder nicht? Ists der Societät zuwider, als: wenn zwey dergestalt sich in Handlung eingelassen, daß einer alleine den Gewinn, der andere aber keinen Gewinn, sondern nur den Verlust tragen sollte, ist solche Gesellschafft nichtig und unkräfftig, und wird zu Recht leonina oder asinina genennet.

l. 29. §. f. ff. h. t.

Im Fall aber durch die Pacta keine unbillige, und der Societät zuwider lauffende, sondern nur eine scheinliche Ungleichheit eingeführet wird, so ist die Mascopey zu Recht beständig, als: daß einer, so zwar kein grosses Capital geleget, jedoch in Verwaltung der Gesellschafft mehr Mühe, oder wol gar alleine, übernehmen muß, der andere Gesellschaffter aber damit gäntzlich verschonet bleibet, jener auch einen grössern Gewinn nähme, und desto wenigern Verlust trage, ingleichen: daß einer nur vom Gewinn, aber nicht vom Schaden, participire.

§. 2. I. h. t.
l. 29. pr. eod.
Carpz. *P. 2. C. 30. D. 39.*

Denn, kürtzlich bestehet der gantze Grund darinnen, daß keine Gesellschafft, donationis causa, contrahiret werden könne. *L. 5. §. 2. pro soc.* woraus zu schliessen ist, daß nicht die geringste Ungleichheit, wenn auch die Partheyen gleich solche beliebet, in diesem Contract zuläßlich sey, wo sie nicht, wegen Ungleichheit der Arbeit oder Gefahr, zu billigen ist, denn solches wird allezeit in denen Texten, welche eine Ungleichheit zulassen, erfordert.

l. 29. §. 2. eod.
et §. 2. Instit. eod.

Uber dieses ist zu mercken: Da etliche nur die Arbeit thun, und die andern nur das Geld, oder mehr legten, wenn sie alsdenn scheiden wollen, so nimmt derjenige, welcher das Geld geleget, das Capital zuvorn, denn Gewinn theilen sie zugleich; ist aber kein Gewinn, so theilen diejenigen mit einander, die das Geld zusammen getragen, die andern aber haben die Arbeit umsonst gethan.

Gail. *2. obs. 24. n. 6.*
Hector Felicius *d. Tr. c. 9. n. 53. et c. 14. n. 82.*

Und so das Geld verlohren wird, gehets denen zu Schaden, die es geleget, es wäre dann ein anders, bey Aufrichtung der Gesellschafft, unter ihnen abgeredet.

Sichard. *in l. 1. C. h. t. n. 5.*

In der Gesellschafft aller Güther aber, wenn keiner in der Compagnie das geringste für sich zu eigen behalten, sondern alles zusammen, auch was einer durch Erbschafft, Schenckung und dergleichen erworben, gemein wird, da wird bey Endigung der Gesellschafft das gesamte gegenwärtige Vermögen in gleiche Theile nach Anzahl derer Compagnons eingetheilet, und gar nicht auf das

das Capital, wie viel jeder eingebracht, gesehen, denn da ist das Eigenthum unwiederrufflich gemein worden, z. E. Es bleiben die Erben auf einem Land-Guthe in solcher Vniuersal-Gesellschafft sitzen, und einer führet die Haußhaltung allein, und verbessert solche durch seinen Fleiß um ein grosses, er bekommt auch anderwerts ein Legatum, daß das gesamte Vermögen zuletzt auf 15000. Thl. kommt; wenn da drey Personen in Compagnie gewesen, bekommt jeder 5000. Thl. ohne Ansehen, ob sonst einem unter diesen 10000. gehöret hätten.

Mercke ferner: Wenn ein Gesellschaffter für sich etwas handelt, und verspricht, so sind die andern nicht daran verbunden; wofern er aber etwas im Namen der Gesellschafft-Handlung thut, so sind sie daher alle ingesamt in Solidum verbunden, und mögen sich mit der Exceptione diuisionis nicht schützen.

Carpz. *P. 2. Quaest. 17. D. 12.*

Schließlichen ist zu behalten: Daß die Gesellschafften auf mancherley Weise können getrennet werden, und zwar theils wegen derer Güther, so darinnen gewesen, wenn sie zu Grunde gehen, oder confisciret werden, oder der Gesellschaffter selbe seinen Creditoribus abtritt.

Theils wegen derer Personen, wenn selbe (1) versterben, oder sonst aus der Bürger-Zahl und Reichs-Genossenschafft gestossen werden, in welchem Fall, wenn unter drey Compagnons einer verstirbet, die Gesellschafft auch zwischen denen übrigen beyden aufhöret. §. 5. *Instit. h. t.* (2) wenn einer dem andern die Compagnie zu rechter Zeit, aus rechtmäßiger Ursache, sonder List und Gefährde, aufkündiget.

l. 14. l. 17. h. t.

Also, daß der Renuncians nicht kan angehalten werden, in der Gesellschafft länger zu verbleiben:

l. f. c. commun. diuid.

l. 77. §. 20. ff. de legat. 2. et l. 2. quando et quibus quarta pars.

Wann auch schon ein solch pactum hinzu gesetzet würde, daß er, und seine Erben, in der Gesellschafft verbleiben solten, so ist doch solch pactum als der Natur der Communion und Gesellschafft zuwider, nicht verbindlich.

Carpz. *lib. 1. tit. X. Resp. 103.*

Dn. D. Philippi *in vs. pract. Instit. l. 3. Eclog. 79.*

Im Fall aber die Renunciatio nicht zu rechter Zeit, und aus List oder betrüglicher Weise geschiehet, können sie sich zwar trennen, jedoch ist der Renuncians den durch solche bößliche Aufkündigung genommenen Gewinn und Nutz, mit ihm zu theilen, verpflichtet.

vid. omnino l. 65. §. 3. ff. h. t.
et §. 4. Instit. eod.

Endlich so wird die aus gegenwärtigem Contract entstehende Klage oder actio pro socio darzu gegeben, daß (1.) die versprochene Güther in würckliche Gemeinschafft gebracht, (2.) ein Inuentarium aufgerichtet und ausgehändiget, (3.) der eingehobene Gewinn und entstandene Schaden dem andern mitgetheilet, und von dem andern mit übernommen werden möge, (4.) daß derjenige, so durch Versehen Schaden gethan, solchen allein trage, (5.) daß bey Endigung der Compagnie Caution gestellet werde, wo annoch Gewinst zu hoffen, oder Schaden zu fürchten, solchen ebenfalls in Theilung zu bringen.

Aus diesen obangeführten Lehren ist nun leicht abzunehmen, was für Haupt-Stücke und Articul zu Aufrichtung einer Gesellschafft erfordert, und was für Pacta oder Gedinge annectiret werden, wie aus beygefügten Formulen zu ersehen.

Formularia von Gesellschafts-Contracten.

I.

Im Namen GOttes.

Zu wissen, denen es nöthig, daß Herr N. und Herr N. beyderseits Bürger und Handels-Leute allhier wissentlich und wohlbedächtig eine Handlungs-Gesellschafft mit einander beliebet und darüber nachstehender Contract abgeredet, geschlossen und vollzogen. Nemlich Anfangs und erstlich, was die Einlage betrifft, so haben sie zusammen an Waaren, Schulden und baaren Gelde als ein Capital, von welchen die Societät-Handlung geführet werden soll, eingeleget, also daß ein jeder zur Helffte ‥ vermittelst eines richtigen und von beyden Theilen unterschriebenen Inuentarii eingebracht, und zwar dergestalt, daß die Waaren um den Werth, was sie im Einkauff gekostet, angeschlagen werden, die Schulden aber der Handlung nach verflossener Jahres-Frist ersetzet werden sollen. Allermassen sie solches einander reciproce versprochen, und über die Einlage mit Verzeihung der Ausflucht, als ob sie das Geld nicht baar gezahlet, noch das Capital versprochener Weise richtig und wohl durch Waaren und Schulden vergnüget worden, gebührend quittiret. 2) Soll die Societät unter dem Namen beyder Compagnons vom 1. Ian. Anno bis dahin g. G. Anno und also auf 10. Jahr geführet werden, und was in solcher Zeit mit dem gelegten Capital durch GOttes Segen und Gnade verdienet und erworben wird, unter beyde gleich zu theilen, wie dann auch, wenn einem oder dem andern Schaden entstehen möchte, selbiger ebenmäßig über beyde gehet. 3) Damit man aber jährlich Gewißheit haben könnte, was die Handlung an Gewinn getragen, oder an Abgang (welchen GOtt in Gnaden abwenden wolle) erlitten; So soll von Jahren zu Jahren und zwar jedesmal nach geendigter Neu-Jahr-Messe richtig inuentiret, Waaren und Schulden aufgezeichnet, die Creditores richtig abgezogen, und also richtig bilanciret, auch die Schluß-Rechnung in ein absonder-

lich Buch eingeschrieben, und jedem eine gleichlautende Copie unter des andern Consorten eigenhändiger Unterschrifft und Siegel, zu desto besserer Information und Nachricht ausgeantwortet werden. 4) Soll zwar einem jeden Consorten zu seiner Haußhaltung und andern eigenen Bedürffniß jährlich aufn = = = aus der Handlung an Waaren und Gelde, so offte ein jeder seiner Gelegenheit nach benöthiget ist, einzeln gewähret werden; jedoch woferne der Profit nicht so ergiebig seyn sollte, wollen sie beyderseits ein wenigers aus der Handlung erheben, damit allezeit das eingelegte Capital, so viel nur immer möglich, in saluo erhalten und nicht verringert werde. Sollte aber 5) der Allerhöchste diese Handlung segnen, daß über die zur Haußhaltung und propre Ausgaben destinirte = = ein Uberfluß vorhanden, so soll selbiger zum Capital geschlagen, und dieses hierdurch verstärcket werden. Würde auch künfftighin 6) eines mehr als das andere in der Handlung lassen oder zur Fortsetzung eintragen; soll er wegen der Ubermaasse als Creditor gehen, und jedesmal beyder Consorten Handlungs-Capital gleich verbleiben, auch die Eintheilung des Profits oder auch des Verlusts während dieses Contracts in zwey gleiche Theile erfolgen 7) Soll keinem dieser beyden Compagnons frey stehen, selbst oder durch einen andern Zeit währender dieser 10. jährigen Societät neben ihrer gemeinen Handlung einiges Particulair-Gewerbe, wie das auch immer Namen haben mag, ohne des andern Vorbewust und Einwilligung zu treiben und anzufangen, weniger in eine andere Gesellschafft sich einzulassen, sondern es verpflichten sich beyderseits Consorten diese ihre gemeine Handlung alleine abzuwarten, und derselben äusserstem Vermögen nach vorzustehen, auch daferne einem oder dem andern durch Erbfälle oder sonsten ein Stück Geldes zuwachsen möchte, solches gleichfalls gegen Land-übliche Verzinsung in die Handlung zu geben, nicht aber ausserhalb derselben damit zu handeln und Wandel zu treiben. 8) Keiner dieser Gesellschafft soll ohne Vorbewust und nachdrücklicher Einwilligung der andern, Gelder a Deposito aufnehmen, Wechsel schliessen, sich auch weder vor Fremde, noch vor Freunde in Bürgeschafft einlassen, und da er solches thäte, die Handlung und der andere Consort keinesweges darum obligirt, oder zu einiger Erstattung verpflichtet seyn. 9) Auf sich ereignenden Todes-Fall, wenn vor Endigung dieser Societät und Ablauf der 10. Jahre einer von denen Handels-Consorten nach GOttes Willen versterben würde, soll keinesweges, wie sonst Rechtens, die Handlungs-Societät aufgehoben seyn, gestalt bey Schliessung dieser Compagnie auf so geraume Zeit beyderseits Contrahenten Absehen gewesen und vornemlich dahin gegangen, daß nach eines oder des andern sel. Hintritt dessen hinterlassene Wittwe und Kinder, von dieser Compagnie-Handlung nicht sollen ausgeschlossen seyn, sondern es soll der überlebende mit des verstorbenen Wittwe und Kindern die Societät continuiren und fortsetzen, bis auf die rückständige Zeit der 10. Jahre. Dieser hingegen bey Verlust dessen, was sie über die legitimam aus des Verstorbenen Verlassenschafft erhalten, vor geendigten 10. Jahren, durchaus nicht aus der Societät zu treten befugt sey, welches alles als eine willkührliche Straffe anzusehen, damit dem andern Consorten, die Verrichtungen nicht also schwer fallen mögen. Allermassen beyde Compagnons, bey dem Wort der ewigen Wahrheit und so wahr ihnen GOtt helffe, sich hierzu ausdrücklich und wohlbedächtig verpflichtet. Wann nun 10) diese 10. Jahr zu Ende gelauffen, stehet es beyden Theilen frey, ob sie wollen die Societät auf etliche Jahre continuiren, oder solche von einander trennen, woferne es aber zur würcklichen Separation kömmt, soll bey Endigung des letzten Jahres und also vor dem neuen Jahre eine richtige Schluß-Rechnung verfertiget, hieraus die Creditores, welche bey der gemeinen Handlung vor Waaren, und an Depositen-Geldern etwas zu fodern haben, es seyn gleich Fremde oder die Consorten selbst, vor allen Dingen befriediget, und hierauf die Theilung der Baarschafft, Waaren, ausstehenden Schulden, oder anderer Handels-Effecten, durchs Looß vorgenommen und jedem sein Antheil abgefolget, und ausgehändiget werden. Schließlich und zuletzt haben beyde Compagnons mit Hand und Mund einander versprochen, daß sie dem dießfalls aufgerichteten Societäts-Contract allenthalben treulich, aufrichtig und unverbrüchlich nachkommen wollen. Allermassen sie zu dem Ende gegen einander allen und jeden Ausflüchten der Rechte, so ihnen hierunter zu statten kommen möchten, insonderheit der betrüglichen Uberredung, der Verletzung sowol über als unter die Helffte, des Schein-Handels, und wäre ein anders geschrieben als abgeredet und geschlossen worden; Ingleichen des Irrthums in Rechnen, in Zahl und Werth, wie auch der allgemeinen Rechts-Regul, welche will, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, es sey dann eine besondere vorhergegangen und was hierunter mehr angeführet, oder aus menschlichen Witz erdacht werden könte, mit gutem reiffen Rath und Wohlbedacht renunciret, auch darüber allenthalben beständig transigiret haben wollen, alles treulich sonder Gefährde, zu mehrer Versicherung haben sie sich eigenhändig unterschrieben, und ihre gewöhnliche Petschaffte aufgedrücket. So geschehen ꝛc.

(L. S.) Subscriptiones.

II. Dergleichen.

Im Namen GOttes.

Kund und zu wissen, nachdem Herr N. und Herr N. beyderseits Handels-Leute in Leipzig bishero ihre absonderliche Handlung geführet, und nunmehro um besserer Bequemlichkeit und Nutzens willen beschlossen, selbige zusammen zu setzen, und hinführo ingemein zu verwalten; Als haben

haben sie nachfolgenden beständigen Societäts-Contract heute dato mit einander aufgerichtet und vollzogen. Und zwar haben sie wegen der Einlage anfänglich sich dergestalt mit einander verglichen, daß sie 30000. Thlr. Capital an baarem Gelde, tüchtigen Waaren und aussenstehenden gewissen Schulden in die Handlung einbringen, und ins künfftige darinnen als ein Capital führen wollen, welche 30000. Thlr. beyde, Herr N. aber 10000. Thlr. nach Inhalt des darüber aufgerichteten und von beyden Theilen unterschriebenen Inuentarii mehr beygetragen und continuiret, immassen sie einander beyderseits deßwegen aufs beständigste krafft dieses quittiren, und zwar mit ausdrücklicher Verzeihung des Irrthums in Rechnen, Zahl und Werth, massen hierüber transigiret seyn soll. Gleichwie nun Herr N. verspricht die Helffte der 10000. Thlr. so Herr N. mehr in die Handlung gebracht, ihm jährlich mit 5. pro cento zu verzinsen; Als verbinden sich beyde, nicht allein alle in die Handlung gehörige Verrichtungen, und die Mühwaltung gemein auf sich zu nehmen, treulich und fleißig zu expediren, auch die Reisen nach Holland, oder wo es sonst hin der Handlung Gelegenheit erfordert, abgewechselt zu verrichten; sondern wollen auch daher an den durch GOttes Segen ihnen gegönneten Gewinst zugleich Theil haben, und gleicher Gestalt den Verlust tragen, auch so gar, da einer auf der Reise oder sonst in Handels-Geschäfften Schaden ohne seine Schuld leiden solte = = selbiger nicht über ihn, sondern über die gantze Societät gehen lassen; wobey sie mit einander abgeredet, damit die Handlung nicht geschwächet werde, daß jährlich ein jedweder 10000. Thlr. an baaren Gelde oder Waaren nach seinem Belieben haben möge, zu welchem Ende alle Jahr um Martini Rechnung gehalten, auch bilance gezogen, und was nach Abzug der auf 2000. Thaler jährlich bewilligten Ausnahme und aufgewandten Unkosten am Gewinst übrig seyn wird, zum Capital geschlagen werden soll. Damit nun ferner allen Verhinderungen und Difficultäten abgeholffen würde, so haben sie sich gegen einander ausdrücklich verpflichtet, alles dasjenige, was einer unter ihnen beyden auch ohne des andern speciale Einwilligung im Namen der Handlung contrahiret, gehandelt oder erborget, vor genehm zu halten; und soll dasselbige, was auf solche Art einer acquiriret, ohne einige collation commun seyn, und solches cum clausula constituti possessorii in des andern Socii Namen besitzen; Jedoch soll hierbey alle Nebenhandlung, es sey mit Waaren oder mit Gelde, oder unter was Schein es wolle, einem jedweden gäntzlich untersaget seyn, sondern alles dem gemeinen Handel zum besten geschehen. Endlich haben auch beyderseits Contrahenten einander feste versprochen in der Societät 10. Jahr an einander unzertrennt zu verbleiben und aus keinerley Ursache vor Verfliessung benannter Jahre daraus zu treten, da auch über Verhoffen, sie in Streit gerathen, und durch gütliche Mittel nicht entschieden werden können, soll derjenige, welcher nach rechtlichem Erkänntniß vor die Ursache des Streits erfunden worden, den andern 8000. Thlr. frey völlig erlegen und sodann die Societät zertrennt werden. Woferne aber binnen solcher Zeit einer von denen Sociis verstürbe, so soll dessen hinterlassene Wittwe und Kinder, auch andere Erben verbunden seyn, bis zu Ende der bestimmten 10. Jahr mit dem Uberlebenden die Societät fortzusetzen. Diesen hingegen soll nicht frey stehen, selbige, ausgenommen die haeredes extraneos von der Societät auszuschliessen, obangeregter 8000. Thlr. halber aber beyderseits Gesellschaffter Vermögen zum ausdrücklichen Unterpfande hiermit eingesetzt seyn; Würde nun nach Ablauff der abgeredeten 10. Jahre denen Handels-Consorten länger nicht belieben, in gemeiner Handlung zu stehen; so soll bey der erfolgten Abforderung und Theilung es also gehalten werden: daß daferne der eine Consort vorhero versterben, und die Wittwe und Kinder in der Handlung hinterlassen hätte, so erben zwar dieselben ihren Antheil von der Baarschafft alsobald, was aber die aussenstehenden Schulden u. Waaren betrifft, solche werden und zwar an baarem Gelde nach dem Einkauff jedoch in Termine in denen nächst darauf folgenden 6. Leipziger Neu-Jahr-Oster-u. Michael-Messen vergnüget, sind sie beyde aber noch am Leben, so geschicht die Theilung der Baarschafft, Waaren und Schulden, und zwar in beyden Fällen pro rata des eingelegten Capitals, so ein jedweder in die Handlung gebracht, also daß Herrn N. und dessen Erben ein Drittheil gefolget werde. Zu dessen allen mehrern Versicherung begeben sich beyderseits Consorten allen rechtlichen hierwieder dienenden Wohlthaten, insonderheit dem beneficio competentiae, der Verletzung über oder unter die Helffte, betrüglicher Uberredung, Schein-Handels, ingleichen allen remediis suspensiuis, auch Sächsischen Hülffs- und andern Fristen, alles treulich, sonder Gefährde. Uhrkundlich haben sie solchen Societäts-Contract eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Sign. N. den N. 174

(L. S.) Subscriptiones.

III. Dergleichen.

Zu wissen, denen es zu wissen vonnöthen, daß, Herr N. und Herr N. beyderseits Handels-Leute zu N. wegen einer Societät und Compagnie Handlung so sie G. G. hier oder anderswo, wo es ihrem Gutachten nach am nützlichsten seyn wird, auf 4. Jahr mit einander zu continuiren wohlbedachtsam mit einander sich verglichen und vereiniget haben. Nemlich anfänglich und zum 1. hat Herr N. in Gegenwart Herrn N. alle verhandene Waaren inuentiret, selbige in eine richtige Specification bracht, da sichs denn befunden, daß besagte Waaren an Gelde 20770. Rthl. 9. Gr. 7. Pf. betragen, welche also zum Fundament und Capital dieser Handlung dergestalt gelassen worden, daß einem jeden dieser beyden Gesellschafftern die Helffte, nemlich 10385. Rthlr. 4. Gr. 9½ Pf. und also einem jeden praecise so viel als dem andern hiervon zustehen soll, allermassen

die Handels-Consorten solcher Einlage halber einander hiermit quittiret haben wollen, dabey aber dieses zu erinnern der Nothdurfft erachtet, daß, obwol die Waaren, angeregter Masse, zur Helffte 1038 5. Rthlr. 4. Gr. 9½ Pf. betragen, so hat dennoch Herr N. Herrn N. an dem gantzen Quanto noch 1885. Rthlr. 4. Gr. 9½. Pf. erlassen, allermassen Herr N. wegen dieses von N. ihm in die Handlung gelegten Capitals derer ∴∴ Rthlr. die unterm heutigen dato dißfalls unterschriebene Obligation höher nicht, als auf 8500. Rthlr. von sich gestellet, wie denn auch Herr N. das behandelte Capital 8500. Rthlr. von dato bis auf Michael dieses Jahr frey und sonder Abstattung einiger Interesse, nachgehends aber selbiges Herrn N. mit 5. von 100. zu verzinsen, und dieser dafür keinesweges zu stehen, oder Hrn. N. einigen Wiedererlaß zu thun schuldig seyn will, welches alles denn Herr N. also acceptiret, und Herrn N. Gütigkeit mit Danck erkennet. Zum 2. alle verhandene Actiu-Schulden hat Herr N. für sich ausgezogen, hingegen auch die Creditores und Passiu-Schulden für sich allein, und ohne Herrn N. Beytrag, zu bezahlen übernommen, allermassen Herr N. sowol mit Actiu-als Passiu-Schulden, welche zu dato in Herrn N. alter Handlung sich befinden, im geringsten nichts soll zu schaffen haben. 3. Soll die Societät unter der Faction beyder Gesellschaffter von dato an 4. Jahr lang stehen, und was in währender solcher Zeit, mit dem gelegten Capital, durch GOttes Segen, verdienet und erworben, wird unter beyden zugleich getheilet. Wie denn auch, wenn in einem oder dem andern Schaden entstehen möchte, selbiger ebenmäßig über beyde zugleich gehet. 4. Damit man jährlich Gewißheit haben möchte, was die Handlung Gewinn getragen, oder Abgang gelitten, so soll von Jahr zu Jahr, jedesmal den 1. Julii, dieselbe richtig inuentiret, alle verhandene Waaren und Schulden richtig aufgezeichnet, die Creditores abgezogen und auf solche Weise die Portiones des Gewinnes und Verlusts eingerichtet werden, dahingegen, wenn einer mehr in der Handlung hat, er damit für einen Creditor gehen, und jedes 100. mit 5. verzinset bekommen. Ingleichen, wenn einer etwas daraus nimmt, und bey der Inuentur nicht ersetzet, soll er solches als Debitor mit 5. pro 100. interessiren. 5. Soll bis auf weitere Unterredung bey Herr N. die Schreib-Stube nebst andern Raum in seinem Gebrauche, ihm dafür jährlich 50. Rthlr. gereichet und für jeden Diener 100. Rthlr. aus der Handels-Casse genommen, und solches auf profit und porto Conto getragen werden. 6. Alle nothwendige Kost und Unkosten, wie die Namen haben mögen, so wol auch andern Ort-Gewölb-Zinß, in- und ausserhalb Landes, Reise-Kosten, so zur Handlung und Nothdurfft aufgewendet werden müssen, sollen aus gemeiner Handels-Casse gezahlet werden; so aber einer oder der andere übermäßige, unnöthige Unkosten thun würde, sollen solche ihm keines weges in Rechnung passiret, sondern auf seine propre Conto geschrieben werden. 7. Soll keinem dieser beyden Gesellschafften währender dieser 4. jährigen Societät neben ihrer gemeinen Handlung einiges Particular Gewerbe, wie das auch immer Namen haben mag, ohne des andern Vorbewust und Einwilligung, zu treiben und anzufangen, weniger in eine andere Gesellschafft sich einzulassen freystehen, sondern beyderseits, Consorten verpflichten sich, diese ihre gemeine Handlung alleine abzuwarten, und derselben, nach äusserstem Vermögen, wohl vorzustehen, daferne auch einem und andern, durch Erbfälle oder Heyrath, ein Stück Geld zuwachsen möchte, selbiges, gegen billige Verzinsung, in die Handlung zu legen, nicht aber ausserhalb dasselbe anzulegen, oder zu disponiren. 8. Keiner dieser Gesellschaffter soll ohne Vorbewust und Einwilligung des andern Geld aufnehmen, sich auch weder gegen Freunde noch Befreundete in Bürgschafft einlassen, und wo er solches thäte, die Handlung und der andere Consort daraus keinesweges obligiret, oder zu einiger Wiedererstattung verpflichtet werden. Wie denn auch, wenn einer zu Erhaltung des Quanti und Capitals, so er in die Handlung geleget, Geld a deposito nehmen würde, er dasselbe sowol als die Interesse für sich, und ohne alles Zuthun der Societät oder gemeinen Cassen, wiederum abzuführen schuldig. 9. Wenn nach Verfliessung dieser Jahre einem, oder beyderseits die Societät ferner zu continuiren nicht belieben möchte, sollen sie, bey Ablauffung und Ende des N. Jahres, und also 1. Jahr vor Endigung dieses Contracts, die Aufkündigung thun; Im Fall aber keine Aufkündigung geschähe, soll es eben so viel seyn, als wenn die Societät noch auf 4. Jahre prolongiret werde. 10. Wenn es nun zu würcklicher Separation kömmt, soll, bey Endigung des letzten Jahres, eine richtige Schluß-Rechnung verfertiget, hierauf zuförderst diejenigen Creditores, welche bey der Handlung insgemein, entweder für Waaren oder an Depositen-Geldern, etwas zu fordern haben, es seyen gleich solches Freunde, oder die Consorten selbsten, befriediget werden, und hierauf die Theilung vorgenommen, auch einem jeden sein Capital, samt dem alsdenn gefundenen Gewinn, an Baarschafft, Waaren, Schulden, oder andern Handels-Effecten, wie solches alles verhanden, abgefolget und ausgehändiget werden, da denn ein jedweder, was er zu Unterhaltung seines Capitals aufgenommen oder sonst schuldig, auch für sich a parte und ohne Zuthun des andern Consorten zu bezahlen und abzuführen gehalten ist. Allermassen denn mit dergleichen Schulden der andere Gesellschaffter gantz nichts zu thun haben soll. Es verbindet sich auch Herr N. auf solchen Fall Herrn N. wegen des ihm zugelegten und geliehenen Capitals entweder Abtrag zu thun, oder doch Iuratorische Caution zu leisten. Dahingegen Herr N. sich erkläret, auf einen solchen Fall, die berührte Eydliche Caution anzunehmen, und mit selbiger sich begnügen zu lassen, auch Herrn N. nachgelassen seyn, das vom Hrn. N. ihm geliehene Capital particulariter und zwar jährlich mit 1000. Reichsthalern halb in der erstfolgenden Leipziger Mich. Messe, und halb in der Oster-Messe, nebst dem jedesmal rückständigen Interesse abzutragen. Damit auch auf dem Fall, und wenn vor Endigung dieser Gesellschafft und Ablauff der vorbenannten

4. Jahre

4. Jahre einer von denen Handels-Consorten nach GOttes Willen, versterben solte, zwischen denen überlebenden und des Verstorbenen Kindern, oder andern Erben, aller Streit und Uneinigkeit verhütet und vermeidet bleiben möge; als haben beyderseits Gesellschaffter sich wohlbedächtig mit einander dahin vereiniget und verglichen, daß alsdenn und auf begebenden Todes-Fall, die Societät alsofort aufgehoben seyn, und dergestalt solche auf die Erben durchaus nicht continuiret, sondern die gantze Handlung dem Uberlebenden allein verbleiben, mit Abfindung derer Erben aber es folgender Gestalt gehalten werden soll, nemlich (1) trüge es sich zu, daß Herr N. in denen ersten Jahren, ehe und bevor die Inuentur des dritten Jahres aufgerichtet worden, und zwar unverheyrathet, oder sonsten ohne Leibes-Erben nach GOttes Willen verstürbe, soll es eben so viel seyn, als wenn er niemals in die Societät aufgenommen worden, wie denn deßwegen übrige Anverwandte und Erben sich mit einem blossen jährlichen Salario von 300. Rthlr. begnügen zu lassen schuldig, wegen der Handlung aber einige weitere Nachricht zu begehren, oder dißfalls einige Rechnung zu fordern keinesweges befugt seyn sollen. Dahingegen auch N. die von Hrn. N. ausgestellte Obligation dessen Erben, ohne eintzigen Entgelt auszuantworten, und selbige zu cassiren verbunden ist. Hingegen mag er ihnen auch von dem verwilligten Salario dasjenige, was Herr N. bey seinem Leben aus der Handlung empfangen, decurtiren, und bey Bezahlung desselben gebührend abziehen, jedoch soll dieses anders nicht, als wenn Herr N. ledig und ohne Leibes-Erben Todes verfahren möchte, zu verstehen seyn. Im Fall aber Herr N. nach Endigung des dritten Jahres mit Tode abgehen würde, er sey nun verehligtet oder nicht, ingleichen daferne Herr N. sich innersten 2. oder dritten Jahre bereits verheyrathet hätte, und an Seiten seiner der Todes-Fall erfolgete, oder auch da Herr N. nach GOttes Willen Todes verfahren solte, es begäbe sich nun der Todes-Fall auf Seiten N. in dem ersten oder folgenden Jahren, soll es mit Abfindung derer Erben folgender Gestalt und anders nicht gehalten werden, daß hierbey eintzig und allein das Inuentarium, welches zuletzt vor des Verstorbenen Todes-Fall aufgerichtet, zum Fundament gesetzet, und denen Erben ein mehrers, als dem Verstorbenen darinnen an Capital zugeschrieben, nicht bezahlet, auch darneben die Masse und Weise, so unten im 11. Punct benehmet, in acht genommen werden, und zwar dieses ohne Unterscheid, es begäbe sich der Todes-Fall gleich kurtz oder lang, nach mehrer erregter letzter Inuentur, also gar, daß wenn auch gleich einer in 12. Monaten darnach, und einen oder etliche Tage vor einer neuen und anderwärtigen Inuentur diese Welt gesegnete, doch nichts desto weniger die Erben mit dem Quanto, so in dem letzten Inuentario des Verstorbenen angesetzet, jedoch, nach Anleitung ermeldten 11. Puncts, zufrieden seyn, und hierüber von dem Uberlebenden einige fernere Rechnung über die Handlung, oder andere weitere Nachricht und Beweißthum nicht begehren sollen. 10. Gleichwie aber zum andern aller Nutzung und Profit, so von Zeit des letzten Inuentarii gemeiner Handlung zugewachsen, denen Uberlebenden allein verbleibet, und des Verstorbenen Erben hiervon nichts participiren, also gehet hingegen aller Schaden und Verlust, so die Handlung an offt berührter Zeit des Inuentarii erlitten, sowol die Unkosten, so immittelst auf derer Diener Besoldung und sonsten aufgewendet werden, über den Uberlebenden alleine, und mag unter dessen Vorwand denen Erben an ihrem Capital nichts gekürtzet oder abgezogen werden, wie denn alles, nach solcher Zeit der letzten Inuentur, verborget und ausgeliehene auch alleine für des Uberlebenden Gefahr und Rechnung gehet; auch soll (3.) die würckliche Abfindung auf den ersten nach dem Todes-Fall folgenden Leipz. Oster-M. wie denn der N. J. M. hierunter gantz nicht gezehlet werden soll, ihren Anfang gewinnen, auch anders nicht, als auf nach beschriebene Weise geschehen. 11. Nemlich, weil man insgemein wahrnimmt, daß die Wittwen und Erben, wenn sie mit Waaren und Schulden in natura aus einer Handlung abgefunden werden, hierdurch nicht geringen Schaden zu leiden pflegen, indem sie eines Theils die Schulden nicht ohne grosses Vorstrecken eintreiben können, weil vielmals ihr überlebender Consorte dasjenige, so einkommt, auf seine neue Schulden ausschreibet, und die alten, daran die Wittwen und Erben Portiones haben, böse werden lässet, andern Theils die Waaren nicht versilbert; so haben beyde Gesellschaffter für gut befunden, und Krafft dieses mit reiffem Rath sich dahin verglichen, daß die Uberlebenden des Verstorbenen Wittib oder Erben dessen Capital, so er vermöge des letzten bey seinem Leben aufgerichteten Inuentarii in der Handlung gehabt, nicht mit Waaren und Schulden, sondern mit baarem Gelde vergnügen sollen; alldieweil aber denen Erben ein mercklich Vortheil geschicht, soll nicht allein denen Uberlebenden an dem gantzen Quanto 10. von 100. zu gute gehen, und er also nicht mehr, als was des Verstorbenen im letzten Inuentario befindliche Capital nach Abzug 10. pro Cento austragen wird, nachdem zuförderst dasjenige, was der Verstorbene und dessen Erben vor der letzten Inuentur bis auf seinen tödtlichen Hintritt aus der Handlung abgekürtzet bekommen, zu zahlen schuldig seyn, sondern auch solche Zahlung jährlich mit 2000. Thlr. halb in der Leipziger Oster-Messe und halb in der Leipziger Michaelis-Messe geschehen, auch, wie oben allbereit erwehnet, in der ersten Oster- und Michaelis-Messe, so nach des Seligen Hintritt folgen wird, der Anfang gemacht, und also bis zu gäntzlicher Befriedigung continuiret, gleichwol aber von Zeit der letzten Inuentur an, solch Capital nach Abzug derer 10. pro 100. mit 5. pro 100. verzinset, und jedesmal nebst denen Terminen auch die aufgelauffenen Zinsen abgeführet werden, auch bis zu völligem Abtrag die Handlung unterpfändlich stehen und hafften. 12. Dafern aber ein oder anderer Consort der Handlung einen baaren Vorschuß thun, und etwas a depositohinein

hinein legen würde, soll selbiges nicht allein dessen Erben wiederum baar ersetzet, sondern auch hieran keinesweges einiger Erlaß praetendiret, hingegen nebst dem Capital auch die Zinsen 5. pro 100. so viel alsdenn rückständig seyn wird, abgetragen werden, jedoch bescheidentlich, und daß nemlich dergleichen a parte Capitalia auf einen sich begebenden Todes-Fall weder auf einmal, noch auch in absonderlichen Terminen von dem überlebenden Consorten abgefordert werden mögen, sondern es soll selbiges (jedoch wie bereits erwehnet, ohne eintzigem Abzug oder Erlaß) zum Handels-Capital geschlagen, und anderer Gestalt nicht, als am Ende des 11. Puncts gemeldet worden, jährlich mit 2000. Rthlr. halb in der Oster-Messe und halb in der Michaelis-Messe die Zahlung geschehen. 13. Behalten sich auch die Gesellschaffter vor, daß, woferne sie künfftiger Zeit einige böse Schulden machen solten, solche nicht mit in das Inuentarium zu bringen, sondern dergestalt auszusetzen, daß solche dem Uberlebenden schlechterdings allein verbleiben sollen. 14. Auf vorher beschriebene Masse nun haben Herr N. und Herr N. diese neue Societät und Gesellschafft-Handlung mit einander geschlossen und reciproce versprochen, daß sie dem dißfalls aufgerichteten Contract treulich, aufrichtig und unverbrüchlich nachkommen wollen. Allermassen sie gegen einander allen und jeden Exceptionen und Ausflüchten, so ihnen hierwider zu statten kommen könten, insonderheit aber der exceptioni laesionis cuiuscunque, competentiae, simulationis, rei non sic, sed aliter gestae, ingleichen erroris calculi, und was hierunter mehr angeführet, oder aus Menschen-Witz erdacht werden könte, mit gutem reiffen Rath und Wohlbedachte renunciiret, auch darüber allenthalben transigiret haben wollen, alles treulich sonder Gefährde. Zu mehrerer Versicherung haben sie sich beyde unterschrieben, und ihr gewöhnlich Petschafft aufgedrucket. Sign.

CAPVT XIV.

Vom Darlehn.

SVMMARIA.

Worinnen mutuum bestehe?
Zinse können post moram vom mutuo gefordert werden.
Zinse sind an sich selbst nicht unrecht.
Wie hoch sie zulässlich?
Anatocismus.
Ob sie vltra alterum tantum lauffen können?
Bestraffung des Wuchers.
Wenn auch rechtmäßige Zinsen nicht gefordert werden können?
Zinse gehen im Concurs allen Capitalien nach.
Interesse morae ob lucrum cessans.

Mutuum ist, da einem eine Sache, so durch den Gebrauch sich consumiret, dergestalt überlassen wird, daß er eine andere dergleichen Sache, so von dergleichen Zahl, Maaß und Gewichte ist, wiedergeben solle.

Mutuum bestehet also in Dingen, welche durch den Gebrauch verzehret werden, z. E. Wein, Oel, Brod, Geld. Denn ich kan nichts vom Wein oder Brode brauchen, das ich nicht durch den Gebrauch auf einmal verderbe, und ich kan nichts vom Gelde gebrauchen, das ich nicht ausgebe. Diese heissen res fungibiles. Also consentiret der verwilligende Theil nothwendig, daß er mit einer andern gleichförmigen Sache, so von dergleichen Anzahl, Maaß oder Gewicht ist, zufrieden seyn wolle. Und deßwegen wird das gantze Eigenthum der Sache mit aller Gefahr auf den Schuldner transferiret, und mag dieselbe von ihm wohl oder übel angewendet, oder ihm auch gestohlen und geraubet werden, muß er dennoch für eine gleiche Quantität hafften, nam casum sentit dominus.

Wenn ich einem Geld geliehen, und dasselbe vor herannahenden Wiederzahlungs-Termine steiget oder fället; fraget sichs, wie viel man wieder geben müsse, und ob die Summa nach der Zeit des Contracts oder der Wiederzahlung angeschlagen werden müsse? In Chur-Sachsen wird ohne Unterscheid auf die Zeit des geschlossenen Contracts gesehen, *vid. Constit. Sax. 27. p. 2.* und Chur-Fürstlich Sächsisches Müntz-Mandat *de anno 1623. in Corpore Saxonico P. 1. pag. 381.* Andere machen einen Unterscheid, ob nur die innerliche Güte der Müntze geändert worden, welche in Schrot und Korn, ingleichen im Gewalt oder Gewichte bestehet; Oder ob auch die äusserliche Güte, welche in Werth und Wardierung beruhet, geändert sey. Auf den ersten Fall, sagen sie, müsse so viel bezahlet werden, als das geborgte Geld zur Zeit des Contracts gegolten; auf den andern Fall aber so viel, als es zur Zeit der Zahlung gelten würde. Zum Exempel: Es ist bey jetziger landverderblichen Kipperey in Brandenburgischen Landen der äusserliche Werth derer alten Zwey-Drittel nicht erhöhet, obgleich die neuen Zwey-Drittel der innerlichen Güte nach weit geringer seyn, wenn einer nun vor 10. Jahren 1000. Thlr. an Brandenburgischen damaligen Zwey-Dritteln verliehen, muß er doch mit jetzigem neuen Gelde bey der Wiederzahlung vorlieb nehmen; Hingegen wenn dieser Casus im Sächsischen geschehen wäre, da der äusserliche Werth derer alten Zwey-Drittel erhöhet, und auf 18. Gr. gesetzt, müßten auch solche erhöhete Stücken für 18. Gr. gezahlet, und also für 1000. Thlr. damaligen Geldes, 1125. Thlr. nach jetziger Müntze wieder gegeben werden, weil der Creditor sein Geld nach denen Landes-Gesetzen so hoch ausbringen könnte, wenn ers tempore redditionis noch hätte. In Summa, es müßte nach dieser Meynung allemal so viel wieder gegeben werden, als das geliehene Geld nach dem Werthe zur Zeit der Wiederzahlung rechtmäßig auszubringen ist. *Vid. omnino* Hoppii *Commentatio ad princ. Instit. quib. mod.*

re contrah. obligatio P. 642. seqq. Ist aber eine gewisse und absonderlich benennete Art Müntze in der Obligation verschrieben, so bleibet es bey derselben billig, und müssen solche Sorten in Natur, oder deren gegenwärtiger Werth erstattet werden.

Was die Zinsen anlanget, wird davon vielerley ohne Nachdencken unter einander geschmieret, welches wir in möglichster Ordnung, Deutlichkeit und Kürtze zusammen fassen wollen: Dann so ist vors erste ausgemachet, daß Zinsen vom Gelde an sich selbst nicht böse seyn; oder es muß folgen, daß Haußzins und ander Mieth-Geld auch unter verbotenen Wucher gehöre, weil kein beständiger Unterscheid, so viel unsere Frage betrifft, darzwischen aufgebracht werden kan. Es können aber die Zinsen in gewissen Fällen wohl unrecht werden, da man sie denn hauptsächlich Wucher nennet, dahin besonders zu rechnen ist, wenn sie wider die Landes-Gesetze streiten, als wenn man die gesetzte Quantität überschreitet, oder Zinse von Zinse nimmet, davon die Reichs-Abschiede *de anno 1548. et 1577. tit.* von wucherlichen *Contracten.* Ingleichen *de Anno 1600.* §. So viel nun ꝛc. Item, das Chur-Sächsische Torgauische Ausschreiben, *tit.* von Wucher und Zinsen. Sächsische Landes-Ordnung *Mauritii* und *Augusti* von denen Wucherern und vom Wucher ꝛc. nachgelesen werden müssen. In welchen Constitutionibus die meisten Ränke, derer sich die Wucherer zu Verdeckung ihrer Boßheit gebrauchen, erzehlet und verboten werden.

Die zugelassene Summa derer Zinsen nun, bestehet in Fünff von Hundert jährlich, laut obangezogener Texte; wiewol in der Marck, in Schlesien und etlichen andern Orten auch Sechs von Hundert gelitten werden. Sollte aber ein mehrers verschrieben seyn, wird doch nicht darauf erkannt, oder wo es allbereit gezahlet, wird solches in das Capital gerechnet, und dasselbe dadurch von Zeit zu Zeit gemindert.

Sollte aber das Capital so lange stehen, daß die davon gefällige Zinsen demselben endlich gleich würden, oder noch höher lieffen, so hören solche so bald auf, und können höher nicht, als usque ad alterum tantum erfordert werden, sie mögen nun noch beysammen stehen, oder eintzeln abgetragen seyn.

Carpz. *P. 2. Const. 30. def. 26. et 30.*
Finckelth. *Olf. Pract. 40.*

Es wären denn unablegliche jährliche Renten, oder der Schuldner verzögerte muthwillig die Bezahlung des Capitals, davon Tabor *de altero tanto* zu ersehen. In Chur-Sächsischen Landen aber lauffen, Krafft der 29sten neuen Decision, die Zinsen über das alterum tantum immer fort, nemlich die eintzeln abgetragenen, wenn der Gläubiger sich die Zahlung des Capitals anzunehmen nicht geweigert; die noch nicht entrichteten, sondern beysammen stehenden aber, wenn der Schuldner wegen des Capitals gerichtlich gemahnet worden.

Ferner mögen die Zinsen so lange stehen bleiben, als sie wollen, so können sie doch nicht zum Capital geschlagen und wieder verzinset werden, sondern man heisset solches Laster Anatocismum, und ist solches auch unter Kauff-Leuten, auch wenn der Schuldner gleich darein willigen wolte, dennoch bey denen auf unmäßigen Wucher gesetzten Straffen verboten. Wiewol etliche dafür halten, daß, wenn der Schuldner die aufgelauffene Zinsen wohl nutzen könte, und dieselben in einer neuen Obligation zum Capital geschlagen würden, alsdenn solche allerdings verzinset werden müßten.

Meu. *P. 4. decis. 213.*

So ist auch folgendes Pactum weder ungültig, noch zum Anatocismo zu rechnen, wenn z. E. Iauolenus des Decii Schuld an 1000. Thlr. Capital und 400. Thlr. Interesse über sich nimmet, in ein Capital schläget, und also 1400. zu verzinsen verspricht.

Wenn aber ein Schuldner bleibet, und der Gläubiger gleich geändert wird, können Zinse nicht verzinset werden, obwol Berlich solches zugeben will.

Die Bestraffung des unmäßigen Wuchers bestehet in unterschiedenen Stücken: (1) Verliehret ein Wucherer den vierdten Theil des Capitals, davon die eine Helffte seiner Obrigkeit, die andere aber der Obrigkeit dessen, der übermässigen Wucher zu geben versprochen hat, anheim fället, R. A. *de anno 1577.* Solche Straffe wird auch im Brandenburgischen, Schepliz. *ad consuet. Brandenb. P. 4. tit. 1. §. 3. et 4.* im Lüneburgischen, *Ordin. Polit. Duc. Luneb. tit. 59.* Hahn. *ad Wesenb. de natur. foen. n. 3.* im Lübeckischen, und an denen meisten Orten Teutschlandes, observiret. In Chur-Sachsen aber verliehren sie heut zu Tage nicht nur den vierdten Theil, sondern das gantze Capital.

Mandat. Elect. de anno 1625. in Corpore Saxon. p. 156. in fin.

(2) kan er kein Testament machen, noch ehrlich begraben werden.

C. 3. X. de usur.
C. 21. usur. in 6to.
C. 1. X. de sepult.

(3) Wird er ehrloß und anrüchtig. *L. 20. C. ex quib. caus. infam. irrog.* (4) Kan er willkührlich mit Landes-Verweisung, Gefängniß, auch wol Staupen-Schlägen bestraffet werden. Welche Straffen alle in jetzt-angezogenem Churfürstl. *Mandat* ausdrücklich wiederholet und bestätiget worden.

Im übrigen dürffen auch rechtmäßige Zinsen nicht gegeben werden, wenn der Gläubiger das Capital nicht wieder an sich nehmen will, und der Schuldner solches gerichtlich deponiret, oder wenn diesem die Wiederzahlung gerichtlich verboten wird.

Decis. Elect. Sax. 27. ibique.
Philipp. *in Observ. Carpz. P. 2. Constit. 30. Def. 24.*
Berlich. *Decis. 25. n. 1. 2. seqq.*

Wenn aber einer, so mit Schulden gedrucket wird, ein Quinquennell oder Eisernen Brieff erhält,

erhält, muß er nichts destoweniger, dieselbe Zeit über, die Zinse sich anrechnen lassen.

Decis. Saxon. nouiss. 30. ibique.

Philipp. *Obseruat. 1.*

Endlich ist zu mercken, daß in Concursu Creditorum kein Gläubiger einige Zinsen zu fordern berechtiget sey, so lange die sämtliche Capitalia noch nicht abgetragen worden. Reichet nun des Schuldners Vermögen zu völliger Tilgung derer Capitalien zu, und bleibet noch etwas übrig, so werden die Zinsen davon in eben der Ordnung, wie vorher die Capitalia abgetragen und entrichtet. Torgauisch Ausschreiben, *Tit.* Von Wucher und Zinsen. §. Jedoch wenn eines Schuldners, ausser diejenigen Schulden, so Kirchen, Schulen, Vniuersitäten, Stipendiaten und Hospitalien zustehen, ingleichen die ein Unmündiger von seinem Vormunde, der fallit worden, zu fordern hat, müssen in concursu völlig an Capital und Zinsen zugleich bezahlet werden. *Decis. Sax. Nouiss. 8. et 9. vbi vid. omnino.* Philipp. *in obseruat.*

Bishero haben wir von Zinsen und deren rechtmäßigem Quanto gehandelt. Es kan aber bisweilen ein Gläubiger wegen verzögerter Zahlung ein weit mehrers fordern, wenn er nemlichen erweisen kan, daß er dadurch so hohen Schaden erlitten; er muß aber solchen specifice beweisen, und wenn er damit nicht fortkommen kan, stehet ihm hernach nicht einmal mehr frey, Land-übliche Zinse zu fordern, da er sonst bald anfänglich dieselben schlechterdings hätte erhalten können: Ist also am sichersten, man bleibe bey denen gewöhnlichen Zinsen, darzu man keines Beweises bedarff, wo man nicht deutliche und kundbare Mittel hat, einen höhern Schaden zu beweisen. *vid. P. 2. Const. 30. ibique* Carpz. *def. 8. 9. 10. 11.*

Wenn nun der Schuldner zu gesetzter Zeit nicht zahlet, ist vor diesem das Pactum obstagii, Einreiten, Einlager oder Leistung öffters gebrauchet worden, solcher Gestalt, daß einer sich verbunden, wo er die Schuld auf bestimmten Termin nicht zahle, in eine gewisse Behausung sich zu legen, daselbst auf seine Kosten zu zehren, und keinen Fuß breit daraus zu weichen, wo ihn nicht Feuers-Pest- oder andere höchste und gegenwärtige Gefahr daraus treibet. Es ist aber dieses Einreiten sowol durch den Reichs-Abschied *de anno 1577.* als auch durch die Chur-Sächsische *Constitutionem. 22. P. 2.* gäntzlich aufgehoben und verboten, wie daselbst nachzulesen. Im Holsteinischen aber wird es unter gewissen Restrictionen noch geduldet, wie aus dem Königlichen hiernächst folgenden Mandat zu ersehen.

Mandatum oder Constitution.

Des Einlagers oder Leistung halber, in denen Fürstenthümern, Schleßwig und Holstein publiciret und eingeführet.

Wir, Christian, der Vierdte, von GOttes Gnaden zu Dännemarcken, Norwegen, derer Wenden und Gothen König, &c. und von desselben Gnaden Johann Adolph, erwehlter Bischoff zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, beyde Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, &c. Gevettere. Entbieten denen Ehrwürdigen, Ehrenvesten, Ehrbaren und Ehrsamen, Unsern lieben Andächtigen und Getreuen, unserer Fürstenthüme, Schleßwig und Holstein, und deroselben incorporirten Landen, Ständen, Prälaten, denen von der Ritterschafft, Städten, Communen, und sonst allen und jeden denen Eingesessenen unsere Gnade und alles Gutes, und fügen euch hiermit zu wissen: Nachdeme auf jetzigem Holsteinischen und Schleßwigischen Land- und Gerichts-Tage, wie denn auch vorhin, vielfältige Klagen zwischen unsern Unterthanen erreget, daß etliche von denen, welche sich gegen andere, so ihnen ansehnliche Geld-Summen vorgesetzet, zum Einlager verschrieben, zu Folge ihrer Obligation, dasselbe auf beschehenes Einfordern nicht halten wollen, daß wir auf solche einkommende verschiedene Klagen, und eingenommenen fernern Bericht, einen gemeinen gerichtlichen Bescheid öffentlichen publiciren lassen, nachfolgenden Inhalts:

In Schuld- und dergleichen Sachen, da einer oder mehr Debitoren, oder Bürgen, sich zum Einlager obligiret, ist unser Christian, von GOttes Gnaden, zu Dännemarck, Norwegen, derer Wenden und Gothen König, und von desselben Gnaden, Johann Adolph, erwehlten Bischoffen zu Lübeck, Erben zu Norwegen, beyder Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und derer Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, &c. Gevettern, samt unsern beysitzenden Stadthaltern und Räthen, auf vorhin und jetzt vorgebrachte vielfältige, zwischen unsern Unterthanen erregte Klagen, wegen Nichthaltung des Einlagers von denen, welche sich gegen die, so ihnen ansehnliche Geld-Summen voraesetzet, oder anderer Gestalt sich darzu verschrieben, dieser gemeinlicher gerichtlicher Bescheid: Daß der oder dieselbe, so zum Einlager sich obligiret, vermöge solcher ihrer Verpflichtung, alsofort und ungesäumet, auf vorgehende schrifft- und mündliche Einforderung und Einmahnung des Gläubigers, oder eines andern Inhabers einer solchen Obligation des Orts, welcher darein ist bestimmet, sich ins Einlager begeben sollen, ungeachtet und ungehindert anderer vorgehender Einmahnung, auch hinwieder derselben Einlassung, woferne die eingemahnte und nicht einhaltende ihrer Ehren und Redlichkeit verlustig von jedermänniglich nicht wollen geachtet und gescholten, und von andern, der Ehren und Redlichkeit Liebhabern, Gemein- und Gesellschafft, mit zugezogener, unabläßlicher, auf ihnen ersitzender ewigen infamia und Unehre, gäntzlich und allerdinges ausgeschlossen werden. Womit alsdenn niemand gefrevelt noch unrecht gehandelt haben soll, und mag die zu Leistunge eingemah-

nete

nete von der Einhaltung nicht entfreyen, ob vorhin bereits ein anderer Creditor oder Einhaber, solch einen auf die Einhaltung lautende Obligation, sie zum Einlager hat gefordert. Dann auf solchen Fall der vielen, und auf eine Zeit zur Einhaltung verbunden, nicht alleine dem Ersten, so ihn gemahnet, sondern auch dem Andern, Dritten und mehrern, jedoch an dem Orte und in der Behausung, welche ihm der erste Creditor und Einmahner assigniret und bestimmet, ohnverzüglich, nach Einhalt seiner ausgegebenen Obligation und Verschreibung, einhalten, seine Zehrung und Unterhalt allda selbst stehen, und ihme selbst schaffen, und aus dem Einlager gar nicht scheiden und weichen soll; Es sey denn, daß Feuers-Gefahr, Pestilentz und dergleichen unvermeidliche Noth und Gefahr vorstünde, um welcher offenbahrer, augenscheinlicher, äusserster und dringender Noth und Gefahr der Eingemahnter zu gewarten hat, an welch einen andern sichern Ort, ein oder mehr seiner Creditoren und Einmahnere ihn erfordern, daselbst er dann sonder Verzug sich einstellen, und Einlager halten soll.

Es wird aber hiermit aller alter Mißbrauch mit übermäßiger Zehrung derer Nichthaltenden, und in andere Wege gäntzlich abgeschaffet, und ernstlich verboten. Im Fall auch etliche derer, so zum Einlager sich verschreiben, des notorii Unvermögens wären, daß sie, wegen besorgender Nichtzahlung derer aufgehenden Unkosten und Zehrung keinen Wirth, der sie in seine Behausung einnehmen wolle, anzutreffen, soll wider solche nicht Beglaubete, bey denen Wirthen, dieser Ernst vorgenommen werden, daß denen Gläubigern hiermit freygestellet wird, ihres Gefallens, denen Debitoren und ihren Bürgen eine Behausung (jedoch ausserhalb ihrer, derer Einhaltenden, eigenen Behausung,) zu ernennen, darinn sie Einlager halten müssen. Es sollen aber die Einmahnenden mehr nicht, denn drey Schilling Lübisch, täglich für die eingemahneten Adelichen Standes-Personen, andern aber ein wenigers, nach ihres Standes Gelegenheit, zu ihrer Alimentation, denen Wirthen zu bezahlen schuldig seyn.

Und soll dieser Verordnung ihres Inhalts bis dahin gestrenglich nachgesetzet werden, bis wegen Anstellung eines Schuld-Thurms, und anderer ernsten Straffen und Mitteln, wider unehrbahre, betrügliche, unbegütherte, und ihrer Obligationen vergessende Schuldigere fernere Beschaffung erfolget.

Wenn Wir nun zu dieser Verordnung, durch etlicher unehrbare und unverantwortliche Verweigerung und Nichthaltung dessen, wenn sie sich verbindlich verschreiben, oder sonsten angelobet, höchlich geursachet, und Wir dieselbe würcklich vollstrecken, und darüber vest und ernstlich zu halten, gäntzlich entschlossen sind: Demnach wollen und befehlen Wir, gnädigsten, gnädigen Ernstes, Euch und jeden allen und in specie, und vornehmlich denen, so Einlager zu halten schrifftlich und mündlich zugesaget, und künfftig zusagen werden, daß sie solchem unserm Gerichtlichen Decreto, welchem Wir vim generalis Constitutionis hiermit geben, und dieselbe allen unsern Unterthanen und Zugehörigen promulgiret und notificiret haben wollen, und darauf erfolgten diesem Unserm Mandato, unterthänigsten und unterthänigen schuldigen Gehorsam geleben, und darwider zu handeln nicht gelüsten lassen, als lieb ihnen ist, ihren ehrlichen Ruff, Leumund und guten Namen zu erhalten, und denen im angezogenen Decreto angedeuteten abscheulichen Vermaledeyungen und Beflecknngen desselben sich nicht theilhafftig zu machen, auch andere mehr beschwerliche bereits angedräuete Executions-Mittel zu erwiedern, zuvorkommen, denen andern aber ob dieser Constitution und Satzungen würcklichen Vollstreckung, steiff und fest zu halten, damit etlichen wenigen unartigen und leichtfertigen Leuten ungenossen nicht nachgesehen werde, einer gantzen Ehrbaren Landschafft Verweiß zuzuziehen.

Wollen solches alles Euch insgemein, zur Nachrichtung, gnädigst und gnädig nicht verhalten, und sind Euch mit Königl. und Fürstl. Gnaden wohl gewogen.

Uhrkundlich unter Unsern Königl. und Fürstl. zu Ende aufgedruckten Secreten. Geschehen auf Unserm Königl. Christians-Schloß zu Hadersleben, am 1. Martii des 1603. Jahres.

CAPVT XV.

Von Schuld-Verschreibungen, und was dabey zu obseruiren.

SVMMARIA.

Was Obligatio sey?
Dieser Name gehöret vornemlich denen Schuld-Verschreibungen.
Eintheilung derer Schuld-Verschreibungen.
Brieff und Siegel soll nicht disputiret werden,
Man habe denn rechtmäßige Exceptiones.
Obligatio ad Carceres.
Ob Verschreibungen und Bürgschafften nach verflossener Zeit expiriren?
Ob die Schuld gefordert werden könne, wenn die Handschrifft verlohren?
Admonitio.
Requisita einer Schuld-Verschreibung.
Seqq. de exceptione non numeratae pecuniae.

Die Schuld-Verschreibungen werden gemeiniglich auch Obligationes genannt: und obwol sonst Obligatio beschrieben wird als ein Band des Rechtens, dadurch einer dasjenige, so er für sich oder für einen andern zu geben anheischig worden, wie sichs gebühret, zu leisten, verpflichtet wird, und sich also dieser Name auf alle Contracte erstrecket, so

wird selbiger doch, sonderlich auf Schuld-Verschreibungen gezogen, welche man auch Handschrifften, Chirographa nennet, und weil jetziger Zeit von allem entlehneten und geborgeten Gelde Zins gegeben werden muß, werden solche denen auf eine gewisse Zeit gerichteten Wiederkäuffen und Contracten gleich geachtet, auch vielmals (als wenn man auf bewegliche Pfande leihet) in derselben Form verfertiget, meistentheils aber, wie ein Contractus mutui, weil das Geld alsobald des Schuldners eigen wird, und er hingegen ander Geld an gangbarer Müntz, der Verschreibung gemäß, wiedergeben muß, mit Einverleibung des nachgelassenen obangeregten Interesse oder Zinses, aufgerichtet.

Hierbey wird der Schuldiger oder Entlehner Debitor, und der Gläubiger oder Leiher Creditor genennet.

Da auch mehrentheils die Schuld-Verschreibungen zugleich mit Pfand, Hypothequen und Bürgen versichert werden, nehmen wir Gelegenheit, die Schuld-Verschreibungen in drey Arten einzutheilen,

1) Gemeine Obligationes oder Handschrifften,
2) Verschreibungen mit Bürgschafft oder Pfand,
3) Consens oder Günste, so die Obrigkeiten ihren Unterthanen auf ihre liegende Gründe ertheilen.

auch damit man die darauf eingerichteten Formularien verstehen und imitiren könne, soll in folgenden Capiteln eine Abhandlung von Pfand, Hypothequen und Bürgen ins besondere praemittiret werden.

Bey denen Handschrifften ist in acht zu nehmen, daß, wenn Weibs-Personen Handschrifften von sich geben, es mit Einwilligung eines gerichtlichen bestätigten Kriegischen Vormunden, und mit Renunciirung des S. C. Velleiani und anderer weiblichen Gerechtigkeit geschehen muß, will der Creditor anders nicht in grosser Gefahr stehen.

Sonst sollen Brieff und Siegel, als die propria confessio des Debitoris, so nichts anders, als Treu und Glauben in sich halten, billig in sonderbare acht genommen, und, wofern dieselben keine unerbare Verpflichtung in sich begreiffen, darauf schleunig verholffen, und keine Exception oder Ausflucht hinwieder zugelassen werden.

Wie aus der Chur-Fürstl. Sächs. Landes-Ordnung, §. vorgesatzte Brieff und Siegel belangende, sowol aus der Policey-Ordn. *de anno 1612.* von *Justitien*-Sachen *n. 19. sub tit.* Brieff und Siegel sollen gefährlicher Weise nicht *disputiret* werden, nachgelesen werden muß.

Wären aber fundirte Exceptiones darwider einzuwenden, und in continenti darzuthun, hätte es seine Maaß, und müste der Debitor vor der Execution damit gehöret werden.

Inmassen part. 2 bey der Execution hiervon mehrer Bericht geschicht, und dieselben in der Policey-Ordnung, &c. Anno 1612. unter andern angedeutet. Im Gegenfall bleibt es bey denen löblichen Verordnungen und angehengten Straffen, wider die, so dolose und betrüglich handeln, und wenn die Exceptiones nicht augenblicklich zu bescheinigen seynd, wird Beklagter damit in die Reconuention gewiesen.

Wie denn vorgedachten Landes- und Policey-Ordnungen sonderliche Erklär- und Erinnerungen Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen in Erledigung der *Anno 1653. et 1657.* in Kirchen-*Consistorial*-Justitz-Policey-Renth-Cammer- und andern Sachen übergebenen Gebrechen, wie auch zweiffelhafften Rechts-Fällen, so *Anno 1661.* den *30. Martii* zu Dreßden *publiciret*, und zwar *num. 3. 4. 5. 6. 7. et 8. item Decis. 12.* angehenget. Welche der günstige Leser fleißig wird erwegen müssen.

Und im Fall sich ein Debitor dahin verobligiret, daß er, in Nachbleibung der Zahlung, auf seine eigene Unkosten, Wagniß und Gefahr, in Gehorsam gehen, und nicht ehe weichen wolle, es sey dann der Creditor bezahlet, ist er und nicht seine Erben auch deme nachzukommen schuldig, ungeachtet er sonsten mit Immobilibus angesessen, und kan er, durch Hülffe der Obrigkeit, in gefängliche Hafft genommen werden.

Carpz. *p. 2. 21. §. 1. 10.*

Die Weiber aber können mit Gefängniß oder bürgerlichem Gehorsam nicht beleget werden, wann sie sich gleich, neben ihren Kriegischen Vormunden, ausdrücklichen zur Hafft und Gefängniß verpflichtet hätten: Es wäre dann, daß sie, ihrer selbst eigenen Schuld wegen mit Zuziehung ihres Curatoris solche Verwilligung des Gehorsams gethan, und sie wären auch darnebst ihrer weiblichen Gerechtigkeit erinnert worden.

Carpz. *p. 2. c. 21. §. 8. et 9.*

So expiriret und verlischet auch keine Handschrifft, Bürgschafft und deraleichen, ante solutionem; ungeachtet ob sie auf eine gewisse Zeit gerichtet, und damals nicht gelöset worden.

Hieron. Treutl. *conf. 10. n. 1.*

Berlich. *Decis. 9. n. 1 et seqq.*

Man mag aber bey diesem Punct, wegen derer Bürgen Person die 19. Churf. Sächß. *Constitution part. 2.* wohl lesen.

Ja, wann auch die Handschrifft verlohren würde, und der Creditor erhält eydlich, daß solche nicht in seinen Gewähren, auch von ihm wissentlich nicht verpfändet, oder cediret, noch sonst mit seinem Willen in andere Hände kommen, sondern verlohren, und er nicht wisse, wo sie zu finden sey, so muß die Bezahlung gleichwol erfolgen, hiergegen aber genugsame Quittung geschehen.

per text. *in l. cum quidam 21. §. sin autem dicat, non esse. C. de fide instrum.*

Nouell. *73. c. 7.*

Matth. Berlich. *decis. 9. n. 3.*

Ein anders aber wäre es, wann praesumptiones und coniecturae in contrarium verhanden, der Creditor keine Persona honesta, oder allbereit wider Hand und Siegel daß solches falsch, excipi-

cipiret wäre, oder es wolte dem Debitori ein groß Praeiudicium daraus entstehen, könte keine Bezahlung gefordert werden; es würde dann die Verschreibung zur Recognition originaliter vorgeleget, und sey darüber erkannt.

Bl. *in l. vlt. c. de edend. n. vlt. vers. non est honesta persona.*
Tusch. *tom. 6. verb. peremptio. n. 6.*
Matth. de afflictis, *decis. 330. num. 3.*
Gail. *lib. 2. obs. 37. n. 2.*
Menoch. *lib. 6. praesumt. 61. n. 1.*
Berlich. *d. decis. 9. n. 4. et seqq.*

Zu einer vollkommenen und beständigen Schuld-Verschreibung gehören folgende fünff requisita:

I. Confessio, die Bekänntniß der Schuld: darbey zu mercken und zu gedencken 1. Wer der Schuldner sey, 2. Wem er schuldig sey, 3. Worinnen die Schuld, ob in Gelde oder andern Dingen; bestehe, 4. Die Summa, wie viel er schuldig sey, und (5.) Die Ursach oder der Contract, woher ers schuldig sey. Jedoch leidet dieses fünffte in Chur-Sachsen seinen Abfall, per §. 5. append. O. P. S. R.

II. Promissio, die Zusage oder Versprechung der Bezahlung, daß er solch Geld, zu gütem Danck, hinwieder entrichten wolle. Darbey gleichfalls fürs andere zu mercken: 1. Wie sie sich derhalben mit einander verglichen, und worinne sie bestehe, 2. Auf wessen Zahlung, Unkosten, Wagniß und Gefahr, 3. Wo und auf welchem Ort, 4. Auf welche Zeit die Wiederbezahlung geschehen soll.

III. Hypotheca, die Verpfändung und Versicherung, daran sich der Gläubiger seines Geldes wieder erhohlen kan und mag. Mit Vermelden: 1. Was für ein Unterpfand der Schuldener eingesetzet, 2. Wo es gelegen oder zu befinden, 3. Dessen Würdigkeit, ob es frey oder beschwehret. Und 4. was für Gerechtigkeit er dem Gläubiger, aufm Fall der Nichtzahlung oder Einhaltung, daran vergönnet und nachlässet.

Nota. Wenn aber eine Bürgschafft geschehen thut, wird solche am füglichsten bey diesem membro eingebracht, oder da keine Verpfändung geschicht, so folget

IV. Renunciatio, Verzeihung des Schuldigers, auf einem oder dem andern Wege habender Beneficien und Exceptionen, an seinen Gütern und Rechten, auf daß der Gläubiger an denenselben seine Forderung desto schleuniger habhafftig werden könne und möge. Benenntlichen aber zum vierdten, 1. was für Beneficien und Exceptionen der Principal oder Selbstschuldner in specie renunciiret, als etwa Exceptioni non numeratae pecuniae, vsurariae pravitatis, item dem Beneficio cessionis bonorum, Fori competentiae, und nach Gelegenheit, ob das Geld ein Rath oder Gemeine geborget, der Exception *L. ciuitas ff. si certum petatur.* Item: taxationis, subhastationis und dergleichen; Auch wenns von Rechnung herrühret, Exceptioni erroris calculi, doli mali; Das Weib, dem Beneficio Senatus Consulti Velleiani, und da sie sich vorn Mann eingelassen, iuris hypothecarum in bonis mariti: Die Bürgen denen Except. Excussionis et Diuisionis: Der Sohn, dessen Vater noch lebet, dem Beneficio Senatus Consulti Macedoniani, ist er noch unter 25. Jahr, dem Beneficio restitutionis in integrum, wiewol solches unverzeihlich; Ein Soldat, ob es die Nothdurfft erfordert, der Kriegs-Befreyung, *L. militis C. locati:* Ein Priester dem beneficio fori competentis Clericis, und des Geistlichen Rechtens, wie derer mehr samt ihrem Inhalt unten zu befinden, und zu seiner Zeit zu gebrauchen seynd. 2. Generalis renunciatio, daß solchen die gemeine Verzeihung mit angehänget, welche die übrigen alle mit einander (wenn nur eine oder zwey vorhero in specie gesetzet, wie cap. 28. recensiret) begreiffen thut.

V. Corroboratio Debitoris et Fideiussoris aut consensus Praetoris, die Vollziehung des Selbst-Schuldners, seiner Bürgen oder erbetenen Beystände: Oder aber Vergünstigung der ordentlichen Obrigkeit, darunter er seßhafftig, oder vielmehr seine Güther gelegen.

Es darff auch ein Schuld-Brieff nicht eben allezeit alle vorgehende Haupt-Stücke in sich halten und begreiffen, sondern wird nach Gelegenheit, wie sich beyde Theile mit einander verglichen, und ihre Treu und Glauben zusammen stehet gerichtet. Inmassen bey guten Freunden, zum Theil unter denen Kauff-Leuten und dergleichen, nur die ersten zwey membra confessionis et promissionis gebrauchet werden.

Exceptio non numeratae pecuniae, oder, wie sie zu Teutsch genennet wird, die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes, bestehet darinnen, daß eine schrifftliche Obligation oder Bekänntniß der Zahlung für sich selbst nichts beweiset, sondern die Vermuthung bleibet, daß der Schuldner das Geld nicht empfangen habe, *l. 3. C. de non num. pecun.* es wären denn zwey Jahre, vom dato der Obligation an zu rechnen, verflossen, und der Schuldner hätte zwischen der Zeit propter non numeratam pecuniam nicht geklaget. Wenn aber solche Zeit noch nicht verflossen, oder der Schuldner vor deren Verfliessung wegen des nicht gezahlten Geldes geklaget und seine Handschrifft wieder fordert, muß der Gläubiger die Zahlung erweisen. Es schadet auch nicht, wenn dieser Exception in der Handschrifft gleich renunciiret worden, denn in eben der Hoffnung, da ich die Obligation ausstelle, kan ich auch der Exception darinnen renunciiren.

Nemlich: es wird die Ursach, warum diese Exception ein so grosses Priuilegium hat, darinnen gesuchet, daß einer, der Geld borgen will, dem Gläubiger cour machen und alles eingehen, auch mit Obligationibus und Verschreibungen parat seyn muß, wie es von ihm verlanget wird, und wenn er, nach ausgehändigter Obligation, sogleich die Zahlung poussiren wolte, würde der Creditor ungedultig werden, und ihm nebst Verweigerung des Dar-Lehns, seine Handschrifft wieder zurück geben. Ja wenn einer auch gleich Recht hat, die Schuld zu fordern, muß er dennoch öffters höfflich und mit der Quittung parat seyn, wenn er anders

ders in Güte und ohne Proceſs etwas erhalten will; weil er aber endlich das Seinige, auch wider des Schuldners Willen erhalten muß, iſt so langwierige und übrige Höfflichkeit unnöthig, dahero die Exceptio non numeratae pecuniae, wenn ſie wider Quittungen ſtatt finden ſoll, binnen Monats-Friſt, und nicht erſt binnen zwey Jahren, von dato der Quittung an, praeſcribiret wird, *l. 14. § 2. C. de non num. pecun.* Endlich: weil der Eydam ſich nicht gerne wider den Schwieger-Vater aufleget, ſo iſt ihm noch längere Zeit, zu Einwendung dieſer Exception, wider die in der Ehe-Stifftung gethane Bekänntniß der empfangenen Mit-Gifft oder Ehe-Gelder, vergönnet; nemlich, wenn ihm die Frau binnen zwey Jahren ſtirbet, hat er dieſe Exception noch ein Jahr lang, nach der Frauen Tode: ſtirbet ſie nach zweyen oder binnen zehen Jahren, hat er zur Exception noch drey Monate. Sind aber völlige zehen Jahr vorbey, ſo wird er weiter nicht gehöret, er könte denn klärlich beweiſen, daß die Zahlung noch nicht geſchehen. *l. fin. et auth. quod locum habet. C. de dot. caut. non num. ibique* Barboſ. *et* Sichardus.

Dannenhero nun, haben die Practici viel Cautelen ausgedacht, wie ein Gläubiger ſich, wider die Exception des nicht gezahlten Geldes, ſchützen ſolle, nemlich: daß er (1) Zeugen darzu nehme, wenn er dem Schuldner das Geld zahlet, auch dieſelben, als Zeugen des gezahlten Geldes, ſich unter die Handſchrifft mit unterſchreiben laſſe; oder: weil jemand, der Geld borget, ſolches gerne heimlich gehalten haben will, und die Zeugen nicht wohl leiden kan, daß (2) der Gläubiger ſich vom Schuldner ein nochmaliges ſchrifftl. Geſtändniß der würcklich gezahlten geliehenen Summa einhändigen und ſolches auf die folgende Zeit, nach ausgeſtellter Haupt-Obligation datiren laſſe, weil nicht zu vermuthen, daß einer, der das Geld nicht bekommen, ſeine Bekänntniß deßhalben, zu zweyen unterſchiedenen malen, in Schrifften ausſtellen ſolle. Carpz. *P. 1. C. 32. def. 65.* Oder (3) daß, in der Obligation die Bekänntniß des empfangenen geliehenen Geldes eydlich geſchehen ſolle: Denn wenn der Eyd nur zur Verſprechung der Wiederzahlung geſetzet würde, hätte dieſe Exceptio mit ihrem Priuilegio noch ſtatt, und würde unter dem Eyde dieſe Condition verſtanden: er wolle es wieder zahlen, wenn ers nemlich bekommen hätte. vid. Stryck. *Cautel. Contract. ſect. 2. cap. 7. §. 9. ſeqq.*

Noch iſt zu mercken, daß dieſe priuilegirte Exception nur in denen Contracten ſtatt finde, die zu des Schuldners Nutzen eingegangen werden, welches die oben angeführte Urſach ausweiſet, derowegen wenn ich einen Depoſiten-Schein von mir ausſtelle und bekenne, daß mir einige Sachen verwahrlich aufzuheben gegeben worden, kan ich mit der Exceptione rerum non traditarum, wo ich ſolche nicht ſelbſt beweiſen will, mich nicht behelffen, denn warum ſolte ich mich vergeblich wegen einer Sache obligiren, davon ich nichts habe?

l. 14. §. 1. de non num. pecun.

CAPVT XVI.

Von Hypothequen und Pfand-Contracte.

SVMMARIA.

Ob hypotheca immobilium gerichtlich geſchehen müſſe, und was in mobilibus rechtens ſey.

Creditor hypothecarius muß ſein Recht ordentlich ſuchen.

Conſens iſt eine hypothec auf gewiſſe Zeit, muß renouiret werden.

Vom Pfand-Contract, und pacto antichretico.

Was bey Verkauffung eines Pfandes zu obſeruiren.

Ob ein Pfand praeſcribiret werden könne.

Matth. Berlich. *p. 2. concl. 29. de oppignoratione bonor. n. 27.* Carpz. *p. 2. C. 23. D. 1.*

Die Verpfändungen unbeweglicher Güther müſſen, es ſey Lehn oder ander Guth, (dahin auch die wiederkäufliche Zinſen zu referiren) jedesmal (nach Sachſen-Recht) für der Obrigkeit geſchehen, darunter dieſelben gelegen, ſonſten wäre es von Unkräfften, und hätte ſich derjenige, ſo ſolche in Händen hat, vor andern nachfolgenden gerichtlichen Conſenſen, keiner Priorität zu erfreuen.

vid. Conſt. Elect. Saxon. 23. P. 2. et Deciſ. nouiſſ. 60. ibique Philippi *et* Carpz.

Auch müſſen in Sachſen gerichtlich conſentirte Poſten auch wieder gerichtlich cediret und transferiret werden.

Es kan aber ein Gerichts-Herr ſelbſten gar wohl ſeine unbewegliche Güther ohne Conſens der hohen Obrigkeit, darunter er geſeſſen und ſein Guth zu Lehen hat, beſtändig verpfänden.

Deciſ. Elect. Sax. 38. ibique Philipp. *in obſeruat.* Gail. *lib. 2. obſ. 25. n. 9.* Hartm. Piſtor. *lib. 1. quaeſt. 15. n. 48.* Daniel Moll. *ad conſt. Sax. n. 22.* Abel. *Strasb. conſt. 14. n. 2.*

Ein jeder gerichtlicher Conſens aber, er ſey ſo jung als er wolle, gehet allen ältern Handſchrifften, ſo extraiudicialiter gegeben, vor. Aber mobilia, nomina und dergleichen, bedürffen deſſen nicht, ſondern mögen conuentionaliter verſetzet werden. Und obwohl, wenn eine Schuld-Verſchreibung vor einem Notario und Zeugen, oder doch nur vor zweyen oder dreyen Zeugen aufgerichtet, oder auch durch Aufrichtung eines Vertrags, ſo mit etlicher Unterhändler Unterſchrifft bekräfftiget und mit beſiegelt worden, ſolche Hypotheca allen chirographariis Creditoribus, beſage der Chur-Sächſ. 23. conſt. P. 2. et. deciſ. nouiſſ. 6. vorgezogen; In unbeweglichen Güthern aber denjenigen, ſo conuentionalem hypothecam haben, gleich gehalten und in der Ordnung, der Zeit nach, mit eingerücket wird, ſo iſt doch in der erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. 46. §. 1. der erſtern alle Würckung eines Iuris Prioritatis vor denen Creditoribus chirographariis abge-

abgeschnitten, wegen des andern aber ad Tit. 44. §. 2. disponiret, daß wer ein Pfand würcklich in Händen hat, ein Ius reale dergestalt daran erlange, daß er vor allen andern so nicht zur ersten Classen gehören, davon zu befriedigen.

So kan ihm auch keiner selbst helffen, sondern er muß wegen des Unterpfands, er habe es in Händen oder nicht ordentlich klagen.

Dd. in l. si non sortem 26. §. si centum 4. ff. condict. indeb.

Hier. Treutl. *cons. 3. n. 33.*

Henning. Goeden. *cons. 109. n. 16. et 17.*

Iacob Thoming. *vol. 2. cons. 10. n. 1. et seqq. et cons. 11.*

Wenn ein Consens, es sey auf Lehen, bona Censitica, Erb-Zinß-Güther oder bona Emphyteutica oder andere Grund-Stück ob paritatem rationis, auf eine gewisse Zeit ertheilet, und von Gläubigern oder Schuldenern nicht um Verlängerung angehalten wird, so wird der Consens nach Verfliessung der gesetzten Zeit, für erloschen geachtet; Es wäre dann der Consens auf die Wiederlösung so dem Lehn-Herrn oder Obrigkeit vorbehalten wird, gerichtet, oder wann einer vor Ablauff der in Gunst enthaltener Zeit klagbar würde, bey anhangender Klage aber die Zeit des Consensus verstreiche. In solchen Fällen wird der Consens für kräfftig erkennet.

Decis. Sax. Elect. XXXI.

Pfand-Contract ist, wenn dem Gläubiger, zu Versicherung seiner ausgeliehenen Schuld, eine gewisse Sache eingehändiget und übergeben, wird, damit er, im Fall der Schuldner zu rechter Zeit mit der Zahlung nicht innehält, sich daran halten, und davon bezahlet machen möge. Daraus folget gleich anfangs, daß man fremde und andere Sachen, die man nicht veräussern darff, auch nicht verpfänden dürffe, und wenn ich eine fremde Sache ohne des Herrn Vorwissen verpfändet, derselbe aber solche vindiciret, kan ich von meinem Gläubiger angehalten werden, ihm ein ander Pfand von gleicher Güte zu schaffen, oder die Schuld in continenti abzutragen, *l. 9. §. 1. de pign. et tot. tit. C. si aliena res pign. data sit.* ibique DD. *communiter.*

Ist nun die verpfändete Sache so beschaffen, daß Nutzungen darvon zu ziehen, so werden dieselben unterweilen dem Gläubiger, an statt der Zinse, überlassen, welches pactum antichresis genennet wird, *vid. l. 14. et 17. C. de usur.* darbey dieses zu mercken: Wenn die Nutzungen alle Jahr gleich und gewiß sind, können solche dem Creditori nicht weiter überlassen werden, als so hoch die Zinsen sich betragen; Und wenn er die übrigen behält, werden sie in das Capital gerechnet, und solches von Jahren zu Jahren ipso Iure vermindert; Sind aber die Nutzungen ungewiß, so können solche, wenn sie sich gleich höher als die Zinse belauffen, dennoch für die Zinse passiren, weil der Gläubiger auch alsdenn mit zufrieden seyn muß, wenn sie sich um ein grösses vermindern, und noch lange nicht an die völligen Zinsen reichen. Berlich. *P. 2. decis. 170. n. 24. seq.* Rauchbar. *lib. 1. quaest. 20.*

Wenn nun der Zahlungs-Termin verflossen, und dem Gläubiger nicht Satisfaction geschicht, kan er das eingesetzte Pfand verkauffen, dabey insgemein dieser Unterscheid gemachet wird: Wenn bey der Verpfändung nichts von Verkauffung des Pfandes gedacht worden, muß der Gläubiger dem Schuldner vorher einmal ankündigen, daß er, wo die Zahlung nicht bald erfolget, das Pfand verkauffen wolle; Wenn bey der Verpfändung dem Creditori ausdrücklich verwilliget worden, daß er, wo der Schuldner mit der Zahlung zu gesetzter Zeit nicht inne halten würde, das Pfand nach Belieben zu verkauffen Macht haben solle, kan das Pfand ohne vorhergehende Ankündigung verkauffet werden; Wenn bey der Verpfändung dem Gläubiger ausdrücklich verboten worden, daß er, ob er gleich die Zahlung nicht erhielte, dennoch das Pfand nicht verkauffen solle, wird darzu erfordert, daß vor Verkauffung des Pfandes obgedachte Ankündigung zu dreyen unterschiedenen malen geschehe, *l. 4. ff. de pign. act. l fin. C. de Iur. Domin. imper.* ibique Brunnem. *in Comment.* Hartm. Pist. *L. 3. quaest. 18.* Wie geschwind aber die drey Ankündigungen auf einander folgen können, darüber wird noch sehr gestritten: Etliche erfordern vier Monat, *arg. l. 2. C. de usur. rei judic.* andere lassen es auf des Richters Ausschlag ankommen. Bach. *ad Treutl. vol. 2. disp. 1. th 8. lit. C.* Hernach wird ausser denen Denunciationen, so in obgedachten Fällen nöthig sind, dennoch jedesmal noch darzu erfordert, daß dem Debitori, wie man das Pfand verkauffen wolle, zu wissen gethan, und er darzu erfordert werde, damit er mit ansehe, wie kein Betrug und Unterschleiff bey der Verkauffung vorgehe, *l. 4. C. de distr. pign.* Pist. *Libr. 3. q. 18.* welcher Denunciation aber ebenfalls renunciiret werden kan, und müsten sodann zwey Zeugen zu der Verkauffung genommen werden, damit sie mit ansehen, wie alles redlich und aufrichtig darbey zugienge. Stryk. *Cautel. contract. sect. 2. cap. 4. §. 41.* Am besten und klügsten ist, man alienire das Pfand nicht eigenmächtig, sondern klage ordentlicher Weise, und lasse die Obrigkeit, nach vorgehender Citation des Schuldners, die Hülffe vollstrecken, das Pfand taxiren, subhastiren und endlich sich gerichtlich adjudiciren. Carpzou. *P. 1. Const. 28. def. 130.* Bleibet es nun auf beschehene neue Ankündigung und Vermeldung des Taxes über Sächsische Frist noch ungelöset, und der Besitzer leget den Uberschuß in denen Gerichten nieder (so viel nemlich das Pfand, vermöge des Taxes, mehr werth ist, als das Capital, Interessen und Unkosten austragen) so wird es sein eigen, und das vollkommene Dominium auf ihn transferiret.

Es ist aber sehr gefährlich, eine nutzbare Sache zu Pfande zu nehmen, weil man alsdenn nicht nur de fructibus perceptis, sondern auch de percipiendis Rechnung thun muß, darwider der Herr Stryk. *de Cautel. Contract. sect 2. cap. 4. §. 22. seqq.* unterschiedene Cautelen an die Hand giebt, sonderlich daß es wiederkäuff-

lich dem Creditori verkauffet, und (weil nach gemeinen Rechten der unversehens entstehende Schade den Käuffer trifft) ausgedinget werde, daß binnen solcher Zeit der Verkäuffer vor alle casus fortuitos stehen und hafften wolle. Sonst aber, wenn das Pfand, ohne des Besitzers Verschuldung verlohren gehet, darff er solches nicht bezahlen, und hat, über dieses, sein ausgeliehenes Geld, dessen ungeachtet, vom Schuldner einzutreiben, davon die Churfürstl. *26. Constitution P. 2.* zu lesen.

Endlich ist zu mercken, daß ein Pfand nimmermehr praescribiret werden könne, wenn nemlich der Besitzer stille schweiget, und solches nicht verkauffet oder erhandelt, denn es stehet mir frey, auch eine hundertjährige Schuld zu bezahlen; wenn ich sie aber zahle, fället des Creditoris Recht an dem Pfande hinweg, wenn er solches auch hundert Jahr gehabt hätte: Denn, wie könte die actio pignoratitia, vor Bezahlung der Schuld praescribiret werden, da doch solche nicht eher als nach bezahlter Schuld sich anhebet? Wenn aber die Schuld bezahlet, und das Pfand in langer Zeit nicht wieder gefordert wird, da kan es gewöhnlicher massen praescribiret werden. *vid. Constit. Sax. 1. P. 2.* ibique Moller et Carpz.

Wenn nun über versetzte Pfande ein schrifftlicher Contract aufgerichtet wird, sind eben die requisita darbey zu mercken, welche bey denen Schuld-Verschreibungen eingeführet.

CAPVT XVII.

Von Bürgschafften.

SVMMARIA.

Was Bürgschafft sey?
SCtum Velleianum und ob man demselben renunciiren könne?
Wie eine Frau nach gemeinen und Sächsischen Rechten beständig intercedire?
Vor was für Schulden fideiubiret werden könne?
Schadloß-Bürge, Rück-Bürge.
Ob Bürgschafft in delictis statt habe?
Ein Bürge kan wohl fester, aber nicht höher verbunden werden, als der Selbst-Schuldner.
Wie sich der Bürge an dem Selbst-Schuldner wieder erholen könne?
Ob er klagen kan, ehe er zahlen müssen?
Wenn er ipso iure von der Bürgschafft loß komme?
Quid iuris? wenn der Schuldner nicht soluendo ist.
Ob Bürgschafft auf die Erben komme?
Beneficium excussionis, diuisionis, cedendarum actionum.
Wenn solche Priuilegia nicht statt finden?
Ubrige Beneficia der Bürgen.
Requisita einer Bürgschafts-Verschreibung.

Bürgschafft heisst, wenn sich einer vor eine fremde Schuld zu hafften verbindet, wofern der Schuldner solche nicht selbst bezahlen sollte. Also bleibet der Schuldner noch verbunden, und ist die Bürgschafft darinnen von der Nouation (wenn ich eine fremde Schuld schlechterdings über mich nehme und mir anrechnen lasse) unterschieden, daß in diesem Fall der erste Schuldner durch die Nouation gäntzlich befreyet wird.

Solche Bürgschafft kan nun jedweder über sich nehmen, der in andern Contracten sich fest und beständig verbinden kan. Nur die Weibes-Bilder haben ex Senatus Consulto Velleiano die Freyheit, daß, wenn sie gleich vor einen andern sich verbunden haben, dennoch solche Verbindung unkräfftig ist, und von ihnen deßwegen nichts gefordert werden kan; Es wäre denn, daß sie dieser Gerechtigkeit und Priuilegio sich vorbedächtig und wissentlich entsaget hätten;

Wie aber eine Frau diesem Beneficio beständig renunciiren könne, ist zu wissen: daß, ausser Sächsischen Landen dazu nicht mehr erfodert werde, als daß sie dessen Innhalt recht verstehe (dahero ein Notarius ihr solchen wohl erklären muß) und in der Renunciation solches ausdrücklich benenne oder beschreibe. Ausgenommen was wegen ihres Mannes absonderlich disponiret worden in *auth. si qua mulier C. ad SCtum Vellei.* vid. Philipp. *ad decis. Saxon. nouiss. 25. obseruat. 1. n. 1* In Sachsen aber ist ein Unterscheid zu machen, ob sie sich vor ihren Ehemann oder vor einen andern verbinde. Verpflichtet sie sich vor ihren Mann, er mag nun lebendig oder todt seyn, mit Einsetzung des Ihrigen, und verzeihet sich ihrer weiblichen Gerechtigkeiten, so gilt solche Verpflichtung zwar wegen derer Neben-Güther oder Paraphernalien eben auf die Art, als wenn sie vor einen Fremden intercedirte; aber sie gilt nicht wegen der Mitgifft, Gegen-Vermächtnisses und Leib-Gedinges, wenn solches auch gleich ausdrücklich verschrieben, wo sie nicht auch entweder (1) dem Beneficio SCti Velleiani und anderer weiblichen Gerechtigkeiten mit einem cörperlichen Eyde renunciiret, oder (2) in solcher Intercession bis an ihren Tod beständig verharret, oder (3) die Schuld in ihren Nutzen verwendet worden. Dabey auch dieses zu mercken: daß, wenn die Frau in des Mannes Schulden willliget, sich mit unterschreibet und ihren weiblichen Gerechtigkeiten renunciiret, dennoch sie nur, wegen derer zum Mann gebrachten Güthern, aber nicht wegen derer Receptitiorum oder Spiel-Gelder verbunden sey, wo sie nicht ausdrücklich die Zahlung von den Ihrigen zu leisten versprochen, Carpzou. *P. 2. c. 16. d. 20.* In Leipzig aber haben wir ein absonderliches statutum, daß eine Frau auch Ehr-Gelder, Gegen-Vermächtniß und Leibzucht, ohne Eyd vor ihren Mann verschreiben kan, nur daß die Solennitäten, so bey der Intercession vor einen Fremden nöthig seyn, auch hier in acht genommen werden. Nemlich, wenn in Sachsen ein Weibsbild vor einen Fremden beständig intercediren will, muß sie (1) maiorennis oder über 21. Jahr seyn, (2) ihr Curator ad litem darein willigen,

willigen, (3) die Renunciation gerichtlich geschehen, und (4) sie genugsam unterrichtet werden, was ihre Gerechtigkeit wegen des SCti Velleiani in sich hält. Von welchen allen weitläufftiger zu lesen Philipp. *ad decis. nouiss. 6. Obs. 1. 2. Decis. nouiss. 25. obs. 1. 2. 3. Constit. Elect. Saxon. 16. P. 2. ibique* Carpz. *definit. 1. seqq.*

Die Schulden, davor man beständig Bürge werden kan, bestehen in allem demjenigen, was nach natürlicher Billigkeit gezahlet werden muß, und mit Recht gefordert werden kan, wenn auch gleich die bürgerlichen Gesetze nicht zuliessen, daß eine solche Schuld durch Zwangs-Mittel eingetrieben werden könnte. Z. E. wenn ein Sohn, der noch in väterlicher Gewalt ist, ohne des Vaters Vorwissen Geld borget, kan er zwar zu dessen Zahlung nicht angehalten werden; hat aber einer vor ihn gut gesagt, so ist die Bürgschafft zu Recht beständig, und muß der Bürge die Zahlung leisten. *l. 10. ff. ad SCtum Maced.* Also auch, wenn ein Minderjähriger ohne des Curatoris Einwilligung contrahiret und einen Bürgen setzet, muß dieser zahlen, ob gleich jener nach bürgerlichen Rechten zu nichts verbunden ist. *l. 127. de V. O.*

Es kan auch vor den Bürgen wieder ein Bürge gesetzet werden, zum Exempel: wenn Titius bey Caio Geld borget, und Sempronium zum Bürgen setzet, Caius aber mit diesem Bürgen nicht schlechterdings zufrieden seyn will, kan Iauolenus euentualiter auch zum Bürgen angegeben werden, daß er vor Sempronium fideiubire, und, auf den Fall, wenn dieser nicht zahlen könnte, den Gläubiger Caium, wegen der Schuld zu vergnügen und schadloß zu halten verspreche: dannenhero auch in diesem Fall Iauolenus ein Schadloß-Bürge genennet wird. *l. 21. de solut. l. 116. de V. O.* So kan auch dem Bürgen durch einen andern Bürgen, den man Rückbürgen nennet, Sicherung geschaffet werden, zum Exempel: Titius will bey Caio was borgen und beut Sempronium zum Bürgen an; Caius kennet Sempronium nicht, sondern will Iauolenum zum Bürgen haben, Iauolenus aber kennet Titium nicht, und will nicht fideiubiren, er habe denn Sempronium vor sich zum Bürgen, daß wenn er, Iauolenus, allenfalls zahlen müsse, er seinen Regress an Sempronio finden könne: Also setzet Caius beym Titio den Iauolenum, bey Iauoleno aber den Sempronium zum Bürgen ein, und dieser letztere wird fideiussor succedaneus, oder Rück-Bürge genannt. *l. 8. l. 27. §. 2. et fin ff. de fideiuss.*

Jedoch können nur in dem Fall Bürgen gesetzet werden, wenn sie dasjenige, so ihrem Principal zuerkennet werden kan, selbst zu leisten geschickt seyn: Und deßwegen werden wegen einer Mißhandlung, welche auf eine Leibes-Straffe ankömmt, keine Bürgen angenommen, weil es ungereimt wäre, daß einer sich in Vollmacht vor einen andern aufhängen, oder den Staupbesen geben lassen solte; denn, die End-Ursachen einer Leibes-Straffe sind, damit durch die Bestraffung des Missethäters andere von solchem Laster abgeschrecket werden sollen; sie würden aber vielmehr darzu angereitzet werden, wenn sie Bürgen haben könnten, die sich in ihrem Namen bestraffen liessen. Jedoch wenn man den Delinquenten durch Steck-Briefe nicht erlangen kan, und er sich zu Ausführung seiner Sache erbeut, wird ihm sicher Geleit gegen Bürgschafft auf eine gewisse Summa, nach eingeholtem rechtlichen Erkänntniß verwilliget, davon im andern Theil gehandelt werden soll.

Es kan ferner ein Bürge nicht höher obligiret werden, als die Haupt Schuld mit Interessen und Unkosten sich beläufft; wenn er aber sich höher verschrieben, wird viel disputiret, ob er nicht zum wenigsten so hoch, als die wahrhaffte Schuld sich erstrecket, verbunden, oder ob die Bürgschafft gantz und gar ungültig sey? vid. Wissenb. *ad ff. h.t. th. 10.* Vinn. *ad Inst. h.t.* Struu. *Syntagm. Iur. Ciuil. Ex. 47. th. 40.* Allein wir können dessen überhoben bleiben, weil in praxi die erste Meynung ohne Unterscheid angenommen worden. Conf. Huber. *praelect. ad Inst. h. t. §. 4.* Dieses hat weniger Zweiffel, ob ein Bürge noch fester verbunden werden könne, als der Selbst-Schuldner; zum Exempel: wenn dieser eine blosse Handschrifft von sich gestellet, ob man vom Bürgen die Bestellung einer Hypothec oder eydliches Versprechen mit Recht annehmen könne? Solches ist allerdings zu bejahen, weil man den Bürgen eben wegen mehrerer Sicherheit annimmt, und sich am meisten auf ihn verlassen muß.

Woferne der Bürge nun wegen der Schuld in Anspruch genommen worden und Zahlung leisten müssen; hat er sich an dem Schuldner wieder zu erholen; jedoch mit dem Unterscheid: Hat ihn der Schuldner um die Interceſſion ersuchet oder solche wohl gewust, und ihm nicht untersaget, so hat er deßhalben actionem mandati, *l. 10. §. 11. et l. 18. ff. mand.* und ist am besten, daß der Bürge sich einen schrifftlichen Schein vom Schuldner zustellen lässet, darinnen attestiret wird, daß er um die Bürgschafft ersuchet worden, und deßwegen schadloß gehalten werden solle, davon unten in denen Formularien nachzusehen; Hat er ohne des Schuldners Vorwissen gut gesaget, so hat er actionem negotiorum gestorum, *l. 20. §. 1. m nd.* dabey aber sich viel Verdrießlichkeit ereignet, denn er muß beweisen, daß der Schuldner keine rechtmäßige Exception wider den Gläubiger gehabt hätte, sondern die Schuld ohnfehlbar selbst würde haben zahlen müssen, derowegen niemanden leicht zu rathen ist, vor einen andern, ohne dessen Vorwissen sich in Bürgschafft einzulassen; Endlich, wenn einer wider des Schuldners ausdrückliches Verbot gut gesaget, hat er ordentlicher Weise wider denselben gar keinen Regress, wo er sich vom Gläubiger, dessen wider den Schuldner habende Klage nicht cediren lässet, alsdenn aber kan der Schuldner sich aller Exceptionen die er wider den Gläubiger hatte, auch wider den Bürgen als Cessionarium gebrauchen.

Und solcher Gestalt kan der Bürge wider den Schuld-

Schuldner klagbar werden, wenn er für ihn bezahlen müssen; Vor beschehener Zahlung aber hat er nichts an ihm zu sprechen, es wäre denn, daß ihm (1) die Zahlung bereits durch ein Rechts-kräfftig Urtheil auferleget, *l. 10. C. mand.* (2) oder der Schuldner sein Vermögen zu verschwenden und zu verwüsten beginne, *d. l. 10.* oder (3) der Schuldner mit der Zahlung allzulange zaudere, *l. 38. §. 1. mand.* Wie lange Zeit aber hier erfodert werde, stehet in des Richters Willkühr, und sind, nach Gelegenheit der Sache zwey oder auch wohl ein Jahr darzu zulänglich. Gomez. *var. resolut. cap. 13. n. 10.* Gloss. *ad l. 38. §. 1. mand.* Menoch. *de Arbitr. Iud. quaest. L. 2. cent. 1. c. 42.* Gail. *L. 2. obs. 29* Barbos. *ad c. vlt. X. de fideiuss. n. 3. seqq.* Hering. *de fideiuss. cap. 25. n. 15. seqq.* Mantic. *de tacit. et ambig. conuent. Lib. 16. tit. 22. n. 8. seqq.* Brunnem. *ad Inst. de fideiuss. n. 6.* Welche Autores noch mehr und bis auf siebenzehen casus angeben, da der Bürge vor beschehener Zahlung wider den Schuldner klagen kan.

Ipso Iure ist kein Bürge von der Bürgschafft loß, wenn gleich der Zahlungs-Termin verflossen und der Gläubiger dem Schuldner, ohne des Bürgen Wissen fernere Frist nachgelassen hat; Es hätte denn einer auf einen Contract, der auf gewisses gerichtet, (z. E. wegen eines Pachts oder Bestallung auf drey Jahr) sich verbunden, oder in der Verschreibung bedinget, daß er Ausgangs gewisser Zeit ferner nicht hafften wollte: Denn da ist der Bürge im ersten Fall nur wegen derer in benannter Zeit gemachter Schulden, im andern Fall aber zu gar nichts verbunden, wo der Gläubiger nicht innerhalb 3. Monaten nach verflossener Zeit den Schuldner oder Bürgen gemahnet. *Const. Elect. 19 P. 2.*

Hat nun der Schuldner nicht so viel, daß er dem Bürgen das bezahlte erstatten kan, und wissentlich über sein Vermögen aufgeborget, wird nicht nur durch schleunige Hülffe, vermöge der Landes-Ordnung, *in Corp. Saxon. p. 40.* wider ihn verfahren, sondern auch er mit Gefängniß so lange, bis die Bürgen befriediget, gestraffet werden. conf. Sir. *cap.* 29.

Im übrigen verbindet die Bürgschafft ipso iure derer Bürgen Erben, ob gleich deren in der Verschreibung nicht gedacht, wo nicht durch Gewohnheit ein anders eingeführet, oder in einer Verschreibung ausdrücklich abgehandelt, daß an statt des Bürgen, so verstürbe, der Schuldner dem Gläubiger einen andern Bürgen setzen sollte, in welchen Fällen des Bürgen Erben ledig seyn. *Const. Elect.* 20. *P.* 2.

Die vornemste Priuilegia und Wohlthaten, so denen Bürgen in Rechten vergönnet seynd, sind (1) Excussionis oder ordinis, oder nouae Constitutionis de duobus reis, *Nou. 4. c. 1.* Krafft dessen kein Bürge mit Recht belanget werden kan, bevor der Selbst-Schuldner gantz ausgeklaget, sein sämtlich Vermögen excutiret, und daß solches zur Zahlung nicht zureiche, befunden worden. (1.) Diuisionis oder Epistolae Diui Hadriani, *l. 26. h. t. Nou. 99. c. 1.* Krafft dessen keiner von denen Mitbürgen, wenn nemlich unterschiedene vor eine Schuld gut sagen, vor sich allein zu Bezahlung der völligen Schuld angehalten werden kan, sondern der Gläubiger, mit so viel, als auf dieses seinen Theil kommt, zufrieden seyn muß. (3) Cedendarum actionum, daß der Bürge den Gläubiger ehe zu bezahlen nicht schuldig, bis ihm dieser das gantze Recht seiner habenden Forderung und alle wider den Schuldner und die übrigen Bürgen zustehenden actiones abgetreten und überlassen. Dieses abgetretene Recht nun bräuchte der Bürge vornemlich wider die confideiussores; denn vor seine eigene Person konte er nicht fordern, daß sie die bezahlte Schuld nach denen auf sie fallenden Theilen ihme wieder erstatten solten, *l. 39. ff. h. t.* welche mehr eine eitele Subtilität, als der Billigkeit gemässe Regul ist, daher auch Wissenb. *ad ff. h. t. th. eo.* darvor hält: daß ein Bürge, der bezahlen müssen, wenn ihm gleich der Gläubiger sein Recht nicht cediret, dennoch vor sich selbst, wider die übrigen confideiussores, actionem negotiorum gestorum anstellen könne. Unterdessen thut man doch nach Groenewegens Erinnerung *de LL. abrog. ad L. u. C. h. t.* sicherer, daß man die cessionem actionum suche. Hernach brauchet der Bürge zuweilen die actiones cessas wider den Schuldner, zu Erlangung der Wiederzahlung, entweder, wenn er, wider dessen Willen sich interponiret hat; denn da hätte er sonst gar kein Recht wider ihn, oder wenn das cedirte Recht besser, als sein eigenes ist: Denn actio mandati oder negotiorum gestorum erfordert insgemein einen ordentlichen Proceß, und gehet nur auf des Beklagten Person; bey dem cedirten Recht aber können wohl Brieff und Siegel oder eine Hypothec seyn, daß ich daraus Summarische Execution-Klage anstellen, oder, wenn der Debitor seine Güter veräussert, auch den tertium possessorum belangen könne.

Das beneficium cedendarum actionum hat jederzeit statt, und kan auch gebrauchet werden, wenn der Bürge demselben gleich renunciiret, denn, es geschicht dem Gläubiger dadurch nicht der geringste Eintrag; allein die andern beyden beneficia fallen hinweg, wenn man (1.) derer selben sich verziehen und begeben hat; diese Verzicht aber muß (1) mit eigentlichen Worten geschehen, denn darzu, daß man sich des beneficii ordinis begebe, ist es nicht genug, wenn man sich als Selbstschuldner obligiret. Ingleichen darzu, daß man dem beneficio diuisionis renunciire, ist ebenfalls nicht genug, wenn die Mitbürgen sagen, sie wollen einer vor alle und alle vor einen unzertrennt stehen und hafften. *P. 2. Const. Elect. Sax. 18.* (2) muß sie specialis seyn und die beneficia absonderlich gemeldet werden; denn es ist wieder nicht genug, daß ein Bürge saget: Er wolle sich von allen und jeden, denen Bürgen zu statten kommenden Rechts-Wohlthaten, wie sie Namen haben möchten, kräfftigst und beständigst loßgesaget haben; sondern er muß auch jedwede dererselben absonderlich benennen, widrigenfalls kan ihm keine entzogen werden. *Const. Sax. 17.*

17. P. 2. Jedoch, wenn neben der jetzterwehnten General-Clausul auch eines von denen beneficiis in specie benennet ist, werden die übrigen auch darunter mit begriffen. Z. E. Wenn ich mich aller beneficien und absonderlich des beneficii excussionis begäbe, kan ich mich auch des beneficii diuisionis nicht gebrauchen. *d. Const. 17. P. 2.* (II.) Wenn diejenige Person, an die der Bürge den Gläubiger weiset, (es mag nun in beneficio excussionis der Schuldner, oder in beneficio diuisionis der Mitbürge seyn) (1) so viel als zur Zahlung nöthig ist, nicht in Vermögen hat: Denn wenn sie kundbar verarmet ist, kan keine Zahlung an sie gewiesen werden. (2) wenn sie nicht gegenwärtig noch leichte zu belangen ist, solchen Falls ist der Creditor nachzuziehen oder nachzuwarten nicht schuldig, sondern hält sich an den, den er hat, wenn denen beneficiis gleich nicht renunciiret worden.

Denen vorigen Beneficien seyn auch anhängig die, so derer Bürgen Person und den Contract belangen, nemlichen beneficium fori, iuris Hypothecarum, nundinarum, laesionis ex contractu principali. Die Weibes-Personen haben beneficium nouae constitutionis, in authentica, *si qua mulier, etc.* da sie sich für die Männer eingelassen, und nicht in ihren Nutz kommen, denen wird auch billig, jedoch mit obgedachter sonderlicher Maaß renunciiret.

Man kan dieselben auch denen Exceptionibus fraudulentae persuasionis, daß sie hinterlistiger Weise wäre beredet, Laesionis, daß sie dadurch verkürtzet, rei non satis intellectae, daß sie solches alles nicht verstanden, rei non sic, sed aliter gestae, daß es nicht dergestalt, sondern anders vorgelauffen, und allen andern, wie sie auch immer Namen haben mögen, beydes ingemein, sowol auch insonderheit, für sich und ihre Kriegische Vormunden, (nach beschehener gnugsamer Erinnerung, welches auch bey denen Manns-Personen geschehen kan) sich verzeihen und vergeben lassen. Welches alles die Advocaten und Notarii in fleißige Obacht nehmen, die Bürgen und Weibs-Personen, ehe und zuvor sie es in die Instrumenta setzen, mit Fleiß erinnern sollen.

So nun dergleichen Bürgschafft bestellet wird, kan solche beym dritten Hauptstück der Schuld-Verschreibung, (wie im folgenden Capitel zu sehen) oder an statt desselben membris einbracht werden, dergestalt, daß eigentlich zu befinden:

I. Daß der Principal-Schuldner ihn, den Bürgen, darzu erbeten habe.

II. Daß er, auf solch Begehren, für sich, oder da ihrer mehr seynd, jeder pro quota oder in solidum, einer für alle, und alle für einen, Bürge, Mit- oder Selbst-Schuldner worden.

III. Die Promissio und Zusage, woferne der Selbst-Schuldner nicht bezahlen werde, daß er, oder sie, es an seiner statt, von denen Ihren willigiich thun wollen, und deßwegen ihre Güther zu Pfande einsetzen.

IV. Renunciatio beneficiorum specialis, die Begebung derer Freyheiten, welche denen Bürgen in Recht zu gut geordnet und ausgesetzet.

CAPVT XVIII.

Formularia der Schuld-Verschreibungen, Handschrifften, Hypothec und Bürg-Scheinen.

I. Eine Schuld-Verschreibung nach gemeiner Art.

Ich Endes Unterschriebener bekenne hiermit, daß mir heute unten gesetzten dato Herr N. auf mein Erbitten 400. Rthlr. in Frantz-Gelde baar geliehen und vorgestrecket, welches Geld ich zu meinen sichern Händen wohl empfangen, quittire demnach hiermit und in Krafft dieses wohlgedachten Herrn N. über solche dargeliehene 400. Thlr. mit Verzeihung der Ausflucht des nicht baar mir ausgezahlten Geldes, mit Versprechung, demselben solche 400. Thlr. so lange sie bey mir stehen, land-üblich mit 5. pro Cent zu verinteressiren, sowol nach vierteljähriger Aufkündigung das Capital nebst denen rückständigen Interessen, auch allen verursachten Schäden und Unkosten, danckbarlich wiederum zu bezahlen, massen ich zu dem Ende allen rechtlichen Wohlthaten, insonderheit der Meß-Freyheit Krafft dieses ausdrücklich und wohlbedächtig renunciret, und diese Schuld-Verschreibung eigenhändig unterschrieben und besiegelt habe. So geschehen Leipzig den ** Anno

(L. S.) Subscriptio.

II. Obligation wegen geliehenen Geldes zu Reparirung des Hauses.

Demnach ich Endes Unterschriebener mein allhier auf dem Neu-Marckte zwischen N. und N. Behausungen innen gelegenes Wohn-Hauß, weil es gar sehr baufällig gewesen, an die Maurer und Zimmerleute überhaupt verdungen, und vor diese nöthige Reparirung und Besserung ihnen inclusiue des Holtzes, Steine, Kalck und andern Materialien 2000. Rthlr. zu bezahlen verwilliget, hingegen mit baarer Bezahlung solcher 2000. Rthlr. aus meinem Vermögen und Mitteln nicht fortkommen können; Als habe ich Herrn N. bittlich hierzu vermocht, daß er mir zu solcher nothdürfftiger Erhaltung und melioration meines jetzt-gedachten Wohn-Hauses, diese an die Mauer- und Zimmerleute versprochene 2000. Rthlr. um land-übliche Verzinsung auf 3. Jahr lang geliehen und vorgestreckt, massen ich solche 2000. Thlr. zu meinen sichern Händen baar empfangen, und daher über dieselben cum renunciatione exceptionis non numeratae

et acceptae pecuniae ihn Krafft dieses gebührend quittire. Gleichwie aber demselben dieses Darlehns halber, ohne dem auf angeregten meinem Hause, nebst den personali priuilegio, die stillschweigende Verpfändung zustehet, zumal aus der von E. E. Hochw. Rath allhier geschwornen Werckleuten vorhergegangene Besichtigung sub dato den ‥ N. jüngsthin alsobald erweißlich, daß es eine hohe Nothdurfft und die aedes ruinosae gewesen, und daß solche Besserung würcklich erfolget, durch der Mäuerer und Zimmerleute Dinge-Zettel und Quittungen, so dem Herrn Gläubiger eingeliefert werden sollen, in continenti zu verificiren. Als verpfände ich über dieses ausdrücklich nicht allein angeregtes Wohn-Hauß, sondern auch mein übriges Vermögen, bewegliches und unbewegliches, jetziges und zukünfftiges, es bestehe dasselbe worinnen es wolle, in geringsten davon nichts ausgeschlossen, cum clausula constituti possessorii et pacto executiuo und verspreche die Zinsen 5. pro Cent gerechnet, halbjährlich mit 50. Thlr. jedesmal in der Oster- und Michael-Messe abzutragen, daferne ich aber mit Erlegung der Zinsen mich säumig erweisen würde, soll mein Herr Gläubiger an die Geständung der 3. Jahr keinesweges verbunden, sondern vielmehr befugt seyn, ohne vorhergehende Execution, Immission und Taxation mein verbessertes und gebautes Hauß und mein übriges bereitestes Vermögen, alsobald subhastiren, auch immittelst meinen Mieth-Leuten inhibition thun zu lassen, daß sie den Mieth-Zins an niemand anders, als an meinen Herrn Gläubiger erlegen sollen. Allermassen ich alle meine Mieth-Leute, so alsdenn in der Miethe bey mir stehen, nicht allein auf den Fall ich mit Bezahlung des Zinses in denen gesetzten halbjährigen Fristen nicht richtig inne halten würde, an ihn ihres Mieth-Zinses halber krafft dieses überweise, sondern auch vor mich, meine Erben und Erbnehmen unwiederrufliche, völlige und freye Macht und Gewalt meinem Herrn Gläubiger, oder treuen Briefes-Inhaber auftrage, daß er auf solchen Fall den Mieth-Zins zur Güte und Recht, von meinen Mieth-Leuten einheben, und statt meiner hierüber quittiren solle, gestallt ich alles genehm zu halten verspreche, und hiernechst allen Sächsischen Hülffs- und andern Fristen, Leuterungen und Appellationen, auch andern rechtlichen Wohlthaten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, renunciret haben will. Zu Urkund ꝛc.

(L. S.) Unterschrifft.

III. Obligation über ein Darlehn, so einem Filiofamilias gegeben worden.

Nachdem ich Endes Unterschriebener von meinem Herrn Vater eine geraume Zeit her, weder Briefe noch Geld erhalten, und meiner Familie zum höchsten Schimpff gereichen würde, wenn ich Schulden halber mich absentiren solte; Als habe ich Herrn N. bittlichen dahin vermocht, daß mir derselbe 200. Thlr. zu Abzahlung des Kost-Geldes, Stuben- und Bett-Zinses, der Collegiorum, wie auch der im Buchladen ausgenommenen Bücher und anderer Nothwendigkeiten heute dato in einer unzertrennten Summa baar geliehen und vorgestrecket, deßwegen ich mit Verzeihung der Exception non numeratae pecuniae neque factae in rem versionis ihn gebührend darüber quittire, mit Versprechen, solche 200. Thlr. samt denen auflauffenden und land-üblichen Zinsen, so bald nur möglich, mit schuldigem Danck hinwiederum zu bezahlen. Zu dem Ende ich Krafft dieses gelobe ungesäumt bey meinem Herrn Vater um Genehmhaltung und danckbarliche Abstattung dieses bedürfftigen Darlehns anzuhalten, gestalt ich auch nicht zweiffle, er werde sich hierzu willig finden lassen, zumal obgedachtes Geld zu nichts überflüßigen, sondern meinem Stande gemässer Alimentation und Studier-Kosten auf hiesiger Universität, dahin er mich selbst geschickt und dergleichen Kosten bisher gereichet, aufgenommen und angewendet werden. Zu mehrerer Versicherung, und daferne die Bezahlung von meinem Herrn Vater wider Verhoffen ausbleiben würde, so setze ich meinem Herrn Gläubiger mein sämtliches Vermögen, jetziges und zukünfftiges, meine Bücher und Churfürstl. Stipendium, mein Mutter-Theil, und was mir sonsten durch Erbschafften zufallen oder ich erwerben möchte, zum ausdrücklichen Unterpfand ein, dergestalt und also, daß er sich aus meinem bereitesten Vermögen, so ich habe oder künfftig überkommen werde, es möge solches anzutreffen seyn, wo es wolle, nach Belieben, wegen Capitals, Interesse und Unkosten, so dießfalls möchten verursachet werden, und zwar ohne einige Moderation bezahlet machen möge. Weßhalben ich mich wohlbedächtig und wissentlich bey dem Worte der ewigen Wahrheit und so wahr mir GOtt helffe, dem Macedonianischen Rathschluß, welcher will, daß kein Sohn, der noch in väterlicher Gewalt ist, sich wegen dargeliehenen Geldes beständiger Weise verbinden könne, ingleichen dem beneficio competentiae, ob müste mir jedesmal, so viel als meinem Stande gemäß, zu meinem Unterhalt vonnöthen, gelassen werden, der Restitution in integrum, und Widereinsetzung in vorigen Stand; Auch allen und jeden Exceptionen und beneficiis, welche nicht allein mir jetzo, sondern auch ins künfftige möchten zu statten kommen, sie mögen allbereit verordnet seyn, oder noch künfftig erdacht und eingeführet werden, krafft dieses renuncire, alles treulich sonder Gefährde. Urkundlich habe ich diese Obligation gegen Auszahlung des Darlehns in Beyseyn derer unterschriebenen Zeugen, durch eigenhändige Unterschrifft und Vordrückung meines adelichen angebohrnen Petschaffts vollzogen. So geschehen N. den ‥ N. Anno ‥

(L. S.) Subscriptiones.

IV. Schuld-

IV. Schuld-Verschreibung, eines Weibes, durch Notarien und Zeugen aufgerichtet.

Im Namen GOttes.

Zu wissen, daß im Jahr nach JEsu Christi unsers HErrn und Heylandes Geburt, ein tausend ꝛc. ꝛc. ꝛc. den ersten Nouembr. St. vet. Nachmittags um 3. Uhr die Frau N. des N. Ehe-liebste mich Endes unterschriebenen Käyserlichen Notarium, in ihr, in der N. Gasse, zwischen Herrn N. und N. Behausung innen gelegenes Wohn-Hauß, zu sich erfordern lassen, und als ich daselbst nebst 2. Zeugen erschienen, hat sie, in ihrer Wohn-Stube eine Treppe hinauf, gegen die Gasse zu, durch ihren Herrn Curatorem N. anbringen lassen, welchergestalt sie Herrn N. bittlich vermocht, 1000. Rthlr. zu Abfindung ihres Geschwisters, wegen des zu N. gelegenen, und bey der Erbtheilung angenommenen väterlichen Guts, ihr auf 2. Jahr vorzuschiessen: Wann sie dann dieses Anlehn anjetzo in unserer Gegenwart zu empfangen, und darüber zu quittiren und Versicherung auszustellen vorhabens; Als wolte sie uns hiermit requiriret haben, mit Bitte, wie solches anjetzo geschehe, in Obacht zu nehmen, und darüber Instrument auszufertigen. Nachdem nun hierauf Herr N. solche 1000. Thlr. in einer unzertrennten Summa, an guten gangbaren Chur-Sächs. Brandenb. und Lüneb. $\frac{1}{1}$. und $\frac{2}{3}$. Stücken, der Frau N. zugestellet, sie auch selbige selbst in Empfang genommen, und ihren 3. Geschwistern, namentlich N. N. und N. alsobald in unserer Gegenwart eingehändiget, so hat sie cum Curatore über solche 1000. Thlr. mit Verzeihung des nicht baar empfangenen Geldes, den Herrn N. quittiret, die Zinsen dabey landüblich alle Jahr auf den 1. Novemb. mit 50. Thlrn. abzutragen, und das Capital den 2. Nov. wenn man 1697. zählen wird, nebst denen Zinsen, wenn auch gleich die jetzige Müntze abgesetzet oder an dem Werthe solte verringert werden, an guter gangbarer und unverbothener Reichs-Müntze, ohne eintzigen Abzug und Verkürtzung, den Thlr. zu 24. Gr. und den Gr. zu 1[illegible]. Pf. gerechnet, wiederum zu bezahlen versprochen, darneben ihr sämtl. Vermögen, mit Vollwort und Genehmhaltung ihres ehelichen und bestätigten Herrn Curatoris, an Erb- und Gerade-Stücken, beweg- und unbewealichen, jetzigen und zukünfftigen, insonderheit das väterliche Guth zu N. zum freywilligen Unterpfand eingesetzet und ausdrücklich verwilliget, daferne sie, über Verhoffen, mit der Zahlung nicht inne halten würde, daß ihr Herr Gläubiger, an ihrem bereitesten Vermögen, aller Orten, wo es nur anzutreffen, durch Arrest und sonst, so gut nur immer möglich, sich bezahlt zu machen befugt, sie auch schuldig seyn wolle, im Fall der Nichtzahlung, auf beschehene Citation in Person vor Gerichte sich zu stellen, so lange in Gehorsam und gefänglicher Verhafft, auf ihre eigene Kosten, zu gehen, bis ihr Herr Gläubiger gäntzlich vergnüget, gestalt sie, cum Curatore, nach vorhergehender gnugsamen Erklärung, sowol dieser rechtlichen Wohlthat; daß keine Weibs-Person sich zur gefänglichen Hafft und bürgerlichen Gehorsam verpflichten könne, als auch andern Exceptionen der incompetentiae fori und litis pendentiae, ob sey sie vor allem und jeden Richter, oder auch vor unterschiedenen zugleich zu stehen nicht schuldig, noch ihr Vermögen allenthalben anzuhalten, ingleichen der Ubereilung, betrüglichen Uberredung, wieder-Einsetzung in vorigen Stand, Verletzung und dergleichen, wissentlich und wohlbedächtig renunciiret und sich begeben. Wann dann solches in Gegenwart meiner, und der oberwehnten beyden Zeugen geschehen; als habe ich solches alles fleißig protocolliret, und darüber dieses Instrumentum unter derer Herren Zeugen Unterschrifft, wie auch meiner eigenen Hand, gewöhnlichen Notariat-Signet und kleinen Petschafft, gebührend ausgestellet. So geschehen ꝛc.

V. Pfand-Verschreibung eines Vorwerges mit ihren Cautelen.

Nachdem ich Endes Unterschriebener heute dato 1500. Reichsthaler von Herrn N. zu meinem Bedürffniß als ein Darlehn, um Landübliche Verzinsung, auf drey Jahr empfangen; Als quittire ich, über solche 1500. Reichsthaler, mit Verzeihung der Ausflucht des nicht empfangenen Geldes, und verspreche die Zinsen, alle Jahr auf den Tag Luciä mit 75. Rthlrn. abzutragen. Zu Sicherheit aber meines Herrn Gläubigers, setze ich ihme nicht allein mein sämtliches bewealiches Vermögen, sondern auch insonderheit mein bey N. gelegenes Vorwerg zum ausdrücklichen Unterpfande ein, dergestalt, daß, woferne ich, bey Ablauff und Endigung des dritten Jahres, als Luciä 97. das Capital, nebst rückständigen Zinsen, in einer unzertrennten Summa, nicht werde bezahlet, und meinen Herrn Gläubiger gäntzlich befriediget haben, er befugt seyn soll, nicht nur allein propria autoritate und ohne gerichtliche Hülffe, in dieses mein ihm verpfändetes Vorwerg hinein zu gehen, und die Possess darinnen zu nehmen, sondern auch die Nutzungen desselben einzuheben, und sich davon bezahlet zu machen, auch so lange darinnen zu verbleiben, bis er des Capitals, Interesse und Unkosten halber, so bey dieser Bewandniß verursachet worden, völlig vergnüget, und soll er nicht schuldig seyn, de fructibus percipiendis, Rechnung oder einige Erstattung zu thun, sondern eintzig und allein dasjenige, so er würcklich empfangen und genossen, sich an seiner Forderung kürtzen zu lassen. Zu welchem Ende ich dem beneficio L. 3. C. de pign. Act wohlbedächtig renunciire, auch will ich, vor mich und ohne sonder ausdrückliche Verwilligung nicht Macht haben, binnen dieser Zeit, und ehe Herr N. seines Darlehns halber, befriediget, dieses ihm verpfändete Vorwerg, und meine übrigen immobilia, auf keinerley Weise zu veräus-

sern, massen ich mich solcher Freyheit und zustehenden Rechts ausdrücklich begebe, hingegen soll meinem Herrn Gläubiger, oder dieses Brieffs treuen Inhaber frey stehen, ohne vorhergehende gerichtliche Aufkündigung und ohne mein Beyseyn und Vorbewust, nach geendigten 3. Jahren, daferne die Wiederzahlung des Darlehns auf bestimmte Zeit nicht erfolgen würde, das unterpfändliche Guth extraiudicialiter zu verkauffen, die Lehn daran aufzulassen, und daß es gerichtlich dem Käuffer in Lehn und Würden möge gereichet werden, daran zu seyn, massen ich ihm, vor mich, meine Erben und Erbnehmen, auf solchen Fall, krafft dieses, freye Macht und volle Gewalt, und zwar bey 300. Reichsthaler Conuentional-Straffe, unwiederrufflich ertheilet, und alles, was er bey dem Verkauff- und Lehns-Auflassung dißfalls thun und verrichten wird, für genehm und unverbrüchlich zu halten, und bey ausdrücklicher Verpfändung gedachten Vorwergs versprochen haben will. Wie ich denn hiermit allen und jeden rechtlichen Wohlthaten, und insonderheit dem L. 4. C. de distrah. pign. der Verletzung, wenn sie gleich über die Helffte, Schein-Handels, und daß ohne richterliche Hülffe sich niemand zu seiner Forderung selbst zu verhelffen befugt, oder der Proceſs. von der Execution nicht anzufangen, oder doch zuförderst alle Hülffs-Actus vollstrecket werden müssen, krafft dieses wissentlich und wohlbedächtig, nach vorhergehender genugsamer Erklärung renunciiret, und respectiue darüber transigiret haben will. Zu Uhrkund habe ich diese Verpfändung und was derselben anhängig, durch eigenhändige Unterschrifft und Siegel vollzogen, will auch solche ungesäumt zur Obrigkeitlichen Confirmation und Contens vortragen.

VI. Schuld-Verschreibung über ein Darlehn, so einer Bürgerschafft vorgestrecket worden.

Wir Bürgermeister und treue Räthe der Stadt N. mit Einwilligung der gantzen Bürgerschafft, so dieser wegen zusammen beruffen und vernommen worden. Urkunden und bekennen, was massen Uns der Herr N. auf Unser inständiges Anhalten und Bitten 6000. Thlr. in specie Stück vor Stück zu unserer Bedürffnüß, da der Churfürstl. Sächs. Cammer auf gnädigst ergangenen Befehl wir sollen so viel darleihen, geliehen und vorgestrecket, welche wir auch wohl, richtig und baar empfangen, auch alsobald an Hochgedachte Churfürstl. Cammer gegen Dero Verschreibung unter heutigem dato hinwiederum vorgestrecket, und also zu gemeiner Stadt-Nothdurfft angewendet. Dahero mit Verzeihung der Ausflucht des nicht empfangenen, noch in gemeinen Stadt-Nutzen angewendeten Geldes gebührend quittiren, mit Versprechen, solche 6000. Thlr. land-üblich auf jedes Jahr mit 5. pro Cent zu verzinsen, und ihme den Zins jährlich auf den Tag Martini an 300. Thlr. in specie gegen seine Quittung ungesäumt einzuliefern, damit auch unser Herr Gläubiger seines Darlehns halber desto mehr versichert seyn möge: Als verpfänden wir ihm hiermit sowol auf vorhergegangenes Churfürstl. gnädigstes Decret gemeiner Stadt, und der gantzen Bürgerschafft Güther, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, als auch unsere eigene Güther, so einem jeden unter uns besonders zustehen, und zwar mit Verzeihung des beneficii Excussionis. dergestalt, daß unserm Herrn Gläubiger frey stehe auch mit unsern selbst eigenen Güthern, ehe und bevor gemeine Stadt-Güther executiret, seine Bezahlung zu suchen; Da auch auf diese Gelder einige Contributions-Steuern, sie haben Namen, wie sie wollen, so sonsten Herr Gläubiger zu entrichten schuldig, sollen geleget werden, wollen wir dißfalls unsern Herrn Gläubiger, und zwar ohne eintzige Entkürtzung an denen vorgeschriebenen Zinsen vertreten. Wie wir uns denn auch endlich samt und sonders, wissentlich und wohlbedächtig allen rechtlichen Wohlthaten und Ausflüchten, insonderheit der Uberredung, Verletzung, Wiedereinsetzung in vorigen Stand, dem beneficio competentiae. Moratorien, Begnadigungs-Briefen, sowol dem beneficio l. Ciuitas ff. si certum petatur und zwar bey dem Worte der ewigen Wahrheit, und so wahr uns GOtt helffe, krafft dieses begeben. Urkundlich haben wir diese Verschreibung unter unserm und des regierenden Bürgermeisters eigenhändigen Unterschrifft und Stadt-Siegel ausgehändiget. So geschehen N. den -- N. Anno --

(L. S.) Unterschrifften.

VII. Schuld-Schein eines Stadt-Raths.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. versprechen hiermit an Inhaber dieses Brieffs gegen Einliefferung desselben auf die Michaelis-Messe des 1743. Jahres zu rechter Zahlungs-Zeit die Summa von zwey tausend Thaler current zu bezahlen, immittelst aber dieses Capital bis zu desselben Abführung von halben Jahren zu halben Jahren, nemlich Ostern und Michaelis jährlich a 5. pro Cent zu verzinsen. Urkundlich mit Unserm Stadt-Secret und üblichen Unterschrifft wissentlich ausgestellet. Signatum N. Oster-Messe 1741.

(L. S.) N. N. Conf. reg.
N. N. Baumeister.
N. N. Ober-Stadtscheiber.

VIII. Pfand-Verschreibung cum pacto antichretico.

Demnach mir Endes benamter Herr N. auf mein beschehenes Ansuchen 500. Rthlr. zu meiner höchsten Nothdurfft auf 5. Jahr um Landesübliche Verzinsung geliehen, und vorgestrecket, auch ich solche zu meinen sichern Händen an guter gangbarer Müntze baar und richtig empfan-

pfangen. Als quittire ich über solche dargeliehene 500. Rthlr. cum renunciatione exceptionis non numeratae pecuniae damit aber gedachter mein Herr Gläubiger, so wol der jetzt gedachten Summa als auch des Interesse halber desto mehr versichert seyn möge, so will ich ihm meine Wiesen so am Holtze gelegen und 700. Rthlr. gekostet, Pfand-Weise auf 5. Jahr abtreten einräumen, dieselbe iure antichretico ohne einige Rechnung, jedoch daß er den jährlichen Erbzins ins Churfürstliche Amt allhier, ohne meinen Beytrag zur Verstall-Zeit davor richtig erlege, an statt des Zinses zu nutzen und zu gebrauchen. Wie ich denn ihme wircklich in die Possess vel quasi Nutzung, Genuß und Gebrauch solcher verpfändeten Wiesen Krafft dieses setze, welche er auch nicht eher, abzutreten schuldig, sondern dieselbe Iure retentionis an sich zu behalten, und iure antichretico zu nutzen und zu gebrauchen, bis ihme die 500. Rthlr. richtig bezahlet, befugt seyn soll. Ob nun wohl die Nutzung derer Wiesen höher als das Interesse von 500. Rthlr. auflauffen möchte, weswegen dasjenige, was die Landübliche Verzinsung übersteiget, auf den Hauptstamm abzukützen wäre. Dennoch aber und dieweil mein Herr Gläubiger von diesen 2. verpfändeten Wiesen den jährlichen Erbzins abgetragen, und aufs Heu und Grumtmachen viel Unkosten aufwenden muß, überdieß die Wiesen in grossen Wasser-Schaden liegen, und Sommers-Zeit leicht überschwemmet werden, dannenhero eines Theils wegen des Erbzinses und Unkosten wenig oder gar nichts Überschuß zu hoffen. Als habe ich ihme wissentlich und wohlbedächtig die Ablegung der Rechnung und Computationem in sortem erlassen, darneben freygestellet, solche Pfandsweise angenommene Wiese, gegen Empfahung des Pfand-Schillings an jemand anders wieder zu versetzen, und auf den neuen Pfand-Inhaber eben dasjenige Recht, so Herrn Darleihern von mir vermittelst verwilliget und verschrieben worden, zu transportiren. Daferne auch diese obgesetzten 5. Jahr zu Ende lauffen, und zu keinen Theile den andern die Aufkündigung ein halb Jahr zuvorher schrifftlich geschehen würde, soll dieser Contractus pignoratitius anderweit auf drey Jahr auf gleiche Art und Weise, wie vorher gedacht continuiret auch also fort ferner, bis endlich die Aufkündigung zu rechter Zeit geschehen, gehalten werden. Zu Urkund habe diesen Verpfändungs-Schein mit eigener Hand unterschrieben und besiegelt, soll auch solcher zur obrigkeitlichen Confirmation um Ertheilung des Consensus in die Verpfändung vorgetragen werden. So geschehen N. den N. 174

(L. S.) Subscriptiones.

IX. Schuld-Verschreibung mit Versprechen statt der Interessen den Creditorem zu alimentiren.

Demnach ich Endes unterschriebener, meinen Vielgeehrten Herrn Vetter N. um 900. Ducaten mir, zu meiner Bedürffniß und nöthigen Ausgabe zu leihen, dienstlich ersucht, er mir auch solche mit diesem Bedinge versprochen, daß, weil er in seinem jetzigen Wittber-Stande die Haußhaltung abzugeben gesonnen, ich ihn nebst seinen 2. Kindern vor die Nutzen der 90. Ducaten alimentiren soll: Als Urkunde und bekenne ich hiermit, daß wohlbedachten meinen Herrn Vetter ich heut dato 900. Ducaten schuldig worden bin, die er mir an gutem und wichtigem Golde wohl ausgezahlet, immassen ich ihm wegen deren Empfang mit Verzeihung der Ausflucht des nicht würcklich gezahlten Geldes, Krafft dieses gebührend quittire mit Versprechen oberwehnten meinen Herrn Vetter diese Freundschafft und Gütigkeit dargegen zu erweisen, und so lange bis derselbe das Capital bey mir unaufgefordert lassen wird, ihn nebst seinen 2. Kindern an meinem Tische unter meinen andern Tisch-Genossen zu speisen, mit Holtz und Licht zu versorgen, auch zu seiner und der Seinigen Wohnung eine Stube und 2. Kammern, in dem hintern Gebäude meines Hauses einzuräumen. Da aber meinem Herrn Gläubiger diese Verpfändung länger nicht belieben, und mir das Capital wieder aufkündigen wolte, so gelobe ich die vorgestreckten 900. Ducaten nach vorhergehender viertel jährigen Aufkündigung an guten vollwichtigen Golde, wie ich sie bekommen, in einer unzertrennten Summa unweigerlich hinwiederum zu bezahlen. Zu dem Ende begebe ich mich wissentlich und wohlbedächtig aller und jeder Rechts-Wohlthaten und Ausflüchten, insonderheit der Verletzung, der Compensation, der nicht also, sondern anders abgehandelten Sache, Schein-Handels, und wie sie sonsten Namen haben mögen; verpfände auch zu seiner Versicherung vor diese 900. Ducaten, so wol mein sämtliches Vermögen, so viel hierzu von nöthen, als auch insonderheit mein in der Grimmischen Gasse gelegenes Hauß und will hierüber förderlichst Obrigkeitlichen Consens auswürcken. Urkundlich habe ich diese Obligation eigenhändig unterschrieben, und mein gewöhnlich Petschafft beygedruckt. Sign.

(L. S.) Unterschrifften.

X. Dergleichen.

Demnach der Weyland Tit. Herr N. am 23. Septembr. Anno N. ein gerichtlich Codicill aufgerichtet so am 1. Febr. des N. Jahres publiciret worden, darinnen er unter andern Legatis zu milden Sachen auch der Schulen zu St. N. allhier 1000. Rthlr. zu Speisung und besserer Unterhaltung gemacht und legiret, auch zu executorn solches seines letzten Willens die zwey obersten Pfarr-Herrn und die Herrn Schul- und Kirchen-Vorstehern zu St. N. verordnet hat. Als Urkunde und bekenne ich N. vor mich und meine Erben und Erbnehmer, daß die Herren Exe-

cutores dieser Zeit, namentlich Herr N. und Herr N. auf mein freundliches Bitten mir solches Legatum der 1000. Rthlr. auf 6. Jahr lang geliehen, und heute dato an guten schweren und vollwichtigen Rthlr. in specie wircklich ausgezahlet worden, die ich auch zu meinen sichern Händen wohl empfangen, immassen ich die Herrn Executores wegen solchen Empfanges mit Verzeihung der Ausflucht, des nicht wircklich ausgezahlten Geldes Krafft dieses gebührend quittire. Hingegen verspreche ich an statt der jährlichen Interessen, wöchentlich eine Mahlzeit 2. Tische Knaben bey der Schule zu St. N. zu speisen, sie mit tüchtigen Essen diese Jahre über, so lange mir die 1000. Rthlr. gelassen werden, zu versehen und sie auf 2. Tische also zu versorgen, daß sie darüber keine Klage führen, sondern zum wenigsten auf jeden Tisch 9. Pfund Fleisch, gut Zugemüsse, Brod und Coffent jedesmal bekommen sollen. Damit aber die Schule zu St. N. und wohlverordnete Herren Executores um so viel mehr wegen solcher 1000. Rthlr. Capital und der versprochenen Speisung halber versichert seyn mögen, so setze ich mein gantzes Vermögen, so vielhierzu vonnöthen, insonderheit aber mein allhier in der N. Strasse gelegenes Hauß und Hof zu einem freywilligen Unterpfande ausdrücklich ein, und will hierüber E. E. Hochweisen Raths Consens förderlich auswürcken. Es soll auch dieses Darlehn, und die hingegen an statt der Zinsen verwilligte Speisung der Schul-Knaben auf 6. Jahr oder auch so lange continuiret werden, bis ein Theil dem andern ein halb Jahr zuvor aufkündiget, nach welcher Aufkündigung ich alsdenn denen Herren Executoribus solche 1000. Rthlr. wie ich sie empfangen, zu gutem Danck baar hinwieder erlegen und bezahlen will. Und ich N. Eheweib, mit Autorität und Vollwort meines gerichtlich bestätigten Herrn Curatoris consentire und verwillige Krafft dieses in das Darlehn der 1000 Rthlr. ingleichen in die deswegen geschehene Verpfändung und versprochene Speisung, verzeihe mich auch darneben auf vorhergehende genugsame Ermnerung aller weiblichen Gerechtigkeiten insonderheit des Velleianischen Rath-Schlusses, welcher will, daß kein Weib sich vor einem andern verbürgen könne; ingleichen dem beneficio und Priuilegio dotis, massen ich diesen 1000. Rthlr. jedesmal mit meinen Einbringen nachstehen und diese meine Verzicht Gerichtlich zu wiederholen erböthig bin. Urkund haben wir beyde Eheleute, und insonderheit N. nebst meinen N. ischen Vormunde diese Obligation und Verzicht eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen N. den N. 174

(L. S.) Subscriptiones.

XI. Verpfändung eines Land-Guths nebst der Frauen Verbürgung und Obrigkeitlichen Consens.

Vor E. E. Hochw. Raths der Stadt N. zu denen Land- und Ritter-Güthern verordneten, ist unten gesetzten Tages erschienen N. Nachbar und Einwohner, zu N. und dessen Eheweib N. cum Curatore N. dem Richter zu N. und haben eine an den Königlichen Pohlnischen und Churfürstlichen Sächsischen hochbestallten Hoff- und Iustitien-Rath Herr N. über 900. Fl. untern dato den 7. N. 1719. ausgestellte Schuld-Verschreibung und Verbürgung übergeben, auch um deren Obrigkeitliche Confirmation und Consens-Ertheilung in die darinnen vorgeschriebene Hypothec angesuchet. Es lautet aber dieselbe von Wort zu Wort wie folget.

Demnach Tit. Herr N. mir zu Ende unterschriebenen zu Abtragung einiger auf meinen Guthe allda gehaffteten, auch anderer Personal-Schulden 900. Fl. Meißnisch und zwar in Kayserlichen species-Thalern Darlehnsweise gegen landübliche Verzinsung vorgestrecket. Als quittire ich nicht allein denselben über den baaren und völligen Empfang angeregter 900. Fl. sondern verspreche auch solches Capital von jetzt verwichenen Ostern an, mit 5. pro Cent zu verinteressiren, und die Zinsen alle halbe Jahr zu Michaelis und Ostern abzutragen, nicht minder dasselbe nach vorhergegangener beyden Theilen freybleibender, jedoch jederzeit auf meine Kosten zu beschehender halbjährigen Aufkündigung in obgedachten Sorten wieder zu bezahlen. Allermassen ich denn zur Versicherung sowol des Capitals als auch derer Interessen und künfftig etwa verursachten Unkosten dem Herrn Creditori erwehntes mein Guth zu N. samt allen dessen pertinentien an Hauß, Hof, Gärten, Feldern und Holtze, gleich wie ich solches besage gerichtlichen Kauffs von N. 1716. von N. erkauffet und in Lehn erhalten, und dasselbe nach Ausweisung des von E. E. Hochw. Raths zu N. zu denen Land- und Ritter-Güthern Herrn Deputirten untern N. ausgefertigten Attestats auf 1200. Fl. ist taxiret worden, auch Inuentario zur Hypothec dergestalt verschrieben, daß daferne ich entweder die Interessen nicht alle halbe Jahre richtig abtragen, oder das Capital nach erfolgter halbjährigen Aufkündigung (welche doch, daferne die Interessen nicht entrichtet werden, wegfallen und das Capital sofort zahlbar seyn soll) nicht wieder bezahlen würde, derselbe solch Guth und Zubehörungen ohne vorhergehender weitern Recognition dieser Schuld- und Pfand-Verschreibung, auch ohne erstlich zuvollstreckende Execution und Immission, welchen Hülffs-Actibus ich hierdurch ausdrücklich renuncire, sofort unmittelbar sequestriren und subhastiren zu lassen, und seine Bezahlung an Capital, Interesse und Unkosten zu suchen, oder allermassen Herr Gläubigern das Ius variandi frey bleibet, wider meine Person nach Wechsel-Recht, dem ich unter Begebung der Meßfreyheit, und andern ferien, allen Obrigkeiten, wo ich anzutreffen, unterwerffe, zu verfahren befugt seyn soll. Nächst dem constituire auch ich das Eheweib mit Consens meines Curatoris vor obige Foderung mich zugleich zur selbst-Schuldnerin, und begebe mich dahero des Velleianischen Räth-Schlusses, der Auth. Si qua mulier und aller andern weiblichen

Gerech-

Gerechtigkeiten, nach welchen sonst ein Weib (wie mir solches alles vorgestellet und erkläret worden) vor ihren Ehemann, ohnerachtet ihrer Verschreibung etwas zu bezahlen nicht schuldig, und ob müste erst erwiesen werden, daß die Schuld in meinen Nutzen wircklich sey verwendet worden, wie ingleichen der Rechts-Wohlthat der Eintheilung dieser Schuld-Forderung zwischen mir und meinem Ehemann, verpflichte mich auch diese Verzicht vor Gerichte vermittelst Eydes zu bestärcken. Zu Urkund haben wir uns resp. nebst unserm Curatore eigenhändig unterschrieben, und soll so wol die gerichtliche Confirmation und Consens-Ertheilung, als auch die künfftige Cassation der Hypothec auf unsere Kosten ausgewürcket werden. So geschehen N. den N. 1739.

Subscriptiones.

Wann dann zuvorstehende Schuld-Verschreib- und Verbürgung, nach deren deutlich beschehenen Ablesung Eingangs erwehnter N. und dessen Eheweib N. cum Curatore N. sich ausdrücklich bekennet, und solche wie auch ihre darunter befindliche Namens-Unterschrifften, welche die N. vor ihre Person dem Geständnisse nach, mit geführter Hand verrichtet, vor richtig recognosciret, daneben nur ernannter N. über von Herrn N. empfangene 900. Fl. gebührend quittiret, dessen Eheweib N. aber cum consensu Curatoris sich zugleich erkläret und versprochen, daß sie für dieses Darlehn an Capital, Zinsen und Unkosten, auch wenn gleich die Unkosten ihrem Ehemanne nicht zuerkannt worden, oder über dessen Vermögen ein Concurs Creditorum entstanden, als Selbst-Schuldnerin auf alle Fälle stehen und hafften wolle, zu welchem Ende sie sich die voraus-Klage und Theilung, ingleichen der Rechts-Wohlthat, des Velleianischen Rath-Schlusses, und der Auth. si qua mulier etc. etc. auch andern Ausflüchten mehr, sie haben Namen, wie sie wollen, nachdem ihr zuvorhero deren sämtlicher Inhalt deutlich verständiget worden, ausdrücklich begeben, und solchem allen beständigst renunciret, auch deswegen nachgesetzten Eyd.

Demnach mein Ehemann N. von Herrn N. 900. Fl. Capital erborget, und ich mich dabey als Selbst-Schuldnerin mit verschrieben; Als schwöre ich N. hiermit zu GOtt dem Allmächtigen einen theuren Eyd, daß ich meiner, in der darüber unterm 7. May 1739. ausgestellten Schuld-Verschreibung mit gethanem Versprechen und Erklärung in allen Stücken vollkömmlich nachleben, und dawider zu keiner Zeit handeln, noch handeln lassen will, zu welchem Ende ich mich der Vorausklage und Theilung, ingleichen der Rechts-Wohlthat des Velleianischen Raths-Schlusses, nach welchem sich ein Eheweib vor ihren Ehemann auf keinerley Weise bürglich einlassen solle, und wenn sie gleich solches gethan, dennoch wegen sothaner Bürgschafft nicht belanget werden könne, wie nicht weniger dem Rechts-Behelff, ob wäre das Anlehn derer 900. Fl. nicht gantz oder zum Theil in meinen Nutzen verwendet worden, und müste zuförderst erwiesen werden, auch allen andern denen Weibs-Personen in Rechten zu gute geordneten Rechts-Behelffen und Ausflüchten mehr, sie haben Namen, wie sie wollen, hierdurch aufs kräfftigste begeben, und solchen allen beständig entsage: So wahr mir GOtt helffe ꝛc. ꝛc. actu corporali wircklich abgeleget, welches alles Herr N. in Vollmacht Herrn N. persönlich gegenwärtig acceptiret, auch sich zugleich nomine seines Herrn Principals dahin erkläret, daß dieser den Obrigkeitlichen Consens in obiges Darlehn bloß auf seine Gefahr annehmen, und dieser halben auf die von denen Gerichts-Personen zu N. gedachte Taxe des verhypothecirten N. ischen Guths derer 1800. Fl. schlechterdings sehen, auch deswegen E. E. Hochw. Rath allhier, und dessen Herrn Deputirte zur Land-Stube in allen schadloß halten wolle. Als ist dem Suchen statt gegeben, von obwohlgedachten verordneten mehr berührte Schuld-Verschreib- und Verbürgung Krafft dieses Obrigkeitswegen confirmiret, in die constituirte Hypothec, unter vorher gethaner Erklärung, wegen Capitals, Zinsen und Unkosten consentirt, solches alles dem Consens-Buche einverleibet, auch davon beglaubte Abschrifft ausgefertigt worden. Actum N. in der Land-Stube den 7. May 1739.

(L.S.) N. N. Landschreiber.

XII. Chur-Fürstlich Sächsischer Consens über eine Lehns-Verpfändung.

Von GOttes Gnaden, Wir Friederich August, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, thun kund. Nachdem Uns Unser lieber Getreuer H. J. von K. auf K. unterthänigst vorbringen lassen: welchergestalt zu Ablegung etlicher drangseliger Schulden und Rettung seines guten Namens, er sein Dorff H. samt dem Vorwerge allda, und dessen Zugehörung, G. W. (deme er sonderlich mit Schulden verhafftet,) erblichen verkaufft, und gedachtem seinem Abkäuffer, wegen der Gewährs-Versicherung, sein Guth K. mit Einwilligung seiner nächsten Mit-Belehnten, zum Unterpfande verschrieben und eingesetzet hätte, besage und Innhalt seiner deßwegen am dato K. den 12. May des N. Jahres, von sich gestellten Obligation, so Uns, neben derer Mit-Belehnten Einwilligung, in Originali vorgeleget worden; Mit angehefftter unterthänigster Bitte, Wir, als der Landes-Fürst und Lehn-Herr, wollten hierzu Unsere Gunst und Bewilligung geben, daß wir diß sein Suchen gnädigst angesehen, und zu solcher Versicherung und Verpfändung Unsere Gunst und Bewilligung gegeben und mitgetheilet. Geben dieselbe auch darzu hiermit und in Krafft dieses Brieffes, und bekennen gedachtem G. W. die angezeigte Gewähr des verkaufften Dorffs N. und dessen Pertinentien, im Fall dieselbe ihm über kurtz oder lang streitig gemachet werden, und sich Mängel daran befinden sollten, an und auf dem

Guth

Guth K. verschriebener massen habend und gewärtig, ihme auch dasselbe dafür zur Versicherung verhafftet und verpfändet zu seyn. Jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, an Lehen, Ritter-Diensten, und andern unsern hohen Landes-Fürstlichen Rechten und Gerechtigkeiten, auch sonsten männiglichen an seinen Rechten unschädlichen und unnachtheilig. Treulich und sonder Gefährde. Zu Urkund mit Unserm Cantzley-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, den ꝛc.

(L. S.)

Subscript. Cancellar.
et Secret.

XIII. Gerichtlich confirmirte Cession einer Hypothec.

Vor E. E. und Hochweisen Raths der Stadt N. zu denen Land- und Ritter-Güthern Verordneten sind unten gesetzten Tages persönlich erschienen Herr N. in Vollmacht N. Cedent an einem, Johann N. Bürger und Fleischhauer allhier, Cessionarius am andern, Johann N. und dessen Ehe-Weib N. cum Curatore N. Debitores dritten Theils, und haben eine mit einander über 900. fl. hoch getroffene Cession übergeben. Es lautet aber ꝛc.

Demnach ich Endes unterschriebener N. Johann N. Nachbaren und Einwohnern, auch Land-Fleischern zu N. und dessen Ehe-Weib N. zu Bezahl- und Abtragung einiger auf seinem Guthe allda gehafftеten auch andern personal-Schulden 900. fl. Meißn. in Kayserlichen Species-Thalern gegen Land-übliche Verzinsung von Ostern 1739. an gerechnet, bis auf vorhergegangene beyden Theilen frey gebliebenen halbjährigen Aufkündigung, laut einer von bey en gedachten Ehe-Leuten untern 7. May dict. ann. hierüber ausgestellten Schuld-Verschreib- und Verbürgung auch E. E. Hochweisen Raths der Stadt N. zu denen Land- und Ritter-Güthern Herrn Verordneten in die dißfalls verschriebene Hypothec des von ermeldten N. in Lehn und Würden habenden Guths zu N. ertheilten Consenses baar geliehen und vorgestrecket, wie solches obangezogenes Document mit mehrern besaget, ich aber dieses Capital einzuziehen gesonnen, gleichwol erwehnten N. Ehe-Leuten auf bereits von mir beschehene Aufkündigung selbiges vor sich aufzubringen und abzuführen nicht möglich seyn wollen; Als hat sich auf mentionirten N. und dessen Ehe-Weibes geschehenes Ersuchen Mstr. Johann N. dahin disponiren lassen, und erbothen, daß er gegen gerichtliche Cession berührtes Capital derer 900. fl. an mich baar auszuzahlen, dagegen aber künfftighin die Wieder-Bezahlung dieses Capitals benebst denen in Zukunfft von Johannis an dieses Jahres hiervon weiter lauffende Zinsen nach der dißfallsigen Obligation und Consens von besagten N. und dessen Ehe-Weibe erwarten wolle. Alldieweiln ich nun obangeführte 900. fl. Capital in ebenmäßiger Müntze von gedachtem Mstr. N. heut dato baar ausgezahlet erhalten. Als quittire ich nicht allein selbigen über den richtigen Empfang sothaner 900. fl. Meißn. unter Entsagung der Ausflucht des nicht bekommenen Geldes, sondern cedire auch mit Einhändigung der von denen Schuldnern hierüber ausgestellten und erhaltenen Original-Schuld-Verschreib- und Verbürgung mit allen Puncten und Clausuln samt Obrigkeitlichen Consens erwehnten N. Krafft dieses obiges bey ermeldten N.ischen Ehe-Leuten sub Hypotheca stehendes Capital derer 900. fl. als eine richtige Schuld-Foderung cum omni iure et actione tam directa quam vtili, insonderheit des auf N. zu N. gelegenen Guthe, samt allen dessen Pertinentien an Hauß, Hoff, Garten, Feldern und Holtze mir daher gerichtlich verschriebenen Unterpfands- und Vorzugs-Rechts, dergestalt und also, daß derselbe statt meiner von dato an, solche ihm cedirte und abgetretene 900. fl. Capital mit denen verschriebenen, und in Zukunfft davon auflauffende Interessen von denen Nischen Ehe-Leuten, oder denen Erben und Besitzern angeregten Guths ohne mein und derer Meinigen Eintrag und Hinderung, zur Güte und Recht einheben, darüber quittiren, die dißfalls constituirte Hypothec relaxiren, nach Gefallen an andere hinwiederum cediren, und damit überhaupt, als mit seinem wohlerlangten Eigenthum nach Belieben schalten und walten möge, inmassen ich zu dem Ende alle an dieser Schuld-Forderung mir zustehende Iura und Actiones, wie auch die Hypothec und sonst erlangtes Recht auf gedachten Mstr. Johann N. hierdurch transferire, solches abtrete, und ihm zueigne, hingegen von nun an aller An- und Zusprüche daran samt Rechts-Behelffen, besonders der Bevortheilung, Verletzung, Wieder-Einsetzung in vorigen Stand und dergleichen hiermit expresse transigendo renunciire.

Und wir die Schuldner, nemlich ich N. und ich als dessen Ehe-Weib N. mit Consens meines Curatoris, bekennen uns hierdurch nach eingezogener gnüglichen Benachrichtigung nicht nur zu vorherstehender geschehenen Cession, vermöge welcher wir also Mstr. N. diejenigen 900. fl. Meißn. zinsbares Capital, so wir vormals laut Obligation, Verbürgung und gerichtlichen Consenses und wenn den 7. May 1739. von Tit. Hrn. Johann N. Darlehens-Weise baar empfangen, und von demselben an Hrn. N. cediret und abgetreten worden, nunmehro würcklich schuldig sind, sondern geloben und versprechen auch Krafft dieses von angeregten Capitale und denen künfftigen Interessen weiter nichts an Hrn. Cedenten zu bezahlen, vielmehr an ihn, den Cessionarium, Mstr. N. vor unsern Gläubiger zu halten, und sowol das obberührte Capital auf vorherige in unserer Obligation und resp. Verbürgung bedungene, und jedem Theile frey stehende, jedoch jederzeit auf unsere Kosten zu beschehende eine halbjährige Aufkündigung Inhalts der angezoge-

gezogenen Obligation und Obrigkeitlichen Consenses in einer unzertrennten Summa und zwar 500. fl. an Silber-Frantz-Gelde und 400. fl. an Spanischen Golde richtig wieder zu bezahlen, als auch bis dahin die von Zeit zu Zeit hiervon auflauffenden Zinsen von jetzt verwichenen Johannis an mit 5. pro Cent verschriebener maassen, alle halbe Jahr, und zwar Weyhnachten und Johannis behörig abzuführen. Urkundlich ist sowol diese Cession von mir dem Cedenten als auch dieses Bekäntniß und agnition von uns als beyderseits Schuldner nebst meinen des Eheweibes Curatore eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden, wollen uns auch vor E. E. und Hochw. Raths der Stadt N. zu denen Land- und Ritter-Güthern Herrn Deputirten nochmals darzu bekennen, und solche Cession auf unser derer Schuldner Kosten zur Obrigkeitlichen Confirmation und Transferirung der Hypothec gebührend vortragen. Geschehen N. den 27. Jun. 1742.

(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N. als Curator der N.

Wann dann zu vorstehender Cession und agnition nach deren deutlich beschehener Ablesung Eingangs erwehnter Herr N. in Vollmacht seines Herrn Principals, ingleichen N. und dessen Eheweib N. cum Curatore N. sich ausdrücklich bekennet, und solche, wie auch ihre und resp. Herrn Principals darunter befindliche Namens-Unterschrifften, welche die N. vor ihre Person dem Geständnisse nach mit geführter Hand verrichtet und vorgedrucktes Petschafft vor richtig recognoscirt, daneben nur gedachter Herr N. als des Herrn N. Gevollmächtigter über baar bezahlte erhaltene 900. Fl. mit Begebung der Ausflucht des nicht Empfangs quittiret, hiernächst die Schuldner N. N. und dessen Eheweib N. cum Curatore N. Johann N. wegen der an ihn cedirten 900. Fl. Capital samt denen künfftig auflauffenden Zinsen ohne Neuerung und bey der alten Pfand-Gerechtigkeit, nunmehro vor ihren Gläubiger agnosciret, und versprochen, derselben sothane 900. Fl. nach Inhalt der von ihnen darüber sub dato den 7. May 1739. ausgestellten Schuld-Verschreibung ohne die geringste Ausflucht zu bezahlen, unterdessen aber ihme solche landüblich zu verzinsen. Welches alles, insonderheit die beschehene Cession N. auf seine Gefahr acceptiret, und sich erkläret, dieser wegen E. E. Hochw. Rath allhier und dessen Herrn Deputirte zur Land-Stube in allen schadloß zu halten; Als ist bey dieser Bewandniß andergestalt aber nicht, von obwohlgedachten Verordneten dem Suchen statt gegeben, berührte Cession Krafft dieses Obrigkeitswegen confirmiret, in die beschehene Translation der Hypothec wegen Capitals, Zinsen und Unkosten consentiret, solches alles dem Land-Stuben-Consens-Buche einverleibet, auch denen beglaubte Abschrifft ausgefertiget worden. Actum N. in der Land-Stube den 12. Jul. 1742.

(L. S.) N. N.

XIV. Verpfändung eines Hauses cum pacto protimiseos et Commissorio.

Ich Endes unterschriebener Urkunde und bekenne hiermit, daß mir Herr N. zu Erkauffung meines in der N. Strasse gelegenen Gast-Hofs zum N. genannt 3 00. Rthlr. auf 4. Jahr baar geliehen und vorgestreckt, welche ich auch zu meinen Händen empfangen, und daher über solchen Empfang der 3000. Rthlr. mit Verzeihung der Ausflucht des nicht baar bezahlten Geldes, Krafft dieses gebührend quittire, damit aber mein Herr Gläubiger dieses Darlehns haber versichert seyn möge, als verpfände ich ihm hiermit nicht allein mein dafür erkauftes Hauß zum goldnen N. samt übrigen Vermögen, jetzigen und zukünfftigen und zwar cum clausula constituti possessorii et pacto executiuo, und bin erböthigst, ihme die Possess des Hauses vor Notario und Zeugen förderlichst einzuräumen, sondern bewillige ihm auch über dieses das Verkauffs-Recht an diesem Hause, bey ausdrücklicher Verpfändung desselben, es werde solches von mir oder meinen Erben über lang oder kurtz, gantz oder zum Theil verkaufft, vertauscht oder auf andere Weise veräussert, es sey gleich dieses Capital oder 3000. Thlr. allbereit bezahlet oder stehe noch gantz oder zum Theil, versichert darauf, also, daß ihme oder seinen Erben jederzeit frey stehen soll, für denjenigen Werth, welchen ein anderer wahrhafftig und würcklich davor zu geben bereit ist, das Hauß anzunehmen und in solchen Kauff zu treten, daferne aber binnen 4. Jahren, von dato zu rechnen, sich kein Käuffer finden möchte, der ein mehrers als 4200. Thlr. vor welche ich den Gasthoff sub hasta publica erstanden und erkaufft, davor zu geben sich erböthe, und ich Herrn Darlehern sein vorgestrecktes Capital nicht praecise auf den Leipziger Michaelis-Marckt des 1742. Jahres bezahlete, und das verschriebene Unterpfand nicht völlig von ihm einlösete, so soll ihm dieser zum Unterpfande eingesetzte Gast-Hoff vor den Kauff-Schilling der 4200. Rthlr. krafft dieses verkaufft, und er befugt seyn, den Uber-Rest der Kauff-Gelder 1200. Thlr. baar zu erlegen, und sich sodann des Gast-Hoffes als seines wohlerlangten Eigenthums anzumassen, auch damit nach eigenem Gefallen zu schalten und zu walten. Inzwischen verpflichte ich mich, das Hauß im baulichen Wesen zu halten, auf Feuer und Licht gute Acht zu haben, auch die Herren-Gefälle zu rechter Zeit abzutragen, damit durch Aufwachsung derselben meinem Herrn Gläubiger an seinem Darlehn kein Nachtheil entstehen möge, massen derselbe auch befugt seyn solle, woferne das Hauß

sein Eigenthum werden solte, von den letzten 1200. Thlrn. die rückständigen onera realia abzukürtzen, so viel aber die Abtragung derer jährlichen Zinsen anbelanget, welche sich jedes Jahr auf 150. Thlr. belauffen, soll mein Miethmann des Gasthoffes, so die Gastung auf 4. Jahr lang von mir gepachtet, an Herrn N. dergestalt angewiesen werden, daß er das vierjährige Interesse an 600. Thlrn. in 12. Leipziger Messen, jede Messe mit 50. Thlrn. bezahlen, künfftigen Neu-Jahr-Marckt, des mit GOtt heran nahenden sten Jahres den Anfang machen und damit bis Michael 17 incl. continuiren; Auch meines Herrn Darleihers Quittung über den empfangenen Zins mir jedesmal an statt des baaren Geldes auf seinen Pacht-Zins zu rechnen. Da nun wider Verhoffen der überwiesene Pachtmann sich mit Erlegung des Zinses auf die gesetzten Termine säumig erweisen und zur Verfall-Zeit nicht richtig abtragen würde, verspreche ich solchen selbst baar bey bürgerlichem Gehorsam zu bezahlen, oder widrigenfalls den Gasthoff um den Preiß derer 4200. Thlr. ohne einige Verweigerung abzutreten, massen auch auf solchen Fall der Kauff auf Herrn Darleihers Begehren um offt-erwehnten Kauff-Schilling krafft dieses geschlossen seyn soll. Zu mehrer Sicherheit meines Herrn Gläubigers begebe ich mich wissentlich und wohlbedächtig, nach vorhergegangener genugsamer Erinnerung und deutlichen Erklärung aller und jeder Rechts-Wohlthaten, so mir dißfalls könten zu statten kommen, insonderheit der Ubereilung, betrüglichen Uberredung, Vervortheilung über oder unter die Helffte des rechten Werths, Miß- oder Nicht-Verstandes, des Schein-Handels, Irrthums in Zahlung, Werth, gestalt hierüber allenthalben beständig transigiret seyn soll. Hiernächst so renuncire ich der incompetentiae fori, aller Leuterung und Appellationen Churfürstl. und Oberhoff-Rescripten, Commissionen, Anordnungen, Moratorien, Hülffs-Sächs. und andern Fristen, und soll ohne vorhergehende Execution und Subhastation auf obgedachte Fälle des Gasthoffs Herr Darleihern eigenthümlich verkaufft seyn und bleiben. Da ich nun Unkosten verursachen würde, verspreche ich selbige ohne sonderlichen Abgang Herrn Darleihern wiederum zu erstatten. Alles treulich sonder Gefährde. Urkundlich habe ich diese Obligation und was derselben anhängig, durch eigenhändige Unterschrifft und Siegel vollzogen, bin auch erböthig E. E. Wohlweisen Raths Consens und Confirmation hierüber gebührend zu suchen.

(L. S.) Subscriptiones.

XV. Verschreibung über ein Darlehn gegen ein gegebenes Pfand.

Ich N. N. Bürger zu N. krafft dieses urkunde und bekenne, demnach (Tit.) N. N. Handelsmann allhier, mir auf mein gebührendes Suchen und Bitten zu meiner Nothdurfft Funffzig Gülden Meißnischer Wehrung gelichen und vorgesetzet; Als will ich selbigen mit Verzicht der Exception non numeratae vel acceptae pecuniae hiermit quittiret haben, gerede und gelobe hierauf bey meinen wahren Worten, Treu und gutem Glauben, solche 50. fl. nicht allein landüblich als mit 2. fl. 10. Gr. 6. Pf. jährlich zu verzinsen, sondern auch das Capital auf beschehene Aufkündigung danckbarlich zu bezahlen; Und damit mein Gläubiger desto besser versichert seyn möchte, so habe ich ihme ein güldenes Panzer-Kettlein, so drey Loth und ein Quintlein; Item, einen silbern inwendig vergüldeten Becher, so 15. Loth und ein Quintlein; Ferner 5. Schmeltz-Rosen, samt eingesetzten Diamanten, so 3. Loth weniger ein Quintlein wiegen, Pfandes-weise eingesetzt, sich im Fall der Nichteinhaltung wegen des Capitals, Interesse und Unkosten daran zu erholen und bezahlt zu machen, gestalt ich mich hierbey aller Ausflüchten und Freyheiten, als des Betrugs, Irrthums, der Verkürtzung und dergleichen wissentlich begeben, alles treulich sonder Gefährde. Zu Urkund dessen ich diese Obligation eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu N. am N. Anno N.

(L. S.) N. N.

XVI. Des Creditoris Schein über das empfangene Pfand.

Demnach (Tit.) Herr N. N. Bürger und N. mir Endes Benannten gegen Darleihung funffzig fl. Meisnischer Wehrung nachfolgende Pfande, als: (wie in vorhergehender Obligation begriffen) eingesetzt, als verspreche ich gegen Wiederzahlung der 50. fl. Capital, samt denen Zinsen, ihme solche Pfande wiederum ohnverzüglich auszuantworten. Da ich auch selbige durch meine Schuld oder Fahrläßigkeit verlieren oder zu Schaden kommen lassen würde, will ich dafür stehen und selbige gut thun. Alles treulich sonder Gefährde, zu Urkund dessen habe ich diesen Schein unter meiner Hand und Petschafft von mir gestellet. So geschehen zu N. den N. Anno N.

(L. S.) N. N.

XVII. Schuld- oder Wiederkauffs-Verschreibung, über Pfand und geliehenes Geld.

Ich N. N. für mich, meine Erben und Erbnehmen, thue kund und bekenne hiermit: Daß mir der (Tit.) N. N. zu N. heut dato, eine güldene Panzer-Ketten mit 200. Gliedern, die wiegt 20. Cronen, jede zu 50. Groschen gerechnet, um und für 380. Fl. 20. Gr. erblichen und unwiederrufflichen abgekaufft, welches Kauff-Geld ich denn, von gedachtem N. an gangbarer Müntze baar über- und zu recht empfangen, ihn auch, solcher Zahlung halber, krafft dieses cum renun-

renunciatione exceptionis non numeratae pecuniae, quitt, ledig und loß sage; jedoch habe ich mir ausdrücklich bedinget, und dieses vorbehalten, da gemeldtem N. N. ich das entrichtete Kauff-Geld der 380. Fl. 20. Gr. in Jahres-Frist, als den 1. Jan. des 1621. Jahres, wiederum baar an guter Müntz 20. pro 1. Fl. wie ich solche bekommen, in seine Behausung und Wohnung verschaffen werde, daß, auf ermeldte Zeit, sonder alles Verwidern, mir der Wiederkauff verstattet werden und nachgelassen seyn soll. Im Fall aber, da ich ihme auf ernanntem Termin, solche 380. Fl. 20. Gr. Kauff-Geld nicht baar zustellen werde, solche Ketten wohlermeldtes N. N. sein eigenthümlich Guth seyn und bleiben, di. er auch an seinen Nutz, wohin es auch ihm beliebet, zu wenden, gut Fug und Macht haben soll. Und verzeihe mich hierneben des beneficii taxationis et subhastationis, sowol anderer rechtlichen Wohlthaten, wie in genere, also auch in specie, item doli mali, nullitatis, laesionis vltra dimidium pretii, rei non sic, sed aliter gestae, sowol aller anderer rechtlicher Wohlthaten, wie sie Namen haben mögen.

Dessen allem zu steter, fester und treuer Haltung, habe ich mich mit eigener Hand unterschrieben und mein gewöhnlich Petschafft wissentlich aufgedruckt. So geschehen, ꝛc. Anno ꝛc.

G. N. N.

XVIII. Uberlassung eines verstandenen Pfandes an den Creditorem,

cum pacto retrouenditionis, pignoris non alienandi, et commissorio.

Demnach auf vorher specificirte Pfänder Herr N. am 30. Octobr. vorigen Jahres 500. Thlr. baares Geld um land-übliche Verzinsung Herrn N. geliehen und vorgestreckt, ihm aber ohnmöglich fallen wollen solche Pfande an sich zu lösen, dahero entschlossen gäntzlich zu entäussern, auch zu dem Ende dieselben durch den Gold-Schmied taxiren zu lassen, da sichs denn befunden, daß selbiger in allen 550. Thlr. die Marck Silber zu 8. Thlr. gerechnet, betragen; Als hat sich Herr N. ins Mittel selbst geschlagen, und solche obspecificirte Pfande, vor angeregte 500. Thlr. Capital nebst 25. Thlr. auf ein Jahr vor verfallenen Zins inne behalten, und die übrigen 25. Thlr. Herrn N. baar heraus gegeben, mit Versprechen, daß, daferne innerhalb 3. Jahren Herr N. belieben möchte, obspecificirtes Silber-Geschirre wieder zurück an sich zu kauffen, ihme selbiges gegen Erlegung 550. Thlr. Capital, wie auch der von dato an bis zu der Zeit des Wiederkauffs aufgelauffnen Zinsen 5. pro Cent jährlich gerechnet, allerdings frey stehen, und nachgelassen seyn solle, allermassen Herr N. bey ausdrücklicher Verpfändung des obspecificirten und an sich gekaufften Silber-Geschirres sich verpflichtet, vor Ablauff gedachter 3. Jahre solches auf keinerley Weise anderweit zu veräussern, oder daß widrigenfalls die Veräusserung desselben null und nichtig sey, und Herrn N. frey stehen soll, gegen Erlegung der 500. Thlr. Capital und der von dato an auflauffenden Zinsen offtermeldetes Silber-Geschirre wieder an sich a quocunque possessore einzulösen, welches alles Herr N. acceptiret und insonderheit über den Empfang des vergnügten Kauff-Schillings cum renunciatione exceptionis non numeratae vel acceptae pecuniae krafft dieses gebührend quittiret. Urkundlich ist dieses zweyfach zu Papier gebracht und von beyderseits Contrahenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

(L. S.) Subscriptiones.

XIX. Eine Obligation und Bürgschaffts-Verschreibung.

Ich N. von N. auf N. vor mich, meine Lehns-Folger und Erben krafft dieses urkunde und bekenne, demnach Herr N. mir auf mein beschehenes Bitten zu Erkauffung meines Ritter-Guthes zu N. ein tausend Gülden Reichswehrung, jeden zu drey Kopff-Stück gerechnet, an guter gangbarer Müntze Anlehnsweise wohl ausgezahlet, als will denselben ich mit Verzicht der Exception non numeratae vel acceptae pecuniae hiermit quittiret haben; Gerede und gelobe hierauf bey meinen Adel. Ehren und Parole, demselben nicht allein solches Capital auf unten gesetzten Tag land-üblich, nemlich mit 5. pro Cento, und also mit 5. p. C. zu verzinsen, und solchen Zinß jedesmal ohnfehlbar ihm selbst zu N. zu lieffern, sondern auch das Capital auf geschehende Aufkündigung, so beyden Theilen ein halb Jahr vor dem Zins-Termin frey stehet, gleichfalls an guter gangbarer Müntze danckbarlich wieder zu bezahlen, und damit derselbe der Bezahlung halber desto besser versichert seyn möchte; So verschreibe demselben ich nicht nur alle mein Vermögen an liegend und fahrend, insonderheit das erkauffte Ritter-Guth zu einem wahren Unterpfande, sich im Fall der Nichthaltung wegen des Capitals, Interesse und Unkosten daran zu erholen und bezahlt zu machen, sondern ich will auch meinen freundlichen lieben Schwager (Tit.) Herrn N. N. von N. auf N. und N. zu einem Bürgen und Selbst-Schuldner gesetzet haben, und ich N. N. von N. auf N. und N. verspreche für mich und meine Lehn-Folger und Erben, für obgedachten meinen Schwager das bey demselben erborgte Capital der 1000. Fl. als ein Selbst-Schuldener zu stehen, und zwar dieses alles bey Verpfändung meiner Haab und Güther, liegend und fahrend, Lehn und Erbe, so viel hierzu vonnöthen, solchergestalt und also, daß wenn mein Schwager, der von N. oder die Seinigen obbemeldtes Capital oder auch die Zinsen zu behöriger Zeit nicht bezahlen würden, alsdenn derselbe nicht nöthig haben soll, die Zahlung an ihm zu suchen, sondern ich will schuldig seyn, sowol das Capital als Zinse und Unkosten, da deren auflauffen oder verursachet werden möchten, für mich abzuführen und zu bezahlen, gestalt wir beyde

uns alsbald der Execution unterwürffig gemacht, und uns hierbey aller rechtlichen Wohlthaten, Freyheiten und Ausflüchte, sonderlich rei non sic sed aliter gestae, simulati Contractus, doli mali, cuiuscunque laesionis, generalem renunciationem non valere, nisi specialis praecesserit, und fürnemlich ich der Bürge des beneficii nouae constitutionis de pluribus reis debendi et nouae constitutionis de Fideiussoribus als ordinis diuisionis und anderer Behelffe, so den Bürgen zu gut geordnet, wissentlich begeben haben, alles treulich sonder Gefährde. Zu Urkund dessen haben wir diese Obligation und Bürgschafft nicht allein eigenhändig unterschrieben und besiegelt, sondern es soll auch selbige zur Obrigkeitlichen Confirmation und Consens auf unsere Kosten vorgetragen werden. Geschehen N. N.

N. N.

XX. Schadloß-Verschreibung des Rück-Bürgen.

Ich N. N. vor mich, meine Leibes- und Lehens-Erben und Erbnehmen, Krafft dieses Brieffes, urkunde und bekenne, demnach sich die (Tit.) N. N. von N. Gebrüdere zu N. meine ꝛc. vor meinen auch ꝛc. von N. auf N. gegen dem (Tit.) N. N. vor 500. Thaler Haupt-Summa, in Bürgschafft eingelassen, dargegen ich mich zu einem rechten Rück- und Schadloß-Bürgen, vermögen lassen: Als gerede und gelobe ich hiermit, vor mich, und obgedachte meine Leibes- und Lehens-Erben und Erbnehmen, bey meinen Adelichen Ehren, Treuen und Glauben, wofern sich über Zuversicht zutrüge, daß genannter der von N. als Principal-Debitor, mit der Zahlung nicht einhalten, und ermeldte von N. als Bürgen, gemahnet und belanget würden, daß ich sie ihre Erben und Erbnehmen, dieser Verpflichtung und Gelübde wegen, derer 500. Thaler Haupt-Summa und aller Interesse, Zinsen, Schäden und Unkosten, so der Nichtzahlung halber, einige aufgewendet werden müsten, vertreten, entledigen, erbarlichen und danckbarlichen lösen, und dessen alles, ohne einigen ihren Schaden und Nachtheil, schadloß halten will.

Dessen zu mehrer Sicherung, thue ich ihnen, ihren Erben und Erbnehmen, alle meine Erb- und Lehn-Güther, wo, und an welchem Ort mir dieselbigen gebühren und zustehen mögen, sämtlichen und wohlbedächtig, sub clausula constituti possessionis, et pacto executionis, freywillig hypothecirer und einsetzen, sich durch schleunige würckliche Hülffe, Taxation, Immission und Tradition zugleich auf einen Tag zu ergehen, darvon ihre geforderte Summa, an Capital, Zinsen, Steuer, Schäden und Unkosten, wie das Namen haben mag, gäntzlichen und vollkömmlichen zu erholen, und sich darmit der Bürgschafft zu entledigen, darwider mich keine Ausflucht, wie die in denen Rechten gegründet, und durch Menschen-Sinn erdacht werden könten, schützen und vertheidigen soll, immassen ich mich denn des beneficii Feudorum et cedendarum actionum, cessionis bonorum, und aller anderer beneficien und exceptionen in genere et specie, als ob dieselben mit ausdrücklichen Worten gesetzet, verzeihen und begeben thue, sondern ich will deme allen, wie obstehet, ohne einige Articulation, Rechtfertigung, Protestation und Disputation unverbrüchlichen, adelich und ehrbarlich nachkommen, es soll auch diese Schadloß-Verschreibung ehe nicht aufhören, es sey denn die von N. oder ihre Erben dieser Bürgschafft, von deme von N. als Principalen, oder mir, gäntzlichen entlediget, gantz treulich und ohne Gefährde. Urkundlichen habe ich diese Obligation mit meinem angebohrnen Petschafft und eigener Handschrifft bekräfftiget. Actum in die Michaelis, den 29. Septemb. Anno etc.

XXI. Schadloß-Verschreibung des Selbstschuldners.

Ich N. N. zu N. vor mich, meine Erben und Erbnehmen, thue kund und bekenne, demnach der (Tit.) N. N. auf mein freundlich Ersuchen und Bitten, sich vor mich gegen N. N. auf 500. Fl. gutwilliglich in Bürgschafft eingelassen: Als gerede ich darauf, bey meinen wahren Worten, Ehren, Treuen und gutem Glauben, erwähnten N. N. seine Erben und Erbnehmen, in allen Puncten, Clausuln und Articuln, wie in der Haupt-Verschreibung begriffen, ehrlich und redlich zu vertreten, auch sonsten derowegen allenthalben Noth- und Schadloß zu halten; wofern es aber nicht geschähe, und er, oder seine Erben und Erbnehmen, für mir zahlen müsten, oder sonsten in einige Beschwerung kommen würden, soll er, seine Erben und Erbnehmen, sich in allen meinen Gütern, Erbe und Erbschafften, aller und jeden Schäden, Zehrung, Boten-Lohn und Unkosten ihres Gefallens, und sonder eydliche determination und moderation (ohne allen vorgehenden Proceß, durch schleunige würckliche Hülffe) zu erholen gut Fug und Macht haben, darwider ich, noch meine Erben in keinerley Weise seyn, sondern es soll dieses unser selbst eigen erkohrnes und bewilligtes Recht seyn und bleiben, immassen ich mich denn zu dem Ende aller Beneficien und Exceptionen, Schutz-Reden und Wohlthaten derer Rechten, ausdrücklich verzeihen und begeben thue, alles gantz treulich und ungefährlich. Deß zu Urkund. ꝛc.

XXII. Quittung des Creditoris über das wieder bezahlte Darlehn.

Daß mir Endes benannten, von meinem lieben Gevatter obige funffzehen Gülden neben den Zinsen wiederum danckbarlich bezahlet, wird hiermit bekennet und darüber quittiret, zu dem Ende ihme diese Handschrifft wieder ausgeantwortet worden. So geschehen zu N. den N. Anno N.

N. N.

XXIII. Ver-

XXIII. Verschreibung über unmahnhaffte verkauffte jährliche Zinsen.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt N. vor uns, und alle unsere nachkommende Räthe, hiermit thun kund und bekennen: Daß wir, mit zeitigem gehabten Rathe, Wissen und Willen unserer Aeltesten und Mit-Raths-Verwandten, so wir hierinnen versammlet, dem (Tit.) Herrn N. N. seinen Erben und Erbnehmen, oder getreuen Briefs-Inhabern, verkauffet und hingelassen haben, verkauffen ihme auch nochmals hiermit ein hundert Gülden, den Gülden zu 21. Gr. gemeiner Landes-Währung gerechnet, jährliche Zinse, aus allen unsern und gemeiner Stadt jährlichen Einkommen, an Geschossen, Zinsen, Renten, Gefällen und Gülden, wie die Namen haben mögen, nichts davon ausgeschlossen, gegen und um 2000. Fl. unmahnhaffte Summa gegeben, die wir auch von ihme Herrn N. zu unsern Händen empfangen, und förder in gemeiner Stadt scheinbaren Nutz und Frommen, auch zu Ablegung anderer Haupt-Summen angewendet haben, derowegen wir Ihn, seine Erben und Erbnehmen, solcher zwey tausend Gülden, mit Verzeihung der Exception non numeratae pecuniae, hiermit quitt, ledig und loß sagen, hierauf für uns und alle unsere nachkommende Räthe zusagen und verwilligen oben wohlgemeldten Herrn N. seine Erben und Erbnehmen, oder getreuen dieses Brieffes Inhabern, solche Zins-Reichung derer jährlichen einhundert Fl. halb auf Michaelis, und die andere Helffte auf Ostern (Michaelis dieses N. Jahrs anzufahen, und alsofort zu allen Zeiten jährlichen, auf die benanten zweene Termine, ohne Verzug zu erlegen, Ihn, Herrn N. auch derer Land-Steuern und anderer Beschwerungen hiervon zu entnehmen und Schad-loß zu halten.

Es soll aber mehr wohlgedachter N. seine Erben, Erbnehmen, oder getreue Briefs-Inhaber, nicht Macht haben, die Haupt-Summa zu ewigen Zeiten abzufordern, sondern sie sollen und wollen sich je und allewege an den vertagten Zinsen genügen lassen. Alles treulich und sonder Gefährde.

Zu Urkund haben wir gemeiner Stadt grösseres Insiegel an diese unsere Haupt-Verschreibung wissentlich hängen lassen. So geschehen ist, ꝛc.

XXIV. Obligation, da sich mehr als einer in solidum correaliter verschreiben.

Wir Endes'unterschriebenen Urkunden und bekennen, daß wir Herrn N. 4000. Fl. schuldig worden sind, welche 4000. Fl. wir heute in einer ungetrennten Summa an guter gangbarer Müntze als ein Darlehn baar empfangen, um dessentwegen Herr N. nebst der Verzeihung der Ausflucht des nicht gezahlten Geldes gebührend quittiren, versprechen dargegen samt und sonders, einer vor alle und alle vor einen, unserm Herrn Gläubiger nicht alleine erwehnte 4000. Fl. so lange sie bey uns gelassen werden, jährlich mit 200. Fl. an guter gangbarer Müntze richtig zu verzinsen, sondern auch das Capital entweder, so er dasselbe wird einheben, oder wir solches nicht länger behalten wollen, nach vorhergegangener halbjährigen Aufkündigung hinwiederum an guten, nach dem N. ischen Fusse und Churfürstlichen Sächßl. Müntze-Mandat de Anno 1688. mit gemünzten gültigen Müntz-Sorten mit ungetheilter Hand zu bezahlen, und zwar also, daß unserm Herrn Gläubiger frey stehen soll einen von den andern nach Gefallen zu erwählen, das Capital und Zinsen von ihme zur Güte und Rechte einzuheben, von einem zum andern vor oder nach erhobener gerichtlichen Klage ab- und zufallen, bis er sein Capital und Zinsen auch alle verursachte Unkosten unzertheilt und in solidum erhalten. Soll auch nicht schuldig seyn, seine ihm zustehende Action und Recht wider die Mitschuldner dem bezahlten Theile zu cediren und abzutreten, zu dem Ende renunciren wir allen und jeden Rechtl. Wohlthaten, insonderheit dem Beneficio ordinis, diuisionis et cedendarum actionum, ob müsse einer von dem andern ausgeklaget und unter uns die Schuld zu theilen, oder auch die Action wider die Mitschuldner cediret werden, setzen auch zu mehrer Versicherung alle unser Vermögen zu einem beständigen Unterpfande ein, sich an eines jeden Güthern, wo es ihm beliebet, eher einige vorhergehende Execution, Immission und Taxation und Subhastation seines Gefallens zu erholen. Allermassen wir der Sächs. Hülffs- und andern Fristen wohlbedächtig Krafft dieses uns begeben. Jedoch haben wir uns unter einander dergestalt verbunden, daß im Fall einer unter uns zu leisten angestrenget würde, Er, ungeachtet ihm von unsern Herrn Gläubiger keine iura cediret würden, dennoch Krafft dieser Obligation befugt seyn soll, seine Mitschuldner actione mandati zu belangen, und von denenselben, was er ihrentwegen ausgezahlet, zu repetiren, massen wir unsere Güther zu solchem Ende einander reciproce von nun an ausdrücklich verpfändet haben, alles treulich sonder Gefährde. Zu Urkund dieses, haben wir uns alle beyde dargegen als Selbstschuldner eigenhändig unterschrieben, und unser Petschafft beygedruckt. Sign.

CAPVT XIX.

Von der Leihung, so commodatum und precarium genannt wird.

SVMMARIA.

Commodatum was es sey, und worinnen es bestehe.
Wie es vom precario zu unterscheiden.
Was bey diesem Contract an beyden Seiten der contrahirenden, in acht zu nehmen.

Das Commodatum ist ein Contract, dadurch einem eine Sache zu einem gewissen Gebrauch umsonst gegeben wird, daß er nach Endigung desselben, eben dieselbe Sache wieder zurück geben solle.

Das Commodatum bestehet also in solchen Dingen, die durch den ordentlichen Gebrauch nicht absumiret werden, sondern da eben dasselbe wieder erstattet werden kan, als: Kleider, Pferde, Bücher, Kleinodien, Haußrath, Betten u. d. g. da muß eben dasselbe wieder erstattet werden, und wird also nicht das gantze Eigenthum auf den borgenden Theil gebracht, sondern nur das Recht der Sache sich zu gebrauchen, dannenhero auch dieser nicht unachtsam mit umgehen, vielweniger dieselbe vorsetzlich deterioriren und verderben darf, widrigen falls muß er allen Schaden, so aus seinem Versehen entstanden ist, ersetzen.

Solches Commodatum aber muß einen gewissen Gebrauch in sich halten, z. E. daß ich ein Pferd borge, damit nach N. zu reisen, oder daß ich ein Buch auf 4. Wochen entlehne. Wenn aber der Gebrauch nur in arbitrio concedentis beruhet, heißt es precarium darinnen nur culpa lata praestiret wird.

Da nun diese Handlung meistentheils aus gutem Willen und aus Höfflichkeit geschiehet, so kan auch der Leihende gewisse Maaß und Ziel, wie sich der andere der geliehenen Sachen gebrauchen soll, setzen *l. 17. §. 3. π. Comm.* dahero wir nur einige Cautelen einrücken wollen.

Vornemlich aber hat der Commodans wohl zu observiren die Sache, so er ausleihet, wie solche beschaffen, und nach der Beschaffenheit kan er auch diese oder jene Bedingung anheefften, damit er sich desto mehr vorsiehet. Dieses aber ist hierbey zu mercken, daß in diese Handlung kommen können, so wohl fahrende als unbewegliche Güther, wie man dann dem andern die freye Wohnung in einem Hauß vergönnen kan *l. 1. §. 1. π. eod.* Dahero alles dasjenige, was bey einer Verpacht- oder Vermiethung eines Hauses zu mercken, auch hier zu beobachten ist, nur daß das Commodatum umsonst, aus Höfflichkeit oder Freundschafft der Natur nach zu geschehen pfleget, die Vermiethung aber nicht.

Deßgleichen hat der Verleihende zu mercken, daß er seine Sache nicht anders als Bitt-weise wegleihe, damit er sie desto besser und eher wieder erhalten kan, oder er kan auch verlangen, daß der Abborger sich verbinde, daß er die entlehnte Sache nicht anders als titulo precarii gebrauchen wolle.

Nach diesem ist für den Verleihenden diese Cautel zu mercken, daß, wann der Ableihende zu etwas andern, worzu ihm die Sache nicht geliehen worden, solche gebrauchet, er eines Diebstahls belanget werden kan, *l. 5. §. 8. π. Commod.* es müßte dann seyn, daß der Commodans solches dem Commodatario verstattet hätte, §. 7. *I. de oblig. ex delict.* dahero mag sich der Verleihende vorbehalten, daß er zu keiner andern Sache die Sache gebe und leihe, als zu dieser oder jener; dann wann nachmals das Gegentheil geschiehet, muß der Commodatarius den unvermutheten Zufall leisten. Carpz. *P. 2. c. 26. d. 7.* Stryk. *d. l. §. 8.*

Uber dieses kan man dem Commodato Verträge und Pacta anhängen, dadurch der andere verbunden wird culpam specialiorem und casum fortuitum zu leisten, weilen ein jeder sich hierzu verbinden kan. *l. 5. §. f. D. Commod. l. 23. π. de R. I.*

Weilen aber zu Zeiten geschiehet, daß ein Ding auf einen Monath, Jahr, ja etliche Jahr abgeborget wird, und der Verleihende weiß, daß solches abgenutzet werden kan, so kan er um Uberhebung des Streits die Schätzung dem Commodato anhängen, damit hernachmals, wann es nicht in gutem, sondern schlechten Stande, zurück gegeben wird, ihme die Aestimation gut gethan werde, *l. 1. §. 1. D. de aestim. act.* ja es kan der Abborgende selbsten darüber protestiren, daß er wegen der angehefften Schatzung die Gefahr nicht auf sich nehmen wolle, welche sonst die Schatzung nach sich ziehet. Dn. Stryk. *d. l. §. 10.*

Desgleichen hat so wohl der Verleiher als Abborgender dahin zu sehen, daß jener die Sache nicht lobe, und solches von diesem anders befunden wird, dann so hernach ein Schade geschiehet, der Verleiher solchen über sich gehen lassen muß, *l. 18 §. 3. D. Commod.* Dahero er melde, es sollte der Abborgende selbst sehen, ob die Sache tüchtig; nimmt nun solche der Abborgende, und leidet Schaden, muß er sich solches selbst zumessen. Dn. Stryk. *§. 13.*

Weilen auch zum öfftern geschiehet, daß, wann der Abborgende die stipulirte Schatzung geleistet, die Sache aber, wann sie wieder zum Vorschein kommet, solche dem Verborger hernach nicht geben will, ob schon diese ihm gebühret, *l. 5. §. 1. D. Commod.* so kan sich der Verleiher dieses Vertrags bedienen, daß, wann die Sache verlohren, der andere die Aestimation leiste; wo aber solche wieder herbey kommet, diese dem Commodanti, nach vorhero wieder erstatteter Schätzung wiedergeben werde. Dn. Stryk. *d. l. §. 13.*

Da aber auch öffters geschiehet, daß eine Sache zweyen geliehen wird, ist nicht nöthig, daß man sich bedinge, daß jedweder in solidum verbunden seyn sollten, *l. 5. §. vlt. π. Commod.* allermassen eine geliehene Sache keine Theilung annimmt,

annimmt, sondern sie sind beyde obligiret, ob schon solches nicht bedungen worden, Ant. Fab. *Rational. ad d. l. 3. §. vlt.* wiewohl die Erben, wann nicht einer allein die Sache zu ersetzen vermögend ist; *l. 3. §. 3. D. d. t.* zum Theil verbunden sind; dahero wohl gethan, daß man sich die Aestimation leisten lasse.

Ob auch schon in diesem Contract die Exceptio Compensationis nicht statt hat, *l. fin. C. Commod.* weilen ein gewisses Ding geliehen werden, wird, species aber mit dem Commodato nicht compensiret werden kan, *arg. l. 2. §. 1. π. de Reb. Cred.* Zanger. *Tract. de Except. Part. 3. cap. 8. n. 106.* so kan es doch geschehen, daß man wegen der verlohrnen oder verderbten Sache agiren muß, und also hat die Compensation statt Franzk. *ad tit. D. de compens. num. 14. seqq.* Meu. *P. 2. Dec. 332.* Dn. Stryk. *d. l. §. 16.*

Dahero muß der Compensation renunciret

Formularia zum Contractu commodati.

I. Wenn einem der Gebrauch eines Gartens eingeräumet wird.

Nachdem Tit. Hr. N. meinen Proceß wider N. geführet, es auch durch seine Dexteritaet dahin gebracht, daß derselbe vor denen löblichen Stadt-Gerichten allhier gewonnen worden, und von Beklagten Capital und Unkosten empfangen. Als habe ich aus gutem freyen Willen wohlgedachten Hr. D. auf sein billig Ansuchen, über die ihm allbereit bezahlten Advocaten-Gebühren, meinen vor dem N. Thore gelegenen Garten zu seiner Ergötzlichkeit und Gebrauch auf 4. Jahr lang, umsonst und ohne einiges Entgeld geliehen und eingeräumt, daß er daraus jährlich so viel, als er vor sich und sein Hauß-Gesinde an Aepfeln, Birn, Kirschen, Schoten, Rüben und allen andern darinnen erwachsenen Früchten zu gebrauchen nöthig, zu genieſſen oder hohlen zu lassen, freye Macht haben soll. Ihme auch frey stehen nach seinem Gefallen in den Garten zu gehen, sich darinnen zu erlustigen, und das darinnen befindliche Lust-Haus pfleglich zu gebrauchen, zu welchem Ende ich ihme in Beyseyn derer hierzu erbethenen Zeugen heute Dato mit Ubergebung eines Garten-Schlüssels in den geliehenen und verstatteten Gebrauch meines Gartens gesetzet, und will ich als Eigenthums-Herr ohne seinen Beytrag alle und jede onera realia alleine entrichten, den Garten und dessen Zäune, Plancken und Gebäude auf meine Kosten in baulichen Wesen selbst erhalten, und von Früchten nichts mehr verlangen, als was er vor seine Familie nicht möchte von nöthen haben. Sollte auch Schade geschehen, so soll Hr. Commodatarius weiter nicht als ad culpam latam verbunden, und nach Verflieſſung der . Jahre mit Zurückgebung des Garten-Schlüssels, den Gebrauch desselbigen ohne einige Ausflüchte und Einwürffe wieder abzutreten schuldig seyn Urkundlich habe ich diese Vergünstigung eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Sign.

(L. S.) N. N.

II. Obligation über ein geliehen Gespann Pferde.

Ich N. für mich, meine Erben und Erbnehmen, Krafft dieses urkunde und bekenne hiermit, daß N. auf mein dienstliches Ansuchen mir heute dato ein Gespann schwartze Pferde an meine Kutsche, welche er täglich, ja stündlich für 120. Reichs-Thaler verkauffen können, zu meiner vorhabenden Reise nacher N. ohne einigen Entgelt gelehnet, und zu meinem Gebrauch mit gegeben, allermassen ich die Pferde frisch und gesund von ihme empfangen; gerede, gelobe und verspreche demnach hiermit bey meinen wahren Worten, Treu und Ehre, auch bey Verpfändung meiner Güther, so viel hierzu vonnöthen, daß ich diese Pferde auf der gantzen Reise nicht allein dergestalt in Acht nehmen will, als wann es meine eigene wären, sondern ich will auch allen Fleiß zu Erhaltung derselben anzuwenden verbunden seyn. Sollte auch durch Raub, Plündern, Diebstahl, oder durch andere Unglücks-Fälle ich um diese Pferde kommen, oder auch durch diese Reise selbe dergestalt abnehmen, daß sie nach meiner (GOtt gebe glückliche Wiederkunfft) obigen Werth der 120. Rthlr. nicht erreichen, will ich N. solchen Werth in einer unzertrennten Summa so fort nach meiner Wiederkunfft baar erlegen, jedoch dabey N. frey lassen, ob er mit dem Gelde vergnügt seyn, oder andere Pferde in gleicher Güte erstattet haben wolle; sollte auch mich auf dieser Reise einiges Unglück überfallen, als, daß ich diese Welt gesegnen müßte, so sollen meine Erben und Erbnehmen in solidum ohne einige Theilung verbunden seyn, diese Pferde oder den Werth dafür, nach Verlauff der Zeit, da ich diese Reise hätte ablegen können, zu ersetzen, zu welchem Ende ich hiermit allen Rechts-Wohlthaten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, insonderheit der Ausrede des Schein-Handels, listiger Uberredung, boshaffter Schatzung, und daher entstehender Verletzung, Compensation, inaleichen allen zukünfftigen unverhofften und unvermutheten Zufällen und allen andern rechtlichen Behelffen, hiermit in kräfftigster Form Rechtens renuncire, auch mich zu obigem allen sub Clausula Guarentigii et paratissimae Executionis verbinde, und solches alles getreulich, sonder Gefährde und Argelist. Zu dessen wahren Urkund habe ich dieses Instrumentum obligationis eigenhändig geschrieben und unterschrieben. Geschehen N. den 26. N. 1742.

(L. S.) N. N. M. M.

III. Con-

III. Contract wegen vergönneter freyen Wohnung.

Zu wissen sey hiermit jedermänniglichen, sonderlich denen es vonnöthen, daß heute Endes gesetzten dato zwischen N. und Hr. N. nachfolgender Contract abgeredet, geschlossen und vollzogen worden, nemlich: Nachdem Herrn N. durch den zu N. neulich entstandenen Brand sein Wohnhauß samt allen besten Mobilien in die Asche geleget, und er dannenhero gezwungen worden, sich anher nach N. zu begeben, anjetzo aber alsobald bey niemanden unterkommen können. Als ist durch desselben inständiges Bitten sein Hr. Vetter N. dahin bewogen worden, ihm unterdessen sein vor dem N. Thore auf der langen Gassen gelegenes Wohnhauß, welches er alle Stunden vor 700. Rthlr. verkauffen können, einzuräumen; Vergönnet dannenhero selbiger gedachtes Hauß Hr. N. ohne einiges Entgelt, und zwar dergestalt, daß er Macht haben möge, zwey Jahr lang mit seiner Familie darinnen zu wohnen, und seinen Gewerb zu treiben, und andere Mieth-weise, es geschehe solches mit oder ohne Entgelt, zu sich zu nehmen, jedoch soll er sub Hypotheca bonorum suorum) verbunden seyn alles pfleglich, und wie es einem recht fleißigen Hauß-Wirthe gebühret zu gebrauchen, und dasselbe von dato über 2. Jahr, wie er es gefunden, in gutem baulichen Wesen, an Thüren, Bändern, Schlössern, Fenstern und sonst allenthalben zu restituiren, oder da der geringste Schaden, ausser ex casu fortuito (aus einem unverhofften Zufall) und grosser Gewalt angeregtem Hause solte zugefüget werden, denselben zu ersetzen ꝛc. ꝛc. da auch durch Verschulden Feuer-Schaden entstehen würde, gegen Behaltung der Brand-Stelle obbemeldten Werth der 700. Rthlr. dafür zu erstatten. Jedoch, daß dem Eigenthums-Herrn freystehen möge, nach dem Grund und Boden zu greiffen, und an erlittenen Schaden auf Erkäntniß verständiger Leute sich gut thun zu lassen ꝛc. ꝛc. Über dieses verspricht Herr N. bey ausdrücklicher Verpfändung seines Vermögens die 2. Jahr über alle ablauffende Herrschafftliche Gefälle, so wohl an ordentlichen Beschwerungen, Einquartierungen und dergleichen, auf sich zu nehmen und abzustatten, die eingelegten Soldaten mit gehörigem Service zu versehen, und Herrn N. keinesweges zu beschweren ꝛc. damit auch selbiger dißfalls desto sicherer seyn möchte, als soll ihm frey stehen, da der Inhaber sich säumig mit der Entrichtung erweisen sollte, an diesen Contract nicht mehr gebunden zu seyn, sondern auf Belieben ihn aus der Wohnung zu stossen, und des Iuris Retentionis aller seiner Sachen sich so lange zu bedienen, bis er so wohl wegen aller Gefälle, als auch verursachten Schadens gänßlich befriediget ꝛc. ꝛc. Würde aber Herr N. in mehr gedachten Hauß Besserungs- und Reparirungs-Kosten aufwenden, erbietet er sich solche ohne einigen Unterscheid, wenn sie gleich höchst nothwendig gewesen wären, und sich hoch belauffen hätten, über sich gehen zu lassen, und zu keinesweges von Herrn N. derselben Wiedererstattung zu praetendiren ꝛc. ꝛc. da nun Herr N. in dieser 2. jährigen Zeit versterben solte, sollen seine Erben in solidum et sine vlla diuisione verbunden seyn obgedachtes Hauß, oder gestalten Sachen nach dem Werth auf obbeschriebene Maasse nach verlauffener vergönnter Zeit zu ersetzen ꝛc. ꝛc. Zu mehrerer Sicherheit begiebet sich Herr N. so wohl allen rechtlichen Wohlthaten insgemein, als auch insonderheit der Ausflucht des Schein-Handels, listiger betrüglicher Uberredung, boßhaffter Schätzung, Verletzung über die Helffte und Vergleichung ꝛc. ꝛc. Zu dessen allen wahren Urkund ist dieses alles zu Papier gebracht, von beyden Theilen unterschrieben und besiegelt, auch einem jeden ein gleichlautend Exemplar eingeliefert und ausgehändiget worden. So geschehen N. den 22. N. 1742.

(L. S.) N. N. M. M.

IV. Vergünstigung des Ab- und Uberfalls des Röhr-Wassers.

Zu wissen, demnach Hr. N. seinen Nachbar Hrn. N. auf sein freundliches Ansuchen den Ab- und Uberfall seines Röhr-Wassers aus den Ober-Troge auf eigene Unkosten in sein Hauß zu bringen, als ein Precarium verstattete; Als erkennet solche nachbarliche Freundschafft Hr. N. mit gebührendem Danck, und verspricht hierdurch Hrn. N. nicht die geringste Beschwerung oder Schaden zuzufügen, vielmehr Winters-Zeit gute Obacht zu haben, daß das Wasser nicht zufriere, sondern jedesmal verbunden und abgeleitet, auch da es eingefroren, fleißig gewartet werde, da auch hieraus Hr. N. der geringste Schaden am Gemäuer oder sonsten zugefüget würde, ihm selbigen zu ersetzen, hiernächst verspricht auch Herr N. daferne in Herr N. Hause vor der Hauß-Thüre an der Röhre, so dieser sonst vor sich zu behalten hätte; ingleichen die Wasser-Tröge wandelbahr und schadhafft werden möchten, solche jedesmal so lange ihm und seinen Nachkommen im Hauß der Abfall des Wassers vergünstiget wird, auf seine eigene Kosten in baulichen Wesen zu erhalten, und an stait der verfaulten Röhren und Röhr-Kästen andere gute und tüchtige legen und setzen lassen. Gleichwie aber Herrn N. frey stehet, diesen precario vergünstigten Abfall des Wassers nach Belieben zu wiederruffen, als hat er hingegen sich verpflichtet, daß, woferne innerhalb 15. Jahren der vergünstigte Ab- und Uberfall des Röhr-Wassers seinen Nachbar oder dessen Erben versaget und solcher reuociret würde, er gehalten seyn solle, die Helffte der Unkosten zu Auflegung der Röhren in seinem Hause; ingleichen auch die Wasser-Tröge, Pflaster und dergleichen, so bis dahin von Hrn. N. aufgewendet worden, hinwiederum gut zu thun und zu bezahlen. Sollt auch Hrn. N. solcher Abfall länger nicht anstehen, verspricht er den Stän-

der,

der, durch welchen das Wasser in sein Hauß geleitet wird, auf seine Kosten wider wegzunehmen, alles in vorigen Stand wieder zu setzen, auch wegen der vorher aufgewendeten Unkosten weder die Helffte, noch auch sonsten etwas zu praetendiren. Urkundlich ist diese Vergünstigung, und was derselben anhängig, doppelt zu Papier gebracht, und von beyden Theilen durch eigenhändige Unterschrifft vollzogen worden. So geschehen ꝛc. ꝛc.

V. Verschreibung, da einem der Gebrauch eines Brunnens bittweise gelassen wird.

Zu wissen, denen es nöthig, daß nachdem Herr N. seinen Nachbar bittlich ersuchet, daß er ihme den Gebrauch des in seinem Hofe unter dem Gange befindlichen und an Herr N. Hinter-Gebäude anstossenden Brunnens auf 10. Jahr lang precario verstatten möge; Als hat ihm solches Herr N. zu Erhaltung guter nachbarlicher Freundschafft dergestalt verwilliget, daß wohlgedachter Herr N. auf seine Kosten eine absonderliche Röhre nebst Herrn N. seiner in den Brunnen setzen, den Schwengel zusamt der Welle zum Plumpen, wie auch den Wasser-Schlauch durch Herrn N. Gebäude führen, und also des Wassers aus Herrn N. Brunnen, durch eine absonderliche Plumpe gebrauchen möge ꝛc. Da nöthig, daß der Brunnen müste geschlämmet, geleeret, gereiniget, geräumet oder sonsten darinnen gearbeitet werden, will Herr N. jederzeit in seinem Hause die Bequemlichkeit Herrn N. darzu geben, gestalt er auch in seinem über dem Brunnen gebaueten Gange ein Loch, damit man mit der Stange zum Leder in die Höhe kommen könne, verfertigen lassen will ꝛc. Jedoch alles mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß diese Vergünstigung durchaus zu keiner Dienstbarkeit oder scheinbaren Rechte ausschlagen, sondern Herrn N. seinen Erben und künfftigen Besitzern dieses Hauses jederzeit freystehe, den Bitt-weiß und precario an seinen Herrn Nachbar verstatteten Gebrauch des Brunnens hinwieder zu reuociren. Und wie nun dieses alles Herr N. mit schuldigem Dancke und als eine sonderbare Freundschafft und Precarium erkennet. ꝛc. Also will er vor sich, seine Erben und Ernehmen und Besitzer des Hauses, in welches das Wasser durch diese Plumpe geleitet wird, bey ausdrücklicher Verpfändung desselben Praescription renunciret haben, daß, wenn auch Herr N. desselben Erben und folgende Besitzer des Hauses, zu welchem der Brunnen eigenthümlich gehöret, auf unendliche Zeit dem benachbarten Hause den Gebrauch des Brunnen vergönnen würde, dennoch keine Verjährung statt haben, sondern nach der Art und Natur des Precarii zu allen Zeiten mögen wiederruffen werden ꝛc. Allermassen er denn auch vor sich und seine Nachkommen am Hause gleichfalls bey ausdrücklicher Verpfändung angeregten Hauses verspricht, aus gutem freyen Willen alle Jahr, so lange er den Gebrauch des Wassers aus des Nachbars Brunnen geniessen wird, auf St. Michaelis-Abend einen gebratenen Hasen, als eine Erkenntlichkeit des Precarii verstatteten Gebrauchs des Brunnens Herrn N. und des Hauses künfftigen Besitzern, zu überschicken, oder da solches nicht geschähe, 50. Rthlr. als eine würckliche und Conuentional-Straffe dem Hospital zu St. Johannis zu erlegen; Urkundlich ist dieses Precarium, und was demselben anhängig, von beyden Theilen unterschrieben und besiegelt worden, soll auch zur Gerichtlichen Confirmation und Consens in die Verpfändung förderlichst vorgetragen werden. ꝛc. Geschehen N. d. 13. Decemb. 1742.

(L.S.) N. N. m. m.

VI. Formula, wegen geliehener Mobilien.

Ich N. N. von N. auf N. für mich und meine Erben, Krafft dieses urkunde und bekenne, demnach der Hoch-Edelgebohrne und Gestrenge, Herr N. von N. zu meinem Hochzeitlichen Ehren-Tage mir folgende Stücke, als:

3. Dutzent silberne Löffel, jeden zu dritthalb Loth.
3. Dutzent grosse zinnerne Schüsseln.
5. Dutzent mittelmäßige zinnerne Schüsseln.
3. Dutzent Comment-Becklein, wie auch
9. Dutzent zinnerne grosse Teller,

so zusammen einen halben Centner, 10. Pfund wiegen, und welches alles mit des von N. Namen und Wapen gezeichnet, geliehen: Als gerede, gelobe, und verspreche ich hiermit, bey meinen Adel. Ehren, Treu und gutem Glauben, wohlgedachtem Herrn von N. nach vollendeter Hochzeit, solche Stücke, wie ich sie von ihm empfangen, unmangelhafft und unverderbet danckbarlich wiederum einzuhändigen, und zu überantworten. Da auch ein oder mehr Stück dererselben Schaden empfangen, verderbet oder gar verlohren würden, alsdenn will ich hiervor, der Billigkeit nach, gebührend Abtrag oder Erstattung thun, oder wie ein oder das andere Stück gewesen, in dergleichen Gütigkeit und Würde wiederum verschaffen, und zwar dieses alles, bey Verpfändung meiner Haab und Güther, so viel hierzu von nöthen, auch mit Verzicht aller Wohlthaten, Freyheiten und Ausflüchten, als: Des Betrugs, Irrthums, der Verkürtzung und dergleichen; alles treulich und sonder Gefährde Zu Urkund dessen ich mich eigenhändig unterschrieben, und mein adel. Petschafft fürgedruckt. So geschehen zu N. den N. N. Anno N.

(L. S.)

N. N. von N.

CAPVT XX.

Von verwahrlich hinterlegtem Guth.

SVMMARIA.

Was depositum sey, und ob es in unbeweglichen Güthern Statt finde?
Ob der depositarius solches gebrauchen möge?
Depositum miserabile.
Sequestrum.
Wie ein Depositum zu restituiren.
Es hat darinnen weder compensatio noch retentio statt.
Wenn Schade daran geschehen, wie solcher zu ersetzen?
Depositum Iuris.
Wenn es zugelassen werde?
Was darzu erfordert werde?
Dessen Würckung.
Deposita kommen nicht in des Depositarii concurs, sie wären denn verthan oder verlohren.
Ob ein Pfand praescribiret werden könne?
Requisita eines schrifftlichen Depositen-Contracts.

Depositum ist, wenn ich jemanden eine gewisse Sache verwahrlich aufzuheben gebe, es mag dieselbe nun beweglich oder unbeweglich seyn: Denn es ist viel wahrscheinlicher, daß man einem auch ein Hauß, in Obacht und Verwahrung zu nehmen, anvertrauen könne, und solcher Contract ein blosses Depositum sey. Und wiewol Struuius, Wissenbach, Arumaeus, Schneidewinus, Stryk *in Cautelis Contractuum Sect. 2. Cap. 3. §. 6.* Brunnemann, Zoesius und Huberus *in praelect. ad Instit. quib. mod. re contrab. Oblig. n. 12.* davor halten, daß, wenn man einem unbewegliche Güther zu verwahren anvertraue, solcher Contract kein depositum, sondern ein mandatum sey; so können doch, meines Erachtens, ihre rationes wohl beantwortet werden, wenn wir dasjenige wohl überlegen, was uns von Franzkio *in Comment. ad ff. depos. n. 6. 7. 8. 9.* Strauch. *dissert. Iustin. 13. aph. 14.* Eckolt. *ad ff. depos. n. 3.* Thomasio *ad d. l.* Hubero, Bachouio, Vinnio und andern, an die Hand gegeben wird, auf welche autores ich mich Kürtze halber beruffen, und nicht mehr erinnern will, als daß *l. 5. §. 4. de Praescr. verb.* gantz ungereimt von denen meisten dissentientibus allegiret wird, indem daselbst nicht von unbeweglichen Güthern, sondern allein von Gelde, und nicht von blosser Bewahrung, sondern vornehmlich von Einforderung desselben die Rede ist. Der Nutzen dieser controuers bestehet darinne: Wenn zu dem in Verwahrung gegebenen Hause Schade geschicht, und ist ein depositum, darff nur culpa lata; wenn es aber ein mandatum ist, muß auch culpa leuis praestiret werden. Wenn einer nun das letztere fodern wolte, müste er sehen, wie weit er mit denen oben angeführten autoribus fortkommen könte. Am besten aber ist es, man determinire fein im Contract selbsten, wofür man ihn gehalten haben wolle.

Es wird die Sache aufzuheben, das ist, in acht zu nehmen und zu bewahren gegeben: Also hat der, so sie bekömmt, dieselbe nicht zu gebrauchen, es wäre ihm denn der Gebrauch von dem deponente vergönnet: Alsdenn bleibt der Contract kein depositum, sondern wird in mutuum oder commodatum, nachdem die Sache beschaffen ist, verändert; und wenn ich derowegen einem Geld aufzuheben gebe, darbey aber dasselbe zu gebrauchen vergönne, muß er für allen Schaden stehen, ob solcher gleich ohne sein Versehen geschehen ist, jedoch mit Unterscheid: Wenn mich der Depositarius gleich Anfangs ersuchet, daß ich ihm das Geld zu gebrauchen verstatten möchte, so liegt die Gefahr auch gleich vom Anfange auf ihm; wenn ich ihm aber freywillig und ohne sein Bitten angeboten, daß er, so er das Geld etwa brauchen würde, sich dessen bedienen möchte, darff er nicht gleich Anfangs für alle Gefahr stehen, sondern erst von der Zeit an, da er solches zu gebrauchen angefangen, und wenn es also verunglücket, ehe er es angegriffen, ist er für nichts zu stehen schuldig, wo er nicht in culpa lata gewesen. *l. 9. §. fin. l. 10. de reb. cred.* Franzk. *ad ff. depos. n. 27. et 29.* Stryk. *Cautel. Contract. sect. 2. cap. 3. §. 9.*

Wenn ich etwas bey einer plötzlichen und grossen Gefahr, als: Feuersbrunst, Wasserfluth, Schiffbruch, Aufruhr, feindlichen Einbruch und dergleichen, zu einem andern flüchte, heißt es depositum miserabile und dieses hatte nach Römischen Rechten das Priuilegium, daß der, so es überkommen zu haben leugnete, oder mich darum betrügen wolte, mir hernach doppelt so viel erstatten muste. *l. 1. §. 1. et 4. l. 18. ff. depos.* Welche Straffe, ob sie bey uns noch Statt habe, sehr gestritten wird. Groenewegen *ad L. 1. §. 1. h. et ad §. 23. Inst. de action.* saget nein darzu;

Bisweilen wird eine streitige Sache (oder auch wol eine streitige Person, zum Exempel: Wann ihrer zwey sich um eine Braut zancken, *cap. 14. X. de sponsal.)* dem Richter oder einem andern aufzuheben gegeben, unter der Condition; daß solche, bey Ausgang des Processes, dem, so sie zugesprochen wird, eingehändiget werde, dasselbe nennet man sequestrum, und geschicht entweder auf Befehl des Richters, oder aus Verwilligung derer Partheyen. Die erste Art ist regulariter tanquam species executionis verboten. *l. vn.* ibique Wissenbach. *C. de prohib. sequestr. pecun.* denn, es wird dadurch dem Besitzer sein Recht genommen, welches vor Austrag der Sache nicht geschehen kan; Es wäre denn zu befürchten, daß die Partheyen, durch gewaltsame Thätlichkeit, einander forciren, und Unglück anrichten; oder, wenn es eine bewegliche Sache ist, der Besitzer damit durchgehen, und also der Proceß vergeblich seyn möchte. vid. Brunnem. *ad l. vn. C. de prohib. sequestr. pecun.* Das sequestrum voluntarium aber, welches mit derer Partheyen Bewilligung geschicht, ist allezeit zugelassen, und da werden beyde Partheyen zugleich pro deponente gehalten, dahero auch keinem, ohne des andern Bewilligung, vor Ausmachung des Processes, die Sache wieder gegeben werden darff, davon Goeddaeus

und

und Cludius *in tract. de Sequestratione* zu lesen.

Wenn ich aber für mich einem etwas auf gewisse Zeit anvertraue, und vor deren Verfliessung solches wieder fordere, kan er mirs nicht aufhalten noch verweigern, weil er kein Interesse davon hat, und zu vermuthen ist, daß ich die Zeit nur um meines Besten willen darzu gesetzet. *l. 1. §. 45. ff. depos.* Wenn ich aber eine gestohlene Sache deponire, und der Eigenthums-Herr legte Verbot darauf, daß mir solche nicht abgefolget werden soll, kan ich sie mit Recht nicht wieder fordern. *l. 31. §. 1. ff. depos.* ingleichen, wenn ich in die Acht oder pro prodigo erkläret worden wäre. Mozz. *de depos. tit. quomodo annull. depos. n. 5.* Molin. *de I. et 2. disp. 526. n. I.* Lugo *de I. et I. Disp. 30. sect. 1. n. 7.*

Wenn auch gleich der Annehmer von dem Deponente eine andere Schuld zu fordern hat, kan er dennoch das deponirte Geld damit nicht compensiren, oder, wenn ihm eine andere Sache, die man non fungibilem nennet, anvertrauet worden, kan er dieselbe iure retentionis nicht, wegen der Schuld, zurück behalten. *l. 11. C. depos. l. f. §. 1. C. de Compensat.* Wenn er aber auf die verwahrte Sache selbst Unkosten gewendet, und dieselben sobald zu erweisen seynd, kan ihm die retentio depositi, so lange bis er deßwegen vergnüget, nicht verweigert werden. Wissenbach. *ad ff. depos. th. 15.* Bachou. *ad Treutl. Vol. 1. disp. 26. th. 15. lit. C.*

Ist aber die verwahrte Sache zu Schaden kommen, so darff, nach Römischen Rechten, der Depositarius nicht mehr, als culpam latam praestiren, es wäre denn, daß ihm, wegen seiner Mühe eine Belohnung gegeben, oder die Sache ihm zugleich zu gebrauchen überlassen, oder zugleich verpfändet wäre, in diesen Fällen wird culpa leuis praestiret, weil der Contract zu beyderseits Contrahenten Nutzen gereichet.

Hernach haben wir ein depositum, welches depositum iuris genennet wird, da ein Schuldner, der gerne zahlen will, und doch wegen Verhinderung des Gläubigers, oder einer andern darzwischen kommenden Person, darzu nicht gelangen kan, die Schuld in denen Gerichten niederleget, und dadurch nicht nur von fernern Interessen, sondern auch von der gantzen Schuld sich liberiret, davon Georg Schultz einen absonderlichen Tractat geschrieben.

Solches depositum wird vom Richter nicht eher angenommen, bis es durch rechtliches Erkänntniß gebilliget worden, worinnen darauf zu sehen, ob (1) Der Zahlungs-Termin verflossen, oder aus allzufrühzeitiger Zahlung dem Gläubiger einiger Nachtheil zugezogen werde. (2) Ob dem Gläubiger die Zahlung offeriret und angeboten worden. (3) Ob diese Anbietung am gehörigen Orte und zu rechter Zeit geschehen. (4) Ob ihm die völlige Schuld und nicht etwan nur ein Theil derselben angeboten worden. (5) Ob ihm eben das, darinnen die Schuld bestanden, angeboten worden, oder, ob der Schuldner ihm etwan andere Sachen in solutum aufdringen wollen. (6) Ob es ihm auch würcklich offeriret worden, und die Anbietung nicht etwan in leeren Worten bestanden, z. E. wenn ich einem, der auf der Messe hier wäre, sagen liesse, er solte sein Geld holen, hernach liesse ich mich nicht antreffen, und zöge darüber wieder fort, kan ich nicht zur depositon gelangen. Bey unbeweglichen Gütern aber, weil ich solche dem Gläubiger nicht ins Hauß bringen kan, ist genug, daß ich mich, in Gegenwart einiger Zeugen, erkläre, ihm die Sache augenblicklich einzuräumen. Donell. *Lib. 16. Comment. c. 13. p. m. 908.*

Unterweilen wird mir auch eine Sache gerichtlich zu deponiren vergönnet, wenn ihrer zwey darum sich anmelden, ich aber nicht weiß, welchem von beyden ich sicher zahlen könne, und dennoch der Schuld gerne loß seyn will. Z. E. Titius stellt einen Wechsel-Brieff an Caium aus, Caius trifft mit Meuio einen Accord, und händiget ihm den Wechsel-Brieff ein, hernach gehen dieselben Tractaten zurück, und will also Caius den Wechsel-Brieff von Meuio wieder haben, Meuius klagt unterdeß wider Titium aus dem in Händen habenden Wechsel-Brieffe, Caius kommt interueniendo ein, protestiret wider die Zahlung, und reseruiret sich sein wider Titium habendes Recht; Hier wird Titius zu gerichtlicher Niederlegung der Schuld zugelassen, und mögen hernach die andern beyde mit einander ausmachen, wem solche zugehöre. Wiewol in diesem Fall nicht alle *n. praeced.* erzehlte requisita statt finden, wie der Augenschein weiset.

Wenn nun die Schuld gerichtlich deponiret werden soll, muß (1) der Gläubiger darzu citiret, (2) Die Sache in Gerichten besichtiget, und, wenn es Geld ist, überzehlet, (3) von denen Gerichten und denen Interessenten versiegelt, und (4) an einen sichern Ort verwahret werden. vid. Schultz. *de tract.* Carpz. *L. 3. Resp. 99. et 100.*

Solches depositum befreyet den Schuldner nicht nur davon, daß er keine fernere Zinse zu geben schuldig ist, sondern er darff auch vor das Capital, wenn es zu Schaden kommt, ferner nicht stehen; Mit einem Worte: Es ist so viel, als wenn er bezahlet hätte. (Nemlich wenn das Capital im Gerichte liegen bleibet, wo ers aber gerichtlich versiegeln lässet und wieder zu sich nimmet, darff er zwar keine fernere Zinse geben, er muß aber doch das Versiegelte seinen besten Fleiß nach verwahren, oder da es verlohren wird, nochmalige Zahlung thun. *(vid. omnino decis. Saxon. nouiss. 27.* ibique Philipp. *obs. 1.)* Derjenige aber, so es zu fordern hat, erlanget durch das depositum zwar kein Eigenthum, es ist ihm aber der Richter, als Depositarius, solches jedesmal, so offt und wenn ers begehret, einzuhändigen schuldig; Fiele aber bey der Einhändigung ein Zweiffel vor, daß der Richter nicht sicher zu seyn vermeynete, z. E. wenn sich ein Cessionarius oder ein Erbe angäbe, und wäre noch nicht klar, ob die Cession beständiger Weise geschehen, oder keine Mit-Erben mehr da wären; so muß der Richter sich entweder Caution bestellen lassen, oder Chur-

Fürstlichen Befehl darüber erwarten; denn, auf diesen letzten Fall ist er von aller Verantwortung frey, wie die tägliche Erfahrung bezeuget.

Weil dann der Depositarius kein dominium oder anders ius reale an der verwahrten Sache erlanget, so muß solche bey erfolgtem Concurs ihrem rechten Herrn unweigerlich ausgeantwortet werden, und haben des Annehmers Gläubigere nichts daran zu suchen; wenn sie aber verthan oder verlohren werden, so gehet der Deponent mit seiner Forderung denen hypothecariis nach. Berlich. *P. 1. Concl. 64. et 65.* Moller. *ad Const. Sax. P. 1. Const. 28. n. 74.* Carpzou. *P. 1. Const. 28. def. 100.* Derjenige auch, so das bey ihm verwahrlich niedergelegte Guth boßhafftig verleugnet, oder den Eigenthums-Herrn vorsetzlich darum zu bringen suchet, wird, nach vieler Meynung, ehrloß und arbitrarie gestraffet.

Wenn nun über verwahrlich gegebenes Guth ein Schein oder Contract gemacht wird, ist darinne folgendes zu exprimiren.

I. Res deposita, dasjenige, was es sey: Geld, Kleider, Kleinodien, Waare und dergleichen, so deponiret werden soll, und ob es versiegelt oder nicht?

II. Petitio, daß darum gebeten worden, daß man die Sachen ins depositum aufnehmen wolle, es kan auch nicht schaden, daß die Ursach, warum es geschicht, mit angezeiget werde.

III. Confessio, daß es würcklich in Verwahrung angenommen und beygesetzet worden.

IV. Promissio, daß verschrieben werde, solches auf Begehren jederzeit wieder abfolgen zu lassen.

V. Protestatio, daß der Depositarius zu seiner Verwahrung protestire und bedinge, daß er auf unglückliche Fälle, Kriegs-, Wasser- und Feuers-Noth, ꝛc. ad restitutionem nicht verbunden seyn wolle.

VI. Reuersus, daß darüber zum Beweiß ein schrifftlicher Contract, Recognition, Schein oder Urkund aufgerichtet, besiegelt und vollenzogen werde, welcher bey der Abfolgung hinwieder zurück gestellet werden muß.

Formularia, so zu diesem Capitel gehören.

I. Verschreibung wegen hinterlegten Geldes.

Ich N. N. Bürger und N. zu N. für mich, meine Erben und Erbnehmen, Krafft dieses Urkunde und bekenne, daß (Tit.) Herr N. Handelsmann zu N. bey seiner vorhabenden Reise in Holland heute dato drey Säcke mit Geld, in deren jedem zwey hundert Reichsthaler, in Summa sechs hundert Reichsthaler in specie mir zugezehlet, versiegelt, bey mir deponiret, und mir aufzuheben geben; Gerede und gelobe hierauf bey meinen wahren Worten, Treu und gutem Glauben, obgedachtem Herrn N. nach seiner Zurückkunfft, und wenn ers begehret, gegen Zurückgebung dieses meines Scheins obbemeldte drey versiegelte Säcke mit Gelde getreulich wieder zuzustellen und auszuantworten, bey Verpfändung meiner Haab und Güther, liegend oder fahrend, auch mit Verzicht aller Rechtlichen Wohlthaten und Freyheiten, als rei non sic sed aliter gestae, simulati Contractus, doli mali, erroris, cuiuscunque Laesionis, rei non traditae etc. Alles treulich sonder Gefährde. Urkundlich meines vorgedruckten Petschaffts und eigenhändiger Unterschrifft. Geschehen zu N. am N. Anno N.

(L. S.)

N. N. m. m.

II. Ein dergleichen über unterschiedene in Verwahrung bekommene Sachen.

Ich N. Handelsmann zu N. bekenne vor mich, und meine Erben, daß Herr N. bey mir, wegen vorstehender Reise nach Holland nachfolgende Sachen verwahrlich eingesetzet hat, als 150. Cremnitzer Ducaten, 8. Duplonen, ein Gold-Stück von 24. Ducaten, drey güldene Ketten vor 150. Rthlr. 6. silberne Pocale, 2. Dutzend silberne Löffel zwölfflöthig Silber und mit seinem des N. Siegel besiegelt, welches Gold und Silber er mir nicht allein vorhero gezeiget, sondern ich habe auch solches alles nach geschehener Hineinsetzung in meinem Hause richtig überliefert bekommen; deshalben ich Krafft dieses der Exceptioni der nicht geschehenen Uberliefferung hiermit deutlich renuncire. Gelobe auch hiermit und verspreche, vorgesetzte und in Verwahrung empfangene Sachen, mit solcher Sorgfalt und Vorsichtigkeit so lange zu verwahren, als wann es meine eigene wären; Jedoch Verrätherey, und Plünderung oder andere unvermeidliche Unglücks-Fälle, wodurch obige Sachen obhanden kommen solten, ich deshalber zu antworten nicht verbunden seyn will. Verspreche auch hierbey, daß im Fall dem Herrn N. bey solcher Reise eine Lebens-Gefahr zustossen solte, ich dessen Herrn Söhnen N. und N. obiges Depositum auf Vorzeigung dieses Scheins, ungesäumet ohne einige Ausflucht einliefern wolle, und solches alles bey Verpfändung meiner Haab und Güther cum Constituto Possessorio et clausula Guarentigii seu paratissimae Executionis. Alles getreulich, sonder Gefährde und Argelist. Gegeben zu N. den 13. N. 1742.

(L. S.)

N. N. m. m.

III. Schein-

III. Schein, wenn Geld bey einem niedergeleget, und zu Nutzen erlaubet wird.

Zu wissen, daß, nachdem Herr N. allhier am vergangenen 13. N. des 1742. Jahres ein tausend Rthlr. species bey mir niedergeleget, und mir in Verwahrung gegeben, ich darauf dato von ihm bittlich erhalten, gedachte mir anvertraute 1000. Rthlr. species in meiner Handlung zu nutzen und zu gebrauchen, welche Vergünstigung wie ich sie mit schuldigstem Danck annehme; Also gelobe ich auch hinwiederum nicht allein wegen dieser deponirten Gelder also verhafftet zu seyn, als wenn es mein Eigenthum wäre, daß weder der geringste Schade entweder durch meine Nachläßigkeit noch unverhoffter Zufall über Herrn N. gehen soll, sondern auch jährlich, so lange die 1000. Rthlr. bey mir in der Handlung gelassen werden, selbige mit 50. Rthlr. in Leipziger Oster- und Michaelis-Messe abgetheilet zu verintereßiren. Es soll auch diese Erlaubung keinesweges vor einen neuen Contract gehalten werden, sondern vielmehr das Depositum bey seinen Kräfften bleiben, und die dißfalls zustehende Rechts-Wohlthaten, insonderheit, daß ins künfftige keine Retention oder Compensation wegen einiger Gegenforderung darwider vorzuschützen, unverbrüchlich bleiben, und soll Herrn N. oder dessen treuen Brieffs-Inhabern frey stehen, solches anvertrautes Geld, wenn es ihme beliebet, von mir wieder zu fordern, ob ich es gleich nicht genutzet hätte, da ich sodann verbunden seyn will, dasselbe entweder in natura, so es vorhanden oder an guten Churfürstlichen Sächsischen zwey drittel Stücken alsobald ohne einige Verzögerung wieder einzuhändigen, zu dem Ende verpfände ich alle mein Vermögen, so viel hierzu vonnöthen, cum clausula Guarentigii et paratissimae Executionis, Urkundlich ꝛc. ꝛc.

IV. Ein gerichtlicher Depositions-Schein.

Daß heute dato bey dem Fürstl. S. Amt allhier N. N. Bürger allhier, in Schuld-Sachen zwischen ihme und N. N. und in dessen Beyseyn dreyhundert Gülden gerichtlich deponiret, wird hiermit bekennet und darüber quittiret. Zu Urkund dessen ist dieser Depositions-Schein unter vorgedrucktem Amts-Insiegel und gewöhnlicher Unterschrifft ausgeantwortet worden. So geschehen zu N. den N. Anno N.

(L. S.)

Fürstl. N. Amte daselbst
N. N.

V. Dergleichen.

Daß Frau N. und Consorten in Sachen ihrer an einem, Johann N. am andern, und Georg N. dritten Theils, denen fol. 87. und 20. act. befindlichen Rechtskräfftigen Urtheln zu Folge, 500. Rthlr. Capital an Frantz-Gelde, nebst denen Interessen von Michael 1739. bis Neu Jahr Anno N. 131. Rthlr. 6. Gr. gleichfalls an Frantz-Gelde in Summa 631. Rthlr. 6. Gr. bey der Raths-Stube heute unten gesetzten dato baar deponiret, darüber ist ihnen dieser Schein unter dem gerichtlichen Stadt-Secret ertheilet worden. Sign. N. den 18. N. Anno N.

VI. Recognition-Schein wegen eines gerichtlich niedergelegten Testaments.

Von mir Johan N. Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. der Zeit in N. ischen Creyß und anhero bestellten Amtmanne ist unten gesetzten dato allhier in N. Amte an gewöhnlicher Gerichts-Stelle persönlich erschienen Fr. N. N. hinterlassene Wittwe, und hat mir in Gegenwart des Herrn Amts-Actuarii George N. des Amts-Landrichters Herr Johan N. und des Amts-Land-Schöppens N. ein mit 5. rothen Siegeln verschlossenes Couuert mit der Aufschrifft dieses ist mein Testament

und
letzter Wille
I. C. W.
dato 13. N. Anno N.

übergeben, darbey sie anbracht, daß in diesem ihr letzter Wille, und Testament, so sie durch eine vertraute Hand schreiben lassen, und nach dessen genauer Durchlesung auf allen Seiten unterschrieben, auch am Ende zugleich besiegelt, enthalten sey, und bittet solches von ihr anzunehmen, gerichtlich beyzulegen, nach ihrem Tode behörig zu eröffnen, und ihr immittelst gewöhnlichen Insinuation-Schein zu ertheilen.

Wann dann nach dessen deutlicher Wieder-Vorhaltung sie die Fr. W. sich dazu nochmals bekennet, die Aufschrifft des Couverts vor ihre Hand, so wohl auch die Siegel vor die Ihrigen recognosciret, und solches alles mit dem Handschlage bekräfftiget,

Als ist von ihr dieser ihr letzter Wille und Testament angenommen und verwahrlich beym Amts-Archiv beygeleget, auch derselben dieser Schein unter des allergnädigst mir anvertrauten Amts-Land-Gerichts-Insiegel, und meiner Hand ausgefertiget worden in N. am 13. N. 1742.

(L. S.)

Johann N. N.

VII. Reuers, wegen etlicher, bey einem Rathe deponirter und hinterlegter Brieffe, in einer Lade verschlossen.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. hiermit thun kund und bekennen, daß die (Tit.) N. N. und N. N. allhier, uns zu erkennen gegeben, daß sie, wegen einer Laden, darinnen ihre Lehen- und andere Brieffe verschlossen, mit einander irrig, und sich also verglichen, daß sie dieselbige Laden verschlossen und versiegelt bey uns hinterlegen wollen: Derowegen sie gebeten, solche Lade in unsere Verwahrung zu nehmen, damit sie dieselbe, zu jeder Zeit, zu ihren habenden Rechten, gebrauchen und haben können.

Wann wir dann solch ihr Bitten für unziemlich nicht erachten können, haben wir ermeldete Lade (welche beyde K. selbst verschlossen und besiegelt) auf unser Rath-Hauß genommen, dieselbe, gleich andern unsern Privilegien und Kleinodien, zu verwahren, und ihnen, gegen Uberantwortung dieses Reverses, wann es von beyden Theilen begehret wird, wiederum folgen zu lassen. Jedoch mit diesem Vorbehalt, da wir (welches der allmächtige GOtt gnädiglich verhüten wolle, durch Krieges-Gewalt, Heerzug, Wassers- und Feuers-Noth, um diese Lade kommen möchten, daß es uns und allen unsern nachkommenden Räthen, auf alle Fälle, unverfänglich und ohne Schaden seyn soll, alles treulich und sonder Gefährde.

Urkundlich haben diesen Revers darüber ausgeantwortet, und mit unserm, der Stadt kleinern zurück aufgedruckten Insiegel, besiegelt. Geschehen, ꝛc.

(L. S.)

N. N. Bürgermeister.

VIII. Recognition wegen Uberantwortung einer Donation, von zweyen Eheleuten aufgerichtet.

Vor einem (Tit.) Rath der Stadt N. seynd heut unten benannten dato N. N. jetzo wohlgedachtes Raths bestallter Diener, beneben seinem Eheweibe, Elisabethen, und ihrem verordneten Kriegischen Vormunden, N. N. Bürgern und Schencken in des Raths Wein-Keller allhier, persönlich erschienen, und haben berichtet und vorbracht: wie daß jetzo gemeldete beyde Eheleute, vermittelst des Weibes obgenannten hierzu sonderlich bestätigten Kriegischen Vormundens, eine Donationem reciprocam causa mortis, weil sie GOtt der Allmächtige in ihrem Ehestande mit keinen Kindern gesegnet, einmüthiglich mit einander aufgerichtet, solche auch in Schrifften verfassen lassen, dieselbige vollzogen, besiegelt, in eine Schachtel eingeleget, mit Schnürlein verbunden und obsigniret hätten, mit angehefftet dienstlicher und weiblicher Ehren-Bitte, daß ein E. Rath angeregte ihre Donation und letzten Willens Verordnung, wie es dermaleinsten, nach ihr eines oder des andern tödtlichen Abgange, mit ihrer Verlassenschafft gehalten werden solte, (so sie in einer umgebundenen und besiegelten Schachtel aus ihren Händen mehr wohlermeldtem Rathe offeriret und überantwortet haben) in supplementum teltium, und zu vollkommener Krafft-Erreichung annehmen, verwahrlichen beylegen, nach ihrer, derer beyden Eheleute eines oder des andern seligen Abschiede von dieser Welt eröffnen und publiciren, auch fest und unverbrüchlichen darüber halten wolte. Wann dann offt wohlbenannter Rath ihnen dieses ihr beschehenes Bitten und Ansuchen, indem es Rechtlicher Verordnung und üblichen Brauch dieser Lande gemäß befunden worden, nicht abschlagen noch verweigern mögen;

Als ist von demselben E. E. Rathe berührte donation in quantum de iure angenommen, in gerichtliche Verwahrung hintersetzet, damit auf künfftig sich begebende Todesfälle, begehrendem Theil Abschrifft nach beschehener apertur und Eröffnung darvon zugefertiget werden möge.

Inmittelst aber Eingangs benahmten N. N. seinem Eheweibe, und deroselbigen Kriegischen Vormunden dieses pro recognitione, der gethanen Insinuation halben, unter gemeiner Stadt Insiegel zu ertheilen, anbefohlen worden. Actum in conselsu Senatus.

N. N. Stadtschreiber.

IX. Formula sequestri voluntarii.

Zu wissen sey hiermit, daß, nachdem der weyland N. Todes verfahren, und 3. männliche Leibes-Erben hinter sich gelassen, den ältesten aber, mit Namen N. in seinem väterlichen Testament aus gewissen Ursachen enterbet, und anjetzo ein Streit zwischen ihm und seinen beyden jüngern Brüdern entstanden, ob er, vermöge väterlicher Enterbung, auch von der Succession des Lehn-Guths N. ausgeschlossen sey? Wann dann die Sache vor dem Lehns-Herrn anhängig gemachet worden, die Gebrüdere aber, dafern sie allerseits darinnen verbleiben solten, sich allerhand Widerwillens und Ungelegenheit zu besorgen, als haben sie sich gäntzlich dahin entschlossen, N. unterdessen dasselbige anzuvertrauen, bis die Sache völlig entschieden, welches auch auf ihr Begehren Herr N. bald auf sich genommen, nebst ihnen ein richtig und vollständiges Inventarium aufgerichtet, eigenhändig unterschrieben, und bey ausdrücklicher Verpfändung seines Vermögens versprochen, gedachtes Guth, wie einem treu-fleißigen Hauß-Vater zustehet, best-möglichst zu verwalten, ordentliche Einnahme und Ausgabe zu führen, das Wohn-Hauß und andere Gebäude in Dach und Fach zu erhalten, die Teiche nicht zu fischen, die Felder wohl zu bestellen, und die Früchte davon einzusammlen und verwahrlich aufzuheben, dasjenige, was nicht erhalten

halten werden kan, zu verkauffen, von Holtze weiter nichts, als was er zu seiner Küche und Hauß nöthig hat, fällen zu lassen, und von allen und jeden obermeldten Partheyen richtige Rechnung, jährlich auf den Tag Bartholomäi, abzulegen; und soll er keinesweges befugt seyn, von dieser Verwaltung auf einigerley Weise, es sey denn, daß er von der Obrigkeit anderswohin beruffen würde, sich loß zu würcken, sondern selbige so lange zu behalten, bis die Sache gäntzlich beygeleget, und einem unter denen Litigirenden, oder desselben Erben, zugesprochen, welchem er dann angeregtes Guth, nach Vorzeigung derer dießfalls Rechts-kräfftigen Urtheil, vermittelst einer Schuld-Rechnung und Inuentarii cum omni causa restituiren und einräumen soll. Hiernechst wollen die streitenden Partheyen sich keinesweges ihrer Possess, als wenn ein Pfarrer zu beruffen, oder sonst ein Actus iurisdictionis zu exerciren, sich begeben, sondern solche sämtlich sich vorbehalten haben, dargegen versprechen selbige, Herren Caio alle Victualien, so derselbige für sich und seine gantze Familie nöthig haben möchte, Zeit währender Verwaltung zu reichen, und über dieß noch 40. Rthlr. jährlich als ein honorarium in der Rechnung passiren zu lassen. Urkundlich ꝛc.

X. Depositum unbeweglicher Güther.

Demnach Herrn N. eine nothwendige Reise gantz unvermuthet zugestossen, und er nicht leichtlich unter Jahr und Tag wieder anhero zu kommen vermuthet, inzwischen aber sein allhier in der N. gelegenes Hauß leer stehen zu lassen nicht rathsam erachtet, dahero Herrn Caium ersuchet, ihm die Freundschafft zu erweisen, und solches Hauß bis zu seiner Wiederkunfft in seine Aufsicht und Verwahrung zu nehmen; Als hat Herr N. dessen Bitte statt gegeben, daß Hauß in seinen Beschluß genommen, und versprochen, dasselbe dergestalt in Obacht zu nehmen, daß durch seine Fahrläßigkeit und liederlichen Vorsatz kein Schade dazu geschehen soll, wolle es auch Herrn Titio bey seiner Zurückkunfft mit Begebung aller und jeden Rechtlichen Wohlthaten ausser der Retention, daferne er Herrn Titio Wechsel immittelst auf sein Begehren übermachen, oder nothwendige Unkosten im Hause aufwenden, und die onera realia davon abtragen müsse, unverzüglich wieder abtreten und einräumen, welche Retention auf obgedachte Gegenforderungs-Fälle Herr Titius ausdrücklich Herrn Caio verwilliget, und über dieß, zu mehrer Versicherung, angeregtes Hauß und sein übriges Vermögen, zum ausdrücklichen Unterpfand cum clausula constituti possessorii et pacto executiuo eingesetzet. Urkundlich haben wir beyderseits Contrahenten in Gegenwart dreyer hierzu erbetener Zeugen diesen Deposition-Schein, und was demselbigen anhängig, eigenhändig unterschrieben. Signatum, etc.

CAPVT XXI.

Von Schenckungen.

SVMMARIA.

Was donatio, und ob sie ein modus acquirendi dominium sey?
Was donatio mortis causa sey?
Diese geschicht entweder wegen gewisser Gefahr oder überhaupt aufn Todesfall.
Ob sie ein Contract oder letzter Wille sey?
Wie sie unter Eheleuten geschehen könne?
Die Verschenckungen aller Güther aufn Todesfall, wie sie in gemeinen und Sächs. Rechten differire?
Von Vorbehaltung gewisser Güther.
Ob donatio mortis causa cum clausula de non reuocando in donationem inter viuos degenerire?
Wer inter viuos etwas verschencken könne?
Donatio zwischen Eltern und Kindern.
Ob man ohne derer Erben Consens was verschencken könne, und ob Eheleute einander etwas verehren können?
Schenckungen, so über 500. Ducaten, müssen gerichtlich geschehen.
Verschenckungen der Gerade.
In welchen Fällen eine donatio inter viuos?
Requisita donationis inter viuos.
Requisita donationis mortis causa.

Donatio heißt: Wenn ich einem freywillig, ohne Rechts-Zwang, etwas verehre; und erfordert zu ihrer Beständigkeit keinesweges, daß die verehrte Sache auch alsobald übergeben, sondern nur, daß das völlige Versprechen geschehen, und von dem Donatario angenommen worden sey. Deßwegen aber dürffen wir nicht meynen, daß, durch die blosse Versprechung, das Eigenthum transferiret werde: Denn, wenn die Schenckung mit unter die modos acquirendi dominium gezählet wird, so ist solches nur von der donatione mortis causa zu verstehen: donatio inter viuos aber giebt zwar einen iustum titulum oder rechtmäßige Ursach, wegen welcher das Eigenthum durch die erfolgende tradition übergeben werden kan, vor der tradition aber hat der, dem die Verehrung geschehen, an der verehrten Sache kein Recht, sondern wenn solche anderwärts veräussert worden, muß es sich an des Verehrers Person halten.

Die vornehmste Eintheilung bestehet darinnen, daß die Schenckungen bisweilen auf den Todesfall, bisweilen ohne dessen Absehen beschehen, deren die erste *species* donatio mortis causa, die andere donatio inter viuos genennet wird. Jedoch ist zur donatione mortis causa nicht genug, daß ich bey dem Versprechen meines Todes erwähne, sondern es muß unmittelbar bey der donation in einem periodo stehen. z. E. Wenn ich sterbe, solt du hundert Thaler haben, oder: Ich will dir hundert Thaler schencken, wenn ich sterbe. Wenn ich aber sage: Ich will dir hundert

dert Thaler verehren, jedoch solt du sie nicht eher zu fordern Macht haben, als nach meinem Tode; oder: Ich schencke dir hundert Thaler, welche dir meine Erben zahlen sollen; ist es keine donatio mortis causa sondern inter viuos, weil ich meines Todes nicht bey der Schenckung, sondern nur bey der Eintreibung oder Zahlung gedacht, und dieses heißt mortis mentionem facere non in verbis dispositiuis, sed executiuis, vid. post alios Fachinaeum *L. 5. Controu. cap. 22.* Der Unterschied aber, deßwegen wir wissen müssen, ob eine donatio mortis causa oder inter viuos sey? bestehet darinne: daß jene, ohne einige Ursach, allzeit, wenn es dem donanti beliebet, wiederruffen werden könne, und wenn der Donatarius eher stirbet, als der verehrende Theil, sobald unkräfftig werde, und jenes seine Erben nichts zu fordern haben, sowol auch fünff Zeugen darzu gebrauchet werden müssen, welches alles bey der donatione inter viuos nicht Statt findet, davon bald ferner gehandelt werden soll.

Die Schenckung auf dem Todesfall geschicht entweder wegen einer absonderlichen und nahen Gefahr, oder nur überhaupt in Erwegung meines Todes. Welche zwey Arten darinnen unterschieden seynd, daß auf den ersten Fall das gantze Versprechen hinweg fället, wenn der verehrende Theil dieselbe Gefahr überstehet, im andern casu aber, bleibet die donatio beständig, wenn auch der Donator zehenmal aus Lebens-Gefahr gerissen würde, wo er nur nicht die Schenckung wiederruffen. Z. E. Schencket mir einer etwas auf dem Fall, wo er dieses Lagers nicht auf- oder von vorhabender Reise nicht lebendig wiederkäme, oder eine im Lande sich anspinnende Contagion nicht überstünde: und er würde wieder gesund, oder käme lebendig wieder, oder bliebe von der Seuche befreyet; so bekomme ich nichts, wenn er gleich kurtz darauf verstirbet, und die Schenckung nicht wiederruffen hat: Denn cessante conditione, cessat dispositio. Wenn mir, aber ein Tod-Krancker etwas auf seinen Todesfall überhaupt vermachet, da bleibet die donation kräfftig, wenn er gleich zehenmal wieder gesund worden, und erst viel Jahre hernach stirbet, wenn er nur die Verehrung nicht wiederruffen. *l. 35. §. 3. et 4. de Mort. Cauf. donat.*

Die species donationis wird mit unter die Contracte gezählet, weil der, dem die Verehrung geschicht, solche acceptiren muß: Denn wenn er nichts davon weiß, heisset es legatum, ein Vermächtniß, welches aber der donationi mortis causa durchgehends und in allen Stücken gleich kommet, *l. fin in fin. C. de donat. cauf. mort.* (daher auch alle Ursachen, wegen derer ein legatum aufgehoben wird, bey dieser donation Statt finden) und ist also diese dem blossen Namen nach ein Contract, in effectu aber eine species des letzten Willens. Wem ich derowegen im Testament nichts verlassen kan, dem kan ich auch mortis causa nichts schencken. *l. 9. l. 25. l. 35. pr. l. 37. ff. de mort. cauf. donat.* Berlich. *concl. 1. P. 3. n. 3. seqq.* Und wer kein Testament machet, der kan auch mortis causa nichts verschencken, wiewol diese Regul einen merckwürdigen Abfall darinnen leidet, daß ein Sohn, der in väterlicher Gewalt ist, ob er wol kein Testament machen kan, dennoch donationes mortis causa celebriren könne. *l. 25. §. 1. ff. de mort. cauf. donat.*

Es können auch Eheleute einander ihre Güther mortis causa reciproce schencken, ausser die Gerade und andere Güther, davon man in letzten Willen zu disponiren nicht Macht hat, und daß es gerichtlich, und, so Kinder oder Eltern verhanden, der legitimae halber Verordnung geschehen, sonst wird die donation quantum ad legitimam rescindiret, im übrigen aber bleibet sie beständig, ob gleich eines von beyden Eheleuten vielmehr als das andere im Vermögen hat. Carpz. P. 3. *Const. 2. def. 6.* Berlich. *P. 2. Concl. 15. n. 48.* Richter *P. 1. Dec. 22. n. 16.* Sim. Pist. *Conf. 6. n. 16. 17.* So muß auch das Weib zu solcher donation einen sonderbaren Kriegischen Vormund gebrauchen, weil der Mann nicht autor in rem suam werden kan. *Const. Elect. Sax. 15. P. 2.* Mod. Pist. *vol. 1. Conf. 1. n. 24.* Landr. *Lib. 1. art. 23. 31. 41. 45. et 46.*

Die donationes mortis causa erfordern, wie oben gedacht, fünff Zeugen, welches in Sachsen ebenfalls Statt findet, wenn nicht alle Güter, sondern nur ein Theil derer selben verschencket werden; Die Verschenckung aller Güther aber, ob sie gleich mortis causa ist, muß gerichtlich geschehen. Landr. *L. 1. art. 21. pr. et art. 52.* Weichb. *art. 61.* Carpzou. *P. 3. Const. 1. def. 23. Different. Iur. Ciuil. et Saxon. P. 2. differ. 28. num. 7.* So können auch, nach gemeinen Rechten, die nächsten Erben von der donation aller Güther, auf den Todesfall, den vierdten Theil ex lege Falcidia abziehen, wo ihnen der donator solches nicht expresse verboten. *auth. sed cum testator. C. ad L. Falcid.* Gail. *L. 2. obs. 38. et 39.* Cardin. Tusch. *Tom. 3. pract concluf. lit. F. Concluf. 37. n. 1.* Berlich. *P. 3. Concluf. 1. n. 71. seq.* Carpzou. *P. 3. Const. 1. def. 4. et 13.* In Sachsen aber ist in solchem Fall die Abziehung des vierdten Theils gäntzlich aufgehoben, davon *Constit. 1. Part. 3.* nachzulesen ist.

Wenn der Donator ihme etwas vorbehält, seinen letzten Willen darüber zu machen, und solches erfolget nicht, accresciret der ausgezogene Theil nicht dem Donatario, sondern muß denen nechsten Erben des Donatoris abgefolget werden. *Const. Sax. 2. P. 3.*

Wenn eine Ubergabe auf den Todes-Fall mit dem Bedinge geschicht, daß der Donator nicht Macht haben wolle solche zu wiederruffen (welche unwiederrufflich Donationes mortis causa aber unter Ehe-Leuten nicht geschehen können) wird sie quoad vinculum obligationis, oder ihrer Beständigkeit nach, denen Donationibus inter viuos gleich geachtet, und kan anderer Gestalt nicht, als wegen unten erzehlter Ursachen, umgestossen werden, in denen übrigen Stücken aber behält sie die Eigenschafft einer Ubergabe aufn Todes-Fall, und wenn der Donatarius bey des Donatoris Leb-Zeiten verstirbet, haben jenes Erben von diesem nichts mehr zu fordern, wo nicht ein anders ausdrücklich versehen worden.

Die Schenckung unter denen Lebendigen

das

das ist, die nicht auf den Todes-Fall geschehen, haben insonderheit folgende Requisita: daß (I.) die schenckende Person Macht habe, etwas zu veräussern: daher kan ein Unmündiger, Minder-jähriger, Vernunfft-loser, Verschwender, niemanden etwas verehren.

(II.) Daß ein Contract zwischen beyden Personen statt finde; also kan Vater und Sohn, so lange dieser in jenes Gewalt ist, einander nichts schencken, weil sie nicht vor zwey unterschiedene Contrahenten, sondern vor eine Person gehalten werden; welches auch nach Sächs. Rechten statt findet. *Const. Saxon. 20. P. 1.* Ausser was der Vater dem Sohne, in Ansehung des Kriegs oder Studirens, schencket, denn solches gehöret zum peculio castrensi, vel quasi castrensi, intuitu quorum filius pro patrefamilias habetur. Wenn auch der Sohn seine eigene Haußhaltung angefangen, aber noch nicht über 21. Jahr wäre, kan er dem Vater nichts schencken, wenn die Donation gleich in Gerichten geschehen, und ein absonderlicher Curator darzu bestätiget worden und dabey gewesen wäre, weil die maiorennitas zur emancipatione tacita nach Sächs. Rechten erfordert wird. *Const. Sax. 20. P. 1. Decis. Sax. nouiss. 23.* Jedoch halte ich davor, wenn ein Sohn, der noch minder-jährig ist, der väterlichen Gewalt gerichtlich und ausdrücklich erlassen worden, und hernach mit Vollwort, seines Curatoris, dem Vater etwas schencket, daß solches, ausser so viel das Beneficium restitutionis in integrum anlanget, zu Recht beständig sey. Dieses aber ist gewiß, wenn ein Kind, nach erlangter Maiorennität, die vormals beschehene Donation nochmals bekräfftiget, daß solche alsdenn unwiderrufflich sey. *dict. decis. 23.*

(III.) Daß ihnen dieser Contractus donationis in specie nicht untersaget sey, es sey nun wegen der Sache, die geschencket wird, oder wegen derer Personen, so solche einander schencken; gehöret also daher (1) wenn Erb-Stamm-Güther, ohne Bewilligung derer Erben, verschencket werden, wie im Landr. *L. 1. art. 52. in pr.* zu ersehen, (welcher Text *per Constit. Elect. Sax. 12. P. 2.* erkläret und limitiret worden, dergestalt: Ohne derer Erben (in absteigender Linie) Laub, und ohne Gericht mag kein Mensch sein eigen (unbewegliches Erb Stamm-Guth) vergeben, nemlich donatione simplici inter viuos; denn ein Testament davon zu machen, ist unverboten; hernach mag ers ohne derer Erben Laub wol vergeben an eines seiner Kinder, aber nicht an einen Fremden. (2) Eheleuten ist einander etwas zu schencken ausdrücklich verboten, damit nicht eines das andere um das Seinige bringe, und man mit der Ehelichen Pflicht marchandire, oder die Ungleichheit des Vermögens ein Mißvergnügen und Unordnung unter Ehe-Leuten stiffte. *l. 1. et 3. in pr. ff. de donat. inter Vir. et Vx.* Allein diese löbliche Constitution ist bey uns entweder nicht recipiret, oder doch durch unterschiedene Räncke und praetexte eludiret worden, z. E. Morgen-Gabe, (so ferne sie ein gewisses Geschenck bedeutet, welches die Frau, den ersten Morgen, nach der ehelichen Beywohnung, in praemium ereptae virginitatis bekömmt, und vor diesen gemeiniglich in einer güldenen Kette bestund,) Heiliger Christ, Angebinde bey Namens- und Geburts-Festen, Meß-Verehrungen ꝛc. welche so hoch gestiegen, daß die von denen Römern verbotenen Donationes leicht darunter bedeckt werden können. Dennoch aber, weil alle Practici die Donationes unter Eheleuten annoch vor verboten halten, könte man wohl sagen, daß dergleichen Schenckungen vom Mann, wenn er es anders thun will, wieder zurück genommen werden könten. Es werden aber von verbotenen Schenckungen unter Eheleuten, auch nach Römischen Rechten, ausgenommen (1) Sponsalitia largitas, was ein Bräutigam seiner Braut zu spendiren pfleget, sich bey ihr nach der gemeinen närrischen Opinion, desto angenehmer zu machen. (2) Donatio propter nuptias, das Gegenvermächtniß, davon unten in einem absonderlichen Capitul soll gehandelt werden. (3) Wenn man dem Ehegatten nichts aus seinem baaren Vermögen giebt, sondern etwas einheben lässet, das einem versprochen worden und noch aussen stehet. *l. 5. §. 13. seq. de donat. int. Vir. et Vx. l. 6. ff. quae in fraud. Cred.* (4) Wenn der schenckende Theil, durch die Verehrung nicht ärmer wird. (5) Wenn beyderseits Eheleute zugleich einander etwas verehren, welches man Donationes reciprocas oder remuneratorias nennet. *l. 7. §. 2. de donat. V. et V.* darzu etliche Doctores fünff Zeugen erfordern. (6) Wenn der schenckende Theil die Donation vor seinem Tode nicht wiederruffet, wird solche hernach gültig, aber nicht tanquam donatio mortis causa, sondern tanquam inter viuos. Zu diesen Fällen rechnet man auch (7) wenn ein Ehegatte dem andern etwas schencket, denselben in hohen Stand zu bringen, oder aus Gefängniß und anderer grossen Noth zu erretten. Carpz. *P. 2. C. 13. def. 18. 19. 20. 21.* Id. *Decis. 143.* Berlich. *p. 2. Concl. 15. n. 7. seqq.* Gail. *L. 2. obs. 38. n. 7. obs. 39. n. 12. obs. 40. et obs. 91. n. 1.* Hartm. Pist. *L. 1. Quaest. 31. n. 37. et q. 32. n. 2.*

(IV.) Wenn eine Verehrung über 500. Ungarische Gold-Gülden (oder Ducaten) Carpz. *P. 2. c. 12. def. 12.* Sande *Decis. Fris. Lib. 5. Tit. I. def. 3. in fin.* austräget, muß die in denen Gerichten vorgetragen werden, widrigenfalls gilt sie nicht weiter, als auf jetzt-gedachte Summe, vid. omnino *l. 34. et 36. C. de donat.* wenn sie auch gleich eydlich geschehen wäre. *Decis. Saxon. nouiss. 26.* ibique Philipp. *obs. 1.* Wenn aber die Partheyen vor dem Richter erscheinen, ihre Donation schrifftlich oder mündlichen vorbringen und deren Confirmation bitten, wird sie für vollkommen beständig gehalten, sie mag gewöhnlicher massen eingeschrieben, und eine Recognition dargegen gegeben werden, oder nicht. Was auch Donationes reciprocae seyn, oder zu Erledigung Gefangener, und andern milden Sachen gewidmet werden, die gelten ohne Insinuation, wenn sie gleich über 500. Ducaten antreffen, wiewol es am sichersten ist, daß sie auch in denen Fällen denen Gerichten, die doch jedes

Orts leicht zu haben seyn, vorgetragen werden.

(V.) Was zu Verschenckung der Gerade erfordert wird, mag aus der 13. und 14. Chur-Sächs. *Constitution. P.* 2. ingleichen der neuen 22. *Visition* und Philippi *observationibus ad dict. decis.* 22. weitläufftig ersehen werden. Weil aber die Frau ihrem Manne die Gerade nicht schencken kan, so pfleget sie ihm dieselbe zu verkauffen, welches heut zu Tage üblich und gültig ist.

Wo diese Requisita in acht genommen werden, ist jede Donation beständig und kan nicht wiederruffen werden, ausser in folgenden casibus: I. wenn einer so viel an eine Person weggeschencket hätte, daß nach seinem Tode die Kinder oder Erben ihr Pflicht-Theil oder legitimam nicht übrig behielten (das ist: wenn man das weggeschenckte und noch übrige Vermögen zusammen rechnet, dieses letztere nicht den dritten Theil, oder wenn fünff Kinder da seyn, nicht die Helffte der gesammten zusammen gerechneten Summa austrüge,) da können die Kinder oder Eltern des Donatoris, nach seinem Tode, die Donation nicht gantz, sondern nur, so fern ihnen ihre Pflicht-Theile verkürtzet, wiederruffen, und dessen Ergäntzung fordern. Es ist mir zwar nicht unbekannt, daß sonst, von denen Doctoribus, folgender Unterscheid gemachet: Wenn man einem Fremden etwas geschencket, und zwar in der Intention, die Kinder um ihre Legitimam zu betrügen, werde die gantze Donation weiderruffen; Wenn man aber den Vorsatz, die Kinder um ihr Pflicht-Theil zu bringen, nicht gehabt, sondern z. E. das übrige Vermögen hernach durch Unglück oder Abgang der Nahrung sich gemindert, könne die Donation nur quoad legitimam, rescindiret werden. Allein diese Distinction wird per *l.* 1. *C. de inoffic. donat.* ausdrücklich widerleget, und ist aus demselben gantzen Titul zu ersehen, daß niemals eine Donation weiter, als zu Erfüllung des Pflicht-Theils, umgestossen werden könne. vid Schnobel. *ad ff. de donat.* et Wissenbach. *Comm. ad C. de inoff. donat.* Welche Meynung auch, meines Wissens, überall in Teutschland observiret wird. (II.) Wenn eine ledige Person einen grossen Theil ihres Vermögens weggeschencket, hernach aber sich verheyrathet und Kinder zeuget, kan sie die gantze Donation wiederruffen, *l. 8. C. de revoc. donat.* ibique D. D. *communiter.* (III.) Wenn der Donatarius sich an dem donante sehr hart vergriffe, nemlich: wenn er ihn an Leib und Leben, an seiner Ehre oder an seinem Vermögen hart beschädigte, oder nach dem Leben stünde; die Condition und Bedingung, unter welcher ihm etwas verehret worden, nicht hielte; ingleichen: so der Donator verarmete, demselben keine Alimenta schaffen wolte. *l. ult. C. de revocand. donat.*

Bey einer Donatione inter vivos also kommen ungefehr folgende Requisita vor:

I. Die Benennung des Donatoris Person, daß sie bey sich beschlossen, inter vivos zu schencken.

II. Specificatio derer Stücken an Gerade, Geld und dergleichen, so doniret und geschencket worden.

III. Übergebung des Dominii und Possess, durch Schlüssel, Hand und Siegel, entweder für sich, oder per Curatorem.

IV. Reservatio des Vsusfructus, in Gerade und andern Dingen.

V. Nomen Donatarii, und daß es vom selben oder seinen Bevollmächtigten acceptiret werde.

VI. Daß dem l. 8. C. de revoc. don. renunciiret werde.

VII. Donatio remuneratoria oder Gegenschenckung des andern Ehe-Gatten, wenn Eheleute einander begifftigen, auf Maaß und Weise, wie jetzo angezeiget.

VIII. Gerichtliche Insinuation, oder, daß durch einen Notarium coram testibus, nach Gelegenheit derer Summen, ein Instrumentum publicum aufgerichtet werde.

Eine beständige Donation causa mortis aber, sonderlich unter Eheleuten, hat nachfolgende Requisita:

I. Daß der Donator und Donatarius ausdrücklich benennet.

II. Daß die Donation wegen des Todes und allgemeiner Sterblichkeit erfolge.

III. Daß dem Weibe ein Kriegischer Vormund zu solchem Contract confirmiret und bestätiget sey.

IV. Seynd die Ursachen ehelicher Liebe und Treue zu setzen, warum ein Ehe-Gatt dem andern auf n Todes-Fall doniret.

V. Specificatio dessen, was der Maritus dem Weibe, oder das Eheweib dem Manne, in specie doniret, schencket und übergiebet.

VI. Was ihme eines oder das andere, von seinen Gütern, für seine Freunde, oder sonsten darüber zu testiren, bedinget.

VII. Acceptatio, daß solche Donation von einem und dem andern Theil beliebet werde.

VIII. Die Gegen-Schenckung des andern Theils ꝛc.

IX. Reservatio, solche Donation zu mindern, zu mehren, gantz oder zum Theil aufzuheben.

X. Daß solche gerichtlich insinuiret, oder coram actis, zum wenigsten (wenn es nicht alle Güther wären) vor fünff Zeugen aufgerichtet, corroboriret und vollzogen werde.

Formu-

Formula I.

Donatio mortis causa, des sämtlichen Vermögens, unter Eheleuten.

Im Namen der Heiligen, Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes, Amen.

Demnach ich N. der Zeit Bürger in N. und ich N. seine eheliche Hauß-Frau, uns unserer Sterblichkeit, auch daß nichts gewissers als der Tod, nichts ungewissers aber als die Stunde desselben sey, erinnern, zumalen, weil uns der liebe GOtt mit einem ziemlichen Alter belegt, und je zuweilen mit Leibes-Schwachheit heimgesucht, aber in währendem Ehestande uns mit keinen Kindern gesegnet, als will uns nicht unbillig gebühren, Verordnung zu thun, wie es nach unsern, GOtt gebe seligen Absterben, mit unser Verlassenschafft gehalten werden solle. Wann ich N.N. mich dann erinnere, daß mein liebes Eheweib in unserm Ehestande mich hertzlich geliebet, sich gegen mir wie einem getreuen Ehegatten gebühret verhalten, und dasjenige, was wir durch GOttes Segen erlanget, erwerben helffen, und zu ihr das Vertrauen habe, daß sie mir ferner in meinem Alter und Schwachheit beystehen werde, und dahero aus ehelicher Liebe mich schuldig erkenne, ihr hiervor Ergetzung zu thun, und das meinige ihr zuzuwenden; Als will ich hiermit in der besten und beständigsten Form, Maaß und Weise, Rechtens, wie es am kräfftigsten geschehen kan, oder solte, bemeldtem meinem lieben Eheweib alles mein mir zugehöriges Vermögen an liegend und fahrend, als Hauß, Hof, Aeckern, Wiesen, Gehöltz, Geld, Haußrath, Viehe, aussenstehende Schulden und dergleichen, es mag Namen haben wie es wolle, nichts hiervon ausgeschlossen, so ich jetzo habe, oder künfftig ererben oder erwerben möchte, auf den Todes-Fall geschenckt, tradiret und übergeben haben, solchergestalt und also, daß sie solche Güther ohne männigliches Einrede geniessen, gebrauchen, kehren und wenden, und damit, als ihrem Eigenthum gebahren, schalten und walten möchte, jedoch solcher gestalt, daß sie mich nach meinem Tode ehrlich zur Erden bestatten, da sich einige Passiva-Schulden finden, meinen Credit retten und solche bezahlen, auch meinem annoch lebenden Bruder N. N. zu N. oder da er meinen Tod nicht erleben, seinen Kindern N. Gülden, und meinem Beicht-Vater Herrn N. Pfarrern allhier N. Gülden reichen, nach meines Eheweibes seligen Absterben aber, die annoch vorhandene Erbschafft unter unser beyderseits Freunde vertheilet werden soll, Welche Ubergabe und Geschenck auf den Todes-Fall ich N. seine eheliche Hauß-Frau, mit Autorität meines N.ischen Vormundes N. N. Bürgers allhier nicht allein zu sonderbarem Danck angenommen, sondern auch, weil mein lieber Ehemann N. N. Zeit währenden unsers Ehestandes mich in Ehren gehalten, versorget, und sich Christlich und friedlich mit mir begangen, und des Vertrauens lebe, daß er sich künfftig ferner gegen mir, wie einem getreuen Ehegatten gebühret und geziemet, bezeigen werde; Als will ich ihme gleichfalls alles mein Vermögen, an beweglich und unbeweglich, aussenstehenden Schulden und dergleichen, so ich allbereit ererbet und zu ihme gebracht, oder in währender Ehe mit ihme erworben, oder künfftig ererben möchte, als ein Geschenck auf dem Todes-Fall tradiret und übergeben haben, daß er solcher Verlassenschafft nach meinem Tode sich als seines Eigenthums anmassen, und damit nach seinem Gefallen schalten und walten möge, hiervon aber N. Gülden der Kirchen allhier, und meinen Freunden N. fl. reichen, nach seinem Tode aber unsere Verlassenschafft auch unter beyderseits Freunde vertheilet werden solle, welches Gegen-Vermächtniß ich der Ehemann auch mit Danck acceptiret und angenommen. Da auch solche Donatio aus Mangel einiger Solennitäten etwa vor unkräfftig gehalten werden solle, so wollen wir, daß dieselbige doch als ein ander letzter Wille, Donatio inter vivos, Legatum oder Fideicommissum gelten solle; Wir behalten uns aber bevor, diese unsere Donationem reciprocam unsers Gefallens zu verbessern, zu vermehren, vermindern und zum Theil oder gäntzlich aufzuheben, alles treulich sonder Gefährde. Zu Urkund dessen wir beyde Eheleute nebst dem des Ehe-Weibes Curatore nicht allein diese Donation eigenhändig unterschrieben und besiegelt, sondern auch beyderseits die zu Ende benannte Herrn Notarium und Zeugen gebührend ersuchet, solche gleichfalls zu unterschreiben und mit ihren respective Notariat-Signet und Petschafft zu bekräfftigen, welches sie auch also geschehen bekennen. Und wollen zu desto mehrer Festhaltung E. E. Rath allhier wir diese Donationem reciprocam persönlich insinuiren. So geschehen ꝛc.

(L.S.)

N. N. Notarius publicus caes. iuratus, ad hunc actum ab vtraque parte requisitus.

(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N. cur. nomine.

als von beyden Theilen erbetene Zeugen.

II. Recognition wegen gerichtlich deponirter Schenckung auf den Todes-Fall.

Daß uns Bürgermeistern und Rath der Fürstl. N. Residentz-Stadt N. Bürger allhier und dessen Eheweib N. nebst ihrem N.ischen Vormunde, Namens N. N. eine also genannte Donationem mortis causa versiegelt, und zwar persönlich überreichet, und solche bis zu ein und des andern Absterben, und auf ferneres Anhalten, gerichtlich hinterleget worden, wird hiermit bekennet. Zu Urkund dessen ist anwesenden beyden Eheleuten der Insinuation halber diese Recognition unter gemeiner Stadt Insiegel und des Ober-Stadtschreibers Unterschrifft ertheilet worden. So geschehen zu N. den Monat N. Anno N.

(L. S.)

N N. p. t. Ober-Stadtschreiber daselbst, iussu Senatus in fidem.

III. Donatio inter viuos, welche gerichtlich angebracht worden.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich, sonderlich denen es zu wissen vonnöthen, daß heute dato an gewöhnlicher Gerichts-Stelle in Beyseyn mein des Adel. N. Gerichtshalters, des Gerichts-Actuarii N. N. und Gerichts-Schöppen, Namens N. N. und N. N. erschienen N. N. Inwohnern zu N. und vorbracht, welcher Gestalt er bey, GOtt Lob! gesunden Leibe und gutem Verstande, aus freywilligem Gemüthe durch eine Ubergabe unter den Lebendigen, wie solche am kräfftigsten und beständigsten geschehen könte und möchte, dem auch gegenwärtigen Erbaren N. N. Inwohnern zu N. und seinen Erben übergeben und geschencket hätte, drey Acker Landes, so in hiesiger Fluhr zwischen N. und N. gelegen, und welche der Hoch Adl. Gerichts-Obrigkeit allhier zu Lehn rühret, wolte ihme solche hiermit nochmals Gerichtlich als ein Geschenck unter den Lebendigen erb- und eigenthümlichen übergeben haben, solcher Gestalt und also, daß er N. N. und seine Erben sich derselben anmassen, solche innen haben, besitzen, nützen, niessen, gebrauchen, und darmit als andern seinen eigenthümlichen Güthern handeln, wandeln, schalten und walten, thun und lassen möge, Gestalt er der Donator hiermit die Lehn auf und ihme Donatario übergeben, und ihn in die Possess und Eigenthum gesetzt haben wolle, auch ihme oder den Seinigen hieran im geringsten keine Hinderung oder Eintrag geschehen solte, sondern er vor sich und seine Erben sich alles Anspruchs begeben, welches auch der Donatarius mit Danck acceptiret und angenommen, und dahero gebeten, dieses alles Gerichtlich zu registriren, und hierüber eine Donation-Schrifft in forma probante auszufertigen.

Wann dann wir diese des Donatoris Bitte nicht abschlagen können, und solche Donation und acceptation angesehen und angehöret.

Als haben wir solche unter dem Adl. L. Gerichts-Insiegel und Unterschrifft ausgefertiget. So geschehen zu N. den N. Monats N. im Jahr N.

(L. S.)

N. N. p. t. Adl. N. Gerichtshalter.
N. N. p. t. Actuarius Iudicii Iuratus.
N. N. Gerichts-Schöppe
N. N. Gerichts-Schöppe.

IV. Donatio remuneratoria des sämtlichen Vermögens, mit einem Reseruato.

Demnach ich N. Einwohner in N. mich erinnert, welcher Gestalt meines seligen Eheweibes Schwester N. Zeit währender Contagion zu N. in ihrer Behausung N. uns bey sich gehabt und mit Speise und Tranck unterhalten und versehen, absonderlich aber mein Eheweib in ihrem hohen Alter treulich gewartet und verpfleget, wie dann auch ihr seliger Vater zu meiner zeitlichen Nahrung und Wohlfahrt mir nicht wenig behülfflich gewesen, indem er zu erkauffung meines zu N. habenden Pferde-Guths mir mercklich und vortheilhafften Anlaß gegeben, also, daß von selbiger Zeit anher ich allen Segen von GOtt überkommen und erlanget, auch ich sonst viel Gutthaten von ihr empfangen habe, absonderlich da ich eine Zeit daher immer mit vielen Kranckheiten von GOtt beleget gewesen; Als bin bewogen worden aus sonderbarer Zuneigung, so ich zu gedachter meiner lieben Schwägerin trage aus freyem Willen und wieder vergeltenden Gemüthe, wohlermeldeter Frau N. alle mein zeitlich Vermögen beweglich und unbeweglich, so ich jetzo habe oder noch erlangen möchte bis auf N. Fl. über welche ich meinen letzten Willen aufzurichten vorbehalte per donationem remuneratoriam und durch eine Ubergebung unter den Lebendigen zur Wiedervergeltung zu verehren und zu übergeben, auch das Guth und dessen Zugehörungen in Lehn und Würden reichen zu lassen. Gestalt ich solche Schenckung hiermit verrichtet haben will, darüber behalte ich mir auf Lebens-Zeit an solchen meinen weggeschenckten Vermögen und Güthern den Vsumfructum und Fruchtniessung ausdrücklich hiermit vor und habe das gute Vertrauen darneben; daß wie gedachte Frau N. die Zeit anhero mir allen geneigten und

guten

guten Willen rühmlichst jederzeit erzeiget und erwiesen, sie es auch noch ferner bis an ihr oder mein seliges Ende thun, insonderheit da mich GOtt mit Leibes-Kranckheit väterlich heimsuchen solte, daß sie mir da so treulich beystehen und mich pflegen und warten werde, da ich hingegen nochmals GOttes reichen Segen anwünsche, und E. E. Hochw. Raths der Stadt N. Herrn Deputirte zu denen Land- und Ritter-Güthern um Confirmation dieser meiner Ubergabe unter denen Lebendigen und Lehns-Reichung Fr. N. hiermit ersuche Actum N. den N. Anno N.

V. Donatio causa mortis, zwischen zweyen Eheleuten, über ihre ganze Verlassenschafft, davon sie ihren Freunden nur etwas gewisses ordnen, gerichtlich aufgerichtet.

Wir der Zeit verordnete Stadt-Richter, N. N. und N. N. Raths-Verwandte zu N. hiermit thun kund, und bekennen: Daß uns der (Tit.) N. N. Bürger und N. allhier, zu sich erfordern lassen, und als wir dato zu ihme Amtswegen kommen, hat er in seinem Hause, auf der N. Gassen gelegen, und in der Wohnstuben im andern Geschoß, auf einem Stuhl sitzend, wiewol ichtwas schwachen Leibes, jedoch bey guter Vernunfft, Witz und Verstande, auch vernemlichen deutlichen Worten anbracht, wie GOtt der Allmächtige ihn mit Leibes-Schwachheit etlicher Massen angegriffen, er sich zu erinnern, daß er gleich andern ein sterblicher Mensch, nichts gewissers, als den Tod, und nichts ungewissers, als die Stunde desselben, und nichts liebers wolte, wofern GOtt über ihn gebieten würde, als daß zwischen seinen lieben Eheweibe Annen, und seinen Geschwistern, aller guter Wille und Einigkeit erhalten werden möchte: dahero, weil er mit ermeldtem seinem lieben Eheweibe keine Kinder in währendem Ehestande erzeuget, er bedacht, sich auf dem Todes-Fall mit ihr zu begifften; und weil sein Weib darzu eines Kriegischen Vormunds benöthiget, gebeten, ihr N. N. zu einem Kriegischen Vormunden ad hunc Actum zu bestätigen, welches dann geschehen. Nach solchem hat er ferner fürbracht, daß GOtt der Allmächtige ihm mit seinem lieben Eheweibe, durch ihre beyderseits fleißige Arbeit, Mühe und Sorge, eine geringe Nahrung und eigen Häußlein bescheret, er dasselbe niemand anders, als viel-besagtem seinem lieben Weibe, nach seinem seligen Ableiben, gönne, insonderbarer Erwegung, daß sie in währendem Ehestande nicht allein in der Nahrung fleißiger als fleißig ihme geholffen und beygestanden, sondern auch alle eheliche Liebe und Treue, wie einem getreuen Ehegatten gebühret, erzeiget, und sonst sich gegen ihm, in währender Kranckheit, mit Worten und Wercken dermassen verhalten, daß er es billig zu vergelten hätte, er darneben der tröstlichen Zuversicht und ungeweiffelten Hoffnung, sie es hinführo also ebener Gestalt, bis an sein seliges Ende, thun werde.

Wäre derohalben sein Wille und endliche letzte Meynung, daß, wann GOtt der Allmächtige über kurtz oder lang über ihn gebieten, und ihn aus diesem schnöden Jammerthal in sein ewiges Gnaden-Reich abfordern und nehmen würde, sein liebes Eheweib Anna seinen Geschwistern insamt mehr nicht, als zweyhundert Gülden, innerhalb Jahres-Frist, neben dem Heergeräthe, besage derer Statuten, heraus geben, das ander aber alles, woran das sey, an Hauß, Hof, Baarschafften, aussenstehenden Schulden, aus- und unausgearbeiteter Arbeit, Hauß- und Vorrath, nichts davon ausgeschlossen, und in Summa alles dasjenige, was er jetzo hätte, oder künfftig erwerben und ererben möchte, (ausserhalb seines ausländischen Bruders N. Vater-Theil, woferne derselbe vor ihme Todes verführe, wolte er solches, was ihme darvon gebühren möchte, seinen Brüdern und lebendigen Geschwistern, oder deren Erben, auch vermachet, und sein Weib davon gäntzlich ausgeschlossen haben) ihr allein seyn und bleiben solle, mit demselben als ihrem propre und eigenthümlichen Guth gebahren, zu thun und zu lassen, wie es ihr am besten beliebete, jedoch daß sie ihn auch ehrlich zur Erde bestatten lassen, seinem Stande nach, ohne sonderbare Gepränge und seine Schulden, so viel sich derer befinden werden, zahlen solle, immassen er sie dann, solcher Gestalt, zur Erbin eingesetzt haben wolle. Welches sein Eheweib nicht allein zu sonderm Danck angenommen, und vorhergehender seiner des Ehemannes Ordnung, in allem also nachzukommen, zugesaget; Sondern auch ebener Massen für sich, und mit Einwilligung ihres Kriegischen Vormundes N. N. verordnet, daß, wann sie vor ihrem lieben Ehemanne Todes verfahren solte, er alle dasjenige nach ihrem seligen Ableiben, was sie jetzo hätte, ins künfftige erwerben, ererben, und überkommen möchte, nichts darvon abgesondert, auch alleine haben, und niemand nichts, ausserhalb die Gerade und 200. Gülden, welches sie ihren nächsten Geschwistern und Freunden vermachet haben wolle, und sie darmit gäntzlich vergnüget seyn sollen, innerhalb Jahres-Frist zu entrichten, und zu geben schuldig seyn solle, mit fleißiger Bitte, solche ihre donationem causa mortis, oder wie es sonst zu Recht am kräfftigsten und beständigsten zu nennen, von ihnen anzunehmen, zu registriren, zu confirmiren, und nach eines und des andern Absterben, wofern sie darauf beruhen würden, vestiglich darob zu halten; Jedoch sie ihnen beyderseits vorbehalten, diese ihre donationem remuneratoriam vel antidoralem ihres Gefallens gantz oder zum Theil aufzuheben, zu mindern und zu mehren.

Wann dann beydes der Ehemann, und das Weib, auf solcher ihrer aufn Todes-Fall aufgerichteten Ubergaben, Geschenck und Gegengeschenck, standhafftig beruhet, und des Weibes obgedachter Vormund gleichfalls Ja- und Voll-Wort darein geben; Als haben wir solche ihre beyderseits beschehene Donation aufn Todes-Fall, oder wie es sonst in Rechten am beständigsten genennet werden solte oder könte, so viel uns Amts- und Gerichtswegen zustehet, angenommen und

confirmiret, auch davon unter den Gerichts-Siegel glaubwürdige Abschrifft ihnen zustellen lassen. Geschehen.

VI. Donatio mortis causa des sämtlichen Vermögens mit des abwesenden Donatarii Gevollmächtigten vollzogen.

Zu wissen, daß nach dem im Jahre Christi 1742. Ind. Imp. etc. am 29. N. die Frau N. mich Kayserl. geschwornen Notarium nebst denen unten benannten und in specie hiezu von mir requirirten Zeugen zu sich in ihr Hauß auf der Nischen Gasse erfodern lassen, ich auch vermöge meines tragenden Amts dahin mich begeben, und Sie in der obristen Stube in Bette angetroffen, da Sie denn, nach freundlicher Danckſagung vor unsere Erscheinung zwar mit schwachen Leibe, doch mit guter Vernunfft mit vollen Worten und Beyseyn ihres Curatoris Herr N, welcher mit Vorlegung des Curatorii seine Person legitimiret, an und vorbracht, daß, weil Sie anjetzo kranck und und darnieder läge, und nicht wüste, wie bald sie GOtt aus diesen Jammerthal abfodern möchte, sie aus freyen Stücken und sonderbarer in Ehren gebührlichen Zuneigung, so sie zu Herr N. anjetzo der Rechte auf der Universität zu N. befliessenen, jederzeit getragen, weil derselbe zu seinen Studien viel benöthiget, sie auch über dieß mit ihren verstorbenen Ehemanne keine Kinder gezeuget, denselben durch eine Ubergabe auf den Todes-Fall alle ihre gegenwärtige und zukünfftige bewegliche und unbewegliche Güther samt ihren aussenstehenden Schulden hiermit wolle verehret haben, mit den ausdrücklichen Bedinge, daß der Nutz und Gebrauch derselben, bis auf ihr selig Ende; ihr selbe vorbehalten seyn, und er der Donatarius die nach ihren Abschied befindlichen Schulden und 10000. Rthlr. ihrer Schwester Fr. N. baar auszahlen solle. Welches Geschencke denn Herr N. als Mandatarius vorgemeldetem Herrn N. mit aufgewiesener folgender Vollmacht: Demnach ich Endes benanuter vernommen, daß die Frau N. meine vielgeliebte Frau Muhme mich zu Fortsetzung meines Studirens mit einer Donatione mortis causa erfreuen wollen, ich aber wegen Entlegenheit des Orts nicht füglich hinüber kommen kan. Als constituire ich vor mich, meine Erben und Erbnehmen hiermit ausdrücklich Herrn N. zu meinem Gevollmächtigten, daß derselbe in meinen Namen die Ubergabe mit Danck annehmen, auch die dabeyseyenden Conditiones zu erfüllen versprechen möge, massen ich alles dasjenige was er dießfalls meinetwegen thun und verrichten wird, vor genehm, vest und unverbrüchlich zu halten mich Krafft dieses verpflichte; mit grossen Danck angenommen der Frau Donatricin Willen, nachzuleben, in Namen seines Herrn Principals versprochen, die ihn von ihr gereichten Schlüssel apprehendiret und angenommen; jedoch wegen des auf Lebens-Zeit vorbehaltenen Gebrauchs derselben wieder zugestellet; Weil nun dieses alles vorerzählter Massen von mir und denen Zeugen mit angesehen worden; Als habe ich hiermit auf Begehren gegenwärtiges Instrument verfertiget und dem Mandatario Herrn N. zugestellet, bin auch erböthig auf erforderten Fall mehr darüber auszustellen. Zu Urkund dessen allen habe ich dieses verfertigte Instrument durch meine eigenhändige auch der Zeugen Unterschrifft und Petschafft, auch meinen gemeinen Notariat-Siegel bekräfftiget Sign.

(L. S.)

Subscriptiones.

VII. Donatio Geradae inter vivos vor Notarien und Zeugen gemacht.

Im Namen GOttes.

Zu wissen, denen es vonnöthen, daß im Jahre nach unsers Herrn und Heylandes JEsu Christi Geburth N. in der N. Römer Zinßzahl, Indictio genannt, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchl. Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herr, Herr N. erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, (u. s. w.) Dienstag den N. Augusti, die Frau N. mich durch ihren N. Namens N. ersuchen lassen, mich nacher N. zu begeben und als ich daselbst gegen 2. Uhr in dem N. und zwar in der Ober-Stube gegen Mittag gelegen, erschienen, mit Autorität ihres N. Vormundes Tit. Herrn N. und N. auf N. und N. in Beyseyn der hierzu erbethenen und unten benahmten Zeugen mir zu vernehmen gegeben, welchergestalt der Allerhöchste GOTT sie zwar in währenden Ehestande mit ihrem Ehelichsten mit unterschiedlichen Kindern begnadiget, alldieweil aber unter selbigen keine Töchter begriffen, als wäre sie gesonnen ihre Gerade durch ein Geschenck oder Ubergabe unter den Lebendigen offt gemeldten ihrem Eheliebsten, Herr N. von N. und dessen mit ihm erzeugten Söhnen zu übergeben, zu welchem Ende sie demselbigem eine specification der Gerade-Stücken, unter ihrer und ihres Herrn Curatoris Hand und Petschafft, wie solche von Wort zu Wort also lautet; Inseratur hic specificatio. Und die Schlüssel zu denen vor ihr stehenden Kasten, Laden und Truhen, als worinnen solche Stücke befindlich, und welche sie samt denen darbey liegenden Feder-Betten und dergleichen vorgewiesen, übergeben, solchergestalt, daß er oder seine Söhne sich derselben würcklich anmassen möchten, wobey sie sich doch auf ihr Leben den Gebrauch vorbehalten, welches Geschencke und würckl. Uberreichung aller und jeder obberührter Gerade-Stücke, mehrgedachter ihr Hr. Ehe-Liebster vor sich und wegen seiner Söhne, von bemeldter seiner Frau Ehe-Liebsten zu sonderbarem Danck angenommen, die Possels derselben apprehendiret, jedoch ihr den Gebrauch und Nutz

hier-

hiervon die Zeit ihres Lebens gerne vergönnet, und zu dem Ende selbiger die Schlüssel über die donirten Stücke zurück gestellet, und dahero die Frau von N. nebst ihrem Herrn Curatore mich ersucht und gebeten, dieses alles ad notam zu nehmen, und hierüber ein und ander Instrument zu verfertigen. Wann dann ich N. aus Kayserlicher Macht und Gewalt offenbarer und geschworner Notarius, nebst denen Zeugen bey Ubergab der Gerade-Stücken und Schlüssel, beschehener acceptation und Zurückgebung der Schüssel, persönlich gewesen, und solches alles gesehen und angehöret; Als habe solches alles fleißig registriret, in gegenwärtiges Instrument redigiret, solches mit eigener Hand geschrieben, und nebst denen Zeugen unterschrieben, besiegelt und mit meinem Notariat-Signet bekräfftiget. Geschehen sind diese Dinge, im Jahr, Indiction, Herrsch- und Regierung, Monat, Tag, und Stunde, wie obstehet.

(L. S.

(L. S.) N. N. Notarius Publ. Caesar. iuratus ad hunc Actum legitime requisitus.

(L. S.) N. N.
(L. S.) als erbetene Zeugen.
(L. S.) N. N.

VIII. Donatio inter viuos et remuneratoria, siue antidoralis, zweyer Eheleute vom Adel, wegen der Gerade und anderer Fahrniß, laut derer Verzeichnisse, gerichtlich aufgerichtet.

Wir, der Stadt N. verordnete und geschworne Richter, Schöppen und Gerichts-Personen, mit Namen N. N. dieser Zeit verordneter Stadt-Richter, N. N. derer Rechten Doctor, N. N. und N. N. des Raths, hiermit thun kund und bekennen, daß heut dato uns (Tit.) Frau N. gebohrne von N. des (Tit., N. N. eheliche Hauß-Frau, Amtswegen zu sich erfordern lassen, und als wir neben dem unterschriebenen Gerichts-Notarien, in ihrer jetzigen Wohnung, in N. N. Behausung, die am Marckte gelegen, kommen, und uns eingestellet, hat sie, neben beschehener Danckfagung wegen des Erscheinens, durch ihren bestätigten Kriegischen Vormunden, den (Tit.) N. N. mit Fürlegung seines Curatorii, für- und anbringen lassen: Wie sie sich erinnerte aller Christlichen ehelichen Liebe, Ehr und Gutthätigkeit, so ihr vorgedachter ihr lieber Ehe-Herr erzeiget und erwiesen, und dahero bewogen würde, aus ehelicher Liebe und Treue, auch aus freywilligem wohlbedächtigem Gemüthe, demselben ihre vollständige Gerade, durch eine Ubergabe unter denen Lebendigen, zu schencken, zu verehren, und zu übergeben.

Darauf sie dann alsobald vor uns, denen hierzu erforderten Gerichts-Personen, vorgemeldtem ihrem Ehe-Manne, alle ihre Gerade, und darzu gehörige sämtliche Stücken, als: alle ihre güldene und perlenen Ketten, Armbänder, Kleinodien, Ringe, geschlagene Rosen, alle ihre Kleider und leinen Geräthe, nichts davon ausgeschlossen, seines Gefallens, ohne derer Ihrigen Einredung und Hinderung mit demselben, als seinem Eigenthum, zu gebahren, remuneratorie und antidoraliter, jetzo alsdann, und dann als jetzo, per donationem inter vinos; beneben Autorisirung jetzt-erwähntes ihres Kriegischen Vormundens, wie solches, nach üblichem Gerichts-Gebrauch, Innhalts der Churfürstl. Constitution und Verordnung derer Sächsischen Rechte, am kräfftigsten geschehen können und mögen, doniret, geschencket und geeignet, ihme auch die Schlüssel selbst in der Person, in Gegenwart der Truhen, Laden, Schräncke, Reise-Kästen und Behältnissen, so wir vor Augen gesehen, überantwortet, und ihme die, darinnen verwahrete Stücken eigenthümlich zugestellet, und übereignet, so wohl noch darzu, pro abundanti cautela, ihme gemeldter Gerade-Stücken halber, ein richtig Verzeichniß ausgeantwortet, jedoch ihr den Nutz und Gebrauch dererselben, auf ihr Lebenlang, vorbehalten.

Inseratur Specificatio.

Welche Geschenck und würckliche Übereignung aller und jeder obberührter Gerade-Stücken nun, nachdem oberwähnter ihr Kriegischer Vormund ausdrücklich darein gewilliget, mehrgedachter N. von seinem Ehe-Weibe, zu sonderbarem ehelichen Danck angenommen, die Possels dererselben apprehendiret, und nach solcher Donation, in Gegenwart der Laden und Truhen, erfolgter Ausantwortung derer Schlüssel und Tradition, ihr nicht allein den Nutz und Gebrauch daran, die Zeit ihres Lebens, vergönnet, und zu dem Ende des vorbehaltenen Vsus, die Schlüssel über die donirten Stücke hinwieder zugestellet: Sondern auch, ebener Gestalt, nach Verordnung derer Sächs. Rechte, ihr 2000. Fl. aus seinen bereitesten Gütern geschencket.

Fürs Andere, alle und jede seine Ketten, Ringe und Arm-Bänder, so er getragen, wie die Namen haben mögen, und befunden werden.

Fürs Dritte, alle Hut-Schnüren, sie seynd von Stein-Stücken, güldenen Rosen und Perlen.

Zum Vierdten, alle und jede seine Kleider, wie sie gleichfalls Namen haben möchten, und befunden werden, vor und in unser Gegenwart, in meliori forma iuris, ac de consuetudine, qua fieri potest, ac debet, übergeben und geschencket, und ihm ingleichen den Gebrauch dererselbigen, sein Lebenlang vorbehalten: Inmassen sich dann beyde Ehe-Leute dahin verglichen, daß der Maritus und Donator bewilliget, was von denen obgesetzten Weiber-Kleidern und Weiber-Schmuck, Ketten und anders, nach seinem Tode, in seinem Eigenthum verhanden, daß solche Kleidung, um Gedächt-

dächtniß willen wiederum auf seiner Haus-Frauen Schwester, und nicht des von N. Freunde fallen sollen; Jugleichen es auch hinwiederum sein Ehe-Weib und Donatrix gewilliget, daß, nach ihrem Absterben, obgesetzte 200. Fl. Kleider und anders hinwiederum ihres Ehe-Herrn ältesten Brudern N. N. anheim fallen, und ihme und seinen Kindern, beyderley Ehe-Leute Verwilligung nach, allein gelassen werden sollen.

Und haben ihnen letztlich mehr-gedachte beyde Ehe-Leute fürbehalten: da der allmächtige GOtt sie mit Kindern segnen würde, alsdann, und auf solchen Fall diese ihre aufgerichtete, und in Rechten beständige Donationes, ihres Gefallens, gerichtlich wieder aufzuheben und zu ändern.

Nach solchem allen gethanen An- und Fürbringen, gebrauchten Ceremonien und Tractaten, haben mehr-erwähnte beyde Ehe-Leute für sich, und durch obberührten Kriegischen Vormunden, fleißig gebeten, solcher geschehenen gerichtlichen Verhandlung, Ubergabe und Geschencke, und sonderlich daß dieses alles ex animo recompensationis herkommen, und eine vera donatio remuneratoria sey und dafür gehalten werden soll, nicht allein künfftig eingedenck zu seyn, denen Gerichts-Büchern einzuverleiben, oder sonsten, wie es bey denen Stadt-Gerichten der Gebrauch, ad acta publica zu bringen, besondern auch hierüber, Amts halben, glaubwürdige Urkunden aufzurichten, und über solche Ubergabe, und vor uns ergangenen gerichtlichen Actu, beständiglichen zu halten.

Wann wir dann ihnen in ihrem Suchen statt gegeben;

Als haben wir solche ihre beyderseits beschehene Ubergabe, Geschenck und Gegenschenckung unter denen Lebendigen, donationem remuneratoriam vel antidoralem, oder wie dieselben zu Recht am kräfftigsten genennet werden sollten, könnten oder möchten, erzählter massen, weil es alles und jedes also vor uns ergangen, wir gesehen und angehöret, denen Actis publicis und Gerichts-Büchern insinuiret, bemeldte donationem confirmiret, und ihnen beglaubte Abschrifft, unter unserm Gerichts-Amts-Insiegel, mittheilen, auch solches, durch unsern Gerichts-Notarien, welcher diesem Actui vom Anfang bis zum Ende beygewohnet, mit Unterzeichnung seines Tauf- und Zunamens autorisiren lassen, uns auch selbsten, zum Zeugniß dessen allen, wissentlichen unterschrieben. Geschehen ꝛc.

(L.S.)

N. N. Gerichts-Schreiber.

IX. Donatio ad pias causas, oder Schenckung zu milden Sachen.

Im Namen der heiligen, einigen und hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, GOttes des Sohns, und GOttes des Heiligen Geistes, Amen.

Ich N. N. urkunde und bekenne hiermit: Demnach ich bey mir offt und vielmals erwogen und betrachtet, die Grösse derer Gutthaten, und unzählige Menge derer Gaben GOttes des Allmächtigen, die seine Mildigkeit die gantze Lebens-Zeit, von Jugend an bis ins Alter, allen denen, die ihn darum bitten und anruffen, täglich reichlich bescheret, da wir doch dererselben gantz unwürdig, und dannenhero der göttlichen Majestät Lob und Preiß nicht zu verschweigen, sondern desselben Güte und Treue (so alle Morgen neu) vielmehr mit Danckſagung zu erkennen, und unsern Nachkömmlingen, weil die Welt stehet, zu verkündigen sey: Daß ich in solcher Betrachtung, auch sonderbarer Beherzigung, daß die göttliche Allmacht mich allhier, an diesem Orte, von Christlichen Eltern zur Welt lassen gebohren werden, durch welcher Beförderung, vermittelst göttlicher Gnaden-Verleihung, ich zur heiligen Tauffe gebracht, zur Schulen gehalten, und zum rechten Christlichen Glauben kommen bin, welcher die Finsterniß meines Hertzens mit dem Glantz göttliches Lichts erleuchtet, mich von aller falschen Lehr und Abgötterey errettet, und zum Mit-Erben der, in meinem HErrn und Heyland JESU CHristo, durch das Evangelium mir geschehenen Verheissung, gemachet, auch mit zeitlichen Gütern mannichfaltig gesegnet hat, meine schuldigste Danckbarkeit, von meinem wenigen Vermögen, ihme hinwiederum in seinen Gliedmassen in etwas erweisen wollen.

Wann ich dann, als etliche Jahr lang gewesener Region Amts-Verwalter allhier zu N. an Martini deß abgewichenen N. Jahres, und also nunmehr vor 10. Jahren, auf Herrn N. N. Pfarr-Herrns allhier, wie auch derer verordneten Kirchen-Vorsteher, beschehenes billiges Ansuchen, zu Beförderung und Fortsetzung des damal fürgenommenen, seithero deme aber, GOTT Lob! glücklich vollführten Kirchen-Thurn-Baues, 300. Fl. jeden zu 21. Groschen gerechnet, baares Geldes, um gebührliche Verzinsung, der Kirchen allhier autwillig dargeliehen und fürgestrecket, darüber gemeldte Vorsteher dann auch mir eine Gerichtliche Gunst ausbracht, und gedachter Kirchen Vermögen zum freywilligen Unterpfande, für angezeigte 300. fl. eingesetzet, dieselbe Summa aber bishero bey sich behalten: Als thu ich solche 300. fl. GOTT dem Allmächtigen zuförderst zu Ehren, zu Fortpflantzung reiner Lehre, und Heiligung seines Göttlichen Namens, auch Erleichterung derer obliegenden Almosen-Ausgaben, ad pias causas, wohlbedächtig, und in sicherster, beständigster Form und Masse das geschehen kan oder mag, ꝛc. Hiermit und in Krafft dieses, donatione inter vivos, der Kirchen verehren und übergeben: Daß nemlich diese 300. Gülden jetzt-gedachter Kirchen allhier zu N. eigenthümlich seyn und bleiben, derselben dos auch mit solchen um so viel desto

mehr

mehr erhöhet oder vermehret seyn solle, also, damit hinführo und von nun an, jährlichen, ohne Aenderung und Aufhören, auf den Tag Wolffgangi, so der 31. oder letzte Monats-Tag Octobris ist, die 18. fl. darvon fallende Zinsen, zum Gedächtniß meiner wohlgemeynten, Eingangs angezeigten Danckbarkeit, nachfolgender Gestalt distribuiret und ausgetheilet werden sollen:

Anfänglich und fürs Erste: sollen für 6. Gülden gute Christliche und der Jugend nützliche eingebundene Bücher, aufs leidlichste und genaueste, eingekauffet, und unter denen armen Schul-Knaben allhier zu N. so ihnen das Lernen angelegen seyn lassen, zu desto mehrer Anmahnung, in ihren Studiis treusslich und mit Fleiß fortzufahren, dergestalt ausgetheilet, damit der Fleißige für dem Unfleißigen in acht genommen, und desto mehr Lust und Liebe zum Lernen, bey einem so wohl, als dem andern, erwecket werden möge.

Hiernechst und fürs Andere: sollen 5. Gülden Hauß-armen Leuten, so allhier entweder bürdig oder auferzogen, oder doch verehelicht, und sich nicht selbsten muthwilliger Weise um das Ihrige gebracht, dasselbe unnützlich verschwendet noch verthan haben, sondern die es nothdürfftig, jedem nach Gelegenheit seines Gebrechens und elenden Zustandes, ausgetheilet werden.

Ferner und zum Dritten: sollen jährlich 5. fl. zu dem Ende bey der Kirchen allhier zu N. beygeleget, und im Vorrath erhalten werden, damit, wann ehrliche fremde Leute, auf ihrer Wanderschafft, in unversehene Kranckheit gerathen, derowegen sie von niemanden zur Herberge aufgenommen werden, sondern auf den Gottes-Acker in die hierzu verordneten Stüblein einlogiret, und aus dem Gottes-Kasten unterhalten werden müssen, denenselben eine Beysteuer darvon gereichet werden könne.

Endlichen und zum Vierdten: soll von denen noch übrigen 2. fl. dem Herrn Pfarrherr, Diacono, Schulmeister derer Knaben-Schulen, und demjenigen Kirch-Vater, so jedesmal die Rechnung über Einnahme und Ausgabe halten thut, für ihre Mühe, jedem ein halber Gülden zur Verehrung gereichet und gegeben werden: Dargegen aber von ihnen jährlichen je und allezeit auf die gewöhnlichen Kirch-Rechnungen, dem Herrn Superintendenten und E. E. Wohlweisen Raths-Verordneten, die ich zu Executoren dieser meiner ewigwährenden Donation erbeten habe, die auch diese Mühe unbeschweret auf sich nehmen, und treulich hierüber halten werden, unterschiedene specificirte Verzeichnisse:

1. Derer armen Schul-Knaben, denen Jahr Bücher distribuiret.
2. Derer Haus-armen Leute, denen milde Gabe gereichet. Und
3. Derer Fremden, Krancken, denen hiervon aus Barmhertzigkeit Christliche Liebe erwiesen worden, denen Kirchen-Rechnungen angehänget, auch dieser meiner Ordnung, ermeldter Massen, ohne einige Aenderung, in allen Puncten, bey Vermeidung GOttes schwerer Straffe, nachgegangen werden soll.

Zu wahrer Urkund dessen allen, habe ich diese meine Donation inter viuos, so von dato ihren Anfang nehmen, und alsobald vorstehenden Tag Wolffgangi den 31. Octobris dieses Jahrs, geliebts GOTT, ins Werck gestellet werden soll, gedreyfacht einer Hand zu Papier bringen lassen, damit das eine Exemplar der Superintendens-Matricul allhier einverleibet, das andere aber im Kirchen-Kasten allhier zu N. verwahrlich gehalten, und dann das dritte aufm Rathhause in N. zu denen andern Originalien beygeleget werden soll, solche mit eigener Hand unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Petschafft wissentlich besiegelt. So geschehen ꝛc.

CAPVT XXII.

Von Mitgifft, Gegenvermächtniß und Ehe-Stifftungen.

SVMMARIA.

Ob der Frauen Güther in dubio für Mitgifft zu halten?
Von paraphernalibus und Spiel-Geldern.
Wer einer Weibes-Person Ehesteuer geben müsse?
Des Mannes Recht an der Mitgifft.
Wie fern er unbewegliche Güther veräussern könne?
Was er für Nutzen davon heben könne?
Uber wen die Onera gehen?
Von der Frauen hypothec und Vorzugs-Recht, wegen der Mitgifft.
Wenn solches nicht statt finde, und vom iure retentionis.
Wie die Illation bescheiniget werden müsse?
De tempore huius probationis
Was für Erben der Frauen das Vorzugs-Recht zu geniessen haben?
Wie die Frau ihres Vorzugs-Rechts verlustig werde?
Ob die Frau ihr Einbringen, Zeit-währenden Ehestandes, wieder fodern könne?
Von Gegenvermächtniß.
Vom Leib-Gedinge remissiue.
Von Ehe-Stifftungen.
Cautelen, so darbey zu gebrauchen.
Was für Stücke zu einer Ehe-Stifftung gehören?

Dos, welches zu Teutsch Mitgifft, Ehesteuer, Ehe-Geld, Heyraths-Guth genennet wird, ist dasjenige, was eine Weibes-Person ihrem künfftigen Ehemanne zu Erleichterung derer Ausgaben, bey währendem Ehestande, zueignet; darbey aber zu mercken, daß das weibliche Einbringen oder zugebrachte Guth heut zu Tage nicht alsobald für Ehe-Geld, sondern in dubio pro paraphernalibus gehalten wird, und derowegen weder dem Manne das Eigenthum darüber zustehet, noch der Frauen die Priuilegia dotis deßhalben zu statten kommen. Dannenhero für die Frau am besten ist, wenn ausdrücklich in die Ehestifftung eingerücket

wird, daß sie dem Manne so viel als Ehe-Geld oder Mitgifft zubringe. Stryck. *Cautel. Contract. sect. 3. cap. 8. §. 6.*

Nemlich paraphernalia oder Neben-Gelder sind das, was von der Frauen Vermögen nicht zur Ehesteuer geschlagen worden; es mag nun entweder erst nach vollzogener Heyrath der Frauen durch Erbschafft oder andere Mittel zufallen, oder derselben bereits bey Vollziehung der Heyrath eigenthümlich zugestanden haben. Daran hatte, nach Römischen Rechten, der Mann weder das Eigenthum noch die Nutzung zu praetendiren, und waren also damals paraphernalia und receptitia in effectu einerley, *l. 9. §. 3. de Iur. dot. l. 95. ad L. Falcid. l. 31. §. 1. de donat. l. fin. C. de pact. convent. l. 8. C. eod.* Brisson. *de V. S. l. 16. p. 496. verb. recipere.* Allein, nach heutigen Gewohnheiten in Teutschland, hat der Mann auch die paraphernalia zu gebrauchen, und also den vsumfructum an der Frauen gesammten Güthern, es wären denn etliche derer selben in der Ehestifftung oder sonst ausgesetzet, und der Frauen eigener administration überlassen, welche man Receptitia, Spiel-Gelder oder Spill-Gelder nennet.

Hernach so kan der Mann keine Mitgifft fordern, wo ihm nicht solche ausdrücklich versprochen, und eine gewisse Summa benennet worden, *l. 1. C. de dot. promiss.* ausser was den Vater anlanget, denn solcher ist der Tochter Aussteuer zu geben schuldig, wenn er gleich nichts versprochen, oder keine gewisse Summa in der Versprechung benennet, auf welchen letztern Fall die Summa nach des Vaters Vermögen und des Schwieger-Sohns Ehren-Stande eingerichtet wird, *l. 69. §. 4. de iur. dot.* Und ist der Vater überhaupt darzu verbunden, wenn auch die Tochter gleich emancipiret wäre, *l. fin. C. de dot. promiss.* Zoes. *ad ff. de Iure dot. n. 7.* Es wäre denn, daß er sie schon einmal ausgestattet hätte: Denn da behält sie nach des ersten Mannes Tode ihre Aussteuer, weil sie nicht mehr in väterlicher Gewalt ist, und hat also von ihm ferner nichts zu fordern. Wenn aber die Tochter eigene Güther hat, die zu ihrer Ausstattung zureichen, ist noch streitig, ob sie loco dotis vom Vater etwas praetendiren könne? Carpz. *P. 2. c. 42. def.* 13. Wissenb. *ad ff. de iur. dot. th. 8.* und viel andere sagen nein; *arg. l. 5. §. 7. et l. 4. ff. de agnos. et alend. lib.* hingegen Gail. *lib. 2. obs. 95. n. 4.* Perez. *ad C. de dot. promiss. n. 8.* sagen ja, *arg. l. fin. C. de dot. promiss.* welche letztere Meynung mir wahrscheinlicher vorkömmt. Wenn aber die Tochter wider den Vater etwas, das der Enterbung würdig ist, begangen, ist er ihr weder alimenta noch Aussteuer zu geben schuldig. Perez. *d. l. n. 6.*

Wenn nun die versprochene Aussteuer dem Manne würcklich entrichtet und übergeben worden, so bekommt er das Eigenthum daran.

Dieses aber ist gewiß, daß der Mann unbewegliche Güther, die ihm zur Mitgifft gegeben worden, nicht veräussern noch verpfänden könne, widrigenfalls ist die alienation ungültig, und an keine Praescription, so lange der Ehestand währet, darwider statt finden, es wäre denn, daß ihm ein unbeweglich Gut an statt baaren Geldes zugeschlagen wäre, z. E. wenn der Vater 6000. Thlr. Ehesteuer versprochen, und ein Hauß in solutum gäbe; Auf solchen Fall kan der Mann, seines Gefallens damit gebahren, und ist er, oder dessen Erben nicht mehr als 6000. Thlr. baares Geld wieder zu erstatten schuldig. Wenn aber ein Hauß zur Aussteuer mitgegeben, und deßwegen taxiret, daß man ein gewisses quantum wisse, wenn dasselbe durch des Mannes Versehen verderbet oder beschädiget würde; kan er dasselbe eben so wenig veräussern, als wenn es gar nicht taxiret worden wäre. Carpz. *P. 2. Const. 15. def. 27. num. 7.*

Ausser der Veräusserung und Verpfändung aber hat der Mann alle Nutzungen von unbeweglichen Güthern zu geniessen, wenn es nur eigentliche Nutzungen seynd, denn er kan einen Schatz, den er in praedio dotali findet, nicht für sich behalten, weil derselbe nicht unter die Nutzungen gehöret, wie oben *in cap.* von Lehn *Sect.* 7. ausgeführet worden. Demnach darff er denselben als ein Stück der Mitgifft nutzen, und die Interessen davon ziehen, nur daß das Capital wieder cum dote restituiret werde *l. 7. §. 12. solut. matr.* Und wenn die Nutzungen so beschaffen seynd, daß sie in wahrhafftigen Stücken oder gantzen Sachen bestehen, und sich selbst nicht ersetzen, kan er sich derer selben ebenfalls nicht anders als eines Schatzes anmassen; Z. E. wenn er Kuxe zur Mitgifft bekäme, behält er die Ausbeute nicht unwiederrufflich für sich, sondern muß sie als ein Capital restituiren, die Interessen aber hat er davon zu geniessen, denn Ausbeute bestehet in würcklichen Theilen des Bergwercks, und das Ertz wächset in Teutschland nicht wieder. Hingegen wer Saltz-Kothe zur Mitgifft bekommt, behält das Saltz alles, iure vsusfructus, für sich, und darff nur das Koth in baulichen Wesen restituiren, weil die Soole täglich wieder quillet, und also die Sache dadurch nicht gemindert wird. Wiewol auch, wegen derer Berg-Kuxe, in Ehe-Stifftungen eben dieses abgeredet werden kan.

Hingegen muß er die Herren-Gefälle, sowol diejenigen Ausgaben, welche ordentlicher Weise zu Einhebung derer Nutzungen erfordert werden, über sich gehen lassen, Z. E. Felder bestellen, Vieh füttern, Schorsteine kehren, Fenster-Scheiben bessern, u. d. g. wenn er aber Unkosten aufwendet, die zur Conservirung oder stets währender Nutzbarkeit des Guths gereichen, kan er solche wieder fordern, wenn sie gleich nicht gar zu austräglich sind Sprenger. *de modico cap. 1. §. 1.* Wiewol andere dafür halten, daß der Mann auch die Kosten, wenn sie sehr geringe seyn, von dem Seinigen geben müsse, und bestehe auf richterlichen Ausspruch, was man für Kosten und die geringen zu rechnen habe, *l.* 12. *de impens. in res dotal. fact.* So darff er auch die Herren-Gefälle nicht aus seinem Vermögen bezahlen, wenn sie sich höher als die Nutzungen belauffen. Was er aber zu blos-

sen

sen Zierath ohne Nutzen aufwendet, darff er nicht vollständig wieder fordern, sondern nur das Verbesserte hinweg nehmen, oder mit dem Werth, den es jetzo hat, sich begnügen lassen.

Hingegen hat die Frau, bey Absterben ihres Mannes, oder, nach ihrem Absterben, ihre Erben, das Recht, die Mitgifft und paraphernalia von dem Manne oder seinen Erben wieder zu fordern, und die Ersetzung des durch seine Schuld verursachten Schadens zu vrgiren, deßhalber auch des Mannes gesamtes Vermögen zum Unterpfande tacite verhafftet ist; (obgleich keine Hypothec deßwegen ausdrücklich verschrieben,) welche Hypothec wegen der Mitgifft von der Zeit der Priesterlichen Copulation angehet, und darzu nicht nöthig ist, daß das Ehebette vorher beschritten worden sey, *Const. Sax.* 24. *P.* 2. *ibique* Carpz. *def.* 1. *et* 5. *P.* 1. *Const.* 28. *def.* 9. Diese Hypothec, wegen derer Ehegelder, hatte bey denen Römern ein so grosses Recht, daß sie allen ausdrücklichen und stillschweigenden Hypothecken vorgezogen wurde: Welches Recht nach Brunnem. Zeugniß *in Comment. ad l.* 12. *C. qui pot. in pign.* annoch in beständiger Obseruanz ist; sonst aber ist es fast durch gantz Teutschland anders eingeführet, daß nemlich eine Frau, wegen der Mitgifft, nur denen Creditoren, die eine ältere stillschweigende Hypothec haben, wenn es auch gleich Unmündige wären, *Decis. Saxon. nouiss.* 5. vorgezogen wird; deßwegen niemanden zu rathen ist, daß er bey einer hypotheca tacita bleibet, sondern er thut am besten, wenn er sich solche ausdrücklich verschreiben lässet, denn denen ältern hypothecis expressis gehet eine Frau mit ihrem Einbringen nicht vor, welches Philipp. *in obseruat.* 2. *ad decis. Saxon.* 5. mit vielfältig allegirten Texten, Autoribus und rationibus erweiset.

Diese Hypothec und Vorzugs-Recht findet nicht nur statt bey Wiederforderung der Mitgifft, sondern auch bey dem augmento dotis, oder demjenigen, was nach vollzogener Heyrath, zu Vermehrung der Mitgifft, nachgegeben, und als ein Theil derselben beygeleget wird. Ingleichen bey dem Hochzeit-Geschencke, wenn solches dem Manne als pars dotis mit angerechnet worden. *Decis. Sax. nouiss.* 51. *ibique* Philipp. *in obs.* Wegen des Gegenvermächtnisses und derer Paraphernalien aber hat die Frau zwar, nach gemeinen Rechten, (nach Sächsischen Rechten aber nur wegen derer paraphernalien; denn wegen des Gegenvermächtnisses wird sie in Sachsen unter die blosse chirographarios gezählet. *Ord. Proc. Sax. Tit.* 43. §. so wollen wir) hypothecam tacitam, aber kein Vorzugs-Recht vor denen ältern hypothecariis, *obs.* 3. *ad decis. Saxon.* 5. Carpz. *P.* 1. *Const.* 28. *def.* 91. und gehet die Hypothec wegen derer paraphernalien erst von der Zeit an, da dieselben würcklich dem Manne übergeben worden. Es hat auch die Frau, auf begebenden Todes- und andere Fälle, sich des iuris retentionis (daß sie nicht eher aus denen Güthern weichen darff, sie sey denn ihres eingebrachten Guths vollständig befriediget) solcher tacitae hypothecae halber sich zu gebrauchen, und müssen ihr immittelst die nothwendigen alimenta daraus gereichet werden. *Const. Elect. Sax.* 25. *P.* 2. *ibique* Carpz. *def.* 8. *seqq.* Chur-Sächs. Proceß-Ordn. *Tit.* 45. §. wie denn auch das Weib. Weichb. *art.* 24. *vers.* deßgleichen darff sie. Moller. *ad P.* 2. *Const. Sax.* 25. *n.* 5. Coler. *de proceff. execut. P.* 1. *c.* 2. *n.* 221. Berlich. *P.* 2. *Conclus.* 32. *n.* 3. 21.

Jedoch muß dasjenige, was als Mitgifft oder paraphernalien gefordert wird, vorhero rechtmässig bescheiniget werden, daß es dem Manne würcklich eingehändiget worden sey, zu welchem Beweiß, wenn wider den Mann oder dessen Erben geklaget wird, genug ist, wenn des Mannes Quittungen fürgeleget werden; Wenn aber die Frau mit des Mannes Gläubigern zu thun hat, hilfft ihr des Mannes Quittung nichts, ob solche gleich eydlich eingerichtet, oder die Frau in Supplementum zu schweren erböthig wäre; Es wäre denn, daß sie noch mit einem Zeugen (auch der Frauen Bruder oder andern Verwandten) die Auszahlung der Mitgifft zu bestärcken vermöchte, oder des Manns Gläubiger ihre Forderung ebenfalls nur aus seinem Brieff und Siegel behaupten könten, auf welchen letztern Fall die blosse Quittung des Manns zu Beweisung der Zahlung genug ist, Carpz. *P.* 1. *Const.* 28. *def.* 72. *seqq.*

Ferner, so muß die Bescheinigung innerhalb Sächs. Frist geschehen, wiewol nach deren Verfliessung, der Frauen noch eine Sächs. Frist, vermittelst der restitution überlassen wird. *Decis. Sax. nou.* 4. *ibique* Philipp. *obs.* 1. 2. *et* 5.

Solches Vorzugs-Recht aber haben nicht alle Erben der Frauen, sondern nur ihre Kinder, und zwar nur diejenigen Kinder, so aus derselben Ehe erzeuget, zu geniessen. Philipp *vsu Pract. lib.* 4. *Eclog.* 54. dieselben aber haben es nicht nur wider die Stieff-Mutter, wenn sie ihr Einbringen wieder fordert, sondern wider alle Gläubiger des Vaters, Carpz. *P.* 1. *Const.* 28. *def.* 96. Berl. *P.* 1. *Concl.* 65. *III.*

Wenn auch gleich der Mann, zur Zeit der Heyrath mit Schulden überladen, und der Frauen solches wissend wäre, kan sie doch an solchem Priuilegio und Vorzugs-Recht nicht gehindert werden. *Decis. Sax. nouiss.* 6. es wäre denn, daß sie sich dafür gegen einen oder andern Gläubiger gerichtlich eingelassen, und mit Einwilligung ihres Kriegischen Vormundes dem SCto Velleiano und der auth. *si qua mulier*, eydlich renunciiret.

Endlich so kan die Frau ihre Mitgifft bey stehender Ehe nicht wieder nehmen. Wann aber der Mann bey seinem Leben in Armuth geräth, kan sie sowol ihr Einbringen, als nach Sächs. Rechten auch die Gerade von ihm fordern, jedoch daß sie ihm die erhobenen Nutzungen davon zustelle. Gail. *obs.* 83. 84. 85. Carpz. *P.* 1. *Const.* 28. *def.* 90. Ingleichen wenn des Mannes Güther vom Fisco wegen einer Ubelthat eingezogen werden, muß der Fiscus dem Weibe ihr Einbringen, oder wo sie arm ist, und nichts zum Manne gebracht hat, den vierdten nach Sach-

sen-Recht aber den dritten Theil von denen confiscirten Güthern heraus geben. *Const. Elect. Sax. 20. P. 3.* Gail. *L. 2. obs. 86. et 87.*

Donatio propter nuptias oder Gegenvermächtniß ist eine Wiedervergeltung, so der Mann dem Weibe, gegen ihr Einbringen, verordnet, und darff heut zu Tage nicht eben gegen die Mitgifft eine Gleichheit haben, sondern pfleget insgemein bey uns noch einmal so hoch, manchmal auch höher zu kommen, wie es denn auch von der Frauen, nach heutiger Gewohnheit, ohne Unterschied aus des Mannes Verlassenschafft gefordert werden kan, es mag ihre Ehesteuer in saluo seyn oder nicht. Daß also die heutigen Rechte von denen Römischen gantz abweichen, denn daselbst wurde das Gegenvermächtniß nur darzu bestellet, daß die Frau sich daran zu halten hätte, wenn die Mitgifft verthan wäre, und wurde derowegen nicht sowol in compensationem als securitatem dotis vermachet, welches doch bey uns, wie obgedacht, gantz anders ist. vid. Philipp. *Lib. 2. Eclog. 39.* Es wird aber das Gegenvermächtniß der Frauen Zeit währenden Ehestandes nicht übergeben, noch zu nutzen überlassen, denn sonst hätte der Mann, von der Mitgifft mehr Schaden als Vortheil, sondern es wird ihr nur auf des Mannes Tod verschrieben.

Vom Leibgedinge ist oben im Capite von Lehn ausführlich tractiret worden. *conf. Const. Sax. 42. et 44. P. 2.*

Damit nun dieses alles desto mehrere Richtigkeit und Gewißheit finde, werden gewisse Eheberedungen oder Ehestifftungen aufgesetzet, davon die Chur-Sächs. *43. Constitution. P. 2.* zu lesen. Kürtzlich: Sie geschehen entweder in vim contractus; da können sie nicht wiederruffen werden, und ist genug, wenn sie vor zween Zeugen aufgerichtet seynd, es wäre denn in denen Fällen, da eine donation gerichtlich geschehen muß, alsdenn müssen sie auch vor Gerichte geschehen: Oder sie geschehen in vim vltimae voluntatis, da können sie, wie ein jeder letzter Wille, von einer Parthey ohne der andern Consens, nach Belieben wiederruffen und geändert werden, und müssen zum wenigsten vor fünff Zeugen aufgerichtet seyn. Ob sie aber in vim Contractus oder vltimae voluntatis aufgerichtet, siehet man entweder an der ausdrücklichen Erklärung, wenn die Partheyen bekennen: daß sie sich *in vim contractus* folgender Gestalt verglichen: Oder man siehet es an denen Redensarten: denn, wenn gesaget wird: Ich vermache ihm, oder: Er soll erben, werden sie pro vltima voluntate; wenn aber gesagt wird: er soll eigenthümlich behalten, vor sich haben, nichts heraus geben, werden sie pro contractu inter viuos gehalten.

Die Cautelen, so darbey zu gebrauchen, hat der Herr Stryck. *in Cautel. Contract. Sect. 3. cap. 8.* nach einander erzählet; wir wollen nur dreyerley mercken: (1) daß unter denen von Adel am besten ist, wenn sie loco dotis etwas weniges und das übrige loco paraphernalium nehmen, damit das Leibgedinge, so ad proportionem dotis eingerichtet wird, sich nicht allzuhoch erstrecke; (2) daß eine reiche Person, wenn sie ihrem Ehegatten mehr, als ihme sonst zukommt, verlassen will, solches in vim vltimae voluntatis, hingegen eine arme Parthey, welche mehr, als ihr de iure gebühret, sich versprechen läst, solches in vim contractus zu thun suche; (3) daß auch bey denen pactis dotalibus inter viuos fünff Zeugen gebrauchet werden, damit, wo sich ein Mangel daran ereignete, solche allenfalls in vim vltimae voluntatis gelten möchten. *vid. Const. 43. P. 2.*

Zum Beschluß sind gemeiniglich bey denen Ehe-Stifftungen folgende Puncta zu observiren und in acht zu nehmen.

I. Beyder Verlobten Namen, Titul und Ehren-Stand.

II. Versprechung der ehelichen Liebe und Treue.

III. Was das Weib oder Braut für eine Ehe-Steuer dem Manne oder Bräutigam zubringe.

IV. Was er hiergegen ihr für eine Wiedergeltung vermachet.

V. Die Pacta und Gedinge, so entweder derer vorigen, oder zukünfftigen Kinder halber, oder aufn Todes-Fall abgeredet werden.

VI. Daß solches alles zum wenigsten zweyen oder dreyen Zeugen, und da etwas aufn Todes-Fall vermachet wird, vor fünff Zeugen, Freunden und Beyständen aufgerichtet oder gerichtlich insinuiret werde.

VII. Die Confirmation und Consens der Obrigkeit.

Formularia der Ehe-Stifftungen.

I. Ehe-Stiffung, unter Standes-Personen aufgerichtet.

Im Namen der Heiligen unzertrennlichen Dreyfaltigkeit, ist zwischen dem (Tit.) Herrn N. N. Herrn zu N. N. ꝛc. an einem, und denn dem (Tit.) Fräulein, Fräulein N. gebohrnen von N. weyland des (Tit.) Herrn N. N. ꝛc. seligen nachgelassenen eheleiblichen Tochter am andern Theil, mit gutem Rath und zeitlichem Vorbedencken, in Gegenwart, auch mit Vorwissen beyder Theile hernach benannten Vormunden, und auf wohlgedachtes Fräuleins Seiten, von ihrer Frau Mutter und andern Herren Verwandten, so anfänglich bey diesem Christlichen Vorhaben gewesen, gevollmächtigten Herrn und Freunden, nach Schickung Göttlicher Gnaden, eine ehrliche, aufrichtige, verbündliche und unwiederrufliche Heyrath abgeredet, bewilliget, und beschlossen worden, wie hernach folget: Erstlich haben gedachter Herr von N. und das Fräulein N. gebohrne von N. nach Christlichem, löblichem Brauch, mit Rath und Vorwissen ihrer beyder Herren nähesten Freunden, und in Beyseyn des Fräuleins Frau Mutter, ehelichen zusammen,

men, bis auf des Priesters Hand, sich verpflichtet und versprochen. Weil aber gedachtes Fräulein, sein geliebtes und zukünfftiges Gemahl, ihm dem Herren von N. ein tausend Gülden Rheinisch, zu rechtem Heyrath-Guthe, baar in seine Gewaltsam bringet.

Als hat wohlgedachter Herr N. in Betrachtung, daß er ein einziger Herr und seines Stammes jetzo keiner mehr am Leben, gewilliget, zugesaget und angelobet, sie mit dem Amt N. auf folgende Maaß dagegen zu verleibgedingen, und darüber von dem Lehns-Herrn, unter welchem solches Amt, auch alle und jede Stücke, so hernach benamt, gelegen, gnugsamen Consens zu bringen, dergestalt, wann nach dem Willen GOttes, über kurtz oder lang, vorerwähnter Herr N. N. vor wohlgedachter seinem geliebten zukünfftigen Gemahl, mit Tode, welches GOtt lange vorkommen wolte, abgehen würde, und hinter sich Leibes-Lehns-Erben verliesse, auf dem Fall solte, sie solch Guth, mit aller Ein- und Zugehörung (nichts dann den Forst, daraus sie doch ihr Feuer- Brau- und Bau-Holtz zu nehmen, Macht haben soll, ausgeschlossen) auf ihr Lebtage, so lange sie ihren Wittwen-Stuhl nicht verrückt, ohne männiglich Einhalt zu geniessen, und zu gebrauchen haben.

Wann sie aber nach dem Willen GOttes wieder zu der andern Ehe schreiten und greiffen würde, soll sie von solchem Guth mit 200. Fl. von denen Erben, oder dererselben Vormunden abgelöset werden, und sie schuldig seyn, solches ihnen wiederum abzutreten: wären aber keine Kinder vor der Hand, soll sie solch Guth N. mit aller Ein- und Zugehörung auf ihr Lebenlang gleichfalls, sie verrückte ihren Wittwen-Stuhl oder nicht, gäntzlich und vollkömmlich ihrem besten Nutz nach geniessen, gebrauchen, und als ihr eigenthümlich Guth solchem obseyn. Da sie aber jemand von solchem Amt ablösen, und es zu sich ziehen wolte, solte solcher verpflichtet seyn, ihr für solches Amt oder Guth, auch desselben Einkommen und Nutzung baar über zehen tausend Gülden zu erlegen, welches Geld sie, auf den Fall, sowol als derer 2000. Fl. auf den obangezeigten Fall, als ihr eigenthümlich Guth zu geniessen, zu gebrauchen, auch mit der gantzen Haupt-Summa, ihres Gefallens, zu verextiren, und zu vermachen, ohne männigliches Verhinderung und Einhalt, volle Macht und Gewalt haben solle. Uber das soll ihr auch, da sie solchen Fall nach dem Willen GOTTES überlebet, es seyn Leibes-Lehens-Erben vor der Hand oder nicht, alle und jede Stücke, wie sie Namen haben, oder genennet werden mögen, so zur Morgen-Gabe, Mußtheil, Gerade, oder aller weiblichen Gerechtigkeit gehören, an welchem Ort die auch seyn mögen, und hinter sich verlassen würden, gebührlichem Landes-Gebrauch nach, gefolget, oder sich mit ihr, der Billigkeit nach, verglichen werden. Wie dann auch dies, was ihnen auf beyderseits Hochzeitlichen Ehren-Tagen, auch sonsten, waserley Weise es geschehen könte, ihr geschencket werden möchte, ihr eigen seyn, und bleiben solle, mit welchem allen sie als ihrem eigenthümlichen Guth, ohne männigliches Irrung und Verhinderung, allerseits handeln, thun und lassen möge.

Ferner ist beyderseits bewilliget und beschlossen, daß, da GOtt der Allmächtige ihnen Kinder mit einander geben würde, und sein geliebtes zukünfftiges Gemahl dieselben nach seinem Abschiede, bey ihr in ihrer Behausung zu N. behalten und haben wolte; Als sollen seine nächsten Freunde, und derer Kinder Vormunden, für solche Zucht und Ausgabe auf die Kinder, sich mit der Frauen, treulich und frömmlich nach Billigkeit zu vergleichen schuldig und verbunden seyn; wolte aber die Frau in ihrem Wittwen-Stande bey denen Kindern auf dem Schlosse N. seyn und bleiben, und, mit Hülff und Rath ihrer Kinder Vormunden, denenselben zum besten vorseyn, soll ihr solches vergönnet, und zugelassen, doch daß sie auf gleiche Ermäßigung derer Freunde und Vormunden, wie sie sich aufs billigste mit ihnen vergleichen möchte, etlich Einkommen von ihrem Leib-Guthe N. wegen ihrer selbst Unterhaltung, denen Kindern zum besten, zu geben verpflichtet seyn, und sich aber, ohne Vorwissen derer nächsten Freunde und Kinder Vormunden, keiner Regierung, Befehlichs oder Gewalt, ausserhalb Küch, Kellers und anderer gemeiner Haußhaltung unterfahen solle.

Da aber des Herrn von N. nächeste Freunde, neben denen verordneten Vormunden, befinden würden, daß durch solche Haußhaltung derer Kinder Nutz und Bestes nicht gesuchet, sondern ihnen zu Nachtheil haußgehalten, und mehr Unraths denn Nutz geschaffet würde; so sollen sie in dem Aenderung und Ordnung zu machen, derer Kinder bestes vorzunehmen, und zu betrachten, mächtig, auch die Frau aus denen Güthern in ihr Leibgedinge sich zu begeben, obig-erzählter Massen verpflichtet seyn, welches dann auf ihren Todes-Fall, da sie den Wittwen-Stuhl nicht verrückt, oder wegen der andern Heyrath abgeleget wird, denen Kindern billig wieder heimfället.

Begäbe sich aber, daß offterwähnte des Herrn von N. sein geliebtes zukünfftiges Gemahl, Fräulein N. gebohrne von N. vor ihm (das GOtt der Allmächtige lange verhüten wolle) Todes abgienge, so hat er gleichfalls ihr zugebracht Heyrath-Guth sein Lebenlang gnugsamer Versicherung unverthulich innen zu haben und zu nutzen.

Aber nach seinem Abgange fallen solche auf die nächsten Erben, dahin sie, gemeinen Rechten und Gebrauch nach, billig fallen und bleiben sollen. Auf daß aber auch durch vor wohlgedachtes Fräulein N. N. ihres Herrn Vaters seligen nachgelassene Erben, männliches Stammes, versichert und vergewissert werden, so soll sie ihnen demnach gegen Empfahung ihres Heyrath-Guths, eine ordentliche Land-gebräuchliche Verzicht und Quittung geben und vollziehen lassen.

Damit nun solches alles vorbeschriebener Massen, endlich und gewiß vollmogen und darwider nicht gehandelt werde: So verschreibe und verbinde ich Anfangs ernannter N. N. der Herr zu

N. für mich und alle meine Erben, mich hiermit wissentlich in Krafft diesem Heyraths-Vermächtniß, solchem, wie hier oben allenthalben geschrieben stehet, und benamet ist, gantz würcklich in allen Puncten, Clausulen und Artickeln nachzukommen und zu vollziehen, und ist mein endlicher Wille, daß es, wo ich schon nicht wäre, allermassen, als dieser hiebevor geschriebener Inhalt ausweiset, durch meine Erben, Freunde und Erbnehmen, stet, vest, vollzogen und gehalten würde, alles mit getreuen, und ohne Gefährde.

Deß zu mehrern und beständigen Urkund, sind diese Heyraths-Vermächtniß, zwey gleiches Lauts aufgerichtet, die ich mehr-gemeldeter N. N. Herr zu N. mit meinem eigenem Petschafft und Handschrifft verfertiget, auch zu noch mehrerm Gezeugniß, auf meinen Theil erbeten und vermocht habe, die (Tit.) N. von N. zum N. und N. N. von N. zu N. als meine Vormunden, daß sie ihre Petschafften und eigene Handschrifften hierunter neben mir gestellet, doch ihnen, ihren Erben und Petschafften, ohne allen Nachtheil und Schaden, und von des Fräuleins als nunmehr des Herrn von N. zukünfftiges Gemahls wegen, haben die zween (Tit.) Herrn, Herr N. N. zu N. ꝛc. und Herr N. N. von N. Herr zu N. und N. als von des Fräuleins Frau Mutter, der (Tit.) Frauen, Frauen N. Wittfrauen von W. gebohrne N. ihrer freundlichen lieben Frauen Schwester und Mutter, auch andern Herren und Freunden, so anfänglich bey diesem Christlichen Handgelöbniß gewesen, Aufrichtung dieser Heyrath-Notel allerseits gevollmächtigte Freunde (ein jeder seinen Erben und Petschafften ohne Schaden) seine eigene Handschrifft und Petschafft zu mehrer Bestätigung auch hierneben gestellet und aufgedrucket. Geschehen und geben zu N. den 6. Monats Februarii nach Christi unsers Seligmachers Geburt, Anno, ꝛc.

(L. S.)

N. N. N.

Confirmation und Consens der Hohen Obrigkeit.

Von GOttes Gnaden, ꝛc. Wir N. Urkunden hiermit ꝛc.

II. Ehe-Beredung, oder Heyraths-Notul, unter Adel. Personen.

Im Namen der Heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes, Amen!

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich, sonderlich denen es zu wissen vonnöthen, daß zwischen dem Wohlgebohrnen Herrn N. N. von N. auf N. und N. und dem gleichfalls Wohlgebohrnen Fräulein N. N. des weyland Wohlgebohrnen Herrn N. N. von N. zu N. und N. selig hinterlassenen eheleiblichen Tochter, auf vorhergegangenes Gebet, durch sonderbare Schickung, auch zu Lob und Ehr des Allmächtigen GOttes, Vermehrung der Christenheit, und Erhalt- und Fortpflantzung guter Freundschafft, mit beyderseits Anverwandten und respective Curatoris Consens, folgende Ehe-Beredung aufgerichtet und beschlossen worden, nemlich: es versprechen erstlich beyde Verlobte, im Namen GOttes, einander zur Ehe zu nehmen, zu haben, und zu behalten, und solches durch Priesterliche Copulation förderlichst zu vollziehen, auch die Zeit ihres Lebens bey einander zu wohnen, und wie frommen Christ-liebenden Ehe-Leuten gezimet, sich zu verhalten, und zu bezeigen.

Zum andern verspricht die Braut, mit Einwilligung ihrer Herren Brüder und Curatoris, ihrem Verlobten acht hundert Gülden Meißnischer Währung zum gewissen Ehe-Gelde, welche auch in Lehn verbleiben sollen; dargegen der von N. N. Drittens seiner Vertrauten nicht nur ein hundert Gülden zur Morgengabe, sondern auch vierdtens acht hundert Gülden zur Wiederlage versprochen, dergestalt und also, dafern er vor seiner Verlobten versterben solte, ihr alsdann solche sechzehen hundert Gülden, mit ein hundert und sechzig, als halb auf Ostern, die andere Helffte auf Michaelis, aus seinen Lehn und Güthern gereichet werden sollen, sie mag im Wittwen-Stande verbleiben oder nicht. Ferner soll im ersten Fall, da sie im Wittwen-Stande verbleibet, derselben, zum fünfften von seinen Lehns-Folgern, ein freyer bequemer Witthums-Sitz und Wohnung verschaffet, und im baulichen Wesen erhalten, oder drey hundert Gülden dafür gereichet, und so lange solches nicht geschicht, ihr jährlichen funffzehen Gülden zum Hauß-Zinse, ingleichen

drey Malter Weitzen.
zehen Malter Rocken.
zehen Malter Gersten alles guten Gemäß.
sechs Malter Hafer.
sechs Metzen Erbsen.
ein fetter Stier, oder 10. Fl. dafür am Gelde.
zwey gute fette Schweine.
ein Oster-Lamm.
zwey fette Hämmel.
zwey Märtens-Schaafe.
acht Michels-Hüner.

acht

acht Gänse und zwey Schock Eyer.
drey Schock Gersten- und Hafer-Stroh.
zwey Schock Schütten- und
zwey Schock Wirr-Stroh.
vier Gother Malter halb Korn- und halb Hafer-Spreu.
Wie auch sechs Klafftern fest Holtz, und acht Schock Reisig-Holtz, und
Ein gut Fuder Heu und ein Fuder Grummet gegeben, ohne ihre Kosten gehauen, gedorret und andern obigen Stücken in ihren Witthums-Sitz gebraucht; weiter: zwey Acker zu Lein, Rüben und Kraut (wozu sie aber den Samen und anders, so ausser der Hand- und Pferde-Frohne, darzu erfordert wird, darreichen soll) zurecht gemachet und eingeführet, auch ihr Rind- und Schweinen-Vieh zur Sommers-Zeit schüttfrey gehütet werden, dargegen sie auch die Düngungen zu Besserung derer Aecker aus dem Witthums-Sitz folgen lassen will. Da auch die Verlobte zu Hochzeiten, Kindtauffen und andern Ehren ersuchet, oder auch ihrer Geschäffte halber an einem andern Ort etwas zu verrichten haben würde, soll dieselbe gleichfalls durch bequemes Fuhrwerck hin und her gebracht werden, wie ihr denn auf erfolgten Todes-Fall ihres Ehe-Liebsten (welchen doch GOtt lange behüten wolle) gleichfalls ihre weibliche Gerechtigkeit an Mußtheil, Gerade, Morgengabe und andern Stücken, wie solche in hiesigem löblichen Fürstenthum gebräuchlich, verbleiben solle.

Was endlich die Verlobte, über obige Ehe-Gelder, ihrem Ehe-Verlobten an Paraphernalien zubringen wird, worüber er sie absonderlich quittiren will, soll zwar derselbe bey seinem Leben solche im Gebrauch haben, wenn er aber versterben solte, sollen ihr solche von denen Lehns-Folgern wieder erstattet, mittelst aber ihr selbige Land-üblich verzinset werden, und sie sich des iuris retentionis zu gebrauchen haben; Alles treulich sonder Gefährde. Zu Urkund dessen haben beyderseits Ehe-Contrahenten und deren Anverwandten und respectiue Curator, insonderheit des Herrn Bräutigams nächste Agnaten und Mitbelehnte, nicht nur als Gezeugen, sondern auch als Constituenten, und daß diese Ehe-Beredung auch von ihnen selbst, in allem Versprechniß des Herrn Bräutigams Lehn-Güthern, da dieselbe auf sie über Zuversicht fallen solten, eigenhändig unterschrieben, besiegelt. Und soll hierüber auch Hochfürstl. Landes- und Lehns-Herrl. Consens ausgewürcket werden. So geschehen zu N. den N. Anno N.

(L. S.) N. N. von N.
(L. S.) N. N. von N.
(L. S.) N. N. von N.
(L. S.) N. N. von N.

(L. S.) N. N. curat. nomine
Fräulein N. von N.

III. Ehe-Beredung oder Ehe-Stifftung, vor Notarien und Zeugen.

Im Namen GOTTES.

Kund, offenbar und zu wissen sey hiermit jedermänniglichen, fürnemlich, denen es zu wissen vonnöthen, daß, im Jahr nach Christi unsers HErrn und Heylandes Geburt, N. Indictione X. bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N. erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, u. s. w. wie in vorhergehenden ꝛc. Montags den N. Monats Augusti, zwischen 9. und 10. Uhren, in Herrn N. N. Handelsmanns Behausung, und zwar in der obern Saal-Stuben, vor mir Endes benannten Käyserlichen geschwornen Notario, und denen hierzu erbetenen Zeugen, erschienen, der Ehrenveste und Fürnehme Herr N. N. als Bräutigam, auch Handelsmann allhier, mit Zuziehung (Tit.) Herrn N. N. und Herrn N. N. an einem, dann die Ehrbare und Tugendsame Jungfer N. weyland Herren N. N. Procuratoris zu N. selig hinterlassene eheleibliche Tochter, als Braut, mit Beystand ihres Pathen und Vormundes (Tit.) Herrn N. N. und Herrn N. N. als nahen Anverwandten andern Theils, und vorbracht: welcher Gestalt sie durch sonderbare Schickung, auch zu Lob und Ehr des Allmächtigen GOttes, Mehrung der Christenheit, zu Erhaltung und Fortpflantzung guter Freundschafft, sich mit einander, bis auf Priesterliche Copulation, ehrlich versprochen, auch solches jetzo zu vollziehen entschlossen, vorher aber eine gewisse Heyraths-Abrede auffsetzen zu lassen entschlossen, und zwar erstlich, daß beyde Verlobte im Namen GOttes einander zur Ehe nehmen, haben, behalten, die Zeit ihres Lebens bey einander wohnen, und wie frommen GOtt-liebenden Ehe-Leuten zu thun gebühret, verhalten; zum andern die Jungfer Braut ihrem Verlobten acht hundert Gülden Meißnische Währung zum Heyrath-Guth, samt ihren übrigen paraphernalien zubringen; dargegen drittens der Herr Bräutigam der Jungfer Braut eine güldene Kette für zwey hundert Thaler zur Morgen-Gabe geschencket, und ihr, zur Wieder- oder Gegenlage gleichfalls acht hundert Gülden Meißnischer Währung verordnet haben wolte; jedoch solcher Gestalt, da vierdtens die Jungfer Braut, vor dem Herrn Bräutigam versterben, und Kinder, so sie mit ihm erzielet, verlassen, die acht hundert Gülden Heyrath-Geldes selbigem erb- und eigenthümlich verbleiben, die Paraphernal-Gelder aber, und was sie sonst verlassen, ihren Kindern verbleiben, im Fall sie aber ohne Kinder versterben, die Paraphernal-Gelder auf ihre nechste Erben fallen, jedoch der Herr Bräutigam, in beyden Fällen, auf sein Leben

die

die Zinsen hiervon zu genieſſen haben ſollte; dafern aber fünffrens der Herr Bräutigam vor der Jungfer Braut verſterben, und Kinder mit ihr erzeuget, verlaſſen würde, daß ihr alsdenn, nebſt dem Anſitz im Hauſe, aus ſeiner Verlaſſenſchafft, die acht hundert Gülden Gegenlage entweder baar bezahlet, oder nebſt denen acht hundert Gülden Heyrath-Gelder, auf ihr Leben, mit fünff vom hundert, und alſo mit achtzig Gülden verzinſet werden, wenn er aber ohne Kinder verſterben würde, ihr bloß die acht hundert Gülden Wiederlage gereichet, und die 800. Gülden Ehe-Gelder auf ihr Leben verzinſet, auch darnebenſt ihr der Anſitz im Hauſe, ſo lange ſie lebete, oder ſich nicht wieder verheyrathen würde, und was ſie in währender Zeit erworben, erblich gelaſſen werden, und ihnen beyderſeits reciproce ihre Güther zum Unterpfand hafften und ſtehen, ſonderlich auch die Jungfer Braut des Iuris retentionis ſich bedienen ſollte.

Worbey beyde Verlobte, für ſich und ihre Erben, nochmals verſprochen, gelobet und zugeſaget, ſolches alles ſtet, feſt, ſteiff und unverbrüchlich zu halten, zu leiſten und zu vollziehen, darwider nichts zu ſchaffen, oder andern zu thun zu geſtatten, auch ſich darbey aller und jeder Wohlthaten, Freyheiten und Ausflüchte, inſonderheit rei non ſic, ſed aliter geſtae, ſimulati contractus, doli mali, erroris, laeſionis vltra dimidium, reſtitutionis in integrum, und dergleichen, ſie möchten Namen haben, wie ſie wollten, ausdrücklich begeben: Und dahero mich Endes bemeldten Notarium erſuchet, dieſes alles fleißig zu notiren, und hierüber ein und ander Inſtrument aufzurichten.

Wann ich dann ihr Suchen nicht abſchlagen können, und nebſt denen Zeugen alles angehöret, als habe ich ſolches ad Protocollum und in gegenwärtiges Inſtrument gebracht, ſelbiges, weil ich durch andere Geſchäffte verhindert worden, durch meinen Amanuenſem ins reine bringen laſſen, und nach beſchehener Collation nebſt denen beyden Verlobten und hierzu erbetenen Beyſtänden und Zeugen eigenhändig unterſchrieben, beſiegelt, und mein Notariat-Signet vorgedruckt. So geſchehen, wie oben gemeldet.

(L. S.)

(L.S.) N.N. *Imperiali autoritate Notarius Publicus Iuratus in fidem praemiſſorum.*
(L.S.) N.N. Als Bräutigam.
(L.S.) N.N. N N. Als Beyſtand und Zeuge.
(L.S.) N.N. Als Braut.
(L.S.) N.N. *curat nomine.*
(L.S.) N.N. Als naher Anverwandter und Zeuge.
(L.S.) N.N. *ab vtraque parte teſtis requiſitus.*
(L.S) N.N. Als von beyden Theilen erbetener Zeuge.

IV. Eheſtifftung mit des Raths gerichtlicher Confirmation.

Für E. E. hochweiſen Rath allhier ſind heut Acto perſönlich erſchienen Herr N. N. und ſein Ehe-Weib Fr. N. Hrn. N. hinterlaſſene Wittbe mit ihrem gerichtlichen beſtätigten Curatore, und haben nachfolgende Eheſtifftung, derer ſie ſich in gehaltener Ehe-Beredung, verglichen, übergeben, mit Bitte ſelbige Obrigkeitswegen zu beſtätigen und zu mehrerer Sicherheit ins Raths-Buch zu verleiben, welche lautet, wie folget:

Zu wiſſen, daß heute unten geſetzten dato folgendes Ehe-Gelöbniß und Stifftung öffentlich abgeredet und geſchloſſen worden. Nemlich es haben Herr N. und Fr. N. Herrn N. hinterlaſſene Wittbe auf vorher gepflogenen Rath in Gegenwart unten benannter beyderſeits hierzu erbethener Zeugen, Verwandten und Freunde ſich eyelich verſprochen, und gegen einander mit Hand und Mund gegebener Treue und gewechſelten Mahlſchätzen ausdrücklich verbunden, daß ſie einander in Göttlichen Namen zur Ehe haben, und nach derſelben Verordnung die Zeit ihres Lebens beyſammen wohnen und einander alle Liebe und Treue jederzeit erweiſen wollen. Ferner weil ihnen ſo wohl beyderſeits ſeliger Abſchied aus dieſer Welt, als auch der Ehe-Segen ungewiß; Als haben auch beyderſeits Verlobte ſich dergeſtalt vereiniget und verglichen, 1) weil die Frau Braut ihren geliebten Herrn Bräutigam 2000. fl. als 1200. fl. ſo ſie als ein richtig Liquidum ihrem verſtorbenen ſeligen Ehe-Manne, laut deſſen Quittung, zugebracht, und hingegen auf deſſen hinterlaſſnen Gaſt-Hofe zu N. wieder zu fordern berechtiget, ingleichen 400. fl. ſo ihr von dem Gaſt-Hofe zu N. zu ihrem Vater-Theil gebühren, und denn an Mobilien und allerhand Haußrathe 400. fl. in Krafft eines Heyraths-Guths, und hiermit würcklich angewieſen und übergeben hat. Immaſſen der Herr Bräutigam auch gebührend darüber quittiret.

2) Weil die Fr. Braut zwey Kinder erſter Ehe als einen Sohn und eine Tochter hat; So haben ſich Braut und Bräutigam dieſer Kinder halber dergeſtalt verglichen, daß ſie von obigen Einbringen der 2000. fl. 1000. fl. und alſo ein jedes loco legitimae maternae 500. fl. jedoch beſcheidentlich und folgender Geſtalt empfangen ſolle. 1. Will der Herr Bräutigam und Stief-Vater gedachter Kinder ſo lange ſeine Liebſte am Leben, und ſelbige gegen ihm ſich, wie ſichs geziemet, freundlich und gehorſamlich erweiſen werden, bey ſich an ſeinem Brode ohne einig Entgelt und umſonſt behalten, und mittler Zeit ſolche ihre 1000. fl. ohne Zinß gebrauchen, würden ſie aber) wider denſelben widerſpenſtig und ungehorſam ſich verhalten, will er einem oder den andern 250. fl. auf Abſchlag ſeiner 500. fl. auszuzahlen und hingegen daſſelbe nicht länger bey ſich zubehalten befugt ſeyn. Ingleichen 3) da die Tochter bey Lebzeiten der Mutter ſich vereh-

verehelichen, oder der Sohn promouiren werde, will er einem jeden auf Abschlag seiner 500. fl. 150. fl. herausgeben, der hinterstellige Rest aber soll bis nach der Mutter Tode unableglich seyn, und ihnen sodann in Jahr und Tag abtragen, und das übrige Einbringen dem Herrn Bräutigam und Stieff-Vater allein verbleiben, hingegen würde der Herr Bräutigam und künfftiger Ehe-Mann vor seiner Liebste versterben, so soll dieser frey stehen, entweder zum dritten Theil nach dieser Stadt Willkühr oder zu ihrem eingebrachten Guthe zu greiffen, auf welchen letztern Fall er ihr zum Gegen-Vermächtniß 500. fl. Krafft dieses bey Verpfändung seiner Haab und Güther, und also 2500. fl. eingeschlossen des Einbringens, ausgesetzt und verschrieben haben will, da auch der Allerhöchste in dieser Ehe Kinder geben würde, so soll es derselben halber, wie es land-üblich und gebräuchlich, gehalten werden. Schlüßlich hat auf der Frau Braut freundliches Bitten und Begehren der Herr Bräutigam die Ausrichtung der Verlöbniß und Hochzeit auf seine Kosten alleine zu übernehmen versprochen, dagegen ihme das Hochzeit-Geschencke alleine verbleiben soll. Wann dann Braut und Bräutigam hiermit allenthalben zufrieden, und demselben treulich nachzukommen versprochen; Als ist solche Ehe-Stifftung zu Papier gebracht, und von beyden Verlobten auch derer Herrn Beystände eigenen Unterschrifft und Petschafft bekräfftiget und vollzogen worden. Actum N. den 7. N. Anno N.

(L.S.) Subscriptiones.

Wann dann Eingangs erwehnte Partheyen mit solcher Vergleichung nochmals einig und zufrieden, auch ihre Hand und Siegel nochmals recognosciret, ist dieselbe Obrigkeitswegen confirmiret, und dem Raths-Buche einzuverleiben befohlen worden, welches geschehen den N.

N. N. Stadtschreiber.

V. Eine Ehe-Stifftung unter Ehe-Leuten in vim vltimae voluntatis mit fünff Zeugen gemachet.

Im Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit.

Zu wissen sey hiermit, daß heute unten gesetzten dato zwischen Herrn N. Bürgern und Schön-Färbern allhier, und Frau N. gebohrner N. mit Genehmhaltung ihres Herrn Curatoris Herrn N. in Beyseyn derer respectiue in specie hierzu erbetenen Herrn Zeugen, Namens Herr N. Herr N. Herr N. Herr N. und Herr N. nachstehende Ehe-Beredung abgehandelt und geschlossen worden:

Demnach nach GOttes allweisen Rath zwischen mir N. und Frau N. Anno N. nach vorhergegangener öffentlicher Verlöbniß, nebst beyderseits Eltern Einwilligung eine Christliche Ehe vollzogen, selbige auch bis dato in allem Vergnügen, welches GOtt fernerhin continuiren lassen wolle, zugebracht worden, und aber schon vor Beschliessung unserer Ehe, zwischen uns eine Ehe-Stifftung aufgerichtet werden sollen, weil aber solches nicht geschehen; Als haben wir beyderseits zu Bezeugung sonderbarer Liebe und Freundschafft gegen einander diese pacta dotalia nunmehro unter uns aus wohlbedachtem Muth und gutem gesunden Leibe aufgerichtet, richten auch solches hiermit und in Krafft dieses in der besten Form und Weise, wie solches in denen Rechten am besten und beständigsten geschehen soll, kan oder mag, folgender Gestalt auf. Damit nun wegen des Einbringens und Gegen-Vermächtnisses auch dessen Versicherung halber eine Gewißheit seyn möge, als ist zu wissen, daß ermeldete Frau N. ihrem lieben Ehe-Manne 1000. Thlr. an guter Current-Müntze in einer Summa loco dotis und zur Mitgifft baar ausgezahlet und zubracht, dahero über dessen zu meinen sichern Händen geschehenen Empfang ich der Ehe-Mann nochmals hiermit in beständigster Form Rechtens mit Begebung der Ausflucht non numeratae dotis quittire, und diese ihre dotis loco zugebrachte und ausgezahlte 1000. Thlr. wie auch alle dasjenige, was über kurtz oder lang meine liebe Ehe-Frau noch ferner mir zubringen möchte, also anzuwenden, daß hierdurch die auf meinem Hause stehende Capitalia abgetragen, und meine Frau um so viel mehr hierauf versichert werden könte, gelobe, sowol auch meiner Liebste Fr. hinwiederum zu Vergeltung ihres Einbringens 1000. Thlr. zum Gegen-Vermächtniß hiermit ausmache, und solches auf mein sämtliches Vermögen, gegenwärtiges und zukünfftiges, in specie mein vor dem N. Thore zwischen N. und N. gelegenes Hauß, so ich ihr zum ausdrücklichen Unterpfande Krafft dieses einsetze, verschreibe. Nachdem nun GOtt in unserm Ehestande uns mit zwey lieben Kindern, Namens N. und N. gesegnet; Als ist um aller Unrichtigkeit zwischen denen überlebenden Ehegatten und Kindern, sowol so jetzo vorhanden, als auch künfftig, welche von GOttes Segen-voller Hand gehoffet werden, auf ereignenden Todes-Fall, den doch GOtt noch lange Jahre abwenden wolle, vorzukommen beliebet worden, daß, so ferne ich, die Frau, vor dem Ehe-Manne versterben solte, es hierinne bey denen Sächsischen Rechten verbleiben, als welche dem Manne haereditatem omnium mobilium attribuiren, und mein Ehe-Mann in Ansehung, daß er Zeit währender Ehe allemal treulich vorgestanden, mich beständig und aufrichtig geliebet, diese ihm zugebrachte 1000. Rthlr. sowol alle meine Paraphernal Vermögen, erben und alleine, jedoch salua derer Kinder legitima materna behalten; auch niemand davon etwas auszuantworten, sondern damit, als mit seinem wohlerlangten Eigenthum zu schalten und walten befugt seyn soll. Hingegen da ich, der Ehemann, vor meiner Ehe-Frau versterben solte, will ich, daß gleicher gestalt meine überlebende Frau, in Ansehung der vielen mir erzeigten ehelichen Treue und Liebe, sowol die

mir zugebrachten 1000. Rthlr. hinwieder zurück nehmen das Gegen-Vermächtniß, als auch meine gantze Verlassenschafft, sie bestehe ebenfalls in beweglichen oder unbeweglichen, liegend und fahrenden Güthern, erbe, ohne jemand etwas davon heraus zu geben, behalten solle, ausser denen in unserer Ehe erzeugten Kindern, welchen hiermit die in denen Rechten verordnete legitima ausgesetzt bleibet, und sie ihnen heraus zu geben schuldig seyn soll.

Wie nun beyde Theile hiemit wohlbedächtig zufrieden gewesen, und hierüber steiff und feste zu halten gegen einander in Beyseyn obbeniemter Herrn Zeugen versprochen und zugesaget; Als ist zu mehrer Urkund dessen diese aufgerichtete Ehe-Stifftung zu Papier gebracht, und von mir dem Ehe-Manne sowol, als Ehe-Frau cum curatore und denen 5. hierzu erbetenen Herren Zeugen mit ihrer allerseits eigenhändigen Unterschrifft und Aufdrückung ihrer Petschaffte bestärcket worden. So geschehen N. den N. Anno N.

(L. S.) Subscriptiones.

VI. Eine Ehestifftung unter Braut und Bräutigam in vim Contractus gemachet.

Im Namen GOttes.

Sey zu wissen, denen es nöthig, daß durch des Grundgütigen GOttes sonderbare Schickung nach gepflogener reiffer Uberlegung zwischen Herrn N. allhier als Bräutigam, und Frauen N. als Braut folgende Ehestifftung und Contract abgeredet und geschlossen worden. Nemlich es geloben alle beyde Personen anfänglich einander aufrichtige Liebe und Treue, auch möglichen Beystand in Glück und Unglück, wie Christlichen tugendhafften Ehegatten zustehet, und gebühret bis an den Tod unausseßlich zu leisten, dazu ihnen der Höchste seine Gnade und Segen reichlich verleihen wolle.

Hiernächst verspricht die Frau Braut ihrem Bräutigam 3000. Rthlr. baar zu bringen und zwar 1500. Rthlr. zur Ehesteuer und loco dotis, das andere aber als paraphernal-Guth, wovon er denn Zeit währenden Ehestandes, und so lange sie der Grosse GOtt beysammen lassen wird, die Frucht-Nießung zu haben und zu geniessen auch über den Empfang der Ehe-Gelder und Paraphernalien bey der Auszahlung gebührende Quittung auszustellen hat. Mit dem übrigen Vermögen, welches vor der Heimführung in eine richtige specification soll gebracht werden, behält sie sich die freye Hand, damit zu schalten und walten, auch die Frucht-Nießung davon vor sich zu haben, jedoch daß sie solches zum Nachtheil ihres Herrn Bräutigams und künfftigen Ehemanns ohne dessen ausdrückliche Bewilligung auf einerley Art und Weise nicht veräusern wolle, hingegen hat sich solcher nach Art und Eigenschafft der bonorum receptitiorum der Herr Bräutigam keinesweges anzumassen. Solt aber Zeit währender Ehe durch Todesfall oder auf andere Weise der Frau Braut etwas zufallen, hat sich der Ehemann, des vlusfructus ebenfalls zu freuen, und solchen einzuheben, wie von denen Ehe-Geldern und Paraphernalien. Damit nun auch ferner auf ereigneten Todes-Fall, den noch der Höchste viele und lange Jahre von ihnen beyden abwenden wolle, keine Weitläufftigkeit zwischen denen überlebenden Ehegatten und Kindern, sowol jetzo aus der vorigen Ehe vorhanden, als auch künfftigen, welche von GOttes Segen-voller Hand gehoffet werden, entstehen möge, als ist beliebet worden, daß obgleich der Mann nach Sächs. Rechte alles und jedes beweglich Guth ererbet, und die Legitimam denen Kindern (worinnen die Töchter auch dasjenige, so sie an mütterlichen Geraden erlangen, einrechen müssen,) heraus zu geben schuldig, dagegen der Wittwe nach denen N. Statuten den dritten Theil des sämtlichen Vermögens, nach vorhergehender Collation alles dessen, was ihnen auch ausser der Gerade eigenthümlich zustehet, zu geniessen haben. Dennoch soll von diesem Erbgangs-Recht Krafft dieses wissentlich und wohlbedächtig dergestalt abgewichen seyn, daß, im Fall die Frau Braut erst versterben würde, der hinterbliebene Herr Wittwer nicht alleine die ihme loco dotis zugebrachte 1500. Rthlr. vor voll, sondern auch die Helffte von diesen, so ihr sint währender Ehe zuegestorben, oder sie sonst erlanget, wie auch von denen bonis receptitiis vor sich erb- und eigenthümlich behalten, die andere Helffte aber der jetzt gedachten Güther, wie auch die als Paraphernal-Güther zugebrachten 1500. Rthlr. ist er nach deren Tode ihren lieben Kindern erster Ehe, und denen, so durch sie nach GOttes Willen ins künfftige mit einander gezeuget werden, als Muttertheil auszuantworten verbunden. Wegen der Gerade hingegen bleibet es bey denen N. Statuten, daferne aber nach des höchsten Rath der Herr Bräutigam vor seiner Eheliebsten mit Tode abgehen möchte, so soll dieselbe ihr sämtlich Einbringen an Ehegeldern, Paraphernalien, bonis receptitiis, wie auch ihre volle Gerade ohne einigen Abgang wiederum zurück nehmen, und über diß 1000. Rthlr. so er ihr zum Gegenvermächtniß bey ausdrücklicher Verpfändung seines Vermögens Krafft dieses geordnet, aus seiner Verlassenschafft dazu bekommen, ein mehrers aber soll sie aus ihres verstorbenen Mannes Verlassenschafft zu fordern nicht berechtiget seyn. Allermassen sie zu dem Ende nebst ihrem Herrn Curatore der statutarischen Portion ausdrücklich hiermit renunciret. Im übrigen, weil die Frau Braut drey ihrer in voriger Ehe erzeugten Kinder bey sich zu behalten gemeynet; Als hat sich solches der Herr Bräutigam gefallen lassen, jedoch daß ihme dagegen vor Kost von einem jeden jährlich 40. Rthlr. soll entrichet, und denen Kindern die Kleidung aus ihren Mitteln geschafft werden. Wann dann beyderseits

seits verlobte Personen diese Ehestifftung steiff und feste zu halten gesonnen, und einander die eheliche Liebe und Treue nochmahls versprochen und zugesagt, dabey aber sich ausdrücklich vorbehalten, über dasjenige, was in dieser Ehestifftung enthalten und gemeldet, entweder durch eine Schenckung, unter den Lebendigen oder sonst recht beständiger Weise einander ihre Liebe und Affection zu erkennen gegeben. Als haben sie nochmals wissentlich und auf genugsame Erinnerung aller successionis, derer sie sonst ausser dieser Ehestifftung in Rechten befugt, ausdrücklich, sowol der Exceptioni simulationis vltra dimidium, rei non sic, sed aliter gestae renunciret, solches alles zu Papier bringen lassen, und diesen Ehe-Contract beyderseits benebenst denen Zeugen und Beystanden, die dazu erbethen, durch eigenhändige Unterschrifft und aufgedrückte Petschaffte bekräfftiget und vollzogen. So geschehen N. den N. Anno N.

VII. Quittung über ausgezahlte Ehe-Gelder.

Ich Endes benannter, urkunde und bekenne, daß mir mein vielgeliebter Herr Schwieger-Vater N. in Gegenwart des zu End unterschriebenen Notarii und hierzu erbetenen Zeugen heutiges Tages nicht allein die, in der Ehestifftung, unterm dato 29. April. des nächst-abgewichenen Jahres, versprochene Ehegelder, an N. Rthlr. baar, in einer unzertrennten Summa ausgezahlet, sondern ich auch die, auf unsere Hochzeit gewandte Unkosten, so sich nach richtig beschehener Rechnung auf N. Rthlr. belauffen, als Ehe-Geld angenommen, und das völlige Hochzeit-Geschencke an N. Rthlr. worunter meiner Eheliebsten N. die Helffte gebühret hätte, für mich zusammen behalten: Quittire dahero, so wol über den Empfang derer baar ausgezahlten N. Rthlr. und die Helffte des Hochzeit-Geschencks an N. Rthlr. als auch über die Hochzeit-Kosten der ∗∗∗ Rthlr. zusammen über 2700. Rthlr. sage zwey tausend, sieben hundert und ∗∗∗ Rthlr. eingebrachtes Heyrath-Guth und stehet dahero meiner Eheliebsten dieser ∗∗∗ Rthlr. wegen, in meinem sämtlichen jetzigen und zukünfftigen Vermögen, Inhalts unserer Sächs. Rechte, die Hypothec und das persönliche Vorzugs-Recht nach der Verpfändung zu. Sign. etc.

VIII. Dergleichen mit Determinirung gewisser Receptitiorum.

Im Namen GOttes.

Zu wissen sey hiermit, daß heut, unten gesetzten dato zwischen Herrn N. Bürgern und N. allhier, und dessen Eheliebsten Frau N. gebohrne N. mit Autorität ihres gerichtlich bestätigten Herrn Curatoris nachstehender Vergleich und respective Bekänntniß und Quittung vollzogen worden, nemlich demnach zwischen Herrn N. und Frau N. weyland verehlichten N. Anno N. nach vorhergegangenem öffentlichen Verlöbniß und priesterlicher Copulation eine Christliche Ehe vollzogen worden, selbige auch unter beyden Personen bis anhero in unveränderter Liebe und Treue allezeit feste bestanden, und daß solche bis ans Ende des Lebens jederzeit continuiren solle, nochmals gegen einander versprechen, sowol hierzu mit einander von GOtt den Segen erbitten: Als hat auch ermeldter Herr N. zu Bezeugung sonderbarer Liebe und Neigung, wegen desjenigen, was obbesagte seine Frau Eheliebste ihm zu besserer Etablirung der Handlung loco dotis zugewendet, eine Gewißheit und zu mehrern Beweiß desselben schrifftlich Bekänntniß ihr auszustellen versprochen. Wie nun ermeldte Frau N. ausser denen bey ihrer beschehenen Verehlichung zugebrachten Mobilien anjetzo in Gegenwart der zu Ende unterschriebenen Herren Zeugen 5826. Rthlr. an ihren Herrn Eheliebsten baar ausgezahlet, dieser auch solches zu seinen sichern Händen empfangen und angenommen; Als quittiret er hierüber, mit Begebung der Ausflucht des nicht empfangenen Geldes. Von diesen anjetzo baar ausgezahlten 5826. Rthlr. destiniret und überlässet die Frau Eheliebste Herrn N. 5000. Rthlr. zu seinem Gebrauch dergestalt, daß er davon nach seinem Gefallen die Nutzungen ziehen, und zu Unterhaltung der Nahrung und Beförderung der Handlung anlegen möge, welches, daß sie GOtt ferner mit seinem Segen erhalten wolle, sie von Hertzen wünschet. Hingegen das Eigenthum dieser 5000. Rthlr. verbleibet der Frau Ehe-Liebsten; Ingleichen reserviret sich dieselbe die übrigen 826. Rthlr. von oben bemeldter Summe dergestalt, daß nicht allein die davon zu ziehenden Revenüen zu ihrer freyen Disposition jederzeit verbleiben, sondern auch die Frau N. Macht haben solle mit dem Capital dieser 826. Rthlr. sowol, als denen davon herkommenden Nutzungen auf Lebens- und Todes-Fall nach eigenem Willen und Gefallen zu disponiren. Dieses lässet sich Herr N. als Ehe-Liebster gefallen, und ertheilet hiermit, und in Krafft dieses zu der Reservation der 826. Rthlr. seinen deutlichen und ausdrücklichen Consens, welches die Frau N. mit ihrem gerichtlich bestätigten Herrn Curatore acceptiret. Beyderseits Ehe-Leute begeben sich hierbey ausdrücklich der Exception des Betrugs, listiger Uberredung, Schein-Handels, und als wenn ein anders niedergeschrieben, wie alles sich in der That verhalte, Verletzung über oder unter die Helffte, haben auch zu mehrer Bekräfftigung solches respective cum curatore in Gegenwart unten benannter in specie hierzu erbetener Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen N. den N. Anno N.

(L. S.) Subscriptiones.

CAPVT XXIII.

Von Vormundschafften und der daraus entstehenden Obligation.

Wer seinem Vermögen oder seiner Person vorzustehen unfähig ist, dem pfleget ein Vormund, Tutor, oder Vorsteher, Curator gegeben zu werden.

Tutor ist: der einem Unmündigen verordnet wird, dessen Person, und regulariter dessen Güther zu versorgen.

Unmündige sind Knaben unter 14. und Mägdgen unter 12. vollen Jahren. *pr. Inst. quib. mod. tutel.* Carpz. *P. 2 Const. 11. def. 9.* In Criminal-Materien werden die Mägdgen auch erst nach Erfüllung des 14. Jahres für mündig gehalten, damit sie nicht schlimmerer Condition seyn, als Manns-Bilder; Endlich so gehet die Pubertät in Lehn-Sachen nach 13. Jahren und sechs Wochen an. Sächs. Lehnr. *cap. 26.* Schwäb. Lehnr. *cap. 49. §. 2.*

Minderjährige sind, die zwischen denen annis pubertatis, und dem fünff und zwantzigsten Jahre, inclusiue sich befinden, oder alle puberes, die noch nicht 25. Jahr zurück geleget haben, es mögen Manns- oder Weibs-Personen seyn, und hindert nichts, daß Weibes-Personen eher puberes werden: denn die Pubertät bestehet mehr in Vollkommenheit des Leibes, da nicht zu leugnen ist, daß ein Weibesbild dieselbe eher erlanget; die Majorennität aber gründet sich auf die Vollkommenheit des Verstandes, welche bey beyderseits Geschlecht sich wol zu einer Zeit, und zum wenigsten bey Frauenzimmer nicht eher findet. Nach Sachsen-Recht werden zur Majorennität nur 21. volle Jahre erfordert. Landr. *lib. 1. art. 42.* über 21. Jahr ist der Mann zu seinen Tagen kommen. Carpzou. *P. 2. const. 11. def. 9.* Zur Chur werden die Printzen mit 18. Jahren Maiorennes. Endlich wenn einem alimenta bis zur Pubertät vermachet werden, so erstrecket sich dieselbe bey Manns-Bildern auf 18. bey Weibes-Personen aber auf 14. Jahre *l. 14. de aliment. legat.*

Ausser denen Minderjährigen brauchen auch Curatores Unsinnige und Wahnwitzige, ingleichen Verschwender, denen nemlich die Verwaltung ihrer Güther untersaget worden, welches heut zu Tage, nach vorhergehender Untersuchung ihres Lebens, durch ein öffentlich Edict geschicht, darinnen ein jeder, mit ihnen zu contrahiren, gewarnet wird, folgender Gestalt:

Demnach, auf des Durchlauchtigsten Chur-Fürsten zu Sachsen und Burggrafens zu Magdeburg, Unsers Gnädigsten Herrn, gnädigsten *Special*-Befehl, von E. E. Hochw. Rath dieser Stadt N. N. eines hiesigen Bürgers hinterlassenen Sohns bisheriges Leben und Wandel untersuchet, und darbey, daß er zeithero dasselbe nicht gebührend verführet, mit dem Seinigen übel Hauß gehalten und selbiges verschwenderisch durchgebracht, befunden, auch dahero die Nothdurfft erachtet worden, ihm so lange, bis er *ad ja-nos mores* gebracht, und mit anderer Lebens-Art beständige Besserung an den Tag leget, die eigene Verwaltung seines Vermögens gäntzlich zu verbieten, und einen *Curatorem* zu setzen; Damit nun niemand gefähret werden möge; Als wird solches hiermit kund gethan, und männiglich gewarnet, mit erwehntem N. bis auf Aenderung im geringsten nichts zu *contrahiren*, oder ihm etwas zu *creditiren*; mit der ausdrücklichen Beyfuge, daß alles, was diesem zuwider gethan und vorgenommen werden möchte, für ungültig, *null* und nichtig werde geachtet und erkannt werden. Zu Urkund mit wohlgedachten Raths anher aufgedrücktem gewöhnlichen Stadt-*Secret* besiegelt. *Sign.* Leipzig, 2c.

(L.S.)

Und diese bisher erzählten Personen müssen Curatores haben, sie mögen wollen oder nicht; aber blinden, tauben, alten, unvermöglichen und an steter Kranckheit darnieder liegenden Personen wird, wider ihren Willen, kein Curator aufgedrungen, sie können aber wohl gutwillig einen nehmen.

Nach Römischen Rechten wurde ein Curator nur durch die Obrigkeit, ein Tutor aber auf dreyerley Art geordnet: als durch letzten Willen, durch gemeine Rechte ab intestato, und durch die Obrigkeit; Daß aber ein Curator nicht im Testament konte gegeben werden, war die Ursach, weil dem Minderjährigen frey stund, ob er ihn annehmen wolte oder nicht, welches ihm im Testament nicht benommen werden konte; und daß der nächste Verwandte nicht zur Curatel kam, war die Ursach, weil dem Minderjährigen die Wahl gelassen war, zu nehmen, wen er wolte; Ferner so konte niemand einen Tutorem Testamentarium setzen, als der, so den Pupillum in väterlicher Gewalt hatte, und da brauchte es weder einiger Confirmation der Obrigkeit, noch einiger Caution, wenn der Vormund gleich nicht angesessen war; Wenn aber der Vater seinem emancipirten Sohne, oder die Mutter ihren Kindern, Vormunde im Testament geben wolte, musten sie erst, bald mit, bald ohne Inquisition, von der Obrigkeit confirmiret werden. Heut zu Tage werden alle Tutores confirmiret, sie mögen verordnet seyn, durch wen sie wollen, und dürffen sich vorhero der Vormundschafft nicht unterziehen; Sie müssen nach Käyserlichen Rechten alle ohne Unterscheid Caution leisten, wenn sie nicht gnugsam angesessen sind. R. A. *de anno 1577. art. 32.* Von derer *Pupillen* und minderjährigen Kinder *Tutoren* und Vormunden, welcher Text mehr- und deutlichere Nachricht von Vormundschafften giebt, als das gantze Ius Romanum. Und hat also nunmehr die Mutter meistens eben das Recht, einen

Vormund

Vormund im Testament zu setzen, als der Vater; zum wenigsten ist es einerley, ob der Vater den Sohn, dem er einen Vormund setzet, in der Gewalt hat, oder nicht. Heut zu Tage können die Legitimi Tutores oder nächste Verwandten sich zur Vormundschafft nicht eindringen, sondern es stehet der Obrigkeit frey, ihnen solche zu deferiren oder nicht, wiewol man nicht leicht Fremde damit beschweren soll, wenn tüchtige Verwandte verhanden. Churfl. Sächs. Policey-Ordn. *fol. m. 24.* Heut zu Tage hat man auch Curatores Testamentarios und Legitimos, weil die Wahl nicht mehr bey denen Minderjährigen stehet, ob sie einen Curatorem, und wen sie darzu haben wollen, sondern wenn ihnen auch nur ein Jahr bis zu ihrer Majorennität mangelte, müssen sie doch einen Vormund annehmen.

Jedoch gehet es an, daß ein Minderjähriger, der von genugsamer Geschicklichkeit ist, sich und sein Vermögen wohl zu guberniren, von dem Landes-Fürsten veniam aetatis impetriren, oder, wie man es insgemein nennet, sich mündig sprechen lassen kan, darbey dieses zu mercken: Vor allen Dingen muß der, so veniam bittet, sich nach ein paar ehrlichen Männern, welche unter seiner Obrigkeit befindlich, und um sein Leben gute Nachricht haben, umsehen, welche seine Klugheit bey ihren Pflichten attestiren: denn wenn er solche nicht hat, mag er sein Vorhaben nur unter wegens lassen; Weiß er aber ihrer zween zu Zeugen, so übergiebt er eine Supplic an den Landes-Fürsten, darinnen er die Motiuen, weßhalber er mündig gesprochen zu seyn verlanget, unterthänigst vorstellet, und veniam aetatis bittet; Darauf ergehet von Hofe ein Befehl an die Obrigkeit des Orts, da der Minderjährige gesessen, daß sie seines Lebens sich erkundigen, und davon Bericht erstatten möge; solches notificiret die Obrigkeit dem Supplicanten, welcher seine Zeugen vorstellet und aus deren Aussage an den Fürsten ein unterthänigster Bericht abgefasset wird, worauf der Fürst in einem offenen Diplomate veniam aetatis concediret folgenden Inhalts:

Von GOttes Gnaden Wir Johann Georg der Dritte ꝛc. Thuen kund und bekennen: Demnach *C. M.* demüthigst angelanget und gebeten, daß Wir ihr, weiln sie daß 20. Jahr ihres Alters bald erfüllet, um der von ihr angezogenen Ursachen und Umstände willen, *veniam aetatis indulgi*ren wollen, und aus des Raths zu Leipzig dießfalls erfoderten Bericht so viel zu befinden, daß die *Supplicant*in des Verstandes sey, ihren eigenen Sachen selbst fürzustehen, und ihr Bestes zu befördern; Daß Wir diesen allen nach, und so beschaffenen Dingen, der *Impetrant*in Suchen in Gnaden angesehen, und derselben die gebetene *veniam aetatis indulgi*ret haben. Thuen es auch hiermit und in Krafft dieses offenen Brieffs, und erklären obbemeldete *C. M. pro Maiorenni* und für mündig, also und dergestalt, daß sie hinführo von männiglich dafür gehalten werden, und ihr gnädigst nachgelassen seyn solte, von nun an, ihren eigenen Sachen, mit Zuziehung ihres *Curatoris* in- und ausserhalb Rechtens, ohne einiger Menschen Widerrede, selbst fürzustehen, auch frey und ungehindert, jedoch geziemender und billiger Massen, alles dasjenige, was die Nothdurfft erfodert, zu beobachten; gestalt alles das, so sie forthin in ihren eigenen Sachen vornehmen, thun und lassen wird, kräfftig und beständig seyn und bleiben soll. Zu Urkund, ꝛc.

Ob nun wol, jetzt-angeführter massen, venia aetatis pro maiorennitate insgemein gehalten und in denen Diplomatibus gemeiniglich also genennet wird; so ist sie doch der Majorennität nicht durchgehends, sondern nur darinnen gleich, daß er eines Curatoris so wenig als ein Maiorennis benöthiget ist; was aber ein Minderjähriger mit Vollwort seines Curatoris ohne Consens der Obrigkeit nicht verrichten kan, das kan auch ein Mündig-gesprochener ohne Zuthun der Obrigkeit für sich nicht thun; z. E. unbewegliche Güther veräussern, grosse Summen verschencken. *l. 2. et 3. C. de his, qui ven. aetat.* seiner unmündigen Brüder Vormund werden. Finckelthaus. *Append. Obseru. 10.*

Was nun die Tutelam Legitimam anlanget, so waren derselben die Anverwandten im nächsten Grad fähig, ohne Unterscheid, ob sie von männlicher oder weiblicher Seite herstammten, und wenn ihrer viel in gleichem Grad sich befanden, hatten sie auch gleich Recht darzu. *Nouell. 118. c. 15.* Aber nach Sächsischen Rechten gehen die Schwerdtmagen, das ist, die Verwandten von väterlicher Seiten, denen Spillmagen oder mütterlichen Verwandten vor, und wenn ihrer viel in gleichem Grad sich befinden, gehet der älteste vor. Landr. *Lib. 1. art. 23.* Weichb. *art. 49.* Carpz. *L. 5. Resp. 81.*

Jedoch müssen die Verwandten an sich selbst tüchtig seyn, eine Vormundschafft zu führen: denn Schwestern, Muhmen und andere Weibes-Personen werden darzu nicht gelassen, ausser Mutter und Groß-Mutter; *l. 1. C. quando mul. tutel. offic. Nouell. 118. cap. 5.* Und wird die Mutter allen andern Legitimis, auch dem Groß-Vater vorgezogen; Denen im Testament Verordneten aber gehet sie nach. Wenn sie nun die Vormundschafft annehmen will, muß sie angeloben, daß sie sich nicht wieder verheyrathen wolle, und darbey dem Senatus-Consulto Velleiano renunciiren; Dadurch ihr zwar die andre Heyrath nicht gäntzlich abgeschnitten, aber doch dabey Verdrüßlichkeit genug gemachet wird, denn sie wird nicht eher zur andern Heyrath gelassen, bis sie einen andern Vormund verschaffet, welcher denn aufs schärffste Rechnung von ihr fordert; und wenn sie, vor getroffener Richtigkeit, sich de facto verheyrathet, hafftet nicht nur ihr, sondern auch des Stieff-Vaters Vermögen denen Kindern zur Hypothec. Dannenhero jedweder Wittwe, die sich wieder zu verheyrathen vermuthen kan, zu rathen ist, daß sie sich in die Vormundschafft

derer Kinder nicht menge, sondern gleich Anfangs einen andern darzu ausbitte.

Das Recht, einen Tutorem datiuum zu setzen, oder überhaupt einen Vormund zu confirmiren, kommt heut zu Tage jedweder Obrigkeit zu, die zum wenigsten die Unter- oder Erb-Gerichte hat, welche darbey auf unterschiedenes Achtung zu geben hat: Daß nemlich der Vormund (1) vereydet werde, seines Unmündigen Bestes zu suchen; Wiewol in diesen Landen genug ist, wenn er solches ohne Eyd angelobet: (2) Daß er Caution stelle, damit der Unmündige wegen Verwahrlosung des Seinigen sicher seyn möge; Welches zwar nach heutigem Brauch ebenfalls sehr selten geschicht, weil nicht leichtlich jemand zum Vormunde genommen wird, der nicht angesessen ist, angesessene Leute aber keine Caution stellen dürffen; jedoch hat der Unmündige die Hypothec an des Vormundes gesamten Vermögen, und wenn die Obrigkeit nicht gnugsame Vorsichtigkeit darbey gebrauchet, kan dieselbe in subsidium belanget werden: *tot. tit. ff. de Magistrat. conuenend.* (3) Daß ihm gewöhnlicher Schein oder tutorium, sich zu denen Angelegenheiten des Unmündigen zu legitimiren, ausgehändiget werde: (4) Daß er ein Inuentarium über des Pupilli Vermögen aufrichten lasse: Denn wo keine gewisse Summa ist, kan keine Rechnung geführet werden; (5) Daß er jährliche Rechnung nicht nur auf Erforderung der Obrigkeit ablege, sondern auch selbst anbiete, und was dergleichen mehr. Conf. Landr. *Lib. 1. art. 11. ibique Gloss.* Weichb. *art. 48. art. 26. ibique gloss.*

Es stehet denen Groß-Eltern nach üblichem Gebrauch frey, ihren Enckeln, auch bey des Vatern Leben, zu deme, so sie ihnen verlassen oder vertestiren, Vormunden zu kiesen und zu setzen, welche doch nur für Curatores gehalten werden.

Wenn aber die Obrigkeit einen Vormunden ordnet: So geschicht es entweder (1) auf Ansuchen derer Eltern, es sey Vater oder Mutter, so den andern Ehegatten überlebet, oder anderer nächster Freunde, daß jemands aus ihnen, zu Folge rechtlicher Verordnung, hierzu genommen werden möge.

l. ius dandi 3. ff. de Tutoribus et Curatoribus.

(2) Oder thut es auch die Obrigkeit wol ex officio und Amts halben, und nennet man dieselbe Tutelam datiuam.

(3) Ein Curator ad litem aber, das ist: ein kriegischer Vormund, der in gewissen Fällen und insgemein für sein Mündlein streiten muß, kan allein in genere, sonderlichen aber denen Weibes-Personen (welche in Rechten ohne dergleichen Vormunden nichts beständiges handeln mögen,) und welche sonsten am Verstande mangelhafft, confirmiret werden; Der Richter ist auch schuldig, solche ex officio zu verordnen:

Const. *Elect. Sax. p. 2. const. 15.* Proceß- und Gerichts-Ordn. *c. 5.* Gail. *l. 2. obs. 103.*

Und deren Vormundschafft endet sich auch mit der Sache, darzu sie in specie confirmiret.

(5) So wird auch manchmal über eines und des andern Verstorbenen oder Abwesenden hinterlassene Güther und Vermögen, da etwan Gläubigere verhanden, ein Vormund gesetzet, welche man Curatores bonorum nennet.

(6) Und könten hierbey auch alle die, so etwas zu verwalten haben, und in Aemtern seyn, billig auch Vormunden oder Curatores officiorum genannt werden, denn sie ingleichen schuldig, demselben, wie ein Vormund seinem Mündlein, treulich vorzustehen, Rechnung zu thun, und deßwegen Red und Antwort zu geben.

Wenn von denen Agnatis niemand verhanden, lieget denen Cognatis die Vormundschafft ob.

Chur-Fürstl. Sächs. Landes-Erledigung de Anno 1612. *tit.* von *Iust.* Sachen. §. 8.

Wenn die Mutter gleich mit Schulden behafftet und beschweret ist, wird sie a tutela suorum liberorum nicht ausgeschlossen.

Nou. 94. c. 1. Auth. vt sine prohibit. mater debit. Borch. *cons. 16. fol. 290.*

Welches sonsten in extraneis und fremden Debitoribus oder Schuldnern nicht statt hat.

Ob auch wol Mutter oder Groß-Mutter die Vormundschafft auf sich genommen und verwaltet, auch die Kinder mit nothdürfftigem Unterhalt bis zu ihrer Mündigkeit zu versehen erböthig; so hat sie doch nicht wie der Vater (welcher die Abnützung derer Kinder anererbten Güther so lange zu gebrauchen, und innen zu behalten hat, bis die Kinder, mit Anstellung ihrer eigenen Haußhaltung, von ihme geschieden, ob er sich auch gleich wieder verehlichet, dafern er nur nicht verthulich wird, oder sonsten an seinen Güthern und Vermögen abnimmt) den Vsumfructum in ihrer Kinder Vermögen zu fordern, und ist desselben sich anzumassen nicht befugt.

Decis. Elect. 62.

Hierbey ist sonderlich zu notiren, und wohl zu behalten, daß kein Vormund Macht hat, eigenes Gewalts und Gutdünckens, seiner Mündlein Güther, ohne dringende Noth, (als wenn etwan viele Schulden verhanden, oder das Mündlein sonsten nicht unterhalten werden könte) besonders Bona immobilia, zu veralieniren und zu veräussern.

Vielweniger kan, denen Unmündigen zu Nachtheil, neque per diuisionem, noch sonsten, das Dominium auf einen andern transferiret und versetzet, und also, in einer Summa zu reden, ihr Vermögen absque vrgente aere alieno, sine praeuia causae cognitione, et nullo interueniente iudicis decreto, nicht verwendet werden.

Dahero folget, daß, wenn auch gleich die Alienatio nothwendig geschehen müste, und in des Vatern Testament also versehen wäre, doch nach Erforderung derer Rechte, das Decretum iudicis vorgehen soll: Indeme nemlich dasselbe der ordentlichen Obrigkeit (als obern Vor-

Vormunden) angemeldet, ihr Rathschluß und Erlaubniß petiret und begehret, und also per decretum zu erkennen gebeten werden soll.

Denn sonsten und daferne solche Güther, Hauß, Hof, Acker, Wiesen, Weinberge, Gehölze und dergleichen praedia pupillaria sine necessitate aeris alieni et decreto Praetoris verändert werden, können in Zukunfft die Unmündigen, wenn sie erwachsen, dieselben mit gutem Fug per Rei Vindicat. in Anspruch nehmen, restitutionem in integrum suchen, und dadurch wieder zu dem Ihrigen gelangen.

Einem Vormunden aber selbsten wird gantz und gar verbothen, des Mündleins Güther an sich zu kauffen.

in l. si in emtione 34. §. fin. ff. de contrah. emt.

Verba enim clarissima sunt: Tutor rem pupilli emere non potest, welches sich auch auf die Curatores und dergleichen verstehet.

Franc. Pfeil *conf. 102. n. 4.*

Wie nun ein jeder, der sich einiger Administration unterwindet, und sich eines Thuns unterfänget, hiervon Red und Antwort zu geben schuldig:

Also und vielmehr ist ein Tutor und Curator, der darzu confirmiret und bestätiget, wegen derer Unmündigen Erbschafft, Haab und Guth, nichts davon ausgeschlossen, zur Rechenschafft verpflichtet, und nach vieler Oerter hergebrachten Gewohnheiten, Statuten und absonderlich denen R. Abschieden jährlich, und zwar an dem Orte, wo er verwaltet, wenn er gleich daselbst seine wesentliche Wohnung nicht mehr hat.

Ja, es ist ex legibus et aequitate notorium, daß, wenn einer gleich nicht zum Tutorn und Curatorn verordnet ist, dennoch aber, wenn er sich nur pro tutore et negotiorum gestore gerieret, oder aber im geringsten anderer Güther theilhafftig gemachet, er davon richtige und beständige Rechnung thun müsse, wie denn auch inter tutelam et curatelam kein Unterscheid, sondern der Curator sowol als der Tutor, ad reddendam rationem: verbunden ist:

Und solches alles vermittelst eines beständigen Inventarii, Erbsonderung und andern in der Erbschafft verhandenen Nachrichtungen, ohne dessen Verfertigung kein Vormund sich der Verwaltung anmassen kan; oder muß im Gegenfall eydliche Anzeigung thun, sine geschehen lassen, daß die Mündlein zum iuramento in litem admittiret werden.

Reichs-Policey-Ordn. *de anno 1548. in §. Item* daß er nach befohlner Verwaltung ꝛc.

Leipz. Vormundsch. Ordn. §. *14.*

Die Curatel endet sich zwar per mortem Curatoris defuncti, und kan ad haeredes nicht kommen; Aber seine Erben seynd, nach seinem Tode, von der Rechnung nicht liberiret, sondern müssen von der gantzen administration Rechnung thun, dieselbe iustificiren, und das residuum debiti, ex rationibus redditis, ac de neglectis et non gestis, absque mora, et vna cum vsuris, wie die Rechts-Gelehrten reden, resarciren und erlegen.

Sonsten aber endet sich die Vormundschafft nicht, bis gnugsame Rechnung geschehen, wenn sichs schon bis ins dreyßigste Jahr darmit solte verziehen.

Hier. Treutl. *conf. 81. n. 20.*

Und darum ist nicht allein alles und jedes, was aus derer Minderjährigen und Pupillen Geld, sowol von Vormunden als andern Extraneis gekaufft und zuwegen gebracht wird, sondern auch derer Vormunden Haab und Güther pro tutelae et curae officio, weil sie solch Amt der Vormundschafft auf sich haben, und nützlich verrichten sollen, denen Unmündigen und Pupillen stillschweigend verunterpfändet.

Vormunden mögen zwar derer Mündlein Geld, wo sie es auf Zins nicht können unterbringen, oder an Güther legen, wohl versiegelt liegen und ruhen lassen (cadere) aber dasselbe an ihrem Nutz zu wenden, ist ausdrücklich verboten:

Aus der Ursach ist auch zu Recht heilsam constituiret und gesetzet, daß ein jeder Vormund dasjenige, was er über das, so er zum Verlag bedarff, eingenommen und Übermaß haben kan, obs auch Zinsen von denen ausgeliehenen Geldern wären, seinem Mündlein zum besten innerhalb zweyer Monat ausleihen, und ihnen zu Nutz, und nach der Leipzigischen Vormundschaffts-Ordnung mit Vorwissen derer Deputirten, anlegen soll, im Gegenfall ist er selbst solche Posten zu verzinsen schuldig.

Allhier wird aber ausgeschlossen der Fall, wenn ein Vormund es mit Nutz nicht unterbringen könte, oder Schaden zu gewarten hätte, und er behielte das Geld in Verwahrung, daß er die Müntze, so er eingenommen, jederzeit vorlegen könte, oder es gerichtlich deponirte, so ist er es zu verpensioniren unverbunden.

Sonderlich ist dieses in iure versehen, daß die Vormunden dasjenige, was mit ihrem Willen oder Versäumniß dem Mündlein Schaden geschehen, demselben mit allen Expensen und Unkosten wieder erstatten müssen.

L. tutor, qui repertorium. 7. §. compet. 2. ff. de administr. tut.

So aus Unachtsamkeit des Vormunden dem Mündlein ein Schaden oder Unrath entstehet, ist derselbe solchen zu erstatten verpflichtet.

Und haben die Vormunden de iure communi, (wo nicht per sanctiones, statuta et consuetudines ein anders sonderlich eingeführet,) wegen ihrer Mühe oder Versäumniß, keinen Recompens oder Salarium zu gewarten, sondern seynd umsonst zu dienen schuldig:

Ursach, daß sie die Rechte hierzu zwingen, weil es ein publicum munus ist.

Doch halte ich nicht für unbillig seyn, wenn ein Vormund des Mündleins wegen grosse Mühe und Fleiß gehabt, ihme auch wohl vorgestanden, und demselben einen Nutz geschafft, daß er auch der Vormundschafft halben so gar nicht unbelohnet bleiben soll: wie man denn derer Leute noch wol findet, die solche Mühe und Sorge erkennen, und sich gegen den Vormunden danckbar erweisen:

Es kan auch ein Amtmann oder Richter, wenn die Vormunden darzu fremde und nicht aus der-

Freund-

Freundschafft seyn, cum conscientia wohl darinnen decretiren, und nach Gelegenheit ein gering Salarium erkennen, zumal weil es die Rechte so gar allerdings nicht improbiren; Wenn sonderlich der Vormund arm, oder durch seinen Fleiß mehr Nutz geschaffet, als der Sold antrifft, oder Schaden erfolget wäre, da es unterlassen worden: Alsdenn hat die Obrigkeit in solchem Fall auch mehr Licenz leidliches zuzulassen.

Im Fall auch der Tutor und Curator Aduocatus mit ist, wird ihme sein Schreiben, aduociren und dergleichen, doch auf Richterliche Moderation, nicht unbillig belohnet.

Die Iustification und Beylegung der Rechnung betreffende, ist zwar ein Vormund schuldig, die bezahlten Posten, so viel möglich, mit richtigen Quittungen zu behaupten und zu beweisen; Dieweil es aber in alimentis derer Unmündigen, mit Kleidung und dergleichen, item, in Güthern mit dem Gesinde- und Arbeiter-Lohn nicht allezeit geschehen kan, noch möglich ist, werden de Iure auch nur Verzeichnisse derer Verstorbenen, Missiuen und andere solche probationes admittiret.

Auf daß aber vielen solchen Streitigkeiten vorgebauet werden möge, ist beydes in denen gemeinen Rechten, sonderlichen in Kayserl. aufm Reichs-Tage zu Augspurg Anno 1548. promulgirten Verordnung sowol Churfürstl. S. Constitution und vor angezogener Policey-Ordnung de anno 1621. wie auch in der Leipziger Vormundschaffts-Ordnung §. 9. et 26. ausdrückliche Vorsehung gethan, daß ein jeder Vormund ohne Unterscheid alle Jahr, seiner Verwaltung halben, redliche Antwort geben, die Obrigkeit ihre Rechnungen abfordern, und denen nächsten Freunden zu Ersehung untergeben, förder von denen Tutoren und Curatoren iustificiren lassen, und in allewege dahin sehen sollen, damit derer Mündlein Substanz ohne Gefahr einiger Dilapidation verbleiben, und denenselben zu Nutz angewendet werden möge, wie solche Verordnungen hernach folgend mit mehrern ausweisen.

Welchen denn billig mit Fleiß nachgegangen wird; sonsten laden die Vormunden Verantwortung auf sich und ihre Erben, die es denn letzlich zum öfftern mit höchstem Schaden erfahren.

Derhalben hat man allezeit dahin zu sehen, daß man denen Unmündigen, so feines Vermögens sind, solche Vormunden ordne, die da gutes Lebens und Wandels, feiner Nahrung, und sonsten dermassen qualificiret seyn, daß sie wissen, wie mit denen Wayfen und deren Güthern väterlich und nützlich umzugehen, und sich für jährlicher Rechnung nicht scheuen dürffen.

facit l. scire. 21. §. penult. ff. de tutel. et curat. dat. ab his.

Zu dem Ende seynd in etzlichen Städten sonderliche Personen aus dem Raths-Mittel verordnet, welche die Vormundschafft-Rechnungen annehmen, überlegen, und mit Zuziehung derer Unmündigen nächsten Befreundeten, iustificiren lassen, auch wo Noth, mit Hülff des Raths, gnugsame Versehung thun, damit die unmündigen Pupillen nicht gäntzlich (wie leider offt geschicht) um ihr Patrimonium, väter- und mütterliche Erbschafft und Vermögen kommen, welches jetziger Zeit noch aller Orten ein sehr löblich Werck seyn wolte: Besiehe Leipziger Vormundschafft-Ord. §. *16. et seqq.*

Die Ursachen, welcherwegen einer sich der Vormundschafft füglich entschlagen kan, sind folgende:

1. So einer selbsten fünff Kinder hätte; Jedoch muß allhier eines jeden Orts hergebrachte Gewohnheit attendiret werden;
2. Derer Fürsten Räthe;
3. Die, so in gemeinen Aemtern auf Rechnung sitzen, als: Rentmeister, Schösser, Bürgermeister, Cämmerer, Zöllner, 2c.
4. Pfarrern und andere Geistlichen;
5. Die Kriegs-Leute, welche für das Vaterland streiten;
6. Die von der Obrigkeit Legats-weise ausserhalb Landes verschickt werden, welchen auch ein Jahr, nach der Wiederkunfft, zu statten kömmt;
7. Der zuvorn dreyerley Vormundschafften hat, kan mit der vierdten nicht beladet werden;

Ausser wenn die drey sehr geringe seyn und keine Mühe verursachen, oder wenn einer sich zur dritten eingedrungen, damit er sich der vierdten entbrechen möge, oder wenn eine unter denen dreyen bald zu Ende gienge;

8. Ein armer Mann, so sich mit der Hand-Arbeit ernehren muß.
9. Der mit stetiger Kranckheit befället ist;
10. Ein Tauber und dergleichen;
11. Alte Leute, die über 70. Jahr;
    Vid. D. Phil. *Eclog. 91.*
12. Der mit seinem Mündlein grosse Irrung und Zwietracht hat;
13. Der noch selbst minderjährig ist;
14. Der weder schreiben noch lesen kan, wenn die Vormundschafft nicht gar sehr gering ist;

Und ist dieses darbey in specie zu behalten, daß, wenn einer eine Vormundschafft allbereit auf sich hat, kan er sich derer, mit obberührten Ursachen, nicht entladen, sondern muß dieselbige, fürnemlich bey denen Unmündigen, bis zu Ende tragen, man wolte ihn denn solcher gutwillig entnehmen, oder wären sonsten erhebliche Ursachen verhanden, daß er ferner zum Tutore nicht zu geduldten, wie allbereit oben erwähnet.

Formularia

I. Churfürstlich Sächsische Confirmation eines Vormundes.

Von GOttes Gnaden Wir Friedrich August König in Pohlen 2c. 2c. Hertzog zu Sachsen Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraff zu Magdeburg, gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg, Barby

Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Thun kund; daß wir auf N. N. von N. beschehenes allerunterthänigstes Bitten seinen drey unmündigen Kindern erster Ehe, namentlich N. N. N. N. und N. N. Geschwistern von N. ihren Vetter N. N. von N. zum Vormund verordnet haben; confirmiren und bestätigen derohalben denselben auch darzu hiermit und in Krafft dieses, und ist Unser Begehren, befehlenden ermeldter von N. wolle sich solcher Vormundschafft gebührend unterfahen, wann und so offt vonnöthen seinen obbenannten Pfleg-befohlenen treulich annehmen dererselben Nothdurfft, Nutz und Frommen aufs beste bedencken, werben und befördern, auch alles andere dabey thun und zu Wercke stellen, wie sichs nach Verordnung der Rechte gebühret, und sonst einem getreuen Vormund zu thun eignet und oblieget, daran geschiehet Unsere Meynung zu Urkund mit Unserm zu End aufgedruckten Canzeley-Secret besiegelt und geben zu N. am 15. N. Anno

(L. S.)

N. N.

N. N.

II. Eine andere, darinne die Mutter ihren Kindern zur Vormünderin bestätiget wird.

Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich August, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Thun kund; daß Wir N. N. von N. gebohrner von N. Wittwen, auf derselben beschehenes allerdemüthigstes Bitten, ihren drey annoch unmündigen Kindern, namentlich N. N. N. N. und N. N. Geschwisteren derer von N. nach dem sie, die Mutter, ihrer weiblichen Gerechtigkeit dem beneficio SCti Velleiani et secundis nuptiis in Beyseyn und mit Einwilligung ihres Curatoris vor Unserm Amte allhier besage der, untern 19. N. a c. darüber gefertigten Registratur beständiger Weise renunciret, und sich derselben insgesamt begeben, zur Vormünderin, verordnet haben; confirmiren und bestätigen derohalben dieselbe auch darzu hiermit und Krafft dieses; Und ist Unser Begehren, ermeldte Wittwe wolle sich solcher Vormundschafft gebührend unterfahen, ihrer obbenannten drey unmündigen Kinder sich jederzeit treulich annehmen, dererselben Nothdurfft, Nutz und Frommen aufs beste bedencken, werben und befördern, auch alles andere dabey thun und verrichten, was sich nach Verordnung der Rechte gebühret, und sonst einer getreuen Vormünderin zu thun eignet und oblieget. Daran geschicht Unsere Meynung. Zu Urkund mit Unserm zu End aufgedruckten Canzeley-Secret besiegelt, und geben zu N. am N. Jul. Anno N.

(L. S.)

N. N.

N. N.

III. Bestätigung eines Curatoris absentis.

Abschrifft aus E. E. Hochw. Raths zu N. Tutorien-Buch de Anno N. fol. 164.

Von E. E. Hochweisen Rath der Stadt N ist N. gewesenen Bürgers und Handelsmanns allhier hinterlassenem anjetzo ausländischen Sohne, Namens: N. N. Herr Christian N. auch Bürger und Handelsmann hieselbst zum Curatore absentis ex officio verordnet worden, welcher dann persönlich gegenwärtig, angeregte Curatel freywillig auf sich genommen, und erwehntem seinem Curanden in seiner Abwesenheit treulich fürzustehen und desselben Bestes zu suchen, auch was er seinet wegen in die Hände bekommen möchte, gebührend zu administriren, und davon richtige Rechnung abzulegen, bey ausdrücklicher Verpfändung seines jetzigen und zukünfftigen sämtlichen Vermögens angelobet. Actum N. den 22. N. Anno N.

N. N. Stadtschreiber

IV. Formula eines Curatorii.

Abschrifft aus E. E. Hochw. Raths zu N. Tutorien-Buche de Anno N. fol. N.

Von E. E. Hochw. Rath der Stadt N. ist N. N. N. N. Einwohners allhier Eheweib auf ihr Ansuchen, auch in Gegenwart und mit Genehmhaltung jetztgedachten ihres Ehemanns, Herrn N. N. zum Curatorn ingemein zu allen ihren in- und ausser Gericht vorfallenden Sachen bestätiget worden; Welcher denn persönlich gegenwärtig angeregte Curatel freywillig auf sich genommen, und erwehnter seiner Curandin in allen ihren Sachen treulich beyzustehen, und derselben Bestes zu suchen, sie auch alle dasjenige, was dieser ihr Herr Curator ihrentwegen in- und ausser Gericht handeln und verrichten wird, jederzeit vor genehm zu halten angelobet. Actum N. den N. Nov. Anno N.

N. N. Stadtschreiber

V. Eine andere dergleichen.

Demnach bey hiesigen Adl. N. Gerichten N. N. N. N. hinterlassene Wittwe zu N. gebeten, daß ihr N. N. Inwohner daselst zu einem kriegischen Vormunde bestätiget werden möchte, solch ihr Suchen auch nicht abzuschlagen gewesen, als ist derselbe vorgefordert, und weil er sich darzu willig erkläret auch vermittelst Handschlags an Eydes statt gelobet, daß er in allem ihr Bestes beobachten wolle, bemeldter N. N. zum kriegischen Vormunde confirmiret und bestätiget. Zu Urkund dessen ist dieses Curatorium unter dem Adl. N. Gerichts-Insiegel und mein des Gerichtshalters eigenhändiger Unterschrifft ausgestellet worden. So geschehen zu N. ꝛc. ꝛc.

(L. S.)

Adl. N. Gerichte daselbst.
N. N.

VI. Dergleichen.

Von dem Herrn Rectore Magnifico der Löbl. Universität Leipzig und dessen zugeordneten Assessoren, ist heute acto Jungfer N. N. Friedrich N. N. allhier jüngsten Tochter, auf ihr beschehenes mündliches Fürschlagen und Bitten, Herr N. N. allhier, zum Curatorn in genere zu allen ihren in- und ausserhalb Gerichts vorfallenden Sachen Amts- und Obrigkeits-wegen confirmiret und bestätiget, welcher auch in Person zugegen solche Curatel willig auf sich genommen und ernannter seiner Curandin Nutzen und Bestes zu suchen und zu befördern: Sie hingegen alles dasjenige, was besagter ihr Curator ihrentwegen thun, handeln und verrichten würde, jederzeit vor genehm, steiff, fest und unverbrüchlich zu halten versprochen, und beyderseits mit gegebenen Handschlag gerichtlich angelobet. Urkundlich ist diese Constitution E. Löbl. Universität Curatorien-Buche einverleibet, und darüber dieser Schein sub Sigillo ertheilet worden. So geschehen Leipzig den N. Anno N.

VII. Ansuchung, daß die Mutter ihren Kindern zur Vormünderin bestätiget werden möchte.

Durchlauchtigster Hertzog,
Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. gebe ich hiermit demüthigst zu vernehmen, welchergestalt jünsthin mein Ehe-Liebster Herr N. N. verstorben, und mich als eine betrübte Wittwe, nebst fünff unmündigen Kindern, Nameus N. N. N. N. N. verlassen; Wann dann die Nothdurfft erfordert, daß selbige bevormundet werden, und ich als leibliche Mutter solche Vormundschafft auf mich zu nehmen gesonnen, als ergehet an Ew. Hochfürstl. Durchl. mein unterthänigstes demüthiges Bitten, Sie geruhen gnädigst, mich zur Vormünderin meiner Kinder bestätigen, und mir hierüber ein Tutorium ausfertigen zu lassen. Solches bin ich in Demuth zu verschulden geflissen

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.

Datum N. den N. Anno N.

unterthänigst-demüthigste
N. N.

VIII. Das Tutorium selbst.

Von GOttes Gnaden, FRIEDRICH Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraff in Thüringen, Margraff zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Donna

Unser lieben Besonderin N. N. von N. gebohrnen von N. Wittwen zu N.

Liebe Besonderin. Nachdem ihr auf tödtlichen Hintritt eures Ehemannes, N. N. von N. euch vor Unsern zur Ober-Vormundschaffts-Commission verordneten Räthen anerkläret, die Vormundschafft eurer Kinder, namentlich, N. N. N. N. und N. N. von W. zu übernehmen, und auf die vorgehaltenen Vormundschaffts-Puncten an Eydes statt Handgelöbniß gethan;

Als confirmiren und bestätigen Wir euch ernannten euren Kindern hiermit und in Krafft dieses zur Vormünderin, dergestalt und also, daß ihr auf derselben eurer Kinder Education und Auferziehung fleißige Aufsicht haben, ihnen in allen, worinnen sie eures Anraths, Beystandes und Autorität benöthiget, mit gutem Rath beywohnen, ihrer Vormundschafft, was sowol ihre Person als Güther anlanget, treulich vorstehen, alle nothwendige Actus in- und ausserhalb Gerichts durch euer Vollwort bekräfftigen, ihren Nutzen und Frommen beobachten, und nach bestem Vermögen fördern helffen, ihnen zu Schaden und Nachtheil nichts handeln oder schliessen lassen, sondern alle dasjenige thun und leisten sollet, was einer getreuen Mutter und bestätigten Vormünderin Rechts und Gewohnheit wegen eignet und gebühret. Urkundlich ist dieses Tutorium

rium mit Unserm Fürstlichen Cantzeley-Signet bedruckt worden. So geschehen N. den 4. N. Anno N.

(L. S.)

N. N.

IX. Eine gemeine Formul eines Tutorii.

Zu wissen, demnach N. Inwohner zu N. des verstorbenen N. auch Inwohners zu N. hinterbliebenen unmündigen Kindern, Namens N. und N. zum Vormunde angegeben, derselbe auch, nachdem ihm die Vormundschaffts-Puncta vorgelesen, den in Fürstl.-Landes-Ordnung Part. 3. n. 2. p. 210. beschriebenen Eyd würcklich abgeleget, als ist ihm solches zu seiner Legitimation unter dem Adel. N. Gerichts-Insiegel und Unterschrifft ertheilet worden. So geschehen zu N. den 26. N. Anno N.

Adel. N. Gericht daselbst.

N. N.

X. Eyd des Vormundes.

Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr N. dem (oder denen) ihr zum Vormunde jetzo verordnet werdet, Person (Personen) Haabe, Guth und Vermögen getreulich und erbarlich vorseyn, auf seine (ihre) Person (Personen) und deren Erziehung zu Seel und Leib fleißig sehen, dessen (derer) Güther in euren unziemlichen Nutzen nicht kehren noch wenden, darüber ein richtiges Inventarium förderlich aufrichten lassen, und gerichtlich einlieffern, ihn (sie) ausser- und innerhalb Rechtens treulich beschirmen und vertreten, was ihm (ihnen) nützlich ist, bestes möglichsten Fleisses vollbringen, und dargegen was ihme (ihnen) schädlich und unnützlich, unterlassen, seine (ihre) liegende Güther und andere Angehörung, welche bey dem gemeinen Lauff und Wandel nicht pflegen veräussert und loßgeschlagen zu werden, ohne Obrigkeitliches Vorwissen, Erkänntniß und Decret nicht verkauffen, verpfänden und beschweren, in allen und jeden Stücken, die euch und eure Verwaltung betreffen, denen dießfalls auf Landes-Fürstl. gnädige Verordnung publicirten und euch jetzo vorgelesenen Puncten euch gemäß verhalten, darwider wissentlich und vorsetzlich nichts handeln noch vornehmen, um euer Thun und Lassen gebührliche Rede und Antwort geben, sonderlich die Rechnung, nach Anweisung gemeldter Puncten, thun und erstatten, und euch allerdings also bezeugen, als einem getreuen Vormunde eignet und zukömmet, alles bey Verpfändung euers Vermögens und Güther.

Hierauf sollen die Vormünder nächst gethanem Handgelöbniß, mit aufgereckten Fingern also schwören: Alles, was mir jetzo in unterschiedenen Puncten fürgesagt und fürgelesen worden, ich auch wohl verstanden und darauf angelobet habe, das will ich stet, fest, auch unverbrüchlich halten, so wahr mir GOtt helffe, durch JEsum Christum, unsern HErrn, Amen.

XI. Supplicatio um Bestätigung eines Curatoris.

Durchlauchtigster Hertzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchl. gebe hiermit in Demuth zu vernehmen, welchergestalt, nach Absterben meines Ehemannes, weyland Herrn N. von N. allhier zu N. ich in ein und andern Dingen eines Curatoris benöthiget;

Wann dann ich zu Herrn N. von N. zu N. das Vertrauen habe, daß er solche Curatel über sich nehmen werde, gestalt er sich hierzu gegen mir willig erkläret, als ergehet an Ew. Hochfürstl. Durchl. mein unterthänigstes Bitten, Sie geruhen gnädigst, mir solchen zum Curatore bestätigen, und hierüber ein Curatorium ausfertigen zu lassen. Solches bin ich in Demuth zu verschulden geflissen. Datum N. am N. Anno N.

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht

Unterthänigst-demüthigste
N. N. von N.
gebohrne von N. Wittwe.

Concepit. N. N.

XII. Registratur wegen beschehener Vormunds-Bestätigung.

Anno N. etc.

Ist auf Ansuchen N. N. hinterlassener Wittwen Ihr N. N. zu N. vermittelst Handschlags an Eydes statt zum kriegischen Vormunde bestätiget worden.

N. p. t. Fürstl. Sächs. Secret oder
Adel. Gerichtshalter.

XIII. Ein Curatorium.

Von GOttes Gnaden Friedrich, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc.

Unserm lieben Getreuen N. von N. zu N.

Lieber Getreuer. Welchergestalt auf tödtlichem Hintritt N. N. von N. dessen hinterlassene Wittwe N. N. gebohrne von N. zur Ubernehmung der Vormundschafft ihrer unmündigen Kinder sich anerkläret, und darneben demüthigste Ansuchung gethan, daß du ihr zum kriegischen Vormund bestätiget werden mögest, solches ist dir bereits zur Gnüge bekannt.

Ob nun wol wider solche Curatel von dir aus ein und andern angeführten Ursachen unterschiedliche mal Einwendung geschehen, nachdem du aber auf anheute in unser Cantzeley allhier, mit Beziehung dieser ertheilten schrifftlichen Resolution durch wiederhohlte Vorstellung dich endlich zur Ubernehmung derselben anerkläret, und gewöhnliches Hand-Gelöbniß geleistet;

Als confirmiren und bestätigen Wir dich erwehnter N. N. von N. Wittwen, hiermit und Krafft dieses zu einem Curatore dergestalt und also, daß du derselben, worinnen sie deines Anwaldes, Beystandes und Autorität benöthiget, mit gutem Rath beywohnen, alle nothwendige Actus in und ausserhalb Gerichts durch dein Vollwort bekräfftigen, ihren Nutzen und Frommen beobachten, nach besten Vermögen fördern helffen, ihr zu Schaden und Nachtheil nichts handeln oder schliessen lassen, sondern alle dasjenige thun und leisten sollest, was einem getreuen und bestätigten Curatori von Rechts und Gewohnheit wegen eignet und gebühret; Urkundlich ist dieses Curatorium mit Unserm Cantzley-Secret bedruckt worden; So geschehen ꝛc.

(L. S.)

N. N.

Auf andere Art.

Lieber Getreuer, Uns hat N. N. N. N. zu N. Eheweib in Schrifften unterthäniast zu vernehmen gegeben, welchergestalt sie eines kriegischen Vormundes benöthiget, mit demüthigster Bitte, daß wir dich darzu in Gnaden zu bestätigen geruhen möchten, dieweil du dich dann hierzu willig anerkläret, auch bey unserer Cantzley dießfalls gewöhnliche Hand-Gelöbniß abgeleget, als confirmiren Wir dich obbenannter N. zu einem kriegischen Vormund ꝛc. vt supra.

XIV. Ein Curatorium von dem Rath gefertiget.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. urkunden hiermit und bekennen, welchergestalt uns Frau N. Herrn N. N. sel. hinterlassene Wittwe, und dero Kinder Frau N. N. Herrn N. N. wie auch Fr. N. N. Herrn N. N. Eheliebste, dann N. und N. in Schrifften zu vernehmen gegeben, was massen sie zu ihren Sachen, so in- und ausserhalb hiesiger Stadt jetzo oder künfftig vorfallen möchten, eines Curatoris in genere benöthiget wären, und gebethen, nur gedachten N. N. ihnen hierzu zu bestätigen. Wann dann ihrem Suchen zu deferiren nichts bedencksliches voraefallen; Als haben Wir Rathswegen mehr besagten N. N. nachdem er vorhero ihrer allerseits bestes jederzeit zu beobachten stipulata manu angelobet, und zwar besagter N. Frau Wittwe u. ihren Töchtern zum kriegischen Vormund in genere N. N. aber zum Curatore ad litem gleichfalls in genere constituiret und bestätiget, auch hierüber dieses aus hiesigem Vormundschaffts-Buche zu mehrer Beglaubigung unter unserm der Stadt N. kleinen Insiegel ausgestellet. So geschehen ꝛc.

(L. S.)

Der Rath allhier
oder
N. N. p. t. Consul.

XV. Eine Vormundschaffts-Rechnung.

Administration-Rechnung über meines Pfleg-Befohlnen Johann N. N. väterlich Erbe
vom 10. Jul. 173 bis vltimo Decembris 174

geführet von
Christoph N.

Der in Johann N. gewesenen Bürgers und N. Verlassenschaffts-Actis befindliche Theilungs-Zettel fol. 161. seqq. conspectus massae haereditariae fol 234. und errichtete Erb-Vergleich fol. 238. besagen des mehrern, daß meines Pfleg-Befohlenen Vermögen in

1722. Fl. 7. Gr. 4. Pf.

zusammen bestehet, als:

No.	Thlr.	Gr.	Pf.	
1.	733	8	"	an 1/3tel des in communione behaltenen Hauses,
2.	150	"	"	Hypothec auf dem verkauften kleinen Hause.
3.	70	"	"	bezahlte baare Kauff-Gelder.
4.	657	11	6	an Baarschafft laut Theilungs-Zettel fol. 170. b. seqq.
5.	13	10	4	an Silber-Werck.
6.	15	3	2	an Kleidern und Wäsche.
7.	31	3	2	durch Zurechnung der Ausgaben fol. 99. et 184.
8.	21	1	8	an gemeinschafftlichen Actiuis.

No.

No.	Thlr.	Gr.	Pf.	
9.	15	7	5	aus denen Administrations-Rechnungen der Wittwen.
10.	11	11	=	an Heer-Geräthe.
11.	4	=	=	an Pathen-Gelde.
Sa.	1722	7	4	Erb-Massa.

Hierzu ferner

Einnahme.

I.

An erhobenen Interessen:

1. Von 650. Thlrn. Steuer-Capital, als so viel ich zu Ostern 1740. baar gehabt, halbjährige Zinsen von Ostern bis Michael 1740. a 5. pro Cent. 16. Thlr. 6. Gr. Pf.
2. Von 150. Thlrn. unbezahlten Hauß-Kauff-Geldern bey N. von Ostern bis Michael a 5. pro Cent. 3 18 =

Summa 20. = =

II.

An verkauften Mobilien:

1. den 7. Nov. 1740. von der Wittwen vor die käufflich angenommenen Mobilien und Handwercks-Geräthe iuxta fol. 249. 94. Thlr. 21. Gr. 4. Pf.
2. Vor ein alt Peltz-Futter, so unter der Weste des Heer-Geräths befindlich gewesen. 1 = =

Summa 95 21 4

III.

An Hauß-Nutzungen und erhobenen Mieth-Zinsen laut der Wittwen-*Administration*-Rechnung *sub* ⊙ 29. Thlr. 5. Gr. 8. Pf.

IV.

An getauschten und angenommenen Mobilien.

1. Des verstorbenen Vaters Petschafft-Ring iuxt. regiſtr. fol. 275. gegen die cap. 19. specificirten Heer-Geräthe Stücken, worbey in Einnahme zu bringen 3. Thlr. 13. Gr. Pf.
2. Durch Annehmung des gelben Tuch-Kleides in cap. 8. so durchs Theilungs-Looß auf mich kommen, und vor 17. Thlr. taxirt worden, ist das Vermögen, weil ein Drittel Capital mehr nicht als 10. Thlr. 6. Gr. beträgt, gestiegen mit 6 18 =

Summa 10 7 =

Bestehet also gesammte

Einnahme:

No.	Thlr.	Gr.	Pf.	
1.	1722	7	4	an zugetheiltem Erbe.
2.	20	=	=	an erhobenen Interessen.
3.	95	21	=	an verkauften Mobilien.
4.	29	5	8	an Hauß-Nutzungen.
5.	10	7	=	an Vermehrung der Mobilien.
Summa.	1877	17	=	

Ausgabe:

I.

An der Mündels-Verpflegung.

1. Was die Wittwe fol. 99. et 184. Rechnungs-Führer in Einnahme gerechnet, thut: 31. Thlr. 3. Gr. 2. Pf.
2. Kost-Geld auf das Jahr 1740. wöchentlich 12. Gr. 25 = =
3. Vor Kleidung und Information-Geld laut Specificat. sub ℐ und belege No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. und 11. 27 13 9

Summa 83 16 11

II.

Was zu Erfüllung der Loose baar heraus gegeben worden.

1. Bey Annehmung des gelben Tuch-Kleides cap. VIII. vor 17. Thlr. da doch das Drittel capitis nur 10. Thlr. 6. Gr. betragen, baar heraus 6. Thlr. 18. Gr. = Pf.
2. Bey Annehmung des Petschafft-Rings gegen einige Stücke Heer-Geräthe baar heraus gegeben 3 13 =

Summa 10 7 =

III.

An Gerichts- und Advocaten-Gebühren.

1.	Den 9. Martii 1740. bey Schliessung des Hauß-Kauffs mit N. zur Armen-Büchse in die Vormundschafft-Stube	-	Thlr.	8. Gr. - Pf.
2.	Den 12. Mart. an Gerichts-Gebühren in die Vormundschafft-Stube, laut Liquid. und Quit. No. 12.	7	18	6
3.	Eodem eben dahin an Abzugs-Gelde laut Quit. No. 13.	4	9	-
4.	Eodem an gemeinschafftlichen Expensen laut Quit. No. 12. b.	5	6	4
5.	Eod. insinuat. Gebühren laut Quitt. No. 14.	1	7	-
6.	Moder. Aduocaten-Gebühren an Herrn N. den 14. Mart. 1740. laut Liquidat. und Quitt. No. 15.	12	20	8
7.	An eben denselben vor 3. Schreiben wegen Ansuchung der Kirchen-Stühle, laut Liquidat. und Quitt. No. 16.	1	12	-
8.	Moder. Aduocaten-Gebühren an Herrn N. laut Liquid. und Quitt. No. 17.	2	14	-
9.	An dessen Schreiber vor Copialien des Erb-Vergleichs, Theilungs-Zettel und andere nöthige Nachrichten ex actis publicis zu des Vormundes Priuat-Acten laut Quitt. No. 18.	1	4	-
10.	In die Allmosen-Büchse und das Zeug-Hauß bey der Lehn derer Häuser und Confirmation des kleinen Hauß-Kauffs den 9. April. 1740.	-	16	-
11.	An Herrn N. vor Cedirung des Steuer-Scheins und bereits verfallenen Zinsen besage Verwilligung fol. 268. n. 19.	2	12	-
12.	An Raths-Gebühren bey der Lehn und Confirmation des N.ischen Hauß-Kauffs laut Quitt. No. 20.	5	14	-
13.	Vor Verfertigung dieser Rechnung und andere Aduocaten-Gebühren an Herrn N. laut Liquid. und Quitt. No. 21.	2	8	-
	Summa	48	15	6

IV.

An zweimal in Einnahme befindlichen Posten, als:

1.	Die Cap. 2. der Einnahme No. 1. verkaufften Mobilien an	94. Thlr.	21. Gr.	4. Pf.
2.	Ein Peltz-Futter No. 2. ibid. a	1	-	-
3.	Von 7. Thlr. 12. Gr. so die Wittwe sub ⊙ wegen N. schuldigen Hauß-Zinß berechnet, der aber schon im Inuentario fol. 32. b. No. 2. zur Erb-Massa geschlagen ein Drittel beträgt	2	12	-
4.	Deßgleichen von 2. Thlr. 12. Gr. wegen N. Mieth-Zinß, so fol. 33. No. 4. im Inuentario befindlich a 1. Drittel	-	20	-
	Summa	99	5	4

V.

An verbrauchten Mobilien.

1. Ein grünlicht Tuch-Kleid, Rock, Weste und Hosen, zum Heer-Geräthe gerechnet, so dem Mündel zum Gebrauch aptiret worden, ist cap. 19. Inuentarii fol. 32. taxirt vor 7. Thlr. Gr. Pf.

2. Die cap. 10. no. 2. fol. 173. vertheilte Wäsche, hat die Mutter zum nöthigen Gebrauch vor den Mündel bekommen, und beträgt nach der Taxe 4 19 6

Summa 11 19 6

VI.

An Heer-Geräthe-Stücken, so gegen den Petschafft-Ring bey der Mutter vertauscht worden.

1.	Zwey zinnerne Schüsseln zu $7\frac{1}{2}$. Pf. a 4. Gr.	1. Thlr.	6. Gr.	- Pf.
2.	Ein Fisch-Kessel $2\frac{1}{2}$. Pf. a 4. Gr.	-	10	-
3.	Ein Degen mit meßingenem Gefäß	-	6	-
4.	Ein Heer-Pfühl	1	8	-
5.	Ein Kopff-Küssen	-	8	-
6.	Ein Tisch-Tuch	-	3	-
7.	Eine Handquehle	-	2	-
8.	Zwey Bett-Tücher a 8. Gr.	-	16	-
	Summa	4	11	-

Beträgt

Beträgt demnach die gesammte Ausgabe:

No.	Thlr.	Gr.	Pf.	
1.	83	16	11	
2.	10	7	″	
3.	48	15	6	
4.	99	5	4	
5.	11	9	6	
6.	4	11	″	
Summa	257	17	3	solche von der
Einnahme an	1877.	Thlr.	17. Gr.	″ Pf.
	257		17	3 abgezogen
als bleibt	1619		23	9 Rechnungs-Bestand.

Dieser bestehet:

No.	Thlr.	Gr.	Pf.	
1. in	733	8	″	am Drittel des Hauses,
2.	150	″	″	reseruirte Hypothec auf dem kleinen Hause.
3.	11	18	″	an Silber-Werck in natura
4.	8	″	″	an einem Petschafft-Ringe.
5.	17	″	″	an einem Tuch-Kleide.
6.	21	1	8	an gemeinschafftlichen Actiuis.
7.	8	5	8	an zugetheilten und böse scheinenden Mieth-Zinsen bey N. und N.
8.	670	14	5	an Steuer-Capital, als so viel meinem Pflege-Befohlenen von baaren Gelde, nach Abzug der Ausgaben, hiervon übrig verbleibet.
Summa	1619	23	9	so künfftig hin zu berechnen seyn wird.

CAPVT XXIV.

Wie eine Obligation wieder cassiret und aufgehoben werde.

SVMMARIA.

Solutio und was darzu erfordert wird?
Acceptilatio und pactum de non petendo ist einerley.
Nouatio und deren Requisita.
Anweisung, und wie sie von der Cession unterschieden sey.
Contrarius Consensus.
Gerichtl. Widerlegung einer Schuld, remissiue.
Compensatio oder Abrechnung.
Confusio.
Interitus speciei.
Iuramentum.
Transactio und Res Iudicata, remissiue.
Dolus, metus, error, remissiue.
Cessio bonorum.
Priuilegium Competentiae.

Wir haben bishero die Obligationes ex Contractu betrachtet, und gesehen, was zu ihrer Beständigkeit erfordert werde; nun müssen wir noch mit wenigen mercken, durch was vor Mittel man sich davon wieder loß würcken und dieselben wieder aufheben könne.

Es wird dahin gezehlet, solutio, acceptilatio nouatio, contrarius consensus, depositio iudicialis, compensatio, confusio et interitus rei in specie debitae.

Solutio ist die würckliche Leistung desjenigen, was man schuldig ist, und kan von niemand geschehen, der nicht die freye Verwaltung seiner Güther hat; also muß eine Frau, ein Unmündiger, ein Minderjähriger ihres Curatoris Einwilligung haben. Hernach ist mein Gläubiger nichts anders, als was ich ihm schuldig bin, an Zahlungs statt anzunehmen schuldig, *l. 2. §. 1. de Reb. Cred.* es wäre denn, daß ich ihm eine gewisse Sache schuldig, und solche verdorben, oder aus meinem Gewahrsam kommen wäre, da muß er mit dem Werth derselben, und wenn ich in culpa oder mora gewesen, mit dem Interesse zufrieden seyn, welches auch statt hat, wenn die Schuld in Verrichtung eines Facti bestehet *l. 13. de Re Iudic.* davon bereits oben gehandelt worden. Ferner so muß die gantze Schuld auf einmal entrichtet werden, und ist der Gläubiger nicht gehalten, Particular-Zahlung anzunehmen; es wäre denn daß er (1) in Termine gewilliget, oder (2) der Schuldner durch Kriegs-Unruhe um das Seinige kommen und verarmet wäre, davon im Reichs-Abschied *de anno 1654. §.* so viel nun ꝛc. nachzulesen ist, oder (3) eine gewisse Portion der Schuld streitig, oder (4) unterschiedene Schulden zusammen aufgewachsen wären, z. E. wenn ich von einer Person Anno 1695. für 100. Thlr. Waaren genommen, An. 1696. 100. Thlr. an Gelde geborget, und An. 1697. auf 100. Thlr. für einen bey diesem Gläubiger gut gesaget hätte, da können nicht alle 300. Thlr. praecise zugleich gefordert, und wenn ich ihm 100. Thlr. anbiete, deren Annehmung mir nicht abgeschlagen werden. Wenn ich nun in diesem Fall, einen Theil meiner Schulden bezahle, wird das Gezahlte vor allen Dingen auf die Interessen gerechnet, und das übrige von derjenigen Schuld abgezogen, die mit am beschwerlichsten ist; z. E. die am längsten gestanden hat, oder davon ich Zinse geben muß. *vid. l. 1. 2. 3. 4. 5. pr. et §. 2. de solut. l. 7. 8. et 97. ff. cod.* Carpzou. *P. 2. Const. 29. def. 16. seq.* Wenn nun die Zahlung geschehen, muß darüber quittiret oder

oder die Handschrifft zurück gegeben, oder ein Mortification-Schein ausgestellet werden.

Eine Quittung ist nichts anders, denn ein Bekänntniß, daß ihm dasjenige, was es bey einem andern oder mehrern Rechtswegen zu fordern gehabt, wie bey denen Vormundschafften und vielen dergleichen Sachen zu geschehen pfleget, entweder eines Theils, oder aber gantz und gar entrichtet, und er dessen vergnüget worden.

Hergegen gereicht dieselbe deme, so die Bezahlung geleistet, zur Versicherung, daß er solches in Zukunfft zu belegen, vor männiglichen An- und Zusprüchen sich zu liberiren und zu befreyen haben möge: Denn so einer einmal richtig und totaliter quittiret, kan er nichts fordern, sondern es wird ihm exceptio solutionis et liberationis entgegen gesetzt.

Solche Quittungen geschehen nun entweder iudicialiter oder extraiudicialiter. Gerichtlich wird es schrifftlich oder auch nur mündlich fürbracht, ausgesaget und angelobet, und sodann vom Stadt- oder Gerichts-Schreiber apud recta registriret und einverzeichnet; Ausserhalb Gerichts aber geschehen die Quittungen gemeiniglich in Schrifften, bisweilen coram Notario et Testibus, meistentheils aber in dessen Namen, so das Geld empfähet, und in solcher Form, wie in folgendem Capitel vorgestellet werden soll.

Sonderlich will nöthig seyn, daß sie deutlich und klar gestellet werden, damit künfftiger Zanck verhütet bleibe.

Es wird auch darbey gemeiniglich Verzicht gethan, daß man ferner beym andern nichts zu suchen noch fordern, sondern ihn von fernerer Mahnung und Zusprüchen ledig zählet.

Und darum ist Renunciatio eine Verzicht habender und stehender Rechte, der man sich auf ewig verzeihet, und begiebt, deßwegen nimmermehr nichts zu fordern noch zu mahnen.

Und kan nicht schaden, daß man sich in denenselben aller künfftigen Behelffe und Exceptionen begeben lasse, in specie aber bey denen Käuffen, der Exception non soluti pretii, der laesion vltra dimidium iusti pretii; In Rechnungs-Sachen, der Exception non numeratae pecuniae, doli mali, rei non sic vel aliter gestae, persuasionis, erroris in calculo, etc. Auch wol, nach Gelegenheit, eine oder die andere Person, auf ewig und an Eydes statt. Die Weibes-Personen vermittelst ihres bestätigten Vormunden, dem Beneficio Senatus-Consulti Velleiani, der authentica si qua mulier, etc. und was dergleichen mehr seyn mögen, die ein jeder in acht zu nehmen, und an seinem Ort einzubringen wissen wird.

Acceptilatio ist, wenn ich einem die Schuld erlasse, und mich erkläre, solche für empfangen zu halten, dieselbe muste durch solenne Frag und Antwort geschehen, und hatte nur bey denen debitis ex stipulatu statt, dahero, wenn ich eine Schuld aus einem andern Contract per acceptilationem tilgen wolte, muste solche vorher per stipulationem Aquilianam zum debito ex stipulatu gemachet werden. Heut zu Tage braucht es aller dieser Ceremonien nicht, und hat das patum de non petendo eben den Effect, wenn mein Consens in Erlassung der Schuld nur bescheiniget werden kan.

Nouatio ist, wenn die bisherige Schuld gäntzlich aufgehoben und in eine neue verwandelt wird dabey denn allezeit mit deutlichen Worten gedacht werden muß, daß die vorige Obligation und was derselben allenthalben anhängig, gäntzlich cassiret und aufgehoben seyn solle. *l. fin. C. de nouat. Nouiss. decis. Elect. Sax. 66. ibique* Philipp. *in obseruat.* wo dieses unterlassen, wird die erste Obligation nicht unkräfftig, sondern es kan der Gläubiger allenfalls seinen Regress wieder darzu nehmen. Wenn auch gleich wahrscheinliche und deutliche Muthmassungen, daß die Partheyen die erste Obligation aufgehoben wissen wollen, angeführet werden könten, hat sich doch der Schuldner deren nicht zu erfreuen, wenn obgedachte Clausul nicht ausdrücklich darzu gesetzt worden. Man wolte denn den Casum passiren lassen, wenn der Gläubiger nach geschlossener neuer Obligation die vorige Handschrifft oder Auszug, in Beyseyn des Schuldners, zerrisse oder verbrennte: wiewol man es darauf nicht sicher wagen kan, sondern am besten ist, daß über die erste Obligation Quittung ausgestellet, oder mehrgedachte Clausul in die andere Obligation eingerücket werde. Und solches findet nicht nur bey der Nouation, wo nur die Schuld und nicht die Person geändert werde, (z. E. wenn ich über eine Schuld wegen ausgenommener Kram-Waaren einen Wechsel-Brieff gebe) sondern auch bey der Delegation oder Anweisung statt. *d. l. fin. C. de nouat.* Carpz. *L. 3. Resp. 105. n. 6. et P. 2. Const 19. def. 16.*

Es wird aber zur Delegation oder Anweisung erfordert: (1) daß ich die Anweisung von meinem Schuldner an meinen Gläubiger thue, (2) daß es mit meines Schuldners und Gläubigers Genehmhaltung geschehe, (3) daß mein Schuldner in meiner Gegenwart sich zur Schuld bekenne, und meinem Gläubiger die Zahlung verspreche, (4) daß ich meinen Schuldner, und mein Gläubiger mich wegen der alten Obligationen quittire. Wenn diese Stücke in acht genommen werden, so hat der angewiesene Schuldner diejenigen Exceptionen, so ihm wider die erste Schuld und wider des ersten Creditoris Person zugestanden, verlohren, denn der neue Gläubiger klagt ex noua promissione, und wenn hingegen der angewiesene Schuldmann nicht zu zahlen vermag, oder wegen eines Priuilegii personalis darzu nicht verbunden ist, kan sich der Gläubiger an dem Delegante keinesweges erholen, er wäre denn mit der Delegation betrüglich hintergangen worden. Hieraus sehen wir zugleich, wie Cessio oder Abtretung einer Schuld, von der Anweisung unterschieden sey, denn ich kan (1) meine ausstehende Schuld auch demjenigen, dem ich nichts schuldig bin, abtreten, (2) es wird zur Cession nicht erfordert, daß mein Schuldner darein willige, vielweniger (3) daß er dem Cessionario ein neues Versprechen thue, er wird auch (4) nicht von mir quittiret, sondern der Cessionarius klagt im Namen des Cedentis, und verfolget nicht sein eigen,

eigen, sondern desselbigen Recht, daher auch dem Debitori cesso alle vorher zustehende Exceptiones in Sicherheit bleiben, und wenn der Cessionarius sein Recht titulo oneroso erlanget hat, bey der Klage aber propter obstantem exceptionem perpetuam nicht erhalten kan, hat er sich seines Schadens an dem Cedente zu erholen.

Contrarius Consensus ist, wenn allerseits Contrahenten einen geschlossenen Contract mit gutem Willen aufheben und davon abweichen, alsdenn bleibet keiner dem andern zu etwas verbunden, es wäre denn, daß einer den Contract bereits erfüllet, so muß ihm der andere das, was er praestiret hat, wieder zurück geben. Es müssen aber beyderseits Contrahenten in Aufhebung des Contracts willigen: Denn, so lange einer darbey zu bleiben verlanget, kan ihm der andere sein erhaltenes Recht nicht wieder nehmen.

Von der gerichtlichen Versieglung und Hinterlegung einer Schuld ist bereits oben in Cap. de deposito gehandelt worden.

Compensatio ist, wenn der Schuldner seine Schuld gegen einer andern, damit ihm sein Gläubiger verhafftet ist, abrechnet. Darbey zu mercken, (1) daß keine gewisse Stücke, die in individuo geliefert werden müssen, mit etwas anders compensiret werden können, z. E. wenn ich einem ein Pferd, eine Uhr, einen Ring u. d. g. geliehen hätte, dargegen aber ihm mit einer Post Geldes verhafftet wäre, kan er keines von solchen Stücken mit einer Schuld compensiren, oder wenn ich einem einen Ring gelehen, und von ihm ein Pferd geborget hätte, kan keiner unter uns beyden sich der Compensation gebrauchen. Denn solchergestalt würde ich gedrungen, etwas wider meinen Willen zu verkauffen, und müste mir den Preiß dafür von andern vorschreiben lassen, welches beydes unter Priuat-Personen keine Statt findet. Er kan aber wol iure retentionis solche Stücke Pfands-weise so lange inne behalten, bis ihme völlige Befriedigung geschehen. Also differiret Compensatio und Retentio darinnen, daß jene ein ewiges und unwiederrufliches Recht, diese aber nur eine Pfand-Gerechtigkeit giebet. (2) Es kan eine richtige Schuld gegen eine unrichtige Praetension nicht abgerechnet werden: Denn wenn ich Brieff und Siegel zur Recognition vorlege, der Beklagte aber mir die Gegenschuld ins Gewissen schieben oder solche ordentlich beweisen wolte, kan er sich damit der Zahlung nicht entbrechen, sondern wird in die Reconuention verwiesen. *l. fin. C. de compensat.* (3) Es können nur die Personen, deren jedwede der andern was schuldig ist, compensiren, aber kein tertius: Und also habe ich wider meines Schuldners Schuldmann mich keiner compensation zu gebrauchen, es wäre denn, daß mir mein Schuldner sein Recht wider ihn cediret hätte, oder daß ich wegen einer Passiu-Schuld an einen angewiesen worden wäre, der mir ebenfalls mit einer Schuld verhafftet, denn es muß ein Cessionarius die überlassene Forderung, ohne Unterscheid, gegen seine eigene Passiu-Schuld, abkürtzen lassen, hingegen kan ein angewiesener Schuldmann auf seine, gegen den neuen Creditorem, zustehende Gegenforderung compensiren. Strauch. *dissert. Iustin. 17. aph. 10. ibique* Thomas. *in Not.* (5) letztlich kan in deposito, dote, debitis ad salaria professorum et stipendia destinatis, ingleichen in alimentis futuris keine Compensation opponiret werden. *l. fin. Cod. de compensat.* Brisson. *de solut. Lib. 2. tit. de compensat.*

Confusio ist, wenn aus dem Schuldner und Gläubiger eine einige Person wird, und einer dem andern als Erbe succediret; da muß die Schuld nothwendig aufhören, weil eine Person sich selbsten nichts schuldig bleiben kan. Wo nur die Succession auch unwiederrufflich ist: Denn, wenn ich meines Schuldners Erbe werde, ist die Schuld, so lange ich Erbe bin, cassiret; wenn ich aber die Erbschafft propter fideicommissum restituiren muß, wird meine Schuld wieder kräfftig.

Interitus speciei ist, wenn ich eine gewisse Sache in individuo zu erstatten schuldig bin (ich mag nun indessen Eigenthums-Herr davon gewesen seyn oder nicht) und solche ohne meine Verwahrlosung und Verzögerung verdirbet, da darff ich nichts weiters ersetzen, und kan hingegen die darauf verwandten nöthigen Kosten, oder das darauf geliehene Geld, dennoch wieder fordern, ob gleich die alten Sächsischen Rechte ein anders disponiren. Wenn ich aber die schuldige Tradition verzögere, und die Sache darüber verdirbet, muß ich den Schaden ersetzen, es wäre denn, daß ich erweisen könte, daß die Sache dem Creditori in seinem Gewahrsam eben sowol verdorben wäre. *l. 83. §. 7. de V. O. l. 23. 82. ff. eod.*

Iuramentum ist in dieser Materie nicht ein jedweder Eyd, sondern nur der Eyd, der wegen einer streitigen Schuld, (über der Frage, ob solche wahrhafftig sey oder nicht) vom Gläubiger, dem Schuldner, ausserhalb Gerichts angeboten, und von diesem, daß solche Schuld falsch sey, abgeschworen werden. Durch solches Iurament fället des Gläubigers gantze Forderung weg, wenn er auch gleich hernach beweisen könte, daß der Schuldner einen Meyn-Eyd begangen, denn ein angebotenes Iurament hält eine Transaction in sich, Krafft deren die Schuld todt und ab seyn solle, wenn der Eyd abgeleget wird, und ist also keine Frage mehr, ob die Schuld erwiesen werden könne, sondern ob der Eyd abgeschworen sey; wiewol dem Richter unbenommen, den Meyn-Eyd für sich zu bestraffen. Und dieses alles hat zwar auch bey denen Iuramenten statt, die ein Part dem andern vor Gericht deferiret; weil aber sodann allzeit ein End-Urtheil darauf erfolget, kan sich der Beklagte wider fernere Praetension dieser Schuld noch besser mit dem Urtheil schützen; wenn aber der Eyd ausserhalb Gerichts geschehen, habe ich keine andere Exception als Iurisiurandi. *conf. l. 3. pr. de iureiur. l. 17. l. 25. in fin. eod.*

Transactio ist eine Vergleichung oder Aufhebung zweifflichen Streits, Handels und anderer Irrungen, so zwo oder mehr Personen anlangen und betreffen thut, bey welchen ein jedes Theil an seiner Forderung etwas zurück schwin-

den und fallen, und also die Güte für Recht paßiren lässet, in Erwegung der Regul: Daß der Ausschlag der Sachen in Rechten oder sonsten noch gantz ungewiß, und auf fernerer Ausführung beruhet e. g. da ihre zween um ein Guth streiten, behält der eine die Güther, und findet den andern überhaupt per Transactionem mit Geld ab.

Und ist dieß der Unterscheid zwischen Pacten und Gedingen, und denn denen Transactionen und Verträgen, daß man allein in zweifflichen Sachen einen gütlichen Vertrag oder Transaction aufrichtet, in Pacten und Gedingen aber wird offt etwas, das gewiß und unzweifflich ist, nachgegeben, zugelassen und geschenckt. Was nun also gütlich vertragen, darüber wird auch festiglich gehalten. Die Transaction hebet alles Interesse auf, daß in denen vertragenen Puncten ferner keine Action Statt hat.

Und haben solche Transactiones und Verträge in Rechten dermassen Krafft, daß sie in denen Rechten der rei iudicatae, und denen in Rechts-Krafft ergangenen Urtheln gleich geachtet werden, und in einer Würckung sind. Also, daß einem jeden Transigenten gebühren will, demselben allenthalben nachzukommen, und zu Werck zu setzen, wessen er sich verobligiret.

Wolte sich auch ein Part etwas anders darwider fürzunehmen unterstehen, so liegt ihm die Exceptio transactionis im Wege, und kan demselben opponiret werden.

Zu Verhütung dessen nun ist sonderlich gut, daß man eine Straffe auf das nicht haltende Theil setze, damit es dadurch neuen Zanck unterwegen zu lassen gezwungen werde, denn kein billiger Vertrag umzustossen, es wolten denn beyde Theile zugleich selbst freywillig darvon abstehen.

In causis criminalibus, da das bonum publicum darunter versiret, ob schon de Iure communi darinne zu transigiren zugelassen, weil solche allezeit saluo interesse magistratus geschehen, so dürffen dennoch jetziger Zeit nicht wohl ohne der hohen Obrigkeit sonderbaren Consens solche Vergleichungen gemachet werden.

In priuatis aber, und da keine Leibes- und Lebens-Straffe darauf beruhet, mag man wohl transigiren. In specie in Iniurien-Sachen seynd die Transactiones unverboten.

In Lehn-Sachen wollen die Transactiones, wenn sie dem Lehn zum Nachtheil gereichen, ohne des Domini feudi und derer Mitbelehnten Consens nicht passiren.

Wenn auch jemand durch einen Vertrag enormiter und über die Helffte laediret, und solches erweißlich, wird solcher dadurch cassiret und aufgehoben: Hätte sich aber einer der Laesion expresse verziehen, und derselben an Eydes Statt renunciret, auf solchen Fall bleibet die Transaction bey Kräfften.

Betrug, Zwang und Irrthum, Dolus, Metus, Error, heben einen Contract eigentlich zu reden nicht auf, sondern stehen demselben gleich anfangs im Wege, daß er nicht gültig noch kräfftig seyn kan. Wir müssen aber auch diese bis zu dem Cap. de Exceptionibus sparen.

Endlich so referiren auch etliche hieher das Beneficium competentiae und Cessionis bonorum; allein es wird dadurch die restirende Schuld nicht aufgehoben, sondern nur versparet, bis der Schuldner wieder zu bessern Vermögen kömmt: Und bestehet die Cessio bonorum kürtzlich darinnen: Daß derjenige, so ohne seine Verwahrlosung so weit in Armuth gerathen, daß sein gesamtes Vermögen zu Tilgung derer Schulden nicht zureichet, Macht habe, dasselbe überhaupt, ausser seinem täglichen Kleide (und an etlichen Orten dem Handwercks-Zeuge) seinen Creditoribus zu überlassen, und dadurch sich von gefänglicher Hafft oder Schuld-Thurme zu befreyen, und müssen die Gläubiger, wenn er eine eydliche Specification seines Vermögens eingehändiget und solches vollständig leistet, damit zufrieden seyn; es wäre denn, daß er diesem Priuilegio vorher renunciiret, und sich zu gefänglicher Hafft, im Fall nicht erfolgter Zahlung, verbunden habe; solche Obligation ist an denen meisten Orten in Teutschland kräfftig, und derowegen in denen Handschrifften nicht auszulassen. Stryck. *Caut. Contract. Sect. 2. c. 1. §. 39.* Es machet aber solche Cession den Schuldner nicht unehrlich, *l. 11. C. ex quib. caus. infam. irrog.* wo er nicht durch seine Verschwendung verarmet, wie denn die Banquerotirer, vermöge der Chur-Sächsischen neuen Erledigung derer Landes-Gebrechen § 78. einen gelben Hut tragen sollen, und erzählet Limnaeus, wie in Paris, durch ein sonderlich Decret Anno 1582. verordnet, daß diejenigen, welche ihre Güther Schulden halber abtreten müssen, einen grünen Hut, den ihnen die Gläubiger geben, zu tragen schuldig seyn, und wo sie ohne denselben sich betreten lassen, in Hafft genommen werden können. Wenn nun ein Obaeratus wieder zu Vermögen kömmt, muß er den Rest seinen vorigen Gläubigern vollend bezahlen; es wäre denn, daß er anders accordiret hätte; jedoch hat er wider dieselben (aber nicht wider die neuen Creditores, die ihm nach Abtretung seiner Güther etwas geliehen) das Beneficium competentiae zu geniessen: Daher auch von ihm luratorische Caution gefordert werden kan, daß er den Rest, wenn er zu besserm Vermögen käme, vollends zahlen wolle. *cap. Odoaratus 3. X. de solut.*

Beneficium competentiae hat ebenfalls in dem Casu statt, da einer zu zahlen nicht vermögend ist, Krafft dessen ihm aber nicht alle Güther, bis auf den letzten Pfennig genommen werden können, sondern nothdürfftiger Unterhalt gelassen werden muß, damit sie nicht in äusserste Dürfftigkeit gerathen, und das Brod vor denen Thüren suchen müssen. *l. 17. de R. I.* Huber. *praelect. ad ff. de Re Iud. p. m. 566.* wie hoch aber dieselben Alimenta sich erstrecken, stehet in des Richters Willkühr, und entsinne ich mich, daß denen von Adel nur 40. oder 50. Gülden jährlich zuerkannt worden. Die Personen aber, so solches Priuilegium geniessen, sind: Ehe-Leute, Eltern,

Eltern, Kinder, Geschwister, Handels-Consorten, Lehn-Herren und Vasallen gegen einander. *l. 16. 20. 21. de re iudic.* der Frauen Vater gegen den Schwieger-Sohn, und des Manns Vater gegen des Sohns Wittwe, wenn die Ehe-Steuer gefordert wird, *l. 21. seq. de Rē Iudic.* dann ferner Soldaten, Adeliche Personen, Doctores, Professores, Advocaten, Geistliche, Städte, Kirchen und Hospitäler, sie mögen belanget werden, von wem, oder in was für Schulden sie wollen, sowol diejenigen Personen, so ihr sämtlich Vermögen abgetreten, wann sie wegen der alten Schulden, darum die Abtretung geschehen ist, belanget werden, und endlich diejenigen, so mir eine gewisse Summa zu verehren versprochen, aber wegen erfolgenden Unglücks dieselbe nicht aufbringen können. *l. 30. de ff. de re iudic. § fin. Inst. de action.* Carpz. P. 1. *Const. 32. def. 15--19.* Vmm. *Disp. ad Proceſſ. 23. num. 27.* Donell. *l. 27. Comment. cap. 9.*

CAPVT XXV.

Formularia derer Quittungen, Verzicht, Nouationen, Accorden mit denen Gläubigern, und Mortification-Scheinen.

I. Quittung, so unter die Handschrifft geschrieben wird.

Daß mir Endesbenannten, von meinem lieben Gevatter obige funffzehn Gülden neben den Zinsen wiederum danckbarlich bezahlet, wird hiermit bekennet und darüber quittiret, zu dem Ende ihme diese Handschrifft wieder ausgeantwortet worden. So geschehen zu N. den N. Anno N.

N. N.

II. Eine andere.

Wir N. N. und N. N. Gebrüder, urkunden und bekennen hiermit, und in Krafft dieses, daß von der (Tit.) Frauen N. von N. Wittwen, wir heut dato 1000. fl. besage des zwischen uns und ihr aufgerichteten Vertrags wegen der an ihrem verstorbenen Ehemanne gehabten Foderung baar empfangen und überkommen haben. Welcher wegen wir sie, hiermit, cum Renunciatione exceptionis non numeratae pecuniae, gantz frey, quitt, ledig und loß sagen; begeben uns wohlbedächtig aller dieser obigen Foderung wegen an sie gehabter Ansprüche und praetensionen, renunciren auch hierdurch liti et causae und leisten ewige Verzicht. Urkundlich haben Wir diese Quittung, um mehrer Sicherheit willen von uns geben, dieselbige mit eigenen Händen unterschrieben, und unsere Petschafft fürgedruckt. Geschehen ꝛc. ꝛc.

III. Quittung über bezahlet Geld, mit Verzeihung aller behelfflicher Exceptionen.

Ich Endes unterschriebener thue kund und bekenne gegen jedermänniglichen, wo solches vonnöthen: Wie daß die (Tit.) Frau N. N. sel. nachgelassene Wittwe mir mit N. fl. Capital, und darvon betagten Zinsen verhafftet verblieben gewesen ist: Derowegen ich, als das Guth N. dem (Tit.) N. N. verkaufft worden, und sich ein Concursus Creditorum ereignet, mich auch angegeben; Und nachdem die Gläubiger samt und sonderlich von der Churfürstl. Sächs. Regierung zu Dreßden den N. Febr. vorbeschieden gewesen, meine Schuld, in Gegenwart derer andern Creditoren und Interessenten, gebührlichen liquidiret, und die Zahlung aus solchem Guth N. und desselben Kauff-Summa, an Capital und vertagten Zinsen, begehret, darauf ich auch (weil mir meine Forderung, als eine richtige und geständige Schuld, angesetzet worden,) an die restirenden Kauff-Gelder mit N. N. fl. gewiesen worden; Welchem zu folge mir heut dato obgedachter Käuffer N. dieselbe an guter ganghaffter Müntze, baar, zu gutem Dancke, würcklichen, entrichtet, bezahlet und abgetragen, wie ich dann dieselbe auch zu meinen Händen und in meine Gewahrsam, ohne einige von ihme geursachte Schäden und Unkosten, empfangen und bekommen. Sage derowegen den von N. seine Leibes-Lehn-auch andere Erben und Erbnehmen, dessen Nachkommen, oder wem sonsten mehr zu quittiren nöthig, solcher mir bezahlten N. fl. hiermit und in Krafft dieses, quitt, ledig und loß, und thue mich alles meines Iuris und Rechtens, so ich an dem Gute N. und desselben Kauff-Geldern, auch dahero rührenden Zinsen, gehabt haben möchte, hiermit kräfftiglichen verzeihen und begeben, dagegen aber dasselbige dem von N. seinen Erben, Erbnehmen und Nachkommen, kräfftiglich cediren und übereignen; Will mich auch hierwider keiner Rechte, Indulten, Priuilegien, Constitutionen, wie solche Namen haben, oder erdacht werden möchten, gebrauchen, sondern thue denenselben samt und sonders, hiermit und in beständiger Form Rechtens renunciren; insonderheit aber der Exception non numeratae pecuniae, Rei non sic vel aliter gestae, doli mali, fraudulentae persuasionis, laesionis, renunciationem generalem non valere, nisi specialis accesserit, probationis in contrarium faciendae, so wol dem Beneficio Nullitatis, Item Appellationis ac Restitutionis in integrum, etc. mich begeben, alles treulich und sonder Gefährde. Zu Urkund ꝛc.

IV. General-Quittung über empfangene Kauff-Gelder.

Wir, Johann N. aus der N. in ehelicher Vormundschafft meines Ehe-Weibes N. N. und Michael N. von N. in ehelicher und kriegischer Vormundschafft meines Ehe-Weibes N. N. Krafft dieses urkunden und bekennen, demnach unser Schwager Weyland N. N. Inwohner zu N. sel. unsern Ehe-Weibern wegen des erkaufften und von unsern Schwieger-Vater Herrn N.N. sel. herrührenden Bauren-Guthes zu N. laut Vergleichs- und Kauff-Brieffs sub dato den N. Monats N. Anno N. vier hundert und funfftzig leichte Gülden, oder drey hundert Thaler auf Angab und Tag-Zeiten zu bezahlen schuldig worden, dieselbige auch theils von bemeldten unserm Schwager, theils dessen Wittwen und deren jetzigen Ehe-Manne N. N. zu N. nunmehro richtig und vollständig bezahlet worden; Als wollen wir vor uns und im Namen unserer Ehe-Weiber gedachten unsers verstorbenen Schwagers N. N. hinterlassene Witiwe und Erben über die empfangene vier hundert und funfftzig leichte Gülden, oder drey hundert Rthlr. mit Verzicht der Exception nicht ausgezahlten oder empfangenen Geldes; Item, als wäre ein Irrthum in der Rechnung, oder Betrug vorgangen, und dergleichen, nebst Ausbändigung des Original-Vergleichs und Kauff-Brieffs in bester Form Rechtens hiermit quittiren, mit Versprechen, an offtgenannten unsers Schwagers Wittwen und Erben und dem erkaufften Bauren-Guth nun und nimmermehr etwas weiters zu suchen, gestalt wir uns deßwegen alles Anspruchs begeben, alles treulich sonder Gefährde. Zu Urkund dessen haben wir diese Haupt-Quittung eigenhändig unterschrieben, und soll solche denen hoch-adelichen N. Gerichten zur Confirmation übergeben werden. So geschehen ꝛc. ꝛc.

(L. S.)

Hoch-Adel. N. Gerichte daselbst.

V. Gerichtliche Verzicht und Lehns-Auflassung wegen eines bezahlten Guthes.

Für uns, ꝛc. ist heut dato erschienen N. N. mit Vermeldung, wie daß ihm der (Tit.) N.N. sein Gut zu N. gelegen, um und für 1000. fl. vermöge derer darüber aufgerichteten Kauff-Brieffe, erblichen und eigenthümlichen abgekaufft, welche Summa und Kauff-Geld er auch dato von seinem Abekäuffer, vollständig und zu guter Gnüge entrichtet und bezahlet bekommen hätte: Sagte derowegen gedachten N. und seine Erben derselben hiermit, in bester Form derer Rechte, allerdings quitt, ledig und loß; Mit dieser Verpflichtung, hinführo und zu ewigen Zeiten, zu mehrerwähnten N. N. noch dessen Erben, einigen fernern Anspruch oder Foderung derohalben mehr nicht zu haben, fürzunehmen noch zu gewinnen, dasselbe auch niemand von seinet- oder jemand anderswegen zu thun verstatten, leiste also ewige Verzicht, und lasse an dem verkaufften Guthe die Lehn auf, damit N. damit beliehen werden könne, getreulich und ohne Gefährde; welches also von beyden Theilen anhero ins Gerichts-Buch zu registriren gebeten worden, inmassen der Gebühr nach geschehen. Actum, etc.

(L. S.)

VI. Alia Forma, wegen entrichteten Erbtheils.

Für uns jetzt-verordneten N. N. ist heut dato erschienen N. N. und N. N. in ehelicher und bestätigter Vormundschafft seines Weibes, Frauen N. N. welche gleichfalls zugegen gewesen, und haben vermeldet, bekannt und angezeiget, wie ihnen ihre respective Mutter und Schwieger-Frau Mutter, N.N. sel. nachgelassene Wittwe, an Väterlichen Erbtheil und aufgelauffenen Zinsen, jedem 500. fl. dem Sohne N. für die Kühr, welches sie auf ihres erwähnten Vatern hinterbliebenen Guthe stehend gehabt, schuldig worden, solch Geld alles in Summa 540. fl. (inclusis derer 40. fl. Kühr-Geld) hätten sie heut dato, von obbemeldeter ihrer lieben Mutter und Schwieger vollständig und zu guter Gnüge empfangen, thäten demnach sie solcher wohl-bezahlten 540. fl. mit Verzeihung der Exception, non numeratae pecuniae. in bester Form derer Rechte quittiren und loßzählen; Mit dem Versprechen, solches Vater-Theils halben, bey der Mutter nun und zu ewigen Zeiten nichts mehr zu fordern, welches sie auch an Eydes statt mit Hand und Munde angelobet, und beyderseits diesen Verzicht also zu registriren gebeten. Actum.

VII. Quittung eines Vormundes wegen empfangener Gelder vor einen Abwesenden.

Ich Endes unterschriebener in Vormundschafft des abwesenden Johann N. urkunde und bekenne hiermit, demnach Frau N. N. Tit. Herrn Stadt-Richters D. Johann N. sel. hinterlassene Frau Wittwe Thlr. vierhundert sechtzig vier 11. gl. 7. pf. schreibe Rthlr. 464. 11. gl. 7. pf. so obbenannten Johann N. als Antheil vor seiner Mutter Rosina N. gebohrne N. Verlassenschafft zuständig und bishero auf der Frau Groß-Mutter Maria N. sel. in N. gelegen Hause stillschweigend unterpfändlich gehafftet, heut dato mir baar in unzertrennter Summa in Frantz-Geld zu meinen eigenen Händen ausgezahlet. Als will hiermit über sothane Auszahlung erwehnter

Sum-

Summa mit Begebung der Ausflucht des nicht empfangenen Geldes bis zu erfolgter gäntzlicher gerichtlicher Erbschaffts-Quittung, Vergleich und Recess vorjetzo ad interim quittiren, und mich, so viel obige Rthlr. 464. 11. gl. 7. pf. betrifft, aller fernern Ansprüche begeben, so wohl auch künfftig gerichtliche Verzicht zu leisten und die solcher wegen auf besagtem Hause gehafftete Hypothec hinwiederum cassiren zu lassen mich anheischig mache. Zu mehrer Urkund habe diese Interims-Quittung eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen N. den N. Nou. Anno N.

N. N.
in Vormundschafft des abwesenden
Johann N.

VIII. Gerichtliche Quittung und Cassation der Hypothec wegen ausgezahlter Legaten-Gelder.

Vor denen hoch-adelich N.ischen Gerichten zu N. ist heute acto Hr. N. aus N. in Vollmacht Hrn. N. wie auch N. und N. allerseits N.ischer Kinder, erschienen u. hat vorbracht, was massen seine Principalen diejenigen sieben tausend Thlr. welcher Hr. N. zu ermeldten N. in seinem am 17. N. Anno N. vor Notario und Zeugen errichteten letzten Willen ihnen als N.ischen hinterlassenen Kindern, als ein Legatum beschieden, von dessen Testaments-Erben Herrn N. baar und richtig in Louis d'or bezahlet erhalten. Nachdem nun dieses Legati halber die von dem Testatore hinterlassene und anher zu Lehn gehende 15½. Acker, 7. Ruthen Wiesen mit Consens von 26. Septembr Anno N. expresse verpfändet worden wären, mithin nunmehro, da die Bezahlung erfolget, solche Hypothec auf der Cassation beruhete; Als wolte er bitten, sothane Hypothec hinwiederum zu cassiren; Wenn dann Eingangs-ernannter Herr N. sich hierzu auf beschehene Wieder-Vorhaltung handgebende bekennet, und der zugleich gegenwärtige Herr N. dieses alles acceptiret. Als ist dem Suchen statt gegeben, angezogene Hypothec, Krafft dieses Gerichts- und Lehns-wegen cassiret. Solche Cassation denen Actis publicis einverleibet, auch darüber dieses documentum in forma probante ausgefertiget worden; So geschehen N. in loco iudicii den 10. N. Anno N.

(L. S.)

N N.
Schösser daselbst.

IX. Quittung wegen geführter und geendigter Vormundschafft.

Ich Endes Unterschriebener bekenne hiermit: Demnach nach sel. Absterben meines Vaters N. gewesenen Bürgers und Kramers allhier, mir als dessen hinterlassenen eintzigen Sohne und Erben ab intestato des verlassenen Vermögens Paul N. allhier, und nach dessen Tode Herr N. zum Curatore in meiner Abwesenheit constituiret worden, dieser auch währender meiner Unmündigkeit, sowol als übrige Abwesenheit über solches gehörig administriret, und davon Rechnung ad acta abgeleget; Anjetzo aber auf mein beschehenes Melden und Ansuchen solches an mich dato baar ausgeantwortet, und dahero hierüber Quittung und Verzicht verlanget. Wie nun ich hiermit und in Krafft dieses alles dasjenige, so der bereits verstorbene Vormund N. als auch gegenwärtiger Herr N. meinetwegen abgehandelt, verglichen und sonst verrichtet, ratihabire, und vor genehm halte, nicht weniger die von beyden abgelegten Administrations-samt der Schluß-Rechnung nunmehro und da die bey der letzten beschehenen Erinnerungen und Defecte gäntzlich fallen lassen, in Einnahme und Ausgabe allenthalben vor richtig agnoscire, obgedachter N. auch mir die nach der Schluß-Rechnung in Rückstand verbliebene 298. Thlr. - Gr. - Pf. richtig nnd zu meinen sichern Händen unten geschriebenen dato baar ausgezahlet; Als quittire hiermit über dessen Empfang mit ausdrücklicher Begebung der Ausflucht des nicht empfangenen Geldes sowol der meinetwegen über sich gehabten und verwalteten Curatel halber hierdurch gäntzlich; begebe mich daneben aller und jeder Ansprüche, so an ihn oder die N.ischen Erben auf einerley Weise zu machen seyn möchte, und leiste zugleich ewige Verzicht, bin auch mit allen demjenigen Verfahren, so die löbliche Vormundschafft-Stube meinethalben vorgenommen, und an meiner statt ratificiret und verrichtet, durchgehends wohl zufrieden, und zu dem Ende aller und jeder mir sonst zu gute kommenden Rechts-Wohlthaten, insonderheit der Ubereilung, Verletzung über oder unter die Helffte, betrüglicher Uberredung, der Wieder-Einsetzung in vorigen Stand, Krafft dieses renunciren und geschehen kan lassen, daß die auf des gewesenen Vormundes auf der N. Strasse gelegenen und zum N: genannten Hause und übrigen Vermögen dießfalls hafftende Hypothec hinwiederum cassiret und aufgehoben werde. Urkundlich habe diese Quittung und Verzicht wohlbedächtig und eigenhändig unterschrieben, bin auch erböthig solche vor E. E. Hochw. Raths allhier zu denen Vormundschaffts-Sachen Hoch-verordneten Herrn Deputirten nochmals zu ratihabiren, und mich dazu zu bekennen, auch nachgehends von E. E. Hochweisen Rath auf meine Kosten confirmiren zu lassen. Geschehen N. den 24. N. Anno N.

X. Dergleichen.

Ich Johann N. für mich, meine Erben und Erbnehmen hiermit urkunde und bekenne: Demnach Herr N. am 27. Nov. Anno 1689. mir zum Vormund bestätiget worden, derselbe auch solcher Vormundschafft bis anher treulich und fleißig, als einem ehrlichen Vormund zustehet, vorgestanden, auch allen möglichsten Fleiß aufrichtig angewendet, nunmehro aber, und nachdem vom Churfl. Durchl. zu Sachsen ich mich mündig erklären lassen (nachdem ich mündig worden) mein vollständiges Vater-Theil und alles, was er meinetwegen in seiner Verwaltung gehabt, und sich auf N. Rthl. belauffen, richtig ausgeantwortet, zuvor aber über solche Administration mir eine ausführliche Schluß-Rechnung abgeleget, gestalt ich sowol selbige, als andere vorhergehende genau untersuchet, und in Einnahme und Ausgabe allenthalben richtig befunden: Als quittire ich hierinn gewesenen Herrn Vormund wegen seiner bishero geführten Administration und zugestellten Vormundschafft-Reste an N. Rthlr. wie es zu Recht am beständigsten ist, Krafft dieses, leiste ihm auch, nebst schuldigster Danckſagung, eine ewige Verzicht, und zähle ihn von solcher Tutel gäntzlich loß, hiernächst nicht alleine mich ausdrücklich erklärende, daß ich alles dasjenige, was er in Vormundschafft meiner beliebet, gehandelt und geschlossen, allerdings ratihabiret und für genehm, vest und unverbrüchlich, ihn auch allenthalben schadloß halten, sondern auch darwider, unter was praetext und Schein des Rechtens es geschehen könne, niemals handeln, oder durch jemand anders dergleichen zu thun verstatten will, allermassen ich zu dem Ende allen mir dießfalls zu statten kommenden Wohlthaten und Behelffen, wie die Namen haben mögen, insonderheit dem Beneficio restitutionis in integrum, erroris calculi, persuasionis, laesionis cuiusque, rei non sic, sed aliter gestae, aut non numeratae pecuniae, vel non traditarum rerum, bey dem Wort der ewigen Wahrheit, und so wahr mir GOTT helffe, wohlbedächtig renunciire, mit dem Erbieten, diese Vormundschaffts-Quittung und Verzicht förderlichst v. E. E. Rath allhie zu wiederholen.

XI. Quittung und Verzicht wegen empfangenen Heyraths-Guths, mit Verzeihung fernern Erbes.

Ich E. N. gebohrne N. zu alten N. bekenne mit diesem Brieff, für mich, meine Erben und Erbnehmen, samt meinem hierzu bestätigten unten benannten kriegischen Vormunden: Nachdem der (Tit.) N. N. zu N. und N. Churfl. Sächs. Ober-Cämmerer, auch Hauptmann zu N. und N. mein freundlicher lieber Vater, sowol die (Tit.) Frau N. N. gebohrne Edle von der N. meine liebe Mutter, mich, als ihre liebe Tochter, dem auch (Tit.) N. von N. auf alten N. meinem lieben Junckern, unlängst ehelichen vertrauet und beygeleget, und uns zum rechten Heyraths-Guth 3000. Fl. baares Geldes verordnet und versprochen, auch mit Kleidern, weibl. Schmuck, und Ausrichtung einer ehrlichen Wirthschafft abgefertiget hat; Und dann die Ehestifftung, so zwischen meinen gedachten lieben Vater und Mutter, eines, auch meinem lieben Junckern, andern Theils, aufgerichtet, unter andern klar ausweiset, daß bemeldeter Haußwirth, und ich, uns dargegen alles Väterlichen, Mütterlichen, Brüderlichen und Schwesterlichen Angefall und Gerechtigkeiten, auch der Mütterlichen Gerade halben, wie die durch Todes-Fälle oder sonsten an uns kommen möchten, verreuersiren, für solche Mitgifft, gäntzliche Ausrichtung und Abfertigung eine beständige, kräfftige Verzicht thun solten, also, daß wir uns in allewege, an dem zugebrachten Ehe-Gelde wolten begnügen lassen, und darüber an obermeldetes meines lieben Vaters, Mutter, Brüdern, und Schwestern nachgelassenem Haab und Güthern (ausserhalb der Gerade, wormit auf den Todes-Fall der Schwestern, eine die andere befällen, auch was mein lieber Vater in seiner künfftigen Erb-Satzungs-Ordnung aus gutem Willen ordnen und erklären würde, zu keinen Zeiten einigen Anspruch noch Anforderung haben solten nach fernerm Innhalt berührter Ehestifftung, derer Datum N. Sonntags nach Simonis et Judae den 29. Octobr. im 1609. Jahre; Darauf dann mein lieber Vater solch Heyrath-Geld derer 3000. Fl. vielgedachtem meinem lieben Ehemanne N. von N. heut dato baar über zu Danck bezahlet, des gleichen auch das N. so sich vermöge vorberührter aufgerichteter Ehestifftung gebühret, ihme und mir, zu guter Gnüge entrichtet.

Als sage ich meinen lieben Vater N. N. solcher durch meinen lieben Ehe-Wirth empfangener 3000. Fl. Heyrath-Guth, mit Authorisation meines kriegischen Vormundes, quitt, ledig und loß: Bekräfftige und bewillige auch hiermit obbemeldete Ehe-Stifftung, in allen ihren Puncten, Clausulen und Artickeln, und habe dem zu Folge, wiederum alles und jedes väterlichen, mütterlichen, brüderlichen und schwesterlichen Erbes, so mir oder meinen Erben, von obgedachtem meinem lieben Vater, Mutter, Brüdern und Schwestern, (ausgenommen des obigen gesatzten in der Ehe-Stifftung befindlichen Auszugs) anfallen möchte, mit Wissen und Willen meines lieben Ehemannes N. von N. gäntzlichen begeben und gar verziehen: Begebe mich derer hiermit, Krafft dieses Briefs, in der besten und beständigsten Form, als solches zu Recht am kräfftigsten geschehen soll, kan oder mag, also, daß ich oder meine Erben an dem väterlichen, mütterlichen, brüderlichen und schwesterlichen Erbfall (ausgeschlossen des vorerwähnten Reservats) hinfort zum ewigen Gedächtniß kein Anspruch oder Anforderung haben sollen, noch auch die thun oder lassen wollen, durch mich selbst, meine Erben, oder jemand anders, von meinet- oder ihrent-wegen, ohn alle Gefährde.

Gerede und verspreche darauf bey meinen Fräulichen Treuen und Ehren, und im Wort der Wahrheit, an Eydes statt, als wenn solches würcklichen vorn Gerichte geleistet werde, für mich und

meine

meine Erben, mit solchem Heyrath-Guth, und oberwähnter Abfertigung, vollkommene Gnüge zu haben, solche Verzicht treulich und ehrlich zu halten und weiter nichts zu begehren, besondern stet, fest und unverbrüchlich nachzukommen, ohne alle Gefährde, darwider nichts zu thun, zu verschaffen oder zu verstatten, in keinerley Wege; ich verzeihe mich auch ferner aller Behelffe, Freyheit und Vortheils, so mir, oder meinen Erben, in Rechten, nach Gewohnheit, oder sonsten wider diese Verzicht gebühret, entheben, oder zu gute kommen möchte, und sonderlichen der Exception des Betrugs, oder Beleidigung über den halben Werth, der Constitution legitimae: Item, derer Rechten, so die Verzichte künfftiger Erbfälle nicht kräfftig halten: Item, daß Eydlichen und Gerichtlichen solche Verzicht geschehen müsse, und in genere allen andern Exceptionen und Vorwendungen, wie die Namen haben, und mir oder meinen Erben zu guten, und obberührten meinem lieben Vater, Mutter, Brüdern und Schwestern zum Nachtheil erdacht werden wolten, könten oder möchten, welches alles ich zwar durch meinen kriegischen Vormunden gnugsam unterrichtet bin, und da ich was wider diese Verzicht fürnehmen würde, wie doch nicht geschehen soll, dasselbe soll nicht statt finden, sondern unkräfftig, auch gedachtem meinem lieben Vater, Mutter, Brüdern und Schwestern unschädlich seyn, da auch sie, eines oder das andere, über kurtz und lang einige weitere oder kräfftigere Verzicht derohalben von mir begehrten, so will ich dieselbe jederzeit zu ihrem guten Gnügen thun, jedoch will ich gleichwol der Articul, und des Auszugs, so in benahmter Ehe-Stifftung mir zu gute gesetzet, hiermit mich nicht verziehen haben, besondern behalte dieselbe mir und meinen Erben, Inhalts der Ehe-Stifftung, ausdrücklich zuvorn. Zu Urkund habe ich diesen Brieff wohl wissentlich und wohlbedächtig mit eigener Hand unterschrieben, und mit meinem Petschafft besiegelt, welches ingleichen mein hierzu bestätigter kriegischer Vormund auch zu Wercke gerichtet, und mit seinem Consens durch Unterschrifft und Besiegelung bekräfftiget.

Und ich N. N. auf alten N. bekenne mit diesem Brieff für mich, meine Erben und Erbnehmen, daß diese obbemeldete Verzicht, so gedacht mein liebes Ehe-Weib hiermit gethan hat und thut, mit meinem guten Wissen und Willen geschehen ist; sage und verspreche auch für mich und meine Erben, bey meinen Adelichen Treuen und Worten, daß ichs bey solchem Verzicht gäntzlichen bleiben lassen, und darwider nichts fürnehmen, handeln noch gebrauchen soll und will, noch jemands solches zu gestatten, in keinerley Maaß, Weise und Wege. Da sich auch dessen bemeldetes mein liebes Ehe-Weib, oder unserer beyderseits Kinder, oder jemands von ihrentwegen unterstehen würde, soll und will ich bemeldeten meinen freundlichen lieben Schwäher N. N. und seines Leibes-Lehens-Erben, auch sonsten, wen es bedürfftig, dessen inn- oder ausserhalb Rechtens allenthalben, bey Verpfändung meiner Haab und Güther, schadloß halten; sage auch hiermit ihme oder weme mehr Quittirens vonnöthen, derer 3000. fl. Heyraths-Geldes, die ich heut dato über zu meinen Händen empfangen, cum renunciatione exceptionis non numeratae pecuniae, vel dotis, gäntzlichen quitt, ledig und loß, alles treulich und ungefährlich.

Zu Urkund habe ich wohl wissentlichen und mit Wohlbedacht meine eigene Hand unterschrieben, und mein angebohrnes Petschafft hierunter aufgedruckt. Datum am Tage N. ꝛc.

Subscriptio.

XII. Eine andere Quittung, mit angehengtem Verzicht, wegen entrichteten Geldes, aus einem verkauften Lehn-Guth und Renunciirung derer gesammten Hände.

Wir N. N. N. Gebrüdere von N. auf N. N. und N. für uns und unsere Lehens-Erben, Erbnehmen und Nachkommen, hiermit urkunden und bekennen. Demnach wir auf vorgehendes bittliches Ersuchen, des (Tit.) N. N. von N. auch zu N. unsers freundlichen lieben Vetters, dergestalt in Verkauffung seines Ritter-Guths N. und desselben Pertinentz-Stücken, daran wir sonsten die Mitbelehnschafft getragen, unsern Consens und Einwilligung gegeben, wofern er von denen Kauff-Geldern, wegen der 5000. fl. so wir ihm auf Chur-Fürstl. Sächs. Consens fürgesetzet, in Abschlag dieser Schulden uns 2000. fl. ablegen, und dann des Nachstandes halben, derer übrigen 3000. fl. es bey jetzo gedachtem Consens verbleiben möge.

Und aber nunmehr die erwähnte 2000. fl. von obbemeldetem unsern freundlichen lieben Vettern N. N. von N. richtig darauf ausgezahlet, und in dem die obbemeldete Condition mit Gnügen purificiret worden.

So thun wir, Krafft dieser Schrifft, samt und sonderlichen, ob solcher uns abgetragenen 2000. fl. viel-erwähnten unsern lieben Vettern N. N. von N. cum expressa renunciatione exceptionis non numeratae pecuniae, bester Form Rechtens, quittiren und loßzählen.

Begeben und verzeihen uns auch dannenhero samt und sonders, unserer an obberührtem Ritter-Guth N. unter des Edlen, Gestrengen und Ehren-Vesten N. N. von der N. hiernebenst verkauften Pertinentz-Stücken, innstehender gesammten Hand, in ampliſſima forma Iuris, sich deren künfftig nicht zu gebrauchen, noch jemands zu thun zu verstatten, renunciiren darob allen und jeden Rechtlichen Beneficien und Wohlthaten, tam in genere, quam in specie, so uns etwa zu statten kommen, und den jetzigen Possessorn, oder Successoribus des Ritter-Guths N. samt denen darbey verkauften Pertinentien zum Nachtheil kommen möchten, expresse.

Insonderheit aber der Exception non subsecuti implementi, und dergleichen, auch der Regul,

die

die da sagel: Generalem renunciationem non valere, nisi praecesserit specialis, allermassen, als wann es gerichtlichen geschehen.

Treulichen und sonder Gefährde. Urkündlichen ist diese Quittung und Verzicht respective wohl wissentlichen von uns mit eigenen Händen unterschrieben, und durch unsere angebohrne Petschafft bekräfftiget worden. Actum N. den N. Jan. Anno ꝛc.

XIII. Loßlassung von geführter Administration der Handlung nebst Quittung und Verzicht.

Zu wissen: Demnach Herr George N. in seinem bey hiesigen löblichen Stadt-Gerichten, den 4. N. 1738. hinterlassenen Testamente und letzten Willen, insonderheit, dessen andern Puncte sowol den 30. Oct. bemeldeten Jahres von ihme vor Notarien und Zeugen aufgerichteten Codicill in dessen dritten Punct seinen Vetter N. zum Administratorn in der verlassenen gesammten Handlung, und allen denjenigen, so derselben anhängig, dergestalt verordnet, daß er sich solcher unternehmen, dasselbe seinem besten Vermögen und Verstande nach verwalten, Waaren ein- und verkauffen, Wechsel schliessen, die Schulden fleißig durch Urthel und Recht eintreiben, einheben, darüber quittiren, nach Beschaffenheit der Umstände transigiren, von halben zu halben Jahren über Einnahme und Ausgabe sowol der Ubermaase der Handlung seinen Erben oder deren Gevollmächtigten richtige und untadelhaffte Rechnung ablegen, und dermassen damit treu und aufrichtig umgehen soll, wie es vor GOtt, der erbaren Welt, seinen Testament-Erben dermaleinst verantwortet werden könne, auch wie Erben, alsofort ihme Krafft der den 18. Dec. selbigen Jahres ausgestellten General-Vollmacht, sothane Administration überlassen haben, welcher er sich unterzogen und derselben treulich, erbar und aufrichtig auch seinem besten Vermögen nach und ohne allen Tadel zu der Interessenten guten Contentement nicht nur von Anfange und des sel. Herrn George N. Tode an bis den 23. April. jüngsthin vorgestanden, sondern auch dabey gewisse richtige und untadelhaffte gefertigte Inuentaria und Rechnung uns übergeben, und dagegen unsre Approbation, Ratification, Ratihabition in allen und jeden Posten und Clausuln nach fleißiger Durchlesung, Erwegung, geschehener Calculation erhalten, sowol auch nochmals bey der bis gedachten 25. April. jüngsthin continuirten Administration alles und jedes in guter Richtigkeit erhalten, die zur gesammten Handlung gehörigen Bücher und andere Scripturen beständig und nach Kauffmanns-Art geschlossen, solche ingesamt nebst denen Handels-Gewölbern und darinnen befindlichen gesamten Waaren, Schulden, baaren Gelde, sonderlich denenjenigen, so er bis der Naumburger Petri Paul-Messe jetzthin eingenommen gehabt, Gewölbe, Hauß und andern Mobilien, wie solches alles nur Namen haben mag, und also nirgends nichts allenthalben davon ausgeschlossen, heute dato und bey nunmehr gütlich erlassener Administration nach abgestatteten Abzug dessen, so er wegen des von Herrn N. in angezogenem Testament und dessen 10. Puncte ausgemachten legati, auch sonsten an Besoldung und anderweit beständig zu fodern berechtiget gewesen, wohl und vollständig ohne allen Mangel, Tadel und Widerrede von Stück zu Stück eingehändiget und zugestellet hat, und dahero weder von uns noch unsern Erben und Erbnehmen noch sonst jemand anders dießfalls bey ihme oder denen seinigen, was mehr über lang oder kurtz gesuchet werden kan noch mag, als wollen wir, vor uns, unsere Erben und Erbnehmen sowol die bereits den 31. Dec. 1738. und den 30. Oct. 1739. von demselben uns extradirten Inuentaria und Rechnungen, auch die darüber ihme ertheilten Quittungen nochmals in superfluum und ohne alle Nouation in allen und jeden Puncten, Clausuln und Posten approbiret, als auch ihm seine Erben und Erbnehmen über die uns vorjetzo übergebenen Gewölbe, darinnen befindlichen Waaren, richtige Handels-Bücher und der Handlung völlig zugestandenen Scripturen, Schulden, bis zu der jüngsten Petri Paul-Messe inclusiue eingehobenen und sonst bey sich habenden baaren Gelde, Gewölbe, Hauß und andern Mobilien benamet und unbenamet allenthalben nichts überall davon ausgeschlossen, mit Verzeihung nicht geschehener Ubergabe und des nicht Empfangs, auch des erroris calculi, über welche hiermit transigiret seyn soll, laesionis cuiuscunque und als ob er dem N.ischen Testament, wie auch der ihm ausgehändigten General-Vollmacht zu Folge die Handlung nicht gehörig besorget, aufs kräfftigste, als es immer geschehen kan, quittiren, und über solches alles und jedes unwiederrufflich Verzicht, freywillig und wohlbedächtig geleistet, auch ihm deßhalben mit ausdrücklicher Verpfändung unsers Vermögens gegen männiglich auf bloße Extraiudicial-Denunciation auf unsere Kosten Schadloß zu halten versprochen haben, also, daß bey ihm und den seinigen von nun an und zu ewigen Zeiten aus dieser geführten und nunmehro abgelegten, jedoch gäntzlich erlassenen Administration, auch allen und jeden, so dabey geschehen ist, auch Gelegenheit halben, in Kauffen und Verkauffen, Wechsel-Schliessen, oder sonst gethan werden sollen und mögen, und also weder de rebus gestis noch de neglectis mit was vor Prätext und Rechts-Schein nur solches begehret werde, nicht mehr gesuchet, noch gefodert noch einem andern kühnlich zu thun verstattet werden solle. Allermassen wir diese Total-Quittung und Verzicht mit alle dem, so derselben anhängig, alsobald und ohne allen Verzug gerichtlich zu wiederholen und uns dazu nochmals zu bekennen, versprechen. Und zwar alles und jedes treulich, sonder Gefährde. Zu Urkund dessen haben wir uns eigenhändig unterschrieben und unser gewöhnlich Handels-Petschafft vorgedruckt. Sign. etc.

XIV. No-

XIV. Nouatio und Übernehmung einer Schuld.

Ich zu Ende Benannter für mich, meine Leibes- Lehns- Erben und Erbnehmen hiermit urkunde und bekenne: Demnach ich und mein Herr Bruder N. von N. zu N. denen Wohlgebohrnen N. und N. Gebrüdern auf N. achthundert Rthlr. Capital, und achthundert Rthlr. Zinsen, wegen einer Groß-Väterlichen Schuld, wofür er sich bey weyland Herrn Friedrich Branden S. auf Wiesenburg in Bürgschafft eingelassen, schuldig worden, welcher wegen auch vorlängst die Hülffe und Immission in das verschriebene Unterpfand Wallhausen ergangen, und noch ferner auf Capital, Interesse und Unkosten, Inhalts derer hierüber bey dem Churfürstl. Sächs. Ober- Hof- Gericht in Leipzig ergangenen Urtheil, vollstrecket werden sollen: Daß demnach zu Abwendung weiterer Exception ich für mich, und wegen gedachtes meines Brudern mit obbesagten Herren N. N. und dessen Herrn Bruders N. seinen hinterlassenen Bevollmächtigten, Herrn Bürgermeister und Syndico Johann Gercholden, in Krafft seiner Vollmacht, dergestalt verglichen, und bey meinen Adelichen Ehren, wahren Worten, Treuen und gutem Glauben zugesaget und versprochen, ihnen gegen Erlassung zweyer hundert Rthlr. Zinsen und derer Unkosten, die übrigen, zuförderst zweyhundert Rthlr. a dato binnen 5. Wochen in Leipzig oder Zerbst, an guten Reichs-Thalern oder Ducaten unfehlbar zu zahlen, und die andern zweyhundert Rthlr. an eben solchen Sorten in der Leipziger Neu-Jahrs-Messe Anno 1692. den Nachstand aber derer zweyhundert Rthlr. nehme ich von meinem Bruder als ein Capital über mich, und sage hierbey weiter zu, und verspreche, weil mir obiger Erlaß beschehen, daß ich nunmehro als ein selbst-eigener Schuldner will obligat und verbunden seyn, diese zweyhundert Rthlr. neben obigen achthundert Rthlr. und also in Summa tausend Rthlr. Haupt-Stuhl, mehrgemeldten Brüdern denen N. mit sechs von hundert, nach hiesigem Land-üblichen Gebrauch, allemal in Michaelis zu verzinsen, und darzu mit 60. Rthl. um Michaelis Anno 169 1. den Anfang zu machen, auch, nach Ablauff 4. Jahren, besagtes Capital derer tausend Rthlr. an guten Ducaten oder wohl-gültigen Reichsthal. in specie, in Leipzig oder Zerbst, auf meine Kosten und Gefahr, gewiß und unfehlbar zu verschaffen und zu bezahlen, wie denn Krafft dieses die vorige Obligation meines Bruders gäntzlich cassiret, todt und ab seyn soll. Solte auch etwan mehrberührten denen von N. entzwischen eine dringliche Noth verstossen, da sie diese Gelder ehe benöthiget, und es geschehe mir zuvor eine halb-jährige Aufkündigung, will ich pflichtig seyn, ihnen hierinnen anticipando mit zwey oder dreyhundert Rthlrn. zu willfahren. Und damit sie, oder getreuer Briefs-Innhaber dieser Schuld, wie auch derer Zinsen, Schäden und Unkosten wegen, so einige verursachet würden, und ich hierinnen ihren blossen Worten, ohne sonderbare Liquidation und Bescheinigung trauen will, desto mehr an mir versichert seyn mögen; so verhypothecire, versetze und verschreibe ich ihnen, Krafft dieses Briefes, alle meine Haab und Güter, an Lehn und Erbe, beweg- und unbeweglichen, sowohl Baarschafften und ausstehende Schulden, inn- und ausserhalb Landes, insonderheit die alte Hypothec Wallhausen, zusamt allem darinn befindlichen Schiff und Geschirr, also und dergestalt, daß sie, oder andere getreue Briefs-Innhaber, in meinem nicht haltenden Fall (welches aber, ob GOtt will, nicht seyn soll propria autoritate, nicht anders, als wären alle dingliche Rechte darüber erstanden, unersuchet einiger Obrigkeit oder Gerichte, berechtiget seyn sollen, solche einzunehmen, inne zu haben und zu besitzen, ohne alle Rechnung und Verantwortung ihres Gefallens zu gebrauchen, zu nutzen und zu geniessen, auch davon nicht ehe wieder abzustehen, biß solcher Haupt-Stuhl der 1000. Rthlr. zusamt allen Zinsen, Schäden und Unkosten völlig vergnüget, wider welches alles ich nicht seyn, noch jemand anders von meinetwegen zu thun gestatten will. Besondern ich verzeihe mich vielmehr aller geistlichen und weltlichen Rechte, aller Chur- und Fürstl. Constitutionen, auch aller Herren-Gebot und Verbot, so anjetzo allbereit seyn, oder noch künfftig auf einigerley Wege erdacht werden möchten, sowohl auch der Exception laesionis, doli mali persuasionis, non factae nouationis, reductionis monetae, metus, rei non sic sed aliter gestae et intellectae, simulati contractus, erroris calculi, item des Beneficii Leuterationis et Appellationis, wie auch Computationis vsurarum in sortem, insonderheit der allgemeinen Rechts-Regul, die da saget: Exceptionem generalem non valere, nisi praecesserit specialis: Will auch im Fall einiger meiner vorhergehender Nichthaltung, (es sey gleich wegen des Capitals, oder Zinsen, die ich oben als ein Capital wegen meines Bruders hierinnen innouando über mich genommen) sodann obige Remission der zweyhundert Rthlr. Interesse und Unkosten nicht begehren, sondern selbige allesamt, ohne eine Ein- und Widerrede, gleich dem Haupt-Stuhl, für voll bey dem Wort der Wahrheit zu zahlen verbunden seyn, treulich, sonder Gefährde. Urkündlich hab ich diese Obligation, wovon mich nichts als ehrliche und aufrichtige Zahlung entbinden soll, nach genugsamer Uberles- und Erwegung, eigenhändig unterschrieben, will auch darüber Ihr Churfürstl. Durchl. gnädigsten Consens nicht weniger, als meines Brudern, förderlichst auf meine Kosten, verschaffen, Actum etc.

XV. Mortification-Schein.

Wir N. N. urkunden und bekennen, für uns und unsere Erben, welchergestalt uns der (Tit.) N. N. 1000. Thlr. so er wegen derer von N. an unsern Vater zu bezahlen übernommen, schuldig gewesen, dieselben aber heut dato abgeführet, und völlig bezahlet hat, dahero sich wohl gebühret, daß hingegen ihm Herr N. die hiervor untern 13. May Anno N. ausgestellte Hand und Siegel wieder wäre eingehändiget und zugestellet worden; weil aber dieselbe sich jetzo nicht funden, und ver-

muthlich bey der Inuentur unsers Vaters Verlassenschafft verrissen worden; Daß wir demnach für uns und unsere Erben solche über 1000. Rthlr. haltende Obligation, womit wohlermeldter Herr N. vormals unserm seligen Vater ex constituto verhafftet gewesen, aus gutem Wissen und Wolbedacht mortificiren, ertödten, und all ihrer Krafft und Würckung hiermit in bester Form Rechten, wie solches immer am bündigsten und kräfftigsten geschehen solte oder könnte, benehmen, also und dergestalt, daß weder wir, noch unsere Erben, oder auch kein einiger dererselben halben, zu ewigen Zeiten die von N. oder ihn den Herrn N. seine und ihre Erben und Erbnehmen, dieserwegen, oder auf solche Obligation und deren Begriff an Capital und Zinsen mit Effect zu besprechen befugt, vielweniger gewesener Herr Debitor, propter semel solutam fidem. das geringste weiter darauf zu zahlen schuldig, sondern gäntzlich davon nochmals quittiret, entfreyet, und also sothaner Haupt-Begriff nun und zu ewigen Zeiten null, nichtig, tod und krafftloß seyn soll, wie wir auch zu dero Behuff alle und jede, hohe und niedrige Obrigkeit ersuchen und erlangen, daß dieselbe über vielberührte Obligation gegen Herrn N. oder die von N. noch seine und ihre Erben und Erbnehmen im geringsten keinen Proceß verstatten, sondern auf erstmals geschehener Production dieselbe zur Gerichts-Stelle behalten, und ihrem rechten Herrn N. N. oder seinen Mitbeschriebenen wieder zuhanden stellen wollen, sonder arge List und einige Gefährde, dessen zu wahrer Urkund wir gegenwärtigen Mortification-Brief mit unserm gewöhnlichen Insiegel wissentlich bedrucket, und eigenhändlich unterzeichnet, so geschehen ꝛc.

XVI. Eine Assignation.

Demnach ich Endes unterschriebener Hrn. N. 50. Rthlr. schuldig worden, so anjetzo in der Leipziger Oster-Messe zahlbar sind; Als assignire hiermit und in Krafft dieses denselben an Herrn N. daß er diejenigen 50. Rthlr. so erwehnter Herr N. diese jetzige Oster-Messe an mich zu bezahlen hat, bey demselben, statt meiner einheben, darüber quittiren, und auf meine schuldigen 50. Rthlr. abrechnen möge. Zu Urkund dessen habe ich diese Assignation eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen N.

XVII. Eine andere dergleichen.

Die Fürstl. Sächs. Rent-Cammer zu N. wolle hierauf dem Burgermeister Hrn. N. N. allhier, für unterschiedliche und überlassene Kram-Waaren ein tausend fünffhundert und eilff Rthlr. zwantzig Groschen und acht Pfennige von unsern Nachschuß-Geldern bezahlen, und künfftig mit diesem und N. Quittung belegen, Signatum.

N. Hertzog zu N.

(L. S.)

XVIII. Quittung, daß die assignirten Gelder bezahlet worden.

Daß von Fürstl. Sächs. Hochlöblichen Rent-Cammer zu N. auf beschehene Hochfürstl. Assignation tausend fünff hundert und eilff Reichs-Thaler zwanzig Groschen und acht Pfennige mir Endes benannten richtig bezahlet worden, wird hiermit quittirend bekennet. Geschehen ꝛc. ꝛc.

XIX. Instrumentirter Vertrag in streitigen Erbschaffts-Sachen.

Im Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit, GOtt Vaters, Sohns und Heiligen Geistes.

Sey kund und zu wissen jedermänniglichen durch diß offene Instrument: Daß nach JESU CHRISTI unsers HERRN und Seligmachers, ꝛc. (et sic deinceps, vsque ad. und des Hungarischen im N. Jahr) den N. der (Tit.) Herr N. N. Bürger und Händler allhier, mich unten benannten Notarien, Amtswegen zu sich erfordern lassen, und als ich bemeldtes Tages zwischen 9. und 10. Uhr vor Mittage in seiner Behausung, auf der grossen N. Gassen gelegen, im andern Geschoß, in der Wohn-Stuben erschienen, mir zu erkennen gegeben, wie er und sein Weib, so wol ihre Kinder erster Ehe, sich, jetzt-bemeldter seiner Stieff-Kinder Vater-Theil wegen, zu vergleiben willens, derowegen mich gebeten, solches allenthalben neben denen hierzu erbetenen Zeugen anzuhören, zu registriren, und ein oder mehr Instrumenta darob aufzurichten. Haben demnach hierauf beyde Mann und Weib fürbracht, wie sie mit ihren Kindern erster Ehe, wegen ihres Vater-Theils, noch keine Richtigkeit bishero aus allerhand Verhinderung getroffen, sintemal sie dieselben allezeit an ihrem Brod und Unterhalt, daß weder sie noch irgend jemands deßwegen einige Klage gehabt. Damit aber die 4. Kinder erster Ehe, N. N. N. N. auch wissen, und Richtigkeit haben mögen, was sie nach ihrer Mutter sel. Absterben, oder in Erlangung ihrer mündigen Jahren, an Vater-Theil zu fordern und zu gewarten: So haben beyde N. N. und sein Weib, Frau N. beneben ihrem bestätigten Vormunden N. N. sich verwilliget, einem jeden Kinde erster Ehe, derer viere wären, 300. Fl. und also in Summa 1200. Fl. wann eines oder das andere mündig, und sich verheyrathen würde, baar Geld zum Vater-Theil zu geben, ungeachtet, daß es sich doch sonsten, mit dem ersten Ehe-Manne gehabten Vermögen nach,

nicht

nicht so hoch erstrecken möchte. Immittelst aber sollen und wollen N. N. der Stieff-Vater und sein Ehe-Weib nicht allein die Kinder, bis er oder sie ihnen solch Geld entrichtet, an statt der Zinse mit nothwendiger Kleidung, Kost und Lager nothdürfftig versorgen, und dieselben zu allen guten Tugenden halten, sondern auch unterdessen ihnen das Hauß auf der N. Gassen; Item: dasjenige, was aufm Hause auf der N. Gassen noch stehet, so wol den Kram und Waaren, Krafft dieses, zum Unterpfand gesetzt haben.

Da auch derer Söhne einer sich unter fremde Leute begeben, und beym Stieff-Vater nicht länger bleiben wolte, auch sich mit Kleidung und anderm Unterhalt selbst versorgen würde, will der Stieff-Vater demselben die 300. Gülden Vater-Theil, bis er sie ablege, gebührend verzinsen.

Was aber, wenn der liebe GOtt über sein Weib ehe gebieten würde, nach ihren Tode verhanden seyn wird, soll und will er N. N. sich mit denen Kindern allerseits, des Mutter-Theils wegen, nach Inhalt dieser Stadt Statuten und Ordnungen, theilen und dergleichen.

Welches der Stieff-Kinder sämtliche Vormunden N. N. N. von N. N. nicht allein wegen ihrer Mündlein zu Dancke angenommen, sondern auch sich erboten, die Kinder zu allem billigen Gehorsam gegen ihren Stieff-Vater anzuhalten.

Solten und wolten die Kinder erster Ehe und deren Vormünden also wegen ihres Vater-Theils, weder bey ihrer Mutter und Stieff-Vaters Leben und Absterben etwas weiters, woran das auch sey, zu fordern befugt, vielweniger die Mutter oder Stieff-Vater ihnen das Geringste über die gesatzten 1200. Fl. zu geben schuldig seyn, wie sich denn die Vormunden an statt ihrer Mündlein aller weitern An- und Zusprüche des Vater-Theils halben, so wol anderer Exceptionen, wie die erdacht, oder durch Menschen-List erfunden werden möchten, wohl bedächtig, jetzo als dann, und dann als jetzo, kräfftiglich verziehen und begeben.

Wenn denn ich N. N. etc. Sacra Imperiali autoritate Publ. Not. ihnen ihr Suchen, tragenden Amts halben, nicht füglichen verweigern mögen:

Als habe ich ihr Vorbringen, Handlung und Vergleichung mit Fleiß angehöret, registriret und protocolliret, und solches alles in dieses Instrument, so mit meinem gehaltenem Protocoll in beschehener Collationirung allenthalben übereinstimmig befunden worden, gebracht, zu mehrer Bekräfftigung dessen mein gewöhnlich Notariat-Zeichen und Petschafft zu Ende aufgedruckt, auch mit eigener Hand durchaus selbst geschrieben, und letztlich unterschrieben. Geschehen, ꝛc.

XX. Accord eines Schuldners mit seinen Gläubigern.

Demnach Herr N. seinen Herren Creditoren folgende Posten, nemlich N. N. Kindern N. Rthlr. als Vormund Jacob N. nachgelassenen Kindern N. Rthlr. rückständiges, und auf dem von ihm erkaufften Hause annoch stehendes Kauff-Geld, Herrn N. an Gewölb-Zinß N. Rthlr. dergleichen Herrn N. vermöge Wechsel-Brieff mit einer Conuentional-Hypothec N. Rthlr. und dem Herrn N. N. ꝛ ꝛ Rthlr. schuldig worden, wie er denn solche Posten hiermit in quanto et quali eingeräumet und agnosciret haben, jedoch, daferne er mit einem oder andern einige Abrechnung hätte, solches binnen dato in 14. Tagen verrichten, und wo möglich, von obigen Liquidis mit richtigen Quittungen abzukürtzen bemühet seyn will, darneben wehmüthigst zu erkennen geben, wie daß, durch Annehmung seines Vaters alten Handlung, und Machung böser Schulden, er in Abnehmung seiner Nahrung kommen, also, daß zu gäntzlicher Bezahlung seiner Schulden, sein Vermögen nicht zureichet, darneben sich erboten, daß er erstlich denen Unmündigen N. N. Kindern, deren Vormund er ist, so wol denen N. Kindern wegen ihres rückständigen Kauff-Geldes, obgemeldte ꝛ ꝛ Rthlr. nebst dem Gewölb-Zins, ihr Capital und Interesse völlig bezahlen, Herrn N. aber, welcher zwey Conuentional-Hypotheeen hat, drey Viertheil, und denenjenigen, so im Marckt arrestiret haben, zwey Drittheil, denen übrigen aber, welche im Marckt nicht arrestiret, die Helffte geben, und folgendergestalt ohnfehlbar bezahlen, auch so viel die Conuentional-Hypothec und Marckt-Arrestanten betrifft, auf Michaelis-Messe des folgenden Jahres, wegen der übrigen aber, so nach dem Marckte, oder keine Arresta haben, folgende Michaelis-Messe des 97. Jahres den Anfang machen, mittelst und binnen Jahres-Frist aber die Unmündigen, welche die Vormundschafft aufkündigen, und das Ihrige begehren, ihn auch der Vormundschafft benehmen werden, ingleichen die N. Kinder wegen der N. Rthlr. Kauff-Geld, nebst ihrer Interesse befriedigen will, wie denn die diß-falls gehabten stillschweigenden oder heimlichen, auch Conuentional- und andern Hypothequen, jedwedes bis zu gäntzlicher Bezahlung, richtig verbleiben, und die angelegten Arresta hiermit für richtig agnosciret seyn, auch das hierdurch erlangte Pignus oder Pfand-Recht bis zu völliger Bezahlung gültig verbleiben, sowol denen Erben, als andern Creditoren sein gantzes Vermögen liegend und fahrend, wo solches zu befinden, zu einem ausdrücklichen Unterpfande eingesetzet seyn soll, und will er eydliche Caution, daß er gefährlicher Weise nichts entwenden will, auf Begehren, bey Eröffnung des Gewölbes, praestiren, auch daß das producirte Inuentarium von Jul. 94. darinne ꝛ ꝛ Rthlr. sein Vermögen, hingegen ꝛ ꝛ Rthlr. sein Debit begriffen, richtig gewesen, mit einem Iurament bestärcken, darinnen binnen dato und 8. Wochen eine richtige Bilance seines gantzen Vermögens, wie es jetzo würdig, denen Herren Creditoren, und an statt ihrer Herrn N. unter seiner Hand ausantworten, solche auch alsofort mit einem Cörperlichen Eyde vor Gerichte bestärcken, und sodenn alle Jahr, bis die Creditores bezahlet, ihrentwegen gedachter Herr N. eine richtige eydliche Bilance vorlegen;

Auf diesen Fall nun, wenn Debitor solches alles vollkömmentlich werckstellig gemachet, und anderer Gestalt nicht, haben nachgeschriebene Creditores solche Vorschläge acceptiret, diejenige, welche Conuentional-Hypothequen haben, $\frac{1}{2}$. diejenigen, so in der Messe arrestiret, $\frac{1}{7}$. die übrigen insamt die Helffte von ihrer Forderung remittiret und fallen lassen, die übrige auch particulariter binnen nachgesetzten Jahren zu nehmen verwilliget, und zwar solchergestalt, daß der Debitor jedweden derer Hypothecarien und Marck-Arrestanten hievon $\frac{1}{6}$. auf die Michaelis-Messe, 9'. und so ferner Neu-Jahr-Messe, Oster-Messe und Michaelis 1697. Neu-Jahr- und Oster-Messe 16. 8. wie auch denen, so keine, oder nach dem Marckte, erst erlangte Arreste haben, Michaelis 1697. Neu-Jahr, Ostern und Michaelis 1698. und Neu-Jahr und Ostern 1699. jedesmal mit $\frac{1}{6}$. in der Messe ohne Interesse bezahlen, und zu gesetzter Zeit, wenn auch gleich die übrigen Creditores diesen Vergleich noch fechten solten, richtig abführen will, in dessen Verbleibung, und da ein und der ander Termin nicht richtig inne gehalten würde, soll das übrige alles, von denen veraccordirten Posten verfallen, mahn- und zahlbar, und nachmals Debitor auch die Herren Creditores alsobald zu vergnügen schuldig, diese aber des N. Hauses, Gewölbes, Gartens, Waaren, Schulden und Bücher, und seines übrigen Vermögens, ohne vorhergehende Richterliche Begrüssung, sich selbst zu bemächtigen, und daraus bezahlt zu machen, befugt seyn. Hingegen wollen die Herren Creditores Herrn N. wenn er diesem Vergleich in allen Orten und Enden zu handeln und zu wandeln, die Schulden einzutreiben und das Seinige zu verrichten, sowol das Gewölbe wiederum öffnen zu lassen, verstattet, selbigem auch alle sein Vermögen zu seinem völligen Gebrauch hiermit übergeben haben, solchergestalt, daß, wo gleich Verbote und Arresta angeleget seyn, selbige ihn nicht hindern, sondern Schulden und alles andere Vermögen ihme hiermit wiederum eingelieffert, und freye Administration verstattet, aber das heimliche und durch die Arresta erlanate Unterpfand und Vorzugs-Recht, wegen des völligen Quanti, wider diejenigen, so diesen Vergleich nicht unterschreiben möchten, reseruiret, welches N. mit Danck acceptiret, und daß dieser Vergleich die Würckung klarer Wechsel-Briefe auf jedes Posten haben, und nach Wechsel-Recht im Fall nicht erfolgter Zahlung wider seine Person und Vermögen hier und aller Orten, auch vor einen und mehr Richtern zugleich verfahren werde, und er jedesmal in Person erscheinen wolle und solle, gewilliget, hiernechst allen Ausflüchten insgemein, insonderheit aber der Verletzung, wenn solche auch über die Helffte wäre, Schein-Handels, Miß- oder Nicht-Verstandes, Land-Stadt- und Marckt-Freyheit, Unglücks-Fällen, allbereit ausgewürckten und künfftigen Rescripten, Commissionen, Moratorien, Läutern, Appelliren, Sächs. Bürgerlichen und andern Fristen, Fest-Sonntags- und Erndte-Ferien, und der Regul, welche haben will, daß gemeine Verzicht nicht gelte, es gehe denn die ausdrückliche vorher, item, Betrugs, und wie solche Namen haben mögen, renunciiret und sich begeben haben, alles treulich, sonder Gefährde.

XXI. Accord zwischen Gläubigern und Schuldnern.

Zu wissen, demnach Herr N. N. durch einen unverhofften Zufall, bey jetzigen geschwinden und höchst-gefährlichen Kriegs-Läufften, leider in Miß-Credit und in solchen betrübten Zustand gerathen, daß seine Herren Creditores und Gläubiger er für dißmal nicht contentiren und befriedigen können, sondern bey denenselben um Gedult, Zeit und vierjährige Frist ansuchen müssen, und aber dieselben, ob sie zwar befugt gewesen, schärffere Mittel wider ihn zu gebrauchen, sich doch, seiner vornehmen Freundschafft zum Respect, und auf sein vorhergehendes Bitten und Anhalten gütliche Vergleich einzugehen, bewegen lassen, und das gute Vertrauen zu ihm geschöpfet, er werde sie innerhalb begehrter vierjähriger Frist in acht Terminen auf N. Marckt künfftiges Jahres, und also ferner jährlich zu continuiren, ehrlich bezahlen, daß hierauf in solcher Confidentz und Zuversicht, aus mitleidendem Gemüth und Hertzen, sich die Herren Gläubiger endlichen behandeln lassen, und heut acto nachfolgenden Accord und Vergleich getroffen, so allerdings beliebet und vollenzogen worden. Nemlichen:

Es versprechen die Herren Gläubiger ihm N. das Capital, so viel er einem jeden schuldig, innerhalb vier Jahren, auf acht Termine zu bezahlen, ohne einigen Zins gutwillig zu lassen und gestunden, hergegen will und soll Herr N. bey Verpfändung aller seiner Haab und Güther, ausgenommen Tausend Thaler Ehe-Geld, welche seine jetzige Ehe-Frau und ein mehrers nicht ihme zugebracht hat, schuldig und pflichtig seyn, einem jeden seiner Gläubiger das Capital innerhalb vier Jahren ohne einigen Abgang, auf die obbenannte acht Termine zu entrichten, und darmit unfehlbar inne zu halten, kan und will auch geschehen lassen, daß einer unter denen Creditoren oder jemanden anders, den sie hierzu verordnen wollen, mit ab- und zugehenden, oder anderswo verhandenen Waaren, anwesenden und aussenstehenden ausländischen Schulden handele und gebahre, und dieselben äusserstem Fleisse nach, darzu er obligat seyn soll, mahne und eintreibe, zu dem Ende dann N. demselben, den die Herren Creditoren solcher Gestalt ihme adiungiren werden, schuldig seyn soll, allemal, wenn und so offt er es begehret, seine Bücher, Register und Bilantzen vorzulegen, übersehen zu lassen, und Rede und Antwort zu geben, dabey er dann an Debit und Credit, aussenstehenden Schulden und Gegen-Schulden, wie auch alle Waaren, sie stehen und befinden sich, wo sie wollen, alles treulichen offenbahren, nicht das geringste verschweigen, vertuschen und unterschlagen, oder einem und dem andern heimlichen zuschlagen, sondern aufrichtig und erbarlich ihnen unter Augen gehen und nichts verschweigen, noch eintzigen

bösen Lists und Vortheils sich gebrauchen will; Solte er auch (so doch nächst Göttlicher Hülffe nicht erhöret werden soll) einen und andern Termin, wie sie oben gesetzet und specificiret, nicht richtig halten, oder sonst diesem Accord in eintzigen Puncten zuwider handeln, so sollen also dann in continenti alle Termine verfallen, und die Herren Creditoren alsobald ihre gantze Summen an Capitalien, Interessen und Unkosten, ohne Nachlassen auf einmal zu fordern befugt, und sich, so ferne nicht gleich bald gütliche baare Zahlung und Abstattung erfolget, an seine Person und bereiteste Haab und Güther, als welche ihnen zu dem Ende cum clausula constituti possessorii hiermit zum ausdrücklichen Unterpfand verschrieben werden, und verschrieben bleiben sollen, als ihrem Propre-Guthe, alsobald zu halten, sich daran bezahlt zu machen, und zu erholen berechtiget seyn, und soll ihn hierwider nicht schützen eintzig Indult, Begnadigung, Anstands-Briefe, Moratoriorum, Quinquennel, Commission, Reuision, oder ander Aufenthalt und Frist, sie haben auch Namen wie sie wollen, sie rühren her von Käysern, Königen, Chur-Fürsten, Herren, Grafen, Obrigkeiten oder Herrschafften, sondern er will sich deroselben aller hiermit wissentlich und wohlbedächtiglich begeben, wie auch allen und jeden Sächsischen, Bürgerlichen oder andern Fristen und Exceptionen, sowol in genere als in specie renunciiret, und diesem Accord treulich und fleißig in allen Puncten und Clausulen nachzukommen, an Eydes statt und bey dem Worte der ewigen Wahrheit angelobet und zugesaget. Es bedingen ihnen aber die hernach Unterzeichnete, daß, so über Verhoffen sich maior pars seiner N. Creditoren zu diesem Accord nicht verstehen, und also diese, so sich hierin eingelassen, gefähret und hintan gesetzet, jene aber von ihnen bezahlet werden wolten oder müsten, daß sie alsdenn (weil sie durch diese ihre Guthwilligkeit verkürtzet und in Schaden gesetzet würden) auch an diesem Accord nicht verbunden, sondern sich anderweit, ihren besten Vermögen nach, sich ihres Rechtens unverkürtzt zu gebrauchen, und gleich ob niemaln eintziger Accord getroffen worden, zu erholen befugt seyn sollen, auf welchen Fall sie dann ihnen ihre durch Arresta oder sonsten erlangte Rechte, unversehret vorbehalten und solenniſſime protestando bedinget haben wollen. Alles treulich sonder Gefährde. Urkundlich ist dieser Vergleich doppelt zu Papier bracht, von allen interessirten Creditoren, das andere aber von Herrn N. ausgehändiget worden, geschehen in N. den 12. N. Anno N.

XXII. Dergleichen.

Zu wissen denen es nöthig, demnach Herr N. und N. wie sie von einem und andern übel-affectionirten nicht nur in Miß-Credit gesetzet, sondern auch durch etliche Interessenten sehr hart gedrungen worden, also, daß sie deßwegen ihre Handlung anstehen und bey denen Herren Creditoren um einigen Remiß und Dilation ansuchen müssen, zu vernehmen gegeben, daher mit einander das Werck überleget, und endlich, daß die Massa zu völliger Bezahlung nicht zulänglich, befunden. Dannenhero folgenden Vergleichs sich vereiniget, nemlich: Es erkläret und verpflichtet sich Herr N. und N. daß sie denen Hypothecariis 70. pro Cent denen übrigen Wechsel- und Buch-Schulden 50. pro Cent reichen, und solche binnen 3. Jahren in der Leipziger Oster- und Michael-Messe acht Tage nach der Messe baar entrichten, oder welcher unter ihnen sich nicht gedulten wollen, binnen 14. Tagen durch Schulden und Waaren nach dem Werth des Einkauffs zu vergnügen, und auf diese benannte Fristen nach vollzognem Accord und jedesmal continuiren wolle, hingegen wollen Krafft dieses die Herren Creditores und zwar die Conuentional-Hypothecarii 30. ingleichen die Wechsel und andere Schulden 50. pro Cent freywillig remittiren, daneben dem Debitori vor ihre Person sicher Geleite hiermit erstatten, und daß sie ihre Nahrung mit Administration des ihrigen wieder anfangen und ohne einige Hinderniß hier und anderer Orten handeln und wandeln mögen, nachgelassen, auch zu dem Ende die gerichtlich angelegten Verbote und Arreste aller Orten hiermit cassiret haben; Vor dem verglichnen Uberrest aber setzen die Debitores, und zwar ein jeder in solidum ihren Herrn Creditoren alles und jedes, ihr jetziges und zukünfftiges Vermögen zum freywilligen Unterpfande cum clausula constituti possessorii et pacto executorio ein, begeben sich daneben des Beneficii excussionis und Diuisionis, oder als wenn die Schuld müste getheilet, und einer vor den andern ausgeklaget werden, und verbinden sich zugleich, daferne ein oder der andere Termin nicht richtig inne gehalten werden solte, sodann den völligen Rest der verglichnen Summe nach Wechsel-Recht auf einmal zu bezahlen und abzustatten, zu dem Ende sie auch ferner renunciren der Ausflucht der Uberredung, Ubereilung, Miß- oder Nicht-Verstandes, und wie sie sonst Namen haben mögen. Urkundlich ist dieser Accord von denen Interessenten und denen resp. Herren Gevollmächtigten unterschrieben und besiegelt. So geschehen ꝛc.

(L. S.) Subscriptiones.

XXIII. Ein Project zu einem Accord des Schuldners mit denen Gläubigern.

Demnach ich N. seit Anno N. bey geführter Handlung, theils wegen vieler bey andern erlittenen falliment, über 3500. Thlr. verlohren, theils an denen Waaren zum öfftern ein merckliches eingebüsset, wegen schlechter Qualitäten und andern Zufällen, und über dieses wegen der sehr schlechten und nahrlosen Zeiten den Credit ohnmöglich conseruiren, vielweniger meine Her-

ren Creditores, wenn zumalen mein Eheweib ihr eingebrachtes Vermögen a 12000. Thlr. und der Magistrat wegen der N.ischen Vormundschafft allhier 130. Thlr. anticipiren, nach Wunsch bezahlen können; Als habe mich genöthiget gesehen, mich nach den hiesigen Landes-Gesetzen bey hiesigen Hochlöbl. Stadt-Gerichten zu melden und von meinem gantzen Statu Eröffnung zu thun, da mir denn zu Beylegung aller Differentien ein sicher Geleite concediret worden. Weiln ich nun also meine Herrn Creditores zu befriedigen mich nicht im Stande befinde, immittelst aber vor mein Eheweib und 6. unerzogene Kinder zu sorgen habe; Als gelanget an meine gesamten Herrn Creditores mein gehorsamstes Bitten, dieselben wollen mit mir wegen ihrer Anfoderung zu accordiren gütigst und hochgeneigt belieben, zu dem Ende ich wegen des geringen Vorraths, sowol an baaren Gelde, als auch an Waaren 20. pro Cent offerire, dergestalt, daß die Helffte davon a 10. Thlr. nächst künfftige Michael-Messe 1737. die andere Helffte aber 1738. Michael-Messe bezahlt werden sollen. Gleichwie nun hierauf viele Gerichts- u. Proceßkosten, wodurch die Massa noch weit mehr verringert werden dürffte, vermieden werden; Als zweiffle um so viel weniger an geneigter Deferirung, je mehr ich versichert bin, daß ihnen allerseits mein und meiner armen Kinder deplorabler Zustand zu Hertzen gehen werde. Ich werde diese besondere Wohlthat mit gehorsamsten Dancke erkennen, und bitte nochmals den offerirten Accord gütigst zu unterschreiben, verharre

Meiner hochgeehrtesten Herren

N.
den 30. M.
Anno N.

gehorsamster
N. N.

XXIV. Vertrag in Schuld-Sachen, anderer Form.

Zu wissen, daß heut dato vor einem (Tit.) Rath der Stadt N. zwischen dem auch (Tit.) N. N. Bürgern allhier, an einem, N. N. seinem Schwager und dessen Hauß-Frauen N. und ihrem hierzu bestätigten Kriegischen Vormunden N. N. am andern Theil, dergestalt gehandelt und geschlossen worden, daß, ob wohlgemeldter N. N. wegen vielfältiger seines Schwagers Nichthaltung der gegebenen Verschreibung, welche An. N. den N. Martii zu N. aufgerichtet (oder aber des Vertrags, welcher An. N. Montag nach Matthäi zu N. vollzogen) gäntzlich nachzulaben, und mit der Hülffe zu verfahren, gut Fug und Macht gehabt hätte, (wie er denn durch diese seine gütliche Handlung aus der inhabenden Verschreibung keinesweges will geschritten, oder derselben sich begeben haben;) so ist er doch wegen seines Schwagers N. N. und dessen Weibes schrifftlichen Suchen, Bitten und Begehren, andere Termin zur Zahlung wiederum anzusetzen, bewogen und vermocht worden, nemlich also: Es hat gedachter N. N. seinem Schwager zu sonderbarem Gefallen diese schuldige Summa Geldes derer 500. Fl. dergestalt und Massen anstehen und zu bezahlen nachgelassen, daß N. N. und seine liebe Hauß-Frau künfftigen Petri Pauli Marckt dieses jetzt-lauffenden Jahres 200. Fl. ohne Verzinsung und die restirenden 300. Fl. auf folgenden Michaelis Marckt in Leipzig erlegen sollen und wollen. Was aber an obgeschriebener Summa jedesmal hinterstellig bleiben wird, sollen und wollen sie, laut ihres vorigen Contracts, mit 100. Fl. von einem Oster-Marckt zum andern, neben dem Jahr-Zins, also sechs vom hundert, bis der gantze Rest vollkömmlich abgeleget wird, allewege Anfangs der Zahl-Wochen in Leipzig dienstbarlichen entrichten und abtragen, welches alles also stet, fest und unverbrüchlich zu halten, haben beyde Ehe-Leute E. E. Rath, bey Treu, Ehren und gutem Glauben, mit Hand und Mund angelobet, gewilliget und zugesagt, insonderheit hat Frau N. mit N. ausdrücklichen und ungezwungenen Worten, auch mit einem geschwornen Cörperlichen Eyde, welcher in Gegenwart E. E. Raths geleistet worden, beständiger Weise für sich selbsten, und durch gedachten ihren Kriegischen Vormunden N. N. ihrer weiblichen Gerechtigkeit, Privilegien und Freyheiten, sonderlich der Wohlthat des Beneficii SC. Velleiani, deren sie beyde zuvor gnugsam erinnert worden, was sie in sich hielten, und denen Weibern für Begnadigung geben, auch anderer, wie sie Namen haben möchten, sie wären in- oder ausserhalb Rechtens, nicht zu gebrauchen, noch sich darmit zu behelffen, hiermit willig und gerne verziehen und begeben; Mit dieser ausdrücklichen fernern Verpflichtung und Bewilligung, da sie sich abermals mit der Bezahlung erzählter Massen säumig erzeigen würden, es wäre in dem ersten oder letztern Termin, oder auf die Frisen, daß N. N. sich des N. N. und seiner Hauß-Frauen zuvor hingegeben, oben gemeldeten Verschreibung allenthalben bis auf den letzten Buchstaben soll verhalten, und sich derselben gebrauchen, wie sie denn solche in allen ihren Puncten, Clausulen und Artickeln, jetzo alsdenn, und denn als jetzo von Wort zu Wort anhero repetiret und wiederholet, und keinesweges dieselbe aufgehoben, sondern in ihren Würden, Kräfften und Buchstaben bleiben lassen wollen: Sonderlich hat offtgemeldter N. N. ihm deutlich bedinget, und per expressum vorbehalten, daß er, im Fall der Nichthaltung, sich an die Güther, beweglich und unbeweglich, gegenwärtig und zukünfftig, so der Frauen allhier oder anderswo zuständig, oder künfftiger Zeit zuständig werden möchten, seines Gefallens zu halten, auch mit denenselben, als mit seinem erkaufften und wohlerlangtem Guth, mit Verpfändung, Verkauffung und andern gebührlichen Mitteln, ohne einige Verhinderung und Einwenden zu geben und zu handeln, volle Gewalt haben solle, welches ihm von N. N. seiner Hauß-Frauen, auch derselben Kriegischen Vormunden, neben andern Verpflichtungen, ausdrücklichen eingeräumet und zugelassen worden. Zu Urkund ist diese Vergleichung und Vertrag also

zu

zu Papier gebracht, und beyden Theilen unter gemeiner Stadt Insiegel zugestellet worden, so geschehen ist, ꝛc.

XXV. Transactio per tertium cum stuprata.

Im Namen der Heil. Dreyfaltigkeit sey hiermit zu wissen, daß, nach der Geburt unsers Heylandes im Jahr, ꝛc. Indictione etc. Herr N. Handelsmann allhier, zu mir Endes benannten Notario kommen, und mich gebeten, mich mit ihm hinaus nach N. zu begeben, und als wir dahin kommen, und in der Schencke daselbst bey Andrea N. in der Unter-Stube eingekehret, hat er an- und vorbracht, welcher Gestalt Anna N. so vor diesem bey seinem Schwieger-Vater Herrn N. in Diensten sich aufgehalten, vorgeben, ob solte sie in dessen Diensten von seinem Sohne N. geschwängert worden seyn, dahero denselben sowol der an ihr verübten Schwängerung und Bezahlung des Krantzes, als auch Alimentation und Unterhalt der Leibes-Frucht wegen, in Anspruch genommen, in dessen Abwesenheit aber der Herr, nebst andern Anverwandten und guten Freunden sich ins Mittel geschlagen, zu dem Ende sich hinaus begeben, mit ihr überhaupt und durch den Bogen vor alle und jede An- und Zusprüche, so hinwieder N. haben möchte, sich zu vergleichen. Nachdem er nun eines Notarii hierzu benöthiget, als wolt er mich gebeten haben, nebst denen insonderheit dazu erbetenen Zeuaen N. und N. alles, was hinc inde abgehandelt und beschlossen, auch wie viel Geld und an was vor Müntze gedachte Anna N. ausgezahlet werden möchte, in gute acht zu nehmen, und darüber ein oder mehr Instrumenta um die Gebühr auszufertigen. Hierauf als ich mich in Ansehung meines Notariat-Amts dazu willig erboten, ist mehr gedachte Anna N. nebst ihrem leiblichen Vater und vom Chur- und Fürstl. Sächs. Ober-Hofgericht allhier bestätigten Kriegischen Vormund Herrn N. welcher seine Person durch das Curatorium legitimiret, erschienen, und mit wohlgedachtem Herrn N. hinc inde Tractaten gepflogen, und endlich die Sache so weit gediehen, daß sie überhaupt und durch den Bogen 230. Rthlr nehmen, und hingegen sich aller An- und Zusprüche, so sie wider Georgen N. über diese von ihm angegebene Schwängerung und alle dem, was dabey zuvor und hernach allenthalben vorgegangen, ingleichen für den Krantz, Jungferschafft, Dotation, ihrer Leibes-Frucht Unterhaltung, Alimentation, auch Legitimation und künfftig bey Georg N. begebender Erbschafft, Succession desjenigen, so von ihr gebeten werden möchte, wie auch wegen der Ehe und alles andern in genere und specie das geringste davon nicht ausgeschlossen, verzeihen und begeben solle und wolle, und darüber folgenden Reuers, welchen Anna, nachdem er ihr und ihrem Vater zuvor zweymal von mir vorgelesen, und hierüber befraget worden, ob sie hierunter nichts mehr zu erinnern hätten, sondern damit allerdings zufrieden wären, und sie beyderseits mit Ja geantwortet, und denselben also beliebet, eigenhändig, nebst ihrem leiblichen Vater als auch kriegischen Vormund unterschrieben, und von Wort zu Wort also lautet:

Ich Anna N. mit Autorität, Genehmhaltung meines Vaters und bestätigten Kriegischen Vormund N. und ich N. beyderseits für uns und unsere Erbnehmen, urkunden und bekennen hiermit, demnach ich N. zwar vorgegeben, welcher Gestalt ich in Herrn N. Diensten, von dessen Sohn N. wäre geschwängert worden, dahero denselben sowol der an mir verübten Schwängerung und Bezahlung des Krantzes, Alimentation und Unterhaltung beydes meiner Leibes-Frucht und Bürde, als meiner selbst belangen und in Anspruch nehmen wollen, George N. aber anjetzo nicht nur Stelle und mit seiner Wider-Antwort und Gegen-Nothdurfft nicht gehöret oder vernommen, auch bey so gestalten Sachen meiner blossen Inculpation und Vorgeben vollständlicher Glaube füglich nicht beygemessen werden können, und aber in dessen Abwesenheit etliche seiner Anverwandten und guter Freunde, bevorab dessen Schwager, Herr N. sich ins Mittel geschlagen, und damit weder der leibliche Vater Herr N. gekräncket, noch die Freundschafft geschimpffet werden möchte, mit mir überhaupt und durch den Bogen alle und jede An- und Zusprüche, so ich wider N. über dieser von mir angebener Schwängerung, und alle dem, was dabey vorher und hernach allenthalben vorgegangen, ingleichen vor den Krantz und Jungferschafft, meine oder meiner Leibes-Frucht und Bürden künfftigen völligen Unterhaltung und Alimentation, auch Legitimation desjenigen, so von mir gebohren werden möchte, wie auch der Ehe, und sonsten aller andern An- und Zuläuffe halber in genere und in specie auf einmal verglichen, und dafür N. ich baares Geld geben oder bezahlen lassen. Wenn denn am heutigen Dato mir diese mit mir und meinem Vater und Curatorn abgehandelte 230. Rthlr. vollständig und baar gezahlet, und in einer unzertrennten Summa zugestellet worden, als quittire hiermit cum autoritate Curatoris et parentis nicht allein über diese 230. Rthlr. beständig, und verzeihe mich der Ausflucht des nicht zugestellten und baar empfangenen Geldes, sondern erkläre mich auch Krafft dieses, N. auf keinem Wege in Anspruche zu nehmen, und denselben, der von mir angegebenen Schwängerung halben, etwas zu erregen, vielweniger ihn zu Bezahlung des Krantzes, Jungferschafft weder in- noch ausser Gerichte in einige Wege zu besprechen, vielweniger denselben, noch dessen Vater und Freunden, mit Ubberschickung meiner Leibes-Frucht, und anderen schimpfflichen Thaten zu belegen, zu verunglimpffen, oder in einige Wege, und unter was Praetext es immer geschehen könte, zu verunehren, sondern ich will nunmehro derselben und der gantzen Freundschafft bey männiglichen in gutem erwehnen, und nicht veranlassen oder gestatten, daß auch in meinem Namen von jemanden oder von meinen Freunden etwas Widriges in einige Wege geschehe, sondern es soll nunmehro zu ewigen Zeiten vor alles und jedes, oberzählter Massen, und nichts im geringsten davon ausgeschlossen N. und in dessen Abwesenheit seine Verwandten und Befreunde von mir allenthalben

quitti-

quittiret, loß und ledig gesprochen, und von mir und meiner Leibes-Frucht gesichert seyn und verbleiben, auch überall obiger Massen vertreten und Schadloß gehalten werden, und obigen allen soll steiff, fest und unverbrüchlich nachgelebet, und treulich, sonder einige Gefährde und arge List gehalten werden, und zwar an Eydes statt bey dem Wort der ewigen Wahrheit, und so wahr mir GOtt helffe. Zu Urkund haben wir beyderseits uns eigenhändig unterschrieben, und besiegelt. Unter Verfertigung des Reverses hat Herr N. ihren Vater, weil sie der Müntze unerfahren, nicht zugezählet, nach vollzogenem Revers aber hat er selbige Annen verwahrt zu ihren eigenen Händen zugestellet, und weil in dem Revers 230. Rthlr. abgehandelt worden, hat sie, daß ihr über diese 230. Rthlr. schon bereits 20. Rthlr zu voraus gezahlet worden wären, gestanden, welche 230. Rthlr. ihr Vater gegen folgenden Schein: Ich N. bekenne hiermit, demnach mit Herrn N. Anverwandten in Leipzig, ich, Curat. nom. meiner Tochter Annen, wegen der zugezogenen Schwängerung auf gewisse Masse verglichen, daß dieselbigen meiner Tochter pro redimenda vexa, auch zu besserer Alimentation ihrer Leibes-Frucht, Inhalts zwischen beyderseits Contrahenten aufgerichteten Recesses, 210. Rthlr. baar ausgezahlet, und aber der besorgten Gefahr wegen, in Ansehung ihres jetzigen Zustandes, weil sie partui proxima, solch Geld am hiesigen Ort nicht wohl in Händen zu lassen, als hat sie berührte 210. Rthlr. mir in Verwahrung gegeben, und reuersire ich hiermit, daß, so bald sie 6. Wochen zu Ende gebracht, ich ihr die 210. Rthlr. damit sie dieselbigen zu ihrem Nutzen und Kindes Alimentation anwenden möchte, zu treuen Händen restituiren wolle, weßwegen ich diesen Schein und Herrn N. Anverwandten Abschrifft davon ertheilet habe ꝛc. auf ihr eigen Begehr wieder von ihr und zu sich genommen, und sind, nach Vollbringung dieses allen, die Partheyen von einander geschieden.

Wann dann ich N. Sacra Imperiali autoritate Notarius, nebst denen hierzu erbetenen Zeugen, bey vorgehenden allen selbst persönlich gewesen, dasjenige, was vorgegangen, fleißig registriret und in gegenwärtige Instruments-Form, so mit meinem gehaltenen protocoll übereinstimmet, gebracht, als habe ich zu mehrer Beglaubigung mich eigenhändig unterschrieben ꝛc.

Partis I. Tit. III.

Von Erbschafften/ wie solche durch letzten Willen ab intestato oder durch Pacta erlanget werden.

CAPVT I.

Von Testamenten.

SVMMARIA.

Was Erbschafft heist, wie vielerley selbige ist,
Was ein Testament ist, und was dazu gehöret, nachdem es gerichtlich oder aussergerichtlich gemacht wird.
Vom testamento rustico, tempore pestis condito, militari parentum inter liberos et ad pias causas condito.

Erbschafft ist nichts anders als eine Eintretung in alle diejenigen Rechte und Gerechtigkeiten, welche dem Verstorbenen zugestanden, weil er gelebet. Denn der Erbe folget dem Todten in alles Recht aber nicht in Unrecht. In Rechten, das ist in bürgerlichen Sachen, muß der Erbe, wenn er sich der Erbschafft angemasset, für den Todten antworten, die Begräbniß und andere Schulden bezahlen, hingegen kan er auch alle aussenstehende Credita einmahnen, und vor sich behalten. Aber in unrechten, das ist in peinlichen Sachen, wenn er ein Dieb, oder andere dergleichen unehrliche Person gewesen, giebt es denen Erben nichts zu schaffen, alleine, da der Verstorbene dessen überführet, werden die Güther nach Gelegenheit confisciret und eingezogen. Die Erbschafften werden auf dreyerley Art erlanget:

Durch ein beständig Testament, letzten Willen, und deraleichen Verordnung.

Ab intestato, welche auch legitima genennet wird, indem durch die Gesetze ausgemachet ist, wem die Erbschafft zufallen soll; im Fall vom testatore keine Verordnung gemachet worden.

Ex pacto, wenn unter gewissen Personen, bey ihren Leben ein Vergleich gemachet wird, vermöge dessen, nach des einen Ableben, dem andern das gantze Vermögen oder ein Theil desselben zufallen soll.

Von diesen allen soll in gehöriger Ordnung gehandelt werden.

Ein Testament ist eine deutliche und nach der in Rechten vorgeschriebenen Form gemachte Erklärung unsers Willens, wie es nach unserm Tode mit unser Verlassenschafft gehalten werden soll.

Die Testamente werden in publica und privata eingetheilt, nachdem sie entweder vor Gerichte oder aussergerichtlich vollzogen werden, wiewohl an etlichen Orten, als sonderlich in der Lausitz zu allen Testamenten die gerichtliche Insinuation erfodert wird Treutl. *Cons. 18. n. 48.*

Ein gerichtlich Testament ist, wenn der Testirer seinen letzten Willen vor dem Richter entweder mündlich erkläret oder schrifftlich übergiebt, dagegen ihm von denen Gerichten eine Recognition ausgestellet wird, deren Formular *P. 1. Tit. 2. Cap. 20.* zu befinden.

Nach Römischen Rechten, muß die gerichtliche

che Uberreichung eines schrifftlichen Testaments nicht eben vom Testatore in Person geschehen, sondern kan auch durch einen Gevollmächtigten verrichtet werden. Allein die heutige Observanz lässet keinen Gevollmächtigten zu, sondern erfodert praecise des Testatoris Gegenwart, dahero wenn dieser kranck ist, der Richter, nebenst dem Actuario, und noch zweyen oder zum wenigsten einem Beysitzer, in des Testatoris Wohnung erbeten wird: Denn es ist nicht eben nöthig, daß die Uberreichung an Gerichts-Stelle geschehe, weil sie ein actus voluntariae iurisdictionis ist, dahero sie auch vor einem Richter, der des Testirers ordentliche Obrigkeit nicht ist, geschehen, *d.l. 19. C. de Testam.* und ein Gerichts-Herr ein Testament vor seinen eigenen Gerichten vollziehen kan, *decis. nouiss. Sax. 39.* Carpz. *P. 3. C. 3. def. 14.* Endlich, wenn der Testirer des Schreibens unerfahren, und dem Richter ein schrifftlich Testament überreichet, muß ihm solches nochmals vorgelesen, und seine Erklärung, ob solches allenthalben sein rechter Wille sey, darüber erwartet werden. Carpz. *decis. 149.*

Bey denen von Adel pfleget insgemein dem Actuario zugleich die Verwaltung derer Gerichte und das Exercitium aller actuum iurisdictionis in ihrer Bestallung mit aufgetragen zu werden, daher man ihn Gerichts-Verwalter nennet; dieser kan gerichtliche Testamenta, im Beyseyn Richter und Schöppen, authorisiren; Ist er aber nur Actuarius, so kan er kein gerichtlich Testament annehmen, wo ihn der Gerichts-Herr nicht zu solchem Actu absendet; Und wenn der Actuarius nicht zugegen, kan der Gerichts-Herr keine andere Person darzu gebrauchen, wenn er sie gleich hernach den beschehenen Actum eydlich bestärcken liesse.

Jedoch ist solche absolute Nothwendigkeit der Gegenwart des Actuarii und Schöppen nur von dem Fall zu verstehen, wenn der Testator nicht in gegenwärtiger Todes-Gefahr, sondern der Actuarius oder Schöppen vorhero noch zu erlangen wären; denn, widrigenfalls, ist ein Testament auch gültig, wenn es vor dem Gerichts-Verwalter allein, oder vor denen Gerichts-Personen, in Abwesenheit des Actuarii, oder Gerichts-Verwalters, ergangen. *Decis. Saxon. Nouiss. 45.* ibique Philipp. *Observat. 1. et 2.*

Ein gemein oder ordentlich ausserhalb Gerichts aufgerichtetes Testament geschicht entweder in Schrifften oder mündlich. Beydes muß (1.) zu einer Zeit und in einem Context beschehen, und gilt kein Testament, wenn der Testirer des Morgens die Helffte in Gegenwart derer Zeugen erkläret, hernach dieselben wieder bis auf den Abend von sich gelassen, und alsdenn das übrige vollends verrichtet hätte; oder wenn der Testator seinen letzten Willen heute vor vier, und morgen vor denen übrigen drey Zeugen declariret hätte. So wird auch das Testament ungültig, wenn der Testator darzwischen einen darzu nicht gehörigen Actum verrichten, z. E. einen Kauff- oder andern Contract schliessen wolte. Darein aber doch die natürlichen Zufälle nicht zu zählen, z. E. wenn der Testirer Artzeney nimmt, oder sich eines Uberflusses entledigen will, oder ein Zeuge mit der schweren Noth befallen wird. *vid. l. 28. C. de testam.* Jedoch müssen wir das, was bisher gesaget worden, nicht dahin ziehen, als wenn ein Testament auch in einem Context geschrieben werden müsse, denn es kan der Testator alle Tage nach seiner Commodite auch nur etliche Zeilen, und also wohl sechs Wochen darüber schreiben, und solches entweder in einen versiegelten Umschlag bringen, (wenn er denen Zeugen den Innhalt nicht wissen lassen will, da sie sich denn auswendig auf den Umschlag zu unterschreiben pflegen, und solches heißt Testamentum mysticum,) oder er kan es offen behalten, und denen Zeugen vorlesen lassen. In Summa: die vnitas contextus gehet nur auf die Solennia, diese aber heben nicht eher an, als bis die Zeugen erschienen sind.

Es müssen (2.) sieben Zeugen zugegen seyn; dabey wieder zu mercken, daß sie 1.) freywillig und ungezwungen erscheinen müssen, *l. 20. §. fin. ff. qui test. fac. poss.* 2.) daß sie absonderlich als Testaments-Zeugen erbeten werden, *l. 28. §. 2. ff. eod.* 3.) daß sie wissen, daß ein Testament gemachet werde; den Innhalt dessen aber dürffen sie bey einem geschriebenen Testament nicht wissen, es ist auch in dem Fall nicht nöthig, daß sie des Testirers Sprache verstehen, wenn ihnen nur bedeutet wird, daß ein Testament gemachet, und sie darzu erbeten werden. *l. 20. §. 9. ff. eod.* Hingegen, wenn ein Testament mündlich ausgesprochen wird, müssen sie des Testatoris Sprache und den gantzen Innhalt des letzten Willens verstehen und erfahren, 4.) daß es Manns-Bilder seyn, denn keine Frau wird im Testament zu zeugen gelassen, 5.) daß sie über 14. Jahr seyn, und überhaupt 6.) daß sie auch vor Gerichte, als Zeugen, zugelassen werden, *l. 20. §. 5. ff. eod.* Daher werden die Meineydige, Verschwender, offenbahre Wucherer, Leibeigene, Majestät-Schänder, Aechter, u. d. g. im Testament zu zeugen verboten. Wenn aber einer zur Zeit des aufgerichteten Testaments für einen rechtmäßigen Zeugen passiret, und hernach sich untüchtig machet, Zeugniß zu geben, wird das Testament deßhalben nicht ungültig, *l. 22. §. 1. ff. eod.* da hingegen bey andern Fällen die Zeugen, zu der Zeit, da sie ihre Aussage thun, zulässlich seyn müssen. 7.) Der Erbe und alle, die in seiner oder des Testirers Gewalt seyn, können zu Testaments-Zeugen nicht gebrauchet werden. Die übrigen Verwandten des Erben und Testirers aber, die nicht in dieser beyden, noch mit ihnen zugleich in eines Vaters Gewalt sind, können mit Recht zu Zeugen genommen werden. *§. 9. 10. Inst. de testam. ord.*

Es müssen (3.) die Zeugen ein geschrieben Testament mit ihrem Tauff- und Zunamen unterschreiben und besiegeln, darzu sie aber nicht eben ihr eigen Petschafft, sondern auch, wenn solches nicht bey der Hand ist, ein fremdes gebrauchen dürffen. *§. 5. Instit. de testam. ordin.* Und wenn der Testirer nicht schreiben kan, muß der achte Zeuge seinen, des Testatoris Namen

unterschreiben. Wenn aber der Testator das gantze Testament selber geschrieben hat, ist seine Unterschrifft darbey nicht nöthig; Wiewol solche bey uns allezeit nicht nur am Ende, sondern auch unter und über jedweden Blat auf allen Seiten zu geschehen pfleget, damit hernach nichts eingeflicket werden könne. Bey einem mündlichen Testament aber braucht es keiner Schrifft oder Unterschrifft, sondern es ist genug, wenn der Testirer in derer Zeugen Versammlung seinen letzten Willen vom Anfang zu Ende auf einmal erkläret, und sie solchen verstanden haben. Weil aber auf solchen Fall die Zeugen nach des Testirers Tode, den Inhalt des Testaments, und daß solches seine behörigen Solennia gehabt, vor Gericht eydlich bestärcken müssen. Carpz. *P. 3. Const. 3. def. 36.* Philipp. *L. 2. tit. 10. Eclog. 47.* so pfleget man auch, bey mündlichen Testamenten um bessern Beweises willen, einen Notarium zu denen Zeugen zu nehmen, (wiewol er auch unter die Zeugen mit gerechnet werden kan, und also ausser ihm nur noch 6. Personen erfordert werden,) welcher des Testatoris Willen aufschreibet, und in ein öffentlich Instrument bringet, welches hernach praesumtionem iuris für sich hat, ob es gleich nicht von allen Zeugen mit unterschrieben, noch dem Testatori wieder vorgelesen worden. Carpz. *P. 3. Const. 3. def. 34. seqq.* Es ist aber am besten, daß solches zu Vermeidung weitläufftigen Disputats ebenfalls geschehe.

Hernach haben gewisse Testamenta den Vorzug, daß nicht alle oberzählte Solennitäten, sondern deren nur etliche, oder gar keine darzu gebrauchet werden dürffen;

Dahin gehöret I. Testamentum Rusticum, das von solchen Leuten, die ordentlich auf dem Lande wohnen, aufgerichtet wird, es mögen nun Bauern, Bürger oder Edelleute seyn. Wer aber seine Wohnung in der Stadt hat, und auf der Reise kranck wird, hat sich dieses Priuilegii nicht anzumassen. Vasq. *de succeff. creat.* et Stryck. *disp. de testamento in itinere conflo.* Welches Priuilegium darinnen bestehet, daß fünff Zeugen bey einem solchen Testament genug seyn, es wäre denn, daß deutlich erwiesen werden könne, daß mit leichter Mühe ihrer mehr wären zu erlangen gewesen. *l. fin. C. de testam.*

Nach Päbstischen Rechten *cap. 10. X. de testam.* kan auch ein Testament in Gegenwart des Priesters und zweyer Zeugen aufgerichtet werden; Aber diese Gewohnheit ist nicht vniuersal, und muß also in specie erwiesen werden, daß sie des Orts, da das Testament gemachet worden, herbracht sey. Richt. *P. 2. Decis. 28. n. 2.* Carpz. *P. 3. Constit. 4. defin. 40.* und alsdenn wird erfordert, daß es der Priester eigenhändig geschrieben; wäre aber der Priester nicht zu haben, müssen an seine Statt zwo andere Personen, und also zusammen vier Zeugen genommen werden.

II. Testamentum tempore pestis conditum, wenn es zur Zeit einer Contagion oder ansteckenden Kranckheit aufgerichtet worden, dahin auch rothe Ruhr, Fleck-Fieber, hitzige Seiten-Stechen, u. d. g. wenn nemlich solche Staupen zu grassiren pflegen, gehöret. *vid. l. 8. C. de testam.* Bey diesem Testament gieng, nach Römischen Rechten, von denen Solennitäten nichts ab, als: daß die Zeugen nicht beysammen seyn durfften; nunmehr aber sind nur 2. oder 3. Zeugen, wenn es auch gleich Weibes-Personen wären, gnug; welches nach Sachsen-Recht so fern angehet, wenn der Testirer selbst an dergleichen Kranckheit darnieder liegt, oder zum wenigsten sein Hauß angestecket ist. *vid. Const. Sax. 4. P. 3.* ibique Carpz. *def. 1. 4. 6. et 8.* Wenn aber die Seuche wieder aufhöret, und der Testirer eine Zeitlang hernach an einer gemeinen Kranckheit verstirbet, wird gestritten, ob das Testament, so in der Contagion ohne Solennitäten gemachet worden, noch gültig sey. Etliche halten es für gültig, wenn des Testirers Tod binnen Jahres-Frist, von geendigter Contagion an, erfolget; andere aber sagen: es gelte stetswährend, wenn auch der Testator erst nach 20. Jahren oder später verstürbe. vid. Carpz. *P. 3. Const. 4. defin. 5.* Thomas. ad Strauch. *diss. 9. th. 30.*

III. Testamentum militis, welches von einem Soldaten aufgerichtet wird: Es werden aber unter dem Namen derer Soldaten alle diejenigen begriffen, welche bey dem Lager einigen Nutzen schaffen, als: Feld-Prediger, Auditeur, Marcketenter, Feldscheer, Prouiant-Commissarii, Schantz-Gräber, Matrosen auf Krieges-Schiffen u. d. gl. aber unnützer Troß und abgedanckte Freybeuter gehören hieher nicht. *Rec. Imp. de anno 1555. tit.* von Einspännern. Weiter ist aber zu mercken: Daß, wenn einer in Winter-Quartieren liegt, wo täglich feindliche Gefahr zu besorgen, es eben so viel sey, als ob er zu Felde läge, und wer in einer hart-belagerten Vestung liegt, denen gleich geachtet werde, die in Ubung des Streits seyn. *conf. l. 15. C. de testam. milit.* Wenn nun ein Testament absque solennibus von einem Soldaten aufgerichtet worden, gilt es, so lange er in Diensten ist; wenn er aber abgedanckt worden, gilt es noch ein Jahr lang, bey dessen Verfliessung es mit denen ordentlichen Solennitäten, wiederholet werden muß. Wird er aber wegen einer Ubelthat von der Compagnie gestossen, so verliehret dergleichen Testament augenblicklich seine Kräffte. §. 3. *Instit. de testam. ordin. l. 26. ff. qui testam. fac. poss.*

IV. Die Testamente, so Eltern unter ihren Kindern machen, brauchen keine Zeugen, wenn sie schrifftlich geschehen, es ist auch des Vaters Unterschrifft darzu nicht absolut nöthig, wenn die Eltern nur aufzeichnen, welchen Tag es gemachet worden, ingleichen die Namen derer Kinder, und wie viel jedwedes bekommen solle. *l. 21. §. 1. et auth. quod sine C. de testam.* Carpzou. *P. 3. Const. 4. def. 15. seqq. vsque ad def. 25.* Ist es mündlich verfertiget, so brauchet es zwey Zeugen, es mögen Manns- oder Weibes-Personen, und darzu gebeten seyn oder nicht. Wenn aber ausser denen Kindern, wegen anderer Personen, etwas darinnen geordnet worden, bleibet es,

was

was die Kinder anbelanget, bey Kräfften; die übrigen Dispositiones aber sind mit einander ungültig. Conf. Richter. *P. 1. Decis. 29.* Gail. *L. 2. obs. 112.*

V. Die Testamenta und andere Dispositiones, so wegen milder Sachen aufgerichtet, brauchen zu ihrer Gültigkeit nichts mehr, als was zu Erweisung des Testirers Willen, genug ist. *vid. cap. 11. X. de testam.* Meu. *ad Ius Lubec. L. 2. Tit. 1. art. 2. n. 57.* Goeden. *Cons. 63. num. 8.* Und wenn gleich das Testament für unkräfftig erkannt wird, bleiben doch die darinn enthaltenen Verordnungen, zu milden Sachen, bestehen. Gail. *L. 2. obs. 113.* Carpz. *P. 3. Const. 4. def. 33.* Zu milden Sachen aber gehöret auch, was einem zum Studieren, zum Vestungs-Bau, Besserung der Brücken und Wege ꝛc. verschaffet worden.

Im übrigen haben alle Testamenta einen sonderlichen Fauorem, und stehen jedwedem Richter zu, in denenselben die Erklärung allezeit so, wie sie am gültigsten ist, zu machen, und dieselben, so viel möglich, und sofern sie denen Rechten nicht offenbarlich entgegen seyn, bey Kräfften zu erhalten, und ihnen stricte in allen Puncten nachzugehen: Denn, über des Testirers Willen muß nicht anders, als über einem Gesetze gehalten werden. *l. 69. de legat. 3. l. 19. de haered. instit. Nou. 22. cap. 2.*

CAPVT II.

Wer ein Testament machen könne, und wer zum Erben müsse oder könne eingesetzet werden.

SVMMARIA.

Wer in väterlicher Gewalt ist, kan nicht testiren.
Ingleichen Unmündige, Unsinnige, Verschwender; Minderjährigen aber ist es unverboten.
Taube, Stumme, Blinde.
Capite minuti.
Einsetzung des Erbens muß im Testament geschehen.
Wer nothwendig eingesetzet werden muß, und von der Legitima.
Warum Kinder enterbet werden können?
Warum Eltern und Brüder?
Wie die Enterbung geschehen müsse?
Wer nicht Erbe seyn kan?
Man kan nicht von einem Theile seines Vermögens testiren.
Auch nicht auf gewisse Zeit.
Von unmöglichen Conditionen.
Wie die Condition erfüllet werden muß?
Wer ipso iure Erbe sey oder nicht?

Dieweil ein Testament zu machen an sich selbst nichts verbotenes ist, so wird es, ordentlicher Weise, einem jeden in Rechten vergönnet, ausser gewissen Personen, denen es ausdrücklich verboten, namentlich (1) denenjenigen, die noch in Väterlicher Gewalt seyn. *l. 3. C. qui testam. fac. poss.* Sofern sie nemlich nicht pro patribus familias gehalten werden; also können sie wol von denen Güthern, so sie in Ansehen des Krieges oder Studierens erworben, ein Testament machen. *l. fin. C. de inoffic. testam. l. fin. C. qui testam. fac. poss.* jedoch daß sie ihren Eltern die gebührende legitimam bescheiden, wo sie nicht in würcklichen Kriegs-Diensten stehen. *d. l.*

Unmündige, die noch nicht vierzehen, oder Weibes-Personen, die noch nicht zwölff Jahr alt seyn. Ingleichen Unsinnige, wo sie nicht zu solcher Zeit testiren, da sie den Gebrauch ihrer völligen Vernunfft haben. *l. 9. C. qui testam. fac. poss.* Item Verschwender; denen ihres übeln Verhaltens wegen, die Verwaltung ihrer Güther durch die Obrigkeit untersaget worden. *l. 6. §. 1. ff. qui testam. fac. poss. l. 18. pr. eod. §. 1. Inst. de testam. ord.* Es wäre denn, daß die Verordnung im Testament Vernunfft-mäßig und ihren Nachkommen zum besten eingerichtet wäre. *Nouell. Leon. 39.* Carpzou. *P. 3. Const. 6. def. 11.* Wenn auch ein Wahnwitziger oder Verschwender ein Testament gemacht hätte, ehe dieser Gebrechen und Hinderniß an ihm zu spühren gewest wäre, so bleibet dasselbe bey seinen Kräfften. Minderjährige Personen aber, wenn sich kein anderer Mangel bey ihnen ereignet, können auch, ohne Einwilligung ihres Curatoris, ein Testament machen, weil sie in solchen sich keiner Verletzung zu befürchten haben, indem es nach ihrem Tode erst seine vollkommene Krafft erreichet. *l. 4. C. qui testam. fac. poss.* Worbey wol würdig zu mercken ist, daß das Chur-Fürstl. Pfältzische Land-Recht von *anno 1606. P. 3. T. 2. §.* es werden ꝛc. durch folgende disposition von denen gemeinen Rechten abweichet: Dieweil aber die Erfahrung giebt, daß bey solchem Alter (nemlich von 14. oder 12. Jahren) geringer Verstand, und diese Personen sehr leicht zu bereden und zu verführen seyn, so wollen wir solche Zeit auf 18. vollkommene Jahre erstrecket und erkläret haben, dergestalt, daß niemands, so darunter alt, zu testiren tauglich geachtet werden solle. Doch behalten Wir Uns vor, da jemand unter solcher Zeit aus beweglichen Ursachen zu testiren willens, solches von Landes-Fürstlicher Obrigkeit wegen ihm zu verstatten.

Wer taub gebohren, oder sonst zugleich taub und stumm ist, kan kein Testament machen; wer aber allein stumm, mag wol in Schrifften; und wer allein taub, mag schrifftlich oder mündlich testiren. *l. 10. C. qui testam. fac. poss.* So kan auch ein Blinder testiren, jedoch nach denen *in l. 8. C. eod.* erzählten requisitis, daß nemlich acht Zeugen gebrauchet, der eingesetzte Erbe von dem Testirer benennet und nach seinen Qualitäten beschrieben, dieselbe Benennung hernach in ordentliche Schrifft verfasset, und von denen Zeugen unterschrieben und besiegelt werde. Also ist dieses Testament nicht ein blosses mündliches noch ein schrifftliches Testament, sondern es participiret von beyden zugleich.

Wer in die Achterklärer, oder des Landes mit Staupenschlägen verwiesen worden, dessen

sen Testament gilt in selbigen Landen nicht, in welchen er sich nicht aufhalten darff, wenn ers auch gleich vor der Zeit seiner Mißhandlung aufgerichtet hätte. Wenn er aber sicher Geleit erhält, daß er sich wieder im Lande aufhalten darff, so wird sein voriges Testament wieder gültig. Also wenn einer, der sui iuris ist, ein Testament machet, und hernach durch arrogation in väterliche Gewalt kömmet, so fället das Testament übern Hauffen.

In jedwedem Testament muß ein Erbe eingesetzet werden, und ist solche Einsetzung der Grund des gantzen Testaments, ohne welchen dieses nicht bestehen kan, *§. 34. Inst. de legat.* Die Einsetzung nun wird in die erste und andere oder Afftererbsatzung eingetheilet. Die erste Einsetzung begreifft entweder solche Personen, die nothwendig zu Erben eingesetzet werden müssen, oder die ich nach Belieben übergehen kan.

Nothwendig muß man zu Erben einsetzen (1) die Kinder. *Nou. 115. cap. 3.* (2) die Eltern. *Nou. 115. cap. 4.* (3) die Brüder. *l. 27. C. de inoffic. testam.* sie mögen vollbürtig oder halbbürtig, und zwar Halbbrüder vom Vater oder von der Mutter seyn. Dieser Unterscheid aber ist wohl zu beobachten: Kinder und Eltern muß ich allezeit zu Erben einsetzen, wenn mein Testament anders gültig bleiben soll; Denen Brüdern aber bin ich ohne Unterscheid darzu nicht verbunden, sondern nur in dem Fall, wenn ich eine anrüchtige Person zum Erben einsetzen will, darunter nicht nur unehrliche, sondern auch solche Personen verstanden werden, vor deren conuersation ehrliche Leute einen Abscheu haben, als Huren-Kinder, Scharff-Richter, Schinder, u. d. g. Ich muß aber obgedachte Personen nicht eben zu Erben meiner gesamten Verlassenschafft machen, sondern es ist genug, wenn ich ihnen ihr Pflicht-Theil oder legitimam lasse. Dieselbe bestehet entweder im dritten Theile meiner Verlassenschafft, wenn ich vier oder weniger solche Personen hinter mir lasse; oder in der Helffte, wenn deren fünffe oder mehr seyn. *Nou. 18. cap. 1.*

> *Quattuor* aut infra dant natis Iura *trientem.*
> *Semissem* vero dant natis *quinque* vel vltra.
> Arbitrium sequitur substantia caetera patris.

Wir dürffen aber nicht meynen, daß man hier Kinder, Eltern und Brüder zusammen zählen müsse, sondern so lange die Kinder da seyn, haben weder Eltern noch Brüder, und so lange Eltern da seyn, haben die Brüder nichts zu fordern, also muß einer fünff Kinder, oder keine Kinder und fünff Brüder haben, wenn die legitima in der Helffte bestehen soll. Endlich so haben weder derer Brüder Kinder, noch andere fernere Anverwandte etwas aus der Erbschafft zu fordern, es wäre denn kein anderer Erbe eingesetzet, oder auf den Fall ihnen ausdrücklich etwas vermachet worden.

Die Ursachen, warum Kinder von ihren Eltern enterbet werden können, werden *in Nou. 115. cap. 3.* erzehlet, und sind derer vierzehen: (1) Wenn der Sohn den Vater schlägt. (2) Wenn er ihn mit sehr harten und schmähligen Iniurien angreifft. (3) Wenn er ihn aus feindlicher Gefangenschafft nicht loß machet. (4) Wenn er ihn vorsetzlich in grossen Verlust seines Vermögens bringet. (5) Wenn er ihn wegen einer Ubelthat peinlich anklaget. (6) Wenn er ihn nach dem Leben stehet. (7) Wenn der Vater im Gefängniß oder (8) wahnwitzig ist, und der Sohn seiner sich nicht annimmt. (9) Wenn er sich unter die Comoedianten begiebet, oder (10) von der wahren Religion abweichet. (11) Wenn er dem Vater mit Gewalt wehret ein Testament zu machen. (12) Wenn er mit der Stieffmutter in verbotener Vertraulichkeit lebet. (13) Wenn er sich zu denen Hexenmeistern begiebet, und (14) wenn die Tochter das Huren-Handwerck treibet. Von welchen Ursachen aber die neundte heut zu Tage grossem Zweiffel unterworffen, indem die heutigen Comoedianten bey weiten in so übelm concept, auch in so unerbarer profession nicht seyn, als die Römischen. Die zehende Ursach findet nicht statt, wenn ein Sohn von der Römisch-Catholischen Religion zur Protestirenden, und von diesen beyden zur Reformirten Kirchen tritt, indem diese drey Religiones, in profan- und Bürgerlichen Dingen, alle für rechtgläubig gehalten werden. vid. *Instrum. pac. Westphal. art. 5. §. 35.* Ingleichen ist zur vierzehenden nicht genug, daß die Tochter einmal einen Fehltritt begangen, sondern es wird erfordert, daß sie eine ehrliche Gelegenheit zu heyrathen ausgeschlagen, und das Huren-Leben davor erwählet habe, auch hin und wieder sich gemein mache. *vid. Gloss. in Can. vidua est. 16. dist. 34.* Es ist aber zu obgedachten Ursachen in unsern Rechten noch eine kommen, wenn nemlich (15) die Kinder, ohne derer Eltern Willen, eine Heyrath eingehen und vollziehen. Sächsis. Kirchen-Ordnung *tit.* von Ehe-Sachen.

Die Kinder können ihre Eltern wegen acht Ursachen enterben, *Nou. 115. cap. 4.* deren sieben vorher n. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. erzehlet, worzu noch (8) kommt, wenn der Vater seiner Ehe-Frau, welche derer Kinder Mutter ist, mit Gifft nach dem Leben stehet. Endlich so können Brüder, wenn sie eine unerbare Person zum Erben einsetzen wollen, einander um dreyer Ursachen willen enterben. *Nou. 22. cap. 47. pr.* Nemlich wenn einer dem andern (1) nach dem Leben stehet, (2) peinlich anklaget, (3) grossen Schaden an seinem Vermögen zufüget.

Ausser oberzehlten Ursachen wird keine andere zu Enterbung für gültig geachtet, sie mag auch so important seyn als sie will, und kan derowegen niemand wegen Mords, Ehebruchs, Mordbrands, Land-Verrätherey ꝛc. enterbet werden. vid. Stryck. *de succeff. ab intest. Disp. XII. per tot. imprimis cap. 2. §. 8. 9. 10.* Es müssen aber diese Ursachen ins Testament gesetzet und von dem eingesetzten Erben erwiesen werden, wenn das Testament bey Kräfften bleiben soll: Es wären denn solche Ursachen, die zugleich verhindert hätten, daß der Vater kein Testament aufrichten können, z. E. wenn ihme solches vom Sohne mit Gewalt verwehret, oder dem Vater in furore keine Wartung geschehen, und er stürbe ehe er wieder ein Testament

stament machen können; auf diesen Fall wird der Sohn auch ab intestato von der Erbschafft ausgeschlossen; Wenn aber der Vater wieder in den Zustand gerathen, daß er ein Testament hätte machen können, und schließt den Sohn nicht von der Erbschafft aus, so wird dafür gehalten, daß er ihm die begangene Undanckbarkeit erlassen, und kan derowegen dem Sohne an der Succession kein Eintrag geschehen. vid. *Nouell. 115. cap. 3. §. 12. et 13. l. 2. C. si quis aliquem testari prohib.*

Wer nun keine solche Person hinterläßet, denen die legitima ausgemachet werden muß, oder wer ihnen die legitimam durch Erbsatzung beschieden, der mag im übrigen zu Erben einsetzen, wen er will, ingleichen eine oder mehr, auch unbekannte und ungewisse Personen, wenn sie nur im Ausgange gewiß werden; (z. E. Wer auf mein Begräbniß ein Carmen machen wird, soll mein Erbe seyn jedoch müssen es solche Personen seyn, denen nicht ausdrücklich verboten worden, aus einem Testament etwas zu erlangen, denn wer in die Acht und Oberacht erkläret, des Landes ewig verwiesen, einer Ketzerischen und im Römischen Reich verbotenen Religion zugethan, oder eines Land-Verräthers, perduellis, Sohn ist, kan aus keinem Testament etwas überkommen. §. 12. *Inst. de haered. instit. L. 1. et 8. C. cod. Nou. 144. cap. 1. Nou. 89. cap. fin. l. 5. §. 1. C. ad L. Iul. Maiest.*

Wenn man nur einen Erben in einem gewissen Theil der Erbschafft einsetzet und von dem übrigen Vermögen nichts disponiret, fället dieses nicht denen Erben ab intestato, sondern dem Testaments-Erben zu, denn niemand kan nur auf einen Theil seines Vermögens ein Testament machen, nemo potest partim testatus, partim intestatus decedere, *l. 7. de R. I.* will er also denen Erben ab intestato das übrige gönnen, so mag er ihrer in testamento mit eingedenck seyn, oder ihrenthalben ein Codicill machen. Diejenigen Güther aber, von welchen kein Testament gemachet werden kan, bleiben, des Testaments ohngeachtet, denen, so sie zugehören, billig, als Lehn-Güther, Gerade, Heergeräthe und dergleichen, und also heissets: nemo potest partim testatus, partim intestatus decedere, scil. quoad bona arbitrio testandi subiecta.

Aus eben der Ursach kan ich niemanden, nach einer gewissen Zeit, zum Erben einsetzen, denn sonst wäre ich, so viel die übrige Zeit anlanget, intestatus; jedoch kan ich einen benennen, der zwischen oder nach solcher Zeit Testaments-Erbe sey, oder ich kan die clausulam codicillarem darzu setzen, Krafft welcher die Einsetzung des Erben einem fideicommiss gleich gehalten, und die Erbschafft die übrige Zeit über meinen nächsten Verwandten überlassen wird.

Unter einer gewissen Condition aber kan einer mit Recht zum Erben eingesetzet werden, wenn dieselbe menschlicher Weise unmöglich, oder denen Rechten und der Erbarkeit zuwider wäre: denn solche Conditiones werden im Testament gar nicht attendiret, und dafür gehalten, als ob sie darinnen nicht begriffen wären, sondern was mir unter dergleichen Condition verlassen worden, kan ich schlechterdings ohne deren Erfüllung fordern. *l. 3. de Condit. et demonstr. l. 6. de Condit. Instit. l. 7. l. 8. §. 4. l. 9. ff. eod.* Da ich hingegen dasjenige, was mir inter viuos mit Beysetzung einer unmöglichen oder rechtmäßigen Condition versprochen worden, nicht fordern kan: Denn bey einem solchen Versprechen wird entweder ein Schertz vermuthet, oder es kan der, dem es versprochen wird, die Unmöglichkeit der Condition remonstriren und den versprechenden Theil auf andere Gedancken zu bringen suchen. Aber im letzten Willen wird von dem, der entweder dem Tode nahe, oder in Todes-Gedancken begriffen ist, dergleichen Scherz nicht praesumiret, und diejenigen, denen etwas durch einen letzten Willen verlassen wird, haben keine Gelegenheit, den Testatorem auf andere Gedancken zu bringen, weil sie insgemein abwesend und ihnen des Testirers Freygebigkeit unwissend ist.

Die Conditiones aber, so müglich werden können, bestehen entweder in dessen Gewalt, dem etwas darunter verlassen worden oder nicht. Diese müssen sich vollkommen ereignen, wo die Disposition gelten solle, jene aber werden für erfüllet gehalten, wenn der, dem sie auferleget worden, an deren Erfüllung durch eine andere Person gehindert wird, davon mit mehrern zu sehen *l. 2. l. 10. l. 31. l. 40. l. 57. l. 84. l. 94. pr. l. 101. §. fin. de Condit. et Demonstr. l. 5. §. 5. quando dies legat. l. 4. C. de Condit. insert.*

CAPVT III.

Von der Substitution und Fideicommissen.

SVMMARIA.

Substitutio in genere und deren Eintheilung.
Vom Fideicommiss und dessen Eintheilung.
Was Fideicommissum vniuersale sey?
Es kan auf eine gewisse Zeit verlassen werden.
Es kan ein Codicill manchmal auch ohne Zeugen geschehen.
Es muß von fiduciario restituiret werden.
Was Rechtens sey, wenn dem Sohne ein fideicommiss auferleget wird?
Quarta Trebellianica.
Wer die Erbschulden bezahlen muß.
Substitutio in specie.
Substitutio vulgaris.
Substitutio pupillaris.
Substitutio quasi pupillaris oder exemplaris.

Substitutio ist, wenn ich eine Person solchergestalt einsetze, daß sie an meines Erben oder Sohnes statt Erbe seyn solle; und wird eingetheilet in fideicommissum et substitutionem in specie.

Ein fideicommiss wird genennet, wenn ich meinem Erben befehle, daß er einer andern Person etwas von dem Meinigen wieder ausantworten solle. Da wird der, so es verlässet, fideicommittens; der Erbe, deme auferleget wird, daß ers wei-

weiter geben solle, fiduciarius; und der dritte, der es bekömmt, fideicommissarius genennet. Es ist aber ein fideicommiss wieder zweyerley: Ein vniuersal- und ein particular-fideicommiss; die fideicommissa *Particularia* oder singularia sind; wenn ich meinen Erben befehle, daß sie einer dritten Person eine benannte Sache, z. E. ein Pferd, meine Bibliothec, hundert Thaler, den künfftigen Jahrwachs meiner Felder ꝛc. ausantworten sollen. Bey diesen fideicommissen aber haben wir nichts absonderliches zu mercken, sondern sie werden denen legatis in allen Stücken gleich gehalten §. 2. Inst de legat und was wir derowegen unten von legatis sagen werdē, das findet ingesamt in fideicommisso particulari auch statt

Fideicommissum *vniuersale* ist: wenn etwas unter dem Namen der Erbschafft weiter zu geben verordnet wird, es mag nun die gantze Erbschafft oder ein Theil derselben seyn, wenn nur die Sache, worinne sie bestehe, nicht benennet, sondern als ein Theil der Erbschafft angegeben wird, z. E. wenn ich ein Hauß vor 6000. Thl. und 3000. Thl. an andern Vermögen hätte, meinem Erben aber auflegte, daß er das Hauß dem Caio übergeben solte, ist es nur ein fideicommissum particulare, ob es gleich den grösten Theil der Erbschafft austräget; wenn ich aber meinem Erben befehle, daß er nur den zwölfften Theil meiner Erbschafft dem Caio aushändigen solle, heißt es vniuersale. Denn, im ersten Fall, hat der Fideicommissarius keinen weitern Theil, als am Hause zu fordern, und ist die übrige Verlassenschafft, sie sey nun so wenig als sie wolle, von dessen Ansprüchen befreyet. Wenn aber der Fideicommissarius nur den zwölfften Theil der Erbschafft zu fordern hat, so ist kein einziges Erbstück der gantzen Verlassenschafft, es sey auch so gering als es wolle, von seinen Ansprüchen befreyet, sondern es hat an jedweden Stück seinen zwölfften Theil zu fordern, und kan der Erbe auch von keiner Nadel aus der Verlassenschafft sagen, daß sie von dem fideicommiss befreyet sey. Und ist derowegen fideicommissum vniuersale, quod ius tribuit fideicommissario in rebus vniuersis haereditariis, licet pro parte indeterminata.

Bey diesen fideicommissis nun sind vornemlich folgende Puncta zu mercken: (1) Ich kan dasselbe auf eine gewisse Zeit verlassen, daß der fideicommissarius solches z. E. drey Jahr lang behalten, oder erst nach dreyen Jahren, von meinem Tode an zu rechnen, bekommen solle; denn hier fället die Ursach weg, wegen der die directa haeredis institutio auf solche Art nicht geschehen könte; quia nemo partim testatus, partim intestatus decedere potest. Allein hier ist entweder das fideicommiss im Testament verlassen, so wird beydes der eingesetzte Erbe und der fideicommissarius vor Testaments-Erben gehalten, und kömmt also die Erbschafft nicht ad causam intestati: oder das fideicommiss ist im Codicill verlassen worden, so heißt der fideicommittens nicht testatus, und fällt also obgedachte Regul wieder weg.

(2) Es ist zu einem fideicommiss nicht eben ein Testament nöthig, sondern es kan solches, wenn es auch vniuersale ist, in einem Codicill, das ist: vor fünff Zeugen verlassen werden, denn die Erben ab intestato bleiben hier Erben, und hat der fideicommissarius die Erbschafft aus ihrer Hand zu erwarten; er bekommt sie auch nicht gantz, sondern jene als fiduciarii ziehen vorher den vierdten Theil ex SCto Trebelliano davon ab; Ja es kan ein fideicommiss auch ohne Zeugen geschehen, wenn nemlich der Erbe bey dem fideicommittente zugegen, und dieser ihm solches zu praestiren anbefiehlet. *l. fin. C. de fideicommiss.* Auf solchen Fall, wenn der Fideicommissarius deßhalber Vermuthung, und doch keine Zeugen zum Beweiß hat, kan er dem Erben den Haupt-Eyd darüber deferiren.

(3) Der Fideicommissarius erhält sein Recht nicht anders, als durch den fiduciarium; dannenhero wenn dieser verstorben, kan jener nichts fordern, sondern es wird das fideicommissum ungültig. *l. 13. §. 3. ad SCtum Trebell.* Es wäre denn, daß jenes Tod erst nach der Zeit erfolget wäre, da der Fideicommittens verstorben, und der Fiduciarius vor seinem Tode bereits Nachricht gehabt, daß die Erbschafft an ihn kommen sey; auf diesen Fall müssen dessen Erben dem Fideicommissario die restitution thun. *l 40. §. 1. ad SCtum Trebell.* Wenn aber der Fiduciarius am Leben, und die Erbschafft nicht antreten noch restituiren will, machet er sich seines vierdten Theils, oder dessen, so ihm sonst verlassen worden, verlustig, und muß dennoch dem Fideicommissario die gantze Erbschafft überlassen. §. 7. *Inst. de fideicommiss. haered.*

(4) Ein fideicommiss kan nur von denen Güthern gegeben werden, die man dem Erben aus freyem Willen überlässet, und ihm wol hätte entziehen können; also hat in dem Pflicht-Theil oder legitima, ingleichen in portione statutaria kein weiteres fideicommiss statt. Wenn derowegen der Sohn zum Erben eingesetzt, und, daß er die Erbschafft an lauolenum wieder weggeben solle, ihm auferleget wird, so kan er ohnstreitig seine legitimam abkürtzen; ob er aber auch den vierdten Theil ex SCto Trebelliano nehmen könne, ist noch etwas streitig; Meines Erachtens ist solches in Römischen Rechten ohne Unterschied verboten, *l. 6. C. ad SCtum Trebell.* in Päbstlichen Rechten, aber ohne Unterschied zugelassen. *cap. Raynutius et cap. Raynaldus X. de testam.* Nach unserer heutigen praxi ist ein Unterschied zu machen: Wenn das fideicommiss sobald und pure dem Sohne auferleget wird, ziehet er nichts als die legitimam ab, wenn es aber erst nach einiger Zeit oder nach Erfolg einer Condition geschehen soll, kan der Sohn bald anfangs die legitimam, und hernach bey der restitution von dem übrigen auch die quartam Trebellianicam abkürtzen. Carpz. *P. 3. Const. 1. def. 20.* Struu. *Ex. 36. th. 30.* Und obwol die deßhalber angeführten Ursachen nichts werth sind, so ist doch diese Meynung durch allgemeine Gewohnheit eingeführet, und wäre dannenhero vergeblich, darwider zu disputiren.

(5) Es hat ein fiduciarius, wie bereits erwähnet worden, Macht, den vierdten Theil von der Erb-

Erbſchafft zurück und vor ſich zu behalten. §. 7. *Inſt. de fideicommiſſ. haered.* es wäre denn, daß ihm ſolches verboten worden. Carpz. *Lib. 6. Reſp 25. n. 12.* Gail. *Lib. 2. obſ. 138. n. 15.* (worbey wir dieſes anzumercken haben; daß zwiſchen einem durch ein Codicill verlaſſenen fideicommiſs, darbey dem Fiduciario verboten worden, ſeinen vierdten Theil abzuziehen, und einer vollſtändigen Einſetzung eines Vniuerſal-Erbens kein würcklicher Unterſchied ſey; und man alſo durch ein Codicill per indirectum einen Erben einſetzen kan) und in ſolchen vierdten Theil wird alles gerechnet, was dem fiduciario legiret oder mortis cauſa geſchencket worden; da hingegen in die quartam falcidiam, welche der Erbe von denen legatis abzukürtzen hat, die ihm abſonderlich vermachten Stücke nicht mitgezählet werden. Wenn aber der fideicommittens dem fideicommiſſario befiehlet, daß er das ihm verlaſſene fideicommiſs noch weiter geben ſoll, und es hat der fiduciarius den vierdten Theil abgezogen oder nicht, ſo kan der fideicommiſſarius nicht wieder ein Viertel decurtiren, es wäre denn, daß der fiduciarius dem fideicommiſſario zum beſten ſich ſeines Rechtens begeben, und nichts abgezogen hätte. *L. 1. §. 19. ad SCtum Trebell.*

(6) Wenn ſich, nach angetretener und reſtituirter Erbſchafft noch einige Paſſiv-Schulden des Verſtorbenen finden, müſſen ſolche nicht von dem fiduciario allein gut gethan werden, ſondern er ſtehet nur vor den vierdten Theil; die übrigen drey Viertel derſelben muß der fideicommiſſarius erſtatten. *§. 7. Inſt. de fideicommiſſ. haered.* Wenn aber dem fiduciario an ſtatt ſeines vierdten Theils eine abſonderliche gewiſſe Sache vermachet worden, wird er pro legatario gehalten, und darff alſo zu Bezahlung derer übrigen Schulden nichts beytragen.

Die Subſtitution in ſpecie iſt, wenn ich an ſtatt meines eingeſetzten Erbens oder Kindes jemanden zum Erben einſetze, aber mit dem Bedinge, daß dieſer nicht die Erbſchafft vermittelſt der Reſtitution, ſondern unmittelbar von mir empfange. Und dieſe Subſtitutio wird in vulgarem und pupillarem eingetheilet.

Subſtitutio vulgaris findet in allen und jeden Perſonen ſtatt, welche einer Erbſchafft fähig ſeyn, und geſchicht nicht anders als folgender geſtalt: Wenn mein eingeſetzter Erbe nicht Erbe werden wird, ſoll *Sempronius* Erbe ſeyn. Da heiſt Sempronius ſubſtituirter Erbe, und kommt zur Erbſchafft, es mag der erſte nicht Erbe ſeyn wollen oder nicht können. Wenn ich auch geſagt hätte, wo N. mein Erbe nicht Erbe ſeyn will, ſoll es Sempronius ſeyn, ſo kömmt dieſer auch auf den Fall zur Erbſchafft, wenn jener nicht Erbe ſeyn kan. Denn von dieſen beyden Caſibus begreifft einer den andern unter ſich, weil allzeit zu vermuthen iſt, daß der Verſtorbene lieber dem Subſtituto, als denen Erben ab inteſtato die Erbſchafft habe gönnen wollen. Hernach iſt zu mercken: Wenn ich unterſchiedene Erben zugleich, aber in ungleichen Theilen einſetze, und jedem von ihnen eine andere Perſon ſubſtituire, ſo bekommt dieſe nicht mehr, als der bekommen hätte, dem ſie ſubſtituiret worden. *§. 2. Inſt. de vulg. ſubſtit.* Endlich ſo währet des Subſtituti Hoffnung zur Erbſchafft nicht länger, als bis der erſte Erbe zu Antretung der Erbſchafft ſich erkläret hat, denn von dem Augenblick an, fället die donatio ſubſtitutionis: *ſi haeres non erit*, hinweg, und wenn der Erbe eine Stunde nach gethaner Erklärung verſtirbt, fället die Erbſchafft, als welche einmal angenommen worden, auf deſſen Erben ab inteſtato.

Ob nun wol regulariter auf den Fall: wenn mein Erbe, nach angetretener Erbſchafft, verſterben wird, keine Subſtitutio gültig iſt, ſo gilt ſie doch, wenn ein Vater ſeinen Kindern, die noch unmündig ſind, oder die wahnwitzig, raſend, ſtumm und taub zugleich, u. d. g. ſind, einen Erben ſubſtituiret auf den Fall, wenn ſie in dem Stande, darinn ſie zur Zeit der Subſtitution ſeyn, verſterben werden.

Die Subſtitutio, ſo unmündigen Kindern geſchicht, wird *pupillaris* genennet, und kan von niemand als vom Vater, der dieſelben in ſeiner Gewalt hat; auch auf keinen andern Fall geſchehen, als wenn ſie nicht Erbe ſeyn werden. oder vor geendigten 14. oder 12. Jahren verſterben: da denn wieder genug iſt, wenn der Vater nur einen von dieſen beyden Fällen erwähnet, (z. E. wenn er ſetzet: Wo mein Sohn nicht Erbe wird, ſoll es *Caius* werden. So kömmt Caius darzu, wenn der Sohn gleich Erbe wird, aber vor dem Ende des 14. Jahres verſtirbt. Wiederum, wenn der Vater ſagt, wo mein Sohn Erbe wird, und vor Anfang des 15. Jahrs ſtirbet, ſoll *Caius* Erbe ſeyn; Iſt es eben ſo viel, als wenn er auch geſagt hätte: Wo mein Sohn nicht Erbe wird) ſubſtitutio enim pupillaris expreſſa continet tacitam vulgarem, et vice verſa. Weil allzeit zu vermuthen iſt, daß der Subſtituens lieber dem Subſtituto, als denen Erben ab inteſtato die Verlaſſenſchafft gönnen wolle. Es kan auch der Vater ſubſtituiren, wen er will, und iſt an des Sohns Erben ab inteſtato nicht gebunden, jedoch muß, nach heutigen Rechten, der Mutter allezeit die legitima gelaſſen werden. Carpz. *P. 3. Conſt. 8. def. 4.*

Die andere Subſtitution, ſo unſinnigen u. d. g. Kindern, die wegen eines natürlichen Mangels kein Teſtament machen können, geſchicht, wird quaſi pupillaris oder exemplaris genennet, weil ſie ad exemplum pupillaris ſubſtitutionis eingeführet worden, *l. 9. C. de impub. et aliis ſubſtit.* dieſe gründet ſich nicht auf die Väterliche Gewalt, daher ſie auch von der Mutter, Groß-Mutter und andern Eltern geſchehen kan, die Kinder mögen in ihrer Gewalt ſeyn oder nicht. Es kan aber nicht ein jeder nach Belieben ſubſtituiret werden, ſondern man muß ſehen, ob (1) ſolche Kinder, denen ſubſtituiret wird, wieder Kinder haben, und dieſe gehen in der Subſtitution allen andern vor. Darauf folgen zum (2) die noch übrigen Eltern, und in deren Ermangelung (3) ihre Geſchwiſter. Wo auch deren keines übrig iſt, ſo hat der Subſtituens freye Macht zu ſubſtituiren, wen er will, *d. l. 9. Cod.*

CAPVT

CAPVT IV.

Aeusserliche Solennitäten und Erinnerungen, so bey Zusammensetzung eines Testaments in acht zu nehmen.

SVMMARIA.

Wie viel ein Testament Haupt-Stücke habe, und deren Erklärung.
Notabilia, und was bey denen Haupt-Stücken in acht zu nehmen?
Von Anzahl derer Zeugen.
Vierzehen Obseruationes oder Cautelen, so ein Notarius bey Aufrichtung eines Testaments oder letzten Willens, in acht zu nehmen.

De ordine Testamenti.

Ein Testament, so da ausführlich, umständlich und zierlich verfertiget werden soll, muß 6. Haupt-Stücke in sich haben und halten, nemlich:

I. Prooemium, den Eingang oder Vorrede: Darinnen 1. der Testirer mit seinem Namen und Zunamen, und wer er sey, beschrieben werde. 2. Ob er mit gesundem oder krancken Leibe, gutem Verstande, freywillig oder gezwungen, (welches dem Notario fleißig zu obseruiren, und zu notiren gebühret,) testiret. 3. Ob es ein schrifftlich oder mündlich Testament seyn solle: Zu welchem, dem Teutschen Stylo nach, erfordert wird: 4. Causae motiuae, die Ursache, weßhalben er testiret, nemlich in Betrachtung der Sterblichkeit, damit, auf solchen Fall, seiner Verlassenheit halben, unter seinen Kindern und Freunden nicht Zanck oder Hader entstehen möge. 5. Und kan hierbey auch die Wiederruffung solches letzten Willens alsobalden, wie etliche im Brauch, oder vielmehr zuletzt, sonderlich aber die Spiritualia und Seelen-Sachen, vom Begräbniß, Allmosen und dergleichen Verordnungen mit angehängt werden.

II. Legata, absonderliche Vermächtniß, solche werden gemeiniglich im Anfange gesetzet und verordnet, sie können aber, ohne Bedencken, vor oder nach der Erbsatzung, einbracht werden, da einer 1. seinen Freunden und Verwandten etwas aus Freywilligkeit, oder 2. ad pias causas, zu milden Sachen oder Gestifften, zu denen Studiis, zu Stipendien, und zu Unterhaltung derer Armen, verordnet. Es pfleget auch 3. das Depositum und ander fremd Guth, so in der Verlassenschafft verhanden, seinem Herrn, deme es zuständig, angewiesen zu werden.

III. Institutio haeredis, die Erb-Satzung, vel Exhaeredatio, oder Enterbung. 1. Daß derjenige, so nothwendig zum Erben einzusetzen; 2. Oder dem der Testirer seine Verlassenschafft gönnet, zum Erben (weil er das Fundament und Grund-Veste eines Testaments,) instituiret; Und 3. welche er enterben will, mit Benamung der Ursachen, exhaerediret und gäntzlich ausgeschlossen werden.

IV. Substitutio, oder Affter-Erb-Satzung: Dieses stehet einem jeden Testirer frey, und in seiner Willkühr, ob er seinem eingesatztem Erben einen Affter-Erben substituiren oder nachsetzen wolle oder nicht.

V. Prouidentia, zeitige Fürsehung: Daß der Abzug Falcidiae vel Trebellianicae, nicht Statt haben. 2. Vermahnung, an dem erhaltenen Theil sich friedlich genügen zu lassen, oder, wer das Testament, unter denen darinnen benannten Personen, anfechten würde, (welches aber allein kräfftig, da das Testament durch ordentliche Klage angefochten wird,) seines Antheils verlustig seyn soll; die Legitima aber kan dadurch nicht beschweret werden. 3. Oder er thut sonderbare Verordnung derer Güther halben, wer dieses oder jenes Stück bekommen, oder daß eines und das andere nicht veralieniret und verändert werden soll; 4. Verordnet er Testamentarien und Executores; Und 5. seinen Kindern Curatores oder Tutores.

VI. Clausula finalis, der Beschluß, welcher, neben dem Eingange, nützlich, nothwendig und gut ist, und deme wird 1. Clausula Codicillaris, Donationis causa mortis, daß, im Fall das Testament für sich nicht bestehen solte, es doch, als ein Codicill oder anderer letzter Wille, gelten und dafür passiret werden soll, neben andern Beneficien, so zu Erhaltung des letzten Willens dienen. Item 2. Reseruatio ambulatoriae voluntatis, der Vorbehalt, solchen letzten Willen, so offt es ihme beliebet, zu ändern, zu vermehren, umzustossen, oder aufzuheben, (welche Wiederruffung eben in der Form, wie das Testament aufgerichtet, entweder vor Gerichte, oder vor Notarien und Zeugen geschehen muß) saint der Subscription, ob das Testament der Testirer selbsten, oder ein anderer für ihn unterschrieben, einverleibet.

Bey diesen sechs Haupt-Stücken ist ferner kürtzlich zu memoriren: 1. Daß die Erb-Satzung sub num. 3. das fürnehmste und nothwendigste Stück eines Testaments sey, darauf es einig und allein bestehen thut. 2. Der Eingang und Beschluß num. 1. et 6. seynd vtiles oder nützlich, weil sie zu rechtförmlicher Beschreibung eines letzen Willens, von Gewohnheit und guter Ordnung wegen, einzubringen, und nicht zu unterlassen, darum mögen sie alle drey wohl nothwendig genennet werden: Doch könte das Testament auch mit dem ersten für sich bestehen. 3. Die übrigen drey, als Legata, Substitutio et Prouidentia, num. 2. 4. et 5. werden partes voluntariae genennet, derowegen, daß sie ohne Verletzung des Testaments Substanz und Form, einbracht, oder unterlassen werden können.

4. Clausulam Codicillarem belangende, geschicht solche nicht von Gewohnheit wegen allein, sondern träget auf sich etliche sonderbare Nutzbarkeit: Denn wenn das Testament wegen einiger Solennitäten angefochten würde, so wird doch die Erb-Verlassung und Institution, auch andere Legata, als ein Fideicommiss, durch ein Codicill verschaffet, bey Kräfften erhalten. Als zum Exempel: Einer wäre im Testament

zum

zum Erben eingesetzet, das Testament aber würde hernacher unkräfftig, um deßwillen, daß ein Zeuge untüchtig gewesen; wann dann andere, so des Verstorbenen nechste Erben ab intestato seynd, die Erbschafft annehmen wolten, müssen sie demjenigen, so im Testament zum Erben eingesetzet ist, (wenn diese Clausula Codicillaris dem Testament einverleibet,) die Erbschafft überliefern; alsdenn haben sie die Trebellianicam, oder den vierdten Theil von der Erbschafft, innen zu behalten.

De Testibus.

Von derer Zeugen Anzahl ist nochmalen dieses kürtzlich zu mercken. Es gehören dererselben:

1. Zu einem Testamento solenni in scriptis sieben; darunter der Notarius mit gerechnet wird.

2. Zu einem Testamento Nuncupatiuo sieben.

3. Zu einem Gerichtlichen der Richter und Gerichts-Schreiber; ausser Gerichten aber der Actuarius neben zween Schöppen.

4. Zu eines Blinden, Tauben und Stummen, acht Zeugen.

5. Unter denen Bauers-Leuten fünffe, oder auch wol an etlichen Orten nur zween, samt dem Pfarr-Herrn, oder ausser dem Pfarr-Herrn viere.

6. Bey derer Ritter- und Kriegs-Leute letztem Willen im Feld-Zuge zweene.

7. Zu denen in Sterbens-Läufften, nach jetziger Obseruanz, zweene oder drey.

8. Ad pias causas, und zu milden Gestifften auch zweene oder drey.

9. Bey derer Eltern Testament unter denen Kindern zween, und da sie niemand fremdes immisciren, auch die Disposition mit eigener Hand schreiben oder unterschreiben, gar keiner.

10. Zu derer Ehe-Leute sieben, oder die Gerichtliche Insinuation.

11. In Codicillen fünffe, und

12. In Donationen auffn Todes-Fall, auch fünffe; da aber alle Güther verschencket werden, muß es, nach Chur-Sächs. Rechten, Gerichtlich geschehen.

Dieweil sich aber offt derer Zeugen wegen Streitigkeiten erregen, soll man lieber einen, oder mehr Zeugen, über die gewöhnliche Zahl, nehmen, damit hernach desto weniger zu difficultiren seyn möge.

Jedoch sollen gleichwol, deme ungeachtet, die Notarii und Testaments-Stiffter in allewege darauf bedacht seyn, daß sie tügliche Zeugen zu denen Testamenten beruffen und erfordern, und derohalben sich mit besonderm Fleiß für denen hüten, so in Rechten nicht zuläßlich: Denn wenn solche Personen genommen werden, welche zu Recht verworffen, und nach Absonderung dererselben die Zahl derer tüchtigen Zeugen (so omni exceptione maiores, das ist, wider welche keine fügliche Einrede Statt haben kan,) nicht für voll bleibet, wird das Testament für unkräfftig erkannt.

Was ein Notarius ferner wohl zu obseruiren?

Zum Eingang derer Formularien aber, und ehe noch dieselben folgen, hat ein Notarius (um desto besserer Information willen,) bey Aufrichtung eines Testaments, auf nachgesetzte Puncten und Cautelen, mit Fleiß Achtung zu geben, welche ich also, aus vorgehendem Bericht kürtzlich zusammen tragen wollen.

Erstlich: Ob demjenigen, der zu testiren bedacht, oder einen letzten Willen aufzurichten Vorhabens ist, solches zu thun nicht verboten?

Zum andern: Daß die Anzahl derer Zeugen jedesmal für voll, und niemand, so ausdrücklich verworffen, darzu genommen werde.

Zum dritten: Muß ein Notarius mit Fleiß Achtung haben: 1. Daß der Testator articulate und verständlich reden könne, sonderlich bey guter Vernunfft sey. 2. Auch für sich des eigentlichen Willens und Meynung, ein Testament zu machen. Welches daraus abzunehmen, wenn er den Notarium zu sich gefordert, und gebeten, daß derselbe solches sein Fürnehmen denen Zeugen vortragen, anzeigen und beschreiben solle. 3. Und endlich keine Praesumtion verhanden, daß der Testator, Schwachheit halben, sein Testament nicht freywillig, sondern denen zu Gefallen verordnet, so bey ihm seynd, durch welche er mit harten Worten, oder ungestümmen Anhalten, Ubertäubung und Zwang, zu testiren gebracht worden; sintemal die Testamenta eigenen Willens sind und bleiben sollen.

Zum vierdten: Daß ein gewisser Erbe ausdrücklich darinnen constituiret und verordnet, und niemand, so Rechtswegen eingesetzet werden soll, übergangen werden möge.

Zum fünfften: Da jemand enterbet wird, daß solches 1. puris verbis, und mit ausgedruckten Worten, 2. Erzehlung einer oder mehr Ursachen, 3. mit ausdrücklicher Benennung dessen Namen, Standes und Wesens, so exhaerediret wird, geschehe. 4. Muß einer gantz enterbet werden, sonst ist es von Unkräfften, welches der Notarius dem Testatorn sonderlich zu berichten hat, damit ihme selbst nicht Nachtheil zuwachse.

Zum sechsten: Daß niemand, es sey in ab- oder aufsteige.der Linien, an seiner Legitima, wie solche oben benannt, verkürtzet, sondern einem jeden dieselbe Einsatzungs-weise vermachet werde.

Zum siebenden: Daß ein Ehe-Gatte dem andern, nemlichen der Mann dem Weibe, den dritten oder vierdten Theil, oder dasjenige, so ihm, nach seinem Absterben, vermöge einer Willkühr oder Gewohnheit, aus seinen Güthern, gebühret; und hinwiederum das Weib dasjenige, was dem überlebenden Ehe-Mann aus ihren Güthern zustehet, nicht vermindere oder vertestire, sondern einem jeden freystehe, solcher Güther halben Testamenta aufzurichten.

Zum achten: Darff des Heer-Geräths und Gerade-Stücken halber (ingleichen wegen derer Lehn-Güther, ohne des Lehn-Herrn und Mit-

belehnten Einwilligung,) keine Verordnung geschehen, dann solches alles in Testamenten unkräfftig.

Zum neundten: Kan um allerhand obangezeigter Ursachen und Nutzes willen, sonderlich, zu Verhütung unnöthigen Zancks und Disputirens, die Clausula Codicillaris, daß solch Testament, im Fall, derer Solennitäten halben, einiger Mangel daran erscheinen solte, doch als ein Codicill, oder anderer dergleichen letzter Wille, Ubergabe von Todes wegen, Schenckung unter denen Lebendigen, (derer Titul doch keiner den andern hindern oder irren soll,) oder aber sonst eine gemeine, beständige letzte Willens-Disposition und Verordnung bestehen möge, angehängt werden.

Zum zehenden: Ingleichen die Clausul reseruatio ambulatoriae voluntatis, solchen letzten Willen nach Gelegenheit zu ändern, zu vermindern, zu vermehren, gantz oder zum Theil aufzuheben: Denn, obwol die Rechte vermögen, wann solche gleich nicht im Testament stehen, daß doch der wandelbare Wille jederzeit verbleibe, ob sich auch schon ein Testator dessen mit einem Eyde verziehen hätte; so bringet doch der Stylus mit sich, und ist nicht unrathsam, daß solche, zumal in denen offenen Testamenten, expresse einverleibet werden.

Zum eilfften: Ist sehr im Brauch, nützlich und gut, daß Testamentarii, oder Executores Testamenti, welche inkünfftig verschaffen, daß demjenigen, so im Testament verordnet, würckliche Folge geschehe, ernennet und erbeten werden; immassen denn auch jedem Testatoren, seinen Kindern oder Enckelein, Tutores oder Curatores zu verordnen, frey stehet.

Zum zwölfften: Kan nicht schaden, daß der Testator (der sonderlich guten Vermögens, und keine oder doch wenig Kinder hat,) bey Aufrichtung seines letzten Willens, darneben auch mit Fleiß erinnert, mouiret und bewogen werde: 1. Ob er nicht etwas ad pias causas, zu Erhaltung Kirchen und Schulen; 2. Für krancke, preßhaffte, Hauß-arme Leute, Hospitäle, Ausbesserung derer Wege, Brücken, und dergleichen (darauf ein jeder Notarius auch seine Pflicht leisten muß,) dem gemeinen Nutz dienstlich: 3. Zu Stipendien, damit arme Schüler derer selben geniessen, sich auf Universitäten desto besser unterhalten, gelehrte Leute dadurch erzogen, das reine Wort GOttes und andere freye Künste durch sie fortgepflantzet und erhalten werden mögen, verfektiren, stifften und ordnen wolle.

Zum dreyzehenden: Ob er nicht auch seine arme Freunde, da derer verhanden, und dessen sehr nothdürfftig, welches offt ein Notarius wohl weiß, der Testator aber sich nicht der Zeit eben darauf besinnet, aus Anverwandniß und Christlicher Liebe willen, Legats-weise zu bedencken, gesonnen.

Und was ein Notarius darbey mehr zu erinnern, doch daß solches alles fideliter, aufrichtig, gantz ungezwungen zugehe, und kein nachtheiliger Vortheil, noch Persuasion darinnen gesuchet werde.

Letztlich und zum vierzehenden: Geschicht die Subscription des Testatoris, Zeugen und Notarii, und muß des Notarii und aller Zeugen Unterschrifft und Besieglung auf eine Zeit, also, daß keine andere Handlung oder Actus extraneus dazwischen vorlauffen, verrichtet werden.

CAPVT V.

Formularia derer schrifftlichen Testamenten, samt theils Confirmationen, Publicationen, und andern Zugehörungen, auf vorhergehende Haupt-Requisita gerichtet.

Formula I.

Instrument über ein einverleibt schrifftliches Testament.

Im Namen der heiligen, einigen und hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, GOttes des Sohnes, und GOttes des Heiligen Geistes, Amen.

Kund und zu wissen sey hiermit männiglichen, so solches vonnöthen, mit diesem offenen Instrument, daß im Jahr, als man nach heilsamer Menschwerdung und Geburt unsers einigen Erlösers und Seligmachers JEsu Christi, zählete 1695. in der 3. Römer Zinß-Zahl, zu Latein Indictio genannt, bey Regierung ꝛc. Donnerstags nach N. den 24. Monats-Tag N. Vormittag um 9. Uhr der (Tit.) N. N. Bürger allhier zu N. mich zu Ende dieses Instruments benannten Notarium, beneben denen auch unten namhafft gemachten Zeugen, zu sich in seine Behausung in der N. Gassen gelegen, in die öbere Stuben erfordern und bitten lassen, und auf einem Bette liegende, zwar etwas schwaches Leibes, aber doch verständiger guter Vernunfft, Gemüths und Verstandes, wie solches aus seinen Reden und Geberden allenthalben genugsam zu verstehen, zu hören und zu vernehmen gewesen, angezeiget: Nachdem er aus redlichen Ursachen sein Testament und letzten Willen zu ordnen, denselben aber die Zeit seines Lebens in geheim zu halten, bey sich beschlossen, hätte er denselben aufs Papier, welches er in Händen hat, verfasset oder beschreiben und verfassen lassen) auch versiegelt und verschlossen.

Damit nun derselbe vigorem und Krafft erreichen, künfftig auch dafür bestehen möge: Hätte er mich, den Notarium, neben den 7. Zeugen beruffen, daß wir dieses seines Testaments und Aufrichtung dessen Zeugen seyn, die Zeugen denselben auswendig besiegeln und unterschreiben, ich

aber

aber über dieses alles ein offen Instrument, damit derer Solennitäten halben kein Mangel seyn möchte, verfertigen, dasselbe vollziehen und mit meiner Hand bekräfftigen wolte.

Nota:

Wofern dem Notario und Zeugen das Testament zu lesen vorgeleget wird, kan also vom Notario gesetzet werden.

P. Praem. Und uns angezeiget, wie daß er sein Testament und letzten Willen, wie es nach seinem Tode mit seinen verlassenen Güthern, so ihm der liebe GOTT (der ihn mit keinen Kindern in seinem Ehe-Stande gesegnet,) bescheret, gehalten werden solte, (oder es gehalten haben wolte) schrifftlich verfasset, denselben zu Papier gebracht, welchen er mir und denen Zeugen zu dem Ende überantwortet, und fleißig gebeten haben wolte, daß wir nicht allein solchen verlesen, dessen Zeugen seyn, ihn mit unsern Händen besiegeln und bekräfftigen helffen, sondern auch ich, der Notarius, darüber ein oder mehr offene Instrumenta verfertigen, und demselben solchen letzten Willen einverleiben wolte; und lautet sein Testament von Wort zu Wort also:

Testamentum ipsum.

DEmnach ich N. N. aus heiliger göttlicher Schrifft berichtet, auch die tägliche Erfahrung genugsam bezeuget, daß das Leben aller Menschen dem zeitlichen Tode unterworffen, und also ich auch ein sterblicher Mensch, in die Welt gebohren, nichts gewissers, denn des Todes zu gewarten, die Stunde aber desselben niemanden geoffenbahret, sondern ein jeder in steter Sorge seyn muß, wann, und zu welcher Zeit GOtt, der Allmächtige, ihn aus diesem vergänglichen Leben abfordern werde: Als bin in Betrachtung dessen, ich bey gutem Verstande und Vernunfft, freywillig und ohne einigen Zwang, auch wohl bedächtig, diesen meinen letzten Willen, wie und welcher Gestalt es nemlichen mit denen von GOtt mir gnädigst verliehenen zeitlichen Güthern, damit kein Zanck erwachsen möge, nach meinem tödlichen Abgange (der in des Allmächtigen Hand stehet,) gehalten werden solle, durch ein Testament aufzurichten entschlossen, immassen ich dann hiermit meinen letzten Willen und Testament, in der allerbeständigsten Form und Maaß derer Rechte, wie solches am kräfftigsten geschehen kan und mag, vernünfftig und mit gutem Bedacht beschlossen und verordnet, mit ausdrücklicher Bedingung, daß ich diesen meinen letzten Willen unverbrüchlich gehalten haben will, also und dergestalt, da je über Zuversicht, aus Mangelung einiger nothwendiger Requisiten, er nicht als ein solenne Testamentum geachtet werden, und zu Rechte gelten sollte, daß er doch alsdenn und auf den Fall zum wenigsten als ein Codicill, oder Geschenck und Ubergabe aufn Todes-Fall, oder anderer letzter Wille, wie derselbe zu Recht Namen haben kan, kräfftig und beständig seyn und bleiben solle.

Befehle demnach anfänglichen meine durch den bittern Tod JEsu Christi erlöste Seele in die Hand GOttes meines himmlischen Vaters, welcher um desselbigen seines geliebten Sohnes willen mir gnädig und barmhertzig seyn wolle.

Zum andern, begehre ich auch, daß meine unten eingesetzten Erben meinen sterblichen Leib, nach Abscheidung der Seelen, wiederum zur Erden, davon er genommen worden, daselbst zu ruhen, nach Christlicher Ordnung, beschicken und begraben lassen wollen, wie ich dann hierzu etlich baar Geld, darvon mein Begräbniß ehrlicher Weise ausgerichtet werden soll, verordnet.

Folgends und zum dritten, was die von GOtt mir bescherten zeitlichen Güther belanget, will ich anfänglichen, daß die Schulden, so sich derer finden, und beweißlich seyn möchten, vor allen Dingen richtig bezahlet werden sollen.

Nach diesem, ordne und legire ich aus freyem guten und geneigten Willen meinem halben Schwester-Sohn vom Vater, N. N. weil er ziemlich von der Nahrung kommen, und in Schulden gerathen, 100. fl. baares Geldes von meinem Wohn-Hause, so bald dasselbe verkauffet werden wird.

Ferner bescheide und vermache ich, aus sonderbarer Zuneigung gegen das liebe Armuth, und zu Beförderung Kirchen und Schulen, dem reichen und armen Kasten allhier, daraus dieselben erhalten werden, 500. fl. bey N. stehend, samt denen hinterstelligen Zinsen, welches die Vorsteher zur Kirchen und Schulen, und Erhaltung des lieben Armuths, anwenden und gebrauchen sollen.

Dem nun allen nach, weil ich weder Kinder noch Eltern, noch Geschwister, hinter mir verlasse, will ich zu meinem rechten Erben eingesetzt haben N. N. meines verstorbenen Bruders Tochter, deßgleichen N. N. beneben seinem Weibe N. doch beyde Eheleute für eine Person, weil meine Nahrung sonderlich von ihnen herrühret, so mir auch sonsten beyderseits alle freundliche und wohlgefällige Dienste bezeiget, und meiner noch pflegen, inmassen ich denn nochmals hiermit und in Krafft dieses, jetztgenannte Personen zu meinen Erben, in der beständigsten und Recht-kräfftigsten Weise titulo honorabili sämtlich instituire, verordne und einsetze, dergestalt und also, daß, nach Bezahlung derer Schulden und Legaten, sie meine gantze Verlassenschafft, an beweglichen und unbeweglichen, liegenden und fahrenden Güthern, an Hauß, Hof, Haußrath, Kleider, Betten, Leinen Geräthe, und dergleichen, und in Summa alles, wie es Namen haben mag, nichts davon ausgeschlossen, in zwey gleiche Theile, friedlich, freundlich und ohne einiges Gezäncke und Vervortheilung, darum ich sie dann freundlich und fleißig gebeten haben will, unter sich theilen und bringen, und kein Theil vor dem andern einen Vorzug haben solle, und ein jegliches mit

seinem Theil, und also der gantzen erlangten Erbschafft seines Gefallens eigenthümlich, ohne jemands Verhinderung, zu halten, zu gebrauchen und zu verordnen, wohl befugt seyn sollen.

Und damit aller Verdacht und Gezäncke unter denen Erben vermieden und verhütet werden mögen, sollen die Erben, alsbald nach meinem Tode, alles und jedes gerichtlich versiegeln, und nach Verfliessung des Dreyßigsten, durch einen beglaubten Notarium, im Beyseyn zweyer Gerichts-Personen, so darzu erbeten werden sollen, inventiren und in ein richtiges Verzeichniß bringen lassen, auch sich hernacher daraus friedlich und schiedlich, oberzehlter Massen, in zweene gleiche Theile vergleichen und abtheilen. Letztlich will ich mir auch hiermit vorbehalten haben, dieses mein Testament jederzeit nach meiner Gelegenheit zu ändern, zu vermehren, zu verbessern und zu vermindern, auch wol gar aufzuheben, und daran keinesweges verbunden zu seyn.

Damit auch diß mein Testament und letzter Wille desto förderlicher und ohne Weitläufftigkeit oder Verzug exequiret werde, so will ich hiermit einen (Tit.) Rath und Gerichte allhier zu N. zu Executoren höchstes Fleisses ersuchet und gebeten haben, über diesen meinem letzten Willen steiff und fest zu halten, und solches durch unnöthiges Disputiren und Gezäncke nicht brechen zu lassen, immassen ich zu geschehen nicht verhoffe.

Wolte aber einer oder der andere obgenannter instituirten Erben mit diesem meinem guten Willen über alle Zuversicht nicht zufrieden seyn, und vergeblichen Streit und Gezäucke erregen, so soll derselbe auch hiermit, und in Kràfft dieses, von meiner Verlassenschafft gantz ausgeschlossen und mein Erbe nicht seyn, sondern soll denen andern Erben, so ihnen begnügen lassen, und sich friedlich erhalten, titulo in-et substitutionis alleine bleiben, wie ich denn auf diesen Fall selbigen ausdrücklich ausschliessen thue, und gäntzlich ausgeschlossen haben will.

Demnach will hierauf ich dem Allmächtigen in das gnadenreiche Verdienst seines geliebten Sohnes JEsu Christi, welcher für meine und der gantzen Welt Sünde die einige Versühnung ist, und durch welches Wunden wir geheilet, mich demüthig befehlen.

Nota:

Da das Testament gerichtlich übergeben wird, und es etwa Weibes-Personen sind, kan es allhier also eingebracht werden, nemlichen:

Zu mehrerer Versicherung, und damit derer Solennitäten halben es desto gewisser und kräfftiger seyn möge, bin ich entschlossen, diß mein Testament den (Tit.) Gerichten allhier selbst persönlichen, mit Vermeldung, daß hierinnen mein letzter Wille begriffen, zu überantworten, und daß sie es verwahrlich beylegen, bittlichen anzusuchen.

Urkündlichen hat N. N. mein kriegischer Vormund, weil ich nicht schreiben und lesen kan, diß mein Testament an meiner Statt besiegelt und unterschrieben.

Da es aber, wie obgedacht, vor Notarien und Zeugen geschicht, und instrumentiret wird, setzet der Testirer also:

Zu Urkund habe ich diß mein Testament auf allen Blättern, sowol zu Ende mit eigenen Händen unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Siegel bekräfftiget: Welches geschehen zu N. den ꝛc. nach JEsu Christi, unsers Erlösers und alleinigen Seligmachers, heilsamen Menschwerdung und Geburt, im Jahr 1695.

N. N. Testator.

Geschehen sind diese Dinge im Jahr, Indiction, Monat und Tag, auch Ort und Stelle, wie obem im Eingange vermeldet, in Gegenwart und Beyseyn derer (Tit.) N. N. N. N. N. N. und N. als hierzu mit Fleiß erforderter und erbetener Zeugen, welche sich mit eigener Hand anhero unterschrieben, und ihre gewöhnliche Petschaffte aufgedruckt, ꝛc.

N. N. N. N. N. N. N. N. N. N. N. N.

Nota.

Im Fall der Testator selbst nicht schreiben könte, und es der achte Zeuge thun müste, setzet man also:

Der Testator erbate auch zugleich den (Tit.) N. N. weil er selbst nicht schreiben, oder solches Schwachheit halben nicht verrichten könte, daß gedachter N. an seiner Statt solch sein Testament unterschreiben und besiegeln wolte, dem solte so viel Krafft gegeben und zugeignet werden, als ob ers selbst mit eigener Hand gethan; welches auch erwähnter N. N. auf sein Bitten also verrichtet, ꝛc.

Subscriptio Notarii.

Und dieweil ich N. N. von N. von Römischer Käyserlicher Macht und Gewalt offener und geschworner Notarius, bey Aufrichtung dieses hierinnen beschlossenen Testaments und letzten Willens selbst persönlich zugegen gewesen, und daß gedachter Testator N. N. ausdrücklich vermeldet: Daß solches sein endlicher Wille sey, und daß er benannte Zeugen, jeden insonderheit hierzu erbeten, welche sich auch nach einander mit eigenen Händen vorgehend, auf eine Zeit und Stunde, continuo actu, besiegelt und unterschrieben, auch solgends ihre Siegel und Hand bona fide recognoscirt, gesehen und angehöret;

Als habe ich dieses offene Instrument darüber aufgerichtet, in gegenwärtige Form gebracht, mit eigenen Händen geschrieben, förder gegen meinem Protocoll auscultiret und collationiret,

niret, auch endlich mit meiner Subscription und gewöhnlichem Notariat-Zeichen bekräfftiget, allermassen ich durch den Testatorn, tragenden Notariat-Amts halben, darzu absonderlich requiriret und erfordert worden bin. Actum etc.

N. N. Notarius.

Formula II.

Ein ander Testament, schrifftlich aufgerichtet, und bey einem Rath insinuiret.

I. Titul.

Auf dem verschlossenen Testament setzet der Rath die kleine Registratur: Margarethen N. N. weyland N. allhier nachgelassener Wittwen Testament.

Jetzt-gedachte Wittwe hat neben ihrem Kriegischen Vormunden N. N. dieses Testament im Rath überantwortet, um Confirmation desselben gebeten, und daß ihr, unter des Raths Insiegel, ein schrifftlicher Schein mitgetheilet werden möchte, welches auch also bewilliget. Actum den ꝛc.

In praesentia
H. N. N. Bürgermeisters.
H. N. N. Des Raths.
H. N. N.
N. N. Stadtschreibers.

II. Testamentum.

Im Namen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes, Amen!

Nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt im ein tausend, sechs hundert und fünff und sechtzigsten Jahre, den 20. Monats-Tag Junii.

Demnach derer Menschen Leben in dieser betrübten Welt flüchtig, und nichts gewissers dann der Tod, desselben Stunde aber ungewiß; Als habe ich, N. N. weyland nachgelassene Wittwe, in Betrachtung desselben, und daß allhier keine bleibende Statt, sondern mein rechtes und ewiges Bürger-Recht im Himmel, aus Nachlassung derer allgemeinen Recht und dieser Stadt Statuten, bey guter Vernunfft, vollkömmlichen Sinnen, und wohlbedachtem Gemüthe, mein Testament und letzten Willen verordnet, gemachet und beschlossen, wie es mit meinen wenigen hinterlassenen Güthern, nach meinem seligen Absterben, soll gehalten werden.

Und will hiermit einen (Tit.) Rath dieser Stadt N. meine Großgünstige gebietende Herren in Demuth gebeten haben, diß mein Testament oder letzten Willen großgünstig zu bestätigen, und wie solches zu Recht am kräfftigsten geschehen soll, kan oder mag, zu confirmiren, auch niemands einigerley Weise darwider zu thun verstatten, denn ich dieses gnugsam erwogen, wie ich es gegen GOtt und in meinem Gewissen zu verantworten traue.

Anfänglichen und für allen Dingen befehle ich meine Seele, wenn die von meinem Leibe abscheiden wird, in die Hände unsers Heylandes JEsu Christi, und bitte, Er wolle sie, nach der gnädigen Zusage seines heiligen Evangelii, von der Straffe derer Sünden, dem ewigen Tode, entbinden und erretten, und am jüngsten Tage gegen dem gestrengen Gerichte GOttes vertreten, wie ich denn auch festiglich gläube, daß er mich, nach dieser Welt, zu sich in die ewige Seligkeit nehmen wird.

Und nach demselbigen befehle ich meinen Cörper, Christlicher Gewohnheit nach, auf den Gottes-Acker zu N. weil mein Mann sel. allda lieget, ehrlicher Weise zu begraben.

Ich verordne auch in die Lateinische Schule allhier 10. Fl. welche auf Zinse sollen geleget werden, ꝛc.

Zum andern ist mein Wille, daß mein Hauß und Hof, zwischen N. N. und N. N. Häusern gelegen, aufs theuerste, und wo möglichen um baar Geld verkaufft, und von solchem Kauff-Gelde meines Brudern N. N. hinterlassenen zweyen Töchterlein N. und N. jeder funfftzig Thaler, und also ingesamt 100. Thaler gereichet werden, womit sie auch gäntzlichen vergnüget und zufrieden seyn, und über solche 100. Thaler aus meiner Erb- und Verlassenschafft weiter nichts zu fordern haben sollen.

Die Übermaß, und was von dem Kauff-Gelde, auch andern beweglichen Güthern und Haußrath mehr verhanden seyn wird, überlasse ich meiner Schwester, N. N. selig nachgelassener Wittwen, fünff Kindern, als N. N. N. N. und N. daß sie sich in dasselbige gleich und friedlich mit einander theilen sollen. Wie ich sie denn hiermit zu meinen wahren Erben eingesetzet haben will.

Jedoch daß N. funfftzig Thaler zuvor heraus gegeben, und sie hernacher mit ihren Geschwistern in gleiche Theilung treten solle. Und da eines oder das andere, meines Brudern oder

Schwestern Kinder, dieser meiner Verordnung zuwider leben, und damit nicht ersättiget seyn wolte, der oder dieselbige soll desjenigen, so ihm hierinnen bestimmet und vermacht, entsetzet und beraubet seyn.

Nota:

Wenn das Testament durch ordentliche Klage angefochten, und durch Urtheil und Recht für beständig erkennet, so wird dasjenige Theil, so ihm an seinem vermachten Theil nicht begnügen lassen wollen, desselbigen verlustig; Da aber nur summariter durch Commission oder sonsten bürgerliche Klage angestellet, wird vorgehende angezogen.

Enterbung mit dergleichen Worten nicht für gnugsam geachtet, sondern das streitende Theil, ungeachtet dessen, bey seinem verrestirten Legato erhalten, und daß ihm darzu gebührlich verholffen werden solle, ausgesprochen, denn die Enterbung andere Ursachen erfordert, wie solche vorhero

Im Fall auch diese meine Verordnung nicht als ein zierlich Testament bestehen möchte; So will ich doch, daß es als ein Codicill, Ubergabe von Todes wegen, eines Legati, oder aber sonst für eine gemeine, beständige letzten Willens Verordnung gehalten werde, wie es zu Recht am kräfftigsten geschehen soll, kan oder mag; Jedoch mit Vorbehalt, diesen meinen letzten Willen, nach meinem Gefallen zu ändern, zu vermindern, oder gantz und gar abzuschaffen.

Und will hiermit, wie im Eingange beschehen, einen N. N. Rath der Stadt N. in Demuth gebeten haben, über solchen meinem letzten Willen und allen dessen Puncta festiglich zu halten, und also meine Disposition im Namen JEsu Christi beschliessen. Geschehen ꝛc.

(L. S.)

Eine dergleichen formula ist auch zu befinden in P. I. Tit. II. Cap. XX.

Formula III.

Insinuatio et confirmatio Testamenti, so auf die chartam, darinnen das Testament verschlossen, geschrieben wird.

Zu wissen, daß heute Dienstags nach N. den N. Aprilis, dieses N. Jahres, der (Tit.) Herr N. N. der ältere, Bürgermeister allhier, vor eines E. Raths zu ihm, auf sein Bitten, in seine auf der N. Gassen gelegene Behausung deputirten und abgeordneten Herren N. N. ꝛc. und mir N. N. Stadt-Schreibern, in der gegen der Gassen zugehenden Wohnstuben um 9. Uhr Vormittage persönlich erschienen ist, und inliegende versiegelte Chartam in Händen haltende, zwar schwerer Zungen, aber doch gutes Verstandes und vollständiger Vernunfft, vermeldet: daß sein vor dessen verfertigtes Testament und letzter Wille, darinnen begriffen, den er, an wohl-ermeldetes Raths statt, desselben vorgedachten Abgeordneten, zu gebührlicher Bestätigung übergeben, und gantz flehentlichen und sehnlichen gebeten, solches von ihm also auf- und anzunehmen, in guter Verwahrung zu halten, bis er entweder von ihm wieder abgefordert, oder aber ihn durch seinen tödlichen Abgang bekräfftiget haben werde, also denn dem üblichen Brauch nach zu eröffnen, und allenthalben treulich zu Werck zu richten. Diese Chartam zusamt derselben Einschlüsse, haben nun obgedachte Abgeordnete von mehr wohlgedachtem Herrn Bürgermeister N. gebetener Massen angenommen, E. E. Rath förder überantwortet, der sie denn auch in quantum de lure acceptiret, in diesen Umschlag geschlossen, und solchen mit dem hierunter gedruckten Stadt-Secret bekräfftiget, durch mich den oberwähnten Stadt-Schreiber, auch zu dessen allen Beglaubigung, überschreiben, und scrinio Reipublicae beylegen lassen.

Geschehen zu N. im Jahr, Monat am Tage, wie oben im Eingange gemeldet.

N. N. Stadt-Schreiber.

Formula IV.

Apertura et Publicatio Testamenti.

Demnach nun die (Tit.) Herren N. und N. die N. Gebrüder für sich, und Herr N. in Vormundschafft seiner beyden Kinder erster Ehe N. und N. und N. und denn N. N. an statt und von wegen seiner lieben Mutter, Frauen Annen, Herrn N. N. des jüngern sel. nachgelassenen Wittwen, den 5. N. instehenden Jahrs, vor E. E. Rath der Stadt N. aufm Raths-Hause an gewöhnlicher Raths-Stelle erschienen sind, und um Apertur und Eröffnung ihres respective lieben Vaters und Schwähers, des weyland (Tit.) Herrn N. N. Testaments gebührende Ansuchung gethan haben.

Ist solches Testament und letzter Wille in wol-ermeldetes Raths Kammer aufgesucht in einer Charten mit gemeiner Stadt Insiegel verwahret und überschrieben, in die Raths-Stuben gebracht, allen und jeden anwesenden Raths-Personen fürgezeiget, von denenselbigen sämtlich und sonderlich mit Fleiß recognosciret, und erstlichen von aussen der Stadt N. kleiner Insiegel, samt der Insinuations- und Confirmation-Registratur, von mir, dem Stadt-Schreiber mit eigener Hand geschrieben und unterschrieben, nachmals N. N. zwiefach aufgedrucktes Petschafft richtig, und im geringsten nicht versehret noch verletzet befunden: Darauf denn, im Namen GOttes der Heiligen, Hochgelobten, ewigen Dreyfaltigkeit solch Testament aperiret, eröffnet, publiciret und verlesen, begehrenden Theilen auch die Abschrifften darvon ertheilet worden.

Geschehen in der Raths-Stuben zu N. den 5. N. Anno 1733.

N. N. Stadtschreiber.

Formula

Formula V.

Väterliches und Groß-Väterliches Testament, oder Dispositio inter liberos, der ersten und andern Ehe, von dem Testirer schrifftlich allein vor Zeugen aufgerichtet.

Im Namen der Heiligen, unzertheilten Dreyfaltigkeit habe ich N.N. bedacht, daß ich aus Göttlichem Willen, wie ein anderer Mensch, sterblich, und der Stunde meines tödlichen Abgangs, wenn mich seine Allmacht aus dieser vergänglichen Welt abforden will, ungewiß bin. Dieweil mir denn der Allmächtige mit meinen Weibern erster und anderer Ehe viel Kinder, Söhne und Töchter, und deren eines theils verstorbenen Enckel bescheret, zwischen welchen ich nichts liebers denn künfftigen Friede und Einigkeit wünschen, auch gegen denen, nach aller Gelegenheit, Gleichheit und Ergötzlichkeit zu stifften gemeynet: Als habe ich diesen meinen letzten Willen, Väterliche und Groß-Väterliche Verordnung in gegenwärtige Schrifft verfasset, wie und welcher Gestalt ich es, nach meinem Absterben, gehalten haben will.

Setze und ordne solchen meinen letzten Willen, Testament, Väterliche Verordnung und Geschäffte, in und Krafft dieser Schrifft, in bester Form, wie das zu recht am beständigsten und kräfftigsten seyn und geschehen mag.

Und erstlich befehle ich meine Seele, durch das Verdienst des Leidens und Sterbens unsers einigen Erlösers und Seligmachers JEsu Christi, in die Hand GOttes des himmlischen Vaters, meinen Leib aber dem Christlichen Begräbniß zu Dreßden.

Setze fürs andere meine liebe Kinder und Kindes-Kinder zu meinen rechten unzweifflichen Erben ein, benanntlichen und in folgender Gestalt: Daß, obwol meine liebe Tochter, Anna N.N. und N.N. eheliche Haußfrau, selig für mir mit Tode abgangen, und ihre Kinder erster und anderer Ehe, Land-üblichen Sächsischen Rechten, und dieser Stadt N. Willkühr nach, alle mehr nicht als ihrer Mutter Theil aus meiner Verlassenschafft zu gewarten, dennoch aber und weil ich berührter meiner Tochter Annen seliger nicht allein zu ihrer Hochzeitlichen Aussteuer nichts mitgegeben, noch folgends einige väterliche Hülffe erzeiget, wie billig hätte geschehen sollen, sondern von ihr vielmehr Gutes und Förderniß empfangen, hierüber auch von ihrem Sohne eine stattliche Summa baares Geldes anererbet, welches alles von seines Vatern, auch seligen Erbschafft an mich kommen.

Als setze, ordne und will ich, daß berührter meiner Tochter Annen seliger beyden Töchtern erster Ehe, mit Namen N. und N. aus allen meinen verlassenen, bereitesten Güthern, beyden zu einem praelegato 200. Gülden, und also einer jeden 100. Gülden; Deßgleichen N.N. vier Kindern anderer Ehe, mit Namen N.N.N. und N. allen zugleich 100. Gülden: Denn auch meinen Söhnen, N. und N. jedem 100. Gülden: Endlich N.N. meiner Tochter Sohn, den ich von dem Meinen auferzogen, und er mir allen Gehorsam geleistet, 50. fl. zuvoraus gemachet, gereichet und gegeben werden sollen. Hingegen sie ihre mütterliche Anforderung wegen meines Weibes erster Ehe, N.N. genannt, die sich keinem Kinde über 7. Gülden werth erstrecket, oder die Legitima, dafür gäntzlich fallen lassen, und die aus gemeiner Erbschafft nicht fordern sollen: Aus Ursachen, daß sie gar ein geringes zu mir gebracht, welches ich neben meinem gebührenden dritten Theil auf sie, die Kinder, so bey der Mutter Absterben noch unerzogen gewesen, wieder gewendet, also, daß nach meinem seligen Hintritt darwider nicht disputiret werden darff.

Das andere sollen alle meine Söhne, Töchter und deren Kinder, so viel ich derer nach meinem Absterben verlassen werde, zugleich nach dem Stamm oder Wurtzel unter sich einmüthialich theilen, also, daß der verstorbenen Tochter Kinder alle mehr nicht, denn ihre Mutter, so sie den Fall erlebet, nehmen, und zuvor alle meine Schulden, ob ich derer verliesse, abtragen und bezahlen helffen sollen.

Welchem meinen letzten Willen ich will, daß alle meine Kinder und Erben also stracks nachgehen und geleben sollen, mit ernster Bedrauung und weiterer Verordnung, ob eines aus ihnen denselben wissentlich und vorsetzlich anfechten würde, in was Gestalt solches beschehe, daß er, oder dieselben, nicht allein allen obgesatzten Praelegatis, und was ihnen zuvor vermachet, sondern auch aller andern Erbschafft, bis auf Legitimam verlustig seyn, und ihr Antheil denen andern meinen gehorsamen Kindern, und Kindes-Kindern, nach der Wurtzel oder Stämmen, zuwachsen soll. Bittende einen Erbaren, Wolweisen Rath allhier zu N. daß Er, als die ordentliche Obrigkeit, und von mir insonderheit erbetene Executores, diesen meinen väterlichen Willen, so zwischen meinen Kindern und Kindes-Kindern aufgerichtet, meinem freundlichen Vertrauen nach, günstig verrichten und exequiren wollen: Mit weiterer Erklärung, ob dieses mein Geschäffte und Ordnung nicht als ein Testamentum inter liberos, kräfftig seyn könnte oder sollte, daß es dennoch für ein Codicill, donatio causa mortis, oder jeden andern letzten Willen, wie der Namen haben möchte, und beständiglich erhalten werden könnte, geachtet werde.

Zu Urkund dessen ich mein gewöhnlich Petschafft zu Ende wissentlich aufgedruckt, und nachfolgende Zeugen hierzu sonderlich mit Fleiß erbeten und erfordert, dasselbe auch zu verpetschieren und zu unterschreiben gebeten. Geschehen, ꝛc.

Subscriptiones Testatoris et Testium.

Formula VI.

Testamentum unter Wittwen, Söhnen und Töchtern, über Lehn und Erbe, aufgerichtet.

Im Namen der Allerheiligsten unzertheilten Dreyfaltigkeit, des wahren einigen GOttes, Amen!

Demnach ich N. N. derer Rechten Doctor, bey mir betrachtet, wie gantz und gar ein mühseliges und elendes Wesen diß zeitliche und vergängliche Leben ist, und insonderheit zu Gemüth gezogen, daß alle Stund und Augenblick ein jeder Mensch die Sterblichkeit, und den zeitlichen Tod seines Leibes, als derer Sünden Sold, zu gewarten, und derhalben, wie es mit meinen Lehn- und Erb-Güthern, auch aller anderer meiner Verlassenschafft, alsdann zu halten, des verschienenen N. Jahres den N. Iulii, mein Testament und letzten Willen aufgerichtet, und sich aber mittler Weile mit mir, meinen Kindern, Güthern, Schulden und Gegen-Schulden, viel Veränderung zugetragen: Derentwegen ich höchlich verursachet, solch mein erstes dazumal aufgerichtetes Testament wiederum zu eröffnen, aufzuheben, zu cassiren und zu nichtigen: Inmassen ich solches hiermit aufhebe und cassire. Nichts weniger aber, aus obberührten und andern Ursachen, habe ich jetzo wiederum mit gutem Wolbedacht, weil ich noch, GOtt Lob! bey guter Vernunfft und gesundem Leibe, freywillig, diß mein ander Testament und letzten Willen gemachet und aufgerichtet. Mache und ordne solch mein ander Testament hiermit in der besten und beständigsten Gestalt, Form, Weise und Maß, als solches zu Recht, oder nach Gewohnheit, geschehen soll oder mag, und will, daß es stet fest gehalten werden soll, in Form eines Testaments, Codicills, oder in aller anderer Gestalt eines letzten Willens, wie es am kräfftigsten seyn kan oder mag.

Und erstlich, so bitte ich männiglich um Christliche Verzeihung, Erlassung und Vergebung alles dessen, damit ich jemand beleidiget, erzürnet, oder so jemand etwas wider mich haben mag. Gleicher Gestalt verzeihe und vergebe ich hertzlich allen und jeden, so mich beleidiget, oder mir widerig gewesen, und befehle darauf meine Seele und Leib GOTT dem Allmächtigen, meinem himmlischen Schöpffer und Vater, und bitte ihn aus Grund meines Hertzens, habe auch kindliche feste Hoffnung und Vertrauen, ja gewisse Versicherung, und gläube, daß Er, aus lauter Gnade und Barmhertzigkeit, durch und um unsers lieben HErrn, Erlösers und Seligmachers JESU Christi Leiden, Sterben, und fröliche Auferstehung, seiner Erfüllung des gantzen Gesetzes und vollkömmlichen Gehorsams willen, seiner väterlichen Göttlichen Verheissung nach, seinen Zorn von mir abwenden, auch die Straffe, so ich wegen meiner unzählbaren Ubertretungen und Sünden wohl verschuldet, und verdienet, allergnädigst fallen lassen, mich von dem Verdammniß, ewigen Tod, Teuffel und Hölle erretten, mir alle meine Sünde vergeben, das ewige Leben und Seligkeit schencken und verleihen, auch in solchem Glauben, daß mir die Seligkeit gantz und gar, allein aus Gnaden durch JESUM Christum, und um seinet willen, gewißlich geschencket und gegeben, mich bis an mein Ende durch seinen Heiligen Geist erhalten, Teuffel, Tod, Hölle, Sünde, Welt, Fleisch, Marter, Pein oder andere Anfechtungen, daß ich derohalben möchte verzagen oder verzweiffeln an seiner Gnade und Barmhertzigkeit, nichts an mir schaffen lassen, sondern das zarte unschuldige Leiden und Sterben samt gantzen Gehorsam und Verdienst seines Sohnes JEsu Christi, für meine Busse und Gnugthuung annehmen, meinen Geist ihme befohlen seyn lassen, und allergnädigst zu sich aufnehmen werde und wolle, Amen!

Was nun meine Güter beydes Lehn und Erbe, so der gütige GOtt mir aus lauter Gnade verliehen und bescheret, anlangen thut, stelle ich erstlich in keinen Zweiffel, mein liebes Weib werde sich freundlich zu erinnern wissen, was wir uns ihrer Versorgung und Beleibdingung halben mit einander eydlich vereiniget und verglichen; will mich derohalben zu ihr freundlich versehen, sie werde mit solcher Versorgung oder Leibgedinge wol begnüget seyn, ihrer eydlichen Verwilligung nachkommen, dieselbe, wegen Mangel einiger Solennitäten oder andern Defects, nicht fechten oder streitig machen, und es dahin richten lassen, damit jederzeit die Haußhaltung aufs beste bestellet, und durch GOttes Verleihung, zwischen ihr und meinen Kindern, mütterliche, kindliche Einigkeit bleiben möge.

Meine Schulden anlangende, die ich nach mir verlassen werde, sie seynd versichert oder verschrieben, auf Lehn oder Erbe, wo die herkommen, oder wo die seyn möchten, sollen meine Erben denen Gläubigern von meinen ausstehenden Geld-Summen und Erb-Stücken, so nicht denen Lehns-Erben (wie nachfolget) allein zuständig, ehe dann einige Theilung der Erbschafft angestellet werde, nach Gestalt einer jeden Obligation, befriedigen, oder bis zu endlicher Abzahlung mit solchen aussenstehenden Summen und gemeldten Erb-Stücken versichern, und also mein Brief und Siegel erbarlich einlösen, damit meine männliche Leibes-Lehns-Erben die Lehn-Güther und die darzu erkauffte unbewegliche Erb-Güther, samt deroselben Vorrath und Einhörungen, mit Schulden unbeschwert und frey, ausgenommen Ritter-Dienste und Leibgedinge, haben, besitzen und gebrauchen mögen: wo auch einiger oder mehr Gläubiger, vermöge innhabender Verschreibung, sich von denen Lehn-Gütern nicht abweisen lassen, sondern aus denen selbigen oder von denen Lehn-Erben befriediget seyn wolten, und demnach Bezahlung erlangeten, sollen meine Land-Erben und Erbnehmen meinen männlichen Leibes-Lehns-Erben derentwegen ad interesse, und sie schadloß zu halten, verpflichtet seyn.

Als ich auch in eine jegliche Churfürstliche Schule zu Meissen, Grimma und Pforten einen Knaben, und hierüber einen Stipendiaten, vermöge der Churfürstlichen Verschreibung, zu benennen habe: Demnach sollen unter meinen männlichen Erben, die oelehrt seyn, oder in deren Mangel die Aeltesten und nach gäntzlichem Abgang meines männlichen Geschlechts, so GOtt nach seinem väterlichen Willen lange fristen wolle, meine Töchter ihre Leibes-Erben, und in Mangel deren, andere meine nechste Freunde und Nachkommen, solche Nomination und Praesentation zu thun haben, und ob sie sich allerseits nicht vereinigen könnten, sollen sie sich durchs Loeß derhalben entscheiden lassen.

Meinem Sohn N. N. bescheide und praelegire ich die Schulden, damit E. E. Rath und gemeine Stadt zu N. mir viel Jahr lang verhafftet gewesen, und noch ist, dieselbe (so viel ich dißfalls selbst bey meinem Leben nicht thun werde) von ihnen einzunehmen, und meiner väterlichen Vermahnung nach, zu seinem studiren, und sonsten wohl und nützlichen anzulegen, von allen meinen Erben unverhindert. Ordne auch, daß er alles andere, was ich ihm, vor der Zeit, zu seinem studiren gereichet, und noch geben möchte, zuvor haben, und in künfftige Theilung einzubringen, nicht schuldig seyn soll, welches alles mit danckbarem Hertzen zu erkennen, mit kindlichem Gehorsam zu verdienen, und mit brüderlichem Rath, Hülff und Beystand gegen seine Geschwister hinwieder zu verschulden, ich ihm hiermit befehle und auferlege.

Die Bücher und gantze Bibliothecam thue ich meinem Sohn N. allein, oder wofern mein Sohn N. nach meinem Absterben, bey dem studiren verharren würde, ihnen beyden zu gleichem Antheil bescheiden und vermachen, darvon sie denen andern meinen Söhnen und Töchtern etliche teutsche Bücher, welche einem jeden nütz seyn werden, mittheilen sollen. Die teutsche Biblia, so auf Pergament gedruckt, soll an dem Ort, da meine Kinder am meisten bey einander, bleiben, und darinnen täglich und fleißig gelesen werden.

Hierauf instituire und setze in dem Namen Gottes ich hiermit ein zu meinen Erben unterschiedlicher Weise, in allen meinen Lehns- und unbeweglichen Erb-Güthern, als in dem Ritter-Guth N. N. und N. samt denen zugehörigen Dörffern, Vorwergern, Mühlen, erblichen und wiederkäufflichen Diensten und Frohnen, auch denen erkaufften Bauer- und Erb-Güthern zu N. und N. und andern Orten, sie seyn zu Lehen gemachet oder nicht, und allen deren Ein- und Zuhörungen (jedoch unbeschadet meines lieben Weibes Leibgedings-Gerechtigkeit, auch ausgezogen das Hauß zu N.) meine drey Söhne N. N. und N. verordne und will, daß jetztbenannte Güther aus, mit und durch GOttes Segen, Gnade und Willen bey meinen Söhnen, deren männlichen Leibes-Lehns-Erben, und also in meiner absteigenden Linea männliches Geschlechts, nach GOttes Willen für und für, so lange jemands darvon am Leben, so viel müglich, bleiben; und da niemand mehr männliches Geschlechts in meiner absteigenden Linea am Leben, welches der Allmächtige nach seinem göttlichen Willen allergnädigst lange fristen wolle, alsdann an meine Töchter, und derer Söhne und Töchter, und ihrer allerseits Kinder und Kindes-Kinder, männliches und weibliches Geschlechts, in absteigender Linea, so lange deren Geblüts, Stamm und Geschlechts am Leben, allezeit an die, so mir am nechsten, und neben denen auch die, so an ihrer verstorbenen Eltern Stelle treten, und also nach denen Wurtzeln, Stammen und Erbgangs-Recht, in dieser meiner niedersteigenden Linea; und wenn deren alle auch keine mehr auf Erden, alsdann auf meinen lieben Bruder N. und meine Schwester N. dann auch anderer meiner verstorbenen Schwester N. Kinder und Kindes-Kinder, nach rechter Sip-Zahl, vermöge des Kauff- und Lehn-Brieffs, kommen und fallen sollen, wie mir denn diese Güther erstlich zu Manns-Lehn für mich und meine Manns-Lehns-Erben, und wann meiner Manns-Lehns-Erben nicht mehr verhanden, meinen Töchtern und Söhne-Töchtern, und daß ich mit solchen meinen Güthern in einem Testament, letzten Willen und sonsten meines Gefallens zu thun und zu lassen habe, von männiglich unverhindert, gelichen worden seyn, sonsten ander Gestalt, und ehe sich obberührte Fälle zutragen, sollen sich meine Töchter der Lehn und derer obbenannten Erb-Güther gantz und gar nicht anmassen, ꝛc.

Darmit auch dem Lehn, und darzu erkaufften unbeweglichen Erb-Güthern aufm Lande, der eingeschaffte und darauf erwachsene Vorrath und Eingehörunge nicht entzogen, und dieselbe bloß an meine Söhne kommen möchten, thue ich hiermit ferner verordnen, daß alle bewegliche Stücke, als Getraydig, Vieh, Bettgewand, und alles Hauß-Geräthe, welches zu häußlicher Nothdurfft und Ehren zu gebrauchen, sie seyn in Vorwergern, Vieh-Häusern, Mühlen, Ställen und andern Gebäuden, ob sie schon nicht Erd-Wied- und Nagel-feste seyn, mit und samt den Grund und Boden, meinen obbenannten drey Söhnen allein bleiben, darein ich sie hiermit auch zu Erben einsetze.

In allen andern Erb-Güthern, so viel derer selben in meiner Verlassenschafft (über Abzahlung derer Schulden, verrichteter Ausstattung meiner jüngsten zweyen Töchtern, Vergnügung derer Legaten, und nach Abziehung derer in meiner Söhne und Lehns-Erben obstehender Institution gemeldter Stücke) mehr zu finden, die in vorgehenden Verordnungen nicht begriffen noch gemeynet, sie seyn bewegliche oder unbewegliche, Erb-Stücke oder Erb-Gerechtigkeit, setze ich zu Erben ein, meine acht Kinder, drey Söhne N. N. und N. und fünff Töchter N. N. N. N. N. alle zu gleichem Antheil; so haben auch alle meine liebe Töchter, über das, an meinen Lehn-Güthern die Anwartung, wie oben erkläret, darein ich sie und ihre Kinder auf vorfallende obbenannte Fälle, zu meinen Erben auch einsetze, durch welches alles sie nicht allein ihren von Natur gebührenden Antheil, in Rechten Legitima genannt, wohl und vollständig bekommen, sondern auch eine

Übermaß; Solten sich aber, nach dem Willen des Allmächtigen, solche Fälle zutragen, oder sich über Zuversicht sonsten befinden, daß solches alles, wie erzehlet, darein ich meine liebe Töchter und ihre Kinder an ihrer Statt zu Erben eingesetzet, und hiermit unterschiedlicher Weise, wie obbemeldt, einsetze, den ihnen gebührenden Antheil, in Rechten Legitima genannt, nicht erreichen würde, so wollen meine Söhne ihnen, oder, nach ihrem Absterben, dererselben Kindern, den Mangel ersetzen, erfüllen, und sie dermassen vergnügen, daß sie solche ihre Legitimam darein ich sie und ihre Kinder hiermit zu meinen Erben, auf diesen Fall, jetzt als dann und dann als jetzt, titulo honorabili, auch eingesetzet haben will, und hiermit einsetze) aus denen Erb-Güthern gäntzlich und vollkömmlich erlangen. Es sollen aber meine ausgestattete Töchter in gemeine Theilung und in obberührte Legitimam zu conferiren und einzubringen schuldig seyn, auch ihnen ein- und abrechnen lassen ihre Dotes, Ehe-Geld, güldene Ketten, Kleinodien, hochzeitliche Kleidung, Ehren- und Freuden-Kosten, welches alles, samt andern mehr, mich in ihren Ausstattungen gar viel gestanden. Gleicher Gestalt verordne und will ich, daß auch meiner jüngsten zweyer Töchter Ehe-Geld, Schmuck, hochzeitliche Kleidung und Kosten von jetzt-berührten Erb-Stücken, darein ich alle meine acht Kinder zugleich instituiret, sollen genommen, entrichtet, und ihnen in ihren Antheil oder Legitimam eingerechnet, aus dem Lehn aber, und denen darzu in obstehender Institution derer männlichen Leibes- und Lehns-Erben, gewidmeten und zugeordneten Land-Erb-Güthern, samt dererselben Vorrath und Eingehörung, soll ihnen bis zur Zeit ihrer Verehlichung, ihre Unterhaltung und alle Nothdurfft gereichet und gegeben werden.

Wie ich nun alle meine Kinder, die mir der Allmächtige gegeben, und bis auf diese Zeit gnädigst erhalten, in der besten Form und Weise, als solches zu Recht geschehen soll, kan oder mag, nach Unterscheid derer Güther, die ich nach mir verlassen werde, zu Erben eingesetzet; Also und gleicher Gestalt untersetze ich auch, und substituire unterschiedlicher Weise, in allen meinen Lehns- und unbeweglichen Güthern, als in dem Ritter-Guth N. samt denen zugehörigen Dörfern, Vorwergern, Mühlen erblichen und wiederkäufflichen, Diensten und Frohnen, auch denen erkaufften Bauer-Güthern zu N. und andern Orten, sie seyn zu Lehn gemacht oder nicht, und allen deren Ein- und Zugehörungen, als: Getraydig, Vieh, Bettgewand und alles Hauß-Geräthe, welches zu Ehren und häußlicher Nothdurfft zu gebrauchen, in allermassen, wie oben in institutione erzehlet jedoch ausgezogen das Hauß zu N. die Weinberge zu N. und N. meine drey Söhne N. N. und N. unter einander vulgariter, pupillariter, reciproce siue breuiloque, exemplariter, compendiose vel per fideicommissum, in allen andern Erb-Güthern, so viel derselben in meiner Verlassenschafft, über Abzahlung derer Schulden, verrichteter Ausstattung meiner jüngsten zweyen Töchter, Vergnügung derer Legaten, und nach Abziehung derer in meiner Söhne und Lehns-Erben obstehender Institution gemeldter Stücke mehr zu befinden, die in vorgehender Verordnung nicht begriffen, sie seyn bewegliche oder unbewegliche, Erb-Stücke oder Erb-Gerechtigkeit, meine acht Kinder allesamt, auch vulgariter, pupillariter, reciproce siue breuiloque, exemplariter, compendiose, vel per fideicommissum; Also wann und zu welcher Zeit meine geliebte Kinder, Söhne oder Töchter, eines oder mehr, oder auch deren Kinder, Kindes-Kinder, und deren Nachkommen, ohne Leibes-Erben abgehen, oder ihre Leibes-Erben nicht mehr seyn werden, solches geschehe in ihren unmündigen Jahren oder hernach, daß alsdann alle und jede des oder derofelben meiner abgeschiedene Söhne, oder ihrer Leibes-Lehns-Erben und Nachkommen, hinterlassene unbewegliche Güther, samt alle dem Vorrath und Zugehörungen, auf die andern meine Söhne, meine und ihre Erben, männliches Geschlechts und Stammes alleine, aber die beweglichen meiner Söhne und ihrer Leibes- und Lehns-Erben Güther und Stücke, ausserhalb des häußlichen Vorraths und denn aller meiner Töchter und ihrer Leibes-Erben Güther, bewegliche und unbewegliche, Recht und Gerechtigkeit, auf obberührten Fall und Mangel derer Leibes-Erben, auf alle meine Kinder und ihre Erben fallen, erben, kommen, und ihnen zuwachsen oder zugestellet werden sollen, in alle Wege und in bester Form, durch welchen Weg der Substitution und Untersetzung, nach Gelegenheit derer Fälle, mit des oder derer Substituirten und Anwartenden besten Nutz, solches, wie offt-berührt, unterschiedlich und am kräfftigsten geschehen kan, auch ohne allen Abzug Quartae Falcidiae, oder Quartae Trebellianicae, welchen Abzug oder Abkürtzung ich, als der Testator oder Testamentmacher, der ich des Vermögens meiner Nahrung nicht unwissend, sondern deren anugsam Bericht und Wissenschafft habe, wie dann die Rechte und gemeine Meynung und Verstand derer Rechts-Lehrer, mir solches nachlassen, hiermit verbiete, in der allerbeständigsten Form als ich solches thun kan oder mag: Ob auch etliche Substitutiones oder Verordnungen in diesem meinem Testament wären, welche directo iure nicht kräfftig, und die Wort ihrer Eigenschafft halben, ad fideicommissum nicht können gezogen oder geredet werden, die will ich doch oblique gedeutet haben, befehlende, daß sie auf ein fideicommissum sollen verstanden werden. Ordne, begehre und will, daß meine Erben damit begriffen, und solcher Verordnung nachzukommen, in vim fideicommissi, und in aller beständigster Form schuldig seyn sollen, ꝛc.

Insonderheit verordne ich auch, und vermahne meine Tochter und ihre Vormunden, deßgleichen meine Söhne, Töchter und ihre Vormunden, und andere meine Bluts-Freunde, welcher oben in institutione gedacht, daß sie fleißig Achtung darauf haben, und daran seyn, damit der gesamten Hand, welche ihnen an meinen Lehn-Güthern, wie unterschiedlich oben erkläret, gnädigst verlie-

hen,

hen, allezeit rechte Folge geschehe, und daß die neuen Lehn-Briefe denen vorigen gemäß, vollzogen werden.

Meine Kleidung allesamt, deßgleichen meine Ketten, so ich deren verwendet von mir verlasse, sollen meinen dreyen Söhnen bleiben, und nicht in gemeine Theilung gezogen werden, damit sie die jüngsten zwo unausgestatteten Töchter mit Schmuck und Ketten, zur Zeit ihrer Ausstattung, desto füglicher, und gleich denen andern, versehen können. Anhängig aller obstehender und nachfolgender Verordnung, bedinge ich mir in der beständigsten Form und Weise, was von Verzeichnissen mit einer Handschrifft geschrieben oder unterschrieben, oder auch auf meine Bitte sonsten in ein glaubwürdig Notam gebracht, zu mehrer Erklärung, Vermehrung, Verminderung und Verbesserung eines oder mehr Articul, oder sonsten zu diesem meinem letzten Willen binden, legen oder sonst versiegelt oder verpetschiret, hinter mir verlassen würde, was es auch belangen möchte, daß deme allen nicht weniger, dann diesem meinem Testamente, Glauben gegeben, und von allen meinen Erben nachgegangen werden soll, ohne einige Verwegerung.

So will ich auch, daß dieß mein Testament obbemeldte Verzeichnisse, und mein gantzer letzter Wille, ohne alle fremde Deutung oder Gloßirung, sondern nach meinem rechten Verstande gehalten und vollstrecket werden soll.

Wo aber meine Kinder eines oder mehr diese meine Verordnung, oder was in meinem Testament begriffen, gütlich oder rechtlich anfechten, oder sich, in Monats-Frist, nach Eröffnung dieses meines letzten Willens, demselben zu gehorsamen gegen meinen Söhnen, deren Erben und Vormunden, wegern, und entweder in Erbes- oder Kindes-Namen mehr fordern würden, der oder dieselben sollen alles deß, so ihnen, wie obstehet, durch mich verordnet, gelassen, ausgemachet, oder ihnen sonsten von meinen Güthern gebühren möchte, verlustig seyn, und solcher ihr Antheil soll alsdann bey gemeiner Erbschafft bleiben, und meinen gehorsamen Erben, nach Unterscheid derer Güther, darvon oben bey der Einsetzung Meldung geschehen, zuwachsen, zukommen und zufallen, ꝛc.

Ich behalte mir auch zuvor, daß ich, nach meiner Gelegenheit, und so offt es mir gefällig, dieß mein Testament und letzten Willen zu verbessern, zu vermehren, zu vermindern, zu verändern, gantz oder zum Theil zu cassiren, zu rumpiren, von neuen zu machen und zu verordnen, Macht haben will.

Hochermeldten Chur-Fürsten zu Sachsen, ꝛc. meinen gnädigsten Landes-Fürsten und einigen geliebten HErrn, bitte ich auch unterthänigst, daß S. Churfl. Durchl. diß mein Testament, samt allen darinn verleibten Articuln, aus Churfl. hohen Obrigkeit und Landes-Fürstl. Macht, gnädigst confirmiren und bestätigen, auch ihrer von vielen Jahren gnädigsten Bewilligung nach, meiner geliebten Söhne oberster Vormund und Executor dieses meines Testaments seyn wollen. Damit aber ihre Chur-Fürstl. Durchl. unnothdürfftig nicht bemühet noch verunruhiget werden dürffe, so bitte ich, daß meines jüngsten Sohnes N. Vormunden und Executores dieses meines letzten Willens, die Ehrenvesten, Gestrengen und Hochgelahrten N. N. und meiner jüngsten zweyer Töchter, der auch Ehrenveste und Gestrenge N. N. alle meine besondere günstige liebe Herren Schwäger, Gevattern und vertraute Freunde, beneben meinen zweyen Söhnen, Vormunden seyn wolten, darzu ich sie allerseits hiermit verordne, und bitte, sie wolten, mit GOttes Verleihung, wie ich (meinem sonderlichen zu ihnen habenden Vertrauen nach) in keinen Zweiffel stelle, meine Kinder für unrechter Gewalt, und bey ihren Gerechtigkeiten gnädigst, günstig und freundlich schützen und handhaben, ihnen vorstehen, behülfflich und räthig seyn, sie zu keinem Zanck, Zwiespaltung oder Uneinigkeit kommen lassen, sondern in guter, freundlicher, gottseliger Einigkeit erhalten helffen, dafür der Allmächtige höchstgedachtem Chur-Fürsten, Sr. Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Herren Erben, auch denen andern obgenannten Vormunden und Executorn, und deren Erben, reichliche und gottselige Belohnung geben wolle!

Diß obbeschriebene mein Testament und letzten Willen verordne und setze ich in der allerbesten Form, Weise und Maaß, als solches zu Recht, oder nach Gewohnheit dieser Lande, am allerkräfftigsten und beständigsten geschehen kan, soll oder vermag; und will, daß deme allenthalben gelebt und nachgegangen werde. Und so solch mein Testament, (so ich als ein Testament, in Rechten Testamentum in Scriptis genannt, verfertiget) nicht kräfftig gnugsam vollzogen seyn solte, so protestire, bedinge, verordne und setze, auch will ich abermahls in der allerbesten Form, und wie es zu Recht am beständigsten seyn soll, kan oder mag, daß alsdenn diß mein Testament bündig seyn, und kräfftig bleiben, auch gehalten werden soll, als ein Testament, zu Recht Nuncupatium genannt, oder als ein Testamentum inter liberos, oder aber, daß es kräfftig sey, und dem nachgegangen werde jure codicillorum, donationis causa mortis, aut inter viuos, et tanquam iure fideicommissi et ultimae voluntatis, quo melius et efficacius valere poterit, unterthänigst, fleißig und freundlich bittende, hoch- und obbenannte Executores und Vormunden, auch meine Geliebte, Weib, Kinder und Erben, wollten aus diesem meinem Testament nicht schreiten, sondern dasselbige in allen Artickeln und Puncten gnädigst, günstig, stet, fest und unverbrüchlich halten, und darwider nichts thun oder fürnehmen lassen, in keinerley Schein oder Wege; und ich will es auch gewiß dafür halten, es werden meine Söhne, Töchter, samt deren Ehe-Männern und andern Nachkommen, hieraus allenthalben meine treue väterliche Wohlmeynung und Fürsorge als gehorsame Kinder, zu ihrem allerseits Gedeyen, Nutz und Frommen, wohl und freundlich verstehen, darwider nicht thun und handeln, und insonderheit des Königlichen Propheten Davids Vermahnung wohl eingedenck

seyn: wie gut, fein und lieblich es sey, wenn Brüder in Einigkeit bey einander wohnen. Sollten aber, über diese meine väterliche Zuversicht und Hoffnung, von einem oder mehrern, in diesem meinem letzten Willen Mißverstände, oder auch sonsten ausserhalb dieses meines Testaments, wegen anderer Sachen, Zanck und Zwietracht, so GOtt abwenden wolle, erreget werden; So will, befehle und ordne ich, woferne alle meine Söhne, ihre Vormunden und Executores dieses meines Testaments, der streitigen Sachen nicht anhängig und zugethan, und ihrer zum wenigsten zweene unpartheyisch wären, daß solche eingefallene Mißverstände für dieselbige unpartheyische Executores, Vormunden und Söhne gebracht werden, welche, zwischen denen streitigen Theilen, erstlich in der Güte handeln, und allen möglichen Fleiß anwenden sollen, denen Sachen schiedlich und freundlich abzuhelffen: da aber dieselben in der Güte nicht verglichen werden können, alsdenn und wofern dieselbigen Mißverstände aus diesem meinem letzten Willen herfliessend, dem rechten einfältigen Verstand meiner Worte nach, wie dieselben hierinne verleibet und klar gnugsam zu befinden, eine starcke Weisung thun, darbey es die Partheyen auch bleiben und wenden, und anders nicht achten noch halten sollen, dann als wäre solche Erklärung und Weisung von mir, ihrem Vater und Testament-Macher selbst, geschehen und herkommen. Da aber meine Söhne, ihre Vormunden und Executores dieses meines Testaments, alle derer streitigen Sachen mit verwandt, also, daß auch derselben nicht zweene unpartheyisch wären, so sollen die streitigen Theile drey aus andern meinen Freunden, wo deren in diesen Landen wären, in Mangel aber derselbigen, aus andern Ehr-liebenden, verständigen, friedliebenden Nachbarn oder guten Freunden nahmhafftig machen, ein Theil dem andern zuschreiben, und dieselbigen, wie jetzo vermeldt, zwischen denen Partheyen gütlich handeln; und in Entstehung der söhnlichen Vergleichung, nach Gelegenheit und Befindung, eine Weisung thun, darwider die Partheyen so wenig als wider diesen meinen, ihres Vaters, Befehlich und Verordnung, nichts thun noch vornehmen, sondern es darbey beruhen und bleiben lassen sollen.

Und dieweil die Erfahrung bezeuget und giebt, daß, durch Zwietracht, Uneinigkeit, Zanck und weitläufftige rechtliche Ausübung, allerhand Gebrechen und Irrungen, offt grosser Widerwillen und Unfreundschafft erfolge, auch Erbschafften zu nichte gemachet, und die Kinder und Freunde in Schaden und Verlust ihrer angeerbten Güther gerathen; So will ich auch, daß meine Kinder und Erben, auch alle deren Nachkommen, dieser meiner Verordnung, auf diesen Fall, gehorsamlich und stracks nachgehen. Solches verordne ich ihnen, als der Vater und Testament-Macher, zu ihren schleunigsten Rechten, dadurch sie sich unweigerlich und gäntzlich entscheiden lassen sollen; Wo sich aber eines oder mehr, meiner Kinder oder Erben unterstehen würden, dieser meiner väterlichen Wohlmeynung zuwider, andern oder fernern Rath zu suchen, so will und ordne ich: daß der, oder dieselben, alles dessen, was sie von mir ererbet oder bekommen, bis auf die Legitimam, sollen verlustig seyn, inmassen ich sie dann hiermit, und auf den Fall, jetzo als dann, und dann als jetzo, wegen ihres Ungehorsams, bis auf die Legitimam vertheile, bitte auch hoch und obbenannte Testamentarien, Vormunden, Erben, auch alle deren Nachkommen, sie wollen hierüber ernstlich halten, und den Ungehorsamen (mir, seinem Vater und Testament-Macher, widersetzigen Theil) mehr nicht, dann die Legitimam folgen lassen; Ich will auch hiermit sonderlich den Churfürsten zu Sachsen gebeten haben, S. Churfl. Durchl. als mein gnädigster Herr, oberster Executor und Vormund, wolle die Ungehorsamen, so wider diese meine treue und väterliche Verordnung und Satzung streben, mit Ernst abweisen, und dargegen meine gehorsame Kinder, Erben, deren Nachkommen und vorgenannte Executorn und Vormunden, so über diesem meinem letzten Willen treulich halten, gnädigst schützen und handhaben, und in keinem Wege gestatten, daß meiner Verordnung, durch gesuchten Schein des Rechtens, oder sonsten, zuwider gehandelt werde.

Wann auch, durch Schickung des Allmächtigen, mein männlicher Stamm in niedersteigender Linea gäntzlich verschieden, will ich, daß meine Landes-Erben, ihre Vormünden und Anwartende, als dann dieses meines Testaments Executores, für und für seyn, und stracks darüber, wie oben und offt erkläret, halten sollen. Dieses ist also mein ernster Will und Meynung, auch gegen hoch- und mehrgemeldten Herrn, Executorn, Conseruatorn und Testamentarien, meine unterthänigste gäntzliche Hoffnung und Zuversicht, solches wird allen meinen Erben, deren Kinder, Kindes-Kinder und Nachkommen dienstlich und förderlich seyn, zu Abwendung ihrer Uneinigkeit, Pflantzung und Erhaltung guter Freundschafft, Ruhe, Treue und Liebe, darüber auch der Allmächtige in ihnen alle Gottseligkeit stifften und erhalten wolle.

Die N. Schulden anlangende, was der Churfürst zu Sachsen, ꝛc. mein gnädigster Herr, mir bey S. Churfl. Durchl. Bruder, Churfürst N. N. hochlöbl. Gedächtniß, selbst mündlich ausgerichtet, wie im Anfange meines Buchs, darinnen die N. Schreiben zusammen gehefftet, weiter zu befinden, thue ich ferner verordnen: daß meine Lehns- und Landes-Erben, nach gäntzlicher Ablegung derer-selben, bey dem Churfürsten zu Sachsen, ꝛc. meinem gnädigsten Herrn, unterthänigst, wofern es vonnöthen, ansuchen und bitten sollen, S. Churfl. Durchl. wolle den Rath zu N. über solch Geld gnädigst quittiren, dann keine Haupt-Verschreibung in der Silber-Kammer zu finden gewesen, die man mir hätte zustellen können, und ich oder meine Erben ferner, nach vollkömmlicher Ablösung, gemeldtem Rath wiederum überantworten mögen, dann allein ein Verzeichniß, wie viel ein jeder Einwohner der Stadt N. von solchem Gelde empfangen, ist mir durch N. von N. Stadthal-

haltern übergeben, darauf auch der Rath zu N. gewiesen worden, mir dieselbigen zu zahlen und abzulegen, wie auch ihre eigene Schrifften ausweisen.

Nachdem ich in diesem Testament meine liebe Töchter allein in legitima, jedoch titulo honorabili, zu Erben eingesetzet, dahin ich dann die gantze Institutionem mit allen ihren Qualitäten und Umständen verstanden haben will, und daß ihnen dieselbige aus denen Erb-Güthern gäntzlich und vollkömmlich gefolget werde, welches auch noch meine Meynung ist; So ordne ich ferner hiermit, aus väterlicher Fürsorge, um gemeldter meiner Töchter Frommen und Bestes willen: daß alle dasjenige, so ihnen, nach meinem seligen Absterben, Vermöge und Innhalts des Testaments, über ihr empfangen Ehe-Geld, güldene Ketten, Kleinodien, Hochzeitliche Kleidung, Ehren- und Freuden-Kosten (welches alles sie in ihre Legitimam einzurechnen schuldig) etwan zu erfüllen, dererselben mehr zuständig seyn wird, ihnen nicht ehe gefolget, oder würcklich eingeräumet werde, es sey dann, daß sie darum in ihrem Namen liegende Stücke und Gründe ankauffen, dieselbe ihnen selbst, und keinen andern Personen, zuschreiben lassen, auch für sich eigenthümlich behalten, und auf ihre Kinder oder Geschwister einmals bringen, dann ich dessen wichtige und erhebliche Ursach habe; bitte auch hiermit die verordneten Testamentarien, daß sie mit allem Fleiß daran seyn wollten, damit dieser meiner Verordnung gewißlich also nachgesetzet werde.

Zu Urkund habe ich diesen meinen letzten Willen, darinnen ich alle meine Söhne und Töchter nach Unterscheid derer Güther, zu meinen Erben eingesetzt, in acht Bogen Papiers verleibet, verfasset und vollzogen, auch ein jeglich Blat auf beyden Seiten mit eigener Hand unterschrieben, denselben, wie er inwendig allbereit besiegelt und zusammen gelegt, von auswendig auch beschrieben und verpetschieret, beydes mit meinem Petschafft-Ringe, auch in Gegenwärtigkeit etlicher hiezu sonderlich erbetenen und von aussen benannten Personen, bekannt und ausgesaget, daß diß mein letzter Wille sey, welchen ich also unverbrüchlich von meinen Erben will gehalten haben; und über solches alles sie auch ersuchet und gebeten, daß sie dieses meines letzten Willens Neben-Zeugen seyn, und denselben wohl verwahrt von auswendig mit verpetschieren, und darneben mit ihren Handschrifften bekennen wollten, daß sie dann also in meiner Gegenwärtigkeit gutwillig und freundlich gethan haben, an Ort, Stelle und Zeit, wie von aussen zu befinden, ꝛc.

Subscription des Testirers.

Daß diß mein Testament und letzter Wille sey, habe ich N. N. derer Rechten Doctor, heute, den letzten Monats-Tag N. und des N. Jahres, um N. Uhr zu Mittage, zu N. in meiner Behausung am Marckt gelegen, in der fördern gewöhnlichen Eck-Stuben, in Gegenwärtigkeit nachbenannter, hierzu insonderheit von mir erforderten und erbetenen Zeugen, freywillig und bey guter Vernunfft, bekannt und ausgesagt, bezeuge auch solches mit meiner Handschrifft, und mit aufgedrucktem Petschaffte.

(L.S.)

N. N. Doctor.

Subscriptiones derer Zeugen.

Ich N. von N. bekenne mit dieser meiner Handschrifft und angebohrnem Petschafft, daß ich, neben hierbey beschriebenen Zeugen, hierzu insonderheit gefordert und gebeten, von dem Ehrenvesten, Hochgelahrten und Erbaren Herrn N. N. derer Rechten Doctorn, auf N. meinem freundlichen lieben Schwager, heut den letzten Monats-Tag N. und dieses N. Jahres angehöret, daß diß sein Testament und letzter Wille sey.

(L. S.)

Deßgleichen bekenne auch ich N. N. derer Rechten Doctor, hierbey auf obbemeldte Zeit und Stelle gegenwärtig, insonderheit, neben denen andern meinen Mit-Zeugen, hierzu erfordert und gebeten, mit dieser meiner Handschrifft und aufgedrucktem Petschaffte.

(L. S.)

Daß solches, wie obbemeldt, in der oben und hernach benannten Personen, und meiner als hierzu erbetener Zeugen Gegenwart und Beyseyn, geschehen und ergangen, auf obermähnte Zeit, bekenne ich N. N. zu N. mit dieser meiner eigenen Handschrifft und aufgedrucktem Petschaffte.

(L. S.)

Solches bekenne auch ich N. N. samt denen hierbey geschriebenen Zeugen mit meiner Handschrifft und aufgedrucktem Petschaffte.

(L. S.)

So viel bekenne auch ich N. N. D. als ein erbetener Zeuge, hierzu neben denen andern erfordert, und einmal verrichtet. Urkundlich habe ich mein Petschafft aufgedruckt, und mich mit eigner Hand unterschrieben.

(L. S.)

Gleicher Gestalt bekenne auch ich N. N. dieser Zeit ꝛc. beneben denen andern hierzu erforderten Zeugen, mit dieser meiner Handschrifft und aufgedrucktem Petschafft. Actum vt supra.

(L. S.)

Solches bekenne auch ich N. N. samt denen andern hierbey geschriebenen Zeugen, daß dieses alles bey einem Actu fürgelauffen, verrichtet, und zu Werck gestellet, Krafft dieser meiner Hand, und beygedrucktem Petschafft darzu insonderheit requiriret und erfordert. Signatum.

Subscriptio Notarii.

Und dieweil ich N. N. ꝛc. Vide infra cap. 15.

VII. Churfürstl. Confirmation über ein Testament.

Von GOttes Gnaden, Wir N. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürst, für uns, unsere Erben und Nachkommen, thun kund, daß Uns der Hochgelahrte, unser Rath und lieber Getreuer N. N. I. V. D. fürbringen lassen, wie er aus beweglichen Ursachen ein Testament und letzten Willen aufgerichtet, und Verordnung gethan, wie es nach seinem tödlichen Abgang mit seiner Verlassenheit zwischen seinen Erben und sonsten gehalten werden soll. Mit angehängter unterthäniger Bitte, Wir, als der Chur- und Landes-Fürst, wollen solch Testament und Verordnung gnädiglich confirmiren und bestätigen.

Wenn wir dann vermercket, daß solches von ihm derowegen geschehen, damit zwischen seinen Erben nach seinem Tode Uneinigkeit, Zwietracht und allerhand Irrungen verhütet und vorkommen werde; So haben Wir solch sein unterthäniges Suchen zu verweigern nicht gewust, und demnach solch Testament und Ordnung aus Churfürstl. Macht und Obrigkeit confirmiret und bestätiget.

Confirmiren und bestätigen dasselbe auch hiermit und in Krafft dieses Briefs in der besten und beständigsten Form und Weise, als solches zu Recht geschehen soll, kan und mag; Und wollen, daß nach ermeldtes D. N. Absterben, obberührt sein Testament und Ordnung, von seinen Erben, in allen Puncten, Articuln, Inhaltungen und Meynungen, stet, fest und unverbrüchlich gehalten und vollstrecket, auch demselben gehorsamlich nachgesetzet, und deme zuwider und entgegen, von niemand etwas gehandelt noch fürgenommen werde.

Da auch in solchem Testament und Verordnung einiger Mangel an gebührlichen Solennitäten oder sonsten befunden: So wollen Wir demselbigen hiermit aus Churfürstl. Macht, Gewalt und Obrigkeit erfüllet und supplyret haben, auch bemeldtes D. N. Erben und die es betrifft, darbey gnädigst schützen und handhaben, treulich und sonder Gefährde.

Zu Urkund mit unserm zu Ende aufgedruckten Secret besiegelt und gegeben den ꝛc.

Locus Sigill. et Subscr.

Formularia derer mündlich ausgesprochenen letzten Willen, Testamenta Nuncupativa genannt.

I. Gerichtlich Testament, da ein Mann sein Weib zur Erbin eingesetzet.

Wir nachbenannte N. N. und N. N. verordnete Richter und Gerichts-Personen zu N. hiermit thun kund und bekennen: Daß uns der (Tit.) N. N. Bürger und Fleischer daselbst, Amts halben zu sich erfordern lassen, und als wir, beneben dem unterschriebenen Gerichts-Notario in seine Behausung heut dato Vormittag, zwischen 8. und 9. Uhr kommen, hat er hinterm Tisch in seiner Wohnstuben sitzend, wiewol etwas schwachen Leibes, jedoch noch bey guter Vernunfft, Witz, Verstand und vernehmlichen Worten anbracht: Demnach er eine Zeitlang mit Leibes-Schwachheit beladen und überfallen gewesen, und er sich als ein Christ zu erinnern, daß nichts gewissers dann der zeitliche Tod, nichts ungewissers aber als die Stunde und Zeit desselben, und er mit seinem Weibe Annen keine Kinder im Ehestande erzeuget, daß er dahero bey sich selbsten freywillig beschlossen, seiner Verlassenschafft halben, einen letzten Willen aufzurichten.

Ordnete derowegen hierauf vor uns in beständiger Form, Weise und Maaß derer Rechte, daß nach seinem seligen Absterben, aus seiner Verlassenschafft 140. Gülden seines Brudern N. N. sel. hinterlassenen Kindern erster Ehe insgesamt, die er zwar mit Namen nicht anzeigen könte, und seiner Stieff-Schwester Marthen folgen solten, welche sein Weib ihnen auf zweymal, als: die Helffte nach seinem tödlichen Abgang, Ausgang des Jahrs, und die andere Helffte des andern Jahrs hernach, und also in zweyen Jahren zu verrichten schuldig seyn solte, darmit ein jedes den achten Theil darvon haben und fähig werden möge. Und ob schon erwehnter sein Bruder auch Kinder anderer Ehe hinter sich verlassen, dieselben doch, aus sonderlichen ihn darzu bewaglichen Ursachen, von solchen Vermächtniß gäntzlich ausgeschlossen seyn sollen.

Was alsdenn von mehr angeregter seiner Verlassenschafft, nach Bezahlung seiner Schuld, übrig seyn und bleiben würde, soll dasselbe alles obgedachtes sein Eheweib aus ehelicher Liebe, weil sie ihm in ihrem Ehestande beygesprungen, sie ihn in seiner hochbeschwerlichen Schwachheit und Kranckheit fleißig gewartet, und er das Vertrauen nochmals zu ihr habe, daß sie es bis an sein seliges Ende thun werde, allein für sich erben, mit demselben als ihrem Eigenthum gebahren und umgehen soll, Immassen er sie dann darzu kräfftiger und beständiger Weise zu einer Erbin eingesetzt haben wolte; Mit fleißiger Bitte, solchen seinen letzten Willen und Verordnung, wie es sonsten zu Recht am beständigsten genennet werden oder gelten solte, von ihm anzunehmen, zu confirmiren, glaubwürdige Urkunden deßwegen aufzurichten, und nach seinem seligen Absterben festi-

festiglich darob zu halten. Jedoch hat er ihm ausdrücklich vorbehalten, solchen seinen letzten Willen nach seiner Gelegenheit zu ändern, zu mindern und zu mehren, auch gantz und gar wieder davon abzustehen, sowol wann er in eine langwierige Kranckheit und Lager ferner gerathen möchte, und das seinige immittelst selbst zu seinem Unterhalt haben und anwenden müste, daß alsdann auf solchem Fall oben angedeutetes Vermächtniß gantz nichtig, und sein Weib die ausgesetzten 140. Gülden zu entrichten nicht verpflichtet seyn soll.

Wann dann der Testator auf solcher seiner letzten Verordnung standhafftig verharret; Als haben wir ihm sein Suchen, Anbringen und Bitte desto weniger zu verweigern gewust, sondern mehr angeregten seinen Willen, so viel uns Amts- und Gerichtswegen zustehet, angenommen, confirmiret, und unter dieser Abschrifft des Gerichts-Amts Insiegel wissentlich drucken lassen. Geschehen, ꝛc.

Subscriptio.

II. Ein Gerichtlich Testament cum Substitutione Pupillari et Tutoris datione.

Ich N. N. der Zeit verordneter Stadt-Richter zu N. hiermit thue kund und bekenne, daß mich der (Tit.) N. N. zu sich in sein Losament erfordern lassen, und als ich mich, neben denen unterschriebenen beyden Schöppen und Gerichts-Notario, zu ihm in sein Losament und Wohnung in N. N. Behausung auf der N. Gassen zu Mittage zwischen 11. und 12. Uhr verfüget, hat er auf einem Bette liegende, wiewol schwaches Leibes, jedoch bey guter Vernunfft anbracht, und zu verstehen gegeben, daß, ob er zwar nur ein einiges Töchterlein, Rosina genannt, so er mit seinem verstorbenen Ehe-Weibe N. erzeuget hätte, die zu allem seinem Vermögen die Erbin allein wäre, und daher o einer Verordnung unnöthig; Jedoch weil solch sein Töchterlein, sowol als er, dem Zeitlichen Tode unterworffen wäre, und nach Göttlichem Willen wohl erfolgen könte, daß dieselbe in ihrer blühenden Jugend, ohne Verehlichung und Leibes-Erben abgehen möchte, anjetzo aber seine zweene vollbürtige Brüder N. N. und N. N. noch am Leben, und auch seines verstorbenen Ehe-Weibes Schwester Anna N. N. Ehe-Weib und derer selben Kinder verhanden, und jetztberührter N. und sein Ehe-Weib und Kinder ihn nicht geachtet, sondern allerley Beschwerlichkeiten angeleget: Dannenhero er aus beweglichen Ursachen eine letzte Verordnung und Disposition, wie es, auf einen oder den andern Fall nach viel erzählten seines lieben Töchterleins Absterben, welches GOtt gnädiglich verhüten wolle, gehalten werden soll, aufzurichten, bey sich selbst freywillig beschlossen, und hierauf in beständiger Form, Weise und Maaß derer Rechte, letzten Willens-Weise, verordnet und verlegiret, daß, auf obberührten zutragenden Fall, wenn sein liebes Töchterlein in seiner Unmündigkeit, Todes seliglichen abgehen möchte, desselben Kindes von ihme, dem Vater, enterbtes Vermögen und Verlassenschafft auf oberwähnte seine Brüder, oder wofern diese nicht mehr am Leben, auf ihre beyderseits hinterlassene Kinder, nach Erbgangs-Recht, diese Statuten und Stadt-Gebrauch nach, allein vererben solten.

Dargegen aber N. N. Ehe-Weib oder derer selben Kinder, bis auf 20. Gülden, so er ihnen doch noch aus Gutwilligkeit allen ingesamt als ein Legatum vermachen thäte, darvon gäntzlichen ausgeschlossen seyn, und also sie, seine Brüder zu Erben, erzählter massen, eingesetzet, auch mehrerwähntem seinem Töchterlein, durch diesen seinen letzten Willen, N. N. zum Vormunden, aus erheblichen Ursachen vorgeschlagen, und gebeten haben wolte, sie darzu zu vermögen u. confirmiren zu lassen, sintemal er des Vertrauens zu ihm, daß er es ihm nicht abschlagen, die von ihme angemuthete Vormundschafft gutwillig auf sich nehmen, und bestes Fleisses verrichten werde. Jedoch hat er ihme darneben vorbehalten, solches alles, seiner Gelegenheit nach, zu mehren, zu mindern, auch gantz und gar davon wieder abzustehen; mit fleißiger Bitte, solche seine wohlmeynende, väterliche, zwischen seinem Töchterlein, Geschwistern und Geschwister-Kindern, auf vorgehende beaebende Todes-Fälle, aufgerichtete Verordnung und Disposition oder wie dasselbe sonsten zu Recht am kräfftigsten genennet werden, oder gelten solte, könte oder möchte, von ihme anzunehmen, zu confirmiren und glaubwürdigen Schein darob zu verfertigen, auch, nach seinem seligen Abschiede, ob derselben festiglich zu halten.

Wenn der Testator denn darauf standhafftig beruhet, ich es auch der Billigkeit und denen Rechten zuwider nicht erachtet: Als habe ich solchen seinen viel angezogenen letzten Willen und Disposition, so viel mir Amts- und Gerichts-wegen zustehet, angenommen, confirmiret und dem Testament-Buche einverleiben lassen, und unter diese Abschrifft des Gerichts-Amts Insiegel, jedoch denen Gerichten und mir unschädlichen, zum Zeugniß zu Ende aufgedrucket, auch hat sich obgenannter Gerichts-Notarius mit eigener Hand unterschrieben. Geschehen, ꝛc.

III. Formula eines mündlich ausgesprochenen Testaments vor Notarien und Zeugen.

Im Namen GOttes sey hiermit zu wissen, daß, nach unsers einigen Erlösers und Seligmachers JEsu Christi gnadenreichen Geburt und Menschwerdung, N. in der 1oden Römer Zinszahl bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N. erwählten Röm. Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Tot. Tit. unsers allergnädigsten Herrn, Mittwochs den 3ten Aug. zwischen 3. und 4. Uhren Nachmittage, die Erbare und Tugendsame Ampolonia, des weyland Erbarn und wohlgeachten

achten Conrad N. nachgelassene Wittwe allhier, durch ihren Kriegischen Vormund Michael N. mich ersuchen lassen, zu ihr zu kommen, und als ich, in ihrer Behausung, und zwar in der Wohnstuben, gegen Morgen gelegen, erschienen, und dieselbe vor ihrem Bette sitzend angetroffen, hat sie, im Beyseyn gedachtes ihres Vormundes, und derer absonderlich hierzu erforderter und unten benamter Zeugen, bey guter Vernunfft, Witz, Sinn und Verstande, auch mit wohlredender Zunge, sich zuförderst wegen meines Erscheinens bedancket, und darauf vorbracht: Welcher Gestalt sie sich, bey ihrem Alter, und an sich habenden Schadens, ihrer Sterblichkeit erinnerte, und dahero, nach ihrem Tode, zwischen ihren Kindern und sonsten gerne in allem Richtigkeit haben wolte, deßwegen sie solchen Falls erstlich ihre Seele in die treue Hände GOttes, den Leib, aber der Erde, bis zu dem lieben jüngsten Tage anbefohlen; Und hiernächst und zum andern ihren Kindern und Erben auferleget haben wolte, daß sie selbige, Christlichem Gebrauch nach, zur Erden bestätigen lassen solten; Drittens solten sie auch den Pfarrer allhier Herrn N. N. zehen, und dem Diacono Herrn N. N. fünff Gülden, als ein Legatum, ingleichen zum vierdten ihrer Tochter Marthen N. weil sie ihr alle kindliche Liebe und Treue erwiesen, und gleichsam als eine Magd gedienet, funfftzig Gülden zum Voraus reichen; Und ob sie wol fünfftens sich wohl erinnerte, daß ihre Kinder aus zweyen Ehen erzielet, und dahero eines vor dem andern einen Vorzug suchen dürffte, so wolte sie doch selbige Namens N. N. N. N. N. N. N. samt und sonders gleich geschwistert, und also titulo honorabili zu ihren Erben eingesetzet haben, in Betrachtung, die meiste verhandene Güther von ihr herrührten, und sie das übrige nebst ihren beyden Männern durch ihren Schweiß und Arbeit erwerben helffen, wolte auch der Zuversicht leben, daß ihre gesamte Kinder hiermit zufrieden seyn, und sich hierein gütlich vertheilen würden, widrigen Falls sie die widersetzliche, vsque ad Legitimam, enterbet, und zu dem Ende das Fl. Wohllöbliche Amt allhier als Executorn verordnet haben wolte, demüthig bittende hierinnen keinen unnöthigen Streit oder Gezänck zu gestatten, sondern die eingesetzte Erben darbey treulich zu schützen.

Endlich hat sie auch bedinget, und gewolt, wo dieser ihr letzter Wille nicht als ein Testamentum, oder zierlicher letzter Wille bestehen solte, daß selbiger doch als ein Codicill, Dispositio inter liberos, oder anderer letzter Wille, wie solcher von Rechts und Gewohnheit wegen am allerbesten und meisten Krafft haben möchte, beständig seyn, also aufgenommen, verstanden, und in allen Clausuln und Puncten unverbrüchlich gehalten werden solte, und dahero mich Endes-benannten Kayserlichen geschwornen Notarium ersuchet, dieses alles fleißig zu notiren, und hierüber ein oder mehr Instrumenta auszufertigen.

Wann ich dann, nebst denen Zeugen, solches alles aus der Testirerin Munde angehöret: Als habe ich dergleichen fideliter protocolliret, in gegenwärtiges Instrument gebracht, mit eigener Hand geschrieben, nebst denen Zeugen unterschrieben, und unsere respectiue Notariat Signet und Petschafft vorgedrucket. So geschehen, wie oben gemeldet.

(L.S.)

(L.S.) *N. N. Imperiali autoritate Notarius publicus juratus, ad hunc Actum legitime requisitus, in fidem praemissorum.*
N. N. N. N. N. N. N. Testes rogati.

IV. Ein mündlich Testament, zur Pest-Zeit, vor Notarien und Zeugen.

In Nomine Sacro-Sanctae et Individuae Trinitatis.

Kund und zu wissen sey hiermit, durch dieses offenbare Instrument, jedermänniglichen, daß Anno ein tausend, sechs hundert und achtzig, in der dritten Römer Zins-Zahl ꝛc. bey Herrschung und Regierung ꝛc. Sonntag nach Michaelis, war der dritte Monats-Tag Octobris, ließ mich Jungfer Regina, Martin Buders sel. hinterlassene Tochter, zu sich auf die also genannte Sand-Gasse, in ihres Vaters Behausung, Mittags um zwölff Uhr, durch N. N. bittlichen erfordern. Und als ich in dieser höchst-gefährlich grassirenden Pest-Seuche auf die obgedachte Gasse vor ihrem Hause erschienen, gab sie mir oben zu einem Fenster aus einer Stuben, so auf die Gasse stösset, in Gegenwart derer unten benannten und eigenhändig unterschriebenen Zeugen, wie auch vieler dabey stehenden Nachbarn zu vernehmen, wie sie nicht allein der allerhöchste GOtt an der jetzigen grassirenden Seuche hart darnieder geleget, sondern auch vor etlichen Tagen, ihren lieben Vater, Martin Budern, an solcher Pest, benebst unterschiedlichen Personen in ihrem Hause, daran durch den Tod hinweg genommen, und niemand hätte, welcher ihr in ihrer harten Niederlage, als Hans Peter Drommel beystünde, sie wartete und pflegete, und, bey so gestalten Sachen sehr viel ausstehen müste, sie auch schwerlich von diesem Lager aufkommen würde, wäre sie gesonnen, ein Testamentum, wie solches tempore pestis zu recht beständig, vor Notarien und Zeugen aufzurichten. Wolte dannenhero mich meines Amts erinnern und zugleich mit denen absonderlich hierzu erbetenen Instrument-Zeugen ersuchet haben, wie solches von ihr vollbracht, anzuhören, und dessen Zeugniß zu geben, und darüber ein Instrumentum um die Gebühr aufzurichten.

II. Bracht demnach articulate und deutlich in Gegenwart derer hierzu erbetenen unten-benameten Zeugen, wie auch vieler auf der Gassen herumstehenden Leute vor:

Erstlich wolte sie ihre Seele dem lieben GOtt und den Leib der Erden befohlen haben, der würde sie auch in sein himmlisches Reich auf- und annehmen, und mit ihrem verstorbenen Leichnam dermaleinsten wieder vereinigen.

Zum

Zum andern wolte sie: daß Hans Peter Drommel, nach ihrem tödlichen Hintritt, alle ihr Vermögen, so ihr sel. Vater und Mutter verlassen hätten, liegend und fahrend, nichts davon ausgeschlossen, Geld und Geldes werth, haben, Krafft dieses sie auch ihn zum unwiederrufflichen Erben, jedoch ausgenommen der Legitimae, worzu sie ihre noch lebende Groß-Mutter zu Eulenburg titulo honorabili instituiret, eingesetzet haben wolte, dergestalt und also, daß er damit, als seinem Eigenthum, nach ihrem Tode schalte und walte, und sie dafür Christlich zur Erden bringe, auch nicht zweiffelte, er würde ihr ferner, wie geschehen, bis in den Tod treulich beystehen; jedoch wolte sie auch

Zum dritten: daß er von solcher Verlassenschafft ihren lieben Vettern, als ihres Vaters Brüdern, so ausländisch und auf ihren Namen sich nicht besinnen könte, zwey hundert Rthlr. auszahlen, Krafft dessen sie ihnen solches ingesamt legiret, und darein sich zu theilen vermachet haben wolte.

Wann dann dieses ihr letzter Wille und Meynung seyn und bleiben solte, und im Fall solches nicht als ein zierlich Testament gelten möchte, so wolte sie, daß doch solches zu der Zeit der leidigen Pest, als ein Testamentum, Ordnung und Dispositon nach Land-üblichem Gebrauch dieses Sachsen-Landes stehen und kräfftiglich gehalten werden solte. Geschehen ist dieses vt supra.

Gleichwie nun ich Johann Caspar Falckner Not. Publ. Caes. iuratus gegenwärtiges Testament tempore pestis aufgerichtet, mit allen seinen contentis, haeredis institution aus der Testatricin Munde, benebst unten benameten Zeugen angehöret, solches vno Contextu absoluiret; als habe ichs in gegenwärtiges Instrument gebracht, mich eigenhändig, nach gehaltener Collation, benebst denen Zeugen unterschrieben, auch mit meinem Notariat-Signet und gewöhnlichen Petschafft bekräfftiget, Actum Leipzig, den 3. Octobris 1680.

(L. S.) Johann Caspar Falckner, Not. Publ. Caes. Iur. legitime rogatus in fidem subscrip.
(L. S.) Michael Hantzsch in Mangelung meines Petschaffts.
(L. S.) Friedrich Hüller.
(L. S.) Heinrich Hüller.

Weil nun Friedrich und Heinrich Hüller des Schreibens unerfahren, haben sie mich solches zu thun gebeten.

Johann Caspar Falckner.

CAPVT VI.

Wie ein Testament ungültig werde.

SVMMARIA.

Wie es wieder zu Kräfften komme?
Testamentum irritum, und wie es wieder gültig werde?
Testamentum destitutum.
Querela inofficiosi.
Wenn sie nicht Statt habe.

Es wird ein Testament ungültig, wenn (1.) der Testirer im ledigen Stande einen Erben einsetzet, hernach aber sich verheyrathete, und Kinder zeugete, oder vorher erzeugte uneheliche Kinder legitimiren liesse, oder jemand an Kindes-Statt annehme und adoptirte. §. *1. Institut. quib. mod. testam. infirm. l. 1. l. 8. ff. de iniust rupt. irrit. testam.* Wenn aber die darzwischen kommenden Kinder vor des Testirers Tode wieder versterben, erlanget das Testament iure praetorio seine vorige Gültigkeit wieder. *l. 12. pr. ff. de iniusto rupto.*

Ferner (2) wenn ein neues Testament aufgerichtet worden, verlieret das vorige seine Kräffte, obgleich der Testirer in dem ersten Testament eydlich bezeuget, daß er solches nicht ändern, sondern alles, was er ins künfftige ordnen würde, hiermit für null und nichtig erkläret haben wolle. Es ist auch nicht nöthig, daß in dem letztern Testament das erste, mit ausdrücklichen Worten, wiederrufen werde, wiewol es zu mehrer Sicherheit geschehen kan. Sand. *Decis. Fris. L. 4. Tit. 1. definit. 10.*

(3.) Die Ursach, warum man ein Testament, nach Belieben, ändern und wiederruffen könne, bestehet darinnen, daß es ein blosser freyer Wille ist, dadurch weder der Testator sich jemand zu verbinden Vorhabens ist, noch auch einige acceptation darzu kömmt, durch welche sonst die Verbindung erst befestiget wird; und hebt also der letztere Wille den ersten auf, dergleichen Exempel wir auch in Vorschreibung derer Gesetze finden, da das letztere allezeit dem ersten seine Krafft nimmt. Hingegen in pactis gehet der erste Wille dem letztern vor, und kan niemand sein Versprechen wiederruffen, weil er sich verbunden hat, und seine Zusage halten muß.

Jedoch, wenn der Testirer sich besorget, er möchte zu Aenderung des Testaments gezwungen werden, kan er wol diese Disposition ins erste Testament rücken, daß das letztere nicht gelten solle, wo es nicht diese oder jene Clausul in sich hielte, oder von gewissen Worten sich anfienge, u. d. g.

Hernach muß das letztere Testament vollkommen und zu Recht beständig seyn, wenn das erste dadurch aufgehoben werden soll. §. 2. *Inst. de iniust. rupt.* Es wäre denn, daß in dem letztern die Erben ab intestato eingesetzet wären. *l. 21. §. 3. C. de testam.* auf welchen Fall fünff Zeugen darzu genug seyn.

Wenn auch gleich im letzten Testament der Erbe nicht in allen Güthern, sondern nur in

einem gewissen Theil derselben eingesetzet wäre, so ist das erste Testament doch ungültig, und fällt dem letztern Erben die gantze Erbschafft zu, wo der Testirer nicht ausdrücklich verordnet, daß das erste Testament auch gelten solle; in welchem Fall der letzte Erbe mit seinem Antheil zufrieden seyn, und dem ersten das übrige zurück geben, ein jeder von beyden aber die in seinem Testament ausgemachten Legata für sich bezahlen muß.

Durch eine blosse Priuat-Wiederruffung des Testirers aber kan kein Testament aufgehoben werden, es wäre denn, daß es in Schrifften verfertiget und wieder zerrissen oder durchstrichen; oder daß von der mündlichen Wiederruffung an zu rechnen, zehen Jahr verflossen wären. *l. 27. C. de testam.*

Endlich so kömmt das Testament, welches durch ein anders aufgehoben gewesen, wieder zu Kräfften, wenn das letztere wieder cassiret wird, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß das erste wieder gelten solle. *l. pen. §. 2. de bon. possess. secund. tabb.* Wenn sich zwey unterschiedene Testamenta in der Erbschafft finden, und man nicht weiß, welches das erste oder letzte sey, sind sie alle beyde gültig. *l. 1. §. 6. de bon. possess secund. tabb.*

(3.) Wenn der Testirer in einen solchen Stand geräth, darinnen ihm kein Testament zu machen in Rechten vergönnet, wird das vorher gemachte Testament ungültig, z. E. wenn er in die Acht erkläret, des Landes mit Staupen-Schlägen verwiesen, oder durch arrogation wieder in väterliche Gewalt kommen wäre. Wenn aber diese Hinderniß vor seinem Tode wieder weggefallen, z. E. wenn ihm wieder ins Land zu kommen vergönnet, oder er der väterlichen Gewalt von dem arrogante wieder erlassen wäre; so wird das Testament wieder gültig, jedoch mit diesem Unterscheid, daß ers in dem letzten Casu, von neuem wieder genehm zu halten sich erklären muß. Denn es kan keiner ohne seinen ausdrücklichen Consens arrogiret werden, und wenn er denselben zur Arrogation giebt, so saget er sich von dem aufgerichteten Testament loß; Wenn er nun gleich von neuem in den Stand kommt, darinnen er ein Testament machen kan, so folget doch nicht, daß er bey dem, davon er einmal abgewichen, wieder bleiben wolle, wenn er sich nicht von neuem darzu erkläret. Den Staupbesen kriegt man wider seinen Willen, und renunciiret dadurch dem Testament nicht; wenn derowegen durch die Restitution dieses Hinderniß gehoben wird, erlanget das vorige Testament ohne neue Erklärung seine ersten Kräffte. *conf. §. 4. seq. Inst. quib. mod. testam. infirm.*

(4.) Wenn der Erbe vor dem Testirer, oder ehe er des Testirers Tod, und daß er Erbe sey, erfahren, verstirbet, so ist das gantze Testament unkräfftig, und wird destitutum genennet.

(5.) Wenn die Personen, denen die Legitima nothwendig gelassen werden muß, ohne rechtmäßige Ursach enterbet seyn, (davon bereits oben gehandelt worden,) das ist: wenn entweder keine von denen Ursachen, die zur Enterbung zulänglich sind, ins Testament gerücket, oder dieselbe von dem eingesetzten Erben nicht erwiesen werden kan, *Nou. 15. cap. 3. et 4.* alsdenn haben sie querelam inofficiosi, dadurch die Einsetzung des Erbens cassiret wird, die übrigen Puncta aber in ihrem Werth verbleiben, und hindert die Kinder oder Eltern an dieser Klage nicht, wenn ihnen gleich ein starckes Legatum, so noch mehr als die Legitimam austräget, verlassen worden; sondern sie müssen titulo honorabili zu Erben eingesetzet werden, damit sie, wenn einer von denen Erben abgehet, dessen ledige portion pro rata mit geniessen mögen, und weil es viel honorabler ist, des Verstorbenen Person als Erbe zu repraesentiren, als nur mit einem einzeln Legato sich abweisen zu lassen. *Nou. 115. cap. 3. pr.*

Es fällt aber die querela inofficiosi weg, wenn (1.) die laedirten Personen auch nur in dem geringsten Theile zu Erben eingesetzet seyn, da sie nicht die gantze Einsetzung des Testaments-Erben bestreiten, sondern nur bitten können, daß ihnen die Legitima vollends suppliret werde, daher man diese Klage auch expletoriam nennet, *ex L. 30. C. h. t.* (2.) wenn die unrechtmäßig enterbten Personen ehe als der Testirer versterben. Sterben sie nach demselben, und verlassen Kinder, so treten dieselben in das Recht zu klagen; Sind aber keine Kinder, sondern fremde Erben da, die können diese querelam im Namen des enterbten Verstorbenen nicht anstellen, es wäre denn von ihm selbst bereits Anstalt darzu gemachet worden. *l. 7. ff. de inofficios. testam.* (3.) wenn der Enterbte fünff Jahr von der Zeit an, da der Testaments-Erbe die Erbschafft angetreten, stille geschwiegen, und sich darwider nicht geleget. *l. 8. §. 10. et vlt. ff. de inoffic. testam. l. 34. C. eod.*

(4.) Wenn er sich der Erbschafft begeben und loßgesaget; welches sowol vor als nach des Testirers Tode geschehen kan; Wenn er nur zu dem Ende vorher der väterlichen Gewalt erlassen, und ihm, wo er noch unmündig ist, ein Curator bestellet worden. (5.) Setzt man insgemein auch diesen Casum darzu: Wenn der Enterbte ein Legatum für sich oder einen andern aus dem Testament gefordert, würde dafür gehalten, daß er die Enterbung hierdurch gut geheissen habe. Allein es ist dieses zwar ein allgemeiner, aber doch grosser Irrthum, und gieng zwar nach alten Römischen Rechten an, da das gantze Testament per querelam inofficiosi ungültig wurde, und daher praesumiret ward, daß, wenn der Enterbte etwas aus solchem Testament forderte, er dasselbe für gültig halten, und nicht widerstreiten wolte; aber nach heutigen Rechten und Krafft der *Nou. 115.* wird nicht mehr das gantze Testament, sondern nur die Einsetzung des Erben rescindiret, und bleiben die Legata gültig. Folget also nothwendig, daß dadurch, wenn gleich der Enterbte ein Legatum fordert, er dennoch die Enterbung nicht approbiren wolle.

Formu-

Formula einer Wiederruffung des gemachten Testaments.

Erscheinet an Raths-und Gerichts-Stelle Herrn N. sel. nachgelassene Wittwe Frau N. cum curatore Herrn N. bringet an und vor, sie erinnerte sich zwar, daß sie am 14. N. Anno N. eine letzte Willens-Verordnung aufgerichtet, und darinnen ihren seligen Ehe-Herrn zum Vniuersal-Erben ihrer Verlassenschafft ein-und darneben etliche Legata, die er auszuzahlen hätte ausgesetzet, besonders aber hiesige Kirche mit 50. fl. versehen, nicht weniger ihre Gerade gedachtem Ehemanne unter gewissen Bedingungen verkaufft hätte, solche letzte Willens-Verordnung aber wolte sie aus gutem Bedacht mit samt denen einverleibten legatis und der Gerade Verkauffung autoritate Curatoris Herr N. hiermit Rechts-beständiger Weise reuociret, annulliret und cassiret haben, mit Bitte ihr das ins Gerichte anher gelieferte Testament hinwiederum zurück zu geben und diese Erklärung und Reuocation dem Gerichts-Protocoll einzuverleiben, worauf nach Einliefferung des an sie übergebenden Depositen-Scheins das beygelegte Testament aufgesuchet und an sie zurück gegeben, dieses alles aber, wie es geschehen, anhero registriret, und zu mehrer Beglaubigung die Registratur von ihr nebst Curatore unterschrieben worden. Actum vt supra.

Subscriptiones.

CAPVT VII.

Von denen Codicillen.

SVMMARIA.

Was Codicilli für letzte Willen seynd?
Ob die Erbsatzung, Substitution und Exhaeredation statt habe?
In Codicillen kan kein Erbtheil gegeben noch entwendet werden.
Vor wie viel Zeugen solche aufzurichten?
Distinctio unter einem Testament und Codicill.
Ob Legatarii Zeugen darbey seyn können?
Von denen Weibes-Personen in specie.
Ob einer unterschiedliche Codicill machen könne?
Die Codicill werden auf zweyerley Art aufgerichtet.
Ob ein Codicill das andere aufhebe?
Das Codicill ante testamentum muß durch solches confirmiret werden.
Ob dieselben schrifft-oder mündlich aufzurichten?
Wer Codicillen machen könne?
Was eigentlich darinnen verschaffet werde?
Ob ein Vater unter seinen Kindern in solchem die Güther theilen könne?
Vom Codicill eines Blinden.
Ob nicht besser, daß er eine donation mortis causa thue?
Würckung eines Codicills.
De publicatione.
Clausula Codicillaris.
Nothwendige Requisita eines Codicills.

Codicill sind gleichfalls letzte Willen, darinne Erklärung geschicht, wie es derjenige, so das Codicill aufrichtet, mit seiner Verlassenschafft, es sey zum Theil, oder gantz und gar nach seinem Tode, gehalten haben wolle.

Es wird aber darinnen kein Erbe eingesetzet, sintemal in demselben weder Institution, Substitution noch Exhaeredation Statt hat.

tot. tit. Institut. de Codicill et tit. ff. de iure Codicill. et *C. de Codicill.* Gail. *lib. 2. obs. 114. num. 1. et seqq.*

Dann es kan in Codicillen niemanden ein Erbtheil, verbis directis, gegeben oder entzogen werden, Codicillis enim haereditas neque dari, neque adimi potest.

Institut. de Codicillis. §. Codicillis. 2. et *l. 2. C. eod. tit.*

sondern es werden nur Legata verschaffet. Jedoch kan solches per indirectum et in obliquum in vim fideicommissi, secundum Comm. Dd. Opinionem rechtlich geschehen.

Dn. Richter *Decis. 64. n. 4. et seqq.* Dn. Philipp. *lib. 2. tit. f. Ecl. 105. l. in princ. ff. eod.*

Ferner ist auch gnug, wann solche vor fünff Zeugen (ob sie gleich ohngefehr darzu kommen, und nicht insonderheit erbeten worden) aufgerichtet werden; Aber zur Zeit der Pest können auch wol nur zwey oder drey Zeugen adhibiret werden.

text. in l. fin. §. fin. et l. vlt. C. de Codic. Dn. Carpz. *p. 3. c. 4. D. 31. 35. et 3.* Dn. Philipp. *lib. 2. Instit. tit. f. Ecl. 104.*

Welches auch der Unterscheid zwischen denen Testamenten und einem Codicill; dann, in dem Testamente werden unterschiedliche Solennitäten erfordert, es muß ein Erbe ohnfehlbar instituiret (der auch dasjenige, so im Codicill verordnet, auszurichten schuldig) und im Fall ein Testament nicht gerichtlich aufgerichtet, oder daselbst hinterleget, sieben Zeugen darzu erfordert und besonders erbeten werden, dessen es beym Codicill gantz nicht bedarff, noch also solenniter vonnöthen ist.

Dn. Carpzou. *p. 3. C. 4. D. 35.*

Doch dürffen die Personen, denen etwas Legats-weise verschaffet, zu Zeugen nicht genommen werden.

Gleichwol mag man bey denen Codicillen unter denen Manns-Personen, im Fall der Noth, auch Weiber zu Zeugen mit gebrauchen.

Sonderlich kan einer, ob es ihme beliebet, viel Codicille machen, auch vor und nach, sowol in dem Testamente per clausulam codicillarem.

§. fin. Inst. de codicill. l. 6. ff. eod.

Fürnemlich aber werden solche auf zweyerley Art und Weise aufgerichtet.

Nemlichen:

I. Cum Testamento, wann einer ein Testament und Codicill zugleich aufgerichtet, welches auf dreyerley Wege geschicht: Entweder 1. ante testamentum, vor dem aufgerichteten Testament,

das ist: Da einer erstlich ein oder mehr Codicill, und hernacher auch ein Testament aufrichtet; diese Codicille mögen neben dem Testamente (wann sie darinnen nicht wiederrufen) wohl bestehen.

2. Post Testamentum, nach aufgerichtetem Testamente; als wann einer in seinem Testamente meldet: Was er hernacher im Codicillen weiter verschaffen werde, soll weniger nicht, als obs im Testamente verordnet worden, Krafft haben.

Oder 3. in Testamento, in dem Testamente selbsten, wenn einer im Testamente also setzet: Im Fall es nicht als ein Testament bestehen möge, daß es doch als ein Codicill gehalten werden soll, welchen Anhang man, wie gemeldet, clausulam codicillarem nennet.

l. si quis cum 3. §. fin. in princ. de iure Codic.
Mod. Pist. *d. vol. 1. cons. 1. n. 19.*

II. Sine Testamento, ohne Testament, das ist: Wann gar kein Testament, sondern nur Codicill aufgerichtet werden, in welchen kein Erbe gesetzet, sondern der Erbe ab intestato solch Vermächtniß ausrichten muß.

§. non tantum. 1. Inst. de Codicill.

Wann auch ein Codicill nicht wider das andere läufft, hebet das nachfolgende das vorgehende (wie bey denen Testamenten gemeiniglich zu geschehen pfleget) nicht auf; da aber eines dem andern contrair und zuwider, wird dem letzten alleine geglaubet.

Aber bey einem Codicill, vor einem Testamente aufgerichtet, will vonnöthen seyn, daß dasselbe in dem Testamente bekräfftiget werde.

l. si quis 3. §. fin. ff. de iure Codicill.

Sonsten kan ein Codicill schrifftlich oder mündlich, wie ein Testamentum Solenne oder Nuncupatiuum, doch ohne Erbsatzung, vor fünff Zeugen aufgerichtet, und darinnen, wie im Eingange gemeldet, Legata und Fideicommissa verschaffet werden.

Es ist eine gemeine Sage, wer kein Testament machen kan, könne auch kein Codicill machen. Welche Meynung zwar regulariter, aber nicht allzeit angehet: Denn wer in väterlicher Gewalt ist, kan nimmermehr testiren, aber wol mortis causa etwas verschencken; mortis causa donatio aber kan nicht anders als per codicillum geschehen. *l. 25. ff. de mort. caus. donat.*

Es kan auch ein Vater unter seinen Kindern, sowol in Codicillen als in Testamenten, eine Theilung seiner Güther machen, welchen auch die Kinder zu folgen schuldig sind.

text. in l. filii patris 16. C. famil. hercis. text. in l. hac consultissima. 21. §. ex imperfecto 1. C. de testam. Gail. *lib. 2. obs. 116. n. 6.*

Allein, wann ein Blinder, oder anderer dergleichen gebrechlicher Mensch, ein Codicill oder ebenmäßige Verordnung zu machen willens, wollen die Rechte, daß die Solennitäten (gleich wie sie bey denen Testamenten nothwendig erfordert) in acht genommen werden sollen: Derohalben am besten, daß sie nur Übergaben Todes halber, donationes causa mortis genannt, (welche dessen nicht bedürffen, wann nur der, deme geschencket wird, es alsobald übernimmt, oder solches der Notarius, oder eine andere Person, wegen seiner thut und verrichtet) zu Wercke stellen.

Und was also in einem solchen Codicill verlassen und verschaffet, das ist eben so beständig und kräfftig, als wenn es in einem Testament geschehen wäre.

l. 2. §. 1. ff. de iure Codicill.

Derohalben muß es wie ein Testament oder anderer letzter Wille, nach des Testirers Tode, wann die vier Trauer-Wochen vorüber, eröffnet und publiciret werden.

l. fin. C. de Codicill. quo pertinet l. 2. ff. eod.

Clausula Codicillaris ist eine Verordnung, die man heute zu Tage in die Testamenta zu setzen pfleget, folgender Gestalt: Woferne diß mein Testament, Ordnung und Geschäffte einiger Ursachen oder Mängel halben von Rechts wegen nicht als ein zierlicher letzter Wille bestehen solte, so soll es doch als ein Testamentum Nuncupatiuum, Codicill, Fideicommissum, Donatio mortis causa oder eine andere disposition, wie dieselbe zu Recht am kräfftigsten und beständigsten geordnet und aufgerichtet werden kan oder vermag, gelte oder kräfftig seyn.

Richter *Decis. 63. n. 2. et 3.*

Damit aber diese Clausul in allen ihren Puncten gelte, ist folgendes zu mercken: Wenn ein geschrieben Testament als ein Nuncupatiuum gelten soll, muß es nothwendig denen Zeugen vorgelesen werden; wenn es aber als eine donatio mortis causa gelten soll, muß es vom donatario acceptiret werden, jedoch ist nach gemeiner Meynung derer Practicorum genug, wenn der Notarius im Namen des Donatarii die Donation acceptiret. Welches die Herren Notarii mercken mögen, daß sie die clausulam donationis nicht vergeblich ins Testament schmieren, sondern zum wenigsten jedesmal euentualiter, wo das Testament nicht anders als eine donation gelten solte, dieselbe acceptiren, widrigen Falls hätte sie keinen effect, weil alle Schenckung ohne acceptation unkräfftig ist.

Der Effect dieser Clausul ist überaus groß, und solche dahero desto weniger zu negligiren, und kan man wohl sagen, daß die meisten Mängel eines Testaments dadurch bedecket und geheilet werden. *arg. l. 76. ff. ad SCtum Trebell.* Wir wollen nun die vornehmsten erzehlen: Es kan im Codicill kein Erbe eingesetzet noch substituiret, dem vorher eingesetzten keine Condition auferleget, noch jemand enterbet werden; solches gilt aber alles iure fideicommissi. Es kan keiner auf eine gewisse Zeit, noch in einem Theil derer Güther zum Erben ernennet werden, sondern er bleibet es ewig und in allen Güthern; wenn aber die Clausul darzu kömmt, gilt es als ein fideicommiss.

Es kan einem Unmündigen nicht länger als bis auf seine erste Mündigkeit substituiret werden; wenn ihm aber bis zu seinem 20. Jahre substituiret, und die Clausul eingerücket worden, gilt er als ein fideicommiss.

Wenn einer unrechtmäßig enterbet oder übergangen, und diese Clausul ins Testament gebracht

bracht worden, kan es nicht umgestossen werden, sondern es gilt als ein fideicommiss.

Wenn einer von denen sieben Zeugen mangelhafftig, gilt das Testament Krafft dieser Clausul als ein Codicill, ꝛc.

Zum Beschluß seynd eines Codicills Solennitäten fürnehmlichen diese:

I. Testium numerus, daß zu einem jeden (so nicht gerichtlich, oder in Sterbens-Läufften, oder im Kriege aufgerichtet) fünff Zeugen, und nicht weniger, genommen werden müssen.

l. fin. C. de Codicill.

II. Actus continuus, daß dieselben auf eine Zeit bey einander seyn müssen, ob sie gleich insonderheit nicht darzu erbeten, sondern ohngefähr dazu kommen, und angesprochen werden.

d. l. fin. C. de Codicill.

III. Testium habilitas, daß die Zeugen unverwerflich seyn, und nicht solche Leute, so bey denen Testamenten als untüchtig specificiret; Ausserhalb erbare unverwandte Weibs-Personen, die können und mögen auch, wie vorhero gedacht, neben denen Manns-Personen, beym Codicill Zeugen seyn.

gloss. in d. leg. fin. super verb. quinque testes. et gloss. in l. qui testamento. 20. §. mulier. 6. ff. de testam.

IV. Subscriptio testium, im Fall das Codicill in Schrifften, wie ein Testamentum Solenne aufgerichtet wird, müssen sich die Zeugen mit ihren eigenen Händen unterschreiben, und stehet ihnen die Besiegelung frey.

text. in d. l. fin. in verb. subnotatione. et ibi Iason. *n. 12.*

Clausula salutaris endlichen, kan auch dem Codicille (aller Ungelegenheit vorzukommen, wie dann manchmal dasselbe um eines oder des andern willen, derer Zeugen halben, oder sonsten angefochten werden könte) die Clausul: Sofern es nicht für ein Codicill bestehen möchte, daß es doch, als ein anderer letzter Wille, donatio causa mortis, inter viuos, fideicommiss oder andere gemeine disposition gelten und bestehen solle, ꝛc. angehänget werden.

I. Codicill, nach einem Testamente aufgerichtet, darinnen etliche Puncte cassiret, und andere Verordnung gethan wird.

Ich N. N. Herrn N. N. seligen nachgelassene Wittwe, nach Anruffung göttlichen Namens, ohne welchem nichts fruchtbarliches verrichtet werden kan, bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnehmen, gegen männiglich, nachdeme ich, jüngst-verrückter Zeit, ein Testament, Ordnung und letzten Willen, wie es nach meinem seligen Abschiede von dieser Welt gehalten werden solle, aufgerichtet, und mir solchen meinen letzten Willen, bey gutem Verstande, allzeit zu ändern, zu mehren und zu mindern, von Rechtswegen nachgelassen, ich mir auch im Testamente zu thun, ausdrücklich bedinget und vorbehalten, nach klärlicher Anzeige seines Buchstaben, welches den 10. Julii abgewichenen N. Jahres, von mir mit eigenen Händen unterschrieben, auch damals von Raths und Gerichtswegen, durch die (Tit.) N. N. Stadt-Richtern, und Herrn N. und N. Beysitzern des Stadt-Gerichts zu N. ist ratificiret, confirmiret und bekräfftiget worden: So befinde ich aber nunmehr so viel, daß in einem Puncte meiner Tochter, Frauen N. N. N. Eheweibes betreffende, mich eigennützige Leute hinter das Licht geführet, und zur Ungebühr beredet haben, ob wann nicht mit Billigkeit geschehe, sondern meinen andern Kindern zu grosser Ungleichheit gereichen würde, wann gedachte meine Tochter und ihr Ehe-Mann, zum Groß-Väterlichen Erbe lieber ein Malter Ackers, dann fünff hundert Gülden baares Geldes nehmen thäten. Da doch hiergegen mir anjetzo gnugsamer Bericht gethan, und vor Augen gestellet, welcher Massen mir, zuwider dem ausdrücklichen Buchstaben, in meines lieben Vaters N. N. seligen Testamente nicht gebühret, gedachter meiner Tochter N. gegen Annehmung eines Malters Ackers, dessen sie in Krafft solches Testaments, gantz wohl befugt ist, und entweder zu dem Stück Ackers, oder an dessen Statt fünff hundert Gülden baares Geldes zu kiesen, in ihrem blossen Willkühr und gutem Gefallen stehet, das geringste zu ihrem Nachtheil zu disponiren, vielweniger ihre fünff hundert Gülden zu entziehen, und was ihr mein lieber Vater an einem Orte gegeben, sie dessen am andern wiederum zu berauben, und hierdurch meinen lieben Vater gleichsam in der Gruben zu schänden, wie zwar, wenn es bey meinem vorigen Testamente verbliebe, mit höchster unverantwortlicher Unbilligkeit und Erregung grossen Widerwillens und Weitläufftigkeit unter meinen Kindern geschehen würde. Welches zu verursachen, mich mein lieber und getreuer GOtt ja gnädialich behüten wolle.

Weil ich dann hierneben auch dieses mütterlich erwogen, daß andere meine Kinder, ausser N. an unbeweg- und beweglichen Stücken, die sie in der Theilung angenommen, guten Vortheil gehabt, dafür ich N. allbereit 100. Gülden von den Meinen geeignet, ingleichen der älteste Sohn N. bey des Vatern Leben 500. Gülden auf etliche Jahr über ohne Verzinsung gebrauchet, der ältesten Tochter N. und ihrem Manne N. 130. Gülden betagete Zinsen von denen Mit-Erben geschencket worden, die jüngste Tochter N. aber 400. Gülden über die gefaßten ordentlichen 250. Gülden Hochzeit-Geld, wann ich sie nicht selbst ausstatten werde, nach meinem Tode zuvoraus zu gewarten hat. Und über dieses alles N. N. und N. zu ihrem Malter Ackers Anfangs selbst, ohne deren andern einige Einrede, gekieset, theils etliche Jahr über genützet, und hernacher aus lauter-gutem Willen, weil sie mit Gelde in ihrer Nahrung besser fortzukommen vermeynet, wiederum abtreten. Da hiergegen N. die doch in meiner zugestandenen Kranckheit und Leibes-Beschwerung zu Tag und Nacht bey mir geblieben, meiner treulich gepfleget und gewartet, auch in der Haußhaltung

fleißigen Beystand geleistet, noch zur Zeit, gleich andern meinen Kindern, keinen Vortheil, zu geschweigen ein mehrers erlanget noch überkommen hat, ja gegen derer andern Ausstattung zu rechnen, mit einer geringen Hochzeit auf sechs Tische vor Willen nehmen müssen. Aus diesen angezeigten und andern redlichen, erheblichen und wichtigen Ursachen, mit guter reiffer Berathschlagung, Sinn und Muth und mit Vorbewust und Gunst meines bestätigten Kriegischen Vormundes, Herrn N. N. habe ich obgedachte N. als N. Wittwe, mir nicht allein den fünfften Punct in meinem Testamente, da ich nehmlich jedem Kinde, welches keinen Acker bekommet, sondern Geld, als 500. Gülden genommen, oder noch nehmen möchte, insonderheit 500. Gülden nach meinem Tode von meiner Verlassenschafft zuvoraus legiret und vermachet, sowol auch aus gleichmäßigen erheblichen Motiven, die im vierdten Puncte meinen gewesenen Vormunden, Herrn N. N. legirte 20. Gülden zu cassiren, abzuthun und zu wiederruffen vorgenommen.

Sondern cassire, abthue, wiederruffe, unkräfftige und tödte auch dasselbe anjetzo und in Krafft dieses Brieffs, also und dergestalt, daß meine Tochter N. beydes ein Malter Ackers anzunehmen wohl befugt, und gleichwohl mit ihrem Geschwister und Mit-Erben an meiner Erb- und Verlassenschafft allerdings gleichen Theil haben, und also das Praelegatum derer 500. Gülden, denen, so nicht Acker, sondern Geld bekommen, wie nicht weniger das berührte Legatum derer 20. Gülden gäntzlich aufgehaben seyn und fallen soll.

Hierneben aber weise und verbinde ich auch meine Tochter N. und ihren Ehe-Mann an das Groß-Väterliche Testament indeme, daß sie, bey meinem Leben ihren Acker niemand anders, denn mir zu verkauffen mächtig seyn sollen, immassen sie nicht allein solches zu thun, sondern mir auch den Acker um 30. Gülden jährlichen Pacht, so lange ich lebe, zu lassen zugesagt, und sich gutwillig anerboten.

Nächst diesem will und disponire ich auch hiermit kräfftiglich, daß meinem jetzigen Curatorn N. N. 20. Gülden nach meinem Tode aus meiner Verlassenschafft, nach dem dreyßigsten, als ein Legatum sollen gereichet und zugestellet werden, jedoch soll vorhergehende meine Wiederruffung, Caßirung und Aufhebung derer legirten 500. Gülden, item 20. Gülden, wie darbey gedacht, beneben meinem jetzigen Legato derer 20. Gülden, vorgedachtem meinem aufgerichteten Testamente, in allen andern seinen Clausuln, Puncten und Artickeln, in allewege unverletzlich, unschädlich und unnachtheilig, sondern dasselbe bey und in seinen Kräfften und Würden, biß auf mein revociren, seyn und verbleiben.

Und ob zu gegenwärtiger Revocirung und respective Disposition einigerley fernere Zierlichkeit, oder Solennität denen Rechten nach, gehörete, dann allhier zu befinden, will ich dieselben hiermit, in bester Form Rechtens erfüllet, gebessert und erstattet haben, alles getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu mehrer Uhrkund, Sicherheit und Beglaubigung, habe ich mich auf alle Blätter dieser Revocation und Verordnung, wissentlich mit eigenen Händen unterzeichnet, auch vorgemeldeten meinen Vormunden, daß er allhier zu Ende beneben mir, sich unterschrieben und versiegelt hat, bittlich vermocht. Geschehen zu N. den 3. Jan. des 1665. Jahres.

II. Confirmatio vorhergehenden Codicills.

WIR Nachbenannte N. N. Stadt-Richter zu N. und N. N. Gerichts-Schöpffen, hiermit thun kund und bekennen: daß Acto vor uns erschienen, die (Tit.) Frau N. Herrn N. N. seligen Wittwe, beneben ihrem bestätigten Kriegischen Vormunden, Herrn N. Advocaten allhier und anbracht: Ob sie wol hiebevorn, auf ihren Todes-Fall, einen letzten Willen, wie es, nach ihrem seligen Absterben, mit ihrer wenigen Verlassenschafft gehalten werden sollte, vor denen Gerichten allhier aufgerichtet; dieweil sie aber denselben in ichtwas, durch ein Codicill zu erklären, aus gantz hochbeweglichen Ursachen genöthiget würde, und sie solches in Schrifften verfassen lassen.

Als hat sie uns dasselbe versiegelt übergeben, mit Bitte es von mir anzunehmen, zu registriren, zu confirmiren, und, nach ihrem seligen Absterben, festiglich darob zu halten.

Wann wir denn Amts wegen ihr Suchen nicht füglichen zu verweigern gewust; So haben wir berührt Codicill oder letzte Verordnung, oder wie es sonsten zu Recht am kräfftigsten zu nennen, von ihr, so viel uns Amt- und Gerichts-wegen zustehet, angenommen, registriret, confirmiret, verwahrlichen hinterleget, und ihr dagegen diesen Schein, unter des Gerichts-Amts Insiegel, wissentlich zustellen lassen, auch hat sich der Gerichts-Notarius mit eigener Hand unterschrieben. Geschehen zu N. den 19. Junii, 1665.

(L. S.)

III. Codicill ohne Testament.

Im Namen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes, Amen!

DEmnach ich N. N. Bürger und N. zu N. bey mir betrachtet, daß auf dieser Welt nichts beständiges und in derselben nichts gewissers als der Tod, nichts ungewissers aber als die Stunde desselben sey, als habe ich mir vorgenommen, bey meinem herannahenden Alter, doch annoch gesunden Leibe, meinen letzten Willen Codicills-weise aufzurichten, und zwar in der beständig-

ständigsten Form und wie solches zu Recht und nach Gewohnheit am kräfftigsten geschehen kan und mag, will demnach, wenn sich Leib und Seel von einander scheiden, meine durch das theure Blut meines Herrn und Heylandes JEsu Christi erworbene Seele in die treue Hände GOttes des Vaters, meinen verstorbenen Leib aber der Erden, als welche unser aller Mutter ist, anbefohlen haben, doch solcher gestalt, daß er Christlichem Gebrauch nach bestattet, und darbey von meinem Vermögen eine Christliche Leichen-Predigt, samt gewöhnlicher Procession, aber ohne grosses Gepränge gehalten werde.

Darnach weil mich der liebe GOtt mit keinen Kindern gesegnet, und mein Eheweib auch vor mir verstorben, als will ich, daß von meiner Verlassenschafft nachfolgende Legata aufgerichtet und gegeben werden sollen, als:

160. Fl. der Kirchen allhier zu St. N.

100. Fl. dem armen Kasten,

1000. Fl. Capital, worvon der Zinß dreyen armen Studiosis jedesmal auf meines Namens Laurentii Tag gereichet werden soll;

Was alsdenn noch übrig bleibet, will ich denen Hauß-armen Leuten solcher gestalt vermachet haben, daß hierüber ein gewisser Curator bestellet werde, welcher die Güther mit Vorwissen E. E. Raths allhier aufs theureste verkauffe, die Capitalia an gewisse Leute bringe, und den Zinß hiervon zu Erkauffung einer gewissen Anzahl Tuches anwende, und gleichfalls auf meinen Namens-Tag den Hauß-armen Leuten jährlich austheile, zu dem Ende E. E. Raths allhier ich zum Executorn dieses meines Codicills erwehlet, mit unterthänigster Bitte, hierüber steiff und fest zu halten, und da meine Freunde sich hierwider setzen möchten, keinen unnöthigen Streit zu gestatten; Zu Urkund dessen habe ich dieses Codicill nicht allein nebenst denen hierzu erbetenen Zeugen unterschrieben und zum Theil besiegelt, sondern zu mehrer Festhaltung bey E. E. Rath hinterlegt. So geschehen N. N. Anno N.

(L. S.)

(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N. als erbetener
(L. S.) N. N. Zeuge.
(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N. als Zeuge.

IV. Codicill zweyer Ehe-Leute, coram Notario et Testibus.

Im Namen der heiligen göttlichen Dreyeinigkeit, Amen!

Zu wissen sey jedermänniglichen durch diß offene Instrument, daß im Jahr nach der seligmachenden Geburt unsers einigen HErrn und Heylandes JEsu Christi gezahlt, ꝛc. stylo consueto, den N. Montag N. Nachmittage, zwischen N. und N. Uhren, zu N. an der N. auf der N. Gassen ꝛc. vor mir zu Ende gemeldtem Käyserl. Notario und denen beruffenen glaubwürdigen Zeugen, persönlich erschienen, die (Tit.) N. N. und N. seine eheliche Hauß-Frau, Einwohner zu N. beyde gesundes, gehendes und stehendes Leibes, auch guter gebräuchlicher Sinnen, Gemüth und Verstandes, wie aus ihren Worten und Geberden unzweiffentlich abzunehmen war, die liessen durch N. diese Meynung vorbringen und anzeigen:

Demnach sie vor etlichen Jahren zusammen ehelich verheyrathet, und keine Beredung zwischen ihnen, wie es derer Fälle halben, nach eines oder des andern tödlichem Abgang, gehalten werden solle, vorgangen oder geschehen wäre, derhalben, sonderlich aber in Betrachtung der Vergänglichkeit menschlichen Lebens, hätten sie ihnen vorgenommen, durch ein Codicill oder gemeinen letzten Willens Verordnung zu disponiren und Erklärung zu thun, wie sie es mit ihrer zeitlichen Nahrung, nach eines oder beyder Ableben gehalten haben wollen, thäten solches auch alsobalden sämtlich, und jedes besonders für sich selbsten, in bester Form, Maaß und Gestalt, wie sie sämtlich oder sonderlich nach gemeinen beschriebenen oder Churfürstl. Sächsischen publicirten Land-Rechten solches immer thun solten, könten oder möchten, also und dergestalt:

Erstlich wolten beyde Eheleute, wann der Allmächtige GOtt über kurtz oder lang, über sie gebieten würde, ihre Seele dem HErrn Christo in seine Barmhertzigkeit und Gnade, den Leib aber zur Erden, davon er genommen, ehrlich, nach Christlicher Ordnung, zu bestatten, befohlen haben.

Zum andern legirten und verordneten sie, die Eheleute N. fl. dem Gotteskasten zu N. welche das letztlebende Ehe-Gemahl abzurichten schuldig seyn solte.

Fürs dritte wolte und befahle N. N. daß, im Fall er ohne Leibes-Erben vor seiner Hauß-Frauen verscheiden und absterben werde, daß zwey Theil von aller und jeder seiner eigenthümlichen Nahrung, die sein liegende oder fahrende, ererbet, errungen oder gewonnen, vorgedachter seiner Hauß-Frauen N. eigenthümlich durch seine, ab intestato, das ist: ohne Testament, zur Zeit seines Absterbens, nächste Erben zugestellet und eingeräumet werden sollen, damit zu schalten und zu walten haben, nach ihrem besten Nutzen und Gefallen, ohne Eintrag allermänniglichs.

Zum vierdten wolte und befahle erstgedachte N. wofern im Gegenfall sie vor besagtem ihrem Hauß-Wirth N. verstürbe, und keine Leibes-Erben mit ihm erzielet, verlassen würde, daß ihre

ihre Tochter N. oder derselben Kinder, oder wer zur Zeit ihres tödlichen Abgangs ab intestato die Gerechtigkeit ihrer Nahrung haben würde, alle ihre in dieser Ehe zu berührtem N. gebrachte, wie auch die zuvor in dieser Ehe ererbte liegende Güther, erstlich in zwey Theil vertheilen, und das halbe Theil derselben bevoraus nehmen, und inne behalten, den andern halben Theil aber solcher zugebrachten liegenden Güther wiederum in drey Theil vertheilen, den einen gleichfalls ihr selbsten behalten, und die andern zwey Theile gedachtem ihrem Hauß-Wirthe eigenthümlichen zustellen und lassen, und doch hierdurch ihme seiner Gerechtigkeit an der Fahrniß und errungenem Guthe nichts benommen, sondern in alle Wege vorbehalten seyn solte.

Zum fünfften verordneten und befahlen erstgedachte Ehe-Leute, daß das Letzt-lebende unter ihnen beyden, das Hauß zu N. Zeit seines Lebens, ungehindert vorbeschriebener Theilung, haben soll, also, daß es dem letztlebenden Ehegemahl unvertheilet, bis nach desselben Absterben, unter Händen bleiben und gelassen werden soll.

Schließlichen wolten beyde mehr-gemeldte Ehe-Leute, daß diese ihre Disposition und Verordnung, inn- und ausserhalb Rechtens, als ein Codicill oder Fideicommissum oder Ubergabe von Todes wegen, oder sonst eine gemeine, und doch von Rechts wegen beständige letzte Willens-Verordnung Krafft haben, und nach eines oder beyder Ableben auf vorbeschriebene Maaß vollzogen werden solle.

Und hierauf requirirten und erforderten beyde viel-gedachte Ehe-Leute sämtlich, und jedes besonders, mich nachgemeldten Kayserlichen Notarien, ihnen über diese ihres letzten Willens Verordnung und Erklärung, eines oder mehr offene Instrumenta zu fassen, zu fertigen und mitzutheilen.

Geschehen seynd diese Dinge, auf Zeit, auch an Orten und Enden, wie im Anfange dieses Instruments vermeldet worden, im Beyseyn derer Ehrenvesten Herren N. ꝛc. sämtlichen Bürger zu mehrgedachtem N. als Zeugen, von beyden Ehe-Leuten samt und sonderlich zu diesem Actu beruffen und erbeten.

Und dieweil ich N. von N. bey beschriebener beyder Eheleute letzten Willens-Verordnung und Anzeige, persönlich neben denen erbetenen glaubwürdigen Zeugen zugegen gewesen, und daß beyde Ehe-Leute sämtlich und jedes besonder, für sich selbsten alles obstehende für ihr samt und sonderliches Codicill und letzten Willen angenommen und erkläret, selbst gehöret und gesehen habe: Derowegen ist das gegenwärtige offene Instrument durch mich darüber begriffen, in diese Form gebracht, und aus meinem Geheiß durch meinen Substituten auf dieß Pergament ingrossiret, durch mich aber gegen meinem Protocollo fleißig collationiret, auscultiret, gleichlautend und glaubwürdig befunden, und mit meinem Tauff- und Zunamen aufs Spatium unterschrieben, auch gewöhnlichen Hand- und Notariat-Signet bezeichnet worden, immassen dann die Ehe-Leute samt und sonderlich mich solches zu thun, tragenden Notariat-Amts halben, requiriret und erfordert haben, ꝛc.

N. N. Notar.

CAPVT VIII.

Wie Legata gegeben und genommen werden können.

SVMMARIA.

Was Legatum sey, und wie man daraus klagen könne?
Quarta Falcidia, und wenn sie nicht statt habe?
Wie das quantum der Erbschafft zu rechnen?
Falcidia hat in piis causis nicht statt.
Vom Legato fremder Sachen.
Von legirten Schulden.
De legato generis et optionis.
Wie die Legata wieder cassiret werden.

Legatum ist: wenn einer im Testament oder Codicill eine benannte Sache, unter ihrem Namen, auf seinen Todes-Fall, einer gewissen Person verlässet, *l. 116. de legat. 1.* solches muß von dem Erben bezahlet werden, und wenn er sich dessen weigert, hat der Legatarius (das ist der, dem es verlassen worden) wider den Erben dreyerley Klagen: (1) Actionem ex testamento, Krafft deren er bittet: Weil der Erbe des Testirers Willen durch Annehmung der Erbschafft nachkommen, daß er denselben auch in Bezahlung derer Legaten nachkommen möge: denn, wer in einem Stück des Testirers Willen approbiret, muß sich solchen auch in dem übrigen gefallen lassen, weil das gantze Testament in einem Context gemachet wird, und nur ein Wille ist, daher man aditionem haereditatis zum quasi contractu machet, weil sich der Erbe, durch Antretung der Erbschafft, zu Entrichtung derer Legaten verbindlich machet, *l. 1. C. comm. de legat.* wie oben unterm Titul de quasi contractibus gezeiget worden. (2) Rei vindicationem, wenn ein gewisses Stück, so dem Testirer zugestanden, legiret worden: denn, obwol sonst, ohne Tradition oder Ubergabe niemand eine Sache eigenthümlich erhält, *l. 20. C. de pact.* so wird doch legatum mit unter die modos acquirendi dominium gezählet, und der Legatarius Eigenthums-Herr der legirten Sache von dem Augenblick an, da der Testirer verstorben, und ehe noch die Ubergabe geschehen. (3) Actionem hypothecariam, Krafft deren der Legatarius sich an die übrige sämtlichen Erb-Güther halten kan, und daran eine hypothec, so viel zu Erlangung seines legati nöthig ist, hat, *l. 1. C. comm. de legat.*

Jedoch wenn sich die Legata so hoch erstrecken, daß

daß dem Erben nicht der vierdte Theil der Erbschafft übrig bleibet, kan er per legem Falcidiam so viel, als zu dessen Erfüllung nöthig ist, von denen gesamten legatis, nach Proportion abkürtzen, wenn solches (1) vom Testirer ihm nicht ausdrücklich verboten worden, oder (2) der Testirer bey seinem Leben dem Erben schon etwas an statt der, quartae Falcidiae zugestellet, oder (3) bereits etlichen Legatariis ihre völlige Portion vom Erben, ohngeachtet demselben nicht unbewust war, wie starck sich die Erbschafft befände, entrichtet worden: denn in diesem Fall ist ihm nicht nur verboten, von denen bereits bezahlten legatis etwas wieder zu fordern, sondern er muß auch die übrigen vollständig bezahlen. *Nou. 2. cap. 3.* Ein anders aber ist, wenn der Erbe etliche Legata vollständig bezahlet hätte, da ihm das quantum haereditatis nicht kundig gewesen, oder sich neue Passiu-Schulden, durch welche die ihm zustehende quanta vermindert worden, herfür gethan hätten, da kan er solche von denen rückständigen legatis inne behalten, von denen bereits gezahlten aber wieder fordern.

Bey Abziehung der quartae Falcidiae wird die Erbschafft nach dem quanto gerechnet, so hoch sie sich, als der Testirer gestorben, befunden hat. Wenn nach dessen Tode sich die Erbschafft mehret, gehet es denen Erben allein zu nutze: vermindert sie sich aber, so gehet es auch ihnen allein zu Schaden. Z. E. es bestunde die Erbschafft als der Vater starb, in 8000. Thl. da sie aber der Erbe antritt, ist sie um 1000. Thl. vermehret, solche 1000. Thl. gehen dem Erben zu gute, und muß er über dieses noch 2000. zu seiner quarta vollständig haben. Wenn aber von solcher Erbschafft ein darzu gehöriges Hauß für 2000. Thl. vor deren Antretung im Feuer aufgienge, und also noch 6000. übrig, und an unterschiedene Personen vermachet wären, kan der Erbe nichts weiter abziehen, weil der vierdte Theil, so verdorben, ihme angerechnet wird. Ob er aber gleich de iure hier nichts abkürtzen kan, so hat er doch per indirectum ein Mittel, die Legatarios zu anderweiter Anbietung eines neuen vierdten Theils anzuhalten, wenn er nemlich widrigen Falls die erste Erbschafft anzutreten sich gäntzlich verweigert; da würde das gantze Testament zerfallen, und die Legatarii gar nichts bekommen, zu dessen Vermeidung sie gern auf eine neue portion accordiren werden. §. 2. *Inst. de leg. Falcid.*

Von denen legatis ad pias causas kan keine Falcidia abgezogen werden, sondern, wenn der Erbe sich dieselben zu bezahlen weigert, oder Verschleiff suchet, muß er solche doppelt geben. *Nou. 131. cap. 12.* Carpz. *P. 3. Const. 1. def. 16.*

Man kan nicht nur eigenthümliche, sondern auch fremde Sachen legiren, wenn der Testator nur gewust hat, daß sie fremde seyn. *§. 4. Inst. h. t. l. 67. §. 8. de legat. 2.* Wenn aber der Legatarius ohnwissend des legati vor des Testirers Tode sich solche legirte Sache schon angeschaffet, muß ihm das Geld oder Werth, so er davor gegeben, aus der Erbschafft wieder gezahlet werden. Hat er die Sache umsonst bekommen, so kriegt er ex testamento nichts weiters. Wenn er aber die Sache gar noch nicht hat, muß der Erbe sich bemühen, die Sache vor ihn zu erhandeln, oder, wo sie dem Eigenthums-Herrn nicht feil ist, dem Legatario den Preiß derselben zahlen. *§. 4. et 6. Inst de legat.*

Ich kan einem nicht nur das, was er mir schuldig ist, vermachen, und dadurch ihn von der Schuld befreyen, sondern ich kan ihm auch legiren, was ich ihm schuldig bin. Denn es ist vor ihn gemeiniglich besser, daß er die Schuld nomine legati als nomine debiti fordert, sintemal das legatum aus dem Testament in continenti bescheiniget werden kan und keine scrupulösen Exceptiones darwider Statt finden: Denn wenn auch die Schuld nicht wahrhafftig wäre, und der Testator hat nur eine gewisse Summa benennet, muß solche doch vollständig bezahlet werden, welches auch in dem Fall Statt findet, wo ein Mann seiner Wittwen 1000. Thl. als zugebrachtes Ehe-Geld legiret, sie aber nicht 50. Thaler zu ihm gebracht hätte. Endlich, wenn einem eine Schuld, die der Testator vom Tertio zu fordern hat, legiret wird, darf sie der Erbe nicht auf seine Kosten ausklagen, sondern nur dem Legatario die Forderung cediren.

Wenn ich einem eine Sache überhaupt legire, z. E. ich hätte 6. Reit-Pferde, und vermache Sempronio ein Reit-Pferd, ohne Benennung, welches es eigentlich seyn soll, da darf er nicht das beste nehmen, auch nicht mit dem geringsten zufrieden seyn, sondern überkommt eines aus der Mittelgattung, jedoch daß es dem besten näher komme als dem schlimmsten, *l. 37. pr. de leg. 1.* wenn ichs ihm aber unter der Clausul legire: welches er will; mag er wol das Beste auslesen, und dieses letztere nennet man legatum optionis. *l. 9. §. 1. de dol. mal.*

Wenn der Testator dem Legatario sein Vermächtniß wieder entziehen will, geschicht solches (1) mit ausdrücklichen Worten, wenn er disponiret, er wolle solches legatum cassiret haben, ingleichen, wenn er verordnet, daß dasjenige, was vormals Sempronio legiret worden, nunmehro Caio zukommen solte. Dieses letztere heißt translatio, und muß vor fünff Zeugen geschehen, weil hier ein neues Legatum aufgerichtet wird, welches zum wenigsten durch ein Codicill geschehen muß, da hingegen die blosse cassation nichts mehr, als was zu Bescheinigung derselben genug ist, erfordert. (2) Wenn der Testator die legirte Sache freywillig und ohne Noth veräussert. Wenn er aber solches aus Bedürfftniß thut, oder das legirte Stück verpfändet, und hernach bey seinem Tode wieder zu besserm Vermögen kommen ist, bleibet das legatum bey Kräfften, und muß wieder eingelöset, oder wenn es verkaufft ist, der Werth dafür erstattet werden. *§. 12. Inst. de legat. l. 8. de legat. 1. l. 11. §. 12. de legat. 3. l. 15. de adim. legat.* (3) Wenn der Testator eine auffenstehende legirte Schuld noch bey seinem Leben eintreibet. *§. 21. Inst. de legat.* Es wäre denn, daß er dieselbe nur ausgeklaget, aber nicht exequiret, oder der Schuldner vom Vermögen

abkommen, und zu befürchten gewesen, daß die Schuld böse werden möchte, oder der Testator die eingehobene Schuld nicht in sein übriges Geld vermischet, sondern absonderlich bezeichnet und aufbehalten. *l. 11. §. 13. de legat. 3.* Carpz. *P. 3. C. 13. def. 19.* (4) Wenn der Testirer die legirte Sache so verändert, daß sie in aliam speciem degeneriret, einen andern Namen bekommen, und nicht zu vermuthen stehet, daß er sie wieder in den vorigen Stand setzen wolle. (5) Wenn sich tödliche oder sonst grosse Feindschafft zwischen dem Testatore und Legatario entsponnen, und nicht so vollkommen beygeleget, daß die alte Freundschafft wieder angefangen ist. Es maa nun die Feindschafft entsprungen seyn, aus wessen Schuld sie wolle. *l. 3. §. 11. ff. de adim. legat. l. 4. ff. eod.*

Gerichtlicher Schein wegen bestellter Caution des Erben zu Sicherheit des Legatarii.

Demnach Frau Eva Roniherin, Herrn Johann Ronihers, weyland Bürgers und Gastwirths zu N. hinterlassene Wittwe, schrifftlich angesuchet, daß, weilen in dem von ihrem seligen Bruder Elias N. Nachbarn und Gastwirth in N. am 15. Julii 1741. errichteten, und den 21. May verwichenen Jahres publicirten Gerichtlichen Testamente, dessen hinterlassene Wittwe Sybilla N. zwar zum Universal-Erben eingesetzet, ihr, Eingangs benannter Roniherschen Wittwe aber darinnen 2000. Fl. legiret worden, bemeldte N. ische Wittwe nach Vorschrifft der erläuterten Proceß-Ordnung §. 4. ad Tit. 45. dahin angehalten werden möchte, daß sie sothanen legati wegen, entweder eine Gerichtliche Hypothec auf des Defuncti unbewegliche Güther constituiren lassen, oder dießfalls hinlängliche Caution bestellen müste, und dann dieses Suchen der N. ischen Wittwe zu erkennen gegeben worden; Als hat dieselbe dato, mit ihrem Gerichtlich bestätigten Vormunde, Michael N. Nachbarn und Anspannern zu N. vor die legirten Roniherschen zwey tausend Gülden, das auf sie verfällete, und anheute in Lehn und Würden erhaltene, in N. zwischen N. und N. Erben Güthern innen gelegene sogenannte N. erische Bauer- oder Anspänner-Guth, cum pertinentiis, zum ausdrücklichen Unterpfande eingesetzet, und die Hypothec an Gerichts-Hand angelobet, auch gebeten, Gerichtlichen Consens hierein zu ertheilen.

Wenn sich denn hierunter kein Bedencken gefunden, immassen auf dem verpfändeten Guthe keine Schulden hafften, solches auch, eingezogener Erkundigung nach, weit mehr als 2000. Fl. werth ist;

Als ist von Gerichts-wegen in sothane Verpfändung Krafft dieß consentiret, und implorirender Frau Roniherin dieses Bekäntniß (nach zuvorgenommener Abschrifft zum Handels-Buche) darüber in forma probante ausgefertiget worden.

Actum an Gerichts-Stelle zu N. den 14. Januarii 1742. in Beyseyn Hanß N. Richters, Christoph N. und George N. Gerichts-Schöppen von N.

(L. S.)

N N.

CAPVT IX.

Von Annehmung der Erbschafft, in specie von Inventarien und deren Formuln.

Wegen Antretung der Erbschafft ist zu mercken, daß die sui haeredes, oder diejenigen, so in des Testirers Gewalt zur Zeit seines Todes gewesen, ipso iure für Erben gehalten werden, und darzu keiner Antretung bedürffen, dannenhero, wenn sie nach dem Testirer versterben, fället ihr Antheil, ob ihnen gleich von des Testatoris Tode nichts wissend ist, ihren Erben, sie mögen Testamentsweise, oder ab intestato succediren, zu; Hingegen wenn ein anderer Erbe nach dem Testatore, ehe er dessen Tod erfahren, verstirbet, kan er das auf ihn gekommene Erbtheil nicht auf seine Erben transmittiren, ausser wenn er des Testatoris Sohn wäre, da transmittiret er es nur auf seine Kinder. Wenn aber ein Erbe, er mag seyn wer er will, Nachricht von der auf ihn verfälleten Erbschafft hat, und von erlangter Nachricht an binnen Jahres Frist verstirbet so fället dieselbige auf alle und jede seine Erben, wenn er sich gleich noch nicht erkläret hat, daß er solche antreten wolle. *l. 19. C. de Iur. deliber.*

Die Antretung geschicht entweder durch wörtliche Erklärung, oder durch die That selbst, wenn er sich als einen Erben verhält, die Gelder zu sich nimmt, die Erbstücken für sich braucht oder verkaufft, und den Preiß in seinen Nutzen verwendet. Jedoch ist zu mercken, daß die Antretung der Erbschafft nicht aus allen factis praesumiret werde, sondern nur aus denen, so zu des Erben eigenen Nutzen gereichen. Denn wenn er gleich die in der Verlassenschafft befindlichen Felder bestellet, einerndtet, diejenigen Dinge, so leichtlich und bald verderben, verkauffet, und dergleichen, kan man nicht alsobald schliessen, daß er Erbe seyn, sondern nur, daß er die Erbschafft dem künfftigen Successori zum besten administriren wolle. vid. l. 20. de acquir. vel omitt. haered.

Durch Antretung der Erbschafft verbindet sich

sich der Erbe denen Legatariis und denen Gläubigern des Verstorbenen, denn er tritt in alles sein Recht, und repraesentiret desselben Person; daraus leicht zu schliessen ist, daß der, so sich nicht obligiren kan, auch keine Erbschafft antreten könne. Weil aber leicht geschehen könte, daß mehr annoch unbekannte und heimliche Passiu-Schulden als würckliches Vermögen in der Erbschafft befindlich und also der Erbe mehr Schaden als Nutzen zu gewarten hätte, so sind zwey beneficia für ihn in Rechten geordnet:

Das erste ist beneficium deliberandi, Krafft dessen, dem Erben, eine gewisse Zeit gegeben wird, den Zustand der Erbschafft zu untersuchen, und sich zu bedencken, ob ihm die Antretung verträglich sey. Wie lange Zeit ihm aber vergönnet sey, ist ein Unterschied zu machen: Wenn des Erben Erklärung, ob er die Erbschafft haben wolle oder nicht, von denen Creditoribus vrgiret wird, hat er zur Bedenckzeit eine vollkommene Jahres-Frist. Wenn niemand des Erben Erklärung wegen Antretung der Erbschafft fordert, und er bleibet bey Leben, so hat er gantzer dreyßig Jahr, binnen denen er die Erbschafft fordern kan; Stirbet er aber, nachdem ein Jahr verflossen, so ist sein Recht zur Erbschafft verlohren, da hingegen binnen Jahres-Frist auf diesen Fall er pro adeunte gehalten wird, und sein Recht auf seine Erben transmittiret, wenn er gleich weder vom Richter noch vom Fürsten Indult erlanget hat. *l. 19. C. de Iur. deliber.*

Das Andere ist beneficium Inuentarii *l. fin. §. 4. C. de iur. delib.* Krafft dessen ein Erbe sich, bey Bezahlung derer Schulden, zu nichts mehr verstehen darff, als so hoch, nach Inhalt des aufgerichteten Inuentarii, die Erbschafft sich beträgt, derowegen das beneficium deliberandi *in d l. fin. pr* für eine unnöthige und überflüßige cautel ausgeschryen wird; welche Meynung aber nicht allerdings anzunehmen ist, sondern ich halte dafür, daß, ob gleich der Erbe, so die Erbschafft cum beneficio inuentarii angetreten hat, nichts mehr, als darinnen befindlich zu bezahlen angehalten werden kan, so hat er doch, wenn er sie einmal angetreten, die Mühe der Administration und die Gefahr derer Rechnungen umsonst auf dem Halse, davon er sich durch die deliberation und vorbedächtliche Entschlagung der Erbschafft hätte befreyen können; Wiewol man in Sachsen die vermittelst eines Inuentarii angetretene Erbschafft, allezeit wieder resigniren und fahren lassen kan. Inuentarium aber heist ein vollständiges Verzeichniß der gesamten Verlassenschafft, welches im Beyseyn derer Mit-Erben Legatariorum und Gläubiger, oder nur durch einen Notarium nebst zweyen Zeugen aufgerichtet werden muß, denn weil es sehr beschwerlich, alle Gläubiger, legatarios und cohaeredes, unter welchen gemeiniglich sich schon Ialousie und Widrigkeit erreget, darzu zu citiren, so ist solche Art, ein Inuentarium aufzurichten, meistens verloschen, und pfleget man ordentlich einen Notarium nebst zween Zeugen darzu zu gebrauchen.

Es haben die Inuentaria ihren sonderbaren Nutzen, als nemlich:

I. Daß man sich der Erbschafft Gelegenheit daraus erlerne, vires haereditatis erkunde und derer gewiß seyn möge.

II. Damit die Verlassenschafft richtig verbleiben, und keine Stücke davon entwendet werden können, welches sonsten leichtlich geschehen kan.

III. Dienet es denen Erben, wann sie sich der Erbschafft cum beneficio inuentarii angemasset, sowol denen Vormunden zu einem künfftigen Beweiß, und ihrer Versicherung, daß sie weiter nicht, dann das Inuentarium besaget, und das Vermögen oder Erbschafft sich erstrecket, zu bezahlen, oder zur Verantwortung verbunden.

IV. Endlich können die Erben und Vormunden, nach dem conficirten Inuentario, die Erbsonderung machen, und die Vormunden ihre Rechnungen darauf fundiren und gründen, und sich also auf alle Fälle versehen und versichern, daß man ihnen weder judicialiter noch extraiudicialiter etwas anhaben kan.

Sonsten muß der Erbe, so er kein Inuentarium aufrichten lassen, weil die praesumtio doli wider ihn militiret, alle Gläubiger, also auch die Legatarios ohne Abziehung der Falcidiae (ob gleich die Erbschafft nicht zureichet) befriedigen, oder er muß eine eydliche Specificacion des Vermögens denen Creditoribus ediren.

Ein Vormund aber, als auch die hinterlassene Wittwe oder Mutter, als Vormunderin ihrer Kinder, wie auch Brüder und Schwestern einander, und derjenige, so sich in Güther setzet, und zuvor kein Inuentarium aufrichten lässet, muß gleicher Gestalt iurato erhalten und eydlichen betheuren, was er, der Curator oder Besitzer, in seinen Empfang bekommen, und die Wittwe in der Verlassenschafft befunden.

Jedoch limitiren die Rechte den Punct eines Erben dahin, daß derselbe ex officio nicht also verbunden, ein Inuentarium zu machen, wie ein Vormund, es ist solches auch denen Erben in iure nicht also praecise auferleget, wie denen Curatoren oder Tutoren, sondern die Constitutio l. fin. C. de iure deliber. (so das Beneficium denen Erben zu gute, und nicht zu seiner Beschwerung erfunden) saget expresse, daß alsdann erst ein Erbe, so er treu und vorsichtiglich handeln wolle, ein Inuentarium machen solle, wann er zweiffelt, wie es um das Erbe beschaffen, ob es auch mit Schulden beschweret, oder zu Bezahlung dererselben gnugsam seyn möchte.

Oder wenn es ihm nicht allein zustünde, sondern andere ein Mit-Interesse daran hätten.

Im Fall nun einer etwan einiger Verlassenschafft an Lehn oder Erbe sich angemasset, und kein Inuentarium aufrichten lassen, hernach davon abstehen, und sich derselben begeben wolte, so ist in der Decision 52. enthalten und verordnet worden, daß zwar denen Erben das spatium deliberandi annuum, so ihnen die Rechte verstatten, und auf 52. Wochen zu rechnen ist, allerdings verbleiben, und da sie die von ihnen angemassete Erbschafft, denen Gläubigern, nach

Inhalt eines beständigen Inuentarii, oder in Mangelung dessen, einer eydlichen Specification, binnen obiger Frist abtreten wolten, sie zwar damit zugelassen werden, jedoch pflichtig seyn sollen, im Mangel des Inuentarii, vor Ausgang des Jahrs solche Specification in Gerichten niederzu legen, und zugleich zu der eydlichen Bestärckung, auf Begehren derer Gläubiger, sich anzuerbieten, auch solches bey Abtretung der Erbschafft, ohne rechtliches Erkänntniß würcklich zu leisten. Da aber einer oder der andere solchem vorgeschriebener massen nicht nachkommen, und obgesatzte Frist verstreichen lassen, so werden dieselbe mit der Renunciation der Erbschafft nicht zugelassen, sondern müssen dieselbe, so weit sie sich, vermöge eines beständigen Inuentarii oder eydlichen Specification erstrecket, vertreten, bey verspürter vortheilhafftiger Gefährde aber, auch vltra vires haereditatis, die Gläubiger von ihrem eigenen Vermögen bezahlen.

Wann aber ein Inuentarium rechtmäßig und beständig seyn soll, sollen sich darbey folgende Requisita und Umstände ereignen.

Zum ersten, muß es alsobalden in oder nach Verfliessung des 30. Tags oder einen Monat, nach der Verstorbenen Tode angefangen, und innerhalb des 2. oder 3. Monats (dafern es müglich, und die Güther beysammen gelegen, wie dann in Städten bey denen Bürgern, nach Gelegenheit der Verlassenschafft, über 2. 3. 4. 8. oder 14. Tage nicht gehöret, im widrigen Fall wird zu Recht ein Jahr nachgelassen und verstattet) absoluiret und vollendet werden.

Zum andern, soll das Inuentarium im Beyseyn aller Erben und Vormunden, und in Beyseyn aller derer, so einen Zuspruch daran haben möchten, oder durch einen hierzu erbetenen Notarium verrichtet werden.

Zum dritten, ferner auch Ort und Stelle, wo inuentiret worden. Item Stund und Zeit, Jahr und Tag exprimiret werden.

Zum vierdten, müssen auch zum wenigsten über den Notarium (da sonderlich die Erben und Vormunden unter einander nicht einig, oder unmündige Kinder verhanden) 2. oder 3. Zeugen dem actui confessionis beywohnen, welche nicht allein specialiter darzu gebeten seyn, und deutlichen bekräfftigen sollen, daß der Notarius das Inuentarium geschrieben, sondern sie sollen auch, res haereditarias in eorum praesentia offerri, et insto ordine notari, gesehen, obseruiret und betrachtet haben.

Zum fünfften, muß augenblicklich nach des defuncti Absterben die gesamte Erbschafft durch Notarien und Zeugen versiegelt, jedwedes Zimmer und Behältniß, und wie es versiegelt worden, specificiret, und solches alles vom Notario, ingleichen was unversiegelt blieben, und wie die Siegel bey der Inuentur befunden worden, protocolliret und ins Instrument gebracht werden, widrigen falls, und so daran etwas versehen, müssen die Erben in supplementum schwören.

Zum sechsten, sollen ante omnia und vor allen Dingen res mobiles et immobiles, was tempore defuncti in haereditate gefunden wird, quo die es geschehen, quo loco, in qua capsula. in quo conclaui etc. und also in welchem Zimmer, Hauß, Gemach, Kammer, Laden, Kasten und dergleichen, distincte per pondus, numerum, mensuram, qualitatem. wie die Gelehrten reden, und wie ein jedes beschaffen, geartet und geeignet, describiret und beschrieben werden.

Sonsten werden die Inuentaria für unkräfftig erkannt, und müssen res haereditariae eydlich angezeiget werden.

Dahero dann gemeiniglich von demjenigen, so ein Inuentarium aufrichten lässet, folgende Clausul dem Inuentario zu inseriren begehret, auch nicht unbillig mit angehangen wird: Daß, da entweder etwas, so zu der Erb- oder Verlassenschafft gehörig, wider Verhoffen versehen, und noch nicht in das Inuentarium gebracht, solches nichts desto weniger nach geschlossener Inuentur demselben angehangen, und noch darzu gebracht werden möge, oder hingegen in das Inuentarium gesetzet worden, welches des Verstorbenen nicht gewesen, oder zu der Erbschafft nicht gehörig, daß selbiges, als ob es nicht darinnen zu befinden, geachtet und gehalten werden möge. Welche Clausula und Protestation dann so viel würcket, daß der Erbe ab omni dolo excusiret bleibet.

Und weil die Inuentarien meistentheils von denen Notarien gefertiget werden, darum soll es auch die Solennia haben, die ein Instrumentum publicum zu haben pfleget. Vtpote praesentiam Tabulariorum, eorundem subscriptionem, Inuocationem diuini nominis, Indictionem, diem ac consulem, welcher Consulatus heut zu Tage ab Imperatore Romanorum praesentiret wird.

In etlichen Städten werden die Inuentaria iudicialiter, und durch die Gerichte (bey denen der Gerichts-Schreiber gemeiniglich ein Notarius ist) aufgerichtet und verfertiget.

In etlichen Orten, da Verlassenschafften zu theilen, verfertiget sie der Stadt-Schreiber, und adhibiret bey vornehmen Adelichen und andern hinterlassenen Erben (inmassen bey allen vonnöthen ist) ein paar Raths- oder Gerichts-Geschwornen. Die andern Inuentaria, wann ein concursus creditorum verhanden, bleiben dem Gerichts-Schreiber und denen Schöppen.

Dannenhero (wie dann auch die Gelehrten rathen,) allewege am sichersten und besten, daß die Consuetudo, Gewohnheit und Gebrauch, jedes Orts, sonderlich in acht genommen werde, dann durch solche am wenigsten geirret wird.

Es gilt auch ein solch Inuentarium als eine publica Scriptura an allen Orten, und behält jederzeit seine Krafft, bevoraus, wann sie ein Gerichts-Notarius ordentlich verfertiget und instrumentiret.

Demnach soll ein Notarius in Beschreibung eines Inuentarii diese Ordnung halten:

I. Soll er allewege an denen Immobilien (als: Hauß, Hof, Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Gärten, Gehölze, Berg-Theilen, Erbe-Gelädern, Teichen, Wassern, Fluren, Trifften und andern unbeweglichen Güthern) den Anfang machen.

II. De-

II. Denenselben die Mobilia oder fahrende Haabe (Baarschafft, Silber-Geschirre, Kleinodien, Ringe, Ketten, Kleider, Harnisch, Gewehr, Zinn, Meßing, Kupffer, Bilder, Haußrath, Bücher, Betten, Bett-Laden, Leinwand, Tisch-Tücher, Handquelen, ꝛc. Viehe, Pferde, Ochsen, Kühe, Kälber, Schweine, Ziegen, Schaafe, Gänse, Enten, Hüner, ꝛc. Wein und Bier im Keller, Getrayde aufm Boden und in der Scheune, und was dergleichen mehr verhanden) anhängen.

III. Ferner auch sonsten alles und jedes, vom kleinesten bis zum grösten, und vom grösten bis zum kleinesten, depositа oder vertrauete und hinterlegte Güther, und was sonsten in der Verlassenschafft verhanden, befunden oder für Recht und Gerechtigkeit, Renten, Zinsen, aussenstehende Schulden, und alles übrige, so ins Erbe gehörig, oder daraus bezahlet werden müssen, in specie darein bringen, und Instruments-weise verfassen, wie hernach ungefährlich zu sehen.

IV. Damit auch die vires haereditatis desto besser ersehen werden, ein Vormund auch desto weniger Verantwortung haben möge, ist vonnöthen, daß alle Stücke, so in dem Inuentario zu befinden, beydes an beweglichen als auch unbeweglichen Güthern, in einen richtigen Anschlag oder Tax von hierzu verständigen Personen gebracht werden, wie dann solches an vielen Orten also bräuchlich ist und gehalten wird.

I. Inuentarium, über des weyland (Tit.) Herrn N. N. so den N. dieses 1619. Jahres allhier zu N. in GOtt seliglich verschieden, verlassene Haab und Güther.

Im Namen JEsu Christi, unsers einigen Erlösers und Seligmachers des Allmächtigen GOttes, Amen!

Kund und offenbar sey jedermänniglichen, daß im Jahr Christi 1619. bey Herrschung und Regierung des Allerdurchlauchtigsten (totus titulus, wie bey andern Instrumenten angezeiget,) Donnerstags nach Martini, war der 4. Monats-Tag Nouembris, Nachmittage zwischen 2. und 3. Uhr, die (Tit.) N. N. für sich, N. N. und N. N. in Kriegischer Vormundschafft Frauen N. mich zu Ende dieses Instruments benannten Notarium zu sich in des weyland N. N. selig nachgelassenes auf der Burg-Gassen allhier zu N. gelegenes Wohn-Hauß, in die obere Stuben gegen der Gassen, allda sie bey einander versammlet gewesen, erfordern lassen, und für sich, sowol in Kriegischen und anderer Vormundschafft wohlgemeldtes N. sel. nachgelassener Wittwen und Erben, in meiner Praesens sich mit einander berathschlaget und unterredet.

Demnach der Allmächtige GOTT, nach seinem unwandelbaren Rath, Willen und Wohlgefallen, ihren lieben Mann, Vater und Schwäher, am 5. Octobris instehenden 1619. Jahres durch zeitlichen Tod, von dieser vergänglichen Welt und elenden Jammerthal zu sich in sein ewiges Gnaden-Reich abgefordert, und aber nicht allein sein liebes Weib, die Wittwe, sondern auch zweyerley Ehe-Kinder, darunter etliche noch unmündig, ingleichen ein ziemlich Theil an Schulden nach sich verlassen, daß sie derowegen sich der Verlassenschafft, Zustand und Beschaffenheit eigentlich zu erkundigen, die aussenständigen Schulden einzubringen, und die Gegen-Schulden zu bezahlen, auch die Unmündigen zu versorgen, und sonst allenthalben Richtigkeit zu treffen, ein vollständiges Inuentarium aufrichten zu lassen, entschlossen wären; damit sie dann desto bequemer zur Erbsonderung schreiten, sich auch desto besser gegen männiglichen, sonderlich die Vormunden in künfftig gegen ihre Mündlein verwahren könten: Zu welchem allen sie mich Amts halben requiriret und erfordert haben wolten.

Wenn ich mich dann, ratione officii, ihnen hierinnen zu gratificiren schuldig erachtet: Als habe ich mich solches, treuesten Fleisses und inhabender Pflicht nach, willigklichen zu verrichten erkläret, worauf wir ... obald ingesamt und in aller Beyseyn, desselben Tages, im Namen GOttes hierzu den Anfang gemachet, folgender Tage auch continuiret, und bis zu Ende absoluiret, immassen von Wort zu Wort hernacher folgen thut. Und hat sich befunden:

An Immobilien.

Ein Wohn-Hauß auf der N. Gassen, welches er, vermöge des verhandenen Kauff-Brieffs, am N. Anno ꝛc. N. von N. N. um 1000. Fl. erkaufft, ꝛc.

NOTA.

Hierbey muß aller und jeder Güther Beschaffenheit, derer Käuffe, wie hoch, was darauf gezahlet, oder noch zu zahlen, und was sonsten etwan in acht zu nehmen, hierzu gesetzet werden.

An Berg-Theilen.

1¼. Kux auf der hohen Bircke, unter 11. 12. Maaß von der Stadt.
1. Kux in S. Lorentz oder Fund-Grub, 10. 11. 12. Maaß zu Erbißdorff, ꝛc.

2. An Mobilien, silbern und gülden Geschmeide.

Ein silbern vergüldeter Becher von 14. Lothen, ꝛc.

An Gelde.

Fünff Stück Gold, darunter 2. Rosenobel, ein Ducat, und 2. Rheinische Gülden, ꝛc.

An Zinnern Gefäß.

Fünff Centner an folgenden Stücken, ꝛc.
20. Schüsseln, ꝛc.

An Meßing.

73. Pfund, wie folget:
Ein grosser Leuchter in der Stuben.
Sechs kleine Leuchter, ꝛc.

An Kupffer.

108. Pfund, nemlichen:
Ein grosser Kessel, ꝛc.

An Büchern.

Biblia Lutheri, Wittenbergischen Drucks, in folio etc.

An Kleidern.

Ein Mantel von Lindischem Tuche, mit Sammeten Aufschlägen und Seidenen Schnüren ꝛc.

An Betten.

Vier gebette Betten, jedes von einem Ober- und Unter-Bette, einem Pfül, zwey Tüchern und zwey Küssen.

Leinen-Geräthe.

Zweymal die Betten überzuziehen, ꝛc.

An Haußrath.

Was in der Wohnstuben, Kammern, Boden, an Kasten, Span-Betten, Tischen und Bänken, Gläsern, Krügen, Fassen verhanden, ꝛc.

An Getrayde aufm Boden.

Sechs Scheffel Korn, ꝛc.

In der Scheune.

Vier Schock Korn, ꝛc.

An Viehe.

Vier Kühe, ꝛc.

An aussenstehenden Erb-Geldern und Schulden, vermöge derer dreyen Schuld-Register in braun Leder eingebunden:

100. Fl. bey N. N. auf seinem Hause, gefällt jährlich 10. Fl.
50. Fl. bey N. N. vermöge seiner Handschrifft, ꝛc.

Verzeichniß der Schulden, so hinwieder aus dem Erbe zu bezahlen.

200. Fl. N. N. auf eine Gunst, samt dem sechs-jährigen Zins, ꝛc.

Womit also dieß Inuentarium vollendet und beschlossen worden.

Geschehen sind diese Diese, ꝛc.

Subscriptiones derer Erben, Vormünden und Beystande.

Folget des Notarii Subscription.

Und dieweil ich Adamus Volckmann, von Röm. Kayserl. Macht und Gewalt, offenbarer und geschworner Notarius, solcher Inuentur vom Anfange bis zum Ende beygewohnet, alles mit Fleiß und in specie notiret und aufgezeichnet: Als habe ich solches in dieß Instrument gebracht, mit meinem Protocoll fleißig collationiret, auscultiret: und weil ich es demselben allenthalben gemäß befunden, habe ich mich mit eigenen Händen unterschrieben, und mein gewöhnlich Notariat-Zeichen darbey aufgedrucket. Geschehen, ꝛc.

A. V. Sacra Imper. Aut. publ. Notar.

II. Alia Forma eines Inuentarii.

Im Namen GOttes, Amen!

Sey kund und zu wissen männiglichen, denen dieses offen Instruments ansichtigen, oder dasselbige hören verlesen, daß, nach Christi JEsu, unsers Versöhners, Mittlers und Hohenpriesters, seligmachenden Geburt, im N. Jahr, den 10. Monats-Tag N. in der 10. Indiction oder Römer Zins-Zahl, bey Herrschung und Regierung, ꝛc. vt supra. Der (Tit.) Herr N. N. bey denen Erbaren Stadt-Gerichten allhier anbracht, wie sein Bruder N. N. unlängsten zu Prag Todes verblichen, und ziemlich viel Schulden verlassen, welche sie auch selbigen Orts meistentheils abgetragen, und die versetzten Pfande von denen Juden und sonsten eingelöset.

Ob nun wol sie sich des Erbes oder Verlassenschafft nicht angemasset, auch noch nicht anzumassen bedacht; so wolle doch vonnöthen seyn, alles gerichtlich zu inuentiren, in ein richtig Verzeichniß zu bringen, und um künfftiger Nachrichtung willen beyzulegen, derowegen gebeten, solches alles, Amts halben, anzuordnen.

Wann dann wohlgemeldte Stadt-Gerichten mich Endes benannten Notarium, dasselbe zu verrichten, abgefertiget: Habe ich solches schuldiger massen auf mich genommen, und im Beyseyn gedachten N. sowol derer andern Geschwister N. N. und N. ingleichen N. und N. als hierzu insonderheit requirirter und erforderter Zeugen, die Inuentur verrichtet, und ist befunden worden, wie folget:

1. In

1. In Herrn N. N. Losament in einem verschlossenen Kasten.

Ein Kauff-Brieff über einen Weinberg zu N. sub dato den 10. Aug. Anno 1520. auf 600. Gülden, ꝛc.

2. In einem andern grossen Kasten mit Kleidern.

Ein Sammet-Kleid mit Hosen und Wammes, ist von denen Aeltesten des Schneider-Handwercks taxiret auf 50. Gülden, ꝛc.

Thun die Kleider zu Gelde 376. Gülden, 3 Gr.

Wormit also diß Inuentarium beschlossen worden.

Es haben aber die anwesenden Geschwister ꝛc. nochmalen gantz feyerlich, quam solennissime, ausdrücklichen protestiret, daß sie sich, weder für sich noch ihre Erben und Freunde, ihres Brudern N. sel. Verlassenschafft hierdurch keinesweges angemasset, noch zu einiger Bezahlung anderer mehr Schulden, da sich deren mehr finden würden, verbunden und adstringiret haben wolten, sondern was sie gethan und noch thäten, wäre aus freyem, gutem, Christlichem und Brüderlichem letzten Willen geschehen, nicht aber Pflichts- und Rechtswegen. Welches also zu künfftiger Nachrichtung allhier zu Ende mit annectiret worden.

Subscriptio Notarii.

Und demnach ich N. N. Notarius Publicus und Gerichts-Schreiber zu N. bey Inuentirung und Taxirung N. N. sel. Verlassenschafft, allhier befindlich, persönlich zugegen gewesen, solches alles mit Fleiß registriret, und hernach aus meinem gehaltenen Protocoll in diese gegenwärtige Instruments-Form, so in beschehener Collationirung gleich-lautend befunden werden, gebracht: Als habe, zu mehrer Beglaubigung dessen, ich mich zu Ende, mit meinem Tauff- und Zunamen unterschrieben, und mein gewöhnlich Petschafft so ich jetzo an statt meines Notariat-Zeichens mich gebrauche,) aufgedruckt. Geschehen im Jahr, Monat, Tag, auch Ort und Ende, wie oben nach der Länge gemeldet, hierzu Gerichts-wegen legitime erfordert, ꝛc.

Zu Urkund haben wir Richter und Schöppen des Stadt-Gerichts zu N. auf beschehenes Ersuchen, auch hierunter unser Insiegel wissentlich aufdrucken, und das Inuentarium denen Gerichts-Actis inseriren und einverleiben lassen. Actum etc.

III. Ein ander ausführlich Inuentarium, bey einem Pacht aufgerichtet, mit einverleibten Erb-Register.

Im Namen der unzertheilten Heiligen Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohns und Heiligen Geistes, Amen!

Kund und zu wissen sey männiglichen, durch diß offene Instrument, daß, nach JEsu Christi, unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt, im N. Jahre, in der N. Römer Zins-Zahl, zu Latein Indictio genannt, bey Herrschung und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, ꝛc. unsers allergnädigsten Herrn, Sr. Majestät hoch-löbl. Regierung und Reiche, des Römischen, ꝛc. den 27. Monats-Tag Martii, alten Calenders, die (Tit.) Frau Euphemia N. N. auf N. ꝛc. sel. Wittwe, bey mir unten benannten Notarium anbringen lassen: wie sie jetzt-bemeldt Ritter-Guth N. ꝛc. mit allem Einkommen und Zugehörungen, ihren unmündigen Kindern und Söhnen N. N. und N. zuständig, dem (Tit.) N. N. und dessen lieben Eheweibe, auf gewisse Maß, vermöge eines sonderbaren darüber aufgerichteten und vollzogenen Pacht-Briefes, gedachten ihren Söhnen zum besten, auf zwölff Jahr verpachtet und eingethan, und weiln sie deme von N. etlichen Hauß- und Vorrath, an Pferden, Wagen, Schiff und Geschirr, item, Viehe, Getraydig und andern darinnen lassen wolte, des Ritter-Guths Gelegenheit auch sonsten aufzuzeichnen wäre: Hat bemeldte Frau N. mich gebeten, solches alles zu inuentiren, ein oder mehr offene Instrumenta darob aufzurichten, und ihr um die Gebühr zu ertheilen. Damit auch denen Unmündigen immittelst nichts vergeben würde, solten auch, im Beyseyn derer Gerichte in denen sechs Dorffschafften, alle andere Sachen und Gerechtigkeiten mit notiret und beschrieben werden.

Wann ich dann derselben ihr Suchen, Amts wegen, füglichen nicht verweigern können: Als habe ich mich benanntes Tages, auf angeregtes Ritter-Guth N. begeben, und dasjenige, was deme von N. allenthalben darinnen gelassen, und mir sonsten angezeiget worden, inuentiret, wie folget:

I. An Immobilibus und unbeweglichen Güthern.

1. An Gebäuden.

Das Ritter-Guth und Schloß N. samt dem Wohn-Hause, Ställen; Scheunen, Viehe-Haus und anderer Zugehörung.

Item, das Vorwerg darbey, mit seinen gevierdten Gebäuden, dem Viehe-Hause, zweyen Kühe-Ställen, zweyen Pferde-Ställen, zweyen Scheunen, dem Gänse- Enten- und Schwein-Ställ.

Ist alles an Dach und Fach, Schloß und Banden gantz richtig, darzu sollen auch die Fenster vollends ausgebessert werden, dargegen hat sich der von N. Pacht-Innhaber erboten, solches in Abtretung dieses Guths, wiederum also zu lassen und zu überantworten.

2. An Weinbergen, Aeckern, Gärten und Wiesen.

Drey Weinberge zu N. gelegen.
An Aeckern auf 300. Scheffel zur Winter-Saat, ꝛc.

3. An Höltzen und Gehegen.

Der lange Grund.
Der Wolffs-Busch.
Der breite Wald, samt der Heiden.
Daraus soll jährlich Holtz zur Nothdurfft genommen, sonsten aber nichts abgetrieben, sondern mit Fleiß geheget werden.

4. An Teichen und Fisch-Wassern.

Zehen unterschiedliche Teiche, ꝛc.
Können mit N. Schock Karpen, und mit 10. Schock Foren besetzet werden: Inmassen solche jetzo also befunden worden, und wieder also gelassen werden sollen.
Item, die Dorff-Bach und das Seiden-Wasser mit der Fischerey.

II. Beschreibung anderer Gerechtigkeiten dieses Ritter-Guths.

1. Jagten.

Diß Guth hat Ober- und Nieder-Jagten, und müssen die Unterthanen aus denen 6. Dörffern darzu mit Wagen und Pferden, so offt mans begehret, fahren, auch jeder Hüffner, wann sie nicht fahren, einen, 2. Gärtner einen, und 4. Häusler auch einen Jäger zu Fuß schicken.

2. Gräntzen.

Diß Ritter-Guth gräntzet für sich mit N. und N.
Die Dorffschafften aber besonders, nemlichen W ttigau und N. mit N. und dann förder, ꝛc. allermassen die Reinsteine jedes Orts mit mehrern besagen und weisen.

3. Melitzen, Brauen und Schencken.

Dieses ist diß Ritter-Guth alles berechtiget, sich dessen, des Besitzers Gefallen nach, zu gebrauchen.

4. Mahlen und Backen.

Ist dessen gleicher Gestalt jederzeit wohl befugt, und gehöret darzu die Vorwergs-Mühle mit 2. Gängen.

5. Pfarr-Lehen.

Das ius Patronatus stehet dem Erb-Herrn zu, und mag einen Pfarrer und Schulmeister, wann die Stellen vaciren, mit Bewilligung des Churfürstl. S. Ober-Consistorii, seines Gefallens vociren und beruffen.

6. Des Pfarrers und Schulmeisters Einkommen.

Der Pastor hat an Geld, ꝛc. an Decem, etc. au Güthern, Viehe und andern jährlich einzunehmen.
Der Schulmeister aber hat auf 6. Scheffel Acker, 2. Wiesen, und kan 3. Kühe halten, hat darneben von denen Bauern 20. Gülden an Gelde, und 10. Scheffel Getrayde auf Martini zu empfahen.

7. Dorffschafften.

Zu diesem Ritter-Guthe N. gehören 6. Dörffer, nemlich N. N. N. N. N. N. darinnen seynd 300. Hufen, 100. Gärten, 200. Häuser.

8. Mannschafft.

1. An Hüffnern N.
2. An Gärtnern N. Und
3. An Häuslern N.

Thut 50. Personen.

9. Das Richter-Amt jedes Orts.

Zu N. N. und N. ist es erblich, ꝛc
Zu N N. und N. aber waltend, allda hat es der Erb-Herr, oder Pachts-Innhaber zu bestellen, sodann müssen es die erwählten Personen mit Fleiß versorgen.

10. Dingestuhl.

Hat jedes Orts einen eignen Dingestuhl, und wird jährlich, da es vonnöthen, Gericht gehalten.
Zu N. N. und N. muß es der Erb-Richter auf seine Kosten ausrichten.
Zu N. N. und N. aber muß es die Gemeine, neben dem Richter, auf gleiche Kosten, Futter und Mahl, verschaffen, so viel auf den Erb-Herrn und dessen Gerichts-Verwalter gehet.

11. Lehnwahr.

Hat allein 10. Lehn-Güther, nemlich N. N. N. N. N. N. N. N. N. und N. geben vom hun-

hundert 5. Gulden Lehenwahr: die andern aber geben allein beym Kauffe nur einen Lehen- und einen Schreib-Groschen.

12. Folge, Nachreise, Steuer.

Ober- und Erb-Gerichte, und alle andere Gerechtigkeiten, ist dem Erb-Herrn mit Ober- und Nieder-Botmäßigkeit, in solchen Dörffern und in ihren Fluren, so weit derer selben Umfang, unvermittelt verwand.

13. Schäfers-Lohn.

Dem muß man jährlich geben 40. Scheffel Korn zur Brötung, und 4. Schock Holtz, kan 6. Kühe halten, hat auch eine Wiese, darauf 3. Fuder Heu, und ein Fuder Grummet wird: Ingleichen gebühret ihm das fünffte Theil an Schaafen, doch also, daß er den Stein Wolle mit 48. Gr. den Hammel zu 18. Gr. das Schaaf zu 10. Gr. und das Lamm zu 5. Gr. an seinem fünfften Theile bezahlet nehmen muß.

14. Steigende und fallende Nützungen.

1. Haußgenossen Zins, jeder beweibte 6. Gr. und die einzehlichen Personen 3. Gr.
2. Straffen von denen Unterthanen, ꝛc.
3. Gebühr von Lehen-Geburts-Abzugs-und Kauff-Briefen.

15. Ausgelihen Geld.

500. fl. bey N. N. zu N.
500. fl. bey N. N. und so fortan, ꝛc.

16. Andere Einkommen von denen Unterthanen an Gelde.

150. Schock Erbzins auf Walpurgis.
50. Erbgeschoß auf Martini.

17. Baudienste.

Die Hüffner müssen zu denen alten und neuen Gebäuden, so offt mans begehret, fahren, also auch die Gärtner, Häusler und Haußgenossen mit der Hand arbeiten, und wird ihnen nichts darüber gegeben, weder Essen noch Lohn.

18. Vorwercks-Dienste.

Nemlichen:

Pflug-Dienst, ꝛc. an Ackerwerck und Egen, ꝛc.
Hand-Dienste derer Hüffner, Gärtner und Häusler ꝛc.
Mit der Sichel, Sensen uud Rechen, im Flachs, Düngen, Korn-Schneiden, im Garten graben, gäthen, Wolle abnehmen, Kraut hacken und dergleichen, ꝛc. ist jedes in specie zu setzen.
Holtzfuhren-Dienst, ꝛc.
Landfuhren, ꝛc.
Samen aufs Feld, Getreyde und Heufuhren, ꝛc.

19. Land-Steuer- und Hufen-Geld der hohen Obrigkeit.

Darüber ist ein absonderlich specificirt Verzeichniß aufgerichtet, und wird die Land-Steuer jährlich auf 2. Termin, nemlichen Laetare und Bartholomaei, das Hufen-Geld aber quartaliter, auf viermal abgetragen, trägt in der Summa aus N. Schock, und wird jeden Termin in das Amt N. eingesendet.

20. Heerfahrts-Dienste.

Wann ein Fortzug geschicht, müssen diese 6. Dörffer einen Heerfahrts-Wagen mit 4. Pferden und 2. Knechten ausrüsten: Zu Fuß zeucht das Defension-Volck, oder so viel man begehret, mit fort.

N O T A.

Was auch jeder Unterthaner an obigen ihren Zinsen in specie giebet, und an Diensten verrichten muß, auch zu welcher Zeit, und was man ihnen hiergegen jedesmal an Essen und Gelde zur Lieferung zu reichen schuldig, darüber ist ein sonderlich Vrbarium oder Erb-Register verhanden: Darauf wird sich diß Orts, um der Kürtze willen, beruffen, weil es sonsten zu weitläufftig werden wollen.

III. An Mobilibus, so in diesem Ritter-Guthe dißmal verhanden gewesen.

Viehezucht.

1. An Pferden.

12. starcke braune Ziehe-Pferde, jedes für 50. fl.
2. Kutsch-Pferde, jedes auf 80. fl.
1. Reit-Pferd für 100. fl. gewürdiget.

2. An Rind-Viehe.

80. Melck-Kühe, darunter keine mehr trächtig.
2. Farren-Rinder, eines von 4. das andere von 3. Jahren ꝛc.

3. Schweine.

Derer sind 20. klein und groß, darunter ein Eber, 2. Fehrmütter, 2. Hauß-Schweine, und 6. kleine Ferckelein.

4. Gänse.

Derer seynd 60. Stück verhanden, 40. alte, und 20. junge.

5. Enten, Hüner und Pfauen.

Hüner seynd 40. und 2. Häne.
10. Kapphäne, ꝛc.

6. Schäferey.

1000. Schafnösser, wie solche über Winter und Sommer diß Orts erhalten werden, Nemlichen:
300. Schaafe, ꝛc.

Item:

24. Neue Hürten, und ander neu Krippen-Geräthe.

Wagen, Schiff und Geschirr.

1. Unter dem Schuppen.

2. Kutsch- oder Himmel-Wagen, ꝛc.

2. Im Geschirr-Hause.

2. Reit-Sattel und 2. Zäume, schwartz.
12. vollständige Geschirr mit denen Kummeten auf die Zug-Pferde, in die Kutschen, ꝛc.

3. In denen Ställen.

2. vollständige Gezeug, schwartz, auf die Kutsch-Pferde.
12. Sielen auf die Ziehe-Pferde.

Item:

2. Hunde mit eisernen Ketten.

An Getreyde.

1. Aufm grossen Boden.

200. Scheffel Sommer-Korn.
24. Scheffel Gersten.
Haber, Erbsen, Wicken zu Saamen, ꝛc.

2. Aufm langen Boden.

60. Scheffel an Winter- und Sommer-Korn.
20. Scheffel Gersten } zur Brötung und Fütterung.
120. Scheffel Haber }

3. In der Scheune unausgedroschen.

Dessen ist nichts mehr verhanden gewesen.

4. Ausgesäet.

Uber Winter ist ausgesäet worden 300. Scheffel Korn.
Also, was zu Samen und sonsten verlassen worden, 1000. Scheffel.

Heu und Stroh.

1. Auf dem Boden.

20. Schock Rocken-Stroh.
10. Schock Haber- und halb Gersten-Stroh.

2. In der Scheune.

30. Schock Rocken-Stroh.
20. Schock Gersten-Stroh ꝛc.

Baarschafft, Silber-Geschirr, Kleinodien, Ringen, Ketten, und andern.

Darvon ist allein 500. baar Geld zu besserer Bestellung des Ritter-Guths gelassen worden.
Das übrige hat die Frau Inhalts des gemeinen Inuentarii bey sich.

Kleider.

Derer seynd auch alle da gelassen.

Betten.

In der Gast-Kammer zwey zugerichtete Betten, allewege mit zweyen Unter- und einem Ober-Bette, einem Pfül und zweyen Küssen, überzogen mit Blochnath.
Vier Gesinde-Betten: Nemlich, unten ein Pflocken- und darzu ein Ober-Bette mit einem Pfül überzogen.

Leinen Geräthe.

Auf vorgemeldete Betten noch einmal zu überziehen. Als nemlichen, ꝛc.
4. gute Tisch-Tücher mit Blochnath für die Gäste. Und
6. solche Quälen.

Bücher in folio.

1. Allgemeiner Schauplatz Thomae Garzonis, Franckfurt, 1619.
2. Theatrum Saxonicum Laurentii Beckensteins, 1608. ꝛc.

Zinn.

Ein Hand-Faß von 12. Pf. in der grossen Eck-Stuben im Schlosse.
Ein anders von 10. Pf. in der Wohn-Stuben.
12. Kannen überein, jede 6. Pf. ꝛc.

Meßing.

Meßing.

Ein Meßinger grosser Leuchter von 40. Pf. in der grossen, und
Einer von 15. Pf. in der Wohn-Stuben.
6. gemeine Leuchter, wiegen 50. Pf.

Kupffer.

Ein kupfferner Kessel in der Bad-Stuben.
Eine kupfferne grosse und kleine Wanne, von 120. Pf.
6. Fisch-Tiegel, wiegen zusammen 50. Pf.
Ein Fladen-Schaar von 20. Pf.

Eherne und höltzerne Gefässe.

Töpffe sind derer zur Milch 50. klein und groß, und 50. in der Küchen gelassen.

Item.

20. Höltzerne Schüssel, und
3. Dutzend Teller für das Gesinde.

Haußrath.

1. An Tischen und Bäncken.

6. Ahörne Tische in der grossen Eck-Stuben im Schlosse.
1. Steinerner, und ein Schieferner, ꝛc.

2. An Himmel- und Spann-Betten.

2. Grosse gemahlte Himmel-Betten, in der Schlaff-Kammer.
2. Andere grüne Himmel-Betten in der Schlaff-Kammer.
6. Span-Betten fürs Gesinde, und sonsten zu gebrauchen, ꝛc.

3. An Schräncken.

2. Grosse gemahlte Schräncke in der Gast-Kammer.
2. Grüne in der Schlaff-Kammer.
3. Schräncke zur Speise und Zugemüse, im Hause.
1. Schranck in der Küchen, und
1. Mehl-Kasten, ꝛc.

4. Gefäß in der Bad-Stuben.

6. Schäfflein oder Kübel zum Wasser.
2. Gölten höltzern.
4. Hitzschen und eine Schwitz-Banck, ꝛc.
Blechern Thürlein vorm Ofen.

5. Gefäß für das Viehe.

80. Höltzerne Fässer oder Kübel für das Pferde- und Rind-Viehe.
15. Neue und 10. alte Gölten zum Melcken.
10. Grosse Siede-Fässer, ꝛc.

6. Im grossen und kleinen Gewölbe.

2. Eiserne Wagen mit beschlagenen Bretern, darzu am Gewichte:
1. Centner.
1. Stein.

Item:

1. Grosser eiserner Kasten mit 6. Vorleg-Schlössern.
4. Schlag-Fässer.
2. Brod-Schrancken im kleinen Gewölbe, ꝛc.

7. Holzwerck im Hofe.

2. Schragen hart Büchen- und
2. Schragen und zwey Klafftern weich Holtz, ꝛc.

8. In der Viehe-Stuben und Kammern darbey.

2. Back-Kübel.
24. Mulden darzu, samt andern Back-Zeug, ꝛc.

9. Im Keller.

6. Eymer Wein.
1. Faß Dreßdnisch Bier, ꝛc.

10. In der Rüst-Kammer.

2. Lange Scheiben-Röhr.
1. Pirsch-Rohr.

NOTA:

Das Geräthe zum Weinberge hat der Wintzer bey sich, vermöge des darüber verfertigten specificirten Zeugnisses.

Geschehen ist dieses alles zu N. in Beyseyn und Gegenwart beyder contrahirenden Pacht-Leute, sowol derer Gerichte aus denen 6. Dörffern, und N. N. und N. als hierzu sonderlich erforderter Zeugen, im Jahr, Monat, Tag und Ort, wie oben gemeldet.

Subscriptio Notarii:

Und daß ich N. N. Sacra Imperiali autoritate Publicus Notarius, vorgehendes alles also verzeichnet, hernach in gegenwärtige Instruments-Form (so mit meinem gehaltenen Protocoll, nach beschehener fleißigen Collationirung allenthalben gleichlautend befunden worden, gebracht, habe ich mich zu Ende mit meinem Tauff- und Zunamen, um mehrer Beglaubigung willen, nochmaln nicht allein unterschrieben, sondern auch mein gewöhnlich Notariat-Zeichen und Petschafft aufgedruckt. Ad hoc legitime rogatus atque requisitus.

IV. Erklärung wegen allgemaßter Erbschafft cum beneficio Inuentarii.

Wir (Tit) des Stadt-Gerichts allhier zu N. hiermit urkunden und bekennen, daß vor uns die (Tit.) Herren N. N. in Vollmacht N. N. und N. N. der Gebrüdere, seiner Schwägere, ingleichen N. N. für sich, und Herr N. N. in verordneter und bestätigter Vormundschafft Frauen N. erst-gesetztes N. N. ehelichen Hauß-Frauen, heut Acto den 6. Maii dieses 16 9. Jahres, vor denen Stadt-Gerichten allhier erschienen, und allda vermeldet und anbracht: Demnach im abgewichenen 1618. Jahre, N. N. weyland Bürger und Handelsmann allhier, beneben Frauen N. seinem Eheweibe, ihre und ihrer Principalen und Pfleg-Frauen, respective Eltern und Schwieger, nach dem Willen GOttes des Allmächtigen, selig von dieser Welt abgeschieden, und beydes allhier, sowol als auch zu N. allerley Haußrath und Fahrniß verlassen, welches sonst nach Erbgangs-Recht auf sie, als ihre hinterlassene eheleibliche Kinder, verfället.

Weil sie aber aus denen unterschiedenen conficirten Inuentariis und Uberschlage der Rechtfertigung, so sie hin und wieder unerörtert befunden, so viel abzunehmen hätten, wie ihnen nicht zu thun seyn wolte, daß sie sich simpliciter für Erben ausgeben solten, weil sie fürnehmlich ihrer Dienst-Bestallungen und anderer Geschäffte wegen, auch daß sie von einander weit abgesessen wären, die rechtlichen und andere Termin, so an einem und dem andern Orte angesetzet werden möchten, zu besuchen, und das Ihre darauf zu wenden nicht vermöchten, sondern solches alles ihnen gantz ungelegen und beschwerlich fürfallen thäte, daß sie derowegen angezeigter Erbschafft sich andererer Gestalt nicht angemasset haben wolten, denn was beneficio confectorum Inuentariorum, nach erörterten Rechtfertigungen und befriedigten Creditoren, übrig und ihnen quocunque modo zuständig seyn, gebühren und gehören möchte, welche Übermasse sie ihnen per expressum reseruiret und bedinget, keinesweges aber solcher sich verziehen und begeben haben wolten, mit angehefftеter fleißiger Bitte, diese ihre Erklärung und Aussage ad acta iudicialia zu registriren und ihnen unter derer Gerichte Insiegel Abschrifft davon mitzutheilen. Weil wir denn ihr Suchen für rechtmäßig und billig erachtet, als ist ihnen solches unter unserm Gerichte-Insiegel mitgetheilet und zugestellet worden. Actum den 8. Maii, Anno N.

V. Inventarium über (Tit.) Herrn N. N. vornehmen Handelsmanns zu N. S. Verlassenschafft, aufgerichtet vor Notarien und Zeugen, den ꝛc.

Im Namen der heiligen, hochgelobten und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit, Amen.

Sey hiermit kund und zu wissen, daß nach unsers Herrn, einigen Erlösers und Seligmachers JEsu Christi heilwärtigen Menschwerdung und Gnaden-reichen Geburt, im N. Jahre, in den zwölfften Römer Zins-Zahl, zu Latein Indictio genannt, bey Herrschung und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, ꝛc.

Montags nach Quasimodogeniti, war der 29. Monats-Tag Aprilis Stylo veteri, um neun Uhr Vormittage (Tit.) Frau N. des (Tit.) Herrn N. weyland Bürgers und fürnehmen Handelsmanns allhier zu N. S. nachgelassene Frau Wittwe, mich, Endes-bemeldten Kayserl. offenbaren, geschwornen Notarium, zu sich in ihre Behausung, zwischen Herrn N. N. und Herrn N. N. Häusern in der N Strassen gelegen, bittlich beschieden, und als ich mich daselbsten eingestellet, in ihrer Wohnstuben, gegen der Gassen, durch (Tit.) Herrn N. N. als ihren im Churfl. Sächsischen Hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte bestätigten Kriegischen Vormunden, nebst Fürlegung seines Curatorii sub acto den 27. Aprilis dieses Jahrs, an- und fürbringen lassen:

Demnach GOtt der Allmächtige, nach seinem unerforschlichen allein weisen Rath und Willen vorher gedachten ihren lieben Ehe-Herrn N. N. S. am verschienenen 19. Monats-Tag Martii instehendes Jahres durch den zeitlichen Tod in sein ewig Gnaden-Reich abgefordert, wodurch sie, neben ihren noch unerzogenen lieben Kinderlein, in den betrübten Wittwen- und Wäysen-Stand gesetzet worden, derowegen sie denn alsbald des Tages seines sel. Absterbens alle Behältnisse und Logiamenter, darinnen seine Pretiosa und andere Mobilia enthalten, richtig verwahren und obsigniren lassen, anjetzo aber für sich, wie auch Tutorio nomine, benebens ihren lieben Vater (Tit.) Herrn N. N. als ihrem Adiuncto (laut E. E. Hochw. Raths allhier fürgelegten Scheins, sub acto den 27. Aprilis dieses Jahres ihrer vier unmündigen Kinder, benanntlich N. N. N. N. die verhandene Verlassenschafft, an Inmobilien und Mobilien, was darzu gehörig und sich befinden würde, vermöge derer Rechten, und dieser Land- und Stadt-Ordnung, Statuten und wohl hergebrachten Gewohnheit, auch zu ihrer fernern Verwahrung und künfftiger Nachrichtung, nach nunmehro verflossener Monats-Frist, inuentiren und verzeichnen zu lassen, entschlossen;

Als

Als wolten sie mich Notarium Publicum zu diesem Actu hiermit, mit Erinnerung meines Amts, requiriret haben, ich wolte solche Verrichtung auf mich nehmen, alles, was mir fürgezeiget und berichtet werden würde, mit Fleiß protocolliren, ein beständig Inuentarium oder Fund-Buch daraus verfertigen, und ihr in beweißlicher offenen Instruments-Form, unter meiner Hand und Notariat-Insiegel, ein- oder mehrmal, nachdem sie es begehren würden, um die Gebühr ausantworten. Wenn denn diese an mich beschehene requisition denen Rechten, dieser Lande und Stadt-Ordnungen, Statuten und Gewohnheit gemäß, und derhalben es ihnen nicht verweigern können noch sollen:

So habe ich solche Inuentur zu verrichten willig auf mich genommen, und in Beyseyn derer (Tit.) Herrn N. N. und Herrn N. N. beyder Handelsleute allhier, als hierzu sonderlich bittlich beruffener, und mir zugeordneter tüchtiger wohl glaubwürdiger Personen und Zeugen, im Namen der H. Dreyeinigkeit den Anfang gemachet und vornehmlich die obsignirte Logiamenter und Behältnisse, daran die Siegel noch allenthalben richtig befunden worden, resigniret, und was an Immobilien und Mobilien hin und wieder befunden, mir angezeiget und berichtet worden, ordentlich nach einander protocolliret und verzeichnet, wie folget:

I. An Immobilibus.

Ein Hauß, ꝛc.

II. An Mobilibus.

Und so fort, was befunden wird, darauf folget denn der Schluß, ꝛc. Wormit denn also diese Inuentur beschlossen worden.

Hierbey aber hat die Frau Wittwe, und dero Herr Curator, erinnert, und sich erkläret: daß, wo künfftig noch dergleichen mehr Mobilien wie bishero, befunden, angegeben und verzeichnet würden, oder auch sonst irgend andere Fahrniß, so in diese Verlassenschafft gehörig, aber über Zuversicht aussen gelassen, ihr fürkommen, oder sie derselben sich bescheiden möchte, wie sie dann Nachrichtung hätte, daß für etlichen Jahren, etwas um mehrer Sicherheit und Verwahrung willen, gen N. wäre geschaffet worden, und noch daselbst verhanden seyn solte, jedoch keine Gewißheit hätte, was, und wie es jetziger Zeit eigentlich damit bewandt wäre; So wolte sie hiermit ausdrücklich bezeuget, und ihr fürbehalten haben, daß sie solches diesem auch gleich vollenzogen und beschlossenen Fund-Buch künfftig nochmals einverleiben lassen wolte, welches auch ebenmäßig solte dafür geachtet werden, als wenn es allbereit hierinnen eingetragen worden wäre: Gestalt sie denn ferner zum zierlichsten protestiret, und diese heilsame Clausulam bester Massen ihr bedinget und anzufügen begehret: daß da über Verhoffen irgendwo in diß Inuentarium etwas wäre einverzeichnet worden, welches doch, als ungehörig, nicht hätte sollen hinein gesetzet, oder da hingegen etwas wäre versehen, oder aussen gelassen worden, welches aber doch nothwendig darinnen namhafft gemachet werden und stehen müste; solches zu niemands Gefährde, Vortheil oder Nachtheil und Verkürtzung geschehen, sondern sie eines oder das andere, als billig, noch künfftig anzuhefften: oder auch als ungesetzet und hierzu nicht gehörig, wiederruffen, abthun, und abschreiben zu lassen, gut Fug, Recht und Macht haben und behalten wolte. Welches dann ich Notarius Publicus, ratione officii, dessen ich hierbey erinnert worden, begehrter massen protocolliret, und ferner diesem Inuentario hiermit angefüget, solches auch endlich, wie angefangen, also im Namen der heiligen und unzertrennlichen Drey-einigkeit beschlossen, so alles geschehen im Jahr, Römer Zins-Zahl, Kayserl. und Könial. Majestät Reiche und Regierungen, Monat, Tag, Ort, und derer Zeugen Gegenwart, wie oben im Eingange mit mehrern angeführet und vermeldet, ꝛc.

CAPVT X.

Vom Erbgangs-Recht oder Successione ab intestato.

Wie man seine Erbschafft durch einen letzten Willen auf jemand bringen könne, ist in vorhergehenden Capituln gezeiget worden, nun folget auszuführen, auf wen sie denen Rechten nach verfället werden, wenn keine Testamenta aufgerichtet werden, welches man successionem legitimam ab intestato nennet. Diese kommt entweder aus der Verwandschafft, oder aus einer andern Ursache her.

Wenn die Erbschafft nach gemeinen Rechten auf die Verwandten falle, ist vornehmlich aus der *Nouella 118.* zu ersehen, und da findet sich eine dreyfache Ordnung, denn erstlich fället selbige auf die Descendentes oder Kinder so dann auf Ascendentes oder Eltern, und endlich auf Collaterales oder seitwärtige Verwandten, welche allerseits entweder rechtmäßig und ehrlich oder unehrlich oder adoptiret und angenommen sind. Wir wollen erst von ehelichen Verwandten reden.

(I.) So lange Kinder und Kindes-Kinder da sind, kan kein anderer Verwandter etwas aus der Erbschafft fordern.

(II.) Die Kinder schliessen die Kindes-Kinder von der Erbschafft nicht aus, wenn dieser ihre Eltern nicht mehr am Leben sind. Denn (III.) die Enckel oder Kindes-Kinder treten in ihres verstorbenen Vaters Recht, und bekommen so viel, als derselbe zu seinem Antheil überkommen hätte, darein müssen sie sich wieder theilen. Und dieses nennet man Successionem in stirpes ex Iure repraesentationis.

(IV.) Wenn lauter Kindes-Kinder in gleichem Grad verhanden, succediren sie ebenfalls nach denen Stämmen, Iure repraesentationis, ob gleich niemand näher ist, dem sie gleich treten dürffen, weil die *118. Nouella cap. 1.* general ist. Stryk. *tractat. de succeff. ab inteft. Diff. 1. c. 2. th. 35.* (V.) Wenn keine Kindes-Kinder, sondern lauter Kinder im ersten Grad sich befinden, succediren sie in capita; das ist: So viel Personen sind, so viel werden gleiche Theile, oder wie man insgemein saget: So viel Mund, so viel Pfund. *Nou. 118. c. 3. in fin.*

4. (V.) Wenn keine Kinder da sind, fället die Erbschafft denen Eltern in den Schooß, und wenn die Eltern gleich in einem weiten Grad sind, werden sie doch durch des Verstorbenen Geschwister niemals von der Erbschafft ausgeschlossen. *Novell. 118. cap. 2. pr.* (V.) Wenn Eltern in gleichem Grad sind, z. E. die Mutter und der Groß-Vater vom Vater, so gehet allezeit das nächste dem weitern vor, und bekommt derowegen die Mutter die gantze Erbschafft, der väterliche Groß-Vater aber gehet leer aus. (VI.) Wenn lauter Groß-Eltern in gleichem Grad, aber in ungleicher Anzahl sich finden, z. E. beyde Groß-Eltern vom Vater, von der Mutter aber nur die Groß-Mutter, so gehet die succesio in lineas; das ist: Die Groß-väterliche Linie bekommt eine Helffte, und muß solche wieder unter sich theilen, die Groß-mütterliche aber bekommt die andere. *Nou. 118. c. 2.* (VII.) Es wäre denn, daß der Verstorbene auch vollbürtig Geschwister oder deren Kinder nach sich gelassen hätte, da succediren die Groß-Eltern nicht nach Linien, sondern nach der Anzahl derer Personen, derer vollbürtigen Geschwister Kinder aber nach denen Stämmen. Z. E. Es verlässet einer (1) Groß-Vater und (2) Groß-Mutter vom Vater, (3) Groß-Vater von der Mutter, (4) einen vollbürtigen Bruder, (5) vom andern verstorbenen vollbürtigen Bruder zwey lebendige Söhne; Da wird die Erbschafft in fünff gleiche Theile nach denen jetzt-gesetzten Zahlen abgetheilet, und müssen die 2. Geschwister-Kinder ihre Portion wieder unter sich theilen.

(IIX.) Die Eltern schliessen von der Succession alle seitwärtige Verwandten aus, ohne vollbürtig Geschwister und deren Kinder im ersten Glied succediren mit denen Eltern, wie nächst vorher gedacht worden. Und solches ist ausser Zweiffel, wenn eines unter denen Geschwistern noch am Leben ist. Wenn einer aber noch Eltern und kein lebendig vollbürtig Geschwister, sondern nur deren Kinder verliesse, da ist die Frage, ob die Geschwister-Kinder nach Anzahl derer Personen, oder nach denen Stämmen theilen? Die beste Meynung ist wol (IX.) so offt Geschwister-Kinder mit des Verstorbenen Eltern concurriren, wenn gleich kein Geschwister darzu kömmt, müssen sie doch das Ius repraesentationis brauchen und an ihrer Eltern Stelle treten, und derowegen nach denen Stämmen succediren: Denn wenn man die 127. Nouellam, darinnen von dieser Materie hauptsächlich gehandelt wird, recht genua erweget, so siehet man gar deutlich, daß Geschwister-Kinder entweder nebst denen Eltern des Verstorbenen gar nicht zur Erbschafft gelangen, oder Iure repraesentationis succediren müssen. Stryk. *de succeff. ab inteft. Dissert. 2. c. 1. th. 31.* (X.) Was wir von Geschwister-Kindern gesagt, oder noch sagen werden, ist nur vom ersten Glied derer-selben zu verstehen, denn derer Brüder Enckel werden in diesen Fällen gäntzlich ausgeschlossen, *Nou. 118. v. 3.*

Wenn keine Eltern verhanden, so gehen (XI.) vollbürtig Geschwister, oder deren Kinder allen andern Verwandten in der Seiten-Linie vor; d. i. es kan weder Halb-Bruder noch Vetter zur Erbschafft kommen, so lange Geschwister oder deren Kinder von voller Sippe übrig ist; Jedoch müssen (XII.) die Geschwister-Kinder, wenn sie nebst vollbürtigen Brüdern zugelassen werden, oder wenn sie Halb-Brüder von der Erbschafft excludiren wollen, das Ius repraesentationis gebrauchen, weil die Halb-Brüder sonst einen Grad näher wären. *Nou. 118. c. 3.* (XIII.) Wenn der Verstorbene keine Eltern noch Brüder verlässet, succediren derer vollbürtigen Brüder Kinder in capite, *Conftit. Caroli V. in Comit. Spirenf. de anno 1529.* Stryk. *diff. 3. de succeff. c. 1. th. 8. seqq.* Z. E. Wenn mein erster Bruder nur einen Sohn, der andere aber fünff Kinder verlassen hätte, so theilten diese sechs Personen die Erbschafft in so viel gleiche Theile; dahingegen wenn sie nach denen vorhergehenden Regeln succediren müßten, nur zwo Portiones würden, und der eintzige Sohn des einen Bruders so viel bekäme als die andern fünffe.

(XIV.) Wenn auch keine vollbürtigen Brüder noch deren Kinder übrig seyn, sind die halbbürtigen Brüder und deren Kinder die nächsten, welche unter einander auf eben die Art, wie vollbürtig Geschwister succediren, und des vollbürtigen Brudern Enckel von der Erbschafft ausschliessen. (XV.) Und da ist kein Unterschied, ob sie Manns- oder Weibs-Personen sind, ob sie von väterlicher oder mütterlicher Seite verwandt, u. d. g. Weil aller Unterschied des Geschlechts in *Nou. 118. c. 4.* aufgehoben worden.

(XVI.) Wenn auch gar keine Brüder noch Brüder Kinder übrig sind, so wird schlechterdings darauf gesehen, wer der nächste Anverwandte ist, dieser gehet denen andern vor; *Nou. 118. c. 3. in fin.* Wenn ihrer etliche aber die nächsten und in gleichem Grad seyn, geben sie auch zu gleichen Theilen, sie mögen vollbürtig oder halb-bürtig verwandt seyn: Denn (XVII.) ausser Brüdern und Brüder Kindern schliesset kein vollbürtiger Verwandter einen Halb-bürtigen in gleichem Grad von der Erbschafft aus.

(XIIX.) Wenn aber einer durch doppelte Verwandtschafft auch einen doppelten Namen überkömmt, bekommt er aus der Erbschafft so viel als sonst zwo Personen. Z. E. Wenn mein Bruder meiner Frauen Schwester heyrathet und ein Kind mit ihr zeuget, hernach aber verstirbet, und die Wittwe mit dem andern Manne wieder einen Sohn erzielet, ich aber gleichfalls einen Sohn nach meinem Absterben hinter mir lasse, welcher endlich mit Tode abgehet, und keine Erben, als seiner Mutter Schwester Söhne übrig hat; so gehen diese beyde nicht zu gleichen

Thei-

Theilen, sondern der erste gehet für zwey Personen, weil er in Ansehen des Verstorbenen zugleich seines Vatern Brudern Sohn und seiner Mutter Schwester Sohn ist: derowegen wird die Erbschafft in drey Theile getheilet, davon der erste zwey Theil, der andere aber, der nur seiner Mutter Schwester Sohn ist, den übrigen dritten Theil bekommt. *vid.* Stryk. *tractat. de succeff. ab inteft. Diff. 3. th. 27.*

(XIX.) Die Verwandten des Verstorbenen mögen, dem Grad oder Gliede nach, so ferne seyn als sie wollen, so kommen sie doch zur Erbschafft, wenn kein näherer sich findet; jedoch müssen sie ihre Verwandschafft bescheinigen, und daher kommts, daß öffters keine Verwandten sich finden, weil bey Priuat-Personen die Geschlechts-Register und Stamm-Bäume nicht so genau gehalten werden.

(XX.) wer dem Verstorbenen nicht verwandt, sondern nur verschwägert ist, bekommt ohne letzten Willen von der Erbschafft nichts. *l. 7. C. comm. de succeff.* nach dem gemeinen Sprichwort: Schwägerschafft fördert nicht zum Erbe, hindert aber am ehelichen Leben.

4. Von denen Verwandten unehlicher Geburth, ist kürtzlich zu mercken: (I.) Unehliche Kinder, so von zwo ledigen Personen gezeuget und nicht legitimiret seyn, succediren der Mutter und mütterlichen Verwandten so wohl als wenn sie ehlich wären. (II.) Die aus Ehe-Bruch oder Blut-Schande gezeuget, bekommen nach Röm. Rechten aus derer Eltern Erbschafft gar nichts, nicht einmal Alimenta. *Nouell. 89. cap. fin.* Huber. *praelect. ad Inftit. de succeff. ab inteft. §. 8. p. 333.* Nach Päbstlichen Rechten und heutigen Gewohnheiten aber bekommen sie Alimenta. *c. 15. X. de eo, qui dux. in vxor. quam polluit per adulter.* (III.) Aus des Vaters Verlassenschafft bekommen unehliche Kinder, deren n. I. gedacht, gar nichts; es wäre denn, daß der Vater aus starcken Vermuthungen gewiß sey, und weder eine Wittwe noch eheliche Kinder hinter sich verliesse: In diesem Fall werden sie nach heutigem Gebrauch naturales genennt, und bekommen aus des Vaters Erbschafft den sechsten Theil, darein sie sich mit ihrer Mutter theilen müssen. *auth. licet. C. de natural. liber.* Wenn aber der Verstorbene eine Wittwe oder eheliche Kinder verläßt, müssen die Unehlichen, wo sie sonst nichts haben, zum wenigsten Alimenta bekommen. (IV.) Wenn der Vater gantz ungewiß ist, z. Es es hätte eine Vettel auf einen bekennet, er aber hätte sich loßgeschwohren, oder erwiesen, daß andere mehr mit ihr fleischlich zugehalten, so bekommen die Kinder von ihm gantz und gar nichts. (V.) Aus Ehe-Bruch und Blut-Schande gezeugte Kinder bekommen vom Vater nichts, als im Nothfall Aliment-Gelder. (VI.) In welchen Fällen und wie unehliche Kinder denen Eltern succediren, so succediren die Eltern auch ihnen. (VII.) Unehliche Kinder succediren denen mütterlichen, aber niemals denen väterlichen Verwandten, so gar, daß sie auch von diesen keinen nöthigen Unterhalt zu gewarten haben.

5. Wann unehlich-gebohrne (1.) durch darauf erfolgte Heyrath ihrer Eltern legitimiret werden, so erben sie so wohl, als wenn sie ehlich gebohren wären; Sind sie aber (2.) durch einen Comitem Palatinum legitimiret, und ihr Vater hat vor der Legitimation ehliche Kinder gezeuget, so können die Legitimati mit denen zugleich nicht succediren, sondern nur mit denen, so nach der Legitimation vom Vater ehlich erzeuget worden; Es wäre denn, daß (3.) die Legitimation auf des Vaters Begehren ausdrücklich dahin gerichtet wäre, daß sie auch mit denen vorher rechtmäßig erzeugten Kindern zugleich Erben seyn sollten. Wenn (4.) der Verstorbene keine ehliche Kinder verlassen, und die Unehlichen entweder noch bey seinem Leben, oder zwar nach seinem Tode, aber auf seine Verordnung legitimiret worden, so gehen sie denen übrigen Verwandten in der Succession vor; Sonst, wenn sie bey des Vaters Absterben noch unehlich sind, bekommen sie, wie oben gedacht, nur den sechsten Theil. (5.) Die per rescriptum legitimiret worden, succediren ihren ehlich-gebohrnen Brüdern vom Vater nicht, so lange andere ehlich-gebohrne Brüder oder Brüder-Kinder übrig seyn.

6. Nun haben wir noch die Adoptirten, oder an Kindes statt angenommenen übria: Diese erben von dem Adoptante ohne Unterscheid; er aber erbet nur in dem Fall von ihnen, wenn sie in seiner väterlichen Gewalt gewesen. Denen vom Adoptante erzeugten Kindern aber succediren sie niemals, ob gleich alle Commentatores, so mir zu Handen kommen, auch so gar der Herr Stryk. *in tract. de succeff. ab inteft. diff. 3. c. 1. th. 30. seqq.* eine Succession statuiren; Welche Meynung doch aus ihren eigenen Principiis leichtlich widerleget werden kan: Denn, ein adoptirter Bruder soll nur für halb-bürtig gehalten werden, und einem natürlich gezeugten alsdenn succediren, wenn sie noch zusammen in eines Vaters Gewalt seyn; Also kommet er nicht darzu, so lange der Vater noch lebet, weil die Halb-bürtigen alsdenn excludiret werden; auch nicht, wenn der Vater schon todt ist, dann da sind sie nicht mehr zusammen in väterlicher Gewalt.

7. Wenn sich gar keine Verwandten zur Erbschafft finden, so nimmt der überbliebene Ehe-Gatte die gantze Verlassenschafft; an der Portione statutaria aber muß er sich genügen lassen, wenn noch Verwandten übrig seyn. *vid. tot. tit. ff. et Cod. vnde vir et vx.*

8. Ist auch kein Ehe-Gatte mehr übria, und der Verstorbene in einem gewissen Collegio gewesen, so nimmt dasselbe die Erbschafft, wenn es nur ein unverbotenes Collegium ist, ob es gleich darzu in specie nicht priuilegiret worden. *vid.* Struu. *de succeffion. cap. 15. pag. m. 252.*

9. Endlich, wenn sich auch der Verstorbene in keinem Collegio befunden, so fällt die Erbschafft dem Fisco anheim, oder nach Sächsischen und Lübischen Rechten, derjenigen Obrigkeit, welcher an dem Ort, da der Verstorbene sich aufgehalten, die Ober-Gerichte zustehen. Weichb. *art. 59. ibique Gloff n. 2.* Meu. *ad Ius Lubec. P. 2. Tit. 2. art. 14 n. 64.*

10. Nach Sächsischen Rechten succediren Eltern

Eltern und Kinder eben wie nach gemeinen Rechten; So lange aber Eltern da sind, wird alles Geschwister, ob es gleich vollbürtig ist, ausgeschlossen. Landr. *L. 1. art. 17.* Welche Verordnung denen natürlichen Rechten viel gemässer ist, als das Kayserliche Recht, indem ich meinen Kindern mehr verbunden bin, als meinen Eltern; Meinen Eltern aber noch mehr, als meinen Brüdern, denn die Pflicht gegen die Eltern gründet sich in der Danckbarkeit; denen Brüdern aber bin ich nur wegen gemeiner Freundschafft verbunden. Landr. *L. 1. art. 27.* Philipp. *L. 3. Eccl. 13.* Weichb. *in fin. Sentent. Scabin. Lipsi. fol. 133.* Coler. *Decis. Germ. 43. n. 4.*

11. Es erbet auch, nach Sächsischen Rechten, die Mutter so wohl als der Vater, ob gleich der Text im Landr. *Lib. 2. art. 17.* dieselbe auszuschliessen scheinet. *vid. Const. Sax. 17. P. 3.*

Wenn man aber wissen will, nach welchen Rechten die Succession ergehe, z. E. es ist einer in Sachsen seßhafftig, der auch im Brandenburgischen unbewegliche Güther hat, und stirbet auf einer Reise in Hamburg, da fraget sichs: Ob die Succession nach Hamburgischen Statuten oder Sächs. oder Brandenb. Rechten eingerichtet werden solle? da haben wir folgende Regul: Die Succession richtet sich nach dem Orte, da der Verstorbene sein ordentlich Domicilium hatte; ausser was unbewegliche Güter anlanget, darinnen wird nach denen Rechten des Orts iudiciret, da sie liegen.

12. Ferner nach Sachsen-Recht succediret die volle Schwester vor des vollen Bruders Kinder, dann in Sächs. Rechten wird das Ius repraesentationis, so in Kayserl. Rechten geordnet, nicht gehalten, sondern wann man ist in linea collaterali, so ist keine andere Regul, als die: Welche sich näher zur Gesippe beziehen mögen, die nehmen das Erbe zuvorn. Weil nun gewiß, daß die Schwester eines Grades näher, dann des Bruders Kinder;

vt probatur *lib. 1. artic. 3. vers. 15.* in das Hals-Glied, ꝛc.

So schliessen sie solche auch, nach Sachsen-Recht, aus.

P. 3. c. 18.

13. Ingleichen werden alle halbe Brüder, (es wäre dann in denen Lehn-Gütern, dann daselbst wird unter Brüdern das zwiefache Band von der Mutter nicht geachtet, sondern es ist gnug, daß sie von einem Vater seyn.

obseru. Gail. *lib. 2. obseru. 151. n. 1. 2. etc.* D. Philip. *lib. 3. Eccl. 19*)

samt denen halben Schwestern von ihnen excludiret, ob sie gleich einen Vater, oder eine Mutter gehabt, denn die halbe Geburt tritt einen Grad weiter.

Spec. Sax. *lib. 1. art. 3. et 4.* Mod. Pist. *conf. 5. vol. 1. n. 1.* D. Phil. *lib. 3. Eccl. 15.*

Und kommen dieselben nicht eher zum Erbe, dann wann keine vollbürtige Geschwister, sondern nur deren Kinder verhanden, weil sie alsdenn einander gleich nahe sind. Const. *Elect. Sax. 18. P. 3.* §. wann aber ein halber ꝛc. Coler. *P. 1. Decis. 40. n. 22.* Spec. Sax. *L. 1. art. 3.* Und wann ihrer viel seyn, erben sie alle zugleich in capita, das ist: nach derer Personen Anzahl zu gleichen Theilen, es sey Mann oder Weib, wie man sagt: nächst Blut, nächst Erbe; gleich Blut, gleich Erbe. Landr. *Lib. 1. Art. 14.*

14. Auf Chur-Sächs. Boden, wenn der Verstorbene sein halbbürtig Geschwister, oder vollbürtiger Geschwister Kinder, und denn seines Vaters oder Mutter vollbürtige Brüder und Schwestern verläßt, so werden diese, nemlich Vettern und Muhmen, von jenen, nemlich Halb-Geschwister, oder vollbürtig Geschwister-Kindern von der Erbschafft ausgeschlossen; Des halbbürtigen Bruders Kinder oder vollbürtigen Bruders Kindes-Kinder aber gehen des Verstorbenen vollbürtigen Vettern nach, und werden durch sie hinwiederum ausgeschlossen. Davon die Chur-Sächs. *18. Constitution P. 3.* zu sehen.

15. Wenn der Verstorbene Halb-Brüder vom Vater und Halb-Geschwister von der Mutter verlässet, so machet man gemeiniglich nach Kayserlichen Rechten einen Unterscheid unter denen Gütern, welche vom Vater und dessen Verwandten, und denen, welche von der Mutter und ihren Verwandten herkommen; Nach Sachsen-Recht aber wird dieser Unterschied nicht gehalten. *Const. Sax. 14. P. 3.*

Extract Sachsen-Rechtens,

Aus denen Paratit. Wesenbecii *Tit. ff. vnde Vir et Vxor*, et Commentariis Schneidewins super *Tit. Instit. de haered. quae ab intest. defer.* in rubr.

De Successione Iuris Saxonici inter Maritum et Vxorem, Kürtzlich zusammen gezogen.

Was den Mann belanget, derselbe sey Edel oder Unedel, so erbet er nach Absterben des Weibes, ohne Unterscheid, alle verlassene fahrende Haabe, Baarschafft, Silber-Geschirr, und andere Fahrniß (ausserhalb derer Stücken, so zur Gerade gehören, Vtensilia genannt)

Landr. *art. 31. lib. 1. et art. 76. lib. 3.*

das Weib habe Kinder von derselben oder anderer Ehe, oder auch sonsten Bluts-Freunde verlassen, oder nicht.

Es machet aber Schneidewein in diesem Fall eine solche Limitation, daß alsdann die Fahrniß dem letzt-lebenden Ehemann verbleibe, wann die Kinder derer Eltern, scil der verstorbenen Frauen, ihre Legitimam oder Pflicht-Theil, von anderer ihrer Nahrung, so hierinn nicht begriffen, haben können, dann denenselben müsse in allewege zuförderst ihre Legitima, oder ihr Pflicht-Theil, gerichtet werden: Also, ob es Sache wäre, daß von der verstorbenen Mutter oder Tochter respectiue hinterlassener liegen-

liegenden Nahrung ihren Kindern oder Eltern die Legitima nicht möge gereichet werden, daß der überlebende Ehemann von der Fahrniß solche ergäntzen müsse. Dieweil solche Legitima denen Kindern von natürlichen Rechten eigene und gebühre,

per. l. cum ratio. 7. de bon. damn.

wie auch denen Eltern,

per. text. in §. primum itaque. in auth. de haered. et Falcid. et in c. de test. in 6.

welche ihnen durch keine Statut oder Gewohnheit entzogen werden mögen.

vt. not. in auth. nouissima C. de inoffic. testam.

Und ist diese Legitimation auch in andern Statuten wohl zu behalten.

Die Gerade aber fallen auf die Töchter, (wann derer verhanden sind) und nicht auf die Söhne; sind aber nicht Töchter verhanden, so fället solche Gerade auf die nächsten Spillmagen, das ist: diejenigen Weibs-Bilder, so ihr, von der mütterlichen Linien, angebohren sind: Als ihre Schwestern, Schwester Tochter, Mutter Schwestern und dergleichen. Die liegende Güter aber, so sie verlassen, fallen denen Kindern oder andern Nächsten heim.

per text. in artic. 31. lib. 1. Constit. 21. cum seq. part. 3. etc.

Was nun hingegen die Frau belanget, wird es unter edlen und unedlen Weibern nicht gleich gehalten.

Dann wann ein Mann, so vom Adel, oder ritterlichem Geschlechte gebohren ist, verstirbet, so gebühren seiner verlassenen Wittwen

I. Utensilia, die Gerade, darzu gehören alle der Frauen Kleider, aller weiblicher Schmuck, an Ketten, Ringen, Gürteln, Arm- und Hals-Bändern, und andern Kleinodien, so der Frauen gewesen, und sie getragen hat; Item, alles leinen Geräthe, geschnitten, und ungeschnitten, alle Bett-Pfülen und Küssen; Item, alle Schaafe auf denen Schäfereyen, aber die Schäfer nicht.

Land-Recht, *art. 24 lib. 1.* Weichb. *art. 23.*

II. Gebühret der Wittwen die Morgen-Gabe, in Latein Sponsalitia largitas genannt, welche der Verstorbene aufm Hochzeit- oder Heyraths-Tage ihr geschencket hat, wie in Sachsen, und auch in dieser Lands-Art der Brauch ist, daß die vom Adel, wenn sie beygelegen, der Braut eine güldene Ketten, oder sonst ein Kleinod, oder auch Geld, zur Morgen-Gabe schencken und verehren, darunter werden im Sachsen-Recht auch gezählet: Alle Geld-gehende Kühe, Ziegen, Schweine, und alle unbespannte Pferde, die man noch nicht eingespannet hat, sondern täglich zu Felde lauffen läßt, aber die Pferde die man eingespannet, Ochsen, Böcke, und andere männliche Thiere, gehören ins Erbe, und nicht zur Morgen-Gabe.

d. artic. 24. lib. 1.

III. Gebühret der Wittwen das Mußtheil, Cibaria, das ist: das halbe Theil aller Hof-Speisen, die nach dem dreyßigsten überbleibet, in des Mannes Hof, oder wo er sie hat bey seinem Leben, das folget alles des halben Theils der Wittwen, und das anderne halbe Theil des Mannes nächsten Erben; Als da ist alles Fleisch, Speck, Würste, Butter, Käse Schmaltz, Honig, ꝛc.

Item, alles Getränckе, die Helffte am Wein, Bier, Meth, ꝛc. Item, die Helffte alles Rockens und Weitzens, es sey in Scheunen oder auf denen Speichern, aber nicht das, so noch auf dem Felde stehet, oder der Mann bey seinem Leben ausgeliehen hat; Item, das Maltz die Helffte gehöret auch zum Mußtheil; Der Haber aber und die Gerste, so nicht gemeltzet, gehöret zum Erbe allein.

ut est sententia post Land-Recht, *sub rubr.* vom Vieh und Getrayde zum Erbe gehörig.

IV. Gebühret der Wittwen die Wiederlage, welche bey denen vom Adel gemeiniglich auf eine Niessung an Lehn-Gütern geschlagen wird. Also, daß die Wittwe, so lange sie lebet, die Leibzucht daran habe.

art. 32. lib. 1.

Und solche Nutzung muß gegen der Aussteuer, so sie dem Manne zugebracht hat, und der Wiederlage, so ihr geordnet wird, doppelt seyn, das ist: Es muß nach Absterben des Mannes, der Lehnsfolger gegen der Wittwen Einbringen, noch eins so hoch die Leibzucht auf denen Lehn-Güthern ausrichten, und die Wiederlage auch mit noch eins so gut, als sie ist, vermachen.

Weichbild. *artic. 22. in gl.*

Als zum Exempel: Wann das Weib 1000. Gülden Ehe-Geld pro dote einbringet, so müssen solche 1000. Gülden mit 100. Gülden Nutzung auf der Wittwen Leib oder Leben vermachet werden, und gegen dem Einbringen solcher 1000. Gülden Ehe-Geldes, noch 1000. Gülden zur Wiederlage gesetzet werden, welche auch mit 100. Gülden jährlich verzinset werden müssen.

Stirbet aber ein Bürger oder Bauer, wenn dann dem Weibe gegen ihrer Aussteuer eine Wiederlage verheissen worden, so nimmt sie dieselbe samt dem Geräthe, aber keine Morgen-Gabe oder Mußtheil. Und wann nichts auf dem Heyraths-Tage abgeredet worden, oder an dem Orte, da der Mann wohnhafft, ein ausdrücklich Statut oder Gewohnheit ist, was dem Weibe von des Mannes Güthern, nach seinem Absterben gebühren solle, so wird ihr zu Leipzig, wenn Kinder verhanden, der dritte Theil, wenn keine Kinder verhanden, die Helffte von des Mannes Vermögen gegeben. Zu Magdeburg wird ihr der vierdte Theil an denen fahrenden und liegenden Güthern samt der Gerade zugetheilet. An Sächsischen Hof-Gerichten aber, vermöge Churfürstl. Sächsischen Constitution, nur der dritte Theil, ohne das Geräthe.

Vt est gl. ibi add. Weichb. *d. artic. 22. et gl.*

im Land-Recht *l. art. 24.* §. diß ist dir gesaget, *et ibi addit.* Vide *diff. iur. Sax. et ciu. 33.*

Und wenn das Weib also den dritten Theil nehmen will, so ist sie schuldig, alle ihre Güther, die bey Leben ihres Mannes, von ihren Eltern und Bluts-Freunden, auf sie gefallen, einzuwerffen, jedoch stehet es ihr frey, ob sie dieselbe also einwerffen, und denn den dritten Theil an des Mannes Güthern nehmen, oder denselben dritten Theil fahren lassen, und dargegen ihre Aussteuer, und andere ihre eigene, bewegliche oder unbewegliche Güther, samt der Gerade behalten wolle, ꝛc.

CAPVT XI.

Von der Gerade, und was darzu gehöret.

SVMMARIA.

Gerade ist allein zu Sachsen-Recht gebräuchlich.
Woher sie den Namen?
Weibs-Bilder verlassen allein Gerade.
Manns-Bilder allein Heer-Geräthe.
Keine Manns-Person, ausser Priestern, kan Gerade fordern.
Geistliche sind keines Heer-Geräths fähig.
Gerade nehmen sie allein von der Mutter.
Ob ein Geistlicher mit der unausgestatteten Tochter Gerade fordern könne.
Welche Weibs-Person Gerade erben will, muß von mütterlicher Linie seyn.
Wie sie genannt werden?
Gerade, wie sie verfället werde?
Distinctio inter Geradam, das ist: von voller und Nifftel-Gerade.
Wittwen müssen die Gerade in ihren dritten Theil rechnen lassen.
Gerade und andere fahrende Haab muß in Jahr und Tag gefordert werden.
Ehehafft excuiret.
Vor dem dreyßigsten darff man keine Gerade geben.
Aber solche inuentiren zu lassen, kan nicht verhindert werden.
Gerade fällt an die Ober-Gerichte, so keine Nifftel verhanden.
Obrigkeit muß die Gerade Jahr und Tag unverthan behalten.
Der Magistrat kan sich an solchem iure auch verschweigen.
Gerade kan per Testamentum nicht vergeben werden.
Wie die Gerade verschencket werden mag?
Ob eine Cognata oder Nifftel darein willigen müsse?
De vsufructu in Gerada.
Von versatzten und verkaufften Stücken.
Was einem Wittwer von der Gerade gelassen werden muß?
Wie es mit der Gerade gehalten wird, wenn Mann und Weib geschieden?
Von der Gerade, so zu Gelde geschlagen.
Ob ein Unterscheid unter denen aus- und unausgestatteten Töchtern gehalten werde?
Gerade muß auch conferiret werden.
Von der Pfaffen-Weiber Gerade.
Ob ein Unterscheid in der Gerade, Land-Weichbild und Lehn-Rechten.

NAch Sachsen-Recht allein giebt man Gerade, Morgen-Gabe, Heer-Geräthe und Muß-Theil, welches in Käyserl. Rechten nicht ist. Dieweil nun solches in diesem Chur-Fürstenthum und Landen, wo Sachsen-Recht in Ubung, wohl zu obseruiren und in acht zu nehmen seyn will; Als soll davon aus bewährten Autoren und gesprochenen Urtheln, kurtze Nachrichtung memoriret werden. Im übrigen weise ich den Leser auf andere vornehme Autores, sonderlich D. Andreae Goldbeckens Tractat. *de successione Geradae Saxonicae.* Item: D. Carpzou. *Disp. de Iuribus Foeminarum singularibus.* It. *P. 2. Const. 14. Def. 30. et seqq.* Finckelthus. *obs. 81. 82. et 102.* Barthii *Tract. d. Gerada.*

Gerade hat den Namen von Hauß- oder Kasten-Geräthe, welches die Weibs-Personen in ihrer Verwahrung haben, im Weichbild bona vtensilia genannt, so denen Weibern, ingleichen denen Töchtern zu ihrem Schmuck und Gezierde dienstlich und gehörig, gegeben werden.

Gloss. in Weichb. *art. 23. in princ. Gloss* in Landr. *l. 1. art. 24. in princ.* Rothschütz *in suo Processu, art. 10. part. 3.* Goldbeck. *in tract. de successione Geradae Saxon.* Hartm. Pistor. *quaest. 31. incip. iure Saxonico n. 1. et seqq. lib. 1.* Ioach. a Beust. *tract. connub. part. 2. c. 71. incip. mortuo viro nobil.* Berlich. *part. 3. conclus. 28. etc.*

Und verlassen allein die Weibsbilder Gerade.

Also auch Manns-Personen allein Heer-Geräthe. Gerada autem Iure Saxonico, non defertur iure haereditario, sed ex speciali legis prouisione, iure familiae, iure cognationis, ratione der Spill-Magenschafft. Quemadmodum Res expeditoriae obueniunt iure agnationis, ratione der Schwerdt-Magenschafft:

argum. text. l. 1. Landr. *art. 27.* Carpz. *P. 2. C. 14. D. 57.*

Derohalben mag keine Manns-Person Gerade fordern, ausser die, so im Priesterlichen Amte würcklich im geistlichen Stande, und also gebührlicher Weise beruffen, et per impositionem manuum Presbyterii darzu verordnet, (als die mit dem Kriegs-Streite verschonet) die nehmen die Gerade neben ihren Schwestern zugleich, oder, da sie deren keine haben, solche allein.

Landr. *lib. 1. art. 5.* §. Pfaff nimmt gleich Theil mit der Schwester, ꝛc. Weichb. *artic. 57.* §. wie auch in denen Gewähren. *et* Gloss. *fin. eod. art. 23.* Hartmann. Pist. *Obs. 172.* Berlich. *decis. 48. num. 1. Comp. iur. ciuil. Const. Sax. l. 3. quaest. 33.* D. Carpzou. *in Iurispr. Consist. lib. 3. def. 10.* Finckelthus. *Obs. 82.* D. Philipp. *lib. 3. Ecl. 23. qui adducit nonnulla responsa collegiorum.*

Darum können dieselben auch keines Heer-Geräths fähig werden, und wenn sie sich aus dem

dem geistlichen Stande wenden, müssen sie die Gerade, dem sie sonsten gebühret, wieder geben.

Dn. Philipp. *Eclog. 23. lib. 3. vbi reperiuntur responsa.*

Doch ist diß aus denen Sächsischen Rechten darbey auch gleichwol klärlich zu vernehmen: daß ein Geistlicher zu keiner andern Gerade gehöret, als zu der, so eine Mutter verlassen, und darzu er allein, oder neben seinen Schwestern, gehörig ist.

Landr. *d. artic. 5. l. 1.* Consult. Saxon. *l. 3. d. quaest. 33.* D. Phil. *d. l. Ecl. 23. n. 6.*

Und sagt ferner unter andern auch von denen geistlichen Personen, der Text am angezogenen Orte: Die unberathene Tochter theilet nicht ihrer Mutter Gerade mit dem Pfaffen, der eine Pfarr oder Kirchen hat. Also, daß sich ein Sohn geistlichen Standes, wenn er verheyrathet, und einen gewissen Dienst hat, der Gerade neben seiner unausgestatteten Schwester nicht zu erfreuen.

Welche Person aber Gerade nehmen will, die muß des Weibs halber, das ist: von ihrer Linien darzu gebohren seyn.

Landr. *lib. 1. art. 2. §.* Also behält die Nifftel, ꝛc. Et *artic. 27. ibid.* ein jeglich Weib vererbet ihre nächste Nifftel. Coler. *Decis. 12. n. 55. decis. 42. n. 2. decis. 60. n. 57.*

Die werden Gespinne oder Spill-Magen, zu Latein Cognatae, (um ihres Amts willen, weil denen Frauen angebohren ist zu spinnen) genannt.

Gloss. in Weichb. *art. 25. in princ. num. 2.* text. Landr. *lib. 1. artic. 27. et l. 3. artic. 15. in fin.* D. Philipp. *d. l. n. 5.*

Also, wo Töchter und dererselben Kinder verhanden, die haben den Vorzug, nachmals die Mutter oder Groß-Mutter, dann die Schwestern, förder erst in Mangel dererselben ihre Töchter oder andere Muhmen, wie bey denen Erb-Fällen gebräuchlich.

Darum wird auch an vielen Orten eine Distinction inter Geradam gemacht, daß wenn sie in linea recta, das ist: auf Tochter oder Mutter ꝛc. verfället, wird die volle Gerade gegeben; Wenn sie aber in linea collaterali ad cognatos deuoluiret wird, gebühret sich allein die Nifftel-Gerade, das ist: nur gewisse Stücken, wie in vielen Städten solche Statuta seynd, auch in folgendem ein Exempel zu sehen.

Carpz. *p. 2. C. 14. D. 51.*

Nimmt aber ein Weib oder Wittwe Erbe mit, so kan sie keine Gerade fodern, oder muß ihr solche, wie ex consuetudine fast aller Orten eingeführet, an ihrem Antheil abkürtzen, und darein rechnen lassen. Aber denen Töchtern bleibet die Gerade für sich, und wird nicht in die Legitimam gerechnet.

Const. *Elect. Sax. p. 3. n. 37.* Hieron. Treutl. *consil. 40. n. 3. et seqq.*

Wenn sich nun dergleichen Casus oder Fall begiebt, muß die Gerade (ingleichen auch sonsten andere fahrende Haabe) innerhalb Jahr und Tag gefordert werden, denn sonsten verschweiget man sich daran.

Vid. Finckelthus. *Obs. 102.*

Und kan derohalben solche Person ferner niemands belangen, es wäre denn eines durch Ehehafft daran verhindert worden.

Landr. *l. 1. artic. 27.* Weichb. *artic. 58.* Modest. Pist. *quaest. 130. n. 9. et 25.*

Sonderlich sind Kinder in dem Fall, welche propter reuerentiam die Eltern darum nicht verklagen, oder erzürnen wollen, dißfalls zu excusiren.

Moller. *2. Semestr. c. 6. 169.*

Jedoch ist auch der Mann, oder wer die Gerade in Verwahrung hat, vor dem dreyßigsten heraus zu geben nicht schuldig; alleine zu Ausantwortung derer Schlüssel, dieselbe zu inuentiren, kan er vermittelst Richters und Schöppen wohl angehalten werden.

Gloss. in Weichb. *art. 23. n. 6. §.* Ihr solt auch zu einer Entscheidung wissen.

Denn der nächsten Nifftel in allewege bevorstehet, derer Vormunden halber ein Inuentarium zu fordern, oder auf eydliche Anzeigung zu dringen.

Ist aber niemand zur Gerade verhanden, fället sie dem Ober-Gerichte, das ist: der Obrigkeit, um der gemeinen Beschwerde willen (gestallt denn beym Heer-Geräthe gemeldet) anheim.

D. Carpz. *P. 2. C. 14. D. 61.* Finckelthus. *Obs. 81. n. 29.*

Dieselbe muß sie Jahr und Tag unverthan behalten, (sintemal die Obrigkeit solche auch nach dem dreyßigsten zu fodern hat) und warten, ob sich jemand mit Recht darzu ziehen wolte; kömmt sodann niemands, mag sie der Richter zu seinem Nutz kehren und wenden.

Landr. *lib 1. art. 28.* Goldb. *tract. de text. de ordine succedendi.*

Fordert aber die Obrigkeit die Gerade oder Heer-Gewette im Jahr und Tag nicht, so verjähret solch Recht sowol, als bey der Nifftel.

Aus welchen und andern Ursachen die Gerade weder durch Testament noch andern letzten Willen nicht verwendet werden kan. Nam Gerada vel Vtensilia ex dispositione iuris debentur immediate proximae cognatae.

Landr. *lib. 1. art. 20. §.* Also behält die Nifftel. Gloss. Lehnr. *c. 57. §.* Ihr sollet wissen, daß kein Weib, ꝛc. Schur. *de success. ab intest. tit. 4. de bonor. differ.* Berlich. *l. 2. Concl. 16.*

Aber per Donationem inter viuos Kan sie wol auch Manns-Personen, sonderlich denen Söhnen, da keine Töchter verhanden, aber nicht denen Ehe-Männern verschencket werden.

Vid. Consult. *Sax. l. 3. q. 37.*

Und wenn sie also vergeben, mag sie die nächste Nifftel, ungeachtet sie nicht darein gewilliget, hernacher nicht fodern, sintemal die Cognata, bey des Weibes Leben, kein Recht daran hat.

argum. l. qui superstite. ff. de acquir. haered.

Darum kan ihr auch das Weib ihr Lebenslang den Vsumfructum vorbehalten,

argum. l. quisquis. C. de donationibus. Consult. Sax. *l.* 3. *quaest.* 37.

immassen oben part. 1. Tit. 2. Cap. 21. weitläufftiger erzehlet worden.

Gloss. Weichb. *art.* 13. *n* 13. *et seqq.* Constit. *Elect. Saxon. part. 2. n.* 13. *et* 14.

Was aber unter diesen allen nicht verhanden ist, darff man nicht geben, und kans nicht nehmen.

Auch da etwas darvon versetzet, bey Leb-Zeiten derer, so sie verlassen, und nach dem Tode noch verpfändet, das müssen diejenigen, denen die Gerade zugefallen und zugehörig, (ob sie wollen) um ihr eigen Geld zu sich lösen.

Landr. *lib. 1. art. 24.* Weichb. *art.* 23. *in text.* Schurer. *de succes. ab intest. 4. fol. 26. et seqq.* Hartm. Pist. *quaest.* 52. Carpz. *p. 2. C. 14. v. 67.*

Denn weil die Frau einmal darmit befället und begabet ist, so stehet in ihrer Macht, darmit zu thun und zu lassen, als mit ihrem gewonnenen Guth, wie sie will.

Sind aber etliche Stücke gar verkaufft, so kan sie auch die nächste Nifftel nicht fodern, oder bekommen.

Gloss. Weichb. *artic.* 23. *vers.* Sprech aber hinwieder, ꝛc.

Sonderlich muß dem Mann oder Wittwer (so einer verhanden) ex vtensilibus sein Ehe-Bette, als es gestanden, da das Weib gelebet, unverrücket bleiben: Ingleichen der Tisch mit einem Tisch-Tuch und Hand-Quele, die Banck mit einem Pfühle, und der Stuhl mit einem Küssen (da es verhanden ist) von der Gerade bereitet werden.

Weichb. *d. art.* 23. *in text.* Landr. *lib.* 3. *art.* 23. *et* 28.

Wenn auch Mann und Weib geschieden werden, so behält sie ihre Gerade zu Hause, oder nimmt dieselbige mit hinweg, die übrigen Mobilia und Fahrniß, zu dem Heer-Geräthe und Erbe gehörig, bleiben dem Manne, bis zu seinem Tode.

Landr. *lib. 1. art. 21. et textus expressus in lib. 3. art. 74.* Gloss. in Lehnr. *cap. 57. ibi:* Würde auch ein Weib mit Recht, ꝛc.

Wenn Gerade denen Töchtern, ꝛc. zu Geld angeschlagen oder gemachet wird, so bleibet es keine Gerade ferner, sondern es wird ein mutuum, so bey denen, die die Alimenta nicht reichen, wie Eltern zu thun pflegen, verzinset werden muß.

Scabini Lipsienses.

Sprechen wir, ꝛc. Seyd ihr eurer Tochter an statt der mütterlichen Kleidung acht und ein halb M. Sch. schuldig worden, welches Geld ihr eine Zeitlang bey euch behalten: So seyd ihr die Zeit über, als eure Tochter nicht mehr an eurem Brode gewesen, solche zu verzinsen schuldig. V. R. W.

Sonderlich wird ein Unterschied gehalten unter denen aus- und unausgestatteten Töchtern: Denn welche ihre Ausstattung bekommen, die hat ferner kein Theil an der verlassenen mütterlichen Gerade.

Es wäre denn eine grosse Ungleichheit vorgangen und es eines Orts nicht anders gebräuchlich, so müste doch die erste alles vollständig conferiren.

Seynd sie aber alle ausgestattet, so seynd sie einander gleich.

Und nach der Tochter tödlichem Abgang, da die Gerade, wie vor gemeldet, zu Gelde gemacht, gehöret es zum Erbe, inmassen in Urtheln pronunciiret wird.

Pfaffen-Weiber verlassen auch Gerade, es haben sich aber derer überlebende Ehe-Männer, der Nifftel zu Nachtheil, nicht anzumassen.

Pronunc. Scabin. Lipsi. mense Iun. Anno 1570. dieses Lauts:

Sprechen wir, ꝛc. Ist eures Weibes Schwester, des Pfarrers Weib aufm Geyer, gestorben, und hat keine Tochter, sondern euer Weib, ihre Schwester, als ihre nächste Nifftel nach sich gelassen: so hat sie ihre Gerade auf bemeldtes euer Weib, als ihre Schwester und nächste Nifftel, gebracht und verfället, und ihr Ehe-Mann der Pfarrer hat sich derselben nicht anzumassen, hat auch nicht Fug, eurem Weibe dieselbe vorzu enthalten, sondern ist dieselbe folgen zu lassen, schuldig, V. R. W.

Von denen Stücken der Gerade aber, machen etliche darunter, nach Anleitung der Sächs. Rechten, einen Unterscheid, und theilen sie ab nach Land-Lehn- und Weichbild-Rechten.

Andere aber setzens insgemein zusammen, inmassen auch viel versprochene Haupt- und Informat-Urthel dahin gehen, daß unter denen Bürgern eben die Gerade zu nehmen, wie bey denen von Adel gebräuchlich.

Im Landr. *artic. 24. lib. 1.* Lehnr. *gloss. art. 56.* Weichb. *art.* 23. Hartm. Pist. *q.* 32. *l. 1. col. decis. 60. n.* 31. Matth. Coler. *decis. 60 num.* 32. Rothschütz. *de dotalit. part. 3. art. 10. 11. 12. et* 13. Schneidw. *de succes. viri et vxor. num. 41.*

Folgen demnach die Formularia und Specificationes.

STATV-

STATVTA und Urtheil von der Gerade, nebenst Verzeichniß derer Stücken, so darzu gehörig.

I. Von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. Nach vorgegangener Erläuterung und Conformation mit der Vniuersität, gnädigst confirmirtes Statutum, die Succession der Gerade bey der Stadt Leipzig betreffend.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg, des H. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Land-Graf in Thüringen, Marg-Graf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-Graf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, thun kund: Nachdem uns Unsere liebe Getreue, der Rath zu Leipzig, unterthänig zu erkennen gegeben, was massen sie für nöthig, und denen Bürgern und Einwohnern daselbst, zuträglich befunden, das hiebevorn von ihnen aufgerichtete, und von Unsers in GOTT hoch-selig ruhenden Herrn Vaters und Gevatters Gnaden Anno 1654. confirmirte, auch von Uns, als jetzo Regierendem Chur- und Landes-Fürsten, unterm dato den 15. Martii Anno 1659. renouirte Statutum, die Gerade belangende, in etwas zu ändern und zu erläutern, worzu sie dann um so vielmehr veranlasset worden, weiln seit deme die Universität daselbst dergleichen auch aufgerichtet, darinnen aber etwas weiter, als Sie, der Rath, gegangen, mit welcher sie sich nunmehro conformiret, damit in Zukunfft auf begebende Fälle, zwischen beyderseits Bürgern und Universitäts-Verwandten, hierunter eine Gleichheit gehalten werde, mit gehorsamster Bitte, Wir wolten dasselbe anderweit gnädigst bestätigen; daß Wir diß Suchen angesehen, und angeregt Statutum confirmiret haben, welches dann von Worten zu Worten lautet, wie hernach folget:

Art. I.

Wann einem Manne sein Ehe-Weib stirbet, und keine Töchter hinterlässet, so soll solches Weibes volle Gerade, ungeachtet dero Mutter oder andere Nifftel in aufsteigender oder seitwärtiger Linie annoch verhanden, auf dero überlebenden Ehe-Mann fallen, und er dieselbe ohne Widerrede behalten, hiervon auch einige Nifftel-Gerade auszuantworten, keines weges schuldig seyn.

Verliesse aber das Weib eine oder mehr mit dem überlebenden Ehe-Manne erzeugte Töchter, so sollen solche Töchter die verhandenen Betten und alles Leinen-Geräthe mit besagten überlebenden Ehemanne, ihrem Vater, theilen, und demselben davon die Helffte abfolgen lassen, die andere Helffte aber, sowol allen weiblichen Schmuck, Kleider und was sonst zur Gerade mehr gehörig, für sich alleine behalten, inmassen denn, in diesem Fall, der Wittwer, oder Vater, von demjenigen, so ausser denen Betten und Leinen-Geräthe anzutreffen, etwas zu fordern nicht befugt ist.

Hinterliesse das Weib zwar keine mit dem überlebenden Ehe-Manne, jedoch aber eine oder mehr aus voriger Ehe erzeugte Töchter, so soll die Helffte dero vollen Gerade auf den Wittwer oder überlebenden Ehe-Mann, die andere Helffte aber auf die Töchter voriger Ehe kommen und fallen.

Art. II.

Stirbet einem Manne eine unverehlichte Tochter oder Neptis, entweder als eine Wittib, jedoch ohne Töchter und Enckelin aus einer Tochter, oder als Jungfrau, es geschehe solches in ihren mündigen oder unmündigen Jahren, oder auch in ihrer Kindheit, und verlässet keine Mutter, auch weder halb noch voll-bürtige Schwestern nach sich; so soll deroselben volle und Nifftel-Gerade nicht auf die nächste Nifftel, es mag selbige in seit-wärtiger oder aufsteigender Linie, und also gleich die leibliche Groß-Mutter selbst, oder aus denen übrigen Ascendentibus eine seyn, sondern auf gedachten überlebenden Vater oder Groß-Vater fallen.

Ferner, verliesse dergleichen unverehlichte Weibes-Person eine oder mehr halb-bürtige Schwestern von der Mutter oder Sorores vterinas, so sollen dieselben mit dem Vater die volle und Nifftel-Gerade zu gleichen Theilen haben und bekommen, also, daß die eine Helffte davon dem Vater, die andere Helffte aber denen Sororibus vterinis, es seyen dererselben, wie gedacht, eine oder mehr, verbleiben.

Verliesse sie aber nur halb-bürtige Schwestern vom Vater oder Sorores Consanguineas, so soll abermal die volle und Nifftel-Gerade dem Vater alleine bleiben, und hiervon ermeldte Sorores Consanguineae nebenst denen sowol in aufsteigender als seitwärtiger Linie befindlichen Nifftelu gäntzlichen ausgeschlossen seyn.

Art. III.

Stirbet eine unverehlichte oder verwittibte Weibes-Person, und lässet nach sich weder Vater noch Mutter, noch Groß-Mutter von der Mutter, noch Schwestern, so der Gerade fähig: so soll sowol deroselben volle als Nifftel-Gerade, nicht auf die nächste Nifftel, sondern zuförderst auf ihre überlebende vollbürtige, oder aber (da deren keine verhanden) auf ihre halbbürtige Brüder und Sororos Consanguineas zu gleichen Theilen in capita fallen.

Art. IV.

Stirbet eine Wittib, und verlässet keine Tochter oder Tochter-Kinder; so soll dero volle und Nifftel-Gerade auf ihre Söhne oder Sohns-Kinder, und nicht auf die verhandene Nifftel, da es gleich die leibliche Schwester, oder auch die Mutter oder Groß-Mutter wäre, fallen.

Confirmiren, ratificiren und bestätigen auch vorhergesetztes Statutum aus Landes-Fürstlicher Macht und von Obrigkeit wegen, hiermit und in Krafft dieses, und wollen, daß demselben in allen und jeden Puncten, Clausuln, Inhalt und Meynung nachgegangen, und darwider nicht gethan noch gehandelt werde, jedoch uns, unsern Erben und Nachkommen, an unsern hohen Landes-Fürstlichen Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten, auch sonsten Männiglichen an seinen Rechten ohne Schaden, treulich sonder Gefährde. Zu Urkund haben wir diesen Brief mit eigenen Händen unterschrieben, und unser grösser Insiegel wissentlich daran hängen lassen. Geschehen und geben zu Dreßden, am dritten Monats-Tag Septembris, nach Christi JEsu unsers lieben HErrn, einigen Erlösers und Seligmachers Geburt, im ein tausend, sechs hundert und zwey und siebenzigsten Jahre.

Johann Georg Chur-Fürst.

Reinhard Dietrich, Freyherr von Taube.

C. Schindler, S.

II. Extract aus einem neuen Urtheil des Schöppen-Stuhls zu Leipzig.

Zum siebenden u. a. d. 7. Fr. S. W.

Ist in der, zwischen dem Anastasio, und seinem Ehe-Weibe, aufgerichteten Ehe-Stifftung unter andern abgehandelt, daß diesem dem Ehe-Weibe, auf begebenden Todes-Fall, so wol ihre eigenthümliche als die sonst, vermöge der Churfürstl. Sächs. Constitution, denen Adelichen Weibern zukommende Gerade gefolget, jedoch so viel die letztere betrifft, in ihre Willkühr, ob sie selbige in natura, oder dafür 1200. Fl. nehmen wolle, gestellet werden solle. Und begehret ihr diesem nach informiret zu seyn, was unter der Gerade eigentlichen begriffen, und von der Wittwe gefordert werden könte? So werden hierzu vornehmlich alle folgende Stücke gerechnet:

Specificatio Geradae:

Alle Kisten, Kasten, Truhen Und Laden, so aufgehabene Liede haben, es werde darinnen verwahret, was da wolle, also, daß hierunter auch die eisernen, und andere Geld-Cassen zu verstehen, ingleichen die Siedeln, dann alle Behältnisse, darinnen die Frau ihre Kinder, Geräthe, Zierrath und Geschmeide verwahrlich enthalten, und worzu sie die Schlüssel gehabt, ohne Unterscheid, ob sie aus Holtz, Silber, oder einer andern Materia gemachet und gefertiget, als da sind: Köthen, Käßlein, Schachteln, Schräncke, und dergleichen, unangesehen sie in einer Form eines Tisches, oder anderm Haußraths zubereitet: Inmassen auch nichts daran gelegen, daß etwa zugleich Erb-Stücke darinnen aufgehoben werden; Es wäre denn, daß die Gerade von dem überlebenden Ehe-Weibe, aus des verstorbenen Ehe-Mannes Verlassenschafft, und darunter ein Schranck, oder anderes Behältniß, worinnen der Mann zugleich seine, auch also zum Erbe gehörige Sachen gehabt, und diese des Weibes darinnen befindliche Gerade-Stücken, an Anzahl und Grösse übersteigen, weil auf solchen Fall dergleichen Behältnisse für Erbe billig gehalten. Ferner sind Gerade diejenigen Pressen, worinnen diejenigen Servieten und übriges Tisch-Geräthe, so wol andere dergleichen Dinge geleget werden; Alles Garn, rohe und gesotten, Lein, Flachs, gebrecht und ungebrecht, wenn er nur vom Acker abgebracht; Alle Leinwand und Zwillich, geschnitten und ungeschnitten; Alle Feder-Betten, wann gleich die Kinder und das Gesinde darauf geschlaffen, oder solche auf der Reise gebrauchet worden, da sie nur das Weib im Beschließ gehabt; Alles leinene Geräthe, an Bett-Tüchern, Zügen, Tisch- und Tafel- auch Teller- und Schnupff-sowol Bade Tüchern, Bade- und Haar-Mänteln, Hand-Quehlen, Schleyern, Brüstgen, Hemden, Schürtzen, Halß-Kragen, Halß-Tüchern, Ermeln, und dergleichen; Alle Federn, geschlossen und ungeschlossen, alle Um- und Vor- auch Bett-Behänge, Teppiche, und Tapezereyen, Banck-Pfühle, und Stuhl-Küssen, Stuhl-Kappen, auch Decken und Spiegel, so täglich in gemeiner Haußhaltung gebrauchet werden, die Bade-Becken, Leuchter, so nicht angehänget, als da seyn: Wachs-Stöcke und andere Tisch-Leuchter, sie seyn aus Silber, Zinn, Meßing, Crystallen oder sonsten woraus gearbeitet, wenn gleich des Mannes-Namen und Wappen darauf gestochen, ingleichen die Pfännigen, oder flache Kästgen, worinnen die Leuchter, damit das Licht nicht Schaden thun soll, gesetzet werden; Die Brau-Pfanne, die man vermiethet, und nicht eingemauert, noch stets stille stehet, der Wasch-Kessel, er sey eingemauert und sonst befestiget, oder nicht, alle weibliche Kleider an Ober- und Unter- auch Schlaff-Röcken, Hosen, Strumpff-Bändern, oder sie haben Namen sonst wie sie wollen, sie seyn von wollenen, leinen, seidenen oder hährenen Zeuge gemachet; Allerley Stirn-Bände, Zöpffe, Schleiff-Nadeln, Flohr und andere Kappen, Müffe, Halß-Zobeln, Hand-Schuhe, Strümpffe, Schuhe, auch darzu gehörige Rosen und Schnallen; Alles Tuch, Zeug, und Gewand, woraus das immer bereitet, zu Frauen-Klei-

en-Kleidern zugeschnitten, alle zwirnene, seidene, auch güldene, silberne, und andere Spitzen, so zu Frauenzimmer-Schmuck und Kleidung zugeschnitten; Alles Geschmeide, auch Gold und Silber, mit Edelgesteinen versetzet oder nicht, als da sind: Ringe, Ketten, Halß-und Arm-Bänder, Arm-Rosen, oder andere Portraite, Ohren-Gehänge, Haar-Nadeln, Vorsteck-Rosen, Contrafait-Büchsen, Chur-und Fürstl: Bildnisse, Uhren-auch Balsam-Büchsen, welche also angerichtet und zubereitet, daß sie von dem Frauenzimmer vorgestecket, oder in andere Wege zur Zierde getragen werden können. Allerley Pendelotten, worunter auch die grossen Perlen, so Oehre oder Häcklein haben, zu rechnen, und was die Frau mehr zu ihrem Schmuck entweder täglich, oder auch an Sonn-und Fest-Tagen, oder zu sonderm Gepränge träget, oder füglich tragen kan, wenn sie dessen gleich eines, und das andere je zu Zeiten dem Manne gebrauchen lassen, jedoch in ihrer Gewahr behalten; Alles Gold und Silber zur Frauen-Zierde gewürcket, Perlen-Cräntze, auch der Bräutigams-Crantz, wenn er in der Frauen Verwahrung gefunden wird, Perlen, Corallen, Edelgesteine, Elends-Klauen, jedoch anderer Gestalt nicht, als wenn solche dermassen, daß sie getragen werden können, angereihet, angehefftet, geschnüret, gewürcket, und versetzet seyn, Pacificale oder silberne, und güldene Schau-Pfennige, Gold-Stücken mit Oehren oder Henckeln, gekrümmte Ducaten, oder andere güldene Müntze, ingleichen güldene und silberne Körner und Rosen, wenn nemlich diese Stücke auf Kleider versetzet, an eine Schnur angereihet, oder zum tragen zubereitet, inmassen denn bey diesen Sachen insgesamt nicht eben der würckliche Gebrauch, und daß sie die Frau getragen, sondern nur die Zubereitung, und daß sie füglich nach der üblichen Mode getragen werden können, erfordert wird; Wenn aber selbige zwar angehefftet, angereihet, oder sonst an einander gemachet, und auf etwas befestiget, jedoch sich nicht in der Beschaffenheit befinden, daß sie, nach Gelegenheit der jetzigen Zeit, zur Zierde gebrauchet werden könten, sie anders nicht für Gerade zu halten, als wenn sie die Frau zum wenigsten einmal würcklich getragen; Alle Borten und Gürtel, beschlagen und unbeschlagen, die aus Seiden, Gold und Silber gewürckte, oder auch mit Bändern gezierte Geld-Beutel, so das Frauenzimmer anzuhängen pfleget; Der Laugen-Napff, Puder-Schachtel, Windel-Küssen, das Blanckscheid, der Sonnen-Fecher, alle Bücher, darinnen die Frau gelesen, sie sind geistliche oder weltliche, alle weibliche Gebände und Gewebe; Item, was zur weiblichen Arbeit gehöret, als: Rocken, Spinn-Räder, Weiffen, Haspeln, Würck-und Neh-Rähmen, Kleppel-Küssen, samt der Zugehör, Scheeren, nebenst darzu gehörigen Futterahlen, wenn solche hierzu alleine gemacht, Nadel-und Nehe-Kissen, Nehe-Pulten, Nadel-Büchsen, Finger-Hüte, Wirtel, Spindeln, wie auch Bürsten, Kämme, Kamm-Futter, Zahn-Stocher, und andere zu Sauberung des Mundes jetzo bräuliche Instrumenta, so in einem Büchslein beysammen geführet werden, nebenst solchen Büchslein, wohl-riechende Seiffe, it. Milch-Gefässe, ohne Erwegen, ob sie in denen ordentlichen Wohn-oder denen Garten-Häusern und Land-Güthern, eigenthümlichen, oder gepachteten, auch eintzeln, oder in mehrer Anzahl anzutreffen.

Hierüber werden bey denen von Adel absonderlich, und über vorher erzählt es, zu Gerade gerechnet, alles Schaaf-Vieh weibliches Geschlechts, und zwar, wann die Wittwe aus des verstorbenen Ehe-Manns Erbschafft Gerade nimmet, ohne Unterscheid, wo die seyn, auf m Hof, da er gewohnet, Vorwerge, Schäfereyen, oder sonsten gehabt; Wenn dergleichen aber eine Nifftel fordert, nur die, welche dem Weibe eigenthümlich zugestanden: Alle Gänse, Enten, und der Wagen, welchen die Frau zum stetigen Gebrauch gehabt, ausser welchen Stücken unter der Bürgerlichen und Adelichen Gerade kein Unterscheid ist.

Sonsten aber mögen die Schräncke und Köthen, welche eingemauert, oder dergestalt, daß sie stets beym Hause bleiben sollen, befestiget, ungeachtet Gerade-Stücken darinnen verwahret; Ingleichen die Behältnisse, so dem Manne zugestanden, und darinnen mehr Erbe, als Gerade enthalten, der Hanff, wenn derselbe nicht gewürcket, oder gesponnen, die höltzernen Spahn-oder eiserne Himmel-und zusammen gelegte Reise-Betten, wenn gleich die Frau in Sechs-Wochen darinnen gelegen, wie auch die Feder-Betten und zugehöriges Geräthe, welche in solchen Häusern, darinnen auch ohne ausgehenckte Zeichen nicht nur in offenen Messen, sondern jederzeit allgemeine Gastung getrieben wird, gebrauchet worden; Denn ferner die Cronen-Arm-und flache Wand-Leuchter, Lichtputzen, Hand-Becken, und darzu gehörige Gieß-Kannen, Bade-Mulden und Bade-Wannen, des Weibes Wochen-Kanne, Suppen-Näpffe, silberne Töpffgen, Tiegel, Tisch-Becher, Flaschen und andere Gefässe von Silber, Zinn, Meßing, Kupffer, ob schon daraus sowol das Weib, als die Kinder, entweder in Sechs-Wochen, oder sonsten gespeiset und getruncken, oder anderweit in der Haußhaltung geführet, Messer, Gabel und Löffel, ungeachtet solche nebenst der Scheere in einem Besteck und Futteral beysammen, der Frauen Hundes Halß-Band, der Mahl-Schatz, welcher dem Manne gegeben worden, wann es nicht für sich ein Gerade-Stück ist, und in des Weibes Beschluß angetroffen, Wolffs-Zähne und Schau-Groschen, benebenst denen Zugehörungen, welche denen Kindern angehänget, und insgemein Pater Noster genennet werden, das Pathen-Geld, der Laugen-Korb und Krug, der Petschafft-Ring, wann er nicht zugleich mit Edelgesteinen versetzet, der Nacht-Tisch, und was zur Zierrath darauf gesetzet wird, im Fall es sonst seiner Natur und Eigenschafft nach unter die Gerade nicht gehörig, alle Schildereyen und Gemählde, baares Geld, da es gleich zu Erkauffung gewisser Gerade-Stücken gewiedmet, oder daraus gelöset, wüllen Garn, ungebrauchte Seide, unangenehete Frantzen, wüllene, seidene, oder härene Zeuge, so zu Weiber-Kleidern nicht zugeschnitten, unangereihete, und zum tragen nicht zubereitete Perlen und Corallen, uneingefassete Edelgesteine, auch Elends-und Adlers-Klauen;

Klauen; Item, dergleichen Sachen, welche zwar sonst Gerade seyn, von denen Weibern aber nicht zu ihrem Schmuck, sondern Handlung damit zu treiben, oder Pfands-weise besessen, gemeine Uhren und darzu gehörige Gehäuse, die Kleider und das Geschmeide, welche der Mann selbst in Verwahrung gehabt, und nur bisweilen der Frauen zu tragen vergönnet, hernach aber wieder zu sich genommen und verschlossen, auch endlich aller Haußrath, welcher an Spiegeln, Leuchtern, Banck- und Stuhl-Kissen, Teppichen, Vor-und Betthängen, Betten und dergleichen, nicht täglich, sondern nur zu sonderbaren Ehren und Gepränge, auch Bewirthung fremder Gäste gebrauchet, und von dem Manne selbst in Verwahrung behalten, auch des Weibes Beschluß nicht überlassen wird, für Gerade nicht gehalten werden.

Im Fall aber diese letzt-erzählte Sachen das Weib in ihrer Gewahrsam hat, seynd sie, unangesehen sie nur zu gewissen Zeiten gebrauchet, ebenmäßig unter die Gerade zu rechnen. Was auch von denen erzählten Gerade-Stücken nicht verhanden, mag denen Erben nicht abgefordert werden, immassen gleichfalls die Nifftel, wenn sie, nach eines Weibes Absterben, die Gerade nimmt, hiervon dem überlebenden Ehe-Manne ein Bette, wie das stund, als das Weib noch lebete, den Tisch mit einem Tisch-Tuche, den Teller mit einer Serviet, die Banck mit einem Pfühle, und den Stuhl mit einem Küssen beleget und bedecket, samt einer Hand-Quehlen, und zwar, wenn Ehe-Leute mehr als an einem Orte eine angerichtete Haußhaltung haben, in einem jedweden solcher Orte, da gleich die Logiamenter nicht eigenthümlich, sondern gemiethet wären, dieses alles absonderlich zurücke zu lassen schuldig.

Z. a. u. a. d. 8te Fr.

Ist in berührter Ehe-Stifftung Cornelii nunmehrigen Wittwe auch die Morgen-Gabe versprochen; Man ist aber, was hierunter zu verstehen, nicht allerdings einig. Ob n. w. sonsten die Morgen-Gabe zweyerley, nemlich Conuentionalis und Legalis ist, und unter jener zwar ein gewisses Geschenck, welches der Braut entweder des andern Hochzeit-Tags von dem Bräutigam ingemein verehret, oder in Ehe-Stifftung verordnet; Unter dieser aber solche Stücke, welche die Sächs. Rechte auf begebenden Todes-Fall eines Mannes von Ritter-Art, aus dessen Verlassenschafft der hinterbliebenen Wittwen geeignet, zu verstehen.

D. a. u. d. angeregte Ehe-Stifftung sich ausdrücklich auf die Churfürstl. Constitution beziehet, und diesem nach von der Legali anzunehmen:

So wird hierunter folgendes begriffen: Alle Mutter-Pferde, die noch nicht eingespannet werden, sondern annoch auf der Weide gehen, alle Kühe samt denen Kälbern weiblichen Geschlechts, Ziegen, auch Zucht-Schweine, und zwar so viel derselben auf des Verstorbenen Mannes Güthern, es sey dererselben eines, oder mehr, eigenthümlich oder gepachtet, anzutreffen; Was aber dergleichen Viehe männlichen Geschlechtes vorhanden, mag für Morgen-Gabe nicht geachtet werden, sondern verbleibet denen Erben billig; Es wäre denn, daß es allererst nach des Mannes Absterben, binnen dem 30sten gefallen: Massen denn so dann es der Wittwe ebenmäßig gefolget wird.

Z. n. u. a. d. 9te Fr.

Soll des Anastasii Wittwe, vermöge der Ehe-Stifftung, auch das Mußtheil haben; Und entstehet dannenhero die Frage, was hierzu eigentlich nach Sachsen-Recht gehörig?

Ob n. w. in vorigen Zeiten hierüber, von denen Sächsischen Rechts-Lehrern vielerley Zweifel gewesen.

D. a. u. d. solcher theils durch die Constitutiones, theils durch die Land-übliche Observanz entschieden, und hierunter alles in Richtigkeit gesetzet:

So ist nunmehr unter dem Mußtheil folgendes zu verstehen: Der halbe Theil aller und jeder Gehölffter, das ist: in des verstorbenen Mannes jeglichen Hof und Behausung, sowol Vorwergen, er habe deren eins oder mehr, vor dessen tödtlichen Hintritt gebrachten Speise, an Korn, Weitzen und Erbsen, es sey solches gedroschen oder ungedroschen, und dergestalt in denen Scheunen, oder auf denen Böden, auch da es zu Besäung derer Felder gewiedmet und gebrauchet werden sollen, an Erbe oder Lehn, inn- oder ausserhalb Landes, eigenthümlich oder nur gepachtet, habe auch daselbst gewohnet oder nicht, Maltz, Hirse, Grauven, Grütze, denn die Helffte alles geschlachteten Fleisches, gesaltzen und ungesaltzen, Speck-Seiten und Mast-Schweine, ingleichen aller Fische, groß und klein, was dessen vor die Haushaltung in Kasten, Reissen und Hältern stehet, nicht aber derer, so in Teichen vorhanden; Dann die Helffte von Butter, Schmaltz, Käsen, getruckneten und grünen Obst, und insgemein allen zur Kost und Speise angeschafften, und eingesammleten Vorraths; Ferner die Helffte alles Getränckes, an Wein, Bier, Kosent, Meth, und wie es immer Namen haben mag, so viel dessen allen, nemlich von Kost und Getränckе, nach dem 30ten übrig, es sey viel oder wenig, auch ohne Unterscheid, ob der Vorrath auf denen Güthern erzeuget, gezinset, oder in andere Wege angeschaffet, auf ein oder vierthel Jahr hinaus zureichen möchte, oder auch dessen ein solcher Uberfluß, daß nothwendig ein Theil, oder gleich das meiste verkauffet werden müßte.

Item, ob eines oder das andere hiervon zu Marckte, und zum Verkauff in die Städte geschicket, daselbst aufgeschüttet, oder eingesetzet; Da hingegen mögen hierunter Gersten, Hopffen, Heide-

Heide-Korn, Wicken, das Maltz, so nicht zur Nothdurfft des Hauses, sondern allein zu dem Ende bereitet, und gedörret, damit Bier zum Schanck und Verkauff daraus gebrauet werden möchte, wie auch das Korn und Weitzen, so zwar noch bey des Mannes Leben geschnitten, auch in Garben, aber noch nicht in dessen Hof und Behausung würcklich einaebracht, das Zins-Getraydig, so zwar gefällig, aber bey des Mannes Leben noch nicht erschüttet; Ingleichen was ausgeliehen, und noch nicht wieder erstattet, wie nicht weniger der Vorrath, so verhanden, wenn der Mann bey seinem Leben die Güther nicht verkauffet, das Bier, so nicht für die Haushaltung, sondern die Schencken damit zu belegen, oder sonsten zu verhandeln, mag anhero nicht gerechnet werden.

Z. z. u. a. d. 10te Fr.

Ist in offt-besagter Ehe-Stifftung ferner enthalten, daß die Gerade, Morgen-Gabe, Mußtheil, und andere zur Frauen Gerechtigkeit gehörige Stücken der Wittwen vergnüget werden sollen, dahero was unter solcher Frauen-Gerechtigkeit zu verstehen, gezweiffelt wird.

Ob n. w. es scheinen möchte, daß Anastasius seinem Ehe-Weibe, und jetziger Wittwen, über ermeldte Gerade, Morgen-Gabe und Mußtheil noch etwas sonderliches zueignen wollen;

D. a. u. d. wann, wie allhier geschehen, eine Ehe-Stifftung aufgerichtet, die überlebenden Ehe-Weiber, weder vermöge gemeiner, noch Landübl. Sächs. Rechten, über dasjenige, was in vorhergehenden weitläufftig beschrieben, ein mehrers nicht fordern können:

So lässet auch des Anastasii Wittwe sich hieran billig vergnügen, und mag hier unter denen Worten andere zur Frauen Gerechtigkeit gehörige Stücken ꝛc. etwas anders, als was ihr, Krafft der Ehe-Stifftung gehörig, mit Bestande nicht begehren.

III. DESIGNATIO RERVM

I. Ad Geradam, II. Sponsalitiam largitatem, Morgen-Gabe. III. Cibaria, Muß-Theil, et IV. Heergevvettam, iuxta Ius Saxonicum pertinentium, ordine Alphabetico subiecta ex Struuio de successionibus.

I. Geradae annumerantur:

Arm- und Hals-Bänder. vid. Carpz. *p.* 2. *c.* 14. *def.* 28. et Richt. *tract. de succes. ab intestat. Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 146. 140.

Bade-Lachen. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 140. 146. 159.

Bade-Kappen. Goldbeck. *de iur. gerad. c.* 4. *num.* 16.

Banck-Pfühle und Stuhl-Küssen, puluinaria sc. et culcitrae pro vxore et in communem familiae vsum: non pro marito aut in ornamentum aedium comparatae. Carpz. *d. l. def.* 41.

Becken. vid. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 140. 147. Carpz. *p.* 2. *C.* 14. *def.* 36. vbi hoc restringit ad pelues balneares. Bade-Becken.

Bette. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 146. 157. 159. 140. 453.

(Betten, so in Gast-Höfen für die Gäste gebraucht werden, gehören nicht zu der Gerade. Vid. Goldbeck. *d. c.* 4. *n.* 11. *et* 51. *cum seqq.* Carpz. *p.* 2. *c.* 14. *def.* 37. vbi monet, *n.* 8. hoc solum accipiendum de exercentibus publicam cauponariam; non vero de iis, qui quandoque iter facientibus aut negotiantibus in nundinis hospitium praebent:)

Not. Es gebühret dem hinterlassenen Eh-Mann das Bette, samt denen Vorhängen, als es stunde, da die Frau noch lebete, dann der Tisch mit einem Tisch-Tuche, die Banck mit einem Pfühl, und ein Stuhl mit einem Küssen bereitet. Carpz. *d. l. def.* 49.

Borten oder Gold. vid. Urth. ap. Richt. *p.* 160. 140. 445.

(Brat-Pfanne, Brat-Spieß gehören nicht zur Gerade: Ita pronunciauit Scab. Lipsiensis: An Zinn-Werck, Kannen, Pfannen, Schüsseln, Tiegeln, Brat-Spiessen, Brat-Pfannen, silbernen Löffeln hat euer Weib keine Gerechtigkeit, sondern es hat die Verstorbene solche Stücke, zu Erbe gehörig, auf ihren Bruder verfället V. R. W.

Brau-Pfannen nicht eingemauret, so man pfleget auszumiethen, und Brau-Gefäß, so man um Zinse nützet. vid. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 147. 160. 140. 454. Carpz. *p.* 2. *c.* 14. *def.* 35.

Bücher zum Gottesdienst, oder andere, darinnen die Frau gelesen. vid. Carpzou. *d. l. def.* 48. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 147. 160. 140. 451.

Bürsten. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 147. 160. 140. 454.

Confect-Tücher. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 153.

Corallen, so die Frau getragen. vid. Carpz. *d. l. def.* 45. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 146. 160. 140.

Cronen, Goldbeck. *d. tract. cap.* 4. *num.* 14.

Decken, über der Frauen Wagen und Sattel.

Deller-Tüchlein. vid. ap. Richt. *p.* 140.

Deck-Lachen. vid. Urth. ap Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 146. 159. 454.

Enten. Quod nobiles attinet. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 146. Hof-Ger. Wittenb. *p.* 159. 453.

(Non vero anates annumerantur plebeiorum geradae. Goldbeck. *de iur. ger. c.* 2. *n.* 22. 23. Carpz. *cap.* 14. *num.* 4.)

Federn geschlissen oder nicht. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 147. 159. 140. 453.
Feder-Bette. vid. Urth. ap. Richt. *p.* 142.
Fingerlein. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 146.
Flachs gewirckt oder ungewirckt und roh. vid. Carpz. *P.* 2. *c.* 14. *def.* 39. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *pag.* 147. 159. 162. 453.
Frauen-Sattel. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m. p.* 153.
Fürhänge. vid Urth. ap. Richt. *p.* 160.
Garn, gesotten oder rohe. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 147. 159. 140. 142. 453.
Garn-Böcke, Kuben, Kleuben oder Wirck-Laden, Scheer-Rähmen. vid. Urth. ap. Richt. *p.* 160.
Gebäude. vid. Urth. ap. Richt. *p.* 140.
Behänge. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 146.
Gänse. ap. Richt. *Sect.* 1. *memb.* 1. *p* 146. des Hof-Ger. zu Wittenb. *it. p.* 159. 140. 453.
(Non vero anseres accensentur ignobilium, sed solum nobilium geradæ. Goldbeck. *d. c.* 2. *num.* 22. *et* 23. Carpz. *d. l.* 2. *c.* 14. *def.* 24. *num.* 4.)
Geräthe zu weiblicher Arbeit gehörig, als Rocken, Spindeln oder Spillen, Gürtel oder Wirtel. Goldbeck. *c.* 4. *n.* 12.
Gold-Gülden, so umgekrümmet, so die Frau an einer Schnur am Halse getragen. vid. Carpz. *p.* 2. *c.* 14. *def.* 45. Richt. *p.* 160. 455.
Gewand und Lacken. vid. Urth. ap. Richt. *p.* 160. 140.
Gewebe und Gestricke zu weiblicher Zier. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 147. 160. 454.
Gewirckt Gold zu Frauen-Schmuck. apud eund. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 147. 160.
Gürtel. vid. Urth. ap. Richt. *p.* 140. 455.
Hals- und Arm-Bänder.
Hand-Tücher. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 146.
Hand-Quehlen. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 133. *it. pag.* 158. 142. 453. so das Weib mit ihrem Namen gezeichnet. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 153.
Hanff-Körner. vid. Richt. *Sect.* 1. 4. *m.* 3. *p.* 453.
Hanff. vid. Richt. *Sect.* 1. *m.* 3. *p.* 453. Dissent. Carpz. *P.* 2. *c.* 14. *def.* 39. *num.* 5.
(Hundes Hals-Band gehöret nicht zur Gerade. Carpz. *d. P.* 2. *c.* 14. *def.* 42. *num.* 6.)
Inlet. vid. Urth. ap. Richt. *p.* 158.
Jubelen und Kleinodien zu Frauen-Schmuck.
Kannen, so die Frau für sich gebraucht. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 147. *add. p.* 140.
(Die andern Kannen nicht, wenn sie gleich solche in ihrem Beschluß gehabt. *p.* 142.)
Kasten mit angehängten Lieden, so aufzuheben. vid. Urth. ap. Richt. des Hof-Ger. zu Wittenb. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 146. *it. pag.* 159. 140. 453.
Kasten, darinnen die Banck-Pfühle, so für die Gäste und Zierung des Hauses gehören, gelegen. vid. Urth. ap. Richt. *p.* 153.
(Nicht aber die Kasten, so allein zur Zierung der Gemach allda gestanden, ob gleich das Weib Banck-Pfühle und Leinen-Geräthe, für die Gäste, darein geleget. Richt. *pag.* 157.)
Ketten zur Frauen-Zierd. vid. Carpz. *P.* 2. *c.* 14. *def.* 26. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 146. 141.
Add. Sentent. Scab. Lipf. Daß die Kette, so eures Weibes verstorbene Muhme zu einem Goldschmiede, auf eine andere Form zu machen, jedoch, daß es eine Kette wiederum werden und bleiben solte, untergeben, zur Gerade gehörig, wann gleich der Goldschmied dieselbige geschmeltzet.
Kisten, da die Frau ihre Kleider, Zierathe und Geschmeide innen gehabt. vid. Urth. ap. Richt. des Hof-Ger. zu Wittenb. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 146. 159. 453. 140.
Kittel. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 146.
Kleider, so weiblich, und die Frau in ihrer Verwahrung gehabt. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 146.
(Add. Sent. Scab. Lipf. A. 1592. Wann gleich die weibliche Kleider, so Herr Graf R. mit der ersten Gemahl bekommen, auf Sächs. Boden und nicht ausserhalb Landes wären; Wo sie aber diesem andern seinem Ehe-Weibe eigenthümlich nicht gegeben, noch in ihre Verwaltung eingethan: So hätte sie sich deren, als zur Gerade gehörigen Stücken, nicht anzumassen. V. R. W.
Kleinodien. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 144. 141.
Kleuen oder Wirckladen. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 147.
Kräntze / Kronen { von Gold, Silber, Perlen, *dd. aut.* oder Seiden. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *pag.* 146. 140. 455.
(Der Bräutigams-Krantz aber gehöret nicht zur Gerade. Carpz. *d. l. def.* 46. *n.* 3.)
Küssen. vid Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 146. 158. 159. 140. 142. 143.
Kronen-Zöpffe. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 160.
Kuben, Kleuen oder Wirckladen. vid. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 160.
(Kübe gehören nicht zu der Gerade. Richt. *fol.* 141.)
Kutsch-Wagen, darauf die Frau gefahren, die besten. It. Kutsch-Laden. Carpz. *P.* 2. *conf.* 14. *def.* 34.

(Nicht

(Nicht aber die Kutsch-Pferde. Carpz. *d. def.* 34.
Lacken und Gewand zu Frauen-Kleidern, so die Frauen zu tragen pflegen.
Laden, Truhen, Kisten und Schräncke, da die Frau ihre Kleider, Gezierde und Geschmeide innen gehabt und beschlossen. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *pag.* 146. 159. 140. 453.
(Laugen-Korb gehöret nicht zur Gerade. Carpz. *d. l. def.* 47.)
Lein. vid. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 147. 159.
Leinen Geräthe und Leinwand, geschnitten und ungeschnitten. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 146. *it. pag.* 153. 159. 162. 141.
Leuchten. vid. Urth. ap. Richt. *p.* 140.
Leuchter, die nicht angehangen seynd, oder nagelfest an der Wand. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 147. 158. 160. 140. 454.
Leylachen, darvon doch dem Manne sein Bette, wie es stund bey seines Weibes Leben, muß bereitet und gelassen werden. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 146. 158. 159. 140.
(Löffel, silberne Löffel gehören nicht zur Gerade, wann gleich solche die Frau in ihrer Verwahrung gehabt. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 142.)
(Mahlschatz. Arrha sponsalitia, sponsae data, non pertinet ad Geradam. Carpz. *P.* 2. *c.* 14. *def.* 46.)
Medeyen. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 146.
Milch-Gefäß. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *pag.* 146. 160. 140. 454.
Nadeln. lt. Haar-Nadeln von Silber.
Nähepult.
(Netze, gehören nicht zu der Gerade. Goldb. *d. c.* 4. *n.* 14.)
Ohrgehäng von Gold mit Edelgesteinen besetzt oder schlecht.
Pacifical, so die Frau getragen. Carpz. *P.* 2. *c.* 14. *def.* 44. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *pag.* 146. 160. 454.
(Pathen-Geld, gehöret nicht zur Gerade. Carpz. *d. l.* 43.)
Angeschnürte Perlen, Perlen-Schnur, so die Frau am Halse getragen. vid. Carpz. *d. l. def.* 45. Richt. 141. 160. 455.
Perlen, Kräntze, Borten, Bänder, vid. Richt. *pag.* 160. 140.
Petschafft-Ring, so der Frauen gewesen, welchen sie, nicht aber ihr Mann getragen. vid. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 146. Dissent. Beust. *P.* 2. *d. matrim. cap.* 71. Carpz. *d. l.* 2. *c.* 14. *def.* 43. *n.* 4.
Pfühl. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 146. 158. 140. 453.
Psalter, darinnen die Frau gelesen.
Quehlen oder Hand-Tücher. vid. Urth. ap. Richt. *p.* 159.
Rick-Laden und Gebände. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 146.
Ringe und Hefftlein. vid. Urth. ap Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 146. 160. 140. 141. 454.
Röcke, so die Frau gebrauchet.
Rocken. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 147. 160. 454.
(Rolle oder grosse Mandel, so zum leinen Geräth gebrauchet, gehöret nicht zur Gerade: vti pronunciarunt Scabin. Lipsienſ. Anno 1563.)
Sattel, darauf die Frau geritten. Richt. *S.* 1. *m.* 1. *p.* 153.
Sattel-Decke. Richt. *ib.*
Schaafe ohne Unterscheid, wo sie seyn, in Schäfereyen oder auf denen Vorwergen stehende, oder zur Miethe ausgethan, mit aller Mehrung, so sich von ihres sel. Junckern Tod an, bis auf den 30. gefunden hat. Richt. *Sect.* 4. *m.* 4. *fol.* 454.
Quod tamen intelligendum de nobilium gerada: (Oues namque plebeiorum geradae non accensentur. Goldbeck. *d. c.* 2. *num.* 22. *et.* 23. Carpz. 2. *c.* 14. *def.* 24. vid. Richt. Urth. des Hof-Ger. zu Wittenb. *Sect.* 1. *memb.* 1. *p.* 146. 140. 159. 453.
(Nicht aber die Hämmel. *d. pag.* 159.)
Schalen.
Schalaunen, so viel zum Cammer-Gewand gehörig. vid. Richt. *Sect.* 4. *m.* 3. *pag.* 454.
Scharlach. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *p.* 146.
Schau-Groschen, quibus infantes ornantur, haud spectant ad geradam. Carpz. *d. l. def.* 43. *n.* 6.
Schleyer, Schleyrende, sie seyn Seiden oder Wollen. vid. Urth. des Hof-Ger. zu Wittenb. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 146. 159.
Schmeltz-Rosen.
Schmuck so weiblich, und in der Frauen Verwahrung als ihr Schmuck gewesen, ob sie gleich es nicht getragen. vid Carpz. *P.* 2. *c.* 14. *def.* 28. 29. 30. 31.
Schnüre. vid. Urth. ap. Richt. *p.* 40.
(Schöpse gehören zu dem Erbe.)
Schräncke, Schreine und Laden, darinnen die Frau Geräthe gehabt. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m.* 1. *p.* 153.
Eine Siedel. vid. Urth. ap. Richt. *p.* 159. 140. 453.
Silber oder Gold zu Frauen-Zier gewürcket. vid. Urth. ap. Richt. *p.* 160. 140. 454.
Silberne Gürtel und seidene Borten mit Gold und Silber beschlagen. vid. Urth. ap. Richt. *Sect.* 1. *m* 1. *p.* 146.

Silberne Leuchter. vid. Urth. ap. Richt. *p.* 143.
Silbern Trinck-Gefäß ist aus Gnaden, i. e. man giebt so viel man will. Andr. Goldbeck. *d. Iur. gerad. cap.* 4. *num.* 11.
Silberwerck, gehöret nicht zur Gerade. Ita pronunciarunt Scabin. Lipſ. an Johann Anshelm zu Leißnig: Jst euer Weib Todes verfahren, und hat zwey Töchter hinter sich verlassen, ob sie nun wol die volle Gerad, als alles güldene und silberne Geschmeide an Ketten, Arm-Bändern, Ringen, gekrümmten und gehenckelten Gold-Stücken, sowol auch die Perlen, so nicht angehenckt und angereiht, und euer verstorben Eheweib in ihrer Verwahrung gehabt, von euch fordern und haben wollen, so seyd ihr ihnen ein mehrers doch, als dasjenige silberne und vergüldete Geschmeid an Ketten, Arm-Bändern, Ringen und andern, so eure verstorbene Hauß-Frau in ihrer Verwahrung gehabt, und zugleich zu weiblicher Zierde gebraucht, sie auch alleine diejenigen Gold-Stücken, die an güldene Ketten und Schnür gemacht und angehangen seyn, und von der Verstorbenen getragen worden, abfolgen zu lassen schuldig, das übrige Gold- und Silber-Werck, sowol die andern verhandene Gold-Stücke, und insonderheit die unangereiheten Perlen aber, ungeacht sie in eures Weibes Verwahrung befunden worden, gehören den Erben, und verbleiben euch, als dem Ehemanne, billig.)
(Spanbetten gehören nicht zur Gerade. Carpz. *part.* 2. *c.* 14. *def.* 38.)
Sperlachen.
Spiegel. vid. Urth. apud Richt. *sect.* 1. *m.* 1. *p.* 147. 160. 140. 154.
Spinnräder. vid. Richt. *sect.* 4. *m. p.* 454.
Stiffte, sie seynd von Gold oder Silber. vid. Urth. ap. Richt. *sect.* 1. *m.* 1. *pag.* 146.
Ein Stuhl. vid. Urth. ap. Richt. *p.* 140.
Stuhl-Küssen. vid. supr. Banck-Pfühle. Carpz. *d. part.* 2. *c.* 14. *def.* 40.
Tapet. vid. Richt. *sect.* 1. *m.* 1. *p.* 146. 160.
Teller-Tüchlein. Carpz. *part.* 2. *constit.* 14. *def.* 35. Richter. *p.* 140.
Teppiche. vid. Carpz. *d. l. def.* 40. Urth. ap. Richter. *pag.* 160. 453.
Ein Tisch. vid. Urth. ap. Richter *sect.* 1. *m.* 1. *p.* 153. 140. 142.
Tisch-Tücher. Richter. *sect.* 1. *membr.* 1. *p.* 133. *citat. memb. p.* 146. *it. p.* 158. 159. 140. 453.
Trinck-Gefäß oder Kanne. Eine Kanne oder mehr Trinck-Geschirr, so viel man will, aus Gutwilligkeit.
Truhen, darzu sie die Schlüssel gehabt. vid. Richt. *sect.* 4. *m.* 3. *p.* 453.
Vorgespan und Hefftlein. vid. Urth. ap. Richt. *sect.* 1. *m.* 1. *p.* 146. 160.
Vor- und Umhänge um die Bett, und Schallaunen. vid. Urth. ap. Richt. *sect.* 1. *m.* 1. *p.* 146. 159. 140. 454.
Wagen, darauf die Frau gefahren. vid. Carpz. *p.* 2. *c.* 14. *def.* 33. Richt. *sect.* 1. *m.* 1. *p.* 147. 160. 454.
Wagen, so am besten behangen. vid. Urth. ap. Richt. *sect.* 1. *m.* 1. *p.* 153.
(Nota. Des verstorbenen mariti Wagen, darauf das Weib bey seinem Leben zu fahren pflegen, wird unter Bürgerstandes Personen zu Erbe und nicht zur Gerade gerechnet, und hat sich die Wittwe desselben nicht anzumassen, vti pronunciarunt Scab. Lipsienſ. vid. Carpz. *part.* 2. *const.* 14. *def.* 33.)
Wagentuch. vid. Urth. ap. Richt. *sect.* 1. *m.* 1. *pag.* 153.
Wasch-Kessel. vid. Carpz. *part.* 2. *c.* 14. *def.* 35. Richt. *sect.* 1. *m.* 1. *p.* 147. 160. 140. 454.
Was der Mann von seiner Schwester zum Heer-Pfüel bekommen. vid. Urth. ap. Richt. *sect.* 1. *m.* 1. *p.* 153.
Weibliche Kleider und Gezierd, genähet und ungenähet. vid. Urth. ap. Richt. des H. zu Wittenb. *sect.* 1. *m.* 1. *p.* 146. 160. 140. 154. vid. supr. Kleider.
Weisse. vid. Urth. ap. Richt. *sect.* 1. *m.* 1. *p.* 147. 160. 454.
(Wochen-Kanne gehöret nicht zur Gerade. Carpz. *part.* 2. *constit.* 14. *def.* 42. *n.* 3.)
(Wolffs-Zahn, in Silber eingefasset, gehöret nicht zur Gerade. Carpz. 2. *c.* 14. *d.* 44. *n.* 6.)
Zaspel.
(Zeug zu weiblichen Kleidern, noch nicht geschnitten, gehöret nicht zur Gerade. Carpz. *p.* 2. *c.* 14. *def.* 32.)
Ziegen. vid. Urth. ap. Richt. *pag.* 158. 453.
Zierrath, so weiblich. Goldbeck. *d. c.* 4. *num.* 14.
Zöppe. Goldb. *d. l.*
Zschappeln. Goldbeck. *d. l.*
Zwehlen. vid. Urth. ap. Richt. *p.* 140.

II. Ad Sponſalitiam Largitatem ſeu Morgengabam Iure Saxonico, quam vidua ex bonis defuncti mariti nobilis, *licet forte ipſa non fuerit ex nobili ſtirpe prognata*: Matth. Coler. *deciſ. 60. num. vlt.* add. Carpz. *part. 3. conſtitut. 37. def. 1.)* Iure Saxonico accipit, pertinent: Alles Feldgängige Weibliche Vieh. Landr. *lib. 1. art.* 24. Carpz. *part. 3. conſt. 23. def. 20. num. 5.*

Nimirum:

Kühe mit denen Kälbern. Carpz. *part. 3. conſt. 23. def. 20. n. 5.* etiam vacca aeſtimata locata alteri, eine eiſerne Kuhe, Moller. *ad Conſtit. fin. part. 3. art. 10.*

Alle unbeſcilte Pferde, ſc. Mutter-Pferde, ſo täglich auf die Weide gehen, und die man nicht einſpannt. vid. Carpz. *p. 3. c. 23. def. 30.*

Schweine und Sau-Mütter, ſo für die Hirten gehen. Carpz. *p. 3. c. 23. def. 20. n. 6.*

Ziegen. Landr. *lib. 1. art.* 24. Non vero, Hengſte, Ochſen, oder andere männliche Thiere. Carpz. *part. 3. conſtit. 33. def. 21.*

Niſi intra triceſimum a morte mariti diem equulei aliaue maſculini ſexus pecora nata fuerint. Carpz. *d. l. def. 22.*

Notandum vero, quod non referenda ſint ad morgengabam illae pecudes, quibus commercium vir exercuit, das Vieh, damit der Mann ſein Gewerb und Handthierung getrieben, gehöret ins Erbe. Landr. *l. 1. art.* 24. Matth. Coler. *deciſ.* 60. *n.* 61.

III. Cibaria domeſtica ſc. eſculenta et potulenta (Mußtheil) viduae, defuncto marito nobili, (ſiue ipſa nobilis ſit ſiue non,) pro dimidia parte debentur, et quidem ea, quae tempore mortis mariti in ipſius praediis (*quibuscunque etiam extra territorium Saxonicum ſitis*, vid. Carpz. *part. 3. conſt. 36. def. 4.)* reperiuntur, (alle gehoffte Speiſe, oder was zur Hof-Speiſe angeſchafft) vel etiam intra triceſimum, poſt mortem mariti, diem inferuntur, iuxta doctrinam Coleri *part. 1. dec. 60. n. 71. 72.* in noſtro Scabinatu receptam, cum haereditas iſto tempore adhuc pro iacente, quae defunctum repraeſentat, habeatur: adeoque fructus ad penum pertinentes augeant cibaria, perinde ac ſi viuente marito illati fuerint.

Aliud ſtatutum in Electoratu Saxoniae *Conſt. 34. part. 3.* vbi Carpz. *def. 3.*

Caeterum quae intra triceſimum conſumta ſunt, vt haereditatem ita et cibaria minuunt: vnde ratione iſtorum nihil petere vidua poteſt. Carpz. *d. part. 3. conſt. 34. def. 3.* Si vero poſt triceſimum iure retentionis vidua in bonis remaneat, comeſtibilia non diminuenda ſunt. *Part. 3. Conſt. 34. def. 9.* Reſtringit quidem generalitatem textus in Landr. *lib. 1. art. 22.* tantum ad comeſtibilia, comparata in vſus neceſſarios vnius anni text. in Weichb. *part. 24. verb.* Das ihr Mann in einem Jahr zur Speiſe gezeuget hat; Quae quidem opinio eſt valde aequa; Vid. Coler. *d. dec. 60. num. 73. in fin.* Conſuetudine tamen generalitati *text.* in Landr. inſiſtitur. Coler. *ibid. num. 74.* Carpz. *d. p. 3. conſt. 3.*

Referuntur vero ad cibaria eiusmodi, quae Mußtheil vocantur:

Bier. vid. Richt. *ſect. 4. m. 4. n. 59. p. 450. 452.*
Bohnen. vid. Richt. *ſect. 4. m. 3. n. 56. p. 148. 450.*
Butter. vid. Richt. *ſect. 4. m. 4. n. 59. p. 450. 452.*
Erbſen. vid. Richt. *ſect. 4. m. 3. n. 56. p. 448. 450.*
Eſſende Waaren, an geſaltzen und ungeſaltzenen Fiſchen. vid. Richt. *ſect. 4. m. 4. n. 59. p. 450.*
Fiſche. vid. Richt. *ſect. 4. m. 4. n. p. 59. 450. 452.* geſaltzen und ungeſaltzen. *p. 452.*
(Nicht die Fiſche in Teichen. Matth. Coler. *lib. 1. de alim. c. 11. n. 77.*
Fleiſch, geräuchert.
Fleiſch, geſaltzen und ungeſaltzen. vid. Richt. *ſect. 4. m. 3. p. 457.*
Gemang. vid. Richt. *ſect. 4. m 3. n. 56. p. 448.*
Gemaltzte Gerſten. vid. Richt. *ſect. 4. m. 3. n. 56. p. 448. 450.*
Geräuchert Fleiſch.
(Gerſten, gehöret nicht zum Mußtheil. *Conſt. Elect. 35. p. 3.* ibique Carpz.)
Getränck, vid. Richt. *ſect. 4. m. 3. p. 457.*
Getrayde, an Korn, Weitzen und Gemang, es ſey gedroſchen oder nicht. vid Richt. *ſect. 1. memb. 3. pag. 446. 450.* Wann es nur bey Lebzeiten des Ehemanns in die Scheune gebracht. Matth. Coler. *lib. 1. de alim. c. 11. n. 71.* Carpz. *d. part. 2. conſt. 34. def. 4. et conſt. 34. def. 4.*
(Non vero dimidia pars frumenti mutuo dati. Idem *d. l. def. 6.*)
Accenſetur Cibariis domeſticis (dem Mußtheil) frumentum, aliaue comeſtibilia, alio vendendi cauſa transmiſſa, viuente marito nondum vendita. *d. p. 3. conſt. 34. def. 7.*
Graupen. vid. Richt. *ſect. 4. m. 4. n. 59. p. 450. 7. 452. 45.*
Gritze. Carpz. *d. p. 3. conſt. 35. def. 10.*
(Haber, gehöret nicht zum Mußtheil. Coler. *d. deciſ. 6. num. 69.*)
Hanff. vid. Richt. *ſect. 4. m. 4. n. 59. p. 450. 452.*
Hecht. vid. Richt. *ſect. 4. m. 3. p. 457.*
Hering. Matth. Coler. *de alim. lib. 1. cap. 11. n. 69.*
(Heidekorn, gehöret nicht zum Mußtheil. Carpz. *part. 3. conſt. 11. 35. def. 5.* Add. Matth. Coler. *tract. de Alim. lib. 1. cap. 11. n. 78.*)

Hirsen. vid. Richt. *sect.* 4. *m.* 3. *n.* 56. *p.* 448. 450.
Hopffe, gehöret nicht zum Mußtheil. *d. part.* 3. *const. Elect.* 35. ibique Carpz. *def.* 6. Quam sententiam secuti sumus in Collegio nostro Mens. Iun. A. 1660. ad Consultationem Barbarae Margarethae von der Asseburg. Nisi consuetudine alicubi aliud introductum. Carpz. *d. l. def.* 7.
Karpen, groß und klein. vid. Richt. *sect.* 4. *m.* 3. *p.* 457.
Käse. vid. Richt. *sect.* 4. *m.* 4. *n.* 59. *p.* 450. 452.
Kofend. Matth. Coler. *d. l.*
Korn, vid. Richt. *sect.* 4. *m.* 3. *p.* 448.
Kwarg, Matt. Coler. *lib.* 1. *de alim. cap.* 11. *n.* 69.
Lein. vid. Richt. *sect.* 4. *m.* 4. *n.* 59. *p.* 450. 452.
Linsen. vid. Richt. *sect.* 4. *m.* 3. *n.* 56. *p.* 448. 450.
Maltz, Matth. Coler. *l.* 1. *de alim. c.* 11. *n.* 69. Carpz. *d. p.* 3. *const.* 76. *def.* 8. Atque ita a Collegio nostro responsum est Mens. Mart. Anno 1621. Nisi commercii causa ad vendendam cereuisiam hordeum fuerit tostum. Carpz. *d. l. def.* 9.
Mast-Schweine. vid. Richt. *f.* 4. *m.* 4. *p.* 450. 452. licet tempore mariti obitus nondum mactati sues, sec. Carpz. *d. p.* 3. *const.* 35. *def.* 2. Mactatos vero eos esse requirit Matth. Coler. *lib.* 1. *de alim. c.* 11. *num.* 77.
Mohn. vid. Richt. *sect.* 4. *m.* 4. *n.* 59. *p.* 450. 452.
Rüb-Saamen. vid. Richt. *sect.* 4. *m.* 4. *n.* 89. *pag.* 450. 452. 457. Matth. Coler. *l.* 1. *de alim. c.* 11. *n.* 69.
Saltz. Matth. Coler. *ibid.*
Non pertinet ad cibaria das Saamen-Getreydig, de quolibet enim genere fructuum tantum deducitur, quantum ad sementem istius anni requiritur. add. *l.* 3. *d. pen. leg.* Matth. Coler. *lib.* 1. *de alim. cap.* 11. *n.* 67. Zobel. *in gloss. nouiss.* Landr. *lib.* 1. *art.* 22. *sub. lit.* D. Ambros. Schurer. *de haer. quae ab intest. def. pag.* 30. Diss. Carpz. *part.* 3. *const.* 34. *def.* 8.
Schincken. Matth. Coler. *de alim. lib.* 1. *c.* 11. *n.* 69. 70.
Schmaltz. vid. Richt. *sect.* 4. *m.* 3. *p.* 457.
Speck. vid. Richt. *sect.* 4. *m.* 4. *n.* 59. *p.* 450. 452.
Speckseiten. vid. Richt. *sect.* 4. *m.* 3. *p.* 457.
Alle gehoffte Speise. *Ibid. fol.* 446. *n.* 54.
Wein. vid. Richt. *sect.* 4. *m.* 4. *n.* 59. *p.* 450. 452. so bey Lebzeiten des Ehemanns in den Keller bracht. Matth. Coler. *lib.* 1. *de alim. cap.* 11. *n.* 71.
Weitzen. vid. Richt. *sect.* 4 *m.* 3. *p.* 448. 450.
Wicken, non accensentur comestibilibus. Carpz. *d. p.* 3. *const.* 53. *def.* 3.
Würste. Matth. Coler. *de lib. c.* 11. *n.* 60. 70.
Korn-Pacht- und Getreydig-Zinsen. vid. Richt. *sect.* 4. *m.* 3. *p.* 448. 450. so vertagt. Diss. Carpz. *part.* 3. *const.* 34. *def.* 5.

IV. Rebus expeditoriis (dem Heergewette) quae filiis et agnatis, equestris ordinis, vel etiam ex consuetudine ciuibus ac rusticis Iure Sax. ex bonis defuncti, si adfuerint, debentur, Carpz. *part.* 3. *const.* 38. *def.* 24. Richt. *sect.* 1. *memb.* 1. *n.* 54. annumerantur:

Eine Axt. vid. Richt. *f.* 1. *m.* 1. *p.* 134.
Zwey Becken. vid. Richt. *sect.* 1. *m.* 1. *pag.* 134. 453.
Eine Handquehl. vid. Richt. *sect.* 1. *m.* 1. *p.* 133. 135.
Der beste Harnisch und Schwerd. vid. Richt. *sect.* 1. *m.* 1. *p.* 133. 134.
Ein Heerpfühl. (das ist ein Bette nächst dem besten) vid. Carpz. *part.* 3. *const.* 38. *def.* 25. *n.* 5. Richt. *sect.* 1. *m.* 1. *p.* 133. 453.
Ein Hohlring oder Kesselhacken. vid. Richt. *sect.* 1. *m.* 1. *pag.* 133.
Ein Kessel, oder in dessen Ermangelung ein Fisch-Tiegel. NB. Schincken-Kessel werden in Ober-Sachsen nicht darzu gerechnet.
Tägliche Kleider, vid. Richt. *sect.* 1. *m.* 1. *pag.* 133.
Ein Küssen. vid. Richt. *sect.* 1. *m.* 1. *p.* 133.
Zwey Leylachen. vid. Richt. *sect.* 1. *m.* 1. *pag.* 133.
Das beste Pferd. vid. Carpz. *part.* 3. *const.* 38. *def.* 26. *et* 29. (*vbi de equabus*, Mutterpferden. *add. def.* 28. Richter *sect.* 1. *m.* 1. *p.* 133. Non locari solitus equus. Carpz. *d. l. def.* 27.)
Der Schild. vid. Rich. *sect.* 1. *m.* 1. *p.* 135.
Zwey zinnerne Schüsseln. vid. Richt. *sect.* 1. *m.* 1. *p.* 133.
Ein Spieß. vid. Richt. *sect.* 1. *m.* 1. *p.* 134.
Das beste Schwerd. Richter *d. sect.* 1. *m.* 1. *p.* 134. qui gladius, si plures fuerint filii aut agnati, ad primogenitum solum spectat. Carpz. *d. part.* 3. *const.* 38. *def.* 31. Quod in locis, vbi inter ignobiles res expeditoriae obtinent, etiam in carnifice obseruatur. Richter. *d. f.* 1. *m.* 1. *num.* 56. *p.* 134.

V. In-

V. Informat-Urthel, wegen zweiffelhaffter Gerade-Stücken.

u. s. d. z.

Ehrenveste, Erbare und Wohlweise, gute Freunde. Als ihr uns ein Verzeichniß etlicher Stücke, derowegen man mit euch streitig, ob dieselbe zum Erbe oder in die weibliche Gerade, gehören beneben etlichen unterschiedenen Fragen zugeschicket, und euch des Rechten darüber zu bedienen gebeten habt: demnach s.w. Churfl. S. Schöppen zu Leipzig, undersilich auf die erste Frage für Recht: Hat Frau N. weyl. N. N. allhier sel. Wittwe, euch, in ihrem aufgerichteten Testament, zu ihrem Erben instituiret und eingesetzet, und ihr habt, Krafft jetzt angezogenen Testaments, nach Absterben der Fr. N. jedoch, als ihr zuvor die Gerichtliche Immission in deroselben Erbschafft, so sie hinterlassen, erlanget, euch solcher angemasset, die Verlassenschafft inuentiren, und die Stücken, so sonsten zur Gerade gehören, welche gedachte Frau N. N. sel. auf ihre Schwester N. N. N. N. hinterlassene Wittwe, als ihre nächste Nifftel, gebracht, von denen Erb-Stücken separiren und absondern lassen, darauf sich dieses begeben, daß, bey gehaltener Inuentur, zwischen euch, als denen instituirten Erben, und bemeldter Frau N. unterschiedene differentien sich erhoben, indem dieselbe etliche in vorberührter Verlassenschafft befundene Stück zur Gerade ziehen wollen, dargegen ihr einer andern Meynung, daß solche ins Erbe gehören thäten, und wird von vorbenannter Frauen N. anfänglich dieser Streit erreget:

Ob die güldene Ketten mit glatten Gliedern, von Ungarischen Golde, welche N. N. N. sel. gewesen, und von ihme stets getragen worden, er sich auch bey Lebzeiten seines ersten Eheweibes darinn abcontrafaien lassen, für Gerade oder Erbe zu halten? Da es nun mit solcher Ketten diese Gelegenheit, daß dieselbe weder die Frau N. N. Tochter der Fr. B. N. N. als die anfänglich von ihren Vater N. N. sel. neben andern seiner Erbschafft damit befället worden, noch hernach sie die B. N. nach ihrer Tochter tödlichen Abgang, als deroselben nächste Erbin, für Gerade niemals geachtet, noch zur weiblichen Zierde von ihnen selber getragen und gebrauchet worden, so verbleibet, gestalten Sachen nach, obangeregte güldene Kette (weil aus angeführten Umständen abzunehmen, daß dieselbe die Natur und Eigenschafft des Erbes, inmassen auch bey B. N. Lebzeiten gehalten, welches zugleich, eurem fernern Bericht nach, daher o etlicher massen abzunehmen, daß die Frau N. wie sie gelebet, ihre andere güldene Ketten meistentheis zu Gelde gemacht und verkaufft, dargegen diese, weil sie solche für Frauen-Gezierde nicht gehalten, behalten) euch, als denen eingesetzten Erben, vor der Frau N. N als der Nifftel, billig, und sie hätte sich derselben beständiger Weise, ehe und zuvor von ihr ein anders, wie Recht, dargethan, nicht anzumassen.

Zum 2. S. W. hat die Fr. N. N. 28. in einem Futteral umgetragene güldene mit Edelgesteinen versetzte Ringe für 500. Fl. zu ihr gelöset, und dieselbe als ein Pfand allegiret, behalten; auch nach N. Tode in ihrer Verlassenschafft befunden worden, nach fernern Inhalt des Uns zugefertigten Verzeichniß und eurer Frage: So seyd ihr euch solches Unterpfandes nochmals, und bis von M. obberührte 500. Fl. wiederum baar richtig gemacht, zu gebrauchen wohl befugt, und ist die Frau M. ehe und zuvor die würckliche Zahlung erfolget, sich derselben weder als Gerade, noch sonsten anzumassen berechtiget.

Zum 3ten, und auf die 3. und 4te Frage s.w. daß das Bruch-Gold, deßgleichen die Gelencke von güldenen Ketten, und die silbernen Schlößlein bloß, an Arm-Bänder gehörig (woferne solches zuvorhin, dafür es sich ansehen lässet, zur weiblichen Zierde gehöret, und darzu noch ferner gebrauchet worden, der Frau N. N. der nächsten Nifftel, als Gerade) billig verbleiben.

Zum 5ten s.w. da die Schaugroschen von Gold und Silber, welche man bey gehaltener Inuentur gefunden, von der Fr. N. entweder an güldenen Ketten oder Schnüren, daran dieselbe angemacht oder angehänget gewesen, getragen, und als Gerade und Frauen-Zierde, jederzeit gehalten worden, so würden solche der Frau N. der nächsten Nifftel, billig gefolget; im widrigen Fall aber, da diese angeführte Umstände von der Frau N. nicht erwiesen, werden solche Schaugroschen für Erbe geachtet, und hätte sich alsdenn die N. derselben anzumassen nicht Fug.

Zum 6. und auf die 6. 7. 8. 9. und 10. Frag, s. w. daß die güldene Schmeltz-Rosen deßgleichen die Perlen-Stiffte, item: unangenähete güldene Knöpffe, klein und groß, mehr silberne unangenähete Körner, silberne Stiffte, auch silberne Knebel an die Wämbster, unangereihete und unversatzte Perlen, weil solche nicht aufgenähet, angereihet, angehefftet und angewircket seyn, nicht zur Gerade, sondern zum Erbe gehören.

Zum 11. und auf die 11. und 12. Frage s. w. daß gleichfalls auch die unpolirten Granaten, Carniol-Steine, die nicht angereihet sind, item: groß und klein Cristallen-Stück, so man zur Kühlung der Krancken zu gebrauchen pfleget, und derer Hunde Hals-Bänder mit Silber beschlagen, denen Erben verbleiben.

Zum 13. und auf die 13. Frage s. w. daß die Braut-Krone, so vor Alters die Erbaren des Geschlechts zu Leipzig an ihren Ehren-Tagen, zum Kirchgange getragen, und solche in der Frau Buschnerin Verlassenschafft gefunden, und mit inuentiret worden, der nächsten Nifftel Fr. N. billig ausgeantwortet und gefolget wird.

Zum 14. und auf die 14. und 15. Frage s. w. daß die silbernen Löffel, mit eingeschraubten Gabeln, ingleichen die Lux-Klauen im Golde, auch Rohrthums-Klauen und Wolffs-Zähne in Silber für die Kinder eingefast, nicht zur Gerade, sondern ins Erbe gehören.

Zum

Zum 16. und auf die 16. Frage ſ. w. daß mit denen Büchern, ſo neben andern Sachen mit inuentiret worden, und unter denenſelben etliche mit Silber beſchlagen, auch eines Theils vergüldet, dieſer Unterſcheid zu halten: Daß nemlich die Bücher, darinnen die Frau N. hat pflegen zu leſen, der nächſten Nifftel der Frau N. die andern aber, ſo ſie nicht gebraucht, unter welchen geiſt- und weltliche ſeynd, und ſolche ihres Herrn des N. N. ſowol N. des N. ſel. geweſen, euch, als denen inſtituirten Erben, billig verbleiben.

Zum 17. und auf die 17. und 18. Frage ſ. w. daß die ſammeten Decken, ſo nicht allein umzuhängen, ſondern auch die Tiſche damit zu bedecken, können gebraucht werden, deßgleichen die Tiſch- und Wände-hänge Teppiche, ſo auf die Niederländiſche Manier gemacht, alle zur Gerade gehören, und als Gerade-Stücke der nächſten Nifftel gefolget werden müſſen.

Zum 19. ſ. w. daß offterwähnter nechſten Nifftel die gantze unangeſchnittene Stücke, Niederländiſche, Schleſiſche und Holländiſche Leinwand (ungeachtet, daß ſolche dieß Orts in die Haußhaltung nicht gezeuget worden, auch noch nicht angeſchnitten) auch billig bleiben.

Zum 20. 21. und 22. ſ. w. ſeynd in der Frau B. N. Verlaſſenſchafft, und wie man inuentiret, unter andern gantze Stücke Harres, ſo nicht angeſchnitten geweſen, deßgleichen gantze unangeſchnittene Stück ſchwartze Frantzen, Zancken und Borten, darunter auch wöllene, item: gantze Locken und Strenen unverarbeitete Seiden befunden worden, ſo ſeynd ſolche (weil dieſelbe weder zu weiblichen Kleidern, noch andern Stücken zur Gerade gehörig, nicht verſchnitten und gebraucht worden) für Erbe zu achten, und hat demnach die Frau N. ſich dererſelben beſtändiger Weiſe nicht anzumaſſen.

Zum 23. ſ. w. daß gleichfalls auch die Manns-Hemden, Socken, Haar-Tücher und Bade-Mantel, ſo Manns-Perſonen gebraucht, und auch die Einhorn und Corallen, welche nicht angereihet, und Säcklein zum Anhängen für Gifft, zum Erbe gehören.

Zum 24. und auf die 25. Frage ſ. w. daß die Teller-Tüchlein und Servetlein, ſo man gefunden, als Gerade-Stücken der nächſten Nifftel verbleiben.

Zum 25. und auf die 26. und 27. Frage ſ. w. daß mit denen Hand-Schuhen, darunter etliche wohl-riechende, deßgleichen eines Theils von Zwirn und andern Gattungen verhanden. Item: mit denen ſeidenen Strümpffen, ſo in dem Inuentario verzeichnet ſeyn ſollen, dieſer Unterſcheid zu halten: daß diejenigen Handſchuh und ſeidene Strümpffe, ſo für Weibs-Perſonen gefertiget, und von denenſelben gebraucht und getragen worden, für Gerade, die andern aber, bey welchen dieſe Qualität nicht zu befinden, für Erbe zu halten.

Zum 26. und auf die 28. Frage ſ. w. daß die überzogenen, neben andern Gläſern, deßgleichen die Glas-Krüge, denen Erben, vor der Nifftel, billig bleiben.

Zum 27. und auf die 29. 30. und 31. Frage ſ. w. daß ein Waſch-Keſſel auch zur Gerade gehöret, derowegen wird ſolcher der Frauen N. als der Nifftel, er ſey gleich eingemauert oder eingehencket, billig von euch gefolget, und wird zu der Nifftel Willkühr und Gefallen geſtellet, ob ſie an ſtatt des gebrauchten und eingemauerten Waſch-Keſſels einen andern Waſch-Keſſel, den ihr die Erben reichen und geben wollen, annehmen will.

Zum 28. und auf die 32. Frage ſ. w. daß die Nifftel ſich derer Laugen-Körbe und Laugen-Töpffe als Gerade, weil ſolcher weder im Land-Recht, noch Weichbild gedacht wird, anzumaſſen nicht befugt iſt, ſondern ſie gehören ins Erbe.

Zum 29. und auf die 33. Frage ſ. w. daß die meßingenen Hand-Becken, ſo man bey gehaltener Inuentirung gefunden (woferne nicht Bade-Becken darunter, ſo der Nifftel als Gerade gehören) ins Erbe verbleiben.

Zum 30. und auf die 34. Frage ſ. w. daß die Nifftel die Frau N. ſich derer Leuchter, ſo bey angeſtellter Inuentirung nicht gehangen, als Gerade-Stücken gleichfalls anzumaſſen nicht befugt iſt.

Zum 31. und auf die 35. Frage ſ. w. daß die Ruhe- und Lehne-Stühle, deßgleichen die Bäncke mit Leder und Tuch überzogen, welche in Stuben und vor die Tiſche gehören und gebraucht werden, ins Erbe gehören und davor zu halten.

Zum 32. und auf die 36. Frage ſ. w. daß euch inſtituirten N. Erben auch die Reiſe-Küſſen und Banck-Pfühlen, welche eines Theils ausgefüllet, die andern aber, ſo nicht gefüllet ſeyn, als Erbe billig verbleiben.

Zum 33. und auf die 37. und 38. Frage ſ. w. daß die genähete und ungenähete Korn-Säcke, inaleichen ein unangeſchnittener Sack-Zwillig für Erbe zu achten, und demnach euch ſolches zuſtändig.

Zum 34. und auf die 39. Frage ſ. w. hat die Frau N. ſel. etzliche höltzerne Himmel- und Span-Bette, wie dann auch höltzerne zuſammen gelegte Reiſe-Betten unter andern nach ſich verlaſſen, ſo verbleiben auch denen Erben ſolche Betten billig, und hat die Nifftel die N. daran keine Forderung.

Zum 35. und auf die 40. Frage ſ. w. daß die Frau N. ſich, geſtalten Sachen nach, des behangenen oder Himmels-Wagens, damit die Frau N. hat pflegen unterweilen zu fahren, als Gerade nicht anzumaſſen.

Zum 36. und auf die 41. und letzte Frage ſ. w. ſeynd, in etzlichen verhandenen Kutſch-Laden bey gehaltener Inuentirung, etliche einzelne Gerade-Stücken gefunden worden: Ob nun wol,

wol, was die Stücke, so Gerade seynd, und in Kutsch-Laden angetroffen, der Nifftel, der Frau N. billig bleiben, so hat sie doch, nach Gelegenheit dießfalls, der Kutschladen, weil solche auf Kutsch-Wagen gehören, und darzu eigentlich gemachet worden, und wol ungefähr geschehen seyn mag, daß vorbenienite Gerade-Stücken in denen Laden, von einer Reise geblieben seynd, nicht anzumassen, sondern es verbleiben solche Kutsch-Laden euch, den eingesetzten Erben, billig, alles von Rechts wegen. Zu Urkund mit unserm Insiegel versiegelt.

Churfl. S. Schöppen zu Leipzig.

Dergleichen über einen Petschafft-Ring, silbernen Becher, auch silbern Messer, Gabel und Löffel in einem Futteral.

Ist unlängst Christiana, eines hiesigen Bürgers Wittwe verstorben, und hat nach sich, vermöge ihres aufgerichteten Testaments, ihres vormaligen Ehemannes beyde Brüder, Gallum und Gallinaceum zu Erben ihrer Verlassenschafft eingesetzet, ihrer leiblichen Schwester aber 100. Thaler legiret, welche auch die gewöhnliche Nifftel-Gerade überkommen, bey deren Ausantwortung hingegen sich einiger Zweiffel hervor gethan, indem der Christianen Erben in denen Gedancken stehen: daß der verhandene Petschafft-Ring mit Diamanten versetzet, drey silberne Pocale und vergüldete Kelch-Becher; ingleichen ein Glas mit einem silbernen vergüldeten Fusse, zwey Ringe, der Frauen Messer mit silbernen Hefften, und ein Futteral, samt einem silbernen Löffel, darunter nicht gehöre, und ihr wollet, was dießfalls Rechtens, berichtet seyn.

Ob nun wol des Mannes Petschafft-Ring unter die Gerade regulariter nicht gehöret, Christiana auch selbigen damals, als Erbin ihres Ehemannes überkommen, und die Ringe, dem Vorgeben nach, bey derselben versetzet worden, also, daß wenn sie selbigen gleich getragen, doch unter die Gerade nicht zu rechnen, hingegen die verhandene Becher nicht als Tisch-Becher anzusehen, indem die Verstorbene bey Lebzeiten ihres Mannes solche, nebst dem Glase, in und auf ihrer Köthe stehen gehabt, und nach dessen Tode darinnen keine Aenderung getroffen; Im übrigen das Gesteck silberne Messer und Löffel, von ihr, bey Hochzeiten und Ehren-Gelagen gebrauchet worden.

Dieweil aber dennoch was eben vom Petschafft-Ringe erwähnet, in dem Fall, wenn selbiger mit Diamanten oder andern Edelgesteinen versetzet, seinen Abfall leidet, und allerdings so dann für ein Gerade-Stück zu halten; auch hierbey nicht zu attendiren, wo selbigen die Verstorbene her bekommen, indem genug, daß selbiger bey ihrem Tode, als ihr Eigenthum angetroffen worden; Hiernechst, dem Vorgeben nach, die Ringe sich verstanden, und niemand verhanden, der etwas daran praetendiret, und sie selbige öffters getragen, auch für ihr Eigenthum gehalten; Die Becher, Gläser, Messer, Gabeln und Löffel, wenn gleich die letzteren drey in einem Futteral, beysammen liegen, unter die Gerade-Stücken nicht gehören, und demnach hierbey auf des Eheweibes Gebrauch gar nicht zu sehen, weil dieser, daß deßwegen ein Erbstück für Gerade zu achten, keines weges zu würcken vermag, nach mehrerm Inhalt eurer Frage:

So ist der Verstorbenen Schwester der Petschafft-Ring mit Diamanten versetzt, ingleichen die verhandenen Ringe, wenn selbige verstanden, und dieselbe den Eigenthum daran erlanget, von deren Erben, als Gerade, billig auszuantworten; die silbernen Becher, das mit silber beschlagene Glas, silberne Messer, Gabel und Löffel in einem Futteral aber, mögen darunter nicht gerechnet werden, V. R. W. Zu Urkund mit unserm Insiegel versiegelt. M Decembr. 1714.

Churfl. Sächs. Schöppen zu Leipzig.

Noch dergleichen: Wie die Gerade nach dem Leipziger Statut zu theilen, wenn Stieff- und leibliche Töchter mit dem Wittwer concurriren, item: wegen wiedergeschenckten Mahl-Schatzes, so in Gerade-Stücken bestanden.

U. Fr. Dienste zuvorn ꝛc.

Als ihr uns Abschrifft einer Ubergabe, unter denen lebendigen mit Sign Hertz bemercket, benebenst drey unterschiedene Fragen zugeschicket, und euch des Rechten darüber zu belernen, gebeten habt.

D. Sp. W. Churfl. S. S. z. L. darauf für Recht, anfänglich und auf die erste Frage:

Ist ohnlängst allhier zu L. ein Eheweib, Dorothea genannt, Todes verfahren, und hat, nebenst dem Ehemanne, etliche, so wol von ihm, als in erster Ehe erzeugten Töchter nach sich verlassen; weil nun eine ansehnliche Gerade von ihr verhanden, so will der Theilung halber, und auf was massen solche zwischen dem Wittwer und denen Töchtern anzustellen, Zweiffel fürfallen. Ob nun wol dieser Casus, da leibl. und Stieff-Töchter zugleich concurriren, mit ausgedruckten Worten in hiesigen, von der Gerade geordneten Statuten nicht enthalten ist, allermassen der §. 2. von leibl. Töchtern allein, und von denen Stieff-Kindern absonderlich der 3te §. redet, also, daß derselbe pro omisso zu achten, folglich nach gemeinen Land-üblichen Rechten zu decidiren sey, und bey solcher Bewandniß der Ehemann gar nichts von solcher Gerade zu erlangen scheinen möchte, wenn sie denn, ausser Willkühr, nach Sachsen-Rechte allein die nähseste Nifftel befället; Dieweil aber dennoch in angezogenen beyden §. der Gerade Statuten, was der Wittwer, sowol in Ansehung der leibl. als Stieff-Töchter überkommen

men solle, deutlich versehen, und daß ein anders in dem Casu, wenn beyderley Töchter verhanden sind, zu obseruiren sey, nicht zu befinden, noch zu vermuthen, daß die Statuentes, auf solchen Fall, den Ehemann von der Gerade gäntzlich ausschliessen wollen, sondern vielmehr die Interpretation also zu machen, daß derselbe unter dem, was in beyden §phis exprimiret ist, enthalten sey, und was sodann, wenn Stieff-Töchter und leibliche Kinder allein da sind, statt finden, nicht weniger auch, wann sie concurriren, zu beobachten, in fernere Betrachtung, der Concursus dererjenigen Personen, von welchen in einem Statuto absonderliche Versehung geschehen, an und für sich selbst diuersitatem casus, dergestalt, daß er pro omisso gehalten werden müsse, so schlechter Dings nicht inferiret, noch dafür zu halten, daß allhier, um derer concurrirenden leiblichen Töchter willen, die Stieff-Töchter die Gerade für voll bekommen, jene aber, ob generalitatem §. 2. die Helffte des leinen Gerähtes nichts desto weniger mit dem Vater theilen solten, dannenhero die Worte, so im 3. §. anzutreffen, und dem Ansehen nach, dessen Disposition auf den Fall, wenn die Verstorbene keine leibliche Töchter verlassen, restringiren, nicht exclusiue, sondern vielmehr ampliatiue anzunehmen, nach m. J. der B. und E. Er: So wäre in gegenwärtigem Fall, zwischen Dorotheen hinterbliebenen Ehemanne und Töchtern, die Gerade dergestalt zu theilen: daß solche in gleiche *Portiones* nach Anzahl dererselben gesetzet, und von derer Stieff-Töchter *ratis* die Helffte der vollen Gerade, von derer leiblichen Töchter Antheil aber nur das halbe leinene Geräthe, dem Wittwer überlassen werde.

Zum 2. und auf die 2. und 3. Frage Spr. W. ꝛc. Hat obbenannte Dorothea denjenigen Perlen-Schmuck, welchen sie zum Mahl-Schatz bekommen, ihrem Ehemanne per donationem inter viuos wiederum geschencket und übergeben, jedoch darneben, daß solcher in einem güldenen mit Perlen besetzten Hals-Bande, einem paar dergleichen Arm-Rosen, und einem paar Ohren-Gehencke, bestehe, gemeldet; nachdem aber auch eine Agraffe dazu gehörig, und in der Verlassenschafft verhanden ist, so wollet ihr an einem Theil, ob diese Ubergabe beständig sey; anders Theils aber, ob Krafft derselben auch die Agraffe dem Wittwer zukomme? des Rechten berichtet seyn.

Ob nun wol im gegenwärtigen Falle nicht von der gantzen Gerade oder einiger Portion derselben als re vniuersali, sondern nur von einem oder mehrern gewissen Stücken, so sonsten darzu gerechnet werden, gehandelt wird, diesem nach, daß die, in der 14. Constit. Part. 2. vorgeschriebene Solennitäten dabey nicht obseruiret worden, keinesweges zu considériren, sondern gnug zu seyn scheinet, daß Dorothea, da sie mit ihrem Ehe-Manne etwas, zu dessen Besten, abhandeln wollen, ihren Curatorem dazu gebrauchet, und hernach diese ihre Ubergabe morte confirmiret, hierüber der Wittwer, daß der gantze Perlen-Schmuck, wie er solchen seinem Ehe-Weibe zum Mahl-Schatze gegeben, ihm wieder geschencket worden, und auf die Benennung derer Stücke, weil solche nicht taxatiue, sondern exemplificatiue, geschehen, nicht zu sehen sey, vorwendet; Dieweil aber dennoch die Donationes coniugum simplices, so ferne sie per Mortem donantis conualidiret werden, die Eigenschafft einer mortis causa donationis an sich nehmen, über die Gerade aber, durch einen letzten Willen, gar nicht disponiret werden mag, und Dorothea ihre Ubergobe auf gewisse Stücke restringiret, in dubio auch, und nach Gelegenheit dieses Falls, daß die Enumeratio rerum donatarum nur exemplificatiue geschehen, nicht zu praesumiren, zumal da von einem gewesenen Schmucke gewisse Stücke wol separiret, und absonderlich getragen werden mögen, nach mehrerm Inhalt der Beylage, und eurer Frage.

So möchte die angegebene Donation vor beständig nicht geachtet, noch die perlne Agraffe darunter verstanden werden, es wäre denn, daß die verstorbene Ehe-Frau selbige zugleich mit zu verschencken gemeynet gewesen, und solches beyzubringen, auf solchen Fall würde sie, wenn sonst die Donation gültig, dem Ehe-Manne gleicher gestalt, nebenst denen andern Stücken, billig ausgeantwortet, V. R. W. Zu Urkund ꝛc. M. Ian. 1694.

V. Zur Bauer-Gerade ist gehörig, wo man solche giebt, und keine sonderliche Gewohnheit eingeführet.

Alle Schaafe und ein Wasch-Kessel, und darzu alle Betten, Küssen, Leylachen, Quehlen, (ausser was dem Manne, auf den Fall, wie obgemeldet, gelassen werden muß) Garn, Flachs, Lein, alles leinene Gewebe, alle des verstorbenen Weibes Kleider und Kleinodien; Aber unbeseilte Pferde, Butter, Käse und Kannen, gehören zum Erbe.

NOTA. Wenn aber an einem Orte deßwegen sonderliche Statuta oder Gewohnheiten verhanden, wird denselben billig nachgegangen, und die gemeine Sächsischen Rechte beyseit gesetzet, wie man denn derer Exempel viel hat.

VI. In der Churfl. Sächs. Haupt-Vestung und Residentz-Stadt Dreßden, seynd nachfolgende Stück zur vollen Gerade geordnet.

Zur vollen Gerade gehören: Alle der Verstorbenen gelassene Kleider, alle Zierung und Geschmeide, zum fräulichen Geschmuck gehörig, angeschnittene Leinwand, alle Kisten, Kasten und Laden, darinnen sie ihr Geräthe, und darzu sie die Schlüssel gehabt, alle Betten, Pfühle, Küssen, Leylach, Tisch-Tücher, Hand-Quehlen, Schleyer, Hauben, Lein, Flachs, Garn, rohe und gesotten, Vorhänge und Wasch-Kessel, so nicht eingemauret, silberne Gürtel, güldene und silberne Ketten und Ringe,

ge, perlene Kräntze, Bändichen, Schnüre, so die Frauen tragen, Corallen, seidene Borten, alle weibliche Instrumenta, und Werckzeuge, als Rocken, Weiffen, Spillen, Scheren, Hecheln, Spiegel, Bürsten, Wirck-Rahmen, Bücher, darinnen die Frauen pflegen zu lesen, und anders an Golde und Silber zur weiblichen Zierde gewircket.

VII. Zur halben oder Nifftel-Gerade, so den nächsten Befreundeten, Mutter oder Muhmen, wenn keine Tochter oder Tochter-Kinder verhanden, gegeben werden muß, ist in denen Dreßdenischen Statuten verordnet:

Der verstorbenen Frauen beste paar Kleider, ein Feder-Bette nächst dem besten, so sie gelassen, überzogen, ein paar Leylach, zwey Küssen und eine Decke.
Das übrige aber, so verhanden, zur vollen Gerade gehörig, verbleibet dem Manne.

VIII.

Nach der Stadt Leipzig Statuten giebt der überlebende Mann seines verstorbenen Weibes nähesten Nifftel, der todten Frauen bestes paar Kleider, und ein Bette nächst dem besten, das sie gelassen hat, zwey Küssen, ein paar Leylachen, und eine Decke, ꝛc. Was aber sonsten zur Gerade gehörend verhanden, das behält der Mann.

D. Carpz. *p. 2. C. 14. D. 51. n. 7.*

CAPVT XII.

Von der Morgengabe, und was solche sey.

SVMMARIA.

Was Morgen-Gabe sey?
Wem Morgen-Gabe, Mußtheil und Leib-Gedinge gebühret?
Von Kayserl. Rechten, ob darinnen hiervon etwas constituiret?
Distinctio derer Rechten in solchen Fall.
Ein Weib, so nicht bemorgengabet, was sie zu gewarten.
Ob die Weiber Erbe und Morgen-Gabe samt der Gerade zugleich nehmen können?
Von der Tochter Erbe und Gerade.
Von weiblicher Gerechtigkeit.
Ob ein Weib ihre Gerechtigkeit bey des Mannes Leben zu fordern, wenn er ad inopiam gelanget?
Ob sie in Concursu Creditorum andern Creditoribus wegen der Morgen-Gabe vorzuziehen?
Wenn das Weib vor dem Manne verstirbet, behält der Mann Morgen-Gabe und Mußtheil.
Gerade bleibet per se.
Von denen unbezahlten Gerade-Stücken.
Ob die Nifftel Theil an der Morgen-Gabe habe?
Nach des Weibes Tode wird Morgen-Gabe und Mußtheil zu Erbe.
Von denen Stücken zur Morgen-Gabe gehörig.

Die Morgen-Gabe ist eine solche Gabe, die ein jeglicher Mann von Ritters-Art seinem Weibe giebt, des Morgens, das ist: wenn er sie ehelichet, und mit ihr zu Tische gehet.

text. in Landr. *lib. 1. in princ.* Gloss. in Lehnr. *c. 31. n. 3. vers.* Morgen-Gabe ist eine solche Gabe, ꝛc. Gloss. in Weichb. *art. 22. in princ. n. 2.* Rothschütz. *part. 3. art. 16. de dotalit.* Matth. Coler. *decis. 60. part. 1.*

Morgen-Gabe, Mußtheil und Leib-Gedinge nehmen allein derer von Adel hinterlassene Wittwen (neben der Gerade) und können darneben kein Erbe fordern; Da sie aber Erbe nehmen, kan ihnen weder Morgen-Gabe, Gerade, Mußtheil noch Leib-Gedinge folgen.

Gloss. in Landr. *lib. 1. art. 24. in verbis:* Was auch dieß Dings. *n. 4. versic.* gesagt von denen Frauen. Const. *Sax. 37. part. 3.*

In gemeinen Kayser-Rechten weiß man nichts darvon, sondern nur allein von Geschencken, so Braut und Bräutigam einander geben, wenn sie Hochzeit haben.

l. cum in te. 6. C. de donat. ante vel propter nuptias. et l. 1. eod. tit.

Ursach, die Kayser-Rechte wollen solche Gabe die man am Hochzeit-Tage, und nach dem Beyschlaff thut, Morgen-Gabe genannt, nicht gerne zulassen.

text. in d. l. cum in te. 6.

Sondern die Leges machen einen Unterscheid, ob das Geschencke am Hochzeit-Tage, vor oder nach dem Beyschlaff geschehen. Dahero auch vielleicht das Sachsen-Recht Ursach genommen hat, ein Maaß zu setzen, was, und wie viel ein Bräutigam seiner Braut am Hochzeit-Tage, oder nach dem Beyschlaffe schencken mag.

Spec. Sax. *art. 20.* Lud. Fasch. *cons. 7. n. 35. et seqq.*

Dannenhero ist auch zu schliessen, daß, wenn ein Weib vom Manne nicht sonderlich bemorgengabet ist, daß sie ein gewisses fordern kan, muß sie sich am gemeinen Gebrauch, so das Sachsen-Recht ausdrücket, begnügen lassen.

Im Fall aber einer seinem Ehe-Weibe ein gewiß Geld zur Morgen-Gabe verspricht, muß ihr solches nach des Mannes Tode, aus dem Lehen folgen.

Und obwol, wie gemeldet, die Weiber auch Erbe nehmen können; so müssen sie sich doch aller Gerechtigkeit an der Morgen-Gabe, Gerade, Mußtheil und Leib-Gedinge begeben.

Aber Töchter, ob sie gleich Erbe bekommen, können gleichwol auch ihre Gerade fodern, doch wird sie ihnen mit in ihre Legitimam gerechnet: Inmassen aus Churfürstl. Sächs. Constitution part. 2. n. 11. eigentlich zu ersehen.

Wessen aber Weibes-Personen, wenn ihre Männer in Schuld gerathen, und sich ein Con-

cursus Creditorum ereignet, beydes bey ihrem Leben, und nach ihrem Tode,

Consult. Sax. *l. 3. quaest. 43. n. 2.*

der Gerade, Morgen-Gabe und Mußtheil halber berechtiget, giebt Churfürstl. Sächs. Proceß-Ordn. Anno 1623. publiciret tit. 43. gnugsam Unterricht, nemlich die Frau bekommt zwar Gerade, aber weder Morgen-Gabe noch Mußtheil.

Wann aber ein Ehe-Mann seinem Weibe in der Ehe-Stifftung oder sonsten vor Mußtheil und Morgen-Gabe eine gewisse Summa an Gelde verschreibet, ehe er noch obaeriret wird, auch darein der Lehns-Herr und Mitbelehnte williget, so erlanget das Weib dadurch dergleichen Recht, daß sie andern Gläubigern, die keine ältere ausdrückliche oder stillschweigende Verpfändung haben, in concursu vorgezogen werden muß.

Decis. Elect. LXXIII.

Wenn nun ein Weib vor dem Manne verstirbet, bleibet die Morgen-Gabe (als auch Mußtheil) dem Manne, daß es weder Tochter noch Nifftel fordern mag.

Scabini Lipsienf.

Sprechen wir, ꝛc. Dieweil euer Weib euren Tod nicht erlebet, so hat sie auch an Fleisch und Schweinen, Speck, Butter, Käse, Wein, Bier, Getränckе, an alle dem, was zur Morgen-Gabe und Mußtheil gehöret, auf ihre Schwestern nichts vererbet, desgleichen hat sie auch an Schaafen nichts mehr, als was sie euch zubracht, auf gedachte ihre Schwester verfället; Aber ihre weibliche Kleider, Bett-Gewand, Lein, Flachs, Leinwand, und was sonst mehr zur Gerade gehörig, seyd ihr ihren Schwestern zuzustellen, und folgen zu lassen, schuldig; Aber Geld und andere fahrend Haabe, zu Erbe gehörig, verbleibet euch, vermöge Sächs. Rechte, billig, V. R. W.

Doch bleibet die Gerade für sich, und muß deme ungeachtet gefolget werden.

Giebt auch einer von Adel unter andern seinem Weibe etwas zur Morgen-Gabe, das zur Gerade gehörig, und sie stirbet drüber, so bleibet es doch derselben Töchtern, ob es gleich der Mann nur geborget, und noch nicht bezahlet: ratio haec est, daß Verkäuffer das Dominium ihme nicht vorbehalten, sondern auf den Kauffer gesehen, er auch noch am Leben, und solches zu bezahlen schuldig, dasselbe in des Weibes Gewähr kommen, zur Gerade worden, und also auf die Töchter verfället.

Leipzigisches Urthel.

Sprechen wir, ꝛc. Habt ihr euch anderweit verheyrathet, und eurem Weibe zwey Arm-Bänder vor dem Beylager, desgleichen auf der Hochzeit eine güldene Kette, und etliche Ringe zur Morgen-Gabe gegeben. Ob nun wol ihr solche Stücken geborget, und noch nicht bezahlet; dennoch aber, weil berührtes euer Weib anderer Ehe in Neulicht verstorben, so hat sie mit solchen Stücken, und was sie sonsten zur Gerade gehörig, in ihrem Munde verlediget, ihre Töchter befället, V. R. W.

Aber die Nifftel kan für sich die Ketten und andere Stücke, so dem Weibe zur Morgen-Gabe gegeben worden, (ob sie gleich sonsten unter die Gerade zu rechnen) nicht fordern.

Pronunc. Scabini Lipf.

Sprechen wir, ꝛc. Habt ihr euer Ehe-Weib mit einer güldenen Kette, nach beschehenem ehelichen Beylager, zu gewöhnlicher und rechter Zeit, da ihr zu der Morgen-Mahlzeit zu Tische sitzen wollen, samt andern Stücken zur Morgengab gehörig, begabet: so hat ihre Nifftel nicht Fug, dieselbe Ketten und andere Stücken, zur Morgen-Gabe gehörig, von euch zu fodern, sondern ihr behaltet solche mit mehrern Rechten, V. R. W.

Doch kan die Gewohnheit auch wol das Contrarium einführen.

Stirbet endlich gleich die Wittwe nach dem Manne, so verleuret Morgengabe und Mußtheil den Namen, und wird (ausser denen Stücken zur Gerade gehörig) zu Erbe.

Ibid. Scabini Lipsienf.

Sprechen wir, ꝛc. Hat euere Mutter, nach Absterben euers Vatern sel. dasjenige, so zu erblicher Gerechtigkeit, als Gerade, Morgen-Gabe und Mußtheil gehörig, bey ihrem Leben empfangen, und in ihren Gebrauch genommen, und darmit nach ihrem Gefallen gebahret: So seyd ihr solche freundliche Gerechtigkeit euren Schwestern zu erstatten schuldig: und haben euere Schwestern nicht mehr denn die Gerade, und gebührenden Antheil an deme, so eure Mutter an den Stücken, so zur Morgen-Gabe und Mußtheil gehören, in ihrem Munde verlassen, welches auch nunmehro für Erbe geachtet, und auf euch und euere Schwestern, sowol als die andern mütterlichen Güther, zu Erbe und Erb-Recht gehörig, verfället ist, V. R. W.

Was endlich für Stücken zur Morgen-Gabe gehörig, wird unterschiedlich in Sachsen-Rechten angezeiget.

Text. Landr. *lib. 1. art. 24. et ibi gloss. in Verb.* Feldpred. ꝛc. Weichb. *art.* 22. Franc. Pfeil Conf. *77. 90.* 130.

Und ob es wol in vorhergehendem Capitul specificiret, wollen wir doch eine kurtze Erzählung desselben wiederholen.

Derer Herren Schöppen zu Leipzig Anno 1629. gesprochenes Urtheil.

Zur Morgen-Gabe gehöret: Alles Feld-gängige Viehe, weiblichen Geschlechts, als Kühe, Kälber, Ziegen und Schweine, das sind Sauen, so vor den Hirten lauffen, und unbeseilte Pferde. als Mutter-Pferde, die täglich auf die Weide gehen, und die man noch nicht eingespannet, darzu alle Zäune, Zaun-Stecken, Gärten und Gezimmer, das nicht gerichtet noch vollbracht, sondern nur eingeschnitten, gezäpt und gebohret ist, darzu denn ferner auch die jungen Füllen,

so

so vor der Theilung jung worden, und die Kühe, so fremden Leuten vermiethet gewesen, gehörig seynd, und was der Mann anfangs an Gelde und Schmuck dem Weibe zur Morgen-Gabe gegeben hat.

CAPVT XIII.

Mußtheil, was das sey, welches alleine bey denen von Adel gebräuchlich.

SVMMARIA.

Was Mußtheil genennet werde?
Wittwen ist das Ius retentionis zu gut verordnet.
Der Gerade und Morgen-Gabe mögen sich die Wittwen selber anmassen.
In Mußtheil ists verboten.
De quantitate in Cibario, und wie hoch sich das Mußtheil erstrecke.
Ob Wein, Korn, ꝛc. so tempore mortis noch nicht einbracht, die Helffte zum Mußtheil gehörig.
Von Vorrath aus denen verpachteten Gütern.
Ob ausgeliehen Getreyde zu Erbe oder Mußtheil zu rechnen?
Gerste, Hopffe und Heyde-Korn gehöret zum Erbe.
Am Mußtheil gewinnt das Weib nicht so viel Recht als an der Gerade.
Mußtheil muß in Jahr und Tag gefodert werden.
Töchter und Nifftel haben kein Mußtheil zu suchen.
Wenn Stücken vom Mußtheil versetzt, muß sie die Wittwe wider lösen.
Von den Stücken in specie, so zum Mußtheil gehörig.

Mußtheil heißt und wird genannt die Helffte derer Speisen, (cibaria domestica) so bey Leben des Mannes verhanden gewesen, und nach dem dreyßigsten (das ist: nach dem Monat oder vier Wochen und zweyen Tagen, da der Mann gestorben, zu welcher Zeit man jetzo gewöhnlich zu inuentiren pfleget,) überbleibet, und er zu seines Haushaltens Nothdurfft auf ein Jahr, mehr oder weniger in Vorrath eingeschaffet. Darvon gehöret dem Weibe oder Wittwen die Helffte, das übrige oder die andere Helffte aber bleibet denen Erben insgesamt zu theilen.

Landr. *lib. 2. art. 22. §.* nach diesem muß die Frau ꝛc. *et art. 24. §.* Ist das der Frauen Leib-Gedinge, ꝛc. *et art. 26. 58.* cum gloss. *et Apostil.* Item gloss. Lehnr. *cap. 59.* Franc. Pfeil *Conf. 77. n. 5. et conf. 130. n. 4.*

Weil nun der Wittwen, vermöge derer Rechte, das Ius retentionis zu gut verordnet, daß sie nicht eher aus des Mannes verlassenen Gütern zu weichen schuldig, es sey ihr denn ihre weibliche Gerechtigkeit entrichtet, bis dahin sie auch ihren Unterhalt aus des Mannes Güthern zu nehmen befugt; So giebt ihr das Recht die Macht, daß, wenn ihr nach dem dreyßigsten, wegen der Gerade und Morgen-Gabe, nicht alsobald Satisfaction gethan wird, sich dererselben Stücken selbst zu unterwinden, allein wenn sie mehr nehmen wollte, als ihr de iure gebühret, zöge sie ihr selbsten Verantwortung, Mühe und Gefahr zu.

Darum ist auch in specie wegen des Mußtheils, weil es ihr nur die Helffte zugefallen, expresse constituiret, daß sie sich dessen ohne Vorbewust derer Erben nicht anzumassen haben soll.

Elect. Sax. 33. p. 3.

Das Quantum betreffende, setzen etliche gesprochene Urtheil das Jahr expresse, weil gemeiniglich dasjenige, was von einem Hauß-Wirth eingeschaffet und sonsten erbauet wird, das Jahr über in der Haußhaltung aufgehet und wenig seynd, wenn nicht immer Vorrath von neuem an die Hand gebracht, daß etwas bey ihnen überbleiben würde; Andere Urthel aber wollen alles, so nach des Mannes Tode verhanden, welche Meynung auch confirmiret worden.

Const. *Elect. Sax. p. 3. n. 36.* Rothschütz *de dotalit. part. 3. artic. 18.* Matth. Coler. *dict. decis. 60. p. 1.* Berlich. *concl. 48. p. 3.*

Ob es gleich nicht einkommen, wenn es nur tempore mortis betaget gewesen.

Landr. *lib. 2. art. 58.* Beust. *in l. admonendi. n. 957. fol. 459.* Franc. Pfeil *conf. 77. n. 5.*

Dahero hat sich vor Alters offtermals Streit erhoben, wie denn die Schöppen-Stühle dißfalls gar ungleich gesprochen, daß auch die Helffte von demjenigen, am Weine, Korn und dergleichen, so zur Zeit des Mannes Absterben noch nicht einbracht, sondern noch im Weinberge und auf dem Felde gestanden, hernacher aber vor Ausgang derer vier Wochen einkommen, der Wittwen die Helffte gebühre; Hierum ist in Churfürstl. Sächs. 34. Constitution Part. 3. dieses Puncts halber auch eine Gewißheit gemachet, daß nemlich nur das, was bey Absterben deß Mannes in seiner Behausung gewesen, zum Mußtheil gehöre.

Dasjenige, so auf denen verpachteten Gütern erwachsen, weil es zu der Zeit dem Manne nicht zugestanden, ist unter das Mußtheil auch nicht zu rechnen, wie folgendes Urthel mit mehrern bezeuget.

Scabini Lipsienses.

Sprechen wir, ꝛc. Hat D. V. Schl. zu J. euch dasselbige sein Ritter-Guth auf drey Jahr, nächst verschienen Iohannis Baptistae anzurechnen, Pacht-weise, nach Innhalt angezogener Copey, eingethan, und ist ungefähr vierzehen Tage vor Michaelis verstorben, und hat bemeldtes Lehn-Guth auf seine nächste Mitbelehnte, welche in den getroffenen Pacht nicht gewilliget, verfällt: Ob nun gleich seiner verlassenen Wittwen, neben anderer ihrer weiblichen Gerechtigkeit, vermöge Landes-üblicher Sächs. Rechte, die Helffte alles seines gelassenen Getreydigs, so viel dessen nach Ausgang des dreyßigsten auf Boden und in der Scheunen verhanden, zu Mußtheil

theil gebühret; So hat sie doch vom Getreydig, so er euch in Verpachtung mehr-bemeldtes seines Lehn-Guths, vermöge des aufgerichteten Inuentarii mit übergeben, auch was diß Jahr auf ermeldtem Guthe erbauet worden, solch Mußtheil nicht zu fodern, V.R.W.

Wiewol eben dieses Hochlöbl. Collegium An. 1620. in contrarium gesprochen.

Also gehöret auch ausgeliehen Getreyde zum Erbe, und nicht zum Mußtheil, wenn es bey des Mannes Absterben noch unter denen Leuten stehet und verborgen ist.

Das ist aber endlich bey dem Mußtheil (wie vorher bey der Morgengabe auch erinnert) fürnemlich zu mercken, daß, wiewol solches denen Weibern aus Gnaden, nach ihrer Männer Tode folget; So gewinnen sie doch daran nicht also viel Recht, als in der Gerade, denn alsbald eine Frau das Mußtheil durch den Tod ihres Mannes bekömmt, so wird es Erbe, und behält nicht den Vortheil daran, daß sie es allein auf ihre Töchter oder ihre nächste Nifftel vererbete, sondern wenn sie stirbet, fällt solches auf ihren nächsten Land-Erben, es sey Mann oder Weib, oder beyde zugleich, wie sonst andere Güther, so sie deren hat.

Weichb. *art.* 24. Landr. *lib.* 1. *art.* 21.

Im Fall auch das Weib ihr Mußtheil bey ihrem Leben nicht fodert, sondern darüber verstirbet, und die praescriptio Jahr und Tag ins Mittel kömmt, können die Töchter desselben nicht fähig werden, wie dieses und anders aus folgenden Kayf. Urthel zu heben.

Sententia.

Wir Rudolff, ꝛc. So würden die Töchter, deren in der Frage Meldung geschicht, in ihrer Mutter eingebrachtem Guthe, so hoch sich dasselbe erstreckte, neben ihren Brüdern, zu gleichem Theil billig zugelassen, und wären das Mußtheil und Gerade nunmehr an statt ihrer Mutter zu fodern nicht berechtiget; Das hinterlassene väterliche Lehen-Guth belangende, könnten gedachte Töchter in solchem nicht succediren; doch würde ihnen ihr väterliches Pflicht-Theil, da sonsten kein väterliches Erbe verhanden, daraus billig gefolget, V.R.W.

Stirbet aber ein Weib vor dem Manne, so kan fürder ihre Tochter, noch Mutter, noch andere Nifftel das Mußtheil gantz nicht fodern.

text. et gloss. art. 23. Weichb. *in gloss. notabili. c.* 56. Lehnr. *et text. et gloss. art.* 24. Landr. *l.* 1.

Ist hiervon auch etwas versetzet, und die hinterlassene Wittwe will es haben, so muß sie es lösen.

Landr. *lib.* 1. *art.* 24. Hartm. Pist. 1. *quaest.* 31

Von denen Stücken zum Mußtheil verordnet, ist unter andern auch das Land-Recht, *lib.* 1. *art.* 22. aufzuschlagen.

Coler. 1. *part. proceff. Executiui. c.* 3. *num.* 255.

Rothschütz setzet es wieder unterschiedlich, nach Land- und Lehn-Rechten.

part. 3. *de dotal. art.* 19. *et* 20.

Oben haben wir es aus Struuii tractatu de successionibus erzählet, und wollen es hier zum Beschluß kürtzlich wiederholen.

Zum Mußtheil gehöret: Die Helffte aller geschafften Speise, so nach dem dreyßigsten überbleibet: Nemlich die Helffte des Fleisches, gesaltzen und ungesaltzen, Speck-Seiten, Schincken, Schultern, Würste, Mast-Schweine, Karpen, Hechte, groß und klein, und andere Fische in Kästen, Reusern und Heldern gestanden, (nicht aber in denen Teichen) die Helffte des Getränckes, es sey Meth, Bier, Wein oder Kosent, die Helffte alles Korns und Weitzens, es sey in der Scheunen oder auf dem Boden, darzu alle Erbsen, Maltz, Hirsen, Graupen, Bohnen, Rübe-Saamen, Hanff, Mohn, Lein, Butter, Schmaltz, Käse, Quarck, Saltz, und die Helffte alles genießlichen Hauß- und Vorraths, was zu Essen und Trincken verschafft, auch Lager-Geträydigt aufgeschüttet, was nach dem dreyßigsten in des Mannes Scheunen, auf dem Boden, und auf denen Gemachen, an Körnern überblieben, und inzwischen des dreyßigsten nicht eingeschaffet ist, oder sonsten verliehen, ingleichen die Helffte des Geträydigs, so bey des Junckern Leben verkaufft werden sollen, und nicht geschehen, sondern auf denen Böden geblieben, alleine Gerste, Hopffen und Heide-Korn gehöret, neben dem Haber, zum Erbe.

CAPVT XIV.

Vom Heergewette, und was dasselbe sey.

SVMMARIA.

Was Heer-Gewette sey?
Ursprung und dessen Extension.
In Kayserl. Rechten ist das Heer-Gewette unbekannt.
Heer-Gewette verlassen allein Mannes-Personen.
Priester aber nicht; und warum?
Die Geistlichen bekommen kein Heer-Geräthe.
Ob Kärner- und Mutter-Pferde zu Heer-Geräthe gehörig.
Consuetudines seynd vor allen Dingen zu observiren.
Wer Heer-Geräthe fordern will, muß des Todten Agnatus seyn.
Heer-Gewette kan nicht vertestiret werden.
Heer-Gewette wird nach Verfliessung Jahres und Tags praescribiret.
Warum der älteste Bruder das Schwerd zuvor nehme?
Von Theilung und Kühr des Heer-Gewettes.
Geld aus verkaufftem Heer-Geräthe folget dem Erbe.
Versatzte Heer-Gewetts-Stücken muß der Schwerd-Magen oder Agnatus lösen.
Wenn das Heer-Geräthe dem Fisco zufället, und warum?
Ob des entleibten Vaters Söhne, so dem Thäter davon geholffen, des Heer-Geräths fähig.

Was

Was an Stücken nicht verhanden, darff nicht gegeben werden.

Ob eine Person mehr als ein Heer-Gewette oder Gerade vererben kan?

Vom Heer-Gewette und Gerade dürffen keine Schulden bezahlet werden, cum limitat.

Morgen-Gabe und Mußtheil seynd von Schulden gäntzlich befreyet.

Heer-Gewette oder Heerwode, wie es an etlichen Orten Sächsischen Rechts genennet wird, heißt das Geräthe, so zu eines Mannes Leibe gehöret, in einer Heerfahrt oder Krieges-Zug, welches denen Mannes-Personen zu einer Ergötzlichkeit, wegen dessen, daß die Weibes-Bilder die Gerade bekommen, verordnet;

Gloss. in Lehnr. *cap. 56. n. 8. ibi*: Und darum nehmen die Männer, &c. Gloss. in Landr. *lib. 1. art. 22. in verb.* So soll die Frau zu Heer-Geräthe, &c. Item *art. 27.* Heer-Gewette aber, &c. Gloss. in Weichb. *art. 25. in pr. num. 2.* Heer-Gewette ist das Geräthe, das zur Heerfahrt gehöret.

Erstlich alleine bey der Ritterschafft eingeführet, so sich in Ritterlichen Thaten geübet, darzu sie Pferde, Schild und Harnisch haben müssen; hernacher hat es sich auch in die Städte ausgebreitet, daß man fast allenthalben (ausser weniger Orte, da sonderbare Statuta in contrarium verhanden,) im Weichbild und auf denen Dörffern Heer-Gewette giebet.

Rothschütz *p. 3. art. 22.* Modest. Pist. *cons. 25. num.* 22. D. Andreas Goldbeck *de succes. Geradæ etc. num. 4. de speciebus, quas uxor. &c* Coler. *decis. 60. n. 5. dict. part.*

Welches alles sich doch nur auf die Länder verstehet, da Sächs. Rechte in diesem Fall eingeführet. Denn in gemeinen Kayserlichen Rechten ist das Heer-Gewette gantz unbekannt, sondern was einer (ausser den Lehen) hinter sich verlässet, das ist Erbe.

Text. *in art.* 22. *vers.* Demnach muß &c. *lib. 1. Spec. Sax.*

Und darum ist in Sächs. Rechten klärlich versehen, daß diejenigen, so das Heer-Geräthe verfällen oder erben sollen, von Rittersart, oder ja aufs wenigste weltliche Mannes-Personen seyn müssen.

Text. *est manifest. in art.* 22. iuncta ibid. *gloss. in fin. lib. 1.* Landr. Consult. *Sax. lib.* 3. *qu. 46.*

Alleine Priester, so im geistlichen Stande, verlassen kein Heer-Geräthe, sondern nur Erbe.

Landr. *lib. 1. art. 3.* D. Philipp. *lib. 3. Ecl. 23.*

Und zwar der Ursache, weil sie der Gerade fähig seyn, (ungeachtet sie doch keine wieder hinter sich verfällen.) Darum ihnen auch kein Heer-Geräthe gebühret.

So werden auch, in Betrachtung, daß das Heer-Geräthe zur Heerfahrt gemeynet, die Kärner- und andere Mutter-Pferde, damit sich ein Mann täglich nähret, zum Heer-Gewette zu geben, von denen Schöppen-Stühlen nicht geachtet.

Es wäre denn an einem Orte eine andere Gewohnheit eingeführet, also, daß offtmals

Wo Gerade und Heer-Gewette nicht bräuchlich, wird alles zu Erbe.

Requisita zu einem Statuto, Heer-Gewette und Gerade nicht folgen zu lassen.

Wo solche Sachen nicht gefolget werden, dahin darff man sie wieder nicht geben.

Hengst-Füllen darzu genommen worden, wie geschehen könte, wenn einer sein Reit-Pferd darum vertauschet hätte, dasselbe an die Stelle zu gebrauchen, und ehe er es beritten, verstorben wäre.

Scabini Lipsienses.

Sprechen wir, &c. Ob gleich nach gemeinen Sächsischen Rechten niemand Heer-Geräthe verlässet, denn der von Ritters-Art ist; Wo aber dennoch in denen Gerichten zu Hirschstein gebräuchlich, daß auch unter Bauers-Leuten Heer-Geräthe gegeben wird: So folgen des verstorbenen Mannes zweyen Söhnen die Stücke, so nach beschriebenen Sächsischen Rechten zu Heer-Geräthe gehörig, so viel derer verhanden, billig. Und dieweil der Verstorbene, ausserhalb des Mutter-Pferds, darmit er seinen Acker beschickt, kein ander Pferd, denn ein junges Hengst-Füllen, so noch unbesattelt ist, gelassen, und er sonsten zu reiten gepflogen: So wird solches junge Hengstlein, nach Gelegenheit dießfalls zu dem Heer-Geräthe billig gerechnet. V. R. W.

Darum liegt es am meisten am Gebrauch denn man offt an einem Orte mehr oder andere Stücken zum Heer-Gewette folgen läßt, als an andern.

Wer nun Heer-Gewette fodern will, der muß dem Todten zugehören, von Vaters halben, zu Latein agnatus oder Schwerdtmage genannt, denn die von der Mutter, oder derselben Linien herkommen, werden nicht zugelassen

Landr. *l. 3. art. 15.* wer Heer-Geräthe fodert, &c. Weichb. *gloss. art. 25. in princ.*

Hierum ist es, wie die Gerade, zu Recht priuilegiret, daß es durch kein Testament dem nächsten Schwerdtmagen zu Nachtheil vergeben werden kan: Nam portio ex lege vel statuto debita, non potest testamento auferri.

Const. *Elect. Sax. p. 3. const. 7.*

Dannenhero muß solches (wie die andern vorgehenden alle, es sey Gerade oder Mußtheil, gleichfalls innerhalb Jahr und Tag gefodert werden; Sonsten verschweiget man sich daran, es würde denen einer (wie oben auch gemeldet) mit redlichen Sachen, fernen Abwesenheit und andern dergleichen Impedimenten oder Ursachen daran verhindert, so könte es ihme nicht schaden.

Landr. *Gloss. fin lib. 1. art. 28.*

Wenn sichs nun zuträgt, daß zweene oder drey Brüder zu einem Heer-Geräthe gehören, so nimmt der älteste das Schwerdt derowegen zuvorn, daß er darmit die Unmündigen, seine Neben-Schwerdtmagen zu Heer-Dienst und vor Gericht, als ihr Vormund, vertreten muß, das andere theilen sie zugleich.

Landr.

Landr. *lib. 1. art. 22. 24. et 27. lib. 3. art. 15.* Beust *de jurejur. fol. 187. n. 31.* Auth. *diff. 1. 1. diff. 21. in fin.* Matth. Col. *1. part. 3. n. 257.*

Seynd auch allein ihr zweene dazu, soll der älteste theilen, und der jüngste kiesen. Im Gegenfall wird es durchs Looß oder andere Vergleichung getheilet, wie oben bey denen Erb-Theilungen erinnert.

Da aber das Heer-Geräthe gantz, oder zum Theil bey des Mannes Leben, zu Gelde gemacht so folget dasselbe dem Erbe.

Landr. *lib. 1. d. art. 22. in fin. gloss. fin.* Weichb. *art. 25. et 26.*

Im Fall aber etliche Stücken bey andern um Geld versetzet, stehet dem Schwerdtmagen frey, dieselben zu lösen, vermöge Sächs. Rechte in verbis: Was dieses Dinges also versatzt wäre, bey des Mannes Leben, das löse der, ob er will, deme es zu Recht angehören soll.

Landr. *l. 1. art. 22. 24.* Franc. Pfeil. *cons. 42. n. 20.*

Im Fall auch das Heer-Geräthe loß stirbet, und niemand aus des Verstorbenen männlichen Freundschafft verhanden, folget solches dem Richter, das ist: der ordentlichen Obrigkeit, unter welcher der Verstorbene gesessen und Unterthan gewesen, anheim:

Spec. Sax. *lib. 1. art. 28.* Weichbild-Recht. *art. 59 n. 6. ibi:* Und das sollt weiter wissen, ꝛc. Franc Pfeil. *cons. 42. n. 1. et 14.*

Welche dasselbe als ein Stück, so zu des Regiments Unterhaltung, ohne einige Auflage der Bezahlung zu fordern befugt: Denn es muß die Obrigkeit derer Erben, und ingemein aller Wittwen und Wäysen Vormundschafft tragen, Schutz und Schirm seyn, und den gemeinen Frieden handhaben und erhalten, zu welchen allerley Dienst und Amts-Bestallung, Gaben und Rüstung gehörig.

Weichb. *art. 59. in gloss.*

Wenn aber Freunde oder Schwerdtmagen verhanden, so hat sich der Fiscus nichts zu erfreuen, ob gleich ein Vater vom Sohne entleibet worden, und die andern Söhne oder Freunde hätten dem Thäter, zu entkommen Hülffe gethan, wenn sie sich nur, des Vatern Tod zu vindiciren, nicht äussern, denn des Excessus halber würden sie allein um eine willkührliche Geld-Buse gestrafft.

Zum Beschluß seynd folgende Reguln zu mercken.

I. Was für Stücke unter der Gerade, Morgen-Gabe, Mußtheil und Heer-Geräthe nicht verhanden, dürffen nicht gegeben werden.

Landr, *lib. 1. art. 22.* Weichb. *art. 25.*

II. Und ob gleich eines viel Gerade und Heer-Gewette ererbet, und an sich bracht, so verfället doch hinwieder nur eine Gerade und ein Heer-Gewette, so viel jedes Orts gebräuchlich.

III. Dürffen weder von der Gerade noch Heer-Geräthe (wenn das andere Erbe zulanget) Schulden bezahlet werden: Denn, ob gleich an solchen Stücken noch etwas zu contentiren und abzutragen restirend wäre, und Verkäuffer ihme das Dominium nicht sonderlich reseruiret hätte, als wenn einer ein Pferd verkaufft, theils Kauf-Schulden bezahlet, und wegen des Rests eine Handschrifft von sich gestellet hätte, so müßten die Erben das Residuum bezahlen, ungeachtet das Pferd zum Heer-Geräthe gehörig.

Franc. Pfeil. *cons. 42. n. 2. 14. 15. 16. 17. 18.*

IV. Da aber das Erbe nicht zureichet, muß Gerade und Heer-Geräthe (jedoch mit Unterscheid, nachdem die Schuld vom Manne oder Weibe herrühret) herhalten.

Aber Morgen-Gabe und Mußtheil ist dessen befreyet.

I. vlt. §. licentia. C. de iure de lib. cum similib. B. *de dot. vxor. pro marit.* Consult. *Saxon. lib. 3. quaest. 42.*

Bey welchem Punct dieses Urtheil wohl zu mercken:

Sent. Mod. Pist.

Zum andern, und auf die andere Frage, sprechen wir, ꝛc. Daß Abraham von Mergenthals nachgelassene Wittwe, von demjenigen, so zur Gerade, Morgen-Gabe und Mußtheil gehörig, etwas zu Ersetzung des Inuentarii zu geben oder folgen zu lassen, nicht schuldig; Sondern es folget die gemeldte Gerade, Morgen-Gabe und Mußtheil, der gedachten Ersetzung des Inuentarii ungeachtet, unverhindert billig, V. R. W.

V. In welcher Stadt in denen Statuten oder Dorffs-Gewohnheiten die Gerade und Heer-Geräthe aufgehoben, (wie in der Churfl. Sächs. Berg-Stadt Freyberg und andern Orten Sächs. Landes von Alters hero gebräuchlich gewesen) bleibet es alles Erbe und wird darinnen mit getheilet.

Doch gehören auch zu solchen Consuetudinibus und Ordnungen sonderliche Requisita, wenn in einem Dorffe der Gerichts-Herr dergleichen aufrichten will, dessen Verordnung mit der gantzen Gemeine Bewilligung aufgerichtet, und durch den Landes-Fürsten confirmiret und bestätiget, auch hernach unverrückt wäre gehalten worden.

VI. Alleine, weil solche Oerter keine Gerade noch Heer-Geräthe (wenn nicht die gantze Erbschafft oder zum Theil dahin fället) an andere Orte folgen lassen, immassen auch theils andere Städte, allda Gerade und Heer-Geräthe (als zu Dreßden geschicht) im Brauch, eine Gewohnheit haben, daß sie an keinen Ort, als wo es für Alters gebräuchlich gewesen, diese Stücke folgen lassen, und bewilligen; Kan man sich gegen ihnen des Iuris retorsionis vel talionis, vermöge Churfl. Sächs. 38. Constitution. P. 3. (also auch in andern verwiderten Erbfällen, es sey wo es wolle, inn- und ausserhalb Landes) hinwieder gebrauchen, daß nemlichen solche Stücken zurück behalten, und andern nächsten Befreundten, so sich darzu ziehen können, oder da keine verhanden, alsdenn erst der Obrigkeit gegeben werden.

Die Stücken zum Heer-Geräthe gehörig, haben wir auch oben schon erzehlet, und sind kürtzlich diese:

Zum Heer-Geräthe: Des verstorbenen Mannes bestes Pferd, gesattelt und gezäumet, sein Schwerd, Schild und bester Harnisch, den er hat zu eines Mannes Leibe, und seine tägliche Kleider, auch einen Heer-Pfühl, das ist ein Bette, (nach dem besten) ein Küssen, zwey Leylachen, ein Tisch-Tuch, eine Hand-Quehle, zwey Becken, (a) das sind zwey zinnerne Schüsseln, einen Fisch-Kessel, und einen Kessel-Hacken oder Hohlring.

(a) Weichbild *art.* 25. stehet nur ein Becken und eine Quehle, ein kleiner Kessel, ein Spieß, (b) und eine Axt, oder ander dergleichen Waffen, wird aber wenig obseruiret.

(b) Solchen Spieß halten ihrer viel (wie *D. Ioachimus Gregorius* von Prietzen, in seinem dritten Buche, von der Erb-Gerechtigkeit, meldet) für einen Brat-Spieß und keine Wehr.

CAPVT XV.

Was Erbe sey, und wie solches vom Lehn zu unterscheiden.

Von Lehn-Güthern und Lehn-Contracten ist Part 1. tit. 2. Cap. 6. weitläufftig gehandelt und Sect. 4. besonders gewiesen worden, wie daß wenn ein Todes-Fall bey Lehn- und Ritter-Güthern sich äussert, darinne nicht allerley Erben, sondern nur die da Lehnsfähig sind, succediren können, dahero Weibes-Personen, und andere Testaments-Erben davon ordentlicher Weise nicht participiren können. Es ist aber dieses nur von dem eigentlichen Lehn-Guth, und denenjenigen pertinenzen, so dazu gehören, zu verstehen, hingegen in denen übrigen zum Lehn gekaufften erblichen Grund-Stücken, wie auch was in Lehn an beweglichen Sachen sich findet, so doch nicht eigentlich zum Lehn gehören, succediren auch die übrigen Erben. Nachdem nun gar offte zwischen denen Lehn- und Landerben Streit um ein und andere Sachen entstehet, ob sie zum Lehn oder Erbe gehören, so hat man vor dienlich befunden hier einige Nachricht davon einzurucken.

Es sind zwar die Erb-Stücken nach Landüblichen Sächsischen Rechten hin und wieder beschrieben.

Weichb. *art.* 29. *et art.* 58. *gloss. ibid. n.* 4. Landr. *lib.* 1. *art.* 24. *in verb.* Feld. Pferde. *It. lib.* 2. *art.* 58. §. des Mannes Saat, ꝛc. *lib.* 3. *art.* 76. Stirbet aber die Frau nach der Saat, ꝛc. Berlich. *part.* 3. Concl. 21. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32.

Gleichwohl scheinet dieses alles nicht zulänglich zu seyn, indem an vielen Orten durch besondere Gewohnheiten ein anders eingeführet ist. Gemeiniglich richtet man sich bey vorfallenden Streitigkeiten nach denen in folgenden communicirten Nachrichten.

Formularia derer Erb-Stücken nach Sächsischen Rechten.

I. Aus gesprochenen Urtheln und andern Büchern mit Fleiß colligiret.

Zum Erbe gehöret: Alles Geld, Silber und Gold, Tapezerey in denen Stuben, und was darzu gehörig, für die Gäste, samt dem Gewand, Zeugen und andern, das zur weiblichen Zierde nicht gemacht, und also alle Köpffe und Scheuren, Ringe, gülden und silbern Geschmuck, den der Mann getragen, alle Baarschafft, Becher, Pferde, Schweine, Mast-Schweine, gantze Bachen, Mehl-Kasten und Kisten, darein die Frau ihren Geschmuck nicht geleget, Brau-Pfannen, die man nicht pfleget zu vermiethen, und eingemauret, Tische, Stühle, Siedeln, Büchsen, Pulver, Wagen, behangene Kutschen, Pflüge und alles Geschirr darzu gehörig, Sattel, Hüner, Tauben, Hunde, Katzen, Harnisch, Zinn, Schüsseln, Löffel, Kannen, (eine ausgenommen, die übrigen gehören zum Erbe) Mörsel, Mandeln oder Rollen, Netze, Strut-Pferde oder Strintzen, die da ziehen, Schöpse, Böcke, Ochsen, sie sind geschnitten oder nicht, und alle männliche Thiere, Gersten, Haber, Heu und Stroh, Maltz, Hopffen Rübe-Saamen, Heidekorn, Wolle, die abgeschnitten ist: Item, alles was man zum Mußtheil fordert, gehöret die Helffte zum Erbe, Baarschafft, aussenstehende Schulden, Zinse am Gelde oder Korn, gehören auch zu dem Erbe, sie stehen auf Leihe oder Wiederkauff: Item, Bergwercke, Getrayde und Saat auf dem Felde, das die Egde übergangen oder überstrichen, und was nach des Mannes Absterben gleich innerhalb des dreyßigsten eingeerndet, und in die Scheune verschaffet wird, folget ebenermassen dem Erbe, und alles anders, so in vorgehenden Auszügen nicht begriffen: Ingleichen auch die Betten, Küssen, Leylachen, Pfühl und Bett-Gewand in denen Gasthöfen, für fremde Leute zubereitet, sowol auch Krämerey in offenen Läden, derer Goldschmiede und anderer Handwercker Gezeug und Arbeit auf Kauff gemacht, darvon sie sich ernähren, also auch das Viehe, an Schaafen, und andern, die Fleischhauer haben, und täglich darvon in die Bäncke schlachten, welches Viehe sie aber ausgethan oder sonst nützen, gehöret zur Gerade.

Wo aber keine Morgen-Gabe und Mußtheil gegeben wird, folgen dieselben Stücken, die unter der Gerade nicht zu befinden, (oder da derer auch keine zu geben) alle dem Erbe.

II. Erb-Stücken aus derer Schöppen zu Leipzig öffters benannten Urthel, fol. mihi 534. b.

Zum Erbe gehöret: Alles Erb-eigen, das nach dem Tode unvergeben funden wird, an stehenden und liegenden Güthern, alle Teiche mit denen Fischen, die auf dem Erb-Guthe gebauet sind,

alles gemünzte und ungemünzte Silber und Gold, das nicht zu Frauen-Gezierde gehöret, und die Frau nicht in ihrer Gewähr gehabt, als der Mann verstarb, Bergwerck, die Helffte was zu Mußtheil gehöret, alle Hüner, Kapphäne, Pfauen, reisige Pferde, ausgeschlossen das, so zu Heer-Gewette gehöret, mit dem Sattel, und andern Stücken darzu gehörende, alle Wagen- und Mutter-Pferde, die man anspannet, und zur Morgen-Gabe nicht gehören, Ochsen, geseilte Rinder, Schöpse, geschnitten oder nicht, Mast-Schweine, Ziegen-Böcke, alle männliche Thiere, sie sind geschnitten oder nicht, abgeschorne Wolle, Schaaf-Scheeren, Sattel, Sicheln, Kummet, Halfftern, Zäume, Egden, darzu alles Wagen-Geschirr, Ketten, Wagen, Leitern, und was sonst darzu gehöret, Schüsseln, Teller, Senff-Schüsseln, sie sind zinnern oder höltzern, Kessel, küpfferne Töpffe, Ketten zu Kesseln gehörende, Tiegel, Mörsel, eherne Töpffe, Schafft, Gießkellen, Bratspieß, Röste, Brandreiten, Hohlring, Wasser-Faß, alles das in der Küchen gebrauchet wird, Kisten, Schößlein, Korn-Kasten, Rath-Kasten, Mehl-Kasten, Mehl-Säcke und Beutel-Säcke, zu Brauen, Hopffen und Maltz gehörende, Brau-Geschirr mit der eingemauerten Pfannen, Böttiche, Wasch-Teichen, die man nicht ausmiethet, Faß, klein und groß, Schauffeln, Dreylinge, halbe Fuder, Viertel, Maltz, Hopffen, Gersten, Habern, auf dem Felde, oder in denen Scheunen, Getrayde und Saat auf dem Felde, das gesäet und mit der Egde übergangen ist, Heu, Stroh, Spreu, Heckerling, Kraut, in denen Böden, oder auf dem Felde, Rüben, Hanff, Schwaden, Hirsen, Graupen, Bohnen, Mühren, Zwiebeln, ꝛc.

(Ein Weib nach Ritters-Art nimmt die Helffte mit an der gehofften Speise, abern ach Land-Recht theilen es die Erben, deßgleichen geschicht es auch mit allem Getränckе.)

Item: alles gehauene Holtz verkaufft und verborget, und verliehen, Korn und Getraydig, vertagete Geld-Zinse, auch die auf Wiederkauff stehen, samt der Haupt-Summa, Tische, Stühle, Bäncke, Siedeln, Banck-Pfühle, Hand-Faß, angehangene Leuchter, Butten, Kübel, Faß, Mulden, alles das zum Viehe oder ins Hauß gehöret, Span-Betten, silbern Trinck-Gefässe, silberne Löffel, und ander gewürcket Silber, sonder Frauen-Gezierde, wie oben stehet, Hasen-Schwein-Reh-Netz, Bien-Stöcke, Aexte, Hauen, Grabscheid, Schauffeln, Mistgabeln, Pflüge, Schöffel, Flegel, Wurffschaufeln, mit andern allen, und mehr Hauß-Geräthe, das insonderheit allhier nicht genennet wird, als: Spieß, Armbrust, Büchsen, die über das Heer-Gewette verhanden seyn, alles Bett-Gewand, Pfühle, Küssen, Leylachen, Decklachen, die in einem Hast-Hofe täglich zu der Gastung genützt, und zu der Gerade nicht gehörende, alles das in einem Handel eines Kauffmanns, so verstirbt, deßgleichen, das ein Kramer nach ihm in seinem Kram lässet, das Hand-Gezeug eines Werckmannes, alle Bücher, die nicht besondern Personen, als Priestern, gekaufft und vereignet.

In diesem allen wird nichts ausgeschlossen, nach Land- und Weichbild-Recht, denn allein das Heer-Gewette und Gerade.

Zu dem ist nach Ritters-Art ausgeschlossen Morgen-Gabe und Mußtheil, aus dem allen wird auch nichts benommen, denn was eine rechte verwährte und bestätigte Gewohnheit einführet oder ausschleußt.

III. Erb-Stücken, wie sie D. Matthias Berlichius *part. 3. Conclus. 38.* gesetzet.

Ausgelichen Geld, und auffenstehende Schulden, von Butter, Käsen, oder auch andern verkaufften Stücken, so zur Gerade gehörig gewesen, herrührende: Item, Baarschafft an Gelde, Silber oder Silber-Geschirr und Bücher, ob gleich solche der Frauen geschencket worden, unvermacht Gold und Silber, so zur Frauen-Zierde nicht gewürcket, Nehe- und Step-Seiden, Garn, so zur weiblichen Zierde nicht gehörig, seiden und wüllen Gewand, auch Frantzen, so darzu bestellet, daß Teppiche und Umhänge daraus gemacht werden, Harras, Borstatt, Macheyer, Zwillich, Parchent, Bubn- oder ander Sammet, so zu weiblichen Kleidern und andern Stücken, zur Gerade gehörig, nicht verschnitten, unverarbeitete Zobeln, Marderkehlen, Mardern und andere Fellen, Güther und Kleider, so nicht weiblich, Bade-Tücher, gemahlte, gehauene und gegossene Bilder, Tafeln, Contrafeyen, auch der Frauen selbst, Fliegenwedel, zinnern, meßing, küpffern Gefässe, ausser denen Stücken, so davon zur Gerade gehörig, wie oben angezeiget: Item eisern und höltzern Gefäß, Gläser, Kasten, Schräncke und anders, darein die Frauen ihre Gezierde, Kleider und Geschmeide nicht geleget, sondern andere Sachen, als: Würtze, Confect, zinnerne Becken, Gießkandel und dergleichen verwahret werden: Item Pferde, Wagen, Kummet, Geschirr, Papagey und andere singende Vögel mit denen Bauren, Viehe, ausser derer Schaafe, ꝛc. Butter, Käse, Fleisch, Honig, Kirsch-Muß, Zugemüse, Würtze, Confect, Einhorn, Elends-Klauen, weisser Agtstein, gebrannt Wasser, Artzney, die unverwürckte Perlen und Edelgestein, so nicht versatzt.

IV. Res Hereditariae, aus Ioachim Georgii von Prietzen Tractat.

Erstlich gehöret zu Erbe, alles dasjenige, so männliche und weibliche Erben, zu Land- und Weichbild-Recht, sämtlich zugleich theilen: Alles eigen, es sey liegend oder fahrend, das ein Mann oder Weib unvergeben nach sich gelassen, ausgeschlossen die Stücke zur Gerade, Heergeräthe, ꝛc.

Zum andern, alles Mußtheil, das ein Weib zu Land- und Weichbild-Recht nimmt, halb.

Zum dritten, alles Gold und Silber, das unvermacht ist zu Frauen-Gezierde.

Zum

Zum vierdten, alles Feld-gehende Viehe, das zur Morgen-Gabe nicht gerechnet, als da sind: Ochsen und alle männliche Thiere, sie sind geschnitten oder nicht, alle geheilte Thiere, es seyn Stier, Schöps oder Schweine.

Zum fünfften, was an Getrâydig, das zu Mußtheil, nach Land- und Weichbild-Recht, nicht gehöret oder gerechnet, als da ist: Hafer, Gersten, ꝛc. so nicht vermaltzet, solch Getraydig sey auf dem Boden oder Scheuren; Auf dem Felde aber alles Getraydig, so mit der Egden übergangen.

Zum sechsten, alle Rüstung und Waffen, so über das Heer-Gewette verhanden.

Zum siebenden, alles Gefäß, das man in einem Hause zur Küchen, zu Maltzen und Brauen, zum Getränck, in dem Keller oder auf dem Tische gebraucht, es sey zinnern, silbern oder gülden, ausgeschlossen, was zur Gerade benamet.

Zum achten, alles Geschirr, das man zum Pflug oder Wagen gebrauchet.

Zum neundten, alle Netze, die ein Mann zur Jagd wilder Thiere bedarff.

Zum zehnden, alles baare Geld, vertaget Guth, Korn, Zins, sie seynd erblichen oder wiederkäufflichen, samt denen Haupt-Summen: Hierzu mögen auch gerechnet werden die Berg-Theile, ꝛc.

V. Vermöge Dreßdenischer Statuten gehöret daselbst zum Erbe:

Neben allen unbeweglichen Güthern, so nicht Lehen sind, alle Baarschafft, Bereitschafft, silberne und güldene Knöpffe, Becher, auch andere Kleinod, ungeschnittene Leinwand, alle Pferde, (ausserhalb deß, so zum Heer-Geräthe gehöret,) alles Küchen-Geräthe, an Kannen, Schüsseln, Tellern, ehernen Töpffen, Wasch-Kesseln, Tiegeln, Kesseln, Pfannen, Mörseln, Bratenwendern, Bratspiessen, Rösten, Dreyfüssen, aller Harnisch, (so über das Heer-Geräthe verhanden,) Bücher, Bilder, alles Geld, das auf Wiederkäuffe, oder Schuld-Briefe verkaufft, und aussenständig ist, aussenstehende Schulden, alle Zinsen, so der Verstorbene auf die Zinß-Tage erlebet, Bergwerck, alles Brau-Geschirr, alles Getrayde aufm Boden, Feldern und Scheunen, alle Speise und Getränckе, samt allem andern Haußrathe und Eigenthum, so zur Gerade und Heer-Geräthe nicht gehörig, ist Erbe.

CAPVT XVI.

Wie man eine Erbschafft durch Pacta erlanget, und von der Vnione Prolium.

Wie ferne man über eine Erbschafft pacisciren könne, hat Stryk. *in Tract. d. succeſſ. ab inteſtato Deciſ. 8.* weitläufftig und gründlich abgehandelt, dahin man auch den Leser remittiren will. Damit aber die angehangene formularia besser können beurtheilet werden, ist davon kurtz so viel zu mercken. Über der Verlassenschafft eines Verstorbenen, kan der Erbe, dem sie bereits deferiret worden, accordiren, und wenn ihm solche nicht streitig gemacht worden, selbige, ohne Vorwissen, wie groß sie sey, verkauffen, *l. 14. de haered. vel Act. vend.* wenn er aber deßwegen in Anspruch genommen wird, u. mit dem Gegenpart transigiren, oder sein Recht umsonst fallen lassen will, muß er vorhero von derselben, wie starck sie sey, Nachricht haben, sonst ist die transaction unkräfftig. *l. 6. π. de transact. vid. Stryk. Cautel. Contract. ſect. 3. Cap. 7. §. 7. ubi praeiudic.* welches vermuthlich auch bey der remiſſione gratuita statt findet: Denn in *l.* 43. *de procurat.* stehet nichts, welches diese Meynung umstossen könne, und wenn Bachov. *de transact. c. 2. n. 5.* vorschützet, daß der, so gegen ein sehr geringe Geld eine streitige starcke Erbschafft fahren lasse, allerdings betrogen werde, welches doch von dem, der sein Recht umsonst fahren lässet, nicht gesagt werden könne, denn solcher verlange gar nichts; So können wir doch sagen, daß auch dieser eben sowohl betrogen werden könne, welcher in Meynung, die Erbschafft sey sehr geringe, solche fahren lasse, da er solches, wenn er Nachricht gehabt, daß sie austräglicher gewesen wäre, nicht remittiret haben würde.

Was aber die Erbschafft eines annoch lebenden (davon allhier die vornehmste Frage ist) anlanget, so gehöret sie entweder denen Contrahirenden selbst, oder einer dritten Person zu; in dem letztern Fall, beruhet die Gültigkeit, des darüber aufgerichteten Pacti, bloß auf dem Willen dessen, dem die Güther zugehören, und kan solches weder ohne dessen Consens geschlossen werden, noch länger, als er in solchem seinem Willen beständig bleibet, bestehen: denn es bleibet ihm frey seinen Willen, weñ es ihm gut düncket, zu ändern.

In dem ersten casu, wenn die Erbschafft denen Contrahirenden zugehöret, kan auf vierer-ley Art darüber contrahiret werden (1) Wenn ich mir die Erbschafft deren, ich durch mein Delictum, oder ein Statutum, verlustig worden, durch den, von dem ich sie sonst ab inteſtato hätte zu hoffen gehabt, wiederum versprechen lasse, diese Pacta heissen conſeruatiua, weil sie mir nur mein vorgehabtes Recht erhalten; Z. E. Wenn der Sohn, eine unanständige Heyrath, wider des Vaters Willen getroffen, oder denselben geschlagen hätte, und die Erlassung solcher Undanckbarkeit sich versprechen liesse. (2) Wenn ich mich von der künfftigen Erbschafft, gegen bereits genossene Beyhülffe, loß sage, welches Pacta renunciatiua genennet werden; z. E. Wo die Tochter, gegen empfan-

gene Ausstattung, oder der Sohn, gegen auf ihn gewendete grosse Kosten, des Erb-Rechts sich begiebet. (3.) Wenn ich demjenigen, der mir die Erbschafft lässet, verspräche, solche, oder einen Theil derselben, an eine gewisse Person zu restituiren; diese Pacta werden restitutiua oder fidei commissaria genennet, und sind sonderlich bey hohen Familien bräuchlich, davon Knipschild *in tractatu de fidei commiss. familiarum illustrium* weitläufftiger schreibet. vid. Stryk. *de succeff. ab inteft. diff. 7. & diff. 8. c. 4.* (4.) Wenn eine Person der andern oder beyderseits einander ihre Erbschafft, welche sie sonst nicht ab intestato erhalten hätten, versprechen, dieses werden Pacta acquisitiua genennet, und sind wieder vornehmlich viererley: Ehestiffrungen, darinnen einem Ehegatten von dem andern, im Fall sie ohne Kinder versterben sollten, die völlige Erbschafft versprochen wird; die Ein-Kindschafft oder unio prolium, wenn zwey verwittibte Personen ihre Kinder erster Ehe, also vereinigen, daß sie ihnen beyderseits, so wol als ob sie aus dieser neuen Ehe gezeuget worden wären, succediren sollen, davon unten geredet werden soll; Erb-Verbrüderungen unter hohen Personen und endlich Ganerbschafften. Von welchen allen zwar *Stryk.* in offt angezogenem Tractat. de succeff. in absonderlichen Capiteln weitläufftig handelt; was aber insonderheit Ganerbschafften betrifft, haben wir aus einem Lateinischen ohne Namen heraus gegangenen, hernach aber ins Teutsche übersetzten und Anno 66. zu Schleusingen gedruckten Tractätgen von Ganerbschafften folgende Excerpta zu mehrer Nachricht communiciren sollen:

Es wird zwar in denen Constitutionibus imperii, so wol in dem Sachsen-Spiegel, wie auch in denen *Consiliis* Modestini Pistoris *Conf.* 21. *n.* 43. derer Ganerben gedacht, gedencket auch Hottomannus derer selben *in Lexico verborum Feudalium*, und nennet sie haeredes accelerantes, zu Teutsch Gähe-Erben oder Gang-Erben, wie hernacher folgen wird; allein es hat kein Autor ex professo davon geschrieben.

Nun kan diese Materia füglich in folgende VI. Capitel aufs kürtzeste eingerichtet werden.

I. Woher die Gan-Erben den Namen haben.

Das Wort, Gan-Erben, ist ein Teutsches Wort, weil sonderlich in Teutschland die Gan-Erbschafften gemein und in usu seyn. Und wird zusammen gesetzt von Gan und Erben. Was Erben seyn, weiß ein jeder Teutscher. Gan hat seinen Ursprung von gehen, also, daß Gan-Erben so viel heissen als Gang-Erben. Etliche wollen, daß Gan von Gah oder Gähling, welches so viel heißt, als eilig, geschwind, oder ohne Umschweiff, dahero beschreibet das Sachsen-Recht die Gan-Erben also: Daß die Erbschafft in der aufsteigenden väterlichen Linien niederwärts gleichsam auf sie eilet und sie überfället. Dahero, wie oben gedacht, Hottomannus sie lateinisch haeredes accelerantes, das ist: eilende Erben nennet. Es wird aber das Wort Gan-Erben generalius gebrauchet, daß nehmlich diejenigen alle Gan-Erben geheissen werden, welche sich gleich nahe zu der Sipp ziehen, es sey Mann oder Weib. Modest. Pistor. *Conf. supra allegato.* Denn, in dem Sachsen-Recht das Wort Gan-Erben, anders gebrauchet wird, als in dem Ober-Land, denn in dem *Art.* 17. Land-Recht *l. 1.* Gan-Erben genennet werden die Seitwärtige Erben nach denen Brüdern und Schwestern, vom Gehen oder Eilen, als derer Succession leichter unstreitiger ist, als anderer, dieweiln kein Unterscheid zwischen dem Geschlecht, obs Manns- oder Weibs-Personen, gemachet wird, sondern man siehet einig und allein auf den Gradum, und daß die Person dem Verstorbenen näher ist. Diese heissen die Sachsen Gan-Erben, auch wol Gunst-Erben, darum, weil ihnen das Recht so günstig ist, daß sie ohne disputiren zu dem Erb niederwarts gehen und gleichsam eilen, wie dann etliche sagen:

Was niederwarts kommt, das gehet,
Was aufwärts kommt, das stehet.

D. Paulus Matthias Wehner hat von dieser Materia in seinen Obseru. Practicis etliche singularia geschrieben, woraus vielleicht dieses Büchlein verfertiget, dieser setzet, daß er in alten Documentis im Stifft Fulda gefunden, daß die Gan-Erben auch Gunst-Erben genennet, und für gemeine Lehens-Erben, die zugleich im Lehen succedirten und die gesamte Hand hätten, gehalten würden; die Worte der alten Scripturen lauten also: Mit Willen seines Bruder Friedrichs und anderer seiner Gan-Erben, die uns das Lehen aufgeben, verziehen haben. Aber dieser Verstand und Gebrauch des Worts ist nicht mehr anzutreffen.

Andere halten mit besserm Grund dafür, das Wort Gan-Erben sey und bedeute so viel als gemeine Erben, dahero sie von etlichen Condomini, gleiche Herren genennet werden, dieweil das alte teutsche Wort, Jahn, oder Gahn, für gemein gebrauchet wird. Z. E. Er hat ein Jahn-Schnitter, das ist eben so viel: Er hat einen gantzen Hauffen oder gantze Gemeine Schnitter. In welchem Verstand Andr. Knichen *de Iure territorii c. 2. n. 2.* dieses Wort für einen gemeinen Praesidat oder gemeines Amt, da die Rechtfertigungen, Gebot und Verbot vielen zugleich zustehen, brauchet. Bey denen Griechen waren vor Alters solche gleiche oder gemeine Herren sehr im Brauch, und wurden ὁμόδειπνοι oder ὁμέκαπνοι genennet, welche bey einem Feuer und Heerde lebten, und aus einer Schüssel assen, wie auch vor diesem derer Dom-Herren Collegia waren.

Anderswo redet das Sachsen-Recht von dergleichen Gan-Erben also: Bürger oder Burgmann, heissen die Gan-Erben oder Edelleute, die vor Alters unter einen Burgherrn auf einer Burg gewohnet haben, da sie dann der Burg Bürger genannt worden seyn. Und an einem andern Ort: Burg-Lehen heissen solche Lehen, da ihrer viel Edelleute oder Gan-Erben, wie mans jetzo nennet, in der Burg oder Schloß zusammen haben, Lehn- und Lehns-Recht von Fürsten und Her-

HErren, denen die Burg zugehöret. Vid. etiam Reichs-Abschied zu Augspurg *Anno 1500. Tit.* wider derer Gan-Erben Schloß *in pr. Ordinatio de pac. publ.* zu Worms *1521. edita, in pr.* die gemeinen Ganerben Schloß. Und ob die in denen gemeinen Schlossen. Cammer-Gerichts-Ordnung *part. 2. tit. 13. ibi:* Daß gemeine Ganerben. Paurmeister *de Iurisd. Imp. Roman. l. 2. c. 8.* Rosenthal *de Feud. c. 2. concl. 78. in fine* beschreibet die Gan-Erbschafften also: daß es Vestungen, Schlösser, mit oder ohne Dörffer, welche gewissen Edelleuten zustehen, und für gemein gehalten werden, zu dem End erkauffet oder an die Lehn genommen, daß dieselbe und ihre Nachkommen, vermittelst gewisser Verträg und Burg-Eyd, daselbst wohnen können.

II. Von dem Ursprung, und was die Teutschen darzu beweget, solche Schlösser anzustellen?

Der Ursprung rühret daher: Als in Teutschland das Faust-Recht im schwange gienge, und es hiesse: Wer reit, der reit; Wer leit, der leit, und ehe der gemeine Fried, welcher Land-Fried genennet wird, promulgiret und ausgeruffen wurde, da Weg und Steg voll Strassen-Räuber waren, und sich dergleichen Räuber, Diebe und Mörder, in ihres gleichen Schlössern aufhielten, und sich bloß und allein vom Steig-Reiff und Rauben ernährten, haben redliche, hertz- und gewissenhaffte Edelleute, ihre Gegenverfassungen angestellet, und ihre Schlösser befestiget, darein sich begeben mit ihren Familien und pretiosis, als an sichere Orte, daraus sie sich, wider obgedachte Mörder und Strassen-Räuber wehren, und das Ihrige in saluo erhalten könten. Damit sie aber desto stärcker würden, und denen losen Leuten sich hertzhafft widersetzen könnten, so haben sie gewisse Brüderschafften, auf gewisse Masse, zu dem Ende angerichtet, auf n Nothfall sich und das Ihrige, mit gesammter Hand, redlich zu defendiren. Und da sie sich zu schwach befunden, haben sie sich in den Schutz und Schirm derer nächst-angräntzenden Fürsten als Lehnleute und Vasallen, ergeben. Also ist zwischen denen Gan-Erben, eine gewisse Gesellschafft und Bündniß, einander zu helffen, mit gewissen Gesetzen und Statuten bekräfftiget gewesen, welche Bündniß der Burgfried genennet worden.

Hernach haben solche Edelleut und Ganerben, oder gemeine Herren, sich solcher Schlösser und Häuser nicht allein gebrauchet zu ihrer defension wider Räuber und Mörder, sondern sie haben sich selbst unterstanden, andere mit Gewalt zu überfallen und unterzudrucken, oder auch andere mißthätige Personen, zu sich auf- und eingenommen: Dahero hat Käyser Maximilianus der Erste, in dem Reichs-Tag Anno Christi 1500. zu Augspurg gehalten, da er den Land-Fried promulgiret, unter andern auch dieses Verbot gethan, daß kein Ganerb oder gemeine Herren, denjenigen, welcher in des Reichs Acht gefallen, wann er gleich ein Ganerb einiges Schlosses wäre, auf- und einnehmen, sondern als einen Aechter, von ihrer Gesellschafft und Bündniß ausschliessen solten, so bald ihnen die Acht insinuiret würde, dergestalt, wann sie solchem nicht würcklich nachkommen, den Aechter bey sich behalten, und seiner Güther geniessen lassen würden, sie selbsten in die Acht erkläret werden solten. Welches dann übereinstimmet mit dem gemeinen Käyserl. Recht. l. 1. ff. de receptat. *Conf.* I. Paulus *l. 5. sent tit. 3.* Die Straffe solcher Leute ist auf dem Reichs-Tag zu Worms Anno 1495. auf vierley Manier promulgiret worden: (1) Daß ihr Leib und Guth allermänniglich erlaubt seyn solle, und niemand daran freveln möge. (2) Daß alle Pflicht und Recht, auch alle Anforderung, die sie halten sollen, gegen denen, so ihnen verhafft, todt und abe seyn. (3) Daß sie alle Lehn verfallen zählen. (4) Daß sie vor unredlich gehalten werden. Diese Constitutio ist wiederholet und erneuert worden, in dem Reichs-Tage zu Worms Anno Christi 1521. und zu Augspurg, Anno 1537. letztlich der Cammer-Gerichts-Ordn. *Anno 1555. p. 2. tit. 13.* einverleibet worden. Solcher Ganerben Häuser oder Schlösser können unterschiedliche namhafft gemachet werden, als da ist:

I. Rorenberg, unfern von Nürnberg, hat vor diesem denen von Wildenstein gehöret, von welchem es der Cron Böheim verkaufft worden, und endlich an die Chur-Pfaltz kommen, doch mit Vorbehalt des dominii directi. Dieses Ganerben-Schlosses sind mehr als 70. von Adel Condomini oder gemeine Herren, ein Burggraf und ein Burgvoigt an statt des Iudicis oder Richters: Denn vor Alters und bey denen alten Teutschen ist das Wort Graf anders nichts, als ein Richter gewesen, wie es denn auch in dem Lehn-Recht und in der Lombarder Gesetzen, zum öfftern für einen Richter gebrauchet wird, wie zu sehen *tit. 27. lib. 2 Feud.* welches Hottomannus in seinem *Lexico Feudali* und Cuiacius *ad tit. 1. Feud.* observiret hat.

II. Das andere Ganerben-Hauß ist Friedberg in der Wetterau, das hat einen sonderlichen Burggrafen, und sonderbare Statuten und Leges zwischen denen Ganerben, ist auch mit vielen Freyheiten begabet, und dem Kayser, als Lehn-Herrn, unmittelbar unterworffen. Von solchen Priuilegiis hat obgedachter Wehner *in Symphoremat.* geschrieben, welche Priuilegia derer Ganerben oder Burgmänner auch in der Kayserlichen Cammer beobachtet werden, allda man sich so wol der declinatoriae fori, als der remission causae, bedienen kan Sailer *in Sent. Camer. fol. 27.* Von dem Schloß Friedberg schreibet Rosenthal. *de Feud. c. 2. concl. 78.* daß es eine Gemeinschafft etlicher vom Adel, derer Vorfahren es vor diesem zur defension eingethan, und übereignet sey worden; wie denn der Name Friedberg solches bezeuge, daß man auf solchem Berge fried- und sicherlich wohnen könte. Und hat dieser Ort sonderbare Kayserliche Priuilegia, und wird von dem Magistrat, solcher Ort, durch sonderliche Statuta und Gesetze, regieret. Es haben auch viel Edelleute ihre Häuser in solchem Schloß oder Veste, es sind

aber nicht alle, die daselbst sich aufhalten, eingeschrieben Municipes oder Burgmänner. So haben auch das Schloß und der Stadt-Rath, in etlichen Fällen, eine gemeine Zusammenkunfft und Berathschlagung, sonderlich wann Appellation-Fälle sich zutragen.

III. Zum Dritten, hat man auch ein Exempel an dem Schloß Salzburg, in Franckenland an der Sahle, unsern Königshofen, daselbst vorzeiten Kayser Conrad, der daher Salicus genennet worden, ein Kayserliches Hauß und Residentz gehabt. Von dem auch Lex Salica anfänglich daselbst von Waremundo und dessen vier Räthen, Visogast, Arogast, Salegast und Vindogast promulgiret worden ist. Und dieser Ort ist heutiges Tages auch ein Gan-Erben-Hauß, hat auch seinen Burg-Grafen und sonderbare Freyheiten.

IV. Ist Schwanberg in Francken-Lande am Steigerwalde, nahe bey Insbofen und Kitzingen, auch ein Gan-Erben-Schloß gewesen; aber solches hat hernach der Bischoff zu Würtzburg denen Edel-Leuten von Wenckheim abgekaufft, und in eine andere Form eingerichtet, wie in der Würtzburgischen *Chronica fol. 3.* zu sehen ist.

Es finden sich aber nicht allein Gan-Erben-Schlösser oder Häuser, sondern auch gantze Städte, als da seyn:

V. Creutznach, ein Städtlein am Rhein, welches beherrschet wird von Chur-Pfaltz und dem Marggrafen von Baden.

VI. Schmalkalden in Hessen an dem Thüringer Walde, nicht weit von Meinungen und Suhla, welche Stadt, als die Grafen zu Henneberg noch gelebet, halb denenselben, und halb denen Land-Grafen zu Hessen zugestanden; nunmehr aber allein Heßisch ist.

VII. Die Stadt oder Flecken Gröningen, nicht weit von Kirchberg oder Greilsheim im Margaraffthum Brandenburg-Onolzbach, bey Nürnberg. Gylman. *in Symphorem. Tom. 4. p. 2.*

IIX. Hebron, wie die heilige Schrifft bezeuget, deren auch solchergestalt *in Decreto Gratiani in Iur. Can. c. Ebron. 13. q. 1.* gedacht wird.

IX. Eleberg, gestalt dessen gedencket Gylman. *Tom. 1. Symph. p. 2.*

X. Das Dorff Trapstatt in Francken bey Römhild und Königshofen gelegen, daselbst es alle Quatember ein Gan-Erben-Gericht hat, welches im Namen aller Gan-Erben gehalten wird. Allda hat es auch einen Gan-Erben-Schultheissen, der jährlich verändert wird; die Gan-Erben allda, wie sie in der Dorffs-Ordnung A. Christi 1524. aufgerichtet, sind gewesen (1) Graf Hermann zu Henneberg, an dessen statt jetzo ist das Fürstl. Amt Römhild Sachsen-Altenburg. (2) Der Abt des Closters Terres, jetzo der Bischoff zu Würtzburg. (3) Der Abt des Closters S. Michelberg bey Veilsdorff, jetzo das Fürstliche Amt Heldburg Sachsen-Gotha. (4) Der Abt des Closters Vessera, hodie Chur- und Fürstl. Sächs. Henneberg. (5) Die Pfarr zu Eißfeld wegen der Pfarr zu Eich, hodie Sachsen-Gotha. Valentin und Hans Schad zu Eichelsdorff, hodie die von Weiers. (6) Margaretha gebohrne von Braunsingen, jetzo die Marschall zu Waltershausen. (7) Der Spitalmeister zu Münerstadt wegen des Spitals daselbst, jetzo Würtzburgisch. (8) Der Spital zu Römhild, Sachsen-Altenburg. (9) Die Echter von Mespelbrunn, derer Simon Günther *in thes. practicant. fol. 324.* gedencket.

XI. Glenssen, das Dorff unfern Coburg, und Closter Bantz, allda sind Gan-Erben das Fürstl. Amt Coburg, Sachsen-Altenburg, das Closter Bantz, die von Lichtenstein, die Brunner zu Unfind, die Schneid, Winter genannt, zu Coburg und andere mehr.

XII. Unterleichterbach, nicht weit von Staffelstein, allda Gan-Erben seyn die von Schaumburg zur Schney, die Schaden von Coburg, die Zöllner von Bamberg, wiewol im Hause Sachsen, das Wort Gan-Erben, odiös gehalten werden will.

III. Von der Form und Weise, wie die Gan-Erben-Güter *constituiret* und angerichtet werden.

Die Gan-Erben, welche in eine Gesell- oder Gemeinschafft zusammen treten wollen, richten gewisse Pacta, Verträg und Conditiones mit einander auf, denen sie sich gemäß halten müssen, begeben sich hernach mehrentheils in den Schutz entweder Röm. Käyserlicher Majestät, oder anderer annahender Fürsten und Herren, wie oben gedacht worden ist.

Mit der Succession verhält sichs also: Dieweil unterschiedene Familien und Geschlechte in dieser Societät und Gan-Erbschafft seyn, so wirds damit also gehalten: Wann einer aus einer Familia oder Geschlechte stirbet, so succediret ihm ein anderer aus demselben Geschlechte; da aber derselbe nicht will, oder keiner mehr aus solchem Geschlecht verhanden ist, so fället selbige portio und Erbschafft, denen andern Gan-Erben oder gemeinen Herren heim, und wächset an sie. Worbey dieses zu berichten, daß ein jeder seine Land-Väterlich und eigene Güter dergestalt alieniren und Gan-Erben-Güter daraus machen kan, und solches aus dieser Ursache: Dieweil ein jeder deme, was sein ist, Gesetz und Maaß geben kan, wie er will, als liber moderator et arbiter eius, doch ohne Schaden und Nachtheil eines andern, sintemal die Rechte nicht nachgeben, daß einer dem andern einige Unbilligkeit zufüge, oder dessen Recht schwäche oder entziehe.

Dieses fraget sich: Ob einer aus seinen Lehn-Güthern könne Gan-Erben-Güther machen? Und wird mit Ja geantwortet, doch mit dieser Bescheidenheit, daß dadurch denen Freunden, welche das Ius der Lehnfolge haben, nichts entzogen, oder sie benachtheiliget werden, und solches zuförderst im alten Lehn, und welches ex pacto et prouidentia anfället; ingleichen daß denen Töchtern, die in neuem Lehn succediren, nichts entgehe, denn ihnen ein mercklich praeiudicium und Nachtheil wiederführe, wann sie, um ihr Legitimam oder Pflicht-Theil, durch solche Ganerbinat, gebracht würden.

IV. Was

IV. Was für Unterscheid zwischen der Erbvereinigung, Erbverbrüderung, *Maioratu*, und *Praelegato Familiae* seye.

Erbeinigung und Erbverbrüderung sind anderer Art, als die Gan- Erbschafften; Erbeinigung seyn Erb-Pacta, darinnen verglichen wird, daß, wenn ein Geschlecht gäntzlich abstirbet und vergehet, das Uberbleibende solchem succediret und es erbet. Wehnerus *in Obseru. Pract. lit. E. verbo* Erbeinigung, Erbverbrüderung: Allda er anführet, daß Cosmus Medices, nachdem er das Bisthum S. Stephan gestifftet, er einen Erb-Vertrag aufgerichtet hätte, daß dessen Administration bey seinem Geschlechte, so lang es währete, verbleiben; aber, nach Abgang desselben, an die Groß-Hertzogen in Hetruria fallen solte.

Dergleichen Pacta, in Teutschland und Franckreich, mit Kayserlicher Confirmation practiciret, mit dieser Bedingung: Dem H. Reich und Männiglichen an seinem Recht unnachtheilig, Gail. 2. *Obs.* 126. *et* 127. da einer in specie von dergleichen Verträgen handelt, und was für Umstände dazu gehören. Exempel dergleichen Erbeinigung ist anzutreffen zwischen dem Königreich Böheim und mit der Chur und gantzem Hauß Sachsen, welche den 24. Octobr. A. 1578. wie Wehnerus setzet, aufs neue confirmiret worden.

Exempel der Erbverbrüderung sind unterschiedlich zu finden, als: da ist die Erbverbrüderung oder Conuentional-Succession zwischen denen Hertzogen zu Sachsen und Landgrafen zu Hessen. Item derer Hertzogen zu Sachsen und Marggrafen zu Brandenburg, doch ausgenommen Pommer-Land. Item der Graf zu Hennenberg und denen Hertzogen zu Sachsen Lineae Coburgensis. Ingleichen Oesterreich und Böheim, Item Oesterreich und Ungarn, Andr. Knich. *de Iure Saxon. c. 1.* Gail. *d. loco.* Also sind fast zwischen allen Grafen in Teutschland Erbeinigung, wie Sichardus *in rubr. C. de euict. n. 17.* anführet.

Hierbey gedencket Wehnerus, daß die Erbverbrüderung oder Brüderschafften gemeiner Leute und Priuat-Personen, so ihrer zween oder drey sich mit einander vergleichen, daß einer dem andern, im Fall er ohne Kinder verstürbe, succediren solle, null und nichtig, auch in allen Rechten verboten, Gail. 2. *Obs.* 126. *n.* 7. es geschehe denn etwa zwischen Eheleuten, *arg. l.* 52. §. 9. *ff. pro soc. l.* 15. *C. de pact.* Gail. *d. l. n.* 2. darwider aber Strykius *diss. de pact. succeff* das Gegentheil zeiget.

Maioratus und Legatum Familiae, davon *Gom. in LL. Taurinorum* weitläufftig disputiret, Vasq. *i. Illustr. controu. 8. n.* 7. *et alii*, wird zu teutsch Verstrickung genennet, welche gar gemein ist, und hat diesen Unterscheid zwischen dem Ganerbinat, daß die Legata Familiae nur auf ein Geschlechte oder Familiam eines Namens und Schildes dirigiret werden, darunter jederzeit der Aelteste den Vsumfructum und Abnutzung von dem praelegato für sich hat, so lang er lebet. Wann er nun verstorben, so fället solche Abnutzung auf denjenigen, welcher nach ihm der Aelteste in solcher Familia ist. Dergleichen Praelegatum Familiae scheinet zu seyn bey uralten adelichen Geschlecht dem von Schaumberg, wegen des Ritter-Guths Ravenstein, welches seinen Burg-Grafen und Burg-Voigt hat, und der Aelteste vom Geschlecht jederzeit das Directorium führet, auch alle, die in solche Burgfried gehören, absonderlich einverzeichnet und an gewisse LL. verbunden seyn sollen; der Aelteste dieser Zeit ist Hans Caspar von Schaumberg.

V. Von dem Recht, welches bey der Gan-Erbschafft und Gan-Erben im Brauch ist.

Es ist zwischen denen Gan- Erben und andern Vasallen fast kein Unterscheid, ausgenommen die Pacta, Verträg und Conuentionen, welche sie unter einander selbst aufgerichtet haben. Denn ob schon einer in solche Societät auf- und eingenommen wird, so bleibet doch er desjenigen Lehn-Mann und Unterthan, wessen er zuvor war, ehe er in die Societät derer Gan-Erben sich begab; Ursach ist diese; weil die, zwischen dir und mir aufgerichtete Verträge, dem dritten Mann nicht können schädlich seyn. Ob auch schon bisweilen das gantze Collegium derer Condominorum, oder gesamten Erben, ihre Priuilegia und Regalia von dem Römischen Kayser hat, so sind doch solche Priuilegia nicht eines jeden personaliter, und absonderlich, sondern collegialiter, gleichwie nicht alle Status Imperii werden, welche Baronatus und dergleichen Lehn besitzen. Es pfleget aber gemeiniglich unter denen Gan-Erben also gehalten zu werden, daß der Aelteste im Geschlecht die Gan-Erben-Güther administriret und verwaltet, und für solche Verwaltung und Mühe einen gewissen Part der Nutzung pro praecipuo und voraus hat, das übrige Theil selbiger Familie vertheilet, und welche puberes und mündig seyn, denen gedeyet es zum studiren oder Krieges-Wesen.

Es hat auch unter denen Gan-Erben das Ius retractus conuentionalis, der Näher- oder Vorkauff statt. Denn weil Gan-Erben-Güther solche Güther seyn, wie oben gedacht, daran ihrer viel ein Gemeinthum haben, so können und sollen sie, durch einen oder mehr allein, ohne derer andern gemeinen Mit-Gan-Erben Wissen und Consens einem Fremden nicht verkauffet werden, dieselbe wolten dann auf vorher beschehene Anbiethung, den billigen Werth nicht darum geben, darunter denn auch des Orts Gewohnheit, da die Gan-Erbschafft gelegen, zu erkundigen und fleißig in acht zu haben ist. Gemeiniglich aber wird es dißfalls damit gehalten, wie die Franckfurter *Reformation p. 2. tit. 5.* ordnet, derer Wort in formali nachfolgen: Wäre es, da viel eine Behausung oder ander liegend Guth mit einander, als Gan-Erben, in Gemeinschafft hätten, und einer unter denselben wolte seinen dran habenden Theil verkauffen, so dann vor Alters deßwegen ein sonderbarer Statut, wie es in solchem Fall gehalten werden solle, von unsern Vorfahren aufgerichtet worden, das wollen wir hiermit samt nachfolgender Verbesserung wiederum erneuert, auch fürders also gehalten haben,

ben, nemlich also: Daß derjenige, welcher seinen Antheil an einem solchen gemeinen Gan-Erben-Guth zu begeben und zu verkauffen gewiller, solch Guth niemand, ausserhalb der Gan-Erbschafft, sondern allein derer Gan-Erben einem, welchem ers am besten gönnet, verkauffen, oder aber, da er lieber will, allen seinen Ganerben ingemein durch einen unserer Richter, daß ihm sein Antheil feil, mit Erklärung wie theuer, ankünden solle, und daß darauf dieselbe Gan-Erben, gleichergestalt durch einen unsern Richter, ob sie das angebothene Antheil sämtlich, oder einer allein, aus ihnen, um das benannte Geld, an sich lenden wollen oder nicht, sich hinwiederum in 8. Tagen den nechsten erklären sollen. Da aber solches nicht geschähe, oder die Gan-Erben weder sämtlich noch sonderlich kauffen wolten, oder sonst ein unziemliches ungleiches Gebot darauf thäten, so solle demnach demjenigen, so sein Antheil, inmassen obstehet, feil geboten, frey stehen, dasselbe fürder einem andern, weme er will, (doch sofern derselbe ein ziemliches mehr, nach Gelegenheit des Guths, als die Gan-Erben, oder deren einer darum geben wird) zu verkauffen. Würde dann die Gan-Erben demnach bedüncken, daß darunter Betrug und Collusion vom Kauffer und Verkauffer gebrauchet werde; so sollen sie Macht haben, dieselbe beyde derowegen, und daß der Verkauff und Kauff in Wahrheit so hoch gegangen, auf einen Eyd zu treiben, ohne das soll der Kauff nichtig seyn.

VI. Wie die Gan-Erbschafft wiederum aufgehoben werde.

Gleichwie eine jede Societät oder Gesellschafft sich endiget, wann einer sich solcher selbst begiebt und sie fahren lässet, §. *manet. Inst. de Societ.* also kan auch dieser Fraternität und Vertrags sich ein jeder freyes Willens begeben, wann er nicht ferner Lust darzu hat, denn es unbillig wäre, wenn man einen wider Willen dazu dringen wolle. Also soll und muß der Protector oder die Domini des Schlosses, darinnen ein Ganerbinat ist, einem jeden Gan-Erben, der der Gan-Erbschafft renunciiret, frey lassen, nicht anders als wann ein Vasall oder Lehn-Mann das Lehn seinem Lehn-Herrn refutiret und aufkündiget. Wann am Kayserlichen Cammer-Gericht wider einen Gan-Erben suppliciret wird, welcher unterschiedlichen Gerichten subiect ist, also bey zweyen Fürsten kan belanget werden, so werden ex continentia causae Proces verstattet.

Folget die Reformation des Burgfriedens derer Gan-Erben zu Haun, aufgerichtet den 14. Martii Anno 1562.

Wir Wolffgang, von GOttes Gnaden, bestätigter Abt des Stiffts Fulda, Römischer Kayserin Ertz-Cantzler durch Germaniam und Galliam, Primas, für uns, unser Stifft und dessen Nachkommen, auch Wir, die hernach benannten Gevettern und Brüder, nemlich, Georg der ältere, Friedrichs seligen Sohn, Reinhart, Wilhelm Rudolph, und Georg der Jüngere, Martius seligen, und Simon Geyse, und Hans Joachim, Andressen seligen Söhne, alle gebohrne und Gan-Erben zu Haun, thun kund für uns, unsere Nachkommen, Erben und Erbnehmen, hiermit gegen Männiglichen, öffentlich bekennende, daß Wir uns, zu Erhaltung des Stammes Hauns, mit gutem Vorbedacht, sämtlich mit einander eines Burg-Friedens vereiniget und verglichen haben, wie nachfolget:

Und Anfänglich, daß unser Jeder von Haun, oben berührt, und derselben Erben und Erbnehmen, und Nachkommen den andern, mit Christlicher Liebe, Freundschafft und rechten Treuen meynen, und ohne fürgehende rechtmäßige gnugsame Ursachen, weder mit Worten, oder mit Wercken, an seinem Leibe, Ehren oder Gut beleidigen, wie dann jederzeit ein Fuldischer Amtmann, oder Befehlichhaber zu Haun, im Namen eines jederzeit regierenden Abts zu Fulda, als Mit-Gan-Erben zu Haun, gleichergestalt zu thun schuldig und verpflichter seyn soll.

Zum Andern, trügen sich aber je zu Zeiten zwischen uns, denen Gan-Erben, oder den Unsern Unwillen, Zwietracht oder Irrungen zu, daraus weiter Unrath mit Worten oder Wercken erfolgen möchte, wie dann aus menschlicher Gebrechlichkeit je zu Zeiten mag geschehen, und nicht wol allerdings verhütet werden kan, alsdann sollen alle diejenigen, so mit gegen oder verhanden seyn, treulich scheiden, und möglichen Fleiß einwenden und helffen, damit die Sache ohne Weiterung gestillet werde.

Zum Dritten, geschehe es aber, daß einer den andern mit Worten überführe, oder beschwerete, also daß einer den andern Lügen straffte, oder sonsten an seinen Ehren verletzete, der soll, von Stund an, das Schloß Haun, mit seiner Person räumen, und in derer zween Städte eine, nemlich Fulda oder Geissa abweichen, in welche er will, und alle Nacht daselbsten seyn und bleiben, einen gantzen Monat lang. Wenn der Monat aus ist, alsdenn mag er wieder anheim reiten, und soll die Wort, so er, wie oben stehet, geredet hat, wandeln und büssen, nach derer dreyer vom Adel, die wir dazumalen über unsere Irrung erkohren haben, Erkänntniß.

Zum Vierdten, wäre es aber eine Sache, daß unser einer über den andern ein Messer, Schwerd oder andere Waffen freventlich gewönne, der soll auch, von Stund an, an derer zweyen Ort einem, da es ihme gefällig ist, verreiten, und alle Nacht daselbst seyn und bleiben, ein viertel Jahrs an einander; wann dann solche Zeit aus ist, so mag er wieder anheimisch kommen, und seinem geübten Frevel Abtrag thun, was die drey Erkohrne erkennen und sprechen.

Zum Fünfften, würde aber einer unter uns den andern an seinem Leibe beschädigen, oder verwunden, aber doch nicht gar entleiben, derselbige soll ein gantz Jahr lang an einander, in derer gemeldten Städte einer, alle Nacht seyn und bleiben, und wann das Jahr aus ist, alsdann mag er wiederum anheimisch reiten, und soll deßhalben

Abtrag

Abtrag thun nach dreyer Erkohrnen vom Adel Erkänntniß.

Zum Sechsten, schlüge aber unser einer den andern gar zu todt, (welches GOtt gnädiglichen verhüte) der soll das Schloß Haun, von Stund an räumen, und sein Lebenlang nicht gen Haun, noch auf drey Meil darbey kommen, er habe dann den Todschlag gebüsset, wie es die drey Erkohrne von Adel erkennen.

Zum Siebenden, wäre es aber, daß unter denen Gan-Erben, einer ein Messer oder andere Waffen gewönne, über des andern Knecht, Magd, Unterthanen und Gerichts-Personen, als Richter und Schöpffen, deßgleichen ihre, der Gan-Erben gemeine Samt-Diener, oder verwundet dieselbigen, der soll, von Stund an, aus dem Schloß Haun reiten, und einen Monat alle Nacht in der gemeldten Städte einer, seyn und bleiben; aber nach dem Monat lang mag er wieder nach heim reiten, und soll alsdann darum thun, was die drey Erkohrnen, das er zu thun schuldig, erkennen werden.

Zum Achten, geschähe es aber, daß unser einer, des andern Knecht, mit Worten übel handelte, oder sonsten etwas unbilliges gegen ihn vornähme, das sollen jedesmal die drey älteste Gan-Erben unter uns, so der Sachen nicht verwandt seyn werden, verrichten; da aber zwischen denen Knechten selbst, ein Unwille entstünde, als daß ihrer einer, über den andern, ein Messer, oder andere Waffen gewönne, oder auch den andern verwundet, welcher das wäre, den soll ein jeder unter uns Gan-Erben, der zum ersten darzu kommt, gefänglichen annehmen, und in unser aller Thurm zu Haun behalten lassen, darzu ihme dann unser Jeder mit getreuem Beystand verhelffen soll, bis so lang, daß er darum thut, was die ältesten Drey aus uns, so der Sachen nicht verwandt seyn, erkennen, daß er zu thun schuldig sey.

Zum Neundten, weiter haben Wir uns deß auch verglichen: So einer, oder mehr aus uns Gan-Erben, Zuspruch oder Anforderung gegen Jemands, wer der seyn möchte, zu haben vermeynet, daß derselbige, in oder ausser dem Schloß zu Haun, keine Vehde vornehme, oder einen thätlichen Angriff thun soll, er möge denn Recht leiden, und sich am Rechten genügen lassen, und habe die Gan-Erben zuförderst deßhalben um Vorschrifft oder Förderung seiner Rechten besuchet, und daß ihme von seiner Widerpart das Recht nicht wiederfahren, oder gedeyen wolle; wer auf solches alsdann einen Angriff, oder thätlichen Handel übet, der hat damit wider seinen Eyd und diesen Burgfrieden nicht gehandelt, doch in diesem Articul unsern Landes- und Lehn-Herrn, einen jeden regierenden Abt zu Fulda, ausgenommen.

Zum Zehenden, weiters, so soll unser keiner andere Leut, die Vehde oder Feindschafft hätten, zu Haun hausen, oder halten, es sey dann sein Gesipter, Blutsfreund, oder Schwager, der, wie oben stehet, sich mit Recht begnügen zu lassen, erbietig wäre, und Recht leiden möchte, doch daß durch denselben, oder die Seinen kein thätlicher Angriff, so denen Reichs-Abschieden, Land-Frieden, und gemeinen Rechten zuwider seyn, vergönnen oder begangen werden.

Zum Eilfften, deßgleichen soll unser keiner jemands zu Recht, oder in andere Wege vertreten oder vertheidigen, dann allein diejenigen, die häußlich und wesentlich unter ihnen sitzen, oder seine gebrodte Diener seynd.

Zum Zwölfften, es soll auch unser keiner, des andern Gesind oder Diener auf- oder annehmen, es geschehe denn mit desselbigen Wissen und gutem Willen, oder daß er sonsten redlich und gütlich von ihm abgeschieden sey; und sonderlich, so soll in allewege fleißig verhütet werden, daß zwischen uns, denen Gan-Erben, um einigerley Ursach willen keine Vehde oder Feindschafft entstehe, und da sich aber solches zutragen wolle, das sollen die andern vorkommen, und wann sie selbsten es nicht beylegen möchten, alsdenn den Handel vor derer dreyen Erkohrnen Erkänntniß verschieben, und mittlerweil zwischen denen streitigen Theilen Friede verschaffen, darüber sie dann alle mit Ernst und treulich halten sollen; Sie, die Gan-Erben, sollen und wollen auch nun hinfürder jemanden vor keinen Unterthanen ins Gericht Haun annehmen, er bringe dann seines hergebrachten Lebens und Wandels guten aufrichtigen Schein mit sich.

Zum Dreyzehenden, auch ist abgeredt: Ob Feindschafft oder Vehde würde zwischen Herren und armen Leuten, daß einer oder mehr wolten helffen auf einer Seiten, oder einer oder mehr auf die andere Seiten, die sollen in allewege bestellen, daß der Burg-Friede gehalten würde, als vor und nach geschrieben stehet.

Zum Vierzehenden, auch soll unser keiner dem andern, oder denen Seinen, dem Burg-Frieden zuwider, nichts nehmen.

Zum Funffzehenden, ferners so ist auch bewilliget und gemacht worden: Wann über kurtz oder lang, einem oder mehr unter uns denen Gan-Erben, sein oder ihr Theil am Schloß Haun, oder dessen Zugehörung, feil seyn würde, oder sonst derselbige, auf Wiederlösung versetzen wolte, daß dieselbigen Verkäuffer und Versetzer verpflichtet und schuldig seyn sollen, solchen Kauff erstlich ihren nechsten Erben des Namens, oder Stands von Haun, so Gan-Erben daselbsten seyn, anzubieten; da es aber dieselben nicht kauffen, oder Geld darauf leihen wolten, alsdenn sollen sie es denen andern Gan-Erben anbieten und zu Kauff geben, da man sich alsdenn auch der Kauff-Summa nicht vergleichen könte, daß die Verkäuffer oder Versetzer zu theuer verkauffen oder versetzen, oder die Käuffer zu wenig darum geben und davor erlegen wolten, alsdann sollen die drey Erkohrne Macht haben, die Billigkeit daran zu erkennen und auszusprechen, und was dieselbigen also erkennen werden, dabey sollen es beyde Theile, ohne alle Weigerung, bleiben lassen; im Fall aber derer Gan-Erben keiner kauffen wolte, alsdann, und nicht ehe, soll jeder Zeit ein regierender Abt zu Fulda, oder dererselben

Stiffts und Nachkommen, und im Fall dieselbigen auch nicht wolten, mögen die Verkäuffer wol andern, doch ihren Genossen vom Adel, zu Kauff geben. Allermassen, und gleichfalls haben wir Wolffgang, Abt des Stiffts Fulda, den obberührten Stamm, und Mit-Gan-Erben zu Haun, dieses hinwieder nachgeben oder bewilliget, welche Zeit wir unsers Stiffts und dessen Nachkommen unsern Antheil im Haun wiederum verkauffen wolten, daß sie die nächste gemeldte Gan-Erben, von welchen dieß unser Antheil an Uns und unserm Stifft erkaufft worden, und im Fall die nicht wolten, die andern Gan-Erben zu solchen unserm daran habenden Antheil und Gerechtigkeit, nichts davon abgesondert, vor allen andern auch den Vor- und Näher-Kauff haben und behalten sollen.

Zum Sechzehenden, es sollen auch alle unsere Söhne und andere unsere Nachkommen männliches Namens und Stammes von Haun, so diesem Burgfrieden noch nicht geschworen haben, oder funffzehen Jahr alt sind, mit Verwilligung ihrer Vormundere, oder die Vormundere an ihre statt, denselbigen alsobald schwören, und welche solches Alter noch nicht erreichet, so bald sie zu demselbigen kommen, zu schwören schuldig seyn, auch keiner zuvor und ehe er diesen Burgfried durch sich selbsten, oder seinen Vormund geschworen und dessen einen Revers über sich geben hat, zum Eigenthum des Schlosses Haun nicht gelassen werden. Gleichfalls soll auch ein jeder Fuldischer Amtmann, oder Befehlhaber, über das Fuldische Antheil zu Haun, an statt seines gnädigen Fürsten und Herrn, dessen Stiffts und Nachkommen, den Burgfrieden Innhalt aller seiner Articul, als ein ander Gan-Erbe daselbsten, alldieweil derselbige im Amt ist, zu halten, daß ein Revers unter seinem Insiegel, denen andern Mit-Gan-Erben übergeben, auch denselbigen Burgfrieden, benebenst denen andern jetztgemeldten Gan-Erben zu allen und jeden gebührenden Zeiten, und so lange dieser Burgfriede währet, renouiret und erneuert wird, geloben und schwören; wie dann wir Abt Wolffgang, jetziger regierender Herr zu Fulda, unsern jetzigen Amtmann, Lucas von Trumbach, befohlen, von unser und unsers Stiffts Antheil und Gan-Erbschafft zu Haun wegen zu geloben und zu schwören; solte aber diß alles, wie jetzo nächst erzehlet, verbleiben, und nicht geleistet werden, nemlich daß je zu Zeiten ein Fuldischer Amtmann, oder Befehlhaber, den vorangezeigten Burgfrieden mit geloben schwören, und auch denselbigen in allen seinen Puncten, an statt seines G. F. und Herrns, dessen Stiffts und Nachkommen, mit halten, und den Inhalt dieses Burgfriedens nicht nachsetzen wolte; So soll es mit demselben Amtmann, oder Befehlhaber, gleichfalls wie in diesem Articul oben von denen andern Gan-Erben gemeldtes Burgfriedens Meldung geschicht, gehalten, und keinem Theil damit einiger Vortheil gegeben werden.

Zum Siebenzehenden, weiter ist auch abgeredet, uud bewilliget worden: da unserer etliche keine Söhne, sondern Töchter und Schwestern allein hätten, und vor denenselben mit Tod abgiengen, daß dieselbigen ihre Töchter, oder Schwestern, die sich erbar verhalten, und von ihres gleichen Adelsgenossen ehrlich erzeuget, nach Ausgang eines Jahrs zu endlicher Abfertigung des abgestorbenen Stamms, hinter sich gelassene Behausung gehörig, und aller beständiger Zins, an Gelde, Frucht und Küchen-Speiß, so innerhalb und ausserhalb des Gerichts Haun jährlich gefällt, und in aller derer gemeinen Gan-Erben von Haun Samt-Lehn ist, durch sie, die vorgenannten Gan-Erben, und Stamms-Erben von und zu Haun, so dem obgedachten abgestorbenen Stamm mit Blut-Sipschafft am nächsten verwandt seyn, und also fort, die da nicht wären, von denen andern Stamms-Gan-Erben, gebohrne von Haun, wie man ständige Geld-Frucht-Zins, auch Aecker, Wiesen, Gärten und Bau ꝛc. dieses Orts üblichem Lands-Gebrauch nach abzulegen und zu bezahlen pfleget, und sonst weiter gar nichts abgeleget, sondern also damit eins vor alles endlich abgefertiget werden, seyn und bleiben. Und im Fall der Stamm Haun, nach Ausgang eines Jahrs die Ablegung nicht thun könte; So soll und mag dieselbige Haupt-Summa der Abfertigung denen Töchtern oder Schwestern, drey Jahr lang, wie gewöhnlich, von 100. Gülden 5. zu rechnen, verpensioniren, und dann letztlich, nach Endung und Verlauffung derer dreyer Jahre, so soll in allewege das Haupt-Guth vom Stamm Haun denen Schwestern, oder Töchtern, vergnüget und bezahlet werden, wie dann die Töchter und Schwestern von Haun hierüber der Nothdurfft Versicherung in Schrifften von ablegendem Stamm Haun, vor ihrem Abzug unweigerlich bekommen sollen; und gesetzt, daß sich dieselbige Tochter und Schwester alsdann mit ihren Vettern des Stammes Haun, dieser Ablegungen, oberzählter massen, nicht selbst vergleichen, oder friedlich werden können, da soll es bey der gedachten Gebohrnen Erkänntniß stehen, wie dieselbige Ablegung zu folg, ob und nächste specificirte Puncten geschehen solle, ausgeschieden, die Lehn-Güter, so die vom Haun im Amt Fürsteneck gelegen, haben, daran sollen des abgestorbenen Stamms Tochter und Schwester, die Erbschafft ausdrücklich vorbehalten, und dieselbige in diese Ablegung, oben gemeldet, gar nicht mit gemeynet, oder gezogen.

Zum Achtzehenden, weiter ist auch geredet, und bewilliget worden: da unser, derer Gan-Erben, einer oder mehr mit Tod abgienge, und männliche Erben des Namens und Stamms von Haun, nach ihm im Leben verliesse, daß man dieselbigen unverhindert zum Schloß, und Erbe, gegen Haun gehörig, kommen lassen solle, jedoch mit dieser Bescheidenheit, daß keiner von unsern Erben zu dem Hauß Haun und seiner Zugehörung solte kommen, oder zugelassen werden, er oder sie haben denn zuvor diesen Burgfrieden auch bewilliget, oder durch sich selbst, oder ihre Vormundere angelobet und geschworen, auch zu Befestigung desselben, eine glaubliche schrifftliche Uhrkund, unter ihrem Pitschier-Ring u. Insiegel,

siegel, über sich geben, u. dieser Burgfried, soll nicht allein zu unserm Schloß Haun, sondern auch an allen andern Orten, des Schloß und Gerichts, und sonsten, so viel derer selben unsers Samt-Lehn, u. zum Schloß Haun gehörig seyn, und von Aeltisten von Haun empfangen gehalten werden.

Zum Neunzehenden: wäre es auch, daß unser einer, oder mehr, aller vorgemeldter Gan-Erben, wider diesen unsern gemeinen Burgfrieden freventlich oder vorsetzlichen handeln, und dasjenige, so oben geschrieben stehet, nicht halten wolte oder würde, alsdann sollen wir, die andern Gan-Erben, gut Fug, Macht und Gewalt haben, uns deß, oder derer selben Theil am Schloß Haun, mit seiner Zugehörung, zu unterwinden, und an unserm gemeinen Nutz, des jetzt-gemeldten Schlosses Haun anwenden, und zu gebrauchen, so lang und viel, bis er, oder sie, deßhalben, nach Erkänntniß derer drey Erkohrnen von Adel Wandel, Kahr und Abtrag gethan haben, welches unser Unterwinden und Abwenden, uns, an unserm Eyd, Gelübd und sonst auch an diesem unsern Burgfrieden, allerdings kein Nachtheil und unverweißlich seyn soll.

Zum Zwantzigsten: wir, die gemeinen Gan-Erben, sollen und wollen auch, für und für, zu allen Zeiten, und alle Jahr, aus uns, zween Baumeister, einen Alten und einen Neuen, doch nicht aus einem Stamm, sondern es soll alle Jahr unter denen Stämmen und dem Amtmann umgehen, wählen und setzen, welche nicht allein Auf- und Einsehens, daß alles Nothwendiges am Schloß Haun, inn- und ausserhalb es belange, desselbigen Schlosses gemeinen Bau, Ringmauer, Pforten, Häusern, Brücken, Stadtgraben, und was dem mehr zugethan und anhängig ist, im aufrichtigen Wesen und Besserung, für und für, erhalten werde, sondern auch mit Bescheidgebung, Verrichtung und Verhelffung, allen unsern armen Unterthanen, wie das benennet werden mag, nichts ausgeschieden, durchaus in allen unserm gemeinen Sachen, Bescheid zu geben, Macht haben soll. Doch sollen dieselbigen Baumeister, ohne vorhergehend ausdrückliche Bewilligung gemeiner Gan-Erben, keinen neuen Bau, inn- oder ausserhalb dem Schlosse, auf- oder anzurichten haben, auch alle Jahr, auf Petri, denen andern gemeinen Gan-Erben ihre Bau-Register vorlegen, und ihres Einnehmens und aufgenommenen Holtz-Geldes, so Jahrs von allem Gehöltz, das dann denen Gan-Erben zu Haun jedem zu seinem gebührenden Antheil ingemein zustehet, und jährlichen gefället, und jetzo von uns, denen Gan-Erben, zu gemeinem Bau zu gebrauchen verordnet worden ist, aufrichtig Rechnung thun, auch dasjenige, was jedes Jahrs unverbauet überbleiben würde, sie, die gemeinen Ganerben, zu ihrem gebührenden Antheil austheilen u. folgen lassen sollen, doch, daß für und für, je und allezeit sechtzig Gülden dem gemeinen Bau des Schlosses Haun zum besten zu verbauen, im Vorrath bleiben, mit diesem Anhang und Vorbehalt: würden die gemeinen Ganerben befinden, und sich düncken lassen, dieselben gesetzten Baumeister nähmen, denen Ganerben zu Nachtheil, ungebührliches oder unnützliches vor, daß dieselbigen, durch ihren gemeiner Ganerben erkohrnen Freund Erkänntniß davon ab- zur Billigkeit gehalten und gewiesen werden sollen.

Zum Ein und zwantzigsten, wir, die offtgedachten Gan-Erben, seyn auch übereinkommen, welcher aus uns nicht selbst eigener Person zu Haun sitzen würde, daß derselbige allewege, an seiner statt, einen redlichen Voigt daselbst haben und halten soll, damit ihme und andern Gan-Erben zu gut, das gemeldete Schloß zu der ungefährlichen Nothdurfft versehen und überantwortet werde.

Zum Zwey und zwantzigsten, und seyn diß die drey vom Adel, nemlich: die Edle und Ehrenveste Georg Schwertzel zu Willingshausen, Amtmann zu Fürsteneck, Adolph Herman Wiedels zu Eysenbach, und Carol von Thungen zum Wusten-Saxen, so wir jetziger Zeit erwehlet und gekohren, die uns auch mit Hand-gebenden Treuen, an Eydes-statt zugesaget und angelobet haben, alles, was in diesem Burg-Frieden vorgeschrieben stehet, und sie im selben auszurichten verpflichtet seyn, treulich ohn alles Gefährde nachzusetzen und zu verrichten.

Zum Drey und zwantzigsten, ferner endlich und sonderlich ist abgeredet, und von uns, denen gemeinen Gan-Erben, zugesaget, angenommen und bewilliget worden: wäre es Sache, daß dieser dreyer Gekohrner von Adel, oben gemeldet, einer oder mehr, über kurtz oder lang mit Tod abgienge; daß dann die drey ältisten Gan-Erben, aus uns Gan-Erben, an des oder derer Abgestorbenen statt, andre, so offt und dick es die Nothdurfft erfordert, Krafft dieses Burg-Friedens, alsbald ohne Verzug, wiederum aufs neue zu erwehlen verpflichtet u. schuldig seyn sollen.

Dieweil dann erbar und billig ist, was einmal von denen Vorfahren wohl bedacht, dann auch also von denen Nachkommen stracks nachgelebet worden; Also haben wir Abt Wolffgang ꝛc. in Bedencken desselbigen, und auch, daß unsere Vorfahren, löbseliger Gedächtniß, solches also selbst geleistet haben, diesen Burg-Frieden vor Uns, unserm Stifft und Nachkommen, mit denen obgedachten von Haun, unsern und unsers Stiffts lieben Getreuen und Lehnmann, wiederum aufs neue, obberührtes Inhalts, als der Ordinarius bekräfftiget, und dann auch als ein Mit-Gan-Erbe zu Haun angenommen und bewilliget, wollen auch denselbigen alles seines Inhalts vor uns, unserm Stifft und Nachkommen, Fürstliche und Ganerbliche Folge thun, wie wir dann unser Secret zu mehrer Bekräfftigung, Annehmung und Bewilligung, desselbigen bewilligten Burg-Frieden, an denselbigen haben anhencken lassen, doch sonsten uns, unserm Stifft und Nachkommen habenden Gerechtigkeit zu und im Gericht Haun unvorgreifflich auch unschädlich der hiebevor durch unsere Vorfahren, und die alten von Haun geschehenen Abrede und Vergleichungen, des Hals-Gerichts und anderer Vorträge halben, welchen durch diesen Burg-Frieden nichts benommen seyn soll, und daß Wir, die vorgedachte

te von Haun, gleicher Gestalt diesen Burg-Frieden, alles seines Inhalts, von Articuln zu Articuln auch also angenommen, bewilliget, auch demselben also starck und erbar für Uns, unsere Erben und Nachkommen nachsetzen und Folge thun sollen und wollen; So haben Wir zu gleicher Bekräfftigung, Annehmung und Bewilligung dieses Burg-Friedens unser und jeder für sich, seine Erben und Nachkommen, sein angebohrnes Insiegel hierunten an diesen Burg-Frieden gehangen, auch denselben mit eigener Hand unterschrieben, und obgedachtem unserm gnädigen Fürsten und Herrn, von Fulda, als unserm Lands- und Lehns-Fürsten, mit Hand-gebenden Treuen angelobet, und folgends mit einem leiblichen Eyde bekräfftiget: Wie dann hinfürder alle Nachkommen des Männlichen Stamms Haun, wann sie ihr funffzehend Jahr erreichen, diesen Burg-Frieden, denen hierzu Gekohrnen vom Adel, gleichfalls geloben und schwören, auch dem allenthalben Vollziehung thun sollen. Geben zu Fulda, nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, Tausend, Fünff Hundert, Sechtzig Zwey, den 14. Martii.

Lucas von Trumbach, Amtmann, subscripsit.
Reichart von Haun, meine Hand.
George von Haun, Iunior subscripsit.
Simon von Haun, subscripsit.
Geyß von Haun, subscripsit.
Hans Joachim von Haun, subscripsit.
George von Haun, der Aeltere, subscripsit.
Wilhelm Rudolph von Haun, subscripsit.

Formula I. Ein pactum conseruatiuum.

Im Namen JESU! Amen.

Zu wissen; daß heute Endesgesetzten dato zwischen nachbenamten Contrahenten nachfolgende Vereinig- und Vergleichung abgeredet und geschlossen worden, nehmlich: Demnach Caja vor einigen Jahren eine Verehr- oder Schenckung auf den Todes-Fall ihrer Mobilien halber aufgerichtet, und Vermöge derselben ernannte ihre gesamten Mobilien oder Fahrniß Maeuiae auf den Todes-Fall verehret und geschencket, nach der Zeit aber und unlängst sich an J. Bürgern in N. verheyrathet, also, daß in Ansehung, wie ermeldte Donatrix gar leichtlich vor ihrem Manne mit Tode abgehen mag, hernach selbige Schenckung, weil der Mann Haeres mobiliaris in Sachsen allhier ist, nothwendig übern Hauffen und zu Grunde gehen müßte, und würde gleichwohl die Donataria nicht nur ein blut-armes Mensch, so der Gutthat um so viel mehr bedürfftig, sondern auch der Donatricin Mutter Schwester, daß daher das Geschencke ihr um so viel lieber wolte gegönnet werden, zumal der Donatricin Ehe-Mann, vor sich selbst von GOtt mit genugsamen Mitteln gesegnet, und seines wenigen Fahrnisses gar leichtlich entrathen kan; Als ist zwischen der Donataria ermeldter N. und der Donatricin Ehe-Manne N. folgende Vergleichung und Abrede gemacht worden: Daß, obschon dem Ehe-Manne nach Sächsischen Rechten die Succession in des Weibes nachgelassene Mobilien und Fahrniß unstreitig gehöre, er dennoch, im Fall sein Ehe-Weib Eingangs ernannte C. vor ihm mit Tode abgehen solte, sich bey derselben seines Succession-Rechts nicht wolle gebrauchen, sondern vielmehr demselben Krafft dieses renunciret, die errichtete Schenckung also ihre gebührende Bekräfftig- und Bestätigung mit seines Weibes Tode erreichen, so wohl, daß die Donataria sodann des geschenckten Fahrnisses sich anmassen möge, geschehen lassen. Ja wenn auch seinem Ehe-Weibe gefallen solte, die vorhin auf den Todes-Fall gemeynte Schenckung anjetzo in eine Ubergabe unter denen Lebendigen zu verwandeln: ist er so gleich erböthig, aus Liebe zu derselbigen, solches nicht nur geschehen zu lassen, sondern begiebt sich auch zu dem Ende, und damit die würckliche Tradition um so viel weniger gehindert werden möge, des zustehenden vsus fructus und Genießbrauchs in der allerbesten Form, und wie es nur zu Recht am kräfftigsten und beständigsten seyn mag, oder soll. Welches ihres Schwagers wohlgeneigtes Erbiethen und Erklärung offtgedachte Maeuia bestens acceptiret. Und, gleichwie damit beyde Theile allenthalben einig, also begeben sich dieselben Resp. cum curatore aller Ausflüchte, insonderheit Mißverstandes, Irrthums, Unwissenheit, ob sey es anders abgeredet als hier nieder geschrieben, arglistiger Beredung, Verletzung, über die Helffte, Gefährde, Betrugs und anderer mehr, wie die nur durch Menschen und Witz erdacht und vorgebracht werden könten. Auch letzlich der Rechts-Regel: daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, woferne eine sonderbare nicht vorher gegangen. Zu dessen Urkund und Vesthaltung sie beyderseits in Gegenwart zweyer zu Ende genannter Zeugen dieses mit eigenhändigen Unterschrifften und Vordruckung derer Petschafften vollzogen, so geschehen N. den 6. April, Anno N.

(L.S.) I.
(L.S.) N: N.
(L.S.) C. Curator. nomine der N.N.
(L.S.) T. als Zeuge.
(L.S.) S. als Zeuge.

Formula II. Renunciation der künfftigen Väterlichen Erbschafft.

Demnach mein geliebter Herr Vater N. mich Endes unterschriebene als seine Tochter nicht allein sowol ausgestattet, und mir eine Hochzeit ausgerichtet, sondern über diß 100. Rthlr. selbige mei-

meinen Ehe-Manne zuzubringen, mitgegeben, und aber in Betrachtung seiner übrigen annoch unerzogenen Kinder von mir begehret, ich möchte um Unrichtigkeit zu vermeiden auf seinen erfolgten Todes-Fall an seinen Kindern und Erben der Väterlichen Verlassenschafft halber nichts mehr praetendiren; Als habe ich solchem seinem billigen Suchen nachgelebet, und fernerer Succession mich gäntzlich begeben, gestalt ich dann hiermit und Krafft dieses vor mich meine Erben und Erbnehmen mit Auctorität meines ehelichen und gerichtlich bestätigten Herrn Curatoris aller An- und Zusprüche an gedachter meines Vaters Erb- und Verlassenschafft wissentlich und wohlbedächtig bey dem Worte der ewigen Wahrheit, und so wahr mir GOtt helffe, mich verzeihe, dergestalt, daß nach meines Herrn Vaters Tode, welchen GOtt lange verhüten wolle, ich an dessen hinterlassenen Güthern und Vermögen, ob sie gleich, wozu der Höchste Segen gebe, dermassen zugenommen, daß ich auch über die Helffte benachtheilet würde, nicht das geringste als Erbtheil fodern will, auch zu dem Ende allen rechtlichen Wohlthaten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, insonderheit der betrüglichen Uberredung, des Miß- oder Nicht-Verstandes der Verletzung so wol über als unter die Helffte renuncire. Urkundlich habe ich diese Verzicht nebst obbemeldeten Herrn Curatore eigenhändig unterschrieben und besiegelt, bin auch solches gerichtlich wiederholen erböthig. Sign.

Formula III. Vnio prolium.

Demnach C. W. und G. D. sich jüngsthin in den Stand der heiligen Ehe begeben und Priesterlich copuliren lassen, beyde aber, gleichwie sie bereits aus erster Ehe Kinder und zwar C. W. 2. Söhne, als J. und G. G. D. hingegen 2. Töchter, als E. und S. welche beyderseits unmündig, und im Leben sind, also auch durch GOttes Segen noch mehr mit einander möchten erzeugen, dahero bedacht auf gewisse Masse eine Einkindschafft mit einander zu machen und aufzurichten, als ist nachgesetztes Papier zugebracht worden; daß (1) beyderseits Kinder dermaleinst nach derer Eltern tödtlichen Hintritt diesen zugleich mit einander so wol als die, so etwann künfftig noch von ihnen erzeuget würden, succediren, auch da hiernächst (2) der überlebende Ehemann oder Ehefrau Resp. portionem statutariam oder Mobilia und illata aus der Erbschafft fordern würde, solches samt und sonders demselben ausser Bestellung genugsamer Caution und Vorstands wegen des Eigenthums nicht entrichtet oder abgefolget werden, zu welcher Versicherung und Vorstande denn (3) auch die Kinder selbst, da sie bey erreichten männlichen Alter, oder mannbaren Jahren ihre Antheile ihnen auszuantworten begehret, verbunden seyn, oder in deren Entstehung die Administration und Verwaltung derer Güther denen Eltern, so von denselben den Genießbrauch deren Kindern zu erstatten hätten, verbleiben solte; Wenn denn nun derer Kinder nächste Freunde und Anverwandte als U, M, P, C, und A. nach genauer und reiffer Uberlegung vorstehende Einkindschafft gantz nütz- und vorträglich erachtet, und nebst derer Kinder verordneten und gerichtlich bestätigten Vormunden A. und N. kein Bedencken getragen in dieselbe ihren Consens und ausdrückliche Einwilligung zu ertheilen, so ist letztlich noch der Verlaß gemacht, daß solche Einkindschafft des förderlichsten dem N. Stadt-Gerichten, als ordentlicher Obrigkeit vorgetragen werden solle, damit daselbst wegen der gewöhnlichen eydlichen Bekräfftigung, auch nach geschehener Untersuchung des Decreti und Confirmation, so wol Eintragung in die Gerichts-Bücher halber ferner ergehen möge, was Rechtens ist. Immittelst aber haben allerseits Interessenten, auch Resp. Vormündere und Anverwandten sich eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen N. den 18. Martii, 1742.

(L.S.) C. W.
(L.S.) J.
(L.S.) G.
(L.S.) A Tut. Nom. J. et G.
(L.S.) G. D.
(L.S.) E.
(L.S.) S.
(L.S.) N. Curat. Nom. E. et S.
(L.S.) U.
(L.S.) M.
(L.S.) P.
(L.S.) C. und
(L.S.) A.

CAPVT XVII.

Von denen Erbtheilungen.

Nach Absterben einer oder andern Person, welche mit oder ohne Testament Todes verfahren, und nicht allein eine Nahrung an Baarschafft, Mobilien und andern beweglichen und unbeweglichen Güthern, sondern auch darzu unterschiedene Erben, Wittwe oder Wittwer, Kinder oder Enckel, ꝛc. verlassen, werden derowegen gemeiniglich Anfangs Inuentaria, oder

doch zugleiche und besonders Erbtheilungen aufgerichtet, damit man vor allen Dingen sehen kan, wie es um eines und das andere beschaffen, was aus dem Erbe fremden Personen wegzugeben, und was so denn denen Erben verbleibet, oder sonsten in acht zu nehmen.

Wesenb. *in Instit. tit. haered. quae ab intestato defer.*

Derohalben, und wenn also vires haereditatis erkundet, müssen davon anfänglich die Schulden, so sich in der Verlassenschafft befunden, ingleichen Begräbniß- und Artzney-Kosten abgezogen und bezahlet werden: Sintemal alle Schulden und Gegen-Schulden regulariter aus Erbe kommen, denn die Land-Erben seynd Successores vniuersales, qui succedunt in omne ius defuncti. Auf Gewinn und Verlust.

Iuxt. l. nihil aliud. 24. de verbor. signif. et l. haereditas. 62. de reg. iur. Sächs. Landr. *lib. 1. art. 6. Gl.* Weichb. *artic. 6.*

Darum seynd sie auch factum defuncti zu praestiren schuldig. Haeres defuncti personam repraesentat, ac iisdem, quibus ligatus fuit ille, vinculis adstringitur.

Per text. §. 1. authent. de iureiur. a moriente praest. const. 148.

Und ihrer Vorfahren Verträge zu halten obstrict und verbunden.

Landr. *l. 1. num. 6. l. ea quae in nominibus. 6. C. famil. herciſc. l. 1. 2. imo per tot. tit. C. de. haer. l. 1. C. ſi cert. pet.*

Und kan kein Erbe nichts nehmen, es seyen denn die Schulden bezahlet.

Henning. Goed. *conſ. 66. num. 7.*

Nachmals wird einem jeden Erben, er sey männliches oder weibliches Geschlechts, weil die Rechte unter denenselben keinen Unterscheid machen,

l. maximum vitium 4. C. de lib. praeter. Auth. in ſucceſſione. C. eod.

seine gleichmäßige Rata und Portion von der übrigen Erb- und Verlassenschafft zugetheilet und gesondert.

Wie aber die Theilungen anzustellen, und was einem jeden gebühret, ist auf alle Fälle kürtzlich nicht wohl zu beschreiben, sintemal es selten nach denen gemeinen Kayserl. und Sächsis. Rechten anzustellen: Sondern fast aller Orten, wie in Städten, also aufm Lande, eigene Statuta und Gewohnheiten verhanden, darnach man Diuisionem haereditatis dirigiren muß. Bald ist unter Ehe-Leuten eine Ehe-Stifftung aufgerichtet: öffters Donationes zu Werck gestellet: Vielmals werden Testamenta, Codicilli und dergleichen letzte Willen befunden. Alsdenn, und da solche beständig, hat man sich nach denenselben zu achten, und können die gemeinen Rechte nicht statt haben: Sondern die Theilung muß nach solchem Testament, Codicill oder Donation angestellet und expediret werden, Ratio, weil der letzte Wille eines Menschen über seine Güther, wenn es beständig aufgerichtet, Krafft eines Gesetzes hat.

l. quamdiu. 39. de acquir haer. et l. quamdiu 39. ff. de reg. iur. et l. antequam. 8. C. communia de ſucceſſ.

Denn ein jeder mit dem Seinigen machen mag, was ihm gefällig.

l. in re mandata. 22. C. mandat.

Da sich aber Todesfälle ab intestato begeben,

Auth. de haered. ab inteſtato venientib.

wird es mit dem Erbe (weil die Successio regulariter iuris publici ist, und niemand im Erbe succediren kan, er werde denn a lege

vt apparet ex tit. Inſtit. de haered. quae ab inteſtato defer.

darzu gefordert,) also gehalten, wie im vorhergehenden erkläret; worbey noch einige Anmerckungen sich finden:

Die Kinder, so von zweyen ehelich versprochenen Personen, vor der Priesterlichen Copulation erzeuget, und wann vor deren Erfolg der eine Theil verstorben, sind als eheliche Kinder zu achten, und zu derer Eltern Verlassenschafft, wie rechte Erben, zuzulassen, wenn öffentliche, rechtmäßige und erweißliche Verlöbniß vorher gangen.

Deciſ. nou. Saxon. 49.

In specie aber von der Theilung zwischen Brüdern, saget das Sächsische Recht: Wann ihrer zweene ein Erbe nehmen, da soll der Aeltere theilen, und der Jüngste kiesen, welches noch in täglichem Brauch ist.

Lehn-Recht *lib. 1. artic. 29.* Weichb. *art. 26. gloſſ.* Lehnr. *cap. 32.*

Und redet solches in genere, also, daß es auch auf das Lehn zu verstehen ist.

Ioh. Fich *conſ. 33. n. 1. ſeqq.*

fürnemlich aber sanciret Churfürstl. S. Constitution *15. P. 3.* diß hiervon, und thut auch, derer weibl. Personen halber, heilsame Verordnung.

Nachdem in Land-üblichen Sächsis. Rechten geordnet, wo zweene Mann ein Erbe nehmen, daß der Aelteste theilen, und der Jüngste kiesen soll: Als wollen wir, daß es auf die Zeit, da sie die Erbschafft mit einander theilen, verstanden werde, und soll solches Recht der Kühr mit der Person verlöschen, und auf die Erben nicht kommen.

Wann auch ein Mann- und Weibs-Person zu einem Erbe gehören, so soll der Mann, ohne Unterscheid des Alters, die Kühr haben, und die Weibs-Personen mit einem Vormunden theilen. Wo aber sonsten diese Dinge, durch eine Willkühr, beständige Gewohnheit, oder aufgerichtete Verträge gewiß: Oder aber, es hätte ein Vater im Testament dem jüngsten Sohne die Kühr genommen, darnach soll dißfalls erkannt und geurtheilet werden.

In Mangelung derer Brüder, wann nur zwey Schwestern zum Erbe verhanden, so theilet ebenfalls die älteste, und die jüngste wählet.

Wann aber ihrer mehr als zwey zum Erbe seyn, und die Güther lassen sich nicht theilen, hat keines kein Recht vor dem andern, sondern wer daß meiste dafür geben will, oder das andere in licitatione conuinciret, das ist: wann er es mit Gelde übersetzet, *iuxta l. 1. et 3. C. communi diuid.* der behält es, oder es werden die Theile durchs Looß assigniret.

So

So hat öffters der zu Recht auch die Wahl, der das meiste am ungetheilten Guthe hat, ob er das Guth um das meiste Geld, so darauf gesetzet, behalten, oder es dem andern, so weniger zu fordern, lassen will.

Text. in l. sancimus. 34. C. de donat. Modest. Pist. *vol. 2. de conf. n. 17.* Ioh. Fich. *conf. 33. num. 1.*

Darbey dann dieses noch zu mercken, daß die ausgestatteten Kinder, wann sie zu gleicher Theilung gehen wollen, dasjenige, so sie von ihrem Vater (oder von der Mutter, so es derselben Verlassenschafft betrifft) zu solcher Ausstattung oder Heyrath, oder sonsten aus denen Güthern empfangen und also zuvor hinweg haben, conferiren, und hinwieder einbringen.

l. quoniam. 1. C. de inoff. testam. l. certum. 13. C. famil. herciscund. quasi per tot. ff. et C. de collat. Mod. Pist. *vol. 1. conf. 44. n. 10.* Ioh. Fich. *conf. 61. n. 2.*

Ausgeschlossen tägliche Kleidung, Kost (so lange die Kinder noch nicht verehlicht, noch ihr eigen Gewerbe treiben,) Pferd, Harnisch, Bücher, so ihnen der Vater zu der Zeit, als sie solches gebrauchen mögen, gegeben, oder sonsten redlicher Weise geschenckt oder bescheiden hätte. Wie es aber wegen derer Unkosten, so die Eltern zum Studieren auf ihre Kinder gewendet und aufgezeichnet, gehalten werden soll, das weisen die Decisiones Saxonicae,

Gloss. Weichb. *art. 57.* Landr. *lib. 1. art. 10.* Decis. Sax. *50.*

Doch darff das Einwerffen nicht würcklich geschehen, sondern es wird einem jeden nur angeschlagen, und an seinem Antheil abgerechnet.

l. 1. §. iubet. ff. de collat. bon. Pfeil. *d. consil. 131. n. 13. 14. 15.* Goedert. *d. conf. 69. n. 5.*

Wann einer ausländisch und in der Fremde, also, daß man nicht weiß, ob er todt oder lebendig, kan desselben Vermögen nicht getheilet werden, Ursach, daß dessen Freunde, vor seinem Tode keine Forderung, Zuspruch oder Gerechtigkeit daran haben, cum de viuentis haereditate nulla adhuc sit quaestio vel quota.

text. in l. qui superstit. 49. ff. de acquir. haered. l. 1. ff. de haered. vendit. l. 2. §. interdum ff. de vulg. et pupill. substit.

Quilibet enim praesumitur de iure etiam ad centum annos vsque viuere.

Gloss. et Dd *in l. vlt. C. de sacr. sanct. Eccles.* Bart. *in l. 2. §. si. dubitetur. n. 3. ff. quemad. testam. aper.* Menoch. *conf. 60. longo n. 35.*

Sondern der Tod muß vor allen Dingen, per testes omni exceptione maiores, erwiesen werden.

Bart. *in l. non solum. §. sed ut probari. ff. de noui oper. nunciat.* Socin. *sen. conf. 42. n. 4. 5. l. 1.* Menoch. *consil. 60. longo. n. 20. cum seq.* Grauet. *conf. 249. n. 14.* Wesenb. *conf. 15. fol. 144.*

Aber es wird gemeiniglich denen nächsten Freunden solch Erbe, doch auf gnugsame Caution, abgefolget, und also durch die Juristen-Facultäten pronunciiret und erkennet.

Welches dann auch meistentheils mit Nutz geschicht, dann Zinsen und Haupt-Stamm zusammen geschlagen werden, und wird dem ausländischen ein grösser zinsbar Capital gemacht.

Anlangende zum Sechsten die Ehe-Leute per se und in specie, da nemlich einem Ehe-Mann sein Ehe-Weib, und hinwieder einem Ehe-Weibe ihr Ehe-Mann verstirbet, so hat es auch seine Ordnung und Versehung, was ein jedes aus des andern Güthern zu fordern und zu gewarten.

per text. in art. 31. et art. 36. lib. 3. Schneid. *ad tit. Institut. de haered. quae ab intestato defer.* Reinh. *diff. 4.* Henning. Goeden. *conf. 110. n. 9.* Schurff. *conf. 3. in fin.* Andr. Rauchb. *quaest. Iur. Sax. et Ciu. q. 39. in princ.* Concord. et approb. *Const. Elect. Sax. p. 3. const. 19.*

Besonders und vor allen Dingen ist bey denselben dahin zu sehen:

1. Ob eine Ehe-Stifftung unter ihnen im Anfang der Ehe aufgerichtet:

Oder 2. in stehender Ehe eine beständige Donation aufm Todes-Fall abgeredet, wie hiervon jedes Orts, part. 1. tractiret:

Oder 3. an einem Ort ein gewiß Gesetz, Statutum und Verordnung in rerum natura;

Fich. *conf. 134. fol. mihi 234. n. 3.*

Da nun deren keines verhanden, obseruiret man, wie erwähnet, die gemeinen Rechte, wie solche hin und wieder beschrieben, und dießfalls von denen angehenden Practicis, Richter in Tract de Succeff. ab intestato sect. 4. memb. 7. n. 3. und andere mehr zu lesen.

Ingemein aber ist bey denen Ehe-Leuten zu wissen, daß, nach Absterben, das Weib unter bürgerlichen Standes-Personen (dann unter denen von Adel haben sie gemeiniglich ihr Leib-Gedinge, samt der Gerade, Morgen-Gabe, und Mußtheil) aus des Mannes Güthern, entweder ihr eingebracht Guth samt der Gerade, oder nach Gelegenheit derer Kinder, ob derer welche verhanden seyn oder nicht, den vierdten oder dritten Theil seiner Verlassenschafft nehmen kan und zu gewarten hat; Ausser wenn ein Concursus Creditorum verhanden, da kan sie den dritten Theil nicht fordern, aber die Gerade und Einbringen muß ihr bleiben.

Und wann sie zum dritten Theil greiffet, muß sie alle das Ihrige, es sey erworben oder ererbet, mit der Gerade darein rechnen lassen.

Inmassen in Churfl. Sächs. löblicher Lands-Ordnung dießfalls eine gewisse Constitution verhanden, Krafft deren, wenn Kinder da seyn, sie seyen von erster oder anderer Ehe, die Wittwe den vierdten Theil; wenn aber keine Kinder da sind, bekommet sie den dritten Theil. *Const. 20. P. 3.*

Und wann sie darüber verstürbe, ehe zur Diuision geschritten worden, und sie sich erkläret oder nicht, treten ihre Erben, nach ihrem Tode eben in das Recht, so ihr zugestanden.

Es kan auch solch ihr Beneficium, so ihr die Rechte, Statuta und Gewohnheit gönnen, weder durch Testament, noch andere Verordnung, derselben nicht entzogen oder vermindert werden.

Dem Manne aber gebühret nach Sachsen-Recht

Recht, der Braut-Schatz, und omnia Mobilia, das ist: alle fahrende Haabe, bis auf die Gerade, und also auch das ausgeliehene Geld.

Spec. Sax. *lib. 1. art. 31. l. 3. art. 76.* Hier. Treutl. *conf. 41. n. 2.* Modest. Pist. *conf. 1. n. 33. 36.*

samt dem Usufructu, so etwan von des Weibes zugebrachtem Guth noch aussenständig. Maritus enim non tenetur de fructibus bonorum paraphernalium, si sunt consumti.

Landr. *lib. 1. art. 31.* Auth. *diff. iur ciu. et Sax. lib. 1. tit. 6.* Hier. Treutl. *conf. 5. n. 70.*

Unter welchen auch das fällige Erb-Geld, es sind derer wenig oder viel, begriffen, gestalt denn aus folgenden zu ersehen.

Und bleibet dem Manne ferner auch ohne das dasjenige, was sie in stehender Ehe erworben, dann in allewege die Praesumtio für den Mann militiret.

l. Quintus Mutius. 51. de donat. inter vir. et vxor. et *l. etiam 6. C. eod. tit. qua de causa* Pistor. *d. conf. 1. n. 46.*

Es wäre dann ein anders notorium, und zu beweisen; Also, wann ein Weib einen öffentlichen Kram und dergleichen hätte, der Mann aber abwesend, oder sonsten nichts erwürbe.

Liegende Gründe aber samt der Gerade fallen ihren nächsten Bluts-Freunden anheim.

Sententia Lipsiensium.

Sprechen wir, ꝛc. Daß euer Weib das Bewegliche auf euch, ihren Ehe-Mann, und die Gerade auf ihre Schwester gebracht und geerbet hat: Aber 4. Stück und Kleinod, so euer Weib eures Sohns Weib und Kindern darvon beständig beschieden und gegeben, das bleibet denenselben billig, und mag hierein nicht angezogen werden, V. R. W.

Doch ist an vielen Orten diese Consuetudo, daß auch dem Manne darvon, oder sonsten in genere (mit eingeschlossen fahrender Haabe,) der dritte Theil von denen Immobilibus und Verlassenschafft gebühret und folget.

Im Fall auch keine Immobilia verhanden, ist der Mann schuldig, von denen Mobilibus, des Weibes Kindern erster und anderer Ehe respective, oder deren Eltern, Vater oder Mutter ihre gebührende Legitimam zu reichen und zu geben.

§. iuxta auth. nouiss. C. de inoffic. testam. Modest. Pist. *vol. 1. consil. 44. n. 7.*

Es verstehet sich aber dieses alles unter denen Coniugibus dahin, wenn sie einander nicht böslich deseriren und verlassen, oder durch Untreu sich dieses Beneficii verlustig machen.

Modest. Pist. *conf. 3. vol. 1. n. 1. 2. 3.* Const. Elect. *26. part. 3.*

Demnach will gute Achtung darauf zu geben seyn, daß bey denen Theilungen niemand verkürtzet werde, sondern daß es allenthalben mit denen Diuisionibus gleich zugehen, und nicht einer alles zu sich reissen, sondern ihrer Art und Eigenschafft nach, einer etwas bekommen, und der andere etwas behalten soll. Diuisio enim est quaedam permutatio rerum, communionem discernens.

l. cum pater. 77. §. h. ereditatem. 18. de legat. 2. Borch. *conf. 10. fol. 130. 28. part. 1. fol. 366.*

Sonsten giebt es hernach schweren Streit und Rechtfertigungen, und kommen nicht allein die Vormunden zu kurtz, sondern auch die Erben dabey vielmal um das Ihrige, weil sie das entwandte Erbe nicht gerne dahinten lassen; Doch nur in dem Fall, wann es gar zu übermäßig und vltra dimidiam partem laediret und verkürtzet.

Berlich. *decis. 146. num. 3.*

So kan auf solchen Fall die Theilung wol gantz umgestossen, und von neuem vorzunehmen gesuchet, oder es muß zum wenigsten der error corrigiret, und ad aequalitatem gebracht werden, welches auch etliche, obgleich die laesio infra dimidium ist, dafür halten.

Tusch. *tom. 2. verb. diuisio. concluss. 522. num. 4. per l. vn. C. de error. calculat.* Berlich. *decis. 146. num. 5. 6.*

ICti Wittebergenses.

Sprechen wir, ꝛc. Auf eure andere Frage erachten wir Rechtens seyn: Seynd, bey gehaltener Theilung, die ins Erbe gehörige Häuser und Gärten, von euch, denen Geschwistern, selbst taxiret, das Wohnhaus cum tota supellectile, eurem ältesten Bruder Abraham um 1200. Gülden zugeschlagen, und ihr mit eurer Portion, und den andern Mit-Erben an ihn verwiesen. Da ihr nun dadurch, wann euer Bruder mit jetziger gänge und gebührlicher Müntze euch zu bezahlen, befugt seyn solte, verkürtzet werdet: So wäret ihr, da gleich solche Laesio nicht vltra dimidium, euch des Beneficii L. maioribus. 3. C. comm. vtriusque iudicis; zu gebrauchen, und andere und neue Theilungen zu suchen, wohl befugt, V. R. W.

Es stehe lang oder kurtz an, wann nur nicht dreyßig Jahr, Jahr und Tag, und also die Praescription ins Mittel kommen.

Wann es aber richtig zugehet, bleibet 1. einem jeden das Seinige, gleich wann er es gekaufft oder getauschet, und das Dominium ordentlich an sich gebracht hätte, Diuisio est par emtioni et venditioni.

l. 1. vbi gloss. et Doctores C. comm. vtriusque iud. Corneus *conf. 52. num. 1. vol. 1.* Wesenb. *conf. 20. num. 1.*

Gestalt denn die Rechte in specie andeuten. Nam successione haereditaria acquiritur Dominium.

§. fin. Instit. de vsu et habit. tot. tit. de testament. Franc. Pfeil *conf. 126. num. 3.*

Und wann sonderlich 2. ein actus traditionis mit untergelauffen, ist solch diuisionis pactum kräfftig und verbündig.

l. diuisionis. 45. ff. de pact. l. cum proponas. 21. et his locis Dd. C. eod. Wesenb. *d. conf. 20. n. 19.*

So können sich 3. die Curatores und Vormunden, beydes derer Wittwen, sowol auch blö-

blöden Leuten und Unmündigen, dadurch am besten verwahren.

4. Die Unmündigen, wann sie erwachsen, was ihnen ihre Eltern und Anverwandten verlassen, wo sie es zu suchen, und wie ihnen immittelst Hauß gehalten worden, sich daraus ersehen.

5. Ferner hat man sich in Heyrathen darnach zu achten, und das aussenstehende Vermögen darauf einzufordern.

6. Giebt es sonsten auch in vielen Fällen gute Nachrichtung: In streitigen Sachen kan darmit bewiesen werden; Die ausländischen Personen, und deren Kinder, können ihren recurs darzu nehmen, und die beste Erkundigung dannenhero erlangen.

In einer Summa sind bey Aufrichtung einer Erbsonderung folgende Puncta pro requisitis zu achten.

I. Daß das Vermögen richtig angeschlagen, und ob jemand etwas ins Erbe zu conferiren hätte, dasselbe eingebracht und darzu gerechnet.

II. Die Funeralia, und alle andere Schulden, so aus dem Erbe zu bezahlen, Legata und dergleichen, wann ein Testament oder andere Verordnung aufgerichtet, davon abgezogen werden.

III. Ist vor allen Dingen vonnöthen, daß die Erben, so viel derer sich aus der Verlassenschafft zu theilen, neben ihren Vormunden mit Namen gesetzet.

IV. Was über die Schulden noch übrig, vermöge der Landes-Ordnung, Statuten, Ehe-Stifftungen, Testament, oder Gewohnheit unter die Wittwe, Wittwer, Kinder oder Enckel, oder aber, da derer nicht verhanden, unter die Eltern, Groß-Eltern oder Geschwister, ꝛc. nach Gelegenheit derer Fälle, diuidiret und ausgetheilet werde.

V. Soll ausdrücklich gesetzet werden, welcher Gestalt, wo und woran ein jeder Erbe, es sey an Hauß, Hof, Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Kleidern, Geld und andern Haußrath, seinen Antheil allbereit bekommen, oder noch zu gewarten habe.

VI. Wird am sichersten gehandelt, wann endlich der Obrigkeit Confirmation (wie es etwan an einem jeden Orte gebräuchlich) darüber erlanget und gebeten werde.

VII. Sollen gleichfalls, wie bey denen Inuentariis üblich, (wann die Erben nicht einig) zweene oder drey beglaubte Zeugen darzu genommen werden, welche die Theilung mit vollziehen und besiegeln helffen, ꝛc.

Formularia derer Erbtheilungen.

Erbsonderung oder Theilung über des weyland (Tit.) Herrn N. N. welcher den N. Decembr. Anno N. zu N. verstorben, hinterbliebenes Vermögen und Verlassenschafft. Aufgerichtet Anno &c.

Im Namen der Heiligen Göttlichen Dreyfaltigkeit, Amen.

Zu wissen, demnach GOtt der Allmächtige, nach seinem unwandelbaren Willen und väterlichen Wohlgefallen, den weyland (Tit.) Herrn N. N. des Raths allhier, den N. Decembr. des abgewichenen N. Jahres, durch den zeitlichen Tod, von dieser Welt und elenden Jammerthal zu sich in sein ewiges Gnaden-Reich abgefordert, da er denn sein liebes Eheweib N. einen Sohn, welcher anjetzo auf der Uniuersität zu N. und zwo Töchter N. und N. sammt einem Wohn-Hause, Garten und Berg-Theilen, sammt allerhand Mobilien und fahrender Haabe, nach sich verlassen:

Als haben sich itzt-gedachte Wittwe und Erben, respective mit kriegischen und andern Vormunden versehen, und sind heut acto (weil ihnen also länger in unaetheilten Güthern zu sitzen nicht rathsam seyn wollen) zur Theilung geschritten, und was in der Verlassenschafft befindlichen gewesen ist, in nachfolgende richtige und vollständige Erbsonderung bracht, und sich in derselben also und dergestalt verglichen, daß solche zugleich auch an statt eines Inuentarii, jederzeit geachtet werden, dafür gelten und bestehen solle.

Und anfänglichen zwar, hat die Frau Wittwe, vermittelst ihres kriegischen Vormundens, sich einmahl für allemahl dahin erkläret, daß sie zu dem dritten Theile der Verlassenschafft, ihrer zuständigen weiblichen Gerechtigkeit gekieset haben, beym selben auch also verbleiben wolle,

Dieweil aber seithero des Vatern sel. Tode, dem N. die jüngste Tochter N. im 9ten Jahre ihres Alters auch verstorben, und also ihr anererbtes Vater-Theil ihrer verbliebenen Mutter förder in den Schooß verfället, also, daß die Frau Wittwen dergestalt zu vorerwähnten ihrem dritten, auch ein Kindes-Theil zuständig gewesen und zukommen: Als haben sie sich von allen Theilen einmüthiglich verglichen, daß die Wittwe (so auch aus gutem Willen, was sie seither des von ihrem Vater seligen ererbet, in diese Verlassenschafft conferiret und eingebracht hat) den einen, die beyden noch überlebenden Kinder aber, nemlich N. und N. den andern halben Theil der gantzen Verlassenschafft

bekommen und zu empfahen haben sollen, ungeachtet der Wittwen, wann es genau gesuchet werden soll, noch ein mehrers gebühret hätte. Welches auch die Erben und Vormunden zu Dancke erkennet und angenommen.

Zu denen unbeweglichen Güthern hierauf zu schreiten, hat r. N. N. für eins sein Wohn-Hauß, auf der Peters-Gassen gelegen, so er von N. Innhalts und nach Anweisung des aufgerichteten Kauf-Briefs, um N. fl. erkaufft, auch gäntzlich und vollständig bezahlet;

2. Ingleichen einen Garten und Wiesen vor der Stadt, zwischen N. und N. Gärten gelegen, die er auf An- und Erb-Gelde um N. fl. erkaufft;

3. Und dann etliche Berg-Theile, derer specificirtes Verzeichniß unten folget, unter die Wittwe und beyde Erben zu vertheilen, nach sich gelassen.

I. So viel angezeigtes Wohn-Hauß betrifft, haben die Erben und Vormunden solches der Frau Wittwen käuflichen zukommen lassen, und sich auf N. fl. Haupt- und Kauf-Summa, daran 1000. fl. baar gefallen, und die übrigen 1000. jährlichen mit 100. fl. Erb-Geldern, davon sie allezeit den halben Theil, nachdem die Schulden bezahlet, innen behält, abgetragen werden sollen, mit einander verglichen.

II. Also auch den Garten und Wiesenstock, (weil die Kinder unmündig, und das Geld auf Verzinsung besser geniessen können) vermöge des hierüber aufgerichteten Kauf-Contracts, für und um 1000. fl. Kauf-Summa, hingeschlagen, also, daß die Frau Wittwe inclusis ihres Antheils, 600. fl. baar bezahlen, und jährlich auf Ostern mit 50. fl. bis zu endlicher Bezahlung nachfolgen soll.

Von diesen beyden Kauf-Summen aber sollen vor allen Dingen die verhandenen 1000. fl. Schulden abgetragen, und das übrige zugleich unter sie getheilet werden.

III. Die Berg-Theile belangend, haben sich die Frau Wittwe und Vormunden miteinander dahin verglichen, daß jedem sein Theil, nemlichen der Wittwen die Helffte, und denen beyden Kindern die andere Helffte derselben im Gegen-Buche zugeschrieben werden soll. Und hat ein jedes bekommen ꝛc.

Und so viel von beweglichen Güthern.

Ferner auch derer Mobilien und beweglichen Verlassenschafft Theilung zu befördern, ist Anfangs zu wissen: Ob zwar bey Absterben N. N. ein ziemliches an baarem Gelde verhanden gewesen, ist doch solches nicht allein aufs Begräbniß gangen, sondern hat auch noch etwas darzu, und zu Bezahlung des Gesindes, Artzt-Lohns, und in der Apothecken, sowol zu Abtragung der Steuer, darüber die Wittwe sonderliche Rechnung gehalten, solche denen Erben dato fürgeleget, welche auch allerseits darmit zufrieden gewesen, aufgenommen werden müssen, sich auch sonsten eintzeliche Schulden, derer Verzeichniß unten angehänget, befunden, also, daß solche 1000. fl. ausgetragen, die vor allen Dingen von Kauff-Geldern (wie obgedacht) bezahlet werden sollen.

60. fl. ist an Rosenobeln, Ducaten und anderer groben Müntze verhanden gewesen, darvon der Wittwen durchs Looß zugefallen, ꝛc. giebt denen Kindern 1. fl. 10. gr. 6. pf. hinaus, die Kinder aber bekommen auch N. fl.

Hiernächst ist das Silber-Werck gewogen, und hat sich dessen in allem 110. Loth befunden, von welchem die Wittwe zum halben Theil einen silbernen vergüldeten Becher, saint dem Deckel, und 6. silberne Löffel von 55. Lothen, und die Kinder zweene weisse, ein Dutzend silberne Löffel, mit vergüldeten Stielen, und zwey Dutzend Knöpffe, so zusammen 55. Loth gewogen, welches die Vormunde (wieder in 2. Theile getheilet) durchs Looß bekommen.

An Ringen.

Die Wittwe einen Türckis-Ring von 10. fl.
Der Sohn einen Demant von 10. fl. ꝛc.
Der Petschafft-Ring, weil es des Vaters Wappen, ist dem Sohne allein gelassen worden.

Von väterlichen Kleidern hat die Frau im Looß bekommen:

Einen Lündischen tuchenen Mantel für 18. fl. ꝛc.
Thut 36. fl.

Dem

Dem Sohne ist zugefallen.

Ein Trauer-Mantel, samt dem Hute 16. fl. ꝛc.
Thut 38. fl.

Der Tochter N.

Ein Reise-Bette durch und gefüttert, für 20. fl. ꝛc.
Thut 36. fl.
Giebt also des Sohns Vormund der Wittwen und Tochter hinaus, jedem 15. gr. 4. pf.

Das zinnerne und meßingene Gefässe ist gewogen, und des Zinns 4. Centner, des Meßings aber 86. Pfund befunden worden.

Darvon hat die Wittwe die Helffte genommen, der Sohn und Tochter aber die andere Helffte empfangen, an folgenden Stücken, ꝛc.

Der Haußrath ist dergestalt vertheilet:

1. Der Wittwen, Frauen N.

Ein Marmelsteinerner Tisch.
Ein weisser Ahörner Schranck, ꝛc.

NOTA.

Der Harnisch und Musquete bey dem Hause.

An Betten und Bett-Gewand hat ein jedes bekommen:

1. Die Wittwe, ꝛc.
2. Der Sohn, ꝛc.
3. Die Tochter, ꝛc.

NOTA.

Darbey ist zu mercken, daß der Wittwen das Ehe-Bette, wie es zur Zeit ihres Mannes Absterben gestanden, (gewöhnlichem Brauch nach) gelassen, und nicht in diese Theilung gebracht worden.

Die Bücher sind folgender Massen durchs Looß diuidiret, und ist zum ersten der Frau Wittwen zukommen:

Herrn Doct. Lutheri Bibel, ꝛc

2. Dem Sohne N.

Explicatio Psalterii Bugenhagens, etc.

3. Der Tochter N.

Biblia Lutheri, Wittenbergischen Drucks, ꝛc.

Ausstehende Schulden, welche in diß Erbe einzunehmen, und was einkömmt, ist auf vorige Masse unter die Wittwe und Erben zu vertheilen:

100. fl. bey N. N. laut seiner Handschrifft.
500. fl. N. N. vermöge der Gunst sub dato etc.
110. fl. N. N. Bier-Schulden hin und wieder, und was dergleichen mehr ist.
Thut zusammen 710. fl.

Hergegen ist von denen Kauf-Geldern aus dem Erbe zu bezahlen:

120. fl. Kram-Schuld ꝛc.

NOTA.

Allhier muß nun in Summa gesetzet werden, was einem jeden derer Erben, nemlich von Kauf-Geldern, ausstehenden Schulden, und andern angeschlagenen und taxirten Sachen zukommen.

Wormit diese Erbsonderung im Namen GOttes des Allmächtigen absoluiret, zu Ende gebracht und beschlossen worden. GOTT gebe allensamt seiner Gnaden Segen, hier zeitlich und dort ewiglich! Amen.

Nachdem nun die Frau Wittwe, samt deroselben kriegischen, und derer Kinder Vormunden mit voraehender Erbsonderung und Theilung einträchtig und wohlzufrieden gewesen, ist solche zweyfach zu Papier gebracht, auch zu mehrer Bekräfftigung dessen allen, von ihnen mit eigenen Hänen, unterschrieben, und mit ihren Sigillis bedrucket worden; So geschehen ist, ꝛc.

Locus Sigillorum et Subscriptionum,

Folgender Gestalt aber kan sich der Notarius unterschreiben.

Daß diese gegenwärtige, auf zwantzig Blätter geschriebene Erbsonderung, so im Beyseyn derer hiervor gesetzten Erben, Hrn. Vormunden, des Curatoris und zweyer Zeugen, so wol meiner des zu Ende benannten Notarii aufgerichtet und beschlossen worden, aus dem Protocoll in diese Form gebracht, auch durch einen vertrauten Schreiber daraus umgeschrieben, und in collatione mit meinem Protocoll von Wort zu Wort gleichstimmig befunden, thue ich hiermit bezeugen: Zu mehrer Beglaubigung habe ich mein gewöhnlich Notariat-Signet und gebräuchlich Petschafft hierunter aufgedrucket, und mich mit eigener Hand unterschrieben, ad haec omnia specialiter rogatus et requisitus. Actum, Anno et Die, vt supra.

N. N. Not. Publ.

II. Alia Forma, wie sie in etlichen Städten und von denen Stadt-Schreibern aufgerichtet, und dem Rathe zur Confirmation übergeben werden.

Demnach N. N. weyland Bürger allhier, nach dem Willen GOttes, am N. Aprilis Anno N. seliglich mit Tode abgangen, und nach sich seine Kinder und Kindes-Kinder, hernach benannt, verlassen: Als haben sich desselben hinterlassene Erben, und derer Unmündigen Vormündere, in seine Verlassenschafft, nachfolgender Gestalt, gütlichen und freundlichen getheilet.

Inuentarium und Anschlag des Vermögens.

600. fl. An Hauß, Hof und Garten zu N. gelegen, und also theuer verkaufft worden.
500. fl. An Aeckern.
400. fl. An ausstehenden gewissen Schulden bey N. N.

Thut das gantze Vermögen 1500. fl.

Dargegen sind aus dem Erbe hernachfolgende Schulden zu bezahlen.
100. fl. N. N. Haupt-Stamm N. N.
10. fl. Zinsen.
50. fl. Kram-Schulden.
150. fl. Begräbniß-Kosten.

Thun die Schulden 310. fl.
Solche vom Vermögen abgezogen, bleibet übrig zu theilen 1190. fl.

Darzu sind hernachfolgende Erben.

1. N. N.
2. N. N. } Söhne
3. N. N.

4. N. der Tochter Kinder. { N. N. / N. N. / N. N.

Deren Vormund N. N. N.
Gebühret einem jeden 297. fl. 10. gr. 6. pf.
N. N. wird derer bezahlet
150. fl. vom Kauff-Gelde des Hauses, Hofs und Gartens.
125. fl. vom Acker.
20. fl. 10. gr. 6. pf. von ausstehenden Schulden.

Summa thut 297. fl. 10. gr. 6. pf.

Also auch die andern beyden Brüder, und der Tochter drey Kinder zusammen, jedes 297. fl. 10. gr. 6. pf.

Die Schulden der 310. fl. werden von denen ausstehenden Geld-Schulden bezahlet, nemlichen, ꝛc.

Folget, wie das übrige Vermögen vertheilet worden.

An Haußrath hat bekommen N. N.
Zweene Tische.
Ein Bette.

Die andern deßgleichen, ꝛc.

Bücher, seynd jedem zugetheilet worden, nemlichen:

Hansen, die Biblia Lutheri.
Petern, die Cosmographia.
Paulen, eine Postill.

Der

Der Tochter Kinder.

Drey Gebet-Bücher in Quarto.

Item, all Geräthe, Getrayde und desgleichen jedes in specie.

Hierbey haben sich auch die Erben verglichen, ꝛc.

Weil denn obbenannte Erben, und derer Unmündigen Vormunden mit dieser Erbtheilung allerseits wol content und zufrieden gewesen, haben sie solche vollzogen, besiegelt, und mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen in Dreßden, ꝛc.

L. S. L. S. L. S. L. S.
N. N. N. N. N. N. N. N.

Ratificatio.

Nachdem einem N. N. allhier vorgehende Erbtheilung von denen darinnen benannten Erben und Vormunden heut dato vorgetragen, und um deroselben Bestätigung gebeten worden, in solcher auch nichts Bedenckliches erfunden worden; Ist solche von wohlgemeldtem Rathe nicht allein ratificiret, sondern auch dem gewöhnlichen Contract-Buche, Anno N. folio etc. ingrossiret und einverleibet worden. Actum den N. Decembris, Anno N.

N. N. Stadt-Schreiber.

III. Executio Testamenti.

Wir hernach benannte N. N. N. N. und N. N. hiermit thun kund und bekennen; Nachdem unsere freundliche, hertzliebe Mutter und Schwieger-Mutter, Frau N. Hrn. D. N. N. sel. hinterlassene Wittwe, nunmehro auch in Gott seligen, vor ihrem Christlichen Absterben ihr Testament und letzten Willen wohlbedächtlich aufgerichtet, und nach sich verlassen, dem wir denn alles seines Inhalts treulichen nachzukommen uns schuldig erkennen: Daß wir demnach, zu gebührender Folge desselben, uns nachfolgender Erbsonderung, und anderer unserer lieben Mutter sel. begehrten Verordnung, unter einander freundlich und geschwisterlich verglichen, nemlichen, daß vor allen Dingen die angezogene Testaments-verordnete Legata und Vermächtnissen zu milden Sachen sonsten, von der verhandenen Baarschafft, alsobald verrichtet würden, inmassen solches alles noch bey währender unserer Zusammenkunfft also würcklich erfolget, und solche Legata einem jeden, dem sie gebühret, zugestellet worden.

Was nun über dieses an baarem Gelde, Silberwerck, und andere zum Erbe gehörige Fahrniß, in unser aller Gegenwart befunden worden, solches ist in sechs gleiche Theile getheilet, und was einem jeden das Looß gegönnet, zugeeignet und übergeben worden, ausserhalb, was an Tischen, Bäncken und Span-Betten verhanden gewesen, denn solches, vermöge des zwischen unserer lieben Mutter sel. und D. S. aufgerichteten Kauff-Brieffs, beym Hause gelassen worden.

So viel aber die aussenstehenden Zins-Stämme und andere Schulden anlanget: Ist derowegen eine gleichmäßige Abtheilung gehalten, und was einem jeden unter uns 6. Erben angewiesen, demselben ist auch dieselbe Schuld-Verschreibung zu Handen gestellet worden: Inmassen ein jedes unter uns derentwegen, und so viel die empfangene Schuld-Verschreibung anlanget, quittiret, welche Quittantzen zu dem Testament geleget, und neben demselben verwahrlich gehalten werden sollen.

Immittelst aber, ehe solche Schulden zu allen Theilen einbracht, soll ihr eines für das andere hafften, und die Gefahr (derer sich doch, ob GOtt will, nicht zu vermuthen) allen gemein seyn, seines abgefundenen gantzen Erbtheils halber, gäntzlich und vollständig zu quittiren.

Anlangende die beyden von unserer geliebten Mutter seligen angeordneten Stipendia, als 600. Gülden Haupt-Stamm, so auf Verzinsung geleget, und 100. Gülden, so N. N. gefolget werden sollen, darinnen haben wir uns, mit Rath und Bewilligung derer Herren Testamentarien, dahin verglichen, dieweil die aussenstehenden Schuld-Posten, welche zu solchen Stipendiis deputiret, vor Ausgang eines Jahres nicht einbracht werden können, daß alsdann und also Oster-Marckt Anno 1599. die 600. Gülden allerdings, nach Inhalt des Testaments, bey E. E. Rath zu Leipzig, oder allhier, unabmahnlich auf Verzinsung geleget, und die jährlichen Zinsen davon zu dem gestiffteten Stipendio angewendet, auch N. N. seine hundert Gülden, auf Weise und Maaß, wie das Testament besaget, gefolget werden sollen: Mittlerzeit aber soll die Zins-Rechnung von denen 600. fl. von jetzo vorstehendem Oster-Marckt angefangen, und dieses Jahr über aus gemeinem Erbe verrichtet, und dem Gestiffte nach, angeleget werden.

Bey diesem allen, wie obstehet, standhafftig und erbarlich zu beruhen, haben wir samt und sonders einander zugesaget und versprochen: Dessen zu Urkund haben wir uns nicht allein mit eigenen Händen unterschrieben, und unsere gewöhnliche Petschafft hierunter aufgedruckt, sondern auch die Herren Testamentarien bittlich vermocht, daß sie zu mehrerer Beglaubigung, gleichfalls mit ihren Petschafften und Unterschrifften diese unsere Erbsonderung bestärcket. Geschehen ꝛc.

NOTA:

Bey diesem Capitul ist sehr nothwendig zu erinnern: Daß die Advocaten und Notarii, so denen Erbtheilungen, auch zuweilen respective als Curatores mit beywohnen, der Rechen-Kunst wohl

wohl kundig seyn sollen, und ihnen keinesweges die Einbildung machen, wenn sie nur die Elementa Arithmeticae, nemlich: Numerationem, Additionem, Subtractionem, Multiplicationem et Diuisionem, welche die alten Teutschen Rechen-Meister die fünff *Species*, (wiewol impropriissime, secundum Petr. Lauremberg. *in Institutionib. Arithmeticae, lib. 1. cap. 1. num. 4.)* genennet haben, und noch zu nennen pflegen, so bloß hin begriffen hätten, daß sie daher capable wären, alle Supputationes derer Erbtheilungen richtig zu treffen, sondern vielmehr sich dahin weisen lassen, daß sie, nebst der Doctrina de Fractionibus, auch die rechten *Species* Arithmeticae, als: Regulam *de tri, quinque, quinque inuersam, Societatis, Alligationis, Vsurarum, Falsi*, etc. ziemlicher Massen verstehen müssen; ausserdem sie sonst ihren respective Clienten, Curandinnen und andern Interessenten, ohnvermerckt grossen Schaden verursachen können; z. E. Es hätte ein leiblicher Vater seinen vier Kindern im Testament 1000. Rthlr. vermachet, jedoch dergestalt, daß das jüngste, weiln es noch mehr zu seiner Erziehung brauchete, als die grösseren, solte davon einen Drittheil, das älteste einen Sechstheil, das nach ihm folgete, ein Fünfftheil, und das letzte Kind ohne eins, einen Viertheil haben; Wenn nun die rechtlichen Beystände, nach ihrer blossen elementarischen Wissenschafft, vermittelst des Diuidirens, vermeynen, den Calculum recht wohl getroffen zu haben, da sie heraus bringen:

Zum Drittheil		Summa	333.	8.	--
Zum Viertheil			250.	-	--
Zum Fünfftheil			200.	-	--
Zum Sechstheil			166.	16	--
			--		
		Summa	950.	--	--

Und es käme dann ein Rechnungs-Verständiger darüber, und reducirt, zur Probe des vorstehenden Calculi, diese so schlechthin diuidirten vier Partes wieder *addendo* zu ihrem Integro, so beträgt das Facit nicht mehr als

Nach diesem unrichtigen Calculo nun litten diese vier Mit-Erben funffzig Rthlr. Schaden insgesamt, und jene unschuldige Calculatores hingegen können in alle Ewigkeit nicht ausfinden, wo dieser Error oder Defect herrühret, Ursach, weil sie weder Bruch-Vergleichung, noch den General-Nenner heraus zu suchen, vielweniger sodann jedweden gefundenen Special-Nenner, nach der Schiff-Parthey-Rechnung durchzuführen verstehen: denn Erbtheilung und Schiff-Parthey, diese zwey sind einerley.

Diesemnach ist mehr als zu klar und wahr, daß ein Aduocat und Notarius der Rechen-Kunst gar nicht entbehren können, indem sie derselben, nicht nur in vorberührten dergleichen Testaments- und andern Erbtheilungs-Fällen, sondern auch bey Distributionen über die Designations-Urthel in Concurs-Sachen, und bey diuersen Licitationibus auf subhastirende Güther, um zu finden, quis sit pinguior emtor (davon der Herr D. Benedictus Carpzou. in seiner 275ten Decision ein ausführlich elaborirtes Exempel angeführet) äusserst benöthiget sind; derer Vormundschaffts- und anderer bey Rechts-Händeln vorfallenden Rechnungen (über welche Johann Heinrich Vogt, in seiner Arithmetica Iuridica, funffzig Problemata gar stattlich elucidiret) vorjetzo zu geschweigen.

Ende des ersten Theils.

PARS II.

Tit. I.

Von gerichtlichen Processen/ und besonders vom Processu Ciuili ordinario.

CAP. I.

Vom Iudicio und denen Stücken, so dasselbe constituiren.

SVMMARIA.

Was Iudicium ist, und woraus es bestehet, wer der Kläger ist, und ob er zu klagen gezwungen werde.
Er muß sich nach dem foro rei richten, vor allen Dingen sehen, ob er seine Klage beweisen könne.
Wer der Beklagte ist, und wie beyde, sowol Kläger als Beklagter, habiles seyn müssen, sich in Gerichten zu sistiren.
Beklagter muß auch vorher überlegen, was er vor Exceptiones hat, und wie er sie zu beweisen gedencket.
Vom Richter, und was er in acht zu nehmen hat, er muß habilis seyn natura et lege, auch competens, in Ansehung des fori, auch die Iurisdiction in dieser Sache zu urtheilen haben.
Was Assessores in Gerichten sind, und von derselben, sowol der Gerichtsschreiber Amte; Was zu einer geschickten Registratur erfordert wird.
Wie vielerley die streitigen Sachen sind, so in Gerichten tractiret werden.
Die Art und Weise, diese Sachen zu entscheiden, heißt processus. Was und wie vielerley er ist.

Iudicium, welches hier nicht pro loco, sondern pro tractatione causae controuersae genommen wird, ist eine von denen streitenden Partheyen vor dem Richter vorgenommene Abhandlung einer unter ihnen streitigen Sache, damit derselbe durch seinen Ausspruch die Sache unter ihnen entscheiden solle.

Man hat hierbey achtung zu geben I. auf die Personen, so bey dergleichen streitigen Sachen Abhandlung concurriren müssen oder können, II. auf die Sache selbst, die da entschieden werden soll, und III. auf die Art und Weise, wie man darbey zu verfahren pfleget, welches man ins besondere processum nennet.

Die Personen werden eingetheilet in Haupt-Personen, (principales) welche mit Bestande des Gerichtes nicht davon wegbleiben können; dahin gehöret der Kläger, der Beklagte und Richter, dahin auch auf gewisse Masse gerechnet werden können Interuenient, Litis Denunciant, sowol Litis Denunciat.

Neben-Personen (minus principales) sind, welche, unbeschadet des Gerichts, entbehret werden können, und also nur entweder dem Richter, oder denen streitenden Partheyen beyhülffig und beyräthig sind; Zu jenen gehören die Beysitzer, Schöppen und Gerichts-Schreiber auch Gerichts-Bothen. Zu diesen die Advocaten, Anwälde, Syndici, Vormünder, Curatores und Defensores auch Zeugen.

Ein Actor oder Kläger ist der, so jemand umgegen denselben sein Recht an einem Guth oder Sache auszuführen vor Gericht fordern lässet; Denn es soll niemand sein selbst eigener Richter seyn, sondern wer sich beschweret befindet, soll klagen, und sich an Gleich und Recht begnügen lassen.

l. 10. ff. de iurisdict. l. 13. ff. quod met. caus. l. 7. C. vnde vi.

Wie denn auch niemand wider seinen Willen zu klagen gezwungen werden kan, sondern es bleibet desjenigen seinem arbitrio überlassen, ob er dem andern, welcher sich in Güte nicht zur Satisfaction bequemen will, mit der Forderung

gar verschonen, oder ihn durch Richterliche Gewalt darzu anhalten lassen wolle. Es limitiren dieses die Dd. in zwey Fällen, nemlich in prouocatione ex l. diffamari, und l. si contendat; jene gehet dahin, daß der diffamant, so von dem andern praeiudicirlich gesprochen, was er an ihm oder seine Güther vor grosse Ansprüche habe, deren sich doch der diffamat nicht erinnern kan, auf vorhergehende Anbringung und Beweisung der geschehenen diffamation des diffamati angehalten wird, seine Ansprüche binnen Sächsischer Frist sub poena praeclusi zu beweisen, oder gewärtig zu seyn, daß ihm in Unterbleibungs-Fall ein ewig Stillschweigen solle aufgeleget werden. Diese ist, wenn einer zu befürchten hat, daß er von dem andern einer Sache wegen möchte in Anspruch genommen werden, dawider er doch eine gegründete exception hat, sich von der obligation loß zu würcken, wenn er nur noch in Zeiten, ehe die exception zu Grunde gehet und verjahret wird, verklaget würde, so kan er, weil solches nicht von dem Creditore geschiehet, selbst ihn prouocirren, damit er seine exception in saluo behalte.

Vor allen Dingen will einem Kläger gebühren, daß er denjenigen Richter suche, der dem Beklagten zu gebieten hat; Denn sonst hat der Beklagte alsobald darwider zu excipiren, er ist auch nicht schuldig, vor demselben zu erscheinen, ex vulgata regula: actor debet sequi forum rei.

l. f. C. vbi in rem actio. l. iuris ordinem. C. de iurisd. omn. iudic. etc. cum sit generale etc. Si clericus de foro compet. Sächs. Landr. *lib. 3. art. 25. in gloss. in verb.* was also *etc.* Weichb. *art. 28. in text. et gloss.*

Welches denn auch bey einem Clerico oder Geistlichen statt hat, welcher, wenn er, Kläger, gleichergestalt den Laicum oder Weltlichen vor seiner Obrigkeit belangen muß.

c. experientia 11. q. 1.

Hiernechst muß ein Kläger mit seiner Klage wohl gefaßt seyn, und den Grund derselben erwegen, ob er, im Fall der Verwiederung, mit rechtmäßiger Beweisung, entweder mit schrifftlichen documentis und Urkunden, oder mit lebendigen Zeugen, oder mit des Gegentheils eigenem Bekänntnisse, gefaßt sey, und damit fortkommen möge. Denn gemeiniglich dem Kläger die Bürde der Beweisung, wenn der Beklagte zur Sache nein saget, und litem negatiue befestiget, auferleget wird, nach der gemeinen Rechts-Regel: Actori incumbit probatio, vel ei, qui dicit, incumbit probatio, non qui negat.

l. ei incumbit 2. ff. de probat. l. actor. 23. C. eod. Berlich. *Part. 1. concl. 37. n. 1. et seq.*

Im Fall er nun nichts bewiese, würde Beklagter von der Klage entbunden.

d. l. ei incumbit ff. de probat.

Auch würde Kläger noch wohl in die Unkosten, obschon Beklagter solches nicht gebeten, ex officio verurtheilet, est enim vulgata regula, seu dictum iuris: Victum victori in expensas esse condemnandum.

l. eum, quem temere 59. de iudic. Proceß-Ordn. *Elect. Sax. tit. 36.* von denen Gerichts-Kosten Mod. Pist. *vol. 1. cons. 27. num. 122.* Franc. Pfeil, *cons. 60. n. 18.* Berlich. *p. 1. concl. 78. n. et seq.* Carpz. *p. 4. C. 12. D. 1. p. 1. c. 31. D. 20. et 24.*

Welches aber doch nicht allezeit statt hat, wenn Kläger oder Beklagter zu der Rechtfertigung erhebliche Ursachen, das ist, iustam causam litigandi hat, denn dieselbigen, wo sie in actis also vorhanden, benehmen dem Part die expensen, ungeachtet, ob er wohl in der Haupt-Sache verlustig wird, vt dici solet: iusta causa litigandi ab expensis excusat.

l. qui solidum §. etiam. de leg. 2. Menoch. *lib. 2. arbitr. Iudic. quaest. cent. 2. cas. 177. n. 3.* Matth. Berlich. *d. p. 1. concl. 78. n. 14. et sq.* D. Carpz. *p. 1. c. 31. D. 26.*

Exempli gratia wird das für eine erhebliche Ursache geachtet, wenn einer klaget, oder beklaget wird, wegen eines Verstorbenen, dessen Erbe und Nachfolger er ist, und also in eines andern Gerechtigkeit tritt, praesumitur enim haeres probabiliter ignorare factum defuncti tanquam alienum, ingleichen, wenn einem durch ein Informat aus einem Rechts-Collegio, oder durch ein Consilium zweyer, auch wol nur eines Iuris Consulti das Recht zu klagen zugesprochen worden.

Pacian. *de probat. lib. 1. cap. 41. n. 165.* Philipp. *Lib. 1. Eclog. 23. n. 1.* Carpz. *P. 1. c. 31. def. 27. vide* Berlich. *p. 1. concl. 78. num. 15. et seq. vsque ad n. 43.*

Der Beklagte wird reus genannt, ist derjenige, so aus allerhand Ursachen verklaget wird. Oder er ist der, so sich vor dem Kläger beschirmet, und in denen Gerichten Rede und Antwort giebet, dahero wider ihn gehandelt und gerechtet wird.

l. for. ad fin. de verb. signif.

Der Beklagte ist nicht schuldig, vor einem fremden Richter oder Gerichte zu erscheinen, sondern der Kläger muß ihme nachgewiesen werden, vermöge vorgemeldter Rechts-Regel: Quod Actor sequi debeat forum rei.

iuxta l. iuris ordinem. C. de iurisdict. omn. iudic. Chil. König *cap. 7. n. 1.*

Es hätte sich denn einer selbst darzu verpflichtet und verschrieben, alsdenn wäre er zu stehen schuldig.

text. express. in l. haeres absens 19. §. 1. et l. seq. Franc. Pfeil *cons. 50. n. 16.*

Sonsten muß ein jeder, der klaget und verklaget wird, geschickt und tüchtig seyn vor Gerichte zu erscheinen, welches hingegen bey Unmündigen und Minderjährigen nicht ist, dahero sie andergestalt nicht, als durch ihre Vormünder und Curatores, und mit denenselben in Gerichten erscheinen, und ihre Nothdurfft an- und fürbringen können.

Städte und andere Gemeinden können nicht anders, als durch einen oder mehr gewisse richtig bestellte Syndicos in Gerichten klagen, oder als Beklagte ihre Sache vor Gerichte führen, dahero ihnen auch in Sachsen sogleich in der ersten Citation die Constituirung eines Syndici auferleget wird. Andere einzele Personen können ihre gerichtliche Handlungen durch einen Anwald verwalten, welcher nur gnugsam legitimi-

gitimiret seyn muß, darvon unten mit mehrerm gesagt werden soll.

Ferner hat der Beklagte wohl zu bedencken, der eine Exception vorwenden will, wie er die beweisen wolle: Denn er in diesem Fall, so viel die Beweisung anlanget, die Bürde des Klägers auf sich nehmen muß, iuxta vulgatam: in exceptionibus reus vicem actoris sustinet:

l. in Exceptionibus. et l. verius. ff. de probat.

Proceß-Ordnung *Elect. Sax. d. tit. 11.* Deßgleichen wenn einer ꝛc. Mod. Pist. *vol. 2. conf. 11. num. 23.* Ioh. Fich. *p. 2. conf. 156. in ord. n. 2.* König *d. cap. 43. num. 6.* Paul. Matth. Wehn. *conf. 91. n. 3.*

Wenn der Beklagte weiß und gewiß ist, daß der Kläger eine böse ungegründete Klage fürnähme, die er nicht ausführen könne, so ist ihm keine Exception vonnöthen, sondern er mag den Krieg negatiue befestigen, so lieget dem Kläger die Bürde der Beweisung auf dem Halse, beweiset er denn nicht, so wird der Beklagte absoluiret, actore enim non probante, etsi reus nihil praestiterit, absoluendus est, wie vorhero schon auch gedacht worden.

Beweiset er aber, so darff der Beklagte sich keiner Exception mehr gebrauchen, weil er sie anfanas nicht opponiret hat.

Die dritte Haupt-Person ist der Richter, welcher von hoher Obrigkeit zu Untersuchung und Entscheidung streitiger Sachen geordnet wird, dabey er 1) die Partheyen in Güte zu vergleichen möglichsten Fleiß anwenden 2) auf keine Seite wancken, sondern unpartheyisch seyn, 3) sich kein Geschenck, Freund- oder Feindschafft, Furcht, Haß, Eigennutz, ꝛc. verblenden lassen, Gail. *L. 1. obs. 28. n. 7.* Berl. *p. 1. Concl. 7. n. 29.* 4) Das Recht nach seinem besten Vermögen fördern, 5) Das Böse ohne Ansehung der Person straffen, (6 nach befundenen Umständen die Schärffe mit Gelindigkeit vermischen, 7) in seinem Amte nicht säumig, sondern unverdrossen seyn, 8) die Partheyen richtig und vollkommen entscheiden, 9) bey Abfassung des Urthels die Acta, Producta, Sätze, Urkunden und Zeugnisse wohl erwegen, 10) in der Execution behutsam seyn soll, daß niemand zu viel oder zu wenig geschehe.

Bey des Richters Person ist in Acht zu nehmen, daß er 1) muß habilis seyn, denn wer von Natur darzu ungeschickt ist, als ein Tauber und Wahnwitziger, oder wer denen Gesetzen nach vor untüchtig erkläret wird, als ein Ehrloser, kan dieses Amt nicht bekleiden. Ferner, und da es viele Richter giebet, welche mehrentheils an einen gewissen Distrikt angewiesen seyn, so wird erfordert, daß die Klage angestellet werde vor dem Richter, wo der Beklagte, als in sein ordentliches forum hingehöret.

Forum heisset die Gerichts-Stätte, wo die streitigen Sachen tractiret und entschieden werden, und ist hierbey vor allen Dingen darauf zu sehen, wo einer seinen wesentlichen Auffenthalt und beständige Wohnung hat, das heist forum domicilii, so lange ein Kind bey seinem Vater ist, und sich nicht einen andern Auffenthalt erwehlet, gehöret es auch unter den Richter, wo der Vater hingehöret, und das wird auch forum originis genennet; wo der Ehe-Mann sein domicilium und Wohnung hat, dahin gehöret auch dessen Frau, Kinder und gantze Familie nebst dem Hauß-Gesinde, auch behält die Wittwe, samt denen Jhrigen nach des Mannes Tode diese Gerichts-Stätte, so lange dieselbe sich nicht verheyrathet; Denn, wie sie sodann dem domicilio des jetzigen Mannes folget, so muß sie auch vor dessen Obrigkeit stehen. Im übrigen können an dem Orte der Wohnung alle Klagen, sie mögen die Person angehen, oder die dinglich Recht betreffen, angestellet werden.

Wenn aber jemand keine gewisse Wohnung hätte, sondern sich bald dort, bald da aufhält, der kan allenthalben, wo er angetroffen wird, belanget werden. Es haben auch wider einen solchen Vagabundum nach Befinden Edictal-Citationes statt, ja es kan, wenn einer abwesend ist, daß man entweder nicht weiß, wo er anzutreffen, oder doch ungewiß, wenn er wieder kommen möchte, und er doch keinen Gevollmächtigten zurücke gelassen, ein Curator bonorum an dem Orte, wo er seine Güter hat, bestellet werden, der des Abwesenden halber auf die Klage antwortet, und seine Rechtliche Nothdurfft beobachtet. Es kan auch einer an dem Orte, wo der Contract geschlossen oder gerichtlich confirmiret worden, belanget werden; Es wird aber, wenn solches statt haben soll, erfordert, 1) daß der Beklagte in Person daselbst anzutreffen, damit ihm die Citation insinuiret werden könne, 2) daß man klage auf Erfüllung des Contracts, denn wenn einer von dem Contract aus rechtmäßigen Ursachen abgehen wolte, so gehöret dieses vor das forum domicilii; In Ansehung angeführter Umstände wird das forum contractus ein forum speciale genennet.

Dergleichen ist auch das forum rei sitae, der Ort, wo die Güther, daran man Anspruch hat, gelegen sind, indem daselbst nur die dinglichen Klagen, dadurch das Eigenthum, Hypotheck, Seruitut oder Possession gesuchet wird, ohngeachtet der Besitzer nicht selbst zugegen, oder sonst ein forum priuilegiatum hätte, angestellet werden können. Ferner, wenn ob connexitatem causarum diuersi, Sachen an einem Orte müssen tractiret werden. Es entstehet aber die connexitas causae besonders daraus, daß eine Klage der andern den Weg bahnet, als da ist possessorium und petitorium, dann wo dieses angestellet, oder geendiget ist, daselbst muß auch das petitorium ausgeführet werden; oder wenn die angestellte Klage nicht anders entschieden werden kan, woferne nicht eine andere Frage vorhero erörtert worden. In diesem Fall kan die Obrigkeit in der letzten Sache erkennen, obschon solche vor ihre Gerichte sonst nicht gehöret.

Wegen eines Verbrechens kan wider den Thäter der Proceß an dem Orte, wo er die That begangen, oder auch wo er betreten wird, vorgenommen werden.

Sonst haben auch gewisse Personen und Sachen ihren absonderlichen Richter, vor welchem sie tractiret und entschieden werden müssen. Also sind der Personen halber, die Geistlichen priuilegiret,

legiret, indem sie vor keiner andern Obrigkeit, als denen Consistoriis belanget werden können, es sey denn, daß sie ihrer unbeweglichen Güther halber verklaget würden, als in welchem Fall ihre Person in keine Consideration kommt, und sie sich der Gerichtsbarkeit, worunter die Güther gelegen, unter dem Vorwande ihres Priuilegii nicht entziehen können.

2) Die Professores und Studiosi auf Universitäten, welche nebst allen ihren Bedienten nirgendswo, als vor dem Rectore belanget werden können, wofern sie aber anderswo ein Verbrechen begehen, so können sie daselbst bestrafft werden, und sich auf ihr Priuilegium nicht beziehen.

3) Die Soldaten, als welche einzig und allein vor ihrem Hauptmann oder Obristen zu stehen schuldig sind, und zwar in Sachsen ohne Unterscheid, ob sie delicta militaria oder communia begangen.

4) Fürstliche Bediente und Räthe, so sich etwa in einer andern Stadt nicht als Bürger aufhalten, können nur vor ihrer Herrschafft belanget werden.

5) Wittwen und Wayfen sind auch priuilegiret, daß, wenn sie ihre Zuflucht zu denen Fürstlichen Regierungen nehmen, ihre Sachen alsbald daselbst, auch mit Ubergehung aller untern Instantzen angenommen werden, und zwar ohne Unterscheid, ob sie Klägers oder Beklagtens Stelle vertreten, es wäre denn Gegentheil auf gleichmäßige Art priuilegirt, oder die Sache bereits in denen Unter-Gerichten anhängig, und lis contestiret, denn sodann müste die Sache propter litis pendentiam in erster Instantz entschieden werden.

In Ansehung der Sachen sind 1) die Geistlichen und Kirchen-Sachen priuilegiret, daß sie an keinem andern Orte, als vor denen Consistoriis entschieden werden können; Ingleichen 2) Lehn-Sachen müssen von denen bestellten Lehn-Curien anbracht und ausgemachet werden. 3) die causae fisci, immassen der fiscus, wenn er auch nur interueniendo sich bey einer Sache meldet, dieselbe zu seinem foro priuilegiato ziehet.

Die Gewalt, so einem Richter zustehet, daß er streitige Sachen untersuchen, entscheiden, und bedürffenden Falls durch Execution zu Stande bringen kan, heisset Iurisdictio.

Diese Gewalt stehet in denen Landen derer Reichs-Stände dem Landes-Herrn zu, welcher ausser seiner Regierung andere mittelbare Richter zu denen Gerichten entweder in ihren Aemtern bestellet, oder die Gerichtsbarkeit denen von Adel mit ihren Güthern zu Lehn, oder auch wohl iure allodii als Erbe giebt, ingleichen in denen Städten und andern Personen bürgerlichen Standes anvertrauet. Von welchem Umstande eben die iurisdiction eingetheilet wird in personalem seu administratoriam, et realem seu patrimonialem.

Anlangend die geistliche iurisdictionem, solche wird durch die Consistoria und die darzu Verordnete sowol geist- als weltlichen Räthe verwaltet. Die weltliche aber wird unterschieden in die Erb- oder Nieder-Gerichte, und die Ober- oder Halß- und peinliche Gerichte. Zu denen Erb- oder Nieder-Gerichten gehören alle Klagen, so wegen dinglichen Rechts und Gerechtigkeiten sowol die wegen Schulden angebracht werden, es mögen dieselben sich so hoch belauffen, als sie wollen. Ingleichen gehören hieher Bestraffung derjenigen Verbrechen, als Injurien, verbothene Spiele zu treiben, verbothene Waaren zu führen; Hingegen zun Ober- und Halß-Gerichten gehören Kirchen-Raub, Mord und Todschlag, Mordbrennen, Meyn-Eyd, Aufruhr, falsche Müntzerey, Nothzucht, Blutschande, Ehebruch und andere mehr.

Es wird auch die Iurisdiction eingetheilet in propriam, die einer als Richter selbst exerciret, und mandatam, die einem von dem ordentlichen Richter aufgetragen wird, wie sich dergleichen auf dem Lande äussert, da die Gerichts-Herren zu Verwaltung der Gerichte einen Gerichtshalter anzunehmen pflegen, oder wie vielmal die Räthe in Städten zu gewissen Sachen, als Vormundschafften, aus ihren Mitteln einige denominiren, welche man Deputirte heisset.

Endlich ist noch die Eintheilung der Gerichtsbarkeit in contentiosam et voluntariam zu mercken; Jene ist, so unter streitenden Partheyen sich exeriret, welches allezeit vor dem Iudice competente geschehen muß. Diese hingegen betrifft solche actus, da kein Streit unter denen Interessenten ist, sondern da man bey dem Richter nur die Confirmation einer Sache suchet, e. g. confirmation einer Schenckung, Aufnahm eines letzten Willens, Confirmation eines Vormundes oder Curatoris und dergleichen; Diese actus sind nicht eben an den Iudicem competentem gebunden, sondern ich kan gehen, zu welchem ich will; Die Obrigkeit hat gleichwol bey denen actibus voluntariae iurisdictionis in acht zu nehmen, daß alles, was sich zu Recht gebühret, wohl beobachtet werde, weil auch sonst der actus ungültig werden kan. Und so viel sey gesagt von denen Haupt-Personen. Unter die minus principales gehören an Seiten des Richters

Assessores, oder Beysitzer, diese werden einem Richter zugegeben, die Sachen verhören zu helffen, und ihr Gutachten in denenselben zu ertheilen, dahero werden sie Rathgeber und Urthelsprecher genannt, daß sich der Richter durch votiren und Umfragen bey ihnen des Urthels zu erholen hat. Wie sie denn sonderlich zum Gericht vereydet werden.

Reichs-Absch. *1495.* Churfürstl. Sächs. Hof-Gerichts-Ordn. *de anno 1549. et 50. Spec. Lib. 1. part. 1. tit. de Assessore in rubr.* Berlich. *p. 1. obs. 8. n. 5. et seqq.*

Hierbey ist aber zu mercken, daß derer von Adel Richter und Schöppen auf denen Dörffern für sich keine Iurisdiction und Botmäßigkeit mehr etwas anzuordnen, oder zu sprechen haben.

Matth. Coler. *de processibus execut. part. 2. c. 1. num. 111.* Carpz. *p. 2. c. 7. D. 2. num. 4. p. 3. c. 3. D. 21. n. 4.*

Son-

Sondern müssen alles nach Willen und Befehl ihrer Edelleute und Obrigkeit, welche die Gerichtsbarkeit haben, verrichten: Und das abgenommene Pfand dem Gerichts-Herrn einantworten.

Coler. *loco cit.* Dn. Carpz. *d. l. p. 2. c. 7. D. 2. num. 6.*

Jedoch ist an etlichen Orten noch bräuchlich, daß die Bauer-Meister oder Dorff-Schultzen, oder Dorff-Richter, ihres gleichen Leute, so sich etwan bey der Gemeinde unhöfflich bezeigen, oder sonst etwas ungebührliches beym Gerichte thun, e. g. Wenn sie ohne Erlaubniß zum Gerichte sich niedersetzen oder aufstehen, um drey Schillinge, oder etliche Kannen Bier zu strafen Macht haben, welches denn nachmals bey der Gemeinde vertruncken wird.

Coler. *d. l. n. 112.*

Die Proto-Notarii, Notarii und Gerichts-Schreiber haben bey solchen hohen Cammer- Hof- und andern Gerichten, Schöppen-Stühlen und dergleichen auch ihre Verrichtungen, daß sie in Rechtlichen Sachen die Citationes zu rechter Zeit ausfertigen, in dem Termine derer Partheyen Einbringen, es sey vom Munde in die Feder, oder Products-weise, mit Fleiß protocolliren und registriren, die Acten wohl hefften, richtig foliiren, auch sonst ordentlich halten und bewahren, an welchem Tage, Monat oder Jahr-Zeit ein jegliches geschehen oder einkommen, fideliter darauf verzeichnen, wo Noth und gebräuchlich, solche Richter und Schöppen ablesen, die Vota und Stimmen colligiren und aufmercken, die Urthel und Abschiede förmlichen verfassen und zu Papier bringen, wiewol solches heut zu Tage von denen Assessorn selbst geschicht, oder zum wenigsten dem Actuario von Wort zu Wort dictiret wird, besonders aber alles und jedes bey sich heimlich und verschwiegen halten, und in summa sich getreu, aufrichtig und erbar erzeigen und beweisen sollen, darzu sie denn ihre jedes Orts gebräuchliche Eydes-Pflicht obstringiren und verbinden.

Proceß-Ordn. *Elector. Saxon. de Anno 23. tit. 2.* Erledigung derer übrigen Gebrechen von Justitien-Sachen de Anno 1661. Dreßden. §. Nachdem ferner. §. Würde man. Matth. Berlich. *part. 1. obs. 8.* Ioh. Emer. a Rosbach. *in pract. ciuil. tit. 8. num. 1. et seqq.*

Von einer ordentlich zu machenden Registratur handelt die Sächsische Proceß-Ordnung ad tit II. §. 6. und erfordert, daß sie von denen geschwornen Actuariis mit Beyfügung der Zeit und des Orts, wenn und wo es geschiehet, deutlich und ordentlich, ohne daß darinne etwas in Essentialibus radiret, ausgestrichen, und ad marginem gesetzet werde, verfertiget, denen Partheyen wieder vorgelesen, und wie es geschehen, zugleich mit angemercket, auch, da bey dem Verlesen noch etwas erinnert würde, solches durch eine besondere Registratur nachgetragen, sodann sowol von dem Actuario, als auch nach Ermessen und Beschaffenheit der Sache entweder von denen Interessenten selbst, wenn sie schreiben können, oder da sie dessen unerfahren, oder sich dessen verweigerten von denen gegenwärtigen Gerichts-Personen mit signiret werden sollen.

Aduocatus vel Patronus causae ist ein Iuris Consultus Rechts-Gelehrter und verständiger Mann, der denen Partheyen in allerhand gerichtlichen und peinlichen Sachen, so entweder geklaget, oder defendiret werden sollen, seinen getreuen Rath und würckliche Hülffe freywillig mittheilet, und die Sache beydes schrifftlich und mündlich führet, davon wir oben im Anfange des ersten Theils ausführlich gehandelt.

l. Aduocati. C. de aduocat. diuers. iudic. Gail. *lib. 1. obs. 34. n. 4.*

Sonderlich kan ein Aduocat von der Obrigkeit gezwungen werden, daß er einem Part diene, er habe denn eine billige Entschuldigung.

Treutl. *d. cons. 87.* Rosbach. *d tit. 18. n. 4.*

Der Procurator und Mandatarius aber ist ein Anwald oder Gewalthaber, der aus empfangener Macht und Gewalt eines andern Sachen und Geschäffte handelt, und wird der in Rechten ein Procurator oder Vorsprecher genannt, der fremde Händel aus Befehl des Principaln zu verrichten gutwillig auf sich nimmt.

Darum niemand wider seinen Willen darzu gezogen und gezwungen werden mag.

l. inuitus C. de procurat. et l. filius familias §. inuitus ff. eod. tit.

Er hätte sich denn um Besoldung darzu bestellen lassen, wie in denen Hof-Gerichten und andern Iudiciis gebräuchlich.

Ein Procurator mag vor und nach Befestigung des Kriegs gesetzet werden, entweder mit Priuat-Mandaten oder coram Notario et testibus oder iudicialiter.

Jedoch, wenn er vor der Litis Contestation verordnet, wird er nach Erfolg derselben nach Römischen Rechten ein Herr des Kriegs genannt, welches aber heut zu Tag wenig, oder keinen Effect hat.

Franzkius *Comment. ff. tit. de procurat. n. 17.*

Und soll sich ein jeder je und alle Wege seinem Mandat gemäß halten, denn sonsten und auf den widrigen Fall kan er zu jederzeit reiiciret, und das Mandat wiederruffen auch wohl zu Wiedererstattung des Schadens belanget werden.

§. Is, qui. 8. Inst. de mandat. l. diligenter ff. mandati, et in c. cum dilecta. de rescript. Gail. *lib. 1. obs. 46.* D. Philippi *ad d. §. is, qui. 8. Elect. 85.*

Ein Syndicus ist gleichfalls ein Gewaltshaber, jedoch nicht einzeler Privat-Personen, sondern eines Raths, oder derselben Stadt, Gemeinde, Universität, Capitel, Collegii und Convent, der von ihrentwegen, oder von einer Zunfft, Innung, Handwerck und dergleichen Versammlung zum Gevollmächtigten verordnet.

l. 1. et tot. tit. ff. quod cuiusque vniuers. nom. Proceß-Ord. *Elect. Sax. tit. 7.* Chil. König, *cap. 19.* Ioh. Emer. a Rosbach *tit. 12. n. 2.*

Welche dergestalt mit denen Anwälden überein kommen, daß sie eben dasjenige, wie dieselben zu verrichten und zu bestellen haben.

l. 6. §. f. ff. quod cuiusque vniuers. nom.

Wenn ein Collegium klein ist, müssen alle, so ihme, dem Syndico, Vollmacht aufgetragen, mit Namen darein gesetzet werden. Und wenn Wittben und Unmündige darunter, deren Curatores und Tutores sich unterschreiben, und ihre Curatoria und Tutoria zugleich dem Syndico aushändigen, damit er solche, nebst dem Syndicat produciren möge. Im Fall es aber groß, und wenn es eine Gemeine einer Stadt betrifft, ists nicht eben vonnöthen, daß alle mit Namen beschrieben werden. Jedoch ist nothwendig hinein zu sehen, daß alle, oder zum wenigsten der meiste Theil, nach der Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung wenigstens zwey drittheile derer Bürger beysammen gewesen, und in die Vollmacht gewilliget. Bey denen Räthen wird allein gesetzt: Wir Bürgermeister und Rath etc. und mit der Stadt Siegel bedrucket; da aber die Bürgerschafft und Gemeine wider des Raths Acta durch einen Syndicum litigiret, muß solch Syndicat von denen Verordneten Viertels-Meistern unterschrieben werden, und der Syndicus vor allen Dingen auch die Constitution dererselben Viertels-Meister darthun. Also ist es auch mit denen Universitäten, Thum-Capiteln und dergleichen beschaffen.

D. Carpz. *l. 3. tit. 1. Resp. 9. et p. 1. cap. 13. D. 7. et 8.*

Zu Syndicen mögen wohl eine, zwey, drey, vier und mehr Personen geordnet, und ihnen coniunctim et diuisim Vollmacht aufgetragen werden.

Rosbach. *d. tit. 12. n. 9. 10. et seqq.*

Und ist ein Syndicus bey einem Collegio so nothwendig, daß solches in Rechtfertigungen, und streitigen Händeln causatiue gezwungen werden kan, einzuverordnen, sonsten lässet man das Collegium im Gerichte nichts fürnehmen noch handeln.

Zu Procuratoren, Anwalden, Syndicen und dergleichen werden in Rechten nicht zugelassen:

I. Unmündige, das ist: Welche nach Kayserlichen Rechten ihre 25. Jahr, und nach Sächsischen Rechten 21. vollkommen erreichet haben.

C. f. de procurat. in 6to, Landr. *lib. 1. art. 42.* Rosbach. *tit. 19. n. 6. et seqq.*

II. Offenbahre, ehrlose und anrüchtige Personen.

C. infames et sequ. 3. q. 7. Ordin. Camer. p. 1. tit. 18.

III. Die in der Acht, oder in Bann, oder des Landes verwiesen.

IV. Leibeigene Knechte.

V. Taube, Stumme, Unsinnige, Blinde etc.

VI. Ein peinlich Beklagter, bis er sich des beschuldigten Lasters entschüttet.

VII. Hauß-Söhne, welche noch in väterlicher Gewalt.

VIII. Weibs-Personen; ausgenommen in vier Fällen: 1. in ihren eigenen Händeln, vermittelst eines Vormundes, 2. wegen ihrer gebrechlicher krancken Eltern, wo die so arm, daß sie einen Anwalden nicht mögen bezahlen, oder sonst keinen bekommen können. 3. Da sie ihrer Kinder Vormunden. 4. In Sachen, sonderlich ihre Kinder betreffende, die etwan mit Urtheil vertheilet, denn ein Weib mag für ihre Kinder appelliren, und sich an den Ober-Richter beruffen.

Andr. Gail. *lib. 1. obs. 103. n. 3.* Matth. Berlich. *p. 1. cap. 15. et p. 2. cap. 17. num. 60. et seqq.* Matth. Coler. *Decis. 67. n. 17.* Rosbach. *tit. 10. n. 10.* Carpz. *Lib. 3. Resp. 12. et 13.*

IX. Abgesetzte Prälaten, Priester, Pfaffen, Münche, und andere Kloster-Personen, ausser in ihren Kirchen-Sachen und Händeln armer elender Personen.

X. In peinlichen Sachen wird nach gemeinen Kayserlichen Rechten, weder auf des Klägers noch auf des Beklagtens Seiten ein Anwald admittiret, aber nach Inhalt der P. H. O. art. 12. und in Sachsen-Recht ist auf des Klägers Seiten der Anwald zuläßlich.

Carpz. *Prax. Crimin p. 3. q. 105. n. 2.*

Jedoch ist noch ein Unterscheid, denn 1) die hohen Schulen, Versammlungen und Gemeinden mögen Procuratores ordnen, ob sie gleich Klägers Stelle haben.

2) Wenn auch, Krafft und aus Nachlassung derer Statuten oder eingeführter Gewohnheit eines Orts die Leibes-Straffe bürglich gemachet, und in Güte beyzulegen vergünstiget, denn möchte ein Procurator wohl agiren und defendiren.

Ingleichen stehet es Gefürsteten und Illustribus frey, ihre Anklagen durch gevollmächtigte Gewalthaber, führen zu lassen.

l. f. C. de iniuriis.

Also auch 4) wo die Poen der Sachen nur auf eine relegation oder Verweisung auf gewisse Zeit gerühret, (nicht aber ewig) ist ein Procurator zu admittiren.

D. Carpz. *p. 3. q. 105. n. 77.*

Ebenermasser lassen 5) die Rechte zu, daß ein Anwald vor Gericht erscheinen, und seines abwesenden Principal-Ursachen seiner absenz, aber nicht causas causae, seu merita, allegiren und anzeigen möge.

l. 71. de procur. l. pen. §. 1. de publ. jud. D. Carpz. *d. l. n. 64.*

Sonderlich wenn einer 6) in Hafften läge, mag ihm ein Procurator bis auf das Urthel wohl Beystand leisten, und ihm beyräthig seyn. Jedoch muß der Inquisitus die Inquisitional-Articul persönlich beantworten. Und was dergleichen Fälle mehr seyn.

vid. Heinrich Rauchdorn *d. l. num. 1. 2. 3. 4.* Chil. König, *cap. 13.* D. Carpz. *d. l. n. 53. et seqq. vt et n. 72. seqq.*

Ein Oeconomus ist auch ein Gewalt- oder Befehlshaber, der Kirchen- und geistlichen Güther, in und ausserhalb Rechtens defendiren muß, ausserhalb Rechtens ist er ein Haußhalter, innerhalb aber ist er mit einem andern Anwalden oder Syndico zu vergleichen.

Coniunctae personae, verwandte Personen, Bluts-Freunde, Schwäger und dergleichen, davon im Cap. V. und diese werden Defensores genennet.

Curator

Curator ad litem ist ein Vormund, Versorger und Treuhändler, beydes derer Mündigen und Unmündigen, Blöden, Ausländischen und aller Weibes-Personen insgemein, dieselben in Rechtlichen Händeln, actiue et passiue sämtlich und nach Gelegenheit sonderlich zu vertreten. Daher er Kriegischer Vormund genennet wird. Proceß-Ordn. *Elect. Saxon. tit. 9.* Chil. König *in suo processu cap. 22.* Matth. Berlich. *Part. I. concl. 16.* Rosbach. *tit. 15. n. 1. sqq.*

Actor ist, welcher von einem Syndico, Vormunde, Kirchen-Vorsteher verordnet wird, daß er an statt dessen die Gerichts-Händel verwalte.

Die Sachen, so in Gerichten angebracht werden, sind die actiones, oder diejenigen Klag-Schrifften, wodurch einer sein habendes Recht dem Richter vorstellet, und daß er den widerspenstigen Gegentheil, so sich in Güte zu dessen Satisfaction nicht verstehen will, nach denen vorgeschriebenen Rechten darzu anhält.

Diese Actiones werden auf unterschiedliche Art eingetheilet. 1) in ciuiles et criminales, nachdem sie das Interesse priuatum oder publicum betreffen; die ciuiles werden wiederum unterschieden in actiones. 2) in rem et in personam, nachdem sie die Verbindung einer Person oder ein dinglich Recht betreffen. 3) Die actiones in rem sind entweder petitoriae oder possessoriae, denn man suchet entweder das Eigenthum einer Sache, als in dominio, oder eine zustehende Gerechtigkeit an des andern Sache, Seruitutem; Diese werden petitoriae genennet, oder man will nur den Besitz eines Dinges, oder eine Gerechtigkeit haben, solche heissen possessoriae. 4) Bringt die Natur derselben mit, daß sie entweder wider die Erben können angestellet werden, oder nicht, dahero sie transitoriae in haeredes und non transitoriae genennet werden. Denn so ist zwar an dem, daß ordentlicher Weise aus einem geschlossenen Contracte auch die Erben gehalten sind, und klagen können, wenn nicht ein anders in contractu ausgemachet worden, hingegen die actiones reales können wohl von denen Erben des actoris angestellet werden, aber nicht wider die Erben des gewesenen Besitzers, wenn diese nicht wiederum die Sache in Besitz haben, weil diese actiones allemal einen Beklagten praesupponiren, der die Sache in Besitz hat, und so ist auch zu mercken, von denen actionibus ex delicto, daß sie wohl von denen Erben des laesi mehrentheils angestellet werden können, aber ordentlicher Weise nicht wider die Erben des laedentis, welches jedoch darauf ankommt, ob man klagt ad rem persequendam oder ad poenam infligendam. Endlich 5) werden sie eingetheilet in perpetuas oder temporales, nachdem sie denen Rechten nach verjähret werden in 31. Jahren 6. Wochen und 3. Tagen, oder in weniger Zeit, als dahin gehören die annales, biennales, quinquennales.

Diese jetzterwehnten Sachen nun werden nach einer gewissen Vorschrifft in Gerichten vorgetragen, welches man Processum nennet, und ist also zu beschreiben, daß es sey die Art und Weise, wie nach Vorschrifft der Gesetze (welches in specie Proceß-Ordnung heißt,) die streitigen Sachen in Gerichten angebracht, ausgeführet, und sodann vor dem Richter entschieden werden.

Er wird von dem Obiecto, oder den vorgetragenen Sachen eingetheilet in ciuilem, bürgerlichen, und criminalem, peinlichen Proceß. Vom Criminal-Proceß soll in folgenden Titeln besonders gehandelt werden; Der ciuilis ist wiederum petitorius, oder possessorius, da man, wie im vorhergehenden erinnert worden ist, entweder klaget auf das Eigenthum einer Sache, oder auf derselben blossen Besitz. Diese beyden Arten haben darinnen etwas besonders, daß nemlich, wo der possessorius ist ausgeführet worden, auch der petitorius angebracht werden muß, propter connexitatem causae.

Ferner wird der Ciuil-Proceß unterschieden in ordinarium, und summarium; bey jenem finden sich alle Hauptstücke in unzertrennter Ordnung, nemlich Klage, Antwort, Beweiß, Gegenbeweiß und End-Urthel, da hingegen in dem summarischen manches dieser Stücke entweder gar fehlet, oder doch eins mit dem andern gleich coniungiret wird, wie aus dem Capitel vom Executiuischen und Wechsel-Proceß deutlicher kan ersehen werden.

CAPVT II.

Von der Klag-Schrifft.

SVMMARIA.

Was eine Klage sey und was darzu gehöre?
Vom Fundament derselben.
Wie das petitum beschaffen seyn müsse.
Es muß Antwort vom Beklagten gefordert werden.
Von ungeschickten Klagen.
De cumulatione actionum.
Von denen Clausuln.
Von Aenderung und Besserung der Klage.
Worauf ein Advocat zu mercken hat.
Die Klage muß alsobald übergeben werden.

Die Klag-Schrifft oder Libell ist ein kurtzer Innhalt desjenigen, worzu einer durch Richterliche Hülffe ihme zu verhelffen bittet, und des Fundaments oder Ursach, warum er dasselbe bittet, darzu gehöret die Benennung des Klägers, des Beklagten, des Richters, der Sache die man bittet, der Ursach, warum man solche bittet, und das petitum selbst, wie aus denen Formularien folgenden Capituls zu ersehen.

Vornemlich ist auf das Fundament zu sehen, welches entweder ein ius in re und dinglich Recht, da ich die Sache als mein Eigenthum fordere; oder ein ius ad rem und persönlich Recht ist, da ich etwas, Krafft eines Contracts oder Miß-

Mißhandlung fordere. Bey denen Personal-Klagen ist nicht genug, daß ich sage: Beklagter sey mir hundert Thaler oder ein Pferd schuldig worden, sondern ich muß den Contract oder die Handlung, woher die Schuld rühret, absonderlich und ausdrücklich benennen, z. E. er sey mirs aus einem geschlossenen Kauff, Tausch oder Darlehn schuldig worden; widrigen Falls wird mein Libell als ungeschickt verworffen. Bey Real-Klagen aber ist nicht nöthig die Ursach meines Rechts zu exprimiren, sondern es ist genug, wenn ich in der Klage setze, daß mir die Sache zuständig; Wiewol es sicherer und einem Aduocato allezeit zu rathen ist, daß er auch die causam specialem exprimire, z. E. wenn er sagt, er sey Erbe worden, und giebt im Beweiß ein mangelhafftig Testament an, deßwegen ihm das Erbschaffts-Recht abgesprochen worden; So stehet ihm hernach exceptio rei iudicatae im Wege, und wird er abgewiesen, wenn er die Erbschafft als haeres ab intestato fordern wolte, denn wem einmal das Erbschaffts-Recht in genere abgesprochen ist, der ist solches aus keiner fernern Ursach zu suchen berechtiget: Wenn aber im ersten Libell die Erbschafft iure testamenti gefordert und Klägern abgesprochen worden, kan er solche ab intestato hernach wohl fordern, weil davon in vorigem Proceß keine Frage gewesen.

3. Das petitum selber darff (1) nicht general seyn, z. E. er solle mir die verkauffte Sache einhändigen, oder, mein Geld wiedergeben. (2) Darff ich mir nicht selbst contradiciren, z. E. wenn ich libellirte: Daß ich mich in Possess der Sache so lange befunden, auch noch befinde, und über dieses solche von N. N. rechtmäßig erhandelt, bäte dannenhero mich pro domino zu erklären und Beklagten zu restitution der Sache anzuhalten; Denn, wenn ich die Sache besitze, kan mir solche nicht restituiret werden.

Jedoch wird unterweilen ein general-petitum zugelassen, wenn die eigentliche Beschaffenheit und Quantität der Sache Klägern nicht wissend seyn kan, z. E. wenn ich eine Verlassenschafft fordere, davon mir nicht wissend ist, wie hoch sie sich erstrecke: Da ist genug, wenn ich bitte: Mir die Erbschafft vermittelst eines zu Recht beständigen Inuentarii oder eydlichen Specification auszuhändigen. Bisweilen darff ich auch dieses oder jenes bitten, wenn nemlich dem Beklagten frey stehet, welches er liefern will, z. E. wenn ich etwas verhandelt und darinnen über die Helffte zu kurtz kommen bin, stehet dem Beklagten frey, ob er mir die Verletzung gut thuen, oder, ob er alles Geld zurück geben und die Waare wieder nehmen will; Dannenhero muß ich auch alternatiue bitten, daß Beklagter entweder die verkauffte Sache zurück nehme oder meine laesion gut mache. Ingleichen: wenn eines andern Vieh ohne jemands Schuld, mir Schaden gethan hat, ist mir der Herr desselben, entweder den Schaden zu erstatten oder das Vieh auszuliefern verbunden; in welchem Fall wiederum alternatiue gebeten werden muß, weil ich Beklagten die freye Wahl zu lassen schuldig bin. In der Hypothecarien-Klage aber muß ich praecise auf die Einräumung der Possess des verpfändeten Guths bitten, obgleich dem Beklagten frey stehet, durch Bezahlung der Schuld sich davon zu liberiren; Item: Wenn mir einer ein factum zu praestiren verbunden ist, muß ich blosserdings darauf klagen, ob er sich gleich, durch Bezahlung des Interesse, davon befreyen kan.

Im übrigen darff ich nicht so schlechterdings bitten, Beklagten zu condemniren, sondern ich muß vorher Antwort und Einlassung fordern, nemlich in ordentlichen Klagen richtige und deutliche Antwort; In summarischen Execution-Klagen *Recognition;* in denen übrigen summarischen Klagen aber summarische Einlassung. Dabey aber muß ich bitten, nach erfolgter Antwort zu erkennen, daß mir Beklagter die libellirte Sache, nebst respectiue eingehobenen oder versäumten Nutzungen, oder dem Interesse und verursachten Proceß-Kosten, zu erstatten schuldig sey. Es kan auch keine Klage in Artickel verfasset vorgebracht, sondern sie muß in einem context concipiret werden *R. I. de anno 1654. Const. Saxon. 2. P. 2.* Chur-Sächs. Proceß-Ordn. *tit.* 5.

Hieraus ersehen wir nun ohne Schwierigkeit, wenn eine Klage ungeschickt sey (von welcher die Rechtsgelehrten insgemein sagen, daß sie der Richter, aus grossem Grimm, mit den Zähnen zerreissen solle) conf. Sächs. Landr. *Lib. 1. art. 92. et lib. 2. part. 22.* nemlich (1) Wenn gar kein fundamentum petendi darinnen zu finden, daß man nicht weiß, ob eine possessorien- oder petitorien-real- oder personal-Klage sey. (2) Wenn die petition und das fundamentum petendi einander entgegen seyn. (3) Wenn das petitum allzu general oder alternatiuum ist; ausser denen casibus, da solches zugelassen. (4) Wenn ich den Beklagten unverhört zu condemniren bitte. (5) Wenn ich zwey actiones zugleich anstelle, unter denen ich nur eine zu erwehlen Macht hätte. (6) Wenn ich zu viel Klagen in ein Libell zusammen nehme, welches inepta cumulatio actionum genennet wird. Wie viel aber actiones in ein Libell gebracht werden mögen, davon sind folgende Reguln zu mercken. (1) Wider unterschiedene Schuldner, die mir nicht aus einer Ursach verhafftet seyn, kan in einem Libell nicht geklaget, sondern es muß jeder absonderlich belanget werden. (2) Es kan auch ein Schuldner von unterschiedenen Gläubigern nicht in einem Libell belanget werden, wenn sie nicht insamt eine, sondern jedweder eine absonderliche Schuld zu fordern haben; wenn aber etliche Gläubiger nur eine Schuld zu fordern haben, können sie mich wohl zusammen in einem Libell belangen. (3) Es kan eine Person unterschiedene Klagen wider unterschiedene Personen in einem Libell anstellen, wenn die Klagen mit einander verknüpffet seyn, das ist: Wenn sie aus einem facto herrühren, davon Carpzou. *L. 2. Resp. 54. n. 11. et 13.* zwey merckwürdige Exempel anführet: Es waren eines Unmündigen Güther von dem Vormunde, ohne Noth und ohne gerichtl. decret verkauffet worden; Darauf klagte der gewesene Unmündige, Theils wider des Vormunds

munds Erben actione tutelae, Theils wider den Besitzer derer Güther, Theils wider den Gerichts-Herrn, bey dem die Kauff-Gelder niedergeleget waren, und diese drey Klagen fasste er in ein Libell zusammen, welches auch vor dem Chur-Sächs. Appellation-Gerichte gut befunden worden. Das andere Exempel kan beym Carpz. nachgesehen werden. (4) Ein Kläger kan wider einen Beklagten in einem Libell so viel Klagen anstellen als er will, wenn sie gleich nicht aus einer Ursach oder medio concludendi herkommen. *Confer* Chur-Sächs. erläuterte *Proc. Ord. ad tit. 5. §. 2.*

Hernach so pflegt man unterschiedliche Clausulen in eine Klag-Schrifft zu rücken, unter denen aber keine etwas nutzet, ausser folgende: (1) Wenn ich protestire, daß ich durch Anführung meines Rechts in processu possessorio mich mit Beklagten durchaus nicht in das petitorium eingelassen, sondern solches nur zu besserer Information des Richters gethan haben wolle, ingleichen 2) die Clausul, darinne ich Einlassung und Antwort auf die Klage oder Recognition des Documents von Bekl. erfordere 3) Die Clausul, darinnen ich bitte die Erstattung der Schäden und Unkosten den Beklagten zu iniungiren. Hingegen sind ohne Nutzen (1) Die Clausul in Schuld-Forderungs-Sachen, daß ich, unterschiedener Erinnerung ungeachtet, vom Beklagten in Gutem nichts erlangen können. (2) Daß Kläger das mildrichterliche Amt über alles, was er hätte bitten sollen oder können *pro iustitia administranda* wolle *implori*ret haben. *Ord. Proc. Sax. Recogn. ad tit. 5. §. 1.* 3) Daß Kläger seine Klage nicht in Form eines zierlichen Libells, sondern *qualiscunque narrationis facti* vorbringen wolle: denn, gleichwie es unnöthig ist, ein Libell mit überflüßigen Zierlichkeiten auszuspicken und zu verdunckeln; Also hilfft hingegen die Clausul nichts, wenn die wesentliche Stücke eines Libells nicht in acht genommen worden, und kan sich Kläger damit wider Beklagtens exceptionem inepti libelli nicht schützen. (4) Daß er mit überflüßigem Beweiß unbeladen seyn wolle. Denn was zur Klage gehöret, muß doch bewiesen werden, im übrigen darff man nur nichts überflüßiges ins Libell mischen, so ist man auch mit dessen Beweiß verschonet. (5) Daß er sich alle heilsame *beneficia* und Gerechtigkeiten, die in Göttlichen, Käyserlichen, Päbstlichen, Chur-Fürstl. Rechten, auch Land-üblichen Gewohnheiten denen Klägern zu gut verordnet seyn, *per expressum* bedinget haben wolle. Denn es begehret ihm doch niemand solche zu nehmen, und wenn er sich solche nicht bedinget hätte, würde doch keine renunciation in dubio praesumiret. (6) Daß er alles, was vorgebracht würde, bloß zu Ausführung seines Rechtens und keinesweges, zu Beklagtens Beschimpfung, vorgenommen haben wolte. Denn, sind es Injurien, so ist es bekannt, quod protestatio facto contraria nihil operetur, sind es aber keine, so ist die protestation wieder überflüßig. (7) *Saluo errore calculi.* Dieses hat wieder ein jeder Kläger, auch ohne protestation, zu geniessen; (8) *Saluo iure addendi, minuendi, corrigendi.* Dieses Recht dependiret a lege, und mag durch protestation weder gemehret noch gemindert werden, wie aus folgendem §. zu ersehen.

Was nun die Aenderung der Klage anlanget, so machen die Rechts-Gelehrten gemeiniglich einen Unterscheid unter der Verbesserung und Aenderung: Jene ist, wenn ich einen in der Quantität derer geforderten Sachen, oder im petito begangenen Irrthum emendire; Diese aber, wenn ich ein ander Fundament zu Klagen ergreiffe, und die letztere Klage von der ersten Specie differiret. Jene, sagen sie, kan auch nach der litis contestation geschehen, diese aber nur vor derselben; Denn wenn ich post litem contestatam meine Klage ändern wolte, müste ich davon gäntzlich abweichen und dem Widerpart die aufgewandte Proceß-Kosten erstatten. Nun muß ich zwar solches letztere auch thun, wenn ich die Klage nur verbessere oder ante litem contestatam ändere; und indem ich die verbesserte Klage eingebe, so weiche ich ipso iure von der ersten ab; Allein es bleibet doch dieser Unterscheid; Wenn die Klage verbessert wird, bleibet sie quoad substantialia eben die vorige, und bleibet also die, bey der vorigen bestellte Caution pro expensis bey Kräfften, es bleibet ingleichen die vorige Vollmacht kräfftig, und kan Beklagter die ihm einmal aberkannten exceptiones dilatorias nicht nochmals opponiren, sondern er darff nur auf den verbesserten Punct, wenn derselbe in narratione bestehet, sich einlassen. Hingegen wenn die Klage geändert wird, ist eine gantz neue action, und wird alles, was vorhero geschehen, vernichtiget, consequenter die Vollmachten, cautiones und Gewährs-Angelobung ungültig, die exceptiones dilatoriae pro non oppositis gehalten, und also nachmals zugelassen; In Summa, es ist so viel, als ob noch niemals wäre geklaget worden, und gehet also der Proceß gantz von neuem an. Nach Sächsischen Rechten wird *Ord. Proc. Recogn. ad tit. 5. §. 9.* der Unterscheid gemachet: Daß Klägern das Libell in modo agendi vel probandi so lange bis über die Litis Contestation also auf den Beweiß oder Eydes-Leistung rechts-kräfftig erkannt worden, zu ändern frey stehen soll, wenn er aber eine neue Klage übergiebt, so von der vorigen in obiecto und causa petendi unterschieden, soll er damit jederzeit, ausser dem nur bis zu Ablauff der zu Ubergebung des Beweises ihm nachgelassenen Frist, oder bis über die Eydes-Delation rechts-kräfftig erkannt worden, zugelassen werden. Und so offt die Klage zu bessern oder zu ändern, in Rechten zugelassen, müssen Beklagten vorher die Unkosten, so er bisher aufgewendet, wieder erstattet werden; ehe nun solches geschehen, ist dieser fernerweit sich einzulassen nicht schuldig. Derowegen hat ein Advocat, ehe er die Klage eingiebt, die Sache und deren Fundament sehr genau zu überlegen, davon der vortreffliche Ziegler. *in introduct. ad Proceff. cap. 11.* accurate Regeln giebet, welche daselbst gelesen werden können, vornemlich: Ob sein Client vor

sich allein ein Recht zu klagen habe? Ob die Sache durch summarischen Proceß ausgemachet werden könne, wie der Beweiß beschaffen sey, und ob man solchen lieber über sich nehmen oder Gegentheilen die Anklage ins Gewissen schieben wolle, ingleichen vor welchem Richter am füglichsten geklaget werden könne? Damit man seinen Clienten nicht vergebliche Unkosten verursache und sich darzu auslachen lassen müsse; Denn der Grund der gantzen Rechtfertigung und Urthels liegt auf der Klage.

Endlich ist zu mercken: daß die Klage gleich Anfangs bey der ersten Imploration dem Richter zugeschicket werden muß; denn, ehe solches geschehen, wird keine Citation ausgefertiget, damit Beklagter sehen möge, wie, und weßhalber wider ihn geklaget wird.

Formularia derer schrifftlichen Klag-Libellen.

I. Rei vindicatio.

Kläger Johann Titius
contra
Beklagten Christoph Sempronium

Erscheinet vor denen löblichen Stadt-Gerichten zu N. und saget zu Anbringung seiner Klage kürtzlich, welcher gestalt er von seinem sel. Vater N. N. ein Hauß in der Burg-Strassen zwischen Statii und Portii Häusern innen gelegen ererbet, so ihme von seinem Geschwister, bey der Erbtheilung vollkömmlich zugeschlagen, und in Lehn gereichet worden, inmassen er solches hernach iure dominii vel quasi etliche Jahre geruhig nach einander besessen, und, als mit seinem Eigenthum, gebahret. Als aber Kläger darauf eine lange Zeit abwesend, und in Kriegs-Diensten ausser Landes gewesen, immittelst aber die possess desselben durch Maeuium, welchem er es auf gewisse Masse eingeräumet, continuiret, hat er bey seiner Wiederkunfft erfahren müssen, daß Beklagter Sempronius solches Hauß innen habe und besitze, Klägern auch, auf vielfältiges gütliches Zureden dasselbe wieder einzuräumen sich verwegert. Dahero ist Kläger genöthiget worden, diese rechtliche Klage anzustellen. Fordert demnach vom Beklagten klare, deutliche Antwort, und wenn solches geschehen, bittet er in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß obgedachtes Hauß Klägern iure dominii vel quasi zuständig, und ihme Beklagter dasselbe cum fructibus perceptis et percipiendis wiederum abzutreten und einzuräumen, wie auch alle verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig sey. Dieses oder was sonsten hätte gebeten werden sollen, stellet Kläger cum implo-ratione nobilissimi officii iudicis, pro omni meliori modo administranda iustitia zur rechtlichen Erkänntniß, saluo iure quouis.

II. Schreiben pro impetrando termino.

Hoch-Edle, Veste, Hochgelahrte,
auch Hochweise,
Hochgeehrteste Herrn!

Ew. Hoch-Edl. Hochw. Herrlichkeiten ersehen aus der Beyfuge mit mehrern, welchergestalt ich wider Sempronium Klage zu erheben genöthiget worden, weil mir nun an Beschleunigung der Sache mercklich gelegen: Als ergehet an Ew. Hoch-Edl. mein gehorsamst Bitten, dieselben geruhen des förderlichsten einen Termin anzuberaumen, Beklagten hierauf zur Einlassung sub praeiudicio zu citiren, mir aber die Tagefarth zu notificiren. Ich verharre dafür

Ew. Hoch-Edl. Hochw. Herrl.

Leipzig
den -- August. 1743.

gehorsamster N.

III. Formular, unmündiger Kinder veräusserte väterliche Güter, hinwieder zu vindiciren.

Vor denen löbl. Stadt-Gerichten zu N. erscheinen N. N. weyland ꝛc. hinterlassener Kinder erster Ehe constituirte Vormunden, kürtzlich sagende:

Wie daß Beklagter N. N. sich ihres Vaters hinterlassenen Hauses bey der N. wie solches gedachter ihr lieber Vater am N. Maji verwichenen N. N. Jahres von Herrn N. N. Wittwen an sich erkaufft, und nach seinem Absterben auf Klägere als seine leibliche Kinder, nach Erbgangs-Rechte verfället, unterm Schein eines mit der Klägere Stieff-Mutter, geschlossenen Kauffs, angemasset, dasselbe auch bis dato besitzet und Klägern seithero de facto vorenthalten sowol auf gütliches Ersuchen abzutreten, sich bis dato verweigert. Wenn aber vom Beklagten in Ewigkeit nicht beyzubringen, daß, bey Verkauffung ermeldten väterlichen Hauses, die zu Recht erforderten Requisita und Solennitates adhibiret, dahero auch dessen angemaßte alienation weder kräfftiger Weise geschehen, noch der Klägere Stieff-Mutter mehr Rechtens, als sie daran erlanget, auf Beklagten und jetzigen Possessorn bringen können. So fordern Klägere vom Beklagten richtige und vollständige Antwort, hierauf in Rechten zu erkennen und auszusprechen, bittende, daß Beklag-

ter

ter Klägern libellirtes Hauß cum fructibus perceptis et percipiendis abzutreten, auch allerseits bey diesem processu verursachte Gerichts- und andere Unkosten, auf Richterliche Ermäßigung, zu erstatten schuldig, desuper nobilissimum Iudicis officium de iustitiae administratione implorando.

IV. Actio venditi.

Rechtliche Klage.

Sempronii Klägers an einem,
contra
Titium, Bekl. anders Theil.

Kläger saget, zu Anbringung seiner Klage, kürtzlich: Welchergestalt er, vor ungefehr einem halben Jahre, jetzigem Bekl. Titio, einen lichtbraunen Hengst um und vor 60. Thlr. baares Geldes verkauffet; Ihm auch alsobald darauf das verkauffte Pferd würcklichen übergeben. Und ob wol Kläger verhoffet, es würde Beklagter sich seines Gebührnisses bescheiden, das versprochene Kauff-Pretium ebenmäßig gebührend auszahlen, so ist doch solches bis dato noch nicht erfolget; Wann aber dieses, dem getroffenen Kauff-Contract allerdings zuwider, Kläger auch das Seinige länger zu entbehren nicht gemeynet ist, als ist er zu Anstellung dieser Klage verursachet worden. Fordert demnach vom Bekl. Titio darauf richtige und deutliche Antwort, und wenn solche erfolget, bittet er in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß Beklagter Klägern das libellirte Kauff-pretium der 60. Thl. benebenst dem interesse morae, auch allen dißfalls verursachten Schaden und Unkosten zu bezahlen und abzustatten schuldig. Desuper nobilissimum Iudicis officium pro largiter administranda iustitia implorando.

V. Imploratio officii Iudicis, pro reuocando attentato.

P. P.

Implorant bringt vor: Wie daß er, wider N. eine Rei vindication-Klage, wegen einer Wiesen angestellet, worinnen es so weit kommen, daß, nach geführtem Beweiß und Gegen-Beweiß ein Definitiv-Urtheil soll gesprochen werden; Als nun ermeldter N. vermuthet, daß solches Urthel, an seiner Seiten nicht wohl fallen werde, hat er die Wiesen an Imploraten verkauffet, so er auch in Besitz hat; Weil aber dieser Kauff und alienation der streitigen Wiesen zu recht nicht bestehen kan, gleichwol Implorat dieselbe an seinen Verkauffer in Güte nicht abtreten will, als hat Implorant, seines habenden Interesse halber, nicht vorbey gekont, solches gerichtlichen zu suchen, allermassen er denn nach erfolgter Summiarischer Einlassung und Antwort zu erkennen bittet, daß die Veräusserung der libellirten Wiese zu recht nicht beständig, derowegen Implorat dieselbe, nebenst denen eingehobenen Nutzungen, an N. abzutreten, auch ꝛc. schuldig, ꝛc.

VI. Querela Nullitatis testamenti.

N. N. Kläger in Vormundschafft A. und B. als des verstorbenen S. hinterlassener Töchter,
contra
N. Beklagten.

Erscheinet vor E. E. Rath der Stadt N. kürtzlich klagende, welchergestalt jüngsthin den 3. Febr. Anno N. Martha Hr. N. sel. nachgelassene Wittbe verstorben, und nach sich Beklagten als ihren Sohn und Kläger als ihres gleichfalls leiblichen und den dato verstorbenen Sohnes Töchter nach sich gelassen, vorhero aber ein Testament gemacht, so sie denen Gerichten allhier, sub dato den N. Jul. Anno N. offeriret, darinne sie Klägere gäntzlich praeteriret und instar legati mehr nicht als 220. Gülden legiret und vermachet, hiergegen aber ihren Sohn N. N. zum Erben der gantzen Verlassenschafft constituiret, und eingesetzet, daß er nemlich das Hauß auf der Moritz-Strassen, die Berg-Theile zu Freyberg, ꝛc. und in Summa all ihr gantzes Vermögen, nichts davon ausgeschlossen, alleine hinnehmen und Erben solte; Welcher sich auch der Erbschafft angemasset selbige annoch besitzet und gebrauchet.

Dieweil aber Klägers arme unmündige, des leiblichen Sohnes und des instituirten Erbens Bruders-Kind ist, und also zum wenigsten ihrer legitimen halber hätten in acht genommen werden sollen.

So fordert klagender Vormund von N. N. als Beklagten, richtige und vollenständige Antwort, und nach gethaner derofelbigen, bittet er im Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß das aufgerichtete Testament null und nichtig sey. Derowegen solte N. N. ein richtiges Inuentarium der gantzen Verlassenschafft vorlegen, und darauf Klägers Pflege-Töchtern, an statt ihres verstorbenen Vaters, neben Beklagten zu gleicher succession, cum refusione omnium expensarum, gelassen werde. Welches, oder was sonsten zu bitten, stellet Kläger zu rechtlichen Erkänntniß, imploriret das nobilissimum Iudicis officium.

Mit Vorbehalt, ꝛc.

VII. Insinuation-Schreiben.

Tit. praemiss. Denenselben gebe ich hiermit klagende zu vernehmen, wie daß Frau Martha N. N. nachgelassene Wittwe, vor ihrem Absterben, ein Testament sub dato den 14. Julii Anno 1613. gefertiget, und bey denen Gerichten allhier insinuiren lassen, darinnen sie ihres verstorbenen Sohnes N. N. hinterlassene Töchter praeteriret und ihnen instar legati ein gewisses, als jeder 200. Gülden, vermachet hat.

Dieweil mir aber, als derer Vormunden, hierzu stille zu schweigen keinesweges gebühret, Beklagter aber in Güte zu keiner satisfaction sich verstehen will.

So gelanget an Ew. E. und W. mein ergebenstes Bitten, sie wolte diese meine Klage in quantum de Jure, auf- und annehmen, und Beklagten zur Einlassung auf die Klage auf einen legalen Termin sub poena confessi & conuicti vorladen. Der ungezweiffelten Hoffnung, weil diß mein Suchen billig, Ew. E. und W. werden sich hierinnen gewierig bezeigen; Und solches um Ew. E. und W. zu verdienen, bin ich stets geflissen, Datum den 19. Jan. Anno &c.

Subscriptio.

VIII. Klag-Libell in puncto restirender Kauff-Gelder.

N. N. contra N. N.

Erscheinet vor denen löblichen Stadt-Gerichten zu N. und saget zu Anbringung seiner Klage kürtzlich: Daß er Beklagten ꝛc. Anno N. den N. Febr. auf sein Anhalten und Begehren, sein Hauß, ꝛc. welches zwischen N. und N. gelegen, um 1650. fl. Kauff-Summen a die contractus jede hernach folgende Leipzigische Marckte, als 450. fl. Ostern 1618. 400. fl. Michaelis, hernach 400. fl. am neuen Jahre, und 400. fl. Ostern 1619. ohne einiges Interuallum, bis zu voller und endlicher Bezahlung, baar abzutragen und zu entrichten, allermassen er solch Hauß selbsten erkaufft, besessen und gebrauchet, mit aller Gerechtigkeit und Beschwerung, ohne einige euiction und Gewährs-Leistung, nach nothwendigem Bericht desselbigen wissentlichen Zustandes, verkauffet, und alsobald, nach gehaltener und geschehener Kauff-Beredung eingeräumet, ob nun Beklagter, auf die bewilligten 1650. fl. Kauff-Gelder etzliche Termine nach einander ohne einige Difficultät oder Verweigerung erleget.

So muß er doch nunmehr mit seinem grossen Schaden erfahren, daß ihm Beklagte die hinterstelligen und längstfälligen Kauff-Gelder, über vielfältige Erinnerung und Mahnen, nun fast ein gantzes Jahr, als vom 14. Maji 1619. an, bis dato vorenthalten, nicht allein das ihm verkauffte Hauß, sondern auch das Geld und Zinß daran mittler Zeit zugleich gebrauchet, damit seinen Nutz geschaffet, und hingegen zu seinem vermeynten Behuff, wegen des in Keller rinnenden Wassers, und andere Oerter, ohne einigen gnugsamen Grund, die Gewähr begehret.

Dieweil aber Kläger zu keiner Gewähr dieserwegen sich verbunden, und gleichwohl bishero die ihme gehörigen Kauff-Gelder, wie fleißig er darum angehalten, nicht erlangen können.

Als ist er Klage wider Beklagte anzustellen, genöthiget worden.

Fordert demnach hierauf von denen Beklagten richtige und deutliche Antwort, nach derselbigen aber bittet er Rechtens zu erkennen und auszusprechen, daß Beklagte das residuum an denen libellirten 1650. fl. Kauff-Geldern, so viel sie mit Klägers Quittants nicht belegen können, samt allen aufgelauffenen Interesse, Gerichts-Kosten, und deßwegen verursachten Unkosten, bey Vermeidung schleuniger Hülffe, Klägern zu entrichten und zu bezahlen schuldig. In casum negationis will Kläger Beklagten über die Klage den Eyd deferiret haben Desuper nobilissimum etc.

IX. Executiv-Klage, auf Brief und Siegel, in Form eines Imploration-Schreibens.

P. P.

Ew. Hochedl. werde genöthiget, klagend zu hinterbringen, was massen N. mir, vor Ochsen, so er mir, wegen seines Bruders N. allbereit vor 2. Jahren bezahlen sollen, N. Thaler laut beyliegender Copie seiner obligation sub lit. A. de dato &c. welche mit dem Original in termino bestärcket werden soll, schuldig. Und, ungeachtet er zu vielen unterschiedlichen malen in Güte, der Bezahlung halber, erinnert worden, so hat doch nichts erfolgen wollen. Dessenthalben ich gezwungen worden, diese Klage anzustellen, und gelanget demnach an N. N. mein freundliches Ersuchen, sie wollen gedachten N. in einer gewöhnlichen Frist, schrifftlichen, nebst mir, zur Recognition seines Briefs und Siegels, vor sich citiren, und mir so dann, in Entstehung gütlicher Befriedigung, zur Bezahlung Capitals, Interesse und Unkosten, gebührlich verhelffen. Ich versehe mich hochgeneigter deferirung und verharre.

N. N.

X. Actio depositi.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst.

Rath, lieber getreuer. Wir haben innbefindlichen Francisci Lotharii von Hahns von sich und ex iure cesso Frantzens von Hahn, Gevollmächtigtens, D. Johann Gottfried Wincklers, beschehenen

nen Suchen, daß euch zu Fortstellung der von jetzt ernannten seinen Principalen, in Schuld-Sachen wider Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassene Kinder und Erben anhero übergebene Klage, commission aufgetragen werden möchte, statt gegeben; Und ist demnach unser Begehren, ihr wollet krafft dieses die Partheyen auf einen gewissen Tag gebührend vorladen, sie mit ihrer Rechtlichen Nothdurfft gegen einander hören, und in Entstehung der Güte dieselben denen Rechten gemäß entscheiden. Daran geschicht unsere Meynung. Datum Dresden den 8. August. Anno 1731.

G. H. Ritter.
Gottlieb Frost.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König und Churfürst ꝛc.
Allergnädigster Herr.

Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. geruhen aus angefügter Klage des mehrern allergnädigst zu ersehen, welcher gestalt der Herr Franciscus Lotharius von Hahn vor sich, und ex jure cesso Herrn Frantzens von Hahn wider Frauen Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassene Kinder und Erben, wegen einer bey ihr deponirten Post von 2860. Thlr. Klage zu erheben, genöthiget worden. Nachdem nun beyderseits Lindenbrogische Erben diuersae jurisdictionis seyn, also vor einen Richter nicht belanget werden können. Als gelanget an Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. in obhabender Vollmacht, mein allerunterthänigst gehorsamstes Bitten, Sie geruhen zu Fortstellung dieser Klage Dero Commission-Rath und Creiß-Amtmann allhier, Hrn. D. Thomas Wagnern allergnädigst Commission zu ertheilen. Solche hohe Königl. Gnade erkennet mein Herr Principal mit unterthänigst gehorsamsten Danck, ich aber verbleibe in allertreuester deuotion

Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl.

allerunterthänigst gehorsamster
des Herrn Francisci Lotharii von Hahns vor sich und ex jure cesso Herrn Frantzens von Hahn Mandatarius.
D. Johann Gottfried Winckler.

Leipzig den 28. Julii 1731.

Kläger.

Herr Franciscus Lotharius von Hahn vor sich, und ex iure cesso Herrn Frantzens von Hahn, beyderseits des verstorbenen Herrmanns von Hahn sel. Andenckens, hinterlassene Nepotes, und Erben.

Kläger an einem

contra

Fr. Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassene Erben, namentlich Jfr. Louise Friderica Lindenbrogin,

und

Hrn. Johann Friedrich Lindenbrog, wohlbestellten Zeug-Wärter zu W.

Beklagte andern Theils.

Saget zu Anbringung seiner Klage, welcher gestalt Bürgermeister und Rath der Stadt R. vor sich und dasiger Gemeinden Stadtwegen durch ihren Factorn aus N. Herrn George Michaeln mense Dec. 1680. unterschiedliche Wechsel-Briefe, insamt auf 1430. Thlr. sich belaufend Neu-Jahr-Messe 1681. zahlbar, ingleichen ferner mense Dec. 1681. 1430. Thlr. in Wechsel Neu-Jahr-Messe 1682. zahlbar, an beyderseits beklagten Mutter, Frauen Reginen Marien Lindenbrogin, zur Encaßirung übermachet, um solche an Hr. Herrman von Hahn gegen Quittung zu bezahlen, welche Wechsel-Briefe nicht allein von denen Kauffleuten, an die sie gestanden, acceptiret und respectiret, sondern auch an obgedachte Lindenbrogin zu behöriger Zeit bezahlet worden, gestalt diese auch gedachten Rath nach N. die Versicherung ertheilet, daß sie solche beyde Posten von 2860. Thlr. würcklich erhalten, auch an Hrn. Hermannen von Hahn behörig bezahlen, immittelst aber bis zur Abforderung und Erlegung der vorgeschriebenen Quittung bey sich in guter Verwahrung stehen lassen wolte. Nachdem aber die libellirten 2860. Thlr. Wechsel-Capital von bemeldten Hrn. Hermann von Hahn niemals abgefordert werden; Hingegen Hr. Kläger und dessen Client, dessen Nepotes, Successores und Erben seyn, vorgedachte Herren Bürgermeister und Rath zu R. auch dieselben davor agnosciret und unterm 1. Novemb. 1730. dergestalt, daß solche in deposito liegende Gelder, von beyderseits Beklagten gegen behörige Quittung ausgehändiget werden mögen, verwilliget; gleichwol aber Beklagte, welche sich ihrer resp. Frau Mutter Erbschafft angemasset, die libellirten 2860. Thlr. in Güte gegen behörige Quittung an Herrn Klägern auszuantworten, sich verweigern; Als ist Herr Kläger zu Anstellung dieser Klage bewogen worden, fordert dannenhero von beyderseits Beklagten ordentliche Einlassung und Antwort auf die Klage, und nach deren Erfolg bittet er zu erkennen;

Daß Beklagte die von ihrer resp. Mutter, Frauen Reginen Marien Lindenbrogin in Verwahrung genommenen 2860. Thlr. Capital nebst Interesse morae Herrn Klägern auszuantworten, auch alle dißfalls verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig seyn. Desuper officium Iudicis Nobil. pro larga iuris et iustitiae administratione implorando.

XI. Schreiben pro impetrando termino.

Hoch-Edler, Vest und Hochgelahrter
Hochgeehrtester Herr *Commission*-Rath.

Nachdem meinem Principal, dem Herrn Francisco Lothario von Hahn vor sich, und ex iure cesso Herrn Frantzens von Hahn in Sachen seiner Klägern an einem, contra Frau Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassene Kinder und Erben, Beklagten andern Theils an Fortsetzung der allerunterthänigst überreichten Klage gelegen: Als gelanget an meinen Hochgeehrtesten Herrn Commission-Rath mein dienstliches Bitten, Sie geruhen vi commissionis des förderlichsten Termin anzuberaumen, und beyderseits Beklagte zur Einlassung und Antwort zu citiren, mir aber die Tagefarth zu notificiren. Leipzig den 19. Aug. 1731.

Meines Hochgeehrtesten Herrn
Commission-Raths

Dienstergebenster
Herrn Francisci Lotharii von Hahns vor sich, und
ex iure cesso Herrn Frantzens von Hahn
mandat.
D. Johann Gottfried Winckler.

XII. Klage wegen schuldigen Kost-Geldes.

P. P.

Ew. Hoch-Edl. Hochweis. Herrlichk. werde genöthiget zu hinterbringen, wie daß Johann Gottfried Weißmantel seint 1715. bis 1720. bey uns an Tisch und in die Kost gegangen, wovor wir wöchentlich eine Woche in die andere gerechnet 12. Gr. seinetwegen aufwenden müssen, mithin er uns überhaupt dafür 156. Thlr. zu bezahlen schuldig worden; Wann aber Hochgeehrteste Herrn besagter Weißmantel sich in Güte zu dessen Bezahlung niemals verstehen wollen; Als bin wider ihn zu klagen genöthiget worden, bitte dahero Ew. Hoch-Edl. Hochw. Herrl. geruhen zur Einlassung auf die Klage des förderlichsten einen Termin anzuberaumen, Beklagten hiezu communicatis copiis sub poena confessi et conuicti vorzuladen, nach deren Erfolg ihm zu Bezahlung der libellirten 156. Thlr. nebst dem Interesse morae, allen verursachten Schäden und Unkosten anzuhalten, versehen uns geneigter Deferirung und verharren

Ew. Hoch-Edl. Hochw. Herrl.

Leipzig
den 15. Aug. 1724.
Conc. D. George Andreas Iuolenus.

Ehrenwilligste
Susanna Gräffin.
Johanna Regina Gräffin.

CAPVT III.

Von der Citation.

SVMMARIA.

Nothwendigkeit der Citation.
Citatio realis.
Citatio verbalis publica.
Citatio priuata dilatoria et peremtoria.
Wie weit das aussenbleiben auf peremterische **Citation** praeiudicire.
Von Ehehafften.
Citatio immediata et subsidiaria.
Citatio generalis.
Wie die Citation gesuchet werde.
Was sie in sich halten müsse.
Wie die Insinuation **geschehen soll.**
Was Tage-Zettel sey.
Effectus Citationis.
Formularia.

Es kan kein Proceß beständiger Weise entschieden werden, wenn der Beklagte nicht vorher mit seiner Nothdurfft gehöret wird, derowegen er vorher zur Antwort auf die Klage und Bezeugung seiner Unschuld, vor den Richter geladen und citiret werden muß. Denn weil ein Richter kein Hertzenskündiger ist, wäre es aller Vernunfft zuwider, wenn er Beklagten ungehöret verdammen, und dem Kläger schlechterdings Glauben zustellen wolte.

Nach Römischen Rechten geschahe die Citation ohne Vorwissen des Richters, von dem Kläger, welcher denn mit Beklagten grob genug umgienge. *l. 18. et 21. de in ius vocand.* Horat. *L. 1. Sat. 9.* Gell. *Noct. Att. Lib. 20. c. 1.* bey uns aber geschicht sie, vermittelst des Richters, welcher Beklagten entweder so bald holen und sich seiner Person bemächtigen, oder ihn nur mit Worten, oder schrifftlich vorladen lässet. Die würckliche Abholung des Beklagten geschicht in denen Sachen, da Beklagter nothwendig in Person zugegen seyn muß, und keine Hoffnung zu machen ist, daß er gutwillig erscheinen werde, z. E. in Criminal- und Wechsel-Sachen, ingleichen zu Leistung des Urphedens, Wiederruffs und dergleichen.

Die Vorladung wird entweder öffentlich publiciret, oder nur Beklagten absonderlich wissend gemacht. Die öffentliche geschicht entweder durch schrifftliche, (oder in dreyer Herren Lande, wo am meisten zu vermuthen, daß Beklagter sich hingewendet habe) öffentlich ausgehängte Edicta oder durch allgemeinen Ausruff und mündliche Heischung; Sie hat aber nicht eher

statt,

statt, als in denen Fällen, wo die absonderliche Citation ihren Effect nicht erreichen kan. *Clem. 1. de Iudic.* Als: wo man nicht weiß, entweder wer zu citiren sey, (z. E. in Concurs-Sachen, wenn man noch nicht alle Creditores weiß;) oder wo der, den man citiren will, sich aufhalte, (insonderheit, wenn er hier und dar im Lande herum läufft, und keine bleibende Stätte hat;) oder wenn ihm die Citation wegen feindlicher Gefahr oder seiner Drohung nicht sicher eingehändiget werden kan. Gail. *L.* 1. *obs.* 57. Carpz. *in Proc. tit.* 7. *art.* 4.

Die Citation, so dem Beklagten absonderlich oder priuatim insinuiret wird, ist entweder dilatoria oder peremtoria. Dilatoria ist: wenn er schlechterdings, ohne Verwarnung vorgeladen wird; da denn, wenn er gleich nicht erscheinet, dennoch in dem angesetzten Termin nichts verrichtet, sondern ihm ferner Frist gelassen wird, und diese hält keine vollkommene Zeit, welche sonst zu ordentlichen Citationen erfordert wird, in sich, sondern nur etliche, und zum höchsten 10. bis 14. Tage, sie wird aber heut zu Tage weder in ordentlichen noch summarischen Processen mehr gebrauchet. Peremtoria ist: wenn Beklagter durch sein Aussenbleiben sich so ferne schadet, daß dessen ungeachtet im Proceß fortgefahren wird, dannenhero auch entweder mit ausdrücklichen Worten eingerücket wird, daß der angesetzte Termin dem citato peremtorie ernennet sey; oder man rücket die Clausul mit ein, daß, es erscheine Beklagter oder nicht, dennoch auf Gegentheils Anbringen ergehen und geschehen solle, was sich dißfalls, rechtlichem Proceß und üblichem Gerichts-Brauch nach, eignet und gebühret.

Es wird aber dennoch nicht alsobald dasjenige, darzu Beklagter citiret worden, auf dessen Aussenbleiben vor versäumet, oder ihm zu schaden vor geschehen erachtet, wo es nicht entweder die Proceß-Ordnungen, bey gewissen actibus ausdrücklich erfordern, z. E. bey der Eydes-Leistung, Prosecution der Läuterung, Iustificirung der Appellation ꝛc. oder wo er nicht ausdrücklich sub poena praecluſi citiret worden, z. E. daß er sub poena confessi et conuicti sich einlassen, oder sub poena recogniti recognosciren solle. Ausser denen Fällen, wird der aussenbleibende Theil, auf vorhergegangene Ungehorsams-Beschuldigung, gemeiniglich in die Unkosten des Termins verurtheilet, und ihm das, so ihm obgelegen, nochmals, auch wol sub praeiudicio auferleget.

Wenn Beklagter rechtmäßige Verhinderungen oder Ehehafften gehabt, kan ihm sein Aussenbleiben nicht schaden, wofern er dieselben nur bescheinigen kan, nemlich: daß sie sich (1) ereignet, (2) nicht aus dem Wege geräumet werden können, und (3) ausser deren Zufall Beklagter erschienen seyn würde. Welche Bescheinigung durch Zeugen, Atteſtata, oder auch wol eydlich verführet wird. Carpzou. *Proc. Tit. 8. art. 2. n.* 52. Wie viel aber deren eigentlich seyn, ist nicht determiniret, sondern stehet in des Richters Willkühr. Carpz. *d. l. n.* 43. Die vornehmsten sind: Wenn zur Zeit des Termins der citirte Theil, dessen Ehegatten oder Kinder gefährlich kranck, oder dieselben, ingleichen die Eltern verstorben. Wenn der Advocat unpaß oder abwesend, es sey aus was Ursachen es wolle. Wenn der citirte Theil selbst in nöthiger Abwesenheit oder Personal-Arrest sich befindet, ingleichen wenn er wegen seines öffentlichen Amts nicht vom Hause abkommen kan. Wenn er wegen Kriegs-Gefahr, Contagion, angelauffenen Wassern, tieffen Schnee oder grossen Sturmwinden, nicht sicher zum Gericht reisen kan, wenn der Termin in die Fevertage fället; wenn eine hochschwangere Weibs-Person über Land citiret worden, wenn er von hohem Alter und Schwachheit ist und in grosser Kälte reisen solte, u. d. g.

Ferner, so geschicht die Citation entweder unmittelbar an den Beklagten, wenn er sich in Territorio des citirenden Richters befindet, ob er gleich einer andern ordentlichen Obrigkeit in erster Instanz unterworffen; Z. E. das Ober-Hof-Gericht zu Leipzig kan einen Bauren citiren, ob er gleich seinem Gerichts-Herrn unmittelbar unterthan ist; Es wäre denn, daß die untere und unmittelbare Obrigkeit diese Gerechtigkeit als ein Priuilegium erhalten hätte, daß man durch ihre Vermittelung ihre Unterthanen citiren müste. Dergleichen Gerechtigkeit dem Rathe zu Leipzig, respectu des Chur- und Fürstl. Sächs. Ober-Hof-Gerichts, ingleichen denen Gerichts-Herrn im Marggrafthum Ober-Lausitz gegen das Chur-Sächs. Appellation-Gericht, zustehet. Carpz. *Lib. 3. Resp. 23. n. 8.* oder es geschicht die Citation vermittelst des citandi ordentlichen Obrigkeit und in subsidium iuris, daher man sie auch subsidiariam nennet, wenn der, so citiret werden soll, fremder Gerichtsbarkeit unterworffen, davon unten eine Formul zu befinden.

Es wird auch die Citation in generalem und specialem eingetheilet. Die General-Citation ergehet einmal vor allemal, wegen des gantzen Processes, mit diesen Formalien: Daß er der Sache und allen Gerichts-Tagen und Terminen bis nach endlichen Beschluß und Urthel beywohnen solle. Da denn hernach die Partheyen einen Procurator bestellen, welcher die künfftigen Termine in acht nehmen, und ihnen Nachricht davon geben muß, damit es nicht bey jedem Termine der so kostbaren Insinuation der Citation bedürffe. Es hat aber diese General-Citation in Teutschland nirgends als im Königlichen Schwedischen Tribunal oder Hof-Gericht zu Wißmar und im Kayserlichen Cammer-Gericht zu Wetzlar statt. Die Special-Citation ergehet jederzeit zu einem Termine, und ist fast überall in Teutschland bräuchlich.

Die Ansuchung um die erste Citation geschicht entweder in der Klage selbst, beym Beschluß derselben, oder in einem, an den Richter gerichteten und mit der Klage zugleich übergebenen Schreiben, welches man libellum citationis oder ein Insinuations-Schreiben nennet, welches unten; sowol wie in folgenden Terminen durch Bestellzettel Citationes gebeten werden, zu finden.

In Ausfertigung der Citation muß benennet werden (1.) der Name des Richters, welcher citiren

citiren lässet, oder nur die Beschreibung seines Amts, wenn es ein ordentlicher Richter ist, und dieses wegen viererley Ursachen: (1) Damit man sehen könne, ob Beklagter vor ihm zu stehen schuldig. (2) Ob die Citation auf dessen Anordnung ergangen. (3) Ob er ordentlicher Richter oder Commissarius sey. (4) Weil der Irrthum in des Richters Namen die Citation unkräfftig machet. Gail. *Lib. 1. Obs.* 48. (II.) Die Vor- und Zunamen aller, die citiret werden, um dreyerley Ursachen. (1) Damit Beklagter sehe, ob ihn die Citation angehe, und Kläger in dessen Person nicht Aenderung treffen könne. (2) Weil man wider den, der nicht deutlich benennet, weder in contumaciam verfahren, noch Execution ansetzen kan. (3) Weil der falsch exprimirte Name des citirten die Citation unkräfftig machet. (III.) Vor- und Zunamen dessen, der die Citation ausgebracht, aus zweyerley Ursachen: (1) Damit der citirte, wegen des Klägers gewiß sey, und einen Schluß fassen könne, ob ers zum Proceß wolle kommen lassen. (2) Damit man wisse, ob die Citation auf des Parts Anhalten beschehen, weil dieselbe insgemein aus eigenem Antrieb des Richters beständiger Weise nicht geschehen kan. Gail. *L. 1. obs. 49. et 50.* (IV.) Die Ursach, darum und darzu er citiret wird; Vorzeiten pflegte man das gantze Libell in die Citation zu schreiben; aber jetzo legt man es nebst denen Beylagen in Abschrifft bey, damit sich der citirte, was ihm zu thun sey, informiren könne. (V.) Der Ort des Gerichts; (VI.) Der Tag, da Beklagter erscheinen solle, da von Insinuation der Citation an, bis dahin eine vollkommene Frist darzwischen sich finden muß. Wie lange solche Frist sey, ist aus denen Proceß-Ordnungen jedes Orts leichtlich zu ersehen. In Sachsen sind sechs Wochen und drey Tage, darein weder der Tag des Termins, noch der insinuirten Citation gerechnet wird. Und wenn solche Frist nicht in acht genommen worden, schadet dem citirten sein Aussenbleiben nicht weiter, als daß er in die Termins-Unkosten verdammet wird, wenn er auch gleich sub poena confessi oder recogniti citiret worden wäre. (VII.) Clausulam peremtoriam daß, Beklagtens Aussenbleibens ungeacht, im Proceß fortgefahren werden solle.

Die Einhändigung oder Insinuation der Citation muß, wie sie geschehen, zu denen Acten gebracht und glaubwürdig dargethan werden, deßwegen man allezeit eine vereydete Person darzu gebrauchen muß, welche ein Zettelgen zu denen Actis giebt, wenn, wo, und von wem die Insinuation geschehen. Wo aber die insinuirende Person nicht vereydet, muß sie hernachmals darüber eydlich abgehöret werden (wiewol auch viele solches nicht paßiren lassen, weil ein einzeler Zeuge, ob er gleich vereydet ist, nichts vollkömmlich beweisen kan) oder dahin trachten, daß sie vom citirten ein Bekänntniß der abgegebenen Citation erhält. Welches man einen Recognition-Schein oder recepisse nennet.

Dem aber, der die Citation ausbracht, wird eine Notification oder Tage-Zettel zugestellet, damit ihm der Termin wissend werde, und er seine Nothdurfft ebenfalls beobachten möge. conf. Neue Erledig. §. Nachdem ferner zum Sechzehenden. Chur-Sächs. Appellation-Ordnung de Anno 1605. Tit. von Ausbringung der Ladung. Ober-Hof-Gerichts-Ordnung. Tit. von der Citation. Wittenberg. Hof-Gerichts-Ordn. tit. form. der Ladung und Citation. Chur-Sächs. Proceß-Ordn. tit. 4.

Der Effect der Citation bestehet darinnen, daß sie praeuentionem und litispendentiam inducire und die Verjährung zerreisse; davon anderswo.

FORMA I.

Chur-Sächs. Ober-Hofgerichts-Citation, zur Güte und Recht.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusti, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürsten, auch Burggrafen, zu Magdeburg, so wol der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Adolphs, Herrn Christian und Herrn Moritz Wilhelms, allerseits Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, und respective postulirten Administratoren derer Stiffter Merseburg und Naumburg, ꝛc. Meiner gnädisten Chur- und Fürsten Rath und Ober-Hofrichter, ich N. N. ꝛc. Entbiete euch Tit. Bürgermeister und Rath zu N. meinen Dienst, und füge hiermit euch und denen Handwercks-Meistern der N. zu wissen, daß mir N. N. Inhalts der Beylage, wider euch Klage anbracht, und euch hierzu fürzuladen gebeten.

Demnach citire und lade ich euch, daß ihr persönlich oder durch einen gnugsam hierzu constituirten Syndicum und Gevollmächtigten, Mittwoch nach Nicolai den 12. Decembris nechstkünfftig, welchen Tag ich euch hiezu peremtorie ernenne, vor denen verordneten Beysitzern, und mir, zu Leipzig aufm Rathhause früher Tagezeit erscheinet, allda erstlich gütlicher Verhör, Handlung, und billiges Bescheids gewärtig zu seyn, da aber solches nicht statt finde, Klägern, auf seine Klage und Zusprüche zu antworten, oder alle eure exceptiones und Schutz-Reden, da ihr derer hierinnen zu haben vermeynet, auf einmal fürzubringen, und Erkänntniß des Rechten zu gewarten. Mit Verwarnung, ihr erscheinet also oder nicht, soll nichts destoweniger, auf Gegentheils Anbringen, ergehen und geschehen, was sich dißfalls, rechtlichem Proceß und üblichem Brauch nach, eignet und gebühret. Zu Uhrkund mit des Chur- und Fürstlichen Sächsischen Ober-Hofgerichts zurück aufgedrucktem Insiegel besiegelt. Geben den N. Octobris Anno N.

II. CITA-

II. CITATIO.

Zu Rechtlichem Verfahren.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. fügen euch N. N. Bürgern allhier, hiermit zu wissen, daß uns N. N. Bürger und Viertheils-Meister in Vormundschafft N. N. seligen nachgelassener unmündiger Töchter, wider Frauen Marthen, N. N. seligen hinterbliebener Wittwen, eurer Mutter aufgerichtetes Testament, ein Klag-Libell übergeben, und darneben gebeten, euch, als Defensorem desselben, neben ihme zu rechtlicher Verfahrung förderlichst fürzuladen, und sonsten in dieser Sachen die Gebühr anzuordnen, inmassen ihr aus seinem hierbey gefügten Schreiben mit mehrerm zu vernehmen.

Wann wir dann hierzu den N. N. Martii, wird seyn der Donnerstag nach N. nechstkünfftig, zum Termine ernannt und angesetzet.

Als thuen wir euch hiermit gleichfalls Abschrifft des eingebrachten Klag-Libells übersenden, und wollen euch darneben peremtorie und endlichen citiret und geladen haben, daß ihr, angezeigtes Termins, zu rechter früher Tagzeit aufm Rathhause allhier unaussenbleibende erscheinen, sehen und anhören, wie Kläger seine Klage wiederholen, und eure Antwort fordern werde, ihr alsdenn eure Exceptiones und Schutz-Reden, da ihr derer zu haben vermeynet, auf einmal einbringen, und mit ihme vermöge Chur-Fürstl. Sächs. Constitution, vom Munde aus, in die Feder bis zum Beschluß Urthels verfahren, förder derer Acten Inrotulation und Fortschickung derselben, zu rechtlichem Versprechen gegen Entrichtung eures Theils Gerichts-Kosten, Urthel-Geld und Boten-Lohns gewärtig seyn sollet. Mit der ausdrücklichen Verwarnung, ihr erscheinet, thut dem also Folge oder nicht, soll nichts desto minder, auf Klägers ferners Ansuchen und Einbringen, ergehen und geschehen, was recht ist.

Zu Uhrkund haben wir gemeiner Stadt Insiegel hierunter aufgedruckt, und gegeben den 7. Jan. Anno ꝛc.

III. Tag-Zettel an Klägern.

Zu gedencken:

Daß, auf übergebenes Klag-Libell und beschehenes Bitten, in streitigen Testaments-Sachen, N. N. N. Bürgern und Viertheils-Meistern allhier, in Vormundschafft N. N. nachgelassener unmündigen Töchter, Klägern eins, und N. N. Buchdruckern allhier, als Defensorn seiner Mutter Testaments, Beklagten andern Theils, zu rechtlicher Verwahrung den 2. Martii bevorstehende, zum Termin ernannt und angesetzet, Beklagter auch darzu citiret und fürgeladen.

Derowegen wird sich gedachter N. N. gleichfalls darnach zu achten, solchen Termin zu rechter früher Tagzeit aufn Rathhause allhier zu besuchen, sein Klag-Libell zu wiederholen, und mit Beklagten darüber, Inhalts Chur-F. Sächs. Constitution, bis zum Beschluß und Urthel, zu verfahren, derer Acten Inrotulation zu gewarten, und sonsten dasjenige, was ihme dißfalls zu verrichten obliget und gebühret, zu Werck zu setzen wissen. Sign. den N. Jan. Anno.

Bürgermeister und Rath der Stadt N.

IV. Alia Citatio.

Wir Richter und Beysitzer derer Stadt-Gerichte zu Leipzig, entbieten E. L. Sempronio unsern freundlichen Gruß, und fügen euch hiermit zu wissen, welchergestalt für uns C. Menius allhier, wieder euch, wegen schuldiger 2000. Thaler rechtliche Klage erhoben, und zugleich darneben um Verstattung des Processus Citation und sonsten gebeten, inmassen aus beykommender Abschrifft mit mehrern zu ersehen: Wann wir dann niemand, Amtshalber, Recht verweigern können, als haben wir solche Klage in quantum de iure auf- und angenommen, und zu deren prosecution den 12. Julii jetztlauffenden Jahres nechst künfftig ernennet und angesetzet, citiren, heischen und laden euch demnach hiermit und Krafft dieses endlich und peremtorie, daß ihr entweder in eigener Person, oder durch einen mit Vorlegung eines auf euch und eure Erben gerichteten Mandats gnugsam Gevollmächtigten, bemeldten Tages zu rechter früher Tageszeit, vor uns aufm Rauthhause allhier, unaussenbleibende erscheinet, und anfänglich zwar gütliche Verhör und Handlung pfleget, in Entstehung aber dessen zusehet und anhöret, welchergestalt Kläger seine, wider euch erhobene Klage, wiederholen wird, darauf eure Nothdurfft und Exceptiones, da ihr deren darwider zu haben vermeynet, auf einmal einbringet, und, Inhalts Chur-Fürstl. Sächs. Constitution mit 3. abgewechselten Gesetzen, vom Munde in die Feder verfahret, und binnen 4. Wochen a die Termini angerechnet, zum Urthel beschliesset, auch darauf, nach geendigter Frist, und auf den folgenden 10. Augusti, derer Acten inrotulation sonder neue Citation gewartet, mit der ausdrücklichen Verwarnung, ihr erscheinet und leistet demselben also Folge oder nicht, daß nichts destoweniger, auf Klägers Anhalten, ergehen soll, was sich dißfalls denen Rechten nach, eignet und gebühret. Urkundlich mit unserm Gerichts-Insiegel bedrucket, so geschehen zu Leipzig den 25. Maji An. 1668. D. St. D.

V. Tage-Zettel.

Zu gedencken:

Caio Meuio, daß auf sein übergebenes Klag-Libell und beschehenes Bitten, zu dessen prosecution der 12. Julii nechstkünfftig praefigiret und anberaumet, Bekl. auch darzu citiret und vorgeladen worden, wird sich derowegen auch er, Kläger, gleichfalls darnach zu achten, und was ihm dißfalls zu verrichten oblieget und gebühret, zu Wercke zu setzen wissen, Signatum Leipzig den 25. Maji 1666.

VI. Citatio subsidiaria.

P. P.

Demselben geben wir Richter und Beysitzere der Stadt-Gerichte zu Leipzig hiermit durch inliegende Abschrifft (e.g. der Klage) freundlich zu vernehmen, was wider desselben Unterthanen C Lucium, unser Bürger C. Sempronius, für Klage erhoben und angestellet, darneben auch um Termin und Citation gebührend angesuchet, wenn uns denn einem jeden zu deme, so er berechtiget zu seyn verhoffet, behülfflich zu erscheinen, und allerseits Iusticiam zu administriren obliget; Als haben wir ihm dieses sein Suchen nicht abschlagen sollen, sondern den Montag vor Viti, wird seyn der 14. Junii nechstkünfftig, in dieser Sache zum Termin praefigiren und anberaumen, auf solchen auch in Subsidium Iuris und durch des Herrn Hülffe obgedachten C. Lucium für uns zu erscheinen, Krafft dieses citiren und fürladen wollen; Ersuchen demnach den Herrn hiermit freunddienstlich, daß er mehrgemeldten C Lucium für sich erfordern lasse, demselben diese unsere subsidiarische Citation und beygefügte Abschrifft des Klag-Libells insinuiren, und daß er des angezeigten Termins, zu rechter früher Tagezeit, für uns, auf dem Rathhause allhier, entweder in Person, oder durch einen gnugsamen Gevollmächtigten und instruirten Anwald erscheinen, mit klagendem C. Sempronio Verhör, Handlung und entweder gütlicher Vergleichung, oder, in Entstehung der Güte, rechtmäßiges billiges Bescheides zu gewarten, auferlegen, und sich hierinne (zumahl eine Obrigkeit der andern in dergleichen Fällen die Hand zu bieten schuldig,) allenthalben unbeschwert und willfährig erweisen wolle, deß seyn wir, in dergleichen sich begebenden Fällen, und sonsten, jederzeit zu erweisen gantz willig und erbötig. Signatum etc.

Die Stadt-Gerichte daselbst.

VII. Dergleichen an die Zeugen.

P. P.

Demselben gebe ich hiermit zu vernehmen, daß in diesen Gerichten allhier, zwischen N. und N. Klägern an einem, und N. N Beklagten andern Theils Injurien und Schlägerey halben, sich Irrungen erhalten, und Klägere, zu Erhärtung ihrer Klage, unter andern des Herrn anbefohlenen Unterthanen zum Zeugen angegeben.

Wann ich dann zu summarischer Abhörung derselben, den 28. Martii nechstkünfftig anberaumet und angesetzet;

Als ist an den Herrn mein freudliches Bitten, er wolle gemeldtem N. N. in subsidium auferlegen und befehlen, daß er benamten Tages, vor mir aufm Rathhause allhier, auf producenten ziemliche Unkosten, erscheine, und von angeregter Sache, seine Wissenschafft, der Wahrheit zu Steuer, eydlich eröffne: Das bin ꝛc. Datum Anno etc.

Subscriptio.

VIII. Dergleichen Citatio, in Zeugniß-Sachen an Producenten.

P. P.

Demnach die Herren, am N. Octobr. jüngsthin uns etliche Beweiß-Articul, samt Namen derer Zeugen, sowoln als auch Abschrifften unterschiedener Documenten, in Sachen, die Gemeinden zu N. und Consorten, Klägerer an einem, und die, des abgenommenen ꝛc. halber, Beklagte anders Theils, belangende, zu fernerer Verordnung zugeschicket, und seithero die klagende Dorffschafften, zu unterschiedenen malen, um Beförderung der Sache, bey uns angehalten;

Als haben wir ihnen nicht allein Abschrifft derer übergebenen Beweiß-Artickel, ob ihnen geliebte, darauf etliche zu Recht zuläßliche Interrogatoria verfertigen zu lassen, ertheilet; sondern haben auch den N. nach N. wird seyn der N. Decembris schierkünfftig zu würcklicher Production Vereydung und Examination derer Zeugen praefigiret und angesetzet; Begehren darauf, in Krafft tragender Commission, vor unsere Person freundlich bittende, ihr, der beklagte Rath, wollet, auf angesatzten Termin, zu rechter früher Tagzeit, vor uns allhier zu N. mit euren angegebenen Zeugen und documentis unaussenbleibend gefaßt erscheinen, dieselbe allerseits gebührlichen produciren und vereyden lassen, wenn solches geschehen, soll alsdenn weiters mit dem Examine durch einen legalem Notarium, welcher auf euer, des Raths, als producirenden Theils, Unkosten von uns requiriret werden soll, dubito modo ac stylo consueto verfahren werden.

Wornach ihr euch, nach gebührlicher Verwarnung, zu richten.

Demnach

Demnach auch der mehrer Theil derer von euch denominirten Zeugen, und in specie nachfolgende 23. Personen, ꝛc. sämtlichen eurer Iurisdiction unterworffen sind.

Als wollen wir euch zugleich hiermit in subsidium ersuchet haben, mit Bitt, daß ihr ihnen ingesamt, und jeglichen insonderheit ernstlich auferlegen wollet, daß sie gleichergestalt, berührtes Tages den 25. Dec. schierkünfftig, vor uns, allhier erscheinen, sich vorstellen, vereyden lassen, und der Wahrheit zum besten, beydes auf die Beweiß-Artickel, so denn auf die Interrogatoria, so derer übergeben würden, ihre wahre und beständige Aussage thun sollen.

Solches alles geschicht zu Beförderung der Gerechtigkeit, und eurer selbst eigenen Sachen, und wir sind euch, für unsere Personen, zu allen angenehmen Dienstleistungen gewilliget. Datum ꝛc.

Nota, mehr Citationes in Zeugniß-Sachen seynd oben P. 1. zu befinden, und habe ich diese zu Ende anher gesetzet, weil sie mancher auch unter diesem Titul suchen wird.

IX. Subsidiarische Citation ad publicationem Testamenti.

P. P.

Wir mögen euch nicht bergen, welcher gestalt GOtt der Allmächtige N. N. Medicinae Studiosum allhier Doctor N. N. Gräfflichen Schwartzburgischen und zu Franckenhausen bestallten Medici, hinterlassenen Sohn, die nechst verschienene Mittwochen, als den N. hujus, zu Abends, durch den zeitlichen Tod, aus dieser betrübten Welt, seligen abgefordert, welcher N. Tage zuvorn sein Testament und letzten Willen ad acta verordnet, so auch bey uns aerichtlichen deponiret und hinterleget.

Wann wir dann solches, nach Ausgang derer vier Wochen, wie bräuchlichen, zu publiciren entschlossen, darzu wir den ꝛc. August schierkünfftig angesetzet, und aber so viel Nachrichtung haben, daß seine Freunde eines Theils bey euch wohnhafftig, welchen hiervon billig Nachrichtung geschicht.

Als ersuchen wir euch, hiermit freundlich bittende, ihr wollet denenselben, beydes den tödlichen Abgang ihres Anverwandten, und denn den angesetzten Termin zur publication zu wissen machen, und ihnen darneben frey stellen, ob sie selbsten, oder durch einen Gevollmächtigten, des angesetzten Termins abwarten, oder aber zu Ersparung derer Unkosten, sonsten Abschrifft des Testaments (die ihnen unweigerlich gefolget werden soll) abfordern lassen wollen, und uns hierüber gebührliche recognition mittheilen. Solches alles, wie es an ihme selbsten billig geschicht, seynd wir ꝛc. Datum ꝛc.

Universität zu W.

X. Alia forma einer subsidiarischen Citation in Erbschafft-Sachen.

P. P.

Demselben gebe ich hiermit zu erkennen, daß sich N. und N. die N. Gebrüdere zu N. über N. N. zu Jessen, eures anbefohlenen Amts-Unterthanen, wegen N. N. verlassenen Erbschafft, wie er sich derselben zur Ungebühr angemasset, und die nahe Verwandniß praetendiret hätte, unter andern zum höchsten beschweret, und deßwegen mich um Termin und Vorbescheid gebeten.

Wann ich dann den 25. Junii, zu Erörterung dieser differentien, praefigiret und beraumet:

Als ist an euch mein Bitten, ihr wollet gedachtem eurem Amtsbefohlenen Unterthanen in subsidium auferlegen, daß er obbestimmtes Tages im Churfürstl. Sächs. Amts-Hause allhier erscheinen, der verlassenen Erbschafft, naher Verwandniß und anderer Irrungen halber, Verhör, und nach Befindung rechtmäßiger Weisung gewarten solle. Das will ich, in dergleichen, Amts halben, hinwieder verschulden, und diene euch sonsten willig. Datum, ꝛc.

Amt-Schösser daselbst N. N.

XI. Tag-Zettel zur gütlichen Verhör in Bürgerlichen Sachen.

Des weyland Tit. Herrn N. des ältern, Churfürstl. Sächs. Zehendners, und des Raths allhier zu N. seligen nachgelassenen Erben, wird hiermit vermeldet und zu erkennen gegeben: Daß Churfürstl. Sächs. ergangenen gnädigsten Befehlichen zu unterthänigster gehorsamster Folge, in Sachen sie, Klägere eines, und Herrn N. N. Stadt-Richtern und des Raths allhier, in verordneter und bestätigter Kriegischer Vormundschafft, Frauen Margarethen, Herrn N. N. weyland auch des Raths allhier, gleichfalls seligen nachgelassenen Wittwen, Beklagten andern Theils, der Montag nach N. so der 10. Jan. des GOtt gebe zu Glück, herbey nahenden N. Jahres seyn wird, zum anderweitigen Vorbescheide ernannt und angesetzet, beklagtes Theil auch abermals bey N. Gold-Gülden Rheinisch, auf solchen zu erscheinen, citiret und fürgeladen.

Derowegen angezeigte Herren N. Erben, diesen jetzt gemeldten Termin, auch ihres Theils, in acht zu nehmen, zu rechter früher Tagzeit desselben, aufm Rathhause allhier in der Rath-Stuben gebührlichen und gefaßt zu erscheinen, ihre An- und Zusprüche für- und einzubringen, auch, erheischender Nothdurfft nach, zu bescheinigen, darauf Verhör, Handlung, und entweder gütliche Vereinigung, oder sonsten gebührenden Bescheids zu gewarten, hiermit und in Krafft dieses, citiret und fürgeladen werden, sich hiernach zu achten habende. Sign. etc.

Bürgermeister und Rath der Stadt N.

XII. Citatio per Edictum.

Aus Chur-Fürstl. Sächs. Cantzley.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. thuen kund, nachdem in, vor uns, zu Recht anhängigen Sachen, N. weyland Bürgern zu N. Klägern an einem, den Rath und N. N. daselbst Beklagte am andern Theil betreffende, den N. Novembr. jüngst-abgewichenen N. Jahres, von Uns vor Recht erkannt worden, daß Kläger per edictalem Citationem dißfalls anderweit fürzuladen, darauf er also denn zu erscheinen, und vorigem unsern Urthel Folge zu leisten schuldig, welch Urthel seine Krafft erreichet, und vom Beklagten Rath und N. um Termin hierzu, sowol zu ferner Rechtlichen Verfahrung unterthänigst angesuchet worden.

Als citiren und laden wir hiermit und in Krafft des öffentlichen Edicts, ermeldten N. N. endlichen und peremtorie, daß er auf den N. Maji nechstkünfftig, vor unsern verordneten Räthen allhier, selbst oder durch einen darzu gnugsam Gevollmächtigten, zu rechter früher Tagzeit unausbleibende erscheine, deme am N. Junii obberührten Jahres, in diesen Sachen eröffneten, und Krafft Rechtens erreichetem Urthel, auf derer Beklagten Fürbringen, wegen seines versäumeten Beweises sich einlasse, und seine Rechtliche Nothdurfft darauf, vom Munde in die Feder, nach unsers Hofes Gebrauch, einbringe, und bis zum Beschluß verfahre, das Urthel desselben, oder hernach folgenden Tage einen, anhöre, oder andern gebührenden Bescheids gewarte. Mit dieser ausdrücklichen Verwarnung, er erscheine, thue solchem also Folge oder nicht, daß nichts desto weniger, auf derer gehorsamen Theile Fürbringen, Suchen und Bitten, ergehen und geschehen, auch wider ihn geurtheilet werden soll, was dißfalls Recht seyn wird, darnach er sich zu richten. Zu Urkund mit unserm zu Ende aufgedruckten Cantzley-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden den N. Februarii Anno

(L. S.)

W. V. Lütt.

J. Röller.

XIII. Chur-Fürstl. darbey gebräuchlicher Befehlich.

Von GOttes Gnaden, Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Chur-Fürst, ꝛc.

Liebe Getreuen, beyverwahret thuen Wir euch eine Citation, vor Uns zu Recht anhängigen Sachen, N. N. weyland Bürgern zu N. Klägern an einem, den Rath und N. N. daselbst, Beklagte am andern Theil betreffende, übersenden, und ist darauf unser Begehren, ihr wollet solche alsbald an euer Rathhauß anschlagen lassen, und darob seyn, damit sie vor dem angesetzten Termin nicht darvon abgerissen werde, auch dem Boten, wie er euch berührte Citation insinuiret, einen Recognition-Zettel zustellen, daran geschicht unsere Meynung. Datum Dreßden, den N. Febr. Anno

Subscript. vt supra.

XIV. Offenes Edict oder Citation, in Schuld-Sachen.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. fügen hiermit N. N. sel. nachgelassener Wittwen und Erben, sowol auch deroselben Kriegischen und andern Vormünden zu wissen: Demnach der Durchl. ꝛc. unser gnädigster Herr, N. N. seligen Erben, als des Gr. Handels Innhaber N. und N. der N. Gebrüdere und Mitverwandte, wegen N. N. und N. N. Wittwen und Erben, als obgedachtes N. N. hinterlassene Gläubiger, beschehenes unterthänigstes suppliciren und anlangen, den N. Januar. (daß, woferne sichs fürgebrachter Massen verhielte, auch andere zu denen gerichtlich deponirten 100. Gülden kein älter und besser Recht allbereit erlanget hätten, wir angezeigten Supplicanten die gedachten 100. Gülden auf Abschlag ihrer Forderung abfolgen lassen, und zu dem übrigen, so liquidum und unstreitig, gebührlichen verhelffen sollen,) uns gnädigst anbefohlen, wir uns auch hierneben des am N. jüngst abgewichenen N. Jahrs, von höchstgedacht Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. auf Eingangs gemeldter Erben unterthänigstes suppliciren, an uns auch ergangenen gnädigsten Befehls, diesen langwierigen Irrungen, denen Rechten gemäß, abzuhelffen, uns aufgetragen erinnert, und solchen gnädigsten Befehlichen unterthänigstes Gehorsams nachzuleben, und dieselben ins Werck zu richten, uns schuldig erachtet, daß wir derowegen den ꝛc. nechstkünfftig in dieser langwierigen Sachen zum endlichen Termin und Vorbescheid ernannt und angesetzet haben.

Wollen euch demnach hiermit und in Krafft dieses Edicti, peremtorie, und bey Verlust der Sachen, citiren und vorbescheiden haben, daß ihr angezeigten Termin, zu rechter früher Tagzeit, vor uns, aufm Rathhause allhier, zu N. entweder in der Person, oder aber durch eure hierzu Gevollmächtigte, und zur Nothdurfft instruirte Anwälde, unaussenbleibend und gefaßt erscheinen sollet, mit angezeigter eures Vatern hinterlassenen Creditoren, oder dererselben gevollmächtigten Anwälden und Befehlshabern, Verhör, Handlung, und, nach Befindung, rechtmäßigen billigen Bescheids und endlicher Abhelffung, gewärtig zu seyn: Mit der ausdrücklichen Verwarnung, ihr werdet also erscheinen, und solches also verrichten oder nicht, daß doch nichts desto minder auf Gegentheils

gentheils gebührende Comparition und Erscheinung ergehen und geschehen soll, was, nach Befindung der Sachen Beschaffenheit, sich wird ereignen und gebühren wollen: Wornach ihr euch also werdet zu achten, und zu Abhelffung dieser langwierigen Irrunge selbsten Beförderung zu thuen wissen. Signatum etc.

Subscriptio.

XV. Citatio an die Gläubiger, ihre Schulden anzugeben und zu liquidiren.

Wir Richter und geschworne Assessores des Stadt-Gerichts zum N. fügen hiermit allen und jeden, weyland N. N. unsers verstorbenen Unterthanens zu N. hinterlassenen Gläubigern, wes Standes, Würden und Wesens die seynd, zu wissen: Nachdeme sie dieselben bishero um Bezahlung ihrer Schulden mehrmals bey einem Erbaren und Wohlw. Bürgermeister und Rath der Stadt N. unsern gebietenden Herren, angegeben, und aber solche Schuld-Sachen aus erheblichen Ehehafftigen Ursachen nicht mögen vorgenommen werden; Daß uns nunmehr von ermeldten unsern Principalen durch Befehlich auferleget und angeordnet, dieselben förderlich ins Werck zu richten, und dermassen nach rechtlicher Ausmessung, und wie es in solchen Fällen üblich und gebräuchlich, Anordnung zu thuen, damit ein jeder zu wissen bekommen möge, ob und wie er seiner Schulden möge contentiret werden.

Weil wir uns denn solchen Befehlich gehorsamlich zu vollziehen schuldig erachten, auch ohne das einem jeden zu dem Seinigen, mit Billigkeit und Gebühr, zu verhelffen, willig erkennen.

Als wollen wir hiermit alle und jede, welche bey ermeldtem N. N. an Schulden viel oder wenig zu fordern, weß Standes und Wesens die seynd, peremtorie gerichtlichen und derogestalt citiret und erfordert haben, daß, auf nechstkünfftigen Donnerstag nach Oculi, welcher der 13. Monats-Tag Martii seyn wird, ein jeder dererselben, entweder in eigener Person, oder durch einen gnugsamen Gevollmächtigten, auf dem Rathhause in der Stadt N. zu früher Tagzeit um 9. Uhr vor uns erscheine, seine Schulden nicht allein angebe, sondern auch solche, wie es sich zu Recht gebühret, scheinlich mache, liquidire, darthue und beweise, und hierauf fernéres Bescheids gewarte, mit dieser ausgedruckten Verwarnung, ob einer oder der ander also würde erscheinen oder nicht, daß doch hierinnen weiter ergehen und geschehen solle, was Recht ist. Darnach sich also bemeldte Gläubiger eigentlich zu richten. Urkundlich mit unserm aufgedruckten Gerichts-Insiegel besiegelt, so geschehen und gegeben, ꝛc.

XVI. Citatio in Schuld-Sachen, zu Anhörung eines Urthels oder Designation und Anweisung derer Gläubiger.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. fügen jedermänniglich zu wissen: Nachdeme unlängst N. N. öffters vor uns Schulden halben beklaget, und wider ihn die Hülffe gebeten worden, wir auch nicht alleine darauf alle Gläubiger durch ein offenes Proclama, mit deren Gerechtigkeit, auf gewisse Zeit vor uns betaget, und hierinn ein jeder seine Liquidation und Beweiß eingewandt, sondern uns auch in demselben angekündiget, und darauf, nach Befindung, eines Bescheids und Urthels verglichen haben. Daß solchem nach, wir angedeutes Urthel bemeldtes N. N. Gläubigern, auf den Montag nach Lätare, so der N. seyn wird, zu publiciren und eröffnen uns vorgenommen: Wie wir denn solche Tagefahrt allen und jeden Gläubigern hiermit und in Krafft dieses wissentlich machen und ankündigen.

Citiren und erfordern hierauf dieselben, Krafft tragenden Obrigkeitlichen Amts, daß sie benannten Tages früh sich ingesamt, und jeder, bey Verlust seines Rechtens, vor uns, auf unser Rath-Hauß gestellen, angedeutes Urthel und angehängte Designation anhören, und sich, denen Rechten gemäß, darauf erzeigen und verhalten sollen.

Mit angeheffter Verwarnung, es erscheine einer oder der ander also, oder nicht, soll doch nichts minder mit solcher Publication und Eröffnung des Urthels und Anweisung, auch allen dem, so billig seyn wird, verfahren werden. Darnach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird.

Zu Urkund haben wir gemeiner Stadt Insiegel hierunter aufgedruckt und gegeben, ꝛc.

An Fr. Reginen Marien Hr. Friedrich
Lindenbrogs hinterlassene Wittwe.

XVII. Citation zu der oben angeführten Depositen-Klage, nebst Requisitorialien und darauf erfolgte Antwort.

Demnach Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen mir die Fortstellung der von Hrn. Francisci Lotharii von Hahn vor sich, und ex iure cesso Hrn. Frantzens von Hahn Gevollmächtigten, Herr D. Johann Friedrich Wincklern, wider Frauen Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassene Kinder und Erben übergebene Klage allergnädigst committiret und anbefohlen, besagter Klägers Mandatarius auch gesuchet, wie die Beylagen besagen; Als werden Krafft habender Commission Beklagte, oberwehnter Frauen Reginen Marien Lindenbrogin

hinterlassene Kinder und Erben hiermit citiret, daß vor mir in Churfürstl. Sächsischen Renterey allhier nechstkünfftigen 21. Octobr. zu rechter früher Zeit sie entweder in Person, oder auch durch gnugsam Gevollmächtigten resp. cum Curatore erscheinen, zuförderst mit Klägern gütlichen Verhör und Handlung pflegen, und, wo möglich, sich vergleichen, in Entstehung dessen aber auf die erhobene Klage sub poena confessi et conuicti sich einlassen und antworten, rechtlich mit Klägern verfahren, und der Acten Inrotulation den folgenden 28. eiusdem gewarten sollen. Darnach ꝛc. ꝛc. Denen zu angenehmer Freundschafft ich vor mich stets willig bin. Datum Leipzig, den 20. Aug. 1731.

D. Thomas Wagner.

deßgl.
Jgfr. Louisen Friedericen Lindenbrogin,
deßgl.
Hrn. Johann Friedrich Lindenbrog,
Zeugwärter zu W.

Reg. rel. nunciï.

Der verpflichtete Amts-Postbesteller Heinrich Gregorius referiret, er habe vorstehende Citation samt Beylagen der Jungfer Louisen Friedericen Lindenbrogin, wie denn auch den Gedenck-Zettul fol. Herr D. Wincklern ad manus selbst eingehändiget, und solches sey geschehen am 11. Septembr. 1731.

Johann Andreas Vater, Amts-Act.

An Herr N. Röbel, Sr. Königl. M. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Hochbestellten General und Commendanten zu W.

Wohlgebohrner Herr,
Hochgeehrtester Herr!

Es haben Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churstfürstl. Durchl. zu Sachsen mir die Fortstellung derjenigen Klage, so Herrn Francisci Lotharii von Hahn vor sich, und ex iure cessio, Herrn Frantzens von Hahn Gevollmächtigter, Herr D. Johann Gottfried Winckler wider Frauen Reginen Marien Lindenbrogin allhier hinterlassene Kinder und Erben wegen einer bey ihr der Lindenbrogin deponirten Post von 2860. Rthlr. allerunterthänigst überreichet, allergnädigst committiret. Wann dann unter denen Beklagten auch der Zeugwärter zu W. Herr Johann Friedrich Lindenbrog sich befindet, und an selbigen hierbey gelegte Citation ausgefertiget ist; Als ersuche denselben in subsidium iuris hiermit, ihme sothane Citation des förderlichsten insinuiren, und wie solches geschehen, mir richtige recognition ad acta gegen die Gebühr widerfahren zu lassen. Ich bin solches in dergleichen zu erwiedern erböthig, auch denenselben zu dienen vor mich stets willig. Datum Leipzig, am 20. Aug. 1731.

D. Thomas Wagner.

Zu gedencken,

Hr. D. Johann Gottfried Wincklern mandatario nomine Hrn. Francisci Lotharii von Hahn vor sich, und ex iure cessio Hrn. Frantzens von Hahn, daß auf dessen beschehenes Suchen in Sachen jetzt ernannten seines Herrn Principals Klägers an einem, Frauen Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassene Kinder und Erben, Beklagte andern theils, diese, daß vor mir ꝛc. ꝛc.

pergatur ex citat. vsque.

gewarten sollen, citiret worden. Darnach er sich seines Orts ebenfalls zu achten. Datum Leipzig, am 20. Aug. 1731.

D. Thomas Wagner.

Wohl-Edler,
Hochgeehrter Herr!

Was derselbe wegen Insinuation einer beygeschlossenen Citation an hiesigen Zeugwärter Herrn Johann Friederich Lindenbrog, in subsidium iuris gelangen lassen, habe ersehen, und darauf die Veranstaltung gemachet, daß ermeldte Citation nur besagtem Herrn Zeugwärter Lindenbrog am 19. huius richtig insinuiret worden, allermassen dieses des Herrn Auditeur Erdmanns absonderliche gerichtliche Recognition in mehrern besagen wird. Datum W. den 19. Septembr. 1731.

Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Bestalter General bey der Infanterie und Gouverneur der Chur-Vestung W.

wie auch
Meines hochgeehrten Herrn
Ergebener Diener
Röbel.

Daß

Daß die an Ihro Excell. den Herrn General und Gouverneur von Nöbel aus dem Königl. und Churfl. Sächs. Creyß-Amte zu Leipzig in Tit. des Herrn von Hahn wegen der in der Lindenbrogischen Handlung deponirten 2860. Rthlr. Capital angestellten Proceß-Sache anhero gesendete Gerichtliche Citation dem hiesiegen Zeugwärter, Herrn Johann Friedrich Lindenbrog unten gesetzten dato richtig insinuiret, und selbigem in eigene Hände gegeben worden; Solches wird im Namen hiesiger Gouvernements-Gerichte loco recognitionis ad acta ertheilet. Sign. W. den 19. Sept. 1731.

Daniel Gottlieb Erdmann.
Audit. iurat.

XVIII. Citation an die Partheyen in der oben angeführten Kostgeldes-Klage.

Was bey denen E. Stadt-Gerichten allhier Susanna und Johanna Regina Gräffin wider Johann Gottfried Weißmanteln wegen zu fordern habenden Kostgeldes klagende anbracht und dabey gebeten, solches hat derselbe aus der Beyfuge mit mehrern zu ersehen. Wann wir dann einem jeden Rechtens zu verhelffen uns schuldig erachten, und hierzu der 9. Septembr. ehestkünfftig anberaumet worden; Als werden die Partheyen hiermit citiret, daß sie ermeldten Tages frühe um 9. Uhr in der Richter-Stube auf den Rathhause allhier erscheinen, zuförderst mit einander gütliche Verhör und Handlung pflegen, in deren Entstehung aber Klägerin ihre Klage wiederholen, Beklagter darauf sub poena confessi et conuicti sich einlassen, mit einander darüber verfahren, zum Urthel beschliessen, und hierauf den 16. eiusdem der Acten Inrotulation gewarten sollen. Wornach sie sich zu achten. Datum Leipzig am 17. August. 1724.

Die Stadt-Gerichte daselbst.

Relatio insinuationis.

Der geschworne Gerichts-Frohn N. referiret, daß er vorstehende Citation Susannen und Johannen Reginen Gräffin, ingleichen Johann Gottfried Weißmanteln ad domum den 17. August. 1724. ihnen selbst insinuirt habe, so zur Nachricht anhero registriret worden.

Johann Samuel Leitsch, Gerichts-Not.

CAPVT IV.

Von der Gewähr, Litis Denunciation, Interuention, Reassumtion des Processes und Reconuention.

SVMMARIA.

Von der Gewähr der Klage.
Von der litis denunciation.
Wo sie statt hat.
Deren Würckung.
Von der Interuention.
Von der Reassumtion des Processes.
Von der Reconuention.
Was sie vor einen Effect und Fundament habe.
Formularia.

Die Gewähr der Klage, kömmt aus Sächsischen Rechten, und ist anfangs nur in Criminal-Sachen gebrauchet worden, damit z. E. der Angeklagte vor des Ermordeten übrigen Verwandten sicher seyn möchte, wenn er sich mit dem Ankläger vergliche, oder vor Gericht von der Anklage entbunden würde. Nach der Zeit, hat man die Gewähr, auch in bürgerlichen Sachen, zu gebrauchen angefangen, und zwar aus zweyerley Ursachen: (1.) Damit, nach deren Leistung die Klage nicht weiter geändert, noch dem Beklagten, wenn es nicht vorher geschehen, ins Gewissen geschoben werden möge. (2.) Daß Kläger Beklagten wider alle und jede, die ihn hernachmals wegen dieser Sache in Anspruch nehmen möchten, vertreten und schadloß halten muß. Jedoch ist die Gewährs-Leistung in summarischen Execution-Processen unnöthig, theils weil man sich keiner Aenderung des Libells, welches allezeit auf die recognition gerichtet wird, noch auch eines fremden und ferneren Anspruchs zu besorgen hat. *vid. ord. Proc. Sax. tit. XII. ibique* Ziegl. *n.* Erledig. *tit.* von Justitien-Sachen *n. 17. Const. Elect. Saxon. 4. P. 1.* Landr. *L. 1. art. 13. L. 3. art. 14.* Weichb. *art. 14. 40. et 115.* Berlich. *P. 1. concl. 19.* Carpz. *Proc. T. 9. art. 4.* Es muß aber die Gewähr nicht schrifftlich, sondern vor Gericht mündlich, durch einen Handschlag oder an dem Gerichts-Stab angelobet, und vom Actuario so bald registriret werden, welches auch durch einen Anwald ohne Special-Vollmacht verrichtet werden kan. Carpz. *decis. 30. n. 7. 12.* Coler. *de Proceff. Execut. P. 4. c. 13.* Diese Gewähr ist in den erläuterten Sächs. *Proc. Ord. ad tit. 12.* abgeschaffet.

Litis denunciatio, welche man die Ankündigung des Kriegs nennet, hat in allen actionibus realibus wider denjenigen statt, welcher die libellirte Sache an den Beklagten als eigenthümlich übergeben; und wird ihm dannenhero angemeldet, daß Beklagter in Anspruch genommen sey, er auch darneben citiret, daß er in termino erscheine, und Beklagten wider Klägers Ansprüche, vertrete, welches er interueniendo verrichten oder gewärtig seyn muß, daß Beklagter, wenn ihm die Aushändigung der geklagten Sache auferleget wird,

wird, seinen Regreß an ihn nehme, welches ohne vorhergehende litis denunciation nicht leicht zugelassen wird; es wäre denn, daß Beklagter bescheinigen wolte, daß litis denunciant die Sache unmöglich würde können defendiret haben, und dieselbe mit höchstem Recht von Klägern euinciret worden sey.

Also hat die litis denunciation statt, und ist höchstnöthig in allen Fällen, wo einer wegen einer Sache, die ihm als eigenthümlich übergeben worden, in Anspruch genommen wird. Z. E. Wenn er dieselbe erkaufft, getauschet, an Zahlungs statt angenommen hat, und dergleichen. Wenn er sie aber nur geborget, gepachtet und so weiter, darff er sich weder auf einige Klage deßwegen einlassen, noch litem denunciiren, sondern er darff nur denjenigen, in dessen Namen er die geklagte Sache besitzet, nennen, und Klägern an denselben weisen, welches man laudationem oder nominationem autoris nennet.

Wenn die litis denunciation geschehen, und citation an denjenigen, dem litis denunciiret worden, ergangen, stehet ihm zwar frey, ob er erscheinen und Beklagtem adhaeriren will, oder nicht; wenn er aber solches unterlässet, und Beklagter condemniret worden, kan jener wider den Proceß nicht excipiren, sondern muß die euiction leisten. Hingegen, wenn er sich des Beklagten annimmet, wird dieser nicht ex lite gelassen, sondern es kan ihm nur assistiret, oder er procuratio nomine von Denunciaten vertreten werden. *Ord. Proc. Sax. tit.* 14. ibique Ziegler. Die litis denunciation muß nach der Sächs. Erläuterten Proceß-Ordnung *ad tit.* 14. §. 1. wenigstens 8. Tage ante primum terminum bey deren Verlust geschehen.

Interuentio wird genennet, wenn einer zwischen zwo vor Gericht streitende Partheyen tritt, sein Verlangen wegen der geklagten Sache ebenfalls beym Richter anbringet, und entweder einer von beyden Partheyen anhänget, oder allen beyden widerspricht, dahero auch die Interuention in principalem und adhaesiuam eingetheilet wird. Interuentio principalis ist, wenn ich blosserdings mein eigen Recht suche, und keinem von beyden Partheyen beystehe; Interuentio adhaesiua aber ist, wenn ich Klägern oder Beklagten vertrete. Jedoch muß ich, wenn ich freywillig interuenire, vorher mein Interesse wegen der Interuention einiger massen bescheinigen. vid. Ziegl. *ad Ord. Proc. tit.* 15. *p.* 100. Denn sonst, wenn sich zumal praesumtiones wider mich herfür thuen, daß ich nur den Proceß zu verzögern suche, kan mir der Richter den Eyd vor gefährde abzuschweren auferlegen. *Ord. Proceß. Sax. tit* 15. Suendendorff. *ad Fibig. Proceß. cap. 2. Q. XI. de interuentione p. m.* 170. *seqq.* Wenn nun die Interuention adhaesiue geschicht, so muß der Interuenient den Proceß in dem Stande, darinnen er zur Zeit der Interuention sich befindet, reassumiren, welches aber nicht eben solenniter geschehen darff. Carpzou. *in Proceß. tit.* 4. *art.* 2. *n.* 9. Hingegen wenn einer principaliter interueniret, ist es, in Ansehung seiner, eben so viel, als wenn die Sache noch nicht rechtshängig wäre, und darff er sich an den bereits geführten Proceß nicht binden, sondern er kan exceptiones dilatorias annoch einwenden, und alles verrichten, was bey Anfang eines Processes zugelassen wird. Berlich. *P.* 1. *Concl.* 25. *n.* 59. *seqq.* Vnm. *disp. ad Proceß. XI. th.* 3. *n.* 11. Die Interuention muß nach Sächs. Erläuterten Proceß-Ordnung *ad tit.* 15. binnen Sächs. Frist von Zeit der erlangten Wissenschafft des angestellten Processes geschehen.

Reassumtio litis ist eine gerichtliche Erklärung, daß ich mich zu dem Proceß, in dem Stande, wie er jetzo befindlich, bekenne, und selbigen also fortsetzen wolle. Dieselbe geschahe vorzeiten allzeit von denen Erben, wenn einer von denen streitenden Partheyen abgestorben war. Nachdem aber nunmehro, krafft des Reichs-Abschiedes de anno 1654. §. damit auch zum vierdten. Ingleichen des Anno 1655. den 16. Jan. ausgegangenen Chur-Sächs. Mandats (welches auch in der A. 1661. publicirten Erledigung Tit. von Justitien-Sachen §. zum neunzehenden wiederholet worden) die Vollmachten allezeit mit auf die Erben gerichtet seyn müssen, so brauchet es der reassumtion bey denen Erben nicht mehr, wenn der Proceß durch einen Gevollmächtigten geführet worden. *Iuxta Ord. Proc. Saxon. recogn.* ists auch nicht nöthig, wenn er auch nicht durch einen Gevollmächtigten geführet worden ist. Jedoch hat solche annoch in andern Fällen statt. (1.) Wenn eine Parthey den Proceß in Person, ohne Gevollmächtigten geführet, und darüber verstorben. (2.) Wenn das Mandat nicht auf die Erben eingerichtet, aber dieses Mangels wegen de rato cauiret worden wäre, und der Principal stürbe unterdessen. (3.) Wenn einer Frauen Curator allein einen Actorem bestellet, da denn im Actorio keine Meldung derer Erben geschehen kan, und es verstürbe der Curator. (4.) Wenn ein Amtmann oder ander Bedienter einen Proceß intuitu officii hätte, und darüber verstürbe. (5.) Wenn eine Sache, darüber geklaget wird, Zeit währenden Processes veräussert, oder eine streitige und in Gerichten anhängig gemachte Schuld an jemand anders abgetreten würde, muß der neue Kläger oder Beklagte den Proceß reassumiren. (6.) Wenn der Anwald noch vor oder kurtz nach dem Principalen verstürbe. Dergleichen Fälle vielleicht noch mehr gefunden werden, und dannenhero Mev. *P.* 4. *decis.* 243. nebst andern fälschlich vorgiebet, als wäre die litis reassumtion nicht mehr nöthig.

Reconuentio oder Wider-Klage ist, wenn der Beklagte bey eben dem Richter, da er verklaget worden, den Kläger wegen der geklagten oder einer andern Sache belanget. Es ist aber die Wieder-Klage nach gemeinen Kayserlichen und nach Sächsischen Rechten sehr von einander unterschieden: Nach gemeinen Rechten hat sie nicht nur in denen Sachen, die aus dem angestellten Proceß herfliessen, sondern auch in andern gantz absonderlichen Streitigkeiten statt. Z. E. Klaget einer actione negatoria, daß ich ihm eine seruitut auf sein Hauß bringen wolle; Hingegen hat er sich eines Gartens, welcher mir, aus zugefallener Erbschafft gehöret, angemasset, da

kan

kan ich vor eben dem Richter hinwiederum haereditatis petitionem oder rei vindicationem anstellen, ob solche gleich mit der streitigen seruitut gar nichts zu schaffen hat, und auf solchen Fall können beyderseits gegen einander habende Processe zugleich fortgesetzet und erörtert werden, wenn nicht etwan einer summarius, der andere ordinarius ist. *L. 1. §. 4. ff. quae sentent. sine appellat. lib. 11. §. 1. de Iurisdict.* Aber nach Sächsischen Rechten wird keiner reconuention, ausser in denen Puncten, die aus der Haupt-Sache herfliessen, zugelassen, *Const. Elect. Sax. 7. P. 1.* ibique Carpzou. *ord. Pr. Sax. tit. 6.* ibique Ziegl. Zanger. *de Except. P. 2. c. 1. n. 387.* Z. E. wenn einer in Possessorio summariissimo wider mich geschützet worden, kan ich das petitorium, per modum reconuentionis, anstellen. Wenn einer executiue auf Brief und Siegel wider mich klaget, ich aber die exceptionem solutionis nicht ebenfalls durch Documenta in continenti bescheinigen kan, so muß ich zwar zahlen, ich kan mich aber der reconuention und condictionis sine causa hernach bedienen. Wenn einer eine Ehrenrührige Klage zu meiner Beschimpffung wider mich angestellet und nichts damit erhalten, kan ich nach deren Endigung ihn iniuriarum belangen. Land-R. *L. 1. art. 12.* Carpz. *Tit. 6. art. 3. n. 36.* Zanger. *de except. P. 3. c. 1. n. 287.* Die Reconuention kan nach der erläuterten Sächs. Proceß-Ordn. ad tit. 6. §. 1. geschehen vor und nach geendigter Conuention, kan auch mit derselben zugleich geführet werden.

Der vornehmste Effect der Reconuention ist, daß weder der Beklagte seine Wieder-Klage vor einem andern als diesem Richter anstellen, noch der Kläger sich hernach vor demselben zu stellen verweigern möge. Davon die Rechts-Gelehrten unterschiedliche Ursachen anzugeben wissen: (1) Es sey die gröste Billigkeit, daß man den Richter, den man wider den Beklagten annimmt, auch wider sich selbst sprechen lasse. Allein diese Ration gehet wohl nach Römischen, aber nicht nach unsern Rechten an: Bey denen Römern wurde der Proceß nicht vor der Obrigkeit selbst geführet, sondern von denen Partheyen ein Richter, den man Iudicem pedaneum nennete, aus freyem Willen erwehlet, und da konte man sagen, wenn dieser Richter dem Kläger wider den Beklagten angestanden, mag Kläger sich solchen auch wider sich selbst gefallen lassen. Allein heut zu Tage wird ein Proceß vor der Obrigkeit geführet, und dieselbe nicht von Klägern erwehlet, noch zum Richter angenommen, sondern es muß Kläger, er mag wollen oder nicht, seine Klage vor Beklagtens Obrigkeit anstellen; Derowegen kan nicht gesagt werden: Weil Kläger diesen Richter wider Beklagten angenommen, mag er ihn auch wider sich leiden. (2) Sagen sie, es geschehe dem Kläger zum besten, daß er nicht vor unterschiedenen Gerichten zu thuen haben dürffte. Allein zu geschweigen, daß der Kläger solcher gestalt sich seines Rechtens würde begeben, und auf seinen eigenen Richter sich beruffen können, welches doch hier nicht statt findet; So wird auch gemeiniglich ein jeder Kläger lieber vor seiner als fremder Obrigkeit stehen wollen. (3) Es wäre die Reconuention nur eine Incident-Sache: Aber wieder zu geschweigen, daß diese Ration nur von der Sächsischen Reconuention verstanden werden kan, so wird sie doch auch von vielen gäntzlich verworffen, dannenhero der selige Herr Ziegler *ad ord. Proc. Tit. 6. p. m. 44. seq.* schliesset, daß wir keine andere Ursach, warum die Wieder-Klage bey uns bräuchlich sey, finden können, als weil unterschiedene Processe vor einem Richter leichter als vor zweyen entschieden werden können, denn da brauchet man in beyden Sachen nur einen Advocaten und Gevollmächtigten, es kan auch der Beweiß, wenn beyderseits Acta zugegen seyn, in causis connexis viel leichter gemachet werden, und ist also auf den Nutzen beyder Partheyen angesehen. Darzu kömmet, daß, wenn einer von einem fremden summariter belanget würde, und rechtmäßige Exceptiones darwider hätte, aber solche nicht in continenti bescheinigen könte, und deßhalber solche durch absonderliche Processe ausführen müßte, er nicht genöthiget werde, des Klägers Richter in entfernten Landen mit grosser Mühe und Unkosten zu suchen.

Prorogatio termini ist, da der anberaumte Termin entweder ex officio, oder auf Anhalten des einen oder andern Parts aufgenommen, und auf eine andere Zeit verschoben wird. Hierbey erfordert man nicht allein, daß das Impedimentum einigermassen beygebracht werde, sondern es muß auch das Anhalten tempestiue geschehen, damit Gegentheilen hiervon noch könne Nachricht gegeben werden, sonst muß der aufnehmende dem andern die Unkosten des Termins restituiren.

I. Interuention-Klage

Sexti Martii, Klägers und *Interuenientens* an einem,

Contra

Sextum von Friedeburg auf Rechtewitz, Beklagten anders Theils.

P. P.

Saget Kläger und Intervenient zu Anbringung seiner Klage kürtzlich: Wie daß er in Erfahrung kommen, welchergestalt Beklagter, Sextus von Friedeburg, das zwischen Titii und Sempronii Häusern innegelegene und anjetzo von L. Valerio besessene Hauß in Gerichtlichen Anspruch genommen, solches auch ihm alleine zu vindiciren, sich minder als mit Recht unterstanden. Wenn aber das quaestionirte Hauß gedachtem Sexto von Friedeburg nicht alleine, sondern auch ihme Intervenienten von Sempronio und zwar solchergestalt legiret worden, daß vermeynter Kläger einen Drittheil, Intervenient aber zwey Drittheil darvon haben solle, besage Sempronii hiermit in Copia sub A. producirten Testaments, so künfftig in Term. prosecutionis mit dem Original bestärcket

werden soll. Als ist Kläger und Intervenient zu Anstellung dieser Interuention-Klage veranlasset worden, und fordert dannenhero klagender Intervenient vom Beklagten des producirten Documents sub A. richtige und deutliche Recognition, und wenn solche erfolget, bittet er in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß Beklagter sich an diesem Hause, so viel die, den Intervenienten zukommende zwey Drittheil anlanget, aller und jeder An- und Zusprüche gäntzlich zu enthalten schuldig. Desuper etc.

II. Interuentio bey der Execution.

Intervenient hat, nachdem er vernommen, daß, auf Ansuchen N. wider N. die Execution angesetzet worden, nicht vorbey gekonnt, sein Interesse zu beobachten und darbey zu erinnern, daß ihme besagter N. gleichfalls ꝛc. schuldig, und zur Versicherung eben das Hauß, darein die Execution geschehen solle, unterpfändlich eingesetzet, wie der hierbey befindliche Consens mit mehrern besaget: Wofern es nun zur würcklichen Execution kommen solte, so kan auf solchen Fall Intervenient nicht geschehen lassen, daß ihme N. wegen seiner praetendirten Forderung vorgezogen werde, indem aus dem vor angezogenen Consens schon so viel erscheinet, daß ihme die Priorität gebühret, wie er denn dieselbe hiermit per expressum will vorbehalten und euentualiter wider die Vollstreckung der Hülffe protestiret haben.

III. Litis Denunciatio.

P. P.

Kläger erinnert kürtzlich, welchergestalt er, vor ungefehr einer halben Jahres-Frist vom Beklagten einen Acker erkaufft, welcher Acker aber anjetzo von Sempronio in Anspruch genommen würde: Wann dann Beklagter sich hiermit in dem sub A. producirten Kauff-Contracte ausdrücklich zur Gewähr verschrieben; Als bittet Kläger, Beklagten zur Recognition jetzt-ermeldten Kauff-Contracts gebührend anzuhalten, ihm auch sodenn und nach beschehener Recognition aufzuerlegen: Daß er, wie Rechtens und gebräuchlich, die Gewähr leisten, und ihn, Kauffern, wider Sempronium vertreten, und, nebst Erstattung verursachter Schäden und Unkosten, allenthalben schadloß halten solle. Desuper Iudicis officium pro iuris et iustitiae administratione omni meliori modo implorando.

IV. Litis denunciation-Klage.

C. Meuii, Klägers und *Litis denuncianten* an einem,
Contra
L. Titium Beklagten und *Litis denunciaten* andern Theils.

P. P.

Saget Kläger und Litis denunciant zu Anbringung seiner Litis Denunciation-Klage kürtzlich: Welchergestalt er, vor ungefehr eines Jahres Frist, vom Beklagten und Litis denunciaten L. Titio einen Acker Feldes erkaufft, anjetzo aber, wegen dieses Ackers, von Sempronio in Anspruch genommen würde, allermassen denn jetzt-ermeldter Sempronius allbereit, besage derer Beylagen sub A. et B. der Rei vindication-Klage dißfalls eingegeben und auf bevorstehenden 3. April zur prosecution derselben, Termin ausbracht: Wann dann in denen Rechten versehen, daß ein jeder Verkäuffer dasjenige, was er verkauffet, seinem Käuffer gebührend gewähren solle, und ihn dannenhero, wider alle rechtliche An- und Zusprüche dißfalls vertreten müsse; Als ist Kläger gegenwärtige Denunciation-Klage wider Beklagten zu erheben gemüßiget und verursachet worden, fordert demnach von demselben auf jetzt-besagte Klage richtige, deutliche und vollständige Antwort, und wenn solche erfolget, bittet er in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß Beklagter, Klägern, wider Sempronii An- und Zusprüche zu vertreten, und, wegen übergebenen Feldes, nebst Erstattung aller verursachten Schäden und Unkosten, vollständig zu gewähren schuldig. Desuper nobilissimum Iudicis officium etc. Saluo iure quocunque.

V. Dergleichen.

N. Litis denuncianten. Contra N. Litis denunciaten.

P. P.

Saget Litis denunciant, zu Anbringung seiner Klage: Wie daß ihm Litis denunciat, vor einigen Jahren, etliche Aecker, an Zahlungs statt, vor 300. Thaler in solutum gegeben und abgetreten, welche er auch bishero geruhig besessen und gebrauchet, es hat aber dieselbe N. in Anspruch genommen und will sie, Inhalts der beygefügten Klage, als sein Eigenthum vindiciren, zu welchem Ende auch allbereit ein Termin angesetzet worden. Weiln nun Litis denunciat ermeldte Aecker zu gewähren schuldig, so hat Litis denunciant nicht vorbey gekonnt, ihme, als seinem Autori, litem zu denunciiren, wie er denn denselben mit Uberschickung der Vindication- und Denunciation-Klage gebührend zu citiren, und nach erfolgter Antwort, zu erkennen bittet: daß er Denuncianten gegen N. zu vertreten, und ihme die in solutum übergebene Aecker zu gewähren, auch ꝛc. schuldig. Desuper etc.

VI. No-

VI. Nominatio autoris.

P. P.

Ew. Hoch-Edel. Hochw. Herrl. erinnern sich annoch hochgeneigt, wie daß unbefugter Kläger mich desjenigen Hauses halben, welches ich anjetzo bewohnet, in Anspruch zu nehmen, und sothanes von mir zu vindiciren gemeynet sey; Wann dann die Rei vindicatio wider niemand anders als den Possessorem rei vindicandae angestellet werden mag, und aber ich solches Hauß niemals besessen, sondern in selbigem mich bis dato nur als ein blosser Miethmann aufgehalten, es auch von dem possessore Caio anders nicht als Pacht- oder Mieth-Weise überkommen, als bitte ich mich ex lite zu lassen, und daferne Kläger einiges Recht daran zu praetendiren und auszuführen gemeynet, ihn damit an meinen Verpachter zu verweisen, auch zu Abstattung aller mir hierdurch verursachten Schäden und Unkosten gebührend anzuhalten. Ich verharre als sonst Subscriptio.

VII. Wie Kläger, von Beklagtens Erben, die Litis Reassumtion suchet.

P. P.

Denenselben gebe ich hiermit dienstlich zu vernehmen, welchergestalt ich bis anhero mit Sempronio, wegen einer Forderung in puncto mir schuldiger tausend Thaler, in lite gelegen; Wann dann jetztgedachter Sempronius vor kurtz abgewichener Zeit diese Welt gesegnet, und ich, als künfftiger Zeit, den, wider ihn hiebevor angestellten Proceß, gegen seine Erben zu richten gemüßiget werde, nach Inhalt aber derer Rechte es die Nothwendigkeit seyn will, daß ermeldtes Sempronii Erben den Proceß in dem Stande, worinnen selben ihr Vater gelassen, gebührend reassumiren müssen: Als gelanget an dieselben hiermit mein dienstfreundliches Suchen und Bitten, sie geruhen großgünstig, förderlichst einen Termin, in dieser Sache, anzuberaumen, und auf solchen mehr bedeutete Sempronii Erben ad reassumendum processum zu citiren, mir aber dißfalls einen gewöhnlichen Tag-Zettel ertheilen zu lassen, verschulde ꝛc. N. N.

VIII. Wie Klägers Erben sich darzu anbieten.

P. P.

Es erinnern dieselben sich guter massen, welchergestalt unser seliger Vater C. Meuius mit L. Titio wegen schuldiger 2. tausend Thaler bishero eine geraume Zeit im Rechten gelegen; Nachdem aber jetztgedachter unser Vater ohnlängsten Todes verblichen, wir auch als dessen hinterlassene Kinder und haeredes ab intestato gedachten Proceß wider obermeldten L Titium fortzusetzen allerdinges gemeynet, zuvorhero aber denen Rechten gemäß, ermeldten Proceß für allen Dingen reassumiren müssen; Als gelanget an dieselben hiermit unser dienstlich Bitten, sie geruhen großg. dißfalls mit ehesten einen Termin zu praefigiren, Bekl. ad videndum reassumi zu citiren, uns aber einen Tage-Zettel ertheilen zu lassen: Solches, wie es denen Rechten und dem Processe gemäß, also verbleiben wir Dero N. N.

N. N. C. Meuii Sel. nachgel. Kinder und Erben.

IX. Formula reassumtionis in termino ad n. VII.

P. P.

Erscheinet Kläger, und erinnert mit wenigen, welchergestalt er, nach Absterben Sempronii, den mit jetzo gedachtem Sempronio hiebevor geführten und noch nicht geendigten Proceß, nunmehro wider dessen Erben fortzusetzen gemüßiget werde, auch dißfalls allbereit testantibus actis um Citation des defuncti haeredum ad reassumendum Processum in Schrifften angehalten: Wenn denn zu jetztgedachter reassumtione litis processus heutiger Termin anberaumet worden, als bedancket er sich zuförderst deßwegen gegen die Löbl. Gerichte, und ist hiernechst nunmehro erwärtig, was massen Bekl. Sempronii Erben den Proceß legaliter und gebührend reassumiren werden.

P. P.

Sempronii Erben, in Actis bemeldet, erscheinen gleichergestalt in heut angesetztem Termino, ausgegangener Citation zu schuldiger Folge, in Person, und vernehmen, was massen Titius den, mit ihrem Vater Sempronio bisher geführten Proceß, nach dessen Absterben, nunmehro wider sie, als des defuncti nachgelassene Kinder und haeredes ab intestato, fortzusetzen gemeynet, massen sie denn deßwegen und um den Proceß Inhalts Landüblicher Rechte gebührend zu reassumiren auf heutige Tagefahrt citiret und vorgeladen worden. Wie sie nun gedachten Proceß zu reassumiren kein Bedencken tragen, als wollen sie, offtgedachten Proceß, so Titius mit ihrem verstorbenen Vater Sempronio bis anhero geführet, in allen und jeden Puncten, Clausulen und Umständen, auch in dem Stande, da ihn ihr verstorbener Vater verlassen, hiermit und in Krafft dieses reassumiret haben, bitten hierauf dienstlich, in Rechten zu erkennen und auszusprechen: Daß bekl. Erben den Proceß zur Gnüge reassumiret und nunmehr in der Haupt-Sache billig verfahren werde.

X. Dergleichen ad n. IIX.

P. P.

Caii Sempronii Erben, benanntlichen L. Titius C. Meuius etc. erscheinen in heut angesetzten Termino, und bedancken sich zuförderst, daß die Löbl. Gerichte die Tagefahrt ad reassumendum processum anberaumen wollen, erinnern hiernechst mit wenigen, welchergestalt ihr sel. Vater, C. Meuius, mit Titio, bishero eine geraume Zeit, und zwar in puncto schuldiger 2. tausend Thaler in lite gelegen; Wenn aber jetztgedachter C. Meuius ohnlängsten Todes verblichen, sie auch offt ernennte Sempronii Erben, sothanen Proceß, wider obgedachten Titium ins künfftige fortzusetzen allerdinges gemeynet, zuvorhero aber denen Rechten gemäß offt ermeldter Proceß für allen Dingen von ihnen reassumiret werden muß, zu welchem Ende sie denn auch heutige Tagfahrt ausgewürcket, und Bekl. Titium hierzu legaliter und gebührend citiren lassen; Diesemnach wollen obermeldte C. Meuii sel. nachgelassene Kinder und Erben hiermit und Krafft dieses offtermeldten Proceß in allen und jeden Puncten, Clausuln und Umständen, auch in dem Stande, da ihn ihr sel. Vater verlassen, reassumiret haben, des gäntzlichen Vertrauens zu denen Rechten lebende, sie offterwehnte Erben diesen Proceß solchergestalt also reassumiret haben werden, daß nunmehro in der Haupt-Sache billig ferner zu verfahren, massen sie denn dieses in Rechten zu erkennen und auszusprechen hiermit dienstlich gebeten haben wollen.

XI. Reconuention - Klage.

Titii Manlii, als Wieder-Klägern an einem,
Contra
Furium Croesium Wieder-Beklagten andern Theils.

Vor denen Löbl. Stadt-Gerichten zu Leipzig, erscheinet Wieder-Kläger Titius Manlius, und saget kürtzlich, wie daß Wieder-Beklagter Furius Croesius Wieder-Klägern A. 1655. in medio Ian. in Dienst-Bestallung für einen Handels-Diener auf ein Jahr genommen, und nebenst nothdürfftiger Kost, das Jahr 50. Thl. zu Besoldung zu geben versprochen, in welchem seinem Dienste Wieder-Kläger auch bis Leipziger Neu-Jahrs-Marckt 1656. gebührende verharret. Es habe auch Wieder-Kläger, auf sein Begehren jederzeit Rechnung, was er in währenden seinen Diensten eingenommen und ausgegeben, nebenst denen darzu gehörigen Belegen Wieder-Beklagten zugestellet, mit denen dieser jederzeit zufrieden gewesen, und keine defecta darwieder verfertiget, wie er ihme denn auch dergleichen Rechnung sub dato den 5. Jan. 1656. übergeben, darinnen er Furio Croesio 76. Thlr. 15. Gr. schuldig verblieben, und eben diese Rechnung habe er mit ermeldtem Croesio im October 1656. noch einmal als eine Schluß-Rechnung (da er seinen schrifftlichen Abschied begehret) zugeschicket, und in solcher sein versprochenes Salarium derer 50. Thlr. als eine Schuld gesetzet, die übrigen 26. Thlr. 15. Gr. aber Furio Croesio baar, laut seiner Quittung den 10. Octobr. 1656. bezahlet; worbey Furius Croesius auch acquiesciret, allermassen denn Wieder-Kläger auch ihme Wieder-Beklagten zugleich geschrieben, daß in dieser Rechnung sein Salarium decurtiret, und den Rest der 26. Thlr. 15. Gr. baar überschicket, darnach aber Wieder-Beklagter Furius Croesius sich unterstanden, jüngsthin dieses lauffenden 1659. Jahres, bey denen Löbl. Stadt-Gerichten allhier, aus dieser ihme von Wieder-Klägern bis dato den 5. Jan. 1656. gegebenen Rechnung zu conueniren, ihn verarrestiren zu lassen, und 76. Thlr. 15. Gr. von ihm zu fordern, und Wieder-Klägers Salarium nicht decurtiren lassen wollen, von welchen 76. Thlr. 15. Gr. Wieder-Kläger auch, nach producirter Quittung. über 26. Thlr. 15. Gr. die übrigen 50. Thlr. gerichtlich deponiret; Nachdem aber Wieder-Kläger die ihme von Wieder-Beklagten schuldige und versprochene 50. Thlr. Salarium bis jetzo nicht bezahlet bekommen; Als hat er um solche 50. Thlr. samt dem Interesse morae, auch verursachten Schäden und Unkosten von Wieder-Beklagten zu erlangen, diese Reconuention-Klage bey dem Iudice conuentionis anstellen müssen. Fordert demnach von Wieder-Beklagten dißfalls richtige, deutliche und vollständige Antwort, und wenn solche erfolget, bittet er in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß Furius Croesius ihme Titio Manlio die 50. Thlr. versprochenes und schuldiges Salarium samt dem a tempore morae aufgelauffenen Interesse, auch allen dißfalls verursachten Schaden und Unkosten zu bezahlen schuldig, hierüber nobilissimum iudicis officium pro iuris et iustitiae administratione omni meliori modo implorando.

XII. Entschuldigung des Advocaten Abwesenheit.

P. P.

Obwol E. W. Citation auf morgenden Tag vor ihnen zu erscheinen, und unsere Nothdurfft, auf des Handwercks derer N. zugenöthigte Klage einzubringen, uns zukommen, und wir gäntzlich entschlossen gewesen, solchen Termin zu befördern, und unsere befügte Exceptiones wider gedachte N. vom Munde in die Feder opponiren zu lassen. So ist doch unserm Herrn Aduocato, deme wir diese und andere unsere Sachen vertrauet, eine unversehene Reise zugestanden, daß wir seiner vor dißmal, wie gerne wir auch wolten, nicht mächtig seyn können.

Wann

Wann dann abſentia Aduocati pro legitimo impedimento in iure gehalten wird, ita vt magna pars defenſionis in eius abſentia conſtituta cenſeatur;

So bitten wir dienſtlich, es wollen in deſſen Anſehen E. W. angeregten Termin einen Monat über günſtig prorogiren und verſchieben laſſen.

Das ſeynd wir gehorſamlich zu verſchulden, jederzeit bereit und gefliſſen, Datum, ꝛc.

Aelteſte und andere Meiſter des Handwercks derer N.

XIII. Alia Forma.

Um Prolongirung angeſtellter Tagefahrt.

M. W. D. Z.

P. P.

Demſelben kan ich nicht verhalten, daß, ob ich wol weſentlich zu N. wohnhafftig und anzutreffen, ſo iſt mir doch, in Hanſen N. unnöthigen Sache, aus dem Lande zu Böhmen, vom Rathe zu W. eine Citation, daß ich auf N. Aprilis, vor deroſelben Gerichten zu N. erſcheinen, und wider Klägern meine Nothdurfft, zu Recht einbringen ſoll, zu kommen.

Ob ich nun wol ſolches zu thuen gefliſſen, ſo iſt doch ſolcher Termin eben in dem Leipzigiſchen Marckt angeleget, zu welcher Zeit mir nicht möglich iſt, dieſes rechtlichen Termins abzuwarten, ſintemal ich nothwendiger Verrichtungen wegen, ſonderlich Herren-Geſchäffte halber, in Leipzig ſeyn muß, und von dannen abzukommen, innerhalb 8. Tagen nicht vermag: So iſt es auch allen Rechten zuwider, daß man in denen feriis Nundinarum ſolchen rechtlichen Termin angeleget.

Zudem bin ich auch E. Erb. W. Iurisdiction mit nichten unterworffen, und dahero Exceptionem declinatoriae fori ſeu incompetentiae zu opponiren.

Uber diß hat Kläger der Exception, tibi non competit actio, ungeachtet, von ſeinem alten Rechten ſich abgewendet, und eine Nouation geſuchet, alſo daß er nicht allein, ꝛc.

Wie dem allen aber, ſo trage ich dieſer Sachen keinen Scheu.

Bitte allein dieſen Termin, um angezogener Ehehafften Urſach willen, ein 14. Tage bis nach dem Marckte zu prolongiren, oder je nur auf 8. Tage zu differiren, damit ich meine habende Exceptiones, vom Munde in die Feder, einbringen laſſen, und mich ab inſtantia zu abſoluiren bitten könne.

Denn da ſolches über Zuverſicht nicht erfolgen ſolte, thue ich darwider hiermit ſolenniter proteſtiren, und meine vorige Scripta, wegen der Appellation eingewendet, daß man keinen unverhöret verurtheilen ſolle, anhero repetiren und wiederholen.

Weil mich aber dieſer geringen Dilation, bis zu meiner Zurückkunfft aus Leipzig gewißlich verſehen, und verbleibe dem Herrn hinwiederum freundlich zu dienen willig, denenſelben in den Schutz des Allmächtigen empfehlende. Dat. N.

Des Herrn Stadt-Richters D. W.

N. N.

XIV. Dergleichen.

P. P.

Demnach ich wegen meiner Perſon, ſowol in Kriegiſcher Vormundſchafft meiner Schweſter, Frauen Reginen N. N. Ehe-Weibes, und denn auch in Vormundſchafft Doctor N. N. hinterlaſſenen Kindes, die im jüngſt publicirten Urthel uns Erben zuerkannte Recognition, benebenſt Herrn D. N. zwar in Abweſenheit meines Herrn Advocatens, zu verrichten mich unterſtanden: Und aber nun mit denen Gläubigern, zu Rechte verfahren, und meine Nothdurfft hinwieder einzubringen, mir obliegen will.

Wann dann Herr D. N. als in dieſer Sachen unſer beſtallter Advocat, und der uns nun etliche Jahre hero darinnen ſein Patrocinium geleiſtet, wegen groſſer Waſſerfluth gehindert worden, dieſen Termin zu beſuchen, wir aber in ſo geſchwinder Eil leichtlich keinen andern erlangen können, der dieſe Sachen recht innen haben, und gnugſam inſtruiret werden könte, als wol unſer äuſſerſte Nothdurfft erfordern will, und denn diß Impedimentum et carentia Aduocati legitimum und zu Recht zuläßlich iſt;

Als gelanget an Euer Ehren- und Hochweiſen mein dienſtliches Bitten, ſie wollen mir, von derer Gläubiger und andern rechtlichen Einbringen Abſchrifft um die Gebühr ertheilen, damit ich ſie meinem Advocaten zuſchicken, und er unſere Nothdurfft, zu Verhütung Weitläufftigkeit, darauf wieder einbringen, und bis zum Beſchluß, ohne anderweitigen Termin verfahren werden möge: Im Fall aber ſolches nicht geſchehen wolle, ſo will ich wider jetziges Einbringen, daferne es noch über Zuverſicht geſchehen möchte, hiermit ſolenniter proteſtiret, und meine Nothdurfft per expreſſum bedinget und vorbehalten haben, zuvorn aber gebeten, wo möglichen, den Termin auf eine kurtze Zeit zu prorogiren und zu verlängern, da ich denn, nechſt GOttes Hülffe, mich getröſte, der Termin ſolle hernach von unſerm Theile nicht unbeſuchet bleiben, immaſſen man ſich über uns dergleichen Verzögerung keinesweges wird zu beſchweren haben. Verhoffentlich, weil ſolches

den Rechten gemäß, es soll mir und meinen Consorten nicht denegiret noch abgeschlagen werden, mit abermaliger fleißiger Bitte, daß mein Schreiben und Protestation ad acta, um Nachrichtung wegen beyzulegen, Signat. etc.

E. E. und Hochw.

Dienstw.

N. N.

XV. Supplicatio an die Chur-Fürstl. S. Herren Hof-Räthe, eines Anwaldens, in Abwesen und Aussenbleiben seines Principals, ꝛc.

P. P.

Denenselben mag E. E. und A. ich nicht bergen, obwol der auch Tit. ꝛc. ungefährlich vor 14. Tagen, den auf heute zur Iustification, seiner eingewandten Appellation angesetzten Tag, etzlicher Ursachen seiner Verhinderung abgeschrieben und förder zu prorogiren gebeten, als er auch zu geschehen sich nochmals getröstet, daß er doch gleichwol, zu unterthänigster Bezeugung seines Gehorsams, mich, als seinen in der Sache constituirten Anwald abgefertiget hat, mit Befehl E. E. und A. neben seinen willigen Diensten, zu vermelden, ob er wol nichts liebers wolte, als jetziger Zeit seine Appellation iustificiren zu lassen, daß es ihme doch daran mangelt, daß er noch zur Zeit, ungeachtet seines fleißigen sollicitirens, die Abschrifft derer Acten erster Instantz, aus dem Ober-Hof-Gerichte nicht hat bekommen können.

Zum andern, daß er auch zur Iustification seiner Appellation etlicher Brieflicher Urkunden nothwendig bedürfftig, darzu er jetzt wegen Abwesen des N. N. so sie unter Händen hat, und ihme zuvorn in diesen Sachen gedienet, in Eil darzu nicht kommen kan. Und zum dritten, daß er auch in andern wichtigen Sachen jetzt gehindert wird, also daß er eigner Person, wie auch in voriger Supplication gemeldet, nicht erscheinen und denen Sachen beywohnen kan.

Wann dann seine höchste Nothdurfft erfordert, die Acta und Briefliche Urkunden zur Hand zu haben, darneben auch, daß er persönlich der Sachen abwarte, und Anwald vermercket, daß auch sein Gegentheil nicht zur Stelle ist, sondern nur ein Schreiben anhero gefertiget, in welchem auch die Ehehafften und abgeschriebener Tag zeitlichen vermeldet worden, und solches alles Ehehafften seynd, aus welchen Hinderungen ich, als der Anwald, gleichfalls zur Iustification nicht zu gelangen vermag.

So bitte demnach E. Edl. Gestr. und Achtb. ꝛc. als an statt des Chur-F. zu Sachs. M. G. H. wegen meines Principalen, ich gantz dienstlich und fleißig, diesen Termin förder zu prorogiren, und, zu Verhütung übriger Unkosten, diese Sache, weil die Advocaten beyderseits zu Leipzig, dem Rath daselbsten zu committiren und zu befehlen, die Partheyen dieser Sachen halben förderlich vorzubescheiden, und wie jetzt allhier geschehen sollen, rechtlichen verfahren zu lassen, und alsdenn die Acta zum Versprechen anhero in die Chur-Fürstl. Cantzeley zu überschicken. Solches wird mein Principal um Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, unserm Gn. Herrn, unterthänigst zu verdienen geflissen seyn, und um E. Edl. Gestr. und Hochgel. Groß-Achtb. bin ich es ꝛc.

Subscriptio.

XVI. Noch ein ander Schreiben um Prorogation eines Termins.

P. P.

Ob wir uns zwar schuldig erkennen, morgenden Tages am Planitzer Wehre zu erscheinen, und mit deme von N. auf N. wegen des gestossenen Mahlpfahls halben, Verhör, Handelung, und gebührlichen Bescheids zu gewarten, so ist es doch andeme, daß wir unsers Advocatens jetzo in Eil und über alles Verhoffen, nicht mächtig seyn können, und aber zu Recht heilsamlichen versehen, quod absentia Aduocati sit legitimum impedimentum. Als ist und gelanget an den Herrn Amt-Schösser unser freundliches und fleißiges Bitten, uns einen andern geraumen Termin zu determiniren und anzusetzen, da wollen wir uns denn gehorsamlich stellen, und der hiebevorn ergangenen Citation allenthalben nachleben: Tröstlicher Hoffnung lebende, der Herr Amt-Schösser werde diß unser legitimum impedimentum in acht nehmen, und unserm Bitten Statt und Raum geben, sintemal da solches nicht geschehen solte, und weiter etwas in unsern Abwesen attendiret, wollen wir hiermit solenniter darwider expresse protestiret haben, und ferner unsere Nothdurfft, in dem Hoch-löblichen Sächs. Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig zu suchen wissen, verbleiben hiernechst jederzeit ꝛc. Datum N. den N. Maii, Anno etc.

CAPVT

CAPVT V.

Von Vollmachten, Syndicaten, Actoriis, und was solchen einverleibet werden muß, nebst Formularen.

SVMMARIA.

Ein jeder Part mag sich eines Procuratoris gebrauchen.
Man kan auf zweyerley Art mandatarios ordnen.
Ein jeder mandatarius muß sich alsbald legitimiren, sonst wird er ex officio abgewiesen und gestrafft.
Communen, Collegien und Zünffte müssen einen Syndicum constituiren.
Weibes-Personen müssen einen Curatorem haben.
Wenn ihnen ex officio Curatores ad litem verordnet werden sollen.
Von denen Vormunden und dererselben Actoren.
Die Mandata müssen subscribiret und besiegelt seyn.
Welche Personen einander ohne Mandat defendiren mögen, und auf was Maß.
Ob zu einer jeden Sache ein sonderlich Mandat erfordert werde.
Wie es zu halten, wenn ein Procurator ohne gnugsame Mandat admittiret worden.
Von Einbringung derer Gerichts-Gebühren.
Waß eigentlich eine Vollmacht oder Gewalt sey.
Wer Gewalt geben und nehmen könne.
In welchen Sachen solches zuläßlich oder nicht.
Ob in peinlichen Sachen ein Anwald zu admittiren.
Mandata, wie sie in zwey Theil diuidiret werden.
In welchen Fällen Special-Mandata requiriret werden?
Ob ein Blancket, Charta vacua genannt, zur Vollmacht genug sey?
Ursachen, warum ein Mandat cassiret wird und verlischet.
Von denen nothwendigen Clausuln derer Mandaten einzuverleiben, und wer Procurator seyn könne.

Beyde Theile, Kläger und Beklagter, oder einer unter ihnen, welchem nicht gelegen ist, oder Verhinderung vorfället, jedesmal selbst vor Gerichte zu erscheinen, und seine Sachen zu führen, mag einen Anwalden constituiren und setzen, entweder auf die gantze Sache, oder aber auf ein Gericht allein, wie es eines jeden Nothdurfft erfordert.

Und kan solche Constitution und Verordnung eines Anwalden auf zweyerley Weise geschehen.

1. In schrifftlicher Form.
2. Apud acta, oder vor dem Gerichte.

Welche dann beyderseits zu denen Judicial-Acten gebracht, oder hinzu registriret, und darbey behalten werden müssen, damit der Proceß in künfftiger Zeit, durch den Principaln, tanquam nullus unangefochten bleiben möge.

Und ist solches nothwendig, daß, wenn ein oder beyde Theile in termino per mandatarium erscheinen, oder es wären Weibes-Personen oder Vormunden und dergleichen, müssen sie ihre Personen alsobalden des ersten Termins, ehe etwas in der Haupt-Sachen fürgenommen wird, durch schrifftliche Vollmachten, Tutoria oder Curatoria etc. legitimiren.

Und solches muß also adimpliret werden, wenn gleich der Beklagte wegen fürgewandter Exceptionum alsbald von Gerichts-Zwang oder sonsten von der gantzen Sache zugleich absoluiret wird, damit keine Nullität bey solchem Processe seyn, auch hernach kein anderer kommen und ihn von neuen anfassen möge, sondern er exceptionem rei iudicatae beständig opponiren möge.

Sonsten werden sie (ausgenommen diejenigen, so einander wegen Geblüts, Freundschafft und Verwandniß defendiren mögen,) nicht zugelassen, sondern ex officio verworffen. Potest enim iudex non plene neque sufficiens mandatum habentem ex officio repellere, ne contingat ad ulteriores actus frustratorie procedi.

Per gloss. not. c. 1. de pond. Elect. l. 9. Berl. *part. 1. concl. 14. num. 17. 18. et 19.*

Und in die Unkosten vertheilet, auch der Advocat noch darzu das erstemal um 5. das andere mal in eben der Sache um 10. Thrl. gestraffet. Es wird auch keiner zugelassen, wenn er gleich cautionem rati bestellen will. Proceß-Ordn. *tit. 7.*

Inmassen denn die Advocaten schuldig seyn sollen, die Mandata, Syndicata, Tutoria oder Curatoria alsbald mit dem ersten Satz einzugeben, bey Vermeidung obangesetzter Straffe, davon sie sich mit Uberreichung vorberührter Legitimation im andern oder letzten Satz nicht loß wircken, auch bey ebenmäßiger Straffe verpflichtet seyn sollen, alsbald bey dem ersten Satz vor dessen Anfang, aller ihrer Clienten Tauff- und Zunamen, sowol derer von Adel Häuser, davon sie sich schreiben, zu exprimiren, damit die Vollmachten und andere Legitimationes desto besser zu vernehmen, und nicht nur mit dem Namen Kläger oder Beklagter, Appellant, oder Appellat, Läuterant, oder Läuterat, Producent, oder Produet, und dergleichen obenhinstreichen, welches in Verlesung derer Sachen, und Abfassung derer Urthel, allerhand Verhinderung zu geben pfleget. Chur-Sächs. Proceß-Ordnung. *tit. 7.*

Geschicht aber solches nicht, so cassiret es doch künfftig allerhand Ungelegenheit und Verwirrung des Processes, welche Klägern zumal zu Schaden und Verlängerung gereichen thut.

Bisweilen geschicht, daß sich beyder Theil legitimiren müsse, und ist bey einem der Mangel sowol als beym andern.

Sonderlich kan keine Commun, Collegium, Handwercks-Zunfft und dergleichen, im Rechten für sich handeln, sondern müssen einen Syndicum ordnen, der ihrentwegen die Nothdürfft beförderе.

L. sicuti 7. §. quibus verf. fieri oportet. ff. quod cuiusque uniuerf. Carpz. *Tit. 5. art. 4. n. 1.*

Und wird ad cautionem rati Niemand admittiret, Berlich. *p. 1. concl. 4. n. 10.*

Sondern er muß ordentlich constituiret seyn.

Welches dann auch beydes in iudiciis ordinariis sowol extraordinariis, summariis et executiuis erfordert wird.

Decius *conf. 121. n. 15. 18. et seqq. col. 3.*

Gleichwie nun Weibes-Personen für sich nichts beständiges contrahiren können.

Land-Recht. *lib. 1. art. 43. 44. et 47. Constit. Elect. Sax. Part. 2. const. 15.*

Also

Also können sie auch ohne Unterschied des Alters, und ob sie gleich über 21. Jahr wären, für sich keinen Proceß erheben, oder anstellen, sich auch allein nicht defendiren und verantworten, sondern sie müssen ihnen Kriegische Vormunden confirmiren und bestätigen lassen, oder sie werden ihnen ex officio verordnet.

Matth. Coler. *dec. 67. n. 17.* Ioh. Rang. *de except. p. 2. c. 8. num.* 10. Berlich. *p. 1. concl. 15. n. 3. et seqq.*

Wie solches in mehr allegirter Churfürstl. Sächs. Gerichts- und Proceß-Ordnung *tit. 8.* klärlich statuiret.

Wenn einer unterschiedene Vormunden hat, kan keiner von ihnen in solidum klagen, sondern sie müssen insgesamt ihre Mündlein actiue et passiue vertreten, würden sie auch jemand anders Vollmacht auftragen wollen, sollen sie nicht einen Anwalden, sondern Actor in- oder ausserhalb des Gerichts, doch abermals coniunctim verordnen. Es wäre dann etwan, mit Anlegung eines Arrests, oder sonsten periculum in mora, auf welchem Fall auch einem unter denen Vormunden, derer Mündlein Nothdurfft zu bedencken und in acht zu nehmen, nachgelassen, doch daß sich hernach in processu die andern Contutores auch gebührlich legitimiren. Wenn auch einer oder der andere von denen verordneten Vormunden, ausserhalb Landes verreiset, oder andere erhebliche Ursachen vorfallen, warum der Sachen Ausübung einem alleine zu verstatten, so stehet dasselbe in arbitrio iudicis.

Auf solche Weise können die Curatores ad litem actores constituiren, oder ein Vormund dem andern Vollmacht auftragen, und dessen schrifftlichen Schein geben.

Es müssen aber alle und jede Mandata gebührlichen aufgerichtet, besiegelt, subscribiret und vollzogen seyn, damit dem Gegentheil dannenhero keine exception zustehet. *Iuxta Ord. Proc. Sax. recogn. ad tit. 7.* ist die Besiegelung nicht nöthig.

Wer nicht schreiben kan, muß das Mandat durch einen Notarium, oder gerichtlich vollziehen lassen. Wenn auch hohe Standes-Personen sich selbst nicht unterzeichnen wollen, muß solches nebst ihren Siegel von Räthen oder Secretarien unterschrieben werden.

Churfürstl. Sächs. *Resolution post visit. de Anno 1576.*

D. Carpz. *d. l. n. 104.*

Und ob es gleich bey denen Städten und Universitäten dessen so hoch nicht benöthiget; so ist es doch in Ubung, daß der Magnificus, Bürgermeister, Syndicus etc. solche Mandata, neben dem Siegel zu subscribiren pflegen.

Wann aber ein Actor oder Anwald vor Gerichte und coram actis constituiret und gesetzet, und solches vom Richter, Gerichts-Notario und Actuario ad Acta registriret wird, ist solches gnugsam, und darff ferner keine schrifftliche Vollmacht gegeben werden.

Berlich. *p. 1. concl. 14. n. 81.*

Jedoch können gewisse Personen für andere im Gerichte erscheinen, und sowol Klägers als Beklagtens Stelle vertreten, diese werden Defensores genennet. Ziegl. *ad Ord. Proc. Sax. tit. 7. p. 33.*

Nach gemeinen Rechten sind solches alle verwandte und verschwägerte Personen, wenn sie innerhalb des andern Grads sich befinden, sie mögen in aufsteigender, absteigender oder Seiten-Linie seyn, *l. 35. pr. de procurat.* Ingleichen litis Consorten, sowol vor als nach der litis contestation, Berlich. *P. 1. concl. 14. num.* 54. Sowol diejenigen, welche die zu einer Sache gehörigen Originalia bey sich haben; Wiewol solche heut zu Tage an denen wenigsten Orten admittiret werden, weil man nicht gewiß ist, ob sie solche nicht etwa gestohlen, oder sonst betrüglicher Weise darzu kommen.

Nach Sachsen-Recht werden, als Defensores zugelassen alle Verwandten im dritten Grad, nach der Computation derer Römischen, nicht aber derer päbstlichen Rechte. Carpz. *P. 1. Const. 1. def. 29. Ord. Proc. Sax. tit. 7. §.* Wir lassen. *ibique* Ziegl. *p. 52.* Verschwägerte Personen aber nur in auf- und absteigender Linien, als der Schwäher für seinem Eydam, und dieser für jenem. Proceß-Ordn. *d. l.* welches in Sachsen angehet, so lange die Tochter, dadurch die Schwägerschafft entstanden, noch am Leben ist. *Ord. Proc. Sax. recogn. ad tit. 7.*

Wer als Defensor für einen andern erscheinen will, muß personam standi in iudicio haben: Dannenhero die Mutter für ihre Kinder nicht zugelassen wird. Ziegl. *Comment. ad ord. Proc. p. m.* 52. Ja es kan eine Mutter nicht einmal für sich wegen Injurien, so der Tochter angethan worden, klagen, wie im Schöppen-Stuhl zu Leipzig an die Stadt-Gerichte daselbst Mense Martio 1689. gesprochen worden, in Sachen C. S. contra H. C. M.

Hernach kan man keine andere Personen defensorio nomine vertreten, als welche etwas zu ratihabiren geschickt ist: Denn, wenn ich für einen Unmündigen, oder andere dergleichen Person, die sich in dem Stande befindet, daß sie dasjenige, so ihrentwegen gehandelt wird, nicht ratihabiren kan, defensorio nomine erscheinen wolte, so wäre die cautio rati vergeblich, und consequenter hat auch defensio nicht Statt.

Nemlich es wird defensorio nomine niemand admittiret, der nicht cautionem rati, gerichtlich und mündlich, bey Verpfändung seines Vermögens, oder durch Bürgen (eydliche Caution wird hier niemals zugelassen) angelobet. Es wird auch kein Defensor zugelassen, wenn der Principal ausdrücklich contradiciret, oder doch solches gewiß zu vermuthen ist, z. E. Wenn der Principal bereits einen Gevollmächtigten bestellet, *l. 40. §. fin. de procur.* oder mit dem angegebenen Defensore in grosser Feindschafft lebet. Endlich ist in Injurien-Klagen kein Defensor zuläßlich, weil darinnen vor allen Dingen Gewißheit nöthig ist, ob Injuriat die ihm angethanen Injurien ad animum reuociret; Worüber von ihm selber richtige Erklärung erfordert wird, welche durch einen andern, ohne gnugsame Vollmacht, nicht geschehen kan. Von welchen Materien ferner Berlich. *P. 1. Concl. 15. et concluf. 14. n. 35. seqq.* zu sehen.

Da

Da auch etwa ein Mandat mangelhafftig, und es wolte der Anwald derowegen de rato caviren, muß er damit, wofern er sein Erbieten alsbald in solchem Termin zu Wercke richtet, zugelassen werden.

Wenn auch einer mehr denn eine Sache hätte, soll er nicht nur ein gemein Mandat einbringen lassen, sondern um mehrer Richtigkeit willen unterschiedene Vollmachten von sich geben, damit zu einer jeden Sachen eine besondere geleget werden möge, oder soll zum wenigsten der Gerichts-Notarius, auf des Parts Kosten, das Original-Mandat vidimiren, und zu jeder Sachen eine afcultirte Copey legen, in Verbleibung dessen das Part in die Expensen, und der Advocat gleich demjenigen, der ohne Mandat versetzet, in die obgenannte Straffe verurtheilet werden.

Da nun das Mandat oder Syndicat gefochten werden will, sollen die Mängel, daher man das Mandat zu impugniren vermeynet, in specie angezeiget, und ausgeführet, sonsten aber auch ein Syndicus, wann er gleich nicht aus der Gemeine oder de Vniuersitate ist, zugelassen werden.

Trüge sichs auch zu, daß ein Procurator ohne gnugsame Vollmacht admittiret wäre, und den Proceß continuiret hätte, soll dem Constituenten frey stehen, ehe und zuvor in der Sachen hauptsächlich erkannt wird, dasjenige, was er gehandelt, zu ratificiren, es sey vorhero darwider excipiret oder nicht; Wann aber in der Sachen definitive erkannt, und ein Theil excipirete alsdenn erst wider die Handlung des unqualificirten Procuratoris, ehe und zuvorn der Constituent, seiner Ratification halben, sich verbis et factis erkläret, auf solchen Fall wäre er mit hernachfolgender Ratification nicht zu hören.

Schließlich sollen auch diejenigen, so Mandata auf sich nehmen, in allewege darauf bedacht seyn, wie sie die Gerichts-Gebühren von ihren Partheyen einbringen, oder in Verbleibung dessen, die selbst zu entrichten schuldig seyn, und sonsten nicht zugelassen werden.

Den Gewalt und Vollmacht hiernächst an sich selbsten belangende, ist solcher eigentlich dieses: Wenn einer dem andern volle Macht giebet, entweder an seine Statt etwas, es sey vor Gericht oder sonsten, auszurichten, oder aber ihn zu defendiren und zu vertreten, seine Sache zu führen, und alles anders, so er selbsten verrichten solte, zu thun und zu leisten aufträgt.

L. 1. ff. de procurator. et defens. Proc. Petr. Termin. *c. 163. num. 2.* Berlich. *p. 1. concl. 14. num. 1. et seqq.*

Darbey denn abermal dieses zu mercken, daß alle die, so sonst für sich nicht contrahiren können, weder Gewalt geben noch nehmen mögen.

Welche nun habilitiret und geschickt, denen kan auch (ausserhalb Weibes-Personen) in allen bürgerlichen und rechtlichen Sachen, (so alleine Geld und Guth betreffen, und keine peinliche Straffe auf sich haben,) Vollmacht und Gewalt gegeben werden.

Nach Römischen Rechten wird in peinlichen Sachen, weder auf Klägers noch Beklagten Seiten ein Anwald zugelassen: In Sachsen und andern heutigen Rechten aber ist auf des Klägers Seiten der Anwald zuläßlich.

Wesenbec. *in parat. ff. titul. de procurator. num. 5.* Policey-Ordn. *Elect. Saxon. de Anno 1612. fol. 20.*

So seynd auch etzliche Fälle, da ein Beklagter in peinlichen Sachen, durch einen andern seine Person defendiren und vertreten lassen kan, wie derer Doctor Heinrich Rauchdorn in seiner peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, part. 3. cap. 30. unterschiedlich erzehlet, und in meinem (Volckmanns) peinlichen Tractat *p. 1. cap. 7. n. 8.* extrahiret.

Die Mandata aber seynd fürnemlich zweyerley, als nemlichen;

I. Mandata Iudicialia, die man denen Syndicen, Procuratoren und Mandatarien oder Anwälden zu denen gerichtlichen Handlungen und Rechts-Sachen geben thut, dergleichen denn auch Curatoria und Tutoria seynd.

II. Mandata extraiudicialia, die fürnemlich zu keinen gerichtlichen Handlungen, das ist, die im Proceß schweben, sondern nur zu andern schlechten Sachen, Erbschafften und Schulden einzumahnen, Conuenta und Zusammenkünffte zu besuchen, etwas zu kauffen, oder sonsten zu verrichten, und dergleichen exhibiret werden.

Schneidvv. *super tit. inst. de Mand. proc.*

Diese beyderseits Mandata müssen insgesamt, wie zum Theil allbereit gemeldet, entweder Vniuersal oder General auf alle und jede Sachen und Termine, oder aber Special und besondern auf eine Sache alleine (wie denn am besten, und in vielen Gerichten dieselben anderer Gestalt nicht zugelassen werden) oder nur gewisse Termine desselben gerechtiget seyn, und leidet sich nicht allemal ein dergleichen Mandat, so immer general und gemein ist.

Berlich. *part. 1. concl. 14. n. 97.*

Sondern es werden in vielen Händeln Special-Mandata, darinne der Actus ausdrücklich exprimiret seyn muß, requiriret, als:

1. In Compromiss-Sachen.
   Iason *et Dd. in l. exigendi C. de procurat.* Socin. *cons. 120. n. 5. vol. 1.*
2. Zu denen Transactionibus und Verträgen.
   l. null. procur. ff. de Transact.
3. Zu denen Läuterungen und Appellationen.
   l. diligenter. 5. ff. Mandati.
4. Ad arrestum impetrandum.
   Ioh. Harpr. *in §. Procurator. Institut. de iis etc. n. 242.* Berlich. *part. 1 concl. 74. n. 7.*
5. In causa executiua.
   Iason. *in l. si procurator. ff. de cond. indebiti n. 10. et seqq.* Berlich. *p. 1. d. concl. 74. num. 7.* Socin. Reg. 232. Wilh. Curt. *in l. Pomponi. §. sed et his ff. de Procur.*
6. Ad reassumendum Processum.
   D. Carpz. *P. I. Tit. 5. art. 2.*
7. Vt renunciare queat liti intentatae.
8. Ad Recognoscendum documenta.
9. Ad quaestionem cautionis de rato.
10. Ad solutionem dotis, quam pater a marito exigit nomine filiae.

11. Ad reſtit. in integrum.

12. Delationem et relationem Iuramenti.

Und in andern mehr Fällen, wie unter eines jedem Titul weiter vermeldet wird.

In Ord. proc. Sax. recogn. ad tit. 7. §. 2. werden folgende als actus mandatum ſpeciale requirentes angegeben: Die Macht über die Haupt-Sache zu tranſigiren, liti et cauſae zu renunciren, Iuramenta zu remittiren, oder pro praeſtitis, documenta pro editis et recognitis zu halten, copias pro originalibus zu recognoſciren, Gelder, auſſer was die Unkoſten betrifft, einzuheben, und darüber zu quittiren.

Demnach ſich auch die Advocaten und Anwälde im Eingange derer Geſetze öffters auf ihre Mandata referiren, dieſelben aber noch nicht auf die ihnen überſchickte Blancket geſtellet haben, ſich auch manchmal in ihren Sätzen auf Urkunden, als würden ſie produciret, und mit eingeleget, ziehen, ſolche Mandaten und Urkunden aber in eo ipſo actu des Verſetzens, und in continenti nicht, ſondern erſt hernach, oder auch wol über etzliche Tage denen Acten beybringen und einſchicken, mit Fürwenden und Entſchuldigung, es wäre vergeſſen worden, oder ſie hätten ſolche nicht eher zu Händen bringen noch haben können, (welches dann unrecht, und viel vergebliches Nachſuchen in actis verurſachet:) Als iſt dieſes in der Appellation-Ordnung Tit. wegen des Verſätzens gäntzlichen abgeſchaffet und verboten worden.

Es dürffen auch nicht mehr die Advocaten die bloſſen überſchickten Blancket, an ſtatt derer Vollmachten im Sätzen produciren: Dieweil diß ein gantz gefährlich Thun, ſintemal ein ſolch Blancket leichtlich von denen Acten kommen, und zu andern Sachen (wie man erfahren hat) böſslichen gebrauchet werden kan, zu geſchweigen, daß in folgender Extenſion dem Gegentheil leicht ein Praeiudicium zugezogen werden könte.

Von dem dominio litis, welches, nach Römiſchen Rechten, der Procurator durch die litis conteſtation erhielte, wird heut zu Tage viel Weſens gemacht, ſo gar, daß die Procuratores denen Partheyen lieber wehren wolten, ohne ihr Vorwiſſen zu tranſigiren; Allein, wenn wir die rechte Wahrheit ſagen ſollen, hat ſolches dominium, welches aus alten fictionibus derer Römiſchen Rechte entſtehet, wenig oder gar keinen Nutzen. *Vid.* Schilt. *Exerc. ad ff. tit. de procurat.*

Wenn aber ein Mandat, Vollmacht oder Gewalt ſeine Endſchafft erreichet, caſſiret und aufgehoben wird, iſt zu wiſſen:

1. So entweder die Sache gütlichen vertragen und verglichen wird.

2. Oder: Die Zeit, ſo darinnen benannt iſt, verfloſſen.

3. Oder: Es würde vom Principal durch ſein Selbſt-Erſcheinen, wiederruffen und aufgekündiget, welches in *Ord. Proc. Sax. Recogn. ad tit.* 7. §. 5. aufgehoben.

4. Oder: Die beyden derer Gewalt-Geber oder Gewalthaber einer oder der andere verſtürbe.

5. Des Anwalden langwierige Kranckheit und dergleichen.

L. procurat. cum gloſſ. 1. C. de procur. et in l. ante lit. ff. eod. tit. Sächſ. Land-R. *lib. 3. art. 60. et art. 62.* Ayer. *Proc. Iur. lib. 1. c. 4. obſ. 5. n. 8.* König. *c. 17. n. 1. Term. Proc. c. 163. n. 5. et ſeqq.*

Was die nothwendigen Clauſuln im Mandat: cum libera ac plena poteſtate, Ratum habere, quicquid Procurator geſſerit etc. Ratum et gratum con-et ſubſtituendi etc. In der allerbeſten Form, Maaß und Weiſe, bey Verpfändung meiner Haab und Güter, ſo viel hierzu vonnöthen, ꝛc. welche im Rechts-Proceß wohl in acht zu nehmen, und nicht zu unterlaſſen, importiren, würcken und bedeuten, giebt meiſtentheils der Buchſtabe an ſich ſelbſten, und weiſen ſolches folgende Formularia umſtändlicher aus, ſo kan der Leſer ſich fernerer Erklärung auch bey denen Commentariis über die Proceß-Ordnung und über den tit. ff. de procurator. erholen. In Sachſen kan man hierbey conferiren §. 1. *ad tit. 7. Ord. Proc. Sax. recogn.*

Im Käyſerl. Cammer-Gericht müſſen, auſſer denen gewöhnlichen Stücken einer Vollmacht, folgende Puncte einverleibet werden:

Den Eyd für Gefährde, und alle und jegliche andere ziemliche Eyde ins Principalen Seele ſchwören.

Poſition und Artickel vermittelſt dem Eyde vorgetragen, und ob Noth, mit Zeugen oder andern Urkunden zu beweiſen, und wie Recht, auszuführen.

Des Gegentheils Poſition und Artickel, vermittelſt gleichem Eyd, zu beantworten.

Expens-und andere Gerichts-Koſten einzulegen und zu taxiren zu bitten, die taxirten mit dem Eyde in ſeine Seele zu erhalten.

Einen oder mehr Affter-Anwälde zu ſetzen, den Gewalt gantz oder zum Theil auf ſie zu wenden, die zu wiederruffen, und ſolchen Gewalt wieder an ſich zu nehmen.

Ingemein aber brauchet ein Mandat folgende 10. Stücke:

1. Nomen conſtituentis et mentio haeredum ac ſucceſſorum, des Gewaltgebers Namen und Erwehnung der Erben.

2. Nomen conſtituti, des Procuratoris, Syndici oder Gewalthabers. Ingleichen

3. Nomen Iudicis, des Richters, vor deme er geſtehen ſoll, da nemlich die Sache anhängig und hingehörig.

4. Nomen Rei vel Actoris reſpectiue, eben dermaſſen des Gegentheils, das iſt Klägers oder Beklagten.

5. Cauſa conſtitutionis et enumeratio actuum, item Ratificatio prius Actorum, die Sache worzu ſolch Syndicat oder Vollmacht gemeynet, und ob es auf einen oder alle Termin gegeben: Da auch vorhin allbereit etwas in der Sache ohne Mandat gehandelt, muß ſolches hierbey ratificiret und gut geheiſſen werden. Ingleichen ob der Gevollmächtigte auch zur Reconuention beſtellet ſey.

6. Clauſula Subſtitutionis, da es die Noth erforderte

forderte, einen oder mehr Affter-Anwälde zu setzen und zu substituiren. Die Substitution zu reuociren, dem Substituto potestatem vlterius substituendi zu geben.

7. Clausula cum libera potestate, daß auch dem Syndico oder Mandatario aller Gewalt so ihm dessen mehr vonnöthen, obgleich derselbe in specie nicht gemeldet, aufgetragen und gegeben worden.

8. Clausula rati et grati, daß Constituent des Gewalthabers oder derer Substituten Verrichtung jederzeit stet, fest und genehm achten wollen.

9. Clausula releuationis ab onere iudicio sistendi et iudicatum soluendi cum annexa hypothecatione vniuersali, den Gewalthaber in solcher Sache, auf alle Fälle (mit ausdrücklicher Verpfändung seiner Haab und Güther, so viel hierzu vonnöthen,) jederzeit Schad-los zu halten, und zu vertreten.

10. Corroboratio constitutionis, die Bekräfftigung und Vollziehung des Gewalts durch Hand und Siegel oder Subscription und Signet des Notarii.

Hierbey ist noch zu annectiren, daß zwar diese Puncte ingesamt, denen schlechten und gemeinen Vollmachten nicht allezeit inseriret und einverleibet werden: Wie denn auch in Chur-Sachsen, mentio haeredum, clausula rati, grati, substitutionis, omissa, die Vollmacht nicht mangelhafft macht per expressum §. *1. ad tit. Ord. proc. recogn.*

Formularia gerichtlicher und ausser gerichtlicher Vollmachten, Curatoriorum, Actoriorum, etc.

I. Constitutio Syndici, coram Notario.

Im Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit.

Zu wissen sey, Krafft dieses offenen Instruments, daß, im Jahr Christi 1743. ꝛc. (ponatur Indictio, titulus Imperatoris et anni regiminis) Sonnabends nach Quinquages. war der 3. Martii mir Endes benannten Kayserlichen Notario die gesamten Nachbarn und Einwohner des Dorffs N. in Schrifften zu vernehmen gegeben, welchergestalt sie wider ihren Gerichts-Herrn N. N. wegen streitiger Frohn-Dienste vor dem Churfürstl. Sächs. Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, klagbar zu werden gemüßiget worden, und weil sie zwey aus ihren Mitteln zu Syndicen zu erwählen beschlossen; Als wolten sie mich ersuchet haben, daß ich, nebens zwey Zeugen, in ihrem Dorffe erscheinen, und wie solches geschehen würde, anhören, und darüber ein oder mehr Instrumenta ausfertigen solte. Wenn ich denn ihnen solches, Amts halben, nicht abschlagen dürffen; Als habe ich mich Montags hierauf, war der 5. Martii, nebenst N. und N. als hierzu erbetenen Zeugen, zu ihnen hinaus nach N. verfüget, da sie denn nach Mittags um 2. Uhr auf dem gemeinen Hause sich sämtlich eingefunden, als N. N. N. ꝛc. ingleichen N. vor sich und in Vormundschafft N. N. hinterlassener Kinder, N. N. vor sich und Curatorioj nomine Marien, N. hinterlassenen Wittwen, ihre Tutoria und Curatoria, so diesem Instrument angefüget, originaliter produciret, und hiermit Hanß N. und Michael N. zu ihren Syndicen erwählet, und ihnen beyden samt und sonders, auch einem jeden in solidum, vor sich, ihre Erben und Nachkommen, wie auch respective vor ihre Unmündigen, dero Erben und Erbnehmen, Vollmacht aufgetragen, der gantzen Gemeine wegen, auf bevorstehenden und alle künfftige Termine, vor wohlgedachtem löbl. Ober-Hof-Gerichte, oder wo sonst hin die Sache gedeyen möchte, zur Güte und Recht zu erscheinen, die allbereit angestellte Klage zu wiederholen, Rechtlich zu verfahren, Documenta zur Recognition zu producirẽ, producta zu recognosciren, iuramenta de- und referiren, auch acceptiren, und ad iurandum offeriren, Beweiß und Gegen-Beweiß zu führen, zu läutern, appelliren, solche remedia gebührend zu prosequiren, iustificiren, oder auch hinwieder zu renunciiren, restitutionem in integrum zu bitten, transigiren, compromittiren, dilationes zu suchen, liquidiren, Gelder empfahen, quittiren, auch alles andere cum libera zu thun und zu lassen, was der Gemeinde dießfalls zu thun obliegen möchte, und zwar cum clausulis rati et grati, indemnitatis sub hypotheca bonorum, substituendi toties quoties libuerit, substitutiones reuocandi, cauendi, aliisque necessariis et consuetis. Allermassen sie auch denen beneficiis excussionis et diuisionis, welches ihnen deutlich von mir erkläret worden, renunciiret. Wie ich nun dieses alles, nebst erwehnten Zeugen, angehöret, und protocolliret; Als habe ich es in gegenwärtiges Instrument bracht, und nebenst denen Zeugen unterschrieben und besiegelt, auch mein Notariat-Signet vorgedrücket. So geschehen zu N. zur Zeit, wie Eingangs gemeldet ꝛc.

II. Mandatum Iudiciale.

Vor denen Hoch-Adlichen N. Gerichten, sind Endes acto, persönlichen erschienen, Maria, Peter N. Wittwe, wie auch dessen Tochter Margaretha, beyderseits nebst ihren gerichtlich bestätigten Curatoren, Melchior N. und Philipp N. und haben für sich und ihre Erben mit Genehmhaltung ihrer Curatoren, in Sachen sie und ihre übrige Peter N. Mit-Erben, Beklagten eines, und Herrn N. Klägern, andern Theils, in puncto einer praetendirten Schuld-Forderung und was derselben allenthalben anhängig, Tit. Herrn N. und N. vornehmen Rechts-Consulenten zu ihren Actorn bestätiget, dergestalt, daß vor dem Churfürstl. Sächs. Hoch-löblichen Appellation- auch allen andern Gerichten, wohin sonsten solche Sachen gedeyen möchten, und in allen und jeden Terminen, zu Güte und Recht, sie samt oder sonders ihrentwegen erscheinen, und ihre Nothdurfft vorbringen, zu dem En-

de mit Gegentheil rechtlich verfahren, die Nullitäten fürstellen, benöthigten Falls restitutionem in integrum bitten, Documenta recognoſciren, Iuramenta de- und referiren, acceptiren, und ſich darzu, wie auch zu Vertretung des Gewiſſens, mit Beweiß offeriren, Beweiß oder Beſcheinigung führen, Dilationes, auch die 3te und 4te ſuchen, Urthel und Abſchiede anhören, Läuterungen und Appellationes einwenden, proſequiren, iuſtificiren, auch nach Befinden, denenſelben renunciiren, Unkoſten einheben, quittiren, tranſigiren, andere ſubſtituiren, Subſtitutos reuociren, und ſonſten alles andere, was der Sachen Beſchaffenheit erfordert, ihrentwegen verrichten ſolten; Maſſen ſie ſolches alles vor genehm und ermeldte ihre Herren Actores und deren Subſtitutos Schad-los halten wolten, und zwar dieſes alles bey Verpfändung ihres Vermögens, ſo viel darzu vonnöthen; Urkundlich mit dem Gerichts-Inſiegel bedrucket, und von dem jetzigen geſchwornen Gerichts-Verwalter und Actuario eigenhändig unterſchrieben. So geſchehen N. den 9. Junii Anno 1687.

III. Forma Gewalts, vor Kläger und Beklagten
mutatis mutandis, zu ſtellen.

Am Kayſ. Cammer-Gericht zu Speyer gebräuchlich.

Ich N. N. für mich, meine Erben und Erbnehmere, bekenne öffentlich mit dieſem Brieff und thue kund allermänniglich, denen er vorkommt: Nachdem ſich für N. Gerichte zwiſchen mir, als Klägern (vel: Beklagten) eins, und N. Beklagten (vel: Klägern andern Theils, derowegen (nominentur res litigioſae, locus et Iudex) Rechtfertigung erhalten: Ich aber, anderer meiner Geſchäffte und rechtlichen Urſachen halben, in eigner Perſon nicht erſcheinen oder ſolches auswarten mag oder kan.

Als habe ich Herrn N. N. derer Rechten Doctorn ꝛc. in der allerbeſten Form, Maß, Weiſe und Geſtalt, wie es nach Ordnung derer Rechte, auch nach Gewohnheit und Gebrauch bemeldten Gerichts N. am meiſten Krafft haben ſoll und mag, zu meinem rechten vollmächtigen Anwalden und Gewalthabern geſetzet und verordnet: Und thue ſolches in und mit Krafft dieſes Briefes ſolche Sache, Klage und Wieder-Klage jederzeit in meinem Namen, und von meinetwegen zu handeln und auszuführen: Klage, Antwort und Gegen-Klage, Ein-Wieder-Nach-und Weiter-Reden zu thun, zu hören und fürzuwenden: Den Krieg Rechtens zu befeſtigen: Vom Gegentheil ſolches zu geſchehen anhalten: Mich, meine Sache und Gerechtigkeit zum beſten zu vertreten und zu handeln: den Eyd vor Gefährde zu Latein Iuramentum Calumniae genannt) mit allen ſeinen Anhängern: Auch ſonſten einen andern ziemlichen Eyd und was ihme, von meinetwegen, in Rechten auferleget wird, in meine Seele: Auch ſolches vom Widertheil begehren zu ſchweren, und zu deferiren: Articul und Satzſtücke in Krafft einer Beweiſung, vermittelſt dem Eyde (im Reich und Kayſ. Cammer-Gericht bräuchlich) zu übergeben, dieſelben, ob noth ſeyn wird, mit Zeugen oder andern Urkunden zu beweiſen: Und auf des Gegentheils vermeynte Zeugen, Perſon und Auſſage zu excipiren, repliciren, dupliciren, tripliciren, quadrupliciren, und obs noth ſeyn würde, zu quintupliciren: Und ſonſt alle Nothdurfft und Gegenwehr, in welcher Geſtalt die genannt werden mag, zu üben und auszuführen: Im Recht zu beſchlieſſen: Bey-und End-Urthel zu bitten, die anzuhören, Läuterung darauf einzubringen, anzunehmen oder darauf ſich zu beruffen und zu appelliren, Apoſteln zu fordern, ſolche Appellation anzubringen, Citation darauf zu erlangen, auch die Appellation-und Haupt-Sachen, wie ſichs gebühret, zu proſequiren und zu iuſtificiren: reuiſionem actorum und reſtitutionem in integrum zu bitten: Expenſen, Intereſſe ſamt andern Gerichts-Koſten liquidiren und zu taxiren bitten, die Taxirten mit dem Eyde in meine Seele zu erhalten: Einem oder mehr Affter-Anwalde an ſeine Statt zu ſubſtituiren und zu ſetzen, den gegebenen Gewalt gar oder zum Theil auf ihn oder ſie zu wenden, dieſelben nachgeſetzten Anwälde zu reuociren, und ſolchen Gewalt wiederum an ſich zu nehmen, ſo offt die Nothdurfft das erfordert, und ihn gut bedüncket, und ſonſt alles und jedes in dieſer Sache zu handeln, zu thun und fürzunehmen, das ſich nach Geſtalt der Sachen und im Rechten gebühret, und ich ſelbſt, ſo ich zu jederzeit zugegen wäre, thun ſolte, könte oder möchte: Und was dieſer obgemeldeter Anwald, oder ſein und derer ſelbigen ſubſtituirte Anwälde, hierinnen handeln, thun und fürnehmen, das alles ſoll ſeyn, und iſt mein guter Wille, und gantz angenehme Meynung: Gerede und verſpreche auch, bey meinen Trauen und Glauben, ſolches alles ſtet, feſt und unverbrüchlich zu halten, auch den obgenannten meinen Anwald, ſeine und derer ſelben ſubſtituirte Anwälde, des Rechten allerdings Schad-los zu halten und ſonderlich der Laſt, ſo man nennet zu Latein: de ſatisdando, Iudicio ſiſti, et iudicatum ſolui, entheben, wie Recht und Gewohnheit iſt, bey Verpflichtung aller meiner Güter, beweglicher und unbeweglicher, jetziger und künfftiger: und ob es wäre, daß der obgemeldte Anwald, oder ſeine ſubſtituirte Anwälde einiges weitern oder mehrern Gewalts, denn hierinnen begriffen, nothdürfftig ſeyn würden, wie vollkommen der ſeyn ſoll, den will ich ihnen jetzo alsdenn, und dann als jetzo, als ob der mit beſondern ausgedruckten Worten, Puncten und Clauſuln hierinnen begriffen wäre, hiermit auch vollkömmlich zugeſtellt und gegeben haben, alles zu Gewinn, zu Verluſt und allem Rechten, ſonder alle Gefährde.

Deß zu Urkund habe ich mein Inſiegel hierauf gedruckt. Gegeben ꝛc.

(L. S.)

N. N.

IV. Ge-

IV. Gerichtliche Vollmacht in genere und gemein, auf alle Fälle Rechtens, guter Form.

Wir Richter und Schöppen des Stadt-Gerichts zu L. hiermit und in Krafft dieses, thuen kund und bekennen gegen männiglichen, daß vor uns, der (Tit.) Herr E. E. Bürger, des Raths und Handelsmann allhier, für sich und wegen seiner Committenten zu N. bester beständigster Form Rechtens, wie das am kräfftigsten geschehen solle, könne oder möge, seine und von seinen Committenten habende Gewalt und Macht aufgetragen, und in Krafft dieses, abwesend als gegegenwärtig zugestellet hat, dem (Tit.) A. V. Not. Publ. zu N. dergestalt und also, daß er ihren, derer Constituenten, Name, und von ihrentwegen nicht alleine zu N. sondern auch anderswo, auf W. H. Bürgern und Handelsmann allhier, habende Schulden und anders, Arrest und Kummer suchen, dieselben gebührlichen prosequiren, oder wiederum relaxiren, die Schulden einmahnen, empfahen, darum quittiren oder transigiren, im Fall der Noth sühnlichen oder rechtlichen Klagen, Antwort darauf begehren soll, den Krieg Rechtens zu befestigen, den Eyd vor Gefährde, und einem jeden andern, ziemlichen und mit Recht auferlegten Eyd in ihre, derer Constituenten Seele und Gewissen zu schwören, schrifftliche und lebendige Kundschafft zu führen, wider der Gegentheil vermeyntliches Einstreuen und all ander Vorbringen zu excipiren, zu repliciren, in Sachen zu beschliessen, um Abschiede, Bey- und End-Urthel zu bitten und anzuhören, von denen beschwerlichen zu appelliren, und die Appellationes zu prosequiren, auch alles anders hierinnen zu thun und vorzunehmen, was ich selbst hierinnen handeln, thun und lassen solte, könte oder möchte, auch einen oder mehr An- oder Affter-Anwälde an seine Stätte zu untersetzen, denen oder die, so offt ihm Noth zu seyn bedüncket, zu wiederruffen, und den Gewalt wiederum an sich zu nehmen, was auch er, der Gewalthaber, oder seine Substituirte hierinnen fürnehmen, handeln, thun und lassen werden, das alles und was zu Recht erkannt wird, hat N. für sich und seine Committenten, angenehm, stet und fest, auch ihme, den Gewalthaber und seine Substituirte allerdings schadloß zu halten geredet und versprochen, bey Verpfändung seiner Haab und Güther, so viel derer hierzu vonnöthen. Daferne sie auch eines mehrern Gewalts, denn hierinnen begriffen, nothdürfftig wären, wie völlig der immer seyn, oder im Rechten erkannt werden möchte, denselben wolte Constituent ihnen hiermit auch, als ob er mit ausgedruckten Worten hierinnen geschrieben stünde, übergeben und zugestellet haben, zu Gewinn, Verlust und allen Rechten. Deß alles zu wahrer Urkund, haben wir unser Insiegel hierunter aufgedrucket. Geschehen den ꝛc.

V. Mandatum et respectiue actorium etlicher litis Consorten.

Wir Endes-Unterschriebene, als Herr Arnd N. nachgelassene Wittwe und Erben, constituiren Krafft dieses, mit Autorität unserer bestätigten Vormünderer zu unserm Actorn und respectiue Mandatario Gottfried N. dergestalt, daß derselbe vor dem Hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte oder wohin sonst diese Sache kommen möchte, in allen und jeden Terminen, zur Güte und Recht und Sachen, und Kläger Peter N. nachgelassene Wittib und Erben, Beklagte in puncto schuldiger 700. Rthlr. und was dem ferner anhängig, statt unserer erscheine, die angestellte Klage wiederhole, Documenta producire und recognoscire, Iuramenta de- und referire, relata acceptire, sich auch darzu offerire oder remittire, de rato cauire, transigire, compromittire, die Execution durch und durch vollstrecken lasse, Bescheinigungen und Beweiß führe, Urthel und Abschiede anhöre, Läuterungen und Appellationes einwende, selbe prosequire und iustificire, auch nach Befinden renunciire, Gelder einhebe, quittire, und dieses alles cum clausulis liberae. haeredum, rati, grati, indemnitatis et potestate substituendi, substitutiones reuocandi aliisque. Urkundlich ist diese Vollmacht von uns allerseits unterschrieben und besiegelt, so geschehen N. den 18. Junii 1690.

VI. Substitutio.

Ich Endes-Benannter in Vollmacht Herrn Arnd N. substituire hiermit vor meinen Principalen und desselben Erben N. N. zu Leipzig dergestalt und also, daß, an statt meiner, er im löblichen Ober-Hof-Gerichte daselbst, oder wo es sonsten nöthig, in Sachen dessen contra Peter N. Wittwe und Erben, auf allen und jeden Terminen erscheinen, habende rechtliche Nothdurfft an- und vorbringen, Documenta produciren, deren Recognition suchen, recognosciren, Iuramenta de- und referiren, acceptiren, cautionem rati sub hypotheca bonorum angeloben, zu Abschieden und Urtheilen beschliessen, Unkosten liquidiren, solche in Empfang nehmen, darüber quittiren, remedia suspensiua et deuolutiua interponiren, solche prosequiren und iustificiren, und sonsten alles andere, was mir, Krafft meiner Vollmacht hierunter zu thun oblieget, verrichten solle, gestalt ich solch Mandat mit allen darinn enthaltenen Clausuln auf ihn transferiret haben will. Urkundlich habe ich diese Substitution in Mangelung meines Petschaffts eigenhändig unterschrieben und gegeben zu N. den 1. September 1685.

VII. Vollmacht etlicher Berg-Gewercken zu gäntzlicher Erörterung gemeldter Sache.

Vor denen (Tit.) Herren von S. auf N. und C. R. von S. auf W. Churfürstl. Sächs. wolverordneten Obern-Berg-Amtleuten, und zu dieser Berg-Sache dannenhero deputirten ordentlichen Richtern, unsern großgl. geneigten Herren, und fürnehmen Förderern, uhrkunden und bekennen wir zu Ende unterschriebene Gewercken der untern 7. 8. 9. 10. Maß Hohenbrücken von Freyberg, gegen Allermänniglichen, insonderheit aber dererjenigen, denen solches zu wissen angelegen und von nöthen ist. Demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. unser Gnädigster Herr, Ihre Churfürstl. Durchl. Eingangs wohlgemeldten fürnehmen Räthen, dem Herrn Ober- und Berg-Hauptmann, daß wir unsere Responsion oder Berg-Rechtliche Nothdurfft auf der Spats-Gewercken eingebrachte Läuterungs-Prosecution-Satz, üblichem Brauche und Gewohnheit nach, übergeben, darauf, mit bemeldtem Gegentheil, vermöge Churfürstl. Sächs. Berg-Ordnung ferner verfahren, zum Urthel beschliessen und derer Acten inrotulation beywohnen sollen, aufzuerlegen, am 17. Jul. jüngst-verschienen, gnädigst committiret und anbefohlen. Solchem gnädigsten Befehlich zu unterthänigster gehorsamster Folge, von ihren E. E. G. G. auch der N. durch ausgesandte Citationes zum Läuterungs-Prosecutions-Termin, ernannt und angesetzet worden ist.

Ob wir nun wol vor dessen, im abgewichenen N. Jahre, etliche gewisse Personen zu unserm Ausschusse verordnet, und dieselbe mit gewisser Vollmacht, inmassen solche auch zu denen vorigen Actis gebracht worden ist, versehen: So hat doch die Nothdurfft erfordert, wegen mit eingefallener Veränderungen, und weil uns sämtlichen und sonderlichen den jetzo bevorstehenden und andere künfftige Termine in der Person zu besuchen, allerhand Verhinderungen fürfallen, auf anderweite Constitution und Verordnung gewisser Personen, bedacht zu seyn.

Haben demnach an unser Statt, und damit bemeldter Citation gehorsamlich nachgelebet, sowol auch alle und jede unsere Nothdurfft unsertwegen in künfftig, um so viel destomehr in acht genommen werden möge, die Ehrenv. Wohlg. und Wohlw. Herren N. N. N. N. und N. N. alle des Raths allhier zu F. sammt und sonders zu unsern unzweifflichen Actoren und Gewalthabern anderweit constituiret und verordnet, also, daß sie auf angezeigten Termin, unsertwegen, zur Stelle kommen, dasjenige, so die Citation in sich hat, mit Einwendung unserer Berg-Rechtlichen Nothdurfft, gebührlichen verrichten, dieselbe (vermöge ihnen gegebener Instruction, und höchst-gedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. Berg-Ordnung) mit Rath unsers Advocaten zu Berg-Rechte einbringen, übergeben, zum Beschluß des Urthels verfahren, der Rechten Original oder Haupt-Acten (und keiner mit eingeschobener Impertinentien noch verdächtiger Copeyen oder Exemplaren) Inrotulation beywohnen, des künfftigen Berg-Urthels Publication und Eröffnung bitten, solches anhören, dasselbe entweder acceptiren, oder durch Läuterung oder Appellation suspendiren, solche Läuterung oder Appellation prosequiren, ausüben, Eyde, wo nöthig, deferiren, dieselben acceptiren, auch alles anders thun und verrichten sollen, was wir, nach Gestalt und nothwendigen Erforderungen der Sachen, da wir persönlich zu entgegen wären, selbsten thun solten, könten oder möchten, wie wir denn erwehnten unsern constituirten Actorn und Gewalthabern, hierzu allenthalben tam in genere, quam in specie, und so viel sie benöthiget, genugsame Vollmacht und Gewalt hiermit cum potestate libera, nec non vnum vel plures substituendi ac reuocandi facultate et mandatum pro lubitu recipiendi, ac omnibus aliis consuetis et necessariis clausulis, aufgetragen und übergeben haben wollen. Inmassen wir denn auch sub hypotheca bonorum et renunciatione diuisionis gereden und geloben, alles und jedes, das, so krafft dieser Vollmacht, unsere constituirte Gewalthaber, auf den bemeldten jetzo angesetzten, auch alle künfftige Termine, und also bis zu Vollführung gäntzlichen und endlichen Austrag dieser Berg-Sachen, thun, handeln, fürnehmen und verrichten werden, ratum et gratum, stet, fest, und genehm zu halten, und solchem im geringsten nicht zuwider kommen. Wie wir ihnen denn, da sie mehrers Gewalts, denn hierinnen begriffen, bedürfftig seyn werden, dieselbe jetzo alsdann, und dann als jetzo hiermit allerkräfftigster und beständigster Weise, als solches immer geschehen soll, kan oder mag, auch gegeben und aufgetragen haben wollen, treulich und sonder Gefährde. Zu Uhrkund haben wir diese Vollmacht mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen den N. Anno N.

VIII. Curatorium cum inserto Actorio.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. hiermit und in Krafft dieses urkunden und bekennen für jedermänniglich, insonderheit aber gegen diejenigen, denen dieses zu wissen von nöthen, daß auf heut dato die (Tit.) Frauen, als Frau N. Herrn N. N. und Frau N. Herrn N. N. ehelichen Hauß-Frauen, beyde Geschwistere, und Herrn N. N. hinterlassene Tochter, an uns schrifftlichen gelangen lassen, unsern zu ihren abgeordneten Stadt-Schreiber auch mündlichen angezeiget. Obwol ihrer N. N. jederm hiebevorn ein Curator generaliter und ingemein confirmiret und bestätiget worden, daß sie doch zu der Rechtfertigung, so zwischen ihnen und ihrem Bruder, Herrn N. N. Stadt-Richtern allhier, wie auch ihrer verstorbenen vier Geschwister N. N. und N. N. aller seligen Erben, Klägern und Arrestanten von einem, und dann den N. N. Erben zu N. beklagten Arrestanten anders Theils, beydes 100. Gülden, sowol auch 50. Gülden wegen: Welche beyde Haupt-Summen vorgenannter ihr seliger Vater, Herr N. N. weyland des Raths zu N. auch seliger, am baaren Gelde geliehen und vorgesetzet, vor denen Stadt-Gerichten daselbsten, sich

sich schwebend bishero enthalten, nunmehr nach dem N. N. ihr gewesener Advocat und Actor verschienenen Jahrs auch verstorben, und sie diese Sache aufs neue bestellen müssen, sonderliche Special-Curatorien, und förder eines andern Actorii benöthiget wären, und demnach ihre vorige Curatores und freundliche liebe Schwägere dahin vermocht hätten, daß dieselben, wie vor dessen, in gemein zu allen und jeden ihren Sachen, also auch nunmehr zu erwehnter mit den N. Erben bishero continuirten Rechtfertigung, insonderheit zu ihren Curatoren und Kriegischen Vormunden, sich bestätigen zu lassen verwilliget hätten, bäten derowegen ihrer jeden, denen Ihrigen hier zu dieser Rechts-Sachen nochmals und aufs neue zu confirmiren und zu bestätigen, welches denn alsobald, auf solche ihr, derer vorgenannten Geschwistere einmüthiges Ansuchen, und derer fürgestelleten Curatoren Bewilligung verrichtet, und seynd demnach Herr N. N. unser Mit-Raths-verwandter Frauen N. N. Herr N. N. Frauen ꝛc. zu solchen Kriegischen Vormundschafften bestätiget worden, indeme sie nicht allein sämtlichen, und ihrer jeden insonderheit mit Hand und Munde angelobt und gesagt, solchen Curatoren und Kriegischen Vormundschafften, wie sich das zu Recht und nach Gelegenheit derer vorgedachten Sachen zu thun gebühren werde, treues Fleisses vorzuseyn, sondern mehr-gedachte Pflege-Frau auch das, so ihre Herren Curatores entweder für sich selbsten, oder durch ihre Actores in dieser Sache Rechtlichen oder gütlich handeln, schaffen und verrichten, werden, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, mit Verzeihung aller und jeder Fräulichen Gerechtigkeit, insonderheit aber des Senatus Consulti Velleiani, und anderer dem weiblichen Geschlecht zum besten eingeführter Wohlthaten, deren sie zuvorn wohl bedeutet, und mit Fleiß unterrichtet worden seynd, versprochen haben. Wann aber nunmehro wohlgedachter Herren Curatoren so wenig als Pflege-Frauen selbsten, wie dann auch deroselben obgedachten Brüdern und Vettern Herren N. N. und N. N. so uns gleicher Gestalt in Schrifften angelanget, Gelegenheit nicht geben wollen, daß sie in eigner Person obgemeldte Rechtfertigung fort treiben, und deroselben ab- und auswarten mögen, sondern auch ihre angelegene Amts- und andere Geschäffte verhindern würden. Als haben samt und sonders, für sich, und wegen ihrer Pflege-Frauen, in der allerbeständigsten Form, Weise und Masse, wie solches von ihnen am kräfftigsten geschehen sollen, können oder mögen, ihre vollkommene Macht und Gewalt dem Erbarn und Wohlgelahrten Herrn N. N. derer Rechten Studioso, cum omnibus necessariis clausulis, inprimis vero substituendi, et similibus, förder auftragen, und ihn zu ihrem Actore et Mandatario wohlbedächtlich constituiret, gesetzet und verordnet: Mit diesem ausdrücklichen Gewalt und Befehliche, daß er von ihrer aller und jeder wegen, in obbestimmter Rechtfertigung, alles das, was zu jederzeit der Sachen Zustand, Nothdurfft und Gelegenheit, zu Erlangung ihrer ausständigen Haupt-Summen, Zinsen, Schäden und Unkosten erfordert wird, und sie selbsten, da sie persönlich zur Stelle und zugegen wären, thun und lassen solten, können oder möchten, beydes in formalibus, sowol auch materialibus, wie es immer Namen haben mag, zu thun und zu verrichten befehliget seyn soll; Mit fernerer angeheffter Erklärung, da obbenannter ihr Actor oder dessen Substituti, mehrers Gewalts, dann hierinnen wörtlichen begriffen, in künfftig bedürfftig seyn würden, daß sie ihm oder ihnen, solches jetzo alsdann, und dann als jetzo, hiermit und allermassen, als wäre es hier zugegen, von Worten zu Worten ausgesetzet, gegeben und völliglichen aufgetragen haben. Was auch angezeigter Actor und dessen Substituten hierauf in erwehnter Sachen, Rechtlich, und sonsten handeln, thun und lassen werden, das wollen sie allerseits insamt und ihrer jedes insonderheit, ratum et gratum, stet, fest und angenehm, zu Gewinn, Verlust und allen Rechten, jederzeit achten und halten. Zu dessen allen desto mehrer Beglaubigung, und weil das alles, wie erzehlet, würcklichen geschehen, fürgelauffen und ergangen ist, haben wir die Confirmation denen Actis curiae einverleiben, und denen Herren Curatoren und Actoren unter gemeiner Stadt kleinern Insiegel zufertigen lassen.

Geschehen ꝛc.

IX. Vollmacht der Stadt N. wider einen Vehder vor Käyserl. und Königl. Appellation-Gericht zu Prag peinlich zu verfahren.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Eger, bekennen und thun kund hiermit öffentlich, vor jedermänniglich, sonderlich an Ort und Stellen, da es sich gehöret, demnach wir wegen vielfältigen zugefüaten, tam realibus quam verbalibus iniuriis, item unterschiedenen diffamationibus, Aussagungen und Vehden, deßgleichen wegen hochsträfflicher Übersteigung unserer Stadt-Mauren, Zwinger und Graben, mit N. N. unserm abgesagten Feinde und Vehder, in eine beschwerliche peinliche Rechtfertigung gerathen, auch auf gnädigste Veranlassung Ihrer Koniglichen Majestät ꝛc. und Deroselben Hochlöblichen und wohlverordneten Appellation-Räthen, auf dem Prager Schlosse, nicht alleine unsere wohl-gegründete peinliche Anklage, und gerichtlich verführten Beweiß, wider ihn einbracht, sondern die Sachen auch bereit dahin getrieben und gebracht, daß, wegen obgedachten unsern Gegentheils N. N. gefaßten Wahn, Ungehorsam und manifestam Contumaciam, (daß er nemlich die offt wiederholte Verwarnungen, richterliche Bedrauungen, und superabundantis gratiae ertheilte Terminos, vorsetzlichen verstreichen lassen, und die Sache muthwilliger Weise so lange verzogen, bis er endlich seinen Vorthel ersehen, und sich des Königlichen Prager Schlosses Hafft entbrochen, und auf den flüchtigen Fuß gesetzet,) er seiner Exception wider unsere übergebene peinliche Klage, wie ingleichen auch seiner eingegebenen vermeynten Con-

uention-

uention-Klage, ipso facto, sich verlustig gemachet, daß in Contumaciam Rechts-wegen wider ihn procediret, und die von uns wider ihn geführte Zeugniß eröffnet und publiciret, und ferner darauf was recht und billig erkennet werden soll, immassen er denn auch bereit durch ein öffentliches gnädigstes Königliches Edict zu solcher Publication Dero wider ihn verführten Zeugniß, auf den N. Monats-Tag N. nächst-künfftig frühe um acht Uhr in Ihrer Königlichen Majest. Appellation auf N. persönlich zu erscheinen, peremtorie citiret und geladen worden: Wir aber, aus andern Ehehafften und redlichen Ursachen, vor uns selbsten, auf gedachten angesetzten Termin nicht erscheinen, noch solches unsers Rechtens ab-und auswarten können und mögen, daß wir die Ehrenvesten und Hochgelahrten Herrn N. N. und N. N. beyde Advocaten an dem Käyserlichen und Königlichen Hofe zu Prage, in der allerbesten Form, Maaß, Weise und Gestalt, als es Ordnung derer Rechte, auch der Hochlöblichen Königlichen Appellation Stylo nach, am meisten Krafft haben kan oder mag, zu unsern rechten gevollmächtigten Anwälden und Gewalthabern, samt und sonders gesetzet und verordnet, wie wir denn solches, Krafft dieses Briefes, am kräfft-und beständigsten, als es immer geschehen kan, thun, obgedachter Publication unserer wider N. N. verführten Zeugniß, auf den bestimmt-und angesetzten Termin, vermöge gnädigster Königlicher Majestät ergangenen Citation, samt oder sonders beyzuwohnen, und auch nachmals, daß dieselbe vor die Hand genommen werde, zu bitten, insonderheit aber, da er N. selbst erschiene, seine Person, daß er wiederum an die Ort und Stelle, daraus er sich erbrochen, zu legen. Und damit man seiner ferner anderweit versichert, ihn besser zu verwahren, anzuhalten, da er auch post publicationem Testium wider dererselben Person oder Aussage zu excipiren sich gelüsten liesse, dargegen wiederum zu repliciren, und die bester Gestalt und Masses zu defendiren auch tripliciren, und sonst alle Nothdurfft und Gegenwehr, wie die genennet werden mag, zu thun, zu üben und auszuführen, im Recht zu beschliessen, Bey-und End-Urthel, wie auch dererselben würckliche Execution zu bitten; Im Fall er aber in Person selbst nicht, sondern durch einen Excusatoren erschiene, daß nichts desto weniger, vermöge ergangener Königlicher Citation, und Deroselben angehängten Commination, nach peinlicher Art, wider ihn procediret und verfahren werden möge, zu begehren und anzuhalten, und sonsten alles und jedes, was sich in dieser Sachen eignet und gebühret, und wir selbsten, so wir zugegen wären, thun solten, könten oder möchten, und was diese obbemeldte unsere beyde Gewaltträger samt oder sonders hierinnen handeln, thun und vornehmen werden, das alles soll seyn, oder ist unser guter Wille und gantz angenehme Meynung: Gereden und versprechen auch, bey unsern Treuen, Glauben und wahren Worten, solches alles stet, fest und unverbrüchlich, wie deßgleichen auch die obbenannten unsere Gewaltträger, des Rechtens allerdings schadloß zu halten. Und da es Sach wäre, daß solche unsere Anwälde noch eines weitern und mehrern Gewalts, denn hierinnen begriffen, nothdürfftig seyn würden und möchten: So wollen wir denselben, wie vollkommen der auch seyn soll, ihnen anjetzo als dann, und dann als jetzo, cum libera potestate atque etiam cum substituendi facultate, hiermit auch vollkömmlich zugestellet, gegeben und übergeben haben, treulich ohne alle Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund haben wir unserer Stadt gewöhnliche Siegel hierauf drucken, und alles damit bestätigen wollen. Gegeben ꝛc.

(L. S.)

X. Constitutio procuratorum, in causis appellationis.

Ich Endes Unterschriebener vor mich und defensorio nomine meiner Mutter N. N. ingleichen meiner Schwester N. N. constituire krafft dieses Herrn N. und N. N. zu meinem Gevollmächtigten dergestalt, daß in vermeynten Schuld-Sachen mich und ermeldte meine Litis Consorten, als Peter N. des ältern sel. Erben Beklagte, contra Arnd N. Handelsmannen zu N. Klägern, vor dem löblichen Ober-Hof- und andere Gerichten, wohin die Sache etwan gedeyen möchte, in jeden und allen terminis, sie samt oder sonders unsertwegen erscheinen, zuförderst cautionem rati wegen ermeldter meiner Litis Consorten, bey Verpfändung meines Vermögens angeloben, und hernachmals sich bemühen, daß die, in voriger Instanz gesprochenen Urtheil reformiret werden möchten, zu dem Ende documenta recognosciren, iuramenta de- und referiren, relata acceptiren, sich auch darzu offeriren, Beweiß oder Gegen-Beweiß führen, Urthel anhören, Läuterungen und appellationes einwenden, selbige prosequiren und iustificiren, Gelder einheben, quittiren, und dieses alles cum clausula liberae, rati grati, indemnitatis, haeredum, & potestate substituendi. N. den 30. Augusti Anno 1683.

XI. Dergleichen.

Ich Endes Unterschriebener vor mich, und defensorio nomine meines Ehe-Weibes, Annen, Peter N. sel. hinterlassener Tochter, constituire krafft dieses N. N. in Leipzig, zu meinem Gevollmächtigten dergestalt, daß, in Sachen ermeldte meine Ehe-Frau, und ihre übrigen Mit-Geschwister Beklagte eines, und dann Arnd N. Klägern andern Theils, in puncto einer praetendirten väterlichen Schuld-Forderung, und was dem anhängig, vor dem hochlöblichen Appellation-Gerichte zu Dreßden, oder wohin diese Sache ferner gedeyen möchte, in alle und jeden Terminen meinetwegen erscheinen, die von Peter N. defensorio nomine seiner Schwester, als ermeldter meiner Ehe-Frau, eingewandte, und zum Theil bereits iustificirte appellation fortsetzen, und eine reformatoriam zu erhalten,

Fleiß

Fleiß anwenden, zu dem Ende mit Gegentheil verfahren, cautionem rati wegen mehr gedachten meines Eheweibes sub hypotheca bonorum angeloben, documenta benöthigten Falls recognosciren, iuramenta de- und referiren, acceptiren, und sich darzu, wie auch zu Vertretung des Gewissens mit Beweiß, offeriren, Beweise führen, dilationes auch die dritte und vierdte suchen, Urtheil und Abschiede anhören, Läuterung und appellationes einwenden, prosequiren, iustificiren, auch selbigen nach Gelegenheit renunciiren, Unkosten einheben, quittiren, und andere toties quoties substituiren, substitutos revociren, und sonsten alles andere, was der Sachen Beschaffenheit erfordert, verrichten möge; Welches ich alles vor genehm zu halten, krafft dieses, verspreche. Geschehen den 4. Jul. 1687.

Friedrich N. defensorio nomine meines Eheweibes Annen, gebohrner N.

Demnach Friederich N. Schreibens unerfahren, hat er mich diese Vollmacht defensorio nomine seines Eheweibes, Annen, gebohrner N. zu unterschreiben gebeten. Leipzig den 5. Junii Anno 1687.

(L. S. Notar.)

David N. Notar. Publ. Caesar. Iuratus,

XII. Actorium.

Wir Endes Unterschriebene, vor uns, unsere Erben und Erbnehmen, wie auch mit Consens und Einwilligung unsers gerichtlich bestätigten Curatoris, constituiren hiermit Herrn Johann Heinrich N. des Chur- und Fürstl. Sächs. hochlöblichen Ober-Hof-Gerichts zu Leipzig bestellten Procuratorem, zu unsern Actorem, daß er vor hochwolgedachtem Ober-Hof-Gericht, oder wohin diese Sache sonsten gedeyen möchte, in Sachen unserer Beklagten an einem Michael N. Klägern andern Theils, in puncto eines von Klägern gesuchten Vergleiches, wegen des in unserm Hause befindlichen Seiten-Gebäudes, und was dem sonst anhängig, jederzeit erscheinen, mit Gegentheilen zur Güte und Recht verfahre, zum Abschiede oder Urthel beschliessen, bedürffenden Falls remedia suspensiua darwider einwenden, solche prosequiren, iustificiren, oder auch wieder renunciiren, iuramenta de- und referiren, relata acceptiren, zu der Ablegung sich offeriren, documenta produciren, producta recognosciren, Beweiß, Bescheinigung und Gegen-Beweiß führen, solchen renunciiren, compromittiren, transigiren, Schäden und Unkosten liquidiren, Geld einheben, und darüber quittiren, restitutionem in integrum suchen, und in Summa alles andere thue und verrichte, was der Sachen Nothdurfft erfordert, und was wir, samt unserm Curatore, selbsten persönlich thun und verrichten solten, können oder mögen, atque haec omnia cum clausulis rati et grati indemnitatis haeredum, ut et potestate substituendi ac reuocandi, ingleichen cautionem rati sub hypotheca bonorum anzugeloben, aliisque necessariis et consuetis. Uhrkundlich haben wir dieses Actorium unterschrieben und besiegelt. Signatum, den 8. Mart. Anno 1689.

XIII. Constitutio Curatoris ad Lites.

Vor einem E. E. Rath ist Salomon N. N. Gast-Wirths allhier sel. Wittwen, auf ihr schrifftliches Ansuchen, so Johannes N. und Zacharias N. als Zeugen mit unterschrieben, Gottfried N. Bürger und Kramer allhier, zum Curatorn ingemein, zu allen ihren in- und ausser Gericht fürfallenden Sachen, bestätiget worden, welcher denn persönlich gegenwärtig angeregte Curatel gutwillig auf sich genommen, und erwehnter seiner Curantin in allen ihren Sachen treulich beyzustehen, und ihr Bestes zu suchen, angelobet, sie auch alles dasjenige, was dieser ihr Curator ihrentwegen in- und ausser Gerichte handeln und verrichten wird, für genehm zu halten, schrifftlich versprochen. Actum Leipzig den 14. Jun. Anno 1664.

XIV. Dergleichen.

Extract, aus dem Gerichts Buche zu Halle de anno 1689.

Frauen Elisabethen N. Christian Gottfried N. Ehe-Frauen, ist auf ihr schrifftliches beschehenes Ansuchen, jetzt-ermeldter ihr Ehemann, nachdem er deren Bestes allenthalben zu suchen, in loco iudicii, sie auch alles dasjenige, was er ihrentwegen als Curator thun und handeln würde, vor genehm zu halten, in Schreiben angelobet, zum Curatore litis in genere, Gerichts-wegen gebührend confirmiret worden, Actum Halle, im Churfürstl. Brandenburgischen Berg-Gerichte den 15. Febr. Anno 1689.

(L. S.) Johann N.

Daß vorhergehende Copey mit dem, von denen Churfürstl. Brandenburgischen löblichen Berg-Gerichten, ausgefertigten, auch unterschriebenen, und besiegelten Originali von Wort zu Wort übereinstimme, solches wird, krafft meiner eigenhändigen Schrifft und Unterschrifft, auch aufgedruckten Notariat und Hand-Signet bezeichnet. So geschehen, Halle den 15. Februarii Anno 1689.

XV. Dergleichen.

Wir Bügermeister und Rath der Stadt N. hiermit thuen kund und bekennen: Daß wir Frau Marien N. Valentin N. Bürgers hieselbsten Ehe-Wirthin, auf ihr bittliches Ansuchen, in allen

len ihren vorkommenden Geschäfften und Verrichtungen, zum Litis curatore oder Kriegischen Vormunden, constituiret und bestätiget haben, nur gesagten ihren Ehe-Mann, constituiren und bestätigen auch denselben hierzu, und in krafft dieses, dergestalt und also, weil sie sich erkläret, alles dasjenige, so dieser ihr Maritus als Curator in ihren Namen in- und ausserhalb Gerichts thun, handeln und verrichten wird, jederzeit genehm, fest und unverbrüchlich zu halten, daß er hingegen derselben, in allen ihren vorkommenden Verrichtungen, seinem besten Verstande nach, beyräthig seyn, deren Nutzen und Frommen suchen, Schaden und Nachtheil, so viel möglich, abwenden, und verhüten, auch sonst alles andere thun, und verrichten solle, was einem Litis curatori obliget und gebühret, gestalt denn solchen also nachzukommen, beyderseits dem Edlen, Vesten, Hochweisen und Hochgelahrten Herrn D. Friedrich N. unsern dieser Zeit Worthaltenden Bürgermeister und Syndico mit dem Handschlage angelobet. Urkundlich haben wir dieses Curatorium hierüber verfertigen, und mit dem Stadt-Secret bedrücken lassen; So geschehen den 4. Mart. Anno 1689.

XVI. Dergleichen.

Im Chur- und Fürstl. Sächsis. Ober-Hof-Gerichte ist, auf schrifftliches Suchen und Bitten, der Edlen, Tugendsamen Jungfer Catharina N. der Erbare Paulus N. zum Curatorn, zu denen mit Titio, wegen der Fisch-Gerechtigkeit auf der Flöhe habenden Inhibition und Iniurien-Processus, imgleichen wenn sie die Stellung des Petitorii veranlasset werden solte, insonderheit aber auch dasjenige sein Special-Mandat erfordert, oder von ihr zugleich verrichtet werden müßte, confirmiret und bestätiget, ihm solches Curatel auf sich zu nehmen, und ermeldter seiner Curantin bey An- und Vorstellung, auch Ausübung obgeregter Sachen, seinem besten Verstande nach, einräthig und beyständig zu seyn, Krafft dieses anbefohlen, auch zu dessen Urkund diese Constitution unter wohlgedachtem Ober-Hof-Gerichts-Insiegel ausgeantwortet worden. Actum den ꝛc.

Proto-Notarius.

XVII. Noch dergleichen.

Von Herren R. M. der Universität in Leipzig ist heut acto Frauen Maevien, Herrn D. Maevii nachgelassener Wittwen, auf ihr deßhalben beschehenes schrifftliches Fürschlagen und Bitten, Christian N. zum Curatoren in genere zu allen ihren in und ausserhalb Gerichts fürfallenden Sachen, von Obrigkeits wegen confirmiret und bestätiget worden, welcher auch in Person zugegen solche Curatel willig auf sich genommen, und ernannter seiner Curantin Nutzen und Bestes zu suchen und zu befördern, mit gegebenen Handschlage angelobet; Sie hingegen alles dasjenige, was besagter ihr Curator ihrentwegen thun, handeln und verrichten würde, jederzeit vor genehm, steiff, fest und unverbrüchlich zu halten versprochen. Urkundlich ist diese Constitution einer löblichen Universität Tutorien-Buche einverleibet, und darüber dieser Schein sub Sigillo ertheilet worden. Geschehen ꝛc.

XVIII. General-Substitution.

Cum libera iisdem clausulis rati et grati, indemnitatis haeredum, aliisque necessariis et consuetis, wie solche in denen von meinen Principalen mir ertheilten und jederzeit bey denen hierüber ergangenen Acten befindlichen Vollmachten und Substitutionen enthalten, substituire ich Endes Unterschriebener hiermit und Krafft dieses N. also und dergestalt, daß, Zeit meiner Abwesenheit, er in allen und jeden meiner Clienten Sachen, darinne ich Klägers Beklagten oder Interuenientens Stelle vertrete, vor allen und jeden Gerichten, auch in allen und jeden Terminen, statt meiner Clienten und meiner erscheinen, mein und meiner Principalen Nothdurfft iudicialiter, tam agendo, quam excipiendo bestermassen beobachten, und alles und jedes, was in denen auf mich gerichteten Mandatis Actoriis, et Substitutionibus hiermit transferiret haben will, enthalten, statt meiner verrichte, gestalt ich solches alles vor genehm, und jetztgedachten meinen Substitutum sub hypotheca bonorum Schadlos zu halten, Krafft dieses verspreche. Urkundlich habe ich diese General-Substitution eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen ꝛc.

XIX. General-Vollmacht.

Ich Endes Unterschriebener vor mich, meine Erben und Erbnehmen, gebe hiermit und Krafft dieses, in allen meinen sowol allbereit Rechtshängigen, als auch ferner in Gerichten vorfallenden Sachen, General-Vollmacht und Gewalt, Herrn N. N. daß er vor allen und jeden hohen und niedern Gerichten erscheinen, und daselbst Klägers, oder auch, da ich Beklagter werde, Beklagtens Stelle vertrete, Documenta producire, Producta recognoscire, Iuramenta de- und referire, auch acceptire, und ad Iuramentum offerire, bey entstehenden Concursen meine Forderungen liquidire, super prioritate verfahre, Arrest anlege, reuocire, prosequire, oder, nach Befinden, relaxire, Obligation, Inuentur, Taxation, Subhastation bitte, die Execution suche, und in allen Actibus vollstrecken lasse, Geld empfange, darüber quittire, transigire, compromittire, läutere, appellire, und solche Remedia prosequire, instificire, oder auch hinwieder renunciire, Affter-Anwälde cum vlteriori substituendi facultate substituire, substitutos reuocire, cautionem rati oder zu Schadloshaltung bey Verpfändung meines Vermögens, so weit es nöthig, bestelle, denen Debitoribus sicher Geleite nach Befin-

den

den verwillige, oder auch abschlage, supplicire, Commissiones bitte, Beweiß oder Bescheinigung führe, Zeugen producire, oder auch die Angegeben wieder fallen lasse, daferne sie mir mit Pflicht und Dienstes, so weit die streitige Sache betrifft, erlasse, Dilationes suche, Rechtlich verfahre, und jedesmal, ob es gleich sonst ein Special-Mandatum erfordert, nach Gutbefinden, wie ich es selbst thun und verrichten könte oder möchte, verrichten, welches ich jedesmal fest und unverbrüchlich, auch ihm und die Substitutos allenthalben Schadloß zu halten, bey Verpfändung meines Vermögens Krafft dieses versprechen. Signatum

XX. Constitutiones Testimoniales et Reuersoriales literae in Erbschaffts-Sachen.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt N. hiermit und in Krafft dieses, urkunden und bekennen für jedermänniglichen, insonderheit aber einem Ehrenvesten und Hochweisen Rath der Königl. Stadt N. in S. unsern insonders großgünstigen Herren und Freunden, und wem solches zu wissen angelegen, daß heut Acto N. N. unser Bürger und Mahler allhier, dem wir am 6. dieses Monats Januarii, nach Ausweisung unsers Vormundschafft-Buches fol. 111. N. N. mit Dorotheen W. erzeugten, und von demselben hinterlassenen sechs Kindern, mit Namen N. N. ꝛc. zu Vormunden verordnet und bestätiget haben, vor uns erschienen ist, und uns zu erkennen gegeben, demnach seiner jetzt-genannter Mündlein wegen etliche Sachen zu N. vor deroselben des Orts verstorbenen Vettern, N. N. gewesenen Mitbürgern und Kandelgiessern daselbst, herrührende nochmalen in Richtigkeit zu bringen wären, zu welcher Expedition und Verrichtung aber er sich selbsten abzumüßigen verhindert würde, und derowegen auch durch einen Actorem solches zu bestellen entschlossen, sonderlich aber auch eines Urkundes und beglaubten Scheins, daß von hinnen Erb- und Verlassenschafften, ohne Abzug und Nachsteuer, anderer Oerter abgefolget zu werden pflegen, benöthiget sey. Als hat er wegen seiner Pfleg-Mündlein, in der allerbeständigsten Form, Weise und Massen, wie solches von ihm am kräfftigsten geschehen sollen, können oder mögen, seine vollkommene Macht und Gewalt, derer Kinder Vatern N. N. cum omnibus et singulis necessariis clausulis, inprimis vero substituendi et similibus, für uns aufgetragen, und ihn zu seinem Actore und Mandatario wohlbedächtlichen constituiret und verordnet, mit dem ausdrücklichen Gewalt und Befehliche, daß er von seinetwegen sich nach N. begeben, die allda noch hinterstelligen Sachen in Richtigkeit bringen, das Geld einfordern, zu seinen Händen empfahen, darüber quittiren, und alles andere, was er, der Vormund selbsten, da er zur Stelle seyn können, thun und verrichten solte, zu thun befehliget seyn soll. Mit ferner angeheffter Erklärung, da obbenannter sein Actor oder dessen Substituti mehrers oder sonderbares Gewalts, der von ihm nicht ausgedruckt, bedürfftig seyn möchten, daß er ihnen solchen jetzo alsdenn, und denn als jetzo, allermassen völligen aufgetragen haben, und alles das, was angezeigter Actor oder desselben Substituti thun und verrichten werden, ratum et gratum, stet, fest und angenehm, zu Gewinn, Verlust und allen Rechten, jederzeit achten und halten wolle, mit Bitte, ihm über diese Constitutiones testimoniales, wie auch der Abfolge der Nachsteuer wegen, reuersoriales literas zu ertheilen.

Dieweil wir uns denn schuldig erachten, der Wahrheit zu Steuer, einem jeden auf sein Begehren Zeugniß zu geben: Als haben wir ihm solches, auf sein bittliches Suchen, nicht abzuschlagen gewußt, sondern bezeugen, die Vollmacht also vor uns übergeben zu seyn, verreversiren uns auch hiermit, daß wir auf hinwiederum begebenden Fall, da jemands von Bürgern und Einwohnern zu N. allhier Erbschafft zu fordern haben wird, daß wir ihm solche ohne Nachsteuer oder Abzug willig abfolgen lassen wollen.

Mit Bitte, denen Unserigen dergleichen auch wiederfahren zu lassen. Zu Urkund haben wir gemeiner Stadt Insiegel wissentlich hieran drucken lassen, ꝛc. So geschehen ist, ꝛc.

(L. S.)

XXI. FORMVLA MANDATI, Zu einem Vorbescheide vor Chur-Fürstlicher Sächsischer Regierung.

Wir N. N. und N. N. hiermit urkunden und bekennen, demnach von der Chur-Fürstl. S. löbl. Regierung zu Dreßden wir citiret und vorgeladen worden, auf nächstkommenden N. dieses n der Cantzley daselbst zu erscheinen, und mit N. N. der zwischen uns und ihm streitigen Puncten halben Verhör, Handlung, und, nach Befindung ferners billiges Bescheides zu gewarten; Und aber uns obliegender Hauß-Nahrung, sowol auch anderer Geschäffte halben, in der Person alsdenn zu erscheinen, und der Sachen beyzuwohnen, zum höchsten ungelegen: Daß derowegen wir sämtlichen und sonderlichen zu unserm vollmächtigen Gewalthaber dißfalls erbeten und vermocht haben, den Achtbaren und Wohlgelahrten N. N. zu Dreßden, constituiren und ordnen denselben hiermit und Krafft dieser Schrifft, zu unserm Gevollmächtigten, geben ihm auch vor uns und unsere Erben, Vollmacht und Gewalt, auf angesetzten Termin, an unsere Statt, zu erscheinen, des Gegners Anbringen zu vernehmen und anzuhören, darwider zu excipiren, darauf zu antworten, den Bescheid anzuhören, denselben zu acceptiren, oder zu impugniren, auch sonsten alles und jedes

zu thun und zu verrichten, was sich dißfalls, gestalten Sachen nach, eignen und gebühren wird, wir auch selbsten gegenwärtig thun und verrichten sollen, können oder mögen. Da auch unser Gevollmächtigter mehr Gewalt, denn hierinnen ausgedruckt, bedürfftig, wollen wir ihm denselben gleicher Gestalt, jetzt alsdenn, und denn als jetzo, cum clausula, cum libera, omnibusque aliis clausulis solitis et consuetis, nec non potestate substituendi, aufgetragen und zugestellet haben, auch alles und jedes, was unser Gevollmächtigter also unsertwegen und in unserm Namen vorbringen, thun und handeln wird, jederzeit stet, fest, und unverbrüchlich, ihn aber derowegen gäntzlich schadlos halten. Zu Urkund haben wir uns mit eignen Händen unterschrieben, und unsere Petschafft untergedruckt. Geschehen ꝛc.

(L. S.)

XXII. Vollmacht, Geld aus dem Deposito zu erheben.

Wir nachbenamte N. N. N. und N. alle Bürger zu N. weyland N. N. ab intestato hinterlassene Erben vor uns, unsere Erben und Erbnehmere bekennen, und thun kund männiglichen, mit diesem offenen Briefe: daß, demnach wegen Wohl-Ehrengemeldtes unsers lieben Herrn Vettern sel. in der Chur-Fürstl. Sächs. Stadt N. verkaufften Behausung, bey einem ꝛc. Rath daselbst etliche Gelder ins Depositum hinterleget worden, und zu besorgen, daß das Geld hierzwischen in geringen Valor und Abschlag kommen und gerathen möchte, wir aber wegen Ferne des Weges und vor Augen schwebender Kriegs-Gefahr, der Sache in eigener Person nicht abwarten, weniger nach N. verreisen, und die Gelder erheben können: Derowegen wir dem Ehrenvesten ꝛc. Herrn N. N. Bürgern und Handelsmann allhier, unsere vollkommene Macht und Gewalt gegeben und aufgetragen haben wollen. Geben und auftragen dieselbe ihm auch hiermit in der allerbesten und beständigsten Form Rechtens also und dergestalt, daß obgemeldeter N. vor Herrn Bürgermeister und Rath zu N. oder wo es sonsten die Nothdurfft erfordern würde, in unsern Namen erscheinen, die deponirte Gelder erheben, der Gebühr darüber quittiren, und da es seine Gelegenheit nicht allemal selbsten zu erscheinen, einen oder mehr Affter-Anwalden, so offt ihm beliebet, substituiren, reuociren, auch alles anders handeln, thun und lassen, was, da wir selbsten zugegen, jederzeit handeln, thun und lassen sollen, könten oder möchten, und da ermeldter N. eines weitern Gewalts, denn hierinnen begriffen, bedürfftig wäre, oder seyn würde, denselben wollen wir ihm hiermit am allerkräfftig- und beständigsten, als solches, vermöge derer Rechten, und de Stylo Curiae Dresdensis beschehen soll, kan oder mag, auch gegeben haben, und was also ermeldeter unser Anwald Herr N. in Erhebung vorangedeuteter in Deposito liegender Gelder handeln, thun und lassen wird, das versprechen wir hiermit stet, fest und unverbrüchlichen, auch gedachten unsern Anwald, und seine Substituirte, aller Bürden derer Rechten, praesertim de Satisdationibus, de iudicio sisti et iudicatum solui, zu entheben, und allerdings Schad-los zu halten, bey pfandhaffter Verbindung aller unserer Haab und Nahrung, so viel jederzeit hierzu vonnöthen seyn wird.

Urkund dessen, und weilen wir Schreibens und Lesens unerfahren, haben wir mit Fleiß gebeten und erbeten N. N. Kayserl. offenen ꝛc. Notarium und Bürgern zu N. daß er diese Vollmacht geschrieben, in unserm Namen unterschrieben, und (doch ihm, seinen Erben und Siegelung ohne Schaden) beneben seinem gewöhnlichen aufgedruckten Notariat-Secret, wie auch dem Sigillo bekräfftiget.

Geschehen allhier zu N. den 6. Octobr. Anno ꝛc. in Beyseyn N. N. und N. N. insonderheit darzu beruffenen und erbetenen Zeugen.

(L. S.)

XXIII. Eine andere Vollmacht, kurtz verfasset, Schulden einzumahnen.

Ich N. N. der ältere, Bürger und des Raths allhier zu N. vor mich, meine Erben und Ernehmere, hiermit und in Krafft dieses, urkunde und bekenne: Demnach ich vor denen Erbarn Stadt-Gerichten allhier, etliche unterschiedene Schuldforderungs-Sachen auszuüben, und in Richtigkeit zu bringen habe, mir aber nicht müglichen, mich hierzu selbsten abzumüßigen, und angeregte Sachen deroselben Nothdurfft nach zu verrichten, daß ich derowegen beydes in genere, sowol auch in specie meinem freundlichen lieben Sohne und Eydmanne N. N. wissentlich und wohlbedächtig vollkommene Macht und Gewalt aufgetragen, und ihn zu meinem Mandatario constituiret habe. Constituire, setze und verordne ihn auch nochmals, cum clausula, cum libera, substituendi, rati itidem ac grati, omnibus ac singulis aliis de necessitate vel consuetudine apponi solitis clausulis, dergestalt und also, daß er an meine Statt, und von meinetwegen, wenn und wie offt es der Sachen Zustand und Gelegenheit erfordert wird, vor denen Erbarn Stadt-Gerichten allhier erscheinen, Klage anstellen, dieselbe gebührlichen verfolgen, Hülffe, Taxation, Immission, Subhastation, Adiudication und Tradition bitten, solche auch also ins Werck richten, und den vollständigen Execution-Proceß vollführen, die Zahlung empfahen und darüber quittiren, auch alles anders thun und verrichten soll, was mir sonsten obliegen thät. Das will ich so genehm, stet, fest und unverbrüchlich achten und halten, als ob es von mir selbsten verrichtet worden wäre, gantz treulich und sonder Gefährde. Zu Urkund

hab ich mein gewöhnlich Petschafft wissentlich hieran gedruckt, mich auch mit eigener Hand unterschrieben. Geschehen, ꝛc.

(L. S.)

N. N.

XXIV. Vollmacht eine Zusammenkunfft der Landschafft zu besuchen.

Des Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn ꝛc. empfangenen Gnädigsten Befehlich zu unterthänigster gehorsamster Folge, urkunden und bekennen wir ꝛc. (Oder also:)

(Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. Urkunden und bekennen hiermit, demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Johann Georg, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Chur-Fürst, ꝛc. unser Gnädigster Herr, uns, am N. Maji jüngsthin, sonderbaren Befehlich gethan, weil wichtige Sachen, das geliebte Vaterland betreffende, vorgefallen, weßwegen mit dem engern und weitern Ausschuß der Landschafft, Rath gehalten werden müste, daß wir jemande unsers Mittels auftragen, daß dieselben sich den N. dieses Monats Junii, bey höchstgedachter Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. wohlverordneten Herren geheimen Räthen anmelden, folgendes Tages die Proposition anhören, und dieselben, neben andern, berathschlagen helffen sollen;) Als haben wir derowegen Fürzeiger dieses, Herren N. N. N. N. dermassen abgeordnet, daß sie sich nicht alleine auf nechstbestimmte Zeit bey wohlgedachten Chur-Fürstl. Sächs. wohlverordneten Herren geheimen Räthen, ꝛc. unsern großgünstigen Herren und Förderern, sich angegeben, sondern auch folgendes Tages, als den 7. huius, nebst andern Beschriebenen, die Chur-Fürstl. gnädigste Proposition anhören, und was die Nothdurfft erfordern wird, unterthänigst verrichten helffen sollen: Zu dem Ende wir denn denenselben hiermit und in Krafft dieses, vollkommene Macht und Gewalt, cum clausula, cum libera, rati itidem ac grati, omnibusque ac singulis aliis apponi solitis, et consuetis clausulis, in bester und beständiger Form, wie solche am kräfftigsten geschehen sollen und mögen, gegeben und aufgetragen haben wollen, mit dem Versprechen, was sie unsertwegen handeln und verrichten werden, daß wir solches, als ob es uns sämtlichen geschehen wäre, jederzeit genehm, stet, fest und unverbrüchlich achten, dieser aufgetragenen Verrichtung wegen auch sie gebührlich vertreten und Schadlos halten wollen, hertzlich wünschende, daß der ewige allmächtige GOtt zu dieser Verrichtung seine Gnade und Segen geben und verleihen wolle, damit dieselbe zuförderst zu seinen göttlichen Ehren, sodenn zu Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. unsterblichen Ruhm, Lob und Preiß, wie auch dessen geliebtes Vaterlandes und aller Einwohner Nutz, Heyl und Wohlfahrt gereichen, sonderlich aber Ruhe und Friede im geliebten Vaterlande erhalten und fortgepflantzet werden möge. Zu Urkund haben wir gemeiner Stadt grösseres Insiegel wissentlich hierunter aufdrucken lassen, so geschehen ist den 4. Jun. des N. Jahrs.

CAPVT VI.

Wie wider die aussenbleibenden Partheyen procediret werden soll.

SVMMARIA.

Was Ungehorsam sey, und wenn er begangen werde.
Von Klägers Ungehorsam im ersten Termino.
Prorogatio Termini.
Beklagtens Aussenbleiben im ersten Termino.
Unterschied zwischen gemeinen und Sächsischen Rechten.
Von Ehehafften und Ungehorsam in andern Terminen remissiue.
Zu welcher Zeit die Ungehorsams-Beschuldigung eingegeben werden kan.
Wie sie geschehe.
Formularia,

Ungehorsam wird eigentlich und vornemlich genennet, wenn ein Part gar nicht erscheinet; hernach heißt auch Ungehorsam: wenn er nicht gefaßt erscheinet, oder dasjenige nicht gebührend verrichtet, was ihm obliget, z. E. wenn er durch eine andere Person, welche sich nicht gnugsam legitimiret, erscheinet, wenn er den Vorstand gar nicht, oder nicht zur Gnüge bestellet, wenn er litem nicht, oder nicht vollständig contestiret, wenn er beym Beweiß oder Gegen-Beweiß die fatalia nicht in acht nimmet, wegen Abhörung derer Zeugen nicht vigiliret, zur Recognition derer Documenten nicht zu rechter Zeit Termin ausbringet, solche nicht produciret, die Recognition verweigert, oder solche nicht angegebener massen verrichtet, Läuterung und Appellation nicht zu rechter Zeit prosequiret und iustificiret, und dergleichen, in welchen Fällen allzeit die Ungehorsams-Beschuldigung vom Gegentheil beschehen muß.

Wenn Kläger im ersten termino aussenbleibet, muß er Beklagten die Unkosten solches Termins nach richtlicher Ermäßigung erstatten, und wird ihm die Fortsetzung seiner Klage binnen Sächsischer Frist bey deren Verlust iniungiret. *Ord. proc. Sax. recogn. ad tit.* 10. §. 1.

Dieses aber ist nicht zu verstehen von der Aufnehmung oder Prorogation des Termins, da bleiben die effectus citationis generales, weil Kläger nicht ungehorsam ist; Jedoch muß er die Aufnehmung dem Gegentheil bey Zeiten notificiren lassen, und die Ursachen, warum er nicht erscheinen könne, anführen. Denn wo dem Gegentheil nicht ante terminum von der prorogation Nachricht gegeben werden kan, wird der Termin ebenfalls circumduciret.

Bleibet Beklagter im ersten Termin aus, so verliehret er seine exceptiones dilatorias, wenn nemlich verabschiedet wird, daß er auf die erhobene Klage sich einzulassen, zu antworten, und den Krieg Rechtens zu befestigen schuldig; Denn wenn ihm nur die Einlassung zuerkannt, wird er der exceptionum dilatoriarum in Sachsen nicht verlustig. Unterweilen, und sonderlich in summarischen Sachen, wird ihm, auf beschuldigten Ungehorsam, die Einlassung und Antwort sub poena confessi et conuicti auferleget, wenn er gnugsame Frist gehabt, und ihm die Citation richtig insinuiret worden.

Hierinnen ist zwischen gemeinen und Sächsischen Rechten ein grosser Unterscheid: Nach gemeinen Rechten, wird auf Beklagtens beharrliches Aussenbleiben, lis pro negatiue contestata gehalten, und Kläger zum Beweiß seiner Klage zugelassen. Rhez. *Iur. Publ. Lib.* 4. *tit.* 8. §. 9. 10. *et* 13. Nach Sächsischen Rechten aber, wird Beklagtem die litis contestation sub poena confessi et conuicti auferleget, oder da dieses, wie iuxta *Ord. Proc. Sax. recogn.* erfordert wird, gleich anfangs geschehen, pro confesso et conuicto gehalten, i. e. als ob er der Klage geständig sey, oder er wird bald anfangs, biß auf Ehehafft und behelffliche Wiederrede condemniret, und wenn er im folgenden Termino wieder nicht erscheinet, oder seine Ehehafften nicht wahrscheinlich darthut, wird erkannt, daß Kläger, Beklagten, bis auf die Hülffe erstanden, und derowegen dieser, die libellirte Forderung Klägern, nebst Schäden und Unkosten, zu praestiren schuldig sey. Dieses letztere wird nach der Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung *ad tit.* 10. §. 2. nur im Desertions- und Achts-Proceß gebrauchet.

Jedoch muß mit der Ungehorsams-Beschuldigung bis Abends nach 4. Uhr, oder an etlichen Orten nach 5. Uhr gewartet werden, denn der Citirte hat den gantzen Tag des Termins zu seinem Vortheil, wenn er gleich geladen worden, daß er zu rechter früher Tages-Zeit erscheinen solle, ausgenommen (1) in Sachen, die bey frühem Morgen verrichtet werden müssen, z. E. einen Eyd abzulegen, (2) wo ein anders in Gerichten herbracht; Z. E. bey der Universität Leipzig wird der vor ungehorsam gehalten, der sich früh vor 10. Uhr nicht angegeben. (3) Bey Achts-Processen vor peinlichem Hals-Gericht, denn daselbst muß das Part vor Mittag, ehe das Gericht wieder aufgehoben wird, sich sistiren und erscheinen.

Vid. Tract. Crim. p. 2. c. 11.

Also verhält sichs auch (4) in Vorbescheiden, Commißion-Sachen, und wo gütliche Verhören angestellet werden; Dann da seynd die Räthe, Commissarii, Richter und dergleichen nicht schuldig den gantzen Tag auf ein oder das andere Part zu warten, sondern dieselben vielmehr verpflichtet, sich nach Inhalt der Citation früher Tag-Zeit anzugeben, und wann das nicht geschicht, seynd sie vom Ungehorsam nicht excusiret, es wäre denn einem auf der Reise, oder sonsten eine erhebliche Verhinderung fürgefallen, daß ihm frühe anzukommen unmüglich gewesen.

Spec. *in tit. de contum.* §. 1. *in princ.* Ayer *Proceff. p.* 2. *c.* 3. *f. mihi* 490. Berlich. *Part.* 1. *concl.* 7. *n.* 79. *et seqq.*

Da aber in Rechtlichen Händeln, Kläger und Beklagter in termino, vor Gerichten nicht erschienen, sondern ungehorsamlich aussenblieben, in dem heben sie beyde zugleich auf, und hat keiner den andern Ungehorsams zu beschuldigen, iuxta dictum vulgare: Paria delicta mutua compensatione tolluntur.

Cap. significasti de diuort. l. si vxor. §. *iudex ff. de adult. et cap. pen. de adult.* König *cap.* 37. *n.* 6. *c.* 38. *n.* 4.

In gemeinen Sachen wirds ihnen bisweilen verwiesen, daß sie den Richter vergeblich aufwarten lassen, und dahero das ungehorsame Theil bey Straffe anderweit citiret. Nach der Erläuterten Proceß-Ordnung in Sachsen *ad tit.* 4. §. 6. um 5. fl. gestrafft.

Was in Läuterungen und Appellationen der Ungehorsam effectuire, soll unten an seinem Ort gesaget werden.

Es werden auch blosse Mißiven in sententionando übergangen, darum muß ein jeder Litigant legitime erscheinen, und vom Munde in die Feder versetzen; Sonst wird dessen Ungehorsam accusiret, bevoraus, wenn die Sache im Rechten hanget.

Und eben solche Ungehorsams-Beschuldigungen müssen in diesen Landen gleich andern Rechts-Sätzen zu denen actis iudicialibus aus dem Munde in die Feder, das ist, daß dieselben in loco iudicii dem darzu verordneten Schreiber dictiret, einbracht werden, sintemal sie per schedulam nicht zuläßlich.

Proceß-Ordn. *tit.* 7. *et* 19. *et alii autor.*

Ausserhalb des Processes aber, kan man eines Ungehorsam wohl in einer Mißiven accusiren und beschuldigen, inmassen derer selben Formen hernacher unter diesem Titul vorgestellet werden.

Schließlich dienet hierzu gantz füglich, was in Churfürstl. Sächs. Proceß-Ordnung *sub tit.* 10. davon nach der Länge gesetzet, auch in der Appellation-Ordnung *sub eod. tit.* zum Theil zu befinden ist.

Ehe nun ein Theil das andere Ungehorsams beschuldiget, hat es fürnemlich darauf zu sehen:

1. Daß das Gegentheil gebührlichen und peremtorie citiret.

2. Daß ihm solche Ladung zu rechter Zeit, und gewißlich insinuiret.

3. Deßwegen relation ad acta gebracht.

4. Und der Tag, so hierzu angesetzet (in Rechtlichen Sachen) bis zu Abends um 4. oder 5. Uhr verflossen.

5. Endlich das Contrapart weder vor sich, noch per Mandatarium erschienen.

6. Oder daß derjenige, darzu er citiret und vorgeladen, oder ihm sonsten in einem Abschiede Urthel und dergleichen auferleget, nicht verrichtet.

I. Ungehorsams-Beschuldigung, wenn Kläger in primo termino aussen bleibt.

Beklagter *N. N.*
Contra
Klägern *N. N.*

Erscheinet in heutigen Termino in Person mit seinem rechtlichen Beystande, und hätte gemeynet, es würde Kläger gleichfalls der von ihm selbst ausgebrachten Citation zu Folge erschienen, und seine Klage gehörig wiederholet haben; Nachdem aber solches nicht geschehen, als accusiret Beklagter Klägern hierunter begangenen Ungehorsam, und bittet ihm die Fortsetzung seiner Klage binnen Sächsischer Frist bey deren Verlust refusis expensis zu iniungiren.

Mit Vorbehalt.

II. Wenn Beklagter nicht erscheinet und Kläger vorhero prouociret habe.

Kläger *N.*
contra
Beklagten *N.*

Hätte gemeynet, es würde Beklagter der ausgegangenen und ihm laut Registratur fol.-- richtig insinuirten Citation zu folge erschinen, und sich auf die Klage eingelassen haben. Nachdem aber solches nicht geschehen, beschuldiget Kläger Beklagten des hierunter begangenen Ungehorsams undbittet ihn pro confesso et conuicto zu halten, sowol in die verursachten Unkosten zu condemniren, reseruiret sich, da nöthig, fernere Nothdurfft.

III. Verfahren über eine Ungehorsams-Beschuldigung wegen versäumten Beweises.

Beklagter.

Titii Seii Anwald, *C. Saufeius.*

Erscheinet mit Mandat sub lit. A. und erinnert, welcher gestalt in actis fol. 14. erkannt worden: Daß Kläger, den Grund der Klage, und so viel ihm daran verneinet, in Sächs. Frist, wie Recht, zu erweisen schuldig, ꝛc. erkannt worden. Weil denn dieses Urthel, so viel den Beweiß anlanget, so fort Rechts-kräfftig worden, Kläger aber binnen Sächsischer Frist mit dem Beweiß nicht einkommen, und also sich an deinselben notorie versäumet; Als wird dessen Ungehorsam beschuldiget, mit Bitte zu erkennen, daß Kläger an dem ihme auferlegten Beweise sich versäumet, derowegen Beklagter von der angestellten Klage zu entbinden und loß zu zählen, es sey auch jener diesem die aufgewändten Unkosten zu erstatten schuldig ꝛc.

Kläger,

Sempronius.

Erinnert sich zwar des allegirten Urthels fol. 14. b. alleine es hat dieses eher nicht, als nach der, wider fol. 15. et seqq. in Wege gestandener Appellations-Removirung, so allererst post eiusdem renunciationem, fol. 18. am 31. Jul. dieses Jahres geschehen, und Klägern gebührend notificiret werden müssen, seine Rechts-Krafft und Verbindung erreichen können, dahero denn Klägern noch zur Zeit einiges fatale nicht anlauffen mögen, viel weniger einige desertio oder Fahrläßigkeit wider ihn aufzubringen; Wird demnach der unzeitigen Ungehorsams-Beschuldigung widersprochen, und daß Beklagtens Suchen nicht Statt habe, im Rechten zu erkennen gebeten,

Mit Vorbehalt, ꝛc.

Beklagter

Acceptiret, daß Kläger sich des Urthels fol. 14. b. annoch erinnere: Ob nun wol derselbige in denen Gedancken stehet, als wenn ihm die fatalia des Beweises in acht zu nehmen, die Appellation fol. 14. b. im Wege gestanden, und dieseben erstlichen nach der Renunciation fol 18. zu lauffen angefangen: So ist doch hier wohl zu attendiren, daß Beklagter d fol. 15. die Appellation nicht wider den Punct des Beweises, sondern wegen der Eydes-delation eingewendet, massen denn nicht allein darinne einiges gravamen von jenem nicht zu finden, sondern vielmehr, daß er das Urthel in passibus vtilibus acceptiret, anzutreffen, dannenhero Klägern obgelegen a termino publicati, d fol. 15. das fatale der Sächsischen Frist in acht zu nehmen, weil er aber solches unterlassen, so ist kein Zweiffel, daß er sich am Beweise versäumet, consequenter, nebenst Erstattung derer Unkosten er von der Klage zu entbinden und loßzuzählen.

Stellts mit Vorbehalt.

Kläger

Beruffet sich ad ocularem inspectionem der fol. 15. befindlichen Appellation, welche in verbis finalibus fol. 15. generaliter eingerichtet, und durch die Worte: Aus welchen und andern zukünfftiger

tiger Defunction referirten Ursachen ꝛc. voriges gantzes Urthel von seiner Rechts-Krafft suspendiret, dahero Kläger vor allen Dingen, solche Appellation aus dem Wege räumen lassen müssen, auch ehe seines Beweises sich nicht anmassen können, ist dahero die beygemessene Desertion vergeblich, und wird, zu solchem Ende, mit Wiederholung vorigen petiti zum Urthel beschlossen.

Darauf gesprochenes Urthel.

Auf Klage, Antwort, beschuldigten Ungehorsam und erfolgte Gesetze derer Anwälde Michaelis N. an einen, auch Actorn Vormunden Fr. Annen Sophien von N. und Consorten Beklagten andern, Scipionis N. Mitbeklagtens dritten Theils, erkennen wir: Daß sowol Kläger an dem ihm auferlegten Beweise, als Beklagter an dem zuerkannten Eyde sich versäumet, und wird dieser nebenst Mitbeklagten von der angestellten Klage billig entbunden, inmassen wir sie hiermit davon entbinden und loßzählen, auch die in dieser Sache beyderseits aufgewendete Unkosten, aus bewegenden Ursachen, gegen einander compensiren und aufheben, von Rechtswegen.

IV. Ungehorsams-Beschuldigung wegen versäumten Eydes.

Kläger muß mit Befremdung ersehen, daß Beklagter in termino praestandi iuramenti sich per Mandatarium angegeben, und zum Anstand hierzu vsque ad proximum gebeten. Gleichwie aber dergleichen Angeben von denen Partheyen in Person geschehen muß, und Beklagter sich also daran notorie versäumet, also dienen die zum gesuchten Anstande gebrauchte rationes und producirten Schreiben sehr wenig ꝛc. Und weiln nun in diesen Worten, darüber ihnen der Haupt-Eyd referiret ist, das gantze fundamentum ihrer intention und vermeyntlich opponirten Exception beruhet: Sie sich aber an dem Jurament unstreitig versäumet, und also die opponirte Exception auf einmal hinweg fället, als beschuldiget Kläger dererselben Ungehorsam, und bittet Beklagte in die zur moderation sub A. angegebenen Unkosten des jetzigen Termins zu vertheilen, und daß sie an dem referirten Haupt-Eyde und dem vor Gefährde sich versäumet, auch also die Inculpation oder so genannte Exception hinweg falle, zu sententioniren, und nach Klägers in der Klage enthaltenen peritо hauptsächlich zu erkennen, welches, oder was sonst wäre zu bitten gewesen, auf rechtliche Erkänntniß gestellet und fernere Nothdurfft bedungen wird.

V. Ungehorsams-Beschuldigung wider Appellaten.

Appellant und Beklagter siehet, daß Gegentheil zwar in termino per Mandatarium erschienen, gleichwol aber bis diese Stunde bey der Sache nichts gethan, dahero er dessen Ungehorsam beschuldiget, zu erkennen bittend, daß Appellat auf die bereits iustificirte Appellation sich einzulassen, auch weil er solches vorjetzo nicht gethan, die Unkosten dieses Termins, Appellanten zu erstatten schuldig.

VI. Ungehorsams-Beschuldigung wider Appellanten.

Appellat und Kläger erscheinet in Person, und ersiehet, welchergestalt Appellant, N. N. nachgelassener Wittwen Actor, vorgegeben, er habe von einem publicirten Läuterungs-Urthel an dieses hochlöbliche Iudicium appelliret, könte aber die Appellation anjetzo nicht iustificiren, weil er die Acta primae instantiae von denen Stadt-Gerichten nicht hätte ausgeantwortet bekommen. Derowegen er Anstand vsque ad proximum zu bitten geursachet würde, nachdem aber aus der Löblichen Stadt-Gerichte eingeschicktem Bericht sub dato den 24. Augusti dieses Jahrs erscheinet, daß Appellanten ein Terminus ad accipiendos Apostolos angesetzet, derselbe aber in selbigem nicht erschienen, noch die Apostolos abgelöset, und aber Rechtens, quod Appellante in termino ad accipiendos Apostolos non comparente, Appellatio pro deserta sit habenda, als widerspricht Appellat dem gesuchten Anstande, und bittet die Appellation vor desert zu erkennen und Appellanten in die Unkosten dieses Termins, so hiermit liquidiret, und zu Richterlicher Moderation gestellet werden, zu vertheilen; Stellets ꝛc.

VII. Ungehorsams-Beschuldigung wegen versäumter Gewissens-Vertretung.

In Sachen N. Klägern contra N. Beklagten.

Ist am 18. Septembr. des abgewichenen 1686sten Jahres von dem löblichen Ober-Hof-Gerichte ein Urthel publiciret worden, dieses Inhalts: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und solcher nicht geständig, so ist dessen Principal sein Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust, dahin es ihm auf diesem Fall gestellet, nach vorhergehenden Klägers Eyd für Gefährde, zu eröffnen schuldig, er wolte denn dasselbe mit Beweiß vertreten, oder so viel die facta aliena betrifft, Klägern den Haupt-Eyd referiren, damit würde er in gehöriget Frist billig zugelassen.

Ob nun wol Beklagter sein Gewissen Beweiß zu vertreten am ersten October 1685. fol. 11. sich erkläret, auch nach erhaltener Dilation am 29. Decembr. seinen Beweiß samt Namen derer Zeugen übergeben; so hat er doch, wie bey Uberreichung des Beweises, noch sonst wegen Abhörung derer Zeugen nichts gethan, da ihm doch, vermöge der Proceß-Ordnung, obgelegen, alsbald

bey

bey Eingebung gemeldten Beweiſes, um Commiſſion anzuhalten, auch mit fleißigem ſollicitiren an ihme nichts erwinden zu laſſen, daß darauf förderlichſt ein Termin ad producendum angeſetzet worden wäre, weil es aber nicht geſchehen, nunmehro viel Monat verfloſſen, und er ſich alſo am Beweiß, reſpectu derer Zeugen, verſäumet, ſo wird deſſen hierunter begangener Ungehorſam accuſirt, auch Beklagten ad proximum anhero zu citiren, Klägern aber auch wenige Nachricht davon geben zu laſſen, dienſtlich gebeten. Leipzig, den 29. Aprilis 1687.

Johannes N.

Kläger erſcheinet vor dieſem Hohen Gerichte in Perſon, und erinnert, welchergeſtalt Beklagter zwar fol. 11. am 1. Oct. 1686. ſein Gewiſſen mit Beweiß zu vertreten ſich heraus gelaſſen, fol. 13. et ſequent am 29. Decembr. 1686. auch nach erhaltener Dilation, welche er doch nicht nöthig gehabt, die Articul ſamt Namen derer Zeugen übergeben, bis dieſe Stunde aber zu Abhörung dieſer, weder Commiſſion ausgebracht, noch ſonſt etwas dißfalls bey der Sache, da ihn doch die Proceß-Ordnung darzu verbindet, gethan, und dergeſtalt ſich daran verſäumet, dahero Kläger genöthiget worden, fol. 26. Beklagtens Ungehorſam zu beſchuldigen, und heutigen Termin darüber mit ihm zu verfahren, auszuwürcken: Will demnach erſtgemeldte Ungehorſams-Beſchuldigung ex fol. 26. anhero wiederholet, und ob Beklagter darwider etwas einzuwenden, nechſt Reſervation fernerer Nothdurfft erwartet haben.

Kläger hat aus dem Tag-Zettel zwar wahrgenommen, daß Gegentheil per Mandatarium in Termino erſchienen; Es hat aber bis dato auf ſeine Provocation und Ungehorſams-Beſchuldigung ohne Zweifel ex cauſae diffidentia, niemand geantwortet, dahero er genöthiget wird, auch deſſen hierunter begangenen Ungehorſam zu beſchuldigen, und daß Beklagter an dem angemaßten Beweiſe durch Zeugen ſich nunmehro verſäumet, er ſey auch Klägern dieſe Termins-Unkoſten zu erſtatten ſchuldig, zu erkennen, gebührend anzuſuchen.

Sententz.

Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam Johann N. Klägern an einen, wider Auſſenbleiben Johann N. Beklagten andern Theils, erkennen wir, daß Beklagter auf die eingebrachte Ungehorſams-Beſchuldigung ſich einzulaſſen verbunden, V. R. W.

Kläger erſcheinet hier vor dieſem hohen Gerichte in Perſon, und will nunmehro erwarten, wie Beklagter N. jüngſtem Urthel, und jetziger Citation zu Folge, auf die fol. 26. befindliche Ungehorſams-Beſchuldigung ſich einlaſſen werde, zu welchem Ende er ſich dahin und das Einbringen fol. 27. bezogen, und fernere Nothdurfft bedungen haben will.

Kläger hat nunmehro in die 10. Tage gewartet, und gehoffet, es würde Beklagter dem jüngſten Urthel zu Folge erſchienen ſeyn, und auf die fol. 26. befindliche Ungehorſams-Beſchuldigung ſich eingelaſſen haben, muß aber erfahren, daß ſolches, ohngeachtet er ſich, beſage des Tag-Zettels, in Termino angegeben, und dadurch über des Boten Relation die Citation empfangen zu haben bekennet, zum andernmal auſſen blieben, dahero Kläger deſſen hierunter begangenen Ungehorſam fernerweit anzuklagen veranlaſſet wird, mit gehorſamſter Bitte, daß er ſich, weil er faſt über dreyviertel Jahr bey der Sache nichts gethan, an dem Beweiſe, ſo viel die Zeugen betrifft, verſäumet, zu erkennen oder doch demſelben die Einlaſſung auf die Ungehorſams-Beſchuldigung ſub praeiudicio aufzulegen, auch weil er es anjetzo nicht gethan, in dieſes Termins Unkoſten, nach beygefügter Liquidation, zu verurtheilen.

Sententz.

Auf Vorbringen, übergebene Expenſen und beſchuldigten Ungehorſam Johann N. Klägers an einem, wider Auſſenbleiben Johann N. Beklagten andern Theils erkennen wir: Daß Beklagter an dem angemaßten Beweiſe durch Zeugen ſich verſäumet, es iſt auch derſelbe die Unkoſten dieſes Termins, ſo hiermit auf 3. Fl. 10. Gr. 9. Pf. billig gemäßiget worden, Klägern zu erſtatten ſchuldig. Von Rechts wegen.

CAPVT. VII.

Von Rechtlichen Verfahren, wenn beyde Theile in termino erſcheinen, ins beſondere von Anbringung der Exceptionen.

SVMMARIA.

Das Angeben der Partheyen wird ad acta regiſtriret.
Die Güte gepflogen, und
So dieſe nicht verfänget,

Verfahren die Partheyen mit ſechs gewechſelten Sätzen.
Exceptiones was und wie vielerley ſie ſind?
Wenn jedwede zu opponiren.

Wenn Kläger ſowol als Beklagter ſich der Citation zu Folge ſtellen, ſo wird vor allen Dingen ihr Angeben und daß ſie ſich gemeldet, durch eine Regiſtratur ad acta notiret, ſo dann wird unter ihnen die Güte gepflogen, und ſolche um deſto beſſer zu bewürcken, werden nach der erläuterten Sächſ. Proceß-Ordn. *ad tit. 1.* die Partheyen bey 5. Rthlr. Straffe in Perſon zu erſcheinen citiret, und ihnen andergeſtalt nicht, als wenn ſie durch Kranckheit, Entlegen-

heit, nothwendige Reisen und andere dergleichen erhebliche Ursachen, so dem arbitrio iudicis überüberlassen werden, und welche sie zugleich bescheinigen, oder bey dessen Ermangelung in den Entschuldigungs-Schreiben an Eydes statt zu bekräfftigen haben, verhindert würden, durch ihre zur gütlichen Handlung und Vergleich gnugsam und nicht bloß ad referendum instruirte Gevollmächtigte den Termin abzuwarten, nachgelassen wird

Von der gepflogenen Güte wird eine Registratur ad acta bracht, und wenn dieselbe nicht verfangen wollen, werden die Partheyen zum rechtlichen verfahren gewiesen.

Hierauf prouociret der Kläger und wiederholet seine Klage nach dem Gerichts-Brauch, entweder so, daß er sie gantz und gar wieder proponiret, oder nur mit der Redens-Art: er wolle hiermit seine Klage verbotenus anhero wiederholet, und erwartet haben, wie sich Beklagter hierauf gehörig einlassen werde. Uberdiß setzt er die cautionem pro expensis in Richtigkeit, entweder durch Pfand, Bürgen oder Eyd, denn da solches nicht geschichet, nimmt Beklagter hiervon Gelegenheit zu excipiren. Formularia sind hievon in Cap. IX. zu finden. Hierauf machet der Beklagte seinen Exception-Satz, darinnen er die dilatorias und fori declinatorias besonders vrgiret, auch da er peremtorias liquidas hätte, setzet er sie als litis ingressum impedientes dazu. Er kan auch gleich hierauf euentualiter litem contestiren, oder solches annoch bis in seinen folgenden Satz verspahren.

Kläger repliciret so dann, und suchet die opponirten Exceptiones zu remouiren.

Beklagter dupliciret, und lässet sich, da es nicht schon geschehen, auf die Klage ein, hänget, sodann seine Exceptiones peremtorias an, und bedinget Formularia sich deren Ausführung.

Kläger tripliciret und Beklagter quadruplicirt. Mit diesem letzten Satze beschliessen beyderseits zum Urthel. Dieses heisst zusammen genommen ein Rechtliches Verfahren, wie die in Cap. X. mit mehrern zeigen.

Weil nun sowol bey denen Exceptionen als bey der Caution und Litis Contestation viele Erinnerungen zu mercken sind, hat man solches in folgenden Capiteln besonders abhandeln wollen.

Exceptio ist eine Vorwendung gewisser Umstände, dadurch ein Beklagter entweder Klägers gantzes Recht oder nur gegenwärtigen Proceß umzustossen suchet. Wenn Beklagter Klägers gantzes Recht umstossen will, heisset man die Exceptiones peremtorias, zerstörliche oder auslesch-liche Schutz-Reden; Wenn sich aber Beklagter nur von gegenwärtigem Proceß loß zu machen suchet, nennet man sie Exceptiones dilatorias, verzügliche Schutz-Reden. Peremtoriae müssen an die Litis Contestation angehänget werden, denn, wo sie in solchem termino nicht eingebracht, werden sie hernach vom Richter nicht attendiret, wenn sie gleich im Gegen-Beweiß erwiesen werden, ausser Exceptio illiquidi, solutionis, compensationis, remissionis seu acceptilationis et praescriptionis. Ziegl. *ad Ord. Proc. Tit. 21.* *p. 145. in fin.* Dilatoriae aber müssen alsobald im ersten termino alle zugleich opponiret werden, widrigen Falls werden sie ebenfalls hernach nicht zugelassen. *Ord. Proc. Sax. tit.* 11.

Wenn man peremtorias vor der litis Contestation opponiret und nicht alsobald bescheinigen kan, werden solche nicht attendiret, und müssen hernach post litem contestatam nochmals bey Verlust derselben opponiret werden; Wenn sie aber in continenti zu bescheinigen seyn, werden sie auch vor der Litis Contestation cum effectu opponiret, und Beklagter dadurch von der Antwort auf die Klage befreyet, welches etliche nur in denen drey exceptionibus litis finitae (welche im *cap.* 1. *de Litis Contest. in 6to.* erzehlet werden, als rei iudicatae, iurisiurandi, transactionis) für wahr halten; allein die Chur-Sächs. Proceß-Ordn. *tit. XI. §.* Es wäre denn, &c. setzet auch exceptionem intentionis facti et inde non competentis actionis, ingleichen exceptionem praescriptionis darzu. Carpzouius admittiret auch exceptionem solutionis, und scheinet deroweaen, daß alle und jede peremtoriae, welche sobald in dem Termine, darinnen sie eingewendet werden, auch bescheiniget werden können, vor der Litis Contestation, ad impediendum litis ingressum, zugelassen werden.

Manchmal werden auch Dilatoriae nach dem ersten Termine admittiret, wenn sie nemlich (1) Beklagtem vorbehalten worden; dahin gehöret, wenn verabschiedet wird, daß Beklaater auf die erhobene Klage sich einzulassen schuldig. vid. *nouiss. Decis.* 14. *ibique* Philipp. *in Obseruat.* (2.) Wenn das im ersten termino gesprochene Urthel, durch Leuterung oder Appellation, von seiner Rechts-Krafft suspendiret worden. Berl. *P.* 1. *Concl.* 18. *n.* 12. (3) Wenn die Exceptiones dilatoriae nach gedachtem termino sich erstlich hervor thun, oder dem Beklagten nicht eher kund werden. (4) Wenn sie wider die legitimation eines Gevollmächtigten oder andern Person, so nicht in gantz eigenen Sachen klaget, eingewendet werden. (5) Wenn im ersten termino exceptio libelli inepti eingewendet, und vom Richter darauf gesehen worden, können nach geänderter Klage die übrigen Dilatoriae eingewendet werden; jedoch daß Beklagter in allen diesen Fällen allezeit euentualiter litem contestire; widrigen Falls muß er die Unkosten des Termins erstatten. *Ord. Proc. tit.* 11.

Exceptiones dilatoriae gehen entweder den Proceß oder die geklagte Sache an. Jene betreffen (1) die Person des Richters, als Exceptio fori declinatoria, wenn ich nicht für meiner ordentlichen Obrigkeit belanget werde. Exceptio praeuentionis et litispendentiae, wenn eben diese Sache schon anderswo anhängig gemacht. Exceptio iudicis suspecti, wenn sich ein Verdacht wider den Richter ereignet, daß er meinem Gegentheil mehr als mir fauorisiren werde. Exceptio inhabilitatis, wenn sich eine Person zum Richterlichen Amt eingedrungen und doch darzu nicht geschickt ist. (2) Die Person des Klägers oder Beklagten, z. E. wenn man einem impuberi quaestionem status mouirte, oder ein Minderjähriger oder

oder Weibes-Person klagten ohne Curatore. (3) Die Person des Advocaten und Procuratoris, wenn sich jener nicht legitimiret hätte, oder ihm das practiciren verboten, oder wenn dieser noch nicht maiorennis wäre. (4) Den modum procedendi, wenn ihm die Citation nicht insinuiret noch genugsame Frist verstattet, oder er auf einen Feyer-Tag zu erscheinen citiret, oder sonst rechtmäßige Verhinderung hätte; Ingleichen wenn ihm die Unkosten zuerkannt und von Gegentheilen noch nicht abgetreten wären, u. d. g.

Die Exceptiones dilatoriae, so die Sache selbst concerniren, ingleichen die peremtoriae können leicht ersehen werden, wenn man dieselbe Materie nach ihren Stücken und Requisitis durchgehet, jedoch sollen die meisten in folgendem Capitul erkläret und Formularia ex aliquot autoribus communiciret werden.

In Executivischen Klagen müssen alle und jede Exceptiones gleich in termino angebracht, und liquid gemacht werden; widrigen Falls wird Beklagter damit in die Reconuention verwiesen. N. Erledig. *tit.* von Justitien-Sachen. *n. 3. et* nouiss. Decis. *2. ibique* Philipp. *in obseruat.*

Von welchen allen der Leser ein mehrers in der erläuterten Chur-Sächs. Proceß-Ordn. Tit. 11. et 21. und derselben Anhange, ingleichen in der N. Erled. n. 3. 4. 5. 17. 18. zu suchen hat, dahin wir ihn remittiret haben wollen.

CAPVT VIII.

Beneficia und Exceptiones, deren sich Kläger und Beklagter, vor und nach der Litis Contestation, in Rechtlichen Processen und sonsten vor Gerichte zu gebrauchen.

I.

Beneficium seu Priuilegium Fori, Iurisdictionis oder Gerichts-Zwang. Niemand, sonderlich kein Beklagter, ist schuldig, unter fremden Gerichts-Zwang zu Recht zu stehen, sondern muß vor seinem ordentlichen Richter und Obrigkeit belanget werden: dann eine gemeine Regel: Quod actor teneatur sequi forum rei.

l. iuris ord. C. de iuris omn. iud. et *l. fin. C. vbi in rem actio.*

Will nun ein Gläubiger seinem Schuldmann diesen Vorthel benehmen und ihme vorbehalten, daß er den Schuldener allenthalben niederwerffen und mit Recht abnehmen möge, muß er denselben dieß Beneficium oder Priuilegium sich verzeihen lassen; und halten etliche dafür, daß diese Renunciation nicht simpliciter beschehen könne, sondern es müsse der, so gemeldtem Beneficio fori competentis renunciiren will, sich ausdrücklichen verpflichten, an allen Orten zu Recht zu stehen, wo er darum ersuchet werde.

Matth. Berlich *p. 1. concl. 87. n. 7.*

II.

Beneficium fori competens Clericis. Die geistliche Personen haben, vermöge dieses Beneficii, Freyheit, daß sie vor keiner weltlichen Obrigkeit, sondern allein vor ihren geistlichen Richtern oder geistlichen Obrigkeit, zu Recht zu stehen schuldig seyn sollen.

C. de Episc. et cler. auth. statuimus. et auth. habita, etc.

Dieß Privilegium ist gemeiner Geistlichkeit zu Gunst und Ehren gegeben, und glaubt man, es könten sich dessen eintzele Personen in praeiudicium ordinis nicht verzeihen, doch pfleget man solche Renunciation bisweilen Instrumenten zu inseriren, welches meines Erachtens nicht ohne Würckung ist.

Gail. *lib. 1. obs. 40.* Stryck. *ad Brunnemann. Ius Eccles. L. 3. c. 1. §. 12.* Schilter. *Instit. Iur. Canon. L. 1. Tit. 18. §. 9.*

III.

Beneficium fori competens Scholaribus. Kayser Friedrich der erste, genannt Barbarossa, hat die Studenten und Schüler mit diesem Priuilegio sonderlich begnadet, daß dieselben nicht mögen vor Gericht gezogen werden, sondern wo jemand eine Klage zu ihnen zu haben vermeynet, muß solches vor ihrem Rectore (wie auf ihren Universitäten noch bräuchlich) oder des Orts Bischoffen angebracht werden, sonsten ist derselbe seiner Anforderung gegen solche Person, wann er es überschreitet, verlustig, welch Priuilegium verzeihlich ist.

IV.

Exceptio in competentiae, contra Iudicem incompetentem. Diese ist der ersten fast gleich, dann wie jene wider den Gerichts-Zwang, also ist diese wider denselben Richter, dieses Inhalts: Wann ein Beklagter unter einem Chur- oder Fürsten, oder anderer Obrigkeit, weder mit Feuer noch Rauch gesessen, doch gleichwohl belanget werden wolte, oder das Guth, darum der Streit, einem andern Fürstenthum oder Herrschafft immediate und ohne Mittel unterworffen, ist er vor solchem unordentlichen Richter zu stehen, oder des Guts halber zu antworten, nicht schuldig noch verbunden.

Berlich. *p. 1. concl. 84. n. 6.*

V.

Exceptio contra Iudicem suspectum. Diese Exceptio ist wider einen verdächtigen Richter,

wann er Klägers Freund, naher Bluts-Verwandter, oder an der Klagen mit interessiret ꝛc. soll zwar vor der Litis contestation fürgewendet werden, wann aber solches erst hernacher offenbahr würde, mag man sie auch nach der Befestigung intriciren und einwerffen.

VI.

Exceptio contra Actorem, wider den Kläger, da derselbe in Bann oder Acht, ein Meineydiger, Verwiesener, Ketzer, ꝛc. Unmündig und dergleichen, ist solches fürzuwenden, und er damit von der Klage abzutreiben; Und hat darmit ebenmäßige Beschaffenheit, wie mit der vorigen, solche einzuwenden.

Landr. *lib. 3. art. 16. in gloss.* König. *cap. 43. n. 3.*

VII.

Exceptio contra Procuratorem vel Mandatarium. Diese Exception mag wider den einbracht werden, so sich vor einen Procuratorem und Anwalden ausgiebet, und ist darzu nicht qualificiret, unmündig, ꝛc. oder hat doch kein Mandat, oder solches ist reuociret, oder mangelhafft und falsch.

Chil. König. *cap. 43. Item. cap. 44. n. 7. et 9.*

VIII.

Exceptio Illegitimationis, so ein Anwald sich einer Sache unterwindet, und hat dessen keine Vollmacht, kan ihm diese Exception opponiret werden ist also der vorigen gleich.

Matth. Coler. *de Proceſſ. Execut. part. 4. cap. 1. num. 79.* Berlich. *part. 1. obſerv. 84. n. 9.*

IX.

Exceptio Inhabilitatis wenn einer sich zu einem Thun nicht geschickt machen kan, wird ihme diese Exception vorgeworffen, dadurch er gezwungen wird, von der Klage abzulassen.

Beust. *ad l. admonendi. 31. de iureiur. n. 900.*

X.

Exceptio Guarandae, das ist, ein Gewähr, wann Beklagter keine Exception, weder Declinatoriam noch Dilatoriam hat, oder sonsten keine opponiren will, so fordert er von dem Kläger den Vorstand und Gewähr, solche muß auch ein jeder Actor, er sey in- oder ausländisch, mit Hand und Mund würcklich angeloben.

Berlich. *part. 1. concluſ. 19.* D. Carpz. *P. Iud. Artic. 4. Tit. 9.*

Von dem Nutz und Würckung soll unten bey denen Libellen ferner Meldung geschehen.

XI.

Exceptio Satisdationis, der Vorstand vor die Wieder-Klage. Diesen muß ein jeder Kläger (der mit unbeweglichen Güthern nicht angesessen) pro reconuentione et expensis, entweder mit Pfanden oder mit Bürgen, oder mit dem Eyde bestellen, also daß, wo Beklagter von der Klage absoluiret würde, er ihme wiederum vor solchen Gerichten, um die Schäden, Unkosten und Schmach, darinnen er Beklagten geführet, stille stehe, und was ihme zuerkennet, entrichte und bezahle.

Berlich. *p. 1. concl. 20.* D. Carpz. *d. l. art. 5.*

Wie davon part. 2. bey denen Cautionen mehrer Bericht erfolget.

XII.

Exceptio cautionis de Rato, wann solche Personen wegen des Klägers erscheinen, qui absque mandato admittantur, das ist, welche ohne Gewalt zuläßlich, als Consortes litis, coniuncta persona, maritus agens nomine uxoris, die müssen iure Saxonico cautionem rati, da sie von ihnen gefordert, bestellen, also daß sie angeloben, von dem Principalen auf folgenden Termin eine Ratification und Beliebung dessen, was gehandelt worden, ein- und ad acta zu bringen.

Proceß-Ordn. *Elect. Sax. tit. 7.* Chil. König *cap. 46. num. 2.*

XIII.

Exceptio contra ineptum Libellum, Einred wider das Libell: dann, zu Recht versehen, daß einer jeden Klage ihre Substantialien und Puncten, mit Erzählung der Geschicht oder Sachen, dermassen formiret seyn sollen, daß daraus das ius agendi schließlich folge, dann sonsten ist auch das Richterliche Amt schuldig, ein solch Libell nicht zuzulassen, dieweil die Rechte sagen: quod sententia super inepto Libello lata, sit nulla. Und wann die Ungeschicklichkeit der Action, ineptitudo Libelli, groß und unleidlich ist, so kan der Beklagte solche Exception inepti Libelli, weil die Sache im Recht hanget, auch wider das Urthel und Execution, et sic contra totum Processum opponiren.

XIV.

Exceptio intentionis non fundatae, wann ein Kläger agiret, und hat darzu keine rechtmäßige Ursach, stehet Beklagtem frey, ihme mit dieser Exception zu begegnen.

Andr. Gail. *lib. 2. obs. 154. n. 4.* Berlich. *p. 1. concl. 84. n. 67.*

XV.

Exceptio, Tibi non competit actio, wann Beklagter in continenti aus producirten Original-Acten oder Urkunden, oder des Gegentheils eigenen Bekänntniß darthut, daß Klägern, ratione intentionis facti, keine Action zustehe, kan er denselben durch diese Exception gantz von der Klage abtreiben.

Proceß-Ordn. *Elect. Saxon. tit. 1.* §. Es wäre denn, ꝛc.
Berlich. *Part. 1. concluſ. 18.*

XVI.

XVI.

Exceptio contra Citationem, wann eine Citation ihr legitimum interuallum nicht hat, kan Beklagter solche Exception darwider einbringen, und sich ab instantia, cum refusione expensarum, zu absoluiren bitten, dann zu Recht heilsam versehen, daß eine jede peremtoria Citatio ihr rechtmäßig legitimum interuallum 6. Wochen und 3. Tage haben solle, sonsten ist Beklagter sich einzulassen nicht schuldig.

XVII.

Exceptio vel Beneficium Feriarum, Messium et Vindemiarum. Auch sind etliche Zeiten im Jahr, darinnen die gerichtlichen Händel ihren Anstand haben, nemlichen die gemeinen Feyer-Tage, Vacantzen, die Erndte, im Herbst, an Geträyde und Wein, gemeinen menschlichen Geschäfften zu gut verordnet, darinnen ist man nicht schuldig, vor Gericht zu stehen, es hätte sich denn einer solcher Feyertage insonderheit begeben, welches er kräfftiglich wohl thun mag. Derohalben gewöhnlich ist, daß man zu Zeiten sich der Feyertage und Vacantzen, rusticae, seu Messium, seu Vindemiarum feriae, (welche verzeihlich seynd,

L. om. dies C. de feriis, et l. 6. ff. de feriis, extra de feriis, c. fin.)

begebe und denselben renunciire, wie man denn ohne das an etlichen und denen meisten Orten, in Fastnachten, Erndten-Zeit, Jahrmärckten und andern solchen Freuden-Tagen (Ehehafft ausgenommen) vor Gerichte stehen muß. Denen Feriis solennibus aber, das ist, solchen Feyertagen, so zu der Ehre GOttes angestellet und eingesetzet, als der Sonntag, Ostern, Pfingsten, Weyhnachten, Neu-Jahr, auch derer heiligen drey König-Tag, ꝛc. und welche aus obliegender Noth geboten werden, wie das Festum Iubilaeum gewesen, zu Latein dies rependinae genannt, soll, kan und mag man sich nicht verzeihen.

XVIII.

Exceptio nullitatis, so fern in Proceß, bey derer Zeugen Verhör, Execution, oder sonsten in einer Sachen verstossen wird, kan sie durch diese Exception in pristinum statum redigiret und gebracht werden.

Iohann. Zang. *de except. Part. 3. cap. 26. n. 67.* Berlich. *p. 1. concl. 84. n. 11.*

XIX.

Exceptio plus petitionis, wenn der Kläger dem Beklagten eine Zeit der Bezahlung gesatzt, die noch nicht erschienen, und doch den Schuldiger um die Bezahlung beklaget, mag der Beklagte sagen: Du magst mich noch zur Zeit nicht beklagen, dann die Zeit der Bezahlung ist noch nicht kommen; Also verzeucht diese Exception die Sache, darum sie auch dilatoria genennet wird, aber Beklagter verstöret damit dem Kläger die Klage nicht.

Matth. Coler. *de Proceſſ. Execut. part. 4. cap. 1. n. 81.* Berlich. *p. 1. concl. 84. n. 11.*

XX.

Exceptio empti et venditi, wann einer ein Guth bono titulo et bona fide erkauffet und innen hätte, aber von einem andern derowegen besprochen wird, muß ihn der Verkäuffer, wann er ihme litem denunciiret, ex natura actionis empti et venditi, vertreten, dannenhero Beklagten gebühret, diese Exception oder litis denunciation pro euictione in Gesetzen einzubringen, Verkäuffern den Krieg anzukündigen, und bitten, daß ihm solches, mit Uberschickung aller ergangenen Acten, angemeldet werden möge.

XXI.

Exceptio Spolii, da einer seines Guthes entsetzet, ist zu Recht versehen, daß er dem Spoliatori und Entsetzer nicht ehe antworten, noch sich mit ihme in Rechtfertigung einlassen darff, er sey dann vor allen Dingen, des entwandten Guths halber, wiederum restituiret, iuxta vulgatum dictum iuris: Spoliatus ante omnia restituendus est, und ist derjenige, so solche fürbringet, dieselbe innerhalb 15. Tagen zu beweisen schuldig.

vide D. Jacob Meyers *Proceſſ. Iur. P. 1. c. 11.* D. Carpz. *d. l. art. 6.* Const. *Elect. Sax. 6. P. 1.*
Item vide Proceß-Ordnung *tit. 11. §.* Deßgleichen wenn einem *Exceptionem Spolii* fürzuwenden, ꝛc.

XXII.

Exceptio Litispendentiae, wann eine Sache von Klägern bey einem Richter, Schösser oder Commissario anhängig gemachet, und er wolte gleichwol hernacher (wenn es ihme nicht geschwinde nach seinem Kopff gienge) sich an das Hof-Gericht, ꝛc. begeben, hat Beklagter diese Exception fürzuwenden, dann Rechtens; Quod vbi inceptum est iudicium, ibidem finiri debeat, also auch kan sich der Kläger wider den Proceß ex L. diffamari respective, sowol sonsten gebrauchen.

Vid. D. Carpzou. *d. l. art. 3.*

XXIII.

Exceptiones peremtoriae, das seynd solche Auszüge, so, wie obgemeldet, die gantze Klage umstossen, und wenn dieselbe vor der Gewähr oder Antwort, in vim dilatoriae, fürgebracht, so haben sie diese Würckung, daß sie ingressum litis, und also den Proceß verhindern: So sie aber nach angelobter Gewähr, oder nach gethaner Antwort, und also auf die Haupt-Sache in vim peremtoriae fürgebracht werden, so verstören sie die Klage, daß Kläger der nicht mehr gebrauchen mag.

Solches alles aber muß in continenti mit Brief und Siegeln, Original-Acten und Urkunden, oder des Gegentheils eigenem Bekänntniß bescheiniget werden.

Proceß-Ordn. *tit. 11.* §. Es wäre denn, ꝛc.

Da aber keine Originalia vorhanden, sondern solch Fürbringen altiorem indaginem erfordert, wird dem Beklagten Litis contestatio auferlegt, und ihme seine zerstörliche Exceptiones post litis contestationem einzuwenden, vorbehalten; dieselben sind nun gemeiniglich folgende.

XXIV.

Exceptio Rei Iudicatae, wann eine Sache zuvor durch Urthel und Recht definitiue entschieden, decidiret und erördert, und solches in seine Krafft ergangen, die mag ein Beklagter vor und nach der Kriegs-Befestigung (ob auch gleich schon Beweiß verführet wäre) peremtorie einbringen, und wird er damit gehöret; Jedoch wenn ihm Kläger dieselbe verneinet, muß er solche probiren und darthun.

Daß nun die Exception statt habe, werden dreyerley erfordert: 1. Daß das Urthel von einem bequemen Richter gesprochen sey. 2. Daß es gefället sey, Laut und Inhalts derer Rechte. Und 3. daß nicht davon appelliret sey, und eben deßwegen certiret werde.

Termin. *cap. 20. 4. n. 12.* Modest. Pistor. *vol. 1. folio mihi 380. n. 10.*

XXV.

Exceptio Transactionis, wenn in einer Sachen ein Vertrag und Vergleichung aufgerichtet, und es wolte hernacher Kläger wegen solcher Sachen einen neuen Krieg anfangen, kan er durch diese Exception abgetrieben werden.

Auf daß nun damit beständig zu excipiren seyn möge, wird erfordert 1. Daß die Transactio oder Vertrag geschehen sey, zwischen denen Personen, so da transigiren können. 2. Daß solche mit gutem Glauben und Treuen, und nicht mit Betrug oder Hinterlist geschehen sey. Und 3. daß sie nicht geschehen, nachdem das Urthel allbereit gesprochen.

Term. *cap. 204. n.* 16. Treutl. *conf.* 61. *n.* 36. Strasb. *conf. 4. n.* 7.

XXVI.

Exceptio iurisiurandi, vel litis finitae, wann sich Beklagter von der Klage einmal durch einen zugeschobenen und erkannten Eyd oder sonsten entbrochen, und dadurch die Sache finiret und geendet worden, ist er ferner darinnen zu Recht zu stehen nicht schuldig.

Land-R.. *lib. 3. art. 22.*

XXVII.

Exceptio praescriptionis et vsucapionis, wann einer dasjenige, darum sich ein Zanck erhebet, eine gewisse Zeit im Rechten ausgesetzet, in geruhiger Posseß und Gebrauch gehabt hat, und wird darnach beklagt, so hat er diese Exception bey der litis contestation, gleich den vorigen, zu opponiren und fürzuschützen.

Berlich. *Part.* 1. *concluf. 84. n.* 14. D. Carpzou. *Part.* 1. C. 3. *D.* 13, *n.* 4. *et Decif. 229. n.* 13. *et seqq.* D. Philipp. *lib.* 4. *Eclog. 68.*

XXVIII.

Exceptio pacti de non petendo, da einer einen um etwas beklagt, und hat zuvor Klägern versprochen, ihn darum nicht zu mahnen, solches auch beständig zugesagt, so mag ihme Beklagter diese Klage mit solchem Pact de non petendo, post litis contestationem, bis zum Beschluß der Sachen zerstören, aber nach dem Urthel hat sie nicht statt, jedoch mag sie in der Appellation gebraucht werden.

Berlich. *p.* 1. *concl.* 84. *n. 29.*

XXIX.

Exceptio pretii non soluti, im Fall ein Käuffer den Verkäuffer, um Abtretung des verkauften Guths, oder desselben Gewähr belangen wolte, und hätte gleichwol das Kauff Recht noch nicht, oder doch nicht gäntzlich bezahlet, hat Verkäuffer sich mit dieser Exception, sonderlich der Gewähr halber, aufzuhalten.

Matth. Coler. *d. proceff. Execut. p.* 4. *c.* 1. *n.* 29. Berlich. *d. concl.* 84. *n.* 15.

XXX.

Exceptio Solutionis. Diese Exception ist vor und nach der Kriegs-Befestigung, zu opponiren. daß, wenn einer um Schulden und dergleichen beklaget werden wolte, und Beklagter hätte doch schon Bezahlung gethan, kan er sich mit dieser Exception des Krieges und Rechtens entbrechen.

Chur-Fürstl. Sächs. Gerichts-Ordn. *tit.* Von der Execution.

XXXI.

Exceptio compensationis, ist oben im ersten Theil de modis tollendi obligationem da gewesen.

XXXII.

Exceptio non impleti Contractus, in Händeln und Contracten, da beyde Theil gegen einander verpflichtet sind, etwas zu thun und zu erfüllen, kan der Theil nicht klagen, der dem Contract selbst nicht genug gethan hat, oder sich nicht darzu offeriret und erbeut: Als wie vor gemeldet, wann zweene einen Kauff pure geschlossen, so ist der Käuffer verpflichtet, das Kauff-Geld zu überliefern, hinwieder ist der Verkäuffer schuldig, das verkauffte Ding zu überreichen, und zu tradiren: Also auch, wann der Vermiether und Locator eines Hauses den jährlichen Zins fordern wolte, und hätte doch dem Abmiether und Conductori das vermiethete Hauß nicht eingeräumet: Gleicher

cher Gestalt, da zween in einer Gesellschafft oder Societät stehen, der eine will Gewinn und Verlust nicht theilen, klaget aber dennoch wider den andern, aus solcher Gesellschafft actione pro Socio, in solchen und dergleichen Fällen hat der Beklagte diese Exceptionem non impleti Contractus dem Kläger vorzuwerffen, und sich damit zu entschuldigen.

XXXIII.

Exceptio, quae nascitur in ipsa sententia vel instrumento, oder da einem aus dem Urthel oder Instrument eine Schutz-Wehre zukommt.

Berlich. *d. concl. 84. n. 76.*

XXXIV.

Exceptio contra testes, wenn ein oder der andere Zeuge nicht omni exceptione major wäre, als daß er etwan der Sachen verwandt, ein Freund, arm, oder Producten Feind, ꝛc. hat solche Exception darwider statt.

Gail. *lib. 1. obseru. 17. n. 105.*

XXXV.

Beneficium prouocationis seu appellationis. Diß Beneficium ist, nach der Lehre Vlpiani, sehr alt, auch heut zu Tage gar gemein, üblich und bräuchlich, daß diejenigen, so im Rechten ihrer Sache beym Unter-Richter verlustig werden, diese für ein höher Gericht ziehen, daselbsten anbringen und ausüben mögen, dadurch wieder zu ihrer Gerechtigkeit, so ihnen vom vorigen Richter aberkannt, zu gelangen.

Und wiewol die appellation so grosser Billigkeit ist, daß sie auch in keinem Statut möchte aufgehaben werden, doch mag sich ein jeder, ob er will, derselben begeben und verzeihen, inmassen denn offtmals die Partheyen compromittiren, und der appellation freywillig renunciiren.

XXXVI.

Beneficium recursus ad arbitrium boni viri; Wann die Partheyen, langwierigen Zanck, und Kosten zu verhüten, ihre Sache auf einen Schieds-Mann, arbitrator genannt, gestellet hätten, und derselbe einen unbilligen Abschied geben würde, kan das beschwerte Theil, vermöge dieses beneficii, sich an die Obrigkeit oder ordentlichen Richter derer Sachen beruffen, und desselben Ausschlag begehren, dahin stellende, was derselbe über den gegebenen Bescheid erkennen werde, daß es darbey verbleiben solle. Diß beneficium ist wie das vorige, gantz billig und nützlich, mag doch gleichfalls verziehen werden.

XXXVII.

Beneficium l. 2. ff. de re iudicata. Nach Inhalt dieses beneficii hat ein Richter Macht, und wird ihm erlaubet, (ungeachtet er eine gewisse Zeit zu der Execution eines Urthels, davon unten gemeldet wird, gesetzet, daferne nicht eine sonderliche Landes-Constitution vorhanden, solche Frist, nach Gelegenheit des Schuldners, zu erstrecken, zu vermehren, hiergegen auch zu vermindern und einzuziehen.

XXXVII.

Beneficium l. a diuo Pio. ff. de re iudicata. Dieses ist ein solch Gesetz, welches die Richter in executionibus und Vollstreckung derer Urthel und Schuld-Sachen, da Pfändungen vorgenommen werden oder die Hülffe ergehen muß, wohl in acht nehmen und haben sollen, und vermag so viel, daß die Richter erstlich in denen geringsten beweglichen Gütern, und dann, wann solche nicht zulangen, an dem ansehnlichen Fahrniß, oder da dieselben noch nicht reichen, erst in denen liegenden Gütern, und also fortan gradatim oder Staffels-weise, von dem Geringsten bis zum Grösten, die Pfändung fürnehmen, und darein die Hülffe ergehen lassen sollen.

XXXIX.

Exceptio innocentiae, seine Unschuld zu deduciren, welche keinem Beklagten in criminalibus abzustricken, sondern es ist derselbe zu aller Zeit damit zu hören.

XL.

Exceptio defensionis, daß sich einer mit Recht schützet, welches einem jeden Menschen erlaubet.

L. vt vim. 3. ff. de iust. et iur.

XLI.

Exceptio loci non tuti, da der Ort nicht sicher, dahin ein Beklagter citiret werden will, hat er sich dieser exception zu erfreuen, damit er nicht übereilet werden möge.

Matth. Coler. *de proceff. execut. part. 4. cap. 1. num.* 198. Berlich. *part. 1. concl.* 84. *num.* 43.

XLII.

Exceptio metus, die Furcht giebt dem Part auch eine exception, dadurch er sich salviren kan.

Andr. Rauchbar. *part. 2. quaest. 29. num.* 102. Zang. *de except. part. 3. cap. 26. num. 93.*

Berlich. *p. 1. concl.* 84. *num.* 54.

XLIII.

Exceptio, quae ex notitia et euidentia facti, ex communi voce et fama notoria est, wann einem durch die That an sich selbsten oder durch das gemeine Gerücht eine exception zu seiner defension zustehet.

Berlich. *p. 1. concl.* 84. *n.* 41.

Exce-

Exceptiones,

Vor die Bürgen, wie sie sich derselben nützlich gebrauchen können, oder, da sie denenselben renunciiret, vergeblich damit bemühen.

I.

Beneficium diuisionis, ex epistola Diui Adriani. Solche Epistel ist in ihren Worten nicht mehr vorhanden, aber in l. penult. C. de constit. pecun. inhaltlich referirt, daß, wann sich schon etliche samt und sonderlich für eine Schuld zu Bürgen verschrieben hätten, und folgends einer um die gantze vollkommene Summa angesprochen werden wolte, kan sich derselbe dieses beneficii gebrauchen und nicht allein begehren, sondern es auch dahin bringen, daß solche Schuld unter ihn und seine Mit-Bürgen diuidiret und ausgetheilet werden muß, dahero auch nicht höher als auf seinen Antheil condemniret werden kan, und zu bezahlen schuldig.

Wo nun solchem beneficio (so verzeihlich ist,) in specie renunciiret wird, mag der Gläubiger einen aus denen Bürgen, welchen er will, nach Verscheinung des Termins anfassen, ihn um die gantze Summe beklagen, die er auch zu bezahlen verbunden, ungeachtet er mehr Mit-Bürgen hätte.

Berlich. *concl. 84. num.* 24. *part. 1.* D. Philip. *lib.* 3. *Eclog. 62.*

II.

Beneficium ordinis, oder nouae constitutionis de fideiussoribus, oder excussionis seu discussionis, welches *in authent. praesente C. de fideiussor.* beschrieben wird; Inhalts, daß der Creditor den Principal-Schuldner zuvor anklagen muß, ehe er den Bürgen angreifft. Vermöge dieses Beneficii nun mögen die Bürgen, wenn sie beklaget werden, begehren, daß erstlich der Principal- oder Haupt-Schuldner beklagt und excutiret werde, doch muß der Schuldner bey Handen seyn, und zu bezahlen haben.

Nou. 4. Cap. 1.

Derohalben, da nun ein Gläubiger diesem allem fürkommen will, ist vonnöthen, daß er die Bürgen diesem beneficio, wie dem vorigen, renunciiren lasse, wie denn solches auch verzeihlich ist; sonsten kan sich ein Fideiussor oder Bürge dessen gebrauchen, ob er sich gleich zum Selbst-Schuldiger mit verschrieben: Da aber ein Schadloß- oder Rück-Bürge diesem beneficio renunciiret, so verleuret er dennoch selbes nicht.

Mod. Pist. *vol. 2. conf. 1. n.* 48. Matth. Berlich. *part* 1. *concl.* 84. *n.* 23. D. Carpz. *p. 2. C.* 17. *n.* 7. *et decis.* 14. *n.* 7. D. Phil. *lib.* 3. *Ecl.* 64.

III.

Beneficium cedendarum actionum, Abtretung seines Rechts. Krafft dieses beneficii, können die Bürgen, wann der Gläubiger sie zur Bezahlung treiben will, sich so lange mit der Zahlung fristen, bis daß er ihnen sein Recht, Anforderung und Zuspruch, so er bey seinem Principal-Schuldner sowol auch ihre Mit-Bürgen haben, cediret und abgetreten. Im widrigen Fall können sie sich auch, wie gedacht, damit der Contentirung verwidern, und geschicht solche cessio gemeiniglich bey Auszahlung des Geldes, darum sie auch desto kräfftiger. Dieses beneficium ist verzeihlich, welches sich auch diejenigen, so derer Schuldner Güter innen haben, gebrauchen können. Jedoch kan der Bürge dessen sich gebrauchen, ohnangesehn die Zahlung von ihm vorlängst geschehen, er auch diesem beneficio, bey gethaner Bürgschafft, ausdrücklichen renunciiret.

L. fideiuss. ff. de fideiuss. Coler. *de process. Execut. p. 4. cap. 1. num.* 106.
D. Phil. *lib.* 3. *Eclog.* 63.

IV.

Beneficium nouae constitutionis de duobus reis debendi vel promittendi, welche sich sämtlich schuldbar gemachet, verhilfft dieses beneficium, so demselben nicht verziehen, und sich nicht in solidum verschrieben, daß sie begehren mögen, wie die Schuld zu gleichen Theilen unter sie vertheilet, und ein jeder weiter nicht, denn sein Antheil, zu bezahlen schuldig. Wenn aber demselben auch renunciiret wird, wie denn geschehen kan, mag der Gläubiger einen aus ihnen anfassen, welcher ihme beliebet.

Auth. hoc ita, et ibi Bartol. et Dd. *c. de duob. reis stip. et promit.*

Und diß seynd die fürnehmsten beneficia, denen in Contracten wegen derer Bürgen verziehen wird.

V.

Beneficium Actionis Mandati, ist ein solch Beneficium, welches ein Bürge gegen dem Principal-Schuldner gebrauchen, und dadurch dasjenige, so er der Bürgschafft halber ausgelegt oder geleistet, wiederum erfordern kan.

Mynsi. et Schneidw. *in §. si quid autem fideiussor. Inst. de fideiussor.*

Dieser Beneficien wegen ist vonnöthen, die 17. 18. und 19. Chur-Fürstl. Sächs. Constitution auch zu lesen, welche denn mehrere Nachrichtung geben.

Exce-

Exceptiones,

Für die Schuldner, und diejenigen, denen unbillige Bezahlung aufgedrungen werden will, wie sie sich dererselben gebrauchen oder verzeihen mögen.

I.

Beneficium cessionis Bonorum, Abtretung derer Güther, diejenigen, so sich unverhofften Unfall, widerwärtiges Glück, Bürgschafft und dergleichen, so ihn seine Schuldner betrogen, in Schulden vertiefft, und nicht zu bezahlen haben, nicht aber mit Müßiggang, Fressen, Sauffen, Spielen, und ander üppiges Leben verdorben, mögen sich dieses Beneficii gegen ihre Gläubiger gebrauchen, ihnen die Güther cediren und abtreten, und sich dadurch des Gefängniß und der Hafft befreyen. Es wird aber ein Schuldner durch solche Abtretung nicht allerdings ledig, sondern wann ihm GOtt wieder aufhülffe, und zeitliche Güther bescherete, muß er doch so viel er wohl thun kan, und daß er seine Leibes-Nahrung noch behalte) mit fernerer Zahlung nachfolgen, und kan um ein mehrers nicht angelanget werden.

Zang. *de Execut. part. 3. cap. 26. n. 105.* Berlich. *part. 1. concl. 84. n 58.*

So viel die Renunciation belanget, seynd die Rechts-Lehrer darinnen nicht einig. Bartolus hält es für unmenschlich, daß sich jemand solcher Gutthat entschlagen, und in Gefährlichkeit des Gefängnisses begeben solle. Andere aber halten dafür, daß aus sonderlichen Argumenten man sich solcher Cession wohl per actum vel iuramentum begeben möge.

Hiervon ist auch der Titul von der Hülffe, sonderlich die 22. Chur-Fürstl. Sächs. Constitutio p. 2. Ingleichen auch das Tractätlein von derer Bonorum Cession und Banckerotiren Anno 1619. ausgangen; Fürnemlich das 4. Capitel, was vor Güther zu cediren oder befreyet, wohl zu lesen.

II.

Beneficium capituli, Odoardus de solutionibus. Gleichfalls haben die Geistlichen diß Beneficium, darinnen sie begnadiget werden, daß, da dieselben mit Schulden überladen, und nicht zu bezahlen hätten, weder excommuniciret, noch in andere wege angefochten und molestiret werden mögen: Sondern allein cautionem iuratoriam, und Gelübde thun sollen, wo ihnen GOtt zu bessern Glück hülffe, daß sie sich mit ihren Gläubigern vergleichen wollen.

C. de actionib. et obligat.

Es mögen sich auch dieses Beneficii Layen gebrauchen, welches darum, daß es zu Gunst der Clerisey oder denen Geistlichen verliehen, unverzeihlich ist. Es wird aber auch solchem bisweilen de facto renunciiret.

III.

Beneficium competentiae, ne quis condemnetur, nisi in quantum facere potest, i. e. habita ratione, ne egeat. d. i. Einer ist nicht mehr zu bezahlen schuldig, als er in seinem Vermögen hat. Dieses Beneficii behelffen sich etliche besondere Personen, und erwehren sich dadurch, daß sie weiter nicht, dann als sie wohl thun können, damit sie nicht darben, noch im Elende leben müssen, zur Bezahlung gedrungen werden, und derohalben ihre Nothdurfft und Leibes-Unterhaltung wohl inne behalten dürffen: Nemlich der Vater und Mutter wider die Kinder; die Eheleute wider einander, der Ehemann von wegen der Ehesteuer, so er die wieder heraus geben solle, hinwieder der Schwäher, deßgleichen die Kinder, von welchen die Mutter solche ihre Ehesteuer fordert, ein Gesellschaffter von dem andern, der Donator oder Schencker gegen dem Donatario, oder deme geschencket worden, der Ober-Herr oder Patron, desselben Hauß-Frau und Kinder gegen dem Freygelassenen, auch heutiges Tages denen Doctoribus, Nobilibus, Clericis, Professoribus, Magistris, Aduocatis, Scholaribus, etc. und die sonst durch Krieg, Feuer und Schiffbruch verarmet sind; und letztlich ein Schuldener, so von seinen Güthern abgetreten, wider seine Gläubiger, bis sie wieder zu etwas gelangen.

Die Verzeihung belangend, wollen die Rechts-Lehrer eines Theils, daß man diesem Beneficio ohne dem Eyd, die andern mit dem Eyd, die dritten aber gar nicht renunciiren, und sich dessen verzeihen könne, welche letztere Meynung obseruiret wird.

l. 173. de Reg. I. Spec. in c. de renunc. et cond. verf. 28. Iacob. Butring. *de renunc. benefic.* D. Carpzou. *Decis.* 260. *et part.* 1. *c.* 32. D. Philipp. *Ecl. 60. lib. 40.* D. Richter *p.* 1. *Decis.* 24.

IV.

Beneficium Senatusconsulti Macedoniani, welches in l. 1. ff. ad Senatusconsultum Macedonianum beschrieben, rühret von einem Wucherer oder Finantzer, Macedone genannt, ursprünglichen her, so zu Rom, durch Ausleihen, viel fromme Eltern und Jungen, die einfältiger Weise hinter ihn kommen, in Verderben gebracht; dahero diß beneficium, solchem Ubel vorzukommen, eingesetzet worden, hilfft denen Hauß-Söhnen und Töchtern, fürnemlich deren Eltern dergestalt, so die Kinder, ohne derer Eltern Vorwissen Geld, oder Waaren zu Gelde zu machen aufgenommen, sich schuldbar gemacht, und solches nicht zu hohem Nutz, Studiren und dergleichen, oder in des Vatern Nutz, Handlung oder Handthierung, sondern zum Pancketieren, Hoffart und andern bösen

Sachen angewandt, daß sie noch ihre Erben und Bürgen solches, wenn es hernacher von ihnen gefordert werden will, nicht bezahlen dürffen, sondern dieses beneficium oder exception vorwenden können. Und weil solches nicht allein denen Söhnen, sondern auch denen Eltern zu gute verordnet, mögen sich dessen zwar die Eltern, aber die Söhne beständiglich nicht verzeihen. Wenn aber der Vater und der Sohn, als er aus väterlicher Gewalt kommen, etwas von freyen Stücken darauf bezahlt, oder wäre zu ihrem scheinbaren Nutz angewendet worden, hilfft das beneficium nicht.

Berlich. *p.* 1. *concl.* 84: n. 40.

NOTA. De patria potestate, redet eingeführte Chur-Fürstl. Sächs. Const. P. 2. constit. 10.

V.

Beneficium, ne liber homo ob aes alienum obligetur, ein freyer Mensch macht sich durch Schulden nicht leibeigen. Bey denen Römern ist der Gebrauch gewesen, daß sich diejenigen, so Geld aufgenommen haben, verpflichtet, wann sie in gewisser Zeit nicht einhalten würden, daß sie des Gläubigers eigen seyn wolten; dieweil aber solches der Freyheit zuwider, ist diß beneficium dargegen geordnet. Und so jemand einen, seiner Schulden halber, dienstbar machen wölte, ist die Straffe darauf gesatzt: Daß er der Schuld verlustig. 2. Ob es ein Sohn oder ein Kind, muß er desselben Eltern noch so viel, als die Schuld gewesen, darzu geben. Und kan er auch 3. nach Gestalt der Sachen, am Leibe gestraffet werden, wann sich aber einer zu einer Arbeit, die er in der Hafft verbringen möchte, verpflichtet, so kan diesem beneficio renunciiret werden.

VI.

Beneficium oder Exceptio non numeratae pecuniae.

C. d. non num. pec. per tot. tit.

Einrede nicht empfangenen Geldes. Dieser Exception oder Behelffe können sich diejenigen gebrauchen, so eine Handschrifft von sich geben, als, wenn sie von einem Geld empfangen, solches aber nicht bekommen; wie sich denn dieser Fall noch heut zu Tage zuträgt, daß mancher nichts bekommt, oder demselben geringe Waar und dergleichen, an statt baaren Geldes, in einem hohen Werth aufgehangen, und darbey unbillige Mittel aus Noth von ihm erpresset worden, daß sie die Bezahlung gar nicht also, wie sie sich verschrieben, zu thun schuldig seyn dürffen; doch muß solches binnen zweyen Jahren, zu welcher Zeit es sey, vorgewendet werden, denn dieselbe ferner nicht statt hat: Ob nun wol diese Exceptio nicht verziehen werden mag, ein jeder auch, so es von nöthen, solcher innerhalb zweyer Jahren vorwenden kan, so ist es doch in stete Ubung und gemeine Gewohnheit kommen, daß derselben gemeiniglich allewege fast in allen Contracten renunciiret wird, welche Renunciation denn auch so viel würcket, daß hernach der Renunciant selbst beweisen muß, daß die Zahlung nicht also, wie in der Verschreibung gemeldet, beschehen sey.

VII.

Beneficium induciarum quinquennalium, fünffjähriger Stillstand.

l. ob aes C. de actionib. et obligationib.

Denen Schuldnern, welche nicht zu bezahlen haben, stehet, vermöge dieses beneficii frey, wenn sie von ihren Schuldigern angeklaget werden, und nicht die Güther cediret, die inducias quinquennales, das ist, fünff-jährigen Stillstand (welches in gebührender Zeit, ehe man ihn mit Urthel zur Zahlung verdammet, eingewendet und gebrauchet werden muß) zu der Bezahlung zu begehren, oder aber, wie oben gemeldet, von allen ihren Güthern abzutreten, ist verzeihlich, hat auch ohne das allhier zu Lande nicht statt.

Matth. Coler. *de Proceſſ. Execut. p.* 1. *c. g. n.* 33. Berlich. *p.* 1. *concl.* 84. *n.* 52.

VIII.

Beneficium induciarum duorum vel quatuor mensium, quadrimestre genannt, zwey, auch nach Gelegenheit, vier monatliche Zeit, denen, so zu Bezahlung einer Schuld fällig werden, muß, vermöge dieses beneficii, zwey Monat;

De iure ff. de re Iud. l. deb.

Oder nach Gestalt der Sachen vier Monat Frist und Stillstand,

de Iure C. de vsuris rei Iudic. eos, qui condemnari.

ehe man pfändet und verhilfft, Frist gegeben werden, ist gleichfalls auch verzeihlich.

IX.

Exceptio compensationis; die kan ein Schuldiger fürwenden, ob er andere beweißliche Schulden bey seinem Gläubiger zu fordern, damit solche gegen einander compensiret werden mögen, er mit Hülffs-Mitteln verschonet bleiben, und sodann nicht eine neue Klage anstellen dürffe. Hiervon besiehe auch Churfl. S. Const. p. 1. n. 8. unten bey denen Execution- und Hülffs-Sachen zu befinden.

X.

Exceptio I. Ciuitas. ff. si certum petatur, ist des Inhalts: Wenn etwan einer, obs gleich ein Mitglied eines Raths wäre, Geld auf den Rath oder die Gemeine aufgenommen, solches aber nicht in ihren Nutz kommen, daß es der Rath und die Gemeine nicht bezahlen dürffe, sondern der Creditor, damit an deme, so es entlehnet, sich seiner Wiederbezahlung bey ihm zu erholen gewiesen werden kan; ist verzeichlich.

XI. Be-

XI.

Beneficium ex l. fin. C. de pactis pignorum. Durch diß Gesetz wird verboten, wenn einer einem ein Pfand versetzet, auf eine gewisse Zeit zu lösen, und die Zeit unerlöst des Pfandes verfleußt, daß es darum nicht verstanden seyn solle. Dieses Beneficii kan man sich begeben.

XII.

Exceptio illiquidi, wenn einer den andern um eine Summa Geldes mahnet, und hat dasselbe nicht zu erweisen, wird er durch diese Exception abgetrieben, oder muß rechtmäßigen Beweiß vorführen.

XIII.

Exceptio sub-et obreptionis, wenn zu Hofe oder sonst ein Mandat, Befehlich, Executoriales, und dergleichen, von einem Theil mit Ungrund erhaben und ausgebracht, hat sich das ander Theil dieser heilsamen Exception darwider zu gebrauchen. Gail. *obseru. 14. n. 2.*

XIV.

Exceptio, tu non es nominatus in Instrumento, wenn einer auf Brief und Siegel die Execution suchen wolte, und wäre im Instrument nicht benannt, hätte auch keine Cession, opponiret man ihm diese Exception.

Matth. Coler. *de Proceſſ. Execut. p. 4. c. 1. n. 81.* Berlich. *p. 1. concl. 84. n. 10.*

XV.

Exceptio, quod nulla causa in Instrumento obligationis sit expressa, da sich einer in die Verschreibung zu nichts verpflichtet, kan er mit dieser Exception die Execution hintertreiben.

Berlich. *p. 1. concl. 84. n. 13.*

XVI.

Exceptio, quae ex eodem instrumento ab aduersa parte producto oritur, im Fall einem Theil, aus des Gegenparts vorgelegten Urkunden, eine Exception zustehet, mag er sich solcher wohl wider dasselbe gebrauchen.

Policey-Ordnung *Anno 1612. sub tit.* Von Justitien-Sachen, §. Es hätte denn die fürgeschützte *Exception.* Berlich. *p. 1. concl. 84. n. 72.*

XVII.

Exceptio confessionis iudicialis, wenn einer gerichtlich bekannt, daß er von seinem Debitore bezahlet worden wäre, und wolte hernacher den andern noch einmal conueniren und belangen, hat er sich dieser Exception darwider zu gebrauchen.

Coler. *de Proceſſ. Execut. p. 4. cap. 1. n. 133.*

XVIII.

Exceptio vsurariae, vel vsurariae prauitatis, wann wucherliche Zinsen von ein oder andern Creditorn gesuchet werden, saluiret diese Exception dem Debitori, daß er mehr nicht, als was Landesbräuchlich, zahlen darff.

Torgauischen Ausschreiben *de Anno 83.* Von Wuchern, ꝛc. Wucherlichen *Contracten* ꝛc.

Berlich. *part. 1. concl. 84. n. 56.*

XIX.

Exceptio taxationis, wann sich ein Creditor eines Unterpfandes anmassen will, und dasselbe ist nicht taxiret und geschätzet, hat sich der Debitor dieser Exception zu erfreuen, und die Taxation nochmals zu suchen.

Proceß-Ordn. *Elect. Saxon. tit. 39.*

Exceptiones

derer Creditorn und Gläubigern, welcher sie sich gebrauchen und verzeihen können.

I.

Beneficium Iuris hypothecarum competens creditori. Diejenigen Creditores und Gläubiger haben gleicher Weise, wie die Weiber, in ihrer Schuldener Güter, wann ihnen dieselben ausdrücklich oder stillschweigend und vermuthlich verpfändet und eingesetzet, vor denen andern, die dergleichen Gerechtigkeit nicht haben, einen Verzug, und müssen vor allen andern, mit solcher ihrer Priorität zugelassen werden, welches Beneficium ein Creditor oder Gläubiger, so er will, fahren lassen kan.

l. fin. eod. qui potior. in pign. hab. ff. de pign. per totum.

II.

Exceptio non solutae pecuniae, Einrede nicht erstatteten Geldes. Offt geschichts, daß ein Gläubiger seinem Schuldmann, auf sein Begehren, eine Quittantz zustellet, in Hoffnung, darauf das Geld zu empfangen, wie er denn wol gewiß vertröstet, welches aber folgends nachbleibet, derohalben er dieser Exception oder Beneficii sich gebrauchen, und sein Geld nochmals fordern kan; doch muß solche innerhalb 30. Tagen, oder aufs längste einen Monat eingewendet werden, sonsten wird er damit nicht gehöret.

d. l. in contract. §. super caeteris C. eod. tot.

Diese Exceptio ist zwar unverzeihlich, doch wenn man sich derer begiebt, muß der Renunciant beweisen, daß er kein Geld empfangen, und bleibet der Renunciat damit verschonet.

III.

Exceptio non numeratae dotis, da ein Tochter-Mann seinem Schwäher ein Bekänntniß, Quittanß oder Handschrifft übergeben, als wenn er die versprochene Ehesteuer oder Morgengabe von ihm empfangen hätte, solches aber nicht geschehen wäre, ungeachtet er darauf vertröstet, kan er diese Exception fürwenden, und dieselbe nachmals fordern, doch daß es in gebührender Zeit geschehe, nemlich, wenn die Ehe zwey Jahr gewähret, und das Weib vor Ausgang derselben verstürbe, kan der Tochter-Mann solches innerhalb Jahres Frist nach seiner Ehefrauen Absterben thun; hat die Ehe aber über zwey Jahr, doch unter zehen Jahren gewähret, mag er diß Beneficium, in drey Monaten, nachdem die Ehe getrennet und aufgelöset worden, einwenden, und darüber nicht.

l. fin. C. dote cauta et non num. et ant. quod locum ibi posita.

Diese Exception ist unverzeihlich, doch so derselben begeben wird, würcket es so viel, als bey der nechsten vermeldet worden, daß der Eydmann beweisen muß, daß er die Ehesteur nicht empfangen, dessen er sonst vermöge der Regul, quod affirmanti probatio incumbat, überhaben gewesen.

IV.

Exceptio formae non obseruatae, wenn Designationen, Anweisungen und dergleichen, die Form, Constitution und Land-Recht, nicht obseruiret werden, ist diese Exception dem laedirten Part zum besten verordnet.

V.

Exceptio praeposterationis, wenn ein Gläubiger dem andern vorgesetzet wird, welches de iure nicht seyn soll, oder es wolte contra tertium possessorem agiret werden, der Principal aber wäre noch nicht excutiret.

VI.

Exceptio nouationis, wenn ein Gläubiger aus seinem Recht schreitet, und gehet mit seinem Schuldner eine neue Obligation ein, kommet diese Exception denen nachfolgenden Gläubigern zu statten, daß sie demselben in der Anweisung vorgehen.

l. si causam iudicati. 2. C. de Execut. rei iud. Conslut. *Constitut. Saxon. Tom. 1. Part. 3. quaest. 21. n. 19.* Berlich. *Part. 1. concl 84. n. 30.*

VII.

Exceptio Arresti, wann einer zu seinem Schuldmann Arrest angelanget und gekümmert, und ein anderer käme hernach, und wolte sich an das verarrestirte Guth halten, wird er durch diese Exception so lange abgetrieben, bis der Arrest relaxiret, oder derselbe Arrestanten ex officio aberkannt.

Exceptiones,

Dem Weiblichen Geschlechte zu gutem verordnet, wie sie sich dererselben gebrauchen, versehen oder verzeihen können.

I.

Beneficium Senatus consulti Velleiani; ist denen Weibern zu gut constituiret und gesetzet, daß, wann sie sich für jemand, wann es schon die Ehemänner wären, verpflichtet, verbinden oder verbürgen, solches ihnen unnachtheilig und unverfänglich, sie auch, vermöge dieses Beneficii, loß und ledig gezählet werden, und nicht bezahlen dürffen.

tot. tit. C. ad SC. Velleian.

Es hat aber solches nicht allezeit statt: Sonderlich wann das Weib vorm Richter oder aber einem Notario in Beyseyn dreyer Zeugen, dessen Inhalt anugsam berichtet worden, und sie sich dessen, vermittelst leiblichen Eydes, verziehen: Oder aber, sie hätte sich ihres eigenen Nutzes halben obligiret, oder deßwegen Geld oder Gaben empfangen: Oder nach Verfliessung zweyer Jahren anderweit wieder verpflichtet: Oder sie hätte sich vor andere Ehesteuer oder Zugabe zu reichen verheissen: Oder die Schuld gebührete ihr zu zahlen, ob es gleich scheinete, als wäre sie fremd: Oder sie erbete die Person, dafür sie sich versprochen: Oder sie hätte solche obligation gefährlicher arglistiger Weise, jemand dadurch zu betriegen, gethan: Oder sie hätte sich vor einen Minderjährigen schuldbar gemachet, welcher nicht zu bezahlen, und was dergleichen mehr Fälle seyn, so die Rechts-Lehrer erzehlen, welche doch alle klar seyn, und erwiesen werden müssen.

Matth. Coler. *de proceff. execut. pag.* 41. *num.* 60.

NOTA.

Von Verpflichtung, Interceſſion und Renunciation derer Weiber, liese die Churfürstl. Sächs. Constitution, Part. 2. Constit. 16. *Decis.* Elect. 25. item Statutum Lipsiense: Und besiehe Berlich. *Part. 2. concl.* 19.

D. Carpzou. *p. 2. c. 16. D. 1. et seqq.*

II.

Beneficium nouae constitutionis *in Authentica, si qua mulier, etc. C. ad SC. Velleianum.* Wann sich ein Eheweib von ihren Hauswirth selbsten, oder ihr eigen Gut verschrieben, es wäre gleich ein oder mehrmal geschehen, die Schuld wäre gleich privat, oder beträffe das gemeine Wesen, hat solches

ches, vermöge dieses beneficii, keine Krafft, und ist so viel als nichts, es wäre denn das Geld erweißlich in des Weibes Nutz gewandt: Oder sie hätte es also vor Gerichte bekannt: Oder sie trieben mit einander Gewerb, und sässen zu offenem Kram-Laden: Oder hielten Gasterey, und trieben Wirthschafft: Oder sie hätte, als sie fünff und zwantzig Jahr erreichet, vor ihren Ehemann, oder einen Fremden allbereit bezahlet.

Diese beyde beneficia gebühren beydes denen Weibern sowol, als ihren Erben, und mögen sich derer die Weiber, wofern es ordentlicher Weise geschicht, wohl verzeihen.

III.

Beneficium iuris hypothecarum competens vxori in bonis mariti. Damit aber die Weiber wegen ihrer Ehesteuer nicht gefähret seyn, noch von dem Mann darum gebracht werden mögen, ist ihnen diß beneficium zu gut verordnet, daß alle und jede des Mannes liegende und fahrende Güter einer Ehefrauen, alsobald nach ehelicher Beywohnung, und wann sie die Ehesteuer würcklich zu ihm gewendet, stillschweigend verhypotheciret, verpfändet und verobligiret, dahero endlichen, ob des Mannes Haab und Güter gleich unter die Glaubiger vertheilet werden müssen, sie die Frau den Fürzug für allen Gläubigern, ob dieselben gleich zum Theil, nach Gelegenheit, ältere tacitas oder expressas hypothecas hätten, hat und behält, und mag ein Weib diesem beneficio, noch daß sie dessen zuvor gnugsam erinnert und verständiget worden, wohl renunciiren, und sich desselben begeben oder verzeihen.

Per text. *in l. ubi adhuc 29. C. de iure dotium.* Specul. *de renunc. et concl. vers. 25.*

NOTA.

Derowegen ist auch die Churfürstl. Sächs. Constitution im andern angezogenen Theil constit. 24. zu lesen.

IV.

Exceptio iuris retentionis, solche ist auch dem weiblichen Geschlechte zu gute verordnet, daß sie aus des Mannes Güthern nicht ehe weichen dürffen, sie seyn denn ihres Einbringens befriediget.

Constit. *Elect. Sax. Part. 2. const. 25.* Berlich. *Part. 1. concl. 84. n. 75. et Part. 2. concl. 32. n. 5.*

Exceptiones,

Deren sich die Minorennes oder Minderjährigen, auch die in Kauffen und Contracten, so wol sonsten wider Billigkeit beschweret und vervortheilet werden, gebrauchen können, mit Bericht, welchem renunciiret werden möge, samt andern gemeinen beneficien und exceptionen.

I.

Beneficium restitutionis in integrum, heißt eigentlich wiederum in vorigen Stand setzen; Darum ist dieses beneficium denen Minderjährigen zu gut verordnet worden, auf daß dieselben, so sie aus Einfalt, Thorheit und Unverstand in ihrer Jugend betrogen, hintergangen, oder um ihr Recht gebracht worden, oder sich sonsten versehen hätten, wiederum zu ihrem Recht in Betrachtung ihrer Jugend und Einfältigkeit, wie sie das zuvor gehabt, gelassen, und also wider in vorigen Stand gesetzet werden mögen. Solches beneficii können sie sich, so lange sie minderjährig das ist, bis ins 5. Jahr inclusive, auch zum Uberfluß 4. Jahr hernach, und derer meisten Sächs. Rechts-Lehrer Meynung nach 30. Jahr und Tag gebrauchen, doch daß sie beweisen 1. daß sie in der Minderjährigkeit und Einfalt hintergangen, und vervortheilet, und sich nicht vor maiores ausgeben, 2. durch des Gegentheils Betrug, laediret, und in mercklichen Schaden geführet worden.

Wiewol nun diß beneficium simpliciter unverzeihlich ist, so ist doch jetzo gebräuchlich, was man mit solchen jungen Leuten handelt, daß man ihnen und ihren Vormünden solches mit Fleiß erkläre, erinnere, und sich dessen künfftig zu gebrauchen, verzeihen lasse.

Ioh. Zang. *de exception. Part. 1. c. 26. n. 63.* Berlich. *d. p. 1. concl. 84. n. 25.*

Wegen dieses beneficii muß ein Notarius auch Churfürstl. Sächs. Constitution in acht nehmen, welche *Part. 2. Const. 9.* hiervon also lehret:

Dieweil aber dieser opinion zu folge viel praescriptiones aufgehaben, und also die Haupt-Sachen, darum die Verjährung eingeführet, als nemlich: Daß derer Güter eigenthümliche Gerechtigkeit nicht gewiß, und des Zanckes und Haders ein Ende sey, zerrüttet würden, daraus eine grosse Veränderung erfolgen wolte. So haben sich unsere Verordnete verglichen, daß die institution etiam ob iustam ignorantiam, wenn es aber über 30. Jahr und Tag ist, nicht statt haben, noch darauf gesprochen werden soll, welches wir uns auch also gefallen lassen.

Vid. D. Carpz *d. const. n. 58.* D. Richter *p. 1. decis. 21.*

II.

Beneficium destitutionis ex clausula si qua alia mihi iusta causa videbitur. Ist des Inhalts, daß diejenigen, so über 25. Jahr alt seyn, sich ihres Schadens, als daß sie über die Helffte betrogen worden, oder andere Ursach, die gnugsam zur restitution sind, erholen, und zu ihrem Rechten, von dem sie gefallen, wieder kommen mögen. Welche nun allem Behelff fürbauen wollen, pflegen dem Gegentheil auch diß beneficium abzustricken, welches sich dessen auch also begeben kan.

Leg. 1. ff. ex quibus causis maiores in fine. D. Struu. *Ex. 8. D. 70.*

III.

Beneficium quanti minoris denenjenigen, so im Kauffen betrogen, als da die Waare nicht Kauffmanns-Gut, oder das Werth, dafür sie erkaufft, erfunden worden, hilfft diß beneficium, daß sie, innerhalb Jahres-Frist, an dem Verkäuffer begehren mögen, daß er ihnen das Geld, so den Werth des Guths übertroffen, oder daß er sonst, da ihm, Käuffern, der Mangel bewußt gewesen, nicht dafür geben hätte, wieder zustellen soll, welches auch der Verkäuffer, da es also befunden wird, zu thun schuldig. Doch muß der Käuffer den Mangel zuvor nicht gewust haben, sonsten kan er sich dessen (ingleichen auch, da der Schaden offenbar, oder hernacher entstanden) nicht gebrauchen, ist dergestalt, wie in folgenden beneficien zu ersehen, verzeihlich.

IV.

Beneficium Redhibitorium, so einer etwas unwissentlich gekauffet hat, das seinen gebührlichen Werth nicht hätte, und nicht Kauffmanns-Gut wäre, mag er, aus Gnaden dieses beneficii, an den Verkäuffer begehren, ihm sein angelegtes Geld wieder zu geben, und hingegen die untüchtige Waare wieder zu sich zu nehmen. Es muß aber solche Anforderung innerhalb sechs Monaten, oder einem halben Jahre geschehen, und darüber nicht anstehen. Diesem beneficio mag der Käuffer wohl renunciiren, doch mit diesem Unterschied, daß der Verkäuffer den Mangel oder den Unwerth nicht gewußt habe, und die Verzeihung ungefährlich geschehen wäre, alsdenn ist sie tüchtig, und benimmt dem Käuffer alle fernere Ansprüche, so er derohalben an den Verkäuffer haben möchte. Im Fall aber der Verkäuffer solches gewust, wäre ihm diese renunciation nicht zuträglich, darum, daß er den Käuffer wissentlich gefähret und betrogen hätte.

L. sciendum 19. §. *fin. et l. seq. cum multis* cancor. *ff. de redhib act.*

V.

Beneficium laesionis ultra dimidium iusti pretii; *L.* 2. *C. de resc. vend.*

Ist des Inhalts: Daß der Käuffer oder Verkäuffer, so über den halben billigen Werth vervortheilet worden, hierdurch erlangen möge, daß entweder der Kauff wieder umgestossen, oder ihme das, um welches er vervortheilet worden, wiederum erstattet werde. Diß beneficium ist verzeihlich.

Hiervon besiehe auch die Churfürstl. Sächs. *Constitution part.* 2. *const.* 34.

VI.

Exceptio doli mali et fraudis, dieser exception pfleget man gewöhnlich in Instrumenten zu renunciiren, dieweil solche ein gemeiner Behelff, und in viele wege mag vorgewendet werden, und ist dieselbe verzeihlich, doch daß solches ohne Gefährde und arge List geschehen, denn da dergleichen fürgienge (wie dieser exception Inhalt ist, könte solche renunciation hintertrieben werden, und hülffe oder schadete keinem Theil nicht.

VII.

Exceptio falsitatis, wenn bey einem oder anderm Contract ein Falsum begangen worden, wird solche durch diese Exception eludiret und vernichtiget.

Sächsische Landes-Ordn. Von versatzten Brief und Siegel, ꝛc.
Berlich. *concluf. 84. part. 1. n. 36.*

VIII.

Exceptio, quod vi metuque factum, gleichwie die nächste Exception, Gefährd und arge List zerbricht: Also zerstöret diese Zwang und Gewalt; Derohalben, wo jemand gewaltiglich zu etwas genöthiget worden, mag er sich dessen, vermöge dieser Exception, wohl wegern und entschlagen, ungangesehen gethaner Verpflichtung; Doch ist einem jeden, sich dieser Exception zu verzeihen, erlaubet.

C. et ff. hoc titul. per tot.

IX.

Beneficium condictionis indebiti, so jemand etwas bezahlet oder geleistet hätte, das er zu thun nicht schuldig gewesen wäre, hat er diß Beneficium zu gebrauchen, sich dadurch seines ausgelegten Geldes oder anderer Sachen wieder zu erholen, wer aber will, mag sich dieses Beneficii begeben. Oder so man von einem was fordert, welches er zu zahlen nicht schuldig.

Hieron. Treutl. *conf. 61. n 28.*

X.

Beneficium condictionis sine causa, vel ex iniusta causa, vel ob turpem causam, da sich jemand etwas, ohne alle Ursach zu bezahlen, oder sonst zu leisten, verpflichtet hätte, ist er dasselbe, nach Besagung dieses Beneficii, zu halten nicht schuldig.

per tot. tit. ff. de condict. sine causa.

Wäre aber derselbe allbereit contentiret worden, oder hätte sonst seine Endschafft erreichet, oder solte ihm etwas dargegen ausgeantwortet werden, mag er seine Gegenforderung aus diesem Beneficio anstellen, da nemlichen (zu mehrer Erklärung) jemands ihm, ungeachtet die Bezahlung geschehen, seine Handschrifft vorenthielte, kan er solche, weil er dieselbige ohne Ursach hinter ihm behalten, von ihme per condictionem sine causa, wieder begehren, wo auch die Sache unrechtmäßig oder unehrlich, ist keiner solche zu vollstrecken schuldig. Diesem Beneficio mag auch renuncüret werden.

XI.

Exceptio Testamenti, wenn des Verstorbenen Freunde etliche ab intestato erben wollen, und

es

es ist einem die Verlassenschafft durch Testament vermacht, kan er hierdurch diese Klage von der Exception abtreiben. Hier. Treutl. *conf. 61. n. 28.*

XII.

Beneficium falcidiae, dasselbe giebt denen Erben den vierdten Theil der Verlassenschafft, also wo der Testator zu viel vertestiret, vergeben und verschaffet, müssen die Legatarii so viel pro rata innen lassen. *L. in ratione et l. in quantitate ff. ad l. falcid.*

XIII.

Beneficium Trebellianicae, ist einem vertrauten Erben, welcher das Erbe andern übergeben soll, zum besten eingeführet, daß er den vierdten Theil eines Verlassenschafft, vor sich pro labore innen behalten möge. Gail. *lib. 2. observ. 321. n. 9.*

XIV.

Beneficium legis, si vnquam C. de reuocandis donationibus, ist des Inhalts: Daß der, so zu Zeiten, da er keine Kinder gehabt, alle seine Güther, oder eines Theils dererselbigen verschencket, hernacher aber Kinder überkommen hätte, dasselbe Guth alles wieder fordern möge, und förder in seiner Gewalt verbleibet. Welches Beneficium ein Vater, vermittelst Eydes, nicht verzeihen mag, dieweil solches nicht allein die Väter, sondern auch die nechstkünfftigen Kinder angehet, und zu ihrem Nachtheil gereichen thut, sintemal ein Eyd, zu Nachtheil des tertii, keinen Contract bekräfftiget.

XV.

Beneficium L. penult. C. de donat. Diß Gesetz ordnet, wenn einer unter denen Lebendigen 500. Ducaten werth übergeben oder verschencket, und solche Schenckung nicht für Gericht insinuiret hätte, daß die Schenckung unkräfftig sey, auch solche der Donator zu wiederruffen Macht habe. Ist verzeihlich.

Matth. Colet. *de Proceff. Executt. p. 4. c. 1. n. 119.* Berlich. *p. 1. conclus. 84. n. 25.*

XVI.

Beneficium L. fin. C. de reuocat. donation: Ein Ubergeber mag auch hierdurch eine Schenckung, so unter denen Lebendigen gethan, ob die schon insinuiret worden, doch wiederruffen. Woferne (1) der Donatarius dem geschencket worden, dem Ubergeber Schaden und Gewalt an Ehr, Leib oder Gütern zufügete, oder ihme (2) nach dem Leben trachtete, oder (3) die Geding, mit welchem die Ubergabe geschehen, nicht hielte oder vollstreckte. Diesem Beneficio kan wohl renunciiret werden, ist aber zweifflich, und stehet sodenn auf Erkänntniß des Richters, ob es bündig oder nicht?

XVII.

Beneficium L. vbi ff. de mortis causa donationibus; Hierinnen wird verordnet: Wenn einer eine Ubergabe von Sterbens oder Todes wegen, donation mortis causa genannt, aufgerichtet, und darinnen vermeldet hätte, daß er solche in keinem Fall und keiner Ursachen wegen wiederruffen wolle: So soll sie nicht dafür gehalten werden, sintemal solche allezeit wiederrufflich ist. Damit nun gegen einer solchen Donation nach Abgang des Ubergebers nicht excipiret werden möge, ist rathsam, daß der Ubergeber sich dieses Beneficii für sich und seine Erben verzeihe.

Von Ubergaben liese auch Chur-F. S. *Constitution Part. 3. const. 1. et 2.*

XVIII.

Beneficium L. siue Emancipatus C. de donationibus. Das Beneficium dieses Legis ist denen Eltern, so ihren Kindern, die noch unter ihrer Gewalt sind, etwas übergeben haben, dessen sie hernacher (etwan um Undancks willen) gereuet, zu gute verordnet; Denn wenn sie sich desselben nicht verziehen hätten, so mögen sie die Donation nicht wiederruffen.

XIX.

Beneficium condictionis indebiti. So jemand zu Erben gesetzet, und ihm ein anderer, im Fall er ohne Kinder abgienge, substituiret würde, oder jemands wäre zu Erben instituiret, und einem andern, da er, der Testator, ohne Leibes-Erben Todes verstürbe, etwas zu geben gebeten, ist derselbe Erbe schuldig, so bald sich der Fall zutrüge, dem substituirten Erben, oder Fideicommissario, dasjenige alles nach des Testatoris Meynung zu verschaffen.

Dieweil aber solcher Fall wegen Erzeugung derer Kinder in Zweiffel hanget, mag der untergesetzte Erbe oder Fideicommissarius, den rechten Erben seine Gerechtigkeit an solcher Erbschafft wol schencken, und sich desselben begeben.

XX.

Beneficium deliberandi, in tit. ff. et C. de iure deliberandi zu befinden, daß sich einer in einer gewissen Zeit bedencken mag, ob er eine Erbschafft annehmen wolle oder nicht, darzu hat er von Zeit der Wissenschafft an, da er Erbe worden, ein Jahr, darnach mag er um Zeit ad deliberandum bitten, kan er noch neun Monat, auch wol mehr erlangen.

XXI.

Beneficium Inuentarii, da einer befindet, daß er sich in Gefahr wegen Schulden und anderer Beschwerungen stecken möchte, wenn er eine Erbschafft also bloß annehme: Deme aber vorzukommen, kan er solches cum bono inuentarii thun. Dieses Beneficium ist besser als das andere.

Ioh. Zang. *de Except. part. 3. cap. 26. n. 102.* Berlich. *concl. 84. p. 1. n. 70.*

XXII.

Exceptio non confecti Inuentarii, wenn ein Erbe ein Inuentarium über des Defuncti Verlassenschafft

schafft aufrichten lässet, muß er hernacher alle Schulden, so sich befinden, contentiren und bezahlen.

Nicol. Boer. *decis. 53. n. 3.* Berlich. *d. concl. 84. n. 99.*

XXIII.

Beneficium erroris calculi. Dieses beneficium vermag: Daß eine jede Abrechnung Wandel haben solle; Das ist; Daß zweene mit einander eine Rechnung, oder einer alleine müsse eine Rechnung thun, und hätte sich darinnen im calculo verirret oder verstossen, mag ein jeder sich dieses beneficii gebrauchen, und dadurch zu anderweit Belegung und Richtigkeit gelangen, er habe denn solchem beneficio renunciiret, welches er wohl thun kan und mag.

L. vnic. C. de errore calculi. Mod. Pist. *vol. 1. consil. 23. n. 23.* Hieron. Treutl. *consil. 54. n. 6.*

XXIV.

Beneficium non obseruati processus, wenn etwan einer wider Recht und Gebühr, mit Hülffen, Arresten und andern beschweret wird, kan er diß beneficium fürwenden, und solches hintertreiben; Da er sich aber dessen derowegen ausdrücklich begeben, hilfft es ihme ferner nichts.

Berlich. *p. 1. concl. 84. n. 38.*

XXV.

Beneficium probabilis ignorantiae iuris vel facti, ist des Inhalts, da einer des Rechten, oder Geschicht des fürgenommenen Contracts oder Handlung nicht genugsam oder gar nicht berichtet und verständiget gewesen, daß er sich dessen in gewissen Fällen behelffen möge, darum man auch solchem beneficio fürsichtiglich verzeihen läßt.

vt ff. de iur. et fact. ignor. Modest. Pist. *vol. 1. cons. 23. n. 30. et seqq.*

XXVI.

Exceptio inualiditatis Instrumenti, wann ein Instrument durch keinen tüchtigen Notarium, oder sonsten unförmlich aufgerichtet, liegt solchem die Exception im Wege, und machet es untüchtig.

Matth. Coler. *d. p. 4. cap. 1. n. 136.* Berlich. *p. 1. concl. 84. n. 33.*

XXVII.

Exceptio protestationis, wann einem ein nachtheiliger Actus begegnen oder zuwachsen will, und die Sache wird extraiudicialiter ventiliret, ist ihme nützlich darwider solenniter zu protestiren.

Iacob. Reyrer *in Proceff. Histor. p. 1. obs. 5. n. 14.*

XXVIII.

Exceptio simulati contractus, non sic celebrati contractus; Rei non sic sed aliter gestae, aliter fuisse dictum, quam scriptum, vel recitatum, et e contra: Laesionis, fraudulentae persuasionis, non satis intellectae; der Contract sey nicht dergestalt abgehandelt, sondern in Wahrheit anders ergangen, daß es nicht also, sondern anders, fürgelauffen: Er sey viel anders abgeredet und beschlossen, als aufgeschrieben, ꝛc. Daß man hierdurch verkürtzet, hinterlistiger Weise hierzu beredet, daß solches alles nicht recht verstanden; Wie dann offt unterm Schein oder Titul eines Contracts oder Kauffs etwas beschrieben wird, welches sich hernach in der Wahrheit anders verhält. Dannenhero nothwendig, daß ein Notarius hierauf fleißige Achtung geben, die Contrahenten, sonderlich die Weiber, solcher Exceptionen mit Fleiß berichten soll, und ob sie sich solcher verzeihen, daß kein Theil hierzu gefährlicher Weise beredet, oder jemand wider seinen Willen aufgedrungen werde. Weil sich auch vielmals lose Leute zu ihrem Vortheil und Hintertreibung der Handlung, auf die schlimme Seite legen, und sich mit solchen Exceptionen behelffen, ist vonnöthen, daß zu Verhütung unnöthiges Disputats, dergleichen Exceptionen in denen Instrumenten (da sie derer, wie gemeldet, genugsam unterrichtet werden) verziehen werde.

Matth. Coler. *de Proceff. Execut. p.* 1. *c.* 10. *n. 268.* Berlich. *p.* 1. *concl.* 84. *n.* 21.

XXIX.

Beneficium Statutorum, Ordinationum, Constitutionum. Weil dann fast alle Lande, Communen und Städte ihre sonderliche Ordnungen, Constitutiones, Gewohnheiten und Statuta, samt andern Gnaden und Freyheiten haben, soll denenselben billig auch in specie (damit die Handlung nicht umgestossen werden kan) in denen rechtmäßigen Contracten renunciiret werden, welches denn nothwendig erfordert wird.

XXX.

Exceptio, generalem renunciationem non valere, nisi praecedat specialis; ist des Inhalts: Es habe keine gemeine Verzeihung statt (wie auch oben bey denen Bürgen, aus Chur-Fürstl. Sächs. Constitution eingeführet) es gehe dann eine sonderbare vor.

Dann obgleich diese gemeine Clausul in denen Instrumenten gebrauchet würde: Et quibuscunque aliis Beneficiis, Statutis, Constitutionibus. Ordinationibus Papalibus, Imperialibus, Regiis, Localibus. Temporalibus, a Iure vel homine editis vel edendis, in genere et in specie concessis vel concedendis; Ich verzeihe und begebe mich auch aller Rechten, Gnaden und Freyheiten, von Päbsten, Kayfern, Königen, Fürsten, Städten und andern Obrigkeiten eingesetzet, gegeben und verziehen, so hätte dieselbige, vermöge der Rechts-Regul, expressa nocere, non expressa non nocere, nicht statt, da man in specie eine Exception wider den Contract aufbringen könte, doch so man keine weiß, pflegt man sich derer gleichwol zu gebrauchen, und gehet offt ohne Frucht nicht ab.

Wie man denn sonsten gemeinen Rechten in vielen Puncten und Capiteln, derer man sich etwan behelffen möchte, zu renunciiren pfleget, als da ist: Renunciatio Iuris, dicentis: Vbi Iudicium coeptum

coeptum est, ibi debet finem sortiri; Item, Coram non suo iudice forum posse declinari; Da man sich begiebet derer Behelffe des Rechtens, des Orts, die da sagen: Daß die Sache an dem Ort, da sie angefangen worden, ihre Endschafft erreichen soll: Item, daß man sich von einem unordentlichen Richter an den ordentlichen beruffen möge.

FORMVLARIA EXCEPTIONVM.

I. Incompetentiae fori.

N. N. erscheinet zwar im Termin, jedoch nur bloß, einig und allein in honorem dieses löbl. Iudicii, und sich an seinem Recht und Rechtlichen Wohlthaten durchaus nichts begeben zu haben, de quo solennissime protestatur. Nechst diesem erinnert er, welchergestalt notorium und Landkündig, daß er in diesen Gerichten weder mit Mobilien noch Immobilien angesessen, auch daraus nicht schuldig sey, vor denenselben zu erscheinen, in Betrachtung, er solches zum höchsten Praeiudiz seiner ordentlichen Obrigkeit thue, und dahero nicht unbillig in eine ansehnliche Straffe von derselben genommen werden würde. Dannenhero er bittet, im Rechten zu erkennen und auszusprechen: Daß diese Sache hiehero nicht gehöret, sondern es sey N. N. da Gegentheil ihn Anspruchs zu erlassen nicht gesinnet, mit Erstattung aufgewendeter Unkosten, vor seiner ordentlichen Obrigkeit zu belangen schuldig.

II. Suspecti Iudicis.

Beklagter

Erscheinet zwar, allein keinesweges seines Rechts dadurch sich zu begeben, und sich mit Klägern in diesem Iudicio einzulassen: Sintemal notorium und es die ergangene Acta bezeugen, daß der Amtmann Beklagtens abgesagter Feind ist, und, ihn zu verfolgen, alle Gelegenheit suchet, auch zu dem Ende wider ihn eine Peinliche, wiewol ungegründete Injurien-Klage angestellet, dannenhero hat Beklagter nicht unbillig Bedencken coram iudice suspecto zu litigiren, und will sich demnach der in Rechten zugelassenen Exception recusationis bedienen, und selbe hiermit opponiret haben, bittende, daß der Amtmann sich der cognition in dieser Sache zu enthalten schuldig.

III. Litis pendentiae.

Vor diesem Hochlöblichen Iudicio erscheinet N. N. durch N. N. legitimiret seine Person durch gegenwärtiges Mandat sub Signo ⊙ produciret ein Atteſtat, und giebt solches zu denen dißfalls ergangenen Acten. Wenn aber aus denenselben klärlich erscheinet, daß Beklagter N. N. allbereit vor geraumer Zeit schon in diesem Gerichte N. belanget, und in Anspruch genommen, und die Sache daselbsten in Rechtlichen Proceß gehangen, als kan Beklagter nicht absehen, quo iure ein neuer Richter gesuchet, und die Sache hieher gezogen werden können, zumal cum causa, vbi incepta fuit, etiam finiri debeat. Dahero in Erwegung dessen, Beklagter ad litis pendentiam prouociret und gebeten haben will, die Sache ad competentem Iudicem ehestes zu remittiren, behält sich in übrigen Rechtliche Nothdurfft bevor.

IV. Termini angusti.

Erscheinet, ꝛc. und saget kürtzlich, wie in Erwegung, daß die in puncto N. ausgelassene Citation nach Anleitung derer Rechte und Chur-Fürstlichen Constitution einen Terminum legalem und Sächsische Frist in sich nicht begreiffe, er sich nicht schuldig noch verbunden erachtet, diesesmal einzulassen, und bittet dannenhero einen anderweitigen Termin dißfalls anzuberaumen, auch gebührende Citation deßwegen auszufertigen, mit Vorbehalt.

V. Inhabilitatis contra Bannitum.

Ausgelassener Citation zu schuldiger Folge, erscheinet N. N. als Beklagter in heutigem Termino, wiewol nur einzig und allein zu Respect und Ehren dieses wohl-löblichen Iudicii, bedinget sich alle und jede ihme in Rechten zu gute geordnete Wohlthaten; Wann dann in denenselben auch heilsamlich verordnet, quod Bannitus siue proscriptus legitimam in Iudicio tanquam Actor standi personam non habeat, und bekannt, daß Gegentheil aus denen ꝛc. Gerichten verwiesen; Als prouociret Beklagter auf obige Rechts-Wohlthat, mit angehängter dienstlicher Bitte, Gegentheiln abzuweisen, ihn in die verursachten Unkosten zu condemniren, und Beklagten von dieser Klage loßzusprechen.

VI. Inhabilitatis contra Aduocatum.

Erscheinet ꝛc. achtet sich aber auf Gegentheils Vorbringen einzulassen dahero nicht schuldig, weil desselben in jetzigem Termino erschienener Aduocatus noch nicht beybracht, daß er jemals auf Universitäten Iura studiret, vielweniger ein Specimen publicum abgeleget, welches doch die Chur-Fürstl. Sächs. Constitutionen ausdrücklich erfordern und haben wollen. (Oder nach heu-

tigen Rechten: daß er von einem Collegio examiniret, noch das gewöhnliche Juramẽt abgelegt.) Dannenhero bittet er Gegentheils Advocaten zur Legitimation seiner Person anzuhalten, immittelst aber in die Expensen, welche hiermit auf 10. Reichs-Thaler angegeben werden, zu ertheilen, behält sich hierbey Rechtliche Nothdurfft bevor.

VII. Illegitimi Procuratoris.

Erscheinet in heutigem anberaumeten Termino, ausgelassener Citation zu schuldiger Folge in einer Person, bedinget sich alle Rechtliche Beneficia, räumet Gegentheilen im geringsten nichts ein, sondern wolte vielmehr wünschen, daß derselbe entweder in eigener Person, oder doch dergestalt erschienen wäre, daß dessen also genannter Gevollmächtigter ein zu Recht beständiges Mandat ad Acta bringen, und also der heutige Terminus seinen Fortgang erreichen können. (vel: si mandatum sit insufficiens, daß Clausula haeredum vel aliud deficiens requisitum vorhanden wäre.) Wann aber dergleichen Mangel sich in praesenti casu ereignet; als achtet sich N. N. zu Verhütung einiger Nullität nicht verbunden, vorjetzo merita causae zu tractiren, accusiret vielmehr Gegentheils notorische Contumaciam in bester Form Rechtens, als es am beständigsten geschehen soll, kan oder mag, liquidiret Unkosten, bittet solche ohne sonderlichen Abgang zur Moderation zu ziehen, und in Rechten zu erkennen und auszusprechen: daß Beklagter, auf anderweit vorgegangene Citation zu erscheinen, und seine Person durch ein förmlich Mandat besser, als jetzo geschehen, zu legitimiren, auch die Unkosten dieses Termins Klägern zu erstatten schuldig. V. R. W.

VIII. Ineptae cumulationis.

Erscheinet N. N. saget excipiendo kürtzlich, daß, ob zwar wol Actiones diuersae cumuliret werden können, dieselben doch also beschaffen seyn sollen, daß sie einander nicht contrair, vielweniger aber ad diuersum finem, per *l. 1. de Furtis*, zielen sollen. Wann aber dergleichen in praesenti negotio geschicht: Als opponiret er Gegentheilen Exceptionem ineptae cumulationis, bittet ihn von dieser Instantz loßzuzahlen, und Gegentheilen in die verursachten Unkosten zu vertheilen.

IX. Ineptae petitionis.

Praemissis Curialibus saget Beklagter kürtzlich, wie daß derselbe aus Klägers eingegebenen und ihme in copia communicirten Libell klärlichen ersehen, wie daß Kläger alternatiue libelliret, und selbst nicht weiß, was er bitten oder vom Iudice begehren soll (aut si alius est defectus, qui ineptitudinem inducat, inseratur.) Wann aber dergleichen im Rechten unzuläßig, Nicol. *in Proceſſ. P. 1. cap. 17. n. 6. seq.* Carpzou. *P. 1. Constitut. 2. def. 11.* und zwar daher, ne acta subsequentia corruant et annullentur, Gail. *l. 1 Obserու. 67. num. 3.* Als träget Beklagter Bedencken, sich hierauf einzulassen, bittet hingegen zu erkennen, daß Beklagter von dieser Instantz zu entbinden, Kläger aber die verursachten Unkosten dieses Termins, auf vorhergegangene Richterliche Ermäßigung, zu erstatten schuldig sey.

X. Competentiae et plus petitionis.

Praemissis Curialibus erscheinet Beklagter im heutigen Termino ausgegegangener Citation zu gehorsamer Folge, recognosciret hiermit und Krafft dieses das producirte Document sub signo M. und ist allerdings geständig, daß er, als ein Anlehn von Herrn Klägern 10000. Fl. zu seinen sichern Händen empfangen, auch dieselbe wiederum zu zahlen schuldig worden sey, prouociret aber hiermit, und Krafft dieses ad Beneficium Competentiae, weil bekannt, daß ihm, als einem Doctori Iuris, die Rechte mit dergleichen nicht weniger, als einem andern zu statten kommen, und bittet in Erwegung dessen, ihm dieses zu statten kommen zu lassen, mit gäntzlicher Bezahlung der völligen Post auf einmal zu verschonen, und nicht weiter, als in id, quod facere potest, zu condemniren. Solches alles, und was nach Art und Gewohnheit angeregtes beneficii gebeten werden soll, kan oder mag, annectiret Beklagter hiermit expresse, et super iis omnibus Nobiliss. Iudicis officium humiliter implorando.

XI. Ordinis siue excussionis.

Erscheinet im Termino, in honorem dieses wohllöblichen Iudicii N. N. und kan zwar nicht in Abrede seyn, daß er vor N. N. Bürge worden, und in Ermagelung seiner Zahlung gut zu seyn versprochen, ersiehet aber aus eingegebenem Libell mit Verwunderung, daß Kläger, ungemahnet des Principal-Debitoris, sein Absehen auf ihn, als blossen Fideiussorem, genommen. Wann ihm aber, nisi prius excusso Debitore Principali, kein Ius agendi zukommet; Als bittet er ihn von dieser Instantz loßzuzählen, und in diesem Fall keine fernere Action zu gestatten.

XII. Spolii.

Beklagter muß zwar geschehen lassen, daß Kläger sich unterfangen, eine Klage wider ihn anzustellen: Nachdem aber sich derselbe nicht gescheuet, Beklagten eigenthätiger Weise aus der

Posses

Possess seines Hauses zu entsetzen: So kan er sich, wegen dieses begangenen Spolii, auf die Klage nicht eher einlassen, bis er zuvor seiner Possess restituiret, massen also zu erkennen gebeten wird.

XIII. Non numeratae pecuniae.

Beklagter kan zwar seine Hand und Siegel nicht läugnen, kan auch nicht in Abrede seyn, daß er darinnen bekannt als wenn er von Klägern 100. Rthlr. erborget; dieweil aber die Auszahlung solcher 100. Rthlr. würcklich nicht erfolget, so will Beklagter exceptionem non numeratae pecuniae opponiret, und daß Klägern die Beweisung der geschehenen würcklichen Bezahlung möchte auferleget werden, gebeten haben.

XIV. Pacti de nondum petendo et praeposterationis.

Beklagter vernimmt nicht ohne Befremdung, daß Kläger aus dem producirten Document klagen wollen, da doch darinnen ausdrücklichen versehen, daß Beklagter erst nach Verfliessung eines Jahres die schuldigen 100. fl. bezahlen solle. Nun dann solche Zeit noch nicht verflossen, so kan auch Klägern noch zur Zeit kein Ius agendi zustehen, und lieget ihme exceptio pacti conuenti im Wege: Allermassen denn Beklagter dieselbe hiermit will opponiret, und, daß Klägers Suchen noch zur Zeit nicht statt habe, zu erkennen gebeten haben.

XV. Moratoriorum.

Beklagter ist der Schuld, deßwegen wider ihn Klage angestellet, niemals in Abrede gewesen, hätte auch dieselbe gerne ablegen wollen, wann ihn nicht das Unglück betroffen, daß nicht allein sein Hauß nebenst allem Vorrath, durch eine unversehene Feuersbrunst abgebrannt, sondern er auch bey seinen Schuldenern nicht das geringste einheben können, deßwegen er dann veranlasset worden um ein Moratorium anzuhalten, welches er auch erlanget, und solches hiermit in originali produciret; Verhoffet demnach, es werde Kläger so lange mit ihm Gedult haben, bis er wiederum zu Mitteln kommet; daferne er aber in ihn dringen solte, will er ihm hiermit exceptionem moratoriorum opponiret, und, ihn mit seinem Suchen abzuweisen, gebeten haben.

XVI. Cessionis bonorum.

Beklagter hat sich nicht wenig verwundert, daß Kläger wider ihn, wegen 100. Reichs-Thaler, Klage angestellet, da ihm doch bewußt, daß er alle seine Güther denen Gläubigern cediret, und selbige ihnen in solutum übergeben, welche Cession denn eben darum geschehen, damit Beklagter von seinen Creditoren nicht ferner mochte angetastet werden; Bittet demnach, Klägern mit seiner Klage gäntzlich abzuweisen.

XVII. Illiquidi et erroris calculi.

Beklagter hat ersehen, daß Kläger, wider denselben, aus einer Rechnung klagen, und von ihme etliche 100. Reichs-Thaler fordern wollen: Nun ist zwar nicht ohne, daß solche Rechnung von ihme unterschrieben; Allein wenn selbe ein wenig examiniret wird, so findet sichs, daß darinnen ein mercklicher Irrthum begangen, indem in der Einnahme etliche Posten zweymal angesetzet, hingegen in der Ausgabe etliche Posten nicht mit eingerechnet worden. Ehe und zuvor nun dieser Irthum geändert, und ein richtig Liquidum constituiret, kan die Klage nicht statt haben; Allermassen Beklagter also zu erkennen will gebeten haben.

CAPVT IX.

Von Cautionen, Reversen und deren Formuln.

SVMMARIA.

Was eine Caution sey, und wie vielerley?
Von des Klägers Caution de reconuentione et expensis.
Wie hoch sie jetziger Zeit bestellet werden muß, und wenn sie gefordert werden könne.
De Cautione actoris, ad litem prosequendam.
Ob Beklagter Cautionem de iudicio sisti et iudicatum solui, zu bestellen schuldig.
De Cautione Rati.
Von der Caution de non amplius turbando.
Item: de offendendo.
Der streitige Güther besitzt, ist Caution zu bestellen schuldig.
Ein Depositum zu erheben, will Caution von nöthen seyn.
Gegen ein Anlehn geschehene Satisdationes.
Wann Wittwen zur Caution verbunden.
Eines ausländischen Patrimonium kan nicht aufgehoben werden, es erfolge denn Versicherung.
Der Tod eines Abwesenden wird nicht praesumiret.
Des Menschen Leben wird zu Recht auf hundert Jahr vermuthet.
Per famam kan ein Todesfall nicht probiret werden.
Nechste Freunde bekommen das Erbe vor Fremden.
Saluus Conductus ist auch eine Caution.
Von Cautionen unter Eheleuten und Freunden.
Die Cautiones werden unter den Contractum stipulationis gerechnet.
Ohne Ursach kan niemand zur Caution gezwungen werden.
Von Reversen und was solche seyn.
Die Reverse vergleichen sich mit denen Cautionen.
Vsus.
In welchen Sachen die Reverse gebräuchlichen.
Requisita so dißfalls erfordert werden.

Eine Caution ist eine Versicherung beydes im Rechten, sowohl auch in andern Sachen, und geschehen dieselben auf vierer-ley Art: (1) Durch Bürgen, welche satisdatio genennet wird, und bey denen Römern in ihren Gerichten allein bräuchlich war. *t. t. ff. qui satisd. cog.* (2) Durch Pfande, welche heut zu Tage der Caution durch Bürgen gleich geachtet wird. Carpz. *P.* 1. *C.* 5. *def.* 7. weil in unsern Gerichten der Richter allezeit eine gewisse Summa benennet, worauf cauiret werden muß; Welches dann durch Pfande sowol als durch Bürgen geschehen kan. Und diese zweyerley cautiones werden idoneae genennet. *L.* 59. §. *fin. ff. mand.* (3) Eydlich, wenn man weder Bürgen noch Pfande schaffen kan, und doch in so guter Renommee stehet, daß man vor keinen liederlichen Landläuffer zu halten, *Nou.* 112. *cap.* 2. Carpz. *P.* 1. *C.* 5. *def.* 9. und da muß man schwören, (1) man könne, alles angewandten Fleisses ungeachtet, zu Bürgen und Pfanden nicht gelangen, (in Sachsen schwöret man nur: man gläube nicht, daß man Bürgen oder Pfande finden könne,) (2) man wolle dem allen, deßwegen zu cauiren ist, unverbrüchlich nachkommen. Liederliche Personen aber werden zur eydlichen caution nicht gelassen, sondern mit Arrest beleget, jedoch wo sie in carcere sich nicht alimentiren können, ist ihnen die Obrigkeit Unterhalt zu geben nicht schuldig, sondern dafern der Gegentheil ihnen keine alimenta schaffen wolte, werden sie der Hafft auf eydliche caution erlassen. (4) Durch blosse Angelobung und Zusage. Dergleichen ist heut zu Tage im Inhibitions-Proceß die cautio de non amplius turbando und im ordentlichen Proceß die Angelobung der Gewähr, von welchem beyden oben gehandelt worden, und diese müssen praestiret werden, wenn der Part gleich mit unbeweglichen Gütern gnugsam angesessen; Von denen übrigen cautionen aber ist derjenige, so angesessen, befreyet; Und in Sachsen nicht eben nöthig, daß die immobilia unter desselben Richters Bothmäßigkeit liegen, wenn sie nur im Churfürstlichen territorio befindlich, oder auch wenn sie in denen Stifftern Merseburg oder Naumburg seßhafft; Denn ob solche gleich nicht in territorio electorali, so sind sie doch de territorio *Const. Elect. Sax.* 5. *P.* 1. *vbique* Moller. et Carpz. Berl. *P.* 1. *Concl.* 20. *Ordin. Proc. Sax. tit.* 13. *ibique* Ziegler.

Es wird aber diese caution entweder von Klägern oder Beklagten, oder deren Anwälden bestellet: Kläger cauiret I. pro expensis, d. i. Wo sich finden würde, daß er ohne Ursach und temere geklaget, und ihm dannenhero, daß er Beklagten die Proceß-Kosten restituiren solle, auferleget werden möchte, daß er solche zuerkannter massen abtragen wolle. Diese caution muß in allen ordentlichen und summarischen Processen, wenn Kläger nicht angesessen, geleistet werden, Swendend. *ad Fibig. Proc. cap.* 2. §. 13. *pr.*

Wie hoch sich diese caution erstrecke, stehet, vermöge der Proceß-Ordnung, in des Richters Willkühr, und ist nicht eben an ein Wehr-Geld oder 50. Gülden gebunden. Sie muß aber so bald in primo termino gefordert werden, denn sie gehöret zu denen exceptionibus dilatoriis, und kan sich also nicht weiter als dieselben erstrecken.

Bißweilen muß der Beklagte II. caution oder Versicherung zum Rechten thun, cautionem iudicio sisti et iudicatum solui genannt, daß er im Rechten bleiben, sich allewege gestellen, und der Sachen bis zum Ende abwarten wolle, zu verhüten, daß er sich nicht auf flüchtigen Fuß setzen möge.

Iuxta l. properandum §. fin. autem reus C. de iudic. Bart. et Dd. *in l. sciendum in princ. ff. qui satisdar. cog.*

Aber in der Ubung wird in actionibus ciuilibus selten solcher Vorstand (wie alle oben allegirte Practici dieser Lande bezeugen) vom Beklagten erfordert: Denn weil er beklaget, so hat er damit Beschwerung genug, und darff nicht weiter molestiret werden, es wäre denn zu befürchten, daß sich Beklagter auf flüchtigen Fuß machen möge, oder auf künfftige reconuention, da derselbe ausländisch.

Sächs. Gerichts-Ordnung. *tit.* 6. §. Es wäre denn, daß derjenige, ꝛc. Berlich. *P.* 1. *Concl.* 20. *n.* 64.

In causis criminalibus aber hat es eine andere Gelegenheit, wie oben erkläret worden.

Vid. tract. crim. part. 1. *c.* 25.

III. Die Procuratores, Freunde und andere verwandte Personen (wann sie keinen Gewalt vorzulegen haben, oder derselbe nicht gnugsam ist) müssen de rato cauiren, ingleichen die Syndici, wenn ihre Principalen dem beneficio diuisionis nicht renunciiret. Carpz. *Proc. tit.* 9. *art.* 5. *n.* 53.

L. 1. *C. de proc. l. Pomp.* §. *rati ff. de procur. et tot. tit. ff. rem ratam habere. l. maritus C. de proc.*

Welches aber bey denen Procuratoren und Anwälden, Inhalts angezogener Sächs. Gerichts-Ordn. *tit.* 7. ferner nicht zuläßlich. Es würde denn zu Zeiten zu Commißion-Sachen und andern schlechten Dingen practiciret.

Vielmals müssen IV. Cautiones de non amplius turbando, einen andern in dem Seinigen unturbiret und unverunruhiget zu lassen, bestellet werden.

Conf. Ioh. Borch. *part.* 1. *conf.* 11. *f.* 143.

Ingleichen geschicht etwan V. und ist zu fodern cautio de non offendendo, wenn sich einer besorget, er möchte durch seinen Feind oder Gegentheil (so ihn entweder allbereit einmal offendiret, oder aber gedräuet, und hat solches zu erweisen) ferner verletzet werden, so mag er das Richterliche Amt anruffen, daß der Richter Beklagten anhalte Bürgschafft zu thun, Klägern weder an Leib noch Guth zu beschädigen.

Bart. *in l. illicitas §. ne potentiores ff. de offic. praef.*

Da ein Possessor VI. welcher res litigiosas besitzet, zuweilen, und wenn das Gegentheil starck darauf dringet, mit keinem Sequester beleget und beschweret werden will, liegt ihme ob, sich mit gnugsamer caution dessen zu erwehren.

L. litibus C. de agric. et conſit. lib. 11. Berlich. *part.* 1. *conl.* 20. *n.* 39.

VI. Manchmal betrifft es die Creditores, wann sie die streitigen Gelder ausserm depoſito oder sonsten

sie n zu sich haben wollen, daß sie caution bestellen müssen, daß man ihnen das Geld aberkannt, und die Sache verliehren solten, daß solches cum vsuris und ohne Rechts-Proceß wieder restituiret, erstattet und eingeleget werden soll.

L. in omnibus ff. de iud. Petr. Wesenb. *conf.* 4. *n.* 143. Consult. *Const. Sax. part. vlt. tom.* 2. *quaest.* 37. *n.* 12. Berl. *concl.* 22. *n.* 60.

Wird einem VIII. Geld geliehen, so ist er schuldig caution und Versicherung zu machen, wie im ersten Theil bey denen obligationibus berühret.

Offters müssen IX. die Wittwen, wenn ihnen von deren verstorbenen Männern, der vsusfructus von denen verlassenen Gütern ad vitam verteſtiret, denen Erben, so die succession zu gewarten, damit nichts dilapidiret und verwendet werden möge, Versicherung machen.

L. scire l. 1. *C. de vsufruct. et habit.* et est communis opinio Dd. in *l. nemo potest. ff. de legat.* 1. Gail. *lib.* 2. *obs.* 145.

Will ein Bluts-Freund X. des andern ausländischen consanguinei (dem er ab intestato, wenn sichs mit dem Todesfall also verhielte, zu der Zeit succedirte) zuständiges Erbe haben, so muß er (wann der Tod ungewiß und nicht notoria, mors enim non praesumitur, sed est probanda; Cum quilibet praesumatur viuere.)

Text. in vlt. C. de S. S. Eccles.

cautionem de restituendo bestellen und aufrichten, sintemal der Abwesende, bis siebentzig Jahr zu leben, im Rechten vermuthet wird, imo quod hominem ad centum vsque annos vitam protendere posse, iuris sit praesumtio.

L. vlt. C. de SS. Eccles. Menoch. *l.* 6. *praesumt.* 40. *per tot.* Couar. *lib.* 2. *variar. resolut. c.* 7. *n.* 6. *v.* 3. Hier. Treutl. *conf.* 14. *n.* 2. *et seqq.*

Und kan der Todesfall per famam sufficienter oder concludenter nicht probiret werden.

Käyserlich *Appellation*-Urthel.

Wir Rudolff, ꝛc. So wären die Consulenten, deren in der Frage gemeldeten D. ihren abwesenden Brüder Zustand ohne Caution folgen zu lassen, nicht schuldig: Da sie aber mit erdachter Caution nicht aufkommen könte, möchte um das Geld ein liegender Grund erkaufft, und daß derselbe unveräussert bliebe, auf daß sich die ausländischen Brüder, aufm Fall der Widerkünffte, daran jederzeit halten könten, in die Gerichts-Bücher verzeichnet werden, V. R. W.

Und weil der nechste Freund spem in hereditate hat, kan ihme auch kein anderer sonderlich ein Extraneus vorgezogen werden.

Es wird auch XI. in Peinlichen Sachen der Saluus Conductus oder des Richters Geleit, so er jemands zu Recht giebt, eine Caution und Versicherung genannt, davon oben gehandelt worden.

Vid. tract. criminal. p. 1. *c.* 26. *n.* 12.

Und was dergleichen Cautiones unter Eheleuten und Gefreundeten bey Arresten und andern Dingen mehr seynd.

Welche sonsten unter den contractum stipulationis etwas angeloben, zusagen und versprechen (so da gewöhnlich nur mündlich geschicht, oder ad acta registriret wird, wie davon bey denen Rechts-Gelehrten weitläufftiger und mit mehrern zu lesen) gerechnet werden.

Wolte man aber jemands, ausser erzehlten und ebenmäßigen Fällen, ohne Ursach und absque causae cognitione zu einer Caution zwingen, ist er solche zu praestiren nicht schuldig, weil certissimi iuris ist, quod a nemine absque causa cognita cautio exigi debeat.

Franc. Aretin. *l.* 2. *in princ. n.* 13. *ff. solut. matrim.* Alex. *in l. stipulation. n.* 12. *ff. de verb. oblig.* Menoch. *in tract. de arbitr. Iudic. qu. cas.* 140. *n.* 1. Treutl. *d. conf.* 14. *n.* 12.

Reuersus aber ist eine Verpflichtung, Zusage, Versprechen, darinnen man sich gegen demjenigen, so ihme dergleichen zugelassen, welches derselbe von Rechtswegen zu thun nicht schuldig gewesen, verbindet, daß solches zu keiner Einführung gereichen soll. Diese Reverse vergleichen sich vielfältig mit denen Cautionen, und wird offt ein Wort für das andere genommen, dann solche, wie vorgemeldet, zur Versicherung und Verwahrung geschehen.

Als erstlich, bey denen Cautionen (da man etwan zu einem Zuspruche hat, oder denselben von der Obrigkeit, oder sonsten von jemand etwas gefolget worden) daß man sich keine Gefahr oder Schadens zu besorgen, und wissen möge, wo man sich dessen auf allen Fall wieder erholen könne.

Im andern aber, als bey denen Reversen (wo man etwan jemands aus Gutwilligkeit und keiner Pflicht etwas vergönnet und nachlässet, oder ein Gefangener aus einem Gerichte in das ander gefolget wird) daß in der Iurisdiction, Gerechtigkeit und Freyheit, dadurch kein Eintracht oder Schmälerung geschehen, sondern hinwieder, auf begebene Fälle, dergleichen nachgelassen seyn, verstattet und vergönnet werden solle.

Und zwar derer etliche wenige in specie zu erkennen, werden Reverse gegeben 1. denen Bürgen zu Schadlos-Versicherung, so wegen verliehenen Geldes fideiubiret.

Reverse geben offtermals 2. die bestallten Räthe, Officianten, Beamten, Diener und dergleichen, nach Empfahung ihrer Schrifftlichen Bestallungen.

Also auch 3. die Lehns-Leute, wann ihnen der Lehns-Brief ausgeantwortet wird.

4. Die Chur-Fürstl. Stipendiaten auf denen Universitäten.

Ingleichen 5. wenn etwas deponiret wird, es sey Geld, Waare oder dergleichen, bekommt man einen Revers dargegen.

Item 6. wegen hinterlegter Testament, Codicill und Donationen.

Ebener massen sind 7. die Reverse gebräuchlichen, wenn man eine Erbschafft von einem Ort in das andere abfolgen läßt, darinnen man sich verpflichten muß, solches in gleichmäßigen Fällen und Begeben wieder zu thun.

Oder da 8. etliche Stück unter denen Freun-

den streitig, und einer nimmt sie zu sich, muß er inmittelst, der Restitution halber, einen Revers von sich stellen.

Da man 9. Originalia und andere Urkunden ab actis ausantwortet, oder sonsten cediret, wird gemeiniglich dargegen ein Revers gefordert.

Als da auch 10. wann Nachbarn einander aus Gutwilligkeit, etwan ein Gerinne oder Abfall des Wassers, Fenster und dergleichen vergönnen, damit keine Seruitut daraus werde.

Wann man 11. Gefangene auf Wiederstellen loß bürget, müssen von denen Bürgen Cautiones und Reverse abgegeben werden.

Da gefangene 12. (wie allbereit gemeldet) aus einem Gerichte in das andere gefolget werden, muß man einen Revers hiergegen aushändigen.

In Injurien-Sachen werden 13. vielmals Reverse zuerkennet, und was dergleichen mehr seynd.

Dannenhero sind nicht allein allbereit an seinen Orten unterschiedliche Formularia solcher Reverse beybracht, sondern auch allhier andere Cautiones und Verpflichtungen, welche beym Proceß und sonsten bey denen Städten, Räthen, Aemtern und Gerichten jetziger Zeit in Ubung, welche ich diesen vorhergehenden Summarischen Eingang zu annectiren nicht unterlassen können.

Den Inhalt derselben, hat ein jeder aus nachgesetzten Formularien leichtlich zu ersehen, und sich darnach in andern Fällen zu richten.

Kürtzlich aber ist darauf Achtung zu geben:

1. Wer die Caution oder Revers von sich stellet, daß solche Person nominiret werde.

2. Wenn solche ausgeantwortet, ob es die Obrigkeit oder Privat-Personen concernire.

3. Was die Sache betrifft, und

4. Wie weit man sich verpflichtet, oder Versicherung thut.

5. Was vor Exceptionibus renunciiret worden.

6. Die Hypothec, was nemlich zum Unterpfand bey denen Cautionen eingesetzet wird.

7. Ob der Obrigkeit Consens darüber erfolget.

8. Die Vollziehung und Bekräfftigung durch Hand und Siegel.

FORMVLARIA

Allerhand Cautionen in Iudicial- und Extra-iudicial-Sachen.

FORMA I.

Cautionen zum Rechts-Stande mit Bürgen und Verpfändung.

Ich N. N. vor mich, meine Erben und Erbnehmen bekenne: Demnach vor dem Chur-Fürstl. Sächs. Appellation-Gerichte zu Dreßden, in Rechts-Sachen N. N. zu N. Klägern an einem, und E. E. Rath daselbsten, Beklagten am andern Theil, wegen erlittener Schäden, im Jahr N. vor Recht erkannt, daß Kläger seine Zusprüche wider beklagten Rath, nunmehr bis auf die Hülffe, erstanden und erlanget: Derowegen beklagter Rath dem Kläger, die erlittenen Schäden, so auf 2800. fl. angegeben, zu erstatten schuldig, sie könten denn, durch Dreye ihres Mittels, welche um die Sache die beste Wissenschafft hätten, etwas daran, vermittelst Eydes vermindern, wormit sie billig gehöret würden.

Wie denn auch im Jahr N. anderweit vor Recht erkannt, daß sich beklagter Rath, an der ihme nachgelassenen Eydes-Leistung versäumet, bey welchem Urthel auch es, der darwider eingewandten Läuterung und Ober-Läuterung ungeachtet, verbleiben wollen.

Und aber hierauf A. M. Kläger unlängst Chur-F. Sächs. Executoriales, am Amtschösser zu N. erhalten, derogestalt, daß sie, in Verbleibung gütlicher Bezahlung, wider beklagten Rath, ihn N. jedoch wenn er vielbedachtem Rath zuvorn gnugsame Caution bestellen würde, gebührlich verhelffen solten.

Dieweil denn Kläger mich bittlichen ersuchet, vor ihn zu caviren, ich auch ihme solches verwilliget, als gelobe ich vor mich, meine Erben und Erbnehmen, daß nunmehr, gegen der N. beschehener Auszahlung, an 2800. fl. ich davor als selbstgeltender Zahler, jederzeit stehen und würcklich hafften will, also, daß wenn beklagter Rath in seiner allbereit wider ermeldten N. vorm Chur-Fürstl. Sächs. Appellation-Gerichte anhängig gemachten Restitution-Klage, künfftig ein anders erhalten würde, ihme hergegen ohne allen einigen Behelff, Exception und Widerrede, insonderheit doli mali, fraudulentae persuasionis, rei non sic sed aliter gestae, Laesionis vltra dimidium, restitutionis in integrum, und insonderheit der Exception Excussionis, auch allen andern Behelffen, wie die Namen haben, oder erdacht werden mögen (inmassen ich denn derselben hiermit, tam in genere, quam in specie, bester Form Rechtens renunciire.) Was beklagten Rath darauf im Rechten zuerkannt, und wie hoch sich solche ihre Forderung erstrecken wird, ich hinwieder schleunig und unverzüglich gut machen, sie hierauf nicht allein des Capitals der 2800. fl. besondern auch deren Zinsen, und auf n Fall zuerkannten Unkosten befriedigen, auch diß mein Brief und Siegel erbarlich lösen wolle. Wie ich denn ihm, dem Rath zu P. zu mehrer Versicherung, alle meine bewegliche und unbewegliche Güther, wo und an welchem Orte die gelegen, hiermit ausdrücklichen einge-

eingesetzet, besondern auch über dieses ein gewiß unbeweglich Stück Guth, so zum wenigsten 4000. Gülden würdig, mit gerichtlichem Consens hypotheciren, und vielberührtem Rath zu P. gegen obig specificirter Summen und Auszahlung derer 2800. fl. unweigerlich ausantworten will.

Treulich und sonder Gefährde. Zu Urkund habe ich diese Caution und Versicherung wohlwissentlich mit eigener Hand unterschrieben, auch mit meinem gewöhnlichen Petschafft bedrucket und bekräfftiget, Actum, etc.

II. Cautio pro expensis.

Demnach in Chur-Fürstl. Sächs. Wohl-Löbl. Ober-Hof-Gerichte allhier, N. N. Iur. Practicus in Sachen ihn Klägern an einen N. N. Beklagten andern Theils, wegen der Unkosten, wenn nemlich Beklagter etwas ausführen und die Unkosten erhalten solte, den üblichen Vorstand an 25. fl. zu bestellen gehalten, und ich deßhalben angesprochen worden, als will ich vor Klägern auf 25. fl. hoch, oder, da ein mehrers erfordert würde, so hoch Klägern zuerkennet werden wird, mit Verpfändung meines Vermögens, so viel diese Summa derer 25. fl. betrifft, Krafft dieses caviret, und Vorstand bestellet haben. Dessen zu Urkund habe ich diese Caution eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Leipzig den 16. Jun. 1688.

III. Cautio rati.

Ich N. N. in Ehelicher Vormundschafft meines lieben Ehe-Weibes N. N. weyland N. N. hinterlassener Wittwen, hiermit urkunden: Demnach gemeldter mein Vorfahrer, bey N. N. eine Schuld-Forderung gehabt, und derowegen zu denen auf P. K. zu N. hafftenden unvertagten Erbe-Geldern, ein dinglich Recht per Arrestum erlanget, solchen Kummer auch, durch Rechtlichen Proceß bis zum End-Urthel verfolget, und aber endlich so viel befunden, daß P. K. die verarrestirten Erbe-Gelder, über ihm beschehene Denunciation meinen Vorfahren zu Nachtheil abgegeben, der Principal-Debitor N. N. aber nicht das wenigste, daran man sich in subsidium halten könne, in diesem Chur-Fürstenthum habe; Dahero ich denn in ehelicher Vormundschafft meines lieben Weibes, an das Hauß, darauf die unvertagten Erbe-Gelder arrestiret, und über Verbot andern ausgezahlet, mich unumgänglichen halten muß, und vorgedachtem P. K. Erben, von mir dem Ehelichen Vormunden Legitimation und Vollmachten exigiren und fordern wollen, daß vorgemeldt, mein liebes Weib, alle dasjenige, so ich dißfalls ihrenthalben thun, üben und handeln werde, vor genehm haben, und deme im geringsten nicht widerkommen, noch andern es an ihre statt zu thun verstatten solle, inmassen ich denn de Rato et grato vor sie dißfalls sub hypotheca bonorum beständigster Form Rechtens, mit Begebung des beneficii excussionis, caviret haben will, treulich und sonder Gefährde. Zu Urkund habe ich mein gewöhnlich Petschafft zu Ende aufgedrucket, und mich mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen zu N. den ꝛc.

IV. Cautio rati et grati iudicialis.

Im Ober-Hof-Gerichte ist persönlich erschienen N. N. und hat, im Namen seines Principalen wegen dessen Mutter und Geschwister, mit Begebung des Beneficii excussionis Principalis und bey Verpfändung dessen Vermögens Cautionem rati et grati Gerichtlichen angelobet, dergestalt, daß sie alle dasjenige, was er oder sein Principal in dieser Sache auch ihrentwegen thun und verrichten würde, jederzeit vor genehm halten solten. Actum den 5. Septembr. 1685.

N. N. Actuarius.

V. Dergleichen.

Im Chur-Fürstl. Sächs. Ober-Hof-Gerichte hat N. N. als Friedrichs N. Anwald im Namen jetzt gedachten seines Principalen und bey Verpfändung angelobet, versprochen, und zugesaget, mit demselben dafür zu hafften, daß sein N. Eheweib alle dasjenige, was er sonst wegen ihrer in dieser Sache einbringen, thun und verrichten würde, jederzeit genehm, fest und unverbrüchlich halten solte. Actum den 9. Septembr. 1690.

VI. Cautio rei iuratoria, iudicatum solui.

Ich Maria, Hans Peters N. hinterlassene Wittwe, schwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen wahren Eyd, daß ich, in Sachen meiner an einen, Marien N. andern Theils betreffend, mich jederzeit, auf Erfordern, in Person vor Gerichte wieder stellen, ohne Vorbewust derer löblichen Stadt-Gerichte zu Leipzig, auch vor Austrag der Sachen nicht von dannen machen, und denen erfolgenden Rechtskräfftigen Urtheilen gemäß bezeigen wolle, so wahr mir GOTT helffe und sein heiliges Wort.

VII. Gerichtliche Caution und Vorstand, wegen abgefolgter Erbschafft.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt N. urkunden hiermit, daß vor uns in sitzender Raths-Versammlung, Frau N. N. Herrn N. N. sel. nachgelassene Wittwe, neben ihrem

Krafft

Krafft dieses hierzu bestätigten Vormunden N. N. Bürgern allhier, erschienen, und angemeldet, wie ihr, auf Chur-Fürstl. Sächs. gnädigste Befehliche, von dem Rath zu N. ihres ausländischen leiblichen Bruders N. N. Vermögen, an 154. Fl. Haupt-Summa, und 24. Fl. als von Anno N. bis dato betagte Zinse, ingleichen etliche Mobilia, vermöge eines unterschriebenen Zeugniß, von gedachtes ihres ausländischen Bruders verordneten Vormunden N. N. allda, wenn sie auf 300. Fl. werth Caution bestellen würde, abzufolgen bewilliget worden, dafür sie ihr Wohnhauß neben N. N. und ihren Garten neben N. N. gelegen, (welche beyde Stücke bezahlet seynd) zum würcklichen und dinglichen Unterpfande eingesetzet, und gebeten, daß zu solcher Verpfändung wir unsern Consens geben wolten.

Wenn wir dann diß ihr Suchen nicht abschlagen mögen, als haben wir in die vorhero verschriebene hypothecam, so viel wir von Obrigkeits wegen zu thun befugt, derogestalt consentiret, daß, woferne obgedachtes N. Wittwe zu des ausländischen, als ihres Brudern Wiederkunfft, die Haupt-Summa, samt denen aufgelauffenen Zinsen, und ausgeantworteten Mobilien nicht abtragen würde, daß also denn auf desselben, oder eines jeden dieses Briefes treuen Inhabers Anhalten, die würckliche Gerichts-Hülffe, zu obverpfändetem Hauß und Garten, verstattet werden soll, treulich und sonder Gefährde. Urkundlich mit unserm des Raths Stadt-Insiegel (doch uns und männiglichen an habenden Rechten und Gerechtigkeiten unnachtheilig) bekräfftiget, und gegeben den ꝛc.

VIII. Caution, wegen etlicher abgefolgter Gerade-Stücken.

Ich N. N. auf N. ꝛc. hiermit urkunde und bekenne, demnach die Tit. Frau N. N. gebohrne von N. weyland des Tit. N. N. Wittwe, meine freundliche liebe Muhme sel. ihre vollständige Gerade, in Beyseyn derer Gerichts-Personen zu N. mir beständiger Weise per donationem inter viuos geschencket, die donirten Stücke mit Ausantwortung derer Schlüssel eigenthümlichen zugestellet, auch bey dem Chur-Fürsten zu Sachsen, ꝛc. meinem gnädigsten Herrn, demüthigst angesuchet, daß Ihre Chur-Fürstl. Durchl. solche Ubergabe, welche ich alsobalde acceptiret, allenthalben und solchergestalt gnädigst confirmiren lassen, daß dieselbe in allen ihren Puncten, Clausuln, gehalten, und darwider von niemand etwas gethan, gehandelt, noch vorgenommen werden solte, und aber nach GOttes des Allmächtigen Willen, obgedachte Frau N. welcher ich aus Gutwilligkeit den vsumfructum daran, die Zeit ihres Lebens vergönnet, seligen verstorben, dahero ich bemeldte eigenthümlich zustehende Gerade-Stück, nunmehro abzuholen, und nach N. zu wenden entschlossen.

Wann aber über Verhoffen N. N. zu N. sich darwider zu legen, und mich dadurch an meinen Posseß, ohne einige beständige Ursachen zu perturbiren unterfangen, es auch durch eine unterthänigste Supplication so weit gebracht, daß dem Rathe zu N. oftgenannte Gerade bis auf fernere Anordnung mir nicht folgen zu lassen, anfänglichen befohlen, und hernachmals auf gemeldtes Raths Bericht, und mein unterthänigst Suppliciren, solch Verbot hinwiederum relaxiret worden.

Als gerede, gelobe und verspreche ich, Krafft dessen, daß ich vorerwehnten den von N. N. und sonsten männiglichen, dieser meiner übereigneten, und durch die Gerichte jetzo inuentirten Gerade-Stück halben, jederzeit (wofern ich Anspruchs nicht erlassen werden könte) gebührend Fuß zu halten, auch E. Erb. Rath der Stadt N. derentwegen bey Verpfändung meiner im Chur-Fürstenthum Sachsen gelegenen Haab und Güther, auf vorgehende litis denunciation vertreten, inn- und ausserhalb Rechtens Schadlos zu halten, und alle und jegliche Unkosten, so derselbe in dieser Sachen aufzuwenden verursachet würden, auf ihre blosse liquidation wiederum erstatten wollen, wie dann hierüber der verstorbenen Frauen von N. hinterlassene, und auf mich und meine andere instituirte Erben verfallete Hauß darfür gleichfalls zum kräfftigen Unterpfande stehen und hafften soll. Darneben auch zu allem Uberflusse, mein freundlicher lieber Schwager N. N. wohlgedachtem Rathe an meine statt gleichfalls jederzeit assistenz zu leisten zugesaget. Urkündlichen haben wir, sowol die andern Erben, dieses mit unsern angebohrnen Petschafften bekräfftiget, und mit eigenen Händen unterschrieben.

Geschehen N. den ꝛc.

N. N. N. N.

IX. Caution, wegen abgefolgten deponirten Geldes.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt L. hiermit gegen jedermänniglich urkunden und bekennen, daß vor uns in unser gewöhnlichen Raths-Versammlung persönlichen fürkommen B. B. unser Bürger und W. allhier, und uns berichtet, wie ihme W. H. auch unser Bürger und Handelsmann allhier, hiebevorn bey M. F. zu Dr. 220. Fl. cediret, welche bey denen löblichen Stadt-Gerichten daselbsten jetzo gemeldeter N. deponiret und hinterleget.

Dieweil aber jetztgedachte Stadt-Gerichte, gegen ihme B. sich dahin erkläret, wofern er derowegen bey uns, mit seinem Haab und Güthern, Vorstand bestellen, und ihnen denselben einantworten würde, daß sie ihme alsdenn angeregte 220. Fl. aus ihrem Deposito abfolgen lassen wollen.

Als hat vor uns er B. den begehrten Vorstand, mehrgedachten Stadt-Gerichten heut acto würcklich bestellet, auch gegen beschehener Abfolgung mehrberührter 220. Fl. dafür alle seine Haab und Güther, und sonderlich seine Behausung allhier in der Burgstrassen, neben N. N. Behausung

sung unter unserer Iurisdiction gelegen, hiermit zum ausdrücklichen Gerichtlichen Unterpfande constituiret und eingesetzet, dergestalt, wofern mehrgedachte Stadt-Gerichte, wegen dieser Abfolgung, von einem oder mehr Gläubigern W. H. oder auch sonsten von jemands anders, deßwegen in Anspruch genommen, und belanget werden solten, daß er solche 220. Fl. zusamt denen, von Zeit des Empfangs aufgelauffenen Zinsen und Interesse, auch Schäden und Unkosten, auf vorgehende Erkundigung, ohne einige Exception und Widerrede bey denen Erbaren Stadt-Gerichten zu D. hinwiederum einlegen und verschaffen, auch sonsten dieselben dißfalls gegen männigliches Zu- und Ansprüche, auf seine eigene Unkosten, jederzeit vertreten, und auf alle Fälle gäntzlich Schadloß halten wolle, derowegen gebeten, daß wir solchen Vorstand von ihme annehmen, auch die Verpfändung seines Hauses, Amts wegen, verwilligen wolten.

Wann wir dann diß Suchen für unziemlich nicht erachtet; So haben wir solchen Vorstand von ihme angenommen, und zu der Verpfändung seiner Behausung unsern Consens gegeben, doch uns an unsern Lehen, Schoß, Zinsen, und aller andern Gerechtigkeit, sowol männiglichen an seinem bessern Rechten unschädlich. Zu Urkund ist dieser Vorstand dem Raths-Buche einverleibet, und B. hiervon Abschrifft, unter unserm gewöhnlichen Stadt-Secret ausgeantwortet worden. Geschehen den N. Februar. Anno ꝛc.

X. Forma Cautionis in causa saeuitiae et machinationis vitae.

Des Durchlauchtigsten, ꝛc. Unsers gnädigsten Herrn, wir Verordnete des Obern Consistorii zu Dr. urkunden hiermit öffentlich:

Nachdem N. A. mit seiner Haußfrauen B. eine Zeit hero, nicht allein in Widerwillen und Uneinigkeit gelebet, sondern auch dieselbe mit Schlagen und Rauffen, übel gehalten, daher sie geursachet bey uns zu suchen, daß ihr von ihrem Manne Caution und Versicherung bestallt und aufgerichtet würde, damit sie künfftig für ihme sicher seyn möchte: Als hat A. heut dato mit Hand und Munde an Eydes statt uns angelobet und zugesaget, seinem Weibe B. hinfort mit Vernunfft und guter Bescheidenheit beyzuwohnen, und ihr, als einem schwachen Gefäß etwas zu gute zu halten, daß sie sich auch nichts thätliches von ihme zu befahren haben soll. Und damit sie dessen so viel mehr versichert seyn möge, so hat er ihr N. N. und N. zu Friedens-Bürgen gesatzt, dergestalt, wo er sich ferner an ihr thätlichen vergreiffen würde, daß er die ihm zuerkannte Straffe dulten und leiden wolle, dafür obbemeldete Bürgen jederzeit hafften sollen und wollen, inmassen sie solches für uns gewilliget und gesaget: damit die Frau auf dißmal zufrieden gewesen, und sich hinwieder erkläret, uns auch gleicher gestalt mit Hand und Mund versprochen, sich gegen ihrem Ehemanne, als einem ehrliebenden gehorsamen Eheweibe gebühret, jederzeit zu verhalten, und soll hiermit zwischen ihnen alles dasjenige, was aus Verdacht, Argwohn, Mißverstand oder sonsten hergeflossen, daraus allerley Nachtheil und Beschwerunge zwischen ihnen erreget worden, todt nichtig und gäntzlich aufgehoben seyn. Alles treulich und sonder Gefährde. Urkundlich ist diese Caution gleichfalls gedreyfachet aufs Papier bracht, und eine dem Manne, die andere der Frauen, und die dritte denen Friedens-Bürgen, sich zu allen Theilen darnach zu richten, unter des Obern Consistorii Insiegel zugestallt worden. Geschehen zu Dreßden, den ꝛc.

XI. Revers mit Bürgschafft, darauf Geld ohne Versicherung (bis zu Vollziehung und Ausantwortung der Haupt-Verschreibung) gefolget worden.

Ich N. N. auf N. bekenne vor mich, meine Leibes-Lehns-Erben, Erben und Erbnehmen, daß der (Tit.) N. N. von N. mein freundlicher lieber Schwager, mir, auf mein bittliches Ersuchen N. Thaler das 100. mit 6. Thalern zu verzinsen, in meinen bevorstehenden Nöthen, gutwillig geliehen und vorgestrecket hat, worüber ich ihn auch, mit Verzeihung der exception non numeratae pecuniae, hiermit gebührlichen quittire.

Dieweil aber jetzo die Haupt-Verschreibung in Eil nicht so bald vollnzogen, und ihme N. eingeantwortet werden können. Als will ich mich hiermit und in Krafft dieses, vor mich meine Erben und Erbnehmen verpflichtet und verreuersiret haben, solche mir von N. zugeschickte Notel, zwischen Dato und annahenden Martini, ohne allen Verzug, und einigen Behelff, zu sichern Händen, in obbemeldtes N. Gewahrsam richtig vollzogen einzuschaffen, und hingegen diesen meinen Revers wieder abzulösen.

Damit aber wohlgemeldter N. dessen desto besser versichert seyn möge; Als habe den (Tit.) ꝛc. meinen freundlichen lieben Schwager, ich mittelst wissentlichen wahren selbstschuldigen Bürgen würcklichen vermocht, der neben mir alle seine Lehen- und Erb-Güter, wo die gelegen, beweglich oder unbeweglich in solidum eingesetzet und verpflichtet.

Und ich jetzt genannter N. N. thue mich zu solcher eingewilligten bürgerlichen Verpflichtung vor solche empfangene 100. Thlr. bis der von N. die abgehandelte bürgerliche Versicherung und Haupt-Verschreibung, gegen Abwechselung dieses Reverses, zu ihren Händen empfangen, selbstschuldig-noth- und schadloß zu hafften, freywillig bekennen, sonder alle Ausflüchte, einigerley Rechts-Behelffe, arge List und Gefährde. Urkundlich haben wir beyde oben gedachter Principal, und ich mitgenannter selbstschuldig hafftender Bürge, diesen Revers mit unsern angebohrnen Petschafften und unterschriebenen Handschrifften ratificiret und beglaubiget, Actum etc.

XII. Revers, wegen verstatteten Röhr-Wassers oder eines Uberfalls.

Zu wissen sey jedermänniglichen, daß sich unten gesetztem Dato, der Tit. Herr N. N. beyder Rechten Doctor, mit N. N. Bürgern und Schneidern allhier, auf mein inständiges und fleißiges Bitten, einen Uberfall von seinem Röhr-Wasser, aus seinem von N. N. Erben erkaufften Hauß und Hofe in der Peter-Strassen allhier gelegen, folgender gestalt zugelassen, daß ich nemlichen auf meine Kosten, mit einer Röhr aus seinem Troge, durch eine Wand, welche meinen und des Herrn Doctoris Hof scheidet, solch Wasser in meinen Hof leiten möchte, so fern ich oder die Meinigen nicht eine Seruitutem daraus zu erzwingen gedächten, und hat der Herr Doctor von mir, der Billigkeit nach, begehret, ich wolte mich gegen ihme, zu Verhütung aller Uneinigkeit, so hieraus erfolgen könte, genugsam verreversiren, daß mir gedachte Wasser-Röhre, samt dem Wasser und Uberfall, nicht aus Pflicht und Recht, sondern nur precario, Bittweise und aus nachbarlichen guten Willen, von ihme vergönnet worden. Derowegen verreversire und verpflichte ich mich hiermit und in Krafft dieses Briefes, für mich, meine Erben, Nachkommen und künfftige Besitzer, meines Hauses, daß diese Vergünstigung der Röhren, sowol des Wassers und Abfalls, zu keiner Einführung, Dienstbarkeit, Gewähr und Possession vel quasi oder wie es sonst Namen haben, oder erdacht werden möchte, jemals soll gedeutet, angezogen, vielweniger gehalten, oder sonst zu Schaden und Nachtheil gebrauchet werden, besondern wohlermeldtem Herrn Doctor, seinem Erben und Nachkommen jederzeit, über kurtz oder lang frey und ungewehrt seyn soll, seines und ihres Gefallens solche Vergünstigung aufzuheben, die Röhre und Abfall des Wassers abzuschaffen, mir und denen Meinen, und künfftigen Besitzern meines Hauses gäntzlichen zu entziehen, und sonst damit ihres Gefallens, ohn alle und jede meine, derer Meinigen und Nachkommen Einspruch und Widerrede zu thun, zu lassen, und zu gebrauchen, alles treulich und ohne Gefährde. Urkündlich habe ich diesen Revers mit meinem gewöhnlichen Petschafft bekräfftiget, und eigenen Händen unterschrieben, ꝛc.

XIII. Revers, in Rechthängigen Sachen, sich zu sistiren, auf vorgehendes Gefängniß und Rechtlich Erkänntniß abzulegen.

Demnach ich M. S. auf Churfürstl. Sächsische ergangene gnädigste Befehliche wegen meiner beharrlichen Widersetzlichkeit, indeme ich auf das ausgegangene Edictalische und andere Citationes, weder vor E. E. R. zu L. noch zu R. in Sachen meine Tochter N. N. Z. K. zu Z. Ehe-Weibes, in puncto legitimae, und wegen ihrer mütterlichen Gerade belangende, nicht erscheinen wollen, zur gefänglichen Hafft bracht, und darinnen bis dato enthalten worden; Nunmehr aber, weil ich mich zur Caution, beydes zu L. und R. gehorsamlich zu sistiren, und allda der Sachen Austrages und Erörterung zu gewarten, anerboten, der Hafft wieder entlediget worden.

Als verreuersire und verpflichte ich mich an Eydes statt, und bey dem Worte der ewigen Wahrheit, auch ausdrücklicher Verpfändung meines gantzen Vermögens, so ich zu L. und R. stehend habe, mich jedesmal auf angestellte Termine allda gehorsamlich in der Person zu gestellen, und zu sistiren, und der Sachen Erörterung zu gewarten, auch lite pendente nichts aufzuheben, noch zu minuiren, und dadurch das iudicium zu fruſtriren.

Im Gegenfall aber, da ich abermals aussen bleiben, und die Tagfahrten, wie bis anhero geschehen, eludiren würde, auf solchen Fall, soll alsdann in contumaciam wider mich, nach Sächs. Rechten verfahren, und ich pro confesso et convicto gehalten, und obgedachter meiner Tochter das Iudicatum, ohne einige Widerrede, abgefolget und ausgeantwortet werden.

Treulich und sonder Gefährde. Zu Urkund habe ich diesen Revers und Caution mit eigener Hand wohlbedächtig geschrieben und unterschrieben, und mein gewöhnlich Petschafft hierunter aufgedruckt, geschehen zu N. den N. Febr. Anno.

XIV. Revers, derer Stipendiaten, so die Churfürstl. Sächs. Beneficia auf denen Universitäten genieſſen.

Ich N. N. von N. thue kund und bekenne: Nachdem der Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr ꝛc. Hertzog und Churfürst zu Sachsen, ꝛc. Mein gnädigster Herr, mich durch Seiner Churfürstl. Durchl. gnädigste denomination und Verordnung, allhier zu Wittenberg, mit einem Stipendio Iuridico, so durch Sr. Durchl. hochlöblichste Vorfahren angerichtet, fundiret und verordnet, auf vorgehendes Examen gnädigst versehen, und mir zu Beförderung meines Studii Iuridici, durch Sr. Churfürstl. Durchl. hierzu Verordnete, jährlich 50. fl. geben lassen, dessen ich mich dem gegen Sr. Churfürstl. Durchl. in Unterthänigkeit und Demuth zu bedancken. Daß ich mit zeitigem Rath und gutem Bedacht, auch mit Vorwissen und Willen meiner Eltern, Sr. Churfürstl. Durchl. und derselben Verordneten, dargegen wiederum zugesagt, und mich verpflichtet habe: Sage und verpflichte mich gegen dieselben, hiermit und in Krafft dieser meiner Handschrifft, bey meinen wahren Worten und höchsten Treuen, daß ich dem Studio Iuridico, darum mir solch Stipendium gereichet wird, nach allem müglichen Fleisse nachgehen und obliegen, die Lectiones und Disputationes Iuridicas fleißig besuchen, und wenn ich nun, durch Verleihung GOttes, so viel gelernet habe, daß ich zum weltlichen Regier-Amt tüglich, und darzu beruffen werde, alsdenn dem Allmächtigen GOtt zu

Ehren,

Ehren, und hochgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. zu schuldiger Danckbarkeit, mich zu solchem weltlichen Regier-Amt und Diensten in Sr. Churfürstl. Durchl. Landen, und ohne dererselben Verordneten Vorwissen und sonderlicher Erlaubung sonst an keinem Orte gebrauchen lassen soll und will, wie solches in der fundation ausgedrucket und verleibet ist.

Ich will auch mittler Zeit, und so lange ich solch Stipendium empfange, ohne Sr. Churfl. Durchl. und dererselben Verordneten Vorwissen und Erlaubniß, von der Universität allhier, mich nicht absondern, auch denen Statuten, der Lehre und Wandels halben, welche jetzund gestalt oder nachmals möchten, aus guten Ursachen gestellet werden, so viel nur müglich, gemäß, und mit meinem Studio und Wandel allenthalben dermassen zu verhalten und zu befleißigen wissen, daß Seine Chur-Fürstl. Durchl. meinethalben keine Ursach gewinnen soll, sich dieser erzeigten Gnade und Hülffe gereuen zu lassen.

Zu Urkund steter und fester Haltung, habe ich solches mit eigener Hand geschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Petschafft besiegelt. Geschehen und gegeben zu Wittenberg, ꝛc. Anno etc.

(L. S.)

N. N.

XV. Formula.

Wie allgesuchet wird, um Admission zur juratorischen Caution und Armen-Rechte, nebst darauf erfolgter Ausfertigung.

P. P.

Es ist in Sachen Jungfer Susannen und Johannen Reginen Gräfin Klägerin an einem, Johann Gottfried Weißmanteln Beklagten andern Theils in dem am 13. Octobr. jüngsthin publicirten Urthel

Daß Klägere den Vorstand der Unkosten halber auf 25. fl. hoch bestellen solle erkannt worden, wann aber sie dergleichen zu praestiren, wie auf künfftig hin dergleichen schweren Proceß zu verlegen im geringsten nicht vermögen seyn, bey solchen Fällen aber die Rechte gar heilsamlich iuratoriam cautionem, wie auch wegen der Verlegung derer Proceß-Unkosten das Armen-Recht erlauben, dahero sie sich ad iuratoriam cautionem und dem in Rechten verordneten Iuramento paupertatis offeriret, zu desto mehrer Bescheinigung übergeben sie zugleich beygehende Articul mit Namen der Zeugen, mit Bitte selbige darüber abzuhören, und ihre Aussage ad Acta bringen zu lassen, wie auch sie hierauf zum Iuramento Paupertatis und cautione iuratoria zu admittiren, versehen sich hierunter geneigter Deferirung und verharren ꝛc. ꝛc.

Ref.

die angegebene Zeugen sind zuförderst abzuhören.

Summarische Bescheinigung Susannen und Johannen Reginen Gräfin betreffend

Art. 1.

Wie Zeuge heisse, wie alt, und was Standes er sey?

Art. 2.

Wahr, daß Zeuge Susannen und Johannen Reginen Gräfin wohl kenne?

Art. 3.

Wahr, daß sie beyde arme Leute und sich von Knopffmachen ernähren?

Art. 4.

Wahr, daß sie nur damit ihren nothdürfftigen Lebens-Unterhalt verdienen?

Art. 5.

Wahr, daß sie nicht 25. fl. in ihren Vermögen haben?

Art. 6.

Wahr auch, daß sie nicht so viel in Vermögen, daß sie die Unkosten eines Processes verlegen und bezahlen können?

Art. 7.

Ob Zeuge dieses alles bey seinem guten Gewissen sagen könne?

Art. 8.

Dahero sie zum Armen-Recht billig zu lassen?

Est Illatiuus

Denominatio Testium cum Directorio

1) Bartholomäus Jungmann Tobacks-Spinner auf der Bettel-Gasse ad omnes
1) George Claus auf der Sand-Gasse ad omnes

Zeugen-Eyd.

Ich N. N. schwöre zu GOtt den Allmächtigen, daß ich auf diejenigen Articul, worauf ich anjetzo werde befraget werden, die reine lautere Wahrheit, und so viel mir davon wissend ist, aussagen, auch solches nicht unterlassen will, weder um Freundschafft noch Feindschafft, Geschencke oder Gabe, noch um einiger andern Ursach willen. So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort!

Den 24. Nov. 1724.

Hat Barthol. Jungmann und den 10. April. 1725. George Claus.

Nach vorgegangener genugsamen Verwarnung vor dem Mein-Eyd, und der darauf folgenden schweren Straffe vorherstehenden Zeugen-Eyd würcklich geleistet, und sodann auf die ihnen vorgehaltenen Articul ihre Aussagen folgender Massen erstattet

Art. 1.

Wie Zeuge heisse, wie alt und weß Standes er sey?

Testis iur. 1. Saget: Er heisse Barthel Jungmann, sey 46. Jahr alt, und Bürger allhier.

Test. iur. 2. Saget: Er heisse George Claus, sey 59. Jahr alt, und Bürger und Mauer-Meister allhier.

Art. 2.

Wahr, daß Zeuge Susannen, und Johannen Reginen Gräfin wohl kenne?

Test. iur. 1. Saget: Ja alle beyde.

2. Saget: Ja.

Art. 3.

Wahr und Zeugen wissend, daß sie beyde arme Leute, so sich von Knopffmachen ernähren?

Test. iur. 1. Saget: Ja.

2. Saget: Ja, doch wasche auch die Mutter bisweilen mit.

Art. 4.

Wahr, daß sie nur damit ihren nothdürfftigen Lebens-Unterhalt verdienen?

Test. iur. 1. Saget: Ja, es reiche nur aus der Hand ins Maul.

2. Saget: Das wisse er nicht anders.

Art. 5.

Wahr auch, daß sie so viel nicht in Vermögen, daß sie die Unkosten eines Processes erlegen, und bezahlen können?

Test. iur. 1: Saget: Er wisse es wohl so genau nicht, glaube aber, daß sie so viel erübrigen könten.

2. Saget: Er halte nicht dafür, daß sie es hätten, und wäre es immer vorgessen Brod, wenn sie was verdienten.

Art. 6.

Ob Zeuge dieses alles bey seinem guten Gewissen sagen könne?

Test. iur. 1. Saget: Was er aussaget, sey die Wahrheit.

2. Saget: Ja.

Art. 7.

Wahr also, daß sie zum Armen-Recht billig zu lassen?

Test. iur. 1. Omissus.

2. Cessat.

Eeynd nach auferlegten Stillschweigen wieder dimittiret worden.

Denominatio Testium cum Directorio.

Test. 1. Barthel Jungmann.

2. George Claus.

Actum vt supra in praesentia Tit. Herrn Hofrath D. Carl Friedrich Triers von Tit. Herrn Commißion-Rath Johann Friedrich Zollers, beyderseits Vornehmer des Raths, und jetziger Zeit Gerichtliche Assessores.

Johann Samuel Leitzsch.
Gerichts-Notar.

Der hierzu gehörige Armen-Eyd, und iuramentum malitiae sind zu befinden unten in Cap. 12.

CAPVT. X.

Von der Litis Contestation und Formularien eines Rechtlichen Verfahrens, darinnen Lis contestiret ist.

SVMMARIA.

Wie die Litis Contestation geschehen müsse.
Wenn sie mangelhafft, kan sie der Richter ex officio verwerffen.
Wenn sie geschehen müsse.
Deren Effect.
Formularia.

Die

Die Litis Contestation geschicht durch Wiederholung der Klage von Klägern und darauf beschehene Antwort vom Beklaaten, welche Antwort mit Ja, oder Nein; Gestehen oder Nichtgestehen; Wissen oder Nichtwissen, geschehen muß. Carpz. *in Proc. Tit. 10. art. 2. n. 2.* Wenn er aber mit Ja oder Nein nicht heraus will, sondern dunckel antwortet: Z. E. er stelle es dahin, oder antwortet, auf ein factum proprium, mit nescit etc. wird auf vorhergehende Ungehorsams-Beschuldigung erkannt: Daß Beklagter anderer Gestalt und richtiger, als geschehen, auf die erhobene Klage zu antworten und den Krieg Rechtens zu befestigen, auch die Unkosten dieses Termins Klägern zu erstatten schuldig. Ingemein wird ihm auch solches sub poena confessi et conuicti auferleget. Es muß auch die Litis Contestation ohne Anhang und rein heraus geschehen, und können zwischen die Antworts-Puncte keine Conditiones oder neue Facta gemischet werden, sondern wo Beklagter Exceptiones zu haben vermeynet, muß er solche zu Ende der Litis Contestation allegiren und im Gegen-Beweiß bescheinigen. Ferner: So muß die Litis Contestation nicht nur generaliter und mit einer Antwort auf die gantze Klage überhaupt, sondern auf alle und jede Puncte und Stücke derselben, so wol auf die Narration und Conclusion gerichtet seyn. Jedoch ist bey der Conclusion genung und förmlicher, wenn überhaupt negiret wird: Daß iuxta petita zu erkennen sey. Hingegen muß Beklagter nach annectirten Exceptionibus peremtoriis, sein petitum contrarium thun, nemlich ihn von der Klage refusis expensis zu entbinden. Wie denn überhaupt zu mercken, daß regulariter bey jedweden Satz, darinnen etwas hauptsächliches verrichtet, ein petitum, wie zu erkennen seyn werde, anzuhängen sey, z. E. wenn ich Documenta recognoscire, bitte ich zu erkennen, daß Kläger die producirten Documenta zur Nothdurfft recognosciret. Wenn ich die Leuterung prosequire, bitte ich zu erkennen: Nunmehr aus denen Acten so viel zu befinden, daß ꝛc. u. s. w.

Wenn die Litis Contestation nicht rechtmässig geschehen, und Kläger gleich nicht darwider excipiret, kan solcher Defect ex officio attendiret, der Advocat in willkührliche Straffe genommen und der Part in die expensas retardati processus vertheilet werden. Wenn aber einer von denen Litis Consorten litem richtig contestiret, und die übrigen sich darauf generaliter beruffen, mit dem Anhange, daß sie den Krieg Rechtens ebener massen cum omnibus clausulis et qualitatibus befestiget haben wollen, so können sie zur special litis Contestation nicht angehalten werden, *Const. Elect. Sax. 10. P. 1. ord. Proc. Sax. tit. 26.*

Jedoch darf Beklagter nicht so bald in primo termino litem contestiren, sondern er hat seine exceptiones dilatorias, davon in Cap. 7. und 8. Meldung geschehen, vorzubringen, und müssen ihm solche vorher aberkannt und ihm den Krieg Rechtens zu befestigen auferleget werden: Denn wenn ihm auch gleich zuerkannt wäre, auf die erhobene Klage sich einzulassen, oder ihm die Einlassung gleich anfangs sub praeiudicio auferlegt wäre, sind ihm doch die Exceptiones dilatoriae und peremtoriae litis ingressum impedientes dadurch noch nicht abgeschnitten, sondern er kan solche nochmals vrgiren, jedoch muß er auch zugleich litem euentualiter wenigstens im andern Satz contestiren,

Der Effect der litis Contestation bestehet darinnen: Wenn I. der Beklagte auf die Klage geantwortet, so muß er vor diesem Gerichte der Sachen auswarten, es sey forum Competens oder nicht.

Spec. *in tit. de recusat. §. Si aut. per tot.* Chil. König *cap. 61. n. 1.*

II. Werden die persönlichen Klagen dadurch ewig, das ist: nicht praescribiret, sondern perpetuiret, als bey der Injurien-Klage, die sonst nur Jahr und Tag währet, wo aber der Krieg darinnen befestiget, so währet sie dreyßig Jahr, Jahr und Tag.

Bald. *in l. sicut in rem. 3. de praes. 30. an.* Rota *decis. 2. de iniur. in nouis.* König *dict. c. 61.* Petr. Wesenb. *cons. 6. num. 17.* D. Noe Meuer *proc. iud. p. 1. f. 39. tit.* Was die Würckung, ꝛc. Gail. *lib. 1. obs. 1. 64. n. 5.*

Welches im Käys. Cammer-Gericht, als Ursachen, so jetztgedachter Autor erzehlet, auch die Citation verrichtet.

III. Gehen auch solche Klagen alle wider die Erben durch Würckung der Kriegs-Befestigung, denn es heist: Instantia iudicii vel actionis transit in haeredem.

Mod. Pist. *dict cons. 2. p. 1. n. 9.* Chil. König *c. 58. n. 3.*

IV. Zerreisset und interrumpiret sie die Praescription und Verjährung, daß sie von neuem muß wieder angefangen werden.

Text. in l. motae litis. 26. C. de rei vindic. Gail. *l. 1. obs. 74. n. 22. Const. Saxon. l. 1. quaest. 79. n. 4.* König *c. 61. n. 2.* Mod. Pist. *l. 1. cons. 28. n. 7.*

V. Haben sodann keine exceptiones dilatoriae oder verzügliche Schutz-Wehren mehr statt.

L. Pomponius 40 §. ratihabitionis. 3. ff. de procur. etc. inter monasterium X. de re iud. es wäre denn, daß sie erst von neuen sich hervor thäten.

VI. So mögen vor der Kriegs-Befestigung keine Zeugen oder andere Beweisung regulariter geführet, wie denn in specie zu Recht versehen, quod ante litem contestatam testes non audiantur, nisi forte in casibus testimonii ad perpetuam rei memoriam audiendi.

Chilian. König *in practic. et proceff. cap. 61. et 85.* Hieron. Treutler. *cons. 98. n. 7.*

VII. Uber das hindert die Kriegs-Befesti-

gung die Aenderung, Deutung oder Erklärung und Erhöhung der Klage oder Libell.

Text. in l. non potest 23. ff. de iudic. Bart. Alex. Iosan. *et communiter Dd. in l. edita 3. C. de edend.* Gail. *obs. 74. l. 1. n. 4.* König *ibid. c. 6. n. 3.*

VIII. Es kan auch sodann zum End-Urthel geschritten, und Beklagter entweder ledig gezählet oder condemniret und verdammet werden.

Bart. *in l. consentan. 8. n. 5. C. quomod. et quand. iud.* Gail. *dict. obseru. 73. l. 1. num. 3. obseru. 74. num. 14.* Noe Meurer *dict. loc.* Modest. Pistor. *l. 2. conf. 3. num. 8.*

Kläger

Michaelis N. Mandatarius N. N.

Erscheinet mit Mandat sub Signo ⊙ und nachdem Beklagter bey gütlicher Verhör litem zu contestiren sich erboten, und die Sache deßhalber zu Recht weisen lassen, so saget er, mit Wiederhohlung der fol. 2. befindlichen Klage kürtzlich, welchergestalt Kläger, schon vor verflossenem 1688. Jahre, von Anton N. Erben, den Gasthof zum N. käufflich angenommen, unter andern aber befunden, daß an Klägers Seiten-Gebäuden, neben den N. Hause, gleichfalls ein Gebäude auf der allda befindlichen Gemeinschafft-Mauer aufgeführet, und die Vorfahren dieses Gasthofs sich mit denen N. also verglichen, daß auf diesem Hause weder Dach- noch andere Fenster gemachet werden sollen, wodurch in Klägers Hof gesehen, noch Wasser, es bestehe solches worinne es wolle, gegossen und geführet werden solle, alles nach mehrern Inhalt des angezogenen uralten Vergleiches, welchen, nach eingezogener gewissen Erkundigung, die sämtlichen Beklagten, als jetzige Besitzer, und Mit-Beklagter N. als Miether des N. Hauses, bey sich haben, und Klägern solche zu ediren sich verweigern. Weil denn dieses ein Documentum commune, und Klägern angezogenes Documentum gleichfalls zustehet, er auch selbiges zu seiner vorhabenden Rechts-Sache höchstbenöthiget, indem Kläger von Tage zu Tage, von Beklagten und ihrem Miethmanne N. N. turbiret wird, und Beklagte allerhand Neuerung des N. Seiten-Gebäudes, so hiebevor nicht gewesen, herfür suchen, Kläger aber solches zu leiden nicht schuldig, dahero Kläger zu Anstellung dieser Klage bewogen worden; Fordert demnach von allerseits Beklagten richtige und deutliche Antwort, nach deren Erfolg bittet Kläger im Rechten zu erkennen und auszusprechen: Daß allerseits Beklagte das libellirte Documentum commune, welches ihre Vorfahren dieser Mauer und Gebäudes halber aufgerichtet, als ein Documentum commune Klägern mit Ersetzung aller hierdurch verursachten Schäden und Unkosten zu ediren, oder, daß sie solches gefährlicher Weise nicht von abhanden kommen lassen, zu schwören schuldig, gestalt denn Kläger, daß sie solches originaliter bey sich haben, einem jedweden Beklagten quoad facta propria in ihr Gewissen, quoad aliena aber in Wissenschafft und Wohlbewust zur eydlichen Eröffnung will gestellet haben

Mit Vorbehalt.

Beklagter.

Fr. Annen Sophien von N. ingleichen Jungfer Johannen Elisabethen beyderstits Geschwister der N. und Herr N. N. *resp. Curatoris Actor* und *Mandatarius.*

Johann Heinrich N.

Erscheinet mit der allbereit übergebenen legitimation und hat ersehen: Welchergestalt Kläger, durch eine ordentliche Klage, die Edition eines vermeynten Vertrags, wegen einer angegebenen gemeinen Wand, zu dem Ende verlanget, damit er derselbigen zu seiner vorhabenden Rechts-Sachen wider Beklagten gebrauchen könne; Weil aber *in l. fin. C. de edend. l. 10. §. 4. de quaest. l. 7. C. de Test.*

deutlichen fundiret, quod reus regulariter actori instrumenta edere non teneatur, so kan Beklagter nicht abnehmen, was Kläger dieserhalben wider seine Principalen vor ein Ius agendi zukommen solte, dahero er auch exceptionem non competentis actionis hiermit opponiret und zu erkennen bittet; Daß Beklagter auf die erhobene Klage sich einzulassen nicht schuldig, und sey Kläger demselben die aufgewendete Unkosten zu erstatten pflichtig.

Mit Vorbehalt.

Kläger

Michaelis N. Anwalden.

Hat in seinem Libell das libellirte documentum, wie solches seines Principalens und Beklagtens an einander stossende Gebäude und in Gemeinschafft habende Mauer, auch hierüber getroffenen Vergleich angehen und also ein documentum commune sey, deutlich beschrieben, und wie nun dergleichen documenta, einem Kläger vom Beklagten mit Bestande nicht vorenthalten werden können, per iura notoria.

in l. 7. C. de edend.
l. 5. ff. famil. erciſc.
Ordinat. Proceſſ. Tit. 26. in verb. als da seyn die Briefe, die denen Partheyen gemein seyn.

und

und dergeſtalt die von Beklagten hierwider allegirten iura, in gegenwärtigen caſu, ihren merckli-chen Abfall leiden ; Daher die Litis conteſtation und Antwort vergeblich difficultiret wird, zumal auf unterſchiedene turbationes, ſo von Mitbeklagten N. verübet worden, das Libell mit gerichtet, ſo zuförderſt beantwortet werden müſſen, als beſchuldiget Kläger des Beklagtens in non reſpondendo erwieſenen Ungehorſam, mit Bitte, ſub poena confeſſi et conuicti ihm die Kriegs-Rechtens Befeſti-gung und Antwort, auf erhobene Klage, per ſententiam aufzuerlegen, auch, weil ſolches vor dißmal unterblieben, ihn zugleich in die Expenſen zu vertheilen.

Beklagter

Findet nicht, daß ihm die, von Gegentheilen angezogenen iura, contrair ſeynd, weil ſolche nur von dem Fall handeln, wenn die edition von dem Kläger geſuchet werden könne. Allein, wenn ſolches der Kläger von Beklagten ad fundandam actionem verlangete, da ſeynd deſſen angeführte leges klar, welche ſolches nicht zulaſſen, dahero auch nochmals vorig petitum wiederholet wird. Euentualiter und cum ſolenni proteſtatione, von dieſen exceptionen nicht abgeſtanden zu haben, ſo will Beklagter folgender geſtalt auf die Klage antworten: Weiß 1. nicht, daß Kläger ſchon vor verfloſſenem 1688. Jahre von Anton N. den Gaſthof zum blauen N. käufflich angenommen; Geſtehet 2. daß Klä-ger unter andern befunden, daß an Klägers Seiten-Gebäude neben dem N. Hauſe gleichfalls ein Gebäude aufgeführet, weiß 3. nicht, daß alldar eine Gemeinſchaffts-Mauer befindlich. Weiß al-ſo 4. nicht, daß ein Gebäude auf die allda befindliche Gemeinſchaffts-Mauer aufgeführet. Weiß 5. nicht, daß die Vorfahren der blauen N. ſich mit denen N. alſo verglichen, daß auf dieſer N. Sei-ten weder Dach- noch andere Fenſter gemachet werden ſollen, wodurch in Klägers Hof geſehen, noch Waſſer, es beſtehe ſolches, worinne es wolte, gegoſſen und geführet werden ſolle, weiß 6. nicht, daß ein Vergleich vorhanden, weiß alſo 7. nicht, daß alles, noch angezogenen uralten Vergleiche, ſich alſo verhalten, weiß 8. nicht, ſolcher Vergleich, nach eingezogener gewiſſen Erkundigung die ſämt-lichen Beklagte, als jetzige Beſitzer und Miether, mit Beklagten N. des N. Hauſes bey ſich habe, geſtehet alſo 9. daß ſie Klägern ſolchen zu ediren weigern, weiß 10. nicht, daß dieſes ein documen-tum commune und Klägern angezogenes documentum gleichfalls zuſtehet, weiß 11. nicht, daß Klä-ger ſolches zu ſeiner vorhabenden Rechts-Sache höchſt benöthiget, weiß 12. nicht, daß Kläger von Tage zu Tage von Beklagten und ihren Miethmann Scipio N. turbiret wird, und allerhand Neue-rung des N. Seiten-Gebäudes, ſo hiebevor nicht geweſen, hervor ſuchen, weiß 13. nicht, daß Kläger ſolches zu leiden nicht ſchuldig, *Negat* petitum, *Negat* itaque narrata, prout narrantur, et petita ita fieri de-bere, annectiret dieſer Litis Conteſtat. excep. inepti libelli, praeſcriptionis rei non ſic, ſed aliter geſtae, poſſeſſionis etiam praeſcriptae; transactionis et non competentis actionis, bedinget ſich ſolche, woferne obige exceptiones nicht ſofort attendiret werden ſolten, durch den Gegen-Beweiß, Eydes-Delation, und andere rechtliche Nothdurfft zu deduciren: Mit Bitte, Beklagten refuſis expenſis zu abſoluiren und loß zu zählen, da nöthig,

Mit Vorbehalt.

Kläger

Stellet die beſchehene Litis Conteſt. auf rechtliche Erkänntniß, räumet an denen annectirten ex-ceptionibus nichts ein, und ſubmittiret hierüber zu rechtlichen Erkänntniß,

Concludendo.

Sententz.

Auf Klage, Antwort und erfolgte Geſetze derer Anwalde Michael N. Klägern an einem, auch Actorn Vormunden Fr. Annen Sophien, Hanſen Iulii von N. nachgelaſſener Wittib und Conſ. Beklagten andern Theils. Erkennen wir: Dieweil Beklagte auf die erhobene Klage geant-wortet, und ſolcher nicht allenthalben geſtändig, ſo ſeynd deſſen Principalen über denen factis propriis ihr Gewiſſen, über denen alienis aber ihr Gewiſſen, Wiſſenſchafft und Wohlbewuſt, dahin es ihnen, auf ſolchen Fall, geſtellet, nach vorgehenden Klägers Eyd vor Gefährde zu eröffnen ſchuldig; Sie wolten denn den Haupt-Eyd, ſo viel die facta aliena betrifft, Klägern referiren, oder deßhalben, wie auch derer factorum propriorum wegen, ihr Gewiſſen mit Beweiß vertreten, damit würden ſie in ge-bührender Friſt billig gehöret. Ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt, von Rechts wegen.

II. Litis conteſtatio affirmatiua in Schuld-Sachen.

Beklagter N. N.

Erſcheinet auf heut angeſetzten Tag gehorſamlich, und hätte ſich zum Kläger nicht verſehen, daß er ihn unermahnet, unerſuchet und unbeſchicket, alſo geſtracks für Gerichte citiren und beklagen ſolte, denn er ihme der geforderten Summa niemals in Abrede geweſt, wie er auch noch nicht iſt.

Weil er aber aus Armuth ꝛc. Ungelegenheit oder andere Verhinderung bis dato zur Zahlung nicht gelangen können.

Als bittet er um Jahres-Friſt, dilation und Zeit zur Bezahlung, ihme ſolche aus richterlichem Amt mitzutheilen, und ihn von dieſem Gerichtzwang zu abſoluiren, ſtellets zu Recht und deſſen Erkänntniß.

III. Litis conteſtatio negatiua.

Beklagter N. N.

Repetiret priora und kan von ſeiner Exception non competentis actionis, contra ſingularem ſucceſſorem, unerkannten Rechtens nicht abſtehen, inſonderheit, weil Kläger in ſeiner Klage ſelbſt nicht weiß, wer ihme zu Nachtheile gebauet, ob es Beklagter oder ſeine Vorfahren gethan. Und weil niemand ſagen kan, wann die Veränderung der Mauer gemachet worden, ſo iſt hieraus die exceptio praeſcriptionis, quae eſt modus acquirendae ſeruitutis,

l. fin. C. de praeſcript. long. temp. gloſſ. lat. et art. 29. Land-Recht *lit. a.*

gnugſam fundiret und gegründet, ꝛc. Solte aber Beklagter, deſſen allen ungeachtet, ſich auf die vermeynte Klage einzulaſſen ſchuldig ſeyn, auf ſolchen Fall alleine und ſonſten keinesweges, deſuper ſolenniſſime proteſtando, will Beklagter, krafft dieſes, vor allen Dingen ſeinen Verkauffern N. et N. litem iudicialiter, in beſtändiger Form Rechtens denunciiret haben, mit Bitte, darauf rechtlich zu erkennen: Daß ſie auf voraehende Ladung zu erſcheinen, und Beklagten im Rechten zu vertreten, oder zum wenigſten, Inhalts Churfürſtl. Sächſ. Proceß-Ordnung ſub tit. 14. Aſſiſtenz zu leiſten, auch allenthalben ſchadloß zu halten ſchuldig.

Hierneben fordert Beklagter, der erhobenen Klage, eine beſtändige Gewähr actu corporali anzugeloben.

In euentum nunc, daß dieſem alſo gebührlich nachgelebet, antwortet er hiermit auf die erhobene Klage, mit nicht-geſtehen, negans narrata, prout narrantur, et petita ita fieri debere: In ſpecie aber läſſet er (1) die rechtliche Verordnung, daß keiner des andern Grund und Boden mit Dienſtbarkeit beſchweren ſolle, und das Theorema iuris, quod res in dubio praeſumatur libera, in theſi wahr und an ſeinen Ort geſtellet ſeyn. (2) Weiß er nicht, daß ꝛc. Kläger das libellirte negiret. (3) Daß iuxta petita Libell zu erkennen ſey; Sondern bittet vielmehr, ihn von dieſen zugenöthigten Zuſprüchen zu abſoluiren, und Klägern in die verurſachten Unkoſten zu vertheilen, zu welchem Ende er demſelben in vim peremtoriarum, exceptionem praeſcriptionis, ſpecificationis, ſeu nouae formae, ſcientiae ac patientiae, hiermit in meliori forma opponiret, aber ohne vorgehenden gnugſamen Beweiß, das geringſte nicht eingeräumet, darneben auch ſeinen Gegen-Beweiß, Eydes-Delation und andere Nothdurfft, und bey jetzigem termino ferners einzubringen vorbehalten haben will.

IV. Rechtlich Verfahren und Litis Conteſtatio in puncto debiti.

Kläger
N. und N. Gebrüdere der N. ſowol Jungfer N. und N. Geſchwiſter
reſpectiue Mandatarius und Curatorum
Actor N. N.

Erſcheinet mit voriger Legitimation fol. 4. 5. 6. 7. und will ſeine fol. 2. übergebene Klage verbotenus anhero wiederholen: Saget demnach Klagende kürtzlich: Welchergeſtalt Beklagter reſpectiue Ehewirth und Vater Klägerer ebenfalls verſtorbenen Anfangs gedachten Vater vor theils baar vorgeſtrecktes Geld, theils aber verkauffte Pferde und Heringe, ſo jener ſowol vor ſich ſelbſt empfangen, als ex conſtituto von wegen N. N. zu bezahlen über ſich genommen, mit einer anſehnlichen Schuld-Poſt verhafftet, die aber nach gehaltener Ab- und Gegen-Rechnung auf 7. 0. Thl. hoch den 5. Jul. 1673. in N. mit jetzigen Beklagten Terminlich zu ihren groſſen Vorthel verglichen, von damals binnen Jahr und Tag hundert Thlr.; und zwar Neu-Jahr und Peter Paul 1674. in jeder derſelben Friſt 50. Thlr. die übrigen 600. Thlr. hingegen zwey Jahre darauf zu bezahlen verſprochen worden; Da nun ſolches gebührend und auf verglichene Maſſe nicht geſchehen, Beklagte aber eines Theils, als Erbin ihres Ehemanns und Vaters, andern Theils auch vor ſich ſelbſt durch den Vergleich pflichtig ſind, dieſe Schuld, Klägern, als gleichfalls rechtmäſſigen Erben ihres ſel. Vaters abzuſtatten, darzu aber in Güte ſich nicht bequemen wollen, als ſeynd deſſen Principalen zu Anſtellung dieſer Klage bewogen worden, fordern demnach vom Beklagten deutliche Antwort, und bitten nach deren Erfolg zu erkennen, daß Beklaater die libellirten vertranſigirten 700. Thlr. nebenſt dem, von Zeit des Verzugs, aufgelauffenen Intereſſe und verurſachten Unkoſten Klägern zu bezahlen ſchuldig. Deſuper officium Iudicis nobiliſſimum implorando,

Mit Vorbehalt.

Beklagter
N. N. ingleichen N. N. Wittiven, dann N. N. Defenſorio nomine ſeines Weibes
N. gebohrner N. und N. N. Curatoren
Actor N. N.

Erſcheinet mit beygehender Legitimation ſub A. B. C. D. E. fordert von ausländiſchen Klägern Caution pro reconuentione et expenſis nebſt Angelobung der Gewähr, wenn dieſes erfolget, saget er animo euentualiter litem conteſtandi, wie er (1) *negire*, daß ſeiner Principalen rubricirter reſpectiue Ehewirth und Vater Klägerer ebenfalls verſtorbenen Anfangs gedachten Vater von Anno 1663. her bis 1671. vor theils baar vorgeſtrecktes Geld, theils aber verkauffte Pferde und Heringe, ſo jener ſowol vor ſich ſelbſt empfangen, als ex conſtituto von wegen N. N. zu bezahlen über

ſich

sich genommen, mit einer ansehnlichen Schuld-Post verhafftet. *Negat.* (2) daß solche nach gehaltener Ab- und Gegen-Rechnung auf 700. Thlr. hoch, den 5. Julii 1673. in N. mit jetzigen Beklagten Terminlich zu ihren grossen Vortheil verglichen, er weiß (3) nicht, daß von damals binnen Jahr und Tag 100. Thlr. und zwar Neu-Jahr und Peter Paul 1674. in jeder derselben Frist 50. Thlr. die übrigen 600. Thlr. hingegen in 2. Jahren darauf zu bezahlen versprochen worden. (4) Gestehet Beklagter, daß solches nicht geschehen, *Negiret* aber (5) daß solches gebührend und auf die verglichene Masse nicht geschehen, gleichwie (6) *negiret* wird, daß Beklagte eines Theils als Erben ihres Ehemannes und Vaters, andern Theils auch vor sich selbst, durch den Vergleich pflichtig sind, diese Schuld Klägern abzustatten. (7) Ist Beklagten nicht wissend, daß Klägere rechtmäßige Erben ihres sel. Vaters sind, gestehen (8) daß sie in Güte hierzu sich nicht bequemen wollen. *Negiren* (9) daß iuxta petita libelli zu erkennen sey. Und opponiren Klägern in vim peremtoriarum Exceptionem illiquidi, intentionis, solutionis, compensationis, transactionis inualidae, rei non sic sed aliter gestae, vsurariae prauitatis, ordinis, diuisionis, collusionis et non competentis actionis, mit Bitte, ihn dißfalls, wofern Gegentheil sich eines Beweises anmassen solte, mit seinem Gegenbeweiß, Eydes-Delation und anderer Rechtlichen Nothdurfft in acht zu nehmen, auch cum refusione expensarum von erhobener Klage zu entbinden.

Kläger

Erinnert bey Gegentheils Legitimation, was massen N. N. vor allen Dingen wegen seines Eheweibes Cautionem rati angeloben müste; daferne solches nicht geschicht, bittet er demselbigen solches, cum expensis, aufzuerlegen. Die Gewähr der Klage und Caution pro reconuentione et expensis, ist in primo Termino nicht gefordert, dahero solches anjetzo ohne Effect geschicht. Die Litis Contestation wird auf Rechtlich Erkänntniß gestellet, und an denen Exceptionen nichts eingeräumet.

Beklagter

Will hiermit Cautionem rati wegen N. N. Eheweibes angelobet, nechst diesem aber, weil dieser Termin pro primo zu halten, und die Anerbietung zur Litis Contestation anders nicht, als mit Reseruation aller Exceptionen geschehen, verhoffet haben, es werde vorhin gebetener Massen auf die geforderte Gewähr und Satisdation erkannt werden.

Sententz.

Auf Klage, Antwort und erfolgte Gesetze, Anwalden, auch derer Actoren Vormunden N. N. und Consorten Klägern an einem, N. N. nachgelassener Wittwen und Erben, Beklagten andern Theils, erkennen wir: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und solcher nicht allenthalben geständig, so ist Kläger den Grund derselben, und so viel ihm daran verneinet, in Sächs. Frist, wie Recht, zu erweisen schuldig, darwider Beklagten, sein bedingter Gegen-Beweiß, Eydes-Delation und andere Rechtliche Nothdurfft, billig vorbehalten wird, ferner darauf zu beschehen, was Recht ist, V. R. W.

V. Rechtlich Verfahren und Litis Contestation in puncto depositi, nebst hierzu gehörigen Legitimationen.

Hoch-Edler, Vester, Hochgelahrter,
Hochgeehrtester Herr Commission-Rath

Nachdem ich zu der vor Ew. Hoch-Edlen Commissions-Weise anhängigen Rechts-Sache, Herrn Francisci Lotharii von Hahn, Klägers an einem contra Frau Reginen Marien Lindenbrogin sel. hinterlassene Kinder und Erben Beklagte andern theils, eines Curatoris benöthiget bin, und hierunter mein Vertrauen zu Herrn Christoph Kirchberg genommen; Als ersuche Ew. Hoch-Edl. hiermit gantz dienstlich, es wollen dieselben hochgeneigt belieben, denselben mir zum Curatorn in specie zu angeregter Sache zu constituiren und das Curatorium in forma probante ad acta zu legen, allermassen ich dieses meines Herrn Curatoris gesta und sowol gerichtliche als auisser-gerichtliche Verrichtungen jederzeit vor genehm zu halten verspreche. Also zweiffle ich nicht an geneigter Deferirung, und verharre

Ew. Hoch-Edlen,
Meines Hochgeehrtesten Herrn Commision-Raths,
Leipzig, den 20. Octobr. 1731.
Ehren Dienstergebenste
Louise Friderica Lindenbrogin

Acto ist
Jgfr. Louisen Fridericen Lindenbrogin
auf ihr beschehenes schrifftliches Suchen, Herr Christoph Kirchberg zu Herrn Francisci Lotharii von Hahn wider Frau Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassene Kinder und Erben wegen Ausantwortung einiger Wechsel-Posten a 2860. Rthlr. vor hiesigem Creyß-Amte anhängigen Streit-Sache zum Curatorn in specie, nachdem dieser solche Curatel gutwillig über sich genommen, und seiner Jungfer Curandin bestes hierunter zu suchen, so wohl sie dessen Verrichtungen vor genehm zu halten versprochen, bestätiget worden. Actum vt supra
Leipzig, den 20. Octobr. 1731.
Johann Andreas Vater, Amts-Actuar.

Von mir Thomas Wagnern, Königl. Pohl. und Chur-Fürstl. Sächs. Commision-Rathe, wie auch der Zeit in Leipziger Creyß und anhero bestellten Amtmanne ist unten gesetzten acto etc.

Pergatur ex registratura vsque bestätiget worden. Urkundlich ist dieses Curatorium unter dem Allergnädigst mir anvertrauten Amts-Land-Gerichts-Insiegel und meiner Hand also ausgefertiget worden. Leipzig am 20. Octobr. 1731.

(L.S.)

Thomas Wagner.

Von mir Thomas Wagnern, Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Commision Rathe, wie auch der Zeit in Leipzigischen Creyse und anhero bestellten Amtmanne ist unten gesetzten Acto Jungfer Louisen Fridericen Lindenbrogin auf ihr beschehenes Suchen, Herr Christoph Kirchberg zu Herrn Francisci Lotharii von Hahn wider Frauen Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassene Kinder und Erben wegen Ausantwortung einiger Wechsel-Posten a 2860. Rthlr. vor hiesigem Creyß-Amte anhängigen Streit-Sache zum Curatorn in specie, nachdem dieser solche Curatel gutwillig über sich genommen, so wohl sie dessen Verrichtungen vor genehm zu halten versprochen, bestätiget worden. Urkundlich ist dieses Curatorium unter des Allergnädigst mir anvertrauten Amts-Land-Gerichts-Insiegel und meiner Hand also ausgefertiget worden. Leipzig, den 20. Octobr. 1731.

(L.S.)

Thomas Wagner.

Leipzig, den 21. Octobr. 1731.

In Termino

Gab sich an

Herr D. Johann Gottfried Winckler in Vollmacht des Herrn Francisci Lotharii von Hahn, und protestiret zugleich wider die Zulassung Herrn Kirchbergs, als eines Curatoris der Jungfer Louisen Fridericen Lindenbrogin, weilen er bey künfftigen Beweise denselben zum Zeugen gebrauchen müsse, wie er dann wider die Ausfertigung eines Curatorii ad acta nochmals protestiret, und sich quaeuis competentia dißfalls reseruiret.

Vollmacht.

Ich Franciscus Lotharius von Hahn urkunde und bekenne, nachdem ich vor mich und cessionario nomine meines Herrn Vetters Frantzens von Hahn die von der Stadt N. wo meinen nunmehro in GOtt ruhenden Herrn Groß-Vater, Herrn Herrmann von Hahn an Frauen Reginen Marien Lindenbrogin sel. zu Leipzig Anno 1680. und 1681. durch Wechsel übermachte, und bis dato allda in deposito liegende, und an mir verfallene 2860. Rthlr. nachdem deren hinterlassene Erben solche in Güte heraus zu geben, sich verweigern, per viam iuris eintreiben zulassen, entschlossen bin; Als gebe hiermit und Krafft dieses vor mich, meine Erben und Erbnehmen Herrn D. Johann Gottfried Wincklern hierzu also und dergestalt volle Macht und Gewalt, nicht nur wider die Lindenbrogischen Erben zu Leipzig, oder wo solche sich zum Theil jetzo aufhalten mögen, dieserwegen coram quocunque iudicio, und wo die Sache sonst noch hingedeyen möchte Klage zu erheben, sondern auch hierzu Commission auszubringen, documenta zu produciren producta zu recognosciren, Beweiß, oder Gegen-Beweiß zu führen, iuramenta zu de-und referiren, relata zu acceptiren, ad iurandum sich offeriren, Bescheid, oder Urthel anzuhören, die beliebige zu acceptiren, wider die widrige remedia suspensiua et deuolutiua einzuwenden, dieselbe gebührend zu prosequiren, zu iustificiren, zu renunciren, um Execution, immission, taxation, subhastation, auction anzuhalten, zu licitiren und adiudication zu bitten, personal-und real-Arrest anzulegen, und zu prosequiren, solchen zu renouiren, ingleichen eine eydliche Specification über der debitricin Vermögen zu suchen, die zur Ungebühr veräuserten Güther zu reuociren, Capital, Interesse und Unkosten zu liquidiren, dem Proceß zu renunciiren, und im übrigen alles dasjenige, was der Sachen Nothdurfft erfordert, und ich gegenwärtig selbst verrichten könte, zu thun und zu verrichten, idque cum clausulis rati, grati, indemnitatis sub hypotheca bonorum, aliisque necessariis et apponi solitis, item cum potestate substituendi toties quoties, reuocandi, treulich, sonder Gefährde; Zu Urkund dessen habe diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mein Insiegel vorgedrücket. Crottorff den 15. Februar. 1731.

(L. S.)

Franciscus Lotharius von Hahn.

Cession.

Ich Frantz von Hahn urkunde und bekenne: Demnach ich wegen der an meinem in GOtt ruhenden Herrn Groß-Vater Herrman von Hahn von der Stadt N. gezahlte, und in der Lindenbrogischen Buchhandlung zu Leipzig seit Anno 1680. et 1681. in deposito liegende 2860. Thlr. nur de iure als rechtmäßigen Descendenten davon zustehende Helffte von 1430. Thlr. von meinem Herrn Vetter Francisco Lothario von Hahn allbereits vergnüget, und sothane Summam zu sichern Händen erhalten; Als cedire und übergebe ich gedachtem meinem Herrn Vetter Francisco Lothario von Hahn, Krafft dieser Cession alle An-und Zusprüche an sothaner Haupt-Summa derer

2860.

2860. Thlr. und meines hieran befugten Antheils der 1430. Thlr. also und dergestalt, daß derselbe nunmehro wider die Lindenbrogische Handlung und deren Erben zu Leipzig, wie ich selbst Macht gehabt, per actiones reales et personales, vtiles et directas, tacitas et expressas, meras et mixtas, ciuiles et praetorias et quascunque tanquam legitimus creditor, angeregte Helffte an sothanen deposito, agendo, experiundo, excipiendo, replicando, leuterando, appellando, consequendo et seruando sich zu erholen und bezahlt zu machen, freye Macht und Gewalt haben solle, wie ich denn bey meinen wahren Worten Treu und Glauben diese Cession wider die Lindenbrogische Handlung und deren Erben und alles, was darinnen begriffen, für genehm zu halten cum renunciatione omnium beneficiorum iuris, so mir hierinnen zu statten kommen möchten verspreche; Alles treulich und ohne Gefährde. Zu dessen Urkund habe diese Cession wissentlich von mir gestellet, und mit meiner eignen Unterschrifft und Signet bekräfftiget. So geschehen Trachenberg, den 4. Mart. 1731.

(L. S.)

Frantz von Hahn.

Einbracht von Herrn D Johann Gottfried Wincklern, den 21. Octobr. 1731.

Des Herrn Francisci Lotharii von Hahn vor sich und ex iure cesso Herrn Frantzens von Hahn constituirter Mandatarius Herr D. Johann Gottfried Winckler,

Kläger, contra

Frau Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassene *in Actis fol.* benannte Erben,

Beklagte.

Erscheinet vor der zu dieser Sache allergnädigst-angeordneten Commission, mit beygehender Legitimation sub ⊙, und legitimiret seinen Herrn Principaln durch die Cession sub ℨ, will zugleich die fol. 3. seqq. befindliche Klage verbotenus anhero wiederholet, von beyderseits Beklagten darauf sub poena confessi et conuicti Einlassung und Antwort gefordert und erwartet haben, wie sie solche verrichten werden

Mit Vorbehalt.

Vollmacht und *Actorium.*

Demnach Herr Franciscus Lotharius von Hahn vor sich, und aus angegebenen iure cesso Herrn Frantzens von Hahn, wegen 2860. Thlr. welche desselben verstorbener Herr Groß-Vater, Herrmann von Hahn unserer ebenfalls sel. verstorbenen Mutter und Groß-Mutter von der Stadt R. einzucassiren, allbereit vor etliche 50. Jahren anbefohlen haben soll, vor der von Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen dißfalls allergnädigst angeordneten Commission und Commission-Rath und Creyß-Amtmann zu Leipzig Klage wider uns erhoben; Als geben wir Endes-Unterschriebene vor uns, unsere Erben und Erbnehmen, auch respective cum auctoritate curatoria Herrn D. Christian Friedrich Küchlern Vollmacht und Gewalt, und bestätigen ihn zu unsern Actorn dergestalt, daß vor wohlbesagter Commission, oder wo es sonst, und so offt es nöthig seyn möchte, selbiger angeregter Streit-Sache wegen, und was solcher allenthalben anhängig, statt unserer erscheine, und nach Befinden sich affirmatiue et negatiue einlasse, exceptiones opponire und deren sich begebe, documenta producire, auch producta, item copias pro originalibus recognoscire, iuramenta de- und referire, remittire, acceptire, pro praestitis halte, ad iurandum item zur Gewissens-Vertretung sich offerire, Beweiß und Gegen-Beweiß, Zeugen dabey angebe, und selbige, ingleichen deren Aussagen, Articul und Documenta fallen lasse, Urthel, Abschiede, Weisung, Decreta, Decisa, Verordnungen, allergnädigste, und andere Rescripta, Remissoriales anhöre pro publicatis et iam dicatis achte, remedia suspensiua et deuolutiua hierwider und sonst einwende, solche prosequire, iustificire, ihnen auch hinwiederum, vt et liti et causae, tam in totum, quam ex parte, nec non feriis et dilationibus quibuscunque, itemque contumaciis renunciire, compromittire, contumacire, transigire und quocunque modo sich vergleiche, liquidire, Geld und Geldes-werth in Empfang nehme, quittire, Angelöbnisse leiste, Real- und Personal-Arrest anlege, prosequire, renouire, auch hinwiederum cassire und relaxire, Execution suche, und in allen Hülffs-Actibus vollstrecken lasse, und alles andere nöthige statt unserer verrichten möge, idque omne cum libera clausulis rati, grati, indemnitatis sub hypotheca bonorum, facultate vnum pluresue toties, quoties libuerit, substituendi et substitutronem reuocandi, deque mandato non nisi expresse reuocando.

Leipzig, den 20. Octob. 1731.

(L. S.) Johann Friedrich Lindenbrog,
Zeugwärter.
(L. S.) Louise Friderica Lindenbrogin.
Christoph Kirchberg.
curat. nom.
Jgfr. Louise Friderica Lindenbrogin.

Einbracht von Hr. D. Christian Friedrich Küchlern,
den 24. Octobr. 1731.

Frauen Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassene Kinder und Erben,
namentlich,
1. Herr Johann Friedrich Lindenbrog, Zeugwärter zu W.
und
2. Jungfer Louise Friderica Lindenbrogin, beyderseits Beklagte, an einem,
Contra
Herrn Franciscum Lotharium von Hahn vor sich und ex iure cesso Herrn Frantzens von Hahn, des Herrn Herrmanns von Hahn beyderseits angegebene Nepotes und Erben Kläger andern Theils

Erscheinen vor der ausgewürckten Königl. und Chur-Fürstl. Commission per Mandatarium et Actorem D. Christian Friedrich Küchlern fol. legitimatum, opponiren zuförderst Kläger Mandatarii Herrn Principaln Exceptionem nondum praestitae Satisdationis pro expensis, und erwarten, welchergestalt solcher behörig abgeholffen werden werde, so dann, anders aber nicht, stehet der angebrachten Klage so fort exceptio praescriptionis et deficientis iuris agendi entgegen; Denn da soll nach derselben Inhalt Beklagter resp. Mutter und Groß-Mutter allbereit Anno 1680. et 1681. in mandatis gehabt haben, vor Klägers Herrn Principals Herrn Großvater, Herrn Herrmann von Hahn Gelder einzucaßiren, und es gestehet Herr Kläger in der Klage fol. selbst, daß die libellirte 2860. Rthlr. Welchsel-Capital von kurtz bemeldten Herrn Herrmann von Hahn niemals abgefordert worden.

Weil nun seit dieser Zeit, da einbefohlene Eincaßirung derer Gelder geschehen seyn soll allbereit über 50. Jahr verflossen, und also die praescription manifeste am Tag lieget; Als bitten Beklagte Klägers Herrn Principaln mit seinem Suchen refusis expensis per sententiam abzuweisen,
Mit Vorbehalt.

Einbracht von Herr D. Johann
Gottfried Wincklern.

Kläger

Kan mit des angegebenen Herrn Mandatarii und resp. Actoris legitimation um deswillen nicht zufrieden seyn, weil Herr Kirchberg das Actorium als Curator unterschrieben, da Kläger doch fol. wider Ausfertigung eines Curatorii, indem er Herrn Kirchberg zum Zeugen in dieser Sache gebrauchen muß, so fort in die termini protestiret, mithin auf dessen Cassation in dieser Sache, als auch auf Anschaffung eines andern Curatorii zu erkennen. Nechst diesem will Kläger, wenn die Caution wegen der Unkosten determiniret, selbige zu bestellen, sich erbothen haben.

Dargegen aber contradiciret er der vorgeschützten Exceptioni praescriptionis et deficientis iuris agendi, indem aus der Klage fol. des mehrern erscheinet, daß die Lindenbrogische Wittib, die geklagten Gelder als ein depositum bis zur Abforderung behalten, mithin bekannten Rechten nach in deposito quoad ipsam rei depositionem die praescriptio nicht zu attendiren ist. Es will diesemnach Kläger Beklagten zur Einlassung und Antwort sub poena confessi et conuicti prouocirt, in deren Unterbleibung aber ihn Ungehorsams beschuldiget haben,
unter Vorbehalt.

Einbracht von Herr D. Christian Friedrich
Küchlern, den 27. Octobr. 1721.

Beklagte

Können nicht begreiffen, wo Klägers Mandatarius seiner wider Herrn Christoph Kirchbergs beschehene Constitution zum Curatorn Jungfer Louisen Fridericen Lindenbrogin fol. angebrachten Protestation zu inhaeriren, einiges Fundament hernehmen wollen; Constitutio Curatoris ist res arbitrii, et fieri possunt omnes, qui natura non impediuntur, nec lege prohibentur,
B. Jac. Born. *Dissert. de Curat. Mul. Sax. hab. Lipſ. 1688. Cap. III. §. 1. seqq.*
Da nun Herr Christoph Kirchberg ein ehrlicher, und unbescholtener Mann ist, zu welchen Jungfer Beklagte ihr Vertrauen genommen, der Herr Commissarius causae auch kein Bedencken gefunden, selbige zum Curatorn ad hanc causam ihr zu constituiren, überhaupt aber Kläger um seiner commoditât willen, und weilen er ihn als einen Zeugen zu gebrauchen dencket, dißfalls kein ius prohibendi hat, gestalt, wenn er Zeugen haben will, er sich um solche selbst bemühen muß, und endlich die Protestation ohnedem post festum, und bereits erst nach geschehener Constitution ad acta bracht worden; Als wird dem ungegründeten Suchen Klägers enixe widersprochen, und daß Beklagter Actor durch das fol. befindliche Curatorium sich zur Nothdurfft legitimiret habe, zu erkennen, gebethen. Gleichwie auch das Erbiethen ratione zulänglicher Bestellung der geforderten Caution pro expensis acceptiret wird, also wird auch zu dem Ende um die determination eines ansehnlichen quanti wegen Wichtigkeit der Sache gebothen, in übrigen aber finden Beklagte die exceptionem praescriptionis et deficientis iuris agendi nicht abgelehnet, denn aus der Klage fol. erhellet nichts weniger, als daß actio depositi angestellet seyn solle, vielmehr wird jederman, der solche vom Anfange bis zum Ende liesct, bekennen müssen, daß darinnen nichts als actio mandati enthalten sey,
gestalt

gestalt ausdrücklich der Ubermachung einiger Wechsel-Briefe zur Eincaßirung und Auszahlung an Klägers Herr Principaln Herrn Groß-Vater, Herrn Herrmann von Hahn Erwehnung geschiehet, welche Beklagte verstorbenen resp. Frau Mutter und Groß-Mutter unter nachfolgenden 5. actibus committiret worden seyn soll, daß 1) selbige von dem N. Factor Herrn George Michels Mens. Dec. 1680. unterschiedliche Wechsel-Brieffe zusammen a 2860. Rthlr. zu unterschiedenen Zeiten zahlbar annehmen, 2) denen debitoribus solche zur acception praesentiren lassen, 3) die Gelder zur Verfall-Zeit eincaßiren, nachher 4) an Herrmann von Hahn hinwiederum auszahlen, und dagegen dessen Quittung, zu welcher sie ebenermassen Vorschrifft erhalten haben soll, in Empfang nehmen sollen; Ob nun wol darbey vorgegeben wird, als ob besagte verwittibte Lindenbrogin diese Gelder bey sich in guter Verwahrung stehen zu lassen, die Versicherung gegeben habe, so wird doch deßhalber hieraus nicht sofort ein depositum, sondern es ist und bleibet dessen ungeachtet ein Mandatum, eines theils um deßwillen, weilen per naturam mandati huius negotii, es nicht anders seyn können, als daß die Gelder, posito daß das negotium an ihm selbst wahr wäre, sed non concesso, bey der mandataria stehen bleiben müssen, gestalt, weilen sie solche eincassiren, und sodann weiter bezahlen sollen, solches doch wol nicht auf die Gasse hätte werffen können, sondern nothwendig bis zur Abforderung und Erhaltung der Quittung bey sich behalten müssen, andern theils aber, weil in contractu depositi sowol realis traditio pro requisito essentiali ad illius constitutionem per

l. 1. pr. ff. depos.
§. 3. I. quib. mod. re contr. oblig.

geachtet, als auch hauptsächlich, daß der depositarius custodiam über sich zu nehmen verspreche, erfordert wird, welches beydes aber allhier nicht geschehen, sondern der verwittibten Fr. Lindenbrogin blosse Wechsel-Briefe übersendet, keinesweges aber Geld zur Custodie realiter tradiret worden; Da nun über dieses aus denen Rechten bekannt ist, quod si plus, quam custodia exigatur, tum depositum in alium contractum, quam depositi incidat,

l. 1. §. 12. ff. depos.

So sehen Beklagte nicht, wie Kläger zu seinem Vortheil das ihrer seligen Mutter und Groß-Mutter dem Vorgeben nach ehemals aufgetragene Mandatum anjetzo in ein depositum verwandelt, und ihnen dadurch die in Rechten zu statten kommende Exceptiones abschneiden könne. Diesem nach inhaeriren Beklagte ihren exceptionibus nochmalen, und bitten auf selbige ferner zu reflectiren, wollen sich, jedoch euentualiter, desuper autem protestando ob exceptiones prolatas hiermit folgender massen einlassen und antworten. Wie sie nun 1) nicht wissen, daß Bürgermeister und Rath der Stadt N. vor sich, und dasiger gemeinen Stadt wegen durch ihren Factorn aus N. Herrn Georgen Michels mense Decembr. 1680. unterschiedliche Wechsel-Briefe, insgesamt auf 1430. Thlr. sich belauffend, Neu-Jahr-Marckt 1681. zahlbar, ingleichen ferner mense Decembr. 1681. 1430. Thlr. in Wechseln, Neu-Jahr-Marckt 1682. zahlbar, an beyderseits Beklagte resp. Mutter und Groß-Mutter Frau Reginen Marien Lindenbrogin zur Eincaßirung übermachet, um solche an Herrn Herrmann von Hahn gegen Quittung zu bezahlen; Also wissen Beklagte 2) nicht, daß solche Wechsel-Briefe nicht alleine von denen Kauff-Leuten, an die sie gestanden, acceptiret und respectiret, sondern auch an obgedachte Lindenbrogin zu behöriger Zeit bezahlet worden. Nesciunt 3) daß diese auch gedachtem Rath nach N. die Versicherung ertheilet, daß sie solche beyde Posten von 2860. Thlr. würcklich erhalten, und an gedachten Herrn Herrmann von Hahn behörig bezahlen, immittelst aber bis zur Abforderung und Erlangung der vorgeschriebenen vollzogenen Quittung bey sich in guter Verwahrung stehen lassen wolte. Negant 4) daß die libellirten 2860. Thlr. Wechsel-Capital von kurtzbemeldtem Herrn Herrmann von Hahn niemalen abgefordert worden. Nesciunt 5) daß Herr Kläger und dessen Cedente, dessen Nepotes, Successores und Erben seyn, Nesciunt 6) daß vorgedachte Herren Bürgermeister und Rath zu N. auch dieselben davor agnosciret, Nesciunt 7) daß sie unterm 1. Novemb. 1730. dergestalt, daß solche Gelder von sämtlichen Beklagten gegen behörige Quittung ausgehändiget werden mögen verwilliget, Negant 8) daß solche in depositio liegende Gelder seyn, Affirmant 9) daß Beklagter sich ihrer resp. Fr. Mutter und Groß-Mutter, auch ihres resp. Vaters Erbschafft angemasset, Affirmant 10) daß sie die libellirten 2860. Thlr. in Güte gegen behörige Quittung an Herrn Klägern auszuantworten sich verweigern; Negant itaque narrata, prout narrantur, et petita fieri debere, prout petuntur, opponiren der angebrachten Klage exceptionem non rite formati libelli, rei non sic, sed aliter gestae, Contractus imperfecti, absque Curatore celebrati, Cessionis imperfectae, post extinctum debitum factae, Tua non interest, Pacti inter tertios, remissionis, non acceptae pecuniae, Mandati, Solutionis, Compensationis, impensarum, damni dati, praescriptionis, deficientis legitimationis ad causam, et iuris agendi, et non competentis actionis, bedingen sich zu deren Ausführung den Gegen-Beweiß, Eydes De- und Relation, und andere Rechtliche Nothdurfft mit

Vorbehalt.

Einbracht von Herr D. Wincklern.

Kläger

Achtet sich auf die grosse Weitläufftigkeit einzulassen nicht nöthig, indem der Haupt-Punct der Klage hauptsächlich darauf mit ankömmt:

Daß mehr gedachte Lindenbrogin an den Rath nach N. die Versicherung ertheilet, daß sie solche beyde Posten 2860. Thlr würcklich erhalten, und an Herrn Herrmann von Hahn behörig bezahlen, immittelst aber N. bis zur Abforderung und Erlegung derer geschriebenen vollzogenen Quittungen bey sich in guter Verwahrung behalten wolte;

Welche Umstände, da man sie zum parte libelli gemachet, eines theils ein depositum, so deducirter keiner praescription unterworffen, inferiren, andern theils eine gewisse Zeit, nemlich die Abforderung dieser Gelder, ehe eine praescription zu attendiren, praesupponiren, mithin derer Beklagten gantzes Vorbringen zum Gegen-Beweiß und fernerer Ausführung gehöret. Hingegen wird man demselben in dem Beweise sattsam zeigen, daß das depositum seine Richtigkeit und vorerwehnte Lindenbrogin das bey ihr gehabte Capital als ein depositum behalten habe. Hierdurch cessiret nun das weitläufftige Einbringen de mandato, was aber Beklagter aus dem §. *12. l. 1. ff. depos.* vor sich anzuführen beliebet, ist zwar in thesi richtig, in hypothesi aber, leidet es darinnen seinen Abfall, daß das nach der Zeit des erstern Contracts adiicirte pactum von dem deposito klare Meldung thut, welcher casus aber in allegata lege nicht vorhanden ist. Ubrigens haben zwar Beklagte gar wohl gethan, daß sie sich zur Einlassung und Antwort auf die Klage bequemet, im Gegentheil aber ist unverantwortlich, und contra bonam fidem, daß diese das depositum geleugnet, weßhalber sich Kläger den Rigeur der Rechte ausdrücklich reseruiret. Im übrigen stellet zwar Kläger die Litis contestation ohne praeiudicirliches Einräumen auf rechtliches Erkänntniß, kan aber unerinnert nicht lassen, daß der 1. Punct so gar generaliter negiret, und also der sensus dadurch sehr dunckel und obscur gemachet worden, räumet darneben an denen peremtoriis nichts ein, sondern will allenfalls wegen nicht richtig beschehener Litis contestation derer Beklagten Ungehorsam accusiren, und darüber gewöhnlicher massen zu interloquiren bitten.

Concludendo.

Einbracht von Herr D. Küchlern.
den 10. Mart.

Beklagter

Hoffet zwar, daß seine exceptiones im vorigen zur Gnüge erwiesen worden, jedoch zu mehrerer Erläuterung der künfftigen Herren sententionantium, will man die gantze Klage nochmals von Punct zu Punct durchgehen, daraus sich dann ergeben wird, daß des Beklagten Mutter und Groß-Mutter ehemals committirte negotium vor wie nach, ein mandatum geblieben, und zu einem deposito niemaln worden, noch per naturam negotii werden können. Es libelliret Herr Kläger fol. 4.

1.) Welcher gestalt Bürgermeister und Rath der Stadt N. vor sich und dasiger gemeiner Stadt, wegen durch ihren Factorn aus N. Herr George Micheln, mense Decembris 1680. unterschiedliche Wechsel-Briefe, insgesamt auf 1430. Thlr. sich belauffend, Neu-Jahrmarckt 1681. zahlbar, ingleichen ferner Mense Decembr. 1681. 1430. Thlr. in Wechseln Neu-Jahrmarckt 1682. zahlbar, an Beklagten Mutter und Großmutter Fr. Reginen Marien Lindenbrogin zur Eincaßirung übermachet,

En mandatum! et nota: initium negotii fuisse mandatum,

2.) um solche angedachten Herrn Herrmann von Hahn gegen Quittung zu bezahlen,

Quid aliud, quam mandatum?

3.) Welche Wechsel-Briefe nicht alleine von denen Kauffleuten, an die sie gestanden, acceptiret, und respectiret, sondern auch an obgedachte Lindenbrogin zu behöriger Zeit bezahlet worden,

Executio Mandati.

4.) gestalt diese auch gedachten Rath nach N. die Versicherung ertheilet, daß sie solche beyde Posten von 2860. Thlr. würcklich erhalten,

Continuatio executionis mandati

5.) auch an Herrn Herrmann von Hahn behörig bezahlen;

Promissio vlterioris executionis mandati,

6.) Immittelst aber bis zur Abforderung und Erlangung der vorgeschriebenen vollzogenen Quittung bey sich in guter Verwahrung stehen lassen wolte.

Allermassen nun der 1. 2. 3. 4. und 5. §. der angestellten Klage gantz unstreitig ein bloses mandatum in sich begreiffen; also kömmt es lediglich auf n. 6. und die daraus zu formirende quaestion an: Ob die dem Vorgeben nach von Beklagten sel. Mutter und Groß-Mutter ertheilte Versicherung pro continuatione mandati oder depositi zu achten sey? Ad membrum primum huius quaestionis, müssen Beklagte nochmalen schlechterdings affirmatiue, auf das posterius aber, negatiue antworten, gestalt denn auch hoffentlich kein einziger bey dieser Sache nicht interessirter Mensch, das libellirte negotium vor ein depositum ausgeben wird; Denn da will man 1.) ex iure praesupponiren, was massen in discenda forma contractuum hauptsächlich jedesmal das initium contractus, et illud, quod principaliter actum est, vornemlich in Consideration genommen werden müsse, Initium siquidem contractus spectandum est.

l. 12. ff. de SCto Maced.

Vniuscuiusque contractus initium est spectandum et causae, *pr. l. 8. ff.* mandat. cons. *l. 1. 30. ff. depos.* Et quoties contractus perfectus praecedit, et adiicitur conuentio, quae potest cadere in nomen contractus, potius induretur informatio primi, quam nouus contractus,

Gothofred. *in not. l. 1. §. 13. ff. depos.*

Siehet

Siehet man nun 2.) das libellirte negotium an, so ist nicht zu leugnen, daß solches ab initio ein mandatum gewesen, und auch am Ende blieben sey, denn das initium ist die Eincaßirung der Gelder, finis aber die Auszahlung gewesen, Gelder aber nomine eines andern einheben und wiederum bezahlen, ist ein pures mandatum. Ob nun wol 3.) Beklagter Mutter und Groß-Mutter versprochen haben soll, die 2860. Thlr. bis zur Abforderung bey sich in guter Verwahrung stehen zu lassen; So hat doch 4.) diese Aufhebung necessario et ex natura negotii geschehen müssen, gestalt die mandataria ausser dem das ihr aufgetragene Mandat nicht behörig zu expediren vermocht, denn, wenn sie die eincaßirten Gelder fernerweit wegzahlen sollen, so hat sie solche ja nicht wegwerffen, sondern nothwendig bey sich behalten müssen. Soll dann aber deshalber aus dieser zum negotio mandati gantz indissolubiliter gehörigen Verwahrung derer Gelder das Principal-Negotium so fort in alium contractum verwandelt werden? Nein, keinesweges. Denn zu geschweigen, daß 5.) ad formam depositi traditio rei ex vna, et acceptatio in custodiam gratuitam ex altera parte erfordert wird; So weise doch Klägers Herr Mandatarius aus seinem Libell, wo er auf eine traditionem realem in depositum und acceptationem pecuniae NB. gratis custodiendam libelliret, der Rath hat ja die eincaßirten Gelder mit Augen nicht gesehen, daher er denn solche auch unmöglich realiter tradiren können, und wo hat denn Beklagter sel. Mutter und Groß-Mutter versprochen, die ihr tradirten Gelder gratis zu verwahren? Nirgendswo, wenigstens ist davon in der Klage nichts zu befinden. Nun wird aber ad depositum realis traditio schlechterdings erfordert, imo depositum ex eo, quod ponitur, depositum est dictum, praepositio siquidem *de* auget depositum, vt ostendat totum fidei eius commissum, quod ad custodiam rei pertinet,

pr. l. 1. ff. depos.

Ja in deposito ist, quod custodiendum alicui datum est;

l. c.

Wo hat denn aber libelliret werden mögen, daß der Rath, oder Herr Herrmann von Hahn, der Beklagten Mutter und Groß-Mutter die geklagten 2860. Thlr. zur Verwahrung aufzuheben gegeben habe? Gewißlich nirgendswo, zur Eincaßirung einiger Gelder sollen sie zwar Wechsel-Briefe überschicket haben, allein, dieses wird wohl nimmermehr jemand vor ein depositum halten können. Zwar bemühet sich klagender Mandatarius gar sehr aus denen Worten der Klage:

> Daß Beklagter sel. Mutter und Groß-Mutter dem Rathe zu N. die Versicherung ertheilet haben solle, die eincaßirten Gelder bis zur Abforderung und Aushändigung einer vollzogenen Quittung bey sich in guter Verwahrung stehen zu lassen,

das Depositum darzuthun; Allein, daß deßwegen der ehemalige Contractus Mandati in kein Depositum verwandelt worden, erhellet nicht nur ex hactenus deductis, sondern es findet auch Hr. Kläger in ipsa lege dißfalls seine vollkommene Widerlegung, aus welcher derselbe in continenti conuinciret werden muß, daß das zwischen der Stadt N. und beklagter resp. Mutter und Großmutter vorgegangene negotium, des beschehenen Erbietens ohngeachtet, ein bloses mandatum geblieben sey. Denn wenn derselbe den

§. 13. l. 1. ff. depos.

anzusehen belieben wird, so wird er expressissimis verbis den ipsissimum casum, welchen er in der Klage vorbracht, gantz deutlich und augenscheinlich finden. verba legis haec sunt:

> *Si tibi mandauero, vt rem aliquam ab aliquo meo nomine receptam custodias, idque feceris, mandati an depositi tenearis, et magis probatur, mandati esse actionem, quia hic est primus contractus.*

Hält man nun die Worte der Klage fol. 5. dargegen, Krafft deren beklagten Mutter und Großmutter die eincaßirten Gelder bey sich in Verwahrung stehen lassen wollen, so findet man von denen verbis legis nichts, ausser dieses verändert, daß der Rath angeregte Gelder bey sich zu behalten ihr nicht einmal in mandatis gegeben, sondern vielmehr sie selbst sich freywillig zu deren Aufhebung erboten haben, woraus aber nicht folget, daß deßwegen das vorgeschriebene Mandat in depositum verwandelt worden. Allermassen nun ex hactenus deductis zur Gnüge erhellet, daß die angestellte actio vor kein depositum zu achten sey; Kläger hingegen in dem Libell fol. 4. b. selbst libelliret, daß die vermeintliche Eincaßirung derer 2860. Thlr. allbereit Anno 1680. et 1681, also vor 50. Jahren und drüber bereits geschehen seyn solle, wodurch denn die opponirte praescription sich von selbst erlediget, und ex ipsis visceribus libelli ihre probation erlanget, mithin dasjenige, was Kläger dißfalls regeriren wollen, in keine consideration kommen kan, vielmehr alle momenta der eingewandten exceptionen ihre völlige und gute Richtigkeit haben. Also zweiffeln Beklagte im geringsten nicht, es werde nach ihrem bereits gethanem petito erkannt werden. Nachdem nun auch Kläger sich selbst beyzumessen hat, daß er in der Klage fol. 4. die §§. dergestalt intriciret, daß man das Schluß-Wort nach einer langen connexion erstlich untersuchen muß; So haben Beklagte sich auch nicht anders einlassen können; Allenfalls aber wollen sie Klägern auch hierinnen seinen Willen thun, und sothanen §. anderweit folgender gestalt anatomiren, nesciendo 1) a) daß Bürgermeister und Rath der Stadt N. Mens. Decembr. 1680. unterschiedliche Wechsel-Briefe, insgesamt auf 1430. Thlr. sich belauffend, Neu-Jahrmarckt 1681. zahlbar, ferner Mense Decembr 1681. a 1430. Thlr. in Wechseln Neu-Jahrmarckt 1682. zahlbar an beyderseits beklagter resp. Mutter, und Großmutter, Fr. Reginen Marien Lindenbrogin übermachet. Nesciunt 1) b) daß Bürgermeister und Rath zu N. solche vor sich und dasiger Gemeinden Stadt wegen übermachet, Nesciunt 1) c) daß sie solche durch ihren Factorn aus N. Hrn. Georg Micheln übermachet, Nesciunt 1) d) daß sie solche an Fr. Reginen Marien Lindenbrogin zur Eincaßirung übermachet, Nesciunt 1)

e) daß

c) daß sie selbige übermachet, um solche an Hrn. Herrmann von Hahn gegen Quittung zu bezahlen. Womit Hrn. Klägers Mandatarius verhoffentlich satisfait seyn wird

Concludendo.

Liquidatio expensarum.

Nro. 1.

- 3 - pro format. act.
- 2 - pro praes. des Befehls fol. 1.
- 1 - pro praes. Schreib. fol. 7.
- 8 - pro Citat.
- 10 - pro Beylagen.
- 8 - pro requisit.
- 2 - pro mandat.
- 3 - pro Gedenck-Zettul.
- 2 - pro relat. insinuat.
- 1 - pro praes. mandat.
- 1 - pro praes. cession.
- 12 - pro Sätze ad acta zu schreiben.
- 3 - pro inrotul. act.
- 3 - pro Urthels-Frage.
- 3 - pro citat. ad aud. sent.
- 2 - pro reg. insinuat.
- 1 - pro Angeb. in term. publ.
- 7 - pro publ. et cop. sent.

3 Thl. - -

5. Gr. Stempel-Papier hierzu.

Nro. 2.

- 1 - pro praes. Schreibens fol.
- 6 - pro registr. fol.
- 6 - pro Ausfertigung Curator.
- 1 - pro regl. Angebers in term.
- 1 - pro praes. der Vollmacht.
- 14 - pro Sätze ad acta zu schreiben.
- 3 - pro inrot act.
- 3 - pro Urthels-Frage.
- 3 - pro citat. ad aud. sent.
- 2 - pro regl. insin. relat.
- 1 - pro Angeb. in term. publ.
- 7 - pro publ. et cop. Sent.

2 Thl. - -

3. Gr. Stempel Papier hierzu.

An die Juristen-Facultät zu Leipzig.

P. P.

Denenselben übersende hierbey acta Herrn Franciscum Lotharium von Hahn Klägern an einem, Fr. Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassenen Erben Beklagte andern Theils betreffend, mit dienstlicher Bitte, sie wollen selbige zu durchgehen, und mich darüber des Rechten zu berichten, sowol die fol. - - N. 1. et 2. liquidirte Gerichts-Gebühren ausser dem baaren Verlag der Tax-Ordnung gemäß leidlich zu moderiren gelieben. worgegen ich beharre

Meines Hochgeehrt. Herrn

Leipzig am - - Th. W.

An Herrn *Franciscum Lotharium* von Hahn,
Deßgleichen
Jgfr. Louisen Friderican Lindenbrogin,
Deßgleichen
Hrn. Johann Friedrich Lindenbrogen.

Demnach in Sachen Herrn Francisci Lotharii von Hahn vor sich und ex iure cesso Herrn Francisci von Hahn Klägers an einem, Frau Marien Reginen Lindenbrogin hinterlassene Kinder und Erben Beklagten andern Theils rechtliche Erkänntniß eingeholet. Als werden Krafft habenden Commißion die Partheyen hierdurch citiret, daß vor mir in Churfl. Sächsischer Rentherey allhier nächst-künfftigen * * zu rechter früher Zeit sie behörig erscheinen, und desselben Publication gegen Erlegung hiebey specificirter Gebühren gewarten sollen, Darnach ꝛc. dat. Leipzig am * *

Th. W.

Unsere freundliche Dienste zuvorn
Edler und hochgelahrter günstiger Herr,
und guter Freund!

Auf Klage Antwort und erfolgte Gesetze derer Anwälde Herrn Francisci Lotharii von Hahn vor sich und ex iure cesso Herrn Francisci von Hahn Klägers an einem, Actorn Vormunden Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassenen, und in actis fol. benannter Kinder und Erben Beklagten andern theils, so derselbe uns samt denen dißfalls ergangenen Acten zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebeten. Erachten wir nach fleißiger Verlesung und Erwegung in Rechten gegründet und zu erkennen seyn.

Daß

Daß Kläger vor allen Dingen den geforderten Vorstand der Unkosten halber auf 30. Thlr. hoch zu bestellen, und weil Beklagte auf die erhobene Klage geantwortet, und solcher nicht allenthalben geständig, ist Kläaer den Grund derselben, und was ihm daran verneinet, in Sächsischer Frist, wie Recht, zu erweisen schuldig, dawider Beklagten ihr bedingter Gegenbeweiß, Eydes-delation und andere rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten wird. Ferner darauf zu bescheben, was recht ist, Und sind die fol. --- liquidirten Gerichts-Expensen N. 1. auf -- Thlr. -- Gr. und N. 2. auf -- Thlr. -- Gr. zu mäßigen, der baare Verlag aber passiret ohne Abgang. Von Rechtswegen. Urkundlich mit unsern Insiegel versiegelt.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig.

Publicirt in termino den -- hora XII. meridian.
Johan Andreas Vater
Amts-Actuar.

VI. Rechtlich Verfahren und Litis Contestation nebst hierzu gehörigen Legitimationen und erfolgten Urthel in oben angefangener Sache Gräfin contra Weißmanteln.

Den 8. September 1724.

Ist Susannen und Johannen Reginen Gräfin zu der wider Johann Gottfried Weißmanteln angestellten Klag-Sache auf ihr Ansuchen Herr D. George Andreas Iuolenus zum Curatore gewöhnlicher massen constituiret worden.

Johann Michael Riemer, Ober-Schöppen und Gerichts-Actuarius.

In termino den 9. September 1724.
gaben sich an

Susanna und Johanna Regina Gräfin mit ihrem Curatore Herrn D. George Andrea Iuoleno, Johann Gottfried Weißmantel mit seinem rechtlichen Beystande Herrn D. Johann Adam Ludouico und erkläret sich vor genehm zu halten, was dieser seinetwegen ad Acta bringen werde.

Eodem

Als diese Parthey vor Gerichte gelassen wurde, thate ihnen das löbliche Iudicium alle möaliche und dienliche Vorstellung, sich in Güte zu vergleichen, weil die Sache auf beyden Seiten noch weit ausselend schiene; Weil aber solches nicht verfangen wollen, wurden sie zum Verfahren gewiesen, und compromittirten sie binnen dato und 14. Tagen vollkommen abzusetzen, so zur Nachricht anhero registriret worden.

Johann Michael Riemer.
Ober-Schöppen-und Gerichts-Actuarius.

Einbracht von Herrn Advocat
Iuoleno den 9. Septembr.

Susanna und Johanna Regina Gräfin, Klägere
contra
Johann Gottfried Weißmanteln, Beklagten.

Erscheinen in heut angesetzten termino in Person cum Curatore folio 3. legitimato, und nachdem die versuchte Güte an Seiten Beklagtens nicht verfangen wollen, wollen Klägere hiermit ihre folio 1. befindliche Klage verbotenus anhero wiederholet, und wie sich Beklagter hierauf einlassen werde, erwartet haben.

Mit Vorbehalt.

Einbracht von Herrn D. Ludouico
den 15. Septembr.

Beklagter Johann Gottfried Weißmantel
contra
Susannen und Johannen Reginen Gräfin, Klägeren.

Erscheinet gleichfalls vor denen löblichen Stadt-Gerichten per mandatarium D. Johann Adam Ludouicum beyaebend sub w. legitimatum, findet aber nicht, wie Klägere jetzo allererst, und nach Ablauff einer Zeit von 9. Jahren auf die Gedancken gerathen, und von Beklagten de anno 1715. bis 1720. 156. Thlr. Kost-Geld in Bausch und Bogen ohne Benennung eines gewissen Termini a quo et ad quem praetendiren können, da sie doch niemals binnen angeregter Zeit dißfalls ne iota quidem Erwehnung gethan, auch im Fall sie mit Bestande Rechtens etwas zu fodern gehabt, nimmermehr so lange in Ruhe gestanden haben würden, zu aeschweigen, daß Klägere keinen Tisch gehalten, Beklaater sich auch bey ihnen als einen Tisch-Gänaer niemals angegeben, mit ihnen wegen des pretii keinen Accord getroffen, am allerwenigsten bey ihnen seint 1715. bis 1720. an Tisch und in die Kost gegangen. Solchemnach, und da es auf eine vexam abzielet, die unförm-

förmliche Klage auch propter obscuritatem et generalitatem nicht bestehen kan, indem solche weder diem noch mensem termini a quo et ad quem exprimiret; Also erachtet Beklagter sich auf die angebrachte Klage einzulassen nicht schuldig, bittet vielmehr in Rechten zu erkennen,

Daß Klage, immassen sie anbracht, nicht statt hat, es sind auch Klägere die dißfalls verursachten Unkosten a 3. Thalern 12. Groschen Beklagten zu erstatten schuldig.

Eventualiter, und da über alles Verhoffen obiges nicht attendiret werden solte, will sich Beklagter alle Weitläufftigkeiten zu vermeiden, auf die Klage folgender gestalt eingelassen haben, Negat 1) daß er seit 1715. bis 1720. bey Klägern an Tisch und in die Kost gegangen, nescit 2) daß Klägere davor wöchentlich eine Woche in die andere gerechnet 12. Groschen aufwenden müssen, negat 3) daß es seinetwegen geschehen, negat 4) daß er ihnen überhaupt dafür 156. Thaler zu bezahlen schuldig worden, affirmat 5) daß er sich in Güte zu dessen Bezahlung niemals verstehen wollen, annectiret in vim peremtoriarum exceptionem obscuri et generalis libelli, doli, rei non sic sed aliter gestae, rei tum iuuenis corrupti et conta patris prohibitionem inuitati et recepti, per blanditias allecti et sollicitati, prandioli sponte vltro et nullo iure cogente oblati et obtrusi, deficientis iuris agendi et denique plane non competentis actionis, bedinget sich deren Ausführung, und concludiret nisi quid noui zum

Urthel.

Klägere

Lassen Anfangs Beklagtens legitimation sub W. auf richterliche Ermäsigung gestellet seyn; Dahingegen, was die wider die Klage gemachten Erinnerungen anlanget, scheinen Klägeren solche nicht von der Erheblichkeit zu seyn, daß dieserwegen nach Beklagtens Verlangen zu sententioniren seyn dürffte, anerwogen sowol terminus a quo als ad quem deutlich genung exprimiret ist. Es acceptirten also Klägere die von Beklagten beschehene Einlassung, räumen an den opponirten peremtoriis, so ohnedem meistentheils sehr general, und dahero nicht zu attendiren sind, nichts ein, bitten auch summam cautionis zu determiniren, und submittiren hiermit zum

Urthel.

Demnach in Sachen Susannen und Johannen Reginen Gräfin Klägeren an einem, Johann Gottfried Weißmantels, Beklagtens andern Theils ein Urthel eingeholet, und zu dessen Eröffnung der 13. October ehestkünfftig anberaumet worden; Als werden die Partheyen hiermit citiret, daß sie ermeldten Tages früh um 9. Uhr in der Richterstube auf dem Rathhause allhier erscheinen und gegen Erlegung des hierbey specificirten baaren Verlags desselben Publication gewarten sollen. Wornach sie sich zu achten. Datum, Leipzig, am 10. October 1724.

Die Stadt-Gerichte daselbst.

Liquidatio des baaren Verlags und Gerichts-Gebühren.

Urthel-Geld zur ½	- - - -	1	10 - 6
Stempel-Papier	- - - -	-	4 - -
An mod. Gebühren	- - - -	1	21 - -
Pro Cop. Sent. und St. P.	- - -	-	4 - -
		3. Thlr.	15. Gr. 6. Pf.

Johann Samuel N.
Gerichts-Actuarius.

Urthel.

Auf Klage, Antwort und erfolgte Gesetze in Sachen Curatoren Susannen und Johannen Reginen Gräfin, Klägers an einem, Anwalden, Johann Gottfried Weißmantels, Beklagten andern Theils, erkennen wir Richter und Beysitzer der Stadt-Gerichte zu Leipzig, auf gehabten Rath der Rechts-Gelehrten vor recht. Daß Kläger den geforderten Vorstand der Unkosten halber auf fünff und zwantzig Gülden hoch zu bestellen, auch weil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und solcher nicht geständig, den Grund derselben in Sächsischer Frist, wie recht, zu erweisen schuldig. Darwider Beklagten sein Gegen-Beweiß, Eydes-Delation und andere rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten wird, ferner darauf zu beschehen, was recht ist. Und sind die folio 14. liquidirten Gebühren, ausser dem baaren Verlag, so ohne Abgang passiret, sub A. auf 2. Thaler einen Groschen, und sub B. auf einen Thaler 2. Groschen zu mäßigen. Von Rechts wegen.

Rationes decidendi.

Weil sowol das erste als letztere Jahr in der Klage richtig benennet, und jede Woche dieser sechs Jahr zu zwölff Groschen gerechnet, die libellirten 156. Thaler heraus kommen, auch weil auf den würcklichen Aufwand geklaget, es eines absonderlichen Vergleichs Meldung zu thun nicht bedurfft hat;

So ist gesprochener massen von uns billig erkannt.

CAPVT

CAPVT XI.

Von Beweiß und Gegen-Beweiß, ingleichen ad perpetuam rei memoriam.

SVMMARIA.

I. De probationibus, oder vom Beweiß, und was solcher sey?
Wie die Beweisung geschehen?
Wie mancherley sie seynd?
Derer Rhetoren siebenerley Beweiß.
Andere drey Mittel, einem Ubel zu entfliehen.
Ob man sich solcher Beweise auf einmahl gebrauchen müsse.
Zu Recht wird nur ein Beweiß zugelassen, und wenn?
Limitatio.
In secunda instantia ist der Beweiß durch Zeugen verboten.
Wie lange das Part dilation zu Ubergebung seiner Beweiß-Artickel hat?
Die Zeit an zu rechnen, wenn das Urthel publiciret, oder in rem iudicatam ergangen?
Der terminus probatorius ist peremtorius et exclusiuus.
Ob es auch auf die causas summarias zu extendiren?
Wenn sich die Zeit anhebe, so das Urthel geläutert, oder davon appelliret worden?
II. De reprobatorio, und vom Gegen-Beweiß.
Wenn solcher zu verführen?
Ob Beklagter Klägers Zeugen wieder angeben möge?
Was sonsten für ein Proceß beym Gegen-Beweiß gehalten werde?
Der Gegen-Beweiß ist zuläßlich, ob er gleich im Urthel übergangen.
Ob auch darinnen der terminus reprobatorius peremtorius sey?
Mißbrauch, so öffters hierinnen vorgehet.
De dilationibus, und was für Fristen zu erhalten?
Indult-Schein.
Terminus nach Kayserlichen Rechten.
Wenn Additional-Artickel zuläßlich?
Aus was Ursachen, post lapsum termini probatorii, in locum demortuorum, neue Zeugen zuläßlich?
Wenn mit dem Gegen-Beweiß zu verfahren, so das Zeugniß durch briefliche Uhrkunden verführet, und es keiner publication benöthiget.
Mit dem Gegen-Beweise kan man anticipiren.
Von Beweisung derer exceptionum peremtoriarum.
Ob Kläger mit einem Gegen Beweise darwider zuläßlich.
III. De probatione ad perpetuam rei memoriam.
In welchen Fällen solcher Beweiß Klägern gestattet wird?
In was Form die commissiones hierzu bewilliget werden?
Ob denen Partheyen hierzu Sächs. Frist, wie sonst ingemein gegeben werde?
IV. Von dem Beweise durch Augenschein und Rechnung.

I. Von dem Beweiß ingemein.

Probation und Beweisung ist eines von Klägern oder Beklagten in Zweiffel gezogenen Dings, Wahrmachung und Behauptung, welches mit Zeugen, Instrumenten und dergleichen (wie bald hernach gemeldet werden soll) zu Wercke gestellet wird.

Die Beweisungen geschehen entweder mit Rechts-Gründen, aus jeden Orts gewöhnlichen Rechten und Statuten, probationes iuris genannt; Oder durch Verificirung und Beybringung verlauffener Geschichten und Handlungen, probationes facti genennet.

l. pen. §. docere. 2. ff. ne quis eum etc. Gail. *de pace publ. lib. 1. cap.* 18. *n.* 14. Matth. Berl. *Part.* 1. *concl.* 37.

Solche probationes iuris sollen die Advocaten aus dem Grunde Rechtens, denen Partheyen zu gute, auszuführen wissen; Die probationes facti aber müssen die Partheyen denen Advocaten eröffnen, und wann solche vom Gegentheil verneinet, obgehörter massen mit Zeugen, brieflichen Urkunden und dergleichen, bewähret werden.

Dieser Beweisungen insgesamt und besonders werden von denen Rechts-Gelehrten viel erzehlet und beschrieben, und darunter die ersten drey für die besten geachtet.

l. cum. super verbis. C. de rei vendicat. Spec. *lib. 2. part. 2. de probat. §. vidend. num.* 19.

Nemlichen

I. Per confessionem propriam, durch eigen Bekänntniß des Gegentheils, welches für die fürnehmste und beste Beweisung anzunehmen.

II. Per instrumenta et libros antiquos, durch glaubwürdige Urkunden, Briefe, Siegel, alte Bücher, offene instrumenta und deßgleichen.

III. Per testes, Beweisungen durch lebendige Kundschafft und glaubwürdige Zeugen.

IV. Per euidentiam facti, wann die Sache offenbar und am Tage ist, daß solche nicht zu verneinen.

V. Per ocularem inspectionem, durch augenscheinliche Besichtigung.

VI. Per calculationem rationum, durch richtige Rechnungen.

VII. Per praesumtionem, durch rechtliche Vermuthungen, indicia und praesumtiones.

VIII. Per famam, durch ein gemein Gerücht, Geschrey oder Leymund, wenn Nachbarn, Gemeinden oder Dorffschafften von einem Dinge reden.

IX. Per delationem iuramenti, durch Heimschiebung eines Eydes vom Part, oder durch den Richter zu schwören erkannt.

X. Per possessionem, durch geruhigen Besitz eines Guths oder andern Dings, über Rechts verwährte Zeit.

XI. Per monumenta, durch alte monumenta, Gemählde, auch andere antiquitäten und libros antiquos, alte Bücher, ꝛc. auch hiehero.

XII. Per literas sigillatas, durch versiegelte Briefe, wie allbereit beym andern und dritten numero (daselbst von etlichen Autoren nur die instrumenta allein gesetzet) gemeldet.

XIII. Per communem opinionem, durch gemeinen Wahn.

XIV. Per delationem personarum publicarum, durch Anzeigung gemeiner bestallter Diener und offenbahrer beglaubter Personen. Und

XV. Per indicia indubitata, durch unzweifliche Anzeigungen und Merckzeichen. Aus welchen andere mehr fliessen und entspringen.

Gail. *lib. 1. observ. 26. num. 9.* Rutger. Ruland. *de commiss. part. 2. lib. 2. cap. 1. 2. 3. et 4.* Matth. Coler. *de proceff. execut. part. 9. cap. 9.*

Wer Lust hat, ferner insonderheit weitläufftigern Unterricht hiervon zu vernehmen, der lese D. Matthiam Berlichium *part. 1. concluf. 36.* allda er *a num. 6. vsque ad num. 93. inclusiue*, 68. *Species* derer Beweise, welche zu seiner Zeit und auf gewisse Masse vollkommen probiren, fürder von *num. 94.* an, bis *num.* 114. *exclusiue* 20. *Species*, so allein (doch gleichergestalt auch in gewissen Fällen) semiplene und nur halb beweisen, colligiret, und mit vielen Rechts-Gründen bestärcket.

Die Rhetores haben sieben locos oder Quellen, daraus sie beydes, Beweiß und Gegenbeweiß schöpffen, sonderlich in criminalibus:

Als nemlichen:

1. Ius naturae, das Gesetz der Natur.

2. Lex diuina reuelata, omnes homines obligans, das göttliche Gesetz, welches alle Menschen verbindet, und nicht aus der Natur, sondern aus heiliger Schrifft zu erkennen.

3. Lex scripta, ist das geschriebene Gesetz, welches wir jetzo die gemeinen Kayserlichen oder der Hohen Obrigkeiten, Land- und Stadt-Rechte (so denen natürlichen und göttlichen Rechten gleichförmig seyn müssen) zu nennen pflegen.

4. Consuetudo, ein Brauch und Gewohnheit, welche, wie ein unbeschrieben Gesetz, durch altes gemeines Herkommen, stillschweigend in einem Lande, Stadt oder Orte eingeführet und angenommen ist.

5. Aequum et bonum, wenn man mehr auf die Wahrheit und Nutzbarkeit der Sachen, als auf die strenge beschrieb- und unbeschriebene Rechte siehet, und also gleichsam den mittelsten Weg trifft.

6. Iudicatum, wenn ein gleicher Fall zuvor mit Recht ausgesprochen, geurtheilet und vollzogen worden.

7. Pactum seu contractus, wenn sich zweene oder mehr, Pacts- oder Contracts-weise, etwas zu thun oder zu geben, gegen einander vereinigt.

Da aber Beklagten zu seiner Gegen-Beweisung aus vorgesetzten locis keine dienstlich, und dergestalt die Sache baufällig stehet, weisen die Rhetores drey Mittel.

Das erste ist Confessio, wann der Beklagte die That nicht wohl verneinen kan, sondern nur andere Mittel zur Verzeihung suchet, welches auf zweene Wege geschehe: Entweder purgatione, daß er anzeige, die That sey nicht aus Fürsatz, sondern aus Unvorsichtigkeit, ungefährlich oder gedrungener Weise geschehen; Oder deprecatione, daß er der That nicht abredig sey, des Versatzes aber verschweige, und alleine zur Gnade allerhand Ursachen herfür suche, und sich gebrauche.

II. Relatio seu translatio Criminis, daß die Verursachung auf eine andere Person oder Sache geschoben werde.

III. Comparatio, wenn vorbracht werden kan, daß Beklagter unter zweyen eines unvermeidlich thun müssen, darunter das Vollbrachte das verantwortlichste und geringste sey.

Wer nun diese vorgemeldte Beweise alle mit einander oder zum Theil gebrauchen will, muß solches auf einmal thun.

Denn zu Recht wird nicht mehr als ein Beweiß, und zwar allein in erster Instantz, ehe in der Haupt-Sachen appelliret wird, zugelassen, wann nemlich einem solches durch Urthel und Recht zuerkennet, oder sonsten durch Befehlich auferleget worden. Sintemal sonsten und ausser Erkänntniß auch ehe lis contestiret, und der Krieg Rechtens befestiget, ordinarie (ohne was von denen ad perpetuam rei memoriam hernach gemeldet) kein Beweiß verstattet wird.

Dn. Carpzou. *p. 1. C. 21. D. 1. et 2.*

Es wären denn wichtige Ursachen verhanden, als: wann vom neuen Acta oder Documenta gefunden würden, mit derer Zeugen Verhör unrecht umgegangen, dolose gehandelt, die Zeugen nicht vereydet, suborniret, corrumpiret; und solches alles notorium, per euidentiam facti et ocularem inspectionem, durch Abriß und dergleichen, ein anders darzuthun. Oder, es wäre in causis matrimonialibus, criminalibus, propter defensionem innocentis, betreffe minorennes in puncto restitutionis in integrum, und was dergleichen Fälle mehr seynd, welche in continenti darzuthun.

Gail. *lib. 1. obseru. 105. et 107.* Rutger. Ruland. *tract. de Commiff. part. 1. l. 6. c. 2. n. 5. et seq.* Mynsing. *cent. 6. obs. 17. n. 13. et cent. 6. obs. 56. n. 8.*

Wie denn hierbey der §. Würde sichs auch begeben und zutragen, ꝛc. in Churfl. Sächsischen Proceß-Ordnung, *tit.* 20 in sonderbare Acht zu nehmen. So hat Dn. Berlichius *in Conclusionibus suis part. 1. concl. 49.* neun und dreyßig dergleichen Casus colligiret, denen er auch ein Urtheil, von denen Schöppen zu Jena Mense Dec. Anno 1617. gesprochen, einverleibet, welches daselbst nachgesehen werden kan.

Sonderlich aber (wieder ad materiam zu kommen) wird in der andern Instantz, gantz und gar niemand mehr zur Beweisung durch Zeugen, zugelassen,

Matth. Berlich. *part. 1. Concl. 36.* Gail. *lib. 1. obseru. 103. n. 1. 2.*

aus Ursachen, daß die verführten Zeugnisse allbereit eröffnet, und denen Partheyen der Inhalt wissend, darum propter timorem subornationis ferner kein Beweiß zuläßlich. Es ist auch also in Chur-Fürstl. Sächs. *21. Constitut. P. 1.* deutlich und klar versehen.

Darum müssen die litigirenden Partheyen mit vorigen Zeugnissen, Actis et Actitatis sich behelffen.

Ein jedes Part, so die Beweisung oblieget, ist schuldig, sich desselben, nachdem das Urtheil in seine Krafft ergangen, welche in zehen Tagen (a die publicationis, und von einer Stunden zur andern, et sic de momento in momentum zu rechnen) geschicht, innerhalb Sächsischer Frist, das ist: sechs Wochen und drey Tage, nach dieser Lan-

Lande und Gerichte Gebrauch, anzumassen, und nicht allein seine Beweiß-Artickel einzugeben, sondern auch auf bewilligte Commission, beym Richter oder Commissario mögliches Fleises um Beförderung anzuhalten.

Landrecht *lib.* 1. *art.* 62. *in text. et gloss.* §. Gezeugniß soll man in sechs Wochen vollkommen, ꝛc. et *lib.* 2. *artic.* 10. *in text. et gloss. lib.* 3. *artic.* 21. *et* 22. Proceß-Ordnung *art.* 20. *pr. et* neue Erledigung *de anno* 1661. §. Nachdeme auch *tit.* von Justit. Sachen. Weichb. *artic.* 75. *et* 80. Matth. Coler. *de proceff. Execut. part.* 1. *cap.* 2. *num.* 33. *et seqq.* Dn. Carpzou. *p.* 1. *C.* 16. *D.* 8. *et lib.* 3. *Resp.* 68. *num.* 4.

Und solches in causis criminalibus sowol als in ciuilibus.

Es hätte denn einer das Urtheil alsobalden auf unverwandtem Fusse acceptiret und gelobet, dann auf solchen Fall ist der Anfang von Stund an anzunehmen, sonsten wird das Part, nach der gewöhnlichen Observantz des gantzen Beweises verlustig.

Landr. *lib.* 2. *artic.* 6. *in gloss. fin. et art.* 41. *gloss. fin.* Lehnr. *cap.* 70. *in gloss.* Berlich. *lib.* 1. *concl.* 38. *n.* 34.

Sintemal der Terminus probatorius de iure communi, municipali, consuetudinario, peremtorius et exclusiuus ist.

l. 1. *C. de dilat. c. inducias.* 4. §. *spatium. cap.* 3 *qu.* 3. Zobel. *part.* 1. *differ.* 35. *n.* 1. *et differ.* 36. *n.* 1. *verf. iure ciuil.* Tusch. *tom.* 8. *verb. terminus concl.* 67. *n.* 6. *et seqq.* Berlich. et alii *in d. locis.* D. Carpz. *p.* 1. *C.* 16. *D.* 1. *et lib.* 3. *Resp.* 74. *n.* 4.

Und solches in casibus summariis sowol, als ordinariis, weil darinnen, so viel den Punct der Beweisung anlanget (wenn die Partheyen sich nicht eines andern freywillig verglichen) kein Unterscheid zu machen.

Teste Berlich. *p.* 1. *concl.* 39. *n.* 19. *et* 30. D. Carpz. *p.* 1. *C.* 16. *D.* 1. *n.* 5.

Doch, wenn von dem Urthel appelliret, und solches in anderer Instantz confirmiret würde, nicht a tempore remissorialium und von der Zeit an, da die Sache an den Richter erster Instantz remittiret und gewiesen worden, wie Matth. Berlich. *Decis.* 99. *n.* 4. 5 6. vermeynet, sondern wie Herr D. Benedictus Carpz. hergegen behauptet, a tempere rei iudicatae, wenn gleich die remissoriales noch nicht ergangen.

Carpz. *p.* 1. *C.* 16. *D.* 11. *et Proc. Iud. Tit.* 13. *art.* 1. §. 3. *n.* 61. *et seqq.* Ziegl. *ad ord. Proc. Tit.* 20. *p.* 157.

II. Vom Gegenbeweiß.

Wer auch Gegenbeweisung führen will, der muß es thun ante publicatas atteſtationes, denn hernach wird er darzu nicht gelassen, und stehet ihme frey, ob er alsobald nach empfangenen Articulis, seines Gegenbeweises, Articulos verfertigen und übergeben, oder (wie im gemeinen Gebrauch gehalten wird) warten wolle, bis er zur Publication des verführten Gezeugnisses citiret wird, denn alsdenn, wenn er sich zur Gegenbeweisung noch erbeut, und die Eröffnung einzustellen bittet, welches auch in Schrifften geschehen kan, sonderlich wo er mit dem Gegenbeweiß gleich parat ist, wird er damit gehöret, mag auch andere Commissarien, wenn ihm die vorigen nicht belieben, ausbitten: Nach der erläuterten Sächsischen Proceß-Ordnung lauft das fatale zum Gegenbeweiß von Zeit der dem beklagten insinuirten Beweiß-Articul.

Constitut. *Elect. Sax. part.* 1. *const.* 16. §. Wenn auch das Gegentheil. Dan. Moller. *super constit.* 16. *n.* 11. Berl. *part.* 1. *concl.* 39. *n.* 3. Carpz. *p.* 1. *C.* 16. *D.* 12.

Ingleichen stehet ihme frey, etliche derer vorigen Zeugen wieder zu benennen, welche sich alsdenn anderweit abhören lassen müssen. Und wird in der Gegenbeweisung eben der Proceß gehalten, wie mit der Beweisung geschehen ist, oder geschehen sollen. Immassen dieses alles Churfl. Sächs. 16. *Constitution* P. 1. stracks erfordert und haben will.

Es ist auch ein jeder Beklagter mit seinem Gegenbeweise zulässlich, ob solcher gleich im Urthel übergangen worden wäre.

Proceß-Ordn. *Elect. Sax. tit.* 21. §. Wenn ihme auch gleich solches, ꝛc. Reinh. Rosa *in addit. ad. Dan. Moll. in comm. ad d. Constit. Saxon.* 16. *part.* 1. *n.* 13. Berlich. *d. concl.* 39. *n.* 8. 9. 10.

Nimmt er aber die Zeit nicht in gebührende Obacht, oder williget in die Eröffnung des Beweises, so wird er des Gegenbeweises sowol, als Kläger in probatione verlustig.

per supra allegata.

Sonsten ist ja zu Recht versehen, daß, da einem erhebliche Ursachen fürfallen, und Producent in der ersten Frist mit seinen Pro- und Reprobatorial-Artickeln nicht gefaßt und fertig werden kan, und in continenti beweißliche Ehehafften (als daß er Urkunden und dergleichen nicht erlangen können, sich Krieges- oder Sterbens-Gefahr ereignet, oder so Producent gefangen säse, ꝛc. und was dergleichen mehr ist) anzuziehen weiß, die andere Sächs. Frist endlich auf allen Fall die letzte cum causae cognitione et solennitate legali, da er die Ehehafften nach Kayf. gemeinen Rechten, wie sonderlich am Cammer-Gerichte bräuchlichen, mit dem Eyde erhält, inmassen er allhier zu Lande, wenn ihme dessen das Gegentheil nicht gutwillig erlässet, würcklich schwören muß, indulgiret und verstattet werden solle. Jedoch muß er nichts destoweniger in der noch lauffenden Frist seine Beweiß- und Gegenbeweiß-Articulos eingeben, und nicht warten, bis hierüber res iudicata verhanden.

text. in l. oratione. et text. in auth. de testibus. §. quin vero. Visitation-Abschied *de anno* 1559. §. Dieweil sich auch befunden, ꝛc. *Item an.* 64. §. Wir setzen und wollen, ꝛc. Cammer-Gerichts-Ordnung, im §. Was aber die Delationes probandi, etc. Deputation-Abschied *anno* 1600. §. alsdenn ferner die Beweisung, ꝛc. Neue Policey-Ordnung *de an.* 1661. *tit.* Von Justitien-Sachen, §. Ingleichen und zum 22sten. Gail. *l.* 1. *obs.* 91. *n.* 4. König *cap.* 71. *n.* 4.

Rothschütz *part. art. 16. n. 6. 7.* Berl. *dict. conclus. 38. n. 67. et 6.* D. Carpzou. *lib. 3. Resp. 71.*

Wie denn gemeiniglich zu sprechen gepflogen wird: Daß dem Kläger, zu Verführung solches Beweises, noch eine Sächsische Frist nach Verfliessung der ersten, billig gegeben wird, ꝛc. Welches alles mehrentheils in arbitrio iudicis beruhet.

Forma petendae dilationis.

In Sachen N. N. Klägern contra N. N. Beklagten.

Weil Kläger zu Vollführung des, in dem am 17. Septembr. letzthin eröffneten Urthel ihnen zu erkannten Beweises, wegen Mangel einiger Documenten und anderer Nachrichtungen, nicht gelangen können, wird vor Ablauff der jetzigen ordentlichen annoch eine und also die erste Sächs. Frist zu verstatten unterdienst-schuldigst angesuchet. Leipzig den 29. Octobr. An. 1690.

N. N.

P. P.

Ew. Hoch-Edl. ist erinnerlich, wie daß in Sachen meiner Klägers an einem, N. Beklagten andern Theils mir in den letzt publicirten Urthel der Beweiß zuerkannt worden. Ob ich nun wohl solchen gern intra fatale eingegeben hätte, zumal mir an Beschleinigung der Sache mercklich gelegen, so werde ich doch, weil mein Rechts-Consulent sich unpaß befindet, und ich keinen andern diesen Proceß so gleich nicht committiren kan, wider meinen Willen genöthiget um Erstattung einer dilation anzuhalten, wie ich denn auch nicht an geneigter Willfahrung zweiffle und verharre ꝛc.

Verstattung.

In Sachen Christoph N. Klägers an einem, Johann N. Beklagten andern Theils, wird Klägern, daß auf dessen Beschehenes Ansuchen zu Einbringung seines Beweises ihm nach Ablauff der erstern, noch eine Sächsische Frist verstattet worden, hiermit notificiret. Wornach er sich zu achten. Leipzig den

die Stadt-Gerichte daselbst.

In solcher Zeit muß er nun mit seinen Artickeln, Namen der Zeugen, ingleichen Specification und Abschrifft derer Documenten einkommen, oder wird nicht mehr gehöret.

Spec. *d. tit. de dilation. §. vltimo.* Ioh. Emer. a. Roßbach *tit. 54. n. 12.*

Nach Kayserl. Rechten ist der Termin gemeiniglich allein sechs Wochen, und stehen die Dilationes nach derer Rechts-Gelehrten Meynung, wie vor erwähnet, bey des Richters Willkühr und Ermäßigung, derowegen öffters, nach Gelegenheit derer Personen und Sachen, drey, vier oder sechs Monat Aufschub gegeben werden.

Rutger. Ruland. *part. lib. 2. cap. 7. n. 7.* Gail. *lib. 1. obs. 91. n. 13.* Chil. König *d. cap. 71. n. 1.*

Endlich ist auch über dieses dem Producenten im Beweiß und Gegenbeweiß freygestellet, daß er, ehe und zuvor die Zeugen aufgenommen, vereydet, abgehöret, und das Notul examinis beschlossen (jedoch allein in denen bewilligten Fristen) Additional-Artickel, wenn er im Anfange etwas vergessen, solches vollends einzubringen, übergeben, oder vorige ändern, vermehren, und mehr Zeugen nominiren möge, welche auch der Richter oder Commissarius anzunehmen, und wie mit denen andern Beweiß-Artickeln zu gebahren schuldig.

Proceß-Ordn. *tit. 20.* §. Wir lassen aber auch ꝛc. *Termineus* und andere *Autores in dict. loc.*

Welches alles von denen ordentlichen Beweisungen, so in optima et meliori forma verführet werden, geredet.

III. Ad perpetuam rei memoriam.

Hiernechst ist auch zu wissen, daß, nach Gelegenheit derer Sachen und anderer Umstände, beydes im heiligen Röm. Reich, sowol diesen Chur-Fürstl. Landen, offtermals vor der Kriegs-Befestigung, sonderlich vor Anstellung derer Klagen, Zeugen-Verhörungen, ad perpetuam vel futuram rei memoriam, zu ewiger und künfftiger Gedächtniß verstattet, bewilliget und nachgelassen werden.

c. quoniam frequenter. S. X. vt lite non contest. Gail. *lib. 1. obs. 92. et 94. n. 5. obs. 60. n. 2.* Rutger Ruland. *part. 2. l. 2. c. 1. n. 6. 7. et seqq.* Berl. *p. 1. concl. 64.* D. Carpz. *p. 1. C. 16. D. 35.*

Wenn nemlichen sonderliche Fälle sich ereignen, und sich derer Zeugen Abgang, Abwesenheit oder andere Unbequemlichkeit, zu besorgen, als:

I. Wegen hohen Alters, welches etliche auf siebentzig, und drüber, verstehen, das Kayserliche Cammer-Gerichte aber hält das funffzigste Jahr, wie Gail. *observ. 92. lib. 1. n. 5.* meldet, für ein gnugsam Alter.

II. Schwerer sorglicher Kranckheit, darunter alle mündige Personen begriffen.

III Kriegslauffte halber, da zu besorgen, daß die Zeugen darinnen umkommen möchten.

IV. Wegen Sterbens-Gefahr, wenn die Pestilentz, Fieber und dergleichen Kranckheiten regieren.

V. Ingleichen gefährliche Reise, als: da einer über Meer, oder in andere fremde Lande, oder in Krieg ziehen möchte, oder einer in langer Zeit nicht wieder nach Hause käme.

VI. Ferner, da einer, seine Klage anzustellen, unvermeidlichen verhindert würde, und derowegen seinen Beweiß nothwendig in die Länge verschieben müßte.

VII

VII. Um der Furcht des Vergessens und schwachen menschlichen Gedächtniß willen, welches die Rechts-Gelehrten zehen Jahr schätzen, daß, wenn solche, nach verlauffener Geschicht, fürüber, dieser Beweiß zu bewilligen sey.

IIX. Etliche setzen auch, wenn sich der Zeugführer erkläret, daß er sich desselben Zeugnisses nicht ehe, als es noth sey, gebrauchen wolle, daß Zeugen zu ewigem Gedächtniß, et ad perpetuam rei gestae et veritatis memoriam zu examiniren und zu verhören.

IX. Wann die Zeugen Exulanten, und an keinem gewissen Orte anzutreffen.

Solche Commissiones und Verhörungen werden aber nur allein in communi und gemeiner Form, das ist: nur auf derer Zeugen Person, und auf keine Instrumenta, briefliche Urkunden oder andere Fundamenta, deren Abgang man sich nicht zu besorgen, bewilliget, es wäre denn grosse Gefahr an dem Orte, da solche verwahrlich seyn, verhanden oder zu befahren,

dict c. quoniam frequenter. S. X. vt lite non contest. Gail. *lib. 1. obs. 94. n. 1. et seq.*

Sonderlich ist allewege vonnöthen, daß um solchen Beweiß vor Gericht angesuchet, derselbe Gerichtlich verstattet, die Articul im Gericht eingegeben, und, wie mit andern Beweiß, verfahren werde, Beweiß-Artickel gestellet, und das Gegentheil (ob dasselbe zu erlangen) die Zeugen aufnehmen und vereyden zu sehen, und wenn ihme beliebet, seine Interrogatoria zu übergeben, darzu citiret werde.

Gail. *d. obs. 94. n. 4. 5.* Meurer. *d. loco et folio.*

Proceß-Ordn. *Elect. Sax. tit. 27. §.* Wenn nun einer ꝛc.

Wenn nun solch Zeugniß absoluiret und vollendet, soll solches verschlossen beygeleget werden, denn so viel den Nutz und Effectum iuris belanget, wird solches vor der Kriegs-Befestigung nicht angenommen, darum die Publication oder Eröffnung derer Zeugen-Aussagen alsdenn erst beschicht, wenn das Iudicium oder Gericht vor dem ordentlichen Richter angefangen, und der Krieg Rechtens in der Haupt-Sachen contestiret. Es kan auch producent alsdenn ferner Beweiß führen, nur daß dieses noch vor Publication des Beweises ad perpetuam rei memoriam geschehe. Er kan auch diesen ad perpetuam memoriam geführten Beweiß gäntzlich fallen lassen,

Gail. *lib. 1. obs. 93. n. 6.* D. Carpzou *p. 1. C. 16. D. 36.*

Im Fall auch ein Kläger noch nicht klagbar worden, und den Beklagten nicht darzu citiren lassen, wollen die Rechte, daß er innerhalb Jahres-Frist solches dem Gegentheil verkündigen, und seine Klage anstellen solte.

Gail. *lib. 1. obs. 92. n. 4.*

Der Beweiß aber bleibt jederzeit gültig, wenn Kläger oder Beklagter dessen bedürfftig.

Proceß-Ordn. *Elect. Sax. tit. 27. §.* Es soll aber auch ein solch Gezeugniß ꝛc.

Und mag nicht allein Kläger solche Zeugen zu ewiger Gedächtniß führen, sondern auch der Beklagte, wenn er sich besorget, ihme möchte mit der Zeit ein Streit zugefüget und angekündiget werden, ohne Unterscheid, also auch, daß sich bey denen Zeugen nicht eben solche Ursachen, wie vorgemeldet ereignen dürffen, nur daß solches vor angestellter Klage geschehe, denn nach erhobener Klage kan ers aus keinen andern Ursachen, als der Kläger thun.

Andr. Gail. *lib. 1. obseru. 92. n. 8.* Matth. Berlich. *p. 1. concl. 46. n. 31.* Ord. *Proc. Saxon. tit. 27. ibique* Ziegl.

Und daß er keine Exceptiones betreffe, so dem Beklagten per modum actionis zukommen, wie die Exception non numeratae pecuniae die Beschaffenheit hat.

text. in authent. hanc autem querelam. C. de non numer. pecunia. Gail. *d. obs. 92. n. 11.*

Hierzu wird nun keinem Theile, wie bey denen andern Beweisungen, die Sächs. Fristen gegeben, sondern der Kläger mag, von Rechtswegen, die Zeugen in einem Jahre, und der Beklagte wenn er will, die Zeugen vorstellen und verhören lassen. Wie deßwegen angezogene und andere Rechts-Gelehrten weitläufftiger zu consuliren seynd.

Ioh Fich. *part. 2. cons. 78. n. 9. in fin.*

Sonderlich giebt die Chur-Fürstl. Sächsische Proceß- und Gerichts-Ordnung, tit. 7. von gemeldeten allen, und andern mehr, gute Nachrichtung und Gewißheit.

IV. Vom Beweise durch den Augenschein und Rechnung.

Und weil durch den Augenschein und Rechnung (wie im Eingange erwähnet,) gründlicher Beweiß zu verführen: Soll solcher auch, ohne derer Partheyen Bitt, aus Richterl. Amte angeordnet, im Beyseyn dererselben, darzu sie vorgeladen werden müssen, fleißig verrichtet, und in einen Bericht oder Abriß gebracht werden; wann auch eine Sache auf Rechnung beruhet, müssen sonderlich hierzu verordnete Calculatores den Calculum in Gegenwart derer Partheyen ziehen, und ausführlichen Bericht darüber einschicken. Chur-Fürstliche Sächs. Proceß-Ordn. *Tit. 28.*

CAPVT XII.

Von Eyden in- und ausserhalb Processes.

Es ist im vorigen Capite gewiesen worden, daß auch die streitigen Sachen vielmal per iuramenti delationem bewiesen worden, darauf wir uns hiermit bezogen haben wollen. Es wird aber ein Eyd entweder ausserhalb Gerichts oder in Gerichten praestiret.

Ausserhalb Gerichts wird entweder etwas eydlich versprochen (da es nicht eben nöthig ist, daß

daß man das Eyd mündlich und mit erhabenen Fingern abschwöre, sondern es ist genug, daß man die Clausul: Bey dem Wort der ewigen Wahrheit, und so wahr mir GOTT helffe, in die Obligation schreibe) oder eine streitige Sache durch ein Iurament entschieden, bey welcher Entscheidung folgende Reguln zu mercken: (1) Es hilfft mich ein solcher Eyd, wenn ich ihn gleich geschworen habe, nichts, wo nicht mein Gegenpart vorher darein gewilliget. (2) Ich bin nicht gehalten, den angebotenen Eyd abzuschwören, sondern ich kan solchen entweder gar recusiren, oder meinem Gegentheil zurück schieben, daß er solchen abschwören solle. (3) Es ist mein Gegentheil nicht schuldig, den zurückgeschobenen Eyd abzuschwören, ob er mir gleich solchen zuerst angeboten. (4) Wenn ich solchen Eyd auf seine Anbietung abzuschwören mich erkläre, kan ich von ihm keinen Eyd vor Gefährde fordern. (5) Wenn so ein Eyd mit Einwilligung des Gegentheils abgeschworen, geschicht keine fernere Untersuchung derer abgeschwornen Puncte, es mag auch gleich ein Meineyd begangen worden seyn, denn, es ist genug, daß die Partheyen sich vergleichen, es bey dem abgelegten Eyde bewenden zu lassen. Und wenn ich derowegen eine streitige Schuld beschworen habe; Daß sie wahr sey, kan ich dieselbe actione ex iureiurando eintreiben, wenn gleich kein ander Beweiß-Mittel darzu, sondern vielmehr praesumtiones in contrarium sich finden. Hat aber mein Gegentheil sich von einer Schuld loß geschworen, so habe ich nichts ferner zu fordern, wenn sich auch der stattlichste und beständigste Beweiß hernach gefunden hätte. (6) Wenn ein Eyd erlassen worden, ist es eben so viel, als wenn er abgeschworen wäre.

Die übrigen Iuramenta, so ausserhalb Gerichts, und sonderlich wegen eines gewissen Amts oder Standes geleistet werden, sind vornemlich folgende:

I. Iuramentum Imperatorum, derer Röm. Kayser und Könige, welchen sie auf die vorgeschriebene Capitulation leisten. *Aur. Bull. Tit. 2.*

II. Iuramentum Electorum, derer Chur-Fürsten Eyd, so sie oder ihre Gesandten bey Erwählung eines Röm. Königs, Inhalts der güldenen Bullen, schweren müssen. *Aur. Bull. d. l.*

III. Iuramentum Religionis, der Religions-Eyd, welcher an vielen Orten, sonderlich von Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern, anderswo aber von allen, so zu öffentlichen Aemtern gezogen werden, praestiret und geschworen werden muß.

Vide Chur-Fürstl. S. Kirchen-Ordn.

IV. Iuramentum Promotionis Doctorum, derer Juristen, Theologen, Medicorum, Philosophen und dergleichen Eyd, wenn sie in Doctorem promouiren.

Teste D. Christ. Gilb. in der *Theolog. cap. 2.* Formular *vide* in Chur-Fürst *Augusti etc.* Universitäts-Ordn. Anno 1580. zu Leipzig gedruckt.

V. Iuramentum Notariorum, derer Notarien Eyd, den sie bey Creirung und Annehmung ihres Amts insonderheit ablegen.

Vid. Formul. part. 1. cap. 5.

VI. Iuramentum Militum, derer Soldaten, Obristen, Haupleute, Rittmeister, Fähndriche, Befehlichshaber, &c. und gemeiner Kriegsleute Eyd.

Form. *vide* Gilbert. Eydes-Handl. *cap. 2. folio mihi 39.*

VII. Iuramentum Tutorum et Curatorum, Vormünder-Eyd, den diejenigen, so andern zu Tutoren und Curatoren bestätiget, in der Administration ihrer Mündlein und Pfleg-Personen Nutzen und Frommen zu befördern, und hingegen allen Schaden und Nachtheil abzuwenden, an vielen Orten im heiligen Reich schwören. *Rec. Imp. de an. 1577. tit. 32.*

Vid. Form. p. 4. cap. 37. n.

VIII. Iuramentum Officii, Amts-Eyde, so die Amtleute, Schösser, Bürgermeister, Richter, Raths-Personen, Stadt- und Gerichts-Schreibere und andere, zu Erhaltung menschlicher Nothdurfft, Gesellschafft, ihrem Dienst und Amt getreulichen abzuwarten, praestiren und ablegen müssen.

Vide Formul derer Bürgermeistere, Richtere, Raths-Personen, Stadt- und Gerichts-Schreiber *part. 3.* Speidel. *Spec. voc.* Huldigung.

IX. Iuramentum Fidelitatis, treu und gehorsam zu seyn, dergleichen die Vasallen und Lehnleute, auch Bürgere und andere Unterthanen leisten.

Formul. derer Lehnleute, *vid. part. 1.* Derer Bürgere und Unterthanen aber *part. 3. cap. 9.*

X. Iuramentum Mechanicorum tribunorum, derer Handwercks-Obermeister, welche jährlich, wann sie der Zunfft zu Aeltesten vorgesetzet werden, zu schwören in Gewohnheit.

Form. vide part. 4. cap. 10.

XI. Iuramentum Vrphedae, ein Urphed-Eyd, welchen diejenigen, so wegen beschuldigten Ubels gefänglich eingezogen, und wieder loß gelassen, oder verweiset, schwören müssen.

Vide Formul. part. 2. c. 15.

XII. Iuramentum Stipendiati, derer Stipendiaten, und Studenten Eyd, so diejenigen, welche die Chur-Fürstl. Sächs. Beneficia auf denen Universitäten geniessen, in einem sonderbaren Revers leisten.

XIII. Homagium, die Erbhuldigung, welche von Unterthanen dem Fürsten bey Antrit seiner Regierung geleistet wird. *Vid.* Ritteri *tractatum de Homagio.*

Und diese Eyde müssen alle Cörperlicher Weise geschehen, dergleichen auch in denen Gerichtlichen Iuramentis, die wir jetzt erzählen wollen, erfordert wird.

Ein gerichtlicher Eyd ist entweder assertorium, da ich etwas vergangenes oder gegenwärtiges wahr zu seyn schwöre, oder promissorium, da ich etwas künfftiges zu thun verspreche oder es ist theils assertorium, theils promissorium.

Iuramentum promissorium, wird geleistet vom Richter,

Richter, Actuario, Advocaten, Anwälden, Zeugen, Gerichts-Frohnen oder Boten u. d. g. davon theils im ersten, theils im dritten Theile gehandelt wird. Assertoria aber sind folgende:

I. Iuramentum in litem, dadurch ich eine gewisse Sache, welche vormals in meinem Besitz gewesen, *l. 68. ff. de R. Vind.* nunmehr aber mir nicht erstattet werden kan noch will, taxire und wie hoch sich mein dahero entstehender Schade belauffe, eydlich benenne. Da ich dann auch höher als auf den ordentlichen Preiß der Sache schwören kan, wenn mein Gegenpart mich vorsetzlich um dieselbe gebracht, und solche entweder verderbet oder an fremde Orte und Personen veräussert oder so verstecket hat, daß ich derer selben nicht habhafft werden kan. Da pfleget der Kläger erstlich die aestimation anzugeben, welche sodann der Richter moderiret und endlich der Kläger beschwöret. *Vid.* Brunnem. *Proceff. Ciuil. c.* 23. *n.* 44. Carpz. *Proc. Tit.* 12. *art.* 4. *n.* 21. Borcholt. *tract. de in lit. iurand. cap.* 3. Und weil dieses ein iuramentum legale ist, welches nicht erst vom Gegentheil deferiret werden darff, so kan sich Kläger mit Recht darzu anbieten.

II. Iuramentum expensarum, dadurch derjenige, dem die Proceß-Kosten wiedererstattet werden sollen, beym Käyserl. Cammer-Gericht schwören muß, daß er so viel und nicht weniger auf den Proceß verwendet, wie die Formul in der Käyserl. Cammer-Gerichts-Ordnung *P.* 1. *tit.* 65. 66. 67. zu befinden. In Sachsen aber wird, wegen derer Expensen auf keinen Eyd erkannt, sondern es werden dieselben ohne Eyd moderiret, von welcher moderation die Chur-Sächs. 31. *Constit. P.* 1. ingleichen die Proceß-Ordnung *Tit.* 36. und Tax-Ordnung zu lesen.

III. Der Verminderungs-Eyd Land-R. *Lib.* 3. *art.* 47. *et art.* 51. *in fin.* Berlich. *P.* 1. *Concl.* 56. *n.* 1. *seq.* Chur-Sächs. Proceß-Ordnung *Tit.* 31. Durch welchen einer, der propter vim ablatiuam oder expulsiuam beklagt und überwiesen worden, die angegebenen Schäden, nach vorgehender Richterlicher Moderation. Carpz. *Proc. Tit. XII. art.* 4. *n.* 22. *seqq.* nochmals vermindern kan, oder solche, wie sie angegeben und moderiret sind, wenn gleich Kläger von deren quanto nichts erwiesen, erstatten muß: Propter vim turbatiuam et compulsiuam aber, darff Beklagten dieser Eyd nicht zugemuthet, sondern es muß von Klägern der Schade, wie recht, erwiesen werden; So kan man auch die Erben mit diesem Eyde nicht beschweren, es wäre denn der Proceß wider den Thäter vor dessen Tode bereits anhängig gewesen, in welchem Fall sie de credulitate schwören müssen. Hingegen kan Beklagter Klägern wegen dieses Eydes den Eyd vor Gefährde nicht anbieten, weil der Verminderungs-Eyd ein Iuramentum legale ist, aus welcher Ursach auch Kläger wider den beschehenen Verminderungs-Eyd sich des Beweises, daß der Schade sich höher erstrecke, bedienen, und wo er nichts ausführet, an das beschworne quantum seinen Regreß nehmen kan. Swendend. *ad Fibig. Proceff. p. m.* 210. *seqq.* In Sachs. ist dieser Eyd abgeschaffet. *O. P. S. R. ad tit.* 31.

IV. Iuramentum Malitiae oder Calumniae speciale, der Eyd der Boßheit oder Eyd vor Gefährde, welchen ein jedes Part schwören muß, wenn es einen actum unternimmt, davon zu vermuthen, daß er Gegentheilen zum Verdruß oder zu Verzögerung der Sachen angesehen sey. Proceß-Ordnung *Tit.* 33. Und wird geschworen, daß er sein Vorhaben nicht gefährlicher Weise, sondern zu nöthiger Erhaltung seines Rechtens thäte. Und wiewol etliche unter dem Iuramento Calumniae speciali und Iuramento malitiae diesen Unterschied machen: Daß jenes sey, welches wegen deferirten Haupt-Eydes; Dieses aber, welches wegen anderer Unternehmungen geleistet werden muß; So ist doch ausser dem Namen sonst keine Differentz, ausser daß jenes nicht anders als auf des Gegentheils Ansuchen, dieses aber auch ex officio decerniret werden kan. Sächs. Proceß-Ordnung. *tit.* 8. §. Nachdem auch ꝛc. *et tit.* 33.

Denn, in Gewissens-Klagen muß der Eyd vor Gefährde ohnweigerlich abgeleget werden, wenn er vom Gegentheil gefordert worden, und kan derselbe vrgiret werden, wenn gleich die delation des Haupt-Eydes bereits durch ein Urthel bestätiget und dieser acceptiret worden; Nur daß Beklagter (oder beym Gegenbeweiß Kläger) seinen Gegentheil zu Leistung des Eydes vor Gefährde ausdrücklich citiren lasse. Widrigenfalls, und da in der Citation des Eydes vor Gefährde noch nicht gedacht, kan solcher hernach nicht gefordert werden, sondern er wird vor erlassen gehalten. Chur-S. Proc. Ordn. *tit.* 18. §. Nachdem auch. Wenn aber Deferent in termino nicht erscheinet, oder sich des Eydes vor Gefährde weigert, wird der Haupt-Eyd vor geschworen geachtet. Proc. Ordn. *d. l.* Welches letztere auch beym Iuramento malitiae statt findet, daß nemlich der, so etwas suchet und sich des Eydes weigert, mit diesem seinen Suchen ferner nicht gehöret werden solte Proc. Ordn. *Tit.* 33.

Der Eyd vor Gefährde darff, nach gemeinen Rechten, nicht geleistet werden, wenn dem deferenti der Haupt-Eyd zurück geschoben und von ihm praestiret worden ist, weil es, auf solchen Fall, etwas überflüßiges wäre: Denn wenn ich den von mir deferirten und nachmals referirten Haupt-Eyd schwöre, liegt die assertion virtualiter schon darinne, daß ich solchen nicht gefährlicher Weise deferiret habe. Allein in Sachsen muß das Iuramentum Calumniae nebst dem referirten Haupt-Eyde zugleich praestiret werden.

Endlich sind gewisse Personen, welche den Eyd vor Gefährde abzulegen nicht schuldig seyn, als Eltern, Lehnherren, Vasallen oder Lehnleute 2. *F. f.* 33. Carpz. *de proc. tit.* 12. *art.* 1. *n.* 2. welches ich nur von dem Iuramento calumniae verstehe, nicht aber vom Iuramento malitiae, wenn es ex officio deferiret wird.

V. Iuramentum perhorrescentiae. *l. vn. C. quand. Imper. inter pupillos vel.* vid. Feltmann. *tractat. de Iuram. perhorrescentiae* Meu. *P.* 6. *decis.* 71. *cap.* 11. §. *cum vero de rescript. in* 6to. Welches ein Mittel ist, sich von des Unterrichters Gerichtszwange zu befreyen, und eine Klage unmittelbar, vor dem höhern Richter anzubringen, denn dieses privile-

gium ist zu des Klägers Besten eingeführet, daß er Beklagtens iudicem primae instantiae übergehen darff, wenn er schwöret, daß er nicht hoffe von ihm Recht zu erlangen, ob er gleich keinen Verdacht wider den Richter beybringen kan. Es haben aber dieses priuilegium nur miserable Personen, Unmündige, Wittwen und dergleichen, wenn sie geringes Vermögens sind, wiewol es in praxi allen vergönnet ist. *Conf.* Rosenthal *de feud. c.* 12. *concl.* 4. *n* 63.

VI. Iuramentum diffessionis, Carpz. *Proc. tit.* 12. *art.* 5. *num.* 26. Dadurch einer sich von recognition eines vorgelegten Documents liberiret, wenn er schwöret, daß er weder Hand noch Siegel kenne. *L. fin. per C. quib. ad libert. proclam. non licet.* Berlich. *P.* 1. *Concluf.* 44. *n.* 49. *Ord. Proc. Sax. tit.* 15. Dabey der Herr Ziegler. *ad ordin. Proceff. p. m.* 157. *seqq.* etliche merckwürdige obseruationes giebt. Es können aber gerichtliche documenta nicht diffitiret werden, weil sie mehr glaubwürdig sind, als daß deren Wahrheit auf einen blossen Eyd ankommen solte. *Nouiff. decif. Saxon.* 74. die diffession selbst muß eydlich geschehen, und zwar wenn es des diffitentis eigene Schrifft seyn soll, schwöret er: Daß er das document sub A. weder geschrieben, noch unterschrieben, auch solches mit seinen Wissen und Willen durch einen andern nicht geschrieben, oder unterschrieben worden. Ist es aber eine fremde Schrifft so wird der Eyd eingerichtet: Daß er nicht glaube, noch dafür halte, daß der Aussteller solches geschrieben oder unterschrieben habe, oder solches mit seinen Wissen und Willen durch einen andern geschrieben oder unterschrieben worden. Endlich wenn ein Document fälschlich diffitiret worden, und Producent kan dessen Glaubwürdigkeit und Gegentheils Meineyd beweisen, ist ihm solches zu thun unbenommen. Berl. *P. 1. Concluf.* 34. n. 55.

VII. Iuramentum purgatorium der Reinigungs-Eyd, wenn einer die Anzeigungen, so sich, wegen eines von ihm beschehenen Versprechens oder Lasters hervorthun, durch eydliche negation der That, von sich wältzet, z. E. man habe gesehen, daß einer über Nacht in eines Weibsbildes Wohnung blieben; Dieselbe klaget hernacher wider ihn: Daß er sie geschwängert. Da stehet auf des Richters Erkänntniß, ob Beklagter mit dem Jurament zu belegen. Es kan auch Beklagter ohne Verdacht eines Meineydes zu solchem Jurament sich anbieten. Jedoch hat es nicht statt, wo ein unbescholtener Zeuge wider Beklagten von der That selbst aussaget, oder sonst ein halber Beweiß wider ihn da ist, denn auf solchen Fall wird vielmehr dem Kläger iuramentum suppletorium zuerkannt. So findet auch dieser Reinigungs-Eyd nicht leicht statt in Peinlichen Fällen, sondern es werden gemeiniglich die territion oder Daumstöcke gebraucht, damit besorglicher Meineyd vermieden werde, ausser wenn die Indicia sehr schwach oder ziemlich elidiret oder Inquisit eine considerate Person wäre.

Wenn aber die indicia sich zur Sache nicht schicken, noch etwas daraus zu schliessen ist, so braucht es auch keines purgatorii, z. E. wenn einer wegen defloration und versprochener Ehe von einem Weibsbilde belanget wird, und die defloration bekennet, des Eheversprechens aber kein anderer Verdacht, als die Schwängerung, wider ihn sich ereignet, kan ihm das Jurament nicht auferleget werden, wo nicht andere Umstände, wie jetzo gedacht, darbey mit unterlauffen; z. E. daß das Mädgen dem Beklagten am Stande gleich und vorhero sehr retire gelebet hätte. Denn, obwol der Herr Carpz. *P.* 1. *conft.* 22. *def.* 4. *et* 5. item *in criminal. P.* 2. *quaeft.* 68. *n.* 96. der Meynung gewesen, daß die blosse Schwängerung ein indicium versprochener Ehe sey, hat er doch hernach seine Meynung geändert *lib.* 3. *def. eccleſ.* 47.

Es kan solcher Eyd weder zurück geschoben noch deßhalber der Eyd vor Gefährde gefordert werden, weil nicht der Gegenpart, sondern der Richter solchen deferiret, und wenn Beklagter oder inquisit sich dessen weigert, wird er pro confesso et conuicto gehalten, aber doch in peinlichen Sachen nicht mit ordentlicher Straffe beleget, denn die condemnation kömmt aus einer Vermuthung, es ist aber keine Vermuthung zu ordentlicher peinlicher Bestraffung zulänglich. Brunnem. *Proc. Ciuil. c.* 23. *n.* 36. Menoch. *de arbitrar. Iud. quaeft. l.* 2. *cent.* 3. *caf.* 274. *n.* 5. Hingegen wenn das iuramentum purgatorium abgeschworen worden, wird Beklagter völlig absoluiret, ohne daß er unterweilen die Proceß-Kosten erlegen muß.

IIX. Iuramentum litis deciſorium principale der Haupt-Eyd, welchen eine Parthey der andern wegen der Klage, exception, oder eines Puncts davon deferiret oder anbeut. Ob nun wol, nach gemeinen Rechten, nicht allerdings zugelassen, einem die Klage ins Gewissen zu schieben, so hat doch solches in Sachsen und anderer Orten, zu mehrer Verkürtzung des Processes, in allen bürgerlichen Klagen, statt, Sächs. Land-Recht *l.* 1. *art.* 6. *et* 63. *l.* 2. *art.* 22. Berl. *P.* 1. *concl.* 29. davon nachfolgende Regeln zu mercken:

(1.) Es kan jedwede Klage, darüber man transigiren kan, entweder gantz oder zum Theil Beklagten ins Gewissen geschoben werden. Carpz. *Proc. tit.* 11. *art.* 1 *n.* 35.

(2.) Es kan solches von Klägern selbst oder durch einen hierzu absonderlich Gevollmächtigten geschehen.

(3.) Es muß, nach Sächs. Rechten gleich in der Klage geschehen, *O. P. S. R. ad tit.* 18. §. 1. Es wäre denn, daß hernach sich ein neuer Punct ereignete, welcher denen Partheyen vorher unwissend gewesen. Und wird demnach insgemein im Klag-Libell selbst der Haupt-Eyd deferiret, folgender gestalt: (Und dafern Beklagter über Verhoffen sich unterstehen solte, die Klage gantz, oder zum Theil zu verneinen, so will Kläger ihm solche, mit allen Puncten in sein christlich Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust gestellet, und ihme dessen eydliche Eröffnung aufzulegen gebeten haben,) oder, dafern Beklagtem nur ein Punct ins Gewissen geschoben wird, geschicht es folgender gestalt: (Dafern auch Beklagter der Klage gantz oder zum Theil über Verhoffen nicht geständig seyn solte, will ihm Kläger solche a verbis: Wie er dann ꝛc. vsque ad verba, sich erboten; In sein christlich Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust,

bewust, zu eydlicher Eröffnung gestellet haben.)

(4.) Was Beklagtens facta propria anlanget, das wird in sein Gewissen, was aber facta aliena seyn, in seine Wissenschafft und Wohlbewust gestellet; Damit aber sich ein Advocat nicht verstossen möge; Pfleat er solches alles in Beklagtens Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust zu stellen, welches fast überall bräuchlich ist. In Sachsen ist dieser Unterschied aufgehoben, und ist gnung, wenn einer saget: Er wolle dem andern Theil über diesen Punct oder Artickel den Eyd deferiret haben. *Ord. Pr. S. R. ad tit. 8. §. 3.*

(5.) Es kan niemand zu einem Eyde im Gericht angehalten werden, bevor darüber erkannt, und die delation approbiret worden.

(6.) Der deferirte Haupt-Eyd muß entweder abgeschworen oder referiret, oder die Gewissens-Vertretung erwehlet werden.

(7.) Hat Beklagter den Eyd abzuschwören sich erkläret, so muß, wenn das Urthel darinne die Eydesleistung erkannt, Rechts-kräfftig worden, der Richter binnen 8. Tagen auf ein oder andern Parts anhalten, oder auch ex officio einen Termin ad iurandum mit Einräumung einer Sächs. Frist ansetzen, und die Partheyen gebührend dazu citiren.

(8.) Wenn der Eyd einmal acceptiret, kan er hernach nicht referiret, noch die Gewissens-Vertretung erwehlet werden.

(9.) Die Ablegung des Eydes muß in Sächsischen Landen auf den dieserwegen anberaumten Termin geschehen.

(10.) Nach gemeinen Rechten kan solcher Eyd auch von einem, der darzu absonderlich gnugsam gevollmächtiget ist, geschehen, und wird in des Principalen Seele geschworen. In Sachsen aber muß ein jeder gerichtlicher Eyd, von dem Principal in eigener Person abgeleget werden, welches eine löbliche Gewohnheit, und zu wünschen wäre, daß sie auch anderwärts eingeführet würde. Denn es bezeuget die Erfahrung, daß einer, durch ernstliche Ermahnung öffters zum Vergleich und vom Eyde abzustehen beweget und viel Meineyde dergestalt vermieden werden, da hingegen bey einem Gevollmächtigten keine admonition gebrauchet werden, noch einigen Nutzen schaffen kan, und es denen Leuten viel leichter vorkommt, einem andern Vollmacht zum schwören zu geben, als den Eyd in Person abzulegen, denn man betrachtet nicht allezeit, daß der Gevollmächtigte zwar für uns schwöret, aber nicht vor uns zur Höllen fähret. Carpz. *P. 1. Const. 12. def. 32.*

(11.) Wenn ein Collegium, Gemeinde oder Stadt schwören soll, geschicht der Eyd nicht durch den Syndicum, sondern durch 2. oder 3. Personen, die in selbigem Collegio die beste Wissenschafft darum haben, und welche der deferens zu ernennen hat.

(12.) Wegen der Gewissens-Vertretung und Relation muß ebenfalls so fort bey der Litis Contestation und wenigstens im letzten Satze, wie wegen der Acceptation Erklärung geschehen.

(13.) Uber facta propria kan niemand den deferirten Eyd referiren, sondern über aliena und communia, daher öffters ein Eyd zum Theil referiret und zum Theil geschworen oder das Gewissen vertreten wird, z. E. Es hätte einer wider mich geklaget, welchergestalt ich Sempronium angestifftet, daß er wider Klägern eine falsche Denunciation thun müssen, darüber auch Kläger eingezogen und höchlich beschimpffet worden. Wenn mir hierüber der Eyd deferiret wird, kan ich solchen nicht gantz zurück schieben, sondern nur so viel; Daß Sempronius wider ihn eine falsche Denunciation gethan, darüber er eingezogen und beschimpffet worden. Daß ich aber solches angestifftet, muß ich eydlich verneinen oder durch Gewissens-Vertretung zu nichte machen.

(14.) Die Gewissens-Vertretung ist ein Beweiß, dadurch ich dasjenige, so mir zu beschwören auferleget wird, andergestalt bescheinige. Und ist solche zugelassen, wenn gleich in dem Urthel derselben nicht gedacht worden.

(15.) Wenn der Eyd acceptiret worden, wird hernach keine Gewissens-Vertretung zugelassen, es wäre denn, daß ein neuer Beweiß sich zwischen der Zeit hervor gethan.

(16.) Wenn der Beweiß zu Vertretung des Gewissens nichts taugt, wird kein regress ad iuramentum gestattet, jedoch kan nach Befinden das suppletorium oder purgatorium statt haben.

(17.) Ein referirter Eyd kan durch keine Gewissens-Vertretung vermieden, sondern er muß nothwendig geleistet werden.

(18.) Wenn Beklagter Klägern beym Gegenbeweiß über die exceptiones peremtorias den Eyd deferiren will, muß er solchen bey der litis contestation sich bedingen, widrigen falls wird er damit nicht zugelassen.

(19.) Unterweilen wird auch ein Eyd vor abgeschworen gehalten, als (1) Wenn derjenige, dem er deferiret worden, nach beschehener acceptation verstirbet, und die acceptation nicht widerruffet, nach der erläuterten Proceß-Ordnung sind in Sachsen die Erben dennoch den Eyd, jedoch nur de credulitate abzuschwören schuldig. *O. P. S. R. ad tit. 18. §. 8.* (2) Wenn er dem acceptanti von Gegentheilen erlassen worden. (3) Wenn der deferens den Eyd vor Gefährde nicht vorher schwören will.

(20.) Es kan derjenige, so den Haupt-Eyd deferiret, denselben wieder fallen lassen, und sich zu ordentlichem Beweiß anbieten, wenn es nur geschicht, ehe der Eyd acceptiret oder referiret und darüber rechtskräfftig erkannt worden.

(21.) Wenn der Beweiß zu Vertretung des Gewissens versäumet wird, kan man hernach zum Eyde keine Zuflucht nehmen, sondern man hat sich auch daran versäumet.

(22.) Wider den Beweiß zu Vertretung des Gewissens, ist kein Gegenbeweiß, auch keine Interrogatoria von Gegentheilen zuläßlich, ausser, welche wider derer Zeugen Personen gerichtet seyn.

IV. Iuramentum suppletorium vel suppletivum oder necessarium, ist der Eyd der Erfüllung geführter Beweisung, welcher vor dem End-Urthel hergehet, und demjenigen, so seine Intention semiplene

plene und nur halb völlig (das ist: nur durch einen Zeugen, wider den keine Einrede Rechtens statt haben mag) oder durch gemeine Bücher und Schrifften (priuatas et domesticas scripturas genannt) erwiesen.

Gail. *lib. 1. obs. 108. n. 2. et seqq.* Berlich. *p. 1. concl. 53. n. 4. et seqq. concl. 54.* Beust. *rubr. de iureiur. n. 81.*

Und sonsten der Sachen halben (daß sie bürgerlich und nicht peinlich, weil in peinlichen Sachen der Beweiß so klar als der helle Tag seyn soll, und derohalben solch Iuramentum unzuläßlich, so wol seiner Person wegen, kein Bedencken.)

Gail. *in l. fin. C. de probat. et l. dolum. C. de dolo malo et d. c. fin. extra. de iureiurand.* Spec. *de Iuramenti delat. n. 5.* Berlich. *conclus. 54. part. 1. n. 5. et seqq.* Gail. *d. obs. 108. num. 11. 12. et c.* Mynsing. *cent. 1. obs. 68. n. 7.* D. Carpzou. *F. Tit. 11. Art. 1. n. 47.*

das übrige damit zu erfüllen, auferleget wird, den auch das Gegentheil wider seinen Willen zulassen muß, darum es auch ein Iuramentum necessarium genannt.

Gail. *dict. obs. 108. n. 4. 5. 6.* Berlich. *part. 1. conclus. 32. n. 45.*

Ist aber, wie gemeldet, aus bewegenden Ursachen, ein Zweiffel, so wird das contrarium (ungeachtet Kläger sich darzu erbeut) erkannt.

Sentent. Lips.

Als ihr uns einen Gerichts-Handel euch selbst in Anwaldschafft Wolff Mühlichs Erbsassen, auf Hardisleuben Klägern an einem, und Anwalden Herrn Lucas Angels der Rechten Doctorn Beklagten am andern Theile, belangende zugeschicket, und ꝛc. gebeten: Demnach sprechen wir: Daß ihr den Grund euerer erhobenen Klage wie Recht, und auch so viel nicht erwiesen, daß etwan euer Principal mit dem angebotenen Eyde in supplementum, sonderlich in dieser wichtigen Sache zu hören, oder aber Beklagtes Anwaldens Herr Principal mit dem Iuramento purgationis zu belegen, immassen denn auch eure Bitte, die in euerer replicen und triplicen benannte Zeugen, anderweit zu examiniren, nach Gelegenheit nicht statt hat, erscheinet demnach daraus und sonst aus denen Actis allenthalben so viel, daß Beklagter, von angestallter Klage, billig entbunden wird. Von Rechtswegen.

Und solcher Eyd kan auch ex officio erkannt werden. Const. *Sax. 23. P. 1.* Ord. *Proc. tit. 30.*

IX. Iuramentum peritorum in arte. Welches diejenigen, so in einer Kunst oder Handwerck erfahren und gelernet, schwören, daß sie in solcher Sachen, (wie offtmals in Peinlichen Fällen von denen Barbierern und Badern geschehen muß) so viel sie gute Wissenschafft haben, aussagen, und das um keinerley Ursach unterlassen wollen. Also wenn einer die Wahrheit einer Handschrifft aus Comparation mit Beklagtens andern Schrifften erweisen will, werden drey oder vier Schreiber darzu vereydet, daß sie nach ihrem besten Wissen ihr Gutdüncken darüber eröffnen wollen.

Bart. *in L. Theopomp.* 14. *ff. de dote praeleg.* Abraham Sauer in seinem Eyd-Buche *fol. mihi* 35. *etc.*

X. Iuramentum paupertum oder paupertatis, der Eyd derer Armen, ist des Inhalts: Daß dieselben also arm seyn, und weder an liegenden Haab und Güthern, noch sonsten so viel vermögen, vielweniger zu dem Ende veräussert haben, daß sie die nothwendigen Gerichts-Kosten, und den Advocaten zu belohnen, nicht zu wegen bringen können, in der Erhaltung der Sache aber alles und jedes gantz gerne erstatten wollen.

Chur-F. S. Leipz. Hof-Gerichts-Ordn. von den Armen, ꝛc. Proceß-Ordn. *tit.* 1. §. Würde sich nun, ꝛc. Berlich. *part.* 1. *concl.* 7. *n.* 40. *etc.*

Dieser Eyd wird vielmals, alsbald Anfangs der Sache, öffters auch hernach, wann es ein Armer nicht mehr erschwinden kan, geleistet. Es muß aber vorhero die Armuth durch Attestata von der Obrigkeit oder sonst praesumtiue bescheiniget werden.

XI. Iuramentum Cautionis Iuratoriae. Diesen Eyd, im Fall es nach gemeinen Käyserlichen Rechten begehret wird, müssen beyde litigirende Theile leisten, daß sie die angefangene Rechts-Sache für sich, oder durch ihre Anwälde, bis zu Ende ausführen wollen, cum clausula, dem Gegentheil dasjenige, so ihme etwan zuerkannt werden möchte, bey Verpfändung seiner gegenwärtigen und zukünfftigen Haab und Güther zu erstatten, also seynd sie auch auf Richterliche Erkänntniß beym Kläger, nach Sächsischen Recht bräuchlich, wann er nicht angesessen, und weder mit Bürgen noch Pfanden Caution bestellen kan.

§. *sed hodie 3. instit. de satisd. Auth. generaliter. C. de Episc. et Cler.* Nouell. 112. *cap.* 2. Ayer *Part.* 1. *cap.* 10. *obseru.* 7. Berlich. *conclus.* 20 *p.* 1. *n.* 52. Proceß-Ordnung *art.* 13. D. Carpz. *Tit.* 9. *art.* 5. *n.* 32. *et seqq.*

XII. Iuramentum Curatoris ad litem, Eyd derer Kriegischen Vormunden nach Käyserlichen Rechten, ist des Inhalts: Daß sie alles dasjenige, was denen, so sie zu Curatoren gesetzet, zu Nutz gereichen möge, bestes Verstandes vollbringen, sich darbey der Wahrheit gebrauchen, und dasjenige, so unnütz und schädlich, unterlassen wollen. Dieser Eyd muß auch derer Oerter, da gemeine Rechte in Ubung nach Gelegenheit von denen Procuratoren und Anwalden geschworen werden. Davon wir aber bald im ersten Theil gehandelt.

Abraham Sauer im Eyd-Buch *fol. mihi* 46. Berlich. *p.* 1. *concl.* 15. R. A. *de anno* 1535. *n.* 16.

XIII. Iuramentum credulitatis, ist der Eyd des Glaubens, ob jemand ein Ding glaube oder nicht glaube, wie unter Zeiten die Erben schwören müssen, wann dem Vater das Iuramentum in supplementum, oder anderer Eyd einer, bey seinem Leben zuerkennet wird, und er darüber verstürbe, ehe er den Eyd leistet, seynd die Erben zu diesem Eyd zuläßlich und verbunden, daß sie gläuben, daß ihr Vater das ihme zuerkannte Jura-

ment

ment wohl thun können, auch recht geschworen haben würde.

Text. Gloss. et Dd. *in l. Marcellus.* §. 2. *de action. rerum amotarum.* S. Land-R. *lib.* 1. *art.* 11. Gail. *lib.* 1. *obs.* 86. *n.* 7. Aeyer. *Part.* 1. *c.* 8. *obs.* 3. *n.* 14. Berlich. *Part.* 1. *concluf.* 55. *n.* 26. 30. 36. 50. *et seqq.*

Ober-Hof-Gerichts-Urthel.

In Appellation-Sachen Georgen H. und Simon von M. belangend, erkennen wir: Daß die Erben schuldig, den Eyd, der ihrem Vater G. H. auferleget gewesen, und er Todes halben nicht geleistet, jedoch allein de credulitate zu schwören schuldig, nemlich daß sie gläuben, so ihr Vater hätte leben sollen, daß er den Eyd wohl und recht geschworen haben würde. V. R. W.

Ist also dem Iuramento veritatis nicht gar ungleich. Darvon besiehe auch die Chur-Fürstl. S. Proceß-Ordn. *tit.* Von Vertretung derer Gewissen, und *Const. Elect. Sax.* 24. *p.* 1.

XIV. Iuramentum Articulorum dandorum, wird bey Ubergebung der Positional-Artickel Klägers oder Beweiß-Führers, von selben oder seinem Anwalden (so fern es von nöthen) geschworen, daß er die Artickel, so sein oder seines Principals wegen eingebracht, respective was ihm wissend, wahr seyn, und was er, sonsten fürgegeben, bewährlich darzuthun sey, glaube. Hat statt nach Kayserl. Rechten, sonderlich am Cammer-Gericht. Und zwar nach dem letzteren R. A. de Anno 1654. §. 41. nur auf die, aus dem Klag-Libello gezogene Probatorial-Articul, daran der Sachen Substanz und Hauptwesen hanget; und zwar ohne Verstattung sonderer Terminen, wie auch mit Abschneidung derer Peremtorialien Elisin und Additionalien.

Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordn. *Part.* 1. Gail. *lib.* 1. *obs.* 79.

XV. Iuramentum Respondendorum, schwöret das Gegentheil, ist des Inhalts: Daß es auf die übergebene Artickel, des Contra-Parts, die rechte Wahrheit, ob er es glaube oder nicht glaube, wahr zu seyn, antworten wolle.

Cammer-Gerichts-Ordn. *Part.* 3. *tit.* 15. Gail. *lib.* 1. *obs.* 82.

XVI. Iuramentum Appellationis, der Appellation-Eyd, in vielen Ober- und Unter-Gerichten, ist der Brauch, daß einem die Appellation nicht eher verstattet wird, er habe denn zuvorn diß Iuramentum, das ist: den Eyd, daß er nicht muthwilliger Weise appelliret, geleistet. Aber, nach Sachsen-Recht wird solcher nicht gefordert, sondern an dessen statt, ehe das Iuramentum malitiae auferleget.

Mynsing. *cent.* 4. *obs.* 55. Proceß-Ordn. *Elect. Sax. tit.* 33. Cammer-Gerichts-Ordn. *tit.* 18. *num.* 4.

XVII. Iuramentum Iudaeorum, derer Juden Eyd, welchen dieselben, wenn sie zwischen Christen und ihnen, oder sonst Zeugniß geben sollen, schwören müssen, davon oben gehandelt worden.

Das Iuramentum Calumniae generale ist zum Theil assertorium, zum Theil promissorium, denn es wird von beyden Partheyen gleich Anfangs des Processes geschworen, (1) daß sie glauben, sie haben rechtmäßige Sache, und (2) versprechen, solche ihre rechtmäßige Sache auch durch rechtmäßige Mittel auszuführen; allein es ist in Sachsen dieser Eyd nicht bräuchlich, damit, wie sie sagen, nicht so viel Meineyde mit unterlauffen.

Zum Beschluß seynd beyläuffig diese Requisita zu mercken, damit ich den jedes Orts gehaltenen Gebrauch nicht abgehen lasse.

I. In was vor Streit und in welcher Partheyen Sach, das Jurament zu leisten.

II. Ist die Person im Eingange zu benennen, die da schwören soll.

III. Was es vor ein Jurament sey, und wie es zu Recht genannt werde.

IV. Auf was Masse es zu schwören.

FORMVLARIA
derer Eyde zum Sächsischen Proceß bequem und nützlich.

I.
Derer armen Partheyen Eyd; aus Chur-Fürstl. Sächs. Appellation-Ordnung.

Ich N. N. schwöre, daß ich so arm sey, auch an fahrenden und liegenden Güthern oder Schulden nicht vermag die Cantzley-Gebühr zu erlegen, noch einen Advocaten zu besolden, daß ich auch um Leistung willen dieses Eydes, mein Guth oder Haabe nicht veräusert, noch andern übergeben habe, treulich und ohne Gefährde, als mir GOtt helffe.

II. Dergleichen im Ober-Hof-Gericht.

Ich N. N. schwöre: Demnach ich mit N. in unvermeydliche Rechtfertigung gerathen, welcher ich Armuths halber mit meinem Vermögen nicht Folge leisten könte, wo meine Sache um GOttes und der Gerechtigkeit willen umsonst nicht befördert würde, daß ich an allen meinen beweglichen Güthern, auch Schulden und Gerechtigkeiten über 75. Gülden Rheinisch (oder alte Schock) nicht im Vermögen habe, so wahr mir ꝛc.

III. Dergleichen nach der erläuterten Sächsischen Proceß-Ordnung.

Ich N. N. schwöre, daß ich so viel als von Zeit zu Zeit, zu Verlegung derer Gerichts-Gebühren, und zu Salarirung eines Aduocati erfordert wird, nicht vermag, noch zu verdienen oder aufzubringen weiß, auch daß ich um Leistung solches Eydes willen, mein Haab und Guth nicht veräussert, oder andern übergeben habe, ingleichen, daß wenn ich meine Sache durchs Recht oder Vergleich erhalte, oder sonst bey währendem Processe, oder hernach zu bessern Vermögen kommen werde, ich alsdenn jeden nach Gebühr gerne bezahlen will.

IV. Eydliche Caution klagenden Parts, gegen Beklagten, pro Expensis.

Ich N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich 30. fl. nicht im Vermögen habe, auch nicht glaube und davor halte, daß ich nach angewendetem möglichen Fleisse den geforderten Vorstand der Unkosten halber auf so hoch mit Bürgen oder Pfand leisten könne, So wahr mir ꝛc

V. Iuramentum Calumniae generale.

Ich N. N. schwöre, daß ich eine gute und gerechte Sache zu haben gewiß glaube, auch hierunter nichts aus Gefährde oder böser Meynung gethan oder fürgenommen, noch in Zukunfft bey währendem Processe dergleichen thun oder fürnehmen will, so wahr mir ꝛc.

VI. Iuramentum Calumniae generale Actoris.

Ich schwöre, daß ich die Klage wider N. nicht gefährlicher Weise angestellet, sondern, daß ich dazu gnugsame und wohlgegründete Ursache habe: Ich schwöre auch, daß ich bey währendem Proceß nichts, als was recht und billig, suchen und vornehmen wolle, ꝛc.

VII. Iuramentum Calumniae rei.

Ich schwöre, daß ich in dieser Sachen keine muthwillige Ausflucht und Verzug suchen, sondern nur das, was meine Nothdurfft erfordert, vornehmen wolle, ꝛc.

VIII. Iuramentum Calumniae speciale.

Ich schwöre, daß ich in meiner wider N. habenden Sache sein Gewissen, durch Zuschiebung des Eydes gefährlicher Weise nicht gerühret habe, ꝛc.

Oder:

Ich schwöre, daß ich in der wider N. am 6. Julii 1694. angestellten Klage, Beklagtens Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust gefährlicher Weise nicht gerühret.

IX. Iuramentum malitiae.

Ich schwöre, daß ich v. g. die eingewandte Läuterung nicht gefährlicher Weise, noch zum Verschleiff der Sachen, sondern zu meiner Nothdurfft eingewendet, ꝛc.

X. Formularia Iuramenti principalis, oder Haupt-Eyd.

Ich N. N. schwöre, daß mir N. und N. die vierhundert Gülden, darauf ich sie gerichtlich beschuldiget, auch ihnen solches in ihr Gewissen gestellt, welchen Haupt-Eyd sie mir wieder anheim geschoben, Inhalts meiner Klagen schuldig worden, und noch seynd, und daß ich dieselben vierhundert Gülden von ihrem Actorn nicht empfangen, noch deren entrichtet und bezahlet worden bin, als mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort.

XI. Form eines Haupt-Eydes, von einer Wittwen, des Mannes Verlassenschafft halber zu schwören.

Ich Margaretha, N. N. hinterlassene Wittwe, gestehe und bekenne: Daß ich, nach Vermöge und Inhalt des ersten, andern, dritten und vierdten, mir ins Gewissen gestallten Klag-Articuls neben meinem Manne N. seligen, und mit seinem Wissen und Willen die Haußhaltung verwaltet, auch das articulirte Geld aus dem Krame und Apothecken (so viel vorhanden gewest) neben ihm empfangen und eingenommen, darvon wiederum Schulden bezahlet, und dasjenige, so zur Haußhaltung, Verwaltung des Krams und Apothecken vonnöthen, ausgeben: Und schwöre darauf, daß ich von solchem in der Klage angezogenem Geld und Waaren, und sonsten nichts, in meinem Nutz und Frommen gewandt, und denen Erben zu Schaden und Nachtheil verschwiegen, hinterhalten, oder durch andere hinterhalten lassen, sondern alles, so viel mir wissend, in die Theilung bracht habe. Als mir GOTT helffe in seinem heiligen Wort.

XII. Vierd-

XII. Vierdte Form,
Eines Principal- oder Haupt-Eydes.

Ich N. N. schwöre: Daß N. N. mir dasjenige, so ich unter ihm habe, zu verkauffen, das Kauff-Geld an andere Orte zu wenden, und wiederum zu meiner Besserung anzulegen und zu suchen, nicht nachgeben, mir auch keinen Abschieds-Brief mittheilen wollen, sondern mich darzu vier Wochen lang schwerlich gefänglich gehalten, und ꝛc. So wahr mir GOtt helffe.

XIII. Iuramentum specificationis haereditatis.

Ich N. N. schwöre: Daß ich aus der N. Verlassenschafft an Gelde, Brieflichen Urkunden, und andern Fahrniß eines mehrern als ich in der fol. 181. 182. sub tit A. und B. übergebenen Specification angezeiget, mich nicht angemasset, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Dergleichen

Ich Maria Magdalena B. Maria Rosina T. schwöre, daß Maria Claßin bey ihren Absterben ein mehreres, als ich in der auf den 4ten und folgenden Blättern dieser alten sub ℐ befindlichen Specification angegeben, soviel mir wissend ist, nicht hinterlassen, und ich dabey gefährlicher weise nichts verschwiegen, auch von ihren Nachlaß weder durch mich, noch sonst jemand mit meinen Wissen und Willen etwas von abhanden kommen. Ingleichen schwöre ich, daß wofern in Zukunfft noch ein oder andres, so zu obgedachter Verlassenschafft gehöret, sich finden oder mir einfallen solte, ich solches ebenermassen treulich angeben und nicht hinterhalten will. So wahr mir ꝛc.

XIV. Iuramentum minorationis.

Ich N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen: Obwol Kläger seine, wegen der beschehenen gewaltthätigen Abnahme des Holtzes, Pferde und Wagen erlittenen Schaden auf 300. Reichs-Thaler angeschlagen, daß ich doch dafür achte und halte, daß er dessen über 200. Reichs-Thaler zum meisten nicht erlitten, so wahr mir GOtt helffe, ꝛc.

XV. Iuramentum in litem.

Ich schwöre zu GOtt dem Allmächtigen: Daß ich glaube und gewiß davor halte, daß N. Verlassenschafft sich auf 2360. Reichs-Thaler und nicht geringer belauffe, so wahr ꝛc.

XVI. Formula Iuramenti purgationis.

Ich N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen: Daß ich das N. N. zustehende Pferd nicht dolose entführet, noch dieblich zu entreiten und zu behalten willens gewesen, sondern allein des übrigen Trancks wegen besser fort zu kommen, und hernacher wieder zurück zu senden, gesonnen gewest. So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Evangelium.

XVII. Alia Forma
Dergleichen Iuraments in Bürgerlichen Sachen.

Ich schwöre einen leiblichen Eyd zu GOtt: Daß sichs in Sachen N. N. Klägern an einem, und mich Beklagten am andern Theil, wie ich in meinen gerichtlichen Gesetzen für- und einbringen lassen, gewiß und anders nicht verhält, daß nemlichen N. die jetzo geforderten 100. fl. allbereit an specificirten Sorten von mir empfangen, ich solches auch mit meinem Gewissen bezeugen kan. Als wahr ich dencke ein Kind der ewigen Seligkeit zu werden.

XIIX. Formula Iuramenti Credulitatis.

Wir N. und N. schwören samt und sonderlich: Daß wir gäntzlich gläuben, und dafür halten, daß unser Vater seliger N. N. den ihme in Sachen N. N. Klägern an einem, und ihn Beklagten am andern Theil, durch Urthel und Recht auferlegten oder deferirten Eyd Purgationis vel in supplementum, &c.) mit gutem Gewissen thun und leisten können, wir es auch zum öfftern aus seinem Munde gehöret. So wahr uns helffe die heilige hochgelobte Dreyfaltigkeit, durch JEsum Christum.

XIX. Iuramentum veritatis.

Ich N. N. schwöre zu GOtt dem Allerhöchsten, der Himmel und Erden, das Meer und alles, was drinnen ist, erschaffen hat, aus Grund meines Hertzens, und bekenne es mit dem Munde: Daß ich, in Sachen, so ich mit N. N. habe, die rechte reine und unverfälschte Wahrheit, wie es darum beschaffen ist, und mit derselben hergegangen, ausagen, berichten und anzeigen, und nichts anders mit untermengen will, so wahr als ich gläube, daß JEsus Christus für mich gestorben, mir zu gute auferstanden, und ich dadurch gedencke die Seligkeit und das ewige Leben zu erlangen.

XX. Alia Forma.

Ich N. N. schwöre und gelobe bey meinem Christlichen Gewissen, und so wahr GOtt der Allmächtige über uns und neben uns lebet und schwebet: Daß alles dasjenige, so ich itzt, auch hiebevor öffentlich, von Wort zu Wort in Sachen N. Hans N. des Jüngern und Catharinen B. ausgesaget, daß ich solches mit meinen Augen alles gesehen, und daß ich ihnen solches aus keinem gefaßten Haß, Neid, Widerwillen, sondern also nachgesaget, auch jetzo bekannt und bekenne, daß, wo ich wahr gesagt, solches am jüngsten Gerichte, vor GOttes Gnaden-Stuhl, über mein Leib und Blut zu ewiger Wohlfahrt; Da ich aber solches aus feindseligem Hertzen und Gemüth auf sie erdichtet und gelogen, gleicher gestalt an Leib und Seel zu ewiger Verletzung und Verdammniß gedeyen und gereichen soll. So wahr mir GOtt hie, zeitlich und dort ewig, und sein allein seligmachendes Wort helffe, Amen.

XXI. Formula iuramenti suppletorii.

Ich N. N. schwöre mit Hertzen und Munde: Daß ich mich mit H. N. in meiner Behausung zu N. am 13. Octobr. Anno 1614. aller Einnahmen und Ausgaben richtig berechnet, mit einander auf Treu und Glauben gehandelt, sonderlich die 100. fl. so er für mich zu N. ausgeleget, mit berechnet und abgezogen worden, und es sich also allenthalben, wie ich in meinen Beweiß-Artickeln, n. 7. 8. 9. 10. articuliret und fürgegeben, in Wahrheit verhält, auch der eine Zeuge N. N. affirmiret und bekräfftiget hat. So wahr mir GOtt helffe, durch JEsum Christum, Amen.

XXII. Forma iuramenti Diffesionis.

Ich N. N. schwöre: Daß gegenwärtigen Products Subscription und Siegel, so auf meinen Namen gerichtet, und von meinem Gegentheil N. N. in der von mir wider ihn angemaßten Beweisung, am 6. Febr. verschienen, bey Vorstellung und Vereydung derer Zeugen, mir zu recognosciren vorgeleget, darzu ich heute citiret worden, nicht meine Handschrifft (noch Siegel mir auch von solchem gantz und gar nichts wissend ist, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Nota bene.

In Praestirung, wird von dem Iurante das Product in der lincken Hand gehalten, und mit der rechten Hand das Jurament würcklich abgeleget und geleistet.

XXIII. Alia Forma.

Ich N. schwöre, daß ich das Document sub C. weder geschrieben noch unterschrieben habe, auch solches mit meinem Wissen und Willen durch einen andern nicht geschrieben oder unterschrieben worden.

Ich N. schwöre ꝛc. daß ich nicht glaube noch dafür halte, daß Caius das Document sub B. geschrieben oder unterschrieben habe, oder solches mit seinen Wissen und Willen durch einen andern geschrieben oder unterschrieben worden. So wahr ꝛc.

XXIV. Eyd, wegen moderirter Expensen und Unkosten.

Demnach mir N. N. in geschwebter Rechts-Sachen zwischen N. N. an einem, und mich am andern Theil belangende, in dem erfolgeten End-Urthel die Unkosten zuerkennet, solche auch nicht allein von mir liquidiret und angegeben, sondern auch im Chur-Fürstl. Sächs. Appellation (oder Schöppen-Stuhl) auf 240. fl. moderiret worden: Als schwöre ich hiermit einen cörperlichen Eyd zu GOtt: Daß ich in dieser gemeldten Rechts-Sachen an Unkosten zum wenigsten zwey hundert und viertzig Gülden (ja ein viel mehrers) aufgewendet, so wahr, ꝛc.

XXV. Dreyerley Eyd in Ehe-Sachen.

1. Forma iurandi, quod ad supplementum probationis attinet.

Beust. *de sponsal. fol. 77.*

Ich N. N. schwöre: Daß dasjenige, was der dritte und vierdte Zeuge, bey meinem zehenden Beweiß-Artickel ausgesaget, wahr sey, als mir GOtt helffe.

2. Forma iurandi, quando Reus non quidem stuprum, sed matrimonium promissum negauit.

Ich N. N. schwöre: Daß ich der Klägerin N. keine Ehe gelobet noch zugesaget habe, als mir GOtt helffe.

3. Forma iurandi, quando Reus vtrumque, nempe stuprum et matrimonium negauit.

Ich N. N. schwöre: Daß ich der Klägerin N. wie sie geklaget, keine Ehe gelobet und zugesaget, sie auch fleischlich nicht erkannt, als wahr mir GOtt helffe.

XXVI. Formula cautionis iuratoriae eines arrestirten Schuldners.

Ich N. N. schwöre: Demnach im Churfürstl. Sächs. Ober-Hof-Gerichte mir, derer wider mich geklagten Schulden halber, eydliche Caution de iudicio sisti zu bestellen zuerkannt werden, daß ich so viel in Vermögen nicht habe, glaube auch nicht, daß, nach angewandeten Fleiß, ich solchen Vorstand de sistendo mit Bürgen oder Pfanden aufbringen können, sondern auf vorgehend gebührende Ladung, mich jederzeit an gehörigen Ort stellen, und Ausgang Rechtens erwarten will, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

CAPVT XIII.

Von denen Beweiß- und Gegenbeweiß-Artickeln, Namen derer Zeugen, Directorio und Documenten.

SVMMARIA.

I. Von Beweiß-Artickeln.
Was solche seynd?
Wie sie unterschiedlich genennet?
Wie die Artickel formalisiret werden sollen;
Das Urthel mag auf die Klage gesprochen werden.
Nihil probare, et impertinentia probare, paria sunt.
II. Von denen Gegenbeweiß-Artickeln.
Woher, oder wider was solche gestellet werden.
Ob dem Gegentheil hiervon copia zuzuschicken, und warum?
Wenn solches in termino ungehorsam ausen bleibet, ob mit derer Zeugen Verhör zu verfahren.
Wie es sodenn mit denen Interrogatorien des andern verbleibt?
III. Von denen Zeugen remissiue.
IV. Von dem Directorio.
Dessen Nutz.
Wenn das Directorium pfleget übergeben zu werden?
V. Von denen Documenten.
Zu was Ende solche denen Beweiß-Artickeln beygeleget werden?
Mit Copeyen beweißt man nichts.
Ob nöthig, die Originalia alsbald beyzulegen?
Von denen Documentis, so beym Gegentheile seynd, und deren Edition.
Wenn Contrapart solches verneinet, muß es sich eydlich purgiren.
Ob das Gewissen mit Beweiß zu vertreten?
Auf weß Kosten die Edition zu verrichten?
Die Documenta müssen vom Gegentheil recognosciret werden, und wie die Recognition zu verrichten?
Ob es das Part selbsten thun muß, und wie es zu halten, so der Principal krank.
Von derer Zeugen Recognition.
Auf die Documenta müssen auch Artickel verfasset werden.
Wenn post terminum probatorium documenta admittiret werden, und auf was Weise?
Auf Documenta der Klage beygeleget, wird vorerkanntem Beweiß nicht sententioniret.
Limitatio, und auf welche die Recognition und Execution zu erkennen?
Von der eydlichen Diffession derer Urkunden.
Wenn Beklagter diffitiren will, stehet Klägern frey, sich andern Beweises zu gebrauchen.
De iuramento calumniae, und ob dißfals der Eyd deferiret oder referiret werden möge?
Mit dem Juramente soll nicht geeilet werden.
Zur Edition kan das Part durch Strasse gezwungen werden.
Wie es im Gegenfall, der Recognition halber, zu halten?

Vorhero ist berichtet worden: daß derjenige, dem Beweiß zu verführen gebühret, darauf bedacht seyn muß, daß er seine Beweiß- oder Gegen-Beweiß-Artickel (im Fall er seines Rechtens nicht verlustig seyn wolle) innerhalb gebührender Zeit einbringen müsse.

Wenn denn die Beweiß-Artickel, Namen derer Zeugen, Directorium und Documenta oder Urkunden an einander hangen: Als soll davon allhier kurtze Anleitung geschehen.

I. Von Beweiß-Artickeln.

Anfänglich ist notorium, daß solche probatoriales und Beweiß-Artickel die Intention, Materie und Meynung seynd, welche der Zeugführer, entweder mit Zeugen, Rechts-Gründen, oder brieflichen Urkunden und in andere Wege, wie obgemeldet, beweisen will.

Diese Artickel haben ihre sonderliche Namen, bisweilen und an einem Orte werden sie von denen Advocaten also, in dem andern aber anders genennet, und zwar:

I. Probatoriales, Beweiß-Artickel des Klägers oder Producenten, damit er seine Klage probiren und beweisen will.

II. Reprobatoriales, Gegen-Beweiß-Artickel des Beklagten oder Reproducenten, sich, vermittelst derselben, von der Klage zu liberiren und zu entledigen.

III. Elisiu-Artickel, dadurch Beklagter Klägers Intent elidiret und umstösset.

IV. Relisiu-Artickel, so Kläger hiergegen übergiebet, und Beklagten Exceptiones widerleget und hintertreibet, und kan sich auch deren Beklagter wider Klägers Additionales gebrauchen.

V. Positiones, oder Positional-Artickel, darüber Beklagter selbst beym Käyserl. Cammer-Gericht antworten muß.

VI. Capita vel Capitula, das ist: Unterscheidung oder Abtheilung derer Klage-Puncten, welche bey der litis contestation von Beklagten geschicht, damit es desto besser verstanden werden kan.

VII. Additional-Artickel, Bey-Artickel, so die Partheyen hernacher zu denen vorigen, (ob auch gleich die Zeugen schon vorgeladen und Producten Abschrifften der Beweiß-Artickel zugeschicket worden,) ehe die Verhör geschehen, doch allein entweder in erster Sächs. oder andern bewilligten Fristen (denn sie ferner nicht zulässlich) übergeben.

VIII. Grauatorial-Artickel, Beschwerungs-Ar-

Artickel, eines jeden Parts, sonderlichen Klägers.

IX. Defensionales, Schirms-Artickel eines Beklagten, als etwan in peinlichen und Inquisition-Processe bräuchlich, durch welchen er sich des beschuldigten Delicti zu entbrechen verhoffet.

X. Inquisition-Artickel, Erkundigungs-Artickel, so bey denen Inquisitionen (wie part. 2. tit. 1. und in Bolckmanns peinlichen Tractat gemeldet) gebrauchet werden.

Hiernächst von Concipirung derer Beweiß-Artickel zu reden, will sonderlich dem Kläger gebühren, daß er solche

1. Aus dem Klag-Libell fertigen, und darauf fundiren, auch, so viel immer möglich, (weil klares Rechten: Quod articuli sint membrum ipsius institutae actionis, et ex visceribus libelli desumendi) auf den Scopum und Zweck der Haupt-Sache richten lasse. Denn wo solche nicht aus dem Libell oder Klage genommen worden, seynd solche verwerfflich, und zwar der Ursach, weil der Richter das Urthel auf die Klage formiren und sprechen soll.

Derohalben, wenn die Beweiß-Artickel anderswoher, als aus der Klage, genommen worden, kan der Richter kein Urthel fällen. Es träget auch die Aussage dem Kläger nichts für, denn nichts beweisen und nichts dienstliches beweisen, wird gleich geachtet.

l. si quis libertatem in fin. ff. de petit. haered.
Spec. *in tit. de teste §. nunc videndum.*

2. Ferner soll Producent und Zeugführer Fleiß anwenden, daß die Probatorial- und Beweiß-Artickel kurtz und eingezogen verfertiget, und nur dasjenige, was nothwendig und zur Sache dienlich, in sich halten, sonsten mag sie der Richter verwerffen.

3. Jedoch nicht obscur und dunckel, sondern mit klaren und verständigen Worten, beschrieben und verfasset werden.

4. Ingleichen alle mit einander affirmative, das ist: auf Wahr, und Ja, und nicht auf Nein, gerichtet seyn.

5. Endlich daß solche schließlich gewiß und nicht wider einander, damit ihme Producent nicht selbsten Ungelegenheit zuziehe.

II. Von Gegen-Beweiß-Artickeln.

Ebene Beschaffenheit hat es auch mit denen Gegen-Beweiß-Artickeln, jedoch werden solche nicht aus einem Klag-Libell, sondern wider dasselbe und die Beweiß-Artickel, so Kläger eingegeben, gemachet; sonsten aber ist das übrige in denen nächsten vorgehenden vier letzten Puncten gleichfalls mit sonderbarem Fleisse in acht zu nehmen.

Von solchen Beweiß- oder Gegen-Beweiß-Artickeln nun anderer Zugehörung, Namen derer Zeugen, dem Directorio und Urkunden, müssen jedesmal dem Gegentheile, neben der Citation, bey Zeiten Abschrifften zugeschicket werden, damit es (im Fall Zeugen nominiret und angegeben, denn sonsten bedarff es dessen nicht, sondern es hat jedes Theil seine Exceptiones darwider, nach der Publication in denen Disputation-Gesetzen einzubringen) so es ihm beliebet, seine Interrogatoria und Frag-Stücke auf dieselben anstellen und verfertigen wolle. Sintemal es sonsten, wo das nicht geschicht, und ihme keine Abschrifften zukommen, darwider zu excipiren, und den Proceß des Gerichts, als nichtig, anzufechten hat.

Proceß-Ordn. *Elect. Saxon. tit. 20. in principio.*

Wenn aber solches Part, auf die Citation, da es sonderlich auf Verlust derer Interrogatorien vorgeladen, nicht erscheinet, noch etwas einbringet, wird darauf (seines Ungehorsams ungeachtet) mit derer Zeugen Verhör verfahren, und ist eben so gültig, als wenn das Gegentheil gegenwärtig gewesen: Sondern mag ihme selbst imputiren, daß es sich aus Nachläßigkeit daran versäumet.

Gail. *lib. 1. obs. 102. n. 2.*

Denn dasselbe nicht allein dadurch seiner Interrogatorien damals verlustig wird, sondern auch auf andern Fall (ob es will und vor allen Dingen zuläßlich erkannt werden soll) die Zeugen auf seine Unkosten (dessen es sonsten überhoben gewesen) vom neuen citiren und auf die Frag-Stücke abhören lassen muß.

Gail. *lib. 1. obs. 99. n. 1.* Matth. Berlich. *Decis. 3. num. 6.*

III. Von denen Zeugen.

Die Namen derer Zeugen werden allewege zu Ende derer Beweiß- und Gegen-Beweiß-Artickel, gesetzet, seynd diejenigen Personen, so zu Beweisung derer Klagen oder wider dieselbe angegeben worden, und weil hiervon sonderlicher Bericht vonnöthen, soll von denenselben unten absonderlich gehandelt werden.

IV. Von dem Directorio.

Darauf folget alsobald oder zugleich das Directorium, welches eine Anleitung und Weisung, auf welche Artickel ein jeder Zeuge examiniret und abgehöret werden soll. Denn offtmals die Klage weitläufftig und unterschiedliche Puncten in sich hält, da ein Zeuge um diesen, der andere um den andern Wissenschafft hat: Und dahero zu dessen Unterrichtung, damit der Richter oder Commissarius und Notarius nicht vielfältige Mühe haben dürffen, und nicht unnöthige Befragung geschehen möge, solches vonnöthen seyn will.

text. et gloss. in c. 2. de testibus in 6. in verbo nomina. Gail. *lib. 1. observ. 96. n. 7.* Rosbach. *tit. 54. n. 15.*

An etlichen Orten wird solches nicht eher, als bey der Production, einbracht, meistentheils aber alsobald mit und neben denen Beweiß-Artickeln übergeben, damit das Gegentheil zugleich davon Mitnachrichtung bekommen möge.

V. Von denen Documenten.

Documenta seynd diejenigen Urkunden und Originalia, so der Pro- oder Reproducent, bey seinen Beweiß- siue Gegenbeweiß-Artickeln dem Gegen-

Gegentheile zugleich zu übersenden, copialiter mit beygeleget, und in termino in originali, Contrapart zur Recognition, auch dem Richter zur Information, sonderlich dasjenige, was er mit Zeugen nicht beweisen kan, oder nicht vollkömmlich darthäte, dadurch zu behaupten, zu produciren sich erbieten thut.

Chil. König *cap. 95. n. 1. et seqq.* Matth. Berlich. *part. 1. conclus. 42. n. 13.*

Damit auch zugleich der Commissarius und Notarius die im Anfange übergebenen Abschrifften hiergegen halten, collationiren und vidimiren mögen.

Und ob man zwar mit blossen Copeyen nichts beweisen kan, ad exemplaria enim nihil facere possumus, si non producatur scriptura Authentica.

c. 1. de fide Instrum. Mod. Pist. *vol. 1. conf. 2. n. 26.* Franc. Pfeil *conf. 162. n. 5.*

So ist doch nicht nothwendig, daß die Originalia selbst bey denen Beweiß-Artickeln übergeben werden, sondern genug, wenn es in Termino, so zur Zeugen-Verhör oder Recognition derer Urkunden angestellet, geschicht. Immassen aus Chur-Fürstl. Sächs. 7. Constitution p. 1. zu sehen.

Manchmal hat solche Documenta Product oder Beklagter in Händen, der muß dieselben ediren, oder eydlich, daß sie nicht bey ihme verhanden, und er, wo sie seynd, keine Wissenschafft habe und trage, noch gefährlicher Weise von abhanden kommen lassen, erhalten und darthun, hat er nun solches geschworen, so bleibet er mit der Edition verschonet, wenn aber der Gegenpart die Documenta anders woher angeschaffet, müssen solche dennoch recognosciret werden.

l. argentarius 10. §. edit. 2. ff. de edend. etc. Rutger Ruland. *tract. de Commiss. lib. 5. part. 2. cap. 32. n. 1.* Dan. Moller. *ad Const. Saxon. p. 1. const. 17. n. 10.* Gail. *lib. 1. obs. 106. n. 10.* Matth. Berlich. *Part. 1. concl. 45.*

Die Edition derer Documenten wird heut zu Tage entweder durch eine absonderliche Klage gesuchet, oder nur incidenter gebeten. Durch absonderliche Klage suchet man die Edition, wenn uns solche im Contract versprochen worden, oder doch zu dessen Erfüllung gehöret; ingleichen, wenn ein Tertius, mit dem ich sonst nichts zu thun habe, ein Document besitzet, das mir zuständig ist, und daraus ich executive oder unterweilen auch wol ordentlich klagen will; z. E. wenn mir einer sein Hauß verkaufft, und will mir hernach die alten Kauff-Briefe, Quittungen über abgetragene onera und dergleichen nicht ediren, kan ich solche actione emti fordern, *l. 48. de act. emt.* oder wenn ich aus einem mir zugehörigen Instrument executive klagen will.

Wenn ich aber die Edition durch blosse Imploration des Richters suche, fordere ich sie entweder von meinem Gegenpart, oder von einem Tertio. Im ersten Fall wird sie durch ein gesprochenes Urthel bekräfftiget: Daß Kläger (oder daß Beklagter) das Document sub B. zu ediren und recognosciren schuldig. Im andern Fall werden entweder Compulsoriales ertheilet, wenn der Tertius dem Richter, vor welchem geklagt wird, unterworffen; oder Requisitoriales, wenn der Besitzer des Documents unter fremder Iurisdiction lebet, dadurch dessen ordentlicher Richter ersuchet wird, ihn zur Edition anzuhalten, hingegen muß der, so die Edition fordert, einen Schein ausstellen, darinnen bekennet wird, daß ihme das Document abgefolget worden, und Versprechung geschicht, dasselbe, nach beschehener Production zurück zu geben. Jedoch ist dieses alles nur so fern zu verstehen, als einen die Rechte zur Edition verbinden. Der Kläger muß Beklagten alle *Documenta edi*ren, die zu Fundirung und Bescheinigung einer *Exception* wider die Klage dienen. Es wäre denn, daß (1) die Exception die Würckung einer Klage hätte, oder in einem absonderlichen Facto bestünde, welches die Obligation aufhebet, z. E. wenn Beklagter contra actionem commodati excipiret, daß er selbst Eigenthums-Herr der geborgten Sache sey, oder wenn wider eine Schuld exceptio solutionis, compensationis etc. eingewendet wird. (2) Wenn die Sache, darüber man klaget, auf Beklagtens Seite sehr favorabel wäre, z. E. in Ehestands- und Ehegelds-Sachen. (3) Wenn die Edition zu Klägers Beschimpfung oder Bezüchtigung eines Lasters gereichete. Wiewol man diese letztere Limitation nur auf diejenigen Fälle restringiret, wo die Edition darneben nichts zur Sache thut, z. E. es wäre in einer Injurien-Klage libelliret worden: ob sich Kläger gleich jederzeit als ein redlicher Biedermann und also verhalten, daß ihn niemals jemand mit Bestande der Wahrheit etwas bezüchtigen können, so hat sich doch Beklagter unterstanden ꝛc. und Beklagter wolte aus einem von Klägern geforderten Document beweisen, daß dieser sich vormals eines andern Lasters, als er jetzo beschuldiget worden, theilhafftig gemachet. (4) Wenn Kläger excipiret, daß Beklagter das zu seiner Exception nöthige Document nicht eben von Klägern fordern dürffe, sondern schon anderwerts her erhalten könne. Und hindert nicht, wenn Brunnemann. *ad l. 6 C. de edend. num 6.* vrgiret, daß Kläger durch solche Entschuldigung bekennete, er habe den Proceß boßhafftiger Weise angefangen, wenn er zugiebt, daß Beklagter seine Exceptiones anderwerts erweisen könne; denn es kan Kläger solches wol unter gewisser Bedingung vorbringen; z. E. Beklagter excipiret, daß wegen der Sache gerichtlich transigiret worden, und fordert von Klägern Edition der Original-Transaction; da kan Kläger repliciren; Wenn ja ungestandenen falls gerichtliche Transaction vorgangen, könne doch Beklagter dieselben eben so wol ex actis publicis produciren.

Der Beklagte ist dem Kläger regulariter kein Document zu ediren schuldig. Die Limitationes dieser Regul können so genau nicht erzählet werden, sondern stehen auf Richterlichen Ermessen, Brunnemann. *ad l. 1. ff. de edend. n. 1.* Menoch. *Arb. Iud. quaest. cas. 499. n. 1.* Die vornehmsten sind folgende: 1. wenn Kläger die Edition zum Beweise seiner Replic fordert, denn, da vertritt

er Beklagtens Stelle; z. E. ich fordere von Sempronio eine Schuld; er opponiret exceptionem compensationis wegen einer ältern Gegen-Schuld; ich replicire, daß ich diese in meiner Minderjährigkeit ohne Consens meines Curatoris erborget, und will solche Replic durch einige bey Beklagten befindliche Documenta beybringen. (2) Wenn die Documenta Klägern eigenthümlich zustehen, oder zwischen ihm und Beklagten aufgerichtet sind; welches letztere man Instrumenta communia nennet. (3) Wenn der Fiscus Bürgerliche Klage in Geld-Sachen anstellet. (4) Wenn die Klage sehr favorabel wäre, entweder wegen Klägers Person: z. E. wenn eine Kirche, ein Studiosus, eine unmündige oder miserable Person klagte; oder wegen der Sache, darüber geklaget wird, wenn man z. E. die Legitimam, Alimenta, oder ein Legatum zu milden Sachen forderte. (5) Wenn man wider Personen klaget, wider welche in Rechten eine böse Praesumtion ist, als: Juden, Wucherer, Bier-Schencken, Zöllner ꝛc. (6) Wenn Beklagter Klägers Vormund, Mandatarius oder Consort gewesen, *l. 9. ff. de edend.* (7) Wenn Beklagter derer Documenten, deren Edition Kläger von ihm fordert, sich selbst bedienen will. (8) Wenn man hinter die Wahrheit anderer Gestalt nicht kommen kan, das ist: Wenn Kläger um andere Beweiß-Mittel ohne seine Schuld kommen, oder die That also beschaffen wäre, daß sie allezeit still und heimlich zugienge, oder der Richter die Edition ex officio decernirte. Brunnem. *ad l. 1. ff. h. t. num. 9.* (9) Wenn die Documenta Klägern sehr verträglich, Beklagten aber nichts mehr nütze wären; Allein da werden sie durch eine absonderliche Klage gefordert, z. E. wenn mir einer die zu einem erkauften Hause gehörigen alten Urkunden aushändigen soll. Eine dritte Person, die nicht Gegenpart ist, kan ordentlicher Weise zur Edition einiger Documenten nicht angehalten werden; Es wären denn solche (1) dem zuständig, der sie fordert, oder gehörten ihm (2) sowol als dem Besitzer, oder wären (3) Acta Publica. Von welchen allen Martini *in Comment. ad ord. Proc. Sax. Tit. 26.* und Berlich. *P. 1. Concl. 45.* unzehlige Allegationes anführen.

Wer die Edition suchet, muß Vermuthungen beybringen, daß der andere das Document habe, dergleichen Vermuthungen sind, z. E. wenn er solches vorher gehabt; wenn er Erbe desjenigen worden, der das Document im Besitz gehabt; wenn ihm ein aus dem Document herfliessendes Recht zustehet. Ergehet nun dergleichen Bescheinung, so muß das Document ediret, oder von dem, dem es abgefordert wird, geschworen werden, daß er solches weder bey sich habe, noch gefährlicher Weise von abhanden kommen lassen: und kan er weder den Eyd vor Gefährde fordern, noch das Gewissen mit Beweise vertreten; *Ord. Proc. d. l.* ausser daß die Erben der geforderten Edition eines Documents sich durch Vorlegung eines beständigen Inuentarii, darinnen das Document nicht specificiret, entbrechen können, wie im Chur-Sächs. Schöppen-Stuhl zu Leipzig Mense Aprilis Anno 1676. ad requisitionem commiss. Joh. Joach. Rothens und des Raths zu Leipzig erkannt worden.

Kan aber der, so die Edition fordert keine Vermuthungen, daß der andere das Document bey sich habe, angeben, so mag er ihm wohl den Eyd deßwegen anbieten, er muß aber vorher den Eyd vor Gefährde leisten.

Weigert sich ein Tertius der Edition ungehorsamlich, wird solches durch Straf-Praecepta von ihm extorquiret. Thut es aber der Gegenpart, und es kan anderswo Abschrifft oder deutliche Nachricht von dem Inhalt des Documents angeschaffet werden, so wird solches in contumaciam pro edito et recognito gehalten: Weiß man dessen Inhalt nicht (z. E. Ich hörte, daß mir in einem Testament etwas legiret worden, und wüste nicht, wie viel, der Erbe aber weigerte sich das Testament zu ediren;) muß der Gegenpart zur Edition durch Straff-Praecepta angehalten werden, oder ihm die Edition mit der Verwahrung iniungiret werden, daß die Articul, darüber es induciret, vor eingeräumt gehalten werden sollen.

Es werden nun solche Klägern oder Beklagten zum besten vorgeleget, von weme es wolle, und man über Land damit reisen und Expensen aufwenden muß: Ist derjenige, so es begehret, und darauf articuliret, deßwegen dem andern Theile auch dem Tertio, so an der Sache nicht mit interessiret, ziemliche Unkosten, auf Vergleichung oder Richterliche Moderation, zu erstatten schuldig.

Und ist Beklagter sonderlich verbunden, also auch hinwieder der Kläger im Gegenbeweise, die Documenta (saluis Exceptionibus) zu recognosciren oder eydlichen zu diffitiren, das ist: zu schwören, daß er weder Hand noch Siegel kenne.

l. cognoscere. 6. de verb. signif. l. cum plures. 15. ff. vlt. ff. de rebus aut. iudic. possid. Berlich. *p. 1. concl. 44. n. 1. et seqq.*

Gestalt denn solche Recognition nicht umgangen werden kan; sondern muß von denen Principalen selbsten, oder Mandatarien verrichtet werden, wie man denn in die Häuser, wenn das Part kranck, alt und schwach, einige Deputirte aus denen Gerichten oder einen geschwornen Notarium abzuordnen pfleget, welcher solchen Actum vor sich ergehen lässet.

Sententia in iudicio Curiali Lipsiens. pronunc. 1. Martii 1609.

Sprechen wir, ꝛc. Daß ein geschworner Notarius zu denen in Actis benennten Weibes-Personen in ihre Behausung, welcher die Recognition derer brieflichen Urkunden vor sich ergehen lasse, billig abgeordnet wird, V. R. W.

Sentent. Lipsiens. 6. Maii 1625.

So viel aber mitbeklagten Ludwig Fachsen betrifft, derselbe ist die Gerichts-Bücher, darauf die Producta sub N. I. K. und L. genommen, nochmals bey voriger Comination, ob er dieselbige für richtige Originalia halte oder nicht, zu recognosciren oder eydlich zu diffitiren schuldig; Es wolte denn Kläger, aufn Fall sich beklagter Ludwig Fachs zur eydlichen Diffession derer Gerichts-

richts-Bücher nochmals erböte, es darzu nicht kommen lassen, sondern vielmehr, daß es richtige Originalia, durch Zeugen oder sonsten beweisen, damit würde er, Inhalts der Chur-Fürstl. Sächs. neuen Gerichts-Ordnung, billig gehöret, V. R. W.

Offters müssen dieselben auch ein oder der andere Zeuge recognosciren, wenn er das Document mit vollziehen, subscribiren und besiegeln helffen, cum verba scripturae per ipsum probentur autorem.

l. si quis decurio in fin. C. ad legem Cornel. de falsf. Mod. Pist. *vol. 1. conf. 2. n. 47.* Proceß-Ordn. *tit. 25. §.* Da aber dem *Producenten* ꝛc.

CAPVT XIV.
DE INTERROGATORIIS,
Von denen Frag-Stücken.

SVMMARIA.

De Interrogatoriis und deren Ursprung.
Was die Interrogatoria seyn?
Warum sie verfasset werden?
Wie mancherley sie seyn, sonderlich de generalibus?
Praeliminaria ad causam seynd verboten.
De Interrogatoris specialibus.
Wann ein Zeuge den Artickel negiret, darff er auf die specialia nicht befragt werden.
Interrogatoria ist der Richter zu admittiren schuldig.
Im Gegenfall muß er das Examen auf des Producenten Unkosten nochmals verrichten.
Documenta bey denen Interrogatorien zu übergeben, wird nicht gestattet.
Interrogatoria recht zu formalisiren ist eine Kunst.
Woher sie zu formiren und zu verfertigen.
Interrogatoria extra causam können vom Richter reiiciret werden.
Was darinnen zu verhüten?
Sollen Frag-weise gestellet werden.
Dem Gegentheil darff man keine Abschrifft geben.
Wann sie zu insinuiren?
Wie das Part dabey protestiren soll, und was es zu erinnern hat?
De protestatione producentis.
Wie sich der Richter oder Commissarius zu verhalten, wann keine Interrogatoria eingegeben worden?
Formalisirte Interrogatoria generalia.
Cautela, und was darbey in acht zu nehmen?
Welche Interrogatoria ohne Bedencken zu gebrauchen?
Was bey der Haupt-Sache derowegen in acht zu haben?
tionum Electorali Saxoniae, und in denen Schöppen-Stühlen, wenn es angefochten worden, also pronunciiret worden.

teste Matth. Berlich. *decis. 4. n. 3.* Dn. Carpz. *Proceff. Iud. tit. 13. num. 28.*

Die Interrogatoria haben ihren Ursprung aus denen geistlichen Rechten, in welchen an unterschiedenen Orten deren Formen gesetzt.

in c. praesentium. de testib. in 6. Ruland. *Part. 4. lib. 1. cap. 2. num. 1.*

Interrogatoria aber seynd quaestiones oder Fragen, von denen Umständen des Handels genommen, welche alle vom Gegentheile (wider welches die Artickel ubergeben werden,) theils wegen Erforschung derer Zeugen, Qualitäten und Tauglichkeit, ob sie zu Zeugen bestehen oder verworffen werden möchten, theils wegen derer Sachen, Circumstantien und Umständen, zu rechter Erforschung der Wahrheit, übergeben werden.

Marant. *Part. 6. tit. de interr. num. 18.* Gail. *lib. 1. obs. 45. n. 3.*

Derer *Interrogatorien* seynd fürnemlich zweyerley:

I. Interrogatoria generalia, gemeine Frage-Stücken, die werden wiederum in zweyerley subdiuidiret, und

1. Eines Theils generalia personarum, so auf die Person gerichtet.

2. Die andere aber generalia praeliminaria aut generalia causae, Vorfragstücke, Defensional- oder Schirm-Artickel, auf die Haupt-Sache gestellet, durch welche öffters am ersten die Wahrheit aus denen Zeugen bracht wird.

Rutger. Ruland. *d. part. lib. 1. cap. 4. num. 3.* Rothschütz. *Part. art. 12. n. 7.* Rosbach. *d. tit. 55. n. 2.* Petr. Termin. *d. cap. 214. n. 4. et 5.*

Die letzten praeliminaria ad causam aber seynd in diesen Landen durch die Proceß- und Gerichts-Ordnung *tit. 20* gäntzlich aufgehaben. Es ist auch vor dessen öffters in supremo iudicio appella-

II. Interrogatoria specialia, sonderbahre Frag-stück auf die Haupt-Sache, denen Beweiß-Artickeln entgegen gestellet, in specie aber auch auf derer Zeugen depositiones und Aussage gerichtet, ungefährlichen Inhalts: Die Ursach zu erforschen, woher Zeuge, was articuliret, und er affirmiret, wisse, an welchem Orte es geschehen? wie es sich verlauffen? ob er es selbsten gesehen? oder nur gehöret? (dann sonsten, und wann der Zeuge negiret, und mit dem Nescit respondiret, bedarff es keines Fragens nicht) oder ob nicht vielmehr dieses wahr? und dergleichen, doch alles aufs kürtzeste Frag-weise gestellet und verfertiget.

Land-R. *lib. 2. art. 22. gloss. in 3. colum.* Rutger. Ruland. *lib. 1. cap. 3. n. 1. et 23.*

Wann sie zu rechter Zeit, das ist, in termino probatorio, welcher seine Sächs. Frist in sich halten muß, übergeben werden: So ist der Richter oder delegatus schuldig, die Zeugen darauf mit zu befragen, denn im Fall er solches unterliesse, müste er es nochmals absonderlich thun.

Gail. *lib. 1. obs. 95. n. 7.*

Allein es werden darbey keine documenta, weder zur recognition, noch die Zeugen darauf zu examiniren, zugelassen.

Proceß-Ordn. *Elect. Saxon. tit. 20.* Nachdem es aber offt geschicht, ꝛc.

Es ist aber nicht eine geringe Kunst, die Interrogatoria recht zu stellen, dann dem Part, welchem sie zu gut kommen sollen, mercklich viel daran gelegen.

Gail. *lib. 1. obs. 95. n. 3.*

Sonderlich ist zu mercken, daß die Interrogatoria specialia aus denen Beweiß-Artickeln und ex circumstantiis articulorum et negotii formiret werden müssen.

Spec. *de testibus §. 6. de interrogat. num. 3.*
Gail. *lib. 1. obs. 95. num. 4.*

Denn wann sie sonst auf ein ander Thun, extra causae controuersiam, gemachet, kan sie der Richter (gleichwie die undienlichen Artickel) verwerffen.

Dannenhero sollen dieselben ad scopum causae, fein kurtz und nicht weitläufftig noch überflüssig seyn, insonderheit, daß nicht dasjenige gefraget werde, was Producent aus Unverstand zu articuliren versehen hätte.

Und wie man die Beweiß-Artickel auf das Ja-Wort Wahr richten soll, also müssen die Interrogatoria auf Fragen oder Frag-weise gestellet werden: ob nicht, wenn ꝛc.

Man darff aber dem Producenten, so die Zeugen führet, von denen Interrogatorien, vor der Verhör, (denn hernach bekommt er den Beweiß vollkommen) keine Copey noch Abschrifft geben, damit er nicht Anlaß bekomme, die Zeugen zu suborniren, zu unterweisen und abzurichten. Darum sie auch nicht eher übergeben werden dürffen, als in ipso puncto vel momento, wann die Zeugen verhöret werden sollen, dasselbe geschehe, wenn es wolle.

Gail. *lib. 1. obs. 95. n. 6.* Proceß-Ordn. *Elect. Saxon. tit. 20. in princ.*

Ingleichen ist, wie allbereit gemeldet, in der Verhör nicht vonnöthen, wann der Zeuge den Artickel negiret, oder sonsten nichts darum weiß, daß er auf die Interrogatoria gefraget werde, inmassen dasselbe allezeit im Eingange mit notiret und gebeten wird.

Besonders wird bey Uberreichung dererselben, mündlich und schrifftlich protestiret, daß die Partheyen, so solche insinuiret und übergiebet, ihr alle gebührende exceptiones und Einreden (tam contra personas, quam dicta testium; wider derer Zeugen Personen, und ihre Aussagen, auch da sie auf solche Frag-Stücke gebührender massen nicht examiniret oder sonst etwas unterlassen werden sollte,) nach der publication des Beweises einzuwenden vorbehalten haben wolle.

Spec. *in tit. de testibus. §. saepe testes. in princ. vers. sed nunquid.*

Producent protestiret in termino productionis testium wider die interrogatoria, da dieselben superflua, impertinentia, et irrelevantia, daß solche vom Richter oder Commissario verworffen werden möchten, im widrigen Fall, behält er ihme seine Nothdurfft expresse bevor.

So aber das Part, wider welches die Zeugen vorgestellet, gar keine Frag-Stücke einbrächte, (inmassen sie willkührlich seyn, und in des Parts Willen stehen, mag der examinator und Verhörer den Notarium, zu Vermeidung Unaelegenheit, ex officio, gemeine Frag-Stücke, Generalia genannt, auf derer Zeugen Person, (denn die Specialia stehen allein bey dem Part, und werden, wie vorgehöret, auf die Haupt-Sache gegen die Artickel gerichtet,) stellen lassen, die Zeugen im Eingange der Verhör, auf vorhergehende Erinnerung gethanen Eydes, darauf zu befragen.

Gail *obs. 95. lib. 1. n. 8. 9.*

Ungefährlich folgendergestalt:

1. Wie Zeuge mit seinem Tauff- und Zunamen heisse?
2. Wie alt er sey?
3. Wes Standes?
4. Wormit er sich ernehre?
5. Wie reich er sey?
6. Ob er auch das Sacrament des Leibes und Blutes JEsu Christi diß Jahr empfangen, und wenn?
7. Ob er vorhin auch Zeugniß gegeben, und wisse, was ein Eyd auf sich habe?
8. Ob er verstehe, was ein Meineyd für Straffe bringe?
9. Ob er einen Part mit Freundschafft, Schwägerschafft oder mit Pflichten verwandt?
10. Oder ob er zu einem Theile Feindschafft trage?
11. Ob er sich mit einigem Part von dieser Aussage unterredet?
12. Ob er gebeten worden, Kundschafft zu geben, oder unterwiesen, was er sagen soll, und von weme das geschehen?
13. Ob er sich mit seinen Mit-Zeugen concordiret und sich unterredet, was sie aussagen wollen?
14. Ob er sich zu diesem Zeugnisse anerboten, und daß er darvon wisse, sich vernehmen lassen?
15. Ob er, Zeuge die Artickel gelesen, oder selbst angeben?
16. Ob ihme etwas derohalben verheissen und versprochen worden?
17. Ob er sonsten etwas von dieser Aussage zu erlangen verhoffe?
18. Welchem Theile er der Sache Verlust oder Gewinn gönne?

Welches doch allein in sonderbaren Sachen, da es nothwendig erfordert wird, zu verstehen, z. E. in matrimonialibus, criminalibus etc. denn wenn sonsten die Partheyen ihre Nothdurfft selbsten verabsäumen wollen, haben sie ihnen die Schuld selbsten zuzumessen, und kan der Commissarius (offtermal Suspicion, Argwohn und Verdachts halber, gegen den Producten) keine Interrogatoria formalisiren.

Jedoch ist es ohne Bedencken, wenn man, bloß des Alters und Freundschafft halber, den Zeugen befraget; so kan man auch, da vorige Interrogatoria gebrauchet werden, nach Gelegenheit derer Zeugen

Zeugen Person, wann sie bekannt, etliche Interrogatoria auffen lassen, und, wo Noth, andere hinzu setzen: Sintemal ohne das die Zeugen, wie anderswo erwehnet, auf Missethat zu antworten nicht schuldig.

Matth. Berlich. *decis. 10. num. 3.*

So halten etliche Autores dafür, daß auch in der Haupt-Sache der Zeuge, auf jeden Artickel, welchen er mit Ja befestiget, um Ursach seines Wissens befraget werden soll.

Mehr aber zu befragen, will einem Commissario nicht gebühren.

CAPVT XV.

FORMVLARIA
Derer Beweiß-Artickel und Interrogatorien.

I.
Formula Articulorum in Kauff-Sachen.

P. P.

In Sachen mit Clemens Tic. Bekl. andern Theils betreffende, ist am verwichenen 18. August. ein Urthel publiciret worden, des Inhalts:

Daß Kläger den Grund seiner Klage, und so viel ihm daran verneinet, binnen Sächs. Frist wie Recht zu erweisen, schuldig.

Wann denn dieses Urthel nunmehr seine verbindliche Krafft Rechtens ergriffen, als will ich, demselben zu Folge, mich des mir darinnen zuerkannten Beweises, Krafft dieses im Namen GOttes, binnen gewöhnlicher Zeit angemasset, und hiermit, zu dessen Behuff, beykommende Beweiß-Artickel sub A. übergeben, auch darneben gewisse Zeugen, welche über sothane Artickel vernommen werden sollen, benennet haben, mit angehängter dienstlicher Bitte, die Löbl. Gerichte wolten ihnen großgünstig belieben lassen, ehestens in dieser Sache einen gewissen Termin anzuberaumen, auf selben die angegebene Zeugen, nach vorhergehender gebührender Ladung, zu vereyden, und die übergebene Beweiß-Artickel abhören, und ihre Aussage gebührend registriren zu lassen, auch Beklagten, mit Uberschickung Abschrifft dieser Artickel, hierzu prout moris et styli zu citiren, mir aber dißfalls einen Tag-Zettel zu ertheilen. Dieses, wie es denen Rechten und üblichen Lauff des Processus allerdings gemäß, also verschulde es bey vorfallender Begebenheit äusserstem Vermögen nach hinwieder, Signatum Leipzig den 4. Septembr. 1666.

Sempronius.

Beweiß-Artickel in Sachen
Sempronii Klägers an einem,
contra
Titium **Beklagten andern Theils.**

Art. 1.

Wahr, daß Kläger mit Beklagtem einen Kauff geschlossen?

Art. 2.

Wahr, daß solcher Kauff über einen licht-braunen Hengst geschlossen worden?

Art. 3.

Wahr, daß Kläger mit Beklagtem in solchem Kauff um 60. Thlr. einig worden?

Art. 4.

Wahr, daß Kläger mit Beklagtem solchergestalt einig worden, daß diese 60. Thlr. alsobald baar bezahlet werden sollen.

Art. 5.

Wahr, daß nach geschlossenen solchem Kauff Kläger Beklagten das verkauffte Pferd alsobald übergeben?

Art. 6.

Wahr, daß Beklagter das ihm übergebene Pferd mit sich nach Hause genommen?

Art. 7.

Also wahr, daß Beklagter Klägern die libellirten 60. Reichsthaler zu bezahlen schuldig sey?

Designatio Testium cum Directorio.

Namen derer Zeugen.

Test. 1. Caius Meuius, Bürgermeister und Gastgeber zum heil. Creutz.
Test. 2. Lucius Titius, Pferde-Händler allhier.
Test. 3. C. Sempronius, Hauß-Knecht zum güldenen Arme.

Directorium.

Ad Art. 1. 2. 3. 4. et 5. seynd zu vernehmen Test. 1. et 2. ad art. 5. 6. et 7. ist abzuhören Test. 3.

II. Formula Interrogatoriorum zu vorhergehenden Artickeln.

Nachdeme Kläger N. N. eine Beweisung zu führen sich unterstanden, auch darauf etliche vermeynte Artickel übergeben; so thut Beklagter hiergegen seine gebührliche Interrogatorien und

und Frag-Stücke einbringen, mit Bitte, die Verzeichnete und vorgestellte Zeugen darauf zugleich aufs fleißigste zu befragen, widrigen Falls will er de nullitate processus protestiret haben, wie dann auch Beklagter, wider derer Zeugen Person und ihre Aussagen, nach Eröffnung des Gezeugnisses, seine Rechtlichen Exceptiones und Gegenbeweiß bedinget.

Sonderlich bittet Beklagter, die verordneten Herren Commissarien, neben dem Notario, wollen anfänglich, ehe und zuvor die Zeugen ihre Aussagen und Deposition darthun und eröffnen, dieselben des Meineydes und der grossen Gefährlichkeit, so darauf stehet, aufs treulichste und fleißigste erinnern.

INTERROGATORIA
In Sachen N. N. Klägern contra N. N. Beklagten.

Interrogatoria Generalia.

1. Was Zeuge sey?

2. Wie alt Zeuge sey?

3. Worbey er sein Alter gewiß wisse.

4. Wie reich Zeuge sey?

5. Weß Standes und Herkommens er sey?

6. Was Zeugen seine Nahrung und Handthierung sey?

7. Wo sich Zeuge aufhalte?

8. Ob Zeuge Producenten mit Blut-Freundschafft oder Schwägerschafft verwandt sey?

9. Ob er nicht sonsten mit Producenten in gutem Vernehmen und vertraulicher Freundschafft begriffen?

10. Ob nicht Zeuge Producenten mit Pflicht zugethan sey?

11. Wie Zeuge zu diesem Zeugniß komme?

12. Ob Zeuge von Zeugenführern mit Fleiß darzu angesprochen und erbeten worden?

13. Ob Zeuge von Producenten, was er dißfalls sagen solte, unterrichtet?

14. Ob Zeuge Producentens Beweiß-Artickel jemals gelesen, oder lesen hören?

15. Wer ihm solche vorgelesen oder gezeiget?

16. Wo, und mit was Worten es geschehen?

17. Ob sich Zeuge mit seinen Mitzeugen unterredet, was sie zeugen sollen und wollen?

18. Ob sich Zeuge zu diesem Zeugniß selbst angeboten?

19. Ob Zeuge wider Producten einige Feindschafft trage, oder demselben sonst übel affectioniret?

20. Ob Zeuge bey dieser Sache und wann sie von Producenten erhalten würde, einigen Nutz zu hoffen?

21. Wie und auf was Weise er solchen zugewarten?

22. Was und wie viel es sey?

23. Wem Zeuge den Gewinnst der Sache am liebsten gönne?

24. Ob Zeuge, wenn Producent diese Sache verspielen solte, von Producenten deßwegen einiges Verlusts sich befahre?

25. Warum er sich dessen besorge?

26. Ob Zeuge neulicher Zeit des heiligen Abendmahls sich gebrauchet, und wenn es das letztemal geschehen?

27.

27. Ob Zeuge wisse, was ein Zeugniß sey?

28. Ob Zeuge wisse, was ein Eyd sey?

29. Ob Zeuge verstehe, was Meineyd sey, und was einer deßwegen für Straffe zu gewarten?

30. Ob Zeuge ihm die lautere, reine und unverfälschte Wahrheit in dieser Sache auszusagen festiglich fürgenommen?

Interrogatoria Specialia ad articulos a testibus affirmatos.

Ad Art. I. et II.

1. Ob Zeuge wisse, was ein Kauff sey?

2. Ob Zeuge wisse, und bey seiner Seelen Seligkeit und so wahr ihm GOtt helffen solle, sagen könne, daß er darbey gewesen, wie der libellirte Kauff geschlossen seyn soll?

3. Ob Zeuge auf alle Worte, die zwischen Klägern und Beklagten gewechselt worden, so genau Achtung gegeben?

4. Ob Zeuge alle richtige Requisita eines richtigen Kauffs-Contracts wisse?

5. Was es für welche seyn?

6. Wenn und zu welcher Zeit gedachter Kauff-Contract abgehandelt und geschlossen?

7. Wo und an welchem Orte solches, wie articuliret worden, beschehen?

8. Wer sonsten darbey gewesen und es zugleich mit angehöret?

Ad Art. III. et IV.

1. Ob Zeuge bey seinem geleisteten Eyde gewiß sagen könne, daß dieses, articulirter massen, vorgangen?

2. Ob das Pretium alsbald gesetzet worden?

3. Mit was Worten es geschehen?

4. Ob es auch sonst andere mit angehöret, und wer es gewesen?

Ad Art. V. et VI.

1. Woher Zeuge das wisse?

2. Ob Zeuge selbst dabey gewesen, und das libellirte Pferd übergeben sehen?

3. Wie es der Verkäuffer damit gemachet, und mit was für Worten eigentlich er es dem Producten übergeben?

4. Wer das libellirte Pferd hinweg geritten?

5. Ob es Product selbsten gethan?

6. Ob Zeuge es mit seinen Augen selbst gesehen, daß Product das Pferd mit sich nach Hause genommen?

7. Ob Zeuge wisse, wo Product wohne?

Ad Art. VII.

1. Zeugen um Ursach seiner Wissenschafft zu fragen.

2. Ob Zeuge die Rechte verstehe?

3. Wie Zeuge so kühn, sich als ein gemeiner Mann zu unterstehen, ein Urthel zu fällen?

4. Ob Zeuge nicht wisse, daß er sich hierdurch verdächtig mache?

Caetera suppleat legalitas et diligentia domini Iudicis et Notarii causae.

III. Beweiß-Artickel in puncto rei vindicationis.

Demnach in Sachen, Titium, Klägern an einem, Sempronium, Beklagten andern Theils betreffend, von E. E. Hochweisen Rath der Stadt Freystadt am 19. Febr. dieses Jahrs Klägern den Beweiß zuerkannt, und solches Urtheil res iudicata worden, als übergiebet Kläger in gesetzter Rechts-Frist seine articulos und copias documentorum, und bittet, solche auf- und anzunehmen, ad acta zu registriren, und dem Gegentheil davon Abschrifft zu communiciren, dann ferner einen Productions-Termin, zu Vorlegung derer Originalien und dererselben Recognition förderlichst anzusetzen, auch zu solchem Ende den Gegentheil gebührend vorzuladen.

Sequuntur articuli probatorii.

1.

Wahr, daß Ticii Vater Nesennius ein Hauß zu Freystadt nach sich gelassen?

2.

Wahr, daß nach dessen Ableben Titius und seine Geschwister desselben Erben ab intestato worden?

3.

Wahr, daß solches Geschwister ingesamt mit Titio sich in väterliche Erbschafft getheilet?

4.

Wahr, daß Titio zu seinem Antheil unter andern das väterliche Hauß zugekommen?
Vorstehende vier Artickel werden erwiesen aus dem Erb-Vertrag num. 1.

5.

Wahr, daß Titius über solches Hauß die gerichtliche Tradition und Belehnung erhalten?
Wird probiret durch einen Extract aus dem Stadt- und Gerichts-Buche num. 2.

6.

Wahr, daß Titius dadurch das dominium des Hauses erlanget?
Dieser Artickel ist illatiuus.

7.

Wahr, daß Titius dieses Hauß vier Jahr lang und drüber bewohnet, und Wirthschafft darinnen getrieben?

8.

Wahr, daß Titius anders nicht als Dominus sich darinnen bezeiget, darinnen gebauet, und nach seinem Gefallen damit gebahret?
Diese beyde Artickel werden erwiesen durch derer Nachbaren und geschwornen Werckleute Attestata sub num. 3. et 4.

9.

Wahr, daß Titius Anno 1637. Spanische Krieges-Dienste angenommen, und sich in Braband begeben?

10.

Wahr, daß er bis Anno 1662. in solchen Kriegs-Diensten verharret, und stets auffer Landes, bald hier bald dort, in fern entlegenen Orten sich aufgehalten.
Vorstehende beyde Artickel werden erwiesen durch die von der Generalität ihm ertheilte Attestata num. 5. 6. 7. 8. 9.

11.

Wahr, daß Titius, ehe er sich in Krieg begeben, Maeuium in sein Hauß gesetzet, und ihme dasselbige an seine statt zu Nutzen eingeräumet, hingegen derselbe alle onera zu tragen versprochen?
Wird erwiesen aus dem Contract, so er mit Maeuio aufgerichtet. sub num. 10.

12.

Wahr, daß Titius das Dominium und Possess, so er vorhin gehabt, durch Maeuium continuiret.

Ist iuris und illatiuus.

13.

Wahr, daß Titio ohne seinen Willen solches Dominium nicht entzogen, noch er der Possess entwehret werden können?

Ist iuris.

14.

Wahr aber, daß gleichwol Sempronius ohne Titii Wissen und Willen die Possess solches Hauses ergriffen, und noch darinnen befindlich?

Ist in der litis contestation gestanden.

15.

Wahr, als Titius sein Hauß ihm abzutreten und einzuräumen begehret, Sempronius ihme daran nichts geständig seyn, noch solches restituiren wollen?

Ist gleichergestalt in der litis contestation gestanden.

16. wahr,

16.

Wahr, daß dahero Titius, als ein Eigenthums-Herr, wider Sempronium Klage anzustellen genöthiget worden?

Erscheinet aus dem übergebenen Klag-Libell.

17.

Wahr, daß Titius in vorhergehenden Artickeln, das Eigenthum des Hauses, und daß er desselben Dominus sey, gnugsam ausgeführet?

Patet ex praecedentibus.

18.

Derowegen wahr, daß Sempronius das in Anspruch genommene Hauß cum fructibus perceptis et percipiendis Titio wieder einzuräumen, auch alle dißfalls verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig?

Ist illatiuus.

Specificatio derer Documenten

Num. 1. Den brüderlichen Erb-Vertrag, so Titius Anno 1632. den 5. Octobr. mit seinem Geschwister, der väterlichen Verlassenschafft halber, aufgerichtet.

Num. 2. Ist ein Extract aus dem Stadt-Buche zu Freystadt, darinnen Titio das väterliche Hauß in Lehn und Würden gereichet worden, unter des Raths Insiegel.

Num. 3. Ist ein Atteſtatum zweyer nechsten an dem Hause quaestionis wohnenden Nachbaren, Seii und Mutii, darinnen sie bezeugen, daß von ihnen und sonsten männiglich Titius für den Eigenthums-Herrn des Hauses gehalten worden.

Num. 4. Ist ein Atteſtatum derer Mäurer und Zimmerleute, daß Titius in dem Hause viel geändert, und ein gantz neues Hinter-Gebäude aufgeführet.

Gegen-Beweiß-Artickel in eben dieser Sache.

1.

P. P. Wahr: daß Titius schon Anno 1632. das geklagte Hauß stehen lassen und in den Krieg gezogen?

Ist in Gegentheils neundten Beweiß Articul gestanden.

2.

Wahr; daß er zwar Maeuium in solches Hauß gesetzet, solcher aber das Hauß nicht Titii wegen, sondern für sich selbst, als ein Creditor, in Besitz gehabt?

Wird bewiesen aus dem sub num. 10. bey denen Beweiß-Artickeln producirten Document, und ist iuris, quod pignus possessionem transferat ad creditorem l. 35. §. 1. ff. de pign. act.

3.

Wahr: daß Maeuius die Onera und schweren Einquartierungen nicht ertragen können, sondern mit andern Bürgern davon gehen, und das Hauß stehen lassen müssen?

Wird erwiesen durch Maeuii Schreiben A. B. C.

4.

Wahr: daß das geklagte Hauß, ehe es Beklagter bekommen, viel Jahr wüste gestanden?

Ist bey dieser Stadt notorium und aus der Bürgerschafft an E. E. Rath abgelassenen Bericht sub lit. D. E. offenbar.

5.

Wahr: daß darauf ein grosses an allerhand Gefällen, und insonderheit an Contribution aufgeschwollen?

Wird erwiesen durch die Register derer geschwornen Einnehmer sub lit. F. G.

6.

Wahr: daß wegen derer damal annoch währenden Kriegs-Pressuren des Hauses sich niemand annehmen wollen?

7.

Wahr: daß die Bürger sich vielfältig beschweret, daß sie solche deserirte und wüste Häuser, darunter sie dieses in specie genennet, übertragen müsten.

Diese beyde Artickel werden aus vorangezogenen von der Bürgerschafft übergebenen Berichten sub lit. D. und E. erwiesen.

8.

Wahr; daß die zur Contributions-Cassa Deputirten bewogen worden, E. E. Rath solches zu berichten, und um Bescheid, wie es mit dergleichen Häusern anzufangen, zu bitten?

9.

Wahr: daß darauf E. E. Rath ein Decretum ertheilet, daß alle solche Häuser, und in specie das in lite schwebende Hauß zu feilem Kauff ausgeruffen werden solle?

Diese beyden Artickel werden erwiesen aus denen Subhastation-Acten sub lit. H.

10.

Wahr: daß solches E. E. Rath wohl befugt gewesen?

Ist iuris.

11.

Wahr: daß das Hauß lange Zeit sub hasta gestanden und öffentlich ausgeruffen worden?

12.

Wahr: daß Beklagter sich endlich zum Käuffer angegeben, und weil kein pinguior emptor sich angemeldet, dasselbe um sechshundert Thaler erstanden?

13.

Wahr: daß es ihm um solches Gebot Anno 1647. den 12. Nouemb. gerichtlich adiudiciret worden?

Vorstehende Artickel werden gleicher gestalt aus denen Subhastation-Acten sub lit. H. erwiesen.

14.

Wahr: daß es zu selbiger Zeit mehr nicht werth gewesen?

Wird erwiesen aus der von geschwornen Meistern gefertigten und bey solchen Acten befindlichen taxa fol. 21. Ist auch aus dem Subhastation-Processe selbst abzunehmen. Res enim tanti valet, quanti vendi potest. l. 63. §. vlt. ff. ad l. Falcid.

15.

Wahr: daß durch die beschehene adiudication Beklagter das dominium solches Hauses erlanget?

Ist iuris.

16.

Wahr: daß hingegen Kläger das dominium, so er einiges gehabt, durch seine Negligenz verlohren, und ferner an dem Hause nichts zu suchen habe?

Ist gleicher gestalt iuris.

17.

Indem wahr: daß seit Anno 1637. da er sich in den Krieg begeben, bis dato vier und dreyßig Jahr verflossen, und ihme dergestalt praescriptio entgegen stehet?

18.

Dahero wahr: daß Klägern keine Action wider Beklagten zustehet?

19.

Sondern wahr, daß Beklagter von der angestellten Klage zu entbinden, und Kläger ihme alle dißfalls verursachten Unkosten zu erstatten schuldig?

Diese Artickel sind iuris und illatiui.

IV. Beweiß in puncto depositi.

Hoch-Edler, Vest, und Hochgelahrter,
Hochgeehrtester Herr *Commission*-Rath!

Hiermit will ich den in Sachen meines Principaln, Hrn. Francisci Lotharii von Hahn, vor sich und ex iure cesso Hrn. Frantzens von Hahn, Klägers an einem, contra Frauen Reginen Marien Lindenbrogin, hinterlassene in act. fol. benannte Kinder und Erben, Beklagte andern Theils, den erstern zuerkannte Beweiß und dessen Articuln, cum denominatione testis et directorio, nec non copiis documentorum würcklich übergeben und gebeten haben, zu Fortsetzung desselben förderlichst Termin anzuberaumen, und beyderseits Beklagten zur edition derer Documenten sub A. C. E. G. und H. und derer sowol der sub B. D. F. I. K. und L. recognition zu citiren, wegen des angegebenen Zeugens und dessen Production und eydliche Abhörung aber an die löblichen Stadt-Gerichten allhier bedürffenden Falls gewöhnliche requisitoriales zu ertheilen. Der ich übrigens verharre

Ew. Hoch-Edlen, Vest und Hochgelahrten,
Meines Hochgeehrtesten Herrn *Commission*-Raths

dienstergebenster

Leipzig, den 21. Aug. 1732.

D. Johann Gottfried Winckler,
des Hrn. Francisci Lotharii von Hahn vor sich und ex iure cesso Hrn. Frantzens von Hahn,
Mandatarius.

Beweiß-

Beweiß-Articuli.

in Sachen

Hrn. Franciſci Lotharii von Hahn, vor ſich, und ex iure ceſſo Hrn. Frantzens von Hahn,

Klägers an einem,

contra

Fr. Reginen Marien Lindenbrogin, hinterlaſſene in actis fol. und Erben, benannte Kinder

Beklagte andern Theils.

Art. 1.

Wie Zeuge heiſſe, wer er, und wie alt er ſey?

Art. 2.

Wahr, daß Zeuge, Fr. Reginen Marien Lindenbrogin, Hrn. M. Lindenbrogs Wittib ſel. wohl gekannt, und

Art. 3.

Deren hinterlaſſene Kinder, Enckel und Erben, namentlich:
Hrn. Johann Friedrich Lindenbrogen, Zeugwärter in W. und
Jgfr. Louiſen Friedericen Lindenbrogin wohl kenne.

Art. 4.

Wahr, und Zeugen wiſſend, daß Hr. Franciſcus Lotharius von Hahn vor ſich und ex iure ceſſo Hrn. Frantzens von Hahn beſagte Lindenbrogiſche Erben, wegen einer Anno 1680. und 1681. bey der ehemalig verſtorbenen Fr. M. Lindenbrogin deponirten Poſt Geldes von 2860. Thlr. in rechtlichen Anſpruch genommen.

per teſt. und die Klage *fol. 3.*

Art. 5.

Wahr, daß Anno 1680. und 1681. Fr. Regina Maria Lindenbrogin in Wittwen-Stande gelebet.

per teſt. und die *Docum. ſub B.* und *D.*

Art. 6.

Und eine eigenthümliche Buchhandlung gehabt, und geführet.

per teſt. und die *Docum. ſub F. et H.*

Art. 7.

Auch wahr, daß obgedachte Regina Maria Lindenbrogin Anno 1704. ein gerichtlich Teſtament gemacht, und unter andern darinne verordnet:

Meine Buchhandlung betreffend, ſo verordne ich wohlbedächtig hiermit, daß ſolche nicht alsbald nach meinem Tode unter meine Erben getheilet, ſondern vielmehr ſoll die Concordantz-Bibel wieder vollſtändig aufgelegt und in Druck befördert, auch die Handlung unter derer Lindenbrogiſchen Erben Namen, von meinem Sohne Johann Friedrich und Chriſtoph Kirchberg continuiret und fortgeführet werden.

per Docum. ſub A.

Art. 8.

Alſo wahr, daß die verwittibte Lindenbrogin über ihre geführte Buchhandlung beſonders diſponiret habe.

eſt illatiuus.

Art. 9.

Wahr, daß Bürgermeiſter und Rath der Stadt N. vor ſich und daſiger gemeinen Stadt wegen, durch ihren Factorn aus N. Hr. George Micheln menſ. Dec. 1680. unterſchiedliche Wechſel-Briefe insgeſamt auf 1430. Thlr. ſich belauffend, Neu-Jahrmarckt 1681. zahlbar, an beyderſeits beklagter reſp. Mutter und Großmutter, Fr. Reginen Marien Lindenbrogin zur Eincaßirung übermachet.

per. Docum. ſub. B.

Art. 10.

Wahr, daß dieſes, vermittelſt eines Schreibens vom Rath zu N. de dato 20. Decembr. 1680. geſchehen.

per Docum. ſub B. und *C.*

Art. 11.

Wahr, daß in dem Schreiben ſub C. ausdrücklich gemeldet und ordiniret worden, daß obgedachte Lindenbrogiſche Wittib ſolche Welchſel-Gelder an Hrn. Hermann von Hahn bezahlen ſolle.

Art. 12.

Auch wahr, daß obgedachter Rath zu N. zugleich Copiam, wie die Quittung einzurichten, überschicket.

art. 11. et 12. per Docum. sub B. et C.

Art. 13.

Wahr, daß auch obgedachte Lindenbrogische Wittib, unterm dato Leipzig, den 14. Januar. 1681. wohlgedachtem Stadt-Rath zu N. schrifftlich gemeldet: Daß die von den Factorn aus N. Herrn George Micheln zugleich mitkommende unterschiedliche Wechsel-Briefe, insgesamt auf 1430. Thlr. sich belauffend, nicht alleine von denen Kauffleuten, an die sie gestanden, acceptiret und respectiret, sondern auch gestriges Tages vollends an begehrten Sorten richtig und wohl gezahlet worden, welche sie denn zu sichern Händen empfangen, und bis zur Abforderung bey sich in Verwahrung liegen hätte.

per Docum. sub B.

Art. 14.

Ferner wahr, und hat erwehnte Lindenbrogische Wittib obgedachtem Rath weiter schrifftlich gemeldet, daß sie das von Herrn Herrmann von Hahn an sie abgefertigte Schreiben alsbald an behörigen Ort abgeschicket, und erwartete sie von selbigen stündlich Ordre, an wen solche 1430. Thlr. ausgezahlet werden solten, worbey sie zu beobachten versprochen, was gedachter Rath der Quittung halber erinnert hätte.

per Docum. sub B.

Art. 15.

Ferner wahr, daß Bürgermeister und Rath der Stadt N. unterm 27. Septembr. 1681. 1430. Rthlr. an Herrn Herrmann von Hahn zu bezahlen, an vorerwehnte Frau Reginen Marien Lindenbrogin anderweitig durch Wechsel übermachet.

per Docum. sub D. und *E.* des letztern *edition* gefordert wird.

Art. 16.

Auch wahr, daß gedachte Lindenbrogische Wittib wohlgedachten Rath unterm dato Leipzig, den 18. Jan. 1682. schrifftlich gemeldet, daß solche Gelder in den Neu-Jahrmarckt jetzogedachten Jahres richtig per Wechsel eingelauffen, und zur Verwahrung bey ihr deponiret wären.

per Docum. sub D.

Art. 17.

Wie denn wahr, daß sie darbey mit geschrieben, wie sie zwar vermeynet, es würde Herr Herrmann von Hahn die nun in summa bey ihr liegenden 2860. Thlr. die verlauffene Neu-Jahr-Messe 1682. haben abholen lassen, wäre doch solches nicht geschehen, sondern sie hätten ihre Reise aus Schlesien gen Franckfurt am Mayn unweit Leipzig vorbey, und nicht herein in die Stadt zu kommen genommen, daherv sie, die Lindenbrogin, des Herrn Herrman von Hahn Hrn. Sohn fast ehestens allhier zu Leipzig vermuthete.

per Docum. sub D.

Art. 18.

Wahr, daß die Lindenbrogische Wittib gedachten Rath nach N. darbey und immittelst die Versicherung ertheilet, daß diese Gelder bis zur Abforderung und Erlangung der vorgeschriebenen und vollzogenen Quittung bey ihr, der Lindenbrogin, in guter Verwahrung stehen bleiben sollen.

per Docum. sub D.

Art. 19.

Wahr, daß die Lindenbrogische Wittib sich zu dieser Verwahrung der Gelder um so viel schuldiger erachtet, als sie vom Rathe zu N. ein Neu-Jahrs-Präsent a 4. Ducaten erhalten, und davor obligiret worden.

per Docum. sub D.

Art. 20.

Ob nun wol wahr, daß die Eincaßirung der Gelder anfänglich ein Contractus Mandati gewesen.

Art. 21.

So ist doch wahr, daß die Lindenbrogische Wittib, als derer Beklagten Mutter und Großmutter sich ad custodiam rei ex mandato acceptae specialiter offeriret.

per art. 16. verb. und zur Verwahrung bey ihr *deponiret* wären. item *per art. 17. verb.* die nun bey ihr *in summa* liegenden 2860. Thlr. item *per art. 18. verb.* daß diese Gelder bis zur Abforderung und Erlangung der vorgeschriebenen und vollzogenen Quittung bey ihr, der Lindenbrogin, in guter Verwahrung stehen bleiben solten. item *per Docum. sub D.*

Art. 22.

Wahr, daß ein Contractus Mandati, wie er bereits in sich custodiam rei begreifft, in ein depositum conuentione vel tacita vel expressa degeneriren könne, ohngeachtet, daß keine neue tradition, die sonst ad contractum realem nöthig ist, geschehen.

Art. 23.

Art. 23.

Weil wahr, daß ficta traditio breuis manus ist, wenn jemand, was er ex vno titulo hat, ex alio bey sich behält.

Beyde sind *iuris.*

Art. 24.

Ferner wahr, daß der Rath zu N. unterm 4. Aug. 1685. an Beklagtens resp. Mutter und Großmutter geschrieben: Daß sie diejenigen bey ihr noch verwahrlich stehenden 2860. Thlr. so ferne solche von dem Herrn Herrmann von Hahn nichts ehestens abgefordert würden, bevorstehende Michael-Messe durch jemand gewisses von ihr absordern und nach Nürnberg verschaffen lassen wolten.

per Docum. sub F. et G. dessen leztere *edition* von Beklagten gefordert wird.

Art. 25.

Wahr, daß hierauf unterm dato Leipzig den 17. Septembr. 1685. derer Beklagten Mutter und Großmutter obgedachtem Rathe geantwortet, und vorigen Articul nicht nur schrifftlich wiederholet, sondern auch geschrieben: Wie sie damalige Messe ein grosses Werck einer Concordantz, so ihr sel. Ehe-Herr verfertiget, anfangen und drücken lassen wolte, dazu sie aber ein 8000. Thlr. Verlag haben müste, und weil demnach nur erwehnter Rath ihr Geld wegnehmen und an einen andern Ort verwahrlich schaffen wolte; Als wolte sie bitten ihr angezogenes Geld zu diesem neuen bevorstehenden grossen Concordantz-Wercke auf 2. Jahr lang von jetzo Michael an ohne Zinß ihr zuzusteben, und so lange zum Nutzen überlassen, weil sie es ohnedem schon bey ihr liegen hätten, auch noch länger an andern Orten also ruhen und liegen lassen wolten, oder aber, so sie ja einige Zinsen hiervon begehren möchten, solche zu billigen, und wie viel es diese 2. Jahr über seyn solten, zu benachrichtigen.

per Doc. sub F.

Art. 26.

Wahr, daß zugleich die Lindenbrogische Wittib derer Beklagten Mutter und Großmutter obigen ihren Briefen dieses Postscriptum annectiret hat:

So ferne aber mein bittlich Suchen bey ihnen über Verhoffen nicht statt finden solte, welches nochmals mit nechster Post zu berichten gebeten wird, so solle ihnen doch das Geld von ihr ohnfehlbar diese Messe ausgezahlet werden, weil alles noch parat stünde, und bis dato noch kein Heller davon genommen wäre.

per Docum. sub F.

Art. 27.

Wahr aber, daß wohl-erwehnter Rath Bekl. Mutter und Großmutter unterm dato 30. Septembr. 1685. folgendermassen geantwortet:

Was dieselbe unterm 17. dieses auch fast zu Ende gelauffenen Monats Septembr. an uns abgehen zu lassen, und darinnen uns bittlich zu ersuchen beliebet, ob wir der Frau die vor Jahren in Verwahrung deponirte Hahnische 2. Jahres-Fristen der 2860. Rthlr. von jetzt Michael an, auf 2. Jahr lang zu Beförderung ihres in Druck heraus zugebenden grossen Wercks, einer Concordanz, worzu ein grosser Verlag erfordert werde, Anlehns-weise, ohne Verzinsung zukommen lassen möchten, solches haben wir in Verlesung mit mehrerm vernommen.

Gleichwie nun die Frau aus unserm vor 8. Tagen abgelassenen Schreiben bereits Zweiffels ohne wird verstanden haben, daß Herr Herrmann von Hahn in seinem an uns abgelassenen Schreiben sich erkläret, obberührte Gelder nechsten von der Frau abfordern und empfangen zu lassen, derentwegen uns nicht gebühren will, selbigen mehrerwehnte Summa vorzuenthalten, sondern wir sind dißfalls sehr erfreuet worden, daß Herr Herrmann von Hahn dermalen zu Erhebung solcher Gelder sich offeriret haben: Als hätten wir zwar wohl geschehen lassen können, wenn diese unvermuthete doch längst zuvor desiderirte Erklärung sich irgend noch länger verweilet, daß die Frau zu Beförderung ihres Vorhabens mehr besagt feyernde Gelder gleichwol zu dieser Concordanz employren mögen. Alldieweiln aber Herrn Herrmanns eigene Hand und ertheilte Parole nunmehro vorhanden, und wo bereits noch nicht geschehen, doch vermuthlich nechster Tagen, die Abforderung von Hahnischer Seiten solcher 2860. Rthlr. Ihro ebenfalls angekündiget werden dürfften. Dahero ersuchen wir die Frau nochmalen hiermit freundlich, sie belieben öffters angeregte und krafft ihres Schreibens annoch in parato liegende Gelder auf beschehenes Anmelden gegen gebührliche Quittung extradiren und auszahlen zu lassen.

per Docum. sub H. dessen *edition* gefordert wird.

Art. 28.

Wahr, daß wohlgedachter Rath zu N. Bekl. Mutter und Großmutter wegen der deponirten Gelder und deren gesuchten Verwandlung in ein Anlehn nicht deferiret.

ist illatiuus auch negatiuus.

Art. 29.

Wahr auch, daß derer Beklagten Mutter und Großmutter mit dieser Abschlagung zufrieden

frieden gewesen, und unterm 5. Nov. 1685. mehr erwehntem Rath auch geantwortet: daß sich zwar biß dato niemand angemeldet, jedoch lägen die Gelder zur täglichen Auslieferung jederzeit parat, wolte auch, wenn es würde verlangt werden, die Zahlung zu thun, sich willigst finden lassen.

ex Docum. sub I.

Art. 30.

Wahr, daß der dieserhalb getroffene Contract, und das libellirte Geld, welches obbenannte Lindenbrogin unter der an Rath zu N. ertheilten Versicherung, daß sie nemlich die eincassirten 2860. Rthlr. so dem Herrn Herrmann von Hahn assigniret, bis zur Abforderung und Erlangung der vorgeschriebenen Quittung bey sich in guter Verwahrung stehen lassen wolte, beständig ein depositum geblieben.

ist illatiuus

Art. 31.

Wahr, daß in actione depositi directa, quoad ipsam rei repetitionem keine praescription statt hat.

ist iuris notissimi.

Art. 32.

Und wenn auch schon wahr, und daß das libellirte negotium, als ein mandatum anzusehen, und die ausdrückliche promissio custodiae nichts daran ändere:

Art. 33.

So ist doch wahr, daß die praescription auch um deßwillen beständig nicht vorgeschützt werden könne, indem, wenn gleich das Mandatum in exigendo absoluiret, dennoch der Mandatarius, oder vielmehr Beklagten resp. Mutter und Großmutter, oder nach deren Tode deren Erben Secundum leges Mandati das eingehobene Geld, bis die assignirten Creditores mit Ausstellung gnugsamer Quittung die angewiesene Post abforderten, bey sich behalten sollen und wollen.

Docum. sub. B. C. D. E. F. G, H. und *I.*

Art. 34.

Folglich wahr, daß auch hierinne das Mandatum nicht gäntzlich zu Ende gebracht worden, und also wider den Mandaten, wenn er ad exequendum mandatum klagte, keine Praescriptio mit Bestande zu opponiren sey.

ist iuris

Art. 35.

Bevorab da wahr, daß der jetzo klagende Herr von Hahn, oder auch dessen Erblasser mit derer Beklagten Mutter und Groß-Muttter nicht contrahiret habe.

ist negatiuus.

Art. 36.

Daher auch wahr, daß wider jenen auch ex hoc capite kein Fundamentum praescriptionis anzugeben sey.

ist partim negatiuus, partim iuris.

Art. 37.

Wahr, und Zeugen wissend, daß Frau Regina Maria Lindenbrogin, weyl. M. Lindenbrogs Wittib vor dem Rath zu N. Neu-Jahrmarckt 1681. und 1682. zu zweyenmalen 2860. Rthlr. eincassiret.

per test.

Art 38.

Wahr, und Zeugen wissend, daß beyde Posten zusammen an 2860. Rthlr. an Herr Herrmann von Hahn gegen Quittung bezahlet werden sollen.

per test.

Art. 39.

In was für Müntz-Sorten die eincassirten Gelder bestanden.

Art. 40.

Wahr, und Zeugen wissend, daß diese von der Lindenbrogischen Wittib in Verwahrung genommene Gelder von obbesagter Lindenbrogischen Wittib annoch bey ihrem Leben angegriffen und in ihre Buchhandlung gesteckt und verwendet worden seyn.

Art. 41.

Wahr und Zeugen wissend, daß diese 2860. Rthlr. so die damalige Lindenbrogische Wittib vorgedachtermassen in Verwahrung genommen, schon lange Zeit nicht mehr in natura vorhanden gewesen.

Art. 42.

Wenn und zu welcher Zeit diese Gelder angegriffen, gebraucht und verwendet worden?

Art. 43.

Ob Zeuge, so wahr, als er gedencke selig zu werden, sagen könne, daß er diese von der Lindenbrogi-

denbrogischen Wittib ehemals in Verwahrung genommene Hahnische Gelder der 2860. Rthlr. noch in natura gesehen habe?

Art. 44.

Wahr, daß Bürgermeister und Rath der Stadt N. Herrn Frantzen von Hahn, und jetzigen Herrn Klägern Herrn Franciscum Lotharium von Hahn beyde vor des Herrn Herrmann von Hahn rechtmäßige Herren Successores und Erben agnosciret.

per Docum. sub K.

Art. 45.

Auch wahr, daß wohlbesagter Stadt-Rath, die ehemals Anno 1681. und 1682. von Frauen Reginen Marien Lindenbrogin, als deren beklagten Mutter und Großmutter eincassirten und ins Depositum genommene Gelder an 2860. Rthlr. dergestalt assigniret, und sich erkläret, daß solche von denen Beklagten denen beyden Herren Abgeordneten, als Vorweisern des Documents sub K. gegen Aushändigung einer von beyderseitiger Hand und Siegel gefertigten Quittung verabfolgen zu lassen.

per Docum. sub K.

Art. 46.

Wahr, und Zeugen wissend, daß Anno 1730. sich zwey Personen, so von Herrn Frantzen und Herrn Francisco Lothario von Hahn sich bey denen beklagten Lindenbrogischen Erben mit beygebenden Documento sub K. gemeldet, und die libellirten 2860. Rthlr. aus dem deposito gegen Aushändigung einer von beyden Herrn von Hahn unterschriebenen Quittung begehret,

per test. und ist hierbey Herrn Zeugen das *Document sub K. originaliter* vorzulegen.

Art. 47.

Auch wahr, daß Herr Franciscus Lotharius von Hahn sich auch damals selbst persönlich bey denen Lindenbrogischen Erben gemeldet, und von diesen die Bezahlung des libellirten depositi in natura verlanget.

per Docum. sub L. et test.

Art. 48.

Auch wahr, daß Zeuge selbst mit diesen Personen gesprochen, und von wegen der Lindenbrogischen Erben, ihm Red und Antwort gegeben.

per test.

Art. 49.

Zeuge soll sagen, wer mehr von denen Lindenbrogischen Erben mit denen Hahnischen Personen, und denen Abgeordneten gesprochen, und was?

Art. 50.

Wahr, daß Zeuge unter andern denen Herrn Abgeordneten damals von wegen der Lindenbrogischen Erben diese Antwort gegeben, die Gelder lägen noch in natura da, nur solten die beyden Herrn Abgeordneten zuförderst glaubwürdig beybringen, daß Herr Frantz, und Franciscus Lotharius von Hahn, beyde des sel. Herrn Herrmans von Hahn rechtmäßige Successores und Erben wären.

per test. et Docum. sub L.

Art. 51.

Wahr, und Zeugen wissend, daß auch zu dieser Zeit die Lindenbrogische Erben unter andern die von ihrer Mutter und Großmutter Fr. Reginen Marien Lindenbrogin an den Rath zu N. von ihr unterm 14. Jan. 1681. und 18. Jan. 1682. aus Leipzig erlassene Schreiben originaliter vorgezeiget wissen wollen.

per test. et Docum. sub L.

Art. 52.

Wahr, daß hierauf mehr gedachter Rath zu N. die verlangten beyden Original-Schreiben von ihren Actis heraus nehmen, und solche dem Herrn Francisco Lothario von Hahn communiciren lassen.

per Docum. sub. L.

Art. 53.

Wahr, daß auch beyde jetzt erwehnte Schreiben denen Lindenbrogischen Erben jetzigen Beklagten originaliter vorgezeiget worden.

per test.

Art. 54.

Auch wahr, daß Herr Frantz und Franciscus Lotharius von Hahn, Herrn Herrmann von Hahns ohnzweiffentliche Nepotes und Erben, mithin die libellirten Gelder zu erheben bestens befugt seyn.

per Docum. sub L.

Art. 55.

Wahr aber, daß dessen ohngeachtet, die Lindenbrogischen Erben die libellirten deponirten Gelder, an Herrn Franciscum Lotharium und Frantzen von Hahn in natura gegen behörige Quittung auszulieffern sich verweigert.

per test. it. per num. 10. fol.

Art. 56.

Wahr, daß Beklagte sich ihre resp. Frau Mutter und Großmutter auch ihres resp. Vaters Erbschafft angemasset,

haben Bekl. fol. no. 9. eingeräumet.

Art. 57.

Derowegen wahr, daß Beklagte die von ihrer resp. Mutter und Großmutter, Frau Reginen Marien Lindenbrogin in Verwahrung genommene 2860. Rthlr. nebst Interesse morae Herrn Klägern in natura auszuantworten, auch diesem alle dißfalls verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig seyn.

Ist iuris und illatiuus.

Denominatio et Directorium testis.

Herr Christoph Kirchberg, Bürger und Buchhändler allhier ad art. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 53. 55.

Specificatio Documentorum.

A. Ist ein Extract aus Frauen Reginen Marien Lindenbrogin de dato Leipzig den 26. Maji, An. 1704. vollzogenen, auch bey der löbl. Universität gerichtlich niedergelegten, und den 28. Mart. 1705. publicirten Testamente.

B. Ist ein von Frau Reginen Marien Lindenbrogin unterm dato Leipzig den 14. Jan. 1681. an Bürgermeister und sämtlichen Rath der Stadt R. geschriebener Brief.

C. Ist ein von obgedachten Bürgermeister und Rath an Frau Reginen Marien Lindenbrogin de dato den 20. Dec. 1680. abgelassenes Schreiben.

D. Ist ein von Fr. Reginen Marien Lindenbrogin unterm dato Leipzig den 18. Jan. 1682. an den Rath zu R. geschriebener Brief.

E. Ist ein von gedachten Rath an jetzo erwehnte Lindenbrogin de dato 27. Dec. 1681. abgelassenes Schreiben.

F. Ist ein von vorgedachter Lindenbrogin an auch nur bemeldten Rath unterm dato Leipzig den 17. Septembr. 1685. abgelassenes Schreiben.

G. Ist ein von jetzo erwehnten Rath zu R. an bemeldte Lindenbrogin unterm 4. August. 1685. geschriebener Brief.

H. Ist ein von eben bemeldten Rath an erwehnte Lindenbrogin unterm 30. Sept. 1685. abgelassenes Schreiben.

I. Ist ein von gedachter Lindenbrogin an den Rath zu R. unterm dato Leipzig, den 5. Nov. 1685. abgeschicktes Schreiben.

K. Ist ein von Herrn Bürgermeister und Rath den 1. Nov. 1730. ausgestellter Schein.

L. Ein dergleichen von gedachten Bürgermeister und Rath unterm 17. Januar. 1731. ausgestellter Schein.

V. Beweiß-Articuli wegen gefoderten Kost-Geldes.

P. P.

Hier übergebende in Sachen unserer Klägere an einem, Johann Gottfried Weißmanteln Beklagten andern Theils iniungirten Beweiß cum denominatione testium et directorio mit Bitte zu deren production einen Termin anzuberaumen, Beklagter ad videndum iurare et produci wie auch ad danda interrogatoria und zur Einlassung auf den 22. 23. 24. 25. 26. Beweiß-Articul sub poena confessi er conuicti vorzuladen, uns aber die Tagefahrt zu notificiren, dafür verharren wir

Ew. Hoch-Edl. Hochw. Herrl.

Leipzig den 6. Decembr. 1724.

Ehrenwillige
Susanna und
Johanna Regina Gräfin.

conc. D. George Andreas
Iauolenus.

Beweiß-Articul
in Sachen
Susannen und Johannen Reginen Gräfin
Klägern an einem,
Johann Gottfried Weißmanteln
Beklagten andern Theils,

Art. 1.

Wie Zeuge (Zeugin) heisse, wie alt und was Standes er (sie) sey?

Art. 2.

Ob Zeuge Susannen und Johannen Reginen Gräfin, und Johann Gottfried Weißmanteln wohl kenne?

Art. 3.

Art. 3.

Wahr und Zeugen wissend, daß Beklagter von 1715. bis 1720. bey Klägerin beständig aus- und eingegangen?

Art. 4.

Auch bey ihr diese Zeit über ordentlich an Tisch gangen und gespeiset?

Art. 5.

Wahr auch, daß, wenn er kranck gewesen und nicht ausgehen können, Klägerin ihme das Essen in das bey seinem Vater habende Quartier geschickt.

Art. 6.

Wahr, daß Zeugens Sohn Beklagte das Essen zu vielenmalen in sein Quartier gebracht?

Art. 7.

Beklagtens Eltern auch dieses gewust?

Art. 8.

Wahr und Zeugen wissend, daß Beklagter noch vor 1715. und nach Ablauff des 1720. Jahres bey Beklagten an Tisch und in die Kost gegangen?

Art. 9.

Wahr und Zeugen wissend, auf was Art und wie Klägerin Beklagten wöchentlich gespeiset und tractiret?

Art. 10.

Immassen wahr, daß Zeuge bey Klägerin zu vielenmalen selbst mit gegessen?

Art. 11.

Wahr, daß Klägerin und Mit-Klägerin auf dergleichen Art, wie sie Beklagten gespeiset, wöchentlich, eine Woche in die andere gerechnet, 12. Gr. seinetwegen aufwenden müssen?

Art. 12.

Solchergestalt wahr, und da eine Mahlzeit täglich noch nicht auf 21. Pf. gerechnet, wöchentlich 12. Gr. Aufwand vor Beklagten nicht zu viel angesetzet?

Art. 13.

Vielmehr wahr und hätte Klägerin insonderheit in dem Anno 1719. eingefallenen theuren Jahre ein mehrers anschreiben und fodern können?

inferiret sich *per depoſit. teſt.* aus vorigen.

Art. 14.

Wahr also, daß das praetendirte Tisch-Geld von 1715. bis 1720. 156. Thlr. beträgt?

Giebt der *Calculus.*

Art. 15.

Und obwol Beklagter bey der L. C. Exceptionem iuuenis per blanditias allecti et ſollicitati, prandioli ſponte vltro et nullo iure cogente oblati et obtruſi vorschützen wolle.

vid. ad fol: 12.

Art. 16.

So ist doch wahr, daß Beklagter dieses wider die Wahrheit vorgegeben.

Eſt negatiuus ex ſequentibus illatiuus.

Art. 17.

Wahr, daß Beklagtens Eltern wohlhabende Leute gewesen?

Art. 18.

Wahr auch, daß Beklagter sich wöchentlich auf sein Handwerck so viel verdienet, daß er davon gut auskommen und leben können?

Art. 19.

Hingegen wahr, daß Klägere sich bloß mit Knopffmachen ernähren müssen?

Art. 20.

Wahr also, daß sie wöchentlich wenig erübrigen können?

Art. 21.

Diesemnach wahr, daß bey ihnen animus donandi nicht zu praeſumiren ist?

Eſt iuris et illatiuus.

Art. 22.

Uberdieß wahr, daß Beklagter bey Mit-Klägerin um die Heyrath angesuchet, und Freyens vorgewendet?

Art. 23.

Ihr auch die Ehe zu vielenmalen versprochen?

Art. 24.

Wahr, daß Klägerin nebst ihren resp. Mann und Vater sel. Beklagten davon abgemahnet, mit dem Beyfügen, daß sie von Beklagtens Vater dißfalls nicht Ungelegenheit haben möchten?

Art. 25.

Wahr aber, daß Beklagter darauf bestanden und Mit-Klägerin mit folgenden Worten: GOtt solte von ihm lassen, wenn er von ihr liesse, und wenn seine Freunde ihn liessen ins Gefängniß legen, so liesse er doch nicht von ihr, Hoffnung zur Ehe gemachet.

Art. 26.

Und dadurch Klägerin induciret, daß sie ihme die Zeit hindurch, wie sie in der Klage angegeben, gespeiset und beköstiget?

Uber vorstehende 5. *Articul* wird *in casum negationis* Beklagten der Eyd *deferiret*.

Art. 27.

Wahr, daß Klägerin durch die Beklagten gereichte Kost dessen Nutzen mercklich befördert, und er dahero zu dessen Restitution verbunden.

Est iuris.

Art. 28.

Dahero Beklagter Klägerin das libellirte quantum zu restituiren, auch alle verursachte Schäden und Unkosten abzustatten schuldig?

Ist iuris et illatiuus.

Denominatio Testium cum Directorio.

Testis 1. Johann Crone 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 11. 12. 13. 17. 18. 19. 20. 27.
Test. 2. Johanna Rosina Kühnlin ad art. 12. 3. 4. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 17. 18. 19. 20. 27.
Test. 3. Michael Quarck, Zimmergeselle ad art. 1. 2. 3. 4. 7. 8. 9. 11. 12. 13. 17. 18. 19. 20. 27.
Test. 4. Maria Elisabeth Lehmannin ad art. 1. 2. 3. 4. 7. 8. 9. 11. 12. 13. 17. 18. 19. 20. 27.

Gegen-Beweiß in dieser Sache.

Praes. den 7. Febr. 1725.

P. P.

Es ist in Sachen meines Principals, Beklagtens an einem, Susannen und Johannen Reginen Gräfin, Klägerin andern Theils, ersten in dem am 13. Octob. eröffneten Urthel, der Gegen-Beweiß, Eydes-Delation und andere rechtliche Nothdurfft vorbehalten worden; Diesemnach will sothanen Gegen-Beweiß durante adhuc fatali hierdurch cum denominatione testium et directorio würcklich übergeben, und zugleich gebeten haben, zu Fortsetzung desselben Termin anzuberaumen, die Zeugen zu Erstattung des Gezeugnisses zu citiren, Klägern ad videndum produci et iurare, wie auch ad dandum Interrogatoria und zur Einlassung auf den 16. 17. 18. 19. 20. 22. vsque 30. Articul mit Uberschickung der Abschrifft von Articulis zu citiren, mir aber einen Tage-Zeddel zu ertheilen, dafür als sonst werde jedesmal beharren

Ew. Hoch-Edl. und Hochw. Herrl.

Dienstergebener
D. Johann Adam Laurentius,
M. n. Johann Gottfried Weißmantels.

Leipzig
den 6. Febr. 1725.

An die löbl. Stadt-Gerichten zu Leipzig.

Gegen-Beweiß-Articul
in Sachen
Johann Gottfried Weißmantel
Beklagtens an einem,
Susannen und Johannen Reginen Gräfin,
Klägerin andern Theils.

Art. 1.

Wie Zeuge heisse, wie alt und wes Standes er sey?

Art. 2.

Wahr, und Zeugen wissend, daß Johann Gottfried Weißmantel Anno 1717. gleich nach Ostern als von dem 11. April bis den 1. Aug. zu Cundorf beständig in Arbeit gestanden?

Art. 3.

Wahr, daß Zeuge zu der Zeit auch allda gearbeitet und mit Weißmanteln seine Lager-Stätte daselbst gehabt?

Art. 4.

Wie denn ferner wahr und Zeugen wissend, daß Johann Gottfried Weißmantel sich angeregter Zeit über zu Cundorf selbst beköstiget, und vor sein Geld gelebet?

Art. 5.

Wahr und Zeugen wissend, daß Johann Gottfried Weißmantel am 9. Aug. 1717. bis nach dem Luther-Feste in Herrn George Bosens Garten gearbeitet?

Art. 6.

Art. 6.

Wahr und Zeugen wissend, daß Weißmantel angeregter Zeit sich selbst beköstiget?

Art. 7.

Ferner wahr, daß Beklagter von Anno 1715. bis 1720. bey Klägerin beständig aus- und eingehen, auch bey ihme diese Zeit über ordentlich am Tisch, wie sie libelliren wollen, nicht gestehen und speisen können?

Erhellet *ex antecedent.*

Art. 8.

Wahr und Zeugen wissend, daß wenn Weißmantel in Arbeit nicht gestanden, sondern sich zu Hause befunden, er sich jederzeit selbst von demjenigen, was er verdienet, beköstiget, oder in Mangel dessen seine Verpflegung von den Seinigen bekommen?

Art. 9.

Wahr und Zeugen wissend, daß solches von Anno 1715. bis 1720. geschehen?

Art. 10.

Wahr und Zeugen wissend, daß Johann Georg Weißmantel vielfältigmal zu gantzen Tagen bey Zeugen in seinem Logis, als Zeuge bey Beklagtens Eltern von Anno 1715. bis 1723. gewohnet, sich aufgehalten, und seine Mahlzeit genossen?

Art. 11.

Wahr und Zeugen wissend, daß solche ihme von seinem Geschwister sey gegeben worden?

Art. 12.

Und obwol wahr, daß Beklagter dann und wann bey Klägerin aus- und eingegangen;

Art. 13.

So ist doch auch wahr, daß solches auf Klägerin Veranlassung geschehen?

Art. 14.

Wie denn ferner wahr, daß Beklagtens Vater Andreas Weißmantel dahero bewogen worden, zu Klägerin Johannen Reginen Gräfin zu schicken, und ihr sagen zu lassen, daß sie seinen Sohn als Beklagten nicht aufhalten solte?

Art. 15.

Gestalt denn Zeuge selbst dießfalls hingeschicket worden, und ihr obige Worte sagen müssen?

Art. 16.

Wahr, daß Beklagter auch zu 4. 6. 8. Wochen, ja gantzer Viertel-Jahre seit Anno 1715. bis 1720. in Klägerin Hauß nicht gekommen?

Art. 17.

Wahr, daß hierauf Klägerin Susannen Gräfin als Mitbekl. Mutter Beklagten in fremden Häusern gesuchet?

Art. 18.

Wahr auch, daß als sie ihn bey Friedrich Büchin angetroffen, zu Beklagten gesaget: Er solle doch zu ihr kommen, es wäre Michael Quarck wieder aus der Fremde gekommen, er wolte gerne mit ihm sprechen.

Art. 19.

Wahr, daß als Beklagter nicht kommen wollen, Klägerin ihn gebeten, daß er doch dahin immer kommen solte, es würde nicht viel zu bedeuten haben?

Art. 20.

Wahr, daß als Beklagter sich endlich hierzu persuadiren lassen, und in Klägerin Behausung gegangen, Michael Quarck allda nicht gewesen?

Art. 21.

Mithin wahr, daß Klägerin Beklagten wider seines Vaters Willen an sich und Mit-Beklagten zu locken und zu ziehen gesuchet?

Erhellet *ex antecedent.*

Art. 22.

Wahr, daß er ihnen auch zu dreyenmalen auf ihr Verlangen müssen helffen ausräumen?

Art. 23.

Wahr auch, daß er Klägerin unterschiedene Arbeit verfertiget, an Tisch-Köthen und Böden?

Art. 24.

Wahr, daß sie ihme dafür nichts als etwa ein Stücke Brod und Käse gereichet?

Art. 25.

Wahr, daß, wenn sie ihn auch, in Ansehung dieser seiner geleisteten Arbeit, zum Essen genöthiget und gebeten, er solches doch aus Höfflichkeit nicht thun wollen?

Art. 26.

Wie denn ferner wahr, daß Klägerin gesaget: Es muß euch gewiß nicht gut genug seyn?

Art. 27.

Wahr auch, daß wenn Beklagter auf Klägerin Bitten mit ihnen dann und wann einmal gegessen, er dennoch sein Geld dafür gegeben, oder vor sein Geld eine Bratwurst, Karpffen, ein halb Schock Krebse, und dergleichen holen lassen.

Art. 28.

Wahr auch, daß er ihnen einen Karpffen von Cundorff in Ansehen der, von Klägerin genossenen Höflichkeit geschicket?

Art. 29.

Ferner wahr, daß Bekl. Klägerin Geld gegeben, daß sie ihme Butter und Käse kauffen müssen?

Art. 30.

Wahr, daß Klägerin, Beklagten auch, als er unpäßlich sich befunden, einen erkaufften Käse durch Gottlieb Cramern geschickt.

Art. 31.

Wahr also, daß Beklagter, da er die libellirte Zeit beständig zu Leipzig nicht gewesen, vor sein Geld gezehret, oder von denen Seinigen versorget worden, bey Klägern von Anno 1715. bis 1720. beständig aus- und eingehen, auch bey ihnen an Tisch ordentlich nicht gehen können?

Art. 32.

Mithin wahr, daß er Klägern 156. Thlr. Tisch-Geld nicht schuldig worden?

Erhellet *ex antecedent.*

Art. 33.

Und er also von der angestellten Klage cum expensarum refusione zu absoluiren sey?

Ist illatiuus.

Directorium cum Nominibus Testium.

Test. 1. Johann George Korn, Zimmer-Meister auf der Wind-Mühlen-Gasse, ad art. 1. 2. 3. 4.
Test. 2. Johann David Ludwig, Zimmer-Geselle aufn Neumarckt ad art. 1. 5. 6.
Test. 3. Christian Hahn, Zimmer-Meister auf der Gerber-Gasse ad art. 1. 8. 9.
Test. 4. Adam Crone, Musicante auf der Quer-Gasse in Herrn D. Grims Hause ad art. 1. 8. 9. 10. 11.
Test. 5. Andreas Thiele, Leinweber auf der Neugasse, ad art. 1. 8. 9. 14. 15.

Formularia derer Interrogatorien zu vorstehenden Beweiß-Articuln gehörig.

INTERROGATORIA

Johann Gottfried Weißmantels Beklagtens und Productens,

contra

Susannen und Johannen Reginen Gräfin Klägerin und Producentin.

GENERALIA.

Art. 1.

Wie Zeuge (Zeugin) zu diesen Zeugnisse kommen?

Art. 2.

Wer sie darzu beredet, und wodurch?

Art. 3.

Ob Zeugin die Beweiß-Articul gelesen?

Art. 4.

Ob Zeugen jemand die Articul vorgelesen, wann und wo es geschehen?

Art. 5.

Wer ihre Neben-Zeugen seyn, und was von ihnen zu halten?

Art. 6.

Ob sie sich nicht mit einander beredet, was sie auf die vorgehaltenen Articul aussagen wollen?

Art. 7.

Ob Zeugin um deßwillen nicht gerne sehen würde, wenn die Gräfin den Proceß gewinnen solte, weil sie ihr alle Liebe nnd Wohlthat erwiesen, und dann und wann mit ihr gegessen.

INTERROGATORIA SPECIALIA

Ad Art. 3.

Interrog. 1.

Woher denn Zeuge wisse, daß Beklagter Weißmantel von Anno 1715. bis 1720. bey Klägerin aus- und eingegangen?

Interrog. 2.

Ob Zeugin denn Jahr aus Jahr ein beständig darauf Achtung gegeben?

Interrog. 1. ad Art. 4.

Zeugin soll doch sagen, wenn Beklagter den Tisch an- und wieder davon abgetreten?

Interrog. 2.

Ob denn Beklagter mit Klägerin einen Accord getroffen, und sich in die Kost verdinget?

Interrog. 3.

Wenn es denn geschehen?

Interrog. 4.

Wie und auf was Art sie denn einig worden?

Interrog. 5.

Ob Zeugin nicht sagen müsse, daß Beklagter nur dann und wann bey Klägerin gespeiset?

Interrog. 6.

Ob solches nicht um deßwillen geschehen, weil Klägerin Beklagten aus Höfflichkeit darzu invitiret?

Interrog. 7.

Gestalt denn auch Beklagter dann und wann einen Karpffen oder sonst von andern Victualien etwas vor sein Geld erkauffen lassen, und sie es zusammen als gute Freunde verzehret?

Ad Art. 5.

Interrog. 1.

Zeuge solle doch sagen, wenn und wie lange Beklagter kranck gewesen, und was ihm denn damals vor Speise geschicket worden?

Interr. 2.

Ob Zeugin nicht sagen müsse, daß Klägerin das Essen aus freyen Willen in Beklagtens bey seinem Vater habendes Quartier geschickt?

Interrog. 3.

Und dahero Beklagter es keinesweges verlanget oder Klägerin darum ersuchet oder ersuchen lassen?

Ad Art. 6.

Interr. 1.

Zeuge soll doch sagen, wenn ihr (sein) Sohn das Essen zu Beklagten gebracht?

Interr. 2.

Wie vielmal solches wöchentlich geschehen?

Interr. 3.

Ob er denn solches zu holen von Beklagten sey abgeschicket worden?

Interr. 4.

Ob er nicht heimlich, und damit es der alte Weißmantel nicht erfahren sollen, abgeschicket worden?

Interr. 5.

Ob es ihme nicht von Gräfins Tochter oder der Mutter also sey anbefohlen worden?

Ad Art. 7.

Interr. 1.

Zeuge soll doch den Grund seiner Wissenschafft sagen, daß es Beklagtens Eltern gewust?

Ad. Art. 8.

Interr. 1.

Wer es denn Zeugen gesagt, daß der jüngere Weißmantel noch vor 1715. und nach Ablauff des 1720. Jahres bey Klägern an Tisch gegangen?

2.

Ob denn Zeuge ein Jahr wie das andere Achtung darauf gegeben?

3.

Ob sie denn die Jahres-Zahl verstünde?

4.

Zeuge soll doch sagen, was vor eine Jahres-Zahl wir jetzo haben?

Ad Art. 9.

Interr. 1.

Zeugin solle doch sagen, was für Speisen es gewesen?

2.

Ob Klägerin den Beklagten eine Woche wie die andere gespeiset?

3.

Und ob solches alltäglich geschehen?

4.

Oder ob Beklagter dann und wann mit gespeiset?

Ad Art. 10:

Interr. 1.

Wie vielmal Zeugin wöchentlich mit gespeiset?

2.

Ob es denn eine Woche wie die andere geschehen?

3.

Wie viel Jahr Zeugin denn bey Gräfens mit gegessen und was sie denn vor die Mahlzeit gegeben?

4.

Oder ob Zeugin umsonst und aus gutem Willen wie Beklagter allda mit gegessen?

5.

Ob denn Gräfens einen ordentlichen Tisch gehalten und Tischgänger an selbigem gehabt?

6.

Wie viel ein jeder wöchentlich geben müssen?

Ad Attic. 11.

Interr. 1.

Ob denn Zeugin jedesmal bey dem Einkauff derer Victualien gewesen?

2.

Woher denn Zeugin sagen könne, daß Klägerin wöchentlich 12. Gr. wegen Beklagtens aufwenden müssen.

3.

Zeugin soll doch beschreiben, wie Gräfens einen Tag nach dem andern ihren Tisch eingerichtet?

Ad Artic. 17.

Interr. 1.

Ob Zeugin nicht sagen müsse, daß, weil Beklagtens Eltern wohlhabende Leute gewesen, Beklagter auch bey ihnen sich aufgehalten, er nicht nöthig gehabt, bey andern Leuten in die Kost zu gehen?

2.

Beklagtens Vater auch es sich vor einen Schimpff würde gehalten haben, wenn seine Kinder bey andern Leuten in die Kost gegangen wären?

Ad Artic. 18.

Interr. 1.

Zeugin soll doch sagen, wo Beklagter wöchentlich gearbeitet?

2.

Und wie viel er denn Lohn bekommen?

3.

Wenn er solches bekommen?

Reliqua suppleat legalitas Domini Examinatoris.

Interrogatoria zu vorherstehenden Gegen-Beweiß-Articuln gehörig.

Interrogatoria
über
die Gegen-Beweiß-Articul
Susannen und Johannen Reginen, Klägerin
andern Theils,
Johann Gottfried Weißmanteln, Beklagten
an einem
Interrogatoria Generalia.

Interr. 1.

Wie Zeuge zu diesem Zeugniß komme?

Interr. 2.

Ob Zeuge zu diesen Zeugniß sich angeboten?

Interr. 3.

Ob Zeuge Beklagtens Gegen-Beweiß-Articul nicht gelesen?

Interr. 4.

Ob er von jemand unterrichtet worden, was er auf selbige aussagen soll?

Interr. 5.

Was Zeugen versprochen worden, wenn er vor Beklagten gut aussagen würde?

Interr. 6.

Ob Zeuge sich Beklagten nicht würde zu Feinde machen, wenn er nicht gut vor ihm aussagen würde?

Interro-

Interrogatoria Specialia.

Interr. ad Art. 2.

Ob Zeuge nicht auch gestehen müsse, daß Weißmantel währender Zeit, da er zu Tundorff in Arbeit gestanden, Sonnabends nach Hause kommen, und vielmal bis Montags da geblieben?

Interr. ad Art. 4.

Ob Zeugen nicht auch wissend, daß Beklagter mit seinem Gelde nicht gereichet, sondern er noch bey Cronen darzu geborget, welches Klägerin wiederum bezahlet?

Interr. ad Art. 5. et 6.

Woher denn Zeugen wissend, daß Weißmantel sich selbst beköstiget?

Interr. 2.

Ob Zeuge nicht vielmehr sagen müsse, daß Beklagter, ob er gleich in Bossens Garten gegessen, er doch das Essen allemal von Klägerin hinaus getragen?

Interr. ad Art. 8. et 9.

Wie Zeuge mit gutem Gewissen berichten könne, daß Weißmantel von Anno 1715. an bis 1720. sich selbst beköstiget, oder Verpflegung von den Seinigen bekommen, da doch Zeuge Hahn, währender dieser Zeit 3. Jahr lang auf der Wanderschafft gewesen, Zeuge Crone erst 1719. in das Hauß gezogen?

Ad Art. 10.

Ob Zeuge nicht wider besser Wissen und Gewissen rede, wenn er dieses bejahe, indem er erst Anno 1719. wie schon erwehnet, in das Weißmantelische Hauß gezogen.

Ad Art. 11.

Ob Zeuge nicht sagen müsse, daß wenn gleich Beklagter von seinem Geschwister zu Essen bekommen, er doch allemal zuvor bey Klägerin seine Mahlzeit genossen?

Ad Art. 14. et 15.

Ob Zeuge sich nicht auch erinnere, daß Klägerin ihm dazumal gesaget, Weißmantel solte seinen Sohn zu Hause behalten, sie hielten ihn nicht auf.

CAPVT XVI.

Vom Notario causae und Adiunctis, auch ihren Requisitionen.

SVMMARIA.

Vom Notario causae bey denen Zeugen-Verhörungen.
Warum er also genannt?
Dessen Verrichtung.
Ohne des Richters Befehlich kan er keine Zeugen aufnehmen.
II. Vom Adiuncto.
Wer solche beysetzet?
Adiuncti müssen admittiret werden.
Der Adiunctus soll qualificirt seyn.
Was sie an Enden Käyserlichen Rechtens für einen Eyd leisten müssen?
Wie es im Chur-Fürstenthum Sachsen gehalten werde?
Wenn solche Notarien vorstellig gemachet werden?
Notarii sollen der Zeugen Attestationes verschwiegen halten.
Sich der Kürtze befleißigen.
Doch bey keines Zeugen Auffage auf des andern depositionem referiren.
Sondern des Zeugen verba formalia gebrauchen.
Wie es mit des Notarii Adiuncti Protocoll Zeit währender Verhör zu halten?
Die Protocolla sollen vor der extension collationiret werden.
III. Von der Requisition derer Notariorum.
Nothwendige Puncte einer dergleichen Requisition.

Was ein Notarius sey, ist oben im Eingange dieses Tractats nach der Länge eingeführet, derohalben, allhier ferner etwas darvon zu erzehlen, nicht vonnöthen: Sondern ist nur zu berichten, was eines Notarii Verrichtung bey der Zeugen-Verhör. Es stehet zwar dem Commissario oder Richter frey, ob er einen Notarium zur Zeugen-Verhör requiriren und erfordern, oder das Protocoll selbsten halten, und das Zeugniß-Register verfertigen wolle; aber doch ist in Ubung und Brauch, daß sich gemeiniglich die Gericht-Schreiber bey denen iudiciis zu Notarien creiren lassen, oder wird sonsten vom Commissario ein Notarius ordentlich requiriret und beruffen.

Welcher sodenn Notarius causae genennet wird darum, daß er gegen denen andern Notarien das Directorium hält, und die Iudicial- und Original-Acta bey sich hat? dessen Verrichtung ist diese: Er muß die Citationes an die Partheyen, Producten und Producenten sowol an die Zeugen, ausfertigen; Derer Boten relationes ad acta schreiben; Wenn Schreiben einkommen, das Praesentatum darauf registriren; Gegen den Production-Termin den Zeugen-Eyd concipiren; In termino aber derer Partheyen Fürbringen, recognition derer Documenten mit Fleiß protocolliren, die Zeugen vereyden, und sodenn auf die Anfangs übergebene Beweiß-Artickel, sowol wenn Additionales einkommen, und vom Producten Interrogatoria übergeben worden, fideliter abhören, ihre Auffagen de verbo ad verbum zu Papier setzen, und ihnen, nach Verrichtung dessen silentium und Stillschweigen imponiren, die Documenta mit Fleiß collationiren und vidimiren; Endlich solches alles in ein Rotul oder Zeugniß-Register bringen, und damit gebahren, wie hernach an seinem Orte, der Collation und Subscription

ption halber, mit mehrern gemeldet. Er kan aber keine Zeugen aufnehmen, es sey ihme denn vom Richter oder Commissario befohlen, vielweniger gebühret ihme causae cognitio.

Berlich. *p. 1. concl. 43. n. 11.* Ioh. Emer. a Roßbach. *in suo processu tit. 58. n. 8.*

Ein Adiunctus aber ist ein zu- oder beygeordneter Notarius, der dem Commissario und Notario causae an der Seite sitzet, welchen gemeiniglich die Producten oder Beklagtes Theil (weil Producenten gewöhnlich die Commissarien selbst ausbitten, und ihnen auf ihr Ansuchen, bewilliget werden: Dahero sie auch kein Mißtrauen in dieselbigen setzen,) bisweilen auch beyde Theile, wenn die Zeugen-Verhör vor dem ordentlichen Richter ohne Commission erfolget, jedes einen adiungiren, damit durch ihre Gegenwart aller Verdacht, Falsch, und Unbilligkeit vermieden, sonderlich aber, daß nichts versehen noch übergangen werden möge.

Und muß ihnen solches der Commissarius nachlassen und verstatten, und kan darwider nichts thun.

Solcher Adiunctus Notarius muß (gleich dem Notario causae) ein aufrichtiger Mann, auch qualificirte Person, geschickt und unpartheyisch, auch denen Parten weder mit Eyd verwandt, noch deren Anwald seyn.

An etlichen Orten, sonderlich wo Kayserliche Rechte in Ubung, werden solche in sonderliche Pflicht genommen, und müssen schwören: 1. Daß sie fleißig schreiben und alles ordentlich verzeichnen; 2. Keiner Parthey derer Zeugen Aussagen offenbahren; Und 3. sonst alles andere thun und verrichten wollen, was treuen Notarien und Schreibern zustehet.

Rutger. Ruland. *Part. 1. lib. 2. et 3.*

Aber im Chur-Fürstenthum Sachsen, und sonst an vielen Orten, wird solches unterlassen, und allein ihren, zu dem Notariat-Amte geleisteten Pflichten getrauet; Jedoch müssen sie einen Handschlag von sich geben und angeloben, sich vorgemeldter massen zu erweisen und zu erzeigen. Auch weil meistentheils die Commissiones zugleich an ein Gerichte, Amt oder Stadt-Rath gewiesen werden, übernehmen diese das Directorium actorum unter denen andern zugeordneten Commissariis, und weil sie schon ihre eigene Actuarios haben, braucht es keiner Adiunctorum.

Diese Notarien werden alsobald in primo termino mit vorstellig gemachet, sitzen sodenn der Zeugen-Verhör vom Anfange bis zum Ende bey, helffen alles, was vorläufft, protocolliren und registriren, das Zeugniß, Documenta und Protocolla collationiren, auscultiren, vollziehen, subscribiren und besiegeln.

Seynd auch verbunden, derer Zeugen Attestationes, bis zur Eröffnung, in geheim zu halten.

Und ob sie sich wol der Kürtze zu befleißigen schuldig, damit das Rotul nicht vergeblich zu groß, denen Partheyen unnöthige Unkosten zugezogen, und dem Richter verdrüßlich gemachet werde; So sollen sie sich doch, bey eines Zeugen Aussage, auf des vorgehenden ersten, andern oder dritten Deposition, mit solchen und dergleichen Worten: Der vierdte und fünffte Zeuge sagen auf diesen Artickel in allen, wie der erste und andere Zeuge, aus, ꝛc. nicht referiren, sintemal es denen Partheyen in ihren Sachen leichtlich grosse Gefahr bringen kan: denn ob es wol öffters scheinet, als wären die Zeugen in ihren Reden gleichstimmig, so können doch die Umstände und Beschaffenheit eine Varietät und Aenderung mit sich bringen.

Gail. *lib. 1. obs. 104. n. 56.*

Darum sollen sie allenthalben, und so viel möglich, die verba formalia des Zeugen, und keine andere Worte gebrauchen, weil leichtlich sonst darinnen geirret werden kan, wie Part. 1. cap. 43. meines (Volckmanns) peinlichen Tractats auch erinnert.

Sonderlich ist an etlichen Enden im Brauche, daß die Adiuncti ihre Protocolla über derer Zeugen Deposition bey dem Richter, Commissario und Verhörer, nach Vollendung des Examens, verpetschieret niederlegen, und so lange allda lassen müssen, bis solcher Beweiß publiciret und eröffnet.

Hiergegen ist an vielen Orten allein diß in Ubung, daß der Adiunctus allewege seine Protocoll, so bald der Anfang zur Zeugen-Verhör gemachet, beym Notario causae lassen muß, bis anderweit Examen vorgenommen wird, alsdenn giebt er es dem Adiuncto wieder, und läßt ihm förder registriren, und nimmts sodenn abermals wiederum zu sich, bis er das Zeugniß extendiret, und sie zu Collationirung desselben schreiten, so behält ein jedes das Seinige.

Meines Behalts wäre auch rathsam, daß, vor der Extension, die Protocolla von ihnen gegen einander collationiret und compliret würden, so bedürffte es denn so viel Corrigirens, oder anderweit Umschreibens nicht, wie manchesmal geschehen muß, und hernacher in Disputatione grossen Verdacht causiret.

Weil sich denn offtermals zuträget, daß die Notarien in Zeugniß-Commissions- und andern Sachen, nach Gelegenheit und Wichtigkeit derer selben, nothwendig schrifftlich requiriret, erfordert und vorgestellet werden müssen: Und ein oder der andere Notarius manchmal, auf derer Herrn Commissarien oder Richters Begehren, solche Requisition, bis zu ihrer Besieglung und Unterschreibung, verfertigen muß, damit sie der Notarius causae dem Zeugniß-Register oder andern Handel an seinem Orte ordentlich einbringen kan, und folgends unter denen Partheyen, ihrer Person halber, kein Zanck oder Streit erhaben werden möge; Sollen hierbey etliche derer selben Formularia gesetzet werden.

Eine Requisition beruhet aber kürtzlich darauf:

I. Wer requiriret?

II. Auf wessen Befehlich, ob es ex officio oder auf empfangene Commission geschehe?

III. In welchen Sachen?

IV. Namen derer Partheyen, die es betreffen thut?

V. Wor-

V. Worzu die Requisition nöthig, ob es einen Beweiß oder Zeugen-Verhör, Inquisitions oder andern peinlichen Fall, Proceß zu dirigiren concerniret?

VI. Was der Notarius darbey thun oder verrichten solle?

VII. Ordentliche Requisition an sich selbsten.

VIII. Versprochenes Salarium.

FORMVLARIA

Dergleichen Requisitionen und Praesentation-Schreiben.

FORMA I.

P. P.

Euch mögen wir nicht verhalten, daß der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen, ꝛc. Unser Gnädigster Herr, in Sachen N. N. betreffende uns unlängsten gnädigst demandiret und anbefohlen, daß wir nunmehr in solcher, mit Abhörung derer Zeugen und sonsten, gebührlichen verfahren sollen.

Wann wir denn, zu dessen Verrichtung, den N. wird seyn der N. nechstkünfftig zum Termine ernannt und angesetzet: Hierzu auch eines geübten Notarii bedürfftig, der die Citationes an die Partheyen und noch überlebenden Zeugen verfertige, derer Zeugen Vereydung, Abhörung und Aussage treulichen protocolliren und registriren, förder zusamt denen Artickeln, ingrosiren, und in ein gewöhnlich Rotul bringen, auch sonsten die Nothdurfft hierinnen befördern möge: Und aber in eure Person diß Zutrauen gestellet, daß ihr, solches alles gebührlichen zu verrichten, keinen Fleiß sparen werdet. Als wollen wir euch hiermit, mit Ubersendung derer bishero ergangenen Original-Acten, zu dieser Sache zu einem Notario requiriret und erfordert haben, vorangezeigtes alles und jedes, in dieser Sache zu Werck zu stellen; Hingegen soll euch eure Gebühr, was recht und billig, von denen Partheyen erleget werden, und bleiben euch mit günstigem Willen wohl gewogen. Datum, etc.

Subscriptiones.

N. et N.

FORMA II.

Demnach des Chur- und Fürstl. Ober-Hof-Gerichts zu Leipzig wohlbestallter Ober-Hof-Richter, Herr N. N. sub dato den N. Anno N. uns, in Rechthängigen Sachen, die (Tit.) N. N. Klägere an einem, und N. N. Beklagten am andern Theile belangend, Gegenbeweises-Artickel samt Abschrifften etzlicher brieflicher Urkunden, so jetzo gemeldter Beklagter N. ins Chur- und Fürstl. Ober-Hof-Gerichte eingegeben, überschicket, und darneben, anstatt höchstgedachtes unsers Gnädigsten Herrn, solche Gegenbeweisung vor uns geschehen und ergehen zu lassen, Klägern darzu, mit Ubersendung derer Reprobatorial-Artickel und brieflichen Urkunden, Abschrifften, neben Beklagten auf einen gewissen Tag, vor uns zu bescheiden, Klägern alsdenn die brieflichen Urkunden, so Beklagter in termino reproductionis mit denen Originalien zu bestärcken erbötig ist, gebührlichen recognosciren, die Abschrifften mit denen Originalien collationiren und vidimiren, die beschehene Recognition durch einen offenbahren beglaubten Schreiber, eigentlich und fleißig verzeichnen, in eine förmliche Gegen-Zeugniß Registratur bringen, und allenthalben damit gebahren zu lassen, wie sichs, vermöge derer Rechte und sonsten zu thun eignet und gebühret, und was alsdenn in dieser Sachen vor uns ergangen und registritet worden, durch unsere Petschaffte und Siegel verwahret wohlgemeldtes Ober-Hof-Gerichts-Proto-Notario gen Leipzig zu überschicken, committiret und anbefohlen; Uns aber, solchem empfangenen Commission-Befehle gebührlichen nachzuleben, oblieget und gebühret.

Als wollen wir denselben seines tragenden Notariat-Amts erinnert, auch krafft dieses, zum Notario in diesen Gegenbeweisungs-Sachen requiriret und erfordert haben, daß er alles dasjenige, was angeregter Commission-Befehlich vermag, mit sich bringet und in seine expedition läufft, seiner geleisteten Pflicht nach, wie solches die Rechte erfordern, gegen Entrichtung der üblichen Gebühr, treulich und fleißig effectuiren und verrichten wolle, damit berührtem Commission-Befehliche allenthalben gnugsame Folae geleistet und erwiesen werden möge. Wollen wir ihme nicht verhalten, deme wir zu geneigtem Willen wohl zugethan und gewogen seynd. Signatum, etc.

Subscriptiones.

III. Requisition in peinlichen Sachen, offener Form.

Des Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen des Andern, ꝛc. Meines gnädigsten Herrn, verordneter Amt-Schösser zu N. Ich N. N. füge (Tit.) Herrn N. N. Notario Publico zu N. nebenst Entbiethung meiner willigen und geflissenen Dienste, hiermit zu wissen: Wie daß ich allhier in diesem Amte etliche Personen, welche des Diebstahls und anderer Unthaten berüchtiget, zu gefänglicher Hafft gebracht, und solches höchstgedachter Sr. Chur-Fürstl. Durchl. unterthänigst zu erkennen gegeben.

Wenn mir denn darauf gnädigst anbefohlen worden, mit dem Inquisition-Processe, in diesen Landen bräuchlich, wider sie schleunig zu verfahren, gewisse Artickel stellen zu lassen, die Gefangenen

darauf und zwar jede Person besonders abzuhören, wo Noth, mit einander zu confrontiren, förder solches alles in Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen-Stuhl zu Leipzig, zu rechtlichem Erkänntniß, zu überschicken, und mich, dem erfolgten Urthel gemäß, zu erweisen, damit die Unthaten gestraffet, und andere Mißhändler ein Exempel und Abscheu daran nehmen mögen.

Wenn ich denn hierzu, wegen der Sachen Wichtigkeit, eines geübten Notarii bedürfftig.

Und aber in des Herrn Person das zuverläßige Vertrauen gestellet, daß er sich hierzu, ratione officii gebrauchen lassen werde.

Als will ich Krafft ergangenen gnädigsten Befehlichs ihn zu diesem Wercke zum Notario causae hiermit ordentlich requiriret und erfordert haben, daß er nicht alleine, so offt es die Nothdurfft erfodert, anhero reisen, und dasjenige, was besagtes Rescriptum mit mehrern vermag, verrichten und zu Wercke stellen, sondern auch dieser Sachen, bis zur Execution und endlicher Beylegung abwarten und beywohnen, die Inquisition-Artickel verfassen, die Gefangenen darauf examiniren, ihre Aussagen protocolliren, sie mit einander confrontiren, dasselbe jedesmal instrumentiren, die Urthels-Fragen concipiren, denen Torturen beywohnen, wo Noth, Urpheden stellen, und in Summa, alles dasjenige praestiren und consigniren möge, was der Inquisition-Proceß erfordert, und der Verlauff an die Hand geben wird.

Dargegen soll ihm von mir die gewöhnliche Gebühr entrichtet, und andere angenehme Dienste erwiesen werden. Zu Urkund habe ich hierunter das gewöhnliche Amts-Insiegel aufgedrucket, und mich mit eigener Hand unterschrieben. Signatum, etc.

Subscriptio.

IV. Einer Mißiven, damit ein Adiunctus Notarius praesentiret werden kan.

Chur-Fürstl. Sächs. Wohlverordnete Herren Commissarien, (Tit.) Demnach in Sachen mich Beklagten an einem, und N. N. Klägern am andern Theil belangende, der N. Augusti bevorstehend zur Zeugen-Verhör, in Klägers zur Ungebühr angemaßten Beweise, praefigiret und beraumet.

Und aber zu Recht versehen, daß jedes Theil, sonderlich Beklagter, zu seiner Nothdurfft einen Adiunctum Notarium dem Examini Testium beysetzen mag.

Als will ich hiermit Herrn N. N. Notarium publicum ernennet und praesentiret haben dienstliches Fleisses bittende, die Herrn Commissarien wolten unbeschwert denselben (weil er mir weder mit Diensten noch Pflichten verwandt, und also gantz unpartheyisch und unargwöhnig,) admittiren und zulassen, daß er dieser Zeugen-Verhör beywohnen, und alles dasjenige verrichten möge, was sein Amt und darzu geleistete Pflicht allenthalben erfordern und requiriren thut.

Das bin um die Herren ich dienstliches Fleisses zu erwiedern bereitwillig.

Datum, etc.

Subscriptio.

CAPUT XVII.

Von denen Citationen bey denen Beweisungen, und deren Formularia.

SUMMARIA.

Die Citation ist das Fundament aller Gerichts-Processe.
Wo hiervon tractiret werde?
I. Warum Product citiret werden muß?
Wenn die Citation übergangen wird, ist alles nichtig.
II. Aus was Ursachen Producent vorzuladen?
Die Erlassung des Zeugen-Eydes beruhet bey denen Partheyen.
Ob sie ihre Unterthanen des Iuraments erlassen müssen?
III. Weßwegen die Zeugen zu citiren?
Ob denen Zeugen Copia derer Artickel mit zu schicken?
Auf was Weise die Partheyen und Zeugen vorzuladen?
Wenn sie dem Richter unterwürffig?
Oder anderer Obrigkeit unterthan.
Weit entsessen.
Was die Consistoria für einen Gebrauch haben?
Noch ein modus von der Cantzel zu citiren.
Von denen Patenten und offenen Citationen.
Welche Personen zu citiren, sich in ihren Häusern examiniren zu lassen?
Wie die Citationes in Zeugniß-Sachen genannt werden?
Was eine dergleichen Citation in sich halten soll?
Ob auch ein oder anderer Termin zu prorogiren?
Wie man sich gegen das ungehorsame Theil zu verhalten?
Die schrifftlichen Recognitiones seynd ad acta zu bringen.
Requisita einer Citation an diesem Orte.

GLeichwie alle andere Processe ohne vorgehende Citation, unkräfftig seyn und niemand verbinden; Also ist es mit denen Zeugen-Verhörungen auch beschaffen, wenn dieselbe unterlassen und sich die Partheyen solcher nicht sonderlich verziehen hätten.

Proceß-Ordnung *Elect. Sax. tit. 4.* Gail. *lib. 1. obs. 96. num. 6.*

Ob nun wol von denen Citationen im Cap. 3. dieses Buches ein ausführlicher Titul folget; So will doch allhier bey denen Beweisungen ein absonderlicher Bericht vonnöthen seyn: Denn beydes die Partheyen und Zeugen, um unterschiedener Ursach willen, zu citiren und vorzuladen. Und zwar:

I. Product oder Klägers Widertheil, das ist; Beklagter, wird darum fürnemlich citiret:

1. Die Zeugen von Producenten fürstellen,

2. In Eyd und Pflicht nehmen zu sehen; sonst wäre alle Handlung nichtig.

3. Ob er will, wider derer Zeugen Person.

4. Oder

4. Oder wider den requirirten Notarium excipiren.

5. Gegen die Beweiß-Artickel seine Interrogatoria oder Frag-Stücke exhibiren und eingeben. Darzu ihme denn Abschrifft derer Beweiß-Artickel und Namen derer Zeugen mitzuschicken.

6. Einen Adiunctum Notarium, wo es gebräuchlich, ob ihme beliebet, praesentiren.

7. Daß er die vom Producenten vorgelegte Documenta recognoscire, oder, nach Gelegenheit, eydlich diffitire. Und

8. Alle seine Protestationes, und was ihme am fürträglichsten zu seyn düncket, einbringen möge.

Denn wenn die Citation partis aduersae auffen gelassen, so gilt das gantze Zeugniß nicht.

text. in c. de testib. gloss. notab. ibid. in verb. audire Gail. *lib. 1. obs. 102. n. 1. et 2.*

II. Nachmals wird Producent oder Kläger von dem Richter ex officio derowegen geladen:

1. Daß er seine angegebene Zeugen, vorstellig mache.

2. Dieselben aufzunehmen, zu vereyden und abzuhören bitte.

3. Sie, dieweil Zeugen in beyder Partheyen Gegenwärtigkeit schwören sollen, vereyden sehe.

4. Die Originalia, ob er sich auch auf etliche beruffen, zur Recognition, ꝛc. vorlege, und

Sonsten dasjenige mit Protestation und andern darbey thue, was ihme, als Zeugführern, obliget und gebühret.

Beyde Theile können sich vergleichen, ob sie etliche Zeugen des Eydes erlassen wollen. Seynd ihnen auch deren etliche mit Pflichten verwandt, müssen sie dieselbe zu solchem Actu ledig lassen.

Bald. *in l. si quando n. 4. C. de testibus.*

III. Endlich werden die Zeugen derer Ursachen citiret, und ist nicht zu umgehen:

1. Daß sie sich vereyden lassen, und

2. Sodann, der Wahrheit zu Steuer, ihre in solcher Sachen habende Wissenschafft, auf die Beweiß-Artickel und Frag-Stücke, lauterlich eröffnen und aussagen sollen, damit der rechte Grund an den Tag kommen, und dem gerechten Theile geholffen werden möge, sonst wäre ihre Aussage ungültig.

l. iurisiur. C. de testibus. Gail. *lib. 1. obs. 100. num. 10. 11.*

Von dem Commission-Befehliche pfleget ihnen Abschrifft übersendet zu werden, von denen Artickeln aber ihnen Copiam mit zu schicken, ist nicht gebräuchlich, beydes die Unkosten, und daß sie sich nicht etwan mit einander unterreden, zu verhüten.

Diese alle nun werden, in Krafft tragenden Richterlichen Amts, oder empfangener Commission, oder erfolgten Urtheils, citiret und vorgeladen, erstlich in Güte, nachmals sub poena contumaciae in Sachsen gleich Anfangs bey 5. Rthlr. Straffe.

Und wann die Partheyen und Zeugen unter dem Richter oder Commissario gesessen, können solche durch gewöhnliche Citation oder nur offene Gedenck-Zeddel erfordert und vorbeschieden werden.

Im Fall sie aber derselben Iurisdiction nicht unterworffen, gleichwol aber nicht weit entsessen, kan solches in subsidium Iuris, vermittelst ihrer ordentlichen Obrigkeit, geschehen.

Da dieselben aber weit von dannen, sonderlich unter fremder Obrigkeit, ausserhalb eines Landes wohnhafft, hat man sich derer Compaß-Briefe hernach folgend zu gebrauchen.

In etlichen Consistorien und geistlichen Gerichten ist auch noch in Ubung, daß denen Notarien befohlen wird, eine gemeine Citation zu stellen an desselben verordneten Cursorn, darinnen demselben Bothen befohlen wird, die Zeugen, so darinnen vermeldet auch das Gegentheil, welchem er der Commission und Artickel Abschrifft giebt, auf den Termin vorzuladen.

An etlichen andern Orten wird wol im Gebrauch gehalten, daß die Commissarien denen Pfarrherrn befehlen, nach vollendeter Predigt, von der Cantzel die Partheyen und Zeugen zu ruffen und zu bescheiden. Immassen es öffters noch, in Vorladung streitiger Ehe-Sachen, in theils Consistorien gehalten wird.

Man kan auch wol eine offene Citation Patents-weise an alle Obrigkeiten, Gerichtshalter und Richter, darunter die Zeugen gesessen, mit Gebung und Zulegung eines jeden gebührenden Titels und Benennung aller Zeugen stellen, und dieselbe durch den Cursorn zu allen und jeden Richtern, da es vonnöthen, tragen und lesen lassen; Gleichwol aber auf jeden Zeugen dabey ein kurtz Memorial oder Gedenck-Zeddel insonderheit verfertigen, und ihnen nach beschehener Vorhaltung der Citation und des Termins, auf welchen er, oder sie erscheinen sollen, zur Gedächtniß und Erinnerung der Sachen und Zeit zustellen lassen.

Ein Notarius muß auch achtung haben und wissen, daß etliche Personen geladen werden, der Verhörung in ihren Häusern abzuwarten, und sich dieselbige Zeit und Stunde daheim finden zu lassen. Als da sind Egregiae personae, krancke Leute, Adeliche, Weibes-Personen, Matronen, auch Cardinäle, Bischöffe ꝛc. und dergleichen.

l. egregias. ff. de iureiur. c. Mulieres. de iudiciis inuitis. Rutger. Ruland *part. 2. l. 2. c. 5. n. 7. 8. 9. et 16.*

Insgemein werden zwar alle Ladungen Citationes genannt, aber doch kan auch darunter bey denen Beweisungen ein Unterscheid gemachet werden: Denn

1. Heißt die an Producenten Denunciatio, verkündigen, zu wissen machen, vermelden.

2. An Producten aber Certificatio, vergewissern, verständigen, notificiren, und

3. Die an die Zeugen behält den Namen Citatio, laden, heischen, vorfordern und gebieten.

Die Zeit betreffende, so eine solche Citation in sich halten soll, ist zu wissen, daß das Gegentheil, wider welches die Zeugen fürgestellet werden sollen, seine Citation und Abschrifften derer Artickel, ꝛc. sechs Wochen vor dem Termine bekommen soll, damit es sich auf seine Interrogatoria und Frag-Stücke gefaßt und fertig machen könne.

Darum eine dergleichen Citation, so im Anfange ausgehet, Sächs. Frist, das ist 6. Wochen und 3. Tage in sich halten soll. Nachmals aber kan die Zeit, nach Gelegenheit des Commissarii oder Richters, auf 4. Wochen, 14. oder 10. Tage eingezogen werden. Dann wann denen Commissarien, Richtern, Partheyen oder Zeugen, Impedimenta und Verhinderungen vorfallen, solches auch die Partheyen und Zeugen gebührlich einbringen, muß der Termin bis auf eine andere Zeit prorogiret werden, daß sich niemand dißfalls, Verkürtzens oder Ubereilens zu beschweren haben möge.

Bleibet aber ein oder der andere Theil muthwillig aussen, so ist in Cap. 13. gewiesen worden, wie sodann in termino zu verfahren.

So ist auch die Relation derer Boten sammt denen eingekommenen Recognitionen und Scheinen, wie? wann? wo? und weme die Insinuation geschehen? mit Fleiß ad Acta zu bringen, daß man im Fall der Noth, derowegen Nachrichtung haben kan.

Gail. *lib. 1. obs. 54. n. 7.*

Es soll aber eine jede dergleichen Citation in sich halten und begreiffen:

I. Des Richters oder Commissarii Namen.

II. Den Namen deß, so citiret wird, unter seinen gebührenden Titel, so es vonnöthen.

III. Benennung derer Partheyen.

IV. Die Ursach, warum er vorgeladen.

V. Den Ort, wo? } die Zeugen-Verhör

VI. Die Zeit, wann? } geschehen.

VII. Welche Stunde er erscheinen, und

VIII. Was er verrichten soll.

IX. Daß solches alles, um mehrer Autorität und Ansehens willen, unter des Richters oder Commissarii Hand und Siegel geschehe.

I. Citatio an Producten.

Auf des Durchlauchtigsten, ꝛc. Chur-Fürstens, Herrn Johann, Georgen des Andern, Hertzogs zu Sachsen, ꝛc. unsers gnädigsten Herrn Befehlich, entbieten wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt N. euch (Tit.) N. N. unsere freundliche Dienst, darneben hiermit zu wissen fügende: Nachdem höchstgedachter unser Gnädigster Herr in irrigen Gebrechen, so sich zwischen euch, Beklagten an einem, und N. N. Klägern am andern Theile erhalten, mit beyderseits Bewilligung eine Verfassung aufgerichtet, (oder ein Urthel eröffnet) darinnen genannten klagendem Theile, eine Beweisung zu verführen, auferleget:

Als hat gedachter Kläger solchem zu Folge, und zu Verführung der ihme zuerkannten und auferlegten Beweisung seine Artickel und Namen derer Zeugen, worauf dieselben (die er vorzustellen bedacht) verhöret werden sollen, uns überantwortet, und darneben wider dieselben Zeugen, auch wider euch, als Gegentheil, gewöhnliche Citation und Lade-Briefe zu erkennen, gebeten, so auch von uns also geschehen, und obgebetene Ladung erkannt und decerniret worden.

Darum, aus Krafft empfangenen Befehls und verwilliater Verfassung (oder eröffneten Urthels) heischen, citiren und laden wir euch, daß ihr persönlich oder durch euren tüchtigen und nach Nothdurfft gevollmächtigten Anwalden, auf den nächsten Donnerstag nach N. vor uns allhier aufm Rath-Hause, zu rechter früher Tage-Zeit, um 8. Uhr erscheinet, allda zu sehen und hören, diejenigen Zeugen, so genannter N. Kläger vorstellen wird, anzunehmen, zu vereyden, auch damals eure Frag-Stücke und Interrogatoria, da es euch beliebete, auf des Zeugenführers Artickel, welcher wahrhafftige Abschrifft samt angegebener Zeugen Namen wir euch hierneben auch übersenden, auf ernannten Tag einzulegen, und alles andere, so euch vonnöthen, dazumal fürzubringen, damit alsdann förder darauf mit der Verhör verfahren werden möge.

Versichern und certificiren euch hiermit, ihr kommet auf ernannten Tag, oder bleibet aussen, soll nichts destoweniger, auf des gehorsamen Theils Ansuchen, hierinnen, wie sichs zu Recht eignet und gebühret, procediret werden, darnach ihr euch zu richten habt. Zu Urkund mit unserm aufgedruckten Insiegel bedrucket. Gegeben, ꝛc.

II. Dergleichen Citation an Producenten, Confirmatio genannt.

Auf des Durchlauchtigsten, ꝛc. unsers Gnädigsten Herrn, empfangenen Befehlich, fügen wir Bürgermeister und Rath, euch N. N. hiermit zu wissen, daß wir, solchem zu Folge, in Beweisungs-Sachen euch Klägern an einem, und N. N. Beklagten am andern Theile, zur Verhörung derer Zeugen, den N. bevorstehend zum Termine ernannt, und Beklagtem Theil Abschrifft derer Beweiß-Artickel, samt Namen derer Zeugen, ob ihme belieben will, Interrogatoria zu stellen, und in Termino einzugeben, zugesendet, auch dasselbe, sowol die Zeugen, endlichen und peremtorie, darzu citiret und vorgeladen.

Als werdet ihr euch gleichfalls darnach zu achten, früher Tag-Zeit aufm Rath-Hause zu erscheinen, eure Zeugen vorzustellen, die aufzunehmen und zu vereyden, auch förder abzuhören zu bitten, auch die Documenta, darauf ihr euch beruffen, zur Recognition dem Gegentheil und Zeugen originaliter zu ediren und vorzulegen, und sonsten dasjenige darbey zu thun wissen, was der Sachen Nothdurfft erfordern wird, immassen wir euch darzu gleichfalls peremtorie citiret und vorbeschieden haben wollen. Zu Urkund ꝛc.

III. Offene

III. Offene Citation oder Gedenck-Zeddel an die Zeugen.

Demnach in Zeugniß-Sachen N. N. Producenten an einem, und N. N. Producten am andern Theile, N. N. und N. Bürger allhier zu Zeugen angegeben, und darinnen der N. Octobris zum Termine ernennet; Als werden hiermit erwehnte N. N. und N. ernstlich citiret und geladen, daß sie selbigen Tages frühe um acht Uhr auf dem Rath-Hause allhier in eigener Person erscheinen, sich vorstellen lassen, und, nach vorhergehender Vereydung, in solcher Sachen ihre Wissenschafft eröffnen sollen. Darnach sie sich also zu achten. Signatum etc.

Subscriptio.

IV. Dergleichen.

Krafft habender Chur-Fürstlich Sächsischen Ober-Hof-Gerichts-Commission, davon hierbey Abschrifft zu finden, wird N. N. zu N. hiermit citiret und geladen, daß er den 13. Julii nechstkünfftig zu Leipzig aufm Rath-Hause unausbleibend in Person erscheinen, und in Sachen N. N. contra N. N. darinnen er zum Zeugen angegeben worden, über diejenigen Artickel und Frag-Stücke, so ihm alsdann vorgehalten sollen werden, seine Wissenschafft eydlich eröffnen solle. Wornach er sich zu achten. Signatum etc.

N. N. Commissarius.

V. Citatio an Producten, aber anderer Form, bey einem andern Zeugniß-Register zu gebrauchen.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N fügen euch N. N. hiermit zu wissen: daß N. N. Bürger allhier, zu Folge dem, in Rechthängigen Iniurien-Sachen, zwischen ihme, Klägern an einem, und euch Beklagten, am andern Theile, den 5. Augusti nechstverschienen vor uns publicirten Urthel, den Grund seiner Klage, so viel ihme daran verneinet, zu beweisen ihme vorgenommen, zu welchem Ende er uns seine Beweiß-Artickel, briefliche Urkunden und Namen derer Zeugen übergeben, und gebeten, dieselben, sowol auch euch, als Beklagten, mit Zusendung Abschrifften derer Beweiß-Artickel, ob euch beliebete, gebührliche und zuläßliche Interrogatoria darwider einzubringen, hierzu gebührlichen vorzuladen, die Zeugen, wann sie vorgestellet, aufgenommen und vereydet, auf seine, des Producenten Beweiß-Artickel zu examiniren und abzuhören, und sonsten mit diesem Zeugnisse, wie sichs, nach Ordnung derer Rechte und Gerichts-Gewohnheit gebühret, zu verfahren.

Wann wir dann hierzu den N. Octobris nechstkünfftig beraumet und angesetzet:

Als citiren und laden wir euch hiermit peremtorie, daß ihr in eigener Person, oder durch euren gnugsam Gevollmächtigten, auf jetzt-benamten Termin zu früher Tages-Zeit, aufm Rath-Hause allhier vor uns erscheinen, welchergestalt Kläger und Producent seine angegebene Zeugen vorstellen, und wir dieselben aufnehmen und vereyden werden, sehen und anhören, auch eure Frag-Stücke, so es euch beliebet, wider mehrgedachtes Producenten Beweiß-Artickel, darvon wir euch hierbey samt derer Zeugen Namen und brieflichen Urkunden, Abschrifft überschicken, zugleich einbringen, die Documenta recognosciren, oder wie sichs gebühret, diffitiren, und sonsten alles andere thun wollet, was eure Nothdurfft erfordert, und euch dißfalls in Rechten nachgelassen; mit Verwarnung, ihr erscheinet, und thut dem also Folge oder nicht, daß nichts destoweniger mit dem Examine derer Zeugen und sonsten gehandelt werden und ergehen soll, wie sichs zu Rechte eignet und gebühret. Zu Urkund haben wir unser Insiegel hierauf drucken lassen. Geschehen und gegeben den N. Septembris, Anno N.

VI. An Producenten.

Zu gedencken:

Daß in Rechthängigen Iniurien-Sachen, zwischen N. N. Klägern an einem, und N. N. Beklagten am andern Theile, zur Vorstellung, Aufnehmung und Vereydung derer von gedachtem N. N. angegebenen Zeugen, der N. nechstkünfftig beraumet und angesetzet, auch Beklagter sowol die angegebene Zeugen darzu gebührlichen citiret.

Derohalben mehrerwehnter Kläger, auf solchen Termin, aufm Rath-Hause allhier zu früher Tag-Zeit zu erscheinen, seine Zeugen vorzustellen, zu vereyden zu bitten, und sonsten seine Nothdurfft gebührlichen zu befördern wissen wird. Signatum, etc.

Subscriptio.

VII. Citatio an die Zeugen, Patents-weise.

Wir Bürgermeister, ꝛc. fügen euch N. N. und N. N. allhier zu wissen: Nachdem sich Irrungen und Gebrechen zwischen N. N. Klägern an einem, und N. N. beklagten am andern Theile, in Rechtlicher Verfahrung unentscheiden erhalten, darinnen am N. Augusti jüngst-verschienen vor uns, ein Urtheil eröffnet worden, solches Inhalts: Daß Kläger den Grund seiner Klage, so viel ihme daran verneinet, innerhalb Sächsischer Frist, wie Recht, zu erweisen schuldig.

Welchem

Welchem Urthel, weil es Krafft Rechtens erreichet, zu Folge, gedachter Kläger den Grund seiner Klage, neben andern Urkunden mehr, auch vermittelst Zeugen, zu erweisen gesonnen, und zu solchem Ende etliche Beweiß-Artickel uns schrifftlich übergeben, und darneben auch alle, und einen jeden insonderheit, zu Zeugen ernannt und angegeben, auch gebeten, ihme, den Productten, gewissen Termin anzusetzen, und auf denselben euch, wie Recht, fürzuladen, zu vereyden, und auf seine uns übergebene Beweiß-Artickel zu vernehmen und abzuhören.

Wann dann solches nicht unbillig geschicht, und wir darzu den N. nechstkünfftig beraumet und angesetzet: Als citiren und laden wir euch obbenannte Zeugen sämtlich und einen jeden insonderheit, hiermit endlich und peremtorie, daß ihr auf ꝛc. nechstkünfftig zu früher Tagzeit aufm Rath-Hause allhier erscheinen, euch, wie gewöhnlich, fürstellen, aufnehmen und vereyden lassen, und dann in obangeregter streitigen Sache, auf des Klägers übergebene Beweiß-Artickel, sowol des Gegentheils Fragstücke, ob derer übergeben würden, der Wahrheit zu Steuer Zeugniß geben wollet: Welchergestalt auch diese Citation einem jeden insinuiret, soll ein jeglicher seinen Namen, an statt der Recognition, unterzeichnen, und in deme sich gehorsamlich erzeigen. Das gereichet zu Beförderung des Rechtens, und wir haben zu Urkund unser Insiegel, ꝛc.

NOTA.

Wann nun etwan solcher Termin nicht fortgängig wäre, und derselbe abgeschrieben würde, oder die Zeugen ungehorsamlich aussen blieben, können ungefährlich nachfolgende Poenal-Citationes, mutatis mutandis ausgesendet werden.

VIII. Citatio ad Testes.

Wir Bürgermeister, ꝛc. fügen euch N. hiermit zu wissen, werdet euch auch selbsten erinnern können, welchergestalt ihr hiebevorn citiret und geladen, daß ihr aufm 10. N. nechst verschienen aufm Rath-Hause allhier für uns erscheinen, und in rechthängigen Iniurien-Sachen, zwischen N. N. Klägern an einem, und N. N. Beklagten am andern Theile, nach beschehener Fürstellung, Aufnehmung und Vereydung, der Wahrheit Zeugniß geben sollen.

Dieweil ihr aber allesamt ungehorsamlich aussenblieben, und vom klagenden Theile um anderweit Vorbescheid bey uns angehalten worden: Als citiren und laden wir euch nochmals, daß ihr sämtlichen und ein jeder insonderheit, bey Vermeidung 10. Thaler Straffe, auf den N. zu rechter früher Tagzeit aufm Rath-Hause allhier für uns erscheinen, und dißfalls an euch ergangener Citation gebührende Folge leisten sollet. Und soll ein jeder sich abermals, wie ihme diese Citation insinuiret, an statt der Recognition, seinen Namen unterzeichnen. Zu Urkund, ꝛc.

IX. Citatio an die Partheyen.

Dieweil in Iniurien-Sachen N. Klägern an einem, und N. Beklagten am andern Theil belangende, der am 10. angesetzte Termin, wegen derer Zeugen Aussenbleibens, seinen Fortgang nicht erreichet, und vom klagenden Theile um anderweit Tagefahrt bey uns angesuchet worden: als haben wir, zur Vorstellung, Aufnehmung und Vereydung derer Zeugen den N. huius anderweit beraumet und angesatzt. Derowegen gemeldter N. sich darnach zu richten, solches zu früher Tageszeit aufm Rath-Hause allhier für uns zu erscheinen, und voriger Citation gemäß sich zu bezeugen wissen würde. Signatum, etc.

N. N.

NOTA.

Im Fall aber nochmals Manael von denen Zeugen und Beklagten sämtlichen und sonderlichen erschienen, könten dieselben folgendergestalt citiret werden.

X. Citatio ad Testes.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. hätten uns wohl versehen, es solte Hanß N. auf die jünagsthin ausgegangene Poenal-Citation heute dato aufm Rath-Hause allhier gehorsamlich erschienen seyn, und in Rechthängigen Sachen zwischen N. N. Klägern an einem, und N. N. Beklagten am andern Theile, wie er zu thun schuldig, sich als einen Zeugen fürstellen, aufnehmen und vereyden lassen, und darauf der Wahrheit Zeugniß gegeben haben. Dieweil er aber ungehorsamlich aussenblieben, und dadurch unsere Bothmäßigkeit verächtlich hintan gesetzet: Als wollen wir die allbereit verwürckte Straffe derer 10. Thaler, von ihme einzubringen, fürbehalten; Darneben anderweit, bey Vermeidung 20. Thaler Straffe, ihn citiret und auferleget haben, daß er auf den N. Decembris nechstkünfftig zu früher Tagzeit aufm Rath-Hause allhier für uns erscheinen, sich nochmal in obberührter Sachen zu einem Zeugen fürstellen, aufnehmen und vereyden, auch darauf der Wahrheit Zeugniß geben, und sich vorigen Citationibus allenthalben gemäß erzeigen. Mit Verwarnung, da er abermals ungehorsamlich aussen bleiben würde, daß alsdenn mit Einbringung der angekündigten Straffe gebührlich wider ihn verfahren werden solle. Zu Urkund haben wir unser Insiegel, ꝛc.

(L. S.)

XI. Cita-

XI. Citatio an Producten bey Verlust derer Interrogatorien.

N. N. wird sich erinnern, welchergestalt er heut dato auf dem Rath-Hause allhier erscheinen, der Vorstellung, Aufnehmung und Vereydung derer von N. N. wider ihn angegebenen Zeugen beywohnen, seine Interrogatoria, da es ihme beliebet, übergeben, und was sich dißfalls gebühret, und ihme nachgelassen, verrichten sollen.

Ob er nun wol sich aufm Rath-Hause eingestellet und sehen lassen; Dieweil er aber nicht angegeben, viel weniger Bescheids erwartet, sondern also wieder darvon gegangen, und verursachet, daß dieser Production-Termin abermal nicht fortgehen können:

Als soll er hiermit zum Uberfluß noch einmal, bey Verlust seiner Interrogatorien citiret und geladen seyn, auf den N. Novembris nechstkünfftig aufm Rath-Hause allhier zu erscheinen, und vorigen Citationibus gemäß sich zu erzeigen; Mit Verwarnung, da er abermals nicht erscheinen, oder sich absentiren, und den Termin nicht abwarten würde, daß mit Aufnehmung und Vereydung und Abhörung derer Zeugen, nichts desto weniger fortgefahren, und hernacher mit seinen Interrogatoriis ferner nicht gehöret werden soll. Signatum, etc.

N. N.

XII. Citatio poenalis in subsidium iuris, wegen etlicher Zeugen an N. N. zu N.

P. P.

Euch können wir nicht verhalten, daß der Chur-Fürst zu Sachsen, ꝛc. unser gnädigster Herr, uns auf N. N. beschehenes unterthänigstes suppliciren, am N. dieses (oder verschienen Monats N.) desselben wider N. N. übergebene Beweiß- (oder Gegenbeweiß-) Artickel zugesendet, und darneben gnädigst anbefohlen, solchen Beweiß, üblichem Brauche nach zu befördern, und vor uns ergehen zu lassen.

Wann wir uns dann, deme unterthänigst zu gehorsamen, schuldig erkennen, auch zu dem Ende N zum Termine praefigiret und beraumet gehabt, sonderlich krafft tragender Commission, N. N. N. eurer Jurisdiction unterworffene Zeugen, anhero citiret und geladen; Dieweil aber solche ungehorsamlich ausen blieben: Als ersuchen wir euch hiermit, krafft Churfürstl. Befehlichs, in subsidium iuris, für uns freundlich bittende, ihr wollet unbeschwert ernannten drey Personen, bey 100. Thlr. Straffe, befehlen und auferlegen, daß sie nunmehr auf den N. nechstkünfftig frühe um 8. Uhr für uns aufm Rath-Hause allhier unausbleibende erscheinen, sich von Producenten (gegen ziemlicher Auslösung) fürstellen, von uns aber aufnehmen, vereyden und abhören lassen, auch der Wahrheit zu Steuer, auf die Beweiß-Artickel und Frag-Stücke, ihre darum habende Wissenschafft eröffnen und aussagen sollen. Das gereichet zu Beförderung der Gerechtigkeit, und wir sind es um euch, ꝛc. Datum, etc.

Subscriptio.

XIII. Noch ein gemeiner Tag-Zettel an die Zeugen. Zu gedencken:

Daß N. N. als angegebener Zeuge in Sachen N. N. an einem, und N. N. am andern Theil belangende, auf den nechsten Donnerstag nach N. nechstkünfftig vermöge voriger ausgegangener Citation, für uns, dem Rathe allhier, als zu dieser Sachen verordneten Churfürstl. Sächsischen Commissarien, aufm Rath-Hause um 8. Uhr unausbleibende erscheinen, sich aufnehmen, vereyden lassen, und auf die Beweiß-Artickel und Frag-Stücke, so ihme werden fürgehalten werden, der Wahrheit zu Steuer, Zeugniß geben soll. Darnach er sich also zu achten. Actum, etc.

Subscriptio.

XIV. Citationes und Requisitoriales in der angeführten Depositen-Sache.

Demnach in Sachen Herrn Francisci Lotharii von Hahn, Klägers an einem, Frau Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassene Kinder und Erben Beklagte andern Theils, jenes Mandatarius, Herr D Johann Gottfried Winckler zu Verführung des seinem Herrn Principal zu erkannten Beweises einige Articul nebst Abschrifft etlicher Documenten übergeben und darneben Herr Christoph Kirchberg zum Zeugen angegeben, auch gebeten, wie die Beylagen besagen. Als werden Krafft habender Commission die Partheyen hiermit citiret, daß vor uns in Chur-Fürstl. Sächs. Renterey allhier nechstkünfftigen 20. Octobr. zu rechter früher Zeit sie resp. cum Curatoribus gebührend erscheinen, die von Herrn Klägern inducirte Documente sub A. und H. sub poena editi hingegen die sub C. E. G bey Verwarnung, daß sonst die Articul, darüber sie induciret sind, vor eingeräumt zu achten ediren, und sowol diese, als die übrigen sub B D. F K. und L. wenn selbige mit denen Originalien bestärcket worden, recognosciren, hierüber Rechtlich verfahren, zum Urthel beschliessen, und der Acten inrotulation folgenden 7. eiusd. gewarten sollen. Darnach sie sich zu achten. Datum Leipzig, den 22. Septembr. 1733.

RELATIO NVNCII.

Vorstehende Citation hat der geschworne Amts-Post-Besteller, Heinrich Gregorius seiner relation nach einmal in Abwesenheit Herrn D. Küchlers dessen Schreiber Herrn Bocksbergen ad manus, und das anderemal Herr D. Wincklern in seiner Wohnung ad manus insinuiret, beydes in Leipzig, am 30. Septembr. 1733.

Johann Ludewig S. Amts-Reg.

An die Stadt-Gerichte zu Leipzig.

P. P.

Es hat in der mir Allergnädigst committirten Streit-Sache, Herrn Franciscum Lotharium von Hahn, Klägern an einem, und Frauen Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassene Kinder und Erben Beklagte andern Theils, betreffend, jenes Mandatarius, Herr D. Johann Gottfried Winckler zu Verführung des seinem Herrn Principaln zuerkannten Beweisses einige Articul über und dabey Herr Christoph Kirchbergen, Buchhändlern allhier zum Zeugen angegeben, auch gebeten, wie die Beylagen weisen. Wann dann ernannter Zeuge unter meines hochgeehrtesten Herren Gerichtsbarkeit sich befindet; Als ersuche ich dieselben zu Hülffe Rechtens, sie wollen ihn den Zeugen auf einen gewissen Tag vor sich laden, und wenn er alsdenn von Herrn Klägern behörig produciret wird, über die erwehnte Articul sowol auch über Beklagter Interrogatoria, da sie einige zuläßliche übergeben möchten, vermittelst Eydes vernehmen, dessen Aussage in einen rotulum bringen, und solchen Herrn Klägern gegen die Gebühr verschlossen ausantworten, inzwischen auch von dem anberaumten Verhörs-Termin uns zu fernerer Verfügung an die Partheyen zeitige Nachricht ertheilen. Wogegen ich beharre, ꝛc.
Leipzig den 22. Sept. 1733.

Th. W.

Hoch-Edler, Vester, Hochgelahrter,
Hochzuehrender Herr *Commission*-Rath!

Nachdem auf deroselben in Sachen Herrn Francisci Lotharii von Hahn, Klägers an einem, Frauen Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassene Erben, Beklagte andern Theils an uns beschehene subsidiarische Requisition der 20. Octobr. ehestkünfftig, zu Vereyd- und Abhörung des von Herrn Klägern bey Antretung seines Beweises angegebenen Zeugens

Herr Christoph Kirchbergs,

anberaumet, und derselbe auf solchen Tag vor uns citiret worden. Als haben unsern Hochgeehrtesten Herrn wir solches zu fernerer Verfügung an die Partheyen hierdurch nicht verhalten sollen, und verharren

Ew. Hoch-Edlen,
Unsers Hochzuehrenden Herren
Leipzig, den 24. Sept. 1733.

Dienstergebenste
die Stadt-Gerichte zu Leipzig.

Demnach die allhiesigen Stadt-Gerichte auf unsere requisition in Sachen Herrn Francisci Lotharii von Hahn, Klägers an einem, Frauen Reginen Marien Lindenbrogin, hinterlassene Erben, Beklagte andern Theils zu Production, Vereyd- und Abhörung des von Herrn Kläger bey seinem Beweiß angegebenen Zeugens, Herrn Christoph Kirchbergs nechstkünfftiger 20ster dieses Monats zum Termin anberaumet; Als wird Krafft habender Commission denen Partheyen hiermit angedeutet, daß vor bemeldten Stadt-Gerichten sie beniemten Tages zu rechter früher Zeit gebührend erscheinen, und was ihnen dißfalls nach der Proceß-Ordnung oblieget, behörig beobachten sollen. Darnach sie sich zu achten. Leipzig am 2. Octobr. 1733.

Th. W.

XV. Citationes an die Partheyen und Zeugen, zu der Gräfischen Weißmantelschen Sache gehörig.

Demnach in Sachen Susannen und Johannen Reginen Gräfin, Klägern an einem, Johann Gottfried Weißmantels, Beklagten andern Theils, jene des ihnen zuerkannten Beweises sich angemasset, zu dem Ende Articul samt Namen einiger Zeugen übergeben, und dabey gebeten, wie aus der Beyfuge mit mehrern zu ersehen;

Als werden die Partheyen hiermit citiret, daß sie den 20. Januar. ehestkünfftig früh um 9. Uhr in der Richter-Stube aufm Rath-Hauß allhier erscheinen, Klägern ihre angegebene Zeugen vorstellen, und um deren Vereyd- auch Abhörung ansuchen, Beklagter wie solches geschehen, sehen und vernehmen, auch nach Befinden zuläßige Interrogatoria übergeben, und sonsten ein jeder alles andere, so ihm darbey oblieget, verrichten solle. Wornach sie sich zu achten. Dat. Leipzig am 22. Decembr. 1724.

die Stadt-Gerichten daselbst.
Demnach

Demnach in Sachen Susannen und Johannen Reginen Gräfin, Klägern an einem, Johann Gottfried Weißmantels, Beklagten andern Theils jene bey Antretung des ihnen zuerkannten Beweises, auf den 22. 23. 24. 25. 26. Beweiß-Articul Einlassung gefodert, wie aus der Beyfuge mit mehrern zu ersehen. Als werden die Partheyen hiermit citiret, daß sie den 12. Martii ehestkünfftig früh um 9. Uhr, in der Richter-Stube aufm Rath-Hauß allhier erscheinen, Beklagter auf den 22. 23. 24. 25. und 26. Beweiß-Artickel sub poena confessi et conuicti sich einlassen, mit Klägern darüber rechtlich verfahren, zum Urthel beschliessen, und der Acten Inrotulation den 20. Eiusd. gewarten sollen. Wornach sich zu achten. Datum Leipzig, an 20. Januar. 1725.

die Stadt-Gerichten daselbst.

Von den Edlen Stadt-Gerichten allhier wird
Johann Adam Crone
Johannen Rosina Kühnelin
Michael Quarck
Maria Elisabeth Lehmannin

hiermit citiret, daß er (sie) den 20. Januar. des bevorstehenden 1725sten Jahres, früh bey 5. Thlr. Straffe in Person erscheinen, und in Sachen Susannen und Johannen Reginen Gräfin, Klägern an einem, Johann Gottfried Weißmantels, Beklagten andern Theils, als angegebener Zeuge sich vereyden, und abhören lassen solle. Wornach ꝛc. Datum Leipzig am 22. Decembr. 1724.

d. St. G. d.

Insinuiret des geschwornen Gerichts-Frohns erstatteter relation nach
Johann Adam Cronen ihm selbst ad dom.
Johannen Rosinen Kühnelin ihr selbst ad dom.
Michael Quarcken dessen Mutter ad dom.
Marien Elisabeth Lehmannin ihr selbst ad dom.

den 29. Decembr. 1724.

Johann Samuel Leitzsch.
Ger. Not.

Citationes zum Gegenbeweiß in dieser Sache gehörig.

Demnach in Sachen Johann Gottfried Weißmantels, Beklagtens an einem, Susannen und Johannen Reginen Gräfin, Klägere andern Theils, jener des ihm nachgelassenen Gegenbeweisses sich angemasset, zu dem Ende Articul samt Namen einiger Zeugen übergeben, und darbey gebeten, wie aus der Beyfuge mit mehrern zu ersehen;

Als werden die Partheyen hiermit citiret, daß sie den 9. April ehestkünfftig frühe um 9. Uhr in der Richter-Stube auf dem Rath-Hause allhier erscheinen, Beklagter seine angegebenen Zeugen vorstellen, und um deren Vereyd-auch Abhörung ansuchen, Kläger wie solches geschehen, sehen und vernehmen, auch nach Befinden zuläßige Interrogatoria übergeben, nicht weniger auf den 16. 17. 18. 19. 20. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. und 30sten Gegenbeweiß-Articul sub poena confessi et conuicti sich einlassen, mit einander Rechtlich verfahren, zum Urthel beschliessen und der Acten Inrotulation den 16. Eiusdem gewarten sollen. Wornach sie sich zu achten. Datum Leipzig am 12. Febr. 1715.

d. St. G. d.

CAPVT XVIII.

Von denen Compaß-Briefen, oder Requisitorialibus, und deren Formularien.

SVMMARIA.

Compaß-Briefe was sie seynd?
Von wem sie ausgehen?
Vsus derer selben.
Wie, und in welchen Fällen sie ausgebracht werden?
In was Form sie ausgefertiget werden?
Requisita, und Inhalt eines Compaß-Briefes.

Literae mutui compassus seynd Compaß-Bitt- oder Hülffs-Briefe, werden auch literae iuris subsidiales, requisitoriales, das ist: Zur Steuer und Fürschub des Rechtens genennet.

Gehen von dem Richter aus, vor dem die Partheyen Rechthängig, welcher den andern ersuchet, diejenigen Zeugen, so seiner Iurisdiction, Bothmäßigkeit und Gerichts-Zwange unterworffen, auf die Beweiß-Artickel und Interrogatoria, so von denen Partheyen einkommen, und er ihme mitzugeschicket, eydlich abzuhören, und derer Auffsage verwahrlich zurück zu senden, welches derselbe auch, (in Erwegung, daß ein Gericht dem andern die hülffliche Hand zu bieten, in Rechten verbunden,) also verrichtet, und sich derogleichen auf begebenden Fall, wieder zu versehen hat. Wann dann Zeugen angegeben werden, die einem andern Gerichts-Zwange unterworffen, soll Zeugführer um Compaß-Briefe ansuchen, dieselben auch ihme hierauf mitgetheilet, die Beweisungs-Artickel, samt derer Zeugen Namen und Frag-Stücken eingeschlossen, dem Richter, darunter die Zeugen gesessen, überschicket, und nach Verhörung derer selben, ihre Auffsage verschlossen wiederum

derum eingebracht, darbey aber auch alle Umstände wohl erwogen, und darauf mit Fleiß Achtung gegeben werden, daß man nicht etwan ausländische, weit-entsessene Zeugen, nur zu Verschleiff der Sache, angebe. Da auch solches vermercket, mag man wohl nach Gelegenheit, dem Producten, ehe und zuvor ihme die Compaß-Briefe ertheilet, das Iuramentum malitiae auferlegen, und zu Einbringung solches Zeugnisses eine gewisse Zeit bestimmen.

Im Fall nun Compaß-Briefe, derohalben, oder in perpetuam memoriam rei, Zeugen zu verhören, ausgefertiget werden müssen: Geschehen solche entweder an alle Obrigkeiten zugleich, und werden derer Zeugen Namen darinnen nicht gesetzet, auch daher General-Compaß-Briefe genennet. Mehrentheils aber werden sie nur an die Obrigkeit, welcher die Zeugen unterworffen sind, ertheilet, und die Zeugen darinnen namhafft gemachet, auch derowegen Special-Compaß-Briefe geheissen. Theils auch offen, und zum Theil beschlossen, ausgefertiget und vollzogen.

Damit nun dergleichen Compaß-Briefe richtig formalisiret, die Requisita samt und sonders einbracht, obseruiret und in acht genommen werden mögen, ist folgendes zu mercken:

I. Der Name des Richters, vor dem die Partheyen Rechthängig, auch dessen, an den der Compaß-Brief abgehet.

II. Die Partheyen, wer sie seyn, und wie sie heissen.

III. Daß dieselben so weit procediret, daß einem oder dem andern Theile der Beweiß zuerkennet oder auferleget, sie sich auch dessen in gebührender Zeit angemasset, oder, so es ad perpetuam vel futuram rei memoriam geschicht, derer Zeugen Absterben, ꝛc. sich befürchtet werde.

IV. Daß Producent Artickel überreichet, und darinnen Personen unter fremden Gerichts-Zwange gesessen, zu Zeugen angegeben.

V. Petitio: Der Wahrheit zu Steuer, und Hülffe des Rechtens, so eine Obrigkeit der andern zu leisten schuldig, dieselbigen auf die mit überschickten Artickel und Frag-Stücke.

VI. Im Beysein beyder Partheyen, so hierzu zu citiren.

VII. Und vorhergehende Vereydung.

VIII. Durch einen Legalem Notarium.

IX. Fideliter und mit Fleiß zu examiniren und abzuhören.

X. Ihre Auffagen protocolliren und in ein offen Instrument verfassen zu lassen,

XI. Und auf des Pro- und Reproducenten Unkosten, zurück zu schicken.

XII. Mit schließlichem Erbieten, solches in dergleichen und sonsten hinwieder zu verrichten und zu verdienen. Immassen folgende Formularia dißfalls bessere Nachrichtung geben.

I. Compaß-Brief an das Dom-Capitel zu Magdeburg.

P. P.

(NB. Nach eines jeden Dignität und Standes Gelegenheit den Titul zu geben.)

Denenselben sollen wir nicht verhalten, daß in Rechthängigen Sachen N. N. belangend, ein Urthel publiciret, und der Beweiß zuerkennet; (oder: Daß der Churfürst und Herzog zu Sachsen, ꝛc. unser Gnädigster Herr, auf N. N. in Kriegischer Vormundschafft N. N. derer bey uns deponirten Sachen halber, beschehenes unterthänigstes suppliciren, uns gnädigst committiret und anbefohlen, weil Supplicant sich anerboten zu beweisen, daß wir derowegen solchen Beweiß, wie sichs eignet und gebühret, vor uns verführen lassen sollen.)

Wann dann, (solchem ergangenen gnädigsten Befehlich zu unterthänigster Folge) obgenannter N. uns heut dato Articulos probatorios cum annexis testium nominibus einantworten, um Citation und Termin, insonderheit weil die ersten drey Zeugen unserer Iurisdiction nicht unterworffen, ihme an Ew. Hoch- und Ehrw. literas mutui compassus zu decerniren und mitzutheilen sollicitiren und anhalten lassen.

Als gelanget hierauf an dieselbe unser unterwilliges und gebührendes Bitten, sie wollen, zu förderlicher ihrer Gelegenheit nach, denen Partheyen einen gewissen Termin praefigiren und ansetzen, und dieselben, sowol obberührte drey Zeugen N. N. N. vor ihnen zu erscheinen, citiren und laden, auf des Zeugenführers Vorstellung dieselben den gewöhnlichen Zeug-Eyd leisten, und folgends auf die copialiter beygefügte Beweiß-Artickel, sodann auch des Gegentheils Interrogatoria und Frag-Stücke, so denenselbigen eingesendet und übergeben werden möchten, examiniren und abhören, ihre deposition und Aussage durch einen Legalem Notarium fleißig aufschreiben, in gewöhnliche Zeugniß-Registratur fassen und bringen, und uns dieselbe alsdann versiegelt und verwahret, auf des Producenten Unkosten, unbeschwert anhero übersenden zu lassen.

Das um dieselben in dergleichen zu erwiedern, auch sonsten gebührend zu verdienen, seynd wir geflissen und bereitwillig. Datum etc.

II. Dergleichen an die löbliche Universität Leipzig.

P. P.

Und fügen denenselben hiermit freundlich zu wissen: Daß wir in Injurien-Sachen N. N. Klägern an einem, und N. N. Beklagten am andern Theil belangende, ein Urthel den N. Septembr. des abgewichenen N. Jahres, unter andern dieses Inhals eröffnet: Dieweil Beklagter derer libellirten Klage-Puncte, und daß er auch die Schreiben, so in N. N. Namen abgangen, gestellet nicht in Abrede, und Ursachen angezogen, so ihn hierzu bewogen; So wäre er dieselben, innerhalb Sächs. Frist, wie Recht, zu erweisen schuldig, darwider Kläger seine bedingte Gegenbeweisung und andere

Recht-

Rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten würde, und wäre Beklagter immittelst gnugsame Caution, des Rechten allhier auszuwarten, und was wider ihn erkannt, zu thun und zu gelten, zu bestellen pflichtig, ꝛc. Welch Urthel auch den N. Jan. dieses N. Jahrs durch ein Läuterungs-Urthel confirmiret, und nunmehr, des Beweises halber seine Krafft erreichet, und res iudicata worden.

Diesem Urthel zu Folge, hat Beklagter etliche Beweiß-Artickel und Namen derer Zeugen übergeben, und uns um Compaß-Briefe, damit die Zeugen ordentlicher Weise verhöret, auch die producirten documenta recognosciret werden möchten, angelanget und gebeten. Alldieweil aber Beklagter die auch (Tit.) Herren N. N. und Herren N. N. auch namhafftig gemachet, und dieselben Ew. Magnificenz und Herrlichk. Iurisdiction und Bothmäßigkeit unterworffen; So hat mehr gemeldter N. N. bey uns um gebührliche Compaß-Briefe angesuchet, die wir ihme Amts-halben und der Billigkeit nach, nicht haben verweigern sollen.

Demnach übersenden Ew. Magnificenz und Herrlichk. wir hiermit Abschrifft derer Beweiß-Artickel. Item Copial derer Urkunden und Fragstücken, so von beyden Theilen vor uns einbracht worden, freundlichen bittende, dieselbigen wollen obgedachte Herren Zeugen, auf einen förderlichen Tag, neben beyden Partheyen, vor sich bescheiden, auch dieselbigen unterschiedlich mit Fleiß verhören, ihre endliche Aussagen, und nicht allein die von denen Zeugen, sondern auch die von beyden Theilen beschehene Recognitiones documentorum, durch den Herrn Notarium Academiae, mit Fleiß aufzeichnen, in eine Form eines Zeugniß-Registers bringen und verfertigen, und uns dasselbe förderlichst zu Beförderung der Justitien, unter einer löblichen Universität Insiegel wohl verwahret zuschicken lassen, und sich in dem gutwillig erzeigen, davon wird Producent dem Herrn Notario, und sonsten die Gebühr danckbarlich entrichten; so wollen auch solches in gleichem Fall, und in einem mehrern, um Ew. Magnificenz und Herrlichk. wir hinwiederum freundlich verdienen. Zu Urkund mit unserm Stadt-Gerichts-Insiegel wissentlich versiegelt, und gegeben den, ꝛc.

Subscriptio.

III. Dergleichen.

P. P.

Nechst Zuentbietung unsers freundlichen Grusses, sollen demselben wir nicht verhalten, welcher gestalt in Sachen C. Maeuii Klägern an einem, Sempronii Bekl. andern Theils, am 18. Jun. jüngsthin ein Urthel publiciret und allenthalben res iudicata worden, des Inhalts:

Daß Kläger den Grund seiner Klage und so viel ihm daran verneinet, binnen Sächs. Frist, wie Recht, zu erweisen schuldig.

Diesem Urthel zu Folge, hat Kläger innerhalb bestimmter Zeit sich zum Beweiß gebührend offeriret, zu dessen Behuff und fernerer Fortsetzung gewisse Artickel und Namen derer Zeugen übergeben, auch respectu derer auswärtigen zugleich mit angegebenen Zeugen benamentlich P Rutilii Lupi, Furii Croesini und Fuluii Pauiani, allerseit Bürger und Handels-Leute zu Hamburg, an unsere Hochgeehrte Herren, als jetzt-ernannter Zeugen ordentlichen Obrigkeit, um gewöhnliche Compaß-Briefe inständigst angehalten.

Wann wir ihm denn sothane, Amts halben und der Billigkeit nach, keineswegs verweigern sollen noch wollen. Als übersenden unsern hochgeneigten Herren wir hiermit Abschrifft derer Beweiß-Artickel, nebenst beygefügten Copien derer vom Gegentheile darwider eingegebenen general-und special-Frag-Stücken, sie hiernechst in subsidium Iuris dienst-freundlich ersuchende, angesehen eine Obrigkeit der andern, zu Steuer der Wahrheit und Beförderung der lieben Justitz, ohne dieß hülffreiche Hand zu bieten schuldig und verbunden, sie geruhen großgl. obgedachte Herren Zeugen auf einen Tag vor sich zu bescheiden, und, nach geschehener gewöhnlicher Vereydung, selbige auf beykommende Artickel und Frag-Stücken, nach Inhalt und Ausweisung des angehängten Directorii, durch einen legalem und iuratum Notarium, prout moris et styli, zu examiniren und abhören, ihre Aussagen und depositiones treu-fleißig protocolliren, sodann dieses alles in ein richtig Zeugniß-Rotul bringen, und uns mit ehesten auf Producentens Kosten wohl versiegelt und verwahret übermachen zu lassen, und wie dieses der natürlichen Billigkeit und dem üblichen Lauffe des Processus allerdings gemäß, als sind wir in dergleichen zutragenden Fällen und sonsten anderweit sothane Willfahrung zu erwiedern unvergessen. Signatum Leipzig den 22. Augusti 1606.

Der Herren Dienstw.

D. St. D.

IV. Compaß-Brief,

Ad perpetuam rei memoriam **Zeugen abzuhören.**

P. P.

Wir mögen euch nicht verhalten, wie N. N. von N. eine Iniurien-Klage vor uns wider N. N. etlicher beschwerlicher Nachreden halben, erhoben und angestellet, und also zu Rettung und Ausführung seiner Unschuld, ein Zeugniß ad perpetuam rei memoriam, in dieser Sachen, dieweil seine Zeugen eines Theils eines hohen Alters, auch eines Theils ihrer Commercien, Händel und Gewerbe halben grosse, schwere und weite Reisen zu Wasser und Lande zu vollbringen pflegten, zu verführen Vorhabens, derowegen er seine Articulos probatorios übergeben, mit angeheffter fleißiger Bitte: Dieweil die von ihme angegebene Zeugen unter unserer Iurisdiction nicht gesessen, ihme

literas mutui compassus an die Orte, da die Zeugen seßhafftig, mitzutheilen, und angeregte Zeugniß-Verhör, so viel dieselbe immer zu geschehen müglich, befördern zu helffen. Wann dann dieses sein Suchen denen Rechten und Billigkeit gemäß, und dißfalls eine Obrigkeit der andern, zu Steuer der Wahrheit und Beförderung derer heilsamen Iusticien, die hülffliche Hand zu reichen schuldig.

Als ersuchen wir euch hiermit in subsidium iuris, freundlich bittende, ihr wollet Verordnung und Beschaffung thun, daß hernach benannte Personen, nemlichen N. N. und N. welche N. N. zu Zeugen angegeben, und eurer Iurisdiction unterworffen sind, auf die hiermit überschickten Beweiß-Artickel, nach Inhalt und Ausweisung des Directorii, auf Vorgehende Vorladung und Vereydung, darzu ihr dann insonderheit das Gegentheil, ermeldten N. N. deme wir allbereit die übergebene Beweiß-Artickel allhier auch insinuiren haben lassen, ob ihme beliebete, seiner Nothdurfft nach, darauf seine Interrogatoria zu stellen und zu übergeben, auch werdet zu citiren wissen, ob er sehen und anhören wolte, wie die Zeugen bey euch Rechtlich vorgestellet, dieselben auf und angenommen, mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eyde, so gleichfalls hierbey gefügt, beleget und vereydet, und dann folgends ein jeder insonderheit abgehöret werden solle, durch einen legalem und beglaubten Notarium examiniren und abhören, ihre Aussagen und Deposition mit treuen gebührendem Fleisse protocolliren und registriren, ihre Extension in ein ordentlich Zeugniß bringen, und wann solches allenthalben gefertiget, und dasselbe versiegelt und verwahret, auf des Producenten Unkosten, neben Vermeldung des Notarii und anderer Gerichts-Gebühr, (so alsbald mit überschicket werden soll) anhero zu fertigen.

Das seynd wir in derogleichen zutragenden Fällen und sonsten zu erwiedern, und euch freundliche Dienste zu erweisen erböthig. Datum, etc.

Subscriptio.

V. General-Compaß-Brief.

Wir N. N. verordnete Gerichte zu N. thun kund männiglich hiermit: Demnach eine Rechtfertigung in Sachen N. N. Klägern an einem und N. N. Beklagten am andern Theile, allhier vor uns unentscheiden schwebet, und Klägern der Beweiß, per sententiam auferleget worden: Hat er, als Producent, etliche Zeugen, welche unserm ordentlichen Gerichts-Zwange nicht unterworffen, ernennet, und daß die verhört werden möchten, begehret, auch uns deßwegen um offenen Compaß-Brief gebührlich angesuchet.

Wann nun zu Rechte löblich und wohl versehen, daß eine Obrigkeit der andern, zu Erkundigung der Wahrheit, billig die Hand reichen soll.

Als gelanget an alle und jede Obrigkeiten und Gerichte, welche durch diesen unsern Compaß-Brief, ausserhalb unserer Iurisdiction, ersuchet werden, unser dienstfreundliche Bitte, sie wollen, den Rechten und der Gerechtigkeit zu Steuer, ihre Unterthanen und Bürger, welche berührter Zeugenführer zu Zeugen ernennen wird, auf seine Beweiß-Artickel und Gegentheils Fragstücke, da er einige übergeben wird, nach Ordnung derer Rechte und ihres Gerichts löblichen Gewohnheit, wie sichs gebühret, verhören, und folgends uns das Examen und ihr Zeugniß verschlossen übersenden und zuschicken. Seynd wir solches, ob es wol an sich selbsten recht und billig, gegen denjenigen, welche sich hierinnen gutwillig erzeigen, dienstfreundlich und geneigten Fleisses zu verdienen und zu verschulden, auch, auf zutragenden Fall, gleicher Willfahrung zu verhalten erböthig. Zu Urkund ꝛc.

(L. S.)

CAPVT XIX.

Von Compulsorialen und deren Formularien.

SVMMARIA.

Compulsoriales, was solches für Briefe seynd?
Von weme sie die Autorität haben?
Wann Arctiores zu gebrauchen?
Zu was Ende sie angesehen, und auf weß Unkosten es geschehe?
Seynd in Appellation-Sachen gebräuchlich?
Wo sie mehr in obseruantia?
Ob sie offen oder verschlossen zu machen?
Requisita derer selben.

Compulsoriales sind Zwangs-Briefe, dadurch der Richter, erster Instanz oder anderer, so Acta und briefliche Urkunden, derer man zu einem Zeugnisse bedürfftig, in Händen, angehalten werden kan, dieselben heraus zu geben, welches auch ein jeder zu thun schuldig. Und haben solche Krafft, vom Ober-Richter herrührend, entweder wegen aufgetragener Commission, oder andern Richterlichen Amts.

Im Fall auch die ersten nicht helffen, können Arctiores Compulsoriales, das ist: Schärffere Zwangs- und Poenals-Briefe decretiret und ausgeschickt werden, wodurch dann derjenige, so solche Acta und andere briefliche Urkunden in Händen, um Befürchtung der Straffe willen, gedrungen wird, dieselben (doch auf begehrenden Theils Unkosten) zu ediren, recognoiciren und beglaubte vidimirte Abschrifften ad acta iudicialia darvon nehmen zu lassen.

Cammer-Gerichts-Ordn. *part. 2. tit. 31. §. 1. et part. 3. tit. 31. §. 4. et seqq.* Gail. *lib. 1. obs. 134.* Rosbach *tit. 56. n. 40.*

Sonder-

Sonderlich sind solche in Appellation-Sachen, wegen derer Acten erster Instanz, wenn solche nicht gefolget werden sollen, oder gestümmelt ausgeantwortet worden, in Ubung und Brauch.

Chur-Fürstl. Sächs. Appellation-Ordn. *sub tit.* wie die Appellationes angenommen und iustificiret werden sollen. §. Nachdem sichs aber ꝛc. Proceß-Ord. *tit. 20.* §. Nachdem aber zu Verhörung, ꝛc.

Unter Zeiten werden dergleichen Compulsoriales an die ungehorsamen Zeugen ausgesendet, und sie bey Straffe citiret.

Proceß-Ordn. *Elect. Sax. tit. 22. in princ.* wie deren Formulen vorgeheend eingeführet, und mit mehrern berühret.

Da nun, bey Verführung eines Beweises, wegen Mangel derer Original-Documenten und Urkunden oder Acten Compulsoriales abzusenden vonnöthen: Werden solche offen oder verschlossen folgender Gestalt verfertiget:

I. Wird der Name beyder Richter;

II. Also auch beyder Partheyen;

III. Und die schwebende Sache denenselben einverleibet.

IV. Was für Acta, Documenta oder briefliche Urkunde ediret oder exhibiret, und

V. Wohin solche geschickt werden sollen.

VI. Mit dem Erbieten, solche, nach beschehenem Gebrauch uud Recognition derer Partheyen, unversehret und verwahrlich hinwieder zurück zu senden, es auch in gleichen Fällen also zu halten.

FORMVLARIA.

I.

P. P.

Was bey uns N. N. wegen Edirung derer vor Chur-Fürstl. Sächs. Commissarien in N. N Gläubiger Priorität-Sachen belangende ergangenen Acta, so in euerm anbefohlenen Amte verwahrlich gehalten werden sollen, suchen und bitten thut, das habt ihr aus denen Beylagen zur Nothdurfft zu vernehmen.

Begehren darauf Krafft tragender Chur-Fürstl. Sächs. Commission und habenden Gnädigsten Befehlichs, daß ihr obberührte Acta in originali wohl verwahret, uns anhero bey Zeigern dieses einschicket, damit gedachter N. sich dererselben, zu dem vor uns angefangenen und auszuführen gesonnenen Beweise, der Nothdurfft nach, gebrauchen möge. Solches, wenn es geschehen, wollen wir die Anordnung thun, und euch solche Acta wiederum übersenden.

Wolten wir euch, auf Chur-Fürstl. Befehlich nicht verhalten, und seynd euch freundlich zu dienen willig. Datum, etc.

Subscriptio.

II.

P. P.

Demselben können wir nicht verhalten, daß der Churfürst zu Sachsen, und Burg-Graf zu Magdeburg, ꝛc. unser gnädigster Herr, uns am 10. dieses Monats, daß wir den Beweiß, so N. N. wider N. N. zuerkennet, und er zu verführen bedacht, für uns ergehen lassen sollen, mit Uberschickung derer eingekommenen Beweiß-Artickel, gnädigst committiret und aufgetragen, in welcher Sache wir den 10. N. nechst-künfftig zum Termine erkannt und angesetzet.

Wenn denn Producent unter andern auch, bey seinen Beweiß-Artickeln, zwo Abschrifften zweyer Commissions-Befehliche, vor diesem in dieser Sachen an euch abgangen (darvon inliegende Abschrifft zu befinden) sub lit. A. und B. mit übergeben, und uns um compulsoriales an euch gebeten, welche wir ihm auch nicht verwidern können.

Als ersuchen wir euch derowegen, Krafft tragender Chur-Fürstl. Sächs. gnädigsten Commission, für uns freundlich bittende, ihr wollet unbeschwert solche Original-Documenta bey denen Commission-Acten im Amte aufsuchen, und uns dieselbe gegen den Termin, oder bey Zeigern dieses, verwahrlich anhero zusenden, (oder da es etwan Gerichts-Bücher, durch jemands in Termino, auf des Producenten Unkosten, ediren lassen wollet) damit solche von dem Gegentheile recognosciret, förder mit denen Copien collationiret und vidimiret werden können. Seynd wir erbötig, sobald solche Recognition vollbracht seyn wird, euch solche Originalia ungesäumet und unversehret hinwieder zuzuschicken.

Solches gereichet zu Beförderung der Sache, und wir sind es, zu dem ein Gerichte dem andern in solchen Fällen hülffliche Hand zu leisten schuldig, in dergleichen und sonsten hinwieder zu verdienen willig. Datum etc.

Subscriptio.

III. Arctiores Compulsoriales an N. Missivs-Weise.

P. P.

Ihr erinnert euch, welcher Gestalt uns von dem Chur-Fürsten, ꝛc. unserm gnädigsten Herrn in Zeugniß-Sachen N. N. Producenten an einem, und N. N. Producten am andern Theile, verschienen

schienen gnädigste Commission aufgetragen, und unter andern von Zeugführern etliche Documenta, so bey euch originaliter verwahrlich verhanden, angegeben worden, wir auch darauf, Krafft tragender Commission, auf Klägers Ansuchen, an euch Compulsoriales ertheilet, dieselben auf des Producenten Unkosten, heut dato allhier ediren zu lassen.

Nun hätten wir uns wol versehen, ihr würdet, der Churfl. Sächs. Commision zu unterthänigsten Ehren, solchem Folge geleistet, und die Originalia anhero gelieffert haben.

Wir haben aber im Wercke und in der That befunden, daß solches von euch gäntzlich nachblieben und dadurch denen Partheyen unnöthige Unkosten zugezogen worden: Stellen derowegen solches zu eurer künfftigen Verantwortung.

Damit aber gleichwol die Sache ferner nicht verzögert werden möge:

Ersuchen wir euch noch einsten, besonders aber Krafft empfangenen sonderbaren gnädigsten Befehlichs, bey 50. Goldgülden Rheinisch Straffe befehlend, ihr wollet nechst-benamte Original-Documenta nunmehr auf den N. Septembr. bevorstehend auf N. Unkosten anhero verschaffen, und für denen Partheyen gewöhnlicher massen fürlegen lassen, und sonsten vorigen Schreiben gebührende Folge leisten, damit, widrigen Falls, es anderer Verordnung, der wir aber lieber überhoben seyn wolten, nicht bedürffe, darnach ihr euch endlich zu achten, vor unsere Personen aber seynd wir euch freundlich zu dienen willig. Datum, etc.

Subscriptiones.

IV. An einen Freyherrn.

P. P.

Gnädiger Herr, E. Gn. können wir nicht verhalten, daß der Durchlauchtigste, &c. unser gnädigster Herr, in Recht-hängigen Iniurien-Sachen zwischen N. N. Klägern an einem, und N. N. Beklagten am andern Theile, für ihrer Churfl. Durchl. Appellation-Gericht hangende, uns gnädigst anbefohlen und committiret, daß wir das Zeugniß, welches gedachter von N. auf Rechtlich Erkänntniß sich unterfangen, vor uns ergehen, und nach Ordnung derer Rechte und Gewohnheit damit verfahren sollen.

Wenn denn erwehnter Producent laut beyliegenden Extracts, unter andern sich auf zwey Documenta, als:

Erstlich, auf eine Käyserliche Inhibition zwischen deme von N. und N. N. Gnaden ergangen,

Zum andern, auf einen gütlichen Vertrag, in jetztberührter Sachen aufgerichtet, beruffen, welche beyde in E. Gn. Cantzley originaliter befindlichen seyn sollen, und uns gebeten, E. Gn. mit Requisitorialen in subsidium zu ersuchen, daß dieselbe, durch Anordnung noch vor dem bevorstehenden Productions-Termine des N. Februarii, solche für denen Gerichten zu N. ergangene Acta, insonderheit aber die Käyserliche Inhibition, und denn den Cantzeley-Echein des gütlichen Vertrags, auf seine Unkosten ad edendum anhero verfertigen, und uns, als Commissarien, zuschicken möchten; Darauf und nach geschehener Recognition solche Documenta nach G. wieder gebracht werden solten.

Welches sein Suchen wir für unbillig nicht erachten, und es ihme desto weniger abschlagen können.

Als wollen E. Gn. wir, in Krafft vorangezogener gnädigsten Commission, in subsidium iuris, ersuchet, für unsere Person unterthänigst und dienstlich gebeten haben, dieselbe geruhe, die gnädige Verordnung zu thun, daß vorgemeldete Documenta, auf des Producenten Unkosten, ante terminum productionis ad edendum anhero gebracht, von beklagtem Theile recognosciret, beglaubte Vidimus davon genommen, und zum Zeugniß-Register gebracht werden können.

Das gereichet zu Beförderung Rechtens, und E. Gn. sind wir unterthänig zu dienen allezeit willig und geflissen. Datum, etc. den N. Ianuarii, Anno, etc.

Subscriptiones.

V. Compulsoriales, pro transmittendis actis, ad Iustificandam appellationem.

Unsere Dienste zuvor, Erbare, Wohlweise, gute Freunde. Wir haben euren eingeschickten Bericht in Appellations-Sachen, Salomeen, N. N. Wittwen, wider N. N. Beklagten verlesen, und welcher Gestalt ihr, eures darbey verirenden Interesse halber, unsere Inhibition zurücke geschicket, und solche zu cassiren angesuchet, daraus verstanden. Wie aber dergleichen Fürnehmen nicht gebräuchlich, euch dasselbe beschehener Massen, zu suchen nicht gebühret: als hat es bey der einmal abgelassenen Inhibition sein Bewenden, und stellen dasjenige, so darwider fürzunehmen, ihr euch anemasset, zu eurer künfftigen Verantwortung, an statt des Durchl. &c. hiermit befehlende, Supplicanten die Gerichts-Acten, wie inliegend gebeten, abfolgen zu lassen, damit er an Iustification seiner Appellation auf den 9. dieses Monats Septembr. nicht gehindert werde, nechst dem auch, dafern, gedachten eures Interesse halber, ihr etwas fürzubringen gemeynet, zu dem Ende ermeldten Tags für uns erscheinen, solches interueniendo fürzutragen, und darauf gebührenden Bescheids

scheids gewärtig zu seyn. Daran geschicht ꝛc. und wir dienen ꝛc. Geben den 4ten Septembris Anno 1665.

Des Chur- und Fürstl. Sächs. Ober-Hof-Gerichts

Ober-Hof-Richter
und
Beysitzer.

VI. Arctiores Compulsoriales in eadem causa.

Unser Dienst zuvor, Erbare, Wohlweise, gute Freunde. Was wir euch, auf Salomeen, N. N. nachgelassener Wittwen, Suchen und Bitten, wegen Abfolge oder Einschickung derer Acten primae instantiae, so vor euch zwischen ihr Beklagten an einem, und N. N. Klägern andern Theils ergangen, am 21. Augusti und 4. Septembr. nechsthin anbefohlen, dessen habt ihr euch wohl zu erinnern. Nun hatten wir uns versehen, ihr würdet solchen gebührlich seyn nachkommen; weiln es aber nicht geschehen, und ermeldte N. Wittwe um die ihr zuerkannten Arctiores Compulsoriales an euch angesuchet: Als befehlen an statt des Durchl. Chur-Fürsten ꝛc. unsers gnädigsten Herrns, wir hiermit, und bey Poen 30. Goldfl. ihr wollet derselben ermeldte Acten noch zeitlich vor den 30. Nov. nechst-künfftig versiegelt ausantworten, oder verwahret anhero ins Ober-Hof-Gerichte einschicken, damit an iustification ihrer eingewandten Appellation sie nicht ferner gehindert, noch wir, im widrigen Fall, zu schärfferer Anordnung verursachet werden möchten. Daran geschicht ꝛc. Und wir dienen ꝛc. Gegeben den 9. Octobr. 1665.

Des Chur- und Fürstl. Sächs. Ober-Hof-Gerichts

Ober-Hof-Richter
und
Beysitzer.

VII. Arctiores Compulsoriales in eadem causa.

Unsere Dienste zuvor, Erbare, Wohlweise, gute Freunde. Demnach Salomeen, N. N. nachgelassener Wittwen, zu Einschickung vorher ergangener Acten erster Instantz, in Sachen sie Beklagte an einem, Casper N. Klägern andern Theils betreffend, die anderweit gebetene Arctiores Compulsoriales mitzutheilen, am 13. Decembr. nechst-abgewichenen Jahres erkannt worden, und selbige darum in Schrifften angesuchet: Als befehlen an statt des Durchl. Chur-Fürsten ꝛc. unsers Gnädigsten Herrn wir hiermit, und nechst Vorbehalt derer hiebevor euch angekündigten noch bey Poen 60. Goldfl. dem Fisco verfallen, ihr wollet derselben ermeldte Acten binnen 6. Tagen versiegelt ausantworten, oder verwahret ins Ober-Hof-Gerichte einschicken, damit an iustification ihrer eingewandten Appellation sie nicht ferner gehindert werde. Daran geschicht, ꝛc. Und wir dienen ꝛc. Gegeben den 6. Febr. Anno 1666.

Des Chur- und Fürstl. Sächs. Ober-Hof-Gerichts

Ober-Hof-Richter
und
Beysitzer.

CAPVT XX.

Von denen Vollmachten und Syndicaten in Zeugniß-Sachen, und deren Formularien.

SVMMARIA:

De Mandatis bey denen Zeugen-Verhörungen.
Worauf sie zu richten?
Ob die substitution statt habe?
Vollmachten werden in specie hierzu requiriret.
Warum?
Requisita dergleichen Mandats, Syndicats oder Vollmachts.
Formularia.

Es ist zwar oben Cap. 5. von denen Mandaten, Syndicaten und Vollmachten, wie dieselben abgetheilet werden, und was darzu inner und ausser Gerichts gehörig, (weil es fürnemlich zum Processe gehörig) einbracht, dahin ich auch den Leser, so viel dasselbige belanget, gewiesen haben will.

Dieweil sichs aber auch vielmals begiebt, daß die Practici und Notarii bey denen Zeugen-Verhörungen (wenn ein Principal in termino productionis nicht erscheinen will oder kan) Vollmachten verfertigen müssen, welche gemeiniglich allein auf den Beweiß, oder Gegenbeweiß gerichtet werden: Als habe ich dererselben etliche allhier gleichfalls einverleiben wollen. Und ist kürtzlich darbey zu behalten, daß in Zeugniß-Sachen ebener massen Vollmacht aufgetragen, substituiret und hintersetzet werden möge. Wird auch in specie requiriret, wenn Producent nicht selbsten zur Stelle ist.

Ioh. Emer. a Rosbach. *tit. 56. n. 39.*

Sonderlich wenn exceptiones wider derer Zeugen Person einzubringen, des andern Theils Fürbringen zu widerlegen, Unterthanen der

Pflicht zu relaxiren und zu erlassen, documenta uz recognosciren, edition zubitten, und was dergleichen mehr ist,

Rutger. Ruland. *part. 1. lib. 5. cap. 11. n. 1. et seqq.*

kan solche nicht umgangen werden.

Und will einer solchen Vollmacht einzuverleiben nothwendig seyn:

I. Des Constituenten und seines Gegentheils Namen;

II. Ingleichen des Gewaltnehmers oder Mandatarii vel Syndici;

III. Des Richters, vor deme die Zeugen-Verhör geschehen soll;

IV. Des Mandatarii Verrichtung; Die Zeugen absentes tanquam praesentes vorzustellen; Oder zu sehen, wie Contrapart solche producirten werde, die documenta zu ediren oder zu recognosciren, und sonsten bey der Sachen zu thun, was derselben Nothdurfft erfordert.

V. Da Zeugen Constituenten mit Pflichten verwandt, sie bis zu absoluirter Verhör ihrer Eyd und Pflicht zu relaxiren, und sie sodann wieder an ihn zu verweisen, zu bitten.

VI. Cum clausula substitutionis et liberae potestatis.

VII. In specie die expedition jederzeit genehme zu achten, und Gewalthabern, sowol seine Substituten deßwegen schadloß zu halten.

VIII. Die Vollziehung iudicialiter oder extraiudicialiter, durch Hand und Siegel.

I. Constitution oder Vollmacht gerichtlich gegeben.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt N. thun kund und bekennen hiermit gegen männiglichen: daß vor uns der (Tit.) N. N. unser Bürger erschienen, und uns vermeldet, daß er vor uns wider N. N. auch Bürgern allhier, eine Injurien-Klage seiner unvermeidlichen Ehren-Nothdurfft nach, erhoben, zu deren Behuff und Ausführung er, aus bewegenden Ursachen, ein Zeugniß ad perpetuam rei memoriam zu verführen in Vorhabens, darzu wir ihme, auf sein beschehenes Ansuchen Compaß-Briefe und Promotoriales an die Obrigkeiten, darunter seine angegebene Zeugen gesessen, mitgetheilet.

Dieweil er aber, anderer seiner obliegenden vielfältigen Geschäfften halben, in der Person selbst, an denen unterschiedlichen Orten, unter deren Iurisdiction und Bothmäßigkeit die angegebene Zeugen gesessen, nicht erscheinen, und solche Zeugen gerichtlich vorstellen, und anders, was seine Nothdurfft erfordern wolte, thun und verrichten könte.

Als hat er vor uns den (Tit.) N. N. zu N. zu seinem rechten gevollmächtigten Anwalden in der besten und beständigsten Form, Maaß und Weise, als er solches in und zu Rechte am kräfftigsten thun sollen, können und mögen, constituiret, und ihme für sich, seine Erben und Erbnehmen vollkömmliche Macht und Gewalt hiermit und in Krafft dieses Briefes übergeben, daß er an seine statt und von seinetwegen die angegebene Zeugen vor ihre Obrigkeit, oder wem sonsten von derselben diese Zeugniß-Verhör ferner möchte committiret und aufgetragen werden, gerichtlich vorstellen, dieselben auf- und anzunehmen, mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eyd zu belegen, zu vereyden, und sie darauf, auf die übergebene Beweiß-Artickel und darbey producirte Urkunden zu examiniren, zu befragen, und zu verhören, bitten und ansuchen, und daß solche Zeugnisse mit gebührendem Fleisse allenthalben verfertiget, und uns alsdenn versiegelt und verschlossen anhero zugeschicket werden mögen, anhalten, darneben sonsten alles andere thun, fürbringen, suchen und verrichten solle, was dießfalls der Sachen Nothdurfft, nach jedes Gerichts Brauch erheischen und erfordern würde, und er, wenn er selbst persönlich gegenwärtig und zur Stelle wäre, thun solte, könte oder möchte.

NOTA.

Da ein Zeuge dem Principalen mit Pflichten verwandt, könte er allhier des Eydes zugleich mit relaxiret werden, wie n. 3. zu sehen.

Da auch diesem seinen gevollmächtigten Anwalden noch mehr Gewalts, denn hierinnen begriffen und ausgedrucket, vonnöthen seyn würde, denselben wolle er hiermit, cum libera et plena potestate substituendi, nec non omnibus aliis clausulis necessariis et consuetis, auch aufgetragen und gegeben haben, mit dieser ausdrücklichen Verpflichtung, was dieser sein Gevollmächtigter oder die substituirte Gewalthaber in dieser Sache thun und handeln werden, daß er solches genehm, stet fest und unverbrüchlich, auch seinen Gevollmächtigten und Substituirte schadloß halten wolle, treulich und sonder Gefährde. Zu Urkund haben wir unser Stadt-Secret hierunter aufgedruckt, und darmit wissentlich bekräfftiget. Geschehen und gegeben den N. ꝛc.

(L. S.)

II. Mandatum Zeugen fürzustellen.

Demnach von E. (Tit.) Rathe der Stadt N. ich N. N. auf den 10. dieses Monats N. instehendes Jahres zu Fürstellung derer gegen und wider N. N. angegebenen und unter wohlgemeldtem Rathe gesessenen Zeugen citiret worden, und aber, Leibes-Schwachheit halber, dahin zu verreisen, und solches in der Person zu verrichten, mir unmöglichen; Als will ich hiermit und in Krafft dieses, wie solches gestalter Sachen und Orts Gebrauch nach, am beständigsten geschehen

schehen solte oder möchte, et cum potestate substituendi, ich den (Tit.) N. N. constituiren, in meinem Namen und von meinet wegen nicht allein obbenannte Zeugen, tam absentes, quam praesentes, auf die darzu bestimmte Zeit vor E. Erb. Rathe gebührlichen fürzustellen, vereyden und examiniren zu lassen, und ob das Gegentheil Interrogatoria übergäbe, die superflua et impertinentia zu verwerffen, bitten, sondern auch befinden, Zeugen fallen zu lassen an statt derer, so etwan abgestorben seyn möchten, andere zu benennen, und darbey alles andere zu thun und zu lassen, so darzu gehörig und vonnöthen, und ich, so ich gegenwärtig wäre, selbst thun solte oder möchte. Dessen zu wahrer Urkund, auch steter und fester Haltung desjenigen, so dießfalls constituirter oder von ihme substituirter Anwald handeln und verrichten wird, habe diese Vollmacht ich obbenannter N. N. mit eigener Hand unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Petschaffte wissentlich bedruckt. Geschehen, ꝛc.

III. Syndicat in Gegenbeweisungs-Sachen.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. urkunden und bekennen hiermit und in Krafft dieses: Demnach N. N. im Chur- und Fürstl. Sächsischen Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig wider uns, wegen siebenzehen Gülden Unkosten, so ihme in N. N. Rechts-Sache durch Urthel und Recht zuerkannt, deßwegen auch Executoriales an uns abgegangen, und dieweil er solche klagenden N. N. in Güte nicht abtragen wollen, auf sein Ansuchen demselben durch unsern Stadt-Richter N. N. die Hülffe gethan worden, eine unnöthige Rechtfertigung erhoben, auch darinnen Beweiß verführet, dahero wir verursachet, uns unsers Gegenbeweises anzumassen, und Commission an den Herrn Amtschösser allhier N. N. auszubringen, derselbe auch solche nicht allein willig auf sich genommen, sondern auch heutigen Tag zum Reproduction-Termine ernennet und angesetzet.

Daß wir derowegen den (Tit.) N. N. Notarium publicum hierinnen zu unserm Syndicum constituiret und verordnet, auch demselben vollkommene Macht und Gewalt aufgetragen, daß er unfertwegen jetzo und künfftig, bis solcher Gegenbeweiß verführet, im Chur-Fürstlichen Sächsischen Amte allhier erscheinen, unsere wider gedachten N. N. angegebene Gegen-Zeugen, fürstellen, die, so uns mit Pflichten verwandt, dererselben ad hunc actum loßzählen, sie aber ingesamt aufzunehmen, gebührlichen zu vereyden, und auf die Gegenbeweiß-Artickel mit Fleiß abzuhören bitten, die Documenta, darauf wir uns beruffen, originaliter reproduciren, vom Gegentheile dererselben Recognition oder eydliche Diffitation begehren, und in Summa alles und jedes, so die Nothdurfft erfordern wird, und wir in der Person leisten könten, thun und verrichten soll, immassen wir ihme dann, da er mehrer Gewalts, denn hierinnen begriffen, bedürfftig seyn wird, denselben cum clausula de libera, rati itidem et grati, omnibus ac singulis aliis de more vel consuetudine apponi solitis atque necessariis, hiermit auch aufgetragen, und seine Verrichtung ratam ac gratam jederzeit achten, und ihn solcherwegen sub hypotheca bonorum cum renunciatione exceptionis diuisionis, Schadloß halten wollen.

Zu Urkund haben wir gemeiner Stadt Insiegel wissentlich hierunter drucken lassen, so geschehen ist, ꝛc.

IV. Vollmacht in Zeugniß-Sachen auf alle Termine.

Wir unten benannte N. N. sel. hinterlassene Erben, urkunden und bekennen: Demnach von denen Chur-Fürstl. Sächsischen zu dieser Sache wohlverordneten Commissarien, als N. N. und N. N. zu N. wir, in Gegenbeweisungs-Sachen, als Reproducenten an einem, denn unsers sel. verstorbenen Vaters und Schwähers hinterlassener Wittwe, Frau N. gebohrnen von N. Reproducten am andern Theile, betreffende, auf den N. Martii nechstkünfftig in gewöhnlicher Commission-Stuben aufm Rath-Hause zu N. zu rechter früher Tag-Zeit unausbleibende zu erscheinen, unsere angegebene Zeugen wider jetzo gedachter Wittwen Vormunden verführten Beweiß (förder gebührlichen aufzunehmen, zu vereyden und abzuhören) fürzustellen, auch die Documenta ihnen entweder zu recognosciren, oder zu difficiren fürzulegen citiret worden. Und aber wir allerseits, wegen Ferne des Wegs, und anderer ehehafftlicher Verhinderungen, solchen Termin nicht besuchen können: Als haben wir für uns, unsere Erben und Erbnehmen, nicht allein zu diesem Termine, sondern auch, da derer mehr angesetzet würden, und also ad totam hanc causam. zu unsern Gevollmächtigten constituiret und verordnet den (Tit.) N. N. thun solches hiermit de iure et consuetudine in optima forma, qua fieri potest ac debet, praesertim cum libera potestate, substituendi vnum pluresue, reuocandi, toties quoties, nec non omnibus aliis salutaribus ac necessariis clausulis, derogestalt und also, daß er nicht allein für mehrerwehnten Herren Commissariis unsertwegen auf bemeldten N. Martii nechstkünfftig, sondern auch fürder erscheinen, die Zeugen fürstellen, vereyden, examiniren, die Vormunden und Klägerin Brief und Siegel recognosciren oder diffitiren lassen, einen Adiunctum Notarium beysetzen, und in Summa, hierinnen allenthalben dermassen verfahren soll, wie sich solches de iure stylo et consuetudine eignet und gebühret, und wir selbsten praesentes gewesen, thun, üben und verrichten sollen, et quidem omne id cum rato ac grato, treulich sonder Gefährde. Urkundlichen haben wir diese Vollmacht mit eignen Händen unterschrieben, und mit unsern angebohrnen Petschafften bekräfftiget, ꝛc. den ꝛc.

V. Substitution in Zeugniß-Sachen guter Form.

Ich N. N. Notarius Publicus zu N. als N. N. weyland zu N. sel. hinterlassener Landes-Erben in Chur-Fürstl. Sächs. Cantzeley-Acten allhier constituirter Actor und Anwald, urkunde und bekenne: Demnach ich, in Sachen jetztgedachten meines Principaln, contra N. N. bey bevorstehenden Termino productionis in Person nicht erscheinen kan, daß ich demnach zu meinem Affter-Anwalden substituiret und verordnet den (Tit.) N. N. in optima iuris forma, qua fieri potest ac debet cum omnibus clausulis necessariis et consuetis, nec non cum potestate vnum vel plures substituendi et reuocandi toties quoties, dergestalt, daß derselbe an meiner Statt bewusten Termins auf den 20. huius, oder da derer mehr künfftig ernennet und anberaumet würden, am praefigirten Ort erscheinen, die gefertigte und zugeschickte interrogatoria übergeben, und dasjenige, was Anfangs derer selben gesetzet, allenthalben wiederholen, und was sonst in acht zu nehmen, auch die Zeugen ohne des Juraments würckliche Praestirung ad depositionem nicht zu admittiren, oder befindenden Falls ihnen den Eyd zu erlassen, da Urkunden originaliter produciret, solche saluis exceptionibus e contra competentibus recognoscirem, auch förderst alles andere thun solle, was ich, oder meine Principalen selbsten, in Person jederzeit hätten verrichten können oder mögen, welches alles von mir stet und fest gehalten und angenommen werden soll, wie ich denn meine habende Vollmacht auf ihn völlig transferiret haben will, et quidem omne id cum rato et grato, treulichen und sonder Gefährde.

Dessen zu Urkund habe ich diese Substitution eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen ꝛc.

VI. Alia Forma.

Nachdem ich N. N. derer Rechten Doctor, in Vollmacht N. N. sel. Creditoren und Interessenten, auf den N. Januarii nechstkünfftig zur Production derer, wegen oberwehnter meiner Principalen, angegebenen Zeugen und Urkunden contra S. S. für einem (Tit.) Rath der Stadt N. zu erscheinen, citiret und fürgeladen; Und aber ich, aus andern meinen mir obliegenden ehehafften Verhinderungen, dererselben in eigener Person nicht abwatten kan: Als bekenne ich Krafft dieses, daß ich für mich, meine Erben und Erbnehmen, den N. zu meinem rechten, wahren, substituirten Anwalden wissentlich substituire, thue solches hiermit Krafft dieses in beständigster Form derer Rechte, und gebe ihm Gewalt von meinetwegen zu erscheinen, die angegebene Zeugen fürzustellen, vereyden und examiniren zu lassen, und anders thun, was der Sachen Nothdurfft erfordert, und ich, wenn ich persönlich zur Stelle, thun solte, könte oder möchte, insonderheit aber zu protestiren, dieweil ich alle hierzu gehörige Documenta bey denen Käyserlichen Appellation-Räthen aufm Prager Schloß in originali eingeleget, die mir und meinem Principal zu Hinderniß dieser und anderer Zeugniß durch unsern Gegenern den N. heraus zu geben gehindert, daß wir uns dererselben durchaus nicht begeben, sondern die Production jetzt als denn, und denn als jetzt, in allem Wege uns fürbehalten, und in omnem casum pro recognitis zu achten gebeten haben wollen, solenniter protestando: Mit Zusage, was dieser mein Substitut sonsten, bey Production derer Zeugen, thut und verrichtet, genehm zu haben, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, treulich und sonder Gefährde. Zu Urkund, ꝛc.

CAPVT XXI.

Von denen Personen derer Zeugen insonderheit, und welche zu Zeugen nicht zuzulassen.

SVMMARIA.

Unmündige werden de iure zu Zeugen nicht zugelassen.
Alte Personen ingleichen.
Limitatio, wenn solches nicht statt habe?
Ein böser Name und Gerücht machet den Zeugen verdächtig.
Ein Lügner und Meineydiger kan nicht zeugen, ꝛc. ingleichen.
Ein Ehebrecher.
Spurii, Naturales oder uneheliche Kinder können zeugen.
Todtschläger, und
Falsarii, wenn sie dessen überführet.
Die, so in Bann und in der Acht.
Ketzer, Wiedertäuffer, Jüden, können nicht zeugen.
Unsinnige, Stumme, Taube.
Socius criminis.
Inimici und offenbare Feinde.
Amici.
Eltern und Kinder.
Bruder und Schwester.
Consanguinei.
Schwäger.
Mann und Weib.
Domestici, Dienstboten.
Unterthanen können wider ihre Obrigkeit zeugen.
Advocaten, Procuratores können nicht zeugen.
Testis in causa propria.
Weibes-Personen.
Weibes-Personen können in totum nicht verworffen werden.
Richter können nicht Richter- und Zeugen-Stelle zugleich vertreten.
Ein Notarius ist nicht zu zeugen schuldig in solchen Sachen, so vor ihme vorgangen, wenn solche impugniret werden.
Die Gaben oder Geschencke nehmen, können nicht zeugen.
Die in gleicher streitigen Sache schweben.
Die sich selbsten zum Zeugen offeriren.
Diejenigen, so suborniret oder instruiret.
Zeugen, so parte aduersa non citata von der litis contestation abgehöret.
Die extraiudicialiter abgehöret.

Gericht-

Gerichtliche Zeugniß hebt den Beweiß ausserhalb Gerichts auf.
Unterhändler und Proxenetae.
Die Zeugen, so das Jurament nicht leisten.
Der Iudex hat nicht Macht, das Jurament zu erlassen.
Was vor Personen von der Eydesleistung eximiret.
Die Zeugen, so den Eyd nicht alsobald auf die Aussage praestiren.
Unterthanen ohne Ledigzehlung ihrer Pflicht.
Arme Zeugen.
Armuth macht den Zeugen nicht allezeit untüchtig.
Der Zeuge, der seinen eigenen Nutz procuriret, kan nicht zugelassen werden.
Venditor pro emptore de re vendita kan nicht zeugen.
Kein Debitor kan pro emptore zeugen.
Ein Bürge kan vor den, vor den er Bürge, nicht zeugen.
Numerus testium supplet defectum testium.
Tutores et Curatores können wegen ihrer Mündlein und Pfleg-anbefohlnen, nicht zeugen.
Limitatur.
Die in einem Collegio seyn, können für das Collegium nicht zeugen.
Nachbarn in einer Dorffschafft können in Sachen, die Dorff-Gerechtigkeiten betreffende, nicht zeugen.
Die mit Beklagten in einer Rechtfertigung schweben, können wider selben nicht zeugen.
Zeugen, so post terminum in locum mortuorum produciret werden.
Was bey derer Zeugen Person fürnemlich in acht zu nehmen.

Die Personen derer Zeugen belangende, sind solche nicht alle zulässlich. Derowegen disputiren hierüber die Advocaten, und richten zum Theil derer Partheyen Interrogatoria, sonderlichen die Generalia darauf, und zwar wird in genere nicht zugelassen:

I. Der noch nicht 14. Jahr alt, kindisch und unmündig ist.

L. testium fides. 3. §. lege Iulia 5. Can. Testes I. IV. q. 2. L. hac consultissima. 21. in pr. C. de Testam.

Wenn sie über 14. Jahr alt seynd, werden sie in peinlichen Fällen, in Mangel anderer Zeugen, admittiret. Sed tantum quoad praesumtionem faciendam, non vero plenam fidem.

II. Wenn gar alte Leute, über 70. und 80. Jahr, die kein Gedächtniß mehr haben, zu Zeugen angegeben werden. Senes testificari non tenentur.

L. inuiti. 8. ff. de test. Bald. *in c. si qui testium quaerit.*

Ist ihre Aussage, ob sie dubitirlich, kindisch, unvernünfftig, ꝛc. anzusehen: Derohalben auch in denen Rechten das iudicium dem arbitrio iudicis heimgestellet wird.

Denn wenn sie bey ihrer Seelen Seligkeit und ewigen Wohlfahrt ihre Aussage thun, wird ihnen sowol als andern Personen geglaubet, weil die praesumtion ist, daß solche Zeugen, weil sie alt und abgelebet, und fast auf der Grube gehen, ihre Seligkeit in keine Vergessenheit gestellet haben. Nemo enim praesumitur immemor salutis aeternae.

l. fin. C. ad L. Iul. repetunda. c. sancimus 7. quaeritur. 1. c. significauit. de Homicidio.

III. Der einen bösen Namen und Gerüchte hat.

Nouell. 90. cap. 1. in princ.

Denn, der seine Ehre verlohren, hat alle Treu und Glauben verschertzet.

Dabey aber zu mercken, daß nur die Infamia iuris, nicht aber infamia facti, noch weniger leuis notae macula einem vom Zeugniß abhalte.

l. 3. ff. de testib. l. is cui lege. 18. ff. qui test. fac. poss. Ant. Fab. *in Cod. lib. 4. tit. 15. def. 45. n. 1.*

Daher denn uneheliche Kinder zu Zeugen zugelassen werden können.

Dn. Carpz. *p. 1. const. 16. d. 71.*

IV. Ein Lügner und Meyneidiger.

gloss. de testib. et l. si quis maior. 44. C. de transact.

V. Ein wissentlicher Ehebrecher, welches allhier obseruiret wird; ingleichen ein offenbarer Scheim und Dieb, ꝛc.

l. scio. 14. ff. de testib. in cap. constituimus. 3. qu. 5. Spec. tit. de teste §. 1. n 2.

VI. Ein verurtheilter Todtschläger.

Cap. constituimus. 3. quaest. 5. et in c. infames. 6. quaest. 1. Mod. Pist *conf. 26. vol. 1. n. 34.*

VII. Also ein Falsarius, wenn er dessen conuinciret, und wie Recht überwunden, vermöge der in iure canonico befindlichen Regel: Quod confessi vel conuicti, vel qui possunt conuinci de crimine, non sint admittendi, ut ferant testimonium.

cap. constituimus 3. qu. 5.
Mod. Pist. *conf. 26. vol. 1. n. 29. 30. 31.*

VIII. Der im Bann oder in der Acht.

c. veniens. de test. vt notat. in cap. pia. de except. in 6.

IX. Ketzer, Wiedertäuffer, Unglaubige und dergleichen.

c. 2. q. 7. si haereticus etc. 1. de haereticis l. pen. C. de haeret.

Darauf auch in diesen Landen gesprochen wird.

Hierunter werden auch insonderheit die Jüden mit begriffen, welche wider die Christen nicht zeugen können.

c. placuit 1. extra de testib cap. non potest 24. cauf. 2. qu. 7. Iason. *in rubr. ff. de iust. et iur. num 14.*

Wiewol solches de iure Saxonico dahin restringiret wird, daß die Jüden wider Christen zu zeugen so weit zugelassen werden, wann andere Christen mit ihnen zugleich zeugen.

Weichb. *art. fin. in fin.* Matth. Coler. *part. 1. de if. 127.*

X. Unsinnige, Stumme und Taube.

l. ff. de bonor. possess. fur. inf. compet.
l. qui seruum 47. ff. de acquir. haered.

XI Ein Mit-Gesell eines Lasters ist auch zum Zeugen unzulässlich.

Spec. tit. de test. per tot.

Wie hiervon in meinen (nemlich Volckmanns) peinlichen Proceß- und Formular-Buche mehr zu finden.

XII. Ein Feind dessen, wider den der Beweiß verführet wird: Nam inimicus non est idoneus testis.

l. testium 3. ff. de testib. l. 1. §. praeterea 14. ff. de qu.

XIII. Ein geheimer und vertrauter Freund des Zeugführers. Testis, Amicus, non omni exceptione maior.

d. l. testium 3. ff. de testib.

Wenn aber der Zeuge zugleich auch deſſen Gegenparts guter und vertrauter Freund iſt, kan er nicht reiiciret werden.

Dn. Carpz. *d. l. num. 6.*

XIV. Eltern und Kinder zu ihrem Beſten, nec gener aut ſocer.

l. 5. ff. de teſtib. l. parentes et liberi 6. C. de teſtib. Carpz. *p.* 1. *c.* 16. *d.* 48.

Jedoch ſeynd die Eltern in gewiſſen Fällen für ihre Kinder zu zeugen wohl zugelaſſen, als ſonderlich in probatione aetatis filiorum, et cauſis matrimonialibus.

Dn. Carpz. *p.* 1. *c.* 16. *d.* 49. *n.* 2. 3.

XV. Alſo auch Brüder und Schweſtern.

Alex. *in conſ.* 13. *incip. ex his in 6. col. vol.* 11.

Doch wird ſolches offtermals limitiret und das contrarium pronunciiret, inſonderheit, wann andere glaubwürdige Zeugen concurriren, die Geſchwiſter nicht mehr in patria poteſtate ſind, noch ihre Güther in gemein haben.

Dn. Carpz. *p.* 1. *c.* 16. *d.* 53.

XVI. Und andere Bluts-Freunde: Conſanguineus in cauſa ſui conſanguinei non eſt teſtis integer, propter affectionis ſuſpicionem, cuius labe praeſumitur laborare.

in c. conſanguinei. c. accuſatores 3. q. 5.

und pfleget insgemein, daß ſolche nicht zuläßlich, in hieſigen Schöppen-Stühlen geſprochen zu werden.

Doch wird gemeiniglich ſolches in criminalibus verſtanden, in ciuilibus aber kan ein cognatus pro cognato, imo et frater pro fratre Zeugniß geben.

Bart. *in l. qui teſtamento §. quaecunque. de teſtam.* Mod. Piſt. *vol. 2. conſ. 6. n. 3.*

XVII. Ingleichen die einander mit gar naher Schwägerſchafft verwandt.

c. abſ. per alium 3. q. 9. Spec. *in tit. de teſt. §. 11. n. 10. et in n. 14. in fin.* Modeſt. Piſt. *conſ. 20. n. 5. et 6.*

Was aber für ein Unterſcheid unter denenſelben zu machen, wird hernacher in denen Geſetzen vermeldet.

XVIII. Mann und Weib in ihren eignen Sachen, und einander zum beſten, quia habentur pro domeſticis.

l. etiam. 3. C. de teſt. Dn. Carpz. *p. 1. c. 16. d. 51. 52.*

Sonderlich kan des Mannes oder Weibes Bekänntniß dem Weib oder Mann keinen Beweiß in concurſu creditorum contra tertios, in Rechten geben, wie oben bereits angeführet, priuata enim annotatio non probat in commodum producentis. *l. 6. l. 7. C. de Probat.*

XIX. Dienſtboten, ſo an des Producenten Brod, wie auch andere domeſtici oder Haußgenoſſen, qui proprie familiares dicuntur, können für ihre Herren nicht zeugen.

l. 3. C. de teſt. l. 1. §. ad quaeſt. ff. de quaeſtionib. l. teſtes eos. pen. ff. de teſt.

Es ſeynd aber ſolche Zeuaen länger nicht verdächtig, als weil der Dienſt währet.

Modeſt. Piſt. *vol. 1. conſ 6. n. 28.*

Da man aber anderer Geſtalt hinter die Wahrheit nicht kommen kan, können Dienſt-Mägde und Knechte, auch andere Haußgenoſſen für ihre Herren wohl zeugen.

Dn. Carpz. *p. 1. c. 16. d. 54.*

Hierbey aber iſt zu mercken, daß Unterthanen unter die Haußgenoſſen nicht zu rechnen.

l. 6. §. ſi ſeruus. de his qui ad Eccleſ. conf. l. perſpiciendum §. furta. ff. de poenis.

Dahero dieſelben für ihre Obrigkeit wohl zeugen können, wenn ſie nur ihrer Pflicht, ſo viel das Zeugniß belanget, erlaſſen werden.

teſtante Modeſt. Piſt. *vol. 1. conſ. 7. num. 26. his verb.*

XX. Advocaten, Procuratores und Schreiber, ſo in ſolchen Sachen rathen, dienen, ſollicitiren oder ſchreiben.

gloſſ. in l. final. ff. de teſtib. Carpz. *p. 1. c. 16. d. 15. limit. d. 60.*

XXI. Wenn ein Zeuge in ſeiner eigenen Sache Zeugniß und Beweiß geben will, wird er repelliret, vermöge der Regul: Nullus eſt idoneus teſtis in cauſa propria.

l. nullus idoneus. 10. ff. de teſtib. et l. omnib. 10. C. eod. tit. c. ſi teſtes. §. nullus. 4. quaeſt. 3.

XXII. Weibes-Perſonen in Teſtamenten gar nicht, in peinlichen Sachen aber unvollkommen.

l. qui teſtamento. 20. §. mulier 6. ff. qui teſtam. fac. poſſ. c. mulierem. 33. qu. 5. ſorenſ. de verb. ſig.

Ingemein wird zwar wohl geſaget: Teſtimonium mulierum eſt nullum.

c. mulierem. 33. qu. 5. DD. *in c. ex eod. 15. qu. 3.* Wehn. *conſ. 17. n. 6.*

Es hat aber doch ſolche Regul auch viel Abfälle, und können Weibes-Perſonen allewege in totum nicht verworffen werden, ſondern machen öffters den allervollkommenſten Beweiß, z. E. ob ein Kind lebendig zur Welt kommen? Weil darbey gemeiniglich niemand als Weibes-Perſonen zu ſeyn pflegen.

XXIII. Der Richter, ſo in ſelbiger Sache das Urtheil ſprechen ſoll, weil er nicht Richter und Zeuge zugleich ſeyn kan.

l. ne in arbitris. 4. C. de arb. et arg. l. quisquis. C. de poſtul.

Jedoch kan und ſoll ein Richter finita cauſa et lite determinata, Zeugniß geben deſſen, was vor ihm gehandelt worden.

text. in Landr. *lib. 2. art. 22. vbi Gloſſ. n. 4.*

> denn das Gericht iſt von dem, was vor ihnen gehandelt, Zeugniß zu geben ſchuldig. Weichb. *art. 11. ante fin.* Matth. Col. *part. 2. dec. 241.*

De iuſtitia vel iniuſtitia vero ſententiae ſuae iſt er Zeugniß zu geben keinesweges ſchuldig.

Proſp. Farin. *de teſt. qu. 60 n. 93.*

Gleichwie auch ein Notarius nicht gezwungen werden kan, von denen Sachen, ſo vor ihm als einem Notario gehandelt werden, wenn ſolche impugniret werden wollen, Zeugniß zu geben.

Dn. Carpz. *part. 1. conſt. 16. def. 63.*

XXIV. Die Gaben oder Geſchencke dererſelben Sachen halber, der Part zu gefallen zu deponiren, empfangen, oder etwas darvon zu hoffen haben.

Decius *conſil. 189. n. 12. Part. 1.*

XXV.

XXV. Die in gleicher streitigen Sachen schweben, qui eiusdem litis sunt participes.

textus est in C. personas X. de testib.

XXVI. Die sich selbst zu Zeugen aufgeworffen, und darzu ohne Noth dringen und angeben.

Barthol. *in l. post legatum. §. his vero. ff. de his quibus vt indig:*

Sintemal solches für eine Leichtfertigkeit zu achten, denn ein jeder ehrlicher Mann, wenn er es überhaben seyn kan, am liebsten mit dem Eyde und dergleichen Verrichtung begehret verschonet zu seyn.

XXVII. Welche in der Sachen suborniret, instruiret und unterrichtet.

Special. in tit. de Aduoc. §. vtrumque. vers. Item Cautus sit, facit quod notat. etc. Noucll. 90. c. 1. §. 1.

Sonsten mag man einen Zeugen um seine Wissenschafft wohl fragen, damit man zu formalisirung derer Artickel kommen kan, und ihm einen Weg zur Beweisung mache.

XXVIII. Zeugen, die parte aduersa non citata, absente, et eius Interrogatoriis non receptis, sonderlich vor beschehener litis contestation vorgestellet und abgehöret.

in tit. vt lite non contestata non rec. test. cum c. quoniam frequentes. Fichard. *conf. 38. num. 7.*

XXIX. Die ohne Vorwissen des Gegentheils extraiudicialiter abgehöret: Testimonium extraiudiciale non admittitur.

Spec. *in tit. de teste. §. postquam de testibus, per totum.* Gail. *obs. 102. lib. 1. n. 1.*

Ja wenn hernach die gerichtliche Abhörung geschicht, fällt die andere gantz und gar hinweg.

Gail. *obs. 103. n. 3. obs. 104. n. 8. et 9.*

XXX. Unterhändler, Mediatores und dergleichen, wollen die Rechte zu Zeugen auch nicht admittiren und zulassen, obs gleich Adeliche Personen wären:

Wehner *tons. 47. n. 4.* Modest. Pist. *conf. 20. vol. 1. n. 3. conf. 21. vol. 2. n. 39.*

Es wird aber in viel Wege limitiret, denn der einen Kauff contrahiren hilfft, kan das beste Zeugniß geben, sonderlich können sie, in Mangel anderer Zeugen, wohl gelten.

vt vsit text. in §. quem vero. in auth. de test. Mod. Pist. *conf. 20. vol. 1. n. 9.*

XXXI. Wenn der Zeugen-Eyd nicht geleistet, oder ihnen expresse mit beyder Partheyen Vorwissen nicht erlassen worden, nam testimonium sine iuramento nullum est.

l. iurisiurandi 9. in princ. et l. si quando 19. Et ib. Dd. C. de testib etc. nuper. extr. eod. tit.

So hat auch der Richter nicht Macht, ex officio testi producto, partibus inuitis, iuramentum testis nachzulassen: Sintemal solches ein beneficium iuris, so denen Parten wider ihren Willen nicht genommen werden kan; drum müssen sie nochmals vermittelst Eydes abgehöret werden.

Spec. *in tit. de teste, §. postquam de test.*

Beust. *in rubr. ff. de iureiur. n. 205. 220.*

Gail. *obs. 91. num. 3. 5.*

Doch werden in iure Fürstliche, Gräfliche und dergleichen Personen excipiret, wann die Sach sonderlich geringe Leute betrifft, wie dann im Königreich Böhmen, und im Ertz-Hertzogthum Oesterreich, aus sonderlichem erlangten Priuilegio und alten üblichen Gebrauch, Fürstliche Personen, und die vom Adel personaliter nicht erscheinen, und ihr Gezeugniß mündlich ablegen dürffen, sondern thun dasselbe schrifftlich bey guten Treuen und Glauben, ohne Leistung eines cörperlichen Eydes, welches auch in Bayern, und an andern Orten angenommen.

Gail. *d. obs. 91. n. 13. 14. 15.*

XXXII. Die Aussage derer Zeugen sine Iuramento hat auch keinen Glauben, wann das Iuramento nicht alsobalden darauf auf unverwandtem Fuß, und also in continenti, sondern erst auf eine Zeit darnach geleistet wird.

Gail. *obs. 91. n. 9. et 10.*

In diesen Landen aber pflegt in Inquisition-Sachen vielmals das contrarium pronunciiret zu werden.

XXXIII. Da der Zeuge gar arm, und nicht funffzig Gülden vermag, weil vermuthlich, daß sich ein solcher leichtlich mit Geschencken corrumpiren lässet.

Doch wird, nach Gelegenheit, auch wohl das Widerspiel zugelassen, weil Armuth nicht allemal den Zeugen ungeschickt machet, sondern darbey andere Umstände in acht zu nehmen.

l. testium 3. ff. de test. Specul. *in tit. de testib. §. 1. vers. it. quod est paup. etc.*

XXXIV. Der Zeuge, der seinen eigenen Nutz procuriret.

vt notat in l. omnibus 10. Bart. *de testib. et in d. l. nullus. ff. eod. tit.* Mod. Pist. *conf. 20. vol. 1. num. 4.*

XXXV. Ein Verkäuffer kan, wegen der Gewähr des verkaufften Guths, nicht für Käuffern zeugen.

l. nullius. 10. ff. de testib. et idem Specul. *in tit. de test. §. 1. vers. quid de venditione.*

XXXVI. Ein Schuldmann deßgleichen für seinen Creditorn, solchen Anlehns halber, auch wol in andern Sachen: ingleichen ein donatarius pro donante. Bald. *in l. Etsi ad te. C. de test.* Welches alles doch viel fallentias und Abfälle hat, und sich wohl disputiren lässet.

Iacob. Aegid. *in tract. de testib. reg. 102. in prine* Far. *d. q. 60. Ill. 10. n. 321.* Du. Carpz. *p. 1. c. 16. d. 17.*

XXXVII. Also ist auch ein Bürge verdächtig, wenn er wider den, dessen Bürge er worden, zeugen soll. Doch lehren etliche das Widerspiel, wenn sonderlich der Creditor zu bezahlen hat.

l. minoribus. ff. de minoribus 6. Spec. *in tit. de teste. §. 1. v. quid de fideiuss.* D. Carpz. *d. l. et def.*

Auch gelten solche und andere Exceptiones dieß Orts und sonsten nicht, wenn derer Zeugen viel, und alle mit einander übereinstimmig: Numerus enim testium supplet defectum testium, si qui est, vel esse possit.

vt dicit gloss. not. in l. 3. in v. vnum. de test. Grat. *conf. 73. n. 27.* Borch. *dict. Part. 1. conf. 29. f. 378.*

XXXVIII.

XXXVIII. Patrini, Gevattern für Pathen, in gewissen Fällen.

Bald. *in l. parentes. vers. quae so igitur. C. de test.*

XXXIX. Eines Weibes oder dergleichen Vormund kan für seine Pflege-Frau oder Mündlein, so lange die Vormundschafft währet, nicht zeugen: propter affectionem, quam praesumitur habere.

Br. *in l. omnibus. 7. in f. C. de test.* Dn. Carpz. *p. 1. c. 16. d. 57. 58.*

Doch wird dieses, wie bey andern Puncten, auch limitiret, wann nemlichen ein Curator seiner Vormundschafft loßgezehlet, Rechnung gethan, und quittiret, also auch pronunciiret und erkennet.

XL. Die in einem Collegio seyn, können für das Collegium nicht Zeugniß geben, es wäre denn, daß in solchen Fällen und Sachen, da niemand anders dabey zu seyn pfleget, als in Rathswählen, mündlichen Abschieden, Iniurien-Händeln und dergleichen.

l. consensu circa medium. C. de repud.

XLI. Deßgleichen in Dorffschafften wegen der Gemeine eigenen Gerechtigkeit, gegen jemandes Fremdes, wann solche in andere Wege oder durch andere Personen bewiesen werden können: Oeffters seynd auch die Nachbarn, nach Gelegenheit des Handels, zuläßlich.

Bald. *in l. parentes C. de testib.*

XLII. Die mit Beklagtem in einer Rechtfertigung schweben, können wider denselben nicht Zeugniß geben: Habens enim causam contra eum, contra quem producitur, non probat.

c. cum in iuuentute, prope finem ext. de purg. Canon.

XLIII. Schließlich gelten die Zeugen nichts, so in locum mortuorum post terminum probatorium produciret werden.

fac. gl. praesenti cum in verb. nomine ext. de testib. lib. 6. Conf. Saxon. *lib. 4. quaest. 96.*

Wie die Rechts-Verständige solche und andere Fälle mehr obseruiren, extendiren, die limitationes hervor suchen, und pro et contra zu disputiren, auch, gestalten Sachen nach, zu defendiren pflegen.

Sonderlich sind in disputatione des Zeugnisses, bey derer Zeugen Personen fürnemlich sieben Dinge in acht zu nehmen.

1. Der Stand des Zeugens, ob er frey oder Leibeigen.

2. Das Geschlecht, ob es Weibs-Personen, Hermaphroditen und dergleichen.

3. Das Alter, ob es unmündige Kinder oder Jünglinge, oder gar zu alte Leute, die gar kindisch worden.

4. Discretio, die Geschicklichkeit, Verstand, oder Vernunfft, als etwan die Unsinnigen, Besessenen, Wahnwitzigen, Tauben und Stummen.

5. Fama, ein gut oder böses Gerücht.

6. Fortuna, das Glück eines Menschen, als Armuth, Unglückseligkeit, Geschencknehmung und anders mehr dergleichen.

7. Fides, Treu und Glauben, als etwan zwischen Christen, Jüden, Heyden, Türcken und andern Ungläubigen.

Fürnemlich aber seynd zu solcher Deduction und Ausführung die Interrogatoria generalia erfunden, damit ein Zeuge selbst seine Antwort thun muß, und also die Exceptiones aus seinem Munde herfliessen.

CAPVT XXII.

Von der Production, sonderlich derer Zeugen, und wie viel derer seyn müssen.

SVMMARIA.

Zeugen müssen in Termino produciret werden.
Wer dieselben seynd?
Vnus et singularis testis nihil probat.
Ob er gleich omni Exceptione maior wäre.
In ore duorum vel trium stat omne verum.
H. Schrifft vom Zeugniß geben.
Fälle, da mehr als zweene Zeugen erfordert werden.
Böhmisch Recht von denen Zeugen.
Ein Zeug-Führer soll sich auf tüchtige Zeugen befleißigen.
Exceptiones machen die Zeugen verwerfflich?
Zeugen in überflüßiger Anzahl seynd nicht zuläßlich.
Wie viel in geistlichen Rechten admittiret werden?
De iure Ciuili.
Wenn gantze Gemeinden zu Zeugen denominiret werden können?
In welchen Fällen einem Zeugen allein Glauben gegeben werde?
Wenn das Iuramentum Suppletorium zu erkennen?
Ob die Exceptiones wider die Zeugen nach der Publication einzuwenden?
Ob es auch in termino productionis geschehen könne?
Zeugen seynd auf ihren Beutel über Land zu reisen nicht schuldig.
Zeugen-Verhör geschicht auf des Producenten Unkosten?
Ob ein Zeuge für seine Mühe etwas zu fordern?
Ob denen Handwercks-Leuten vor Versäumniß Abtrag zu thun?
Persona egregia muß zu Hause abgehöret werden.
Ob Producent theils Zeugen fallen lassen könne, und wie lange?

In termino productionis müssen die Zeugen (wie mehrmals erwehnet) absentes tanquam praesentes fürgestellet werden. Derowegen will ich derselben Formulen in folgenden Capiteln setzen, und mich des Unterrichts wegen, darauf referiret haben.

Die Zeugen bey denen Beweisungen aber betreffende, sind solche (wie auch oben gemeldet) diejenigen Personen, mit welchen der Producent seine Intention, oder das beklagte Theil, im Gegen-Beweise, das Contrarium und Widerspiel erörtern will.

D. Noe Meurer *sub tit.* von der Zahl derer Zeugen. &c. *part. 1. fol. mihi 9.* Chil. König *cap.*

cap. 80. n. 1. et seqq. Satler *de exam. Test. cap. 27.*

Im gemeinen Sprüchwort saget man: Ein Zeuge kein Zeuge: Eines Mannes Rede keine Rede: Eine Stimme keine Stimme. So ist auch im gemeinen beschriebenen Rechten verordnet, daß keiner Sache, (ausgeschlossen etlicher Fälle, so hernacher specificiret) ein Zeuge zur Beweisung gnugsam seyn soll, vermöge der Regul: Unus et singularis Testis nihil probat.

l. ius iurand. C. de testib. Ayer *Proceſſ. iur. part. 1. cap. 9. obſ. 1. et 6.* Chil. König *in ſua pract. cap. 79. num. 1. c. 80. n. 1. et 2. et cap. 81. num. 1. et ſeqq.* Berlich. *part. 1. Deciſ. 36. num. 58.*

Wenn schon der einige Zeuge omni exceptione maior, das ist: In hohem Stande und Ansehen, daß nichts wider ihn zu excipiren, und kein Zweiffel in denselben zu setzen. Vnius vero testis depositio, etiamsi praeclarae Curiae honore praefulgeat, nihil probat. Aber zweene glaubwürdige Zeugen, so mit einander übereinstimmen, thun gemeiniglich in allen Fällen eine völlige Beweisung, und müssen pasiret werden, in ore namque duorum vel trium stat omne verum.

l. vbi numerus. ff. de testib. Chil. Goldst. *part. 2. cap. 47.* Georg. Rothschütz *part. 1. art. 30. n. 3.* Ayer *part. 1. cap. 14. et d. loco.* König *d. cap. 80. num. 1.*

Et sic duo testes faciunt plenam probationem, et vnus semiplenam.

gloss. pen. in l. admonendi ff. de iureiur.

Welches beydes denn mit der Heil. Schrifft übereinstimmet, so da saget: Den Todschläger soll man tödten, nach dem Munde zweyer Zeugen, Num. 35. v. 30. Ad vnius testimonium nullus condemnabitur, ein Zeuge soll nicht antworten über eine Seele zum Tode, Deuter. 17. v. 6. aber auf zweyer oder dreyer Zeugen Mund soll sterben, wer des Todes werth ist; aber auf eines Zeugen Mund soll er nicht sterben. Ibidem cap. 19. v. 15. Es soll kein einziger Zeuge wider jemands auftreten, über irgend einer Missethat oder Sünde, es sey welche Sünde es sey, die man thun kan, sondern in dem Munde zweyer oder dreyer Zeugen soll die Sache bestehen. Matth. 18. v. 16. Höret er dich nicht, so nimm noch einen oder zweene zu dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweyer oder dreyer Zeugen Mund. Ioh. 8. v. 17. Auch stehet im Gesetz geschrieben, daß zweyer Menschen Zeugniß wahr sey. 2. Corinth. 3. v. 1. Komme ich zum drittenmale zu euch, so soll in zweyer oder dreyer Munde bestehen alle Sachen.

Es sey denn eine Sache, Fall oder Handlung in welchen die Rechte ausdrücklich mehrere Zeugen erfordern, als: In Streitigkeiten über ein Testament, Codicill oder Ubergabe. Denn zu einem Testament sieben, zum Codicill fünffe (wie an seinem Orte cap. 48. vorher gemeldet) gehörig sind und erfordert werden.

l. vbi numerus. ff. de testib. l. final. C. de Codicill. et de donat. cauſa mortis. Chil. König *cap. 80. n. 4. et 5.*

Die Böhmischen Rechte verordnen hierinnen dieses; Bey denen Zeugen soll angesehen und betrachtet werden ihre *Dignit*ät und Behältniß, und erbares Leben, quia non testimoniis, sed testibus creditur. Zweene wohlverhaltene Zeugen thun in einer Sache eine gnugsame Beweisung: Quia regulare est, quod in qualiber causa duo testes sufficiant. Vbi enim numerus testium non adiicitur, duo sufficiunt. Die Menge unordentlicher Zeugen, so von was anders, denn warum sich die Rechts-Sachen erhaben und erstanden, zeugen, soll nicht angesehen werden. Vnus testis inducit praesumptionem, ein Zeuge bringet zwar eine Vermuthung in sich, aber doch kan er bey keinen Rechten für gnugsam geachtet, noch gehalten werden, vermöge dieser Rechts-Sprüchwörter: Vnus vir, nullus vir. *Item:* Vnus testis, nullus testis. Vox vnius, vox nullius. *Item:* Vnius testimonium nec iustificat, nec condemnat.

Satler *de Exam. Test. cap. 3. n. 11.*

Darum soll sich ein jeder Zeugführer darauf befleißigen, daß er solche Personen angebe und citiren lasse, die nicht verwerflich seyn, damit er desto stärckern Beweiß auforingen möge. Denn ein jeder, der durch Personen beweisen will, solche Zeugen, die omni exceptione maiores seynd, ihm selbsten zum besten zu denominiren und zu bekennen hat.

Ayer *Proceſſ. iur. part.* 1. *cap.* 14 Berlich. *in Deciſ. part.* 1. *concl.* 36. *n.* 6.

in sonderlicher Erweguna, daß, wenn man wider einen Zeugen der nachfolgenden Einrede eine oder mehr fürzuwenden, wird derselbe verwerfflich, und kan die Sache derowegen (wo nicht andere zween Zeugen mit guter gleichförmiger und beständiger Aussage verhanden) leichtlich verlohren werden, es wäre denn, daß ein solcher Zeuge von beyden Theilen denominiret und gebrauchet, alsdenn wird er durch solche Production omni exceptione maior, sonsten aber nicht.

Man soll aber auch die Zeugen ohne Nothdurfft nicht in uberflüßiger Anzahl (welches effrenata oder superflua multitudo, vel effrenatus testium numerus genennet wird) führen noch fürstellen, dannenhero etwan mehr eine Confusion, Unordnung und Verwirrung, weder Gewißheit erfolgen könte.

Damhaud. *in prax. ciuil. cap. 65.* Satler *de Exam. Teſtium cap. 3. n. 6.*

De Iure Canonico, das ist: In geistlichen Rechten, wird nicht zugelassen, daß man über viertzig Zeugen fürstellen, examiniren und abhören möge.

in c. cum cauſam. de testib. Satler *de cap. 3. num. 7.*

Aber de-iure Ciuili, das ist: Vermöge weltlichen Rechtens, wird es zu des Richters willkührlichem Gutdüncken gestellet, wie viel Zeugen, nach Wichtigkeit der Sache und Qualität, oder Beschaffenheit derer Personen, zuzulassen.

Bisweilen können nicht nur zweene oder etliche wenige Zeugen geführet werden, sonderlich wenn eine gantze Stadt oder Gemeine deren Recht oder Gerechtigkeit, eine Iurisdiction, alt Herkommen, Gewohnheit und hohe Obrigkeit, oder alte Privilegien, Freyheit und dergleichen berühret, mögen zu deren Beweisungen ein gan-

tzer Hauffe, oder gantze Menge, ja eine Gemeinde, Stadt und Bürgerschafft, Flecken oder Dorff, oder der gröste Theil dererselbigen, welche unter ihnen für die Aeltesten und Verständigsten gehalten werden, von zehen bis auf sechtzig oder wie viel man will, zu Zeugen geführet, fürgestellet und examiniret werden.

Landr. *lib. 22. et gloss.* Chil. König *cap. 79. n. 2.* Satler *d. cap. 2. num. 9.*

Etwan wird auch einem Zeugen oder Person Glauben gegeben.

Chil. König *cap. 80.* Noe Meurer *d. loc. fol. mihi 64.* Matth. Berlich. *part. 3. concl. 26.*

Als: Wenn neben dem Zeugen auch etliche Vermuthungen und Indicia verhanden sind, die seiner Aussage zu Hülffe kommen.

Item: Wo die Sache geringschätzig, und der Zeuge ein ehrlicher, ansehnlicher und tapfferer Mann ist.

Eines Beamten, Schössers, Verwalters und dergleichen Bericht.

Einem Gericht-Schreiber, in denen gerichtlichen Acten.

Einem geschwornen Bothen, bey seiner Relation und Antwort.

Auch wo in einer Stadt nicht mehr denn ein Artzt, dem wird geglaubet in seiner Kunst, ob der Verletzte aus denen Wunden oder aus zufälligem Fieber gestorben sey.

Item: In Possessorio momentaneo oder summariissimo.

Decis. Saxon. Elect. 1. D. Carpzou. *p. 2. C. 7. D. 16.*

Dem Hirten wird allein, wegen des Viehes, gealäubet. Und was dergleichen mehr bey denen Rechts-Gelehrten erzehlet werden.

Unter Zeiten siehet man auch die Fürtreflichkeit derer Zeugen also an, daß der Zeugführer in causis Ciuilibus das Iuramentum Suppletorium schwören muß, alsdenn ist es auch ein vollkommener Beweiß.

Gail. *lib. 1. obseru. 108. n. 2.* Berlich. *in conclus. part. 1. conclus. 53. et 54.* Ayer *in Proc. Hist. p. 1. cap. 5. obser. 5. n. 18.*

Die Exceptiones aber wider derer Zeugen Person an sich selbst betreffende, werden solche selten alsbald im Anfang bey der Fürstellung (ausser was mit protestiren mündlich und bey denen Interrogatorien im Eingange schrifftlich gebräuchlich) für- und eingewendet, sondern erst nach der Eröffnung des gantzen Beweises pro et contra, in denen Disputation-Gesetzen, einbracht, damit von denen Urthelsfassern darüber erkennet werde.

text. in l. 3. princ. ff. de testib. Gail. *lib 1. obseru. 105. n. 8. et 16.*

Die Ursach aber, warum die Exceptiones und Verwerffung derer Zeugen, nach der Publication, geschehen könne, ist diese: Daß es ein neuer Actus, darüber der Beweiß nicht verführet, noch die Zeugen darauf angenommen worden.

Gail. *d. obseru. 105. num. 8.*

Bisweilen geschichts auch wol alsobald, wenn erhebliche Exceptiones verhanden.

Proceß-Ordn. *Elect. Sax. tit. 20* §. hätte aber *Product* wider derer Zeugen Personen etc.

Wie nun kein Zeuge ohne Citation zu erscheinen, und Zeugniß zu geben schuldig: Also und viel weniger ist er auf seinen Beutel und Unkosten über Land zu reisen, verbunden, sondern, wenn solches geschicht, und vonnöthen ist, muß ihm Producent, oder wer ihn, in Parthey-Sachen, fürstellet, ziemlicher massen auf den Hin- und Herwege mit Zehrung versehen, oder an den gewöhnlichen Ort wieder zu stellen, und weiter allda verwartet, an Speiß und Tranck, und nach Gelegenheit der Person, ob es einer von Adel, Doctor, und dergleichen mit dem Mieth- und Kutscher-Lohn auszulösen.

Gail. *lib. 1. obseru. 99. num. 3.*

Darum wird die Zeugen-Verhör jederzeit auf des Producirenden Theils Kosten, so die Zeugen angegeben und den Beweiß verführet, verrichtet.

Wenn nun solches erfolget, alsdenn kan sich der Zeuge der Reise und des Examens nicht entbrechen, hat auch für seine Mühe und Versäumniß nichts zu fodern Macht. Denn ein Zeuge durch sein Zeugniß nicht Gewinst suchen, sondern der Wahrheit umsonst beystehen soll.

text. notab. in c. non sane. 14. quaest. 5. Gail. *lib. 1. obseru. 99. num. 6.*

Würde aber ein Handwercksmann und dergleichen mit grossem Schaden aufgehalten, oder hätte eine weite Reise, geschicht ihm nicht unbillig gleichmäßiger Abtrag und Vergleichung. Ratio haec est: Daß einer an dem Seinigen, wegen eines andern Nutz und Frommen, nicht Schaden zu leiden schuldig.

Gail. *d. obseru. 99. num. 8.*

Ist es egregia persona, welche alt, schwach, oder sonsten mit Kranckheiten befället, muß solche zu Hause abgehöret werden, wie man denn den Notarium causae mit denen Adiunctis dahin abzuordnen pfleget, welcher das Examen daselbsten verrichtet, inmassen es zu Recht versehen, und also pronunciiret wird.

text. in l. ad personas. 15. ff. de iureiur. Chil. König *cap. 77. n. 4.* Rothschütz *part. 1. artic. 25.* Berlich. *part. 1. concl. 44. n. 4. et Decis. 116. n. 4. et 5.*

Wofern auch ein Part einen oder den andern Zeugen fallen lassen will, stehet es ihme frey, ungeachtet solche absentes tanquam praesentes fürgestellet, es sey gleich in erster, anderer oder dritten Sächs. Frist, ja auch in termino productionis, denn so lange solche nicht vereydet, kan er das Gegentheil nicht wehren, oder verhindern.

Gail. *lib. 2. obseru. 102. num. 4.* Petr Heig *part. 2. quaest. 4. num. 27. Consult. Const. Sax. tom. 3. part. 3. quaest. 101. num. 27.* Matth. Berlich. *part. 1. concl. 37. num. 40. et 50.* Proceß-Ordnung *Elect. Saxon. tit. 20.* §. Wenn es nun hierauf, etc. *et* §. Ebenmäßig soll dem Zeugführer, etc.

CAPVT

CAPVT XXIII.

Von dem Eyd, so die Zeugen leisten müssen, wie sie dessen zu erinnern, und vom Meineyd, wie sie derowegen zuverwarnen.

SVMMARIA.

Den Eyd muß ein jeder Zeuge schwören.
Und zwar in praesentia partium.
Wie die Zeugen, so sich dessen verwidern, zu Compelliren?
Zeugniß geben ist ein munus publicum.
Ob die Zeugen des Eydes zu erlassen?
Iuramentum testium kan durch kein Statutum noch Gewohnheit aufgehoben werden.
Den Eyd zu remittiren ist iuris partium.
Ohne Bewilligung dererselben hat die Remission nicht statt.
Ob es bey einer Part alleine stehe?
Ungehorsam derer Zeugen schadet den Zeugführer an dem termino probatorio nicht.
Zeugen soll man auf die gantze Sache schwören lassen.
Kein Zeuge ist auf Injurien seiner Person wegen zu antworten schuldig.
Ceremonien derer Alten im Schwören.
Wie die Manns-Personen heut zu Tage den Zeugen-Eyd praestiren?
Von denen Weibs-Personen.
Ob die Zeugen alle zugleich zu vereyden?
Wann die Vereydung geschehen soll?
Wann sie zu examiniren, und wie es die Rechte zulassen?
Zeugen sind vor der Verhör ihres geleisteten Eyds zu erinnern.
Ob ein jeder besonders zu examiniren?
Ursprung des Eydes, und woher solcher deriuiret werde?
Was schwören heisse?
Iuramentum, woher es den Namen habe?
Eyd schwören ist in GOttes Wort gegründet.
Exempel von GOtt.
Exempel von JEsu Christo.
Exempel von denen Engeln.
Exempel von denen Heiligen.
Ein Eyd kan in billigen Sachen mit gutem Gewissen abgeleget werden.
Ratio:
Meineyd, wann er begangen werde?
Was eigentlich ein periurium sey?
Warnung für dem Meineyd aus heiliger göttlicher Schrifft.
Straffen göttlichen Worts aus dem Meineyd.
Warum der Eyd wohl zu erwegen?
Zeugen sind für dem Meineyd sonderlich zu verwarnen.
Vorbehaltung remissiue.

Ein jeder Zeuge muß den Zeugen-Eyd leisten und schwören und sich darzu aufnehmen lassen, sonsten wird ihm nicht geglaubet, vermöge bekannten Rechtens: Quod testi non iurato non credatur; und der Regul: Quod omnes testes iurare teneantur.

l. iurisiurandi. C. de testibus. Gail. *lib.* 1. *obseru. tot. num.* 1. Mynf. *obseru. 101. num.* 1. Ioach. a Beust. *in tit. ff. de iureiurando rubr. num.* 205. 216. 220. *lib.* 3. *n.* 23. Rutg. Ruland. *part.* 2. *lib.* 2. *cap.* 11. *num.* 3. 21. 45.

Wie vielmals die Boßheit theils Menschen so groß eingenommen, daß sie die Wahrheit hinterhalten, darum sie durch solchen Eyd und Erinnerung dessen Inhalt darzu gebracht werden. Sie müssen solchen auch in Beyseyn beyder Partheyen ablegen und schwören.

l. iudices. C. de fide Instrum. Gail. *lib.* 1. *obs. 96. n. 6.*

Ob sich aber einer es zu thun verweigern wolte, kan und mag man ihn mit Hülff der hohen Obrigkeit, darunter er gesessen, sonderlich durch den ordentlichen Richter, oder dessen verordnete Commissarios, vermöge Käys. und Geistlicher Rechte, durch Poenal-Mandata, das ist: durch eine namhaffte Geld-Straffe darzu zwingen, compelliren und anhalten,

l. si quando C. de testib. et tot. titul. X. de testib. cogend. Proceß-Ordn. *Elect. Saxon. tit.* 22. Andr. Gail. *lib.* 1. *obs.* 100. *num.* 1. *et* 11. Rutg. Ruland. *part.* 2. *lib.* 2. *cap.* 7. *num.* 10. *et cap.* 11. *n.* 1. Matth. Berlich. *part.* 1. *concl.* 41. *n.* 5. 6.

Ursach, daß Zeugniß-geben ein munus publicum, das ist: ein öffentlich, nothwendig und gemein Amt, darzu einer wider seinen Willen getrieben werden kan.

l. cum ab initio ff. quemadmodum test. aper. Gail. *d. obseru.* 100. *n.* 2.

Offtermals aber träget sichs zu, daß etliche Personen, welche vorhin mit Eyden beladen seynd, begehren, desselben erlassen zu werden: daher fällt die Frage für; ob es auch zu thun sey? beym Richter oder Partheyen stehe? Wiewol nun weder durch Statut oder Gewohnheit eingeführet werden kan, daß nothwendige erforderte Iuramenta und Eyde unterlassen werden sollen: So wird doch in der Practic das Widerspiel obseruiret und gehalten, und zwar der Ursach, weil es Ius Partium, und solcher Eyd ihnen zu Gunst und Bestem eingeführet, dahero die Partheyen derer Zeugen Erbarkeit ansehen, die Gelegenheit ihres Standes beyderseits bedencken und sie alle oder zum Theil des Eydes erlassen können.

text. in c. tuis quaestion. Extra de testib. Gail. *lib.* 1. *obseru.* 91. *n.* 6. *et* 101. *n.* 13. Rutg. Ruland. *part.* 1. *lib.* 5. *c.* 10. *n.* 2. 3. 4. 5. 6. 7.

Auf dem Fall bleiben sie darbey, und geloben mit einem Handschlage an, daß sie bey ihrem vorigen Pflichten die Wahrheit anzeigen und berichten wollen.

Aber ohne Bewilligung derer Partheyen können sie mit dem Zeugen-Eyde nicht verschonet werden, es hat es auch der Commissarius oder Richter für sich zu thun nicht Macht.

Proceß-Ordn. *Elect. Saxon. t.t.* 20. § Wann es nun hierauf, &c. Ruland. *part.* 2. *lib.* 2. *cap.* 11. *num.* 45.

Jedoch wird in Summariissimo auch zweyen unverwerflichen unbeeydeten Zeugen geglaubet da etwa unter denen Partheyen eine sonderbare Gefahr, Gewalt und Thätigkeit oder Tumult zu besorgen.

Decis. *Elect. Saxon.* 1. D. Carpzou. *p.* 2. *C.* 7. *D.* 15.

Und da gleich ein Part williget, das andere Theil aber nicht will, muß der Zeuge schwören, und kan sich dessen nicht entbrechen noch erwehren: Denn man wider ihn die Rubricam de testibus cogendis practiciret.

per supra alleg.

Darvon die Chur-Fürstl. Sächs. Proceß-Ordnung *Tit.* 22. zu lesen.

Daß man auch die Zeugen auf die gantze Sache schwören lassen soll, ist hochnöthig, wiewol bey uns gantz ungebräuchlich, dann wann ein Zeuge allein auf die Artickel, die Wahrheit zu sagen, schwöret, ist solcher auch nur allein Producenten so weit fürträglich, als weit sich die Artickel erstrecken, ob gleich der Zeuge bessern Beweiß fürbrächte; wann sie aber auf die Artickel und gantze Sache vereydet werden, ist ihre Auffage allenthalben kräfftig.

Noe Meurer *part.* 1. Von der Beweisung, &c. *sub tit.* Mit was Ordnung die Zeugen, *f.* 51. Iustus Reiff. *in praxi proc. Ciu. Iud. etc. c.* 10. Casp. Wilh. Stock *c.* 12. Petr. Term. *c.* 215. Rothschüß *p.* 1. *art.* 23. *n.* 2.

Ob nun auch gleich ein Zeuge also schwöret, daß er auf die Artickel und Interrogatoria, so ihme werden fürgehalten werden, die rechte Wahrheit bekennen und auffagen wolle; so kan doch solches extra causam, als daß man den Zeugen auf seine Person, ob er ein Ehebrecher, Todschläger, Dieb und dergleichen wäre, fragen wolte, nicht extendiret werden, der Zeuge ist auch darauf zu réspondiren und zu antworten, und also turpitudinem suam zu allegiren nicht schuldig.

arg. l. qui iur asse. §. si pat. ff. de iureiur. Iac. Ayrer *in suo proc. Hist. p.* 1. *c.* 8. *obs.* 6. *num.* 2. Berl. *dec.* 16. *n.* 1. 2. 3.

Das Schwören ferner anreichende, hat man vor Alters darinnen einen Unterscheid gehalten: Die Bischöffe haben nur in das Evangelien-Buch gesehen: Die andern Geistlichen aber haben die rechte Hand einem Priester reichen müssen: Und die Layen haben ihre Hand auf die Brust geleget, und was dergleichen Ceremonien, beydes unter Heyden und Jüden, sowol unter denen Christen mehr gewesen; wie solche hernacher in folgenden ausführlicher erzehlet werden.

Aber jetzo müssen, dem gewöhnlichen Stylo und üblichem Gebrauch nach, alle Manns-Personen mit aufgereckten Fingern, Erhebung des Arms, und Entblössung des Haupts, stehende schwören, und den Eyd nachsprechen.

Die Weibes-Personen belangende, wann derer darunter verhanden, legen allein ihre rechte Hand mit denen zween fördern Fingern auf die lincke Brust, weil das Hertz darunter lieget, und dörffen sie solche nicht in die Höhe heben, wie die Manns-Personen zu thun pflegen.

Rutger. Ruland. *de Commun. et commiss. p.* 2. *lib.* 2. *c.* 12. Sattler *de Exam. Test. cap.* 25. *num.* 11.

Sonderlich soll man die Zeugen alle zugleich und auf einmal nach vorgehender Verlesung des Zeugen-Eydes, die Finger aufheben und schwören lassen; jedoch wann Adels-Personen mit Bauern, oder sonst erbare Leute mit gemeinen Personen vorgestellet werden, ist es eine Höflichkeit, daß man jede Part sonderbar in Pflicht nehme, und den Eyd erstatten lasse.

Solche Eydes-Leistung muß allewege Vormittags, weil die Zeugen nüchtern, und das Gewissen rege und der Leib nicht mit Tranck und Speise angefüllet, geschehen.

Spec. *in tit. de feriis. part.* 3. *vers. quid si tunc testis.* Petr. Term. *cap.* 215.

Und wäre wol gut, daß sie auch alsobald darauf oder auf einen andern Morgen verhöret würden: Dann mancher einen Vorsatz hat, wann er den Eyd leistet, daß er die Wahrheit berichten wolle, wann er sich aber hernach angefüllet, wird das Gewissen weit, und redet der Mund viel anders, als das Hertz beym Eydschwur im Sinn gehabt; Aber die Rechte lassen zu, daß sie auch Nachmittags, ingleichen Sonntags oder andere gemeine Feyertage (auf welche Zeit sonsten die Vereydung gäntzlich verboten) abgehöret und examiniret werden können.

Spec. *in tit. de feriis* §. 2. *v. quid si tunc testis.*

Derohalben sie jedesmal vor der Verhör ihres geleisteten Eydes mit Fleiß zu erinnern, und für dem Meineyd, wie hernacher berichtet werden soll, zu verwarnen.

Ein jeder muß aber besonders, abgesondert der Partheyen, examiniret und verhöret werden.

text. in c. venerabili. de testib. C. eod. tit. de testib. Gail. *lib.* 1. *obs.* 96. *n.* 2.

So hat der Zeugen-Verhörer auch darauf zu sehen, daß er keinen vollen Zapffen vor sich kommen lasse.

Ein Eyd kommt her (wie Herr D. Christianus Gilbertus in seiner Eydeshaltung ausm Goropio meldet) von Vereinden, weil sich derjenige, so einen Eyd thut, mit dem ewigen GOTT vereiniget, und sein einiges wahrhafftes Zeugniß annimmet.

Schwören heisset so viel, als schwer Ding auf sich laden, indem der Eydschwörer über sich den gerechten und unerträglichen schweren Zorn GOttes anrufft, da er falsch schwören solte.

Iuramentum hat den Namen von der Gerechtigkeit und vom Rechten, da sich einer mit Recht und Gerechtigkeit verbindet und einlässet. Dahero mit dem Panormitano die Juristen Iuramentum iuris adstringamentum zu nennen pflegen, und iusiurandum ein Schwur, der bey GOtt geschehen soll.

Ioach. a Beust. *in tit. ff. de iureiur. rubr. n.* 5. *et* 6. Gail. *lib.* 2. *obs.* 147. *num.* 3. Ioh. Fich. *qu.* 2. *conf.* 138. *n.* 27.

Sonderlich seynd die Eyde in GOttes Wort gegründet, zugelassen und befohlen, wie mit Exempeln der Schrifft gnugsam zu beweisen: Dann da will GOtt haben, man soll bey seinem Namen schwören, Deut. 6. v. 13. Item, cap. 6. v. 20.

Man

Man soll bey dem rechten GOtt schwören, Es. 65. v. 16.

Man soll schwören, so wahr der HErr lebet, Jerem. 42.

Man soll schwören bey dem HErrn Zebaoth, Es. 19. v. 18.

Die Exempel betreffend in der Schrifft, so befindet sich zuerst GOtt der HErr selbst, der da schwöret, wie zu lesen Genes. 22. v. 16. Ich habe bey mir selbst geschworen, dieweil du solches gethan hast, und hast deines einigen Sohnes nicht verschonet, daß ich deinen Saamen segnen und vermehren will, wie die Stern am Himmel, und wie den Sand am Ufer des Meers.

Beym Propheten Jeremia am 44. Capitel, vers. 26. spricht GOtt; Siehe, ich schwöre bey meinem grossen Namen, spricht der HERR. Eben das zeiget auch Jeremias am 51. Capitel vers. 14. an: Der HErr hat bey seiner Seelen geschworen. Und Amos am 2. Capitel, der HErr hat geschworen bey seiner Heiligkeit. Und dergleichen ist an mehr Orten der Schrifft zu sehen.

Vom Herrn JEsu seynd vielfältige Zeugnisse verhanden, daß er mit grossem Ernst und Eyffer geschworen, wie zu lesen Matth. am 5. Cap. v. 18. Warlich ich sage euch, bis daß Himmel und Erden zergehet, wird nicht vergehen der kleineste Buchstabe, noch ein Titul vom Gesetz; und dergleichen Schwüre Christi ist das gantze neue Testament voll.

Daß aber das Wort Warlich ein Eydschwur sey, bezeuget die Epistel an die Hebräer am 6. Capitel vers. 14. GOTT schwur bey sich selbst und sprach: Warlich, ich will dich segnen und vermehren.

Von denen Engeln lesen wir, daß auch dieselben geschworen; und also stehet geschrieben Dan. 12. vers. 6. Und der Engel hub seine rechte und lincke Hand auf gen Himmel, und schwur bey dem, so ewiglich lebet.

Und in der Offenbahrung Joh. am 10. Capit. schreibet der Evangelist: Der Engel hub seine Hand gen Himmel, und schwur bey dem Lebendigen von Ewigkeit zu Ewigkeit, der den Himmel geschaffen hat, und was darinnen ist, und das Meer, und was drinnen ist.

Von denen Heiligen sind auch vielerley Exempel in der Schrifft zu finden. Abraham schwur dem Könige zu Sodom, Genes. 14. Joseph seinen Brüdern, Gen. 42. David dem Jonathan 1. Sam. 20. Paulus denen Römern, Röm. 9. vers. 1. und dergleichen mehr.

Derohalben so mag nun ein jeder Christ in gerechter und billiger Sache, mit gutem Verstande, den gewöhnlichen und begehrten Eyd ablegen; weil sonderlich

1. Eydschwören eine Tugend des andern und achten Gebots, indem darbey der Name GOttes angeruffen, und die Wahrheit befördert wird, Deut. 10. v. 20.

2. Weil ihn auch GOtt der HErr belohnen will, wie Jerem. 12. v. 16. zu lesen: Es soll geschehen, wo sie von meinem Volck lernen werden, daß sie schwören bey meinem Namen, so sollen sie erbauet werden.

3. Endlich: weil ein rechter Eyd aus einem guten und gewissen Glauben herkommet, darinnen wir bekennen, GOtt kenne und wisse alles, und liebe auch die Wahrheit, und räche die Ungerechtigkeit und Lügen. Wie solches Paulus anzeiget, 2 Corinth. 11. Der HErr weiß, daß ich nicht lüge. Und Rom. 1. v. 9. GOTT ist mein Zeuge, welchem ich diene in meinem Geist. Aus welchem allen dann offenbahret wird, daß Eydschwören zugelassen, und in gewissen Fällen von GOtt befohlen ist.

Nur daß man keinen Meineyd darbey begehe, und falsch schwöre, welches also geschicht, wenn man anders schwöret, als die Wahrheit mit sich bringet, und nicht hält, was man geschworen und zugesaget hat. Und dieses wird eigentlich der Meineyd genennet, als wann man sagte, ein vermeynter Eyd, und hat im Lateinischen den Namen periurium, das kommet her von per und iuro, als wann man sagen wolte, mit schwören durchs Recht fahren, und damit wider GOtt, wider seinen Nächsten, und wider sein eigen Gewissen handeln.

Benlt. *dict. tit. ff. de iureiur. l. 1. num. 19. 20.*

Gilbert. in der Eydes-Handlung.

Hierfür warnet gar treulich die heilige göttliche Schrifft, wie aus nachfolgenden Sprüchen zu ersehen.

Du solt den Namen deines GOttes nicht mißbrauchen: Dann der HErr wird den nicht ungestrafft lassen, der seinen Namen mißbrauchet, Exod. am 20. Ihr sollet nicht falsch schwören bey meinem Namen, und entheiligen den Namen deines GOttes: Denn ich bin der HErr, Levit. 19.

Wann jemand wider seinen Nächsten sündiget, und nimmet des einen Eyd auf sich, damit er sich verpflichtet, und der Eyd kommet vor deinen Altar in diesem Hause, so wollest du hören im Himmel, und Recht schaffen deinen Knechten, den Gottlosen (das ist den Meineydigen) zu verdammen, und seinen Weg auf seinen Kopff bringen, und dem Gerechten Recht zu sprechen, ihme zu geben nach seiner Gerechtigkeit, 2 Reg. 8. v. 31. 2 Chron. 6. vers. 22.

Ich will zu euch kommen, (spricht GOtt) und euch straffen, und will ein schneller Zeuge seyn wider die Zäuberer, Ehebrecher und Meineydigen, Malach. 3.

Ich will es herfür bringen, spricht der HERR Zebaoth, daß er soll kommen über das Hauß des Diebes, und über das Hauß deren, die bey meinem Namen fälschlich schwören, und soll bleiben in ihrem Hause, und solls verzehren samt seinem Holtz und Steinen, Zachar. 5.

Das ists aber, das ihr thun sollet, rede einer mit dem andern die Wahrheit, und richtet recht, und schaffet Friede in euren Thoren, und deucke keiner kein Arges in seinem Hertzen, wider seinen Nächsten, und liebet nicht falsche Eyde: Dann solches alles hasse ich, spricht der HERR, Zachar. 8.

Salomon in seinem Buch der Weißheit am

14. Capitel erzählet derer Heyden Meineyde, und wie sie GOTT derowegen zeitlich und ewiglich gestraffet habe. Weissagen sie, spricht er, so ist es eitel Lügen, sie leben nicht recht, schwören leichtfertig falschen Eyd. Denn weil sie gläuben an diesen leblosen Götzen, besorgen sie sich keines Schadens, wann sie fälschlich schwören; doch wird aller beyder Recht über sie kommen, beyde deß, daß sie nicht recht von GOtt halten, weil sie auf die Götzen achten, und deß, daß sie unrecht und fälschlich schwören, und achten kein Heiliges, denn des Ungerechten Boßheit nimmet ein Ende nicht nach der Gewalt, die sie haben, wann sie schwören, sondern nach der Straffe, die sie verdienen mit ihren Sündigen.

St. Paulus verkündigte denen Treulosen, die nicht halten, was sie zusagen, geloben, vereyden, verbriefen, grübeln und suchen, wie man Ausflucht haben möge, den Tod an, Rom. 1.

Gewöhne deinen Mund nicht zum Schwören, und GOttes Namen zu führen: Dann gleichwie ein Knecht, der offt gestäupet wird, nicht ohne Striemen ist, also kan der auch nicht rein von Sünden seyn, der offt schwöret, und GOttes Namen führet.

Wer offt schwöret, der sündiget offt, und die Plage wird von seinem Hause nicht bleiben. Schwöret er und verstehet es nicht, so sündiget er gleichwol; verstehet ers, und verachtets, so sündiget er zweyfältig; schwöret er aber vergeblich, so ist er dennoch nicht ohne Sünde, sein Hauß wird hart gestraffet werden, Sirach am 22. Capitel.

Weil dann Eydschwören ein wichtiges und heiliges Werck, und wie mehr gemeldet, nichts anders ist, dann eine Christliche und andächtige Anruffung des allerheiligsten Namens GOttes, Deut. am 10. Cap. vers. 20. Esa. am 54. Capitel, vers. 23. Galat. 1. vers. 20. darinnen wir mit gewisser Maß und Ceremonien bitten und begehren, der wahrhafftige, gerechte GOtt, in dem wir leben, weben und sind, Actor. 17. vers. 28. der unsere Gedancken verstehet, und alle unsere Wege siehet, Psalm 130. vers. 3. für welchen sich kein Mensch verbergen kan, Jeremiä am 23. Capitel, vers. 24. Der da weiß, was in dem Menschen ist, und darzu gar keines Zeugnisses bedarff, Joh. 2. vers. 25.

Der wolle unser Zeuge seyn, Ebr. 11. vers. 4. Er wolle die Rede unsers Mundes vernehmen, Psalm 5. vers. 4. und darauf mercken, Psalm 5. vers. 2. und bezeugen, daß wir treulich und aufrichtig reden, und durch keinerley Weise einigen Betrug üben, Philipp. 1. vers. 8. Wir bitten auch zugleich den gerechten und gestrengen GOtt, der da feind ist allen Lügnern, und sie umbringet, Psalm 5. v. 7. da wir unrecht reden und schwören, und also GOtt zum Lügner machen, 1 Joh. am 5. Cap. vers. 10. Er wolle als ein eifriger GOTT, der alle Sünde und Missethat heimsuchet und straffet, Exodi am 10. Capitel, vers. 5. uns an Leib und Seele; Ehr und Gut, zeitlich und ewiglich straffen, ꝛc.

Solches aber die wenigsten Zeugen, so offtmals angegeben werden, wissen und verstehen, sondern immer ins Gelach hinein schwören und reden, dessen sie doch keinen Grund haben.

Als soll ein jeder Richter, sonderlich der Notarius, die Zeugen vor und nach geleistetem Eyde ihres Schwörens treulich und mit Fleiß erinnern, und für dem Meineyd verwarnen, auch deßwegen absonderliche Vorhaltung thun.

Dannenhero ich nachfolgende Formularia, wie es denen, so einen Eyd schwören sollen, ungefährlich nothdürfftig vorgehalten und vorgelesen werden möge, zusammen tragen, und dem bedürffenden Leser communiciren wollen; welcher eines oder das andere gebrauchen mag, so ihme beliebet.

Und ob wol viel Landes-Ordnungen und Statuta derer Städte, auf die Zeugen ihre sonderbare Eydes-Notuln haben, seynd solche doch allhier einzuführen für unnöthig erachtet, weil sonder Zweiffel sie einem jeden, so sich dero Orten aufenthält, ohne das bekannt, und keiner sonderbaren Information benöthiget.

Und weil noch an vielen Enden Juden verhanden, und ihnen zu wohnen gestattet wird, will ich dererselben Eyde aus der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung, part. 1. art. 86. zum Beschluß desselben Capitels setzen.

CAPVT XXIV.

Beschreibung, wie denen Zeugen, so einen Eyd leisten wollen, die Bedeutung und Erklärung desselben, und was der Meineyd für Straffen mit sich führe, fürzuhalten.

FORMA 1.

P. P.

Ihr seyd nicht alleine von uns auf heut dato citiret und vorgeladen, sondern auch jetzo von N. N. als Producenten gestellet worden, daß ihr erstlich den gewöhnlichen Zeugen-Eyd leisten, nachmals wegen der zwischen denen Partheyen streitigen Sachen, auf die übergebenen Beweiß-Artickel und Frag-Stücke, die rechte gründliche Wahrheit, so viel euch darum wissend, aussagen sollet.

Nun kan ein jeder Christen-Mensch einen rechtmäßigen Eyd, so ihme von der Obrigkeit, zur Ehre GOttes und Wahrheit zu Steuer, auferleget wird, mit gutem Gewissen thun, ist auch heiliger göttlicher Schrifft gantz gemäß: Dann zum Hebr. am 6. Cap. v 16. stehet: Die Menschen schwören bey einem Grössern denn sie sind, (nemlich bey GOtt) und der Eyd machet ein Ende alles

Haders

Haders, darbey es feste bleibet bey ihnen. Ja GOtt selbst schwöret einen Eyd bey sich selber Ezech. am 33. Cap. v. 11. 27. Und der HErr Christus betheuret seine Worte offtmals mit einem Eyde, daraus gnugsam abzunehmen, daß das Schwören bey dem Namen GOttes, so es ordentlicher und rechtmäßiger Weise geschicht, keine Sünde sondern ein gut und GOtt wohlgefällig Werck. Und ist eben so viel, als GOtt in allen Nöthen anruffen, immassen im fünfften Buch Mosis am 6. Cap. v. 13. zu lesen: Du solt den Herrn deinen GOtt fürchten, und ihme dienen, und bey seinem Namen schwören. Derohalben, wo einer recht schwöret, das ist: auf einen gethanen Eyd die Wahrheit redet, es treffe an, was es wolle der darff ihm darüber kein Gewissen machen, noch der Sünde fürchten: Dann es ist GOttes Ordnung und Wille, ja ein recht Gebet und Anruffung GOttes, welches aus unumgänglicher Noth, und auf Befehlich der Obrigkeit geschicht, nur daß darunter alle Leichtfertigkeit vermieden bleibe, und der Eyd in Gottesfurcht, und mit gutem Gewissen geschehe.

Es ist aber gleichwol nicht ein schlecht und gering Thun, einen Eyd zu schwören, sondern ein jeder, er sey wer er wolle, hat sich darbey gar wohl in Acht zu nehmen, dann es trifft an 1. GOttes Ehre, darum muß auch der Hut abgezogen, das Haupt entblösset, und sich vor GOtt stehende gedemüthiget werden. 2. Dessen, der da schwöret, eigene Seligkeit. Und 3. des Nächsten Wohlfahrt oder Schaden, nachdem er recht oder falsch schwöret.

Und heißt demnach schwören, seine Rede und Aussage mit GOtt dem HErrn betheuren, der ein Zeug seyn soll, daß der, der da schwöret, die Wahrheit rede, oder da er einen falschen und betrüglichen Eyd gethan, daß GOtt solches an ihme, als ein gerechter und strenger Richter, zeitlich und ewig straffen wolle. Darum sündiget auch ein jeder, der einen falschen Eyd thut, aufs hefftigste wider dreyerley Personen:

Erstlich, wider GOtt, seinem Schöpffer und HErrn, den billig Himmel und Erde fürchten, dessen heiligen Namen, welchen alle Creaturen in denen allerhöchsten Ehren halten sollen, er schändlich mißbrauchet, und da andere böse Menschen in ihren Lastern nicht gerne an GOtt gedencken, und sich noch vor ihm fürchten und verkriechen wollen, so tritt ein Meineydiger mit seinem bösen Vorsatz Göttlicher Majestät freventlich unter die Augen, rufft sie als einen Patron seiner Boßheit an, und machet die höchste Majestät GOttes zu einem Zeugen und Beschützer seiner Lügen, Leichtfertigkeit und Unwahrheit, verachtet auch GOttes Gegenwärtigkeit, Gerechtigkeit und Wahrheit, als sehe und wisse GOtt (der doch allenthalben und an allen Orten ist, alle Dinge siehet, höret und weiß, es sey gegenwärtiges, vergangenes oder noch zukünfftiges, ja ein Hertzenkündiger aller Menschen) nichts von seiner Lügen, und frage darnach nicht viel, halte es auch nicht allemal, was er gedräuet, und sey GOtt kein Ernst, was er in seinen Worten geredet; ja er gläubet gewißlich nicht, daß GOtt so starck, daß er das Unrecht straffe, oder so gerecht, daß er es thue, oder so allmächtig, daß er in das Hertz der Menschen, was sie gedencken, reden oder fürnehmen, sehe, woran aber derselbe Mensch zum höchsten irret. Und wie solte ein solcher Mensch bey GOtt wieder Gnade finden können, da er sich von aller Gnade GOttes loßgesaget, und daß ihm GOtt nicht helffen solle, freywillig begehret, auch die göttliche Heiligkeit selbst mit einem Laster beschmitzen wollen. Sonderlich ist auch ein solcher falscher Zeuge denen Geboten GOttes gantz ungehorsam; dann im andern Buch Mosis am 20. Cap. v. 16. und im fünfften Buch am 5. Cap. v. 20. stehet: Du solt kein falsch Zeugniß geben wider deinen Nächsten. Ingleichen in denen Sprüchen Salomonis am 9. Cap. v. 5. Ein falscher Zeuge bleibt nicht ungestrafft. und wer frech Lügen redet, wird nicht entrinnen. Item Cap. 25. v. 18. Wer wider seinen Nächsten falsch Zeugniß redet, der ist ein Spieß, Schwerd und scharffer Pfeil. Derohalben auch in des Heiligen Römischen Reichs peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung art. 107. ausdrücklich constituiret, daß deme, so einen falschen Eyd schwöret, alsobald die fördern zweene Finger, damit er geschworen, abgehauen werden sollen.

Zum andern, sündiget darnach ein falscher Schwörer und Zeuge wider seinen Nächsten, zwiefach, als wider den Richter, den er mit seinem falschen Eyde verführet, daß er darauf ein falsches Urthel spricht, dadurch der unschuldige Theil in Beschwerung, und offt um Ehr und Gut, Leib und Leben kommet. Item, er betreuget seinen Nächsten mit seinem falschen Schwören, daß derselbe seiner Lügen glaubt und offt übel angeführet wird, zu seinem und anderer Leute grossen Schaden und Nachtheil, für welches er am Jüngsten Tage Rechenschafft geben, und weil er auch an dem Nächsten durch seine unwahrhaffte Aussage, damit er ihn um seine gerechte Sache bringet, zum Diebe wird, ihme allen erlittenen Schaden wiederkehren und erstatten muß.

Zum dritten, so sündiget er auch wider seine eigene Person, indem er sich durch den begangenen Meineyd, als ein hohes Laster und schwere Sünde, welche wider die erste und andere Tafel derer heiligen zehen Gebot GOttes, darinnen die Mißbräuche seines heilwärtigen Namens und falschen Zeugnisses bey höchster Straffe verboten, schnur stracks läuffet) mit Leib und Seel verfluchet, auch zu denen allerschrecklichsten Straffen GOttes sich selbst freywillig verobligiret und verbindet, und GOtt damit dringet, aufmahnet, zu Vollziehung der Straffe wider ihn, wolle er anders ein wahrhafftiger und gerechter GOtt sein, dann diß bringen die Worte, so man im Schwören gebrauchet, indeme der Eyd allemal also beschlossen wird: Als mir GOtt helffe! oder: So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort! klar mit sich. Deren Verstand und Meynung ein jeder, der da schwöret, wohl in acht nehmen und ihme einbilden soll. Es sind aber solche bedingliche Wort des Inhalts, als spreche der Schwörer: Ich bezeuge hiermit öffentlich vor GOtt und der

Welt,

Welt, was ich jetzo reden und aussagen werde, daß deme also und nicht anders ist, so wahr als ich begehren will, daß mir Christus JEsus, GOttes Sohn, in aller Noth helffe, und mit seinem heiligen Wort und Sacrament tröste; wo aber dem, was jetzt geschworen, nicht also wäre, und ich darinnen wissentlich einen Betrug oder Falsch gebrauchte, so will ich nicht, daß mir GOtt helffe, sondern daß er von mir weiche, und mich Hülff- und Trostloß sterben und verderben lasse, an Leib und Seel, zeitlich und ewiglich.

Und darff keiner gedencken, sein begangener Meineyd werde nicht offenbar, nichts wird so klein gesponnen, es kommt doch an die Sonnen, GOtt bringt es wunderlich an den Tag, so kan es auch gar leichtlich durch derer andern Zeugen Aussagen an Tag kommen, und der Meineydige vor jedermänniglich zeitlich ehrloß, darneben auch an Leib und Seel zu Schanden werden. Und hilfft ihn ferner nicht, wenn er gleich noch zehen thäte, dann ein Eyd schützet und vertheidiget kein Unrecht, vermöge der Regul: Iuramentum non debet esse vinculum iniquitatis, sondern er wird von der Obrigkeit, Inhalts Chur-Fürstl. Sächs. Policey-Ordnung, dahin verdammet, daß er entweder zur Staupen geschlagen, oder ihme die zweene Finger, damit er geschworen, abgehauen, und er darneben noch des Landes verwiesen werden solle.

Darum soll sich ein jeder wohl bedencken, was er schwöre, was er rede oder thue, damit er nicht wider sein Gewissen handele, und einen Meineyd begehe, sondern vielmehr, in Betrachtung dessen allen, sonderlich, daß GOtt in das Verborgene sehe, alle Falschheit öffene, und ans Tages-Licht bringe, auch hier zeitlich und dort ewig straffe, die rechte, reine, unverfälschte Wahrheit berichten, auch weder Gold noch Geld, Freundschafft oder Feindschafft, Gunst noch Ungunst ansehen, sondern sein Gewissen in acht nehmen, und bedencken soll, daß er einmal deßwegen vor dem Richter-Stuhl JEsu Christi, ohne Scheu einigen bösen Gewissens treten und bestehen möge. Soll euch, dem angegebenen und vorgestellten Zeugen, derohalben das Notul des Eydes zu vorhero vorgelesen werden, damit ihr euch desto besser bedencken könnet, was ihr schwöret, solches auch förder desto fleißiger in acht nehmen möget.

Darauf lese man ihnen den Eyd vor, und lasse sie sodann denselben schwören.

II. Beschreibung und Auslegung derer alten Heyden, Jüden und Christen Ceremonien, so auch zur Fürhaltung gebrauchet werden könte.

Unter denen Heyden sind zwar mancherley Gewohnheiten gewesen, sie haben zu Zeiten den Scepter in die Höhe gehalten, wie Aristoteles gedencket, *lib. 3. Polit. cap. 10.* Oder den Altar angegriffen, Virgil. *lib. 4. Aencid.* Oder ein brennendes Licht in der Hand gehalten, Plutarchus *in vita Dionis*, oder ihr Schwerd ausgezogen, Rhenan. *libro primo rerum Germ.* Oder einen Trunck ihres eigenen Bluts mit vermischtem Wein gethan, Herodot. *lib. 3. et 4.* Oder ein blosses Schwerd an den Halß gesetzet, Alexand. *lib. 4. cap. 10.* Oder einen Stein von sich geworffen, Caelius *lib. 12. cap. 15. A. L.*

Von denen Jüden schreibet M. Heinricus Schmiedel, in seiner vierdten Eyd-Predigt, daß sie vor der Zeit bey ihrem Eyd-Schwören, mit blossen Füssen auf einer Säu-Haut haben zu stehen pflegen, und mit der rechten Hand sich auf die Bücher Mosis gelehnet.

Im Pabstthum ist sehr bräuchlich gewest, daß man eines Märtyrers Grab hat pflegen anzurühren, Greg. *lib. 5. Epist. 33.* Diese Ceremonien aber werden billig verworffen.

Nach der heiligen Schrifft aber finden wir, daß Abrahams Knecht muste seine Hand unter des Herrn Hüffte legen, und also schwören, *Genes. 24. v. 9.* Als Johannes sahe den Engel schwören, *Apoc. 10. v. 5.* hub er seine Hand auf. Als Daniel sahe den Engel schwören, hub er seine rechte und lincke Hand auf gen Himmel, und schwur bey dem, so ewiglich lebet, *Dan. 12. v. 7.* Also hub auch Abraham seine Hände auf zu dem HErrn, dem höchsten GOTT, der Himmel und Erden besitzet, und schwur, *Genes. 14. v. 22.*

Uber diese Ceremonien hat man in der Kirchen GOttes noch etliche andere, als zuläßliche Mittel-Dinge, gebrauchet, indem etliche die Hand auf den Altar geleget, wie Gregorius Thuronensis gedenckt, *lib. 5. Epist. 33.* Etliche haben die Hand auf ein Evangelien-Buch geleget, wie Sozom. schreibet, *lib. 6. hist. Eccl. c. 30.* Etliche haben Lichter darbey angezündet, ein Crucifix und Todten-Kopff, eisern Handschuch und Gerichts-Schwerd darzu gesetzet. Etliche legen die Hände auf die Brust, wie unter denen Geistlichen im Pabstthum, und unter uns bey Weibes-Personen im Brauche ist, daß sie zween oder drey Förder-Finger der rechten Hand auf die lincke Brust (aber nicht auf die blosse Brust, sondern nur auf die Kleider) legen. Bey Mannes-Personen aber ist das gemeinste, daß sie zween oder drey Finger der rechten Hand in die Höhe halten.

Durch diese Ceremonien aber seynd gewisse Bedeutungen zu verstehen; die Heydnische, Jüdische und Päbstische wollen wir fahren lassen, und nur bey denen unverdächtigen und zugelassenen Ceremonien verbleiben.

Daß Abraham und andere im Alten Testamente die Hände auf ihre Hüffte haben legen lassen, damit haben sie Theils sehen wollen auf das Obrigkeitliche Gebiet, wie denn durch die Hüffte und Lenden Macht und Gewalt die Schrifft pfleget zu bedeuten: Daher David spricht *Psalm. 66. vers. 25.* Ihre Lenden laß immer wancken: Theils aber haben sie gesehen auf den Meßiam

und

und Heyland der Welt, der aus Abrahams Lenden hat kommen sollen, wie dann durch die Lenden die Geburten werden angedeutet; Und in dem Verstande sagte GOtt zu Jacob: Könige sollen aus deinen Lenden kommen, *Genes. 35.*

Haben also die Jüden im Alten Testament geschworen, wann sie unrecht reden, solte GOtt von ihnen das Regiment nehmen, und des Heylandes der Welt in Ewigkeit nicht geniessen lassen.

Bey Aufhebung der Hand wird GOtt zum Zeugen angeruffen, und gebeten, er wolle die Wahrheit mit seiner allmächtigen Hand schützen, *Psalm. 80. v. 18.* und des Recht-Schwörenden Arm durch seine allmächtige Hand stärcken und erhalten, *Genes. 49. vers.* 24. *Psalm. 89. vers.* 22. Da sie aber falsch schwören, bitten sie damit, GOtt wolle ihnen geben nach ihrer That, und nach ihrem bösen Wesen, er wolle ihnen geben nach denen Wercken ihrer Hände, und vergelten, wie sie verdienet, *Psalm.* 28. *vers.* 4. Er wolle sie verderben mit seiner mächtigen Hand, wie er in Egypten gethan, *Exod.* 15. *v.* 9. Es wolle sie die Hand GOttes rühren, *Iob.* 19. *vers.* 21. In dessen Hände zu fallen es erschrecklich ist, *Ebr.* 10. *vers.* 31.

Wo man die Hände auf den Altar geleget, da hat man zu verstehen geben, daß man reines Hertzens sey, denn kein unreines Thier, von schmeichlerischen Füchsen, und wäschhafftigen Elstern, durfften auf dem Altar geopffert werden; Ja, wie der ihme selber das Gerichte und ewige Verdammniß isset und trincket, 1 *Cor.* 11. Also, der unwürdig die Hände mit falschem Schwören auf den Altar leget, der machet sich des Gerichts und der ewigen Verdammniß schuldig.

Und wie Joab, als er zum Altar mit bösem Gewissen flohe, daran gerichtet und erschlagen ward, also giebet auch sich unter GOttes Gerichte und Zorn-Straffe ein muthwilliger und falscher Eyd-Schwörer, 1 *Reg.* 2. *v.* 29.

Die ihre Hand auf ein Evangelien-Buch legen, trösten sich bey der Wahrheit derer gnädigen Verheissungen, die im Evangelien-Buch vom Verdienst JEsu Christi aufgeschrieben sind; Die aber fälschlich in ihrem Eyd handeln, ziehen diese Straffen über sich, daß sie aus dem Buch derer Lebendigen sollen vertilget, und nimmermehr mit denen Gerechten eingeschrieben werden, *Psalm. 69.*

Bey denen brennenden Lichtern wird der Schwörer erinnert: daß Christus JEsus sey das Licht der Welt, und das wahrhafftige Licht des Lebens, *Iohann.* 8. *vers.* 2. bey welchem er schwöret und bittet, daß Christus JEsus bey diesen Welt-finstern und unklaren Gedancken, ihn bey der Wahrheit wolle erhalten.

Da er aber falsch handelt, so bittet er, daß ihm solches Gnaden-Licht in Ewigkeit soll entzogen, und er an seinen Leibes- und der Seelen Lichtern, zeitlich und ewig, geblendet werden.

Bey dem Crucifix bedencket der Schwörer die grosse Marter und Pein, und bittern schmählichen Tod JEsu Christi, welcher er sich durch betrüglichen Eyd gantz verlustig machet, und mit dem betrüglichen Schächer zur lincken Seiten Christi, sich ewiger Verdammniß unterwirfft, *Luc. 23.*

Bey dem Todten-Kopff erinnert er sich seiner Sterblichkeit, dabey er alles Zeitliche, so er etwan durch den falschen Eyd zu erhalten gedencket, als: Leib, Leben, Ehr, Guth, Gewalt, muß hinter sich lassen, und daß solches nicht lange anstehet, sondern ehe man sichs versiehet, so erwürget der Tod einen solchen Schwörer, wie denn Ananias und Saphyra nur über blossen Lügen erfuhren, *Actor. 5.*

Bey dem eisernen Handschuh und Gerichts-Schwerd wird der Schwörer ermahnet, daß ihn die Obrigkeit bey der Wahrheit wolle schützen, aber da er falsch schwöret, so wolle und solle ihn die Obrigkeit auch darum straffen, als die das Schwerd nicht umsonst trägt, *Rom. 13.* Ja GOtt selbst hat sein Schwerd gewetzet, *Psalm.* 7. Daß es über ihn blincken soll, *Ezech. 32. vers. 10.* damit er ihn richte und tödte, *Esa. 66. vers. 16.*

Die beym Schwören die Hand auf die Brust legen, die weisen hiermit GOtt dem HErrn, als dem Hertzen-Kündiger, ihres Hertzens Gedancken, und bezeugen, daß unter ihrer Brust nichts anders verborgen liege, als wie sie mit dem Munde aussagen, und da sie wahr schwören, so will sie Christus so lieb haben, als Johannem, der ihm an der Brust im Abend-Essen gelegen war, *Iohann. 13. vers. 23.* Da sie aber betrüglich umgehen, soll ihnen GOtt versiegene Brüste, und unfruchtbare Leiber geben, *Hos. 9. cap. vers. 14.* daß sie an ihren Brüsten und Hertzen immer und ewiglich verzagen müssen.

Die zween Finger aufheben, die zeigen mit dem Finger, der Zeiger genannt, gen Himmel, zu dem allwissenden GOtt, und geloben bey dem mittlern Finger den wahren Mittel-Weg zu gehen, und weder zu wenig noch zu viel zu thun, und setzen GOtt zum Pfande ihre zwey fürnehmste Natur-Stücke, nemlich Leib und Seel, mit der Bedingung, da sie falsch schwören, daß GOtt sie an Leib und Seel straffen und verdammen wolle. Und weil durch den Finger GOttes seine Macht beschrieben wird, *Exod. 8.* so übergeben sie ihr Leib und Seel der gedoppelten Straffe des zornigen und gerechten GOttes.

Die drey Finger aufheben, die ruffen zu Zeugen an die drey Personen des einigen göttlichen Wesens, und trösten sich bey ihrem treu-gethanem Eyde des allmächtigen Schutzes GOttes, übergeben sich aber wissentlich und vorsetzlich dem ewigen Zorn GOttes, da sie meineydig han-

deln. Und deuten demnach mit denen zweyen eingeschlossenen Fingern, die zeitliche und ewige Straffe, an Leib und Seel an, ꝛc.

III. Entwerffung, wie man sich zum Eyde vorbereiten soll.

Wer einen ordentlichen Eyd schwören soll, der muß nicht aus Leichtfertigkeit damit heraus platzen, wie Herodes, *Marc. 6.* Er muß auch nicht im Zorn sich übereilen, wie dem David geschah, *1 Sam.* am *25. Cap.* oder aus Rachgier und Ungedult, wie der König von Israel dem Propheten Elisa den Kopff abschwur, *2 Reg. 6. vers. 31.* oder aus Falschheit, wie Alcymus. *1 Macc. 7.* Sondern, da soll ein jeder gar bedachtsam fahren, und an Salomonis Wort gedencken: Sey nicht schnell mit deinem Munde, und laß dein Hertz nicht eilen etwas zu reden für GOtt: Denn GOtt ist im Himmel, und du auf Erden, darum laß deine Worte wenig seyn, *Eccles. 5. v. 1.* Sirach spricht auch *Cap. 5. v. 13.* Antworte was recht ist, und übereile dich nicht.

Wann wir denn die Biblischen Exempel ansehen, mit was Vorbereitung sey geschworen worden, so ist ein Stück, das vorher gehen soll, wahre Bußfertigkeit. Solches sehen wir im 10. Capitel des Buchs Esrä: Als das Volck schwören wolte, da bekenneten sie ihre Sünde, und lagen vor dem Hause GOttes, und weineten, und darauf legten sie ihre Eyde erst ab.

Also soll ein jeder, der einen Eyd thun soll, gleicher massen alle Winckel des Hertzens wohl erforschen, alles Unrecht erkennen, und mit weinendem Hertzen um Vergebung bitten, und ja nicht zu denen alten noch neue Sünden des Meineyds häuffen.

Darnach soll einer, der da schwören soll, sich Raths erholen bey dem Seelsorger, und zwar bey einem solchen, der nit Nutz oder Schaden, Freundschafft oder Feindschafft daran nicht interessiret, oder sonsten verdächtig ist. Zu dem Ende hat Salomo mit in sein Gebet setzen wollen, das er hielt bey Einweyhung des Tempels, daß der Eyd, damit sich einer verpflichtet, solt kommen vor den Altar im Hause GOttes, 1 Reg. 8. vers. 31.

Fürs dritte, soll man alle Worte des Eydes wohl erwegen und nach dem rechten vollkömmlichen Verstande derselbigen fleißig fragen, wie Abrahams Knecht ein fein Exempel gelassen, als sein Herr an ihn begehrete, er solte ihm schwören, daß er dem Isaac kein Cananitisch, sondern aus seinem Vaterlande und Freundschafft ein Weib nehmen wolte; Da fragte er zuvor um den rechten Verstand der Meynung und sprach: Wie, wenn mir das Weib nicht folgen wolte in diß Land, ꝛc. Darauf Abraham seine Worte erklärete: So das Weib dir nicht folgen will, so bist du dieses Eydes quitt: darauf, als er die Worte des Eydes recht verstanden, schwur er erst, und nicht eher, Gen. 24. Und also soll man beydes die Obrigkeit und sein eigenes Gewissen mit möglichem Fleiß zu Rathe ziehen.

Zum vierdten, will sich gebühren, daß einer, der da soll Eyd ablegen, in der Bibel fleißig lese, wie wir lesen vom Jüdischen Volcke als sie im Buch Esra am 10. Capitel, zum Schwören sich versammleten, so kamen sie zuvor zusammen, thäten Busse, und lasen im Gesetz-Buch des HErrn ihres GOttes, des Tages viermal Esra 9. v. 3.

Also soll ein jeglicher sich fleißig aus GOttes Wort erkunden, was für Belohnung auf die Wahrheit versprochen, und was für zeitliche und ewige Straffe und Verdammniß auf den falschen Eyd von GOtt gesetzet sey.

Zum fünfften, soll ein solcher Mensch, der schwören soll, auch allerdings fleißig und ernstlich beten, denn eben also stehet im jetztgedachten 4. Cap. daß die Kinder Israel, vor ihrem Schwören, den HErrn ihren GOTT viermal des Tages angebetet haben. Und solches lieset man auch 2 Chron. 15. v. 11. daß das Volck Juda, ehe sie einen Eyd schwuren, zuvor dem HErrn geopffert haben: Daß aber durch das Opffern ein inbrünstig Gebet uns befohlen sey, werden wir erinnert aus dem 51. Ps. v. 20. Die Opffer, die GOtt gefallen, sind ein geängster Geist, ein geängstes und zerschlagen Hertz wirst du, GOtt, nicht verachten.

Wenn man nun vor allen Dingen Busse thut, sich eines Christlichen Raths erholet, den Wort-Verstand des Eydes recht zu Hertzen nimmt, nach der Heiligen Schrifft sich wohl fürsiehet, und zu GOtt andächtig betet, daß er seinen Heiligen Geist wolle verleihen, damit man nicht anders rede, als solche Wahrheit, die zu GOttes Ehren, und Beschützung der Gerechtigkeit und GOtt auch darzu wolle Gnade verleihen, daß jederman solcher eydlichen ausgesprochenen Wahrheit gläuben, und GOtt mit seiner Allmacht die Wahrheit schützen, und die Ungerechtigkeit unterstossen wolle, so kan mit gutem Gewissen ein solch ordentlicher Eyd gethan werden.

IV. Was einem jeden vom Meineyd abhalten soll, mit Ursachen und Exempel erkläret.

Vor allen Dingen soll einen vom falschen Schwören und Meineyde abhalten, und zum rechten gründlichen Schwur antreiben: Erstlich, GOttes ernstliches Gebot, welches er deßwegen gegeben, denn er spricht: Du solt den Namen des HErrn deines GOttes nicht mißbrauchen, Exod 20. v. 7. Er will haben, man soll ohne alle Heucheley recht und heiliglich schwören, Ierem. 4. v. 2. Er will einen Eyd stracks gehalten haben, Num. 30. v. 3. Wenn jemand dem HErrn ein Gelübde thut, oder einen Eyd schwöret, daß er seine Seele verbindet, der soll sein Wort nicht schwächen, sondern alles thun, wie es aus seinem Munde gegangen ist.

Will

Will doch GOtt der HErr durchaus keine Lügen leiden, wie soll er denn zum Meineyd stille schweigen? Er spricht: Ierem. 7. v. 4. Verlasset euch nicht auf Lügen. Nahum. 3. v. 1. Wehe der mörderischen Stadt, die voller Lügen ist! Amos 2. v. 4. spricht der HErr: Ich will nicht schonen, darum, daß sie des HErrn Gesetze verachten, und seine Rechte nicht halten, und lassen sich ihre Lügen verführen, welchen ihre Väter nachgefolget haben.

Zum andern soll uns vom Falschschwören und Meineyd abhalten, die grosse Herrlichkeit des Namens GOttes, dahin wir eine Zuflucht nehmen können in allen Nöthen. Diesen allerheiligsten Namen GOttes sollen und dürffen wir nicht in Schand und Spott setzen: Denn sein Name ist allein hoch, sein Lob gehet so weit der Himmel und Erden ist, Psalm 148. v. 13. Im 48. Ps. v. 11. spricht David abermal: GOtt, wie dein Name ist, so ist auch dein Ruhm bis an der Welt Ende; von welchem seinem heiligen Namen GOtt selbst spricht: Malach. 1. v. 11. Vom Aufgang der Sonnen bis zum Niedergang soll mein Name herrlich werden, unter denen Heyden, und an allen Orten.

Dieser Name GOttes ist ein herrlicher Name, Psalm 82. Er ist ein ewiger Name, Psalm 37. v. 17. Er ist ein heiliger Name, Luc. 1. v. 49. Er ist ein grosser Name, Ierem. 10. v. 6. Ein frölicher Name, Ierem. 33. v. 9. Ein wohlriechender Name, Cant. 1. v. 3. Ein gelobter Name, Dan. 2. v. 20.

Das ist der Name, den wir müssen predigen, Gen. 4. Cap. vers. 26. Den wir sollen verkündigen, Esa. am 1. Cap. vers. 2. 4. In dem wir sollen wandeln, Mich. am 4. Cap. Den wir sollen fürchten, Malach. am 4. Cap. v. 2. Den wir sollen anruffen, Judith. 16. vers. 2. Den wir sollen rühmen und loben, Psalm 145. v. 1. Für dem wir uns müssen beugen, Phil. 2. vers. 10. In welchem wir sollen selig werden, Act. 4. vers. 12.

Wer nun den Namen des HErrn mit falschem Schwören mißbrauchet, der hat auch keine Zuflucht bey demselben zu suchen, und kan sich nicht gebrauchen derer allen gläubigen rechtschwörenden frommen Christen trösstlichen Worts Salomonis, Prou. 16. vers. 10. Der Name des HErrn ist ein festes Schloß, der Gerechte läufft dahin, und wird beschirmet.

Zum dritten, es soll uns auch abschrecken der erschreckliche Greuel, und die überaus Schandschwere Sünde des Meineydes, welches in zweyerley Wege sich sehen lässet; 1. Einmahl führt der Meineyd vier greuliche grobe Sünden mit sich. 2. Wird er denen allerschrecklichsten Sünden verglichen.

Das erste Laster ist die Lügen, welche in der Schrifft einen bösen Namen hat. Denn GOtt verbeut sie ernstlich, wie sonst an vielen Orten, also Levit. am 19. Capitel vers. 11. Ihr solt nicht lügen, noch fälschlich handeln einer mit dem andern, ihr solt nicht falsch schwören bey meinem Namen, und entheiligen den Namen deines GOttes. Die Lügen kommet, und ist vom Teufel, wie Christus spricht Johann. am 8. Capitel, vers. 45. Der Teufel ist ein Lügner und Vater derselbigen. Die Lügen wird von frommen Leuten gehasset, denn der Gerechte ist der Lügen feind, Prov. am 13. Capitel, v. 5. Die Lügner verderben sich selbst, und das Maul der verkehrten wird ausgerottet, Prov. 10. Capitel, v. 31. Wahrhafftiger Mund bestehet ewiglich, aber die falsche Zunge bestehet nicht lange, Prov. am 12. Capitel, vers 19. Anshelmus redet hiervon gar fein und spricht: Wer die Wahrheit verbirget, und wer die Lügen fürbringet, die sündigen alle beyde: jener, daß er nicht will nützlich seyn; dieser, dieweil er Schaden zufügen will, ꝛc.

Das andere Laster, welches im Meineyd und einem jeden falschen Schwur stecket, ist das gantze gottlose und unchristliche Gebet und Anruffung des Namens GOttes, der da unverschämet und ohne einigen Scheu darff angeruffen werden, er wolle der Lügen und Unwahrheit Zeugniß geben.

Das dritte Laster ist die Verachtung derer vielfältigen Straffen und Dräuungen GOttes, im andern Gebot angehänget, und sonst in der Schrifft offt und vielmals wiederholet. Es hat unter allen Zehen Geboten keines eine ausdrückliche Bedrohung der Straffe absonderlich in sich, als das andere: Der HErr wird den nicht ungestrafft lassen, der seinen Namen mißbrauchet.

Das vierdte Laster ist, daß meineydige Leute gantz nicht glauben, GOtt sehe ihr falsch Hertz und Maul an, bekümmere sich um das Gute und Böse nicht in der Welt, wie jener seinem Götzen Iouem schnitzete ohne Augen und Ohren, damit zu verstehen zu geben, GOtt sehe und höre nichts, oder er dichte vielleicht, und habe was anders zu schaffen, oder sey über Feld, oder schlaffe, daß er nicht aufwache, wie Elias vom Götzen Baal redete, 1 Reg. 18. v. 27. Da doch der Hüter Israel nicht schläffet noch schlummert, Ps. 121. v. 4. Da doch die Augen des HErrn viel heller sind denn die Sonne, und sehen alles, was die Menschen thun, und schauen auch in die heimlichen Winckel, Sir. 23. v. 28. Ach solte der, so das Ohr gepflantzet hat, nicht hören, und der das Auge gemachet hat, nicht sehen; Ps. 94. v. 9.

Der abscheuliche Greuel des Meineydes wird auch beschrieben durch etliche Vergleichungen. Denn die Juristen ihm den Todschlag vergleichen, um Ursachen, daß ein Meyneidiger ein Mörder wird an seiner Seelen, und daher ist er noch viel höher zu rechnen als ein Mörder, wie auch Augustinus damit einstimmet, und ist leider eine einige Seele tödten, und dem höllischen Verdammniß ergeben, viel ärger, als etliche hundert Mord an menschlichen Leibern begehen. Darwider warnet Paulus 1 Corinth. 3. Cap. vers. 16. Wisset ihr nicht, daß ihr GOttes Tempel seyd, und der Geist GOttes in euch wohnet, so jemand den Tempel GOttes verderbet, den wird GOtt verderben, denn

der Tempel GOttes ist heilig, der seyd ihr. Christus spricht Marc. am 8. Capitel. vers. 36. Was hülffe es dem Menschen, wann er die gantze Welt gewönne, und nähme an seiner Seelen Schaden?

Es wird auch der Meineyd dem schändlichen Ehebruch verglichen, und wird also fast mit einerley Worten in der Schrifft beyderley gestraffet. Denn Exod. 20. vers. 7. stehet geschrieben: Der HErr wird den nicht ungestrafft lassen, der seinen Namen mißbrauchet, das ist vom Mißbrauch des Göttlichen Namens zu verstehen. Also schreibet auch Salomon von denen Ehebrechern Prov. 6. vers. 29. Es bleibet keiner ungestrafft, der seines Nechsten Weib berühret. So ist auch ohne das wissend, daß ein jeder Abfall von GOtt mit der Ehebrecherey verglichen wird, darunter denn auch der Meineyd nicht ausgeschlossen. Davon redet GOtt beym Jeremia im 23. Capitel, vers. 14. Bey denen Propheten zu Jerusalem sehe ich Greuel, wie sie ehebrechen, und gehen mit Lügen um, und stärcken die Boßhafftigen.

Zum vierdten, soll sich ein jeder für falschen Schwören hüten, wegen des Gewissens, damit er das nicht beschwere. Die Haupt-Summa des Gebots ist: Liebe von reinem Hertzen und gutem Gewissen, 1 Tim. 1. Capitel, vers. 5. und Christus hat uns vom bösen Gewissen gereiniget, Coloss. am 2. Capitel, vers. 14. Wir sollen den Tempel des Heiligen Geistes nicht verderben, 1. Corinth. am 3. Capitel, vers. 17. Man kan auch mit einem meineydigen Hertzen das heilige Abendmahl nicht würdiglich empfahen, 1 Corinth. am 11. Capitel, vers. 29. Ein solcher kan nicht beten zu GOtt, und ob er seine Hände schon ausbreitet, will doch GOtt seine Ohren verbergen und nicht hören, Esa. am 1. Cap. vers. 15. Es will einen solchen Menschen das böse Gewissen auch selbst anklagen, wie mans an unsern ersten Eltern siehet, Genes. am 3. Cap. Es überzeuget ihn, wie an Josephs Brüdern zu vernehmen, Genes. am 42. Cap. v. 21. Es verdammet den Menschen, 1. Joh. 3. v. 20. Es machet den Menschen bang, Sap. 17. daß sein Hertz bebet, und seine Seele verschmachtet, Deut. 28. vers. 66.

Zum fünfften, es soll sich auch ein jeder für Meineyd hüten, dieweil solcher durch mancherley Art pfleget an den Tag zukommen, und offenbaret zu werden. Wir wollen nicht eben die heydnischen Proben und Straffen des Meineydes anführen; Es träget sich auch unter denen Christen noch bis auf den heutigen Tag zu, daß solcher Meineyd durch plötzliche Kranckheiten, durch Veränderung des Gesichts, durch schnellen Tod, durch verruckte Sinnen, durch furchtsame Hertzen, durch Verzweiffelung oder andere Mittel offenbahret werden. Denn was GOtt den David dräuete 2 Sam. 12. das gehet noch alle Menschen, auch unter andern diese Sünde an: Du hasts heimlich gethan, ich aber wills vor dem gantzen Israel und an der Sonnen thun, Prov. 10. Cap. v. 9. Wer verkehret ist, wird offenbar werden, wer heimlich hält, Schaden zu thun, daß Boßheit wird offenbar werden, Prov. 26. vers. 2.

Zum sechsten, die sechste Ursach, die uns für diesem verdammlichen Laster soll warnen, ist, daß man niemand soll Aergerniß geben, welches dann geschicht, da man leichtlich schwöret, und solches fälschlich thut, daß andere solchem Exempel nachgehen, und lernen den Eyd auch gering halten, daher ihrer etliche das verfluchte Sprüchwort führen: Es ist leichter einen Eyd schwören, denn Rüben graben. Darwider ermahnet Christus ernstlich Matth. am 18. Capitel, vers. 7. Wehe der Welt der Aergerniß halben, es muß ja Aergerniß kommen, doch wehe dem Menschen, durch welchen Aergerniß kommet, es wäre ihm besser, daß ihm ein Mühlstein an seinen Halß gehenckt, und er ersäufft würde im Meer, da es am tieffsten ist.

Zum siebenden, diß Laster flichet ein ehrlicher Mann auch billig, wenn er daran gedencket, wie es von der Obrigkeit hart und schwer gestraffet wird: Nach denen Rechten, die GOtt der Jüdischen Republic gegeben, sollen die Falschschwörer und Meineydigen, als die allerfreventlichsten Mißbräucher des Namens GOttes mit Steinen zu Tod geworffen werden, Levit. 24.

Vermöge derer menschlichen Rechten sollen sie um Ehr und Redlichkeit sich gebracht haben.

Causa 22. quaest. 5. Canon. 14. etc.

Es soll ihnen die verlogene Zunge aus dem Halse gerissen werden.

Nouell. Leon. 76. et Nouell. Iustin. 77. Cuiac. *lib. 7. obseru. cap. 14.* Decian. *d. cap. 13. num. 22.* Boer. *Decis. 305.*

oder sie sollen nach gestalten Sachen durch willkührliche Straffe beleget werden.

Faun. *de falsit. quaest. 106. n. 27. 28. 29. et seqq.*

Etliche Rechte erkennen ihnen den Staub-Besen zu.

leg. 13. §. fin. ff. de iureiur.

Die Reichs-Ordnung Caroli V. *art.* 107. erkennet ihnen zu, daß ihnen die zween fördern Finger sollen abgehauen werden.

Zum achten, es soll uns abhalten vom Falschschwören die unaussprechliche Rache des unerträglichen Zorns GOttes, welcher vielfältig den Meineyd und andere Leichtfertigkeit im Schwören gestraffet hat, wie solches beweisen unterschiedliche Exempel aus der Schrifft, aus denen Kirchen-Historien, und aus andern Geschichten unter Christen und Heyden.

Als Saul mit seinem Hause den Eyd übertreten, welchen seine Vorfahren zu Josuä Zeiten denen Gibeonitern gethan, entstunde noch zu Davids Zeiten grosse Theurung darüber, und kunte der Zorn GOttes nicht ehe gestillet werden, bis daß sieben Männer vom Hause Sauls aufgehenckt wurden, 2 Sam. 21.

Als Saul den Eyd nicht hielt, den er dem Jonathan schwur, daß er David nicht erwürgen wol-

te,

te, 1 Sam. 19. vers. 6. da wards immer ärger um Saul, bis er endlich gar verzweifelte und sich erstach 1 Sam. 31.

Im andern Buch der Chronica am 35. Capitel wird gedacht, wie der König Zedekias seinen Eyd nicht gehalten, den er seinem Feinde dem Nebucadnezar gethan, sondern sey abtrünnig worden, darauf seynd die Chaldäer gen Jerusalem kommen, und haben die Stadt verstöret, den Tempel verbrannt, und den meineydigen König samt denen Seinigen weggeführet, wie GOtt ihm hatte lassen dräuen durch den Propheten Ezechiel im 17. Capitel, vers 16. So wahr ich lebe, spricht der HErr HErr, an dem Ort des Königes, der ihn zum König gesetzet hat, welches Eyd er verachtet, und welches Bund er gebrochen hat, da soll er sterben, nemlich zu Babel.

Der junge Antiochus schwur denen Jüden einen Eyd, aber er hielt ihn nicht, sondern gebot die Mauren umher wieder einzureissen, 1 Macc. am 6. Cap. v. 62. darauf erfolgete die Straffe, daß er von seinem Kriegs-Volcke gefangen und getödtet ward, 1 Macc. 7. Cap. v. 2. Alcimus der Hohepriester, sagte denen Jüden Frieden zu, und that einen Eyd, 1 Macc. 7. v. 15. aber er hielt seinen Eyd nicht, 1 Macc. 7. vers. 18. Daher straffete ihn GOtt, daß ihn der Schlag rührete, und er mit grossen Schmertzen starb, 1. Macc. 9. v. 54.

Aus denen Kirchen-Historien werden auch viel solcher Exempel genommen, Iosephus *lib. 14. c. 13.* schreibet, daß Crassus derer Kleinodien des Tempels zu verschonen mit einem Eyde versprochen, da er den versprochenen güldenen Balcken empfangen würde, den ihm der Schatzmeister der Eleazar versprochen, hat aber den Eyd nicht gehalten, daher ihn GOtt gestraffet, daß ihn die Parther mit seinem Sohn erschlagen, und meldet Dion. *lib. 40.* daß sie ihm geschmoltzenes Gold in den Halß gegossen, und seiner gespottet, daß er, als den doch nur nach Gold dürstete, anjetzo Gold sauffen solte.

Zonaras gedencket *tom. 3. in vita Iustiniani II.* daß die Saracenen mit Kayser Constantino einen Stillstand auf 30. Jahr gehabt, welchen auch sein Sohn Iustinianus II. verneuert, und Tribut von denen Saracenen genommen; Uber eine Zeit aber, nachdem Iustinianus etliche Siege wider die Ungern und Sclavonier erhalten, hat er den Bund gebrochen, und ob die Saracenen ihn wohl getreulich des gethanen Eydes erinnerten, hat es doch alles nichts helffen müssen; Aber die Straffe blieb nicht aus: Denn in die zwantzig tausend Ungern und Sclavonier fielen dem Kayser ab, und denen Saracenen zu, daher die Saracenen gewonnen, auch Armeniam und gantz Asiam einnahmen.

Arrius hatte einen falschen Eyd gethan, den straffete GOtt, daß er all sein Eingeweide auf einen heimlichen Gemach ausschütten muste, Ruffinus *lib. 1. cap. 13.*

Kayser Valens hat einen Meineyd gethan, der muste in einem Flecken verbrennen, *Ruffinus lib. II. cap. 13.*

Vom Narcisso schreibet Nicephorus und Eusebius, daß drey böse Buben auf ihn eine That erdichtet, und solches mit einem Eyde bestätiget. Der eine hat sich verschworen, wenns nicht also sey, so müsse er im Feuer verbrennen. Der ander, er müsse mit schwerer Kranckheit angegriffen werden. Der dritte, er müsse erblinden. Es ist aber die Rache GOttes nicht aussen blieben: Denn über eine Zeit ist der erste in seinem Hause mit allem Gesinde und Gut verbrennet. Der ander ist mit schweren Kranckheiten geschlagen worden. Als der dritte dieses Exempel gesehen, hat er sein Unrecht und gantzen Betrug bekannt, und wegen der Reue über seine Sünde, und aus Furcht der Straffe GOttes, sich an beyden Augen blind geweinet. Eusb. *lib. 6. cap. 9.* Niceph. *lib. 5. cap. 9. etc.*

König Uladislaus brach den Eyd und Verbündniß, mit dem Türckischen Kayser Amurath aufgerichtet, auf Antreiben des leichtfertigen Cardinals Juliani, der ward zusamt dem Juliano in der Schlacht erschlagen.

Hertzog Rudolff ließ sich, durch des Pabsts und derer Bischöffe Verhetzung, zu einem Kayser aufwerffen, wider den ordentlichen Kayser, seiner Gemahlin Bruder, Henricum, ward aber endlich geschlagen, und kam in der Schlacht um die rechte Hand, mit welcher er Kayser Heinrichen geschworen, welches er auch erkannte, und die Bischöffe ihren Eyd besser zu halten erinnerte. Ernst Brodtauf in Chron. Merßburg *lib. 1. cap. 11.*

Kayser Sigismundus gab dem seligen Märtyrer Johann Huß sicher Geleite, Anno 1414. den 2. Octobr. datirt, das brach er wieder durch des Pabsts Uberredung, daher Johann Huß verbrannt ward Anno 1415. Sint der Zeit hat der Kayser alle sein Heyl, Glück und Segen verschertzet, davon Lutherus zu lesen, *tom. 1. Ien. Germ. fol. 108.*

Weil denn nun aus GOttes Wort und andern Schrifften so viel vom Meineyd erzählet; so sollen auch alle diejenigen ihren Eyd nicht fälschlich thun oder brechen, die GOtt für einen allwissenden Hertzenkündiger halten, Actor. am 1. Cap. vers. 24. Die GOtt für ihres Gewissens wahrhafftigen Zeugen erkennen, Gen. 31. vers. 56. Die gläuben, was Christus saget Matth. 10. vers. 33. Wer ihn verläugnet für denen Menschen, den will er auch verläugnen für seinem himmlischen Vater: Die da gewiß seyn, daß der grimmige Zorn GOttes bis in die unterste Hölle brenne, Deut. 32. v. 12. Die da erkennen, daß GOtt die Lügner umbringe, und Greuel an denen Blutgierigen und Falschen habe, Psalm. 5. v. 7. ꝛc.

Iuramenta Testium.

FORMA I.

Ich N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich in irrigen Sachen, so sich zwischen N. N. an einem, und N. N. am andern Theil eine Trifft belangend, erhalten, auf diejenigen Articul

und Fragstück, so mir anjetzo vorgelesen, und ich darüber befragt werden soll, die rechte, reine und unverfälschte Wahrheit sagen und berichten, und solches nicht unterlassen will, weder um Liebe noch um Leid, Furcht noch Gunst, Gabe, Freundschafft noch Feindschafft, noch um keiner andern Ursach willen, ich will auch meine Aussage, vor rechtlicher Eröffnung dieses Zeugnisses, niemanden vermelden noch offenbaren, sondern bey mir heimlich halten, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

II.

Ich N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen, Schöpffer Himmels und der Erden, mit Hertzen und Mund, daß ich in Rechthängigen Injurien-Sachen N. N. Klägern und Reproducenten an einem, dann N. N. Beklagten und Reproducten am andern Theil, darinnen ich zum Zeugen angegeben, und jetzo fürgestellet worden bin, auf die Beweiß-Artickul, und darauf gerichtete Fragstücke, so mir werden vorgehalten werden, die rechte, reine, gründliche Wahrheit, so viel mir darum wissend, aussagen, und nicht unterlassen will, weder um Gabe, Geschenck, Gunst noch Ungunst, Freundschafft oder Feindschafft, noch keiner andern Ursach willen, so mich von der Wahrheit abhalten möchten. Ich will auch meine Aussage vor rechtlicher Eröffnung niemand offenbaren noch sagen, sondern bey mir in geheim und verschwiegen behalten; So wahr mir GOtt helffe, durch sein heiliges Evangelium.

III.

Ich schwöre, daß ich auf alles das, so mir wird fürgehalten werden, und ich befraget werde, die reine, lautere, einfältige und gantze Wahrheit sagen, berichten und bekennen, und die keiner Ursach halber verhalten will; Als mir GOtt helffe durch Christum JEsum seinen lieben Sohn, unsern HErrn.

IV.

An etlichen Orten (wie im Käyserlichen Cammer-Gerichte, und andern Enden des Heiligen Römischen Reichs bräuchlich) wird denen Zeugen allein der Eyd vorgelesen, und schwören sie darauf mit kurtzen Worten, wie nachfolgend Formular ausweiset.

Ihr Zeugen sollet schwören einen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen, und dem heiligen Evangelio daß ihr auf die Artickul, und in der gantzen Sache, welche zwischen N. N. Klägern eines, und N. N. Beklagten andern Theils sich halten, wollet sagen für beyde Partheyen, keinem zu Lieb noch zu Leid, die Wahrheit, so euch davon bewust, ihr besinnet und gefraget werdet, und das nicht unterlassen, um einige Geschenck, Gab, Nutz, Haß, Freundschafft, Feindschafft, Furcht und anders, wie Menschen-Sinn das erdencken möchte ohne Gefährde.

Und wann ihnen der Eyd dergestalt fürgelesen worden, so heist der Commissarius sie die Finger aufheben, und also nachsprechen:

Wie mir jetzt fürgelesen worden, ich auch wohl vernommen und verstanden habe, dem will ich also nachkommen, treulich und ohne alles Gefährde; Als mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

V. Eyd eines Arztes, Balbirers, oder andern Kunsterfahrnen.

Ich N. N. schwöre, daß ich in dieser Sachen, darum ich erfordert, so viel ich aus der Erfahrung meiner Kunst erlernet, und mit meinen leiblichen Sinnen erkundet bin, niemands zu Liebe noch zu Leid, weder um Neid, Haß, Gunst oder Gabe, sondern allein der Gerechtigkeit zu Förderung, und wie ichs nach Gestalt der Sachen befinde, die Wahrheit sagen will, und daß ich gläube, deme also und nicht anders sey; Als mir GOtt helffe, und sein heiliges Evangelium.

VI. Ordnung und Form des Jüden-Eydes.

Da einem Jüden ein Eyd auferleget wird, soll er zuvor, ehe er den Eyd thut, vor Händen und vor Augen haben ein Buch, darinnen die Gebot GOttes, die dem Mosi auf dem Berg Sinai von GOtt geschrieben geben seynd, und mag darauf den Jüden bereden, und beschwören mit nachfolgenden Worten:

Jud, ich beschwöre dich, bey dem einigen lebendigen, allmächtigen GOTT, Schöpffer derer Himmel und des Erdreichs, und aller Dinge, und bey seiner Thora und Gesetz, das er gab seinem Knecht Mosi auf dem Berge Sinai, daß du wollest wahrlichen sagen und verjahen, ob dieß gegenwärtige Buch sey das Buch, darauf ein Jud einem Christen, oder einem Jüden einen rechtlichen gebührlichen Eyd thun, und vollführen mög und soll.

Sodann der Jud auf solche Beschwörung bekennet und saget, daß es dasselbe Buch sey; So mag ihme der Christ, der den Eyd von ihm erfordert, und an seiner statt der, welcher ihme den Eyd giebt, fürhalten und vorlesen diese nachfolgende Frage und Vermahnung. Nemlich:

Jud,

Jud, ich verkündige dir wahrhafftiglichen, daß wir Christen anbeten den einigen, allmächtigen und lebendigen GOtt, der Himmel und Erden, und alle Dinge geschaffen hat, und daß wir ausserhalb deß, keinen andern GOtt haben, ehren noch anbeten: Das sag ich dir darum, und aus der Ursachen, daß du nicht meynest, daß du entschuldiget wärest vor GOtt eines falschen Eydes, indem daß du meynen und halten möchtest, daß wir Christen eines unrechten Glaubens wären, und fremde Götter anbeten, das doch nicht ist, und darum, sintemal daß die Nesie, oder Haupt-Leute des Volckes Israel, schuldig gewesen seynd, zu halten das, so sie geschworen hatten denen Männern von Giffan, die doch dieneten denen fremden Göttern, vielmehr bist du schuldig, uns Christen, als denen, die da anbeten einen lebendigen und allmächtigen GOtt, zu schwören, und zu halten einen wahrhafftigen und unbetrüglichen Eyd.

Darum Jud, frage ich dich: ob du das gläubest, daß einer schändet und lästert den allmächtigen GOtt, in dem, so er schwöret einen falschen und unwahrhafftigen Eyd? So spreche der Jud: Ja. Spricht der Christ: Jud, ich frage dich ferner: ob du aus wohlbedachtem Muth, und ohn alle Argelist und Betrüglichkeit, den einigen lebendigen und allmächtigen GOtt wollest anruffen zu einem Zeugen der Wahrheit, daß du in dieser Sache, darum dir ein Eyd aufgeleget ist, keinerley Unwahrheit, Falsch, oder Betrüglichkeit reden, noch gebrauchen wollest, in einige Weise? So spreche der Jud: Ja. So das alles geschehen ist, so soll der Jud seine rechte Hand bis an den Knorren legen in das vorgemeldte Buch und nemlich auf die Wort des Gesetzes und zehen Gebot GOttes, welche Wort und Gebot im Hebräischen also lauten: Exod. 20. v. 7. Lo sisa es schem Adonai elohecha laschoff ki lo jenakke Adonai es Ascher jissa es schemo laschoff. Zu Teutsch: Nicht erhebe den Namen des HErrn deines GOttes unnützlich, denn nicht wird ungestraffet lassen der HErr den der da erhebt seinen Namen unnützlich.

Alsdenn und darauf, und ehe der Jud den Eyd vollführet, soll der Jud dem Christen, dem er den Eyd thun soll, oder an seiner statt dem, der ihme den Eyd aufgiebet, diese Worte nachsprechen:

ADonai, ewiger, allmächtiger GOtt, ein HErr über alle Melachim, ein einiger GOtt meiner Väter, der du uns die heilige Thora gegeben hast: Ich ruffe dich, und deinen heiligen Namen Adonai, und deine Allmächtigkeit an, daß du mir helffest bestätigen meinen Eyd, den ich jetzo thun soll, und wo ich unrecht oder betrüglich schwören werde, so sey ich beraubet aller Gnaden des ewigen GOttes, und mir werden aufgeleget alle die Straffe und Flüche, die GOtt denen verfluchten Jüden aufgeleget hat, und meine Seele und Leib haben auch nicht mehr einig Theil an der Versprechung, die uns GOtt gethan hat, und ich soll auch nicht Theil haben am Meßias, noch am versprochenen Erdreich des heiligen seligen Landes. Ich verspreche auch und bezeuge das bey dem ewigen GOtt Adonai, daß ich nicht will begehren, bitten oder aufnehmen eine Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung von keinem Juden, noch andern Menschen, wo ich mit diesem meinem Eyd, so ich jetzo thun werde, einigen Menschen betrüge, Amen.

Darnach so schwöre der Jud, und spreche dem Christen nach diesen Eyd:

ADonai, ein Schöpffer derer Himmel und des Erdreichs, und aller Ding, auch mein und derer Menschen, die hier stehen, ich ruffe dich an, durch deinen Namen, auf diese Zeit, zu der Wahrheit, also, und der N. mir zugesprochen hat, um den oder den Handel, so bin ihm darum, oder daran gantz nicht schuldig oder pflichtig, und habe auch in diesem Handel keinerley Falschheit oder Unwahrheit gebrauchet, sondern wie es verlaut hat, um Hauptsach-Schuld, oder sonst was die Sache ist, also ist es wahr, ohne alle Gefährde, arge List und Verborglichkeit. Also bitt ich mir GOtt Adonai zu helffen, und zu bestätigen diese Wahrheit. Wo ich aber nicht recht oder wahr habe in dieser Sachen, sondern einige Unwahrheit, Falsch oder Betrüglichkeit darinn gebrauchet, so sey ich herem und verflucht ewiglich. Wo ich auch nicht wahr und recht habe in dieser Sache, daß mich dann übergehe und verzehre das Feuer, das Sodoma und Gemorrha übergieng, und alle die Flüche, die in der Thora geschrieben stehen, und daß mir auch der wahre GOtt, der Laub und Gras, und alle Dinge erschaffen hat, nimmer zu Hülff und statten komme, in einigen meinen Sachen und Nöthen. Wo ich wahr und recht habe in dieser Sache, als helffe mir der wahre GOtt Adonai.

VII. Jüden-Eyd, der sich in derer Jüden zu Franckfurt Stätigkeit allda Anno 1613. gedruckt, befindet.

In Sachen, darinn ich gefraget werde, will ich die Wahrheit sagen: Also schwöre ich, als mir GOtt helffe, wie mir vorgelesen worden, und ich in Treuen gelobet habe, dem will ich also nachkommen: Also schwöre ich, als mir GOtt helffe, der Himmel und Erden, Berg und Thal, Laub und Gras geschaffen hat, da es nicht war, ꝛc. Und ob ich unrecht schwüre, daß Pech und Schwefel auf mich regne, das da regnete auf Sodom und Gomorrha, ꝛc. Und ob ich unrecht schwüre, daß

daß ich versincken müste in die Erden, als da thät Dathan und Abiram, ꝛc. Und ob ich unrecht schwüre, daß ich zu einer Saltz-Säule würde, als Loths Weib, da sie sich umsahe, ꝛc. Und ob ich unrecht schwüre, daß mich die Mahlsucht und Aussatz bestehe, wie Naeman und Mirjam, Moyses Schwester, ꝛc. Und ob ich unrecht schwüre, daß mich die Gifft- und fallende Sucht bestehe, und das Blut durch mich gehe, ꝛc. Und ob ich unrecht schwüre, daß mein Leib verflucht sey, und meine Seele nimmermehr komme in Abrahams Schoos, ꝛc.

Ich beschwöre dich bey derselben Ehe, Jud, die GOTT schrieb, und gab sie Mosi auf dem Berge Sinai, ob diß das rechte Buch sey, das auf einem Christen-Menschen rechen soll?

VIII. Eines Juden-Eydes.

Ich schwöre bey dem allmächtigen, lebendigen GOTT, der Himmel und Erden erschaffen hat, und Mosi erschienen ist in dem feurigen Busch, und bey denen Zehen Geboten, die Mosi gegeben sind, daß meine Aussage recht und wahr sey, daß ich wahre Kundschafft wolle sagen, daß es wahr sey, das ich sage, oder sagen und antworten will. Und ob ich solchem ungerecht oder meineydig würde, so muß ich verjaget und verstreuet werden unter die Völcker, und wohnen in dem Erdreich meiner Feinde, und das Erdreich muß mich verschlingen, als Dathan und Abiram, und ankommen die Aussätzigkeit Naemans, und werde mein Hauß verlassen, und kommen über mich alle meine und meiner Vor-Eltern Sünde, und alle Flüche, die im Gesetz Mosis und denen Propheten geschrieben sind, und bleiben mir ewiglich, und gebe mich GOTT in Verfluchung, zu einem Schand-Zeichen meinem Volck.

IX. Juden-Eyd.

Wie sie solchen in denen Leipzigischen Gerichten abschwören müssen.

Ich N. N. schwöre bey dem GOTT meiner Väter, Abrahams, Isaacs und Jacobs, der Himmel und Erden erschaffen hat, und sein heil. Gesetz Mosi auf dem Berg Sinai gegeben hat, daß ich ꝛc. ꝛc. ꝛc. So wahr mir GOTT, der GOTT meiner Väter, Abrahams, Isaacs und Jacobs, und sein heil. Gesetz helffe.

Bey der Eydes-Leistung muß der schwörende Jude das Haupt mit dem Käppel oder Hut bedecken, hernach die rechte Hand drauf und die lincke auf die lincke Hüffte legen, und also den Eyd schwören.

CAPVT XXV.

I. Formula eines Verfahrens in Termino productionis, wegen Zeugen und Documenten zur Hahnischen Sache gehörig.

In Termino am 3. Februar. 1734.

Gaben sich an

Herr Johann George Gebhardt, actorio nomine der Frau von Hahnin, und erklärte sich, Herr D. Johann Gottfried Winckler werde seinethalben einbringen.

Deßgleichen

Herr D. Christian Friedrich Küchler in Vollmachten derer Lindenbrogischen Kinder und Erben.

J. A. Volckmann. *Act. iur.*

Einbracht von Herrn D. Johann Gottfried Wincklern, am 3. Febr. 1734.

Der Frauen Annen Elisabeth von Hahnin, Curatorn Actor Johann George Gebhardt, Kläger.

Erscheinet in heut angesetzten Termino, und beziehet sich wegen seiner Legitimation auf beygehende inducta sub ☉. ☽. ♃. ♀. gestellt, wie aus erstern erhellet, Herr Franciscus Lotharius am 14. Maii 1732. zu C. gestorben, und die Trauer in desselben Thüringischen Herrschafften den 27. Maii von allen Cantzeln öffentlich abgekündiget worden, hingegen nach dem inducto sub ☽ et ♃. dessen hinterlassene Frau Mutter cum Curatore als Erbin ab intestato den Proceß fortzusetzen gemeynet ist, auch deßwegen die sub ♃ gestellte Vollmacht ertheilet hat; Als erkläret sich gedachte Frau von Hahnin, wie sie hierdurch den von ihrem Herrn Sohne, Francisco Lothario wider Frau Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassene Kinder und Erben angestellten Proceß als dessen Erbin ab intestato in allen Stücken reassumiret haben wolle. Hiernechst und sodann will Hahnischer

nischer Mandatarius, der bey dem fol. 231. übergebenen Beweise inducirten Documenten, und zwar deren sub A. C. E. G. und H. edition, wie auch dieser und der sub B. D. F. I. K. und L. als welche letztere originaliter produciret werden, recognition von beyderseits Beklagten hiermit gefordert und erwartet haben, wie Beklagte selbiges verrichten werden; Und weil hiernechst zur Production, Vereyd- und Abhörung des inducirten Zeugens, Herrn Christoph Kirchbergs, fol. 255. die gebetenen requisitoriales an die Löbl. Stadt-Gerichte ergangen, diese auch fol. 256. und 257. Termin anberaumet, Kläger selbst auch solchen Termin fol. 285. gebührend abgewartet, den Zeugen produciret, gleichwol aber Beklagte wider dessen Abhörung ohne alle erhebliche Ursachen protestiret, und eventualiter appelliret, hingegen dessen Suchen daher vor unerheblich zu achten, weil eines Theils auf Klägers fol. 18. befindliches Vorbringen fol. 156. Rechts-kräfftig erkannt, andern Theils die Reassumtion des Processus fol. 275. zum Uberfluß geschehen, und endlich dritten Theils die nöthige Legitimation fol. 265. seqq. verhanden, also der Termin fol. 285. von Beklagten gantz vergeblich hinterzogen worden; Als bittet Kläger zu erkennen:

Daß Beklagte die Unkosten des Termins fol. 285. so salvis iudicialibus auf 3. Thlr. zur leidlichen Moderation angegeben werden, Klägern zu erstatten schuldig, und wird jenes beschehenen Einwendens ohngeachtet mit Vereyd- und Abhörung des angegebenen Zeugens, Christoph Kirchbergs gebührend billig verfahren, es hat auch Kläger den Proceß zur Nothdurfft reassumiret

Mit Vorbehalt.

⊙

Honoratissimo Domino Lectori
Salutem et officia paratissima.

Auf bittliches Ersuchen attestire sub fide pastorali, daß Herr Franciscus Lotharius von Hahn mein im Leben gnädiger Herr nach GOttes heiligen Willen Anno 1732. den 14. May zu C. dieses Zeitliche quittiret, worauf nach wenig Tagen der entseelte Leichnam in dero Closter-Kirche zu F. mit gebührenden Ceremonien beygesetzet, die Trauer aber in hiesigen Thüringischen Herrschafften den 27. May von allen Cantzeln öffentlich abgekündiget worden; Zu mehrerer Beglaubniß habe dieses Attestat eigenhändig unterschrieben und mein gewöhnliches Petschafft vorgedrücket; So geschehen B. den 28. Octobr. 1733.

(L. S.)

M. Johann Apitz, Pastor und Superintendens.

☽

Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Land-Graf in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Thun kund, daß wir der Frauen Annen Elisabethen von Hahnin, Wittwen, auf derselben beschehenes allerdemüthigstes Bitten zu Fortstellung der wider Regi nen Marien Lindenbrogin hinterlassene Kinder und Erben übergebenen Klage, den Hochgelahrten Herrn Johann Gottfried Wincklern, der Rechte Doctorn zu Leipzig zum Curatorn verordnet haben; Confirmiren und bestätigen derohalben denselben auch darzu hiermit und Krafft dieses, und ist unser Begehren, befehlende, ermeldter D. Winckler wolle sich solcher Curatel, so viel obberührte Rechts-Sache, und was derselben allenthalben anhängig, betrifft, gebührend unterfahen, seiner Frau Curandin, so offt es nöthig, hierinnen einräthig und beständig seyn, derselben Nothdurfft, Nutz und Bestes jederzeit treulich befördern und beobachten, auch alles dasjenige dabey thun und verrichten, was sich nach Verordnung der Rechte gebühret, und sonst wie getreuen Curatorn in dergleichen zu thun, eignet und obliget. Daran geschicht unsere Meynung. Zu Urkund mit unserm zu Ende aufgedruckten Cantzley-Secret besiegelt und geben zu Dreßden am 16. Octobr. 1733.

Heinrich von Bünau.

(L. S.)

Johann Vogel. S.

♂

Ich Anna Elisabeth von Hahnin bekenne hiermit; Demnach Herr Franciscus Lotharius von Hahn mein in GOtt ruhender Herr Sohn vor sich und ex iure cessо Herrn Frantzens von Hahn, meines Herrn Vetters, wider Frauen Reginen Marien Lindenbrogin sel. Wittib zu Leipzig hinterlassene, und in Actis fol. 87. benannte Erben durch Wechsel übermachte, und in deposito genommene Gelder auch was diesem allenthalben anhängig, vor einer absonderlich hiertzu ausgebrachten Königl. Commission. Klage erhoben, nunmehro aber durch dessen sel. Hintritt diese Forderung auf mich, dessen leibliche Mutter ab intestato verfället, und ich gesonnen, den angefangenen Proceß fortzusetzen; Als gebe ich hiermit vor mich, meine Erben und Erbnehmen mit Autorität

meines gerichtlich bestätigten Herrn Curatoris, Herrn Johann George Gebhard Vollmacht und Gewalt, und constituire denselben zu meinen Actorn, dergestalt, daß in meinem Namen derselbe vor allen Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs. Commissionen, auch allen andern hohen und niedrigen Gerichten erscheine, den angestellten Proceß reassumire, und denselben fortsetze, neue Klagen, so offt es nöthig, erheben, ändern und fallen lassen, Documenta ad recognoscendum producire, producta recognoscire, edition fordere, und pro editis annehme, iuramenta de- und referire, acceptire, mich ad iurandum offerire, das Gewissen mit Beweiß vertrete, den Eyd, wie auch vormals negirte Puncte saluis exceptionibus einräume, Beweiß und Gegen-Beweiß führe, Urthel und Abschiede anhöre, selbige pro publicatis achte, leuteriren und appelliren, jene prosequiren, diese iustificiren, introduciren, diesen wie auch sonsten, ingleichen liti et causae renunciren, paciscren, transigiren, compromittiren, dilationes bitten, Unkosten liquidiren, selbige in Empfang nehmen, darüber quittiren, real- und personal-Arresta suchen, renouiren, relaxiren, prosequiren, mit andern Gläubigern super prioritate verfahren, alle actus executiuos vollstrecken lassen, execution, taxation, immission, auction, subhastation auch sequestration suche, und vollstrecken lassen, und in summa alles andere thue, und verrichte, was der Sachen Nothdurfft und Zustand erfordert. Idque cum clausulis rati et grati, indemnitatis sub hypotheca bonorum, potestate con- et substituendi toties quoties reuocandi aliisque treulich sonder Gefährde. Zu Urkund dessen habe ich diese Vollmacht und Actorium cum Domino Curatore eigenhändig unterschrieben, und mein Adeliches Insiegel vorgedrucket. So geschehen Crottorff den 8. Septembr. 1733.

(L. S.)

Anna Elisabetha von Hahnin, Wittib.
D. Johann Gottfried Winckler, Curat. nomine Frauen Annen Elisabethen von Hahnin.
In Ermangelung meines Petschaffts.

☿

Ich Johann Trachenberg, der Hoch-Adelichen Hahnischen Gerichte der Zeit bestellter Gerichts-Director urkunde und bezeuge Krafft dieses: Daß die Frau Anna Elisabeth von Hahnin, gebohrne Freyin von K. ihres am 14. May 1732. verstorbenen annoch eintzigen Herrn Sohnes, Herrn Francisci Lotharii von Hahns, meines im Leben gnädig gewesenen Herrns, eintzige Allodial-Erbin und zwar ab intestato sey, auch ihres Herrn Sohnes hinterlassenen Allodial-Vermögens ohne jemandes Widerspruch sich angemasset, und nach Dero Gefallen damit verfahren habe. Urkundlich ist gegenwärtiges Attestat mit dem Hoch-Adelichen Gerichts-Insiegel bedrucket, und behöriger massen unterschrieben worden. So geschehen B. den 8. Febr. 1734.

D. Johann Trachenberg.

Einbracht von Herrn D. Küchlern
am 7. Febr. 1734.

Beklagte,
Frau Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassene Kinder und Erben.
an einem
contra
Frau Annä Elisabeth von Hahnin angegebenen Actorn Herrn Johann George Gebharden, Klägern,
andern Theils.

Opponiren per Mandatarium D. Christian Friedrich Küchlern fol. 29. 85. ingleichen fol. 202. seqq. legitimatum, denen Formalibus des übergebenen Beweises Exceptionem defertionis, weilen nach dem Attestato fol. 269. Herr Franciscus Lotharius von Hahn allbereit am 14. May 1732. mit Tode abgegangen, er fol. 231. seqq. befindliche Beweiß hingegen erstlich am 26. Aug. 1733. übergeben worden, zu welcher Zeit aber das Herrn D. Wincklern ertheilte Mandat exspiriret gewesen, folglich solcher ab illegitimato nicht gefertiget werden können, dahero denn desselben hierunter begangener Ungehorsam hiermit angeschuldiget, und auf die Defertion des Beweises refusis expensis zu erkennen gebeten wird. Euentualiter, jedoch cum protestatione von dieser exception nicht abgewichen zu seyn, erwarten Beklagte, welchergestalt der angegebene Actor die ex fol. 267. und 265. allegirte legitimation ihnen zu ihrer Uberzeugung originaliter vorlegen, sodann aber vor allen Dingen seine Frau Principalin ad causam legitimiren, nicht weniger den Proceß in statu quo reassumiren werde, welches letztere bey gegenwärtiger Sache darum so viel nöthiger ist, je mehr Kläger Actor dieses fol. 275 b. selbst agnosciret, und dazu Citationes auszufertigen, dahero denn:

Daß angegebener Actor zuförderst seine Frau Principalin ad causam zu legitimiren, so dann aber den Proceß gebührend zu reassumiren schuldig sey,

vor allen Dingen Rechtlich zu erkennen gebeten wird. Wann nun dieses erfolget, und sothanen exceptionibus deficientis legitimationis ad causam et Processus rite nondum reassumti gebührend abgeholffen worden, anderergestalt aber nicht, desuper itidem solenniter protestando, so stehet Actoris intention quoad editionem Documentorum sub A. C. E. G. und H. Exceptio deficientis possessionis

entgegen

entgegen anerwogen das sub A. nach Klägers eigenen Induction fol. 243b und fol. 245b bey E. löbl. Universität allhier hinterlegt seyn soll, von denen übrigen edendis aber, daß solche Beklagte bey sich haben, keine Vermuthung angeben worden, daher denn Klägern mit seinem dißfalls beschehenen Suchen refusis expensis abzuweisen gebeten wird; und obwohl Beklagte die sub B. D. F. I. K. und L. anjetzo producirte Documenta saluis exceptionibus davor, wovor sie von Klägern ausgegeben worden, recognosciret haben wollen; So können selbige doch in die Production des angegebenen Zeugens Herrn Christoph Kirchbergs darum nicht consentiren, weilen selbiger nach beyliegenden Product sub ⊙ ein socius ihrer gemeinschafftlichen Buchhandlung, und folglich, da Kläger seinen 6. 7. 8. 40. 41. 42. 43. Articul richtig und allein auf diese Buchhandlung fundiret, contra se in propria causa Zeugniß abzulegen nicht schuldig ist; Und weilen deßhalber Beklagte, in den fol. 285. anberaumt gewesenen Termino wider des Zeugens Abhörung zu protestiren die gerechteste Ursache gehabt; Als contradiciren dieselben des Actoris petito, und bitten vielmehr, daß gestallten Sachen Herr Christoph Kirchberg mit dem erforderten Zeugniß zu verschonen, zugleich mit zu erkennen,

Mit Vorbehalt.

Einbracht von Herr D. Johann Gottfried
Wincklern am 8. Febr. 1734.

Kläger

Findet an denen formalibus des übergebenen Beweises keinen Mangel. Denn obwol der Herr Franciscus Lotharius von Hahn bereits am 14. May, 1732. mit Tode abgegangen, und der Beweiß erst nach der Zeit übergeben worden; So ist doch von dessen Tode allhier damals nicht bekannt, hingegen die Vollmacht fol. 22. auf die Erben und Erbnehmen ausgestellet gewesen, einfolglich, da jetzige Frau Klägerin, als des Herrn Francisci Lotharii von Hahn Frau Mutter und eintzige Erbin ab intestato den Proceß fol. 271. und 275b reassumiret, gantz keine Desertion zu statuiren. Dann ist aus dem Vidimus fol. 270. zu ersehen, daß das fol. 265. producirte Curatorium und fol. 267. exhibirte Actorium seine gute Richtigkeit habe, nichts destoweniger aber sollen Beklagten die Originalia, nochmals gezeiget werden. Nechstdem ist die legitimation ad causam bereits bey denen Actis fol. 265. seqq. verhanden, und weil von Frau Klägerin kein falsum, im übrigen auch pluritas haeredum nicht zu vermuthen, sondern das letztere zu erweisen, so wird keine fernere legitimation ad causam, zumal, da die reassumtio Processus fol. 265b geschehen, vonnöthen seyn; Was die geforderte Edition derer Documenten sub A B. E. G. und H. betrifft, so verificiret sich ex Actis fol. 243b und derer Beklagter eigenem Bekänntnisse, daß das Document sub A. denen Beklagten publiciret worden, mithin ist die Vermuthung, daß sie solches haben müssen. Und daß ferner Beklaate die übrigen Documenta besitzen, erhellet daraus, weil sich deren Erblassern, Frau Regina Maria Lindenbrogin, in dem Documente sub B. fol. 245b auf das Document sub C. in dem Document sub D. fol. 246b auf das Document sub E. und in dem Document sub F. fol. 247b auf das Document zu G. und in dem Schreiben sub I. fol. 251. auf das Document sub H. wie die data und remissiones zeigen, beziogen, mithin militiret wider die Beklagte so lange die Praesumtion, bis sie das iuramentum editionis geschworen. Und ob wol im übrigen Beklagte die Originaliter producirten Documenta sub B. D. F. I. K. und L. recognosciret, welches Klägerin acceptiret; So ist doch dessen übriges Einwenden wegen des angegebenen Zeugens von gar keiner Erheblichkeit, in Betrachtung die Beklagten personaliter und gar nicht intuitu belanget werden, also der Zeuge weder sich etwas zum Schaden noch zum Nutzen zu zeugen Ursache hat, vielmehr, wenn es zur würcklichen execution kommen solte, Klägerin sich an der Beklagten, und nicht an des Zeugens Vermögen halten werden; Es wird dahero zu erkennen gebeten:

Daß Klägerin den Proceß zur Nothdurfft reassumiret; Im übrigen aber sind Beklagte des beschehenen Vorwendens ohngeachtet, die Documenta sub A. C. E. G. und H. und zwar das sub A. und H. sub poena editi et recogniti zu ediren und zu recognosciren; Die sub C. E. und G. aber unter der Verwarnung, daß in Verbleibung dessen, diejenigen Articul, zu deren Bestärckung sie induciret worden, vor einaeräumt zu achten, oder, daß sie die geforderten Documenta nicht haben, noch gefährlicher Weise von abhanden kommen lassen, zu schwören schuldig; Hingegen haben Beklagte die Documenta sub B. D. F. I K. und L. zur Nothdurfft recognosciret, und ist endlich mit eydlicher Abhörung des angegebenen Zeugens gebührend billig zu verfahren, auch besagte die fol. 291. zur moderation angegebenen Unkosten Klägerin zu erstatten schuldig

Concludendo.

Einbracht von Herr D. Küchlern
den 9. Febr. 1734.

Beklagte

Sind hingegen der gewissen Zuversicht zu denen Rechten, daß, nachdem Klägers Actor selbst zugestehen müssen, wie der Herr Franciscus Lotharius von Hahn am 14. May 1732. mit Tode abgegangen, quod solennissime acceptatur, das Herrn D. Johann Gottfried Wincklern fol. 19. ertheilte

Mandat exſpiriret ſey, und dieſer längſt über Jahr und Tag darnach, nemlich am 26. Auguſt. 1733. wie fol. 231. geſchehen, nicht annoch als Mandatarius einen Beweiß antreten und übergeben können, weßhalber denn die opponirte exceptio Deſertionis um ſo vielmehr bey Kräfften bleiben wird. Die legitimatio ad cauſam kan ex fol. 265. ſeqq. nicht beybracht werden, immaſſen allda bloß das Curatorium und die jetzigen Mandatario ertheilte Vollmacht ſich befindet, dahero, ob man wohl diſſeits die Frau Klägerin, die ihr als einer Standes-Perſon zuſtehende Ehre zu entziehen, keinesweges gemeynet, ſelbige jedennoch ſich hierunter das, was Rechtens iſt, gleich andern Klägern zu praeſtiren, ſich nicht entbrechen kan; Ob im übrigen die reaſſumtio Proceſſus fol. 265 b zur Nothdurfft beſchehen, oder ohne die behörige legitimationem ad cauſam zu vorhero dociret zu haben, valide geſchehen können, iſt gar ſehr zu zweifeln, wird aber jedoch Rechtlicher Erkänntniß überlaſſen. Im übrigen iſt das Vorgeben wegen des Documents ſub A. wider Klägers eigene ſpecification fol. 243 b und 245. als nach welchen derſelbe, daß das Teſtament bey E. löbl. Univerſität allhier NB. hinterleget worden, ſelbſt angezeiget. Iſt nun dieſes, ſo hätte er ſolches ſogleich daſelbſt, nicht aber erſt per ambages bey Beklagten ſuchen ſollen, immaſſen denn hierunter die beſchehene publication nichts thut, indem bey ſolcher denen Intereſſenten die Originalia nicht extradiret worden, ſondern in iudiciis, wohin ſie geleget worden, bleiben müſſen, dahero denn Kläger die edition dieſes Documents ſo wenig von Beklagten fordern kan, als er durch die in denen Documenten ſub B. C. D. E. F. G. H. und I. befindlichen remiſſiones das Beſitzthum, und daß Beklagte die ſub C. E. G. und H. inducirte bey ſich haben, zu dociren vermocht hat. Im übrigen acceptiren Beklagte, daß den angegebenen Zeugen, Herr Chriſtoph Kirchbergen Kläger pro ſocio derer Beklagten paſſiren laſſen müſſen. Wie nun der 6. 7. 8. 40. 41. 42. 43. Articul auf die Buchhandlung ausdrücklich gerichtet ſind, und folglich aus ſelbiger contra ſeipſum Zeugniß ablegen müſſe, manifeſt bleibet; Alſo inhaeriret Beklagte allenhalben ihrem petito, im Fall unterbleibender Neuerung

Concludendo.

Darauf erfolgtes Urthel
ex ſcabinatu Lipſienſi.

Daß Kläger ad cauſam ſich legitimiret, auch den Proceß zur Nothdurfft reaſſumiret, ingleichen Beklagter die Documenta ſub B. D. F. I. K. L gebührend recognoſciret, hingegen werden die ſub A. und H. pro editis et recognitis, auch die Articul bey welchen die Urkunden ſub C. E. G. inducirt worden, vor eingeräumt zu achten, und wird in übrigen mit Vereydung und Abhörung des angegebenen Zeugens Chriſtoph Kirchbergs des beſchehenen Vorwendens ungeacht nach Anleitung des directorii gebührend billig verfahren, Klägers Suchen aber wegen reſtitution derer Unkoſten hat nicht ſtatt. Von Rechtswegen

II. Dergleichen Verfahren zum Production- und Reproduction-Termin, wegen Einlaſſung auf den in Beweiß- und Gegenbeweiß-Articuln deferirten Eyd.

In Term. Product. Teſt. den 20. Ianuar. 1725.

Gab ſich an
Herr Chriſtoph Friedrich Arnold, Act. nomine.
Suſannen und Johannen Reginen Gräfin,
Herr D. Johann Adam Ludouicus m. n.
Johann Gottfried Weißmantels,
Johann Adam Crone,
Johanna Roſina Kühnelin,
Michael Quarck,
Maria Eliſabeth Lehmannin,
} als Zeugen.

Eodem.

Als vorherſtehende Parthey vorkommt, producirt der Kläger Hr. Actor die bey ihren angetretnen Beweiß nahmhafft Gemachts-Zeugen benamentlich:
Johann Adam Cronen,
Johannen Roſinen Kühnelin,
Michael Quarcken und
Marien Eliſabeth Lehmannin.

Allerſeits praeſentes, bittet ſelbige aufzunehmen, zu vereyden, und über die Beweiß-Articul abzuhören, wobey er zugleich contra interrogatoria captioſa, impertinentia et illicita, wofern dergleichen von Beklagten übergeben werden möchten, proteſtiret.

Beklagtens Herr Mandatarius conſentiret in die Aufnehm- und Vereydung derer Zeugen, übergiebt ſeine interrogatoria, mit Bitte die Zeugen zugleich mit darüber abzuhören, und zu vereyden, immaſſen er auch contra articulos impertinentes proteſtiret.

Alldieweilen nun hierbey ſich hervor gethan, daß der eine Zeuge Michael Quarck ſich ſehr betruncken gehabt welches derſelbe auch nicht abredig ſeyn mögen, wannenhero ſich Bedencken gefunden, in der Völlerey ihn zum Eyd zu admittiren, ſo hat derſelbe vorjetzo abtreten müſſen und

haben

haben die Partheyen verwilliget, daß er zu andrer Zeit, wenn er den Rausch ausgeschlaffen, und nüchtern seyn würde, auch ohne deren Gegenwart vereydet werden möchte.

Im übrigen seynd der 1. 2. und 4te Zeuge vor dem Meineyd und der darauf stehenden schweren Straffe genugsam verwarnet worden. wonach sie folgenden

Zeugen-Eyd.

Ich N. N. schwöre, daß ich auf diejenigen Articul, und Frage-Stücken, worauf ich in Sachen Susannen und Johannen Reginen Gräfin Klägern an einem, Johann Gottfried Weißmantels Beklagten andern Theils, werde befraget werden, die reine und lautere Wahrheit, und so viel mir davon wissend ist, aussagen, auch solches nicht unterlassen will, weder um Freundschafft noch Feindschafft, Geschencke oder Gaben noch um einiger andern Ursach willen, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort!

Actu corporali würcklich abgeleget und haben sodann auf die Beweiß-Articul und Interrogatoria ausgesaget, wie in dem Rotulo fol. zu befinden.

Johann Samuel Leitsch,
Ger. Not.

Einbracht von Herrn D. Iauoleno
den 12. Martii 1725.

Susanna und Johanna Regina Gräfin, Klägerin,
Johann Gottfried Weißmantel, Beklagter.

Erscheinen in heutigem Termino cum Curatore speciali
Herrn D. Georg Andrea Iavoleno,
und wollen Beklagten nochmals zur Einlassung auf den 22. 23. 24. 25. 26. Beweiß-Articul sub poena confessi et conuicti, prouociret, auch selbige deswegen cum delatione Iuramenti anhero wiederholet haben mit Vorbehalt.

Eindracht von Herrn D. Ludouico
den 17. Martii 1725.

Beklagter

Ersiehet, was massen unbefugte Klägerin über einige Articul, so sie bereits am 5. Dec. a. p. bey ihren Beweiß übergeben, jetzo allererst Beklagten darauf zur Erlassung citiren und ein unnöthiges Verfahren veranlassen wollen; Nachdem aber Klägere sich eines Theils hieran versäumet indem ihnen in dem am 20 Ian. a. c. anberaumten Termin die Einlassung zu vrgiren obgelegen, andern Theils angeregte Articul als impertinent zu achten, gestalt über solche, weiln sie promissionem matrimonii concerniren, der Eyd, bekannten Rechten nach darüber nicht deferiret werden können, sondern vielmehr dieser Sachen Erörterung ad Consistorium gehörig; als erachtet Beklagter sich hierauf einzulassen nicht schuldig, bittet dahero in Rechten zu erkennen und auszusprechen:

daß Beklagter auf den 22. 23. 24. 25. 26. Beweiß-Articul sich einzulassen nicht schuldig.

Euentualiter und da über alles Vermuthen obiges petitum nicht attendiret werden wolte, will 1.) Beklagter sich auf angeregte Articul folgender Gestalt eingelassen haben. neg. 1.) daß er bey 2.) Mit-Klägerin um die Heyrath angesuchet. Affir. 2.) daß er Freyens vorgewendet, neg. 3.) daß 3.) er ihr die Ehe zu vielenmalen versprochen neg. 4.) daß Klägerin nebst ihren resp. Mann und 4.) Vater sel. Beklagten davon abgemahnet, mit dem Beyfügen; daß sie von Beklagten Vater 5.) dißfalls viel Ungelegenheit haben möchten, neg. 5.) daß Beklagter darauf bestanden und Mitklägerin, mit folgenden Worten: GOtt solte von ihm lassen, wenn er von ihr liesse, und wann seine Freunde ihm liessen ins Gefängniß legen, so ließ er doch nicht von ihr, Hoffnung 6.) zur Ehe gemacht, neg. 6.) daß er dadurch Klägerin induciret, daß sie ihme die Zeit hindurch, wie sie in der Klage angegeben, gespeiset und beköstiget, mit Vorbehalt fernerer

Nothdurfft

Einbracht von Herr D. Iauoleno,
den 19. Martii 1725.

Klägerin

Glaubet nicht, daß sie sich an denen Beweiß-Articuln versäumet, vielmehr hat Beklagter nach Maßgebung des §. 7. *O. P. S. ad Tit. XX.* obgelegen sich auf die Articul worüber der Eyd deferiret worden, sub poena confessi et Conuicti, ohngeachtet er hierzu a part nicht prouociret, einzulassen, und ist auch andern Theils schon genug, daß in denen Articulis der Eyd deferiret, auch bey Ubergebung des Beweisses von Klägerin fol. 22. um Anberaumung eines Termins zur Einlassung hierauf sub poena confessi et conuicti angesuchet worden; Gleichergestalt sind solche auch nicht impertinent, weil sie promissionem matrimonii concerniren; denn ein anders wäre, wenn hierauf ad consumm andum matrimonium geklaget würde, da solches nothwendig von keinen andern Iudice als dem Consistorio können angebracht und abgethan werden, alleine da solches hier nur ad elidendas

exceptiones peremtorias, und die Iuramenti delatio bloß ad replicam hanc fundandam geschehen, kan Beklagter sich keinesweges der Eydes-Leistung entbrechen, wie er denn auch solches erkannt, und daher sich Eingelassung, welche hiermit acceptiret, und auf richterliche Ermäßigung gestellet wird. mit Vorbehalt.

Einbracht von Herrn D.
Ludouico, den 20.
Mart. 1725.

Beklagter

Ist der beständigen Meynung, daß obwol Klägerin das factum Iudicis wegen der nicht geschehenen Citation zur Einlassung auf die Beweiß-Articul zu keiner Praeiudiz gereichen kan, angeregte Articul dennoch impertinent bleiben; Denn hat schon Klägerin ihre Klage ad consummationem matrimonii directe nicht gerichtet, so siehet man doch wohl, wohin ihre schon längst gesuchte Intention gehet, gestalt sie dasjenige, was directe von ihr nicht verlanget werden können, per indirectum sich theilhafftig zu machen gesuchet, daher die geschehene Euentual Einlassung allzu frühzeitig acceptiret worden; Beklagter erwartet dieserwegen Rechtlichen Ausspruch, und will hiermit

Concludiren.

Verfahren in termino reproductionis in dieser Sache.

In termino d. 9. April.

Gab sich an

Herr D. Georg Andreas Iavolenus Cur. nomine der Gräfin.
Johann Adam Ludouicus m. n. Weißmantels.
Crone, Ludwig Crone Theile
Johann Michael Riemer.

Eodem

Wurde obstehende Parthey vorgelassen, von Bekl. Herrn Mandatario die bey seinen Gegen-Beweiß-Articuln nahmhafft gemachter 1. 2. 4. und 5. Zeuge praesentes produciret, um deren Vereyd- und Abhörung gebeten, und den 3. Zeugen Christian Hahn mit Vorbehalt der verwürckten nunmehro bey erhöheter Straffe zu Erstattung seines Zeugnisses vorzuladen gebeten

Klägerin

Susanna und Johanna Regina Gräfin Curator Herr D. Georg Andreas Iavolenus kan die Vereyd- und Abhörung derer producirten Zeugen geschehen lassen, reseruiret sich aber contrapersonas et dicta testium seine Nothdurfft, giebt übrigens Interrogatoria, mit Bitte, die Zeugen hierüber gleichergestalt zu vernehmen.

Nachdem nun dieselben de periurio vitando admoniret und mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eyde beleget worden, haben sie ihre Aussage erstattet, wie in dem dißfalls gefertigten Rotulo zu ersehen.

Johann Michael Riemer, Ober-Schöppe
und Gerichts-Schreiber.

Eod. post hor. XII. merid.
Gab sich an

Christian Hahn

Als nun auch dieser von Beklagten mandatario Herrn D. Johann Adam Ludouico produciret, und mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eyd gleichwie die übrigen, nach vorher gegangener Verwarnung vor der Straffe des Mein-Eyds beleget worden, hat derselbe ebenmäßig seine Deposition auf die vorgehaltene Articul und Frag-Stücke verrichtet.

Johann Michael Riemer.

Johann Gottfried Weißmantel, Beklagter.
Susannen und Johannen Reginen Gräfin, Klägerin.

Erscheinet in heutigen Termino per mandatarium
D. Johann Adam Ludouicum
fol. 6. legitimatum, und will Klägern nochmals zur Einlassung auf den 16. 17. 18. 19. 20. 22. 23. 24. 21. 26. 27. 28. 29. und 30. Gegen-Beweiß-Articul sub poena confessi et conuicti produciret auch selbige zu dem Ende cum iuramenti delatione anhero wiederholet haben

Mit Vorbehalt.

Susanna

Susanna und Johanna Regina Gräfin,
Johann Gottfried Weißmanteln.

Erscheinen in heutigen termino cum Curatore Speciali
Herr D. Georg Andrea Iauoleno
und nachdem Beklagter selbige zur Einlassung auf den 16. 17. 18. 19. 20. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. und 30. Gegen-Beweiß-Articul prouociret, erinnern sie dabey, daß deren etliche gantz captieus und folglich impertinent seyn, gestalt in dem articulo 17. und 18. 19. 20. 21. Bekl. ein factum, so gar nicht zur Sache gehöret, herziehet, und daraus etwas, so doch nichts ist, zu seinem Vortheil inferiren will. Denn wie folget, es ist ein Fremder da gewesen, der mit Beklagten hat sprechen wollen, und Mit-Klägerin hat dieses Beklagten notificiret, Ergo, schliesset Beklagter, erhellet hieraus, daß Mit-Klägerin Beklagten dadurch wider seines Vaters Willen an sich zu locken gesuchet, welches doch auch an sich selbst falsch, dahero kan sich Klägerin hierauf ohnmöglich einlassen. Denn obwol eingeräumet werden möchte, daß ihn Mit-Klägerin gesuchet, so ist doch solches aber nicht geschehen, wie Beklagter in articul. illat. 21. angiebt, daß sie Beklagten wider seines Vaters Willen an sich zu locken gesuchet, quod constanter negatur, sondern weil jemand da gewesen, so mit ihm sprechen wollen, deßgleichen sind besagte Articul mit lauter captieusen Redens-Arten angefüllet und connectiret, als art. 19. es habe Mit-Klägerin ihn sehr gebeten, daß er kommen solte, und in art. 20. Klägerin habe ihn hierzu persuadiret, da er doch selbst freywillig kommen. Es können also Klägerin hierauf sich nicht einlassen, vielmehr sind selbige tanquam captiosi und impertinentes zu remouiren, wannenhero in Rechten zu erkennen und auszusprechen gebeten wird,

Daß Klägerin auf 17. 18. 19. 20. Art. sich einzulassen nicht schuldig.

Euentualiter und da über verhoffen nicht solte darauf gesehen werden, wollen sich Klägerin folgendergestalt eingelassen haben Negant ad art. 16. daß Beklagter zu 4. 6. 8. Wochen, ja gantzer Viertel Jahr seint Ao. 1715. bis 1720. in Klägerin Hauß nicht gekommen Negant ad art. 17. daß hierauf Klägerin Susannen Gräfin Beklagte in fremden Häusern gesuchet Affir. ad art. 18. daß sie ihn bey Friedrich Buchen angetroffen, und zu ihm gesagt, er solle doch zu ihr kommen, es wäre Michael Quarck wieder aus der Fremde kommen, er wolte gerne mit ihm sprechen. Negant ad Art. 19. daß, als Beklagter nicht kommen wollen, Kläger ihn gebeten, er solte doch immer kommen, es würde nicht viel zu bedeuten haben, neg. ad art. 20. daß Beklagter hierzu persuadiret worden, affirm. daß, als er in Klägers Behausung gegangen, Michael Quarck allda nicht gewesen, neg. ad art. 22. daß Beklagter ihnen zu dreyenmalen auf ihr Verlangen müssen helffen ausräumen affirm. ad art. 23. daß er ihnen unterschiedene Arbeit verfertiget an Tischen, Köthen und Böden, neg. ad art. 24. daß sie ihm dafür nichts, als etwa ein Stück Brod und Käse gereichet, neg. ad art. 25. daß sie ihm in Ansehung seiner geleisteten Arbeit zum Essen genöthiget und gebeten, neg daß er aus Höflichkeit nicht essen wollen, affir. ad art. 26. daß Klägerin gesaget: Es muß euch gewiß nicht gut genug seyn, neg. ad art. 27. daß, wenn Beklagter mit ihnen gegessen, er vor sein Geld eine Bratwurst, ein halb Schock Krebse und dergleichen affirm. einen Karpffen holen lassen, neg. daß Beklagte auf Klägers Bitten dann und wann einmal mit ihnen gegessen, neg. ad art. 28. daß Beklagter ihnen einen Karpfen von Cundorff in Ansehung der von Klägerin genossenen Höflichkeit geschickt, affirm. ad art. 29. daß Beklagter Klägerin Geld geben, daß sie Butter und Käse ihm kauffen müssen, affirm. ad art. 30. daß Klägerin Beklagten, als er unpäßlich sich befunden, einen erkaufften Käse durch Gottlieb Crönen geschickt.

Hiernächst wollen Klägere zu mehrer information derer Herrn Sententionantium und Saluirung ihres Gewissens bey dem 17. 18. 19. rot. Articul sich also erkläret haben, daß sie Beklagten niemalen, wie er in art. 21. inferiren will, um ihn wieder an sich zu locken, aufgesucht, sondern wie ex art. 18. erhellet, weil Michael Quarck mit ihm sprechen wollen, weniger daß sie ihn ad art. 19. zu kommen gebeten, noch ad art 20. daß sie ihn hierzu persuadiret, sondern es ist Beklagter freywillig kommen, mit welcher Erklärung Klägerin solches eydlich zu erhärten sich anerbieten, desgleichen ad art. 27. haben sie ihme niemals zum Mit-Essen gebeten, sondern Beklagter hat es verlanget, es ist auch solches nicht nur dann und wann einmal geschehen, sondern von 1715. bis 1720. ad art. 29. 30. werden selbige zwar eingeräumet, es wird aber Beklagter sich zu gute nichts daraus erzwingen können, gestalt diese erkauffte Butter und Käse Beklagter ausser der Mahlzeit zu Hause gegessen. Es acceptiren dahero Klägerin den ihnen deferirten Eyd, bitten hierauf zu interloquiren.

Mit Vorbehalt.

Beklagter

Ersiehet, was massen Klägerin Beklagtens Gegenbeweiß-Articuln eine Captiosität und daraus fliessenden impertinenz beymessen wollen. Gleichwie aber selbige mit nichts, als leeren Worten dargethan werden mögen, also haben Klägerin auch sich darauf einlassen müssen, welches hiermit acceptiret, und ob solches gnüglich und behörig geschehen, rechtlich Erkänntniß anheim gestellet wird, hiernächst wird sich schon zu seiner Zeit weisen, ob Klägerin mit gutem Gewissen dasjenige, was sie negiren wollen, abschwören werden können, immittelst wird ihnen an der frühzeitigen, beschehenen Erklärung nichts eingeräumet, zumaln solche auf eine reseruationem mentalem abzuzielen scheinet, Beklagter will solchemnach, da Neuerung verbleibet, hiermit

concludiren.

Citatio

Citatio ad publicandam ſententiam.

Demnach in Sachen Suſannen und Johannen Reginen Gräfin, Klägerin, an einem, Johann Gottfried Weißmantels, Beklagten andern Theils, ein Urthel eingeholet, und zu deſſen Eröffnung der 30. Jun. eheſt künfftig anberaumet worden;

Als werden die Partheyen hiermit citiret, daß ſie ermeldten Tages frühe um 9. Uhr in der Richterſtube auf dem Rathhauſe allhier erſcheinen, und gegen Erlegung hierbey ſpecificirten Verlags und anderer Gebühren deſſelben Publication gewarten ſollen. Wornach ſie ſich zu achten. Datum Leipzig, am 29. Jun. 1725.

D. St. G. D.

Urthel.

Auf Vorbringen und erfolgte Geſätze, in Sachen Curatoren Suſannen und Johannen Reginen Gräfin, Klägerin an einem, Anwalden Johann Gottfried Weißmantels, Beklagten andern Theils, erkennen wir Richter und Beyſitzer der Stadt-Gerichten zu Leipzig auf gehabten Rath der Rechts-Gelehrten, vor recht,

Dieweil Beklagter auf den 22. 23. 24. 25. und 26. Beweiß-Articul, Klägere aber auf den 16. 17. 18. 19. 20. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. und 29. Gegenbeweiß-Articul ſich eingelaſſen und ſolcher nicht allerdings geſtändig, ſo ſind deren Principalen, über dasjenige, ſo ſie daran verneinet, nach vorgehenden des andern Theils Eyd vor Gefährde, den ihnen deferirten Eyd zu ſchwören ſchuldig. Die fol. 55. ſeq. liquidirten Gebühren ſind, auſſer dem baaren Verlag, ſo ohne Abgang paſſiret, ſub A. auf 5. Rthlr. 2. gl. und ſub B. auf 4. Rthlr. 6. gl. zu mäßigen. Von Rechtswegen

Publ. in Termino den 30. Iunii 1725. hor. XI. merid.

Herrn D. Johann Adam Ludouico m.p.
Johann Gottfried Weißmantels,
Johann Samuel Leitzſch.
Ger. Not.

III. Productio teſtium abſentium.

C. Lucius, Kläger und Producent an einem,
contra
Q. Curtium, Beklagten und Producten am andern Theil.

Erſcheinet in heut angeſetztem Termino, ausgegangener Citation zu gehorſamer Folge, in ſelbſteigener Perſon, und erinnert in meritis cauſae kürtzlich, welchergeſtalt ihme am 26. Auguſti jüngſthin in dieſer Sache der Beweiß per ſententiam zuerkennet worden, er ſich auch deſſelbigen gebührend unterfangen, zu dem Ende innerhalb gehöriger Zeit teſt act. fol. ſeine Beweiß-Artickel übergeben, darneben gewiſſe Zeugen benennet, und ſolche über bemeldte Beweiß-Artickel gebührend zu vernehmen, auch daß hierzu eine gewiſſe Tagfahrt beſtimmet und die Partheyen, benebenſt denen angegebenen Zeugen, darauf legaliter citiret werden möchten, gantz dienſtlich gebeten habe. Wann denn dieſem ſeinem rechtmäßigen Suchen allenthalben ſtatt gegeben, die Intereſſenten allerſeits citiret, und heutiger Tag zum Termin dißfalls anberaumet worden; Als bedancket ſich Kläger und Producent zuförderſt für ſothane Willfahrung unterdienſtlich, will auch hiernechſt zu fernerer Fortſetzung ſeines einmal angemaßten Beweiſes, die von ihme hiebevor angegebene Zeugen, namentlich Mutium Scaevolam, Valerium Flaccum; P. Sporum und C. Martium, nochmals hiermit abſentes tanquam praeſentes produciret und fürgeſtellet haben. Nachdem aber jetztgenannte Zeugen, der an ſie teſt. act. fol. ergangenen und richtig inſinuirten Citationen ungeachtet, auf heutige Tagfahrt nicht erſchienen, ſondern gantz ungehorſam auſſenblieben; Als will Kläger und Producent derer ſelben inge ſamt dißfalls begangenen höchſt-ſträflichen Ungehorſam in optima iuris forma und quam ſolenniſſime Krafft dieſes accuſiret und beſchuldiget, ſie aber ermeldte Zeugen in die geſetzte und nunmehr verwirckte Straffe ingeſamt zu vertheilen, auch nochmals auf einen andern Termin zu citiren gebeten, immittelſt aber für ſich und auf Seiten ſeiner, de diligentia ſua omni meliori modo, quo fieri ſolet et poteſt, proteſtiret haben.

IV. Productio documentorum.

Kläger Titius Caius
contra
Furium Creſium Beklagten,

Erſcheinet in heut angeſetztem Termino, ausgegangener Citation zu gehorſamer Folge, in Perſon, und erinnert hiernechſt ex actis retro, was maſſen, nachdem in Sachen obermeldter Partheyen betreffende am 26. Septembr. jüngſthin per ſententiam, ſo auch nunmehro vires iudicati ergriffen, der Beweiß zuerkennet und auferleget werden, er Kläger und Producent ſeine Beweiß-Artickel nebenſt gewiſſen Documentis, allwo durch jene beſtärcket werden können, binnen gewöhnlicher Zeit übergehen, und daß ſolche dem Gegentheil communiciret, ſelbiger auch auf einen gewiſſen Termin, da die Documenta in originali produciret werden ſollen, zu derer Recognition oder eydlichen Diffeſſion citiret werden möchte,

möchte, gantz dienstlich gebeten: daß nun diesen Klägern und Producenten rechtmäßigen Suchen statt gegeben, und hierzu heutige Tagfahrt benennet worden, dafür bedancket sich Producent gantz freundlich, und produciret demnach hiermit der hiebevor sub A. B. C. und D. copialiter ad Acta gegebenen Documenten wahre originalia, fordernde, wie recht, von Beklagten und Producten derselben richtige und gebührende Recognition oder eydliche Diffession, und will ihme hiernebenst alle und jede pro qualitate negotii competirende Beneficia Iuris nochmals und zum Uberfluß, insonderheit aber, daß er die producirte Documenta nicht weiter, als sie ihme, Producenten zu statten kommen, produciret haben wolle, widrigenfalls sollen dieselbe allerdings pro non productis gehalten werden, per expressum bedinget und vorbehalten haben.

V. Productio documentorum et testium simul.

M. Antonius Kläger und Producent an einem,
contra
Titium Manlium Beklagten und Producten andern Theils.

Erscheinet in heut angesetztem Termin, der dißfalls ergangenen Citation allenthalben zu schuldiger Folge, in selbst eigener Person, protestando, mit überflüßigem Beweise unbeladen zu seyn; merita betreffende, wird ex actis kürtzlich retro erinnert, welchergestalt, in Sachen obermeldte Partheyen betreffende, am 26. Junii jüngsthin dieses Urthel:

Daß Kläger den Grund seiner Klage und so viel ihm daran verneinet, binnen Sächs. Frist, wie recht, zu erweisen schuldig.

Publiciret, auch ob non interpositum remedium suspensiuum ein richtiges Iudicatum worden; Es hat auch Kläger und Producent diesem zu Folge, alsobald und intra terminum probatorium sich des Beweises unterfangen, seine Beweiß-Artickel benebenst denen Copien derer darzu gehörigen brieflichen Urkunden und Namen derer Zeugen gebührend übergeben, ingleichen gantz inständig gebeten, gedachte Artickel auf- und anzunehmen, wann sothane offeriret, ad acta registriren zu lassen, auch so viel die Urkunden betrifft, zu deren Production und Recognition einen gewissen Termin anzuberaumen, und Beklagten mit Ubersendung derer Artickel und Copien derer Urkunden, darauf zu citiren, so viel aber die Zeugen anlanget, ebenmäßig ehistes einen Termin ansetzen, auf selben die angegebene Zeugen vorladen, gebührend vereyden, über die Beweiß-Artickel, nach Anleitung des Directorii vernehmen, ihre Aussage fleißig registriren, auch Beklagten ad videndum iurare testes vorfodern, mir Klägern und Producenten aber dißfalls einen Tag-Zettel ertheilen zu lassen.

Nachdem nun diesem Klägers und Producentens Suchen allenthalben statt gegeben, und heutiger Tag zum Termino anberaumet und praefigiret worden, als bedancket Kläger und Producent sich zuförderst für sothane Willfahrung unterdienstlich, und will hiernechst sowol die hiebevor gerühmten und copialiter ad acta gegebenen Documenta sub ⊙ ((3 hiermit in originali, als auch die ehemals angegebene Zeugen, namentlich T. Manlium und Valerium Mersallum, in Person produciret haben, mit angehängter dienstfreundlicher Bitte, jene zwar von Beklagten und Producenten richtig recognosciren oder eydlich difficiren zu lassen, diese aber gebührend vereyden, und nach Beschehung dessen Inhalts des übergebenen Directorii abhören, auch ihre Depositiones fleißig registriren zu lassen. Es will ihm aber Kläger und Producent hiermit per expressum bedinget haben, daß er die producirten Documenta nicht weiter, als sie ihme Producenten zu statten kommen, produciret haben wolte, und sollen dieselben widrigenfalls allerdings pro non productis gehalten werden, solte auch Gegentheil Interrogatoria respectu derer Zeugen zu übergeben belieben, muß Kläger und Producent zwar ein solches geschehen lassen, will aber auch hierbey de generalibus ad causam impertinentibus, superfluis et captiosis solennissime protestiret, die übrigen auch ferner, dann er in Rechten zu thun schuldig, keinesweges admittiret haben.

VI. Wie die Zeugen ihrer Pflicht, damit sie Producenten verwandt, zu erlassen.

Und nachdem unter denen producirten Zeugen C. Meuius ihme Producenten, als ein Leibeigener oder Unterthaner, mit Eyd und Pflichten verwandt und zugethan, als will Producent jetztgedachten C. Meuium hiermit, zu mehrerer Sicherheit, und damit er die reine Wahrheit desto füglicher und unverhindert aussagen möge, solcher Eyd und Pflicht, so viel diese Sache und diese Artickel betrifft, und ferner nicht loßgezehlet haben. Bittet hierneben, sothanes, wie es beschehen, in Act. gebührend zu registriren.

Darauf giebt Producent dem Zeugen die Hand, und spricht:

Nachdem ihr C. Meuius mir mit Eyd und Pflicht zugethan, als erlasse ich euch derselben hiermit, so viel diesen Handel betrifft, und ferner nicht.

Und dieser Actus pfleget vnocontextu mit der Production zu geschehen.

VII. Ungehorsams-Beschuldigung, wenn Producent in termino Productionis nicht erscheinet.

Titius Beklagter und Produc. an einem,
contra
Sempron. Klägern und Producenten anders Theils.

Erscheinet in heut angesetztem Termino, ausgegangener Citation zu gehorsamer Folge, und hätte vermeynet, es würde Kläger und Producent, der ausgefertigten Citation gemäß, gleichfalls auf heutigen Tag allhier erschienen seyn, und seine hiebevorn vermeynte angegebene Zeugen, wie Recht, produciret und fürgestellet haben; Nachdem aber solches nicht geschehen, sondern Kläger und Producent vielmehr mit denenselbigen gantz ungehorsamlich und diesem löbl. Iudicio zu nicht geringen Despect aussenblieben, als kan Beklagter und Product nicht umhin, seine Klage und Producentens dißfalls begangenen und fürsetzlichen Ungehorsam zu accusiren, massen er dann sothanen hiermit in optima iuris forma accusiret und beschuldiget, auch darneben in Rechten zu erkennen und auszusprechen gantz dienstlich gebeten haben will, daß Kläger sich an dem zuerkannten und auch theils angemaßten Beweise versäumet, und damit ferner nicht zuzulassen, derowegen Beklagter von der angestellten Klage billig zu entbinden und loßzuzehlen, Kläger auch ihme die expensas retardati Processus abzustatten schuldig, und zu diesem Ende bittet Beklagter ebenfalls, daß ehestens ein Termin hierüber und super desertione des Beweises zu verfahren angesetzet werden möge.

VIII. Formula, wie ein Mandatarius oder Syndicus die Zeugen, bey der Production, ob es vonnöthen, der Unterthänigkeit und Pflicht mündlich erlassen kan.

In aufgetragener Vollmacht und Gewalt des (Tit.) N. N. erscheinet dessen Anwald N. N. und will, Krafft habenden Special-Mandats, die Zeugen vor der Beeydigung, welche gedachtem seinem Principalen mit Diensten, Pflichten und Unterthänigkeit, oder in einige andere Wege zugethan und verwandt seynd, hiermit und so viel diese Deposition belangen thut, ihrer Dienst, Pflicht und Eyden, gäntzlich und allerdings, quit, ledig und loß gelassen haben: Also, daß sie ungescheuet und mit freyem Munde die rechte Wahrheit, sowol wider als für seinen Principalen, als Producenten sagen mögen.

Mit Bitte, da einige Zeugen, wie vermuthlich, mit N. N. dem Gegentheil mit dergleichen oder andern Pflichten zugethan, daß sie derselben gleichfalls ad effectum deponendi erlassen werden sollen. Im widrigen Fall will Anwald darwider protestiret, und seinem Principalen alle ersprießliche Wohlthaten und Exceptiones, ins künfftig zu gebrauchen, bedinget haben.

IX. Die Unterthanen ihrer Pflicht schrifftlich zu erlassen.

Wir N. N. (oder Bürgermeister und Rath, ꝛc.) urkunden und bekennen hiermit: Demnach wir in Rechthängigen Sachen, welche wir im Chur- und Fürstl. Sächs. Ober-Hof-Gericht zu Leipzig (vel, N. N.) gegen und wider N. N. schwebend haben, unsere Unterthanen (vel, Bürger allhier) mit Namen Hans N. Peter N. und Jacob N. zu Zeugen denominiret und benennet: Daß wir darauf, Krafft dieses, sie zu solcher Zeugen-Aussage, und weil dieselbige währet, in der besten kräfftigsten und beständigsten Rechts-Form, als es zu geschehen vonnöthen, ihrer Pflicht und Unterthänigkeit, damit sie uns, ꝛc. zugethan und verwandt sind, frey, ledig und loßgezehlet haben wollen, also, daß sie sich, von derselben wegen die rechte Wahrheit zu sagen, nicht scheuen dürffen, sondern mögen frey dasjenige berichten, was ihnen wissend, und sie gegen GOtt und den Menschen, gegen dem jüngsten und weltlichen Gerichten, allhier und dermaleinsten, ihnen zu verantworten getrauen. Doch sollen sie, nach gethaner Aussag, uns wiederum, wie zuvorn, mit Pflichten verwandt zu seyn, an uns gewiesen werden. Treulich und sonder Gefährde. Zu Urkund haben wir unser Insiegel wissentlich hierunter aufdrucken lassen. Geben ꝛc.

X. Entschuldigungs-Schrifft eines abgesessenen Zeugen, wegen nicht Erscheinens, weil ihm keine Zehrungs-Kosten vom Producenten geschicket worden.

P. P.

Deroselben Schreiben (darinn sie mich abermals, und zwar auf Churfürstl. Sächs. gnädigsten Befehlich, bey Vermeidung 20 Thaler Straffe, citiren und laden thun, daß ich auf den 28. N. dieses N. Jahrs zu früher Tagezeit aufm Rathhause zu N. auf der Reproducenten ziemliche Darlage und Unkosten erscheinen, und über die von N. N. contra N. N. eingegebenen Gegenbeweiß-Artickel, Zeugniß der Wahrheit geben solle) ist mir den 14. N. allhier zu N. durch einen zufälligen Boten eingehändiget worden.

Nun wissen die Herren sich guter massen zu erinnern, welchergestalt ich mich alsbald auf erst empfangene Citation gegen sie in Schrifften sub dato den 9. N. anni supra dicti erkläret, wofern mir noch zeitlich vor dem Termin die nothwendige Zehrung und Kutscher-Lohn (wie in solchen Fällen bräuch-

lich)

lich) würden anhero verordnet werden, daß höchstgedacht S. Churfürstl. Durchl. zu unterthänigsten Ehren und Gehorsam ich willig compariren wolte.

Weil ich dann darauf mit keiner Erklärung, vielweniger mit einem Pfenning oder Groschen Zehrung versehen worden, und mir dergestalt keine Schuld wegen meines nicht Erscheinens mit Fug zuzumessen, in Erwegung, daß zu recht kein Zeuge auf seine eigene Unkosten oder Auslage zu reisen, und Zeugniß zu geben, sondern vielmehr der Zeugführer schuldig, die sumtus itineris (antequam testis pedem domo sua efferat) dem Zeugen zu praestiren, welches als eine sonderbare Cautel pro testibus *a D.* Gail. *lib. 1. observ. 99. num. 3.* commendiret wird.

Als hätte ich mich nicht versehen, daß man, bey so gestalten Sachen, mich bey Churfürstl. Sächs. Regierung unverschuldeter Weise hätte verunglimpffen, und mich, als einen Contumacem, mit Poenal-Citationibus produciren sollen. Ich muß aber solche Diffamation für dißmal bis zu anderer Gelegenheit dahin gestellet seyn lassen, und der Zeit befehlen.

So viel aber die jüngst an mich abgegangene Citation betrifft, hätte ich gleichergestalt auf des Reproducenten gebührliche und pro qualitate meiner wenigen Person submittirte Darlage auf obbenannten 25. N. einzustellen, nicht verweigern wollen, wann mir die Citation zu rechter gebührlicher Zeit, und nicht allererst fast einen gantzen Monat, nach allbereit verflossenem Termin, wie obgedacht, wäre insinuiret worden.

Will derowegen verhoffen, weil sonsten bey denen Acten von mir keine Recognition oder auch Relation insinuatae citationis zu befinden seyn wird, es wird mir so wenig, als zuvor, einige Contumacia imputiret werden können, sondern ich per rerum naturam gleichsam entschuldiget seyn. Wird aber künfftig mir in geraumer, rechtmäßiger Frist derohalben fernere Citation zukommen, will ich mich alsdenn, vermittelst Göttlicher Hülffe, auf berührte des Producenten Darlage, aller Gebühr, so viel möglich, zu bezeigen wissen.

Welches denen Herren ich in Antwort nicht bergen sollen, und bin ihnen zu angenehmen, freundlichen Diensten gewilliget. Signatum N.

Subscriptio.

CAPVT XXVI.

Von Entbrechung des Zeugniß-Gebens, sonderlich des Zeugen-Eydes.

SVMMARIA.

Ein jeder ist regulariter schuldig, der Wahrheit zu steuer, eydlich Zeugniß zu geben.
Limitatio, daß auch Erlassung erlanget werden mag.
Von Gerichts-Personen.
Acta iudicialia beweisen vollkommen.
Wann Notarii Zeugniß zu geben sich excusiren können?
Wann Gerichts-Personen ungeachtet ihres Amts schwören und zeugen müssen?
Von Advocaten, Procuratoren.
Warum solche befreyet?
Wann sie zu verschonen oder nicht?
Von Stadt- und Gerichts-Schreibern.
Wann sie sich nicht entbrechen können?
Vom Vater und Sohn, daß sie für eine Person geachtet werden.
Vom Mann und Weib.
Wenn vorhergehende nicht statt haben, sondern verdächtige Zeugen zuzulassen?
Welche Fälle difficilioris probationis seynd, und wo man anderer Gestalt hinter die Wahrheit nicht kommen kan?
Wenn ein Zeuge, wegen verwiderten Zeugnisses, gestraffet werden kan?
Was ein Zeuge zu betrachten, der sich zu entbrechen vermeynet?
Vom Eydschwur, was er sey?
Ein jeder muß seine Aussage eydlich thun.
Warum der Eyd erfunden?
Das Zeugen-Amt wird pro publico et necessario munere gehalten.
Von Pfändung und Straffe derer ungehorsamen Zeugen.
Solche Straffe ist in gemeinen Rechten willkührlich.
Aber in diesen Landen gewiß benamet.
Ein Mensch soll willig Zeugniß geben.

Ob wohl in genere an dem, daß sich keiner, wer der auch sey, ad eruendam veritatem des Zeugnisses verweigern kan, sondern der Wahrheit zu steuer, nach vorgehender Eydesleistung, Inhalts der bekannten Rechts-Regul: Quod omnes testes iurare teneantur, seine Wissenschaft eröffnen muß, soll ihme anders vollkommener Glaube zugestellet und auf seine Aussage gebauet werden, sonst wird auch seine deposition (wann das Gegentheil zumal nicht darein consentiret und gewilliget) beydes vom Part, so wol vom Richter reiiciret und verworffen.

L. g. l. 18. et 19. C. de testib. cap. quoties. cap. fratrem. c. tuis 39. X. d. t. Petrus Wesenb. *cons. 11. n. 1. et seqq.*

So hat doch vorgemeldte Regul auch etliche limitationes, und Abfälle, dann man darneben nicht in Abrede seyn kan, daß, ex iusta causa, einer wohl befugt, vacationem von solchem munere zu suchen, die Erlassung auch erlangen kan und mag.

tot. tit. ff. ne vacat. et excus. mun. et tot. t. t. Inst. de excus. tut. Wesenb. *cons. 11. n. 16.*

Wie darunter etzliche Fälle erzehlet werden können: Erstlich sind die Gerichts-Personen, wann vor ihnen ein Actus abgehandelt wird, zu Papier gebracht, Urkunden darüber aufgerichtet, ad acta eingetragen, und die Originalia besiegelt werden, also befreyet, daß sie derowegen ferner kein Zeugniß geben, sonderlich deßwegen keinen neuen Eyd leisten dürffen. Quod non liceat

liceat in iudicium ad teſtimonium reuocare eum, qui ſuper negotio, de quo lis eſt, partibus Iudicis et Aſſeſſoris officio functus eſt.

c. ſtatuendum. 2. qu. 6. Carpzou. *part. 1. conſt. 15. def. 61. et 62.* Prukm. *conſ. n. 69. part. 2.*

Sintemal die Gerichts-Acta plenam fidem, das iſt: vollkommenen Glauben nach ſich ziehen, und keines fernern Beweiſes bedürffen. Quod Acta iudicialia pleniſſimam mereantur fidem, et notorium inducant, et ſine teſtibus ſubſiſtant, nec vllam extrinſecam probationem exigant.

Mar. *p. 6. tit. de act. n. 23.* Bald. *in l. geſta. n. 3. C. de re iud. text. in c. fin. de eo habit. Clericor.*

Gleichwie auch die Notarii in denen Fällen, wenn ihre Inſtrumenta impugniret werden, Zeugniß zu geben nicht compelliret werden können.

Carpzou. *de Conſt. def. 63.*

Welches alles dahin zu verſtehen, wann es bey denen Fällen bleibet, ſo gerichtlich, richtig und beſtändig zu Papier gebracht, contrahiret, teſtirt, donirt, cedirt, conſtituirt, tranſigirt, beygelegt und vertragen. Wenn aber andere Sachen mit unterlauffen, die ſie nicht beſchrieben, oder in ihr Amt nicht gehörig, ſo müſſen ſie wol andern Perſonen den Zeugen-Eyd leiſten, und ihre Depoſition thun und ablegen.

Ioach. a Beuſt. *in tit. ff. de iureiur. rubr. num. 220.*

Zum andern, können ſich auch die Advocaten, Procuratores und Anwalde, wenn ſie wider ihre Principalen und Clienten zu Zeugen angegeben werden, deſſen nach Gelegenheit der Sachen gäntzlich und mit Fug entbrechen.

L. fin. ff. de teſtib. l. procuratoribus. 22. l. nulla C. de Procur.

Welche dergeſtalt in propria cauſa zeugen müßten, darum aber ratione affectionis ſuſpect und verdächtig. Wie davon unten weitläufftiger diſputiret wird.

Haben ſie nun erhebliche Urſachen, als wann etwan das Gegentheil ſie, wider ihre eigene Clienten und denenſelben zu Nachtheil, angeben wolte,

l. 1. Aduocator. ff. de var. et extraord. cognit.

ſo werden ſie liberiret; Wo aber nicht, tum quod non agatur principaliter de ipſius commodo, ſed in conſequentiam,

l. ſi quis nec cauſam. 4. ff. ſi cert. pet. §. legatariis. Et ibi Dd. *Inſtitut. de Teſt. Ord.* Wiembec. *dic. conſ. 11. n. 4. 5. et 6.*

bleiben ſie auch nicht verſchonet.

Zum dritten, alſo auch ſind bisweilen Diener, Stadt- und Gerichts-Schreiber, und dergleichen Officianten zu Zeugen nominiret, wann nun der Actus vor dem Rathe oder Gerichten ergangen, ohne das beſchrieben, oder magna copia derer Zeugen, und andere erhebliche Urſachen verhanden, können ſie um Erlaſſung bitten.

c. peruenit. §. 5. in verbis, ſi aliter veritas, etc. de teſtib. cog.

Bisweilen findet es ſtatt, meiſtentheils wann ſonderlich das aufgerichtete documentum diſputiret wird, hat es keinen Effect, ſondern werden deme ungeachtet zum Iurament und Depoſition compelliret und angehalten. Und zwar um der Urſach willen, damit die Wahrheit an das Tagelicht gebracht und nicht etwan das gerechte Theil bey ſeiner guten Sachen ſuccumbiren dürfte, welches dann ſonderlich in allen Fällen zu obſerviren und in acht zu nehmen iſt.

Zum vierdten, hat es öffters ſolche Beſchaffenheit, wann der Vater wider den Sohn, oder der Sohn wider den Vater, oder einer für den andern (alſo auch Groß-Eltern und dergleichen) Zeugniß geben ſollen, daß ſie ſich deſſen in gewiſſen Fällen propter reuerentiam naturalem wohl erwehren mögen, in ſonderlicher Erwegung, daß ſie non omni Exceptione maiores, und ihre Auſſagen nachmals doch ungültig ſeyn würden.

l. Teſtis idoneus 9. ff. de teſtib. cap. ſi teſtis. verſ. item teſtis 4. q. 2. et 3. Carpzou. *p. 1. c. 16. d. 48. et 49.*

Und hat ſolches um ſo viel deſto mehr ſtatt, wann Producent ſonſten andere Zeugen haben kan.

Zum fünfften, iſt ein Mann und Weib ein Thun, denn Mann und Weib (ſaget man im gemeinen Sprüchwort) iſt ein Leib, bevoraus wann ein Ehegatte wider den andern in peinlichen Sachen auf Leib und Leben, Ehr und Redlichkeit Zeugniß geben ſoll.

l. etiam 3. C. de teſtib. Carpzou. *p. 1. c. 16. d. 51. num. 2. 3.*

Welches doch nicht allezeit ſtatt findet, denn in denen Fällen, da man anderer Geſtalt hinter die Wahrheit nicht kommen kan, und ſo difficilioris probationis ſeynd, können vorher gemeldte Perſonen, Zeugniß zu geben, wohl angehalten werden.

Proſp. Farin. *de teſt. quaeſt. 54. n. 171.* Anton. Gometz. *tom. 3. var. reſol. c. 12. n. 24.*

Es werden aber nicht diejenigen Fälle für difficiles in probatione gehalten, und daß man anderer Geſtalt nicht hinter die Wahrheit kommen können, wo kein Zeuge darbey geweſen, oder darzu erfordert worden; ſondern da diejenigen Caſus und Fälle alſo beſchaffen ſeyn, daß entweder wegen des Orts oder Zeit, andere oder mehr Zeugen nicht haben dabey ſeyn können.

cap. vlt. X. de teſt. cog. c. tertio loco. X. de prob. l. conſenſu. 5. §. ſeruus. C. de repud.

Als da ſeynd in criminalibus, Coniuratio, conſpiratio, haereſis, Diebſtahl, Ehebruch und dergleichen.

Iacob. Menoch. *de arbit. Iud. quaeſt. lib. 2. caſ. 116. de praeſumt. lib. 1. quaeſt. 58.*

In ciuilibus aber, welche in einem Collegio oder Verſammlung, oder verborgenen Oertern geſchehen.

d. c. tertio loco et d. l. conſenſu. §. ſeruus.

Als kan es nun auf die oben eingeführte, und wegen Zeugniß-gebens diſputirliche Perſonen, nach eines jeden Zuſtand extendiret und appliciret werden. Und ſolcher Zeugen kan keiner, wegen verwiderten Zeugniß, wenn er es nicht malitioſe und contumaciter gethan, geſtraffet werden, quia iura excuſationes ſuas allegare cuique permittunt.

d. tot. tit. *ff. de vacat. et excuſat. mun.* tot. tit.

tit. *ff. de inſtit. de excuſat. tut.* Weſemb. *dict. conſ. 29. n. 20. et 21.*

hac ratione, daß er probabilem cauſam gehabt, ſich zu ſchützen und loß zu machen.

Und will ſonderlich einem jeden gebühren, der eines Zeugniſſes oder Juraments gerne enthoben und benommen ſeyn wolte, daß er vor allen Dingen ponderire und betrachte, ob er auch ſolche erhebliche Exceptiones, Fundamenta und Entſchuldigungen habe, die ihme zu Recht hiervon ſubleviren und entnehmen möchten; dann wann das nicht wäre, würde er ſich nur ſelbſten in unnöthige Unkoſten, vergebene Mühe und andere Ungelegenheit führen, die Sache dem Part zu Schaden allein protrahiren und aufziehen, und endlich durch Pön zum Zeugniß angehalten werden.

Darum hat ſich ein jeder im Anfange zu bedencken, und darff ſich keiner für einen Eyd zu ſchwören (wann er rechtmäßig geſchicht) fürchten, ſondern es iſt eine Anruffung GOttes, die Wahrheit zu eröffnen und herfür zu bringen, dannenhero regulariter ein jeder Zeuge den Eyd ſchwören muß, geſchicht auch ſelten, daß man ſich deſſen entbrechen kan.

Aus ſonderbaren Urſachen, daß 1. die Wahrheit dadurch beſtärcket, und an den Tag gebracht.

2. Die Iuſtitia befördert, dem Zanck und Hader abgeholffen.

3. Und einem jeden das Seinige erhalten, oder wieder zu wegen gebracht wird.

Dannenhero wird das Zeugen-Amt pro publico et neceſſario munere gehalten.

l. eum 4. ſed ſi quis. 7. in princ. ff. quemadmodum teſtam. aper. c. 1. X. de crim. falſ.

Alſo, daß im Gegenfall, und wann ſich ein Zeuge deſſen verwidert, mit Pfändung und Straffe wider ihn verfahren werden kan.

l. ſi quis magiſtra ff. de vacat. et excuſ. mun.

Ob auch wol in iure communi hiervon keine gewiſſe Straffe berühret, ſondern dieſes dem arbitrio Iudicis anheim geſtellet wird.

Iacob. Menoch. *lib. 2. arbitr. Iud. quaeſt. cent. 2. caſ. 280. n. 2. et cent. 4. caſ. 381. num. 32.*

So iſt doch in dieſem Chur-Fürſtenthum Sachſen denenjenigen, ſo die Zeugniß zu geben zur Ungebühr verweigern, eine gewiſſe Straffe, als nemlich 10. Rheiniſche Gold-Gülden geſetzet, welche halb denen Gerichten, halb aber dem Producenten werden müſſen. N. G. O. *tit. 32. pr.*

Wordurch jedoch der Zeuge keinesweges vom Zeugniſſe zu geben befreyet, ſondern in fernerer Verweigerung mit höherer Straffe darzu angehalten werden kan.

d. tit. 22. verſ. Und da er gleich ſolche.

Und darum ſoll ein erbarer Menſch, der die Wahrheit und Gerechtigkeit liebet, und zu Friede und Einigkeit geneigt iſt, dem Zeugniß ſich nicht entziehen und entbrechen, ſondern vielmehr willig darzu ſeyn, praeſertim cum peccatum mortale ſit occultare veritatem.

Can. quisquis. 11. q. 3. c. 1. ext. de crim. falſ.

Formularia derer Mißiven und Schreiben, warum man (Zeugniß zu geben) ſich nicht ſchuldig erachtet, und derowegen um Erlaſſung bittet.

I. Schreiben um Befreyung der Zeugniſſe wider die Mutter und Anverwandte.

P. P.

Dieſelben erinnern ſich großgünſtig, welchergeſtalt in Sachen Herrn N. N. Klägers an einem, wider meine Frau Mutter Eliſabeth N. und deren Schweſtern Frau Annen und Fr. Magdalenen, auch meine Schwägere und Anverwandte, Herren N. N. N. und N. Beklagte andern Theils, Kläger mich unter andern zum Zeugen angegeben, auch darauf der Commiſſarius und Amtſchöſſer zu N. mich zum Production-Termin citiren wollen; Ob nun wol regulariter keiner ſich des Zeugniſſes zu verweigern, ſo iſt doch bekannten Rechtens, daß Eltern in ihrer Kinder und dieſe in ihrer Eltern Sache, ſowol Blutsfreunde und Schwäger nicht gezwungen werden mögen, wider einander zu zeugen;

l. 9. ff. de teſtib. l. parentes C. eod. Maſcard. *de probat. concl. 1148. n. 4. l. 4. ff. de teſtib.* Menoch. *de arb. Iud. quaeſt. l. 2. caſ. 487. n. 5.*

Ob auch gleich eingewendet werden will, daß hier ein caſus ſey, vbi veritas aliter haberi nequeat, ſo müßte doch Zeugenführern darüber vorher Beſcheinigung auferleget, und ich mit meiner Gegen-Nothdurfft gehöret werden. In deſſen Erwegung gelanget an dieſelben mein dienſtfleißiges Bitten, dem Commiſſario cauſae aufzuerlegen, daß er mich mit fernerer Anmuthung des Zeugniſſes verſchonen, oder, da noch einiger Zweiffel, mit meiner rechtlichen Nothdurfft darwider höre, und darüber erkennen laſſe. Welche rechtliche Fügung ich mit ſchuldigſtem Danck erkennen, ꝛc.

II. Dergleichen eines Bruders.

P. P.

Inſonders Hochgeehrte Herren!

Dieſelben erinnern ſich hochgeneigt, welchergeſtalt in Sachen Herrn Johann N. Klägern an einem, wider meinen Bruder Hans N. Beklagten andern Theils, ich als ein Zeuge von Klägern

gern angegeben, und daß ich heutigen Tages auf die übergebene Beweiß-Artickel meine Aussage vermittelst Eydes erstatten solle, citiret worden. Nachdem aber wider meinen Bruder Zeugniß abzulegen mir nicht unbillig bedencklich fället, und ich darzu auch in causa ciuili wider Willen nicht angehalten werden mag:

per text. in l. Lege Iulia 4. ibi gloss. ff. de testib. Anton. Gomez. *var. resol. tom. 3. c. 12. rubr. de probat. delict. n. 24. post versic. quod est verum.* Farinac. *de testib. lib. 2. tit. 6. qu. 53. n. 15. seqq.*

Als ergehet an meine Hochgeehrte Herren mein gehorsames Bitten, Sie wollen dieses mein Aussenbleiben mir für keinen Ungehorsam auslegen, sondern mich mit fernern Citationen zu dieser Abhörung geneigt verschonen. Welches um dieselben hinwieder zu verdienen, ich jederzeit möglichst geflissen lebe. Leipzig, den 25. August. 1688.

Meiner Hochgeehrten Herren

gehorsamer
Gottfried N.

III. Alia Forma.

Dergleichen Mißiven an Chur-Fürstl. Commissarien.

P. P.

Dieselben erinnern sich, welchergestalt wir, in schwebender Testaments-Sache, N. N. hinterlassene Erben an einem, und dem N. N. am andern Theil belangende, heutiges Tages aufm Rathhause allhier zu früher Tagzeit zu erscheinen, Uns von Producenten vorstellen, aufnehmen und vereyden zu lassen, dann auf dasjenige, worauf wir befraget, vermittelst Eydes, Zeugniß der Wahrheit zum besten zu geben, citiret und vorgeladen worden.

Ob wir uns nun wol schuldig erachten, solcher Citation zu gehorsamen; So verhoffen wir doch, woferne wir mit unserer Nothdurfft gehöret werden solten, daß nemlichen ꝛc. in praesenti casu a testimonio dicendo gantz und gar entschuldiget zu seyn. Solches alles, aufn Fall wir des Zeugnisses, oder zum wenigsten des Zeugen-Eydes nicht erlassen werden solten, auf rechtliche Erkänntniß stellende.

Ist demnach unser dienstfleißiges Suchen und Bitten, dieselben wollen zu Einbringung unserer Nothdurfft, uns einen Termin praefigiren, und uns und die Partheyen auf einmal unsere Nothdurfft gegen einander einzuwenden, darüber Rechtlich erkennen, und das Uthel, so gesprochen würde, entscheiden zu lassen, citiren und vorbescheiden.

Solches um E. Ehrenv. Großachtb. Hochw. vermögende zu verdienen, sind wir gantz willig und stets geflissen. Datum etc.

IV. Supplication an Chur-Fürsten zu Sachsen ꝛc. darinnen sich ein Advocat und Anwald purgiren, daß sie wider ihren Clienten und Principalen Zeugniß zu geben nicht schuldig.

Durchlauchtigster, ꝛc. Gnädigster Herr, in Rechthängigen Injurien-Sachen, zwischen N. N. allhier, Beklagten und Reproducenten, an einem, und N. N. Klägern, am andern Theil, habe ich, neben meinem Schreiber J. N. von jetztgedachtem N. zum Zeugen angegeben, auch vom Rath allhier, dem solches committendo aufgetragen worden, gegen den 22. huius Nouembris, bey Vermeidung Straff N. Thaler, zur Bestellung, Vereydung und Abhörung ꝛc. citiret werden wollen.

Nun kömmt mir der N. Suchen nicht allein gantz befremdlichen für, besondern ich befinde auch aus denen Reprobatorial Articuln, (die mir vorlängst zu Verfassung derer Interrogatorien, weil jederzeit bemeldtem N. in dieser Sachen, und anfangs, wie auch noch, aduocando gedienet, untergeben worden) so viel, daß mich N. nur für die lange weile zum Zeugen denominiret, und mich dahero mit dem Eyde vergeblichen zu brandschatzen gedencket, sintemal ich nicht die geringste Wissenschafft hiervon trage, und also mein Zeugniß, so auf dem nescire bestehen würde, ihme gantz unnütze seyn würde; darzu kommt, daß der Advocat, weder für, noch wider seinen Clienten Zeugniß geben könne, *l. fin. ff. de testib.* Reub. *in tract. de testib. p. 2. n. 160.* indem es der Billigkeit gantz entgegen, daß derjenige, so von einem zu Rath gezogen, und dem die Sach mit allen Umständen offenbaret worden, wider ihn zeugen soll.

Dergleichen fundamenta auch auf meinen Schreiber, als zu dieser Sache bestellten Mandatarium und Procuratorem, gar wohl gezogen werden können. *L. procuratoribus 22. l. nulla 23. C. de procur.* Erachet derowegen an E. Churfürstl. Durchl. unser unterthänigstes, gehorsamstes, höchstfleißiges Bitten, Sie geruhen gnädigst, uns beyden des Zeugniß zu entheben, auch darauf dem Rath allhier, als Commissarien, zu befehlen, daß er solches gedachtem N. fürhalte, und ihn darvon abmahne, oder im Gegenfall, da er zu weichen nicht gemeynet, rechtliche Erkänntniß darüber einholen, und uns immittelst mit anbedrauter Straffe verschonen solle.

Solches um E. Churfl. Durchl. in unterthänigstem Gehorsam zu verdienen, bin ich stets bereit und willigst, als pflichtig. Signatum, etc.

V. Der

V. Der darauf erfolgte Chur-Fürstliche Befehl.

Von GOttes Gnaden, Johann Georg, Chur-Fürst, ꝛc.

Liebe Getreue, welchermassen an uns sich N. N. und desselben Schreiber N. N. über N. N. daß er sie als Advocaten und Anwalden in Rechthängigen Injurien-Sachen N. N. Klägern an einem, und ihn N. N. Beklagten und Reproducenten am andern Theil betreffende, zu Zeugen denominiret und angegeben, beschweren, auch unterthänigst suchen und bitten thut, das habt ihr aus dem Inschluß mit mehrerm zu ersehen.

Wann wir denn ihr Einwenden für unziemlich nicht erachten: Als begehren Wir für uns und den Hochgebohrnen Fürsten, unsern freundlichen lieben Bruder und Gevatter, Hrn. Augusten, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Ihr wollet gedachtem N. solches fürhalten, und bey ihme daran seyn, daß er derer Supplicanten Zeugniß, gestalten Sachen nach, sich gutwillig begeben, und sie fallen lassen möge, in Entstehung aber, sie rechtlich hierüber verfahren, und durch Rechtliche Erkänntniß, welches wir euch in unserer Schöppen-Stühle einem zu erholen wissen werdet, entscheiden lassen. Daran geschicht unsere Meynung. Datum etc.

Nota: Das Urthel soll unten nach denen Gesetzen folgen.

VI. Dergleichen Supplication eines Stadt-Schreibers, wegen verwiederten Zeugnisses.

Durchlauchtigster, ꝛc. Gnädigster Herr, ꝛc. In Zeugniß-Sachen N. N. Klägers und Producenten, an einem, contra N. N. seligen nachgelassene Erben, Beklagte und Producten am andern Theil, N. N. aufgerichtete und insinuirte Donation oder letzten Willens-Verordnung betreffende, hat gedachter Kläger unter andern mich zum Zeugen angegeben, und unlängsten bey Straff auf den 17. dieses citiren lassen, als ob ich auf den vergangenen Termin contumaciter aussen geblieben wäre, der ich mich doch in Termino maiori causa occupatus durch N. N. Citationum Iudicialium insinuatorem, entschuldigen, und berichten lassen, daß ich in E. E. Rath Amts-Sachen, beym Herrn Bürgermeister N. N. zu thun, und dahero in publicis occupatus legitimum impedimentum hätte, welche Allegatio von dem producirenden Theil verschwiegen und hinterhalten.

So viel aber das Werck an ihme selbsten anlanget, bin ich auch heutigen Tag legitime erschienen, und habe meine Nothdurfft, warum ich in praesenti causa testimonio dicendo entschuldiget zu seyn verhoffe, angezogen, und aufm äusserstен Fall dieselbe auf Erkänntniß gestellet, mich auch versehen, es würde Gegentheil in copia aliorum testium damit zufrieden gewesen seyn, habe aber anhören müssen, daß es sich dawider zum hefftigsten aufgelehnet, und bey E. Churfürstl. Durchl. um arctiores Compulsoriales unterthänigst anzuhalten, sich verlauten lassen, so ich meines Theils dahin stellen thue.

Dieweil aber, gnädigster Chur-Fürst und Herr, es in diesem Fall, gleichwol an deme, daß (1) gedachte N. N. ihre Donation lange zuvorn, und am 19. N. Anno N. bey E. E. Rath allhier actis insinuiret, ehe ich in Bestallung genommen, welches den 1. N. folgenden Jahres geschehen, mich auch zum wenigsten um die N. N. zu bekümmern gehabt, auch (2) daraus eine Einführung erfolgen wolte, und ein jeglicher zum Zeugen, auch nur per calumniam et iuris abusum, angegeben werden könte, der in Collegio Senatus et actibus coram Senatu explicandis beywohnet, und (3) der titulus in Iure Canonico *de test. cogendis* allein dahin siehet, si res aliter probari non potest, allhier aber das producirende Theil magnam copiam testium hat, und diese meine vorgeschützte exceptiones im Recht hafften, zumal weil dadurch eine böse Einführung zu besorgen, auch (4) Senatus autoritas ziemlicher massen labefactiret würde, wenn allererst durch desselben Bestalten eydliche Aussage solte erhärtet werden, was einmal Senatus actis publicis insinuiret und incorporiret worden: Dergleichen superiora collegia propter inconuenientiam inde secuturam nicht zugeben würden.

Als gelanget an Ew. Churfürstl. Durchl. hiermit mein unterthänigstes Bitten, Sie geruhen, mein Gegentheil auf sein ungestümmes Ansuchen dahin gnädigst zu bescheiden, daß es mich bey meinem Erbieten verbleiben, und aufn Fall es mich des Zeugniß und Zeugen-Eydes zu erlassen nicht gemeynet, mit mir darüber zu einem und dem andern Urthel, mit Abschneidung aller dilatorischen Exceptionen, verfahren soll.

Das bin um Ew. Churfürstl. Durchl. ich unterthänigstes Gehorsams zu verdienen, jederzeit Pflichtschuldig und gantz willig. Datum etc.

Compromiss-Gesetze, in denen disputiret wird: Ob Gerichts-Personen, wegen der vor ihnen vorgelauffenen Sachen, eydlich Zeugniß zu geben schuldig, oder nicht?

I. Mißiv: Darbey der erste Satz übergeben worden.

Churfürstl. Sächs. zu dieser Sachen verordnete Herren Commissarii, (Tit.) Dieselben erinnern sich, welcher massen in Sachen, die sich zwischen uns an einem, und respective Vaters und Schwäher-

Schwäher-Vaters, Herrn N. N. hinterlassenen Erben, anders Theils, wegen dessen aufgerichteten Testaments, streitig erhalten, unter denen von uns angegebenen und producirten Zeugen, Herr N. N. Herr N. N. ꝛc. und M. N. den Zeugen-Eyd zu leisten sich verweigert, und bey jüngsthaltenem Productions-Termin von uns und jetztgemeldten Zeugen compromittiret worden: Daß mit Abschneidung aller exceptionum et remediorum suspensiuorum von uns beyderseits gegen einander rechtlichen verfahren, auf den 16. huius zum Urthel beschlossen, die Gesetze alsbald in Churfürstl. Sächs. Appellation-Gericht zum Versprechen überschicket, und wir durch das darauf erfolgende Urthel entschieden werden sollen.

Deme nun zu Folge thun wir hiermit unser erstes Gesetz gedoppelt übergeben, mit dienstlicher Bitte, obgedachten Zeugen ein Exemplar davon zuzustellen, und sie darneben hierauf förderlichst zu verfahren, erinnern zu lassen, damit auf die gesatzte Zeit zum Urthel beschlossen, und die Gesetze in die Churfürstl. Appellation eingeschicket werden können.

Solches um die Herren Commissarien hinwiederum zu verdienen, sind wir allezeit willig und bereit. Datum den N. Junii, Anno N.

II. Erster Satz derer Producenten.

Titul.

Rechtliches Einbringen in Compromiss-Sachen N. N. weyland Bürgers zu N. hinterlassener Erben an einem,

contra

Herrn N. N. Hrn. N. N. und N. N. als angegebene Zeugen, anders Theils, in puncto den, von ihnen verweigerten Zeugen-Eyd betreffende.

Vor des Durchl. Chur-Fürsten zu Sachsen und Burg-Graffen zu Magdeburg, ꝛc. Ihres gnädigsten Herrn, zu dieser Sache verordneten Commissarien, denen (Tit.) Bürgermeister und Rath zu N. ihren großgünstigen Herren: Erscheinen N. N. weyland Bürgers und H. zu N. hinterlassene Erben, und derselben Ehelich und andere Vormunden, benenntlichen N. N. für sich, N. N. aber in Ehelicher, und N. N. in Kriegischer Vormundschafft N. ꝛc. Welche ihre Personen nicht alleine hiebevorn legitimiret, sondern auch jetzo ihre habende Curatoria sub lit. A. et B. übergeben thun, und sagen mit gewöhnlicher Bedingung rechtlicher Wohlthaten kürtzlich:

Nachdeme auf höchstgedachter S. Churfürstl. Durchl. gnädigste Befehliche, sub datis den 1. und 16. Martii dieses 1623. Jahrs von obgemeldten Herren Commissarien, die Irrungen, welche zwischen N. N. an einem, jetztgedachten N. N. Erben und derselben Vormunden am andern Theil, dahero sich erhalten, daß gemeldte Erben, Inhalts des väterlichen Testaments, 22000. Fl. praelegata aus gemeiner Erbschafft gefodert, die Wittwe aber der Churfürstl. Sächs. Constitution, und dieser Stadt Willkühr zuwider, solches nicht einräumen wollen, zu unterschiedenen malen in Verhör gezogen, und nach gepflogener Verhör und gütlicher Handlung in Entstehung der Güte, die Partheyen beyderseits dergestalt compromittiret, weil der Streit vornehmlich darauf beruhe, ob derer Erben Fürgeben nach, die Wittwe einmal mit N. N. aufgerichtetem Testament zufrieden gewest, welches, auf der Wittwen beschehenes Verneinen, die Erben beyzubringen sich erboten: Daß mehrerwehnte Erben, von dato des aufgerichteten Compromissi, in der darein angesetzten Frist, ihre Beweiß-Artickel, samt Namen derer Zeugen, gedoppelt übergeben, darvon ein Exemplar der Wittwen, mit Benennunge eines Production-Termins, alsbald zugestellet, darwider ihr nicht allein zuläßliche Interrogatoria, sondern auch der Gegenbeweiß verstattet, und wann das Zeugniß vollführet und eröffnet, auch dasselbe productsweise disputiret, und zum Urthel beschlossen worden, alsdann die Acta zum erstenmal in die Juristen Facultät nach Leipzig folgends wegen dessen Läuterungs-Urthels, nach Wittenberg zum rechtlichen Ausspruch verschicket werden sollen, alles nach mehrerm Inhalt des aufgerichteten Compromissi: Als haben gemeldte N. Erben ihre Beweiß-Artickel in der hierzu praefigirten Frist eingegeben, und unter denen andern Zeugen auch Herrn N. N. B. Herrn N. N. und Herrn N. N. beyde des Raths, und Herrn M. N. N. zu Zeugen angegeben und namhafft gemachet, dieselbe auch hernacher in termino productionis vorgestellet, und sie, wie gebräuchlich, aufzunehmen, zu vereyden und abzuhören gebeten.

Wiewol nun Producenten verhoffet, es würden sich diese Zeugen selbsten erinnern, daß regulariter alle Zeugen den Zeugen-Eyd zu leisten schuldig, also, daß auch dieselbe nicht zu hören, wann sie mit dem Eyd, darmit sie der hohen Obrigkeit zugethan, Zeugniß zu geben sich erbieten, sondern, dessen ungeachtet, den Zeugen-Eyd leisten müssen. Teste Mynſ. *obſ. 3. cent. 2.*

Omnes enim testes iurare tenentur.

l. 9. l. 18. et l. 19. C. de testib. cap. quoties. cap. fratern. cap. tuis. 39. X. d. tit.

adeo, vt si non iurauerint, testimonium illorum sit nullum, et nihil probare possit.

d. l. 9. C. de test.

So haben sie doch den Zeugen-Eyd zu leisten sich verweigert, und zwar aus der Ursachen, weil sie nicht allein Ihr. Churfl. Durchl. sondern auch dem Rath mit Eydes-Pflichten verwandt, und sonderlichen damals N. N. als Stadt-Richter, N. N. als Gerichts-Schöppe, und M. N. N. als Gerichts-Notarius, einen absonderlichen Eyd zu denen Gerichten geleistet hätten, auch ohne vorhergehendes Rechtliches Erkänntniß, den Zeugen-Eyd zu leisten, sich keinesweges schuldig erachten wollen.

Damit

Damit aber die Haupt-Sache, Inhalts des aufgerichteten Compromisses, aufs schleunigste befördert, und durch diesen Incident-Punct nicht lange differiret werden möge; So haben vor obgedachten Herren Commissarien die Producenten und vorgenannte Zeugen folgendergestalt mit einander compromittiret, daß sie über diesen Punct Rechtlichen gegen einander verfahren, auf den 16. huius zum Urthel beschliessen, die ergangene Gesetze in Jhr. Churfl. Durchl. Appellation-Gerichte einschicken, sich durch das darauf erfolgte Urthel entscheiden lassen, und sich kein Theil darwider einiger Läuterung zu gebrauchen haben solle, alles nach mehrerm Jnhalt des darüber ad acta registrirten Compromissi, etc. Deme nun zu Folge wollen Producenten, daß die angegebene Zeugen den Zeugen-Eyd zu leisten schuldig, kürtzlichen deduciren:

Und Erstlichen zwar haben sie obgemeldte Rechts-Gründe vor sich, aus welchen erscheinet, quod omnes testes iurare teneantur, et testi non iurato fides nulla adhibenda sit.

d. l. 9. C. de testib. l. 18. et seqq. C. eod.

Worinnen unter denen gemeinen und Amts-Personen in iure kein Unterscheid gemachet wird. Et hoc, quod iurare debeant, vsque adeo verum est, vt etiamsi homines, in testes producti, essent religiosi, puta Episcopi, Sacerdotes, item Principis officiales et in quacunque dignitate et autoritate constituti,

cap. tuis nuper. X. de testib. Mascard. *concl.* 1362. *n.* 2.

speciale testes iuramentum praestare cogantur.

Derowegen versehen sich auch Producenten, es sey nicht allein Herr N. N. als welcher bey dem aufgerichteten Testament nicht als eine Gerichts-Person gewesen, sondern auch Herr N. N. und N. den Zeugen-Eyd zu leisten schuldig.

Non obstante, daß sie Jhr. Churfl. Durchl. dann auch dem Rath mit Eydes-Pflichten zugethan, sintemal sie solches, wie allbereit angedeutet, von dem Zeugen-Eyd gar nicht entschuldiget.

teste Mynsi. *d. obs. 3. cent. 2.* vbi in Cam. Imper. ita iudicatum esse affirmat.

Pari ratione non obstat, daß N. N. und M. N. einen absonderlichen Eyd zu denen Gerichten geschworen, dann auch die Amts-Personen des Zeugen-Eydes nicht befreyet seyn, sondern solchen nicht weniger als Privat-Personen leisten müssen.

Ja wann gleich obgenannte Zeugen (den ungestandenen Fall also gesetzet, jedoch im geringsten nicht eingeräumet) über dasjenige, was in das aufgerichtete Testament gebracht, und dißfalls vor ihnen als Gerichts-Personen vorgelauffen, den Zeugen-Eyd zu leisten nicht schuldig seyn solten; So würden sie doch in dem übrigen, was in solchem Testamento nicht begriffen, auch was sonsten vor ihnen, als Gerichts-Personen, nicht vorgelauffen, sich solches Eydes nicht entbrechen können, weil daselbsten die ratio, daß sie zu denen Gerichten geschworen, allhier cessiret, und aber Rechtens, quod cessante ratione legis, ipsa quoque legis dispositio cesset.

Diesem allen nun nach bitten vorgedachte N. N. hinterlassene Erben zu erkennen, und auszusprechen, daß die angegebene Zeugen, ihres Vorwendens ungeachtet, den Zeugen-Eyd zu leisten, und vermittelst desselben ihre Aussage zu thun schuldig.

Stellen solches mit Anruffung des Hoch-Adelichen Richterlichen Amts zu Rechtlichem Erkänntniß. Saluo iure vlteriori

III. Gegen-Antwort derer Zeugen.

Herrn N. N. und N. Constituirter Gevollmächtigter N. N. Notarius Publicus.

Erscheinet in termino gleicher gestalt, produciret hiermit sein Mandatum sub signo ✠ hierdurch seine Person gnugsam legitimiret zu seyn verhoffende, und saget hierauf kürtzlichen: Daß seine Herren Principalen von N. N. Bürgers und H. allhier hinterlassenen Erben, wegen des von ihrem Vater aufgerichteten Testaments, und dahero entstandenen Jrrungen, zur Ungebühr mit einem Zeugen-Eyd beleget werden wollen.

Dann erstlich, so ist nicht unbekannten Rechten, quod acta iudicialia plenissimam mereantur fidem, et notorium inducant, et sine testibus subsistant, nec vllam extrinsecam probationem exigant.

Nar. *p. 6. tit. de actor. edit. n. 23.* Bald. *in l. gesta 3. C. de re iudic.* text. *in c. fin. de cohabit. Clericor.*

Wann dann dieses Testament coram actis, in praesentia iudicis et eius Assessorum, aufgerichtet, und in solchen und dergleichen Fällen der Gerichte Assertion ohne einige Eydesleistung, vollkömmlicher Glaube zugestellet wird, so folget daraus, daß sie super hunc actum testamenti und was demselben anhängig, mit unnöthiger Eydesleistung beschwöret werden wollen.

Pro secundo: So ist nicht unbekannten Rechtens, quod non liceat in iudicium ad testimonium vocare eum, qui super negotio, de quo lis est, partibus iudicis et assessoris officio functus est.

text. express. *in c. statuendum. 2. quaest. 6.*

Wie dann seine Herren Principalen damals als Richter und Schöppen diesem actui testandi beygewohnet, und hierzu sonderlich requiriret und erfordert, deroselben Person also approbiret, so werden sie verhoffentlich aus angezogenem Rechts-Grund bey ihrer Aussage, ohne einige Eydesleistung, billig gelassen.

Pro tertio, so ist ja Gegentheiln mehr als zu viel bewußt, daß obgedachte seine Herren Principalen zu denen Gerichten einmal einen theuren Eyd geschworen, und dahero mit fernerm Eydes-Schwur nicht können belästiget werden. Durum enim nimis esset, iuramenti praestationem iterum eos suspicere, qui semel vinculo iuramenti obstricti sunt. Prukm. *cons. n. 96. p. 2.*

Pro quarto, so ist gantz nicht bräuchlich, et ita consuetudini notorie zuwider, daß die geschwornen Gerichts-Personen, über dergleichen Testament-Händel, so vor ihnen vorgelauffen, eydliche Betheurung ablegen solten.

Pro quinto, so würden auf den Fall, wann ihren Worten zuwider eingeführter Gewohnheit, nicht getrauet werden solte, sie mit unnöthigem Eyd beschweret; Iam autem iuramenta superflua sunt amputanda. *c. 2. de probat.*

Pro sexto, so werden diejenigen, so in Aemtern und mit sondern Eydes-Pflichten aufgenommen seyn, nur allein bey ihren Amts-Pflichten erinnert, und darbey gelassen, et his personis creditur etiam absque Iuramento, quod ab omnibus communiter receptum esse testatur Iason. *in l. properandum §. et siquidem. n. 8. C. de iudic.* Gemm. *n. 17. de probat.* et vbiuis fere locorum obseruatur.

Septimo, so würden hierdurch böse Einführungen verursachet, auch niemand leichtlich zu dergleichen Aemtern zu bringen seyn, wann der Richter, Schöppen und Gerichts-Personen allezeit super actibus coram ipsis gestis eydlichen examiniret werden solten: viri enim boni, absque religione magna, Iuramenti praestationem in se non suscipiunt, nec facile iurisiurandi praestationem subeunt. Spec. *in tit. de requis. consilii, vers. item facit eos iurare.*

Endlichen, so versiren die N. Erben in extraordinario processu, und haben ihres Gefallens compromittiret, iam autem extra processum inuitus nemo iurare tenetur.

Moller. *lib. 3. semest. 36. n. 1.*

Non repugnat, daß die N. Erben fürgeben, quod omnes testes iurare teneantur. Ista enim regula notabiliter fallit, vt non procedat in officialibus, quibus, in dicendo testimonio, iuramentum testium remittitur, et in his creditur, quae ad ipsorum officium spectant.

Dd. *in c. cum parati. de appellat.* Iacob Ayrer *in suo proc. c. 8. obs. 3. in fin.*

Pro secundo hindert gar nicht, was ex obseruatione Mynf. herfür gebracht, denn dieselbe redet gar nicht von denen Gerichts-Personen, so beydes der hohen Obrigkeit, und in specie zu denen Gerichten geschworen, sondern allein in genere de testibus et subditis, vtrum illorum depositio sub luramento, quod prius suo domino fecerint, valeat, keinesweges aber von diesem casu speciali, da duplex Iuramentum verhanden, in massen dann, quod acceptatur, die N. Erben, daß dieser casus specialis ausgenommen sey, in fine selber gestehen, daß nemlich die Gerichts-Personen über dasjenige, was vor ihnen vorgelauffen, den Zeugen-Eyd zu leisten nicht schuldig seyn.

Worbey aber gar nicht gestanden wird, daß die N. Erben fürgeben, samt die Artickel, darauf seine Herren Principalen eydlich examiniret werden sollen, auf ein ander factum gerichtet wären: posito, non tamen concesso, daß etliche incidentia mit unterlieffen, so könten sie doch, dero Ursach und dieser incidentien halber, mit dem Eyde nicht beleget, sondern müßte vielmehr das principale und Hauptwerck, videlicet actus testandi, in acht genommen werden, quo respectu sie a iuramenti praestatione exempti. Principale enim in quolibet negotio attendendum *l. si quis nec causam. 4.* ibi Iason. *ff. si cert. petat.*

Diesem allen nach bittet Gevollmächtigter zu erkennen und auszusprechen, daß seine Herren Principalen aus angezogenen Ursachen mit dem Eyde billig zu verschonen, und sie wider hergebrachten, und weit über Menschen Gedencken, obseruirten Gebrauch, über ihre Aussage mit dem Eydesschwur nicht zu belegen, welches Gevollmächtigter mit demüthiger Anruffung des Hoch-Adelichen Richterlichen Amts, pro iuris et iusticiae administratione, zu rechtlichem Erkänntniß stellen thut.

Mit Vorbehalt.

IV. Anderer Satz derer Producenten.

N. N. weyland hinterlassene Erben, und deroselben respective Eheliche und andere Vormunden.

Wiederholen anhero ihr voriges wohlgegründetes Gesetz, acceptiren alle dasjenige, was ihnen vel tacite, vel expresse zum Besten gestanden und eingeräumet worden, stellen derer denominirten Zeugen, benenntlichen Herren N. N. und N. angegebenen Anwaldens legitimation auf Erkänntniß, und versehen sich gäntzlichen, sie haben so viel deduciret und ausgeführet, daß jetztgemeldte Zeugen, ihres Vorwendens ungeachtet, den Zeugen-Eyd zu leisten schuldig, und derselbe von ihnen zur Ungebühr nicht gefordert werde, in sonderbarer Betrachtung, daß regulariter ein jeder Zeuge den Zeugen-Eyd zu schwören schuldig, und keinem Zeugen, er sey in welcher Dignität er wolle, geglaubet wird, er habe denn solchen Eyd geleistet, hoc enim Iuramentum est de forma et solennitate substantiali testimonii, quemadmodum testatur Mynf. *cent. 3. obs. 3.*

Adeo, vt ne per summum quidem principem tolli aut partibus remitti, nec constitui possit, vt iniuratis testibus credatur. Gail. *lib. 1. obs. 101. n. 12.* Mynf. *cent. 3. obs. 18.*

Und wann gleich der Zeuge auch ein Amtmann oder Richter wäre, so ist er von solchem Eyd nicht befreyet, auch in dem Fall, da er zeugen solte, von Sachen, die etwa vor ihm in währendem Amte gehandelt worden. Chil. König *in proceff. iudic. cap. 76. n. 2.*

Nec obstat 1. Quod acta iudicialia pleniffimam mereantur fidem, et notorium inducant, et fine testibus subsistant, nec vllam extrinsecam probationem exigant: Denn allhier wird nicht de fide instrumentorum disputiret, an videlicet et quatenus illa probent? Sondern darvon, ob nicht obgemeldte Zeugen den Zeugen-Eyd zu leisten schuldig?

Und obwol das andere Testament in praesentia Iudicis et eius Assessorum aufgerichtet, zu Papier

pier gebracht und vollenzogen worden; so ist doch dieser Beweiß nicht nur zu dem Ende angefangen, daß derselbe actus testandi erwiesen und beygebracht worden, sondern daß N. N. hinterlassene Wittwe das Testament approbiret, welches dann nicht nur allein durch das Testament, welches zu Papier gebracht, sondern auch durch dasjenige, was bey dem ersten Testament vorgelauffen (in welchem der Testator seinem Weibe nur 5000. Gülden verordnet, und damit sie allerdings zufrieden gewesen) erwiesen werden muß. Derowegen, wann gleich das, was in dem letzten in praesentia Iudicis et eius Assessorum aufgerichtetem Testament schrifftlich zu befinden, tanquam acta iudicialia, keines fernern Beweises bedürffte, und die Gerichts-Personen über dasjenige, was in specie darinn exprimiret worden, mit dem Zeugen-Eyd zu verschonen, und nur bey dem Eyd, welchen sie zu denen Gerichten geschworen, abzuhören seyn solten, so könte doch solches auf das erste Testament, und was desselben wegen articuliret, weil es von denen Gerichten nie zu Papier gebracht, vielweniger von ihnen vollzogen, keines weges extendiret werden, quia acta iudicialia hic desunt, atque ita ratio a testibus supra dictis allegata cessat. Ist auch ohne das hierbey ein Unterscheid unter Herrn N. N. und unter denen andern dreyen Gerichts-Personen zu machen, sintemal derselbe weder bey dem ersten, noch bey dem andern Testament, als eine Gerichts-sondern als eine Privat-Person gewesen.

Non obstat 2. Daß von denen Zeugen angezogen werden wollen, non licere in iudicium ad testimonium reuocare eum, qui super negotio, de quo lis est, partibus Iudicis, vel Assessoris officio defunctus est: Denn jetzo allbereit angedeutet, daß Hr. N. N. bey diesem Testament niemals als eine Gerichts-Person gewesen; Zudeme ist in Rechten nicht gegründet, quod Iudices et Assessores ad testimonium ferendum, indistincte in causis, in quibus officio Iudicum vel Assessorum functi sunt, produci non possint: Dann wann sie gleich nach etlicher Meynung, super iis, quae ad iustitiam, vel iniustitiam causae spectant, vel decisionem litis concernunt nicht Zeugniß geben dürffen; so schliessen doch die Rechts-Gelehrten ingemein dahin, quod super iis, quae respiciunt processum, et ordinationem iudicii, aliisque actis et actitatis coram se gestis, in iudicio produci possint.

Farin. *quaest. 60. n. 93.* Masc. *concl. 124. n. 12. et constat ex cap. delict. X. de testib. cap. cum dilecti X. de accus.* Gl. *in c. iam statutum 2. quaest. 6.*

Ja es ist 3. de iustitia vel iniustitia huius testamenti, vel de illis, quae ad decisionem litis praesentis spectant, für diesen Zeugen nicht das geringste ventiliret, sondern ist solches alles denen jetzigen Herren Commissarien gnädigst anbefohlen und aufgetragen, und wenn gleich tempore facti testamenti N. Richter, N. Gerichts-Schöppe, und M. N. Gerichts-Notarius gewesen, und zu denen Gerichten einen absonderlichen Eyd geschworen, so will doch daraus gar nicht zu schliessen seyn, daß sie, sonderlichen respectu dessen, was in deme zu Papier gebrachten und vollzogenen Testament nicht zu befinden, auch sonsten von ihnen nicht aufgezeichnet worden, den Zeugen-Eyd zu leisten nicht schuldig wären, und läufft gar nicht wider die Rechte, daß auch die, welche zuvor allbereit ratione officii alicuius einen Eyd geleistet, den Zeugen-Eyd ablegen sollen, sondern ist vielmehr solches klares Rechtens, und zuvor allbereit angedeutet, daß regulariter alle Zeugen, sie seyn in welcher Dignität sie wollen, den Zeugen-Eyd leisten müssen, und hat Prukm. in seinem cons. 10. num. 96. part. 2. das contrarium niemals statuiret.

Nec releuat 4. Daß vorgeben wird, es liefe dem Gebrauch und dem Herkommen zuwider, daß die geschworne Gerichts-Personen über denen Händeln, so vor ihnen vorgelauffen, eydliche Betheurung ablegen solten, dann von dieser Gewohnheit und dem Herkommen ist denen N. Erben gar nichts bewust, sondern beruhet in facto, und weil sie die allgemeine Regulam vor sich haben, daß alle Zeugen den Zeugen-Eyd leisten müssen, so bleiben sie nicht unbillig bey dieser Regel, bis so lange die Exceptio vom Gegentheil gebührlich erwiesen und ausgeführet.

So hat auch 5. nichts zu bedeuten, daß ferner fürgebracht werden will, wann derer Gerichts-Personen Worten ohne eydliche Betheurung nicht getrauet werden solte, sie mit unnöthigen Eyden beschweret würden, cum tamen iuramenta superflua essent amputanda: Dann obwol die N. Erben nicht allein in Herrn N. N. sondern auch in die Gerichts-Personen gantz und gar kein Mißtrauen setzen, sondern selbst davor halten, daß sie auch ohne den Zeugen-Eyd, was ihnen bewust, und die lautere Wahrheit ist, deponiren und aussagen werden; Dennoch aber weil lus partis hier mit unterläufft, und klagender Wittwen Kriegischer Vormund sich dahin erkläret, daß er die Zeugen des Eydes nicht erlassen könte, und auf solchen Fall die Rechte klar vermögen, daß sich die Zeugen des Eydes nicht entbrechen, sondern zu Leistung desselben angehalten werden mögen, so haben sich obgemeldte Zeugen hierinnen nicht zu beschweren, und darff darneben keiner sonderlichen Widerlegung, quod iuramenta superflua sint amputanda, weil die Rechte bey denen Zeugen speciale iuramentum testis erfordern.

Und wird 6. nicht gestanden, das die, so in Aemtern, und mit sondern Eydes-Pflichten aufgenommen seyn, in Zeugniß-Sachen, nur allein bey ihren Amts-Pflichten erinnert, und darbey gelassen werden, sintemal ex praecedentibus das contrarium offenbar, zumal in solchen Sachen, welche von denen Gerichten nicht zu Papier gebracht, vielweniger von ihnen vollzogen worden.

Und wird 7. hierdurch, wann also, gestalten Sachen nach, die Gerichts-Personen den Zeugen-Eyd leisten, keine böse Einführung verursachet, sondern nur dasjenige in acht genommen, was verhoffentlichen die Rechte erfordern, und darff sich niemand per Iuramentum testis, von dem Richter- oder Schöppen-Amt abschrecken lassen, sintemal derjenige, der einen Eyd leistet und darauf die

Wahrheit saget, nicht allein GOtt nicht erzürnet, sondern vielmehr dasjenige thut, was derselbe ad eruendam veritatem erfordert und haben will.

So weiß man sich 8. nicht zu erinnern, daß in Compromiss-Sachen die Zeugen des Zeugen-Eydes erlassen seyn; und obwol Moller. lib. 3. semest. cap. 36. setzet, daß die Eydes-delatio extraiudicialiter nicht statt habe, worinn man denn dieß Theils mit ihme gar wohl einig ist, so redet er doch daselbst nicht de iuramento testium, sondern de iuramento partium, und ist unnöthig zu beweisen, daß auch in Compromiss-Sachen, wenn es zum Beweiß kömmt, die Zeugen iurato deponiren müssen, kan auch ohne das, gar nicht also geschlossen werden, beyde Partheyen haben über diesem Testaments-Streit compromittiret: Ergo wird derselbe extraiudicialiter ventiliret, die Herren Zeugen verstehen es selbsten besser, und ist unnöthig, solches weitläufftiger zu widerlegen, interea verbleiben die N. Erben billig bey der Regul, quod omnes testes iurare teneantur, und lassen sich darinn gar nicht irren, daß von solcher Regul diejenigen excipiret seyn solten, quibus in dicendo testimonio iuramentum testium remittatur; denn allhier entstehet alsbald die Frage, und ist das rechte κρινομενον, ob auch denen Gerichts-Personen, sonderlichen in denen Sachen, da ihre schrifftliche Zeugniß nicht vorhanden, das iuramentum remittiret sey, welches man dieß Theils abermal negiret, dargegen aber ist ex Mynf. recht allegiret, daß auch diejenigen, welche in officio constituiret, ungeachtet dessen, daß sie ihrem Herrn mit Eydes-Pflichten verwandt, den Zeugen-Eyd zu leisten schuldig, und haben die N. Erben niemals gestanden, daß die Zeugen im jetzigen Fall, von oberzehlter Regul eximiret seyn, sondern haben vielmehr das Contrarium ausgeführet, und daß dieselbe auf allen äussersten, jedoch ungestandenen Fall, das iuramente zum wenigsten auf diejenigen Articul, davon das aufgerichtete und iudicialiter vollzogene Testament nichts meldet, den Zeugen-Eyd zu leisten schuldig.

Darwider denn gar nichts thut, daß sie sagen wollen, es sey nicht auf dasselbe, sondern auf den actum testandi zu sehen: Denn es stehet bey denen Zeugen nicht, zu iudiciren, was zu dem Beweiß gehöre oder nicht, ist auch das, was vom 5. bis auf den 28. Articul articuliret worden, nicht nur ein schlecht Incident-Werck, sondern gehöret principaliter zu deme, was in diesen Sachen erwiesen werden soll, und fället also hiermit alle dasjenige dahin, was zu Behauptung dessen, quod principale, non incidens, in consideration em venire debeat, angezogen worden; interea acceptiren die N. Erben, daß derer Zeugen Anwald selbsten setzet, seine Principalen wären nur respectu actus testandi, und des zu Papier gebrachten Testaments, a iuramenti praestatione exemt, denn dadurch räumen sie ein, daß sie in dem übrigen den Zeugen-Eyd zu leisten schuldig, wiewol man dieß Theils auch deme, was das Testament besaget, ihnen gar nicht nachgeben kan, daß sie mit dem Eyde zu verschonen seyn solten, und gleichwie zuvor der von ihnen angezogene Gebrauch negiret worden: Also wird ihnen noch vielweniger eingeräumet daß solches weit über Menschen Gedencken observiret worden.

Diesem allen nach, bitten die N. Erben und deroselben Vormunden nochmals in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß obgemeldte angegebene Zeugen ihres Vorwendens ungeachtet, den Zeugen-Eyd zu leisten schuldig, welches sie hiermit cum debita imploratione zu rechtlichem Erkänntniß stellen.

Fernere Nothdurfft vorbehaltend.

V. Gegen-Satz derer Zeugen.

Constituirter Gevollmächtigter

Repetirt priora, weiß sich gar nicht zu erinnern, daß er etwas, dadurch die N. Erben zum acceptiren verursachet, tacite oder expresse eingeräumet, ob nun wol dieselben bey ihrer thesi, quod omnes testes iurare teneantur, nochmals beruhen, und in hypothesi dahin zielen wollen, daß dasjenige, so in genere bey Privat-Personen statt haben möchte, in specie de Magistratibus et personis publicis zu verstehen seyn solte.

So will doch constituirter Gevollmächtigter nicht verhoffen, daß dieselbe Regul bey seinem Herren Principalen, als einem Subiecto recipienti, könne appliciret werden.

Weil erstlich die consuetudo in contrarium militiret, und gantz und gar nicht gebräuchlich, daß a personis priuatis, et ciuibus, Magistratus, et personae in officio constitutae, ad testimonium et quidem iurato ferendum, euociret werden solten. Es werden auch die N. Erben mit keinem iuris fundamento, oder einigem Autore darthun können, daß ein Richter, so nicht allein, sondern zugleich seine Schöppen und Gerichts-Notarien bey sich gehabt, über dasjenige, so fürgelauffen, mit einem Zeugen-Eyd beleget werden könte.

Denn ob gleich die N. Erben zu Behauptung ihres Intents praetendiret, daß, wann der Zeuge gleich ein Amtmann oder Richter wäre, er dennoch von solchem Eyde nicht gefreyet, und zu diesem Behuff Chil. König angezogen; so wird doch dieselbe Regul, quod Iudex iurare teneatur, gar stattlich (welches man solenniter hiermit acceptiret) von ihm eben am selben Orte also limitiret, daß dieselbe nicht statt habe, wann der Richter einen Gerichts-Notarium neben ihm hat, der einen Handel und Proceß, also für ihm ergangen, mit ihm bekennte, auf solchen Fall wird dem Amtmann oder Richter von wegen des Notarii geglaubet, auch auf seine Aussage. Chil. Kön. *in proceff. iudiciar. c. 76. num. 2.*

Warum soll man denn nun denen N. Erben, als Bürgern und Privat-Personen, was neues machen und wider ausdrückliche Verordnung derer Rechte, auch eingeführte Gewohnheit, Richter und Schöppen, und ihren Gerichts-Notarium mit unnöthigem Zeugen-Eyd über dergleichen Händel, so vor ihnen fürgelauffen und ergangen, beschweren.

Eben

Eben eine solche Gelegenheit hat es auch mit dem andern opposito, quod nec summus Princeps tollere, aut partibus iuramentum remittere, nec consuetudine induci possit, vt iuratis testibus credatur.

Denn eben Gail. am selben Ort, welchen die N. Erben zu ihrem Vortheil allegiret, das contrarium statuiret, quod videlicet consuetudine et statuto recipi, ac induci possit, quod iniuratis testibus fides adhibeatur, inprimis, si testes sint integritate vitae conspicui, cum in istis cesset praesumtio fraudis, et subornationis, et periurii, daß durch Gewohnheit gar wohl eingeführet werden könne, daß man denen Zeugen ohne Eyd Glauben zustellen müsse, sonderlich wann sie ehrlichen Lebens und Wandels, auch keine Vermuthung einigen Betrugs oder Meineydes verhanden.

Und weil dann die N. Erben dergleichen Zeugniß Herrn N. N. und denen Gerichts-Personen selber geben müssen, so wird es auch bey solcher eingeführten Gewohnheit nicht unbillig verbleiben.

Neben diesem, so können die N. Erben nicht in Abrede seyn, quod acta iudicialia pleniſſimam mereantur fidem, et absque testibus subsistant.

Weil dann seine Herren Principalen, als Gerichts-Personen, von Gerichts wegen zu N. N. geschickt, auf seine Forderung, und also beyde actus testandi für demselben geschehen, und es vermöge der ausdrücklichen Chur-Fürstl. Constitution darzu geachtet wird, als wann sie coram actis erfolget wären, so ereignet sich dahero, daß dieselben an sich selbsten bestehen, die Gerichte nebenst ihrem Gerichts-Notario, über ihre blosse Assertion und Aussage, mit einem Eyde nicht beschweret werden können.

Dieses nun, id quod acceptatur, räumen die N. Erben ein, so viel den letzten actum testandi belanget, aus was Ursachen solten dann nun bey dem ersten actu die Gerichte dergleichen Befreyung nicht haben, da ihnen auch hierinn absque iuramento Glauben zuzustellen wäre? par est ratio, ergo idem Ius.

l. a Titio. in fin. ff. de verbor. obl. l. illud ff. ad L. Aquil. conf. Vinn. *in §. fin. Institut. qui et a quib. cauſ. man. non poſſ.*

So giebt ferner der Chil. König *allegat. loc.* klare Maß, welchergestalt die Regula, quod non liceat in iudicium ad testimonium reuocare eum, qui super negotio, de quo lis est, partibus Iudicis vel Assessoris officio functus est, zu verstehen, nimirum, quod demum locum obtineat, quando Iudex non solus, sed simul Iudicii Notarius, hujusmodi actibus interfuerit, welches sich dann in hoc nostro casu, immassen angezogen, ad literam ereignet. Und dieweil dann die N. Erben gedachten König pro decisione huius negotii selber allegiret, als lässet man es allerdings darbey bewenden, und acceptiret darnebenst solenniter, daß sie selbst gestehen müssen, wie Herr N. Gerichts-Schöppe, M. N. Gerichts-Notarius gewesen, und zu denen Gerichten einen absonderlichen Eyd geschworen, warum solten sie dann nun nicht darbey gelassen, und mit fernerm Eydesschwur beleget werden, dahero es ex ipsissima partis aduersae allegatione darbey verbleibet, daß freylich dergleichen Eydesschwur wider Recht von ihnen exigiret.

Und ob man wol dahero unnöthig erachtet, den eingeführten Gebrauch und Herkommen, daß nemlich die Obrigkeit, in specie aber Richter, Schöppen, und Gerichts-Notarius coniunctim, wann sie von ihren Bürgern zu Zeugen angegeben, in solchen Fällen mit Eydes-Gelübde nicht können beschweret werden, weil ipsa Iuris dispositio, und Gegentheil selbst eigenes allegiren, pro ipsis militiren thun; Dennoch aber und fürbehaltlich dieser Rechtlichen dispositon, ist Anwald erbötig, solches alles gnugsam durch documenta und lebendige Zeugen beyzubringen, und also N. Erben Begehren hierinn zuerfüllen. Woraus sich dann, und ex hactenus deductis ereignet, daß, bey so gestalten Sachen, die Gerichte, wann gleich die Verordnung derer Rechte, und allegata consuetudo im Wege nicht stünde, superfluo iuramento grauiret würden: Dieses befinden die N. Erben bey sich selber, dahero sie dann auch ihres Theils nicht allein im mündlichen Vorbescheid, wie auf den Vernehmungs-Fall zu erweisen, sich erkläret, mit ihrer blossen Aussage zufrieden zu seyn, besondern wollen auch anjetzo kein Mißtrauen in sie setzen, und nur allein culpam auf N. N. hinterlassenen Wittwen Herrn Vormunden deriuiren. Worzu aber die Rechte und eingeführte Gewohnheiten offtgedachte N. Erben verbinden, dessen wird sonder allen Zweiffel der Herr Vormund sich auch bescheiden.

Bey dem sechsten Punct ihrer Replica wollen die N. Erben verneinen, quod officialibus iuramentum remittatur. Es hat aber Iacobus Ayrer, in suo processu, dasselbe mit Rechts-Gründen, autoritatibus Doctorum, und etlichen praeiudiciis erörtert, davon bey den N. Erben altum silentium. Und dieses ist sonderlich, so viel Herrn N. N. Person belanget, in acht zu nehmen.

Ob man auch ferner wohl weiß, was ein Eydesschwur importiret: so ist doch darneben auch wahr, quod viri boni praestationem iuramenti facile non subeant, und heißt allhier: Iuramenti vinculum, quantum potestis, euitetis.

text. expreſſ. *in c. et ſi Chriſtus. 26. de iureiur.*

Endlich so werden die N. Erben selber nicht abredig seyn, quod maior ratio hic vrgeat, warum eine Obrigkeit und die Gerichte, extra processum, zu schwören nicht schuldig, quam in personis priuatis, wann gleich, was in Mollero *lib. 3. ſem. cap. 36.* allegiret, nicht de iuramento testium, sondern partium zu verstehen wäre: Und weil denn also beydes, ex allegatis partis aduersae. und si res exigat probanda consuetudine, beydes ex rationibus, quae pro actibus testamenti vtriusque militant, constituirten Gevollmächtigtens Herrn Principalen fundatam intentionem, und es gar ungereimt, warum sie zwar super actu testamenti secundo mit dem Eyde zu verschonen, super primo aber damit zu belegen. Als bittet

Gevollmächtiater in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß seine Herren Principalen bey ihrer Aussage über dasjenige, so vor ihnen und dem Gerichts-Notario, bey dem ersten actu testandi fürgelauffen, absque iuramento, wie bis dahero weit über Menschen Gedencken in allen und jeden dergleichen actibus (wie gnugsam zu erweisen) geschehen, billig zu lassen, und sie mit einem höhern nicht zu beschweren. Welches mit demüthiger Anruffung des Hoch-Adelichen Richterlichen Amts, pro iuris et iusticiae administratione, zu Rechtlichem Erkänntniß gestellet, tacite oder expresse nichts eingeräumet, wider Neuerung protestiret, und in GOttes Namen hiermit zum guten Urthel beschlossen wird ꝛc.

VI. Producenten dritter Satz.

B. S. Erben, und deren Vormunden

Verbleiben nicht unbillig bey der allgemeinen Rechts-Regul, daß alle Zeugen, in was für Dignität sie auch seyn mögen, den Zeugen-Eyd zu leisten schuldig, und in dessen Verweigerung legitimis mediis darzu compelliret und angehalten werden können; daß aber die jetzigen vier Zeugen von dieser Regul zu eximiren seyn solten, dieses wird im geringsten nicht gestanden, hat auch von deroselben Anwald solche Exception nicht erwiesen werden können: denn obwol Herr N. N. in officio publico constituiret ist, so ist doch kundbares Rechtens, daß dergleichen Amts-Personen den Zeugen-Eyd zu leisten schuldig, also hat auch jetztgemeldter Anwald nullo iuris vel ciuilis vel Saxonici textu erwiesen, daß die andern drey Gerichts-Personen den Zeugen-Eyd zu leisten nicht schuldig, sondern nur bey dem Eyd, welchen sie zu denen Gerichten geschworen, zu lassen seyn solten; dann ob sie wol eine consuetudinem praetendiret, gleichsam es also hergebracht, daß die Gerichts-Personen in Zeugnissen derer Sachen, die vor ihnen in iudicio vorgelauffen, bey dem Eyd, welchen sie bey denen Gerichten geschworen, gelassen würden, so ist doch solche consuetudo facti, und wird diß Theils gar nicht gestanden. Gleicher gestalt ist auch in derer N. Erben und deroselben Vormunden vorigem Gesetz allbereit nach Nothdurfft angeführet worden, wann gleich die Gerichts-Personen bey deme, was in N. N. aufgerichtetem und vollzogenem Testament zu befinden, mit dem Zeugen-Eyd zu verschonen seyn solten, daß sie doch in dem übrigen, was zuvor allbereit vorgelauffen, von ihnen aber nicht zu Papier gebracht, vielweniger aber mit derer Gerichte Insiegel bekräfftiget worden, solchen Eyd zu leisten schuldig. Derowegen können sie sich darmit gar nicht behelffen, quod alias acta publica plene probent, dann allhier in deme, was ausser zu Papier gebrachten Testament vorgelauffen, keine acta publica verhanden seyn. Hierbey aber wird gar nicht eingeräumet, daß sie über deme, was in jetztgemeldtem Testament begriffen, speciale testis iuramentum zu praestiren, nicht schuldig seyn solten. Denn obwol in addit. Chil. Königs zu befinden seyn mag: Wann etwas von dem Richter neben seinen Schöppen und Gerichts-Notario zu Papier gebracht worden, daß demselben vollkömmlich geglaubet werde; so werden doch durch solche Additiones und Autoritates Doctorum etc. dergleichen Exceptiones zur Gnüge nicht erwiesen, sondern müssen expressi iuris textus, vel ad minimum certae iuris rationes allegiret werden und verhanden seyn, deren aber keine vom Gegentheil angezogen werden können, und wann auch gleich secundum opinionem illorum, quos recenset Gailius, Statuto vel consuetudine introduciret werden könte, daß denen Zeugen auch ohne geleisteten Zeugen-Eyd plena fides exhibiret würde, so ist doch allhier weder statutum noch consuetudo zu befinden.

Die N. Erben haben sich ja erkläret, wann klagender Frauen Wittwen Kriegischer Vormund die Zeugen des Zeugen-Eydes erlassen wolte, daß sie ihres Theils in dieselben kein Mißtrauen setzen; allein weil jetzo gemeldter Vormund sich erklären lassen, daß er solches nicht zugeben könte, und allhier ius partis mit unterläufft, so werden sich auch gemeldte Zeugen selbsten bescheiden, daß dem Gegentheil hierdurch nichts genommen werden könne.

Gleichwie auch niemals eingeräumet, sondern nur Falls-weise also gesetzet worden,, daß die Zeugen, so viel den letzten actum testandi belanget, mit Zeugen-Eyd zu verschonen seyn solten, also, wann gleich dem also wäre, quod tamen iterum negatur, so könte doch solches auf dasjenige, was zuvor und extra illum actum vorgelauffen, nicht extendiret werden, ist auch allhier keine paritas rationis verhanden, weil solches nicht zu Papier gebracht, vielweniger unter derer Gerichte Insiegel ausgeantwortet worden. Und wird hierbey insonderheit acceptiret, daß Anwald gestehet und einräumet, daß Herr N. N. weder bey dem ersten, noch bey dem andern actu testandi, als eine Gerichts-Person, sondern nur als eine Privat-Person gewest sey. Derowegen so viel desto weniger zu zweiffeln, daß derselbe den Zeugen-Eyd ohne Unterscheid zu leisten schuldig, die andern drey Gerichts-Personen aber haben in diesem Testaments-Streit niemals officio Iudicis fungiret, und ist vor ihnen de iusticia huius testamenti nicht das geringste ventiliret worden, sondern geschicht solches nur jetzo, da es denen Herren Commissarien anbefohlen worden.

Dannenhero darff es keiner fernern Widerlegung, quod testes non possint produci, qui Iudicis vel Assessoris officio functi sunt. Und hat Anwald sich nicht zu rühmen, als ob ihm eingeräumet worden, daß das Iuramentum testis von seinen Principalen wider Recht exigiret würde, sondern wird wohl wahr bleiben, daß auch Amts-Personen den Zeugen-Eyd leisten müssen, und redet Iacobus Ayrer in seinem Proceß von weit andern Fällen, welche anhero gar nicht appliciret werden können. Man lässet es auch zwar dahin gestellet seyn, daß ein ehrlicher Mann mit einem unnöthigen Eyde sich nicht gerne belegen lässet; allein das Iuramentum testis ist kein unnöthiger Eyd,

Eyd, sondern wird in specie von denen Zeugen erfordert, und hierinn kein Unterscheid inter personam publicam et priuatam gemachet.

Diesemnach lassen es die N. Erben und dero Vormunden bey ihrer im vorigen Gesetz gethaner Bitte allenthalben bewenden, stellen sie zu rechtlichem Erkänntniß, imploriren nobilissimum iudicis officium, und beschliessen hiermit, stillschweigend nichts einräumende, im Namen GOttes zu einem ersprießlichen Urthel.

Conclusum.

VII. Bericht derer Herren Commissarien, bey Einschickung derer Acten.

Durchlauchtigster Chur-Fürst, E. Chur-Fürstl. Durchl. sind unsere unterthänigste Dienste treues Gehorsams jederzeit höchstgeflissen zuvorn, Gnädigster Herr. E. Chur-Fürstl. Durchl. geruhen gnädigst sich zu erinnern, daß dieselbe uns am N. Martii jüngsthin gnädigst committiret und anbefohlen: Demnach sich Irrungen zwischen N. N. gewesenen Bürgers und Handelsmannes allhier sel. nachgelassenen Erben, an einem, und desselben Wittwen andern Theils, eines aufgerichteten Testaments, und andern erhalten thäten, daß wir die Partheyen vor uns bescheiden, sie gegen einander nothdürfftig hören, und, nach Befindung, angedeuteten Irrungen, in guten, oder durch rechtmäßige billige Weisung abhelffen, im Fall uns aber die Vergleichung entstehen würde, was in der Verhör vorgelauffen, und wie die Sache beschaffen befunden, ausführlichen berichten solten: Nun sich in der am 17. gemeldten Monats angestelleten Verhör ereignet, daß diß gantze Werck einig und allein auf der Quaestion beruhet: Ob die Wittwe, zur Zeit des aufgerichteten Testaments, in die verordneten Praelegata gewilliget habe oder nicht? Ipsa vidua negat: Die Erben hingegen affirmirens, und haben wir sie am 10. April. eines Compromisses vereiniget, so in actis vol. 1. fol. 26. cum sequentibus zu befinden. Darauf sie Beweiß-Artickel, samt Namen etzlicher Zeugen, den 23. eiusdem übergeben, und den 17. Maji hernacher fürgestellet, vol. 2. fol. etc. Nachdem aber unter solchen Zeugen, auch Herr N. N. und N. N. Rathsverwandte, N. N. Stadt-Richter, und N. N. Gerichts-Notarius mit angegeben und produciret worden, welche aber den Zeugen-Eyd zu leisten, in Verweigerung gestanden, und in Rechten so viel zu erhalten sich getröstet, daß sie darmit verschonet verbleiben, und ihr Zeugniß auch ohne Eyd für gnugsam und kräfftig erkannt werden solle, wie solches ihr in termino productionis eingewendetes Schreiben, in actis fol. 34. et 35. zu befinden, sowol auch das anderweit zwischen ihnen auf ein einiges Appellation-Gerichts-Urthel abgehandelte compromiss in actis fol. 38. et 39. mit mehrern ausweiset.

Wann sie dann derowegen ihre Nothdurfft vor uns einbracht, wie solche vol. 3. per totum ordentlich beysammen zu befinden, sich auch dahin mit einander verglichen haben, daß E. Churfürstl. Durchl. bey noch währender jetziger Anwesenheit und Collegial-Versammlung, deroselben wohlverordneten Herren Appellation-Räthe, diese ihre gethane unterschiedene Einwenden zu versprechen, unterthänigst eingeantwortet werden solte, darbey sie es von allen Theilen gehorsamst verbleiben und bewenden lassen wollen: Als haben E. Churfürstl. Durchl. wir solche compromittirte Wechselsweise beschehene Einbringen hiermit unterthänigst offeriren, und zu deren gnädigsten Anordnung unterthänigst stellen sollen, ob sie die Anwesenden Herren Präsidenten und Appellation-Räthe mit Versprechung derer Acten belegen zu lassen, kein Bedencken tragen möchten. Und E. Churfürstl. Durchl. unterthänigste gehorsamste Dienste zu leisten, verbleiben wir bereitwilligst und höchstgeflissen. Datum den N. Junii, Anno N.

VIII. Gesprochenes Appellation-Urthel, auf vorhergehende Gesetze.

Auf rechtliches Einbringen in Compromiß-Sachen N. N. hinterlassene Erben an einem, B. N. Item N. und M. N. andern Theils: Erkennen von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Churfürst ꝛc. für Recht, daß gedachter B. N. und Consorten, gestalten Sachen nach, vermittelst eines geschwornen Eydes, Zeugniß zu geben schuldig. Von Rechts wegen.

Eröffnet zu Dreßden, den N. Junii, Anno ꝛc.

Recht-

Rechtliche Gesetze,
Dadurch sich ein Advocat und Anwald, in ihres Clienten und Principalen Sachen Zeugniß zu geben, entbrechen.

I.
Des Producenten erster Satz.

Imploratio nobilissimi iudicis officii,
N. N. Bürgers zu N.
contra
Herrn D. N. N. und J. N. allhier.

Pro Compulsorialibus, damit sie wider N. Zeugniß zu geben angehalten werden möchten.

Vor den (Tit.) Herren Bürgermeistern und Rath der Stadt N. erscheinet N. N. bedinget ihm alle Rechtliche Nothdurfft, und saget diesemnach kürtzlichen: Obwol, vermöge derer Rechte, ein jeder, der Wahrheit zu steuer, unter andern aber auch Aduocati et Procuratores, in causis, quas fouerunt contra Clientem vel Principalem, Zeugniß zu geben schuldig.

Secundum gloss. *in l. ff. de testib.* Ioseph. Mascard. *de probat. concl. 66. n. 9. vol. 1.*
Prosper Farinac. *de testib. quaest. 60. illatione 4. n. 170. etc.*

Daß doch, dessen ungeachtet, gedachter Herr N. N. und N. N. sich verweegert, in vermeynten Injurien-Sachen, N. N. Klägern und Producten eines, und vorgemeldten N. Beklagten und Reproducenten andern Theils, sich allein in dem Namen, daß sie Kläger in dieser Sache bedient gewesen, des Zeugnisses verweigern wollen.

Wann aber gedachter N. diese ihre Verwiederung für unerheblich geachtet, auch nicht bedacht, sie solches Zeugnisses zu erlassen, und den 20. Novembr. des verwichenen 1616. Jahres gnädigst befohlen worden, im Fall er sich nicht gutwillig ihres Zeugnisses begeben wolte, sie beyderseits, auf vorhergehendes rechtliches Verfahren, durch erholtes Erkänntniß entscheiden zu lassen.

Als bitten diesemnach N. N. zu erkennen und auszusprechen, daß gedachter Herr N. N. und N. N. ihres unerheblichen Einwendens ungeachtet, Zeugniß in dieser Sachen zu geben, schuldig, auch in fernerer Verweigerung durch arctiores compulsoriales billig anzuhalten.

Dieses, oder was sonsten gestalten Sachen nach zu bitten, cum imploratione nobilissimi Iudicis officii, zu Erkänntniß stellende. Mit Vorbehalt.

II. Des zu Zeugen angegebenen Advocaten und Procuratoris
Exceptiones.

Erscheinen auf heut angesetzter Tagfahrt persönlichen, und erinnern exceptive kürtzlich, daß sie dahero und aus nachfolgenden Rechts-Gründen, auf N. Ansuchen, und seine vermeynten Gegenbeweiß-Artickeln, Zeugniß zu geben nicht schuldig; sintemal den Aduocatum belangende, so ist klares Rechtens: Quod Aduocatus in causa, in qua est Aduocatus, testimonium ferre nequeat.

Per textum apertum *in c. si testes omnes §. testes, quos accusatur 4. q. 3. vbi art.*

Patroni quoque in causa, cui patrocinium praestant, testimonium non dicant, daß die Advocaten in denen Sachen, darinnen sie dienen, nicht Zeugniß geben sollen.

per l. fin. ff. de testib. vbi Dd. *communiter.*

Qui textus adeo est generalis, vt Aduocatus neque pro Cliente, neque contra Clientem produci possit, und also weder für noch wider Clienten.

Iust. Reup. *in tract. de testib. p. 2. n. 160.*

Propter generalitatem textus *d. l. fin.* cum lex distinguat inter testimonium, quod pro causa et contra eam fertur. Ideoque nec distinguendum erit, sed legem quoque de contrarii testimonii prolatione esse intelligendam. Et ampliatur, regula praedicta, vt etiam locum habeat finita aduocatione et patrocinio. Bald. *in l. omnibus n. 4. C. de testib.*

Salycet. *ibid. n. 6. vers. sicut nec Aduocatus.*

Et vlterius extenditur, vt a testimonio repellatur, non solum Aduocatus salariatus, sed etiam non salariatus, et sic qui gratis inseruit, daß dieses Statt finde, sowol bey dem Aduocato, so sein Salarium oder Lohn bekommen, als dem, so gratis und umsonst gedienet, cum in eo maior praesumatur affectio quam in alio, qui soluta sibi mercede patrocinatur. Cum aliis multis ampliationibus, quas refert.

Prosper. Farinac. *in tract. de testib. l. 2. tit. 6. quaest. 60. n. 155. c. seqq*

Vor eins.

Zum andern ist auch dieses die Ursach: Quia iniquum videtur, eum, a quo quis opem experitur, in necem ipsius produci, oder daß derjenige, so einem beystehen soll, ihme zu Nachtheil zum Zeugen angegeben werden solte. Vnde iuris regula promanat: Iniuriarum occasionem inde nasci, vnde iura nascuntur, non oportere.

l. memi-

l. meminerint 6. C. vnde vi l. 2. C. de indicta vid. toll. l. 2. C. de his, qui veniam aetatis impetrar. Nouell. 22. *C. optime, verſ. hoc autem.*

Hinc Dioclet. et Maxim. Impp. eo reſpicientes, prudenter reſcripſerunt, nimis graue eſſe, vrgeri partem aduerſam ad exhibitionem eorum, per quos ſibi negotium fiat.

l. nimis graue 7. C. de teſtib. inde notat. Iohann. Guttierez. *l. 1. Canon. quaeſt. n. 28.*

Quod aduocatus non teneatur reuelare ſecretum ad praeceptum ſuperioris, ne dicantur praeuaricatores et proditores cauſae. Daß ein Aduocatus auch auf Befehl der hohen Obrigkeit dasjenige, ſo ihme in geheim vertrauet worden, nicht offenbaren dürffte, damit er nicht für einen Verräther geachtet werde.

Cui adſtipulatur id, quod Iſocrates in oratione ad Demonicum ait: Diligentius tuere depoſita verborum, quam nummorum, nam boni viri eſt, ita ſe gerere, vt eius integritas fide dignior, quam iusiurandum eſſe videatur.

Vors dritte, ſo corroboriret hanc ſententiam der IC. Venuleius *l. produci 23. ff. de teſtib.* afferendo, eum produci teſtem non poſſe, qui ante in eum reum teſtimonium dixit. Daß derjenige, ſo zuvor wider Beklagten gezeuget, von ihme nicht auch zum Zeugen angegeben werden könne. Iam Aduocatus in ſuo officio, non ſolum contra reum teſtimonium dicit, verum et glorioſae vocis confiſus munimine, totius cauſae victoriam etiamnum eidem praeripere conatur. Plin. *in epiſt. ad Quadrat.* Conſequenter igitur, non recte Aduocatus pro reo N. produci poteſt.

Zum vierdten, ſo iſt an deme: Daß niemand in eigener Sache zeugen könne.

d. l. omnibus. 9. C. de teſtib. l. nullus. ff. eod.

Res autem propria dicitur, ex qua quis commodum vel incommodum ſentit.

l. 1. §. in propria. 11. ff. quando appellandum ſit. Et nota gloſſa *in d. l. nullus.*

Iam, commodum permagnum Aduocatus ſentire poteſt in hac cauſa, ſi principalis obtineat, auctius enim ſalarium, quod non praeſtant victi clientes, libenter obtinere et honorem non modicum propter victoriam ſperare poteſt.

Thom. Grammat. *deciſ. 104. n. 1.*

Zum fünffren, videtur eſſe abſurdum, promiſcuis actibus rerum turbari officia. Oder daß einer zu unterſchiedenen Aemtern gebrauchet werden ſolte, welche ſonderlich wider einander lauffen.

l. Hac conſultiſſima. 23. C. de teſtament.

Hoc ſane contingit, ſi vnus idemque et Aduocati et teſtis vicem ſuſtineret.

Iacob. Aegid. *de teſtib. n. 13.*

Zum ſechſten, hinc conſtituunt Iudicium Iudex, Teſtis, Actor, et Reus, hae nempe quatuor perſonae, actori vel reo obſtat Aduocatus: Weil der Aduocatus entweder dem actori oder reo, welche Perſonen das Iudicium conſtituiren, beyſtehet, cui generalis praeſcribitur regula *in l. quisquis §. fin. C. de poſtulando.* Quod, qualem quisquis agendi tempore ſumſit perſonam, eam ſolam ſuſtinere cogatur, quousque patronus cauſae ſit; daß einer bey demjenigen, ſo er einmal zu verrichten, auf ſich genommen, auch bleiben, und deſſelben mit Fleiß abwarten ſolle, quam ſi ad hunc praeſentem caſum traducimus, aut teſtis eſſe non poterit, aut perſonam patroni deponet, hoc vero ei non permittitur, *d. l. quisquis. §. fin.*

Ergo nec illud, quia non eam ſolam, ſed et teſtis perſonam aſſumſerit.

Vors ſiebende, ſo erfordert ſolches das ius Clientelae, tanquam magnum fidei vinculum, quod inter patronum et clientem eſſe videtur; welches gleich ein Verbündniß iſt zwiſchen dem Clienten und Advocaten, de quo ita Decem viri in L. ſuis ſcripſerunt: Patronus ſi clienti. cliensue patrono fraudem faxit, ſacer eſto.

Aus dieſem allen nun, und hiſce praeſuppoſitis, und facta ſubſumtione, weil D. N. des N. Aduocatus je und allezeit in dieſer Iniurien-Sache von Anfang geweſen, und noch iſt, wie ſolches die Haupt-Acten in Churfl. S. Cantzley bezeugen, und Gegentheil nicht in Abrede ſeyn kan, ſo folget ja unwiderſprechlichen, wie er billig von ſolchem Zeugniß ſich zu exoneriren, und deſſen gäntzlichen zu erlaſſen.

Was nun den Procuratorem und Mandatarium N. N. anlanget, ſo militiren für ihn faſt eben dergleichen rationes.

1. Quod Procurator ſit pars in Iudicio.

c. Roman. de teſtib. in 6. Alberic de Roſat. *in tr. de teſtib. in p. 1. §. expedita. n. 5. et ſeqq.*

Vors 2. ſo iſt klares Rechtens, quod procurator ad cauſam, vel proceſſum, prohibeatur, eſſe teſtis; daß er darum nicht Zeuge ſeyn könne, weil er zum Iudicio gehörig.

l. fin. ff. de teſtib. Innocent. *in c. ſuper cod.* Ex text. *in l. deferre. §. item decreuerunt. ff. de iure fiſci.*

Und 3. um ſo viel mehr, cum Procurator poſt litis conteſtationem efficiatur dominus litis.

l. procuratorib. 22. et l. nulla. 23. C. de procurat.

Sic 4. Senatores Rotae Mantuanae durum eſſe exiſtimarunt, quod procurator cogatur contra ſuum principalem procedere. et releuare, quae illi forte, ſecreto et ea confidenter fuerint communicata; daß es ſchwer ſey, wann ein Procurator ſolte gezwungen werden, dasjenige, ſo ihm ſein Principal in geheim vertrauet, jederman zu offenbaren. Ita

Surd. *deciſ. 196. in fin.*

Cui accedit 5. Quod Procurator quaſi in cauſa propria teſtificaretur: Repraeſentat enim perſonam principalis, et eandem vicem cum illo ſuſtinet; daß der Procurator dergeſtalt gleichſam in ſeiner

eigenen Sach Zeugniß geben müßte, weil er seines Principalen Person vertritt. Iam in propria causa ferre testimonium est illicitum.

Hinc etiam pro 6. Procurator, nec finito officio, potest esse testis in causa, in qua procurauit; daß auch der Anwald, nach geendeter Sach, darinnen nicht Zeugniß geben könne.

Alberin. de Maled. *in tract. de test. c. 4. n. 16.* Gab. Rom. *tit. de test. concl. 12. n. 2. l. 1.*

Adeo, ut 7. etiam procedat hoc in procuratore reuocato, lite pendente.

Lanfr. *de test. n. 68. in fin. vers. adde vnum.* Aufr. *de repr. testium. n. 83. v. et habet.*

Dieses alles also voraeschützet, und subsumtis subsumendis, weil die Cantzley-Acta geben, daß J. N. Hansen N. Vollmächtiger gewesen, und noch ist, so giebt sichs per se, daß er auch in dieser Sachen Zeugniß zu geben nicht schuldig noch pflichtig.

Diesem allen nach, bittet Advocat und Gevollmächtigter in Rechten zu erkennen und auszusprechen, wie aus angedeuteten Ursachen so viel erschiene, daß sie beyde billig solches Zeugnisses zu erlassen, auch über dieß zugenöthigter Gegenzeugführer, ihnen die dahero geursachte Unkosten zu refundiren und zu erstatten, verbunden.

Stellen es zu Recht und dessen Erkänntniß, cum imploratione solita nobilissimi officii iudicis.

Vorbehältlich.

III. Des Producenten anderweit beschehenes Einbringen. N. N.

Wiederholet priora, und saget nochmals, daß weder N. N. Advocat, noch auch der Anwald N. N. des schuldigen Zeugnisses in dieser Sachen sich zu entbrechen.

Nec refert, daß *ex c. si testes in verb. Patroni quidem in causf. cui patrocinium praestant, etc.* ex generalitate *in l. fin. ff. de testib.* angezogen wird, contrarium enim verius, vbi patronus causae, contra Clientem producitur in testem, vt habetur in capit. *ex literis ext. de transact.* et gloss. *in d. l. ff. de testib.* Cuius glossae magna est autoritas, adeo, vt non tantum in iudicando sequenda, sed et communi Doctorum opinioni praeferenda.

Secundum Bartol. *in l. vt vim. n. 8. in fin. de iustitia et iure.* Alex. *in cons. 55. n. 10. vol. 4.* Curt. *Sen. cons. 42. n. 16. incipit, quia inquit, etc.*

Idque ob euidentem rationem, quo secundum illam cesset ratio affectionis, quae alias consideratur in causae patrono, et alias tritum sit, cessante causa cessare effectum, tanquam ex communi regula; weil der Beweiß vielmehr befördert als verhindert werden soll, darnach auch in denen Sachen, da man anders zur Wahrheit nicht gelangen kan, die Personen, die sonsten inhabiles und untüchtig, zu Zeugen zugelassen werden.

Nec quid momenti habet, quod secundum Salicetum intersit, ne ignorantia detegatur: Dann wann die Obrigkeit durch dergleichen Mittel die Wahrheit nicht an Tag brächte, würde viel übels erfolgen, und gemeiner Nutz grossen Schaden leiden.

Hat auch N. alsobald bey Eingang seiner Imploration officii Iudicis, autoritates Doctorum communiter statuentium, quod Aduocatus vel Procurator contra Clientem in testem produci possit, stattlich ausgeführet, dahin er sich dermalen, geliebter Kürtze halber, referiret, und hat nichts zu bedeuten, daß repliciret, iniquum videri, in necem alicuius produci eum, a quo quis opem expetit, et iniuriarum occasiones inde nasci, unde iura nasci deberent, nimisque graue, vrgeri partem aduersam ad exhibitionem eorum, per quae sibi fiat negotium, parum enim haec ad rem faciunt, und muß derentwegen rei veritas nicht obscuriret werden, wann man jemand um Beförderung seines vermeynten Rechtens anlanget, ja Zeugführer bemühet sich alleine dahin, damit die Wahrheit ans Tagelicht gebracht werden möge, deren sich ein jeder zu befleißigen, oder derselben zu steuer Zeugniß zu geben schuldig.

So hat es auch um die Dispositionem *l. graue. C. de testib.* gar eine andere Beschaffenheit: Dann darinnen wird der Beklagte mit exhibitione instrumentorum billig verschonet, damit er nicht seine Aduersarien wider sich selbst armiren müsse; allhier aber wird dergleichen nicht begehret, sondern allein, daß diese angegebene Zeugen, der Wahrheit zu Steuer, nicht etwa von demjenigen, darinnen sie consuliret, sondern de eiusmodi facto zu testificiren angegeben, quod in cuiusuis praesentis eiusmodi actui oculos et sensus incurrit.

Darum sie sich dann des Zeugnisses um soviel weniger zu entbrechen.

Nec obstat *l. produci. 23. ff. de testib.* procedit enim textus ille tantum in criminalibus, vt tradit gl. *in d. l. verborum.* Duaren. *lib. 1. anniuers. disp. 29.* Fornerius *lib. 2. select. 10.* Cuiacius *obs. 23.*

Nec refert, neminem in causa propria testimonium dicere posse, res propria autem dicatur, ex qua quis commodum vel incommodum sentiat, considerant enim leges saltem commodum primarium, non secundarium und ist nicht vermuthlich, daß ein ehrlicher Mann, eines geringen Gewinsts halber, seiner Seelen Seligkeit vergessen, und nicht vielmehr sein Gewissen in acht nehmen werde.

Nec potest dici, turbari rerum officia, wann ein Advocat oder Anwald wider seinen Clienten oder Principalen Zeugniß geben solte, nihil minus enim fit, nec potest dici, turbari officia rerum per id, quod lege permittente fit.

Grachus. 4. C. ad l. Iul. de adult.

So erfordert ein jedes Iudicium principaliter nur drey Personen, Iudicem, Actorem, und Reum; und wird der *l. quisquis. C. de postul.* gar verkehret angezogen. Dann obwol quoad patrocinium

ſuſcipiendum billig iſt, vt Aduocatus eam ſolum ſuſtineat perſonam, quousque patronus cauſae eſt, wie er dann auch citra praeuaricationem von einem Theil nicht abfallen, und dem Gegentheil beyräthig ſeyn kan: ſo hat es doch gar eine andere Gelegenheit, wann er zum Zeugen angegeben wird, dann den Part zu patrociniren, ſtehet anfangs in ſeinem guten Willen und Gefallen, praeterquam in caſibus aliis ſpecialibus; Zeugniß zu geben aber iſt ein munus publicum ac neceſſarium, ad quod etiam inuitus compellitur.

text. *cum ab initio. ff. quemadmodum teſtamenta aperiat.* Spec. *tit. de teſt. §. ſequitur n. 6.*

Und hat endlichen um die Clientelas, davon in lib. 12. tabellarum, gar eine andere Beſchaffenheit, als um einen Patronum cauſae; a ſeparatis itaque nulla illatio.

So ſind auch des Anwalden angezogene Urſachen der Verweigerung gar keiner Erheblichkeit; dann ob er ſchon per litis conteſtationem dominus litis wird, ſo ſind doch compatibilia, Anwald ſeyn und Zeugniß geben, ſo iſt dem l. final. ff. de teſt. oben geantwortet, und Communior Doctorum opinio angeführet, quod contra principalem teneatur ad teſtimonium, praeſertim vbi eius dictum comprobatur per alios teſtes.

Alex. *conſ. 56. vol. 4. verſ. 2. v. 2.*

Et ſollicitator bonae conditionis ſit.

Apoſt. illa ad deciſionem Capillae Tholoſſ. 204.

Wann dann hieraus nochmaln erſcheinet, daß die von denen angegebenen Zeugen deducirte Exceptiones gantz irreleuant.

So bittet Zeugführer in Rechten zu erkennen, daß beydes Herrn D. N. N. ſo wol der Anwald N. N. in dieſer Sachen, alles ihres Vorwendens ungeachtet, der Wahrheit zu ſteuer, Zeugniß zu geben ſchuldig.

Dieſes oder was ſonſten geſtalten Sachen nach zu bitten, cum imploratione nobiliſſimi Iudicis officii zu rechtlichen Erkänntniß ſtellende,

Mit Vorbehalt.

IV. Des Advocaten und Procuratoris anderer Gegen-Satz.

D. N. N. zu Dreßden in cauſa actoris Aduocatus
und
N. N. cauſae Mandatarius.

Wiederholen ihre unterſchiedliche vorige Exceptiones in relaxatione teſtimonii petiti, verbotenus anhero, acceptando, was ihnen daran tam tacite quam expreſſe eingeräumet werden müſſen; inſonderheit aber, daß die hierinnen angezogene fundamenta iurium mit Beſtande nicht abgelehnet werden können, beſondern nochmals ſteiff und feſt beſtehen bleiben, bevorab aber, daß N. gleichfalls generalitatem.

text. l. final. ff. de teſtib.

nicht abtreiben können, und was *ex* Iuſto Reub. *in tract. de teſtib. p. 2. n. 160.*

angezogen worden, Aduocatum neque pro Cliente, neque contra Clientem, produci poſſe, propter legem non diſtinguentem. Wer wolte ihm dann eine ſonderliche diſtinctionem contra legem pretium, ff. de publiciana in rem, derentwegen fingiren.

Ob nun wol entgegen N. N. die *gloſſam in c. ex tit. de transact. Item, ex l. de final.* anziehen will, id non habere locum in Aduocato, qui a parte contraria in teſtem poſtulatur;

So findet ſich doch bey der *Gloſſa in d. cap. ex lit.*

nichts hiervon, und müſte vor allen Dingen erwieſen werden, daß derſelben gloſſ. und ad d. l. fin. dergleichen magna autoritas et vis ſey, daß contra iura aperta eine andere fingirte interpretation hieraus genommen werden könte indeqne etiam parum refert, hic ceſſare rationem affectionis, probationes ob fauorem eſſe ampliandas, item a regulis Iuris communis recedi, vbi veritas aliter haberi nequit: Denn was wolte hieraus für ein groß abſurdum reſpectu affectionis erfolgen, wann ein Advocat deraeſtalt indiſcriminatim, in allen und jeden Sachen, welches leichtlichen geſchehen könte, daß man es mit mangeln der Affection beſchönen wolte, zum Zeugen produciret würde, es hätte einer nichts mehr zu thun, dann daß er nur vergebliche Eyde leiſten, und ſich mit unnöthigen Zeugniſſen belegen laſſen müſte, daß alſo lieber einer des Advocatens müßig gehen möchte.

Zu dem ſo geſchiehet es vielmals zu lauterer Zunöthigung, wie dann in dieſem Fall ſich zuträgt, daß man nur hierdurch (denn wer will flugs einen jeden alſo zu Gebot einen Eyd, und darauf eine richtige Auſſagung thun?) die Sachen aufziehen, und dem Aduocato cauſae, der wider ihn dienet, dahero wiederum ein Freundſtück, ſcilicet, beweiſen will. Dem übrigen hat man leichtlich nachzudencken; ingleichen muß der fauor probationum ſich nicht extra iura extendiren laſſen.

Und dann müſte vors 3. vor allen Dingen gnugſam erwieſen werden, veritatem aliter haberi non poſſe, daran es aber dem Gegentheil mangelt, und allhier nicht gnugſam, alſo bloß diß zu ſagen, beſondern müſte auch zugleich probiret werden, quod hic non praeſumitur, daß dergeſtalt das vermeynte articuliren auf denen occultis beſtehen ſoll.

Und bleibet alſo nochmals wohl bey der generalität *d. l. fin. ff. de teſt.*

Daß allda kein Unterſcheid gemachet werde, unter denen Worten, für oder wider einen Zeugniß geben, inſuper hic notandum eſt, quod illis, quibus teſtimonio interdicitur, iis vsque quaque interdictum intelligatur,

intelligatur, vt neque pro nobis, neque in nos dicere possit, cum vtrinque eadem vere ratio locum habeat.

Tum itidem notetur, quod inverecundum quodammodo videatur, eum testimonium dicere, qui in eadem causa adhuc durante, Clientem adiuuat: Daß es unbillig sey, daß derjenige, so dem Clientem beystehet, Zeugniß geben soll. Specul. *in tit. de aduocato. §. num. tract. n. 12. et 13.* Derowegen auch obige vom Gegentheil vermeynte angezogene rationes ex glos. um so viel weniger anhero zu accomodiren, quando nempe officium Aduocati adhuc durat, quod minime in testem contra clientem admitti possit, sunt enim plane diuersa, patrocinium alicui praestare, et in eadem causa testimonium contra ipsum dicere. Nemo autem vno eodemque tempore, duplici, et illo quidem diuerso officio fungi potest.

l. quisquis. 6. C. de postuland. l. ille quo 13. §. pen. ff. ad S. C. Trebell.

So lässet man sich auch nicht bereden, was sonsten dieß Theil ex Saliceto allegiret, es dergestalt absque momento seyn solte, denn was wolte für eine grosse inconuenientia hieraus folgen, si arcana Clientis contra ipsum, Aduocatus aliis reuelet, und praesentiren also der Part und Advocat, so wol auch der Mandatarius, vnam et eandem personam. Nun könte ja Beklagter den Kläger zum Zeugen nicht angeben, alias confunderetur totus cursus iudicii: Ergo mag es auch seyn in persona Aduocati et Procuratoris.

So kan man auch rei veritatem nicht erlangen, wann man schon diese dergleichen Personen mit vergeblichen Zeugniß, darvon sie nichts wissen, beschwehret, und dahero dann auch de ignotis die Wahrheit ans Tagelicht per inuersionem nicht gebracht werden mag, und fallen hierdurch des Gegentheils hierbey häuffige unnöthige allegata de inuestigatione veritatis, absque singulari refutatione dahin. Weiters so redet der

l. nimis graue. 2. C. de testibus.

keinesweges de exhibitione instrumentorum, wie Gegentheil diesem Text eine ungereimte interpretation affingiret, alldieweil solches die ipsa verba geben, ad exhibitionem eorum, per quos sibi negotium fiat, nempe exhibitionem eorum, scilicet testium, per quos, etc sonsten, da es also zu verstehen, ad exhibitionem eorum, scilicet instrumentorum, so müssen die nachfolgenden verba, per quos, per quae heissen, cum tamen in omnibus legibus correctiones, tanquam odiosae sint vitandae.

Und ist des Textus Inhalt und verus et genuinus eiusdem sensus dieser: Quod nemo aduersus se testes producere cogatur, redet keinesweges de instrumentis.

Weniger ist der allegirte Text

l. produci. 23. ff. de testibus.

allein de criminalibus zu verstehen, cum sit clarus et apertus, weniger interpretiret die glossa solchen Text dahin, cum nihil de hoc dicat, besondern bleibet man also billig bey der Generalität dieses Texts.

Was ferners anlanget, quod nemo in causa propria testificari possit, so ist es dergestalt gemeynet gewesen, daß Procurator und Aduocatus vnam et eandem causam touiren und defendiren, und dergestalt promiscuis actibus rerum officia nicht turbiret werden können, quod alias est absurdum et absurdissimum. Quid etiam absurdius cogitari potest? daß auf allen Fall dadurch die Advocaten und Anwalden ihres Principalen Sache, derer Victoriam sie verhoffen zu erlangen, und dahero allen ihren müglichen Fleiß vorwenden, per indirectum verliehren müssen, das würde ein schön patrociniren und procuriren heissen! Es mag auch der allegirte Text Grach. 4. allhier nicht statt finden, cum leges et rationes prohibuerint testimonium procuratoris seu aduocati.

So ist auch ungereimt und verkehrt nicht angezogen der *l. quisquis C. de postul.* Und was ex praesupposito, quod quatuor personae constituunt iudicium, nempe, Iudex, Actor, Reus et Testis: Dann solches giebt die Vernunfft, daß dieselben dergestalt coniungiret seyn, daß sie, si factum aliquod negetur, beysammen seyn müssen; Wie denn auch solches erweiset der Text

in c. nullus vnquam. 4. quaest.

Iudex enim vtitur aequitate, testis veritate, actor intentione, ad ampliandam causam, reus ad minuendam. Nun ist ja an dem, quod actori hic adstet Aduocatus et Procurator, derowegen billig die regula in L. quisquis, in acht genommen werden muß. Sonsten er gleichsam von seinem Part abfallen, und dem Gegentheil seine lose Sache gut machen müste, und hätte wohl ein schlechter sagen können, daß einem Advocaten frey stünde, einem oder dem andern zu patrociniren. Gegentheil mache aber dahero einen beständigen Schluß, Ergo, müste auch der Advocat ihme in patrocinio contra Clientem Zeugniß geben.

Endlichen so ist auch das ius Clientelae *ex l. 12.* nicht unförmlich angezogen worden, denn daraus, wie auch ex officio Aduocati, abzunehmen, wasergestalt dieselbe sich gegen seinen Clienten verhalten soll.

Diesemnach zweiffelt der Aduocatus gar nicht, daß er billig von diesem zugenöthigten testimonio exoneriret werde; Wie sowol auch der Mandatarius und Procurator N. N. Dann zu geschweigen, daß die sieben angezogenen rationes vom Gegentheil im geringsten nicht solide refutiret werden können, so würde auch ein gewaltig absurdum daraus folgen, daß der Procurator, qui causam actoris agit et sustinet, und allbereit per litis contestationem Dominus litis worden, durante officio et mandato, in propria causa contra se zeugen solte, sintemal mit nichten Compatibilia, Anwald seyn, und Zeuguiß geben, besondern sind vielmehr Incompatibilia, ja wann es post finitum officium beschehe, so hätte es eine andere Masse, dahin vielmehr communis Doctorum opinio in eum casum gehen thut.

Und weil die übrigen Rationes das Gegentheil pure einräumet, so wird solches acceptiret, und für bekannt

bekannt angenommen, auch daß das Gegentheil nicht in Abrede, wie N. N. in dieser Sachen Anwald und D. N. der Advocat sey, so jederzeit dem Kläger darinnen gedienet, quod iterum in amplissima iuris forma acceptatur, ja allbereit vorlängst die Interrogatoria abgefasset, und die undienliche Artickel gesehen und gelesen; und wann schon auf den ungestandenen Fall sie alle beyde Zeugniß geben müsten, unerkanntes Rechtens aber nicht eingeräumet, so kan dem Beklagten ihr Zeugniß das geringste nicht helffen, derowegen er sich zu ihnen nur nöthiget.

Denn was den ersten Reprobatorial-Articul anlanget, daß zu libellirter Zeit, als Beklagter Klägern, Inhalts dessen überreichten Klage iniuriiret haben soll, er nicht zu Dreßden gewesen, so kan solches weder der Advocat noch Anwald wissen, besondern müßten Beklagtens Haußgenossen, und andere, so mit ihme umgehen, bessere Wissenschafft haben.

Belangende den 2. Artickel, daß zu der Zeit gleich der Leipzigische Marcke eingefallen, welchen Beklagter seines Gewerbs und Handlung wegen zu besuchen pfleget, posito, daß gleich damals der Marckt möchte gewesen seyn, so bekümmern sich D. N. und N. N. wenig um N. Sachen, Gewerb und Handlung, ob N. jederzeit nach Leipzig reiset oder nicht, und müssen solches diejenigen am besten wissen, die mit ihme hinab gefahren.

Den 3. Artickel anreichende, daß eben darum N. den angesetzten Termin in der Person nicht abwarten können, besondern einen Mandatarium hinter sich verlassen, wann schon dem Letztern also, und es das Mandatum ad Acta geben würde, so müßte N. das praesuppositum articuli, warum er es nicht abwarten können, beweisen.

Ob auch schon vermöge des 4. Artickels, das Mandatum einig und allein auf die Haupt-Sache und mit keinem Wort, daß Anwald Klägern verkleinern solle, gerichtet, so würde dieses der Tenor Mandati geben, und sich künfftig in deductione Attestatorum wohl finden.

Anlangende den 5. Artickel, daß mittler Zeit Kläger den Beklagten am 8. Augusti Anno 1611. zu N. auf dem Marckte gegrüsset; So können bey ihren Christlichen Gewissen, wann auch schon per iuramentum corporale es beschehen solte, der Advocat noch Anwald dieses für gewiß nicht aussagen, vielweniger sich erinnern, obs geschehen sey oder nicht: Sintemal der Aduocatus und Anwald, welche sonst von viel tausend Personen gegrüsset, nicht hierauf allezeit Achtung geben, wer es gewesen oder nicht; Was wolte dann nun, auf allen Fall, Beklagter N. mit diesem Zeugniß erhalten? Dann es nicht anders, wie jetzo beschiehet, gegeben werden könne.

Und erscheinet hieraus noch um so viel mehr, daß N. zu diesen beyden Personen grosse Zuneigung sie mit vergeblichen Eydes-Leistungen zu brandschätzen, und dennoch mit ihrem Zeugniß nichts zuerheben suchet, würde auch, da sie ja nochmals wider allen unverhofften Fall Zeugniß geben müssen, diese ihnen hierdurch angezogene Diffamation und Injurien gebührlichen eifern müssen. Sie zweifeln aber nicht, gestalten Sachen nach, daß sie von diesem Zeugniß gäntzlichen, et quidem cum refusione expensarum, so künfftig zur moderation gestellet werden können, exoneriret und loßgesprochen werden sollen. Stellen es abermal zu Recht und dessen Erkänntniß, opponiren non refutatis allgemein nicht gestehen, und woferne Neuerung verbleibet, so schliessen sie, desuper nobilissimo Iudicis officio humiliter implorato, im Namen GOttes zu einem guten Urthel.

V. Das hierinnen gesprochene Urthel.

P. P.

Als ihr uns rechtliches Einbringen, in Sachen N. N. Gegen-Zeugführer an einem, N. N. und N. N. als angegebene Zeugen, anders Theils belangende, zugeschicket, und euch des Rechten darüber zu berichten gebeten habt; Demnach sprechen wir verordnete Doctores des Churfl. Sächs. Hof-Gerichts zu Wittenberg darauf für Recht; Daraus allenthalben so viel zu befinden, daß beyde gemeldte Personen gestalten Sachen nach, respective, wider ihren Clienten und Principalen Zeugniß zu geben, nicht angehalten werden mögen. Von Rechts wegen. Urkündlich mit des Hof-Gerichts Insiegel versiegelt.

CAPVT XXVII.

FORMVLARIA

Wie bey einem Schwörungs-Termin verfahren wird.

I. Ansuchungs-Schreiben um Ansetzung des termini iuratorii.

P. P.

Es ist in dem jüngsthin publicirten Urthel uns die Leistung des Eydes vor Gefährde als auch über den 16. 17. 18. 19. 20. 22. 23. 24. 25. 26. 28. 29. Gegenbeweiß-Articul der Haupt-Eyd rechtskräfftig iniungiret worden, dahero ergehet an Ew. Hoch-Edl. Hochw. Herrl. unser gehorsamst Bitten des förderlichsten hierzu einen Termin anzuberaumen, Gegentheilen gleichfalls

falls zu Leistung des Eydes vor Gefährde, wie auch Haupt-Eydes über 22. 23. 24. 25. 26. Beweiß-Articul vorzuladen und uns die Tagefahrt zu notificiren. Dafür wir verharren

Ew. Hoch-Edl. Hochw. Herrl.

Leipzig den 12. Jul. 1725.
conc. D. Georg Andreas Iuolenus.

Ehrenwilligst-gehorsamste
Susanna Gräfin
Johanna Regina Gräfin.

II. Citation an die Partheyen.

Demnach das in Sachen Susannen und Johannen Reginen Gräfin Klägern an einem, Johann Gottfried Weißmantels Beklagten andern Theils am 30. Jun. jüngsthin eröffnete Urthel Krafft Rechtens erreichet, und ermeldter Klägerin zu Ablegung derer Eyde, um Anberaumung eines Termins angesuchet, wie aus der Beyfuge mit mehrern zu ersehen. Als werden die Partheyen hiermit citiret, daß sie den 12. Septembr. ehestküufftig früh um 9. Uhr in der Richter-Stube auf dem Rath-Hause allhier in Person erscheinen, beyderseits die ihnen deferirten nebst denen Eyden vor Gefährde ablegen gegen einander, wie solchees geschehen, sehen und vernehmen, rechtlich verfahren, zum Urthel beschliessen und der Acten Inrotulation den 20. eiusdem gewarten sollen. Wornach sie sich zu achten. Datum Leipzig den 25. Julii 1725.

die Stadt-Gerichten daselbst.

Iuramentum calumniae.

Ich Susanna und Johanna Regina Gräfin schwöre, daß ich mit der bey meinen angetretenen Beweiß gebrauchten Eydes-Delation Beklagten Gewissen gefährlicher Weise nicht gerühret. So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Iuramentum delatum.

Art. 22. Ich Johann Gottfried Weißmantel schwöre, daß ich bey Mitklägerin Johannen Regi-
Art. 23. nen Gräfin um die Heyrath nicht angesuchet, und derselben die Ehe zu vielen malen nicht versprochen.
Art. 24. Dann schwöre ich, daß es wider die Wahrheit, daß Klägerin nebst ihren resp. Mann und Vater, mich davon abgemahnet hätten, mit dem Beyfügen, daß sie von meinen Vater dießfalls viel Ungelegenheit haben möchten.
Art. 25. Ferner schwöre ich, daß ich darauf nicht bestanden und Mitklägerin mit folgenden Worten: GOtt solte von mir lassen, wenn ich von ihr liesse, und wenn meine Freunde mich liessen ins Gefängniß legen, so liesse ich doch nicht von ihr; Hoffnung zur Ehe nicht gemacht, und so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort!

Eyd vor Gefährde.

Ich Johann Gottfried Weißmantel schwöre, daß ich mit der bey meinen übergebenen Gegenbeweise gebrauchten Eydes-Delation derer Klägere Gewissen auch wissenhafft und wohlbewust, gefährlicher Weise nicht gerühret. So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort!

Deferirter Haupt-Eyd.

Art. 16. Ich Susanna und Johanna Regina Gräfin schwöre, daß es der Wahrheit nicht gemäß, als ob Beklagter zu 4. 6. 8. Wochen, ja gantze Viertel-Jahre seither Anno 1715. bis 1720. in Klägers mein Hauß nicht gekommen,
Art. 17. Und hierauf ich (meine Mutter) denselben in fremden Häusern gesucht hätte.
Art. 19. Hiernechst schwöre ich, daß als Beklagter nicht kommen wollen, ich ihn nicht gebeten, er solte doch immer kommen, es würde nicht viel zu bedeuten haben, und
Art. 20. Daß derselbe hierzu nicht persuadiret worden.
Art. 22. Weiter schwöre ich, daß Beklagter mir zu dreyen malen auf mein Verlangen nicht müssen helffen ausräumen.
Art. 24. Ich schwöre auch, daß wider die Wahrheit, als ob ich ihn davor nichts als ein Stück Käß und Brod gereichet.
Art. 25. Dann schwöre ich, daß ich ihn in Ansehung dieser seiner geleisteten Arbeit zum Essen nicht genöthiget und gebeten, ingleichen daß es der Wahrheit nicht gemäß.
Art. 27. Ferner schwöre ich, daß Beklagter nicht auf mein Bitten mit mir gegessen, er auch, wenn es geschehen, sein Geld dafür nicht gegeben, oder vor sein Geld eine Brat-Wurst, ein halb Schock Krebse und dergleichen nicht holen lassen.

Endlich schwöre ich, daß Beklagter mir einen Karpffen von Crundorff in Ansehung der von mir genossenen Höflichkeit nicht geschicket. So wahr mir GOtt helff, und sein heiliges Wort!

In Termino iur. d. 12. Sept. 1725.

Gab sich an

Susanna Gräfin,
Johanna Regina Gräfin, beyde in Person, cum Curat. Spec. Herrn D. Georg Andrea Javoleno.
Johann Gottfried Weißmantel in Person, nebst seinem rechtlichen Beystande, Herrn D. Johann Gottfried B.

Eodem.

Als vorher gemeldte Parthey vor Gerichte kömmet, und allerseits ad iurandum gewöhnlicher massen sich offeriren, wird denenselben und zwar Anfangs nach derer Klägere und ihres Herrn Curatoris erfolgten Abtritt, Beklagten ins besondere zugeredet, daß sie sich mit einander gütlich setzen und lieber Klägere etwas an ihrer Forderung fallen lassen, Beklagter aber ein Gebot thun möchte, was er denenselben zu geben gemeynet, worbey ihnen die Ungewißheit von dem Ausgange des Processus und die Bedencklichkeit, so eines oder des andern wegen vorhanden, zu Gemüthe geführet wird; Wiewol nun Klägere durch ihren Herrn Curatorem sich erklären, daß sie sich nicht harte finden, sondern nur erwarten wolten, worzu Beklagter sich erbieten würde; So hat doch dieser unter Vorschützung der Gerechtigkeit seiner Sache sich zu nichts verstehen wollen; Weilen aber gleichwol beyder Theile bey der Einlassung auf die Articul ein und das andere reciproce eingeräumet, so ist ihnen dißfalls anderweit nöthige Vorstellung geschehen, und daß sie extraiudicialiter die Güte anderweit versuchen solten, angedeutet, auch zu dem Ende mit beyderseits Partheyen Bewilligen, saluo iure vtriusque der heutige Schwörungs-Termin bis künfftigen Freytag, so der 14. huius, aufgenommen worden.

Johann Samuel Leitsch, Gerichts-Not.

In Termino prorogato d. 14. Septembr. 1725.

Gab sich an

Susanna Gräfin,
Johanna Regina Gräfin
Johann Gottfried Weißmantel, mit ihren Rechtlichen Beyständen und resp. Curatorn Herrn D. Georg Andrea Javoleno und
Herrn D. Johann Adam Ludouico.

Eodem.

Nachdem diese Partheyen vorkommen und beyde Theile ad iurandum sich offeriret, hiernechst aber die Güte unter trifftigen Vorstellungen, wiewol vergeblich versuchet, die Eyde mit ihnen durchgegangen und insgesamt, auch jedes insonderheit de periurio vitando nachdrücklich erinnert worden, haben sie sich erkläret, wie sie, was ihnen zu schwören auferleget und von ihnen verlanget würde, nach genauer Uberlegung mit gutem Gewissen abschwören könten. Worbey doch Klägerin Curator Herr D. Javolenus erinnert, wie der 26. Punct in iuramento delato ein factum alienum concernire, und dahero mit gutem Gewissen von Beklagten nicht geleistet werden könne, derowegen dahero dieser Punct mit beyder Theile Bewilligung aus der fol. 63. befindlichen Notul hinweg gelassen worden, und haben hierauf die beyden Gräfinnen das fol enthaltene iuramentum calumniae und den deferirten Haupt-Eyd, Beklagter hingegen das fol. befindliche iuramentum delatum nebst dem Eyd fol. 64. vor Gefährde würcklich abgeschworen.

Johann Michael Riemer, Ober-Schöppen und Gerichts-Actuarius.

III. Verfahren eines Schwörungs-Termins wegen Bestärckung einer Specification der Verlassenschafft.

Eyd.

Ich Maria Magdalena B.
Maria Rosina T.
schwöre, daß Maria T. bey ihrem Absterben ein mehrers, als ich in der auf dem 4ten und folgenden Blättern dieser Acten sub ☽ befindlichen Specification und anjetzo überreichtem Verzeichniß sub ☉ angegeben, so viel mir wissend ist, nicht hinterlassen, und ich dabey gefährlicher Weise nichts verschwiegen, auch von ihrem Nachlaß weder durch mich noch sonst jemand mit meinem Wissen und Willen etwas von abhanden kommen lassen. Ingleichen schwöre ich, daß, wofern in Zukunfft noch ein oder anders, so zu obgedachter T. Verlassenschafft gehöret, sich finden oder mir einfallen solte, ich solches ebenermassen treulich angeben und nicht hinterhalten will, so wahr mir GOTT helffe und sein heilig Wort!

In Ter-

In Term. den 5. Iunii 1726.

Gab sich an
Frau Maria Magdalena B. mit ihrem Actore Hrn. M. Johann Abraham B.
Jungfr. Maria Rosina T. mit ihrem Curatore Hrn. Adv. Christian N.
Hr. D. Christian Friedr. N. act. nomine Hr. Christian B. in obhabender Curatel des Abwesenden Johann Georg T.

Eodem.

Als diese Parthey vorkommt, bringet wegen der Fr. D. B. und seiner Curandin, der Jungfr. T. Hr. Christian T. vor, was massen Gegentheil dieselben besagender ergangenen Citationen zu eydlicher Bestärckung der über Fr. Marien C. Verlassenschafft ausgeantworteten Specification auf heutigen Tag vorladen lassen, und wären sie auch beyderseits, jene zu verrichten, erböthig, weil sich aber nachgehends, da die Specification bereits gefertiget und übergeben gewesen, sich, laut des Vergleichnisses sub ⊙ so sie hierbey übergeben, nach einigen Stücken, so zu der Tischen Verlassenschafft gehörig, gefunden, so wollen sie dasselbe hiermit überreichet und die Eydes-Notul darauf mit einzurichten angesuchet haben. T. Actor Hr. D. K. saget hierauf, er wolle erwarten, wie Gegentheil solchen Eyd leisten werde, gestalt er wohl geschehen lassen könte, daß sie dazu praeuia admonitione admittiret, und im übrigen ihrem Suchen Statt gegeben würde, worauf denn die Fr. D. T. nach beschehener Warnung vor den Meineyd den fol. abgefaßten Eyd gewöhnlicher massen würcklich abgeleget und geschworen.

August Friedrich N.

⊙

Folgende Stücke gehören annoch in Fr. Marien C. Verlassenschafft.

1. Dutzend Seruietten von Zwillich,
8. Tisch-Tüchert von Zwillich,
2. Quehlen von Zwillich,
4. Bett-Tücher,
2. Bett-Zügen,
2. Restgen Leinewand.

An Betten.

1. Unter-Bette auf eine Person,
1. Pfühl-Küssen,
1. Kopff-Küssen,
1. Deck-Bette,
1. Bett-Innelt, von gestrifften Zwillich.

Ferner:

3. Wein-Gläser und ein wenig alt Eisen.

Maria Magdalena B. benebst ihrem Sohn und Actore Hr. M. Joh. Abrah. B.
fol. 137. et 138. vol. ⊙ legitimatus.

Ingleichen

Maria Rosina T. cum curatore Adu. Christian T. fol. 61. sub T. vol. ☽ legitimato
beyderseits Imploraten
contra
Herrn Christian B. in obhabender Curatel des Abwesenden Johann George T.
Imploranten.

Erinnern ex actis, wie sie den ihnen fol. 132. vol. sub ⊙ zuerkannten Confirmations-Eyd, nunmehro wie solcher fol. 95. vol. sub ☽ abgefasset, iuxta regiſtraturam fol. 97. ibid. würcklich abgeleget und geschworen, auch dergestalt die Specification fol. 4. seqq. vol. sub ☽ über ihrer resp. Mutter und resp. Groß-Mutter Frau Marien C. Verlassenschafft zusamt dem anjetzo noch dazu überreichten Verzeichniß sub ⊙ eydlich bestärcket. Diesemnach wird der künfftige Erb-Vergleich auch hauptsächlich darauf eingerichtet werden können.

Herr Christian B. in obhabender Curatel des abwesenden T.
Implorant,
contra
Frau Marien Magdalenen B. und Jungfer Marien Rosinen T.
Imploraten.

Beziehet sich seiner Legitimation halber auf die acto fol. - - und daselbst befindliche Constitution, acceptiret die von Imploraten geschehene Eydes-Leistung, und lässet, ob selbige zu Recht beständig geschehen, auf Richterliche Ermäßigung gestellet seyn, sodann wenn darüber rechtliche Erkänntniß eingeholet worden, kan er geschehen lassen, daß nunmehro der Erb-Vergleich reguliret

und

und der auf ihn kommende Theil nach der Specification an ihn als des abwesenden Curatorn ausgeantwortet werde, concludendo.

CAPVT XXVIII.

Vom Zeugniß-ROTVLO.

Demnach nunmehr von denen Stücken, so bey denen Beweisungen und Gegenbeweiß fürgelauffen, aufs kürtzeste, und verhoffentlich nach Nothdurfft gehandelt; geschicht nun billig, daß wir fürder zur Zeugniß-Registratur an sich selbsten schreiten.

Es begreiffet aber eine förmliche Verfassung der Beschreibung eines beständigen Rotuls in sich sieben Theil.

Nemlichen ist:

I. Prooemium siue Exordium, der Eingang desselben, gleich einem Instrument, deme die Requisition des Notarii zu annectiren.
II. Tenor commissionis vel sententiae, den Commission-Befehlich, oder das gesprochene Urtheil.
III. Tenor articulorum vel probandae materiae, die Beweiß-Artickel, Namen derer Zeugen, samt dem Directorio und Abschrifften derer Urkunden.
IV. Citationes, Certificationes et Denunciationes, Literae mutui compassus, die Citationes und Ladungen an die Partheyen, Zeugführern und seinen Gegentheil, sowol an die Zeugen; ingleichen Compulsoriales und Compaß-Brieffe an fremde Obrigkeiten, darunter die Zeugen gesessen.
V. Processus Examinis, der Verlauff, wie auf dem Verhörs-Tag procediret worden, nemlich die Vorstellung und Vereydung derer Zeugen, Aufnehmung derer Interrogatorien, Recognition oder Dissitirung derer Urkunden, Beybringung und Vidimirung dererselben, sowol Registrirung derer von beyden Theilen eingebrachten Exceptionen, Syndicaten, Mandaten und Vollmachten, endlich das darüber gehaltene Protocoll, und was sonsten darbey üblich, so alles zu einem Actu gehörig.
VI. Iuramentum Testium et depositionis descriptio, den Eyd derer Zeugen, so sie geleistet, sowol das Examen oder derer Zeugen Aussage, auf die Beweiß-Artickel und Fragstück geschehen, an sich selbsten.
VII. Conclusio oder Beschluß des Rotuls, von dem Richter, Commissario vel delegato, sonderlich dem Notario collationiret, auscultiret, besiegelt und unterschrieben.

Folget, wie der Zeugniß-Rotulus zu mundiren und extendiren.

Am fördern Blat wird die Uberschrifft ungefährlich also gemachet:

Rotulus über die Aussage etlicher Zeugen, und was dabey ferner eingebracht und gehandelt,

In Sachen N. N. Klägern und Zeugenführern an einem,
Und N. N. Beklagten andern Theils
belangende;

Vor dem Rath zu N. als Churfürstl. Sächs. Commissarien ergangen, Anno N.

Eingang und Anfang des Zeugnisses.

Im Jahr, als man zehlete ꝛc. addatur Annus, Dies, Indictio, Hora, ist vor uns obgenanntem Rathe zu N. der (Tit.) N. N. erschienen, und hat uns einen Commission-Befehlich von dem Durchlauchtigsten ꝛc. unserm gnädigsten Herrn, ausgangen, samt etlichen Beweiß-Artickeln, Namen derer Zeugen und Abschrifften derer Urkunden zugestellet; mit angeheffter Bitte, solche Churfürstl. Commission anzunehmen, und vermöge derselben, die Zeugen samt dem Gegentheil, förderlichst vorzuladen, zu vereyden, und zu verhören.

Welche Commission höchstgedachtem unserm gnädigsten Herrn zu sonderlicher Reuerenz, unterthänigster Ehrerbietung und schuldigem Gehorsam, wir auch angenommen, hierauf gebührliche Citationes verfertigen und ausgehen lassen: Inmassen ordentlich von Wort zu Wort folget:

Allhier schreibet man erstlich den *Commission*-Befehlich, vom Chur-Fürsten selber, oder aus dem Hof-Gerichte ergangen, oder das in der Sachen erfolgete Urthel und Verfassung.

Nemlichen:

Chur-Fürstl. Commißion-Befehlich.

Von GOttes Gnaden Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Chur-Fürst, ꝛc.

Liebe Getreuen, beyliegend thun wir euch Beweiß-Artickel, welche N. N. wider N. N. übergeben, zusenden, und ist darauf unser Begehren, ihr wollet, Krafft dieses, die Partheyen, sowol die namhafft gemachten Zeugen vor euch zu erscheinen, gebührlichen citiren und laden, ermeldtem N. Abschrifften berührter Beweiß-Artickel, und Namen derer Zeugen, (ob ihnen geliebte, darauf ziemliche Fragstücke stellen und einbringen zu lassen) zeitlich zuschicken, alsdann die vorgestellten Zeugen auf- und annehmen, auf mehr berührte Artickel und Fragstücke (da deren eingeleget würden,) mit Fleiß examiniren und abhören; wann auch briefliche Urkunden produciret, dieselben gebührlich recognosciren, und was also von denen Zeugen ausgesaget, oder denen Partheyen sonsten vorbracht würde, solches alles durch einen tüchtigen Notarium richtig verzeichnen, in gewöhnliche Form und Zeugniß-Registratur bringen lassen, und wann dieselbe verfertiget, in unsere Cantzelley anhero versiegelt überschicken, auch sonsten mit dieser Beweisung allenthalben verfahren und umgehen, wie sichs zu Recht, und nach Gewohnheit und Gebrauch, eignet und gebühret. Daran geschicht unsere Meynung. Datum Dreßden, den ꝛc.

Unserm lieben Getreuen, dem Rath zu N.

Förder setzet man die eingekommene Beweiß-Artickel, sonderlich Producenten Supplication, dadurch er die Commission ausbracht (wiewol solches nicht eben nöthig,) die Namen derer Zeugen, das Directorium, auf welche Artickel ein jeder befraget werden soll, und die Abschrifften derer Documenten,

1. Supplication des Producenten, so bey dem Befehlich gewesen.

Durchlauchtigster Chur-Fürst ꝛc.

2. Beweiß-Artickel, welche zugleich mit überschicket worden.

Demnach in Sachen N. N. Klägern an einem, und N. N. Beklagten am andern Theil, am 10. December nechstabgewichenen Jahres, dieß Urthel, ꝛc.

Endlich die Citationes an die Zeugen und beyde Partheyen, samt denen Gedenck-Zetteln und Relation des Botens.

1. Citationes, so hierauf an die Zeugen ausgefertiget worden.

2. Citationes an die Partheyen.

NOTA. Diese Formuln derer Beweiß-Artickel, ꝛc. und Citationen, seynd oben an seinem Orte zu befinden.

Mit solchen Ladungen und Gedenck-Zetteln, met, soll er bey seinem Eyde Relation thun, wann, auf welchen Tag, und wem er eine jede Citation oder Gedenck-Zettel zugestellet, Solches soll durch den Notarium fleißig verzeichnet werden, hoc modo:

Relatio Nuncii.

N. N. der geschworne und verordnete Bote hat dato berichtet, daß er die ihme zugestellten Citationes, in gegenwärtigen Sachen, zu recht überantwortet. Und zwar Producenten hätte er seinen Gedenck-Zettel zu eigenen Händen überliefert; Producten Citation aber, weil derselbe nicht einheimisch, habe er seinem Ehe-Weibe ins Hauß gegeben, welche gesaget, sie versehe sich ihres Mannes stündlich, und sobald er käme, wolte sie ihm solche zustellen; endlich derer Zeugen-Ladungen hätte er gleichfalls einem jeden ad domum insinuiret. Welches also zur Nachrichtung anhero registriret. Actum etc.

Im Fall auch der Bote in fremde Gerichte geschicket, ists billig, daß er mit Geld versehen werde, welches der Producent zu erlegen schuldig, damit er jedes Orts die Gerichts- und denen Frohnen ihr Gebühr, zu Erforderung des Zeugen möge abtragen und entrichten. Wann aber die Zeugen in des Richters, so die Zeugen verhöret, Gebiete gesessen, bedarff es nicht allewege schrifftlichen Ladens, sondern können durch den Amts- oder Gerichts-Frohnen erfordert werden; jedoch sind solche jetzo mehrentheils im Brauch, damit sich die Zeugen immittelst gefaßt machen, und der Sachen, wie sie eigentlich beschaffen, nachsinnen, auf daß sie in termino desto beständiger deponiren, und ihren Eyd besser bedencken mögen.

Und wann also die Ladungen abgefertiget und insinuiret, bleibet die Sache beruhen, bis auf den angesetzten Termin, einem oder dem andern, welcher fortgängig.

In termino

In termino nun, muß der Notarius (wofern es der Commissarius nicht selbsten thut, immassen bey denen Räthen und Gerichten derer Städte, da die Stadt- und Gerichts-Schreiber solche Verrichtung auf sich haben, auch wohl sonsten zum Theil bräuchlich ist, den Eingang machen, kürtzlich die angeordnete Commission referiren, den Chur-Fürstl. Befehlich oder das gesprochene Urtheil verlesen, und warum die Zeugen und Partheyen, und Zeugen vorbeschieden, erzehlen, und darauf die Partheyen ihre Nothdurfft fürbringen lassen. Darnach gebühret ihme alles und jedes, so fürläufft, treulich zu registriren und zu protocolliren, ungefährlich also:

Registratur.

Heut dato den N. Sonnabend nach N. dieses jetzt lauffenden N. Jahres, seynd auf ausgegangene Citationes, vor uns, oder vor obbenannten Chur-Fürstl. Sächsischen Commissarien, E. (Tit.) Rath allhier aufm Rathhause, in Beyseyn meines unten genannten Notarien, Anwald Klägers und Producenten, und N. Beklagter und Product, in der Person gehorsamlich erschienen, und hat N. mit Einlegung seiner Vollmacht, zu Folge angesetzten Termins, auf ausgegangene und exequirte Ladungen, die Zeugen, als nemlichen N. N. N. und N. absentes tanquam praesentes vorgestellet, dieselben aufzunehmen, zuzulassen, und zu vereyden, auch folgends gebührlich zu verhören, gebeten.

Allhier soll der Notarius, beneben denen Verhörern, derer Partheyen Für- und Einbringen alles eigentlich einnehmen, und ordentlich verzeichnen.

Darnach schreibet man alsdann im Haupt-Register ordentlich des Producenten (da der Principal nicht selbst vorhanden,) Syndicat, Mandat oder Vollmacht, und was sonsten weiter an Haupt-Briefen, Verträgen und andern zu Stärcke der Beweisung eingeleget wird, dieselbigen Originalien muß der Notarius, wegen seines Amts, eigentlich und mit allem Fleiß, mit der Abschrifft, so er davon nimmt, überlegen, ausculiren und collationiren, auch die Sigill und Petschafften daran besichtigen, wie er die befunden, darvon melden, die Copien vidimiren, damit also die genommene Abschrifft ungefälscht, auch ungeändert, zu dem Proceß- oder Zeugniß-Register geschrieben, immassen, als ob die Haupt-Briefe und Originalia selbst allda wären, damit keinem Part unrecht geschehe, auch der Richter, so künfftig darauf urtheilen soll, desto bessern Grund haben möge.

Und soll der Notarius sich nicht bereden lassen, denen blossen vorgelegten Copeyen oder Auszügen zu glauben, dann man wohl befunden, daß dieselben denen Originalien nicht gemäß vorbracht worden.

Wann nun der Zeugenführer also die Zeugen bey handen gebracht, dieselben absentes tanquam praesentes, wie gedacht, produciret, und soviel ihm vonnöthen, fürgetragen, auch solches vom Notario ordentlich registriret worden, und dann der Widertheil auch vorhanden, die Urkunden recognosciret oder diffitiret, schreibet man alsdann desselbigen Einbringen, Exceptiones, Protestationes und Bittung, etwan folgender Gestalt:

Auf ernannten Sonnabend nach N. ist auch N. N. Producten Anwald, (wo der Principal-Beklagte nicht selbst zur Stelle kommt) erschienen, und hat erstlich seine Vollmacht (die Producent recognoscirt) hernach auch seines Gewaltgebers Interrogatorien eingeleget, einen Adiunctum N. N. praesentiret, und auf des Producenten Artickel, oder Zeugen halber und sonsten fürbracht. Daß ꝛc.

I. Mandata oder Syndicata,
So von denen Partheyen ad acta insinuiret worden.

II. Interrogatoria beklagten Theils.

Wo er auch etwas, sonderlich die Recognition, mündlich an die Feder setzen und dictiren will, wirds ihme auch vergönnet; aber allhier ist obiter zu mercken, daß man von denen Fragstücken, so eingelegt, dem Zeugenführer (wie oben allbereit gesagt,) keine Abschrifft geben, vielweniger ihme die, noch auch denen Zeugen, in der Versammlung und Production, vorlesen soll; sondern der Richter und Notarius übersehen die ante examinis ingressum, und wo sie darinnen überflüßige, undienstliche, impertinentia interrogatoria befinden, mögen sie dieselbige von Amts wegen und ex officio (darum gemeiniglich Zeugführer bitten thut) reiiciren und abschneiden. Aber jetzo werden solche gemeiniglich auf derer Herren Concipienten und Urthelsfassere künfftiges Erkänntniß gestellet, wie ihme dann allewege Producent seine Nothdurfft, sich derer in disputation des Zeugnisses zu gebrauchen, darwider vorbehält.

III. Recognition derer Urkunden, ꝛc.
Wie solche heute dato von beklagtem N. verrichtet worden.

Das Documentum A. recognosciret er für seine Hand und Siegel, doch saluis Exceptionibus. B. Ingleichen, ꝛc.

Verfolgung des Zeugniß-Registers.

Ferner werden die Zeugen auf die Haupt-Sache eines jeden Artickels absonderlich befraget, und wenn einer den- oder dieselben wahr gesaget, ist bey ihme die Ursach der Wissenschafft, wie auch obgemeldet, zu erkunden, dann sich in allewege gebühret, in Verhörung, von denen Zeugen Ursach zu erforschen, woher von ihm der Artickel wahr-seyn bewußt, sonsten und ohne das würde des Zeugen Aussage in disputatione als untüchtig impugniret und angefochten.

So nun die Artickel und Frag-Stücke verhanden, auch anders, was die Partheyen darneben an Briefen oder sonsten fürzubringen gehabt, deßgleichen die Gezeugen zur Vereydung vorgestellet, gehet man alsdann mit dem Proceß förder, wie hernach zu befinden.

Protocoll und Verzeichniß der Aufnehmung und Vereydung derer Zeugen.

Demnach, und auf genannter beyder Theile obengemeldeter Anwalden Fürbringen, haben wir, die Commissarien, die vorgestellten Zeugen an- und aufgenommen, zugelassen, welche dann auch mit erhabenen Fingern, entblösten Häuptern und wohlredenden Zungen, einen leiblichen Eyd, die Wahrheit in dieser Sachen, auf eingelegte Artickel und Frag-Stücke, auszusagen und zu berichten, geschworen: Immassen auch die Weibes-Personen, mit Auflegung ihrer fördern Finger an der rechten Hand auf die lincke Brust, gethan.

Iuramentum Testium.

NOTA.

Allhier wird nun der Zeugen-Eyd, welchen die vorgestellten Personen geschworen, gesetzet, und darunter verzeichnet, welchen Tag solches geschehen.

Ungefährlich also:

Ich N. N. schwöre zu GOTT, dem Allmächtigen, mit Hertzen und Munde daß ich in Sachen ꝛc.

N. N. } haben vorgehenden Eyd den N. Augusti, Anno N. hora N. antemerid. würcklich geN. N. } leistet.
N. N. }

N. N. }
N. N. } praestant iuramentum 1. 2. eiusdem, hora N. antemerid.
N. N. }

Wie ein jeder Zeuge seines geleisteten Eydes zu erinnern, und für dem Meineyd darzu zu verwarnen, ist in vorgehenden weitläufftiger zu befinden, davon man num. 1. gebrauchen, oder ein Memorial extrahiren kan.

Und soll ein Notarius darbey dieses wohl mercken: Wann etliche Zeugen auf praefigirten und angestellten Termin nicht verhanden, daß sie in Gegenwart derer Partheyen, neben denen andern, das Iurament leisten können, und hernach absonderlich vereydet werden müssen: So soll der Notarius um mehrer Sicherheit willen, und zu Vermeidung Verdachts, zweene Zeugen, in Anwesen einer oder beyder Partheyen, bey der Vereydung haben, oder aber vielmehr, zu Verhütung Ungelegenheit, dieselben, oder ihre Gevollmächtigte, oder (da sie es dem Richter und Notario aufgetragen) die Notarios adiunctos darzu kommen, und derselben beywohnen lassen.

Wie sich nun solches alles vor und nach der Eydes-Leistung zuträgt, dasselbe soll der Notarius insgesamt fleißig protocolliren und aufzeichnen, damit ihme sodann keine Negligenz könne zugemessen oder auferleget werden: Denn, nach Eröffnung derer Zeugnisse, Beweiß und Gegenbeweiß, auch Besichtigung dererselben offtmals sich allerley Disputationes zutragen: Also, daß auch bisweilen etliche Zeugen, wegen angefochtenen Unfleiß derer Notarien, haben anderweit verhöret und reassumiret werden müssen, welches dann dem Verhörer, sonderlich aber denen Notarien, mercklich schimpfflich und verkleinerlich ist.

Nach der Vereydung nun schreitet man förder zum Examen und Verhörung derer Gezeugen: Darbey dann zu mercken, wann dieselben also sämtlich obgehörter Gestalt in praesentia partium vereydet; so lässet man jedermännigliche, Partheyen und Zeugen, entweichen, und fordert sodann einen jeden Zeugen, der Ordnung nach, oder welcher am ersten abzufertigen vonnöthen, allein hinein, und verhöret den gebührlicher Massen; darnach, wann solches geschehen, einen andern, und so fortan, bis sie alle hindurch.

Examen

Examen Testium.

Titel von derer Zeugen Aussage auf das äusserste Blat zu setzen:

Gezeugniß und Aussage derer vorgemeldten und hernach benamten Zeugen, durch obgedachten Rath und Commissarien, im Beyseyn derer unterschriebenen Notarien, auf die eingebrachten Artickel und Fragstücke verhöret.

I. Testis, oder der erste Zeuge.

N. N. der erste angegebene, geladene, vorgestellete und vereydete Zeuge, ist, seines geleisteten Eydes, die Wahrheit zu sagen, fleißig erinnert, auch für des Meineydes schwerer Straffe, die er aufn Gegenfall zu gewarten, gar treulich verwarnet worden.

Nach solcher vorgehender Erinnerung und Warnung, soll man den Zeugen auf gewöhnliche und gemeine Fragstücke befragen, immassen in denen übergebenen interrogatorien zu befinden, oder aber, wo derer keine übergeben, die obverzeichneten Quaestiones und Fragen, nemlichen, wie er heisse, wie alt, wie reich, ꝛc. nehmen.

Und wann also der Zeuge ad communia interrogatoria seine Aussage gethan, alsdann soll man den Zeugen auf die Praeliminaria, in denen Orten, da sie in Ubunge, (ob derer etwan auch mit übergeben werden,) folgends auf die Haupt-Sache und ersten Artickel, also, daß ihm derselbige gantz deutlich fürgelesen, befragen; wann er dann wahr oder nicht wahr seyn saget, also von Wort zu Wort, wie solche aus des Zeugen Munde gefallen, mit allen Umständen aufschreiben, und darnach die Fragstücke, das ist, auf diesen Artickel gestellete Specialia, auch vornehmen, und also soll man durch alle Artickel und darauf angegebene Interrogatoria hinaus gehen, bis daß der Zeuge auf die Artickel und Fragen seine Deposition gethan.

Solches ist dergestalt kürtzlich zu protocolliren: Und hat Zeuge ausgesaget, auf die gemeinen Fragstücke:

1. Er heisse N. N.
2. Da verhofft er nicht anders, ꝛc. ꝛc.

Auf die Haupt-Sache.

Ad Art. 1.

Affirmat per totum, cum omnibus suis contentis, der Gestalt, ꝛc.

Ad Interrogatoria specialia.

1. Darum wisse er es, daß er selbst darbey gewesen.
2. Habe den Vertrag mit besiegeln helffen.

Ad Art. 2. 3. 4.

Nescit. Interrogatoria omissa.

II. Testis, N. N.

Admonitus de veritate dicenda et poenis periurii, deponit

Ad Interrogatoria generalia.

1. Heisse N. N.
2. Er verhoffe nicht, daß jemand was anders beweisen könne.
3. Nescit. Interrogatoria non attenta

Also können alle Zeugen nach einander examiniret und verhöret werden, und wann das geschehen, kan nicht schaden, daß der Notarius dem Zeugen alle seine Depositiones, wann sie zumal weitläufftig, stückweise wiederum vorlese, damit in seiner Aussage, und im Verzeichnen derselben, nicht Irrthum vorfalle, und so er darauf beharret, soll ihm silentium imponiret, das ist: Stillschweigen einaebunden, und im Haupt-Register, wie folget, daran geschrieben werden.

Registratur:

Dem Zeugen ist bey gethanen Eyde seine Aussage und Deposition, bis dieselbe rechtlich eröffnet wird, zu schweigen geboten und auferleget worden; oder: Testi impositum silentium et dimissus est.

So lässet man alsdann den Zeugen seiner Wege gehen, und nehme einen andern vor die Hand, und verfahre mit deme, und folgenden allen, bis sie gar hindurch.

Ein jeglicher Notarius soll sich auch allhier seines Eydes, den er zu dem Notariat-Amt gethan, wie oben derselbe beschrieben, mit Fleiß erinnern, daß er gleichergestat derer Zeugen Aussage, vor Eröffnung, niemands melde, sondern bey ihm heimlich behalte, bis nach der Publication, immassen dann einem jeden Commissario, Richter und Zeugen-Verhörer, so bey dem Examen sitzet, solches auch zu thun gebühret.

Von Beschliessung des Rotuls, und wie sich der Notarius causae, sowol Adiunctus, unterschreiben.

Wann nun die Zeugen also verhöret, und die Aussage derselbigen verzeichnet, wie oben darvon gemeldet, fein ordentlich nach einander in einem Proceß verfasset und extendiret, (darbey nochmals zu mercken, daß in Mundirung des Rotuli nicht eines Zeugen Aussage über alle Artickel und Interrogatoria beysammen, sondern unter jeden Artickel und Interrogatorium aller Zeugen Aussage nach ihrer Ordnung geschrieben werden müsse, damit die Herren Urthelsfasser des weitläufftigen und beschwerlichen Nachsuchens überhoben bleiben mögen,) soll der Notarius das gantze Zeugniß-Register in ein rein ungeschrieben Pergament, oder in Papier, nach Gewohnheit jedes Orts, einbinden, und sich alsdann an demselben Pergament, oder letzten Blat Papier, unterschreiben, und mit seinem Notariat-Zeichen, neben der Subscription, bemercken, wie folget:

Subscriptio des Notarii causae.

Und demnach ich N. N. von N. aus Kayserl. Gewalt offenbarer Schreiber, bey überantwortung Commission und Artickel, Bittung und Decernirung der Citationen, Ernennung des Termins, Vorstellung, Bereydung, Verhörung und Aussagen der Zeugen, Exhibition und Collationirung derer brieflichen Urkunden, samt andern Händeln, wie oben im Register verzeichnet und ergangen, persönlich gegenwärtig gewesen, solches also geschehen, gehöret: Als habe ich derowegen dieses alles in diese offene Registratur verfasset, mit eigener Hand, (vel si manus aliena) durch eines andern Hand getreulich geschrieben, corrigiret, und mit meiner selbst Handschrifft auf dieses Pergament, oder papierne Blat, meinen Tauff- und Zunamen unterschrieben, auch, nach üblichen Gebrauch, mit gewöhnlichen meinem Notariat Zeichen vermerckt, roboriret, letzlich in diese Pergament-Charten inrotuliret, mit rothen Schnüren verbunden, und mit derer Herren Commissarien, des Raths zu N. kleinerm Insiegel verschlossen und besiegelt, zu Glauben und Bekänntniß obberührter Händel, und wegen meines Amts, hierzu beruffen und requiriret.

Subscriptio.

Subscriptio des Notarii adiuncti.

Und dieweil ich N. N. aus Röm. Kayserlichen Gewalt offenbarer Tabellion, bey Bereydung obbenannter Zeugen und Aussage, derer selben Einleaung, und Auscultirung derer brieflichen Urkunden und andern, als ein beygesetzter Notarius gegenwärtig gewesen, dieselben Briefe mit ihren Originalien gleichlautend, auch derer Zeugen Aussage mit meinem Verzeichniß einstimmig befunden, derowegen zu Bekräfftigung dessen, und der Wahrheit zur Stärcke, ich mich mit eigener Hand, Namen und Zunamen unterschrieben, auch mit gewöhnlichem Siguet bezeichnet, von N. hierzu beruffen und erfordert.

Subscriptio.

Wenn auch ein Notarius, in Uberlesung eines Instruments, Zeugniß und anderm, befindet, daß er etwan im schreiben geirret, schadet nicht, daß er in seiner Subscription darvon melde, nemlich ungefährlich der Meynung, daß auch die Emendation, wo die Eröffnung des Registers befunden, durch mich obbemeldten Notarien geschehen sey, recognoscire und bekenne ich, vermittelst dieser meiner eigenen Handschrifft; er kans auch specificiren, an wie viel Orten er seinen Errorem corrigiret.

Nach solchem wird das Gezeugniß, wie oben in der Subscription gemeldet, zugemachet, versiegelt, und an gehörigen Ort überantwortet. Und damit endet sich das erste Zeugniß-Register.

RELATION,

Oder unterthänigster Bericht, darbey das Zeugniß dem Ober-Richter übersendet wird.

Durchlauchtigster, Hochgebohrner Chur-Fürst, Eurer Chur-Fürstl. Durchl. seynd unsere unterthänigste treue Dienste, in Pflicht-schuldigem Gehorsam, jederzeit zuvor.

Gnädigster Herr, E. Chur-Fürstl. Durchl. an uns, am N. Martii instehenden Jahrs, ergangenen Commission-Befehlich zu unterthänigster gehorsamer Folge, haben wir N. N. für sich, und Consorten, seinen Beweiß, wider N. N. vor uns, ordentlicher Weise, verführen lassen. Thun demnach E. Chur-Fürstl. Durchl. hierbey gefügt nicht alleine solche verfertigte Zeugniß-Registratur, sondern auch die uns am 2. May gnädigst zugeordnete Appellation-Gerichts Original-Acta hinwieder unterthänigst übersenden.

Und seynd E. Chur-Fürstl. Durchl. gehorsamst zu dienen höchst geflissen. Datum den N. Septembr. Anno etc.

E. Chur-Fürstl. Durchl.

unterthänigste gehorsame

Bürgermeister und Rath der Stadt N.

Noch

Noch unterschiedene Subscriptiones des Notarien bey dem Zeugniß-Register zu gebrauchen.

I. Subscriptio eines Notarii, deme zweene Adiuncti zugeordnet.

Dieweil dann ich N. N. Imperatoria autoritate Notarius publicus etc. bey Vorstellung, Aufnehmung und Vereydung derer in diesem Zeugniß-Register benahmten Zeugen selbsten persönlich gewesen, dieselbigen, neben denen beyden Notariis Adiunctis abgehöret, ihre Aussage, und was sonsten bey diesem Zeugniß fürgelauffen, registriret und protocolliret: Als habe ich solches alles in diese Form eines offenen Instruments und Zeugniß-Registers gebracht, aus meinem Protocoll per amanuensem umschreiben lassen, gegen denselben auch derer Notariorum adiunctorum Protocolla fleißig abgelesen und rectificiret, mit welchen es wörtlichen thut übereinstimmen. Dessen zu Zeugniß habe ich meinen Tauff- und Zunamen mit eigener Hand anhero unterschrieben, und mein gebräuchlich Notariat-Signet hierauf gedruckt, ad haec omnia per dominos Commissarios requisitus. Actum Anno, Mense et die, vt supra.

II. Subscriptio eines Notarii causae, deme nur ein Adiunctus zugeordnet.

Und demnach ich N. N. Sacra Imperiali autoritate Publicus Notarius, bey vorgehender Vorstellung, Aufnehmen und Vereydung, auch dem Examine derer Zeugen, beneben denen Herren Commissarien und Adiuncto Notario, allenthalben persönlich gewesen: Als habe ich solches alles mit Fleiß protocolliret, folgends mit eigner Hand auf gegenwärtige N. papierne Blätter, diß und des Tituls Blat mit eingerechnet, extendiret, und in hanc formam Instrumenti publici redigiret, und als ichs meinen und des Herrn Adiuncti Protocollen allenthalben gemäß befunden, solches mit dieser meiner Subscription, zu Ende vorgedrucktem Petschafft, und hierbey oblinirten Notariat-Signet roboriret und bekräfftiget. Ad haec omnia speciatim et debito modo requisitus et rogatus, vt supra.

III. Des Adiuncti Subscription.

Dieweil dann auch ich A. V. Sch. N. P. auf Beklagten N. N. seligen Begehren, bey diesem Zeugniß zum Notario Adiuncto requiriret, auch von denen Herren Commissarien auf- und angenommen worden, und förder bey Vorstellung, Vereydung und Verhör derer Zeugen, auch Recognition dieser Documenten selbst persönlich gewesen, derer Zeugen Aussagen, neben dem Notario causae, N. N. fleißig protocolliret und registriret, als thue ich solches mit dieser meiner eigenen Hand, Subscription und Notariat-Zeichen bekennen, roboriren und bekräfftigen, sintemal nicht allein derer Zeugen Aussage, auf vorgehenden 31. Blättern vom Anfange an zu rechnen, sondern auch die Documenta auf nachfolgenden 60. Blaten, in gehaltener collationirung und auscultirung, meinem Protocoll und denen Originalien conform und gleichmäßig gewesen, treulich und sonder Gefährde. Signatum N. den N. Februar. Anno N.

IV. Subscriptio eines Notarii ohne eines Adiuncti.

Und daß ich N. aus Röm. Kayserl. Majestät Macht offenbarer Notarius zu N. bey Vorstellung, Aufnehmung, Vereydung und Examination dieser Zeugen-Verhör, selbsten gegenwärtig gewesen, allen ergangenen und hierinnen beschriebenen Actibus beygewohnet, die Zeugen vereydet, auf die übergebenen Beweiß-Artickel mit Fleiß examiniret, deßgleichen daß ich auch denen Beklagten N. die Documenta und Originalia, darauf sich Klägere und Producenten, zu Stärckung ihrer Beweiß-Artickel, über derer Zeugen Aussage beruffen, und wie dieselbe in termino recognitionis, ad recognoscendum exhibiret, mit Fleiß vorgehalten, ihre allerseits Depositiones und Recognitiones aus ihrem Munde excipiret, registriret und protocolliret, und auf vorgehende N. Blat, dieses mit eingeschlossen, durch meinen vertrauten Schreiber, weiln ich solches selbsten zu thun, durch andere nothwendige Geschäffte und Ehehafften verhindert worden, ins reine schreiben lassen, und hernacher, in gehaltener fleißiger auscultation und collation, gegen meinem Protocoll, und den producirten und eingebrachten Originalien, derer Urkunden derer Churfürstl. Sächs. gnädigsten Befehlich, und eines Urthels der Interrogatorien halber, allenthalben gleichstimmig befunden, und wo der Schreiber geirret, es mit meiner Hand corrigiret und geändert. Solches alles bezeuge ich mit dieser meiner Subscription, beygesetztem gewöhnlichen Notariat-Zeichen, und aufgedrucktem Petschafft, hierzu allenthalben ordentlicher Weise requiriret, erfordert und gebeten.

V. Alia Forma.

Daß ich N. N. gegenwärtiges Zeugniß-Register, mit allen seinen Contentis, Citationibus, Relationibus, Praesentationibus, Legitimationibus, verfertiget, und derer Zeugen Production, Aufnehmung und Vereydung beygewohnet, die Abhörung verrichtet, die Recognitiones fideliter ad acta gebracht, und sonsten alles dasjenige, was hierinnen die Nothdurfft erfordert, bestellet und registriret, bezeuge ich mit dieser meiner eignen Hand, Subscription, und meines Signeti legalis subsignation ad hoc specialiter et legitimo modo officii ratione requisitus, Actum, etc.

VI. Subscri-

VI. Subscriptio eines Notarii, so des verstorbenen Notarii causae Protocoll extendiret, und das Zeugniß, neben dem Adiuncto, instrumentiret.

Demnach aber obgedachter N. N. gewesener Notarius causae, jüngsthin, ehe er das Zeugniß-Register ad mundum, und in gewöhnliche Form gebracht, nach GOttes des Allmächtigen gnädigem Willen und Wohlgefallen, seliglichen Todes verblichen, dahero ein (Tit.) Rath der Stadt N. mir zu Ende dieses unterschriebenen Kayserlichen, offenbaren und geschwornen Notario. mit Uberreichung derer in dieser Sachen ergangenen Acten, samt aller Zugehörung aufgetragen, solches alles gebührlichen zu verrichten; und ich mich, ratione officii, schuldig erachtet, demselben willigliehen zu pariren;

Als habe ich hierauf solch Werck vor die Hand genommen, und nicht allein alles dasjenige, an denen Beweiß-Artickeln, Interrogatorien, Churfürstl. Befehlichen, Supplicationen und Citationen, so zu dieser Sachen gehörig, durch andere vertraute Schreiber (weil ich anderer nothwendiger Geschäffte halber daran verhindert worden) describiren und abcopiren lassen, sondern auch selbsten manu propria, beydes in denen Terminen gehaltene Protocolla, sowol auch derer Zeugen Aussage, aus ermeldtes N. N. Verzeichniß de verbo ad verbum ohne einigen Zusatz, auf vorgehendes Blat extendiret, und in diese Instruments-Form und Zeugniß-Registratur gebracht, solches alles aber beydes gegen diesem, sowol auch des Notarii adiuncti N. N. Protocoll gehalten, mit einander treulichen collationiret, dargegen auscultiret, und weil wir es in omnibus punctis et singulis passibus, und also gleichlautend mit denenselben befunden, habe ich diese Subscription mit eigener Hand anhero gesetzet, zu desto mehrer Bekräfftigung auch, nicht allein mein gewöhnlich Signetum legale aufgedrucket, und mich mit eigenen Händen unterschrieben, sondern auch um Nachrichtung willen, zu Ende dieses Rotuls, die Registratur über Publication gegenwärtiges Zeugnisses mit angehänget, hierzu sonderlich requiriret und erfordert. Signatum, N. etc.

Subscriptio.

VII. Hierzu gehörige des Adiuncti Subscription, der doch bey eines Zeugen Aussage nicht gewesen.

Und nachdem ich N. N. auf vorhergehende gebührende Erforderung, bey Vorstellung, Auffnehmung, Vereydung und Anhörung vorbeschriebener vier Zeugen, als N. N. N. N. selbst persönlich gegenwärtig gewesen, ihre Aussage neben dem Notario causae seligen, mit Fleiß protocolliret, und hernacher derer selben Aussage in vorgehender extension und description, so von N. N. Notar. Publ. zu Werck gerichtet, in dero gehaltener collation und auscultation mit meinem Protocoll gleichlautend befunden: als habe ich solches hernacher, zu mehrer Beglaubigung, mit meinem gewöhnlichen Petschafft, unterschriebenen Tauff- und Zunamen bekräfftiget, von N. N. Beklagten hierzu mit Fleiß legitimo modo requiriret und erfordert. So viel aber des fünfften und letzten Zeugen N. N. Aussage anlanget, weil Herr N. N. causae Notarius denselben ohne mein Beyseyn abgehöret, habe ich dieselbe in meine subscription nicht bringen, sondern solches zur Nachricht annectiren wollen. Signatum N. etc.

Subscriqtio.

VIII. Notarius causae, anderer guten Form.

Wann dann ich N. N. Sacra Imperiali autoritate publicus Notarius die Citationes und anders, so in diesen gantzen Zeugniß vorgangen, und dahero zu befinden, auf derer Herren Commissarien Befehlich und Requisition selbsten gefertiget, die einkommenden Schrifften sowol derer Zeugen, und Partheyen mündliches Fürbringen fideliter registriret, der Production und Vereydung derer Zeugen, neben denen Herren Commissarien und dem Notario Adiuncto persönlichen beygewohnet, Recognitiones Syndici substituti et vnius Testis N. N. selbsten angehöret, dieselben beneben denen Dictis Testium excipiret und annotiret, die Documenta mit denen Originalien conferiret und authentisiret:

Als habe ich alles und jedes in diese offene Form redigiret, mit eigenen Händen geschrieben, auch als nach gehaltener Collation, ich alles mit meinem, sowol dicta testium, mit des Notarii adiuncti Protocollo gleichlautend befunden, mit meinem Tauff- und Zunamen unterschrieben, sowol meinem gebräuchlichen Petschafft, und zu dergleichen Sachen conferirten Notariat-Signet corroboriret und bekräfftiget. Ad haec omnia et singula debito modo requisitus atque rogatus.

Subscriptio.

IX. Des Adiuncti Unterschrifft.

Ich N. N. Not. publ. zu N. hiermit urkunde und bekenne, daß ich, bey Fürstellung, Aufnehmung und Vereydung obgesatzter Zeugen selbsten gewesen, ihre depositon neben dem Notario causae mit Fleiß protocolliret, und gegenwärtige extension mit meinem Protocoll in collatione gleichlautend befunden. Zu diesem allen debito modo rogatus et requisitus. Subscripsit Dresdae N. Augusti, Anno etc.

X. Noch

X. Noch eine Subscription eines Notarii causae, mit zweyen Adiuncten.

Demnach ich N. N. jetziger Zeit, ꝛc. bey Vorstellung, Vereydung und Verhör obbemeldter Zeugen, Vorlegung derer Documenten, und allem andern, so darbey vorgelauffen, persönlich gewesen, und solches neben denen Adiunctis Notariis, mit Fleiß protocolliret und verzeichnet, und dieses alles in gegenwärtige Extension und Zeugniß-Registratur bracht, dieselbige, weil ich anderer Geschäffte halben verhindert worden, meinen Schreiber aufs Reine bringen lassen, und in gehaltener Collation, meinem Protocoll von Wort zu Wort gleichlautend befunden: Als thue ich solches mit dieser meiner Subscription, gewöhnlichem Notariat-Zeichen und Petschafft bezeugen. Actum Anno, die et loco, vt supra.

XI. Der erste Adiunctus.

Wann dann ich N. N. Imperatoria autoritate Notarius publicus, und der Zeit zu Dreßden, nach vorgehender derer klagenden Zeugführer beschehenen Requisition, der Vorstellung, Aufnehmung Beeydung und Examination vorbenannter sieben Zeugen (weil Producenten den achten fallen zu lassen in termino sich erkläret) sowol Production und Recognition derer Documenten und andern, nebenst dem Notario causae N. N. auch derer Producten Adiuncto, selbsten persönlich gewesen, daß alles, so fürgelauffen, beneben ihnen mit Fleiß registriret und aufgezeichnet, hernacher auch solche des Notarii causae extension, praecedente collatione et auscultatione, in allem gleichlautend befunden: Als habe ich, um mehrer Beglaubigung willen, mein gewöhnlich Notariat-Signet aufgedrucket, und mich mit eigener Hand unterschrieben: Ad haec omnia legitime requisitus ac rogatus.

Subscriptio.

XII. Der andere Adiunctus.

Und nachdem ich N. N. aus Röm. Kayserl. Majest. Macht und Gewalt offenbarer und geschworner Tabellio, bey Producirung und Recognoscirung vorgehender neun Documenten, Vorstellung und Abhörung derer Zeugen, und was sonsten darbey vorgangen, neben N. N. Notario causae, und N. N. derer Producenten Adiuncto, selbsten persönlich gewesen, alles und jedes fideliter registriret und protocolliret, auch forderst dasselbe in dieser Extension bey der collation und auscultation, in allem gleichlautende befunden: Als habe ich zu mehrerm Zeugniß, mein gewöhnlich Notariat Zeichen anhero aufgedrucket, und mich mit eigner Hand unterschrieben. Ad hoc debito modo a parte productorum requisitus ac rogatus.

Hierbey ist schließlich zu erinnern: daß die Notarii, vermöge Churfürstl. Befehls, ein jedweder Zeugniß dergestalt und also sollen ad acta bringen, daß auf einen jedweden Artickel aller Zeugen Aussagen nach einander sollen gesetzt werden, weil hiebevorn eines jedweden Zeugen Aussage absonderlich ist gesetzet worden, welches aber dem Urthelsfasser grosse Mühe verursachet.

Ansuchungs-Schreiben um Publication des Rotuli in der depositen Sache, nebst Citation und Zeugniß-Rotulo.

Hoch-Edler, Vester, Hochgelahrter,
Hochgeehrtester Herr Commission-Rath!

Nachdem in Sachen Frauen Annen Elisabethen von Hahnin, Klägerin an einem, Frauen Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassene Kinder und Erben, Beklagten andern Theils, der von der ersten geführte Beweiß absoluiret, auch der Zeugniß-Rotulus ad acta übergeben; Als gelanget an meinen Hochgeehrtesten Herrn mein Dienstergebenstes Bitten, des allerförderlichsten zur Publication des Zeugens Aussage einen kurtzen Termin anzuberaumen, und die Beklagten nebst mir vorzuladen. Verbleibende

Ew. Hoch-Edlen, Vesten und Hochgelahrten ꝛc.
Meines Hochgeehrtesten Herrn Commission-Raths
ergebenster Diener,
Der Frauen Annen Elisabethen von Hahnin,
constituirter Actor,
Johann George Gebhardt.

Leipzig,
den 3. Jan. 1735.

Citation.

Demnach in Sachen Frauen Annen Elisabethen von Hahnin, Klägerin an einem, Frauen Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassene Kinder und Erben, Beklagte andern Theils, der ersten Actor, Herr Johann George Gebhardt anbracht und gesuchet, wie die Beylage besaget; Als werden krafft habender Commission die Partheyen citiret, vor uns in Chur-Fürstl. Sächs. Renterey allhier nechst-kommenden 27. Jan. zu rechter früher Zeit gebührend zu erscheinen, und der Publication des eingelangten Zeugen-Rotuli zu gewarten. Darnach sie sich zu achten. Leipzig, am 8. Jan. 1735.

Thomas Wagner.

Relatio nuncii.

Vorstehende Citation hat der geschworne Amts-Post-Besteller, Heinrich Gregorius, seiner Relation nach einmal der Frau Annen Elisabethen von Hahnin Gevollmächtigten Herrn D. Wincklern in seiner Wohnung ad manus, und einmal derer Lindenbrogischen Erben Gevollmächtigten Herrn D. Küchlern in seiner Wohnung ad manus insinuiret, beydes sey geschehen am 9. Jan. 1735.

Andreas Seidel, Amts-Registr.

Hoch-Edler, Vester, Hochgelahrter,
Hochgeehrtester Herr *Commissions*-Rath!

Hierbey übersenden wir den in Sachen der Frauen Annen Elisabethen von Hahnin Klägerin an einem, und Frauen Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassene Kinder und Erben, Beklagte andern Theils, über Herrn Christoph Kirchbergs Aussage gefertigten Rotulum in forma probante verwahret, und verharren

Unsers hochgeehrtesten Herrn *Commission*-Raths

Leipzig, den 13. Decembr. 1734.

Dienstwilligste
Die Stadt-Gerichte zu Leipzig.

Wir Richter und Beysitzere der Stadt-Gerichte zu Leipzig urkunden und bekennen hiermit. Demnach Herr Thomas Wagner, Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs. hochbestallter Commission-Rath und Creyß-Amtmann allhier zu Leipzig uns in Schrifften requiriret, den in Sachen Frauen Annen Elisabethen von Hahnin Klägerin an einem, Frauen Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassene Kinder und Erben, Beklagten andern Theis angegebenen Zeugen:

Herr Christoph Kirchbergen,

über die uns zugleich mit communicirten Articul vermittelst Eydes abzuhören, dessen Aussage in einen Rotulum zu bringen, und solchen Frau Klägerin auszuantworten; Als haben wir ermeldten Zeugen vor uns beschieden, ihm nach vorgegangener gnugsamen Verwarnung vor des Mein-Eydes schweren Straffe mit folgenden

Zeugen-Eyd:

Ich Christoph Kirchberg schwöre, daß ich in Sachen der Frauen Annen Elisabethen von Hahnin, Klägerin an einem, Frauen Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassene Kinder und Erben, Beklagten andern Theils auf diejenigen Articul und Frag-Stücken, worauf ich werde befraget werden, die reine lautere Wahrheit, und so viel mir davon wissend, aussagen, auch solches nicht unterlassen will, weder um Freundschafft, Feindschafft, Geschencke oder Gaben, noch um einiger andern Ursachen willen. So wahr mir GOtt helffe und sein heilig Wort!

beleget, wornach er sowol auf die Beweiß-Articul, als Interrogatoria, welche Beklagter in Termino übergeben, seine Aussage nachstehender massen erstattet:

Beweiß-Articuli
Des Herrn Francisci Lotharii von Hahns vor sich, und ex iure cesso Herrn Frantzens von Hahn, Klägers an einem,
Frauen Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassene Kinder und Erben,
Beklagte andern Theils.

Art. 1.

Wie Zeuge heise, wer er, und wie alt er sey?
Test. iur. Saget: Er heise Christoph Kirchberg, sey ein Buchhändler, und 66. Jahr alt.

Art. 2.

Wahr, daß Zeuge Frau Reginen Marien Lindenbrogin, Herrn M. Lindenbrogs Wittib sel. wohl gekannt, und
Test. iur. Saget: Ja.

Art. 3.

Deren hinterlassene Kinder und Erben namentlich: Jungfr. Louisen Fridericen Lindenbrogin, und Herrn Johann Friedrich Lindenbrogen in W. wohl kenne?
Test. iur. Saget: Ja.

Art. 4.

Wahr und Zeugen wissend, daß Herr Franciscus Lotharius von Hahn vor sich und ex iure cesso Herrn Frantzens von Hahn besagte Lindenbrogische Erben, wegen einer Anno 1680. und 1681. bey der ehemalig verstorbenen Fr. M. Lindenbrogin deponirten Post Geldes von 2860. Thlr. in Rechtlichen Anspruch genommen?

per test. und die Klagen *fol. 3.*

Test.

Test. iur. Saget: Weiter wisse er nichts, als daß er es gehöret habe.

Art. 5.

Wahr, daß Anno 1680. und 1681. Frau Regina Maria Lindenbrogin in Wittwen-Stande gelebet?

per test. und die *Docum. sub B.* und *D.*

Test. iur. Saget: Ja.

Pr. den 13. Decembr. 1734.

INTERROGATORIA

in Sachen

Frau Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassene Kinder und Erben,

Beklagte an einem,

contra

Frau Annen Elisabethen von Hahnin,

Klägerin andern Theils betreffend.

Ad Art. 5.

Interrog. 1.

Ob nicht Zeuge gestehen müsse, daß, ohngeachtet Frau Regina Maria Lindenbrogin eine Wittib gewesen, dennoch die Lindenbrogische Buchhandlung, so lange als Zeuge sich darinnen befunden, nicht in ihrem, sondern schlechterdings nur unter dem Namen Herrn Friedrich Lindenbrogs Erben geführet worden?

Test. iur. Saget: So bald als Zeuge in diese Handlung gekommen, welches Anno 1683. geschehen, hätten sie sich Friedrich Lindenbrogs Erben geschrieben.

Interrog. 2.

Dahero wahr, daß, wenn Zeuge vorjetzo befraget werden soll: Ob die Lindenbrogische Buchhandlung Frauen Reginen Marien Lindenbrogin eigenthümlich zugestanden, er solches nicht werde bejahen können?

Test. iur. Saget: Das könne er nicht wissen, wie sie mit ihren Kindern gestanden.

Art. 6.

Und eine eigenthümliche Buchhandlung gehabt und geführet;

Test. iur. Saget: Das könne er nicht wissen, er hätte sich darum unbekümmert gelassen.

per test. und *Docum. sub F.*

Ad art. 6.

Interrog. 1.

Wann Zeuge eigentlich in die Lindenbrogische Buchhandlung angenommen worden? und

Test. iur. Saget: Anno 1683.

Interrog. 2.

Ob nicht Zeuge gestehen müsse, daß solches Anno 1683. in der Michaelis-Messe geschehen sey?

Test. iur. Saget: Ja.

Interrog. 3.

Wahr also, daß Zeuge von dieser Zeit, nemlich von Anno 1683. an, zwar so viel ihme annoch beywohne, von ein und dem andern Nachricht geben könne?

Test. iur. Saget: So viel ihm wissend.

Interrog. 4.

Wahr aber, daß er von dem, was von dieser Zeit passiret, einige Nachricht zu geben, darum nicht vermöge, weiln wahr, daß er erstlich 1683. in der Michaelis-Messe vor Junge angenommen worden?

Test. iur. Saget: Was vor seiner Zeit geschehen, darvon wisse er nichts.

Interrog. 5.

Wahr dahero, daß wenn Zeuge befraget werden soll, was von dieser seiner Zeit, und also absonderlich in dem 1681. und 1682. Jahre vorgegangen, er gar keine Nachricht geben könne?

Test. iur. Saget: Davon könne er keine Nachricht geben, wäre auch damals nicht in Leipzig gewesen.

Art. 37.

Wahr und Zeugen wissend, daß Frau Regina Maria Lindenbrogin weyland M. Lindenbrogs Wittib vor dem Rath zu N. in Neu-Jahr-Messe 1681. und 1682. zu zweyenmalen 2860. Thlr. eincassiret?

per Test.

Test. iur. Saget: Das wäre vor seiner Zeit geschehen, und sey ihm davon nichts wissend.

Ad Artic. 37.

Wie denn Zeuge dieses sagen könne, da er doch zugestanden, daß er erstlich Anno 1683. in die Lindenbrogische Buchhandlung aufgenommen worden?

Test. iur. cessat.

Art. 38.

Wahr und Zeugen wissend, daß beyde Posten zusammen an 2860. Thlr. an Herrn Herrmann von Hahn gegen seine Quittung bezahlet werden sollen?

per test.

Test. iur. Saget: Es sey ihm weiter nichts darum wissend, als daß er hätte davon hören reden, habe sich aber nicht weiter darum bekümmert.

Art. 39.

In was für Müntz-Sorten die eincassirten Gelder bestanden?
Test. iur. Saget: Das könne er nicht wissen.

Art. 40.

Wahr und Zeugen wissend, daß diese von der Lindenbrogischen Wittib in Verwahrung genommene Gelder von obbesagter Lindenbrogischer Wittib annoch bey ihrem Leben angegriffen, und in ihre Buchhandlung gestecket und verwendet worden seyn?
Test. iur. Saget: Seines Wissens nicht einen Thaler.

Ad Artic. 40.

Interrog. 1.

Wahr und hat Zeuge überhaupt nicht einmal, daß die Lindenbrogische Wittib 2860. Thlr. Gelder in Verwahrung genommen, gesehen?
Test. iur. Saget: Nein, niemals.

Interrog. 2.

Noch weniger wahr, daß sie Zeugen darüber geführet, und solche sehen lassen?
Test. iur. Saget: Nichts.

Interrog. 3.

Daher wahr, und Zeuge nicht bejahen könne, daß er dergleichen Gelder von der Lindenbrogischen Wittib ausgezahlet erhalten, daß er solche in die Handlung verwandeln sollen?
Test. iur. Saget: Nein, nicht einen Thaler.

Art. 41.

Wahr und Zeugen wissend, daß diese 2860. Thlr. so die damalige Lindenbenbrogische Wittib vorgedachter massen in Verwahrung genommen, schon lange Zeit nicht mehr in natura verhanden gewesen?
Test. iur. Saget: Er wüste nicht, wo sie wären hingekommen.

Art. 42.

Wenn und zu welcher Zeit diese Gelder angegriffen, gebrauchet und verwendet worden?
Test. iur. Saget: Darvon wüste er nichts.

Art. 43.

Ob Zeuge, so wahr er gedencke selig zu werden, sagen könne: daß er diese von der Lindenbrogischen Wittib ehmals in Verwahrung genommene Hahnische Gelder der 2860. Thlr. noch in natura gesehen habe?
Test. iur. Saget: In natura niemals, er habe auch nicht darnach gefraget.

Art. 46.

Wahr und Zeugen wissend, daß Anno 1730. sich zwey Personen, so von Herrn Frantzen und Herrn Francisco Lothario beyderseits von Hahn sich bey Beklagten, denen Lindenbrogischen Erben, mit beygehendem Documento sub K. gemeldet, und die libellirten 2860. Thlr. aus dem Depolito gegen Aushändigung einer von beyden Herren von Hahnen unterschriebenen Quittung begehret?

per test. und ist hierbey Herrn Zeugen das Document sub K. originaliter vorzulegen.
Test. iur. Saget: Er wisse wohl, daß sich einsmals ein Secretarius und etwa ein halb Jahr hernach 2. Personen, worunter dem Verlaut nach der Herr Franciscus Lotharius von Hahn selbst gewesen seyn solte, bey Zeugen gemeldet, und das Geld verlanget, welche er an die Erben gewiesen; das ihm jetzo vorgezeigte Document aber hätte er niemals gesehen, ausser, was vorjetzo geschehe.

Art. 47.

Auch wahr, daß Herr Franciscus Lotharius von Hahn sich auch damals selbst in eigner Person bey denen Lindenbrogischen Erben gemeldet, und von diesen die Bezahlung des libellirten depositi in natura verlanget?

Per Document. sub L. et Test.

Test

Test iur. Saget: Er solte dabey gewesen seyn, Zeuge hätte ihn aber nicht gekannt.

Art. 48.

Auch wahr, daß Zeuge selbst mit diesen Personen gesprochen, und von wegen der Lindenbrogischen Erben ihm Red und Antwort gegeben?

Per Test.

Test. iur. Saget: Er hätte gleich geantwortet: Die Sache gienge ihn nichts an, und solten sie zu Herrn D. Küchlern gehen, was nun daselbst geredet worden, wisse er nicht.

Art. 49.

Zeuge soll sagen, wer mehr von denen Lindenbrogischen Erben mit diesen Adelichen Personen und dero Abgeordneten gesprochen, und was?

Test. Iur. Saget: Er wisse weiter niemanden, als Herr D. Küchlern und seines Wissens hätten sie mit keinem Erben gesprochen.

Art. 50.

Wahr, daß Zeuge unter andern denen Herren Abgeordneten damals von wegen der Lindenbrogischen Erben diese Antwort gegeben, die Gelder lägen noch in natura da, alleine die beyden Herrn Hahnischen Abgeordneten solten zuförderst glaubwürdig beybringen, daß Herr Frantz von Hahn und Herr Franciscus Lotharius von Hahn beyderseits Herrn Herrmanns von Hahn rechtmäßige Successores und Erben wären?

Per test. et document. sub L.

Test. iur. Saget: Das habe er nicht gesaget.

Art. 51.

Wahr und Zeugen wissend, daß auch zu dieser Zeit die Lindenbrogischen Kinder und Erben, jetzige Beklagte unter andern die von ihrer resp. Mutter und Großmutter Fr. Reginen Marien Lindenbrogin an den Rath zu N. von ihr unterm 14. Jan. 1681. und 18. Jan. 1682. aus Leipzig erlassene Schreiben originaliter vorgezeiget wissen wollen?

Per test. et docum. sub L.

Test. iur. Saget; Davon wäre ihm nichts wissend?

Art. 53.

Wahr, daß auch beyde jetzterwehnte Schreiben denen Lindenbrogischen Erben jetzigen Beklagten originaliter vorgezeiget worden?

Per Test.

Test. iur. Saget: Er wisse nichts darvon.

Art. 55.

Wahr aber, daß dessen ungeachtet, die Lindenbrogischen Erben, jetzige Beklagte die libellirten deponirten Gelder an Herrn Franciscum Lotharium und Herrn Frantzen, beyderseits von Hahn in natura gegen behörige Quittung auszuliefern sich verweigert?

Per test. it. per n. 10. fol. 212.

Test. iur. Saget: Das wisse er nicht.

Ist nach auferlegtem Stillschweigen hinwiederum dimittiret worden.

Denominatio et Directorium Testis.

Herr Christoph Kirchberg, Bürger und Buchhändler allhier ad Art. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 53. 55.

Urkundlich mit dem Gerichts-Insiegel besiegelt. Geschehen Leipzig in praesentia Herrn D. Michael Brummers, Vornehmen des Raths, und jetziger Zeit Gerichts-Assessoris, auch meiner des Gerichts-Notarii Johann Samuel Leitzschens, den 13. Decembr. 1734.

(L. S.)

Publiciret auf ergangene Citation an die Partheyen im Creyß-Amte, Leipzig, am 8. Novembr. 1735. hora XII. meridiana.

Johann Andreas Volckmann, Amts-Actuar.

Dergleichen in der Gräfisch-Weißmantelschen Sache.

Citation an die Partheyen.

Demnach in Sachen Susannen und Johannen Reginen Gräfin, Klägerin an einem, Johann Gottfried Weißmantels, Beklagten andern Theils zu Publication der Gezeugnisse über verführten Beweiß und Gegen-Beweiß der 8. Octobr. ehstkünfftig anberaumet worden. Als werden die Partheyen hiermit citiret, daß sie ermeldten Tages früh um 9. Uhr in der Richter-Stube auf dem Rath-Hause allhier erscheinen, und der Eröffnung angeregter Gezeugnisse, auch davon

gefertigter Abschrifften gewärtig seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Datum Leipzig, am 20. Sept. 1725.

Die Stadt-Gerichte daselbst.

Eydlich Zeugniß.

Zeugen-Eyd.

Ich N. N. schwöre, daß ich auf diejenigen Artickel und Interrogatoria, worauf ich anjetzo werde befraget werden, die reine lautere Wahrheit, und so viel mir davon wissend ist, aussagen auch solches nicht unterlassen will, weder um Freundschafft noch Feindschafft, Geschencke oder Gabe, noch um einiger andern Ursache willen, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

INTERROGATORIA.

Johann Gottfried Weißmantels, Beklagtens und Productens,
contra
Susannen und Johannen Reginen Gräfin, Klägerin und Producirten.

GENERALIA.

1.

Wie Zeuge (Zeugin) zu diesem Zeugniß kommen?

Test. iur. 1. Johann Adam Krone saget: Er wisse es selbsten nicht, als weil er gefordert worden.
Test iur 2. Johanna Rosina Kühnelin saget: Sie sey darzu citiret worden.
Test. iur. 3. Michael Quarck saget: Er vermuthe, daß er sey angegeben worden, weil er mit denen Partheyen bekannt wäre.
Test. iur. 4. Maria Elisabetha Lehmannin saget: Sie vermuthe, weil Gräfens 11. Jahr bey ihr gewohnet.

2.

Wer sie darzu beredet, und wodurch?

Test. iur. 1. Saget: Es hätte ihn niemand beredet.
Test: iur. 2. Saget: Nein.
Test. iur. 3. Saget: Niemand, als daß die Gräfische Tochter ihm gesagt, daß sie ihn zum Zeugen angegeben, wenn er gefordert würde, solte er nicht erschrecken.
Test iur. 4. Saget: Nein, Niemand.

3.

Ob Zeuge die Beweiß-Articul gelesen?

Test. iur. 1. Saget: Nein.
2. Saget: Nein.
3. Saget: Nein.
4. Saget: Nein.

4.

Ob Zeugen jemand die Articul vorgelesen, wann und wo es geschehen?

Test. iur. 1. Saget: Nein.
2. Saget: Nein.
3. Saget: Nein.
4. Saget: Nein.

5.

Wer ihre Neben-Zeugen seyn, und was von ihnen zu halten?

Test. iur. 1. Saget: Weiter niemand als die Lehmannin.
2. Saget: Es wären ehrliche Leute.
3. Saget: Krone und die übrigen kenne er nicht.
4. Saget: Krone, Quarck und eine Köchin, sie wisse aber von allen nichts unrechtes.

6.

Ob sie sich nicht mit einander beredet, was sie auf die vorgehaltenen Articul aussagen wollen?

Test. iur. 1. Saget: Nein.
2. Saget: Nein.
3. Saget: Nein.
4. Saget: Nein.

7.

Ob Zeugin um deßwillen nicht gerne sehen würde, wann die Gräfin den Proceß gewinnen solte, weiln sie ihr alle Liebe und Wohlthat erwiesen, und dann und wann mit ihr gegessen?

Test. iur. 1. Saget: Er lasse es dahin gestellet seyn, es möchte gewinnen, wer da wolle.
2. Saget: Es wäre ihr eines so lieb als das andere.
3. Saget: Er hätte niemals mit Gräfin gegessen, und wäre ihm eines so lieb als das andere.
4. Saget: Die Gräfin hätte wohl mit ihr gegessen, es gelte ihr aber gleich viel, wer da gewinne?

Beweiß-Articul,
in Sachen
Susannen und Johannen Reginen Gräfin,
Klägerin an einem,
Johann Gottfried Weißmanteln,
Beklagten andern Theils.

Artic. 1,

Wie Zeugen (Zeugin) heise, wie alt und wes Standes er (sie) sey?

Test. iur. 1. Saget: Er heise Johann Adam Krone, sey 45. Jahr alt, und ein Musicante.
2. Saget: Sie heise Johanna Rosina Kühnelin, gehe ins 28. Jahr, und diene als Köchin bey Gottfried Zimmermann dem Coffee-Schencken.
3. Saget: Er heise Michael Quarck, sey 30. Jahr alt, und ein Zimmermann.
4. Saget: Sie heise Maria Elisabeth Lehmannin, sey 30. Jahr alt, und Hanns Georg Lehmanns eines Mehl-Händlers Eheweib.

Art. 2.

Ob Zeuge Susannen und Johannen Reginen Gräfin und Johann Gottfried Weißmanteln wohl kenne?

Test. iur. 1. Saget; Weißmanteln kenne er sehr wohl, die Gräfin aber nur vom Gesichte.
2. Saget: Ja, alle dreye.
3. Saget: Ja.
4. Saget: Ja.

Art. 3.

Wahr und Zeugen wissend, daß Beklagter von 1715. bis 1720. bey Klägerin beständig ein- und ausgegangen?

Test. iur. 1. Saget: Nein, das wisse er nicht.
2. Saget: Ja.
3. Saget: Er wäre wohl ohngefehr 1716. und 1717. ein Jahr lang da aus- und eingegangen, weiter aber wisse er es nicht, denn Zeuge nach dem vier Jahr ausser Leipzig gewesen, nach seiner Wiederkunfft aber hätte er Weißmanteln etwa zweymal wieder da angetroffen.
4. Saget: Ohngefehr vor 8. Jahren wären Gräfens bey ihr ausgezogen, und erinnere sie sich noch, daß wol zwey Jahr lang vorher Weißmantel bey denenselben als Liebster aus- und eingegangen.

SPECIALIA.

Ad Art. 3.

Interrog. 1.

Woher denn Zeuge wisse, daß Beklagter Weißmantel von Anno 1715. bis 1720. bey Klägerin aus- und eingegangen?

Test. iur. 1. Saget: Er wisse es nicht weiter, als daß er es einmal gehöret.
2. Saget: Weil Zeugin öffters zu gantzen Tagen bey denen Gräfinen gewesen und ihnen Knopffmachen helffen.
3. Saget, er wisse nicht mehr, als was er beym Articul ausgesaget.
4. Cessat.

Interr. 2.

Ob Zeugin denn Jahr aus Jahr ein beständig darauf Achtung gegeben:

Test. iur. 1. Saget: Nein.
2. Saget; sie habe wol nicht beständig darauf Achtung gegeben, jedoch sey wahr, daß Weißmantel beständig da gewesen.
3. Saget: Nein.
4. Saget: Sie könne es daher wissen, weil er durchs Hauß gegangen, und Regina Gräfin ihm des Abends das Hauß aufgemachet.

Art. 4.

Auch bey ihr diese Zeit über ordentlich an Tisch gegangen und gespeiset?

Test. iur. 1. Saget: Das könne er nicht sagen.
2. Saget: Ja so viel ihr wissend.
3. Saget: Das könne er nicht sagen.
4. Saget: Das könne sie nicht sagen, ob er ordentlich da an Tisch gegangen, denn sie denselben nur ein eintzigmal da essen sehen.

Interr. 1. ad Art. 4.

Zeugin soll doch sagen, wenn Beklagter den Tisch an- und wieder davon abgetreten?

Test.

Test. iur. 1. Saget: Er könne es nicht sagen.
2. Saget: Das wisse sie nicht.
3. Saget: Er wisse es nicht.
4. Cessat.

Interr. 2.

Ob denn Beklagter mit Klägerin einen Accord getroffen und sich in die Kost verdinget?

Test. iur 1. Saget: er wisse es auch nicht.
2. Saget: das wisse sie auch nicht.
3. Saget: Er wisse es auch nicht.
4. Cessat.

Interr. 3.

Wenn es denn geschehen?

Test. iur. 1. cessat.
2. cessat.
3. cessat.
4. cessat.

Interr. 4.

Wie und auf was Art sie denn einig worden?

Test. iur. 1. cessat.
2. cessat.
3. cessat.
4 cessat.

Interr. 5.

Ob Zeugin nicht sagen müsse, daß Beklagter nur dann und wann bey Klägerin gespeiset?

Test. iur. 1. Saget: Er könne davon gar nichts sagen.
2. Saget: so vielmal als Zeugin da gewesen, welches sehr offte geschehen, habe sie gesehen, daß er mitgegessen.
3. Saget: Er hätte ihn gar nicht da sehen essen.
4. cessat.

Interr. 6.

Ob solches nicht um deßwillen geschehen, weil Klägerin Beklagten aus Höflichkeit darzu invitiret?

Test. iur. 1. Saget: Es sey ihm alles unbekannt.
2. Saget: Weißmantel hätte gethan, als wenn er da gewohnet hätte, habe sich ungebeten an Tisch gesetzet, bisweilen hätten sie auch gesaget: setze er sich her.
3. Saget: Das wisse er nicht.
4. cessat.

Interr. 7.

Gestalt denn auch Beklagter dann und wann einen Karpffen oder sonst von andern Victualien etwas vor sein Geld erkauffen lassen, und sie es zusammen als gute Freunde verzehret?

Test. iur. 1. Saget: Er wisse nichts davon.
2. Saget: Das sey ihr nicht wissend.
3. Saget: Weißmantel hätte ihm selbst erzehlet, daß er einmal einen Karpffen von Gundorff herein geschicket, von mehrern wisse er nicht.
4. Saget: Sie habe es nicht gesehen, und wisse es nicht.

Art. 5.

Wahr auch, daß, wann er kranck gewesen, und nicht ausgehen können, Klägerin ihme das Essen in das bey seinem Vater habende Quartier geschickt?

Test. iur. 1. Saget: Er wisse es nicht.
2. Saget: Das wisse sie nicht.
3. Saget: Das wisse er nicht.
4. Saget: Sie hätte es nicht gesehen, als aber Weißmantel einsmals bey Gräfens ohngefehr 8 oder 9. Tage kranck gelegen, hätte sie ihm alle Güte gethan.

ad Artic. 5.

Interr. 1.

Zeugin solle doch sagen, wenn und wie lange Beklagter kranck gewesen, und was ihm dann damals vor Sperse geschickt worden?

Test. iur. 1. Saget: Er wisse wohl, daß Weißmantel kranck gewesen, aber nicht wann, und wie lange, oder daß die Gräfin ihm hätte Speise geschickt.
2. cessat.
3. Saget: er wisse es nicht.
4. cessat.

Interr. 2.

Ob Zeugin nicht sagen müsse, daß Klägerin das Essen aus freyen Willen in Beklagtens bey seinem Vater habendes Quartier geschickt?

Test.

Test. iur. 1. Saget: Er wisse es nicht.
2. cessat.
3. Saget: Er wisse gar nicht, daß Essen wäre hingeschicket worden.
4. cessat.

Interr. 3.

Und dahero Beklagter es keinesweges verlanget oder Klägerin darum ersuchet, oder ersuchen lassen?

Test. iur. 1. Saget: Das wisse er auch nicht.
2. cessat.
3. Saget: Das wisse er nicht.
4. cessat.

Art. 6.

Wahr, daß Zeugens Sohn Beklagten das Essen zu vielen malen in sein Quartier gebracht?

Test. iur. 1. Saget: Er wisse es auch nicht.
2. Saget: Sie sey ledigen Standes und habe keinen Sohn gehabt.
3. Saget: Er hätte keinen Sohn.
4. Saget: Sie hätte nur einen Sohn gehabt, welcher aber nicht älter als zehen Wochen worden.

Ad Art. 6.

Interrog. 1.

Zeuge soll doch sagen, wenn ihr (sein) Sohn das Essen zu Beklagten gebracht?

Test. iur. 1. Saget: Er wisse es nicht.
2. Cessat.
3. Cessat.
4. Cessat.

Interr. 2.

Wie vielmal solches wöchentlich geschehen?

Test. iur. 1. Cessat.
2. Cessat.
3. Cessat.
4. Cessat.

Interr. 3.

Ob er denn von Beklagten solches zu holen sey abgeschicket worden?

Test. iur. 1. Saget: Er wisse es nicht.
2. Cessat.
3. Cessat.
4. Cessat.

Interr. 4.

Ob er nicht heimlich und damit es der alte Weißmantel nicht erfahren sollen, abgeschicket worden.

Test. iur. 1. Saget: Es könne wohl seyn, er wisse es aber nicht.
2. Cessat.
3. Cessat.
4. Cessat.

Interr. 5.

Ob es ihme nicht von Gräfens Tochter oder der Mutter also sey anbefohlen worden?

Test. iur. 1. Saget: Er wisse es nicht.
2. Cessat.
3. Cessat.
4. Cessat.

Artic. 7.

Beklagtens Eltern auch dieses gewust?

Test. iur. 1. Saget: Er wisse es nicht.
2. Saget: Sie wisse das nicht.
3. Saget: Er wisse es nicht.
4. Saget: Sie wisse es nicht.

Ad Art. 7.

Interrogat. 1.

Zeuge soll doch den Grund seiner Wissenschafft sagen, daß es Beklagtens Eltern gewust.

Test. iur. 1. Cessat.
2. Cessat.
3. Saget: Er wisse nichts davon.
4. Cessat.

Art. 8.

Wahr und Zeugen wissend, daß Beklagter vor 1715. und nach Ablauff des 1720. Jahres bey Beklagten an Tisch und in die Kost gegangen.

Test. iur. 1. Saget: Es sey ihm darum gar nichts bewust.

2. Saget: Das könne sie nicht sagen, doch wäre es eine ziemliche Zeit, daß er da aus- und eingegangen, und mit gegessen, ob er an Tisch gegangen, wisse sie nicht.

3. Saget: Es sey ihm nicht wissend.

4. ist ad art. 3. et 4. beantwortet.

Ad Art. 8.

Interrogat. 1.

Wer es denn Zeugen gesagt, daß der jüngere Weißmantel noch vor 1715. und nach Ablauff des 1720. Jahres bey Klägern an Tisch gegangen?

Test. iur. 1. Saget: Es hätte ihm niemand nichts gesagt.

2. Cessat.

3. Saget: Niemand ausser die Gräfin, sonsten wüste er gar nichts davon.

4. Cessat.

2.

Ob denn Zeuge ein Jahr wie das andere Achtung darauf gegeben?

Test. iur. 1. Saget: Er hätte nicht Achtung darauf gegeben.

2. Cessat.

3. Saget: Nein, und wäre er vier Jahr abwesend gewesen.

4. Cessat.

3.

Ob sie denn die Jahres-Zahl verstünde?

Test. iur. 1. Cessat.

2. Saget: Ja, doch habe sie darauf keine Gedancken gehabt.

3. Cessat.

4. Cessat.

4.

Zeuge soll doch sagen, was vor eine Jahres-Zahl wir jetzo haben?

Test. iur. 1. Cessat.

2. Saget: Ja. 1725.

3. Cessat.

4. Cessat.

Art. 9.

Wahr und Zeugen wissend, auf was Art und wie Klägerin Beklagten wöchentlich gespeiset und tractiret?

Test. iur. 1. Saget: Nein.

2. Saget: Nein.

3. Saget: Nein.

4. Saget: Das wisse sie nicht.

Ad Art. 9.

Interrog. 1.

Zeugin solle doch sagen, was für Speisen es gewesen?

Test. iur. 1. Saget: Er könne es nicht sagen.

2. Saget: Nein, sie könne sich auch nicht besinnen.

3. Saget: Er wisse es nicht.

4. Cessat.

2.

Ob Klägerin den Beklagten eine Woche wie die andere gespeiset?

Test. iur. 1. Saget: Er wisse es nicht.

2. Saget: Das wisse sie nicht, zumalen sie nicht alle Wochen hinaus kommen.

3. Saget: Es sey ihm nicht wissend.

4. Cessat.

3.

Und ob solches alltäglich geschehen?

Test. iur. 1. Saget: Er wisse es auch nicht.

2. Saget: Das wisse sie auch nicht.

3. Saget: Er wisse es nicht.

4. Cessat.

4.

Oder ob Beklagter dann und wann mit gespeiset?

Test.

Test. iur. 1. Saget: Er könne es nicht sagen.
2. Saget: Das könne sie nicht sagen.
3. Er wisse auch dieses nicht.
4. Cessat.

Art. 10.

Immassen wahr, daß Zeuge bey Klägerin zu vielen malen selbst mit gegessen?
Test. iur. 2. Saget: Ja.

Ad Artic. 10.

Interrog. 1.

Wie vielmal Zeugin wöchentlich mit gegessen?
Test. iur. 2. Saget: Manche Woche zweymal, manche Woche aber gar nicht.

Interr. 2.

Ob es denn eine Woche wie die andere geschehen?
Test. iur. 2. Saget: Nein.

Interr. 3.

Wie viel Jahr Zeugin denn bey Gräfens mit gegessen, und was sie denn vor die Mahlzeit gegeben?
Test. iur. 2. Saget: Sie habe nichts gegeben, sondern als eine gute Freundin mit gegessen, und möchte dieses bey drey Jahren geschehen seyn, sonsten aber kenne sie die Gräfin über 10. Jahr.

Interr. 4.

Oder ob Zeugin umsonst und aus gutem Willen, gleichwie Beklagter allda mit gegessen?
Test. iur. 2. Saget: Sie habe wol aus gutem Willen mit gegessen, ob Weißmanteln die Kost aus dergleichen Intention gereichet worden, wisse sie nicht, doch habe sie ihn nichts bezahlen sehen.

Interr. 5.

Ob denn Gräfens einen ordentlichen Tisch gehalten und Tisch-Gänger an selbigem gehabt?
Test. iur. 2. Saget: Nein.

Interr. 6.

Wie viel ein jeder wöchentlich geben müssen?
Test. iur. 2. Cessat.

Art. 11.

Wahr, daß Klägerin und Mit-Klägerin auf dergleichen Art, wie sie Beklagten gespeiset, wöchentlich, eine Woche in die andere gerechnet, 12. Gr. seinetwegen aufwenden müssen?
Test. iur. 1. Saget: Das wisse er nicht.
2. Saget: Das könne sie nicht wissen, ihren Gedancken nach aber wäre 12. Gr. absonderlich bey der damaligen Theurung vor eine Manns-Person die Woche über viel zu wenig, selbige wöchentlich in der Kost zu unterhalten.
3. Saget: Es sey ihm nicht wissend.
4. Saget: Das wisse sie nicht.

Ad Artic. 11.

Interr. 1.

Ob denn Zeugin jedesmal bey dem Einkauff derer Victualien gewesen?
Test. iur. 1. Saget: Nein.
2. Saget: Nein.
3. Saget: Nein.
4. Cessat.

Interr. 2.

Woher denn Zeugin sagen könne, daß Klägerin wöchentlich 12. Gr. wegen Beklagtens aufwenden müssen?
Test. iur. 1. Cessat.
2. Saget: Es wären 12. Gr. vor eine Manns-Person die Woche nicht zu viel, Zeugin habe sich auch beköstiget, und wisse dahero gar wohl, wie weit man mit einem halben Thaler lange?
3. Saget: Er wisse es nicht.
4. Cessat.

Interr. 3.

Zeugin soll doch beschreiben, wie Gräfens einen Tag nach dem andern ihren Tisch eingerichtet?
Test. iur. 1. Saget: Das wisse er nicht.
2. Saget: Nein.
3. Saget: Nein, wenn er etwa einmal darzu kommen, hätten sie eine Suppe und Butter, Käse und Brod gehabt.
4. Cessat.

Art. 12.

Solchergestalt wahr, und da eine Mahlzeit täglich nicht auf 21. Pf. gerechnet, wöchentlich 12. Gr. Aufwand vor Beklagten nicht zu viel angesetzet?

Test. iur. 1. Cessat.

2. Saget: Sie könne es nicht sagen, vor 21. Pf. aber könte man eben nicht viel speisen, und wäre also wöchentlich 12. Gr. nicht zu viel.

3. Cessat.

4. Cessat.

Art. 13.

Vielmehr wahr, und hätten Klägerin, insonderheit in dem Anno 1719. eingefallenen theuren Jahre ein mehrers anschreiben und fordern können?

Test. iur. 1. Cessat.

2. Saget; sie halte es davor.

3. Cessat.

4. Cessat.

Art. 14.

Wahr also, daß das praetendirte Tisch-Geld von 1715. bis 1720. 136. Thlr. beträgt?

Giebt der Calculus.

Art. 15.

Und obwol Beklagter bey der Litis Contestation, Exceptionem Iuuenis per blanditias allecti et sollicitati, prandioli sponte vltro et nullo Iure cogente oblati et obtrusi vorschützen wollen.

Vid. Act. fol. 12.

Art. 16.

So ist doch wahr, daß Beklagter dieses wider die Wahrheit vorgeben?

Est negatiuus et ex sequentibus illatiuus.

Art. 17.

Wahr, daß Beklagtens Eltern wohlhabende Leute gewesen?

Test. iur. 1. Saget: Ja, vor einen Handwercks-Mann.

2. Saget: Ja.

3. Saget: Ja.

4. Saget: Ja, es hätte aber damals nur der Vater noch gelebet.

Interrog. 1.

Ad Art. 17.

Ob Zeugin nicht sagen müsse, daß weil Beklagtens Eltern wohlhabende Leute gewesen, Beklagter auch bey ihnen sich aufgehalten, er nicht nöthig gehabt bey andern Leuten in die Kost zu gehen?

Test. iur. 1. Saget: Das wisse er nicht.

2. Saget: Darum habe sie sich nicht bekümmert, und wisse es nicht.

3. Saget: Nein, er hätte es nicht nöthig gehabt.

4. Saget: Er hätte nicht gearbeitet, sondern stets bey Gräfens gesessen.

Interr. 2.

Beklagtens Vater auch es sich vor einen Schimpff würde gehalten haben, wenn seine Kinder bey andern Leuten in die Kost gegangen wären?

Test. iur. 1. Saget: Es sey ihm davon nichts wissend.

2. Saget: Das wisse sie nicht.

3. Saget: Ja, er halte es davor.

4. Saget: Das wisse sie nicht.

Art. 18.

Wahr auch, daß Beklagter sich wöchentlich auf sein Handwerck so viel verdienet, daß er davon gut auskommen und leben können?

Test. iur. 1. Saget: Ja, wenn er wäre gesund gewesen, er hätte sich aber immer kranck befunden.

2. Saget: Das wisse sie nicht.

3. Saget: Ja, so lange er gearbeitet hätte.

4. Saget: Er hätte auf dem Handwercke nicht sehr gearbeitet.

Ad Art. 18.

Interrog. 1.

Zeugin soll doch sagen, wo Beklagter wöchentlich gearbeitet?

Test. iur. 1. Saget: Zu Gundorff, wo aber weiter, wisse er nicht.

2. Saget: Nein.

3. Saget: Ein halb Jahr hätte er mit Zeugen in Gundorff, sonst aber bey seinem Vater, ingleichen bey dem Raths-Zimmer-Meister Schmidten, und bey Meister Hahnen nur letztlich gearbeitet.

4. Saget: Sie wisse es nicht.

Interr. 2.

Und wie viel er denn Lohn bekommen?

Test. iur. 1. Saget: Zu Gundorff wöchentlich 2. Gülden.
2. Saget: Das wisse sie nicht.
3. Saget: Wöchentlich 1. Thlr. 18. Gr. in Gundorff.
4. Cessat.

Interr. 3.

Von wem er solches bekommen?

Test. iur. 1. Saget: Er wisse nicht, ob vom Bau-Herrn oder dem Zimmer-Meister.
2. Saget: Das wisse sie nicht.
3. Saget: Von Meister Rühlen.
4. Cessat.

Art. 19.

Hingegen wahr, daß Klägerin sich bloß mit Knopffmachen ernehren müssen?

Test. iur. 1. Saget: Er hätte es gehöret.
2. Saget: Ja.
3. Saget: Ja, so viel ihm wissend.
4. Saget: Ja.

Art. 20.

Wahr also, daß sie wöchentlich wenig erübrigen können?

Test. iur. 1. Saget: Das wisse er nicht.
2. Saget: Ja.
3. Saget: Er wisse es nicht.
4. Saget: Sie wisse nicht, was sie überley behalten.

Art. 21.

Diesemnach wahr, daß bey ihnen animus donandi nicht zu praesumiren ist?

Ist iuris und illatiuus.

Art. 22.

Allerdings wahr, daß Beklagter bey Mit-Klägerin um die Heyrath angesuchet, und Freyens vorgewendet?

Art. 23.

Ihr auch die Ehe zu vielen malen versprochen?

Art. 24.

Wahr, daß Klägerin nebst ihrem resp. Mann und Vater sel. Beklagten davon abgemahnet, mit dem Beyfügen, daß sie von Beklagtens Vater viel Ungelegenheit haben möchte?

Art. 25.

Wahr aber, daß Beklagter darauf bestanden, und Mit-Klägerin mit folgenden Worten: GOtt solte von ihm lassen, wenn er von ihr liese, und wann seine Freunde ihn liesen ins Gefängniß legen, so liese er doch nicht von ihr, Hoffnung zur Ehe gemachet?

Art. 26.

Und dadurch Klägerin induciret, daß sie ihn die Zeit hindurch, wie sie in der Klage angegeben, gespeiset und beköstiget?

Uber vorstehende 5. Articul wird in casum negationis Beklagten der Eyd deferiret.

Art. 27.

Wahr, daß Klägerin durch die Beklagten gereichte Kost dessen Nutzen mercklich befördert, und er dahero zu dessen restitution verbunden?

Est iuris.

Test. iur. 1. Cessat.
2. Saget: Wenn er da in die Kost gegangen, wäre er zu bezahlen schuldig, es hätte aber die Gräfin jederzeit geklaget, daß weil Weißmantel da. wäre viel aufgangen, wie sie denn auch erzehlet, daß er Freyens bey ihr vorgegeben.
3. Omiss.
4. Saget: Sie wisse es nicht.

Art. 28.

Dahero Beklagter Klägerin das libellirte quantum zu restituiren, auch alle verursachte Schäden und Unkosten abzustatten schuldig?

Ist iuris et illatiuus.

Sind nach auferlegtem Stillschweigen hinwiederum dimittiret worden.

Denominatio Testium cum Directorio.

Test. 1. Johann Adam Krone ad Art. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 11. 12. 13. 17. 18. 19. 20. 27.
Test. 2. Johanna Rosina Kühnelin ad Art. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 17. 18. 19. 20. 27.
Test. 3. Michael Quarck, Zimmer-Geselle ad Art. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 11. 12. 13. 17. 18. 19. 20. 27.
Test. 4. Maria Elisabeth Lehmannin, Mehl-Händlerin, ad Art. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 11. 12. 13. 17. 18. 19. 20. 27.

Actum in praesentia Tit. Herrn D. Johann Jacob Mascovs, Herrn Hoffrath D. Carl Friedrich Triers und Herrn D. Michael Brummers, allerseits Vornehmen des Raths und jetziger Zeit Gerichts-Assessorum.

Ich N. N. schwöre, daß ich auf diejenigen Articul und Interrogatoria, worauf ich anjetzo werde befraget werden, die reine, lautere Wahrheit, und so viel mir davon wissend ist, aussagen, auch solches nicht unterlassen will, weder um Freundschafft noch Feindschafft, Geschencke oder Gabe, noch um einiger andern Ursache willen. So wahr mir GOtt helffe und sein heil. Wort!

INTERROGATORIA
über die Gegen-Beweiß-Articul
in Sachen
Susannen und Johannen Reginen Gräfin,
Klägerin an einem,
Johann Gottfried Weißmanteln,
Beklagten andern Theils.

INTERROGATORIA GENERALIA.

Interr. 1.

Wie Zeuge zu diesem Zeugniß komme?
Test. iur. 1. Johann George Korn saget: Er wäre citiret worden.
2. Johann David Ludewig saget: Weil er mit Weißmanteln bekannt wäre?
3. Christian Hahn saget: Er sey dazu citiret worden.
4. Johann Adam Crone, saget: Er hätte eine Citation gekriegt.
5. Johann Andreas Thiele saget: Weißmantel hätte ihn darzu erbeten.

Interr. 2.

Ob Zeuge zu diesem Zeugniß sich angeboten?
Test. iur. 1. Saget: Nein.
2. Saget: Nein.
3. Saget: Nein.
4. Saget: Nein.
5. Saget: Nein.

Interr. 3.

Ob Zeuge Beklagtens Gegen-Beweiß-Articul nicht gelesen?
Test. iur. 1. Saget: Nein.
2. Saget: Nein.
3. Saget: Nein.
4. Saget: Nein.
5. Saget: Nein.

Interr. 4.

Ob er von jemand unterrichtet worden, was er auf selbige aussagen solle?
Test. iur. 1. Saget: Weißmantel hätte ihn einsmals angesprochen, er solle ihm bezeugen, daß derselbe bey ihm in Arbeit gestanden.
2. Saget: Nein.
3. Saget: Nein.
4. Saget: Nein.
5. Saget: Nein.

Interr. 5.

Was Zeugen versprochen worden, wenn er vor Beklagten gut aussagen würde?
Test. iur. 1. Saget: Nichts.
2. Saget: Es sey ihm nichts versprochen worden.
3. Saget: Nichts.
4. Saget: Nichts.
5. Saget: Nichts.

Interr. 6.

Ob Zeuge sich Beklagten nicht würde zum Feinde machen, wenn er nicht gut vor ihm aussagen würde?

Test. iur. 1. Saget: Er frage nichts darnach.
2. Saget: Da könne er sich nicht helffen.
3. Saget: Er müste doch sein Gewissen in Acht nehmen.
4. Cessat.
5. Daran kehre er sich nicht.

Gegen-Beweiß-Articul
in Sachen
Johann Gottfried Weißmantels,
Beklagtens an einem,
Susannen und Johannen Reginen Gräfin,
Klägere andern Theils.

Art. 1.

Wie Zeuge heisse, wie alt und wes Standes Zeuge sey?

Test. iur. 1. Saget: Er heisse Johann George Korn, sey 37. Jahr alt, und ein Zimmer-Meister allhier.
2. Saget: Er heisse Johann David Ludewig, sey 28. Jahr alt, und ein Zimmer-Geselle.
3. Saget: Er heisse Christian Hahn, sey 34. Jahr alt, und ein Zimmer-Meister allhier.
4. Saget: Er heisse Johann Adam Crone sey 45. Jahr alt, und ein Musicante.
5. Saget: Er heisse Johann Andreas Thiele, gehe ins 50. Jahr und sey Bürger und Leinweber allhier.

Art. 2.

Wahr und Zeugen wissend, daß Johann Gottfried Weißmantel Anno 1717. gleich nach Ostern, als von dem 17. April bis den 1. August. zu Cundorff beständig in Arbeit gestanden?

Test. iur. 1. Saget: Ja, diese Zeit über, auf etliche Tage aber könne er so genau nicht wissen.

INTERROGATORIA SPECIALIA.

Interr. ad Art. 2.

Ob Zeuge nicht auch gestehen müsse, daß Weißmantel währender Zeit, da er zu Cundorff in Arbeit gestanden, Sonnabends nach Hause kommen und vielmals bis Montags da geblieben?

Testis iur. 1. Saget: Sie wären meistentheils unterschiedene mal des Sonnabends herein, und Montags wieder hinaus gegangen.

Art. 3.

Wahr, daß Zeuge zu der Zeit auch allda gearbeitet, und mit Weißmanteln seine Lager-Stätte daselbst gehabt?

Test. iur. 1. Saget: Ja.

Art. 4.

Wie denn ferner wahr, und Zeugen wissend, daß Johann Gottfried Weißmantel sich angeregte Zeit über zu Cundorff selbst beköstiget und vor sein Geld gelebet?

Test. iur. 1. Saget: Ja.

Interr. 1.

Ob Zeugen nicht auch wissend, daß Beklagter mit seinem Gelde nicht gereichet, sondern er noch bey Kornen darzu geborget, welches Klägern wiederum bezahlet?

Test. iur. 1. Saget: Mit dem Gelde hätte Weißmantel nicht gereichet, sondern bey Zeugen geborget, welches er auch wieder bekommen, er wisse aber nicht ob von Klägern oder Beklagten.

Art. 5.

Wahr und Zeugen wissend, daß Johann Gottfried Weißmantel vom 9. August. 1717. bis nach dem Luther-Feste, in Herrn George Bosens Garten gearbeitet?

Test. iur. 2. Saget: Sie hätten beyde in Bosens Garten gearbeitet, als das Gebäude am Wasser aufgeführet worden, und zwar ungefehr 10. Wochen vor Michaelis wäre Zeuge hinackommen, zu welcher Zeit Weißmantel schon dort gearbeitet, und hätte solches bis Weyhnachten gewähret, das Jahr aber wisse er nicht.

Art. 6.

Wahr und Zeugen wissend, daß Weißmantel angeregte Zeit sich selbst beköstiget?

Test. iur. 2. Saget: Weißmantel hätte sein Brod im Garten bey sich gehabt, auch sich manchmal was holen lassen, und hätte er nicht gesehen, daß ihm jemand sonst was gebracht.

Interr.

Interr. 1. ad Art. 5. et 6.

Woher denn Zeuge wisse, daß Weißmantel sich selbst beköstiget?

Test. iur. 2. Beziehet sich auf seine ad Art. 5. et 6. gethane Aussage.

Interr. 2.

Ob Zeuge nicht vielmehr sagen müsse, daß Beklagter, ob er gleich in Bosens Garten gearbeitet, er doch das Essen allemal von Klägerin hinaus getragen bekommen?

Test. iur. 2. Saget: Er hätte nicht gesehen, daß ihm jemand was hinaus gebracht, ausser wenn er sich selbst vor sein Geld was holen lassen.

Art. 8.

Wahr und Zeugen wissend, daß wenn Weißmantel in Arbeit nicht gestanden, sondern sich zu Hause befunden, er sich jederzeit selbst von demjenigen, was er verdienet, beköstiget, oder in Mangel dessen seine Verpflegung von denen Seinigen bekommen.

Test. iur. 3. Saget: Es hätte Weißmantel, so lange er zu Hause gewesen, seine Verpflegung jederzeit von seinem Vater oder Schwester gekriegt.

Test. iur. 4. Saget: Weißmantel hätte sich manchmal selber beköstiget, manchmal aber wäre er zu Wagnern dem Musicanten in die Kost gegangen, und wenn er nichts gehabt, hätte ihm seine Schwester manchmal was gegeben.

5. Saget: Ja, sein Vater hätte ihn veralimentiret.

Artic. 9.

Wahr und Zeugen wissend, daß solches von Anno 1715. bis 1720. geschehen?

Test. iur. 3. Saget: er wisse wohl eine feine Zeit, der Jahre aber könne er sich nicht erinnern.

4. Saget: ja er könne es nicht anders sagen.

5. Saget: so gar accurat wisse er es nicht, so lange er aber aus der Fremde wäre, hätte ihn sein Vater verpfleget.

Interr. ad Art. 8. et 9.

Wie Zeuge mit gutem Gewissen bejahen könne, daß Weißmantel von Anno 1715. an biß 1720. sich selbst beköstiget oder Verpflegung von den seinigen bekommen, da doch Zeuge, Hahn währender dieser Zeit 3. Jahr lang auf der Wanderschafft gewesen, Zeuge, Crone erst 1719. in das Hauß gezogen.

Test. iur. 3. Saget: er wäre zwey Jahr auf der Wanderschafft gewesen, und wie er es bey seiner Wegreise gelassen, hätte er auch bey seiner Heimkunfft wieder gefunden.

4. Saget: er könne es daher sagen, weil er Anno 1715. oder längstens Anno 1716. ins Hauß gezogen.

5. Saget: Zeuge wäre schon 22. Jahr Bürger allhier und wäre damals nicht auf der Wanderschafft gewesen.

Art. 10.

Wahr und Zeugen wissend, daß Johann George Weißmantel vielfältige mal zu gantzen Tagen bey Zeugen in seinem Logis als Zeuge bey Beklagtens Eltern von Anno 1715. biß 1723. gewohnet, sich aufgehalten, und seine Mahlzeit genossen?

Test. iur. 4. Saget: Ja.

Interr. ad Artic. 10.

Ob Zeuge nicht wider besser Wissen und Gewissen rede, wenn er dieses bejahe, indem er erst Anno 1719. wie schon erwehnet, in das Weißmantelische Hauß gezogen?

Test. iur. 4. Saget: Nein, er wäre eher in Weißmantels Hauß gezogen.

Art. 11.

Wahr und Zeugen wissend, daß solche ihme von seinem Geschwister sey gegeben worden.

Test. iur. 4. Saget: Was Weißmantel auf dessen Stube gegessen, hätten ihm dessen Geschwister gegeben.

Interr. ad Art. 11.

Ob Zeuge nicht sagen müsse, daß, wenn gleich Beklagter von seinem Geschwister zu essen bekommen, er doch allemal zuvor bey Klägerin seine Mahlzeit genossen?

Test. iur. 4. Saget: Das könne er nicht sagen.

Art. 14.

Wie denn ferner wahr, daß Beklagtens Vater, Andreas Weißmantel dahero bewogen worden, zu Klägerin Johannen Reginen Gräfin zu schicken, und ihr sagen zu lassen, daß sie seinen Sohn nicht aufhalten solte?

Test. iur. 5. Saget: Ja, Weißmantels Vater hätte Zeugen selbst hin geschicket.

Art. 15.

Gestalt denn Zeuge selbst dießfalls hingeschicket worden, und ihr obige Worte sagen müssen?

Test. iur. 5. Saget: Ja.

Interr.

Interr. ad Art. 14. et 15.

Ob Zeuge sich nicht auch erinnere, daß Klägerin ihm dazumal gesagt: Weißmantel solte seinen Sohn zu Hause behalten, sie hielten ihn nicht auf.
Test. iur. 5. Saget: Dieser Worte könne er sich nicht erinnern.

Sind nach auferlegten Stillschweigen hinwiederum dimittiret worden.

Directorium cum Nominibus Testium.

Test. 1. Johann George Korn, Zimmer-Meister auf der Wind-Mühlen-Gasse ad Art. 1. 2. 3. 4.
Test. 2. Johann David Ludewig, Zimmer-Geselle aufm Neu-Marckt, ad Art. 1. 5.
Test. 3. Christian Hahn, Zimmer-Meister auf der Gerber-Gasse ad Art. 1. 8. 9.
Test. 4. Adam Crone, Musicante auf der Quer-Gasse in Herrn D. Grims Hause, ad Art. 1. 8. 9. 10. 11.
Test. 5. Andreas Thiele, Leinweber auf der Neu-Gasse ad Art. 1. 8. 9. 14. 15.

Actum vt supra in praesentia Tit. Herrn Commission-Raths, Johann Friedrich Zollers, Vornehmen des Raths, und jetziger Zeit Gerichts-Assessoris.

Johann Samuel Leizsch, Gerichts-Not.

CAPVT XXIX.

Von Disputation über derer Zeugen Personen und Aussagen.

SVMMARIA.

Eine jede Klage muß bewiesen werden.
Es wäre dann quaestio iuris, und in denen Rechten per se fundiret.
Oder vom Gegentheil bey der litis contestetion eingeräumet.
Die Gezeugnisse sollen schleunig verfertiget und dem Part eine gewisse Zeit zur Ablösung bestimmet werden.
In was Zeit auf Beweiß und Gegenbeweiß verfahren werden muß.
Welch Theil mit denen Disputation-Schrifften den Anfang zu machen schuldig?
Wie viel Schrifften jedem Part zugelassen?
Wann sich der Part am Einbringen versäume?
Producta sollen regulariter schrifftlich und in duplo eingebracht werden, ausser in gewissen Fällen.
Wann Beweiß und Gegenbeweiß durch briefliche Urkunden verführet wird, wie es zu halten?
Wie sich der Gerichts-Notarius bey solchen allen bezeigen solle?
Was bey dem Gezeugniß disputiret wird?

Wir haben bisher erzehlet, wie mit denen Beweisungen verfahren werden soll. Sintemal klagen nicht genug, sondern die Klage muß auch bewiesen werden.

Es wäre dann etwas in Rechten gegründet, klar und offenbar.

3. Oder es hätte solches das Gegentheil bey der Litis Contestation eingeräumet und gestanden, so bedürffte es keiner fernern Beweisung. Quia confessio propria est fortior ea, quae per testes fit et instrumenta.

Was aber negiret wird, das muß durch Zeugen oder in andere Wege, mit Documenten, Augenschein und dergleichen dargethan werden, welches dann förder von denen Partheyen pro et contra disputiret wird.

Es muß auch alle Bescheinigung und Beweiß, so von dem Richter iniungiret wird, praecise durch übergebene Artickel geschehen. Und ist nicht genug, daß die Sache, darüber der Streit entstanden, gerichtlich produciret werde, z. E. wenn einem etwas mangelhafftes verkaufft worden, und er producirte nicht mehr als ein Stück von der Waare, so kan man doch daraus nicht gewiß seyn, ob dieses die rechte Sache, davon die Frage ist, es stehet auch dem Richter nicht zu, zu urtheilen, ob sie mangelhafft sey, sondern muß durch Zeugen erwiesen werden, und pflegen dannenhero die Collegia in diesem Fall zu erkennen, daß Kläger, an der ihm zuerkannten Bescheinigung, sich versäumet: ita Scabini Lipf. in causa M. P. Klägers contra M. K. Beklagten mens. Febr. 1680.

Derohalben ist noch übrig, wie auf die Beweisungen, nach beschehener publication, von denen litigirenden Theilen die Producta und Gesetze einzubringen.

Darbey ist zu wissen, daß an denen meisten Orten, und sonderlich in diesen Sächsischen Landen, so bald der Beweiß und Gegenbeweiß absoluiret, die Zeugen abgehöret, und nach Gelegenheit die Documenta recognoscirt, auch die Eydesleistung geschehen, die Rechte so fort ex officio, die Partheyen zur Publication der Gezeugnisse, mit Einräumung einer 14. tägigen Frist citiren und in termino mit der publication gebührend verfahren soll, und da auch gleich kein Theil erschiene, werden die rotuli nichts destoweniger ad acta genommen, und pro publicatis gehalten, auch denen Partheyen hierauf, sie mögen nun erscheinen oder nicht, binnen anderweitigen 14. Tagen die Abschrifften von den Rotulis zugefertiget. Hierauf müssen die Partheyen von 3. Wochen zu 3. Wochen, da sie sich nicht willkührlich eines kurtzen Termins verglichen, die producta ad acta bringen, da denn der Kläger indistincte den Anfang machet, und von beyden Theilen mit 2. abgewechselten Sätzen als Saluation, Exception-Schrifft, Replic und Duplic beschlossen

sen wird. Und wie diese Fristen weder durch den Richter, noch durch ein Compromiss von denen Partheyen verlängert werden dürffen, so braucht es auch, da ein oder ander Theil binnen der gesetzten Zeit nicht einkommt, keiner Ungehorsams-Beschuldigung, sondern der Richter hat dergleichen nachhero übergebene Schrifften nicht anzunehmen.

Es müssen auch die Producta schrifftlich, und zwar in duplo eingebracht, das eine Exemplar ad acta geleget, das andere aber dem Gegentheil, oder dessen Anwalde zugestellet werden.

Wann aber Beweiß und Gegenbeweiß nicht durch Zeugen, sondern allein durch briefliche Urkunden verführet, und dieselben iudicialiter recognosciret worden, daß es keiner sonderbaren Publication bedarf, soll mit Disputation solcher Gezeugnuß dieser Unterscheid gehalten, daß, wenn derer Urkunden nicht viel, und die Sache von keiner sonderbaren Weitläufftigkeit, zu Beförderung des Processes, auf vorgehende Citation, von Munde aus in die Feder, sonsten aber, da die Sache wichtig, weitläufftig und derer Documenten eine ziemliche Anzahl, auf eines oder des andern Parts Begehren, Products-weise verfahren werden. Endlich

Gebühret dem Gerichts-Notario oder Secretario, mit Fleiß zu registriren, wenn das Gezeugniß publiciret, die begehrten und gefertigten Abschrifften denen Partheyen notificiret, was ihnen für ein Terminus zur Ablösung praefigiret, was auf beschehenes Ansuchen für dilationes ertheilet, und wenn die producta einkommen, auch deren Abschrifften hinwieder gefertiget und abgefordert worden. Wie hiervon weitläufftiger zu sehen *Part. 1. const. Elect 18. P. O. Tit. 28.* Wie auf die publicirten Beweise verfahren werden soll.

Carpzou. *ad d. const. 18. p. 1. d. 4. et sequentibus*
Ziegler, *ad ord. Proc. d. l.*

Fürnemlich aber wird in solchen Schrifften, bey der Exception, Replica, Duplica, und Triplica, zweyerley disputiret und einbracht.

I. Exceptiones contra personas Testium, Gegenrede wider derer Zeugen Personen; ob dieselben omni exceptioni maiores, zuläßlich oder nicht.

II. Exceptiones contra dicta testium, wider ihre Aussagen, ob solche probiren oder nicht?

Gail. *lib. 1. obs. 87. n. 105.* Matth. Berlich. *p. 1. concl. 33.*

Welches auch also in Urtheln pronunciret und erkennet wird.

Sprechen wir, &c. Es ist ihm aber, nach der *hinc inde* geführten Gezeugniß-*publication*, wider derer von Klägern *producirten* Zeugen Person und Aussage seine gebührende *Exceptiones* einzuwenden, unbenommen, V. R. W.

Berlich. *dec. 3. n. 6.*

Und obgleich Beklagter keinen Gegenbeweiß verführen wolte, sondern sich dessen expresse verziehe, oder verlustig erkannt würde; so stehet ihm doch frey, Klägers Beweiß zu disputiren, aus Ursachen, daß probiren und excipiren diuersa seynd.

Castr. *in auth. iubemus. n. 3. verb. intelligitur tertio modo. C. de iudic.* Thoming. *cons. p. 3. cons. 17. num. 4.*

Wie aber solche producta zu fertigen, davon können die materialia aus folgenden Capiteln, die formalia aber aus denen formularien ersehen werden.

CAPVT XXX.

Von denen Exceptionen wider derer Zeugen Aussagen.

SVMMARIA.

Ein einzlicher Zeuge probiret nichts.
Ob er gleich den Eyd geleistet.
Und kan kein Statut oder Gewohnheit ein anders einführen.
Testes singulares können nicht coniungiret werden.
Welches Testes singulares seyn?
Ein guter Zeuge macht eine Praesumtion.
Von der Aussage aufm Tod-Bette.
Der Zeuge, so beyde Theile produciret, wird nicht verworffen.
Zweene Zeugen beweisen vollkommen.
Fälle, da mehr Zeugen als zweene seyn müssen.
Ratione contrarietatis wird ein Zeuge verworffen.
Zwey widerwärtige Dinge können nicht zugleich wahr seyn
Die erste Aussage eines Zeugen wird mehr als die letzte geachtet.
Wann der Zeuge selbst dubitiret, beweiset er nichts.
Was ein Zeuge sagt, muß er für die Wahrheit halten.
De auditu alieno deponiren, gilt nicht.
Ausserhalb derer Artickel zeugen, hat keine Krafft.
Von unmüglichen Dingen.
Zeugen sollen sich auf vorige Aussage nicht beruffen.
Falsche Aussage würcket nichts.
Contraria machen einen Zeugen zum Lügner.
Aussag des Zeugen muß schliessen.
Dunckele Aussage probiret nichts.
Negatiue deponiren.
Von unvereydeter Aussage.
Zeugen von gutem Glauben und wahrhafftigen Dingen wird am meisten geglaubet.
Auf die Wahrheit wird mehr als auf den Stand derer Zeugen Achtung gegeben.
Zweyerley Depositiones haben keinen Effect.
Zeit, Ort und Stelle muß ernannt werden.
De tempore insonderheit.
Ein Zeuge darff de Iure oder auf Rechts-Fragen nicht antworten.
Interesse macht des Zeugen Aussage unkräfftig.
Wann ein Zeuge participiret, ist seine Aussage verdächtig.
Schrifftliche Aussage eines Zeugen wird verworffen.
Zeugen, so weder citiret noch produciret, können nichts beständiges aussagen.
Die Aussage ist ungültig, wann pars aduersa zur Aufnehmung nicht erfordert.
Zeugen-Deposition auf einen andern sich beruffend, würcket nichts.
Zweyen Zeugen, so ein Ding affirmiren, ist mehr zu glauben, als die es negiren.
Zeugen-Aussage ist im Zweifel für das Gegentheil zu interpretiren.
Ungewisse Beweisung ist für nichts zu achten.
Confessio partis ist der beste Beweiß.
Acta iudicialia probiren vollkommen.
Facta müssen erwiesen werden.
Von denen Tabulis über derer Zeugen depositiones.

Es

Es werden die Depoſition und Aussagen derer Zeugen, auf die Artickel und Interrogatoria angefochten, gestritten und verworffen also:

Nemlichen:

I. Wann ein Zeuge vnicus und einzlich, wird derselbe für verwerfflich und ungültig gehalten, und zwar Inhalts daroben auch allegirten Rechts-Regul: Quia vnus et singularis testis nihil probat.

in l. iurisiur. 9. C. de test. Deut. 19. et cap. vlt. Carpz. *part. 1. Const. 16. def. 40.*

Vox vnius est vox nullius, licet Cardinalis fuerit.

c. in omni negotio. de testibus l. vbi numerus. ff. eodem.

Et contra ius diuinum et humanum est, vt credatur dicto vnius tantum.

Bald. *conf. 406. in causa Vincentii lib. 1.* Grauetta *conf. 73. n. 5. et 6. etc.* Borch. *conf. 31. fol. 428.*

Und in Summa, es sey weß Dignität oder Standes er wolle, wann man nemlich einem darauf das Leben, oder sonst eine Sache aberkennen wolte.

So ist eine gemeine Conclusion bey denen Rechts-Gelehrten, daß testes singulares nicht mögen coniungiret werden.

Dd. *in l. admonendi. 31. ff. de iureiur.*

Es werden aber Testes singulares genannt, qui non conueniunt in loco et tempore, vel aliis circumstantiis.

Gloss. *in l. testium 18. in verb. praesto.* ubi Dd. *C. de test.* Rauchbar. *part. 2. quaest. 5. n. 2.*

Und ob wol ein guter Zeuge, wann er zumal de proprio suo visu deponiret,

Iacob Thom. *part. 2. conf. 15. n. 30.*

eine Vermuthung machet, krafft dieser Regul: Vnus testis inducit praesumtionem; Besonders wann die Depoſition aufm Tod-Bette geschicht; Homo enim tunc praesumitur memor salutis aeternae.

Grauetta *in conf. 6. num. 51.* Borch. *conf. 31. fol. 429.*

Auch seine Aussage desto kräfftiger ist, wann ihme beyde Theile (welches ihnen auch frey stehet, und auf den Fall nicht wider die Person und seine Aussage in genere zu excipiren, sondern allein zu disputiren haben, welchem Part er am meisten ersprießlich) produciren, und also seine Person dardurch approbiren.

l. si quis testibus 17. C. de testibus et §. si quis c. finalis quaestio. Mod. Pist. *v. 2. conf. 22. n. 12. conf. 29. n. 51*

So wird er doch in Rechten, wann er keinen Neben-Zeugen hat, für gnugsam nicht geachtet noch gehalten. Aber zwene Zeugen, so mit einander übereinstimmen, machen einen vollkommenen Beweiß.

Num. c. 35. v. 30. Deut. cap. 17. v. 6. cap. 19. v. 15. Matth. 18. v. 16. Ioh. 8. v. 16. l. iusiurand. 9. C. de testib. Panormit. *in c. quoties 5. ext. d. tit.*

Es wäre dann in sonderlichen ausgeschlossenen Fällen, da, an einem Theil, ihrer mehr als zweene Zeugen seyn müssen, als bey Testamenten, Codicillen, Donationen, ꝛc. In andern aber da einem allein Glauben zugestellet wird, als in possessorio summariissimo, wie oben davon in specie Meldung geschehen.

Decis. Elect. 1.

II. Also kan ein Zeuge reiiciret und verworffen werden ratione contrarietatis, als da er ihme selbsten zuwider, und in einem andern Ort das Gegenspiel saget: Dann zwey Ding, so einander widerwärtig, können nicht zugleich wahr seyn und bestehen.

Testes autem sibi contrarii inuicem sibi fidem derogant et non probant.

l. vbi repugnantia 188. de reg. iur. l. scriptura 14. C. de fide instrument.

III. So wird eines Zeugen Aussage, so er in prima illa examinatione thut, mehr attendiret und geachtet, als die nachfolgende, und kan derohalben die letzte testificatio nichts mehr würcken, als die erste: Primum dictum testis attentendum est.

c. sicut nobis X. de testibus. Panorm. *in c. cum in tuam. X. de testibus.*

IV. Wann der Zeuge an oder in seiner Aussage selbsten dubitiret und zweifelt. Testi vero, de veritate assertionis suae dubitanti, fides non est habenda.

Specul. *in tit. de testib. §. 1. n. 43.* Lanfranc. *de test. n. 26. etc.* Ioh. Fichard. *conf. 98. n. 6.*

Dann, ein Zeuge muß ein Ding wahr sagen und für die Wahrheit halten.

Secundum Bartol. *in l. 2. §. Idem Labeo. n. 5. de aqua pluu. arcend.*

Daß aber die Zeugen de propria scientia, et de eo, quod proprio sensu perceperunt, deponiren sollen, da anderst etwas beständiges mit ihnen erwiesen werden soll, ist öffentlichen Rechtens.

l. testium. 13. et ibi gloss. in verbo praesto. C. de test. cum similib. Mod. Pist. *vol. 2. conf. 16. num. 9.*

V. Da er de auditu alieno und allein vom Hörensagen deponiret.

l. testium 18. et ibi gloss. per Bar. et Bal. *C. de testib. et in c. tam literis cum gloss. eod. tit.*

Als wann einer deponirte: Es sagte es jedermann; und wüßte doch kein Exempel anzuzeigen, so bliebe es vana vox populi.

Ioh. Fichard. *conf. 98. num. 5.*

Wehn. *conf. 91. n. 5.*

Mod. Pist. *conf. 29. vol. 2. n. 28. conf. 31. n. 20.*

VI. So er ausserhalb derer Articul, darauf er nicht befraget, etwas bejahete, „wann sonderlich „das Jurament diese verba formalia (auf die Ar„ticul und gantze Sache) nicht in sich hielte.

Mod. Pist. *conf. 14. n. 13.*

VII. Oder so der Zeuge sonsten eine unmögliche That auf einen oder den andern Articul oder Fragstücken anzeigete.

Mascard. *de probat. lib. 2. concl. 745. n. 7.*

Farin. *lib. 3. quaest. 65. n. 148.*

VIII. Die Aussage des Zeugen, so sich auf die vorige berufft, so er etwan vor Commissarien oder einem andern Richter gethan, gilt vor dem ordentlichen Richter auch nicht.

text. sing. in l. fin. C. de testib. Gail. *obs. 104. n. 4.*

IX. Wann er wider die Wahrheit deponirt,

Falsches sich befleißiget, und die andern Zeugen ein anders sagen: Testis autem falsum testimonium qui dixit, puniri potest.

Impossibile enim est in dictis contrariis vel aduersantibus, alterum non esse falsum, et mendax in vno, in omnibus mendax praesumitur.

l. 1. §. fin. C. ad L. Corn. text. in l. nullum 14. C. de testib.

X. Da der Zeuge seiner Aussage keine Ursache anzuzeigen weiß:

Specul. *in tit. de teste §. postquam de testib. per totum.* Mod. Pist. *vol. 2. conf. 31. n. 15.*

Als wenn einer sagete: Er achte dafür, daß sich ein Ding also verhalte, wie er befragt worden; und weiß doch nicht warum, welches doch ein jeder Zeuge thun muß, so er bestehen soll.

XI. Wann er in seiner Aussage ungewiß, dunckel und unvernehmlich ist.

l. inter stipulantem. §. 2. ff. de verb. oblig.

Dann kein Richter auf ungewisses Zeugniß urtheilen kan.

XII. Wann ein Zeuge auf den Artickel negatiue deponiret: Testis autem negatiue deponens nihil probat, quia nihil asserit.

Modest. Pist. *vol. 2. conf. 22. n. 45.*

XIII. Wann nicht befunden wird, daß ein Zeuge seine Aussage eydlich gethan.

XIV. So ferne auch die Zeugen in gleicher Anzahl, etliche die ein Ding affirmiren, und etliche die ein anders deponiren, so wird denen der meiste Glaube zugestellet, so sonsten ex documentis oder anderswo Beyfall haben.

c. si testes. 4. quaest. 3. l. ob carmen. 21. §. si testes. 3. de testib. Borch. *p. 1. conf. 29. fol. 409.*

Da man nicht allein auf die Person derer Zeugen, weß Standes sie seyn, soll achtung geben, sondern vielmehr darauf, welcher Aussage der Wahrheit am ähnlichsten.

Mod. Pist. *vol. 1. conf. 22. n. 43.*

XV. Wann zweene Zeugen über einem Casum zweyerley Bericht thun, welcher wider einander läufft, probiren sie nichts.

Specul. *in d. tit. de test. §. postquam de testib.*

XVI. Da sie auch nicht übereinkommen mit der Zeit, Ort und Person.

Bart. *in l. Celsus. ff. de vsucapion. ad fin.* Pacian. *in tract. de probat. l. 1 n. 11. et seqq.*

Als da einer von N. N. und von Nürnberg, und der ander von P. N. von Augspurg zeigete.

XVII. Sonderlich auch, wann sie das tempus, da an demselben mercklich gelegen, in ihrer Kundschafft gar nicht benennen, ist solche ihre Aussage unvollkommen:

Imol. *in cap. literis. 6. de fide Instrum.*

Exempli gratia: So einer vom Frühling, der andere vom Herbst oder Winter deponirete; oder: Einer einen Montag, und der ander den Dienstag oder Mittewoch, den Vor- oder Nachmittag nennete.

XVIII. Die Aussage eines Zeugen de Iure ist auch ungültig, weil es wider das Zeugen-Amt ist;

Bart. *in l. solam. C. de testib.* Lanfranc. *in c. quoniam, contrain 3. not. de probat.* Mod. Pistor. *conf. 17. v. 1. n. 22.*

XIX. Ferner, da ein Zeuge nur in etwas mit an der Sache interessiret, ist seine Aussage ungültig.

l. nullus. 10. ff. de testib. et l. omnibus. 10. C. eod.

Als wann einer, so die Sache verliehren würde, hierzu was contribuiren müste:

Oder: Da er mit participiret oder Kuppel-Theil hat; Testis fit suspectus propter participationem lucri vel damni. *Spec. dict. loc.* Wie die Socii Criminis, Gesellschaffter und dergleichen, zu seyn pflegen.

XX. So ist auch des Zeugen Aussage kein Glauben zuzustellen, wenn er bey der Rechtfertigung (es geschehe, auf was Weise es wolle) Gewinn zu haben verhoffet.

Bart *in l. deferre. 18. §. 8. vers. Idem decreuerunt. ff. de iure fisci* Paris *conf. n. 79. vol. 3.*

XXI. Die Aussage, so von einem Zeugen schrifftlich gegeben wird, hat gleichfalls keinen Glauben, weil ein jeder Zeuge seine Aussage nach geleistetem Eyde viua voce thun muß.

Bald. *in rubr. extra de testib.* Modest. Pistor. *vol. 1. consil. 27. n. 70. et seqq. conf 42. vol. 2. n. 15.*

XXII. Da ein Zeuge auch weder produciret noch citiret, und gleichwol gehöret und mit eingemischet würde.

Bald. *in l. peremtoriam. 2. n. 38. vers. quaero, C. sent. rescindi non posse.*

XXIII. Wann das beklagte Theil legitimo modo, und wie sichs gehöret und gebühret, darzu nicht citiret noch vorgeladen.

l. iudice 15. C. de fide Instrum.

XXIV. Wann sich ferner ein Zeuge allein auf einen andern beruffet, und es selbsten nicht weiß, ist seine Aussage ungültig, es kämen ihm dann andere adminicula zu Hülffe.

Specul. *in tit. de test. §. 1. num. 50.* Naetan. *conf. 170. num. 1.*

XXV. Zween Zeugen, die etwas bejahen, und wahr seyn aussagen, ist mehr zu gläuben, als etlichen, die dasselbe verneinen.

l. diem praeferre. §. si plures. 3. ff. de recept. arbit. Modest. Pistor. *vol. 1. conf. 70. n. 3. et 5.*

Dann zweene unverwerfliche Zeugen machen einen vollkommenen Beweiß.

l. vbi numerus. 12. ff. de testib. c. nouit. de iud. c. duorum hominum. c. in omni. de testib. Deut. cap. 7. Matth. cap. 18. et Ioh. cap. 18.

Wann solches nicht in exceptis casibus, vornemlich in criminalibus ist.

XXVI. Wann einer Zeugen führet, so ist ihre Aussage im Zweiffel für den Gegentheil zu interpretiren und zu deuten.

c. in praesentia. de probat. Bart. *in l. 1. in fin. C. de vs. et hab.* Borch. *part. 2. conf. 21. fol. 190.*

Dann eine ungewisse Beweisung so viel als keine Beweisung ist.

c. in praesent. de probat. l. neque natales. eod. tit. l. Item Pomponius. 5. §. fin. ff. de rei vind.

Und was dergleichen mehr eine oder die andere Sache an die Hand giebet.

Endlich hat man bey Verfertigung dieser Satzschrifften sonderlich darauf Achtung zu geben, und mit Fleiß auszuführen.

Erstlich:

Erstlich: Was Beklagter oder Gegenpart sowol bey der litis contestation, (wie im Eingange zwar erwähnet, allhier aber zu repetiren und zu wiederholen ist) als sonsten in seinen eingebrachten Gesetzen, gutwillig gestanden, nolens volens einräumen müssen, und selbsten an die Hand gegeben, in Erwegung, daß eigen Bekänntniß das Fundament der Sachen ist und vollkommen Beweiß giebt.

tot. tit. ff. et C. de confess.

Zum andern, was ferner durch richtige Documenta, Instrumenta, briefliche Urkunden, Gerichts-Bücher und dergleichen (welchen tanquam Scripturae publicae billig völliger Glaube zuzustellen) deduciret und bewiesen worden, wie dann auch Acta iudicii plenam fidem haben, und darzu die Relationes über den eingenommenen Augenschein und Besichtigung (so gemeiniglich in Schrifften erfolget) sowol wann Rechnungen in der Sachen mit produciret worden, genommen werden können.

l. 2. ff. de fide Instrum. Modest. Pist. *vol. 1. cap. 28. n. 12.*

Allda man zu sehen, wie die vorhin geführte Beweisung inter easdem personas et super eadem causa in dem neu angefangenen Proceß hinwieder gebrauchet werden können.

Und zum dritten, welcher Gestalt das übrige mit Zeugen ausgeführet wird, ob solches mit zweyen, dreyen, und mehrern geschehen.

Ist es ein Zeuge allein, da ihm andere adminicula, fama publica, praesumptiones iuris, Monumenta, und alles gleichmäßige zu statten komme, wie ein jeder dasselbe, seinem besten Verstande und Discretion nach, zu elaboriren und heraus zu klauben weiß.

c. testes. 3. quaest. 9. gloss. ibid. c. in omni. c. licet vniuersis. etc. cum a nobis. X. de test.

Sintemal alles dasjenige, was in facto beruhet, bey allen und jeden Sachen bewiesen werden muß, dann eine certissima regula verhanden ist: Ea, quae in facta consistunt, probanda esse.

Conf. Iacobi Thomingii *p. 2. conf. 12. n. 4.*

Derohalben pflegen die Advocaten ihnen sonderliche Tabulen oder Modos excutiendi Testium depositiones aufzusetzen, wie nemlichen die Zeugen auf die Artickel gegen einander überein stimmen? Ob einer oder der andere von wenigen oder vielen affirmiret oder negiret wird? Ob sie de proprio sensu oder auditu alieno deponiren? Welcher Artickel mit Documenten oder Instrumenten? Auch ohne oder mit Zeugen probiret und bewiesen? Welches ihnen dann gute Nachrichtung giebet, und daraus leichtlich verspüren und mercken können, ob sie einen oder alle, sonderlich an denen am meisten gelegen, zur Gnüge dargethan oder nicht, auch dannenhero, wann sie sehen, daß der Beweiß nicht gnugsam seyn möchte, zum Iuramento suppletorio siue in supplementum, ihre Zuflucht nehmen können, welches im nachgesetzten pro informatione fürgestellet werden soll.

Anleitung,

Wie ein Advocat oder Richter die Aussagen derer Zeugen bequemlich excerpiren könne, damit er sich solcher bey denen Disputations-Gesetzen, oder Verfassung des Urthels zu gebrauchen haben möge.

I.

MODVS EXCVTIENDI TESTIVM DEPOSITIONES IN PROBATIONE, VBI OMNES TESTES SVPER EOSDEM ARTICVLOS VEL INTERROGATORIA DEPONERE DEBENT.

ARTICVLI sunt XIV.

TESTES sunt XII.

Contrariae partis Interrogatoria sunt nulla.

Articulus sine Interrogatoriis	I.	Habet	5.	Testes qui affirm. et	Vnum de auditu.
	II.		3.		Duos de auditu.
	III.		8.		
	IV.		5.		Vnum de auditu.
	V.		4.		Tres de auditu.
	VI.		6.		Quatuor de auditu.
	VII.		6.		Vnum de auditu.
	VIII.		5.		
	IX.		4.		
	X.		6.		Vnum de auditu.
	XI.		6.		Tres de proprio alieno.
	XII.		7.		
	XIII.		3.		Duos de auditu.
	XIV.		3.		Vnum de auditu alieno

II. MO-

II.

MODVS EXCVTIENDI TESTIVM DEPOSITIONES IN PROBATIONE, VBI SINGVLI TESTES HABENT PROPRIOS ARTICVLOS.

Anderer Art.

Testis	Primus.	Debet examinari super	Secundo.	Articulo, quem	Affirmat.	Et super	1. Interrogatoriis, quae Affirmat.
			Tertio.		Affirmat.		2. Affirmat.
			Quarto.		Affirmat. per totum		3. Affirmat.
							4. Nescit.
							5. Nescit.
	Secundus.		Primo.				1. Affirmat.
			Secundo.		Affirmat.		2. Negat.
							3. Affirmat.
							4. Nescit.
	Tertius.		Secundo.				1. Nescit.
			Tertio.		Affirmat.		2. Affirmat.
							3. Negat.

EXPLANATIO.

Testis Primus debet examinari super Secundo, Tertio et Quarto Articulo, quos affirmat, et super 5. Interrogatoriis, quorum 2. negat, vel nescit.

Testis Secundus debet examinari super Primo et Secundo Articulo quos, affirmat, et super 4. Interrogatoriis, quorum 2. negat vel nescit.

Testis Tertius debet examinari super Secundo et Tertio Articulo, quos affirmat, et super 3. Interrogatoriis, quorum 2. affirmat etc.

III.

ALIA FORMA TABVLARVM,

und kurtzer Inhalt derer Artickel und Zeugen-Depoſition,

wie ihnen ſolche die Advocaten, ſich in Diſputatione darnach zu richten, aufzuſetzen pflegen.

	Erſter Zeuge, N. N.	Anderer Zeuge. N. N.	Dritter Zeuge, N. N.	Vierdter Zeuge, N. N.
1. Articul. Erſtlichen wahr und offenbar ſeyn, daß jüngſt verſchienenen 1607. Jahr, den 18. Julii, frühe Morgens, zwiſchen drey und vier Uhr, N. N. an der gefährlichen Seuche geſtorben, und nach ſich verlaſſen ſein Weib mit einem Töchterlein, und ſeinem Vermögen.	Neſcit.	Neſcit.	Affirmat per totum.	Neſcit.
2. Articul. Iſt wahr, daß deſſelbigen Tages zwiſchen neun und zehen Uhr, zu Mittage, gemeldt ſein Töchterlein auch verſchieden, dadurch alle H. S. Verlaſſenſchafft auf ſein Weib, des Kindes Mutter, gefallen.	Neſcit.	Neſcit.	Affirmat itidem per totum. Vid. etiam interrog. huius Artic.	Neſcit.
3. Articul. Wahr, daß in acht Tagen hernach, die Mutter auch ſelig mit Tode abgangen, und nach ſich verlaſſen keinen nähern Freund zum Erben, als Producenten, ihren vollbürtigen Bruder.	Affirmat.	Affirmat.	Affirmat.	Neſcit, quo tempore.
4. Articul. Daß wahr, und deme alſo, daß die Fälle ſolchergeſtalt nach einander geſchehen, und ſonderlich, daß das Kind nach dem Vater verſchieden, hat die Mutter vor dem Gerichts-Schöppen N. N. ꝛc. ausgeſaget, und darauf beſtändig verharret und geſtorben.	Affirmat cum multis aliis circumſtantiis. Vide interrog. huius Articuli.	Affirmat et concordat itidem cum circumſtantiis. Vide Interrog.	Affirmat per totum cum circumſtantiis. Vide Interrog.	Nihil certi deponit.
5. Articul. Wahr, und muß Zeuge N. N. bekennen, als er des Tages, als H. S. geſtorben geweſen, vor das Hauß kommen, um ihren Zuſtand zu fragen, er das Kind darinnen noch habe ſchreyen und ruffen hören, da denn die Mutter geſaget, es begehrete zu trincken, auf welches Zeuge gangen, und Bier laſſen holen.	Neſcit.	Neſcit.	Affirmat per totum conſtanter.	Neſcit.
6. Articul. Iſt wahr, und geſtehet Zeuge N. N. ſo gegen über gewohnet, daß er geſehen habe, nach des Vaters Tode, die Mutter das Kind auf ihren Armen noch lebendig herum tragen.	Neſcit.	Neſcit.	L. M. hätte es ihm berichtet.	Er hätte es alſo geſehen, ob aber der Vater damals todt geweſen, Neſcit.
7. Articul. Iſt wahr und weiß Zeugin N. M. S. Wittbe, als ſie den Vater H. S. beym Heerde todt liegend geſehen, habe das Kind noch geſchryen und geruffen, und ſey nach dem Vater geſtorben.	Neſcit.	Er hätte es von der S. alſo gehöret.	Von der S. hätte ers gehöret.	Neſcit.
8. Articul. Iſt wahr und bekennet A. M. L. Wittbe, als H. S. der Vater allbereit todt geweſen, habe das Weib, die Mutter, mit obengedachten Weibern geredet, und geklaget, wie ihr Kind ſo ſchwerlich ſterbe und gequälet werde.	Ex ore Matris audiuit.	Er hätte es von der L. gehöret. Ergo neſcit.	Von der L. habe er es auch gehöret.	Neſcit.
9. Articul. Bekennet N. G. B. Wittbe, wie ſie ſelbſten auch das Kind nach des Vaters Tode, etliche Stunden hernach, noch ſchreyen hören, und daß es die Mutter den andern Weibern geklaget.	Neſcit.	Neſcit.	Die B. hätte ſolches zum Fenſter heraus geſagt.	Neſcit.
10. Artic. Iſt wahr, weil das Kind ſo bald nach dem Vater mit Tode abgangen, daß es auch folgenden Tages mit ihme zugleich begraben worden.	Neſcit.	Neſcit.	Affirmat.	Neſcit.
11. Artic. Und wird von männiglichen nicht anders hiervon geredet noch gehalten, denn daß das Kind erſt nach dem Vater geſtorben.	Es rede ſich viel.	Man redete darvon, ſey auch wohl wahr.	Es redeten viel Leute darvon, daß das Kind nach dem Vater geſtorben ſey.	Er habe es gehöret, könne es aber eigentlich nicht wiſſen.

CAPVT XXXI.

Formularia derer Disputation-Gesetze.

I. Zur Gräfisch-Weißmantelischen Sache

Saluation-Schrifft,

in Sachen

Susannen und Johannen Reginen Gräfin Klägerin an einem,

contra

Johann Gottfried Weißmanteln Beklagten andern Theils.

Es haben rubricirte Klägerin wider Beklagten um des Willen, weiln Beklagter seind 1715. bis 1720. bey ihnen an Tisch und in die Kost gegangen, wovor jene wöchentlich eine Woche in die andere gerechnet 12. gl. seinetwegen aufwenden müssen, mithin Beklagter Klägerin überhaupt dafür 156. Thlr. zu bezahlen schuldig worden, fol. 1. Klage erhoben, worauf Beklagter fol. 11. sich negative eingelassen, und darbey unterschiedene peremtorias annectiret. Da denn fol. 17. auf Beweiß und Gegenbeweiß gewöhnlicher massen interloquiret worden. Worauf Kläger fol. 25. seq. den Beweiß intra fatale angetreten und übergeben und solchen theils durch Zeugen, theils per iuramenti delationem verführet; es komt aber das Thema demonstrandum anjetzo hauptsächlich darauf an;

I. Daß man darthue, daß Beklagter seint 1715. bis 1720. bey Klägerin an den Tisch gegangen.

II. Daß man seinetwegen wöchentlich 12. gr. aufwenden müssen. Denn wenn dieses verificiret, wird sich der Calculus des libellirten Quanti derer 156. Thlr. sodann von selbst ergeben. So viel nun quoad I. den Terminum a quo anbelanget, so bejahen die Zeugen in rotul. fol. 70. ad art. 3. fol. 80. daß Beklagter von 1715. bis 1720. bey Klägerin beständig aus und eingangen, indem Test. 2. solches in totum und pure affirmiret, der dritte Zeuge solches von 1716. und 1717. bekräfftiget, und wenn man des vierdten Zeugen Aussage mit denen Jahren nemlich 1721. da die eydliche Aussage geschehen, conferiret, so ergiebet sich gar deutlich, daß der Anfang Beklagtens Aus- und Eingangs bey Klägerin um das Jahr 1715. und noch vorhero gewesen, ad interr. 1. et 2. dict. art fol. 81. Wissen auch der andere und vierdte Zeuge gar gegründete Ursachen ihrer deposition anzugeben. Daß aber diese Zeit über Beklagter bey Klägern ordentlich am Tisch gegangen und gespeiset, bewähret test. 2. ad art. 4. fol 81. b eben diese Zeugin saget ad interrog 5. fol. 82. b daß so vielmal, als sie da gewesen, welches sehr offte geschehen, habe sie NB. gesehen, daß er (Beklagter) mit gessen, und ad interrog. seq. 6. fol. 83. weiß selbige gar umständlich anzuführen, daß Beklagter Weißmantel gethan, als wenn er da (nemlich bey Klägerin) gewohnet hätte, habe sich ungebeten an den Tisch gesetzet, und test. 4. weiß ad art. 5. fol. 84. zu sagen, daß als Weißmantel einsmal bey Gräfens 8. oder 9. Tage lang ohngefehr kranck gelegen, sie ihm alle Güte gethan. Ob nun wol Test. 2. ad art. 8. fol. 87. sich nicht recolligiren könne, daß sie ad quaesita speciatim geantwortet, so muß sie doch gestehen, daß es eine ziemliche Zeit, daß Beklagter da aus- und eingegangen und mit gegessen, insonderheit ist solches ex collatione depos. test. ad 5. fol. 80. int. 1. 2. fol. 81. zu eliciren, und adminiculiret hierinne test. 3. ad art. 3 fol. 80. b mercklich, indem derselbe Anno 1717. sich von Leipzig weg begeben und vier Jahr aussen gewesen, da er denn nach seiner Wiederkunfft Beklagten wiederum da angetroffen, woraus denn der terminus ad quem deutlich erhellet, solcher auch so gar sich über die libellirte Zeit hinaus erstrecket; Tempus intermedium hingegen ist ex praesumtione iuris vor richtig an, und daß Beklagter binnen solcher Zeit die libellirten alimenta von Klägern gereichet worden, deducirter massen ex depos. test. art. 4. fol. 81. b interrog. 6. fol. 83. art. 5. fol. 84. b it. ad art. 27. fol. 96. deutlich abzunehmen, daß also quoad I.) daß Beklagter seint 1715. bis 1720. bey Klägerin an den Tisch und an die Kost gegangen, seine gute Richtigkeit hat. Es hat zwar hierbey Beklagter durch seine übergebene Interrogatoria die Zeugen irre zu machen, und von ihnen, ob Beklagter etwa ausserhalb Leipzig gearbeitet, heraus zu bringen gesuchet, es saget auch test. 1. ad art. 18. interr. 1. fol. 94. daß Beklagter zu Cundorff gearbeitet, aus; Allein ob solches vor 1715. oder nach 1720. oder währender dieser Zeit geschehen, weiß selbiger nicht anzugeben wohl aber müssen die Zeugen ad art. 18. fol. 94. gestehen, daß Beklagter sich immer kranck befunden, NB. auch nicht sehr auf dem Handwercke gearbeitet, welches letztere folgends eine starcke praesumtion wider Beklagten erwecket, daß derselbe um so viel eher von Klägerin die alimenta anzunehmen sich werde haben belieben lassen. Und kan hierwider nichts thun, daß die bey Beklagtens Gegenbeweiß angegebenen Zeugen in rotul. fol. 98. seqq. insonderheit test. 1. art. 2. fol. 100. b vermeldet, daß Beklagter Anno 1717. einige Zeit habe in Cundorff gearbeitet, und ad art. 4. fol. 101. b diese Zeit über selbst beköstiget, denn er muß doch ad interr. art. 2. fol. 101. gestehen, daß sie meistentheils des Sonnabends herein und des Montags früh wieder hinausgegangen, da denn der Zeuge nicht wissen können, ob Klägerin Beklagten nicht allemal so viel an Essen als die libellirte Summe, nemlich 12. gr. wöchentlich beträget, mit hinaus gegeben, wie denn solches ex int. 1. ad art. reprob. 4. fol. 101 b gar wohl zu conciliiren, da der Zeuge nicht abredig seyn kan, daß Beklagter mit seinem Gelde nicht gereichet, sondern noch darzu geborget, so Klägerin auch vor ihm bezahlet; Uberhaupt aber sind diese Artickel unzuläßig, die Klägerin durch den Eyd fol. 64. den Ungrund, als ob Beklagter zu 4. 6. 8. Wochen ja gantze viertel Jahr seither Anno 1715. bis 1720.

nicht in Klägers Hauß kommen, sattsam dargethan, solchem auch nach Maßgebung der erläuterten Proceß-Ordnung. §. 8. tit. 20. darauf nicht zu reflectiren, und was test. 2. ad art 5. et 6. fol. 102 deponiret, verdienet nicht in Consideration gezogen zu werden, indem er, in welchem Jahre das articulirte vorgegangen, nicht anführen können, es könte auch allenfals solches Klägerin nicht praeiudiciren, angesehen der Zeuge doch nur von der Zeit, wenn er mit Beklagten an einem Orte gearbeitet, redet. Nun aber weiß man wohl, daß ein Zimmer-Geselle, wenn er auf der Arbeit stehet, nicht viel Zeit und Gelegenheit hat, eine Tafel aufzuschlagen, sondern seine beste Mahlzeit nach vollbrachter Arbeit und also meistentheils des Abends halte, worzu er aber Zeugen ad videndum wohl nicht wird eingeladen haben, daß also dieses, daß Beklagter in Bosens Garten gearbeitet, und dennoch auch bey Klägerin an den Tisch und in die Kost gegangen, sich gar wohl conciliiren lässet. Der 8. und übrige Gegenbeweiß-Artickel lauffen allerseits auf solche facta hinaus, so in Ansehung Klägers Beweiß pro negatiuis zu halten; Dahero derer Zeugen hierüber gethane Aussage nicht zu regardiren. Denn wenn nun gleich test. 3. 4. 5. ad art. 8. fol. 103. art 9. 10. 11. fol. 104. seq. aussaget, daß Beklagter seine Verpflegung von seinem Vater oder Schwester bekommen, so kan doch diese negatiua implicita Klägerin nicht praeiudiciren: Denn da main vorhero sattsam ex depos. test. ausgeführet, und dargethan, daß Beklagter die libellirte Zeit über bey Klägerin an Tisch gegangen, so muß diesen Zeugen tanquam affirmantibus mehr geglaubet werden, als 1000. andern, die da sagen, daß solches nicht geschehen. Nun aber incliniren die gegentheiligen Zeugen, wie auf die Articul nicht anders thun können, in negatiuam, dahero selbige keinen fidem oder Regard meritiren, einfolglich muß Klägers ausgeführter Beweiß dadurch abgelehnet bleiben. Da nun solchergestalt die quaestio An? affirmatiue ausgeführter massen behauptet worden; So muß man, auch bey dem Themate demonstrando auf das Quantum und daß man quoad II. Beklagtens wegen wöchentlich 12. gr. aufwenden müssen, sein Absehen richten, und wieweit solches erwiesen, untersuchen. Von diesen allen kan test. 2. die beste Nachricht ertheilen, angesehen diese iuxta art. probat. 10. fol. 89.b it. interr. 1. et 3. dict. fol. bey Klägerin zu vielen malen manche Woche zweymal und die drey Jahr lang selbst mit gegessen, wie sie denn ad art. 11. fol. 90.b daß 12. gr. absonderlich bey der damaligen Theurung vor eine Manns-Person die Woche über viel zu wenig, selbige wöchentlich in der Kost zu unterhalten, sehr vernünfftig geurtheilet, und dieses ad interr. 2. fol. 91. gar geschickt behauptet, wobey sie auch ad art. 12. fol. 92. verblieben, ja ad art. probat. dict. fol. davor gehalten, daß Klägerin ein mehrers anschreiben und fodern können. Es ist aber dieser Zeugin hierinnen um so vielmehr Glauben beyzulegen, da sie sowol iuxta 2. fol. 91. mit sich selbst das Experiment gemachet, indem sie sich selbst beköstiget, und dahero wohl weiß, wie weit man mit einen halben Thlr. länge, als auch insonderheit ihr dißfalls gute Wissenschafft beywohnen müsse, da sie iuxta depos. ad art 1. fol. 79.b als Köchin, welche wöchentlich den Einkauff besorgen muß, in Diensten stehet, dahero selbige hierinnen tanquam harum rerum perita plenam fidem meritiret, solchergestalt hat auch quoad II. diese Sache ihre gute Richtigkeit, wenn man hiernechst hisce probatis die Zahl derer libellirten Jahre und das Quantum derer Wochen addiret, so kömt sodann die Summa derer eingeklagten 156. Thlr. richtig heraus, welcher calculus bereits in denen rationibus decidendi fol. 19. von denen Herren Scabinis als richtig passiret worden. Ubrigens hat Beklagter bey seiner litis contestation wegen derer ihm gereichten alimenten spontaneam oblationem et obtrusionem nullo iure cogente und andere dergleichen unerhebliche Ausflüchte angeführet, und bey seinem Gegenbeweiß darüber den Eyd deferiret, welchen man aber iuxta registrat. fol. 68. und 69. abgeleget, sowol auch Klägere quod datio alimentorum non sine causa facta sit per art. elisiuos fol. 27. zu erhärten sich bemühet, und diese Puncte ebenfalls in Beklagtens Gewissen gestellet, welche dieser fol. 69. ebenfalls abgeschworen, jedoch aber vorhero bey der Einlassung fol. 43. b sub n. 2. zugestanden, daß er bey Klägerin Freyens vorgegeben, wodurch die Ursache, warum man Beklagten an Tisch gehabt, sich deutlich genug veroffenbaret, zumal er in termino iuratorio, den in der Eydes-Notul fol. 63. befindlichen art. 26. und darüber deferirten Eyd, daß er dadurch Klägerin induciret, daß sie ihme die Zeit hindurch, wie sie in der Klage angegeben, gespeiset und beköstiget, nicht abschwören, sondern einräumen müssen; Uberhaupt ist aber von Klägerin, da sie iuxta depos. test. ad art. 19. 20. fol. 95. sich bloß mit Knopffmachen ernähren müssen, und also wöchentlich wenig erübrigen können, deßwegen sie fol. 69. zum iuramento paupertatis admittiret worden, nicht zu vermuthen, daß sie Beklagten vltro an Tisch und Kost genommen, so viel erscheinet daraus gewiß, daß es eine unzuläßliche Sache, daß da Beklagter Klägerin durch sein voraegebenes Freyen zu diesen Aufwand verleitet, und nunmehro keinen Abtrag davor thun will, daß derselbe darzu nach denen probatis per sententiam angehalten, und noch darzu, theils weil Klägerin arme Leute, theils weil die exceptiones, worüber das Jurament von Beklagten deferiret, keine Haupt-Exceptiones sind, in die expensas processus vertheilet werde, immassen man in Rechten zu erkennen bittet.

Daß Kläger dasjenige was ihm zu beweisen obgelegen, und sie sich angemasset, wie recht erwiesen, derowegen Beklagter die libellirten 156. Thlr. nebst dem Interesse moraе von Zeit der erhobenen Klage, auch allen verursachten Unkosten Klägerin zu bezahlen und wieder zu erstatten schuldig.

Desuper nobiliss. offic. iudic. decenter implorando.

Mit Vorbehalt der Replic.

Praes.

Praes. d. 2. Ianuarii 1726.

Pxception und respect. Duplic

in Sachen

Johann Gottfried Weißmantels,

Beklagten an einem,

contra

Susannen und Johannen Reginen Gräfin,

Klägerin andern Theils.

Beklagter ersiehet, was massen Klägerin ihre Saluations-Schrifft in ziemlichen plausiblen und weitläufftigen Termins abzufassen bemühet gewesen. Ob sie sich nun schon darbey flattiren wollen, daß dadurch zugleich ihr thema probandum verificiret worden sey; So zeigen doch die dißfalls ergangenen Acta durchgängig das Contrarium; allermassen Testis 1. 3. und 4. die ad articulos probator. gethane Aussage mit nichts anders als einem beständigen Nescit zu erstatten gewust. Nun suchen zwar Klägerin auf des andern Zeugens gethane Aussage ihre Hoffnung zu setzen, selbige als vernünfftig zu rühmen, und zu ihrer Grundfeste zu gebrauchen: Allein es wird solche doch um des willen ohne allen Effect verbleiben, weiln darinne nichts positives zu befinden, sondern aus varianten, dubieusen und allzu generalen Worten bestehet. Denn ad art. 3. fol. 80. deponiret Test. 2. daß Beklagter bey Klägerin von Anno 1715. bis 1720. beständig aus und eingegangen, und ad art. 4. fol. 81b saget sie: So viel ihr wissend sey Beklagter auch angeregte Zeit über bey Klägerin ordentlich an Tisch gegangen; gleichwol aber, als sie Interr. 1. art. 4. fol. 82. ratione Temporis befraget wird, weiß sie nicht einmal anzugeben, wenn Beklagter den vermeynten Tisch an und wieder davon abgetreten seyn soll; Ad art. 8. fol. 87. variiret sie wiederum und pfeifet aus einen andern Thone, gestalt sie deponiret: daß sie nicht sagen könne, daß Beklagter bey Klägerin an Tisch gegangen; wie sie dann auch ad art. 10. interr. 5. fol. 90. daß Klägerin keinen Tisch gehalten auch keine Tisch-Gänger an selbigen gehabt hätten, nach ihren Gewissen aussagen müssen, habe nun Klägerin keinen Tisch gehalten, auch keinen Kostgänger an selbigen gehabt, wie denn ihr Armuth solches auch nicht gestattet haben würde. So folget daraus von selbsten, daß Beklagter, auch bey ihnen an Tisch nicht gehen können, noch solches zu thun nöthig gehabt; zu geschweigen, daß er dielibellirte Zeit aufm Lande und sonst seiner Arbeit nachgegangen, wie solches alles durch die Testes Reprobat. hinlänglich wider die dißfalls gegenseitig angezogene praesumtiones und coniecturen bekräfftiget werden kan. Denn da wissen die testes reprobat. ad art. 8. et 9. fol. 103. et art. 10. 11. fol. 104. umständlich zu deponiren daß Beklagter von Anno 1715. bis 1720. seine alimentation entweder von seinem Vater, oder von seinem Geschwister bekommen, oder wenn er die libellirte Zeit zu etlichen Monathen iuxta depos. test. 1. 3. probat. ad art. 18. interr. 1. fol. 94. et test. 1. reprobat. ad art. 2. fol. 100. aufn Lande zu Gundorff, wie nicht weniger ad art. 5. fol. 102. in der Vorstadt in Bosischen Garten und sonsten in Arbeit gestanden, er sich iuxta art. 6. reprobat. vor sein Geld selbst beköstiget. Und ist Beklagter ja bisweilen zu einem Stück Käse und Brod von Klägerin iuxta Test. 2. Reprobat. ad art. 4. interr. 6. fol. 83. inuitiret worden, so ist solches aus Höflichkeit geschehen, oder es hat Beklagter ihnen dafür helffen arbeiten, oder er hat ihnen in Ansehung der genossenen Höflichkeit ein Karpfen, Krebse und dergleichen in ihre dürfftige Küche geschicket, und solches mit verzehren helffen, daß er aber bey ihnen einen ordentlichen Tischgänger abgegeben und dafür wöchentlich 12. gr. mithin in summa 156. Rthlr. schuldig worden, solches streitet wider die offenbare Wahrheit, ist auch per rerum naturam impossibel, daß Beklagter die libellirte Zeit zu Gundorff und anderswo sich aufhalten und bey Klägerin zu gleicher Zeit an Tisch gehen können.

Solchemnach bittet Beklagter in Rechten zu erkennen und auszusprechen:

Daß Klägerin dasjenige, so ihnen zu erweisen auferleget und sich angemasset, wie recht, nicht erwiesen, derowegen Beklagtens principal von der erhobenen Klage, refusis expensis, zu entbinden und loßzuzählen.

Desup. Nobiliss. iudic. offic.

implorando.

Urthel.

Auf Klage, Antwort, geführten Beweiß und Gegenbeweiß, auch erfolgte Gesetze in Sachen Curatorn, Susannen Gräfin und Consorten, Klägers an einem, Anwalden Johann Gottfried Weißmantels, Beklagten andern Theils,

Erkennen wir Richter und Beysitzer der Stadt-Gerichte zu Leipzig, auf gehabten Rath der Rechtsgelahrten vor Recht.

Daß Klägerin dasjeniae, so ihm zu erweisen auferleget, und er sich angemasset, wie recht nicht erwiesen, derowegen Beklagter von erhobener Klage billig zu entbinden, immassen wir ihm hiermit davon entbinden und loßzählen, auch die auf diesen Proces gewandten Unkosten, aus bewegenden Ursachen gegen einander zu compensiren und aufzuheben. Im übrigen sind die fol 120

seqq. liquidirten Gebühren auſſer dem baaren Verlag, ſo ohne Abgang paſſiret ſub A. auf 11. Thlr. 7. gl. und ſub B. auf 9. Thlr. 17. gl. zu mäßigen von Rechtswegen.

Einkommen den 12.
Expedirt den 19. } Ian. 1726.
Abgangen den 22.

Drey Thlr. zwölff Gr.

Rationes Decidendi

Weil den vornehmſten art. probat. 4. nur teſt. 2. und zwar nicht gantz pure bejahet, ad interr. 1. nichts beſtändiges, und ad interr. 5. von einer continua ſerie temporis nichts deponiret, vielmehr Klägerin in art. 5.6. die interruption, wobey doch die Zeugen, deſſen intention nach, denen ihnen vorgehaltenen Umſtänden ſich nicht conformiren, ſelbſt nicht leugnen kan, ja teſt. 2. ad art. 8. it. ad art. 10. interr. 4. die libellirte Qualität des ordentlichen Gehens an Tiſch und in die Koſt zu erhärten nicht vermag und die in art. 10. zu Beſtärckung der Zeugen Depoſition überhaupt aufgeworffen, rationem ſcientiae von denen Geklagten vielen Jahren ad interr. 4. fol. 40. nicht weniger debilitiret, ad art. 11. ſeqq. aber des geforderten quanti halber nichts poſitiues aſſeriren kan, immaſſen auch die in art. 18. 19. 20. gebrauchten argumenta nichts probiren, hingegen daraus, ingleichen aus der in der Klage angezogenen Länge der Zeit und denen in art. 22. ſeqq. enthaltenen, von Klägern praeſupponirten Umſtänden, wenn ſelbige gleich in der That alſo ſich verhielten, daß Klägerin Beklagten, absque animo repetendi ein- und andermal zu eſſen gegeben, wahrzunehmen, worinnen ſich nachgehends zu ändern bey Kläger nicht geſtanden, zumal da die in Gegenbeweiß fol. 102. angeregte momenta, davon vornemlich das art. reprob. 14. 15. erwehnte Klägern entgegen ſtehet, und daß Kläger annoch in väterlicher Gewalt ſich befunden, ſo wenig als daß ſelbiger fol. 63. diejenigen facta, daher Klägerin animum donandi zu mutiren Anlaß nehmen können, fol. 63. abgeſchworen, aus Augen zu ſeyn. So iſt von uns geſprochener maſen billig erkannt.

II. Dergleichen in der Depoſiten-Sache.

Saluations-Schrifft.

in Sachen
Frau Annen Eliſabethen von Hahnin,
Klägerin an einem,
contra
Frau Reginen Marien Lindenbrogin in Actis fol. 206. benannte Kinder und Erben,
Beklagten andern Theils.

Welchergeſtalt der Frau von Hahnin verſtorbener Herr Sohn und Erblaſſer, Franciscus Locharius von Hahn vor ſich und ex iure ceſſo Herrn Frantzens von Hahn wider obgedachte Beklagte wegen Ausantwortung einiger in Verwahrung genommenen Wechſel-Poſten eine Klage erhoben, dieſes bezeugen die Acta fol. 3. ſeqq. mit mehrern. Nun beſtehet das geklagte factum hierinnen: Welchergeſtalt 1) Bürgermeiſter und Rath der Stadt N. vor ſich und daſiger Gemeinen Stadt wegen durch ihren Factorn aus N. George Micheln menſ. Dec. 1680. unterſchiedliche Wechſel-Briefe insgeſamt auf 1430. Rthlr. ſich belauffend, Neu-Jahr-Marckt 1681. zahlbar, ingleichen ferner menſ. Dec. 1681. 1430. Rthlr. in Wechſeln Neu-Jahr-Marckt 1682. zahlbar an Frau Reginen Marien Lindenbrogin, als deren Beklagten reſp. Mutter und Groß-Mutter und Erblaſſerin zur Eincaßirung übermachet, um ſolche an Herrn Hermann von Hahn gegen Quittung zu bezahlen. Welche Wechſel-Briefe 2) von Frau Reginen Marien Lindenbrogin nicht nur eincaßiret, ſondern auch von ihr dem Rath der Stadt N. gemeldet worden, daß ſie ſolche beyde Poſten von 2860. Rthlr. würcklich erhalten, auch an den Herrn Hermann von Hahn behörig bezahlen, immittelſt aber bis zur Abforderung und Erlangung der vorgeſchriebenen und vollzogenen Quittung bey ſich in guter Verwahrung ſtehen laſſen wolte. 3) Flieſſet die Legitimation ad cauſam aus vorhergehenden beyden Puncten, daß nemlich dieſe geklagte Gelder an Herrn Hermann von Hahn haben bezahlet werden ſollen; Alldieweiln aber dieſer verſtorben, und der ehemalige Herr Kläger Franciſcus Lotharius von Hahn und deſſen Cedente deſſen Nepotes, Succeſſores und Erben ſeyn, dieſe auch Bürgermeiſter und Rath der Stadt N. vor ſolche erkannt, und daß ihnen die in depoſito liegende Gelder ausgezahlet werden möchten, verwilliget, Beklagte aber 4) als Frau Regina Maria Lindenbrogin hinterlaſſene Erben ſich ſolches geweigert; So iſt das petitum fol. 6. auf die Ausantwortung der in Verwahrung genommenen 2860. Rthlr. Capital und Intereſſe morae auch Schaden und Unkoſten gerichtet worden, dahero die Sache vorjetzo darauf ankommt:

1) Ob Kläger nach Anleitung des fol. 227. befindlichen Urthels den Grund der Klage zur Nothdurfft erwieſen? und
2) Ob ex actis eine exception erſcheinet, welche denen Beklagten zu ſtatten kommen könne?

Quoad 1) iſt das libellirte factum und no. 1. die Klage per articulum 9. 10. 11. 12. und 15. fol. 223b. ſeqq. und die darbey inducirten Documente ſub B. C. D. und E. davon die erſtern beyde von Beklagten iuxta iudicatum fol. 327b. zur Nothdurfft recognoſciret, wegen der letztern aber die Articul, bey welchen

chen sie induciret, iuxta iudicatum fol. 28b. vor eingeräumt geachtet worden, wie Recht erwiesen worden; daß auch ad no. 2. Frau Regina Maria Lindenbrogin das ihr aufgetragene negotium, als welches anfänglich ein blosses Mandat gewesen, nachgehends in ein Depositum degeneriret, übernommen, erhellet ex art. 13. 14. 16. 17. 18. 19. 24. 25. 26. 27. 28. 29. und 30. und denen ebenfalls bey diesen Articuln inducirten Documenten sub B. D. F. G. H. I. welche Beklagten entweder nach Anleitung des Urthels fol. 328. und fol. 28b. zur Nothdurfft recognosciret haben, oder auch die Articul, wobey eines oder das andere induciret, vor eingeräumet gehalten worden, dahero es dießfalls weiter keines Beweises bedarff. Daß ferner ad no. 3. die legitimation ad causam ihre Richtigkeit hat, erhellet theils ex art. 11. und 12. und denen Docum. sub B. und C. wie auch ex art. 44. 45. und 54. und die Docum. sub K. und L. theils auch ex iudicato fol. 58. und 32b. Und daß endlich ad no. 4. die beyderseits Beklagte sich ihrer resp. Mutter und Großmutter Erbschafft angemasset, dieses haben Beklagte bey der Litis Contestation sub no. 9. fol. 212. eingeräumet.

Das petitum der Klage folget aus dem praemittirten facto, und weiln Beklagte sich an den Gegen-Beweisse fol. 56. 90. und 104. rechtskräfftig versäumet, und also nicht beygebracht, daß das depositum noch in natura verhanden, vielmehr aus dem Zeugen-rotulo fol. klar erhellet, daß das depositum angegriffen seyn müsse, so ist kein Zweiffel, daß auf die restitution der 2860. Rthlr. Wechsel-Gelder cum Interesse morae und cum omni causa, wie auch denen auf diesen Proceß gewandten Unkosten, werde erkannt werden müssen. Quoad 2) möchte es das Ansehen gewinnen, daß a) Regina Maria Lindenbrogin, als eine Weibes-Person absque consensu Curatoris sich verbindlicher Weise nicht habe obligiren können: b) daß wenn auch gleich eine verbindliche obligation verhanden wäre, dennoch derselben exceptio praescriptionis entgegen stünde; ad lit. a) bezeuget art. 5. fol 233. daß nicht nur Regina Maria Lindenbrogin anno 1680. und 1681. in Wittwen-Stande gewesen, und nach Anleitung der 15. Churfürstl. Sächs. Const. P. 2. absque Curatore sich verbinden können, sondern auch, daß sie iuxta art. 6. et Docum. sub A. fol. 245. eine eigene Buchhandlung gehabt, und in ihrem Testamente auch besonders mit darüber disponiret, daß die Concordanz-Bibel wieder vollständig aufgeleget, in Druck befördert, und unter der Lindenbrogischen Erben und Namen von ihrem Sohne und Christoph Kirchbergen continuiret und fortgesetzet werden solle. Und ob schon der letztere bey seiner Aussage ad art. 6. von dem in art. 6. angegebenen facto nichts wissen will; so siehet man doch, daß er mit der Sprache, nicht wie sichs gebühret, und bona fide herausgegangen, indem sein eigener von ihm mit dem Lindenbrogischen Erben über die von Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassene Buchhandlung geschlossene Societäts-Contract, welchen er fol. 322. ad acta gegeben, dict. fol. 302b. das contrarium besaget, mithin hat er nicht eydlich deponiret, was er doch selbsten contrahiret und unterschrieben. Wie nun eine mercatrix in causa mercantili, dergleichen das geklagte negotium gewesen, keines curatoris bedürfft, also hat auch derselbe um so viel weniger nöthig geschienen, als bekannten Rechten nach eine Weibes-Person iure Saxonico sine curatoris consensu ex depositio sich obligiren kan.

Carpz. *Decis. 141.*

Ad lit. b. cessiret die praescription aus denen fol. 159. angeführten, und in art. 20. 21. 22. 23. 30. 31. 32. 33. 34. 35. et 36. fol. 236. seqq. et fol. 239. seqq. wiederholten Ursachen. Dahero Kläger das im 57. Beweiß-Art. fol. 243b. gemachte petitum wiederholet, und darnach zu erkennen bittet.

Exception-Schrifft.

Fr. Reginen Marien Lindenbrogin, in Actis fol. 206b. benannter Kinder und Erben, Beklagte an einem,

contra

Frauen, Annen Elisabethen von Hahnin, Klägerin andern Theils.

P. P.

Der status causae in gegenwärtigen Actis bestehet kürtzlich darinnen: Es hat weyl. Herr Franciscus Lotharius von Hahn sowol vor sich, als in angegebenen iure cessо Herrn Frantzens von Hahn fol. 3. actionem depositi angestellet, und Krafft derselben angeführet, was massen Herrn Bürgermeister und Rath der Stadt R. vor sich, und dasiger gemeinen Stadt wegen durch ihren Factorn aus N. Herrn George Micheln mense Decembris 1680. unterschiedene Wechsel-Briefe insgesamt auf 1430. Rthlr. sich belauffend, Neu-Jahr-Marckt 1681. zahlbar, ingleichen ferner mense Decembris 1681. 1430. Rthlr. in Wechseln, Neu-Jahr-Marckt 1682. zahlbar an Frauen Reginen Marien Lindenbrogin zur Encaßirung übermachet, um solche an Herrn Hermann von Hahn gegen Quittung zu bezahlen, welche Wechsel-Brieffe auch zu behöriger Zeit an dieselbe bezahlet, und von ihr an den Rath zu R. die Versicherung ertheilet worden, daß sie solche beyde Posten a 2860. Rthlr. würcklich erhalten, auch an Hermann von Hahn immittelst aber bis zur Abforderung und Erlangung der vorgeschriebenen vollzogenen Quittung bey sich in guter Verwahrung stehen lassen wolte; Nachdem aber diese libellirten 2860. Rthlr. Wechsel-Capital von kurtz bemeldten Herrn Hermann von Hahn niemaln abgefordert worden, hingegen Herr Kläger und dessen Cedente dessen Nepotes und Successores wären, Bürgermeister und Rath der Stadt R. auch dieselben da-

vor erkennet, und unterm 1. Novembr. 1730. dergestalt, daß solche in depoſito liegende Gelder von Beklagten gegen behörige Quittung ausgehändiget werden möchten, verwilliget, gleichwol aber Beklagte, welche ihrer resp. Frau Mutter und Groß-Mutter, Verlassenschafft sich angemasset, die libellirten 2860. Rthlr. in Güte gegen behörige Quittung auszuantworten sich verweigert; Als wäre dahero Herr Kläger zu Anstellung obiger Klage bewogen worden, immassen er denn auch dahero zu erkennen gebeten, daß Beklagte die von Frauen Reginen Marien Lindenbrain in Verwahrung genommene 2860. Rthlr. Capital nebst Intereſſe morae Herrn Klägern auszuantworten, auch alle dißfalls verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig seyn; Allermassen nun aber Beklagte weder dem verstorbenen Herrn Hermann von Hahn, noch klagenden Herrn Franciscum Lotharium oder seinen ausgegebenen Cedenten Herrn Frantzen von Hahn, noch auch des mittlern bey gegenwärtigen Proceß sich gemeldete Frau Mutter Annen Elisabethen von Hahnin zu kennen die Ehre haben, oder gehabt haben, ihnen auch von dem libellirten Depoſito, am allerwenigsten davon, daß solches bey ihnen bis an die Zeit der erhobenen Klage von jemanden an Seiten Herrn Klägers erinnert, abgefordert oder gemahnet worden, etwas wissend ist; Also haben Beklagte fol. 209. anders nichts, als negando et neſciendo auf sothane Klage antworten können. Ob nun wohl in dem darauf fol. 227. erfolgten Urthel Herrn Klägern der Beweiß nicht nur des Grundes seiner Klage, sondern auch insonderheit desjenigen, so Beklagte davon verneinet, injungiret worden, Kläger auch sothanen Beweises fol. 232. seqq. sich würcklich angemasset, so hat doch derselbe die negirten Klage-Puncte, wie recht, keinesweges erwiesen; Allermassen solches Beklagte hiermit nicht nur schlechterdings nochmalen negiren, der angetretene Beweiß auch selbst ein anders nicht zu erkennen giebt, sondern auch Beklagte nunmehro des mehrern deduciren, und darthun wollen. Denn so viel

I.

Den paſſum legitimationis ad cauſam anbelanget, so hat zwar Herr Kläger fol. 5. darauf legitimiren wollen, als ob er und sein Cedente Herr Frantz von Hahn, Herrn Hermanns von Hahn Nepotes, Succeſſores und Erben seyn; alleine, gleichwie Beklagte fol. 211. ſub num. 5. negiret, oder wenigstens nicht zu wissen sich erkläret, daß Herr Kläger und dessen Cedente dessen Nepotes, Succeſſores und Erben seyn, allermassen sie auch dahero fol. 213. Exceptionem deficientis legitimationis ad cauſam opponiret; Also hat hingegen Kläger in seinem Beweise dieses alles weder directe erwiesen, noch eliſiue beygebracht, allermassen

a) derselbe nicht dociret, daß Herr Hermann von Hahn, deme die deponirten Gelder zuständig gewesen seyn sollen, verstorben sey, wie denn
b) Kläger nicht erwiesen, daß er und sein vermeynter Cedente Herrn Hermanns Nepotes seyn, gestalt auf diesem Umstand Rechtsbeständiger Weise weder libelliret noch articuliret worden, in Betracht,
c) gantz unstreitig wahr, und gantz unläugbar ist, daß ein Nepotismus nicht anders als per patrem intermedium ſtatuiret werden könne, dahingegen
d) der Beweiß sowol als die Klage klarermassen geben, daß Kläger darauf, daß Herr Herrmann von Hahn nur einen einigen Sohn verlassen, und wie dieser geheissen habe, sowol, daß Herr Kläger und sein angerührter Cedente dieses Patris intermedii leiblichen Herrn Söhne seyn, nicht einmal libelliret, geschweige denn articuliret habe, welches dahero
e) um so viel nöthiger gewesen, und gantz unentbehrlich geschehen sollen, weiln Beklagte diesen paſſum ſucceſſionis fol. 211. ſub No. 5. ausdrücklich negiret, zu dem hat Kläger
f) als vermeynter Ceſſionarius, wenn auch poſito, ſed non conceſſo, deſuper ſolenniſſime proteſtando, die angegebene ſucceſſion ihre Richtigkeit hätte, sie niemalen ad cauſſam legitimiret, allermassen die vorgegebene ceſſion weder in der Klage noch denen Beweiß-Articuln induciret, am allerwenigsten deren recognition in denen gesamten Actis nur an einem eintzigen Orte von Beklagten gefordert, oder von diesen verrichtet worden, und obwol
g) Kläger durch das Document ſub L. fol. 252b. behaupten wollen, als ob der Rath der Stadt R. atteſtiret hätte, daß öffters besagte Herrn von Hahn des Herrn Hermanns von Hahn unstreitige Nepotes und Erben, mithin die libellirten Gelder zu heben befugt seyn, so kan doch
h) dieses als ein factum tertii Beklagten um so viel weniger praeiudiciren, jeweniger Kläger die legitimation des Raths zu diesem Atteſtat, und ein hinlängliches Fundament aus welchen derselbe den vorgegebenen Nepotismum und sogenannte unstreitige Succeſſion zu atteſtiren vermocht, legitimiren können, in Erwegung solches
i) Rechtsbeständiger Weise anders nicht, als vermittelst hinlänglicher Kirchen-Tauff- und Todten-Scheine, oder sonst auf andere glaubhaffte Art per teſtes aut Documenta geschehen können, zumalen da
k) des Raths zu R. hierunter angemastes Unternehmen darum in keine Conſideration kommen kan, weilen an der libellirten Post denselben das geringeſte Ius, wie unten des mehrern deduciret werden soll, fernerweit nicht zugestanden, sondern vorlängſt exſpiriret

spiriret, so daß, wie nur erwehnter Rath sich in diese Sache immiſciren oder cum effectu deßhalber etwas atteſtiren können, nicht abzusehen seyn, am wenigſten Beklagten zugemuthet werden mögen, solchergestalt cum illegitimatis sich einzulassen; wie denn

1). die Exceptio illegitimationis ad causam sich ferner gantz deutlich daraus erlediget, da Kläger in seinem Beweise.

II.

Die fol. 213. opponirte Exceptionem deficientis iuris agendi mit nicht dem mindesten abgelehnet, vielmehr solche expreſſis verbis eingeräumet. Denn da hat derselbe

a) in seinem 35sten Beweiß-Articul ausdrücklich darauf articuliret, und vermittelſt deſſelben ſelbſt negiret, daß des jetzo klagenden Herrn von Hahns oder auch deren Erblaſſer mit deren Beklagten Mutter und Großmutter nicht contrahiret haben. Wie nun dieſes Geſtändniß in ſo weit, anders aber nicht, deſuper ſolenniſſime proteſtando, acceptiret wird, daß Herrn Klägern einiges Ius agendi dißfalls nicht zuſtehe; Alſo verificiret ſich ſolches nunmehro daraus, daß derſelbe der Klage fol. 4. ſein ius agendi, und woher er die libellirten Gelder fodern wollen, nicht einmal inſeriret, geſtalt, wenn dieſe Klage durch und durch genau examiniret wird, dergleichen ſich darinnen nicht findet, denn wenn Kläger auf die Ausantwortung deponirter Gelder hätte klagen wollen, ſo hätte ſolches vermittelſt einer Ceſſion von dem Rath zu N. geſchehen ſollen. Auf dieſe aber iſt in der Klage weder libelliret noch articuliret worden, es können auch die Documenta ſub K. und L. fol. 217b. ſeqq. vor eine Ceſſion nicht ausgegeben werden, und wenn ſie auch dergleichen würcklich wären, ſo würden ſie doch in gegenwärtiger Sache darum einigen Effect nicht haben, weilen deren datum weiſet, daß ſolche theils am 1. Novembr. 1730. theils am 17. Jan. 1731. alſo zu einer Zeit, da die praeſcription längſt vorhanden geweſen, ausgeſtellet worden, denn da hat

III.

Die fol. 213. opponirte Exceptio praeſcriptionis ihre vollkommene Richtigkeit, man mag die Sache an Seiten derer Herrn von Hahnen, oder an Seiten des Raths zu N. betrachten. An Seiten derer Herren von Hahnen iſt die praeſcription um des willen offenbar, weiln Kläger in Art. 14. fol. 233b. aus dem Docum. ſub B. ſelbſten anzuführen und zu articuliren gewuſt, daß Beklägter Mutter und Großmutter die an Herrn Hermann von Hahn abgelaſſene Schreiben des Raths zu N. allbereit am 14. Jan. 1688. abgeſchicket gehabt, wodurch eo ipſo der Herr von Hahn Notification erhalten, daß Gelder vor ihn zu Leipzig parat ſtünden, die er abholen laſſen, oder darüber diſponiren könne. Da nun alſo gedachter Herr von Hahn allbereit 1688. Nachricht von dieſen Geldern erlanget, die Klage erſtlich Anno 1731 angeſtellet, immittelſt aber dieſe deponirten Gelder von keinem Menſchen gemahnet worden, wie denn Kläger an ſeiner Seiten einige Rechtsbeſtändige Interpellation nicht beybracht, ſo erlediget ſich darauf die praeſcription von ſelbſten, und es kan Kläger nunmehro dieſelbe keinesweges von ſich ablehnen. So iſt auch nichts weniger dieſe praeſcription an Seiten des Raths offenbar; denn nach Anleitung des 27ſten Art. ſoll die letzte Interpellation des Raths am 30. Septemb. 1685. geſchehen ſeyn, allein auch von dieſer Zeit iſt das ius agendi bey Anſtellung der Klage längſt praeſcribiret geweſen, ſeit der Zeit aber hat der Rath einige Interpellation nicht gethan, noch thun laſſen, Kläger auch überhaupt dieſes nicht erwieſen.

IV.

Erhellet die Exceptio libelli non rite formati daraus, daß Kläger auf das bey der Actione Depoſiti befindliche Haupt-requiſitum, daß nemlich die deponirten Gelder in natura annoch verhanden ſeyn, nicht libelliret, auch darauf nicht articuliret, vielmehr hat derſelbe ſelbſt ſeinen erſten Beweiß-Articul fol. 241. darauf eingerichtet, daß dieſe Gelder ſchon lange Zeit nicht mehr in natura verhanden geweſen. Ob nun wol wider alles dieſes Kläger in ſeiner Saluations-Schrifft regeriren wollen, als ob 1) Frau Regina Maria Lindenbrogin in Ao. 1680. und 1681. eine Wittib geweſen, und ſich alſo nach Anleitung der Churfürſtl. Sächſ. 15. Conſt. auch ohne Curatore gar wohl verbindlich machen können, zumalen da ſie eine eigene Buchhandlung gehabt, und in ihrem Teſtamente auch beſonders mit darüber diſponiret, folglich müſſe ſie als eine Handels-Frau in cauſa mercantili vor das, was negotiiret, reſponſable ſeyn; So deſtruiret doch alles dieſes die fol. 213. opponirte Exceptionem.

V.

Contractus imperfecti et absque Curatore celebrati, keinesweges. Denn 1) redet die allegirte Conſtitution theils von gantz andern Fällen, theils auch denen Wittwen, vielmehr das Wort, und zeiget ausdrücklich die caſus an, worinnen ſie zu diſponiren einige Freyheit haben ſollen, unter welchen aber der gegenwärtige mit begriffen iſt. So viel aber 2) die Buchhandlung anbetrifft, ſo weiß der abgehörte Zeuge, Herr Chriſtoph Kirchberg, ad Interrog. 1. Art. 5. anders nicht auszuſagen, als daß die Lindenbrogiſche Buchhandlung nicht unter Reginen Marien Lindenbrogin,

gin, sondern ausdrücklich unter Herrn Friedrich Lindenbrogs Erben Namen beständig und so lange sich derselbe in der Handlung befunden, worein er längst vor der erstern Tode gekommen, fortgeführet worden, so, daß das Eigenthum dieser Handlung derselben sich daraus nicht arrogiren läst, wenigstens ist sie deßwegen, wenn sie auch ihre Portion daran gehabt, dadurch keine Handels-Frau worden, welches durch die Instanz derer jetzigen Beklagten sich leicht deduciren läst. Es sind dieselben allerseits Possessores ihrer gemeinschafftlichen Buchhandlung, deßwegen aber wird kein eintziger von ihnen sich vor einen Handels-Mann oder Handels-Frau ausgeben lassen, und eben also ist es auch mit ihrer Mutter und Groß-Mutter beschaffen gewesen. Es hat zwar dieselbe ihren Antheil an der Lindenbrogischen Buchhandlung gehabt; daraus aber folget keinesweges, daß sie eine Handels-Frau gewesen sey; Am allerwenigsten aber kan Klägerin sagen, daß das contrahirte Negotium ein Handels-Negotium gewesen; Contractus depositi kan von andern Personen mehr, welche nicht Handels-Leute seyn, exerciret werden, dahero daraus keine causa mercantilis entstehet, ob auch gleich beyderseits Contrahenten, sowol der Deponens, als Depositarius Handels-Leute seyn, weshalber denn denen Beklagten auch diese Exception allerdings zu statten kommen muß. Was endlich Klägere aus denen fol. 159. angeführten und in seinem Beweise wiederholten Ursachen zu Elision der dissеits opponirten Praescription erinnern wollen, quadriret nunmehro hieher darum nicht, weiln vor der Einlassung die Praescription noch nicht so liquid als jetzo gewesen, und die Herrn Urthels-Verfassere Klägere eben darum zuförderst den Beweiß gönnen wollen, damit, ob nicht derselbe die Interruption vielleicht beyzubringen vermögend seyn dürffte, zuförderst erkundiget werden möchte. Da nun aber in dem angemasten Beweise Klägerin eine legale Interruption nicht dargethan, so folget dahero unwiedertreiblich, daß die allgemeinen Rechte, welche ratione dieser Praescription nirgends aufgehoben worden, hierunter ihren Effect behalten müssen. Bey welcher der Sachen Bewandniß denn Beklagte Klägers petito constanter contradiciren, und vielmehr gestallten Sachen nach Rechtlich zu erkennen und auszusprechen bitten:

Das Kläger dasjenige, so ihm zu beweisen aufgeleget worden, und er sich angemasset, wie Recht, nicht erwiesen, derowegen Beklagte von der wider sie erhobenen Klage zu entbinden und loß zu zehlen, Klägerin hingegen die verursachten Unkosten zu erstatten schuldig sey,

Mit Vorbehalt.

Replica.

Frauen Annen Elisabethen von Hahnin,
Klägerin an einem,

contra

Fr. Reginen Marien Lindenbrogin, in Actis fol. 206.b benannte Kinder und Erben,
Beklagte andern Theils.

Kläger findet in der von Beklagten übergebenen Exceptions-Schrifft nichs, so ihm ab instituta actione und einer condemnatoria liberiren könte. Denn was der von Beklagten praemittirten statum causae anbetrifft, so wird in Ansehung, daß solcher in der Saluations-Schrifft bereits Acten-mäßig vorgestellet zu finden, an jenseitigen nichts praeiudicirliches eingeräumet. Und obwol Beklagte contra bonam fidem negiren, daß jemand von Herrn Klägern vor der erhobenen Klage das libellirte Depositum abzufordern sich gemeldet habe; So ist doch aus des Zeugens Aussage ad Art. 46. 47. 48. und 49. das contrarium zu befinden, und hat Beklagter eben nicht viel Ehre davon, wenn er wider besser Wissen eine Sache negiret. Nechst dem Beklagtens Exception-Schrifft auf die legitimationem ad causam, ferner daß Klägerin das ius agendi ermangele, weiter, daß eine Praescription verhanden; und endlich daß der contractus a muliere absque auctoritate Curatoris celebratus sey, ankommen.

I.

Was die erstere belanget, so ist fol. 327. res iudicata verhanden, daß sich die Frau von Hahnin und Klägerin ad causam legitimiret habe, mithin will die von Beklagten dieser halben übrig gebrauchte grosse Weitläufftigkeit vergebens seyn. Denn da erhellet ja zu allem Uberfluß ex art. 9. fol. 233.b et art. 15. das Mandatum: Daß Bürgermeister und Rath der Stadt R. die libellirten Gelder an Beklagtens Mutter und Groß-Mutter und Erblasserin zur Eincassirung übermachet, und iuxta Art. 11. et 12. ordiniret, daß der Beklagten Frau Mutter und Erblasserin solche Gelder an den Herrn Hermann von Hahn gegen Quittung bezahlen solle; Da nun iuxta art. 13. et 14. et per Doc. sub B. die Gelder eingegangen, Beklagtens Mutter auch iuxta art. 16. den Empfang, und daß solche Gelder bey ihr deponiret worden, ingleichen auch iuxta art. 17. daß Herr Hermann von Hahn solche nicht abgeholet, und endlich iuxta art. 18.

Daß diese Gelder bis zur Abforderung und Erlangung der vorgeschriebenen und vollzogenen Quittung bey ihr in guter Verwahrung stehen bleiben solten,

berichtet; so folget wol ohnstreitig, daß die Gelder in dominio des Raths der Stadt R. geblieben seyn, welches auch ex art 25. 26. 27. und 28. um so vielmehr erhellet, als der Beklagten sel. Frau Mutter solche Gelder in ein mutuum verwandeln, und wohlgedachten Raths Contentum einholen

einholen wollen. Wie nun der Rath der Stadt R. iuxta art. 44. et Docum. sub K. den Herrn Frantzen von Hahn und erstern Klägern Franciscum Lotharium von Hahn, beyderseits Herrn Gebrüdere vor des Herrn Hermanns von Hahn rechtmäßige Successores und NB. Erben agnosciret, auch iuxta art 45. dieses Depositum an sie zu bezahlen assigniret: also und um so viel weniger möge Beklagter diese de iure tertii ergriffene Exception sich zu Nutze machen, da sie einmal die libellirten Gelder von dem Rath zu R. und dessen Ordre wiederum annehmen und dargegen auszahlen müssen; Wodurch denn alles dasjenige cessiret, was Beklagte weitläufftig dargegen vorgebracht; Immassen ad a) auf den Umstand, daß der Hermann von Hahn verstorben sey, zu libelliren nicht nöthig gewesen, weil der 5. und 6. Punct der Litis Contestation, fol. 211. solches tacite in sich enthält, ad b) das contrarium ex art. 44. et 45. dargethan worden. ad c) eine exceptio de iure tertii bleibet, welcher iuxta art. 45. die Bezahlung an Klägern assigniret, ad d) ex prioribus abgeholffen, ad e) et f) die Cession so fort bey der Klage in primo termino fol. 25. ad acta gegeben, und das Urthel fol. 58. und die übrigen darauf abgefasset und Rechts-kräfftig worden, solchemnach die Cession so wenig, als eine Vollmacht einer recognition bedurfft, ad g) et h) wiederum de iure tertii verbleibet, ad i) ex prioribus zu inferiren, und endlich k) et l) contra acta läufft, wenn der Rath zu R. sein ius und das Dominium competens der libellirten Gelder entzogen werden wolte, da Beklagter selbst nicht abredig, daß die angezogene Documenta sub B. C. D. E. F. und G. verhanden seyn.

II.

Fällt die fol. 213. opponirte Exceptio deficientis iuris agendi dadurch weg, weil eines Theils Kläger sein ius agendi in dem fol. 231. seqq. geführten Beweise gnugsam ausgeführet, andern Theils Beklagte ihrer Exceptionum fol. 56. priuiret worden, und sich an dem Gegen-Beweise versäumet. Was demnach Beklagte wider Klägern ex art. 35. entgegen setzen, ist daher inapplicable, weil dieser articulus elisiuus und ex articulis antecedentibus ein illatiuus, und die praescription elidiret; Hingegen gründet sich das ius agendi in den 9. 11. 12. 13. 14. und 15. art. und wie jeder Debitor, dergleichen der Rath zu R. gewesen, seine Forderung an einen andern, in praesenti an den Herrn Hermann von Hahn assigniren können, also und um so viel weniger haben sich die Lindenbrogischen Erben darum zu bekümmern, als ihnen gelegen, entweder die geklagte Post iuxta art. 14. an den Herrn von Hahn oder an den Rath zu R. zu bezahlen, mithin braucht es keiner weitern cession, weil die recognoscirten Documenta sub K. und L. fol. 251. seqq. mehr als zu hinlänglich seyn.

III.

Was ferner die entgegen gesetzte praescription anbelanget, so ist selbiger per art. 21. 22. 23. 24. 30. 31. 32. 33. 34. 35. et 36. abgelehnet, und denen gemachten Obiectionibus bereits zum voraus sattsam begegnet worden.

IV. et V.

Ist die Exception Contractus imperfecti et absque Curatore celebrati gantz ohne Grund; Denn a) ist die Lindenbrogische Wittib tempore contractus eine Handels-Frau gewesen, und hatte iuxta Docum sub A. fol. 245. eine eigene Buchhandlung, und nicht, wie Beklagte unwahrhafft vorgeben, nur einen Antheil daran gehabt, gestalt der von Beklagten selbst fol. 302. producirte Contract ihme das Gegentheil überweiset, und also übel steht, contra acta zu negiren. b) Ist auch das contrahirte Negotium ein Handels-Negotium gewesen, und hat anfänglich iuxta art. 9. 14. 15. in Eincassirung trassirter Wechsel-Briefe bestanden, hernach aber in ein depositum degeneriret, gestalt auch so gar der Beklagten Frau Mutter die Gelder iuxta art. 25. fol. 237. zu ihrer Handlung hat gebrauchen wollen, so ihr aber damals abgeschlagen worden. c) Bleibet auch eine Weibes Person in Contractu Depositi absque Curatoris consensu obligiret, wie solches Kläger bereits vorhero deduciret,

vid. Dn. Berg. oecon. Iuris pag. 591.

Es wiederholet demnach Kläger sein voriges in der Saluations-Schrifft gemachtes petitum anhero, und concludiret zu einem erfreulichen

Urthel.

Hierauf wurde e Scabinatu Lipsiensi ein Urthel folgendes Inhalts geholet und gesprochen:

Das Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget, und er sich angemasset, wie Recht, nicht erwiesen, dahero Beklagter Principale von der erhobenen Klage zu entbinden und loßzuzehlen, hingegen sind die beyderseits aufgewendeten Unkosten gegen einander zu compensiren und aufzuheben.

Rationes decidendi.

Obwol Kläger vermittelst des fol. 232. seqq. von ihm geführten Beweises und denen dabey inducirten Documenten so viel dargethan, daß der Bürgermeister und Rath der Stadt R. Reginen Marien Lindenbrogin Anno 1681. und 1682. unterschiedene Wechsel-Briefe, deren Summe auf 2860. Thlr. sich belauffen, zur Eincassirung, und dann zur Bezahlung an Herrn

Hermann von Hahn committiret, und darauf besagte Lindenbrogin insonderheit vermöge derer Documenten sub B und D. daß die Gelder eingegangen, und sie solche in Verwahrung habe, Anno 1681. und 1682. ja noch einmal iuxta Docum. sub F. Anno 1685. bekannt, und daß sie nach solchem Bekänntnisse besagtem Rathe, oder wem dieser die Gelder in Empfang zu nehmen angeordnet, auch ohne Zuziehung eines Curatoris verbunden gewesen, nicht zu zweiffeln, da eines Theils damals, wie das Negotium vorgegangen, die Lindenbrogin in Wittwen-Stande sich befunden, andern Theils, daß sie der Buchhandlung selbst vorgestanden habe, und dergestalt als eine Handels-Frau zu considériren, aus dem Docum. sub A. erscheinet, hiernechst mehrerwehnter Rath zu N. besage der Urkunden sub K. und L. attestiret, daß die klagende Herr Franciscus Lotharius und Herr Frantz beyderseits von Hahn des seligen Herrn Hermanns von Hahn rechtmäßige Successores und Erben seyn, auch in solchen Urkunden die Lindenbrogischen Erben ersuchet, das Capital derer 2860. Thlr. gegen Aushändigung gefertigter Quittung besagtem Herrn Hermann von Hahn verabfolgen zu lassen, sonst aber fol. 327. daß Kläger ad causam sich legitimiret habe, ein Urthel bereits vorhanden, auch Beklagter bey erfolgter Litis Contestation fol 212. eingeräumet, daß seine Principale ihrer resp. Mutter und Groß-Mutter auch ihres resp. Vaters Mutter und Ehemannes Erbschafft sich angemasset hätten; Dieweil aber dennoch Kläger bey seinem Beweise, weßhalber er an ein gewisses fatale adstringiret gewesen, zugleich vornehmlich dieses ausführen sollen, daß Herr Hermann von Hahn und nachgehends dessen Sohn oder Söhne verstorben, auch daß Klägers abgelebte Herrn Principalen, Herrn Frantz, und Herr Franciscus Lotharius von Hahn besagten Herrn Hermanns von Hahn Nepotes und Erben seyn, woran es aber bey angeregten Beweise ermängelt, und was Bürgermeister und Rath zu N. als welche ihr an denen Wechsel-Geldern competirendes Recht schon auf den Hrn. Hermann von Hahn transferiret gehabt, in denen Urkunden sub K. und L. der Anverwandschafft und der legitimation ad causam halber, zu attestiren gesuchet, keine mehrere Krafft, als ein unbeschwornes Priuat-Attestat haben mag, zu geschweigen, daß von erwehnten Herrn Hermanns von Hahn Söhnen Absterben in solchen Urkunden keine Meldung geschehen, immassen, daß Herr Franciscus Lotharius von Hahn und Herr Frantz von Hahn keine leibliche Brüder, sondern nur Vettern seyn, aus denen Urkunden sub ☉ und ♂, fol. 22. seqq. und fol. 25. seqq. wahrzunehmen, auch die im Urthel fol. 327. rechtskräfftig approbirte legitimatio ad causam weiter nicht gehet, als daß die Frau Anna Elisabeth von Hahnin, welche nach Absterben des klagenden Herrn Francisci Lotharii von Hahns sich gemeldet, vor dessen Frau Mutter und Allodial-Erbin ab intestato zu halten. Hiernechst wenn es auch mit allen seine Richtigkeit hätte; Doch die bald im Anfange des Processes Klägern entgegen gesetzte Verjährung, welche auch unerinnert aus Richterlichen Amte zu untersuchen, zu attendiren, gestalt wenigstens seit Anno 1686. bis 1730. also weit über 30. Jahr, Jahr und Tag bey der Lindenbrogin und deren Erben als jetzige Beklagte kein Anspruch gemacht worden, oder daß solche Verjährung rechtmäßig interrumpiret sey, Kläger mit nichts beygebracht, der dergleichen Personal-Ansprüchen aber, da zumal ein Beklagter die Praescription exceptiue vorschützet, auf solum temporis lapsum zu sehen und wenn auch mala fides vorhanden, darauf weiter nicht zu reflectiren, indem es bey Klägern gestanden, seine Klage zu gebührender Zeit anzustellen, jedoch nachdem jetzterwehnter Kläger sowol die Urkunden fol. 58. und 155. als auch bey dem geführten Beweise unterschiedenes vor sich gehabt, er pro temerario litigatore nicht zu achten. So ist gesprochener massen von Uns billig erkannt.

III. Casus rei Vindicationis.

Exception-Schrifft.

Excipiendo auf die Klage zu antworten, und über den geführten Beweiß und Gegenbeweiß zu verfahren, setzet Beklagter zum Fundament die Dispositionem iuris *in l. 1. C. si propt. publ. pensitat. vendit. fuer. celebr.* in welchem der Imperator deutlich mit ausgedruckten Worten constituiret:

Venditionem ob tributorum cessationem factam reuocari non oportet, neque priore domino pretium offerente, neque creditore eius iure hypothecae siue pignoris praetendente: potior est enim causa tributorum, quibus priore loco omnia bona cessantis obligata sunt.

Noch klärer ist vor Beklagten die Constitution *in l. 2. C. eod.*

Si deserta praedia, ob cessationem collationum, vel reliqua tributorum, ex permissu praesidis ab his, quibus periculum exactionis tributorum imminet, distracta sincera fide iusto pretio solenniter comparasti: venditio ob solennes praestationes necessitate facta conuelli non debet.

Diese Iura setzen Beklagten in seiner Possess und erlangten Dominio dergestalt feste, daß ihme solches mit Bestande Rechtens, von niemand, wer der auch sey, entzogen, oder nur einiger massen in Anspruch genommen werden kan. Denn, obwol Kläger ein Dominium an dem geklagten Hause vorgeben wollen, dasselbige auch durch etliche Documenta darzuthun und zu beweisen sich angemasset; so siehet doch Beklagter nicht, was derselbe mit solchen Documenten ausrichten, und wie er dadurch seinen Zweck erreichen werde. Gesetzt aber, doch ungestandenes Falls, daß daraus das eingebildete Dominium bewiesen werden könte, so wird doch dasselbe so kräfftig nimmermehr seyn, daß Beklagter dadurch aus seinen Rechten gesetzet, und seines wohl-erlangten Eigenthums entwähret werden könte. Denn da wollen die Herren Concipienten fleißig erwegen, daß kein eintziger

Articul auf Dominium praesens eingerichtet worden, welches doch nothwendig geschehen müste, wenn Kläger mit seiner Action und angestellten Rei vindication wider Beklagten hätte aufkommen wollen.

Nempe haut sufficit, vindicantem dominum quondam fuisse, sed probare debet dominium in tempore praesenti.

Anton. Fab. *Cod. lib. 4. tit. 14. def. 47. n. 4.*
Carpzou. *Part. 1. const. 16. def. 24. n. 3.*

Und ob gleich etliche Doctores davor halten wollen: *dominium quo, olim fuit etiam hodie dominum praesumi.*

Fulu. Pacian. *de probat. lib. 1. cap. 54. n. 21.*
et quod haec sit praesumtio iuris, continuatiuum fuisse dominium.
Franc. Nigr. Ciriac. *contr. for. 204. n. 41.*

So wird, doch diese Assertion dahin restringiret: *quod non procedat, quando ipse dominus negat, se dominum et simul possessorem esse, et quod tunc dicendus sit habere rem pro derelicta.*

Iac. Menoch. *lib. 6. praesumt. 62. n. 2. et 10.*

Wenn nun Klägers Beweiß recht angesehen wird, so gehet derselbe auf ein Dominium, so er vor mehr als dreyßig Jahren erlanget. Und da läst sich gar nicht inferiren: Kläger hat vor 35. Jahren das Dominium eines Hauses erlanget, ergo ist er annoch jetzo pro domino desselben zu halten: posito, daß er solches Hauß vor vielen Jahren, wie hier geschehen, nicht mehr im Besitz gehabt, auch nicht einmal in langer Zeit darnach gefraget, da immittelst dasselbe auf vielerley Art veräussert, und auf andere Possessores gebracht werden können. Es will zwar Kläger auf eine Possess, durch welche er mittlerzeit das Dominium erhalten haben wolle, sich beziehen, indem er vorgiebt, daß er durch Meuium, welchen er bey seinem Abzuge in das Hauß gesetzet, seine Possession continuiret, und dadurch das Dominium unverrückt behalten hätte. Es ist aber in dem dißfalls geführten Gegenbeweiß allbereit ausgeführet, daß Meuius, als ein Creditor antichreticus das Hauß vor sich und nicht vor Klägern possediret. *Solus enim et vnus creditor rem pignori sibi traditam vere et proprie possidet.*

Cuiac. *lib. 18. obseru. 24.*
Menoch. *remed. 3. retin. poss. quaest. 25. et remed. 9. recup. poss. quaest. 26.*

Wird derowegen aus dieser des Meuii Possess Kläger keinen Vortheil, der ihme zu Erhaltung seines Rechtens zu statten kommen könte, gewinnen. Solte auch gleich Kläger solche des Meuii Possess einiger massen vor sich und zu Erhaltng seines eingebildeten Rechtens anführen können, so hat doch Meuius dieselbe hernach gäntzlich deseriret, und das Hauß zu jedermans Occupation leer und unbewohnt stehen lassen, worauf denn, als Beklagter in die Possess solches Hauses Auctore praetore gesetzet worden, Kläger die gerühmte und durch Meuium continuirte Possess gäntzlich verlohren. *Per quos enim possidemus, per eos quoque veram et naturalem possessionem, etiam ignorantes amittimus. Nec enim solo animo retineri potest possessio, nec ciuilis quidem, nisi quamdiu libera est corporalis possessionis apprehensio, nemine scilicet alio possidente.*

l. 40. §. 1. l. 44. ff. de acqu. vel amitt. poss.
Anton. Fab. *Cod. lib. 7. tit. 7. def. 1. n. 7. 8.*
Franc. Conarn. *comment. lib. 3. cap. n. 9. 5.*
Et tum amittitur rei immobilis possessio, cum in ea causa est, vt cogitationem et animum possidendi deposuisse videamur.

l. 6. §. 1. ff. de acqu. vel amitt. poss.

Woraus denn klärlich erscheinet daß Kläger, bey der wider Beklagten angestellten Action weder auf das Dominium, so er vor vielen Jahren gehabt, haben will, noch auf einige Possess, davon er so viel rühmens machet, sich fundiren könne, und dahero dasjenige, was ihme obgelegen, und er sich angemasset, keinesweges erwiesen habe.

Ob nun wol Beklagter auf seiner Seite etwas ferner auszuführen nicht nöthig hätte, und aus dem ungültigen Beweise allbereit so viel dargethan, daß er eine erfreuliche Absolutoriam zu erhalten versichert seyn kan; so will er doch zu allem Uberfluß, und damit Klägers unbefugtes Vornehmen und ungegründete Klage um so viel mehr klärer sich darlege, den Gegenbeweiß kürtzlich berühren. Und ist daraus insonderheit zu notiren: (1) daß Meuius, welchen Kläger bey seiner Abreise in das Hauß gesetzet, dasselbe unbewohnt stehen gelassen, und davon gegangen; (2) daß das Hauß viele Jahre lang wüste gestanden und sehr baufällig worden, auch niemand sich desselbigen annehmen wollen; (3) daß immittelst viel Steuren und Contributiones, auch andere Gefälle, so daraus entrichtet werden sollen, sich gehäuffet, und niemand gewesen, der einen Pfennig davon abgetragen; (4) daß die Bürgerschafft zu unterschiedenen malen sich darüber beschweret, daß sie dieses Hauß übertragen müsten, auch bey der Obrigkeit Aenderung hierinnen zu treffen angesuchet; (5) daß dahero die Obrigkeit solches Hauß öffentlich subhastiren zu lassen wohl verordnen können. *Res enim eorum, qui fiscalibus debitis per contumaciam satisfacere differunt, distrahi debent, comparatoribus data perpetua firmitate possidendi.*

l. 1. C. de capiend. et distrah. pign.

Und ist in solchem Fall, derer gemeinen Gefälle wegen, die Distractio rerum in denen Rechten der-

gestalt vor nothwendig erachtet worden, daß auch durch Caution dieselbe nicht hintertrieben werden mag.

per text. expreſſ. *in l. 5. §. f. ff. de cenſib.*

Und ungeachtet sonst cauſa pia und eccleſiaſtica einen grossen fauorem und viel herrliche Priuilegia durch die Conſtitutiones principum erhalten, so ist doch cauſa tributaria dißfalls in ihrem vigore gelassen, und ausdrücklich conſtituiret worden, daß, wenn Eccleſia von denen steuerbaren Güthern die Gefälle nicht abträgt, solche Güther der gemeinen Stadt hinwieder zugeschlagen und an andere ausgethan werden sollen.

l. 8. C. de exactor. tribut.

Es hat auch (6) Kläger sich nicht zu beschwehren, daß mit der Subhaſtation er übereilet, und allzugeschwinde damit verfahren worden, indem ihm der Rath und gemeine Bürgerschafft viel Jahre lang, in welchen das Hauß wüste gestanden, und kein Heller davon abgetragen worden, nachgesehen, da doch, bewährter Rechts-Lehrer Meynung nach, nur dreyßig Tage, oder sechs Monat, oder zum längsten ein Jahr Nachsicht genug gewesen, daß zur Subhaſtation geschritten werden können.

Iac. Menoch: *de A. I. Q. lib. 2. caſ. 55.*
Caſp. Klock. *de contribut. cap. 18. n. 63.*

Es ist auch (7) mit der Subhaſtation gantz rechtmäßig und sehr behutsam verfahren worden, indem, nach Ausweisung der Subhaſtation, Kläger, weil man nicht gewust, wo er anzutreffen, anfänglich edictaliter citiret, darauf praeuia cauſae cognitione Decretum Senatus erfolget, das Hauß öffentlich zu mehrmalen generaliter, und als Beklagter endlich ein Gebot darauf gethan, mit demselben ſpecialiter zu dreyen unterschiedlichen malen, von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen, ausgeruffen, das Hauß durch die geschwornen Werckmeister höher nicht taxiret, und in Summa alles dasjenige überflüßig in acht genommen worden, weßwegen, da es unterlassen seyn würde, von Klägern excipiret, oder nur einiger Scrupel hätte erreget werden können. Nun ist ja bekannten und ausgemachten Rechtens, *quod emptio ſub haſta plenum et irreuocabile tribuat dominium.*

l. 5. C. de fide et iure haſtae fiſcalis.

tantaque publicae auctionis eſt auctoritas et vis, vt nullus neque certior neque firmior dominii acquirendi modus eſſe cenſeatur,

Franc. de Amaya *ad d. l.*
Anton. Perez. *Cod. d. tit. n. 11.*

ita vt ipſe debitor, qui dominus fuit, deinceps excludatur, neque redimere rem ita venditam ab imito emptore poſſit.

Anthon. Matthaeus *de auctionibus lib. 1. cap. 12. n. 12.*

Dahero denn nicht abzusehen, wie Kläger bey solchen Umständen, da die Rechte allenthalben so klar, und da Beklagter das Hauß so viel Jahre geruhig beſeſſen, auch anfänglich bono titulo acquiriret, dasselbe annoch für das Seine ausgeben, und rei vindicationem wider Beklagten anstellen können. Zumal, da ihme auch über dieſes alles (8) Exceptio praeſcriptionis im Wege liegt, welche denn daraus gantz deutlich erscheinet, daß Kläger etliche dreyßig Jahr abwesend und in fremden Landen gewesen, und ex ſupina negligentia nicht einmal nach dem Hauſe, wie es damit stehe, gefragt, dadurch denn Kläger, wenn gleich Beklagter keinen iuſtum titulum gehabt, das ius petendi verlohren, und also gantz temere und vergeblich die Action angeſtellet. Es hätte auch (9) solches Hauß ohne Zweiffel gäntzlich in einander fallen, und zum Steinhauffen werden müſſen, wenn es nicht zu rechter Zeit, da es noch ein wenig an einander gehangen, einen andern Herrn und Beſitzer, der es wiederum repariret, bekommen. Aus welchen allen denn so viel erscheinet, daß Kläger mit seiner Klage nicht zu hören, und Beklagter von derselben billig zu abſoluiren, ihme auch Kläger die Unkosten des gantzen Proceſſes, welche hierbey liquidiret zu befinden, zu erſtatten schuldig. Immaſſen Beklagter also zu erkennen bittet, nobiliſſimum officium Iudicis implorando. Mit Vorbehalt.

Replica und Saluation-Schrifft.

Kläger acceptiret alles dasjenige, was Beklagter ihm, zu Erlangung seiner Intention, einräumen und gestehen müſſen, insonderheit, daß er nicht in Abrede seyn könne, wie Kläger den Grund seiner Klage, nemlich das Dominium des Hauses, zur Gnüge erwiesen habe. Welches denn das principale fundamentum der angeſtellten Action ist.

l. 9. ff. de R. V.

Dahero, *ſi quis domino inuito vel ignorante rem eius alienauerit, poteſt dominus rem illam, quamdiu extat, vindicare, nullo reſtituto pretio,*

l. 3. C. de R. V. l. 23. eod.

Wie denn Kläger in der gewissen Hoffnung lebt, es werde Beklagter gleichergestalt zur Reſtitution des in Anſpruch genommenen Hauſes, condemniret werden. Denn da besagen ja die in dem Beweise producirten Documenta *ſub num. 1. et 2.* gantz deutlich, daß das libellirte Hauß von Klägers Vater auf die hinterlaſſene Kinder iure ſucceſſionis ab inteſtato vererbet, und sie insgesamt daran das Dominium pro indiuiſo erlanget, welches sie hernach in der Brüderlichen Theilung Klägern alleine zugeschlagen, und daß ihm solches darauf in Lehn und Würden gereichet worden, welches denn unter denen modis acquirendi dominii rerum immobilium der sicherste und gewiſſeste in foro Saxonico ist. Ob nun wol Beklagter dafür halten will, es hätte nicht nur dominium de praeterito, sondern auch

auch de praesenti erwiesen werden sollen, und daß solches necessario hätte continuiret seyn müssen, ist zum Theil denen Rechten nicht allerdings gemäß.

per cap. abbate 3. de sentent. et re iudic. in 6. vbi sufficit superuenisse dominium, et si actor id tempore institutae actionis non habuerit: adeoque necesse non est, vt tempore motae actionis dominium penes actorem sit.

Zum theil auch der Intentioni actoris et praesenti statui nicht entgegen noch zuwider. Denn es ist bekannten Rechtens, *quod dominium et possessionem retineamus non solum per nosmet ipsos, sed etiam per nostros et extraneos quoscunque.*

l. 9. ff. de acq. vel amitt. poss. ibi. Generaliter, quisquis omnino nomine nostro sit in possessione, veluti procurator, hospes, amicus, nos possidere videmur.

l. 18. pr. ff. eod. ibi. possidet, cuius nomine possidetur.

Nun ist Kläger niemals willens gewesen, das geklagte Hauß als sein Eigenthum zu verlassen, und das Dominium daran zu abdiciren, sondern damit er dasselbe erhalten möchte, hat er Meuium als einen Miethmann dergestalt hinein gesetzet, daß er an seine Statt solches besitzen, und für die Zinsen, so er wegen eines Darlehns jährlich von Klägern zu fodern und zu gewarten hätte, dasselbe gebrauchen, hingegen auch alle onera tragen, und die darauf hafftende Gefälle jedesmals richtig abstatten solle. Wodurch denn Kläger ihme dergestalt prospiciret zu haben vermeynet, daß sowol das Dominium als die Possess des Hauses für Klägern durch diesen Miethmann continuiret werden könte. Da zumal Klägern nicht zuzumuthen gewesen, daß er selbst dieses sein Hauß bewohnen müste, und anders wohin sich zu begeben nicht befugt wäre. Anderer Gestalt würde er in seiner libertät sehr gekräncket, und in eine intolerabilem seruitutem gestürtzet worden seyn. Ob nun wol Beklagter in seiner Exception-Schrifft vorgeben will, daß Meuius durch solchen Contract die Possess des Hauses an sich gebracht, und Kläger dadurch dieselbe ferner nicht behalten, noch dannenhero einziges Recht für sich anführen könne, so ist doch solches eines Theils *contra iura.*

per text. express. in l. 15. §. Creditor ff. qui satisd. cog. ibi: Creditor, qui pignus accepit, possessor non est, tametsi possessionem habeat.

l. 7. §. sed cum illud. Cod. d. praescript. trig. ann. vbi diserte dicitur, quod possessio apud debitorem consistat.

Cuiac. *lib. 18. obs. 24.*

Andern Theils aber ist dabey die Intention derer Contrahentium zu considériren, als welche prima voluntatis intentione einen Pacht zu schliessen, und Meuius das Hauß als Conductor zu beziehen und in Besitz zu nehmen vorgehabt, das dabey celebrirte mutuum aber, und die verschiedene Hypothec cum pacto antichretico ist als ein extrinsecum quid gefolget, vt securior scilicet vterque contrahentium redderetur, und damit Kläger nicht nöthig hätte, die Mieth-Gelder jährlich abzufodern, und mit grossen Unkosten ihm in die Fremde übermachen zu lassen, der Miethmann aber für dargeliehenes Geld ein gewiß Unterpfand haben möchte. Bey welcher Bewandniß, und da das initium cuiusque contractus zu attendiren ist.

iuxta l. 8. pr. ff. mandat.

wird das gantze negotium, wie es sich in seinem contextu befindet, mehr für einen Pacht-Contract, als für ein mutuum und ius crediti zu halten seyn. *Ita enim obtinet, vt in discernendis contractibus ad initium et finem intentum respiciendum sit; atque hinc, licet alter accedat alteri, principalis tamen potissimum inspiciendus est.*

text. elegans in l. 1. §. 13. ff. depos.

Franck. *ad tit. depos. n. 9.*

Ist nun hier die principalis intentio derer contrahentium gewesen, daß sie einen Pacht haben schliessen wollen, wie es denn nicht anders ist, so darff man nicht lange in denen tricis und spinosis subtilitatibus scholasticis sich aufhalten: *vtrum creditor rem possideat suo nomine, an debitoris*: sondern es sind die *iura de conductore* gantz klar, *quod locator possessionem per conductorem retineat, quodque conductor possideat nomine locatoris.*

l. 32. §. 1. ff. de acq. poss.

l. 33. §. 1. ff. de vsucap.

l. 1. Cod. commun. de vsucap.

Franck. *ad tit. locat. n. 88.*

Da nun dergestalt Kläger die possess und durch dieselbe auch das dominium seines Hauses die gantze Zeit über, da er in der Fremde gewesen, behalten, und sich dießfalls genugsam verwahret gehabt, so verstehet sich von sich selbst, daß er aus demselben, wider seinen Willen, von niemand gesetzet, noch seines Eigenthums entwähret werden können, *cum ius, semel alicui acquisitum, ei inuito auferri nequeat.*

l. fin. ff. de pactis.

l. 53. pr. ff. de iudiciis.

Nichts minder assistiret Klägern die bekannte Rechts-Regul: *quod possessor olim et hodie possessor praesumatur, et sic ex possessione praeterita inferatur ad possessionem de praesenti.*

Dd. *ad l. 16. C. de probat.*

Aug. Barbosa *axiom. lib. 14. cap. 44. n. 33.*

Es will zwar Beklagter Klägern eine contumaciam imputiren, und will daraus schliessen, daß der-

selben halber, und weil Kläger nach dem Hause Zeit seiner Abwesenheit nicht gefraget, die Obrigkeit das Hauß zu verkauffen wohl befugt gewesen, zu welchem Ende er unterschiedliche textus angeführet; Allein, wenn dieselben recht angesehen werden, so sind sie zwar in thesi gantz richtig, in hypothesi aber und ad praesentem casum lassen sie sich nicht appliciren. Denn es kan Beklagter nicht beybringen, worinnen Klägers contumacia bestehen solte. Er ist ja nicht heimlich aus der Stadt und aus dem Lande gezogen, sondern hat, welches jederman wissen können, auch sehr bekannt gewesen, Kriegs-Dienste angenommen, und das ist kein actus illicitus. Er hat der gemeinen Stadt zum Besten, und damit die onera vom Hause allemal richtig abgetragen werden möchten, einen gewissen Pachtmann in dasselbe gesetzet, und daran hat er auch nicht unrecht gethan. Solcher Pracht hat so lange continuiret werden sollen, bis der Pachtmann sein Geld wieder bekäme. Das ist wiederum kein actus prohibitus. Kläger ist darauf etliche dreyßig Jahr im Kriege geblieben, welches gleichfalls nirgends verboten. Worinnen soll er denn nun gesündiget haben, daß er seines Hauses verlustig werden müsse? Beklagter kan anders nichts angeben, als daß Kläger immittelst nach dem Hause nicht gefraget; Solches ist zwar nicht erwiesen, posito aber, daß es nicht geschehen, so hat es Kläger nicht nöthig gehabt, weil er das Hauß nicht ledig gelassen, sondern mit einem tüchtigen Manne, der immittelst die Gefälle abtragen und das Hauß im baulichen Wesen erhalten solle, versehen. Daß nun dieser hernach, da die Kriegs-Flamme dieser Orten überhand genommen, nebenst andern mehrern, welche die grosse pressuren nicht auszustehen vermocht, davon gegangen, und das Hauß stehen gelassen, ist pro casu fortuito, welchen Kläger zu praestiren nicht schuldig, zu halten, mag auch dahero demselben, indem er alles gethan, was er gesolt, zu keinem Nachtheil gereichen, noch ihn dahero seines Eigenthums verlustig machen. Denn also constituiret der Imperator gantz deutlich und Nachdrücklich.

in l. 12. Cod. de acq. poss. definimus, vt siue seruus, siue procurator, colonus vel inquilinus, vel quispiam alius, per quem licentia est nobis possidere, corporaliter nactam possessionem cuiuscunque rei, eam dereliquerit, vel alii prodiderit, desidia forte vel dolo, vt locus aperiatur alii eandem possessionem detinere, nihil penitus domino praeiudicii generetur.

Wozu denn kömmt, *quod colonus, qui ex aliqua iusta causa longius discedat, non videatur deserere possessionem.*

Franc. Zoanett. *rer. quotid. c. 51. n. 2.*

Mit welchen gar fein übereinstimmet die Constitutio

l. 4. C. de acq. poss. ibi: Si ergo praediorum desertam possessionem non derelinquendi affectione transacto tempore non coluisti, sed metus necessitate culturam eorum distuliſti, praeiudicium tibi ex transmissi temporis iniuria generari non potest.

Aus welchen denn deutlich genug erscheinet, daß auch Meuius, als Conductor, die possess dadurch, daß er der grossen Beschwerungen halber davon gehen müssen, nicht verlohren, noch dieselbe jemals vacua worden. Wie soll denn solches dem Kläger, welcher ex iusta causa absens gewesen, zu Schaden gereichen? Es ist ja Kläger nicht schuldig gewesen, das Hauß selbsten zu bewohnen et per incubationem rei suae das dominium desselben zu erhalten. Er ist nicht schuldig gewesen, ehe er in die Fremde verreiset, das Hauß zu verkauffen. Er ist nicht schuldig gewesen, Meuium zu hüten, und zuzusehen, ob er in dem Hause stets anzutreffen. Er ist ferner nicht schuldig gewesen, seine Kriegs-Dienste zu verlassen, und sich nach Hause zu begeben. Und ist also nirgend zu ergründen, worinnen das Versehen bestehen solle, weßwegen Klägern sein Hauß hätte genommen werden können. Daß die Gefälle und Contributiones nicht abgetragen worden, ist nicht Klägern, sondern seinem Pachtmanne, welcher sich darzu obligiret gehabt, zu imputiren, dessen facta oder neglecta Klägern keinesweges schaden können, *cum nemo propter alienum delictum puniri debeat.* Ob nun bey so bewandten Dingen, und da Kläger sich in fremden Landen aufgehalten, der Magistrat zur subhastation genugsame Ursachen haben können, stehet billig zu zweiffeln. Es ist ja ein bekanntes und gemeines axioma, *quod iusta absentia nemini debeat esse damnosa*, derer absentium fauor auch so groß, daß die Rechte ihnen auf unterschiedliche Art prospiciret, damit sie in dem Ihrigen nichts nachtheiliges empfinden möchten. Und ist gar nachdencklich, auch Klägern sehr ersprießlich, was *in l. 1. C. si per vim absentis turb. sit poss.* verordnet.

Iudices absentium, qui cuiuslibet rei possessione priuati sunt, suscipiant in iure personas, et auctoritatis suae formidabile ministerium obiiciant: atque ita absentes, vt id solum diligenter inquirant, an eius, qui quolibet modo peregrinatur, possessio ablata sit, quam propinquus, vel parens, vel proximus, vel amicus, vel colonus, vel libertus, seu seruus, quolibet titulo retinebat. Et porro: *Cui domino quolibet tempore reuerso actionem possessionis recuperandae indulgemus; qui fieri potest, vt restitutio propter seruulos infideles, vel negligentes propinquos, vel parentes, vel proximos, vel amicos, vel colonos, vel libertos interea differatur? Absentibus enim officere non debet tempus emensum, quod recuperandae possessioni legibus praestitutum est.*

Dahero der Obrigkeit vielmehr obgelegen, die bona absentis, und das von Meuio verlassene Hauß in ihre Inspection zu nehmen, und einen Administratorn hinein zu setzen, als sub hasta zu verkauffen. *Bona enim, quae administratore carent, in protectionem iudicis competentis reincidunt, qui curam de iis habere debet, et sub titulo deponere, ne perdantur aut dissipentur, et ad hunc finem fidum custodem, administratorem et curatorem bonis ipsis dare debet.*

Franciſc. Salgado *in Labyr. Cred. cap. 13. n. 2.*

In solchem Fall nun, und da die bona absentis anderer Gestalt hätten in acht genommen werden sollen, ist nicht nöthig, viele Worte davon zu machen, wie lange Klägern hätte nachgesehen werden sollen, ehe die subhastation angeordnet worden. Es reden auch die angeführten Doctores gar nicht von einem solchen absente, *qui peregre profectus est*, sondern von einem absente contumace. Und wäre die höchste Unbilligkeit, wenn man mit einem Ausländischen so geschwinde verfahren wolte, *cum absens non praesumatur scire ea, quae facta sunt in ciuitate, quando scilicet absentia est longa et remota, talis, vt id, de quo quaeritur, verisimiliter ad notitiam absentis peruenire non potuerit.*

Aug. Barbosa *ad cap. 6. X. de diuort. n. 3.*

Aus welchem fundamento denn gar leicht auf die Edictal-Citation geantwortet werden mag, daß sie nemlich von keinem effect seyn könne, alldieweil sie an einem solchen Orte, vbi solitus fuit actor conuersari, nicht affigiret gewesen, welches doch ein necessarium requisitum ist,

Andr. Gail. *lib. 1. obs. 57. n. 5.*

und bey dieser Stadt notorium, daß Kläger in Braband sich aufgehalten. Es ist über dieses vom Beklagten nicht ausgemacht, daß alle requisita bey der subhastation in acht genommen, und legitime damit verfahren worden, weßwegen er sich denn nicht rühmen kan, daß er bona fide das Hauß an sich gebracht; vielweniger kan er praescriptionem für sich anführen, indem er das Hauß noch lange nicht dreyßig Jahr inne gehabt, *et sine possessione praescriptio non procedit.*

c. fine 3. de R. I. in 6.
l. 25. ff. de vsucap.
l. 19. ff. ex quib. caus. mai.

Was endlich Beklagter von besorgtem ruin des Hauses angehänget, wird ihm wenig zu statten kommen: denn wenn, obgedachter massen, die Obrigkeit sich des Hauses angenommen, hätte es zu einen solchem ruin nicht kommen dürffen. Und dieweil nun von Klägern so viel dargethan, daß Beklagter das Hauß zur Ungebühr besitze, Kläger hingegen desselben wahrer dominus sey; als bittet er nochmals, in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß Beklagter das Hauß cum omnibus fructibus perceptis et percipiendis Klägern abzutreten, und die dißfalls verursachten Unkosten, nach beygelegter liquidation, zu erstatten schuldig.

CAPVT XXXII.

Von Compromissen.

SVMMARIA.

Was ein Compromiss sey?
Forma compromissi muß stricte obseruiret werden.
Ist denen Transactionen gleich.
Auf welches Gericht ein Part compromittiret, da muß es auch Rechts gewarten.
Vsus compromissi.
Elect. Saxonici sonderbare Vermahnung.
Niemand kan in iustis causis ad compromissum gezwungen werden, und ex qua causa.
Zum Compromiss wird ein speciale mandatum requiriret.
General-Mandata werden reiiciret.
In was Fällen zu compromittiren nachgelassen.
Von Lehn- und geistlichen Gütern.
Ob man auch denen exceptionibus und beneficiis insgesamt oder besonders renunciiren könne?
Von der Pön, so dem Compromiss einzuverleiben.
Ob auch zu denen veralienirten Gütern verholffen werden könne.
Compromiss seynd stricti iuris, und lassen sich nicht extendiren.
Das Excessorium folgt dem Principali.
Wenn das Compromiss aufgehoben werde.
Heutige Obseruanz.
Wie weit ein Compromiss die Erben des Defuncti binde.
Requisita, so einem Compromiss nothwendig einzuverleiben.

Ein Compromiss ist nichts anders: Als daß sich ein sowol das andere Theil streitiger Partheyen (auf Zumuthen des Richters, Commissarii, guter Freunde, oder aus eigener Bewegniß und Verdruß des langwierigen Processes) ihres freyen Rechtens und ordentlichen Lauffs des Processes freywillig begeben, und in einen gewissen Schrancken verknüpfen und einschliessen lassen.

Gail. *lib. 1. obs. 1. n. 49. obs. 35. et 147. num. 1. et 150. n. 8.* Mynsing. *cent. 4. obs. 68.* Berlich. *Part. 1. concl. 4. n. 13. et seqq. et concl. 7. num. 31. et seqq.*

Darbey sie sodann auch acquiesciren, und verharren müssen, es gereiche gleich einem oder dem andern Theil zu Nutz oder Schaden. Forma enim Compromissi praecise obseruanda, et ab ea ne latum vnguem recedendum.

Land-R. *lib. 1. art. 11. in gloss. et lib. 2. art. 9.*
Berlich. *part. 1. d. concl. 4. n. 19.*

Nicht weniger, als wenn es eine transaction, Vertrag oder Vergleichung wäre.

Bart. *in l. Praetor. ff. de tut. et curat. dat. ab his.* Aeyer *proc. histor. part. 3. cap. 2. obseru. 1. num. 2.*

Sententia Ienensium.

Sprechen wir, ꝛc. Dieweil beyde Part in ihren Sätzen bekennen und geständig seyn, daß sie sich in eine Verfassung gütlich begeben und bewilliget, daß sie ihre Klage, Antwort und Rechtliche Nothdurfft einer um den andern auf drey Sätze schrifftlich machen, und in einer ernannten Zeit bey dem Richter, darauf Rechtlich zu erkennen, niederlegen, einbringen und verfertigen sollen: So seynd sie solche Verfassunge zu halten, und solcher ihrer Bewilligunge nochmals nachzukommen schuldig, V. R. W.

Und wohin einer compromittiret, da ist er auch zu Rechte zu stehen schuldig, vermöge der Rechts-Regul: Quod compromissis sit standum.

C. cum

C. cum olim 7. et passim de arbitris, l. diem proferre. 27. §. 12. ff. de recept. arb. Ioh. Borch. *Part. 1. conf. 14. fol. 242. conf. 31. fol. 464.*

Iuxta Ord. Proc. Sax. recogn. ad tit. 2. §. 4. wird was in fremden Gerichten, obgleich ex compromisso partium geschiehet, vor null und nichtig erkläret.

Welches bloß dahin angesehen, daß die Sache desto schleuniger summarischer Weise den Ausgang gewinnen, viel Unkosten ersparet, und der weitläufftige offtmals unendliche Proceß vermieden werden möge, dann mit kriegen, zancken und rechten kein Nutz geschaffet wird, auch der Gerechte und Obsiegende offtmals mit geringen Vortheil zu seinem Recht kommen kan.

Solches lassen auch die Rechte zu, uud wird in vielen Landes- Constitutionibus auch durch Befehliche expresse anbefohlen, daß man weitläufftige Rechtfertigung, so viel möglich, verhüten soll, wie dißfalls sonderlich aus Churfürstl. Sächs. Proceß- und Gerichts-Ordnungen tit. 1. zu ersehen.

Rescript. Elect. Saxon. 24. April. Anno. 1699.

L. G. an Uns beklaget sich H. Kr. in seinem wider M. Kl. zu P. wegen etliches demselben abgefolgten Weins begebenen Irrungen unterthänigst, daß er, als ein armer Bauersmann, diese Dinge durch einen ordentlichen Proceß auszuführen nicht vermöge, und bittet, ihm mit ermeldtem seinem Gegentheil in einen engen Compromiss zu verfassen, wie ihr aus dem Inschluß zu vernehmen. Darauf begehren Wir, ihr wollet beyde Theil anderweit vor euch erfordern, und müglichen Fleiß anwenden, daß Beklagter mit Kl. in einer dergleichen Compromiss behandelt werde, und wenn solches geschehen, die Sachen schleunig befördern, auch sodann darüber Rechtlich erkennen, und das Urthel die Partheyen entscheiden lassen, ꝛc. Daran, ꝛc.

Intercessio Electoris Brandenburgici ad Elect. Saxon. eiusdem fere argumenti.

Unsern freundlichen Dienst, und was wir mehr liebes und gutes vermögen, zuvor. Durchlauchtigster Fürst, freundlich vielgeliebter Herr Vetter, Sohn und Gevatter. Es hat uns Anna Elisabeth N. Hans N. von N. nachgelassene Wittwe, um unsre Freund-Vetterliche Vorschrifft an Ew. Liebd. damit ihr in dem wider Christinen von N. nachgelassene Erben vor denen Gerichten zu Leipzig schwebenden Proceß, schleunige Justitz administriret würde, vermittelst des Beschlusses demüthigst angeflehet. Wann wir denn, sowol in Ansehung der Sachen Billigkeit, als auch der Supplicantin armseligen Zustandes, ihr solche nicht versagen mögen; So ersuchen Wir Ew. Liebd. hiermit Freund-Vetterlich, Sie geruhen, an besagte Gerichte zu Leipzig die nachdrückliche Verordnung ergehen zu lassen, damit selber, in consideration angeführter Umstände, durch schleunige Justitz zu ihren Rechten verholffen werde; Welches wir in dergleichen Fällen gegen Ew. Liebd. Unterthanen hinwiederum also halten zu lassen erbietig seynd. Verbleiben im übrigen Ew. Liebd. zu Erweisung angenehmer Freund-Vetterlicher Dienste stets geflissen. Geben zu Cölln an der Spree den 24. Martii Anno 1684.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Wilhelm, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve und Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, auch der Lande Lauenburg und Bütau.

Ew. Liebden
Dienstwilligster Vetter, Vater
und Gevatter.
Friedrich Wilhelm.
Chur-Fürst.

Jedoch ist darbey zu wissen, daß niemandes (der sonsten eine rechtmäßige Anforderung und Zuspruch zu dem andern hat) wider seinen Willen zum Compromiss gezwungen werden kan.

Und zwar, weil sie praeiudicirlich und verfänglich,

L. si minor. 2. §. 1. ff. de minoribus.

indeme sie den Part die behäglichen beneficia, durch welche öffters einer dasjenige, so er oder der Richter versehen, restauriren und herwieder bringen kan, abschneiden und verkürtzen.

L. 1. C. de arbit. l. si compromiser. ff. de euicto l. diem §. star. ff. de arb.

Derohalben erfordern auch die Rechte, daß der Syndicus, Anwald oder Mandatarius, er sey von einer Commun, Oeconomo oder Part constituiret, ein besonder Special-Mandat, mit Einverleibung dessen, worauf compromittiret werden soll, zu solchem Actu haben müsse.

Per text. in c. per tuas. Decius *in l. transact. n. 3. C. de transact. et consil. 60.* Spec. *tot. tit. de oeconomo et de Syndico in fine.*

In Sachsen braucht es keine Special-Vollmacht, sondern ist gnung, wenn nur ein und andrer actus exprimiret, und darauf die General-Clausul, daß der Gevollmächtigte alle actus, die ein Special-Mandat erfodern, oder der Principal selbst verrichten möchte, expediren solle, der Vollmacht mit angehänget worden ist.

Wenn nun dißfalls kein Mangel, und solchem Folge geschicht, so hat das Compromiss in allen Fällen statt, und ist zulässlich, ausser in Ehe- und Peinlichen Sachen, causis pupillaribus et in genere quae non sunt priuati arbitrii, wird dasselbe verboten.

l. non distinguemus. 32. §. Iulianus 6. et §. seq. ff. de arbitris. Henning. Goeden. *conf. 107. n. 1.* Zoes. *R. I. n. 19.*

Daraus folget, daß auch in Lehens-Fällen ein jeder Vasall oder Lehns-Mann, mit gutem Glauben

ben ohne Betrug, aus Furcht künfftigen weitläufftigen Rechtens, ohne Vorwissen des Lehns-Herrns, sich in ein Compromiss oder schleunigen Anlaß, einlassen könne und möge, wenn auch die Streit-Sache gleich über das Eigenthum des Lehns schwebet. *z. F.* 34.

Also in Sachen die geistlichen Güther betreffende, ingleichen, wie davon das 14. Cons. Henning Gödens zu lesen.

Und mag einer gar wohl allen Exceptionen, ja auch denen Beneficien derer Rechte, als: Läuterung und Appellation renunciiren.

l. 1. §. *si quis ff. a quibus appell. non licet. Gail. l.* 1. *obs.* 1. *n.* 49.

So kan ein jedes Compromiss, ohne Bedencken, mit beyder Theil Consens und Wissen verpönet werden.

p. l. 28. *ff. de Recept. Arbit. l.* 5. *c. eod.*

Und welcher solcher compromittirten Zusage nicht Folge leistet, der ist in die Straffe gefallen, und muß dem Gegentheil alle Schäden und Unkosten erstatten.

l. 2. 1. 21. §. 4. *l. inter* 44. *de arbitris l.* 1. *et* 2. *C. eod.* Gail. *lib.* 1. *obs.* 150. *n.* 8.

Ist die Poen auch auf Verlust der Haupt-Sache gerichtet, so succumbiret dasjenige Theil, so säumig, und hat ihm die Schuld selbst zu imputiren.

d. l. 2. *ff. d. arbitr.*

Und wird zu denen Güthern verholffen, so streitig, oder verpfändet gewesen, ungeachtet sie lite pendente de facto alieniret und verkauffet werden.

Es kan aber kein Compromiss sowol in personalibus als materialibus weiter extendiret werden, als es an sich selbsten im Buchstaben lautet.

l. non distinguemus. 32. §. *de officio* 15. §. *item si iubeat.* 17. §. *fin. ff. de arbit.*

Denn sie seynd strictae interpretationis, weil sie, renunciationem iuris ordinarii in sich halten.

Es wäre denn ein Accessorium, so von dem Principali und von der Haupt-Sache nicht abgesondert werden könte, und keine diuersa ratio verhanden.

c. accessorium de reg. iur. in 6. *l. cum principalis* 178. *de reg. iur.*

Darum hat man sich darinnen wohl zu bedencken und vorzusehen.

Exempli gratia, wenn man auf einen gewissen Schieds-Richter compromittiret, und derselbe verstirbet, so wird das Compromiss aufgehaben. Ingleichen, wenn deren unterschiedene wären, und einer von ihnen verstürbe.

l. non distinguemus 32. §. *summa* 3. *de arbit. c. vno de offic. deleg. c. praesentata de testibus.* Modest. Pistor *vol.* 1. *cons.* 2. *n.* 1.

Welches aber jetziger Zeit allhier zu Lande, weil man gemeiniglich auf gewisse Urthel der Juristen-Facultät und Schöppenstühle (so nicht sterben, sondern perpetuiret werden) zu compromittiren pflegen, selten vorläufft.

Also kan das Compromiss auf die Erben, sonderlich in Feudis, wenn sie darinnen nicht benemet oder begriffen, sondern übergangen, nicht gezogen werden.

l. diem proferre 27. §. 1. *sed etsi interpellatur.* 49. §. *fin. de arb. c. de arbitris.* Modest. Pistor. *dict. cons* 2. *n.* 2. Bachou. *in πραωτ. h. c. f.*

Doch hats auch seine Limitation, wenn der Erbe factum defuncti zu praestiren schuldig.

Weil sich denn heut zu Tage vielmals begiebt, daß die Partheyen (wie vorhero gemeldet) entweder aus eigenem Willen, oder Veranlassung des Richters, oder derer von der hohen Obrigkeit in solcher Sachen unterthänigst erbetener Commissarien, bey welchen die Güte entstanden, nicht allein auf einen gewissen willkührlichen Richter oder Commissarien, oder auf einen Schöppenstuhl, oder Juristen-Facultät; sondern auch in der Haupt-Sachen auf gewisse Maß und Weise auf ein oder mehr Urthel compromittiren, und sich der dilatorischen Exceptionen begeben:

Als habe ich diesen kurtzen Bericht anhero bringen, und demselben etliche wenige Formularia anhängen wollen.

Ein Compromiss aber muß ungefehrlich in sich begreiffen und halten.

I. Vor weme es aufgerichtet, damit es ins künfftige Krafft habe und bestehe.

II. Die Namen derer streitigen Partheyen, Klägers und Beklagten, oder ihrer insonderheit darzu gevollmächtigter Anwälde.

III. In was für Sachen. Und

IV. Worauf, auch auf welchen Richter, oder wie viel Urthel sie compromittiret.

V. In was Zeit die Producta und Gesetze einbracht werden sollen.

VI. Was für Beneficia Iuris sie ihnen reseruiret: Als da seynd Läuterung, Beweiß, Appellation, etc.

VII. Welchen Beneficien sie hingegen neben denen dilatorischen Exceptionen renunciiret, sich verzeihen und begeben.

VIII. Endlich, was vor eine Poen darauf gesetzet, ob die Gesetze sub poena praeclusionis oder bey Verlust der Sachen einbracht werden sollen.

Will man nun über dieses alles das Compromiss die Partheyen mit besiegeln und unterschreiben, auch wol eydlich bekräfftigen lassen, istes desto besser.

Formularia etlicher Compromiss.

I. Compromiss vor Chur-Fürstl. Sächsischen Commissarien aufgerichtet.

Des Durchlauchtigsten ꝛc. ponatur totus tit. Unsers gnädigsten Herrn, in dieser Sachen verordnete Commissarii. Wir N. N. derer Rechten Doctor, N. N. Amt-Schösser und der Rath zu N. urkunden hiermit: Daß auf gnädigsten Befehl höchst-gedachtes unsers gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn, wir N. N. gewesenen Amt-Schreibers S. nachgelassene Wittwe, beneben ihren Vormunden an einem, und ihrer Stieff-Kinder Vormunden N. N. und N. N. am andern Theil, in Sachen erwehneter Wittwen eingebrachtes Guth betreffende, mit ihrer beyderseits Wissen, Willen und Beliebung, folgender Gestalt verfasset, und sie für uns compromittiret.

Daß die N. Wittwe und ihr Vormund ihre Beweiß-Artickel, Zeugniß und Documenta, dadurch sie ihr Einbringen zu beweisen gedencket, binnen Sächsischer Frist bey uns einzugeben, und ihren Beweiß schleunig, mit Abschneidung aller vergeblichen Weitläufftigkeit und Verzögerung zu vollführen, schuldig: Denn derer Kinder Vormunden ihre Interrogatoria, auch, da es ihnen von nöthen, Gegenbeweiß zu gebrauchen vorbehalten, und alsdenn beyden Theilen nachgelassen seyn soll, mit zweyen abgewechselten Sätzen, wie bräuchlich, darob zu verfahren, und zum Urthel zu beschliessen, und soll keinem Theil nicht mehr denn eine Appellation verstattet, oder Läuterung, so wol andere dilatorische Exceptiones und vergebliche Verzögerung der Sachen gäntzlich abgeschnitten seyn: Treulich sonder Gefährde.

Zu urkund haben wir diesen Compromiss schrifftlich verfassen, zu denen Acten bringen, und jederm Theil unter unserm Petschafft und Insiegel zustellen lassen. Geschehen und gegeben den N. Martii, Anno etc.

II. Dergleichen.

Des Durchlauchtigsten, (Tit.) Unsers gnädigsten Herrn, zu dieser Sachen verordnete Commissarii. Wir hernach benannte N. N. und N. N. beyde derer Rechten Doctores, und der Rath zu N. hiermit thun kund und bekennen: Daß, in Sachen J. A. Notarium Publicum, in ehelicher und Kriegischer Vormundschafft seines Weibes, und in Vollmacht C. S. so wol M. S. in natürlicher Vormundschafft seiner beyden Kindern, Klägern an einem, C. S. und D. K. Beklagte anders Theils jetztgedachte beyde Partheyen, für uns, mit Abschneidung aller dilatorischen Exceptionen, folgender Gestalt compromittiret.

Nemlichen, es sollen und wollen Klägere wider Beklagte, ihr Klag-Libell, aller derer Ansprüche wegen, die sie bey ihnen zu haben vermeynen, in 14. Tagen, von Dato an, gedoppelt übergeben, darauf Beklagten binnen 14. Tagen sub poena exclusionis jedesmal von erlangter Abschrifft derer eingegebenen Producten anzurechnen, mit dreyen abgewechselten Gesetzen, gegen einander verfahren, zum Urthel beschliessen, und sich durch dasselbe entscheiden lassen, jedoch soll einem jeden Theil, einer Läuterung sich darwider zu gebrauchen, frey stehen: Damit auch, wegen des Beweises, Weitläufftigkeit verhütet werde, so sollen die briefliche Urkunden, so von beyden Theilen bey ihren Gesetzen producieret werden möchten, alsbald in Termino inrotulationis, hinc inde, von ihnen recognosciret, auch da wegen der Recognition Streit vorfiele, derselbe durch unsere der Commissarien Weissung erörtert werden, bey welcher Weisung dann die Partheyen beyderseits es allenthalben wollen verbleiben lassen.

So viel aber die Iniurien anbelanget, welcher wegen C. S. und D. K. wider J. A. eine ordentliche Klage erhoben, haben Kläger und Beklagte sich mit einander verglichen, daß solcher Proceß, bis zu Erörterung der Haupt-Sache, differiret und aufgenommen seyn solle, auch beyderseits mit Hand und Munde angelobet und zugesaget, unterdessen das Schmähen und Iniurien gegen einander einzustellen, und sich dessen gäntzlich zu enthalten.

Zu Urkund haben wir dieses Compromiss schrifftlich verfasset, zu denen Acten gebracht, und jederm Theil mit unsern Petschafften und Insiegel zustellen lassen. Geschehen und gegeben den N. Januarii, Anno ꝛc.

Subscriptiones.

III. Dergleichen.

Des Durchlauchtigsten, Unsers gnädigsten Herrn, zu dieser Sachen verordnete Commissarii, wir hernach benannte N. N. derer Rechten Doctor, und der Rath zu N. urkunden hiermit: Demnach höchst-gedachte Sr. Chur-Fürstl. Durchl. uns in D. N. hinterlassene Wittw.n und Gläubiger Sache, am N. dieß Monats Martii gnädigst anbefohlen, weil wir die Partheyen auf gepflogene Unterhandlung der Designation halber und sonsten nicht vergleichen können, daß wir dieselben mit einander eines Compromisses, darinnen alle dilatorische Exceptiones, ausserhalb der Läuterung, abgeschnitten, vereinigen, sie darauf ihre Nothdurfft gegen einander einbringen, uns darüber, auf ihre Unkosten, eines Urthels erholen, und solches sie entscheiden lassen sollen: Daß wir derowegen die Partheyen am 21. dieses Monats vor uns bescheiden, immassen auch die Wittwe neben ihren Kriegischen Vormun-

Vormunden N. N. von denen andern Gläubigern aber Herr N. N. der Jüngere, Notarius Publicus, wegen Frauen N. N. Wittwen und Erben. Item N. und N. Ingleichen auch J. N. Notarius Publicus, und Curator bonorum, erschienen, mit welcher allerseits gutem Wissen und Einwilligen, auch freywilliger Anheimstellung, wir hierinnen nachfolgend Compromiss aufgerichtet: Es sollen nemlich die Wittwe und Gläubiger, und also ein jeder, so ein Recht und Forderung an obbenannten D. N. Verlassenschafft zu haben vermeynet, seine Nothdurfft, vom Oster-Dienstage an, so der 3. Aprilis nächst-künfftig seyn wird, innerhalb 22. Tagen, schrifftlich übergeben, demselben auch die innhabenden Documenta, damit er seine Schuld-Forderung zu bestärcken vermeynet, alsbald originaliter mit beyfügen; Auf welches alles der Curator innerhalb 12. Tagen, was er einem oder dem andern Gläubigern geständig, mit Recognoscirung derer Documenten und Urkunden antworten, ein oder dem andern auch (hierzwischen von des andern Einbringen, der Priorität halber, gegen einander mit zu verfahren) auf sein Begehren Abschrifft communiciret werden, sodann von der Wittwe und Gläubigern wiederum innerhalb 12. Tagen ihre Nothdurfft einbracht, darbey auch gleichfalls die Originalia und Urkunden allerseits recognoscirt oder diffitiret werden sollen. Wolte sodann der Curator wieder etwas einbringen, darzu er sich dann innerhalb 2. Tagen erklären soll, soll er gleichfalls 12. Tage haben, im widrigen Fall aber alsdann darauf die Wittwe und Gläubiger innerhalb 12. Tagen zum Urtheil beschliessen, derer Acten Inrotulation und Verschickung dererselben zu Rechtlichem Erkänntniß gewärtig seyn sollen, mit dem ausdrücklichen Anhang und eigenen Verwilligung, welcher Theil hierunter innerhalb solcher Zeit seine Nothdurfft nicht einbringen wird, sich an solcher versäumet haben solle. Wider das erfolgte Urtheil nun, soll keinem Theil mehr, dann eine Läuterung von 8. Tagen zu 8. Tagen, (sub poena exclusionis.) auf erfolgte Citation darüber zu verfahren zugelassen, sonst aber alle dilatorische Exceptiones, samt der Appellation und andern Weiterungen abgeschnitten seyn.

Zu Urkunden haben wir dieses zu Papier gebracht, gebührlichen vollzogen, und nicht allein ad Acta geleget, sondern auch begehrendem Theil, auf heutigen Tages beschehene Publicaion, ein Exemplar ausgeantwortet. Actum N. den N. Martii, Anno etc.

Subscriptiones.

IV. Ein Compromiss, von denen Partheyen unter einander selbst aufgerichtet.

Wir hernach benannte N. N. an einem, und N. N. am andern Theil, thun kund männiglichen: Nachdem sich zwischen uns bishero Irrungen und Mißverstand verhalten, derenthalben wir dann auch einander Gerichtlich belanget, und bis Dato unentschieden blieben; So haben wir uns Dato unterredet, auch endlich mit einander dahin verglichen, daß jeder Theil seine Nothdurfft, wegen des streitigen Reinsteins, in eine Schrifft verfassen, dem andern Abschrifft darvon zu senden, förder jedes seine Gegen-Antwort stellen lassen, und den Beweiß, so viel ein jeder Documenta oder andere Nachrichtung haben wird, darzu bringen, und also zu einem Urtheil beschliessen soll. Wann nun solches also erfolget, sollen beyderseits doppelte Gesetze, samt denen Beylagen, von uns selbsten im Schöppen-Stuhl nach N. zum Versprechen geschicket, das Boten-Lohn und Urthel-Geld zugleich getragen, und das erfolgte Urthel, in unten-benannter Beyständ, Angehör und Gegenwart, publiciret und eröffnet, auch solchem sodann von uns (es falle auch zu oder ab, welchem Theil es wolle) vollkömmlich nachgelebet, und darwider in keine Wege gehandelt werden, immassen wir uns dann hiermit und in Krafft dieses, aller behelfflichen Ausflüchte, auch der Läuterung und Appellation ausdrücklich verziehen und desuper transigendo begeben haben wollen.

Würde sich aber ein oder anderer, vor, oder nach dem Urthel, wider diß Compromiss, im geringsten etwas fürzunehmen unterstehen, und demselbigen keine schuldige Folge leisten, soll derselbe alles seines Rechtens verlustig, und noch darzu dem andern Theil 50. fl. zu Straffe verfallen seyn, auch ihme darwider keinerley Recht, geistlich noch weltlich schützen, viel weniger er bey einigem Gericht, mit seinen Zu- und Aussprüchen admittiret und zugelassen werden. Welches beyde Partheyen einander bey dem Wort der ewigen Wahrheit und so wahr ihnen GOtt helffen solle, versprochen und zugesaget, treulich und sonder Gefährde. Zu Urkund ist dieses Compromiss doppelt verfertiget, von uns, denen Partheyen, neben unsern hierzu insonderheit und mit Fleiß erbetenen dreyen Beyständen, Herrn N. N. und N. (jedoch ihnen, ihren Erben und Erbnehmen in allewege ohne Schaden) besiegelt und unterschrieben, darvon dann jeder Theil zur Nachrichtung ein Exemplar zu sich genommen. Actum den ꝛc. Anno 1622.

V. Compromiss über verführten Beweiß und Gegen-Beweiß zu verfahren.

Vor denen Chur-Fürstl. Sächs. Räthen haben sich der Rath und gemeine zu W. an einem, und der Kretzschmar zu H. und W. am andern Theile, auf die verführte Beweisung der Verfassung halber, mit ihrem beyderseits Wissen und Willen, heut Dato folgender Gestalt erkläret, vereiniget und verglichen: Nemlichen, daß gedachter Rath und Gemeine zu W. auf gemeldtes Kretzschmars geführte Beweisung, und hinwieder jetzt-genannter Kretzschmar, auf des Raths und Gemeine zu W. Gegen-Beweisung, ihre beyderseits Exceptiones in einer Wochen

nach erlangter Abschrifft in Chur-Fürstl. Sächs. Cantzley einbringen sollen, darvon einem jeden Theil Abschrifft zugestellet werden soll, seine Replicam gleicher Gestalt in vier Wochen, nach erlangter Abschrifft einzubringen, und soll denn förder von ihnen beyderseits, von vier Wochen zu vier Wochen, zum Beschluß eines Urthels, allewege nach empfangener Abschrifft, Rechtlichen verfahren werden, bis jedes Theils zweene Sätze gethan, doch daß im letzten Satze Neuerung vermieden, welche denn im Fall, daß sie von einem oder dem andern Theil einbracht, in Stellung des Urtheils übergangen werden soll, und seynd denen Partheyen obbemeldte Termine zu Einbringung oberwehnter Gesetze, bey Verlust derselben praefigiret und angesetzet worden. Actum, etc.

CAPVT XXXIII.

Von Abschieden in streitigen Sachen.

SVMMARIA.

Was ein Decret oder Abschied sey.
Abschiede seyn denen Urtheln gleich.
Wenn ein Abschied zu retractiren ist.
Ein Abschied hat praesumtionem vor sich.
Ob wider einen Abschied Läuterung oder Appellation einzuwerffen.
Und in welchen Fällen.
Von Abschieden, so ex falsa causa entspringen.
Ob eine Protestation wider einen Abschied etwas importiret.
De consuetudine in hoc puncto.
Abschiede sollen wohl erwogen seyn, ehe sie publiciret werden.
Rechtmäßige Abschiede werden zu Hof confirmiret.
Requisita zu einem rechtmäßigen Abschiede.

EIn Recess oder Abschied ist eine richtige Weisung und Decret, so zwischen streitigen Partheyen vor der Litis Contestation gegeben wird. Jedoch dem Rechten und Billigkeit gemäß, damit der unendliche Zanck zwischen ihnen abgeschnitten, sie ohne Weitläufftigkeit aus einander gesetzet, und einem jeden, was ihme Rechts-wegen gebühret, zugesprochen, attribuiret, erstattet, respectiue gegeben oder eingeräumet werden möge: Welches denn auch billig zu loben, und bey denen Unter-Gerichten in Städten und Aemtern, mit Fleiß zu observiren ist, immassen zu Recht indulgiret und nachgelassen.

Bart. *in l. actor. ff. rem ratam hab. et fac. 1. de Synd.* Henning. Goeden. *cons. 34. n. 25.* Modest. Pist. *vol. 2. cons. 12. n. 110.*

Und befehlen die Rechte denen Richtern, daß sie Amtswegen, die Zäncke, Irrungen und Streitigkeiten durch allerhand Mittel beyzulegen, und zu keiner Weitläufftigkeit gerathen zu lassen, sich befleißigen sollen.

dicit I.C. in l. quidam existimauerunt. ff. si cert. petat. Ioh. Fich. *cons. 12. Tom. 2. n. 5.*

Ein Abschied ist gleich einem Urthel gestallt, dann denen Partheyen darinnen eine Sache eben sowol zu- oder aberkennet, wo Noth, Beweiß auferleget, und rechtmäßige Decision und Entscheidung gethan wird.

Proceß-Ordnung. *Elect. Sax. tit. 35. §. fin.* Weil es auch ꝛc.

Wann derselbe in rem iudicatam, in seine Krafft ergehet, so muß er gehalten werden, wie ein Urtheil, und wird darauf exequiret, und heißt sodann: res iudicata pro veritate habetur.

c. cum inter. de re iudicat. l. ingenium de stat. hom. §. fin. Inst. de satisdat.

Hat auch Praesumtionem für sich, daß er rechtmäßig und cum causae cognitione gegeben.

l. Herennius §. Caiae ff. de euiction. l. ab ea parte de probation.

Bis das contrarium in der zu Recht nachgelassenen Frist beständig dargethan und erwiesen.

Darum kan man auch einen Abschied (zwischen denen zehen Tagen a die scientiae) läutern, oder darvon appelliren, wan etwan das Part darzu weder citiret noch gehöret, oder sonsten übereilet.

L. nec quicquam §. vbi decretum et l. de vnoquoque de re iud.

Oder das decretum wäre contra libros rationum, contra testium depositiones, contra probationes, contra notorietatem, contra rem iudicatam, contra viridem obseruantiam und dergleichen gegeben.

Mod. Pist. *vol. 1. cons. 20. n. 61. 62.*

Und wann es ex falsa causa entsprungen, oder obreptitie ausbracht, hilfft auch res iudicata nicht; Decretum partim ex causa vera, partim ex causa falsa interpositum, in totum ipso iure nullum est.

L. cum proponas C. de bon. auth. iud. poss. Mynsi. *cent. 4. obs. 6. n. 10. et seqq.*

Im Gegenfall und da der Abschied auf Chur-Fürstlich Befehlich, oder auf klar undisputirlich Brief und Siegel erfolget, wird Gegentheils Einwenden darwider gemeiniglich abgeschlagen.

Aber Protestatio wird für kein remedium suspensiuum geachtet noch zugelassen.

Proceß-Ordnung *dict. tit. et* §. Berlich. *p. 1. concl. 49. n. 69. 70.* D. Carpz. *Tit. 17. A. 1. num. 1. et 2.*

Wie hiervon nun ferner Erklärung geschicht.

In Sachsen wird in causis minutis, da ein oder ander Part bey des Richters Ausspruche nicht acquiesciret sondern etwas dawider intra decendium einwendet, zu der Landes-Regierung mit Beyfügung der Acten und Gutachten Bericht erstattet, bey deren erfolgenden Resolution es schlechterdings sein Bewenden hat.

Darum hat man sich wohl vorzusehen, daß man die Abschiede in Ciuil-Rechts-Hülff- und Designation-Sachen also fundire und verfasse, damit solche nicht an sich selbsten contrair, oder sonsten

sonsten wider die gemeinen Rechte, Landes-Constitutiones, sonderbare Decreta, Mandata oder Statuta lauffen, und hernacher dieselben zu des Richters eigenen despect und Schimpff, durch die offenbare Nullität hintertrieben werden dürffen.

G. Rothschützens *Proceſſ. Juris part. 1. artic. 34. n. 11. 12.*

Ponderiret nun der Unter-Richter solches alles, und nimmt die Umstände der Sachen in acht, so hat er im Läuterungs-Urtheil nichts anders zu hoffen.

Sententia.

Sprechen wir, ꝛc. Daß es, eingewandter Läuterung ungeachtet, bey dem am 16. Augusti des abgewichenen 1628. Jahrs gegebenen Abschiede nochmals billig verbleibet, V. R. W.

Auch da kein remedium ſuſpenſiuum zugelassen, und sich das Part dessen bey Chur-Fürstlicher Durchl. beschweret, deroselben gnädigste Confirmation und Ratification zu erwarten.

So dann ist der Abschied um so viel desto beständiger, und bleibt bey Kräfften.

Hieron. Treutl. *conſil. 39. n. 60.*

Endlich will einem Abschied nothwendig einzuverleiben, und auf solche Puncta mit Fleiß Achtung zu geben seyn:

I. Des Richters Namen, so denen Partheyen, sonderlich Beklagten zu commandiren und zu gebieten hat.

II. Beyder litigirender Theile Namen.

III. Die Sache, darum sich der Streit erhoben.

IV. Die Verweisung und Verabschiedung, wessen sich jedes Part verhalten soll.

V. Daß solche dem Rechten und Billigkeit gemäß.

VI. Die Beneficia, Clausuln und dergleichen, so einem oder dem andern Part, zu besserer Ausführung seines Rechts, reseruiret, ausgesetzet und vorbehalten worden.

Formularia etlicher Decrets oder Abschiede.

I. Abschied in Erbschafft-Sachen gegeben.

Demnach im Chur-F. Sächs. Amt N. Hansen N. weyland zu N. hinterlassene Erben, wegen derer Erbe-Gelder, so von verkaufftem väterlichen Gute, nach der Wittwen Tode, hinterstellig verblieben, bishero in Irrung und Streit gerathen: Indeme Jacob N. in ehelicher Vormundschafft der Tochter anderer Ehe, vermöge Chur-F. S. Constitution, seines Weibes Mutter vom Manne ererbten Dritten- und eines Kindes Theil haben wollen, immassen er auch nun in das fünffte Jahr eingehoben.

Welches aber die vier Erben erster Ehe nicht nachgeben, sondern fürgewendet, daß die Stieff-Mutter bey geschlossenen Käuffen und väterlicher Theilung sich ihrer weiblichen Gerechtigkeit, des Einbringens, begeben: Hiergegen die Erben ihr, neben gemachten Auszug, die Helffte derer Erbe-Gelder, heben zu lassen bewilliget, jedoch, daß nach ihrem Tode dieselbe in capita, und in die Häupter beyderley Ehe Kinder, getheilet werden sollen: Und nicht allein deßwegen Klage eingewendet, zu denen inliegenden Geldern, Arrest angeleget, sondern auch sich auf die Kauff-Brieffe beruffen.

Dieweil aber die Kinder erster Ehe, und deroselben Vormunden, solches zur Gnüge in continenti nicht darzuthun gehabt, auch der producirte Kauff-Brief ziemlich dunckel, also daß das factum daraus nicht eigentlich zu vernehmen ist.

Als wird tragenden Amts wegen, beyden Partheyen, nach Erwegung der Sachen Beschaffenheit, dieser Abschied gegeben, daß es bey Chur-Fürstl. Sächs. Constitution verbleiben, N. N. seines Weibes Mutter, vom Manne ererbten Dritten-so wol eines Kindes Theil (so viel es pro rata auf die Kinder erster und ander Ehe austragen wird) einheben, und die Kinder erster Ehe, das übrige von denen Erb-Geldern, derer väterlichen Güter, bekommen sollen.

Es würden denn Kläger, in Zeit Sächs. Frist, ihren intent, daß die Stieff-Mutter allewege die Helffte derer Erb-Gelder bekommen und eingehaben, ausführlicher bescheinigen, daß zu befinden, daß sie ihrer Gerechtigkeit renunciiret, alsdenn bliebe es billig darbey, und würden die Erbe-Gelder, von der Mutter Tode an, unter die fünff Kinder zugleich getheilet, und hätte sich N. keines Vortheils anzumassen.

Zu Urkund ist begehrendem Theil hiervon Abschrifft ertheilet, auch dieses also ad acta registriret worden. Signatum N. etc.

N. N. Amt-Schösser.

II. Alia Forma Eines Abschieds, in dergleichen Sachen.

In streitigen Sachen, zwischen H. M. Klägern an einem, dann Jungfr. B. N. sowol M. H. B. hinterlassener Wittwen, und ihrer beyden Kriegischen Vormunden, Beklagten am andern Theile. Haben wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. nach nothdürfftiger Verhör derer Partheyen, und Ersehung derer bisher hinc inde eingewandten Wechsel-Schrifften diesen Abschied gegeben.

Obwol klagender H. M. bey seinen Stieff-Töchtern eine Forderung und Rechenschafft auf 1638. fl. 19. gr. 11. Pf. gesuchet, angestellet; dieweil ihme aber beklagte Stieff-Töchter und ihre Vormunden daran gar nichts geständig, und hingegen einen den 18. Julii Anno 1603. aufgerichteten, von Klägern besiegelten, vollzogenen Vertrag und darauf geschehene würckliche und vollstän-

dige Verzicht, immassen nicht allein aus dem Original des Vertrags, mit des Gerichts-Schreibers Hand registriret, sondern auch unserm Erb-Theilungs-Buche Anno ꝛc. 1591. angefangen fol. 385. confirmiret und einverleibet zu befinden, angezogen, und sich mit Klägern in ein Compromiss oder andere gütliche Handlung nicht einlassen wollen: Uns auch bedencklich, vor vielen Jahren abgehandelte und vertragene Sachen, darüber Verzicht geschehen, extraiudicialiter in Disputat ziehen oder retractiren zu lassen.

Als soll offt-erwehnter N. von dieser seiner Klage hiermit abgewiesen, doch ihme frey gestellet seyn, da er seine Stieff-Töchter Anspruchs zu erlassen nicht gemeynet, daß er solches mit ordentlichen Rechten thun möge.

Zu Urkund ist dieser Abschied ad acta registriret, denen Partheyen publiciret, und begehrenden Theil unter unserm Insiegel zugestellet worden. Actum den 16. Aprilis, Anno ꝛc.

III. Abschied, durch Chur-Fürstl. Sächs. Commissarien, in puncto Alimentor. gegeben und publiciret.

Des Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn N. ꝛc. Unsers gnädigsten Herrn, wir hernach benannte N. N. I. V. D. und C. W. Chur-Fürstl. Sächs. Amt-Schösser zu N. hiermit urkunden und bekennen: Demnach höchst-gedachter unser gnädigster Herr, in Sachen, so sich zwischen N. N. Klägern an einem, und Anna N. Erben Beklagten andern Theils, wegen neunjähriger Alimenten, gemeldeter Anna N. sowol wegen etlicher auf N. N. Hause stehenden Angeldern, streitig erhalten, auf unsern unterm dato den 15. Novembris des abgewichenen 1622. Jahres, unterthänigst eingeschickten Bericht, und demselben annectirten Abschied, hernacher den 16. Decembr. uns gnädigst anbefohlen, daß wir beyde Partheyen förderlichst noch einsten vor uns bescheiden, sie in der Güte mit einander zu vergleichen uns bemühen, in Entstehung aber der Güte, ihnen unsern allbereit verfasten Abschied, welchen Se. Chur-Fürstl. Durchl. denen Rechten gemäß befunden, publiciren und eröffnen wollen: Daß deme zu unterthänigster und gehoarsmster Folge, wir heute dato die Partheyen abermals zur gütlichen Verhör, Handlung und Bescheid vor uns citiret und geladen, welche denn auch beyderseits gehorsamlich erschienen.

Ob nun wol wir möglichen Fleiß angewendet, sie miteinander in der Güte zu vergleichen.

Dieweil aber die Beklagten keine gütliche Handlunge, immassen denn auch zuvor den 30. October des nächst-verflossenen Jahres allbereit geschehen, eingehen wollen, sondern dieselbe rotunde abgeschlagen, und bey ihrer vorigen Verneinungen verblieben: So haben wir ihnen, denen Partheyen, nachfolgenden, von Ihr. Chur-F. Durchl. gnädigst approbirten Abschied gegeben, publiciret und eröffnet. Nemlich: Weil Kläger der Beklagten Gegenanforderung nicht gestehen wollen, sondern vorgeben, daß er die Rechnung de Anno 98. darauf sich Beklagte fundiren, nicht angenommen, sondern auch durch N. N. beweisen wollen, welcher dann, daß deme also sey, vor mir, dem Amt-Schösser, gerichtlichen ausgesaget, auch über das Beklagte auf Klägers Klage Anno 1611. sich so weit eingelassen, daß Klägern, seine Anforderung derer Alimenten zu erweisen, durch einen Abschied (so Krafft Rechtens erreichet) auferleget worden, deme er auch zu Folge seine Beweiß-Artickel nicht allein eingegeben, sondern auch an seinem Fleiß nichts erwinden lassen, und zur Production derer Zeugen der 15. Febr. Anno 1613. ernannt gewesen: So kan Beklagten vorgeschützte Exceptio nondum finitae conuentionis et non factae solutionis, bey so beschaffenen Sachen ferner nicht statt haben. Vor eins.

Weil auch zum andern: Ob sich Kläger an dem Beweiß, derer Beklagten Fürgeben nach, versäumet oder nicht, altioris indaginis ist, und extraiudicialiter nicht erörtert werden kan: So soll Kläger nochmals seinen angemaßten Beweiß förderlichst zu verführen schuldig, denen Beklagten aber ihre habende Exceptiones und andere rechtliche Nothdurfft, sonderlich wegen praetendirter Versäumniß des Beweises, fürbehalten seyn.

Urkundlich dessen, haben wir diesen Abschied denen Partheyen in ihrer Gegenwart gebührlichen eröffnet, jedem begehrenden Theil unter unserer Hand und Petschafft ertheilet. Geschehen zu N. den N.

IV. Abschied in Schuld-Sachen.

In streitigen Schuld-Sachen belangende H. W. von Klägern eines, und L. K. Beklagten andern Theils, wird beyden Partheyen von denen Stadt-Gerichten dieser Abschied gegeben:

Weil K. drey Posten, als:
Sechtzig Gülden,
Neun und zwantzig Gülden, und
Acht und dreyßig Gülden, 18. Gr. als empfangen gestanden:
Welche in Summa 127. Güld. 18. Gr. austragen.
Hierauf W. zahlt 15. Güld. 9. Gr. so derselbe nicht in Abrede gewesen.
Rest endlich L. K. Klägern H. W. 112. Güld. 9. Gr.

So wird K. hiermit auferleget, 112. Güld. 9. Gr. von dato an, innerhalb Sächsischer Frist, richtig zu machen, oder in Verbleibung dessen, der Hülffe, ohne fernere Frist, zu gewarten. Was er aber immittelst erweisen kan, daß er daran bezahlet, soll ihme zum besten gehen. Auf n Fall er nun

nun solches Beweises sich anmassen wird, darzu ihme dann auch Sächsische Frist von dato an gegeben seyn soll, hat ihm das Gegentheil seine Nothdurfft darwider vorbehalten.

Ferner seynd 50. Gülden an zwey Posten, nemlich 20. Gülden ꝛc. und 30. Gülden ꝛc. so K. nicht gestehen wollen, ausgesetzet, dero Gestalt, woferne W. innerhalb Sächsischer Frist dieselben nicht besser darthun wird, er hiermit gäntzlich abgewiesen seyn soll.

Darnach sich jeder Theil zu achten hat.

Welches ihnen also publiciret, und begehrendem Part davon Abschrifft mitgetheilet worden. Geschehen vor N. N. Stadt-Richtern, und N. N. Schöppen zu N. den 10. Aprilis, Anno ꝛc.

V. Recess oder Abschied in Pfand-Sachen, von Chur-Fürstlichen Commissarien gegeben.

Des Durchlauchtigsten, ꝛc. Wir verordnete Commissarii, E. B. derer Rechten Doctor, J. B. Amt-Schösser und der Rath zu Dr. hiermit thuen kund: Demnach klagende N. N. von G. W. sel. am Aprilis Anno 1606. zwey hundert Gülden erborget, welche er ihr an 25. doppelten und 50. einfachen Ducaten vorgesetzet, daß sie ihme jährlichen sechs pro cento verzinsen solte, dargegen sie ihme pignoris loco eingehändiget, 100. gantze Rthlr. zu 24. Gr. gerechnet, ein doppelt vergüldeten Scheuer, eine halbe vergüldete Scheuer mit einem Deckel, eine halbe Scheuer ohne Deckel, welches zusammen gewesen 9. Marck x. Loth, ein gülden Hertze mit geschmeltzter Arbeit, einen Thaler mit einem Gehänge, und einen silbernen Biesem-Knopff: Da es aber zur Wiederzahlung kommen, haben W. Erben die species derer Ducaten, wie sie tempore contractus gegolten, exigiret und begehret, ist uns nach demüthigst beschehenen suppliciren der Fr. D. sub dato den 10. Martii instehenden Jahres, gnädigst demandiret und anbefohlen, daß wir beyderseits Partheyen vor uns bescheiden, gegen einander hören, und, nach Befindung, entweder in der Güte, oder durch rechtmäßige Mittel abhelffen solten: Diesem nun zu unterthänigster gehorsamster Folge, haben wir obbenannte Partheyen, auf den 5. und 17. Aprilis nächsthin citiret, und als sie beyderseits erschienen, hat Klägerin vorbracht, wie sie die erborgten 220. Gülden vorlängsten, und zwar Anno 1620. zu erlegen erböthig gewesen, hätte auch damals ad impediendum cursum vsurarum 12. Gülden Zinsen mit deponiret, welche, weil sie die W. Erben nicht hätten annehmen wollen, bäte sie, dieselben dahin zu weisen, daß sie gegen Empfahung derer 220. Gülden Capital, und 12. Gülden Zinse, ihr die inhabenden Pfande wiederum ausantworten müssen. Hierauf gaben die W. Erben zur Antwort, daß, weil Klägerin nicht in Abrede, daß sie die 25. doppelte und 50. einfache Ducaten pro mutuo empfangen hätte, solte man ihr auferlegen, solche species, beneben 13. jähriger Zinsen, als 65. Ducaten wiederum zu ersetzen, denn ihnen von der Deposition des Capitals, und derer 12. Gülden Zinse, nichts angekündiget worden wäre, und hätte die Klägerin solches alsbald selbst wiederum zu sich genommen, in Entstehung der Güte, begehren sie, daß die Pfande aestimiret, und ihnen in solutum zugeschlagen werden möchten.

Ob nun zwar Klägerin den Empfang derer hundert Ducaten nicht verneinete, und gestunde, daß sie 13. Jährige Zinsen zu erlegen schuldig wäre; So befunde sich dennoch, daß sie sich in dem darüber aufgerichteten Zettel zu keinen speciebus hinwiederum, sondern die Ducaten alsbalden in zweyhundert Gülden resoluiret worden, daß G. W. sel. sechs schlechte Gülden, auf zwey Jahr, vom hundert zu Zinsen eingenommen, und also jedesmal 12. Gülden empfangen, derohalben wurden, nach fleißiger gepflogener Handlung, und allerhand beschehener zu Gemüthführung, die Partheyen mit ihrem guten Willen dahin verglichen, auch in euentum dergestalt verabschiedet: Daß die W. Erben die Pfande, so bald sie solche von Praga (allda sie jetzo seyn sollen) erlangen könten, gegen Empfangung derer 200. Gülden Capital, und noch restirende eilffjährigen Zinsen, an 132. fl. der Fr. D. ausantworten und einhändigen solten. Welchem allen sie beyderseits also nachleben sollen und wollen. Zu Urkund ist hierüber dieser Receß aufgerichtet, und jedem Theil, auf sein Begehren, ein besiegelt und unterschrieben Exemplar zugestellet worden. Geschehen, ꝛc. den 18. Aprilis, Anno 1621.

VI. Abschied in Testaments- und Erbschaffts-Sachen.

Auf angestellte Verhör, und gepflogene Unterhandlung in Sachen N. N. Schulmeistern zu N. Klägern an einem, und seines verstorbenen Bruders und Erben, auch deroselben Hauses Inhabern, N. N. Beklagten anders Theils belangende, geben Bürgermeister und Rath der Stadt N. nach nothdürfftiger Erwegung der Sachen Umstände und Beschaffenheit, diesen Bescheid: Daß beydes das, am 21. Julii A. 1618. Chur-Fürstl. Sächsische Constitution Part. 3. const. 7. zuwider aufgerichtete Testament, sowol auch der, von gemeldetem Weibe, ohne Vorwissen und Einwilligung ihres Ehe-Mannes, mit ihrem Bruder vorgenanntem N. N. am 18. May des 1620. Jahrs geschlossene Hauß-Kauff unkräfftig, nichtig und unaültig: Derowegen des am 28. Februarii des jüngst abgewichenen 1622. Jahres verstorbenen Ehe-Weibes Verlassenschafft, Inhalts Chur-Fürstl. Sächsischen Constitution und dieser Stadt Statuten, vermittelst entweder eines beständigen Inuentarii, oder aber leiblichen Eydes, von deroselben Inhabern ausgeantwortet und abgetreten, davon erstlichen die Begräbniß-Kosten, und was in der verstorbenen Frauen Kranckheit, sowol zuvorn auf derselben Alimentation und Unterhalt gegangen, und von N. N. ausgeleget worden

den seyn, abgetragen, dann dem hinterbliebenen Wittwer N. N. Inhalts des am 19. Novembr. Anno 1613. ertheilten Ober-Consistorial-Abschiedes, sein Befügniß, und das übrige des verstorbenen Weibes nechsten Bluts-Freunden, als Erben, nach Erbgangs-Rechten, billigen gehörig, zuständig und gebührend sey, immassen ihrer jederem solches also hiermit von uns zuerkennet wird. Actum et publicatum in Senatu, den 19. Martii, Anno etc.

VII. Alia Forma eines Abschiedes.

In Sachen B. P. Meuerern zu N. Klägern an einem, C. L. daselbsten, Beklagten am andern Theil, wird denen Partheyen, auf beschehenes Fürbringen, und dargegen gethanes excerpiren, dieser Abschied gegeben: Weil Beklagter in possessione des von Klägern in Anspruch genommenen Gartens ist, und daraus extraiudicialiter nicht gesetzet werden kan: Als wird er auch darbey billig geschützet. Da ihme nun Kläger Anspruchs zu erlassen nicht gemeynet, soll ihme solches durch ordentlich Recht vorzunehmen unbenommen, Beklagten aber darwider seine Nothdurfft in allewege vorbehalten seyn.

So viel aber die mitberührten, vom Garten restirenden Erbe-Gelder belangen thut, so fern das Amt von L. N. Erben (weil solche Klägern nicht angehen) darum gebührlichen ersuchet werden wird, soll ihnen hülffliche Hand geboten, und in Manglung gütlicher Zahlung darzu verholfen und exequiret werden. Signatum N. etc.

CAPVT XXXIV.

Von denen Bey- und End-Urthelen.

SVMMARIA.

De sententia, und was ein Urtheil sey.
Wie vielerley Urthel seynd.
De interlocutoria.
Welches Bey-Urthel genannt werden.
De Sentent. definitiua.
Unterschied unter einem Bey- und End-Urthel.
De Sentent. mixta.
Ob auch solche in Ubung.
Wann ein Urthel in rem iudicatam ergehe.
Qui tacet, consentire videtur.
Ein Urthel und Transaction werden aequipariret.
Die Reuision und Supplication haben zu Sachsen-Recht nicht statt.
Urthel haben Praesumtionem vor sich.
Und werden pro veritate gehalten.
Ob auch ein Richter sein Urtheil wiederruffen könne.
Von denen Urtheilen, so in eines fremden Richters Namen publiciret werden, ob sie beständig.
Wer die Unkosten unter denen Partheyen, zu Einholung derer Urthel, erlegen müsse.
Umstände, so sich bey einem Sententz ereignen sollen.
Wegen begangener Nullität können die Urthel angefochten werden.
Consuetudo in denen Gerichten, die Citation betreffende.
Ob der Richter in facto etwas suppliciren könne.
Von der Prosumption in specie.
Urthel müssen exequiret werden.
Wider wen die Execution anzustellen.
De Sententiis absolutoriis, ob solche einiger Execution bedürffen.
Wann eine Nullität die Execution nicht hindere.
Ob einen Schuldmann ein erlangtes Quinquennal von der Bezahlung liberire und befreye.
Requisita, so zu einem End-Urthel eigentlich gehörig.

Ein Sententz oder Urthel ist ein Richterlicher Ausspruch oder Richterliche Decision und Weisung, dadurch die Partheyen entweder ledig von einander erkannt, oder ihrer Incident-Puncten halber entschieden, oder einander etwas zu geben und zu leisten condemniret und angehalten werden. Sonst werden auch diejenigen Urthel, so zu eines Information aus denen Collegiis lCtorum werden eingeholet, sub Nomine Sententiae bisweilen verstanden; aber allhier nicht: denn da wird nur de Sententia Iudiciali gehandelt, und wird unten von denen Extraiudicialibus mit mehrern Unterricht gegeben.

c. praeser C. de sentent. l. 1. ff. de re iud. Carpz. *P. Iud. Art. 16. §. 2. n. 14. et seqq.*

Wie ein Sententz von einem Abschiede differire und unterschieden sey, weiset Herr D. Carpz. *in P. Iud. 1 it. XVI. art. 1. §. 1. num. 1. et seqq.*

Beym Proceß sind fürnemlich zweyerley Urthel: Dann wie sich gemeiniglich zweyerley Gezänck zwischen denen litigirenden Partheyen zuträget, als de causa principali, und von der Haupt-Sach an ihr selbst, und dann de incidentiis und von denen beyläufftigen Händeln, die sich von dem Ausgang der Sachen incidenter begeben und mit einfallen: Also seynd auch derer Urthel zweyerley, interlocutoriae et definitiuae: Bey etlichen Rechts-Gelahrten wird auch noch der dritten Art derer Urtheil gedacht und erwehnet; Und zwar derer Namen zu specificiren und den Inhalt deutlicher zu beschreiben, heissen die ersten:

I. Interlocutoria, Bey-Urthel, welche zwischen dem Anfang und Ende, neben der Haupt-Sachen, auf die mit einfallenden Fragen, Disputationes und Exceptiones gesprochen worden.

1. Ob der Beklagte dem Gerichte unterworffen sey, wann er exceptionem declinatoriam fori opponirete.

2. Item, ob der Kläger eine solche Person sey, die im Recht klagen möge?

3. Wann sich ein Procurator oder Anwald wegen eines andern einlassen will, ob sein Mandat und Vollmacht genug sey?

4. Ob die Klage oder Libell tüchtig, schlüßig oder inept und zu verwerffen sey?

5. Vom Vorstand, Gewähr und Litis contestation.

6. Item, daß Kläger den Grund der Klagen erwei-

erweisen soll. Auf solche und andere Exceptiones muß man erkennen und Urthel geben, welche alle Interlocutoriae genennet seynd, denn sie ergehen nach dem Anfang und vor dem Ende der Haupt-Sachen.

II. Definitiua sententia, End-Urthel, ein solches entscheidet die Haupt-Sache, und endet (sonderlich nach zugelassener Appellation) den gantzen Handel, daß Beklagter endlich absoluiret oder condemniret wird, also, daß vor dem Unter-Richter in selbiger Instanz ferner nicht, beym Ober-Richter aber respectiue gantz nicht weiter verfahren werden kan.

l. 1. ff. de re iudicata. l. fin. C. eod. tit. et l. Praeses. 3. C. de sent. et interlocut.

Und also ist der Unterscheid eines End- und Bey-Urtheils dieser, daß durch das End-Urthel principalis causa, mit ledigsprechen oder verdammen, geendet wird, durch das Bey-Urthel aber nicht, sondern wird allein denen Incident-Puncten abgeholffen, die Sache dadurch befördert und fortgetrieben.

III. Mixta sententia, gemengte Urthel, welche die Würckung und Krafft eines End- und Bey-Urthels haben, darum daß solche offt einen Incident- und auch den Haupt-Punct decidiren.

Gail. *p. 1. obs. 110. n. 4.* D Carpz. *d. l. n. 18. et 19.*

Welches sich zwar offt begiebet, werden aber selten mit dem Namen genennet: Dann wenn in dem Bey-Urthel die Haupt-Sache begriffen, und dergestalt erörtert, daß sie durch das nachfolgende End-Urthel nicht hierwider gebracht oder abgeschaffet werden könnte, so wird solch Urthel nicht mehr für eine Interlocutoria, sondern definitiua gehalten.

Ein jedes dieser Urthel gehet nach Verlauffung derer zehen Tage in rem iudicatam und in seine Krafft, und kan ferner (wie auch wider das Appellation-Urthel, nach gebrauchter Läuterung, und da die Sache Anfangs an Chur-Fürstl. Sächs. Hof anhängig, der Ober-Läuterung) nichts darwider eingewendet werden.

§. 1. Nouell. de Appell. C. quod ad consultationem de sentent. et re iud. l. 65. et cum Practor. ff. ad SCT. Trebell. D. Carpz. *d. l. art. 4. n. 2. et seqq.* Berlich. *part. 1. concl. 50. n. 196.*

Dann wann ein Part so lang stillschweiget, wird es im Rechten dafür gehalten, als hab es in das Urthel gewilliget: Ja es wird dadurch confirmiret und bestätiget.

L. fin. C. de sentent. quae sine cert. quant. prof.

Sententia enim et transactio aequiparentur, nam sicut ex sententia datur exceptio, ita etiam ex transactione.

L. cum proponas. C. de pactis, et l. cum proponas. C. de transact. Ioachim. a Beust. *ad l 2. de iureiur. f. 12.* D. Carpz. *d. l. n. 4.*

Es hat auch weder Reuision noch Supplication dieser Orten, wie bey denen appellationibus gemeldet, statt; Sondern es militiret dißfalls die praesumtion für das Urthel, daß es rechtmäßig gesprochen, et quidem Iuris et de Iure.

Dd. *in c. quoniam de probat.* Menoch. *lib. 11. praesumt. 5. per tot. et lib. 2. praes. 67. n. 47. et seqq.*

Sententia enim, quae in rem iudicatam transiit, pro veritate habetur.

l. res iudicata. 207. ff. de reg. iur. ingenuum. 25. ff. de stat. hom D. Carpz. *d. l. art. 2. n. 10.*

In diesen Chur-Fürstl. Sächs. Landen werden und müssen in denen Unter-Gerichten alle und jede Urtheil, erster Instanz, entweder in einem Schöppenstuhl, Hof-Gericht oder Juristen-Facultät auf Uberschickung derer Acten erstlich gesprochen, dem ordentlichen Richter förder zugeschicket, und sodann, ohne Veränderung denen Partheyen publiciret. Solches ist auch also von der hohen Obrigkeit confirmiret und bestätiget.

Berlich. *part. 1. concl. 69. n. 2. et seqq.* D. Carpz. *d. l. Tit. 16. art. 1. §. 3. n. 21. et seqq.* vid. omnino *Const. Sax. 26. P. 1.*

Und zu solcher Einholung müssen beyde litigirende Partheyen die Unkosten an Bothen-Lohn und Urthel-Geld zugleich tragen und contribuiren.

per cap. statutum. 11. §. assessorem. in fin. de rescript. in 6. l. 4. § 1. ff. fin. regund. Berlich. *p. 1. dict. concl. 69. n. 20.*

Sonsten setzen die Rechts-Lehrer viel Ursachen, die sich bey einem Urthel ereignen müssen, wann es Bestand haben soll.

l. prolatam. C. de Sentent. et interlocut. Gail. *lib. 1. obs. 1. 109. et 111.* Berlich. *part. 1. conclus. 59.*

Darunter diese die Fürnehmsten:

1. Soll der ordentliche Proceß derer Rechte richtig gehalten worden seyn.

2 Der ordentliche Richter oder iudex competens in der Sache erkennen.

3. Soll es ad acta et actitata gesprochen seyn, weil es auch dahero erhalten werden muß.

Modest. Pistor. *vol. 2. conf. 10. et 12.*

4. Soll dasselbe dem Libell oder Klagen, sonderlich der petition gemäß seyn.

D. Carpz. *d. l. art. 2. §. 4. n. 21. et seqq. et §. 5. n. 29. seqq.*

5. Auf die Partheyen oder ihre Anwälde gerichtet, nachdem es die Sache, ob sie bürgerlich oder peinlich, leiden will.

Gail. *lib. 1. obs. 106. n. 1.*

6. Sollen beyde Theil, nach dem Gebrauch jedes Orts, für sich oder ihre Anwalde und Mandatarii ordentlich citiret worden seyn.

Gail. *lib. 1. obs. 109. n. 7. obs. 111. n. 1.*

Will es denn ungehorsam aussen bleiben, so hat es solches ihm selbst zu imputiren und zuzuschreiben.

7. Daß das Urthel in Schrifften verfasset, und denen Partheyen davon Abschrifft communiciret werden solle.

8. Solches vom Richter sitzend gesprochen werden.

Landr. *lib. 2. art. 12. lib. 3. art. 63. In gloss et art. 99. eod. lib.* Weichb. *art. 11. gloss.*

Welches doch so eben nicht in acht zu nehmen.

9. Bey Tage und nicht bey Nacht oder bey Licht.

l. 2. §. et quia. 31. ff. de origin. iuris.

Es geschehe dann propter necessitatem, welche weder Zeit noch Rath vorschreibet.

Daniel Moller. *lib. 3. semestr. cap. 44. n. 4.* Berlich. *part. 1. concl. 77. n. 101.*

10. An gewöhnlicher Gerichts-Stelle publiciret und eröffnet werden, und was dergl. mehr.

Sintemal im widrigen Fall, dasselbe entweder wegen begangener Nullität, oder daß er der Klage nicht conform oder gemäß gefället worden sey, anzufechten seyn wolte.

Wie deßwegen von denen ungeübten Notarien und Practicanten, sonderlich Chil. König und Termineus, so wol Meurer, Rothschütz, und Goldstein, ingleichen Carpzou. in ihren Tractaten de Processu, weitläufftiger zu lesen.

Doch lehren die Consuetudines in vielen Dingen eine widrige Observanz, und werden sonderlich die Citationes, zum Urtheil allein, wie im Kayserlichen Cammer-Gericht, also im Chur-Fürstl. Sächs. Appellation- und Hof-Gerichten, nicht gebrauchet, sondern das Part Anfangs zugleich mit zur Publication vorgeladen, hernacher aber der Tag nur durch einen Anschlag in denen Audientz- und Cantzley-Stuben, benennet. Immassen dieses und anderer mehr Puncten halber, die Chur-Fürstl. Sächs. Appellation-Ordnung von denen Urtheln, wie solche im Appellation-Gericht formalisiret und gefasset, auch förder publiciret werden sollen, zu lesen ist.

In facto aber darff der Richter deraestalt nichts suppliren, wie davon die gemeinen Rechte, sonderlich Chur-Fürstl. Sächs. Proceß- und Gerichts-Ordnung hiervon mehrern Unterricht giebt *Tit. 34.* Ausser die Praescription, wenn sie aus denen Acten erscheinet, kan vom Richter ex officio suppliret, und ohne derer Partheyen Ansuchen darauf gesprochen werden. *Const. Sax. 25. P. 1.*

Wann nun ein Urthel in rem iudicatam ergangen, und seine Krafft erreichet, ist auch von nöthen, daß solches förder exequiret werde. Dann sonsten es wenig dienet, Urthel zu sprechen, und solche nicht zu vollenden.

l. 1. C. de Execut. rei iudic. et in l. si cum nulla 58. ff. de re iudic. Weichb. *art. 23. gloss. in vers.* So fraget er denn fortan, &c.

Die Execution aber muß wider den Principalen, und nicht wider den Procuratorem, Tutorem, Curatorem, Syndicum und andere dergleichen Personen ergehen.

Es wäre denn eine absolutoria sententia, darinnen einer loßgesprochen, alsdann bedürffte es keiner Executorialium, dann solch Urtheil exequiret sich selber, und ist der, so absoluiret, exceptione rei iudicatae gesichert.

Matth. Coler. *in tractat. de processib. Execut. in praefat. n. 2. 3. 4. et 5.*

Und ob zwar ein Urtheil wegen begangener Nullität und Nichtigkeit unkräfftig.

text. cum gloss. et ibi Bart. *l. si express. ff. de appell.* Berlich. *part. 1. concl. 47. n. 33.* D. Carpzou. *p. 1. C. 26. D. 21. et seqq.*

So kan doch keine fürgewandte Nullität, sie würde denn in continenti bey der Hülffe beschiniget,

l. 1. C. quando provoc. non est necess. Knaust. Gerichtl. Feuerz. *l. 1. c. 30. fol. 87.* König *in pract. cap. 103. n. 3.*

die Execution hindern oder hintertreiben, Chur-Fürstl. Sächsische Proceß-Ordnung *Tit. 38.* davon unten mit mehrern.

Es wird auch keiner von der Zahlung befreyet, ob er gleich auf eine zeitlang eisern worden, daß ist: ob ein Lay gleich von einem Kayser, König, Fürsten oder andern Potentaten das Quinquennell oder Moratoria erlanget, sintemal er hernach gleichfalls das Capital samt denen Zinsen (es könte denn der Debitor, bey angestallter Execution-Klage in continenti darthun und erweisen, daß er seine Güther entzwischen nicht genutzet noch nutzen können) zahlen muß, ist auch schuldig Klägern immittelst mit Bürgen oder Pfanden Vorstand zu bestellen, daß wenn die Zeit der Befreyung verschienen ist, er seiner Bezahlung gewiß seyn möge.

Decis. Elect. Sax. XXX. ibique Philipp. *in observat.*

Soll derohalben von der Execution und Hülffe hernacher absonderlich gehandelt werden.

Zum Beschluß dieses Capituls, ist noch zumercken, daß in einem End-Urthel, der Rechts-Lehrer Meynung nach

Sächs. Landr. *l. b. 3. art. 78. in gloss.* Weichb. *art. 8. in text. et gloss.*

folgende Requisita begriffen seyn sollen:

I. Des Richters Namen.

II. Der Partheyen, Klägers und Beklagten, Tauff- und Zunamen, so wol derer von Adel Häuser, davon sie sich schreiben, oder ihrer Anwälde, doch nach Gelegenheit der Sache, dann sich in Peinlichen und Ehe-Sachen nicht allewege nach der Anwälde Namen aussprechen läßt.

III. Die streitige Haupt-Sach, darauf das Iudicium fundiret.

IV. Die Substantialia und wesentliche Stück des Gerichtlichen Processes, als die Klage, Krieges-Befestigung, Beweiß, &c.

V. Eine Loßzehlung oder Verdammung.

VI. Eine Gleichförmigkeit mit der Klage, daß dasjenige, so libelliret und in actis disputiret worden, definiret und entschieden.

VII. Eine Compensation, Zuerkennung oder Entledigung derer Expensen und Unkosten.

FOR-

FORMVLARIA

Etlicher Interlocutorien und End-Urthel, allein zur Nachrichtung, wie sie allhier zu Land, in denen Iudiciis formalisiret werden in Bürgerl. Sachen.

I. Interlocutoria wegen der Litis contestation.

P. P.

Als ihr uns Acta und Rechtliches Einbringen, in Sachen Vormunden und Anwalden C. K. Erben Klägere an einem, D. V. L. vor sich, und G. K. in Vormundschafft N. V. L. nachgelassener dreyer Töchter, Beklagte am andern Theil belangende, zugeschicket, und euch des Rechten darüber zu belernen gebeten habt.

Demnach sprechen wir Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht: Daß klagender Vormund seine Person zur Nothdurfft legitimiret, und seynd Beklagte, vermöge Chur-Fürstl. Sächs. Constitution, auf erhobene Klage, derselben Narration und Conclusion, ausdrücklich, klärlich, in specie, und insonderheit, ihres Vorwendens ungeachtet, zu antworten, und den Krieg Rechtens zu befestigen schuldig; doch werden ihnen ihre Exceptiones, so viel derer erheblichen, nach beschehener Kriegs-Befestigung, zerstörlichen darwider einzuwenden, billig vorbehalten, darauf in der Sachen ferner ergehet, was Recht ist: Von Rechts wegen. Zu Urkund mit unserm Insiegel versiegelt.

Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig.

II. Urthel,

Darinnen Klägern der Beweiß auferleget, und Beklagten sein Gegen-Beweiß vorbehalten wird.

P. P.

Auf übersandte Klage, Antwort, und erfolgte Gesetze, N. N. Klägern an einem, substituirten Syndicen des Raths zu N. dann auch Actorn Kriegischen Vormunden, N. N. Ehe-Weibes, Beklagten andern Theils, sprechen wir Chur-Sächs. Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht: Dieweil Beklagte auferhobene Klage geantwortet, und derselbe nicht geständig, so ist Kläger, den Grund derselben, und so viel ihm daran verneinet, in Sächsischer Frist, wie Recht zu erweisen schuldig, darwider der Beklagten ihre bedingte Gegenbeweisung, und andere Rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten wird. Ferner darauf zu beschehen, was Recht ist: Von Rechts wegen.

Chur-Fürstl. Schöppen zu Leipzig.

III. Haupt-Urthel,

In Schuld-Sachen, durch die Juristen-Facultät zu Leipzig gesprochen.

P. P.

Als ihr uns geführten Beweiß, und darauf erfolgte Gesetze, neben euch ergangenen Acten, in Sachen A. G. H. Ehe-Weibes Kriegischen Vormunden, Klägern an einem C. Ph. Beklagten andern Theils zugeschicket, und unsere Rechts-Belernung darüber gebeten habt;

Demnach erachten wir, nach fleißiger Verlesung und Erwegung derselben in Rechten gegründet und zu erkennen seyn: aus dener Acten allenthalben zu befinden, daß Beklagter, Klägerin die geklagten 5. Fl. neben gebührlichen Zinsen, von Zeit des Verzugs zu entrichten und abzutragen schuldig, die beyderseits aufgewendeten Unkosten dieser Rechtfertigung, werden, aus bewegenden Ursachen gegen einander billig verglichen und aufgehoben: Von Rechts wegen. Urkundlich mit unserm Insiegel besiegelt.

Ordinarius, etc.

IV. Haupt-Urthel,

In Donation-Sachen gesprochen.

P. P.

Auf verführte Beweiß- und Gegen-Beweisung, darüber eingewendete Exception, ferner Gesetz und Einbringen C. S. in Vormundschafft der Blöden, K. M. und in Vollmacht C. K. hinterlassener Erben Klägere an einem, D. V. L. und Consorten Beklagte am andern Theil, so ihr uns zusamt denen vorigen Acten zugeschicket, und euch des Rechten darüber zu belernen gebeten habt: Sprechen wir Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig vor Recht, daß Klägere (dasjenige, so ihme zu beweisen auferleget, und er sich angemasset, daß die Donatrix Zeit der Ubergabe nicht sanae mentis gewesen) zur Nothdurfft erwiesen und dargethan hat, derowegen seyn Beklagte Klägern ein beständiges Inuen-

tarium, was ihr Vater N. V. L. wegen bemeldter K. M. seiner gewesenen Pflege-Tochter, an beweglichen und unbeweglichen Güthern empfangen und innen gehabt, abzutreten und auszuantworten, auch der sechzehn jährigen gepflogenen Vormundschafft und Verwaltung halber, Rechnung zu thun schuldig, die in dieser Sache aufgewandte Unkosten aber, werden aus bewegenden Ursachen, gegen einander verglichen und aufgehaben: Von Rechts wegen. Zu Urkund, ꝛc.

Chur-F. S. Schöppen zu Leipzig.

V. Läuterungs-Urthel.

P. P.

Auf Läuterungs-Schrifft, ferner Gesetze und Einbringen, in Sachen C. S. der Blöden K. M. Curatorn, und in Vollmacht C. K. nachgelassenen Erben an einem, D. V L. und Consorten, Beklagte am andern Theil belangende, so ihr uns, zusamt denen vorigen Acten zugeschicket, und euch des Rechten darüber zu belernen gebeten habt, sprechen wir Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig vor Recht: Daß es, eingewendeter Läuterung ungeachtet, bey jüngst gesprochenem Urthel nochmals billig bleibet, jedoch mit dieser Erklärung, daß Beklagter, Klägern, ein beständiges Inuentarium vorzulegen, und was ihr Vater N. V. L. beydes an beweglichen und unbeweglichen Güthern empfangen und innen gehabt, ausantworten und abzutreten schuldig: Von Rechts wegen. Zu Urkund, ꝛc.

Chur-F. S. Schöppen zu Leipzig.

VI. Alia forma.

Einer Definitiuen in Vormundschafft Rechnungs-Sachen.

P. P.

Als ihr Klage, darauf gethane Antwort, übergebene Rechnung, und ferner Rechtliches Einbringen N. N. Klägern an einem, G. K. in verordneter Vormundschafft und aufgetragener Vollmacht N. N. dreyer nachgelassener Kinder, Beklagten am andern Theil, zugeschicket, und euch des Rechten darüber zu berichten gebeten habt: Demnach erachten wir darauf in Rechten gegründet und zu erkennen seyn, daß Beklagter, von angestallter Klage billig zu entbinden, und ist demnach Klägern die libellirten N. Gülden an denen Krafft seiner Vormundschafft-Rechnung den N. Erben im Rest verbliebenen N. Gülden abzukürtzen nicht befugt, und Beklagten die Unkosten auf vorhergehende Liquidation und erfolgte Richterliche moderation zu erstatten schuldig: Von Rechts wegen. Urkundlich mit unserm Insiegel versiegelt.

Ordinarius, etc.

VII. Darauf erfolgtes Läuterungs-Urthel der Juristen-Facultät zu Wittenberg.

P. P.

Als ihr uns Läuterung, deroselben Prosecution und ferner Rechtliches Einbringen, in Sachen N. N. Klägern an einem, N. N. hinterlassene Kinder und deren Vormunden, Beklagten andern Theils, zugeschicket, und euch des Rechten darüber zu berichten gebeten habt, demnach erachten, sprechen und bekennen wir Dechant, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg, solchen Acten gemäß, und im Rechten gegründet: Daß es der, von Klägern eingewandten Läuterung ungeachtet, bey deme am 15. Octobr. des abgewichenen 1618. Jahres publicirten Urtheil, nochmals nicht unbillig verbleibet, und ist hierüber Kläger den Beklagten die Expensas retardati proc. auf Richterliche Ermäßigung zu erstatten schuldig: Von Rechts wegen. Urkundlich mit der Juristen-Facultät Insiegel versiegelt, ꝛc.

Dechant, Senior etc.

VIII. End-Urthel.

In puncto sparsi et diuulgati famosi scripti (eines Geburts-Briefes) contra Constitutiones Imperii, et Iura notoria die Leinw. und Barb. zu N. contra die Kann. daselbst betr.

P. P.

Auf geführten Beweiß und Gegen-Beweiß, gethane Recognition, darwider eingewandte Exception-Schrifft, und ferner Gesetz, in Sachen die constituirten Syndicen des Handwercks derer Leinweber, auch derer Barbierer und Wund-Aertzte Klägere an einem, die Meistere des Kannengiesser-Handwercks, Beklagte am andern Theil belangende, so ihr uns samt denen vorigen Acten zugeschicket, und euch des Rechten darüber zu belernen gebeten habt; Sprechen wir Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig vor Recht: daraus allenthalben so viel zu befinden, daß Beklagte mit ihren an das Handwerck derer Kannengiesser zu C. abgegangenen Schreiben, und beyge-

beygefügten Geburts-Brief (darinnen die Leinweber und Barbierer vor untüchtig geachtet) von H. zu viel und unrecht gethan, derowegen seynd sie Klägern eine Erklärung vor Gerichte zu thun, auch die in dieser Sachen angewandte Unkosten, auf Richterliche Ermäßigung, zu erstatten schuldig; Und mögen hierüber üm eine leidliche Geld-Busse, ihren Vermögen nach, jedoch daß sich dieselbe über vier neue Schock nicht erstrecke, in Straffe genommen werden. Von Rechts wegen. Zu Urkund mit unserm Insiegel versiegelt.

IX. Urtheil,

Im Obern-Hof-Gerichte zu Leipzig, in Appellation-Sachen gesprochen.

Auf Vorbringen und erfolgte Gesetze, in Appellation-Sachen derer Anwälde M. L. Appellanten an einem, A. R. Erben, Appellaten andern Theils, erkennen wir: Daß die eingewandte Appellation desert und erloschen, derowegen diese Sache an vorigen Richter billig gewiesen wird, immassen wir sie hiermit dahin remittiren und weisen. V. R. W.

Eröffnet Mittwochen nach Oculi den N. Martii, Anno ꝛc.

X. Alia Forma.

In puncto Leuterationis.

Auf Vorbringen und beschuldigten Ungehorsam Anwalden M. L. Appellaten an einem, wider aussenbleibenden A. R. Appellanten andern Theils, erkennen wir: Daß die Läuterung desert und erloschen, und seynd N. Appellaten die Läuterungs-Expensen, auf unsere Mäßigung, zu erstatten schuldig. Von Rechts wegen.

Eröffnet Mittwochs nach Trinitatis den N. Maji, Anno ꝛc.

XI. Urtheil,

In Expens-Sachen.

Auf Vorbringen und erfolgte Gesetz, Syndicen des Raths und Gerichte zu N. und Consorten Beklagten an einem, H. F. Klägern andern Theils, erkennen wir: Daß Beklagten Suchen nicht statt hat, und werden die ohn Eyd angegebene Expensen auf 17. Gülden, 7. Groschen, 6. Pfennige billig gemäßiget, immassen wir sie hiermit also mäßigen, welche Beklagte Klägern zu erlegen schuldig, in Mangelung gütlicher Entrichtung, werden Klägern die gebetenen Executoriales billig mitgetheilet. Von Rechts wegen.

Eröffnet Mittwoch nach Reminiscere, den N. Febr. Anno ꝛc.
Vesperarum hora.

XII. Urtheil,

Wegen Edirung derer Documenten und Urkunden bey beklagtem Theil.

Auf Vorbringen und erfolgte Gesetz, Syndicen des Raths und Gerichte zu Dreßden, Beklagten an einem, H. F. Klägern andern Theils, erkennen wir: Daß Syndici Principalen die angegebenen Raths-Kauff-Handels-Arrest-und Concept-Bücher, gegen ziemlicher des Klägers Darlegung, zu ediren schuldig. Von Rechts wegen.

Eröffnet zu Dreßden am N. Julii, Anno ꝛc.

XIII. Alia Forma.

Auf Vorbringen, erfolgte Recognition und fernere Gesetze Syndicen des Raths und Gerichte zu Dr. und G. H. Beklagten an einem, H. F. Klägern andern Theils erkennen wir: Daß Beklagter die Concept-und Gunst-Bücher, die Urkunden I. K und L. damit zu bestärcken, nochmals bey Straffe Ungehorsams zu ediren, oder seine Principalen eydlichen zu erhalten, daß solche dem Rath nicht zuständig, ingleichen Beklagter G. H. die Urkunden B. D. F. I. et K. in der Person zu recognosciren, oder eydlich diffitiren schuldig. V. R. W.

Eröffnet Sonnabend nach Luciae den N. Decembr.

XIV. Wegen der Litis-Contestation, Vorstand, Gewähr und Exception.

Auf Exception und fernere Gesetze N. N. constituirten Actorn der Vormunden E. von S. und Anwalden N. N. Beklagten eines, und P. H. Klägern andern Theils, erkennen wir: Würde Kläger den Vorstand gebührlichen bestehen, und die Gewähr würcklichen angeloben, so wären Beklagte auf die erhobene Klage zu antworten, und den Krieg Rechtens zu befestigen schuldig, es wird

aber Beklagtem Schösser seine Exception nach der Kriegs-Befestigung, zerstörlicher Weise einzubringen billig vorbehalten. Von Rechts wegen

XV. Interlocutoria wegen gebetenen Anstands, im Chur-Fürstl. Sächs. Appellation-Gerichte zu Dreßden gesprochen.

In Appellation-Sachen Syndicen des Raths zu N. und Kriegischen Vormunden N. N. Ehe-Weibes, Appellanten an einem, N. N. für sich und in Kriegischer Vormundschafft N. N. Ehe-Weibes und Consorten, Appellaten am andern Theil, erkennen von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des H. Röm. Reichs, ꝛc. für Recht: Daß dieser Sachen bis auf nechstkünfftigen Termin, billia Anstand gegeben wird; Es sind aber Appellanten alsdenn ihre eingewandte Appellation, bey Verlust derselben, zu justificiren schuldig. V. R. W.

Eröffnet zu Dreßden den N. Junii, Anno ꝛc.

XVI. Definitiu- und End-Urthel.

In Appellation-Sachen C. Ph. Appellanten an einem, Kriegischen Vormunden H. G. Ehe-Weibes Appellaten andern Theils, erkennen von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog und Chur-Fürst zu Sachsen für Recht: Daß die Appellation in ihren formalien beständig, und diese Sache an uns zu gebührender Rechtfertigung erwachsen, derer Materialien halber ist aus denen Acten so viel zu befinden, das in erster Instanz wohl gesprochen und übel appelliret, derowegen diese Sache an die vorigen Richter zu remittiren und zu weisen, von Rechts wegen.

Eröffnet zu Dreßden, den 11. Jul. Anno ꝛc.

XVII. End-Urthel In Diffamation-Sachen.

Auf angestellte Diffamation-Klage, darauf erfolgte Antwort, und ferner Fürbringen Actorn C. H. von L. nachgelassener Lehns-Erben, Klägern an einem, Syndicen derer Inhabere des Guts J. Beklagten andern Theils, erkennen von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. für Recht: Würde Kläger seiner Principalen Curatorium ad acta bringen, immassen er zu thun schuldig, so hätte er den Proceß zur Gnüge reassumiret und weil Beklagter auf die erhabene Klage geantwortet, und der libellirten diffamation nicht geständig, so ist Kläger dieselbe in Zeit Sächsischer Frist, wie Recht, zu erweisen schuldig, dargegen Beklagtem seine bedingte Gegen-Beweisung, und andere Rechtliche Nothdurfft, billig vorbehalten wird, von Rechts wegen.

Eröffnet zu Dreßden, den 19. Junii Anno ꝛc.

XIIX. Alia Forma.

Auf angestellte Diffamation-Klage und folgende Gesetze derer Anwälde N. N. Klägern an einem N. N. Beklagten am andern Theil, erkennen von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Chur-Fürst, ꝛc. für Recht: Weil Beklagter der libellirten Diffamation nicht in Abrede, so ist er eine ordentliche Klage wider Klägern an gehörigen Orten, in gedoppelter Sächs. Frist anzustellen schuldig, in dessen Verbleibung wird ihme ein ewig Stillschweigen billig auferleget, von Rechts wegen.

Eröffnet zu Dreßden, den ꝛc.

FORMVLARIA
Etlicher anderer Urthel in Ehe- und peinlichen Fällen.

I. Urthel, durch das Ober-Consistorium zu Dreßden, in Ehe-Sachen gesprochen.

Auf Klage, Antwort, und ferner Fürbringen Marien N. N. nachgelassener Wittwen an einem, S. H. daselbsten Beklagten am andern Theil, erkennen und sprechen wir verordnete Präsident, Räthe und Assessores im Ober-Consistorio zu Dreßden für Recht: Dieweil Beklagter der ehelichen Zusage gegen N. in keiner Abrede, und daß sein ihme darwider beschehenes Einwenden, auf der Klägerin beharrliches Verneinen, zu erweisen unmüglich, geständig gewesen; So ist er auch, desselben ungeachtet, die Klägerin in Sächs. Frist zu ehelichen schuldig, in dessen beharrlicher Verweigerung wird er von der weltlichen Obrigkeit durch gebührliche Mittel darzu billig compelliret und angehalten von Rechts wegen.

Eröffnet im Ober-Consistorio, im Beyseyn derer Partheyen, und anderer Leute, zwischen N. und N. Uhr Vormittage, den N. Sept. An. ꝛc.

II. Alia

II. Alia Forma.

In Saeuitien- und Desertion-Sachen.

Auf ferner schrifftliche und mündliche Klage, eingebrachte Kundschafft, und gehaltene Verhör in Saeuitien-und Desertion-Sachen M. P. B. D. Ehe-Weibes, und ihres Vatern M. R. zu M. Kläger an einem, gemeldten B. Beklagten andern Theils, geben wir verordneten Präsident, Räthe und Assessores des Chur-Fürstl. Sächs. Ober-Consistorii allhier folgenden Bescheid:

Obwol daraus allenthalben zu befinden, daß Beklagter deme an dato den 3. Decembr. Ao. 1610. zwischen ihme und klagendem Theile aufgerichteten Vertrage keine Folge geleistet; so mag doch die Ehesonderung, darum beyde Theile selbsten gebeten, noch zur Zeit nicht statt finden.

Es ist aber das Ehe-Weib ihrem Manne, bis so lange er ihr einen gerichtlichen Vorstand de non saeuiendo, und daß er sie mit gebührlichem Unterhalt versehen wolle, würcklich bestellet, wider ihren Willen beyzuwohnen nicht pflichtig und wird ihrem Suchen, daß ihr immittelst ihre vollständige Gerade und zugebrachtes Guth alsbald ausgeantwortet werde, billig statt gegeben, darzu ihr und ihrem Vater dieses Orts Obrigkeit schleunig zu verhelffen wissen wird.

Urkündlich mit des Obern-Consistorii Innsiegel besiegelt, und gegeben zu Dreßden, den ꝛc.

III. Forma Pronunciandi, quando Reus et stuprum et promissionem matrimonii simul negauit.

In Ehe-Sachen N. N. Tochter Klägerin eines, und N. Beklagten andern Theils, erkennen und sprechen wir Verordnete ꝛc. für Recht: Weil Beklagter des angezogenen Beyschlaffens und Schwängerunge, sowol auch, daß er Klägerin die Ehe soll zugesaget haben, nicht geständig; Klägerin aber auf ihrem Fürbringen verharret, und doch auf dißmal nichts erhebliches derentwegen wider Beklagten darthun können; So wird er auch von der Klägerin Zusprüchen billig absoluiret und entbunden. V. R. W.

IV. Forma pronunciandi, quando reus et stuprum et matrimonium simul negauit, casu, quo Iuramentum purgationis locum non habet.

Auf mündlich Fürbringen, Ein-Gegen-und Wieder-Rede, N. N. Klägerin eines, und N. N. Beklagten andern Theils, erkennen und sprechen wir Verordnete, ꝛc. für Recht: Weil Beklagter nicht geständig, daß er die Klägerin fleischlich erkannt, und ihr die Ehe zugesaget haben soll: So ist auch Klägerin den Grund ihrer Klage, in Zeit Sächsischer Frist, wie Recht, zu erweisen und darzuthun schuldig, Beklagten seine bedingte Gegen-Beweisung und andere Rechtliche Nothdurfft darwider vorbehaltende, darauf denn ferner ergehet, was Recht ist, ꝛc.

V. Forma Sententiae definitiuae in casu diffamationis.

Auf eingebrachte Klage, beschuldigten Ungehorsam und fernere Bitte N. N. zu N. Klägern eines, und N. von N. Beklagten, anders Theils, erkennen und sprechen wir Verordnete des Obern-Consistorii zu Dreßden, für Recht: Dieweil Beklagte Klägern hin und wieder ausgetragen, als solte er ihr eine richtige, beständige Ehe, ohne alle Bedingung, zugesaget haben, dessen er doch niemals geständig gewesen, wie er denn auch derentwegen sich bey dem Obern-Consistorio beschweret und beklaget, die Beklagte auch vor uns zuvorher, mit bemeldtem Kläger, solches ihres angegebenen Ehegelöbniß halber, vorbeschieden, sie aber solchem Vorbescheid, und denen Rechten vorflüchtig worden, und sich an keinem Orte antreffen lassen wollen, derowegen sie folgendes durch öffentliche Edicta und Ladungs-Briefe in dreyer Herren Lande, nach Brauch des Obern-Consistorii, zu Anstellung ihrer Eheforderung, so sie derselben befugt wäre, und ferner darauf zu verfahren, auf des Klägers Ansuchen und Bitten, anhero vor uns endlich und peremtorie citiret und geladen, auch hierüber anzuhören, an der Pfarr-Kirchen allhier öffentlich affigiret worden, sie aber zu keinem Termin, weder durch sich selbst, oder ander Gevollmächtigte erschienen, sondern allezeit ungehorsamlich aussen blieben: So ist sie auch nunmehr, mit dem diffamirten und ungestandenen Ehe-Verlöbniß, wider N. N. nicht zu hören, sondern es wird ihr billig ein ewig Stillschweigen auferleget, immassen wir dasselbe hiermit, vermöge derer Rechte, und Krafft unsers tragenden Amts, also auferlegen, und sie darein vertheilen, ꝛc. V. R. W.

VI. Alia Forma in Ehelichen Diffamation-Sachen.

Auf eingebrachte Klage, beschuldigten Ungehorsam, und fernere Bitte Anwalden und Actors Jungfrauen N. N. zu N. Klägerin an einem, N. von N. und N. als Competitoren gedachter Jungfrauen Beklagten andern Theils, erkennen und sprechen wir Verordnete des Ober-Consistorii zu Dreßden für Recht: Dieweil beyde N. und N. N. die klagende Jungfrau bis dahero diffamiret, und ausgetragen, als solte sie jedem eine Ehe zugesaget und versprochen haben, mit unsern Lade-Briefen öffentlich citiret, und persönlich vorbeschieden, ihre rechtliche Repetition und Klagen, ob sie deren einige zu haben vermeynet, wider die Jungfrau anzustellen und zu erheben, auch förder, nach gewöhnlichem Gebrauch des Obern-Consistorii, mit öffentlichen Edicten, von Gericht zu Gericht,

jedem

jedem zu dreyenmalen anschlagen und citiren lassen, sie aber alle Termin ungehorsamlich aussen blieben, und nicht erschienen: So wird auch gemeldte Jungfrau N. derowegen von ihren vermeynten Zusprüchen billig entbunden und loßgezählet, immassen wir auch dieselbe hiermit davon absoluiren und loß erkennen, erlauben und lassen ihr frey, sich nach Christlicher Ordnung, ihres Gefallens, mit einem andern gebührlicher Weise zu verehlichen, auch beyden Competitoren hiermit ewig Stillschweigen auflegende ꝛc. V. R. W.

VII. Forma pronunciandi in casu, quo Iuramentum in supplementum locum non habet.

Auf Klage, Antwort, geführte Beweisung, und fernere Gesetze, in Ehe-Sachen, N. Klägern und Zeugführern an einem, und N. Beklagte andern Theils, erkennen und sprechen wir, ꝛc. für Recht: Weil Kläger dasjenige, was ihme zu beweisen auferleget, und er sich angemaßt, wie zu Recht, nicht genugsam erwiesen und dargethan, und der von ihm gebetene Eyd, zu Stärckung und Erfüllung seiner Beweisung, dißfalls nicht Statt hat: So wird auch Beklagte von angestellter Klage billig absoluiret und entbunden, immassen wir sie davon hiermit absoluiren und entbinden, ꝛc. V. R. W.

VIII. Forma pronunciandi in casu, quo Iuramentum in supplementum locum habet.

Auf Klage, Antwort, geführte Beweisung, und fernere Gesetze, in Ehe-Sachen N. Klägern und Zeugführern eins, und N. Beklagten andern Theils, erkennen und sprechen wir für Recht: Daß Kläger mit dem gebetenen Eyde, zu Stärckung und Erfüllung seiner Beweisung, nach Gelegenheit dieser Sachen, und derselben Umstände, billig gehöret und zugelassen wird.

Da nun Kläger seines dritten und vierdten Zeugen Aussage, auf den zehenden Beweiß-Artickel, mit seinem Eyde bestärcken und erfüllen würde, so hätte er dadurch, was ihme zu erweisen auferleget, und er sich angemasset, wie Recht, gnugsam erwiesen und dargethan: Derowegen denn auch Beklagte, auf solchen Fall, die angezogene Ehe, mit ihme, durch den gewöhnlichen Kirchgang und ehelichen Beylager zu vollziehen schuldig, darzu sie, auf ihr Verweigern, von der weltlichen Obrigkeit, durch gebührliche Mittel, billig compelliret und gehalten wird, ꝛc. V. R. W.

IX. Forma pronunciandi, quando Reus stuprum confessus, sed matrimonium negauit.

Auf mündlich Fürbringen, Ein-Gegen-und Wiederrede, in Ehe-Sachen N. Klägern an einem, und N. Beklagten andern Theils, erkennen und sprechen wir, ꝛc. für Recht: Dieweil Beklagter des Beyschlaffens geständig, aber die geklagte und angezogene Ehe, als daß er Klägerin nimmermehr verlassen wolte, vernemet: So ist er auch auf vorgehende gnugsame Verwarnunge der Gefahr des Meineyds, mit seinem leiblichen Eyde, daß er der Klägerin keine Ehe zugesagt, sich zu reinigen und zu benehmen schuldig, darzu er den andern Tag des Monats N. solchen Eyd alsdenn zu früher Tagzeit vor uns zu leisten, hiermit endlichen und peremtorie soll citiret und vorgeladen seyn, er thue solches oder nicht, ergehet alsdenn, der zugefügten Schwängerunge, auch des Kindes Unterhaltung halber, ferner, was Recht ist, ꝛc. V. R. W.

X. Forma pronunciandi, quando Reus vtrumque nempe stuprum et matrimonium negauit.

In Ehe-Sachen A. Klägerin eines, und B. Beklagten anders Theils, erkennen und sprechen wir Verordnete, ꝛc. für Recht: Weil Beklagter auf vorgehende Vermahnung des Meineyds, mit aufgereckten Fingern geschworen und eydlichen erhalten, daß er der Klägerin keine Ehe gelobet oder zugesaget, sie auch fleischlich nicht erkannt, und dadurch von der Ehe-Klage loß geworden: So wird auch nunmehr beyden Theilen sich gebührlicher und Christlicher Weise mit andern zu verehlichen hiermit gestattet und nachgelassen. V. R. W. Urkundlich mit des Obersten Consistorii Insiegel besiegelt.

XI. Forma pronunciandi, contra nolentem adimplere sponsalia publica.

In Ehe-Sachen N. N. Klägerin eins, und N. N. Beklagten anders Theils, erkennen und sprechen wir Verordnete des Obern-Consistorii zu Dreßden für Recht: Weil aus Klage, Antwort, und ferner derer Partheyen allerseits Fürbringen, auch genommener Erkundigung, so viel befunden worden, daß zwischen der Klägerin und Beklagten ein öffentlich Verlöbniß abgeredet und gehalten worden: Derowegen ist Beklagter mit der Klägerin die versprochene Ehe, zum förderlichsten, Christlicher und gewöhnlicher hergebrachter Weise, würcklichen zu vollziehen schuldig, darzu er, auf sein Verweigern, von der weltlichen Obrigkeit, durch gebührliche Mittel, billig compelliret und angehalten wird.

XII. Forma Sententiae definitiuae in casu desertionis.

In Ehe-Sachen Jungfrau N. von N. Klägerin eines, und N. von Görlitz Beklagten anders Theils, erkennen und sprechen wir ꝛc. für Recht: Weil Beklagter, im Beyseyn ehrlicher Leute, der Klägerin die Ehe, vor vier Jahren aufm Marienberg versprochen, und Verlöbniß mit ihr gehalten, und doch, nach gehaltenem Verlöbniß, weggezogen, Geburts-Briefe zuwege zu bringen, mit Verheissung wiederum zu ihr zu kommen, er auch dieselben zu Görlitz erlanget, und gleichwol nicht wieder kommen, der Klägerin auch nichts geschrieben, noch zu entbieten, sondern sie gantzer vier Jahr sitzen lassen, derenthalben er, auf der Klägerin Ansuchen, nicht allein in der Stadt zu N. von dannen er bürtig, und sich daselbst hat pflegen aufzuhalten, sondern auch zu Marienberg, da das Verlöbniß geschehen, dreymal unterschiedlichen, durch öffentliche Vorladungs-Briefe und Edict, endlichen und peremtorie auf geraume und gewisse Tagzeit citiret und vorgeladen worden, anzuhören, welcher Gestalt Klägerin ihn, seines Weglauffens und Aussenbleibens halber, beklagen würde, seine Entschuldigung und andere Rechtliche Nothdurfft darwider fürzubringen, und sich der geklagten desertion zu entschuldigen. Beklagter auch die eine Citation, so in der Stadt N. öffentlich von der Cantzel drey Sonntage nach einander abgelesen, und hernach abgeschlagen worden, in eigener Person selbsten gelesen, vermöge des Pfarr-Herrns daselbsten gethanen Bericht, und hierüber zu Ausführung seiner Ehehafft, auch in Verbleibung dessen, zur Anhörung eines Urthels in dieser Sache, zu unterschiedlichen Terminen öffentlich requiriret worden, und doch alleweg ungehorsamlich ausgeblieben, und nicht erschienen, auch seines Aussenbleibens halber, weder durch sich oder andere Gevollmächtigte, vor uns keine Entschuldigung fürbringen lassen, Klägerin aber, daß sie sich, Abwesens des Beklagten, ehrlich und frömmlich verhalten, genugsame Kundschafft fürbracht.

So wird er auch als ein muthwilliger Desertor und Verlasser seiner Vertrauten billig erkannt und erkläret, immassen wir ihn dafür erkennen und erklären, und derowegen der weltlichen Obrigkeit die Straffe vorbehalten: Aber die Klägerin der versprochenen Ehe halber, vermöge Göttlicher Heiliger Schrifft und üblichen Rechten, von ihme loßzählen, mithin ihr, als dem unschuldigen Theil, da sie, ohne Gefahr ihrer Ehren und Gewissen, sich ausser dem Ehestande nicht enthalten könte, sich, ihrer Gelegenheit nach, mit einem andern zu verehlichen, und das Beylager mit Christlichen Ceremonien zu vollziehen, hiermit gestatten und nachgelassen, V. R. W. Urkundlich, ꝛc.

XIII. INTERLOCVTORIA,

In Todschlags-Sachen, contra angemaßte Defensores.

P. P.

Auf Exception und ferner Vorbringen B. von D. als angemasseten Vertretern B. von E. Angeklagten eines, auch Peinlichen Anwalden und Fiscals des Verwalters zu E. Anklägern anders Theils, darüber ihr unsere Rechts-Belernung gebeten, sprechen wir für Recht: Daß des Defensorn Vorwendung ungeachtet, B. E. nach Inhalt der Citation, selbst eigener Person, für Gerichte zu erscheinen, und auf des Klägers allbereit zu Buche gebrachte Anklage, seine Rechtliche Nothdurfft einzuwenden, und zu antworten schuldig, er thue nun solches oder nicht, so erachet auf weiter Gesetze des Anklägers ferner, was Recht ist, von Rechts wegen. Urkundlich mit unserm Insiegel versiegelt.

Dechant und andere Doctores, etc.

XIV. Das andere Urthel in Peinlichen Sachen.

P. P.

Als ihr uns einen Peinlichen Gerichts-Handel, und beschuldigten Ungehorsam, in Sachen Fiscaln eures anbefohlenen Amtes, Anklägern an einem, Michael H. zu B. Angeklagten am andern Theil belangende, zu geschicket, und euch des Rechten darüber zu belernen gebeten habt: Demnach sprechen wir Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig darauf für Recht: Daß Angeklagter noch zur Zeit für ungehorsam nicht zu achten, es ist aber seine schrifftliches Einbringen ferner nicht zuläßlichen, sondern wird durch öffentliche edictalische Citation, so in dreyer Herren Lande angeschlagen, derer jegliche vollkommene Sächsische Frist von Zeit des Anschlages in sich hält, bey Straffe des Ungehorsams, in der Person zu erscheinen, und auf die erhobene Peinliche Anklage sich einzulassen, und zu antworten, und den Krieg Rechtens zu befestigen, billig citiret und vorgeladen, und ergehet alsdenn, wann zugleich zu denen Acten registriret wird, welchergestalt eine Citation angeschlagen worden, in dieser Peinlichen Sache ferner, was Recht ist. Von Rechts wegen. Zu Urkund mit unserm Insiegel versiegelt.

Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig.

XV. Alia Forma, in vorgehender Sache.

P. P.

Auf abermals beschuldigten Ungehorsam, in Sachsen Fiscaln eines anbefohlenen Amts, Anklägern an einem, gegen und wider M. H. zu B. Angeklagten am andern Theil, so ihr uns zusammt denen

vorigen Acten zugeschicket, und euch des Rechten darüber zu belernen gebeten habt, sprechen wir Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig für Recht: Daß Ankläger Angeklagten, von wegen seines ungehorsamen Aussenbleibens, bis auf Ehehafft, in die Acht zu erklären erstanden und erlanget hat, von Rechts wegen. Zu Urkund mit unserm Insiegel versiegelt.

Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig.

XVI. Fernerweit Peinliches Urthel, im vorigen Fall.

P. P.

Auf anderweit beschuldigten Ungehorsam in Sachen Fiscaln eures anbefohlenen Amtes, Anklägern an einem, gegen und wider N. N. zu B. Angeklagten am andern Theil belangende, so ihr uns zusamt denen vorigen Acten zugeschicket, und euch des Rechten darüber zu belernen gebeten habt, sprechen wir Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig für Recht: Daß Angeklagter noch einsten ex abundanti zu Deducirung seiner Ehehafft gebührlichen billig citiret und vorgeladen wird, mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, er erscheine alsdenn, und deducire seine Ehehafft oder nicht, daß nichts desto weniger, wann sein Ungehorsam anderweit beschuldiget, der gebetenen Achts-Erklärung halber ferner ergehen soll, was Recht ist, von Rechts wegen. Zu Urkund mit Unserm Insiegel versiegelt.

Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig.

XVII. Ferneres Urthel.

Auf ferner Gesetz und beschuldigten Ungehorsam, in Sachen Fiscaln eures anbefohlenen Amts, Anklägern an einem, gegen und wider M. H. zu B. Angeklagten am andern Theil belangende, so ihr uns, zusamt denen vorigen Acten zugeschicket, und euch des Rechten darüber zu belernen gebeten habt, sprechen wir Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig für Recht: Obgleich Angeklagter im nächstverruckten Termin in der Person nicht erschienen, und seine Ehehafft deduciret: Dieweil er aber dennoch in einem Schreiben eine Defension und Nothwehre anziehen thut; So wird ihme, zu Ausführung derselben, ein Advocat von euch Amts wegen, weiler aus Armuth den Verlag zu thun nicht vermag, billig zugeordnet, er ist aber alsdann, auf anderweit vorgehende gebührende Ladung, in Person zu erscheinen, und seine Rechtliche Nothdurfft, durch den ihme zugeordneten Advocaten, vermöge Chur-Fürstl. Sächs. Constitution, vom Munde in die Feder einzubringen schuldig, darzu ihme dann das gemeine Geleite, von denen Gerichten sicher zu- und abzuziehen, billig ertheilet wird, von Rechts-wegen. Zu Urkund mit unserm Insiegel versiegelt.

Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig.

XVIII. Endliches Urthel in die Acht.

Auf ferner Gesetz und beschuldigten Ungehorsam, in Sachen Fiscaln eures anbefohlenen Amts, D. Anklägern an einem, gegen und wider M. H. zu B. Angeklagten am andern Theil belangende, so ihr uns zusamt denen vorigen Acten zugeschicket, und euch des Rechten darüber zu belernen gebeten habt.

Sprechen wir Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig darauf für Recht: Daß Ankläger Angeklagten, von wegen seines ungehorsamen Aussenbleibens, nunmehr bis auf die Acht erstanden und erlanget hat.

Derowegen er darein billig erkläret, aus dem Frieden in den Unfrieden gesetzet, und männiglich, so des Amts D. Bothmäßigkeit unterworffen, mit ihme Gemeinschafft zu haben verboten, auch sein Leib, binnen jetzt-berührten Amts-Gerichten, jederman erlaubet wird, von Rechts wegen. Zu Urkund mit unserm Insiegel versiegelt.

Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig.

CAPVT XXXV.

Was ein Informat-Urthel sey, und worzu es nutze.

SVMMARIA.

Von denen Informat-Urtheilen, worinnen solche gebrauchet werden.
Ob sie in rem iudicatam ergehen, und das Gegentheil binden.
Ob der Richter schuldig, darauf zu exequiren.
Euentus litis est dubius.
Vsus solcher Urtheil.
Ob derjenige, so iustam causam litigandi hat, mit denen Expenten zu verschonen.
De arbitrio Iudicis in solchen Fällen.
Ex facto Ius oritur.

Informat-oder Belernungs-Urtheil sind extra-iudicialiter gebräuchlich, welche eine jede Parthey auf besondere Urthels-Fragen, unter Zeiten, wiewol heut zu Tage fast immer, im Appellation-Gericht, zu Zeiten in Ehe-Sachen in denen Consistoriis, meistentheils aber in denen Juristen-Facultäten und Schöppenstühlen erholen, daraus sie sich sonderlich erkundigen, ob

ob ihre Klage und Intent oder Gegen-Nothdurfft in Rechten fundiret und gegründet, und sie mit gutem Fug klagen, oder sich defendiren können.

Aeyer *Proc. iur. p. 1. cap. 11.* Matth. Berlich. *p. 1. concl. 39.*

Ob nun wol solch Urtheil das Gegen-Part, wider welches solches erholet, weil es darein nicht consentiret, noch seine Gegen-Nothdurfft wider die Urthels-Frage fürbracht, nicht bindet, auch gar selten folgends in sententionando angesehen wird, in Erwegung, daß leichtlich öffters etwas in facto fürfallen kan, und vom Gegen-Part ausgeführet wird, das einen andern Ausspruch causiret.

Specul. *p. 1. lib. 2. tit. de citat. §. vis. 3. num. 8.* Gothmann. *conf. 1. n. 431. et n. 784.* Abel. Strasb. *conf. n. 46.*

am wenigsten kan ein solch Urthel in rem iudicatam ergehen, und Krafft Rechtens erlangen;

Berlich. *part. 1. concl. 59. n. 2.*

Darum dieselben den Iudicem ad necessitatem exequendi gantz nicht adstringiren, sondern es stehet bey ihm, wie er in seinem Gemüth und Gewissen die Sache befindet, und den Ausspruch thun will; Und kan kein Jurist das Part gewiß vertrösten, die Sache zu erhalten und gewinnen,

Spec. *in tit. de Aduocat. in §. nunc tractemus. vers. caueat ne client. victor. reprom.*

Dann der Euentus litis ist dubius,

L. quod debetur. ff. de peculio.

nec victoria in eo est, sed iudice,

C. 2. q. 3. c. notandum. vers. nam facti, et l. 1. ff. de abolit. Henning. Goeden. *Conf. 109. n. 344. et seq.* Aeyer *Proc. hist. p. 1. c. 11. f. m. 308.*

So schadet es doch auch demjenigen Theil, so sich dessen aufrichtig gebrauchet, vielmals nicht, sintemal ihm niemand in seiner eigenen Sache zu viel Weißheit zumessen soll, und wann man Peritiores, sonderlich ein gantz Collegium consuliret, kan man desto sicherer fahren: Quod sententia et pronunciatio peritorum in arte seruanda et non retractanda est.

Abbas *in c. prudent. in princ. de offic. deleg.* Decius *conf. 400. n. 1.* Matth. Berlich. *part. 1. conclus. 59. n. 4. 5. et seqq.*

Es wird auch sodann dafür gehalten, daß selbiges Part iustam causam litigandi habe, und ob es gleich, (wann das Gegentheil sodann bessere Fundamenta im Proceß fürgebracht,) die Haupt-Sache verleuret, ist es doch von denen Expensen und Unkosten zu entledigen. Iusta causa tam ab expensis quam poena legali excusat.

§. oportet autem. de iudic. gloss. in l. ab executione. C. quorum appellationes. videlicet ne quis in id, quod interest, condemnetur. Wehner *conf. n. num. 5.*

Quod quando Imperitus iuris professe habet consilia Doctorum, ac minus duorum, quae sunt sigillata et subscripta, is in Expensas condemnari non debeat.

Bald. *in l. iuris ignorantia. C. qui admit. ad bon. possess.* Andr. Gail. *lib. 1. obs. 152. n. 3.* Ioh. Roßbach. *in pract. ciuil. c. 78. num. 15.* Pacian. *de probat. L. 1. c. 41. num. 156.* Philipp. *L. 1. Eclog. 23. n. 1.* ja es ist Stryckius und Carpzouius *P. 1. C. 31. def. 27.* der Meynung, daß ein Consilium von einem einzigen Iuris Consulto eben diese Würckung habe.

Doch stehet solches alles in arbitrio Iudicis und auf des Richters Erkäntniß, ob deme ungeachtet temere litigiret worden oder nicht? Darum auch vielmals Partheyen unerwogen, derer Informat-Urtheil, in die Unkosten vertheilet werden. Victus victori condemnatur in Expensas.

L. properandum. 13. §. siue autem. 6. C. de iud. l.

Derohalben sonderlich vonnöthen, da man solcher Informat-Urthel, Nutzen haben will, muß man das Factum und Geschicht fideliter erzählen, in specie den Streit exprimiren, und daran nichts verschweigen, besonders alle Documenta pro et contra zum Handel und zur Sachen gehörig, fürnemlich des Gegentheils, mit beylegen. Denn wie ein casus formiret wird, bekömmt man auch sodann Unterricht darauf, und saget man im gemeinen Sprüchwort: Wie einer fraget, so wird er berichtet.

Geschichet es nun also, und werden falsa narrata unterlassen, so können auch die Herren Concipienten und Urthels-Fassere einen richtigen Sententz und Informat fällen, dessen sich das Part hernach beym End-Urtheil zu getrösten hat.

Unterschiedene Informat-Urthel.

I. Veräusserung unbeweglicher Güther, welche Unmündigen zugestanden.

Unsern Gruß zuvor. Ehrsamer guter Gönner, auf euere an uns gethane Frage, erachten wir im Rechten gegründet und zu erkennen seyn: Ist euer Vater N. N. Anno N. verstorben, und hat euch seinen jüngsten Sohn bey N. Jahren alt, beneben andern seinen Kindern, erster und anderer Ehe, und ein Lehn-Ritter-Guth nach sich verlassen, und als die Geschwister zur Theilung schreiten wollen, ist euch N. N. ein einfältiger, derer Rechten unberichteter Bauersmann, zum Vormunden verordnet, und darauf das euch zuständige Lehn-Ritter-Guth um 1800. Gülden Kauff-Summa, die Erb-Güther aber für 1200. Gülden Haupt-Summa angeschlagen, und eurem ältesten Stieff-Bruder ohne einigen Vorbehalt des Wiederkauffs verkaufft und hingelassen, euch aber, als dem jüngsten Sohn, dem die Kühr, Dorffs- und Land-üblichen Brauch nach, gebühret, nur 75. Gülden für die Kühr, und zwar alsdenn erst, wenn ihr mündig, oder zu Ehren greiffen würdet, ausgemachet worden: Als ihr nun zu euren mündigen Jahren kommen, und euch dermassen enormiter laediret befunden, habet ihr das beneficium restitutionis in integrum vor die Hand genommen, und derentwegen bey der Obrigkeit klagbar worden, und Käuffern, euch eure väterliche Güther wie-

derum abzutreten, aufzuerlegen gebeten, auch 500. Gülden mehr zu geben, euch erboten, aber nichts erlangen können, sondern zu Recht gewiesen werden, alles nach mehrerm Inhalt euerer Frage.

Ob nun wol euer Stieff-Bruder die 75. Gülden Kühr-Geld deponiret, und die Gerichte, dieselben anzunehmen, durch Gefängniß und Geld-Straffe euch zwingen wollen, die Güther auch einmal durch einen Kauff zugeschagen.

Dennoch aber und dieweil er euch die 75. fl. Kühr-Geld nicht entrichtet, sondern dieselben viel Jahr euch vorbehalten, ihr auch zur Zeit des geschlossenen Kauffs noch unmündig, und kaum N. Jahr alt, und keine dringende Schulden vorhanden gewesen, auch sonsten das Decretum Iudicis und andere Solennitäten, so vermöge derer Rechte zu Veräusserung derer Unmündigen unbeweglichen Güther erfordert werden, nicht darzu kommen.

So ist euer Stieff-Bruder die 75. fl. Kühr-Geld, beneben denen Zinsen von der Zeit an, da ihr mündlich worden, sowol die Schäden, so viel ihr derer gebührlichen liquidiren werdet, samt denen aufgewanden Unkosten zu erlegen, und zu erstatten schuldig, und ihr seyd zu eures Vaters Güthern zu klagen wohl befugt; V. R. W. Urkundlich mit unserm Insiegel versiegelt.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig.

II. Wenn ein Vormund des Unmündigen Vermögen zu eigenem Nutzen verwendet.

Als ihr uns ein Verzeichniß, was N. N. euer Vormund am baaren Gelde, von euretwegen eingenommen, beneben einer Fragen zugeschicket, und euch des Rechten darüber zu belernen gebeten habt: Ist Anno 1604. N. N. Bürger zu N. euch zum Vormunden vom Rath daselbst bestätiget worden, und es hat sich derselbe der Administration angemasset, und eure Baarschafften, so sich auf dritthalb tausend Gülden erstrecket, deßgleichen die liegende Gründe, und anderm Fahrniß, so ihr aus eurer Groß-mütterlichen Erbschafft überkommen, in seine Verwaltung genommen, euch auch, als ihr eure mündige Jahre erreichet, eine Rechnung seiner gepflogenen Vormundschafft übergeben, darinnen ihr unter andern nachfolgende Mängel befunden, daß er nemlich vier hundert zwey und sechzigste halben Chur-Fürstl. Sächs. Thalern, sowol 36. Rheinische Gülden, und 7. Ungarische Ducaten, neben andern Einkommen, so in der Summa 1122. Gülden, 13. Gr. 8. Pf. ausgetragen, vom Ianuario N. bis aufm Ianuario N. bey sich behalten, und dieselben nicht euch zum besten ausgeliehen, und zinsbar gemachet, damit es geworben, und der Haupt-Stamm gantz erhalten werden möge, sondern euch davon, weil ihr zu N. studiret, euern Unterhalt zugeschicket, gedachter euer Vormund sich auch in berührter übergebenen Rechnung verweigert, die Geld-Sorten an denen Stücken, als gantzen Chur-Fürstlichen Thalern und Gold-Gülden und also die Species, wie er die, laut der Erbsonderung, empfangen, wieder zu geben. Da er nun dasjenige, so er euertwegen an Baarschafft angenommen, nicht bey sich verwahrlich gehalten, und müßig liegen lassen, sondern damit seinen Nutz geschaffet, welches daher abzunehmen, weil er, eurem fernern Bericht nach, die eingenommenen Thaler, und andere Species ausgegeben, und von denenselben keine mehr verhanden: So wäre er sich mit euch, ausserhalb dessen, so euch davon von ihm, zu Fortsetzung eurer Studien gegen N. übersandt worden, von wegen eures Interesse, so euch dadurch abgangen, gebührlich abzufinden. Immassen auch, was er an harten Thalern, Rheinischen Gold-Gülden und Ungarischen Ducaten euertwegen in specie eingenommen, euch dergleichen Species wieder auszuantworten, oder euch das augmentum der Müntze, und was dieselbe darsieder gestiegen, zu erstatten schuldig: Von Rechts wegen. Zu Urkund, ꝛc.

Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig.

III. Ob derer Töchter Töchter mit denen Töchtern in der Gerade succediren.

Auf euere an uns gethane Frage sprechen wir Chur-Fürstl. Sächsische Schöppen zu Leipzig für Recht: Ist ein Weib, darvon eure Frage meldet, unlängst verstorben, und hat nach sich ihren Ehe-Mann an einem, und 5. Söhne und 5. Töchter anders Theils, verlassen.

Ob nun gleich unter gemeldten fünff Töchtern eine, so wiederum eine Tochter nach sich verlassen, vor der Mutter mit Tode abgangen, und in der Stadt Willkühr, deren Extract ihr uns mit zugeschicket, unter andern versehen, daß die Töchter von ihrer Mutter die volle Gerade ererben sollen.

So mag doch derowegen der verstorbenen Tochter Tochter von ihrer Großmütterlichen Gerade und legitima nicht ausgeschlossen werden, sondern hat sich derselben, neben ihrer Mutter Schwestern, an Statt ihrer Mutter, zugleich anzumassen wohl Fug. V. R. W. Zu Urkund mit unserm Insiegel besiegelt.

Chur-Fürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig.

IV. Der-

IV. Dergleichen.

Als ihr uns, durch euer Schreiben, gebeten, euch in einem Falle, so in demselben euerm Schreiben angezeiget, des Rechten zu belernen; Auf solche eure Frage erkennen wir für Recht: Wenn ein erbar Weib bey Leben ihres Mannes verstirbet, die da Töchter, und einer ihrer verstorbene Tochter Töchter nach sich lässet, so erbet dasselbe erbare Weib die Gerade gleich also wol auf der verstorbenen Tochter Töchter, als auf ihre Tochter dergestalt, daß bemeldeter verstorbenen Tochter Töchter an die Statt ihrer Mutter treten, und alle so viel nehmen, als ihre Mutter, so die noch am Leben wäre, genommen hätte. Von Rechtswegen.

Hof-Richter, und verordnete Beysitzer des Fürstlichen Ober-Hof-Gerichts zu N.

V. Von versäumter Belehnung eines gemeinen Lehn-Ritter-Guths.

Als ihr uns zwey Belehnungs-Briefe und einen Kauff-Contract sub dato Num. 1. 2. 3. beneben einer Frage zugeschicket, und euch des Rechten darüber zu berichten gebeten habt;

Demnach erachten wir darauf in Rechten gegründet und zu erkennen seyn: Habt ihr das Guth H. am 1. Februarii 1619. käufflichen an euch gebracht, darinnen ein Lehn-Ritter-Guth gelegen, so Matthes Kretzschmar erkaufft, welcher es zwar bey seinem Leben in die zwey Jahr, und nach seinem Absterben dessen Wittwe und Erben ein Jahr besessen, es ist aber niemals die Lehn bey euch von ihnen gesuchet worden.

Ob nun wol sonsten, wenn bey dem Lehns-Herrn von dem Lehn-Mann zu gebührender Zeit die Lehn, wegen eines Ritter-Lehns, nicht gesuchet wird, das Ritter-Lehn-Guth dem Herrn anheim fället. Dennoch aber, und dieweil dieses Lehn nicht ein recht Ritter-Lehn, sondern ein gemein Lehn-Guth ist, so die Art und Eigenschafft eines wahren Lehn-Guths nicht hat, doch mit einem Ritter-Pferd verdienet wird: So ist auch euch dasselbe nicht anheim gefallen, ihr seyd aber Kretzschmars Erben, dahero, daß ihr Vater und sie, in gewöhnlicher Frist, die Lehn bey euch, als Lehen- und Erb-Herren nicht gesuchet noch gemuthet, mit 100. Thaler Straffe zu belegen wohl befugt: Von Rechts wegen. Urkundlich mit unserm Insiegel versiegelt.

Ordinarius, Senior, etc.

VI.

Als ihr uns Copien, eines euch mitgetheileten Informats, und eines Lehn-Briefs, samt einer Fragen zugeschicket, und euch des Rechten darüber zu berichten gebeten habt; Demnach erachten wir darauf im Rechten gegründet und zu erkennen seyn: Wenn gleich aus dem Lehn-Brief, so den 2. Februarii Anno 1619. datiret, zu vernehmen, daß das Ritter-Guth zu H. dem Lehn-Herrn ein tüchtig Lehn-Pferd zu halten schuldig: Dieweil aber dennoch solch Lehn-Pferd nicht für ein Ritter-Lehn-Pferd, sondern das Ritter-Guth für ein Bauer-Guth zu achten; So bleibet es auch bey unserm euch deßwegen mitgetheilten Informat, sowol der Straffe bey hundert Thaler billig, jedoch mit dieser Erklärung, daß die Kretzschmars Erben euch das Lehn-Geld über die hundert Thaler Straffe an solcher Müntze, wie dieselbe zur Zeit ihres Vatern Absterben gänge und gebe gewesen, beneben den hierauf ergangenen Unkosten abzustatten schuldig: Von Rechts wegen. Urkundlich mit unserm Insiegel versiegelt.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig.

VII. Vom Deposito iudiciali leichter Müntze, so inzwischen abgesetzet worden.

Auf eure an uns gethane Frage samt beygelegter Copie einer Obligation, und eingewandten Protestation, erachten wir in Rechten gegründet und zu erkennen seyn: Habt ihr Anno etc. 1621. N. N. 300. fl. an gänger und geber Müntze geliehen und vergesetzet, worüber er euch, besage beygefüater Copien, am Oster-Marckt 1622. seine Handschrifft gegeben, und gegen Aufkündigung einer Monats-Frist solche 300. fl. hinwiederum danckbarlich zu erlegen versprochen. Demnach aber vor weniger Zeit durch Chur-Fürstliche Steuer-Befehliche die geringe Müntze abgesetzet worden, hat er euch an geringer Müntze bezahlen wollen, und weil wir solche anzunehmen Bedencken getragen, hat er durch Chur-Fürstliche Befehliche an den Amtschösser zu N. Commission ausgewürcket, und so viel erhalten, daß die 300. fl. ins depositum genommen werden sollen, und wiewol ihr, so balden Citation deßwegen ausgangen, darwider, besage beygefügter Copien, solenniter protestiret, sind doch die Gelder am 5. Augusti, da schon am 31. Iulii das neue Müntz-Edict publiciret gewesen, auf beyder Theile Recht und Gefahr, ins depositum auf- und angenommen, und den 11. Decembris nächstkünfftig, zur Verhör und Handlung zwischen euch, Termin angestellet worden.

Ob nun wol euer Schuldner, durch Chur-Fürstl. Gnädigsten Befehlich, so viel erhalten, daß die dargeliehenen 300. fl. am 5. Augusti instehenden 1623. Jahres an leichtem Gelde ins depositum genommen worden.

Dennoch aber, und dieweil er, vermöge der von sich gegebenen Obligation, deßwegen keine Aufkündigung gethan, ihr auch in solch depositum nicht gewilliget, sondern darwider protestiret, die Depositio auch erstlichen am 5. Augusti, da allbereit am 31. Iulii zuvorn das neue Müntz-Edict publiciret, und die leichte Müntze abgesetzt gewesen, erfolget, und die Gelder nicht in solutum, sondern auf beyder Partheyen Gefahr auf- und angenommen, und andere gebührende Requisita und Solennitäten darbey nicht gehalten, noch in acht genommen worden: So möget ihr auch nunmehr die dargeliehenen 300. fl. immassen dieselben deponiret worden, anzunehmen, wider euren Willen, nicht gedrungen werden, sondern es ist euch euer Gläubiger, bemeldtes Anlehn an jetzigen guten gangbarem Gelde zu erlegen und abzutragen schuldig: Von Rechts wegen. Urkundlich mit unserm Insiegel versiegelt.

Ordinarius, etc.

VIII. Vom Gerichtlichen Depositо.

P. P.

Als ihr uns etliche Chur-Fürstl. Sächs. Gnädigste Befehliche in originali, unterthänigste Supplicationes und Berichte, sowol gehaltene Registraturen, in Sachen George N. zu K. an einem, und dessen Schwager Michael N. am andern Theil belangende, beneben einer Frage zugeschicket, und euch des Rechten darüber zu belernen gebeten habt; Demnach sprechen wir Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig darauf für Recht: Hat Georg N. zu N. an Pfinesten Anno etc. 1621. von seinem Schwager N. N. 200. Gülden an halben Gülden-Stücken um gebührliche Verzinsung auf ein Jahr lang erborget und aufgenommen, welche Summa Geldes gedachter N. nach Verfliessung desselben Jahrs dem Schuldner noch auf ein Jahr gestundet.

Und als berührter Schuldner N. N. verschienene Pfinesten jüngsthin, nach beschehener Aufkündigung, obgedachte 200. fl. an derogleichen halben Gülden-Stücken, als ers empfangen, wiederum abtragen wollen, hat solche N. von ihm anzunehmen sich verwegert, mit Fürwenden, daß solches unmündiger Kinder Geld, damit auch eine alte Schuld abgeleget worden wäre, worauf N. N. der Schuldner benamte 200. fl. halbe Gülden-Stücken bey euch gebührlichen hinterleget, nach mehrerm Inhalt derer uns zugeschickten Acten und euer Frage.

So ist mehr-berührter N. N. seines Fürwendens ungeachtet, angeregte deponirte 200. fl. anzunehmen, und sich damit befriedigen zu lassen schuldig, und es mag N. N. ihm etwas weiters zu erlegen, gestalten Sachen nach, wider seinen Willen, nicht gedrungen werden: Von Rechts wegen. Zu Urkund mit unsern Insiegel versiegelt.

Chur-F. S. Schöppen zu Leipzig.

IX. Wie bey erhöheter Müntze die Zahlung zu leisten.

Als ihr uns Abschrifft einer Handschrifft und Urthels-Frage zugeschicket, und euch des Rechten, ꝛc. Demnach sprechen wir, ꝛc. Ob nun wol in der Verschreibung ein gewisser Valor gesetzet, und der Thaler zu 24. Gr. gewürdiget worden; Weil aber dennoch ihr in eurer Frage berichtet, daß N. N. auf bestimmten Termin mit der Zahlung nicht eingehalten, sondern säumig gewesen, und der Thaler hernach allgemach gestiegen und aufgewachsen, so gehet solcher Schade billig über den Debitorem, und ist euch N. N. Thaler in specie, oder jeglichen Thaler mit Müntze, so hoch er bisher gestiegen, zu bezahlen schuldig, von Rechts wegen.

Schöppen zu Leipzig.

X. Dergleichen Informat.

Ob nun wol in der Verschreibung im Eingange ein gewisser Valor der Thaler gesetzet, und namhafftig gemachet; Dieweil aber dennoch in Obligatione, und in denen Worten, da der Schuldner zur Zahlung und Wiedererstattung sich verpflichtet, der Valor und Werth der Thaler nicht wiederholet, sondern N. N. solche vorgesatzte Summa an guten genehmen Reichsthalern zu erlegen sich verschrieben, so ist auch N. N. solcher seiner Verpflichtung ein Gnüge zu thun, und angedeute Summa mit Reichsthaler-Stücken zu erlegen und abzutragen schuldig. V. R. W.

Schöppen zu Leipzig.

XI. Dergleichen.

Ob nun wohl vormals ein Thaler höher nicht als auf 24. Groschen angeschlagen, sieder dessen aber am Werth gestiegen; Dennoch aber und dieweil der Debitor sich die Zahlung, an harten Reichsthalern, in specie zu thun verpflichtet: So ist er auch vorgemeldte Thaler, an gantzen Reichsthalern zu zahlen und zu erlegen schuldig. V. R. W.

Schöppen zu Leipzig.

XII. Ob

XII. Ob Haußsuchen unter die Ober- oder Erb-Gerichte gehörig.

Auf eure uns zugesandte Deduction-Schrifft und Frage: Ob nemlich die Haußsuchung in die Ober- oder Erb-Gerichte gehörig sey, darüber ihr unsere Rechts-Belernung gebeten habt, erachten wir nach fleißiger Verlesung und Erwegung derselben darauf im Rechten gegründet und zu erkennen seyn: Weil die Haußsuchung für eine allgemeine ungefährliche Extraiudicial-Erforschung zu halten ist, und zu dem Ende, damit die Obrigkeit, zu dessen Erkenntniß und Vindication die Sache gehöret, der gerügten That halben die Inquisition anstellen, und nach Anleitung üblichen Processus verfahren möge, mit nichten aber, daß einem andern zu Nachtheil und Abbruch seiner Gerichte, der Inquirent und Haußsucher dadurch sich der Bestraffung anmassen wollen, fürgenommen worden; So sind auch dergleichen Haußsuchungen (ungeachtet darbey grosse Deuben und Verbrechungen, welche sonsten in die Ober-Gerichte gezogen werden möchten, sich ereignen würden,) nicht für Ober- sondern Erb-Gerichts- und hierinnen gehörige Fälle billig zu achten. V. R. W.

XIII. Ob der, so im Possessorio obsieget, im Petitorio aber succumbiret, ad restitutionem fructuum perceptorum et percipiendorum zu verurtheilen.

Scabini Lipsienses an A. M. zu Delitsch, Anno 1613.

Sprechen wir: Hat G. R. wider euch, wegen einer Wiesen, eine Rechtfertigung in Possessorio angefangen, darinnen ihr den Sieg Rechtens erhalten, und dahero gedachter G. R. euch in petitorio zu belangen sich unterfangen. Ob nun wol ihr in solchem Streit das Recht verlohren, dieweil aber dennoch ihr zuvor in Possessorio obgelegen, und also erhebliche Ursache gehabt, euch mit eurem Gegentheil in petitorio einzulassen; So möget ihr ad restitutionem fructuum perceptorum et percipiendorum nicht vertheilet werden. V. R. W.

XIV. Ob wegen unreinen Viehes das Kauff-Geld wieder erstattet werden müsse?

Weil aus derer Partheyen Vorbringen erscheinet: Daß Kläger von Beklagten zween Ochsen um 55. Thaler erkaufft, darunter der eine hernacher unrein befunden worden; So ist Beklagter die libellirten 27. Thaler und 12. Gr. seines Vorwendens ungeachtet, Klägern, gegen Ausantwortung der Haut, hinwieder zu erstatten schuldig. V. R. W.

XV. Ob das Futter wegen eines gestohlenen Pferds, wenn es gebrauchet worden, bezahlt werden müsse?

Sprechen wir, ꝛc. Hat einer eurer Unterthanen ein Pferd gekauffet, und, nachdem ihr, aus allerley Umständen, in eurem Bericht angezogen, vermercket, daß solches Pferd jemandes diebischen entführet seyn müste, derowegen und darum habt ihr es, zu mehrer Inquisition des Diebstahls, in euren Stall ziehen lassen, dasselbe aber zu eurer Arbeit alleine, daß es sich nicht verstünde, und ferner nicht gebrauchet. Als aber dieses offenbar worden, hat sich der Herr zum Pferde, dem es gestohlen worden, gefunden, und den Eigenthum darvon beglaubiget, darauf ihr ihm das Pferd, jedoch ohne Beschwerung, zugestellet, und nachdem Irrung um Fütterung halben entstanden, seynd zehen Thaler hinter euch Gerichtlich eingeleget worden. Dieweil ihr denn, aus Richterlichem Amt, nach dem Diebstahl zu inquiriren, das Pferd in die Gerichte genommen, und eine Zeitlang (nachdem sich niemand darzu gefunden) im Futter gehalten: So wird auch die Atzung, als viel derselben ziemlichen und nothdürfftig gewesen, ohne Uberfluß und nach billiger Ermäßigung euch von dem eingelegten Gelde billig erstattet und bezahlet, von Rechtswegen.

Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig.

XVI. Wie eine Meil Weges richtig abzumessen, und von deren Länge.

Sprechen wir, auf eure an uns gethane Frage, daß eine Meil Weges von Recht haben soll 60. Gewende, und ein Gewende soll haben von Recht 60. Ruthen, und eine Ruthe soll haben 7. und eine halbe Ellen, und darnach ist eine Meile zu überschlagen und zu messen; Also doch, daß die Meile gemessen wäre nicht nach dem richtigen Steige, auch nicht auf das nächste über Querfeld, sondern nach der gemeinen Strassen, da man pfleget auf zu gehen, zu reuten und zu fahren, da soll die Meil nach Recht in solcher Weise, wie oben gemeldet, nach denen Gewenden und nach Ruthen gemessen werden. V. R. W.

Scabini Lipſ.

XVII. Von Trauff-Recht und Wasser-Rinnen zwischen Nachbarn.

Als ihr uns um Recht befraget habt, eine Rinne, so zwischen eurem Nachbar gelegen, belangende: Sprechen wir Schöppen zu Leipzig auf solche Frage für Recht: Hat euer Nachbar neben euch eine Mauer an seinem Hause, und hat zwischen euch und ihme eine Rinne gelegen, ausserhalb seiner Mauren, und habt ihr die Rinne bishero alleine gehalten. Bauet ihr denn je-

und

und ein steinern Hauß also hoch oder höher denn eures Nachbars Hauß, so müsset ihr doch gleichwol die Rinnen und Trauffen halten, immassen sie vorhin gelegen hat, und euer Nachbar darff die Rinnen auf oder zu seiner Mauren nicht legen lassen, er darff die Rinnen auch nicht helffen halten, und ihr möget ihn darzu nicht dringen, daß seine Dachung und Trauffe also wohl drinnen geführet würde, als die eure. Habt ihr auch eine Trauffe in seinen Hof fallen gehabt, und hat er die Trauffe unterbauet, und den Wasser-Lauff mit einer kleinen Rinnen unterfasset, das hat er wohl mögen thun, es wäre denn, daß er euch sein Gebäu zu nahe gesatzt hätte. Hat er aber den Wasser-Lauff in ein Priuet geführet, daß es durch die Priuet fort durch euer Hauß wieder ausläuffet, das seyd ihr nicht pflichtig zu dulten oder zu leiden. V. R. W.

Schöppen zu Leipzig.

XVIII. De Seruitutibus, und ob ein Nachbar von dem andern den Abfall eines Wassers zu leiden schuldig oder nicht?

Auf eure an uns gethane Frage sprechen wir Schöppen zu L. für Recht: Ob gleich eure Nachbarin das Regen- und Trauff-Wasser aus eurem Hauß, durch ihren Hof, vermöge eines Vertrages, so zwischen euer beyder Vorfahren aufgerichtet, gehen zu lassen schuldig: Dieweil aber dennoch euer Hauß damals das Röhr-Wasser und Bade-Stuben nicht gehabt, und dadurch die bemeldte Dienstbarkeit grösser und beschwerlicher seyn wird, denn sie in Zeit des aufgerichteten Vertrags gewesen: So ist eure Nachbarin nicht schuldig, den Abfall von dem lebendigen Röhr-Wasser, so ihr aus eurem in ihren Hof zu führen willens seyd, noch auch das Wasser aus dem Badestübelein, so ihr bauen würdet, in eurem Hofe zu dulten und zu leiden. V. R. W.

Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig.

XIX. Ob ein Handwercks-Mann wegen des Vaters Excess des Handwercks zu verstossen oder nicht?

Auf eure an uns gethane Frage sprechen wir Schöppen zu L. für Recht: Hat euer Vater, nach eurer Mutter Absterben eines Abdeckers Weib zur Ehe genommen; So kan euch derohalben, nach gemeinen, auch Sächs. Rechten, das Becken-Handwerck, welches ihr ehrlich gelernet, und bisher mit eurem Weibe, die eines Becken-Wittwe gewesen, ehrlich getrieben, nicht verboten, noch ihr derowegen unehrlich und des Handwercks unwürdig geachtet werden, sondern ihr werdet dabey, gleich einem andern ehrlichen Meister, billig geschützet und gehandhabet. V. R. W.

Schöppen zu Leipzig.

XX. Ob in Pestilentz-Zeiten davor zu halten, daß der Vater oder die Kinder eher verstorben.

Ist ein Vater mit zweyen Kindern in vergangenen Sterbens-Läufften zugleich todt gefunden, und man kan durch keine Nachrichtung wissen, ob der Vater vor oder nach denen Kindern verstorben, so betrachten die Rechte in solchem Zweiffel derer Kinder Alter, und darum wären die zwey Kinder, da es Knäblein, über 14. und da es Mägdlein, über 12. Jahr alt gewesen, so vermuthen die Rechte, daß der Vater ehe, und sie nach dem Vater abgangen, derowegen hätten die Kinder dißfalls mit ihrem Erbe und Erb-Gerechtigkeit ihre Mütterliche Großmutter befället, und weil dieselbige darnach auch verschieden, so hätte sie mit solcher ihrer Erbschafft ferner ihre drey Söhne befället; Hätten aber die Kinder obermeldtes Alter nicht erreichet gehabt, so ist zu Recht die Vermählung daß sie vor dem Vater durch den Tod verblichen, und daß der Vater sein Erbe auf seine Schwester verfället, aber in Zweiffel, wenn derer Kinder Alter unwissend wäre, so möchte die Obrigkeit die Erbschafft in zwey Theil, nach derer Personen Anzahl und denen Häuptern, nach Gelegenheit dißfalls theilen; Es folgte aber des Verstorbenen Schwester für allen Dingen ihr Väter- und Mütterlich Antheil aus denen Güthern zu voraus billig, V. R. W.

IC. Lipf.

XXI. Wenn Schuldner Güther denen Gläubigern abtreten, wem das Dominium verbleibe, und der Schade zuwachse?

Sprechen wir, ꝛc. Nachdem aus eurem Bericht erscheinet, daß euere Häuser euern Gläubigern durch die Gerichte für die Schuld (damit ihr ihnen wegen erkaufftter Leder verhafftet,) eigenthümlich in solutum, und also an statt der Bezahlung tradiret und zugeschlagen worden, welches denn nach dem öffentlichen Aufbiethen, und weil sich keine Käuffer gefunden, billig geschehen wäre, eure Gläubiger auch solche nicht Pfand-Weise gebrauchen, sondern zur Bezahlung annehmen, und das übrige heraus geben wollen: So ist derowegen der Eigenthum solches gerichtlichen Pfandes, alldieweil dieselbige obberührter Massen nicht verändert, bey euch verblieben, und dieweil die Häuser ohne Verschuldung eurer Gläubiger in Kriegs-Läufften verbrennet, und ihr habt nun auf solche Stätte wiederum gebauet, so seynd die Häuser euch, als bey dem der Eigenthum verblieben, zu Schaden verdorben, und mögen derowegen eure Gläubiger in die neuen erbaueten Häuser, in Mangel fahrender Haab, die Hülffe auf die bekannte Schuld anderweit suchen,

chen, und dieselbige an statt der Bezahlung eigenthümlich von denen Gerichten verkauffen lassen, oder selbst in solutum annehmen, und dißfalls sind sie euch die Ubermaß heraus folgen zu lassen schuldig; da sie aber solche Häuser austhun, und den Zinß darvon nehmen, so würde derselbe von Jahr zu Jahr anstatt der Schuld billig abgekürtzet. V. R. W.

XXII. Straffe dessen, so einen Mahl-Stein doloſe aushebet, und solchen dem Nachbar zum Schaden weiter versetzet.

Sprechen wir, ꝛc. Hat N. N. bekannt, daß er zweene Mahl-Steine im Felde auf einer Wiesen zwischen dem gestrengen N. Amtmann, ꝛc. und ihm ausgehoben, und ihm zum Vortheil in bemeldtes Amtmanns Güther gesatzt, dieselbe dadurch zu schmälern; So ist eine Straffe für jeglichen Stein zwey und viertzig Goldgülden denen Ober-Gerichten einzubringen, die möget ihr ihm, ob ihr wollet, aus Gnaden nach eurem Ermessen vermindern. V. R. W.

Chur-F. S. Schöppen zu Leipzig.

XXIII. Ob ein Kind, so im siebenden oder eilfften Monat gebohren, für ehelich zu achten?

Als ihr uns berichtet, daß ein Ehe-Mann Donnerstags nach Michaelis, An. 85. ins Land zu Braunschweig verreiset, und den 16. Januarii dieses Jahrs wieder anheim kommen, dessen Weib folgends den 28. Monats-Tag Julii ein Kind zur Welt bracht, und also euerm Bericht nach, mit demselben 43. Wochen, von der Zeit an, als der Mann von ihr verreiset, schwanger gangen, und nunmehr Zweiffel vorfiel, ob solche Geburth für ehelich zu achten: Demnach sprechen wir verordnete Doctores für Recht: Dieweil diese 43. Wochen von der Zeit an, als der Ehe-Mann weggezogen, bis auf den 28. Tag Julii, 301. Tag, und dieselbe hinwieder 10. Monat und 1. Tag, wenn auf jeden Monat 30. Tag, wie dißfalls billig geschicht, gerechnet, austragen, auch da gleich in diesem Fall auf einen Monat 29. Tag, und 12. Stunden nach etlicher Meynung zu rechnen, doch dieselbe mehr nicht denn 10. Monat, 6. Tage, und etliche wenige Minuten machen; Folgends von dem 16. Januarii dieses 86. Jahres, als der Mann wieder anheim kommen, bis auf den 28. Julii, 27. Wochen und 4. Tage seynd, und also 139. Tage, die da thun 6. Monat, 13. Tage, da der Monat auf 30. Tage gerechnet, oder wenn der Monat auf 29. Tage, 12. Stunden anzuziehen, dieselbe 6. Monat, 19. Tag und 12. Stunden austragen; Und aber in Rechten verordnet, daß ein Kind im Anfang des eilfften Monats sowol auch im siebenden Monat, es sey im Anfang, Mittel, oder zu Ende gebohren, an seinen Ehren nicht mag gescholten werden, sondern für des Mannes Recht- und ehelich-gebohren Kind zu achten: Derowegen ist auch ermeldter Ehe-Mann sich des Kindes, als ein Vater, anzunehmen schuldig. V. R. W.

XXIV. Ob ein Concipient einer Supplication zu straffen, wenn das Gegentheil etliche Wort pro iniuria anzeucht?

Habt ihr J. von S. eine unterthänigste Supplication verfertiget, und auf seinen sonderbaren Befehl darein gesetzet: Daß G. von B. sein Brief und Siegel, wie einem ehrlichen vom Adel gebühret, nicht gehalten; welches ermeldter G. von B. vor Iniurien angezogen, und euch deßwegen für Gericht fordern lassen, nach mehrerm Inhalt eurer Fragen: So ist euch J. von S. derohalben zu vertreten, und den angefangenen Iniurien-Proceß auf seine Unkosten auszuführen schuldig. V. R. W.

Juristen-Facultät zu Leipzig, Anno 1608.

XXV. Ob derjenige, so eine Urthels-Frage in eines andern Namen abfassen lässet, zu iniuriiren, und deßwegen an seinem Handwerck, Nahrung und Beruff zu hindern sey? ad requisit. Mart. Löwens zu S. Anno 1630.

Habt ihr eine Urthels-Frage wegen eures Enckels verlassener Gerade, auf Christoph Martins Anregen und Gutachten, im Namen der Gemeine abgehen lassen, auch darauf ein Urthel erhalten, ꝛc. Worüber ihr von eurem Gerichts-Herrn, Heinrichen von B. für einen Schelmen gescholden worden, ꝛc. Dennoch aber und dieweil ihr mit eurer aufgesetzten Urthels-Frage niemand beschadet, auch jemands zu beschaden, oder in eines andern Amt zu greiffen nicht gemeynet gewesen, und Christoph Martin geständig, daß er euch die Frage in der Gemeine Namen zu stellen vermahnet; Dergleichen Rechts-Fragen auch an sich selbst nicht straffbar; Und denn auch in denen Reichs-Abschieden versehen, daß diejenigen, so einander schelten, solches beweisen, der aber, so gescholten worden, bis eine Ubelthat ordentlicher Weise über ihn ausgeführet, bey seinem Handwerck, Nahrung und Beruff, unbetrübet gelassen werden solle.

So werdet ihr auch demnach, des von B. Schelt-Wort und Auflage ungeachtet, bey euerm Beruff und Nahrung, bis ein anders ordentlich wider euch ausgeführet, billig gelassen, und daferne ihr ferner beschweret werdet, seyd ihr darwider gebührende Rechts-Mittel zu gebrauchen, und um Einstellung Gewalts, bey der hohen Obrigkeit, zu suchen wohl befugt, von Rechts wegen.

XXVI. Proceß wider ungehorsame Unterthanen verweigerter schuldigen Dienste halber.

P. P.

Sprechen wir, ꝛc. die verordnete Doctores des Chur-Fürstlich-Sächsischen Hof-Gerichts zu Wittenberg für Recht: Weil der Chur-Fürst zu Sachsen, ꝛc. und Burg-Graf zu Magdeburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, N. N. von N. über die Frohn-Leute in denen acht Dörffern N. N. N. N. N. N. N. N. mit denen Erb-Gerichten, so viel die Frohn-Dienste belanget, gnädigst begnadet; So ist er auch, wenn sich die Leute, solcher Frohn-Dienste wegen, widersetzig machen würden, dieselben mit Geld-Bussen zu belegen, und da die Leute solche Geld-Bussen in der Güte nicht erlegen wolten, sie auszupfänden, auch in sein Gefängniß zu legen, wohl befugt. V. R. W.

XXVII. Dergleichen.

Sprechen wir, ꝛc. hat weyland, ꝛc. Da nun eurem Bericht nach, gedachte Dorffschafften sich dieser Dienste verweigert hätten, so wäret ihr einen jeglichen mit zwey neuen Schock Straffe zu belegen, und wenn sie solche Straffe nicht bezahlen würden, alsdenn einen jeden, so hoch sich diese Straffe beläufft, an Geträydig und andern Mobilien auszupfänden wohl befugt, für eins.

Auf eure andere Frage sprechen wir für Recht: Aufm Fall nach beschehener Auspfändung die Dorffschafften N. und N. die angekündigte Straffe, in Sächsischer Frist nicht erlegeten: So wäret ihr, als dem die Erb-Gerichte zuständig, solche Pfande, auf vorgehende euers Richters und Schöppen Taxation, zu verkauffen, und euch daran bezahlt zu machen, wohl berechtiget, und seynd darüber jetzt-gemeldte Dorffschafften euch alle erlittene Schäden und Unkosten, doch auf vorgehende Liquidation und Moderation, zu erstatten schuldig, alles von Rechts wegen. Urkundlich mit des Hof-Gerichts Insiegel versiegelt.

Verordnete Doctores etc.

XXVIII. Denen Unterthanen sollen keine Neuerungen auferleget werden.

Hat das Dom-Capitel zu F. das Dorff Ober-C. vor 60. Jahren an sich bracht, und hat sich diese Zeit über allezeit an denen gewöhnlichen Zinsen und Diensten begnügen lassen, und euch und eure Vorfahren mit keinen neuen Diensten beladen. Ob nun gleich Heinrich von M. solch Dorff von berührtem Capitel vor 14. Jahren erkaufft, und euch, denen Inwohnern desselben, in der Handlung, wie billig, zugesaget, daß er euch bey alter hergebrachter Gerechtigkeit verbleiben lassen wolte, aber dessen ungeachtet, sich des vergangenen Jahres unterstanden, euch mit etlichen Bau-Fuhren zu beschweren, und da ihr euch dessen geweigert, etliche derer euren mit Gefängniß bedränget, die ihm auch eine Summa Geldes zur Straffe im Gefängniß haben verbürgen müssen.

Da er aber keine erhebliche Ursachen solcher Neurigkeit darzuthun und zu beweisen wüste; So wäre er euch hinfort damit zu verschonen, und die geforderte oder abgedrungene Straffe wieder zu geben und zu erlassen schuldig. V. R. W.

Schöppen zu Leipzig.

XXIX. Noch ein Informat-Urthel,

Ob ein Vormund seine übergebene subscribirte Rechnung wieder aufheben und ändern mag?

P. P.

Auf euren uns zugeschickten Bericht und angehefftete Rechts-Frage, sammt denen Beylagen mit Num. 1. 2. 3. und Lit. A. B. darüber ihr unsere Rechts-Belehrung gebeten habt, sprechen wir verordnete Doctores des Chur-Fürstl. Hof-Gerichts zu Wittenberg für Recht: Daß N. N. seine, in Vormundschafft N. N. hinterlassener Kinder, übergebene dreyfache, und von ihm selbsten unterschriebene Rechnung (welche die Erben angenommen, und darauf ihre endliche Theilung geschlossen und vollzogen, auch vom Rath zu N. confirmiren, und dem Contract-Buch einverleiben lassen, und er an denen Reliquis gewisse Posten allbereit gerichtlichen ausgeantwortet) nunmehr wieder umzustossen, und seine gewesene Mündlein, samt oder sonders, ferner in Weitläufftigkeit zu führen nicht befugt, sondern es wird aus denen in eurem Bericht angezogenen Ursachen, des N. Gegen-Einwendens ungeachtet, darbey allenthalben billig gelassen. V. R. W. Urkund ꝛc.

Verordnete Doctores etc.

Zwey

Zwey Urthels-Fragen an den Schöppen-Stuhl zu Leipzig.

I. Wegen einer vor 6. Jahren begangenen Unzucht und vorgenommenen Concussion.

Magnifici, Wohl-Edle, Hochachtbare, Hochgelahrte und Hochweise, Hochgeehrte Herren!

Es hat eine Bettel, Namens Maria, jetzo Balthasar N. Ehe-Weib, bis daher an Johann Christoph N. einen wohlangesessenen Gast-Wirthen hiesiger Lande, unterschiedene Briefe geschrieben, unter dem Vorwande, als ob er mit derselben, nunmehr vor sechs Jahren, in ihrem ledigen-Stande fleischlichen zugehalten, davon sie schwanger worden, und vor 6. Jahren einen Sohn zur Welt gebracht, und will von demselben die Alimentation solchen Kindes auf zwölff Jahr lang von ihme haben, und vor sich zugleich Geld von ihme erpressen, widrigen Falls, und da er sich zu nichts verstünde, sie ihme das Kind nicht nur alleine heimlich vor die Thür setzen lassen, davon gehen, sondern auch hernach solches alles vor die Obrigkeit ihres Orts bringen wolte. Ob sie nun gleich fürwendet, sie hätte dazumal, als der Gast-Wirth mit ihr zugehalten, nicht gewust, daß er ein Ehe-Mann sey, gleichwol aber mit ihr zu unterschiedenen malen fleischlichen zu schaffen gehabt, sie wohl tractiret, und zum öfftern Geld gegeben, so sich auf ein ziemliches belieffe, auch versprochen, das Kind auf 12. Jahr lang zu versorgen, im übrigen auch das Kind auf ihn getaufft worden, dahero er sich, bey so gestalten Sachen, der Alimentation nicht entziehen, vielweniger in Abrede seyn könte, daß er mit ihr fleischlichen zugehalten hätte: Dieweiln aber eines Theils der Bettel Vorgeben in facto beruhet, und ihre Intention, von dem Gast-Wirthe was Geld zu erpressen, abgezielet ist, und gesetzt, es hätte der Gast-Wirth dazumal bereits vor 6. Jahren die Bettel fleischlich erkannt, so wäre doch, nach Sachsen-Recht, die praescription und Verjährung, auf Seiten des Ehemanns N. vorhanden, indem die Bettel solches factum angiebet, da schon 6. Jahr verflossen, als sie den Coitum mit ihme ausgeübet, im übrigen aber, nach ihrem eigenen Bekäntniß, sowol nach beschehener Unzucht, als sonsten von ihme Geld genommen, stille geschwiegen und der Obrigkeit nicht angezeiget, und allenthalben das factum vertuschet, auch über dieses zu vermuthen, daß sie sich als ein commune prostibulum gebrauchen lassen, und sowol mit ehelichen als unehelichen Personen zu thun gehabt, und dahero um so viel desto eher N. die Praescription, weil das quinquennium vorbey, zu statten käme: Als ist allhier die Frage, ob wider offtberührten N. die Inquisition vorzunehmen, oder ihme nicht vielmehr die Praescription, des verflossenen quinquennii halber, zu statten käme, in Erwegung, wann er gleich das factum gestünde, sein Ehe-Weib auch ihm bereits remittiret, und wie bey diesem Fall, wider die Bettel, so sich nunmehro verheyrathet, ihr Mann auch, daß sie zu Falle gerathen, bey Verehlichung es wohl gewust, zu verfahren, und solche zu bestraffen sey, weil auf Seiten ihrer und ihres Ehe-Manns die concussion vorhanden; Mit Bitte, mir solches durch Rechts-gegründetes Responsum per rationes decidendi et dubitandi mich förderlichst zu verständigen. Wofür ich verharre

Ew. Magnific. und Herrl.

Sangerhausen, den 20. Maji, 1694.

unterdienstschuldiger
Johann Christoph N. Bürger und Gast-Wirth.

Denen Magnificis, Hochachtbaren, Hochgelahrten, und Hochweisen, des Chur-Fürstl. Sächs. Schöppenstuhls zu Leipzig Hochverordneten Herrn Seniori und andern Doctoribus, meinen insonders Hochgeehrten Herrn ꝛc.

II.

Uber einen Erbfall, eines Ehe-Mannes anderer Ehe, von seinem begüterten Ehe-Weib, welche 3. Kinder erster Ehe gehabt.

Des Chur-Fürstl. Sächs. Schöppenstuhls zu Leipzig Hochverordnete Herren Senior und andere Doctores, auch Assessores, Magnifici, Hoch-Edle, Vest und Hochgelahrte, Hochweise, besonders großgl. Hochgeneigte Herren.

Es hat Caius, ein Wittwer schlechten Vermögens, eine begüterte Wittwe Mariam, so mit ihrem ersten sel. Ehe-Mann Titio, drey Kinder gezeuget, geheyrathet, und ist zu derselbigen in Hauß und Güther gezogen, auch den Ehestand, wiewol ohne Kinder, etzliche Jahr mit ihr continuiret. Nun ist zwar in dem 5. Artic. derer Statuten zu Hahn sub signo ⊙ woselbst die Heyrath geschehen, zugleich auch versehen, daß, wenn Mann oder Weib in der andern oder dritten Ehe keine Kinder gewinnen würden, nach Absterben des Weibes der überbleibende Ehe-Mann alsodann vlumfructum in des verstorbenen Weibes unbeweglichen Güthern ad dies vitae haben, die Mobilia aber, und was in solcher Ehe erworben, zu seiner Statutarischen Portion erben solle, welche Statuten auch, wie sub signo ☽ und A. ae et b. ß. mit mehrern zu ersehen ist, bis dato in Ubung erhalten worden. Nachdem sich aber zugetragen, daß das Weib Maria ein Testament aufgerichtet, und darinnen ihren andern Ehe-Mann Caium, falls sie vor ihm sterben solte, zu einem Mit-Erben ihrer gantzen Verlassenschafft, an unbeweg-und beweglichen Güthern, und was Erbe ist oder genannt wird, eingesetzt hat, also, daß derselbe, mit ihren dreyen Kindern aus erster Ehe, in allen zu gleichen Theilen gehen, und den vierdten Theil davon haben soll, und solch Testament denen Gerichten insinuiret, so auch nach Absterben der Testatricis publiciret worden, so hat anfänglichen die eine Tochter Maria solch ihrer verstorbenen Mutter Mariä dispositon, ratione des vierdten Theils, so ihrem secundo Marito Caio von der aus ihres ersten sel. Ehe-Mannes Titii Erbschafft nach obangeführten 5. Articul derer Statuten bekommenen Helffte an Mobilien und Immobilien vermachet, laut Libells A. aus diesem Fundament, weiln ihre Mutter Maria Testatrix, Krafft derer in dem 5. Artic. der Statuten enthaltenen Worte: Doch soll die andere Frau oder Mann ꝛc. solcher von ihres ersten Ehe-Mannes Titii bekommenen Helffte der Verlassenschafft nur vsufructuaria wäre, und hatte sie also de re aliena nicht testiren können, impugniret; Es hat aber secundus Maritus, Caius, solches, daß sein Weib Maria nur vsufructuaria solcher Helffte sey, negiret, und derselben dispositon mit allen Kräfften verfochten, dahero denn Mariae filiae Testatricis der Beweiß durchs Urthel B. zuerkannt, auch von ihr, besage C. darauf articuliret worden, daß ihre Mutter Maria derjenigen Helffte, so sie aus ihres ersten sel. Ehe-Mannes Titii Erbschafft bekommen, nicht Domina, sondern nur vsufructuaria sey, worauf Caius durchs Urthel D. von solcher Klage absoluiret, auch solches in Appellationis et Leuterationis instantiis durch die beyde Urthel E. et G confirmiret worden, und sind also solche Urthel in rem iudicatam ergangen. Als nun diesemnach Caius ex dicto Testamento defunctae Mariae die Immobilia zum vierdten Theil würcklichen zu sich genommen, hat die Tochter Maeuia nicht allein vors erste von gedachtem Caio, beydes ex eodem hoc testamento, als re judicata, nunmehro ihr vierdtes Theil von denen nach ihrer Mutter Mariä Tode verhanden gewesenen, und stante matrimonio erworbenen, auch in das Inuentarium würcklich mit eingebrachten Mobilien an Früchten, Hopffen, Viehe, Fleisch, Bier, und anders mehr, so er, Caius, unter währendem Possels theils allein veräussert, theils aber zurück gehalten, und nicht inuentiren lassen, gefordert, es giebt aber derselbige vor, wie solche stante matrimonio erworbene, inuentirte und andere Mobilia, ihme, als vsufructuario, ex dicto statuto zugestanden, und wären allbereit sein eigen gewesen, dahero er daran nicht nur quartam partem hätte, sondern hielte selbige auch sämtlichen für sein Eigenthum, und wäre der Mariae ihre Portion, Krafft seines verstorbenen Weibes Testaments, zu geben nicht schuldig, die Tochter Maeuia aber ziehet vor sich sowol die formularia Testamenti, als die unterschiedene iudicata, bevorab den am 25. Sept. 1685. gegebenen Rechtskräfftigen Bescheid, in welchem unter andern erkannt worden, daß der in der Erbschafft verhandene Vorrath derer Früchte genommen, und die Begräbniß-Kosten der verstorbenen Testatricis, Mariae, darvon bezahlt werden sollen, und sagt, daß Caius nicht zugleich Haeres ex statuto et Testamento seyn könne, sondern indeme er seines Weibes Mariae Testament approbiret, solches aufs äusserste defendiret, und aus demselbigen succediret, könte er ja ex statuto nicht erben, sondern hätte der statutarischen Succession per Approbationem et successionem Testamentariam ipso facto renunciiret und wäre derhalben schuldig, sowol seines verstorbenen Weibs Mariä, bey deren Absterben vorhandene, als auch die andere stante Matrimonio zurück behaltene und nicht inuentirte veräusserte Mobilia et mouentia in Collation zu bringen, und der Tochter Mariä solcher veräusserten Mobilien halber Satisfaction zu geben, derselbige bleibet aber auf seinem Sinn, besagte Mobilia hätten ihm, als vsufructuario, schon zugestanden, und wäre also selbige zu conferiren, oder der Mariä zu ersetzen nicht schuldig, da denn die Quaestio iuris entstehet: an Maritus consentiens vxori Testanti, praeiudicet sibi in portione Statutaria? Welche

Quaestio,

Quaestio, ob sie gleich von einigen ICtis, sonderlich Zobel. *p. 1. diff. Iur. Ciu. et Sax.* Wes. *ff. vnde Vir et Vxor.* negatiue beantwortet werden wollen, so hat doch Dn. Richterus *de Successione Coniugum Sect. 4. membr. 1. n. 20. ex quaestione 48. p. 11.* ad Modest. Pistor. Dn. Schulthes. Peck. *de Testam. Coniug. cap. 32 lib. 1.* Rauchb. *p. 1. Quaest. 39. n. vlt.* dieselbige pure affirmatiue, ibi: Si igitur Maritus vel Vxor Testamentum et portionem in eo sibi relictam elegerit, tunc ad portionem ex statuto debitam peruenire nequit, decidiret, und solches mit unterschiedlichen praeiudiciis behauptet, welches auch post Coler. *p. 1. Decis. 12. n. 22. p. 2. Decis. 268. n. 180. et 20.* Finckelth. *observ. 108. n. 24.* et Moller. *ad Const. Elect. 7. p. 3. n. 1.* Beat. D. Carpzou. *ibid. defin. 14. per tot.* stattlich ausführet, und mit vornehmer Rechts-Lehrer Autorität bestärcket, so gar, daß er N. 2. beweiset, wie auch allegirter D. Zobel selbst diese Meynung endlich approbiret, und daß selbige in Practica obseruiret werde, bekennen müssen. Quod etiam attestatur alleg Moller. *d. l.* addens, quod etiam consensus testandi Coniugi semel praestitus reuocari non possit. Alex. *Cons. 246.* Sondern es ist auch vors andere von mehr erwehnter Maeuia, da Caius seinen ihme in seines Ehe-Weibes Testament mit vermachten vierdten Theil derer Immobilien zu veralieniren vorhabens gewesen, aus dem 5. Articul, und zwar denen letzteren Worten in denen Statuten: Wo aber Mann oder Weib keine Kinder gewinnen würden, soll alsdenn eins das andere befällen ꝛc. nachgehends dieses Fundament, daß nemlichen Caii sein vierdter Theil von der Helffte derer Immobilien, so ihre Mutter Maria aus ihres sel. ersten Ehe-Mannes Titii Verlassenschafft bekommen, allererst nach dessen Tode zurück fallen, und also der Tochter Maeuiae das *ex dicto Articul. 5. verb. vlt. Statut.* daran erlangte Ius quaesitum von ihrer Mutter Maria per Testamentum nicht entzogen werden könne, ersehen, und darauf eine andere Action angestellet worden, und fundiret sich die Maeuia darinnen nicht mehr darauf, daß Mater Maria defuncta nur Vsufructuaria gewesen sey, sondern daß nach dem 5. Articul und absonderlich dessen letztere Worte derer Statuten: Wo aber ein Mann oder Weib ꝛc. das vierdte Theil derer Immobilien nach Caii Absterben zurück fallen müste: Dahero er, Caius, solchen seinen vierdten Theil nicht veräussern dörffe, sondern sey Cautionem de restituendo et non deteriorando zu leisten schuldig. Caius opponiret hierwider zwar

1. Exceptionem rei iudicate et litis finitae, und beziehet sich auf die angezogene Rechts-kräfftige Urthel sub D. E. et G.
2. Schützet er vor, es wäre dieser gesuchte Rückfall des vierdten Theils derer Immobilien in der Läuterungs-Instantz schon vorkommen, und also auch res iudicata in hoc puncto verhanden. Denn in der Läuterung F. wäre von der Tochter Maeuia dieser Rückfall pro grauamine ex fundamento schon angeführet worden; Es wird aber hingegen von der Maeuia dieses repliciret:

(1) Es wäre dieser gesuchter Rückfall des vierdten Theils Immobilien ein Lucrum Statutarium, (2) imo debitum necessarium, dahero hätte ihr Mater Maria per dispositionem solches vierdte Theil, woran sie ein Ius quaesitum erlanget gehabt, nicht aufferiren, und Marito secundo, Caio, zuwenden können.

(3) Stehe ihr res iudicata dieserhalben nicht im Wege, denn (a) würden dreyerley requisita a Doctoribus erfordert, vt exceptio rei iudicatae locum habeat, Primo: Vt eadem res petatur, Secundo: Vt eadem petendi causa seu quaestio subsit. Tertio: Vt inter easdem personas quaestio reuocetur, Zanger. *de exc. p. 3. cap. 17. num. 5.* Hier mangele es aber an dem requisito secundo. Denn in der vorigen und geendigten Klage ist dieses causa oder medium concludendi gewesen, weiln Testatrix, Mater Maria, von der Maeuia nur pro vsufructuaria gehalten worden, in jetziger der Maeuiae angestellten Klage aber ist causa seu medium concludendi, der Rückfall, so in denen letzten Worten des 5. Articuls derer Statuten: Wo aber Mann oder Weib ꝛc. enthalten.

Manifestum autem est, rei iudicatae exceptionem non aliter Actori iterum eadem petenti obstare, quam si eadem Quaestio reuocetur, seu eadem subsit petendi causa, Zanger. *dict. tract. et loc. n. 57. vbi porro:* Ex quo consentaneum est, vt, si ob diuersam causam, quae vel ab initio fuit, aut post primam petitionem Actori de nouo accessit, eadem res denuo petatur, non noceat rei iudicatae exceptio. per l. 5. l. 7. §. 5. l. 11. §. 2. et 4. *ff. de exception. rei iudicat.* (b) Ist diese Causa petendi, nemlich der Rückfall des vierdten Theils Immobilien, bey voriger geendigten Action nicht ins Iudicium kommen, dahero hat darauf auch nicht gesprochen werden können. Man wird (c) aus dem Klag-Libell sub A. und dem Beweiß sub C. klar finden, daß weder auf solchen Rückfall geklaget noch articuliret worden ist, da denn die Herren Urthels-Fassere solchemnach auch nicht darauf erkennen können. Und ob gleich (d) diesem zuwider, und ad exceptionem rei iudicatae zu helffen scheinet, daß Maeuiae Aduocatus in der Läuterung F. solchen in dem 5. Artic. befindlichen Rückfall mit angeführet, und declaratoriam Sententiae gesuchet, so haben doch die Herren Urthels-Fassere in der Läuterungs-Instantz nicht darauf sehen dürffen, Quia (e) Sententia debet esse conformis libello et probationi. deßhalben ist auch Caius von denen Herrn Urthels-Fassern allerdings nur von der geendigten Klage, weil darinnen weder auf solchen Rückfall libelliret, noch der Beweiß darauf eingerichtet, sondern bloß auf das Principium, Mater Testatrix, Maria sey wegen ihres ersten sel. Ehe-Manns Titii bekommenen Helffte vsufructuaria gewesen, geklaget, anders nicht, als secundum petita Libelli, Acta et probata, absoluiret worden. Wann dann nun hierbey diese Frage vorfället: Ob bey so gestalten Dingen Caius in mobilibus zugleich ex Testamento Vxoris defunctae, et ex Statuto succediren, auch ihme seine, auf der Maeuiae jetzigen angestellten Klage, ratione dessen darinnen gesuchten vierdten Theils Rückfalls derer Immobilien vorgeschützte vermeyntliche Exception

rei iudicatae zu ſtatten kommen könne? Oder ob (1) nicht vielmehr derſelbe neben ſeines Weibes, auch das, was er von denen ſtante Matrimonio erworbenen und inuentirten mobilibus veräuſſert oder davon zurück behalten haben möchte, ſecundum Teſtamentum Vxoris defunctae approbatum, zu conferiren, und der Tochter Maeuia ihre Portion von ſolchen allen cum intereſſe a tempore morae zu erſetzen ſchuldig, auch (2) ſein ihme in ſeines verſtorbenen Ehe-Weibes Mariae approbirten Teſtament mit vermachtes vierdte Theil derer Immobilien poſt mortem eius, vermöge des 5. Artic. und zwar deſſen letzteren Worte: Wo aber Mann oder Weib keine Kinder ꝛc. derer Statuten, ſeines Einwendens ungeachtet, zurück fallen, und er (3) entzwiſchen deßhalben genugſame Caution de non alienando, nec deteriorando beſtellen müſſe? Und ich aber hierüber Euer Hoch-Edlen Magnific. Geſtr. und Hochgelahrten Herren Rechts-gegründeter Information benöthiget bin: Als gelanget an dieſelbe meine hoch-fleißige Bitte, ſie geruhen groß-günſtig dieſe Sache collegialiter und reifflich zu erwegen, und mir über vorgeſetzte Frage Dero Rechtliche Meynung in einem wohl-erwogenen und verſchloſſenen Reſponſo, gegen danckbarliche Entrichtung der Gebühr, mitzutheilen. Gleichwie ſolches ich mich verſehe, alſo bin es, nach Vermögen, hinwiederum danckbarlich zu verſchulden befliſſen, und verbleibe

Euer Hoch-Edlen Magnific. Geſtrengen
und Hochgelahrten Herrn

Dienſtſchuldigſter
Auguſtus Gottlob,
Maeuiae Curator.

Groſſen Währingen am 18. April 1689.

CAPVT XXXVI.

Von Läuterungen und deren Formularien.

SVMMARIA.

Was Declaratio ſententiae ſey.
Zweyerley Nutz derſelben.
Wann und wo ſolche zuläßlich.
Urthels-Straffen.
De Iure Saxonico von der Läuter- und Ober-Läuterung.
Conſuetudo im Chur-Fürſtl. Sächſ. Appellation-Gericht die Ober-Läuterung betreffende.
Wenn Läuterungen interponiret werden müſſen.
Von derſelben Proſecution.
Wie Läuterant zur Reſponſion compelliret werde.
Aus erheblichen Urſachen iſt ad proximum Anſtand zu erlangen.
Was Läuterantenbey ungehorſamlichen Auſſenbleiben des Läuteratens zu thun.
Mit wie viel Sätzen in Läuterungs-Sachen zu verfahren.
Wann mehr als eine Läuterung zuläßlich.
Beneficium Leuterationis iſt beyden Theilen gemein.
Auf ein jedes Urthel wird nur eine Läuterung admittiret.
Wann man der Läuterung ohne Nachtheil renunciiren könne.
Ob auch Läuterat auf ſolchen Fall ſich gleichwol deſſelben Beneficii gebrauchen möge.
De expenſis in proceſſu Leuterationum.
Ob beſſer, alsbald zu appelliren, oder erſt ſich der Läuterung zu gebrauchen.
Zu denen Appellationen gehöret viel Zeit und Unkoſten.
Iuramentum malitiae kan vor Admittirung der Läuterung auferleget werden.
Grauamina ſollen in proſecutione von denen Aduocaten in ſpecie angezogen werden.
Ob derjenige, welchem der Eyd vor Gefährde auferleget, ſich innerhalb 8. Tagen darzu angeben müſſe.
Requiſita zu einer Läuterung und derſelben Proſecution.

Declaratio ſententiae oder Läuterung iſt anders nichts, dann eine Erklärung deſſen, was allbereit zu vorhin in der Sache eingebracht und geſetzet iſt, welche zweyerley Nutz mit ſich bringet.

Matth. Coler. *de proc. execut. p. 1. deciſ. 38. n. 1. 2. 3.* Berlich. *p. 1. concl. 49.* Knauſt. Gerichtl. Feuerzeug, *lib. 3.* von Läuterung derer Urthel.

Erſtlich dienet ſie beyden Partheyen, wann ſie etwas, aus Unfleiß oder Unvorſichtigkeit, nicht gnugſam deduciret haben, ſo mögen ſie es in der Läuterung thun, und ihr Vorbringen, wie ſie es allerſeits in ihren Geſetzen zuvor gemeynet haben, und was der rechte Kern und Grund ihres Suchens, darbey an Tag geben, und den Richter beſſer informiren.

Darnach dienet ſie dem Richter, daß er ſich, aus Wiederholung, Erklärung, Läuterung, und verſtändlicher Auslegung derer vorigen eingekommenen Schrifften und Acten, erinnern möge, ob er auch irgends in Concipirung und Verfaſſung des Urthels ſich geirret habe, und darauf ſolchen Irrthum, der darinnen committiret, corrigiren und verbeſſern könne.

Knauſt. Feuerzeug *d. part. et tit. fol. m. 165. 166.*

Läuterung werden vor- und nach der Appellation auf die geſprochenen Urthel, auch neben der Appellation wider Abſchiede eingewendet; Doch allein in dem Fall, wann einer erhebliche Grauamina anzuziehen hat.

Solche Läuterungen aber ſind allein, wo Sachſen-Recht in Ubung, zuläßlich: Dann nach Käyſerl. Rechten weiß man davon nichts, allein daß der Richter ſeine Interlocutoria oder Bey-Urthel, ſo es ihme beliebet, reformiren, theils bekräfftigen, und theils ändern mag.

Gail. *lib. 1. obſeru. 110. num. 1.* Noe Meurer *in Proceſſ. p. 1.* von denen Urtheln, *fol. m. 48.* D. Carpz. *Tit. 17. A. 1. n. 12. et 26.*

In etlichen Prouincien iſt, an ſtatt der Läuterung, gebräuchlich, das Urthel-Straffen, Increpatio Sententiae, bisweilen kan auch in aliis Prouinciis nuda Supplicatio grauato zu ſtatten kommen, und

und dasjenige, was in Elect. Sax. Läuterung thut, operiren. Da dann von solchem stylo iudicii nicht im geringsten zu weichen ist.

Ein anders aber ist dieser Lande gebräuchlich, sonderlich sind die Läuterungen zweyerley:

1. Eine gemeine, schlechte, und dann
2. Eine Ober-Läuterung. Sic dicta, quod Leuterationem insequatur, superque eam habeat locum.

D. Carpz. *d. l. A. 5. §. 1 n. 1. et seqq.*

Die erste kan auf alle Urthel, (es wären dann sonderliche Ursachen verhanden, daß solche zu denegiren und abzuschlagen) eingewendet werden.

In Sachsen werden die Läuterungen contra sententias mere interlocutorias nicht ohn Unterscheid admittiret.

§. 1. ad tit. 35. O. P. S. R.

Die andere aber ist allein, und zwar nur a definitiuis, im Chur-Fürstl. Sächs. Appellation-Gerichte (und in denen priuilegirten Stifftern, &c. auch bey denen andern Hertzogen,) wann die Sache nicht durch Appellation und Beruffung dahin gelanget, sondern daselbst angefangen und ohne Mittel anhängig worden, gebräuchlich. Welche Sachen aber aus Unter-Gerichten dahin gediehen, in denen hat keine Ober-Läuterung Statt, auch nicht in Bey-Urtheln.

Berlich. *part. 1. concl. 49. 60. 61.* Proceß-Ordnung. *tit. 35.* §. Dieweil aber D. Carpz. *d. l. §. 2. n. 5. et seqq.* Chur-Fürstl. Sächs. Landes-Ordnung. *tit.* Wenn Ober-Läuterung zuzulassen.

Bisweilen decretiren die Herren Appellation-Räthe bey Verfassung des Läuterungs-Urthels in causis claris dahin, daß die Ober-Läuterung nicht Statt haben soll. Es wird auch die Part, so sich deren gebrauchen will, hernacher damit gäntzlich abgewiesen.

Beyderseits Läuterungen nun, wenn solche, caeteris paribus, zuläßlich seyn, müssen, ehe zehen Tage verfliessen, (quod decendium a momento publicatae Sententiae in momentum currit,) interponiret, von Läuteranten in dem Läuterungs-Zettul zugleich um Termin zur prosecution angesuchet, und dieselbe in Termino bey Verlust solches Beneficii prosequiret und vollführet werden, quod prosecutio Leuterationis intra constitutum terminum realiter expediri et perfici debeat.

Constit. *Elect. Sax. p. 1. const. 19.* §. Ein jeglicher, Moller. *super Constit. eiusd. n. 32.* Berlich. *p. 1. concl. 49. n. 13. et seqq.* D. Carpz. *A. 5. n. 1. et seqq.*

Sonsten wird solche für desert und verlustig erkannt.

Im Chur-Fürstl. Sächsischen Hof-Gericht zu Wittenberg ist dieses etwas sonderliches, daß von denen Bey-Urtheilen, welche keine Krafft eines End-Urthels haben, die Läuterung gleich den andern Tag nach der Publication in Schrifften eingegeben werden muß, darauf des andern Tags Gegentheil seine Nothdurfft vorbringen muß, bis so lang ein jeglicher mit 2. Sätzen alsobald zum Urthel beschleußt, und solches noch denselben oder folgenden Hof-Gerichts-Termin gesprochen wird. Vid. Wittenb. Hof-Gerichts-Ordnung Tit. von der Läuterung.

Wolte sich auch gleich Läuterat auf die Läuterung nicht einlassen; So wird es ihm doch per sententiam auferleget.

Berlich. *decis. 133. n. 5. et concl. 49. part. 1. n. 61.*
D. Carpz. *A. 1. n. 122. et 123.*

Es hätte dann ein oder das ander Theil erhebliche Ursachen, daß er zur Prosecution nicht gelangen kan, und solches wird vom Munde in die Feder einbracht, so wird in Untern-Gerichten pronunciret: Daß Läuterant seine Läuterung, innerhalb Sächs. Frist, bey Verlust derselben, gebührlich zu prosequiren schuldig.

Im Chur-S. löbl. Appellation- und Hof-Gerichten aber wird der Sachen, bis auf nächste Appellation- oder Hof-Gerichte, Anstand gebeten, dieß Inhalts:

P. P. Das Klägern der gebetene Anstand, bis aufs nächst-künfftige Appellation-Gerichte, zu ertheilen, er ist aber also dann seine, auf das nächst-gesprochene Urthel, eingewandte Läuterung, bey Verlust derselben, zu prosequiren schuldig. V. R. W.

Wann aber der Läuterat ungehorsamlich aussen bleibet, und der Läuterant zwar erscheinet, auch Läuteraten contumaciret, seine Läuterung aber nicht prosequiret, so wird dahero, seines Erscheinens und contumacirens ungeachtet, die Läuterung, auf Läuteratens künfftigen Termins erfolgte Ungehorsams-Beschuldigung, für desert und erloschen erkennet, auch der Läuterant in die Expensas retardati Processus vertheilet, und wider dergleichen Desertion kein Remedium suspensiuum angenommen.

In denen Läuterungen ab interlocutoriis, und auf Bey-Urthel muß nunmehr allenthalben von denen Partheyen, allein mit zweyen abgewechselten Sätzen, in denen andern a definitiuis aber, sowol bey denen Ober-Läuterungen, mit dreyen Schrifften, in loco iudicii ordinarii vom Munde in die Feder verfahren, und zum Urthel beschlossen werden.

Const. *Elect. Sax. p. 1. art. 19.* §. In der Prosecution. Moller. *ad Const. Elect. Sax. 19. n. 32.* Berlich. *p. 1. concl. 49. n. 67. et seqq.*

Will man sich nun im ersten vorangezeigtem Fall noch einer Läuterung gebrauchen, muß das erste Läuterungs-Urthel das vorhergehende End- oder Bey-Urthel nicht confirmiret, sondern reformiret haben: Alsdann und wann ein neuer Punct sich ereignet, ist deßwegen und ferner nicht, auch in denen Unter-Gerichten, noch eine Läuterung zuläßlich, und dannenhero für eine gemeine und keine Ober-Läuterung zu achten, immassen in Chur-Fürstl. Sächs. Proceß-Ordnung mit mehrern erkläret worden.

Es sind aber dergleichen Beneficia beyden Theilen gemein, und haben sich dessen zu gebrauchen.

l. fin. vbi Bald in princ. C. de appellat. l. vnic. C. de renunciat. Berlich. *p. 1. concl. 49. num. 43. et seqq.*

Und zwar so weit als Läuterung oder Appellation eingewendet.

Von diesem allen ist die *Ord. proc. Sax. recogn. ad tit. 35.* mit mehrern nachzulesen.

Und

Und obwol in denen Unter-Gerichten besser, daß alsobalden, zu Gewinnung der Zeit, in denen Sachen, da es Statt haben kan, appelliret werde.

Mich. Teub. *in Instruct. c. 25. f. m. 195.*

Weil gemeiniglich und am meisten die Läuterungs-Urthel vorige confirmiren und bestätigen, wann die Acta nicht in einen andern Schöppen-Stuhl und Juristen-Facultät verschicket worden, und wird Läuterant noch wol in die Expensen condemniret;

So kan es doch auch vielmals nicht schaden, und ist nicht zu widerrathen, wann ein Advocat siehet, daß zu weit gegangen, er entweder selbst etwas versehen, und dahero oder sonsten unrecht gesprochen, und er die Hoffnung hat, in der Läuterung dasselbige wieder herein zu bringen, daß vorerst Läuterung eingewendet, und solche gebührender Massen prosequiret werde, inmassen es dann auch auf solchem Fall ohne Nutz und Frucht nicht abgehet.

Sententia.

Erkennen wir N.N. daß es, eingewandter Läuterung ungeachtet, bey vorigem Urthel nochmals billig bleibet, jedoch mit dieser Erklärung, daß Kläger zuvorhero den Eyd vor Gefährde zu thun schuldig. Da aber Beklagter sein Gewissen mit Beweiß vertreten wolte, ist ihm solches unbenommen, jedoch ist er denselben seinen Beweiß innerhalb Sächsischer Frist einzubringen schuldig. V. R. W.

Denn zu denen Appellationibus gehören grosse Unkosten, so in weitläufftigen Sachen auf die Ablösung der Acten erster, ja wol anderer Instanz darzu gehören, welcher man dergestalt überhoben bliebe. Welcher aber freventlich Läuterung einwirfft, und hat keine erhebliche Graumina anzuziehen, der wird nicht unbillig in expensas retardati processus vertheilet, oder die Läuterung sobald reiiciret, oder ihm das Iuramentum malitiae auferleget.

l. non ignoratis. C. de fructibus et lit. Expens. Berlich. *Part. 1. concl. 49. n. 56.* Const. *Saxon. 10. P. 1.* Ordin. Proceß. *Tit. 35.* Resol. Grauam. *Tit.* von Justitien-Sachen §. *24.* Von welchem Iuramento malitiae die Chur-Sächs. neue *70. Decision ibique* Philipp. *in observat.* zu sehen.

Endlich ist am besten, daß man der Läuterung, in casum reiectionis, alsobald die Euentual-Appellation mit anhänge, wie solches im Chur-Sächs. Ober-Hof-Gericht in täglichem Brauch ist.

Schließlich ist bey denen Formularien derer Läuterungen, und bey Einwendung, so wol Prosecution derer selben, sonderlich darauf zu sehen.

I. Daß des Richters Name, vor dem die Sache anhängig, gesetzet.

II. Ingleichen bey der Partheyen Namen Läuterantens und Läuteratens specifice zu befinden.

III. Sonderlich benennet werde, ob Kläger oder Beklagter läutere.

IV. Ist das Urthel oder Abschied, wider welche die Läuterung interponiret, anzuziehen.

V. Also sind auch darauf die Grauamina, warum die Läuterung darwider eingewendet wird, zu specificiren.

VI. Muß die Läuterung innerhalb Verfliessung des Decendii eingegeben, und darinne um citation gebeten werden.

VII. Sich zur Prosecution erbieten, und würcklich verrichten.

VIII. Endlich kan ihm Läuterant alle ersprießliche Beneficia reseruiren und bedingen, und was ein jeder mehr darbey in acht zu nehmen wissen wird.

FORMVLARIA
Derer Läuterungen und Ober-Läuterungen.

I.
Läuterung und Euentual-Appellation.
N. N. Klägern und Läuterantens
an einem, contra.
N. N. Beklagten und Läuteraten
andern Theils.

Es ist in obbenannter Parthey-Sache am 18. Decembr. jüngsthin zu Recht erkannt worden: Daß Beklagter mit geforderter Edition des Documents sub C. gestalten Sachen nach, zu verschonen. Nachdem aber dieses (1) ein Documentum actoris causa conscriptum, (2) gnugsame Vermuthungen wider Beklagten, daß solches bey ihme befindlich seyn müsse, beygebracht, (3) ꝛc.

Als will Kläger aus solchen und andern Ursachen, so bey der Prosecution künfftig mit mehrern ausgeführet werden sollen, hiermit wider oberwehntes Urthel Läuterung interponiret, und ab

II.
Läuterung und Euentual-Appellation.
N. N. Klägers und Läuteranten
an einem, contra
N. N. Beklagten andern Theils.

In jetzt-gedachter Sache in den 18. Decembris verwichenen 1694. Jahrs ein Urthel eröffnet worden, dieses Inhalts: Daß Kläger an dem Beweiß durch Zeugen sich versäumet; Wodurch Kläger sich, jedoch salua autoritate Illustris Iudicii, (vel Dominorum concipientium) nicht wenig grauiret befindet: indem (1) er Commission zu Abhörung derer Zeugen ausbracht, (2) beym Commissario um Beschleunigung inständig angehalten, und de adhibita diligentia protestiret, (3) Citation an die Zeugen ausgewürcket, diese aber nirgends anzutreffen gewesen, und Kläger noch täglich Nachricht

ab huius reiectione an Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen in Unterthänigkeit appelliret haben, in Dienstlichkeit bittende, zu Prosequirung jener ad proximum mit Citirung derer Partheyen Termin anzubauen, auf unverhofft erfolgenden letztern Fall aber die gewöhnlichen Reuerentiales zu Introducirung der Appellation ausfertigen zu lassen. Signatum etc.

Obermeldten N.
Mandatarius.
N. N.

III.
Inscriptio vt in praecedentibus.

Es ist verwichenen N. Beklagtem die Recognition des producirten Documents sub poena recogniti auferleget worden; Wenn aber dergleichen Sentenz wegen nachfolgender erheblichen Umstände, nicht erfolgen mögen, in Betrachtung, daß (1) ꝛc. Als will diesemnach Beklagter obangezogenes Urthel hiermit von seiner Rechts-Krafft Läuterungs-Weise suspendiret, und um Zulassung deren Prosecution dienstschuldig angesuchet, widrigen Falls aber ad superiorem appelliret, und um Reuerentiales instanter, instantius, instantissime gebeten haben.

richt, wo sie sich aufhalten, erwartet, (4) ihme iusta ignorantia facti alieni nicht zu imputiren. (5) etc. Aus diesen und andern Ursachen, so er künfftig auszuführen sich bedinget, will Kläger gegenwärtige Läuterung eingewendet, in casum reiectionis aber an N. N. gehorsamst appelliret, und zuförderst um Annehmung der Läuterung, widrigen Falls um gewöhnliche Reuerentiales instantissime angesuchet haben. Datum, etc.

Subscriptiones.

Vel. In Betrachtung dessen übergiebt Beklagter gegenwärtige Läuterung und Euentual-Appellation an N. N. der ersten halber um Termin zu Prosecution, der letzteren wegen aber um apostolos, instantissime bittende.

IV. Läuterung und Euentual-Appellation Salomeen N. N. sel. nachgelassener Wittwen, Beklagtin, contra Caspar N. angemaßten Kläger allhier.

Aus dem den 14. Martii jüngsthin publicirten Urthel, folgendes Inhalts:

Daß die eingewandte *Appellation* in ihren Formalien beständig und zu gebührender Rechtfertigung anhero erwachsen; Materialia belangende, erscheinet aus denen Acten allenthalben so viel, daß in erster Instantz wohl gesprochen, jedoch mit dieser Erklärung, würde *Appellantin* eydlichen erhalten, daß ihr verstorbener Ehe-Mann N. N. die deponirte und in der Specification fol. 99. et seqq. in Actis primae instantiae enthaltene Sachen, auf des Schwedischen General Axel Liliens Befehl und scharffe Anordnung, Hansen N. und dessen Ehe-Weibe Margarethen ausantworten müssen, in supplementum schwören, so hätte sie dasjenige, was ihr zu beweisen auferleget, zur Nothdurfft erwiesen, und würde sodann von angestellter Klage entbunden, zu welchem Ende diese Sache an vorigen Richter billig zu remittiren, immassen wir sie hiermit dahin remittiren und weisen.

acceptiret zwar N. Actor proficua mit schuldigem Danck. Indem aber, wegen der von ihrem Ehe-Mann aus Zwang beschehenen Ausantwortung derer von Christian Schultzen hiebevorn bey ihm deponirten Sachen, sie annoch in supplementum schwören soll, solches dünckt ihr, salua tamen huius iudicii illustris autoritate, nicht nothwendig zu seyn, weil solche abgenöthigte Ausantwortung in Actis nicht allein gnüglich beygebracht, sondern auch die Umstände selbiger Zeiten, und weiln die Schweden damals Feinde gewesen, und dergleichen Dinge hinweg zu nehmen, dem Feinde, nach derer ICtorum und Politicorum Meynung, vergönnet ist; Als will N. Actor wider obigen Urthels-Anhang Läuterung hiermit eingewendet, in euentum reiectionis aber an ihre Chur-Fürstl. Durchl. unterthänigst appelliret und um Reuerentiales gebeten haben. Signatum, den 18. Martii Anno 1686.

V. Läuterungs-Schrifft in Diffamation-Sachen zwischen Handwercken.

P. P.

Durch das Urthel, welches auf verführten Beweiß, gethane Recognition, darwider eingewandte Exception-Schrifft und fernere Gesetze, in Sachen derer constituirten Syndicen das Handwercks der N. Kläger an einem, die Meister des Handwercks N. Beklagte am andern Theil belangende, den 13. huius in dem löblichen Stadt-Gerichte allhier, publiciret worden, befinden wir uns, aus nachfolgenden und andern Ursachen, welche künfftig in der Prosecution mit mehrerm ausgeführet werden sollen, grauiret und beschweret.

1. Weil Beklagte in ihrem Gegenbeweiß so viel ausgeführet, daß sie weder das Schreiben noch die Abschrifft G. S. Geburts-Briefs, animo iniuriandi, an die Kannengiesser zu C. abgeschicket, sondern Klägern jederzeit, beydes schrifftlichen und mündlichen, dieses Zeugniß gegeben,

daß sie dieselbige für ehrliche und untadelhafftige Leute hielten, dererselben Kinder in ihrem Handwerck beförderten.

2. Weil Beklagte, auf allen äusserſten Fall, eydlichen erhalten können, daß sie solch Schreiben und Abschrifft, animo iniuriandi, nicht abgeschicket: Dessen ungeachtet aber erkannt werden wollen, daß sie, mit ihrem an das Handwerck derer Kannengiesser zu N. abgegangenen Schreiben und beygefügten Geburts-Brief von G. zu viel und unrecht gethan; Derowegen Klägern eine Erklärung vor Gericht zu thun, auch die in dieser Sachen aufgewandte Unkosten, auf Richterliche Ermässigung, zu erstatten schuldig.

Und dann 3. darbey nicht exprimiret, wie die Erklärung seyn soll.

Nachdem nun, gestallten Sachen nach, das heilsame Beneficium Leuterationis einem jeden beschwerten Theil zugelassen: So wollen wir uns dessen auch gebrauchen, und wider angedeutetes Urthel beydes für uns, und wegen unser Principalen und Litis-Consorten, hiermit in gebührender Frist des decendii, eine Läuterung eingewendet, darneben dienstlich gebeten haben, dieselbe anzunehmen, zu registriren, und zu dero Prosecution förderlichst einen Termin zu praefigiren und anzusetzen.

Solches um E. E. und Wohlw. wieder zu verdienen, seynd wir willig. Datum, den N. Aprilis, Anno etc.

VI. Ober-Läuterung.

N. von N. constituirten Anwalden N. N. Not. Publ.
Beklagten an einem:

contra

N. von N. zu N. hinterlassene Erben, Klägern
am andern Theil.

Demnach Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen, ꝛc. auf Läuterungs-Schrifft und fernere Gesetze, Anwalden N. von N. Beklagten an einem, N. von N. des ältern zu N. nachgelassene Erben, Klägern andern Theils, jüngsthin, am N. Jun. verschienenen dieses 1623. Jahrs für Recht gesprochen: Wie es, eingewandter Läuterung ungeachtet, bey vorigem Urthel nochmals billig verbleibe: So ist dasselbe hoch-nothwendig einer Ober-Läuterung, (alldieweil die Sache coram Illustriss. Electore Saxoniae immediate anhängig,) benöthiget, aus nach verzeichneten Ursachen, daß, obwol vorhin, an N. Nouembris, Anno N. erkannt, wie das Documentum sub N. billig pro recognito gehalten würde; So möchte es doch, quod pace Dominorum Concipientium dictum est, dahero nicht geschehen, um daß 1. Beklagter hierinnen in mora et contumacia nicht befunden worden, cessante igitur mora, cessat etiam culpa; 2. Vielmehr aber Kläger in mora befunden, daß er disparia documenta produciret, und sich nicht erkläret, bey welchen man verbleiben wolle, iam disparitas Documentorum etiam releuat a recognitionis contumacia. 3. Woraus dann und ex tali disparitate augenscheinlich hervor leuchtet, daß Kläger hierinnen allerley Gefährlichkeit wider Beklagten suchen, und verfänglich mit ihm umgehen wollen. Zumal 4. daß er in genere die Recognition des Documenti sub N. begehret, und demnach nicht erkläret, welches er unter beyden disparibus beliebet und produciret, so vor allen Dingen nöthig gewesen, damit Beklagter sich zur Recognition achten können, und hieraus nicht eine Nullität etwa entspringen mögen. Und 5. auf allen Fall ist er nochmals erböthig, solcher Recognition, saluis exceptionibus, bey dem einen und andern dispari documento gebührliche Folge zu thun, und sich länger hierinnen nicht aufzuhalten, sondern die Sache zu befördern.

Aus diesen und künfftigen mehrern Ursachen thut N. N. Anwald contra sententiam latam tempestiuo tempore, jetzige Ober-Läuterung einwenden: Mit hoch-fleißigster, gehorsamster und unterthänigster Bitte, solche gnädig auf- und anzunehmen, alsobald zu registriren, denen Actis inseriren, und zur Prosecution. gegen dem Termin Martini, gewöhnliche Vorladungs-Schrifft abgehen zu lassen; Saluo iure augendi, minuendi et renunciandi, etc. Actum N. den N. Iunii, Anno etc.

FORMVLARIA

Läuterungen zu prosequiren,

Läuterant, Appellant und Beklagter,

Peter N. für sich und Defensorio nomine seiner leiblichen Mutter Marien, Peter N. sel. Wittwen, ingleichen seiner Schwestern, Marien Hansen Friedrich Zimmermanns, Margarethen Martin N. sowol Annen Friedrich Frischmanns, Schlössers zu Wolckwitz Ehe-Weiber, Mandatarius N. N. erscheinet mit vorigem Mandat und Cautione rati fol. 14. a. et b. hat die Formalia seiner wider die Sentenz fol. 25. eingewandten Läuterungen fol. 27. et 28. wohl in acht genommen, und loco grauaminum anzuführen: Daß 1. Kläger Beklagte, als angegebene Erben Peter N. des ältern, in Actis niemals citiren lassen, ohngeachtet ihme solches zum Uberfluß in dem iudicato fol. 12. nebst Communication der Klage iniungiret, denn, wann Kläger in dem Libell fol. 1. selbst die fol. 2. unterschriebene für jetzt-gemeldte Erben agnosciret, gleichwol aber in der Resolution fol. 13. zu befinden,

den, daß weder Georg Rosten noch Hans Kunathen die Citation eingehändiget, welcher Fehler durch die gantzen Acten continuiret, bey der Citatio fol. 74. auch, worauf doch die Definitiu erfolget gar keine Relation anzutreffen, so folget, daß weil Kläger die zuerkannten praestanda nicht praestiret, nulliter verfahren. 2. Ist die Appellation fol. 27. et 28. noch nicht remouiret, so doch nicht allein ohne Erinnerung, sondern auch, vermöge des Sentenz fol. 56. zuförderst geschehen sollen, dahero alles, was nach diesen ergangen, für Attentaten und Nullitäten zu achten. 3. Ist nirgends zu befinden, daß Beklagten von der Zeit der Insinuation obbeniemter Citation fol. 74. eine völlige Sächsische Frist gegönnet, daher auch nicht in contumatiam das Document pro recognito erkannt werden können. Zumal da 4. die Ungehorsams-Beschuldigung nicht im angesetzten Termino, sondern nachdem dieser circumduciret fol. 87. seqq. zu gantz anderer Zeit, davon Beklagter nicht die geringste Wissenschafft gehabt, geschehen. 5. Ist auch das Document fol. 2. dergestalt beschaffen, daß, wenn es gleich allenfalls pro recognito zu halten, dennoch deßhalber Peter N. Wittwe und Erben nicht zu condemniren: Angesehen es keines von denenselben, sondern nur ein und anderer in angegebener Vormundschafft, dazu sie sich doch bis dato noch nicht legitimiret, unterschrieben, zudem auch nicht zu befinden, daß dessen Original jemals, geschweige denn in dem letztern Termin produciret worden wäre. Beklagter bittet diesemnach, weil doch aus allen klärlich so viel zu ersehen, daß sie gantz unschuldig zu dieser Sache kommen, dabey auch unterschiedene Unmündige interessiret, und ihnen, daferne etwas aus Versehen geschehen, als einfältigen Bauers-Leuten solches nicht zu imputiren, sich ihrer bey dieser gerechten Sache anzunehmen, und Läuterungs-Weise zu erkennen, nunmehr aus denen Acten so viel zu befinden, daß wohl appelliret, derowegen das Document pro recognito noch zur Zeit nicht zu halten, Klägers übriges Suchen auch nicht Statt hat, sondern es ist vor allen Dingen die fol. 27. und 28. befindliche Appellation dem Iudicato fol. 55. gemäß aus dem Wege zu räumen, welches oder was sonsten gebeten werden sollen, auf Rechtliches Erkänntniß gestellet wird.

Mit Vorbehalt, ꝛc.

Läuterat, Appellat und Kläger, Arnd N. substituirter Anwald N. N.

Erscheinet ebenmäßig mit Mandat und Substitution fol. 28. actorum primae instantiae et fol. 18. h. act. befindet, daß Beklagter loco grauaminum den Proceß ab origine, auch den Effect der libellirten Transaction anzufechten suchet, einige correctoriam aber damit nicht erhalten wird: Denn gleichwie das erste Grauamen contra Act. und daraus fol. 12. b. fol. 15. fol. 24. b. fol. 31. fol. 32. b. fol. 48. b. fol. 53. b. fol. 77. a fol. 48. et seqq. mit mehrern zu ersehen, daß die Citationes, in hac causa, denen Beklagten in ihr Väterliches Hauß, worinnen sie, nach ihrem Geständniß fol. 48. b. act. 1. instant. und des Gerichts-Actuarii attestato fol. 22. h. act. als ungetheilte Erben sich aufgehalten, jedesmal richtig insinuiret gewesen, auch meistentheils Peter N. dessen Mutter der N. Wittwen, Hansen Kunathen, dessen Tochter Hansen Friedrichen und übrigen Interessenten selbst zu Handen kommen, hingegen sie darauf entweder gantz nicht erschienen, oder doch bey der Sache nichts gethan, und alles in contumaciam wider sich ergehen lassen, auch also bis zum letzten Praeclusiu-Termin fol. 87. et fol. 90. continuiret, da sie zwar sich allerseits persönlich eingefunden, und damals untersuchte gütliche Handlung angetreten, jedennoch weder die aus vielen Sententiis hinterstellig gewesene Expensen erlegen wollen, noch die sub poena recogniti zuerkannte Recognition, verrichtet, worauf denn anderer Gestalt nicht als ipsa condemnatoria contra hos fugitiuns reos auf so viele dererselben von Anno 1679. an beschehene Verzögerungen, Inhalts des fol. 92. act. 1. inst. wohl-gesprochenen und jüngsthin von dem hohen Iudicio confirmirten Urthels, erfolgen können: Hiernächst quoad 2. ist die Appellation fol. 27. et 28. d. act. euentualiter nur auf gesuchte prolongation des fol. 28. dictirten Termins gerichtet gewesen, auch per huius elusionem und dadurch cessirendes Grauamen hinweg gefallen, es ist auch Beklagter selbsten alsobald ipso facto davon wieder abgestanden, anderweitige Citationes darauf angenommen, auch folgends in letztem Termino fol. 90. erschienen, darbey aber nicht mehr, als ex more allenthalben ungehorsamlich verblieben. Quoad 3. et 4. hat Beklagter de angustia Termini, da dieser unterschiedlich fol. 77. a. fol. 84. b. prolongiret gewesen, auch endlich fol. 87. et fol. 90. persönlich von ihm besuchet worden, weder zu excipiren, noch sich darwider zu beschweren, cum etiam citatio inualida conualescat per comparitionem partis.

Mynf. *Cent. 2. Obs.* 18.

Gail. *L.* 1. *Obs. 48. n. 4.*

Quoad 5. wird die libellirte Transaction vergeblich gestritten, weil in dieser die Subscribenten alle für Erben des Debitoris, Peter N. sich schlechterdings ausgegeben, hoc nomine und als Kinder und Eyd-Männer solch Schuld-Bekänntniß von sich gestellet, der eine mitbeklagte Sohn, Läuterantens Principal sich eigenhändig unterschrieben, sowol folgends sie allerseits libellirte Schuld-Post fol. 16. fol. 48 b. fol. 51. d. act. Gerichtlich gestanden und agnosciret. Wird dannenhero gebeten, solcher friuole eingewandten Läuterung ungeachtet, voriges Urthel nochmals allenthalben zu confirmiren, auch Beklagten hierüber, wegen dadurch anderweit verzögerten Processes, in die Läuterungs-Expensen an ꝛc. gebührend zu vertheilen.

Läuterant und Beklagter N. Anwald.

Findet an denen wenigsten von Gegentheilen allegirten Orten in Actis einige Nachricht von geschehener Insinuation, ausser fol. 13. b. fol. 53. b. fol. 77. et fol. 84. welche doch allerseits nicht zu attendiren. Der ersten Ungültigkeit ist bereits bey der Prosecution erwiesen; Die fol. 31. referiret sich auf die fol. 24. b. in der Citation specificirte Personen, so aber nur als Curatores derer Interessenten angegeben und ad acta nicht legitimiret, fol. 53. b. soll der Hauß-Verwalter die Insinuation verrichtet haben, so doch kein geschworner Nuncius, die fol. 77. et 84. b. sind gantz general und von wem die Insinuation geschehen, nicht gemeldet. Beklagte haben einmal das Iudicatum fol. 12. daß ein jedes insonderheit vorzuladen, aus welchem sie absque vitio nullitatis, des gerühmten und undeutlichen Geständnisses einiger illegitimirten Curatoren fol. 48. b. ungeachtet, nicht zu setzen: so stehet auch nicht bey dem Actuario, solchen Defecten durch ein Attestat abzuhelffen, wiewol dieser fol. 86. b. vielmehr das Contrarium, daß die beklagten Erben weit umher wohnen, bezeuget. Daß aber Beklagte in termino fol. 78. seqq. erschienen, kan Gegentheils einseitiges Vorgeben allda, zumal bey ermangelnder Specification dererselben, nicht erhärten: Die Gerichte haben ein und andermal angegebene Curatores admittiret, welches vermuthlich auch hier geschehen, derer Principalen aber nicht praeiudiciren mag, bevoraus da in dem Urthel fol. 56. auf Anschaffung der Legitimation interloquiret, so aber bis dato noch nicht erfolget. Wo der Appellation fol. 27. et 28. abgeholffen, ist nicht zu ersehen. Auch die nachgehends von Klägern angeführte approbationes facti noch in quaestione, da hingegen, ehe und bevor dem Iudicato fol. 56. dießfalls ein Gnügen geschehen, ferner in der Sache nicht verfahren, noch zumal definitive Rechtlich erkannt werden können. Quoad 3. et 4. wird Klägers Einräumen, daß die Citation fol. 74. keinen legalem Terminum in sich begreiffen, acceptiret. Ob nun wol derselbe vorgiebet, daß Beklagte in Termino erschienen, und also vorhergehende Citationem inualidam nicht anfechten können; so ist doch oben gewiesen, daß in Termino, wer und wie viel derer Partheyen erschienen, nicht specificiret, vielweniger ob sie auch Curatores bey sich gehabt, und wenn auch dieses geschehen, ob solcher sich legitimiren und Curatoria aufweisen können. Quoad 5. wird Kläger nirgends weisen, daß die libellirten aus einer vermeyntlichen Transaction herkommende 700. Reichs-Thaler vom Beklagten agnosciret worden, gestalt denn, was von fol. 16. 48. deßwegen allegiret, von certiis, auch abermals absque Curatoribus legitime constitutis, geschehen. Appellant hoffet nicht, daß auf dergleichen illegales Verfahren, in so importanter und seiner Principalen zeitliche Wohlfahrt concernirenden Sache, einige Condemnatoria wider sie statt finden werde: Dahero voriges petitum anhero wiederholet und zum erfreulichen Urthel geschlossen wird.

Läuterat und Kläger N. Anwald.

Verbleibet bey der allbereit deducirten Nothdurfft, hat praesentem statum Processus nicht aus vorigen Citationen, welche doch ebenmäßig sattsam saluiret worden, sondern aus denen zweyen Iudicatis fol. 6. b. fol. 23. act. primae instant. worinnen Beklagten die Recognition der libellirten Transaction sub poena recogniti auferleget worden, ingleichen aus dem letztern Termino fol. 88. b. et fol. 90. und beyder Theile damalige Comparition, auch daraus insonderheit dieses kürtzlich fürzustellen, daß Beklagte, über ihren jederzeit beharrlichen und per tota acta über 5. Jahr her continuirlichen Ungehorsam, zugleich in hoc praeclusiuo Termino contumaces gewesen, und vorbeniemten Rechts-kräfftigen Sententiis keine Folge geleistet, daher, nach der darinne enthaltenen Commination, die producirte Transaction pro recognita gesprochen, und sie dießfalls hauptsächlich condemniret werden müssen, welches alles denn, wie es Beklagter nicht in Abrede seyn kan, also hierwider ihre übrigen ex defectu bonae causae ergriffene Digressiones, womit sie dergestalt gegenwärtige Sache zu confundiren gemeynet, ihnen nicht das geringste helffen wird, als widerspricht Kläger allem solchen ihren widrigen Anziehen, und beschliesset sub priori petito zum Urthel.

Sententz.

Auf Läuterungs-Schrifft und erfolgte Gesetze in Appellation-Sachen derer Anwälde Peter N. und Consorten Appellanten an einem, Arnd N. Appellanten andern Theils, erkennen wir: Daß es, eingewandter Läuterung ungeachtet, bey unserm jüngst-gesprochenen Urthel billig bleibet. Von Rechts wegen.

NOTA.

Nächst vorhergehendes Urthel ist zwar im Chur-Sächs. Ober-Hof-Gerichte also gesprochen, nachdem aber Beklagte die Appellation ad Serenissimum Electorem ergriffen, ist im Appellation-Gerichte den 14. Septembr. 1687. auf vorhergehende iustification erkannt worden:

Daß wol appelliret, derowegen das producirte Document fol. 92. act. 1. Inst. erkannter massen pro recognito nicht zu halten, auch dahero Appellanten mit Bezahlung derer libellirten 700. Reichs-Thaler Capital. Interesse morae und Unkosten, noch zur Zeit zu verschonen, würde nun Appellat Appellanten, nach Inhalt des fol. 12. act. 1. Inst. Rechts-kräfftigen Urthels, gebührend vorladen lassen, so wären dieselben zu erscheinen und auf die erhobene Klage allhier vor uns sich einzulassen und mit ihrer Rechtlichen Nothdurfft zu verfahren pflichtich. Von Rechts wegen.

Als

Als auch Appellant fernere Läuterung eingewandt, ist endlich den 8. Septembr. 1688. dieses Urthel ergangen:

Daß es, eingewandter Läuterung ungeachtet, bey unserm am 14. Septembr. 1687. eröffneten Urthel billig bleibet, jedoch mit dieser Erklärung, daß Appellanten auf die erhobene Klage, inmassen solche anbracht, sich ferner einzulassen nicht schuldig.

Eingewandte Läuterung nebst Verfahren in der Depositen-Sache.

Hoch-Edler, Vester, Hochgelahrter,
Hochgeehrtester Herr Commission-Rath!

Durch das in Sachen Frauen Annen Elisabethen von Hahnin, Klägerin an einem, Frauen Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassene in Actis fol. 206. benannte Kinder und Erben, Beklagten andern Theils am 5. Iunii a. c. publicirte Urthel, in welchem erkannt:

Daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget, und er sich angemasset, wie Recht, nicht erwiesen, derowegen Beklagter Principale von der erhobenen Klage zu entbinden und loßzuzehlen; Hingegen sind die beyderseits aufgewandten Unkosten gegen einander zu compensiren und aufzuheben.

Befindet sich die erstere mit Vorbehalt des denen Herren Urthels-Verfassern gebührigen Respects gar sehr grauiret. Denn da wird 1) aus denen rationibus decidendi acceptiret, daß Kläger, vermittelst des fol. 232. seqq. geführten Beweises, und denen dabey inducirten Documenten so viel dargethan, daß a) Bürgermeister und Rath der Stadt R. Reginen Marien Lindenbrogin Anno 1681. und 1682. unterschiedene Wechsel-Briefe, deren Summe auf 286c. Rthlr. sich belauffen, zur Encassirung, und dann b) zur Bezahlung an Herrn Hermann von Hahn committiret, und darauf c) besagte Lindenbrogin, insonderheit vermöge der Docum. sub B. und D. daß die Gelder eingegangen, und sie solche in Verwahrung, und dergestalt, daß sich das zu Anfang gewesene Mandatum verwandelt habe Anno 1681. und 1682. ja noch einmal iuxta Docum. sub F. Anno 1685. bekannt, und daß sie d) nach solchem Bekänntnisse besagtem Rathe, oder wem dieser die Gelder in Empfang zu nehmen angeordnet, auch ohne Zuziehung eines Curatoris verbunden gewesen, nicht zu zweiffeln sey, da eines Theils damals, wie das negotium vorgegangen, die Lindenbrogin in Wittwen-Stande sich befunden, andern Theils, daß sie der Buchhandlung selbst vorgestanden habe, und dergestalt als eine Handels-Frau zu consideriren, aus dem Docum. sub H. erscheinet. Und ob schon 2) der Beweiß an ein gewisses fatale adstringiret, und dem Vorgeben nach darinne, daß Herr Hermann von Hahn, und nachgehends dessen Sohn oder Söhne verstorben, auch daß Klägers abgelebten Herren Principalen, Hr. Frantz, und Hr. Franciscus Lotharius, beyderseits von Hahn, besagten Herrn Hermanns von Hahn Nepotes und Erben seyn, ausgeführet werden sollen; Dieses aber daher nicht geschehen, weil die Urkunden sub K. und L. nur als unbeschworne Priuat-Attestata anzusehen; So ist doch dargegen zu consideriren, daß, gleichwie die legitimatio ad causam von Gegentheile in quacunque iudicii parte gefordert, also auch solche zu allen Zeiten, auch in appellationis instantia, von dem Richter ex officio annoch entweder gantz, oder daß besser, als geschehen, zu beweisen, auch erleget werden kan, als wohin auch die erläuterte Proceß-Ordnung ad tit. 5. § .. in fin. reflectiret; welches aber bey gegenwärtiger Sache um so viel weniger nöthig zu seyn scheinet, als Kläger in der Klage libelliret, daß damaliger Herr Kläger und dessen Cedente des Hrn. Hermanns von Hahn Nepotes, Successores und Erben seyn, solches auch durch die von Bürgermeister und Rath der Stadt R. ausgestellte Attestate fol. 251. b. seqq. gnugsam erwiesen worden; Da nun in diesen Attestaten 3) daß der ehemals klagende Herr Franciscus Lotharius von Hahn und dessen Cedente Herr Frantz von Hahn, Herrn Hermanns von Hahn ohnzweiffentliche Nepotes und Erben, mithin diese Gelder zu erheben befugt seyn, gar deutlich enthalten, so muß nothwendig der Herr Hermann von Hahn verstorben seyn. Diesem wird 4) in denen rationibus decidendi zwar dieses entgegen gesetzet, daß die Documenta sub K. und L. nur als unbeschworne Priuat-Attestate anzusehen, also nichts probirten, allein, da gleichwol iuxta art. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. und 18. fol. 233. b. seqq. der Rath zu R. die libellirten Gelder, durch Frau Reginen Marien Lindenbrogin eincassiren lassen, und darbey Ordre gestellt, solche an den Herrn Hermann von Hahn zu bezahlen: So hat es ja auch bloß bey gedachtem Rathe zu R. gestanden, wem er nunmehro die bey denen Lindenbrogischen Erben in deposito liegende Gelder abfolgen und auszahlen lassen wollen. Da nun derselbe fol. 253. b. ausdrücklich assignirt, daß klagender Herr von Hahn diese Gelder zu erheben befugt sey, welches ja bloß ein negotium zwischen dem Rathe der Stadt R. und klagenden Herrn von Hahn gewesen, so haben sich die Lindenbrogischen Erben um keine weitere legitimation zu bekümmern; Zu geschweigen, daß 5) die Lindenbrogischen Erben die Docum. sub K. und L. fol. 309. vor diejenigen, wovor sie ausgegeben worden, recognoscirt haben, worauf auch fol. 328. Rechtskräfftig erkannt worden, welches nunmehr, da sich Beklagte an denen Exceptionibus und an dem Gegen-Beweise versäumet, nothwendig seinen Effect haben, und jedes Document zur Legitimation hinlänglich seyn muß. 6) So hat auch auf die Exceptionem praescriptionis gesehen werden wollen, welche aber daher gar nicht zu attendiren, weil in dem Libell dieses enthalten:

Daß Frau Regina Maria Lindenbrogin den Rath zu R. die Versicherung ertheilet, daß sie solche beyde Posten von 2860. Thlrn. würcklich erhalten, auch an den Herrn Hermann von Hahn behörig bezahlen, immittelst aber NB. bis zur Abforderung und Erlangung der vorgeschriebenen vollzogenen Quittung bey sich in guter Verwahrung stehen lassen wolte; auch in art. 18. per Docum. sub D. probiret worden. Dieses negotium nun ist iuxta art. 21. seq. entweder ein mandatum geblieben, oder in ein Depositum degeneriret, im ersten Fall contradiciren die Herrn Scabini ihren eigenen in iure wohlgegründeten rationibus decidendi fol. 160.b. indem da das mandatum in exigendo zwar absoluiret ist, der mandatarius aber, nemlich der Beklagten Frau Mutter und Groß-Mutter secundum leges mandati, das eingehobene Geld bis NB. die assignirten Creditores, der Herr von Hahn mit Ausstellung gnugsamer Quittung die angewiesenen Posten abforderte, bey sich behalten sollen und wollen, dahero nicht behauptet werden mag, daß das Mandatum gäntzlich zu Ende gebracht worden sey, folglich da Beklagte mit nichts beygebracht, daß sich ehemals der Herr von Hahn mit einer Quittung gemeldet, und das Geld abgefordert, keine Praescription einmal zu lauffen angefangen; im andern Falle, und das Mandatum in ein Depositum degeneriret seyn solle: so ist ja notissimi iuris, daß contra depositum keine Praescription statt hat. Woraus endlich 7) folget, daß da Kläger vollkommen den Grund der Klage probiret, und Beklagte sich an dem Gegen-Beweise versäumet, auch nicht einmal die Unkosten zu compensiren seyn. Ich will daher wider obiges Urthel durante adhuc fatali, hiermit Läuterung eingewendet, selbiger hochgeneigt zu deferiren, und zu deren Prosecution föderlichst Termin anzusetzen, auch Beklagte sowol zur Einlassung darauf, als auch zu Erstattung der fol. 56.b. und fol. 90 b. in re iudicatâ beruhenden und zuerkannten Unkosten nach untenstehender Liquidation zu citiren gebeten haben. Leipzig den 13. Junii, 1736.

Meines Hochgeehrtesten Herrn

Dienstergebenster
Johann George Gebhardt,
act. nom.
Frau Annen Elisabeth von Hahnin.

Demnach in Sachen Frauen Annen Elisabethen von Hahnin, Klägerin an einem, Frauen Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassene Kinder und Erben, Beklagte andern Theils, die von der erstern Actorn Herrn Johann George Gebhardten, wider das am 5. huius publicirte Urthel eingewandte und hier beygefügte Läuterung in quantum iuris angenommen; Als werden Krafft habender Commission die Partheyen hiermit citiret, daß vor mir in Chur-Fürstl. Sächs. Renterey allhier sie nächst-künfftigen 13. August. zu rechter früher Zeit gebührend erscheinen, Läuterant seine Läuterung behörig prosequiren, Läuteraten darauf sich einlassen, beyderseits mit einander rechtlich verfahren, und derer Acten Inrotulation folgenden 21. eiusdem gewarten sollen. Wornach sie sich zu achten. Leipzig am 19. Jun. 1736.

Thomas Wagner.

Relatio nuncii.

Vorstehende Citation hat der geschworne Amts-Post-Besteller, Heinrich Gregorius seiner Relation nach einmal dem Lindenbrogischen Bevollmächtigten, Herrn D. Küchlern, ad manus, und einmal des Hahnischen Aduocati, Herrn D. Wincklers Schreibern, Johann Michael Fromholden ad manus insinuiret, beydes sey geschehen in Leipzig in ihrer Wohnung am 25. Jun. 1736.

Andreas Seidel, Amts-Regist.

In termino Prosecutionis, am 15. August. 1736.

Gab sich an
Herr D. Johann George Gebhardt, actoris nomine Frau Annen Elisabethen von Hahnin, und erklärten sich, vor genehm zu halten, was Herr D. Johann Gottfried Winckler anbringen werde.

Deßgleichen
Herr D. Christian Friedrich Küchler, in Vollmacht der Lindenbrogischen Kinder und Erben.

Einbracht von Herrn D. Wincklern am 18. August. 1736.

Der Frauen Annen Elisabethen von Hahnin constituirter Actor
Johann George Gebhardt

Erscheinet mit der Legitimation fol. 267. und 265. und will die fol. interponirte Läuterung, quoad Formalia et Materialia gebührend prosequiren. Wie nun die erstern ex Actis fol. ihre gute Richtig-

Richtigkeit haben; Also bestehen im Gegentheil die Materialia hierinne: Daß in dem am 5. Jun. a. c. publicirten Urthel erkannt worden:

Daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget, und er sich angemasset, wie Recht, nicht erwiesen, derowegen Beklagter Principale von der erhobenen Klage zu entbinden und loß zu zehlen; Hingegen sind die beyderseits aufgewandten Unkosten gegen einander zu compensiren und aufzuheben.

Da doch 1) aus denen rationibus decidendi acceptiret wird, daß Kläger vermittelst des fol. 232. seqq. geführten Beweises, und denen dabey inducirten Documenten so viel dargethan, daß Bürgermeister und Rath der Stadt R. Reginen Marien Lindenbrogin ao. 1681. und 1682. unterschiedene Wechsel-Briefe, deren Summa auf 2860. Rthlr. sich belauffen, zur Eincaßirung, und dann zur Bezahlung an Herrn Hermann von Hahn committiret, und darauf besagte Lindenbrogin insonderheit Vermöge der Docum. sub B. und D. daß die Gelder eingegangen, und sie solche in Verwahrung und dergestalt, daß sich das zu Anfang gewesene Mandatum in ein Depositum verwandelt habe, ao. 1681. und 1682. ja noch einmal iuxta Docum sub F. ao. 1685. bekannt, und daß sie nach solchen Bekänntniß besagtem Rathe, oder wem dieser die Gelder in Empfang zu nehmen, angeordnet, auch ohne Zuziehung eines Curatoris verbunden gewesen, nicht zu zweifeln sey; da eines Theils damals, wie das Negotium vorgegangen, die Lindenbrogin in Wittwen-Stande sich befunden, andern Theils, daß sie der Buchhandlung selbst vorgestanden habe, und dergestalt als eine Handels-Frau zu considériren, aus dem Docum. sub A. erscheinet. Und ob schon 2) der Beweiß an ein gewisses fatale adstringiret, und, dem Vorgeben nach darinne, daß Herr Hermann von Hahn und nachgehends dessen Sohn oder Söhne verstorben, auch daß Klägers abgelebte Herrn Principalu Herr Frantz und Herr Franciscus Lotharius beyderseits von Hahn besagten Herrn Hermanns von Hahn Nepotes und Erben seyn, ausgeführet werden sollen, dieses aber daher nicht geschehen, weil die Urkunden sub K. und L. nur als unbeschworne Priuat-Attestate anzusehen; So ist doch dargegen zu considériren, daß gleichwie die legitimatio ad causam vom Gegentheil in quacunque iudicii parte gefordert, also auch solche zu allen Zeiten auch in Appellationis instantia von dem Richter ex officio annoch entweder gantz oder doch besser als geschehen, zu beweisen, auferleget werden kan, als wohin auch die erläuterte Proceß-Ordnung ad tit. 5. §. 4. in fine reflectiret; Welches aber bey gegenwärtiger Sache um so viel weniger nöthig zu seyn scheinet, als Kläger in der Klage libelliret; daß

damaliger Herr Kläger und dessen Cedente des Herrn Hermanns von Hahn Nepotes, Successores und Erben seyn, solches auch durch die von

Bürgermeistrer und Rath der Stadt R. ausgestellte Attestate fol. 251b. seqq. gnugsam erwiesen worden. Da nun in diesen Attestaten 3) daß der ehemals klagende Herr Franciscus Lotharius von Hahn und dessen Cedente Herr Frantz von Hahn des Herrn Hermanns von Hahn ohnzweiffentliche Nepotes und Erben, mithin diese Gelder zu erheben befugt seyn, gar deutlich enthalten, so muß nothwendig der Herr Hermann von Hahn gestorben seyn. Diesen wird 4) in denen rationibus Decidendi dieses zwar entgegen gesetzet, daß die Docum. sub K. und L. nur als unbeschworne Priuat-Attestate anzusehen, und also nichts probirten; alleine da gleichwol iuxta art. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. und 18. fol. 233b. seqq. der Rath zu R. die libellirten Gelder durch Frau Reginen Marien Lindenbrogin eincaßiren lassen, und darbey ordre gestellt, solche an Herrn Hermann von Hahn zu bezahlen; So hat es ja auch bloß bey gedachtem Rathe gestanden, wem nunmehro derselbe die bey denen Lindenbrogischen Erben in Deposito liegende Gelder abfolgen und auszahlen lassen wollen; Da nun derselbe fol. 253b. ausdrücklich assigniret, daß klagender Herr von Hahn diese Gelder zu erheben befugt sey, welches ja bloß ein negotium zwischen dem Rathe der Stadt R. und klagenden Herrn von Hahn gewesen, so haben sich die Lindenbrogischen Erben um keine weitere legitimation zu bekümmern. Zu geschweigen daß 5) die Lindenbrogischen Erben die Docum. sub K. und L. fol. 309. vor diejenigen, wovor sie ausgegeben worden, recognoscíret haben, worauf auch fol. 328. Rechtskräfftig erkannt worden, welches nunmehr, da sich Beklagte an denen Exceptionibus und an dem Gegenbeweise versäumet, nothwendig seinen Effect haben, und jedes Document zur legitimation hinlänglich seyn muß. 6) So hat auch auf die exceptionem praescriptionis gesehen werden wollen, welches aber daher gar nicht zu attendiren, weil in dem Libell dieses enthalten:

Daß Frau Regina Maria Lindenbroain dem Rath zu R. die Versicherung ertheilet, daß sie solche beyde Posten von 2860. Rthlr. würcklich erhalten, auch an Herrn Hermann von Hahn behörig bezahlen, immittelst aber NB. bis zur Abforderung und Erlangung der vorgeschriebenen vollzogenen Quittung bey sich in guter Verwahrung stehen lassen wolte;

auch in art. 18. per Docum. sub D. probiret worden.

Dieses negotium nun ist iuxta art. 21. seqq. entweder ein Mandatum geblieben, oder in ein Depositum degeneriret; im ersten Fall contradiciren die Herren scabini ihren eigenen in iure wohl gegründeten rationibus decidendi fol. 160b. indem da das Mandatum in exigendo zwar absoluiret ist, der Mandatarius aber, nemlich der Beklagten Frau Mutter secundum leges mandati das eingehobene Geld bis NB. die assignirten Creditores, nemlich der Herr von Hahn mit Ausstellung gnugsamer Quittung, die angewiesenen Posten abforderte, bey sich behalten sollen und wollen, dahero nicht behauptet werden mag, daß das Mandatum gäntzlich zu Ende gebracht worden sey, folglich da Beklagte mit nichts beygebracht, daß sich ehemals der Herr von Hahn mit einer Quittung gemeldet, und das Geld abgefordert, keine Praescription einmal zu lauffen angefangen; Im andern

Falle

Falle und daferne das Mandatum in ein Depositum degeneriret seyn solte; So ist ja notissimi iuris, daß contra depositum keine Praescription statt hat. Woraus endlich 7) erfolget, daß da Kläger vollkommen den Grund der Klage probiret, und Beklagte sich an den Gegenbeweise versäumet, auch nicht einmal die Unkosten zu compensiren seyn. Es fordert demnach Kläger und Läuterant von Beklagten und Läuteraten hierauf Einlassung, und bittet zu erkennen:

Nunmehro aus denen Acten so viel zu befinden, daß Beklagte von der erhobenen Klage nicht zu entbinden, und loßzuzehlen, auch die Unkosten des Processus nicht zu compensiren und aufzuheben, sondern weil Kläger dasjenige, so er sich zu erweisen angemasset, zur Nothdurfft erwiesen, so sind Beklagte nach dem im 57. Beweiß-Articul fol. 243b. gemachten petito zu condemniren,

mit Vorbehalt.

Einbracht von Herr D. Küchlern
am 6. Septembr. 1736.

Beklagte
Frauen Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassene Kinder und Erben, Läuteraten,

contra

Frauen Annen Elisabethen von Hahnin, Klägerin und Läuterantin.

Uberlassen zuförderst die Formalia der eingewandten Läuterung Rechtlichem Erkänntniß; finden aber in materialibus auch nicht ein eintziges grauamen, an- oder ausgeführet, welches das fol. 154b. seqq. befindliche wohlgesprochene Urthel zu infringiren, und eine reformatoriam zu operiren fähig wäre. Denn wenn auch ad 1) uneingeräumten Falls, das Beklagter Mutter und Großmutter, Frau Reginen Marien Lindenbrogin von dem Rath zu N. Anno 1681. und 1682. committirte negotium, Krafft dessen sie 2860. Rthlr. eincaßiren, und vor weyland Herrn Hermann von Hahn aufheben, auch an diesen bezahlen sollen, seine vollkommene Richtigkeit hätte, wenn auch dieselbe in dem Docum. sub F. anno 1685. nochmalen bekannt, daß sie angeregte Gelder richtig empfangen habe, wenn auch hiernechst gleich dieses wahr wäre, daß das anfangs gewesene mandatum von dieser Zeit an in ein depositum degeneriret wäre, so kan doch alles dieses Läuterantin um deswillen ein ius agendi nicht geben, weiln von anno 1685. bis ad annum 1731. in welchem Jahre die Klage angestellet werden wollen, gantzer 46. Jahr verflossen, und also die Exceptio praescriptionis manifestissima ist, und so fort ohne den geringsten Beweiß ferner nöthig zu haben, in die Augen fället, Allermassen nun, wenn Läuterantin ihr vermeintes ius agendi zu Recht ausführen und behaupten wollen, sie in ihrem Beweise diese Exception zu elidiren, und wenigstens eine interruption darzuthun sich bemühen sollen. Also ist hingegen in denen fol. 232. seqq. übergebenen Beweiß-Articuln nicht ein Iota zu befinden, daß der Herr Hermann von Hahn zu einiger Zeit entweder selbst, oder durch jemand anders die libellirten Gelder abgefordert oder gemahnet hätte, mithin bleibet die Praescription bis dato um so viel weniger abgelehnet, je weniger Läuterantin auch in ihrer jetzigen Läuterungs-Prosecution eine Spur angeben können, wo sothane Praescription interrumpiret worden. Wenn nun gleich Läuterantin, daß das ehemahlige Mandat nachher in ein Depositum verwandelt worden sey, angeben wollen; So kan doch auch dieses derselben darum nicht zu statten kommen, weiln dagegen aus denen Rechten zu praesupponiren ist, quod omnis actio ciuilis, quae est ex conuentione, 30. annis praescribatur, so daß auch Actio Depositi, wie andere actiones personales tempore triennali praescribiret zu werden, gar kein Zweiffel ist.

Stryck. *de Action. For. Sect. III. Membr. II. Axiom. II. p. 284. 285.*

Mithin können Läuteraten aus diesem iure quaesito unmöglich gesetzet werden. Und wie ad 2) Leuterantin keineswegs abredig seyn können, was massen der ihr auferlegte Beweiß an ein gewisses fatale, die nemlich in dem Urthel fol. 227a. ihr darzu praefigirte Sächs. Frist, adstringiret gewesen, welches Läuteraten hiermit solennissime acceptiren; Also besaget das Libell. fol. 5. was massen Leuterantin verstorbener Herr Sohn, Herr Franciscus Lotharius von Hahn ausdrücklich unter andern darauf geklaget, daß derselbe, und sein angegebener Cedente, Herr Franz von Hahn, des Herrn Hermanns von Hahn Nepotes, Successores und Erben seyn. Alleine diesen Umstand haben Beklagte und Läuteraten bey ihrer Litis contestation fol. 211. sub n. 5. ausdrücklich negiret, und deßwegen ist in dem Urthel fol. 227b Läuterantin der Beweiß desjenigen, so Läuteraten an der Klage verneinet, ausdrücklich iniungiret worden, mithin hätte derer verstorbener Herr Sohn diese vorgegebene und von Läuteraten hingegen negirte Succession und Anverwandschafft, auch Descendenz mit und von dem verstorbenen Herrn Hermann von Hahn, wie Recht, erweisen sollen. Examiniret man aber den von ihm übergegebenen Beweiß, so finden sich in solchen, soviel diesen negirten Passum successionis betrifft, folgende höchstwichtige defecte: 1.) Hat Kläger nicht einmal darauf articuliret, daß der Herr Hermann von Hahn, welchen die libellirten Gelder eigenthümlich gehöret haben sollen, gestorben sey. 2.) Hat zwar derselbe in der Klage vorgegeben, daß er und Herr Franz von Hahn desselben Nepotes wären: Allein gleichwie ein Nepos nothwendig einen Patrem intermedium haben muß, per cuius nexum et sanguinem derselbe ab auo descendiren wolle; Also ist hingegen weder in der Klage, noch in denen Beweiß-Articuln eines patris intermedii nicht

mit

mit einer Sylbe Erwehnung geschehen; Und obgleich 3.) vorjetzo Läuterantin auf die Docum. sub K. und L. sich beruffen und daraus vorgeben wollen, als ob der Rath zu R. Klägern und seinen Herrn Cedenten vor des Herrn Hermanns von Hahn Nepotes und unstreitige Successores agnoscirt habe; So kan doch dieses als ein factum tertii Läuteraten in keine Wege praeiudiciren, noch die negirte Descendenz in Richtigkeit setzen. Denn wie kömmt denn der Rath zu R. als ein gantz illegitimirter tertius darzu, daß er super facto alieno, sibi plane incognito, et ad se non pertinente, cognosciren oder attestiren wollen; Es ist weder Herr Hermann von Hahn, noch Herr Frantz, noch Herr Franciscus von Hahn zu R. gebohren worden, der erstere auch allda nicht gestorben, und kan daher der Rath von dem, was unter ihrer Iurisdiction nicht vorgegangen, glaubwürdig nichts affirmiren, und hätte mithin Kläger die Succession gantz anders, und durch Tauff-Kirchen- und auch Todten-Scheine derer Orte, wo ein und anders geschehen, beybringen sollen, allermassen, wenn gleich 100. andere Personen Klägern davor agnosciret, doch solches Beklagte nicht gethan, vielmehr diesen passum ausdrücklich negiret haben. Allermassen nun 4.) der passus legitimationis ad causam in gegenwärtiger Sache nach denen fol. 211. negirten Puncten sub no. 5. 6. 7. und dem Urthel fol. 227. pars thematis probandi, dieses aber an ein gewisses fatale gebunden gewesen, welches hingegen vorlängst verflossen, und daher post huius effluxum sothaner defectus nicht suppliret werden kan; Also ist falsch, daß der passus legitimationis, wenn solcher bey der Litis contestation einmal negiret, und nachher nicht erwiesen worden, annoch in quacunque parte iudicii gefordert, und auf einen neuen Beweiß erkannt werden könne. Denn da ist hiebey hauptsächlich zu praesupponiren, daß der passus legitimationis ausdrücklich pars libelli gewesen, da nun Beklagte solchen negiret, und Klägern daher alle negirten Puncte zu erweisen auferleget, in denen Beweiß-Articuln aber nicht einmal darauf articuliret, geschweige denn etwas erwiesen worden; So haben Beklagte durch das hierunter verabsäumte fatale ein dergestalt starckes Ius quaesitum erlanget, daß die daraus durch eine neue Action oder Beweiß nicht gesetzet werden können, daher die allegirte Proc. Ordnung ad Tit. 5. §. 4. in fin. welche lediglich in fauorem libelli, nicht aber in supplementum eines verabsäumten Beweisses etwas disponiret, anher gar schlecht appliciret ist; Und kan deßhalben Kläger auch dazu ferner nicht gelassen werden. Noch weniger sind die bey seinem 3ten Läuterungs-Grauamine fol. 179. nochmalen angezogene Documenta fol. 251b. seqq. von einiger Würckung, weil dem Rathe die libellirten Gelder gantz und gar nicht mehr angehen, sondern solche vor 50. Jahren dem Hrn. Hermann von Hahn zugeeignet worden, dahero dieselben super facto alieno auch nicht indiciren noch attestiren können; Aus welchem Fundament denn auch das 4te Grauamen fol. 179b. als ob es in des Raths zu R. Macht gestanden, wenn dieselben die libellirten Gelder abfolgen lassen wollen, und deren jetzige agnition Herrn Klägers und seines Cedenten vor Nepotes und Successores Herrn Hermanns von Hahn, sogleich hinweg fällt, oder doch ohne Effect bleibet. Die ad 5.) verrichtete recognition derer Documenten sub K. und L. fol. 309. ist theils Saluis exceptionibus, theils nur davor beschehen, wovor Kläger dieselben ausgegeben. Nun hat er aber fol. 245. solche vor zwey von Bürgermeister und Rath der Stadt R. ausgestellte Scheine venditiret, und davor haben auch Beklagte solche recognosciret, deren Effect und Inhalt aber, und die damit führende Intention des Klägers haben hingegen Beklagte niemalen eingeräumet, als deren erstern selbige auch ex deductis bey gegenwärtiger Sache gantz und gar nicht haben können. Die Exceptio praescriptionis ist ad 6.) so manifest, daß das Urthel ohnmöglich anders ausfallen können; Denn das Libell fol. 4b. giebt selbst an, daß das Negotium in denen Jahren 1680. et 1681. und 1682. geschehen seyn solle; Also sind bereits über 50. Jahr verflossen, in dem Beweise hingegen hat Kläger auf die interruptionem praescriptionis nicht einmal articuliret, geschweige denn solche probiret; dahero die Praescription statt findet; Kläger mag vorjetzo lieber von seiner Actione depositi abgehen, und ein Mandatum daraus machen, oder aber bey dem erstern, wie ihm ohnedem anders nicht erlaubet ist, beharren wollen. Denn da auch die Abforderung intra tempus praescriptionis datum nicht erfolget, so Kläger nicht dociret, so ist die Praescription auch dißfalls manifest; Kläger aber hat actionem depositi absolute angestellet, wie die Klage fol. 4. seqq. durchgängig weiset; hingegen ist contra iura, daß actio depositi nicht praescribiret werden könne, gestalt das Contrarium oben ex Dno. Stryckio des mehrern gewiesen worden, und folglich ist die angestellte Actio depositi. mithin auch alles Ius agendi an Seiten Klägers schlechterdings exspiriret, und können die ehemaligen Rationes decidendi zu Klägers Behuf vorjetzo darum nicht allegiret werden, weiln solche nur darüber, ob Beklagte durch die opponirte Exceptionem praescriptionis vor der Einlassung auf die Klage sich loßwürcken könten, nicht aber ad definitiuam, und über den geführten Beweiß ertheilet worden; So hat auch das Urthel nothwendig die in jenen unabgelehnt gebliebene Praescription zum Fundament dißfalls setzen müssen. Allermassen nun Klägers sämtliche Grauamina nicht releuant sind, Beklagte aber in ihrer Prosecution noch viel mehrere defecte bey gegentheiligen Beweise dargethan, auf welche sich hiermit nochmals bezogen wird; so kan daher derselbe sich einer reformatoriae nimmermehr getrösten, wie denn Beklagte in solcher Zuversicht nunmehro Rechtlich zu erkennen und auszusprechen bitten:

Daß es der von Klägern eingewandten Läuterung ungeachtet bey dem am 5. Iun. publicirten fol. 154. befindlichen Urthel billig bleibe, es sey auch Leuterant die Expensas retarditi Processus, davon die Extraiudiciales auf 3. Thlr 8. Gr. angegeben werden, zu erstatten schuldig, Mit Vorbehalt.

Einbracht von Herr D. Wincklern,
am 29. Jan. 1737.

Leuterant und Kläger,
Hahnischer Actor.

Acceptiret die zugestandene Richtigkeit derer Leuterungs-Formalien und weil Beklagter bey dem ersten Satze, seine Principalen nicht nominetenus genennet, so bittet er ihn gebührend darzu anzuhalten und zu bestraffen; nachdem, was die merita Leuterationis betrifft, so bestehen selbige auf guten Grunde; Denn wie irren menschlich ist; also siehet man solches aus vorigem Urthel, da die Herren Sententionantes ihrer eigenen fol. 161. gefaßten Meynung widersprochen, folglich Klägern zu anderweitiger Deduction die Sache überlassen haben. Es acceptiret demnach quoad 1. Kläger, daß Beklagte den ersten und andern Punct der Litis Contestation, und daß solcher erwiesen worden sey, richtig zugestanden. Wenn nun Beklagte ferner erwegen wollen, daß nachdem die Lindenbrogische Wittwe in Docum. sub B. bekennet, wie sie die 2860. Thlr. Capital würcklich erhalten und nach Anleitung des Libells fol. 5 b. sich anheischig gemacht:

> Daß sie dieses Geld bis zur Abforderung und Erlangung der vorgeschriebenen vollzogenen Quittung bey sich in guter Verwahrung stehen lassen wolte.

so werden sie leicht finden, daß sie und die vorigen Herrn Urthels-Verfasser diesen Partem libelli nicht gnugsam erwogen haben. Denn daß das libellirte negotium anfänglich ein Mandatum gewesen, hat seine Richtigkeit; Alleine, daß auch solches in exigendo, daß nemlich die Lindenbrogische Wittwe die libellirten Gelder eincaßiret, und würcklich erhalten, wird ebenfalls zugestanden; Hingegen aber wird nimmermehr behauptet werden können, daß auch das Mandatum würcklich zu Ende gebracht worden sey, weil sich die Lindenbrogische Wittwe iuxta libellata et probata art. 29. et per Doc. sub I. fol. 251. verbindlich gemacht:

> Daß sie dieses Geld bis zur Abforderung und Erlangung der vorgeschriebenen vollzogenen Quittung bey sich in guter Verwahrung stehen lassen wolte,

mithin wird erfordert, daß ehe und bevor eine Praescription wider dieses beständig vorzuschützen, die Beklagten hätten erweisen sollen, daß das Geld wäre abgefordert worden, sie hingegen solches zu bezahlen verweigert hätten, welches aber um so viel mehr zu negiren, als die Beklagten an denen ihnen nachgelassenen Gegen-Beweiße fol. 50. et 90. sich Rechts-kräfftig versäumet. Im Fall aber auch das Mandatum in ein Depositum conuentione vel tacita vel expressa degeneriret, wie solches aus den 13. 14. 16. 21. 24. 25. 26. 27. und 29. Beweiß-Articuln 2:3. seqq. und denen dabey inducirten Documenten gnugsam erhellet, so kan auch hierwieder keine Praescription statt finden, weil jede Praescription in praescripturo erfordert, und die Possession darinne bestehet, daß der Praescripturus habe 1) animum habendi illud ius, de quo quaeritur, 2) actum aliquem externum vornehme, wodurch der animus habendi angezeiget wird. Denn diese beyde Stücken machen possessionem aus, und daß man sagen kan, es sey der praescripturus in possessionem et conditionem vsucapiendi kommen. Es ist auch diese Possession ein solches Haupt-Requisitum und essential-Stück, dergestallt, daß wenn diese fehlet, der lapsus temporis und übrige Stücke nichts effectuiren. Nun aber hat es mit dem Iure deponentis und der daraus entstehenden Action diese Bewandniß, daß sie res merae facultatis sind, welche nicht praescriptibiles, weil der Depositarius bey denselben ja nie eine Possession hat, so lange er sich als einen Depositarium aufführet, und also die Sache in statu depositi verbleibet. Denn hätte gleich der Depositarius die Sache, so hat er sie doch nicht bey sich als Dominus, sondern als Depositarius, und fehlt also titulus, und, was noch mehr ist, possessio, massen ja dem domino noch allezeit sein dominium saluum ist, so lange der Depositarius titulum et possessionem seu animum detinendi nicht mutiret. Und ist Rechtens, quod res praesumatur in eodem statu.

arg. l. 9. C. de seruit.
C. semel de R. I. in 6to.

Da sich nun in hoc casu die verwittwete Lindenbrogin und Beklagte wider den 18. Articul des Beweises fol. 235 b per contradictionem mandanti vel deponenti factam nicht in die possession gesetzet, und also, wenn sie gleich animum gehabt hätten, dennoch und weil sie solchen signo externo NB. ad mutationem possessionis pristinae, habili nicht declariret, so können ea, quae in mente retenta fuere, nichts widriges, noch weniger eine zu Recht beständige Praescription operiren, und wann die depositaria auch 50. und mehr Jahr das libellirte Geld bey sich gehabt hätte. Mithin bleibet dasjenige, was Läuterat von der Praescriptione actionum personalium angeführet, allhier gantz inapplicable, indem e. g. in mutuo und andern das dominium auf den andern transferiret worden, und so lange der andere das Seinige nicht wieder fordert, so ist der andere in possessione extinguendi mei iuris, weil zu seinem animo seiner Seits keine Action, wohl aber eine auf Seiten des mutuum dantis erfordert wird. In casu quaestionis aber muß das ius ex deposito mit dem dominio nicht confundiret werden, indem de dominio nicht contrahiret worden ist, und intuitu dominii acquirendi hats der depositarius auch nie besessen, indem niemals deßwegen eine contradiction geschehen, zu geschweigen, daß iuxta art. 18. fol. 235 b das Mandatum noch nicht einmal perficiret, und solchergestalt die gantze Sache um so mehr in statu mandati geblieben ist, woraus denn folget, daß Läuteraten wegen der Praescription niemals ein ius quaesitum erhalten. Quoad 2) findet Läuterant den passum legitimationis ad causam gnugsam erwiesen. Denn da ist zum Voraus zu setzen, daß in der Klage libelliret worden sey:

1) Der

1) Der Rath zu R. habe die libellirten Gelder durch Wechsel der Beklagten Mutter und Erblasserin, der seligen Fr. Reginen Marien Lindenbrogin dergestalt übermacht, daß diese nach beschehenen Empfang solche an den Herrn Hermann von Hahn gegen Quittung bezahlen solle.

2) Wie Herr Kläger und dessen Cedente obgedachten Herrn von Hahns Nepotes, Successores und Erben seyn, und obgedachter Rath zu R. auch dieselben NB. davor agnoscirt, und unterm 1. Nou. 1730. dergestalt, daß solche in deposito liegende Gelder von sämtlichen Beklagten gegen gehörige Quittung ausgehändiget werden möchten, verwilliget.

Wenn man nun dieses Praepositum genau erweget, so hat in keines andern als des Raths zu R. praeiudiz die Abfolgung der Gelder können denegiret werden, dieser aber hat sich in denen Documentis sub K. und L. fol. 257. seqq. gnugsam erkläret, daß Herr Hermann von Hahn gestorben sey, weil einer in einem Atteſtato publico nicht vor selig gehalten werden kan, wenn er nicht zu vorhero gestorben ist. b) daß auch die Herren Klägere des obgedachten Herrn Hermanns von Hahn rechtmäßige Successores und Erben seyn, folglich ist ja des Raths einzige Erklärung genug, die deponirten Gelder zu heben, weil ja der Rath zu R. noch solche erheben könne, und deren Beklagten Mutter iuxta art. 29. fol. 239. und per Doc. sub I. sich ausdrücklich erkläret:

Daß die libellirten Gelder NB. zur täglichen Auslieferung jederzeit parat lägen, wolte auch, wenn es würde verlanget werden, die Zahlung zu thun sich willigst finden lassen.

Woraus zu inferiren, daß, da die Gelder NB. jederzeit parat lägen, auch NB. wenn es verlangt werden solte, deren Beklagten Mutter und Erblasserin solche bezahlen wolte, daß zur Auszahlung stets ein terminus incertus verwilliget worden, incertum dicitur, quod nec a natura, nec ab homine certos habet fines, dahero folgt, daß auch propter incertitudinem keine acquisitio dominii erfolgen, also auch keine Praescription geschehen könne.

l. 3. §. 2. ff. de acquir. poss.

(c) daß auch gedachter Rath zu R. ausdrücklich verwilliget, daß die libellirten Gelder dem Herrn Kläger gegen Quittung von Beklagten verabfolget werden solten. Quoad 3) et 4) haben zwar die Herren Urthels-Verfasser die Docum. sub K. und L. vor blosse Priuat-Atteſtata gehalten; Allein, dabey hätten dieselben billig consideriren sollen, daß 1) Beklagte fol. 309. diese beyde Documente ohne eine Exception zu benennen, pure recognoscirt, worauf auch fol. 327. Rechts-kräfftig interloquiret worden, und weil Beklagte deducirter massen an Gegen-Beweise sich versäumet, so kan ihnen auch wider diese Documenta keine Exception zu statten kommen, weil sonsten die beschehene Recognition sonder Effect wäre. 2) Kömmt die Asignation dieser Gelder von dem Rathe zu R. als welcher solche zur Eincasirung übermachet, und die Wiederbezahlung ordiniret, anfänglich her, vid. art. 9. seqq. fol. 236.b. und dieser ist zur Klage davon dominus geblieben, und nachdem dieser Herrn Klägere vor rechtmäßige Successores und Erben agnoscirt, auch verwilliget und asigniret hat, daß nemlich die libellirten Gelder an Herrn Klägern gegen Quittung bezahlet werden solten. Als mögen auch die Documenta sub K. und L. gleich als Priuat-Asignationes zu consideriren seyn, so probiren sie doch; Quoad 5) et 6) ist bereits gnugsam deduciret und gewiesen worden, daß weder der passus legitimationis ad causam hat angefochten, noch weniger die Praescription mit Fundament vorgeschützet werden können; Dahero Kläger sich einer unfehlbaren reformatoriae getröstet, zu dem Ende voriges petitum wiederholet, und die Neuerung verbleibet

Concludiret.

Einbracht von Herrn D. Küchlern,
den 22. Febr. 1737.

Läuteraten

Frau Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassene Kinder und Erben,

Haben die Formalia Leuterationis rechtlichem Erkänntniß anheim gestellet, und ihre Namen specifice wiederholen zu lassen, darum nicht nöthig gehabt, weiln solches in Actis fol. 34. allbereit und sonst passim geschehen, die Benennung und Angebung derer sämtlichen consortium litis auch nur einmal und zwar in primo termino, nicht aber bey continuation des processus, und in allen übrigen Terminen nöthig, wenigstens ein solches nirgends erfordert ist, dahero Kläger mit dem seiner Antwort praemittirten Amts-Eiffer abzuweisen gebeten, hingegen aber an Seiten Läuteraten acceptiret wird, daß Kläger und Läuterant in sothaner seiner Beantwortung die von ihm gebrauchte grauamina Leuterationis mit nichts beständig zu saluiren vermocht. Denn wenn auch gleich sonsten irren menschlich ist, so haben doch die Herren lententionantes sich durch ihr letztes fol. 155. gesprochenes Urthel darum nicht geirret, weiln das Urthel fol. 161. worauf Kläger und Läuterant sich beruffet, nur die quaestion: Ob Beklagte auf die Klage sich gantz und gar einzulassen schuldig gewesen? concerniret, dahingegen anjetzo definitiue über die quaestion: Ob auch Kläger mit seiner Klage etwas ausgeführet habe? Die Frage, annebst aber, warum ehemaln auf die Einlassung erkannt worden, daher gar leicht zu errathen ist, indem ja die Herren Sententionantes aus der blossen Klage, und ehe noch der Beweiß dazu kommen, nicht ersehen können, ob Kläger beybringen werde, daß die Bezahlung derer Gelder gemahnet, und die Praescription dadurch interrumpiret worden, so daß dieses in dem angemaßten Beweise zu probiren, Klägern schlechterdings obgelegen hätte,

welches jedoch Beklagte nirgends pure zugestanden; so folget doch dahero noch lange nicht, daß auch die übrigen und zwar hauptsächlichsten passus, so fol. 210b dißeits negiret werden, bewiesen, oder die dißeitigen Exceptiones, und unter diesen vornemlich die Exceptio Praescriptionis elidiret sey: Denn posito, daß Beklagter Mutter und Groß-Mutter iuxta libellum fol. 5. sich anheischig gemachet hätte, das erhobene Geld bis zur Abforderung und Erlangung der Quittung vor den Herrn Hermann von Hahn bey sich in guter Verwahrung stehen zu lassen; So hat doch Kläger in seinem Beweise nicht deduciren können, daß sie dergleichen Verwahrung in infinitum zu continuiren schuldig gewesen, welches um deßwillen jedoch nothwendig geschehen sollen, weiln dergleichen obligationes personales, als Mandatum, Depositum, et id genus aliae, und die davon dependirende actiones innerhalb 30. Jahren schlechterdings praescribiret werden, daß aber Beklagte hätten erweisen sollen, daß das Geld zwar abgefordert, von ihnen aber dessen sich verweigert worden wäre, kan ihnen darum nimmermehr angemuthet werden, weiln zur Zeit der erhobenen Klage sie schon per praescriptionem von allem nexu obligatorio gäntzlich liberiret gewesen, wie sie denn einen besondern Gegen-Beweiß dieser Exception halber zu führen darum nicht nöthig gehabt, weiln 1) Kläger selbst fol. 4.b. libelliret, daß das quaestionirte negotium anno 1681. und 1682. passiret seyn solle, und dahero 2) binnen dieser Zeit, und der angestellten Klage nicht 30. nicht 40. sondern bey nahe 50. Jahr, also ein tempus non priuatis tantum, sed et Vniuersitatibus praescribens verflossen, 3) aber ein Iudex nach Anleitung der Chur-Fürstl. Sächs.

XXV. Const. P. 1.

dergleichen Exception auch, wenn schon die Partheyen sich nicht einmal darauf beruffen, ex officio attendiren soll. Wenn nun gleich der Rath zu R. in die Abfolgung derer Gelder erstlich vorjetzo consentiret, und dieses in denen Atteſtatis sub K. und L. declariren wollen, so folget doch dahero wider Leuteraten um deßwillen nicht, weiln auch jetzt besagter Rath innerhalb solcher Zeit dieser Sache halber nicht interpelliret, und folglich post praescriptionem einiges ferneres Recht daran nicht hat, mithin etwas, was selbst in seiner Macht nicht mehr gestanden, auf andere nicht mehr transferiren können, wie denn die Worte in dem Document sub F. fol. 239. daß die Gelder jederzeit parat lägen, darum eine mehrere Obligation nicht inferiren, weiln solche legaliter, und nur von der Zeit zu verstehen, welche denen Rechten nach der Praescription wohl nicht unterworffen ist, immassen in solchem Fall die Praescription, eben zu dem Ende introduciret ist, damit die obligationes einmal einen certum terminum und Ende haben sollen, mithin kan nicht gesaget werden, daß ein terminus incertus vorhanden sey, sondern es hat die darzwischen gekommene Praescription schon eine solche certitudinem effectuiret, daß Leuterant nunmehro fernerweit etwas nicht fordern kan. Ob nun wol Kläger ad No. 1. 2. seiner vorgehenden Beantwortung sich viele Mühe geben wollen, zu behaupten, daß die Exceptio Praescriptionis nicht statt finden könne, so ist doch solches alles vergebens, um deßwillen, weiln in solcher die Praescriptio, quoad actiones reales et personales gar mercklich confundiret, und die wegen bey der vorgeschriebene iura manifesta entweder aus Irrthum, oder aber mit Fleiß vermenget worden; Alles das, was Leuterant von einem habendi sibi animo, exercitio possessionis et actus externi ad istius declarationem, iusto titulo et bona fide anführet, gehöret lediglich ad iura realia, et actiones reales praescribenda, mit der praescriptione iurium personalium, hingegen, dergleichen die gegenwärtige ist, hat es eine gantz andere Bewandniß, allermassen zu solcher ein mehrers nicht, als lapsus et diuturnitas temporis, und wenn dieser vorhanden, nicht einmal bona fides erfordert wird.

Wernher. *Vol. II. Obs. 73. p. 177.*

Von dergleichen actionibus personalibus aber ist bekannt, daß solche länger nicht, als innerhalb 30. Jahren angestellet werden können,

l. 3. C. de praescript. 30. vel 40. ann.

Es ist auch nicht minder ex iure bekannt, daß hiervon actio mandati depositi und dergleichen nicht ausgenommen werden, wenigstens vermag Läuterant ein gantz anders nimmermehr beyzubringen; Dahero denn quoad thesin Läuteraten alle diese iura schlechterdings zu statten kommen müssen, um sovielmehr, da quoad Hypothesin Kläger actionem depositi angestellet zu haben in der Klage, und sonst in Actis vbique bekennet, ja in art. 30. fol. 239. ausdrücklich selbst behauptet, und verfochten, daß das libellirte negotium ein Depositum beständig geblieben sey, dargegen derselbe, so ihm doch obgelegen, einige interruptionem huius praescriptionis nirgends beygebracht. Vielmehr patrociniret das, was Kläger in seinem eigenen Beweiß-Articul fol. 237b. davon angeführet, daß nemlich die Herren von Hahn, von dem bey Beklagten befindlichen deposito schon Anno 1685. Wissenschafft gehabt, und solches des nechstens abfordern würden, vor Läuteraten gar besonders, indem, ohngeachtet dieser schon Anno 1685. dißfalls erhaltenen Notiz, dennoch bis zur Zeit der angestellten Klage keine zu Recht beständige Interpellation geschehen, noch Kläger dociren mögen, daß die Herren von Hahn, oder jemand ihrentwegen diese Gelder abgefordert hätten. Denn ob wol Kläger zu deren Behuf in dem 46. 47. 48. 49. und folgenden Beweiß-Articuln fol. 241b angeführet, daß Anno 1730. sich zwey Personen bey Läuteranten mit bey sich gehabten Documenten gemeldet, und die Bezahlung vrgiret hätten; So ist doch eines Theils solches alles mehr wieder vor Klägern, anerwogen er selbst angegeben, daß die Interpellation erstlich Anno 1730. erfolget, da schon seit 1685. über 45. Jahr verflossen, mithin die Praescription schon auch hoc tempore verhanden gewesen, andern Theils aber sind per depositionem des darüber abgehörten Zeugens, in art. 46. fol. 123b. die abgeordnete nicht einmal zu Beklagten gekommen, sondern

haben

haben sich nur bey extraneis gemeldet, denen die gantze Sache nicht das mindeste angegangen, so, daß auf diese vermeynte Interpellation der geringste Etaat nicht zu machen, vielmehr wenn nicht iura manifestissima übern Hauffen gehen, oder wenigstens négligiret werden sollen, auf die opponirte Exceptionem praescriptionis schlechterdings zu sprechen ist, wie denn Kläger und seine Herren Ascendenten sich die hierunter bezeigte negligenz, daß sie innerhalb 40. Jahren an die Abholung derer deponirten Gelder nicht gedacht, sich selbst zu imputiren und nunmehro erstlich jemand deßhalber zu actioniren kein Befugniß haben, per ea, quae fusius tradit

Berg. *in Elect. Decis. Forens. ad ordin.*
Proc. Sax. Tit. 11. obs. 5. et in resol.
Lauterbach. *p.* 785.

Was den passum legitimationis anbelanget, so wird acceptiret, daß Läuterant solchen auch nochmalen nicht saluiren können, sondern zugestehen müssen, er habe in seinem Beweisse davon einige Meldung nicht gethan, nun ist aber die in der Klage hierzu gehörige gantze passage sub n. 5. fol. 211. von Beklagten iure negiret worden, und hätte dahero Kläger seine meisten Gedancken darauf richten sollen, wie er erweisen mögen, daß klagender Herr von Hahn, Herrn Hermanns von Hahn nepos sey, in dem die fol. 309. verrichtete recognition derer Documenten sub K. und L. nur saluis exceptionibus geschehen und Klägern nichts helffen kan, weiln der Rath zu N. super facto alieno, als ein peregrinus, bey dem weder mors noch natiuitas des ältern und des jüngern Herrn von Hahnen vorgegangen, nicht attestiren mögen. Und obwol Beklagte keinen Gegen-Beweiß übergeben, so ist doch solches ihnen um deßwillen ohnschädlich, weil sie dergleichen zu führen, um der bekannten Rechts-Regul willen: Actore non probante reus absoluitur, gantz und gar nicht nöthig gehabt, hingegen aber ist ad 2) ein gewaltiger Irrthum, daß der Rath zu N. von denen Geldern bis zu angestellter Klage dominus geblieben sey, und Klägerin pro Successore vero agnosciret habe, alermassen eines Theils die beym Beweise inducirten Documenta, und dieser selbst ein gantz anders besagen, theils auch Kläger hierunter sich selbst gar sehr contradiciret, in Betracht, wenn der Rath dominus geblieben, er klagenden Herrn von Hahn nicht davor, und vor Successoribus in solchen agnosciren können. Mit einem Worte: Der Beweiß an Seiten Klägers ist so schlecht, als die Klage beschaffen, und es kan dahero nichts anders, als eine Conformatoria des voriaen Urthels, in so ferne Beklagte absoluiret worden, cum additamento refusionis expensarum, worein Kläger zu condemniren, erfolgen, immassen Beklagte hierum geziemend angesuchet, und gleicher gestalt zu einem gedeylichen Urthel

Concludiret haben wollen.

Hierauf in Scabinatu Vitebergensi gesprochen worden:

Demnach sprechen wir verordnete Doctores des Chur-Fürstl. Sächs. Hof-Gerichts und Schöppen-Stuhls zu Wittenberg darauf vor Recht: Daß es eingewandter Läuterung ungeacht bey dem am 5. Jun. des abgewichenen 1736. Jahres eröffneten Urthel billig bleibet.

Verordnete Doctores des Chur-Fürstl. Sächs. Hof Gerichts und Schöppen Stuhls zu Wittenberg.

CAPVT XXXVII.
Von Appellationen.

SVMMARIA.

De Appellationibus, was solche seyn und heissen.
Die Appellation ist in heiliger göttlicher Schrifft fundiret.
Wann man sich des Beneficii L. per hanc C. de tempor. et reparat. appellat. gebrauchen möge.
Cautela und Verwarnung für Appellanten.
Das erste Definitiu-Urthel hat praesumtionem für sich.
Wie vielerley Appellationes seynd.
Und wie vielerley termini fatales.
I. De fatali interponendae appellationis.
Von Appellationen in Berg-Sachen.
Wann und wie die Appellationes gemeiniglich eingebracht werden.
Wann solche nicht zulässlich.
II. De fatali petendi Apostolos.
Was die Apostel seynd, und wer sie ertheilet.
III. De fatali introducendae Appellationis.
Consuetudo in Chur-Fürstl. S. Hof- und Appellation-Gerichten.
Wann Appellationes für desert erkannt werden.
De Appellationibus coram Notario et testibus.
IV. De fatali prosequendae Appellationis.
Wie lange die gemeinen Rechte indulgiren.
Sächs. Recht und Verordnung.
De Dilationibus, und wann solche ad iustificandum zu gestatten.
Wie sich der Richter zu verhalten, wenn Appellant nicht erscheinet.
Verordnete jährliche Termine in denen Appellation- und Hof-Gerichten.
Wann die Appellation an den Richter, a quo zu remittiren oder nicht.
Haupt-Urthel werden in der Appellation auf die Läuterung selten reformiret.
Wer, und in quibus caulis man appelliren könne.
Ein Tertius mag wegen seines Interesse auch wohl appelliren.
Appellationes sollen ohne Ursache nicht abgeschlagen werden.
Das Beneficium Appellationis ist beyden Theilen gemeint.
Specification derer Potentaten, von welchen gar nicht zu appelliren ist.

Priuilegirte Chur- und Fürsten auf eine gewisse Summa Geldes.
Aus was sonderlichen Ursachen die Appellation abzuschlagen.
Wie offt man in einer Sache appelliren könne.
Die Appellationes müssen gradatim geschehen.
Wann die grauamina zu specificiren nöthig.
Zwey Hauptstück einer Appellation.
Worauf ein Appellant sonderlich Achtung zu geben hat.
Die Supplication und Reuision ist nach Sachsen-Recht, nicht zulässlich.
Requisita zu einem rechtmäßigen Appellation-Zettel.

Appellatio ist eine Defension und Beschirmung, welche allen denen, so durch unbillig Urthel beschweret, im Rechten gegeben, vergönnet und nachgelassen.

l. 1. ff. de appellat. Andr. Gail. *lib. 1. obs. 128. n. 1.*

Und bestehet in einer Beruffung von dem Unter-Richter an den Obern, zu dem Ende, damit dem im ersten oder unterm Gericht beschwerten Theil im andern oder Obern wieder geholffen werden, und er daselbst besser Recht finden möge.

l. 1. ff. de appell. §. si quis et c. l. Imperatores. de appellat. et l. 1. quis. a quo appel. Berlich. *p. 1. concl. 50. per tot.*

Solches hat auch in Heil. Göttlicher Schrifft seinen Grund, denn im 2. Buch Mose am 18. und im 5. Buch am 1. Cap. vers. 17. stehet ausdrücklich, daß Moses denen Haupt-Leuten befohlen: Wird euch die Sache zu hart seyn, die lasset an mich gelangen, daß ich sie höre. Damit er dann lehret, daß man, in schweren und wichtigen Sachen, wol an höhere Gerichte und Obrigkeiten sich beruffen möge. Wie denn auch Paulus in Actis Apostolorum von Festo, dem Land-Pfleger, an den Käyser appelliret.

Wann demnach einer eine gute Sache hat, und daran verkürzet wird, also, daß er scheinbarliche Grauamina hat, mag er sich dieses heilsamen Beneficii, *l. per hanc. C. de tempor. et repar. appell.* ungescheuet gebrauchen.

Zuvor aber soll sich ein jeder Appellant fleißig und wohl bedencken, ob es sich auch darum also verhalte, und er gute, gegründete und erweißliche Ursachen habe, den Richter erster Instanz eines Irrthums zu beschuldigen: Dann da er das nicht ausführen kan, wird er der Sachen in der Appellation nicht allein verlustig, sondern auch darneben vielmals in die Unkosten vertheilet, und die Sache an vorigen Richter a quo, remittiret und verwiesen; wird ihm auch wol das Iuramentum malitiae deferiret, und der Aduocat, wegen Mißbrauch dieses heilsamen Beneficii, bestraffet,

N. Erledig. Tit. von Justitien-Sachen. § 25.

Immassen unten an seinem Ort ferner berühret wird.

Derohalben ist dem Appellanten vonnöthen, daß er sich wohl vorsehe, und für Schaden hüte, denn eine Appellation, Prouocatio oder Beruffung kan bald und leichtlich geschehen, aber schwerlich ist sie zu erhalten, sintemal für das Urthel, so der Unter-Richter gesprochen, allezeit die Praesumtio oder Vermuthung, daß es denen Acten und Rechten gemäß gesprochen sey, bis ein anders ocularitер demonstriret. Darum wer dasselbe umstossen, und eine Reformation erlangen will, muß mit gnugsamen Fundamenten gefaßt seyn.

Nunmehr aber auf die Appellationes an sich selbsten zu kommen, sind dererselben zweyerley:

Wesenb. *in parat. ff. de appell. num. 5.* Chil. König *cap. 105. n. 1. et seqq.* Heinr. Knauft. von *Appell.* Petr. Term. *d. cap. 230. et alii.*

Und werden genannt:

I. Iudicialis, eine Gerichtliche, wenn einer im Rechtlichen Proceß durch ein End- und Bey-Urthel beschweret wird, dieselbige hat dreyerley Würckung: 1. Verhindert sie die Execution des vorher gesprochenen Urthels; 2. Bindet sie den Gerichts-Zwang des Unter-Richters; Und 3. setzet sie die Vermuthung, so für das erste Urthel ist, in Zweiffel.

II. Extraiudicialis, da einer nicht durch Urthel, sondern durch Praecepta oder in andere Wege grauiret worden.

In denen Gerichtlichen Processen haben die Appellationes vielerley Terminos Fatales, so entweder in denen Rechtlichen Satzungen oder vom Richter angesetzet sind, welche die Appellanten in acht nehmen müssen, sonst werden sie ihres Rechtens verlustig, oder müssen andere Mittel, zu Wiederbringung dessen, suchen, die doch selten statt haben.

Gail. *Lib. 1. obseru. 139. n. 1.* Mynsing. *cent. 4. obseru. 54.*

Nemlichen:

I. Fatalia interponendae Appellationis, die Zeit, in welcher die Appellation eingewendet werden soll, benenntlich 1. entweder in continenti, wenn das Urthel publiciret wird, viua voce, das ist: auf unverwandtem Fuß, mit lebendiger Stimme, und weil der Richter noch im Gerichte sitzet: Dergleichen Appellationes in Berg-Sachen und keine andere nachmals zugelassen werden, *(A)* welches vor diesem auch in andern Gerichten bräuchlich gewesen ist.

Auth. hod. C. de Appell. Berlich. *d. concl. 60. n. 93.*

A.

Extract
Aus Chur-Fürst Augusti, Hertzogen zu Sachsen, ꝛc. den 4. November, Anno 1573. zu Annenberg publicirten Freybergischen Berg-Ordnung,
Artic. 102.

Von Appellation und Läuterung.

Ob sich nun begäbe, daß einige Part, auf gesprochenes Urthel, Läuterung bitten, oder das Urthel straffen, und sich deßhalben beruffen würde, denn soll man einmal, doch nicht unnothdürfftige Läute-

Läuterung, auch sich an uns zu beruffen, nicht versperren, doch daß solches beydes auf unverwandtem Fuß, *(a)* und alsbald nach Herkommen derer Berg-Rechte geschehen, in andere Weise soll man Appellation nicht gestatten.

(a) Unverwandtem Fuß, scil. weil der Richter noch im Gerichte sitzet, und ehe man von einander scheidet, darum mögen die Partheyen wohl einen Abtritt nehmen und sich bereden.

2. Oder aber ex interuallo, id est: vor Verfliessung des zehenden Tages, (wie es allhier, wo Sachsen-Recht in Ubung, auch an denen Orten, da Kayserl. Recht gehalten wird,) weil es de iure zuläßlich, in gemeinem Brauch (immassen auch solche Zeit nicht zu verkürtzen, noch zu erlängern ist) von der Stunde, darinnen das Urthel oder Abschied publiciret, auch da ein Theil dem Gerichte abgesessen, von der Zeit, da Appellant solches erfahren, und also a tempore scientiae vel notitiae anzurechnen, in Schrifften: Sintemal man sich gemeiniglich gerne zuvor über den Ausspruch und Sachen berathschlaget und bedencket.

L. a sententia in fin. ff. eod. et in l. litigatoribus. C. de Appellat. Matth. Coler. *decis. 130. n. 3. part 1.* Gail. *lib. 1. obseru. 139. n. 2.* Chur-Fürstl. Sächs. Appellation-Ordnung, von Appellationen. Berlich. *part. 1. concl. 50. num. 65. 100.*

Denn wenn solches in denen 10. Tagen nicht geschicht, so erreichet das Urthel seine Krafft.

c. quod ad consultat. de sentent. et re iudic. Mod. Pist. *vol. 2. consil. 6. n. 56.* Gail. *d. obseru. 136. n. 2. et seqq.*

Obgleich grosse Fest-Tage inmittelst mit eingefallen wären, denn es von einer Stunde zur andern auf den 10. Tag, und wie die Gelehrten reden, de momento in momentum, gerechnet wird, im Gegenfall hiesse es: Paria esse, non appellare, et minus bene appellare.

Gail. *lib. 1. obseru. 139. n. 6.* Vantius *de nullitate ex defectu citationis n. 25.* Berlich. *part. 1. d. concl. 50. n. 105.*

II. Fatalia petendi Apostolos, die Zeit, in welcher die Abschieds-Briefe gebeten werden müssen, nemlich: Innerhalb 30. Tagen, daferne es nicht alsobald im Appellation-Zettel, üblicher Massen, geschehen, welches auch die Chur-Fürstl. Sächsische Appellation-Ordnung, und neue Erörterung, Tit. von Justitien-Sachen, §. 29. daß es alsobald mit geschehen soll, expresse erfordert. Es muß auch Appellant vor und nach Verfliessung derer dreyßig Tage, oder binnen Monats-Frist, um die Verfertigung mit Fleiß anhalten.

Text. in l. iudicibus C. de appellat. c. ab eod. de appellat. in 6. Berlich. *part. 1. concl. 50. num. 113. et seqq.*

Hier ist zu mercken, daß die 30. Tage von Recht geordnet, binnen denen ein Richter dem appellirenden Part Apostolos und Abschieds-Briefe geben soll auf seine Appellation, und stehet bey dem Richter, weil er sich der Zeit des Rechtens gebrauchet, so mag er den appellirenden Part heissen am 30. Tage wieder kommen, länger darff er nicht verziehen; Er mag aber wol einen kürtzern Termin ansetzen, als den 3. 8. 10. oder 14. Tag, darauf ist der Appellant zu erscheinen und Apostolos zu nehmen pflichtig. Im Fall nun der Appellant die Apostolos auf solche Zeit nicht abfordert, so wird die Appellation deiert erkannt, und da der Unter-Richter sich säumig erzeigte, wird er in 10. Gülden Straffe verurtheilet.

Solche Apostoln seynd Abschieds- oder Zeugniß-Briefe, die da zeugen von der prouocation, welche vorm Richter, oder zugelassener Massen, *(B)* coram Notario et testibus geschehen, wenn und zu welcher Zeit die Appellation *(C)* eingewendet, und die Zeugniß-Briefe gebeten werden?

Chur-Fürstl. Sächs. Appellation-Ordn. *d. l.* Mynsing. *cent. 4. obseru. 44.* Rotschütz *part. 1. art. 3.* D. Meurer *quaest. 3. sub tit.* In was Zeit die Appellation beschehe. Berlich. *part. 1. conclus. 50. num. 57.*

B.

Constit. Elect. Saxon. part. 1. Constit. 20.

Ob die Appellation, so vor Notarien und Zeugen geschehen, anzunehmen?

Wiewol es nicht ohne, daß in gemeinen Rechten die Appellationen vor Notarien und Zeugen, ohne Unterscheid nicht gestattet, sondern allein angenommen werden sollen, wann der Appellant der Richter nicht haben kan; Oder aber, er hätte sich von ihm zu befahren; So halten doch etliche, daß sie auch dieser Orten soll zuläßlich seyn. Damit nun derowegen auch Gewißheit sey, so wollen wir, daß diese letzte Meynung gehalten, und denen Appellationen, sogleich vor Notarien allein geschehen, deferiret werden solle.

N. Erledigung Tit. von Justitien-Sachen. §. 30.

Und weil zum dreyßigsten wir viel Mißbräuche bey denen Appellationen coram Notario et testibus verspüren; So soll derjenige, so sich einer solchen Appellation anmasset, bey Uberreichung derselben bescheinigen, daß er bey dem Unter-Richter weder Apostel noch Bericht erlangen können, anderer Gestalt ist er damit gäntzlich abzuweisen.

C.

Extract.

Aus Chur-Fürstl. Sächs. Wittenbergischen Hof-Gerichts-Ordnung Anno 1550. publiciret.

Wann, und wie Läuterung und Appellation statt haben?

Item, wenn von einem Theil wird appelliret, und die Appellation deferiret, so soll eine Monats-Frist in Gebung derer Apostelen gesatzt werden, in welcher Zeit er sich bey uns angeben, und um Rechtfertigung der Appellation, bey Verlust derselbigen, oder Urthelscheltens, ansuchen und bitten soll.

III. Fatalia introducendae appellationis, die Zeit, in welcher die Appellation von dem Ober-Richter anbracht werden muß. Darzu läßt die Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung, von Zeit der beschehenen Appellation anzurechnen, 6. Monat zu, wird auch offtermals wohl erstrecket, wie dann solches in Willkühr des Richters stehet.

Cammer-Gerichts-Ordnung, *Part. 2. tit. 30. §. 1. et 5.* Gail. *lib. 1. observ. 140. n. 2. 3.* König *cap. 126. n. 1. 2.*

Aber im Chur-Fürstenthum Sachsen ist das fatale introductionis gäntzlich aufgehoben, und muß der Iudex ad quem, so bald die Appellation deferiret, zu deren Iustification, ohne auf des Appellanten ferneres Anhalten zu warten, mit Einräumung einer Sächsischen Frist ex officio Termin ansetzen, wegen derer für die Inhibition und Citationes zu erlegenden Gebühren aber ist verordnet, daß solche von den Appellanten, als die hierzu nebst Uberschickung einer richtigen Specification jedesmal mit zu citiren, in termino iustificationis bey Verlust der Appellation bezahlet werden sollen.

§. 9. ad tit. 35. Ord. proc. Sax. recogn.

IV. Fatalia prosequendae Appellationis, die Zeit, so zur Iustification und Ausführung der Appellation bestimmet.

Die gemeinen Rechte lassen hierinne ein Jahr zu.

Text. notab. in auth. ei qui. C. de temp. appell. Gail. *lib. 1. obseru. 141. n. 1. et seqq.* König. *Pract. cap. 110. n. 3. 4. item c. 126.*

Und setzen, da Appellant erhebliche und gnugsame Ursachen fürzuwenden, Als 1. da er wegen gemeinen Nutzen verschicket würde, und lange Zeit aussen bliebe, 2. da er die acta erster Instanz nicht bekommen könte, 3. so er mit langwieriger Kranckheit und Leibes-Beschwerung beladen, 4. oder im Lande Kriegs- und Sterbens-Gefahr, oder andere unsicherheit wäre, 5. so Appellant gefangen, und die Sache allerseits also beschaffen, daß Appellant bey Iustificirung der Appellation selbsten persönlich seyn müßte, 6. und so dem Richter im Sprechen Hinterung vorfiele,) daß aus solchen und andern rechtmäßigen Impedimentis, so sie mit Documenten oder mit dem Eyde erwiesen, auch das andere und dritte Jahr zu bewilligen. Nisi enim intra annum vel biennium prosequatur appellans Ius suum, appellatio pronunciatur esse deserta, et ad iudicem a quo causa remittitur.

Mynsing. *cent. 1. obseru. 8.* Berlich. *Part. 1. concluf. 60. n. 147. 197.*

Aber in Chur-Fürstl. Sächs. Appellation- und in denen Hof-Gerichten muß die Iustification (weil eine jede Part seine Anwalden zum Gerichte hat) alsbald den nächsten Termin, so darauf gefället, bey Straffe der Desertion geschehen.

d. l. nemo. C. de appellat. Ioh. Borch. *conf. 15. Part. 1. fol. 277.*

Wenn anders noch eine Sächsische Frist zu Ausbringung derer Citationen an die Partheyen und Compulsorialen an den Unter-Richter, und die Acta primae instantiae vorhanden, vid. Appellation-Ordnung de Anno 1650. tit. von Appellationen, wie die angenommen und iustificiret werden sollen.

Nachdem sichs aber auch offt zuträgt, daß die Appellanten, wenn sie nur die eingewendete Appellation einmal anhängig gemachet, sich ferner um die Acta primae instantiae nicht groß annehmen, sondern dieselben, weil ohne solche Acta zur Iustification nicht zu kommen, wohl fürsetzlich zurück halten, und dadurch die Sachen in die Länge vergeblich aufziehen; So soll ein jeder Appellant vor dem Termin, oder aufs längste demselben Termin, solche Acta einzubringen, und wenn er vermercket, daß die Sachen durch dem Unter-Richter verzogen werden wollen, an denselben Compulsoriales noch zwischen dem Termin zu suchen schuldig seyn. Und damit man hierauf fernere Nachrichtung haben möge, an weme der Mangel sey; So soll in solchen Compulsorialibus dem Richter ein gewisser Termin, binnen welche solche in originali einzuschicken, und nicht mehr, wie vor diesem, abgeschrieben werden, bestimmet, und der Unter-Richter daran seyn, daß seinethalben kein Verzug vorfalle, sonsten aber, und da die Acten auf bestimmten Termin nicht einbracht werden, noch auch der Appellant um Compulsoriales an den Unter-Richter angesuchet, soll er sich ferner mit dem Unter-Richter nicht entschuldigen, sondern wo er nicht andere erhebliche Ursachen vorzuwenden, die Appellation auch daher für defert und erloschen geachtet werden.

Da aber in Appellation-Sachen der Appellant in termino iustificationis nicht erschiene, soll die Appellation für defert erkannt, und Appellant in die Expensen condemniret werden. Geschehe es aber hernacher, wenn auf die Iustification zum Theil verfahren, soll der Iudex appellationis die Acta primae instantiae, so wol was nach eingewandter Appellation einbracht, mit Fleiß

ersehen,

ersehen, und darauf in meritis erkennen, oder, da er nach Gelegenheit befinde, daß hierzu weitere Ausführung gehöre, den Appellanten in die Expensen vertheilen, und ihme darneben, sub poena desertionis, auf nächsten Termin zu verfahren, auferlegen: Würde nun derselbe darauf abermals aussen bleiben, alsdenn die Appellation für desert erkennen, und Appellanten in die Unkosten condemniren.

Da aber Appellant Appellaten citiren liesse, in termino erschiene, und die Appellation nicht iustificirte, sondern bis auf folgenden Termin Frist suchete, und also dem Appellaten vergebliche Unkosten verursachete, soll er ihm dieselben abzustatten, und auf nächst folgenden Termin die Appellation zu iustificiren schuldig seyn.

Dannenhero ein jeder Appellant die beyden verordnete Termine in Chur-F. S. Appellation 1. Trinitatis und 2. Martini.

Im Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig aber, die 4. Quatember des Jahrs, 1. Reminiscere, 2. Trinitatis, 3. Crucis und 4. Luciae.

Und im Hof-Gerichte zu Wittenberg auch 4. Termine, nemlich 1. den Montag nach Erhardi im Jan. 2. den Montag nach dem Sontag Quasimodogeniti, im April, 3. den andern Sonntag nach Visitationis Mariae, oder 3. Jun. und 4. den andern Tag nach Michaelis, so der 30. Sept. in acht nehmen, und sich darnach mit Iustificirung seiner Appellation (wie vorhero mit mehrern zu lesen) richten, oder mit Anziehung erheblichen Motiuen, weiter Frist bitten muß.

Appellation-Ord. *sub tit.* wo, ꝛc. Hof-Gerichts-Ordn. *sub tit.* zu welcher, ꝛc.

Dann wo einer, aus unumgänglichen Ursachen, warum er alsobald zur Iustification nicht gelangen könte, daran verhindert, und er de sua diligentia protestiret, solche Verhinderung auch scheinbarlich, und er dieselbe beleget, oder in termino darzuthun, sich anerbeut, wird ihme, bis auf das nächste Gericht, dilation ertheilet.

Dan. Moller. *lib. 4. semest. cap. 12. n. 4.* Berlich. *Part. 1. concl. 50. n. 147. et seqq.*

Atque ita etiam in iudicio contradictorio, in causa George Knauern, appellati ex vna, Philipp Landgrafen, appellantis ex altera parte in supremo Parlamento Dresdensi 3. Dec. Anno 1623. fuit iudicatum.

Berlich. *decis. 131. n. 29.*

Daß Appellanten der gebetene Anstand, auf die iustificirte Appellation sich einzulassen, bis auf nächsten Termin, mitzutheilen, auch die, in dieser Sachen von uns, auf Philipp Landgrafens unterthänigstes Ansuchen, angeordnete Commission zu cassiren, V. R. W.

So nun hierinnen gebührend procediret, und vom Appellation-Richter also pronunciiret wird, daß wohl appelliret und übel geurtheilet, ꝛc. so erwächst die gantze Sache an den Appellation-Richter, und darff an den Richter a quo nicht remittiret werden. Es wäre denn, daß Appellant solches verlangete.

Im Fall aber dieser Sententz gefället, daß wohl geurtheilet, ꝛc. oder die Appellation erloschen ꝛc. kömmt die Sache alsobald wieder zurück zum vorigen Richter, und muß daselbst weiter erörtert, Appellaten auch die Expensen oder Remissorial-Gebühren erstattet werden.

L. vt debitus. in fin. de appell.
Gail. *lib. 1. obseru. 131. n. 1.*

Sentent. Supremi Iud. Appell.

In Appellation-Sachen, Syndicen des Raths, und gemeiner Bürgerschafft zu Pirna, Appellanten an einem, die Einwohner des Städtleins Königsteins Appellaten am andern Theil, E. W. Daß die Appellation, ihrer Formalien halben, beständig, und diese Sache zu gebührender Erörterung an uns erwachsen; Die Materialia belangende, erscheinet aus denen Actis und Rechtlichen Einbringen allenthalben so viel, daß in vorigen Instanz wohl gesprochen und übel appelliret, derowegen diese Sache an den Richter derselbigen billig gewiesen wird, immassen wir sie dahin remittiren und weisen, V. R. W.

Es bleibt auch so dann im Appellation-Gerichte, ungeachtet eingewendeter Läuterung, wohl darbey, es bemühe sich gleich Appellant aufs beste er kan. Ausser daß etwa unterweiln eine Erklärung angehänget wird. Wiewol auch unterweilen eine Reformatoria erfolget, dergleichen Exempel ich im vorigen Capitul gegeben.

In specie ist hierneben zu wissen, daß alle diejenigen, welche unbilliger Weise in- oder ausserhalb des Rechtlichen Processes aggraviret und beschweret worden, in allen Bürgerlichen Ehe- auch nach Gelegenheit in Peinlichen Sachen, wenn eine Nullität darzuthun, zu beweisen und auszuführen, prouociren, appelliren und sich beruffen mögen. Sintemal eine gemeine Rechts-Regul: Quod in omnibus causis regulariter appellari possit.

Chur-F. S. Landes-Ordn. von Consistorien-Sachen. *fol. mihi 55.* Gail. *lib. 1. obseru. 128 n. 1.* Berlich. *de part. 1. concl. 50. n. 2. 3. 19. etc.*

Welches auch dem tertio, und wer ein Interesse daran hat, nachgelassen, so ihme das Urthel Nachtheil bringen wolte.

Gail. *lib. 1. obs. 125. n. 7.*

jetzo zu geschweigen, daß einer jeden hohen Obrigkeit frey stehet, die Sachen, welche vor derosel-ben Unter-Richter gehörig, von dannen zu auociren, und für sich zu ziehen.

Hier. Treutl. *et* Andr. Schopf. *consil. 77. n 132.*

Sonderlich sollen die Appellationes von dem Unter-Richter nicht abgeschlagen, sondern in honorem des Ober-Richters admittiret und zugelassen werden; Nam Iudex, a quo appellatum est, semper appellationi deferri debet in honorem Iudicis ad quem.

l. quoniam. et ibi Faber *n. 21. l. a Pro-Consulibus C. de appellat.* Peter Wesenb. *cons. 5. n. 70.*

Und solch beneficium hat auch Appellat zu geniessen, sintemal es beyden Theilen gemein, und deßwegen zu Recht versehen, quod beneficium Appellationis sit vtrique, et non solum appellans, sed etiam appellatus possit impugnare sententiam et petere, vt emendetur.

l. ampliorem. vbi Bald. *tract. C. de appell.* Simon Pistor. *conf. 8. n. 11.* Gail. *l. 1. obsern. 121. n. 3.*

Propterea kan sowol Appellat als Appellant sonderbarer Motiuen wegen, Anstand erlangen.

Es ziehen aber die Rechte hin und wieder viel Fälle aus.

I. Diejenigen, von welchen entweder gar nicht appelliret werden kan: Als

Erstlich von Röm. Käyserl. Majestät oder Cammer-Gericht.

Ioh. Fich. *p. 2. conf. 159. f. 300. n. 1. 2. 3.* Gail. *lib. 1. obs. 121. n. 3.* Noe Meurer *p. 1. sub tit.* von Appell. *fol. mihi 105.*

Secundo, von denen Chur- und Fürsten zu Sachsen, vermöge des Special-Priuilegii den 2. Maji, Anno 1559. datirt.

Ingleichen Chur-Brandenburg, so Ao. 1586.

Item von dem Hause Oesterreich, welches A. 1365. 1457. und 1530. deßwegen vom Reich stattlich versehen, und theils andern mehr.

Andr. Gail. *lib. 1. obs. 103. n. 7.* Iacob Meyer *p. 2. cap. 2. obs. 2.* König *cap. 105. n. 2.* Berlich. *Part. 1. concl. 50. n. 23. 24. etc.*

II. Oder die Sache und Anforderung belieffe sich nicht so hoch, als etlichen der Appellation halber vom H. Röm. Reich sonderbare Begnadigung geschehen:

Als da seynd

Chur-Mäyntz, welche auf 400. fl. Anno 1521. priuilegiret.

Chur-Trier auf 500. Gold-Gülden, den 23. Nou. Anno 1562.

Chur-Cölln ingleichen auf 500. Gold-Gülden 9. August, 1567.

Chur-Pfaltz auf tausend Gold-Gülden, den vier und zwantzigsten Junii, Anno 1541. 1566. und 1578.

Die Hertzogen in Bäyern 500. Gold-Gülden Rheinisch, Anno 1550.

Die Hertzogen zu Brandenburg auf 400. Gülden Rheinisch, An. 1541.

Die Hertzogen zu Braunschweig, Wolffenbüttelischer Linien, auf 600. Gold-Gülden, Anno 1578.

Item, Lüneburgischer Linien, auf 400. Gold-Gülden, Anno 1565.

Die Hertzogen zu Stettin in Pommern auf drey hundert Gülden Rheinisch, den 2. Martii, Anno 1644.

Die Hertzogen zu Hollstein, 500. Gülden Rheinisch, Anno 1570. 78.

Die Hertzogen zu Mecklenburg, 300. Gülden Rheinisch, Anno 1569.

Die Hertzogen zu Jülich, An. 1566. Und die Land-Grafen zu Hessen Anno 1573. iede auf 600. Gülden Rheinisch, und andere mehr dergleichen.

Item die Städte: Hamburg, den 6. April. An. 1554. und Straßburg, An. 1560. iede auf 600. Gülden Rheinisch.

Die Städte: Nürnberg, Anno 1495. 1508. 1564. und Bremen, Anno 1541. 44. 76. jede auf 600. Gülden.

Regenspurg, fünffhundert Gülden, An. 1566.

Augspurg, vier hundert Gülden, den 22. Julii Anno 1531.

Cölln am Rhein, 500. Gold-Gülden, den 5. Februar. Anno 1551.

Franckfurth am Mayn, conditionaliter den 25. August, Anno 1568. Speyer, Anno 1543. und Lübeck, den 2. April, Anno 1534. jede 200 Gülden.

Münster auf 200. Gold-Gülden, den 16. Octobr. Anno 1561.

So nimmt das Käyserl. Cammer-Gericht, vermöge des Reichs Abschieds Anno 1570. publiciret.

Ordin. Cam. *Part. 2. tit. 26. §. 4.* Gail. *lib. 1. obs. 123. n. 1.*

keine bürgerliche Sachen an, so unter 150. Gülden.

Leipzig ist vom Chur-Fürsten zu Sachsen Anno 1598. auch priuilegiret, daß niemand von des Raths oder dero Gerichten Urthel oder Abschied an das Hof-Gericht, oder an Se. Chur-Fürstliche Durchl. selbsten appelliren darff, er habe denn ein gewisses ihm angekündigtes Stück Geldes an 20. 30. 40. 50. Thlr. welche Benennung in ihren freyen Willen stehet, bey ihnen verbürget oder niedergeleget, daß im Fall er mit der Appellation fällig würde, solches zur Straffe verfallen seyn solle.

Berlich. *part. 1. concl. 50. n. 21.*

Wann auch die Verbürg- oder Niederlegung des Geldes dem Appellanten auf eine gewisse Zeit zu thun angekündiget wird, und er alsdann sich damit nicht einstellet, wird die Appellation desert. Davon am Ende dieses Capituls ein mehrers.

Also andere mehr Städte, besonders im Röm. Reich, auf sonderbare Maß und Weise,

III. Oder es wären sonst wichtige Ursachen vorhanden.

l. 2. ff. de Appellat. recip. Reichs-Abschiede *de anno* 1560. Cammer-Gerichts-Ordn. *part. 2. tit. 28. §. 5*

Als zum Exempel:

1. Da sich einer der Appellation kräfftiger Weise verziehen und compromittiret. Nam regulariter Appellatio in compromissis est prohibita.

l. 1. C. de arbitr. cum concord. ibi in gloss.

2. Oder die Sache wäre Peinlich, und die Mißhandlung offenbar, der Thäter vorhanden, und mit der Inquisition ordentlich verfahren, oder sonsten eine Straffe rechtmäßig auferleget worden.

l. si quâ poena. de verb. signif. Berlich. *concl. 50. n. 29. 30. etc.*

Wie in meinem peinlichen Tractat weiter erkläret.

3. Da ein Urthel vires rei iudicatae erreichet, und in seine Krafft ergangen.

4. Oder, wenn die Appellation sonst null und nichtig oder freventlich wäre, könte sie gleichfalls ex regula nicht statt haben: Appellatio enim nulla nullum parit effectum.

l. non dubium vbi Bald. *n. 2.* et communiter Dd. *C. de legib.*

5. Ab interlocutoriis und schlechten Bey-Urtheln, so

so die Krafft eines End-Urthels nicht haben, kan man nach Käyserl. Rechten nicht appelliren.

text. in l. ante sententiae temp. C. quor. appellat. non recip. Mynsing. *cent. 2. obseru. 49.* Gail. *lib. 1. obseru. 119. n. 1. obs. 129. n. 1. obs. 130. n. 1. 6. obs. 132. n. 1. 2. 3. 4.*

Aber nach Sachsen-Recht hat es ex consuetudine eine andere Beschaffenheit.

Berlich. *part. 1. concl. 50. n. 40. et seqq. Item n. 100.* Ioh. Emericus a Rosbach. *sub tit. de Appell. 73. n. 42. et* 47.

6. Von angestellten Hülffen, Execution derer Urtheil und andern grauaminibus extraiudicialibus, wird keine Appellation angenommen, es sey denn, daß sich eine Nullität ereignet, und solche vom Unter-Richter nicht erwogen, noch in acht genommen werden will; wenn aber gleichwol friuole darvon appelliret wird, muß der Unter-Richter inne halten und die Apostolos refutatorios beschleunigen, damit die Sache bald wieder remittiret werde.

Berlich. *part. 1. conclus. 50. n. 49.* Appellation-Ordn. *de Anno* 1605.

7. In Zeugniß-Sachen, wenn sich einer aus etlichen Ursachen des Zeugen-Eydes verwidert, und es kommt zu Rechtlicher Verfahrung, das Urthel aber fällt dem Zeugen ab, so wird ihm keine Appellation verstattet.

l. et in maioribus C. de appellat. Paul. Matth. Wehn. *cons.* 20. *n.* 12.

Und was dergleichen mehr ist, so man bey D. Noe Mäur. in seinem Proceß von Appellation quaest. 4. bey Iusto Reiffenbach. *c. 14.* Chilian König. und andern Autoren in denen allegirten Orten aufzusuchen hat, dahin auch die angehenden ungeübten Notarien und Schreiber, zu besserer Information remittiret werden.

Zweymal mag einer und weiter nicht in zuläßlichen Sachen appelliren, allewege an einen Obern-Richter.

l. 1. §. si quis in appellat. ff. de appellat. Gail. *lib. 1. obs. 119. n. 2.* Iacob. Ayer *in proc. Hist. p. 1. cap. 4. obseru. 4. num. 1.* Berlich. *part. 1. concl.* 50. *n.* 67. *et seqq.*

Und zwar gradatim, als z. E. in der Chur-Sachsen erstlich von einem Amt-Manne, Rath oder Gerichten, an ein Hof-Gericht: Dann an Chur-Fürstl. Durchl. selbsten.

Consult. *Constit. Saxon. tom. 3. part. 3. quaest. 58.* Mynsing. *cent. 2. obseru. 49.* Berlich. *part. 1. concl.* 50. *n.* 146.

Wenn aber alsobald an den Chur-Fürsten zu Sachsen appelliret wird, (immassen einem jeden Part frey stehet) kan man sich ferner, wie vor erwehnet, nicht beruffen, sondern muß sich der Läuterung gebrauchen.

Jedoch ist solches also zu verstehen, da die Sache nur auf einen Punct beruhet, wann aber dieselbe mehr Articul in sich hält, und einer befindet sich jetzt in diesem, dann in dem andern beschweret, mag er allewege appelliren.

Von einem End-Urthel mag man (respective wo man sich beruffen kan) schlechtlich appelliren, es sey wohl oder übel verfasset, entweder (wie oberwehnt) in continenti, mit lebendiger Stimme, oder aber innerhalb derer zehen Tage, in Schrifften; Aber von einem Bey-Urthel, so die Krafft eines End-Urthels, müssen gnugsame Ursachen der Beschwerniß (welche durch Mittel der Appellation vom End-Urthel nicht wieder gebracht werden können) angezeiget werden.

Wesenb. *in parat. ff. quando appellandum.* Gail. *lib. 1. obs. 119. n. 1.*

Sonderlich ist zu notiren, daß Chur-Fürstl. Sächs. Appellation-Ordnung die Anzeigung derer Grauaminum bey allen Appellationen erfordert und haben will, sonsten aber dieselben verwirfft und nicht zuläst.

Eine Iustification der eingewandten Appellation aber beruhet eigentlich auf zweyen Haupt-Stücken.

Gail. *lib. 19. 1. obs. n. 1. et 8.* Petr. Termin. *c.* 230. König *in pract. sua et cap.* 109. 110.

Nemlichen:

I. Auf denen Formalien, das ist: Ob zu rechter Zeit, und in 10. Tagen appelliret. 2. Innerhalb derer 30. Tage Apostein ausbracht. Und 3. die Appellation in benannter Zeit, und auf folgendes Appellation- oder Hof-Gericht iustificiret worden.

II. Auf denen Materialien, ob auch in den meritis causae solche Grauamina, Ursachen und Beschwerungen fürgewendet worden, daß das erste Urthel zu reformiren sey.

Und hat ein Appellant darauf sonderlich gute Achtung zu geben, denn den ersten Haupt-Punct muß er aus denen neuen seiner eingewendeten Appellation ergangenen Actis darthun; Den andern aber aus denen vorgehenden in erster Instantz einkommenen Producten, Gesetzen, Schrifften und dergleichen, sonderlich aus dem verführten Beweiß durch Zeugen oder Urkunden, ꝛc. mit Fleiß extrahiren, die Beschwerungs-Puncten (jedoch nicht articuliret, wie vormals am Käyserlichen Cammer-Gericht bräuchlich gewesen) zusammen ziehen, und mit Rechts-Fundamenten ausführen. Und wo er dieses alles, wie recht, nicht gründlich darthut, wird aufm ersten Fall die Appellation pro desert erkannt, im andern aber, (wie oben auch berührt) daß übel appelliret, und in erster Instantz wohl gesprochen, geurtheilet.

Und nachdem auch, nach Käyserl. Rechten, die Supplication und Reuision, etc. auch andere Beneficia gebräuchlich, solche aber, nach Sächsischen Rechten, nicht zuläßlich, Chur-Sächs. Proc. Ordn. *Tit.* 37. als soll davon unten in einem sonderlichen Capitul gehandelt werden.

Zum Beschluß dieses Capituls ist zu vermelden, daß ein Appellation-Zettel diese nachfolgende Requisita in sich halten und begreiffen soll:

1. Den Namen des Appellanten.
2. Ingleichen Appellaten.
3. Den Inhalt des Urthels oder Abschiedes, mit Benennung des Tages, wenn solches publiciret.
4. Die Grauamina, warum Appellant beschwert

schwert zu seyn vermeynet, und derowegen sich zu beruffen bewogen worden.

5. Daß solches alles vor den zehenden Tag geschehen.

6. Den Namen des Unter-Richters und Gerichts, von welchem man sich beruffet.

7. Also auch des Ober-Richters, an den man appelliret.

8. Die Begehrung und Bittung derer Apostelen und Abschieds-Briefe, fleißig, fleißiger und allerfleißigst, zum ersten, andern, und dritten mal, oder instanter, instantius, instantissime.

9. Reseruationem beneficiorum non deducta deducam et non probata probabo, etc.

Und stehet einem jeden frey, öffters eines vor und das andere hernach zu setzen, wie es der Stylus und die Sache an die Hand giebet.

Erläuterung des Chur-Sächsischen dem Rath zu Leipzig ertheilten Priuilegii, und Appellanten eine gewisse Geld-Summa, in casum succumbentiae, zu dictiren.

I.

Unterthänigster Bericht derer Stadt-Gerichte zu Leipzig.

P. P.

Ew. Chur-Fürstl. Durchl. haben, auf Dero Cammer-Herrns, Friedrich Ulrich N. welcher sich über uns beklaget, daß seine, wider die, zwischen demselben und Johann Georg N. unlängst ihme entgegen gefolgte Sentenz, eingewandte Appellation von uns ehe nicht angenommen, noch gewöhnliche Reuerentiales darauf ausgefertiget werden wolten, er habe denn zuvorn 40. Rthlr. in casum succumbentiae baar Gerichtlichen deponiret, oder solche gnugsam verbürget, unterthänigstes Bitten, uns unterm Dato Dreßden, am 10. dieses Monats Februarii jüngsthin anbefohlen:

> Gegen Supplicanten solten wir uns dießfalls der Gebühr bezeugen, und ihn gehöriger Massen klagloß machen, oder aber Ew. Chur-Fürstl. Durchl. unserer Verweigerung gnugsam erhebliche Ursachen, mit Wiedersendung derer Inlagen, zu fernerer Verordnung ehest gehorsamst zu erkennen geben.

Nun beruhet, Gnädigster Chur-Fürst und Herr, Dero Cammer-Herrns Friedrich Ulrich N. des Supplicantens Klage in folgenden Puncten: Als nemlichen (1) daß das von Ew. Chur-Fürstl. Durchl. höchst-löblichen Herren Vorfahren, Christmildesten Andenckens, dem Rath und uns, denen Stadt-Gerichten, gnädigst ertheilte und confirmirte Priuilegium nur von friuolen Appellationen auch geringen Sachen redete, und zwar des Raths Unterthanen, und Bürgere, nicht aber ihn angehe, und daß solches nur von des Raths und Gerichtlichen Abschieden, nicht aber von gesprochenen Urtheln disponire; hingegen (2) wo wichtige Grauamina, wie gegenwärtig, vorhanden, die Appellationes und andere Beneficia Iuris ausdrücklich verstattet wissen wolte, zu dem, (3) er praesumtionem Iuris für sich hätte, daß er sich, wegen seines grossen Capitals und Interesse, selbsten nicht hindern würde, zumal seine Appellation desto weniger bedencklich wäre, weil wider das in Ew. Chur-Fürstl. Durchl. Hochlöblichen Appellation-Gerichte am 23. Decembris des abgewichenen 1662. Jahrs publicirte Urthel, von beyden Theilen Läuterung eingewendet, welche mit jetziger Appellation so genau verknüpffet, daß keines derer beyden Remedien, ohne das andere, verweigert werden könte. Anlangende demnach das Erste, so halten wir, unsers unterthänigsten wenigsten Erachtens nach, des Herrn Supplicantens eingewandte Appellation pro friuola, jedem er jetzo nicht, sondern allbereit 1661. und 1662. das widrige Urthel, wie er solches nennet, erlanget hat, welches aber in zweyen absonderlichen Läuterungs- von Ew. Chur-Fürstl. Durchl. Schöppen gesprochenen Urtheln, restantibus actis, confirmiret, und der Herr Supplicant noch mit der andern Läuterung, welches sonsten nicht gebräuchlichen ist, damit er ja übergnüglich gehöret werden möchte, admittiret worden, dannenhero, und eben um dieser Ursachen willen, wir dem Herrn Supplicanten wegen seiner eingewandten Appellation, die 40. Rthlr. in casum succumbentiae dictiret haben, kan er nun eine Correctoriam erhalten, so fallen dieselben hinweg, und bekömmt er denn so entweder die Caution oder aber das niedergelegte baare Geld wiederum zurücke. Daß es aber mit dem obangezogenen priuilegio nur auf geringe Sachen, und zwar auf die Bürgere und Unterthanen hiesiges Orts, wie auch auf keine Rechtliche Urthel angesehen seyn solle, solches verhält sich viel anders, läufft auch wider die von vielen Jahren hergebrachte Obseruanz, daß nemlichen gantz kein Unterscheid zwischen Einheimischen und Fremden zu einiger Zeit wäre gehalten worden, gestalt denn auch nur neulicher Zeit, ohngefehr vor drittehalb Jahren, in Ew. Chur-Fürstlichen Durchl. Hochlöblichen Appellation-Gerichte dergleichen casus. in causa Bartholomaei N. und Martin N. Handels-Leute von N. Klägern an einem, Andreas N. und George N. Beklagte andern Theils vorgegangen ist: Das gnädigste Priuilegium gehet und erstrecket sich insgemein auf alle und jede temere litigantes, sie seynd Einheimische, oder aber Fremde, welche mit unsern Bürgern allhier litigiren, dasselbe macht auch gantz keinen Unterscheid einiger Sache, sie sey groß oder klein, sie sey wichtig oder aber schlecht und gering, die Sache rühre her von einem Abschiede oder Urtheln, sintemal diese letztern je und allezeit in des Raths und unserer derer Stadt-Gerichte Namen, auf gehal-

teneu

teuen Rath derer Rechts-Gelehrten, publiciret worden. Und ist die Praesumtion vielmehr wider die Fremden, daß denenselben, wenn sie mit denen hiesigen Bürgern und einheimischen Leuten temere litigiren wollen, ein gewisses in casum succumbentiae dictiret wird, denn sonsten sie die Bürgere allhier mit Processen defatigiren, ihnen Unkosten aufbürden, und sie hernachmals noch dazu verhönen wurden; und halten wir dafür, daß der Herr Supplicant es mit Danck zu erkennen hat, daß wir ihm Apostolos Reuerentiales ertheilen, und in casum succumbentiae die dictirte 40. Rthlr. nehmen, hingegen aber denselben und seinen Herren Advocaten, Krafft der gnädigsten Erörterung derer Landes-Grauaminum, mit dem Iuramento malitiae verschonen wollen. Quoad (2) bescheiden wir uns gar wohl, wann wichtige Grauamina vorhanden, daß, vermöge mehr höchstangeregten gnädigsten Priuilegii, die Beneficia Iuris dem beschwerten Theile gegönnet, und zugelassen werden sollen; wie aber oben bey dem ersten Puncte mit mehrern angeführet, so erachten wir, unsers Theils, die in der eingewandten Appellation angezogene Grauamina von keiner Wichtigkeit, weil dem Herrn Supplicanten zwey Läuterungen zugelassen worden, dannenhero und um dieser Ursachen willen die Appellation nicht Statt hatte, allermassen aus Gegentheils beygefügten Refutation-Schrifft sub Lit. A. mit mehrerm erhellet. Quoad (3) die angeführte Praesumptionem Iuris betreffende, können wir in dem geringsten nicht befinden, daß dieselbe für den Herrn Supplicanten militiren solte, ex ante deductis ist solche ihm vielmehr zuwider, gestalt sich solches in iustificatione Appellationis auch finden wird; das Urthel, so am 3. Decembris des abgewichenen 1662. Jahres in Ew. Chur-Fürstl. Durchl. Hochlöbl. Appellation-Gerichte gesprochen, ist von dem Gegentheile mit beygelegt, von des Herrn Supplicantens Aduocato aber als eine Neuerung gehalten, und nicht zu admittiren gebeten, es ist auch in dem Läuterungs-Urthel darauf nicht gesprochen worden, scheinet also, daß jene mit dieser allhier schwebenden Prouocation-Sache nichts zu thun haben, und dannenhero nicht darmit verknüpfft seyn müsse. Wann dann, Gnädigster Chur-Fürst und Herr Ew. Chur-Fürstl. Durchl. hieraus gnädigst zu ersehen haben, daß der Herr Cammer-Herr Friedrich Ulrich N. sich zur Ungebühr wider uns, wegen derer ihm in casum succumbentiae loco iuramenti malitiae dictirten 40. Rthlr. Straffe, beschweret, auch im geringsten keine Ursache hat, als ein Fremder, das dißfalls gnädigst ertheilte und confirmirte Priuilegium zu impugniren: Als ist und gelanget an Ew. Chur-Fürstl. Durchl. unser unterthänigst-gehorsames Bitten: Sie ruhen gnädigst, uns bey mehr angeregtem gnädigsten ertheilten und confirmirten Priuilegio de friuole appellantibus und dessen hergebrachten Obseruanz, indeme leichtlichen eine böse Consequenz daraus erwachsen, und andere hernachmals sich darauf beruffen möchten, gnädigst zu schützen, und den Herrn Supplicanten mit seinem unbefügten Suchen ab- und dahin zu bescheiden, daß, gegen Ertheilung derer Reuerential-Apostuln, er die 40. Thlr. entweder baar deponiren, oder aber deßwegen allhier durch einen angesessenen Bürger Caution bestellen solle, widrigenfalls wir demselben Refutatorios Apostolos ertheilen, und Ew. Chur-Fürstl. Durchl. exactis unschwer remonstriren wollen, daß die Appellatio friuola sey, und Ew. Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit unterthänigste gehorsamste Dienste zu leisten, seynd und verbleiben wir jederzeit Pflicht-schuldigst und bereitwilligst. Geben Leipzig den 27. Septembr. Anno 1663.

Ew. Chur-Fürstl. Durchl.

Unterthänigste gehorsamste
Die Stadt-Gerichten daselbst.

II. Chur-Fürstliche gnädigste Resolution an die Stadt-Gerichte.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Chur-Fürst. ꝛc.

Liebe Getreue, Uns ist euer sub dato den 27. Febr. letzthin ausgefertigter unterthänigster Bericht, die von unsern Cammer-Herrn Friedrich Ulrich N. wider das zwischen ihme, an einem, und Johann George N. andern Theils unlängst publicirte Läuterungs-Urthel eingewandte Appellation betreffende, gebührende fürgetragen und verlesen worden: Wie wir es nun hierauf bey dem von euch angezogenen Priuilegio bewenden lassen; Als ist hiermit unser Begehren, ihr wollet ermeldten unsern Cammer-Herrn, daß, bey so gestalten Sachen derer in casum succumbentiae von euch begehrten 40. Thaler wegen, gegen Ausantwortung derer Reuerential-Aposteln, er sich demselben gemäß erzeigen möge, andeuten; möchten wir euch nicht bergen, und geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dreßden am 13. Mart. Anno 1663.

III. Dergleichen an das Chur-Fürstl. Sächs. Ober-Hof-Gericht, in alia causa.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann George der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Chur-Fürst, ꝛc.

Veste, Hochgelahrte Räthe, und liebe Getreue! Wir haben verlesen hören, was ihr, in Appellation-Sachen Christoph Sch. und Caspar L. Kläger an einem, Eustachii M. hinterlassenen Wittwe, Beklagter anders Theils, des Raths zu Leipzig erlangtes Priuilegium betreffende, vermöge dessen

von dem appellirenden Theil, nach Gelegenheit der Sachen und Personen in casum succumbentiae, eine gewisse Summa Geldes zu erlegen, am 20. Octobris des jüngst-verwichenen 1665. Jahres, unterthänigst anhero berichtet. Ihr ersehets auch inliegends, was, nach davon erlangter Abschrifft, der Rath daselbst dießfalls anführet und gehorsamst bittet. Nun wir dann befinden, daß berührtes Priuilegium dergestalt eingerichtet, daß sowol die vom Rathe und ihren Städt-Gerichten ertheilte Decreta und Abschiede, als die eingeholten Urthel, darunter zu verstehen, und die temeritas litigandi möglichst zu coerciren: Als lassen wir es auch, in dieser Sachen, darbey nicht unbillig bewenden, hiermit befehlende: Ihr wollet die Partheyen dessen also bescheiden, und supplicirendem Rath, an ihrem hierunter erlangten Befugniß, ferner nicht hinderlich seyn, möchten wir euch hinwieder nicht bergen, und geschicht daran unsere Meynung. Datum Dreßden am 2. May Anno 1666.

IV. Forma dergleichen Praecepti.

Von denen Stadt-Gerichten zu Leipzig wird Frauen Salomeen, Eustachii Müllers sel. hinterlassener Wittwen, auf ihre, in Sachen sie, Beklagten an einem, Christoph Schultzen und Consorten Klägers anders Theils, wider das am 7. Iulii jüngsthin publicirte Läuterungs-Urthel den 14. Eiusdem eingewandte Appellation vermeldet, daß sie binnen acht Tagen, von unten Dato anzurechnen, 25. Rthlr. in casum succumbentiae Gerichtlich deponiren und niederlegen, oder aber solche genugsam verbürgen, hingegen ihr die gebetene Apostoli Reuerentiales ertheilet, in verbleibung dessen gewärtig seyn, daß, nach verflossenen 8. Tagen, in dieser Sache ferner, denen Rechten gemäß, gebührende verfahren werden soll, wornach sie sich zu achten. Datum den 2. Augusti, Anno 1665.

FORMVLARIA
Derer Appellation-Zettel und deren Iustificationen.

I. Appellatio extraiudicialis von Compulsorialibus.

Demnach das Chur- und Fürstl. Sächs. Ober Hof-Gerichte allhier, unterm Dato den 6. Februarii, jüngsthin, so aber erst den 10. Eiusdem, nach Mittage um 4. Uhr insinuiret worden, wider alles Vermuthen, denen Stadt-Gerichten anbefohlen, daß, mit Vorbehalt der hiebevorn ihnen angekündigten, noch Pön sechzig Goldgülden Rheinisch dem Fisco verfallen, sie Salomeen N. N. nachgelassenen Wittwen die Acten binnen 6. Tagen versiegelt ausantworten, oder verwahret ins Ober-Hof-Gerichte einschicken solten ꝛc.

Und aber hierdurch, doch salua et integra autoritate supra nominati laudatissimi Iudicii, die Stadt-Gerichte sich zum höchsten grauiret befinden, indeme (1) sie durch dergleichen Straff-Praecepta aus deme von langen Jahren hero gehabten unverrückten und continuirten Excercitio, Nutz und Gebrauch ihres de Anno 1598. erlangten Chur-Fürstl. Gnäd. Priuilegii gantz ungehöret, und ohne einige vorhergehende Cognition gesetzet werden wollen; Und obwol (2) wider Chur-Fürstliche erfolgte, auch remonstrirte und vorgelegte Interpretationes ein unnöthiges Dubium mouiret, so ist doch solches alsobalden (3) Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht. unterthänigst-gehorsamst zu erkennen gegeben, um Schutz gebeten, und dadurch lis pendens worden: Dannenhero (4) lite pendente, und bis angeregtes Dubium oder Streit gnädigst decidiret und erörtert, nicht unbillig in Ruhe gestanden, und um dieser Sache willen die Stadt-Gerichten mit dergleichen Straff-Praeceptis in keinerley Wege übereilet werden können, sondern vor allen Dingen (5) das gnädigste Decisum erwartet werden muß, widrigen Falls sie (6) ein immerwährendes Grauamen, daß sie nicht gehöret worden, für sich hätten; zudeme hat gegen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. wohl-ermeldtes Ober-Hof-Gericht, (7) sich bey deren eingeschickten unterthänigsten Bericht in dem Rescripto selbsten ausdrücklichen erkläret, und sich dahin beschieden, daß, bis zu erfolgender gnädigsten Resolution, sie mit fernerer Verordnung zurücke halten wolten, und über dieses alles (8) höchstgedachte Ihro Chur-Fürstl. Durchl. unterm dato Dreßden den 13. huius gnädigst anbefohlen, daß mit fernerem Verfahren in der N. Sache bis auf Dero hierinnen erfolgte Gnädigste Resolution sie in Ruhe stehen, und in dem Stande, wie sie sich bishero befunden, bleiben lassen solten; (9) In reiffer Erwegung, daß die Interpretario priuilegii penes Sereniſſimum tantum bestehet, und von demselben eintzig und allein eingeholet werden muß: Als wollen, aus diesen und vielen andern Ursachen mehr, so ins künfftige weitläufftiger an- und ausgeführet werden sollen, an den Durchlauchtigsten Chur-Fürsten zu Sachsen ꝛc. Hertzog Johann Georg den Andern ꝛc. Ihrem Gnädigsten Landes-Vater, die Stadt-Gerichte von angezogenem Straff-Praecepto, und was deme allenthalben mehr anhängig seyn solte und möchte, hiermit in unterthänigstem Gehorsam appelliret, in Dero Gnädigsten Schutz diese Sache gegeben, instanter, instantius, instantissime um Apostolos Reuerentiales gebeten, auch de sua deligentia quam solennissime protestiret haben. Geben den 15. Februarii Anno 1666.

Die Stadt-Gerichte zu Leipzig.

II. Darzu

II. Darzu gehörige Missiu oder Insinuations-Schreiben.

Des Chur- und Fürstlichen Sächsischen Ober-Hof-Gerichts allhier wohl-verordnete Herren Ober-Hof-Richter und Beysitzer.

Hoch-Edle, Gestrenge, Veste, auch Edele, Groß-Achtbare und Hochgelahrte, Groß-günstige, Hochgeehrte Herren. Euer Hoch-Edl. Gestr. und Herrl. haben uns auf Salomeen N. N. Wittwen geschehenes Ansuchen und Bitten bey Poen 60. Gold-Gülden Rheinisch dem Fisco verfallen, die Acten dererselben binnen 6. Tagen versiegelt auszuantworten, oder verwahret ins Ober-Hof-Gerichte einzuschicken auferleget: Wann wir uns denn dergleichen nicht vermuthet, und dahero uns höchst grauirt zu seyn befinden, aus denen in beygeschlossener Appellation angeführten hoch-wichtigen Ursachen; Als thuen denenselben wir hiermit, und in Krafft dieß, jetzt-angeregte Appellation gebührend insinuiren, und darbey unterdienstlichen bitten, weil die Sache ein höchst-praeiudicirliches Werck concerniret, so wir zu erhalten, uns unsern schweren Pflichten mit schuldigem Fleiß angelegen seyn zu lassen, obligat befinden, in Ungüte nicht zu vermercken, daß wir dergleichen remedium suspensiuum ergreiffen müssen. Geben Leipzig den 15. Februarii Anno 1666.

Ew. Hoch-Edlen Gestrengen und Herrl.

Unterdienstwilligste
Die Stadt-Gerichten daselbst.

III. Wie Appellant in Termino, wegen ermangelnder Actorum primae instantiae, Dilation bitte.

Frauen N. N. Curatoris Actor, erscheinet mit Producirung seines Actorii und Curatorii sub A. et B. und erinnert, wie daß er von einem am 7. Jul. jüngsthin von denen Stadt-Gerichten allhier publicirten Läuterungs-Urthel an dieses löbliche Iudicium appelliret, hernachmals die Appellation daselbsten introduciret, und obwol der Iudex a quo weder Reuerentiales noch Bericht ertheilen wollen, ist dennoch die Appellation angenommen, und die gewöhnliche Inhibition ausbracht worden: Daß also die Formalia ihre Richtigkeit haben. Nun solte auch Appellanten nichts liebers seyn, als daß er seine Appellation zugleich in Materialibus justificiren könte; es haben aber ihm die Acta primae instantiae von denen Stadt-Gerichten nicht wollen ausgeantwortet werden, ungeachtet er deßwegen nicht allein mündlich unterschiedliche mal angehalten, sondern auch allbereit an dieselbe Compulsoriales ausbracht. Weil nun dieses ein erhebliches Impedimentum, als bittet Appellant, ihme deßhalben Anstand und zugleich an die Stadt-Gerichte arctiores Compulsoriales zu ertheilen.

Appellat und Kläger N. N.

Erscheinet gleicher Gestalt in Person, und ersiehet, welcher Gestalt Appellant, N. N. nachgelassener Wittwen Actor vorgegeben, er habe von einem publicirten Läuterungs-Urthel an dieses Hochlöbl. Iudicium appelliret, könte aber dieselbe anjetzo nicht justificiren, weil er die Acta primae instantiae von denen Stadt-Gerichten nicht hätte ausgeantwortet bekommen, derowegen er Anstand vsque ad proximum zu bitten geursachet würde; Nachdem aber ꝛc. Als widerspricht Appellat dem gesuchten Anstande, und bittet die Appellation für desert zu erkennen, und Appellanten in die Unkosten dieses Termins, so hiermit liquidiret und zu Richterlicher Moderation gestellet werden, zu vertheilen, stellets ꝛc.

Sententz.

Auf Vorbringen und ersolgete Gesetze in Appellation-Sachen Actorn, Vormunden N. N. nachgelassener Wittwe, Appellanten an einem, N. N. Appellaten andern Theils, E. W. daß Appellanten der gebetene Anstand bis auf nächst-künfftigen Ober-Hof-Gerichts-Termin, wie auch arctiores Compulsoriales, billig mitgetheilet werden, von Rechts wegen.

IV. Dergleichen fernéres Petitum.

Appellant und Beklagter,

Erscheinet in Termino, vermöge seiner Legitimation fol. 28. et 29. und erinnert ex fol. 30. wie in verwichenem Termino zu Justificirung seiner Appellation der gebetene Anstand, dafür er schuldigen Danck saget, per sententiam verwilliget und Compulsoriales arctiores und zwar bey Straffe 50. Gold-Gülden fol. 31. b. an hiesige Stadt-Gerichte, die besage der Relation des nuntii fol. 31. ihnen auch alsobald insinuiret, darneben decerniret worden; es wolte Appellant zu Justification dieser seiner Appellation bey jetzigem Termino auch gerne schreiten, wann die vorhin desiderirte Acta 1. Instantiae nur eingeschicket worden wären. Wie aber aus gemeldter Stadt-Gerichte eingeschickten Schreiben zu sehen, entschuldigen sie sich zwar mit noch nicht eingelangter Chur-Fürstl. gnädigsten Resolution auf des Hoch-löbl. Ober-Hof-Gerichts eingeschickten Bericht, die sie, ihrem Vorgeben nach, bey allen Posten sollicitiret haben lassen sollen. Wie aber solches mit keinem Iota bescheiniget, Appellanten

lanten aber gleichwol durch solche Säumniß jetzt abermal ziemliche Unkosten verursachet werden: Also stehet dahin, ob binnen behöriger Zeit des Rechtlichen Verfahrens, dahin appellant sich nochmals gedulten will, gemeldte Acta primae instantiae. oder doch die gnädigste Resolution annoch eingeschicket werden wird. Widrigen Falls kan Appellant, wegen angewendeten Iustification-Fleisses hierneben̄st protestirende, um anderweiten Anstand und noch arctiores Compulsoriales zu bitten nicht umhin, darum euentualiter er unterdienstlichen auch hiermit bitten thut.

Sentenz.

Auf Vorbringen und erfolgte Gesetze in Appellation-Sachen Actorn, Vormunden N. N. Wittwe, Appellanten an einem, N. N. Appellaten andern Theils, erkennen wir: Daß Appellanten der gegebene Anstand, bis auf nächst-künfftigen Ober-Hof-Gerichts-Termin, so wol die anderweit gebetene arctiores Compulsoriales, billig mitgetheilet werden, von Rechts wegen.

V. Iustificatio Appellationis.

Appellant und Beklagter,

Erscheinet in abermaligem Iustifications-Termino mit hiebevoriger Legitimation fol. 28. et 29. in Meynung, seine fol 11. befindliche und contra N. N. allhier eingewandte Appellation, nach erlangten Acten primae instantiae, zu Folge der neulichsten Sentenz fol. 58. b. zu iustificiren, welche Appellation aber, wie sie wider das Läuterungs-Urthel fol. 236. iuxta fol. 264. zu rechter Zeit interponiret und um Apostel̄n fol. 268. 269. 281. und 282. Actorum primae instantiae zu unterschiedenen malen angehalten, inhibitio fol. 276. nebenst mancher Tagefahrt vorlängst auch ausgewürcket worden, also an denen Appellations-Formalien zumal wegen zeithero ergangener Urthel fol. 31b. 36b. 54b. und 58b. verhoffentlich kein Mangel seyn wird. Ratione meritorum ist zu praemittiren, daß ein Soldat ꝛc. (recenseatur casus, et enumerentur grauamina.) Bittet also Appellant, in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß die Appellation in ihren Formalien beständig, ratione Materialium in voriger Instanz übel gesprochen und wohl appelliret, dahero Beklagtin von angestellter Klage billig zu entbinden, Kläger aber alle disseits geursachte Unkosten deroselben zu erstatten schuldig sey, stellets neben dem, was sonsten zu bitten gewesen, zu Rechtlicher Erkänntniß, mit Vorbehalt.

Appellat und Kläger erscheinet gleicher Gestalt persönlich, und wie er, Weitläufftigkeit zu vermeiden, die Formalia, daran er sonsten eines und das andere zu desideriren, auf rechtliche Erkänntniß gestellet haben will; also befindet er die vermeynten Merita von gar schlechter Erheblichkeit, und zwar ist Anfangs an denen Praemissis nicht alles, sondern nur was Klägern zu gute darinnen gestanden worden, einzuräumen, dabey aber dieses ex Actis kürtzlich zu erinnern, daß ꝛc. (hier muß erzählet werden, was *Appellat* an der specie facti zu erinnern, und wie die Grauamina zu widerlegen.) Weil nun hieraus allenthalben am Tage, daß diese Appellation recht friuole eingewendet worden; Als bittet Appellat zu erkennen, daß übel appelliret, derohalben die Sache an vorigen Richter zu weisen, Appellant auch die Expensas retardati processus, so hiermit liquidiret, und zu Richterlicher Moderation gestellet werden, Appellanten zu erstatten schuldig sey, stellets ꝛc.

Appellant und Beklagter acceptiret, daß an seinem praemissis vom Gegentheil in specie nichts verneinet werden können, und hindert nicht, daß über den in Actis fol. 58. et 60. befindlichen Beweiß in der Sentenz fol. 190. et 260. noch ein anderer erfordert werden wollen, sintemal Beklagtin eben darum dieser Appellation sich gebrauchet hat, worauf einer reformatorien hoc in puncto sie sich auch gewiß getröstet. Daß nun quoad (1) etc. etc. wiewol nun quoad (14) vorgemeldter Beweiß, donec Actor probet contrarium, überflüßig gnug ist, müste Beklagtin euentualiter ad Iuramentum suppletorium, als eine Christliche und gewissenhaffte Frau, doch zugelassen werden, wie denn, quod acceptatur, Kläger gestehen müssen, daß ein Depositarius, wofür sie, Beklagtin, doch nicht zu halten, mit dem Iurament zugelassen zu werden pflege, werden also priora wiederholet, dem Appellaten tacite nichts eingeräumet, und von Appellanten fernere Rechtliche Nothdurfft hiermit bedinget, ꝛc.

NB. Auf solche Art können die letztern zween Sätze leichtlich vollends formiret und zum Urthel beschlossen werden. (Wir wollen nur das hierinn gesprochene Urthel noch darzu setzen)

In Appellation-Sachen Actorn Vormunden N. N. Wittwe Appellanten an einem, N. N. Appellaten andern Theils, erkennen wir: Daß die eingewandte Appellation in ihren Formalien beständig und zu gebührender Rechtsfertigung anhero erwachsen; Materialia belangende, erscheinet aus denen Acten allenthalben so viel, daß in erster Instanz wohl gesprochen, iedoch mit dieser Erklärung: Würde Appellantin eydlichen erhalten, und daß ihr verstorbener Ehe-Mann N. N. die deponirte und in der Specification fol. 99. et seqq. in act. primae instantiae enthaltene Sachen, auf des Schwedischen Generals N. Befehl und scharffe Anordnung, Hansen N. und dessen Ehe-Weib Margarethen, ausantworten müssen, in supplementum schwören, so hätte sie dasjenige, was ihr zu beweisen auferleget, zur Nothdurfft erwiesen, und würde sodann von angestellter Klage entbunden,

bunden, zu welchem Ende diese Sache an vorigen Richter billig zu remittiren, immassen wir sie dahin remittiren und weisen. Von Rechts wegen.

VI. Appellatio contra Nullitatem Processus.

Edler, Groß-Achtbar und Rechts-Wohlgelahrter,
Hochgeehrter Herr!

Es ist von denen Hoch-Adelichen N. N. Gerichten allhier in Sachen unserer, Beklagten eines, und Herrn Arnd N. zu N. Klägern andern Theils, am 4. dieses, wider Verhoffen, ein Urthel publiciret worden, dieses Innhalts:

(Inseratur.)

Wann wir uns aber (salua tamen existimatione Dom. Concipientium) über solch Urthel mercklich grauiret befinden, indem (1) der von Klägern erforderte Vorstand, durch die bey neulichsten Termin ad Acta gegebene Caution sub ℒ. fol. 83. nicht gebührend bestellet, weil der Bürge nicht in hiesigen Landen angesessen. (2) Kan das Docum. sub A. fol. 2. nicht pro recognito gehalten werden, weil es eines Theils nicht im Originali zur Recognition in neulichstem Termin produciret worden; Es stehet zwar in dem Einbringen, so ein unerfahrner Scribent ad Acta geschrieben, daß solches geschehen sey; alleine es ist ein Ungrund, und wird deßhalber sowol Gegentheils Herrn Gevollmächtigten, als dem Herrn Actuario dieser Hoch-Adelichen Gerichte, das Iurament deferiret; andern Theils, so sind wir Beklagte nicht legitimo modo und jedweder insonderheit, wie es das Urthel fol. 12. erfordert, sondern nur generaliter, laut der Citation fol. 84. citiret worden, da doch jedwedes sein absonderlich Domicilium hat, und einer da, der andere dort wohnet, welches hier Kläger selbsten einräumet, indem er fol. 86. angehalten, uns durch ein Patent vorzuladen, damit wir ungesamt erscheinen, und etwas fruchtbarliches darbey vorgenommen werden möchte; Allein es ist dergleichen, wie die Acta klar bezeugen, nicht erfolget, weßhalber wir nicht für Ungehorsame geachtet werden können; dritten Theils, so sind wir in Termino gehorsamlich erschienen, haben den gantzen Tag aufgewartet, und unsere Nothdurfft einbringen, aber darzu nicht gelassen werden wollen, bis wir die fol. 6. et 23. zuerkannten Unkosten abgestattet, da wir doch darzu nicht, sondern nur dem Urthel fol. 56. zu Folge uns zu legitimiren und in Entstehung der Güte durch abgewechselte Sätze zu verfahren, besage der ersten Citation vom 29. Novembr. 1683. vorgeladen gewesen: Es meldet auch die letztere Citation vom 13. Mart. nächsthin fol. 84. von solchen Unkosten nicht das geringste, sondern daß wir nur erscheinen, Verhör pflegen, und ferner Verordnung erwarten sollen, weßhalber wir gar keiner Contumaciae zu beschuldigen sind. Vierdten Theils, so ist das Document sub Lit. A. nicht pro guarentigiato zu achten, weil die darinnen exprimirten Weibes-Personen niemals in solchen Vergleich und vermeynte Confirmation, weder vor, noch ausserhalb Gerichte gewilliget, und dasjenige, was ihre Curatores aus Irrthum und Uberredung gethan, ihnen nicht praeiudiciren, noch sie binden mag, allermassen wir Herr Klägern nicht die Helffte derer darinnen enthaltenen 700. Thlr. schuldig sind, und ihme in casum negationis hiermit in sein Gewissen geschoben haben wollen, deßhalber wir noch zur Zeit zu Bezahlung solcher hohen Post und des Interesse morae nicht angehalten werden können. (3) Können wir in keine Unkosten vertheilet werden, weil wir, wie vorhero angeführet, nicht ungehorsam gewesen, auch legitime nicht citiret worden sind. Zudem so weiset auch die Beylage sub ⊙. daß wir den am 17. Febr. anberaumten Termin am 14. eiusd. und also 3. Tage zuvor, abgekündiget haben, es ist auch solcher Termin gar nicht vor sich gegangen, indeme der vorige Gerichtshalter damals in Arrest gewesen, welches durch Herrn Klägers schrifftliches Einbringen fol. 85. (dergleichen aber in denen Rechten nicht zuläßlich) gnugsam darzuthun; Ja es besaget die Citation fol. 84. daß der 21. Martii nächsthin mit Herrn Klägers Zufriedenheit zum anderweitigen Verhörs-Termin angesetzet worden, welches nicht geschehen dürffen, wenn der vorige vor sich gegangen wäre. In dem letztern Termine nun sind wir, wie vorhero angeführet, erschienen, und haben der Citation schuldige Folge leisten, Gegentheil aber uns vor Abstattung derer Unkosten nicht zulassen wollen, weßhalben wir in 12. Thlr. 15. Groschen, 6. Pfennige Unkosten nicht vertheilet werden können. (4) So können wir die fol. 6. b. et fol. 23. b. zuerkannten Unkosten abzustatten, mit Bestande Rechtens nicht angehalten werden: Denn so viel den Bescheid fol. 6. anbetrifft, so ist selbiger contra iura gesprochen, indeme bey der Citation fol. 4. keine relatio nuntii zu befinden, und also nicht darzuthun ist, daß wir ein Spatium Saxonicum zu dem auf den 31. Martii Anno 1679. anberaumten Termin gehabt haben, welches doch nothwendig erfodert wird, sonsten wir unmöglich in die Unkosten vertheilet werden können. Und wenn schon die Citation fol. 4. am 14. Februarii 1679. als am Tage der Ausfertigung, insinuiret worden wäre; so kommt doch keine völlige Sächsische Frist heraus, sondern der letzte Tag derselben fiel in ipsum Terminum den 31. Martii 1679. mit, welches wider die Rechte ist, wir sind auch nicht legitime dazu citiret worden, und weiset das folgende Urthel klar, fol. 12. daß wir nicht für ungehorsam zu achten gewesen. Was aber das Urthel fol. 23. anbelanget, so ist darinnen Herr Klägern auferleget worden, zuförderst den geforderten Vorstand, wegen der Wider-Klage und Unkosten, zu bestellen: Indem nun solches zuvorhero noch nicht geschehen, so sind wir ja nicht schuldig gewesen, uns einzulassen, und haben deßhalber in keine Unkosten vertheilet werden können, so lange dieser Vorstand nicht bestellet gewesen. (5) Ist uns die in euentum zu statten kommende Reconuention in dem letz-

ten Urthel nicht vorbehalten, noch darauf gesprochen worden. Wann dann aus diesen allen zur Gnüge zu ersehen, daß das Document sub A. noch zur Zeit pro incognito nicht geachtet, vielweniger wir zur Bezahlung und in die Unkosten condemniret werden mögen; Als wollen, aus diesen und andern Ursachen, so künfftig weitläufftiger an- und ausgeführet werden sollen, an das Chur-Fürstliche Sächsische Hochlöbl. Ober-Hof-Gericht zu Leipzig wir, vom obigen Definitiu-Urthel, currente adhuc decendio, unterthänig appelliret, und dadurch dieselbe von ihrer Rechts-Krafft suspendiret haben, mit Dienst-gehorsamster Bitte, dieser genothdrängten Appellation in honorem illustris iudicii großgünstig zu deferiren, und zu Introducirung derselben förderlichst Apostolos Reuerentiales, darum wir instantissime Krafft dieses angehalten haben wollen, zu ertheilen, welches wir jederzeit zu verdienen schuldig und geflissen leben. Datum N. den 8. April. 1685.

VII. Eiusdem Iustification, darbey Appellat aussen blieben.

Appellant und Beklagter N. N.

Erscheinet mit beykommenden Mandat sub N. wie auch der darauf registrirten Cautione rati, und erinnert, wie der Status Causae darauf beruhe: Es hat Arnd N. Kauffmann zu N. wider Peter N. Wittib und Erben, aus dem Docum. fol. 2. Act. primae Instantiae Klage erhoben, dessen Recognition, und nach deren Erfolg, 700. Capital, zusamt aufgelauffenen Interesse, verlanget, da denn fol. 23. zwar Beklagten die gesuchte Recognition auferleget, fol. 92. auch solches pro recognito gehalten, und auf Entrichtung derer 700. Reichs-Thaler Capital, Interesse und Unkosten erkannt werden wollen; Es hat aber Beklagter darwider das Remedium Appellationis an dieses löbliche Iudicium nicht unbillig ergriffen. Wie nun die Formalia ex Act. primae Instant. fol. 130. Act. Curial. fol. 2. 12. ihre Richtigkeit haben; also bestehen die Grauamina hierinnen, daß 1) das Urthel fol. 23. Beklagtem nicht publiciret, massen die darunter befindliche Registratur solches nicht undeutlich an Tag giebet; Als auch nachgehends fol. 24. b. dessen ungeachtet von neuen Termin angesetzet, ist wider die offenbare Nullität fol. 27. und 28. von Beklagten protestiret, und euentualiter appelliret worden. Worauf zwar in anderweitiger Sentenz fol. 56. daß solche vor allen Dingen billig aus dem Wege zu räumen, erkannt, solches aber in Actis nirgends erfolget: Dahero noch zur Zeit in der Sententia a qua fol. 90. weder das Document pro recognito gehalten, noch definitiue gesprochen werden können. Zumal da 2) Beklagtem a tempore insinuationis der Citation fol. 74. keine völlige Sächsische Frist gegönnet, noch sie sonst, dem Iudicato fol. 12. gemäß, insonderheit, namentlich und legitime jemal citiret worden; Ja, obwol, Klägers eigenem Geständniß fol. 88. b. nach, Beklagter erschienen, haben doch selbige wegen der fac. a. beschehenen Protestation, von Erlegung derer Unkosten, dazu sie doch in obgemeldter Citation nicht einsten vorgeladen, keinesweges zugelassen werden wollen, also wider ihren Willen an ihrer Nothdurfft sich verhindert sehen müssen: Daß also abermal in dem Urthel fol. 92. in verb. wider Aussenbleiben Peter N. ex falsa causa gesprochen. Uber das erhellet 3. ex Actis, daß das Einbringen und Ungehorsams-Beschuldigung fol. 87. et seqq. worauf jetzige Sentenz erfolget, in dem fol. 77. bis d. 17. Februarii prorogirten Termin nicht geschehen, sondern es ist solcher, wegen Klägers Aussenbleiben, circumduciret, hat aber ohne anderweitige Citation oder Vorwissen derer Beklagten d. 21. Martii. da Klägers Einbringen registriret, seinen Fortgang ohne Nullität nicht haben mögen. 4) Ist das Document fol. 2. dergestalt nicht beschaffen, daß Beklagter solches zu recognosciren schuldig, oder ihnen zum Praeiudiz pro recognito zu halten wäre, weil soches keiner unter ihnen, sondern nur eines und des andern Curator und Vormund, so sich doch dazu noch bis dato nicht legitimiret, vollzogen; Zumal es in Termino niemals in Originali produciret worden. In Summa, sowol die vielfältigen Nullitäten, als andere mit einlauffende Defecten dieser Sache, sind dergestalt am Tage, daß an einer Reformation, bevoraus bey mit interessirenden Unmündigen nicht zu zweiffeln. Bittet diesemnach Appellant in Rechten zu erkennen und auszusprechen. daß wohl appelliret, dannenhero das Document fol. 2. pro recognito noch zur Zeit nicht zu halten, Beklagter auch die libellirten 700. Reichs-Thaler Capital, zusamt dem Interesse moraе und aufgewendeten Unkosten, zu bezahlen nicht schuldig; Es wird aber vor allen Dingen das fol. 23. befindliche Urthel denen Partheyen zuförderst gebührend publiciret. Welches, oder was sonst zu bitten vorträglich, Beklagter dem milde-richterlichem Amt anheim gegeben, mit fernerer Bitte, weil die Sache sehr confus tractiret, auch mit der Remission an vorigen Richter anzustehen. Stellets ꝛc.

Mit Vorbehalt.

Appellant und Kläger siehet, daß Gegentheil zwar in Termino per Mandatarium erschienen, gleichwol aber bis diese Stunde bey der Sache nichts gethan: dahero er dessen Ungehorsam beschuldiget, zu erkennen bittend, daß Appellat auf die bereits iustificirte Appellation sich einzulassen, auch weil er solches vorjetzo nicht gethan, die Unkosten dieses Termins Appellanten zu erstatten schuldig, ꝛc.

Sententz.

Auf Vorbringen und beschuldigten Ungehorsam in Appellation-Sachen Anwalden Peter N. für sich und Defensorio nomine seiner Litis Consorten, Appellanten an einem, wider Aussen-

bleiben

bleiben Arnd R. Appellaten andern Theils, erkennen wir: Daß Appellat auf die allbereit iustificirte Appellation sich einzulassen schuldig, in Verbleibung dessen wird darauf billig erkennet, von Rechts wegen.

VIII. Des Appellatens Einlassung auf die bereits geschehene Iustification.

Appellat und Kläger,

Erscheinet mit Mandat sub signo ℒ. stellet die Formalia der angemaßten Appellation auf Rechtlich Erkänntniß: In meritis causae hat Klägers Principal fol. 1. et 2. aus einiger zwischen ihm und Peter N. Wittwe und Erben hiebevor Anno 1674. vollzogenen Transaction wegen daraus ihm schuldiger 700. Thlr. Capital und Interesse morae Klage erhoben, worauf fol. 23. Beklagtem die Recognition solcher Transaction sub poena recogniti auferleget, hingegen diese, ungeachtet vieler an sie ergangenen Citationen, jedesmal aussenblieben, auch ob sie wol endlich im letzteren Termino fol. 87. et fol. 90. sich eingefunden, und damals die untersuchte gütliche Handlung angetreten, sie dennoch bey der Sache nichts gethan, viel weniger obzuerkannte Recognition verrichtet, da denn anderer Gestalt nicht, als in hanc eorum contumaciam die Condemnatoria nach dem angezogenen Inhalt fol. 92. erfolgen können, wobey es auch verhoffentlich nochmals verbleiben wird: Denn so viel die angegebenen Grauamina betrifft, ist quoad (1) die Publicatio der Sentenz fol. 23. sub hac ipsa sententia fac. b. fol. 23. enthalten, wie auch die hierzu ergangene Citation von ihnen selbsten in ihrem Schreiben fol. 25. agnosciret worden; Auf die Appellation fol. 27. et 28. ist ferner nicht zu sehen, weil diese theils euentualiter und auf gesuchte Prolongation eines damaligen Termins fol. 28. act. 1. Inst. eigentlich gerichtet gewesen, hingegen solcher Termin dadurch zurücke gegangen, und hoc ipso durch dergestalt cessirendes Grauamen angeregte Appellation hinweg gefallen, theils die Sache nach dem Urthel fol. 56. in einem gantz andern Stand gerathen, und Beklagtens noua contumacia darzu kommen, da sie nemlich ad Terminum fol. 1. richtig citiret, diese Citation in das N. Hauß, so Beklagte annoch in communione besitzen, ihnen fol. 87. et fol. 90. nach ihrem selbst eigenen Geständnisse insinuiret, sie auch erschienen, auf zerschlagene gütliche Handlung aber, davon gegangen, und die geforderte Recognition verweigert: In Betrachtung dessen quoad (2) die hervorgesuchte Exception de anguſtia Termini, welche ohne dieß von einem comparirenden Part nicht opponiret werden mögen, in keine Consideration kommen kan, die Citation auch einem jeden Mitbeklagten absonderlich zuzuschicken nicht nöthig, sondern dem Iudici, die Insinuation ad fundum eorundem communem verrichten zu lassen, unbenommen gewesen, hingegen Beklagten im obigen Termino, wegen nicht zuvor abgestatteter Unkosten, so in iudicato fol. 23. bestanden, zum Rechtlichen Einbringen ex propria eorundem culpa, *ex l. ſancimus. C. de Iudic.* zu Recht nicht zugelassen werden dürffen, auch dahero sie für vere contumaces zu halten, und dergestalt in der Sentenz fol. 92. wider deroselben effectiue beschehenes ungehorsamliches Aussenbleiben, rechtmäßig erkennet worden. Das dritte vermeynte Grauamen ist contra acta 1. instantiae, allwo fol. 84. b. et fol. 87. et 90. die Citationes und das Rechtliche Einbringen sich ad vnum eundemque terminum beziehen, einige circumductio huius Termini aber Klägern nicht zu erweisen. Im übrigen werden quoad (4) die contenta ipsius obligationis vergeblich und zu späte in Disputat genommen, zumal Beklagtens Principalen allerseits nicht allein bey Gerichtlicher Confirmation solcher Obligation fol. 2. b. et fol. 3. gegenwärtig gewesen, und zur libellirten Schuld sich bekennet, sondern auch, nach der Zeit, jeder von denenselben zur Bezahlung seiner ratae fol. 48. b. sich vorlängst iudicialiter offeriret, wird dannenhero aus diesen allen, die Unerheblichkeit gegenwärtiger Appellation zur Gnüge erhellen, auch dergestalt in Rechten zu erkennen gebeten, daß in erster Instanz wohl gesprochen und übel appelliret, und sey Beklagter Expensas retardati Processus Klägern zu erstatten schuldig, ꝛc.

Mit Vorbehalt, ꝛc.

Sentenz.

In Appellation-Sachen derer Anwälde Peter N. für sich und Defensorio nomine seiner Litis Consorten, Appellanten an einem, Arnd N. Appellaten andern Theils, erkennen wir: Daß die eingewandte Appellation in ihren Formalien beständig und zu gebührender Rechtfertigung anhero erwachsen; Materialia belangend, so erscheinet aus denen Acten allenthalben so viel, daß in erster Instanz wohl gesprochen und übel appelliret; derowegen diese Sache an vorigen Richter billig remittiret wird, immassen wir sie dahin remittiren und weisen, von Rechts wegen.

IX. Appellatio secunda, post primam repulsam.

Daß in dieser Sache vorige Sentenz am 15. Decembris jüngsthin confirmiret werden wollen, findet der Beklagte sich höchlich grauiret, indem (1) Kläger Beklagten als angegebene Erben Peter N. in Actis niemals citiren lassen, ohngeachtet solches ihme zum Uberfluß in dem Iudicato fol. 12. nebst Communication der Klage iniungiret, so sind auch die wenigsten Insinuationes von einem geschwornen Boten, sondern bald vom Hauß-Verwahrer, bald sonst dergleichen Personen, welchen dießfals nicht geglaubet wird, geschehen. Ja, bey der Citation fol. 74. worauf doch die Definitiu gesprochen, ist gar keine Relation anzutreffen. (2) Ist die Appellation fol. 27. 28. noch nicht remoui-

ret, so doch, vermöge der Sentenz fol. 56. zu förderst geschehen sollen. (3) Ist nirgends zu befinden, daß Beklagter von der Zeit der Insinuation obbeniemter Citation fol. 14. eine völlige Sächsische Frist gehabt, dahero auch nicht in contumaciam das Document pro recognito erkannt werden können; Zumal da (4) die Ungehorsams-Beschuldigung nicht in angesetztem Termino, sondern fol. 87. seqq. in gantz andern, davon Beklagter keine Wissenschafft gehabt, geschehen. (5) Ist auch das Document fol. 2. dergestalt beschaffen, daß, wenn es gleich allenfalls pro recognito zu halten, dennoch daraus das petitum im Libell nicht folgete, und Beklagter zu condemniren wäre, weil es keiner von ihnen, sondern nur ein und andere derer selben Curatores, so sich doch dazu noch nicht legitimiret, unterschrieben. Weßwegen wider das verwichenen Termin Luciae gesprochene Urthel gegenwärtige Appellation an Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen eingewendet, und selbiger zu deferiren, und die gewöhnlichen Reuerentiales mitzutheilen, inständig gebeten wird. Leipzig den 12. Decembr. 1686.

X. Noch ein FORMVLAR.

Unterthänigste Appellation, Sempronii, Kläger an einem, contra Publium, Beklagten anders Theils.

Demnach durch das am 13. Martii jüngsthin in dieser Sache eröffnete Urthel, die vormals am 13. Nouembr. verwichenen Jahrs, gesprochene Sentenz, daß Beklagter von angestellter Klage zu entbinden sey, wider Verhoffen Läuterungs-Weise confirmiret, und aber gleichwol demselben folgende Grauamina im Wege stehen, daß (1) ꝛc. ꝛc. dahero vielmehr, daß Beklagter die libellirte Schuld, nebst aufgelauffener Interesse und verursachten Unkosten, Klägern zu bezahlen schuldig, zu erkennen gewesen wäre; Als ist aus diesen und andern Ursachen mehr, so künfftig bey der Iustification ausgeführet werden sollen, an den Durchlauchtigsten Chur-Fürsten zu Sachsen ꝛc. ꝛc. von obigem Urthel unterthänigst zu appelliren, Kläger gemüßiget worden, mit inständiger Bitte, ihm die gewöhnlichen Reuerentiales förderlichst zu ertheilen. Signatum Leipzig ꝛc.

Subscriptio.

XI. Dergleichen.

P. P.

Durch das, in obbemeldter Parthey-Sache, publicirte Urthel folgenden Inhalts:

Daß Beklagter, seines Vorwendens ungeachtet, auf die erhobene Klage sich einzulassen, zu antworten, und den Krieg Rechtens zu befestigen schuldig.

Befindet sich beklagter, salua tamen Autoritate et existimatione Dominorum Concipientium. höchlich grauiret, indem (1) etc. (deducantur grauamina) Beklagter ist demnach von obigem Urthel an das Chur- und Fürstl. Sächs. Hoch-löbl. Ober-Hof-Gericht appellando sich zu wenden bewogen worden, mit unterdienstl. Bitte, dieser Appellation großgünstig zu deferiren, und gewöhnliche Reuerentiales zu ertheilen, massen er hierum instanter, instantius, instantissime angehalten haben will. Datum etc.

Subscriptio

Appellation zur Hahnischen Depositen-Sache nebst deren Refutation.

Hoch-Edler, Vester, Hochgelahrter ꝛc. Hochgeehrtester Herr Commissions-Rath.

Durch das in Sachen Frauen Annen Elisabethen von Hahnin, Klägerin an einem, Frauen Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassener in actis fol. 226. benannter Kinder und Erben, Beklagten andern Theils, am 26. Mart. a. c. publicirte Urthel, in welchen das fol. 154. Vol. 2. befindliche definitiu confirmiret, und krafft desselben die Beklagte von der erhobenen Klage entbunden und loßgezehlet, auch die expensae processus gegen einander compensiret und aufgehoben worden, befindet sich dißeitige Frau Principalin, mit Vorbehalt des, denen Herrn Urthels-Verfassern gebührigen Respects aus folgenden grauiret:

Denn da wird 1) aus denen rationibus decidendi acceptiret, daß Kläger vermittelst des fol. 232. seqq. geführten Beweisses, und denen dabey inducirten Documenten soviel dargethan, daß a.) Bürgermeister und Rath der Stadt R. Reginen Marien Lindenbrogin Anno 1681. und 1682. unterschiedene Wechsel-Briefe, deren Summe auf 2860. Rthlr. sich belauffen, zur Eincaßirung und dann b) zur Bezahlung an Herr Hermann von Hahn committiret, und darauf c) besagte Lindenbrogin insonderheit vermöge des Documents sub B. und D. daß die Gelder eingegangen, und sie solche in Verwahrung genommen, Anno 1681. und 1682. ja noch einmal iuxta Document sub F. Anno 1685. bekannt, und daß sie d) nach solchem Bekänntnisse besagten Rathe, oder wem dieser die Gelder in Empfang zu nehmen, angeordnet, auch ohne Zuziehung eines Curatoris verbunden gewesen, nicht zu zweiffeln sey, da eines Theils damals, wie das negotium vorgegangen, die Lindenbrogin in Wittwen-Stande sich befunden, andern Theils, daß sie der Buchhandlung selbst vorge-

vorgestanden habe, und dergestalt als eine Handels-Frau zu consideriren, aus dem Docum. sub A. erscheinet. Und ob schon 2) der Beweiß an ein gewisses fatale adstringiret, und dem Vorgeben nach darinne, daß Herr Hermann von Hahn, und nachgehends dessen Sohn oder Söhne verstorben, auch daß Klägers abgelebte Herren Principalen, Herr Frantz, und Herr Franciscus Lotharius beyderseits von Hahn besagten Herrn Hermanns von Hahn Nepotes und Erben seyn, ausgeführet werden sollen, dieses aber daher nicht geschehen, weil die Urkunden sub K. und L. nur als blosse Priuat-Attestata anzusehen: So ist doch dagegen zu considériren, daß gleichwie die legitimatio ad causam von Gegentheil in quacunque iudicii parte gefordert, also auch solche zu allen Zeiten, auch in appellationis instantia von dem Richter ex officio annoch entweder gantz, oder doch besser, als geschehen, zu beweisen auferleget werden kan, als wohin auch die erläuterte Proc. Ordn. ad Tit. 5. §. 4. in fine reflectiret; Welches aber bey gegenwärtiger Sache um so viel weniger nöthig zu seyn scheinet, als Kläger in der Klage libelliret, daß damaliger Herr Kläger und dessen Cedente des Herrn Hermanns von Hahn Nepotes, Successores und Erben seyn, solches auch durch die von Bürgermeister und Rath zu N. ausgestellten Attestata fol. 251b seqq. Vol. 1. gnugsam erwiesen worden; Da nun in diesen Attestaten 3) daß der ehemals klagende Herr Franciscus Lotharius, und dessen Cedente Herr Frantz beyderseits von Hahn, ohnzweiffentliche Nepotes, Successores und Erben seyn, mithin diese Gelder zu heben befugt, gar deutlich enthalten, so muß nothwendig der Herr Herrmann von Hahn gestorben seyn. Diesen wird 4) in denen rationibus decidendi zwar dieses entgegen gesetzet, daß die Docum. sub K und L. nur als unbeschwohrne Priuat-Attestata anzusehen, also nichts probirten; alleine da gleichwohl iuxta art. 9, 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. und 18. fol. 233b. seqq. Vol. 1. der Rath zu N. die libellirten Gelder durch Fr. Reginen Marien Lindenbrogin eincaßiren lassen und darbey ordre gestellt, solche an Herr Hermann von Hahn zu bezahlen; so hat es ja auch bloß bey gedachten Rathe gestanden, wenn nunmehro derselbe bey denen Lindenbrogischen Erben in depósito liegende Gelder abfolgen und auszahlen lassen wollen. Da nun derselbe fol. 253b. Vol. 1. ausdrücklich assigniret, daß klagender Herr von Hahn diese Gelder zu erheben befugt sey, welches ja bloß ein negotium zwischen dem Rathe zu N. und klagenden Herrn von Hahn gewesen, folglich, da die legitimatio ad causam in keines andern Menschen praeiudiz, als des Raths zu N. gereichen kan; dieser aber in die Abfolgung der Gelder angeführter massen consentiret, so haben sich die Lindenbrogischen Erben um keine weitere legitimation zu bekümmern. Zu geschweigen, daß 5) die Lindenbrogischen Erben die Docum. sub K. und L. fol. 309. vor diejenigen, wovor sie ausgegeben worden, recognosciret haben, worauf auch fol. 328. Vol. 1. Rechts-kräfftig erkannt worden, welches nunmehr, da sich Beklagte an denen Exceptionibus, und an dem Gegen-Beweisse versäumet, nothwendig seinen Effect haben und jedes Docum. zur legitimation hinlänglich seyn muß. 6) So hat auch auf die Exceptionem praescriptionis gesehen werden wollen, welche aber daher gar nicht zu attendiren, weil in dem libell dieses enthalten:

> Daß Frau Regina Maria Lindenbrogin dem Rath zu N. die Versicherung ertheilet, daß sie solche beyde Posten von 2860. Rthlr. würcklich erhalten, auch an den Herrn Hermann von Hahn behörig bezahlen, immittelst aber NB. bis zur Abforderung und Extradirung der vorgeschriebenen vollzogenen Quittung bey sich in guter Verwahrung stehen lassen wolte,

auch in art. 18. per Docum. sub D. probiret worden. Dieses negotium nun ist iuxta art. 21. seqq entweder ein mandatum geblieben, oder in ein depositum degeneriret; Im ersten Fall contradiciren die Herren Scabini ihren eigenen in iure wohl gegründeten Rationibus decidendi fol. 160b. Vol. 1 inmem da das Mandatum in exigendo zwar absoluiret ist, der Mandatarius aber, nemlich der Beklagten Frau Mutter secundum leges mandati das eingehobene Geld, bis NB. die assignirten Creditores, der Herr von Hahn mit Ausstellung gnugsamer Quittung die angewiesenen Posten abforderte, bey sich behalten sollen und wollen, dahero nicht behauptet werden mag, daß das Mandatum gänzlich zu Ende gebracht worden sey, folglich, da Beklagte mit nichts beygebracht, daß sich ehemals der Herr Hermann von Hahn mit einer Quittung gemeldet, und das Geld abgefordert, keine praescription einmal zu lauffen angefangen, im andern Falle, und daferne das mandatum in ein depositum degeneriret seyn solle: so ist ja notissimi iuris, daß contra depositum, wenn es anders conuentione tacita darein degeneriret, keine praescription statt hat; denn jede praescription erfordert von den Praescripturo possessionem, welche darinnen bestehet, daß der Praescripturus habe 1) animum habendi illud ius, de quo quaeritur, 2) daß er vornehme actum aliquem externum, wodurch der animus habendi angezeiget wird. Denn diese beyden Stücke machen possessionem aus, und zwar dergestalt, daß man sagen kan, es sey der Praescripturus in possessionem et conditionem vsu capiendi kommen. Es ist auch die Possess ein solches Haupt-Requisitum und Essential-Stück, daß, wenn diese fehlt, der lapsus temporis und übrigen Stücke nichts effectuiren. Nun aber hat es mit dem iure deponentis und der daraus entstehenden action diese Bewandniß, daß sie res merae facultatis sind, welche nicht praescriptibiles, weil der Depositarius bey denenselben niemals eine possession hat, so lange als er sich vor einen Depositarium aufführet, und also die Sache in statu depositi verbleibet.

Denn hat gleich der Depositarius das Depositum bey sich, so hat er es doch nicht bey sich als Dominus, sondern als Depositarius, und fehlet also Titulus, und was noch mehr ist, possessio, massen ja dem Domino noch allezeit sein dominium so lange saluum bleibet, so lange der Depositarius ti-

tulum et poſſeſſionem ſeu animum detinendi nicht mutiret; Und iſt Rechtens, quod res praeſumatur in eodem ſtatu;

arg. l. 9. Cod. de ſeru.
C. ſemel de R. I. in 6to.

Da ſich nun in hoc caſu die verwittwete Lindenbrogin, und die Beklagten wider den 18. art. des Beweiſſes fol. 235b. Vol. 1. per contradictionem mandanti vel deponenti factam nicht in die poſſeſſion geſetzet, und alſo wenn ſie gleich animum gehabt hätten, dennoch und weil ſie ſolchen ſigno externo NB. ad imitationem poſſeſſionis priſtinae habili nicht declariret, ſo können ea, quae in mente retenta fuere, nichts widriges, noch weniger eine zu Recht beſtändige praeſcription operiren und wenn die Depoſitaria auch 50. und mehr Jahr das libellirte Geld bey ſich gehabt hätte. Und kan dasjenige, was etwan de praeſcriptione actionum perſonalium dargegen angeführet werden möchte, allhier um deßwillen in keine Conſideration kommen, indem e. g. in mutuo und andern das dominium auf den andern transferiret worden, und ſo lange der andere das Seinige nicht wieder fordert, ſo iſt der andere in poſſeſſionem extinguendi mei iuris daher gekommen, weil zu ſeinem animo keine action, wohl aber auf Seiten des mutuum dantis erfordert worden ſey; In caſu praeſenti aber muß das ius ex depoſito mit dem dominio nicht confundiret werden, indem de dominio nicht contrahiret worden iſt, und intuitu dominii acquirendi hat es die Depoſitaria auch nie beſeſſen, indem deßwegen niemals eine Contradiction geſchehen; Zu geſchweigen, daß iuxta art. 18. fol. 235b. Vol. 1. das mandatum noch nicht einmal perficiret, und ſolchergeſtalt die gantze Sache in ſtatu mandati geblieben iſt. Zu geſchweigen, 7) daß äuſſerſten Falls das tempus ad praeſcriptionem legitimam noch nicht verfloſſen, in mehrerer Erwegung Herr Hermann von Hahn, zwey Söhne, Herrn Heinrich und Herrn Sebaſtian beyderſeits von Hahn, davon der erſtere ohngefehr 1694. oder 1695. verſtorben, und Herrn Frantzen von Hahn, ſo dazumal 8. oder 9. Jahr alt geweſen, verlaſſen.

Weiln nun dieſer zu T. wohnhafft geweſen, folglich nach denen Käyſerlichen Rechten derſelbe in 25. Jahre erſtlich ſeine Maiorennität erlanget, ſo hat die praeſcriptio propter hanc pupillarem aetatem 16. bis 17. Jahr ruhen müſſen, und hat nicht fortlauffen können; Ferner iſt Anno 1718. Herr Sebaſtian von Hahn verſtorben, und hat nach ſich Klägern, Herrn Franciſcum Lotharium von Hahn verlaſſen, welcher bey Abſterben ſeines Herrn Vaters ohngefehr 10. Jahr alt geweſen, mithin auch von Anno 1718. an ein Stillſtand der Praeſcription ſich ereignet, ſolchem nach, wenn von Anno 1695. zum wenigſten 16. Jahr propter aetatem pupillarem Herrn Frantzens von Hahn abgezogen, auch ferner von Anno 1718. die Praeſcription ad tempus inſtitutae actionis ſtille geſtanden, und dieſe Jahre gleichfalls abgerechnet werden, zur Praeſcription nicht 16. Jahre übrig blieben, in welcher Zeit die action nicht praeſcribiret werden können. Wannenhero auch 8) Beklagte zugleich in die Unkoſten des Proceſſus mit hätten condemniret werden ſollen. Ich will dannenhero aus dieſen und andern künfftig hin zu deduciren mir vorbehaltenen Urſachen von oben angezogenen Läuterungs- und Definitiv-Urthel hiermit an Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen allerunterthänigſt appelliret, und um Ertheilung Apoſtolorum reuerentialium dienſt-ergebenſt gebeten haben. Leipzig, den 4. April 1737.

Ew. Hoch-Edlen, Veſten und Hochgelahrten

Dienſtergebenſter
Frau Annen Eliſabethen von Hahnin Actor,
Johann George Gebhardt.

Citation zu Ablöſung des Berichts.

Demnach in Sachen Frau Annen Eliſabethen von Hahnin, Klägerin an einem, Frau Reginen Marien Lindenbrogin hinterlaſſene Kinder und Erben, Beklagte andern Theils, auf der erſten wider das am 26. Mart. jüngſthin publicirte Urthel eingewandte Appellation Reuerentiales zu ertheilen, entſchloſſen bin; Als wird Krafft habender Commiſſion ſolches denen Partheyen notificiret, Appellanten aber darneben auferleget, ſelbige binnen 8. Tagen von Zeit der Inſinuation an, mit Erlegung hierbey ſpecificirter Gebühren bey Verluſt der Appellation allhier in Amte behörig abzulöſen. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 9. April. 1737.

Thomas Wagner.

Relatio Nuncii.

Vorſtehende Notification hat der geſchworne Amts-Poſt-Beſteller, Heinrich Gregorius ſeiner Relation nach einmal dem Hahniſchen Aduocato, Herrn D. Wincklern, und einmal Herrn D. Küchlern beyden ad manus inſinuiret, in ihrer Wohnung allhier in Leipzig am 12. April. 1737.

Johann Chriſtoph Wog.
ad act. iur.

Hoch-

Hoch-Edler, Vester, Hochgelahrter,
Hochzuehrender Herr Commission-Rath.

Wider die in Sachen meiner Principalen, Frau Reginen Marien Lindenbrogin hinterlassene Kinder und Erben, Beklagte an einem, Frau Annen Elisabethen von Hahnin Klägerin am andern Theil am 5. huius eingewandte Appellation finde ich ad 1) zu erinnern, daß das erste Grauamen Frau Klägerin nichts helffen könne, weiln alles lediglich auf die Quaestion ankömmt: Ob dieselbe in ihrem Beweise dasjenige, was bey der Litis Contestation derselben negiret, und exceptiue opponiret worden, erwiesen und ausgeführet, auch resp. elidiret habe? Allermassen wenn man sothanen Beweiß durch und durch lieset, sich, daß solches nicht geschehen sey, und Klägerin dasjenige, so ihr zu erweisen auferlegt gewesen, nicht beygebracht habe, in continenti erlediget. Denn da wird ad 2) nochmaln solenniter acceptiret, daß Kläger zugestehen müssen, welchergestalt sein Beweiß an ein gewisses fatale adstringiret gewesen. Wie nun dahero in solchen Klägerin hätte erweisen sollen

1) Daß Kläger und sein vorgegebener Cedente des Herrn Hermans von Hahn unstreitige Nepotes und Successores seyn; mithin
2) Da diese Qualitas successionis fol. ausdrücklich negiret worden, die Patres intermedii angezeiget, deutlich benennet, ihre Geburts-Stadt und Descendenz allegiret, und auf alles dieses umständlich articuliret.
3) Die opponirte Exceptio praescriptionis per articulos elisuos zernichtet, und die hierzu nöthige Interpellatio um deßwillen beybracht werden sollen, weiln Kläger in der Klage fol. selbsten angegeben, daß das libellirte negotium Anno 1681. und 1682. also bereits vor 50. Jahren, und folglich beynahe über Menschen-Gedencken pasiret seyn soll;

Also ist hingegen in denen Beweiß-Articuln von allen diesen Umständen altum silentium, und deren nicht mit einer Sylbe gedacht worden. Ob nun wol in thesi wahr ist, daß die legitimatio ad causam annoch in quacunque parte iudicii gefodert, und von dem Richter ex officio entweder gantz, oder besser, als geschehen, beyzubringen iniungiret werden könne, so ist doch solches nur von denen Fällen zu verstehen, wo die legitimatio nicht pars libelli und zum lure und fundamento agendi gemachet ist. Nun besaget aber sowol die Klage fol. daß Kläger und sein Cedente sich vor Successores des alten Hermanns von Hahn mit deutlichen Worten geriret und ausgegeben, die Litis Contestation fol. aber besaget dagegen, daß in specie auch dieser Punct negiret worden, folglich hätte Klägerin obgelegen, in seinem Beweise darzuthun, daß Kläger und sein Cedente von solchen Vätern descendiret und hergekommen, welche des Herrn Hermanns von Hahn leibliche Söhne gewesen, alleine in dem gantzen Beweise fol. Vol. 1. ist nicht ein eintziger Articul nur darauf gerichtet, wie Klägers und seines vermeynten Cedentens Vater geheisen; Allermassen das Attestat fol 251b. Vol. 1. dazu um deßwillen nicht hinlänglich, noch in die allergeringste Consideration zu ziehen ist, weiln der Rath zu R. als ehemaliger debitor in propria causa nichts attestiren können, vielmehr ob praestandam euictionem bey dieser Sache hauptsächlich interessiret, sein ausgestelltes Attestat auch darum gantz unvollkommen ist, weiln nur besagter patrum intermediorum darinnen ebener massen nicht die allergeringste Erwehnung geschehen, so daß auch diese des Raths zu R. Priuat-Agnition derer Kläger und seines Cedenten dißfalls nichts probiren, noch weniger Kläger seine beym Beweiß sich hervorthuende Defecte mit dem 4. §. ad Tit. V. der erläuterten Proceß-Ordnung saluiren kan, als welcher, da der Mangel nicht an der Klage, sondern im Beweise ist, und Kläger auf dasjenige, was er erweisen sollen, gar nicht einmal articuliret, sich aber gar nicht appliciren lässet, noch Beklagten ihr durch Klägers beym Beweise begangene Negligence erlangtes lus quaesitum entzogen werden mag; Wie nun dahero der Rath zu R. ad 3) attestiren mögen, was er gewolt hat; Also kan auch ad 4) Beklagten seine fol. 253b. darinnen beschehene Asignation darum nicht praeiudiciren, weiln eines Theils, nachdem derselbe nach Anleitung der Klage diese Gelder schon ehemalen dem Herrn Hermann von Hahn gegen Quittung abfolgen zu lassen, Ordre gestellet, solche nicht mehr in seiner Disposition gewesen, und er folglich rem alienam nicht asigniren lassen können, andern Theils auch die Praescription wider besagten Rath ihren Effect haben muß, gestalt Kläger in seinem Beweise auch an dessen Seite einige Interpellation nicht dargethan, so daß folglich ad 5) die von Beklagten fol. 309. Vol. 1. verrichtete Recognition dieser beyden Documenten ihnen um deßwillen nicht praeiudiciren kan, weiln sie dieselbe saluis exceptionibus, i. e. dererjenigen, so ex inspectione horum documentorum selbst sich hervorthun, recognosciret; Da nun aus denenselben der bereits angezogene Mangel derer Patrum intermediorum, die Praescription, und das daher rührende Unvermögen des Raths, die deponirten Gelder weiter zu asigniren, sich in continenti äussern, so ist nicht abzusehen, was Klägern die dissеits verrichtete Recognition vor Nutzen schaffen könne. Und obwol ad 6) Kläger die Herren Scabinos um deßwillen einer Contradiction beschuldigen wollen, weiln selbige in denen rationibus decidendi fol. 160.b. Vol. 1. davor gehalten, daß zwar, wenn das libellirte negotium ein Mandatum gewesen, solches zwar in exigendo pecuniam a tertio, nicht aber in exsoluendo an den Herrn Hermann von Hahn absoluiret sey; So ist doch dagegen wohl zu consideriren, daß damalen in sothanen Urthel bloß auf die Einlassung interloquiret, und die opponirte exceptio praescriptionis nicht so gleich attendiret worden, darum, weil wohlbesagte Herren Scabini nicht voraus sehen können, ob Kläger in seinem Beweise etwas ad elidendam

dam praescriptionem ausführen werde; Da hingegen nunmehro, nachdem Kläger in seinem Beweise an Elidirung dieser Exception nicht einmal gedacht, noch weniger solche bewerckstelliget hat, selbige nach ausdrücklicher Disposition derer Rechte:

Part. 1. Const. XXV.

ex officio attendiret, und darauf erkannt werden müssen, so, daß das letztere Definitiu-Urthel, und voriges Interlocut einander keineswegs contradiciren; Im übrigen hat Kläger nicht auf ein Mandatum, sondern auf ein Depositum geklaget, dahero die über jenes gemachte Philosophie gar nicht zu attendiren ist, und posito auch, es wäre das quaestionirte negotium ein Mandatum geblieben, so stünde doch auch diesem Exceptio praescriptionis entgegen, um deßwillen, weil ein Mandatum sowol als ein ander Personal-Negotium der Praescription unterworffen, und niemand in infinitum dem Mandanti seine Dienste offen zu lassen verbunden ist, weßhalber, da intra tempus praescripturum der Herr Herrmann von Hahn sich nicht gemeldet, ungeachtet er nach Klägers eigenem Beweiß-Articuln fol. und producto sub davon gewust, auch daß er die deponirten Gelder ehestens abfordern wolle, zurück berichtet, so ist und bleibet die angestellte actio, siue agatur ex mandato, siue depositi der praescription unterworffen, und es kan Kläger, weiln er eine Interpellation, so innerhalb 30. Jahren geschehen wäre, bey seinem Beweise nicht dargethan, dieselbe nunmehro in ferner keine Wege decliniren, um so viel weniger, da er dißfalls die klaren Rechte wider sich hat, nach welchen alle actiones ciuiles ex contractu seu delicto oriundae innerhalb 30. Jahren praescribiret werden,

L. 3. C. de praescript. 30. ann.

und die Interpretes iuris solches ausdrücklich auf die actiones

Mandati et Depositi

extendiren

Stryck. *de act. For. Sect. III. Membr. II. Ax. II. p. 285.*

Im übrigen confundiret dißfalls Kläger die praescriptionem rerum corporalium et incorporalium darinnen gar mercklich, wenn er theils animum habendi, theils actum aliquem externum, quo hicce animus declaratur, theils auch bonam fidem zu gegenwärtigen casu erfordert, gestalt nach einstimmiger Meynung derer Rechts-Gelehrten in actionibus personalibus nichts als das tempus triginta annorum, ja nicht einmal bona fides erfordert wird.

Wernher. *Vol. II. obs. 73. p. 177.*

Was endlich ad 8) Kläger von der Succession Herrn Hermanns von Hahn zweyer Söhne anführen wollen, ist nunmehro gar nicht zu attendiren, da Beweiß und Gegen-Beweiß vollführet, darüber verfahren und erkannt ist, und hätte Kläger solches alles, sowol als die angeführte Minorennität im Beweisse beybringen sollen; Da er aber solches unterlassen, und von Herrn Heinrichen und Herrn Sebastian, als beyderseits des verstorbenen Herrn Hermanns von Hahn nicht ein Iota in denen Actis zu befinden, sondern Kläger an diesem passu legitimationis sich versäumet, eine probatio probationis aber nicht vergönnet ist, noch Beklagte aus ihrem dißfalls erlangten Iure quaesito gesetzet werden können; So erscheinet daraus, daß Klägers vermeynte grauamina nicht das geringste Pondus haben, und folglich die Appellation zu nichts, als fernerer Protraction der Sache und Verursachung unnöthiger Kosten eingewendet sey. Wann dann aber bey allen diesen meine Principaln gleichwol zwey conforme Urthel vor sich haben; Als geschiehet an Meinen Hochgeehrtesten Herrn Commission-Rath hierdurch mand. nomine derer Lindenbrogischen Kinder und Erben mein gantz dienstliches Ersuchen und Bitten, es wollen Dieselben auf die Appellation förderlichsten Bericht erstatten und Klägern zu dessen Ablösung auf einen kurtzen Termin vorladen wogegen ich verharre,

Ew. Hoch-Edlen, Vesten, Hochgelahrten,
Meines Hochgeehrtesten Herrn Commission-Raths

Dienstwilligster
D. Christian Friedrich Küchler,
mand. nomine Frauen Reginen Marien Lindenbrogin
hinterlassener Kinder und Erben.

Leipzig,
den 9. April, 1737.

Citation an Appellaten.

Vor Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen ꝛc. zu Dero Appellation-Gerichte verordneten Praesident und Räthen, soll Michael H. auf den 16. Februar. 1741. nächstkünfftig selbst oder durch seinen vermittelst eines nach Erforderung der Process-Ordnung eingerichteten Mandats, auch zu Annehmung derer in dieser Sache künfftig an ihn ergehenden Citationen insonderheit instruirten Gevollmächtigten, zu rechter früher Tages-Zeit unausbleibend erscheinen, sehen und anhören, welcher gestalt Sophia Margaretha W. und Cons. die in Christian W. Schuld- und Prioritäts-Sachen eingewandte und auferfolgte Annehmung am 26. huius anhero gediehene Appellation gebührend iustificiren werden, dann darauf, so weit die Grauamina wider ihn gerichtet, sich einlassen; Und dießfalls seine rechtliche Nothdurfft vom Mund aus in die Feder Hofs Gebrauch nach einbringen, und bis zum Beschluß verfahren, das Urthel folgender Tage einen anhören, oder andern gebührenden Bescheids, auch daß im Fall seines Aussenbleibens,

und

und nicht beschehener Einlassung, nichts destoweniger in meritis hauptsächlich gesprochen und erkannt werden soll, gewarten; Darzu er dann hiermit endlich und peremtorie citiret und vorgeladen seyn soll. Sign. Dreßden am 29. Novembr. 1740.

Königlich Pohlnisch- und Chur-Fürstlich-Sächsisches Appellation-Gerichte.

Sententia Confirmatoria.

In Appellations-Sachen derer Anwälde Johann H. Appellantens an einem, Johann Christoph B. Appellaten am andern Actorn Vormunden Marien Dorotheen J. und Conf. Mit-Appellaten dritten Theils

Erkennen von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. ꝛc. vor Recht.

Daß Appellat sich andergestalt und besser, als geschehen, zu legitimiren schuldig. Und ist die eingewandte Appellation in ihren formalien beständig, und zu gebührender Rechtfertigung an Uns erwachsen, derer materialien halber erscheinet aus denen Acten, und derer Partheyen rechtlichen Einbringen so viel, daß in erster Instantz wohl gesprochen, und übel appelliret, derowegen diese Sache anderen Richtern billig remittiret wird, immassen wir sie hiermit dahin remittiren und weisen V. R. W.

Eröffnet zu D. am 27. August. Anno 1727.

CAPVT XXXVIII.

Von denen Apostеln und Berichten.

SVMMARIA.

De Apostolis, und was solche seynd.
Apostеln seynd der Appellation anhängig.
Wenn solche zu suchen.
Cautela für Appellanten, derer Apostеln halber zu vigiliren
Ob am Käyserl. Cammer-Gericht, Schlesien und Lausitz necessario Apostеln zu bitten.
De consuetudine in Foro Saxonico.
Wie mancherley die Apostеln seynd.
I. Reuerential-Apostеln.
II. Apostoli Refutatorii.
III. Testimoniales.
IV. Dimissorii.
V. Conuentionales
VI. Restitutorii.
Welche Apostеln zu dieser Zeit in Ubung.
Bey wem die Reuerential-Apostеln gesuchet werden.
Wer die Testimoniales ertheile.
Von Ausfertigung der Refutatoriorum.
Ob die Ursachen anzuzeigen, warum coram Notario etc. appelliret worden.
De Insinuatione, daß solche nothwendig, und wie sie zu verrichten, remissiue.
Schedula appellationis muß dem Instrumento einverleibet werden.
Andere Obseruationes.
Requisita ad Reuerentiales.
Requisita, so zu denen Testimonialen erfordert werden.

Die Apostеln seynd Abschieds-Briefe, oder schrifftliche Kundschafft, in welchem dem Ober-Richter zu erkennen gegeben wird, daß in einer Recht-hängigen Sache von dem Unter-Richter an ihm appelliret worden sey.

Diese seynd ein anhängig Theil der Appellation, dergestalt, daß solche zu deren Formalien gehörig, und innerhalb 30. Tagen, nach eingewendeter Appellation, gebeten und gefordert werden müssen, sonsten wird die Appellation defert und verlischet.

text. in l. iudicibus. 24. C. de appell. et l. vnica ff. de libell. dimiss. Berlich. *part. 1. concl. 50. n. 123. et seqq.* Andr. Gail. *lib. 1. pract. obseru. 139 n. 15.*

Darum man solche gewöhnlicher massen, und nach Erforderung Chur-F. Sächs. Appellation-Ordnung de an. 1605. alsobalden in dem Appellation-Zettel suchet, und wenn solches geschehen, ist auch der Richter schuld, dem Appellanten darauf, nach Gelegenheit der Sache, entweder Reuerentiales oder Refutatorios förderlich mitzutheilen, und binnen Monats-Frist einen gewissen Tag, zu Ablösung derer Apostеln, zu ernennen, und solches auf den Appellation-Zettel mit Fleiß zu registriren. N. Erledig. Tit. von Iustit. Sachen. § 20.

Es kan aber gleichwol nicht schaden, daß das appellirende Part förder ferner darum sollicitire, und in Widerredung derselben de sua diligentia protestire, sonderlich daß es sich, vor Verfliessung des Decendii, erkundige, wessen es sich zu getrösten, damit dasselbe auf den abschläglichen Fall, coram Notario et Testibus, nochmals appelliren möge.

Am Käyserlichen Cammer-Gericht, sowol in Schlesien, Lausitz und andern mehr Orten, stehets beym Appellanten, ob er Apostеln bitten will oder nicht. Und darum wird an denen Orten (wenn die Appellation nur sonsten gebührend angebracht,) ob defectum Apostolorum keine Appellation unförmlich erkannt.

Ord. Camer. *p. 2. tit. 30. in princ.* Soll einem jeden Appellanten frey stehen, Apostolos zu bitten oder nicht, et §. Würde aber: ib. So soll dennoch der Appellant, er hätte Apostеln gebeten oder nicht, oder ihm wären eine oder keine Apostеln gegeben, die Appellation anhängig machen, etc. Mynsing. *cent. 3. obs.*

obs. 22. v. it. si appell. Gail. *lib. 1. obs. 139. n. 15.*

Aber in foro Saxonico hat es eine andere Beschaffenheit, dann sie selbiger Orten, wie gemeldet, pro forma gehalten werden. Das Part ist auch solche auf seine Kosten abzulösen schuldig.

Und obwol derer Apostoln und Abschieds-Briefe, bey denen Rechts-Lehrern, sechserley erzehlet werden;

Specul. *lib. 4. de appellation. §. 3. quaest. seqq.*
Marane. *cit. de appellat. n. 2. 19.*

Nemlichen:

I. Apostoli Reuerentiales, so der Unter-Richter ertheilet, wann er, dem Ober-Richter zu Ehren, der Appellation deferiret und Statt giebet, auf welche auch gemeiniglich die Appellation angenommen wird; Jedoch wann in der Appellation keine sonderbare erhebliche Grauamamina angezogen worden, so stehets doch bey des Ober-Richters Ermäßigung, obgleich Apostoli Reuerentiales ertheilet, ob er solche Appellation annehmen wolle.

N. Erled. *de Anno 1661. Tit.* von Justitien-Sachen §. *27. l. eos §. super his C. de appellat.* Specul. Sax. *edit. Zob. fol. mihi 520.* §. Darum, und auf daß die Straffe ꝛc.

II. Apostoli Refutatorii, die auch der Unter-Richter abgehen lässet, darinnen aber die Appellation aus gewissen angezeigten Ursachen widerleget, und als muthwillig oder unbefugt abgeschlagen wird, und die haben Statt in frewentlicher Appellation, darum auch öffters der Ober-Richter die Appellation nicht annimmt, zu Zeiten aber wird sie (deme ungeachtet) suscipiret, auf- und angenommen, und Inhibition ertheilet.

6. cordi de appell. in 6. et l. pen. et vlt. ff. de appell. recip. Spec. Sax. *ibid. f. 520. §.* Die Antwort im Rechten *Apostol.* genannt, ꝛc. Berlich. *p. 1. concl. 50. n. 127.*

III. Apostoli Testimoniales, die geben die Notarien, wann vor ihnen und denen Zeugen appelliret worden, welche auch, Inhalts Churfl. Sächsis. Constitution p. 1. constit. 20. bey denen Appellationen einbracht, von denen Notarien allein zulässlich, doch wird gemeiniglich, vermöge der Appellation-Ordnung, an den Unter-Richter um Bericht geschrieben.

c. vltim. de appell. et in c. pastoralis de offic. ordin. Berl. *p. 1. concl. 20. n. 125. etc.*

IV. Dimissorii, durch welche der Richter a quo die Appellation beym Ober-Richter anträgt, das Part aus seiner Gewalt oder Gerichts-Zwang loßlässet, und zum Richter ad quem weiset, oder die Acten an Statt derer Apostoln ertheilet. Diese mögen mit denen Reuerential-Apostoln fast verglichen werden, und sind heut zu Tage gar nicht bräuchlich.

L. 1. ff. de dimiss. c. ab eo de appell. in 6.

V. Conuentionales, vereinigte Apostoln, wann das Gegenpart oder Appellat die Appellation und Beruffung, vor Gericht, mit Verwilligung, oder Recusirung und Abschlagung des Unter-Richters, zulässt, oder sich mit Appellanten ausserhalb Gerichts vergleichet, und sodann die Apostoln selbst giebt, oder durch einen Notarium fertigen lässet,

vt in c. oblatae de de appell.

VI. Restitutorii, wann der Unter-Richter befindet, daß er übel geurtheilet, sich derohalben selbsten corrigiren, und Appellanten zu demjenigen wieder verhelffen will, darinnen er ihn verkürtzet, so giebt er solche Apostoln, damit die Sache vor ihm bleiben möge.

gloss. in c. cum cessante sub verb. comminando.

So sind doch jetziger Zeit fürnemlichen nur die ersten dreyerley in Ubung und Gebrauch.

Derohalben soll auch allein dererselben wegen noch etwas Erinnerung geschehen.

Die Reuerentiales suchet man bey dem ordentlichen Richter, vor deme die Sache anhängig, und gewartet dererselben; bisweilen gefallen dafür Refutatorii.

Offters nimmt der Appellant Notarien und Zeugen zu sich, und wenn der Richter ihme die Appellation abschlägt, bittet er vom Notario Testimoniales.

Bewilliget der Richter aber die Reuerential-Apostoln, bedarff es vom Notario keines Instruments.

Doch wird zu Zeiten, um mehrer Sicherheit willen, gleich sowol eines darüber verfertiget und ad acta gebracht.

Die Apostoli Refutatorii werden gemeiniglich in einem Bericht verfasset, und darinnen die Ursachen, warum der eingewendeten Appellation Statt zu geben Bedencken getragen worden, ausgeführet, solcher Bericht auch entweder dem Part, an gehörigen Ort zu überantworten, zugestellet, oder sonsten dem Ober-Richter mit denen Acten oder etlichen Beylagen zugeschicket.

Wolte man aber dieselben öffentlich geben, stehet es dem Richter frey, jedoch kan gleichwol auch ein Umschlag darum gemachet, solcher versiegelt, und der Titul des Ober-Richters darauf geschrieben werden.

Wie solches in einem oder dem andern Ort hergebracht, dem Rechten gemäß, eingeführet, und in üblicher Gewohnheit.

Nach Kayserl. Rechten, sonderlich der Cammer-Gerichts-Ordnung dürffen die Ursachen, warum vor dem Notario appelliret wird, nicht angezeiget werden.

Ordinat. Cam. *part. 2. cap. 29. §. Item* so soll.

Aber in foro Saxonico müssen die Impedimenta und Ursachen, warum nicht coram iudice a quo, sondern vorm Notario appelliret, dem Appellation-Zettel einverleibet, förder dem Iudici a quo das Instrumentum (wo es seyn kan, und Gelegenheit giebt) insinuiret werden.

Teub. *cap. 26. §.* Wann man aber ꝛc. *et §.* diese Appellation ꝛc.

Wo er alsdenn die Appellation noch nicht verstatten will, muß man die Insinuation darzu schreiben lassen, solche Apostolos Testimoniales dem Richter ad quem übergeben, die Inhibition ausbringen, und anders mehr verrichten, so ad Formalia gehörig.

Und

Und solche Insinuation ist sehr nothwendig, nützlich und gut.

Gail. *lib. 1. obseru. 130.* Mynsing. *cent. 2. obseru. 2.* Berlich. *p. 1. concl. 50. n. 131. et seqq.*

Dann sich zu Zeiten in Commißion-Sachen auf begebene Abschiede begiebet, daß der Ober-Richter die Appellation, aus bedencklichen Ursachen, nicht alsobalden annehmen will, und nur eine solche Signatur ertheilet, daß Appellant erstlichen von dem Richter a quo Schein einbringen solle, oder solcher Appellation deferiret werden wolte oder nicht, solte er sodann mit gebührendem Bescheide versehen werden.

Die Regiſtratur aber über beschehene Insinuation kan mit wenigem aufgezeichnet werden, wie im folgenden Capitul zu ersehen.

Wolte aber die Insinuation aus bedencklichen Ursachen nicht zu verrichten seyn, thut man am besten, daßman solche Motiuen mit in das Instrument bringe, so kommt dem sodann vorangezogene Chur-Fürstl. Sächs. Constitution p. 1. constit. 20. desto mehr zu statten und zu Hülffe.

Geben die Commissarien den Appellation-Zettel mit einer Signatur wieder zurück, wie vielmals geschicht, und wird sodann coram Notario et testibus appelliret, so bedarff es keiner fernern Insinuation, sondern mag darbey bleiben, und kan Schedula Appellationis dem Instrumento in Originali einverleibet werden.

Will man das Instrument zweymal originaliter ausfertigen, und dem Unter-Richter, bey der Insinuation, eines mit übergeben, ist es desto besser, und kan sodann auf das zurück-gebliebene die Regiſtratur gemachet werden; Wo aber nicht, kan man nur eine Copey nehmen.

Im Fall aber die Appellation Anfangs vorm Richter geschehen, und er solche nicht annehmen wollen, bedarff es der Ubergebung nicht, sondern ist gnug, daß ihme die Appellation coram Notario et testibus (damit er ferner nichts attentiren möge,) nur mündlich vermeldet werde.

Und ist nicht eben noth, daß solches vor Verflieſſung des Decendii geschehe, sintemal mancher bis auf die letzte Stunde wartet, und verhoffet, der Richter werde ihm Apostoln ertheilen; wann es aber ja nicht seyn will, so wendet er sich zu dem Notario, und mangelt offt an der Zeit, daß die Insinuation nicht wohl verrichtet werden könte, darum sie auch hernach zuläßlich, wann es nur mit der Appellation vor dem Notario richtig hergangen, und solche nicht auch nach dem Decendio erfolget, auf welchen Fall sie unzuläßlich, defert und erloschen wäre.

Und wiewol die Apostoln, sonderlich Reuerentiales und Refutatorii, nach eines jedes Ortes Gerichts-Gebrauch auszufertigen; so wollen doch dabey folgende Puncta sonderlich in acht zu nehmen seyn:

1. Ist zu setzen des Ober-Richters Namen, an den die Apostoln abgehen.

2. Also auch des Unter-Richters, vor deme die Sache im Rechten schwebet, und der die Apostoln ertheilet.

3. Beyder Partheyen deßgleichen.

4. Das Urthel oder Abschied, wann solches publiciret und eröffnet, samt dem Inhalt.

5. Welches Part, Kläger oder Beklagter, darvon appelliret; und warum?

6. Wann der Appellation-Zettel einkommen, und ob es vor Verflieſſung derer 10. Tage geschehen.

7. Ob auch Appellant an einen gewissen Richter sich beruffen, und Apostoln gebeten.

8. Ob die Appellation zugelassen, und Reuerentiales oder Refutatorii ertheilet worden, und welcher Ursach?

9. Die Zeit, in welcher (auf den zuläßlichen Fall) Appellant seine Beruffung beym Ober-Richter anbringen, und, ob die Appellation angenommen worden, Schein zurück bringen soll.

Bey denen Testimonialen hat ein Notarius fürnemlich darauf gute Achtung zu geben:

1. Daß er solche in einem Instrument ertheile, und die Requisita generalia eines Instruments obseruire.

2. Sonderlich zweene oder drey Zeugen adhibire: Und darneben sehe,

3. Wer von ihme appelliren will, wie er heisse, N. N.

4. Wer dessen Gegentheil ist, N. N.

5. Was für ein Urthel, und von welchem Richter es gesprochen.

6. Welchen Tag es publiciret, ob das Decendium nicht verflossen.

7. An wen Appellant appelliret, und sich beruffen.

8. Ob auch Appellant Grauamina angezogen.

9. Und besonders die Testimoniales Apostolos gebeten, ꝛc.

10. Muß der Notarius vorhergehenden Unterricht von der Insinuation nicht vergessen, sondern denselben, nach Gelegenheit, in acht nehmen.

FORMVLARIA
Derer Reuerential-Apostoln.

FORMA I.

Apostoli Reuerentiales, an Chur-Fürsten zu Sachsen.

Dem Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, (ponatur tot. Tit.) Meinem Gnädigsten Hrn. entbiete ich N. N. Deroselben Amt-Schösser oder Commissarius. Richter und dergleichen, zu N. meine unterthänigste, gehorsamste und verpflichtete Dienste, Gnädigster Herr! In Rechtschwebenden und im Amte (oder Gerichte) allhier anhängigen Sachen, N. N. Klägern an einem, und N. N. nachgelassener Wittwe und Erben Vormunden, Beklagte am andern Theil be-

langende, ist von denen Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig ein Urthel gesprochen, und den 5. August Anno ꝛc. Vormittag um 10. Uhr diß Inhalts eröffnet worden: Daß Beklagte dasjenige, so ihnen zu erweisen nachgelassen, und sie sich angemasset, wie zu Recht gnugsam, nicht erwiesen hätten, derowegen wären sie, von wegen ihrer Mündlein, Klägern die Schulden, so er N. N. für N. N. in Bürgschafft ausgezahlet, und der Beklagten Mündlein Vater dafür Ober-Bürge worden, zu erstatten schuldig, ꝛc. Welch Urthel von Beklagten, durch eine Läuterungs-Schrifft, suspendiret, und auf obberührter beyder Partheyen Einbringen und Gesetze, von wohlgedachten Schöppen zu Leipzig, abermals ein Urthel gesprochen, und den 3. Febr. Anno ꝛc. des Inhalts eröffnet worden, daß es, eingewendeter Läuterung ungeachtet, bey jüngst-gesprochenem Urthels nochmals billig bleibe.

Von solchem Urthel haben mehrberührte Beklagte, weil sie dadurch beschweret zu seyn vermeynet, mit Einantwortung eines Appellations-Zettels, so den 10. Febr. zu Mittage um 10. Uhr instehenden 1620. Jahres übergeben, und Abschrifft hierneben zu befinden, an Ew. Chur-Fürstlichen Durchl. sich unterthänigst beruffen, und ihnen Apostolos Reuerentiales mitzutheilen gebeten.

Wann dann, Ew. Chur-Fürstl. Durchl. zu unterthänigster Ehrerbietung und schuldigsten Gehorsam, ich solcher Appellation in quantum de iure deferiret; Als habe ich Appellanten die gesuchte Apostolos Reuerentiales dergestalt mitgetheilet, daß sie die Appellation Ew. Chur-Fürstl. Durchl. unterthänigst praesentiren, um Annehmung dererselben bitten, und mich, von dato an, binnen Monats-Frist, durch glaublichen Schein, gewiß machen sollen, daß solche von Ew. Chur-Fürstl. Durchl. zu gebührlicher Rechtfertigung auf- und angenonommen, damit ich mich, auf des Appellanten ferner Anregen, der Gebühr zu erzeigen haben möge. Urkundlich habe ich zu Ende mein gewöhnlich Petschafft aufgedrucket, und mich mit eigener Hand unterschrieben. Geschehen in der Amts- (oder Richter-) Stuben, zu N. den ꝛc.

(L. S.)

N. N.

II. Alia Forma,
Vom Hof-Richter zu Wittenberg erfolget.

Dem Durchlauchtigsten, ꝛc. meinem Gnädigsten Herrn; Durchlauchtigster, Hochgebohrner Chur-Fürst, Ew. Chur-Fürstl. Durchl. verordneter Hof-Richter des Hof-Gerichts zu W. entbiete Ew. Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit meine unterthänigste, Pflicht-schuldige gehorsame Dienste bevor, derselben in Unterthänigkeit zu wissen fügende: Demnach der Rath allhier zu N. in Sachen N. N. Klägern an einem, und N. N. Beklagten am andern Theil, folgenden Abschied gegeben: Auf des Durchlauchtigsten, ꝛc. Alsbald an Ew. Chur-Fürstl. Durchl. Hof-Gericht allhier, Beklagter N. N. appelliret, es ist aber solcher Abschied durch das Appellation-Urthel im Hof-Gericht Michaelis den 2. Octobr. abgewichenen Jahres, confirmiret worden, wie folget: Auf eingewendete Appellation ꝛc.

Dieses Urthel hat Beklagter N. geläutert, es ist aber im Hof-Gerichte Erhardi den 14. Jan. instehenden Jahres, ein Urthel eröffnet worden, dieses Inhalts; Daß es eingewandter Läuterung ungeachtet ꝛc. Von diesem Urthel hat offt-gedachter N. an Ew. Chur-Fürstl. Durchl. unterthänigst appelliret, besage der Abschrifft seines Appellation-Zettels, hier beygefügt zu befinden.

Dieweil ich aber vermercket, daß solche seine Appellation nur zum Verschleiff der Sachen interponiret, ist ihme vermöge der Proceß-Ordnung, das Iuramentum malitiae deferiret worden, welches er auch in der Person würcklich abgeleget, und gebeten, ihme Apostolos Reuerentiales, mit welchen bey Ew. Chur-Fürstl. Durchl. er sich unterthänigst angeben möchte, mitzutheilen.

Ob ich nun wol, neben denen andern Assessoren, es auch dafür halte, daß dieses Urthel denen in dieser Sache ergangenen Acten und Rechten gemäß, gesprochen; So habe doch, Ew. Chur-Fürstl. Durchl zu unterthänigsten Ehren, ich ihme die gebetenen Apostolos Reuerentiales mittheilen wollen, wie ich denn ihme dieselben derogestalt und also mittheile, daß von dato an, innerhalb 30. Tage bey Ew. Chur-Fürstl. Durchl. Appellant sich damit unterthänigst angebe, und so viel an ihme, um Aufnehmung und Iustificirung derselben bey Ew. Chur-Fürstl. Durchl. anhalte, und daß dieselbe zu gebührlicher Erörterung angenommen sey, in gleicher Zeit nicht vergewissere; Denn in Verbleibung dessen, soll, auf des Gegentheils Ansuchen und Bitten, in dieser Sachen ferner ergehen, was sich nach Recht und Ubung desselben dißfalls gebühren wird. Welches Ew. Chur-Fürstl. Durchl. ich unterthänigst nicht verhalten sollen, und derselben unterthänigste Pflicht-schuldigste Dienste zu leisten, bin ich jederzeit gantz willig und geflissen. Urkundlich mit Ew. Chur-Fürstl. Durchl. Hof-Gericht-Insiegel besiegelt, und geben ꝛc.

III. Dergleichen aus dem Ober-Hof-Gericht.
Ew. Chur-Fürstl. Durchl. dem Durchlauchtigsten ꝛc. Herrn Johann Georgen dem Dritten ꝛc. ꝛc.

Meinem Gnädigsten Herrn, Entbiete Dero zu dem Ober-Hof-Gericht zu Leipzig dieser Zeit verordneter Proto-Notarius, ich N. N. meine unterthänigste gehorsamste Dienste, Gnädigster Herr!

Herr! In Ew. Chur-Fürstl. Durchl. Ober-Hof-Gerichte ist auf Vorbringen, beschuldigtem Ungehorsam, und erfolgte Gesetze Actorn Syndicen N. N. Klägern an einem, Anwaldens N. N. Beklagten andern Theils, ein Urthel am 21. Mart. jüngsthin ergangen, daß ꝛc.

Weil dann Beklagter dadurch beschweret zu seyn vermeynet; Als hat darvon an Ew. Chur-Fürstl. Durchl. er unterthänigst prouociret, Inhalt seines mir deßwegen übergebenen Appellation-Zettels. Solcher Appellation habe, Ew. Chur-Fürstl. Durchl. zu unterthänigster schuldigster Ehrerbietung, ich, in quantum de iure, deferiret, dergestalt und also, daß Ew. Chur-Fürstlichen Durchl. Appellant seine Appellation zum förderlichsten unterthänigst anbringe, um Annehmung derselben gehorsamst bitte, und innerhalb Monats-Frist, nach dato, mich gewiß mache, daß selbige von Ew. Chur-Fürstl. Durchl. zu gebührlicher Rechtsfertigung gnädigst angenommen sey; In Verbleibung dessen, soll alldar, eingewandter Appellation ungeachtet, auf erwehntes Urthel, ferner ergehen, was sich Rechtlichem Proceß und üblichem Brauch nach eignet und gebühret. Zu Urkund mit wohl-ermeldten Ober-Hof-Gerichts zurück aufgedruckten Insiegel besiegelt. Gegeben den ꝛc.

IV. Aus denen Stadt-Gerichten.

Denen Wohlgebohrnen ꝛc. Des Chur- und Fürstlichen Sächs. Ober-Hof-Gerichts Hoch-verordneten Herrn Ober-Hof-Richter und Beysitzern.

Fügen wir, die Stadt-Gerichte zu Leipzig, hiermit unterdienstlich zu wissen, was massen in Sachen N. Klägern an einem, N. Beklagten andern Theils am 19. Maji für Recht erkannt, daß ꝛc.

(Inseratur sententia.)

Wenn aber Beklagter sich hierdurch grauiret zu seyn vermeynet, dannenhero er an das Hochlöbliche Ober-Hof-Gerichte allhier intra decendium appellando prouociret, und um Ertheilung gewöhnlicher Reuerential-Apostoln angesuchet; Als haben wir solcher Appellation in quantum iuris deferiret und Statt gegeben, deferiren und geben auch derselben hiermit Statt, dergestalt und also, daß Appellant selbige behörig introduciren, und binnen Monats-Frist, ob solche zu gebührender Rechtsfertigung auf- und angenommen worden, notificiren und gewiß machen, in Entstehung dessen aber, gewarten soll, daß auf Appellantens dießfalls beschehenes Ansuchen, in der Sache ferner verfahren werde, wie sichs zu Recht, und nach üblichen Gerichts-Brauch eignet und gebühret. Zu Urkund ꝛc. So geschehen ꝛc.

V. Aus Adelichen Gerichten auf m Lande.

Des Chur-Fürstl. Sächsischen Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichts zu Leipzig Hoch-verordneten Herrn Ober-Hof-Richtern und Beysitzern.

Denen Wohlgebohrnen, Hoch-Edelgebohrnen, Gestrengen, Hoch-Edlen, Vesten und Hochgelahrten, Gnädigen und Hochgeehrten Herren.

Entbieten wir Richter und Schöppen derer Hoch-Adelichen N. Gerichte zu N. unsere gehorsame und unterwilligste Dienste, und mögen denenselben nicht bergen, wie daß in Rechts-hängigen Schuld-Sachen Herrn Arnd N. Kauff- und Handelsmann zu N. Klägers an einem, Peter N. sel. nachgelassener Wittwen und Erben, Beklagten am andern Theile, ein Urthel aus der Wohl-löbl. Juristen-Facultät zu Leipzig gesprochen worden, des Inhalts:

(Inseratur Sententia.)

Nachdem nun solch Urthel am 4. Aprilis currentis anni, gebührend publiciret worden; So haben Beklagte, weil sie dadurch beschweret zu seyn vermeynet, am 9. April mit Einantwortung einiger Appellation, darvon hierbey Abschrifft vorhanden, sich an Hoch-gedachtes Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig beruffen, und ihnen Apostolos Reuerentiales zu ertheilen gebeten. Solcher Appellation nun haben, zu Ew. Hoch-Freyherrlichen Gnaden, Hoch-Edle-Gestrengen Excellentz und Herrl. unterthäniger und schuldiger Ehrerbietung, wir, in quantum de iure, deferiret, und die gebetenen Apostolos dergestalt mitgetheilet, daß bey Hochgedachtem Ober-Hof-Gerichte sie, als Appellanten, selbige förderlichst gebührend anbringen, um Annehmung derselben bitten, und innerhalb Monats-Frist, von dato an, und gewiß machen sollen, ob solche zu gebührender Rechtfertigung angenommen? Sonst, in Verbleibung dessen, auf des Gegentheils Ansuchen, in dieser Sache ferner ergehet, was Rechtlichem Proceß nach, sich gebühren wird. Und Ew. Hoch-Freyherrlichen Gnaden, Hoch-Edel-Gestrengen Excellentz und Herrl. zu dienen, sind wir gehorsam als schuldig. Urkundlich mit unserm anvertrauten Gerichts-Siegel besiegelt, und gegeben N. den 15. Maji, Anno 1685.

Formularia Apostolorum Refutatoriorum.

FORMA I.

An Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen aus Dero Ober-Hof-Gericht.

Durchlauchtigster Chur-Fürst!

Ew. Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit seynd unsere Pflicht-schuldigste Dienste in unterthänigstem Gehorsam besten Fleisses jederzeit bereitest zuvor, Gnädigster Herr! Demnach Ew. Chur-Fürstl. Durchl. Ober-Hof-Gerichte Urban N. Einwohner zu N. wider Hieronymen N. und Otten von N. Gebrüdere daselbst daher imploriret, daß dieselben, durch ihren Gerichts-Verwalter, ihn, vermittelst Straff-Gebote zwingen wollen, niemand anderen als ihren Böttiger Martin N. zu gebrauchen, so haben wir die Sache in Verhör gezogen, und folgendes Inhalts fol. 1. verabschiedet:

Daß Beklagter, seines Einwendens ohngeachtet, das an Klägern ergangene Straff-Gebot hinwieder zu cassiren, und die verursachten Unkosten, auf 4. fl. 15. gemäßiget, Klägern zu erstatten schuldig.

Ob nun wol an Ew. Chur-Fürstl. Durchl. hiervon Beklagter fol. 18. unterthänig appelliret, und loco grauaminum, fürnemlich angeführet. daß dieses eine Parthey-Sache, und zwischen Klägern und dem Böttiger Martin N. vor ihren Gerichten auszuführen, zu dessen fauor sie sich denn auf eine Registratur fol. 17. und andere Umstände beziehen, und vorgeben, als wenn derselbe wider andere Böttiger ein Ius prohibendi erlanget; Dieweil aber solch Vorgeben gantz nichtig, das ausgelassene Straff-Gebot, ingleichen die vorgenommene Auspfändung des von Klägern gebrauchten Böttigers derer Beklagten eigne Facta seynd, und Kläger seine dißfalls habende Libertät durch ein Instrument fol. 12. zur Gnüge beybracht, daß also die Grauamina gantz unerheblichen: Als haben die Appellation anzunehmen, und darunter gesuchte undienliche Weitläufftigkeit zu verstatten wir für uns Bedencken gehabt, sondern Beklagten diesen unterthänigsten Bericht loco Refutatoriorum samt denen Acten ertheilen wollen. Und Ew. Chur-Fürstl. Durchl. unterthänigstgehorsämste Dienste zu leisten, seynd wir jederzeit so willigst als Pflicht-schuldigst. Geben den 26. Februarii, Anno 1673.

Ew. Chur-Fürstl. Durchl.

unterthänigste gehorsamste
Ober-Hof-Richter und Beysitzere.

II. Von der Universität Leipzig an das Ober-Hof-Gerichte.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr,
Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge, Ehrenveste, und Hochgelahrte,
Gnädiger, und insonders Hochgeehrte Herren!

Ew. Hoch-Freyherrliche Gnaden, Hoch-Edel. Gestreng. und denen Herren können wir nicht verhalten, wie daß Johann George N. act. nom. seines Ehe-Weibes, Annen Sophien, gebohrner N. als wir dieser und Cons. in Sachen Adam N. Kläger an einen, sie, gedachte Anna Sophia N. und Cons. Beklagte anders Theils, betreffend, das fol. 107. befindliche Hülffs-Praeceptum zugefertiget; fol. 110. mit einem Schreiben einkommen, und darinnen sich auf die in der Supplic. fol 199. angezogenene Grauamina, so hierinne bestehen, daß (1) sie, Beklagte N. zur Bezahlung nicht allein gehöre, sondern es müste ihre Schwester, die N. Wittwe, die Helffte mit beytragen, und also auch dieser das Hülffs-Praeceptum insinuiret werden, (2) wären Theils angegebene Unkosten nicht moderiret, und könte also, auf ein illiquidum, die Hülffe nicht vollstrecket werden, (3) hätte Kläger ihr in der Specificatio sub ⊙ fol. 113. die Zinsen von denen 500. fl. Capital pro Anno 1682. statt baaren Geldes zugerechnet, und wäre (4) ihnen die meisten Pacht-Gelder aus dem Pacht-Briefe fol. 114. seqq. schuldig, immassen er dann (5) besage des Extracts fol. 116. b. seqq. solchen Mieth-Contract bereits recognosciret, dannenhero auch dißfalls die Compensation zuläßlich wäre, beruffen, und über der vorgeschützten Compensation und Solution zu verfahren einen Termin anzuberaumen gebeten, widrigenfalls aber an Ew. Hoch-Freyherrliche Gnaden, Hoch-Edel-Gestrenge, und die Herren appelliret; Wann aber, Gnädiger, und insonders Hochgeehrte Herren, die angezogenen Grauamina von keiner Erheblichkeit, indem quoad (1) es nicht nöthig, daß das Hülffs-Praeceptum auch der Mit-Beklagtin absonderlich insinuiret werde, weil aus dem Document fol. 4. et seqq. zu sehen, daß Beklagte sich mit Verzeihung der Exceptione Diuisionis in solidum verschrieben; (2) seynd die Unkosten, ausser der baare Verlag, moderiret, dahero von Beklagten einige, so annoch nicht moderiret wären, keinesweges angegeben werden können. Exceptionem solutionis (3) anlangende, so ist aus der Specification fol. 119. daß die daselbst geführten Interesse bezahlet wären, nicht abzunehmen, selbige auch also nicht beschaffen, daß daraus wider die Execution etwas beständi-

ständiges opponiret werden möge; wie dann auch (4. et 5) aus dem Pacht-Brief fol. 114. die Compensation keinesweges liquida, sondern vielmehr aus dem Extract sub M. fol. 116. b. daß dieses Pachts halber lis pendens sey, zu ersehen, dahero selbige auch contra paratum Executionem nicht Statt finden können: Als haben wir, seinem Suchen Statt zu geben, Bedencken getragen; Ew. Hoch-Freyherrliche Gnaden, Hoch-Edel-Gestrengen, und denen Herren aber, der angehengten Euentual-Appellation halber, diesen unsern Bericht erstatten wollen, nicht zweiffelnde, selbige werden Beklagten mit seinem Suchen ab- und die Sache hinwiederum an uns, zu fernern rechtmäßigen Verfahren, verweisen, und wir verbleiben

Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden, Hoch-Edel-Gestr.
und derer Herren

Dienst- und Freundwilligste
Rector, Magistri und Doctores der Universität
daselbst.

III. Von denen Stadt-Gerichten zu Leipzig an das Ober-Hof-Gericht.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr, auch
Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge, Veste, Edle, Großachtbare
und Hochgelahrte, Gnädiger, und Hochgeehrte Herren!

Ew. Freyherrliche Gnaden, Hoch-Edel-Gestrenge und Herrl. wollen aus denen beygefügten, in Sachen Balthasar N. in Vormundschafft Margarethen N. Klägers an einem, Elien N. nachgelassenen Wittwen und Erben, Beklagten andern Theils, ergangenen Acten Hochgünstig ersehen, wie E. E. Rath allhier zu den in Vormundschafft-Sachen Deputirte fol. Act. 2. an uns gemessene Executoriales auf 800. Rthlr. Capital und deren Interesse moræ, wider obbemeldte N. Wittwe und Erben abgehen lassen, wir auch fol. Act. 5. ein Præceptum executiuum ertheilet, Beklagter aber dadurch beschweret zu seyn vermeynet, und an das Hochlöbliche Ober-Hof-Gerichte sich appellando gewendet, und Apostolos Reuerentiales gebeten, wobey er insonderheit anführet, als wann (1) die Müntz-Sorten damals nicht so viel gegolten, als jetzo, so billig zu computiren, und dieser Præiudicial-Punct vor allen zu erörtern. (2) Appellantin solches bey denen Vormundschaffts-Deputirten gesuchet, doch nicht einsten mit Resolution versehen, und (3) die Executoriales sich auf ein Iudicatum beruffen, da doch keine Sententia publiciret, und also zu Rechte nicht bestünde. Wir erachten aber die Gravamina von gantz keiner Erheblichkeit. Denn quoad (1) so seynd die Species dererer Müntz-Sorten, in denen Executorialibus d. fol. 2. specifice benannt, wobey mit jetziger Müntze an Rthlr. und Ducaten, so gar grosse Differenz nicht seyn wird, und hat der Beklagtin voriger Ehemann, als Vormund, ihm zu imputiren, daß er diese Gelder zu sich genommen, und in solchen Speciebus, um hernach solche also wieder zu exigiren, nicht lieber an einen Extraneum ausleihen wollen. Darum auch (2) hierüber keine fernere Cognition, oder Resolution nöthig gewesen, weil Beklagte ex confessione, laut derer Executorialen zur Zahlung verhafftet, und ist (3) die Beylage sub B. fol. 4. nur ein Informat-Urthel, so keiner Publication bedarff, und ist ja die Confessio iudicialis zur Condemnation überflüßig genug, und haben wir, als Requisiti Executores, hierbey uns keiner fernern Cognition zu unterziehen, wessenthalben Ew. Gnad. Hoch-Edel-Gestr. und Herrl. wir diese Bewandniß, mit Einsendung derer Acten, unterdienstlichen berichten, und Dero Verordnung erwarten sollen. Und denenselben angenehme Dienste zu leisten bleiben wir iederzeit willigst und geflissen. Signatum Leipzig den 23. Sept. Anno 1683.

Ew. Gn. Hoch-Edel. Gestr. und Herrl.

Unter-Dienstwilligste
Die Stadt-Gerichte daselbst.

FORMVLARIA

Derer Testimonial-Aposteln und sowol Appellanten als Appellaten obliegenden schrifftlichen Einbringen.

FORMA I.
Apostoli Testimoniales vom Notario.

Im Namen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters/ Sohnes und Heiligen Geistes Amen!

Offenbar und kund sey hiermit allen und jeden, sonderlich denen es zu wissen vonnöthen, daß im Jahr nach Christi unsers lieben HErrn und Erlösers Geburt 1695. Indictione III. bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Für-

Fürsten und Herrn, Herrn LEOPOLDI, dieses Namen des Ersten; Erwählten Römischen Käysers; Zu allen Zeiten Mehrern des Reichs; In Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Königs; Ertz-Hertzogs zu Oesterreich; Hertzogs zu Burgund, zu Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien; Margraffen zu Mähren; Gefürsteten Graffen zu Habspurg, Flandern und Tyrol ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn ꝛc. Ihrer Käyserlichen Majestät Regierung und Reiche des Römischen im 14. des Hungarischen im 16. und des Böheimischen im 15den Jahr, Freytags den 27. N. Nachmittage zwischen 12. und 1. Uhr in *Tit.* Herrn N. N. Behausung zu N. in der N. Gassen, in der obern Stuben gegen der Gassen (Tit.) Herr N. N. und gedachter Herr N. N. beyde allhier, mir Endes benamten Käyserlichen geschwornen Notario, im Beyseyn derer, hierzu absonderlich erbetenen Zeugen, Namens Herrn N. N. Notarii publici, und Herrn N. N. Gast-Wirths zum N. auch beyden allhier zu N. nebst Uberreichung eines Appellation- und Requisition-Schreibens zu vernehmen gegeben: Welcher gestalt zwar am 5ten huius von dem Fürstlichen N. wohl-löblichen gemeinen Hof-Gericht zu N. zwischen ihnen und denen gesammten von N. zu N. und N. wegen einiger angegebenen, aber nicht gestandenen Iniurien, ein widrig Urthel publiciret, welches ihnen aber erst den 20sten huius halb 2. Uhr Nachmittag durch einen Hofgerichts-Bothen insinuiret worden; Weil sie sich denn, aus gewissen Ursachen, beschwert befinden thäten, und einem jeden grauirten und beschwerten Theil das Beneficium Appellationis heilsamlich zugelassen; Als wolten adhuc durante decendio a tempore insinuationis et scientiae von solchem Urthel, an den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Hertzogen zu N. (tot. tit.) unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, und dessen Fürstliche Hoch-löbliche Regierung, auf N. ꝛc. sie sich unterthänigst beruffen und appelliret, und mich darneben zum allerfleißigsten gebeten haben, dieser Appellation halber, Krafft meines tragenden Notariat-Amts, ihnen Apostolos testimoniales zu ertheilen, und hierüber ein Instrumentum auszufertigen, alles nach mehrern Inhalt vor angeregten Appellation-Schreibens, welches von Wort zu Wort also lautet:

P. P.

Insonders vielgeehrter Herr Notarie,

Demselben thun wir hiermit dienstlich zu vernehmen geben, daß vor dem N. N. gemeinen Hofgericht N. uns Beklagten eines, und den gesammten von N. beyder Stämme N. und N. Klägern andern Theils, am N. huius in puncto iniuriarum dieses Urthel publiciret:

> Daß wir, nach anderweit peremtorischer Ladung, im Hof-Gericht zu erscheinen, und bey Straff Ungehorsams, auf die, wider uns erhobene Iniurien-Klage einzulassen, und zu antworten, auch weil solches anjetzo verblieben, die Unkosten dieses Termins, auf vorhergehende Liquidation und Moderation, Klägern zu erstatten schuldig ꝛc.

Welches Urthel uns allererst am 20sten huius halb 2. Nachmittage durch einen N. insinuirer, über welches Urthel aber (jedoch summo respectu Dnn. Concipientium saluo) wir uns nicht unbillig grauiret befinden, in Betrachtung (1) Daß diese vermeynte Iniurien-Klage im Namen derer gesammten von N. beyder Stämme, wider uns angesponnen, da doch notorium, daß N. von N. zu N. wider solche Klage, als er darzu hat wollen gezogen werden, protestiret, mit Vorgeben, daß er mit der Klage nichts zu thun haben wolte. (2) Ist dieser vermeynten Iniurien halber, vor Fürstlicher Wohl-löblicher Regierung auf N. lis pendens, und diese Sache allbereit erörtert, wie solches die Acta besagen: Und ob gleich (3) Klägere vorwenden, daß dieses eine absonderliche Sache, so werden doch die Acta das Contrarium bezeugen, daß es nur einerley Sache, und sich mehr-gedachter von N. angehänget, dem die Sache nicht einmal angehet, und wenn die letztere Klage mit voriger nur causa connexa wäre, welches doch nicht, sondern vna eademque causa ist, so hätten wir doch litis pendentiam vorzuschützen. (4) Thut Klägern wider uns gar keine Iniurien-Klage competiren, weil wir, vigore Commissionis, an Klägern nicht mehr gesuchet, als was uns von Rechts wegen gebühret, wie solches in einer unterthänigsten Supplic, sub dato n. N. Anni currentis, weitläufftig ausgeführet, so thun der Kürtze halben wir uns darauf beziehen, anderer grauaminum, so künfftig auszuführen, für dießmal zu geschweigen. Derowegen wollen, adhuc durante decendio, a tempore scientiae, an den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Hertzogen zu N. (tot. tit.) unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, und Dero Fürstliche Wohl-löbliche Regierung auf N. wir vor euch Herren Notario und gebetenen Zeugen in Unterthänigkeit appelliret, und euch instanter, instantius et instantissime gebeten haben, uns hierüber Apostolos testimoniales zu ertheilen, auch darüber ein Instrument auszufertigen, gestalt denn wir den Herrn hiermit seines Notariat-Amts erinnert, und in specie darzu wollen requiriret haben, mit Vorbehalt aller fernern Rechtlichen Nothdurfft, verbleiben sonsten

des Herrn

Datum N. den 27. Dec.
Anno 1672.

Dienstwilliger
N. N.

(Tit.)

(Tit.) Herrn N. N. Iuris-Pract. und Notar. publ. allhier in N. unserm vielgeliebten Herrn und Freund.

Wann dann gedachten Personen, Amts halben, ich deren Bitte nicht abschlagen mögen; So habe höchst-gedachter Ihrer Fürstlichen Durchl. und der Fürstl. Hoch-löblichen Regierung zu unterthänigsten schuldigsten Ehren, ich obgedachte interponirte Appellation, so weit es die Rechte zulassen, angenommen, bis von Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit oder Fürstlichen N. Hoch-löblichen Regierung derselben respective gnädigst und großgünstig deferiret, und solche zu gebührender Iustification aufgenommen werden möchte, unterdessen den gantzen Handel also in diese publicam formam redigiret und gebracht, und auf beschehenes Bitten und Begehren, dieß Instrumentum als Apostolos testimoniales ertheilet und gegeben.

Geschehen sind diese Dinge zu N. in Beyseyn obbenannter und hierzu erbetener 2. Zeugen, im Jahr, Indictione, dem Monat, Tag und Stunde, wie obstehet.

Und indem ich I. Ch. N. Doctorandus, und aus Römischer Käyserlichen Macht und Gewalt offenbarer und geschworner Notarius, bey Uberreichung des Appellations-Schreibens, Appellirung, Beruffung und Begehrung derer Apostel, auch Bezeugung aller obbeschriebenen Sachen, nebst denen Zeugen, persönlich gewesen, und daß solches also geschehen und vorgangen, gesehen und gehöret: Als habe ich solche Dinge, zu glaubwürdigem Zeugniß eingewandter Appellation, mit gebührendem Fleiß protocolliret, und ad notam genommen, auch nachmals auf gedachten Herrn N. und Herrn N. Begehren, wie obstehet, diß gegenwärtige Instrument darüber aufgerichtet, mit eigener Hand geschrieben, nebst denen Herren Zeugen unterschrieben und besiegelt, und zu mehrer Bekräfftigung mit meinem Notariat-Signet corroboriret und bestätiget.

(L.S.)

Subscriptio.

II. Execution des Notarii, so er, nach verrichteter Insinuation, zurück auf das Instrument zu schreiben hat.

Im Namen GOttes

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich, daß, in dem Jahr, nach unsers lieben HErrn JEsu Christi Geburt, N. in der N. Römer-Zinß-Zahl, Indictio genannt, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N. erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, u. s. w. vt supra, unsers allergnädigsten Herrn, seiner Reiche des Römischen im N. Jahr, den Montag den N. Tag des Monats N. Vormittag um N. Uhr, ich unten-benannter Notarius Immatriculatus, diese zurück geschriebene Appellation durch Ansuchung und Erforderung der Erbaren Frauen N. Jost N. von N. hinterlassenen Wittwen, denen Edlen, Wohl-Ehrenvesten, Großachtbaren, Hoch- und Wohlgelahrten, Hoch- und Wohlweisen Herrn N. N. derer Rechten Doctori, und Herrn Johann N. alten Bürgermeister, wie auch Jacob N. Philip N. und Bastian N. Schöppen zu N. an statt eines Erbaren Gerichts daselbst in der Raths-Stuben insinuiret und verkündiget, ihnen zugleich eine auscultirte Copey dieser Appellation in Signum insinuationis übergeben, welche sie auch als insinuirt behalten, mit Vermeldung, daß sie solches, beym nächsten Gerichts-Tag, vortragen wolten, worauf sodann geschehen würde, was Recht sey. Actum vt supra im Beyseyn derer Ehrsamen Hansen N. und Clauß N. beyder Bürger zu N. als hierzu requirirter und erbetener Zeugen.

Ita per me N. N. Notarium Immatriculatum factum est.

Andere Form einer Insinuation.

Montags nach N. den N. Monats N. frühe um 9. Uhr, habe ich N. N. aus Kayserlicher Macht und Gewalt offenbarer und immatriculirter Notarius, N. N. zu N. in seinem Garten vor dem N. funden, und ihme daselbst vorberachende Appellation gebührend insinuiret, in Beyseyn N. N. und N. N. beyder Inwohner zu N. N. als hierzu erforderter und gebetener Zeugen.

(L. S.)

Subscriptio.

III. Formula Instrumenti ratione insinuationis Appellationis, oder geschehener Einantwortung wegen der Appellation.

In GOttes Namen, Amen!

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich, wem diß gegenwärtige Instrument zu lesen oder zu hören vorkömmt, daß, als man zählte nach Christi unsers HErrn und Seligmachers Geburt N. N. in der N. Römer-Zins-Zahl, zu Latein Indictio genannt, auf den N. den N. zwischen N. und N. Uhren Nachmittag in (Tit.) Herrn N. N. Behausung in der N. Gassen, und zwar in

seiner obern Stuben gegen Mitternacht gelegen, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. erwählten Römischen Kayfers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, ꝛc. Tot. Tit. wie bey vorgehenden) mir Endes benannten Kayserlichen geschwornen Notario, im Beyseyn derer hierzu erbetenen Zeugen Namens N. N. und N. N. Bürgern allhier, zu vernehmen gegeben, welcher Gestalt er von einem Urthel, so von dem N. N. Hof-Gericht, zwischen ihme und N. N. am N. N. dieses Jahres gesprochen, an den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Hertzogen zu N. Tot. Tit. unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, sich unterthänigst beruffen, immassen die mir eingehändigte Appellation, welche von Wort zu Wort also lautet;

Inseratur hic Appellatio.

Mit mehrern besaget; Und dahero mich ersuchet, zu mehrer Versicherung, solche dem Iudici a quo, damit derselbe nicht etwa in der Sache weiter verfahren, und das Urthel vollstrecken möchte, zu insinuiren, auch was derselbe sich hierauf vernehmen lassen, fleißig zu notiren, und ihme hierüber ein und ander Instrument mitzutheilen. Wann ich denn solch Suchen nicht abschlagen können, als habe gedachten Tages, gegen N. Uhren, im Beyseyn derer hierzu erbetenen Zeugen, mich nacher N. auf das Rathhauß begeben, allwo ich Richter und Schöppen in der Rath-Stuben bey einander versammlet gefunden, durch Uberantwortung einer gleichlautenden, und durch mich collationirten Copey, mit Verlesung des Originals, ihnen verkündiget, welcher Gestalt obgedachter N. N. von einem, zwischen ihme, und N. N. am N. jüngsthin publicirten Urthel, an den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Hertzogen zu N. N. Tot. Tit. unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, unterthänigst appelliret, und dahero mich requiriret, ihnen solches zu intimiren, worauf obbemeldte Richter und Schöppen solche vidimirte Copey angenommen, verlesen, und nach gehabten Bedencken, zur Antwort gegeben: Wiewol sie ihr gesprochen Urthel in Rechten zu defendiren vermeynten, so wolten doch, Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. zu unterthänigsten Ehren, sie diese Appellation so weit geschehen lassen, bis von Deroselben ein anders erkannt, und immittelst binnen gewöhnlicher Frist, Inhibition ausgebracht werden möchte.

Und dieweil ich N. N. aus Kayserlicher Macht, offenbarer, auch an hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht approbirter Notarius, nebst denen Zeugen, die alles angesehen und angehöret: so habe solches in diese Form bracht, mit eigener Hand geschrieben, nebst denen Zeugen unterschrieben und besiegelt, mit meinem Notariat-Signet bekräfftiget. So geschehen, wie oben gemeldet.

(L. S.)

Subscriptio.

IV. Imploration um Ausfertigung derer resoluirten Refutatoriorum.

Demnach mein Principal, Herr David N. wider das, zwischen ihm, Beklagten an einem, Michael N. Klägern andern Theils, am 13. Junii jüngsthin publicirte Urthel, eine unterthänige Appellation eingewendet, solche aber reiiciret, und auf einen Bericht geschlossen worden; Als wird solcher hiermit bestellet, und um dessen schleunigste Ausfertigung, instantissime angesuchet, zugleich auch de diligentia solennissime protestiret. Signatum Leipzig ꝛc.

Herrn David N.
Mandatarius N. N.

V. Dergleichen um Reuerentiales.

In Sachen
Heinrich N. Klägers und Appellanten an einem,
contra
Frauen Marien N. Beklagte und Appellatin andern Theils,

Werden die löblichen Stadt-Gerichten ersuchet, zu Introducirung der am 16. Jun. eingewandten Appellation, mir die gewöhnlichen Apostelen förderlichst mittheilen zu lassen, allermassen ich hierum nochmals instantissime angehalten haben will. Leipzig den ꝛc.

Heinrich N.

VI. Imploration um Auflage an Appellanten, die Appellation zu befördern.

in Sachen
Michael N. Klägers an einem,
contra
David N. Beklagten andern Theils,

Wird hiermit unterdienstlich gebeten, Beklagten eine gewisse Frist, binnen welcher sie den aufihre, wider das am 13. Junii jüngsthin eröffnete Läuterungs-Urthel, eingewandte Appellation

decre-

decretirten Bericht sub poena desertionis, ablösen sollen, zu praefigiren und solches Beklagtem gebührend zu notificiren. Leipzig den 9. Julii 1689.

Michael N.
Mandatarius N. N.

VII. Auflage an Appellanten, zu Ablösung des Berichts.

Vor dem Chur-Fürstlichen Sächsischen Ober-Hof-Gerichte wird Susannen, Michael N. Ehe-Weibes Curatoren, hiermit notificiret, daß auf ihre, in Sachen wider des Obristen N. nachgelassene Erben, a reiectione an Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. ferner eingewandte Appellation, ein unterthänigster Bericht abgefasset, auch demselben, solchen binnen dato und den 15. huius, bey Verlust angeregter Appellation, allhier abzulösen, Krafft dieß auferleget, wornach er sich zu achten. Signatum den 3. Febr. 1686.

Chur-Fürstl. Sächs. Ober-Hof-Gerichte.

VIII. Renunciatio Appellationis.

Herrn David N. Beklagten,
contra
Michael N. Klägern.

Vorermeldter Herr Beklagter ist nicht gemeynet, seine, wider das am 13. Junii jüngsthin publicirte Urthel eingewandte Appellation fortzustellen; Lässet dannenhero solche renunciiren, und bitten, diese beschehene Renunciation ad acta publica legen, und das andere Exemplar Gegentheils Anwalden zustellen zu lassen, wie er denn zugleich das angeregte Urthel pro iudicato agnosciret und gehalten haben will. Signatum Leipzig, ꝛc.

Herrn David N.
Mandatarius N. N.

IX. Dergleichen.

Demnach in Sachen meiner, Klägers an einem, contra Barthel N. Beklagten andern Theils, auf meine wider das am 12. Julii jüngsthin gesprochene Urthel eingewandte Appellation nur auf einen Bericht geschlossen worden, und Kläger zwar, nach Beschaffenheit seiner Grauaminum, eine Reformatoriam, noch wohl zu erlangen hoffete; so will er doch, propter dubium euentum, und zu Beschleunigung der Haupt-Sache, der eingewandten Appellation sich begeben, und seine Renunciation in duplo überreichet haben, daß eine Exemplar Gegentheiln zu insinuiren, das andere aber ad acta zu legen, dienstlich bittende.

X. Des Appellantens Imploration an den Ober-Richter um Communication derer Refutatorien.

Wohlgebohrne, Hoch-Edle, Vest und Hochgelahrte, ꝛc.
Gnädige, Hochgebietende und Hochgeehrte Herren, ꝛc.

Euerer Gnaden und Herrl. seynd verstrichene Tage von denen löblichen Stadt-Gerichten allhier, die in Sachen Jeckel Aarons, Jüden von Prag, contra Nicolaum N. ergangenen Acta, nebenst einem, auf meine, wider das am 14. Jan. eingeholte Urthel, eingewandte Appellation, abgefaßten Bericht, übergeben worden. Wie nun mir meines Principalen Nothdurfft zu beobachten obliegen will: Als ergehet mein unterthäniges und dienst-schuldiges Bitten, sie wollen gnädig und geneigt geruhen, mir solchen abgefaßten Bericht, nebenst Ertheilung einiger Frist, zu Einbringung meiner dabey habenden Rechtlichen Nothdurfft, zu communiciren; Versichere mich ohnfehlbar gnädiger und geneigter Gewährung, und verharre

Ew. Gnaden und Hoch-Edel. Herrl.

Leipzig, den 19. April
Anno 1692.

Unterthänigst- und Dienst-schuldiger
N. N.

XI. Dergleichen.

Wohlgebohrne, Hoch-Edle, Vest und Hochgelahrte,
Insonders Gnädige und Hochgeehrte Herren!

Demnach auf die an das Hoch-löbliche Ober-Hof-Gerichte, in puncto libellirter 76. Thlr. wider der Herrn N. N. von mir eingewandte Appellation ein Bericht, an statt derer gebetenen Reuerentialen, ertheilet worden: Als will Ew. Gnaden ꝛc. und Herrl. ich hiermit gehorsamst gebeten haben, zur Saluation meiner darwider habenden Grauaminum, mir nicht alleine Abschrifft von dem eingeschickten Berichte wiederfahren zu lassen, sondern auch zu Einbringung meiner Noth-

durfft, mir gewöhnliche vierzehentägige Frist zu indulgiren. Für diese gnädige und hochgeneigte Willfahrung verharre ich jederzeit

Ew. Gnaden und Herrlichkeit

Leipzig den 6. Decemb. 1684.

Gehorsamster und Unterdienstwilligster
Johann N.

XII. Dergleichen an Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen.

Durchlauchtigster Chur-Fürst!

Euerer Chur-Fürstl. Durlauchtigkeit, sind meine unterthänigste und treugehorsamste Dienste, bestes treusten Fleisses jederzeit bereitest zuvor, Gnädigster Herr!

Euere Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit geruhen gnädigst, in Unterthänigkeit sich vortragen zu lassen, welchergestalt von einer, in Sachen Annen Sophien N. gebohrnen N. Beklagten an einem, Adam N. Klägers anders Theils Beklagte, bey der löblichen Universität allhier publicirten Ober-Hof-Gerichts-Verordnung, an Ew. Chur-Fürstliche Durchl. ich anderweit unterthänigst prouociret; Wann dann, von wohl-gedachtem Dero löblichen Ober-Hof-Gericht, auf sothane Appellation ein unterthänigster Bericht eingeschicket worden, hiervon aber zu Deducirung meiner Principalen Nothdurfft Abschrifft sehr verlange; Als gelanget an Ew. Chur-Fürstl. Durchl. mein unterthänigstes gehorsamstes Bitten, sie wollen, bey Dero Hoch-löblichen Regierung, die gnädigste Verfügung thun, damit ermeldter Bericht mir communiciret, meine Principalin darwider gehöret, nicht übereilet, sondern bis sie damit einkommen, mit gnädigster Entschliessung in der Sache in Ruhe gestanden werden möchte, welche Rechts-Wohlthat um Ew. Chur-Fürstl. Durchl. mit unterthänigsten gehorsamsten Diensten zu erwiedern ich so willigst als schuldigst bin. Signatum Leipzig den 3. Febr. 1686.

Ew. Chur-Fürstl. Durchl.

Unterthänigst Gehorsamster
N. N.

XIII. Widerlegung derer Refutatorien und Vertheidigung derer Appellationen.

Durchlauchtigster Chur-Fürst!

Ew. Chur-Fürstl. Durchlaucht ist mein andächtiges Gebet und unterthänigster Gehorsam in tiefster Demuth jederzeit bereitest zuvorn, Gnädigster Herr!

Für gnädigste Communication des, von Dero löblichem Ober-Hof-Gericht, in der, zwischen mir, und Adam N. Rechts-schwebenden Sache auf meine demüthigste Appellation erstatteten Berichts, bin ich gehorsamst danckbar, und stehe quoad (1) eben in denen Gedancken, daß daher mir das Beneficium restitutionis in integrum zu statten kommen müsse, weiln ich für meine Schwester in dem Document fol. 4. intercediret, und mich als Selbst-Schuldnerin ihrenthalben constituiret haben solle, da doch Rechtens ist, quod talis interceſſio et obligatio Mulieris pro alia per exceptionem SCti Velleiani elidatur, et huiusmodi Constitutum inefficax sit.

Meu. *Part. 1 Decis. 236. n. 12.*

Daß aber quoad (2) die von Klägern angegebene Unkosten der Unter-Richter contra me non auditam moderiret habe, erhellet ex actis, und will hochgedachtes löbliche Ober-Hof-Gerichte die ex officio beschehene Moderation, in Betrachtung der geringen Post, für passirlich hoc intuitu hingegen meine Appellation für unzuläßlich halten; Allein es sind eben diese Expensen bereits fol. 59. et seqq. mit liquidiret, und in dem darauf erfolgten Urthel fol. 92. moderiret, und können dahero verhoffentlich nicht noch einmal angegeben, oder doppelte Zahlung mir angesonnen werden, es bestehet auch das momentum causae nicht nur in diesem, sondern primario in dem ersten Grauamine: Gelanget demnach an Ew. Chur-Fürstl. Durchl. mein demüthiges Bitten, meiner unterthänigsten Appellation in Gnaden zu deferiren, und an den Richter erster Instanz gnädigste Inhibition zu ertheilen, und um Ew. Chur-Fürstl. Durchl. verschulde solche Rechts-Wohlthat ich Lebenslang mit demüthigsten Gehorsam. Signatum Leipzig den 24. Febr. Anno 1686.

XIV. Dergleichen.

P. P.

Für Communication des von einer löblichen Universität allhier, auf meine wider das von Adam N. wider mich ausgebrachte Hülffs-Praeceptum, eventualiter annectirte Appellation, erstatteten Berichts, bin ich gehorsamst danckbar, und muß mich bescheiden, daß, aus Mangel derer von denen löblichen Stadt-Gerichten zwischen uns ergangenen Acten selbiger gar zu fauorabel nicht gefallen können. Allein es geruhen doch gleichwol Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden, und meine Hochgeehrten Herren dieses zu erwegen, daß quoad (1) meine Schwester ꝛc. ꝛc. Gelanget demnach an Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden und meine Hochgeehrte Herren, mein demüthiges Bitten, entweder

weder meiner Appellation in Gnaden zu deferiren, oder doch einer löblichen Universität anzudeuten, daß sie zwischen uns die Güte nochmalen versuchen, uns mit der Solution und Compensation hören, ein beständig liquidum constituiren, und die noch nicht moderirten Unkosten zuförderst mäßigen lassen solten: Ich bin des Erbietens, so viel, als liquid so dann verbleiben wird, inzwischen, und bis der Passus Compensationis erörtert, gerichtlich zu deponiren. Welches um dieselbige mit demüthigem Gehorsam zu erwiedern ich erböthig. Leipzig, den 4. Julii 1685.

Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden, Hoch-Edel-Gestr. und Herrl.

demüthig gehorsame
Anna Sophia N.

CAPVT XXXIX.

Von denen Inhibitionen und Verbots-Briefen, Zwangs-Schrifften und Remissorialen.

SVMMARIA.

I. De Inhibit. was solche seynd.
Wann Inhibitiones ertheilet werden.
Nach empfangener Inhibition seynd alle attentata einzustellen.
Ratio, daß die Iurisdiction dem Unter-Richter entzogen.
Ob die Originalia oder Abschrifften Appellanten zu ertheilen.
Von Ausbringung der Inhibition.
In welchen Fällen, und warum damit zu eilen.
Nach Kayserlichen Rechten werden nicht alsbald die Inhibitiones, sondern Compulsoriales ertheilet.
Wie es nach Sachsen-Recht gehalten wird.
II. Von Compulsorialen.
Specificirte Casus, darinnen Inhibitiones ergehen.
Von denen Hof-Gerichts-Inhibitionen.
Ob auf das Urthel, so einer Nullität beschuldiget, Inhibition decerniret werde.
III. Von denen Remissorialibus.
Durch die Remissoriales werden die Inhibitiones cassiret.
Requisita zu einer Inhibition.

Inhibitiones seynd Verbots-Briefe, welche von einem Ober-Richter an den Untern, oder sonsten auf der Obrigkeit Befehlich in Commissionen und andern Sachen, an die Unter-Gerichts-Inhabere, oder die Partheyen selbsten ergehen.

text. in c. Rom. §. si vero de appell. in 6. Gail. *lib. 1. obseru. 144. n. 1.* Königs Proceß *c. 113. n. 1. et seqq.*

Wann in einer Sache von einem Urthel (oder Abschied) allhier zu Lande appelliret, und solche an Chur-Fürstl. Sächs. Höfen angenommen wird, gehet, nach Rechtlicher Verordnung, an den Richter a quo Inhibition ab, daß er ferner in der Sache, von welcher appelliret worden, nicht verfahren noch etwas exequiren, und gegen den Appellanten vornehmen, sondern alle Acta et actitata erster Instanz ihme, um ziemliche Gebühr, (so Appellant entrichten muß) abfolgen lassen soll, damit er solche dem Ober-Richter bringen, Appellant seine prouocation daselbsten iustificiren, und der Richter ad quem sehen möge, ob das erste Urthel wohl oder übel gesprochen.

Appellation-Ordnung *Elect. Sax. sub tit.* von Appellationen. Gail. *lib. 1. obs. 134. n. 1. 8. et seqq. et 144. n. 1.* Knaust. Gerichtl. Feuerzeug. *lib. c. 78.*

Und der Richter a quo ist auch schuldig, alle attentata (nam pendente appellatione, nihil est innouandum) einzustellen, und die Acta vollkommen und in guter Ordnung versiegelt heraus zu geben, will er anders nicht in eine willkührliche Straffe fallen.

text. in c. non solum de appellat. Gail. *lib. 1. obseru. 134. n 1. 7. 11. 12. et sqq. et obseru. 145. num. 6. 7.* König *dict. c. 113. n. 1.*

Ursach, daß alle Iurisdiction von ihme genommen, und an den Ober-Richter deuoluiret.

Ebene Beschaffenheit hat es auch in beyden Ober-Hof-Gerichten zu Leipzig und Wittenberg.

Und wiewol die Original-Acta im Gerichte bleiben, und nicht ediret, sondern nur beglaubte Copeyen davon ertheilet werden sollen, damit man im Zweiffel, und da die Abschrifften unterwegens oder sonsten verlohren würden, zu denenselben sein Asylum oder Zuflucht haben möge;

per text. expressum *in c. quon. contra de probationibus.* Gail. *lib. 1. obseru. 134. n. 22. et 23.*

So giebet doch die Obseruanz, daß offtermals auf Befehlich, oder des Parts Anregen, wann es die Abschrifften aus Armuth nicht ablösen kan, die Acta originaliter verschlossen eingeschicket werden, welches heut zu Tage, vermöge der neuen Erledigung, allzeit geschicht, und keine Abschrifft mehr gefertiget wird.

Weil nun gewöhnlich in die Apostoln, (wie vorhero gemeldet) gesetzet wird, daß Appellant seine Beruffung beym Ober-Richter innerhalb Monats-Frist anbringen, und Schein zurück einantworten soll, ob solche daselbsten zu gebührlicher Rechtfertigung auf- und angenommen, damit sich der Unter-Richter darnach zu achten, und Appellaten auf sein Ansuchen zu bescheiden haben möge:

Michael Teub. *Instruct. cap. 26. fol. m. 165.* Rothschütz *part. 1. art. 39. n. 12. et 13.*

So ist auch Appellant schuldig, deme also Folge zu leisten, und innerhalb benannter Monats-Frist Inhibition auszubringen, sonsten wird seine interponirte Appellation desert und er derselben verlustig.

Emer. a Rosbach. *in suo proc. de Inhib. 75. n. 9.* Matth. Coler. *de proceff. Execut. p. 3. cap. 8. n. 51.* Teub. *d. c. et fol.* Berlich. *part. 1. concl. 50. n. 137. et seqq.*

Sentent. Lipsienſ.

Sprechen wir ꝛc. Daß die von N. eingewandte Appellation, ihrer Formalien halber, und weil er in der vom Richter a quo ihme gesatzten Frist keine Inhibition ausbracht, desert und erloschen. V. R. W.

Wie dann sonderlich, wann vor Notarien und Zeugen appelliret worden, und der Unter-Richter solche nicht annehmen wollen, darmit zu eilen ist, damit er immittelst nichts attentiren kan. Vid. Zobelii Sachsen-Spiegel *sub tit.* von denen Appellationen fol. m. 520.

Nach Käyserlichen Rechten, und zwar nach der Cammer-Gerichts-Ordnung, wird nicht alsobalden auf die Appellation eine Inhibition, sondern dem Unter-Richter zur Reuerenz erstlich nur Compulsoriales pro edendis actis prioris instantiae, an den Richter a quo, und an Appellanten Citation ad videndum prosequi Appellationem, in communi forma ertheilet.

Wann aber der Richter a quo nicht pariren will, und weiters attentiren wolte, werden arctiores Compulsoriales und darzu Inhibitiones bewilliget und ausgefertiget.

Ord. Camerae *p. 2. tit. 31. §. 1. et part. 3. tit. 31. §. 1. cum seqq.*
Aeyrer *Proceſſ. Hiſtor. part. 2. cap. 1. et 2.*
Gail. *lib. 1. obſeru. 134. n. 1. Item obſeru. 144. n. 6. 7. et 145. n. 2.*

Aber nach Sächsischen Rechten, werden sie, wie vor gemeldet, alsbald anfangs ertheilet, und denenselben die Compulsoriales annectiret und mit einverleibet, daß der Richter a quo die Acten erster Instanz Appellanten aushändigen muß.

l. a Pro-Conſulibus C. de appell. l. praelat. C. de Sent. et interloc. omn. iud. Chur-Sächs. Appellation-Ordn. *tit.* von Appellationen §. nachdem sie aber.

Extract aus der neuen Erledigung Tit. von Iustitien-Sachen §. 53.

Ob zwar zum Drey und Funfftzigsten die Acta erster Instanz in Appellation-Sachen, so nicht allein von denen Unter-Gerichten derer von Adel, Aemtern und Städten an unser Ober- und Hof-Gericht zu Leipzig und Wittenberg, sowol andere Unsere Collegia, als Ober- und andere Consistoria, die Stiffts-Regierungen, und beyde Vniuersitäten, sondern auch von denenselben an Unser Appellation-Gericht allhier gebracht, vordessen abgeschrieben werden müssen: So haben doch Unsers in GOtt ruhenden Hochgeehrten Herrn Vaters und Gevatters Gn. befunden, daß durch dergleichen Abschreibung derer Acten und bisweilen hoch-anlauffende Copial-Gebühren, denen Partheyen, zumal unvermögenden, grosse Ungelegenheit, Kosten und Schaden samt Versäumniß und Hinderung in der gantzen Sache, zugezogen worden; an sich selbsten auch fast unbillig scheinet, daß, indem bey dem Unter-Gericht die Partheyen die Gerichts- und Schreibe-Gebühren allbereit entrichtet, sie die Acten gleichsam nochmaln von neuem bezahlen solten. Dahero aus diesen und andern bewegenden Ursachen verordnet, daß, so offt hinführo von Unserm Hof allhier auf eingelangte Appellationes an sie Inhibitiones ausgefertiget, und darinnen die Einschick- und Abfolgung derer Acten voriger Instanz, dem Stylo nach, begehret werden, sie solche jedesmal originaliter versiegelt und richtig foliiret, ohne Entgelt zu geschehen, anordnen und verfügen, sowol in denen von ihnen an die Unter-Gerichte derer von Adel, Aemter und Städte abgehenden Inhibitionen, die Acta gleichfalls in Originali ohne Entgelt abfordern, und also die Clausul: denen Appellanten die Acta primae instantiae in Originali ohne Entgelt versiegelt auszuantworten, oder auf des Appellanten Unkosten durch einen geschwornen Boten unterthänigst einzuschicken, in acht nehmen, und ausdrücklichen inseriren sollen, welche Acta denn nach geendeter Appellation-Instanz neben denen Remissorialien, woferne solche ertheilet, dem Unter-Richter wiederum auf des Appellantens Unkosten zurück geschicket werden sollen.

Nachdem nun bey uns die von der Ritterschafft anderweit um Erneurung angezogener Resolution unterthänigst angesuchet: So wollen wir dieselbe alles ihres Inhalts hieher wiederholet, und darüber steiff und fest zu halten, in Krafft dieses befohlen, jedoch denenjenigen, so von Höchstgedachtes Unsers Herrn Vaters und Gevatters Gn. Christsel. Andenckens, absonderliche Concessiones, daß ihnen eine leidliche und billige Recompens oder Honorarium, nach Gelegenheit derer Acten Weitläufftigkeit, gereichet werden solle, erlanget, hierbey eine Gewißheit, nemlich zweene Gülden, und ein mehrers nicht, vor Verfertigung des Berichts und Einpackung derer Acten, zu nehmen, denen gantz armen Leuten aber umsonst und ohne Recompens die Acta auszuhändigen, gesetzet, angeregte Special-Concessiones dahin erläutert, und bey Verlust derselben, fernere Ergetzlichkeit, dieser Ausantwortung halber, zu begehren, allerdings verboten, Uns auch hiermit, und in Krafft dieses dahin erkläret haben, dergleichen Concessiones ferner nicht zu ertheilen. Wann nun solcher Gestalt der Appellant die Acta voriger Instanz dem Iudici ad quem insinuiret, soll er ihme einen gnugsamen, auf die Volumina und Folia Actorum gerichteten Schein dem Iudici a quo zurücke zu bringen und einzulieffern, dargegen auszuantworten, und das, nach geendeter Appellation-Instanz bey willkührlicher Straffe ohne einigen Hinterhalt und Verzögerung dem Iudici a quo selbst oder durch einen geschwornen Boten wieder einzuhändigen verbunden seyn.

Weil von denen Compulsorialen und Zwangs-Briefen oben Cap. 19. mehrere Ausführung gethan und erkläret, was dieselben seynd und wo sie gebraucht werden, kan sich der Leser daselbst Nachricht erholen.

Inhibitiones ergehen auch 1. In Commission- und andern Extraiudicial-Sachen: Wann etwan die vom Adel und andere Gerichts- oder Schutz-Verwandten, ihre eigene oder untergebene Unterthanen, wider Recht und Billigkeit beschweren wollen.

Oder wann zum 2. sonsten eine Part sich gegen dem andern einer Thätlichkeit unterstehet, streitige Sachen oder Güther veralieniren, verkauffen, vertauschen, oder in andere Wege verändern will.

Also auch 3. in puncto Executionis, wann von einem Richter oder Amtmann der modus überschritten wird.

Oder da 4. ohne vorhergehende Liquidation, einem zu einer Schuld auf blosses Angeben verholffen.

Oder 5. wider begütherte Personen, dem Torauischen Ausschreiben, und nunmehr der Proceß- und Gerichts-Ordnung, e diametro zu entgegen, Arrest und Kummer verstattet werden will. Und was dergleichen mehr ist. Wird demselben von der hohen Obrigkeit, oder auf Dero sonderbaren Befehlich inhibiret, Einhalt und Verbot gethan, respectiue bis zu Austrag der Sache, damit in Ruhe zu stehen, gegen dem andern Theil nichts unverantwortliches vorzunehmen und zu attentiren, den Modum in der Execution zu observiren, die Schuld liquidiren zu lassen, mit dem Arrest behutsam umzugehen, ꝛc. und sich also dergestalt zu erzeigen und zu beweisen, wie es gegen GOtt, der hohen Obrigkeit, und im Stande des Rechten zu verantworten.

Item in denen Hof-Gerichten werden 6. vielmals bald Anfangs der Klage und Beschwerung, nach Gelegenheit des Vorbringens, dergleichen Inhibitiones decerniret, der Citation mit einverleibet, und dem Beklagten überschicket. Dieweil aber vor diesem derowegen Klagen einkommen, ist von Chur-Fürstl. Sächs. Durchl. in gehaltenem Land-Tage Anno 1612. in der Policey-Ordnung von Justitien-Sachen, ꝛc. demselben Punct auf folgende Maß abgeholffen.

Extract
Aus Chur-Fürstl. Sächs. Policey-Ordnung Anno 1612.

Von denen Inhibitionen, so aus denen Hof-Gerichten ertheilet werden.

Nachdem auch zum neundten, die von der Ritterschafft und Städten ingemein, über unsere beyde Hof-Gerichte sich dahero beklaget, daß dieselben ohne Unterschied alle Sache annehmen, auch bisweilen wider Amtsassen, wenn schon dieselben zuvorn in Aemtern nicht ausgeklaget wären, Citationes ertheilen; So erfolgten ingleichen offtmals pendente lite etwas geschwinde unverhoffte Inhibitiones, auch wol, sonderlich im Hof-Gerichte zu Wittenberg, sine clausula Iustificatoria, und aber dießfalls die vor dessen allbereit verfaßten Ordnungen klar, und nur auf fleißiger Execution bestehen. Als soll auch demselben nachmals richtig nachgegangen, denen Hof-Gerichten ihr starcker Lauff gelassen, alle Confusiones Iurisdictionum vermieden, und kein Mißbrauch, dadurch die Iustiz verhindert wird, darwieder eingeführet, sonderlich aber bey Ertheilung derer Inhibitionen (so jedesmal durch geschworne Boten insinuiret werden sollen) gute Vorsichtigkeit gebrauchet, uns dieselben (wann zuvorhin um Bericht geschrieben, und daraus solche Ursachen nicht, dadurch die Inhibition zurücke gehalten werden könte, befunden worden) allein in denen Fällen, wann wider gesprochene Urthel oder klare versiegelte Verträge gehandelt, oder sich einer eines gewaltigen Eingriffs, gefänglicher Einziehung seiner Person, oder eines thätlichen Einfalls und Entsetzung seiner Güther aus glaublichem Anzeigen befahrete, und solche Anzeigung vor erheblich angesehen würde, wie denn auch in andern dergleichen ex stylo bekannten Casibus decerniret, denselben aber allezeit die Clausula Iustificatoria deutlich, ausführlich und verständlich inseriret werden, dergestallt, daß nicht allein ein jeder den Effect und Inhalt jetzt-berührter Clausul, eigentlich und gnugsam daraus vernehmen, sondern auch in wohl-befugten Sachen derselben würcklichen geniessen, und nicht alsobald in Straffe und Rechtlichen Proceß gezogen werden möge, oder da je erkannt werden müßte, daß die Inhibition bey Kräfften verbleibe, doch die Exaction der Straffe, bis nach erfolgter definitiua verschoben, und alsdenn eingebracht werde, wann der Theil, so pariren sollen, Sach-fällig worden.

Und was in obangeführter Policey-Ordn. decerniret, ist auch jüngst in publicirter Erledigung de Anno 1661. confirmiret und nochmals befohlen worden, daß derselben ertheilten Resolution strikte nachgelebet, alle Mißbräuche verhütet, und wenn der Inhibitus sich zur Iustification erboten, oder sonsten nicht eine grosse sonderbare Gefahr obhanden über eine oder zwo Inhibitiones in einer Sache nicht ertheilet, sondern Beklagter in Terminis iustificationis mit seiner Nothdurfft gnugsam gehöret, und da der Inhibitus entweder pariret, oder sich mit seinem Gegentheil vergleichet, die ergangene Inhibitiones und daher rührende Straffen hinwiederum aufgehoben, und widrigen Falls aber die Partheyen sonsten rechtmäßig entschieden werden sollen.

Wann

Wann ein Urthel wegen einer Nullität angefochten wird, wird keine Inhibition ertheilet, vielweniger die Execution gehindert, ungeachtet derjenige (so sich solches darzuthun und zu erweisen anbeut) mit seiner Nothdurfft zu admittiren und zuzulassen, wenn er nemlich in continenti damit nicht gefaßt, oder solche Nullitäten in der Sächs. Frist, so ihme zur Hülffe bestimmet, ocularitèr nicht darthut und bescheiniget.

l. 1. C. de ord cognit. text. in l. fin. et in gloss. super verb. indag. C. de compens. Proceß-Ordn. *Elect. Saxon. de Anno 1623. tit. 33.* Von der *Nullität etc.* König *Pract. c. 103. n. 3.*

Wer nun dergleichen Fälle mehr wissen will, mag solche bey denen Rechts-Lehrern aufschlagen, und sich derer, seiner Nothdurfft nach, gebrauchen, und hoffe ich, daß zu unserm Proposito, für die angehenden Practicos gnugsame Anleitung geschehen, und zusammen getragen seyn soll.

D. Ludwig Fachsens Ordinarii, ertheiltes Decisum, in welchen Fällen Inhibitiones und Mandata poenalia, nach Gelegenheit derer Fälle, zu Verhütung und Abwendung des Klägers Beschwerden (doch cum clausula Iustificatoria) gegeben werden mögen.

1. Wenn einer ein gesprochen Urthel vor sich hätte, welches er durch einen Rechtlichen Proceß erlanget, und der Widerpart handelte darwider.

2. Deßgleichen, wenn einer einen klaren versiegelten Vertrag hätte, der mit beyder Partheyen Bewilligung versiegelt, und der eine Part darwider handelte.

3. Wenn sich einer eines gewaltigen Angriffs oder einer gefänglichen Einziehung seiner Person, oder eines gewaltigen Einfalls seiner, und Entsetzung seiner Güther, aus glaublichem Anzeigen befahrte, und solche Anzeigung vor erheblich angesehen würde, und sich derjenige, so sich deß befahrte, zu Recht erböte.

4. Item: Wenn einer gefänglich eingezogen wäre, und sich zu Recht erböte, und man wolte ihn nicht ledig geben.

5. Wenn einer ein neu Gebäu anfähet, daß sich der andere Theil, aus erheblichen Ursachen, beschweret, und zu Recht erbeut.

6. Wann sich einer beklagt, daß ihme seines Nachbars Gebäu Schaden drohe.

7. Deßgleichen wenn sich einer beklagt, daß sein Nachbar mit Wasser-Bauen oder Wasser-Läufften, wider alt Herkommen, Neuerung machet, oder solch Gebäu thäte, dadurch das Wasser, wider Herkommen, auf den andern gedrungen.

Die Remissoriales belangende, ist es darum also beschaffen, wann der Richter ad quem, an den appelliret worden, befindet, daß übel appelliret, und in prima Instantia wohl gesprochen: So remittiret und weiset er die Sache wieder an den Unter-Richter, mit dem Befehlich, daß er ferner in der Sache verfahren soll, wie sich das dem Rechten Proceß noch eignet und gebühret.

Und wird dadurch das Verbot, so durch die Inhibition geschehen, wieder eröffnet, sonsten aber und wann wohl appelliret, erkennet er in der Sache definitive, und ordnet so dann die Execution an, in denen Sachen vonnöthen.

text. in c. vt debitus in fin. de appell. Gail. *lib. 1. obs. 131. n. 1. et 2.*

Oder thut ander Befehlich, daß das absolute Part hinförder bey solcher Absolutorien geschützet, und vom Gegentheil derohalben nicht ferner molestiret werden möge, dadurch bekömmt die Sache ihre Endschafft, und wird dem Krieg ein Loch gemachet.

Von der Execution soll hernach ein sonderlicher Titul folgen.

Zum Beschluß, und weil wir allhier fürnemlich von Inhibitionen handeln, ist zu notiren, daß solche beyläuffig in sich halten sollen:

1. Den Namen des Ober-
2. Also auch des Unter-Richters, so einander inhibiren und gebieten.
3. Item des Klägers oder Appellantens.
4. Und Beklagtens oder Appellantens.
5. Die Sache, darinnen Verbot geschicht.
6. Dasjenige, so darneben anbefohlen wird.
7. Communicatio und Verwarnung, weiter nichts zu attentiren und fürzunehmen. Oder wie es in Hülffs-Sachen bräuchlich, Klägern erstlich seine Forderung, wie Recht, liquidiren und erweisen lassen.

FORMVLARIA

Derer Inhibitionen, deren einverleibten Compulsorialen, und besondern darzu gehörigen Supplicationen.

I. Inhibition mit einverleibten Compulsorialen, aus Chur-Fürstlicher Sächsischer Cantzeley, in Appellation-Sachen ergangen.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc.

Denen Vesten und Hochgelahrten, Unsern Räthen und lieben Getreuen verordneten Ober-Hof-Richter und Beysitzern unsers Ober-Hof-Gerichts zu Leipzig. Veste, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue, nach dem uns N. N. Anwald die ihme von euch ertheilten Reuerential-Apostoln überreichen, und darneben unterthänigst supplicando fürbringen lassen, welchergestalt derselbe von einem, in Sachen jetzt-ermeldter seiner Principalen, vor sich und defensorio nomine seiner Litis Consorten eines, N. N. andern Theils betreffend, am 15. Septembris des abgewichenen

nen 1686. Jahres eröffneten Urthel, welches auch durch die am 15. Decembris besagten Jahres darauf erfolgte Läuterungs-Sententz confirmiret werden wollen, als dadurch beschweret zu seyn vermeynend, an uns sich beruffen und appelliret. Wir auch solche Appellation bey unserer Cantzeley allhier, in quantum de iure, zu gebührender Rechtfertigkeit annehmen und registriren lassen; Als gebieten wir euch darauf hiemit, daß ihr in dieser Sache ferner nicht verfahret, urtheilet noch exequiret, sondern derselbe für Uns, oder wohin Wir sie weisen werden, ihren Rechtlichen Austrag und Erörterung nehmen lassen, denn da gleich hierüber etwas von euch fürgenommen oder attentiret würde, soll doch dasselbe nichtig, Krafftloß und unbündig, auch dem appellirenden Theil an seiner Gerechtigkeit unschädlich seyn, wollet auch Appellanten oder seinen Gevollmächtigten, alle vor euch dießfalls ergangene Acta originaliter versiegelt ausantworten, oder wohl verwahret anhero in unsere Cantzeley einschicken, damit dieselbe in Rechtfertigung der Appellation gebrauchet werden mögen. Daran geschicht unsere Meynung. Zu Urkund mit unsern zu End aufgedruckten Cantzley-Secret besiegelt und gegeben zu Dreßden am 12. Februar. Anno 1687.

II. Dergleichen aus dem Chur-Sächs. Ober-Hof-Gericht.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen des Dritten ꝛc. Meines gnädigsten Chur- und Fürsten, Geheimer Rath, Cammer-Herr, Praesident des Obern-Consistorii auch respective Rath und Ober-Hof-Richter, Ich, Carl, Freyherr von Friesen, auf Rötha, Cotta und Rüben ꝛc. Entbiethe euch Ehrsamen N. Richter und Schöppen zu N. zu wissen, daß mir Peter N. Wittwe und Erben, durch ein Schreiben und eurer ihm ertheilten Apostolos reuerentiales anbracht, wie sie von einem Urthel, so ihr zwischen ihnen Beklagten an einem, Arnd N. Klägern andern Theils am 4. April jüngsthin eröffnet, als dadurch beschweret zu seyn vermeynend, an das Chur- und Fürstl. Sächs. Ober-Hof-Gerichte Appellation zu gebührender Rechtfertigung anzunehmen gebeten. Weil ich sie dann in quantum de iure angenommen; So inhibire und befehle an statt höchst-gedachtes meines gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn ich hiermit, daß ihr in dieser Sache ferner nicht verfahret, urtheilet noch exequiret, sondern diese Appellation ihre gebührende Erörterung nehmen lasset: Dann da gleich von euch hierüber etwas attentiret wird, solles doch Krafft-loß, nichtig und Appellanten an ihren Rechten unschädlich seyn. Wollet auch Appellanten, auf ihr ferner Anregen, alles dasjenige, so in dieser Sache vor euch eingebracht und ergangen seyn mag, originaliter ohne Entgeld verwahret zustellen, damit dasselbe künfftig bey lustificirung der Appellation gebrauchet werden möge. Daran geschicht mehr Höchst-gedachtes meines gnädigen Herrn Meynung. Zu Urkund mit mehr-wohl-ermeldtem Ober-Hof-Gerichts zurück aufgedruckten Insiegel besiegelt. Geben den ersten Junii Anno 1685.

III. Supplication, zu Ubergebung derer Apostelln, Annehmung der Appellation, auch Erhebung der Inhibition oder Compulsorialen.

Durchlauchtigst, ꝛc. Gnädigster Herr. Ew. Chur-Fürstl. Durchl. kan ich unterthänigst nicht verhalten, daß vor denen Stadt-Gerichten allhier, den 10. Augusti jüngsthin, ein Urthel, in Rechtschwebenden Sachen, zwischen mir eines, und N. N. andern Theils, publiciret und eröffnet, wie Ew. Chur-Fürstl. Durchl. aus der Beylage sub lit. A. zu ersehen: Weßwegen ich mich dann zum höchsten beschweret befunden, und derohalben an Ew. Chur-Fürstl. Durchl. appelliret, immassen der Appellation-Zettel sub lit. B. mit mehrern besaget.

Wann dann, Ew. Chur-Fürstl. Durchl. zu unterthänigsten Ehren, gemeldte Stadt-Gerichte dieser meiner genothdrängten Appellation gebührend deferiret, und mir Apostolos reuerentiales sub lit. C. mitgetheilet.

Als ist an Ew. Chur-Fürstl. Durchl. mein unterthänigstes und höchst-fleißigstes Bitten, Ew. Chur-Fürstl. Durchl. wolle diese Appellation gnädigst annehmen, und darauf mir gewöhnliche Inhibition und Compulsoriales, bey mehr-erwehnten Stadt-Gerichten in gebührender Zeit anzubringen, aufs förderlichst mittheilen lassen. Solches bin um Ew. Chur-Fürstl. Durchl. ich ꝛc. Datum.

IV. Inhibition in Städten, da von denen Gerichten an den Rath appelliret.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. entbieten euch (Tit.) Richtern und Schöppen allhier unsere willige Dienste, und geben euch darbey zu erkennen, daß uns N. N. Apostolos und schrifftlichen Schein in Gehorsam insinuiret und fürbracht hat, daraus wir befinden, daß er von einem Urthel, so ihr für N. N. seinen Gegentheil, und wider ihn gesprochen, auch am 10. dieses Monats publiciret und eröffnet, an uns appelliret; Welche Appellation wir auch in quantum de iure zu gebührlicher Rechtfertigung auf- und angenommen: Demnach befehlen und gebieten wir euch in Krafft dieses Briefes, und wollen, daß ihr, zwischen obgedachten beyden Partheyen, in dieser Sachen ferner nicht procediren, exequiren, noch etwas attentiren, sondern diesen Streit nunmehr vor uns, oder unsern hierzu deputirten Mittels-Personen ihren Austrag nehmen lassen, darneben auch den Appellanten aller ergangener Acten, Urthel und Actaten wahrhaffte Abschrifft, unter eurem Gerichts-Insiegel, auf sein ferner Begehren, wohl verwahret, und um ziemlich Darlegen zustellen sollet. Urkundlich mit unserm Stadt-Secret bedrucket, und gegeben, ꝛc.

V. Inhibition in Hülffs-Sachen.

Demnach N. N. Bürger allhier, sich im Amte beschweret, wie daß ihm auf N. N. Bürgers und N. unbefugtes Klagen und vermeynte Forderung auf seinem Hause, gestriges Tages, die Hülffe von denen Gerichten allhier angekündiget, und heute alsbald wider ihn vollstrecket werden solle: Er aber N. N. durchaus nicht geständig noch schuldig seyn will, und derowegen um Inhibition im Amte angesuchet:

Als wird denen Gerichten hiermit Amts-wegen befohlen, daß sie mit solchem ungewöhnlichen schleunigen Hülffs-Proceß, weil N. der Schuld nicht geständig noch überwiesen, in Ruhe stehen, und N. seine Forderung in gebührender Frist richtig zu liquidiren und zu bescheinigen auferlegen, in Verbleibung aber dessen, Ausgangs solcher Frist, von seiner Klagen abweisen sollen. Signat. etc.

Amt N.
Amt-Schösser daselbst
N. N.

VI. Noch eine Inhibition, von Chur-Fürstlichen Sächsischen Commissarien erfolget, in Extraiudicial-Sachen.

An N. N. zu N. ꝛc.

P. P.

Euch mögen wir nicht bergen, wie daß der Chur-Fürst und Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. unser gnädigster Herr, uns, auf N. N. hinterlassener Erben, wider ihre Stieff-Mutter, Muttertheils halben, so sie gegen Empfahung des dritten Theils, aus ihres ersten Ehe-Mannes Verlassenschafft, zu conferiren und einzubringen schuldig, wie auch wegen eines Stücke Ackers, welches auf euren Gerichten gelegen, und ernannte ihre Stieff-Mutter, samt ihrem jetzigen Ehe-Mann N. N. zu veralieniren und zu verkauffen willens seyn soll, unterthänigstes suppliciren, daß wir dieser Klagen durch Verhör, Handlung und gütliche Vergleichung, oder gebührliche rechtmäßige Weisung abhelffen, oder Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. wie es hierum allenthalben eigentlich bewandt, förderlich zu erkennen geben, auch die Verschaffung thun solten, daß immittelst, und bis auf Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. fernern Bescheid, mit Verkauffung berührtes Stücke Ackers in Ruhe gestanden werde, gnädigst committiret und anbefohlen.

Dieweil denn, solchem Ihre Chur-Fürstl. Durchl. gnädigsten Befehlige unterthänigstes Gehorsams nachzuleben, wir uns schuldig erachten:

Als ersuchen, Krafft derselben, wir euch hiermit, für uns bittende, ihr wollet die vorhabende Alienation und Verkauffung angeregtes Stück Ackers, in euren Gerichten noch zur Zeit nachgeben noch verschreiben lassen, sondern derer Supplicanten Stieff-Mutter, und ihrem jetzigen Ehe-Manne N. N. daß sie mit Veränderung desselben, entweder bis auf unsere gütliche Veraleichung, oder aufm Berichts-Fall, Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. anderweit erfolgeten gnädigsten Bescheid, innehalten, und in Ruhe stehen sollen, auferlegen.

An deme geschicht offt höchst-gedacht Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. gnädigste Meynung, und euch seynd wir sonst zu dienen willig. Darum, ꝛc.

FORMVLARIA
Derer Remissorialen und darzu dienlichen Supplicationen.

I. Remissoriales.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc.

Liebe Getreuen, welcher Gestalt wir von N. N. in Appellation-Sachen N. N. Appellanten an einem. und gedachten N. Appellaten am andern Theil betreffende, um Remissoriales unterthänigst angelanget worden, das habet ihr aus dem Inschluß zu vernehmen.

Wann dann die Sache, durch unser am N. Decembr. Anno N. allhier eröffnet Rechtliche Erkänntniß, an euch hinwieder remittiret und gewiesen, welch Urthel auch, den N. Junii nächst verschienen, durch einen Läuterungs-Sententz confirmiret und bestätiget worden, und nunmehr seine Krafft erreichet; So werdet ihr euch hierauf ferner in der Sache denen Rechten und Proceß gemäß zu bezeigen wissen. Daran geschicht unsere Meynung. Datum etc.

II. Der-

II. Dergleichen.

Aus m Chur-Fürstl. Sächs. Ober-Hof-Gericht an einen Amt-Schösser ergangen, da die Appellation angenommen gewesen.

P. P.

Welcher massen wir von N. N. in Appellation-Sachen N. N. Appellanten an einem, und ihn Appellaten am andern Theil, angelanget worden, das habt ihr inliegende zu befinden.

Wann dann diese Sache, durch das in verwichenem Hof-Gericht den N. Tag Anno N. publicirte Urthel, hinwieder an euch remittiret und gewiesen, auch solch Urthel nunmehro in seine Krafft ergangen; so werdet ihr euch hierauf ferner dem Rechten und Proceß gemäß, in dieser Sachen zu bezeigen wissen. Wolten wir euch nicht bergen, und seynd euch zu dienen willig. Dat.

Ober-Hof-Richter und Beysitzere des Hof-Gerichts zu Leipzig.

III. Supplication

Zu Ausbringung dererselben, an Chur-Fürstl. Durchl.

Durchlauchtigster. ꝛc. Gnädigster Herr, es ist in Sachen N. N. Beklagte und Appellanten an einem, und uns Klägere und Appellanten am andern Theil, im Appellation-Termin Martini des abgewichenen 1622. Jahres, ein Urthel eröffnet worden, daß in dieser Sachen erster Instanz wohl gesprochen, und übel appelliret wäre, derowegen dieselbe an vorigen Richter, nemlich an N. zu remittiren sey ꝛc. Welche Sentenz auch durch das Läuterungs-Urthel, so den 14. dieses Monats publiciret, bestätiget worden, daß es eingewendeter Läuterung ungeachtet, bey vorigem Urthel nochmals billig bleibe.

Wann dann dasselbe nunmehr Krafft Rechtens erreichet, und in rem iudicatam ergangen.

Als gelanget an Ew. Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit hiermit unser unterthänigstes und gehorsamstes Bitten, uns Remissoriales ad Iudicem a quo an E. E. Rath zu N. nemlichen, gnädigst mitzutheilen.

Solches um Ew. Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit unterthänigstes Gehorsams, und gantz getreuen Fleisses zu verdienen, sind wir jederzeit so willigst als schuldigst. Datum etc.

IV. Alia Forma.

Einer Supplication an das Chur- und Fürstl. Sächs. Ober-Hof-Gericht.

P. P.

Dieselben erinnern sich guter massen, was in Appellation-Sachen zwischen mir Appellaten an einem, und N. N. Appellanten am andern Theil, dieses verschienene Hof-Gericht gesprochen und eröffnet worden.

Nachdem denn die Sache wiederum an vorigen Richter, den Amt-Schösser zu N. remittiret und angewiesen worden, solch Urthel auch vires rei iudicatae erlanget.

Als ist und gelanget an dieselben hiermit mein dienstliches Bitten, dieselben wolten unbeschweret mir um die Gebühr gewöhnliche Remissoriales an gedachten Chur-Fürstlichen Sächsischen Amt-Schösser zu N. ertheilen, daß er sich ferner dem Rechten und Proceß gemäß erweisen, und weil es nunmehr auf der Execution beruhet, mir hülffliche Hand schleunigst wiederfahren lassen solle.

Das gereichet zu Administrirung der Gerechtigkeit, und um ꝛc. Datum etc.

V. Remissoriales aus dem Ober-Hof-Gericht, da die Appellation gar nicht angenommen worden.

Unsere Dienste zuvor, Erbare, Wohlweise gute Freunde. Wir haben euren samt denen Acten übergebenen Bericht, in Appellation-Sachen Isaac N. Kinder, Vormund Kläger an einem, Niclaus N. Beklagten andern Theils betreffend verlesen, was auch dieser darwider eingewendet, befindet ihr inliegend. Tragen darauf die, vom Beklagten vorgenommene Appellation, anzunehmen Bedencken, dessen ihr die Partheyen also zu bescheiden, und ferner in der Sache, denen Rechten und üblichem Gerichts-Brauch nach, zu verfahren wissen werdet. Wolten wir euch mit Zurückgebung derer Acten hinwieder vermelden, und dienen euch gerne. Geben den 8. Maji 1682.

Des Chur-Fürstl. Sächs. Ober-Hof-Gerichts

Ober-Hof-Richter und Beysitzere.

An Richter und Beysitzere derer Stadt-Gerichte zu Leipzig.

VI. Dergleichen auf ferner an Chur-Fürstl. Durchl. eingewandte aber reiicirte Appellation.

Unsere Dienste zuvor, Erbare, Wohlweise, gute Freunde. Wessen der Durchlauchtigste Chur-Fürst zu Sachsen ꝛc. und Burg-Graf zu Magdeburg ꝛc. Unser gnädigster Herr, auf unsern loco Refutatoriorum erstatteten unterthänigsten Bericht, in Sachen Isaac N. Klägern an einem, Niclas N. Beklagten andern Theils betreffende, sich gnädigst resoluiret, ist aus der Copeylichen Inlage mit mehrern zu vernehmen. Nun es dann bey unsern hierinne den 8. Maji 1682. Jahres an euch ertheilten Remissorialen nochmals bewendet, als werdet ihr in dieser Sache ferner gebührend zu verfahren wissen, zu dem Ende die Acta hierbey hinwieder zu empfahen. Und dienen euch gerne. Geben den 16. Junii 1684.

Ober-Hof-Richter und Beysitzer.

Ad eosdem.

VII. Dergleichen cum clausula monitoria.

Unsere Dienste zuvor, Magnifice Domine Rector, Hoch- und Wohlgelahrte gute Freunde, wir haben euren eingeschickten Bericht in Sachen Adam N. Klägern an einem, Johann George N. Actor. nom. seines Ehe-Weibes Beklagten anders Theils betreffend, verlesen; Nun tragen wir zwar die, vom Beklagten vorgenommene Appellation, anzunehmen Bedencken, befehlen aber, anstatt des Durchl. Chur-Fürsten ꝛc. Unsers gnädigsten Herrns, euch, ihr wollet Beklagte in termino Executionis mit der Exceptione solutionis und Compensationis gnüglich hören, daran geschicht ꝛc. Und wir dienen euch gerne, wollen euch auch mit Zurücksendung derer Acten ꝛc. Geben den 6. Julii 1683.

Des Chur-Fürstl. Sächs. Ober-Hof-Gerichts

Ober-Hof-Richter und Beysitzer.

An Magnificum Dominum Rectorem, Magistros und Doctores der Universität Leipzig.

VIII. Appellatio vlterior a Remissorialibus.

Hoch-Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge und Veste, auch Wohl-Edle, Veste und Hochgelahrte, Gnädige und Hochgeehrte Herren,

Demnach die, an dieselben, in Sachen Margarethen N. Klägern an einem, mich Beklagte anders Theils, am 18. Augusti 1683. eingewendete unterthänige Appellation, laut derer am 15. huius mir publicirten Remissorialen reiiciret worden; Als will wegen derer darinnen allbereit angeführten und anderer grauaminum, currente adhuc decendio von solcher an den Durchlauchtigen Chur-Fürsten zu Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg, meinen gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn, hiermit in Unterthänigkeit appelliret, und um Apostolos Reuerentiales instantissime gebeten haben,

verharrend

Meiner gnädigen und Hochgeehrten Herren

Leipzig, am 24. Martii Anno 1684.

gehorsamster N. N.

IX. Remissoriales, aus Chur-Fürstl. Cantzley.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Dritte, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc.

Wohlgebohrner, Veste, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue, Wir haben uns euren in Sachen Annen Sophien N. Beklagte an einem, Adam, Klägers anders Theils betreffende, unterm dato, den 25. Januarii, jüngsthin loco Refutatoriorum erstatteten unterthänigsten Bericht gebührend vortragen und verlesen lassen, ihr befindet auch in denen hierbey wieder zurück kommenden Acten eingelegt, was ermeldte N. nach darvon erlangter Abschrifft zu ihrer Nothdurfft darwider eingewendet und gebeten. Wann wir dann, befundenen Umständen nach, der, von der Beklagtin an uns dißfalls eingewandter Appellation, zu deferiren Bedencken tragen; Als ist hiermit unser Begehren, ihr wollet die Appellantin damit abweisen, und in der Sache ferner gebührend verfahren lassen. Möchten wir euch nicht bergen, und geschicht daran unsere Meynung. Datum Dreßden, am 12. Martii, Anno 1686.

X. Der-

X. Dergleichen.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Dritte, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc.

Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue, auf euren sub Dato den 25. Febr. jüngsthin loco Refutatoriorum erstatteten unterthänigsten Bericht in Sachen Isaac N. einen Prager Juden, Klägern eines; Niclas N. Beklagten anders Theils betreffende, tragen wir die, vom Beklagten, von einer Reiection seiner, an euch angewandten Appellation, und an die Stadt-Gerichte zu Leipzig ertheilte Remissorialen anderweit unternommene Appellation anzunehmen Bedencken, hiermit begehrende, ihr wollet ihn damit abweisen, und in der Sache nochmals ferner gebührend verfahren lassen. Möchten wir euch, mit Zurücksendung deren Acten hinwieder nicht bergen, und geschicht daran unsere Meynung. Datum Dreßden, den 2. May, Anno 1684.

Reiectio appellationis.

Unsere Dienste zuvor,

Magnifice Domine Rector, wie auch Hoch- und Wohlgelahrte gute Freunde.

Wir haben euren in Sachen Johann N. Klägers an einem, Tobias W. Beklagtens andern Theils eingesandten Bericht samt denen am 2. vol. sub)) und 24 hiebey zurückkommenden Acten verlesen. Tragen darauf die von Klägern fol. 102. vol. sub 24 eingewandte Appellation anzunehmen Bedencken, dessen ihr Appellanten also zu bescheiden, und in der Sache ferner gebührend zu verfahren wissen werdet. Wolten wir euch zur Nachricht vermelden, und dienen euch gerne. Geben den 9. Febr. 1728.

Des Chur-Fürstl. Sächs. Ober-Hof-Gerichts

Ober-Hof-Richter und Beysitzer.

Denen Magnifico Domino Rectori, wie auch Hoch- und Wohlgelahrten Magistris und andern Doctoribus in der Universität L.c. Unsern guten Freunden.

Ertheilte Inhibition auf angenommene Appellation.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römis. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius.

Unsern Ober-Accis-Commissario, sowol des Leipzigischen Creyses als auch zu Leipzig Amtmanne, und lieben Getreuen, Johann Friedrich B. und Johann Andreas B. liebe Getreue; Demnach Wir aus euern, sub Dato den 10. Nov. a. c. eingesendeten unterthänigsten Bericht und Actis ersehen, was massen Sophia Margaretha W. und Consorten von einen in Christian Heinrich W. Credit-Wesen am 26. Martii a. c. eröffneten Urthel als dadurch beschwert zu seyn vermeynend an Uns sich beruffen und appelliret, Wir auch solche Appellation bey Unserer Cantzley allhier in quantum de iure zu gebührender Rechtfertigung annehmen und registriren lassen; Als gebiethen Wir euch darauf hiermit, daß ihr in dieser Sache weiter nicht verfahret, urtheilet, noch exequiret, sondern dieselbe vor Uns, oder wohin Wir sie weisen werden, ihren rechtlichen Austrag und Erörterung nehmen lasset; Denn da gleich hierüber etwas von euch vorgenommen, oder attentiret würde, so soll doch dasselbe nichtig, krafftloß und unbündig, auch dem appellirenden Theil an seinem Recht unschädlich seyn. Daran geschicht unsere Meynung. Zu Urkund mit Unserm zu End aufgedruckten Cantzley-Secret besiegelt, und gegeben zu Dreßden, am 22. Nov. 1740.

(L.S.)

C. L. G.

CAPVT XL.

Von der Execution und Hülffe.

Nothwendiger Unterricht, wie mit der Hülffe zu verfahren, und was darbey, sowol wegen der Pfändung, Immission, Subhastation, Adiudication, als Schuld-Thurms und Gehorsams, zu erwegen seyn will.

WAnn ein Debitor oder Schuldmann 1. auf klare Brief und Siegel, nach abgelauffener bewilligten Zeit, 2. Oder auf erfolgte wichtige Transaction und Vergleichung, darinnen gewisse Termine benennet, 3. Oder auf gegebene Abschied, 4. Also auch gesprochene Urthel, so beyderseits in rem iudicatam ergangen, also daß innerhalb des Decendii, in Rechten darzu ausgesetzet, weder Läuterung noch Appellation interponiret und eingewendet worden, 5. Oder das Appellation- und gäntzliche End-Urthel (wider welches ferner nichts zugelassen wird) wäre erfolget,

Matth. Col. *de proceſſ. execut. part. 2. c. 2. n. 9. et p. 3. c. 2. n. 25.* Matth. Berlich. *p. 2. concl. 80. num. 6. 59.*

keine Bezahlung thut, und der ordentliche Richter von dem klagenden und beschwerten Theil um hülffliche Hand ersuchet worden.

Berlich. *d. part. 2. concl. 81. n. 2. et seqq.*

Oder denen Gerichten, wie gemeldet, sonsten Executoriales zukommen, und also ein richtig liquidum vorhanden, Brief und Siegel recognosciret, haben die Gerichten ausser Sachsen an einigen Orten in Gebrauch, daß sie beklagten Schuldner (mündlich oder schrifftlich) erstlich gütlich ermahnen, Klägern innerhalb 8. oder 14. Tagen in Güte zu contentiren, damit es in Verbleibung dessen der Hülffe nicht bedürffen möge; Und solches nicht ohne Ursach, denn über klare Brief und Siegel, Vorträge, Urthel und Abschiede soll schleunig verholffen werden.

l. testium C. de testib. Chur-Fürstl. Sächs. Landes-Ordn. *de Anno 1573. sub tit.* Versatzt Brief und Siegel. Consult. *Sax. lib. 1. quaest. 108.*

Ratio haec est, daß dieselben alle ein Recht unter denen Partheyen introduciren.

text. *in c. cum inter. §. fin. de sent. et re iud.* Gail. *lib. 1. obs. 144. n. 6.*

So wird das Urthel oder Abschied, so in rem iudicatam ergangen, pro veritate geachtet: Nam rei Iudicatae standum et tanquam veritati.

l. ingen. ff. de statu hom. l. res iud. 208. de reg. iur.

Wie von diesem allen an seinem Orte ausführlicher gemeldet.

Wann aber das Liquidum beym Proceß nicht richtig ausgeführet, wie öffters zu geschehen pfleget, so in contumaciam wider Beklagten procediret wird, müste es bey der Execution vor allen Dingen geschehen. Executio fieri non potest, nisi debito prius liquidatò: quia super rebus dubiis executio certa fieri nequit.

Bart. *in l. 4. §. si ex conuentione n. 1. ff. de re iud.* Noe Meurer *pag. 1.* Von der *Execut. sub tit.* Aus der Ursachen ꝛc. *§. tit.* in *Execution*-Sachen ꝛc. Proceß-Ordnung *Elect. Sax. tit. 39. §.* Wann ein gesprochen Urthel, ꝛc.

Oder es hätte der Beklagte beständige Exceptiones (deren in Chur-Fürstl. Sächs. Policey-Ordnung de anno 1621. sub tit. Von Justitien-Sachen, ꝛc. n. 19. daß Brief und Siegel gefährlicher Weise nicht disputiret werden solle, ꝛc. erwehnet oben zu befinden) in continenti darzuthun, damit würde er billig gehöret.

l. 1. C. de iuris et facti ignor. Land-Recht *lib. 2. art. 24. in text.* Da er selbst gegenwärtig. Weichb. *art. 29. in gloss.*

Darum ist auch die Citation sonderlich nothwendig.

l. nam ita diu. ff. de adoptation. Coler. *part. 3. c. 7. n. 40.* Berlich. *p. 2. concl. 81. n. 26.*

Wie dann denen Bürgen die Beneficia excussionis, diuisionis, cedendarum actionum etc. da sie sich deren nicht expresse verziehen, (wie Part. I. suo loco zu sehen) zu statten kommen.

Coler. *de proc. execut. p. 4. c. 1. n. 115. et 116.* Ioh. Zang. *de except. c. 26. n. 93.* Berlich. *part. 2. concl. 84. num. 26.*

Auf solchen Fall hätte es eine Maß, daß mit der Execution etwas inne gehalten würde. Im Gegentheil aber wird billig auf bemeldte Weise verfahren, und Beklagten die Zahlung auferleget.

Ist es nun in denen 14. Tagen geschehen, wol gut, wo aber nicht, auch unter denen Partheyen keine andere Vergleichung erfolget, ist Beklagten anderweit Citation oder Zettel zugeschickt, und ein gewisser Tag zur Execution auf Sächsische Frist, welche hierzu in Hülffs-Sachen (es wäre denn in dinglichen Klagen gewesen) praecise erfordert und gebrauchet werden,

Coler. *de proceſ. execut. part. 3. c. 6. n. 7. et c. 9. n. 17.* Const. *Elect. Sax. part. 1. n. 32. sub tit.* Von der Hülffe ꝛc. Berlich. *part. 2. concl. 81. n. 17. 18.*

praefigiret und beraumet, und Beklagten nochmalige Bezahlung darbey auferleget worden, mit der ausdrücklichen Commination, daß, woferne er innerhalb derselben, Kläger nicht contentiren und Richtigkeit treffen würde, daß so dann, selbigen Tags die Hülffe, in seine bereiteste Haab und Güthere, würcklichen ergehen und vollstrecket werden soll, immassen in einem und dem andern unten folgende Formularia mit mehrern ausweisen, und allhier Kürtze halben abgebrochen wird.

Vermöge der Chur-Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. 39. soll sobald ein Urthel oder Abschied seine Rechts-Krafft erlanget hat, auf Ansuchen des obsiegenden Theils wider der

der den Gegner ungesäumt mit der Hülffe verfahren und die Executoriales oder Requisitoriales gegen Erlegung der Gebühren binnen 14. Tagen bey 5. Rthlr. Straffe ertheilet werden. Auch von dem Iudice requisito binnen gleicher Zeit bey ebenmäßiger Straffe die Insinuation des Hülffs-Praecepti unweigerlich geschehen. Bey Ausfertigung des Praecepti Executiui hat der Richter nach Maßgebung erwehnter Sächsischen Proceß-Ordnung einen Unterscheid zu machen, und zwar, wenn jemanden durch das Urthel die Praestation eines gewissen Facti auferleget worden, so soll in dem Praecepto executiuo demselben so fort, bey einer namhafften willkührlichen Straffe, dem Iudicato binnen 14. Tagen Folge zu leisten iniungiret, und, da die Parition unterbliebe, und er keine Dilation erhielte, so jedoch nicht ohne erhebliche Ursache, auch nicht mehr als einmal zu ertheilen, solche Straffe eingetrieben, und er hierzu nichts desto weniger durch erhöhete, und eine gleichmäßige 14. tägige Frist in sich haltende Poenal-Praecepta, oder auch durch Gefängniß, und andere zuläßige Zwangs-Mittel angehalten, und hiervon, wenn es in seinem Vermögen stehet, so dem Arbitrio Iudicis billig zu überlassen, per praestationem eius, quod interest, nicht liberiret werden.

Wann hingegen einem etwas nicht zu thun, oder sich einer Sache zu enthalten, auferleget wird, soll hinführo, statt der Caution, auf eine gewisse Straffe in casum contrauentionis mit erkannt, und solche, wenn darwider gehandelt wird, eingetrieben, auch das Verbot jedesmal bey gedoppelter Straffe wiederholet werden.

Da aber Beklagter zu Abtretung einer gewissen Sache, es sey in Actione reali oder personali, condemniret worden wäre, so ist demselben, vermittelst des praecepti executiui, solche binnen 14. Tagen auszuantworten, oder abzutreten, anzubefehlen, und da es binnen gesetzter Zeit nicht geschiehet, so fort ohne weitern Verzug, des Tages nach der gesetzten 14. tägigen Frist, dem Beklagten solche wegzunehmen, und Klägern zuzustellen, oder wenn es ein unbewegliches Guth wäre, Beklagter daraus zu exmittiren, Kläger aber darein zu immittiren, auch nach Beschaffenheit der angestellten Action, diesem die Administration darbey zu überlassen, oder auf dessen Verlangen ein Sequester zu bestellen; Auf welche Art es auch, wenn ein Concurs entstehet, zu halten; und der Schuldner längstens, so bald es zur Subhastation kömmt, aus dem Guthe zu exmittiren; Immassen denn auch, wenn der Schuldner das Guth vorhero verpachtet gehabt, der Pachter darinnen, wenn es nicht mit Bewilligung derer Creditorum geschiehet, da er gleich die Pacht-Gelder praenumeriret, oder eine Gerichtliche Hypothec erlanget hätte, gleichfalls nicht zulassen, sondern solcher Pacht sodann vor erloschen zu achten, und der Pachter wegen seinen Forderungen zum Concurs zu verweisen.

Wenn endlich der Beklagte, eine gewisse Schuld oder Quantität dem Kläger zu entrichten vertheilet wird, soll in dem Urthel oder Bescheide zu Ersparung alles unnöthigen Disputats jedesmal sowol das Quantum, als auch die Zeit, von welcher die Zinsen oder das Interesse morae anzurechnen, deutlich exprimiret werden, und sodann nach erlangter Rechts-Krafft der Richter Beklagten gleichfalls binnen einer Zeit von 14. Tagen, die Bezahlung mit Zuschickung der Liquidation auferlegen, und zugleich den ersten Tag, nach Ausgang der jetzt-benannten Frist, zur Constitution des Liquidi, den nächsten oder einen von den folgenden aber, zur würcklichen Vollstreckung der Hülffe benennen, auch hierauf in Termino, es erscheine der Schuldner oder nicht, ex officio ein Liquidum, an Capital, Interesse und Unkosten constituiren, die letztern, in so weit es nicht bereits geschehen, nach der Tax-Ordnung einrichten, was etwa noch zweifelhafftig wäre, aussetzen, wegen des Liquidi aber, des nächsten, oder eines derer folgenden Tage darauf, mit der Execution würcklich verfahren. Welche Execution denn auch, wegen des Illiquidi, wenn solches nachgehends ad Liquidum gebracht worden, ebenfalls vor vollstrecket gehalten, und das erlangte Ius Reale, von Zeit der geschehenen Execution darauf extendiret, und deßwegen weiter keine besondere Exécution vorgenommen werden soll.

Erfolget nun die Bezahlung, so hat die Sache ihre Endschafft: Im widrigen Fall aber wird die Hülffe gethan, und haben darwider, vermöge Chur-Fürstl. Sächs. Proceß-Ordnung, keine andere Exceptiones, als solutionis vel compensationis, transactionis rei iudicatae intra terminum liquidae, statt, sondern ist der Debitor, wann er davon nicht abstehen will, und keinen klaren Beweiß hat, darmit zu absonderlicher Ausführung oder in die Reconuention zu verweisen.

Proceß- und Gerichts-Ordn. §. Wann aber ꝛc. Const. *Sax. 8. P. 1.*

Folgen demnach die Hülffs-Actus, wie solche nach einander ergehen, und vollstrecket werden.

Die Hülffe nun geschicht auf diese Weise, daß sich Richter und Schöppen (deren zum wenigsten zu jederm Gerichts-Actu, wie an andern Orten gemeldet, zweene seyn sollen) neben dem Gerichts-Schreiber, wann es in Städten ist, in Beklagtens Hauß und Hof, ꝛc. verfügen, und allda Klägern, worzu er ihme verholffen haben will, angeben lassen, als in dessen freyen Willen es stehet, ob er solche Execution in die mobilia, immobilia oder Nomina und actiones vollstrecken lassen wolle.

Ist es nun Fahrniß und unbeweglich Guth, so wird ohngefähr, so viel als nothwendig, genommen, aufgeschrieben, taxiret und geschätzet, dasselbe in denen Gerichten beygesetzet, oder jemand Gerichts wegen anvertrauet, und beklagtem Debitor zur Ablösung eine anderweitige 14. tägige Frist gegeben, auch woferne es derselbe mit baarer Bezahlung nicht liberiret, klagendem Gläubiger um den Tax zugeschlagen, wann aber es der Gläubiger um den Tax nicht annehmen will, oder sich der Schuldener dessen beschweret dieselben nach Befinden um die Taxa verkaufft,

oder

oder öffentlich verauctioniret werden, darmit gehalten werden, wie hernach von denen unbeweglichen Güthern gesetzet; Sonsten da daran etwas Übermaß, kömmt es beklagten Schuldner zu gut; so aber was mangelt, mag Kläger anderweit Hülffe suchen, dafern es aber Kläger ihm in solutum zuschlagen lassen, und er es also angenommen, kan er ferner nichts fordern, noch neue Hülffe begehren.

Doch wann an einem Ort ein anderer beständiger Gebrauch über Rechts verwährte Zeit eingeführet, genösse dessen eine Part billig.

Seynd es aber unbewegliche Güther, als etwan ein Hauß oder Holtz, so wird ein Span aus der Thüre, oder vom Baume geschnitten, ist es ein Acker oder Wiesen, ein Stück Erde oder Rasen genommen, und Klägern zum Zeugniß zugestellet: In einem Weinberg schneidet der Frohne eine Rebe ab, also auch in einem Weidicht ein Stück oder Weide-Stecken, und übergiebt es Klägern, damit er es hernacher vorzulegen, und mit solchem sein Recht zu erweisen habe, und also in einen jedern Thun, nach dessen Qualität und Beschaffenheit.

In denen dinglichen Klagen, wann einer (wie allbereit erzählet) ein Hauß, Acker, Wiese, Pferd, oder dergleichen Guth, für sein Eigenthum angesprochen hätte, und ihme dasselbe zuerkannt wäre, muß Klägern, beydes nach gemeinen und nach Sächsischen Rechten, nicht allein in 14. Tagen darzu geholffen, sondern solches darbey alsobalden von Beklagten genommen, und Klägern zugestellet werden.

Const. *Elect. d. p. 1. const. 32.* §. Wann aber, Proceß-Ordn. *tit. 39.* §. Nemlich wann ein Urthel. Berlich. *P. 2. concl. 81. n. 14. 15.*

Daß also bey diesem Actu Hülffe, Immission und Adiudication zugleich auf einmal ergehet, welchen auch der Unterscheid in actione reali et personali, dann jedes seine sonderbare Art und Eigenschafft hat.

An etlichen Orten, wie im Weimarischen Gebiet, wird allewege bey der Hülffe, auch Immission und dergleichen Actu, das Gericht geheget und gehalten, wie etwan sonsten bey denen Bürgerlichen Gerichten bräuchlichen, wie hernacher dessen Forma gesetzet werden soll, damit man auch davon Nachrichtung haben möge.

Nach vollbrachter Hülffe wird in Personal-Klagen wiederum Termin zur Immission und Einweisung benennet, und wann der Tag herbey kömmt, so keine Bezahlung geschehen, Kläger in das verholffene Guth inmittiret und eingewiesen, also daß die Gerichte wiederum an den Ort gehen, wo sie die Hülffe verrichtet, und allda diesen Actum allein mit Worten expediren, und Klägern anmelden, daß er darinn angewiesen seyn soll, immassen auch darüber Schein ertheilet und ausgeantwortet wird.

An etlichen Orten muß das Feuer in selbigem verholffenen Hause Beklagten, pro signo exmissionis, ausgelöschet, vom Klägern aber pro signo immissionis förder gehalten werden.

In Sachsen wird die Execution und Immission zugleich vno actu gethan, und der Creditor immissus erlanget an dem Guthe ein Ius reale, wird ihm auch darüber ein gerichtlicher Schein ausgefertiget, und solches dem Consens-Buche einverleibet.

Offters wird auch ausser Sachsen dem Debitori zum besten, und zu Verhütung solchen Schimpffs, Hülffe und Immisfion zusammen gesparet, (welches auch wol geschehen kan, so fern sich Kläger nicht zu befahren, daß ihme ein anderer Gläubiger vorkommen möge, sintemal, wann einer ein Recht dadurch erlangen will, muß die Execution würcklich vollstrecket seyn, wie hernach mit mehrern berühret,) und wann er in so geraumer Zeit nicht bezahlet, alsdann beyde Actus auf einmal mit einander verrichtet. Es werden auch wol beyde Actus bis zur Subhastation verschoben, wenn sonderlich Beklagter die Hülffe und Immisfion pro praestitis zu halten sich erkläret.

Also daß dißfalls viel auf der Gewohnheit jedes Orts beruhet.

Hiernechst wird, nach verrichteter Execution und Immission, 4. Wochen stille gehalten, und sodann, da der Schuldner den Gläubiger nicht befriediget, mit der Subhastation gebührend verfahren, und ist zu solchem Ende, eine ungefährliche Consignation derer Pertinentien, ingleichen derer Inuentarien-Stücke zu fertigen, darinnen bey Lehn-Güthern die Erb-Stücke absonderlich mit zu exprimiren, nicht weniger diejenigen onera realia, welche per Subhastationem nicht exprimiren, sowol die Seruitutes und Auszüge anzuzeigen, auch hierüber bey wichtigen Güthern, und nach Befinden des Richters eine Taxa beyzufügen. jedoch dieses alles nur um besserer Nachricht willen, daß der Licitant sich deßwegen weiter erkundigen könne, und ohne daß der Richter oder der Concursus deßhalber zu einer besondern Gewehrs-Leistung verbunden sey. So viel jedoch die ausser denen Gerichten gelegene Pertinenz-Stücken anbetrifft, soll der Richter, wo der Proceß anhängig, von der bevorstehenden Execution, Immission und Subhastation dem Iudici, darunter solche gelegen, Notification ertheilen, und demselben mit der Erklärung, daß es ihm an seinen Gerichten unschädlich seyn solle, um seinen Consens ersuchen, welcher denn, wenn er binnen der zur Execution angesetzten Frist nicht erfolget, vor ertheilet zu achten, und sodann mit bemeldter Execution und Immission oder Subhastation nichts destoweniger dergestalt, daß solche auf jetztgedachte Pertinentien gleichfalls sich erstrecke, zu verfahren.

Es ist aber in dem Subhastations-Patent, darinnen sich auf die obgedachte Consignation, und wo selbige zu befinden, mit zu beziehen, zu der bevorstehenden Gerichtlichen Verkauffung ein gewisser Termin anzuberaumen, und selbiges wenigstens 8. Wochen vor solchem Termino anzuschlagen, auch dabey in denen Städten dreymal von 14. Tagen zu 14. Tagen öffentlich auszuruffen; In denen Dörffern aber das Subhastations-Patent, gleichfalls dreymal von 14. Tagen zu 14. Tagen, vor versammleter Kirch-

Farth,

Farth, nach gehaltenem Gottesdienst, oder wo keine Kirche in des Richters Hause, oder wo die Gemeine sonsten zusammen zu kommen pfleget, abzulesen; Gestalt denn auch bey Ritter-Güthern, oder andern ansehnlichen Grund-Stücken, wenn es zumal verlanget, oder von dem Richter vor gut befunden wird, in denen öffentlichen Zeitungen, von sothaner Subhastation und dem angesetzten Termino Licitationis, Nachricht gegeben werden kan.

Nicht weniger müssen die Subhastations-Patente von Ritter-Güthern jedesmal in Dreßden, Leipzig und noch einer Stadt des engern oder weitern Ausschusses im demjenigen Creyse, darinnen das Ritter-Guth gelegen, öffentlich an Rath-Häusern, ingleichen in dem Amt-Hause des Amts, darinnen das Ritter-Guth bezircket, wenn gleich der Proceß oder Concurs an einem andern Orte anhängig ist, wenigstens 8. Wochen vor dem Termin, und zwar zugleich an einem Tage, wie hierauf bey 10. Rthlr. Straffe die Requisitoriales allezeit mit einzurichten, von dem Iudice requisito, auch bey gleichmäßiger Straffe solches genau zu beobachten, angeschlagen werden.

Binnen dieser Zeit, und bis zu dem, zum Gerichtlichen Verkauff angesetzten Termino, stehet einem jeden frey, mündlich oder schrifftlich, vermittelst eines offenen oder versiegelten Schreibens bey denen Gerichten, wo der Subhastation-Proceß anhängig, sich zu melden, und sein Licitum zu übergeben, und wird sodann mit der Special-Subhastation, wie bisanhero gewöhnlich gewesen, in Zukunfft nicht verfahren, sondern alles bis zu dem anberaumten Termino ausgesetzet.

In solchem Termino nun werden die versiegelt-eingereichten Schreiben eröffnet, und mit denen übrigen in der Ordnung, wie die darinnen enthaltenen Licita auf einander steigen, registriret und abgelesen, und darauf des Vormittags um 10. Uhr die Güther mit dem höchsten Licito in der Gerichts-Stube öffentlich ausgeruffen, und demjenigen, so nach 12. Uhr bey der erfolgten auction, das meiste geboten, zugeschlagen.

Es hat aber bey der Subhastation ein Advocat, der dieselbe verrichten lässet, fleißig dahin zu sehen, damit wegen insinuirter Patente, von denen Orten, da sie affigiret werden sollen, Recognition ad acta gebracht, der Tag, wenn dieselben affigiret und wieder abgenommen, fleißig darunter verzeichnet, und solche hernach in Originali zu denen Acten gehefftet werden, damit Beklagter kein unnöthig Disputat über einige Defecte der Subhastation erregen möge. Und lieget dem Kläger ob, die Patenta, gegen Erlegung derer Gebühren, an denen Orten, da sie angeschlagen gewesen, abzulösen und ad Acta einzuliefern, darüber er um mehrer Sicherheit willen eine Recognition von dem Richter fordern kan.

Und soll bey solcher Tax, wenn die Häuser in denen Städten, und andere Güther gewürdiget, nicht auf das, was sie etwan von neuem zu zeugen gekostet, dardurch offtmals die Tax zur Unbilligkeit gesteigert wird, sondern allein dahin gesehen werden, wie man sie, nach Gelegenheit der Zeit, damals in gemein zu käuffen und zu verkäuffen pfleget.

So sollen auch zu taxiren derer Ritter- und Lehn-Güther nicht die Land-Schöppen, sondern solche Personen gebraucht werden, welche selbst dergleichen Güther besitzen: Endlich ist zu mercken, daß in Sachsen die oblatio ad idem, welche sonst dem primo licitatori nachgelassen worden, gäntzlich aufgehoben ist. §. 16. O. P. S. R. ad Tit. 39.

Und nachdem auch an diesem Ort, wie die Hülffen, so aus denen Chur-Fürstl. Sächs. Hof-Gerichten anbefohlen, geschehen sollen, ob das Part vorhero zur Execution zu citiren oder nicht? Was zum Hülff-Gelde (in die Chur-Fürstl. Sächs. Cammer zu verrechnen) entrichtet werden muß? Auch wie hoch die säumigen Amtleute zu straffen? füglichen einzubringen, habe ich solches hiermit verrichten wollen.

An etlichen Orten in denen Gerichten und Aemtern beruhet es mit dem Hülff-Geld auf der Gewohnheit; An vielen Enden wird von hundert ein Gülden, in denen andern mehr oder weniger, auch wol der zwölffte Theil, das ist; 8. Thlr. 8. Gr. von 100. Thalern genommen, wie im Fürstl. Sächs. Amte Weissenfels bräuchlich.

Solches muß alleweg beklagtes Theil Klägern, neben andern Gerichts-Kosten, hinwiederum erstatten, und thut Kläger allein immittelst nur die Auslage.

Extract.
Aus denen Hof-Gerichts-Ordnungen.
Die Hülffe, von weme, und wie sie geschehen soll, auch vom Helff-Gelde.

Es soll auch unser Ober-Hof-Richter denen Partheyen, welchen Hülffe zuerkannt, die Hülffe zu geben Macht haben.

Dieweil dann die Kriegische Part, durch diß Ober-Hof-Gericht, endlich und schleinigen sollen entschieden werden: Derohalben setzen und ordnen wir, daß hinförder keine Parthey, wider welche die Hülffe aus dem Ober-Hof-Gericht erkannt, oder die Hülffe zu leiden bewilliget, zu der Einrede, wider die Hülffe oder Execution, soll geladen werden.

Und so um geliehen oder ander Geld in unsere Lehn-Güther geholffen; So soll die Hülffe dermassen geschehen, daß dasjenige, darzu geholffen, es seyjährliche Zinse, oder ander bewährlich Guth, die Haupt-Summa darum geholffen, verwenigere.

Wo aber um wiederkäuffliche Zinse, so mit unserer, oder anderer Lehn-Herren Gunst erkaufft, verholffen, da soll die Haupt-Summa, wo allein vertagte Zinse gefordert, unvermindert bleiben, doch in allewege soll solche Hülffe geschehen unsern Ritter-Diensten ohne Schaden.

Wiewol man auch bißhero von zehen Gülden einen Gülden zu Hülff-Geld gegeben; So haben wir doch solches unsern Unterthanen zu Gnaden also gemäßiget, daß hinfürder derer Hülffen halben, so aus dem Ober-Hof-Gericht befohlen, von zwantzig Gülden ein Gülden zu Hülff-Geld gegeben werden, und von solchem Hülff-Gelde der zehende Theil dem Amtmann, Schösser oder andern Befehlichhaber, der die Hülffe thut, damit er desto fleißiger darbey sey, für seine Mühe bleiben, und soll das Hülff-Geld hinfürder unserm Proto-Notario, (weil der am besten, was für Hülffen befohlen, wissen mag) und nicht in unsere Rent-Cammer, gegen gebührlicher Quittantz, berechnet und beantwortet werden, welcher Proto-Notarius solches förder in unsere Cammer neben andern berechnen sollen.

So hat man auch aus dem Torgauischen Ausschreiben in specie zu vernehmen, da einer das Hülff-Geld entrichtet hätte, und würde so dann die Execution, Immission, Subhastation nicht vollstrecket, daß Klägern dasselbe wiedergegeben und ausgeantwortet werden solle. Welches auch dahin erstrecket wird, wenn die Subhastation zwar ergangen, aber kein Licitator sein Recht erstanden, sondern vorhero gütliche Befriedigung erfolget.

Nun ist oben schon erwehnet worden, daß dem Creditori frey stehet, die Execution entweder in die immobilia oder mobilia vollstrecken zu lassen (jedoch daß dasjenige, so man zur Handthierung, Kunst, Ackerbau, und sonsten täglich bedarff, als Ziehe-Pferd und Ochsen, Schiff und Geschirr, Saamen und dergleichen, Harnisch und Wehr, zu des Leibes Beschirmung, Kleider für Frost und Hitze, Bett und Zugehörung einer Kind-Betterin oder krancken Personen, verschonet, und die, so daran interessiret, mit denen Alimentis und sonsten bedacht werden.)

Wann nun also die Hülff-Actus rechtmäßiger Weise ergehen, mag das Part davon nicht appelliren, noch sich beruffen, iuxta vulgatam regulam: Ab Executione appellari non potest.

l. ab Executione. C. quorum appellat. non recipiuntur. Appellation-Ordnung *de anno. 1612.*

l. ab Executione. C. quor. appellat. non recipiuntur.

Woferne aber der Richter darbey einen Excess oder Nullität begangen, und solche also notoria und offenbar wäre, daß dieselbe Handgreifflich zu sehen, durch welche er Ursach gäbe sich derer selben halber, ab Executione zu beruffen, hätte es eine andere Beschaffenheit; Sonderlich hat Rothschütz *part. 1. art. 44. in fine* dieser Motiuen viere zusammen gezogen; Nemlichen;

1. Wenn der Richter über eine grössere Summa die Hülffe thut, als Beklagter in dem Urtheil vertheilet ist: Et vice versa respectu des Klägers auf eine geringere exequiret.

2. Wo das Urthel, auf ein gewisses Guth gesprochen, und der Richter in ein anders verhülffe. Oder die Schuld betreffe den Mann, und er wolte in des Weibes Vermögen exequiren und vollstrecken; Et e contra.

3. Da der Richter Beklagten die nachgelassene Frist nicht gäbe, sondern ihn übereilete.

4. Wann der Vertheilte eine Exception oder Nullität wider das Urthel einbringen, und der Richter solches nicht zulassen wolte.

Wegen diesen vierdten Puncts ist allbereit Cap. von denen Urtheilen aus der Proceß-Ordn. *tit 38.* und *cap. 38.* bey denen Inhibitionen gemeldet, daß solche nicht statt hat, noch die Execution hindert, es sey denn derjenige, so solches fürwendet, mit so ansehnlichem und glaubwürdigem Schein gefaßt, daß die Nullität ex actis in continenti, und innerhalb der Zeit, welche zu der Hülffe ohne das gehöret, ausführen und darthun könte, ꝛc.

Hierum hat sich ein jeglicher Richter wohl vorzusehen, daß er den Hülffs-Proceß recht dirigire, und darinnen nicht verstosse.

Mod. Pist. *vol. 1. concl. 59. n. 13.*

Sonderlich, daß er dem Sentenz, Vertrag und dergleichen gerichtlichen Obligation (wenn solche eine gewisse formam describiren, ausdrucken und verschreiben) gemäß procedire und verfahre:

c. cum aliquibus x. de re iudic. arg. *l. non min. C. de Transact.* Pistoris *d. vol. 1. cons. 69. n. 3.*

Nicht aber wider denjenigen, so nicht condemniret oder durch Urthel und Recht vertheilet, sintemal wider solche und dergleichen Personen, so sich nicht obligiret, keine Execution geschehen kan.

Bart. *in l. si quis missum 7. §. f. de damno infecto*
Ioh. Borch. *part. 1. cons. 22. fol. mihi 340. ed 341.*

Derjenige nun, so das Guth erstanden, muß sogleich, und wenigstens vor dem Termino Adiudicationis, welche längstens drey Wochen hernach geschiehet, den zehenden Theil des darauf gethanen Liciti baar erlegen, oder deßwegen tüchtige Caution mit Bürgen oder Pfändern bestellen, dessen er denn, wenn er von seinem Licito wieder abgehen und poeniriren wolte, vor verlustig zu achten, den Uber-Rest aber entrichtet er bey der Adiudication, oder in denen bey der Licitation von ihm gesetzten Fristen.

Und da er in solchem Termino Adiudicationis, oder auch in denen gesetzten Fristen, dasjenige, so er gebothen, und wovor er das subhastirte Guth erstanden, nicht bezahlet, soll ihm zwar zu allem Uberfluß hierzu noch eine drey wöchentliche Frist verstattet, er jedoch zu Erlegung derer Interessen und derer dißfalls, verursachten Unkosten angehalten werden. Wann er aber auch in diesem anderweitigen Termino die Zahlung samt dem Interesse morae, nicht leistet

stet; hat er sich seines erlangten Rechts, und des darauf bezahlten 10ten Theils verlustig gemacht; Welche Straffe auch von demjenigen, so vor der Adiudication solchen 10ten Theils seines Liciti nicht praenumeriret, noch deßwegen Caution bestellet, so fort mit der Execution einzutreiben, auch da er selbige nicht zu entrichten vermögend, derselbe mit Gefängniß, oder anderer willkührlicher nachdrücklicher Straffe zu belegen; Und soll diese Straffe bey Concursen, dem Credit-Wesen, in andern Fällen aber uhsern allgemeinen Armen-Hause zu Waldheim zufallen, und ist im übrigen sodann mit anderweitiger Subhastation auf die obgedachte Maase ohne Anstand zu verfahren.

Nach erfolgter Adiudication, wird das Guth demjenigen, der es erstanden, völlig eingeräumet, auch ohne vorhergehender Auflassung des Schuldners, in Lehn gegeben; Woferne aber bey dem erstandenen Guthe solche Pertinentien, die unter andere Gerichte gehörig, mit verhanden wären, wird er wegen selbiger, mit der Adiudication und Lehns-Reichung an den Richter, darunter sie gelegen, billig verwiesen, welcher denn, auf ergangene Requisition, ihme solche ohne Verzug, wiederfahren zu lassen, verbunden.

Wann endlich ein Gläubiger in des Debitoris aussenstehende Forderungen und Capitalia die Execution zu vollstrecken verlanget, geschiehet davon sofort dessen Debitori, und zwar bedürffenden Falls per Requisitionem, behörige Notification, und wird demselben auferleget, seinem Creditori an Capital und Interesse bey Vermeidung des Wieder-Ersatzes nichts zu bezahlen, sondern von beyden so viel, als es nöthig, zur Verfall-Zeit zu denen Gerichten, allwo der Executions-Proceß anhängig, gegen deren Quittung, zu ihme seiner liberation jederzeit zu statten kommen soll, zu deponiren, welche so dann solches Geld dem Gläubiger, da er inzwischen seine Befriedigung nicht erlanget, zu entrichten haben; bey Wechsel-Schulden aber mag des Schuldners Debitor, bevor er den Wechsel-Brief zurück erhalten, oder so viel als er erlegen soll, darauf abgeschrieben werden, zu sothaner Deposition nicht angehalten werden. Endlich ist noch wegen des Schuld-Thurms zu mercken, daß wenn jemand so viel aufborget, oder in andere Wege schuldig wird, oder über Vermögen sich in Bürgschafft einlässet, daß sein Vermögen nach ergangener Hülffe, Execution und Excussion zur Bezahlung nicht zureichet, und die Creditores wollen ihm nichts nachlassen, und sonst auf keine Wege sich mit ihm vertragen, so wird er auf Verlangen der Creditorum in den Schuld-Thurm gebracht, so lange, bis er die Gläubiger befriediget, oder sich sonst mit ihnen verträget. Es wäre denn, daß er erhebliche Ursachen anführen könte, wie er ohne seine Schuld in dieses Unvermögen gerathen, deßwegen man mit ihm billig Gedult haben müste, als worauf der Richter wohl zu attendiren hat, so wird er mit dem Gefängniß verschonet.

Damit aber der Richter hiervon allerwegen gnugsam Information einziehen kan, wird von ihm auf der Gläubiger Ansuchen ein Termin angesetzet, darinne er beyde Partheyen hören könne. In diesem Termino muß Beklagter Mittel fürschlagen, wie er den Creditorem zu befriedigen gedencket, so wol die Ursachen angeben, wodurch er ohne sein Verschulden in Abfall der Nahrung gerathen, e. g. Brand-Schaden, Schiffbruch und andere casus fortuitos, nicht weniger, daß er die Capitalia allzu hoch verzinsen müssen. Mandat. Elect. Sax. d. dato den 7. Jan. 1724. und wenn das hierüber angestellte Verhör oder Verfahren geendiget, und sich die Partheyen nicht selbst gütlich vertragen, wird darüber Rechtliche Erkänntniß eingeholet, wider welches Urthel keine Läuterung statt hat, sondern was in dem Urthel erkannt worden, ohne fernere Weitläufftigkeit exequiret wird.

Daferne nun in dem erfolgtem Urthel auf das Gefängniß und Schuld-Thurm erkannt, kan er sich davon durch Abtretung seiner Güther und cessione bonorum, so er ohne Bewilligung seiner Gläubiger vornähme, nicht loß machen; Jedoch muß das Gefängniß, darein er geleget wird, leidlich seyn, und er darinne dermassen erhalten werden, daß ihm dadurch an Leib oder Leben keine sonderliche und rechtmäßige Beschwerung zugefüget würde, hingegen vor seine Unterhaltung muß er selbst sorgen, wenn von denen Gläubigern dieserwegen bey der Execution und Excussion keine Verordnung gemacht worden; wäre er aber so arm, daß er sich selbst zu unterhalten nicht vermöchte, sollen absonderliche Personen verordnet werden, welche Allmosen sammlen, und dem Gefangenen im Thurm austheilen sollen, was ausser dem noch wegen Bestraffung solcher decoctorum, mit der infamia. Versagung eines ehrlichen Begräbnisses, Pranger, Vestungs-Bau, Staupenschlag und Abhauung der Hand verordnet, kan nachgesehen werden in mandat. wider die Banquerotirer §. 12. Das sonst gebräuchlich gewesene Einreiten, und Leisten in denen Herbergen, sowol die Disposition der Sächsischen Rechte, daß der Schuldner an die Hand und Halffter dem Gläubiger gegeben wurde, ist in Sachsen gantz und gar aufgehoben. Const. Elect. 22. p. 2.

Damit aber auch der Schuldner nicht etwa durch Ergreiffung der Flucht das gantze iudicium eludiren möge, hat der Richter gleich Anfangs bey Ansetzung des Termins auf Ansuchung des Gläubigers Sorge zu tragen, daß er sich des Debitoris Person in Zeiten bemächtige, jedoch so, daß Creditor zuvor Caution bestelle, die Sache auf seine Unkosten auszuführen, und die Gerichten schadloß zu halten, wobey der Richter die Umstände und Gelegenheit des Schuldners wohl zu erwegen hat, ob es eine Person, der nicht viel zu trauen, oder daß sich bereits seiner Flucht wegen Vermuthung hervor gethan, denn, da es eine beglaubte Person ist, von welcher nicht zu besorgen, daß sie austreten möchte, muß man zuvor den Termin erwarten, und alsdenn hat der Richter nach Gelegenheit derer von Beklagten fürgewendeten Umstände zu bedencken, ob auf des Klägers Anhalten der Schuldner anzuhalten sey, oder nicht, könte er der Bezahlung

wegen keine Mittel vorschlagen, noch auch sonst Ursachen vorwenden, daß er ohne sein Verschulden in Abfall der Nahrung gerathen, hätte es kein Bedencken wider ihn mit der Inhafftirung zu verfahren; im andern Fall, da er etwas erhebliches vorbrächte, ist rechtliche Erkänntniß darüber einzuholen. Bleibt Debitor in angesetzten Termino gar aussen, so macht er sich dadurch nicht wenig verdächtig, und wird er auf Klägers Ansuchen so dann mit Steck-Briefen verfolget.

Dieses alles hat statt, wenn ein Sächsischer Unterthan den andern anklaget, daferne aber ein Ausländischer dergleichen wider einen Sächsischen suchte, soll ihm solcher Proceß nicht anders verstattet werden, er brächte denn zuvor von seiner Obrigkeit Revers, daß auch daselbst denen Sächsischen Unterthanen in Schuld-Sachen dergleichen Recht und Proceß mitgetheilet werde.

Von der Cessione bonorum ist in folgenden Capitul von Concurs-Proceß mit mehrerm gehandelt, dahin man den Leser dißfalls verwiesen haben will.

Auf sonderliche Maaß kan man auch den Gehorsam und das Gefängniß wider die Schuldener gebrauchen, wann sie sich darzu selbst freywillig obligiren.

Gloss. *fin. in l. ob aes alienum. C. de Action. & obligation.* Kön. *cap. 103. n. 10.*

Immassen toto die geschicht, daß, wann ihnen die Execution angesetzt, und sie solche Hülffe abwenden wollen, sie iudicialiter zusagen und angeloben, daß, wann sie auf eine gewisse Zeit nicht bezahlen werden, sie, auf ihre eigene Unkosten und Leibes-Gefahr, in Gehorsam gehen, und nicht eher daraus weichen wollen, bis sie Capital, Zinsen und verursachte Unkosten abgetragen und erleget.

Welches sich wider Weibes-Personen nicht so wol practiciren lässet, sie haben denn ihrem Priuilegio in specie renunciiret.

So soll auch keine Mannes-Person zu solchem Angelöbniß compelliret und gezwungen werden.

Anlangende die Pfändung wegen der Obrigkeit Zinsen, Steuern und dergleichen, brauchet man darzu gemeiniglich nur 14. Tage, alsdann werden die Mobilia taxiret, und dem Censiten wieder 14. Tage (so fern nicht ein anders expresse anbefohlen, und der Termin zur Einantwortung es leiden will) zur Ablösung indulgiret, endlich in Verbleibung dessen die gepfändeten Stücke zu Gelde gemachet, der Herrschafft Gefälle, samt denen Gerichts-Kosten, davon genommen, und dem Debitori das übrige zugestellet

Const. Elect. Sax. p. 2. n. 27.

Von übernächtigen und verstandenen Pfanden.

Es träget sich offtmals zu, daß aus zuläßlichen und rechtmäßigen Ursachen wird gepfändet, der aber, so gepfändet ist, will keinen Abtrag thun, sondern läßt das Pfand muthwilliger Weise stehen. Ob nun wol unsere Schöppenstühle über den Verstand des Sächsischen Rechts, und ob dißfalls, nach gemeinen Rechten, zu sprechen, nicht einig gewesen; So werden wir doch berichtet, daß es bis anhero in unsern Landen gebräuchlich gewesen, das übernächtige Pfand mit drey Schilling Pfennige zu verbüssen: Wollen derowegen, daß, solchem Gebrauch nach, auch nochmals gesprochen, und, neben dem gewöhnlichen Pfand-Schilling und des Schadens Abtrag, dem Gerichts-Herrn von jeder Nacht, so lange das Pfand ungelöst stehen blieben, drey Schilling Pfennige, bis das Pfand gantz verstehet, sollen zuerkannt werden.

Schließlich hat man bey Vollstreckung derer Hülffen, diese Requisita in acht zu nehmen:

I. Daß ein richtig Liquidum verhanden, Brief und Siegel klar.

II Daß wider den Principalen und in dessen Güther, oder wider des Fideiussoris Person und Vermögen, so er sich darzu verschrieben, ꝛc. verfahren werde.

III. Daß die gewöhnliche Fristen gegeben, und sonsten der Hülffs-Proceß rechtmäßig dirigiret werde.

IV. In dinglichen Klagen ist zum rechten Guth zu verhelffen.

CAPVT XLI.

FORMVLARIA

Derer vornehmsten zu denen Hülffs-Actibus nöthigen Befehlen, Patenten, Supplicationen, u. d. g.

I.

Supplic an Chur-Fürstliche Durchlaucht um Executoriales.

Durchlauchtigster, ꝛc Gnädigster Herr. Demnach E. Chur-Fürstl. Durchl. auf Klage, darauf erfolgte Antwort, verführten Beweiß und Gegenbeweiß, und ferner Rechtliches Einbringen, Barthelomäi N. Ehe-Weibes Kriegischen Vormunden, Klägern und Producenten an einem, N. N.

N. N. Beklagten und Reproducenten am andern Theil, den N. November Anno ꝛc. für Recht erkannt: daß Kläger dasjenige, so ihme zu beweisen auferleget, und er sich angemasset, zur Gnüge erwiesen, derowegen wäre Beklagter Klägern des verstorbenen N. N. des Jüngern libellirte Verlassenschafft, samt deren Land-üblichen Zinsen, von der Zeit der Kriegs-Befestigung, zu restituiren schuldig, die Unkosten, aus bewegenden Ursachen, gegen einander vergleichende, wie mit mehrern zu ersehen aus der Beylage sub lit. A.

Und Beklagter wider diese rechtmäßig gesprochene definitiuam Läuterung, auch endlichen Ober-Läuterung eingewendet, solche auch respectiue gebührlich prosequiret;

Aber, deren allerseits ungeachtet, nochmals vorgemeldte definitiu confirmiret, Beklagter auch in 5. fl. 9. Gr. 6. Pf. Unkosten darzu vertheilet worden, immassen aus denen Beylagen sub B. et C. erscheinet:

Als gelanget an Ew. Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit mein unterthänigstes, gehorsamstes und hochfleißiges Bitten, Sie geruhen gnädigst, nachdem allerseits oberwehnte Urthel in rem ludicatam erangen, an N. und N. zu N. und Dere Amtschösser zu N. Executorial-Briefe mir mittheilen, und darneben anbefehlen zu lassen, daß dieselben obgemeldtem N. innerhalb Sächsischer Frist, die geklagte N. N. des N. Verlassenschafft, neben denen von Zeit der Kriegs-Befestigung an aufgelauffenen Zinsen, meiner Pflege-Frauen richtig abzutreten und abzustatten auferlegen, oder in Verbleibung dessen, die Hülffs-Mittel wider ihn vollstrecken sollen, welche gnädigste Verfügung ꝛc.

II. Dergleichen an das Ober-Hof-Gericht.

P. P.

Insonders großgl. Hochgeehrte Herren!

Im Hochlöbl. Ober-Hof-Gericht ist in Execution-Sachen Actorn Vormunden Fr. N. Klägern an einem, und Heinrichen von N. Beklagten andern Theils, den 18. Jun. 1694. ein Abschied folgendes Inhalts publiciret worden: Dieweil Beklagter die libellirten und originaliter publicirten Documenta sub lit. A. und B. recognosciret, so ist er, seiner angeführten Exceptionen ungeachtet, Klägern die libellirten Capitalia, samt denen von Zeit des Verzugs aufgelauffenen Interesse, so viel darauf bezahlt, mit richtigen Quittungen in continenti nicht zu vermindern, abzustatten schuldig, ꝛc.

Wenn denn solche beyde Urthel im Hochlöblichen Appellation-Gerichte am 7. Augusti jüngsthin gnädigst confirmiret, und die darwider eingewandte Läuterung für desert erkannt worden, immassen die beyden Appellation-Urthel, so in forma probante hiermit produciret werden, mit mehrern zeigen, und die Sache nunmehr auf denen Executorialien beruhet; Als gelanget an Ew. Hoch-Edl. Gestr. und Herrl. im Namen meiner Principalen, hiermit mein unterdienstliches Bitten, sie geruhen großgl. ihnen an den Amts-Voigt zu N. Herrn N. N. gewöhnliche Executoriales zu ertheilen, damit sie einsten, in Verbleibung gütlicher Befriedigung, zu dem Ihrigen gelangen mögen, und Ew. Hoch-Edl. ꝛc. in schuldiger Obseruanz zu dienen, bin ich jederzeit willigst. Datum N. etc.

III. Chur-Fürstl. Sächsische Executoriales.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc.

Lieben Getreue. Aus dem Inschluß habt ihr zu vernehmen, welchergestalt Wir von N. N. um Executoriales, in Sachen ihme Klägern an einem, und N. N. Beklagten am andern Theil, ersuchet und angelanget worden.

Nun ist vor unserm Appellation-Gericht Trinitatis Ao. N. zwischen gemeldten Partheyen unter andern zu Recht erkannt, daß Beklagter Klägern die libellirten und erwiesenen N. Gülden zu entrichten schuldig, in Verbleibung dessen würden ihme billig Executoriales und Hülffs-Briefe mitgetheilet; Welch Urthel auch folgends in der Läuterung und Ober-Läuterung confirmiret, und Beklagter in die Unkosten vertheilet worden, immassen die Abschrifften dererselben mit mehrern besagen.

Begehren derowegen gnädigst, ihr wollet Beklagten N. die Zahlung, samt denen Zinsen und moderirten Unkosten, zu thun auferlegen, in Verbleibung dessen aber Klägern darzu schleunig verhelffen. Möchten wir euch nicht bergen, und geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dreßd. ꝛc.

IV. Hülffs-Praeceptum von Chur-Fürstl. Sächs. Commissarien abgegangen.

An N. N.

P. P.

Ihr habt euch guter Massen zu erinnern, welchergestalt die, zwischen euch, Beklagten an einem, und N. N. Klägern am andern Theil, enthaltene Irrungen und Schulden-Streit, am 10.

Aprilis jüngsthin verabschiedet und verreceßiret worden : Daß ihr nemlichen Klägern die ihme zuerkannten, und von euch bewilligten 500. fl. jetzo verschienenen Leipziger Michaelis-Marckt, baar abtragen und auszahlen sollen. Weil denn solches, gedachtes N. geschehenem Bericht nach, von euch verblieben, und er um Vollstreckung der Hülffe wider euch gebührende Ansuchung gethan:

Als wollen wir euch, Krafft tragenden Chur-Fürstl. Sächs. gnädigsten Commißion, hiermit ernstlich auferleget haben, daß ihr mehr benannten N. N. vermöge des erfolgeten und in seine Krafft ergangenen Abschiedes, auch eurer eigenen Zusage, innerhalb Sächsischer Frist, von Dato an, contentiren und zufrieden stellen, oder aber, in Verbleibung dessen, auf den 10. Decemb. nechstkünfftig, derhalben die würckliche Hülffe in eure bereiteste Haab und Güther gewärtig seyn sollet. Wornach ihr euch also zu achten, und für Schimpff und anderer Ungelegenheit zu hüten wissen werdet, und wir sind euch freundlich zu dienen willig. Datum den 2c.

V. Gewöhnlicher Hülffs-Zettel, bey denen Gerichten gegen die Bürger bräuchlichen, in offener Form.

Demnach N. N. Bürger allhier N. N. auch Bürgern, seiner Schulden, damit er ihme, vermöge inhabenden Consenses, (vel klaren Brief und Siegels oder angelegten Arrests) verhafftet, auf beschehene Gerichtliche Admonition und Erinnerung nicht befriediget; Als wird demselben hiermit nochmals auferlegt, gedachten N. N. von dato an, innerhalb Sächsischer Frist, an Capital und restirenden Zinsen, gewißlichen und unfehlbarlichen zu contentiren und zufrieden zu stellen; oder, in Verbleibung dessen, auf den N. Januarii des GOtt gebe zu Glück herbey nahenden N. Jahrs, derowegen der würcklichen Execution und Hülffe in seine Haab und Güther zu gewarten. Wornach er sich also zu achten. Signatum etc.

Gerichte zu N.

VI. Alia Forma
Dergleichen offenen Hülffs-Zettels, arrestirte Gelder zu deponiren.

Paul N. wird hiermit auferleget, daß er die auf seinem Hause betageten Erbe-Gelder, weil dieselben von N. N. mit Arrest beschlagen, von dato an, innerhalb Sächsischer Frist, aerichtlichen deponiren, oder, in Verbleibung dessen, auf den 10. Augusti der Hülffe ohne fernern Aufschub gewarten soll: Darnach er sich endlich zu richten, und für Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird. Signatum den 25. Jun. 1613.

Gerichte zu N.

VII. Hülffs-Zettel, in dinglichen Sachen.

Demnach in Rechtshängigen Sachen N. Klägern an einem, und N. Beklagten am andern Theil, Klägern das in Anspruch genommene Stücke Acker, durch Urthel und Recht, zuerkennet; Uns untenbenannten Gerichten auch deßwegen Executoriales zukommen:

Als wird gedachten N. hiermit auferleget, daß er angezeiget Stück Acker, so nach 10. Schefseln am N. Wege, zwischen N. und N. Aeckern gelegen seyn soll, Klägern innerhalb 14. Tagen, von dato an, abtreten und einräumen soll: Mit Verwarnung, da solches nicht geschehen wird, daß es sodann, ohne Aufschub, und zwar auf den N. diß Monats, Gerichtlichen zu Werck gerichtet, der Acker aus seines Beklagtens Gewähr genommen und Klägern in die Posseß eingeräumet werden soll. Wornach er sich zu achten. Sign. etc.

Gerichte zu N.

VIII. Memorial, so Klägern gegeben wird.
Zu gedencken:

Daß N. N. auferleget, mit Herrn N. N. Handelsmann zu N. der geklagten Schulden wegen, damit er ihme verhafftet, innerhalb Sächs. Frist, Richtigkeit zu treffen, oder, in Verbleibung dessen, auf den N. Julii, 2c. nächstkünfftig, der würcklichen Hülffe zu deme, so angegeben werden wird, zu gewarten.

Wird sich derowegen obgedachter N. oder dessen Anwald N. N. gleichfalls darnach zu achten, und bestimmtes Termins um Vollstreckung der Hülffe anzuhalten wissen. Sign. etc.

IX. Zettel zur Hülff und Immission zugleich, mutatis mutandis.
Zu gedencken:

Daß N. anderweit auferleget und befohlen, Herrn N. N. Handelsmanne von N. derer Schulden halber, damit er ihme verhafftet, innerhalb nachfolgender Sächs. Frist gäntzlichen zu befriedigen, oder, in Verbleibung dessen, auf den 30. Augusti, nächstkünfftig, der in suspenso verbliebenen Hülff und Immission zugleich auf einmal würcklichen zu gewarten.

Dero-

Derowegen wird sich Kläger gleichfalls darnach zu richten, und bestimmten Termins, in früher Tagzeit, um die Execution anzuhalten wissen. Signatum den 2c.

X. Gerichts-Schein, wegen vollstreckter Hülffe.

Wir Richter und Schöppen des Stadt-Gerichts zu N. urkunden und bezeugen hiermit Krafft dieser Schrifft: Demnach N. N. N. mit 100. fl. Schulden verhafftet, und solche, zu wider seinem klaren Brief und Siegel, auf beschehene Admonition, auch in euentum angesetzten Hülffs-Termin, nicht abgeleget:

Als ist heut dato in termino praefixo, auf beschehenes Klägers inständiges Ansuchen, die würckliche Hülffe, in des Beklagtens N. Hauß allhier, zwischen N. und N. auf der neuen Gassen gelegen, mit Ausschneidung eines Spans, (welcher Klägern zu mehrer Bescheinigung dessen allen zugestellet worden,) vollstrecket und verrichtet, dergestalt, daß, woferne er Klägern von dato an, innerhalb Sächs. Frist, nochmals in gutem nicht contentiren und befriedigen wird, auf den 10. N. der Actus Immissionis gleichfalls vor die Hand genommen, exequiret, und so dann, üblichem Brauch nach, mit der Subhastation schleunig verfahren werden soll, immassen Beklagten solches alles, zur Nachrichtung, absonderlich notificiret und zu erkennen gegeben worden; Aeltern Rechten und Gerechtigkeiten in allewege unschädlichen.

Weil dann dessen klagender Hans N. beglaubten Schein begehret, ist ihme solcher hiermit, unter dem Gerichts-Secret, und meiner des Stadt-Richters Subscription, ertheilet worden.

Actum N. den 2c.

XI. Ein Amts-Schein über die vollstreckte Hülffe.

Des Durchlauchtigsten 2c. Urkunde hiermit: Nachdem der (Tit.) N. N. dem auch (Tit.) L. V P. auf K. mit 11053. Reichsthlr. an Capital und betagten Zinsen verhafften, und mir, auf dessen wider V. P. unterthänigstes suppliciren, gnädigst anbefohlen worden, daferne in der Güte bey ihme N. nichts zu erhalten wäre, wider den V. P. mit der Hülffe gebührlichen zu verfahren; Daß dato hierzu angesetzten Termins, solche Hülffe wegen angeregter 11053. Reichsthlr. auch was noch künfftig liquidiret werden möchte, in das Ritter-Guth K. und allen dessen Zugehörungen, auch Vieh und Geträydig, nichts davon ausgeschlossen, (jedoch ältern Consensen, Rechten und Gerechtigkeiten und sonsten männiglichen unschädlich,) durch die Land-Gerichte zu D. N. N. Richtern, N. und N. Schöppen, würcklichen vollstrecket, auch, zum Zeugniß dessen, ein Span aus der Hof-Thüre geschnitten, und N. N. als Gevollmächtigten zugestellet worden.

Uber dieses deme V. P. angemeldet und auferleget, von dato an zu rechnen, innerhalb Sächsischer Frist, nochmals Richtigkeit zu treffen, oder es solte, in dessen Verbleibung, auf den 25. Sept. nächstkünfftig, mit der Immission ferner verfahren werden. Zu Urkund, 2c. Geschehen den N. Augusti, Anno 2c.

(L. S.)

N. N.

XII. Schreiben an beklagten Debitorem wegen der Immission.

P. P.

Demnach dato, derer N. Reichsthl. halben, damit Ew. Gestr. R. V. P. verhafftet, die würckliche Hülffe, in Deroselben Ritter-Guth N. und alle Zugehörungen, ergangen: Als werden Ew. Gestr. von dato an innerhalb Sächs. Frist, nochmals Richtigkeit treffen, und fernere Unkosten verhüten, damit es in fernerer dessen Verbleibung der Immission nicht bedürffen möge, worzu ich denn in euentum den N. Sept. nächstkommende, zum Termine praefigiret und beraumet, und solches Ew. Wohl-Edl. Gestr. hiermit, zu Deroselben Nachrichtung, notificiren und vermelden wollen.

Und bin Deroselben für meine Person zu dienen erböthig und willig. Gegeben den 2c.

Chur-Fürstl. Sächs. Amt-Schösser daselbsten, 2c.

XIII. Tag-Zettel, an beklagten Schuldner, zur Immission allein.

Demnach heut dato die würckliche Hülffe, in N. N. Hauß und Hof allhier, derer 500. fl. halben, damit er N. N. vermöge inhabender Gerichts-Gunst, verhafftet, mit Ausschneidung eines Spans würcklich vollstrecket worden: Als wird erwehntem N. als Schuldener, hiermit anderweit Amts halben auferleget und anbefohlen, Klägern ehest, und zwar innerhalb Sächs. Frist, von acto an, an Capital, Zinsen und Unkosten zu befriedigen, oder sonsten zu contentiren, damit es, in Verbleibung dessen, der Immission nicht bedürffen möge, darzu ihme dann der 10. Decembr. nächstkommende ernannt und angesetzet seyn soll. Sich Krafft dieses darnach zu achten habende. Signatum etc.

XIV. Immissions-Schein.

Zu wissen sey hiermit: Ob man wol verhoffet, es solte der 2c. N. N. binnen der, nach erfolgter Hülff, gehabten Sächs. Frist mit dem Gelde, damit er dem auch, 2c. N. N. verhafftet, auf-

kommen

kommen seyn, oder zum wenigsten bey dem Creditore N. noch etwas Frist erlanget haben; Weil aber deren keines erfolget, und die, gestriges Tags derowegen mit Fleiß fürgenommene Handlung, über alles Vermuthen, entstanden: Als ist dato, auf Ansuchen des V. P. gnugsam Gevollmächtigten N. N. Not. Publ. zu D. durch den Amt-Schreiber N. an statt des Chur-Fürstl. S. Amts N. und die Land-Gerichte zu D. als N. N. N. N. ꝛc. Richter und Gerichts-Geschwornen, Krafft Chur-Fürstl. Sächs. Constitution, erfolgten Ausschreiben und neuen Gerichts-Ordnung, derselbe in das Guth K. würcklichen immittiret und eingewiesen worden, also, wofern binnen gebührender Zeit nochmals keine Richtigkeit erfolget, ferner mit dem Hülffs-Proceß gebührlich verfahren werden soll.

Zu mehrer Gewißheit, habe ich verordneter Amt-Schösser zu N. obgedachten Gevollmächtigten diesen Schein, unter meinem gewöhnlichen Petschafft und eigener Hand Unterschrifft, ausgefertiget: Geschehen, ꝛc.

XV. Ansuchen um die Subhastation in genere.

P. P.

Vor die, am N. huius, wider H. B. N. würcklich vollstreckte Immission bin ich dienstfreundlich danckbar.

Und weil nunmehr die neue Gerichts- oder Proceß-Ordnung, sowol der Land- und Amts-Brauch erfordert, daß förderst mit der öffentlichen Subhastation in genere verfahren werden soll: Als bitte den Herrn A. ich hiermit dienstfreundlich, nunmehr die Anordnung zu thun, darmit solche Subhastation, an dreyen unterschiedenen Orten, zu D. P. und D. ehestes öffentlich zu dreyen 14. Tagen, unverrückt erfolgen, deßwegen richtiger Schein jedesmal ad acta gebracht, und also kein unnöthiges Disputat causiret, sondern vielmehr dem Hülffs-Proceß stricte nachgegangen werden möge. Das bin, nebenst Abstattung der Gebühr, ich hinwieder zu verschulden willig. Datum den ꝛc.

XVI. Missiu oder Admonition-Schreiben an beklagten Schuldiger.

P. P.

Durch die Innlage gebe demselben ich hiermit zu erkennen, was N. N. auf N. wegen Beförderung des Hülffs-Processus, sonderlich der Subhastation des verholffenen Guthes, suchen und bitten thut.

Demnach so ersuche Ew. Wohl-Edl. Gest. ich Amts halber hiermit, für meine Person freundlich bittende, innerhalb 14. Tagen von dato an bey N. endliche Richtigkeit zu treffen, und ihn mit baarer Bezahlung zufrieden zu stellen, sonsten soll, in Verbleibung dessen, Inhalts Chur-Fürstl. Sächs. Constitution und Gerichts-Ordnung, auch des in Neulichkeit, des Hülffs-Processes halber, an mich ergangenen gnädigsten Befehlichs, die Subhastation in genere, gebetener massen, angeordnet werden. Welches Ew. Wohl-Edl. Gestr. ich zur Nachrichtung andeuten wollen, und bin derselben zu dienen willig und erböthig. Datum den ꝛc.

XVII. Oeffentliche Subhastation an denen Gerichts-Stellen anzuschlagen.

Des Durchl. ꝛc. Verordn. Amt-Schösser zu N. gebe hiermit männigliche zu erkennen, daß N. von N. auf N. bey N. von N. daselbst, wegen des verkaufften Ritter-Guths N. eilff tausend, ein hundert und drey und achtzig Reichsthaler geständiger Schuld zu fodern, und weil er solche in Guten nicht erlangen können, die Hülffe wider ihn gesuchet, die ihme dann auch nicht verwiedert werden können, sondern seithero in solchem Proceß so weit verfahren, daß Hülffe und Immision in das Guth N. würcklichen vollnstrecket, also, daß es nunmehr auf der Subhastation in genere beruhet. Demnach so wird hiermit ex officio solch Ritter-Guth öffentlich subhastiret und feil geboten, daß, so fern ein oder der andere, so solches Lust zu kauffen hätte, vorhanden wäre, derselbe sich von dato an innerhalb Sächs. Frist, derowegen bey deme von N. angeben und des Kauffs halber Bescheides gewärtig seyn soll. Zu mehrer Vergewisserung dessen habe ich das Chur-Fürstl. Sächs. Amts-Siegel wissentlich hierauf gedruckt. Geschehen den ꝛc.

(L. S.)

XVIII. Missiu an die benachbarten Städte.

P. P.

Denenselben habe ich nicht verhalten wollen, wie daß N. von N. zu N. bey N. von N. daselbsten, wegen des verkaufften Ritter-Guths N. 1181. Rthlr. geständiger Schuld zu fordern; Und weil er solche in Güte nicht erlangen können, die Hülffe wider ihn gesuchet, die ihme dann auch nicht verwiedert werden können, sondern seithero in solchem Proceß so weit verfahren, daß Hülffe und Immision in das Guth N. würcklich vollnstrecket, also daß es nunmehr auf der Subhastation in genere beruhet.

Wann

Wann dann gebräuchlich, daß solche Feilbietung in denen nächstgelegenen Städten geschehen muß, Inhalts derer Rechte, auch ein Gericht dem andern hülffliche Hand zu bieten, schuldig;

Als ersuche die Herren in subsidium iuris ich hiermit, für mich freund-nachbarlich bittende, sie wollen die Verordnung thun, daß beyliegende Subhastations-Verfassung an gewöhnlichem Ort um die Gebühr publice angeschlagen, Sächs. Frist allda gelassen, förder abgenommen, die Registratur darzu gebracht, und mir ad acta überschicket werden möge.

Solches ist denen Rechten gemäß, und um die Herren bin ich es in dergleichen und sonsten freundlich hinwieder zu verdienen willig und erböthig. Datum den 2c.

XIX. Alia Forma

Eines Schreibens, die Subhastation mündlich ausruffen zu lassen.

P. P.

Euch ist wissend, daß wegen N. von N. Schulden, so er bey N. von N. zu fordern, Hülff und Immision in das Ritter-Guth N. vollnstrecket worden.

Wann es dann nunmehr auf der öffentlichen Feilbietung beruhet: Als befehle ich euch hiermit Amts halben, ihr wollet solch Ritter-Guth, dreymal nach einander, vor der Kirchen bey euch von 14. zu 14. Tagen, den nächsten Sontag damit anzufahen, ausruffen und feilbieten lassen, daß, da jemands solches Lust zu kauffen hätte, derselbe sich im Amt oder bey deme von N. zu N. angeben, und Bescheids gewärtig seyn soll. So bald ihr auch dieses verrichtet, wollet ihr mich schrifftlich hinwieder berichten, wie dieser Befehlich mit Fleiß zu Werck gestellet worden. So ich euch nicht verhalten wollen, und bin euch zu dienen willig. Datum den 2c.

XX. Licitation-Schreiben.

P. P.

Hierbey hat es das im Amt N. angeschlagene Subhastation-Patent wegen des verholffenen Guths N. wiederum zu empfahen: Und weil seithero auf solche General-Subhastation sich niemand eingestellet, und zum Käuffer offeriret, und mir nunmehr selbsten darauf zu licitiren freystehet; Als will ich solchem nach, auf das gantze Guth N. B. theils von Wohn-Gebäuden, Scheinen, Ställen, Vieh, Getrayde, Ackerbau, Wiesen, Höltzern, Wassern, Teichen und allen andern Zugehörung, nichts davon ausgeschlossen, wie ichs ihme verkaufft, und anjetzo befindlichen, überhaupt 12000. fl. 8000. fl. bey der Adiudication und 500. fl. zu jähriger Tagzeit licitiret und gesetzet, darneben aber freundlich gebeten haben, nunmehr die Licitation in specie an dreyen Orten wiederum öffentlich subhastiren zu lassen, alsdann, da sich kein Kauffmann findet, mir solch Guth um angeregte Summa zu adiudiciren und zuzuschlagen. Das ist dem Hülffs-Proceß gemäß, und ich bin es um den Herrn Amt-Schösser zu verdienen erböthig. Datum den 2c.

XXI. Admonition-Schreiben an Beklagten.

P. P.

Welcher Gestalt N. von N. zu N. auf E. E. Gestr. verwichener Zeit in genere subhastirtes Guth N. und Zugehörungen 12000. fl. licitiret, haben dieselben aus inliegender Abschrifft mit mehrern zu vernehmen.

Demnach so will E. Wohl-E. G. ich Amtshalber auferleget, für mich aber dienstlich gebeten haben, innerhalb 14. Tagen, von dato an zu rechnen, bey deme von N. gäntzliche Richtigkeit zu treffen, daß es der gebetenen Feilbietung in specie nicht bedürffen möge; In Verbleibung dessen aber, und da ich immittelst keines andern verständiget, damit verfahren werden soll.

Bin E. Wohl-E. Gestr. für meine Person zu dienen willig. Datum den 2c.

XXII. Edictum wegen der Subhastation in specie.

Des Durchlauchtigsten, 2c. M. G. H. verordneter Amts-Schösser zu N. Ich N. gebe hiermit männiglichen zu vernehmen: Dieweil N. von N. zu N. N. von N. seiner von ihme habenden Forderung derer 1183. Rthlr. wegen des erkaufften Guths N. bis dato nicht contentiret, auch auf beschehene Subhastation in genere sich kein Kauffmann finden wollen: Als hat N. von N. auf angeregtes Ritter-Guth N. 12000. fl. bey Abtretung desselben baar zu erlegen, licitiret, und darbey gebeten, solches nunmehr in specie zu subhastiren. Demnach so wird hiermit ex officio solches Ritter-Guth öffentlich um die darauf licitirte 12000. fl. subhastiret und feil geboten, daß seferne ein oder der andere, so solches um eine höhere gewisse Kauff-Summa Lust zu kauffen hätte, vorhanden wäre, dieselbe sich von dato an, innerhalb Sächs. Frist, derowegen bey deme von N. oder im A. angeben, und deßwegen Bescheids gewärtig seyn soll.

Zu mehrer Vergewisserung dessen, habe ich des Chur-Fürstl. Sächs. Amts Insiegel wissentlich hierauf gedruckt. Geschehen den 2c.

XXIII. Ersuchungs-Schreiben in subsidium Iuris.

P. P.

Daß derselbe, auf mein Ansuchen und Bitten, die Subhastation in genere, wegen des Guths N. gebührlich verrichten lassen, dafür erstatte dienstlichen Danck; weil sich aber kein Kauffmann funden, so hat N. von N. 12000. fl. licitiret, und gebeten, solches Guth nunmehr in specie subhastiren zu lassen.

Als ersuche den Herrn hiermit anderweit Amts halben, für mich freundlich bittende, inliegenden Anschlag im Chur-Fürstl. Sächs. Amt D. öffentlichen affigiren und bis zu Ausgang derer sechs Wochen stehen zu lassen, und mir dann registriret wieder zuzuschicken; Zuversichtig der Herr hierinnen, weil es an ihm selbsten billig, sich willig erweisen und Recognition darüber ertheilen wird.

Und dem Herrn, in dergleichen und sonsten hinwiederum nachbarlich zu dienen, bin ich willig und erböthig. Datum den ꝛc.

XXIV. An die Amts-Gerichte.

P. P

Euch ist wissend, welcher Gestalt N. von N. wegen seiner Schulden, so er bey N. von N. zu fordern, seinen Hülffs-Proceß ins Guth N. verführet. Weil es dann nunmehr bis zur Licitation kommen. Als hat N. von N. aufs Guth N. 12000. fl. baar licitiret und gebeten, mit der Subhastation in specie zu verfahren.

Befehle demnach euch hiermit Amts halben, ihr wollet solch Ritter-Guth dreymal nach einander vor der Kirchen, von 14. zu 14. Tagen, den nächsten Sonntag damit anzufahen, um das darauf gesetzte Kauff-Geld ausruffen und feil bieten lassen, daß da jemand solches um diese oder eine höhere Kauff-Summa Lust zu kauffen hätte, derselbe sich im Amte oder bey dem von N. zu N. angeben, und Bescheids gewärtig seyn soll.

So bald ihr auch dieses verrichtet, wollet ihr mich schrifftlich hinwieder berichten, wie dieser Befehlich zu Werck gestellet worden. So ich euch also nicht verhalten wollen, und bin euch zu dienen willig.

XXV. Klägers fernerweit Schreiben

P. P.

Demnach nunmehr die drey Special-Subhastationes des Guths N. beschehen, und kein Kauffmann verhanden, so ein mehrers dafür zu geben gesonnen; Als bin ich dannenhero entschlossen, solches selbsten um die darauf licitirten 12000. fl. mir adiudiciren und zuschlagen zu lassen: Bitte demnach den Herrn Amts-Schösser hiermit freundlichen, er mir nicht allein dergleichen Special-Subhastation-Schein zusenden, sondern mich auch hierbey eines gewissen Tages verständigen, wann bemeldte Adiudication erfolgen und beschehen solle, damit ich mich hiernach achten, und auf solche Zeit alsdann persönlich dabey seyn könne. Solte auch, wider Zuversicht, sich ein Kauffmann finden, so ein mehrers als 12000. fl. auf einen Zug zu geben vermeynet, so will ich mir hiermit anderweit reserviret haben, entweder mit solchen nachzufolgen, oder aber meiner Zahlung zu gewarten. Dieweil auch durch diese 12000. fl. ich meiner restirenden Kauff-Summa, hiervon betagten Zinsen, Hülffs-Geldern, und andern verursachten Unkosten nicht vollständig befriediget werden kan: Als reseruire ich mir anderweit, des residui halben, entweder an des von B. übrigen Mobilien, oder an dem Bürgen N. von N. mich zu erholen und bezahlt zu machen. Und verschulde ꝛc.

XXVI. Citation an Klägern.

P. P.

Dieweil auf beschehene Subhastation des Guths N. in specie, sich kein Kauffmann angegeben, so ein mehrers, als licitiret worden, zu zahlen sich angeboten, der von B. auch selbsten keine Richtigkeit getroffen:

Als habe ich auf deroselben Ansuchen, den 12. Junii nächstkünfftig, zur Adiudication bestimmet. Da nun binnen der Zeit von deme von N. nochmals keine Richtigkeit erfolgen wird, werden E. Wohl-E. Gestr. sich ermeldetes Tages in der Person oder durch einen gnugsamen Gevollmächtigten im Amt anzugeben und die Adiudication (solche gebührlicher massen zu Wercke zu stellen) zu vrgiren oder andern gebührlichen Bescheides gewarten zu lassen wissen.

Und deroselben zu dienen bin ich willig. Datum den ꝛc.

XXVII. Auflage und Citation an beklagtes Theil.

P. P.

Demselben ist unverborgen, daß N. N. von N. wegen der bey E. G. habenden Forderung und hinterstelligen Kauff-Geldes, seinen Hülffs-Proceß in das Guth N. bis auf die Adiudication verführet hat.

Weil

Weil sich dann, auf die (nach erfolgter Licitation) letzliche beschehene Subhastation in specie, kein Kauffmann angegeben, der ein mehrers vor erwehntes Ritter-Guth zu geben sich erbothen, E. Wohl-Edl. Gestr. auch mit deme von N. seithero keine Richtigkeit getroffen: So hat er angesuchet ihme nunmehr einen Termin zur Adiudication zu beraumen und anzustellen, welchen ich ihme auch ex officio ferner nicht verwiedern können.

Ersuche demnach E. Wohl-Edl. Gestr. hiermit nochmals, darauf bedacht zu seyn, daß sie deme von N. von dato an innerhalb 14. Tagen contentiren und befriedigen können, dann aufm Fall es nicht erfolgen wird, soll also dann den 12. Julii deme von N. E. G. Guth N. um die darauf licitite Kauff-Summa adiudiciret und eingeräumet werden, worzu ich sie dann auch Krafft dieses, solches Tages im Amt zu erscheinen und der Sachen beyzuwohnen, citiret haben will: hätten sie aber hierunter erhebliche und zu Recht gegründete Ursachen, stehet denenselben frey, solche binnen der Zeit, oder in termino einzuwenden; Im Gegenfall soll mit der Adiudication gebührlicher massen verfahren werden. Und, Deroselben für meine Person zu dienen bin ich willig. Datum den ꝛc.

XXVIII. Alia Forma

Einer Citation an den Schuldner, zur Adiudication eines Hauses.

Demnach N. N. in Vollmacht Herrn N. N. Apotheckers zu H. Hansen K. Hauß auf der Creutz-Gassen, durch Hülffs-Recht, saint allen dazu gehörigen Actibus, erstanden und erklaget, auch jetzo geboten, wir wolten ihm solch Hauß um die 900. fl. so er darauf licitiret, auch zu dreyen malen, üblichem Gebrauch nach, in specie darauf ausgeruffen, sich aber kein Käuffer, der dieses oder ein mehrers dafür geben wollen, gefunden, Amts wegen adiudiciren und zuschlagen; Und Wir ihm solch sein Suchen füglichen nicht zu verweigern gewust: Als wollen wir gedachten K. hiermit citiret und geladen haben, daß er auf den 3. Augusti nächstkünfftig, auf m Rathhause allhier, früher Tagzeit, vor Uns erscheine, zusehe, wie klagenden Gevollmächtigten das verhollfene Hauß um die darauf gesetzte Kauff-Summa der 900. fl. Gerichtlichen zugeschlagen werde; Mit Verwarnung, er erscheine also oder nicht, daß nichts desto minder auf Klägers Anhalten, mit der Zuschlagung des Hauses verfahren werden, und sonsten ergehen soll, was Recht ist. Signatum den ꝛc.

Gerichte zu N.

XXIX. Instrumentum, über eine Execution und vollstreckte Hülffe, unter denen vom Adel.

Im Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohns, und Heiligen Geistes, Amen.

Kund und offenbar sey jedermänniglich, weß Würden, Standes und Wesens die seyn, so dieß offene Instrument zu sehen oder zu lesen vorkommt, daß nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt 1666. in der vierdten Indiction oder Römer Zinßzahl, bey Herrschung und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, ꝛc.

Dienstags nach Reminiscere, den 10. Monats-Tag N. vor dem (Tit.) Herrn N. N. Präsidenten, und N. N. beyder Rechten Doctorn und Cantzlern, Chur-Fürstl. Räthen, des Stiffts Naumburg und Zeitz, in der Cantzley-Stube daselbst, der (Tit.) Herr N. N. Hauptmann auf der P. erschienen, und allda denen Herren Räthen angetragen: Nachdeme die Herren Räthe verschienener Tagen, ihme Hauptmann N. auf sein erlanget und erstanden Recht, die würckliche Hülffe, wider den auch (Tit.) N. von N. in das Guth N. mittheilen wollen, dessen er sich gegen denen Herren Räthen zum dienstlichsten bedancket, mit Vermeldung, daß er der würcklichen Hülffe, folgendes Tages zu gewarten, sich vor dem angesetzten Hülffs-Tage zuvorn gehorsamlich anhero begeben, damit auf sein dienstliches Ansuchen und Bitten, die Bestallung und Verordnung, wie in denen Executionibus im Stifft gebräuchlich, zum förderlichsten geschehen möchte, hierauf die Herren Chur-Fürstl. Räthe, sich gegen Herrn Hauptmann N. erkläret, daß sie künfftiges Tages ihme die würckliche Hülffe wider N. von N. in das Guth N. mitzutheilen endlich entschlossen, solches auch alsbald N. von N als dem Anwalden und Gevollmächtigten zugeschrieben: Als sind solchem zu Folge der Herr Amt-Schöss r N. N. und der Herr Stadt- und Land-Richter zu Zeitz H. K. samt denen Schöppen N. N. N. N. auch N. N. der Frohn- und Land-Knecht, und zugeordneten sechzig Hacken-Schützen, und viere des Herrn Stifft-Hauptmanns Dienern, zu Vollziehung solcher Hülffe, hinaus gegen N. gezogen, und um 9. hora Vormittage, daselbst neben Herrn Hauptmann N. und seinem Beystand ankommen, zu welcher Zeit auch der Gestr. und Ehrenv. N. von N. daselbst heraussen vor dem Thor, bey der Pforten, neben seinem Beystand gewartet, und zu ihrer Ankunfft vor seinen darzu erbetenen Gezeugen und Notarien wider die Hülffe excipiren und protestiren lassen, auch eine Schrifft zu übergeben, dem Herrn Executorn angeboten, und die Hülffe disputirlich zu machen, sich unterstanden, Vorhabens, dieselbe Hülffe dadurch zu hindern: So hat doch in continenti und alsbald der Herr Hauptmann N. in Vorwendung, daß es nicht zuläßlich, alldieweil der von N. die libellirte Haupt-Summa in contumaciam erstanden und beklagt, vor beyderseits Zeugen und Notarien hinwieder dargegen solenniter

protestiret und gebeten, dieselbige nichtige Exception und Protestation nicht anzunehmen, und die Schrifft nicht zuzulassen, sondern auf die Summa, so erklagt und erstanden, welche durch das Klag-Libell und darauf erfolgte End-Urthel, und also zu Recht erhalten, auf zwantzig tausend fünff hundert Thaler Haupt-Guth, und zwölfffjähriger Nutzung, allbereit gnugsam wäre liquidiret, deßgleichen auch ungefährlichen auf drey tausend Thaler Schäden, Expensen und Unkosten, auch gebührliche Liquidation derselben, auch auf das Hülff-Geld, so hoch es allenthalben läufft, plene, realiter et cum effectu, die würckliche Hülffe, in die beweglichen und unbeweglichen Güther mitzutheilen, alle fahrende Haab zu inuentiren, und in ein ordentliches Register zu bringen: Darauf sich die Herren Executores erkläret, daß sie die Exceptiones und Protestationes von beyden Theilen in ihrem Stande liessen beruhen, sie aber hätten nicht Befehlich etwas anzunehmen, sondern die würckliche Hülffe Hauptmann N. zu thun, und wiederfahren zu lassen, auf sein erstanden und erlangt Recht, gegen N. von N. in das Guth N. fahrend und liegend, bewegliche und unbewegliche Güther, mit angeheffter Bitte, weil sie nicht darüber könten, ihren Befehl zu verrichten, sie indeme nicht zu verdencken, noch zu verhindern.

Als ist, solchem nach, der Einzug in das Guth N. geschehen, und der ordentliche Proceß gehalten worden, nemlichen: daß vor der Brücke des Wohnhauses zu N. vorn im grossen Hofe, der Herr Land-Richter, in Gegenwart und Beyseyn des Herrn Schössers und Schöppen, dem Herrn Hauptmann N. angezeiget, demnach er sich zu berichten wisse, daß ihme gegen N. von N. ein Hülffs-Tag ins Guth N. auf heut den 14. Martii ernannt und angesetzet, darauf ihme neben dem Schösser und Schöppen solches würcklichen zu exequiren, durch die Chur-Fürstl. Sächs. Regierung des Stiffts Naumburg wäre befohlen, als hätten sie ihme dem Herrn Hauptmann N. darauf in das Guth N. auf die erklagte und erstandene Summa, auch auf die Schäden und Unkosten, auf derselben gebührlichen Liquidation, und das Hülff-Geld die würckliche Hülffe, plene, realiter et cum effectu, in alle und jede bewegliche und unbewegliche Stück des Guths N. gethan, und darauf auch alsobald aus der Thür des Wohnhauses im Schloß, einen Span ungefährlich 3. Viertel einer Ellen lang, und aus einer grossen Eichen im Holtz auch einen Span, Mahlzeichen, und viereckten Rasen aus denen Feldern gehauen, und alle drey Stück Herrn Hauptmann N. zu mehrerm Beweiß realiter, plene et cum effectu geschehener würcklicher Hülffe zugestallt; Nach solchem gedachte Herren Executores obberührten Schöppen und Gerichts-Notarien, Herrn N. N. alle Fahrniß des Guths N. mit Fleiß zu inuentiren, befohlen; Letztlichen auch, aus nothwendigen erheblichen Ursachen, gedachtem Herrn Hauptmann N. vorgehalten, weil ihme, wie gemeldet, die würckliche Hülffe nunmehr auf der Räthe Befehl in das Guth N. wiederfahren, daß er einen Inspectorem und fleißigen Aufseher hinein in das Guth verordnen solle, damit dasjenige, so inuentiret und befunden, verwahret bleiben, auch das Guth mit Bestellung derer Felder und anderer Verordnung mittler Zeit versehen seyn möchte:

Uber das auch Herrn Hauptmann N. verstattet und nachgelassen, das Hauß, welches vor Alters für eine Vestung gehalten, mit dreyen Dienern oder Kriegs-Knechten, die da neben dem Inspectore, daß nichts verruckt, fleißig Aufachtung geben möchten, bewahren lassen, wie dann solches die Herren Executorn N. von N. auch angezeiget haben, und für ihre Person sie entschuldiget zu nehmen gebeten, dann sie je dasjenige, was ihnen zu verrichten befohlen, mit Fleiß thun müsten, hierauf alle Fahrniß, ausgenommen die, so, der Jungfrauen Bericht nach, ihr seyn sollen, inuentiret, auch der Inspector, beneben dreyen Kriegs-Knechten, auf das Guth allen Fleiß zu haben, auf des Herrn Hauptmanns N. Unkosten, bis zu endlicher und vollständiger Einweisung und Würckung des Guths, zu erhalten, bestellet worden: Und über solches alles und jedes hat gedachter Herr Hauptmann N. mich hernach benannten Notarien und Gezeugen requiriret und gebeten, ihm eines oder mehr offene Instrumenta zu verfertigen.

Wann dann ich N. N. Imperiali autoritate publicus Notarius und geschworner Schreiber zu N. bey diesen Dingen allen, immassen oben allenthalben erzählet, persönlich gegenwärtig gewesen, beneben denen Gezeugen gesehen und angehöret, daß die Chur-Fürstl. Sächs. Räthe N. Hauptmann N. die würckliche Hülffe in das Guth N. plene, realiter et cum effectu mitgetheilet, auch den Span, Mahl-Zeichen und Rasen ausgehauen, (als welche drey Stück ich in meinen Händen gehabt,) dem Herrn Hauptmann N. zugestallt, und dann auch der gerichtlichen Inuentirung und geschehenen Verordnung des Inspectoris und derer Kriegs-Knechte beygewohnet, und gegenwärtig gewesen, also geschehen und angehöret: Als habe ich solches alles und jedes in Vermerckung genommen, und aufs Herrn Hauptmanns Bitte, Krafft meines tragenden Amts in dieses offene Instrument zu bringen zugesagt, in Gegenwart des Erbaren, Nambafftigen und Vorsichtigen N. N. und N. N. hierzu als glaubwürdige Gezeugen erbeten, mich auch, zu mehrer Beglaubung, mit meinem Tauff- und Zunamen unterschrieben, und mein gewöhnliches Notariat-Zeichen hierbey thun ansetzen, hierzu neben denen Gezeugen erfordert und erbeten. Geschehen sind diese Dinge alle zu Zeitz und H. im Jahr, Indiction, Regierung, Tag, Stunde, Stelle und Ort, wie oben begriffen.

N. N. Notar.

XXX. Adiudication-Schein.

Des Durchlauchtigsten, ꝛc. M. G. H. die Zeit verordneter Amtmann zu N. hiermit thue kund und bekenne: Demnach der (Tit. N. N. des auch Tit.) N. N. Ritter-Guth N. wegen restirender und unbezahlter Kauff-Gelder, Klage angestellet, auch, auf unterschiedene gnädigste Befehliche

che, die Hülffe den 7. Augusti und die Immission den 26. Septembris, des abgelauffenen 1665. Jahres darein erlanget, worauf dasselbe erstlich in genere, den 15. Nouembris, dann hernach, auf beschehene Licitation derer 12000. Fl. den 27. Aprilis 1666. in specie, durch einen Anschlag zu Dreßden, Pirna und Dohna öffentlichen subhastiret und feil geboten, sich aber kein Käuffer, so dieses oder ein mehrers geben wollen, gefunden, und gedachter Loth von N. um Adiudication desselben inständig angehalten:

Als habe ich ihm dieses sein Suchen (weil es der von N. dem von N. auf gütliche Unterhandlung und unterschiedene Fristen eingeräumet, und die Zahlung jederzeit nachblieben, der von N. auch dem beneficio Taxationis renunciiret, solche Renunciation Ihre Chur-Fürstl. Durchl. gnädigst confirmiret, und mir hierüber noch neulich, daß ich auf den Fall, da der von N. wiederum aussenbleiben würde, mit der Adiudication wider ihn verfahren solte, anbefohlen worden,) füglichen nicht verweigern können; sondern will berührtes Gläubigers Gevollmächtigten, dem Ehren-vesten, Achtbarn und Hochgelahrten Herrn N. N. beyder Rechten Doctorn und Advocaten zu Dreßden, so seine Vollmacht und Mandat ad Acta bracht, an statt seines Principals, erwehntes Ritter-Guth N. benebenst denen Pertinentien und verhandenem Vorrath, Inhalts des Inuentarii, um die darauf licitirten und subhastirten 12000. fl. oberzählter massen in contumaciam, weil der von N. gar nicht erschienen, und Klägers abgeordneter keine fernere Frist indulgiren wollen, eigenthümlich zugeschlagen, und als sein wohl-erkaufftes Guth eingeräumet haben.

Jedoch der Wiederablösung im Jahr und Tag, so N. N. freystehen soll, gegen Erstattung des Kauff-Geldes, und scheinbarlicher Besserung, allewege unbeschadet, welches ad acta registriret und N. N. dieses Urkund und Schein davon, unter des Amts Insiegel, mitgetheilet worden. Geschehen, ꝛc.

XXXI. Exmission-Zettel.

Demnach P. P. nunmehr N. S. verholffenes Hauß, um die darauf gesetzten 1000. fl. auf Angeld und Tagzeiten, heutiges Tages gerichtlichen zugeschlagen und adiudiciret worden:

Als wird gedachtem S. hiermit ernstlich auferleget und anbefohlen, solch Hauß innerhalb 14. Tagen gäntzlich zu räumen, oder in Verbleibung dessen, soll solches auf den 14. Febr. nechstkünfftig durch die Gerichte geräumet werden.

Wornach er sich endlich zu richten. Signatum, den 19. Januarii, Anno 1621.

XXXII. Urkund über die gerichtliche Exmission.

Wir Richter und Schöppen zu N. bekennen und thun kund hiermit: Demnach N. N. Hansen N. Hauß allhier durch Hülffs-Recht erstanden, welches ihm auch am 1. dieses Monats, um die darauf licitirten 1000. fl. adiudiciret und zugeschlagen worden; Dieweil aber derselbe solches, auf unterschiedenes Erinnern, nicht räumen wollen: Als ist heut Dato dasselbe gerichtlich geschehen, Hans N. mit allen denen Seinen exmittiret, seine Sachen heraus geschaffet, und hiergegen N. solch Hauß in die würckliche Posseß eingeräumet.

Wann dann mehrerwehnter N. dessen Schein begehret; Ist ihme derowegen diese Urkund unter dem Gerichts-Insiegel mitgetheilet. So geschehen zu N. den 14. Febr. Anno ꝛc.

XXXIII. Urkund und Schein wegen taxirter und adiudicirter Pfande.

Wir Richter und Schöppen der Stadt-Gerichte zu N. bekennen, urkunden und testificiren hiermit: Nachdeme N. N. Paul W. mit 150. fl. bekenntlicher Schuld, für aberkauffte Waare, verhafftet gewesen, dieselben weder in Güten bezahlet, noch die angesatzte Hülffe abzuwenden sich bemühet, sondern geschehen lassen, daß die Execution am 15. Martii verschienen, in seinen Handel allhier vollstrecket, und ungefährlich so viel Waaren, als Klägers Forderung austräget, heraus genommen worden, wiewol ihme auch zu Ablösung derselben eine Sächsische Frist verstattet, endlich aber am 10. N. auf sein beharrliches tergiuersiren, der gerichtliche Tax vor die Hand genommen, die Stücken durch zweene geschworne Handels-Personen nachfolgender Gestalt: Nemlichen

Ein Stück Taffent um N. fl.
Ein Stück Lindisch Tuch um N. fl. ꝛc.

und also in Summa auf 205. fl. aestimiret und gewürdiget worden, und doch bishero keine Ablösung geschehen:

Als ist heut Dato Klägern N. solche Waare (worzu Beklagter mit sonderlicher Commination und Verwahrung citiret und fürgeladen) um gemeldten Tax derer 205. fl. gerichtlich adiudiciret, zugeschlagen und übereignet, daß er seine Forderung derer 150. fl Capital, 3.. fl. interesse a tempore morae, und 12. fl. aufgewandte und moderirte Unkosten davon abziehen, und die übrige 13. fl. innerhalb 8. Tagen in die Gerichte deponiren, und Klägern daraus abfordern soll. Zu Urkund haben wir hierüber diese Registratur verfertigen, und Klägern, unter dem Gerichts-Amts-Insiegel aushändigen lassen. Geschehen ꝛc.

Dergleichen Formularia;

Item: Wegen suspendirter Hülffs-Actuum und Eintreibung des Hülffs-Geldes.

I.

Executoriales aus dem Ober-Hof-Gerichte.

Des Durchlauchtigsten ꝛc. Wie auch derer Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten ꝛc. Meiner gnädigsten Herren ꝛc. Entbiete euch erbarn Augusto N. Amts-Voigten zu N. meinen Gruß, guter Gönner. In Chur- und Fürstl. Sächs. Ober-Hof-Gerichte haben Frau N. N. Christian von N. zu N. hinterbliebene Wittwe, und Consorten, wider Heinrichen von N. zu N. eine Execution-Klage erhoben, darinne am 18. Julii und 18. Septembr. zwey Abschiede ertheilet, welche auch hernach im Chur-Fürstl. Sächs. Appellation-Gerichte confirmiret, und die darwider eingewandte Läuterung, nebenst Erstattung derer Unkosten, für desert erkannt worden, wie ihr aus inliegenden Abschrifften ergangener Abschiede und Urthel ersehet, welche Krafft Rechtens erreichet, und mich, Klägerer, Vormunden Actor Michael N. um Executoriales in Schrifften angelanget; Als befehle, an statt höchstgedachtes Hertzogs Augusti, Hoch-Fürstl. Durchl. ꝛc. Meines gnädigsten Herrn, ich euch hiermit, ihr wollet Beklagten von N. die Zahlung derer libellirten Capitalien, samt denen von Zeit des Verzugs aufgelauffenen Interesse, so viel als darauf bezahlt, mit richtigen Quittungen in continenti nicht zu vermindern, nebenst denen moderirten Appellations-Expensen würcklichen zu thun auferlegen; In Verbleibung aber gütlicher Entrichtung, Klägern darzu gebührlichen verhelffen, auch da es zur Hülffe gelangen solte, das Hülffs-Geld, nach Abzug euer Amts-Gebühren, gegen Quittung, versiegelt ins Ober-Hof-Gericht einschicken: Daran geschicht mehr höchstgedachtes meines gnädigsten Fürsten und Herrn Meynung. Zu Urkund mit des Chur- und Fürstl. Sächsischen Ober-Hof-Gerichts zurück aufgedrucktem Insiegel besiegelt. Geben den ꝛc.

II. Hülffs-Praeceptum.

Meine willige Dienste zuvor, Wohl-Edelgebohrner, Gestrenger und Vester, insonders vielgünstiger Herr und Freund. Was an statt des postulirten Administratoris des Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg, Herrn Augusti, Hertzogens zu Sachsen ꝛc. Hoch-Fürstl. Durchl. meines gnädigsten Herrn, der Chur-Fürstl. und Fürstl. Sächsische Roth: Ober-Hof-Richter und respective Hauptmann derer Aemter N. und N. Herr Hans Ernst N. auf N. und N. ꝛc. in Execution-Sachen Frauen N. N. Christian von N. auf N. hinterbliebene Wittwe und Consorten, Klägerer an einem, Ew. Gestr. Beklagten andern Theils betreffende, mir großgünstig committiret und anbefohlen, das weiset der Anschluß sub Num. 1. mit mehrern, wann dann Klägerin in einem Schreiben Num. 2. um Beförderung der Sachen inständig angehalten; Als thue Ew. Gestreng. die Execution-Klage und ihre Beylagen, samt denen Abschieden und übergebenen Liquidationen sub Num. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. ich hiermit zur Nachricht überschicken, und will Krafft habender Commission, Deroselben hiermit auferleget, vor meine Person aber freundlich gebeten haben, sie wollen Klägerinnen derer libellirten Capitalien samt denen, von Zeit des Verzugs, aufgelauffenen Interesse, so viel mit richtigen Quittungen in continenti nicht zu vermindern, wie auch der moderirten Appellation-Expensen halben binnen dato und Sächsischer Frist, in guten befriedigen und Klagloß machen, oder in Verbleibung dessen, daß Ausgangs solcher Frist, und benanntlich den Freytag nach Rogate wird seyn der 20. May nechstkünfftig, mit der gerichtlichen Hülffe in Ew. Gestr. bereiteste Vermögen, worzu angewiesen werden wird, unnachläßlich, gebührend verfahren werden soll, welches Ew. Gestr. sich darnach habende zu achten, ich hiermit vermelden wollen, und vor meine Person bin Deroselben zu dienen willig. Signatum N. den 30. Martii Anno 1664.

Des Chur-Fürstl. und Fürstl. Sächs. Ober-Hof-Gerichts
zu Leipzig hierzu verordneter Commissarius.

N. N.

III.

Zu gedencken:

Tit. Frauen N. N. Herr Christian von N. zu N. hinterbliebenen Wittwen, daß in Execution-Sachen sie, und Consorten Klägere an einem, Heinrich von N. zu N. Beklagten andern Theils betreffende der Freytag nach Rogate, wird seyn der 21. May nechstkünfftig zu constituiren eines richtigen liquidi. und sodann, in Entstehung gütlicher Befriedigung, eben selbiger Tagen zur würcklichen Hülffs-Vollstreckung denominiret und benennet worden, demnach sie sich ihres Orts darnach zu achten, um wann inzwischen keine gütliche Zahlung erfolget, des Tages zuvor mit Erlegung

legung der Hülffs-Gebühr und Bestellung derer Gerichts-Personen anzuhalten wissen werden. Signatum den 30. Martii 1664.

IV. Entbietung des Klägers, die Execution bis auf Immission zu suspendiren.

Wohl-Ehrenvester, Großachtbarer und Wohlgelahrter,
in Gebühr Großgünstiger Herr!

Daß derselbe auf eingeantwortete Ober-Hof-Richterliche Executoriales, in ausgeklagten Schuld-Sachen contra und wider unsern Vetter Heinrichen von N. zu N. den 20. dieses zum Hülffs-Termin praefigiren und anberaumen wollen, dafür sagen wir Ehrendienstlich Danck. Ob nun wol wir der Hoffnung gelebet, es werde gedachter unser Vetter dem emanirten Hülffs-Praecepto schuldige parition geleistet, und uns in Güte Klagloß gestellet haben; So müssen wir doch zur Zeit das Widrige, und so viel vermercken, daß er sich auf die drey gewöhnlichen Sächsischen Fristen, als welche ihm nicht zu coarctiren, verlassen thue, welches wir dahin stellen: Und damit er sich einiger Ubereilung nicht zu beschweren, oder sonsten derer Liquidationen halber, wann solche erst in termino übergeben werden, unnöthige Dilation zu suchen haben möge; Als werden solche nicht allein hierbey übersendet, besondern wir sind auch, jedoch saluo iure executiuo, zufrieden, daß, nach Ablauff der ersten Sächsischen Frist, ihme noch deraleichen und zwar dergestalt ertheilet und gestattet werde, daß, woferne er binnen nochmaliger Sächsischer Frist uns in Güte nicht contentiret und befriediget, wider ihn die Hülffe und Immission vno actu würcklichen effectuiret und vollstrecket werden solle, massen denn an denselben unser Ehren-freundlich Bitten ergehet, er wolle mehrgedachten unserm Vetter nicht allein die liquidationes communiciren, sondern auch unsere Bewilligung notificiren, und zugleich einen Termin, bey Entstehung gütlicher Befriedigung, Hülffe und Immission auf einmal zu vollstrecken, anberaumen, auch uns solchen, vermittelst eines Gedenck-Zettuls, eröffnen, solches werden um selben wir Ehrenwillig verschulden. Sign. den 11. Maji 1664.

Unsers Großgl. Herrns

In Gebühr dienstwillige
N. N. von N.

V. Praeceptum an Beklagten wegen der Immission.

Meine willige Dienste zuvor,
Wohl-Edelgebohrner, Gestrenger und Vester,
Insonders viel-günstiger Herr und Freund!

Ew. Gestr. gebe ich durch den Anschluß sub A. zu vernehmen, was Frauen N. N. von N. gebohrne von N. Wittwe und Consorten, in Sachen sie Klägere an einem, Ew. Gestr. anders Theils, wegen Prorogation des auf den 20. dieses angesetzten Hülffs-Termin verwilliget, und was sie darneben gesuchet und gebeten. Wann ich dann ihrem petito deferiret: Als thue Deroselben die mit überreichete liquidationes sub B. C. D. und E. ich hierbey nicht allein überschicken, sondern auch vigore Commissionis hiermit nochmals auferlegen, für meine Person freundlich bittend, Sie wollen berührte Klägerinnen, an Capital und Interesse, so viel mit richtigen Quittungen in continenti nicht zu vermindern, wie auch moderirten Appellation-Expensen, nochmals binnen dato und Sächsischer Frist in guten befriedigen und Klag-loß machen, oder in fernerer Entstehung dessen, die Mittwoche nach Mariä Heimsuchung, wird seyn der 6. Julii nechstkünftig, rechter früher Tages-Zeit vor mir im Amt allhier erscheinen, die in Händen habende und noch producirten Quittungen in originali vorlegen, darauf ein gewisses liquidum constituiren, und, in Verbleibung gütlicher Zahlung, gewärtig seyn, daß noch selbiges Tags, mit der, saluo Iure, suspendirten Hülffe und Immission zugleich, und als einmal, in Dero bereitestes Vermögen, auf vorhergehende Anweisung, unnachläßig verfahren werden soll, womit Dieselbe ich doch viel lieber verschonet wissen möchte, welches Ew. Gestr. sich darnach habende zu achten, hiermit vermelden wollen, und bin Deroselben für meine Person zu dienen willig. Signatum N. den 14. Maji 1664.

Commissarius
N. N.

VI. Dergleichen Execution, Immission und Subhastation zugleich.

Meine willige Dienste zuvor,

Wohl-Edelgebohrner, Gestrenger und Vester,
Insonders viel-günstiger Herr und Freund!

Aus was Ursachen Frau N. N. von N. gebohrne von N. Wittwe und Consorten die, auf heutigen Tag, wider Ew. Gestr. ausgeschriebene Hülffe und Immission, saluo Iure, bis zur Subhastation zu suspendiren und aufzunehmen gebeten, das weiset der Copeyliche Neben-Schluß mit mehrern. Wann dann, bey so beschaffenen Dingen, ich ihrem petito deferiret: Als suche, vigore Commis-

Commissionis, bey Ew. Gestr. ich hiermit gütlich, für meine Person freundlich bittend, Sie wollen obermeldte Klägerin am Capital und Interesse, so viel mit richtigen Quittungen in continenti nicht zu vermindern, wie auch moderirten Appellations-Expensen, binnen dato und Sächsischer Frist, in Guten befriedigen und Klag-loß machen, oder in noch fernerer Verbleibung dessen, den Tag Bartholomäi, wird seyn der 24. Augusti nächstkünfftig der saluo iure, suspendirten Hülffe und Immission in Dero bereitest Vermögen, worzu angewiesen werden wird, und daß noch selbiges Tages mit der Subhastation derer verholffenen Güther, unnachläßig gebührend verfahren werden soll, gewärtig seyn, welches Ew. Gestr. sich darnach zu achten, ich hiermit vermelden wollen, und bin Deroselben für meine Person zu dienen willig. Signatum N. den 6. Julii, Anno 1664.

Commissarius.
N. N.

VII. Gedenck-Zettel oder Notification wegen suspendirter Immission.

Zu gedencken.

Frauen N. N. Herrn N. N. zu N. hinterbliebenen Wittwen, daß, auf nochmalige ihre Verwilligung, die auf heutigen Tag ausgeschriebene Hülffe und Immission wider Herrn von N. zu N. zu saluo iure, bis zur Subhastation aufgenommen, und dem von N. vigore Commissionis nochmals auferleget worden, binnen Sächs. Frist, Capital und Interesse, so viel mit richtigen Quittungen nicht zu vermindern, wie auch die moderirten Appellations-Expensen zu bezahlen, oder den Tag Bartholomäi, wird seyn der 24. Augusti nächstkünfftig, der, saluo iure, suspendirten Hülffe, Immission und Subhastation zu gewarten, demnach sie sich ihres Orts gleichfalls darnach zu achten wissen werden. Signatum den 6. Iul. 1664.

VIII. Schrifftliches Ansuchen von Klägern, Beklagten ferner Frist zur Subhastation zu verstatten.

Wohl-Ehrenvester, Großachtbar und Wohlgelahrter, in Gebühr sonders vielgeehrter Herr ꝛc. Daß derselbe, auf unser gebührendes Ansuchen, den Tag Bartholomäi instehend wider Herrn N. N. von N. zu N. die Hülffe und Immission ansetzen wollen, dafür sagen wir ehrenfleißigen Danck, und berichten darneben, daß der von N. seithero in der Güte etwas gezahlet, und des übrigen wegen mit ehesten Richtigkeit zu treffen sich anerbothen. Damit nun derselbe, ob wäre er von uns übereilet, sich destoweniger zu beschweren haben mag. So wollen wir ihm noch eine Sächs. Frist eingeraumet, den Herrn Amts-Voigt aber ehrenfreundlich gebeten haben, demselben solches zu notificiren, und darbey einen gewissen Tag anzudeuten, an welchem, in Unterbleibung völliger Satisfaction, alle drey Hülffs-Actus, nemlich die Execution, Immission und Subhastation auf einmal würcklich und unnachbleiblich ergehen sollen, die Mühwaltung verschulden wir mit gehörigen Danck und beharren

Des Herrn Amts-Voigts

Ehren-freundwillige allezeit

Datum am 16. Augusti
1664.

N. in Actis benannte drey Schwestern.

IX. Actorium in Hülffs-Sachen.

Krafft tragendes Curatorii und gnädigsten Befehls, constituire ich Endes Benannter, cum plena, cum liberâ, Satisdationis, indemnitatis, ratihabitionis, aliisque Clausulis consuetis ac necessariis, nec non salutaribus, sub hypotheca bonorum, so viel zu dieser Sache von nöthen, Herrn N. N. Advocaten in N. zu meinem Actorn, also und dergestalt, daß in Schuld- und Execution-Sachen meiner Curandin Jungfer N. N. von N. contra ihren Vetter Herrn N. von N. zu N. er meinetwegen vor Gericht, wohin diese Sache gedeyen wird, erscheinen, der Sachen Nothdurfft und meiner Pfleg-Befohlenen Aufnehmen und Bestes bedencken, Execution, Immission, Taxation und Subhastation bitten, solche vollstrecken lassen, nach Gelegenheit und Nothdurfft der Sache die subhastirten Güther licitiren, Adiudication suchen und nehmen, und alle dasjenige thun und verrichten soll, was natura negotii erfordert, oder was er in eigener Person selbst thun und verrichten solte, könte oder möchte, oder mir ratione der gnädigst aufgetragenen Curatel oblieget; und da auch dieser mein Actor mehr Gewalt von nöthen, als hierinnen expliciret, soll ihm solche, Krafft dieß, larga manu mitgetheilet seyn. Zu Urkund habe ich dieses Actorium an Hand und Siegel vollzogen, wissentlich von mir gestellet. So geschehen N. den 5. Jul. 1665.

X. Beklagtens Protestation und Exceptiones wider die Hülffe, nebst Erbieten, daß er solche cuentualiter pro praestita halten wolle.

Wohl-Ehren-vester, Vorachtbarer und Wohlgelahrter,

Ihme seynd, nächst Wünschung eines glückseligen Neuen Jahrs, unsre willigste Dienste zuvor, vielgünstiger Herr und Freund ꝛc. Indeme wir anietzo, wegen des N. Verlassenschafft, uns

gleich,

gleich, zu Treffung unterschiedlicher Vergleichunge, zusammen betaget, und es, auf den 15ten huius, von Jungfer N. N. von N. wider unsere Pfleg-Befohlene ausgewürckten Termini Executionis erinnern; so haben wir heutigen Tags, aus guter Wohlmeynenheit und Umpflegung, zu Verhütung kostbarer Weitläufftigkeit, wohl angesehener gütlicher Tractaten, zu derselben Abholung ihr Wagen und Pferde überschicket, hoffende, sie würde sich, als eine nahe Freundin hierzu willig erwiesen haben; allein wir vernehmen unverhofft, daß sie Wagen und Pferde leer zurücke geschicket, und uns keiner Antwort gewürdiget. Nachdem sie aber nicht die geringste Ursache, sich noch zur Zeit so rigoreus gegen unsre Pfleg-Befohlene zu erweisen, in sonderlichen Betracht, sie zumal noch keine Liquidation ihrer praetension ad Acta gebracht, und also ihr Suchen wider uns bey weiten noch nicht liquidabel gemachet; Als bitten wir, daß unser geehrter Herr selbe unbeschwert bescheiden wolle, da sie wider unsere Pfleg-Befohlene die Hülffe vollstrecken lassen will, selbige zuvor wider sie praeuia debita solennitate ein richtiges Liquidum constituiren, und unsere im Stande Rechtens ohne diß noch fauorable Pupillen, zuvorher in pleno liquidi zur Gnüge auch gebührend vernehmen lassen solle, will sie anders künfftig vor Augen stehende Nullitäten praecauiren; dahero wir wider den aufm 15. huius angesetzten unzeitigen Hülffs-Termin solenniter protestiren. Im Fall aber dieses unser erhebliches Erinnern von ihr nicht beobachtet werden solte; So thun wir nicht aus Schuldigkeit, sondern einzig unsrer Pfleg-Befohlnen kostbare Rechtfertigung zu verhüten, in euentum und nachdem von ihr ein richtig Liquidum constituiret seyn wird, die Execution der N. Mühlen, sodann pro realiter praestita zu agnosciren: Massen wir auch in illum euentum sothane Hülffe hiermit für würcklich vollstreckt, agnosciren thun, daß es also auf solche Condition und Masse der kostbaren Execution nicht bedürfftig, massen wir darwider solenniter protestiren, und nebenst der Reluition alle zu statten kommende Iura unsern Pfleg-Befohlnen bedingen. Datum N. den 11. Januar. 1666.

Des Herrn Amts-Voigts
Dienstwillige
N. von N. nachgelassenen Wittwe und Kinder
Tutores und Curatores.

XI. Hülffs- und Immissions-Recess.

Des Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Augusti, postulirten Administratoris des Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg, (Tot. Tit. inserat.) meines gnädigsten Herrn, dieser Zeit bestallter Amts-Voigt, und des Chur- und Fürstl. Sächs. Hochlöblichen Ober-Hof-Gerichts zu Leipzig zu dieser Sache verordneter Commissarius, hiermit urkunde und bekenne: Demnach Frau N. N. von N. gebohrne von N. und Jungfrau N. N. von N. Klägere eines, wider ihren Vetter Herrn N. von N. zu N. Beklagten am andern Theil, in An. 1664. von gedachtem Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte Executoriales an mich ausgewürcket, und darauf Execution-Klage gebührend erhoben, in welcher es auch so weit gekommen, daß der erste Hülffs-Actus zwar am 20. Maii d. a. vollstrecket werden sollen, wenn selbiger von Klägerinnen nicht selbsten bis zur Immission und denn noch ferner bis zur Subhastation, prorogiret worden wäre; Nachdem aber nachmals Frau N. N. von N. und Frau N. N. sich mit Herrn Beklagten verglichen, hingegen bey Frau N. N. die Güte nichts verfangen wollen, und sie vorsich alleine den Hülffs-Proceß continuiren müssen, ist es mit solchem zuletzt dahin gelanget, daß nach entzwischen vorgegangenen Todes-Fall des sel. Herrn Bekl. wider dessen hinterlassene Frau Wittwe und Erben zur endlichen Hülffe, Immission und Subhastation simul et semel der 3. huius pro termino, und zwar auf F. S. Magdeburgischen gnädigsten Befehl praefigiret worden, worauf Fr. Bekl. noch ante Terminum Executionis den 29. Ian. anni currentis iudicialiter cum Autoritate Curatoris vor sich, sowol in Vormundschafft ihrer Kinder und dererselben Contutorum sich erkläret, daß, zu Verhütung Schimpffs und Unkosten sie die Mühle zu N. samt allen Adpertinentien nebenst dem Brau-Hause, ohne Hülffs-Zwang, gleichfalls ob die Hülffe und Immission würcklich und actualiter durch Aushauung eines Spanes oder andere bey hiesigem Amte hergebrachte und gewöhnliche Solennitäten ergangen, Klägerin gutwillig abtreten, und würcklich einräumen wolte, dergestalt, daß sie sich daran, durch das Mittel der Subhastation und Verkauffung, oder wie sie sonst im Rechten befugt, ihrer Forderung halber, bezahlt machen möchte; Wann dann Jungfrau Klägerin nebenst ihrem Curatore N. N. zu N. und dessen Actore Herrn N. N. in Termino constituendi liquidi am heutigen 1. Febr. mit solcher gutwilligen Cession solchergestalt zufrieden gewesen, so ferne nach constituirtem Liquido ihr ein gerichtlicher Immission-Schein ertheilet würde, daß die beyden Hülffs-nemlich Executionis et Immissionis Actus in die libellirte Mühle, darinne befindliches Mühl-Gerähte, und andere Mobilien, zugehörigen Garten, Wiesen, Fisch-Bach, so viel zur Mühle hiebevor gehöret, Brau-Hauß, Brau-Geschirr an Böttigen und Pfannen, Scheunen, Ställen, und in Summa allen beweglichen und unbeweglichen Adpertinentien, pro praestitis von Beklagten agnosciret, und alsofort mit mit der General-Subhastation und gewöhnlichen Licitations-Proceß, auf der N. Herren Erben Unkosten verfahren werden solte, und darauf der N. Fr. Wittwen und Kinder Vormunden Actor dieses alles iudicialiter acceptiret, auch zugleich das Liquidum auf 1102. fl. 7. gr. 11. und einen halben pf. excluf. 66. fl. 11. gr. an 14. einzeln Posten, item 400. Ehe-Geld, und derer liquidirten

Unkosten, welches alles vorjetzo ausgesetzet geblieben, constituiret worden; Als will, vigore Commissionis, ich mehr Adel. gedachter Jungfrau N. N. von N. hiermit zu oberwehnter Mühle, darinnen befindlichen Mahl-Geräthe und andern Mobilien, zugehörigen Garten, Wiesen, Fisch-Bach, und so viel zur Mühle hiebevor gehöret, Brau-Hauß, Brau-Geschirr, an Böttigen und Pfannen, Scheunen und Ställen, und in Summa allen beweglichen und unbeweglichen Adpertinentien verholffen, und sie darein immittiret haben, solchergestalt und also, als ob solches alles und jedes würcklich und actualiter mit allen und jeglichen bey hiesigem Amte hergebrachten und gewöhnlichen Solennitäten geschehen und verrichtet worden wäre, sich daran durch das Mittel der Subhastation und Verkauffung, oder wie sie sonsten in Rechten befugt, ihrer Forderung derer 1120. 7. gr. 11. und einen halben pf. halber bezahlt zu machen. Urkundlich ist dieser Executions-und Immissions-Recess mit des Amts Insiegel bedruckt, und von mir eigenhändig unterschrieben worden. Datum N. den 1. Febr. 1666.

Commissarius N. N.

XII. General-Subhastation-Patent.

Des Hochwürdigsten, Durlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Augusti, postulirten Administratoris des Primat-und Ertz-Stiffts Magdeburg (Tot. Tit. inserat) meines gnädigsten Fürsten und Herrns, dieser Zeit bestellter Amts-Voigt zu N. und zu dieser Sache von dem Hoch-löblichen Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig verordneter Commissarius, ich N. N. füge hiermit männiglichen zu wissen: Demnach in Schuld-und Executions-Sachen Jungfrau N. N. Herrn N. N. zu N. Actor N. N. an einem, wider des Hoch-Edelgebohrnen, Gestrengen und Vesten Herrn N. von N. weiland auf N. sel. nachgelassenen Wittwen und Erben, Beklagten andern Theils betreffend, wegen in liquido befundener 1120. fl. 7. gr. 11. und einen halben pf. damit Beklagte Klägerin verhafftet, und nach ergangenem Chur-und Fürstl. Sächs. Ober-Hof-Gerichts Befehl, darauf erfolgte Hülffs-Praecepta, Gerichtlich am 29. Januar. 16 6. und noch ante Terminum Executionis, Immissionis et Subhastationis den 1. Febr. d. a. recessirete, und für würcklich vollstreckt gehaltene Hülffe und Immision in die am gemeldtem 29. Jan. und 1. Febr. a. c. allbereit freywillig cedirte Mühle zu N. darinnen befindliches Mahl-Geräthe und andern Mobilien, zugehörigen Garten, Wiesen, Fisch-Bach, so viel zur Mühle hiebevor gehöret, Brau-Hauß, Brau-Geschirr, an Böttichen und Pfannen, Scheunen und Ställen, und in Summa allen beweglichen und unbeweglichen Adpertinentien, mehr-besagter Curatoris Actor nunmehro um die General-Subhastation solcher verholffenen und Gerichtlichen cedirten Stücken, gebührliche Ansuchung gethan, welche ich ihm, gestalten Sachen nach, nicht abschlagen können; Als will, vigore Commissionis, ich besagte Mühle, und obbemeldte Zugehörungen hiermit generaliter subhastiret und feil geboten haben. Daferne nun jemand dieselbe zu erkauffen Belieben träget, derselbe wolle sich im Iustitien-Amte allhier anmelden, und sodann fernerer Verordnung gewarten. Signatum N. den 8. Febr. 1666.

(L. S.)

Affigiret zu N. den 13. Febr. 1689. Commissarius N. N.
N. N. Syndicus ibidem
in fidem mpp.
Refigiret durch den geschwornen Gerichts-Frohnen.
N. N. zu N. den 7. April. 1689.
N. N. Syndicus in fidem mpp.

Recognitio Insinuationis.

Von Herrn N. N. des Fürstl. Sächs. Iustitien-Amts N. Wohl-verordneten Amts-Voigt daselbst, ist ein General-Subhastation-Patent, worinnen die Mühlen zu N. mit allen ihren Adpertinentien, zu männigliches Kauff, feil geboten, anhero zu Recht eingehändiget, welche heut dato an gewöhnlicher Stelle publice affigiret worden, deßwegen dieses begehrter Massen zur Recognition ertheilet. So geschehen N. den 14. Febr. 1666.

Stadt Weichbild Gerichte daselbst.
N. N.

XIII. Licitation in Schrifften.

P. P.

Insonders Hochgeehrter Herr und Patron!

Daß derselbige auf mein gebührendes Suchen vom 4. dieses in Schuld-und Hülffs-Sachen Jungfer N. von N. Klägerin eines, contra die N. Erben zu N. Beklagte anders Theils, über die verholffene Mühle, zugehöriges Brauhauß, und alle Adpertinentien mit der General-Subhastation, Rechtlicher Verordnung nach, zu verfahren belieben wollen, dafür thue ich mich dienstlich bedancken; will demnach hiermit, im Namen, und vermittelst Wohl-Adel. gedachter Jungfer N. zu beständigen Liquido,

Liquido gebrachten Praetension, auf beregte in genere subhastirte Mühle, mit allen darbey befindlichen Gebäuden, an Scheunen und Ställen, Mahl-Geräthe, Garten, Wiesen, darauf stehenden Bäumen, Weyden, Fischbach, so viel von selbigen zur Mühlen gehöret, Brauhauß, Braupfanne, Böttigen, und sämtlichen Brau-Geschirre, und in Summa allen und jeden Adpertinentien, darinnen befindlichen Mobilien, samt rückständigen Geld- und Getreydig-Pacht, so hiervon noch etwas verhanden und restiren möchte, wie solche Herr N. von N. auf N. sel. genutzet und gebrauchet, oder nutzen und brauchen sollen, können oder mögen, überall nichts davon ausgeschlossen, ich ein tausend Gülden baar Geld licitiret und geboten haben, indem ich ihrentwegen zum Käuffer angegeben, mit unterdienstlich höchst-fleißiger Bitte, mein großgünstiger Patron wolle beliebend geruhen, nach verflossener General-Subhastation-Frist, sothane subhastirte Mühle, mit erwehnten allen ihren Adpertinentien et licitato pretio specialiter subhastiren, und denen Rechten und Stylo gemäß verfahren, auch mir über dieselbe Liquidation einen gewöhnlichen Schein ertheilen zu lassen, wobey ich mehr Wohl-Adl. besagter Jungfer N. N. von N. das Krafft dieß licitirte Pretium, auf bedürffenden Fall, binnen gewöhnlicher Frist, zu augiren, und andere Rechts-Wohlthaten, so ihr pro re nata zu statten kommen möaen, solenniſſime et in optima luris forma reseruiret haben will, und verbleibe, nebst Empfehlung Göttlicher Manutenenz

Dienst-bereitfertigster

N. am 15. Febr. 1666. N. N.

XIV. Praeceptum an Beklagte wegen derer Hülffs-Gelder.

Meine Ehrenwillige Dienste zuvor,

Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Ehren- und Groß-Tugendreiche
in Gebühr Hochgeehrte Frau!

Dieselbe Ew. Hoch-Adl. Tugenden erinnert sich guter Massen, welchergestalt das Chur- und Fürstliche Sächsische hoch-löbliche Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, in Schuld-Sachen Frauen N. N. von N. Wittwen und Consorten, Klägern an einem, ihren seligen Ehe-Juncker, N. von N. auf N. Beklagten andern Theils, mir am 26. Martii Anno 16[illegible]4. Executoriales committiret; Ob nun wohlgedachte Frau N. N. von N. Wittwe, benebenst ihrer Schwester, Frau N. N. noch vor der Subhastation sich in Güte veralichen, so hat doch Jungfer N. von N. die General- und Special-Subhastation vollführet, und ihre Bezahlung mit 1253. Fl. 5. Gr. erlanget; Welcher Ursachen dann Ew. Hoch-Adel. Tugenden das gewöhnliche Hülffs-Geld über jetzt besagte 1253. Fl. 5. Gr. dem hochlöbl. Ober-Hof-Gericht zu bezahlen schuldig, laut mehrern Inhalts beygeschlossenen Ober-Hof-Gerichts-Befehl sub signo 1. Will demnach vigore Commissionis deroselben, für sich und in Vormundschafft ihrer unmündigen Kinder, hiermit auferleget haben, daß sie die schuldigen Hülffs-Gelder, welche sich nach hiesigem Amts-Gebrauch auf 104. Fl. 9. Gr. 2. Pf. belauffen, von dato innerhalb 14. Tagen anhero gegen meiner Quittung liefern, oder in dessen Entstehung schärfferer Verordnung gewarten solle, darnach sie sich zu achten, und ich für meine Person verbleibe deroselben sonsten zu müglichsten Ehren-Diensten stets geflissen. Datum am 10. Novemb. 1666.

Ober-Hof-Gerichts-Commissarius.
N. N.

Beklagtens Entschuldigung darwider.

Wohl-Ehrenvester, Groß-Achtbar und Rechts-Wohlgelahrter,
insonders Hochgeehrter Herr Amts-Voigt!

Was derselbe, vigore Commissionis, wegen Entrichtung 104. Fl. 9. Gr. 2. Pf. Hülffs-Gelder, mir sub dato des 10. huius auferleget, das wird ihm, ohn mein Anführen, Zweifels frey noch in frischem Andencken ruhen. Nun weiß ich mich zwar wohl zu bescheiden, daß, nach würcklicher Vollstreck- und Endigung aller und jeder Hülffs-Actuum, das Hülffs-Geld dem Amts-Gebrauch nach muß abgetragen werden: Es ist aber bey diesem Handel, nach klarer Ausweisung der Commission-Acten, in Wahrheit so bewandt, daß ich mich, im Namen meiner unmündigen Kinder, auch mit Jungfer N. von N. noch vor geendigter Special-Subhastation und ehe jemand sein Licitation-Recht an dem verholffenen Stück Guth erstanden, am 30. Augusti jüngsthin in Güte von Grund aus Gerichtlich und mediante Curatore richtig verglichen, und sie befriediget, daher der Subhastations-Proceß alsofort aufgehoben, und ich, mit Abstattung des Hülffs-Geldes, allerdings zu verschonen.

Per Rescriptum Electorale de anno 1643. et in Carpz. *Decis. illustr. part. 3. decis. 276. per tot. imprimis num. 5. 9. 10. 11. 23. et 24.*

Gelanget demnach an meinen Hochgeehrten Herrn Amts-Voigt hiermit mein ehrenfreundliches Bitten, er wolle, bey solcher wahrhafften Bewandniß, meine arme Unmündige, so durch diesen

Proceß ohnedem in solche grosse Unkosten gerathen, mit dem angesonnenen Hülffs-Gelde allerdings verschonen. Dieses ist recht billig, soll auch nach Müglichkeit verschuldet werden, von

Meines Hochgeehrten Herrn Amts-Voigts

Datum am 16. Novembr. 1666.

Ehrenwilligstem
N. N. von N. in Vormundschafft.

XV.

Darinnen verfaßter Bericht ad Committentem.

Des Chur-und Fürstlichen Sächsischen Ober-Hof-Gerichts zu Leipzig Hochverordnete Ober-Hof-Richter und Beysitzere.

Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge und Veste, auch Edle, Wohl-Ehrenveste, Großachtbare und Hochgelahrte,

insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren und Patroni.

Auf E. E. Hoch-Edl. Gestreng. und Großachtb. Herrl. Großgünstigen Befehl, sub dato den 5. huius, in Hülffs-Sachen Jungfer N. N. von N. Contra N. von N. Sel. Erben zu N. betreffende, habe ich gedachten N. Erben gebührende Auflage gethan, innerhalb 14. Tagen die schuldigen Hülffs-Gelder, welche sich von 1253. Fl. 5. Gr. verglichener Summa, 104. Fl. 9. Gr. 2. Pf. nach hiesigen Amts hergebrachter Observanz belauffen, bezahlen sollen. Was aber die N. Frau Wittwe in Vormundschafft ihrer Kinder darauf geantwortet, solches ist aus der wahren hierbey gefügten Abschrifft mit mehrern zu ersehen. Was nun Ew. Hoch-Edl. Gestr. und Großachtb. Herrl. ferner an mich verordnen werden, deme komme ich gehorsamst nach, und verbleibe denenselben zu angenehmen Diensten stets schuldigst und geflissen. Datum am 17. Nov. 1666.

Ew. Hoch-Edl. Gestr. und Großachtb. Herrl.

N. N.

XVI. Rescriptum.

Unsern Gruß zuvor, Erbar, guter Gönner! Wir haben euren eingeschickten Bericht, samt Frauen N. N. von N. in Vormundschafft ihrer Söhne, bey euch, wider die gesuchten Hülffs-Gelder gethanes Einwenden, Abschrifft verlesen: Damit dieselbe sich nun Ubereilens nicht zu beschweren; So befehlen an statt des Hochwürdigsten und Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Augusti, postulirten Administratoris des Primat-und Ertz-Stiffts Magdeburg ꝛc. Unsers gnädigsten Herrn, wir euch hiermit, ihr wollet einen Termin zur Inrotulation förderlichst anberaumen, und obermeldte Wittwe noch etwas in Schrifften zu denen Acten bringen wolte, ihr solches frey stellen, sodann Rechtliches Erkänntniß einholen und selbiges gebührend publiciren. Daran geschicht höchstgedachtes unsers gnädigsten Herrn Meynung, und wir wolten euch solches in Antwort vermelden. Geben den 11. Decembr. 1666.

Des Chur-und Fürstlichen Sächsischen
Ober-Hof-Gerichts

Ober-Hof-Richter und
Beysitzere.

XVII. Auflage an Beklagten, seine Nothdurfft deßhalber ad Acta zu bringen.

Wohl-Ehrenvester, Hochachtbar und Rechts-Wohlgelahrter, Insonders Großgl. Hochgeehrter Herr Amts-Voigt!

Es hat derselbige, dem vom allgütigen GOtt ein zu Leib und Seel gesegnetes Neues Jahr ich von Hertzen wünsche, in puncto geforderter Hülffs-Gelder, mich, vigore Commissionis, auf morgenden Tag ad videndum inrotulari Acta citiret, und darbey frey gestellet, ob ich dißfalls zu Beobachtung meiner Nothdurfft noch etwas in Schrifften ad acta bringen wolte. Nun muß ich dahin gestellet seyn lassen, was etwa ein Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte zu dieser unvermutheten Verordnung veranlasset haben mag, sintemal in meinem vorigen Actor. fol. 323. befindlichen Schreiben, sub dato den 16. Nouembris jüngsthin aus dem Torgauischen Ausschreiben, de Anno 1583. tit. von Feilbieten, §. fin. et Rescript. Elector. Sax. de dato des 1. Aug. Anno 1643. und dem sel. Herrn Carpzouio *Part. 3. decis. 276.* zur Gnüge remonstriret, daß bey diesem casu, da auch mit Jungfer N. N. von N. vor vollführter und geendigter Special-Subhastation ich mich testantibus Act. fol. 311. vsque ad fol. 317. richtig verglichen, und sie in Güte befriediget, ich keinen Groschen Hülffs-Geld zu zahlen schuldig, siquidem tum demum hodie exsoluenda est pecunia Executionis, quando hi omnes Actus, puta Executionis, Immissionis et Taxationis (in cuius locum hic succedit licitatio) praecesserint

et

et realiter facti, perductique ad finem fuerint, per ſupra allegata, imo pecunia Executionis (das Hülffs-Geld) ex pretio licitationis ab vltimo licitatore, cui res adiudicatur, oblato aeſtimanda eſt.

Laudatus Dominus Carpzouius *d. deciſ. n. 21. et ſeqq.*

Weil nun hier, nach Ausweiſung derer Acten, niemand ſein Licitation-Recht an der Mühle zu N. erſtanden, beſondern die Creditrix vor geendigtem Subhaſtations-Proceß in Güte befriediget; So kan ich nicht penetriren, aus was Urſachen ich einig Hülffs-Geld dißfalls erlegen ſoll: Es iſt ja kein Actus completus oder finitus, cui aliquid ad ſui perfectionem deeſt, wie abermals Herr Carpz. p. m. an obangezogenen Orte mit ſtattlichen rationibus lehret; wenn auch gleich über alle Zuverſicht ich einig Hülffs-Geld zu erlegen ſchuldig, auf dieſen unverhofften Fall könte doch von mir ein mehrers nicht als fünff von hundert beſtändig gefordert werden: Pro Executione enim, quae ex Iudicio Curiali mandatur, non niſi quinque tantum pro Centenario ſoluuntur, etiamſi alias in eo loco, vbi Executio expeditur, aliquid maius ſolui ſoleat.

Berlich. *p. 1. Conſt. 81. n. 249. per ibi alleg.*

Es wird demnach inſtändigſten Fleiſſes gebeten, es wollen die Edlen Herren Urthelsfaſſere dieſes alles mit Fleiß erwegen, und in Rechten ſententioniren, daß ich und meine arme unmündige Kinder, mit Erlegung des Hülffs-Geldes gäntzlich zu verſchonen, worüber das Hochadeliche Mild-Richterliche Amt pro vberrima Iuſtitiae adminiſtratione debito modo angeruffen, ratione transmiſſionis Actorum wider das Löbl. Collegium der Juriſten-Facultät zu Leipzig proteſtiret, auch auf allen Fall fernere Rechtliche Nothdurfft hiermit ausdrücklich bedungen wird. Datum N. am 4. Januar. Anno 1667.

Meines großgeneigten Herrn

in Ehren willige
N. N. von N.

Verzeichniß, wie an etlichen Orten Sächſiſcher Rechte, ſonderlich im Weimariſchen Gebiet, das Gerichte zu einem oder dem andern Hülffs-Actu, ſonderlich zur Immiſſion geheget wird.

I. Das Gericht.

Frohne zum Richter.

Herr Richter, ich frage, ob es an der Zeit und Stund ſey, daß ich unſerer Gnädigſten Fürſten und Herrn, derer Hertzogen zu Sachſen, und eines Erb. Wohlw. Raths dieſer Stadt Gerichte hegen möge?

Richter zum Schöppen.

N. N. ich frage euch darum?

Schöppe.

Herr Richter, ermahnet das Recht.

Richter.

Ich ermahne es.

Des Schöppen erſte Urthel.

Ich erkenne für Recht, daß es an der Zeit und Stunde ſey, daß unſerer gnädigſten Fürſten und Herren, derer Hertzogen zu Sachſen, und E. Erb. Wohlweiſen Raths dieſer Stadt Gerichte mag geheget werden, zwier und eins, einem jedern zu ſeinen Rechten, von Rechts wegen.

Frohne hegt das Gericht.

So hege ich unſerer gnädigſten Fürſten und Herren, derer Hertzogen zu Sachſen, und E. Erb. Wohlw. Raths dieſer Stadt Gerichte, mit Urthel und Recht, zum erſtenmal :,: zum andernmal :,: zum drittenmal.

Und ſpricht zum Richter:

Herr Richter, ich frage, ob ich unſerer gnädigſten Fürſten und Herren, derer Hertzogen zu Sachſen, und E. Erb. Wohlw. Raths dieſer Stadt Gerichte zwier und eins, genugſam geheget habe, jedem zu ſeinem Rechten, daß es Krafft und Macht habe?

Richter zum Schöppen.

N. N. Ich frage euch darum?

Schöppe.

Herr Richter, ermahnet das Recht.

Richter.

Ich ermahne es.

Des Schöppen ander Urthel.

Ich erkenne für Recht, daß unserer gnädigsten Fürsten und Herren, derer Hertzogen zu Sachsen, und E. Erb. Wohlweisen Raths dieser Stadt J. Gerichte, zwier und eins gnugsam geheget ist, einem jedern zu seinen Rechten, von Rechts wegen.

Frohne.

Herr Richter, ich frage, was ich vor diese gehegten Gerichte erlauben und gebieten soll, damit ich Recht thue, und Unrecht lasse?

Richter zum Schöppen.

N. N. Ich frage euch darum?

Schöppe.

Ermahnet das Recht.

Richter.

Ich ermahne es.

Des Schöppen dritte Urthel.

Ich erkenne und finde für Recht, er soll Recht erlauben, und Unrecht verbieten, auch daß niemand vor diß gehegte Gerichte zu- oder abtrete, er thue es dann mit Gunst des Richters, bey der Busse, von Rechts wegen.

Frohnens Ausruffen:

So erlaube ich Recht, und verbiete Unrecht, auch daß niemand vor diß gehegte Gerichte zu- oder abtrete, er thue es denn mit Gunst des Richters bey der Busse.

Wer nun vor diesem gehegten Gerichte zu schaffen hat, der mag hervor kommen, ihme soll Rechts verstattet werden.

Diesemnach tritt der Kläger mit Urlaub des Richters vor, sagende:

Herr Richter: ich bitte den Schöppen in der Banck zu fragen, wie ich zu diesem gerichtlich erklagtem und erstandenem Guth kommen soll, damit ich das Dominium und Possess darinnen haben, und ein Herr desselben seyn möchte?

Richter zum Schöppen.

N. N. ich frage euch darum.

Schöppe.

Herr Richter, ermahnet das Recht.

Richter.

Ich ermahne es.

Des Schöppen vierdte Urthel.

Ich erkenne für Recht: Hat Beklagter N. N. den Klagenden N. N. in gebührlicher Gerichts-Zeit, nach dieser Stadt J. Gewohnheit und Gerichts-Gebrauch, nicht befriediget, sondern solche Fristen verfliessen lassen, dadurch also Kläger den Beklagten mit Rechtlichem Proceß gerichtlich erstanden, und bis auf die Immission erklaget hat; So wird Beklagter N. billig aus diesem gegenwärtigen verholffenen Guthe, und hinwieder klagender N. in die Gewähr und Possess derselbigen eingewiesen, und ihme ein Friede von Raths und Gerichts wegen gewücket, daß sich niemandes an dieser seiner inhabenden Gewähr und Possess vergreiffe, er thue es dann mit Recht, bey Straffe zehen Gülden, von Rechts wegen.

Continuatio Actus.

Hierauf greiffe Beklagter dem Gerichts-Frohnen an den Stab, und wird also derselbe mit Urthel und Recht aus- und hinwieder Kläger ebener massen, mit Angreiffung des Gerichts-Stabs, mit Urthel und Recht, ein und in die Gewähr desselben Guths geführet, und ihme Klägern ein Friede von Raths und Gerichts wegen gewürcket, daß sich niemands an dieser seiner inhabenden Gewähr vergreiffen soll, er thue es dann mit Recht, bey Straffe zehen Gülden.

NOTA.

In andern Bürgerlichen- und Iniurien-Sachen treten die Partheyen nach einander vor, und zeiget erstlich Klägern, hernacher auch Beklagter seine Nothdurfft an, darauf wird erkannt, was Recht ist.

Von Aufgebung des Gerichts.

Nach diesem, und da niemands mehr verhanden, der etwas anzubringen;

Ruffet der Frohne, auf Befehlich des Richters, aus:

Ist jemand mehr vorhanden, der vor diesem Gerichte zu schaffen hat, der mag herfür kommen,

er

er soll gehöret, und ihm Rechts verholffen werden, zum ersten, andern und dritten mal; Sonsten wolte man das Gerichte aufgeben.

Findet sich nun jemand, wohl gut, wo aber nicht, fraget er in gehegter Banck:

Frohne.

Herr Richter, weil niemand mehr vorhanden, der vor diesem gehegtem Gerichte zu schaffen hat: So frage ich, ob es nicht an der Zeit und Stunde sey, daß dieses Gerichte aufgegeben werden möge?

Der Richter zum Schöppen.

N. N. Ich frage euch darum?

Schöppe.

Herr Richter, ermahnet das Recht.

Richter.

Ich ermahne es.

Des Schöppen fünffte Urthel.

Ich erkenne und urtheile für Recht: Weil der Frohne zwier und eins öffentlich ausgeruffen, da jemand vorhanden, fürzukommen, sich aber niemand funden; so ist es an der Zeit, Tage und Stunde, daß man unserer gnädigsten Fürsten und Herren, derer Hertzogen zu Sachsen, und E. Erb. Wohlweisen Raths dieser Stadt, Gerichte mag aufgeben, von Rechts wegen.

Dann giebt der Richter das Gericht auf.

So gebe ich unserer gnädigsten Fürsten und Herren, derer Hertzogen zu Sachsen, und E. Erb. Wohl-weisen Raths, Gerichte auf, im Namen GOttes des Vaters, Sohnes, und Heiligen Geistes, Amen.

Extract ex actis,

Daraus das gantze Verfahren einer geschehenen Execution, Immission, Subhastation zu ersehen.

Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Veste und Hochgelahrte, auch Hochweise, Hochgeehrteste Herren!

Wider Jacob Schindlers hinterlassene Erben, benamentlich, Moritz Schindlern, Christoph Schindlern, und Elisabeth Schmidtin hat mein Constituente Herr Christian Krumbach, durch das fol. 53. seqq. ad acta gesprochene Urthel so viel erhalten:

Daß Beklagte und Mit-Beklagte die libellirten Posten, und zwar 100. Rthlr. in Frantz-Gelde, und 100. Thlr. in Frantz- und Spanischen Golde, ingleichen 450. Rthlr. in Louis blanc, und zwar bey denen ersten beyden Posten von Michael-Messe 1736. die Interessen moraezu fünff von hunderten gerechnet, Klägern zu bezahlen, auch die verursachten Unkosten zu erstatten schuldig.

Da nun dasselbe Läuterungs-weise confirmiret, sowol in der Appellation-Instanz es darbey gelassen, nicht weniger die fernerweit ad Potentissimum ergriffene Appellation reiiciret, folglich sententia condemnatoria Rechts-kräfftig, und eben dadurch der Weg zu fernern Verfahren eröffnet worden; als gelanget an Ew. Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle und Hochweise Herrl. mein gehorsamstes Bitten, Dieselben geruhen mit Communication der Liquidation sub C. denen Beklagten insgesamt die Bezahlung Capitals, Interessen und Unkosten, vermittelst Zufertigung eines praecepti executivi aufzuerlegen, auch euentualiter einen Liquidation-sowol Execution- und Immissions-Termin anzuberaumen, und davon mir wenige Notification zu ertheilen, worgegen ich verharre,

Ew. Hoch-Edelgeb. auch Hoch-Edle und Hochweise Herrl.

gehorsamster
Adu. Gottlob Friedrich Günther.
m. n. Hr. Christian Krumbachs.

Leipzig,
den 13. April, 1739.

C.

Liquidatio

in Sachen

Herrn Christian Krumbachs, Klägers,

contra

Jacob Schindlers hinterlassene Erben, Beklagte

1) An Capital.

Thlr.	Gr.	Pf.	
200.	-	-	Capital laut Documents sub A. fol. 12. als 100. Thlr. Frantz-Geld, und 100. Thlr. Frantz und Spanisch Gold.
450.	-	-	Capital laut Documents sub B. fol. 13. in Silber-Frantz-Gelde.
650. Thlr.	-	-	Summa des Capitals 650. Rthlr. - -

2) An

2) An Intereſſe morae.

Thlr.	Gr.	Pf.	
25.	-	-	Intereſſe morae von 200. Thlr. Capital auf 2½ Jahr a 5. Pro cent, von Michael-Marckt 1736. bis Oſter-Marckt 1739.
67.	12.	-	Intereſſe morae von 450. Thlr. Capital auf 5. Jahr a 5. Pro cent, von Oſter-Marckt 1736. bis Oſter-Marckt 1739.
92. Thlr.	12. Gr.	-	Summa Intereſſe morae 92. Thlr. 12. Gr. -

3) An baaren Verlag.

-	2.	-	Stempel-Papier zur Klage fol. 1.
-	4.	-	Inſin. Gebühren fol. 6.
-	13.	-	pro Atteſtato fol. 11.
-	1.	-	Inſin. Gebühren fol. 52b.
5.	10.	-	Gerichts-Gebühren fol. 55.
1.	16.	-	Urthel-Geld zur Helffte.
-	6.	-	pro Cop. Sent. ingleichen Stempel-Papier und dem Notar. Iud.
-	1.	-	Stempel-Papier zur Vollmacht fol. 62.
-	1.	-	Inſin. Gebühren fol. 81.
1.	7.	6.	Gerichts-Gebühren ſub B. fol. 79b.
1.	11.	-	Urthel-Geld zur Helffte fol. 84.
-	6.	-	pro Cop. Sent. ingleichen Stempel-Papier und dem Notar. Iud.
8.	20.	-	Appellation Gerichts-Expenſen, ins hochlöbliche Ober-Hof-Gerichte.
2.	17.	-	dergl. fol. 92.
-	1.	-	Stempel-Papier zu jetzigen Schreiben.
-	4.	-	Inſin. Gebühren bey der künfftigen Hülffs-Auflage.
23. Thlr.	-	6. Pf.	Summa des baaren Verlags 23. Thlr. - 6. Pf.

4) An Extraiud. Gebühren.

1.	-	-	Vor die Schrifftliche Klage fol. 1 ſeqq.
-	5.	-	pro mundo derſelben und copia derer Beylagen.
-	8.	-	dem Verhör zur Güte beyzuwohnen fol. 7.
1.	12.	-	vors Rechtliche Verfahren wider Moritz Schindlern, fol. 10. 17. ſeqq. und 21b
-	8.	-	Anwaldſchaffts-Gebühren.
2.	-	-	vors Rechtliche Verfahren wider Chriſtoph Schindlern, und Eliſabethen Schmidtin fol. 10. 28b. und 45b. ſeqq. weil das Verfahren weitläufftig.
-	8.	-	Anwaldſchaffts-Gebühren.
-	6.	-	pro obſeruat. Term. publ.
-	8.	-	pro Extenſ. mand. fol. 61.
-	2.	-	pro mundo.
2.	-	-	vors Läuterungs-Verfahren fol. 69b ſeqq.
-	8.	-	Anwaldſchaffts-Gebühren.
-	6.	-	pro obſeruat. Term. publ. fol. 81b.
-	8.	-	vor gegenwärtiges Schreiben.
-	8.	-	vor Fertigung der Liquidation.
-	4.	-	pro mundo des Schreibens und der Liquidation.
9. Thlr.	19. Gr.	-	Summa der Extraiud. Gebühren. 9. Thlr. 19. -
			Summa Summarum 775. Thlr. 7. Gr. 6. Pf.

Sign. Leipzig den 13. April 1739.

Adu. Gottlob Friedrich Günther. m. p.
Herr Chriſtian Krumbachs.

Hülffs-Praeceptum.

Von denen E. Stadt-Gerichten allhier wird in Sachen Chriſtian Krumbachs, Klägers an einem, Jacob Schindlers hinterlaſſene Erben, Moritz Schindlers und Conſorten, Beklagte andern Theils auf des erſtern hierbey in Abſchrifft befindliches Suchen denen letztern hiermit auferleget, daß ſie Klägern das Rechts-kräfftig zuerkannte Capital nebſt Intereſſe morae und verurſachten Unkoſten binnen 14. Tagen bey Vermeidung der Hülffe bezahlen, oder daß nach deren Ablauff ſelbige den 23. Maji eheſtkünfftig in dasjenige obiectum, ſo Kläger hierzu angeben wird, würcklich vollſtrecket werde, gewärtig ſeyn, zu vorhero aber nebſt Klägern den 20. eiusd. frühe erſcheinen und mit einander ein richtiges Liquidum conſtituiren ſollen. Wornach ſie ſich zu achten. Datum Leipzig, am 22. April. 1739.

D. St. G. D.

Inſinuiret

Insinuiret des geschwornen Gerichts-Frohns erstatteten Relation nach
Christian Krumbachen dessen Mandat. Herrn Aduoc. Günthern ad dom.
Moritz Schindlern
Dessen Schwester Elisabethen Schmidtin, ad dom. haered.
Christoph Schindlern.
Dessen Schwester Elisabethen Schmidtin ad dom. haered.
Elisabethen Schmidtin, ihr selbst ad dom. haered.
Den 28. April. 1739.

Christian Gottlob Fischer,
Gerichts-Not.

In Termino const. Liquid. d. 20. Maii 1739.

Gab sich an
Herr Adu. Gottlob Friedrich Günther, mand. nomine Christian Krumbachens.

Johann Michael Dize, ad act. iur.

Einbracht von Herrn Adu. Gottlob Friedrich Günthern, den 20. May 1739.

Kläger und Liquidant,
Christian Krumbach, Oeconomus zu Naumburg,
contra
Jacob Schindlers hinterlassene Erben, namentlich Moritz Schindlern, Christoph Schindlern und Elisabeth Schmidtin, gebohrne Schindlerin,
Beklagte.

Erscheinet per Mandatarium Adu. Gottlob Friedrich Günthern, fol. 6. legitimatum, beziehet sich auf das Urthel fol. 53. seqq. welches nicht nur fol. 66. Läuterungs weise, sondern auch fol. 84. und fol. 92. bey der Appellations-Instanz confirmiret, mithin allenthalben vires rei iudicatae erariffen, und weil Beklagte zu Bezahlung Capitals, Interesse und Unkosten condemniret worden, gleichwol schuldige Bezahlung nicht geleistet, und daher es zur würcklichen Execution kommen lassen; Als liquidiret Kläger folgendes:

1) An Capital.

200. Thlr.	-	-	Capital, laut Docum. sub A. fol. 12. als 100. Thlr. Frantz-Geld, und 100. Thlr. Frantz-und Spanisch Gold.
450.	-	-	Capital laut Docum. sub B. fol. 13. an Silber Frantz Gelde.
650. Thlr.	-	-	Summa des Capitals.

2) An Interesse morae,

25	-	-	Interesse morae von 200. Thlr. Capital auf 2½ Jahr a 5. Pro cent von Michael-Marckt 1736. bis Oster-Marckt 1739.
-	20	-	Dergleichen auf den Monat May 1739.
67	12	-	Dergleichen von 450. Thlr. Capital auf 3. Jahr als von Oster-Marckt 1736. bis dahin 1739. a 5. Pro cent.
1	21	-	Dergleichen auf den Monat May 1739.
95. Thlr. 5. Gr.			Summa derer Zinsen,

saluis futuris.

3) An baaren Verlag.

23	-	6	Nach der Liquidation fol. 97. sub no. 3.
			Summa des baaren Verlags per se.

4) An Extraiudicialibus.

9	19	-	Nach der Liquidation fol. 97b. sub no. 4.
1	-	-	Vor Abwartung des Liquidation-Termins und rechtlichen Einbringens.
-	8	-	Anwaldschaffts-Gebühren.
11 Thlr. 3. Gr.	-		Summa derer Extraiudicial-Gebühren.

Es submittiret sich Kläger derer letztern halber Obrigkeitlicher Moderation, und erwartet, welchergestalt Beklagte vorhero liquidirte Posten bezahlen, auch zu solchem Ende mit Klägern ein richtiges liquidum constituiren werden, wofern aber Beklagte in Termino liquidationis gäntzlich aussen bleiben, oder doch praestanda nicht praestiren würden, bittet Kläger ein Liquidum ex officio

zu constituiren, und mit der würcklichen Execution und Immission in dasjenige Grund-Stück, welches Kläger pro obiecto executionis anzugeben sich ausdrücklich reserviret, zu verfahren. Da nöthig
Mit Vorbehalt.

Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Veste, und Hochgelahrte,
auch Hochweise,
Hochgeehrteste Herren!

Ew. Hoch-Edelgebohrne Hoch-Edle und Hochweise Herrl. haben in Sachen meiner Beklagten an einen, contra Christian Krumbachen Klägern andern Theils wegen einer bey meinem sel. Bruder, Herr Jacob Schindlern zufordern habenden Schuld an 650. Thlr. mir ohnlängst der Bezahlung halber ein praeceptum executiuum zugeschicket, und darinnen den 20. May a. c. ad constituendum liquidum, den 23. eiusd. hingegen zum Executions-Termine ratione des Capitals, Interesse und Unkosten angesetzet.

Wann nun auch Kläger bereits sein liquidum übergeben, nach welchem die Execution vollstrecket werden solle, ich auch daran, so viel das Capital und Interessen anlanget, nichts zu erinnern finde, so kan doch hingegen nicht geschehen lassen, daß mir diejenigen Unkosten, welche Elisabeth Schmidtin und Christoph Schindler a fol. 56. vor sich und ohne mein Zuthun, indem ich bey dem fol. 53. seqq. befindlichen Urthel mich beruhigen lassen, und vorlängst gerne gesehen hätte, daß Kläger zu Ersparung derer Unkosten bezahlet worden wäre, verursachet haben, zu meinem Antheil angerechnet werden sollen; Als gelanget an Ew. Hoch-Edelgeb. Hoch-Edl. und Hochweißl. Herrl. mein dienstergebenstes Bitten; bey gegenwärtiger constitutione liquidi solche Unkosten zu separiren, und die auf mich allein fallenden a parte zu specificiren, damit mich hinkünfftig bey endlicher Berechnung mit meinen übrigen Geschwister dadurch legitimiren könne. Wenn nun solches geschehen, so will auch ratione Capitals, Interessen und Unkosten, so auf mich fallen, zu Ersparung fernerer Unkosten, und weiln anders nicht in dem Stande bin, solches zu bezahlen, die Execution und Immission in das von meinem sel. Bruder, Herrn Jacob Schindlern hinterlassene, auf dem Ranstädter Stein-Wege gelegene und zur Laute genannte Hauß pro mea rata pro realiter facta gehalten, und dahero, wider mir fernerweit zu machende Unkosten, quam solennissime protestiret haben, allermassen ich auch geschehen lassen kan, da ßmit Subhastation desselben, weiln mir anders bey meiner Armuth nicht helffen kan, verfahren werde, verharrend

Ew. Hoch-Edelgeb. Hoch-Edl. und Hochw. Herrl.

Dienstschuldiger
Moritz Schindler.

Leipzig den 20. May
1739.

Liqu. Exp. iudic.

Thlr.	Gr.	Pf.	
1.	14.		- fol. 55. sub B. mod. Geb.
1.	2.	8.	Urthel-Geld p. 2. ib.
2.	8.	6.	fol. 79. liquid. et fol. 83. ohne Abgang passirte Gerichts-Gebühren.
1.	11.		- Urthel-Geld ½. fol. 84.
-	1.		- pro praesent. remiss. fol. 92.
-	2.		- pro praesent. et reg. resol. fol. 95.
-	6.		- pro praesent exec. in 3plo fol. 99.
-	3.		- pro notif. an Klägern.
-	8.		- pro mundo und Stempel-Papier.
-	15.		- Beylagen, 15. Bl.
-	4.		- pro reg. aug. fol. 100.
-	4.		- pro praesent. et aaa. ib. seqq.
-	1.		- pro praesent. fol. 103.
-	12.		- pro Const. liqu.
-	1.		- pro reg. Aug. fol. 105.
-	2.		- pro praesent. et aaa. ib. seqq.
-	16.		- pro execut.
-	6.		- dem Gerichts-Frohnen.
-	6.		- denen Gerichts-Knechten.
-	2.		- pro liq. ex.,
10.	6.	2.	

Vorstehende Gebühren sind auf 9. Thlr. 23. Gr. 2. Pf. moderiret worden. Leipzig, den 23. May 1739.
Johann Michael Hasse,
Act. iurat.

Constitu-

Constitutio Liquidi.

Thlr.	Gr.	Pf.	
650.	-	-	Capital iuxta iudic. fol. 54.b.
95.	5.	-	Intereſſe morae von Michaelis bis vlt. Maii 1739.
24.	1.	6.	Verlag und fol. 106.b. moderirte Extraiudiciales.
9.	23.	2.	fol. 104. moderirte Iudiciales.
779. Thlr.	5. Gr.	8. Pf.	

In Termino execut. den 22. Maii 1739.

Gab ſich an
Herr Adu. Gottlob Friedrich Günther, mand. nomine Chriſtian Krumbachens.
Johann Michael Dieze, ad act. iur.

Einbracht von Herrn Adu. Günthern den 22. May 1739.

Kläger
Chriſtian Krumbach,
contra
Jacob Schindlers hinterlaſſene Erben, namentlich: Moritz Schindlern, Chriſtoph Schindlern, und Eliſabethen Schmidtin, gebohrne Schindlerin,
Beklagte.

Erſcheinet in Termino executionis durch ſeinen in Actis fol. legitimirten Mandatarium, Gottlob Friedrich Günthern, und will, nachdem Beklagte weder ſchuldige Zahlung geleiſtet, noch auch mit Klägern ein richtiges liquidum conſtituiret, ſelbiges nunmehro ex officio zu conſtituiren, und mit der Execution, auch Immiſion in Jacob Schindlers hinterlaſſenes vorn Ranſtädter Thore am Mühl-Graben gelegenes Hauß zur Laute genannt, ſowol alle hierzu gehörige Gebäude, und den daran gelegenen Garten, auch was darzu gehöret, realiter zu verfahren gebeten haben, immaſſen Kläger dieſe Grund-Stücke insgeſamt pro obiecto executionis hiermit angiebet, hergegen mit der von Moritz Schindlern, pro realiter facto gehaltenen Execution und Immiſion um deßwillen nicht zufrieden ſeyn kan, weil derſelbe damit noch zur Zeit nicht beliehen iſt, ſondern die Schindleriſchen Erben das Grund-Stücke iure haereditario gemeinſchafftlich beſitzen, weßwegen Kläger auch dißfalls mit der würcklichen Hülffs-Vollſtreckung zu verfahren bittet, zugleich aber annoch folgende Extraiudiciales ad moderandum liquidiret,

Thlr.	Gr.	Pf.	
-	16.	-	pro Abwartung des heutigen Execut. Term. und Rechtlichen Einbringen.
-	8.	-	Anwaldſchaffts-Gebühren.
1. Thlr.	-	-	

darneben auch fernere Rechtliche Nothdurfft ſich ausdrücklich
reſerviret.

Die ſub No. 3. et 4. fol. 97. und fol. 106 b. liquidirten Extraiudiciales nebſt Verlag ſind zuſammen auf 24. Thlr. 1. Gr. 6. Pf. moderiret worden. Leipzig am 23. May 1739.
Chriſtian Gottlob Fiſcher,
Gerichts-Not.

In Term. Execut. et Immiſſion. d. 23. Maii 1739.

Hat Tit. Herr Hauptmann Johann Andreas Tiebert, als jetziger Stadt-Gerichts-Aſſeſſor, nebſt mir Endes benannten nomine iudicii in das vor dem Ranſtädter Thore am Mühl-Graben gelegene Jacob Schindleriſche Erbe-Hauß ſich begeben; und als daſelbſt Klägers Chriſtian Krumbachs Gevollmächtigter Herr Gottlob Friedrich Günther ſich gleichfalls eingefunden, um die Hülffs-Vollſtreckung in die fol. 106. angegebene obiecta nochmals geſuchet; Als iſt ſolche auch dergeſtalt vollzogen worden, daß durch den Gerichts-Frohn ſowol ein Span aus der Hauß-Thüre geſchnitten, als auch in den Garten ein Stück Raſen ausgegraben, und Klägers Herrn Mandatario als pignora praetoria, wegen des an denen angegebenen Grund-Stücken auf das liquidum derer 779. Thlr. 5. Gr. 8. Pf. dadurch erlangten iuris realis zugeſtellet worden, welches ſolche hinwiederum ad acta zurück gegeben, auch darneben eintge actus poſſeſſorios in obbemeldten Erbe-Hauß durch Ausziehung der Klincke an der Stuben-Thüre und Ubergebung derſelben an den Poſſeſs-Halter Eſaias Schneidern exerciret.

Chriſtian Gottlob Fiſcher,
Gerichts-Not.

E. E. Hochw. Rathe der Stadt Leipzig geben Dero Stadt-Gerichte allhier unterdienſtlich zu vernehmen, was geſtalten in vor uns anhängigen Rechts-Sachen Chriſtian Krumbachens

Klägers an einem, Jacob Schindlers hinterlassene Erben, Beklagte andern Theils, die letztern zu Bezahlung des libellirten Capitals, nebst Interesse morae und verursachten Unkosten Rechts-kräfftig condemniret worden. Nachdem wir nun auf Klägers Ansuchen, Beklagten den Rechts-kräfftigen Urthel zu Folge durch ein gewöhnliches Hülffs-Praeceptum auferleget, selbige aber weder in dem anberaumten Termin ad constituendum liquidum, noch in dem Termino executionis erschienen, und daher das liquidum, an Capital, Interesse und Unkosten auf

779. Thlr. 5. Gr. 8. Pf. ex officio constituiret, auch

dieserwegen die gebetene Execution und Immission in Jacob Schindlers hinterlassenes vorm Ranstädter Thore allhier am Mühl-Graben gelegenes Hauß zur Laute genannt, nebst allen darzu gehörigen Gebäuden, und den daran gelegenen Garten, so viel davon im Weichbilde gelegen, als die von Klägern angegebenen obiecta executionis würcklich vollstrecket worden; Als haben wir E. E. Hochw. Rathe solches zu fernerer Verfügung nach den §. 10. ad Tit. 39. der erläuterten Proceß-Ordn. hiermit unterdienstlich berichten sollen. Leipzig, am 2. Junii, 1739.

D. St. G. D.

Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Veste, und
Hochgelahrte auch Hochweise,
Hochgeehrteste Herren!

Ew. Hoch-Edelgeb. auch Hoch-Edl. und Hochw. Herrl. geruhen aus dem in Abschrifft beygelegten Hülffs-Scheine sub K. des mehrern zu ersehen, wasmassen nach erfolgter Rechts-Krafft des auf Bezahlung, Capitals, Interesse und Unkosten gerichteten Urthels, das liquidum auf 779. Thlr. 5. Gr. 8. Pf. constituiret, nicht weniger die Execution und Immission in Jacob Schindlers hinterlassenes vorm Ranstädter Thore gelegenes Hauß, zur Laute genannt, nebst darzu gehörigen Gebäuden und den daran gelegenen Garten würcklich vollstrecket worden; Zu diesem liquido sind annoch zu rechnen;

1)	8 Thlr.	3 Gr.	-	Interesse morae von 650. Thlr. Capital a 5 Procent auf ¼ Jahr, nemlich von Oster-Marckt bis Johannis 1739.
2)	-	16	-	Vor den Bericht in die Raths-Stube wegen der würcklich vollstreckten Hülffe.
3)	-	13	-	Vor den Hülffs-Schein in die Stadt-Schreiberey.
4)	-	13	-	Vor jetziges Schreiben, incl. Stempel-Papier.
	9 Thlr.	21 Gr.	-	

Daß also mit dem auf 779. Thlr. 5. Gr. 8. Pf. constituirten liquido eine Summa von 789. Thlr. 2. Gr. 8. Pf. heraus kommt. Da nun Beklagte die Schindlerischen Erben sich zur Bezahlung noch nicht anschicken; Als gelanget an Ew. Hoch-Edelgeb. auch Hoch-Edl. und Hochw. Herrl. mein gehorsamstes Bitten dieselben geruhen, viel-erwehnten Schindlerischen Erben desförderlichsten aufzuerlegen:

Daß sie meinem Principal Herr Christian Krumbachen an Capital, Interessen und Unkosten binnen 4. Wochen bezahlen, in Entstehung gütlicher Befriedigung aber, daß mit Subhastation derer verholffenen Grund-Stücke werde verfahren werden, gewärtig seyn sollen.

Mein Suchen hat die Rechte zum Grund, dahero ich an gerechter Deferirung keineswegs zweifele, und mit unterthäniger Hochachtung verharre

Ew. Hoch-Edelgeb. auch Hoch-Edl. und Hochw. Herrl.

gehorsamster
Adu. Gottlob Friedrich Günther, m. n.
Hrn. Christian Krumbachs.

Leipzig, den 29. Jun. 1739.

K.

Abschrifft aus dem Raths-Buche zu Leipzig, de anno 1738. Vol. II.

Demnach vor denen E. Stadt-Gerichten allhier Christian Krumbach wider Jacob Schindlers hinterlassene Erben, in puncto debiti Klage erhoben, und Beklagte zu Bezahlung des libellirten Capitals, nebst Interesse morae und verursachten Unkosten condemniret, sowol weiln diese in termino ad constituendum liquidum nicht erschienen, das liquidum auf 779. Thlr. 5. Gr. 8. Pf. constituiret, und die gebetene Execution und Immission in Jacob Schindlers hinterlassenes, vorm Ranstädter Thore gelegenes Hauß, zur Laute genannt, nebst darzu gehörigen Gebäuden, und den daran gelegenen Garten, so viel davon im Weichbilde lieget, würcklich vollstrecket worden: Als hat E. E. Hochweiser Rath der Stadt Leipzig dieses nach Inhalt der erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. 39. §. 10. denen Raths- und Consens-Büchern einzuverleiben verordnet. Leipzig, den 9. Jun. 1739.

Johann Zacharias Tremann,
Stadt-Schreiber.

Von

Von denen E. Stadt-Gerichten allhier wird in Sachen Christian Krumbachs, Klägers an einem, Jacob Schindlers hinterlassene Erben, Beklagte andern Theils, auf des erstern hierbey in Abschrifft befindliches Suchen denen letztern hiermit auferleget, daß sie Klägern binnen 4. Wochen, an Capital, Interessen und Unkosten befriedigen, widrigenfalls mit Suhhastation derer verhoffenen Grund-Stücke verfahren werde, gewärtig seyn sollen. Leipzig, am 10. Jul. 1739.

D. St. G. D.

Liqu. Exp.

Thlr.	Gr.	Pf.	
-	16.	-	pro Bericht in die Raths-Stube fol. 508.
-	4.	-	pro mundo et Stempel-Papier.
-	2.	-	pro praes. et reg. resol. fol. 100.
-	4.	-	pro praecepto Subhast. fol. 103.
-	5.	-	dato an Mit-Bekl.
-	3.	-	pro notif. an Klägern.
-	8.	-	pro mundo et Stempel-Papier.
-	12.	-	Beyl. 12. Bl.
-	4.	-	pro reg. rel. insin.
-	2.	-	pro liquid. exp.
2. Thlr. 12. Gr.			

Von denen Edlen Stadt-Gerichten zu Leipzig wird Jacob Schindlers hinterlassenes vorm Ranstädter Thore am Mühl-Graben gelegenes Hauß, zur Laute genannt, sowol alle darzu gehörige Gebäude, und der daran gelegene Garten, mit allen Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, auch allen darauf hafftenden Nutz-und Beschwerungen, wovon eine ungefährliche Consignation sub A. auch eine genauere Beschreibung, und derer geschwornen Gewercken Taxa dieses Hauses, Gebäuder und Gartens sub B. nachgesetzt zu befinden, nichts überall davon ausgeschlossen, wegen Schuld hierdurch dergestalt subhastiret und feil geboten, daß derjenige, welcher solches Hauß samt daran gelegenen Garten an sich zu kauffen willens ist, sich des förderlichsten und längstens binnen dato und den 20. Septembr. dieses 1739. Jahres, welcher Tag zum Gerichtlichen Verkauff terminlich anberaumet worden, und zwar bis 12. Uhr bey denen Edlen Stadt-Gerichten in der Richter-Stube auf dem Rath-Hause allhier mündlich oder schrifftlich anzumelden, sein licitum zu verrichten, und zu übergeben habe; hierauf daß in besagtem Termino die versiegelt eingereichten Schreiben eröffnet, und in der Ordnung, wie die darinne enthaltene licita auf einander steigen, abgelesen, auch darauf Vormittags um 10. und 11. Uhr vorgedachtes Hauß, nebst Gebäuden und Gärtgen mit dem höchsten licito, so inzwischen geschehen, in der Richter-Stube auf dem Rath-Hause öffentlich ausgeruffen werden solle, wie nicht weniger, daß solches Hauß, Gebäude und Garten, wenn der Rath-Hauß-Seiger 12. Uhr ausgeschlagen, wie bey Auctionen gewöhnlich, mit dem höchsten Geboth wiederum sofort aufs neue proclamiret, und damit so lange, bis auf das beschehene dreymalige Ausruffen sich niemand weiter meldet, fortgefahren, sodann aber dem, der das meiste gebothen, käufflich zugeschlagen werde, gewärtig seyn solle. Urkundlich mit dem Gerichts-Siegel besiegelt. So geschehen, Leipzig, den 20. August 1739.

(L.S.)

Die Stadt-Gerichte daselbst.

Affigiret im Durchgange des Rath-Hauses zu Leipzig, den 22. Aug. 1739.
Johann Zacharias Tremann, Stadt-Schreiber.

Refigiret, den 22. Sept. 1739.
Johann Zacharias Tremann, Stadt-Schreiber.

A.

Dieses Schindlerische Hauß entrichtet vorjetzo zu jeden Quatember:

Ohne Nahrung	″	9	″
Zu Landes-Vf. Term.	″	3	″
Jährlichen Schoß	2	″	″

B.

Auf dero Verordnung haben wir Jacob Schindlers hinterlassenes, vorm Ranstädter Thor, am Mühl-Graben gelegenes Hauß zur Laute genannt, wie nemlich dasselbige beschaffen, besonders, was es der Zeit werth, in Augenschein genommen, taxiret, und folgender Gestalt befunden: Es bestehet aber solch Hauß in einem Förder- und Seiten- auch einem Quer-Gebäude, samt Hof und Garten.

1) Betreffend das Förder-Gebäude, dieses enthält 37. Ellen in die Breite, 12½. Elle nach der Tieffe in Balcken, ist von 3. Geschossen, hat von der Gasse einen Thorweg zur Einfahrt, und durch alle Geschosse Logementer.

2) Befindet sich in dem Hofs-Eingange lincker Hand, ein Seiten-Gebäude, vom Förder-

Hause, nach dem Hofe hin 12. Ellen lang, 6½. Elle in Balcken tief, von 3. Geschossen, darunter ein niedriger gewölbter Keller 12. Ellen lang, und hat sodann das erstere oder untere Geschoß eine Stube mit einem Küchen-Herd, im andern Geschoß einen Holtz-Boden, und im dritten ein Logement.

3) Nächst diesem folget annoch ein Seiten-Gebäude, 12. Ellen lang, und 5½. Elle in Balcken tief, von 2. Geschossen, worinne unten Kammern, und oben ein Logement.

4) Anlangend das Quer-Gebäude, selbiges lieget hinten am Wasser, da der Mühl-Graben vorbey gehet, hält 18. Ellen in der Länge, 14. Ellen nach der Tieffe in Balcken, bestehet in einem Geschosse, hat eine Wohnung von Stube und Kammer, auch Küche, nebst einer Soldaten-Kammer.

5) Folget der Hof, welcher 19. Ellen lang, 11¾. Ellen breit, und durchaus gepflastert, worinnen ein Brunnen, der zwar der Zeit nicht gangbar; Auch sind hieselbst zwey baufällige Ställe, und eine sogenannte Schöppe aufs Wasser gehend.

6) Ist noch übrig der Garten, solcher lieget zur Seiten rechter Hand, in Hofs-Eingange, zwischen dem Förder- und obbemeldtem Quer-Gebäude, in der Länge von 16. Ellen, und 15. Ellen in der Breite, allwo eine kleine Sommer-Laube und etliche wenige junge Obst-Bäume.

Wann dann sothanes beschriebenes Hauß verschiedene Gebäude hat, so sind dieselben alle von Säul-Wercken, und nur das Förder-Gebäude, nebst dem beym andern Punct angezogenen Seiten-Gebäude mit Ziegeln, die übrigen dagegen von Schindeln gedecket, und ob zwar das Förder- und beym 2. auch 3. Punct beschriebene Seiten-Gebäude vor ungefehr 18. Jahren nur erbauet worden, sind jedoch Thüren, Schlösser, Fenster, Ofen ziemlich abgenutzet, wie ingleichen die Küchen-Herde, der beym 2. Punct erwehnte Keller nicht von eindringendem Wasser befreyet, das Secret entlegen, das Ufer am Wasser einer Seits höchst baufällig, der Garten sonder Nutzung, und die Quer-Gebäude sehr wandelbar. Da aber gleichwol in oftbesagtem Hause überhaupt 14. Wohnungen, deren 8. forne heraus, und wegen gedachtes hieran nahe gelegenen Mühlen-Flusses vor diejenigen, so eine Handthierung mit Wasser haben, gar gelegen; Als halten wir nach vorhero gepflogener Uberlegung unsers Erachtens dafür, oft angeregtes Hauß sey jetziger Beschaffenheit dem Werthe nach auf 2250. Rthlr. zu schätzen. Welches denenselben, wie befindlich, von uns gehorsamst hiermit berichtet wird; Die wir allezeit verharren

Ew. Hoch-Edelgeb. Magnif. und Hoch-Edl. auch Hochw. Herrl.

gehorsamster und pflichtschuldigster
Johann Michael Senckeisen, Ober-Voigt.
Christian Döring, Mauer-Meister.
Andreas Pachner, Zimmer-Meister.

Leipzig,
den 23. Septembr. 1739.

Den 30. August. 1739.

Referiret der geschworne Gerichts-Frohn, Paul Christian Bauer, daß auf beschehene Verordnung er diesen Mittag um 12. Uhr Jacob Schindlers hinterlassenes, vorm Ranstädter Thor an dem Mühl-Graben gelegenes Hauß, zur Laute genannt, samt Gebäuden und Garten, nach Anleitung der erläuterten und verbesserten Proceß-Ordnung, auch des im Durchgange des Rath-Hauses befindlichen Anschlages, vor dem Rath-Hause an gewöhnlicher Gerichts-Stelle zum erstenmal zu jedermans Verkauff öffentlich feil gebothen, und ausgeruffen habe.

Johann Zacharias Tremann,
Stadt-Schreiber.

Den 10. Septembr. 1739.

Referiret der geschworne ꝛc. ꝛc. vt supra bis: zum andernmal zu jedermans ꝛc. ꝛc.

Den 27. Septembr. 1739.

Eben so ꝛc. ꝛc. zum drittenmal ꝛc. ꝛc.

Extract
aus denen Leipziger Zeitungen II. Stücks XXXIX. Woche, den 21. Septembr. 1739.

Auf den 20. Sept. a. c. soll bey denen E. Stadt-Gerichten zu Leipzig Jacob Schindlers hinterlassenes vorm Ranstädter Thor am Mühlen-Flusse gelegenes Hauß, zur Laute genannt, samt daran befindlichen Gebäuden und Garten, so insgesamt von denen geschwornen Gewercken auf 2250. Rthlr. taxiret worden, mit allen Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, Nutz- und Beschwerungen öffentlich subhastiret werden. Wer nun Belieben darzu trägt, kan sich in termino bey denen E. Stadt-Gerichten zu Leipzig anmelden, und als Meistbietender dessen Adiudication gewärtig seyn.

Reg.

Reg. in Termino Licitationis,

Leipzig, den 20. Sept. 1739.

Alldieweiln von Zeit des fol 32. befindlichen Anschlages an, auf Jacob Schindlers hinterlassenes, vorm Ranstädter Thore am Mühlen-Flusse gelegenes Hauß, zur Laute genannt, samt daran befindlichen Gebäuden und Garten weder einige Licitations-Schreiben eingereichet, noch auch mündliche Licitationes vorgebracht worden; Als hat der geschworne Gerichts-Frohn, Paul Christian Bauer, nachdem der Rath-Hauß-Seiger 10. Uhr ausgeschlagen, dieses Schindlerische Hauß, samt daran befindlichen Gebäuden und Garten, in der Richter-Stube auf dem Rathhause allhier, bey eröffneter Stuben-Thüre, anderweitig zu jedermans Kauffe öffentlich feil gebothen und ausgeruffen. Und da auch zwischen 10. und 11. Uhr sich kein Licitant angegeben, noch ein licitum erfolget; so ist solches Schindlerische Hauß, und daran befindliche Gebäude und Garten, nachdem der Rath-Hauß-Seiger 11. Uhr ausgeschlagen, durch den geschwornen Gerichts-Frohn, Paul Christian Bauer, in der Richter-Stube, auf dem Rath-Hause allhier, bey eröffneter Stuben-Thür, nochmals zu jedermans Verkauff öffentlich feil gebothen, und ausgeruffen worden. Worauf in der Richter-Stube erschienen, und zum licitiren sich angegeben:

Christian Reuter ein Land-Crahmer,
Christoph Martin Arnold, Bürger und Kartenmacher.
Johann Christoph Leonhard, ein Bürger und Schuhmacher.
Christian Heinrich Leonhard ein Tagelöhner,
Herr Adu. Gottlob Friedrich Günther,
Johann Christian Gotthard, Bürger und Weißgerber.

und licitiret zugleich auf das sub hasta stehende Schindlerische Hauß, samt denen befindlichen Gebäuden und Garten 1400. Thlr. baar Geld, solches bey der Adiudication in groben Steuerbaren Müntz-Sorten zu bezahlen

Herr Adu. Gottlob Erhardt Preußler

licitiret 1450. Thlr. halb bey der Adiudication, halb cum Interesse in der Oster-Messe 1740. in groben Steuerbaren Müntz-Sorten zu bezahlen.

Herr D. George Gotthelff Junghanß.

Weil sich nun bis um 12. Uhr weiter kein Licitante angegeben, so wurden nachdem der Rathhauß-Seiger 12. Uhr ausgeschlagen, allerseits vorher bemeldte Licitanten in der Richter-Stube hinwiederum vorgelassen und licitirte hierauf

Meister Johann Christian Gotthardt,

1600. Thlr. baar Geld, mit der Erklärung, daß alle seine fernere Licita auf baar Geld zu verstehen seyn solten.

Herr D. George Gotthelff Junghanß

licitiret 1650. Thlr. den dritten Theil bey der adiudication, den Rest cum Interesse in 4. Wochen darauf in groben Steuerbaren Müntz-Sorten zu bezahlen, auf welche Art alle seine fernere Licita anzunehmen seyn solten.

Johann Christian Gotthardt

licitiret 1660. Thlr. baar Geld.

Christian Heinrich Leonhard

licitiret 1700. Thlr.

Herr D. George Gotthelff Junghanß

licitiret 1735. Thlr.

Christian Heinrich Leonhard

licitiret 1950. Thlr.

Herr D. George Gotthelff Junghanß

licitiret 2000. Thlr.

Ob nun wol der geschworne Gerichts-Frohn, Paul Christian Bauer dieses Schindlerische Hauß, samt Gebäuden und Garten mit vorgedachten höchsten Gebothe derer 2000. Thlr. zum ersten, andern und drittenmal, wie bey Auctionen gewöhnlich, ausgeruffen; So ist doch Niemand gewesen, der solches Licitum superiren wollen, vielmehr haben sich allerseits Licitanten auf beschehenes Befragen ausdrücklich erkläret, daß sie weiter nichts biethen wolten. Dahero endlich der geschworne Gerichts-Frohn, Paul Christian Bauer nach solchen dreymaligen Ausruffen zugeschlagen, und ist also solches Schindlerische Hauß, samt Gebäuden und Garten von Herrn D. George Gotthelff Junghansen vor die darauf licitirte 2000. Thlr. würcklich erstanden worden, welcher die Hand gebend versprochen, daß er bey der in der Proceß-Ordnung enthaltenen Commination den dritten Theil seines Liciti binnen 3. Wochen bey der Adiudication, den Uberrest aber binnen 3. Wochen darauf cum Interesse an groben Steuerbaren Sorten baar bezahlen, und in die Edle Stadt-Gerichte niederlegen, indessen aber bey der Lehns-Reichung wegen der rückständigen Kauff-Gelder denen E. Stadt-Gerichten eine gerichtliche Hypothec constituiren lassen wolle.

Johann Zacharias Tremann.
Stadtschr.

Demnach

Demnach Jacob Schindlers hinterlassenes, vorm Ranstädter Thore an Mühlen-Flusse gelegenes Hauß zur Laute genannt, samt Gebäuden und Garten seit den 22. August sub hasta gewesen, und am 20. September jüngsthin von D. George Gotthelff Junghanß vor die darauf in zweyen Terminen licitirte 2000. Thlr. würcklich erstanden worden, und der dritte Theil der ganzen Kauff-Summa an sechshundert und sechs und sechtzig Thaler sechzehen Groschen dato in groben Steuerbaren Müntz-Sorten in die E. Stadt-Gerichte baar ausgezahlet, und niedergeleget worden; Als ist gedachten Herrn D. George Gotthelff Junghansen nunmehro das Schindlerische Hauß und dabey befindliche Gebäude und Garten würcklich adiudiciret, und über die bezahlten 666. Thlr. 16. Gr. dieser Schein unter Aufdrückung des Gerichts-Siegels, und meiner des regierenden Stadt-Richters eigenhändigen Unterschrifft ausgestellet worden. So geschehen, Leipzig, den 30. Sept. 1739.

(L. S.)

Die Stadt-Gerichte daselbst.
D. Johann Jacob,
Stadt-Richter.

Extract ex actis,

Daraus das Verfahren bey einer Exmission zu ersehen.

Den 26. Octobr. 1738.

Erscheinet Herr
Heinrich Friedrich E. m. n. Herr D. Adrian St.
und suchet an, daß, nachdem Sr. Königl. Majest. in Pohlen, und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen die von Beklagten Mutter, Sabinen Spregelin wider die Exmission fol. 9. eingewandte allerunterthänigste Appellation fol. 15. allergnädigst reiiciret, wenn Beklagte, nach Vorschrifft des angezogenen allergnädigsten Befehls, ihr Vorgeben, daß zwischen Klägern und ihren verstorbenen Ehe-Mann die Continuation des Mieth-Contracts von Messen zu Messen abgeredet worden, beyzubringen nicht vermag, mit der Exmission wider dieselbe auf einen hierzu anberaumten Tag verfahren werden möchte.

Christian Gottlob Fischer.
Ger. Not.

Demnach Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, unser Allergnädigster Herr in Sachen Herrn D. Adrian St. Klägers an einem, Benedicti Rippachs hinterlassene Wittwe, Beklagte andern Theils, die von Beklagtin Mutter fol. 9. eingewandte Appellation allergnädigst reiiciret, und darneben anbefohlen, wie aus der abschrifftlichen Beyfuge mit mehrern zu ersehen; Als wird vor denen E. Stadt-Gerichten allhier auf Klägers hierbey in Abschrifft befindliches Suchen, Beklagte, der Rippachischen Wittib und Erben hiermit auferleget, daß sie den unter gedachten Herrn D. St. an der Ecke der Grimmischen Gasse allhier gelegenen Hause bis anhero inne gehabten Keller nebst übrigen Behältnissen binnen 14. Tagen räumen, sie könte denn ihr Vorgeben, daß zwischen Klägern und ihrem verstorbenen Ehemanne die Continuation des Mieth-Contracts von Messen zu Messen abgeredet worden, ad acta bringen, widrigenfalls aber, daß mit der würcklichen Exmission den 14. May ehestkünfftig verfahren werde, gewärtig seyn solle. Wornach sie sich zu achten. Leipzig, am 26. April. 1738.

D. St. G. D.

Den 14. May 1738.

Erscheinet
Herr Johann Christian M. m. n. Herrn D. Adrian St.
und bittet, weil die Rippachische Wittib der an ihr ergangenen fol. 47. befindlichen Auflage zu Folge, den libellirten Keller und übrige Behältnisse bis dato nicht geräumet, mit der würcklichen Exmission wieder dieselbe zu verfahren.

Christian Gottlob Fischer.
Gerichts-Not.

In Term. Exmiss. d. 14. Maii. 1738.

Hat Tit. Herr D. Christian Gottfried M. als jetziger Gerichts-Assessor nebst mir Endes unterschriebenen in Tit. Herrn D. Adrian St. an der Ecke der Grimmischen Gasse allhier gelegenen Keller sich begeben, und als die daselbst befindliche Rippachische Wittib nebst ihrer Mutter der fol. 48. an sie ergangenen Auflage zu Folge zu Räumung desselben, nebst übrigen Behältnissen noch keine Anstalt machen wolten, sondern vielmehr nochmals wider alles ihr praeiudicirliches Verfahren protestiret und appelliret, und hierauf D. Adrian St. Mandatarius Herr M. welcher zugleich mit gegenwärtig sich befand, daß, weil man sich vermöge des allergnädigsten Befehls fol. dißfalls kein appelliren, es sey von wem oder wohin es wolle, nicht irren lassen solte, mit der würckli-

würcklichen Exmission wider die Beklagte verfahren werde, fernerweit angesuchet, so sind die Schlüssel zu dem Keller und übrigen Behältnissen von der Rippachischen Wittib abgefordert, und da sie solche zu extradiren sich geweigert, die Behältnisse durch den Schlösser eröffnet, die darinnen befindlichen Waaren und Sachen, so der Beklagten zugehöret, durch die Gerichts-Knechte heraus geschaffet, der Keller geräumet, und die Rippachin nebst ihrer Mutter daraus würcklich exmittiret, solcher verschlossen, und die Schlüssel darzu ermeldten Herrn D. Adrian St. Mandatario eingehändiget worden.

Christian Gottlob Fischer,
Gerichts-Not.

CAPVT XLII.

Von denen Protestationen und Bedingungen.

Oder

Was Protestation für ein Rechts-Remedium sey, und wenn solches zuläßlichen oder nicht?

SVMMARIA.

Protestatio, was solche für ein Beneficium sey.
Protestiren kan man wider nachtheilige Actus.
Wider Gewalt und Unrecht.
Contra Iudicem incompetentem.
Bey Einbringung derer Schutzwehren.
In Beweisungen.
Bey denen Interrogatorien.
Bey Edirung und Producirung Brief und Siegels.
In Appellation und Läuterungs-Sachen.
Die Exception non numeratae pecuniae einzuwenden.
Contra Depositum.
In Priuilegiis ist die Protestation auch bindlich.
So wider einen Kauf, Transaction, Compromiss, oder dergleichen gehandelt werden will.
Testaments- und Ehe-Sachen.
Wider Iniurien, in Suchung rechtmäßigen Begehrens.
Bey denen Retorsionen.
In Peinlichen Sachen.
Bey denen Exception- und Deduction-Schrifften.
Protestation erhält eines Recht und Gerechtigkeit.
Contraria facta gelten, hingegen die Protestationes nicht.
Bey der Litis Contestation ingleichen.
Wider Abschiede seynd die Protestationes auch nicht zuläßlich.
Item contra Sententiam.
Iniurien können mit einer Protestation nicht beschönet werden.
Protestation interrumpiret auch die Praescription nicht.
Wider vollzogene Obligationes, Verträge, ꝛc. hat solches gleichfalls nicht statt.
Ob Protestationes ad aliam causam zu extendiren.
Protestatio acquiriret kein neu Recht, sondern conseruiret das vorige.
Liberiret auch keinen von denen gewöhnlichen Zinsen.
Alle Protestationes fraudulenter eingewendet, sind unkräfftig.
Requisita zu einer Protestation.

Protestatio ist eine Bedingung zustehenden Rechtens und Gerechtigkeit, und hat öffters vielfältigen Nutz, sie muß aber gebührlichen interponiret und eingewendet werden.

Wenn demnach 1. jemanden ein ungebührlicher, schädlicher oder nachtheiliger Actus, einem andern zum Praeiudiz und Verfang, celebriret, begangen und fürgenommen wird, ist dieses ein Modus, (im Fall man es nicht alsobalden abschaffen kan,) daß man darwider protestire, damit nicht eine zukünfftige Gerechtigkeit dem Gegentheil daraus erwachse. Exempli gratia: Wenn ein neu Gebäude, Wasser-Wehr, Gräben und dergleichen aufgerichtet werden will.

D. Iacob Reyers *Hist. Processs. Iuris. part. 1. cap. 13. p. 2. cap. 11. fol. mihi 680.*
Menoch. *cons. 156. num. 42.*

Also ist 2. zu protestiren wider Gewalt und Unrecht, und wider schädliches Vornehmen.

l. 11. ff. ad L. Iul. de vi publ. l. 1. C. vt armor. vsus etc. lib. 11. Nouell. 85. de armis. Reyer. *lib. 1. cap. 11. fol. 304.*

Man kan auch 3. protestiren, wenn einer vor einen unordentlichen Richter citiret wird, daß der Beklagte durch sein Erscheinen in solchen Gerichts-Zwang ferner nicht, als er zu thun schuldig, consentiret und gewilliget haben wolle.

Petr. Wesenb. *cons. 41. et 5. n. 42.* Chil. König *cap. 38. num. 4. §.* So nun der Beklagte, ꝛc.

4. Er kan darneben protestiren und bedingen, daß er ihm alle seine Exceptiones und Schutz-Wehren, so ihm die Rechte oder der Gebrauch des Gerichts-Zwangs günstiglich nachlassen, samt allen Dilationibus ihm per expressum will vorbehalten haben.

c. fin. de dilation. et in *l. si debitor. §. 2. ff. quib. mod. pign. vel hyp. sol.* Chil. König *in sua pract. c. 38. n. 4. in fin.*

5. In Beweisungs-Sachen ist bey denen Articuln zu protestiren de sua diligentia, und daß man sich zu keinem Uberfluß des Beweises wolle verbunden haben; Item: De nullitate Examinis et Processus, und wider des Gegentheils Interrogatoria, so dieselben superflua oder impertinentia seyn möchten.

Land-R. *art. 8. lib. 1. et art. 22. lib. 2.* Ias. *in l. admonendi. num. 72. ff. de iureiur.*

Also kan auch 6. im Gegenfall bey denen Interrogatorien, da dieselben vom Richter oder Examinatore nicht in acht genommen, noch die Zeugen darauf befraget würden, de nullitate Processus et examinis, und daß ihm solches Part alle Exceptiones und andere Rechtliche Nothdurfft nicht allein contra Articulos impertinentes, sondern auch wider derer Zeugen Aussage, nach Eröffnung des Beweises einzuwenden, reseruiret haben wolle, protestiret werden.

Reyer *Proc. Iur. Hist. part. 2. cap. 2. et 10.*

7. Wenn man Instrumenta produciret oder

ediren muß, ist füglich zu protestiren, daß solche ferner nicht als in passibus vtilibus et pro se facientibus angezogen werden, denen Widrigen aber widersprochen seyn soll.

Ludou. Rom. *Conſ. 433. n. 1.* Francisc. Marc. *decis. 504. p. 1. Consult. Saxon. lib. 4. quæst. 116. n. 34.* Berlich. *lib. concl. 43. num. 21.*

8. In Appellation- und Läuterungs-Sachen seynd die Protestationes (wenn man zur Iustification oder Prosecution aus sonderbarer Verhinderung nicht kommen kan) sehr dienstlich, wenn sie zumal öffters wiederholet werden.

Gloss. sing. *in cap. cupientes. §. quod si per viginti. in verb. proposita. de elect. in 6.* Gail. *lib. 1. obseru. 141. num. 9.* Borchold. *lib. 1. conſ. 15. fol. 277.*

Besonders operiren und würcken sie desto mehr, wenn der Richter oder Gegentheil an solchen impedimentis die Schuld träget.

9. Wenn per protestationem die Exceptio non numeratae pecuniae intra biennium (so ferne derselben in dem Contract oder Obligation nicht verziehen worden) entweder coram Iudice oder vor Notarien und Zeugen vrgiret, und solches dem Creditori insinuiret wird, hat solches Krafft und Würckung, ungeachtet Beklagte Gerichtlich nicht vorgenommen worden.

Petr. Wesenb. *conſ. 52. n. 2.*

10. Contra depositum kan man öffters protestiren, und ihm sein Ius und Gerechtigkeit reseruiren, wenn es Unmündigen und andern Personen einen Nachtheil bringen will, cum protestatio conseruet protestanti Ius illaesum, adeo vt futura patientia nihil obsit.

Bart. *in l. non solum. §. morte. de oper. nou. nunc.* Abel. Strasb. *conſ. 3. n. 59.*

11. Protestatio ist auch in Priuilegiis bindlich, wenn gesetzet wird: Da in künfftig einigerley Briefe, denen zuwider, geben und an Tag kommen solten, daß solche untüchtig, null und nichtig, und denen Priuilegirten in keinerley Weise und Wege schädlich oder nachtheilig seyn solten, cum protestatio praecedens declaret animum in futuro deesse.

l. At si quis. §. plerique. ff. de relig. et sumt funer. Mod. Pistor. *vol. 1. conſ. 12. n. 52. et 68.*

12. Im Fall ein Theil wider einen aufgerichteten Contract, Kauff, Transaction, Compromiss und dergleichen etwas attentiren will, hat das andere Theil guten Fug, solchen nachtheiligen Actibus, durch eine Protestation zu begegnen.

Schneid. *ad §. flumina. Inst. de rer. diu.* Consult. *Sax. lib. 3. quaest. 119. num. 7.*

13. Protestiret ein Part contra Testamentum, wenn es ihm dasselbe zu Nachtheil aufgerichtet befindet, hats auch seinen sonderbaren Nutz, wie folgendes Urthel klärlich und ad oculum demonstriret.

Sentent. Lipsiens.

Sprechen wir, ꝛc. Hat euer Vater E. Erb. Rath zu Leipzig seinen letzten Willen insinuiret: So ist auch derselbe seiner Solennitäten halber beständig; Es ist aber gleichwol euer Vater nicht befugt gewesen, daß er eure Mütterliche Gerade und was euch Stephan N. in seinem letzten Willen vermacht und pertestiret hat, unter seine eigens Güther geschlagen. Ob nun gleich darauf die gantze Theilung geschehen; Dieweil ihr aber euch durch protestation bey E. Ehr. Rath eure Zusprüche und Recht wider die Stieff-Mutter vorbehalten: So habt ihr guten Fug, wider sie und ihre Kinder, oder dererselben Vormunden, das Richterliche Amt anzuruffen, daß sie dasjenige, was sie aus eurer väterlichen Erbschafft empfangen, ingemein neben euch conferiren nnd einbringen. Wenn das geschehen, so wird euch dasjenige, was euch euer Vater, zu Nachtheil vertestiret hat, für allen Dingen aus der Erbschafft billig ausgesetzet; Das übrige aber, nach Inhalt des Testaments, einem jeden sein Antheil wiederum zugestallt. V. R. W.

14. Gleichergestalt mag man in Ehe-Sachen und andern dergleichen vielen Fällen, darinnen summarischer Weise, procediret, oder sonsten extraiudicialiter agiret wird, protestiren.

15. In Sachen, daß einer das Seine gebührend suchen, und sich seines Rechtens, wider das Gegentheil, in Ernst gebrauchen muß, hat derselbe zu protestiren, daß er es nicht animo iniuriandi thue. Nemini facit iniuriam, qui iure suo vtitur.

l. factum. 55. non videt. 1. et l. null. 113. ff. de reg. iur. Gail. *lib. 2. obseruat. 100. num. 2. obs. 101. num. 7.*

16. Bey Retorsionen, daß man die Schmähungen nicht animo iniuriandi, sondern allein defendendi zurück schiebe, wie unten ferner zu ersehen.

17. In peinlichen Sachen ist auch bräuchlich, zu protestiren, daß ein fürgenommener Actus, wegen Begrabung eines Entleibten, Einstellung des Zeter-Geschreyes, und des Hoch-Noth-Peinlichen Halß-Gerichts, der Peinlichkeit unschädlich seyn und geschehen soll.

Jacob Meyer *suo Proceſſ. p. 1. cap. 13.* Vide *Proceſſ. Crim. p. 2. cap. 14. n. 29.*

Letztlich kan man 18. einer Deduction, Exception, etc. eine Protestation und Bedingung, Reseruirung ersprießlicher Beneficien und Exceptionen anhängen und hinzu thun.

In Summa, die Protestationes und Bedingungen seynd am besten einzuwenden, Recht und Gerechtigkeit theils iudicialiter, theils extraiudicialiter zu erhalten, und sich neuer Seruituten, Dienstbarkeit und Beschwerungen zu entbrechen.

Panorm. *cap. cum accesſent.* Wehn. *conſ. 126. n. 19. fol. 297.*

Denn Iuris ist: Quod per protestationem ius nobis et nostris competens conseruemus.

cap. fin. extr. de appellat. Menoch. *conſ. 126. n. 42.* Henning. Goeden. *conſ. 49. num. 8.* Consult. *Sax. lib. 3. quaest. 119. num. 7.*

Hingegen gelten die Protestationes nicht, 1. Wenn einer contrario facto und also dem Actui oder Handel schnur-stracks zuwider protestiren wolte, sich eines Delicti, Schuld oder dergleichen zu entbrechen, hat solche keinen Effect noch Würckung: Protestatio enim facto contraria esset, et protestatio, quae facto contraria est, protestari nihil prodest. Das ist: Wenn einer schon zu etwas verbunden ist, so fraget sichs nicht mehr ob

er

er sich obligiren will, und kan also seine Protestation nichts hindern.

l. non solum. §. morte. de oper. nou. nunc. Simon. Pistor. *cons 5. n. 2.* Ioh. Borch. *vol. 1. cons. 19. fol. mihi 315.* Gail. *lib. 1. obseru. 73. n. 7 et lib. 2. obs. 101. n. 2.*

2. In specie wird die Protestation, so ein Beklagter bey der Kriegs-Befestigung einbringet, daß er Litem durch seine Antwort nicht contestiret haben wolle, sagt aber zur Klage gleichwol Ja oder Nein, de iure verworffen.

text. *in cap. 1. de lit. contest.* Gail. *lib. 1. obs. 73. n. 6.* Berlich. *lib. 1. obseru. 26. n. 26.*

3. Und ob zwar an etlichen Orten wider gegebene Abschiede protestiret wird;

Petr. Wesenb. *consil. 46. n. 13.* Berlich. *lib. 1. obseru. 39. n. 60.*

so ist es doch in dieses Chur-Fürstenthums Sachsen wohlbestellten Gerichten nicht zugelassen: In Erwegung, daß Protestatio wider einen Urthelmäßigen Abschied zu Recht kein Remedium suspensiuum, denselben zu interrumpiren und zu hintertreiben, sondern im Fall man solche Weisung nicht passiren lassen will, muß eine Läuterung oder Appellation, die da ihre gewisse Fatalia haben, und dem Streit dadurch endlich in perpetuum abgeholffen wird, welches bey denen Protestationen nicht ist, (wie allbereit tit. 10. cap. 46. ausgeführet,) eingewendet und interponiret werden, welche doch gleichfalls, nach Gelegenheit der Sachen und Zustand des Gegen-Einwurffs, nicht allemal angenommen werden.

Proceß-Ordnung. *Elect. Sax. tit. 35. in fin.* Iacob. Menoch. *de recup. possess. remed. 1. n. 170. in princ.* Tusch. *tom. 6. verb. protest. concl. 938. n. 31.* Berlich. *lib. 1. concl. 18. n. 21. et obseruat. 49. num. 70.*

4. Oeffters hat auch (allein aus einem Mißbrauch) wider Urthel nur protestiret werden wollen, und ist dadurch viel unnöthig Disputat und Weitläufftigkeit erreget worden. Derohalben solcher in Chur-Fürstl. Sächsischer Proceß- und Gerichts-Ordnung tit. 35. in fine gäntzlich abgeschaffet und verboten, daß also allhier derer Juristen Dictum: Quod exemplis non iudicandum, Statt und Raum hat.

5. Also hat die Protestatio oder Bedingung keinen Effect, wenn einer den andern iniuriirete, und in verbis, sua natura, iniuriosis animus iniuriandi zu praesumiren.

l. non conuicii. C. de iniur. Gail. *lib. 2. obs. 100. num. 1.*

ob es gleich derselbe mit einer Protestation beschönen wolte, cum protestatio contraria facto non releuet, wie allbereit zuvor gemeldet.

vt notat in c. solicit. in gl. fin. de Appell. Mod. Pistor. *vol. 1. consil. 67. num. 3. et 4.* Thoming. *vol. 2. consil. 15. num. 54.*

6. Interrumpiret die Protestation keine Praescription, oder stösset dieselbe um, sondern es gehöret was mehrers, nemlich das Libell und die Citation (wie suo loco erwehnet) darzu.

text. *in §. si vero feudum aliquis de controuers. vest.* Henning. Goeden. *consil. 46. num. 19.* Berlich. *lib. 2. concl. 5. num. 9.*

7. In aufgerichteten Obligationibus, Compromissen, Verträgen, ꝛc. Contracten, ꝛc. wenn solche vollzogen, hat ferner keine Protestation statt, es geschehe denn mit beyder Theile Consens und Belieben.

Bart. *in l. non solum. §. morte. n. 22. de noui oper. nunc. Consult. Sax. lib. 4. quaest. 19. n. 2.*

8. Ingleichen kan 8. die Protestatio, so in einer Sache interponiret, ad aliam causam nicht extendiret werden.

l. at. si quis §. plerique ff. de relig. Franc. Pfeil *consil. 182. n. 72.*

9. So läst sichs 9. auf zukünfftige Dinge so generaliter nicht protestiren.

l. per retentionem. C. de usur. l. si ita stipulatus. ff. de fideiuss. Franc. Pfeil *consil. 82. num. 73.*

Cum enim protestatio noui iuris nihil acquirat, sed vetus tantum conseruet.

Wesenbec. *consil. 49. n. 27.*

10. Sonderlich wider diejenigen, so nicht ex voluntate et potestate nostra, sondern ex iure ihren Ursprung haben, als in denen Interessen oder Zinsen, da fünffe von Hundert zugelassen, also auch zu Recht (ungeachtet sich der Debitor darwider setzen will, auch würcklich protestiren thut) ohne vorgehende Liquidation und Beweiß erkannt werden.

Const. Sax. p. 2. const. 3. in medio Torgauisch Ausschreiben, Anno 53. tit. von Wuchern, wucherlichen Contracten und Partheyen. Petr. Heig. *quaest. 2. num. 27.* Berlich. *lib. 2. constit. 38. num. 22.*

Und alle andere Protestationes, so fraudulenter eingewendet werden, seynd null, nichtig, und von keiner einigen Operation.

text. in l. quaero ff. de act. emt. Consult. Sax. lib. 1. quaest. 160. n. 22.

Bey denen Protestationen colligire ich summariter diese Requisita:

I. Daß des Gerichts, dahin die Sache gehörig, und die Protestation eingewendet wird, vor allen Dingen gedacht werden muß.

II. Desjenigen Namen, so benachtheiliget worden, und protestiren thut.

III. Ebener massen des Gegentheils, wider den agiret wird.

IV. Die causa principalis an sich selbsten, darum der Streit, mit Anziehung der nachtheiligen Beschwerung.

V. Die ausdrückliche solennische Protestation und Bedingung.

VI. Und daß solches, wo es füglich geschehen kan, iudicialiter registriret, eingeschrieben, oder ein Instrumentum zur künfftigen Nachrichtung darüber aufgerichtet werden möge.

FORMVLARIA
Allerhand instrumentirter und anderer schlechten Protestationen.

I. Instrumentum Protestationis.

Im Namen GOTTES des Höchsten, der Heiligen, Hochgelobten, ewigen, unendlichen Dreyfaltigkeit, einig im Wesen, und unterschiedlich in Personen; Sey kund zu wissen allermännniglichen, denen solches vonnöthen und gebühren thut: Daß, im Jahr nach JESU Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, 1666. in der 4. Indiction, bey Herrschung und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn LEOPOLDI, von GOttes Gnaden, erwählten Römischen Käysers, ꝛc. unsers Allergnädigsten Herrn, den N. Monats-Tag Januarii, zwischen 1. und 2. Uhr nach Mittag, der (Tit.) N. N. mich zu sich in seine Behausung erfordern lassen, und als ich dahin kommen, haben S. Gestr. mich berichtet, wie daß sie und Consorten, deroselben Gebrüder, selbigen Tags Vormittage, mit N. N. wegen eines streitigen Hauses, welches sie jetztgedachtem N. vor diesem verkauffet, er aber mit denen Zahlungs-Fristen nicht eingehalten, sondern allerhand Ausflüchte gesuchet, im Chur-Fürstl. Sächs. Amte allhier einen Vorbescheid gehabt.

Dieweil aber das Gegentheil gantz ungehorsamlich aussen blieben, und die Nothdurfft der Sachen ihres Theils erforderte, daß in erwehntem Amt ihrentwegen eine Protestation eingewendet werden müßte: Wolten sie derohalben mir solche nicht allein zugestellet, sondern auch mich daneben meines Notariat-Amts erinnert und gebeten haben, diese Protestation, samt angehängter Liquidation ihrer Forderung, ins Chur-Fürstl. Sächs. Amt ad acta einzuantworten, und ihnen darüber ein oder mehr Instrumenta, um die Gebühr, zu verfertigen: Und lautet die Protestatio von Wort zu Wort also:

Demnach des Chur-Fürstlich-Sächsischen Amts allhier zu N. in Sachen, die von N. Gebrüder und Consorten, Klägers eines, und N. N. Beklagten anderes Theils belangende, am 15. Novembr. nunmehr abgewichenen N. Jahres gegebenen Abschied angezeigter Beklagter N. N. im geringsten nicht nachgelebet, und nicht allein auf heutiges Tages angestellet gewesenen Termin gantz ungehorsamlich aussenblieben, sondern auch des Amts Iurisdictions, sowohl als Klägers wider ihn intendirte Action zu eludiren, das vor vier Jahren von Klägers erkauffte, aber noch zur Zeit im geringsten nicht bezahlte Hauß, seines geschlossenen Contracts, und von sich gegebenen Briefes und Siegels hintan gesetzt, vergeßlichen zu verlassen, und sich samt allen, was er hat, in andere Gerichte zu begeben, unterstanden: Derowegen mit der angestellten Hülffe in seine bereiteste Haab und Güther für dießmal nicht verfahren werden können, sondern anderweit Tagefahrt auf den 8. Februarii nächst künfftig beraumet werden müssen: Als wollen Klagende von N. so in termino praefixo gebührlichen erschienen sind, und solchen mit Fleiß abgewartet haben, nicht allein de sua diligentia bedinget, ihre Liquidation nicht desto minder hiermit eingewendet und übergeben, sondern hierneben und zugleich auch wider Beklagtens unbefugtes unverantwortliches Beginnen und Vornehmen per expressum protestiret, solche Protestation auch in optima iuris forma eingewendet, und den Herrn Amt-Schösser zugleich ersucht und gebeten haben, daß er ihre Comparation, und daß dieß Aufnehmen ihnen an ihren Rechten unschädlich seyn solle, ad acta registriren lassen, vermittelst E. E. Raths Hülffe gedachtem N. auch bey Vermeidung ernster Straffen auferlegen, daß derselbe, bis zu Austrag dieser Sachen sein erkauffes Hauß, damit dasselbe weder desolirt, noch Klägern, noch vielweniger dem Chur-Fürstl. Sächs. Amt, oder auch den Benachbarten, einiger Schade, Nachtheil oder Gefahr dannenhero zuwachsen noch entstehen möge, in treue fleißige Acht und Verwahrung behalten, des angesetzten anderweit Termins auch in der Person abwarten, und gebührlichen Bescheids, immassen sonsten für dießmal, wenn er gleichfalls compariret wäre, hätte geschehen sollen, gewarten solle und müsse. Worüber sie des Chur-Fürstl. Sächs. Amts hülffliche Hand implori-ren thun, petentes sibi ius et iusticiam administrari, etc.

Fernere Nothdurfft behaltende.

Liquidatio, etc.

Wenn ich mich denn meines tragenden Amts selbst bescheiden, habe S. Gestr. ich solch Suchen füglichen nicht abschlagen können, sondern diese Verrichtung willig auf mich genommen, und mich neben N. und N. als mir zugegebenen Zeugen, ins Chur-Fürstliche Sächsische Amt allhier begeben, dem Herrn Amt-Schösser N. N. solche Protestation und Liquidation gebührlichen übergeben, auch solche ad acta zu bringen gebeten, welcher sie denn willig angenommen, alsbald zu denen in dieser Sachen ergangenen Acten geleget, und dem von N. seine Dienste anzumelden, mir aufgetragen.

Geschehen sind diese Dinge im Jahr, Monats-Tage, Kayserthum, Indiction und Beyseyn vorgemeldter beyder Zeugen: Dannenhero ich (als der solches alles gesehen, verrichtet

und

und gehöret) hierüber dieß Instrumentum aufgerichtet, dasselbe ad mundum gebracht, mit meinem Protocoll collationiret, förder subscribiret, und mit meinem Notariat-Zeichen bedruckt. Actum vt supra.

N. N. Notar.

II. Alia Formula protestationis siue declinationis fori.

In Dei nomine, Amen. Kund und zu wissen sey allen, so dieses öffentliche Instrument sehen oder hören lesen: Daß, nach Christi unsers lieben HERRN Geburt im N. Jahr, bey Zeit und Regierung des Allerdurchlauchtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn LEOPOLDI, von Göttlicher Vorsehung erwählten Römischen Kaysers, allezeit Mehrern des Reichs, im N. Jahr seiner Majest. Regiments, ꝛc. der Römer Zins-Zahl, zu Latein Indiction genannt, am Freytag nach N. welcher da war der N. Tag des Monats N. in der gewöhnlichen Hof-Stuben, vor dem Gestrengen und Ehren-vesten N. von N. Richtern, die Zeit Land-Voigt daselbst, auch in mein N. N. von Kayserl. Majest. offenbaren Schreibers, und derer zu Ende des Instruments benannten Zeugen Beyseyn, vorkommen und erschienen ist, der Gestrenge und Ehren-veste N. von N. zu N. eine schrifftliche Citation in seinen Händen habende, und allda durch seinen Advocaten und Vorsprechern N. N. anzeigen und vorbringen lassen: Nachdem ihm den 2. Monats N. dieses lauffenden N. Jahres seines Abwesens in sein Hauß zu N. diese schrifftliche Citation zukommen, darinnen er als heut diesen Tag, für euch Herrn Land-Voigt persönlich zu erscheinen geladen wird, Klage und Zusprüche anzuhören, so sein Schwager N. von N. wider ihn zu erheben und fürzubringen bedacht, seine richtige Antwort darauf zu thun; So hat sein Weib in seinem Abwesen aus Unverstand solche Briefe angenommen, und ihm zu seiner Ankunfft behändiget und zugestellet. Dieweil er aber eurem Gerichts-Zwang und Iurisdiction nicht unterworffen, und also er die Citation nicht hätte mögen annehmen, vielweniger darauf erscheinen dürffen; So hat er doch, dem Richterlichen Amt, und euch, dem Herrn Land-Voigt, zu Ehren, solche Citation, seinen Rechten unvergreifflich und ohne Nachtheil, zu sich genommen, und erscheinet, doch unverbündlich, auf heut allhier gegenwärtig, sagende: Daß er diesem Gerichte nicht unterworffen, auch nicht zu compariren und erscheinen, Klage anzuhören, oder darauf zu antworten, verpflicht noch schuldig sey, sondern wo ihn jemand, es sey warum es wolle, zu besprechen hat, so sey er unter dem N. N. besessen, allda er einem jeden, und nicht allhier, stille stehen, und zu Recht antworten wolle. Bittende, wider ihn keine Klage anzunehmen, vielweniger zu citiren und fürzuladen, oder etwas anders wider ihn fürzunehmen, sondern was geschehen, zu cassiren und abzuschaffen, und ihn hinförder damit zu verschonen; Mit angeheffter Protestation, da derogleichen hinförder mehr geschehe, daß er keinesweges erscheinen wolle noch solle, es geschehe denn solches per subsidium iuris, oder aus Befehlich seiner ordentlichen Obrigkeit, der er sich gehorsamlich in alle Wege unterwirfft. Und als solches geredet worden, hat er sich zu mir und denen Zeugen gewendet, und mich requiriret und gebeten, daß ich von wegen meines Amts, neben denen Zeugen, ihm diese Protestation und fori Declination geständig seyn wolle, dieselbe in Schrifft verfassen, und in ein öffentlich Instrument bringen, ihm auch dasselbe, zu seiner Nothdurfft zu gebrauchen, zustellen wolte.

Subscriptio Notarii.

Und dieweil denn dieses alles, wie jetzt vermeldet, in meiner des obbenannten Notarien, und derer Ehrsamen und Namhafften N. N. N. N. ꝛc. Gegenwärtigkeit, als hierzu erbetenen Zeugen, geschehen und ergangen, ich solches alles selbst gesehen, gehöret und aufgeschrieben, hab ich dieß öffentliche Instrument gemachet, dasselbe auch zu mehrern Glauben mit meinem Tauff- und Zunamen, und gewöhnlichen Notariat-Zeichen beglaubiget und verfertiget, hierzu sonderlich gebeten und erfordert. Actum etc.

N. N. Notar.

III. Instrumentum noui operis nunciationis.

Im Namen des HErrn, Amen. Im Jahr, nach der Geburt Christi N. in der N. Indiction, bey Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn LEOPOLDI, erwählten Römischen Kaysers, ꝛc. Montags nach Andreae, Apostoli, den N. Decembris, um 3. Uhr Nachmittage, ist in meiner untergeschriebenen Notarien, und hierzu erforderten Zeugen Gegenwärtigkeit der (Tit.) N. N. persönlich erschienen, uns nach seiner nachbenannten Sachen berichtet, und mich neben denen Zeugen gebührlichen requirirende erfordert und erbeten, mich nach N. genommen, da er denn daselbsten zu denen Arbeitern, welche ein Geringe am Teiche, das Schillsicht genannt, abwendig dem Dorff N. auf Bestellen, Anordnung und Geheiß des nach Edlen, Gestrengen und Ehren-vesten N. N. zu legen vorgenommen, und doch noch nicht gäntzlich vollbracht, noch den Kasten gesetzet gehabt, mit denen oder dergleichen Worten gesaget: Ich sehe, daß ein Gebäude allhier vorgenommen worden, welches mir und meinen armen Leuten und Unterthanen, an meinen und jeden Güthern, künfftig zu Schaden gedeyen, und die Wiesen durch Aufhaltung des Wassers ertränckten wird: Derohalben verbiete ich euch hiermit, daß ihr nichts Neues ferner allhier erbauen noch fürnehmen, sondern solches obgedachtem N. N. vermeldet sollet; immassen er denn einen

Stein in die Hand genommen, und zu öffentlicher Widersprechung und Verbietung solchen neuen Gebäudes, auf das Zimmer geworffen, und mich offenbaren Schreiber, samt denen Zeugen zugegen, ihm dessen also Zeuge zu seyn, auch mich, eines oder mehr offene Instrumenta, über solche seine Verbietung und Nunciation des neuen Wercks, ihm zu begreiffen, zu machen und auszuantworten, öffentlich requiriret und gebeten. Geschehen im Jahr, Indiction, Kayserthum, Monat, Tag, Stunde, Ort und Stelle, ꝛc. wie oben gemeldet, im Beyseyn derer Erbaren N. N. und N. N. als Zeugen hierzu erfordert und gebeten.

Subscriptio Notarii.

Und dieweil ich N. N. von Kayserlicher Gewalt offenbarer Schreiber, bey solcher Verbietung und Nunciation des neuen Wercks, Steinwerffung und Widersprechung, wie gebührt, mit vorgenannten Zeugen, gegenwärtig gewesen, daß solches alles geschehen, gehört und gesehen: Derohalben dieß offene Instrument hierüber begriffen, mit meiner eigenen Hand geschrieben, und in diese offene Form gebracht, mit meinem gewöhnlichen Notariat-Zeichen, Namen und Zunamen vermerckt, zum Zeugniß hierzu gebeten und requiriret. Actum vt supra.

IV. Protestatio
Bey einem Recht-Satz, vom Munde in die Feder einzubringen.

Nachdem es klaren Rechtens, daß die Partheyen, in termino, dasjenige, worzu sie citiret, Inhalts Chur-Fürstlichen Sächsischen Hofs- und Gerichts-Gebrauch, vom Munde in die Feder, und nicht über etliche Wochen ihre Sätze in Schrifften einzubringen schuldig, wie denn Kläger sich dessen auch mit Uberantwortung seiner Liquidation, vermöge ausgegangener Citation, gehorsamlich in Einbringen seiner Sätze, verhalten; Und aber der Termin, in dieser Sache zu verfahren, den N. Januarii dieses instehenden N. Jahrs Beklagtem angestellet, welcher peremtorius und exclusiuus, auch nach demselben ferner nicht zuzulassen; Beklagter aber diesem zuwider seinen Schluß-Satz erst den 7. Martii, und also etliche Wochen post terminum eingeschickt: Als bittet Kläger solchen ab actis zu remouiren, oder in conceptione sententiae zu übergeben. Denn da solches nicht geschicht, will Kläger darvon solenniter protestiret solche Bedingung auch hiermit vom Munde in die Feder eingebracht haben: Zuversicht, es werde seinem Suchen billig statt gegeben. Signatum den N. Mart. ꝛc.

V. Protestatio
Bey einem Notario, der Appellation halber, einzuwenden.

Demnach am N. Julii nächst-verschienenen Monats, und instehenden N. Jahrs, in Sachen den (Tit.) N. N. zugenöthigten Klägers eines, und uns Bürgermeister und Rath, sowol etliche von der Bürgerschafft allhier zu N. zur Ungebühr Beklagte anders Theils belangende, ein Urthel eröffnet, von welchem wir, als Beklagte, innerhalb gebührender Zeit, den 22. bemeldtes Monats Julii nemlichen, appelliret, und aber die gebetenen Reuerential-Apostel, über allen angewendeten Fleiß, bis anhero nicht erlangen können, sondern immer eine Dilation und Aufschub nach der andern genommen worden, darüber denn das Fatale introducendae appellationis leichtlich verfliessen, und wir Appellanten vom Gegentheil geführet werden könten, da wir doch an unserm Fleiß, wie ihr uns dessen werdet Zeugniß geben müssen, nichts erwinden lassen, auch niemals im geringsten weder in mora noch culpa gewesen.

Als wollen wir hiermit in forma iuris optima, de debita adhibita diligentia nostra protestiret, und in Entstehung der Reuerentialium, von euch requirirten Notario Apostolos testimoniales, zu Introducirung dieser unserer Appellation, zum ersten, andern und drittenmal fleißig, fleißiger, und zum fleißigsten gesucht und gebeten haben, mit ausdrücklicher Bedingung des I. per hanc C. de temp. Appellat. so auch angehefftem Vorbehalt, de augendo, minuendo prosequendo vel desistendo, de his omnibus et singulis quam solennissime protestando. Actum den 8. August. Anno 1622, ꝛc.

Mit Vorbehalt aller und jeder fernerer competirender Nothdurfft.

VI. Protestatio,
Siue Refutation-Schrifft, contra gefordertes Salarium, und wieder angestellte Hülffe.

Ich habe mit Befremdung vernommen, daß auf Chur-Fürstl. Sächs. gnädigsten durch N. N. zu Leipzig jüngst sub dato den N. Martii eingehändigten Befehlich, seiner, wegen der N. Erben, bey mir gesuchten Schuldforderung halber, mir in continenti, alsbald mit Einantwortung desselben, durch die Herren hat auferleget werden wollen, daß ich mit gedachtem N. N. zum längsten binnen Sächsischer Frist, Richtigkeit treffen, oder der Hülffe gewärtig seyn sollen: Denn jetzo berührter gnädigster Befehlich referiret sich auf vorigen Commission-Befehlich sub dato den N. Octobr. des verwichenen N. Jahres, welcher auf meine in Unterthänigkeit angezogene Entschuldigung und Ursachen ausdrücklich dahin clausuliret worden, daß die Herren Commissarii insamt

samt uns vorbescheiden, gegen einander zur Nothdurfft hören, und in Guten zu vergleichen möglichen Fleiß anwenden sollen. Derowegen und ehe solches geschehen, hätte ich mich einiger anderer Verordnung zu denen Herren nicht vermuthen können, will mich auch nochmals nicht versehen, daß hierinnen mir einige Ursache ungebührlichen Verzugs zugemessen werden könne. Denn ob es zwar nicht ohne, daß mir, bey Einbringung des jüngsten Befehlichs, so am N. Aprilis geschehen, nur mündlich angemeldet worden, daß ich alsbald erscheinen solle; so ist doch den Herrn mein beschwerlicher Zustand und langwierige Leibes-Beschwerung gnugsam wissend, daß ich in vieler Zeit nicht habe aus dem Hause gehen können. Ob ich nun zwar durch meinen Advocaten und Anwalden solches hätte verrichten lassen wollen; so ist doch derselbe dazumal nicht einheimisch gewesen, da ich auch ab hoc legitimo impedimento billig entschuldigt zu halten.

Weil bevoraus, vt coarctissimam termini angustiam attingam, N. so unerforderter Weise, wie auch zuvorn von ihm geschehen, ohne einigen gewissen Termin anher kommen, und andere ehrliche Leute nicht allezeit, wenn es allein ihm gefällig, aufwarten können. Dieweil ich denn dieser unbefugten Forderung halber nicht zu entbrechen gantz und gar kein Mißtrauen habe, dahero auch, weil ich sonderlich in derer Herren Auflage, so extra limites mandati, und ohne vorgehende einige meine Verhör geschehen, zum höchsten beschwert zu seyn befinde, so habe ich mich zwar durch anderweit unterthänigste Supplication zu höchstgemeldter Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. gewendet; Weil aber wegen vorstehender Ferien, indem auch die Chur-Fürstl. Sächs. Cantzley schon allbereit vor acht Tagen geschlossen gewesen, auch nochmals in acht Tagen kaum Resolution erfolgen kan, immittelst aber gleichwol die mir angedeutete Frist verfliessen möchte:

So habe ich nicht unterlassen können, an statt meiner oder meines Anwaldens Gegenwart, auch diese schrifftliche Protestation, pro conseruando meo iure, bey denen Herren einzuwenden. Und ist zwar nicht ohne, daß ich mit gedachtem Herrn Doctore N. N. sel. in meiner Tocher Sache eine gewisse Bestallung abgehandelt und beschlossen, daß derselbe meiner Tochter mit Rathen, Schreiben, auch, da es die Nothdurfft erfordern würde, mit Reisen und Rathschlagen dienen solle, wie solches die Formalia der Bestallung, und mehrgedachtes N. N. Klagen in formalibus aussagen und beweisen thun.

Nun ist allhier zu N. und zu N. und andern Orten plusquam notorium, daß, alsbald nach getroffener Bestallung H. D. N. mit so schwerer und unnachläßlicher Leibes-Beschwerung befället worden, daß er keinesweges hat reisen, sondern auch solcher beharrlichen und stets währenden Kranckheit wegen weder schrifftlich Bedencken, noch Satz-Schrifften, Supplicationes, oder andere in meiner Tochter Sachen erforderte Nothdurfft hätte fertigen oder fördern können, siquidem affectiones corporis ipsum animum principaliter afficiunt: Dahero so kan auch seine Nachbare N. N. sich nicht auf die gehaltene Priuat-Acta, deren in dieser Sache gar wenig oder keine bey ihm werden zu finden seyn, sich ruffen, sondern führet allein an die Acta publica in dem Chur-Fürstl. Sächsischen Obern-Consistorio, und daß dieselbe Sache daselbst wohl abgelauffen sey. Nun wird nicht vermeynet, 1. daß nicht sonderbare Acta publica in dieser Sache verhanden seyn solten; 2. So ist bewust, wie die Sache endlich abgelauffen und vertragen sey; Aber daß solches opera et patrocinio mehrgemeldetes H. D. N. geschehen seyn solle, solches wird keinesweges gestanden, sondern es hat meine Tochter hierzu anderer ehrlicher und gelehrter Leute Beystands und Raths sich gebrauchen, auch ihnen, wie an sich selbsten billig, ihr Honorarium oder Salarium besonders geben müssen, immassen denn Herr Doct. N. N. Advocat zu N. ihr nicht allein mit Rathen und Schreiben, sondern endlich auch mit gegenwärtigem Patrocinio, bey gründlicher Vergleichung der Sache, vor dem Chur-Fürstl. Sächs. Obern-Consistorio beygewohnet hat.

Dieweil denn, großgünstige Herren, N. N. Forderung ex contractu innominato herrühret, welcher gleichwol in conuentione ihre expressam causam obligationis in sich hat, daß Herr D. N. meiner Tochter für die verschriebene Besoldung angedeuteter Massen hat einräthig, und dienstlich seyn sollen; und aber dasselbe gäntzlich nachblieben, meine Tochter auch, indem sie an desselben Statt andere Advocaten hat aufnehmen und gebrauchen müssen, duplici onere contra iuris et aequitatis rationem grauiret würde:

Als will ich viel-erwehntem Exactori N. N. Exceptionem pacti non adimpleti, vel promissi, sed non subsecuti Patrocinii in optima et solennissima iuris forma opponiret, und darneben freundliches Fleisses gebeten haben, ihn mit seiner ungereimten Forderung gäntzlich abzuweisen. Cessante enim causa, cessat et eius effectus.

C. cum cessante de appell. l. generaliter C. de Episc. et Cler. et conuentionem perimit defectus causae, per iur. vul.

Neben diesen ist nicht weniger bewußt, geben es auch die Acta Consistorialia, daß kurtz um diese Zeit, als Anno 1616. die Bestallung aufgerichtet worden, auch meiner Tochter angedeutete Sache vertragen sey, und da gleich dahero, quod tamen non nisi salua superiori exceptione ponitur, Hrn. Doctori N. einige Ergetzlichkeit gebühret hätte, dennoch aber dieselbe lite sopita et finita gäntzlich erloschen sey. Si quidem et alias labore cessante cessare debet et eius remuneratio.

C. cum secundum Apostolum de praebend.

Hiergegen will ich mir dasjenige, was ich für Herrn Doctori N. bey seinem Leben auf Verlag seiner selbst gewendet, und mit gutem Fug und Recht im Erbe wieder zu suchen habe, mir auch künfftig nochmals zu suchen vorbehalten haben: Zuverläßig, weil es in hoc passu viel eine andere Beschaf-

Beschaffenheit, als mit klarem Brief und Siegel hat, wie N. finistre solches dahin zu torquiren, und paratam executionem zu vrgiren vermeynet, die Herren Commissarii werden ihn darauf der Gebühr nach zu bescheiden, und mich, unerkanntes Rechtens, mit ferneren Beschwerden nicht belegen. Denselben bin ich hinwiederum zu vermüglichen Diensten willig. Datum den ꝛc.

VII. Protestatio,

Wegen eines Entleibten, ehe derselbe zur Erden bestattet wird, vor Notarien und Zeugen.

Nachdem mein lieber einiger Sohn den N. Augusti erbärmlichen, wider GOtt und Billigkeit von N. unverschuldeter Sachen, im freyen offenen Felde, tödlich geschossen, verwundet, und davon den folgenden N. Augusti verstorben; und aber ich betrübter und bekümmerter sein Vater alsbald, wie auch noch bis anhero die Peinlichen Hals-Gerichte und Zusprüche gegen den Thäter und seine Adhaerenten, von wegen der streitigen Gerichtbarkeit und Iurisdiction, auch sonsten anderer vorgefallener Verhinderung, bis anhero nicht verführen können, und gleichwol der Cörper berührtes meines lieben Sohns sel. nach GOttes Befehl und Christlicher Ordnung zur Erden bestätiget werden muß, ehe und bevor ich zu der Peinlichen Rechtfertigung obangezeigter Ehehafft halben schreiten kan:

Als protestire, bezeuge und bedinge ich hiermit vor euch Herren Notarien, und sonsten gegen männiglichen, in bester und beständigster Form des Rechtens, daß ich durch das jetzige Vorhaben, und angestelltes Begräbnis gedachtes meines lieben Sohnes, mir und den Meinen, an der Peinlichen, Halß-Gerichten Rechtfertigung, Execution und Suchung der Straffe, wider obgenannten Mordthäter und einen jeden, der sich seiner dißfalls annehmen und vertreten würde, auch sonsten nach Gelegenheit gegen männiglichen, der hierzu Rath und That gegeben, nichts derogiret, noch an der Peinlichkeit begeben, sondern solches ausdrücklichen vorbehalten, und zu erster und förderlichster Gelegenheit ordentlicher und rechtmäßiger Weise ins Werck zu setzen, und zu prosequiren, bedinget haben will. Bitte auch euch Herren Notarien, dieser meiner nothwendigen Protestation und Vorbitte eingedenck zu seyn, mir auch darüber eins oder mehr Instrumenta die Gebühr zu verfertigen, aufzurichten oder mitzutheilen, wie ich mir auch dißfalls und sonsten wider den Mordthäter, und da ich derer Adhaerenten mehr erfahren würde, alle und jede Wohlthaten derer Rechten, nach Peinlicher Art, ferner bedingen und vorbehalten thue, darvon herrlich und aufs zierlichste protestirende.

VIII. Alia Forma,

In Peinlichen Sachen.

Demnach der weiland (Tit.) N. von N. auf N. sel. am 20. November diß lauffenden Jahrs in des (Tit.) N. zu N. Chur-Fürstl. Sächs. Rittmeisters Hof daselbsten, hefftig beschädiget, und ihm zweene Stiche, deren einer, nach gehaltener Ausbebung, für tödlich erkannt, vermöge der Gerichtlichen Rüche und gehaltener Besichtigung, von N. N. von N. zu N. welcher sich darauf alsobald nach beschehener That flüchtig gemacht, und hierdurch derselben Entleibung sich schuldig geben, auch ohne dessen Autor rixae gewesen, zugefüget worden, also, daß oberwehnter der von N. nach gethanem Christlichem Bekänntniß, des Todes sel. verblichen ist.

Und aber unten Benannter, in verordneter Vormundschafft des unmündigen N. von N. als des Entleibten Brudern Sohns, einigen Lehns-Erben und Folgers, nunmehr (wie nicht unbillig geschiehet) den todten Cörper, gegen eines im Gerichte N. behaltenen allbereit abgenommenen Leich-Zeichens, aus oberwehnten des von N. Gerichten absordern, und gegen N. zur Erde bestatten lassen müssen.

Damit nun solches der Peinlichkeit allenthalben unschädlichen und unnachtheilig seyn möge, sintemal wir in oberwehnter Vormundschafft nicht fürüber können, förderlichst als müglichen necem defuncti gebührlichen zu vindiciren, und derentwegen Peinlichen Proceß vor obgedachten des von N. als den mit der Criminal-Iurisdiction des Orts gnädigst beliehenen Gerichten anzustellen, und denselben uns verstatten zu lassen, anzusuchen.

Als protestiren und bedingen wir hiermit samt und sonders, quam solenniter, daß bey der jetzigen Abfolgung des todten Cörpers, solchen, mit gewöhnlichen Ceremonien und Christlichem Brauch nach, zur Erden zu bestatten, wir hiermit im geringsten nichts der Peinlichkeit, oder Peinlichem Proceß etwas derogiren und entzogen, besondern denselben vor wie nach, nach wie vor, tunc vt nunc, nunc vt tunc, hiermit per expressum reseruiret und vorbehalten, immittelst das abgenommene Leib-Zeichen wohl zu verwahren, fleißig angesuchet haben wollen, de hisce omnibus ac singulis iterum in extensissima iuris forma protestando; Mit Bitte, die Protestation zu registriren, denen Actis zuzulegen, und hierob uns Recognition-Schein auszuantworten. Actum etc.

IX. Noch

IX. Noch ein dergleichen Protestation-Schreiben und gesuchte Nothdurfft.

P. P

Demnach ich berichtet werde, daß die Acta, in Sachen, mich, Peinlich Beklagten an einem, denn den verordneten Fiscaln am andern Theil betreffend, verschicket werden sollen, durch welches mir gleichsam per indirectum meine zu Recht heilsamlich nachgelassene Defensionales abgestricket werden wollen: Als will ich, Krafft dieses, wider die Verschickung solenniter protestiret und vielmehr dienstlich gebethen haben, weil es nicht Geld oder Guth, sondern Leib und Leben betrifft, dieselben wollen mit der Sache nicht eilen, sondern mich mit meiner Nothdurfft gnugsam hören, meine Defensionales annehmen, die angegebenen Zeugen darauf abhören, und sonsten hierinnen also procediren lassen, wie es die Rechte erfordern, sonsten müste ich, wider meinen Willen, meine Nothdurfft in andere Wege bedencken, und sie deßwegen in Anspruch nehmen. Zweiffele nicht, sie werden solches selbsten verhüten und abwenden. Guter Resolution gewärtig. Datum, etc.

PARTIS II.

Tit. II.

Vom Summarischen Processe.

CAPVT I.

Vom Processu Executiuo.

Wenn jemand klare Brief und Siegel oder Instrumenta guarentigiata vor sich und in Händen hat, so ist ihm in Sächsischen Landen zugelassen, daß er gleich anfangs an statt der Einlassung auf die Klage, Recognition der Documenten fodert, nach deren Erfolg, wenn Beklagter nichts erhebliches, und das in continenti liquid ist, einzuwenden hat, derselbe alsbald condemniret wird.

Er muß aber das Document der Klage beylegen, denn es stehet ihm nicht frey, desselben Edition in der Executinischen Klage von Beklagten zu fordern.

Das Document selbst muß alle Umstände in sich halten, so zu einer condemnatoria nöthig sind, nemlich, wer der Schuldner ist, wem er, und daß er Klägern schuldig, was und wie viel er schuldig ist, ingleichen die Zahlungs-Zeit, ferner muß sich auch kein Mangel oder Rasur in Essentialibus der Urkunden ereignen, daß selbige allda durchstochen oder durchschnitten sind. Hingegen ist in Chur-Sachsen kein nothwendig Requisitum, daß die Causa debendi specialis müsse in den Documento exprimiret werden, weil heutiges Tages auch jedes blosses Pactum obligatorium ist. Ferner schadet dem Documente nichts, daß darunter kein Siegel zu befinden, wenn es nur von dem Aussteller, oder von einem andern in seinem Namen unterschrieben ist, gestallt auch auf den letzten Fall Beklagter solches zu recognosciren oder eydlich zu diffitiren schuldig ist.

Wegen der Zahlungs-Zeit, da dieselbe nicht deutlich oder gar nicht exprimiret wäre, disponiret die Chur-Sächsische verbesserte Proceß-Ordnung im Anfange §. 6. also: Wenn in einer Schuld-Verschreibung keine gewisse Zahlungs-Zeit gesetzet, und zum Exempel ehestens oder doch so bald es möglich, ingleichen nach und nach oder nach guter Gelegenheit versprochen worden, so soll nichts desto minder in denen ersten Fällen, nach Verfliessung eines Jahres von Zeit der ausgestellten Verschreibung der Schuldner zur Zahlung angehalten werden können, in denen letztern aber, bey angestellten Executiu-Proceß dem Richter die Zahlungs-Fristen in dem Urthel oder Abschiede nach Billigkeit und Beschaffenheit des Creditoris und Debitoris ex officio zu determiniren obliegen.

Daran liegt im übrigen nichts, ob die Verschreibung ein Negotium vnilaterale oder bilaterale betrifft, wie denn in angeregter Ord. Proc. Sax. recogn. diese Meynung expresse confirmiret ist, daß auch aus einem Instrumento contractus bilateralis, oder da in dem Documento eine Condition zu befinden, gar wohl executiue geklaget werden kan, jedoch ist, wenn der Exceptioni non adimpleti contractus darinnen ausdrücklich nicht renunciiret, oder das Implementum, ingleichen die Existentia conditionis nicht ebenermassen durch ein richtig Document sogleich zu dociren, zuförderst, da Beklagter die Erfüllung des Contracts oder die Condition negiren würde, auf Beweiß und Gegenbeweiß deßwegen zu interloquiren, und bis zu dessen Absoluirung der Processus executiuus in suspenso zu lassen, dagegen aber auch Beklagter, wenn sich nachgehends findet, daß das Implementum von ihm zur Ungebühr, und zum Verschleiff der Sache verneinet worden,

den, um den vierdten Theil des libellirten Quanti, zu bestraffen, oder da er so viel in Vermögen nicht hätte, mit Gefängniß oder anderer willkührlichen Straffe zu belegen, er könte denn, daß er zu der Zeit, da er diese Umstände negiret, es anders nicht gewust habe, endlich erhalten, als in welchem Fall er zwar mit der Straffe zu verschonen, jedoch nichts desto weniger zu Erstattung der verursachten Unkosten anzuhalten. Das verstehet sich von sich selbst, und flieſſet aus der Natur aller Contracten und Versprechungen, daß nicht allein der Creditor selbst, sondern auch seine Erben, und zwar ein jeder, so viel dessen Erb-Portion beträget, ingleichen der Cessionarius executiue wider den Schuldner klagen können, woferne nur dieselben sich gnugsam ad causam legitimiren. Die Sächs. Proceß-Ordnung erfordert, daß solches längstens in primo termino bey 5. Thlr. Straffe geschehen solle, auch da hierüber ein Zweiffel sich ereignete, soll zwar Beklagter das producirte Document sub poena recogniti euentualiter zu recognosciren schuldig seyn, jedoch hernach und wann sich dißfalls ein Mangel findet, auf die beschehene Recognition nicht gesehen, sondern zuförderst auf bessere Legitimation erkant werden.

Auf eben diese Art ist leicht zu urtheilen, daß der processus executiuus nicht nur wider den Schuldner selbst, sondern auch wider dessen Erben, in soweit ein jeder unter ihnen etwas von der Erbschafft bekommen, statt findet, hätte aber der Schuldner die versprochene oder verschriebene Sache hernach jemand anders geschencket, verkauffet ꝛc. und sie demselben auch bereits übergeben, so kan dieser gar nicht, geschweige denn executiue belanget werden, sondern es kommt ihm, als einem Tertio possessori, die Exceptio non competentis actionis zu statten.

Was nun die Abfassung des Klägers libells betrifft, hat der Kläger hier nichts besonders zu mercken, so nicht bereits oben in Cap. wäre ausgeführet worden, nur muß er wohl in Acht nehmen, daß er nicht Einlassung und Antwort fodere, indem er hierdurch von den Processu executiuo und den daher ihm zustehenden Vortheil scheinet abgegangen zu seyn und Processum ordinarium angestellet zu haben, darinnen den Beklagten alle Weitläufftigkeiten und Exceptiones zugelassen.

Jedoch schadet dem Kläger nicht, wenn gleich aus Versehen des Aduocati, in causa executiua nebst der Recognition zugleich Einlassung und Antwort wäre gefodert worden, sondern es soll durch den Richter der part auf den rechten Weg gewiesen werden. Da hingegen auch nach angeführter Sächsischer Proceß-Ordnung zugelassen, daß wenn wider Erben geklaget wird, und der Umstand, daß die Beklagten des defuncti würckliche Erben sind, nicht sogleich aus richtigen Urkunden in continenti dociret werden mag, dem Kläger zugelassen wird sein petitum zugleich auf Einlassung und Antwort mit zu richten. Hat der Kläger aber ein Instrumentum publicum, so gerichtlich ausgestellet oder confirmiret worden, vor sich, so braucht es gar keiner Recognition, sondern in dergleichen Fällen hält man sogleich um Execution an, wie darmit die Ord Proc. Sax. recogn. tit. 25. § 2. übereinstimmet, jedoch wird der Beklagte mit seinen darwider habenden Exceptionibus, wenn sie nur liquid sind, billig zugelassen.

Bey der von dem Richter hierauf zu fertigenden Citation ist zu mercken, daß solche in Sachen ebenfals, wie oben in Cap. 3. von der Citation in genere erinnert worden, muß sub praeiudicio gefertiget, und Beklagter sub poena recogniti citiret werden.

Ist selbige nun dem Beklagten gebührend insinuiret worden, kommt es darauf an, ob sich derselbe in dem angesetzten Termino gehörig stellet oder nicht. Im letzten Falle, wenn er weder persönlich erscheinet, noch was schrifftliches einwendet, auch sein Aussenbleiben nicht entschuldiget, werden die Documenta pro recognitis gehalten, und Beklagter in die Haupt-Sache, sowol in restitutionem der Unkosten condemniret. Erscheinet aber Beklagter, so stehet ihm zwar frey, dergleichen Exceptiones dilatorias anzuführen, so die Personen des Richters, des Actuarii, oder Gegentheils betreffen, e. g. suspecti et incompetentis iudicis, deficientis tutorii vel curatorii, weil sonst das iudicium gantz und gar an einer Nullität laborirte, er muß aber gleichwol wenigstens die Documenta recognosciren, oder sich zu deren Diffession offeriren.

Die Recognition anlangend, wenn solche der Beklagte bewerckstelligen will, muß selbige nicht allein auf die Unterschrifft, sondern auch auf den Inhalt des Documents gerichtet werden, und thut hierwider nichts, es habe das Document der Beklagte selbst geschrieben, unterschrieben, oder von einem andern unterschreiben lassen. Es ist also auch hier die gewöhnliche Formul gebräuchlich:

> Beklagter recognosciret das Document vor dasjenige, dafür es von Klägern ausgegeben worden, jedoch saluis exceptionibus. Oder; Beklagter recognosciret das Document vor eine von ihm ausgestellte Obligation wegen 1000. Thlr. an Klägern zu bezahlen, jedoch saluis exceptionibus.

Die Exceptiones kan Beklagter in termino selbst opponiren, und hat nicht nöthig, wie ehedem gebräuchlich gewesen, solche ante terminum binnen 3. Wochen anzubringen, gestalt solches in Ord. Proc. Sax. recogn. ausdrücklich aufgehoben ist.

Hierbey fragt sich: Was denn dem Beklagten vor Exceptiones zu opponiren nachgelassen? Keine andere als die gleichfalls in continenti liquid sind, welches auch die Chur-Sächs. proc. Ord. confirmiret, daß keine andere Exceptiones, als die durch richtige Urkunden oder sonst ex actis, vel confessione partis in continenti liquid sind, admittiret werden sollen. Wenn also der Kläger zum Beweiß seiner Exceptionen auf Zeugen beruffen, oder darüber den Eyd deferiren wolte, wären die Exceptiones als altioris indaginis anzusehen, und solche in diesem processu nicht zu attendiren.

Viel

Vielweniger auf Beweiß und Gegenbeweiß zu erkennen, jedoch ist hiervon ausgenommen Exceptio non adimpleti contractus, wenn nemlich aus einem Contractu bilaterali geklaget, und von Beklagten das implementum verneinet, solcher exception aber in dem documente nicht renunciret worden, ingleichen exceptio non existentis conditionis, da in dem documento eine condition zu befinden, und Beklagter die Erfüllung der condition negirete, in diesen beyden casibus läst die Chur-Sächs. Proceß-Ordnung zu, daß der processus executiuus in suspenso gelassen, und auf Beweiß und Gegenbeweiß interloquiret werden könne, hingegen, da es sich nachhero findet, daß Beklagter das implementum zur Ungebühr und Verschleiff der Sache negiret hat, soll er um den vierten Theil des libellirten quanti, oder nach Gelegenheit mit Gefängniß oder anderer poena arbitraria beleget werden, er könte denn schwören, daß er zu der Zeit, da er diese Umstände negiret, es anders nicht gewust habe, so soll er zwar mit der Straffe verschonet, nichts destoweniger aber zu Erstattung der Unkosten angehalten werden. Einige extendiren obige limitation auch auf die exceptionem non numeratae pecuniae, allein in Sachsen hat diese exception kein besonder Recht in processu executiuo, sondern wo sie nicht in continenti liquid ist, wird sie übergangen, und in die reconuention verwiesen.

Noch ist anzumercken, wie sichs verhält, da Beklagter nicht recognosciret, sondern zur eydlichen diffession sich anbietet, wie ihm zu thun frey stehet. Hier ist dem Kläger erlaubt, wenn er den Beklagten nicht zur diffession lassen, sondern lieber ordinarie klagen wolte, daß er solches thun kan, so lange nicht wegen der diffession res iudicata verhanden, jedoch daß er die von Beklagten würcklich aufgewendeten Unkosten demselben restituire.

Bleibet es aber bey der offerirten diffession, so wird nach der Sächsischen Proceß-Ordnung Beklagter absque sententia interlocutoria zugelassen, die formula iuramenti auch nach der sonst gebräuchlichen Art eingerichtet, nemlich in documentis propriis: Daß Beklagter dieses document nicht geschrieben noch unterschrieben, oder solches mit seinen Wissen und Willen durch einen andern geschrieben noch unterschrieben worden. Bey documentis alienis aber:

> Daß Beklagter nicht glaube, noch dafür halte, daß der Aussteller das document geschrieben noch unterschrieben, noch mit seinen Willen und Wissen durch einen andern geschrieben oder unterschrieben worden.

Hingegen, und obwol sonst dem Beklagten verstattet wird, die Unterschrifft eines Documents zu recognosciren, das extensum aber zu difficiren, im Fall er schwören kan, daß die Extention nach der Unterschrifft erst erfolget ist, welches man diffessionem quoad contenta nennet; so ist doch in Chur-Sächsischer Proceß-Ordnung im Anhang §. 9. solches in Processu zu admittiren, ausdrücklich verbothen.

Was sonst noch von der Recognition und Diffession zu mercken ist, besonders; daß jene auch per mandatarium, diese aber in Sachsen von dem Principal selbst geschehen müsse, ist bereits oben in processu ordinario an- und ausgeführet worden, dahero man solches hier nochmals zu wiederholen Bedencken getragen.

Woferne nun der Beklagte das von dem Kläger producirte Document recognosciren müssen, und einige exceptiones liquidas anzuführen nicht vermocht hat, erfolget darauf sententia condemnatoria, in welchem Urthel nach der Sächsischen Proceß-Ordnung nicht allein das quantum des schuldigen Capitals, sondern auch die Zeit, von welcher die Zinsen oder Interesse morae anzurechnen, deutlich exprimiret werden muß. Ist solches nicht geschehen, werden selbige von Zeit der erhobenen Klage angesetzet, und zugleich die sämtlichen Unkosten des Processes, welche zu dem Ende von Klägern jederzeit, bey Verlust dessen, so er nicht mit in Ansatz gebracht, ad acta zu liquidiren, der Tax-Ordnung gemäß moderiret, diejenigen aber, so nach der Zeit bey Suchung und Vollstreckung der Hülffe von Klägern aufgewendet worden, werden in termino executionis von dem Richter sogleich ex officio nach angezogener Tax-Ordnung eingerichtet.

Ferner werden in diesem Urthel die von Beklagten vorgewendeten, aber in altiori indagine beruhenden exceptiones zwar übergangen, daß sie in dieser Sache dem Beklagten nicht zu statten kommen, jedoch, nachdem sie mit der geklagten Sache eine Verwandschafft haben oder nicht, zur Reconuention oder zur besondern Ausführung verwiesen.

Wegen der, wider dieses Urthel zu gebrauchenden remediorum suspensiuorum oder deuolutiuorum, bleibet es bey alle dem, was in vorgehenden Capitibus von Läuterungen und Appellationen bereits gewiesen worden.

So bald die Sententia condemnatoria ihre Rechts-Krafft erreichet hat, werden sogleich auf Ansuchen des Klägers die Executoriales oder Requisitoriales ertheilet, und es sowol damit, als mit Vollstreckung der Hülffe selbst, wie in obigen Capiteln gewiesen, gehalten, nur daß in diesem Processe kein besonderer Termin ad constituendum liquidum anberaumet wird, deßwegen eben in dem Urthel, die Zeit der Interessen und die Moderation der Unkosten alsbald beobachtet werden muß. Zu mehrer Erläuterung hat man in folgenden einen Processum executiuum angehangen, daraus die formalia desselben desto deutlicher erlernet werden können.

CAPVT II.

Formular und Entwurff eines durchgeführten Executiu-Processes.

ACTA
Christoph Matthäi, Klägern an einem,
contra
Johann Martin Burghardten, Beklagten andern Theils
betreffend,

Ergangen vor E. Löbl. Universität
zu Leipzig, d. Anno 1730.

Praes. den 8. August. 1730.

Magnifice, Hoch-Ehrwürdige, Hoch- und Wohl-Edle, Veste,
Hoch- und Wohlgelahrte,
Insonders Hochgeehrteste Herren und Patroni!

Ew. Magnificenz, Hoch-Ehrwürd. Hoch- und Wohl-Edl. Herrl. werde hierdurch klagende zu hinterbringen genöthiget, was massen ich bey Herrn Johann Martin Burghardt, Disputation-Händlern in Leipzig, vor im abgewichenen Jahre auf 133. Rthlr. gefertigte Drucker-Arbeit, nach Abzug derer hierauf bezahlten 101. Rthlr. 8. Gr. ₰ annoch 32. Rthlr. 16. Gr. ₰ Inhalts des von ihm an mich geschriebenen, und sub A. Extracts-weise beygehenden Briefes zu fordern habe. Wenn ich denn sothanen Rest von Herr Burghardten in Güte bis dato nicht erlangen können; Als werde wider ihn zu klagen genöthiget, fordere Recognition der Beylage sub A, mit gehorsamster Bitte, nach deren Erfolg zu decretiren, oder in Rechten erkennen zu lassen:

Daß beklagter die libellirten 32. Rthlr. 16. Gr. ₰ nebst Interesse morae von Zeit der erhobenen Klage, wie auch alle dieserwegen aufgelauffene Unkosten, Klägern binnen 14. Tagen bey Vermeidung der Hülffe, zu bezahlen schuldig sey.

Gleichwie nun hierüber nobilissimum Iudicis officium decenter et humillime implorire, also beschiehet hiedurch an Ew. Magnificenz, Hoch-Ehrwürd. Hoch- und Wohl-Edl. Herrl. mein gehorsamstes Bitten, Sie wollen gedachten Herrn Burghardten des förderlichsten sub poena recogniti auf einen legaten Termin vorzuladen, und meinem sub B. constituirten Gevollmächtigten Notification der Tagefahrt zukommen zu lassen, hochgeneigt geruhen. Der ich an gebetener Deferirung nicht zweiffele, und allstets bin

Ew. Magnificenz, Hoch-Ehrw. Hoch- und Wohl-Edl.
Meiner insonders Hochgeehrtesten Herren und Patronen,

gehorsamster
Christian Matthäi,
Buchdr.

Freyberg,
den 26. Julii, 1730.

conc.
Friedrich Gottlieb Richter,
Ref. den 9. August. 1730. Praefigatur Terminus.

A.

Leipzig, den 31. Octobr. 1729.

Insonders vielgeehrter Herr Matthäi!

Der Herr kan ja wol aus allen Umständen abnehmen, daß ich ehrlich und treu bin, es hat mir, ich gebe dem Herrn zu bedencken, was nur der Herr erstlich gedruckt, welches 93. Rthlr. ausgetragen, jetzo vor der Michaels-Messe wieder 40. Rthlr. Summa 133. Rthlr. Wenn nun der Herr hierauf noch keinen Thaler von mir empfangen hätte, so möchte der Herr billig einen Argwohn auf mich werffen, weil aber der Herr auf die 133. Thlr. von mir empfangen 101. Thlr. 8. Gr. ₰ worauf also nur noch 32. Thlr. 16. Gr. ₰ Rest bleibet, wird also der Argwohn dißfalls bey dem Herrn verschwinden müssen, bitte mir also ferner des Herrn Gunst und Gewogenheit aus, mir ferner zu dienen, werde dem Herrn auch nebst schuldiger Danckfagung jederzeit ehrlich und redlich bezahlen ꝛc. Verbleibe

Meines vielgeehrten Herrn

Dienstwilliger
Johann Martin Burghardt,

Tit. Herrn
Herrn M. Matthäi vornehmen Buchdrucker
in
Freyberg.
Franco

praes. d. 8. Aug. 1738.
B. Krafft

B.

Krafft dieses gebe ich unterschriebener,
Herrn Friedrich Gottlob Richtern, Adu. immatr.
volle Macht und Gewalt, daß er coram iudicio academico Lipsiensi, et coram quouis alio statt meiner erscheine wider Herrn Johann Martin Burghardten, Disputation-Händlern, Klage erheben, gütlichen Vergleich und Handlung pflege, in deren Entstehung die Klage prosequire, Documenta producire, Urthel und Bescheide anhöre, Remedia suspensiua et deuolutiua einwende, jene prosequire, diese iustificire, solchen, wie auch liti et causae renuncire, Execution, Immission und Subhastation suchen und vollstrecken lasse, Gelder in Empfang nehme, und darüber quittire, Citationes annehme, compromittire, paciscire, transigire, toties quoties substituire und alles thue, was der Sachen Nothdurfft oder ein Special erfordert und ich selbst verrichten können, cum clausulis rati, grati, indemnitatis, ceterisque necessariis. Urkundlich habe mich eigenhändig unterschrieben und mein Petschafft vorgedruckt. Geschehen Freyberg den 27. Jul. Anno 1730.

(L.S.)

Christoph Matthäi,
Buchdr.

Was bey dem Herrn Rectore Magnific. der löblichen Universität Leipzig und denen zugeordneten Assessorn Christoph Matthäi wider Johann Martin Burghardten wegen noch restirenden Drucker-Lohns gesuchet und gebeten, solches hat dieser aus beystehender Abschrifft mit mehrern zu ersehen. Wann dann diese Sache in Verhör zu ziehen man die Nothdurfft zu seyn erachtet; Als werden die Partheyen beyderseits hiermit und zwar bey 5. Thlr. Straffe citiret und geladen, daß den 14. Octob. nächstkünfftig g. G. früh um 10. Uhr in loco concilii ermeldter Universität sie in Person erscheinen, und mit einander anfangs gütlich Verhör und Handlung, auch wo möglich, Vergleichs pflegen, in deren Entstehung aber Beklagter das sub A. inducirte Document, wenn solches in originali vorgeleget wird, sub poena recogniti recognosciren, beyde mit einander rechtl. Verfahren zum Abschied oder Urthel beschliessen, und der Acten Inrotulation den 23. eiusd. gewarten sollen. Wornach ꝛc. Sign. Leipzig, den 20. Sept. 1730.

Christoph Ernst Sicul,
Acad. Regist. iur.

Relat. nunc.

Johann Ackermann, fam. Acad. iur. berichtet, daß er die eine Citation Herrn Johann Gottlieb Richtern, Adu. immat. selbst, die andere aber Herrn Burghardtens Ehe-Frauen gegeben habe, Nachmittags um 2. Uhr den 20. Septembr. 1730.

Christoph Ernst Sicul,
Acad. Regist.

In Termino den 14. Octobr. 1730.

1) Herr Johann Martin Burghardt in Person mit seinem rechtl. Beystande, Herrn Ambrosio Wünckern,
2) Herr Johann Gottlieb Richter, m. n. Christophs Matthäi.

Christoph Ernst Sicul,
Acad. Regist.

Eodem

Wird die fol. angegebene Parthey vorgelassen, und die Güte versuchet,

Beklagter

Giebet vor, er könne zwar nicht abredig seyn, daß er Klägern was schuldig sey, und agnosciret die Schuld von 32. Rthlr. excipiret aber, er habe mit Klägern anderweit contrahiret, daß er ihm einen Tractat drucken sollen, habe auch solchen zu sich genommen, und nach einer Zeit von 10. Wochen solchen zurück geschickt, wodurch er in einen Schaden von 200. Rthlr. gerathen, er könne die geklagte Schuld anders nicht, als alle Messen mit 2. Rthlr. bezahlen.

Klägers Mandatarius

repliciret, er sey instruiret, jetzo von Klägern drey Drittel anzunehmen, wegen des vierdten Theils aber Nachsicht zu geben, und von dieser Instruction könne er nicht abgehen.

Weiln die Güte solchemnach nicht statt fand, so wurden die Partheyen beschieden, mit ihrer Nothdurfft ad acta einzukommen.

Moritz Christian Eberhardt,
Act.

Einbracht von Herr Advoc. Richtern,
den 14. Octobr. 1730.

Christoph Matthäi contra
Johann Martin Burghardten

Erscheinet per Mandatarium Herrn Johann Gottlieb Richtern, fol. 4. legitimatum, und will hiermit den fol. inducirten Brief in originali produciren, von Beklagten dessen Recognition sub poena recogniti erwartend

Mit Vorbehalt.

Einbracht von Hr. Adv. Wüncklern,
den 19. Octobr. 1730.

Beklagter
Johann Martin Burghardt
contra
Herrn Christoph Matthäi, Klägern

Erscheinet in Person, und hätte vermeynet, es würde Kläger den in Termino amicabilis compositionis gethanen Vorschlag, und die ihm dieser geklagten Post halber offerirte Particular - Solution durch seinen Herrn Mandatarium ambabus acceptiren lassen. Nachdem aber Kläger dergleichen nicht beliebet, so muß Beklagter sich die Fortsetzung gegenwärtiger Klage gefallen lassen. Denn gleichwie Beklagter nicht läugnen wollen, noch kan, daß er Klägern, vermöge des nunmehro in originali ad Acta gegebenen und an ihm sub dato Leipzig, den 31. Octobris 1729. abgelassenen Hand-Briefes sub A. als welchen er dafür quoad hunc passum, und was das darinnen befindliche Geständniß der Schuld anbetrifft, saluis tamen exceptionibus hiermit recognosciret, annoch 32. Rthlr. 16. Gr. vor Buchdrucker-Arbeit schuldig; Also wird Kläger gleichergestalt so viel zugestehen müssen, daß er selbsten an der nicht beschehenen Befriedigung der libellirten 32. Rthlr. 16. Gr. schlechterdings schuld, indem Kläger bey Abtragung der bereits nach und nach bezahlten Post, a 101. Rthlr. 8. Gr. ausdrücklich versprochen, daß er Beklagten fernerhin mit Drucker-Arbeit verlegen, und ihme dieserwegen creditiren wollen, gestalt er denn zu dem Ende des Struuii Tractat de invocatione nominis Diuini sich von Beklagten nach Freyberg würcklich überschicken lassen, solchen Tractat auch zum wenigsten 5. bis 6. Wochen aus der Intention, daß er solchen Beklagten drucken wollen, bey sich gehabt, endlich aber hernach wiederum poenitiret, und das Exemplar, ohne daß solches versprochener massen gedrucket worden, zurück gesendet, wodurch eben armer Beklagter in nicht geringen Verlust und Schaden, den er sich euentualiter auszuführen künfftighin ausdrücklich vorbehält, gesetzet, und dahin gebracht worden, daß er mit der übrigen Bezahlung nicht innen halten können; dahingegen solche gantz gewiß erfolget wäre, wenn nur Kläger sein Versprechen erfüllet, Es opponiret dannenhero Beklagter unbefugten Kläger Exceptionem non adimpleti contractus, compensationis et inde non competentis actionis, und wie er hierauf gewisse Entlassung fordert; Also will er dargegen auf den Verneinungs-Fall das Iurament a verbis: indem Kläger bey Abtragung vsque ad verba: zurück gesendet, hiermit deferiret, und zuförderst erwartet haben, wie Kläger sich hierauf einlassen werde,

Mit Vorbehalt.

Einbracht von Herr Adv. Richtern
den 24. Octobr. 1730.

Kläger

Acceptiret, daß Beklagter das in originali producirte Document und in Actis sub A. fol. 3. in Abschrifft befindliche Document recognosciret, kan sich hingegen nicht einbilden, daß er an der nicht beschehenen Befriedigung der libellirten 32. Thlr. 16. Gr. selbst schuld sey, angesehen, wann auch Kläger gleich, quod tamen negatur, Beklagten versprochen hätte, ferner ihm zu drücken, und zu crediren, so verstehet sich doch solches nach Beklagtens fol 9b. selbst eigenem Geständnisse, wenn Beklagter mit Bezahlung dessen, was er schon schuldig, innen halten würde, da aber aus dem fol. befindlichen und von Beklagten recognoscirten Documento sub A. in continenti liquid, daß Beklagter mit der Bezahlung nicht innen gehalten, und seit dem 31. Octobr. 1729. also bey nahe ein gantzes Jahr nichts bezahlet, so hat auch Beklagter sich zu beklagen nicht Ursache, daß ihm nicht weiter creditiret und gedrucket worden; Denn wer wolte Klägern zumuthen, sich in noch grössere Ungewißheit und Schulden zu setzen, da er wegen des alten Rests noch nicht befriediget ist, mithin Beklaater, da er selbst in culpa, sich es auch alleine, wenn er ja einigen Schaden dadurch hätte, so doch niemand leicht glauben kan, da so eine grosse Menge Buchdrucker überall verhanden sind, imputiren muß, und nicht einmal, auch nach geschehener aparter Ausführung sich einiger Restitution des vermeyntlich verursachten Schadens getrösten kan. Am allerwenigsten aber können ihm solche ungegründete exceptiones altioris indaginis hier zu statten kommen, da man vorjetzo in processu executiuo versiret, in welchem nach Maßgebung

Des Anhangs der erläuterten Proceß-Ordnung §. 8.

die Exceptiones aus richtigen Urkunden, oder ex actis vel confessione partis in continenti liquid seyn müssen,

müssen, so hier aber fehlet, und erhellet hieraus gantz deutlich, daß auch Beklagter per delationem iuramenti seine vermeynte exception nicht manifestiren kan, da er aber solches dennoch unzuläßiger Weise, und contra naturam processus executiui gethan, so achtet sich Kläger nicht schuldig, sich darauf einzulassen, und solches zu acceptiren, vielmehr bittet er, nachdem Beklagter das Document sub A. recognosciret, zu decretiren

Daß Beklagter die libellirten 32. Thlr. 16. Gr. nebst Interesse morae von seit der erhobenen Klage, wie auch alle verursachte Unkosten zu bezahlen schuldig.

und will, daferne Neuerung verbleibet, hiermit

concludiren.

Einbracht von Herr Adv. Wüncklern
den 31. Octobr. 1730.

Beklagter

Acceptiret gleichergestalt, daß Kläger an der geschehenen recognition des producirten Documents sub A. nichts auszusetzen gefunden, sondern solche vielmehr als richtig passiren lassen müssen; Und gleichwie allerdings an dem, daß Kläger an der nicht beschehenen Befriedigung der libellirten 32. Thlr. 16. Gr. selbst Schuld; weil er versprochener und abgeredeter massen Beklagten fernerweiten Credit zu geben, sich verweigert, da er doch ein solches ohne folgende Ausnahme, wenn nemlich Beklagter Klägern vollends bezahlete, schlechterdings versprochen, also folget hieraus von sich selbsten, daß Beklagtens vorgeschützte Condition, wenn nemlich Beklagter mit Bezahlung dessen, was er schon schuldig, innen halten würde, keinen Grund habe, unterdessen aber hat Beklagter doch so viel daraus zu acceptiren, daß Kläger in so weit dem opponirten Contract zugestanden, und hingegen nur eine solche Condition hinzu setzet, an welche doch damals nicht gedacht worden, es wird aber künfftighin sich schon ausweisen, in wie weit Kläger das ihm hierüber deferirte Iurament abzulegen, im Stande seyn möchte; Was aber den aus der erläuterten Proceß-Ordnung hierwider angezogenen Locum anbetrifft, so bleiben dessen ohngeachtet Beklagtens seine opponirten exceptiones in saluo, zum allerwenigsten muß doch nach Maßgebung der erläuterten Proceß-Ordnung und zwar im Anhange §. 4. der processus executiuus gegenwärtig, so lange bis zuförderst der passus non adimpleti contractus und die heraus fliessenden übrigen exceptiones in Richtigkeit gesetzet, und absoluiret worden, ausgesetzt bleiben, gestalt man denn bey Abfassung des künfftigen Decrets oder Urthels hierauf zu reflectiren, und zu erkennen hiermit bittet, und übriges, daferne Neuerung verbleibet, gleichergestalt

concludiret

Einbracht von Herrn Adv. Richtern
den 2. Novembr. 1730.

Kläger

Kan nicht geschehen lassen, daß gegenwärtige Sache mit einer andern illiquiden, so Beklagtern einstreuen möchte, vermenget werde, gnug ist jetzo, daß Beklagter die geklagte Schuld eingeräumet, und das Document recognosciret hat, daher er auch selbige zu bezahlen schuldig. Was aber dabey Beklagter einwenden will, es habe Kläger ihm fort arbeiten wollen, und weil er solches nicht gethan, könne er ihn nicht bezahlen, so ist dieses illiquid und nicht erwiesen, und aus dem Documente fol. 6. erhellet, daß er selbst gestehet, er habe versprochen den Rest bereits im Michael-Marckt 1729. zu bezahlen, und habe es nicht gehalten, hingegen giebt man zu, daß Beklagter freylich es mitgenommen hätte, wenn auf sein Verlangen Kläger ihm, wer weiß wie viel gedrucket, aber, wo hat er solches versprochen, oder sich offeriret, als gegen Bezahlung, wäre es ja geschehen, (welches doch man nicht wie Beklagter will, einräumet, gestalt Klägers Mandatarius hiervon nicht die geringste Nachricht hat, also seinen Principal nicht praeiudiciren kan) so will man nur dargegen erinnern, daß dieses eine aparte Sache, so annoch illiquid und folglich in diesem Processu gar nicht zu attendiren, sondern da Beklagter ja nicht abgehen wolte, in die reconuention zu verweisen ist, denn es allerdings die grösseste Unbilligkeit wäre, Klägern seine Forderung, die doch eingeräumet ist, dardurch zweiffelhafft machen wollen, weil er nicht weiter borgen wollen, es kan also der im letzten Satze von Beklagten aus dem Anhange der O.P. §. 4. angeführte Text hier nicht statt haben, gestalt daselbst die Rede von der nicht beschehenen Adimpliruna desjenigen Contracts, woraus Kläger die Klage angestellet, welcher aber hier allerdings adimpliret, indem Beklaater nicht abredig gewesen, und durch Recognition des Documents zugestanden, daß er noch 32. Thlr. 16. Gr. vor NB. bereits empfangene Drucker-Arbeit schuldig geblieben,, also dieser Contract, woraus die fol. 1. befindliche Klage geflossen, allerdings an Seiten Klägers lange vorher adimpliret gewesen. Es beziehet sich demnach Kläger nochmals auf sein voriges petitum und bittet hierauf zu

decretiren.

Ein-

Einbracht den 9. Nov. 1730.
von Herr Wünckern.

Beklagter

Findet in Klägers Herrn Mandatarii seinen fernerweitigen Einbringen zur Zeit noch nicht removiret, was er ratione non adimpleti Contractus aus der erläuterten Proceß-Ordnung und zwar aus deren Anhang §. 4. wider Klägern angeführet. Denn obgleich Beklagter die geklagte Schuld durch die beschehene Recognition des inducirten Hand-Briefes in soweit eingeräumet und zugestanden, so folget doch hieraus noch nicht, daß er mit seiner opponirten Exceptione non adimpleti Contractus Klägers Meynung nach in die Reconuention zu verweisen. Wendet gleich Kläger ferner ein, daß dessen Forderung wider Beklagten liquid, hingegen Beklagtens seine illiquid, so muß eben deßwegen vermöge angezogener Proceß-Ordnung von Seiten Klägers der Processus executivus wider Beklagten so lange ausgesetzet bleiben, bis die von Beklagten wider Klägern opponirte Exception zuförderst erörtert worden, da hingegen auf Klägers seine gemachte Erläuterung über den nur angezogenen locum aus der erläuterten Proceß-Ordnung um deßwillen nicht zu reflectiren, weil solche generaliter von der quaestionirten Exception zu reden scheinet, und folglich auf den Kläger alleine nicht zu restringiren. Es hoffet dannenhero Beklagter, es werde künfftighin bey Abfassung des Abschiedes auf den von ihn allegirten Locum aus der erläuterten Proceß-Ordnung hochgeneigt gesehen werden.

Concludendo.

Ref. den 11. Nov. 1730.
Detur Decretum.

Citatio ad aud. Decret.

Demnach in Sachen Christoph Matthäi Klägers an einem, Johann Martin Burghardtens Beklagten andern Theils im Abschied abgefasset und zu dessen Publication der nächstkünfftig G. G. zum Termino praefigiret und anberaumet ist; Als werden von dem Herrn Rectore Magnifico der löblichen Universität Leipzig und denen zugeordneten Assessorn die Partheyen beyderseits hiermit citiret, und geladen, daß ernannten Tages früh um 10. Uhr in loco Concilii ermeldter Universität sie gebührend erscheinen und der Publication obangeregten Abschiedes gegen Erlegung desselben und anderer hierbey specificirten Gerichts-Gebühren gewarten sollen. Wornach ꝛc. Sign. Leipzig, den 25. Nov. 1730.

Christoph Ernst Sicul,
Acad. Regist. iur.

Relat. Nunc.

Johann Christian Richter Fam. Acad. iur. berichtet, daß er die eine Citation Herrn Adv. Richtern und die andere Herr Burghardten beyden ad manus insinuiret habe, Abends um 5. Uhr den 25. Nov. 1730.

Christoph Ernst Sicul,
Acad. Registr. iur.

Liquid. Expens. Iud.

No. 1. Kläger.

Thlr.	Gr.	Pf.	
-	1	-	pro Reg. Angeb. fol. 5.
-	5	-	pro Copia fol. 6-9.
-	4	-	pro vidimus.
1	-	-	pro Pfleg. der Güte fol. 10.
-	2	-	pro rechtl. Einbr. fol. 11.
-	6	-	pro dito fol. 16.
-	6	-	pro dito fol. 23. seqq.
-	3	-	pro Inrot. Act.
-	3	-	pro Cit. ad aud. decr.
-	2	-	pro rechtl. Angeb. u. pro Reg. Rel.
-	1	-	pro Reg. Angeb.
-	4	-	pro publ.
-	2	-	pro Cop. Dec.
-	2	-	pro Liquid.
3. Thlr. 17. Gr.	-		
-	4	-	pro Stempel-Papier.
-	13	-	pro Decr.
-	2	-	pro Reg.
2. Thlr. 12. Gr.	-		

No. 2. Beklagter.

Thlr.	Gr.	Pf.	
-	1	-	pro Reg. Angeb.
1	-	-	pro Pfleg. der Güte fol. 10.
-	6	-	pro rechtl. Einbr. fol. 11 b. sequ.
-	5	-	pro dito fol. 20. seqq.
-	4	-	pro dito fol. 27.
-	3	-	pro Inrot. Act.
-	3	-	pro Cit. ad aud. Decr.
-	2	-	pro rechtliche Angeb. und pro Reg. Rel.
-	1	-	pro Reg. Angeb. in Ter. Publ.
-	4	-	pro Publ.
-	2	-	pro Copia Decr.
-	2	-	pro Liquid.
2. Thlr. 2. Gr.	-		
-	2	-	pro Stempel-Papier.
-	13	-	pro Decr.
-	2	-	pro Reg.
3. Thlr. 2. Gr.	-		

Bezahlet mit 3. Thlr.
d. 28. Nouembr. 1730.

Christoph Ernst Sicul,
In

In Term. Publicat.

Den 29. Nov. 1730.

Gab sich an:
Herr Adu. Johann Gottlieb Richter,
m. n. Herr Christoph Matthäi,
Christoph Ernst Sicul, Acad. Regist. iur.

Abschied.

In Sachen Anwalden Christoph Matthäi Klägers an einem, Johann Martin Burghardt Beklagten andern Theils geben Wir Rector und Assessores der Universität Leipzig diesen Bescheid:

Dieweil Beklagter den producirten Brief sub A. recognoscirt, und daß er Klägern 32. Thlr. vor Buchdrucker-Lohn schuldig sey, gestanden, so ist er ihm solche, in Ansehung, daß die opponirten Exceptiones zum Theil unerheblich, zum Theil auch derselbe solche besonders auszuführen sich vorbehalten, bey Vermeidung der Hülffe zu bezahlen, sowol die auf diesen Proceß verwendete Unkosten nach vorhergehender Liquidation und erfolgter Unserer Ermäßigung zu erstatten schuldig.

Publicirt in termino den 28. Nov. 1730. Mittags um 12. Uhr.

Christoph Ernst Sicul,
Acad. Registr. iur.

CAPVT III.

Vom Arrest und Kummer-Klagen, auch was dabey zu obseruiren.

SVMMARIA.

Was ein Arrest oder Kummer sey.
Wenn Arresta zu geschehen pflegen.
Kummer seynd verdrießlich, und kan der, so succumbiret actione iniuriarum belanget werden.
Arresta seynd verbothen, wann einer immobilia possidiret.
Wider wen sie statt haben.
Aus zweyerley Ursachen, wird ein Arrest angeleget.
Ab Executione soll kein Proceß angefangen werden.
Wann Arresta zu verstatten.
Wann ein Arrest gebührlich prosequiret werden soll.
Requisita ad impetrandum Arrestum.
Die Schuld muß zum wenigsten summariter bescheiniget werden.
Arresta seynd, aus beweglichen Ursachen, zu denegiren.
Der Arrest zu eines Schuldners Verlassenschafft ist admittirlich.
Todte Leichnam, und die in Todes-Nöthen liegen, können nicht arrestiret werden.
Durch den Arrest wird ein ius reale et pignus praetorium erlanget.
Arresta müssen Arrestaten verkündiget werden, sonsten ist der Arrest unkräfftig.
Dann ein jeder Beklagter ist mit seinen Exceptionibus zu hören.
Auf gnugsamen Vorstand ist der Arrest zu relaxiren.
Kläger muß Beklagten in seine Gerichte folgen.
Ursachen, derowegen ein Arrest relaxiret wird.
Arresta erstrecken sich auf keine veralienirte Güter.
Auch die, so ausserhalb des Richters Iurisdiction seynd.
Sächsische Constitution von Arresten.
Wo die Arreste gesuchet werden sollen.
Wie weit der Arrest in Lehn-Güthern gelte.
Wann der Arrest alle des Schuldners Güther begreiffe.
Wer eines andern wegen Arrest suchen könne.
Ob und wie weit ein angelegter Arrest andern Gläubigern praeiudicire.
Von Cession des durch Arrest erlangten Rechtens.
Wie weit in Concursibus Creditorum Arrest und Kummer zu verstatten.
Wie es mit denen Citationibus zu halten.
II. Von denen Repressalien und deren Beschaffenheit.
Repressalia seynd in genere verboten.
Exempla, daß solche practiciret.
Ob sich einer selbst darzu verobligiren könne.
Requisita zu Erhebung eines persönlichen Arrests.
III. Von Sequestrationen, und deren Unterscheid.
Ob zu denen Sequestrationen zu rathen.
Durch Caution kan man sich davon liberiren.
Wann die Sequestration ex officio anzuordnen.
Wie weit, und in welchen Personen die Kummer, sonderlich in denen Jahr-Märckten zu gestatten.
Ob dergleichen Pactum in Mann- und Weibes-Personen beständig.
De Exceptionibus contra Arrestum.
Von Arrest-Proceß.
Ob wegen beständiger Schuld nach prosequirtem Arrest, ein ordentlicher Proceß verführet werden müsse.
Requisita zu einer Arrest- oder Kummer-Klage.

Ein Arrest oder Kummer ist ein Gebot auf eine Person, oder Verbot auf ein Guth geleget, so durch den Richter (darunter die Personen betroffen, und das Guth gelegen, nicht zu weichen, oder das Guth zu veräusern) vollstrecket wird. Ingleichen, das Geld, so in deposito lieget, oder einer dem andern schuldig, niemands, bis klagendes Theil darvon, oder sonsten in andere Wege contentiret, oder die Sache erörtert, abfolgen zu lassen.

Andr. Gail. *in tract. de Arrest. Imper. c. 1. et n. 1. seqq.* Matth. Coler. *de Process. Exec. p. 1. c. 7.* Berlich. *p. 1. concl. 65.* D. Carpzou. *P. Iud. Tit. 21. art. 1. n. 1. et seqq.*

Solche Arrest und Kummer geschehen gemeiniglich ausser- auch zu Zeiten innerhalb Rechtens,

wann nemlichen sich geschwinde Fälle begeben. Dann, wo sonsten die Partheyen gegen einander in Rechten stehen, wird kein Arrest oder Sequestration ohne hochdringende Noth verstattet,

l. de vnoquoque ff. de re iud. Text. in c. 2. X. de sequestr. possess. et fruct. Gail. *dict. tract. cap. 1. n. 7. 8. etc.*

Alldieweil die Kummer (als welche einem den Gebrauch des Seinen, so billig nicht seyn soll, verhindern, dahero, in casum succumbentiae, der Arrestant actione iniuriarum belanget werden kan,

Berlich. *part. 1. concl. 64. n. 7.*

verdrießlich, und man so auf die geleistete Caution pro reconuentione et expensis siehet.

Und ist sonderlich in Rechten versehen, daß derjenige, so immobilia possidiret, sattsam zu bezahlen hat, und cautionem sufficientem de iudicio sisti et iudicatam solui, praestiren kan, weder an seiner Person, noch an seinem Leibe, nicht solle arrestiret, noch seine Güther sequestriret werden.

text. §. retinendae Inst. de interdict. Reichs-Abschied *anno 1570.* zu Speyer aufgerichtet. Gail. *cap. 6. n. 3.* Berlich. *part. 1. concl. 74. n. 51.*

Sondern vielmehr bey seiner rechtmäßigen apprehendirten Possession, bis zum rechtlichen Austrag, manuteniret, geschützet und gehandhabet, und derselben de facto gantz nicht destituiret und entsetzet werden, in Betrachtung, daß der Arrest kein iuris remedium. Und darum, wie auch die Sequestration (es geschehe denn cum partium consensu, oder es hätte sich derjenige, der angehalten werden will, zu solchem Arrest ausdrücklich verschrieben, welches denen Contrahenten unverboten,

Text. in l. 1. et l. iuris gentium §. praetor ait. ff. de pact. Gail. *de Arrest. cap. 10. et 11.*

allein contra prodigos nil habentes, cautionem non praestantes, vagabundos et fuga suspectos zu gebrauchen.

Sonderlich ist in denen Sächsischen Rechten Weichb. art. 27. klar verordnet: Wird ein Mann um Schulden beklaget, die er selbst bekennet, und hat Erbe binnen den Weichbild, das besser ist, denn die Schuld, mag er sich wol damit ausbürgen, bis zum nechsten Tage-Ding; Hat er aber kein eigen nicht, so muß er Bürgen setzen; Hat er derer auch nicht, man antwortet ihn jenem bey der Hand.

Weichb. *art. 27. et 40. in text. et gloss. Item art. 66.* Kümmern mag man keinen, der in Gottesdienst über Land zeucht, ꝛc.

Dieses wird nun in Chur-Fürstl. Sächsischer Proceß-Ordnung deutlicher erkläret und sonderlich darbey vermeldet, daß in Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Landen der Arrest fürnemlich um zweyerley Ursach willen gesuchet, angelanget und aufgenommen zu werden pflege.

I. Wann man eine Person oder Stück Guthes, es sey beweglich oder unbeweglich, um allerhand Vorsorge willen, gerichtlichen anhalten und sequestriren lässet.

II. Zu dem Ende, daß einer dadurch ein dinglich Recht und prioritat in seines Schuldners Güthern, für andern desselbigen Gläubigern, erlange.

Im ersten Fall, werden dieselben Arreste, wie zu Recht insgemein (weil solche eine Art der Execution) also auch von höchstgedachter Ihro Chur-Fürstl. Durchl. ausdrücklich verboten, und dargegen Inhalts Käyserl. Rechte verordnet.

l. vn. C. de prohibit. pec. sequest. c. 1. vt lite pendente. Et. *c. 1. de sequestr. possess. et fruct.* Berlich. *part. 1. concl. 74. n. 3. et 4.* Mynsing. *cent. 5. obs. 35.*

Daß keiner seine Sach, Anspruch oder Forderung ab Executione anfangen, noch einen andern an Leib und Guth kümmern und mit Arrest beschlagen, sondern da er ihn zu sprechen, solches mit ordentlichem Recht thun soll. Es wäre dann

1. Einer, der nicht gnugsam besessen, flüchtig,
2. Oder derenthalben, aus erheblichen Ursachen, verdächtig.
3. Oder wolte aus diesem Lande in ein fremde Gerichte ziehen, und liesse nicht so viel an liegenden Gründen, oder andern gewissen Güthern hinter ihm, daß sich der Kläger daran zu erholen.
4. Oder wenn ein Ausländischer im Chur-Fürstenthum nicht Besessener, mit denen Einheimischen contrahiret, und allhier zu bezahlen sich verpflichtet, auch ob er bey Handwercks-Leuten etwas machen lassen, und nicht bezahlet hätte.
5. Oder wenn sonst ein Fremder einem Unterthanen was schuldig wäre, und ihme an dem Ort, da der Ausländische beklaget und besessen, auf gebührliches Ansuchen, das Recht nicht gestattet, noch verholffen werden wolte.
6. Oder, wenn vermuthlich, daß etwas von denen Innehabern dilapidiret, und dermassen verrückt und entwandt werden möchte, daß man sich dessen hernacher so bald nicht wieder zu erholen.
7. Deßgleichen wann ein Gast die schuldige Zehrung: Und
8. Ein Zinsmann, der hinweg ziehen will, den, von einem Hause, Hof, Acker, oder Wiesen, oder anderm, versessenen Zins nicht entrichten wolte, alsdann werden die Arrest, so lange nachgelassen, bis Beklagter des Klägers Zuspruche halber, gnugsame Caution und Versicherung gemachet, wann solches geschehen, sollen sie von Stund an relaxiret werden.

Hierbey ist zu mercken, daß wenn gleich der Arrest rechtmäßig verstattet worden, der Schuldner dennoch nicht so gleich zur Bezahlung angehalten wird, sondern es muß dennoch der, so den Arrest gesuchet, seine Foderung entweder per processum executiuum, wann er klare Brief und Siegel hat, oder per processum ordinarium ausführen, gestalt die Anlegung des Arrests nur darum geschicht, daß Creditor gesichert wird, daß er nach erfolgten Urthel das Seinige gewiß bekommen könne.

Im andern Fall und wenn die Anlegung des Arrests deßwegen gesuchet wird, daß man dadurch ein dinglich Recht an des Schuldners Güthern, und eine prioritat vor andern Gläubigern erlangen will, ist nach angeregter Sächsisch. Proceß-Ordnung und Conf. Elect. 29. P. 1. nebst dem Torgauischen Ausschreiben ein besonderer

Pro-

Proceß eingeführet. Ob nun wol derselbe, was die Chur-Sächsische Lande anbetrifft, in der erläuterten Proceß-Ordnung ad tit. 51. gäntzlich aufgehoben, und dagegen verordnet ist, daß dem Gläubiger frey stehen soll, wenn der Schuldner in Abfall der Nahrung geräth, sich bey dessen Obrigkeit zu melden, und daß denselben durch eine gerichtliche Auflage alle fernere alienation und Verpfändung seines Vermögens untersaget werde, behörig anzusuchen, da denn, was darwider von debitore de facto vorgenommen, vor null und nichtig geachtet werden soll: so hat man doch, weil solcher in denen benachbarten Landen annoch in Gebrauch, dieses Capitel nebst der darinnen vorgetragenen Lehre wohlbedächtig beybehalten, auch weil die Erläuterung des Arrest-Processes aus denen Chur-Sächs. oben angeführten Gesetzen herzuhohlen ist, sich darauf remittiren wollen und müssen.

Es disponiret also angeregte Proceß-Ordnung daran folgender gestalt:

Weil mit dem Kümmern und Arrestiren offtmals viel Mißbräuche, Unrichtigkeit und Ungelegenheit in denen Gerichten fürlieffen: Daß ein jeder, der hinführo um Verstattung eines Arrests Ansuchen thun wird, denselben nachmals nicht von Zeit der Ansuchung, sondern der Erlangung anzurechnen, von 14. zu 14. Tagen, und also innerhalb und mit Ablauffung 4. Wochen, gebührlichen prosequiren, und Folge thun, auch zugleich mit der letzten Renouation, die Kummer-Klage, samt ausdrücklicher Angebung seiner Schulden, daß man daraus eigentlich zu befinden und zu vernehmen habe, wie Arrestant dieselbe zu erweisen und darzuthun vermeynet, übergeben, auch zugleich um Citation und Ladung an den Schuldner bitten soll, widrigen Falls ist der Arrest, wenn er gleich mehr als dreymal verneuert, nichtig. Berlich. *p. 1. concl. 74. n. 129.*

Jedoch ist besonders darbey wohl zu mercken, daß vermöge kurtz berührten Torgauischen Ausschreibens sub tit. von Arresten ꝛc. kein Arrest verstattet werden soll: Es habe dann, der ihn suchet, (weil offtmals wohlhabende Leute durch solches arrestiren in Verdacht und Unglauben, Schimpff und Spott gesetzet werden) vor allen Dingen

I. Seine Schuldforderung durch Urkunden, oder andern glaublichen Schein, und dann auch darneben:

II. Daß sein Schuldner mit vielen Schulden behafftet, und

III. Derselbe in Abfall seines Vermögens gerathen, beglaubiget und bescheiniget.

Dieweil es aber denen Gläubigern ziemlich schwer wird, derer Schuldner Unvermögen alsobald sattsam zu bescheinigen, so sollen hinführo dergleichen Arresta, vermöge der N. Erörterung *Tit.* von Justitz-Sachen §. hierüber ist ꝛc. wofern die Schuld richtig und durch Brief und Siegel bey Anlegung dererselben beygebracht, wenn auch gleich der Creditor den Abfall der Nahrung bey dem Debitore nicht so gar exacte oder genau, gleichwol etlicher massen bescheinigen kan, registriret werden. Würden sich nun mehr Arrestanten finden, so soll der, auf diese masse registrirte Arrest, denen nachfolgenden Arrestanten vorgehen, und vor den ersten, wie auch wegen dessen Verneuerung und Übergebung der Kummer-Klage a Tempore Registraturae gehalten werden. Würde sich aber hernach befinden, daß einer, vermessener Weise, nur seinen Nechsten zu schimpffen, Arrest gesuchet, so kan derselbe willkührlich und ernstlich bestraffet werden.

Matth. Col. *de proceff. Execut. part. 3. c. 1. n. 32.* Gail. *de Arrest. cap. 1. num. 11. et cap. 11. n. 30.* D. Carpz. *d. l. art. 1. §. 4. n. 18. et seqq.*

Und im Fall ein Arrestant in continenti zu seinen Originalien nicht gelangen könte, wie es manchmal in Eyl zugehet, die brieflichen Urkunden aber über Land bey denen andern Interessenten, beym Advocaten oder sonsten in Verwahrung gegeben; So muß er doch seine Forderung auf andere Maaß summariter probiren und darthun, daß der Richter gewiß erachten kan, daß es sich dem Vorgeben gemäß verhalte. Sonst hätte sich das Part. selbst, in concursu Creditorum, darmit keiner Priorität zu erfreuen.

Zas. *in parat. ff. qui satisdar. cogan. l. si fideiussor. vbi Dd. ff. eod.* Berlich. *part. 1. concl. 69. n. 8. 9.*

Geschicht es aber durch beglaubte Nachrichtung, so ist es eben so viel, als wenn die Originalia selbst vorhanden gewesen. Welches die Richter, Gerichts-Schreiber, Notarii und alle andere Gerichts-Verwandte,) damit sie selbsten nicht in Ungelegenheit kommen, noch anders darein führen,) wohl in acht nehmen müssen. Der Ursach sind ehedem aus Chur-Fürstl. Sächsischer Cantzeley, auf beschehenes Ansuchen um Verstattung Arrests, offtermals solche Signaturen ertheilet worden. Wenn Supplicant die hierinnen geklagte Schuld durch richtige Originalia oder sonsten gebührlichen bescheiniget, so will man sich des gesuchten Arrests halben, mit Bescheide gebührlich zu bezeigen wissen, ꝛc.

Es können auch die Arresta, nach Gelegenheit der Sachen, wohl gar abgeschlagen werden, immassen sie denn nicht allemal Bestand im Rechten haben, wie folgendes Urthel der löblichen Juristen-Facultät zu Leipzig ein Exempel vorstellet.

Informatio ad requisit. G. K. mense Dec. Anno 1621.

Dennoch aber und dieweil Kummer und Arrest, ausserhalb gewissen Fällen verboten, und vor gemeine Art oder Weise, Unterpfand oder Hypotheck, ohne Einwilligung des Schuldeners, zu erlangen nicht zu achten, auch euch den zugesagten Vorkauff an euch zu bringen, ordentliche Mittel derer Rechte zustehen, und ihr eures Schuldners Unvermögen oder Abfall desselben Nahrung, und das ihr euch eines concursus creditorum zu befahren habt, weder angezeiget noch bescheiniget: So hat auch, nach Gelegenheit,

dißfalls, wegen angezogenen euch bewilligten Vorkauffs des Hauses, kein Arrest statt: Es ist euch aber gleichwol, bey ordentlicher Obrigkeit, auf vorgehende gebührliche Bescheinigung, daß euch oben gedachter Vorkauff von erwehnten euern Schuldenern beständig verheissen, und versprochen, und daran Einhalt gethan worden, um gerichtliche Einweisung oder Immission anzusuchen, unbenommen, V. R. W.

Wenn aber ein Schuldiger verstirbet und Vermuthung vorhanden, daß sich ein concursus creditorum ereignen möchte, wird nicht unbillig zugelassen, daß einer, zu Erlangung schleuniger Bezahlung, zu dessen Verlassenschafft, „aber „nicht zum todten Leichnam, wie viel gemeine „Leute in denen irrigen Gedancken seynd, sintemal es zu Recht nicht statt hat, sondern mit „Verlust der Schuld, oder sonst in andere Wege gestraffet wird,

S. Landr. *art. 22. lib. 7. Nouell. in gloss. const. 60. vt defuncti seu funer. eorum non iniur. a credit. etc.* Gail. *de arrest. cap. 11. n. 28. 29.*

auch nicht zur Person, so in Todes-Nöthen liegt.

in l. vltim. C. de sepulch. viol. Franc. Pfeil *cons.* 179.

Ja wann auch gleich die Schuld noch nicht fällig, aber doch periculum in mora wäre, wie die Juristen-Facultät zu Leipzig Anno 1615. pronunciiret, einen Arrest und Kummer anlegen möge:

D. Carpz. *d. l. n. 37. et seq q.*

Also auch, da der Schuldner, wie vorhin erwehnet, auf flüchtigen Fuß, und der Gläubiger in andere wege nicht bezahlet werden können: Oder der Schuldner wäre nicht seßhafftig; Oder er hätte sich darzu aus eigenem Willen verschrieben; Oder wäre nicht soluendo: Alsdann hat es gleiche Gelegenheit, daß der Arrest nicht unbillig verstattet wird.

Dann durch denselben erlanget man ein ius reale und pignus praetorium in vim tacitae hypothecae.

Wesenb. *paratit. ff. de priuileg erudit. num. 9.* Coler. *de Process. Execut. p. 1. c. 2. num. 191. et seqq.* Proceß-Ordn. *tit. 48.*

Daß man vor allen nachfolgenden Gläubigern, ob sie gleich ausdrückliche Gerichtliche Verpfändung überkommen, bezahlet werden muß. So gehet auch der Arrest allen Chirographariis (ob sie gleich vorhero Handschrifften bekommen) vor, und hat ein jeder auf dergleichen Fall mit Fleiß zu vigiliren, sintemal ihme sodann die bekannte Rechts-Regul, daß wer am ersten kömmt, der gelanget zum ersten zur Bezahlung, zu statten kömmt, wie unten bey der Designation ausführlichen tractiret wird.

„Es sollen und müssen aber alle und jede Arreste den Arrestanten, oder auch desselben nachgelassenen Erben, oder wer sonsten das arrestirte „Gut vertritt, zu dessen Verantwortung, alsobald denunciiret, angemeldet und verkündiget „werden.

l. de quocunque 47. ff. de re iudic. Matth. Col. *de Process. Execut. part. 3. cap. 11. n. 56. et seqq.* Berlich. *decis. 105. n. 6. 7.*

In sonderlicher Erwegung, daß die Citatio den Beklagten nicht verletzet, auch dem Kläger nichts vorträget, oder schädlich ist, sondern einem jeden allein zur Beförderung seines Rechtens gereichet, sonst ist der Arrest und Kummer krafftloß, und wird nur vor einen heimlichen Kummer gehalten.

Landr. *lib. 1. art. 70.* Henning. Goeden. *in proceß. part. 2. rubr. 40. n. 4.* Hieron. Treutl. *vol. 1. c. 25. numer. 19. et seqq.* Proceß-Ordn. *Elect. Sax. tit. 51. §.* Wie er nun ꝛc.

So bringets Arrestanten mehr Nutz und Frommen als Schaden und Nachtheil; Denn was der Schuldner, nach beschehener denunciation veräusert, daran kan sich der Arrestant, Krafft seines dinglichen erlangten Rechts, halten.

Proceß-Ordn. *tit 51. §.* Wann auch ein Kummer ꝛc.

Ja es muß solche vorgeschriebene forma und statut ad vnguem obseruiret werden.

Alex. *cons. 44. incip. super praemisso. n. 16. ibi: semper forma. lib. 1*

Damit der Beklagte Arrestant darüber gehöret, und er seine Exceptiones, da er einige hätte, darwider einwenden möge, ob der Arrest in continenti wieder zu relaxiren, oder aber prosequiren zu lassen.

Schurff. *cons. 15. n. 9. cent. 5.* Coler. *de Process. execut. p. 3. c. 8. n. 31. et seqq.* Hieron. Treutl. *d. cons. 25. vol. 1. num. 24. 25.*

Nicht weniger muß der Arrest, wann er beständig seyn soll, mit Beweisung und andern Solennitäten verführet werden, will Arrestant anders nicht gewarten, daß ein widriger Sententz erfolget, immassen folgendes Urthel anzeiget.

Sentent. Lipsienſ.

V. F. D. Z. Auf Läuterungs-Schrifft und fernere Gesetze, Hansen N. vor sich und in Vollmacht seiner Tochter, Frauen Annen, Klägern an einem, und Kriegischen Vormunden M. L. sel. hinterlassenen Wittwen, Beklagten an andern Theile belangende, so ihr uns, zusamt denen vorigen Acten zugeschicket, und euch des Rechten darüber zu belernen gebeten habt, sprechen wir Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig vor Recht: Weil nicht zu befinden, daß Kläger die brieflichen Urkunden oder deren Copeyen zu denen Acten innerhalb gebührender Frist, einbracht, so hat er sich an seinem zuerkannten Beweiß versäumet, und wird nunmehr der Arrest billig relaxiret, und Beklagter Pflege-Frauen die arrestirten Gelder gefolget. V. R. W.

„Wenn aber von Beklagten, Arrestaten, der „Bezahlung halber, gnugsamer Vorstand bestellet wird, ist der Richter schuldig (ob gleich das Part nicht darein consentiret) den Arrest zu relaxiren und zu eröffnen; Jedoch, daß dem Arrestanten seine durch den Arrest erlangte priorität in der bestellten Caution, und da dieser nicht zureichen solte, in denen übrigen Güthern des Schuldners bleibe. Proceß-Ordn. *Tit. 51.* Immassen

massen denn versehenen Rechtens, daß jederzeit der Kläger dem Beklagten (wo derselbe an einem Ort angesessen und begüthert, auch allda an dem Ort, da er angetroffen worden, und arrestiret werden will, nicht contrahiret noch sich obgemeldete Umstände erwiesen,) in seine Gerichte nachgewiesen werden soll, per vulgatam regulam: Quippe cum actor sequi teneatur forum rei:

c. si clericus 5. extr. de foro compet.

Die puncta und motiuen aber ingesamt, darum ein Arrest fället, relaxiret und aufgethan, und der Verarrestirte in vorigen Stand gesetzet wird, welche von denen Rechts-Gelehrten und in constitutionibus erzählet worden,

Text. in l. fin. de ordin. cognit. Gail. *lib. 1. obs. 44. n. 9. et obs. 26. n. 23.* Item *de Arrestis cap. 1. n. 12. cap. 2. n. 7. et cap. 3. n. 4.* Matth. Coler. *de Proceff. Execut. p. 3. cap. 7.* Hieron. Treutl. *vol. 1. conf. 25. n. 4. et conf. 34. n. 3.*

seynd diese folgende fünffe, und diejenigen so solchem mehr anhängig seyn.

I. Wenn die Prosecution von Klägern unterlassen.

II. Kläger zu arrestiren nicht gnugsam Ursache gehabt.

III. Oder die Sachen zwischen ihnen gütlich verglichen: und Arrestant williget in die Relaxation.

IV. Oder, der Beklaate thut gnugsame Bürgschafft, Caution oder Versicherung, de iudicio sisti, et iudicatum solui, daß sich Arrestant seiner geklagten Schuld daran vollkömmlich zu erholen.

V. Oder, die Sache wird mit Recht erörtert, Arrestant entweder bezahlet, oder Arrestat von der Klage absoluiret und entbunden.

Es kan aber gleichwol kein Arrest auf diejenigen Güther, so tempore impetrationis schon veräusert gewesen, nicht extendiret werden.

Per l. ait Praetor. §. si debitorem ff. quae in fraud. credit. Hier. Treutl. *conf. 25. vol 1. n. 1.* Proceß-Ordn. *dict. tit. 5. §.* Es soll aber solcher Arrest, &c. Allwo diese Exception weitläufftiger daclariret wird.

Also auch können diejenigen nicht darein gezogen werden, so dieselbe Zeit sich nicht unter des Richters Iurisdiction befunden, noch von Arrestanten namhafft gemachet worden; Ja ob sie gleich nominiret, ein anderer aber den Arrest von ihme würcklich erlanget.

Berlich. *part. 1. concl. 74. n. 504. et seq.*

Dieses alles, ingleichen wie weit der Arrest in Lehn-Güthern, oder alle des Schuldners Vermögen; Also auch in bonis futuris afficire; Wer eines andern wegen Arrest suchen könne; Wie die Arresta zu prosequiren; Ob und wie weit ein angelegter Arrest andern Gläubigern praeiudicire; Wie weit in Concursibus Creditorum Arrest und Kummer zu verstatten; Und wie es mit denen Citationibus zu halten; Auch von Cession desselbigen Rechten; weiset obberührte Proceß- und Gerichts-Ordnung sub tit. 51. wie auch N. Erörterung Tit. von Iustit. Sachen §. Hierüber ist §. und demnach zum zehenden, ausführlicher und nach der Länge; Derohalben dieselbe wegen derer übrigen Puncten allhier excerpiret:

Extract
Der Proceß-Ordn. Tit. 51.
Vom Arrest und Kummer.

Sonderlich aber, wenn auf Lehn-Güther Kummer gesuchet wird, und es wäre der Richter, unter den sie gehörten, nicht zugleich Lehn-Herr, soll der Arrest weiter nicht, denn auf die Früchte und Abnützung verstattet, wäre er aber auch Lehn-Herr, es hiermit gleicher Gestalt gehalten werden, wie oben bey der Hülffe in die Lehn-Güther vermeldet worden.

Wenn aber in unserer Cantzeley, auf des Gläubigers Ansuchen, von unserntwegen Arrest in gemein auf alle des Schuldners Güther angenommen wird, soll sich derselbe nicht allein auf die, so ohne Mittel unter uns gelegen, sondern auch auf all sein Vermögen, so in unsern Landen anzutreffen, es sey Lehn, oder Erbe, wie auch auf bona futura, und was der Schuldener noch acquiriren und erlangen möchte, doch ausserhalb deren in unsern 3. Stifften, Meissen, Merseburg und Naumburg, (weil wir dieselben mit sonderbahren Regierungen versehen) gelegenen Güther, erstrecken, und gleichwol denen Unter-Gerichten, darinnen der Arrestatus possessionirt, ein solches, um Nachrichtung willen, und damit andere Creditores mit Verpfändungen oder sonsten aus Unwissenheit, nicht benachtheiliget, notificiret werden. Man soll aber gleichwol wider diejenigen, so ohne Mittel unter uns nicht gesessen, noch Güther liegen haben, solche Arresta nicht leichtlichen gestatten, sondern den Arrestanten an des Schuldners ordentlich Gericht, als da man von desselben Gelegenheit die beste Nachrichtung hat, weissen, mann hätte denn dessen erhebliche und andere bewegende Ursachen, als: Wenn des Schuldners Vermögen an viel unterschiedenen Orten unserer Lande zustreuet wäre, oder, er hätte auch etliche Güther, so ohne Mittel unter uns gehörten, und dergleichen, welches wir zu unserer Räthe Ermessung stellen thun.

Von eines andern wegen Arrest zu suchen, soll niemand zugelassen werden, es sey denn, daß er gnugsam Mandat des Arrests fürzulegen habe, oder daß es eine solche coniuncta und verwandte Person sey, die, wie oben bey denen Anwälden erzehlet, auch ohne Mandat, mit der Caution de rato zuläßlichen, und dieselbe alsobald würcklich bestallete; Da aber ihrer zweene oder mehr, zugleich für eine Summa Bürgen, oder sonsten Correi debendi werden, soll dasselbe auch denen andern

dern seiner Mit-Bürgen und Correis, wenn sie es hernacher genehm haben, mit zu statten kommen, und also auch gehalten werden, wenn unter denen Gesellschafften einer alleine, gemeiner Handels-Schuld halben, Arrest anlegte.

Es soll aber dieses, was etwa ein Gläubiger, seiner geklagten Schuld-Post halben, wider den Schuldner ausführet, denen andern Gläubigern, so hierzu nicht fürgeladen, noch darauf gehöret worden, ausserhalb der erlangten Priorität, nicht zu Nachtheil gereichen, sondern da sie der libellirten und zuerkannten Summen halben etwas zu fechten, sollen sie damit gehöret werden, auch der Gläubiger dieselbe, ungeachtet, was er wider den Schuldner erhalten, ferner auszuführen schuldig seyn.

Darum wann man vermercket, daß ihrer mehr dann einer arrestirt, oder ihre Schuld-Forderung sonsten gerichtlich angeben, sollen sie in einem Proceß zusammen gefaßt werden, damit einer auf des andern Fürbringen verfahren, und man deren Sachen desto eher abhelffen möge.

Dieweil auch aus dem, daß diejenigen, so durch angelegte Arreste eine Priorität erlanget, dasselbe Recht folgends andern cediren und abtreten, grosse Unrichtigkeit zu erfolgen pfleget; So wollen wir, daß hinführo dergleichen cessiones, wofern einer dadurch für andern, des cedenten Gläubigern, ein Recht erlangen will, allewege mit Consens und Nachlassung derer Gerichte, vor welchen der Arrest angelegt, und darunter die Güther gelegen, geschehen solle, welches wir auch coniunctim also in denen Fällen erfordern, da bey unserer Cantzeley in genere auf alle bona gekümmert, derselben aber etzliche, und sonderlich diejenigen, darauf das Ius cessum hafften soll, in eines andern Unter-Richters unmittelbaren Iurisdiction zu befinden.

Extract aus der N. Erörterung Tit. von Justitien-Sachen.

§. Und demnach zum Zehenden ꝛc.

Als setzen, ordnen und wollen wir hiermit, wenn hinführo ein Concursus Creditorum sich ereignet, daß, so die Gläubigere, deren Domicilium dem Richter bekannt, gewöhnlicher Weise ad Liquidandum citiret, im Fall sie aussen bleiben, das andere mal sub poena praeclusi, und hierauf, nach erfolgten ferneren ungehorsamen Aussenbleiben, realiter excludiret, über dieses zugleich bald anfangs eine Edictal-Citation, im Fall noch mehr Creditores, die von dem angehenden Concurs keine Wissenschafft hätten, vorhanden, in dreyen Städten des engern und weitern Ausschusses, wenn der Concursus in Ritter-Güthern sich ereignet, in Erb- und Bauer-Güthern aber, an dreyen Orten unterschiedlicher Iurisdiction angeschlagen, und dieselben sub poena praeclusi vorgeladen, ihn hierzu drey Sächs. Frist von Zeit beschehenes Anschlags anzurechnen, verstattet, hernacher aber ferner kein Arrest, noch etwas anders in der Haupt-Sache, bey unsern Regierungen oder andern Gerichten angenommen werden soll.

Und so viel vom ersten Punct.

Repressalia seynd Aufhaltungs- und Behaffts-Briefe, fürnemlich gegen die Ausländer, bey denen oder deren Obrigkeit man keine Hülffe haben oder erlangen kan, angesehen: Derohalben auch die hohen Obrigkeiten sie allein anzuordnen und zu gebrauchen haben:

Diese seynd im H. Röm. Reich ausdrücklich verboten, und werden derowegen auch selten zugelassen, dann es schwere Rechtfertigungen, sonderlich unter grossen Häuptern, Krieg und Blutvergiessen verursachet.

Reichs-Abschied *sub Maximil. II. Spirae Anno 1570.* Wenn auch die *Arresta* wie die *Repressalien etc.* Gail. *in tract. de Arrest. Imper. c. 9.* Matth. Coler. *tract. Proceff. Exec. Part. 1. c. 10. n. 204. 205. p. 2. cap. 1. n. 14.* D. Carpz. *p. 4. c. 16. Def. 4. n. 4.*

So seynd sie auch in der Erb-Vereinigung zwischen der Cron Böhmen, und dem Chur- und Fürstl. Hause zu Sachsen, ꝛc. am 24. October Anno 1588. aufgerichtet, gäntzlich aufgehoben. Jedoch können solche von demjenigen, welcher das Ius Belli et Pacis hat, wider alle die, so er zu bekriegen befugt, decerniret werden. Uber dieses geschiehet es auch zu Zeiten, man hat auch Exempla, daß solche wider Städte, etzliche Ausländische von Adel und Unadel und dergleichen gebrauchet worden. Und haben um so viel desto eher statt, so sich einer selbsten darzu verschrieben, oder denen legibus prohibitinis iudicialiter renunciiret: Nam ratione contractus quis forum sortitur.

Gail. *de Arrestis c. 11. n. 24.* Matth. Coler. *de Proc. exec. p. 1. c. 3 n. 167.* D. Carpz. *d. l. n. 3. Const. Elect. Sax. p. 1. n. 30.*

Wie dergleichen Modus in Mitternächtischen Ländern, sonderlich in Hollstein, mit denen Leistungen, davon oben gehandelt, verführet wird.

Sonderlich melden die Rechts-Lehrer, daß, wenn nach Sachsen-Recht ein Personal-Arrest oder Repressalien statt haben sollen, diese vier Requisita erfordert werden:

1. Debitum esse liquidum, daß die Schuld richtig sey.

2. Debitorem immobilia non possidere, daß der Schuldner keine unbewegliche Güther besitze.

3. De fuga esse suspectum, daß er verdächtig sey, er möchte fliehen.

4. Denegatam esse Iustitiam, daß einem von der Obrigkeit gebührliche Hülffe versaget worden, ausser deme aber ist die Carceration verboten.

Wenn sich auch einer in der Obligation zu gefänglicher Hafft obligiret hätte, muß doch solche auf Richterliche Erkänntniß geschehen.

Und

Und obwol Weibes-Personen in Ciuil-Sachen nicht incarceriret werden, können sie doch solchem Beneficio wissentlich renunciiren.

Sequestratio oder Sequestrum ist und wird genennet dasjenige, darum ihrer zweene oder mehr streitig seynd, und es derowegen bis zum Austrag hinter den Richter oder Tertium legen.

l. licet in princ. ff. depositi. Noe Mäurer *Proc. iud. p.t.* von Arresten und Kummern, ꝛc.

Solche Sequestrationen seynd fürnemlich zweyerley:

1. Conuentionalis, seu voluntaria, eine freywillige, so mit beyder Theil guten Willen geschicht; Und

2. Iudicialis, seu Necessaria, welche durch Rechtlich Erkänntniß oder von Obrigkeits-wegen geschicht.

l. 6. ff. de off. praef. l. 7. §. 1. qui satisd. cog. Ord. Cam. Imp. p. 2. tit. 21. § oder auch im berührten Fall. *l. 11. ff. de verb. signif.* Gail. *l. 1. obs. 147. n. 7. 8. 148. n. 9. It. de Arrest. c. 12. n. 1.* Mynsi. *cent. 2. obs. 11.* Berlich. *p. 1. concl. 73. n. 9.* Matth. Coler. *de proc. Execut. p. 1. c. 2. n. 130.* Berlich. *d. Part. 1. concl. 73. n. 8. et seqq.*

Oder: es wären bewegliche Güther, so mit der Zeit verdürben, und nicht zu erhalten wären. Oder: es wäre zu vermuthen, daß sie Beklagter veralieniren und heimlich verschleiffen möchte. Hat der Richter wol Macht, dieselben zu verkauffen, und das Geld gerichtlich zu deponiren und zu hinterlegen.

Panorm. *c. 2. n. 27. de sequestr. poss. l. fin. ff. de requir. rei.* Gail. *de Arrest. c. 4. n. 17. obs. l. 1. 148. n. 3. 4. seq.* Berl. *Part. 1. concl. 73. n. 28. etc.*

Und weil unter diesen dreyerley Stücken allen ein schlechter Unterschied, ist allhier keine fernere Erzehlung vonnöthen. So giebt auch Chur-F. S. *Const. 30. P. 1. et C. 21. P. 2.* klare Maß: 1. Wie weit und in welchen Personen die Kummer, sonderlich in währenden Jahrmärckten zu gestatten, 2. Ob das Pactum und Vereinigung wegen des Arrests, Hafft und Gehorsams an Mannes- und Weibes-Personen beständig, conf.

Berlich. *Part. 1. concl. 75. n 5. qu. 30. et seqq.*

Von denen Exceptionibus, so wider den Arrest, Aufhaltung und Sequestration einzuwenden, darff hier nichts erinnert werden, weil es keine andere sind, als in übrigen Processen; ohne wenn in den Formalien des Arrests verstossen worden.

Endlich den Arrest-Proceß belangend, ist solcher, nach Käyserlichen Rechten, von D. Henrico Knauftio, in seinem gerichtlichen Feuerzeug, und andern, nach der Länge beschrieben; man kan auch hierbey Ludouici Einleitung zum Ciuil-Proceß nachlesen. Nach Sächsisch. Rechten aber, wird derselbe, wie andere Sachen, nach Gelegenheit der Schuldforderung oder Zusprüche, ordentlich ausgeübet.

Wenn aber die Schuld richtig, entweder klar Brief und Siegel verhanden, oder Beklagter derselben geständig, wird darauf alsobalden die Execution angeordnet, und damit verfahren, wie unten von der Hülffe ausführlichen und mit mehrern erkläret. Und darff nicht erst der Arrest-Proceß (wie wann kein richtig liquidum vorhanden, oder der Debitor darwider solche erhebliche Exceptiones hätte, welche rechtliche Ausübung erforderten) mit Versetzen, Beschliessen, Läutern, Appelliren, ꝛc. verführet werden. Sintemal der Arrest ohne das species Executionis ist.

Gail. *de Arrest. cap. 1. n. 10.* Coler. *de Proceff. Execut. p. 3. c. 2. num. 183. et seqq.* Berlich. *Part. 1. concl. 73. n. 37.*

Sondern es ist Arrestanten viel zuträglicher und nützlicher, wenn er geschwinde zur Immission gelangen kan.

Consult. Sax. l. 1. quaest. 9. n. 741.

Damit auch endlichen etliche Formularia derer Kummer-Klagen (welche bey denen Gerichten vielfältig vorfallen, und sehr von denen Notarien verfertiget werden) hierbey seyn mögen, habe ich derer, im Fall der Nothdurfft, sich solcher, beydes für Chur-Fürstl. Regierung und Appellation, so wol auch andern Obern und Unter-Gerichten, zu gebrauchen, samt etlichen Supplicationen und Schreiben, um Verstattung des Arrests, auch wie solcher zu renouiren und die Kummer-Klage zu übergeben, hierzu gebracht, und sodann mit denen Repressal-Formulen diese Materie beschlossen.

Und kan ein jeder, beydes aus obigem Bericht, bey denen Libellen geschehen, so wol auch nachfolgenden unterschiedlichen Formularien leichtlich sehen, was einer Kummer-Klage, nach Gelegenheit derer Sachen, inseriret und einverleibet werden muß.

Kürtzlich aber seynd dieses die nothwendigen Requisita.

I. Des Richters oder Gerichts Benennung.
II. Ingleichen des Arrestaten,
III. Also auch des Arrestanten Name.
IV. Die Forderung oder Specification derer Schulden, derowegen arrestiret worden.
V. Liquidario oder Bescheinigung, womit die Schuld bestärcket wird.
VI. Causa oder die Ursach, was Klägern zu arrestiren bewogen.
VII. Das Guth, darauf der Arrest geschehen und angeleget worden.
VIII. Petitio, daß ihme Arrestant zu solcher seiner Schuld zu verhelffen bittet.
IX. Reseruatio, das ist, der Vorbehalt, den Arrest besser zu erklären, oder, da man anderer Art desto geschwinder und leichter bezahlet werden könte, davon wieder abzustehen.

CAPVT IV.

Formularia derer Supplicationen zu Anlegung eines Arrests, Renouirung und Prosequirung desselben, samt denen Kummer-Klagen.

I.

Supplicatio um Verstattung eines Arrests,

An
Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen.

Applicatio auf die oben angeführten Haupt-Puncte.

P. P.

Ew. Chur-Fürstl. Durchl. haben aus beygefügtem Auszuge zu ersehen, was vor weyland N. N. so diese verschienene Wochen jählingen Todes verblichen, in der Apothecken allhier, an Medicamentis ist zubereitet, und sonsten ihme geschicket worden, ingleichen was er uns für solche Artzeneyen noch pro resto verblieben, und keine Richtigkeit vor seinem sel. Ableben gemachet.

Wann uns denn nicht anders gebühren will, wegen unsers Mündleins, weil er, eingezogenem Bericht nach, ziemlich viel Schulden hinter sich gelassen, zu vigiliren, zumal, weil solches schon eine zeitlang angestanden; Uns auch andere vorkommen, wir aber weit zurücke gesetzet werden möchten, oder wol gar ausgehen müsten.

So gelanget hierauf an Ew. Chur-Fürstl. Durchl. unser unterthänigstes, gehorsamstes und höchstfleißiges Bitten, Ew. Chur-Fürstl. Durchl. geruhen gnädigst, uns, wegen unserer von Ew. Chur-Fürstl. Durchl. und von Deroselben höchstlöblichen Vorfahren, Christmildester und seligster Angedächtniß, priuilegirter Apothecker-Schulden, zu obbemeldtens N. N. aller und jeder zu N. und N. habenden Verlassenschafft, liegend und fahrend, oder wo sonsten etwas vorhanden, auch benennet und specificiret werden könte, einen rechtlichen Arrest in quantum de iure zu verstatten, solchen quo die et hora der gesuchet, gebührlich registriren, und uns hierob anädigsten Schein ertheilen, auch N. N. Erben dieses notificiren zu lassen, worauf wir uns erbiethen, solchen Arrest debito more et tempore zu prosequiren. Und um Ew. Chur-Fürstl. Durchl. seynd wir solches unterthänigst zu verdienen höchst geflissen, Datum etc.

Subscriptio.

II. Prima Renouatio Arresti.

Gnädigster Herr, daß Ew. Chur-Fürstl. Durchl. auf unser unterthänigstes suppliciren, wegen habender richtiger liquidirten Schulden zu N. N. oder wo es sonsten vorhanden, auch denen eingehobenen Nutzungen, und wie es sonsten Namen haben mag, unlängst den N. Junii jüngsthin Arrest und Kummer in quantum de iure angenommen, annehmen und registriren lassen, darvor erstatten wir unterthänigsten gehorsamsten Danck.

Wann dann nunmehro der ersten Renouation billig Folge geschehen muß: Als wollen wir solchen Arrest hiermit auf heutigen Tag, und zu gebührlicher Zeit, prima vice renouiret haben, unterthänigstes gehorsamstes Fleisses bittende, solche erste Verneuerung nicht allein, vti moris, alsbald zu registriren und denen Actis inseriren und beyfügen, sondern auch uns deßwegen gleichfalls Recognition ertheilen zu lassen. Hieran befördern Ew. Chur-Fürstl. Durchl. die löbl. Justitz, und um dieselbe seynd wir unterthänigst und gehorsamst zu verdienen schuldig und beflissen.

Subscriptio.

III. Alia Forma.

P. P.

Daß dieselben wegen N. Thlr. N. Gr. womit N. N. allhier mir verhafftet blieben, zu jetzt-besagten meines Debitoris sämtlichen Mobilien, aussenstehenden Schulden, Iuribus und Actionibus, am N. Sept. jüngsthin mir rechtlichen Arrest und Kummer verstattet, auch darüber Gerichtlichen Schein ertheilet, davor bin ich dienstlichen danckbar.

Nun denn, nach Anleitung Chur-Fürstl. Sächs. Constitution, mir obliegen will, besagten Arrest, binis vicibus, von 14. Tagen zu 14. Tagen gebührend zu verfolgen: als will ich solchen zum erstenmal hiermit renouiret und darneben dienstlich gebeten haben, diese Renouation auf- und anzunehmen, gebührlich zu registriren, denen Actis beyzulegen, und darüber einen Schein zu ertheilen, auch solchen angelegten Arrest, dafern es nicht allbereit geschehen, dem Arrestanten, oder dessen nachgelassenen Erben förderlichst zu notificiren.

Das bin um dieselben ich hinwiederum zu verschulden willig und geflissen. Datum.

IV. Se-

IV. Secunda Renouatio Arresti.

P. P.

Gnädigster Chur-Fürst und Herr, ꝛc. Krafft dieses will ich meinen zu N. N. zu N. seligen, gantzen Verlassenschafft an Lehen und Erben, liegende und fahrende, wegen zweyer Schadloß- und Bürgschafft-Schulden respectiue angelegten und in quantum de iure deferirten Arrest zum andern mal renouiret, auch zugleich die Kummer-Klage hierbey unterthänigst eingereichet haben. Und ist darneben mein unterthänigstes, gehorsamstes und hochfleißigstes Bitten, E. Chur-Fürstl. Durchl. geruhen gnädigst, beydes alsbald registriren, denen Actis beylegen, auch zur Prosecution, im Fall immittelst entstehender gütlicher Contentirung, zum nächst-künfftigen Appellation-Termin Martini, in forma solita, Citationes ertheilen, und denen Partheyen solche insinuiren zu lassen. Solches nun ꝛc. Datum etc.

V. Arrest- oder Kummer-Klage.

Vor dem Durchlauchtigsten ꝛc. Chur-Fürsten ꝛc. Erscheinet N. N. zu N. und bedinget ihm Anfangs zuvor alle und jede Rechts-Mittel und Wohlthaten, so denen Arrestantibus zu statten kommen mögen.

Hiernächst wider weyland N. N. zu N. hinterlassene Erben, oder wer sich zu seiner Erbschafft angeben möchte, kürtzlich sagende: wie Kläger und Arrestant, vor jetzo gedachten N. N. gegen N N. zu N. auch seligen, so sich für den von N. N. zu N. über N. Gülden Capital, in Bürgschafft eingelassen, zur Schadloß-Bürgschafft seines dritten Antheils des Capitals, Zinsen und Unkosten verpflichtet, wie zu sehen ex copia obligationis, de dato sub lit. A.

Ferner, wie gleichergestalt Kläger gegen N. N. zu N. auf N. Gülden Capital neben Zinß, Schäden und Unkosten, für den von N. zu N. als ein correus, cum renunciatione omnium beneficiorum iuris, praesertim correis competentium, verschrieben, laut der Copeylichen Obligation am Tage Johannis Anno etc. sub B. welche N. Gülden aber er der von N. allein zu sich genommen, und in N. Vormundschafft verrechnet, wie solches mit der Rechnung künfftig zu belegen.

Ob nun wol Kläger verhoffet, er solte immittelst beyder Posten von deme von N. bey seinem Leben entnommen seyn; dieweil es aber nicht geschehen, besondern er darüber verstorben, und andere seine Creditores zur Verlassenschafft Arresta suchen wollen: So hat Kläger und Arrestant, wiewol ihm ohne dessen etlichen allbereit hierinnen vorgebauet, auch nicht zur letzt bleiben mögen, besondern ist dahero, zu des viel-berührten von N. gantzen Relictis an Lehen und Erbe, liegend oder fahrend, Arrest gleichfalls anzulegen, gedrungen worden, auch denselben binis vicibus renouiret, und der Kummer-Klage sich hierbey gebrauchet.

Fordert derowegen Kläger und Arrestant von Beklagten, des von N. Erben, oder wer sich desselben Haereditát anmassen wolte, hierauf richtige Antwort, und Litis Contestation, auch Brief und Siegels Recognition.

Nach Erfolgung dessen bittet er im Rechten zu erkennen und auszusprechen: Daß der Arrest in formalibus beständig, und er Krafft derer Materialien zu denen verarrestirten Stücken ein dinglich Recht erlanget: Dahero er billig solcher beyder respectiue Schadloß- und Bürgschafften entweder würcklich entnommen, oder aber in bona arrestata effectualiter immittiret, bis so lange er seiner geklagten Schulden, an Capital, Interesse und Gerichts- auch andern Unkosten, vollständig bezahlet, oder ihm hierinne, durch gebührliche Mittel verholffen werde.

Dieses, oder was sonsten omni meliori modo ac via iuris, qua fieri possit ac debeat, zu bitten, zum Rechtlichen Erkänntniß stellende, und hierob nobilissimum iudicis officium de iure ac iustitiae administratione benigna implorirende,

Saluo iure quocunque.

VI. Alia Forma, Secundae Renouationis Arresti, samt der Kummer-Klage.

P. P.

Gnädigster Herr. Demnach E. Chur-Fürstl. Durchl. auf unser unterthänigstes Ansuchen, wegen unterschiedlicher, vor weyland N. N. seligen, von unserm Vater N. N. verpflichteten und eingelöseten Bürgschafft-Verschreibungen, zu jetzt-gedachten des von N. Verlassenschafft, an Lehen und Erbe, liegend und fahrende, deroselben Nutzung, auffenstehenden Schulden, Rechten und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben, und wo sie anzutreffen seyn mögen, gesuchten Arrest in quantum de iure angenommen, welchen wir auch allbereit legitimo modo einsten renouiret.

Als wollen wir hiermit angelegtes Arrests Verneurung, beneben Eingebung der Kummer-Klage, zum andernmal gethan haben.

Und gelanget diesemnach an E. Chur-Fürstl. Durchlaucht. unser unterthänigstes, gehorsamstes und hoch-fleißigstes Bitten, dieselben geruhen anädigst, solche Renouation samt der Kummer-Klage registriren, und denen Actis inseriren, auch zur Prosecution gegen bevorstehenden Appellation-Termin Martini, Citationes in gewöhnlicher Form ausgehen, und die Partheyen hierauf, zu Embringung ihrer

Nothdurfft, vorbescheiden zu lassen. Solches um E. Chur-Fürstl. Durchl. unterthänigst zu verdienen, und sonsten deroselben mit Leib und Guth, treues und höchsten Vermögens, in Unterthänigkeit zu begegnen, erkennen wir uns pflicht-schuldigst und willigst. Datum N.

Subscriptio.

VII. Darzu gehörige Kummer-Klage.

Vor dem Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, ꝛc. ꝛc. erscheinen N. N. und N. N. Gebrüdere, und sagen wider weyland N. N. seligen hinterlassene Erben, oder wer sich seines Erbes und anders unterwinden wollen, kürtzlichen: Wie Klägerer und Arrestanten Vater, N. N. seligen zu N. vor obbenannten den von N. auf N. Gülden Capital, samt Zinß, Schaden und Unkosten, gegen N. N. in selbgeltende Bürgschafft sich eingelassen.

Wenn denn auch Klägere und Arrestanten, zumal daß allbereit andere N. Creditores ihnen durch Arrests-Mittel zuvor gebauet, ihr Recht in acht zu nehmen, gedrungen werden, wiewol man es gerne geübriget seyn, und den Defunctum in der Gruben lieber hiermit verschonet wissen wollen, aber bey so gestalten Sachen nicht still sitzen können, besondern zu viel berührten des von N. seligen Relictis an Lehen und Erbe, liegend und fahrend, deroselben Nutzungen, aussenstehenden Schulden, Rechten und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben, und wo sie anzutreffen seyn mögen, Arrest und Kummer anzulegen verursachet worden, immassen auch solchen mit der ersten und andern Renouation, auch dieser Kummer-Klage, gebührliche Folge beschehen.

Als fordern hierauf Klägere und Arrestanten von beklagten N. Erben, oder wer sich zu denen Relictis angeben und solche vertreten wolte, vollständige Antwort, und bitten, nach gethaner derselben, im Rechten auszusprechen und zu erkennen: Daß der angelegte Arrest in seinen Formalien beständig; Krafft derer Materialien aber, wie Klägere und Arrestanten zu denen verarrestirten Stücken ein dinglich Recht erlanget: Derowegen solcher unterschriebenen Bürgschafften billig von dem Beklagten effectualiter an Haupt-Summ, Zinsen, Schäden und Unkosten zu entnehmen, oder in Nachbleibung dessen, Klägere und Arrestanten in bona arrestata würcklich zu immittiren und einzuweisen, bis so lange sie in dieser Bürgschafft-Schulden, an Capital, cum omnibus vsuris, interesse ac expensis, vergnüget und befriediget, oder ihnen hierzu realiter verholffen würde. Solches, oder was sonsten zum vorträglichsten pro actoribus gebeten werden sollen, können oder mögen, zum Rechtlichen Erkänntniß submittirende, desuper nobilissimo iudicis officio implorato.

Saluis quibusuis iuribus.

VIII. Alia Forma.

Gnädigster Herr, hiermit thun wir unsern wider N. N. zu N. seligen Verlassenschafft, und wie es sonst Namen haben mag, wegen richtig habender Schulden den N. Junii nächst-verschienen gesuchten und angenommenen Arrest, secunda vice renouiren, auch hierbey die Kummer-Klage übergeben, unterthänigst, gehorsamst und hoch-fleißig bittende, solches beydes registriren, und denen Actis beylegen, auch zur Prosecution, wofern sich N. N. Erben immittelst nicht gütlichen mit uns abfinden werden, gegen bevorstehenden Appellation-Gerichts-Termin, Citationes ausgehen zu lassen. Solches, ꝛc. Geben, ꝛc.

Subscriptio.

IX. Kummer-Klage.

Vor dem Durchl. ꝛc. erscheinen weyland N. N. zu N. seligen hinterlassener Wittwen Erben, bedingen ihnen allerseits pro qualitate negotii competentia Iurium beneficia in hoc passu Arresti, sonderlich mit überflüßiger Beweisung unbeladen zu seyn, de hisce omnibus et singulis solennissime protestando: Und sagen gegen und wider weyland N. N. zu N. seligen hinterbliebene Erben, oder wer seiner Verlassenschafft sich anmassen möchte: Wie an deme, daß jetzo gedachter N. N. seligen, denen Klägern und Arrestanten N. Gülden, in euentum N. Gülden Capital, Krafft eines von Chur-Fürstl. Sächs. Commissarien unterm Dato Dreßden, den N. Anno N. aufgerichteten Vertrags, schuldig verblieben, welche N. Gülden er sonst auf gewisse verschriebene Masse, in gewisser Zeit, gnugsam versichern, oder es bey dem gantzen Capital der N. Gülden verbleiben sollen, besage allbereit producirten und mit dem Original bestärckten Extractis sub signo ♀. Nun denn dasselbe nicht geschehen, besondern ermeldter N. N. unlängst Todes verblichen, und man sich befahren müssen, es möchten auch andere seine Creditores. per viam Arresti, ihnen vigiliren, derowegen solchen bey Zeiten zu praecauiren, die Nothdurfft erfordert: Als haben Kläger nicht Umgang haben können, wegen obgedachten Capitals und denen Zinsen a tempore morae, Rechtlichen Arrest wider obberührten N. N. seligen Verlassenschafft, an Lehn und Erbe, beweglich und unbeweglich, liegend und fahrend, zu N. oder wo es sonsten vorhanden, auch denen eingehobenen Nutzungen, habenden Gerechtigkeiten, und wie es sonsten Namen haben mag, in Chur-Fürstl. Sächs. Cantzeley anzulegen, welcher Arrest nicht allein in quantum de iure angenommen, registriret, sondern auch gebührlichen mit unterschiedlichen renouationibus und dieser Kummer-Klagen prosequiret worden, daß also an denen formalibus kein Mangel.

Diesemnach fordern Klägere von Beklagtens N. N. Erben, oder wer desselben Verlassenschafft sich unterfangen möchte, hierauf richtige und vollständige Antwort, auch des angeregten Original-

Vertrags

Vertrags unverfängliche Recognition, nach gethaner derselben im Rechten zu erkennen und auszusprechen bittende: Daß dieser Arrest in formalibus beständig; derer materialien halben aber erscheine hieraus so viel, daß Klägere Arrestanten zu denen verarrestirten Stücken, ein Ius reale und ein dinglich Recht erlanget, und ihnen zu denenselben, nach Inhalt der Chur-Fürstl. Sächs. Constitution, (alldieweil sie einen richtigen unterschriebenen Vertrag in Händen) schleunig an Haupt-Summen, Zinsen und Unkosten billig verholffen werde.

Welches, oder was sonsten gebeten werden sollen, können oder mögen, stellen Arrestanten zu Recht und dessen Erkänntniß, iuris et iustitiae administrationem humiliter petentes.

Saluo iure augendi, minuendi, etc.

X. Alia Forma.

Vor euch N. N. verordnetem Stadt-Richter zu N. seinem großgünstigen Herrn, erscheinet N. N. Not. Caes. in aufgetragener Vollmacht Herrn N. N. Buchhändlers im N. zum drittenmal, neben Verneuerung seines hiebevorn am jüngst-abgelauffenen N. dieses instehenden Jahrs, angelegten, und den N. eiusdem mensis et anni renouirten Kummers, zu Herrn D. N. N. bereitesten Haab und Güthern, fahrend und liegend, beweglichen und unbeweglichen, insonderheit seiner Bibliothec, übergiebet hiermit, Chur-Fürstl. Sächs. Constit. und dieser löblichen Stadt-Gerichte Stylo zu gehorsamer Folge, seine Gerichtliche Kummer-Klage, reseruiret und bedinget ihme hiernechst alle und jede Wohlthaten, so ihme, als Arrestanten, dißfalls in allgemeinen Rechten, Chur-Fürstl. Sächs. Constitution, und vermöge dieser löblichen Stadt-Gerichte Gebrauchs, zum besten verordnet seyn: De quo in forma Iuris optima protestatur; Darauf kürtzlich sagende, daß seinem Herrn Principalen, obgemeldtem N. N. Herr D. N. N. vermöge hiebevorn schon allbereit in Gerichten übergebener, und jetzo nochmals beygelegter Liquidation N. fl. für ausgenommene Bücher schuldig worden, und solche ohne Schaden und Unkosten zu bezahlen, so schrifft- und mündlich versprochen und zugesaget.

Ob nun wol constituirter Mandatarius sich gäntzlichen versehen, es solte mehrgedachter Herr D. N. seinem Versprechen nachkommen, und die Zahlung ohne Weitläufftigkeit, Schaden und Unkosten entrichtet haben; So ist doch solches bis dato von ihme nicht erfolget.

Wann aber sein Herr Principal dadurch mercklichen in Schaden geführet und gesetzet, auch in grosse Unkosten vertieffet worden: Als ist er, zu Erlangung eines dinglichen Rechtens, vorstehenden Kummer-Proceß vor die Hand zu nehmen, unumgänglichen verursachet worden.

Und bittet demnach vielberührter N. N. von wegen wohlgedachtes seines Herrn Principalen zum fleißigsten, diese seine Kummer-Klage auf und anzunehmen, auch ad acta zu registriren, zuversichtig, daß er dem ihme verstatteten Kummer allenthalben gebührliche Folge geleistet haben solle, offtgenannten Hrn. D. N. N. zu vollständiger richtiger Antwort, auf dieses sein eingewendetes Kummer-Libell, förderlichst vorzubescheiden, und nach Befindung, im Rechten zu erkennen und auszusprechen: Daß nunmehr klagender Arrestant, wie an D. N. arrestirten Haab und Güthern in genere, also auch der Bibliotheken in specie, ein Ius reale, pignus praetorium, und für männiglichen die Erstigkeit erlanget habe, ihme auch darzu, sonderlichen der Bibliotheken, gerichtlichen zu verhelffen, damit er hiervon seines Herrn Principalen Schuld-Forderung an Haupt-Summa, Schaden, Unkosten und Expensen, zu guter Genüge, fähig und habhafft werden möge.

Stellet solches, oder was sonsten dißfalls am besten und förmlichsten hätte gebeten werden sollen, cum imploratione nobilis officii Iudicis, vt super his omnibus et singulis sibi Ius et Iustitia administretur, zu rechtlichem Erkänntniß, jedoch in termino prosecutionis diese seine Kummer-Klage zu vermindern, oder zu verbessern, omnia reliqua Iuris remedia ihme ausdrücklichen

Vorbehaltende, ꝛc.

XI. Noch eine gute kürtzlich verfaßte Kummer-Klage.

Vor euch, (Tit.) N. N. verordnetem Stadt-Richter zu N. seinem großgünstigsten Herrn, erscheinet der erbare N. N. Bürger daselbsten gehorsamlichen, in Gemüth und Meynung, seinen hiebevor gesuchten und erlangten Arrest, neben Einbringung der Kummer-Klage, gebührlichen zu prosequiren, behält ihme bevor alle Wohlthaten derer Rechte, insonderheit aber, mit überflüssiger Beweisung unbeladen zu seyn, de quibus solenniter protestatur.

Anhängig solcher protestation referiret sich Arrestant, derer Formalien halber, auf die Gerichtliche Registratur: Die Materialien belangende, sagt er kürtzlichen: Daß ihme N. N. Bürger und Tuchmacher zu N. wegen etlicher von Arrestanten erkaufften Wolle, N. fl. schuldig verblieben, welche Beklagter vorlängsten hätte abtragen sollen und wollen. Und weil solches nicht geschehen, ist Arrestant geursachet worden, zu allem des Beklagten Vermögen Kummer und Arrest zu suchen und anzulegen: Fordert demnach vom Beklagten richtige Antwort; Nach gethaner Antwort bittet er in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß Arrestanten, wegen seiner Schulden, zu solchem erlangtem Unterpfande verholffen, und er hierzu gebührlichen citiret werden möge, welches alles, und was dißfalls von Arrestanten gebeten werden sollen, können oder mögen, er Iudicis officio humiliter

militer implorato, hiermit zu Recht, und desselben Erkänntniß stellen thut, petita iuris et iustitiae administratione,

Vorbehaltlichen fernerer Rechtlichen Nothdurfft.

XII. Alia Forma.

Vor euch, dem (Tit.) N. N. Richtern dieser löblichen Stadt N. erscheinet Kriegischer Vormund N. hinterlassener Tochter und Erben, alle Begnadungen und Wohlthaten, damit ein jeder Kläger begabet, sowol auch dieser Lande wohlhergebrachten Gebrauch und Chur-Fürstl. Sächsischer Constitutiones, als gemeiner Kayserl. Rechten, auch daß er mit überflüßigem Beweiß nicht beladen werde, zierlichst bedingende, und darüber, daß dieser angelegte Arrest ihren habenden Rechten, so sie sonsten zu denen arrestirenden Güthern zu haben berechtiget seyn, nichts benehmen soll, auch sie sich hierdurch ihrer andern Gerechtigkeit und Freyheiten nichts begeben haben wollen, wie zu Recht am kräfftigsten seyn mag oder kan, ausdrücklich protestirende.

Demnach übergiebet hiermit gemeldter Kläger, bey Erwiederung seines dritten Arrests, sein Arrest- und Klag-Libell, gegen und wider N. N. seligen hinterlassene Erben und Güther, oder einen jeden, der sich dieselben im Rechten geschickter Weise zu vertreten anmassen wird. Sich wegen derer Formalien des angelegten Arrests, auf die Acten referirende, sonsten aber wegen ihrer rechtmäßigen Anforderung nicht in Gestalt eines zierlichen Libells, sondern in Meynung summarischer und kürtzlicher Erzehlung sagende, nemlichen ꝛc.

Bittet demnach Kläger Kriegischer Vormund, die Beklagten hierzu zu citiren, und zu richtiger und klarer Antwort, auch zu endlicher Recognition innhabender Verschreibung, Briefen und Siegeln anzuhalten, nach gethaner Antwort im Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß der angelegte Arrest kräfftig, und derowegen entweder Beklagte erwähnte Briefe und Siegel, mit baarem Gelde, in continenti wieder an sich zu lösen, oder aber Kläger aus derer Beklagten Güther vor allen andern, so kein älter Recht, oder ausdrückliche Gerichtliche Verpfändung darauf haben, sowol seiner Anforderung, als derer aufgewandten Unkosten, Schäden und Interesse, durch würckliche Hülffe zu vergnügen sey.

Solches oder was sonsten nach Gelegenheit dißfalls Recht ist, nicht allein wie gebethen, sondern auch wie es am besten hätte gebethen werden sollen, stellet Kläger zu Rechtlicher Erkänntniß, nobile officium Iudicis implorando, bittende, ihme Recht und Gerechtigkeit hierinnen allenthalben zu administriren und mitzutheilen.

Mit Vorbehalt.

NOTA.

Neben der Kummer-Klage muß zu jederzeit die Liquidation (immassen oben auch erwähnet) samt der Original-Verschreibung und einer Copey, daß solche der Richter oder Gericht-Schreiber gegen einander hält, dem Kläger das Original wieder zustellet, und die Abschrifft vidimiret ad acta bringet; Welches dahin zu verstehen, wann die Verschreibung (wie gebräuchlich) in Anlegung des Arrests nicht fürgezeiget worden, oder, nach Gelegenheit der Schuld, ein beglaubter Extract aus dem Handels-Buche oder Schuld-Register mit übergeben werden, damit solches dem Gegentheil neben Verkündigung des Arrests, oder bey der Citation copialiter mit zugeschicket, und es darüber nach Nothdurfft vernommen werden könne.

XIII. Arrest-Klage auf unterschiedene Puncte, wegen Injurien und Güther.

Vor euch, den Tit. verordneten Herrn Richter und Schöppen dieses löblichen Stadt-Gerichts allhier zu N. erscheinet Anwald des Erbarn und fürsichtigen Herrn N. N. Bürgern zu N. will seine hiebevor zu zweyen unterschiedlichen malen angelegte Rechtliche Arrest zu N. N. Haab und Güthern, liegend und fahrend, iuribus et actionibus, so viel er unter E. Erbarn Raths Iurisdiction, und dieses Gerichts Bothmäßigkeit liegend hat, und mit diesem Arrest beschlagen seyn, hiermit zum drittenmal renouiret, und folgende Kummer-Klage, nach Besage Chur-Fürstl. Sächs. Constitution, dieselbe confirmiret und bekräfftiget haben.

Mit Vorbehalt aller und jeder Beneficien, Begnadungen, Freyheiten und Wohlthaten, so einem jeden Kläger, nach gemeinen geschriebenen Käyserlichen sowol Land-üblichen Sächsischen Rechten, und Chur-Fürstlicher Constitution, zu Hülffe und zu statten kommen können und mögen, insonderheit mit keinem überflüßigen Beweiß, ob ihme der, über Zuversicht zuerkannt, beleget zu seyn, darob solenniter protestando, kürtzlich sagende:

Obwol zu Recht heilsam versehen, und bey hoher Poen ernstlich verboten, daß niemand den andern diffamiren, schmählichen angreiffen, noch an seinen guten Glauben und Ehren beschmitzen und antasten soll, daß dennoch Beklagter N. N. dieses in Vergeß gestellet, und bey der Römischen Käyserl. Maj. andern hohen Potentaten im Heiligen Reich, insonderheit gegen dem Durchl. Chur- und Fürsten zu Sachsen, und N. sowol E. Erbaren Rath zu N. und sonsten an vielen Orten und Städten unter Handels-Leuten, ihn nicht allein böslich diffamiret, ob solte der Kläger Beklag-

Beklagten mit einer ansehnlichen Summa Geldes verhafftet seyn, die er ihm nicht allein gutwillig fürgesetzet, sondern auch sonsten hin und wieder für ihn bezahlet, und darneben in grosser Bürgschafft für ihn hafften.

Sonsten hat auch über dieses alles zu N. einen ungewöhnlichen Arrest zu seinen Waaren (die doch Beklagter, als ihm damals vertrautes Guth in seiner Verwahrung selbst gehabt,) Gerichtlichen gesuchet, ihn mit mehrerm zu verleumden, und endlich sub- et obreptitie, ein vermeynt Decret, bey der Röm. Käys. Majest. Cammer-Räthen wider ihn ausbracht, Klägern, Krafft erlangter Steck- und Hafftts-Briefe, wo er im Königreich Böheim, oder sonsten im H. Reich betroffen, als einen Flüchtigen nieder zu werffen und gefänglichen einzuziehen, und dadurch um Treu, Ehr und (daran denen Hondels-Leuten am meisten gelegen) guten Glauben zu bringen, welches alles und jedes Kläger tanquam atrociſſimas iniurias alsbalden ad animum reuociret hat, und hiermit nochmals zu Gemüthe ziehen thut, vor eins.

Vors andere ist auch Rechtens, daß ein jeder Schuldiger seinem Glaubiger dasjenige, so er ihme und denen Seinen, an baarem Gelde, auf seinen Befehl, Schreiben und Begehren, zugestellet, zugeschicket und zukommen lässet, dasselbe danckbarlich erstatte und bezahle, und aber Kläger dem Beklagten an Gelde, Waaren, Wein und andern zukommen lassen, so er ihme schuldig worden, und sich über die 12000. Fl. erstrecken thut, die er ihme, auf vielfältiges Ersuchen, bis dato nicht bezahlet.

Zum dritten, ob auch ein jeder Depositarius dasjenige, so ihme von jemands treuen Händen zugestellet und überantwortet, dem Deponenten zu jederzeit, auf sein Erfordern, bona fide, unvermindert wieder erstatten und einzuantworten schuldig.

Und aber nicht weniger, dann daß Klagender N. N. dem Beklagten N. Anno 99. den 2. Oct. von Leipzig aus, durch N. N. und Consorten 20. Faß und dreyßig Ballen, so zusammen, laut der Verzeichniß, 140. Centn. 2. pf. an Sammet, Seiden, Specerey, leinen Waaren, und andern gewogen, und über 33000. fl. austrägt, nach N. geschicket, ihme dieselbe bis auf seine Zukunfft zu verwahren, immassen er auch die zu seinen Händen wohl empfangen, und in ein Gewölbe neben dem N. welches Beklagter in seiner Verwaltung inne gehabt, eingesetzet und Kläger die in folgender Fasten, des jüngst-verschienenen Jahres, durch seine Diener mitgetheiltes Schreiben und Vollmacht an Beklagten abgefordert, und solche an andere Orte zu verschaffen angeordnet.

Hat doch Beklagter bemeldten gevollmächtigten Dienern solche nicht folgen, viel weniger richtigen Bescheid seiner Verweigerung von sich geben wollen, bis Kläger auf Erinnerung sich selbst nach N. begeben, und des Orts erfahren müssen, daß er die libellirte Waaren, in Klägers Abwesen, gantz ohne seinen Befehl, aus obernanntem Gewölb, thätlich und de facto heraus genommen, derer etliche nach N. auf das Chur-Fürstl. Schloß, etliche nach N. und zum Theil förder zu N. verführen, und als sein Eigenthum, in geringerm Werth, denn es erzeugt, alieniren, gegen andern Waaren verstechen und verkauffen lassen, die Gelder und Waaren dafür zu seinen Händen empfangen, und an seinen eigenen Nutz gewendet, Klägern daran den geringsten Scherff nicht wieder zugestellet noch überantwortet, auch bis dato ihme noch thätlich vorenthalten thut.

Demnach fordert klagender N. N. auf dieses alles und jedes vom Beklagten N. oder einem jeden andern, der sich von seinet wegen, diese angelegte Arresta, wie Recht, zu vertreten, einlassen wird, vollständige richtige Antwort, und nach beschehener derselben, bittet er zu Recht zu erkennen und auszusprechen:

Erstlich, daß Beklagter an denen hierob libellirten Diffamationen, Iniurien, unbilligen Arresten, und fälschlich expracticirten Steck-Briefen, ihn, was Orts er betroffen, gefänglichen einzuziehen, ihme dadurch Schimpff, Schaden, äussersten Hohn und Spott zuzuziehen, und um Ehr, Treu und Glauben, darauf einem jeden Handels-Mann all sein guter Name und zeitliche Wohlfarth gelegen ist, zu bringen, Unrecht gethan. Derowegen dem Beklagten vor der Römischen Käyserlichen Majestät, den Hochlöblichsten Chur- und Fürstlichen Gnaden, sowol E. Erbarn Rath zu N. seinen allergnädigsten und gebietenden Herrn, und sonst, wo er ihn am meisten diffamiret, einen öffentlichen Widerruff zu thun, und hierneben, nach Wichtigkeit dieser frevenlicher und ausgegossener Iniurien arbitrarie mit Gefängniß oder Landes-Verweisung peinlich zu straffen, die zur Unbilligkeit und per sub- et obreptionem erhobene Rescripta, fälschlich expracticirte Steck-Briefe cassiret, annulliret, aufgehaben, Beklagter seiner Ehren restituiret, und auf sichern freyen Fuß gestellet, und ihme seines Handels in der Cron Böheim und dem Heil. Reich ungehindert abzuwarten, durch ein Gegen-Patent, öffentlich verstattet, und Beklagter hierüber, dem Kläger alle und jede dadurch verursachte Schäden, Gerichts- und andere Unkosten und Expensen, samt allen Interesse, so darauf gangen, zu wiederstatten schuldig, vertheilet werde.

Zum andern, daß dieser Arrest in formalibus beständig, und derowegen Arrestanten in die possessorem mit Arrest beschlagenen Güther, tanquam in pignus praetorium, so lang zu immittiren, bis er ihme die vorbemeldte Summa über 12000. belauffend, samt Land-üblichen Interesse vergnüget.

Und zum dritten, sein ihme vertrautes Guth, zusamt allen geursachten Gerichts- und andern Kosten, Schäden und Interesse, die ihme Klägern, sowol seinen Creditoren, bey denen er die Waaren auf Credit aufgenommen, vollständig wider erstatte, in Vollbringung, er nach Inhalt Chur-Fürstl.

Sächs. Constitution von vertrautem Guth, so andern zum Nachtheil wider ihren Willen entwendet, am Leibe gestraffet werde.

Stellend dieses (der hohen Obrigkeit ihrer Straff vorbehältlichen) alles und jedes, und was bey einem oder dem andern Punct, Klägern zum besten, am zierlichsten gebeten werden sollen, können oder mögen, und was Recht ist, nobilissimo Iudicis officio humiliter implorato: Super his omnibus et singulis sibi Ius et Iustitiam administrari, petendo, auf Rechtliche Erkänntniß, ꝛc.

Vorbehältlich, ꝛc.

XIV. Missiu, darinnen ein Arrest gesuchet wird.

P. P.

Denenselben soll ich in aufgetragener Vollmacht N. N. hiermit kürtzlich unvermeldet nicht lassen.

Daß jetzt-benannter mein Principal N. N. gewesenen N. um eine stattliche Abforderung beydes an zugeschickten Waaren und baarem Gelde, alles auf etliche 1000. fl. zusammen sich erstreckende, mit gutem Fug und Recht zu besprechen.

Alldieweil aber Beklagter N. N. allerley ungebührende Verschleiffung, und vielleicht, seinem Gedancken nach, ein solches endlichen fürzunehmen vermeynet, daß er dadurch meinen Principalen ins weite Feld, und in mehr Schaden, Nachtheil, Jammer und Noth vertieffen und einführen möge, und gleichwol gute Sicherheit und zugelassene Mittel wider Beklagten in acht genommen werden mögen: Als gelanget an E. E. und W. G. Krafft habender meiner Vollmacht, wegen mehrerwehntes meines Principalen N. N. mein sonder fleißiges Bitten, dieselben wollen ihme, meinem Principalen, wegen obberührter richtigen ansehnlichen Anforderung, zu allem Beklagten N. Vermögen, Haab und Güthern, es sey Hauß, Hof, Garten, Vorwerck, und in Summa zu alle demjenigen, was ihme zuständig, und unter E. Erb. Raths Iurisdiction gelegen, einen Gerichtlichen Arrest und Kummer in quantum de Iure verstatten, und denselben Gerichtlich registriren lassen.

Wie ich dann, diesem zu Folge, solchem Kummer hiermit, in meliori Iuris forma, zu oberwehnten seinen Güthern gesuchet und angeregt, auch hierneben mich, wegen meines Principalen, erboten haben will, angelegten Kummer, vermöge Chur-Fürstl. Sächs. Constitution, und nach Gebrauch dieser Lande zu prosequiren, und alles andere darbey zu thun, was meines Principalen Nothdurfft erfordern, und sich dißfalls eignen und gebühren wird, darzu ich auch meinem Principalen alle und jede Beneficia Iuris, sibi hac in parte competentia, solenniter et expresse bedingen thue.

Der tröstlichen Hoffnung und Zuversicht, die Herren werden sich hierauf in administranda Iustitia et Iure gegen viel ernannten meinen Principalen unbeschwert erzeigen.

Solches wird er treues Fleisses verdienen, und ich diene E. E. und W. G. gleicher Gestalt jederzeit willig und gerne. Datum etc.

Subscriptio.

XV.

Schreiben, so zu Hintertreibung dessen übergeben worden.

P. P.

Was bey denenselben vermeynter aufgeworffener Anwald N. N. mit Ehrenrührigen und verletzlichen Worten, die doch zu seiner Zeit, meiner Ehren-Nothdurfft nach, gebührlich zu eifern wissen will, ohne einigen Grund und Wahrheit, im Namen gedachtes N. wider mich klagende gelangen lassen, und zu allen meinen Güthern Gerichtlichen Kummer, zur Ungebühr und wider Recht, gesuchet und gebeten, das habe ich aus der mir zugestellten Supplication-Schrifft zur Nothdurfft vernommen.

Soll hierauf E. E. und A. W. zu wahrhafftiger meiner Entschuldigung nicht verhalten, daß mir von ermeldten N. N. als der mich durch solch sein unbefugtes Vornehmen, in diesen und andern Landen, höslich zu diffamiren, und allen seinen Gläubigern, denen er mit ansehnlichen Summen verhafftet, dadurch einen Schein und vergebliche Hoffnung zu machen gemeynet, an diesem allen Gewalt und Unrecht geschehe, wie er dann bey der Römischen Kayserlichen Majestät, sowol bey dem Chur-Fürsten zu Brandenburg, und der Chur-Sachsen, ꝛc. Meinen allergnädigsten und gnädigsten Herren, ꝛc. gleicher Gestalt auch gethan, derer Orten aber, und ungeachtet seines ungegründeten Vorgebens, bis auf diese Stunde nichts erlanget noch ausgerichtet, sintemal er solches Vornehmens wegen, ausserhalb seiner blossen Worte, unwahrhafftigen Rühmens und Ausschreyens, den geringsten Schein nicht vorzulegen hat.

Wann aber der löbliche Chur-Fürst Augustus ꝛc. Christ-milder Gedächtniß, in seiner Chur-Fürstl. Gn. Ausschreiben, am dato Torgau Anno 83. ausdrücklich verordnet, daß keinem, er habe denn seiner Forderung vor allen Dingen beglaubten Schein vorgelegt, Arrest und dergleichen, wie jetzo N. N. vermeynter Anwald zur Ungebühr suchen thut, zu verstatten, auch sonsten über das Recht versehen, daß man unerwiesener und unausgeführter Sachen, ab Executione, dafür die Arresta gehalten werden, nicht anfahen soll.

Als will ich mich versehen, es werden E. E. und A. W. solches wohl erwegen und in gute

Acht

Acht nehmen, und in Ansehung dessen, zu Verhütung ihrer selbst Gefährden, vermeynten Anwalden von seinem unbefugten Suchen abweisen, warum ich denn dienstlich und freundlich bitten thue.

Bevoraus, weil, wie obgemeldet, N. N. diese Sachen allbereit bey denen hohen Obrigkeiten anhängig gemacht, denen dann vorzugreiffen, E. E. und A. W. bedencklich fallen wird.

Solches soll E. E. und A. W. ich zur Wieder-Antwort nicht bergen, und bin denenselben sonsten alles Vermögens zu dienen jederzeit gantz willig und geflissen. Datum den 12. Aug. Anno etc.

XVI.

Anderweit Schreiben, um Verstattung des vorhin gesuchten Arrests, mit Anziehung erheblicher Motiuen.

M. W. D. Z.

P. P.

Denenselben soll ich nicht verhalten, daß mir N. N. mit etzlichen tausend Gülden verhafftet, die ich ihm zum Theil an baarem Gelde, auf sein Bitten, geliehen, zum Theil andern Leuten für ihn bezahlet, zum Theil auch wegen Zucker und Gewürtze, so er etzliche Jahr her für seine Hauß-haltung bey mir genommen, und dann wegen etlicher Fuder Rheinischen Wein, den er von demjenigen, welchen ich, aus Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, M. G. H. Hochlöbl. Gedächtniß, unterschriebenen Befehl, um mein eigen Geld eingekauffet, und anhero geschicket, als ob er sein eigen wäre, allhier verkauffet, und das Geld in seinen Säckel gestackt, immassen ich solches alles mit N. eigenen Handschrifften, so er mir derhalben geben, ich auch bey andern Leuten, denen ich seinethalben Zahlung gethan, eingelöset, und sonsten mit lebendigen Zeugen und andern glaubwürdigen Documenten gnugsam zu bescheinigen erböthig. Hierüber hat er im Novembr. des nechstabgelauffenen N. Jahres eine ansehnliche Summa an Sammet und Seiden-Gewand, Specerey und andern Kauffmanns-Waaren, so ihme anhero geschicket, und über 3000. fl. sich erstrecken, zu treuen Händen von mir empfangen, welche er in einem wohl-verwahrten Gewölbe, neben dem Schlosse allhier, darzu er mir auch den Schlüssel zugestellet, hinterleget, immassen er solches vor denen unlängst allhier zu zweyen unterschiedlichen malen verordneten Commissarien, ausdrücklichen gestanden und bekannt hat, wie solches denen Herren sämtlich sonder Zweiffel gnugsam bewust ist.

Nun hat er aber solche Güther und Waaren, wider mein Wissen und Willen, zu meinem mercklichen Schaden und Nachtheil, heimlich von hinnen an andere Orte geschaffet, und wie ich glaubwürdig berichtet werde, zum Theil um andere Waaren, zum Theil um baar Geld, doch wolfeil genug, verpartiret, und dasjenige, was er dafür bekommen, in seinen Nutz gewandt.

Weil ich dann bishero weder die Schulden, damit er mir verhafftet, noch die zugesandten Waaren von ihm bekommen können, und derohalben in nicht geringer Gefahr bin, daß ich vollends gäntzlich von ihm darum gebracht werden möge, er aber in alle seinem Vermögen so viel nicht hat, daß ich mich daran erholen könte.

Als werde ich unumgänglich verursachet, zu seinem Hauß, Hof, Garten, Feldern und allen andern beweglichen und unbeweglichen Güthern, so viel derer in E. W. Iurisdiction und Gerichten gelegen, einen Rechtlichen Arrest zu suchen, ꝛc. freundlich bittende, E. W. wollen mir denselben günstig verstatten, und hierinnen Iusticiam mittheilen, dessen ich mich dann um so viel mehr also versehe, dieweil die Herren hiebevor ihm N. auf sein blosses Angeben, und da er nicht einen eintzigen Groschen, damit ich ihm verhafftet wäre, gebührlichen bescheiniget, dennoch wider mich Kummer verstattet haben. Ich bin erböthig, solchen, Inhalts Chur-Fürstlicher Constitution, zu prosequiren, und es um E. W. jederzeit freundlich zu verdienen. Datum, N. den 3. Novembr. Anno ꝛc.

XVII. Urkund und Schein über verstatteten Arrest.

Demnach N. N. von N. Arrest und Kummer zu N. N. ꝛc. gantzem Vermögen und Verlassenschafft, wegen tausend Gülden, heut dato (jedoch cum protestatione, daß dieser Arrest dem allbereit in Händen habenden Gerichtlichen Schein, darein die N. neben ihren Kriegischen Vormunden expresse gewilliget, und ihr Vermögen iudicialiter verpfändet, in allewege unschädlich seyn soll, ꝛc. Oder was einer sonsten für eine stillschweigende Verpfändung hat,) angeleget, derselbe auch in quantum de iure angenommen und registriret.

Als ist obgedachtem N. dieser Schein, sich in fernerer Prosecution darnach zu richten, mitgetheilet worden. Signatum den ꝛc.

Registratur, so folgends bey Prosequirung des Arrests in denen Gerichten auf den Schein gesetzet wird.

Renouiret diesen Arrest, den ꝛc.
Prosequiret und die Kummer-Klage übergeben, den N.

XVIII. Re-

XVIII. Renouatio Arresti, in eine Missiu verfasset.

M. W. D. Z.
P. P.

Gegen demselben bedancke ich mich freundlich, daß er mir heut 14. Tage, wegen 1000. fl. damit mir N. N. verhafftet, zu allem seinem Vermögen und Verlassenschafft Arrest und Kummer verstattet. Damit ich mich nun dessen in künfftig fruchtbarlich zu getrösten haben möge:

Als will ich demselben hiermit Inhalts Chur-Fürstl. Sächs. Constitution auf heutigen Tag renouiret und verneuert haben; Mit freundlicher Bitte, daß der Herr Stadt-Richter solches also registriren lassen wolle.

Das bin ich zu verdienen willig und erböthig. Datum, N. den 2c.

XIX. Ankündigung des Arrests.

Demnach N. N. einen Arrest und Kummer, wegen 1000. Gülden, damit ihme N. N. verhafftet, zu allen seinen Vermögen, bey denen Stadt-Gerichten allhier angeleget, derselbe auch in quantum de iure verstattet: Als wird solcher gedachtem N. N. hiermit auch angekündiget, und darneben auferleget, daß er benannten N. ehest contentiren und befriedigen soll, damit es fernerer Prosecution nicht beörffen möge.

Oder:

Da es wegen eines andern Schuld geschehen: Dieselbe vor Relaxirung des Arrests niemand abfolgen zu lassen, 2c.

Oder:

Daß der, dem die Ankündigung geschicht, in Mangelung gütlicher Zahlung, auf den 10. Augusti der würcklichen Hülffe und Execution in die verarrestirten Güther gewärtig seyn soll, sich darnach zu achten habende, Signatum etc.

Richter und Schöppen des Stadt-Gerichts zu N.

Repressalien, Arrest-oder Behaffts-Briefe, ausländischer Personen oder Güther.

FORMA XX.

Wider gantze Städte ertheilet.

Von GOttes Gnaden, wir N. N. thuen kund, allen und jeglichen, unsern Obern-Haupt- und Amt-Leuten, 2c. auch insgemein allen unsern Unterthanen, und Schutz-Verwandten, und fügen ihnen darbey zu wissen: Nachdem unsern lieben, getreuen, dem Rathe zu N. wegen gemeinen Gutes, die beyden Räthe derer Städte N. und N. mit 2000. Gülden Haupt-Summa auch etlichen darauf gelauffenen Zinsen, nun eine Zeithero verhafftet gewesen. und über unsere und andere Vorschrifften, 2c. und Warnungen, weder Haupt-Summen noch Zinsen von ihnen erlangen mögen; Als hat uns gedachter Rath zu N. berührter Städte Verschreibung glaubwürdige Copeyen vorlegen lassen, und weil darinnen ausdrücklich einverleibet zu befinden, so die genannte zwo Städte mit der Bezahlung derer Zinsen säumig seyn würden, daß der Rath zu N. Krafft der Verschreibung, Macht haben solle, sie oder die Ihrigen, wo sie die bekommen mögen, aufzuhalten, zu verarrestiren und zu verkümmern, und sich ihres Schadens, Haupt-Guths und Zinsen, an ihnen und denen Ihrigen, zu erholen, uns derowegen unterthänigst gebeten, ihnen das Aufhalten gnädigst zu verstatten und nachzulassen.

Weil dann solch Geld dem gemeinen Guth (vel, milden Sachen) zuständig, unsere Vorschrifft nichts helffen wollen, und sich benannte beyde Städte in ihrer Obligation selbst darzu verschrieben.

So haben wir ihnen demnach gnädigst vergünstiget, und nachgelassen, berührter beyder Städte Unterthanen und Verwandten, wo dieselben in unsern Chur- und Fürstenthümern, Graf-Herrschafften und Landen ankommen und betreten werden, ausserhalb derer Jahrmärckte, welche derowegen sonderlich befreyet, mit Leib, Haab und Güthern, Rechtlich zu verarrestiren, zu kümmern und aufzuhalten.

Derowegen wir euch allen und jeden, samt und besonders hiermit befehlen, und begehren, wo ihr von gemeldeten Rath zu N. oder ihren Gevollmächtigten um Verstattung angezeigtes Kummers angesuchet werdet, ihr wollet ihnen denselben, wider derer benannten Städte Unterthanen, und Verwandten, unweigerlich gestatten, und sie an Leib, Haab und Güthern aufhalten, damit gedachter Rath, ihrer ausstehenden Schulden, an Capital, Zinsen und aufgewandten Unkosten, Krafft ihrer habenden Verschreibung, zur Gnüge habhafft, und bezahlet werden möge; an deme geschicht unser Will und Meynung. Zu Urkund haben wir unser Secret hierunter aufdrucken lassen und gegeben, 2c.

XXI. Alia Forma, Schleuniger Repressalien- und Aufhaltungs-Brief, auf Priuat-Personen gerichtet.

P. P.

Allen und jeglichen unsern Ober-Haupt- und Amt-Leuten, Verwesern, Schössern, ꝛc. Bürgermeistern, Richtern und Gemeinden derer Städte, Märckte und Dörffer, und sonsten allen unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten, thuen wir hiermit gnädigst zu wissen, daß wir unserm lieben getreuen N. N. auf sein unterthänigstes Ansuchen, gnädiglich vergönnet und nachgelassen haben.

(Vel:) Nachdem uns N. N. unterschiedlich unterthänigst zu erkennen gegeben, wie er N. N. eine ansehnliche Summa Geldes gutwillig geliehen und vorgestrecket, welche er bis dato nicht wieder erlangen können, auch noch darzu in Bürgschafft 1000. Gülden auslegen müssen, und sein Brief und Siegel zu sich gelöset. Und wir sie, zu Hinlegung ihrer beyderseits derowegen habenden Irrungen, zum öfftern vor unsere Regierung und an unsern Hof anhero beschieden lassen, N. N. aber, als Beklagter, jederzeit ungehorsamlichen aussenblieben, auch gedachter N. über vielfältiges gnädigstes Erinnern, ernstes Ermahnen und Befehlen, keine Bezahlung geleistet, noch andere annehmliche Versicherung gethan, derowegen N. N. unterthänigst gebethen, mehr-benannten N. N. Grafen und seine Diener aufzuhalten und dardurch zur Bezahlung zu bringen gnädigst zu bewilligen. Daß wir demnach und in Ansehung, auch Betrachtung aller Umstände und Gelegenheit, auf solches N. unterthänigstes gehorsames Anlangen gnädigst verstattet und nachgelassen, ꝛc.

Daß er mehrbenannten N. seine Diener, oder zustehende Haab und Güther, wo er dieselben in unserm Fürstenthum und Landen, (ausserhalb der Zeit derer Jahrmärckte, darinnen unsere Städte angezeigtes unsers Fürstenthums mit sonderlicher Befreyung begnadet,) betreten und antreffen würde, an- und aufzuhalten, Rechtlich zu kümmern und zu behalten, und ihn dardurch zu gebührlicher Bezahlung zu compelliren und zu zwingen.

Bewilligen, verstatten und nachlassen ihme auch solches hiermit und in Krafft dieses unsers offenen Briefs, und befehlen hierauf allen und jeden unsern Ober-Haupt-Amts- und Geleits-Leuten, Verwaltern, Befehlichshabern, Schössern, Bürgermeistern, Richtern und Räthen derer Städte, Schuldheissen, Gemeinden, auch allen unsern Dienern, Unterthanen, ꝛc. Sie wollen, wo sie von vielangezeigten N. oder seinen Gevollmächtigten, um Verstattung angezeigten Kummers, ausserhalb obberührter Zeit derer Jahrmärckte, (es hätte sich dann N. N. darzu verpflichtet und solcher Freyheit begeben,) angesuchet werden, ihn zu seinen Forderungen an N. N. Leib, Haab und Güthern gebührlich verhelffen, und schleuniges Recht verstatten, damit er zu seiner völligen Bezahlung gelangen möge.

An dem allen thut ihr unsere Meynung. Zu Urkund, ꝛc. Gegeben zu N.

CAPVT V.

Vom Concurs-Proceß, Cessione bonorum, und von derer Gläubiger Vorzug und Anweisung.

SVMMARIA.

Ein Concurs entstehet entweder auf des debitoris eignes Angeben.

Oder daß die Creditores darum anhalten.

Von der cessione bonorum und wie sich debitor dabey zu verhalten.

Wie wider eines ausgetretenen Schuldners Person zu verfahren.

Von Bestellung des Curatoris litis.

Edictal Citation der Gläubiger, und wie dieselben ihre Foderungen liquidiren und bescheinigen müssen.

Von dem darauf erfolgenden Location Urthel.

Ein Concursus Creditorum entstehet entweder, wenn der debitor den schlechten Zustand seines Vermögens dem Richter selbst freywillig eröffnet, und seine annoch habenden Güther den Gläubigern statt der Zahlung offeriret, welches man cessionem bonorum nennet: oder es wird bekannt, daß der debitor mehr Schulden habe, als er bezahlen kan, worzu vielmal unter den Kaufleuten Anlaß giebt, wenn ihre Wechsel-Briefe mit protest zurücke kommen; Ingleichen wenn der Schuldner sich mit der Flucht saluiret, und niemand weiß, wo er hingekommen.

Im ersten Falle, und da jemand, wes Standes, Geschlechts, oder condition er sey, dergestalt ohne sein Verschulden in Abfall der Nahrung gekommen, daß sein Vermögen zu Befriedigung aller Gläubiger nicht hinreichend wäre, ist ihm in den ciuil- und gemeinen Rechten das beneficium cessionis bonorum zu gute eingeführet, daß er also nicht nöthig hat deßwegen auszutreten und flüchtig zu werden; sondern es schreibet die Chur-Sächsische Proceß-Ordnung vor, daß er sich bey seiner ordentlichen Obrigkeit mündlich, oder wie es mehrentheils geschiehet, schrifftlich angeben, seinen Zustand eröffnen, die Ursachen, warum er in solchen Abfall gerathen, anzeigen, auch eine richtige Specification, so wol seines Vermögens, und aussenstehenden Forderungen, als auch seiner sämtlichen Schulden, wie er solches alles

eydlich bestärcken kan, übergeben, auch vermittelst Eydes angeloben soll, daß er bis zu Endigung der Sachen, sich nicht auſſer Landes, auch innerhalb desselben unangemeldet nicht hinweg begeben, noch vielweniger etwas an aussen stehenden Schulden einheben, oder von seinen effecten veräussern, oder sich sonst des geringsten anmassen, noch einen derer creditorum vor den andern befriedigen, oder ihn auf einige Weise gratificiren wolle.

Ist dieses geschehen, so wird ihm von der Obrigkeit wider seine creditores, ob sie auch wol Wechsel-Gläubiger sind, und diese schon captur-Befehle extrahiret, den debitorem aber noch nicht zur würcklichen Hafft gebracht hätten, auf ein, zwey, bis drey Monate Sicherheit ertheilet, binnen dieser Zeit wird die Handlung bey Kaufleuthen durch verpflichtete Personen, welche dem debitori an die Seite gesetzet werden, und ohne deren Wissen und Einwilligung debitor nichts thun darf, administriret, sowol dieselbe nebst des Schuldners übrigen Vermögen, effecten, und aussen stehenden Schulden, mit Zuziehung verpflichteter Personen untersuchet, und ein Termin anberaumet, in welchen man suchet, die creditores zu einer Nachsicht, oder einigen remiſs zu disponiren, zumal, wenn sich fände, daß debitor gröſten Theils noch soluendo wäre. Wie denn auch, da der mehrere Theil der creditorum, welcher jedoch nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach den Summen der Forderungen zu rechnen, dem debitori einige remiſs oder Nachsicht accordirte, die übrigen dissentientes, daß sie dem beliebten accorde beytreten müssen, durch Urthel und Recht gezwungen werden können.

Wolte aber die versuchte Güte nicht verfangen, und debitor kan zulängliche Ursachen, daß er ohne sein Verschulden in Abfall der Nahrung gerathen, erweißlich beybringen, oder eydlich bestärcken; werden dessen Güther und effecten zur Bezahlung ausgesetzet, verauctioniret, und subhastiret, ein curator litis und bonorum geordnet, auch dem debitori zugelassen, daß er den concurs selbst vertreten helffen möge, die Gläubiger edictaliter citiret, daß sie ihre Foderungen liquidiren, und bescheinigen, auch endlich der location und distribution des Vermögens an sie, gewarten solten, wie davon unten mit mehrerm gehandelt worden.

Im andern Falle, wenn die creditores selbst den concurs erregen, oder der Schuldner durch die ergriffene Flucht hierzu Anlaß gegeben; ist fürs erste wegen debitoris Person anzumercken, daß derselbe, so gleich als die Flucht, und daß er Schulden halber ausgetreten, bekannt wird, mit Steck-Briefen, von dem magistrat, darunter er gehörig auf ein oder andere creditoris Ansuchen, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände ex officio mit Benennung seines Namens, Beschreibung seiner Statur und Ansehens, verfolget, auch den creditoribus auf ihr Ansuchen offene captur-Befehle ertheilet werden können. Uber dieses wird der debitor edictaliter in dreyer Herren Landen sub poena infamiae zu erscheinen citiret, und solches nach Gelegenheit der Umstände in öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht.

Läst sich nun der debitor nicht betreten, oder sistirt sich in dem angesetzten termino nicht, so wird er eo ipso pro doloso decoctore und ehrloß geachtet, aller Aemter und Chargen auch beneficiorum iuris insonderheit der cessionis bonorum, und des beneficii competentiae verlustig erkläret, solches alles durch öffentlichen Anschlag, auch wol durch die Zeitungen bekannt gemachet, und da er nachhero dennoch zur Hafft gebracht würde, wider ihn mit der Inquisition verfahren, dargegen ihn keine Praescription schützet.

Erscheinet er aber in dem angesetzten termino, wie ihn denn solches in Person, und nicht per mandatarium zu thun oblieget, hat er sich des gemeinen sichern Geleits, so die citationes mit sich bringen, zu erfreuen, und wird sodann, wenn er rechtmäßige Ursachen seines Entweichens angeben könte, e g. daß ihm die Wechsel-Gläubiger getrieben hätten, und er aus Furcht des Arrests entwichen wäre, zwischen ihm und den Gläubigern, wie vorher gewiesen, verfahren. Aeusserte sich aber, daß er durch eigenes Verschulden in Abfall der Nahrung gekommen, wird wider ihm, als einen decoctorem dolosum die Straffe, so jedes Orts und Landes gebräuchlich, exequiret.

Bliebe aber der Debitor in loco, und hätte gleichwol nicht selbsten bonis cediret, stehet dem Richter gleichwol frey, ex officio einen Termin anzuberaumen, und die Güte zwischen den Creditoribus und Debitore zu versuchen, um dadurch einen verderblichen Concurs zu ersparen.

Zum andern das Vermögen eines Debitoris betreffend, wird, so bald es sich äussert, daß der Schuldner in Abfall seiner Nahrung gerathen, er sey gegenwärtig oder flüchtig, mit gerichtlicher obsignation oder inuentur der verhandenen effecten, sie haben Namen, wie sie wollen, verfahren, ein curator bonorum ex officio bestellet, und vereydet, welcher des credit-Wesens beste auf alle Art und Weise zu besorgen, und die aussenstehenden Schulden einzucaßiren hat. Der Debitor hingegen wird von aller concurrenz bey der administration gäntzlich ausgeschlossen. Hierauf werden die mobilia und immobilia verauctioniret und subhastiret, ferner die Gläubiger sowol bekannte, als unbekannte insgesamt sub poena praecluſi edictaliter mit Einräumung zwey Sächsischer Fristen, beyden zu Ritter-Güthern, ingleichen bey Kauff- und Handels-Leuten sich ereignenden concursen dreyer Sächsischer Fristen, ihre Forderungen zu liquidiren und zu bescheunigen, citiret, auch der Termin zu unterschiedenen malen in den Zeitungen bekannt gemacht. Uber dieses wird ein curator litis bestellet, und verpflichtet, welcher den creditoribus antworten, ihre Forderungen untersuchen, und des gesamten Credit-Wesens Bestes beobachten muß.

In dem anberaumten termino pronociret curator litis die Gläubiger ad liquidandum, und nach Ablauff des angesetzten Tages contumaciret er die aussen gebliebenen, und bittet sie, von diesem

concurſe

concurse, abzuweisen. Diejenigen Creditores aber, so sich angegeben haben, müssen ihre liquidationes nebst Beyfügung der documenten, oder des sonst dazu gehörigen Beweises, und deducirung der prioritát eingeben. Hierauf wird von dem debitore, wenn er den concurs selbst vertritt, welches ihm auch per mandatarium zu thun zugelassen, oder curatore litis geantwortet, auch so fort mit gewechselten Sätzen bis zur Quadruplic verfahren, und hierzu von dem Richter, nach Beschaffenheit der Sache, drey, sechs, neun, und höchstens zwölff Wochen Zeit eingeräumet.

Wenn dieses geschehen, werden die Acta inrotuliret, und, darauf so viel möglich ohne interlocut hauptsächlich erkannt, auch die Creditores ihrer priorität nach lociret, wider welches Urthel, wenn es ein bloß interlocut ist, in Sachsen gar kein remedium, wider eine definitiuam oder mixtam sententiam aber keine Läuterung zugelassen, sondern bloß das beneficium appellationis gestattet wird.

Wohin aber ein Glaubiger, im Fall sich ein concursus creditorum bey eines Verlassenschafft oder Falliment, oder da einer sonsten in Abfall seiner Nahrung kommen, ereignet, und also in puncto iuris potioris, in der Designation angesetzet, und wie er bezahlet werden soll, ist sehr nothwendig zu wissen, wie bey denen Fallimenten die Erfahrung bezeuget.

Denn da will ein jeder Glaubiger gerne am ersten bezahlet werden. Wer sich nun am besten vorgesehen, sich versichern lassen, oder am nächsten darbey gewesen, daß er vor gerichtlichen Arrest anlegen könne, der hat es zu geniessen; Die andern aber müssen das Nachsehen haben, und heist so dann: Qui nihil habet, nihil dat. Doch haben sie sich gleichwol zu Zeiten, oder gar selten der Regel zu getrösten: Quod differtur, non aufertur, lange geborget, ist nicht geschencket, oder bezahlet; Sintemal die cessio bonorum nicht allemal gnugsam, weniger denen Fallitis (welche vorsetzlichen muthwilligen Betrugs überwunden) nicht zuträglich.

l. 1. §. fin. quae in fraud. creditor. Bald. *in conf. 100. n. 4. lib. 15.* Iac. Thoming. *part. 2. conf. 13 n. 100.* Land-R. *lib. 1. art. 39.* Weichb. *art. 27.*

Wie mit mehrerm vorgehendes Capitel vom Schuld-Thurn zu lesen. Sondern wann der Schuldner (so er noch an Leben) wieder zu bessern Stande kommt, und etwas über sein und derer Seinigen nothwendigen Unterhalt für sich bringet, muß er nachmals Richtigkeit treffen, die unbezahlten Glaubiger contentiren, und sie, ihrer Forderung und Reste halber, zufrieden stellen.

Und wann ein Debitor sich hierzu erbeut, und anders in solchem Fall thut, was die Rechte erfordern, auch nicht vorsätzlich in Schulden-Last gerathen, kan man ihn mit Gefängniß nicht belegen.

l. fin. de cess. bonor. l. in omni. qui bon. ced. possunt Simon Pistor. *vol. 1. conf. 3. n. 10. seqq.* Berlich. *lib. 2. conf. 28. n. 50.*

Welches aber gar langsam zugehet, und wird mancher darüber selbsten zum Bettler und armen Manne.

Nun findet man zwar in denen gemeinen Rechten unterschiedene Reguln, derer man sich, der Priorität halber zu gebrauchen, insonderheit aber: qui prior tempore, prior iure, wer der älteste in der Zeit, und das beste Unterpfande hat, der wird auch am ersten und besten bezahlet.

text. in l. fin. et in l. 4. et 6. Cod. qui potior. in pign. l. 2. et l. 8. ff. eod. Treutl. *vol. 1. conf. 16. n. 2.* Gail. *lib. 2. obs. 25. n. 2.*

So wollen doch solche nicht allewege Statt finden, sintemal vielfältige Sachen und Personen im Rechten, insonderheit priuilegiret, daß, ob sie gleich mit ihrer Forderung an der Zeit jünger, doch andern, ungeachtet dieselbe respective ältere Unterpfand, oder respectu derer selben, ältere Handschrifften in Händen haben, mit der Bezahlung vorgehen. Nach Chur-Sächsischer erläuteter Proceß-Ordnung ad Tit. 42. sind die Creditores in 3. Classen einzutheilen, deren die erste begreifft, 1) die prioritätisch priuilegirten Glaubiger, 2) die hypothecarischen Glaubiger 3) die gemeinen Glaubiger.

Vor allen Dingen aber sind diejenigen Sachen, so andern eigenthümlich zustehen, als deposita, was der Schuldner in Commission gehabt, und was seinem Eheweibe und Kindern gehöret, vor der massa concursus zu separiren, und denen Eigenthümern abzufolgen, in so weit sich dieselben in natura in der Verlassenschafft finden.

So dann werden in der ersten Classe folgende Forderungen in nachgesetzter Ordnung befriediget:

1) Die dem Concurs zum besten aufgewendete Unkosten, an Inuentur, Taxation, Gerichts-Curatoris, litis et bonorum, ingleichen zu Erhaltung und Bestellung der Güther, Häuser, Einbringung der Früchte, Verwahrung des Schuldners, Mobilien, und dergleichen, welche allerseits denen Gläubigern, so ihre Befriedigung erhalten, pro rata zu kürtzen.

2) Was bey feindlichen Einfällen zu Entrichtung der Contribution vorgeschossen, oder bey theurer Zeit, an Getrayde zu Bestellung derer Felder geliehen worden, samt dem Interesse morae.

3) Die Begräbniß-Kosten, nach dem Zustand des Schuldners Vermögen, und des Richters Ermäßigung.

4) Was wegen des Schuldners letztere Kranckheit, der Medicus, Chirurgus, Apothecker, wie auch die Wärterin, und wer dem Schuldner die alimenta gereichet, zu fordern haben.

5) Das rückständige Lied-Lohn dererjenigen Personen, welche wesentlich in des Debitoris Diensten und an seinem Brode gewesen, oder an dessen Statt ein gewisses Kost-Geld bekommen sollen, jedoch weiter nicht, als wegen derer letztern 3. Jahre, vor des Schuldners Absterben, oder vor dem entstandenen Concurse.

6) Diejenigen Schulden, welche auf einem Guthe gehafftet, ehe und bevor es der Schuldner an sich gebracht, nach Ordnung der Zeit, da sie ein ius reale daran gehabt, oder erlanget.

7) Rückständige Kauff-Gelder, weswegen sich der Verkäuffer das Eigenthum, oder Hypothec an dem verkaufften Guthe gerichtlich vorbehalten,

halten, und darüber bey Lehn-Güthern Consens erlanget, oder bey Erb-Güthern solches bey der Confirmation mit anmercken, und in die Consens-Bücher eintragen lassen, ingleichen An- und Erbe-Gelder, und Tage-Zeiten, wenn deswegen ebenfalls die reseruatio hypothecae oder dominii auf Art und Weise, wie jetzt gedacht, Gerichtlich geschehen.

8) Die auf denen Grund-Stücken hafftende und andere onera: Schoß, Steuer, Contribution, Defension- und Militz-Geld, ingleichen: Decem, Opffer-Pfennige, Wächter-Zinß, Erb-Zinß, Hufen-Gelder, Wach-Geld, Lehn-Waare, und dergleichen, nach jedes Orts Gebrauch und Gewohnheit, und zwar allerseits ohne Unterscheid der Zeit und pro rata, jedoch nur wegen der letztern 5. Jahre vor entstandenen Concurse.

In der andern Classe werden die Hypothecarii nach Ordnung der Zeit des erhaltenen Pfand-Rechts, jedoch einiger ihre nur von demjenigen Guth, darauf sie solche hypothec erhalten, sowol wegen Capitals als Interessen befriediget, doch so, daß solches nur von denen Zinsen, so in den letzten 3. Jahren vor angestellter Klage, oder vor entstandenen Concurs verfallen, und von solcher Zeit an noch ferner aufgelauffen, zu verstehen, und daß keine general-hypothec, sie mag gerichtlich, oder auser-gerichtlich constituiret worden seyn, von einiger Krafft und Würckung ist, wie denn auch die hypothecae tacitae, ausser, was die Weiber ratione dotis betrifft, aufgehoben, und hingegen geordnet ist, daß denen Pupillis, Abwesenden, furiosis und dergleichen, eine gerichtliche hypothec auf des Vaters, oder Curatoris Güther vom Iudice, denen Legatariis, fideicommissariis particularibus, donatariis mortis causa, wenn ein Gerichtlich Testament vorhanden, gleichfalls a Iudice, bey auser-gerichtlichen Testamenten aber die Erben sub poena dupli auf des defuncti unbewegliche Güther constituiret werden soll.

In der dritten Classe werden nach Bezahlung aller Creditorum, so bis anhero erzehlet worden, wenn von des Schuldners Güthern etwas übrig, so dann die Chirographarii und gemeinen Glaubiger, welche allein Brief und Siegel, oder andere Nachrichtung ihrer Schulden haben, vorzulegen haben, ohn Unterscheid der Zeit pro rata et quantitate, eines jedern Schuld zugleich bezahlt, also, wenn es nicht zureicht, ein jeder, nachdem seiner Schuld viel oder wenig ist, davon schwinden lassen muß. Das Interesse morae aber und die Zinsen, sie mögen aus einem Wechsel-Briefe, oder aus einer andern Obligation herrühren, sollen in concursibus creditorum, ausser bey gerichtlich consentirten Posten, wo der Consens nicht auf das Capital restringiret, nicht mit dem Capital in einer Classe, sondern erst nach allen Capitalien, ohne Unterscheid pro rata vergnüget werden; Von der Zeit aber, da das Designations-Urthel rechts-kräfftig worden, wird einem jeden Gläubiger, dessen Forderung darinne vor liquid erkannt, wenn gleich der passus prioritatis noch nicht völlig erörtert, das Interesse rei iudicatae gleich dem Capital in seiner Ordnung billig entrichtet.

CAPVT VI.

Formularia einer Cessionis bonorum, Eyd des Curatoris litis, Edictal-Citation, Liquidation-Verfahrens, Location-Urthels und Distribution-Abschiedes.

praes. am 9. Iunii, 1738.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg und Westphalen, ꝛc. ꝛc Chur-Fürst, ꝛc.

Liebe, Getreue! Aus denen Anschlüssen ist des mehrern zu ersehen, mit was für Umständen Uns Christian Heinrich W. unterthänigst anlanget, ihme die in dem Banqueroutier-Mandat enthaltene Beneficia angedeyen zu lassen, und wie er deßhalben um Verordnung bittet; Nachdem Wir nun euch hierunter Commission zu ertheilen, der Nothdurfft zu seyn befunden; Als ist Unser Begehren, ihr wollet euch derselben gebührend unterziehen, und Supplicanten, wenn er angeregtem Mandat gemäß praestanda praestiren wird, gegen seine sämtliche Wechsel- und andere Gläubigere ein sicheres Gelete auf drey Monat ertheilen, auch im übrigen das nöthige in der Sache behörig verfügen.

Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 30. Maii, Anno 1738.

Friedrich August, Rex.
Gottlieb Frost.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König und Chur-Fürst, Allergnädigster Herr!

In denen bisherigen Umständen meines Haußwesens bin dadurch in etwas zurücke gesetzet worden, da an einem Theile mein Eheweib seit verschiedenen Jahren her siech und ungesund darnieder lieget.

Am andern Theile zugleich mein einziger Sohn, nach absoluirten academischen Studien bald

Jahr

Jahr und Tag, an einer beschwerlichen Kranckheit laboriret, und endlich nunmehro gar vor wenig Tagen darüber Todes verfahren ist.

Am dritten Theile beydes ich als auch die übrigen Meinigen mit verschiedenen Kranckheiten heimgesuchet worden.

Uber dieses ich nicht nur Diebstahl, sondern auch offtmaligen Verlust bey dem Brauwesen erlitten.

Nun denn bey diesen mich betroffenen Unglücks-Fällen, mein kümmerlicher Gehalt und Besoldung dargegen bey weitem nicht zulänglich gewesen, alle diese Fatalitäten zu bestreiten; Solchergestalt mich nicht so gleich im Stande befinde, einige in mich dringende Creditores sogleich mit baarem Gelde abzustossen:

Gleichwol mir aus dem heilsamen Generali, vom 7. Jan. 1724. nicht weniger bekannt, daß mit solchen ohne ihr Verschulden, in Abfall gerathenen Debitoribus keinesweges mit dem gewöhnlichen Rigeur verfahren, vielmehr zu deren Erholung Zeit und Muse soll gelassen werden.

Als nehme zu obbesagten allergnädigsten Generali meine wehmüthigste Zuflucht, bitte und flehe in allertiefstter Submission, Ew. Königl. Majestät möchten allergnädigst geruhen, diejenigen von meinen Creditoribus, welche die Captur oder anderes executiuisches Verfahren gegen mich suchen solten, bewandten Umständen nach, allergnädigst abzuweisen, und durch Ertheilung hoher Verordnung und Befehlichs, mir in hohen Königl. Gnaden zu verstatten, daß meine gegenwärtige Affairen nach mehrerwehntem Generali möchten reguliret werden.

Wie nun darbey kein Zweiffel, daß hierunter sowol die Creditores ihre Befriedigung erlangen, als auch ich vor allen zugleich betrübten Ruin, werde glücklich errettet werden.

Also getröste mich allergnädigster Erhörung, und verharre in allerunterthänigster Deuotion Zeit Lebens

Ew. Königl. Majestät

N. den 3. May, 1738.

allerunterthänigst-allergehorsamster
Christian Heinrich W.

Richtige Specification
Solvol des Vermögens als auch sämtlicher Schulden Christian Heinrich W. nicht weniger desselben erlittenen Fatalitäten.

A.

Unglücks-Fälle und Hauß-Creutz.

Zuförderst

1.

wird beygehender von der Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs. verstorbenen Cammer-Herrn, auch Hof- und Justitien-Rath, Herr Nicol Freyherr von G. auf

502. Rthlr.

Dieser ist bereits im Jahr 1723. gefällig gewesen, aber niemals bezahlet worden. Dadurch aber sowol als die davon gefälligen funffzehenjährigen und

450. Rthlr.

betragenden Interessen ist mir ein unerschwinglicher Verlust verursachet, und der Anfang zu meinem gegenwärtigen Embarras gemachet worden.

Auf dieses Malheur bin ich wiederum

2.

mit fünff gelieferten Kuffen Bier, welche der Schenck-Wirth, S. in Kohl-Garten bey L. vor

50. Thlr.

behandelt und bekommen, unglücklich gewesen, weil gedachter Schenck-Wirth nachgehends nicht soluendo gewesen.

Desgleichen

3.

wird behauptet, daß ich hin und wieder nach und nach über

200. Thlr.

bey bösen Schuldnern verlohren, welche aber deßwegen allhier specifice nicht angegeben worden, weil deren viel sind, und diese Specification sehr weitläufftig worden wäre. Gleichwol aber ist man dem ungeachtet, des Erbiethens, solche allemal auf Verlangen annoch specifice namhafft zu machen.

4.

So habe ich bey einem erkaufften Weidicht zu L. wegen der vielen vorgegangenen Uberschwemmungen bey dessen Wieder-Verkauff einen Schaden von

200. Thlr.

gehabt,

Kommt nun

5.

meine eigene vor einigen Jahren erlittene harte Kranckheit, ingleichen die offtmalige Unpäßlichkeit mei-

meiner beyden Töchter darzu, und wird absonderlich das consideriret, wie ich meinen einigen Sohn verschiedene Jahre auf der Universität L. studiren lassen, dieser aber nach absoluirten solchen Studiis in eine solche harte Kranckheit verfallen, daß er über Jahr und Tag damit zugebracht hat, und nun endlich gar vor wenigen Wochen darüber verstorben ist.

Daß noch über dieses meine Frau nunmehro in das dritte Jahr her an einer solchen beschwerlichen und schmertzhafften Maladie so gefährlich darnieder lieget, daß sie sich alle Minuten ihres Endes getröstet. Und daß noch ausser dem ich bey meiner obangeführten Kranckheit von bösen Leuten bestohlen worden, so ist der Aufwand und Verlust dieser letzt-erzehlten Calamitäten viel zu geringe, wenn man das Quantum davon auf

1000. Thlr.

angiebet.

Setzet man nun zu dieser Post die obspecificirten und zusammen 1400. Thlr. betragenden Einbussen darzu, so kommen

2400. Thlr.

heraus, um welche ich ohne mein Verschulden gekommen, befindet sich aber dieses alles, so hat eine Drangsal und Malheur dem andern gleichsam die Hand geboten.

Ist es zu der dißeitigen Rettung nöthig gewesen, daß daher Gelder aufgenommen, solche verintereßiret, und bey Continuation angeführter Calamitäten wiederum neue Passiua darzu gemacht werden müssen.

Wer solte sich bey solcher Situation der Sachen verwundern, wenn von denen letztern ein solches

Verzeichniß

dargestellet wird.

B.

An consentirten Posten.

I.

1.

175. Thlr. oder 200. fl. welche von den vorigen Besitzer des jetzigen W. Hauses bereits aufgenommen worden, und nachhero bey voriger Pfand-Gerechtigkeit wieder darauf stehen geblieben.

2.

225. Thlr. Herr Land-Baumeister H.

3.

Hierzu kommt der Frau Accis-Inspect. W. mit 917. Thlr. 17. Gr. 7. Pf. an eingebrachten Vermögen, welche aber ihres Vorzugs-Rechts und stillschweigenden Unterpfands ungeachtet, wegen der geschehenen Renunciation nur besagten letztern Post nachgehet.

II. a.

Wechsel-Posten.

300. Thlr. Herr Dam D. von R.
400. Thlr. dem Herrn Hofmeister von K.
150. Thlr. dem Herrn M. B. Past. in S.
50. Thlr. Herr Cammer-Diener B.
100. Thlr. Herr Mag der Jude in H.

Und sind diese Posten die Oster-Messe 1738. gefällig.

II. b.

a) 100. Thlr. dem Herrn Geh. Rath von Z. Excellentz.
b) 200. Thlr. Fr. Hof-Räthin L.
c) 200. Thlr. Herr Lic. M.
d) 60. Thlr. Herr Adu. W.
e) 100. Thlr. Herr Amts-Act. L. in D.
f) 50. Thlr. Frau Ober-Einnehmerin F. in L.
g) 42. Thlr. Frau Amtmännin K.
h) 120. Thlr. Herr H.
i) 100. Thlr. dem Brau-M. L.

Welche Forderungen erst die Michaelis-Messe 1738. gefällig wären.

III.

a) 150. } dem Herrn G. laut Scheins und Wechsels.
b) 140. }
c) 35. } dem Herrn D. an Waaren und laut Schein.
d) 33. }
e) 100 Thlr. Herr Kriegs-Rath von L. zu S.

f) 215. Thlr. Herrn Mühlen-Inspect. B. und
g) 55. Thlr. Joh. August F. laut Schein.
vid. fol. 16. welche Posten bereits vor einiger Zeit gefällig worden.

Dargegen

befindet sich

C.

An Vermögen.

Ein Brau-berechtigtes neu auf- und ausgebauetes Massiu- und Feuer-festes Hauß nebst Pertinentien in hiesiger Saal-Gasse.

Nun dürffte zwar wohl vermuthlich hierbey von einigen das obiiciret werden, als wenn diese Grund-Stücke zu Bezahlung derer obigen Creditorum nicht zulänglich seyn dürfften.

Wenn aber mit nechsten ein solcher vollständiger Plan soll überreichet und darinnen gezeiget werden, daß bey Gestattung einiger Nachsicht unter gewisser Assecuration alle obbemeldte Gläubiger ihre völlige Befriedigung erlangen sollen.

So will man, daß solche Offerte ohne einige Weiterung und Auffenthalt angenommen, und das gantze Werck in kurtzen seine glückliche Endigung erlangen werde.

Requisitoriales wegen Affigirung der Edictal-Citation.

An dem Rath zu L. deßgleichen dem Rath zu M.

P. P.

Dieselben ersuchen wir hierdurch zu Hülffe Rechtens beygeschlossene in Herrn Christian Heinrich W. zu M. anhängigen Credit-Wesen ausgefertigte Edictal-Citation des fordersamsten behörigen Orts affigiren, sowol auch zu seiner Zeit refigiren zu lassen und uns sodann solche mit denen darüber gehaltenen Registraturen wieder zuzuschicken. Wir erstatten die Gebühr dafür, sind auch solches in dergleichen zu verwiedern erböthig und beharren.

L. am 10. Febr. 1739.

J. F. G.
J. A. V.

Auf ergangene Requisitoriales ist beygehendes, Christian Heinrich W. zu M. Credit-Wesen betreffende Edictal-Citations-Patent, allhier am Rathhause den 17. Febr. jüngsthin affigiret und heute unten gesetzten dato refigiret, auch darüber gegenwärtiges Attestat ertheilet worden. Signatum L. den 31. August. 1739.

(L. S.)

Stadt-Schreiber zu L.
Johann Christian K.
Act. iur.

Edictal Citation.

Demnach Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen in des Herrn Christian Heinrich W. zu M. anhängigen Credit-Wesen nunmehro mit Auslassung derer Edictalien zu verfahren, uns unterm 22. Ian. a. c. gemessenst anbefohlen. Als werden Krafft, habender Commission alle nur besagten Herrn W. Creditores so wol Bekannte als Unbekannte citiret, daß sie vor Uns in Chur-Fürstl. Sächs. Rentherey allhier insgesamt sub poena praeclusi künfftigen 25. Maii respectiue nebst ihren Curatoren entweder in Person oder durch gnugsam Gevollmächtigte gebührend erscheinen, jedem mit dem Debitore oder Curatore Litis durch abgewechselte Gesetze dergestalt, daß sie die Creditores zuförderst ihre Forderungen liquidiren, zugleich die darzu gehörigen Documenta oder sonst andern Beweiß beyfügen und die Priorität deduciren, auch damit längstens den 30. eiusdem schliessen, so dann Debitor oder Curator Litis binnen den 1. Iunii und den 6. eiusdem darauf antworten, folgends sie, die Creditores binnen den 8. und den 13. eiusdem mit ihrer Replic, weiter binnen den 15. und 20. eiusdem Debitor oder Curator Litis mit der Duplic, noch ferner binnen den 22. und den 29. eiusdem die Creditores mit der Triplic, und letzlich binnen dar und den 7. Iulii Debitor oder Curator Litis mit der Quadruplic, und zwar jedesmal bey Verlust des Satzes einkommen, verfahren, und allerseits, daß man über die bestimmten Fristen feste halten, und einige Dilation in keine Wege zulassen, noch die hierwider eingewandte Appellationes attendiren werde, nicht weniger endlich den 14. eiusdem derer Acten Inrotulation und über dieses die unbekannten Creditores der Publication eines Urthels oder Abschieds folgenden 14. Augusti erwarten, in übrigen aber diejenigen, so nicht hier in L. zugegen einen Procuratorem zu Annehmung derer Citationen allhier in loco bestellen sollen. Darnach sie sich zu achten. Denen respectiue zu dienen und angenehme Freundschafft zu erweisen wir vor Uns stets willig sind. Datum L. am 10. Febr. 1739.

Königl. Majestät in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen hierzu allergnädigst verordnete Commissarii.

(L. S.) F. F. G. (L. S.) F. A. V.

Auf

Auf ergangene subsidiarische Requisition hat E. E. Hochweiser Rath dieser Stadt, vorherstehende Edictal-Citation am Rathhause allhier öffentlich affigiren lassen; Actum L. den 17. Febr. 1739.

Christian Ludewig M.
Ober-Stadt-Schreiber.

Refigiret den 31. August. 1739.

C. L. M.
Ober-Stadt-Schreiber.

Ich D. Thomas W. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen, daß nachdem ich in Herrn Christian Heinrich W. Credit-Wesen zum Curatore Litis bestellet worden, ich keinem Creditori vor dem andern etwas per gratificationem einräumen noch auch richtige Forderungen zum Aufenthalt der Sache in Zweiffel ziehen oder gar läugnen, darnebst aber des gesamten Credit-Wesens bestes allenthalben beobachten will, so wahr mir GOtt helffe durch JEsum Christum, Amen.
Vorstehenden Eyd hat acto allhier coram Commissione

Herr D. Thomas W.

mit gewöhnlichen Solennitäten würcklich abgeleget auch deme genau nachzukommen angelobet, so geschehen L. am 25. Maii 1739.

G. F. J.
Amts-Actuarius.

Einbracht von Herrn D.
W. am 25. Maii
1739.

Der zu Herrn Christian Heinrich W. aus M. Credit-Wesen, verordnete Curator Litis, D. Thomas W.

contra

Desselben sowol Bekannte, als Unbekannte Gläubiger,

Erscheinet in heutigem Termino Liquidationis in Person, beziehet sich seiner Legitimation halber auf die beschehene Constitution und Praestation des gewöhnlichen Eydes, wovon Beglaubte Nachricht zu diesen Acten zu bringen gebeten wird, und will erwarten, wie genannten Herrn Debitoris sowol bekannte als unbekannte Gläubigere, der an sie ergangenen Edictalien zu Folge in heutigen Termino sich gebührend melden, ihre Foderungen liquidiren und selbige bescheinigen werden. Als worzu dieselben insgesamt hierdurch prouociret seyn sollen.

Einbracht Herr D. W.
am 25. Maii 1739.

Der zu Herrn Christian Heinrich W. verordnete Curator Litis D. Thomas W.

contra

Desselben sowol bekannte als unbekannte Gläubigere, welche in heutigen Termino sich nicht gemeldet,

Erscheinet in heutigen Termino, da die Zeit desselben nunmehro verstrichen, und erinnert, daß, weiln bey diesem Credit-Wesen die Edictalien gebührend ergangen nunmehro diejenigen Creditores, welche sich bis dato noch nicht gemeldet, von diesem Credit-Wesen nunmehro zu praecludiren. Wannenhero derselbe solcher in non comparendo begangenen Ungehorsam hierdurch quam solennissime anklaget, und künfftighin zu erkennen bittet,

Daß diejenigen Creditores, so sich bey diesem Credit-Wesen vorjetzo nicht gemeldet, es mögen bekannte oder unbekannte seyn, zu praecludiren

concludendo.

Formular eines Verfahrens eines Gläubigers mit dem Curatore Litis.

Einbracht von Hr. Adv. W.
am 25. May, 1739.

Herr Theophilus G. zu M. Liquidant an einem

contra

Herrn Christian Heinrich W. Liquidaten andern Theils

Vor Hochlöblicher Commission des W. Credit-Wesen sistiret sich in rubro benannter Liquidant per mandatarium

Advoc. Johann Anton Immanuel W.

per mandatarium fol. 41. legitimatum, und liquidiret folgendes ad Acta, als:

1) 150.

1) 150. Rthlr. / / Crantz-Geld, Michaelis 1733. gefällig, laut Wechsels sub A.
2) 56. Rthlr. 18. = Interesse von Michael. 1733. bis den 25. May 1739. auf 5. und ¾. Jahr.
3) 100. Rthlr. / / Steuer-Geld Ostern 1735. betagt, besage Documenti sub B.
4) 21. Rthlr. 6. = Interesse morae, von Ostern 1735. bis Johannis 1739. auf 4. und ¼. Jahr a 5. pro cent.

Fordert zuförderst Recognition sub A. et B. und erwartet behörige Location mit Vorbehalt.

A.

Ady M. den 8. April 1733.

Ein hundert und funffzig Thaler Frantz-Geld gegen diesen meinen Sola-Wechsel zahle ich Endes Unterschriebener auf Leipziger Michael-Messe dieses Jahres an Herrn Theophilum G. Kauff- und Handelsmanne allhier, oder dessen Ordre die Summa an ein hundert und funffzig Thalern, schreibe 150. Rthlr. Frantz, valuta baar erhalten, leiste unter Verpfändung meines Vermögens, so viel hierzu vonnöthen, richtige Zahlung, dahero GOtt zu Hülffe,

Christian Heinrich W.

An mich
Christian Heinrich W. in M. oder wo sonst,
ein hundert und funffzig Rthlr. Frantz-Geld.

B.

Ich Endes Unterschriebener bekenne hiermit, daß dato Herr Theophilus G. Kauff- und Handelsmann allhier, achtzig Thaler an Species-Thalern, und zwantzig Thaler an guten Gulden, mir dergestalt hergeliehen, daß solche als Pfand-Stücke versetzen möge; verspreche und verbinde mich hierdurch, binnen Ostern 1735. gel. GOtt, sothanes Pfand-Geld nicht nur wieder einzulösen, sondern auch in natura dieselben mit schuldigem Dancke hinwieder einzuliefern, gestalt denn solches unter Verpfändung meines Vermögens, so viel hierzu vonnöthen, hierdurch eigenhändig verspreche. Signatum M. den 28. August, 1734.

Christian Heinrich W.

Einbracht von Herr D. W.
am 3. Jun. 1739.

Liquidat.

Der zu Herr Christian Heinrich W. in M. Credit-Wesen verordnete Curator Litis D. Thomas W.

contra

Herrn Theophilum G.

Beziehet sich seiner Legitimation halber auf die von der allergnädigst angeordneten Commission beschehene Constitution, überlässet des angegebenen Herrn G. vollmächtigen Legitimation Richterlicher Diiudication, und ersiehet, daß Liquidant bey diesem Concurse zwey Capitale, das erstere von 150. Rthlr. das andere von 100. Rthlr. und von beyden die Interessen liquidiret, auch zu deren Bescheinigung die Documenta sub A. und B. produciret. Ob nun wol Liquidat angeregte Documenta, in Betracht, daß die unter selbigem befindliche Unterschrifft mit des Debitoris Hand in Actis überein zu kommen scheinet, nicht weniger derselbe in Actis fol. 8 b und 13. b angezeiget, daß er Liquidanten schuldig sey, davor, wovor sie ausgegeben worden, recognosciret, so wird doch bey dem sub B. erinnert, daß die in solchen beniemten 100. Rthlr. keinesweges die Eigenschafft eines Darlehns haben, sondern Inhalts desselben bloß als ein Commodatum zu considériren, allermassen Debitor nicht nur dieses Geld in natura zu gesetzter Zeit wieder auszuhändigen versprochen, sondern auch Liquidant solches bloß in der Absicht hergegeben, daß solches certo et definito vsu, nemlich daß es als ein Pfand versetzet werden möge, vom Debitore gebrauchet, und daß solches, in eben denen Stücken zu beniemter Zeit, wieder restituiret werden solle. Gleichwie nun bey diesem Contracte, seiner Natur nach, der vergönnte Gebrauch gratuitus seyn soll, gestalt auch im Documente keine Zinsen accordiret worden, so wird Liquidaten exceptio plus petitionis, derer geforderten Interessen halber, mit Bestande opponiret, welche auch denen geforderten Interessen vom erstern Capitale entgegen gesetzet wird, da eines theils nicht wahrscheinlich ist, daß Liquidant, ohne die Interessen zu erhalten, das im Documente sub A. verschriebene Wechsel-Recht würde haben expiriren lassen, und andern Theils der Debitor fol. 13. angiebet, daß zwar einige Interessen, nicht aber von der Verfall-Zeit an restirten. Liquidat erwartet, wie diesen Erinnerungen abgeholffen werde, und reserviret sich fernere

Nothdurfft.

Einbracht Herr Adu. W.
am 27. August. 1739.

Liquidant,

acceptiret den tacite eingeräumten passum legitimationis, und beschehene Recognition derer Inductorum sub A. et B. zweiffelt auch nicht, daß von beyden Posten das Interesse morae zu praestiren, weil in Ansehung derer 100. Thlr. sub B. Liquidant würcklich die Interessen, so er aus dem guten Gelde oder Pfande erheben können, eingebüsset, in Ansehung der andern Post aber die Interessen durch keine blosse Wahrscheinlichkeit, sondern durch würckliche Quittungen getilget und dociret werden müssen. Dahero man ohne weitern Anffenthalt zu einem gedeylichen Clasifications-Urthel submittiret und in causa

concludiret.

Einbracht Herr D. W. am
7. Septembr. 1739.

Liquidat

hat in vorigen gezeiget, daß die sub B. liquidirten 100. Thlr. die Eigenschafft eines commodati haben, von welchen ein Interesse nicht gefodert werden kan, solcher Gestalt es auch nicht abzunehmen ist, wie Liquidant aus diesem Commodato Interessen erwarten und einbüssen können, ihme hat actio commodati zugestanden, welche auf die praestation eines Interesse nicht gerichtet ist. Die angeführte praesumtion wider die gefoderten Zinsen beyder Post sub A. überlässet man Richterlicher Diiudication, und lässet dahin gestellet seyn, ob Liquidant, im Fall die Masse zu Befriedigung der Interessen zureichend, die Richtigkeit derselben, in Ansehung des von Debitore fol. 13. geschehenen Anführens, per Suppletorium darzuthun schuldig

concludendo.

Unsre freundliche Dienste zuvorn,

Ehrenveste und Wohlgelahrte,
Günstige Herren und gute Freunde!

Auf übergebene Liquidationes, producirte Urkunden, deren Recognition, beschuldigten Ungehorsam und erfolgte Gesetze, in Christian W. Schuld- und Priorität-Sachen, dessen in Actis benannter Gläubiger, Kläger, an einem, des verordneten Curatoris Litis, Beklagten andern Theils, so dieselben Uns samt denen dißfalls ergangenen Acten, in dreyen unterschiedenen Voluminibus zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen.

Erachten Wir nach fleißiger Verlesung und Erwegung in Rechten gegründet und zu erkennen seyn. Dieweil die angegebenen Gläubiger ihre Forderungen liquidiret, und zum Theil erwiesen Curator Litis auch, was ereinem oder andern daran geständig oder nicht geantwortet, so werden sie nunmehro in folgender Ordnung billig befriediget.

I. Alle, diesem Concurs zum Besten aufgewandte Unkosten, worunter auch des Curatoris Litis Gebühren fol. 266. seq. vol. II. und die Gerichts-Expensen fol. 1. seq. vol. III. nebst denen fol. 2b. seq. sub. no. 2. 4. 6. 8. 10. 12. 14. 16. 18. 20. 22. 24. 26. und 28. und denen Commissions-Gebühren fol. 5. samt dem baaren Verlag zu rechnen, wovon des Curatoris Litis auf 34. Thlr. 16. Gr. und die Iudiciales fol. 1. auf 23. Thlr. 9. Gr. zu mäßigen, die übrigen aber insgesamt nebst den baaren Verlag ohne Abgang zu passiren, welche, wenn des Schuldners Vermögen zu allerseits Gläubiger Befriedigung nicht zureichet, nur denenjenigen, so ihre Bezahlung erhalten, pro rata zu kürtzen.

II. 200. Fl. Capital samt denen rückständigen Zinsen Meißnische Wehrung dem Dom-Capitul zu Merseburg Krafft der bey vorigen Besitzern auf des Schuldners Grund-Stück haffender Gerechtigkeit, jedoch nur von denen Kauff-Geldern des verpfändeten Grund-Stückes.

III. 225. Thlr. Capital, samt denen rückständigen Zinsen, Michael H. ex iure cesso Johann Michael H. in denen verschriebenen Müntz-Sorten, besage Gerichtlichen Pfand-Gerechtigkeit, von 31. Decembr. 1737. jedoch nur von denen Kauff-Geldern des verpfändeten Grund-Stücks.

IV. 10. Thlr. gelichen Geld, dem Juden Isaac Zachariassen. Es ist aber auch der Weisenfelsische Cantzley-Bothe, wegen des Juden Zachariassens sich gebührend zu legitimiren schuldig, und hat des Curatoris Litis Suchen gestallten Sachen nach, und in Erwegung, daß der Gläubiger ante terminum liquidationis sich gemeldet, nicht statt 300. Thlr. Capital, in Frantz-Gelde, Herrn Hans Friedrich Römern, 50. Thlr. Capital in Spanischen Golde, Johann George B. 100. Thlr. und 20. Rthlr Capital, Johann Gottfried H. 60. Thlr. Capital, Johann Anton Immanuel Weldigen, 150. Thlr. Capital, in Frantz-Geld, 100. Thlr. an Steuer-Gelde, Theophilo G. 50. Thlr. 125. Thlr. und 40. Thlr. Capital, Paul B. 200. Fl. Capital, dem Dom-Capitul zu Merseburg, 150. Thlr. Capital in denen verschriebenen Müntz-Sorten, Christian P. ex iure cesso, Johann B. 20. Thlr. Capital Michael H. ingleichen 225. Thlr. Capital jetztbesagten H. ex iure cesso, Johann Michael Höppen, das Suchen aber wegen derer fol. 97. liquidirten Expensen sowol des Curatoris Litis übriges, da die Cession ehe und bevor zu des Schuldners Vermögen ein würcklicher Concurs ausgebrochen, geschehen, hat nicht statt. 54 $\frac{1}{4}$. Thlr. und 150. Thlr. Capital 160. Thlr. Rosinen Elisabeth R. 200. Thlr. Capital an $\frac{2}{7}$tel Stücken, Frau Marien G. und hat des

Curatoris

Curatoris Litis Suchen gestalten Sachen nach, und in Erwegung, daß die Liquidantin intra septiduum und annoch tempestive sich gemeldet, nicht statt, die fol. 219. und fol. 229. liquidirten Expensen dem Actori der Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs. General-Accise zu Merseburg, wenn solche durch die gehaltenen Acta behörig verificiret, auch, insoweit es nicht bereits geschehen, moderiret, allerseits als Gemeinen Gläubigern pro rata, insoweit einer oder der andere von ihnen in vorigen Classen gantz oder zum Theil nicht befriediget. Hiernechst wird unter denenjenigen Gläubigern so ein dinglich Recht in des Schuldners Vermögen erhalten, Fridrica Iuliana W. mit dem Pflicht-Theil des Mutter-Theils, und die Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs. General-Accise zu Merseburg mit 316. Thlr. 12. Gr. 1. Pf. an Accis-Resten, und zwar die erstere von Zeit an ihrer Mutter Verheyrathung, die letztere aber, da der Schuldner zum Accis-Einnehmer bestellet worden, Krafft stillschweigenden Unterpfands befriediget. Es ist aber vor allen Dingen die W. die eigentliche Zeit, wann ihre Mutter mit dem Schuldner sich verheyrathet, ingleichen der Actor der Accise, wenn der Schuldner zu dieser Function gelanget, in Sächsischer Frist deutlich anzuzeigen und beyzubringen, darneben die erstere, daß ihre Mutter so viel, als sie fol. 138b. seq angegeben, dem Schuldner zubracht, in ebenmäßiger Frist des Curatoris Litis Gegenbeweiß, Eydes-Delation und andere Rechtliche Nothdurfft vorbehältlich zu erweisen, oder auch den eigentlichen Werth des Silberwercks und anderen Preciosen, eydlich zu bestärcken schuldig. Und bleibet hiernächst dem Curatori Litis den geforderten Accis-Rest in Sächsischer Frist behörig zu vermindern nachgelassen. Wann nun obige Posten bezahlet, und von des Schuldners Vermögen etwas übrig, so werden auch die annoch rückständigen Zinsen und das Interesse morae und zwar bey denen Documenten, wo ein gewisser Zahlungs-Termin gesetzet von der Verfall-Zeit an, insoweit nicht bereits bey ein- und den andern Gläubiger die Bezahlung derer Interessen eingeräumet, bey denen übrigen aber von Zeit des entstandenen Concurses pro rata entrichtet. Die übrigen bekannten Gläubiger aber, so in letztern Termino nicht erschienen, sind nunmehro von diesen Concurs gäntzlich abzuweisen. Die extrajudiciales fol 265. werden auf 4. Thlr moderiret. Die übrigen Gerichts-Expensen aber fol. 2b. seq. vol. III. passiren insgesamt ohne Abgang V. R. W. Urkundlich mit unserm Insiegel versiegelt.

Ordinarius, Senior, und andere Doctores, der Iuristen Facultät in der Universität Leipzig.

Distribution-Abschied.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs Augusti, Königs in Pohlen und Chur-Fürsten zu Sachsen, resp. Commission-Rath und Creyß-Amtmann zu L. auch Ober-Accis-Commissarius daselbst, ich Johann Andreas V. und ich Johann Friedrich G. Urkunden hiermit:

Demnach Allerhöchst-gedachte Ihro Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl das über Herr Christian Heinrich W. zu M. Vermögen, entstandene Credit-Wesen, allergnädigst uns committiret, und in denen Act. IV. no. 304. vol. 2. fol. 203. 274. et vol. 4. fol. 6. befindlichen Iudicatis diejenigen Bekannte und unbekannte Gläubiger, so in angesetzten Termino liquidationis nicht erschienen, von diesen Concurs abgewiesen, die übrigen hingegen lociret worden; So wird unter diese die zur Zeit ausgefundene und verhandene Massa dergestalt vertheilet; Nemlich es bestehet zuförderst

Massa Distribuenda

in folgenden als:

890. Thlr. 23. Gr. 6. Pf. an Kauff-Geldern vor des Schuldners bey denen Stadt-Gerichten zu M. subhastirte und von Herr Zacharias L. erstandene Hauß auch verauctionirte Mobilien, so anhero eingesendet worden am 16. Mart. 1741. iuxt. vol. I. fol. 199.

39. Thlr. 8. Gr. " Zinsen von 800. Thlr. so Oster-Marckt 1741. zur hochlöbl. Renth-Cammer eingeliehen worden, a $2\frac{1}{2}$ Pro cent auf 2. Jahr bis Oster-Marckt 1743. nach Abzug " 16. Gr. Unkosten.

Summa der gantzen zu vertheilenden Massae.

930. Thlr. 7. Gr. 6. Pf.

Nomina exsoluenda,

und zwar

An Unkosten der ersten Classe.

64. Thlr. 6. Gr. dem Curatori Litis et bonorum Herr D. Thomas W. als:

34. Thlr. 16. Gr. " moderirte Curatel-Gebühren, am 1. April 1741. Vol. 3. fol. 5. b.

9. Thlr. 2. Gr. " dergleichen Vol. 2. fol. 30. b.

15. Thlr. 6. Gr. " dergleichen Vol. 4. fol. 10. b.

5. Thlr. 6. Gr. " dergleichen Vol. 4. fol. 53.

vt supra.

90. Thlr. 19. Gr. ℔ An Gerichts-Kosten, als:
54. Thlr. 12. Gr. ℔ Vol. 3. fol. 5. b.
6. Thlr. 14. Gr. ℔ Vol. 3. fol. 6.
20. Thlr. 1. Gr. ℔ Vol. 3. fol. 7.
9. Thlr. 16. Gr. ℔ Vol. 3. fol. 5.

vt supra.

Summa der Unkosten der ersten Classe.

155. Thlr. 1. Gr. ℔

Welche nur denenjenigen, so ihre Zahlung erhalten, zu kürtzen, vermöge Urthels Vol. 2. fol. 275. b. so betragen:

16. Thlr. 16. Gr. ℔ pro Cent.

Hingegen werden nunmehro vertheilet, wie folget:

Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
182.	7.	℔	Dem Dom-Capitul zu M. an statt 175. Thlr. ℔ ℔ oder 200. Fl. ℔ ℔ Capital und 43. Thlr. 18. Gr. ℔ der 50. Fl. ℔ ℔ Zinsen hiervon, auf 5. Jahr, von Ostern 1738. bis dahin 1743.			
			218. Thlr. 18. Gr. ℔			
			Von des Schuldners Hause, vermöge Besitzern darauf erlangten Pfand-Gerechtigkeit, besage Urthels fol. 276. Vol. 2. nach Abzug zu denen Unkosten der ersten Classe ℔ ℔	36.	11.	℔
212.	9.	7.	Der General Accise zu M. als zu welcher der Schuldner am 8. Jun. 1713. zum Inspectore verpflichtet worden, an statt 246. Thlr. 15. Gr. 1. Pf. Accis-Reste und 8. Thlr. 6. Gr. ℔ Interesse. Iudicati von 12. Aug. 1742. bis Ostern 1743.			
			254. Thlr. 21. Gr. 1. Pf. Vermöge Urthels Vol. 4. fol. 7. nach Abzug zu denen Unkosten der ersten Classe.	42.	11.	6.
236.	7.	3.	Herr Michael G. ℔ ℔ ex iure cesso Herr Johann Michael H. ℔ ℔ an statt 225. Thlr. ℔ ℔ Capital und 58. Thlr. 13. Gr. 6. Pf. Zinsen hiervon auf $5\frac{1}{4}$. Jahr von Weyhnachten 1737. bis Ostern 1743.			
			283. Thlr. 13. Gr. 6. Pf.			
			Von des Schuldners Hause vermöge Pfand-Rechts von 31. Decembr. 1737. laut Urthel fol. 276. Vol. 2. nach Abzug zu denen Unkosten der ersten Classe ℔ ℔	47.	6.	3.
			Und nachdem solcher Gestalt bis hieher von der Eingangs gedachten vollen Massa derer 930. Thlr. 7. Gr. 6. Pf. vertheilet 757. Thlr. 4. Gr. 7. Pf. und noch übrig 173. Thlr. 2. Gr. 11. Pf.			
			So werden nunmehro diese unter die Gläubiger der vierdten Classe pro rata ferner repartiret, wie folget;			
18.	1.	7.	Des Herrn Dom D. Hans Friedrich R. zu M. hinterlassene Erben an statt 21. Thlr. 16. Gr. 3. Pf. so sie auf die im Urthel Vol. 2. fol. 277. locirten 300. Thlr. ℔ ℔ Capital jetzo erhalten nach Abzug zu denen Unkosten der ersten Classe	3.	14.	8.

3. = 4. Jo℔

Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
3.	″	4.	Johann George B. an statt 3. Thlr. 14. Gr. 9. Pf. so er auf die ibidem locirten 50. Thlr. Capital jetzo erhält, nach Abzug zu denen Unkosten der ersten Classe ″ ″	″	14.	5.
7.	5.	6.	Herr Johann Gottfried H. an statt 8. Thlr. 16. Gr. 2. Pf. so er auf die ibidem locirte 100. Thlr. ″ ″ und 20. Thlr. ″ ″ Capital jetzo erhält, nach Abzug zu denen Unkosten der ersten Classe ″ ″ ″	1.	10.	8.
3.	14.	8.	Herr Johann Anton Immanuel W. an statt 4. Thlr. 8. Gr. ″ so er auf die ibidem locirte 60. Thlr. ″ ″ Capital jetzo erhält, nach Abzug zu denen Unkosten der ersten Classe	″	17.	4.
15.	1.	3.	Theophilus G. an statt 18. Thlr. 1. Gr. 6. Pf. so er auf die ibidem locirte 150. Thlr. ″ ″ Capital jetzo erhält, nach Abzug zu denen Unkosten der ersten Classe ″ ″	3.	″	3.
12.	22.	9.	Paul B. hinterlassene Erben an statt 15. Thlr. 12. Gr. 10. Pf. so sie auf die ibidem locirte 50. Thlr. ″ ″ 125. Thlr. ″ ″ und 40. Thlr. ″ ″ Capital jetzo erhalten, nach Abzug zu denen Unkosten der ersten Classe ″ ″	2.	14.	1.
9.	″	10.	Christian P. ex iure cesso Johann B. an statt 10. Thlr. 20. Gr. 2. Pf. so er auf die im Urthel Vol. 2. fol. 277. b. locirte 150. Thlr. ″ ″ Capital jetzo erhält, nach Abzug zu denen Unkosten der ersten Classe ″ ″	1.	19.	4.
1.	5.	″	Herr Michael H. an statt 1. Thlr. 10. Gr. 9. Pf. so er auf die ibidem locirte 20. Thlr. ″ ″ Capital jetzo erhält, nach Abzug zu denen Unkosten der esten Classe ″ ″	″	5.	9.
51.	13.	″	Rosinen Elisabeth R. an statt 61. Thlr. 20. Gr. 4. Pf. so sie auf die im Urthel Vol. 2. fol. 278. locirte 160. Thlr. ″ ″ 546. Thlr. 6. Gr. ″ ″ und 150. Thlr. ″ ″ Capital jetzo erhält, nach Abzug zu denen Unkosten der ersten Classe	10.	7.	4.
12.	1.	2.	Frau Marien G. verwittweten Hof-Räthin L. an statt 14. Thlr. 10. Gr. 10. Pf. so sie auf die ibidem locirte 200. Thlr. ″ ″ Capital jetzo erhält, nach Abzug zu denen Unkosten der ersten Classe	2.	9.	8.
10.	12.	7.	Der General-Accise zu M. an statt 12. Thlr. 15. Gr. 4. Pf. so diese auf die in Urthel Vol 4. fol. 8. locirte 69. Thlr. 21. Gr. 80. Thlr. 5. Gr. ″ ″ 11. Thlr. 3. Gr. ″ ″ und 13. Thlr. 18. Gr. ″ ″ jetzo erhält, nach Abzug zu denen kosten der ersten Classe ″	2.	2.	9.

Julius W. aber hat an der ihm wegen Isaac Z. auferlegten Legitimation, und Jungfer Friederica Juliana W. und Consorten an dem nachgelassenen Beweise und der eydlichen Bestärckung sich versäumet, und werden diesemnach selbige Forderung von diesem Concurs gäntzlich abgewiesen.

Es bleibet aber auch diesen in der vierdten Classe locirten Gläubigern wegen des Rückstandes, sowol, nach Bezahlung aller Capitalien des Interesse halber, an dem übrigen des Schuldners Vermögen sich zu erholen unbenommen.

Urkundlich ist dieser Distribution-Abschied von uns eigenhändig unterschrieben und besiegelt, So geschehen L. am 30. April 1743.

(L. S.) Johann Andreas B.
(L. S.) Johann Friederich G.

Publiciret, auf ergangene Citationes an die Partheyen im Creyß-Amte L. am 30. April. 1743.

George Friedrich J. Amts-Actuar.

Dergleichen.

Auf Vorbringen, übergebene Liquidationes, geleistete Eyde und erfolgte Location, in B. Stephani Schuld und Prioritat-Sachen,

Geben wir Richter und Beysitzer der Stadtgerichte zu L. diesen Bescheid:

Dieweil die angegebenen Glaubiger ihre Forderungen ad statum liquidi gebracht und damit ihre Location erhalten, hiernächst die vorhandene Concurs-Massa gegenwärtig in nachfolgenden bestehet: als

761. Thlr. 18. Gr. welche aus denen am 2. Junii und folgenden Tagen 1735. verauctionirten Waaren und Mobilien gelöset.
21. " " an erhobenen Zinsen von 700. Thlr. Capital, welche von Mich. Marckt 1735. bis vltimo Junii 1736. gegen 4. pro Cent. bey Hochlöbl. Ober-Steuer-Einnahme gestanden.

782. Thlr. 18. Gr. "

So wird nach Anleitung des Rechtskräfftigen Designation-Urthels fol. derer Handels-Gerichts-Acten davon bezahlet und bekommt

In Classe I.

An Unkosten, so dem Concurs zum besten aufgewendet.

1.	21.	6.	Depositen-Gebühren
1.	"	"	an Signatur-und Capital-Gebühren, bey Bezahlung derer Steuer-Zinsen auch wegen Capitals.
38.	14.	"	an Ober- und resignation- auch andern moderirten Unkosten, welche bey der Auction verwendet worden.
12.	"	2.	an baaren Verlag laut derer Handels-Gerichts-Acten fol. 146b.
8.	19.	"	an moderirten Gerichts-Gebühren fol. 154b. d. act.
2.	11.	"	dergleichen in cit. act. fol.
22.	21.	"	dem Curatori litis fol. 193. d. Act. am moderirten Gebühren.
12.	3.	"	an moderirten Gerichts-Gebühren und Verlag fol. 45. h. act.
"	18.	"	an Inf. 5. Geb. fol. 45b.
57.	8.	"	werden hier um deßwillen ausgesetzet, weil die fol. 7. angezeigten actiua annoch einzutreiben und dadurch die massa zu vermehren.

In Classe II.

"	18.	"	Schutz-Geld E. E. Hochw. Rath

In Classe III.

124.	14.	3.	Herr Christian N. an statt 429. Rthlr. 16. Gr.
38.	9.	9.	Herr Johann Friedrich K. an statt 132. Rthlr. 12. Gr.
88.	4.	9.	Herr Johann Peter Z. an statt 304. Rthlr. 2. Gr. 6. Pf.
23.	7.	=	Christian M. an statt 80. Rthlr. 12. Gr.
15.	9.	"	Johann Andreas C. an statt 53. Rthlr. " "
19.	4.	"	Johann Gottfried S. an statt 66. Rthlr. 6. Gr.
9.	22.	"	Christian Wilhelm S. an statt 34. Rthlr. 7. Gr.
8.	5.	6.	Johanna Sophia S. an statt 28. Rthlr. 9. Gr.
94.	17.	6.	Herr Peter Samuel F. an statt 99. Rthlr. und 227. Rthlr. 16. Gr.
137.	5.	6.	Johann Christian H. an statt 472. Rthlr. 17. Gr.
64.	23.	3.	Bernhard Moses S. an statt 224. Rthlr.

782. Rthlr. 18. Gr.

Alle diese in Classe III. benannte Creditores zu 29. pro Centum und in Abschlag ihrer Forderungen, immassen künfftig sowol in Classe I. ausgesetzten 57. Rthlr. 8. Gr. als auch was an Actiuis annoch eingehen möchte, unter sie ebenfalls zu vertheilen.

Citation

Citation des Schuldners nach dem Banqueroutier-Mandat sub poena infamiae.

Demnach Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, daß wider Herr Anton B. welcher Wechsel-Schulden halber, vor einiger Zeit allhier in Arrest bracht worden, aus demselben aber sich flüchtig gemachet, weil zu seinem Vermögen ein Concursus Creditorum sich ereignet, nach Anleitung des letzthin ausgegangenen Banqueroutier-Mandats zu verfahren Commission unterm 9. dieses allergnädigst mir ertheilet.

Als wird Krafft dessen hiermit ermeldter Herr Anton edictaliter citiret, daß er vor mir in Chur-Fürstl. Sächs. Rentherey allhier künfftigen 20sten Aprilis des heran nahenden 1725ten Jahres sub poena infamiae und anderer in angeregten Mandat gesetzten Straffen in Person erscheinen seinen Zustand eröffnen, die Ursachen, warum er in Abfall der Nahrung kommen, anzeigen, eine richtige Specification sowol seines Vermögens und etwa habender Forderungen als auch seiner sämtlichen Schulden, wie er alles auf Erfordern eydlich bestärcken kan, übergeben, und dasjenige, was hierunter in mehr angeregtem Mandat verordnet, auch so dann fernerer Weisung gewarten solle. Gestalt denn zu dem Ende zugleich ihm ein sicheres Geleit auf 8. Tage vor und . . Tage nach ernannten Termin hiermit ertheilet wird. Darnach er sich zu achten. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter des allergnädig- mir anvertrauten Amts, Landgerichts-Insiegel und meiner Hand ausgefertiget in L. am 21. Novembr. 1724.

(L. S.)

K. M.
T. h. W.

Entwerffung, wie die Designationes und Anweisung zu verfertigen, wo noch Arrest-Proceß gebräuchlich.

I.

Gerichtliche Designation oder Anweisung in einem Concursu Creditorum, nach Chur-Fürstlicher Sächsischer Constitution.

Wir Richter und Schöppen des Stadt-Gerichts zu N. hiermit thun kund und bekennen: Demnach N. N. Bürger allhier, den 27. Februarii dieses Jahrs selig verstorben, nach sich ein Hauß und Hof auf der N. Gassen, mit vielen darauf behafften Schulden, verlassend: Als ist solch Hauß N. N. Inhalts des darüber aufgerichteten Kauff-Brieses, auf die darinnen gesetzten Fristen, für und um drey tausend Gülden erblichen und eigenthümlichen verkaufft worden, darauf die Gläubiger zur Liquidation ihrer Schulden unterschiedlichen vorbeschieden, und haben förder nachfolgender Gestalt ihre Schulden liquidiret und angegeben.

Liquidation.

Priuilegirte Schulden und Günste.

82. fl. 16. gr. 3. pf. E. Erb. Rath Steuer und Schoß.
25. fl. 15. gr. = = = der Magd Liedlohn.
162. fl. 5. gr. = = Begräbniß-Kosten.
375. fl. 10. gr. = = = dem Lazareth, Inhalt der Gunst, den 10. Jun. 1600.
118. fl. = = = in den Gottes-Kasten zum H. Creutz, vermöge einer Gunst, de dato den 24. Febr. 1602.
845. fl. 9. gr. = = T. N. sel. Erben, in tragender Vormundschafft N. vermöge gehaltener Abrechnung den 22. April. 1617.
180. fl. = = M. N. dem Jüngern, auch in Vormundschafft.
200. fl. = = Margarethen M.
325. fl. = = der Kirchen zu S. Sophien, Inhalts der Gunst, de dato den 25. Sept. 1651.
313. fl. 19. gr. $3\frac{1}{2}$ pf. Z. N. sel. nachgelassenen Kindern.
5. fl. = = Schreib- und Gerichts-Gebühr.

Thut 2632. Gülden, 19. Gr. 6. und einen halben Pf.

Arrestanten.

31. fl. = = M. N. den 28. Febr. 1621. arrestiret.
100. fl. = = Herrn N. N. Wittwe den 28. Febr. Arrest erhalten.
47. fl. = = Herrn Hansen N. Ehe-Weib so den 2. Martii gekümmert.
100. fl. = = Hans N. Zeugwärtern zu N. den 5. Mart. Arrest gesuchet.
125. fl. = = Herrn C. N. den 7. Martii eiusdem anni.

50. fl.

50. fl. ∴ ∴ Wolff N. den 9. eiusdem.
58. fl. 15. gr. 9. pf. Georg N. Handelsmann zu L. den 14. Martii.
100. fl. ∴ ∴ Hansen N. sel. Wittwe, eodem die.
29. fl. ∴ ∴ Maltz-Schuld, Valentin N. den 30. Martii.
30. fl. ∴ ∴ Hans N. Uhrmachern den 25. Aprilis.
580. fl. 8 gr. Hans R. Erben zu N. den 19. Junii 1621.

Thut 1251. fl. 2. gr. 9. pf.

Chirographarii.

100. fl. Nicol. N. vermöge einer Handschrifft den 11. Martii 1619.
30. fl. George N. Ehe-Weib.

Thut 130. fl. ∴ gr. ∴ pf.

Summa aller Schulden an Capital 4014. fl. 1. gr. 3. und einen halben pf.

Dargegen das Hauß nur um 3000. Gülden verkaufft worden.

Und ist ferners zu fordern bey N. N. 100. Gülden, vermöge der Gerichtlichen Gunst, dem N. Vormundschafft-Geld.

Summa 3100. fl.

Gehen also aus, so nicht bezahlet werden, 919. fl. 1. gr. 3. und ein halber Pf.

Und weil in Concursu Creditorum, Inhalts Chur-Fürstlicher Sächsischer Constitution, die Zinsen nicht ehe angewiesen werden können, es seyn dann zuvor die Capitalia bezahlet; In diesem Concursu aber die Kauff-Summa zur Bezahlung derer Capitalien bey weitem nicht zureichet, derentwegen etliche mit ihren Haupt-Summen, sowol auch die Zinsen, ausgehen müssen; Sollen derowegen die Gläubiger, ihrer habenden Priorität nach, so weit die Kauff-Summa reichen wird, folgender Gestalt angewiesen seyn.

Von denen 1800. Gülden, so jetzo Michaelis gefällig, sollen bezahlet werden:

82. fl. 16. gr. 3. pf. E. Erb. Rath Schoß und Steuer.
25. fl. 15. gr. ∴ der Magd Liedlohn.
162. fl. 5. gr. ∴ Begräbniß-Kosten.
375. fl. ∴ ∴ dem Lazareth Inhalts der Gunst.
118. fl. ∴ ∴ dem Gottes-Kasten zum H. Creutz.
845. fl. 9. gr. ∴ Tobien N. sel. Erben, wegen getragener Vormundschafft.
180. fl. ∴ ∴ Michael N. dem Jüngern, ꝛc.
5. fl. ∴ ∴ Gerichts- und Schreib-Gebühr.
5. fl. 17. gr. 9. pf. Margarethen N. Vormundschaffts-Geld.

Summa 1800. fl.

Von denen 600. Gülden, so Weyhnachten nächst gefallen, sollen bezahlet werden:

194. fl. 3. gr. 3. pf. die N. und wird ihrer 200. fl. auch bezahlet.
325. fl. ∴ ∴ die Kirchen-Vorsteher zu S. Sophien.
80. fl. 17. gr. 9. pf. Zachariä N. Erben Tochter.

Thut 600. Gülden.

Von denen 600. Gülden, so Bartholomäi Anno 1622. gefallen, sollen bezahlet werden:

232. fl. 19. gr. 3. pf. Zacharien N. seligen Erben, und werden ihrer Forderung bezahlet.
31. fl. ∴ ∴ M. N. wegen seiner Schwieger-Mutter N. N. sel. Wittwen.
100. fl. ∴ ∴ N. N.
47. fl. ∴ ∴ N. N. und seinem Weibe.
100. fl. ∴ ∴ Hansen N.
89. fl. 19. gr. 9. pf. Herrn Christian N.

600. Gülden.

Ist also nun die Haupt-Summa gäntzlichen verwiesen.

Demnach Margaretha N. wie obgedacht, 200. Gülden Vormundschafft-Geld liquidiret, davon Michael N. 100. Gülden Melchior N. auf eine Gerichtliche Gunst geliehen und vorgesetzet, sie sich aber jetzo daran nicht weisen lassen, sondern baar bezahlt seyn wollen, welches wir auch also geschehen lassen müssen: Als haben hiergegen die nachfolgende Gläubiger solche zu heben, und bekömmt davon:

35. fl. 19. gr. 3. pf. N. N. und wird auch bezahlet.
50. fl. ∴ ∴ Gottfried N.
14. fl. 1. gr. 9. pf. Georg N. auf seine Forderung, und gehet mit denen übrigen 44. fl. 14. gr. aus.

Ferner

Ferner können nicht bezahlet werden:

100. fl. ∞ ∞ Hans N. Wittwe.
25. fl. ∞ ∞ Valten N.
30. fl. ∞ ∞ Hans N.
580. fl. 8. gr. Hans N. Erben.
100. fl. ∞ ∞ Michael N.
30. fl. ∞ ∞ Georg N.

Summa derer jenigen, so ausgehen, und nicht bezahlet werden können, 914. fl.

Publiciret und abgelesen den 5. October, Anno ꝛc. Zu Urkund haben wir des Gerichts Amts-Insiegel zu Ende aufgedruckt. Geschehen vt supra.

II. Dergleichen.

Nach der Chur-Fürstl. Sächs. Proceß- und Gerichts-Ordnung.

Zu wissen sey hiermit: Demnach Hansen N. sel. hinterlassene Wittwe und Erben ihr väterlich Hauß und Hof allhier, Georgen N. für und um 3150. Gülden, auf gewisse Termine, Inhalts des Kauf-Briefes, zu bezahlen überlassen; Als haben sich, wie vor dessen, also auch heut dato, etliche Gläubiger darzu angegeben, und gebeten, sie an solche Kauff-Summa, ihrer habenden Priorität und Rechten nach, anzuweisen, welches auch Amts- und Gerichts halben zu Werck gerichtet worden, immassen hernach folget:

Erstlichen haben die Gläubiger ihre Schulden dergestalt liquidiret:

100. fl. Paul N. restirend Kauff-Geld, auf diesem Hauß, Inhalts des Kauff-Briefes den 10. Augusti, Anno 1612. datiret, welchen er in Originali vorgeleget.
10. fl. hiervon auf 2. Jahr Zinß.
50. fl. N. N. welche vor Erkauffung dieses Hauses und Hofes, und ehe es Hans N. an sich bracht, Krafft der Gerichts-Gunst. den 12. Januarii Anno 1610. datiret, darauf gestanden.
20. fl. Liedlohn, die beyden Mägde, welches ihnen von den Erben gestanden worden.
100. fl. Begräbniß-Kosten Johann N. Handels-Mann.
40. fl. Caspar N. Apothecker in der Kranckheit aufgewandt.
60. fl. E. Erb. Rath Schoß und Steuer geständige Schulden.
100. fl. dem Lazareth N. dessen Consens ist den ꝛc. datiret, gestifftet Geld.
164. fl. restirende Erb-Gelder, so wegen den N. Erben noch auf diesen Güthern hafften, und mit dem Kauff-Briefe bestärcket worden.

Summa nach der ersten Classe 654. fl.

50. fl. Michael N. hat solche mit seiner Gerichtlichen Gunst., den 10. Febr. Anno 1616. gegeben, erwiesen.
500. fl. das Ehe-Weib, und nunmehr hinterlassene Wittwe, eingebracht Ehe-Geld, ist probiret mit der Ehe-Stifftung, Anno 1618. aufgerichtet, und des Mannes abgegebenen Quittungen.
1000. fl. Gegen-Vermächtniß, der Wittwen, in der Ehe-Stifftung, mit diesen Güthern unterpfändlich versichert, und Gerichtlich confirmiret.
100. fl. Hansen N. welche er zu Erbauung des Hinter-Hauses hergeliehen, und ihme solches unterpfändlich verschreiben lassen, den 1. Maji 1619.
270. fl. N. N. so er zu Erkauffung solches Hinter-Hauses verschlossen, und mit zweyen Zeugen erwiesen.
140. fl. 10. gr. 6. pf. welche der verstorbene N. N. hinterlassenen Kindern, vermöge der den ꝛc. gethanen Vormundschafft-Rechnung, restirend verblieben.

Summa nach der andern Classe 1990. fl. 10. gr. 6. pf.

Mehr;

60. fl. N. N. so die Gerichtliche Hülffe und Immission den 10. Sept. 1620. in diese Güther erlanget.
90. fl. Sigmund N. laut Handschrifft den 8. Jun. 1606. gegeben, welcher aber den 20. April. Anno 1621. Arrest angeleget.
100. fl. Michaelen N. so den 24. eiusdem arrestiret.

Summa nach der dritten Classe 250. fl.

50. fl. so N. N. dem verstorbenen Schuldner Hansen N. vertraulich aufzuheben gegeben, und er verthan hat.
10. fl. so ihm die Dienst-Magd geliehen, und ohne Zinß gestanden.
40. fl. N. N. hinterstellig Kauff-Geld, für etliche Sachen, so noch im Hause verhanden, deßwegen er sonsten nicht versichert.

Thut an der vierdten Classe 100. fl.

Endlich:

100. fl. Simon N, vermöge inhabender Handschrifft, so gegeben ist, ꝛc.
50. fl. Georg N. hat auch darüber eine Handschrifft produciret, den 10. Febr. A. etc. datiret.
40. fl. N. N. für Bier hinterstellig.
10½ fl. Annen N. geliehen Geld.

Thut nach der fünfften Class. 200. fl. 10. gr. 6. pf.
Summa Summarum aller Schulden thut 3195. fl.

Wann nun solche gegen der Kauff-Summa der 3150. fl. gesetzet werden, bleiben an Capitalien unbezahlet 45. fl. welche die Chirographarii (wie unten ferner gemeldet werden soll) pro rata allhier schwinden und fallen lassen müssen. Diese vorgesetzte Gläubiger nun sollen angewiesen seyn und bezahlet werden, wie folget:

Von denen 1000. Gülden, so baar erleget worden.

100. fl. Paul N. an Capital und Zinsen.
50. fl. N. N. alte Schuld.
20. fl. Liedlohn.
140. fl. Begräbniß-Kosten und Apothecker-Schuld.
60. fl. Schoß und Steuer.
100. fl. Lazareth-Schuld.
164. fl. Erb-Gelder.
50. fl. Michaeln N. verconsentirte Schuld.
296. fl. die Wittwe auf ihr Einbringen.

Die 1000. Gülden, so aufs Neue Jahr gefallen.

Bekömmt die Wittwe allein, und bleibt an ihrer Forderung Rest 204. fl.

Ostern 1623. gefallen 500. Gülden.

Darvon sollen bezahlet werden:
Der Wittwen . . . 204. fl.
Hansen N. . . . 100. fl.
N. N. so er zu Erkauffung des Hauses geliehen 196. fl.

Von dem Rest der 650. Gülden, so Michaelis gemeldtes Jahres gefällig, seynd zu contentiren:

4. fl. ‒ ‒ N. N. Rest an denen 200. fl.
140. fl. 10. 6. pf. N. N. Kinder Mündel-Geld.
60. fl. ‒ ‒ N. N. so Hülff und Immission erlangt.
90. fl. ‒ ‒ Sigmund N. } welche arrestiret.
100. fl. ‒ ‒ Michaeln N. }
50. fl. ‒ ‒ N. N. Depositen-Geld.
10. fl. ‒ ‒ der Dienst-Magd N.
40. fl. ‒ ‒ N. N. hinterstellig Kauff-Geld.

Thut 494. fl. 10. gr. 6. pf.

Bleibet denen gemeinen Gläubigern übrig 155. fl. 10. gr. 6. pf. und bekommen davon
77. fl. 15. gr. 6. pf. Simon N.
38. fl. 18. gr. 6. pf. Georg N.
31. fl. 1. gr. ‒ N. N. für Bier.
7. fl. 17. gr. 6. pf. Anna N.

Und gehet damit die gantze Kauff-Summa auf.

Bleibet aber an Capital unbezahlt
22. fl. 5. gr. 6. pf. Simon N.
11. fl. 2. gr. ‒ Georgen N.
8. fl. 20. gr. ‒ N. N.
2. fl. 14. gr. 6. pf. Annen N.

Die sollen ihnen die Erben, in anderwege von ihres Vaters zu N. Verlassenschafft, wie auch allen obbenamten Creditoren und Gläubigern die hinterstelligen Zinsen entrichten und erlegen, immassen ihnen solches Krafft dieses nicht alleine auferleget und befohlen worden, sondern sie auch neben ihren Vormunden mit Hand und Mund angelobet und zugesaget, damit auch die Gläubiger zufrieden gewesen, und Käuffern obangezeigten Hauses und Hofes ferner An- und Zusprüche erlassen. Geschehen ist dieses, auch denen Partheyen und Interessenten publiciret, sonderlich begehrenden Theil hiervon ein Original unter dem Gerichts-Insiegel ertheilet, zu N. den N. Monats-Tag N. Anno ꝛc.

CAP.

CAPVT VII.

Vom Wechsel-Proceß.

Dieser Proceß ist wol der kürtzeste, und aus dem Chur-Fürstl. Sächs. sogenannten Marckt-Rescript, oder Wechsel-Wahrung, von Anno 1621. sowol dessen Erläuterung de Anno 1660. zu ersehen. Diejenigen Umstände, so hiebey besonders anzumercken sind, betreffen entweder die bey diesem Proceß vorkommende Personen, oder den besonders hierbey recipirten modum procedendi. Es hat dieser Proceß, vermöge angezogenen Marckt-Rescripts, nicht allein unter denen Kauffleuten, sondern auch gegen andere, so Wechsel-Briefe ausgestellet, oder sich nach Wechsel-Recht verschrieben haben, wenn es auch Weibs-Personen sind, statt, jedoch wird bey diesem letztern, daß sie Handlung treiben, erfordert; Hingegen werden in Sachsen nach Maßgebung des Mand. de dato 29. Dec. 1718. und Warschau de dato 21. April. 1724. davon ausgenommen Personen, so noch nicht das 25ste Jahr erfüllet, ingleichen Studiosi auf Universitäten, und die, so noch in väterlicher Gewalt sind, da sie nicht etwa ein peculium castrense, quasi castrense oder aduentitium irregulare haben, wie nicht weniger Bauer-Leute, wenn sie nicht zugleich zuläßliche Handlung treiben, oder Güther pachten, und endlich Geistliche Personen, worunter auch die Organisten und alle andere, so bey denen consistoriis confirmiret, mit zu verstehen, laut Mandats de dato den 22. Mart. 1711. jedoch wird solches auf die Wechsel-Schulden, so dieselben vor Antritt ihres Amts, oder wenn diese Personen zugleich andere Aemter hätten, nicht erstrecket, sondern es hat sodann das Wechsel-Recht wider sie allerdings statt.

Wider eines Wechsel-Schuldners Erben hat gleichfalls der Personal-Arrest nicht statt, aber der Wechsel-Brief behält auch gegen selbige, als ein Documentum guarentigiatum seine Krafft und Gültigkeit.

Was nun den modum procedendi betrifft, wird die Zahlung bey dem Richter durch eine kurtze imploration gesuchet, schleunige Citation ausgefertiget, und zur Frist nicht mehr, als etliche wenige, zum längsten 14. Tage, wenn der Beklagte auswärts wohnet, sonst aber ein halber Tag vergönnet; Erscheinet nun der Beklagte, und recognosciret, so wird er bis zur Bezahlung in Gehorsam gehalten; Erbeut er sich aber zur Diffession, und Kläger will die Beständigkeit des Wechsel-Briefs ex comparatione litterarum, oder durch Zeugen beweisen, so verwandelt sich der Wechsel-Proceß in einen summarischen, und kan Beklagter nicht in Gehorsam behalten werden. Bleibt er aber aus, so wird entweder nur um fernere Citation bey Vermeidung anderer Anordnung, und wenn er das anderemal nicht erscheinet, um würckliche Abholung und Inhafftirung gebeten, oder Kläger bittet im ersten Termin Beklagten die recognition durch einen Abschied sub poena recogniti aufzuerlegen, und nach dessen Erfolg und anderweitiger Citation, wenn Beklagter ebenfalls aussen bleibet, den Wechsel-Brief pro recognito zu halten, worauf Beklagter zur Hafft gebracht, und von ihm keine Diffession, wenn er alsdenn erst sich darzu anbeut, angenommen wird. Ist also dieser letztere modus zwar etwas weitläufftiger, aber doch sicherer; Denn wenn Beklagter zweymal citiret, und hernach abgeholet wird, aber kein Abschied ergangen, mag er sich annoch zur Diffession offeriren. Wann Beklagter schrifftsäßig ist, kan man entweder vor dem Ober-Hof-Gerichte oder Regierung den Proceß bis zur Execution fortsetzen, welche hernach einem gewissen Beamten anbefohlen wird; oder, man kan alsobald Commission an einen Beamten, damit der Proceß vor ihm verführet werde, ausbringen, davon, wie auch von denen vornehmsten Stücken dieses Processus etliche Formularia folgen.

Einen noch kürtzern modum procedendi approbiret die Chur-Sächsische Proceß-Ordnung im Anhange §. 12. daß nemlich, wenn der Kläger bey der Obrigkeit des Debitoris, oder wo derselbe sonst nach Beschaffenheit der Umstände aus dem Wechsel-Briefe belanget werden kan, den verfallenen Wechsel-Brief in originali produciret, und sich dazu gehörig legitimiret, ohne vorhergehende Citation dem Schuldner die Wache gesetzet, und, daferne derselbe den Wechsel-Brief nicht sofort diffitiret, und nach Art dieses Processus zuläßliche Exceptiones in continenti nicht beybringet, er so lange in Arreste behalten werden soll, bis er sich durch würckliche Zahlung, oder andere dem Creditori annehmliche Mittel dessen entbrechen. Die zu des Schuldners Arretirung und Unterhalt nöthige Kosten, nebst den Sitz-Gebühren muß Creditor vorschiessen, und hat er sich dißfalls an Beklagten gleichfalls nach Wechsel-Recht zu erholen. Die Exceptiones, so nach Art dieses Processus opponiret werden und statt haben sollen, müssen in continenti liquid seyn, dahin gehöret exceptio praescriptionis. wenn von der in Wechsel beniemten Verfall-Zeit 4. Jahr, unter Kaufleuten aber 1. Jahr verflossen, und binnen der Zeit nicht geklaget worden, ferner Exceptio protesti non rite et debito tempore peracti, dilationis vlterioris sine consensu et praescitu indossantis ab indossatario concessae, wenn bey indossirten Wechsel-Briefen der Indossatarius das cambium nicht zur Verfall-Zeit gehörig praestiren lassen, oder den Wechsel-Brief vor sich prolongiret, oder auch sonst dem Debitori nachsiehet, denn sodann fället der Regreß gäntzlich weg. Auf gleiche Weise hat auch exceptio compensationis et solutionis statt, wenn nur das Bezahlte auf den Wechsel-Brief abgeschrieben ist. Endlich kan hieher referiret werden Exceptio impetrati et ad huc durantis salui conductus, gestalt nach Anleitung des §. 1. des Mandats von Banqueroutiers. wenn einem, der bonis cediret hat, auf sein Vorstellen, und geleistete praestan-

praestanda ein sicher Geleite ertheilet worden, so hat solches auch wider die Wechsel-Gläubiger statt. Hingegen, wenn ihrer zwey oder mehr einen Wechsel-Brief zugleich unterschreiben, und der Creditor klagt wider einen in solidum, wird dieser mit der Exceptione diuisionis nicht gehöret, obwol derselben nicht renunciret worden, sie sich auch nicht in solidum obligiret haben, wie denn auch, da jemand unter einem von dem andern an den Tertium ausgestellten Wechsel-Brief schriebe, daß er, im Fall der Aussteller desselben die Zahlung nicht leistete, dem Creditori Vergnügung thun wolte, er sich mit der Exceptione Excussionis nicht liberiren kan.

Es hat auch hier keine Appellation statt, quoad effectum suspensiuum, wohl aber quoad effectum deuolutiuum; Dahero ist, wenn sich Debitor dieses remedii bediente, alsofort gehörigen Orts Bericht zu erstatten.

Schließlich ist zu mercken, daß obwol sonst ein Beklagter nach denen Gesetzen seines Orts gerichtet wird, woselbst er sich befindet und aufhält, so geschiehet doch zuweilen, daß der Wechsel-Proceß nicht verstattet wird, wenn gleich der Kläger einen Wechsel-Brief, der alle gehörige requisita hätte, und an sich selbst richtig wäre, produciren könte. e. g. Wenn der Kläger an einem solchen Orte wohnhafft, woselbst man von der Strenge des Wechsel-Rechts nichts weiß, und also die Wechsel-Briefe nicht mehr Verbindlichkeit als andere Verschreibungen hätten, wie solches in der Märckischen Wechsel-Ordnung, art. 42. und der Magdeburgischen art. 37. expresse also disponiret zu befinden.

I. Wechsel-Klage.

Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge, Hoch-Edle, Veste, und Hochgelahrte,

Hochgeehrteste Herren und Patroni!

Denenselben zu klagen, kan ich nicht umhin, wie daß mir der Chur-Fürstliche Sächsische Amt-Schösser zu N. Johann Heinrich N. nach inliegendem Wechsel-Brief sub lit. A. ein tausend vierhundert Thaler schuldig worden, welche er jetzt abgewichene Leipziger Oster-Meß, an mich zu bezahlen versprochen:

Nachdem aber solches nicht erfolget, so werde ich gemüßiget, dißfalls wider ihn Klage zu erheben.

Ersuche dannenhero meine Hochgeehrteste Herren und Patronen unterdienstlichst, gemeldten Johann Heinrich N. zur Recognition besagten Wechsel-Briefs sub A. welchen ich in Termino mit dem Original zu bestärcken erböthig, auf einen gewissen Tag, in Person, mit nechsten vor sich zu erfordern, und mir dasselbe zu notificiren, nach dessen Erfolg aber ihn, zu Bezahlung solcher 1400. Thaler anzuhalten, und widrigenfalls nach Wechsel-Recht wider denselben zu verfahren.

Ich verharre dargegen jederzeit

Meinen Hochgeehrtesten Herren und Patronen

An das Chur- und Fürstl. Sächs. Ober-Hof-Gericht.

unterdienstschuldigster
Christian N.

II. Lit. A. Wechsel-Brief.

Adi Leipzig, den 9. Septembr. 1689.

Diesen meinen Sola Wechsel-Brief zahle ich an (Tit.) Herrn Christian N. Fürstl. Sächs. Land-Rentmeister zu Weissenfels, kommende Oster-Meß des 1690sten Jahres, mit ein tausend vierhundert Thalern, sage 1400. den Werth davor bin wohl vergnügt, GOtt zu Hülffe.

An mich Johann Heinrich N.

Johann Heinrich N.

III. Citatio prima.

Unsern Gruß zuvor, Erbarer, guter Gönner, was an Chur-Fürstliches Sächs. Ober-Hof-Gerichte Christian N. wider euch, wegen eines, auf 1400. Thaler, von euch ausgestellten Wechsel-Briefs, klagend anbracht, auch gesuchet und gebeten, befindet ihr inliegend.

Hierauf befehlen, an statt des Durchl. ꝛc. unsers gnädigsten Herrn, wir euch hiermit, ihr wollest Donnerstag nach Trinitatis den 19. Junii nechstkünfftig zu rechter früher Zeit vor uns zu Leipzig aufm Rathhause in Person erscheinen, allda, der geklagten Wechsel-Schuld halber, anfangs gütlicher Verhör und Handlung zu pflegen, in deren Entstehung aber den Wechsel-Brief gebührend zu recognosciren und Bescheids zu gewarten. Daran geschicht höchstgedachtes unsers gnädigsten Herrn Meynung, und wir wollen uns solches zu euch versehen. Geben den 2. Junii 1690.

Des Chur-Fürstl. Sächs. Ober-Hof-Gerichts Ober-Hof-Richter und Beysitzer.

An Johann Heinrich N. Amt-Schösser ꝛc.

IV. Secun-

IV. Secunda Citatio.

Unsern Gruß zuvor, Erbarer, guter Gönner, nachdem ihr der, an euch, auf Christian N. wider euch beschehenes Klagen ergangenen Citation keine Folge geleistet, Kläger aber euren Ungehorsam beschuldiget, und wider euch, nach Wechsel-Recht zu verfahren gebeten, wie aus der copeylichen Inlage zu vernehmen. Als befehlen an statt des Durchl. ꝛc. unsers gnädigsten Herrns, wir euch hiermit, ihr wollet Montags den 18. August. nechstkünfftig frühe um 10. Uhr vor denen verordneten Beysitzern des Ober-Hof-Gerichts zu Leipzig aufm Rathhause in Person erscheinen, allda euren Wechsel-Brief nochmals gebührend zu recognosciren, in Verbleibung dessen aber, daß wider euch, nach Wechsel-Recht verfahren werde, zu gewarten, daran geschicht ꝛc.

V. Commissio Beklagten in Arrest zu nehmen.

Unsere Dienste zuvor, Wohlgelahrter guter Freund, am Chur-Fürstl. Sächsischen Ober-Hof-Gerichte hat Christian N. wider Johann Heinrich N. wegen 1300. Thlr. Wechsel-Schuld, Klagen erhoben, wie aus der copeylichen Inlage zu vernehmen. Weil dann Beklagter denen an ihnen ergangenen Citationen gebührende Folge nicht geleistet, Kläger hingegen dessen Ungehorsam beschuldiget, und wider ihn, nach Wechsel-Recht zu verfahren gebeten, wir auch dessen Suchen statt gegeben, als befehlen an statt des Durchlauchtigsten Fürsten ꝛc. unsers gnädigsten Herrn wir hiermit, ihr wollet euch Beklagtens Person versichern, und ihn in Arrest bringen, auch wenn solches geschehen, uns davon Bericht erstatten, daran geschicht höchst-gedachtes unsers gnädigsten Herrn Meynung, und wir dienen euch gerne. Geben den 18. August. Anno 1690.

Des Chur-Fürstl. Sächs. Ober-Hof-Gerichts

An den Creyß-Amtmann zu N.

Ober-Hof-Richter und Beysitzer.

VI. Registratura des vollstreckten Arrests.

Den 9. October, Anno 1690. hat Herr Christian N. vorher befindlichen Ober-Hof-Gerichts Befehl, ins Amt anhero eingeliefert, und um dessen Expedition und Herrn Johann Heinrich N. bey dessen jetzigen Anwesenheit, allhier in Arrest bringen zu lassen, mündlich angesuchet, darbey auch angegeben, daß derselbige bey Herrn N. im Brühl an der Ritter-Strassen logirete, und pfleg bey N. N. auf der Heu-Strassen zu speisen, hierauf bin ich Endes-Benennter, auf Befehl und Anordnung des Herrn Creys-Amtmanns, zu denen löblichen Stadt-Gerichten allhier gangen, und sie, mit Vorzeigung obberührten Befehls requiriret, Anstalt zu machen, damit obbesagtem N. der Arrest in seinem Logiament allhier angekündiget, und er, bis zur Abholung, mit Defensionern bewachet werden möchte; Welches zu geschehen auch der Herr Stadt-Richter N. verwilliget, und ist es nachrichtlichen anhero registriret worden; Nachdem nun hierauf vorbemeldter Herr N. in seinen Angelegenheiten sich hier im Chur-Fürstl. Sächsischen Amt antreffen lassen, so ist allda ihme der Arrest angekündiget, er in eine Stube im Amte, bis zu weiterer Verordnung indessen verwahret, und solches dem löblichen Ober-Hof-Gerichte berichtet worden ꝛc.

N. N. Amts-Actuarius.

VII. Klägers Bitt-Schreiben, Beklagten des Arrests zu erlassen.

Hochgeehrte Herren und Patronen!

Denenselben gebe ich dienstlich zu vernehmen: Was Gestalt die bis anhero wider Herrn Johann Heinrich N. und mir, rechts geschwebte Wechsel-Irrung gäntzlich gehoben, und gründlich hinterleget worden, also und dergestalt, daß ich geschehen lassen kan, daß der Debitor N. des auf dero Commission erdulteten Personal-Arrests, in hiesigem Creys-Amt hinwieder erlassen, und der Proceß cassiret werde, und ergehet dannenhero an selbige mein gehorsamstes Anersuchen, ob sie hochgeneigt geruhen möchten, an hiesiges Creys-Amt und Commission, gemessene Verordnung zu ertheilen, daß er, der Schuldner N. hinwiederum relaxiret und auf freyen Fuß gestellet werde, massen ich auch zugleich, Krafft dessen, liti et causae renunciire und allstets verharre

Meiner Hochgeehrten Herren und Patronen

Dienstschuldigst-gehorsamster
Christian N.

VIII. Andere Wechsel-Klage und Ansuchung um Commission.

Hochgeehrteste Herren, ꝛc.

Ew. Herrl. wollen aus der Beylage sub ⊙ hochgeneigt zu ersehen belieben, welchergestalt Herrn N. von N. meinem nunmehr in GOtt selig ruhenden Ehemann, Herrn N. N. bereits in der Michaelis-Messe des 1685. Jahrs 240. Thlr. zahlen sollen. Wann aber, alles freundlichen Erinnerns unacachtet, solches bis dato nicht erfolget; Als ergehet an Ew. Herrl. mein Ehrendienstl. und gehorsamstes Bitten, sie wollen dem hiesigen Creys-Amtmann, Herrn N. N. sonder maßgeben

committiren und anbefehlen, daß er obbenannten N. von N. zur recognition oder eydlichen diffession des beygelegten Wechsel-Briefs, so jedesmal mit dem Originali bestärcket werden soll, in Person zu erscheinen fürladen, hierauf zur Zahlung Capitals, Interesse und Unkosten anhalten, in dessen Verbleibung aber, wider ihn, nach Inhalt des Marckt-Rescripts und Wechsel-Rechts, gebührend verfahren solle, dafür verharre ich Ew. Hoch-Edl. Gestreng. und Herrl.

Ehren-willigste
Regina N. Wittwe.

IX. Wechsel-Brief.

Laus Deo Leipzig den 28. Iulii 1685. 240. Rthl. Courent.

Künfftigen Leipziger Michaelis-Marckt 1685. geliebts GOtt, gelobe diesen meinen sola Wechsel-Brief die Summa 240. Rthlr. Courent, sage zwey hundert und vierzig Reichsthaler an Tit. (Herrn N.) ehrlich zu bezahlen, bey Verpfändung meines bereitesten Vermögens, so viel hierzu vonnöthen, valuta von ihm wohl empfangen.

An mich N. von N.

N. von N.

In Leipziger Michaelis-Marckt 1685.
Sola.

X. Commissio.

Unser Dienst zuvor, Wohlgelahrter guter Freund, auf inliegendes Fr. Reainen N. Wittwen beschehenes Suchen und Bitten, befehlen, an statt des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn ꝛc. unsers gnädigsten Herrn, wir euch hiermit, ihr wollet N. von N. in Person vor euch zu erscheinen förderlich vorladen, ihn zur recognition seines auf 240. Rthlr. ausgestellten Wechsel-Briefs anhalten, auch nach Beschehung derselben Inhalts des Wechsel-Rechts gegen ihn verfahren. Daran geschicht höchstgedachtes unsers gnädigsten Herrn Meynung. Und wir dienen euch gerne. Geben den 4. October 1686.

Des Chur- und Fürstl. Sächs. Ober-Hof-Gerichts
Vice-Ober-Hof-Richter und Beysitzer.

XI. Citatio Commissarii.

Meine willige Dienste zuvor,

Hoch-Edler, Gestrenger und Vester,
Insonders großgeneigter Herr und Freund!

Was das Chur- und Fürstl. Sächs. Hochl. Ober-Hof-Gerichte allhier, mir, auf Fr. Reginen N. beschehenes Suchen und Bitten, wegen geklagter 240. Rthlr. Wechsel-Schuld committiret und dießfalls angeordnet, das hat derselbige aus dem copeylichen Inschlusse mit mehrern zu vernehmen. Wenn denn zur expedition solcher, mir aufgetragenen Commission ich den 13. Monaths-Tag Novembr. nechstkünfftig zum Termin anberaumet: Als will Krafft tragender Ober-Hof-Gerichts-Commission, ich ihme solches hiermit notificiret und ihn darneben citiret und geladen haben, bemeldten Tages, zu rechter früher Zeit, vor mir, in der Chur-Fürstlichen Sächsischen Rentherey allhier, in Person, unausbleibende zu erscheinen, und allda seinen an vorermeldter Reginen N. Wittwen über obberührte Post derer 240. Rthl. Capital ausgestellten Wechsel-Brief, gebührend zu recognosciren und darauf schuldige Zahlung an Klägerin zu leisten, damit es des Verfahrens nach Wechsel-Recht widrigen Falls nicht bedürffen möge, wornach er sich zu achten, vor meine Person aber ihm angenehme Freundschafft zu leisten, bin ich bereit und geflissen. Leipzig den 23. October Anno 1686.

Des Chur- und Fürstl. Sächsischen Löbl. Ober-Hof-Gerichts hiezu verordneter Commissarius und Creys-Amtmann daselbst

N. N.

XII. Rechtliches Einbringen.

In termino den 13. Nouembr.

Frau Regina N. und dero Curator N. N. Kläger eines, contra Herrn N. von N. Beklagten anders Theils, erscheinet vor des Chur- und Fürstl. Sächs. Hochlöblichen Ober-Hof-Gerichts zu dieser Sache wohl-verordnetem Commissario, und Creys-Amtmann, Herr N. N. per actorem Herrn N. N. so sich durch beygehendes Actorium, Tutorium und Curatorium sub A. B. et C. legitimiret, erinnert klagende kürtzlichen, was massen rubricirter Herr Beklagter N. von N. obbenannter seiner Frau Principalin sel. Ehemann, bereits in der Michaelis-Messe 1685. laut gegenwärtigen

Wechsel-

Wechsel-Briefs sub ⊙ 240. Thl. Current-Geld zahlen sollen, wenn aber solches bis dato nicht erfolget; Als will klagender Actor des Wechsel-Briefs, so hiermit originaliter produciret wird, recognition oder eydliche Diffession von Herrn Beklagten gefordert, auch, nach dessen Erfolg, selbigen zur Zahlung Capitals, Interesse und Unkosten anzuhalten, oder, in dessen Verbleibung, wider ihn, nach Inhalt des Marckt-Rescripts und Wechsel-Rechts, gebührend zu verfahren dienstlich gebeten haben.

Ungehorsams-Beschuldigung.

Klagender Actor

hätte verhoffet, es würde Herr Beklagter, nachdem (secundum relationem nuncii iurati fol. 4.) die Citation ihme richtig eingehändiget worden, in termino erschienen, und den originaliter producirten Wechsel-Brief entweder recognosciret, oder eydlichen diffitiret haben; nachdem er aber ungehorsamlich aussen geblieben, als will klagender Actor desselben Ungehorsam hiermit accusiret und nunmehro zu verabschieden oder zu erkennen gebeten haben, daß Herr Beklagter, nach anderweit vorgehender Ladung, zu erscheinen, und den producirten Wechsel-Brief, wenn solcher nochmals mit dem originali bestärcket wird, sub poena recogniti gebührend zu recognosciren oder eydlichen zu diffitiren, auch weiln er solches vorjetzo nicht gethan, die Unkosten dieses Termins, so sub ⊙ unten liquidiret, nach beschehener leidlichen Moderation, warum dienstlich angesuchet wird, Klägern zu erstatten schuldig.

⊙.

LIQUIDATIO EXPENSARUM.

1. Rthlr. ---- pro Supplic. um Extrahirung der Commission fol. 2.
1. Rthlr. 1. Gr. pro den Commissions-Befehl.
-------- 12. Gr. pro extensione actori.
-------- 12. Gr. pro Abschrifft des Tutori et Curatori.
1. Rthlr. ---- Commissions-Gebühren.
-------- 6. Gr. pro das Angeben in termino.
2. Rthlr. ------ Vors Rechtliche Einbringen.
5. Rthlr. ------ Urthels und Gerichts-Kosten ohngefehr
Summa 11. Rthlr. 7. Gr.

XIII. Citatio ad audiendum Decretum.

Demnach, in geklagten Wechsel-Schuld-Sachen, Fr. Reginen N. Klägerin an einem, wider Aussenbleiben N. von N. Beklagten andern Theils, ein Abschied abgefasset und zu dessen Publication der 18. Monats-Tag Decembr. nechstkünfftig anberaumet worden. Als wird, Krafft tragender Ober-Hof-Gerichts-Commission, solches, ermeldten Partheyen hiermit notificiret, und sie darneben citiret und geladen, bemeldten Tages zu rechter früher Zeit, vor mir, in Chur-F. Sächs. Rentherey allhier unaussenbleibende zu erscheinen, und jeder, gegen Erlegung derer hierbey specificirten Amts- und Gerichts-Expensen, sehen und vernehmen sollen, welchergestalt obangeregter Abschied gebührend publiciret werde, wornach sich jedes Theil zu achten, Sign. Leipzig den 11. Decembr. Anno 1686.

Des Chur- und Fürstl. Sächs. Ober-Hof-Gerichts allhier
hierzu verordneter Commissarius und Creyß-Amtmann daselbst,
N. N.

XIV. Abschied.

In Sachen Actorn Curatorn Frauen Reginen N. Klägerin an einem, N. von N. Beklagten andern Theils betreffende, gebe, des Chur-Fürstl. Sächs. Löbl. Ober-Hof-Gerichts hierzu verordneter Commissarius, diesen Bescheid: Daß Beklagter, nach anderweit vorgehender Ladung, in Person zu erscheinen, und den producirten Wechsel-Brief, wenn solcher mit dem Original nochmals bestärcket wird, sub poena recogniti zu recognosciren oder eydlich zu diffitiren, auch weiln er solches vorjetzo nicht gethan, die Unkosten dieses Termins an 3. Rthlr. 12. Gr. Klägern zu erstatten schuldig.

(L. S.) N. N. Creyß-Amtmann.

XV. Anhaltung um fernere Citation.

Wohl-Edler!

In Sachen meiner Principalin Fr. Reginen N. Klägerin eines, Herrn N. von N. andern Theils, ist der am 18. Decembr. des verflossenen 1686sten Jahres publicirte Abschied rechtskräfftig worden: Ergehet dannenhero an den Herrn Commissarium, Actorio Nomine meiner Frau Principalin, mein dienstlich Bitten, er wolle Herrn Beklagten, daß er dem Abschied zu Folge zuför-

zuförderst die ihm zuerkannten Unkosten an 3. Thlr. 12. Gr. erlegen, nachmals den producirenden Wechsel-Brief, sub poena recogniti, recognosciren solle, auf einen Legalischen Termin fürladen lassen. Dafür verharre ich

Meines Hochgeneigten Patroni

Dienst-Ergebenster.

XVI. Fernere Citation

Nachdem in Wechsel-Schuld-Sachen, Fr. Reginen N. Klägerin an einem, Herrn N. von N. Beklagten andern Theils am 18. Decembr. des abgewichenen 1686sten Jahres verabschiedet und res judicata worden.

Daß Beklagter ꝛc.

Und, auf besagter Klägerin Curat. Actor. beschehenes, in copia hierbey gefügtes schrifftliches Suchen und Bitten, zu dessen Folge-Leistung, anderweit der 19. Monats-Tag Mart. nechstkünfftig pro termino anberaumet worden.

Als wird Krafft tragender Ober-Hof-Gerichts-Commission solches obernannten Partheyen hiermit notificiret und dieselben darneben citiret und geladen, bemeldten Tages zu rechter früher Zeit, vor mir, in Chur-Fürstl. Sächsischer Rentherey allhier, und zwar Beklagter in Person, Klägerin aber entweder selbst oder durch ihren gnugsam legitimirten Bevollmächtigen unausbleibende zu erscheinen, und diese den original Wechsel-Brief nochmals zu produciren, jener Beklagte aber, wenn er zuförderst die zuerkannten 3. Thlr. 12. Gr. expensas termini, zuerkannter massen, erleget haben wird, angeregten Wechsel-Brief sub poena recogniti gebührend zu recognosciren, und darauf solchen an sich zu lösen und schuldige Zahlung zu leisten, damit es widrigen falls des Verfahrens nach Wechsel-Recht, nicht bedürffen möge, wornach sich beyde Theile zu achten. Sign. Leipzig den 26. Januarii Anno 1683.

Des Chur- und Fürstl. Sächs. löblichen Ober-Hof-Gerichts hierzu verordneter Commissarius und Creyß-Amtmann daselbst

N. N.

XVII Einbracht in termino, den 19. Mart. 1687.

Fr. Regina N. Klägerin contra Herrn N. von N. Beklagten anders Theils, erscheinet coram commissione per actorem N. N. so ratione legitimationis ad Acta retro fol. 52. seqq. sich referiret, und erwartet, wie rubricirter Herr Beklagter, dem, am 18. Decembr. jüngst verflossenen 1688. Jahrs publicirten Rechtskräfftigen Abschiede zu Folge die zuerkannten Unkosten an 3. Thlr. 12. Gr. zuförderst erlegen, nachmals den, unterm dato Leipzig den 28. Julii 1685. von sich gestellten Wechsel-Brief, so nachmals in originali produciret wird, sub poena recogniti recognosciren, oder eydlichen diffitiren werde, mit Vorbehalt fernerer Nothdurfft.

Ungehorsams-Beschuldigung.

Klagender Actor ersiehet, daß Herr Beklagter, der ihme, testantibus actis fol. insinuirten Citation ungeachtet, abermal ungehorsamlichen aussenblieben, dahero beschuldiget er dessen Ungehorsam, und bittet zu erkennen, daß der, unterm dato Leipzig den 28. Julii 1685. fol. 3 originaliter producirte Wechsel-Brief nunmehro pro recognito zu halten, deßwegen Herr Beklagter das darinnen benannte Capital an 240. Thlr. Current, nebst dem aufgelauffenen Interessen, wie auch dieses Termini Unkosten, so sub ℔ ad moderandum angegeben werden, Klägerin zu ersetzen schuldig, in dessen Verbleibung aber werde, wider ihn, nach Inhalt des Marckt-Rescripts und Leipziger Wechsel-Rechts, billig verfahren.

NB. Hierauf wird wieder ein Abschied verfaßt, wie aus folgenden Formular zu sehen, und werden die Partheyen zu dessen Publication obgedachter massen nochmals citiret.

XVIII. Abschied.

In Wechsel-Sachen Actorn Curatorn Fr. Reginen N. Klägerin an einem N. von N. Beklagten andern Theils, Bekl. gebe des Chur-Fürstl. Sächs. löbl. Ober-Hof-Gerichts hierzu verordneter Commissarius diesen Bescheid: Daß der originaliter producirte Wechsel-Brief nunmehro pro recognito zu halten, derowegen Beklagter selbigem zu Folge die geklagten 240. Thlr. Capital Current nebst dem aufgelauffenen Interesse morae, auch verursachten Unkosten, worvon die fol. 14. liquidirten auf 3. Thlr. 15. Gr. gemäßiget werden, Klägern zu erstatten schuldig, in Verbleibung gütlicher Entrichtung, wird wider Beklagten nach Wechsel-Recht billig verfahren.

Subscriptio.

NB. Erfolget nun die Zahlung nicht, so wird zu würcklicher Abholung und Verhafft des Beklagten, wie obgedacht, Anstalt gemachet.

CAP.

CAPVT VIII.

Vom Inhibitions-Proceß und dabey vorkommenden Formularien.

SVMMARIA.

Inhibitions-Proceß ist nöthig zu wissen, und woher er zu erlernen.
Wo er statt habe, und wie man inhibition erhalten muß?
Von der Parition.
Von der Iustification.
Wie in Contumaciam zu verfahren.
Was die Clausula iustificatoria bedeute.

Es ist dieser Proceß sonderlich in denen Chur-Sächs. Ober-Hof- und Hof-Gericht bräuchlich, und also allen und jeden angehenden Practicis, wenn sie sonderlich auf dem Lande zu thun haben, ingleichen allen Gerichts-Actuariis und Verwaltern zu wissen höchstnöthig, aber denen wenigsten sattsam kundig, daher es öffters kommt, daß wegen des ungeschickten petiti oder andern Verfehns die Inhibitiones nicht so bald, als es wol geschehen könte, ausbracht, oder wegen damaligen Unfleisses wieder cassiret werden, oder daß einer, der eine Inhibition auf den Halß bekommet, sich hernach weder zu rathen noch zu helffen weiß, und entweder durch furchtsame parition, sich aus der possess setzet, oder durch Unterlassung nöthiger parition sich in vergebliche Straffe und Unkosten bringet. Ob nun wol Carpzou. in seinem Volumine Disputationum p. m. 170. und der Herr Suendendörffer in seinen Annotatis über Fibigii Processum, diese materie gründlich und gnüglich tractiret, daß wir uns nur dahin beziehen könten, so wollen wir doch das vornehmste, so darbey zu mercken, kürtzlich anführen.

Der rechte Poenal-Inhibitions-Proceß hat, nach Carpzouii Meynung, nur in possessorio statt, und zwar nicht propter adipiscendam, sondern nur retinendam und recuperandam possessionem, oder kürtzlich in interdicto vti possidetis und vnde vi. Die erläuterte Proceß-Ordnung im Anhange §. 21. beziehet sich dißfalls auf die Resol. incusam de anno 1612. §. 9. daß also die Inhibitiua nur sollen statt haben, wenn wider ein gesprochenen Rechts-kräfftigen Urthel und wider klare Verträge gehandelt, ingleichen wegen eines gewaltthätigen Eingriffs, thätlichen Einfalls und Entsetzung der Güther geklaget wird, und das angebrachte factum zuläßlich bescheiniget wird. Und muß der Kläger zweyerley bescheinigen, nemlich, daß er in possessione sey, und von Gegentheilen darinnen beeinträchtiget worden. Es wird aber die Inhibition alsobald Anfangs, und zwar nicht durch ein Klag-Libell, sondern nur durch eine Imploration gesuchet, welche im folgenden Cap. N. 1. zu befinden. Hierauf ergehet an den Beklagten ein monitorium *(vid. infr. Num. 2.)* und entweder berichtet er darauf binnen gesetzter Zeit, oder nicht. Berichtet er nicht, so muß Implorant dessen Ungehorsam durch neue Imploration beschuldigen, und nochmals um Inhibition bitten, *vid. n. 3.* darbey aber seine Possess und die turbation durch einen beygelegten Zeugniß-Rotulum bescheinigen, da denn beym Richter stehet, ob er vorher ein Excitatorium *vid. n. 4.* ertheilen, oder so bald mit der Inhibition *n. 7.* verfahren. Berichtet er aber, *vid. n. 5.* so muß Implorant um Abschrifft des Berichts bey Zeiten ansuchen, und mit seiner Refutation *n. 6.* einkommen, da denn Implorant wohl zu mercken hat, daß die Frage bloß und alleine wegen der Possess sey, und wie gründlich auch Beklagter ein ius sibi competens oder eine possess erga tertium darthut; Daß dennoch jenes ins petitorium gehöre, dieses aber als res inter alios acta Imploranten nicht schaden könne, wenn aber Beklagter ebenfalls seine possess wider den Imploranten bescheiniget, muß man genau auf die Actus selbst, auf die Zeit, wenn sie geschehen seyn sollen, und auf die Zeugen, dadurch die Bescheinigung geschicht, Achtung geben, was daran zu desideriren sey. Wird nun des Gegentheils Bericht von Imploranten gründlich widerleget, so ergehet die Inhibition mit eingerückter Clausul: Eures eingeschickten Berichts ungeachtet. Bleibet aber dem Richter ein Zweiffel übrig, so wird die Sache in Verhör gezogen, und beyderseits Partheyen auf einen gewissen Tag zu erscheinen anbefohlen, da denn, nach angegangener Verhör, entweder die Inhibition ertheilet, oder die Sache ad ordinarium processum verwiesen wird. Wider ein dergleichen Urthel, darinnen die Inhibition abgeschlagen oder cassiret, oder auch in vim simplicis Citationis resoluiret wird, hat kein remedium suspensiuum statt, wenn aber die Inhibition bey Kräfften erkannt, keine Leuterung zugelassen, und ist dem Ermessen der Landes-Regierung überlassen, ob sie die darwider eingewandten Appellationes, wenn die grauamina erheblich, zur Iustification annehmen will.

Wenn die Inhibition ergangen, hat Inhibitus wohl Achtung zu geben, ob er sich mit Bescheinigung seiner Possess oder andern Rechts-gegründeten Ursachen, wegen seines facti, auszukommen getraue: Wo dieses ist, so hat er nicht Ursach, sich durch die Inhibition aus seiner Possess verdringen oder irren zu lassen, sondern er muß sich zur Iustification derselben anbieten; Getrauet er sich aber solches nicht, so muß er pariren, und zwar auf solche Art, daß er die parition bey künfftigem Termino, bescheinigen kan, derowegen er allewege die Personen, durch welche er die parition geleistet, eydlich abhören, und ihre Aussage in einen Rotulum verfassen lassen, oder, welches viel bequemer, einen Notarium zu dem actu paritionis gebrauchen, und die parition in ein Instrument bringen lassen, auch, daß er pariret habe, dem Hof-Gerichte notificiren muß. Ohngeachtet aber in der Inhibition drey oder

viererley ihm anbefohlen wird, nemlich Impetranten ferner nicht zu turbiren, daß Abgenommene zu restituiren, cautionem de non amplius turbando zu bestellen, und alle verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten; So wird doch das letzte beydes zum angesetzten Termin versparet, da Impetrant dem Inhibito die Cautions-Notul vorlegen, und mit ihm über die Expensen, wenn solche liquidiret seyn, verfahren muß, worauf solche moderiret, und sowol deren Erstattung als die Vollziehung der Caution, (welches weder durch Bürgen noch Pfande, sondern durch blosses schrifftliches Versprechen geschicht,) Inhibito durch ein Urthel oder Decret auferleget wird, und muß die Caution von Inhibito eigenhändig unterschrieben und besiegelt ausgehändiget werden.

Resoluiret sich Inhibitus zur Iustification und bescheiniget seine Possess, (welche Bescheinigung nicht eben gerichtlich geschehen, noch dem Impetranten vorher die Articul communiciret, vielweniger er zur Production derer Zeugen und ad videndum iurari, citiret werden darff,) so wird die ausgebrachte Inhibition cassiret, welche Cassation diese Würckung hat, daß Inhibitus in seiner Possess, bis ihm durch ordentlichen Proceß, sein Recht abgesprochen worden, geruhig bleibet; Ist aber Inhibiti Bescheinigung nicht zulänglich, so wird erkannt, daß die ausgebrachte Inhibition bey Kräfften bleibe; Dadurch wird Impetranten die Possess zugesprochen, und ist Inhibitus in die angedeutete Straffe verfallen; Jedoch muß dieselbe vom Hof-Gerichts-Fiscal vorhero rechtlich ausgeklaget werden, und wenn Inhibitus das petitorium angestellet, wird die Fiscal-Klage bis zu dessen Endigung suspendiret, auch Inhibitus, wenn er in petitorio obtiniret, mit der Straffe gäntzlich verschonet; Er muß aber sein petitorium mit gebührlichen Ernst und Eyfer fortsetzen, damit nicht, wenn ers liegen lässet, es das Ansehen gewinne, als ob ers nur zum Scheine und in fraudem des Gerichts, der Straffe sich zu entziehen, angefangen habe. Endlich, wenn beyderseits Partheyen so viel bescheinigen, daß der Richter zweiffelhafftig ist, welchen er in der Possess schützen soll, wird gesprochen, daß die ausgebrachte Inhibition in vim simplicis citationis resoluiret werde.

Wenn Inhibitus weder pariret noch iustificiret, so ergehet in contumaciam die andere, auch wol dritte und fernere Inhibition; da denn zu mercken, daß die in der ersten gesetzte Straffe allewege in funffzig Rheinischen Gold-Gülden bestehet, welche hernach jedesmal verdoppelt wird, als in der andern Inhibition hundert, in der dritten zwey hundert, in der vierdten vier hundert, und zwar ergehet die letztere Straffe allezeit absonderlich, und ausser der vorigen, welche ebenfalls einzutreiben vorbehalten wird.

Die clausula iustificatoria, daß Inhibitus, wo er recht zu haben vermeynet, sich die Inhibition nicht irren lassen solle, gehet nicht allein auf den Fall, wenn er gemessenen Befehl vom Landes-Fürsten hat, wie es fast aus der Formul scheinet, sondern auch, wenn er zu beweisen gedencket, daß er in Possess, oder vom Gegenpart gewaltsam daraus gesetzet sey.

I. rmploratio um Inhibition

Des Chur- und Fürstl. Sächs. Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichts zu Leipzig Hochverordnete Herren Ober-Hof-Richter und Beysitzere.

Wohlgebohrne, auch Hoch-Edle, Veste und Hochgelahrte, Hochgeneigte Herren und Patronen!

Ew. Wohlgebohrnen und Hoch-Edl. Herrl. werden wir arme Leute unumgänglich zu klagen gedrungen: Obgleich sowol wir, als unsere Vorfahren, vor 1. 5. 10. 20. 30. 40. und mehr Jahren in geruhiger possess vel quasi, nicht alleine in dem kleinen, sondern auch dem Chur-Fürstl. Haupt-Geleite zu N. der freyen Zoll-Abgabe, wann etwa dadurch mit Bau- oder Feuer-Holtze wir mit unserm Geschirre gefahren, oder auch der Stadt Getreydigt zu- und denn daraus wieder Getränckе und Rosent abgeführet, je und allewege gantz unverhindert gewesen, so hat sich doch kurtz verwichener Zeit der dahin gekommene Gleits-Pachter N. N. selbthätiger Weise, weniger dann mit Recht unterstanden, uns in sothaner geruhigen possess vel quasi des freyen Zolls zu turbiren, und uns, von Zeit seines angetretenen Pachts, wider das Herkommen, nicht allein die Abgabe desselben, da doch der Rath des Orts, ratione des ihme zukommenden und sogenannten kleinen Geleits, uns bis diese Stunde ungekräncket lässet, zuzumuthen, sondern auch am letzt abgewichenen 20. November mir Zacharias N. als ich nebst andern meiner Nachbarn in der Heyde ein wenig Feuer-Holtz abgeholet, gar ein Pferd auszuspannen, welch ausgespannete und weggenommene Pferde er dann auch noch bis diese Stunde bey sich behält, und in der Güte, unsers und sonderlich gedachten N. offtmaligen Bittens unerwogen, uns solches hinwiederum abfolgen zu lassen keines weges gesonnen, wenn denn hierdurch, wir armen Leute, an unserer ausser dem schweren und blutsauren Nahrung, als leicht zu ermessen, sehr verkürtzet werden, und darinnen uns höchst wehe geschehen dürffte, als vermögen auch solche Thätlichkeiten, wir ohnmöglich zu vertragen. Beschiehet dahero an Ew. Hochwohlg. und Großachtb. Herrligk. unser unterthänig und gantz gehorsamstes Bitten, sie geruhen hochgeneigt, diesem unbarmhertzigen Gleit-Pachter Johann N. ernstlich und bey Straffe 50. Goldfl. Rheinisch unverlängt zu inhibiren, uns, führohin mit dergleichen in einer ungewöhnlichen Zoll-Abforderung bestehenden Neuerung, gäntzlich zu verschonen, und ihme nicht *allein* die restitution des also de facto ausgespannеten und weggenommenen Pferds, *ohne allen Entgelt*, anzubefehlen, besondern auch denselben ad cautionem de non amplius turbando, inglei-

ingleichen zur Wiedererstattung derer uns ausser dem armen Leuten muthwilliger Weise verursachten, und zugefügten grossen Schaden, Versäumniß und Unkosten anzuhalten.

Solche hohe Hülffes-Leist- und rechtliche Verfügung, wollen wir mit gehorsamen Danck erkennen, und hierfür allezeit verbleiben.

Ew. Hochwohlgeb. und Großachtb. Herrlichk.

unterthänige und gehorsame

Die gesamte Gemeinde daselbst.

Denen Wohlgebohrnen, auch Hoch-Edlen, Vesten, Hochgelahrten, des Chur- und Fürstl. Sächs. Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichts Hochverordneten Herrn Ober-Hof-Richter und Beysitzern, unsern hochgeehrtesten Herren und hochgeneigten Patronis.

II. Monitorium.

Unser Dienst zuvor, Gestrenger, Vester, guter Freund, auf inliegendes der Gemeine zu N. Suchen und Bitten, befehlen, an statt des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusti ꝛc. wir euch hiermit, ihr wollet Klägere gebührend klagloß machen, und euch gegen dieselben also erzeigen, wie es im Stande des Rechten zu verantworten; Wäre es aber um diese Sache anders beschaffen, uns dessen binnen 8. Tagen in Schrifften berichten, damit wir Klägere, auf ihr ferner Anhalten, mit gebührendem Bescheid möchten zu versehen haben. Daran geschicht höchstgedachtes unsers gnädigsten Herrn Meynung, und wir dienen euch gerne. Geben ꝛc.

Des Chur- und Fürstl. Sächs. Ober-Hof-Gerichts
Ober-Hof-Richter und Beysitzere.

III. Nochmaliges Ansuchen um Inhibition, wenn kein Bericht eingesendet worden.

Praemiss. Tit. (vid. n 1.) Obschon das, gegen Johann N. Gleits-Pachter zu N. neulich erhaltene Monitorium, besage des geschwornen Ober-Hof-Gerichts-Bothen ad acta gebrachten Relation, Beklagtem richtig insinuiret worden, hat er doch, weder den geforderten Bericht erstattet, noch uns arme Leute klagloß gemachet, sondern vielmehr in fernern turbationen fortgefahren, und das mir Zacharias N. unlängst de facto ausgespannete Pferd, zu meinem unwiederbringlichen Schaden, nunmehro gar verkaufft, auch uns mit fernern Pfändungen gedrohet. Nachdem aber solche unverantwortliche proceduren einem hochlöbl. Ober-Hof-Gericht selbst zu delpect gereichen, und wir blutarme Leute dadurch vollends zu Grund verderbet werden, hingegen aus beygehendem Zeugniß-Roculo sub A. unsere vorgeschützte possess durch drey eydliche Zeugen sattsam bescheiniget wird. Als ergehet an Ew. Wohlgeb. und Hoch-Edl. Herrl. unser unterthäniges Bitten, mit der gebetenen Poenal-Inhibition wider Beklagten, nunmehr, ohne ferneres Bedencken, zu verfahren. Welche rechtliche und gnädige Verfügung wir mit gehorsamen Danck zu erkennen, ꝛc.

Subscriptio vt n. I.

IV. Excitatorium.

Unser Dienst zuvor, Gestrenger, Vester, guter Freund, was wir euch, auf der Gemeine zu N. Suchen und Bitten am verwichenen 20. Maji anbefohlen, dessen habt ihr euch wohl zu erinnern; nun hatten wir uns versehen, ihr würdet solchem gebührend seyn nachkommen, weil es aber nicht geschehen, als stellen wir solches zu eurer künfftigen Verantwortung, und befehlen an statt des Durchlauchtigsten ꝛc. euch hiermit nochmals, ihr wollet Klägere nunmehr gäntzlich klaglos machen, oder den geforderten Bericht binnen 8. Tagen anhero einschicken. Daran geschicht ꝛc. vt in Monitorio.

V. Bericht des Beklagten auf das Excitatorium.

Hoch- Wohlgebohrne Herren, wie auch Hoch-Edel, Veste und Hochgelahrte, Hochgeneigte Patronen!

Deroselben in dem an mich von der Gemeinde zu N. extrahirten Monitorio erforderten Bericht, würde ich alsofort, und noch vor ergangenen Excitatorio ungesäumt erstattet haben, wo ich nicht diese Sache bereits bey der Hochlöbl. Cammer zu Dreßden wegen des hierunter versirenden Chur-Fürstl. Interesse anhängig gemachet, von dar ich ehester Tage gewisse resolution zurück gewärtig bin; Was nun mir dißfals gnädigst anbefohlen wird, demselben unterthänigst nachzukommen, bin ich schuldigst, als erböthig meinen Hochgeneigten Patronen sodenn hiervon schleunige Nachricht zu ertheilen; damit ich aber nicht etwa mit einer sub- et obreptitie ausgebrachten Inhibition übereilet werden möge, so will ich bloß pro informatione illustris Iudicii und unter feyerlichster Protestation mich, mit unbefugten Imploranten wegen anderweit erhaltener Praeuention und

litispendenz allhier nicht einzulassen, erinnert haben: Daß 1) Seiner Chur-Fürstl. Durchl. ohnstreitig das Ius Gabellarum et vectigalium zustehe, vtpote quod penes principem regalia habentem sine omni dubio est. *l. vectigalia ff. de Public. et vectigal.* Decius *Consil. 534. Col. 1. et Consil. 694. n. 1.* So ist auch 2) wiederum ex iure bekannt, quod vectigalia pro omnium mercium euectione, inuectione, transuectione, omnibusque per portam aut passim vehentibus imponi possint ac soleant, siue sint subditi, siue peregrini. Menoch. *Consil. 1201. n. 1. et 2.* So gar, daß 3) ein jedweder und auch diejenigen, so sonst von dem Geleite durch speciale Begnadigung befreyet, sich doch anmelden müssen, in dubio enim quaeuis res aduecta gabellae obnoxia censetur, hincque profiteri et consignari debet, vt cognosci et sciri possit, an sit exempta, an gabellae obnoxia: *l. vlt. §. diuus ff. de Public. et vectigal.* ne alias in commissum cadat. Bald. *L. 2. Cons. 79. Col. 2. vers. 1.* Und dieses hat auch 4) der Sereniſſimus in der Anno 1667. reuidirten Gleits-Rolle gnädigst verordnet, und sowol darinnen, als in übrigen Special-Befehlen, die Beamten ernstlich darauf verwiesen, auch selbigen, daß sie niemanden, er sey denn darinnen eximiret, damit verschonen, sowol allen Unterschleiff und Verheimlichungen, vorkommen solten, bey Vermeidung grosser Ungnade anbefohlen, und obwol 5) in obangezogener Geleits-Rolle die Amts-Unterthanen eximiret worden, unbefugte Klägere auch unter das Amt gehören, so ist doch die Exemption, dem klaren Buchstaben nach, von denen Amts-Unterthanen, welche dem Amte Frohnen und Dienste leisten, zu verstehen, denen denn, in Ansehung dessen, hinwiederum einige Gnade erwiesen worden. Die Gemeinde zu N. aber ist, ob das Dorff gleich Amtsäßig ist, dennoch ihren Gerichts-Herren daselbst unterthan, und thuen diesen, sonst aber niemanden einige Dienste, dahero auch unter solchem Praetext sie die geringste Gleits-Exemption nicht praetendiren mögen. Als nun klagende Gemeinde, und sonderlich Zacharias N. 6) bey Durchführung seines Holtzes sich nicht einmal angemeldet, sondern, besage beygehenden Rotuli sub ⊙ iuxta depos. test. ad art. 12. et 13. sich denen Einnehmern hefftig widersetzet, und gar mit Gewalt durchs Thor gedrungen, werde ich verhoffentlich nichts unrechts gethan haben, wenn ich, der Verschweigung und Widersetzung halber, ihn pfänden lassen, sonderlich da 7) Klägere zu der vermeynten Exemption mehr nicht, als ihre ersonnene Freyheits-Posses anzuführen, und daß sie bisanhero Geleite abgeführet, zu negiren wissen, ungeachtet die erstere, ex supra adductis, sich selbst widerleget, das letztere aber aus beygehendem Extract derer Gleits-Rechnungen sub ·). gar bald hinfällig wird, allwo Klägere, bereits bey meinen Vorfahren, das Geleite abgetragen haben. In welcher Betrachtung auch derer Klägerer Zeugen im Grunde nichts dienen, als welche bey der Sache interessiret sind und das Geleite lieber gar abschaffen, oder doch zum wenigsten sich und ihre benachbarten davon entschütten wollen, hingegen deponiren die in beygehendem Rotulo ad Art. etc. nicht allein über disseitiger gegenwärtiger, sondern auch alter und langwieriger Posses, darbey ich verhoffentlich ferner zu schützen und iussus superioris et approbatio nebst der, vor der Chur-Fürstl. Sächs. Hochlöbl. Cammer bereits verhandenen litis-pendenz zu consideriren seyn wird. Ergehet dannenhero an meine Hochgeneigte Patronen mein dienstschuldiges Suchen und Bitten, unbefugte Klägere mit ihrem importunen Suchen ab- und zu schuldigen Gehorsam und Abtrag derer ordentlichen Gefälle, an ihre hohe Landes-Obrigkeit, anzuweisen, welches ꝛc. datum etc.

N. N. Gleitsmann zu N.

VI. Refutation vorstehenden Berichts.

P. T. Insonders Hochgeneigte Patronen,

Vor Communication des vom Gleitsmanne zu N. endlich eingeschickten Berichts, erstatten wir gehorsamen Danck, und wiewol derselbe alles das, was ihm zu einiger Beschönung seiner widerrechtlichen Turbation behülfflich seyn könte, weitläufftig und mühsam genug zusammen gesuchet, so ersehen doch E. Wohlgeb. und Hoch-Edl. Herrl. selbsten, daß dadurch die gesuchte Inhibition nicht gehindert werden mag; denn, was die vorgeschützte litis pendenz anlanget, so bestehet unsere Klage in einem ohnstreitigen passu iuris, darwider einige Denunciation an die Chur-Fürstl. Cammer nicht zuläßlich, diese auch nicht erwiesen, noch uns etwas deßhalber eingehändiget worden, zu geschweigen, daß, ex mandato Electorali, wenn solches, ungestandenen Falls, ergangen wäre, allhier keine litis pendenz zu inferiren; Hat also Beklagter wohl gethan, daß er seine vermeyntlichen Ursachen angegeben. Allein, da gehöret die erste und andere ad petitorium, und ist keine Frage von der Chur-Fürstl. Zoll-Gerechtigkeit, sondern von einer possessione momentanea exemptionis; Die dritte ist nicht in quaestione, sondern darauf geklaget, daß uns Bekl. zu Abgabe des Geleits zwingen will, welches er auch, quod acceptatur, nicht in Abrede seyn kan. (4) und (5) hat es in der Chur-Fürstl. Geleits-Rolle keiner ausdrücklichen Exemption unserthalben gebrauchet, weil wir, per longam consuetudinem, ipso iure davon eximiret, und solche wider uns niemals zur Observanz kommen, vornehmlich aber dieselbe ins petitorium gehöret, und wir feyerlichst uns darauf nicht eingelassen zu haben protestiren, es mag auch Beklagter von Exemption derer Amts-Unterthanen, so vieles raisoniren als er will, so treffen uns seine Speculationes doch gar nicht, weil wir uns nicht auf dieses Fundament, sondern schlechterdings auf unsere Posses gründen. Was (6) die vorgeschützte Widersetzung und gewaltsame Durchbrechung durchs Thor anlanget, solches ist der Vernunfft und dem Augenscheine zuwider, weil sich eine Person mit Wagen und Pferden ja nicht durch

zwey

zwey verschlossene Schlagbäume dringen kan, zudem ist der einzige Zeuge ein liederlicher versoffener Kerl, ein Domesticus, und eben derjenige, welcher Zachariam N. das Pferd ausgespannet und gepfändet, hingegen weiset beykommende Aussage ad art. 5. sub lit. C. daß Zacharias N. die geringste Widersetzlichkeit nicht gebrauchet, sondern die Pfändung gedultig geschehen lassen. (7) Bleiben wir allerdings bey unserer bescheinigten possessione vel quasi exemptionis, wider welche Beklagter nichts aufzubringen vermag, denn der sogenannte Extract aus denen Geleits-Rechnungen ist eine blosse Scarteque, und möchte man wohl fragen, wo Beklagter zu dem Original, welches bey der Chur-Fürstlichen Cammer liegt, kommen sey, zudem attestiret es von einer einzigen Person, welche weder in unserm Syndicat noch unserer Gemeine anzutreffen, wir übrigen aber, als am nechsten bey der Stadt gelegen, sind täglich frey aus- und eingefahren, wie kan uns denn eine einige Person unser Recht vergeben? Wäre also dieses res inter alios acta, welche uns nicht praeiudiciren könte. Und weil nun hieraus, unser rechtmäßiges petitum destomehr bestärcket wird, hingegen der Ungrund Beklagtens nichtigen Einwendens erhellet, gleichwol aber wir blut-arme Leute, unserer wenigen Nahrung dadurch vollends entsetzet und gar an den Bettelstab gebracht werden, als ergehet an dieselben unser höchst-flehentlich Bitten, die offt gebetene Inhibition uns nunmehr mitzutheilen. Welches ꝛc.

Die Gemeine zu N.

VII. Poenal - Inhibition.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusti, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschallen und Chur-Fürsten, auch Burggrafens zu Magdeburg, wie auch derer Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Johann Adolphs, Herrn Christiani, und Herrn Moritz Wilhelms, allerseits Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, und respective postulirten Administratoren derer Stiffter Merseburg und Naumburg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herrn zu Ravenstein, meiner anädigsten Chur- und Fürsten Rath und Ober-Hof-Richter Ich N. N. entbiete euch erbarn N. N. Gleitsmanne zu N. meinen Gruß und zu wissen, daß mir die Gemeinde zu N. wider euch klagend anbracht, ob wol sie und ihre Vorfahren, noch vor 1. 5. 10. 20. 30. 40. und mehr Jahren in geruhiger possess vel quasi, nicht alleine in dem kleinen, sondern auch in dem Chur-Fürstl. Haupt-Gelcite zu N. der freyen Zoll-Abgabe, wann etwa dadurch mit Bau- oder Feuer-Holtze sie mit ihrem Geschirre gefahren, oder auch Stadt der Getraydigt zu- und denn daraus wieder Getränke und Kosent abgeführet, je und allewege gantz unverhindert gewesen, so hättet ihr euch doch vor kurtzer Zeit, weniger denn mit Rechte unterstanden, sie in sothaner geruhigen possess vel quasi, des freyen Zolls zu turbiren, und ihnen, von Zeit eures angetretenen Pachts, wider das Herkommen, nicht allein die Abgabe dessen zuzumuthen; sondern auch am 20. Nov. jüngsthin N. N. als er ein wenig Feuer-Holtz in der Heyde abgeholet, ein Pferd auszuspannen, und solches bis dato, des beschehenen Bittens ungeachtet, nicht wieder abfolgen zu lassen. Wenn aber hierdurch sie, an ihrer, ausser dem, schweren und blutsauren Nahrung, sehr verkürtzet werden, und solche Thätlichkeiten unmöglich vertragen könten, als haben sie mich hierauf, Amts halber, um gebührliches Einsehen bittlichen angelanget, welches ich ihnen, nach Gelegenheit ihres Anbringens, nicht verweigern mögen. Demnach inhibire und befehle, an statt höchstgedachtes meines gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn, ich euch hiermit und bey Pön funffzig Goldgülden Rheinisch, daß ihr, alsobald nach Verlesung dieses, Klägere mit dergleichen neuerlicher Zoll-Abforderung gäntzlichen verschonet, das abgenommene Pferd ohne Entgeld restituiret, Caution de non amplius turbando bestellet, auch alle verursachte Schäden und Unkosten erstattet, und solches nicht anders haltet, bey Vermeidung angeregter Straffe, im Fall eures nicht gehorsamens, von euch unnachläßig einzubringen. Daran geschicht höchstgedachtes unsers gnädigsten Herrn Meynung. Wäre aber, auf sonderbaren Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. gnädigsten Befehlich solches von euch vorgenommen, so wollet euch diese Inhibition nicht irren lassen, sondern deren ungeachtet euch eures Befügnisses hierinnen gebührend gebrauchen, und im Fall ihr hiezu Ursachen, wie gemeldet, zu haben vermeynet, dieselben Montag nach Laetare den N. Martii nechstkünfftig, welchen Tag ich euch hierzu peremptorie ernenne, vor denen verordneten Beysitzern und mir zu Leipzig aufm Rathhause früher Tages-Zeit anbringen, allda erstlich gütlicher Verhör, Handlung und billigen Bescheides gewärtig zu seyn, da aber solches nicht statt finde, die Ursachen nach Hof-Gerichts Brauch, mit rechtlichen Sätzen einzubringen, und nebenst Impetranten fernerer Nothdurfft und eurer Gegen-Nothdurfft Erkänntniß des Rechten zu gewarten. Mit Verwarnung, ihr erscheinet also oder nicht, soll nichts destoweniger über diesem Gebot stet, fest und unverbrüchlich gehalten, sondern auch obbemeldete Straffe von euch unnachläßig einbracht werden. Zu Urkund mit des Chur- und Fürstl. Sächs. Ober-Hof-Gerichts zurück aufgedrucktem Insiegel besiegelt. Geben den ꝛc.

VIII. Anbietung zur Iustification.

Praemiss. Tit. Gleichwie ich mich, auf ungegründetes Anhalten der Gemeinde zu N. die Zoll-Abgabe in dem N. Haupt-Geleite und was derselben mehr anhängig, betreffend, der ergangenen Poenal-Inhibition nicht versehen hätte, indem ich alles dasjenige, was ich hierunter gegen Impetranten

ten vorgenommen, im Stande des Rechten zu iuſtificiren getraue, auch zu dem Ende wegen des hierunter verſirenden Chur-Fürſtl. Gleits-Intereſſe gemeſſene Verordnunge erhalten, den bevorſtehenden angeordneten Termin gebührend abzuwarten, und das diſſeitig habende Befugniß, in iure et facto, vorzuſtellen, als habe ich mich dieſemnach deſſen gehorſamſt erklären und Meine Hochgeehrteſte Herren erſuchen ſollen, ſie geruhen zu beſtimmter Zeit, mich mit der Iuſtification hochgeneigt zu hören; mit fernerm Poenal-Auflagen zu verſchonen, und dieſe meine Erklärung immittelſt denen Actis beylegen zu laſſen. Dafür ich verharre ꝛc.

N. N. Gleits-Einnehmer zu N.

Cautious-Notul: de non amplius turbando.

Ich N. N. Gleits-Pachter zu N. vor mich und meine Erben auch Nachkommen, gelobe und ſage zu, daß ich alle demjenigen, was in der, auf der geſamten Gemeine zu N. Anſuchen, aus dem Hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte, an mich, unterm dato den 24. Decembr. ꝛc. ausgebrachten und darauf, ſo wol in erſter als anderer Inſtanz erfolgten Iudicatis, ſub publicatis den N. Septembr. etc. bey Kräfften erkannten Inhibition enthalten, und mir darinnen auferleget worden, würcklichen nachkommen, und demſelben allenthalben getreulich geleben will, des zu feſter und verbrechlicher Haltung, habe ich dieſe Caution vor mich, meine Erben und Nachkommen, mit meinem gewöhnlichen Petſchafft bedrucket und eigenhändig unterſchrieben. So geſchehen N. ꝛc.

CAPVT IX.

Von Injurien-Klagen, Retorſionen, Wiederruffen, u. d. g.

SVMMARIA.

Was Iniuria ſey?
Iniurien durch Worte, geſchehen entweder münd- oder ſchrifftlich.
Was bey ſolchen zu mercken?
Von der Ehren-Erklärung.
Von der Abbitte.
Vom Wiederruff.
Actio ad Polinodiam kan nicht ins Gewiſſen geſchoben werden.
Wo einer zum Wiederruff anzuhalten?
Von Thätlichen Iniurien.
Von der Aeſtimation-Klage.
Deren Nothwendigkeit.
Beklagter kan auch von der Obrigkeit in Straffe genommen werden.
Wer wegen eines andern Iniuriarum klagen könne?
Von der Retorſion.
Wie Iniurien-Klagen gehindert werden und verlöſchen.
In denen Chur-Fürſtl. Sächſ. Landen werden ſeither An. 1712. und in denen Chur-Fürſtl. Brandenb. de An. 1713. die weitläufftigen Iniurien-Proceſſe, nur Rügenmäßig tractiret.

Iniuria, heiſt hier: Eine Beſchimpffung; und iſt alles dasjenige, was einer mit Worten oder Wercken vornimmt, eines andern Ehre zu verkleinern.

Die Iniurien durch Worte geſchehen entweder mündlich oder ſchrifftlich. Die Schrifftlichen, wenn ſich der Autor nicht unterſchrieben, und doch jemanden eines Laſters beſchuldiget hat, heiſſen Paſquill, oder Libellus famoſus, ſonſt aber, wo eine von dieſen beyden Eigenſchafften mangelt, nemlich wo der Autor ſich unterſchrieben, oder einem nur ein natürlicher Mangel vorgeworffen wird, heiſſen ſie Iniuria ſcripta. Peinl. Halß-Gerichts-Ordn. *artic. 110.* allwo die Beſtraffung eines Libelli famoſi eben ſo hart iſt, als die fälſchlich vorgeworffene Ubelthat zu beſtraffen geweſen wäre. Dahero man denn auch zur Lebens-Straffe gelangen kan, wie der Herr Carpz. *P. 4. Conſt. 44. Def. 1.* mit einem Praeiudicio erweiſet. Wiewol es nicht leichtlich mehr geſchehen wird, ſondern zum höchſten auf den Staupbeſen zu kommen pfleget. Carpzou. *d. l. def. 2. in fin.* Wenn einem aber im Paſquill ein Laſter vorgeworffen worden, deſſen er ſchuldig iſt, ſo erſtrecket ſich die Beſtraffung des Paſquillanten nicht über die Landes-Verweiſung. Carpz. *Criminal. Quaeſt. 98. n. 4.*

Bey beyderſeits Wörtlichen ſo wol mündlichen als ſchrifftlichen Iniurien iſt zweyerley zu mercken: (1) Daß die Worte an ſich ſelbſt Iniuriös ſeyn, oder der Vorſatz einen zu beſchimpffen erwieſen werden müſſen. Denn ſind die Worte iniurioſa, ſo werden ſie in ihrer eigenen Bedeutung verſtanden, und brauchet die Intentio iniuriandi keinen fernern Beweiß; ſind ſie es aber nicht, ſondern an ſich ſelbſt indifferent oder zweydeutig, ſo bleibet die Praeſumtion noch immer in meliorem partem, nach der Regul: Quilibet praeſumitur bonus donec probetur contrarium. Und muß alſo animus iniuriandi aus andern Umſtänden erwieſen werden. (2) Aus allen Wörtlichen ſowol mündlichen als ſchrifftlichen Iniurien kan ad palinodiam ſeu recantationem, das iſt, auf einen Wiederruff geklaget werden, Ord. Cam. *P. 2. Tit. 28.* §. Und ſonderlich Conſt. *Sax. 42. P. 4.* wiewol ein Kläger ſich zu mäßigen hat, daß er, wenn Beklagter eine vornehme Perſon, oder die Iniurien nicht ſo gar harte ſeyn, nicht alſobald einen Wiederruff fordere, ſondern auf eine Chriſtliche Abbitte zu klagen ſich gnügen laſſe, welches meines Erachtens die beſte Art iſt, eine Iniurie zu vindiciren, und kan in proceſſu ſummario ohne Groß und Proſtitution zu Ende gebracht werden. Wenn auch gleich auf einen Wiederruff geklaget worden, wird doch darauf nicht allezeit reflectiret, ſondern manchmal bleibet es bey der Ehren-Erklärung, manchmal bey einer Abbitte.

Eine Ehren-Erklärung iſt: Wenn Beklagter ſich entſchuldiget, daß er Klägern zu beſchimpffen nicht gemeynet geweſen, ſondern ſeine Worte

te anders, als er sie verstanden haben wollen, ausgeleget worden. Und also hat die Ehren-Erklärung nur bey solchen Worten statt, die an sich selbst keine Beschimpffung in sich halten. Hernach so muß sie im ersten Termin geschehen, und wird auch in der Aestimatorien-Klage nicht regardiret, Carpz. *P. 2. Q. 97. n. 18. et 20.* Berlich. *P. 5. Concl. 60. n. 20.*

Eine Abbitte ist: Wenn man zwar gestehet, daß man Klägern zu viel gethan, oder doch solches durch eine vorgewandte Übereilung oder andere Umstände entschuldiget. Diese Abbitte muß vor Gericht von Beklagten in eigner Person geschehen, und hat in solchen Injurien statt, die man nicht atroces nennen kan.

Ein Wiederruff ist: Wenn Beklagter seinen leichtfertigen, freventlichen Vorsatz und Boßheit bekennet, daß er wider Ehre, Wahrheit und Gewissen gehandelt, solches erdichtet und gelogen habe, auch derowegen sein lügenhafftig Maul mit diesem Handstreich gezüchtiget haben wolle, wie unten aus denen Formularien zu ersehen.

Bey der Actione ad palinodiam ist dieses noch zu mercken: Daß Beklagtem die Klage nicht ins Gewissen geschoben werden könne, sondern es muß solche von Klägern anderer Gestalt erwiesen werden. Decis. *Sax. nouiss. 17.* Carpzou. *Q. 95. num. 77. et lib. 3. Resp. 44.*

Dieweil sich aber, wie leicht zu erachten, niemand leicht zum Wiederruff, ohne Zwang verstehet, so muß man sehen, ob Beklagter gegenwärtig oder abwesend ist. Ist er abwesend, so wird er öffentlich bey Straffe citiret, auch allenfalls ihm mit Steck-Briefen nachgestellet, und wo er nicht zu bekommen, das Urthel, darinnen ihm der Wiederruff auferleget worden, öffentlich an dreyen Orten angeschlagen, nemlich an dem Ort, da der Proceß verführet, da die Injurie geschehen, und da sich der Injuriant vermuthlich aufhält. Ist er aber gegenwärtig, so wird er mit Gefängniß bey geringer Kost an Wasser und Brod darzu gehalten, und wo dieses nicht fruchtet, ihm der Wiederruff bey Straffe der Landes-Verweisung auferleget; Wo er auch dadurch sich nicht zwingen lassen will, so wird er an Gerichts-Stelle gebracht, der Büttel neben ihm gestellet, von demselben der Wiederruf in des Beklagten Namen verrichtet, Beklagter von dem Büttel aufs Maul geschlagen, und darauf des Landes verwiesen. Wenn er auch alsdenn sich aus dem Lande nicht machen, noch den Urpheden abschwören will, wird er auf einen Karren gesetzet, auf die Grentzen gebracht, und ihm, daß er bey schärfferer und behöriger Straffe die Gräntzen nicht wieder betreten solle, angedeutet. Carpzou. *Q. 94. n. 21. seqq.*

Thätliche Injurien geschehen entweder an des Iniuriati Leibe, ihme dadurch Schmertzen oder Verletzung zuzufügen, oder sie geschehen nur ihn zu spotten und zu beschimpffen. Zu dieser letztern Classe gehöret, wenn man eines andern natürlichen Mangel, zu seiner Verspottung nachahmet, z. E. ihm nachhincket, nachstimmelt, oder über andere Gebrechen ihn bespottet. Ingleichen, wenn man garstige Gemählde auf ihn verfertiget, einem Frauenzimmer überall nachkriechet, und ihr unerbare Sachen zumuthet. *l. 15. §. 15. et 27. ff. de iniur.* Wenn man ein Frauenzimmer wider ihren Willen küsset, wie der Herr Thomasius in seinen *Annotat. ad Strauch. Dissert. Iustinian. Diss. 19. th. 14. p. 258.* ein artiges Praeiudicium anführet. Zu der ersten Classe gehören alle Attaquen, Schläge, Verwundungen und dergleichen.

Wegen dieser Real-Injurien nun, ingleichen wegen der Verbal-Injurien, kan man aestimatorie klagen, das ist: Man benennet eine gewisse Summa Geldes, die man lieber entrathen, als diesen Schimpff auf sich ersitzen lassen wolte, und bittet, Beklagten zu derselben Erstattung anzuhalten. Und diese Aestimation wird unterweilen von dem Kläger eydlich confirmiret, wiewol der Richter vorher solche zu moderiren pfleget. In diesen Landen wüste ich mich auch keines Casus zu erinnern, daß Kläger seine Aestimation beschworen hätte, sondern der Richter moderiret das geforderte Quantum ohne Eyd, und weil es insgemein sehr hoch angesetzet ist, pfleget es tief genug moderiret zu werden, wie ich mich denn entsinne, daß einer wider vier Personen zugleich aestimatoriam actionem anstellte, und von jeden 2000. Thaler forderte, aber von allen vieren nicht mehr als zusammen 20. Thaler bekam.

Nun ist wol nicht ohne, daß die aestimatorische Klage einen nicht gar zu lobwürdigen Schein hat, denn es siehet sehr vilain aus, wenn man mit seinem ehrlichen Namen Krämerey treiben und sich solchen vor Geld bezahlen lassen will. Allein es sind auch noch Rationes übrig, dadurch diese Klage defendiret wird; z. E. daß man die Proceß-Kosten wieder bekomme. Denn ob zwar dem Beklagten auferleget wird, solche Klägern zu restituiren, so werden sie doch sehr moderiret, und müßte er das übrige einbüssen; Hat er aber Uberschuß, so kan er solchen zu milden Sachen anwenden; Item, Es lässet sich nicht auf den Wiederruff klagen, wenn man nicht die Injurien beweisen kan, hingegen kan die aestimatorische Klage Beklagten ins Gewissen geschoben werden, und ist also von dieser viel leichter als von jener zu kommen.

So kan auch sowol bey der actione aestimatoria als recantatoria, ausser der Satisfaction, die dem Kläger geschicht, Beklagter von dem Richter noch ex officio in Straffe genommen, oder criminaliter geklaget werden. Einen Wiederruff aber, und Aestimation an Gelde kan ich zugleich in Sächsischen Landen nicht fordern, weil beyde Klagen auf einerley, nemlich auf eine Bestraffung, die dem Kläger zum besten gereichet, zielen. Es wäre aber unbillig, daß einer um eines Delicti willen zweymal bestraffet würde. Im Cammer-Gericht und Kayserlichen Landen hingegen können sie beyde cumuliret werden, aus der irrigen Meynung, als ob nur die actio aestimatoria poenalis wäre, die andere aber wäre rei persecutoria, indem man seine Ehre, die von Beklagten genommen worden, dadurch wieder bekäme.

käme. Da doch beydes falsch ist; sowol daß ein leichtfertiger Vogel ohne mein Verschulden mir meine Ehre nehmen können, als daß er die mir genommene Ehre mir wieder gäbe. Denn gesetzt, er nähme mir sie, so bekommet er sie nicht, weil er nicht doppelt ehrlich wird, sondern er verderbet sie, eben als wie ein Kerl, der mich krumm und lahm gehauen, meine Gesundheit nicht zu sich genommen, sondern mir nur selbige verderbet hat.

Wegen zugefügter Injurien kan nicht nur der klagen, dem sie angethan worden, sondern auch dessen Vater, Groß-Vater und Ehe-Mann. So gar, daß ein Sohn, der noch in Väterlicher Gewalt ist, nicht einmal iniuriarum klagen kan, wie die Herren Schöppen zu Leipzig an die Stadt-Gerichte daselbst in Sachen I. C. W. contra R. K. im Monat Nouembris 1690. rescribirt.

Daß Kläger vor allen Dingen, daß er nicht mehr in Väterlicher Gewalt sey, zu erweisen, und sodann Beklagter seines übrigen Einwendens ungeachtet ꝛc.

Es wäre denn der Vater abwesend oder von sehr geringem Stande, und der Sohn hingegen von ansehnlicher Condition *l. 7. §. 10. ff. de iniur.* Die Mutter hingegen kan wegen derer, ihrer Tochter zugefügten Injurien, vor sich nicht klagen, wie ebenfalls die Schöppen zu Leipzig an die Stadt-Gerichte daselbst in Sachen C. S. contra H. C. M. mense Martio 1689. respondiret: So kan auch die Frau nicht klagen, wenn der Mann geschimpffet worden, *l. 2. ff. de iniur.* Es sey denn, daß die Injurien, so dem Manne angethan, dergestalt beschaffen, daß sie die Frau zugleich betreffen, z. E. Wenn jemand den Mann einen Hahnrey hiesse, denn dadurch wird die Frau zugleich vor eine Ehebecherin oder Hure gescholten. *l. 11. §. 8. ff. de iniur.* Ferner kan der Herr die Injurien, so seinem Gesinde angethan worden, nicht ahnden, sondern das Gesinde klaget selber, weil sie nicht mehr leibeigene Knechte seyn. Wenn aber die Injurien, so dem Gesinde geschehen, in Ansehung des Herrn begangen werden, kan derselbe zugleich klagen.

Ein viel leichters Mittel aber die Injurien ohne weitläufftige Klagen zu vindiciren ist die Retorsion oder Zurückschiebung derer Injurien in des Injurianten Busen, welche der injuriirte Theil mündlich, in Gegenwart des Injurianten thut oder demselben schrifftlich, gemeiniglich durch Notarien und Zeugen überreichen lässet. Es muß aber die Retorsion (1) in denen Formalien und Terminis eingeschräncket seyn, wie die Injurie beschaffen gewesen, denn wenn ich andere oder härtere Expressiones gebrauche, als in denen mir angethanenen Injurien enthalten gewesen, ist es eine neue Injurie und kan absonderlich vindiciret werden. (2) Muß die Retorsion in continenti geschehen so bald der Injuriirte die Beschimpffung erfahren und Gelegenheit zur Retorsion erhalten. (3) Kan niemand wegen eines andern retorquiren, als wer wegen eines andern Iniuriarum klagen kan.

Nun ist noch mit wenigen zu sehen, wie die Injurien-Klage gehindert und aufgehoben werde. Solches geschicht (1) wenn der iniuriirte Theil vor der litis contestation verstirbet, *l. 2. §. 4. de collat.* (2) Wenn der Injuriant verstirbet, ehe lis contestiret worden. §. 1. *Instit. de perpet. et temporal. action.* (3) Wenn Kläger Beklagtem die Injurien erlassen, welche Erlassung sehr lobwürdig und großmüthig ist. Und hindert nichts, daß in der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung art. 25. unter die Indicia eines Lasters mit gerechnet wird, wenn sich einer solches vorwerffen lassen und den Vorwurff nicht gehorchen, denn wegen eines Vorwurffs allein wird niemals inquiriret, und ein ehrlicher Mann, der ein rechtschaffen Leben führet, hat sich nicht zu befürchten, daß jemals wider ihn solche Indicia entstehen werden, die ihn eines vorgeworffenen Lasters halben zur Inquisition bringen, zu geschweigen, daß die Injurien wohl niemals aus Liebe, sondern allezeit aus Groll und Feindschafft geschehen; Derjenige Vorwurff aber, der von Feinden geschicht, hat, nach der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung selbst, zu einem Indicio nicht den geringsten Effect. Es geschicht aber die Erlassung derer Injurien entweder ausdrücklich, wenn man sich mit dem Injurianten deßhalber vergleichet, oder stillschweigend, wenn man sich solche nicht zu Gemüth ziehet, sondern sie bey deren Erfahrung verachtet, oder hernach mit dem Injurianten freundlich und vertraulich umgehet, isset und trincket, spielet oder denselben grüsset und cum praefatione honoris nennet *Gloss. German. ad* Land-R. *lib. 3. art 31.* es wäre denn, daß solches aus Noth oder auf Hof-Recht geschehen. Wenn man auch nach angestellter Klage mit Beklagten umgehet, oder ihn honnet tractiret, wird keine Remission daraus geschlossen, denn die Klage ziehet, wegen der dissimulation, perpetuam protestationem nach sich.

In denen Chur-Fürstlich Sächsischen gesamten Landen werden seither Anno 1712. und in denen Chur-Fürstlich Brandenburgischen de Anno 1713. die weitläufftigen Injurien-Processe, vermöge beyderseits ausgegangener Duell-Mandaten, nur Rügenmäßig tractiret, die Retorsiones aber sind gäntzlich aufgehoben, wie aus folgender harmonischen Gegeneinander-Fügung solches ausführlich zu sehen:

§. 22. Nachdem aber
bis anhero
die Erfahrung bezeuget, daß bey denen

nachgelassenen gewesenen unterschiedenen
Arten der Rechtlichen Injurien-Klagen

zum öfftern recht vorsätzliche und er-
zwungene Vexae gemachet, von bösen,
ungewissenhafften, und eigennützigen
Advocaten, denen Partheyen viel kostba-
re Weitläufftigkeit

zugezogen, die Interessenten dabey
in ohnversöhnlichen Haß und grosse
Armuth gestürtzet, auch sonsten
allerhand sündlicher Mißbrauch weiter
vorgenommen worden; Als wollen wir

hierdurch allerseits solenne und förmli-
che, in der Policey-Ordnung Tit. 5. §. 5.
nachgelassene Klagen, in Injurien-Sa-
chen, sie seyn ad Aestimationem, Pali-
nodiam, oder sonsten, wie sie wollen, so
wol auch das sonst, uf gewisse Masse,
in der LXXVten neuen Decision,
verstattete Mittel der Retorsion, wel-
ches insgemein mit vielen Excessen
begleitet ist, und

nur zu mehrerer Verbitterung, auch
neuen
Klagen Anlaß giebet,

nicht minder
der Autorität und dem Officio Iudicis
selbst

entgegen stehet, auch, mit denen Reguln
des Christenthums,

nicht
wohl
übereinstimmet, gäntzlich aufge-
hoben haben, dergestalt, daß, in Zukunfft
--eine blosse Denunciation, von Sei-
ten des Iniuriati, -- mit Anführung
nöthiger Umstände auch Beyfüg-
und Anziehung
derer
zur Sache dienenden
Schrifften, und Benennung derer
Zeugen, so mit zugegen gewesen, oder
sonst
davon Wissenschafft haben,
zu summarischer eydlicher Bestärckung, die
begangene Injurien dadurch zu behaupten,
statt haben;

Endlichen, und weil

wahrgenommen worden, daß bey denen
in gemeinen Rechten, sonst
verstatteten verschiedenen
Arten derer -- Injurien-Klagen
zwischen Leuten, die von Duelliren und
Balgen nicht Profession machen,
offtmals recht muthwillige und er-
zwungene Vexae gemachet, von bösen,
ungewissenhafften, und eigennützigen
Advocaten, denen Partheyen, viel kost-
bare und weitläufftige
Processe
zugezogen, die Parten dabey
in unversöhnlichen Haß und grosse
Armuth gestürtzet, auch sonsten
allerhand sündlicher Mißbrauch weiter
vorgenommen worden; Als sind Wir,
aus gerechtem Eyfer zur Justitz, und
zu Abwendung aller solcher vorsätzli-
chen und sündlichen Dinge, bewogen
worden,
hierdurch alle--solenne und förmli-
che, in Rechten sonst
nachgelassene Klagen, in Injurien-Sa-
chen, sie seyn ad Aestimationem, Pali-
nodiam, oder sonst, wie sie wollen, so
wol auch sonst, in gewisse Masse,

verstattete Remedium Retorsionis, wo-
bey insgemein--exce-
diret, und
öffters dadurch
mehr zu neuer Verbitternng, und

Klagen Anlaß gegeben,
als remediret wird, dergleichen auch

dem Richterlichen Amt und dessen Autorität

allerdings
entgegen ist, und mit denen Reguln
des Christenthums
durchaus
nicht

bestehen mag, gäntzlich aufzu-
heben, dergestalt, daß, in Zukunfft,
auf eine blosse Denunciation, von Sei-
ten des Iniuriati, welche mit Exprimirung
nothwendiger Umstände und Beyfügung

derer

Beweiß-Gründe, oder Benennung derer
Zeugen, so mit zugegen, und

davon Wissenschafft haben,

geschehen muß,
der iudex schuldig seyn soll, wann der
Iniuriante die denunciirte Injurien
läugnen solte mit summarischer eyd-

auch, sowol hierunter, als sonst bey
Injurien-Sachen, und insonderheit
respectu derer Iuramenten
und Zulassung kürtzlicher Beybringung
der Nothdurfft, an Seiten des Beschul-
digten,

nach Art, des in hiesigen Landen her-
gebrachten Rügen-Processus,
summarisch
verfahren, nichts desto minder aber,
nicht nur
auf eine Erklärung und Abbitte,
sondern auch, nach
Befindung der Sache, und
Gelegenheit derer Umstände, auf einen
öffentlichen Wiederruff,
verabschiedet und
gesprochen; der Injuriant auch dabey
in die Unkosten, welche sofort zu liquidi-
ren, und zu moderiren, condemniret,
und hierüber noch, mit einer Geld-Busse,
Gefängniß, zeitlicher und ewiger Landes-
Verweisung, Staupen-Schlägen,
und Vestungs-Bau, bestraffet werden
soll.
Immassen wir denn dergestalt, offt-ange-
regte Policey-Ordnung und LXXXVte
neue Decision respective erläutern und
aufheben. Wenn nun, solchemnach, wider
dergleichen Beschuldigte, verfahren wer-
den soll, und die Sache dergestalt nicht be-
schaffen, daß, sofort, von der Captur, der
Anfang zu machen; So
soll der Terminus Citationis mehr nicht,
als eine vierzehentägige Frist,
von der insinuation an zu rechnen,
in sich halten, auch alsobald die

Ladung, sub poena confessi et conuicti,
und sodann unterbleibender Erscheinung,

die Condemnatoria, nach Anleitung der
Denunciation, erfolgen, auch dem Contumaci,
keine weitere Deduction gestattet
werden.
Doch bleiben die Exceptiones,
non rite factae, insinuationis,
impedimenti legitimi,
und dergleichen,
c. dem Geladenen
a. dargegen kürtzlich und ohne Proceß,
b. zu deduciren
d. billig
vorbehalten.

lichen Examination derer Zeugen, zu
verfahren,

nach Befinden, auf die Iuramenta

zu reflectiren, und solchergestalt

sine omni strepitu,

auf eine Erklärung und Abitte,
--auch, nach

Gelegenheit derer Umstände, auf einen
öffentlichen Wiederruff,

zu erkennen; Wobey der Injuriant
in die Unkosten, welche sofort zu liquidi-
ren, und zu moderiren, condemniret,
und hierüber noch, mit einer Geld-Busse,
Gefängniß, zeitlicher und ewiger Landes-
Verweisung, Staupen-Schlägen,
und Vestungs-Bau, bestraffet werden
soll.

Der Term. Citat. muß auch nicht mehr,
als eine vierzehentägige Frist,

in sich begreiffen, und geschiehet zugleich die
erste
Ladung sub poena confessi et conuicti,
so, daß, auf ungehorsames Aussenbleiben,
und docirte insinuation, sofort,
nach Anleitung der Denunciation, Con-
demnatoria erfolget, auch dem Contumaci
keine weitere Deduction gestattet
werde.
Doch bleibet die Exceptio-

impedimenti legitimi,

dem Citato

zu deduciren,

vorbehalten.

FOR-

FORMVLARIA
Derer Retorsionen, Wiederruffe und Iniurien-Klagen.

I. Wiederruff.

Demnach ich N. am N. Junii nächst-verrücktes Jahrs, bey Nacht und besetzter Wache in der Chur-Fürstlichen Sächs. Haupt-Vestung allhier zu Dreßden, auf der Gassen, einen Tumult angerichtet, schrecklich geflucht, viel Schand- und Schmäh-Wort getrieben, sonderlich aber die Nachbarn und Einwohner des Orts, Mannes- und Weibes-Personen, würcklich und thätlich iniuriiret, an ihren guten Namen und Glimpff angetastet, vor Schelmen und Huren, benenntlich aber N. N. ingleichen mit Gewalt und Ehrenrührigen Worten angegriffen, und durch deroselben Anruffen, durch die Wache in Hafft genommen, von der Obrigkeit wider mich inquiriret, und mir nunmehr in solchem Proceß, neben andern, in dem erholten Urthel benannten Straffen, auch ein öffentlicher Wiederruff für Gericht zuerkannt worden.

Als bekenne ich hiermit öffentlich, daß ich an gedachter meiner Begünstigung, allenthalben wider GOttes Gebot, und der hohen Obrigkeit ernste Mandata gehandelt, der Nachbarschafft in der N. Gassen, Mannes- und Weibes-Personen, samt und sonders, und in specie N. N. und N. Gewalt, zu viel und Unrecht gethan habe, weil ich von ihnen und denen Ihrigen anders nichts, als Lieb, Ehr und Gutes zu sagen weiß, derowegen ich auch alle und jede von mir ausgegossene Injurien, Schänd- und Schmäh-Wort, wie dieselben in Actis und dem Urthel zu befinden, wohl bedächtig und in bester Form hiermit reuociret, wiederruffen, und diejenigen, so dadurch beleidiget worden, um Christliche Verzeihung will gebeten, mich auch ausdrücklich erkläret haben, daß solch mein unverantwortliches Beginnen, niemands, wer der auch sey, an seinem wohlhergebrachten guten Namen, Ehren, Glimpff, Stand oder Würden, einigerley Wege, weder jetzt, noch ins künfftige verkleinerlich oder aufrücklich seyn solle, wie ich sie denn auch, im Fall der Noth, solcher ihnen beygemessenen, ungegründeten Bezüchtigung halben, gegen männiglich vertreten will, alles treulich und sonder Gefährde, Actum.

II. Dergleichen.

Demnach Ich Johann Andreas Wilhelmi, Herrn Johann Christophen von P. den 26. Nov. 1688. zu Grimma, in Christoph Schrotens Behausung an seinen Adelichen Ehren und guten Namen freventlich und unwahrhafftig geschmähet, (indeme ich ihn ꝛc. inserantur iniuriae) wie solches alles Gerichtlich wider mich ausgeführet, und ich dahero geständig seyn muß.

Als bekenne ich hiermit öffentlich, daß ich daran unrecht gethan, darinnen wider Ehre, Wahrheit und Gewissen gehandelt, auch solches freventlich erdichtet und gelogen, wiederruffe derowegen solche Schelt-Worte gegen männiglich, und will, zum Zeugniß dessen, mein lügenhafftig Maul mit diesem Hand-Strich öffentlich gestraffet, auch darneben ausdrücklich erkläret haben, daß dieses mein unverantwortliches Beginnen, dem von P. an seinen Ehren, Stand und Würden in keinerley Wege verkleinerlich seyn solle, bitte demnach um GOttes Willen, mir solches Christlich zu verzeihen und zu vergeben.

III. Eine Abbitte und Ehrenerklärung nach Vorschrifft des Sächsischen Duell-Mandats.

Ich N. N. bekenne hiermit, daß mit meinen unbedachtsamen und straffbaren Geberden (Worten) N. N. gröblich beleidiget, wie ich mich nur zu Erdultung (Verhörung) gleichmäßiger Iniurien mich ihm billig darstelle; Als bitte zugleich mein unverantwortliches Beginnen mir zu verzeihen, und weil er dergleichen mir anzuthun, aus Generosität unterlassen, so will ich mich schuldigst dafür bedancket, und dahin erkläret haben, daß ich, wenn ich an seiner Stelle gewesen, mich williglich mit gleichmäßiger Satisfaction begnügen lassen wolte.

IV. Formul einer knienden Abbitte.

Ich N. bekenne hiermit, daß ich N. mit meinen auf unbesonnene Weise geschehenen Ausschlagen oder Werffen allzugröblich beleidiget, wie ich nun zu Empfahung gleichmäßigen Tractaments mich ihm billig darstelle; Alſo bitte zugleich mein unverantwortliches Beginnen, und ihm angethanes Unrecht mir zu verzeihen, und weiln er dergleichen mir anzuthun, aus Generosität unterlassen, so will ich mich schuldigst dafür bedancket, und zugleich erkläret haben, daß wenn ich an seiner Stelle gewesen, mich williglich mit gleichmäßigen Abtrag begnügen lassen wollen.

V. Instrumentum über eine Retorsion-Schrifft

Im Namen der Heiligen, Hochgelobten, unzertheilten Dreyfaltigkeit, Amen. Männiglichen, dem diß gegenwärtige Instrument zu sehen, zu lesen oder zu hören fürkömmt, sey in Krafft deſ-

selben kund und zu wissen: Daß nach Christi unsers lieben HErrn und Erlösers Geburt, ꝛc. in der N. Indiction, bey Herrschung und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, ꝛc. unsers allergnädigsten Herrn, Sr. Käyserl. Majest. Reich, ꝛc. den Montag nach N. war der N. Monats-Tag N. zwischen 9. und 10. Uhr Vormittag, für mir zu Ende benanntem Käyserl. Notario, desgleichen den Ehren- vesten, Achtbarn und Ehren-wohlgeachten Herrn N. N. und N. N. ꝛc. wohl beglaubten, wahrhafften, hierzu sonderlich beruffenen Zeugen, in meiner Behausung allhier, ꝛc. erschienen ist der Erbare und Ehren-wohlgeachte N. N. und hat mir allda (nach vorhergegangener gebührender Requisition) eine papierne Schrifft und Retorsion, so er, zu nothwendiger Rettung und Vertheidigung seiner Ehren, und wohlhergebrachten guten Namens begriffen, und mit eigenen Händen unterschrieben, alsbald übergeben und zugestellet, mit Bitte, solche zu verlesen, und förder N. N. Bürgern allhier, als unbefugten Iniurianten, zuzustellen, und wie sichs von Recht und Gewohnheit wegen gebühren wolle, zu insinuiren und zu verkündigen, welche jetzt angezogene Retorsion-Schrifft von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Für euch offenen, geschwornen Käyserlichem Notario, und denen gegenwärtigen Herren Zeugen, erscheine ich N. N. Bürger zu N. und thue euch hiermit, zu vermeidentlicher Beschirmung, Handhabung und Rettung meiner, GOtt Lob, wohlhergebrachten Ehren, guten Leumuth und Reputation, in der allerzierlichsten Form, Weise und Maß, wie solches immer beschehen soll, kan oder mag, nothdurfftiglich für- und anbringen: Wiewol nicht allein in denen gemeinen beschriebenen Käys. Rechten, sondern auch in des Heil. Römisch. Reichs Constitution, Reformationibus, Ordnungen, Abschieden, und Satzungen, sowol in denen löbl. Sächs. Rechten und Chur-Fürstl. Constitution, hochlöblich, nützlich, heilsamlich und wohl versehen, gesetzet, geordnet, auch bey hoher Pön geboten und verboten, daß niemands den andern, weß Standes und Wesens der sey, weder mit Worten noch Wercken, die zu seiner Ehren, guten Leumuths, Herkommens, Reputation, und Standes-Schmälerung gereichen möge, antasten, iniuriiren, diffamiren, schmähen und verleumden soll; So hat doch dessen ungeachtet N. N. wie ich dessen glaubwürdig berichtet worden (gegen N. N. und N. oder: für Gerichte) hintan gesetzt der nahen Verwandtniß, oder ihm erwiesener vielfältiger Freundschafft, ja ohne alle gegebene Ursach sich verlauten lassen: Ich hätte mit seiner Handschrifft ein Buben-Stück begangen, da er mir doch nicht so viel schuldig wäre, und was dergleichen mehr gewesen, so er am N. über mich ausgegossen haben soll, mit welchen er mich an meinen Ehren nicht wenig gekräncket, iniuriiret, und wider GOtt und sein gut Gewissen beschweret und verleumdet.

Wenn nun ich solche atrocem iniuriam und Schmäh-Wort, damit er mich ohne Ursach und unverschuldeter Weise an meinen Ehren, wie gemeldet angegriffen, nicht ohne sonderbaren Schmertzen ad animum reuociret und zu Gemüth geführet, mir auch mit nichten gebühret solche Schmäh-Wort also stillschweigend und unbeantwortet hingehen und auf mir ersitzen zu lassen, in sonderbarer Betrachtung, einer jeden ehrliebenden Person ihre Ehre, wohlhergebrachter guter Name und Leumuth, als der höchste Schatz und Kleinod, allem Gold und Silber fürzuziehen, ja auch dem Leben gleich zu achten und dafür zu halten. Denn wenn dergleichen Iniurien und Schmähungen allen Leuten kundbar und ingemein ruchtbar werden solten, würde mir nicht wenig Verdacht zugemessen, und ich nicht in geringe Verkleinerung bey männiglich gesetzet werden. Und aber in Rechten (weil es im Proceß langsam zugehet, und ehe man zu Ende kömmt, leichtlichen ein oder der andere Theil darüber versterben könte, zu dem ich, oder er, auch den Proceß nicht zu verlegen hat, die Retorsiones iniuriarum verstatter und nachgelassen: Als will an statt der im Rechten auf dergleichen Ehren-Schänder geordneten Vindict und Straffe, ich dem boßhafftigen Injurianten und Diffamanten, angezeigte Injurien (jedoch nicht animo iniuriandi, desuper solenniter protestando, in meliori forma, qua fieri potest vel debet, sondern zu nothwendiger Defension und Rettung meiner Ehren, Leumuths und Reputation) in seinen Halß oder Busen, daraus er sie gespeyet, zu schlucken und zu verdauen, retorquiret und geschoben haben, dergestalt und also, daß ich ich ihn so lange für denjenigen halte, der Buben-Stück begehet, bis er auf mich, wie Recht, dergleichen erwiesen, und durch Urthel und Recht mich überzeuget habe.

Hierneben will ich mir alle Rechtliche Mittel und Wohlthaten derohalben per expressum reseruiret und vorbehalten haben, euch Herrn Notarien Amts halben requirirend und ersuchend, nicht alleine diese meine nothwendige honoris defensionem ihm N. N. gebührlichen zu insinuiren, sondern über diß alles mir eines oder mehr instrumente, und so viel ich derer benöthiget bin, in probante forma aufzurichten und mitzutheilen.

N. N. Bürger zu N.

Insinuatio.

Auf solche seine jetzt gemeldte N. beschehene gebührliche Requisition habe ich zu Ende benannter Notarius mich, samt oben angedeuteten Zeugen, alsbald in seine N. N. gewöhnliche Behausung persönlich verfüget, und nachdem ich ihn dazumaln, und zu unterschiedlichen Zeiten hernacher mit obernannten Zeugen, zu Hause nicht antreffen mögen: So hab ich ihn doch den N. hernacher

nacher neben N. N. und N. (weil die vorigen Zeugen damals nicht zu erlangen gewesen) hierzu erbeten, persönlich zu Hause gefunden, darauf auch demselben oberzehlte Retorsion-Schrifft, oder dergleichen Exemplum insinuiret, und in seine Hand gegeben: Welche er aber nicht annehmen wollen, mit Vermelden, er könne es ohne Vorwissen seiner Obrigkeit nicht thun. Als ich nun selbige wieder zu mir zu nehmen, mich der Gebühr verweigert, hat er mir solche vor die Füsse geworffen, und ist darvon gegangen. Derowegen ist sie endlich, auf solch sein ungestümmes Verweigern, seiner gegenwärtigen Tochter oder Magd, auf den Tisch geleget, und sind wir unserer Wege wieder fortgegangen, geschehen sind alle diese Dinge, im Jahr, Monat, Tag, Stund, Ort und Enden, wie oben vermeldet.

Subscriptio Notarii.

Wenn denn ich N. N. von N. aus Röm. Käyserl. Majest. Gewalt offenbarer und geschworner Notarius bey obberührter Requisition, Ubergebung der Retorsion-Schrifft, auch allen andern, wie vorgeschrieben stehet, samt obernannten unterschiedlichen glaubhafftigen Zeugen, selbsten persönlich zugegen gewesen, von mir ins Werck gerichtet worden und vollbracht. Als habe ich die Zeugen dessen neben mir eingedenck zu verbleiben, der Gebühr nach mit Fleiß vermahnet, und ihm N. N. darüber dieß Instrument mitgetheilet.

N. N. von N. sacra Imperiali autoritate Publicus Notarius in fidem manu propria.

VI. Dergleichen Gerichtlich zu insinuiren.

Kund und wissend sey männiglichen durch dieß offene Instrument, daß nach JEsu Christi, ꝛc. bey Herrschung und Regierung des Allerdurchlauchtigsten ꝛc. vt supra, Sr. Käyserl. Majestät Regierung und Reiche, des ꝛc. den 10. Monats-Tag N. die (Tit.) Herr N. N. der Rechten Doctor, und N. N. Bürger zu N. für mir unten benannten Notarien, und denen hierzu erbetenen Zeugen, in meinem Losament N. erschienen, und gedachter Herr Doctor anbracht, wie sie beyde an ihren wohlhergebrachten guten Namen, Leumuth und Ehren-Stande, von N. N. allhier zu N. wohnhafftig, den 2. dieses lauffenden Monats N. zu Freyberg für der gewöhnlichen Anschmidt-Stuben böslichen angetastet worden, er N. auch solche Injurien und Calumnien, im Beyseyn des Bergmeisters und seiner Geschwornen wiederholet.

Weil sie aber solche Belästigung ihnen zu Gemüth gezogen, und unbeantwortet nicht lassen könten, hat der Herr Doctor, mir, dem Notario, Retorsionem defensiuam, mit angehängter Requisition, Reuersation und Protestation in Schrifften, wie solches alles hernach von Wort zu Wort lautet, untergeben, diese alsbald verlesen und gebeten, Krafft meines Amts, ihnen darob sowol nach der in angeregter Schrifft gesuchter Insinuation halben, ein oder mehr öffentlich Instrumenta, ihrer Nothdurfft nach zu gebrauchen, um die Gebühr mitzutheilen.

Inseratur Retorsio.

Wann dann ermeldeten Herren N. und N. ich ihr Suchen, tragenden Amts wegen, nicht abschlagen können noch mögen: Als hab ich solches von ihnen alles auf- und angenommen, registriret, in gewöhnliche Instruments-Form authentisiret, und ihnen dieses offene Instrument, ihrer Nothdurfft nach zu gebrauchen, zugestellet.

Und daß dieses alles, was im gegenwärtigen Instrumenten begriffen, vor mir zu Ende benanntem Notario und denen Zeugen also vorgelauffen, habe ich das gantze Instrument mit eigener Hand selbst geschrieben, mein gewöhnlich Notariat-Zeichen und Petschafft zu Ende aufgedrucket, auch mich nochmaln mit meinem Tauff- und Zunamen unterschrieben.

Geschehen zu N. im Jahr, Monat, Tag, Stunde, Ort und Stelle, wie oben gemeldet, mit Beyseyn derer Erbarn Wohlgelahrten N. N. und N. N. beyde Bürger allhier, als insonderheit erbetenen Zeugen.

N. N. Notarius.

VII. Insinuation-Schreiben an N. und N.

P. P.

Welchergestalt die (Tit.) Herren N. derer Rechten Doctor, und Bürger zu N. von N. N. injuriiret und calumniiret worden, auch der Herr Doctor mir, eine defensiuam Retorsionem, mit angehängter Requisition, Reuersation und Protestation übergeben, und ich ihnen offene Instrumenta darüber ertheilet, haben E. E. A. Hoch- und Wohlw. aus inliegendem Original mit mehrerm zu ersehen.

Wann Er, der Herr Doctor denn, in gedachter Schrifft unter anderm gebeten, E. E. A. Hoch- und Wohlw. als bemeldtes N. ordentliche Obrigkeit, solches Instrument, wie andern auch zu insinuiren, und ich solches ihnen nicht füglich, tragenden Amts wegen, abschlagen können noch mögen.

Als thue denenselben ich inliegend Instrumentum hiermit übergeben, für meine wenige Person

dienstlich bittend, E. E. A. Hoch- und Wohlw. wollen solches von mir günstig annehmen, registriren, und offt-erwehntes Herrn Doctoris und N. in ihrer defensiua Retorsione befindlichen petitione sich der Billigkeit gemäß erzeigen, auch mir der geschehenen Insinuation, um die Gebühr ein recepisse mittheilen lassen: Immassen denn dergleichen Instrument dem Berg-Amt zu N. überantwortet, und daselbst angenommen worden.

Solches werden der Herr Doctor und N. um die Herren zu verdienen; So bin ich um E. E. A. Hoch- und Wohlw. es auch in schuldigem Gehorsam zu erwiedern, jederzeit geflissen. Datum den 7. Maji Anno N. ꝛc.

VIII. Aestimatorische Injurien-Klage
Herrn N. N. contra N. N.

P. P.

Saget Kläger kürtzlich, welchergestalt Beklagter am 30. Januarii jüngsthin in N. N. Behausung in Gegenwart N. N. sich unterstanden, Klägern, an seinen Ehren und guten Leumuth mit folgenden Worten anzutasten: Er, Kläger, hätte mit seinen Practiquen und Diebesstücken längst verdienet, daß jeder rechtschaffener Mann eine Abscheu vor ihm hätte, ꝛc. (oder: was die Injurien sonst seyn) welche harte und unverdiente Injurien Kläger sich nicht unbillig zu Gemüthe gezogen und lieber 400. Rthlr. aus seinen Vermögen verliehren (oder: und nicht 400. Rthlr. gegen nochmalige Erdultung dererselben nehmen wolte) als solchen Schimpff auf sich ersitzen lassen wolte. Fordert demnach von Beklagtem richtige und deutliche Antwort, und bittet, nach deren Erfolg, in Rechten zu erkennen, daß Beklagter, Klägern, die geforderten 400. Rthlr. als so hoch er die libellirten Injurien aestimiret (und jetzt gedachte Summa ad pias causas nach seinen Gefallen anzuwenden sich erkläret) nebst denen verursachten Proceß-Kosten, zu erstatten schuldig sey; Werde auch, andern boßhafften Injurianten zum Abscheu, mit zeitlicher Landes-Verweisung billig bestrafft (A.) Welches aber, und was sonst dißfalls zu bitten gewesen, Kläger dem Mildrichterlichen Amt überlässet, und pro iustitia largissime administranda dasselbe humillime imploriret, Beklagten auch förderlichst auf einen gewissen Termin zur Einlassung und Antwort vorzuladen, ihm aber solches durch gewöhnlichen Tage-Zettel zu notificiren unterdienstlich angesuchet haben will.

Nota bene.

Wenn der Eyd darüber deferiret wird, muß solcher bey lit A. inseriret werden, folgender gestalt: Da auch Beklagter sich unterstehen solte, die Klage gantz, oder zum theil, verneinen, will ihm Kläger solche mit allen Puncten und Clausuln in sein Christlich Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust gestellet, und ihn, zu dessen eydlicher Eröffnung anzuhalten, gehorsamlich angesuchet haben.

IX. Dergleichen auf einen Wiederruff.

Vor denen N. N. seinen Hochgeehrten Herren erscheinet N. N. mit Vorbehalt aller Rechtlichen Wohlthaten, kürtzlich sagende: Daß, ob wol in gemeinen Kayserl. auch hiesigen Lande löbl. Rechten, heilsamlich und wohl versehen, ja bey hoher Straffe verboten, daß keiner den andern zur Ungebühr diffamiren, noch an seinem guten Gerücht, wohlhergebrachten Namen und Ehren, mit Schmach- und Beschmitz-Worten freventlicher Weise angreiffen, berühren und antasten solle, Beklagter N. wegen einer vermeynten Schuld Klägern diffamiret, und als Beklagtem die Diffamation den 10. dieses Monats N. Nachmittage zwischen 2. Uhr unterm Rathhause instehenden Jahres verwiesen, und Kläger gesagt, da N. N. ihn um etwas zu mahnen hätte, er ihn wohl selbst darum besprechen könte, und dürffte ihn nicht durch einen solchen Kerlen so schimpfflich halten, und zur Ungebühr diffamiren lassen. Darauf Beklagter heraus gefahren, er wäre so gut und besser als Kläger, und er Kläger wäre ein loser Kerle, und als Kläger Beklagtem solches gebührender Massen verwiesen, hat Beklagter nach vielen expostuliren, Klägern reiterando zu unterschiedenen malen, einen Kerlen und Schelmen gescholten, darauf Kläger in die Gerichts-Stuben sich gewendet, in Meynung, den Herrn Stadtrichter darüber anzulangen, hat er denselben nicht gefunden, sondern allein den Gerichts-Notarium, so die vices Iudicis verwaltet, welchen Klägern solches in continenti angemeldet, und die wider ihn ausgegossene atrociſſimas iniurias, mit höchster Beschwerung zu Gemüth gezogen, immassen er sie noch ad animum reuociren thut, und weil Klägern seine Ehr und guten Namen, zu vertreten gebühren will, auch lieber sein Leben, als seinen ehrlichen Namen verliehren wolte, hat er Beklagten mit Rechtlichen Anspruch fürzunehmen, nicht umgehen können. Bittet derowegen, nach beschehener Rechtlichen Antwort, die er hiermit von Beklagtem bester und beständigster Weise Rechtens, fordern thut, im Rechten zu erkennen und auszusprechen: Daß Beklagtem nicht gebühret, Klägern der vermeynten Schuld halber, zu diffamiren, noch mit obangezogenen Schmäh-Karten gegen ihme sich zu vergreiffen, sondern daß er hieran allenthalben unrecht gethan, und dannenhero zu Rettung Klägers Ehren und guten Leumuth, ihme einen öffentlichen Wiederruff vor gehegtem Gericht zu thun schuldig, hierüber auch entweder poena arbitraria ad pios vſus anzuwenden, oder in Manglung, Chur. S. Lands-Ordnung nach, mit ewiger Lands-Verweisung und Staupen-Schlägen, billig beleget und gestraffet werde, wie denn Kläger abermals den Beklagten allenthalben zu vertheilen bitten thut.

Nobiliſſi-

Nobiliſſimum Iudicis officium humiliter implorans, ſuper omnibus et ſingulis ſibi ius et iuſtitiam adminiſtrari.

Mit Vorbehalt ferner Nothdurfft.

X. Actio deprecatoria.

P. P.

Saget Kläger kürtzlich, welchergeſtalt Beklagtin ſich unterſtanden, in einem, an dieſes löbl. Iudicium gerichteten Schreiben, de dato den N. Aprilis folgender ehrenrühriger Worten von Klägern ſich zu gebrauchen: Sie wolte mit Verlangen erwarten, ob von Klägern auf künfftiges ſeculum Iuſtiz zu adminiſtriren angefangen werden würde, denn bishero wäre die Gerechtigkeit aus ſeinen Gerichten verwieſen und Betrug und Unrecht ſeine Gerichts-Verwalter geweſen. Nachdem aber Klägern ſolche Anzüglichkeiten zu leiden unmöglich, indem ſein ehrlicher Name und unbeſcholtener Wandel dadurch nicht geringe Beſchmitzung leiden könte, als bittet Kläger nach vorgehender ſummariſcher Einlaſſung und Antwort zu erkennen, daß Beklagtin hieran allenthalben unrecht und zu viel gethan, derowegen ſie Klägern eine öffentliche Abbitte vor Gerichte (der Obrigkeitlichen Straffe vorbehältlich) zu thun, und die auf dieſen Proceß verwandte Unkoſten, Klägern zu erſtatten ſchuldig. Welches ꝛc.

XI. Formular, wie in dem Chur-Fürſtenthum Sachſen in Injurien-Sachen nach Art des daſelbſt gebräuchlichen Rügen-Proceſſes, nach Inhalt des Duell-Mandats verfahren wird.

P. P.

Ew. Hoch-Edl. Hochw. Herrl. werde genöthiget denunciando zu hinterbringen, welchergeſtalt Johann Ringer, als ich letzthin am 5. Febr. a. c. in ſein auf der N. Straſſe gelegenes Hauß kommen, und den daſelbſt wohnenden Mahler, Gottfried Buſchen, beſuchen wollen, ohne alle gegebene Anleitung und von freyen Stücken aus der Stube heraus kommen, und mit folgenden injurieuſen Reden angefallen:

> Was ſuchet ihr hier, es iſt hier nichts vor euch, packet euch den Augenblick zum Hauſe hinaus, ſonſt ſtoſſe ich euch die Treppe hinunter,

und als ich ihm hierauf geantwortet, was er denn von mir haben wolte, ich habe ihm ja nichts gethan, iſt er weiter fortgefahren:

> Ich weiß nicht, was alles Schelm-Diebzeug hier zu ſuchen hat, es iſt hier nichts vor euch zu ſpioniren,

dabey er zugleich auf mich zugefahren, und nach mir geſchlagen, daß ich mich retiriren müſſen. Wann ich dann dieſe Beſchimpffung auf mir erſitzen zu laſſen nicht gemeynet, als erſuche Ew. Hoch-Edl. Hochw. Herrl. gehorſamſt, bemeldten Ringer hierüber, nach Anleitung des allergnädigſten Duell-Mandats, zu vernehmen, und ihn zu einer Abbitte, Ehren-Erklärung und Erſtattung der Unkoſten anzuhalten, ſowol in gebührende Straffe zu condemniren. In caſum negationis will Chriſtian Höflern und Jacob Sperlingen, ſo in Ringers Hauſe wohnen, und dieſes alles mit angehöret, zum Zeugen angegeben haben, der ich als ſonſt verharre

Ew. Hoch-Edl. Hochw. Herrl.

Leipzig,
den 8. Februarii 1742.

gehorſamſter
Daniel Roſt.

Leipzig, den 13. Febr. 1742.

Erſcheinet auf Erfordern

Johann Ringer,

und wird vernommen, geſtehet, daß am 5. Februarii jüngſthin Daniel Roſt in ſein, Denunciatens Hauß kommen, und vorgegeben, wie er den daſelbſt wohnenden Mahler, Buſchen, beſuchen wolle, negat, daß er gegen denſelben geſaget: was ſuchet ihr hier, es iſt nichts vor euch, packet euch den Augenblick zum Hauſe hinaus, ſonſt ſtoſſe ich euch die Treppe hinunter, negat, daß Roſt zu ihm geſaget, was er denn von ihm haben wolte, er habe ihm ja nichts gethan, negat, daß er ferner ſolte geſagt haben: Ich weiß nicht, was alles Schelm-Diebszeug hier zu ſuchen hat, negat geſagt zu haben, es iſt hier nichts vor euch zu ſpioniren, negat, daß er auf ihn zugefahren und nach ihn geſchlagen, daß er ſich retiriren müſſen, geſtehet aber, daß, weil Ringer in einem Vormittage viermal ins Hauß kommen, und daſelbſt geruffen und gelermet, auch an Buſchens Thüre erſchrecklich angeſchmiſſen, er, Denunciat, heraus kommen, und ihn befraget, was er denn ſo tournire, da denn jener ihn mit nährlichen Reden kommen, daß er ihn fortgehen heiſſen, zumal es ihm vorkommen, als wenn Denunciant betruncken geweſen wäre.

Es ſoll die Sache weiter unterſuchet werden.

Johann Amlon,
Act. inr.

Leipzig,

Leipzig, den 15. Febr. 1742.

Erscheinet Christian Höfler,
saget, er sey 46. Jahr alt, und Schuhmacher allhier, wohne in Ringers Hause, dahero ihm Busch, welcher auch daselbst wohnete, und Ringer wohl bekannt wären, auf Befragen, was ihm von demjenigen Zancke, so zwischen obbemeldtem Ringer und Rosten am 5. Febr. in Ringers Hause vorgegangen, wissend sey? antwortet er, bey dem Anfange wäre er nicht gewesen, sondern, nachdem so ein Lermen im Hause worden, sey er aus seiner Stube gekommen, und hätte seinen Wirth mit Rosten in einem Wort-Streit angetroffen, und weil Rost sehr geschrien, habe ihn Ringer das Maul halten heissen, oder er wolle ihn die Treppe hinunter stossen, hiernechst erinnere er sich, daß die Worte gefallen, Schelm-Diebszeug, ob es aber Ringer oder Rost gesaget, könne er nicht mehr sagen, weiter könne er keine Nachricht geben.

Johann Amlon,
Act. iur.

Eodem

Erschien Jacob Sperling,
saget, er sey 34. Jahr alt, und wohne in Ringers Hause, treibe daselbst den Bier-Schanck, auch wäre ihm Daniel Rost wohl bekannt, auf Befragen, was ihm von demjenigen Zancke und Thätlichkeiten, so am 5. Februarii zwischen Ringern und Rosten vorgegangen, wissend sey, saget er, als er das Lermen gehöret, und er darzu kommen, habe er wahrgenommen, daß Ringer nach Rosten geschlagen, und dieser hierauf die Treppe hinunter gesprungen, und gesagt, er wolle klagen gehen, darauf Ringer geantwortet, er möchte wo anders hingehen, er wolle ihm schon zur Antwort kommen, das wäre wahr, daß Rost starck an Buschens Logis angeschlagen, welcher aber nicht zu Hause gewesen, von spioniren sey geredet worden, wüste aber nicht, ob es Ringer gesaget, oder Rost, er, Deponent, sey hierauf dazwischen getreten, und hätte Ringern zugeredet.

Wie denn auch Christian Höfler, so gleichfalls im Ringerischen Hause wohne, dazu kommen, und Ringern bey dem Leibe genommen, und in die Stube hinein geführet, mit dem Zureden, er möchte sich doch menagiren, daß kein Unglück daraus entstünde. Weiter sey ihm nichts wissend.

Johann Amlon.
Act. iur.

Den 21. Februarii 1742.

Erschien Christian Höfler
anderweitig, und nachdem derselbe befraget wird, ob er nicht bey der zwischen Ringern und Rosten am 5. Februarii jüngsthin vorgangenen Zänckerey zu Ringern gesagt, er solle sich doch menagiren, daß kein Unglück daraus entstünde, ingleichen ihn bey dem Leibe genommen, und in die Stube hineingeführet; saget er, er habe mehr nicht seines Wissens gesagt, als gehe er doch nein, wie bald geschiehet ein Unglück hier an der Treppe. Bleibet übrigens bey seiner am 15. Febr. erstatteten, und fol. befindlichen Aussage, als welche ihn nochmals deutlich vorgelesen worden, worauf er auch sowol solche, als auch was er anjetzo ausgesaget, mit nachstehenden Eyde:

Ich Christian Höfler schwöre, daß dasjenige, so ich am 5. Febr. jüngsthin und anjetzo ausgesaget, und mir nochmals deutlich vorgelesen worden, die reine lautere Wahrheit sey, ich auch darbey gefährlicher Weise nichts ausgesaget, oder verschwiegen, weder um Freundschafft oder Feindschafft, Geschencke oder Gabe, noch um einiger andern Ursachen willen, So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort!

praeuia admonitione de vitando periurio actu corporali würcklich bestärcket.

Johann Amlon,
Act. iur.

Den 25. Februarii 1742.

Hat Jacob Sperling
seine am 15. Febr. 1742. jüngsthin erstattete und fol. 6. und 7. befindliche Aussage, nachdeme ihm dieselbe nochmals deutlich vorgelesen worden, mit nachstehendem Eyde:

Ich Jacob Sperling schwöre, daß dasjenige, so ich am 15. Februarii a. c. ausgesaget, und mir anjetzo nochmalen deutlich vorgelesen worden, die reine lautere Wahrheit sey, ich auch darbey gefährlicher Weise nichts ausgesaget oder verschwiegen, weder um Freundschafft oder Feindschafft, Geschencke oder Gabe, noch um einiger andern Ursachen willen, So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort!

praeuia admonitione de vitando periurio actu corporali würcklich bestärcket.

Johann Amlon,
Act. iur.

Den 28. Febr. 1742.

Hat Daniel Rost
dasjenige, was er fol. 1. letzthin am 8. Febr. a. c. wider Johann Ringern anbracht, nachdem ihm solches nochmals deutlich vorgelesen worden, mit nachstehenden Eyde:

Ich

Ich Daniel Rost schwöre, daß dasjenige, so ich am 8. Febr. a. c. anbracht, und mir anjetzo nochmals deutlich vorgelesen worden, die reine lautere Wahrheit sey, ich auch darbey gefährlicher Weise nichts anbracht. So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort!
praeuia admonitione de vitando periurio actu corporali würcklich bestärcket.

Johann Amlon,
Act. iur.

Liquidatio Expensarum.

pro praes. denunciat. fol. 1.	1.	Gr. ⁄⁄
pro Vernehmung fol. 2.	6.	⁄⁄
den Zeugen fol. 5. zu citiren	2.	⁄⁄
dessen Aussage zu registriren	8.	⁄⁄
den Zeugen fol. 7. zu citiren	2.	⁄⁄
dessen Aussage zu registriren	8.	⁄⁄
pro eydliche Bestärckung fol.	4.	⁄⁄
dito fol.	4.	⁄⁄
pro inrot. act.	2.	⁄⁄
pro quaest.	4.	⁄⁄
pro reg. praes. decis.	1.	⁄⁄
pro publ. decis.	4.	⁄⁄
pro liquid. Expens.	2.	⁄⁄
	2. Thlr. ⁄⁄	Gr.

Quaestio.

Die Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs. hochverordneten Herrn Schöppen werden hierdurch dienstlich ersuchet, in gegenwärtiger Denunciations-Sache Dero Decisum uns zu ertheilen, und die anbey liquidirten Gerichts-Gebühren sub A. nach Befinden zu moderiren. Signatum Leipzig, den 4. Mart. 1742.

Die Stadt-Gerichte daselbst.

Decisum.

Johann Ringer ist, nach vorgehender scharffen Verwarnung vor der schweren Straffe des Mein-Eydes sich eydlich zu reinigen, und daß er gegen Daniel Rosten letzthin am 5. Febr. a. c. folgender Gestalt:

Was suchet ihr hier, es ist hier nichts vor euch, packet euch den Augenblick zum Hause hinaus, sonst stosse ich euch die Treppe hinunter,

ferner:

ich weiß nicht, was alles Schelm- und Diebes-Zeug hier zu suchen hat, es ist hier nichts vor euch zu spioniren,

nicht gesprochen, auch nicht nach selbigen geschlagen habe, daß er sich retiriren müssen, zu schwören schuldig. Wenn er nun diesen Eyd leistet, so ist er in übrigen besagten Daniel Rosten eine Abbitte vor Gerichte zu thun verbunden, und zwey Tage lang mit Gefängniß oder um ein alt Schock zu bestraffen, sowol zu Abstattung derer bey gegenwärtiger Untersuchung aufgewendeten Unkosten, wovon die liquidirten ohne Abgang passiren, anzuhalten. V. R. W. Urkundlich mit unserm Insiegel besiegelt.

Königl. Pohlnische und Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig.

Ich Johann Ringer schwöre, daß ich gegen Daniel Rosten am 5. Febr. a. c. folgender Gestalt:

Was suchet ihr hier, es ist hier nichts vor euch, packet euch den Augenblick zum Hause hinaus, sonsten stosse ich euch die Treppe hinunter,

mich nicht verlauten lassen; Ferner schwöre ich, daß ich die Worte:

Ich weiß nicht, was alles Schelm- und Diebes-Zeug hier zu suchen hat, es ist hier nichts vor euch zu spioniren,

nicht geführet; Endlich schwöre ich, daß ich nicht nach Daniel Rosten geschlagen, daß er sich retiriren müssen, so wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort!

Den 14. Mart. 1742.

Erschien

Johann Ringer,

und wurde ihm das eingelauffene Decisum eröffnet, von der Eydes-Notul Abschrifft, und zu seiner Erklärung bis Morgen Bedenck-Zeit gegeben.

Johann Amlon,
Act. iur.

Den 20. Mart. 1742.

Erschien

Johann Ringer,

und erklärte sich, was massen er ihm zwar in gegenwärtiger Denunciations-Sache ein gewisser Reinigungs-Eyd zuerkannt worden, nachdem er aber schon bey Jahren, und nicht erst auf seinen alten Tagen zu schwören Willens wäre, als wolle er lieber solchen Eyd hiermit gantz und gar einräumen, und um eine leidliche Straffe bitten.

Johann Amlon,
Act. iur.

Decisum.

Dieweil Johann Ringer den ihm zuerkannten Reinigungs-Eyd abzulegen nicht vermocht, sondern denselben eingeräumet, so ist die ihm in dem fol. -- befindlichen Deciso bereits dictirte Straffe bis auf sechs Tage Gefängniß, oder ein neu Schock zu erhöhen, solcher auch die fernerweitigen verursachten Unkosten abzustatten schuldig.

Den 20. Mart. 1742.

Wurde

Johann Ringern

vorstehendes Decisum eröffnet, worauf derselbe die ihm dictirte Straffe und Unkosten erleget, und um einigen Remiss angesuchet.

Johann Amlon,
Act. iur.

Den 21. Mart. 1742.

Wurde

Johann Ringern

auf sein beschehenes Ansuchen von der Straffe die Helffte erlassen und zurück gegeben.

Johann Amlon,
Act. iur.

CAPVT X.

Von denen Bürgerlichen Dinglichen oder Erb-Gerichten, und Formularia, wie solche gehalten werden.

SVMMARIA.

Was ein Dinglich Gericht sey?

Von altem Gebrauch auf Ehe-Gedinges.

Wie öffters jetziger Zeit solche Bürgerliche Gerichte celebriret werden?

Was darbey expediret wird?

Die Bürgerlichen Dinglichen oder Erb-Gerichte sind an denen Orten, da Sächsisch Recht in Ubung, (wie bey Chilian Könige und Heinrich Rauchdorn, in ihren Gerichtlichen und Peinlichen Processen zu lesen) von undencklichen Jahren, und also vom Anfang her im Brauch gewesen, und werden auch noch an vielen Orten in Städten und Dörffern erhalten.

Ist eine Solennität und Besetzung der Schöppen-Banck, von 6. 9. und 11. Personen,

Weichb. *art. 10. et 16. ibique gloss.* Franc. Pfeil *consil. 188.*

mit ihren sonderlichen Familien (wie dasselbe im folgenden 39. Capitel unterschiedlich fürgestellet) bey welchem der Richter ein weiß Stäblein so lange in denen Händen hält, bis sich das Gericht wieder endet.

Anfänglich zwar haben alle Bürgerliche und Peinliche Sachen vor dergleichen gehegtem Gerichte angebracht, und ausgeübet werden müssen: Nachmals aber, weil sich die Streit-Händel gehäuffet, und beschwerlich gewesen, zu allen gemeinen Bürgerlichen Sachen, so nicht Peinlich, (denn bey denenselben, da es an Haut und Haar, Leib und Leben gehet, ist es bis auf dato verblieben) das Gericht zu hegen, ist dasselbe eingestellet, die Sachen sonsten zu verhören, und zu verabschieden angeordnet.

Und wird nunmehr beydes in Städten und auf m Lande gemeiniglich des Jahrs nur einmal ein Ehe-Geding, fast auf die Art, wie in peinlichen Fällen celebriret, geheget und gehalten, und solches der Bürgerschafft und Unterthanen vorhero, durch Ausruffung des Frohnen, oder sonsten zu ein-zwey- und dreymalen notificiret.

Alsdenn werden bey solchen allerley Ciuil- und Bürgerliche, streitige Händel expediret.

1. Von denen Verkäuffern unbeweglicher Güther wird die Lehn aufgelassen, und Käuffern auf sein Bitten hinwieder gereichet.

2. Die das Kauff-Geld vollständig empfangen, oder ihnen sonsten das Ihrige in Vormundschafft entrichtet worden, thun Verzicht.

3. In denen Dörffern werden auch darbey die mangelnden Richter, Schöppen und andere neue Unterthanen auf- und in Pflicht genommen.

4. Die Gemeine läßt jedesmal ihre Freyhei-

ten,

ten, alte Gewohnheiten und Herkommen rügen, reperiren und vorbringen.

5. Auch öffters sonderbare neue Freyheiten suchen und bitten.

6. Förder werden die des Jahrs über fürgelauffene Schlägereyen, und andere in die Unter-Gerichte gehörige (oben cap. 1. part. 1. erzehlete) Verbrechungen in Verhör gezogen, und der Gebühr nach gestraffet.

7. In denen Chur-Fürstl. Aemtern muß der Verlauff nach Rechtlichem Erkänntniß in einen Schöppen-Stuhl verschicket werden, da mit der Straffe halben niemands zu viel geschehe, und werden darneben die Partheyen, sonderlich mit ihren Defensionalibus, nothdürfftig gehöret, da auch Zeugen denominiret, dieselben examiniret, ihre Aussage zugleich ad acta gebracht, und solches alles mit abgesendet: Allermassen wie es an einem oder dem andern Orte herbracht, und in üblicher Observanz.

Demnach habe ich diesen Titul allhier unter denen Ciuil-Processen (dahin er auch gehörig) zu besserm Unterricht, absonderlich setzen, und denn die Formularia, wie dergleichen Ehe-Geding oder Gericht zu hegen, anhängen, und also dem Leser die Beschaffenheit desto besser ad oculum demonstriren wollen.

I. Kurtzer Begriff,

Wie nach Sachsen-Recht ein Dinglich Gericht geheget wird.

Erstlich fraget der Richter den Schöppen, so ihme zur lincken Hand sitzet:

Ehrenvester Herr Schöppe (oder nur N. N. wie er mit Namen heisset) ich frage, ob es heut zu Tage an der Zeit sey, des Chur-Fürsten zu Sachsen, ꝛc. Unsers gnädigsten Herrn (oder E. Ehrenvesten und Wohlweisen Raths, meiner günstigen Herren) Dinglich Gericht zu hegen und zu halten?

Darauf antwortet der Schöppe:

Dieweil euch, Herr Richter, die Gerichte befohlen, und vielleicht Leute verhanden, die Rechtens begehren: So ists heut zu Tage an der Zeit, diß Gerichte zu hegen und zu halten, einem jeden zu seinem Rechten.

Frage des Richters an den andern Schöppen zur rechten Hand:

Ehrenvester Herr Schöppe, (oder N. N. ich frage euch, wie ich höchstgedachtes meines gnädigsten Herren (oder wohlgedachten Raths) Gerichte, einem jeden zu seinem Rechten, hegen soll?

Antwort des Schöppen:

Herr Richter, gebietet Recht und verbietet Unrecht, und Dinges Unlust, und daß niemand sein selbst, oder eines andern Wort rede, er thue es dann mit Gerichts-Urlaub.

Alsdann heget der Richter das Gerichte folgender Weise:

Des Durchlauchtigen, ꝛc. (totus titulus) vel: des Edlen und Gestrengen, ꝛc. oder, Ehrenvesten und Hochweisen Herrn Bürgermeisters und Raths, ꝛc. Gerichte hege ich, zum ersten, zum andern und drittenmal, ich gebiete Recht und verbiete Unrecht, und Dinges Unlust, und daß niemand sein selbst, oder eines andern Wort vor gehegter Banck rede, er thue es dann mit Gerichts-Urlaub.

Und fraget darauf den dritten Schöppen:

N. N. ich frage euch, ob ich höchstgedachtes meines gnädigsten Herrn (oder E. Erb. Raths Gericht gnugsam geheget habe, einem jeden zu seinem Rechten?

Antwort:

Herr Richter, ihr habt es genugsam geheget, einem jeden zu seinem Rechten.

Alsdann ruffet der Frohne aus:

Des Durchlauchtigsten, ꝛc. (oder Edlen und Gestrengen, ꝛc. oder E. Ehrenvesten und Wohlweisen Raths ꝛc.) Gerichte ist geheget, zum ersten, andern und drittenmal, mit gutem Recht, hat jemand davor zu schaffen, der wolle herbey treten, es soll ihme Recht geholffen werden, ꝛc.

NOTA.

Allhier wird nun, wer etwas zu klagen hat, zugelassen, daß er seine Nothdurfft mit Erlaubniß gebührlich fürbringen, und Bescheid gewärtig seyn möge: Der Richter giebet denen Leuten die Lehn, und der Bürgermeister nimmt die Verzicht an, wie in etlichen Städten bräuchlich.

Wann nun solches verrichtet, muß der Frohne nochmals ausruffen:

Ist noch etwan jemands verhanden, der vor diesem Gerichte zu schaffen hat, derselbe trete hervor, dem solle Recht verholffen werden.

Kömmt nun jemands, so wird er gehöret, wo nicht, so wird das Gericht aufgegeben.

Und fraget der Richter den Schöppen, den die Reihe betrifft, also:

Ehrenvester Herr Schöppe (oder N. N. wie er mit Namen heisset) ich frage euch, ist es nunmehr an der Zeit, daß ich meines gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn (oder eines Ehrenvesten Wohlweisen Raths, ꝛc. meiner günstigen Herrren) Dinglich Gericht wieder aufgeben mag?

Antwort derer Schöppen:

Herr Richter, ja es ist an der Zeit, daß ihr höchst-gedachtes unsers gnädigsten Herrn, ꝛc. (oder E. Erb. Raths, oder dieses) Dinglich Gericht wieder aufgeben möget.

Darauf giebet der Richter das Gericht auf, folgender Gestalt:

Dieweil zu diesemmal niemand mehr verhanden, der vor dieser gehegten Banck zu schaffen hat, so gebe ich die Gerichte wiederum auf, im Namen GOttes des Vaters, Sohns und Heiligen Geistes, (Nota, etliche setzen hinzu, bis man derer weiter bedarff) Amen.

II. Alia Forma,
Eines Dinglichen oder Erb-Gerichts, wie es zu Dreßden geheget wird.

Richter.

Ehrenvester Herr Bürgermeister und Schöppe, ich frage euch, ob es an der Zeit, daß ich E. Ehrenvesten, Hoch- und Wohlweisen Raths der Stadt Dreßden Dinglich Recht, einem jeden zu seinem Rechten, hegen mag?

Der Herr Bürgermeister antwortet:

Ja, es ist an der Zeit.

Hierauf heget der Richter das Gericht mit folgenden Worten:

Ich hege E. Ehrenv. Hoch- und Wohlweisen Raths der Stadt Dreßden Dinglich Gericht, von GOttes und meiner Herren Schöppen wegen, ich gebiete in diesem Dinglichen Gerichte Recht, und verbiete Unrecht, ich gebiete auch in diesem Gerichte Friede, und verbiete Unfriede, erstlichen gebiete ich GOTTes Frieden, und dann meiner Herren Schöppen Frieden, wer diesen Frieden bricht mit Worten, dem gehe es an sein Geld, wer aber diesen Frieden bricht mit der That, dem gehe es an sein höchstes Recht, ich bedinge mir auch alle bedingliche Dinge, ich benenne sie, oder benenne sie nicht, mit 2. und 1. Urthel und Recht.

Hierauf fraget der Richter den andern Schöppen:

Ehrenvester Herr Schöppe, ich frage euch, ob ich E. Ehrenv. Wohlw. Raths allhier Dinglich Gerichte gnugsam geheget habe?

Der Schöppe antwortet:

Ja.

Darauf befiehlet der Richter das Gerichte auszuruffen:

Welches der Frohn-Bote verrichten muß.

Nach beschehener Ausruffung werden denen Leuten die Verzicht gereichet:

Der Richter giebt denen Leuten die Lehn; Der Bürgermeister aber nimmt die Verzicht an; Und das erste verschreibet der Gerichts-Schreiber, das andere aber der Stadt-Schreiber.

Wann nun die Gerichte nichts mehr zu schaffen, fraget der Richter weiter den dritten Schöppen in der Ordnung, mit diesen Worten:

Ehrenvester Herr Schöppe, ich frage euch, ist es nunmehr an der Zeit, daß ich E. Ehrenvesten, Hoch- und Wohlweisen Raths Dingliches Gericht wieder aufheben mag?

Der Schöppe antwortet:

Ja, es ist an der Zeit.

Also dann stehet der Richter auf, und spricht:

So gebe ich E. Ehrenvesten, Hoch- und Wohlweisen Raths der Stadt Dreßden Dinglich Gericht auf im Namen GOttes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes, Amen.

III.

Dritte Form der Dinglichen oder Erb-Gerichte, auf denen Dörffern bräuchlichen.

1.

Fraget der Richter den Schöppen, so ihme zur lincken Hand am nächsten sitzet, also:

Lieber Nachbar, ich frage euch Urthels und Rechts, ob es zu rechter Tage-Zeit ist, daß an statt unsers gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn, ꝛc. dem Herrn Amtschösser zu N. ich dieses Orts Erb-Gerichte hegen und halten mag?

Darauf antwortet der Schöppe:

Herr Richter, erlaubet mirs anzusagen.

Der Richter sagt:

Es sey auch erlaubet.

Der Schöppe antwortet ferner:

Es ist zu rechter Tage-Zeit, daß jederman wohl zu Gerichte kommen kan, darum hegt das Gericht in GOttes Namen, wie Recht ist.

2.

Der Richter fraget den andern Schöppen, so ihme am nächsten zur rechten Hand sitzet:

Lieber Nachbar, ich frage euch Urthels und Rechts, wie ich das Gerichte hegen soll, damit ich Recht thue, und Unrecht lasse?

Der Schöppe muß, gleich dem ersten, um Erlaubniß bitten, und wann ihme der Richter erlaubet, alsdenn sagen:

Herr Richter, ihr sollet das Gerichte hegen von GOttes und der löblichen Gerechtigkeit wegen, unserm gnädigsten Chur-Fürsten und Herren, und S. Chur-Fürstl. Durchl. verordneten Amt-Schössern zu N. zu unterthänigsten Ehren und Stärckung derer Gerichte; Ihr sollet gebieten Recht, und verbieten Unrecht, gebieten Friede, und verbieten Unfriede; Ihr soit gebieten, daß niemand zu-noch von der Banck gehe, er thue es dann mit des Gerichts Erlaubniß: Ihr solt gebieten, daß niemand sein oder eines andern Wort rede, er thue es dann mit Erlaubniß derer Gerichte; Ihr sollet diesem Gerichte gebieten alle seine Dingliche Urthel und Rechte, und nichts ausschlieſſen; Ihr sollet das Gerichte hegen, zum ersten mal mit Urthel, zum andern mal mit Urthel und Recht, und zum drittenmal mit allen seinen Dinglichen Urtheln und Rechten, wie sich das gebühret, und von Alters hero üblich gewohnet, ein alt Recht und Herkommen ist.

Darauf antwortet und redet der Richter:

Wie mich dieser Schöppe aus Rechtlicher Verordnung, und von Alters hero üblicher Gewohnheit und Herkommen unterrichtet:

So hege ich dieses Gerichte, einem jeden zu seinem Rechte, erstlichen von GOttes und der löblichen Gerechtigkeit wegen, unserm gnädigsten Chur-Fürsten und Herren, und Sr. Chur-Fürstl. Durchl. verordneten Amt-Schösser zu N. zu unterthänigsten Ehren und Stärckung derer Gerichte; Ich gebiete Recht, und verbiete Unrecht; Ich gebiete Friede, und verbiete Unfriede; Ich gebiete, daß niemand zu- oder von der Banck gehe, er thue es dann mit Gerichts-Erlaubniß; Ich gebiete diesem Gerichte alle seine Dingliche Urthel und Gerichte, und will hieran gar nichts ausgeschlossen haben. Ich hege dieses Gericht zum ersten mal mit Urthel, zum andernmal mit Urthel und Recht, und zum dritten mal mit allen seinen Dinglichen Urtheln und Rechten, wie sichs allenthalben eignet und gebühret, und von Alters Gewohnheit üblichen Herkommen ist.

3.

Fraget der Richter den andern auf der rechten Seiten sitzenden Schöppen:

Lieber Nachbar, ich frage euch Urthels und Rechts, ob ich das Gerichte geheget habe, wie Recht und billig ist?

Der Schöppe antwortet, nach erlangtem Erlaubniß, welche Frage die Schöppen allezeit wiederholen:

Herr Richter, ihr habt das Gerichte geheget, wie Recht ist, dann ihr habt solches mit Fragen und Urtheln bestärcket.

4.

Fraget der Richter den andern Schöppen auf der lincken Hand:

Lieber Nachbar, ich frage euch, wann mir wegen der Herrschafft, oder sonsten Sachen fürfielen, daß ich müßte aufstehen, und einen andern geschwornen Schöppen in der Banck an meine

Stelle setzen, und demselben die Gerichte befehlen, ob es nicht so kräfftig wäre, als ob ich selbsten dem Gerichte beywohnete?

Der Schöppe antworter nach abermaligen erlangtem Erlaubniß:

Herr Richter, wann ihr im Fall der Noth einen geschwornen Schöppen in der Banck an eure Stelle setzet, und demselben das Gerichte befehlet, so hat es so viel Krafft, als wann ihr selbsten des Gerichts abwartet, von Rechts wegen, ꝛc.

Hierauf spricht der Richter zu denen Schöppen allesamt:

Ihr Schöppen, seyd dieses alles ingedenck, und helffet demselbigen Folge thun.
Und ferner befiehlet der Richter dem Gerichts-Frohnen das Gerichte auszuruffen.

Gerichts-Frohne.

Höret an ihr Einheimischen und Fremden: Es hat an statt des Chur-Fürsten und Hertzogen zu Sachsen, unsers gnädigsten Herrn, der Herr Amt-Schösser zu N. durch seine verordnete Richter und Schöppen, einem jeden zu seinem Rechten, als dem Kläger zu seiner Klage, und dem Beklagten zu seiner Verhör und Antwort, heute diesen Tag ein öffentlich Erb-Gerichte allhier hegen lassen, dasselbe ist geheget worden, zu ersten mal mit Urthel, zum andern mal mit Urthel und Recht, und zum dritten mal mit allen Dinglichen Urtheln und Rechten, wie dieselben im Rechten ihren Namen haben mögen. Wer nun vor diesem Gericht zu schicken und zu schaffen hat, der trete mit Gerichts-Laube hervor, und bringe seine Sache bescheidentlich an, dem soll Guts und Rechts geholffen werden, so fern er Recht erhalten kan.

Darauf werden die Partheyen gegen einander gehöret, und, nach Befindung, denen Gerechten zu dem Ihren verholffen, hergegen aber die Bösen gestrafft.

Wann aber der Gerichts-Frohne zum andern und dritten mal, ob jemand noch vor dem Gerichte zu schaffen hat, umgefraget, und sich niemand findet, so wird das Gerichte aufgehaben, und saget.

5.

Der Richter zu den fünfften Schöppen:

Lieber Nachbar, ich frage euch, ob wir einem jeden zu seinem Rechte ein gut Gerichte geheget haben, und obs nun rechte Zeit ist, dasselbe wiederum aufzuheben?

Der Schöppe antwortet nach erlangtem Erlaubniß:

Herr Richter, ihr habt einem jeden, und sonderlich denenjenigen, so sich dessen Recht gebrauchet, ein gut Gerichte gehalten, es ist auch nunmehr an der Zeit, dasselbe mit Uthel und Recht wiederum aufzuheben.

Richter.

Diesem nach gebe ich das Gerichte hinwiederum auf, im Namen GOttes des Vaters, GOttes des Sohnes, und GOttes des Heiligen Geistes, Amen.

NB. An etlichen Orten ist auch gebräuchlich, daß bey Expedirung einer Hülffe und Immission, ꝛc. das Gericht auf dergleichen sonderliche Art geheget wird, solches ist, dem Leser zum besten, allbereit oben bey denen Hülffs-Sachen annotiret, remissiue.

CAPVT XI.

Von dem Mann-Lehn-Gerichte, und wie solches zu bestellen ist.

SVMMARIA.

Wie nach gemeinen Rechten in Lehns-Sachen zu procediren?
Von denen paribus Curiae, und worinnen sie Iudices sind.
Von Sächs. Rechten in feudalibus.
Constitutio im Churfürstenthum Sachsen.
Pares Curiae müssen den Lehn-Herren Iuramentum fidelitatis geschworen haben.
Ob sie davon loß zu zählen, und aufs neue zu vereyden?
Von Wählung derer Lehnleute, und wie es zu halten, wann der Dominus und Vasall darinnen streitig?
Was eigentlich für ein Proceß zu halten?
Aus was Ursachen ein Vasall seines Lehns verlustig werde?

Die gemeinen Kayserlichen Rechte sind des Inhalts, daß in Lehns-Sachen der gemeine Gerichtl. Proceß, aller gestalt und massen, wie in andern ordentlichen Rechtfertiguugen gehalten werden soll, ausser daß in feudis regalibus über Fahnen- und Scepter-Lehne die Kayserl. Cammer nicht Richter seyn kan, *Ord. Cam. P. 2. Tit. 7.* und wenn einem Reichs-Fürsten die Lehn propter feloniam genommen werden soll, solches mit Bewilligung derer Chur-Fürsten geschehen muß. *Capit. Imperat. Leopold. Art. 28.* Jedoch bewähren die Lehn-Rechte und wollen, daß das Lehn-Gerichte per pares Curiae zu halten.

vt est text. in c. 1. fin. tit. de feud. cogn. Berlich *part. 1. concl. 62.*

Wel-

Welches aber von denen Rechts-Gelehrten dahin restringiret wird, daß die pares curiae allein in feudalibus iudices sind, nicht aber wann der Lehn-Herr ad aliam poenam vel Intereſſe klagen will.

text. in d. cap. 1. contra feud. apud. par. term. et c. 1. §. pen. de prohib. alien.

Als wann der Lehn-Herr den Lehen-Mann iniuriarum oder sonsten criminaliter beklaget, ist der Lehenmann vor dem Mann-Gerichte zu erscheinen nicht schuldig, sondern er muß vor dem Ober-Lehen-Herrn oder seinem Ordinario besprochen werden.

l. iuris ordin. 2. C. de iurisd. omn. iud. Rosenth. *in sua Synopsi feud. c. 12. de iud. feud. concl. 15.* Wes. *conf. 5. q. 3. n. 123. et seq.*

Aber die Sächs. Lehn-Rechte ordnen und lassen zu, daß der Lehenmann, um etliche Schulden darum ihn der Lehn-Herr besprechen will, vor das Mannlehn-Gericht gefodert werden mag. Und daß auch die Mannlehn-Richter dem Vasallo conuento eine Wette auflegen können.

Fürnemlich haben jetztgemeldte Lehn-Recht in denen Fällen, wann der Lehen-Herr seinen Lehenmann auf die Priuation beschuldigen will, eine sonderliche Art, wie das Lehen-Gericht durch den Lehen-Richter und etliche Lehnleute oder Vasallen, so beyde Theil ernennen, und also per pares curiae zu bestellen und zu hegen, auch der Lehn-Herr und Vasall sich allenthalben darbey verhalten sollen, eingeführet.

Sächs. Lehnr. *c. 65. et 66.* Sent. Scabin. *Lipſ. poſt.* Lehnr. *ſub. tit.* vom Lehenger. Matth. Berlich. *p. 1. concl. 62. in pr.*

Wiewol im Chur-Fürstenthum Sachsen, und demselben incorporirten Landen solcher Proceß durch Chur-Fürst Augustum, Christ-mildester Gedächtniß, aus erheblichen Ursachen, *part. 2. const. 27.* cassiret und aufgehaben, und dargegen verordnet, daß der Proceß nach denen gemeinen Rechten

Moller. *ad d. const. 27. p. 2.* Berlich. *d. const. 62. n. 84.* D. Carpz. *d. Const. def. 1. et. seqq.*

in Acht genommen werden soll. Welches auch in denen meisten Teutschen Landen also gehalten wird; doch bezeugen etliche Autores, daß das Mann-Gericht noch an etlichen Orten gehalten werde.

Henning. Goeden. *conſ. 29. de proceſſ. contra rebell. vaſall.* Wesenb. *d. conſ. 5. et alleg.* Berl. *d. c. n. 86.*

Und sagen unter andern, daß die pares curiae, dem Lehn-Herrn das Iuramentum fidelitatis oder gewöhnliche Treu geschworen haben müssen.

Mynſ. *cent. 4. obſ. ſingul. 89.* Zasius *in Epitom. feud. de controu. feud. concl. 6*

Jedoch werden sie ihrer Eyd- und Lehens-Pflicht, damit sie dem Lehen-Herrn verwandt und zugethan, so viel dasselbe Gericht belangt, loßgezählet.

Und obwol unter denen niedergesatzten Richtern keiner mit einem Eyde, in der Sachen recht zu richten nicht beladen werden dürffte;

So sey doch sicherer und bewährlicher, wird auch gemeiniglich von denen beklagten Lehnleuten begehret, daß sie zu solchem Lehen-Gericht sonderlich vereydet werden, daß sie ohne Ansehen der Person recht urtheilen oder richten, und jedem Theil das Recht unpartheyisch mittheilen wollen.

l. rem non nouam. 14. cum auth. ſeq. C. de iud.

In specie setzen auch die Rechte, daß der Lehen-Herr einen Lehen-Mann zum Gericht geben und niedersetzen soll, der Vasall den andern, der Herr den dritten, der Lehenmann den vierdten, und also fort bis auf sechs oder acht, so viel ihrer gnug, und dürffen eben nicht alle Lehenleute seyn. Im Fall auch der Lehen-Herr und Lehenmann in deme nicht einig seyn würden, hat des Herrn Meynung den Vorzug.

Zasius *in Epitom. feud. dict. concl. 6.* Henning. Goeden. *conſil. 29. fol. mihi 170.* Wesenbec. *conſ. 5. n. 135. et ſeqq.*

Solche haben förder Macht, (oder wird einem Richter unter ihnen, so sie darzu erwählen, aufgetragen) die Partheyen zu citiren, und den Proceß zu fördern.

Dann so bald solch Gericht besetzet, muß der Mannlehen-Gerichts-Proceß, wie in andern ordentlichen Gerichten, mit rechtmäßigen Citationen, Einbringung eines völligen Libells in Schrifften, oder vom Munde in die Feder, nach Vergleichung oder Gewohnheit des Orts, sowol mit der Kriegs-Befestigung, und sonsten zierlicher und gebührlicher Weise geführet und gehalten werden, wie die unten gesetzte Form mit mehren ausweiset.

Andr. Gail. *L. 1. obſ. 1. c. n. 55.*

Es müssen auch solchem Gerichte ein oder zween Notarien beygesetzet werden, und was sonsten mehr dabey zu bedencken.

Warum aber ein Lehenmann seines Lehens priuiret und verlustiget werde, und deswegen zu belangen sey, finden sich derer gar viel in denen beschriebenen Lehn-Rechten, wie wir oben erzehlet haben im Cap. vom Lehen.

Die vornehmsten Requisita des Mannlehen-Processes sind hierbey diese:

I. Daß die Pares curiae von beyden Theilen Wechsels-weise erwählet werden.

II. Daß Beklagter durch sie ordentlich citiret.

III. Daß er mit seinen exceptionibus zur Gnüge gehöret werde.

IV. Daß die Iudices in feudalibus cum cauſae cognitione erkennen, oder sich des Rechten aus einem Schöppenstuhl informiren lassen.

FOR-

FORMA I.

Wie ein Mannlehn-Gericht soll geheget und gehalten werden.

Zum Ersten:

Wo der Herre seines Theidings beginnet, und also seinen Mann vor Lehen-Gericht beschuldigen will: So soll er einen seiner Manne, in Beywesen anderer seiner Manne zweyer oder mehr fragen;

Ob er einen seiner Manne, da zu Lehn-Recht betheidigen oder beschuldigen möge;

So derselbe Mann, auf solche des Herrn Frage, das Urthel gefunden, und also Ja gesagt hat, denn soll der Herr fürder fragen:

Auf welche Zeit er denselben seinen Mann zu Recht betheidigen möge? Darauf soll zu Recht befunden werden:

Von denselbigen Tage, oder von denen nähesten sechs Tagen, über vierzehen Nacht.

So nun derselbe Tag eigentlich ernannt und bestimmet, und der Mann, den der Herr beschuldigen will, die Zeit nicht gegenwärtig ist, so soll der Herr ihm solchen Tag, vierzehen Tage davor, durch einen geschwornen Bothen, mit Anzeigung der Sachen, warum er ihn beschuldigen will, verkündigen, ihm selber, oder in seinem Hof, da er seine Aus- und Einfahrt hat, daß es zween seiner Manne hören.

Der Herr muß denn also nachfragen: wie er seinen Mann darzu bringen möge?

Darauf finden die Schöppen:

Man soll ihn darzu gebieten bey der Wette. Auch mag er fragen: wer den Mann laden soll?

Darauf findet man

Ein geschworner Both, in Beywesen zweyer Mann. Darzu frage er: wie oder was Gestalt:

So findet man

Er soll es ihm selber verkündigen, oder in seinem Hof, mit Ausdrückung der Ursach, darum er ihn will beschuldigen; doch saget der Text: die erste Ladung soll dem Manne verkündiget werden und anders keine.

Auf einen ernannten Tag soll der Herr bringen zum wenigsten sechs seiner Manne, und einen Bothen, durch den, ob es noth seyn würde, der Mann geladen und gefordert möcht werden, dieselben sechs sollen alle des Herrn belehnte Manne seyn, und ihm Huldigung gethan haben.

Und so der Herr die Banck mit seinen Mannen besetzet hat, die ihm zu Recht da sitzen sollen, denn soll der Richter, der da durch den Herrn ins Gericht gesetzet ist, eines des Herrn Mann fragen. Sintemal daß mein Herr einen seiner Manne, also genannt, hieher zu Lehen-Recht geheischet hat, und er Rechts begehret, so seyd darum gefragt, ob ich jetzt ein Lehngeding hegen möge?

So es denn die Zeit Vormittag, auch auswendig der gebunden Tag ist, so findet man zu Recht:

Er hege es billig.

Hierbey ist zu wissen, daß man an denen Feyertagen, in dem Advent, in denen siebentzig Tagen, das ist: von der Zeit an, da man das Alleluja geleget hat, bis nach der heiligen Oster-Wochen, auch in der Creutz-Wochen, in der heiligen Pfingst-Wochen, kein Lehen-Geding hegen muß, als eigentlich beschrieben stehet,

Landr. *c. 66. in princip. et c. 4. coniuncta gl. ibid. col. antepenult.*

Deßgleichen in der Ernd und Weinlesen, da man auch nicht dingen soll,

per dict. gloss. die darneben saget, *de feriis repentinis.*

Auch soll der Herr in beschlossenen Höfen, unterm Dach, auf Schlössern, kein Lehn-Gericht halten als klärlich beschrieben ist

in gedachtem *Cap. 65.* §. in beschlossen Höfen.

Es soll auch das Lehengeding bis zu Mittag, und nicht länger, geheget werden, so der Widerpart nicht gegenwärtig ist, so denn das Lehen-Geding Vormittag angehoben, mag sichs enden, so sich der Tag endet.

vt in praealleg. cap. 65. circa medium.

Darnach fraget der Richter: ob es dingens Zeit sey? So solches durch einen Mann gefunden ist, und der Richter also ein Lehngeding ein Gericht heget, und mit Recht angehoben hat, denn mag der Herr einen Anwald und Redner mit Recht gewinnen.

Allhier ist auch zu wissen, daß zu Lehnrecht kein Mann des andern Anwald und Redner seyn mag, es sey denn auch des Herrn belehnter Mann.

vt Lehnr. *c. 9.*

Der Anwald und Redner, so er also mit Recht gewonnen, soll dem Herrn seine gebührliche Protestation thun und bedingen.

So denn der Widertheil allda nicht erscheinet, so soll zu Recht gefraget werden, ob nicht der Herr ihn möge vorheischen lassen?

So nun das gefunden wird, so frage der Anwald förder: wer ihn heischen soll?

So

So findet man:

Daß es der Bote thun soll, daß es zweene von den belehnten Manne hören, auf dem Ende des Hofes, da der Herr seine Theidung hat, und derselbe Bote soll also sprechen:

Ich heische von Rechtswegen vor meinen Herrn N. zum ersten mal, zum andern mal, und zum dritten mal N. zur Antwort, um solche Sache, als ihm hieher beschieden ist.

Ist er denn allda nicht, so komme der Bote wieder, und sage: daß er allda nicht ist, noch seiner Boten keiner, noch kein Mann, der seine Noth verkündiget.

Wenn solches durch den Boten angesagt, so frage des Herrn Anwald weiter: was ihm förder hierum recht sey?

So findet man zu Recht.

Daß man ihn anderweit vorheischen und laden soll, und darnach auch zum dritten mal, und das mag man wohl thun mit einem Boten.

So er nun zum dritten mal geladen, und nicht erscheinet, so soll gefraget werden von des Herrn Anwalden und Redner: was hierum Recht ist?

So findet man zu Recht:

Daß man sein warten soll, bis die Sonne niedergehet, das ist: bis zu Mittag.

Darnach so frage der Herr oder sein Anwald: ob er sein gewartet habe, als Lehn-Rechts Rechts ist?

Wenn nun das gefunden ist, denn soll der Herr zweene seiner Manne, ihm das zu bezeugen, anruffen. Darnach so bedinget ihm der Herr zum andern Ding, das ist: zum andern mal, und erwartet sein, als er zu dem ersten mal gethan hat, und solches soll er auch besetzen, wie oben, mit zweyen seiner Mannen. Dasselbe alles also, wie oben, thue er zum dritten mal.

Wenn nun der Herr zum dritten Ding seines Mannes wartet, bis daß die Sonne nieder gehet, so fragt er, oder sein Anwald: was darum Recht sey?

So findet man ihm zu Recht.

Daß er seine Theiding besetzen und bezeugen soll, die Erste, die Andere, und die Dritte, ein jegliche mit zweyen sonderlichen seiner Manne.

Und ihr Gezeugniß soll also lauten:

Herr, ich verpflichte mich deß bey euren Hulden, daß ihr N. zu der Theiding beschieden, in gebührlicher rechter Stelle und Zeit, und da sein gewartet habt, als Lehn-Rechts Recht ist, das habe ich gesehen und gehöret, und bin des euer Gezeuge.

So nun ein jeglicher also gezeuget, und der Herr also die drey seine Dinge erwiesen hat, so soll der Herr fragen: ob er mit ihm vorkommen sey zu seinem Rechte?

Und so man darauf, daß solches geschehen sey, gefunden hat, denn frage der Herr: was darum Recht sey, dieweil der beschuldigte Mann nicht vorkommen, noch erschienen ist?

So findet man ihm zu Recht:

Daß es einer seiner Manne thun soll, und derselbige soll also sprechen:

Als meinem Herrn zu Recht erfunden ist, so vertheile ich N. alle sein Guth, so er von seinen Herrn bisher gehabt hat.

Denn frage der Herr fürder: was er mit dem Guth machen soll, das seinem Manne vertheilet ist?

So findet man ihm zu Recht:

Er soll sichs selber unterwinden, oder einer seiner Boten, da zween seiner Manne gegenwärtig sind, und soll das halten in seinem Nutz Jahr und Tag, wo es denn der Mann binnen deß, ehe die Jahrzahl verscheinet, nicht ausziehet, so vertheilt man ihm alle Ansprach an dem Guth, immassen das alles also beschrieben stehet.

in praxalleg. c. 65. in fin.

Wie aber der Mann dasselbige sein Guth, das ihm nach obgemeldter Weise vertheilet ist, ausziehen soll, mag man aus dem 66. Cap. eigentlich erlernen.

Auch ist hierneben zu wissen, so der Mann dem Lehen-Herrn zu antworten beaunst, angehaben hat zum ersten Tag, oder zum andern, oder zum dritten Tage, so das Lehn-Recht mit Urthel getaget ist worden, und darnach nicht vorkommt, so ist er in der Schuld überwunden, oder hat das Guth verlohren.

Lehen-Recht *c. 67.*

Auch ist hie zu wissen: daß einen Mann ächte Noth entschuldiget, als: Gefängniß, Seuche, des Reichs Dienst, des Landes Noth, Gottesdienst, aber der Mann soll solches versende Bothen, als weiter geschrieben ist.

Lehn-Recht *c. 24. in fine.*

So aber der Mann, den der Herr beschuldigen will, gegenwärtig ist, und der Herr sein Lehn-Recht begriffen, und einen Anwalden oder Redner, wie hie oben, genommen hat, so soll der Herr, oder sein Redener, den Mann fragen, ob er da also erscheine, daß er seinem Herrn zu Lehen-Recht gestehen wolle?

Darauf mag sich der Mann wohl besprechen, und mag das auch aus etlichen Ursachen, nemlich: so der Herr, oder der Richter, im Bann, oder in der Acht wäre, und aus andern Ursachen, so im Recht ausgedruckt sind, mit Rechten wohl gewegern.

So er aber solches mit Recht nicht gewegern, und also keine redliche Schutz-Rede und Exception fürbringen mag, so soll er wieder fürtreten, und sprechen:

Herr ich bin herkommen Recht zu thun und Recht zu nehmen, also fern ich durch Recht soll.

Darnach soll ihn der Herr beschuldigen, und alle seine Schuld aussagen, und dem Manne zu der Antwort gebieten.

Denn mag der Mann ihm ein Anwalden und Redener zu vergönnen, und auch ein Gespräche bitten, und es soll derselbige Anwald des Herrn belehnter Mann seyn, alsdenn hie oben auch berühret ist.

Auch so der Mann selbst zu des Herrn Schulden geantwortet hat, so mag er keinen Fürsprecher förder gehaben.

Auch soll auf eine jegliche des Anwalden Rede, der Mann befraget werden: ob er solcher Rede geständig, welcher er Urthels bittet, und soll der Mann nicht laut reden mit seinem Anwalden für dem Lehn-Recht; so er aber befragt wird von dem Richter, oder Gesprächs bitten will, so mag er wol laut und offenbar reden, und so er ein Gespräch gehabt, so soll er wieder kommen und soll Antwort einbringen, um die Rede, derwegen er Gesprächs oder Bedencken hat gebeten, und bekennen oder leugnen.

Und solches alles ist beschrieben

Lehnr. *c. 63.*

Da der Text an seinem Anbeginne mit samt seiner Apostilla ausdrückt, daß der Mann für Lehn-Recht niemand bringen soll, er sey denn des Herrn Mann.

Bringet er aber Leute, die des Herrn Männer nicht sind, er muß darum wetten für jeglichen insonderheit.

Und ehe er vor den Herrn kommt, so soll er Schwerd, Messer, Hut, Hauben, Sporn, Kappen, Kugel und Waffen von sich legen, und so er sich an der einem versäumet, so wird er wetthafftig.

Das Gewette, so der Mann seinem Herrn thun soll, läufft auf zehen Pfund solcher Pfennige, als im Lande gäng und gebe sind, darinnen das Gewette genommen wird, und ja bey einem Pfund soll man zwantzig Schilling verstehen;

Es soll auch das Gewette, so es genommen, über vierzehen Tage bezahlet werden.

Lehn-Recht *c. 69.* da erklärlich beschrieben stehet:

Um welcherley Mißhandlung der Mann seinem Herrn wetten muß, und daß er eines Tages nicht mehr als dreymal bettet.

Der Mann soll nicht sitzen vor dem Lehn-Recht, ohne des Herrn Erlaubniß, und mit seinem Gespräche binnen dem Hof, dahin er gefordert, bleiben.

vt. in praealleg. *c. 69. in fine.*

Der Richter soll kein Urthel selber sprechen, sondern einen derer Schöppen darum befragen, der das fürder aussagen soll.

Lehn-Recht *c. 68. in gloss.*

Daselbst sagt die Gloß, daß die Partheyen solchen Eyd, daß ein jeglicher des Vertrauens sey, daß er eine gute Sache habe (in rechten Calumniae genannt) nicht thun dürffen.

Ferner ist zu wissen: daß derjenige, dem ein Geding, oder sämtlich Lehen geliehen und gethan, so es ihm der Herr nicht bekennet, den Herrn mit zween seiner Manne, die die Leihung sahen und höreten, erinnern muß, als klärlich beschrieben stehet:

Lehn-Recht *c. 57.*

Daselbst ist gar ein schöner Text, wie man Gedinge oder sämtliche Lehen erkennen soll.

Ad idem Text. in c. 24. circa princip. da auch beschrieben stehet:

So der Herr des Lehens nicht bekennet, daß soll der Mann mit Gezeugen behalten.

So auch ein Mann von dem Herrn eine halbe Huffe, oder ein Guth, das fünff Schilling werth ist, nicht hat, so muß er niemand Gezeuge seyn vor Lehen-Recht.

Lehn-Recht *c. 12. et c. 70.*

Weiter, so der Mann ein Urthel straffen wolt, das soll er thun mit sein selbst Munde ohne vorsprechen.

Lehn-Recht *c. 68. in gloss. in fin.*

Da die Gloß saget ad text. (wie der Mann) des Herrn Genossen (das sind die Manne, damit er die Banck bestallte) in sein Gespräch mag bitten, die ihm der Herr soll lassen folgen, bis auf drey.

Es saget auch die Gloß: Wo der Herr ein Fürst ist, soll er nicht in eigener Person, sondern durch sein Anwalden vorkommen.

Wie aber und welcherley Weise man, nach Lehn-Recht Urthel straffen soll, ist klärlich ausgedruckt Lehnr. *c. 70.* und wer Bürge seyn möge zu Lehen-Recht, ꝛc.

FORMA

FORMA II.
Eines Mann-Lehen-Gerichts,
Durch Herrn Benedictum Reinhardum, I. V. D. et Cancellarium in Schwartzburg begriffen.

Erstlichen ist zu wissen: daß ein Lehnherr seinen Lehenmann zu Lehnrecht, um etliche Schulden und Sachen, wo die anders Gewette werth sind, wohl bedingen und beklagen mag, solches bewähret klärlich der Text des Sächsischen Lehn-Rechts

in 65. c. im Anfang, *item in 68. c.* im Anfang, *ibi:* so schuldige ihn der Herr.

Super quibus autem rebus possit esse controuersia inter Dominum et Vasallum,

vide plene per Matth. de Afflict. *in rubr. de controuersia inter Episc. et Vasall.*

Wiewol in beschriebenen Kayf. Lehnrechten gnugsam versehen, da zwischen einem Lehnherrn und seinem Lehenmanne, eine Lehen-Sache oder Zwiespalt vorfället, welchergestalt derselbige vor des Lehenmannes Mitlehens-Genossen, und also Paribus curiae soll fürgenommen und gehöret werden. Quotiescunque enim, et qualitercunque est contentio inter Dominum et Vasallum occasione rei feudalis, siue Dominus sit Clericus, et Vasallus Laicus, siue contra, siue ambo sint Clerici, semper cognoscunt Pares, et habent ordinariam iurisdictionem a lege, vt sint iudices reales, daß die Pares curiae allezeit die ordentlichen Richter seyn.

vt in tit. de controu. in Episc. et Vasall.

Item, quod Pares sint eligendi iudices, et si sunt, concordes in eligendis paribus, satis est: si vero discordes, wie es zu halten, da sie einig oder nicht, nunc Dominus debet prius eligere Pares in certo numero sibi viso, et illos, quos sibi videtur: et facta prius electione per Dominum, Vasallus eligit: postea alios Pares in eodem numero, quos sibi videbitur prout Dominus eligit: Bene tamen potest eligere eundem numerum, si vult, quia hoc est inductum in fauorem Vasalli ipsius, et consequenter potest fauori suo renunciare.

per l. penult. C. de pactis, cum concordant.

Et sic semper, quando est quaestio inter Dom. et Vasall. Pares curiae, i. e. conuasalli eiusdem Domini, electi a partibus collitigantibus, erunt iudices competentes:

vt in princ. de controuers. feud. apud par. termin.

Et istorum Parium definitio, dicitur laudamentum.

vt c. 1. de feudis sine culpa non admittend.

So hat es doch nach Sächsischen Lehn-Rechten, und Gebrauch, und Land-Art, eine andere Meynung, nemlichen, wo ein Lehen-Herr seinen Lehenmann zu Lehen-Gericht betheidigen will, mag er einen seiner Lehen-Leute zum Mannlehen-Richter verordnen, und mit denselben und andern seinen belehnten Mannen, auf das wenigste sechse, die da an ihren Rechten unbesprochen seyn, und dem Herrn Huldigung gethan haben, das Lehen-Gericht besetzen,

vt probatur Lehnrecht *c. 68. vers.* Als der Herr ꝛc. *et ibi gloss.*

Hierbey aber ist zu mercken, wo der Lehenherr, welcher mit dem Lehenmann wegen des Lehen-Guths irrig, nicht andere Lehenleute hätte, mit welchen er das Lehen-Gericht besetzete, möge alsdenn der Ordinarius competens Iudex seyn; si enim Dominus, qui habet controuersiam cum Vasallo de feudo, non habet Pares curiae, tunc Ordinarius erit competens Iudex, secundum veram opinionem Andr. de Isern. *vide* Dd. *in d. t. de controu. feud. apud par. ter. et ita practicatur.*

Wo nun der Lehen-Herr seinen Lehenmann vor Lehen-Gerichte zu beschuldigen und zu beklagen bedacht, soll er seinen Lehen-Richter, daß es andere zween oder mehr seiner Lehenmänner hören, fragen:

Ob er einen seiner Lehenmann zu Lehen-Recht belangen möge?

vt Lehnr. *c. 66. vers.* wann der Herr, ꝛc.

So nun der gefragte Lehen-Richter Ja sagte, und es verwilligte;

So soll ihn der Herr weiter fragen:

Auf was Zeit er seinen Lehenmann zu Recht betheidigen möge?

Darauf soll zu Recht gefunden werden:

Von demselbigen Tage, oder darnach über 14. Tage.

d. c. 65. vers. wann nun der ꝛc.

Darnach soll der Lehenherr dem Lehen-Richter die Sache, darum er seinen Lehenmann zu Lehen-Recht besprechen und beklagen will, anzeigen und begehren, den Lehenmann auf eine benannte Stätte, die des Lehenherrn ist, zu Anhörung solcher Klage, gebührlichen laden zu lassen:

Auf solche Anzeigung soll der Lehen-Richter den Lehen-Mann durch einen geschwornen Frohnen oder Boten, 14. Tage vor dem Lehen-Gericht, ihm selber, oder in seinem Hof, da er seine Ein- und Ausfahrt hat, daß es zweene seiner Leben-Mann hören, mit Anzeigung der Ursachen, und also den Inhalt seiner Klage, warum ihn der Herr betheidigen will, laden lassen.

vt *habetur in d. c. 65. ibi:* Ist aber der Mann, ꝛc.

Citatio enim debet continere causam, vt sciat citatus, an velit cedere vel contendere,

vt *l. 1. ff. de edendo. et l. filium. C. de edicto diui Hadr. tollendo. c. praeterea. X. de dilat. c. si primates. 5. q. 2. c. si tempus 3. quaest. 2.*

Et hoc verum est, vbi citatus nesciret causam, quare citetur, quae ignorantia praesumitur, denn wo solches vergessen wird, kan sich der Lehenmann füglich mit Unwissenheit excusiren.

iuxta *l. verus de probat.*

Wo nun der angesetzte Gerichts-Tag kömmt, mag der Lehen-Herr den Lehen-Richter, und ungefährlichen zwölff seiner Lehenleute, oder weniger, doch daß derer zum wenigsten, wie berührt, sechs seyn, die ihre Huldigung gethan und geleistet haben, niedersetzen.

d. c. 65. ibi: Wann der Herr seinen Mann ꝛc.

Wiewol nun die Mitlehens-Genossen, nach beschriebenen Käyserlichen Rechten, nicht dürffen ihrer Pflicht loß gezählet, und in neue Verpflichtung genommen werden. Ex quo enim semel iurauerunt Domino facere iustitiam, amplius iurare non tenentur.

secundum Andr. de Isern. *in alleg. tit. d. de controu. feud. apud par. term.*

So ist doch der Gebrauch, daß auf den benannten Gerichts-Tag der Lehen-Richter, auch zugeordnete Lehenmänner, desto sichrer und ohne Furcht, nach Recht richten möchten, daß sie vom Lehen-Herrn ihrer Eyde und Pflicht, zu dem Lehen-Gericht, so offt sie darinnen sitzen, oder sonsten derselben Sachen halben Rath haben, oder halten, erlassen und loß gezählet, und daß sie, ohne Ansehen derer streitigen Personen, in derselbigen Sach, nach Lehn-Recht, zum gleichsten richten und handeln wollen, als ihnen GOtt helffe.

Das Lehen-Gericht aber muß unter dem freyen Himmel, an einem beschlossenen ehrlichen Ort bestallt und besetzet werden, dahin der geladene Lehenmann ohne Furcht kommen, und wiederum von dannen abscheiden oder ziehen mag.

d. c. 65. ibi: In beschlossenen Höfen.

Hegung des Gerichts.

Wann solches geschehen, alsdann soll der Lehen-Herr mit seinen zugeordneten Lehenmannen mit aufgedecktem Haupt, im Lehen-Gericht niedersitzen, dasselbige hegen und also sagen:

Nachdem Anwald N. des Lehen-Herrn (welcher auch des Lehen-Herrn Lehenmann seyn muß) einer seiner Mannen, mit Namen N. allhier zu Lehn-Recht, auf durch mich zuerkannte Ladung und Citation, hat vorladen lassen, und Rechts begehret;

So frage ich euch N. ob ich jetzo auf ernannten und angekündigten Rechts-Tag ein Lehen-Geding hegen möge?

Darauf soll der gefragte Lehenmann zu Recht finden, und sagen:

Ich finde zu Recht, dieweil die Ladung üblicher Weise ergangen, und es Vormittag und auswendig derer gefundenen Tage, daß ihr Herr Lehen-Richter das Lehen-Gerichte hegen möget, von Lehn-Rechts wegen.

d c. 25. ibi: Vormittage.

Hernach soll der Lehn-Richter sagen und fragen:

Ob es Dinges Zeit sey?

Wo nun solches durch den befragten Manne befunden,

Soll der Lehn-Richter weiter fragen:

Dieweil es Gedings-Zeit ist, so frage ich euch N. wie ich dieß Lehen-Gericht hegen soll?

Alsdann soll der befragte Lehenmann antworten:

Ihr solt Recht geben und gebieten, das Unrecht verbieten, und gebieten, daß keiner der Part Wort rede, ohne Urlaub des Gerichts, und wie solches sich zu Lehn-Recht gebühret, von Lehn-Rechts wegen.

Auf dieses soll der Lehen-Richter sprechen:

Ich hege meinen Gn. Herrn ꝛc. N. Mann-Lehen-Gericht, gebiete Recht, und verbiete Unrecht, und gebiete, daß niemand ohne Urlaub des Gerichts vortrete, und einem andern sein Wort reden soll, es geschehe dann nach Lehn-Recht, ꝛc.

Wann solches geschehen, soll klagender Anwald, ohne alle Waffen, mit aufgedecktem Häupt, vor das Lehen-Gericht fürkommen,

Und sagen:

Herr Lehen-Richter, ich bitte Urlaub, vor Lehen-Gericht fürzukommen, und mir einen Lehen-Mann aus dem Gericht zu geben, welcher N. Gn. Herrn, ꝛc. und Principals N. nach Inhalt ausgegangener Ladung, Nothdurfft reden und vorbringen möchte: Lege darauf ein mein Mandatum und Vollmacht, mit Bitte, das anzunehmen, und für tüchtig und kräfftig zu erkennen.

Hierauf soll der Lehen-Richter sagen:

Ich vergönne es.

Folgends soll der Anwald reden:

Ich bitte euch, Herr Lehen-Richter und Mann, ihr wollet mir aus eurem Mittel einen Lehenmann, als nemlichen N. vergönnen, und mir zugeben, welcher vor diesem Lehen-Gericht N. Gn. Herrn, ꝛc. N. Principalis Klage und Nothdurfft vortragen mag.

Darauf

Darauf soll der Richter einen seiner geordneten Beysitzer fragen und sprechen:
Was hierum Recht sey.

Auf welches der befragte Lehenmann sagen soll:

Ich erkenne, daß klagendem Anwald ein Lehenmann billig gegeben, V. G. H. Principalis Klage und Nothdurfft vorzubringen, billig nachgelassen wird.

Wann nun N. sich angedinget, soll er sagen:

Herr Lehn-Richter, ich bitte den Frohnen zu fragen, und aussagen zu lassen, ob er eure zuerkannte und ausgegangene Ladung N. selbsten oder in sein Hauß und Wohnung eingeantwortet habe.

Auf solches soll der Bote oder Frohne geruffen und befragt werden.

Und da er die Citation insinuiret, Ja sagen, und die exequirte Ladung in das Gerichte antworten wird.

Wann das geschehen,

Mag der Beklagte ein Gespräch bitten, und mit seinem erwundenen Advocaten oder Redner seine Antwort und rechtliche Nothdurfft anbringen, die Schuld leugnen oder bekennen, oder andere seine gebührliche Exceptiones und Schutz-Reden vorbringen, und dießfalls hebt sich das Lehen-Gericht an, vor Mittage, und währet bis zu Ende des Tages, bis zum Urthel beschlossen.

In alle Wege aber muß sich der Lehenmann wohl vorsehen, daß er niemand vor Lehen-Gericht mit sich bringe, er sey denn des Herrn Lehenmann. Denn wo er das thäte, müste er darum wetten, und jeglichem insonderheit. Deßgleichen soll er mit seinem Messer, Hut, Hauben, Sporen, noch andern Waffen, bey Vermeidung der Wette, 10. Pfund Pfennig, die im Lande, da das Lehen-Gericht gehalten, gänge und gebe sind, und darinnen genommen werden, nicht vorkommen.

vt Landrecht, *c. 68.*

Auch soll zuvor der Mann vor dem Lehen-Gericht mit seinem Anwald nicht laut reden. Wo er aber ein Gespräch bittet, oder das Urthel tadelt, oder straffen will, mag er wol offenbar und laut reden. *d. c. 6. ibi:* Offenbar, ꝛc.

Und wo er selber zu des Herrn Klage geantwortet, kan er fürder keinen Vorsprecher haben.

Wo er auch ein Urthel straffen wolte, muß er das, ohne Vorsprecher, mit seinem Munde thun.

Wo nun zum Urthel beschlossen, und der Lehen-Richter, mit denen Mannen, bey ihren Gewissen sageten, daß sie das Urthel nicht finden könten, sollen sie das Urthel 14. Tage fristen, und die Partheyen zum Urthel wiederum citiren und laden. *d. c. 68. ibi:* Mögen die Mann, ꝛc.

Und zuletzt sagen:

Weil der Tag sein Ende hat, und zum Urthel beschlossen, so übergebe, und gebe ich auf dießmal im Namen GOttes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes, ꝛc.

Wo aber der geladene Lehnmann nicht erscheinet, sondern ungehorsamlich aussenbleibet, so soll der klagende Redner.

Also sprechen:

Ich bitte, Herr Lehn-Richter, zu erkennen, ob nicht der Beklagte möchte vor das Lehen-Gericht geruffen und geheischen werden?

Darauf soll ja erkannt werden, auch solches zu thun, dem Boten oder Frohnen befohlen werden, und soll der Bote, nach Auffgang und Niedergang der Sonnen, auch Mittag und Mitternacht, etliche Schritte über das Gerichte mit erhabener Stimme ruffen, mit diesen oder dergleichen Worten:

Ich heische und ruffe vor meines G. H. Mannlehen-Gericht, zum ersten, andern und drittenmal, N. zu Antwort auf die Klage, so vor Mannlehen-Gericht wider ihn erhoben ist.

Es soll aber der Gerichts-Bote solche Ruffung sehr helle thun, daß es zween Lehenmänner, so fern vom Gericht stehen, hören.

Wo nun der Gerichts-Bote die Ruffung also gethan und vollbracht, so soll er wieder vor Gericht kommen,

Und also sprechen:

Günstige Herren, ich habe N. gebührlichen ꝛc. Nun ist er aber persönlich nicht zur Stelle, noch ein Vollmächtiger seinetwegen, auch sonsten kein Mann nicht vorhanden, der seine Ehehafft anzeigte und verkündigte.

Wann das geschehen, so soll Klägers Advocat oder Redner fragen und sprechen:

Herr Richter und Lehnmann, ich bitte zu Recht zu fragen, zu erkennen und auszusprechen, was von wegen des Nichterscheinens und Ungehorsams Recht ist?

Darauf soll der Mannlehen-Richter erkennen und sagen:

Anwald ist schuldig, des Beklagten bis auf den Mittag zu erwarten, von Lehn-Rechts wegen.

Wann der Mittag fürüber, soll klagender Anwald fürder bitten, ihme das erste Gericht zu erkennen, und die andere Ladung zu decerniren.

Darauf soll der Mannlehen-Richter nach gehabter Unterrede derer andern Beysitzer bekennen und sprechen:

Nachdem N. Beklagter zum ersten Gericht gebührlichen geladen und geruffen, er aber

nicht erscheinet, so erkennen wir klagendem Part das erste Gerichte, und theilen ihm billig mit Citation zum andern Gericht, von Lehen-Gerichts wegen.

Gleicher Gestalt und Weise soll es auch gehalten werden, wo Beklagter zum andern Gericht nicht erscheinet.

Wo er zum drittenmal geladen, und gleichfalls nicht erscheinet, und man seiner gewartet, bis die Sonne niedergehet, das ist zu Mittage.

So frage klagender Anwald:

Was darum Recht sey?

So findet man zu Recht:

Daß er sein erstes, sein ander, sein drittes Gedinge, mit zweyen des Lehn-Herrns sonderlichen Mannen, beweisen soll.

Dieweil dann nun durch den Mann-Lehen-Richter zweene Lehen-Männer, zu dem Lehen-Gericht müssen beschieden werden, durch welche die Gerichtliche Handlung durch den klagenden Anwald müssen erwiesen werden, soll er dieselben zu sich erfoderu, und ihr Zeugniß anhören.

Wo nun die Lehenmänner solches bey ihren Pflichten, ein jeder insonderheit, gezeugen und sagen würden, daß der Beklagte zu jedem Gedinge, und zu gebührlicher Stelle und Zeit geladen, und sein Mann-Lehn-Recht gewartet, daß sie auch alles gesehen und angehöret und Gezeugen seyn,

So mag klagender Anwald weiter um Recht fragen,

Alsdenn soll durch einen des Herrn Lehen-Männern erkannt werden: daß aus dem Vorbringen klagenden Anwalds, und ganzen Proceß, so viel erscheinet, daß Beklagtens Gewähr an dem Lehn-Guth, daß er von seinem Herrn hat, billig dem Herrn vertheilet werde, immassen sie ihm das also vertheilen, von Lehn-Rechts wegen.

Auf diß soll klagender ferner fragen:

Was er mit denen vertheilten Güthern machen solle.

Darauf soll der Richter zu Recht fragen:

Daß er sich selber, oder durch seinen Bothen, da zweene Lehenmänner gegenwärtig seyn, des Guths unterwinde, und es Jahr und Tag in Nutz und Gülde halten soll, von Lehen-Rechts wegen.

NOTA.

Wenn nun der Lehen-Mann, ehe das Jahr verscheinet, die Güther nicht ausreucht, so vertheilet man ihm mit allen Zu- und Ansprüchen an desselbigen Güthern, und soll sich alsdann der Herr des Guthes also unwiederruflichen halten.

vt in allegat. *art. 68. circa fin. ibi:* zeucht es ꝛc.

Nam contumax intra annum perdit possessionem feudi: Post annum vero, si perseuerauerit in contumacia, perdit proprietatem, dann wann der Lehn-Mann innerhalb Jahr und Tag nicht gehorsamet, verleuret er die Possess des Lehens, und da er, nach Verfliessung Jahr und Tags, in solchem Ungehorsam verharret, verlieret er auch das Eigenthum. Et sic crescente contumacia, crescit poena.

vt. cap. cum non ab homine. ext. de iudiciis.

Si enim Vasallus ter citatus ad instantiam Domini per competentem Iudicem non comparet; perdit possessionem feudi, et domino applicatur. Reuocabiliter tamen scitur, si Vasallus intra annum compareat, et purget suam contumaciam refusis expensis.

vt in cap. cum delicti. X. de dol. et contum.

et praestita cautione de stando iure: Tunc Vasallus recuperat possessionem feudi, quam ex contumacia perdiderat. Das ist: Wann der Vasallus, welcher auf Anhalten des Lehn-Herrn drey unterschiedene mal durch den ordentlichen Richter citiret worden, nicht erscheinet, verlieret er die Possess des Lehens, und wird dieselbe dem Lehen-Herrn appliciret, jedoch reuocabiliter und also, daß, wofern der Vasall innerhalb Jahr und Tag nochmals erscheinet, und seinen Ungehorsam mit Erstattung derer Unkosten purgiret auch Caution bestellet, zu Recht zu stehen, so bekömmt er die Possess des Lehens, welches er wegen Ungehorsams verlohren, wieder.

vt feud. in tit. de milite Vasallo, qui contumax est.

Und diß ist also, so von denen Mann-Lehen-Gerichten zu vermeiden seyn wollen.

Noch eine dergleichen Formul des Mann Gerichts nebenst vielen darbey vorkommenden Merckwürdigkeiten ist in Iusti Georg. Schottelii Tractat. von unterschiedlichen Rechten in Teutschland, Cap. 4. zu lesen.

CAP.

CAPVT XII.

Processus in causis iniuriarum, etc.

Von der Ehren-Tafel zu Budißin.

Erstlich redet der Marschalck
Zum Beysitzer der rechten Hand in Dingunge der Ehren Ritter Tafel.

Ich frage euch: weil auf Ansuchen etlicher Part, eine Ehren-Riter-Tafel zu bestellen vonnöthen, und ich von dem Herrn N. N. Landvoigt, ꝛc. Sr. Gn. an statt Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. unsers gnädigsten Herrn, hierzu zum Marschalck verordnet, ob es an der Zeit, daß solche Ehren-Ritter-Tafel, mit Gericht und Recht, möge bestellet werden.

Antwort gemeldeten Beysitzers.

Herr Marschalck, weil Partheyen vorhanden, so für der Ehren-Ritter-Tafel ihrer Ehren-Nothdurfft nach zu thun, und ihr von wohlgemeldeten Herrn Landvoigt Sr. Gn. an Ihrer Churfl. Durchl. zu Sachsen zum Marschalck verordnet, so möget ihr die Ehren-Ritter-Tafel mit Gericht und Recht wohlbestellen.

Marschalck,
Zum andern Beysitzer auf der rechten Hand.

Ich frage euch, wie ich diese Ehren-Ritter-Tafel dingen soll?

Antwort desselben.

Herr Marschalck, hegets mit Urthel und Recht, dem Kläger als dem Antworter, und dem Antworter als dem Kläger.

Hegung des Gerichts durch den Marschalck.

So hege ich solche Ehren-Ritter-Tafel mit Urthel und Recht, allermassen und dergestalt, wie solche nach Ritters-Art, altem Herkommen und Gebrauch dieses löblichen Marggrafthums Ober-Laußnitz, vor Alters und jetzt am kräfftigsten und beständigsten hat können, sollen oder mögen gehalten werden. Und hege solche Ehren-Ritter-Tafel einem jeden zu seinen Rechten, und zu Erhaltung Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. Marggrafthum Ober-Lausitz, im Namen GOttes des Vaters, Sohnes, und heiligen Geistes, Amen.

Und saget zum dritten Beysitzer auf der rechten Hand.

Ich frage euch, ob ich diese löbliche Ehren-Ritter-Tafel, nach Ritters-Art und altem Herkommen dieses Marggrafthums Ober-Lausitz, einem jeden Rittermäßigen zu seiner Ehren Nothdurfft geheget und bestellet habe?

Antwort des Beysitzers.

Herr Marschalck, weil ihr solche Ehren-Ritter-Tafel einem jeden zu seiner Ehren Nothdurfft, und zu Erhaltung Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. Marggrafthums Ober-Lausitz, mit Urthel und Recht, im Namen der Allerhöchsten Dreyfaltigkeit geheget, so habt ihrs einem jeden untadelhafftigen Rittersmann zu Recht genugsam geheget.

Nun folget die Anmeldung des Ehrenholds, gegen denen Parten und Beyständen, bey der Ritter-Tafel.

Nachdem die löbliche Ehren-Ritter-Tafel dieses Königlichen Marggrafthums Ober-Lausitz, auf Ansuchen etlicher Part, durch gnädige Verordnung des Wohlgebohrnen Herrn, Herrn N. und mächtigen Herrn Landvoigts obgemeldtes Marggrafthums, an statt der Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, als Marggrafen zu Lausitz, ꝛc. unsers gnädigsten Herrn, einem jeden seiner Ehren-Nothdurfft nach, mit Urthel und Recht, auch nach altem Herkommen und Gebrauch dieses Marggrafthums geheget und besetzet: So sollen sich vermöge solcher Bedingung, die Part, so für derselben zu thun, folgenden Artickeln gemäß zu verhalten schuldig seyn.

Erstlich, gebeut der Herr Marschalck mit seinen zugeordneten Beysitzern und 12. Geschlechtern, daß vor und bey dieser Ehren-Ritter-Tafel, sich männiglich und sonderlich die Partheyen, gegen einander in Worten und Thaten friedlich verhalten, und zu einiger Injurien keine Ursach gegeben werden soll, bey Straffe nach ihrem Erkänntniß

Zum andern, soll niemands für dieser gehegten Ehren-Ritter-Tafel dem andern sein Wort reden, es sey denn ein Rittermäßiger von Adel, und habe sich bey der Ehren-Tafel angedinget.

Zum dritten, soll solcher mündlicher Fürtrag von einem und dem andern Part deutlich und langsam fürgebracht werden, damit Klage, Antwort, und andere Nothdurfft aus dem Munde in die Feder gefasset werden möge.

Zum

Zum vierdten, soll kein Theil das andere in seinem Fürbringen verhindern noch einfallen.

Zum fünfften, behält ihm der Herr Marschalck, Beysitzer und Geschlechter bedinglichen zuvor, ob sichs durch Schickung des Allmächtigen, oder andere fürfallende Ehehafften begäbe, daß ihrer einer oder mehr aus der Ehren-Tafel aufstehen und abtreten würde, daß doch nichts weniger ihm oder ihnen vorbehalten seyn soll, andere Rittermäßige Personen, an seine oder ihre Stelle, in die Ehren-Ritter-Tafel nieder zu setzen, und was Recht, zu befördern.

Ausruffung.

Und derohalben so ruffe ich N. von N. zu N. als zu dieser Ehren-Ritter-Tafel, vom Wohlgedachten dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn N. ꝛc. Landvoigt S. G. an statt Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen verordneter Ehrenhold, solche gegenwärtige und mehrgedachte Ehren-Ritter-Tafel, so mit Urthel und Recht einem jeden zu seiner Ehren Nothdurfft, nach Ritters-Art, nach altem löblichen Herkommen und Gebrauch dieses Marggrafthums Ober-Lausitz, gnugsam geheget und besetzet, aus, zum ersten, andern und dritten mal, mit diesem Anhang: Ob jemand, seiner Ehren Nothdurfft nach, vor derselben zu thun, daß er jetzt berührter massen und auf die erzähleten Articul bescheidentlich wolle fürkommen, Ehren-Ritters Art Rechtens gewarten.

Nota Bene

Allhier werden nun die Sachen nach einander fürgetragen und expediret, alsdenn und nach Erledigung eines Ehrenhandels, muß der Ehrenhold zu denen Beyständen, nachfolgenden Fürtrag zum dritten mal, doch durch ein wenig interuallum repetiren.

Ehrenhold.

Ist jemand, so vor dieser Ehren-Ritter-Tafel seiner Ehren Nothdurfft nach, was weiter fürzubringen bedacht, der thu es, denn sonsten sind der Herr Marschalck, Beysitzer und Geschlechter die Ehren-Ritter-Tafel aufzuheben willens.

Zum ersten mal.
Zum andern mal.
Zum dritten mal.

Nach diesem, und wenn für der Ehren-Ritter-Tafel weiter niemands etwas fürzubringen hat;

Saget der Marschalck

Zu dem ersten Beysitzer auf der lincken Hand:

Ich frage euch, weil niemands zur Stelle, der vor dieser Ehren-Ritter-Tafel weiter zu klagen, ob es an dem sey, solche Ehren-Ritter-Tafel wiederum aufzuheben?

Antwort desselben Beysitzers,

Herr Marschalck, weil niemands vor dieser Ehren-Ritter-Tafel zu klagen, so ist es an der Zeit, daß ihr dieselbe aufheben möget.

Marschalck

Zum andern Schöppen auf der lincken Hand.

Darauf antwortet solcher andere Beysitzer.

Herr Marschalck, hebt diese Ehren-Rittere Tafel auf mit Urthel und Recht, und Göttlichen Namen.

Aufhebung der Ehren-Ritter-Tafel durch den Marschalck.

So heb ich solche Ehren-Ritter-Tafel auf mit Urthel und Recht, im Namen GOttes des Vaters, GOttes des Sohnes, und GOttes des Heiligen Geistes, Amen.

PARTIS II.

Tit. III.

CAPVT I.

Vom Processu accusatorio, und einigen dahin gehörigen Formularien.

SVMMARIA.

Unterscheid zwischen Pein- und Bürgerlichen Sachen.
Processus accusatorius.
Ob solcher noch bräuchlich
Und wenn er angestellet werden könne.

Daß der Proceß entweder Bürgerlich oder Peinlich; ist wohl die erste und vornehmste Eintheilung deren bereits im P. 2. t. 1. c. 1. kürtzlich erwehnet worden, die Erklärung aber des Wortes Peinlich fällt nach Teutschen Rechten gar anders, als nach Römischen. Denn nach Röm. Rechten, heissen Actiones criminales alle diejenigen Klagen, wodurch

nicht

nicht dem Kläger, sondern dem gemeinen Wesen durch die Bestraffung, Satisfaction geschahe, derowegen auch die Landes-Verweisung und Geld-Straffe, welche dem Fisco zukam (Gefängniß-Straffe hatten die Römer nicht) zu peinlichen Fällen gezehlet wurde. Allein, nach unsern Rechten, heisset nur peinlich, wessen Bestraffung dem Leibe Pein bringet, oder wie es im alten Sächs. und Schwäbischen Rechten gemeiniglich pfleget genennet zu werden: Was an Haut und Haar gehet, das ist: Alle Leibes-Straffe, bis auf den Staupbesen auch nach heutigen Brauch, die Landes-Verweisung; Hingegen gehöret Geld-Straffe und Gefängniß zu Bürgerlichen Klagen.

Der Peinliche oder Criminal-Proceß wird entweder durch Anklage oder Inquisition (welche von denen, so gerne alles Teutsch geben wollen, ein erforschlich Gerichte genennet wird) verführet; der Proceß durch Anklage erfordert ein ordentlich Klag-Libell, Angelobung der Gewähr der Klage, des angeklagten Antwort und Litis contestation in Anhängung seiner Exceptionen und Schutz-Reden, worauf Beweiß und Gegenbeweiß geführet, die attestata testium durch ordentlich gewechselte schrifftliche Sätze disputiret zum Urthel beschlossen, und solches publiciret wird. *l. 2. C. de custod. reor.* Reusn. *lib. 1. Dicis. 25.* Farin. *Prax. crim. L. 2. t. 2. qu. 12.* Damboud. *Prax. rer. Crim. cap. 5.* Tiber. Decian. *Tract. Crim. L. 3. cap. 1. et 2.* Ist also der processus accusatorius von ordentlichen bürgerlichen Processe in nichts, als hauptsächlich in folgenden dreyen Stücken unterschieden: (1) daß in der Anklage-Schrifft nichts gewisses und absonderliches gebeten werden darf, sondern es ist genug, wenn gebeten wird, Angeklagten zur in Rechten verdienten Straffe zu ziehen. Carpz. *Pr. Crim. P. 3. Q. 106. n. 14.* Vultei. *de iudic. lib. 2. c. 4. n. 87.* (2) daß, bey Führung des Beweises, wenn Ankläger damit nicht recht fortkommen kan, der Richter ihm beystehet, und wo zulängliche indicia seyn, die scharffe Frage anordnet, da denn der Ankläger so lange zuruck stehet, und den Richter, wie bey Inquisitionibus, ex officio verfahren lässet, Carpz. *Quaest. 107. n. 58.* (3) daß, nach ausgesprochenem und Rechtskräfftigem Condemnations-Urthel, der Ankläger abtritt, und bey der Execution nichts zu schaffen hat, sondern dieselbe dem Richter schlechterdings überlässet. *vid.* Carpz. *d. l. quaest. 104. 105. 106.*

Ob nun wol Carpz. *Quaest. 103. n. 15.* behaupten will, es werde der Criminal-Proceß bey uns öffters durch Anklage geführet; So ist doch dieser Meynung die tägliche Erfahrung entgegen, nach welcher der Obrigkeit ein Verbrechen nur angegeben wird, der Denunciant aber im Proceß hernach ferner nichts verrichtet, sondern alles dem Magistrat anheim stellet: Daß aber, bey hohen Verbrechen, allzeit vor der Execution erst das Hoch-Noth-Peinliche Halß-Gerichte geheget, darinn durch einen peinlichen Ankläger die Ubelthat wiederholet und um Recht gerufen wird, solches ist eine blosse aus denen alten Teutschen Rechten übrige Ceremonie, welche wohl nicht mehr ein absonderlicher Proceß genennet werden kan, sondern sowol auf den Processum accusatorium als inquisitorium folget. Davon unten mit mehrern. Und ist dannenhero unförmlich, wenn man nach heutigem Gerichts-Brauch, die Anklage für ein ordentlich, die Inquisition aber für ein ausserordentlich und ungewöhnlich Mittel, die Ubelthat zu erforschen und zu bestraffen, halten wolte. Heig. *P. 1. Q. 39.* Gomez. *tom. 3. var. resolut. tit. de delict. cap. 1. n. 49.* Carpz. *Q. 103. n. 50. seq.* Dannenhero die aus solchem falschen praesuppositio entstehende Regul auch wegfällt: Als ob der bereits angefangene Inquisitions-Proceß wieder eingestellet werden müsse, wenn sich hernach ein Ankläger finden solte. Denn es wird vielmehr der Ankläger wenn die Inquisition bereits angestellet ist, mit seinem Suchen abgewiesen Reusn. *1 Decis. 25. n. 31.* Carpz. *q. 107. n. 52.* Wenn aber gleich Anfangs ein Ankläger sich findet, wird keine Inquisition angestellet, Carpz. *Proc. Tit. 1. artic. 4.* Wiewol besser wäre, man liesse auch in solchem Fall es bey der Inquisition bleiben, damit die Verbitterung unter denen Unterthanen, welche aus der Anklage entstehet, ingleichen ungleicher Verdacht, als ob der Ankläger allzu scharff verführe und unzuläßliche Ränke brauchte, vermieden werde: denn, wenn ein Richter für sich Verfähret, ist keine Partheylichkeit zu vermuthen, weil ihme durch das Verbrechen kein Schade, wie dem Ankläger zugefüget worden, deswegen auch in Venedig keine Anklage zugelassen wird, wie Ant. Matthaei *de Crimin. ad lib. 48. tit. 20. c. 2. n. 1.* aus dem Contareno anführet. Es wird auch nicht leicht geschehen, daß einer sich durch Anklage in einen Proceß verwickelt, und so viel Unkosten aufwendet, da er weiß, daß der Richter für sich selbst die That untersuchen und bestraffen muß.

Formularia peinlicher Anklagen und Citationen.

I. Peinlich Libell, in Schrifften einzubringen.

Vor denen Tit. N. N. dieser Zeit verordneten und geschwornen Stadt-Richter allhier zu N. und dessen zugeordneten geschwornen Gerichts-Schöppen, seinen großgünstigen und gebietenden Herrn, erscheinet N. N. verordneter und gesetzter peinlicher Ankläger, bedinget ihme zuförderst alle und jede, in Göttl. Kayserl. und Sächs. Rechten und Gewohnheiten, geordnete Wohlthaten, und setzet hiernechst seine peinliche Anklage, An- und Zusprüche gegen und wider N. N. Bürgern allhier, kürtzlich sagende:

Obwol Mord und Todschlag in allen Rechten verboten, hat doch dessen ungeachtet vorgenannter N. N. am 4. dieses Monats Junii und instehenden Jahres ꝛc. des Abends nach 9. Uhr,

N. N. einen Bürgers-Sohn, und N. in dieser Stadt N. vor seiner väterlichen, auf der N. Gassen gelegenen Behausung, nicht allein sonsten beschädiget, sondern auch einen tödlichen Stich mit einem Rappier ins Angesichte, und zwar im Winckel des Nasenbeins, am lincken Auge, durch die Hirnschale, und fast durchs gantze Haupt, dermassen zugefüget, daß das Blut an die Wand gesprützet, der Beschädigte aber alsobald sprachloß zur Erden niedergesuncken, von dem an weder reden, sehen noch hören können, also, daß seines Lebens mehr nicht, denn der blosse Athem, zu spüren gewesen, bis er endlich, am Pfingst-Montage, den 13. dieses Monats Junii, frühe Morgens um 5. Uhr, Todes verblichen, und in GOtt verschieden ist.

Wenn denn alsbald, nach vollbrachter Mordthat, angeklagter Mordthäter sich in die Flucht begeben, in solcher auch bishero verblieben: Als ist peinlicher Ankläger, diese Mordthat gebührlicher massen zu eifern, und seine peinliche Anklage, wider angeklagtem Thäter, anzustellen, unumgänglichen verursachet und bewogen worden. Bittet demnach, denselben rechtmäßiger Weise vorzuladen, immassen er dann auch von angeklagtem Thäter vollständige und deutliche Antwort fordert, und darauf im Rechten zu erkennen und auszusprechen bittet, daß angeklagter Mordthäter in die ordentliche Straffe derer Todschläger, auch weil er den Kayserlichen und des heiligen Römischen Reiches Land-Frieden gebrochen, in desselben Acht und Ober Acht gefallen, solche auch an vielerwehntem Mordthäter exequiret und vollstrecket werden solle.

Stellet solches alles, und was er dießfalls sonsten am beständigstem, peinlicher Art nach, hierinnen hätte bitten und begehren sollen, mit Anruffung des Hoch-Adelichen Richterlichen Amts, auch Vorbehalt aller fernern Nothdurfft, zu Rechte und rechtlichem Erkänntniß, petens sibi ius et Iustitiam super his omnibus et singulis administrari.

Saluo iure quocunque.

II. Peinliche Anklage, vor Hoch-Noth-Peinlichem Hals-Gerichte, vom Munde in die Feder, zu dictiren.

Des Chur-Fürstl. Sächs. Amts D. peinlicher Ankläger erscheinet vor heutigem gehegten Hoch-Noth-Peinlichen Halß-Gerichte ausgegangener Citation zu gehorsamer Folge, und thut sich anfänglichen dieses angesetzten Hoch-Noth-Peinlichen Halß-Gerichts-Termins unterthänigst bedancken, bedinget und behält ihme zuvor alle und jede beneficia Iuris, damit ein jeder peinlicher Ankläger nach Verordnung derer Rechte versehen und begnadet. Setzet hiernechst, an statt und von wegen des Chur-Fürstl. Sächs. Amts D. Schuld, Anklage und Zusprüche, gegen und wider N. N. von N. in omni meliori forma iuris, kürtzlich sagende: Ob wohl in gemeinen beschriebenen Kayserl. und Landübl. Sächs. Rechten, bey Leibes- und Lebens-Straffe, ernstlich verboten, daß ein Mensch dem andern an seinem Leib und Leben, keinen Schaden noch Leid zufügen, sondern derjenige, welcher einen Unwillen, Zorn oder Feindschafft zu einem trägt, ihn auch Anspruchs nicht erlassen kan, Gerichts und Recht sich gebrauchen soll; So hat doch, deme allen zuwider, obgenannter peinlich angeklagter N. N. am 18. Febr. dieses instehenden N. Jahres, gegen Abend, ungefehr um 6. Uhr, H. N. aufm Heimwege nach N. mit einem Spitz-Hammern, so die Bauren zu tragen pflegen, hinter dem lincken Ohr ein Loch in Kopff, durch die Hirnschale, ins Gehirn hinein geschlagen, und so hart und übel beschädiget, daß er alsbald davon umgefallen, nichts mehr verständliches vernehmliches reden können, sondern, nach Verflieſſung zweyer Stunden, davon sein Leben geendet, und des Todes seyn müssen, wie denn die bey denen Acten befindliche gerichtliche Besichtigung und Aufhebung des entleibten Cörpers, was es für ein Schade gewesen, klar besaget, darauf sich auch peinlicher Anwald referiret und gezogen haben will: peinlich Angeklagter aber, nach begangener Mordthat, alsbald von denen Amts-Gerichten flüchtig worden.

Wenn denn des Entleibten Vater die Vindication dem Chur-Fürsten von Sachsen, und Burg-Grafen zu Magdeburg ꝛc. unserm gnädigsten Herrn, übergeben, und, auf ergangene sonderbare Befehliche, dieses Hoch-Noth-Peinliche Halß-Gerichte, auf heutigen Tag, also ex officio angestellet, peinlich Angeklagter auch, daß er in eigener Person erscheinen soll, wie sich das zu Recht eignet und gebühret, hierzu geladen und citiret worden.

Als fordert peinlicher Ankläger von ihme, dem Angeklagten, richtige und vollständige Antwort, die er in eigener Person thun soll, und, nach gethaner Antwort, bittet er im Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß der peinlich Angeklagte in die Straffe derer Todschläger soll secundiret und erkannt werden. Welches alles und jedes, oder was sonsten hierinnen Recht seyn, und in diesem Fall am füglichsten und bequemlichsten hätte sollen, können oder mögen gebeten werden, dasselbe stellet peinlicher Ankläger alles zu Recht und rechtlichem Erkänntniß. Iudicis officio nobili implorato, petendo sibi Ius et Iustitiam super his omnibus et singulis administrati.

Vorbehaltende fernere Rechtliche Nothdurfft.

III. Peinliche Anklage, zu einem öffentlichen Wiederruff, vor gehegter Banck, mündlich anzubringen.

Demnach der Durchlauchtigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Chur-Fürst, ꝛc. Unser gnädigster Chur-Fürst und Herr, durch Herren Richter und Schöppen, Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. Stadt N. ein Hoch-Noth-Peinlich Halß-

Halß-Gerichte, einem jeden zu seinem Rechten, hegen lassen, als bitte Ehrenvester, Wohlweiser Herr Richter, euch hiermit, ihr wollet mich mit meiner Klage hören:

Darauf antwortet der Richter: Ja.

Spricht der peinlicher Ankläger ferner:

So klage ich an N. N. gewesenen N. welcher höchst-ermeldter Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. in währendem seinen Dienste untreu gewesen, deßwegen Inquisition wider ihn angestellet, und zu Verrichtung solches Wercks der Edle, Gestr. und Ehrenvest. N. N. neben N. N. zu Commissarien verordnet, von ihnen, im Beyseyn N. und N. inquiriret, und durch N. N. Notarien zu Register gebracht, wie solches die Acta, so dießfalls weitläufftig ergangen, besagen, durch welche Acta so viel ausgeführet, daß, durch Urthel und Recht, ihme N. erkannt, wofern er dessen in Güte nicht gestehen würde, er mit der scharffen Frage, ziemlicher massen, angegriffen werden solle, auf welches N. anderweit vernommen, und ob er zwar erstlich dessen gantz abredig seyn, und nichts gestehen wollen, jedoch endlich, als man zur erkannten scharffen Frage schreiten wollen, alles im guten bekennet und ausgesaget, worauf man über dieses sein gut- und freywilliges Bekänntniß sich anderweit des Rechten belernet, und ihme zur Straffe der Strang zuerkennet.

Wie aber solch Urthel, auf Chur-Fürstl. Sächs. Befehlich, den ꝛc. an ihm vollstrecket werden sollen, und N. vor Hoch-Noth-Peinlichen Halß-Gerichte vorgestellet, seiner Verbrechung wegen angeklaget, und zu seiner Erklärung und Antwort vorgefordert worden, hat er alle seine Aussage und Bekänntniß vor solchem Hoch-Noth-Peinlichen Halß-Gerichte, in Beyseyn grosser Versammlung Volcks, gantz und gar renociret, verneinet und wiederruffen, mit diesem Bescheinen, als wann N. N. ihn zu seiner gethanen gütlichen Confession mit guten Worten beredet, derogestalt, daß er nur bekennen solte, Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. würden ihm gewisse Gnade wiederfahren lassen, wie er dann allbereit wüßte, daß vornehme ehrliche Leute sich seiner angenommen, und für ihn intercediret, ausser dessen hätte er solche seine Aussage nicht gethan, da auch dieselbe wider sein Gewissen gewesen, wie nicht allein solches, bemeldtes Tages von männiglichen allhier aufm Rathhause öffentlich gehöret, sondern auch unterdessen weit und weit spargiret und ausgegeben worden.

Damit aber Höchstgedachte Ihro Chur-Fürstl. Durchl. hinter den rechten Grund kommen, auch N. N. seine Ehre retten mögen, so ist zwar N. anderweit gütlich, hernach aber, als in der Güte nichts helffen wollen, mit der Schärffe gefraget worden, in welcher er so viel bekennet, daß er solches aus Erschreckniß und Furcht, weil er sonst nirgends hingewust, damit er sich nur etwas fristen und aufhalten mögen, vorgenommen, denn es ihme frühe zwischen 5. und 6. Uhren angemeldet worden, daß er alsbald um 6. Uhr hernach sterben sollen, sey er aber nichts minder der bezüchtigten Untreu allenthalben geständig, habe deme von N. an der beschuldigten Zusagung Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Gnade zu viel und Unrecht gethan, erböte sich auch dasselbe deme von N. abzubitten, immassen er denn solches alsobald gethan, mit Bitte, derselbe wolte es ihme um GOttes willen verzeihen, denn er hätte nirgends hingewust, derowegen es also vorgeben, wie solches seine gethane Aussage mit mehrern besaget.

Wie nun die über und gegen dem von N. am 21. Augusti jüngsthin, vor öffentlichem Hoch-Noth-Peinlichen Halß-Gerichte von N. beschehene falsche Bezüchtigung jedermänniglich kundbar worden, also will auch deme von N. nichts anders gebühren, daß N. ihme wegen der unwahrhafften Auflagen publice zu renociren, angehalten werden möge, zu bitten.

Ist demnach an Euch, Ehrenvesten, Wohlweisen Herren Richter, mein Klagen und Suchen, mehrbemeldten N. vorbescheiden, und zu seiner Verantwortung kommen zu lassen, und weil er dessen nicht abredig, zur öffentlichen Wiederruffung und Abbitte anzuhalten.

Solches ist ꝛc.

IV. Citation zum ersten peinlichen Gerichte, welche ad domum gesendet, oder öffentlich angeschlagen werden mag.

Wir N. N. Richter und Schöppen ꝛc. (Oder) Ich N. N. Richter zu N. N. Füge euch, dem Edlen und Gestrengen N. N. und allen, die euch zu vertreten gesinnet, hiermit zu wissen, daß mir N. N. verordneter peinlicher Fiscal etc. angezeiget, wie daß ihr N. N. euren Bruder in eurer Väterlichen Behausung, eigenes Frevels, Durstes und Muthwillens, wider GOTTes und des Rechten Gebot, durch einen Stich, oben am rechten Arm, erbärmlich erstochen und entleibet, welcher dann auch alsobalden todt blieben, und ihr euch darauf flüchtig gemachet. Weil dann solche Mordthat in denen hiesigen Gerichten geschehen, hat gedachter peinlicher Anwald und Fiscal mich, von Gerichts wegen, um einen Rechts-Tag ersuchet und gebeten, wider euch, den Thäter, zu benennen, und peinliche Gerichte zu halten, daß er Amts halben seine erstliche peinliche Anklage wider euch vorbringen möchte, und daß ich euch Rechtlichen wolte citiren lassen, solche peinliche Klage anzuhören, und euch darauf Rechtlichen zu verantworten: Welches denn mir von Gerichts- und Rechtswegen zu verstatten gebühret.

Nun ich denn bemeldten peinlichen Ankläger und Fiscal, den N. Junii instehenden N. Jahres, zum peinlichen Rechts-Tag erkannt und beraumet.

Demnach citire und lade ich euch N. N. hiermit endlichen und peremptorie, daß ihr persönlichen auf jetzt ernannten Termin, als den 9. Octobr. vor meinen geschwornen Schöppen und mir

zu N. frühe um 8. Uhr vorm peinlichen Gerichte (hierzu ich denn euch ein frey sicher Geleit zu Recht und vor unrechter Gewalt zu- und abzutreten, vermöge meines Richterlichen Amts, will gegeben haben,) unausbleibende erscheinet, allda zu sehen und zu hören, wie gedachter peinlicher Ankläger und Fiscal, von Amtswegen, seine erste peinliche Klage, der begangenen Mordthat halben, Rechtlich wider euch erheben und einbringen werde, darwider alsobald eure Antwort oder andere Rechtliche Nothdurfft, vom Munde in die Feder, einzubringen, zum Urtheil zu beschliessen, und alles anders zu thun, das sich damals gebühret, ohne Hintergang oder ungebührlichen Behelff, darauf auch rechtlich Erkänntniß zu gewarten, mit Verwarnung, ihr bringet also, auf bestimmten Tag, eure Antwort ein, oder nicht, so soll nichts destoweniger auf des peinlichen Anklägers Fürbringen und Bitten ergehen und geschehen, was nach peinlicher Art recht ist, darnach wisset euch zu richten. Zu Urkund und gewisser Wissenschafft, habe ich obbenannter Richter diese Citation ausgehen, solche zu N. anschlagen, und das ander Exemplar bey denen Gerichten daselbst einantworten lassen, und eine jede mit meinem mir anbefohlenen Gerichts-Siegel bekräfftiget. Geschehen, ꝛc.

V. Citation zu Anhörung des Urthels.

Ich N. N. verordneter Richter zu N. füge euch, dem Tit. N. N. und denenjenigen, so euch zu vertreten vermeynen, hiermit zu wissen: Nachdeme in peinlichen Sachen, zwischen euch, von wegen des an eurem leiblichen rechten Bruder N. N. begangenen Mordthats, Angeklagten eines, und N. N. peinlichen Anklägers, anders Theils, im jüngsten zu N. gehaltenem peinlichen Gerichte, auf vorgebrachte Anklage, Exception und ferner Einbringen, von der löblichen Juristen-Facultät zu Jena, ein Urtheil begriffen, gesprochen, und bey mir einkommen: Als hat peinlicher Kläger um Publication und Eröffnung desselben gebührlich angesuchet und gebeten.

Weil mir dann Gerichts- und Amtswegen oblieget, die Gerechtigkeit zu befördern;

Als habe ich ihme, zu solcher Publication, den Freytag nach N. welcher der ꝛc. dieses Monats seyn wird, für einen peremptorischen Termin ernennet und angesetzet, welchen ich euch N. gleichergestalt hiermit verkündige.

Heische, citire und lade euch demnach, in Krafft dieser Schrifft, peremptorie, endlich und Rechtlich, daß ihr, auf jetztbenannten Termin, früher Tagzeit zu N. an gewöhnlicher peinlicher Gerichts-Statt, mir, und meinen zugeordneten Schöppen, in eigner Person erscheinet, darzu euch denn sichere Vergleitung, zu Recht und für unrechter Gewalt, gegeben seyn soll, geschickt, des obbemeldten gesprochenen Urthels Publication und Eröffnung zu sehen und anzuhören, und alles anders, was sich dißfalls, nach Ordnung derer Rechte, und Gelegenheit dieses Termins, eignen und gebühren wird, zu thun und fürzubringen; Mit dieser ausgedruckten Praemonition und Verwarnung, ihr erscheinet also oder nicht, soll nichts destoweniger, auf des Anklägers gebührliches Suchen und Anhalten, ergehen und geschehen, was sich dißfalls zu Recht, nach peinlicher Art, eignet und gebühret. Zu Urkund, ꝛc.

VI. Citation zum andern Hoch-Noth-Peinlichen Halß-Gerichte.

Ich N. N. verordneter Richter zu N. füge euch N. N. zu wissen: Nachdem in Sachen, zwischen peinlichen Anwalden und Fiscaln, als Klägern an einem, und euch, als Angeklagten anders Theils den 10. Novembr. zwischen 9. und 10. Uhr Vormittage, dieses instehenden Jahres, vorm Hoch-Noth-Acht- und Halß-Gerichte, ein Urthel publiciret worden, des Inhalts: Daß ihr, nach laut der Citation, selbst eigener Person, vor Gerichte zu erscheinen, und auf des Klägers allbereit angebrachte Anklage eure Rechtliche Nothdurfft einzuwenden und zu antworten schuldig.

Worauf mich peinlicher Anwald und Fiscal, um Beförderung, in dieser Sachen, angesuchet, welche ich ihm nicht verweigern mögen.

Demnach citire, heische und lade ich euch, ꝛc. vt supra num. 1. Jedoch mit Einverleibung, dem Urthel Folge zu leisten, und was dasselbe im Buchstaben erfordert, ꝛc.

Signatum,

VII. Citation zur Prosecution eingewandter Läuterung, zum dritten Hoch-Noth-Peinlichen Acht und Halß-Gerichte.

Ich N. N. der Zeit verordneter Richter zu N. füge euch, dem Tit. ꝛc. N. N. und allen denenjenigen, so euch zu vertreten vermeynen, aus Chur-Fürstl. Sächs. gnädigsten Befehl, hiermit zu wissen, daß, nachdeme in peinlichen Sachen, zwischen euch, von wegen der an eurem leiblichen Bruder N. N. begangenen Mordthat, Angeklagten, und euren Defensoren und Freunde, Rechtlichen Einbringen, eines, und N. N. peinlichen Anklägers und Fiscals beschuldigten Ungehorsams und Vorbringen, von Herrn Dechant und andern Doctoribus der Juristen-Facultät zu Jena, ein Urhel gesprochen, und den Freytag nach Invocavit den ꝛc. vor öffentlichem, gehegtem, peinlichen Acht- und Halß-Gerichte zu N. an gewöhnlicher Gerichtsstelle ist publiciret worden, des Inhalts, daß gleichwol aller Freunde und Vorwendens ungeachtet, vermöge des vorigen Urthels, so seine Krafft erreichet, ihr nochmals in eigener Person zu erscheinen, und auf die wider euch erhobene Klage, bey endlicher Straffe des Ungehorsams, zu antworten schuldig.

Ob nun wol N. N. und andere eure Freunde und Blutsverwandte, auf bemeldt Urthel eine Läuterung intra decendium eingewendet;

So habe ich solche doch anderer Gestalt nicht, dann in quantum de iure, und so weit dieselbe zu Recht zuläßlich, angenommen. Dieweil nun eure Freunde eurentwegen defensorio et coniunctorio nomine, solche zu iustificiren, sich erkläret, und darneben um Rechtlichen Termin, denselben ehester Gelegenheit anzusetzen gebeten; Deßgleichen auch peinlicher Fiscal, N. N. um Beförderung des Processes bey mir angehalten.

Demnach, zu gehorsamer Folge empfangenen Befehlichs, citire und lade ich euch, daß ihr auf den N. nechstkünfftig, welchen Tag ich euch hierzu peremptorie ernenne, früher Tagzeit zu N. an gewöhnlicher Gerichtsstelle, vor mir und meinen zugeordneten Schöppen, in eigener Person erscheinen, solche Läuterung für euch prosequiren, und sonsten dem Urthel Folge thun sollet, darzu euch denn hiermit sichere Vergleitung, zu Recht und für unrechter Gewalt, gegeben und versprochen seyn soll, mit peinlichen Fiscal über diesem allen, nach Hofes-Brauch, vom Munde in die Feder rechtlich zu verfahren, zum Urthel zu beschliessen, alsobalden derer Acten Inrotulation, und förder Rechtlich Erkänntniß zu gewarten.

Mit dieser ausgedruckten Verwarnung, ihr erscheinet also, und thuet deme Folge oder nicht, soll nichts desto minder, auf klagendes Fiscals peinliches Ansuchen und Bitten, geschehen und ergehen, was sich dießfalls zu Recht, und nach peinlicher Art eignet und gebühret, wornach ihr euch endlich zu achten. Zu Urkund, ꝛc. Datum.

VIII. Peinliche Citation per Edictum, mit einverleibtem Geleite auf 14. Tage.

Des Durchlauchtigsten, ꝛc. unsers gnädigsten Herrn, verordnete Commissarien: Wir N. N. derer Rechten Doctor, N. N. Amtschösser, deßgleichen wir Bürgermeister und Rath zu N. fügen euch N. N. hiermit zu wissen: Demnach, auf, an vielen Orten, erschollene gemeine Geschrey, ihr berüchtiget und angegeben: wie ihr nicht alleine mit N. N. Eheweibe Ober-Hurerey getrieben, sondern auch beydes Mann und Weib, instehenden Jahres, zu N. auf falsche Acta und praesuppositia torquiren, und endlich mit dem Schwerd vom Leben zum Tode hättet bringen lassen sollen, und denn Höchst gedachte Chur-Fürstliche Sächsische Durchlauchtigkeit gnädigst anbefehlen, euch deßwegen in Hafft zu bringen, und über diesem allen zu vernehmen, ihr aber hierüber ausgetreten, und bis Dato nicht zu erlangen gewesen.

So haben S. Chur-Fürstliche Durchlaucht. nachdem Sie alles unterthänigst berichtet worden, uns nunmehr ingesamt anderweit gnädigst befohlen, daß wir euch, per edicta publica, vor uns citiren, auf die verfaßte Inquisitional-Articul, mit Ja, oder Nein, antworten, und solche euere Aussage gebührlich verzeichnen lassen wollen.

Wenn denn solchem S. Chur-Fürstl. Durchl. gnädigsten Befehl, in Unterthänigkeit, zu gehorsamen, wir uns schuldig erkennen: Als citiren und laden, Krafft desselben, wir euch hiermit endlichen und peremptorie, daß ihr den N. so der Freytag nach ꝛc. des künfftigen N. Jahrs seyn wird, zu rechter früher Tag-Zeit, in der Person, vor uns, im Chur-Fürstl. Amt-Hause allhier zu N. unausbleibende erscheinen, und auf die, wegen der beschuldigten Ober-Hurerey, so ihr mit N. N. Eheweib begangen, und sie neben ihrem Manne auf falsche praesuppolita zu N. mit dem Schwerd vom Leben zum Tode hättet bringen lassen sollen, verfassete Inquisitional-Articul, mit Ja oder Nein, richtig und deutlich von Artickeln zu Artickeln antworten, wie wir euch denn hierzu, vermittelst habenden Befehls, acht Tage vor, und acht Tage nach dem Termine, sicher Geleit verstattet haben wollen.

Mit dieser angehefften ausdrücklichen Verwarnung, ihr erscheinet also oder nicht, daß nichts destoweniger auf derer vereydcten Zeugen Aussage, in contumaciam geschehen und ergehen soll, was sich zu Recht eignet und geziemet: Hiernach ihr euch zu richten. Urkundlich haben wir, die Commissarien oben benannt, unsere gewöhnliche und gebräuchliche Petschafft und Insiegel allhier zu Ende vordrucken lassen, so geschehen, ꝛc.

IX. Alia Forma per Edictum.

Des Durchlauchtigsten, ꝛc. Meines gnädigsten Herrn, jetziger Zeit Land-Richter zu N. Ich N. N. füge dir N. N. von N. hiermit zu wissen: Dieweil der am ersten dieß Monats N. zum andern mal angesetzte peinliche Rechts-Termin, wegen Amts-peinlichen Anwaldens, Advocatens Verhinderung nicht fortgängig gewesen, jetzo aber peinlicher Anwald um anderweit Termin angesuchet: Daß derowegen ich darzu den Monats-Tag Jan. als Donnerstags nach N. des mit GOtt herzunahenden 1620. Jahres angesetzet.

Citire demnach und lade dich hiermit zum ersten, andern und dritten mal, endlichen und peremptorie, daß du angedeutetes Tages frühe um 8. Uhr allhier zu N. aufm Marckt, vor gehegtem Hoch-Noth-Peinlichem Halß-Gerichte, in Person erscheinest, sehest und hörest, welcher gestalt klagender peinlicher Anwald seine peinliche Klage, wider dich Rechtlichen anstellen wird, darauf deine Antwort und Rechtliche Nothdurfft, vermöge Chur-Fürstl. Sächs. Constitution, vom Munde in die Feder thust und einwendest, und also mit dreyen Gesetzen Wechselsweise Rechtlichen verfah-

rest, und zum Urthel beschliessest, die Acten so bald denselben, oder folgendes Tages hernacher inrotuliren, und gegen Erlegung deines Theils Gerichts-Gebühr, Urthel-Geldes und Bothen-Lohns, nach Rechtlichem Erkänntniß überschicken sehest, und desselben gewartest, auch sonsten ferner thust, was dir dießfalls zu thun gebühret.

Mit ausdrücklicher Verwarnung, du erscheinest also, oder nicht, daß nicht weniger, auf peinlichen Anwaldens Fürbringen und Suchen, geschehen und ergehen soll, was Recht seyn wird, darnach du dich zu achten. Zu Urkund, ꝛc.

X. Dergleichen.

Wir Richter und Schöppen des Stadt-Gerichts zu N. fügen dir N. N. hiermit zu wissen, daß uns N. N. in dieser Sache constituirter peinlicher Fiscal, klagende vorbracht und zu erkennen gegeben, wie daß du N. N. dergestalt frevelhaffter weise ermordet, indeme du, ꝛc. und also denselben vom Leben zum Tode gebracht: um welcher Missethat willen er dich, wegen seiner Anwaldschafft, mit peinlichen Rechten zu verfolgen bedacht, und uns derowegen Amts-halben ersuchet und gebeten, ihme, zur Anstellung seiner Klage und Zusprüche, einen peinlichen Gerichts-Termin anzusetzen und zu erkennen.

Wann wir dann schuldig, ihme und andern dißfalls und sonsten gebührliches Recht zu verstatten, und hierzu den N. nächstkünfftig zum peinlichen Gerichts-Tage praefigiret und beraumet:

Als haben wir denselben auch hiermit durch dieses offene Edictum zu wissen machen wollen.

Citiren, heischen und laden dich demnach, aus Krafft Richterlichen Amtes, zum ersten, andern und drittenmal, endlichen und peremptorie, (dir gebietende) daß du auf jetzt-genannten Tag, früher Tagzeit, in eigener Person, ohne Aussenbleiben, vor dem peinlichen Halß-Gerichte allhier, in welcher Iurisdiction du die Mordthat begangen, vor mir, dem Richter, und meinen zugeordneten Schöppen, erscheinest, sehest und anhörest, welchermassen obernannter peinlicher Anwald und Ankläger seine peinliche Klage und Zusprüche wider dich erheben und anstellen wird, deine Schutz- und Gegenwehr, ob du deren einige hättest, oder dißfalls zu haben vermeynest, darwider sobald auf einmal vorwendest, und vermöge Churfürstl. Sächsischen Constitution, zum Urthel beschliessest: Darzu ich dann dir, und allen denenjenigen, so du auf solchen Termin mit zur Stelle bringen wirst, doch in gebührender und nicht überflüßiger Anzahl, ein frey, sicher, vehig Geleit zu Recht und vor unrechter Gewalt, ungehindert zu- und abzutreten, hiermit zugeschrieben und gegeben haben will, jedoch bescheidentlich und also, daß du auch niemand zu dir ziehest, noch mit dir bringest, so in des H. Röm. Reichs, derer Chur- und Fürsten zu Sachsen, ꝛc. und dieser Gerichte Acht und Vorvestung sey, dich auch sonsten gebührlich, gleitlich, friedlich und freundlich verhaltest; Mit dieser ausdrücklichen Commination, du erscheinest, und thuest deine also Folge, oder nicht, daß nichts desto minder, auf Anwaldens peinliche Anklage und ziemliches Bitten, wider dich, mit peinlichen Rechten procediret und verfahren werden soll, wie sich dißfalls vermöge derer Rechte, und sonsten gebühret, darnach du dich also zu richten. Urkundlich haben wir, ꝛc.

CAPVT II.

Vom Processu inquisitorio, und besonders von der General-Inquisition und Nachricht, was nach Sächsischen Gesetzen zu Ober- und Nieder-Gerichten gehöret.

SVMMARIA.

Die Inquisition wird eingetheilet in generalem et specialem.

Zu Formirung der Inquisition wird erfordert, daß der Richter Ober-Gerichte habe.

Von der Besichtigung des corporis delicti in Mord.

Was bey der General-Inquisition in acht zu nehmen.

Der Inquisition-Proceß geschicht entweder auf vorhergehende Denunciation und Angeben des delicti, oder Amtshalber, wenn ein gemein Geschrey und Sage wegen eines begangenen Lasters ergehet. Und zwar wenn ordentlicher Ankläger vorhanden, dahin auch gehöret, wenn derselbe von ordentlichen Anklagungs-Proceß abgestanden, und die Sache ersitzen lassen. Carpz. *pr. crim. qu. 107. n. 45.* Oder wenn wegen ermanglenden Beweisses nichts peinliches wider Angeklagten erkannt werden können, und hernach sich neue Indicia finden. Brunnem. *proc. inquis. Cap. 1. n. 15. 16. 17. 18.*

Die Inquisition ist zweyerley, oder vielmehr besthet sie aus zweyen Theilen, Generali et Speciali, deren erste manchmal sehr kurtz ist, indem gleich zu der Special-Inquisition geschritten wird.

Damit nun die Inquisition legaliter und ohne Nullität geführet werden möge, ist an Seiten des Richters erforderlich, daß er die Ober- oder peinliche Gerichte habe, solches siehet man aus denen Bestallungen. Wiewol die Amt-Leute ordentlich keine peinliche Gerichte, ohne Vorwissen ihres Herrn, ausüben können, und alsdenn pro Commissariis zu halten seyn: Deßwegen auch die eingeholten Urthel insgemein uneröffnet vorher in die Regierung eingesendet, und absonderlicher Befehl darüber zurück erwartet wer-

werden muß. Wo aber die Gerichte erblich, ist aus denen Lehen-Briefen zu ersehen, ob auch Ober-Gerichte mit zu Lehn gegeben sind. Alhier fället ein Zweifel vor: ob derjenige auch Ober-Gerichte habe, der mit denen Gerichten belehnet ist, ohne ausdrückliche Benennung derer Ober- oder Erb-Gerichte? Dabey ich bekenne, daß sowol die, so die Frage affirmiren, als die, so das Gegentheil behaupten, beyderseits sehr wahrscheinliche Ursachen haben, und finde ich nicht, welchen am meisten beyzupflichten sey: Denn jene sagen, daß die General-Benennung alle Species unter sich begreiffe, und sey der Lehn-Herr Schuld daran, daß er seine Meynung nicht deutlicher erkläret; Diese aber führen an, daß keine renunciation zu praesumiren sey, und in allen andern Materien der Iurisprudenz unter der General-Benennung die geringere Species verstanden werden, z. E. adoptio, ius in re, crimen laesae maiestatis, culpa, ius, inuestitura feudalis, wenn sie generaliter gebrauchet werden, bedeuten sie ordentlich die schlechten und geringen Species. Dannenhero, wenn ein solcher casus, das doch nicht leicht geschehen wird, sich ereignen solte, muß man auf die Gewohnheit eines jeden Orts sehen, wie denn, nach Sächsischen Rechten, die Ober-Gerichte unter einer solchen General-Belehnung mit begriffen sind. Carpz. *P. 2. Const. 40. def. 6. et Prax. Crim. Quaest. 109. n. 92.* Coler. *de proceff. execut. P. 2. c. 1. n. 156.* Wiewol nicht zu läugnen, daß das Sächs. Recht denen principiis gemässer sey; denn die General-Benennung bedeutet nur in solchen casibus die geringere speciem, wenn die species nobilior einen absonderlichen Namen bekommt, als: in adoptione heißt die species nobilior arrogatio, in crimine laesae maiestatis perduellio, in culpa dolus, in iure lex u. s. w. Allein das Wort Gerichte, bedeutet sowol Ober- als Erb-Gerichte, und bekommt also die nobilior species hier keinen neuen Namen, weßwegen beyde Gattungen, sub nomine Generis, gar wol begriffen werden können.

Zum andern muß er auch Iudex competens seyn, welches in Criminal-Sachen auf dreyerley Art geschicht: Wenn der Delinquent entweder unter ihn gesessen und wohnhafft, oder daselbst die Missethat begangen, oder unter ihm betreten wird. Was zum ersten Punct erfordert werde, daß man sagen könne, es habe einer an einem gewissen Orte sein domicilium, und sey allda seßhafftig, haben wir beym processu ciuili gesehen. Beym andern Punct aber fällt Zweifel vor, wenn ein Laster auf der Gräntze begangen worden, z. E. wenn ich 1) in Sächs. Territorio stehe, und einen, der auf Brandenburgischen Territorio stehet niederschiesse, hernach aber weder ins Brandenburgische komme, noch daselbst seßhafft bin, oder wenn 2) ein Ermordeter recht auf der Gräntze gefunden wird, daß er halb in diesem und halb in jenem Territorio lieget, oder wenn ich 3) einen auf Sächs. Territorio verwunde, er gehet aber noch ins Brandenburgische, ehe er übern Hauffen fället, und stirbet erst daselbst. Da ist die Regul zu setzen: Wo die That und Beschädigung von dem Deliquenten, so viel an ihm ist, vollbracht worden, das ist locus delicti Also ist, im ersten casu, forum delicti im Brandenburgischen, im dritten Fall aber im Sächsischen; Was den andern Fall anlanget, pfleget man nachzusehen, welcher Ort blutig ist, wo das Haupt oder die Füsse liegen, oder wo der Theil des Leibes lieget, an dem die Wunde gefunden wird: Wird auf einem Territorio Blut, auf der Gräntze aber der Cörper gefunden, so gehöret die Inquisition ohnstreitig dem ersten; findet man aber kein Blut, so machen etliche denjenigen zum Richter, auf dessen Grund der Kopff; andere den, in dessen Territorio das Hertz lieget, weil dieses die vornehmsten Theile des Leibes sind. Allein es erinnert Carpz. *Pr. Crim. Q. 110. n. 25. sq.* gar recht, daß allhier allein die Frage sey, in wessen Territorio die That geschehen, darzu nichts thut, welche Theile vornehmer oder geringer an dem Cörper seyn, und ist Niellii Meynung viel probabler, daß derjenige Richter sey, auf dessen Territorio die Füsse liegen, weil leichter zu vermuthen, daß der Ermordete, wenn sonderlich die Wunde also beschaffen, daß er gleich fallen müssen, an dem Orte, wo die Füsse liegen, gestanden habe, jedoch ist alles der Erkäntniß derer Rechts-Gelehrten zu überlassen, und wenn man keine praesumtion fassen kan, sind beyde zugleich Richter.

Jedoch aber scheinet, daß man einen Unterschied machen müsse, zwischen der Gerichtlichen Aufhebung des Entleibten, und der Inquisition wider den Thäter. Bey jener scheinet allerdings nöthig, zu sehen, wo der Kopff oder verwundete Theil des Leibes liege, denn da ist nicht die Frage, wo das delictum begangen, sondern unter welchen Gerichten der Cörper sey, und also, wenn gleich die Spur vom Blute auf Iauoleni, der gantze Cörper aber auf Seii territorio sich befände, hat Iauolenus mit der Aufhebung nichts zu schaffen, ob ihm schon, wie *n. praeced.* gedacht, die Inquisition wider den Thäter zustehet.

Hernach so taxiret Brunnemannus *in Proceff. Inquisit. cap. 3. num. 14.* Carpzouii Meynung, daß nicht der Ort, wo die That angefangen, sondern wo sie vollendet, locus delicti sey, und bemühet sich, das Gegentheil, durch etliche Instantias zu behaupten; allein ich finde noch keine zulängliche Ursache, von Carpzovs Meynung abzuweichen, denn die entgegen stehenden und von Brunnemanno angeführten Exempla sind theils noch in quaestione, theils also beschaffen, daß eines entweder zwey unterschiedene aber mit einander verknüpffte delicta oder eine nochmalige Consummationem delicti quoad nomen et formam iam perfecti in sich hält; Z. E. Wenn ich eine Jungfer im Sächsischen raube, und im Brandenburgischen entehre, gehöret die Unthat vor Sächsische Gerichte, nicht weil sie da nur angefangen, sondern weil sie daselbst auch vollendet worden, denn raptus hat schon seinen Namen und ordentliche Bestraffung, wenn gleich keine defloration darzu kömmet, sondern diese ist ein sonderbares delictum, ob sie gleich auf jenen folget. Hernach sind Brunnemanni meiste Exempel nicht wider Carpzouium, denn dieser redet von denen

Fäl-

Fällen, da nicht einmal der Anfang des delicti in dem einen territorio an der leidenden Person vollbracht worden; jener aber redet von solchen Fällen, da die Unthat sowol ratione agentis, als patientis angefangen worden. Thomas. *ad Strauch. diss. 21. th. 17.*

Zu dem ist es nicht nöthig, in diesem Puncte viel wider Carpzovium zu disputiren, denn fället der Delinquent dem einen in die Hände, so ist der locus deprehensionis schon forum competens, sonst aber dringen sich die Gerichte um keine Inquisition, wo es nicht Geld-Straffen setzet, sondern nur Unkosten auffzuwenden seyn, und ist genug, daß dem Richter desjenigen Orts, da die That vollbracht, vornemlich obliege, den Delinquenten zu verfolgen, dennoch aber seine Saumseligkeit den andern keinen Schaden bringe.

Wann eine Unthat auf öffentlicher Land-Strasse begangen worden, wird ebenfalls gestritten, wem die Aufhebung und Inquisition zustehe? Von Rechts wegen gehöret sie nicht dem, der die Ober-Gerichte in selbigem district hat, sondern dem Fürsten, weil Herr- und Land-Strassen unter die Regalia gehören. *2. F. 26.* aber in Chur-Sachsen stehet sie dem zu, der in selbigem Bezirck die Ober-Gerichte hat, Zanger. *de except. P. 2. cap. 1. n. 244.* Brunnemann. *Proc. Inquis. cap. 3. n. 17.*

Bey dem fero deprehensionis fället kein Zweifel für, und wenn ein Richter, dem die Ober-Gerichte zustehen, den Delinquenten ertappet, es mag solcher seßhafft oder die That geschehen seyn, wo sie wolle, kan er die Inquisition wider ihn mit Recht anfangen und vollstrecken, ist auch solchem dem Iudic. c. loci delicti einzuliefern nicht verbunden, ob gleich in Römischen Rechten ein anders versehen war. *Nou. 69. c. 1 §. 1.* Heut zu Tage ist es also eine blosse Höflichkeit, und pfleget gegen Ausantwortung eines Reuerses, da solches dem Richter, der die Abfolgung geschehen lässet, an seinen Ober-Gerichten nicht schaden, auf begebenden Fall dergleichen Ausantwortung solcher gestalt wiederum geschehen solle. Carpz. *in Criminal*-Proceß *Tit. 1. art. 4.* Jedoch kan ein Richter unterweilen zur Abfolgung angehalten werden, als (1) wenn die Bestraffung dem Landes-Herrn selbst zukommt, als in Land-Verrätherey und denen Lastern der höchlich beleidigten Majestät. (2) Wenn der Delinquent seiner Person wegen priuilegiret und von ordentlicher Iurisdiction befreyet wäre; also kan eine Universität einen Studiosum, der Kriegs-Stab einen Soldaten abfordern, wenn nur im letztern Fall das Laster so beschaffen, daß es von niemand als Soldaten verwircket werden könne, als wenn er die Wache verschlaffen, vom Regiment entlauffen, oder wider seine Officirer meuteniret hätte. Wenn aber ein Soldat ein gemein delictum, als Ehebruch, Dieberey, Mord und dergleichen begangen, kan er von jeder Obrigkeit, wo er betreten wird, zu gebührender Straffe gezogen werden. Nach dem Mandat de anno 1742. den &c. müssen die Soldaten indistincte an ihren Officier ausgeliefert werden. (3) Wenn die Mißhandlung in einem Fürstlichen Amte begangen worden, und der Thäter im territorio desselben Fürsten Handfeste gemachet ist, muß er, auf erfordern unweigerlich ad locum delicti abgefolget werden, welches in der Chur-Sächs. Landes-Ordnung de Anno 1555. tit. daß man die Ubelthäter, so in denen Aemtern verbrochen und entworden, wiederum in die Aemter soll folgen lassen, ausdrücklich versehen. (4) Wenn der Thäter bereits in Verhafft bracht, wider ihn inquiriret, und, der Straffe halben, erkannt, dieser aber von der Execution sich loßbricht und flüchtig, aber anderswo eingebracht wird, muß er dem ersten Richter eingeliefert werden, Carpz. *Pr. Crim. Q. 110. n. 63. seq.*

Die General-Inquisition muß wegen zweyer Puncten angestellet werden: (1) Daß der Richter gewiß werde, ob die That begangen sey? Welchen Beweiß, der begangenen That, man corpus delicti nennet. Nun lassen etliche Laster scheinbare und in die Augen fallende Zeichen der Ubelthat hinter sich, z. E. wenn einer ermordet, oder verwundet, eine menschliche Frucht abgetrieben, Feuer angeleget, Häuser oder Gewölber erbrochen und beraubet, ein Hauß gestürmet und Fenster eingeworffen werden, und dergleichen. Etliche Laster aber lassen kein so augenscheinlich Zeichen hinter sich, als Gotteslästerung, Ehebruch, stumme Sünden, Ketzerey, mündliche Injurien und dergleichen. Bey diesen letztern, wenn sie an einem Menschen begangen worden, dienet an statt des Corporis delicti die umständliche Bekänntniß der Person, an der es verübet worden ist. Also: wenn eine Frau den Ehebruch gleich bekennet, kan sie doch nicht am Leben gestraffet werden, wo der Ehebrecher nicht auch sein Bekänntniß gethan, oder durch die Achts-Erklärung pro confesso gehalten wird. Also kan ein Beutelschneider nicht, wegen der verübten Spitzbüberey, am Leben bestraffet werden, wenn er diejenigen Personen, denen das Geld entführet worden, nicht kennet, diese auch solches nicht von diesem Delinquenten gewiß sagen können, noch die gestohlenen Stücke so känntlich seyn, daß er, als Thäter, überwiesen werden kan. Und ist also die Gewißheit des Corporis delicti entweder general, z. E. daß ein verwundeter Cörper gefunden worden, daß ein sonst armer Mensch viel Geld bey sich blicken lässet, daß eine Vettel bekennet, sie habe mit Ehemännern zugehalten, weiß aber solche nicht zu nennen, &c. oder special, daß z. E. aus der Section erhelle, daß die Wunden am Cörper tödlich sind, daß der Bestohlne sich angebe, und zu dem beym Diebe gefundenen quanto sich, als gewesener Besitzer legitimire, daß die Ehemänner sich zum Ehebruch bekannt, oder, wie bereits erwehnet, in die Acht erkläret worden. Von welchen allen Carpzou. *in Criminal. P. 1. Q. 16. et P. 3. Q. 108.* weitläufftig zu ersehen, welcher allda dreyerley certitudines corporis delicti erfordert, die erste ad inquirendum die andere ad torturam, die dritte ad poenam ordinariam capitalem. Allein das erste ist nicht sowol eine Gewißheit als vielmehr vermuthliche Anzeigungen, wegen derer nicht nur die Inquisition, sondern

dern

dern auch unterweilen die scharffe Frage angestellet werden kan. Carpz. *d. l. qu. 108*

Die Besichtigung des Corporis delicti muß bey Mordthaten in Beyseyn der Gerichts-Personen und des Actuarii geschehen, wiewol wenn der geschworne Medicus einen schrifftlichen Bericht seiner Besichtigung verfasset, des Actuarii Registratur, wegen Beschaffenheit der Wunde eben so nöthig nicht scheinet. Es ist auch nicht gnug, daß die Wunde vor tödlich ausgegeben wird, sondern es müssen auch die Ursachen solcher Lethalität angegeben werden, damit man allenfalls in einer medicinischen Facultät sich belehren lassen könne, ob solche Ursachen gnugsam und zureichend sind. Es muß auch der Medicus oder Barbier vereydet seyn, oder seine Besichtigung eydlich bestärcken. Wenn das Corpus delicti nicht zu finden ist, so müssen eydliche Zeugen aussagen, daß sie solches gewiß gesehen haben.

Der andere Punct, wegen dessen die General-Inquisition nöthig ist, bestehet darinne, daß man vermuthlich erforsche, wer etwan an der That Schuld haben möge, e. g. wenn ein todter Cörper oder ein erbrochen und ausgestohlen Gewölbe gefunden wird, und ist noch gar keine Nachricht, wer etwa der Thäter seyn müste, da werden die Hauß-Genossen, Nachbarn und andere, von denen einige Nachricht zu hoffen ist, abgehöret, aber nicht auf eine gewisse Person, noch auf Articul befraget, sondern ihnen nur eine summarische Erzehlung ihrer Wissenschafft auferleget.

Darauf hat nun ein Richter wohl zu überlegen, daß er nicht gleich zufahre, und sich dadurch Verantwortung zuziehe, wenn er wider eine gewisse Person ohne daß dieselbe gnugsam grauiret ist, verfahren, und sich selbiger bemächtigen will, indem erfordert wird, daß gnugsamer Verdacht wider eine Person sich ereigne, bevor selbige zur Hafft bracht, und mit der schimpfflichen Special-Inquisition wider sie verfahren wird. Ausser dem ist der Proceß null und nichtig, und dem in die Inquisition gezogenen frey gelassen, die Gerichte iniuriarum zu belangen, derowegen die General-Inquisition vorher gehen muß.

Was vor Verdacht aber zur Inquisition zulänglich, stehet in des Richters Ermessen, und hat solcher sich allenfalls in Rechts-Collegiis Raths zu erholen. Wobey absonderlich zu mercken, daß die Bekänntniß in dem Berichte kein Indicium giebt.

Wider Abwesende und Flüchtige wird in Sächsischen Landen keine Inquisition, sondern wenn es grosse Verbrechen sind, der Achts-Proceß angestellet, und durch den peinlichen Fiscal, wo kein ordentliche Ankläger vorhanden verführet. Sind es aber geringere delicta, und der Flüchtige in loco delicti mit Güthern angesessen, kan er sub poena confessi et conuicti citiret, und wenn er ungehorsamlich ausen bleibt, in eine Geld-Straffe vertheilet, und solche von denen allda befindlichen Güthern einbracht werden.

I. Chur-Fürst Augusti, ꝛc. Befehl, von Einrichtung der Inquisition,

An die Schöppenstühle abgangen.

Von GOttes Gnaden, Augustus, Hertzog zu Sachsen, ꝛc. Chur-Fürst.

Lieben Getreuen, Uns ist glaubwürdig vorbracht: wie unsere Amts- und andere Gerichts-Personen in unsern Landen, wenn sie wider die Mißhändler, ihrer Verbrechung halben, peinliche Processe angestellet, zum öfftermal, nach Erörterung desselben, rechtlichen belanget, auch zu Zeiten vertheilet werden, und daß solches den mehrern Theil daher komme, daß man nicht allewege den Proceß, wie der, in peinlichen Fällen, in unsern Landen bräuchlich, gehalten wird, in acht habe.

Wenn denn hiedurch, die Amts- und Gerichts-Personen, mit denen Ubelthätern zuzugreiffen, und sie zu gebührender Straffe zu bringen, sehr scheu gemachet, die Leute aber hergegen in ihrem Muthwillen gestärcket werden; So haben wir, solchem Ubel zu wehren, und damit man, wie es mit solchem Processe zu halten, und darinnen zu erkennen sey, eine Gewißheit, und von allen Theilen desto besser sich zu verwahren haben möge, in unsere Aemter und Ober-Hof-Gerichte Befehl gethan, daß man sich in denenselben, wenn wider einen Verbrecher, Amtshalben und ex officio inquiriret wird, in allewege nach dem Processe, wie es bishero in unsern Landen die Inquisition-Sachen befehlich gewesen, richten und demselben nachgehen solle, als nemlichen: Daß man erstlichen die Verbrechung Articulsweise verfassen, dieselben dem Gefangenen, im Beyseyn derer Gerichts-Personen, vorhalten, ihn darüber hören, seine Aussage darauf mit Fleiß verzeichnen, und was er daran verneinet, darüber die Zeugen, auf vorgehende würckliche Leistung des gewöhnlichen Zeugen-Eydes, verhören lasse, dererselben Aussage in eine ordentliche Registratur bringe, und darüber denn in die Schöppenstühle zu erkennen schicke, und was also, der Straffe halben, oder sonst, hierüber erkannt, dasselbe gebührlichen vollstrecke; jedoch, daß man sich in allewege zuvor, und ehe denn die Straffe ergehe, eigentlich erkundige, und gewiß sey, daß auch die That und Mißhandlung, damit der Verbrecher beschuldiget, und darum er gestraffet werden soll, würcklichen geschehen, sonderlich Interrogatoria aber, durch die Advocaten zu übergeben, die Gezeugnisse zu disputiren, und andere Weitläufftigkeit, dadurch nur die Sachen vergeblich aufgehalten, die Richter müde gemacht, und der Verbrecher offtmals der wohlverdienten Straffe entzogen wird; Haben Wir in Unsern Landen, in Inquisition-Processen, ausserhalb derer Fälle, wenn es etwa, wegen an-

gezogener Nothwehr, oder anders dergleichen, durch gesprochene Urthel, zu einem ordentlichen Beweiß, oder Proceß kommet, nicht verstatten wollen; allein, wenn ein Gefangener für sich selbst, ohne Advocaten und andere Weitläufftigkeit bäte, man wolte, zu Ausführung seiner Unschuld, die Zeugen, so verhöret werden sollen, dieses oder anders halben auch befragen, damit wird er billig zugelassen, und die Zeugen darauf sowol als auf die Artickel verhöret. Darum, wenn sich befindet, daß eine Amts- oder Gerichts-Person diesen Proceß also gehalten, und darüber weiter nichts vorgenommen, denn was die hierinnen erholte Urthel mit sich gebracht; So haben wir ferner die Verordnung gethan, daß alsdenn die Gerichts- und Amts-Person, solches Processes halben, nicht vertheilet, sondern wenn nicht sonsten etwan vorgebracht wird, daß denen Sachen, durch sie zu viel geschehen sey, mit Erstattung aller Unkosten, absoluiret werden sollen. Es sollen aber unsere Amtsleute und Diener bedacht seyn, daß sie die Verbrecher nicht in die Länge vergeblichen in Gefängnissen enthalten, sondern sich, dererselben halben, alsbald Bescheid oder Rechtens erholen, und was darinnen befohlen und erkannt wird, demselben schleunig Folge thun, und die Sachen, so viel möglichen, befördern. Begehren derowegen gnädigst befehlende; Ihr wollet euch eures Theils in Urtheln darnach richten, und es anders nicht halten, damit in unsern Landen gleichmäßig gesprochen und erkannt werde, daran vollbringet ihr Unsere Meynung. Datum Annäberg, den 5. Januarii, Anno 79.

Augustus, Chur-Fürst.

II. Extract,

Aus der Anno 1612. den 23. Aprilis, zu Torgau publicirten Policey-Ordnung, von Justitien-Sachen, fol. 20.

Denn obwol, vors Fünffte, unter andern fürgewendet, daß bishero von denen Schlössern und sonsten, der Anno 1579. von unserm Christseligsten Herrn Groß-Vater, Chur-Fürst Augusto, ꝛc. auf gewisse Fälle und Masse angeordnete Inquisition-Proceß in ziemlichen Mißbrauch gezogen, und offtmals unbeschuldete und gnugsam begütherte Leute, nicht ohne Schimpff, und ihren Adelichen auch wohlhergebrachten Ehren und gutem Namen zu Nachtheil, mit demselben beleget werden wollen: So hat doch in specie niemand dargethan oder bescheiniget, daß wider ihn unverschuldeter Weise mit dergleichen Inquisition-Processe verfahren worden.

Und weil, beydes die Rechte, sowol jetzterwehnte Verordnung, hierinnen gleichfalls klar, auch von denen Recht-Lehrern, dieses remedium, ex communi consuetudine nunmehr pro ordinario, so in allen delictis statt habe, gehalten wird, und hierüber, in unserer Regierung, der Unterscheid gebrauchet, daß allein in delictis manifestis, maioribus et scandalosis, und fürnemlich in causa turbationis, violatae pacis, excitati tumultus, und andern dergleichen straffwürdigen und frevelhafftigen Fällen, dadurch Reipublicae tranquillitas offendiret, bemeldter Proceß angeordnet, und darauf rechtliches Erkänntniß erholet. Dargegen, wenn ein priuatus wider den andern in causa iniuriarum, oder wegen anderer geringen Beschuldigungen, so sonderlich noch auf mehrerer Ausführung beruhen, zu inquiriren gebeten, solches, es wäre denn einer contemplatione et intuitu officii iniuriiret, abgeschlagen, und zu ordentlicher Ausübung erwiesen werden, bevoraus, wenn pars laesa, zuvor ordinarium processum eligiret, und die Sache selbst rechthängig gemachet, sintemal alsdenn diß remedium (ob schon sonsten derselben Verbrechung halben inquiriret werden können) wegen der litispendenz nicht statt finden mögen; Als lassen wir es auch bey solchen Verordnungen und Unterscheid bewenden, und wollen, daß denenselben also nachgegangen, und wider ehrliche unbeschuldete Leute, ohne vorgehende genugsame Indicia und Verdacht, wenn sonderlich ein Kläger vorhanden, welcher seine accusationem selbsten, mit Ubergebung des Libells, ordentlicher Weise in Proceß prosequiren und verführen will, nicht alsbald mit der Inquisition verfahren, zuförderst aber jedesmal fleißige Erkundigung, de corpore delicti, eingezogen, und wenn darauf redliche Anzeigungen und Vermuthungen wider den Beschuldigten vorhanden, solches alles in Articul verfasset, dem Inquisito, im Beyseyn derer Gerichts-Personen, fürgehalten, seine Aussage mit Fleiß aufgezeichnet, da er etwas daran verneinen würde.

Wir können aber hierneben gnädig geschehen lassen, daß dem Beschuldigten die Inquisition-Acta, auch wol, nach Beschaffenheit der Person, und befundener Umstände der Sachen, mit Zuziehung eines Advocaten, in Gegenwart derer Gerichte, zu durchsehen nachgelassen, und da er zu seiner Defension etwas dienlich erachtet, solches in Schrifften, die Zeugen gleichfalls darüber zu befragen, übergeben möge, verstattet würde: jedoch, daß dieses alles summarischer Weise geschehe, und kein ordentlicher Proceß daraus gemachet, noch auch langwierige Dilation und Frist gegeben werde.

Da aber, in einem oder dem andern Fall, unsern Amt-Leuten, erheblicher Zweiffel vorfiele; Sollen sie zuvor, ehe sie zu dem Inquisition-Proceß schreiten, sowol auch folgends, sich, in denen Schöppen-Stühlen des Rechtens zu belernen, oder in unserer Regierung Bescheids zu erholen, schuldig seyn. Besiehe Policey-Ordnung de anno 1661. Tit. von Justitien-Sachen. §. Daß zum Sechzigsten.

III. Was

III. Was zu Ober- und Erb-Gerichte gehörig.

Chur-Fürstl. Sächs. Landes-Ordnung.

Nachdem unsere Unterthanen Uns, dieses Articuls halben, darinne Versehung und Erklärung zu thun, angelanget, und aber solches hiebevor auf dergleichen Ansuchung, von unserm freundlichen lieben Bruder sel. und Uns, des vergangenen funffzigsten Jahres, allbereit geschehen, so thun wir solches alles hiermit wiederum verneuren und erklären, wie folget:

Was hohe Brüche seynd, welcher Straffe Halß, Hand oder andere Leibes-Straffe, oder auch Verweisung betrifft; Item: Mord, Zeter-Geschrey, als ob einer den andern morden, oder eine Magd nothzüchtigen wolte, Straffe oder Wunden, die offen, oder erstlich Beulen seynd, und darnach aufbrechen, und Wunden werden, stossen, treten oder werffen, davon ein Mensch stirbet, oder gelähmet wird; Item: Hauß-Fried brechen, Thüren und Fenster freventlicher Weise beschädigen, oder ausschlagen und werffen, ob jemand hohe und befreyte Personen, die im Regiment sind, schülte und iniuriirte; Item: ob einer an befreyten Orten einen schmähet, als: aufm Schloß, Rath-Hause oder in der Kirchen; Item: todte Cörper aufheben, unsinnige Leute durch die Freunde, oder aus Richterlichem Amte, zu verwahren lassen, und gezogene Schwerdt oder Waffen, damit einer den andern verwundet, gelähmet oder erwürget.

Alle solche und dergleichen, auch höhere und grössere Brüche und Mißhandlunge, als Schmähe-Klagen, wenn jemand zu seinen Ehren peinlich angeklaget wird, sollen in die Ober-Gerichte gehören, und durch diese gerüget und gestraffet werden.

Was aber kleinere und geringere Fälle seynd, die sollen in die Erb-Gerichte gerüget, und durch dieselbe gestraffet und gerechtfertiget werden. Als nemlich: Haar-Rauffen, Schläge die nicht tödtlich seynd, noch Lähmde bringen, daraus keine Wunde wird, als: braun und blau, Nasen-Bluten, Maulschellen, Zähn-Bluten, so die nicht wackeln, auch andere Blutrünsten, mit Nägeln gekratzet, oder sonst verletzet, daraus keine Wunde noch Lähmde erfolget, schlechte Lügen straffen, schlechte Wort, die ausserhalb hohen und befreyeten Personen und Orten geschehen, unzüchtig, muthwillig Geschrey, Messer-Züge, wann niemands beschädiget wird, Messer und verbotene Waffen tragen, verbotene Waar feil haben, oder verbotene Spiele, Deuben, die unter dreyen Schillingen (das ist: weniger dann vier Groschen) werth seynd.

Und alle bürgerliche Sachen, (die nicht von peinlichen Sachen herfliessen) als: Schulden, Gülden, Schäden, Pfändung, Güther, liegend, stehend und fahrend, beweglich oder unbeweglich, sie betreffen viel oder wenig an.

Was aber Sachen seyn, Geld-Busse oder Abtrag belangende, so von Sachen herrührend, als: wann eine peinliche Sache, mit Zulassung derer Gerichte, und Bewilligung des verletzten klagenden Parts, oder aus andern Ursachen bürgerlich würde; Oder aber, daß sich ein Mord, Lähmde, oder anders nicht aus Verwahrlosung zutrüge, daß sie zu Rechte, zu einem bürgerlichen Abtrag gelassen wird, solche Fälle, ob sie wol zu Geld-Bussen gereichen, sollen sie doch durch die Ober-Gerichte gestraffet und die Straffen eingenommen werden.

NOTA.

Hierbey können auch Urthel hinterm Sachsen-Spiegel (folio mihi 527. et 538.) aufgeschlagen, und in meinem (Volckmanns) peinlichen Tract. Part. 3. d. 1. Consilium besehen werden. Siehe auch Schottelium von unterschiedlichen Rechten in Teutschland, pag. 221. seqq.

IV. Dergleichen aus derer Hertzogen zu Sachsen, Weimarischer Linien, gedruckten Policey- und Landes-Ordnung de Anno 1556.

Dieweil wir auch in Erfahrung kommen, daß, zwischen unsern Aemtern und Unterthanen, derer Ober- und Erb-Gerichts-Fälle halben, viel Zancks und Unwillens entstehet, welches fürnemlich daher fliessen solle, daß nicht ein jeder zu entscheiden weiß, was zu Ober- und Erb-Gerichte gehöret: So haben Wir, zu Vorkommung solches Zancks, hernach unterschiedlich setzen und verleiben lassen, was für Fälle ungefährlich zu Ober- und Erb-Gerichte gehörig.

Zu Ober- und Halß-Gerichten gehören:

Ketzerey, Zauberey, Rauberey, Kirchenbrechen, Blutschande, Nothzucht, Wegelagern, Friedbruch, Ehebruch, Aufruhr, Aufläuffte; Item: Jungfrau- oder Wittwen-Entführen, mit zweyen Weibern sich verloben oder verheyrathen, mit unvernünfftigen Thieren Unkeuschheit treiben, Pflüge und Mühlen berauben, Verweisuug und Verbietung derer Gerichte, Städte und Dörffer; Item: Wann einer den andern mit gewapneter Hand in dem Seinen suchet, ihn zu tödten, aller Diebstahl über drey Schilling werth, Diebe hausen und herbergen, Diebstahl verhelen und verbergen helffen, Abschneidung und Verderbung männlicher Glieder oder Weiber-Brüste, wider seine Obrigkeit oder Erb-Herrn rathen oder helffen, todte Cörper berauben, Schmähung, so peinlich geklaget wird; Item: hohe befreyte Personen, so im Regiment seynd, schelten oder iniuriiren; Item: der einen an einem befreyten Ort, als Schlössern, Rathhäusern oder Kirchen schmähet, wegführen und verkauffen derer Leute, falsche Briefe einem andern zu Schaden machen, Briefe fälschen,

schen, mit ausleschen oder anderer Gestalt, falsche Siegel oder Petschafft machen, falsche Müntze zu machen, die wissentlich ausgegeben, oder darzu helffen oder rathen, Müntze groß oder klein zu beschneiden, Müntze schmeltzen, Müntze geringern, falsche Waar, Gewicht und Maaß machen; Item: wann sich jemand für einen Fürsten, Grafen, Herrn, Ritter, oder einigen würdigen Stand ausgiebet, auch einiger Meister-Kunst, der er nicht ist, betrüglich rühmet; Item: da jemand seinen Namen, Wapen, Gemercke oder Zeichen, dem andern zu Schaden, verändert, wenn einer ein Ding zweyen verkauffet und versetzet, wann einer eines Briefes Inhalt, dem andern, so er zustehet, zu Schaden, dem Widertheil offenbahret; Item: da ein Amtmann, um Gifft, Gaben, oder Verheissung willen, etwas thut, das nicht recht ist, oder das unterläßt, so er hätte thun sollen, Hauß-Friedbruch, Thüren oder Fenster freventlich beschädigen, ausschlagen oder auswerffen, gezogene Messer oder Waffen, damit einer den andern verwundet, gelähmet oder auszuwerffen, neue Zölle aufzusetzen, Teiche abstechen, zergraben, oder darzu helffen rathen, schändliche Schmähe-Schrifften zurichten, anzuschlagen oder andern zu offenbahren, Ubelthäter oder Mißhändler zu beherbergen, der mit Teufel-Segen oder Zigeunerischen Wahrsagen umgehet, alle kampffbare Fleisch- und offene Wunden, Schandmahl unter dem Angesicht, Stiche oder Schläge, Stossen oder Werffen, da Gefährlichkeit des Todes abfolgen möchte, da einem Hände, Finger, Füsse, Bein oder Zeen abgeschlagen werden, Stadt- oder Schloß-Mauren bey Nacht zerbrechen, und die Folger und Helffer obverleibter Missethaten.

Da aber unsere Aemter, oder eurer einer oder mehr, der die Halß-Gerichte hat, etliche Fälle in die Erb-Gerichte gehörig, über Rechts erwährte Zeit auch hergebracht und geübet hätte, dem sollen dieselben, ungeachtet dieser unser Ordnung, nochmals bleiben.

Zu denen Erb-Gerichten gehöret:

Alle Bürgerliche Sachen, als: Gülden, Schulden, Güther, liegend oder fahrend, beweglich und unbeweglich, Schäden, Pfändungen; Item, alle bürgerliche Sachen, die von peinlichen nicht herfliessen, hierüber die kleinen und geringen Verbrechungen und Mißhandlungen zu straffen: Als, Diebstahl unter drey Schilling, verbotene Waare feil haben; Item, verbotene Messer und Waffen tragen, verbotene Spiel treiben, Haar rauffen; Item, Stossen, Werffen, braun und blau schlagen, Maulschellen, Nasenbluten, Zähnbluten, die nicht wackeln, Nägel-Kratzen, und andere Blutrünsten und Verletzung, daraus keine Fährlichkeit des Todes, Lähmen, Fleisch- noch öffentliche Wunden entstehen; Item, Lügen straffen, schlechte Schmähewort, die nicht an freyen Orten, oder hohen Personen geschehen, und peinlichen nicht geklagt werden: Item, da einer denen Gerichten ungehorsam würde, oder vor Gerichte etwas bewilligte, und demselben nicht nachkäme; Item, der Schulden, so auf ihn mit Recht gewonnen, nicht bezahlet.

Hätten aber unsere Aemter, oder euer einer oder mehr, deme die Gerichte zuständig, etzliche Fälle, in die Ober-Gerichte gehörig, über Rechtsverwährte Zeit herbracht und geübet, bey demselben sollen sie, ungeachtet dieser Ordnung, nachmals gelassen werden. Und wiewol mehr Fälle seyn mögen, dann oben verzeichnet seynd, welche in die Ober- und Erb-Gerichte gehören, dieweil sie aber selten vorfallen, so sollen sich die Ober- und Erb-Richter, da hierinnen Irrungen und Mißverstand vorfiele, bey denen Rechtsgelehrten Rechts erholen, auf daß niemand Unrecht geschehe.

V. Urthel derer Herrn Schöppen zu Leipzig, dem Rath zu Thum gesprochen M. Febr. Anno 1620. daraus diejenigen Sachen und Missethaten, so zum Ober- und Nieder-Gerichten gehörig, zu ersehen.

Als ihr uns Copien zweyer Urthel, und eines Chur-F. Sächs. gnädigsten Befehlichs mit lit. A. B. signiret, beneben einer Frage zugeschicket, und euch zu berichten gebethen habt, was eigentlich zu denen Ober- und Nieder-Gerichten gehörig sey? Demnach sprechen wir Chur-F. Sächs. Schöppen zu Leipzig darauf für Recht: Daß diejenige, welchen die Ober- und Halß-Gerichte zu stehen, ungefährlich folgende Ubelthaten und Mißhandlungen zu straffen und rechtfertigen befugt, nemlich: Ketzerey, Zauberey, Teufels-Segen und Wahrsagen, Gotteslästerung, Kirchen-Ehe- und Land-Friedebruch, Mord, Todschlag, Nothzucht, Blut-Schande, Mord-Brand, Vergifftung, Sodomiterey und Unkeuschheit mit unvernunfftigen Thieren, Abtreibung derer Leibes-Früchte, unmenschliche Vermischung mit verstorbenen Weibes-Personen, Kupplerey ehelicher und lediger Personen, Entführung derer Jungfrauen und Wittwen, Verlobung und Heyrath mit zweyen Weibern, Aufruhr, Verrätherey, Meineyd, wissentliche Beherberaung geächtigter Ubelthäter oder Mißhändler, Verursachung eines Auflauffs oder Zwietrachts, Verhetzung der Gemeine wider ihre Herrschafft, Absage derer Fehden, und Steckung derer Brandzeichen, Diebereyen, die 3. Schilling (das ist: vier Groschen) oder mehr werth seyn, Verhelung und Mitgenieſſung des Diebstahls, Abschneidung und Verderbung männlicher Glieder und Weibes-Brüste, Rath und Hülffe wider die Obrigkeit und Erb-Herren, Verkauffung derer Leute und Wegführung dererselben wider ihren Willen, Aufgrabung und Spoliirung derer Todten, Bestellung derer gerechtfertigten Missethäter an den Galgen, oder auf dem Rade, und Abnehmung dererselben von denen Gerichten, Beraubung derer Pflüge, Mühlen und Bienenstöcke, Suchung eines andern mit gewapneter Hand in dem Seinen, zu dem Ende, ihn zu übergeben oder zu tödten, Hauß-Fried-Bruch, freventliche Beschädigung derer Thüren, und Ausschla-

schlagung oder Auswerffung derer Fenster, Schmähung an befriedeten Oertern, als: Schlössern, Rathhäusern oder Kirchen, aufm Marckte oder Land-Strassen, Erdichtung schändlicher Schmähe-Schrifften, und wenn man dieselben anschläget, oder die findet, und andern offenbahret, Schmähungen, die peinlichen geklaget werden, und iniurien hoher befreyter Personen, die im Regiement seyn, Fertigung falscher schädlicher Briefe, Siegel und Petschafft, und Verfälschung derer Briefe, mit Ausleschung oder anderer Gestalt, auch ungebührliche Eröffnung derer Briefe, und Offenbahrung des Inhalts eines Briefes, so desjenigen, deme er zustehet, Gegentheil gethan wird, Verkauffung oder Versetzung eines Dinges, so zweyen geschicht, falsches Gezeugniß, und wenn ein Richter oder Zeuge zu eines Nutz zu rathen oder gezeugen corrumpiret werden, Zubereitung falscher Müntze, dererselbigen wissentliche Ausgabe, Schmeltzung, Geringerung und Beschneidung, sie sey groß oder klein, falsche Gewichte und Maaß, so zu kauffen und verkauffen gebraucht wird, Zerhauung oder Auswerffung derer Mahlbäume und Mahlsteine, Aufsetzung neues Zolles, Abstechung und Vergrabung derer Teiche, Theuermachung des Zorns, und andern Getraidigs, Aufhebung todter Cörper, Verwahrung unsinniger Leute durch die Freunde oder aus richterlichem Amte, Zerbrechung der Stadt- und Schloß-Mauren, und Verderbung eines Ackers, so bey nächtlicher Weile vorgenommen, Handanlegung an die Eltern. Und wird unter des Ober-Richters Straffe ferner gezogen, wenn sich jemand, für einen Fürsten, Grafen, Frey-Herrn, Ritter, oder eines würdigen Standes ausgiebet, auch einer Kunst Meister, der er doch nicht ist, betrüglich rühmet, und wenn einer seinen Namen, Wapen, Gewerck oder Zeichen, dem andern zu Schaden, verändert, und da ein Amtmann, um Gifft, Gaben oder Verheissung willen, etwas thut, das nicht recht ist, oder das lässet, das er hätte thun sollen, wie denn auch heimliche Gifft und Gaben darum gegeben, daß er zu einem Amtmann erkohren und erwählet worden. Hierüber gebühret ihm zu rechtfertigen die Kampffer-Fleisch- und offene Wunden: It. die Wunden, so erstlich Beulen seyn, und darnach aufbrechen, und Wunden werden, gezogene Messer oder Waffen, damit einer den andern verwundet, gelähmet oder erwürget, Mord- und Zettergeschrey, wenn einer den andern morden, oder ein Weib oder eine Magd nothzüchtigen wolte, Hauß-Suchung, wenn jemand den andern gefänglich eingesetzet und hält, stossen, treten braun und blau, werffen, Schwächung derer Jungfrauen, Beschlaffung derer Wittwen, schlechte Hurerey, und da dieselbe mit Gefangenen in anbefohlenen custodien, oder mit wahnwitzigen, sinnlosen Weibs-Personen begangen. Alle solche und dergleichen Brüche und Mißhandlungen, neben der scharffen und peinliche Frage, Verbietung einer Stadt und Dorffs, gehören in die Ober-Gerichte, und werden durch sie gerüget, wie denn auch die Folgere und Helffere oberzählter Missethaten, so darzu Beystand gethan, von ihnen gestraffet werden.

Wann aber kleinere und geringere Fälle seyn, als nemlichen: Haar rauffen, Schläge, die nicht tödtlich sind, noch Lähmde bringen, daraus auch keine Wunde wird, wenn sie gleich zerschwollen, auch braun und blau, Nasenbluten, Maulschellen, Zähnbluten, so die nicht wackeln, auch andere Blutrünsten mit Nägeln gekratzet, oder sonsten verletzet, daraus keine Fährlichkeit des Todes, Lähmde, Fleisch- Kampffer- noch öffentliche Wunden entstehen, schlecht Lügenstraffen, schlechte Schmähe-Worte, die nicht an freyen Orten oder hohen befreyten Personen geschehen, und peinlichen nicht geklaget werden, unzüchtig muthwillig Geschrey, Messerzüge, wenn jemand dadurch beschädiget wird, Messer, Armbrust, Schwerd oder andere verbotene Waffen tragen, in einer Stadt oder auf einem Dorffe verbotene Waare feil haben, verboten Spiel spielen, einen, der grosse und schwere Brüche, Ubelthat und Mißhandlung gethan, zu dem Ende gefänglich setzen und halten, auf daß er ihn demjenigen, welchem das Ober- und Halß-Gerichte zuständig, überantworten möge, da einer denen Gerichten ungehorsam wird, oder daselbst etwas bewilliget, und solchem nicht nachkömmt, Diebstahl unter 3. Schillingen, schlechte Hurerey, wenn beyde Personen, so dieselbe begangen, nachmals einander ehelichen, oder auch Braut und Bräutigam vor der Priesterlichen Copulation sich zusammen finden. Ingleichen alle bürgerliche Sachen, als: Schülde, Gülde, Schäden, Pfändung, Güther liegend, stehend und fahrend, beweglich oder unbeweglich, sie treffen viel oder wenig. Diese Fälle oder Sachen alle, werden in die Erb-Gerichte gerüget und durch dieselbe gerechtfertiget. Jedoch was die Sachen, Geldbussen oder Abtrag anreichen thut, so von peinlichen Sachen herfliessen, welches geschicht, wenn eine peinliche Sache mit Zulassung derer Gerichte und Bewilligung des verletzten klagenden Parts, ohne aus Vorsatz oder arge List, sondern aus solchem Unfleiß und Verwahrlosung zutrüge, daß sie zu rechte zu einem bürgerlichen Abtrag gelassen würde, solche Fälle, ob sie wohl zu Geldbussen gereichen, so werden sie doch gleichwol durch die Ober-Gerichte gestraffet, und wird von ihnen die Straffe eingehoben.

Und ist schließlich hierbey in Acht zu nehmen wenn ein Amt- oder Gerichts-Herr, durch sonderliche Vorbehaltung, Begnadigung, Verschreibung, oder verwahrte beständige Verjährung, es also gehalten und hergebracht, und etliche Fälle, so in die Ober-Gerichte gehörig, als: Erb-Gerichte, oder hinwiederum etliche, so unter die Erb-Gerichte zu rechnen, als Ober-Gerichte erlanget und geübet, daß es dabey billig verbleibe, und ein jeder, bey solcher erlangten hergebrachten und unverbrüchlichen geübten Gerechtigkeit, nochmals gelassen werde. V. R. W.

VI. Daß peinliche Sachen, dadurch das Leben verwürcket, ohne des Chur-Fürsten zu Sachsen ꝛc. Bewilligung, nicht bürgerlich gemachet werden sollen.

Landes-Ordnung. ibid.

Nachdem wir auch berichtet, daß mehrmals peinliche Sachen, dardurch das Leben verwürcket, mit Geld-Straffen und in andere wege bürgerlich gemachet, erörtert, und verglichen worden, ches denen gemeinen Rechten zu entgegen, und dadurch nicht allein Nachlassung, sondern auch Ursach gegeben wird, leichtlich viel böser Thaten zu beginnen und zu vollbringen. Derohalben verordnen und wollen wir, daß nunmehr in unsern Landen, weder die, so Ober-Gerichte haben, noch die Part, solche Ubelthat, ohne unsere ausdrückliche Bewilligung oder Nachlassung, zu einiger Geld- oder anderer Straffe nicht kommen, noch sonst bürgerlich werden lassen sollen.

VII. Von denen Unkosten peinlicher Rechtfertigung.

Wann peinliche Sachen in unsern Landen vorfallen, darinne Kläger seyn, so sollen dieselben die nothwendigen Unkosten der Rechtfertigung, wo sie das im Vermögen, tragen, und doch mit Uberfluß derer Unkosten, in allewege verschonet werden.

Würden sie aber Armuths halben solches nicht vermögen, und, man befinde aus redlichen gnugsamen Anzeigungen, daß die, so eingezogen, an der That schuldig, so sollen unsere Amte, oder diejenigen, so Obrigkeit haben, solche Unkost selbst tragen, und die Ubertretung, nach Ordnung derer Rechten, peinlichen straffen lasse, und solches nicht allein auf den Fall, wenn die Verbrecher an denen Orten, da sie verbrochen, sondern auch ausserhalb dererselben in fremden Gerichten zu Gefängniß bracht, wie dann denen flüchtigen Thätern die Unterthanen dero Oerter, da sie verbrochen, zu jederzeit zu folgen, und sie zu Gefängniß zu bringen, sollen schuldig seyn.

Welches auch jedes Amt, oder derjenige, dem die Obrigkeit zustehet, auf den Fall thun soll, da keine Klägere vorhanden, und die That offenbar.

Wäre aber auch an etlichen Orten ein alter und beständiger Brauch herkommen, daß etliche Dörffer die Unkosten der Rechtfertigung alle, oder zum Theil einander mit tragen helffen müßten; So soll es demselben nach gehalten werden.

Wo auch die Vorhandlunge dermassen gelegen, daß dem Thäter seine Güther confisciret werden; So soll die Unkost der Rechtfertigung von denenselben Güthern genommen, die Amte und andere, so Gerichte haben, desgleichen die Unterthanen, damit verschonet werden.

NOTA.

Derowegen ist auch die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung des Heil. Röm. Reichs art. 204. zuschlagen und darbey zu gebrauchen.

VIII. Vom Wehr-Gelde, Büssen und Gewett.

1. Churf. Sächs. Landes-Ordnung von übermäßigen Büssen.

Es ordnen auch die Kayserlichen und Sächsischen Rechte in etlichen Fällen gewisse Straffen, wie die Verhandlungen und Verbrechungen sollen gestraffet werden, in etlichen Fällen aber lassen sie die Straffe dem Richter willkührlich.

Nun gelanget an uns, daß je zu Zeiten in unsern Aemtern, auch durch andere, so in unsern Landen Gerichtbarkeit haben, die ordentliche Straffe, und bey der willkührlichen Straffe die Billigkeit überschreiten, und die Leute höher, dann sich gebühret, mit Straffe beleget werden.

Dieweil wir dann solche Beschwerung abzuwenden gnädiglich geneigt, und auch darneben berichtet werden, daß solche übermäßige Straffen nicht allein in unsern Amten, sondern auch von andern, die Gerichte und Obrigkeit haben, gebrauchet.

So ordnen, setzen und wollen Wir, daß hinförder in unsern Landen, in und ausserhalb unserer Aemter, die Unterthanen und Ubertreter, nicht höher gestraffet sollen werden, dann wie es die Rechte, in denen darinnen ausgedruckten Fällen, ordnen und zugelassen, und die Billigkeit bey der willkührlichen Straffe leidet, oder aber solches im beständigem Brauch herkommen, jedoch daß in allewege die Leute dißfalls auch, nach Befindung und Gelegenheit der Sachen, mit übermäßiger Straffe nicht in Verderb geführet werden. Würde sich aber jemand unterstehen, solches zu überschreiten, und das ausfündig gemachet, der soll nicht allein die übermäßige Straffe, wenn es an uns gelanget, dem Gestrafften wieder zu erlegen schuldig, sondern auch darüber in unsere Straffe gefallen seyn, darnach sich ein jeder zu richten.

IX. Georgii von Rothschütz Unterricht von Pfunden, Schillingen und Pfenningen.

Ein Schilling ist 12. Pfennige.
Ein Pfund 20. Schilling Pfennige.
Ein gantz Wehrgeld 18. Pfund.

Ein

Ein halb Wehrgeld 9. Pfund.

Ein Viertheil eines gantzen Wehrgeldes fünffthalb Pfund.

Höchstes Recht und Gewette, bisweilen 10. Schilling Pfennige, zu Zeiten 36. Schilling Pfennige, auch bisweilen 8. Schilling Pfennige, nach Gelegenheit derer mannigfaltigen Sachen und Bräuche. Plura hac de re vide apud Fachsium lib. 1. diff. 70. n. 3. Item Termineum cap. 63.

Nemlichen:

Verpflichtet sich jemands bey dem höchsten Recht, und hält das nicht, geschicht es vor dem Burggrafen, so ist verfallen 60. Schilling Pfennig.

Geschichts es vor dem sitzenden Rath, so ist das höchste Recht 36. Schillinge, das sind drey Windische Marcke der gemeinen Stadtköhre.

Geschicht es denn vor dem Schultheissen, so ist sein Gewette 8. Schillinge, so es geschicht in schlechten Sachen. Ita responderunt et dixerunt Magdeburgenses post Land-Recht part 1, c 1. distinct. 18. tit. Was das höchste Recht ist. Et apostilla ad Land-Recht lib. 12. art. 14. ad verb. dem Richter soll man.

Darum ist zu mercken, daß Busse und Gewette auch erhöhet und geniedert werden, nachdem die Brüche, oder Ubertretung, oder Unthat groß, wichtig oder klein sind.

gloss. fin. Land-R. *lib. 3. art. 64. vers.* auch hat es die Ursache.

Was nun aber die Rechnung dieser Schillinge belanget, ist hierinne Zweyung oder Unterscheid, nach dem Unterscheid in der Müntze ist; denn etliche rechnen nach alten, und die andern nach neuen Pfennigen.

Wenn wir nun 12. alte Pfennige vor einen Schilling achten, 20. Schilling für ein Pfund, das sind 10. Groschen, und 8. neue oder 6. alte Pfennige.

Und denn ein gantz Wehrgeld auf 18. Pfund gestellet, das sind 8. gute Schock, oder 12. Fl. 10. Gr. oder 24. alte Schock, darauf pflegt man gemeiniglich im Chur-Fürstl. und Fürstl. Sächs. Ober-Hof-Gericht zu sprechen.

Ein halbes Wehrgeld sind 4. silberne Schock, oder 11. Gülden, 9. Gr. oder 12. alte Schock.

Der vierdte Theil eines gantzen Wehrgelds ist 2. gute Schock, oder 5. Fl. 15. Gr. oder 5. alte Schock.

Höchste Gewette dem Richter, wird auf ein vierdten Theil eines halben Wehrgeldes geachtet, das ist ein silbern Schock, oder 3. alte Schock, oder 60. Gr. oder 2. Fl. 18. Gr.

Der zehende Theil eines gantzen Wehrgeldes seynd 48. Gr. damit pfleget man gemeiniglich einen Finger, Zehe oder Zahn zu verbüssen.

Diese Puncte treffen zu, und sind gerecht, wenn man nach alten Pfennigen rechnet, wie oben gehöret, welcher neune auf einen Zins-Groschen gemüntzet sind.

Wenn man aber nach neuen Pfennigen rechnet, so hälts sichs also:

Daß 12. neue Pfennige einen Schilling machen.

Zwantzig Schilling ein Pfund, das sind 20. silberne oder Zins-Groschen.

Achtzehn Pfund ein gantz Wehrgeld, machet 6. gute oder 18. alte Schock, aber nach Gelde 17. Gülden 3. Gr.

Neun Pfund ein halb Wehrgeld, sind 3. gute, oder 9. alte Schock, oder 8. Fl. 22. Gr.

Ein Viertheil eines gantzen Wehrgeldes, ist anderthalb gut, oder fünffthalb alte Schock, das ist 4. Fl. 6. Gr.

Der vierdte Theil eines halben Wehrgeldes, zwey alte Schock, 5. Groschen, oder 2. Fl. 3. Gr. oder 45. Gr.

Der zehende Theil eines gantzen Wehrgeldes, ist 36. Gr. oder 1. Fl. 5. Gr. vide Lehn-Recht art. 60. et ibi gloss. et apostill. n. 86.

Und diß ist nach Meißnischen neuen Pfennigen gerechnet.

Wenn man aber nach der Sächs. Müntz, in welcher 6. Pfennige einen Groschen, und also ein Pfennig zweene Meißnische neue Pfennige gelten, soll rechnen, so trifft es in allen obgeschriebenen Puncten gleich zwiefach, oder noch eines so viel, als nach neuen Meißnischen Pfennigen, wie jetzund gehöret.

Item:

Es wird an etlichen Orten und Gerichten auch also gehalten, daß man rechnet:

Vor einen Schilling 12. neue Pfennige.

Vor ein Pfund 20. Schilling Pfennige, das sind 20. Gr.

Vor ein gantz Wehrgeld 20. fl. Rheinisch.

Vor ein halb Wehrgeld 10. fl.

Vor ein Vierthel eines Wehrgeldes 5. fl.

Vors höchste Gewette vierdter Theil eines halben Wehrgeldes, sind 2. fl. 10. Gr. 6. Pf.

Vor den zehenden Theil eines gantzen Wehrgeldes 2. fl.

Vors höchste Gewette, dem Richter ein Schock oder 60. Zins-Groschen.

Und nach dieser Rechnung hält man sich an vielen Orten dieser Lande. Und nach der ersten, die auf alte Meißnische Pfennige gestellet, darinnen ein gantz Wehrgeld ist 8. gute Schock.

Darum

Darum soll man fleißige Aufmerckung geben auf üblichen Gebrauch, alt Herkommen und Gewohnheit derer Gerichte, darinnen man richtet, oder zu fordern hat, und sich darnach halten, dann es wird gewöhnlich allhier und in andern Landen, so Sachsen-Rechts gebrauchen, die Rechnunge auf Pfennige, welche im Gerichte gänge und gebe seynd, darum man täglich Wein, Bier, Brod, Fleisch, und andere tägliche Nothdurfft pfleget zu kauffen, gestellet.

Vide derer Schöppen zu Leipzig Urthel, hinterm Sachsen-Spiegel, fol. 529.

X. Was eigentlich ein Schilling sey, und für wie viel Pfennige einer zu rechnen.

ICti Lipsienſ.

Auf euere an uns zugeschickte Frage, ob nemlich die Wort in der Chur-Fürstl. Landes-Ordnung pag. 44. und 61. Daß Deuben die unter 3. Schilling, das ist: weniger denn 4. Groschen werth, in die Erb-Gerichte gehörig ꝛc. von schlechten und gemeinen Groschen, derer jeder 18. Pfennig gilt, oder von Solidis und solchen Schilling, welche für einen Gülden, oder nach Sächs. Constitution, Ungarischen Gold-Gülden gerechnet wird, verstanden werden soll, darüber ihr unsere Rechts-Belernung gebeten habt, erachten wir nach fleißiger Verlesung und Erwegung derselben im Rechten gegründet und zu erkennen seyn, daß die Chur-Fürstl. Landes-Ordnung tit. rubr. Was zu Ober- Nieder- oder Erb-Gerichte gehörig, ꝛc. Vermöge des klaren Buchstabens, von keinen andern Schillingen, denn solchen, derer einer 16. Pfennig gültig, und also drey, vier silberne Groschen machen, zu verstehen seyn, V. R. W.

XI. Decisiu-Rescript an die Juristen-Facultät zu Leipzig, wohin die Inquisition-Acta zu verschicken.

Von GOttes Gnaden Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Chur-Fürst.

Hochgelahrte und liebe Getreue, ihr wisset euch zu erinnern, was sich eine Zeithero, zwischen euch, und denen Assessoren unsers Schöppenstuhls zu Leipzig, für Differentien und Irrungen erhalten, und wie sich bemeldte Schöppen über euch beklaget: ob solter ihr euch unsers in GOtt ruhenden Groß-Herrn Vaters, Chur-Fürst Augusti zu Sachsen, Christseligen Andenckens, Fundation des Schöppenstuhls, auch dem Herkommen und unsern derowegen ergangenen gnädigsten Befehlichen zuwider, unterstehen, auf peinliche Acta Urthel zu sprechen, und dadurch sie an ihren Intraden und Einkünfften zu verkürtzen, da doch ihnen solch Erkänntniß, besage angezogener Fundation, allein zustünde, sie auch in possessione vel quasi solcher Befügniß jederzeit gewesen, und dabey geschützet worden wären, und was sie mehr, zur Behauptung ihres Intents, angezogen und schließlich gebeten, Wir wolten nicht geschehen lassen, daß sie dergestalt von euch beeinträchtiget würden, sondern euch vielmehr gnädigst inhibiren und befehlen, euch dessen hinführo zu enthalten. Es ist Uns auch nicht weniger unterthänigst fürgetragen worden, was ihr auf solch derer Schöppen Suchen zu eurer Verantwortung eingewendet, wie ihr euere Priuilegia Academica und Doctoralia, neben der Observanz, und daß ihr bisher in contraria possessione vel quasi, sowol in peinlichen als bürgerlichen Sachen zu erkennen, befunden würdet, und nicht deterioris conditionis, de iure zu respondiren, als andere promoti Doctores und Juristen-Facultäten, welche bey ihren Promotionibus Doctoralibus zur Justitz, nicht weniger als die Schöppen, geschworen, seyn köntet, und was ihr für andere mehr rationes angeführet, und euch ebener massen bey solchen Fundamentis und angezogener possessione vel quasi gnädigst zu schützen, unterthänigst gebeten. Darauf nun haben Wir das Werck in gute reiffe Berathschlagung ziehen, beyder Theile Fundamenta und Rationes wohl erwegen lassen, und uns endlichen zu Hinlegung dieser Differentien, und damit jedes Theil wisse, wessen es, bey begebenden Fällen und einkommenden peinlichen Acten und Rechts-Fragen, sich zu verhalten, folgendermassen gnädigst resoluiret:

Ob Wir uns nun wol so wenig, und noch weniger, als ein Priuatus, Ziel und Maasse geben lassen können, wo Wir uns durch unsere Beamte der Rechtlichen Erkänntniß in einer und der andern Sachen erholen, und an welchem Ort Wir unsere Schöffer und Amtleute mit solcher Rechts-Belernung weisen wollen; So erinnern Wir uns doch oben angezogener unsers Groß-Herrn Vaters, Chur-Fürst Augusti, Christmilder Gedächtniß, Fundation des Schöppenstuhls, und daß Inhalts derselben, die Criminal-Sachen darinnen versprochen werden sollen, lassen es auch nochmals so fern dabey bewenden, daß unsere Schöffer und Beamte, (ausser denen im Chur-Creyse, die sich, wie bißhero, derer peinlichen Urthel auch zu Wittenberg erholen mögen,) denen Wir in unsern ihnen anbefohlenen Aemtern die Administration der Justitz in peinlichen Sachen aufgetragen, sich in denenselben allein bey unserm Schöppenstuhl zu Leipzig Rechtens erholen, die erfolgenden Urthel, wie bräuchlich, in unsern Hof- und Justitien-Rath uneröffnet einschicken, und, der Execution halber, allda fernern Bescheids und Anordnungen gewarten sollen, gestalt wir dann an unsere Regierung allhier, und Beamte im Lande dessentwegen sonderbare Gnädigste Befehliche ergehen lassen, darnach ihr euch auch an eurem Orte achten, und wann etwan, aus Irrthum oder Versehen, euch dergleis-

dergleichen Acten, ohne unsern ausdrücklichen Befehlich, zukommen, dieselben, von euch, an unsern Schöppenstuhl weisen werdet.

Was aber in andern Gerichtbarkeiten unserer Unterthanen, so mit denen Ober-Gerichten beliehen, oder dieselbe sonsten beständig herbracht, betrifft, wie Wir denenselben, als auch andern auswärtigen Gerichts-Herrn, wo sie sich, in ihren peinlichen Sachen, Rechtens belernen lassen wollen, kein Ziel oder Maasse zu geben bedacht: Also lassen Wir auch denenselben anheim gestellet seyn, wo, und welcher Orte sie sich solcher Information und Rechts-Belernung erholen wollen. Welches Wir euch nichts weniger, als unserm Schöppenstuhl, zu gnädigster Resolution auf euer unterthänigstes Einwenden, nicht bergen wollen, und seynd euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden am 26. Junii, Anno 1638.

Johann Georg, Chur-Fürst.

Denen Hochgelahrten, unserm Rath, und lieben getreuen, Ordinario, Seniori und andern Doctoren der Juristen-Facultät, in unserer Universität zu Leipzig.

XII. Dergleichen an den Schöppenstuhl zu Leipzig.

Von GOttes Gnaden Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Chur-Fürst.

Hochgelahrte und liebe Getreue, uns ist gebührlich fürgetragen worden, wessen ihr euch über die Juristen-Facultät zu Leipzig unterthänigst beklaget, ob solte sich dieselbe unsers in GOtt ruhenden Groß-Herrn Vaters, Chur-Fürst Augusti zu Sachsen, Christseligen Andenckens, Fundation des Schöppenstuhls, auch dem Herkommen und unsern derowegen ergangenen gnädigsten Befehlichen zuwider unterstehen, auf peinliche Acta Urthel zu sprechen, und dadurch euch und euer Collegium an euren Intraden und Einkünfften zu verkürtzen, da doch euch solches Erkänntniß, besage angezogener Fundation, allein zustünde, ihr auch in possessione vel quasi solcher Befügniß jederzeit gewesen, und dabey geschützet worden wäret, und was ihr mehr, zur Behauptung solches eures intents, angezogen und schließlich gebeten, Wir wolten nicht geschehen lassen, daß ihr von der Juristen-Facultät dergestalt beeinträchtiget, sondern derselben vielmehr gnädigst inhibiret und befohlen werden möchte, sich solcher Anmassung, mit Versprechung peinlicher Acten, gäntzlich zu enthalten. Wir sind auch hingegen erinnert worden, was die Juristen-Facultät, auf solch euer Suchen, geantwortet, wie sie ihre Priuilegia Academica und Doctoralia, neben der Observantz, und daß sie in contraria possessione, sowol in peinlichen als bürgerlichen Sachen zu erkennen, befunden würden, und nicht deterioris conditionis, de iure zu respondiren, als andere promoti Doctores und Juristen-Facultäten, welche bey ihren Promotionibus Doctoralibus zur Justitz, nicht weniger, als ihr, geschworen seyn könten, auch andere dergleichen mehr rationes angeführet, und sie ebener massen bey solchen Fundamentis und angezogener Possess vel quasi gnädigst zu schützen, unterthänigst gebeten.

Darauf nun haben Wir das Werck in reiffe Berathschlagung ziehen, beyder Theile Fundamenta und rationes wohl erwegen lassen, und uns endlich zu Hinlegung dieser Differentien, und damit jedes Theil wisse, wessen es sich, bey begebenden Fällen und einkommenden peinlichen Acten und Rechts-Fragen, zu verhalten, folgender massen gnädigst resoluiret:

Ob Wir Uns wol so wenig, und noch weniger, als ein Priuatus, Ziel und Maasse geben lassen können, wo Wir Uns durch Unsere Beamte der rechtlichen Erkänntniß in einer und der andern Sachen erholen, und an welchen Ort Wir unsere Schösser und Amts-Leute mit solcher Rechts-Belernung weisen wollen; So erinnern Wir Uns doch oben angezogener unsers Groß-Herrn Vaters, Chur-Fürst Augusti, Christmilder Gedächtniß, Fundation des Schöppen-Stuhls, und daß, Inhalts derselben, die Criminal-Sachen darinnen versprochen werden sollen, lassen es auch nochmals so fern dabey bewenden, daß unsere Schösser und Beamte, (ausser denen im Chur-Creyse, die sich, wie bishero, derer peinlichen Urthel auch zu Wittenberg erholen mögen,) denen Wir in unsern ihnen anbefohlenen Aemtern die Administration der Justitz in peinlichen Sachen aufgetragen, sich in denenselben allein bey unserm Schöppen-Stuhl zu Leipzig Rechtens erholen, die erfolgenden Urthel, wie bräuchlich, in unsern Hof- und Justitien-Rath uneröffnet einschicken, und, der Execution halben, allda ferner Bescheids und Anordnung erwarten sollen, gestalt Wir denn an unsere Regierung allhier, und die Beamte im Lande, deßwegen sonderbare gnädigste Befehliche ergehen lassen, auch bey der Juristen-Facultät Verordnung gethan, wenn etwa, aus Irrthum oder Versehen, ihnen, ohne unsern sonderbaren gnädigsten Befehlich, dergleichen Acten zukommen, dieselben von sich, und an euch zu remittiren, dabey Wir Uns aber gleichwol ausdrücklich bedingen, daß Wir, nach Gelegenheit derer ein und das andere mal mit einlauffenden Umständen, und wenn Wir dessen sonderbare Ursachen hätten, so praecise an unsern Schöppen-Stuhl nicht verbunden, sondern Uns, wohin wir in gewissen peinlichen Fällen die Rechts-Belernung anordnen möchten, freye Hand offen behalten haben wollen. Ausser deme aber, und wo Wir nicht durch sonderbaren Befehlich ein anders verordnen, sollen sich unsere Schösser und Beamte oben gedachter unserer Disposition allenthalben gemäß bezeigen.

Was aber andere unsere Unterthanen, so mit denen Ober-Gerichten beliehen, oder dieselbe sonsten beständig herbracht, betrifft, wie Wir denenselben, als auch andern auswärtigen Gerichts-Herren,

ren, wo sie sich, in ihren peinlichen Sachen, Rechtens belernen lassen wollen, kein Ziel oder Maaß zu geben bedacht: Also lassen Wir auch denenselben anheim gestellet seyn, wo, und welcher Orte sie sich solcher Information und Rechts-Belernung erholen wollen. Nach welcher unserer gnädigsten wohlbedächtigen Resolution ihr euch also endlich richten werdet, darin vollbringet ihr unsere gnädigste Meynung, und Wir seynd euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden, am 26. Junii, Anno 1638.

Johann Georg, Chur-Fürst.

Denen Hochgelahrten, unsern lieben Getreuen, verordneten Schöppen zu Leipzig.

CAPVT III.

Von der Special-Inquisition, und was dabey vom Anfange derselben bis auf die Tortur zu mercken.

SVMMARIA.

Flüchtige Inquisiten, wenn sie gnugsam graviret, werden mit Steck-Briefen verfolget.

Was sicher Geleit ist, und wie das gemeine von dem besondern zu unterscheiden.

Von denen Articulis Inquisitionalibus, und wie solche formiret werden müssen.

Von der Beschaffenheit der Zeugen in criminalibus.

Confrontation ist nicht schlechterdings nöthig.

So bald sich nun Anzeigungen wider eine gewisse Person ereignen, und das Verbrechen so beschaffen, daß deßwegen inquiriret werden kan, so gehet die Special-Inquisition an, Krafft welcher der Richter, so zu inquiriren Macht hat, den Ubelthäter gefänglich annehmen und incarceriren, wenn er aber abwesend und flüchtig worden, denselben mit Steck-Briefen verfolgen lässet; Giebt sich nun jemand an, der seinetwegen sicher Geleite verlanget, muß vorher darüber, und wie hoch der Vorstand oder Caution zu bestellen sey, rechtlich Erkänntniß eingeholet werden, da denn insgemein gesprochen wird, daß Inquisiten nochmals mit Steck-Briefen nachzusetzen, und ob er dadurch zu gefänglicher Hafft gebracht werden könne, möglichster Fleiß anzuwenden, in deren Entstehung aber ihm ein sicher Geleite gegen gnugsamer Caution auf = = Thaler hoch zu ertheilen sey. Unterweilen wird auch Delinquent, ob er gleich gegenwärtig ist, mit gefänglicher Hafft verschonet, und hingegen in seiner Wohnung bewachet, wenn er nemlich von hohem Stande ist, oder andere Umstände mit unterlauffen. Coler. *de Proc. Execut. P. 2. cap. 3. n. 177.*

Wegen des jetzo erwehnten Gefängnisses ist in Acht zu nehmen, daß dasselbe nicht greulich, und Inquisiten an seinem Leben oder Gesundheit schädlich sey, noch derselbe allzulange darinne enthalten werde; widrigenfalls wird solches als ein Theil der Bestraffung angerechnet, und die ordentliche Straffe deßwegen mitigiret, welches aber nicht auf den Fall extendiret werden soll, wenn Inquisit durch weitläufftige Defensiones und andere Maximen den Proceß verzögert, und also selbst an der Langwierigkeit des Gefängnisses Schuld trägt; oder wenn er aus einem leidlichen Gefängniß sich loß zu brechen unterstanden, und derowegen in Thürme oder andere Behältnisse, die wegen ihrer Vestigkeit abscheulich sind, gebracht werden muß.

Derjenige, dem das gemeine sichere Geleite ertheilet, kan in denen Gerichts-Terminen, so lange sich nicht starcker Verdacht ereignet, nicht in Hafft genommen werden, dem aber das absonderliche Geleit versprochen, der kan zu keiner Zeit incarceriret werden, bis etwas peinliches, das ist, scharffe Frage oder Leibes-Straffe, wider ihn erkannt worden. Worbey kürtzlich dieses zu mercken: Gemein sicher Geleite (davon in der Chur-Sächs. Landes-Ordnung, Tit. wie man Mörder vergleiten soll, disponiret wird) erstrecket sich nur auf die Gerichts-Termine, daß er sicher bey denenselben erscheinen, und wieder abreisen möge: Lässet er sich aber zu anderer Zeit, und zwischen denen Terminen in denen Gerichten betreten, kömmt ihm solches Geleite nicht zu gute, und kan er mit gutem Recht in Hafft genommen werden. Jedoch darff er den Tag, da er erscheinet, daselbst sicher verbleiben, und ausruhen, des folgenden Tages aber wieder fortreisen; Dahero insgemein das gemeine Geleite auf 3. Tage, nemlich von dem Tage vor, bis zu Endigung des Tages nach dem Termine sich erstrecket. Hernach gehet das gemeine Geleit allemal nur auf einen Gerichts-Termin, so offt nemlich der Delinquent citiret wird, denn ob solches gleich nicht in der Citation ausdrücklich erwehnet, so hält doch jedwede Citation das gemeine sichere Geleite in sich. Es ist aber doch vor den citirten Theil besser, wenn solches der Citation ausdrücklich einverleibet wird, denn sonst kan der Verbrecher, wenn sich starcker Verdacht wider ihn ereignet, sobald in Haft genommen werden. Das sonderbare oder freye sichere Geleite aber betrifft nicht nur die Zeit des Gerichts-Termins und Freyheit ab- und zuzureisen, sondern es kan der Beschuldigte, Krafft dessen, auch sicher in denen Gerichten verbleiben, und seine Handthierung abwarten, wenn er sich nur still und friedlich verhält, denn wo er ein neues delictum begehet, kan er wegen dessen, des vorigen Geleites ohngeachtet, eingezogen werden, sonst aber ist er vor aller Hafft sicher, bis etwas peinliches wider ihn erkannt ist, da er dann so bald in Hafft behalten wird. Zu solchem freyen sichern

sichern Geleite wird erfordert, daß der Delinquent ausgetreten, und man seiner nicht mächtig werden könne, ingleichen, daß er gnugsamen Vorstand durch Bürgen oder Pfande leiste; Wie hoch aber solcher zu bestellen, stehet auf Erkenntniß derer Rechts-Gelehrten, ohne welches kein freyes Geleite verstattet werden kan; Ist aber das special-Geleite durch Rechtliche Erkänntniß gebilliget, kan jede Obrigkeit, so Ober-Gerichte hat, solches mittheilen, und wird deßwegen ein sonderlicher Geleits-Brief unter der Obrigkeit Namen und Insiegel dem Delinquenten ausgefertiget, darinnen aber ihm anbefohlen, daß er bey allen und jeden Terminen sich vor Gerichte stellen solle. Unterlässet er nun solches, und ist noch nichts peinliches wider ihn erkannt, so ist die Caution noch nicht verwircket, sondern es wird in contumaciam wider ihn fortgefahren. Erscheinet er aber nicht im letzten Termin, da peinlich wider ihn gesprochen worden, werden die Bürgen um die Ursach seines Aussenbleibens vorgenommen, und ihnen nochmals auferleget, Inquisiten zur Execution in Person zu stellen, und wo solches nicht erfolget, die Caution eingetrieben, welche beym Inquisitions-Proceß dem Richter, in processu accusatorio aber dem Ankläger heimfället, und ist dessen ohngeachtet der Flüchtige nicht befreyet, sondern es wird nach vorhergehender Edictal-Citation mit der Acht wider ihn verfahren, denn die Caution ist wegen des ungehorsamlichen Aussenbleibens verfallen, dadurch aber der Bestraffung des Verbrechens nichts abgehet.

Zum II. hat ein Richter bey der anfangenden Special-Inquisition in Acht zu nehmen, daß alle, so vermuthlich Wissenschafft um das Delictum haben, (wenn solches nicht bereits bey der General-Inquisition geschehen) summarisch darum befraget, und, so viel aus deren Aussage, als aus der gemeinen Rede, Inquisitional-Articul formiret werden. Dabey nun muß ein Richter sehr behutsam gehen, weil dieselben das Fundament der gantzen Inquisition sind, und Inquisitus am allermeisten damit gefähret werden kan. Damit aber solche recht verfasset werden, ist zweyerley darbey zu mercken: daß sie nemlich deutlich, und dann auch pertinent, oder zu dieser Sache gehörig seyn. Wider die Deutlichkeit wird auf dreyerley Art angestossen, wenn man 1) mehr als einen Umstand oder factum in einen Articul bringt, z. E. wahr, daß Inquisit am verwichenen 18. Dec. Abends um 8. Uhr von Christian Naumanns Hause nach dem Thore zugegangen, und George Nicolausen neulich auf der Gasse begegnet? In diesem Articul sind 5. Fragstücke, nemlich: Ob Inquisit George Nicolausen neulich auf der Gasse begegnet? Wahr, daß es am verwichenen 18. Dec. oder welchen Tag es sonst gewesen? und ob nicht Abends um 8. Uhr? An welchem Orte, und ob nicht bey Christian Naumanns Hause? Wo Inquisit herkommen oder hingehen wollen? u. d. g. Wenn nun unterschiedene facta in einem Articul begriffen, kan es leicht kommen, daß es ein Inquisit, der ohnedem insgemein bestürtzet und voller Angst ist, nicht alle puncta eigentlich vernehme, oder aus Einfalt nur auf einen schlechterdings mit Ja oder Nein antworte, und solche Antwort hernach zu grosser Gefährde des Inquisiti auf den gantzen Articul gezogen, auch wenn derselbe nochmals befraget wird, und wegen des vormals nicht attendirten facti anderer Gestalt antwortet, solches für eine Variation gehalten, und dannenhero desto mehr zur scharffen Frage geeilet werde. 2) Wenn die Articul mit undeutlichen Redens-Arten und unbekannten Terminis angefüllet, oder die Inquisiten von einer Würckung ihres delicti, die ihnen doch nicht bekannt seyn kan, befraget werden. Z. E. Wenn man einen Ungelehrten also examiniren wolte. Wahr, daß Inquisit die Fürstliche Regalia durch Einhebung eines Zolls violiret? Wahr, daß er dißfalls keine praescription zu allegiren habe, ꝛc. oder wenn man einen Mörder befragen wolte: Ob die Wunde des Entleibten nicht tödlich gewesen? Ingleichen einen Ehebrecher: Ob nicht die fremde Ehe-Frau von ihm schwanger worden? Davon doch der Thäter nichts wissen kan. Wider die pertinentiam articulorum wird angestossen, wenn man andere delicta, die zu gegenwärtiger Ubelthat keineswegs gehören, und weder bey der summarischen Inquisition erkundiget, noch deßwegen einiges indicium wider Inquisiten beygebracht, mit einmenget, aus dem falschen Grund-Satze: Hat er das gethan, so hat er auch wohl mehr gethan. Daher entweder bald Anfangs fremde Dinge mit in die Articul gemischt werden; Oder, wenn der Inquisit schon seine Unthat bekannt hat, dennoch ferner auf ihn gedrungen wird: Ob er nicht dergleichen oder andere Missethat mehrmals und anderswo begangen habe? Wofür aber ein verständiger Richter mit allem Fleiß sich zu hüten hat. Hingegen wo dergleichen Thaten mit der Mißhandlung, darüber inquiriret wird, einige Verwandniß haben, kan und soll der Richter solche mit untersuchen, weil er alle und jede Umstände (quis, quid, vbi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando?) aufs genaueste zu untersuchen verbunden ist. Ingleichen: Wenn wider den verhafften sich gnugsame indicia eines neuen und absonderlichen delicti ereigneten, kan derselbe entweder incidenter zugleich befraget, oder deßwegen auf neue Inquisitional-Articul abgehöret werden. Carpz. *Pr. Crim. quaest. 113.*

III. Daß Inquisit an Gerichts-Stelle schlechterdings ohne Bedräuung und Verheissung über jedweden Articul persönlich vernommen, und seine Antwort vom vereydeten Gerichts-Actuario von Wort zu Wort unter die Articul aufgezeichnet werde.

IV. Daß aus denen Puncten, die er verneinet, Beweiß-Articul gemachet, und die Zeugen, so darum Wissenschafft haben, wenn sie gleich schon summariter abgehöret worden, nunmehro vermittelst Eydes befraget werden, und von ihrem eigenen Wissen, nebst Anzeigung dessen Ursache ihre Aussage thun, auch, wenn sie ihn grauiren, mit ihm confrontiret, d. i. ihre Aussage

ihm ins Gesichte zu wiederholen, angehalten werden.

Hierbey ist noch besonders zu mercken, daß von Inquisiten keine Interrogatoria über die Beweiß-Articul, wie im Bürgerlichen Proceß, angenommen werden, denn es ist ihm in seiner Defension solches zu verrichten unbenommen: Wiewol, wenn er für sich selbst ohne Advocaten und Weitläufftigkeit bäte, man wolte zu Ausführung seiner Unschuld, die Zeugen zugleich über einen oder andern Punct vernehmen, kan solches nicht leichtlich abgeschlagen werden.

Wenn nun keine andere Mittel, den Inquisiten zu überweisen, da sind, als Zeugen, müssen deren zweye seyn, welche auch in bürgerlichen Sachen vor unbescholten passiren. Untüchtige Zeugen werden gar nicht zugelassen, es wäre denn die That sehr heimlich, oder könte niemand solche besser, als dieselben wissen, alsdenn werden sie zwar zugelassen, es kan aber aus ihrer Aussage kein gnugsamer Beweiß, sondern nur ein starcker Verdacht geschlossen werden. Ein einiger unbescholtner Zeuge, der von der That selbst aussaget, ist zu Erkennung der scharffen Frage insgemein zulänglich, in geringern delictis aber, wenn andere indicia darzu kommen, wird der Thäter willkührlich bestraffet.

Es müssen aber die Zeugen, wie schon erwehnet, von der gäntzlichen Vollbringung der That, und daß sie solche selbst gesehen und gehöret, aussagen, widrigenfalls kan man zu keiner ordentlichen Bestraffung kommen, und ist darzu kein indicium oder praesumtion, sie sey auch so starck sie wolle, zulänglich. Und obgleich Sande *in Decis. Fris. L. 5. lit. 9. Def. 15.* das Gegentheil behaupten will, und ein Exempel anführet, da einer den andern in ein verschlossen Zimmer geführet, und dieser tödlich blessiret wieder heraus kommen, jener so bald für den Thäter gehalten, und, seines Leugnens ungeachtet, zum Tode verdammet, da er denn augenblicklich vor der Execution die That noch bekannt; so ist doch bey solchem Exempel viel zu erinnern, und würde es in unsern Gerichten nicht angehen. Die Aussage muß auch auf absonderliche Verordnung geschehen, und ist nicht gnug, daß sie bey bürgerlichen Pflichten, oder in relation auf einen andern vorhero geleisteten Eyd geschicht. Endlich ist die Confrontation nicht essentialiter nöthig; Wenn aber der Inquisit solche fordert, wie sie denn viel zu seiner Exculpation beytragen kan, mag sie ihm nicht gewehret werden.

Damit auch die Acta ihre Richtigkeit haben, muß alles vollständig registriret, und nichts eingeschoben noch heraus genommen werden, welches an dem numero foliorum, ob solcher richtig ist, leichtlich zu erkennen.

Wenn solches alles geschehen, müssen die sämtlichen Inquisitions-Acta ohnverzüglich in ein Rechts-Collegium eingeschicket werden, welches, wie unterschiedene Autores anmercken, sieben und funffzig mal in der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung angemercket wird, daraus desto deutlicher zu sehen, wie ernstlich dem Richter verboten sey, in Criminal-Sachen selbsten den Ausspruch zu thun; Wiewol in geringen Ubelthaten, deren der Verbrecher geständig ist, und da die Straffe über ein weniges Geld, oder etliche Tage Gefängniß nicht kommen kan, der Richter selbst die Straffe willkührlich benennen kan; Er handelt aber fürsichtiger, wenn er auch darinnen sich in einem Collegio Raths erholet, und über solche Rügen kürtzlich sprechen lässet. Vor welche Collegia aber der peinliche Ausspruch gehöret, und ob die Schöppen-Stühle denen Facultäten darinne vorgehen, ist aus vorher gesetzten Chur-Sächsischen gnädigsten Befehlen XI. XII. zu ersehen.

Ist nun der Missethäter der That nicht geständig, pflegen die Rechts-Collegia zu erkennen, ob Inquisit zum Reinigungs-Eyde zuzulassen, oder die territion oder Tortur, und in welchem Grade sie an ihm zu vollstrecken sey, welches Urthel der Richter in höchster Geheimniß halten, und niemanden als dem Scharff-Richter, indem die scharffe Frage vorgenommen werden soll, publiciren darff, von denen gradibus torturae soll unten gehandelt werden. Ist er aber der That so bald geständig, so wird die Straffe im Urthel benennet, und wenn sie ans Leben gehet, dem Ubelthäter etliche Tage vorhero angekündiget, derselbe in ein leidlich Zimmer gebracht, und ihme geistliche Personen zur Sterbens-Bereitung zugeordnet.

Vornemlich aber ist dem Verhafften seine Defension nicht abzustricken, solche ist dreyerley, nemlich: Zu Abwendung der Inquisition, daß man auf Articul nicht antworten dürffe; Zu Abwendung der Tortur, wenn man geantwortet, aber der That nicht geständig ist; Und zu Abwendung oder Milderung der Straffe, wenn man die That bekennet, aber exceptiones darbey vorschützet. Die erste wird ohne rechtliche Erkänntniß nicht verwilliget, die andere und dritte aber wird ihm einmal ohnweigerlich vergönnet, wenn er aber nichts ausgeführet, und solche wiederholen will, müssen wahrscheinliche neue Umstände seiner vermuthlichen Unschuld angezeiget und gemeiniglich rechtlich Erkänntniß, ob solche zuzulassen sey? vorhero erwartet werden.

Solches alles wollen wir in folgenden Capitel deutlicher vorstellen; Allhier aber noch anmercken: Daß allezeit mehr zu des Inquisiten Besten, als wider denselben incliniret werden solle, welches also zu verstehen: Wo, durch allen angewandten Fleiß des Richters, keine Gewißheit des delicti mit allen Circumstantien, so zur ordentlichen Straffe erfordert werden, heraus gebracht werden kan, oder: Wo solches durch unbescholtene Zeugen, auch wohl durch eigenes Geständniß erwiesen, es saget aber ein einiger geschworner Zeuge das Gegentheil, oder etwas, so Inquisiten von ordentlicher Straffe befreyen kan, aus; wird dieselbe gemildert, cum satius sit nocentem absolui, quam innocentem damnari

mnari. Ist aber das delictum gewiß, und eine ordentliche Straffe darauf gesetzet, soll sich ein Richter oder Urthels-Fasser, keine ungegründete Billigkeit, zu Milderung der Straffe in sein Gehirn fassen, sondern schlechterdings bey denen Gesetzen bleiben. Wiewol die Doctores hier auch eine Regul zu gebrauchen pflegen: Daß, wo die Todes-Straffe in göttlichen Rechten erkennet, man mehr zum Tode; wo dieselbe aber in menschlichen Gesetzen geordnet, man mehr zum Leben incliniren soll.

CAPVT IV.

Formularia vom sichern Geleite, Steck-Briefen, Reuersen und Cautionen in peinlichen Sachen.

besonders

Zwey Extracte aus Inquisition-Acten, dadurch die General- und Special-Inquisition erläutert wird.

I.

Geleit, zu Recht und vor ungerechter Gewalt, gegen Leistung der zuerkannten Caution.

Des Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn ꝛc. ꝛc. Meines gnädigsten Herrn, dieser Zeit verordneter Amtmann (der Schösser) zu N. urkunde und bekenne hiermit und in Krafft dieses: Demnach, in peinlicher Inquisition-Sache den Entleibten N. N. belangende, im Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen-Stuhl zu Leipzig am N. jüngsthin unter andern dieses zu Recht erkannt: Daß Angeklagtem N. das gebetene sichere Geleite, zu Recht und vor unrechter Gewalt, jedoch gegen Leistung eines Vorstandes auf 200. Fl. so lange, bis etwas peinliches erkannt, mitgetheilet würde.

Und nunmehr gedachtes N. N. Vater oder Freund N. N. Bürger ꝛc. ꝛc. solche Caution und Vorstand, vor jetzo gedachten N. (Inhalts der Stadt-Gerichte allhier bey denen Actis befindlichen Consensus) auf 200. Fl. zu Folge bestellet und eingeantwortet.

Als will ich tragenden Amts halben, mehr gedachten N. N. Krafft dieses offenen Patentes solch sicher Geleite zu Recht und vor unrechter Gewalt, so lange, bis wider ihn etwas peinliches erkannt werden möchte, gegeben und mitgetheilet haben, dergestalt, daß er bis dahin dieser Sachen wegen, ohn alle Gefahr seyn und bleiben solle, jedoch, daß er sich auch jederzeit gleitmäßig erzeige und verhalte.

Zu Urkund habe ich hierunter des Amts-Insiegel aufgedrucket, und mich mit eigner Hand unterschrieben. Gegeben zu N. ꝛc. ꝛc.

II. Dergleichen.

Des Durchlauchtigsten ꝛc. ꝛc. Unsers gnädigsten Herrn, verordnete Commissarien, wir N. N. ꝛc. thun kund, und fügen hiermit männiglich zu wissen: Nachdem N. N. in Unterthänigkeit anhero gelangen lassen, wie daß sich verschiedener Zeit einer mit Namen N. N. aus lauterm Frevel und Muthwillen, zu ihm genöthiget, ihn mit bloßer Wehr überfallen, geschlagen und verwundet, also daß er sich, zu Rettung seines Leibes und Lebens, zur Gegenwehr stellen, und ihn aus dringender Nothwehr erstechen müssen, und derowegen unterthänigst gebeten, zu Ausführung dessen, ihme ein frey sicher Geleite mitzutheilen.

Wenn er sich denn solche seine gerühmte Unschuld rechtlichen darzuthun erbeut, und uns von höchstgedachtem U. G. H. gnädigste Commission deßwegen aufgetragen worden:

Als geben statt und wegen höchstgedachtes U. G. H. Krafft tragender Commission, wir gemeldetem N. N. von Dato an, auf ein oder zwey Jahr, ein frey sicher Geleit, zu Recht und für unrechter Gewalt (doch der Peinlichkeit in allewege unschädlich) hiermit und in Krafft dieses unsers offenen Briefs, dergestalt und also, daß er, seinem Erbieten nach, seine gerühmte Unschuld in benannter Zeit rechtlich erweisen und ausführen soll.

Und gebieten hierauf im Namen, und von wegen Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Krafft gegebenen vollkommenen Gewalts, allen derer selben Unterthanen und Verwandten, sonderlich N. N. sie wollen mehr berührten N. N. bey diesem unsern gegebenen Gleit bleiben, schützen, und darüber mit thätlicher Gewalt, wider Recht, nicht beschweren lassen.

Jedoch soll sich der Thäter hiergegen auch gleitlich halten, und seinem Erbieten ein Gnüge thun, daran geschicht Seiner Chur-Fürstl. Durchl. Meynung, zu Urkund, ꝛc. Geschehen und gegeben, ꝛc.

III. Geleit und Sicherung eines Verwiesenen.

Von GOttes Gnaden wir N. ꝛc. Thun kund hiermit gegen allermänniglichen: Nachdem wir gegenwärtigem N. etlicher seiner Verwirckung halber, unsere Lande, auf rechtlich Erkänntniß, eine Zeitlang verbieten und verweisen lassen: Und aber nicht allein der Hochgebohrne Fürst, Herr N. Unser freundlicher, lieber, ꝛc. auf sein flehentliches Anruffen, für ihn intercediret, sondern auch beydes seine Freunde insgesamt, so wol er selbsten unterthänigst gebeten, daß wir ihn begnaden, und wiederum in unsern Landen sicher und ungehindert wohnen lassen wolten.

Als haben wir auf ihre L. Fr. Fürbitt seiner Freunde, und sein so inständiges flehentliches solicitiren und bitten, gnädigst bewilliget, gedachten N. N. dergestalt wiederum zu begnaden, und in unsern Landen zu sichern, daß er darinnen wohl, ungehindert, sicher und ungefährt, wohnen und bleiben möge, doch daß er die Stadt N. auch unser gewöhnlich Hof-Lager, wo wir dasselbe jederzeit haben werden, bey höchster Straffe, gäntzlich meiden, und sich künfftig aller Gebühr verhalten solle.

Befehlen demnach unsern Oberhaupt- und Amtleuten, Schöffern, Richtern und Räthen derer Städte und sonsten ingemein allen unsern Unterthanen und Verwandten, sie wolten obgemeldten N. bey dieser unserer Sicherung, ungehindert bleiben, und ihn derselben geniessen lassen, daran geschicht unsere Meynung. Zu Urkund, ꝛc.

IV. Gleits-Brief, einem Schuldmanne, so sich absentiret gehabt, ertheilet.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. urkunden und bekennen hiermit gegen allermänniglich: Demnach der Durchlauchtigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr N. N. unser gnädigster Herr, uns am 12. Martii jüngsthin, auf N. N. gewesenen Bürgers allhier (um Ertheilung eines sichern Gleits, damit er seine hinterlassene Gläubiger entweder contentiren und bezahlen, oder doch annehmliche Gestalt machen könne,) beschehenes unterthänigstes suppliciren, gnädigst befohlen, daß wir ihn, wofern hierunter nichts bedenckliches, zu Einbringung seiner Schulden, das gebetene Geleit ertheilen sollen. Als haben wir, in Erwegung, daß gedachter N. sich dahin erboten, mit seinen Gläubigern in diesen Landen gute Richtigkeit zu treffen, indeme er seine ausstehende Schulden einmahnen, und andere seine Creditores damit zu bezahlen, entschlossen und bedacht sey, ihme das gesuchte Gleit zu ertheilen bewilliget. Gleiten und versichern ihn derowegen, so viel an uns, hiermit und in Krafft dieses unsers offenen Briefs, von Dato an, auf ein Jahr lang, daß er, seiner Gelegenheit nach, ohn alle Gefahr, allhier sicherlich aus- und eingehen, handeln und wandeln, seiner Schulden und Gegenschulden halber, Richtigkeit treffen mag, sich aber dabey erbarlich und gleitmäßig verhalten, und vor allen Dingen darauf bedacht seyn soll, wie er uns und seine andere Gläubiger (deshalben und auf keinen andern Fall oder End, denn ihm dieß Geleit ertheilet und gegeben wird) der Priorität nach bezahlen und zu Frieden stellen möge, damit er sodann ohne Vergleitung, aller Orten, hinwieder gesichert seyn und bleiben könne, welches wir ihm gerne gönnen wollen: Wir behalten uns aber zuvor, dieß Geleit zu erlängern oder sonsten aufzukündigen. Zu Urkund und um mehrer Bekräfftigung willen, haben wir gemeiner Stadt Insiegel wissentlich hierunter aufdrucken lassen. Geschehen und geben, ꝛc.

V. Steck-Brief.

Des Chur-Fürsten und Hertzogen zu Sachsen, ꝛc. anjetzo verordneter Amt-Schöffer zu N. N. ich N. N. füge, nebst Erbietung meiner jederzeit bereitwilligen Dienste, allen und jeden Gerichts-Haltern und Verwaltern, so hierunter ersuchet und angelanget werden, hiermit freundlich zu wissen: Daß den N. Jul. jüngsthin N. N. zu N. nach N. kommen, und daselbst aufm Keller N. N. und N. N. ohne einige Ursach und vorgehendes Wort-Gezäncke, sehr übel beschädiget, sich, nach berührter That, alsbald auf flüchtigen Fuß gewendet, bis Dato die Amts-Gerichte gemieden, und wie ich in glaubwürdige Erfahrung bracht, ist er gäntzlichen Vorhabens, sich gar von dannen an andere fremde Oerter zu wenden.

Damit aber dieser muthwillige Freveler, andern zum Abscheu, zu gebührlicher Straffe gezogen werden möge; So ersuche ich hiermit Amts-halben alle diejenigen Gerichts-Herrn und Verwaltere, denen dieses offene Schreiben angezeiget wird, freundlich bittende, sie wollen hierauf obgedachten frevelhafften N. N. durch ihre Gerichts-Personen gefänglichen annehmen, und bis auf mein Abfordern verwahrlich enthalten lassen, dagegen soll ihnen, bey Abholung, gebührender Reuers übersendet, die nothwendig aufgewandte Unkosten erstattet, und Amts-halben in dergleichen, und sonsten gegen ihnen erwiedert werden. Urkundlich habe ich diesen offenen Steck-Brief mit meinem gewöhnlichen Petschafft und eigener Hand-Unterschrifft beglaubiget und gegeben im Chur-Sächs. Amt-Hause zu N. den ꝛc.

VI. Dergleichen.

Von GOttes Gnaden Wir Johann Georg, ꝛc. Entbieten allen und jeden, so mit diesem offenen Briefe ersuchet werden, nach Erforderung eines jeden Standes Gebühr, unsern freundlichen Dienst, gnädigen Gruß, günstigen und geneigten Willen, und fügen ihm darneben zu wissen, daß

daß uns unser Schösser zu N. N. unterthänigst zu erkennen gegeben: welchergestalt in seinem anbefohlenen Amte 4. Mannes- und 4. Weibes-Personen, wegen begangenen Diebstahls, zu gefänglicher Hafft gebracht worden, die denn auf andere mehr, so an dergleichen und sonsten unterschiedlichen Verbrechungen schuldig seyn sollen, als N. N. N. N. N. N. bekennet und ausgesaget. Derowegen er, der Schösser, gehorsamst gebeten, weil jetzterwehnte Personen nicht stets an einem Orte sich aufhielten, sondern immer hin und wieder schweiffeten und wanderten, ihme wider dieselben einen offenen Behaffts-Brief zu ertheilen.

Wenn wir denn diesem zu rechtmäßiger Bestraffung und Ausrottung des Bösen gereichenden Suchen gnädigst statt geben:

Als ist an alle und jegliche obgemeldte, nach Erheischung eines oder des andern Würden und Standes, unser freundliches Bitten, günstig und gnädigst Gesinnen, an die Unsrigen aber unser Begehren, denselben hiermit befehlende, sie wollen, wenn ein oder der andere obgesagter Mißhändler in ihren Landen, Herrschafften und Gebieten, auch in ihren habenden oder anbefohlenen Aemtern und Gerichten zu betreten und anzutreffen, den, oder dieselben, auf mehr gedachtes Schössers, oder seiner abgefertigten Ansuchen, und Vorzeigung dieses Patents, gefänglich annehmen, und ihme gegen einem gewöhnlichen Revers, und Erstattung derer aufgewandten Unkosten, da einige darauf gangen, absolgen lassen, hierdurch wird die Iustitia befördert. Wir seynd es auch, auf zutragende Fälle, in dergleichen zu erwiedern, mit freundlichen Diensten zu verschulden erbötig, und in Gnaden zu erkennen geneiget, die Unsrigen aber vollbringen hieran unsere gnädigste zuverläßige Meynung. Zu Urkund mit Unserm zu Ende aufgedruckten Secret besiegelt, und gegeben zu Dreßden, den ꝛc.

Loc. Sig. et subscript.

VII. Noch dergleichen.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. entbieten allen und jeden, so Gerichts-wegen hiermit ersuchet und angelanget werden, unsere willige und freundliche Dienste, hiebey zu wissen fügende, daß N. N. Bürger zu N. als er den N. Januarii dieses lauffenden Jahrs seinen Schwager N. N. in denen Stadt-Gerichten alhier, aus eines Bürgers Hause in das andere mit blosser Wehre verfolget und nachgeeilet, auch ihn ausgefodert, und desselben Vater N. N. injuriiret und gescholten haben soll, auf seines Gegentheils Ansuchen, in denen Stadt-Gerichten allhier zu N. zur Hafft und Verwahrung gebracht worden, auch der Durchlauchtigste, ꝛc. unser gnädigster Herr, wegen solcher Verbrechung, gebührender massen zu inquiriren, N. aber der Hafft, noch zur Zeit, nicht zu entledigen gnädigst anbefohlen.

Demnach aber jetzt ermeldter N. welcher vor jetzt höchst erwehntem gnädigsten Befehlichen, wegen einiger empfundenen Leibes-Schäden, der Hafft allbereit so weit loß gelassen worden, daß ihme, gegen seiner gerichtlichen Zusage, Handlöbniß und Angelobung, ohne unsere, derer Stadt-Gerichte Vorbewust und Erlaubniß, von dannen nicht zu kommen noch zu weichen, sondern sich bey einem Barbier in desselben Behausung allhier aufzuhalten, und seine Cur desto mehr zu pflegen, erlaubet worden, auch, ungeachtet seines gerichtlich wiederholten, und von sich gegebenen Handschlags und hoher Betheurung, den N. Monats-Tag Febr. jüngst verschienen, heimlich und bey finsterer Nacht ohn alles Vermuthen, sich von hinnen weg und davon gemachet, und aller bisherigen Anstalten ungeachtet, nicht wieder angetroffen werden können.

Als gelanget an alle und jede, so ihrer Gericht halben hiermit ersuchet werden, in subsidium iuris, unser dienstliches und freundliches Bitten, weil ein Gericht den andern dißfals hülfliche Handreichung zu thun schuldig, es wollen dieselben mehrgemeldten N. da derselbe in ihren Gerichten betreten würde, zu Hafften oder in Verwahrung einnehmen, und uns solches anhero zu erkennen geben lassen, damit wir uns mit gebührlichen reuersiren, und der Apholung zu bezeigen haben mögen.

Solches seynd wir in dergleichen zugehendem Fall von Gerichts wegen auch zu thun erböthig und einem jeden nach Standes Erforderung zu dienen willig und geflissen, Datum N. ꝛc.

VIII. Steck- oder Behaffts-Brief, wegen eines flüchtigen Schuldners.

Von GOttes Gnaden wir N. ꝛc. Thun kund allen und jeglichen unsern Ober-Haupt-Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern, Richtern und Räthen derer Städte, Schultheissen, Gemeinden und allen Unterthanen, so mit diesem offenen Briefe ersuchet werden. Nachdem uns N. N. unterthänigst zu erkennen gegeben, daß ihme N. N. mit einer ansehnlichen Summen Geldes verhafftet, welche sie über vielfältiges Mahnen, und zuwider sein des N. von sich allhier gegebenen Gerichtlichen Handgelöbniß, daß er nemlich von hinnen, ohne ihrem Vorbewust und bis zu gäntzlicher ihrer Befriedigung, nicht weichen wolle, nicht erlangen können, uns darneben ersuchet, ihnen über gedachten N. N. unsern Behaffts-Brief gnädigst mitzutheilen.

Wann wir dann solchem ihrem unterthänigsten Anlangen gnädigst statt gegeben:

Als ist demnach an euch sämtlich unser Begehren, da mehrgemeldter N. N. in euren habenden oder befohlenen Gebieten oder Gerichten betreten oder antroffen würde, ihr wollet denselben auf derer Supplicanten Ansuchen und Kosten, zu Hafft nehmen, wohl bewahret enthalten, und ihnen wider N. schleunig und gebührlich Recht verstatten.

Daran

Daran geschicht uns zum gnädigsten Gefallen und ihr vollbringet hieran unsere Meynung. Zu Urkund mit unserm Cantzeley-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, ꝛc.

IX. Eines Gefangenen Caution und Revers auf Wiederstellung.

Ich N. N. urkunde und bekenne in Krafft dieses: Demnach ich beschuldiget worden, ob solte ich N. N. bey nächtlicher Weile, seine empfangene tödliche und gefährliche Schäden zugefüget haben, und derowegen allhier zu N. zu gefänglicher Hafft eingezogen, und bis dato erhalten; Nunmehr aber so viel erlanget, daß ich auf freyen Fuß wieder kommen und gelangen solle, doch derogestalt, daß ich mich jederzeit, auf Erfordern, hinwiederum gestellen möge, und solches alles bey Verpfändung Haab und Güther:

Als verpflichte, verreversire und verbinde ich mich, wie gemeldet, mit ausdrücklicher Verhypothecirung meiner jetzigen und künfftigen Haabe, Güther und allem Vermögen, Krafft dieses Briefes, daß ich, wegen N. N. Person und Zusprüche halber, keines weges weichen noch wancken, sondern mich zu jederzeit, so offt es von mir Gerichts-halber begehret wird, in der Person gestellen, und dasjenige dulten und leiden will, was mir Recht, oder die Gerichte zuerkennen werden. Ich behalte mir aber expresse bevor, mich meiner zu Recht nachgelassenen Defension gegen N. so offt es noth seyn wird, zu gebrauchen. Zu Urkund habe ich mich mit eigener Hand unterschrieben, und mein gewöhnlich Petschafft aufgedruckt.

Geschehen zu N. ꝛc.

X. Bürgschafft, einen Gefangenen, so auf freyen Fuß erlaubet worden, jederzeit wieder zu stellen.

Wir hernach beschriebene N. N. und N. N. Bürgere zu N. hiermit urkunden und bekennen: Demnach durch Verhängniß GOttes des Allmächtigen, am ꝛc. in der Nacht, zwischen 12. und 1. Uhren, N. N. ein Tuchknappe allhier, als er zu N. N. am Fleischsteige wohnend zur Herberge gehen wollen, in finsterer Nacht auf der Gasse überfallen, lethaliter vulneriret, daß er des fünfften Tages hernach, an solcher Beschädigung des Todes verfahren, dessen Seele GOtt gnade, und denn unter andern auch unser Bruder und Schwager N. N. für einen Thäter bey denen Stadt-Gerichten allhier zu N. angerüget, deferiret und beschuldiget: Dannenhero wohlgedachte Gerichte geursachet und zugefahren, nicht allein gedachten unsern Bruder und Schwager gefänglichen einzuziehen, und ihn bishero in die achte Woche in carcere enthalten zu lassen, sondern haben auch vor, und sodenn, nach seligem Ableben des occisi, allerhand Proceß, in diesen und dergleichen Fällen bräuchlich, mit ihme vorgenommen.

Ob nun wol offt erwehnter unser gefangener Schwager und Bruder, neben dem Gefängniß, alle solche vorgenommene Actus mit gehorsamen und unverzagtem Hertzen, Muth und Sinne ausgestanden, nunmehr die Indicia, so man wider ihn gehabt, elidiret, und seine gethane Aussage sich auch sonder Zweiffel also werde befunden und qualificiret seyn, daß verhoffentlich an dieser That seine Unschuld, wo nicht allbereit geschehen, doch künfftig ausführlichen und klar gnugsam an Tag kommen soll, in welcher Betrachtung wir zwar der Hoffnung gelebet, es solte und würde viel berührter unser gefangener Bruder und Schwager wiederum auf freyen Fuß gestellet seyn.

Alldieweil aber wohlgedachten Gerichten, solches zu thun, bedencklichen vorgefallen, wir dabey besorget, daß, ehe diese Sache zu Ende und Stande gebracht würde, nochmals eine geraume Zeit hinlauffen dürffte, über dieses alles wir in Werck und in dieser That gesehen, daß die andern mitbeschuldigten, vermutheten und flüchtigen Thätere, gleichwol unter einem sichern Geleit, zu Wege und Stege, zu und vor dem Gerichte, freygelassen worden und noch werden:

Als haben wir, aus Christlichem Erbarmniß, Brüderlicher und Schwägerlicher Affection und Mitleiden, uns nicht unbillig ins Mittel geschlagen, und darmit der Gefangene dermaleinsten ex carcere liberiret werden möchte, uns für seine Vorstände und Bürgen, doch weiters nicht, als auf wiederstellen, bey denen löblichen Stadt-Gerichten angegeben, immassen wir uns denn hiermit und in Krafft dieses, in der besten und beständigsten Form Rechtens, angeben, und zu solchem actu cautionis de indicio listi, anerbieten und verreversiren thuen. Und demnach sich offt wohlgedachte löbliche Stadt-Gerichte, zu Annehmung und darauf erfolgender Loßlassung unsers gefangenen Bruders und Schwagers, mitleidentlich bewegen lassen: Als gereden, zusagen und geloben wir darauf, bey unsern wahren Worten, Treuen und guten Glauben, auch mit ausdrücklicher Verpfändung aller unser Haab und Güther, liegend und fahrend, beweglich und unbeweglich, welche wir denn hiemit allesamt ingemein, und jeder insonderheit, vor wohlgedachten Stadt-Gerichten, dergestalt und also, zu einem wissentlichen und willkührlichen Unterpfande einsetzen, hypotheciren und oppignoriren thun: Erstlichen, daß wir mögliches Fleisses dahin sehen und trachten wollen und sollen, daß nicht allein unser entledigter Bruder und Schwager, für seine Person, aus diesen löblichen Stadt-Gerichten, böslich und flüchtiger Weise nicht weichen noch wancken solle und möge, sondern auch vors andere, daß so bald die löbliche Stadt-Geruchte sein, des Entledigten, in dieser Sachen, das homicidium betreffend, wieder begehren, citiren, heischen und fordern lassen werden, wir hinwieder, an unserm Theil, entweder flugs und von Stund an, oder auf die zukünfftige gewisse Zeit, welche ihme, oder uns, denen Fideiussoribus, von obbemeldten Stadt-Gerich-

Gerichten ihn zugestellen und zu erscheinen beraumet und angesetzet, ihn N. mit Worten dahin, daß er sich gehorsamlich gestellen solle und möge, in Ernst anmahnen und halten, sodenn ihn in der Person, zu genannter Zeit, sistiren und praesentiren sollen und wollen, alles zu dem Ende, damit ferner für seine Person dasjenige, was ihme entweder zu Recht, oder sonsten von denen Gerichten zuerkannt, auferleget und zu leisten oder dulten anbefohlen werden möchte, wie gemeldt, er für seine selbst eigene Person dulten, leisten oder ausstehen solle, und also die löbliche Stadt-Gerichte, Krafft tragenden Amts, das delictum, so es über ihn allein (welches wir doch, ob GOtt will, nicht hoffen) ausgeführet werden würde, so vollkömmlichen, als ob er aus dem Carcere und Gefängniß niemals kommen und gelassen worden wäre, zu vindiciren und zu straffen haben mögen, mit der noch fernerer gewöhnlichen und ausdrücklichen Erklärung und Erbieten, auf den Fall vielbesagter unser entledigter Bruder und Schwager (welches wir uns doch zu ihme keinesweges versehen, noch ob GOtt will, geschehen wird noch soll,) Hasenfüßig und Feldflüchtig werden solte, und wir also ihn nicht wieder würden stellen können, daß wir also denn dasjenige, was uns derohalben zu Recht erkannt werden möchte, von obangeregten unsern Güthern und verschriebenen Unterpfanden, hypothec und pignoribus, unsäumlich abtragen, und unsern Vorstand ehrlich lösen wollen. Dessen allen zu Urkund, auch steter, fester und unverbrüchlicher Haltung willen, haben wir diese Caution und Versicherung wissentlich von uns gestellet, und mit unsern aufgedruckten gewöhnlichen Petschafft bekräfftiget. Geben, ꝛc.

XI. Reuers,
Wegen Abfolgung eines Ubelthäters.

Des Durchlauchtigsten, ꝛc. Meines gnädigsten Herrn, der Zeit verordneter Amt-Schösser zu N. Ich N. N. urkunde und bekenne hiermit und in Krafft dieses, daß die Tit. primus Bürgermeister und Rath der Stadt N. im Königreich Böhmen, auf fürgezeigten Sr. Chur-Fürstl. Durchl. mir gnädigst ertheileten Behaffts-Brief, einen verleumdeten Dieb und Bevehder, Namens N. G. v. P. unter das mir gnädigst befohlene Amt gehörig, auf starcke praesumtiones und Verdacht, in ihrem Weichbilde und Stadt-Gerichten, gefänglich einziehen, auch, auf mein ferneres, Amts wegen, beschehenes freundliches Bitten, in mehr höchstgedachtes meines gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn Erb-Land und Gerichte anhero folgen lassen.

Als verreversire und verpflichte ich mich, obgedachter Amt-Schösser, für mich und meine Successores im Amte, daß wohlermeldten Rath zu N. auf begebende Fälle, es sey über kurtz oder lang, gleichmäßige Handreichung gethan, auch dieselbe Abfolgung ihnen an ihren habenden Gerechtigkeiten, Freyheiten und Gerichten, jetzo und in künfftig, zu keinem Praeiudiz und Nachtheil gereichen, viel weniger einiae Einführung hierdurch gemachet, auch nicht anders, denn nach Maasse und Ordnung derer Sächsischen Rechte, wider die frevelthätige Person, verfahren werden soll.

Und da auch dieser N. N. auf freyen Fuß hinwiederum gestellet werden solte, soll auch mehr wohlgedachter Rath zu N. derer Gerichte und Unterthanen, dermassen und also im Ur-Friede bedacht, und in Acht genommen werden, daß männiglich nichts nachtheiliges daraus entstehen und erfolgen solle, alles treulich und sonder Gefährde. Urkundlich habe ich das mir gnädigst anbefohlene Amts-Insiegel aufgedrucket, und mit eigener Hand unterschrieben.

Signatum etc.

XII. Caution
Eines Flüchtigen, zu Erlangung sonderbaren Geleits.

Zu wissen, daß vor mir N. N. der Zeit verordnetem Stadt-Richter zu N. erschienen seynd N. und Bürger allhier, und fürbracht, wie daß in peinlicher Inquisition Sache, ihres Brudern und Freund N. N. peinlich Angeklagten an einem, und N. N. des Amts-Fiscaln, wegen des entleibten N. im Chur-Fürstl. Sächs. Schöppenstuhl zu Leipzig, vor diesem unter andern erkannt, daß angeklagtem N. das gebetene sichere Geleit, zu Rechte, und vor unrechter Gewalt, jedoch gegen Leistung eines Vorstandes auf zwey hundert Gülden, so lange, bis etwas peinliches erkannt, mitgetheilet würde.

Deme zu Folge obgedachte N. und N. wegen gemeldtes angeklagten N. ihren Acker, nach sechs Scheffeln, an der N. Strassen, zwischen N. N. und N. N. anstossenden Aeckern gelegen, welches sie miteinander ererbet, und gäntzlich befreyet, zum würcklichen und dinglichen Unterpfande, cum clausula constituti possessorii, gerichtlichen hypotheciret haben wolten, dergestalt, daß, woferne künfftiger Zeit, etwas peinliches wider N. erkannt werden solte, daß also denn, wegen berührter zweyhundert Gülden, die würckliche Gerichts-Hülffe zu obverpfändetem Acker verstattet werden möchte. Mit Bitte, daß ich Amts halben meinen Consens darein geben wolte.

Wenn ich denn die Sache also, wie erzählet, beschaffen befunden und dahero, solch Suchen nicht für unbillig erachten können.

Als habe ich meinen Consens vorerzählter massen (jedoch denen Gerichten, deren Erben und Nachkommen in allewege unbeschadet) in diesen Vorstand gegeben, und solches dem Gerichts-Bu-

che einverleiben lassen. Zu Urkund habe ich, unter dieß Original, das gewöhnliche Gerichts-Insiegel aufgedrucket, und N. N. ꝛc. ausgeantwortet. So geschehen, ꝛc.

XIII. Dergleichen Caution.

Ich Georg Friedrich von Langen, urkunde und bekenne hiermit für mich, meine eheliche Hauß-Frau und Kinder, auch Lehnsfolgere, Erben und Erbnehmere, gegen jedermänniglich: Demnach kurtz verruckter Zeit, nemlich im Aprilis instehenden Jahrs, bald nach Ankunfft und angetretener Landes Regierung des Durchlaucht. Fürsten und Herrns, Herrn N. N. Hertzogens zu N. meines Gnädigsten Fürsten und Herrn, auf Ihr. Fürstl. Durchl. Hause Hohenstein, so eine Zeitlang mir, als einem Hauptmann, nebens darauf gelegten Musquetirern, zur Defension anvertrauet gewesen, sich der Unfall begeben, daß dem Wohl-Edlen, Vesten und Hochgelahrten Herrn Ahasvero Zimmermannen, Fürstlichen Hof-Rath ꝛc. allhier, seine auf jetzt gedachtem Hause in unterschiedlichen Kasten verwahrlich beygesetzte Mobilia und Pretiola erbrochen, und was darinnen angetroffen, heimlich entwendet worden, bey welchem Verlust dann, weil unter andern vornemlich gegen mich, als welchem, vermöge zurück gestellten Reverses, solch Hauß anvertrauet gewesen, neben darauf sonderbaren bestellten Zeugwärter, Hans Riesen, allerhand Verdacht geschöpffet werden wollen, wir beyderseits, zumal aber ich, bis Dato in Verhafft und Gefängniß behalten worden, auch, auf bishero unterschiedlich eingezogene Inquisition, die ergangene Acta einmal zum Verspruch Rechtens überschicket, und ein Urthel eingeholet worden, welches, als es vor wenig Wochen einelanget, und zu besorgen, daß die Sache noch in so kurtzer Zeit ihre Endschafft schwerlich erreichen möchte, Hochgedachte Ihr. Fürstl. Durchl. mir, auf eingewandtes, unterthäniges und inständiges suppliciren, die sonderbare Gnade und Bewilligung wiederfahren lassen, daß, gegen Leistung gnugsamer Caution, ich so weit, bis in der Sache ferners hauptsächlich erkannt werden möchte, der bishero angelegten beschwerlichen Verhafftung auf dem Hohenstein liberiret, und in der Stadt, in einem namhafften, verwahrten und auf meine Kosten verwachten Ort, der Sachen ferner Erkänntniß und Ausgang in Demuth erwarten soll, welche sonderbare hohe Fürstliche Gnade ich dann, neben meinem Weib und Kindern, mit unterthänigstem Danck Zeit Lebens zu erkennen und anzunehmen. Nachdem aber ich, zu Anfangs angesonnenen bürgerlichen Caution zu gelangen, keine Gelegenheit haben können, habe auf gleichmäßige gnädigste Bewilligung, hochgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlaucht. und dero verordneten Herren Cantzler und Räthe, ich mich zu würcklicher Caution erkläret, obligiret und verpflichtet; Erkläre, obligire und verpflichte mich auch, hiermit und Krafft dieses, wissentlich und wohlbedächtig dahin, daß ich, bis zu gäntzlichem Austrag der Sachen, ohne ferneres sonderbares Erlaubniß, aus der Stadt-Custodie nirgend anders wohin mich wenden, sondern still und gleich halten, auf Erfordern jederzeit erscheinen, der Sachen ferner rechtlich Erkänntniß und Ausgang erwarten will und soll, bey Verpfänd- und Einsetzung aller meiner, sowol Lehn- als Erb- und Eigenthümlichen, beweg- und unbeweglichen Haab und Güthern, samt und sonders, wie solches zu Recht am kräfftigsten und beständigsten geschehen kan, soll oder mag; Dergestalt, da ich mich, wie doch, ob GOTT will, von mir nimmermehr geschehen noch erfahren werden soll, auf flüchtigen Fuß setzen würde, jetzo alsdann, und dann als jetzo, ich, dieser noch schwebenden Action halben, aller solcher Güther ipso iure et facto und ohne einiges weiter eingeholtes Urthel und Recht condemniret und verlustig, auch als der That geständig und überwiesen seyn wolle; Zu dessen mehrer Versicherung, ich auch gedachte meine eheliche Hauß-Frau dahin vermocht, daß sie, auf vorbeschehene gnugsame Erinnerung, ihrer zu Recht verliehenen Beneficien, mit Consens und Einwilligung ihres verordneten Kriegischen Vormunds, N. N. ihres eingebrachten Guths halber, für mich gleichmäßige Caution, mit Renunciation und Verzicht aller ihrer an solchen Güthern zustehenden weiblichen Gerechtigkeiten, bewilliget und würcklichen eingegangen, gestalt denn ich Anna von Langen, gebohrne von Enden, hiermit und in Krafft dieses, auf jetzt angezogene Maaß, per expressum bewillige, zusage und verspreche, daß ich ebenmäßig alle mein Haab und Güther, so ich entweder würcklichen eingebracht, oder noch künfftig zu gewarten, wie dann sonderlich die im Amt Liebau liegende, samt und sonders verpfändet und eingesetzet haben wolle, derselben aufm Fall, da obgedachter mein Ehe-Juncker, wie ich ihme doch keinesweges zutraue, sich gelüsten lassen würde, obberührtem seinem Versprechen zu widerkommen, ich aller seiner Güther, samt meiner daran stehenden Gerechtsam, auch aller weiblichen Privilegien und Freyheiten, denen ich hiermit in beständigster Form Rechtens, an Eydes statt, und beym Wort der ewigen Wahrheit, renunciren thue gäntzlich und durchaus verlustig seyn soll und will; Urkundlich haben wir diese zurück gestellte Caution mit unsern beyderseit angebohrnen Adelichen Ring-Petschafften besiegelt, auch, beneben vorgedachten Kriegischen Vormund, wissentlich unterschrieben ꝛc.

Georg Friedrich von N.
L. S.

Anna von N. gebohrne von N.
L. S.

N. N. Curatorio nomine
subscripsi et sigillaui.
L. S.

Extract

Extract ex actis Inquisitionis, Susannen Pfeifferin betreffend, in puncto infanticidii.

Wachau, den 6. Sept. 1723.

Die Gerichts-Personen,

als:

Christoph H. Richter,

und

Tobias L. und Hans W. Gerichts-Schöppen,

Referiren, es sey Susanna Christiana Pfeifferin, Inwohners und Nachbars allhier Tochter, eine Zeithero etwas starcken Leibes gewesen, letzthin aber wieder in ordentlicher Leibes-Gestalt erschienen, woraus man gemuthmasset, daß sie müste schwanger gewesen seyn, und die Leibes-Bürde abgeleget haben, weßhalber ihr am verwichenen Sonnabend, als den 4ten huius scharff zugesetzet worden, da sie denn endlich bekennet, daß sie allerdings schwanger gewesen, und an der Mittwoche eines Kindes genesen, solches aber gleich umgebracht und in ihren Stall begraben hätte. Als nun sie, die Gerichts-Personen, sich mit derselben in den Stall verfüget, und sie den Ort angewiesen, wo sie es verscharret, hätten sie mit einem Spaten recognosciret, und das Kind gefunden, worauf dieselbe sofort inhafftiret und geschlossen worden.

Johann Gottfried B.
Ger.

Eodem

Susanna P.

wird vor Gericht gebracht, und vernommen, saget, sie sey 19. Jahr alt, und habe sich seithero bey denen Eltern aufgehalten. Auf Vorhalten bekennet sie, daß sie 4. Wochen vor Weyhnachten von einem Dragoner-Corporal, so Löwe heisse, und bey Barthel Rehnen im Quartier gelegen, geschwängert worden. Quaesita, ob sie niemand von ihrer Schwangerschafft etwas entdecket? Resp. Niemanden, auch der Mutter nicht, sondern hätte es so wollen seyn lassen, bis sie nieder käme, und hätte gemeynet, wenn das Kind käme, würde sie der Vater doch nicht aus dem Hause stossen. An vergangener Mittwoche Vormittags zwischen 10. und 11. Uhr, als ihre Mutter im Kraute gewesen, der Vater aber gepflüget, wären ihr jählings die Wehen ankommen, hätte sich in der Mutter Bette geleget, und wäre bald darauf das Kind zur Welt kommen, so ein Mädgen gewesen, und gelebet hätte, immassen sie es auch winseln gehöret. Es wäre ihr aber der Mord-Geist gleich ankommen, dasselbe umzubringen, hätte also dem Kinde ein Tuch um den Kopff gewickelt, und es mit der Faust an den Schlaff geschlagen, bis sie gemeynet, daß es würde todt seyn. Möchte wol ein halb Mandel mal geschlagen haben. Das ermordete Kind nun hätte sie in ihr Bette unter das Stroh gesteckt, und sich wieder in der Mutter Bette geleget. Als die Mutter zu Mittage nach Hause kommen, und sie nicht gesehen, wäre dieselbe zu ihr hinauf vors Bette kommen, und hätte gefraget, was ihr fehlete, sie habe geantwortet, es wären ihre Sachen kommen, so ihr bishero gemangelt, hätte auch aus dem Bette steigen, und der Mutter die Merckmahle zeigen müssen, da denn diese angefangen: Nun ists doch gut, wir haben lange drauf gewartet. Es hätte also die Mutter würcklich geglaubet, daß das Geblüte, so sie im Bette gesehen, von ihrer monatlichen Zeit gewesen, von der Geburt hingegen nichts gemercket. Um 4. Uhr Nachmittage sey sie wieder aufgestanden, hätte dieses und jenes wieder gemacht, da denn zuweilen noch etwas geronnen Geblüt von ihr gangen, welches sie aber gleich in den Mist verscharret, daß es niemand zu sehen bekommen. Donnerstags darauf wären ihre Eltern den gantzen Tag nicht zu Hause gewesen, und da hätte sie das Kind in den Stall verscharret.

Der Richter Christoph H.

Referiret hierbey, daß, als die P. das Kind selbst aufgehoben, daß selbe sich im Gesichte verändert, und da es Anfangs, als es ausgescharret worden, bleich im Gesicht gesehen, so wäre es sofort gantz roth worden.

Der P.

wird ihre Aussage vorgelesen, und sie nochmalen befraget, ob dieses also die wahre Beschaffenheit der Sache sey? Saget, Ja, und müste sie bekennen, daß sie eine grosse schwere Sünde gethan, da sie zur Kinder-Mörderin worden, wolte auch gerne wieder sterben, und wäre ihr lieber, daß es offenbar worden, als daß es verschwiegen blieben wäre, denn sie hätte doch nicht ruhen können. Auf Befragen, ob ihr der Corporal L. nicht Anleitung gegeben, daß sie das Kind umbringen solte. Resp. Nein, sie habe seit dem nur ein einzigmal zu P. mit ihm geredet, und da hätte sie ihm

nichts davon gemeldet, daß sie schwanger sey. Actum praesent. Christoph H. Richters, Tobias L. Hans W. Gerichtsschr. wird wieder in Verwahrung gebracht.

Johann Gottfried B.
Gerv.

Hierauf
Und nachdem Hr. D. Joh. Burckhard W. Amts-Land-Physicus, ingleichen Hr. Heinrich W. Amts-Chirurgus aus L. requiriret worden, das ermordete Kind in Augenschein zu nehmen, und, nach Befinden, es zu eröffnen, selbige auch sich dato allhier eingefunden, so wurde das Cadaver in einer Schachtel auf das Scheun-Tenne gebracht, und daselbst, in Beysein meiner, des Gerichts-Verwalters und derer hiesigen Gerichts-Personen, als Christoph H. Richter, sowol Tobias L. und Hans W. Gerichts-Schöppen die Inspection und Section desselben vorgenommen, und funde sich äusserlich am Haupt ein Schnitt eines Gliedes lang bis auf das Pericranium, ingleichen auf der rechten Seite am Schlaffe eine grosse Beule, und als solche eröffnet, wurde darinnen viel extravasirt geronnen Geblüte, so war auch das Cranium auf der rechten Seite starck fissiret, daß viel Geblüte daraus drange, und als das Cranium abgenommen, und die Meninges eröffnet wurden, funde sich darinnen auch viel extravasirt Geblüte, es war auch das Cranium so zerschmetter, daß zwey ziemliche Scherben davon loßgiengen. Hiernechst war die Nabelschnure von der Affter-Bürde abgerissen, die Viscera hingegen funden sich nach beschehener Eröffnung Thoracis in statu naturali und die Pulmones expandiret, immassen aus dem Attestato Medici und Chirurgi mit mehrern, und darbey auch, daß angeregte Laesion vor lethal zu achten, zu ersehen seyn wird.

Johann Gottfried B.
Gerv.

Eodem.

Weiln bey Inspection des Cadaueris auf dem Haupte eine Wunde wie ein Schnitt, sowol die Nabel-Schnur abgerissen befunden worden, so wurde Inquisitin wieder vor Gericht gebracht und über diese Umstände ferner vernommen, saget wie das Kind schon eine halbe viertel Stunde im Stroh gelegen, hätte sie es noch wimmern gehöret, wäre also hingegangen, und hätte es mit einer Reiff-Zange noch einmal oder drey an den Kopff geschlagen, jedoch hätte sie das Eisen an der Zange in der Hand gehabt, und mit dem höltzernen Theile geschlagen, daß es nicht so klappen sollen, hätte also damit dem Kinde keine Wunde schlagen können, und wüste nicht, wo der Schnitt herkommen. Quaesita, warum sie die Nabel-Schnur mit Gewalt abgerissen? Resp. Sie habe an der Nabel-Schnur gar nichts gethan.

Der Richter H.
Erinnert, er habe einen scharffen Spaten gehabt, als er das Kind ausgegraben, könte also die Wunde wohl mit dem Spaten geschehen, auch die Nabel-Schnur damit abgestossen worden seyn, indem die Affter-Bürde dabey gelegen. Act. in Beyseyn obiger Gerichts-Personen.

Johann Gottfried B.
Gerv.

Nachdem Tit. Herr Justus Gottlieb R. vornehmer Rechts-Consulent und wohl-verordneter Anwald des Hoch-löbl. Ober-Hof-Gerichts zu L. auch Erb-Lehn- und Gerichts-Herr auf W. ꝛc. uns Endes unterschriebenen Medicum und Chirurgum den 5. dieses a. c. ordentlich und schrifftlich requiriret, um ein von Susannen P. eines Bauren Tochter in W. so ihres Alters 19. Jahr neu gebohren vollkommenes und dem Berichte nach todtgeschlagenes Kind, welches weiblichen Geschlechts, zu besichtigen, haben wir uns den folgenden Tag früh nacher W. begeben, und als wir daselbst angelanget, ist uns auf dem Herrn-Hofe das Cörperlein, welches obgedachte P. 2. Tage zuvor in ihres Vaters Stalle soll vergraben haben, von dem Herrn Gerichts-Verwalter und denen Gerichten daselbst das todte Kind in einer Schachtel liegend, überlieffert worden, solches in Beyseyn derselben in Augenschein genommen, und nach fleißiger Untersuchung, als die Erde davon gereiniget, folgender Gestalt befunden:

1) Aeusserlich am Haupte lincker Seite in membrana carnosa inter futuram sagittalem et fontanellam eines guten Fingers breit davon eine Wunde eines Zolles lang geschnitten, die bis auf das pericranium gieng, und dasselbe mit berührte, aber das cranium an sich selbst war unverletzt. Weiter befande sich
2) in latere dextro Capitis eine grosse erhabene Beule mit Blut unterlauffen, von futura coronali an, bis hinter das Ohr selbiger Seite, welche den gantzen Musculum temporalem bedeckte, als wir nun
3) selbige Beule eröffneten, war nichts darinnen als lauter extravasiret geronnen Geblüte, so über anderthalb Zoll dick auf demselben lag, nach dem separirten Musculo und Pericranio erschienen von obgedachter Seite.
4) Auf dem Cranio und zwar seitwerts von der basi ossis temporalis bis in die futuram coronalem eine starcke Fissur, woraus viel Geblüt drang, zwey quer Finger aber von derselben futur sahe man eben dergleichen Fissur, welche über den rechten Auge den Anfang nahm, sich über das os frontale extendirte, und oben an gedachter futur endigte.

5) Nach

5) Nach abgenommenen Cranio und Eröffnung derer Meningum sahe man über dem Cerebro und als dasselbe heraus genommen, in cauitate Caluaniae viel extrauasirt Geblüte, so noch in etwas liquid war.
6) Die Nabel-Schnur von der Affter-Bürde abgerissen, wovon ein Stück eines guten Fingers lang noch an Cadauere hieng, auch frisch, offen, ungebunden und leer vom Blute.
7) Bey Eröffnung thoracis, abdominis alle Viscera in statu naturali, pulmones expandiret, und mit Lufft angefüllet, auch als man solche in eine gute Quantität Wasser warff, schwummen sie auf demselben.

Aus allen diesen vorhergehenden und oberzählten Umständen nun erachten wir, daß dem Kind gewaltthätiger Weise muß mitgefahren seyn worden, indem sich nicht nur allein durch die vehemente Contusion und Fractur, sondern auch in Ansehen unterschiedlicher Fissuren des Cranii alle vasa sanguifera zerrissen und zersprenget haben werden, daß also daraus eine starcke Haemorrhagie entstanden, da denn das viele extrauasirte Geblüte das Cerebrum gedrucket und von derselben hefftigen Commotione cerebri der Tod nothwendig erfolgen müssen. Welches alles wir hierauf unter unserer Hand und Siegel hiermit Pflicht-mäßig attestiren und berichten wollen. L. den 6. Septemb. 1723.

(L. S.) D. Johann Burckhard W.
Creyß-Amt- und Land-Physicus.
(L. S.) Heinrich W.
Chirurg. iurat. prouinc.

Inquisitional-Articul und Susannen Pf. am 13. Sept. 1723. darauf gethane Antwort.

Art. 1.

Wie Inquisitin heisse, und wie alt sie sey?
Inquis. Resp. Sie heisse Susanna P. und sey 19. Jahr alt.

Art. 2.

Wo sie sich bishero aufgehalten und was ihre Handthierung gewesen?
Resp. Bey ihren Eltern, und habe bey ihnen gearbeitet, was zu thun gewesen.

Art. 3.

Ob nicht Inquisitin sich vor weniger Zeit schwanger befunden?
Resp. Ja.

Art. 4.

Wer sie geschwängert?
Resp. Ein Dragoner-Corporal so L. heise.

Art. 5.

Wenn, und an welchem Orte es geschehen?
Resp. Vier Wochen vor Weyhnachten und sey es hinter des Vaters Garten geschehen.

Art. 6.

Ob Inquisitin ihre Schwangerschafft nicht jemand eröffnet?
Resp. Niemanden.

Art. 7.

Warum sie dieses nicht gethan?
Resp. Sie hätte gedacht, sie wolte es lassen seyn, bis das Kind käme, hernach würde sie doch der Vater nicht hinaus jagen.

Art. 8.

Ob nicht Inquisitin an der Mittwoche vor 8. Tagen als am 1. Sept. Vormittags zwischen 10. und 11. Uhr eines Kindes genesen?
Resp. Ja.

Art. 9.

Weß Geschlechts dasselbe gewesen?
Resp. Ein Mädgen.

Art. 10.

Ob das Kind gelebet und Zeichen des Lebens von sich gegeben?
Resp. Ja, es habe gelebet und gewinselt.

Art. 11.

Was dasselbe vor Zeichen gewesen?
Resp. Daß es gewinselt habe.

Art. 12.

Ob nicht Inquisitin sich so fort vorgenommen, das Kind zu ermorden.
Resp. Ja.

Art. 13.

Ob sie nicht zu solchem Ende dem Kind ein Tuch um den Kopff gewickelt, und es mit der Faust an den Kopff geschlagen?

Resp. Ja.

Art. 14.

Wie vielmal sie geschlagen?

Resp. Sie wisse es so eigen nicht, sie rechne es ein halb Mandel mal.

Art. 15.

Ob nicht Inquisitin, als sie gemeynet, daß das Kind todt sey, selbiges in ihr Bette unter das Stroh gestecket?

Resp. Ja.

Art. 16.

Ob sie es nicht eine halbe Viertel-Stunde darauf noch wimmern hören?

Resp. Ja.

Art. 17.

Und dasselbe mit einer Reiffen-Zange noch ferner an den Kopff geschlagen?

Resp. Ja.

Art. 18.

Wie vielmal dieses geschehen?

Resp. Sie wüste es auch nicht eigen, etwa 2. oder 3. mal.

Art. 19.

Ob nicht dadurch das Kind gäntzlich ertödtet worden.

Resp. Ja.

Art. 20.

Ob nicht Inquisitin Donnerstags drauf das Kind in den Stall begraben?

Resp. Ja.

Art. 21.

Was Inquisitin zu dieser Mordthat bewogen?

Resp. Sie wisse es nicht.

Art. 22.

Ob ihr nicht jemand Anleitung darzu gegeben?

Resp. Niemand.

Art. 23.

Ob nicht Inquisitin gewust, daß Kinder-Mord bey schwerer Lebens-Straffe verboten sey?

Resp. Freylich, habe sie es gewust.

Hierauf

wird Inquisitin befraget, ob sie etwa eine Defension führen wolte, und ob sie etwas angeben könte, so zu ihrer Entschuldigung diene? worauf sie antwortet, Nein, sie möchte keine Defension haben, wüste auch nichts anzugeben, womit sie sich entschuldigen könne.

Act. in Beyseyn des Richters, Christoph H. sowol derer Gerichts-Schöppen, Tobias L. und Hans W.

J. G. B.
Gery. Not. publ. Caes.

d. 13. Septembr. 1723.

Elisabeth, Christian P. Eheweib,

wird, als der Inquisitin Mutter, befraget, ob sie denn keine Wissenschafft von ihrer inhafftirten Tochter Schwangerschafft gehabt? Saget, Nein, sie hätte es wol etliche mal vermeynet, und auch die Leute davon munckeln hören, weßhalber sie, nebst dem Vater, dieselbe zum öfftern vorgehabt, und ihr zugeredet, daß sie es gestehen solte, sie hätten aber niemals etwas aus ihr bringen können, ausser daß sie vorgegeben, es mangelten ihr die monatlichen Zeiten. Nun hätten ihr etliche Leute erzehlet, daß Weibes-Personen, so diesen Mangel hätten, der Leib bisweilen wol bis an die Brüste ihnen aufzuschwellen pflege. Wie sie nun ihre Tochter im Bette gefunden, und dieselbe ihr gemeldet, daß ihre Sachen nun, und zwar etwas häuffig, ankommen, deßwegen auch ins Bette gehen, wäre sie gantz froh worden, und hätte GOtt gedancket, daß es so weit kommen wäre, also gar keine Vermuthung auf ihre Niederkunfft gehabt, denn es hätte die Tochter schon alles weg gethan gehabt, woran man etwas mercken können. Quaesita, ob sie denn vorher ihre Tochter niemalen angefühlet, und am Leibe geforschet, ob sie etwa ein Kind darinnen spüren könne? Resp. Sie hätte sie wol angefühlet, aber doch nicht recht klug daraus werden können, und müste bekennen, daß sie es auch nicht einmal recht verstanden, weiln sie sich eben sonsten darum nicht zu bekümmern pflege. Quaesita porro, Ob sie ihr also auch keinen Anschlag gegeben, das Kind umzubringen, Resp bey Leibe nicht, sie wolte nur, daß sie es recht gewust, wie es mit ermeldter ihrer Tochter eigentlich gewesen, es hätte diß grosse Unglück nicht geschehen sollen, sondern hätte ihr schon wollen auf dem Dache seyn.

Eodem

Eodem.

Christian P.
wird ebenfalls hierüber befraget, saget, er habe seine Tochter sehr viel, und wol hundertmal deßwegen vorgehabt, aber niemals ein Geständniß von ihr erhalten können; sondern sie hätte stets vorgegeben, daß sie ihre Zeit nicht habe. Und hätte man Exempel, daß Weibes-Personen wegen dieses Mangels sehr dicke Leiber bekämen, hätte es also bey seiner Tochter auch geglaubt, diesemnach, und weil er nichts übels von seiner Tochter vermuthet, könte er auch keinen bösen Anschlag gegeben haben. Er habe von diesem Unglück so lange gar nichts gewust, bis seine Tochter in Hafft genommen worden.
Act. in Beyseyn obbenannter Gerichts-Personen.

J. G. B.
Secr.

Extract ex Actis Inquisitionis.

M. Iulii, in puncto homicidii.

D. 17. August. 1691. hor. 11. antemerid.

Heute acto erscheinet Hans O. der Ober-Förster auf dem Kühthurm, und bringet bey denen löblichen Stadt-Gerichten an, wie er vor einer halben Stunde über die Pfingst-Wiese geritten, und so weit von der Vogelstange einen Entleibten nebst etlichen Herumstehenden angetroffen und liegend gesehen, welches er denen löblichen Stadt-Gerichten, vermöge seiner Pflicht hinterbringen sollen.

Eodem die hor. 1. pomerid.

Hat Sempronius H. Barbier auf dem Sperlings-Berg allhier angezeiget, daß er etwa vor einer Stunde von einem, Namens Holtz, auf die Pfingst Wiese erfodert worden, und als er sich dahin begeben, er daselbst nicht weit von der Vogelstange Pomponium Casimirum, einen Barbier-Gesellen tödlich verwundet angetroffen; Als er nun denselben verbinden und zu dem Ende nach der Wunde forschen wollen, sey er unter den Händen verschieden, welche That nach Aussage der Herumstehenden, Daniel Feuersteins, Anton S. und Johann L. ein Barbier-Geselle, M. Iulius soll gethan haben, welches er, vermöge seiner Pflicht, nicht verhelen können.

Reg. eodem die.

Hierauf sind desselben Tages Nachmittag um 4. Uhr, Hr. Stadt-Richter, Johann Valentinus, Hr. Jacob K. und Hr. Martin Keck, Gerichts-Beysitzer, nebst mir, dem geschwornen Gerichts-Actuario, auf die Pfingst-Wiese gefahren, und haben den Cörper gewöhnlicher massen aufheben, und zu der Medicorum und Barbier Inspection ins Lazareth bringen lassen. Actum vt supra.

Gottfried W.

Formula der Aufhebung eines todtgefundenen Cadaueris.

Zu Bestätigung E. E. Hochw. Raths zu L. Iurisdiction hebe ich dich auf im Namen GOttes des Vaters, GOttes des Sohnes, und GOttes des Heiligen Geistes.

Reg. d. 18. Aug. 1691.

Heut acto früh um 7. Uhr haben Hr. Stadt-Richter, Johann Valentinus, Hr. Jacob Krebs und Hr. Martin Keil, Gerichts-Beysitzer, nebst mir, dem Gerichts-Actuario, wie auch dem Stadt-Physico, Hr. D. Gottfried Welschen und Barbier, Jacob Meltzern, als worzu sie den Medicum und Chirurgum specialiter requiriret hatten, in das Lazareth sich erhoben, und die Besichtigung des Pomp. Casimiri angetreten, und da, nach Eröffnung des Ober- und Unter-Leibes ein Stich $1\frac{1}{2}$. Viertel tief und ein halb Glied breit unter der lincken Brust, in kurtzen Rippen, durch die Hertzkammer sich befunden, ist dieses anhero registriret und von denen Hrn. Medicis dißfalls Bericht zu erstatten versprochen worden. Act. vt supra

G. W. Actuar.

Bericht.

Wohl-Edle, Veste, und Wohlgelahrte und Hochweise,
Insonders Hochgeehrteste Herren!

Auf unserer Hochgeehrtesten Herrn Requisition haben wir gestriges in dero Beyseyn die Besichtigung des Entleibten Pomp. Casim. verrichtet. Wenn wir denn nach Eröffnung des Ober- und Unter-Leibes eine Wunde unter den kurtzen Rippen der lincken Brust, durch die Hertzkammer, und zwar $1\frac{1}{2}$. Viertel tief lang, und ein halb Glied breit angetroffen, dadurch denn der Entleibte auf einmal die Spiritus vitales verlieren müssen. Als haben wir die Wunde simpliciter lethal erachtet,

achtet, welches unsern Hochgeehrten Herrn zu Steuer der Wahrheit hiermit eröffnen sollen, verbleiben zu allen angenehmen Diensten

dienstwilligste
D. Johann Welsch,
Jacob Meltzer, Chir.

Reg. d. 18. Aug. 1691.

Heut Acto sind Daniel F. und Anton S. auf Erforderung an gehöriger Gerichts-Stelle erschienen, und haben einhellig ausgesagt, daß M. Julius wegen der an ihm auf Auerbachs Keller verübten Injurien Pomp. Casim. den 18. August. besprochen und den 19. eiusd. auf die Pfingst-Wiese zu einem Duell erfordern lassen, gestalt sie denn beyderseits erschienen, und Julius Casimirum im ersten Gange erstochen, der Thäter aber alsobald davon gelauffen. Als nun nach den Secundanten gefragt worden, ist ferner ausgesagt, daß Daniel F. und Anton S. den Entleibten gefordert, dieser auch M. Iulii Secundant, des Entleibten aber Tobias K. gewesen, und da solches F. und S. nicht verneinen können, sind sie allerseits beygestecket worden. Actum vt supra.

G. W. Act.

Eod. die.

Ist verordnet, daß der Weinschenck und seine Leute in Auerbachs Keller aufm Morgen gefordert, und unterdessen dem Flüchtigen mit Steck-Briefen nachgetrachtet werden soll.

G. W. Actuar.

Reg. d. 20. August. 1691.

M. R. Weinschencke in Auerbachs Keller saget auf Befragen, wie er nicht eigentlich wisse, was zwischen Iul. und Casim den 15. dieses in seinem Keller vorgegangen, dieses aber hätte er von seinen zwey Wein-Böttigern vernommen, daß Casim. Iulium zum öfftern etc. geheissen, darauf Iulius jenem das Wein-Glaß an dem Kopff geworffen, und sich sofort einander bey den Haaren genommen und ziemlich abgeschmissen hätten.

G. W. Actuar.

Eodem.

Erscheinen Frantz M. und Andreas W. beyde Wein-Böttiger auf Auerbachs Keller, welche vorige Registratur in allen bekräfftigen, und dieses noch darzu setzen, daß die Ursache von der rothen Fontange, weil Iulius mehr part da gehabt hätte, herkommen seyn soll.

Wir Richter und Beysitzer der Stadt-Gerichten zu L. fügen nebst Anbietung unser bereitwilligsten Dienste allen und jeden Gerichten, Gerichts-Herren und Verwaltern, so hiermit ersuchet und aufs fleißigste gebethen werden, freundlich zu wissen: Daß den 17. August jüngsthin Iulius, so braun gekleidet, und von niederständiger Statur, auch etwas bräunlich von Gesichte und sehr Pockengrübig ist, Pomp. Casim. zu einem Duell auf die sogenannte Pfingst-Wiese erfordert und darauf ermeldten Casim. vor der Faust erstochen, auch sich nach der unverantwortlichen That auf die Flucht gewendet und bishero unsere Gerichte gemieden. Damit aber dieser Frevel nicht ungestrafft hingehen möge; So ersuchen wir Amts halber alle und jede Gerichte, Gerichts-Herrn und dero Verwalter, denen dieses offene Schreiben gezeiget wird, solche zugleich freundlich bittende, sie wollen erwehnten Todschläger, wenn er ihre Gerichte betreten wird, zur gefänglichen Hafft bringen, und solchen bis auf unsere Abforderung verwahrlich enthalten lassen, dagegen soll ihnen bey der Abfoderung der gewöhnliche Reuers gesendet, die aufgewandte Unkosten erstattet, und solches Amtshalber in dergleichen Fällen und sonst erwiedert werden. Urkundlich haben wir diesen offenen Brief unterschrieben, und mit unsern gewöhnlichen Insiegel bedrücket. So geschehen den 20. August 1691.

(L. S.)

St. G. daselbst.

Wohl-Edle ꝛc.

Ich habe aus dem sub dato den 20. August gegebenen offenen Steck-Briefe ersehen, welchergestalt M. Iulius von Prag einen Todschlag an Casimiro verübet, und sich auf die Flucht begeben. Wenn sich denn derselbe in dem mir anvertrauten Amts-Dorffe zu N. betreten lassen; Als habe ihn alsbald zur gefänglichen Hafft gebracht und dasselbe zu Abholung des Verbrechers gegen Ertheilung derer gewöhnlichen Reuersalien meinen Hochgeehrtesten Herren hinterbringen wollen.

Meiner Hochgeehrtesten Herren

Dienstbeflissener
M. F. Amtmann daselbst.

D.
den 22. August 1691.

Wir

Wir Richter und Beysitzer der Stadt-Gerichten zu L. urkunden und bekennen hierauf Krafft dieses, daß nachdem der Wohl-Ehren-Veste N. N. auf vorher gegangenen Steck-Brief einen anrüchtigen Todschläger, Namens M. Iulium von Prag zu unsern Gerichten gehörig, in seinen Amts-Gerichten einziehen, und auf unser Amtswegen beschehenes freundliches Bitten in unsere Gerichte anhero folgen lassen, als verpflichten und reuersiren wir die Stadt-Gerichten zu L. vor uns und unsere Nachkommen hiermit, daß wohlermeldter Herr Amtsschösser auf gebende Fälle, es sey über kurtz oder über lang, gleichmäßige Handreichung geschehen, auch diese Abfolgung an seiner habenden Iurisd. Freyheit und Gerichte, auch ins künfftige zu keinen Praeiudiz und Nachtheil, weniger hierdurch einige Einführung gemacht, auch nicht anders, denn nach Maaß und Ordnung der Chur-Fürstl. Sächs. Rechten, wider diese frevelhaffte Personen verfahren werden soll. Und da schongedachter M. Iulius auf freyen Fuß solte gestellet werden, so soll mehrerwehnten Herrn Amtschösser dero Gerichten oder Unterthanen dermassen ein Urfehde gedacht werden, daß männiglich nichts nachtheiliges entstehe oder erfolge. Alles treulich sonder Gefährde zu Urkund haben wir diesen Reuers mit unsern Gerichts-Insiegel besiegelt. So geschehen in L. den 22. August, 1691.

Geleits-Schein.

Wir Richter und Beysitzer der Stadt-Gerichten zu L. urkunden und bekennen Krafft dieses demnach in Inquisitions-Sachen den Entleibten Pomp. Casim. betreffend vor hiesigen Chur-Fürstl, Schöppen-Stuhl unter andern erkennet, daß angeklagter M. Iulius das gebethene sichere Geleit zu Recht und vor unrechter Gewalt, jedoch gegen Leistung eines Vorstandes auf 600. Thlr. so lange bis was peinliches wider ihn erkannt, billig mitgetheilet werde. Wenn denn Anton B. M. Iulii Anverwandter solche Caution vor peinlich Angeklagten bestellet. Als wird erwehnten M. Iulio Krafft dieses offenen Briefes solches special sichre Geleit zu recht oder vor unrechter Gewalt so lange, bis wider ihn was peinliches erkannt, hiermit gegeben und ertheilet, ohne alle Gefahr frey und sicher ab- und zu zu gehen seyn und bleiben solle. Jedoch daß er sich auch dabey geleitmäßig erzeige. Urkundlich mit unsern Insiegel bedrucket. So geschehen ꝛc.

Reg. den 24. August 1691.

Heut Acto ist M. Iulius Inquisit gefänglich aus dem Amt D. anhero gebracht, darauf derselbe bey unsern Weichbilde gewöhnlich angenommen, in Verwahrung bracht, und dem Actuario anbefohlen worden, die Acta dißfals zu formiren und Articul abzufassen.

Reg. eodem.

Marcus Iulius wird an gehörige Gerichts-Stelle gebracht und sagt auf Befragen, daß er Casim. nicht zu einem Duell auffordern lassen, sondern er sey den 19. August. auf die Pfingst-Wiese des Morgens Früh mit einem guten Freunde spatzieren gegangen die Grillen zu vertreiben, da ihn denn Pomp. Casim. mit etlichen bey sich habenden Personen angetroffen, und weil sie den 17. in Auerbachs Keller zwar einen kleinen Widerwillen gehabt, sey er auf ihn zugegangen und gesagt, du ꝛc. treffe ich dich hier an? du ꝛc. schier dich her, und also fort den Degen entblöset und in Grimm zugeeilet auf ihn, deßwegen er sein Leib und Leben zu retten gleichfals von Leder gezogen, da sich denn der grimmige Casim. selbst in Degen gelauffen und gespiesset. Welches er sich beyzumessen, die Flucht aber habe er nicht aus Furcht, sondern seine Sache besser auszuführen ergriffen, bittet, man wolle ihn gegen Caution loß lassen, und seine Defension pro auertenda verstatten.

Resp. Inquisit soll erstlich auf die Articul antworten. Indeß soll er wieder in Verwahrung gebracht werden.

Reg.

Ist M. Iulius wiederum vor die Gerichte gelassen, und auf nachfolgende Inquisitional-Articul befraget worden.

Inquisitional-Articul, welche M. Iulio sollen vorgehalten werden.

Art. 1.

Wie Inquisit heisse, und wie alt er sey?
Resp. Inquisit sagt, er heisse M. Iulius und wäre 27. Jahr alt.

Art. 2.

Woher Inquisit, und was seine Handthierung sey?
Resp. Er sey aus Prag und ein Barbier-Geselle.

Art. 3.

Weswegen er nach L. kommen?
Resp. Seine Kunst fortzusetzen

Art. 4.

Wo er sich bishero aufgehalten?
Resp. Er wäre bishero bey L. M. Geselle gewesen.

Art. 5.

Ob Inquisit Casimirum gekennet?
Ja.

Art. 6.

Woher die Bekanntschafft kommen?
Er sey öffters, weil er gleicher Profession, mit ihm in Compagnie gewest.

Art. 7.

Ob Inquisit mit demselben den 17. August auf Auerbachs Keller gewest?
Ja.

Art. 8.

Ob Inquisit daselbst mit Casim. getruncken.
Ja.

Art. 9.

Ob Inquisit sich daselbst mit Casim. gezancket?
Nein.

Art. 10.

Weßwegen es geschehen?
Er hätte sich nicht mit ihm gezancket, so wäre auch nichts geschehen.

Art. 11.

Ob es nicht wegen der rothen Fantange herkommen?
Resp. Nescit.

Art. 12.

Ob nicht Inquisit von Casimir. etc. geheissen worden?
Nescit.

Art. 13.

Ob nicht Inquisit hierauf Pomp. Casim. das Wein-Glaß an Kopff geworffen?
Er könne sich nicht besinnen.

Art. 14.

Ob nicht Inquisit und Casim. hierauf einander bey Leibe bekommen?
Er wäre truncken gewesen, und wüßte nicht, was vorgangen.

Art. 15.

Ob nicht Inquisit den 18. Aug. Casim. durch Daniel F. des Morgens besprochen und zu einem Duell auffordern lassen, den 19. früh auf die Pfingst-Wiese zu kommen.
Ach nein.

Art. 16.

Ob nicht Inquisit und Casim. bemeldten Tages mit ihren 2. Beyständen auf der Pfinst-Wiese erschienen, sich nach der Vogel-Stange verfüget, Inquisit und Casim. die Kleider abgeleget, die Degen entblösset, und mit einander duelliret?
Nein, sondern er wäre früh auf die Pfingst-Wiese spatzieren gegangen, so hätte ihm Casim. als ein wütender Feind angefallen, da er sich denn wehren müssen.

Art. 17.

Ob nicht Inquisit auf Casim. mit blossen Degen loß gangen und ihn im ersten Gange durchstochen.
Casim. wäre ihm in der Raserey in den Degen gelauffen.

Art. 18.

Ob nicht Inquisit durch diesen Stoß Casim. tödlich verwundet.
Inquisit saget, nescit.

Art. 19.

Ob nicht Casim. von solchen Stoß gleich zur Erde gefallen, und an der Wunde gestorben.
Inquisit sagt, nescit.

Art. 20.

Ob nicht dieses deßwegen geschehen, weil er Casim. vorsetzlich entleibet.
Nein, er hätte da was zu verrichten gehabt.

Art. 21.

Wer Inquisit darzu Rath und Anschlag gegeben?
Niemand.

Art. 22.

Was Inquisit mehr bey dieser Entleibung gethan.
Er wisse nichts.

Art. 23.

Ob nicht Inquisit wegen dieser Entleibung grosse Straffe verdienet.
Er hätte sich seiner Haut wehren müssen.

Reg.

Nach dieser Vorhaltung ist Inquisit, welcher sich öffters bey dem Verhör im Angesicht verfärbet,

bet, auch sonst zitternd geredet, und dabey verordnet worden, daß die Zeugen und Beystände auf den 28. citiret, und auf gewisse Articul befraget werden sollen.

Reg.

Christoph K. geschworner Gerichts-Frohn vermeldet, daß er gestern Daniel F. Martin Holtz und zwar die verhafftende in loco carceris, die andern aber in ihren Hause jeden absonderlich citiret. Sign. L. den 28. Aug.

G. W. Act.

Den 28. Aug. 1691.

Gaben sich an: 1) Daniel F. 2) Meister Holtz, 3) Thomas R. 4) Jacob G. 5) Israel R.

Ich N. N. schwöre zu GOtt einen leiblichen Eyd, daß ich als angegebener Zeuge des inhafftirten M. Julii auf die Articul so mir vorgehalten werden sollen, die rechte reine und unverfälschte Wahrheit aussagen, und solche nicht verschweigen will, weder um Gunst Freund- oder Feindschafft oder andere Ursache willen. So wahr mir GOtt helffe u. S. H. W.

Reg.

Obigen Zeugen-Eyd haben nach scharffer Verwarnung vor der Straffe des Meineyds Daniel F. würcklich und gebührend abgeleget. Actum etc.

Der Zeugen eydliche Aussage M. Julii Beklagten.

Art. 1.

Wie Zeuge heisse? Resp. Daniel F.

Art. 2.

Wie alt Zeuge sey? Resp. 30. Jahr.

Art. 3.

Was Zeugens Handthierung sey? Er sey ein Barbier-Geselle.

Art. 4.

Ob Zeuge nicht einen M. Iulium von Prage auch Pom. Casim. gleichfalls einen Barbier-Gesellen kenne? Ja.

Art. 5.

Woher die Bekanntschafft kommen? Resp. er hätte öffters auf Auerbachs Keller Wein getruncken, wäre gleicher Profession.

Art 6.

Ob Zeuge wisse, daß M. Iulius und Casim. auf gedachten Keller den 17. Aug. bey einander gewesen. Resp. Ja, das wäre geschehen.

Art. 7.

Ob nicht Casim sich damals mit Iulio gezancket? Resp. Sie wären streitig worden.

Art. 8.

Woher der Streit entstanden? Er wäre von der rothen Fontange herkommen.

Art. 9.

Wahr, daß Casim. M. Iulium öffters deßwegen einen ꝛc. geheissen? Das wäre also.

Art. 10.

Wahr, daß Iulius Casimiro das Wein-Glaß an den Kopff geworffen? Resp. Ja, Iulius traff aber denselben nicht an den Kopff, sondern nur auf die Brust, daß das Wein-Glaß entzwey gienge, und der Wein Casimiro in das Gesicht sprang, auch am Kleid herab lieff, darauf denn Iulius Casim. beym Kopff kriegte.

Art. 11.

Wahr, daß Iulius im Aufstehen zu Casim. gesagt, du solst mirs nicht umsonst gethan haben? Ja.

Art. 12.

Wie denn wahr, daß Iulius den 18. darauf Casimirum zu einem Duell auf die Pfingst-Wiese fordern lassen. Ja.

Art. 13.

Durch wen solche prouocation geschehen? Durch Daniel F. und Anton S.

Art. 14.

Wahr, daß Iulius und Casim. nebst Schuhmachern den 19. darauf auf der Pfingst-Wiese erschienen und mit einander duelliret. Ja sie wären früh nach 4. Uhr alle hinaus gegangen und zusammen kommen.

Art. 15.

Wahr, daß Zeuge Iulii, und Jacob K. Casimiri Secundant gewesen? das könte er nicht leugnen.

Art. 16.

Wahr, daß Iul. und Casim. zuvor ihre Kappen ausgezogen. Ja.

Art. 17.

Wahr, daß sie hierauf die Degen entblösset, und zusammen gangen. Ja.

Art. 18.

Wahr, daß Iulius mit grosser force auf Casim. loß gangen, und ihm gleich im ersten Gange einen Stoß zugefüget. Ja.

Art. 19.

Wahr, daß Casim. von solchen Stoß zur Erden gefallen. Ja.

Art. 20.

Wahr, daß Casim. bald von diesem Stosse gestorben. Er lebte noch eine Stunde.

Art. 21.

Was denn Iulius darauf gesaget. Nun gehe mehr zur rothen Fontange.

Art. 22.

Wahr, daß Julius hierauf die Flucht ergriffen. Resp. Er wäre davon gelauffen.

Art. 23.

Ob Zeuge etwas mehr von dieser Sache wüßte. Resp. mehr nicht, als daß es ihm sehr gereuet, daß er bey dieser Action gewesen, bittet, man möchte ihn wieder loß lassen, er wolle sich allzeit wieder stellen.

Reg.

Nach gethaner Aussage sind die Zeugen, als sie zuvor mit Hand-Gelöbniß, niemand davon etwas zu eröffnen, versprochen, wiederum dimittiret, auch von selbigen angelobet worden absque noua citatione den 12. sich wiederum zu stellen. Act. den 29. Aug.

G. W. Act.

Den N. Aug. 1691.

Wurde M. Iulius an Gerichts-Stelle bracht, und nachdem er alles gütlichen Zuredens ungeachtet die Wahrheit nicht gesteben wolte, ist er mit Daniel F. und A. S. confrontiret worden, da diese dann ausgesaget, wie folget:

Confrontatio.

Ob Iulius Casim. zu einem Duell den 19. Aug. auf die Pfingst-Wiese fordern lassen?

Daniel F.

Saget Inquisito unter die Augen, daß er es gethan, und ihn leider! darzu verleitet, daß er auch in solch Unglück gerathen.

Inquisit

Will nichts davon wissen, es würde ihn davon geträumet haben, siehet dabey gefärbet aus.

Daniel F. bleibet dabey.

Inquisit will nichts davon wissen.

Anton S.

Bleibet dabey, und zwar mit dieser Zusage, daß er gesagt, ich muß Reuange haben, denn die Schläge kan ich nicht erdulten.

Inquisit

Hielte davor, daß Zeuge rase, er wüßte nichts davon.

Art. 2.

Ob nicht Inquisit mit Casimiro den 19. Aug. auf der Pfingst-Wiese erschienen und nach obgelegten Kleidern Inquisit Casim. im ersten Gange mit seinem Degen durchstossen.

Daniel F.

Das wäre also.

Inquisit,

Wie es könte wahr seyn, denn er wäre zur selben Zeit zu D. gewesen, und hätte da zu verrichten gehabt, Zeuge wäre ein Extract-Lügner, solches sagte er gantz leise mit stammlender Zunge.

Daniel F.

Es wäre allerdings wahr, inquisit tacet.

Anton S.

Solches könne Inquisit gar nicht leugnen, denn ja so viel dabey gewesen, die alles mit angesehen.

Inquisit

Bleibet beständig dabey, daß er dazumal in D. gewesen und saget, Zeuge wäre ein leichtfertiger Vogel, er wolte ihn um Leib und Leben bringen, der Teufel solle ihn davor holen.

Anton S.

Saget Inquisito ins Gesicht mit dem Zusatze, daß, als Casim. gefallen, hätte er gesagt: Nun gehe mehr zur rothen Fontange.

Inquisit.

Inquisit.

Ey S. du rasest, stampffet dabey mit dem Fusse auf die Erde.

Den 1. Septembr. 1691.

Darauf der Stadt-Richter mit den Beysitzern Inquisito zugeredet, er solte doch GOtt und denen Gerichten die Ehre geben, und die That freywillig bekennen, denn er sehe ja selber, wie ihm die Zeugen solches in die Augen gesagt, damit er nicht zu schärffern Verordnungen Anlaß geben dürffe.

Inquisit

Hat nicht bekennen wollen, sondern allzeit vorgeschützt, daß er darzumal in D. gewesen und deßwegen auf der Pfingst-Wiese nichts geschehen können. Actum vt supra.

CAPVT V.

Von Defensionibus derer Inquisiten, und deren Formularia.

SVMMARIA.

Ein Defensor muß in Rechten und Logica erfahren seyn.
Auch sehen, ob im Processs etwas versehen worden.
Das Factum wohl betrachten, auch die Indicia nach allen Umständen ablehnen ꝛc.
Exempel dergleichen Circumstantien in puncto homicidii.
Extrahirung derer Inquisition-Acten.
Was bey Einbringung der Defension zu mercken.
Wie lange Zeit darzu zu haben.
Casus Latrocinii.

Hierbey ist vor allen Dingen dasjenige, was oben *Part. 1. cap. 2. et 3.* überhaupt von einem Advocaten erfordert worden, zu attendiren, daß er nemlich, nicht nur in Römischen und Teutschen, sondern auch in Göttlichen, natürlichen und geoffenbarten Rechten, in der Logica und Vernunfft-Lehre wohl erfahren, allezeit praesentis animi und von deutlichem stylo sey. Hernach daß er wohl und deutlich untersuche, ob im Processs etwas übersehen worden, worzu ihm das, was bishero gesagt und noch in folgenden Capiteln gesaget werden soll, summarische Anleitung giebet. Ferner, daß er das factum an sich selbst wohl betrachte, und wenn Inquisit solches noch leugnet, die wider ihn streitende facta, daraus einige Indicia zu schliessen, entweder gäntzlich verneine, und derer Zeugen Person oder Wissenschafft anfechte, oder aber das daraus entstehende indicium, durch Anführung anderer circumstantien ablehne, auch alle Umstände, weßwegen das Delictum von Inquisiten vermuthlich nicht geschehen können, ausführe. Ist aber Inquisit des facti geständig, alle Umstände, so vorher, darbey und hernach sich ereignet, und zu Befreyung oder Verminderung der Straffe dienlich sind, in minutissimis in acht nehme und von einander unterscheide, die widrigen durch contraire praesumtiones mitigire, die aber, so dem Inquisito vorträglich seyn, möglichst durch feste Muthmassungen oder Zeugen bescheinige, worbey ein guter Kopff schon gnug finden wird, und alle Circumstantien zu allegiren unmöglich, sondern aus denen factis selbst zu nehmen seyn, und halte ich gewiß davor, daß bey einer eintzigen That, welche, nach unserer Art zu reden, kaum ein Vater Unser lang gewähret, gar leicht dreyßig bis vierßig unterschiedene circumstantien zu observiren: denn, wenn ich die Personen, die Beschaffenheit der That, des Orts, die darzu gebrauchten Hülffs-Mittel, die Ursach und die Zeit betrachte, finde ich bey jedweden so viel Umstände, daß obgedachte Anzahl leichtlich erfüllet oder übertroffen wird; Z. E. Es kommt einer aus dem Weinkeller, stösset auf der Strasse an zwey unbewehrte Personen, die einander in Armen führen, daß eine oder beyde darnieder fallen, und da sie ihn deßwegen übel anlassen, bringet er eines davon durch eine tödliche Wunde ums Leben. Hier könten dem Inquisito, zu erweisen, daß es kein homicidium dolosum sey, folgende circumstantien dienen: Ich habe die Personen nicht gekennet, und also keinen Haß auf sie getragen. Ich bin nicht auf Händel ausgangen, denn ich hatte meinen ordentlichen Seiten-Degen. Ich habe nicht gewust, ob sie bewehret seyn oder nicht? Ich bin nicht vorsetzlich an sie gestossen, denn ich war etwas truncken, und konte so leicht, wenn ich sie gleich gesehen hätte, nicht ausweichen. Es war schlüpffrig gehen, und der Weg abhängig oder ungleich. Ich kam aus einer hellen Stube auf die dunckle Gasse, und waren mir also die Augen geblendet. Ich kam von denen Bretern erst wenig Schritte auf das Pflaster zu gehen, da man allezeit furchtsamere Tritte zu haben pfleget, und kan also im wancken an sie, oder auch wol sie an mich gestossen haben. Es braucht keines grossen Anstossens, zwey Personen, die einander in Armen führen, umzuwerffen, denn sie gehen nicht in geraden Gewichte, sondern hängend, nicht anders, als zwey mit denen Spitzen zusammen gelehnte Kegel. Der schlüpffrige Weg trug zu ihrem Falle viel bey. Die Person so fiel, war ein Weibs-Bild oder schwacher Mann, so leichtlich zu fallen pfleget. Sie fuhren mich darauf mit Ehrenrührigen Worten an, und waren also autores rixae. Sie wolten ferner nicht ihrer Wege gehen, sondern fuhren mit schelten fort, ich aber, als der Beleidigte, war zu erst wegzugehen nicht schuldig, daher ich ihnen mit einem Schlage das Maul zu stopffen trachtete und fortgehen wolte. Der Entleibte folgte mit seinen Schreyen und Schritten mir nach, daher ich, in der Flucht in Tumult zu kommen

und übel zugerichtet zu werden, mich besorgte. Ich war, wegen bösen Weges und Dunckelheit, ohne Fall und Anstoß zu entkommen, nicht sicher. Es war nicht vermuthlich, daß der Entleibte ohn alles Gewehr mich verfolgen solte, zum wenigsten konte er ein Messer bey sich haben. Er war vermuthlich stärcker als ich, und mir also nicht zuzumuthen, daß ich ihm, wenn er auch unbewaffnet wäre, unter die Hände kommen solte, denn er hätte mich zu schanden schlagen und treten können. Ich zog also, zu bloſſer defension meinen Degen, und hielt ihn still vor mich, denn wo mir der Entleibte auf den Leib kommen, wäre mir der Degen nicht nütze gewesen. Ich hatte kein ander Gewehr, damit ich ihn hätte abhalten können. Der Entleibte rannte gantz unbesonnen in mein Gewehr. Er ist an einen solchen Ort verwundet, dahin ein Fechter nicht zu stossen pfleget. Die Beschaffenheit der Wunde weiset, daß ich nicht ausgestossen habe. Ich gieng gleiches Weges in mein Quartier und blieb da, bis ich hörte, daß ich an allen Orten gesuchet würde, ich machte kein Geheimniß daraus, sondern sagte es meinen Hauß-Genossen, daß ich einen, der mich angefallen, bleßiret hätte, wuste aber nicht, daß er tod war ꝛc. Wenn wir nun conditionem et famam occidentis et occisi examiniren, ingleichen die Beschaffenheit der Wunde, des Gewehrs, und anderer, aus denen Actis fliessender Umstände, betrachten, kan dieses alles noch viel weiter deduciret werden. Und davon wären aus allen delictis Exempel anzuführen, die doch, nach gegebener Anleitung jedweder selbst untersuchen kan.

Zu dessen Behuff nun, wird dem Inquisito oder seinen Anverwandten, ein Advocat vergönnet, auch wol, wenn Inquisitus arm und einfältig, und niemand seiner sich annehmen will, ihm ex officio ein tüchtiger Advocat verordnet, und Inquisiten, mit Zuziehung des Aduocati, an Gerichts-Stelle und im Beyseyn derer Gerichts-Personen, die Inquisitions-Acta vorgeleget, ihnen excerpta daraus zu machen vergönnet, aber keine Abschrifft von denen Inquisitions-Acten nach Sächsischen Rechten, (auch nicht leicht anderswo, ob es gleich in Iure Canonico, *cap. qualiter et quando §. 2. X. de accusat.* zugelassen) mitgetheilet, damit er alles, was zu seiner Defension dienet, desto genauer untersuchen könne. Peinl. Halß-Gerichts Ordnung *art. 47. et 88. pr.* Carpz. *Pr. Crimin. Quaest. 105. num. 72. et quaest. 115. num. 9. 13. et 90.* Chur-Sächs. Policey-Ordnung *de Anno 1612. tit.* von Iustitien-Sachen *n. 5.*

Zu Einbringung der Defension wird eine willkührliche Frist verstattet, welche in denen Fällen, wo keine Zeugen darzu angegeben werden, sondern die Sache nur in praesumtionibus und quaestionibus iuris bestehet, kürtzer, als sonst zu seyn pfleget, aber niemals allzusehr zu verkürtzen, indem der Richter allzeit, vor Erweisung des Delinquenten Unschuld zu vigiliren hat. Werden aber Zeugen angegeben, so muß Inquisit vorher Defensional-Articul überreichen, die Zeugen vermittelst Eydes darüber abgehöret, und Inquisiten, auf sein Ansuchen, Abschrifft der Aussage communiciret werden; denn ob er gleich von Inquisitions-Actis, und derer, wider ihn abgehörter Zeugen Aussagen, keine Abschrifft erlanget, ist es doch mit denen Defension-Actis ein anders. Carpz. *Quaest. 115. n. 105. seq.* Darbey auch Zeugen, so nicht untadelhafftig noch omni exceptione maiores seyn, zugelassen werden, auch ein einiger Zeuge manchmal zur exculpation genug ist. Bocer. *de quaest. et tortur. cap. 3. n. 167.* Farin. *de testib. quaest. 54. n. 117. Quaest. 62. n. 90. Q. 93. n. 42. Q. 68. n. 77.* Carpz. *Q. 115. num. 71. seq.* Auch durch starcke Vermuthung des Inquisiti Unschuld erwiesen werden kan. Menoch. *L. 5. praesumt. 48. num. 10. seqq.* Ist nun die Aussage derer Zeugen vor den Inquisiten gedeylich, so wird die Defension-Schrifft daraus, in Form eines rechtlichen Satzes verfasset; Ist aber die Aussage Inquisiten entgegen, kan er solche widerlegen, den Zeugen suspect machen, und anderwärtige Zeugen angeben.

Die Zeit, da Inquisit seine Defension führen kan, gehet gleich an, nach Beantwortung der Inquisitional-Articul, und währet so lange, bis das Todes- oder Straff-Urthel eingelauffen, und ihme angekündiget worden; sie kan ihm auch nicht entzogen werden, ob er schon der That überwiesen oder geständig; Denn es könten doch Umstände darbey mit vorlauffen, dadurch die Straffe gemildert würde; Ja, es wird die Defension auch das andere und dritte mal gestattet, wenn sich neue indicia seiner Unschuld hervor thun. Moller. *ad Const. Sax. 23. P. 4. n. 13.* Carpz. *Q. 115. n. 24. 31. et 36.* Ordin. Crim. *art. 47. ibique* Stephan. *in not. ad art. 66.*

Zu besserer Erläuterung wollen wir etliche Formularia beysetzen:

I. Casus Latrocinii.

Es haben vier Kriegs-Officirer einen Rittmeister, auf dem Boheimer Walde ermordet, dessen Pferde und viel stattliche Sachen unter sich getheilet, und als sie mit dem Raube nacher Franckfurth zugeeilet, sind sie unterweges zu Eisenach angehalten, der Haupt-Thäter gerädert, zwey Officirer enthäupt, der vierdte aber, gegen Ablegung eines Reinigungs-Eydes auf freyen Fuß gestellet worden.

Defension-Schrifft des einen Mit-Helffers.

Johann Lentz, Capitain Lieutenant von Neuhoff, jetzo armer unschuldig Gefangener, bedancket sich unterthänig, gegen Fürstl. Sächs. hochlöbl. Regierung, daß ihme großgünstig verstattet worden, seine Unschuld, wegen des von Lieutenant Georg Rochen, an Rittmeister Alexander Rothen, verübten Mord und Raubs, beyzubringen, worzu er ihme denn alle und jede heilsame Wohlthaten derer Rechte bedinget, sagende nochmalen, daß er 1. den Rittmeister zu ermorden oder

oder zu berauben keinen Anschlag gegeben, auch 2. in des Lieutenants Fürhaben nicht consentiret, 3. den Rittmeister im geringsten nicht angegriffen noch angerühret, oder freyen Willens 4. etwas von dem Seinigen zu sich genommen, sondern das alles, was er Inquisit Lentz allbereit selbsten gestanden, zu Abwendung höchster Leibes- und Lebens-Gefahr, aus Noth geschehen und annehmen müssen, in sequentibus wo nicht überflüßig, de quo protestatur, jedoch zu Recht genug beygebracht werden soll.

Solches demnach auszuführen, ist es anfänglichen an deme, das Inquisit Capitain-Lieutenant Lentz, von Jugend auf und Zeit seines Lebens sich ehrlich und aufrichtig, wie einem treuen Soldaten, der eine ehrliche Charge, und durch seine Tapfferkeit Ruhm zu erlangen gedencket, gebühret, verhalten und im Kriegs-Wesen wohl versuchet, wie Inquisit denn solches ad art. inquis. 5. ausführlicher berichtet, auch demjenigen, was ihme zuwider diesen articulando entgegen gestanden, constanter widersprochen hat, gestalt denn auch niemand in der weiten Welt ihme nachzusagen wissen wird, daß er einem solchen crimini zugethan sey, oder dergleichen jemals zu begehen sich habe gelüsten lassen, welches denn bey diesem gegenwärtigen Fall anzusehen: darüber auch ferner zu considériren, daß er gegen den, durch Lieutenant Rochen, ermordeten Rittmeister, keine Feindseligkeit gebrauchet, selbigen, weder mit gewapneter Hand angefallen, oder auch mit einigem Finger angerühret, noch zum wenigsten feindselige Rede gegen ihn auf der Reise, und bey Abforderung der Reuter-Zehrung nicht gebrauchet, wie Inquisit Lentz, ad art. Inquis. 12. berichtet, mit dem Anhange, daß auch er vor seine Person nichts böses im Sinne gehabt, welches auch beym vorhergehenden 5. Inquisitional-art. Inquisit ausgesaget, und dem, was im 13. und 14. Inquisitional-art. enthalten, widersprochen, und anhero verbotenus wiederholet wird, mit fleißiger Bitte, die Herren Urthels-Verfassere wollen des armen gefangenen Capitain Lieutenant Lentzens daselbst gethanen Bericht und Aussage wohl erwegen, sonderlich aber, daß er durchaus in des Lieutenants Rochens fürgehabte und auch endlich vollbrachte Mordthat nicht hat consentiren wollen, auch daß Inquisit Lentz und Hauptmann Benedict Tretscher, auf Befehl des Lieutenants, an dem ermordeten Rittmeister, mehr nicht, als eine Reuter-Zehrung begehret, jedoch aber ohne eintzigen Angriff und Feindseligkeit, massen denn Inquisit Lentz auch keinen Anschlag zum Mord oder Raub gemachet oder machen helffen, auch nicht gewust, daß der Lieutenant Roche schiessen wollen, wie d. art. inquis. 5. et 18. beantwortet, und Inquisit weiß von deme, was im 20. Inquisitional-Art. enthalten, gar nichts, hat auch den 21. Art. beym vorhergehenden 5. Inquisitional-Art. beantwortet, und den 22. mit negat abgelehnet, Gestalt denn nicht einiger Gefangener ausgesaget hat, oder noch wird aussagen können, daß Capit. Lieut. Lentz, weder den Rittmeister, noch dessen Knecht angegriffen, verfolget, einigen Schuß gethan, oder sein Gewehr zum wenigsten gelöset. Den 24. Inquisitional-art. hat Inquisit auch allbereit beym vorhergehenden 5. art beantwortet, und ad art. 25. ausgesaget, daß der Lieutenant Roch alles unter Händen gehabt, und ihme nur gegeben, was sie haben sollen, massen denn der Lieutenant Roch in allen die Theilung gemachet, welches auch der Hauptmann Tretscher fol. Act. 30. ausgeredet hat, wie art. 28. berichtet, so ist auch der 29 art. wo ziemlich der entleibte Cörper hinkommen, beym 5. Inquisit. art. beantwortet. Den 30. art. welcher des Inhalts, daß sie Inquisiten sämtlich, wegen des Raubes uneinig worden, und sich schlagen wollen, hat Lentz dergestalt beantwortet, daß zwar er und der Lieutenant zu Unfrieden worden, aber nicht des Raubes, sondern Lentzen eigenen Geldes wegen, so er Rochen aufzuheben gegeben, welcher ihme, nachdem er es wieder gefordert, den Karbiner auf den Leib gesetzet, und ihn ins Feld gefodert, mit solcher Atrocität, daß, wenn auch sie, Inquisiten, alle 3. kämen, sie oder ihrer keiner ihme etwas thun solten oder würden: Woraus gnugsam abzunehmen, was für Federn diesen Krammets-Vogel ins Feld geführet, und was für Beeren er zuvor muß eingeschlucket haben, daß er so trotzig, dreyen im Krieg versuchten Cauallieren, den Kampff geboten, und selbige geschrecket. Den 33. art. hat Inquisit nicht gestanden, kan auch wider Gewissen solchen nicht gestehen, denn dergleichen vorzunehmen keinen ehrlichen Cauallier geziemet, auch sowol inn- als ausserhalb dem Kriege keine Beförderung bringet. Den 38. art. hat Inquisit, seines Orts, der Gebühr nach abgelehnet, dergestalt, daß, weilen sie Soldaten, führeten sie gut Gewehr, welches eines aus denen vornehmsten Requisitis, so zum Kriege und denen Soldaten gehöret, und Inquisit gestehet abermalen nicht, daß er, wie art. 44. enthalten, den Rittmeister zu erschiessen consentiret, sondern daß er nur den Rittmeister um eine Reuterzehrung mit angeredet, doch nicht voluntarie, sed coacte, indeme der Lieutenant bedrohet, sie alle mit einander zu erschiessen, wenn sie solches nicht thun würden. Wenn man nun die erfolgte Confrontation und derer sämtlichen Inquisiten Aussage durchgehet, so befindet sich: 1. daß Roche und Tretscher die Urheber des ergangenen Mords und Raubes, denn stracks prima fronte antwortet Lieutenant Roch auf die erste Frage: Wer den Anschlag gemachet, den Rittmeister anzugehen, und ums Leben zu bringen? Tretscher habe zu ihm gesagt: Bruder, den Kerlen müssen wir nicht gehen lassen, wir wären Schelmen und Diebe, wenn wir ihn gehen liessen: welches auch Tretscher allerdings nicht läugnen kan, ob er schon derer Formalien in specie nicht geständig, so hat er doch in seiner Replic. fol. act Confront. 75. bekannt, daß er gesagt, man müste den Rittmeister um eine Reuterzehrung ansprechen, wodurch Lieut. Roch, deme ohne das vermuthlichen allbereit der Gifft im Hertzen gestecket, ansam ergriffen, seine Bosheit zu vollbringen, welches man nun zu ihrer beyder Verantwortung gestellet seyn lässet. Es erscheinet aber darbey klar, daß Inquisit Lentz in ihr böses Fürhaben nicht consentiret, noch darzu einige Anleitung gegeben: Gestalt denn Tretscher ibidem quod acceptatur, des Lieut. Rochens Fürgeben, daß er, Tretscher, sich

zuvor

zuvor mit Lentzen und Hauptmann Geisen deßwegen unterredet hätte, contradiciret, und Lentz, wie auch Geise, wollen darauf leben und sterben, daß sie nichts davon wissen, und solches ist vermuthlich, weiln Tretscher von Rochen allermeist des Anschlags beschuldiget wird, und diese beyde einer dem andern die Schuld zuschreiben thut, wie fol. act. Confr. 76. zu sehen. Negatur autem, daß Tretscher, der von Geise und Inquisit zu entschuldigen sich unterredet, denn solches ist aus Tretschers Deposition fol. act. Confr. etc. allwo Tretscher Lentzen, mit offenbarem Ungrund, aufbürden will, daß selbiger dem Rittmeister die Ringe abgezogen, wie fol. act. Conf. 102. f. 2. zu finden; weilen ihn aber sein Gewissen drücket, sagt er alsbalden fol. act. 103. er könte kein Iurament darauf thun, daß Lentz die Ringe abgezogen, und solches ist auch nicht wahr. Negatur, daß Lentz dem Rittmeister im Zaum gefallen, wie der verzweiffelte Lieut Roche vorgiebet. Tretscher, der doch zu nächst an dem Rittmeister gehalten, und, seiner eigenen Geständniß nach, ihn beym Arm gefasset, gestehet es weder für sich, noch wegen Lentzens, wie fol. act. 76. zu sehen; Es hat auch solcher Gewalt nicht bedürfft, weiln Lentz je auf keinen Mord oder Raub, sondern nur um eine Reuter-Zehrung ihn anzureden, beygeritten, Tretscher selbigen beym Arm angegriffen, eine Reuterzehrung begehret, und der Rittmeister auch alsobald sein Pferd selbst angehalten. Nec obstat, daß Roche mit dieser praesumtion aufgezogen kömmet, und sich entschuldigen will, daß Inquisit sich von ihme, weilen er geringerer Condition und nur Lieutenant, nicht würde haben commandiren lassen; Allhier hat man nicht bloß auf seine Person und Officium, sondern auf seine Teuffels-Künste und Bestigkeit, davon zuvor ein- und der andere nichts gewußt, allermeist sehen, und die grosse Lebens-Gefahr bey einem solchen Mörder considériren müssen, ausser diesem aber würde ihm freylich einer allein von diesen drey Cavallieren die Spitze wohl geboten haben, und ist kein ehrlicher Cavallier zu verdencken, daß er einem so beschaffenen Bösewicht vielmehr nachgiebt, und sich vor ihme scheuet, denn er würde mit seiner Tapfferkeit, wodurch er sonst Ehr und Lob erlanget, an ihme hingegen Schimpff und Unehre einlegen. Und obschon Roche fol. act. Confr. 79. auf seinem Ungrund, daß Inquisit in des Rittmeisters Entleibung consentiret hätte, beruhet, so ist es doch nicht wahr, und wird von keinem, ausser ihme gestanden oder confirmiret, sondern alle drey Inquisiten asseriren vnanimiter, daß sie weder gewilliget, noch auch nicht gewußt, oder vermeynet, daß Roche den fremden Cavallier erschiessen würde, und Inquisiten haben vielmehr darwider protestiret, welche Protestation Roche jederzeit mit seinem Carbiner hat beantworten wollen, wie ex actis überall erscheinet, es geben auch die acta fol. 79. an Tag, daß Roche einig und allein dahin zielet, weilen er das factum selbst geständig seyn muß, und der verdienten Straffe zu gewarten hat, Lentzen und die beyden andern Inquisiten nur aus Neid in gleiche Verdammniß zu bringen, wie Tretscher ibidem ihme ins Gesicht, auch fol. act. 80. der Frohn-Both es gestanden hat. Es widersprechen auch Tretscher, Geise, und der Inquisit Lentz des Lieutenants falscher Bezüchtigung, daß sie ihme befohlen, den Rittmeister ums Leben zu bringen, fol. act. 80. Und folget demnach aus allen Umständen, und deren interessirenden Inquisiten Bericht, daß Capit. Leut. Lentz, was die erste quaestio: Wer nemlich den Anschlag gemachet, den Rittmeister anzugehen, und ums Leben zu bringen? gäntzlich für entschuldigt zu halten, denn keiner, ausser Lieutenant Roche, thut sagen, daß Lentz die geringste Anleitung gegeben, oder in den Anschlag consentiret habe.

Der 2te Punct betreffend, wer nemlich in den Todschlag und Beraubung consentiret, und gewilliget? Ob schon Roche solches, zum Theil auf Lentzen weltzen will, so wird doch ihme von allen nichts gestanden, und seiner erdachten Beschuldigung wird nicht geglaubet, ist auch nicht zu glauben, weil selbiger ex modo praesupposito, nemlich unschuldig gefangenen Capitain-Lieut. in gleiche Verdammniß zu bringen, herrühret, und Roche gedencket dadurch, die wohlverdiente Straffe eines Theils von sich abzuwenden, und unschuldig Gefangenem aufzudringen, massen er allerhand Vortheil hierzu gesuchet. Ob auch schon Tretscher, der Hauptmann, fol. act. conf. 53. fol. 2. beym dritten Punct seiner Aussage gestehet, daß er mit Capit. Lieutenant Lentzen geredt, wie sie wieder aus der Stadt kommen, so kan er doch nicht sagen, daß Lentz consentiret habe, den Rittmeister caput zu machen, und Hauptmann Geise attestiret Lentzen, fol. act. confr. 85. daß er nicht willigen hat wollen. Es kan Roche mit Bestand auch nicht sagen, daß Lentz gegen ihme consentiret habe, sondern Roche variiret und contradiciret vielmehr ihme in actis unterschiedlicher Orten selbst, bald will er dessen von Tretschern, bald von einem andern also berichtet worden seyn, ist also sibi ipsi varius et contrarius, und machet keine Vermuthung oder indicium wider Lentzen, alle drey Inquisiten bleiben pure bey der angesonnenen Reuterzehrung, und ist also nicht beygebracht, daß Lentz seinen Consens Inhalts der 2. quaest. in die Entleibung des Rittmeisters gegeben.

Der 3te Punct, oder quaestio ist: Wer den Angriff gethan. Giebt zwar Lieutenant Roche vor, Capitain-Lieutenant Lentz und Tretscher wären dem Rittmeister in Zaum und Pistolen gefallen, und hätte einer geruffen: Schieß! darauf er den Schuß gethan, wie fol. act. conf. 86. zu finden. Hierauf hat zwar Lentz gestanden, daß er auf die lincke Seiten und Tretscher auf die rechte Seite geritten, aber nur gesagt: Herr Rittmeister, eine Reuterzehrung her. Er sey ihme aber nicht im Zaum gefallen, gestehet auch nicht, daß gesaget worden: Schieß! hätte auch nicht gewust, daß der Lieutenant ihn todschiessen wollen, und Tretscher kan nicht sagen, daß Lentz dem Rittmeister in den Zaum gefallen, welcher es doch am besten hat sehen und wissen können, weilen er zu nächst dabey gehalten; Roche, der Lieutenant aber, seinen selbst eigenen Anredens, auch Tretscher fol. act. 66. gethanen Bericht nach, so nahe nicht darbey gewesen, sondern erst, da geruffen worden seyn soll: Schieß! sich darbey gemachet, und Lentz bleibet bey seiner fol. act. 87. gethanen Aussage, daß er den Rittmeister nicht angerühret,

rühret, noch demselben in Zaum gefallen, und daß der Lieutenant bevorn er in die Stadt gangen, gesagt: Er wolte den Rittmeister jucken, i. e. todt schiessen. Wie kan denn Roche sagen, daß ein ander ihn habe schiessen heissen, er weiß auch keinen namhafft zu machen, da er doch, wenn es vere geschehen, und er so nahe bey ihm gehalten, er an der Stimme leicht hören hat können, welcher von beyden geruffen, und erscheinet hieraus abermal, daß Roche nur fabuliret, und die Wahrheit verkehret; Vielmehr aber ist wahr, daß Lieutenant Roche Inquisiten dem Capitain Lieutenant Lentzen mit Todschiessen oder Jucken, wie er nach seiner Art geredet, gedrohet hat, wenn er den Rittmeister nicht angreiffen wolte, welches Lentz auch Tretschern geklaget, der es fol. act. confr. 89. ferner berichtet, auch von Lentzen ihme ins Gesicht gesaget worden. Woraus denn folget, daß Lentz, vi et metus causa, den Rittmeister um eine Reuter-Zehrung ansprechen hat müssen. Dahero wider ihn mit Schärffe derer Rechten nicht zu verfahren seyn wird, in Betracht, quod is, qui minis, seu metu coactus, delinquit, aliquo modo excusetur.

Iul. Clar. *in pract. §. fin. qu. 60. n. 17.* Berbaz. *Conf. 173. n. 8. lib. 1. et conf. 266. num. 3. lib. 2.* Nam propter metum delinquens, videtur coacte delinquere, coacta autem voluntas, non est voluntas, *l. velle non creditur. vbi glossa et Dec. n. 1. ff. de Reg. Iur.* et coactus magis pati quam agere dicitur, *l. scientiam. §. quì cum aliter. ff. de liber. caus.* Und Lentz gestehet durchaus nicht, daß er zu Rochen gesagt, er solte ihm nur den Rittmeister lassen, er wolte ihn schon ramsen; solches sind des alten Mörders feindselige figmenta, und ihme wird gar nicht geglaubet, wenn er auch schon zu allen Heiligen deßwegen schweren wolte, denn es ist gnugsam beygebracht, wie er Lentzen und andern mit Todschiessen gedrohet, und ihme gleichsam eine Freude gewesen, den Rittmeister, aller Verwarnung und protestation ungeachtet, zu jucken, i. e. todt zu schiessen, und ist ex antea deductis rationibus Lentz verhoffentlich auch des gewaltsamen Angriffs, und daß er dem Rittmeister in Zaum gefallen seyn solte, welches zumal nicht erwiesen, und weder Herr noch Knecht gesehen hat, unschuldig.

Den vierdten Punct anlangende: Wer den Schuß gethan? hat Lentz nicht gewust, daß der Lieutenant Roch den Rittmeister todt schiessen würde, weilen sie nur eine Reuter-Zehrung ihm abzufordern, vom Lieutenant Rochen gezwungen worden, und beziehet sich auf seine fol. act. 39. gethane Aussage. Der Hauptmann Tretscher gestehet auch selbst nicht, daß davon geredet worden, der Rittmeister müste todt seyn, oder daß jemand consentiret denselben todt zu schiessen, und also sind des Rochens Beschuldigungen pur lauter unerwiesene facta, quae non praesumuntur nisi probentur, und solche ungeräumte Dinge können den Capitain Lieutenant Lentzen gar nicht aggraviren, noch wider selbigen eintziges indicium erregen.

Der 5te Punct und quaestio, ob der Lieut. Roche, nachdem er den Rittmeister geschossen, geruffen, sie solten dessen Knecht auch todt schiessen, concerniret den Capit. Lieut. Lentzen nichts. Er nimmt aber beym 6ten Punct vor bekannt an, daß der Knecht Heinrich, dem Lieut. Rochen ins Gesicht gesagt, und ihm, Lentzen, attestiret, wie Roche mit todtschiessen gedrohet, und wie sie, die Knechte, sich alle vor ihm hätten fürchten müssen, woraus leichtlich abzunehmen, wessen Geistes dieser Mensch sey. Beym 7ten Punct gestehet Lentz durchaus nicht, daß er den Rittmeister visitiret, die Hosen aufgerissen, oder die Ringe abgezogen. Es ist auch nicht wahr, obgleich Roche und Tretscher solches ihme obiiciren, denn Lieut. Roche excusiret selbst Lentzen fol. act. etc. conf. 130. daß er dem Rittmeister die Hosen nicht aufgemachet, auch nicht visitiret habe, welches Lentz acceptiret; daß aber Roche fürgiebet, die Ringe hätte er ihm abgezogen, daran thut er Lentzen unrecht, und Tretscher dubitiret selbst daran, denn er sagt ibid. Er könte kein Jurament eigentlich drauf thun, sondern Tretschers Knecht hat selbige dem Rittmeister abgezogen und Lentzen gegeben, welches er höchlich betheuren kan, und Lentz hat den Rittmeister nicht einsten angerühret, und wird abermaln beym 3. conf. Punct fälschlichen beschuldiget, er und Tretschers Knecht, hätten den Rittmeister in den Wald geschleppet, aber Geise, und die beyden Knechte wissen nichts drum, haben es nicht gesehen, es ist auch nicht wahr, denn Lentz ist weiter nicht vom Pferde kommen, als da er den Schimmel, auf Rochens Antrieb und Befehl, hat zu sich nehmen müssen, derowegen ist auch keinesweges dargethan, und sufficienter beygebracht, daß Lentz die Ringe vom Rittmeister abgezogen, oder selbigen in Wald geschleppet habe. Es hat auch Lentz sich der Theilung des Raubes, Inhalts 10. confr. Punct, nicht unterwunden, sondern Roche und Tretscher, wie fol. act. 106. zu sehen, dahero er, Lentz, abermals deren im Rechten, denen praedonibus und latronibus statuirten Straffe, nicht unterworffen, noch am Leibe anzugreiffen und zu bestraffen ist. Und ob schon Lentz, gleich denen andern Inquisitis, dasjenige, was ihme der Lieut. Roche vom Raub zugetheilet, wider seinen Willen zu sich hat nehmen müssen, weilen Roche ihme mit Jucken und Todschiessen gedrohet und darzu gezwungen, wie Lentz solches ihme fol. 106. ins Gesicht hat gesagt, so kan doch er, Lentz, nicht Criminis particeps geachtet, und mit ordentlicher Straffe beleget werden. Auf was Maaß und Weise auch die silbernen Spitzen ihm in seinen Mantel-Pack partiret, und beygebracht worden, ist Inquisit Lentzen unwissend. Denn er hat selbige mit keinem Auge gesehen, worauf fol. act. 109. fac. 2. Lentz beständig verharret. Daß auch Cap. Lieut. Lentz gar nicht mit der Theilung hat zu thun haben wollen, sondern Tretscher allein darauf gedrungen, bezeugen die acta. und selbiger hat die Kleider auch aus dem Packe gezogen, welches abermals Hauptmann Geise attestiret, und Lentzen, deme man gern, ob er schon unschuldig, etwas aufbürden möchte, beypflichtet; Es weiß auch weder Lieut. Roche,

oder die Knechte nicht von solchen silbern Spitzen, wie sie sämtlich fol act. 119. ausgesagt, dannenhero auch, dieser Sachen halber, einiger Verdacht auf Lentzen nicht kommet.

Wenn denn nun aus der fol. act. gerichtlichen confrontation nicht zu erzwingen ist, daß der gefangene Capit. Lieut. Lentz, des Mordes und Raubes theilhafftig, wie ihn der Lieut. Roche fälschlich beschuldiget hat, dessen nuda inculpatio aber (Cum sit autor et ipsemet faber Criminis) absque omni alia praesumtione, nec ad procedendum nec ad inquirendum indicium facit, siue sponte deposuerit, siue ad interrogationem Iudicis responderit. Hippol. de Marsil. *in pract. Crim. §. constanter n. 93. et in §. diligenter n. 67. et Consil. 35. n. 52. conf. 38. n. 19.* Anton. Gometz. *tom. 3. variar. resol. Cap. 12. num. 26.* praesertim cum aliis Criminibus, scilicet der Passauischen und Teufelischen, aliisque artibus magicis infectus et notatus sit, tum enim nullam prorsus fidem facit Gigas *de Crim laes. Mai. prob. q. 7. num. 7. et seqq.* Hippol. de Marsil. *sing. 200.* Quod certo certius est, et in practica Criminali tota die obseruatur, vt tradit Dn. Carpz. *pract. Crim. part. 3. quaest. 108. n. 38. et 59.* Bevorab, weilen Tretscher, Geise und Lentz *fol. act. 57. et 78.* ihme contradiciren und nicht gestehen, daß Lentz consentiret, oder Anleitung ihme gegeben; weilen nun Lieut. Roche auch solus et singularis, so machet er ohne das kein indicium wider Lentzen und seine Aussage gilt gar nichts, sondern weilen Capit. Lieut. Lentz ein ehrlicher Cavalier, bonae vocis, conditionis et famae, nec solitus depraedari, und sich im Krieg, sonderlich wider den Türcken und Erb-Feind der Christenheit in Ungern, wohl gebrauchen lassen, so kan um so viel weniger einiger Verdacht, indicium oder Anzeige, von Rechtswegen wider ihn hafften. Est enim bona fama magnae importantiae et effectus, adeo, vt ea probata minuat indicia vrgentia contra reum, qui est bonae conditionis, vt si etiam rapina vel res furtiuae inueniantur penes eum, non propterea poterit torqueri, neque erit indicium contra eum aut praesumtio, quod talia rapuerit vel subtraxerit. Decian. *Conf. 92. vol. 2.* Bald. *in l. fin. ff. de haeret. instit.* Salic. *in l. fin. C. de qu.* Hippol. de Marsil. *in pr. Crim. §. diligenter. num. 66. item in l. qui falsam monetam. n. 124. et 125. ff. ad L. Cornel de falsf.* Imo, quod bona fama legitime et bene probata impediat Iudicem deuenire ad torturam, non obstante aliquo Indicio, consuluit eleganter secundum Iura plurima Brunn. a Sole *in consilio suo Crim. num. 11. in praecedentibus et multis seqq.* voluit. Iacob. Nouell. *in tractatu suo defension. in qu. an Indicia pro reo sint danda n. 13.* volens, quod per probationem bonae famae purgetur Indicium oriens ex mala fama Wes. *in conf. 98. part. 2. n. 24.* Zumal, nachdeme auch die wohlverdienten Soldaten und Kriegs-Leute, so ihre Paßporten aufzuweisen, der Tortur im Rechten befreyet. Milites neque tormentis, neque plebeiorum poenis, in causis Criminum subiungi concedimus, etiamsi non emeritis stipendiis suis videantur esse dimissi. *text. in l. militem 8. C. de quaestion.*

Dannenhero auch um so viel weniger der Capit. Lieut. Lentz mit scharffer Frage, wegen ein und anderer des Rochens Beschuldigungen, oder derer silbernen Spitzen halber, die in seinem Mantel-Sack, ihme unwissend, woher solche kommen, oder wenne sie zuständig, auch von keinem Knechte, oder denen übrigen Inquisiten gesehen worden seyn, beleget werden kan, und wer weiß, wer unter so vielen, dieselben unversehener Dinge aus ungleicher Meynung dahinein gestecket. Der Capit. Lieut. ist deren selbst nicht ehe innen worden, bis allhier zu Eisenach, daß die Mantel-Säcke ausgeschüttelt, und solche drinnen gewesen, ihme gesagt worden, so hat auch er nicht freywillig, sondern coacte und ex motu, qui etiam constantissimi viri animum percellit, sein Leib und Leben bey diesem bösen Menschen, dem Lieut. Rochen, welcher ihme unaufhörlich mit Todtschiessen gedrohet, wie die acta fol. etc. bezeugen, zu erhalten, und unbeschädiget zu denen Seinigen nach Hause, auch förder seine Fortun bey dem Bischoff zu Münster zu suchen, den von Lieut. Rochen aufgetragenen und ausgetheilten Raub annehmen müssen, hinc sufficit, quod Praetor ait, *in l. ait praetor 1. ff. quod metus causa gest.* Quod metus causa gestum erit, ratum non habebo: et delinquens propter metum, vel coacte non punitur, et est communis opinio, *vt ait* Deo *in l. vt via in secunda nota ff. de Iust. et Iure*, prout refert. Carer. *fol. 421.* Iul. Clar. *in pract. Crim. lib. 5. §. fin. quaest. 60. n. 17.*

Gestalt denn auch Capit. Lieut. Lentz, die anbefohlene Reuter-Zehrung absque impetu und gütlichen dem Rittmeister angefordert, selbigen auch durchaus mit keiner Hand, Wehr oder Waffen nicht angerühret, oder angehalten, viel weniger gewußt, daß der Lieut. Roche den Rittmeister so mörderlicher Weise todtschiessen würde. Ist dannenhero des festen Vertrauens zum Rechten, er werde, bey solcher Beschaffenheit, der beschwerlichen Verhafft hinwiederum erlediget, zu Fortsetzung und Suchung seiner Fortun gelassen, auf freyen Fuß gestellet, und gäntzlichen absoluiret werden, gestalt denn er, Capit. Lieut. Lentz, unterthänigst und demüthigst bittet, es wolten die hochvernünfftigen Herren Urthels-Verfassere die Mühe auf sich nehmen, die acta fleißig durchgehen, auch alle Umstände reifflich und wohl erwegen, de innocentia eius inquiriren. Quod Iudex etiam ex officio, parte non petente, facere debet. Bart. *in l. libellorum ff. de accusat. not. in l. si non ff. de poen.* Brunn a Sole *in conf. suo Crim. d. 121. text. in Const. Carol. V. Criminal. art. 46. 47. et 62.* Und darauf in Rechten erkennen und aussprechen, daß seiner, des Capit. Lieut. Lentz, billigen verschonet, und an ihme die sonst auf die frevelhafften und vorsetzlichen boßhafften aggressores et latrones geordnete Straffe nicht zu exequiren, sondern ihme vielmehr, seines ehrlichen Verhaltens halber, gratia zu erweisen, und er der Verhafft zu erlassen sey, worüber er, Capit. Lieut. Lentz, das Hochadl. Mildrichterliche Amt, solches zu erkennen und auszusprechen, nochmalen demüthigst imploriret, eines gedeylichen Urthels mit GOttes Hülffe erwartend.

Des

Des zweyten Inquisitens Hauptmanns von Tretscher ꝛc.
Defension-Schrifft.

Von dem Edlen ꝛc. Hn. N. N. I. V. Lic. Fürstl. Sächs. Amtmann ꝛc. seinen großg. und hochgeehrten Herrn, erscheinet Bened. von Tretscher, Herr auf Belobe ꝛc. anjetzo unglückſel. und auf den Tod kranck darnieder liegender Inquisit, bedancket sich wegen der ihm verstatteten defension, darzu er ihm alle beneficia, so einem Inquisito in denen allgemeinen Kayserlichen, Sächsischen Rechten, und der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. zu gut verordnet, bedungen haben will, solche nun werckstellig zu machen, so hält Inquisit davor, daß a parte Fisci, oder der Ankläger, dieses beydes nunmehr vornehmlich gefraget werde: 1. Ob wegen des entleibten Rittmeister Rochen, auf Inquisiten, so viel in actis Inquisitoriis beybracht, daß er mit der Straffe derer Strassen-Räuber zu belegen? oder auch 2. solche ansehnliche, redliche und gnugsame Indicia, wie sie in vorerwehnter Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, und sonsten de iure erfordert werden, vorhanden, daß wider ihn die scharffe Frage vorgenommen werden könne? Worauf beydes mit Nein geantwortet wird.

Denn was den ersten Punct concerniret, so ist bekannt und offenbahr: quod nemo grassator, Rabbator, vel Latro, nedum dici, multo minus poenae Robboriae puniri possit, nisi quatuor haec concurrant: 1. Quod Raptor solitus sit depraedari. 2. Cum ferro aggressus sit. 3. Quod spoliari instituerit, et fama publica contra eum laboret. 4. Idque in Itineribus et viis publicis. *Gloss. in l. Capit. alium*, §. *famosos in verb. grassati sunt.* Ant. Fab. *in C. lib. 9. tit. 24. de poen. n. 3.* Bart. *in d. l. Capit alium.* Nicol. Reusn. *lib. 1. Dec. 16. num. 20.* Tiber. Dec. *in tr. Crim. lib. 9. cap. 30. n. 14.* et Hondedus *Consil. 106. n. 91. vbi ait*, non dici grassatores, qui semel tantum aliquid in via surripuerint. *per l. 1. ff. de agib.* und obwol Dn. Carpz. *in Definit. suis Forens. def. 7.* et *in pract. Crim. part. 2. qu. 90. et 91.* darvor hält, daß oberwehnte requisita heut zu Tage nicht stricte observiret werden, so ist doch zu wissen, daß solche, ob summum Reorum fauorem, gäntzlich nicht ausser Augen zu setzen, sed quod semper in poenalibus illorum Interpretum sententia, qui in mitiorem partem inclinant, sit praeferenda. Fiscard. *Consil. Germ. 100. n. 6. Cons. 101. n. 6. Consil 120. n. 6.* Tiraquell. *de poen. temp. cauſ. 5. n. 6.*

Wenn denn dem also, so wird 1. quoad 2. requisitum Robboriae auf Inquisiten nimmermehr zu bringen seyn, daß er jemals des Raubens auf der Strassen sich beflissen, darüber mehrmals betreten, oder desselben berüchtiget worden, denn er ist ein ehrlicher vornehmer von Adel, von dergleichen Eltern gebohren, hat sich jederzeit, so lang er in Kriegs-Diensten gewesen, redlich und unverweißlich verhalten, und durch seine meriten und Ritterlichen Thaten, es dahin gebracht, daß er ab infimis ad summa gestiegen, und seinem Adel-Stand mit einer vornehmen Kriegs-Charge eines Obrist-Wachtmeisters eine sonderbare Zierde erlanget, wie solches ex fol. 26. fac. 2. act. und aus denen Beylagen lit. a. b. c. erhellet: Dannenhero hat er nicht allein ex natalium splendore generalem, sondern auch denen trefflich erlangten Zeugnissen und Abschieden specialem bonae famae praesumtionem vor sich. Es bezeuget auch, über das, Hans Vogel und Georg Frölich fol. 16. daß Inquisit, wie auch die andern, unterwegens nicht tentiret, und der Capit. Lieut. Lentz sagt fol. 38. klärlich aus, daß Inquisit nicht Raubens wegen, sondern in Fürstliche Münsterische Dienste sich einzulassen, ausgangen. Nunc autem, licet Reus praesumtionem aliquam delicti contra se haberet, tamen haec praesumtio ob bonam famam, et existimationem eius tolleretur. Sixtinus *lib. 2. conſ. 16. num. 17.* Fichard. *conſ. Lat. 61. num. 3.* Ob nun wol nicht ohne, daß Inquisit auf leichtfertige Verführung des Lieut. Rochens, besage fol. 2. fac. 2. von des entleibten Rittmeisters Rothens abgenommenen Sachen mit participiret; so ist doch solches wider seinen Willen, Vorsatz und gefaßte Meynung geschehen, denn fol. 31. fac. 1. und fol. 34. weiset aus, wenn er nicht von dem Raub seinen Theil genommen, hätten die andern ihn gewiß caput gemacht, dahero Inquisitens dissensus in participationem des Raubs klärlich abzunehmen, ja, daß er sich auch gerne gar von der Gesellschafft absentiren wollen, wenn er nur gekönnt, denn sie ihn nicht allein reiten lassen, und Hauptmann Geise meldet fol. 71. fac. 2. Wenn sich einer nur ein wenig hätte blicken lassen, von ihnen zu reiten, hätte der alte Lieut. Roche ihn gewiß übern Hauffen geschossen, wie denn ermeldter Roche, laut des einen Knechts gethaner Aussage, sich solches mit diesen Worten vernehmen lassen: wer weichet, den will ich übern Hauffen schiessen, und daß auch an dem effect nicht zu zweiffeln, ist aus des Rochens vermessenen und verzweiffelten Reden und Thun hinc inde ex actis zur Gnüge abzunehmen, dahero denn zu schliessen, daß die participation vom Raube in persona inquisiti mere voluntaria et libera respectu principii externi nicht gewesen, und demnach billig veniam et commiserationem meritire: Vbicunque enim animus et propositum delinquendi deficiunt, etiamsi inde sequatur aliquid, quod in delictum videatur cadere, non debet tamen esse punibile. Vid. Beroi. *lib. 1. conſ. 79. n. 79. vbi not. exempl. iunct. praec. et seqq. numm.* Cum animus finalis princeps delicti sit, et forma intrinseca eius, et ideo iudicatur delictum secundum primae voluntatis propositum. Et voluntatem, non exitum, in delictis considerari debere. Vid. Gail. *l. 2. obs. 99. n. 6.* Thoming. *decis. 34. n. 23. et seq.*

Ob auch schon Inquisiten der Lieutenant Roche fälschlich beschuldiget, als ob Inquisit die Theilung des Geldes gemacht haben solte; so ist doch zu wissen, daß ihm, als einem leichtfertigen verwegenen Menschen, vorsetzlichen Mörder, Urheber und Vollender alles Unglücks, kein Glauben beyzumessen, sondern daß er solches nur gethan, Inquisiten gleichfals mit in Schimpff und Unglück zu stürtzen, und es heissen möchte: Solamen miseris, socios habuisse malorum. Solere enim

plerosque criminum socios, et Correos adeo versutos esse, vt alios tradendo innocentiae speciem, ac per hanc impunitatem captent, sperantes, sibique pollicentes, quod iudices facile credituri sint traditis, ergo non negligendam allegationem eorum, qui dicunt, indigne se a reis delatione ista onerari, et hoc argumentum non esse inualidum, sed potius validam pro traditoribus militare praesumtionem Calumniae, seu instructae et conuictae, *docet et probat* Dn. Tabor. *tract. de tort. ex l. 1. §. 62. de quaest.* und solches erscheinet Sonnen-klar aus der confrontation f. 79. daß Roche, als er in Arrest genommen worden, gesagt: Er fürchte sich nicht zu sterben, wann es nur einem wie dem andern gienge. Ob nun gleich Roche solches Wort ins Läugnen stellet; so wird er doch dererselben nicht allein vom Hauptmann Geisen überzeiget, sondern auch der Frohn-Bot, als eine verpflichtete Gerichts-Person, sagt eodem fol. 79. aus, daß er solche Worte von Rochen im Gefängnisse etliche mal gehöret. Ja das contrarium bezeuget Capit. Lieut. Lentz fol. 40. daß der Lieutenant alles unter Händen gehabt, und ihnen geben, was sie haben sollen. Und eod. fol. ad art. 28. repetiret er solches, daß Lieut. Roche die Theilung gemachet, und fol. 54. Hauptmann Geise fol. 105. als sie fortgeritten, habe der Lieut. Roche im Reuten die Pferde ausgetheilet. Welches auch Lentz eod. fol. confirmiret. Ergo solam denunciationem per se statim et per saltum hominem ad torturam, multo minus supplicium rapere non posse, *tradit allegatus* Dn. Tabor. *alleg. tract. f. 93.* Und so viel vom ersten requisito, daß Inquisit kein viarum Robbator, depraedari solitus, noch auch, daß er in die participation derer dem Rittmeister abgenommenen Sachen seinen liberum consensum ertheilet, vielweniger dieselben getheilet. 2. Das andere requisitum anlangende, quod inquisitus Occisum neque ferro aggressus fuerit, neque consilium occidendi dederit, neque consenserit, neque homicidium ipse fecerit, das ist gleichfalls aus denen actis klar und offenbar. Denn daß der Lieut. Roche die Mordthat durch einen Schuß vollbracht, darff keines grossen Beweises, sondern ist aus denen Acten hin und her, durch sein eigen Bekänntniß, am Tage; Daß aber Inquisit nichts darbey gethan, weder Pistol noch Degen gezucket, noch auch vom Pferde kommen, bezeuget die Aussag fol. 29. und hindert nichts, daß Lieut. Roche abermal vorgiebet, Tretscher und Lentz wären dem Rittmeister in Zaum gefallen, solches wird nicht gestanden, und daß Rochen hierunter kein Glauben beyzumessen, ist voran allbereit angeführet worden; daß aber Inquisit den Rittmeister beym Arm gefasset, dabey ist wohl zu consideriren, daß es nicht animo violentiae exercendae, sondern den Rittmeister um eine Reuterzehrung anzusprechen, geschehen, sed animum et propositum in quolibet acta, qui in delictum cadere videtur, attendi debere, supra ex *Beroi* et Gail. satis dictum est. Daß auch ferner Inquisit keinen Rath noch Vorschub zum Todschlag gegeben, noch auch darein gewilliget, bezeuget der andern Inquisiten einhelligliche Aussage fol. 1. zumal Hauptm. Geise, fol. 64. der alte Lieut. wäre Ursach. Totum autem malum imputatur ei, qui causam praebet. *l. quoniam. 9. et ibi* Bald. *not 1. c. ad L. Iul. de vi publ.* Ideo sententiam leniorem vicisse, dicit Liuius, vt vnde culpa orta esset, ibi poena consisteret. Vid. de Marri *Resol. pol. p. 404. et seq.* und des Knechts Aussage fol. 67. daß Lieut. Roche, wider ihrer aller Willen, den Rittmeister erschossen; und in specie bezeuget Capit. Lieut. Lentz, fol. 38. als Tretscher aus dem Flecken wieder ins Wirths-Hauß kommen, hätte er zu ihm gesagt, der alte Lieut. Roche hätte im Willen, den Rittmeister todt zu schiessen, darein er aber nicht willigen wolte, und solche seine Aussage bestätiget er nochmals bey der confrontation fol 78. Ille autem dicitur adhaerens vel consentiens, qui eiusdem est voluntatis, cuius est Principalis, non ille, qui est contrariae voluntatis cum principe. *Vid. late* Mynf. *respons. 21. num. 24.* Wiewol nun auch Hauptmann Geise seinen Mißfallen gegen ermeldten Rochen gnugsam zu verstehen gegeben, und gesagt, wenn er das thun wolte, so wolten sie alle von ihm reiten, darauf auch Roche sich gestellt, als ob er sein Gemüth geändert; so ist doch aus der Aussage Capit. Lieut. Lentzens fol. 39. abermal zu vernehmen, daß Roche, als sie in Wald kommen, de nouo zu Tretschern angefangen, er wolte den Rittmeister jucken, i. e. todt schiessen, oder sie alle mit einander todt schiessen, wenn sie nicht wolten, und abermal testiret der Knecht fol. 69. fac. 1. Wer weicher, den will ich übern Hauffen schiessen. Und hindert nicht, daß sich Roche gern extriciren, und auf Inquisiten vergeben will, als ob er Ursache zu des Rittmeisters Tode gegeben, und gerathen, denselben todt zu schiessen: Denn daß dem nicht also, sondern Lieutenant Roche diesen Vorsatz stracks Anfangs gehabt, und die andern auch darzu, durch gute und böse Worte, bereden wollen, ist gleich jetzo in vorigen wenigen Zeilen zurück erwiesen worden.

Es wollen auch die Herren Concipientes hierbey wohl ponderiren, daß sich Roche in denen Wercken seiner Hände selbst verstricket, indem er selbst bey der Confrontation fol. 82. gestehen muß, daß er wegen des Rittmeisters mit Cap. Lieut. Lentzen geredet, ehe er mit Inquisiten in die Stadt Commoda gangen, und gegen Inquisiten ichtwas erwehnet, welches er nicht widersprechen können, auch der Capit. Lieut. Lentz selbst nicht in Abrede seyn kan, so Inquisit ihm Rochen zum andernmal ins Gesicht sagt fol. 83. und daß Hauptmann Geise zu ihm gesagt, er solte solche Sachen nicht anfahen, sondern sein Weib und Kinder bedencken, so alles noch geschehen, ehe Roche mit Inquisiten in die Stadt Commoda gangen, und ein Wort gegen ihm vom Rittmeister gedacht. Und daß Inquisit seinen Dissensum auch dißfals genugsam zu verstehen gegeben, erscheinet daher, daß, als Roche Inquisiten gewincket, habe er den Rittmeister dennoch nicht angreiffen wollen, sondern sey zurück blieben, und habe reu. sein Wasser abgeschlagen, vid. fol. 28. welches nicht allein Lentz und Geise eod. fol. wahr zu seyn aussagen, sondern auch Roche fol. 88. gestehen muß, welches ihm Inquisiten auch nachgehends, als sie im Dorff gefüttert, Roche mit verbitterten Gemüthe vorgeworffen, und gesagt, er hätte einem eine Pille gegeben, wolte ihm auch eine geben, warum er reu. sein Wasser abgeschlagen,

gen, und nichts gethan, als er ihm gewincket. Conf. fol. 30. quod fol. 104. Hauptmann Geise und Capit. Lieut. Lentz confirmant. Was sonsten Lieut. Roche, als ein rechter Unglücks-Stiffter und Schaden-Froh, fol. 76. wegen 4. Personen, deren sich Inquisit, nebst seinem Knecht todt gemachet zu haben, berühmet haben soll, vorbracht, solches ist theils Inquisit nicht geständig, theils hat er sein Gemüth daselbst expliciret, warum er damals dasselbige simuliret, und darbey GOtt zum Zeugen angeruffen, daß es nicht geschehen, zudem ist solche Deposition extra articulos inquisitionales, kein Corpus delicti vorhanden, vielweniger bey der summarischen Inquisition erkundet, noch deßwegen einiges indicium wider Inquisiten beybracht, denn Lieut. Rochen, als einem Complici Delicti, wiewol Inquisit solches protestando, non confitendo delictum gesaget haben will, keines weges zu glauben. *Per ea, quae tradit* Prosper Farinac. *lib. 2. Oper. Crimin. de test.* et alii. Wenn denn aus diesen allen erscheinet, daß auch Inquisit, quoad secundum requisitum, worbey, als auch beym ersten, das dritte und vierdte requisitum incidenter abgelehnet bleiben, und von sich selbst fallen, unschuldig sey, so folget schließlich, daß er auch mit der Straffe derer Mörder und Strassen-Räuber keines weges zu belegen.

Die andere Frage: quod contra Inquisitum Tortura minime locum habeat, anreichend, so ist anfänglich bekannt, quod tortura sit res fragilis, periculosa, et quae veritatem fallit, *vti dicit* Vlpianus *l. 1. §. 28. de quaest. et scite in hanc rem* Cicero *pro Sylla:* Tormenta gubernat dolor, moderatur natura cuiusque, cum animi tum Corporis, regit quaesitor, flectit libido, corrumpit spes, infirmat metus vt in tantis rerum angustiis nihil veritati loci relinquatur. *Vid.* Zang. *de quaest. et Tort. c. 1. n. 2. et f.* Valde notabiliter exemplis pluribus insignibus adductis hac de re agit Luther. *tom 7. Ien. Germ. fol. 361. et seqq.* vbi torturam nuncupat: ein finsteres Noth-Recht. Tortura etiam est Corporis afflictiua, et graue praeiudicium, siue absolutio, siue condemnatio subsequatur, existimationi affert: *Teste* Bocero *de tortura, cap. 3. num. 7. pag. 67. vers. ad haec.* So sind auch fürs 2. wider Inquisiten keine dergleichen redliche Indicia und Anzeigungen, wie solche in der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung erfordert werden, aufbracht, deßwegen contra Inquisiten die scharffe Frage zur Hand zu nehmen; Non obstante, daß der eine Inquisit, Lieutenant Roche, aus gehäßigem Gemüth, Inquisiten Tretschern aufbürden will, daß er zum Tod und Beraubung des Rittmeister Rothen Ursach gegeben, oder darein consentiret, denn daß ihm, Rochen, kein Glauben beyzumessen, ist allbereit pag. 9. dieser Defension-Schrifft zur Genüge dargethan, wohin man sich Kürtze halber referiret. Zu dem so ist dieser Roche denuncians, et socius Criminis, protestando tamen, quod Inquisitus nullum Crimen per hoc fateatur; Denunciationem autem etiam requisitis suis munitam nihil amplius proficere, quam 1. ad instituendam Inquisitionem, 2. ad exigendam responsionem, 3. confrontationem, *vid.* Nattam *Consil. 298. n. 3.* Zang. *de quaest. et tortur. C. 2. n. 48. et 49.* Damhoud. *in praxi Rer. Criminal. c. 39. num. 15.* et hoc etiam prouide monet *Dn.* Tabor. *in disput. de Confront. p. 112. th. 16.* Nec torturam operari *idem Dn.* Tabor. *arg. art. 6. Const. Car.* concludit, atque ita a Facultate Giessena et alibi multoties responsum esse tradit, *de tort. et indic. pag. 31. et seqq.* 3. Uber das, so kan in persona Inquisiti, vtpote Nobili, et Illustri et priuilegiata, die Tortur und die scharffe Frage keine statt finden, *arg. l. 4. C. ad L. Iul. Maiest.* und ob wol es etliche dafür halten, es seyen solche Befreyungen durch Gegenbrauch in Abfall kommen; so statuiren doch vortreffliche Rechts-Lehrer in contrarium, daß dieses Priuilegium durch einigen Gegenbrauch nicht könne aufgehoben werden. *Vid.* Consult. Sax. *part. 4. quaest. 49.* et hoc confirmat modo allegatus *Dn.* Tabor. *d. tract de Tort. et indic. p. 64. hisce verbis:* Conditio personarum honestiorum etiamnum hodie spectatur, atque spectanda est, neque assentiendum Italis quibusdam et Gallis scriptoribus, qui quaestionem hodie in omnes, nullo dignitatis respectu, promiscue exerceri posse, scribunt, *vbi dicit:* Errorem hunc per incuriam irrepsisse etiam *in* Colleg. Argent. *tit. de quaest. th. 11. n. 18.* neruosas rationes ab eo adductas *vid. d. tr. de tort. d. pag. 64. et seqq.* Zudem kömmt 4. daß Inquisit duplici Priuilegio muniret, weilen er nicht allein ein vornehmer von Adel, und von hohen Geblüt herstammet, sondern auch ein redlicher, und bey die 32. Jahr versuchter Chevalier und Soldat: Milites autem non tantum adhuc militantes, sed et honeste missos (vti Inquisitus, *Conf. fol. 4. huius scripti Defens. lit. a. b. c.*) tortura eximi *itidem arg. l. 4. C. ad L. Iul. Maiest. et l. 8. C. de quaest. probatur.* Et quamuis idem, quod antea de Nobilibus dictum, quoad milites alicubi parum religiose seruari, tradat Groenevveg. *ad d. l. milites. 8. C. de quaest.* attamen errare eos, et Crimina communia cum exceptis confundere, annotauit Groenevveg. *ad L. nihil. 17. C. de quaest. et post eum Dn.* Tabor. *tract. de tortura et Indic. fol. 84. Vbi inquit:* Humaniorem eorum esse sententiam, qui Priuilegia in Corpore Iuris clausa, consuetudine inferiorum, absque autoritate Principis inducta, nequaquam tolli posse arbitrantur, *quos etiam allegat et sequitur Dn.* Carpz. *lib. qq. Crimin. 218. n. 83.* quo facit *l. 33. de Decur. l. 4. C. ad L. Iul. Maiest.* Vbi diserte reiicitur omnis consuetudo priuilegio contraria. *Vid.* Hunn. *d. quaest. th. 2. lit. P.* statuentem, contra legem consuetudini derogantem, consuetudinem introduci non posse. *Auth. Nauigium. C. de furt.* Bocer. *c. 4. de tort. num. 78.* Vbi contrariis respondet. Et ineptam esse rationem, non esse seruandum honorem ei, qui se delinquendo in reatum deduxerit, sed potius distinguendum inter delictum probatum et probandum, tradit *Dn.* Tabor. *d. l. p. 84.* Hüc facit 5. quod licet quaedam indicia contra Reum facere videantur, existimatione autem rei bona in genere probata, tollantur indicia in specie. *Vid* Sixt. *Cons. 16. num. 107.* Nat. *Cons. 42. n. 9. Vbi ait,* quod probatio bonae vitae debeat elidere indicia, quae faciunt contra Inquisitum. Nun aber ist Anfangs dieser Defension fol. 4. dargethan, daß Inquisit nicht allein von vornehmen ehrlichen Adelichen Eltern gebohren, sich im Kriege wohl verhalten, und deßwegen seine redliche Abschiede habe; Bene ergo notandum, quod si quaedam indicia sint pro reo (wie denn derselben gnugsam sind,

indem Capit. Lieutn. Lentz und Hauptmann Geise Inquisiten hinc inde in actis fol. 40. 42. etc. zu Gnüge exculpiren) quaedam contra, in mitiorem absolutionis partem sit declinandum, nec ad torturam deueniendum. Thesaur. *decis. 24. n. 13.* Et notabilis et humana vox est Caballini *Resol. Crimin. Cent. 2. Cas. 200. num. 145.* In dubio Iudicem arbitrari debere, indicia non esse sufficientia ad torturam. Endlichen und 6. so ist auch wohl zu erwegen, daß Inquisit, besage beykommender Attestatorum sub lit. des Herrn Diaconi N.N. so Inquisiten in seiner Schwachheit besuchet, Item des verordneten Hof- und Stadt-Medici, Herrn D. N. N. todt-kranck darnieder liege, welchen Falls denn wider Inquisiten zumal die scharffe Frage keine statt findet. *arg. l. 3. §. 7. ad Silan. l. 7.* ibi: vt saluus sit. s. t. Bocer. *ad tit. de quaest. Cap. 4. n. 23.* Carpz. *3. quaestion. Crimin. 118. 46. et. seqq. Dn.* Tabor. *de Tortur. pag. 62.* Wie denn in specie bey diesem Punct gebeten wird, die Herren Urthels-Verfasser wollen absonderlich und in euentum darauf bekennen, wenn ja Inquisit, ehe etwas zu Recht wider ihn erkannt worden, von dieser Welt abscheiden solte, daß ihme eine ehrliche und Christliche Sepultur verstattet werden möge. Quia mortuus non patitur poenam Corporalem. *l. defuncti. ff. de publ. iudic.* Cyn. *in l. 1. C. de test. fac. poss.* et Bald. *in l. humanitatis. C. de Impub et al. substitut.* Solte nun ja Inquisit um deßwillen, daß er, wiewol wider seinen Willen, als pag. 5. dieser Defension-Schrifft dargethan worden, vom Raube participiret, mit einiger Straff zu belegen seyn, so kan an ihm keine Leibes-Straffe exequiret werden, sondern wird billig in aliam arbitrariam poenam mitigando verwandelt und zwar aus folgenden Rechts-Gründen:

1. Weiln bey Inquisiten, vt ex antea deductis patet, kein Gemüth und Vorsatz, den Rittmeister zu berauben, noch von dem Raub zu participiren, gewesen: Nunc autem in delictis dolum requirentibus, deficiente dolo, et doloso animo, delictum non committitur, quoad poenam sc. corporalem. Gail. *2. Obseru. 110. n. 3.* Vnde Menoch. *de arbitr. Cas. 324. n. 1. inquit:* Veram ac diuinam prope omnium sententiam esse, delictum sine dolo commissum non puniri, vel si plectatur, mitiori saltem poena, quod etiam Sacrae Scripturae conuenit. *Vid. Num. 35. vbi* Chytr. *et* Osiander *ex illo.* Nec sufficit Dolus praesumtus, sed Dolus, eo maxime casu, quo de poena corporali infligenda agitur, euidens esse debet. *Vid.* Sixtin. *lib. 2. Cons. ib. 52.* quod etiam hisce verbis: In Poena imponenda graui requiri Dolum non praesumtum, vel coniecturalem, sed verum et liquidum, confirmat Meichsner. *tom. 4. decis. 37. n. 47.* 2. Ist wohl zu notiren, daß ihrer viel, testantibus actis, vom Raube participiret: sed vbi plures peccauerunt, detrahendum esse seueritati, suadet C. *Latrones 4. de Clcr. excomm. vid.* Natt. *Cons. 240. n. 15.* Aleman. *Consult. 9. in rat. dub. 4. et respons. ad ill. Vid. etiam in hanc rem* Hortleder. *lib. 3. c. 11. n. 24. in not. et lib. 4. c. 48. n. 109. §.* daß aber. 3. Hat sich Inquisit niemals des Raubens beflissen, sondern ist das erstemal, daß er in solch Unglück gerathen, und wider Willen mit participiren müssen; Bene igitur notandum, quod Iosephus Ludouici *Decis. Lucens.* 15. *n.* 83. *scribit:* Pietatem maxime esse exercendam in illum, qui non solitus committere crimina, de quibus imputatur; Et bonam famam ad mitigationem poenae facere, late tradit Freher. *de existent. lib. 2. c. 6. n.* 37. Tiraquell. *de poen. tempor. Cauf.* 51. Et poenam imminuere posse Iudicem, quando persona delinquens est honesta et semel deliquit, probatur ex *l. etsi Seuerior. Cod. ex quibus Cauf. inf. irrogatur. C. rursus. Cauf. 11. q. 3. licet. dist.* 45. Imo tali casu indulgere posse statuit Gand. *de malef. rubr. Vtrum poena possit augeri. Vid.* Natta *Cons.* 458. *n.* 13. *et* Grammat. *Decis.* 5. 37. Huc accedit 4. daß Inquisit von vornehmen Adelichen Geschlecht gebohren, auch selbsten in einem vornehmen Stand et Equestri ordine sich befindet. Delictum enim propter dignitatem, natales, et maiorum nobilitatem minus puniri, late et neruose deducit Tiraquell. *in Comment. de Nobil. Cap. 20. et tract. de poen. temperandis aut remittendis. Cauf.* 30. *num. 1. et seqq.* 5. Ist bekannt und aus denen Zeugnissen fol. 4. dieser Defension-Schrifft befindlichen, daß sich Inquisit um Käyserl. Maj. und das Röm. Reich, durch seine Ritterliche Thaten, wohl meritiret und verdient gemachet: iam autem propter delinquentis, aut etiam Maiorum aut proximorum merita in Rempubl. collata ei parci, exemplo Marci Aquilii a Romanis Iudicio absoluti, item Marci Horatii, et aliorum grauissime argumentatur. Tiraq. *de poen. temp. Cauf.* 49. *n. 1. et* hoc etiam tradit Garf. *de Don. remuner. n.* 37. 38. 39. Grammat. *decis.* 23. *n.* 15. Peck. *in c. peccati* 5. *n.* 7. *vers. non vrget de R. I. ex* 6. Menoch. *de arbitr. l. 1. qu.* 92. *n.* 9. Gail. *l 2. obs. 110. n. 41.* 6. Hat Inquisit alsbald in- und extraiudicialiter sein reuiges Gemüth verspühren lassen, daß er in das Unglück gerathen, und alles, was er vom Raub wider Willen mit participiret, wiederum restituiret: Mitius autem, cum eo, qui poenitens omnia restituit et reponit, quod sit agendum, post Alberic. *in act. parte statutor. q.* 69. tradit saepius adductus Tiraq. *d. tract. de poen. temp. Cauf.* 60. *n. et seqq.* Dannenhero bittet Inquisit diese Umstände, ihrer Wichtigkeit nach, alle reifflich und wohl zu erwegen, und darauf in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß Inquisit, gestalten Sachen nach mit der Straffe derer Räuber und Mörder keinesweges zu belegen, viel weniger mit der scharffen Frage, vtpote re famosa et odiosa, wider ihn, als einen vornehmen vom Adel und Chevalier, zu verfahren, und da wider ihn, wegen der wider Willen geschehenen Participation vom Raube, einige Straff zu erkennen, dieselbe zu temperiren, und in arbitrariam zu verwandeln, auch da er, nach dem Willen GOttes, ehe etwas wider ihn erkennet, versterben solte, eine ehrliche und Christliche Begräbniß zu verstatten. Dieses und was Inquisit omni meliori modo, ihm zum vorträglichsten, hätte bitten sollen, können oder mögen, stellet er zu Recht und Rechtlichen Erkäntniß. Desuper etc.

Des dritten Inquisiten, Hauptmann von Geise, Defension-Schrifft.

Vor dem Edlen ꝛc. Herrn N. N. I. V. Lic. und F. S. Amts-Verwesern zu Eisenach, seinem großg. Hochg. Herrn, erscheinet der unschuldig Mit-Gefangene, Bened. von Geise, Hauptmann, bedancket sich zuförderst, daß er ad deductionem seiner allenthalben ex actis zu Tage scheinenden Unschuld admittiret worden: Dannenhero, wenn er gleich, bey jetzigen seinem miserablen Zustande, illud Solonis: neminem ante obitum esse beatum, wahr zu seyn befinden müsse, er auch wegen seines Adelichen hohen Standes und Herkommens, tapffern und aufrichtigen Gemüths, jederzeitigen Wohlverhaltens und derer der Römischen Kayserl. Majest. vielfältig, besonders noch vor wenig Jahren, gegen den Erb-Feind Christlichen Namens, zur Jabelunckа, vor Canischa, in dem blutigem Treffen bey S. Gotthard, und vielen andern dergleichen Occasionen geleisteter treuer Dienste, sich niemals einbilden oder vermuthen können, daß seine Ehr und Meriten in einen dergestaltigen zweiffelhafftigen Zustand gerathen sollen; So hätte er doch bey solcher unverhofften Widerwärtigkeit entzig und allein seiner Unschuld sich zu getrösten. *Et cum secundum* Platonem *in lib. de Republ.* Innocentia sit firma fiducia futuri, animo spem et solamen vitae praebens. So hat er auch desto weniger zu zweiffeln, daß GOtt, zu Handhabung solcher seiner Unschuld, derer Herren Concipienten Hertzen und Gemüther in pronunciando, ihme und seinem armen Weibe und Kindern zum besten, regieren und lencken werde, worzu er denn, praeuia diuini numinis imploratione ardentissima, sich alle und jede Rechts-Wohlthaten heilsamlich bedinget, acceptiret ex actis quaeuis vtilia, widerspricht allen contrariis, insonderheit deme, wormit er durch des Principal-Inquisiten, Georg Rochens, depositiones et responsiones aggraviret werden wollen, und setzet demselben entgegen, daß er, als ein confessirter Mörder und Strassen-Räuber, keinen Glauben mehr, *Cap. Constituimus 3. quaest. 5. et in C. infames 6. qu.* 1. Insonderheit ist bekannten Rechtens, daß das Bekänntniß und assertion dessen, so einer That zugleich mit theilhafftig, contra tertium nicht gelte, Confessio enim socii, contra socium, per rerum naturam ad condemnationem non sufficit. Iul. Clar. *lib. 5. sent. §. vlt. qu. 21. n. 9.* Bald. *lib. 1. Conf. 497. n. 1. et seq.* Welches denn hoc casu, um und so vielmehr statt findet, weilen ermeldter Delinquent in angereater seiner Assertion aller Orten variiret, und bey keinem beständig bleibet. Denn in seiner gerichtlichen Deposition ad art. inquisit. 9. fol. 2. sagt er: Hauptmann Geise wäre mit seinem Knecht voran geritten, und hätte des Rittmeisters Knecht gefangen nehmen sollen, nachgehends aber, ad art. 22. giebt er vor, es wäre Geisen befohlen gewesen, des Rittmeisters Knecht caput zu machen, variirt also nicht allein, an diesen beyden Orten, an deme, was Inquisiten befohlen gewesen, sondern auch, als er in actu confrontationis, bey dem ersten Punct, wer den Anschlag, zu der in inquisitione verlirenden That, gemachet habe? befraget worden, weiß er keinen Mandantem zu benennen, sondern sagt endlichen, als unschuldiger Inquisit ihme das Gewissen gerühret, frey heraus, daß er es ihme nicht befohlen habe, deßgleichen auch beyde Correi Captiui, Tretscher und Lentz vernemen, daß sie um solchen Befehl etwas wissen. Nunc autem de Iure requiritur, vt reus in nominatione socii criminis perseueret, eamque non reuocet, aut vacillet, prout verba habent *Imperat. Carol. V. in Ordin. Crim art. 31. v.* Zum fünfften, so soll der Sager auf der Besagung beständig bleiben ꝛc. Nam vacillans, nunc affirmans, mox vero negans, periuro non absimilis est, ac proinde neque ad torturam, neque ad Inquisitionem sufficiens indicium praebet, Matth. Wesenb. *tit. de qu. n. 12.* Heinr. Bocer. *in tr. de qu. et tort. cap. 3. n. 46. in fine.* So kan auch, ausser diesem sano iudicio unschwer penetriret werden, daß dieser Principal-Delinquent ex animo desperato andere zu grauiren, und in die von ihm verwirckte Straffe zu implicíren gedencket, damit er tam delicto, quam supplicio seines gleichens haben möge, per vulgatum illud: solamen est miseris, socios habuisse malorum. Allermassen solch sein verzweiffeltes intent gleich prima fronte actorum, wenigers auch nicht bey seiner Deposition ad art. 8. his verbis erscheinet: Er hätte den Schuß gethan, und steckte einer so tieff darinnen als der andere. Und in der Confrontation beym ersten Punct, saget er: Er wäre GOtt einen Tod schuldig, den wolte er auch leiden, gleiche Brüder, gleiche Kappen ꝛc. et paulo post: Wird er durch den Frohn-Boten conuinciret, daß er gesagt: Er fürchte sich nicht vor dem Tode, er wüste wohl, daß er sterben müste, wenn es nur einem gienge, wie dem andern. Quibus deductis, unschuldiger Inquisit des sichern Vertrauens zum Rechten lebet, daß diese und andere von Correo Principali eingebrachte Contraria, ihme weniger als nichts praegrauiren können. In absonderlicher und hauptsächlicher Betrachtung, daß hingegen seine Unschuld ex notorietate actorum per subsequentia am hellen Tage zu legen, ihme gar nicht schwer fallen werde, Innocentiae enim tres gradus numerari, notum est, *per text. in C. ita plane 23. qu. 4. Text. in c. tria sunt cum c. seq. dist. 45. gloss. in c. facientis, in verb. et primus disting. 86.* Quorum primus est: Malum non facere; Secundus, facientibus malum non consentire; Tertius malum auertere, et delinquentes corrigere. Daß nun unschuldiger Inquisit diese 3. Gradus, so viel ihme, pro ratione temporis et circumstantiarum, möglich gewesen, bester massen in acht genommen, beweiset er ex actis, et secundum ordinem Confrontationis. Denn 1. gestehen allerseits Inquisiten, auch der alte Lieutenant Roche, als reus Principalis selbsten: Daß Inquisit Geise, bey der That nicht gewesen, sondern er wäre mit zwey Knechten, nebens des entleibten Rittmeisters Knechte, einen ziemlichen Weg voraus geritten, und in specie deponiret Inquisitens Knecht, N. N. ad art. Inquisit. 8. Sein Herr, der Hauptmann Geise, wäre nebenst ihme und des Rittmeisters Knecht voran geritten, und hätte nicht gewust, daß diß Unglück erfolgen sollen, welches auch der andere Knecht

Knecht N. N. ad eund. art. 8. bekräfftiget. Summa summarum, dieser Umstand ist per tota acta so unläugbar, daß man deßwegen viel Worte zu machen, vor gantz unnöthig hält. Ist nun Inquisit bey dieser bösen That nicht gewesen, hat auch nichts darum gewust, so kan er auch nicht beschuldiget werden, daß er was böses gethan habe, cum contra absentem et ignorantem nulla cadat praesumtio. Ideoque non obstat, daß der alte Lieutenant Roche seinen Gifft hierwider einstreuen und vorgeben will, ob wäre Inquisit zu dem Ende voran geritten, daß er des Rittmeisters Knecht gefangen nehmen, oder caput machen sollen, denn dieses ist per priora abgelehnet, darauf man sich Kürtze halber beziehet, ist auch an sich selbsten der Warheit und Vernunfft zuwider. Indeme, quod singulariter notandum, weder unschuldiger Inquisit, noch jemand derer andern wissen können, daß des Rittmeisters Knecht mit ihm voraus reiten würde, ja sie haben vielmehr das Contrarium, daß der Knecht seinen Herrn nicht verlassen werde, zu vermuthen gehabt, und abermals ist dieses der Wahrheit nicht ähnlich, indeme unschuldiger Inquisit, wenn er den Knecht zu attaquiren willens gewesen, nicht würde gewarnet haben, bis allererst nach vollbrachter That, ihme anders deßwegen zuaeruffen, immassen beym 5. Confrontations-Punct erstlich Capitain-Lieutenant Lentz affirmiret, daß der alte Lieutenant mit der Pistol auf Geisen zuaeritten und gesagt: wenn er den Knecht nicht schiessen würde, so wolte er ihn schiessen, solches bestätiget ibidem der Knecht N. N. weniger auch nicht Correus Tretscher und Inquisitens Knecht N. N. abermals wäre dieses ja eine Thorheit gewesen, wenn der Knecht hätte sollen nieder gemachet werden, daß man ihn einem einzigen anvertrauet, und ihme darzu einen Vorsprung gelassen haben solte, indem er bey denen Trouppen, so damals, nebens den Knechten, in acht Personen bestanden, viel leichter überwältiget werden können, als da er bey Inquisiten Geisen allein gewesen, und zum Ausreissen einen solchen Vortheil gehabt: Ist also hierdurch zur Gnüge dargethan, daß unschuldiger Inquisit, ad primum innocentiae requisitum bey dieser bösen That, keine Hand angeleget, auch nichts davon gewust habe, bis es allbereit vollbracht gewesen, da er denn seine Unschuld nochmals gnugsam an Tag gegeben, indeme er, nach vollbrachten Schuß, die Hände zusammen geschlagen und geruffen: O JEsus, was ist das? Verflucht sey die Stunde ꝛc. wie die beyden Knechte N. N. und N. N. in ihren depositionibus ad art. inquisit. und bey der Confrontation zu mehrmalen beständig asseriren.

Quoad secundum innocentiae gradum, kan auch unschuldiger Inquisit per tota acta nicht conniviret werden, daß er facientibus malum consentiret hätte. Lässet sich demnach, daß reus Principalis. der alte Lieutenant Roche, hoc passu, ihme ein widriges aufbürden will, gar nichts irren, sondern ist per supra allegata der sicheren Hoffnung, daß solches alles ihme, seiner Unschuld und der Wahrheit unschädlich fallen müste; Unschuldiger Inquisit, wiederholet hierwieder seine beym ersten Confrontations-Punct gethane juratam Contestationem, da er mit aufgereckten Fingern constanter behauptet, sein Blut würde am jüngsten Tage über den alten Lieutenant, der ihn in dieses Unglück gestürtzet, Rache schreyen, auch sein Weib und Kind: bey denen Wunden Christi hätte er nicht gewilliget, weder den Rittmeister anzugehen noch zu ermorden. Er ruffet hierüber noch paulo post Christum zum Zeugen an, daß er weder vom Lieutenant noch Lentzen und Tretschern, daß sie den Rittmeister todt schiessen, angreiffen oder berauben wollen, nichts vernommen hätte. Worauf auch der alte Lieutenant gestehen muß, daß er deßwegen mit unschuldigem Inquisito Geisen nicht geredet, sondern Lentz und Tretscher hätten ihm berichtet, Geise solte mit drey Knechten des Rittmeisters Knecht caput machen: welches aber, daß es nicht wahr sey, erscheinet unläugbar hieraus, daß 1. Tretscher und Lentz solches nicht gestehen. 2. Seynd keine drey Knechte bey Geisen gewesen, sondern Tretschers Knecht ist 3. testantibus actis bey der That gewesen, und Hand anlegen helffen, deßwegen er auch, nach vollbrachter That, aus Trieb bösen Gewissens durchgangen, 4. aber werden die andere beyden Knechte N. N. und N. N. beym 10. Puncto Confrontationis, von allerseits Gefangenen, auch vom Lieutenant selbst entschuldiget, daß sie unschuldig und nichts bey dieser Sache gethan hätten, 5. Gestehet der alte Lieutenant Roche, beym 2. membro confrontationis vltro, daß er mit unschuldigem Inquisito Geisen nicht selbst geredet, sondern es hätten Lentz und Tretscher ihme gesagt, daß Geise auch consentiret hätte, welches aber 6. beyde Correi, Lentz und Tretscher, pure negiren, solches auch 7. als unschuldiger Inquisit sie beyde befraget, ob sie das geringste von der Reuter-Zehrung ihme offenbaret hätten, nochmals nicht gestehen, und 8. wiederholet solches absonderlich Correus Tretscher, daß er zwar mit dem Capitain Lieutenant Lentzen, als er aus der Stadt wieder kommen geredet, allein mit Geisen nicht; Nunc autem duobus testibus super negativa deponentibus, in materia defensionis plus creditur, quam mille affirmantibus. Iason. *in l 3. ff. de Iust. et iure n. 6.* Wesenb. *part. 1. Cons. 19. n. 14.* Bleibet also wahr und erwiesen, daß unschuldiger Inquisit in diesen bösen Anschlag seinen Consensum nicht allein gar nicht gegeben, sondern auch, daß er auch, quoad tertium innocentiae requisitum, das malum vielmehr zu avertiren und die Delinquentes zu corrigiren sich bemühet, indeme allerseits Correi, auch der Principal Delinquent, Roche, selbsten, beym ersten membro Confrontationis gestehen muß, das Geise zu ihm gekommen und gesagt: Herr Lieutenant, er thue das nicht, das thut nicht gut: Er, nemlich der entleibte Rittmeister, ist ein vornehmer Mann, es giebt einen weiten Schall ꝛc. Worauf der Lieutenant geantwortet: Er, nimirum Geise solte sich nicht fürchten, er wolte ihn in kein Unglück führen, wäre auch der Intention nicht, sondern bedaurete seine arme kleine Kinder, darauf auch unschuldiger Inquisit sich nichts Böses versehen, und beym andern Puncto confrontationis bejahet er solches nochmals, daß er zu Geisen, facta remonstratione, gesagt, er hätte auch keine Beliebung hierzu, welches

er

er auch tertia vice gestehet, daß Geise ihn gebeten, diß böse Vornehmen abzustellen, und sein Weib und Kinder zu bedencken, darauf zwar der alte Lieutenant ihn erstlich hart angefahren und gesagt: Feiger Bernheuter! Als er aber ihm solches ferner remonstriret, hätte er sich endlich heraus gelassen, und gesagt, er, Geise, solte sich versichern, daß er dergleichen nicht vornehmen, noch ihn in Unglück stürtzen wolte; Siehet also unschuldiger Inquisit nicht, wie er seine Unschuld besser probiren könne, als per propriam aduersae partis Confessionem, quae est optima probatio de mundo. Wenn nun gleich, ausser diesem, unschuldigem Inquisito in etwas zu entgegen scheinen will, daß er, besage seiner eigenen Geständniß, ad art. Inquisit. 51. eine Pistolen hinter des Rittmeisters Knecht her gelöset, und von dem spolio Part nehmen müssen; So militiret doch hingegen dieses hinwiederum vor ihn, daß in beyden solchen Umständen, weder dolus noch animus delinquendi bey ihm gewesen, cum regulariter dolus et animus delinquendi non praesumatur, *per text. in l. merito 15. ff. pro socio.* Hierüber auch ex aliorum depositionibus sattsam erscheinet, daß er nicht freywillig, sondern gezwungen solches beydes thun müssen; gleichwol aber, bey gethanem Schuß, auch animum nocendi durchaus nicht gehabt, immassen nicht allein Correus Lentz ad art. Inquisit. 5. berichtet, daß, nach vollbrachter bösen That, der alte Lieutenant die Pistolen auf Geisen zugehalten und gesagt: Du Hund! wilt du den Knecht nicht todt schiessen, so will ich dich über einen Hauffen schiessen, darauf Geise die Pistolen zum Schein auf die Seiten hingelöset ꝛc. und Inquisitens Knecht N. N. deponiret ein ebenmäßiges ad art. 8. mit diesen Umständen, wenn sein Herr im Sinn gehabt, daß er des Rittmeisters Knecht todt schiessen wollen, hätte er solches gar leicht thun können, denn derselbe allernechst hinter ihm her geritten, welches auch wenigers nicht der andere Knecht N. N. ad art. 8. affirmiret, his verbis, daß Geise so nahe bey des Rittmeisters Knecht gehalten, daß er ihn mit der Hand langen können, hätte ihm aber nichts gethan, deßgleichen wird solches bey der Confrontation auf den 5. Punct von Capit. Lieut. Lentzen, und denen beyden Knechten nochmals gestanden, und zum Uberfluß, als der von Geise dem alten Lieutn. vorhält, was er fol. 52. deponiret, derselbe es aber verneinen will, affirmiret solches auch Correus Tretscher; ferner beym 6ten Confrontations-Punct saget der Knecht N. N. dem alten Lieutenant unter Augen, daß er gesagt: Wer da wiche, den wolte er über einen Hauffen schiessen: Woraus dann unläugbar dargethan, daß unschuldiger Inquisit nicht freywillig, sondern coacte den Schuß gethan, dadurch aber gleichwol niemanden Schaden zugefüget, auch keinen Schaden zu thun im Sinne gehabt, desgleichen sichs in puncto participationis spolii auch verhält, daß unschuldiger Inquisit, nach allbereit vollbrachter That, Part nehmen, oder gewarten müssen, daß ihme nicht besser mitgespielet werde, als dem entleibten Rittmeister: Immassen ex actu Confrontationis beym 10. und 11. Punct weitläufftig erhellet: daß der alte Lieutenant und Tretscher die Theilung gemachet, und hefftig darauf gedrungen, unschuldiger Inquisit Geise aber gar nichts darbey aethan, als daß, nachdem Tretscher mit spielen den Anfang gemachet, er gleichergestalt die Würffel nehmen und mit werffen müssen, worbey denn abermals dieser Umstand, daß er zur letzt geworffen, eine starcke Vermuthung giebt, daß er mehr einen Abscheu, als Beliebung, darzu gehabt habe, da denn die Herren Urthels-Fassere hochvernünfftig erwegen wollen, daß unschuldiger Inquisit anderer Gestalt, ohne Leibes und Lebens-Gefahr, sich nicht extriciren können, noch mögen, dahero er auch hoffen will, daß es ihm unschädlich fallen soll, denn die Mordthat ist allbereit gäntzlich vollbracht gewesen, Inquisit aber hat keine Hand darbey angeleget, sondern in allem seinen Dissensum contestiret, immassen beyde Knechte bey ihrer articulirten Aussage ad art. 8. bezeugen, daß 1. Geise gantz unschuldig in diese Sache käme, 2. keine Hand angeleget und nichts darbey gethan, 3. gerne sich von der Gesellschafft absondern wollen, solches aber 4. aus Furcht des Todes, zu thun nicht vermocht, indem der alte Lieutenant, als Rädelsführer dieser gottlosen That, sich ungescheuet vernehmen lassen, daß er denjenigen, so weichen würde, über einen Hauffen schiessen wolte, allermassen man sich in allen solchen Umständen, ad notorietatem actorum mit mehrerm bezogen, und eo ipso deduciret zu haben hoffen will, daß bey unschuldigem Inquisito neque voluntas, neque propositum, vielweniger einiger Consensus zu einer solchen bösen That gewesen sey, dannenhero, cum citra animum et voluntatem delictum committi nequeat, et quod voluntas et propositum maleficia distinguant, *l. 39. ff. de Fort. et l. 1. Cod. ad L. Corn. de sicar.* er auch in solchen allen, vtpote minis et metu coactus, zu exculpiren sey. Si enim, qui minis seu metu coacti delinquunt, excusantur, Iul. Clar. *in pract. §. fin. quaest. 60. n. 17.* Bertat. *Consil. 173. n. 8. lib. 1.* et *Consil. 266. n. 3. lib. 2.* Nam propter metum delinquentes videntur coacte delinquere, coacta autem voluntas non est voluntas. *l. velle non creditur, vbi Gloss. et Decis. mum. 1. ff. de R. I.* Et coactus magis pati quam agere dicitur, *l. scientiam. §. qui cum aliter. ff. de liber Caus.* Es exculpiret unschuldigen Inquisitum hierbey ferner 1. sein ehrliches Geschlecht und Herkommen, indem er aus einem vornehmen alten Adelichen Geschlecht, und von Christlichen ehrlichen Eltern entsprossen, welches die Vermuthung machet, daß er a patria virtute nicht degeneriret, fortes siquidem creantur a fortibus et bonis, est in iuuencis et in equis patrum virtus, nec imbellem feroces progenerant aquilae columbam; 2. giebt dessen ehrliches Gemüth, und aus seinem Angesicht hervor leuchtender Candor ein unfehlbares Zeugniß seiner Frömmigkeit und Unschuld, massen Aduocatus Causae selbsten von Hertzen wünschet, daß dieses Christlichen und frommen Mannes Physiognomia nur in etwas denen Herren Urthels-Fassern bekannt seyn möchte; gestalt denn 3. sein ehrlich und fromm geführtes Leben auch ex actis erhellet, indeme dessen Knecht N. N. ad art. 8. Inquisit. bezeuget, daß er 8. Jahr bey seinem Herrn dem Hauptmann Geisen gewesen, und in aller solcher Zeit nichts Böses an ihm gespüret hätte,

sondern sein Herr hätte sich gehalten, wie einem ehrlichen Mann gebühret, welches der andere Knecht N. N. ad art. 18. mit diesen Worten bekräfftiget: Der Hauptmann Geise wäre ein frommer ehrlicher Mann, hätte zu Ebeschütz eine Frau mit 6. wohlgezogenen Kindern, hätten auch die Leute viel von ihm gehalten, und er denen Leuten viel Gutes gethan, und käme unschuldig hierzu, nur daß er Part bekommen hätte; welches Zeugniß de bona fama Inquisiti ein abermahliges starckes Argument pro Innocentia ipsius darreichet. Nam bene ante acta vita probabile indicium facit, Reum de inculpatio delicto esse innocentem, siquidem mutatio vitae anterioris est facti, quae non praesumitur, nisi probetur, et quemlibet in habitu acquisito probitatis perdurare iura praesumunt, propterea, quia habitus difficulter est mobilis. Ideoque et bona rei fama tanti est momenti ad defendendum reum, vt ea probata, releuet indicia etiam vigentia contra Reum. Iul. Clar. *in* §. *fin. quaest 60. n.* 43. Ja es ist auch ad facti speciem insonderheit probata Rei fama et bene peracta vita eines solchen Nachdrucks, daß insgemein von denen Rechts-Gelehrten dahin geschlossen wird, daß diejenigen, so sich zuvor wohl gehalten, und nur ein einzigmal zu dergleichen Angriff sich verleiten lassen, nicht gleich am Leben zu straffen seyn, quodque de iure communi, qui semel tantum hoc delictum commiserunt, non vltimo afficiendi sint supplicio, *text. expr. in l. Capitalium. 39.* §. *grassatores. 10. ff. de poenis.* Findet nun diese Limitation bey denenjenigen statt, so zu einem solchen Angriff sich verleiten lassen; wie vielmehr wird es den unschuldigen Inquisiten subleniren, als der in diesen Angriff nicht consentiret, vielweniger Hand angeleget, sondern nur durch böse Gesellschafft, minis et metu drein impliciret worden.

Hierüber und 4. giebt Inquisitens Zuneigung und Liebe gegen sein ehrliches und frommes Weib, und wohlerzogene Kinder eine abermalige unfehlbare Vermuthung, daß er dieselbe in Schimpff und Unglück zu stürtzen, nie im Sinne gehabt, consequenter auch in diese böse That nicht gewilliget habe, immassen ex actis befindlich, daß angeregtes sein Weib, bey der Abreise vom Hauß, den Lieutn. Rochen, als den ältesten unter der Gesellschafft, und deme die Reise bekannt gewesen, sehnlich gebeten, daß er ihren Mann wohl führen, und ja in kein Unglück bringen wolte, so derselbe auch zwar versprochen; aber gar schlecht gehalten. Ferners und 5. ist unschuldiger Inquisit am Kayserlichen Hof und anderer Orten, bey vielen vornehmen Herren, Grafen, Generalen und andern Cavallieren wohl gelitten, und in guten Vernehmen gewesen, wie mehr ermeldter sein Knecht N. N. ad art. 8. berichtet, daß sein Herr bey allen Fürsten, Grafen und Herren, in gutem Ansehen gewesen, und der Fürst Pio hätte ihn gar sehr caressiret; dahero abermals nicht vermuthet werden kan, daß er solche seine vornehme Renommee in Wind schlagen, und, durch Consentirung zu einer solchen bösen That, seine Ehr und Aestimation in Schimpff und Verachtung setzen wollen, sintemal ehrliche Leute einen solchen ehrlichen Namen viel lieber haben, als ihr eigen Leben. Es exculpiret endlich und 6. unschuldig Inquisiten auch nicht wenig seine contestation, daß er mit höchstem Verdruß bey dieser bösen Gesellschafft, nach beschehener That, commoriren müssen, und von denenselben sich mit Fug nicht loßhalfftern können, wie denn abermals beyde Knechte in articulata depositione, und bey der confrontation, mehr als einmal gestehen, insonderheit N. N. ad art. 8. mit diesen Worten: Ja, Geise hätte vielmal zu ihm gesagt: Wenn er nur von denen andern Kerlen kommen könne, wolle er sich gerne von ihnen machen; allein sie hätten nicht von ihnen kommen können, und wenn sich einer ein wenig hätte mercken lassen, von ihnen zu gehen, hätte der alte Lieutn. Roche ihn gewiß übern Hauffen geschossen. Und wenn gleich hiewider Inquisition obiiciret werden möchte, daß er in denen Städten, wo die Gesellschafft durchgereiset, solches werckstellig machen können: so ist doch hierauf leicht zu antworten, daß nemlichen Inquisit bey solcher Begebenheit dessen sich besorgen müssen, was er auch anjetzo erfahren muß, daß nemlichen das Factum hierdurch offenbar, und sie allerseits darüber (wie auch nunmehr geschehen) angehalten werden dürfften, dieses aber kan er iurato erhalten, und mit beyden Knechten erweisen, daß er gäntzlich gesinnet gewesen, auch ihnen, denen Knechten, offenbaret, wenn er nach Fulda käme, wolte er sich dem Herrn Abt daselbst offenbaren, allda verbleiben, und die Gesellschafft fahren lassen, will auch, im Fall es vonnöthen, die Knechte hierüber zu vernehmen, und ihre Aussage ad marginem zu registriren gebeten haben. In summa: Inquisit kan mit freudigem unerschrockenem Hertzen und Gewissen vor GOttes Angesicht treten, und vermittelst eines leiblichen Eydes darthun und erhalten, daß er 1. in die böse That nicht consentiret, sich auch nicht eingebildet, daß es geschehen sollen: Ja, wenn er es auch gewust hätte, so wolte er den Rittmeister gewarnet haben. Er kan 2. wegen des gethanen Schusses in supplementum derer in actis für ihn militirenden Anzeigungen schwören, daß er nach dem Knecht nicht geschossen, und animum nocendi nicht gehabt, sondern mit Fleiß und Vorsatz ihme vorbey geschossen. Er kan auch 3. schwören, daß er an Partierung des Raubes kein Belieben gehabt, sondern dessen viel lieber entbehren wollen; gelebet auch der tröstlichen Zuversicht, daß er damit zu hören sey, und dasselbe um so vielmehr, weilen so viel indicia seiner Unschuld ex actis, deducirter massen, zu hellem Tage leuchten, bey welchen denn Rechtens, quod innocentia, quae in animo consistit, regulariter iuramento probari debeat. *per text. in l. furti.* §. *qui iussu. ff. de his, qui not. infam. Gloss. ibid. in verb. innocentiam. text. in l. non damnatos.* §. *fin. C. eod.* Besonders aber, weiln nicht allein bey solchen befindlichen Umständen seiner Unschuld, sondern auch, und an sich selbsten ob equestrem dignitatem, und wegen seiner der Christenheit gegen den Erb-Feind geleisteter vielen Dienste, er quaestionibus et tormentis, ohne Abbruch derer Rechte, nicht subiiciret werden kan. Iuris siquidem indubitati est, quia tortura non solum fragilis, et periculosa, sed et famosissima res est, ideo personas in dignitate eminentiori constitutas haudquaquam torturae subiici debere, *iuxta communiorem et verissimam*

mam Dd: Conclusionem. Quo referendi sunt milites, qui et ipsi excusationem a tortura merentur. *l. 8. C. de quaestion.* Inprimis qui sunt Equites et Capitanei, aut alii, de quorum virtute militari, quae reuera nobiles facit, constat. Carpzou. *pr. Crim. p. 3. q. 118. num. 65. 72. et 74.* Ideoque et nobiles ob dignitatem torqueri prohibentur. Ioh. Zanger. *in tr. de quaest. et tortura. Cap. 1. num. 76.* Prosp. Farin. *in praxi Crim. lib. tit. 5. q. 41. num. 74.* Heinr. Bocer. *tr. de quaest. et tortura. Cap. 4. num. 42. et seq.* Immassen unschuldiger Inquisit, nicht allein solche allegata, sondern auch alles, so ihme ex dispositione L. L. zu statten kommen könne, oder möge, sich nochmals heilsamlich bedinget, wenigers auch nicht allem widrigen per tota acta ein allgemeines Nicht-gestehen entgegen setzet, tacendo nichts einräumet, und endlichen in Rechten zu erkennen und auszusprechen bittet: daß er, wo ja nicht gäntzlichen und völlig zu absolviren, dennoch aus angeführten Rechten und Umständen, mit keiner Tortur zu belegen, sondern ad probandam innocentiam per iuramentum zu admittiren sey. Massen er darüber das Mildrichterliche Amt unterthänig imploriret, sich auch in omnem euentum, bey verhoffender Anherokunfft seines Weibes, ad vlteriorem deductionem, durch Beybringung seiner Abschiede und Paßporten, auch Käyserl. Fürstl. und anderer hohen Vorschrifften und Promotorialium anerboten, auch sich hierzu fernere Nothdurfft reseruiret haben will.

Urthel.

Als ihr uns die, wider Georg Rochen, Bened. von Tretscher, Johann Lentzen, Andreas von Geisen und deren Knechte, ergangene Inquisitions-Acta, nebenst denen beygefügten Defension-Schrifften, von fol. 1. bis 158. zugeschicket, und unsere Rechts-Berichtung darüber zu ertheilen gebeten; Demnach sprechen wir für Recht: daß Bened. von Tretscher, und Johann Lentz nochmals auf die in actis befindliche und von ihnen verneinte Inquisitions-Articul, anfänglich in der Güte, und wenn sie gleich zu bekennen, vermittelst ziemlicher Tortur, jedoch, dieweil sie, ihrer bedienten hohen Kriegs-Chargen halber, der Befreyung des Adels fähig, auf Vorbewust der hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit, auch wann, und wie weit es Benedict. von Tretscher Kranckheit zulassen wird, eigentlich zu befragen. Woferne nun Inquisiten die vorhergangene Einwilligung in die Ermordung, und die vorsetzliche Beraubung des in actis benannten Rittmeisters, bekennen, wird ihnen ihre Aussage, den andern oder dritten Tag hernach, ausserhalb des Orts, da sie peinlich befragt worden, im Beyseyn derer Gerichts-Personen, wieder vorgehalten, und sie darüber vernommen, und ad acta registriret, darauf ergehet ihrer Personen, wie auch, derer andern halber, ferner, was recht ist. V. R. W.

Bitte des dritten Inquisiten, um Verstattung fernerer Defension.

Durchlauchtigster ꝛc.

Ich vernehme, daß zwey aus meinen Mitgefangenen, nemlichen, der von Tretscher und Lentz, der scharffen Frage untergeben worden, und habe dahero zu befahren, daß von denselben ich de nouo grauiret seyn möchte, will aber unterthänigst hoffen, ich sey dargegen mit fernerer meiner Nothdurfft in fauorem defensionis hinwieder zu admittiren, cum ea, quae de nouo emergunt, nouo egeant auxilio. *l. 11. §. ex causa. ff. de interrog. in iure faciend.* Imprimis ob sanguinis innocentis periculum, quapropter et iudex non errabit, terminum deductioni innocentiae praefixum saepius, ac quinta etiam vel sexta vice prorogans. Carpz. *def. for. part. 4. Const. 8. def. 9.*

Gelanget demnach an E. Fürstl. Durchl. mein abermaliges in tieffester Demuth unterthänigstes und höchst-flehentliches Bitten, Sie wollen die gnädigste Verordnung thun, daß ich, noch vor anderweitiger derer Acten Verschickung, wider alle besorgliche neue grauamina nothdürfftig gehöret werden möge, ich will mich aller Kürtze befleissen, und dadurch die Sache in keine Verzögerung setzen, bin es auch für Eu. Fürstl. Durchl. Wohlfahrt, bey dem lieben GOtt vorbittlich zu verdienen schuldigst und willigst. Dat. etc.

Andreas von Geise.

Des von Geise anderweitige Defension-Schrifft.

Nachdem in beschriebenen Rechten, ex naturali aequitate, heilsamlich versehen: Quod ea, quae de nouo emergunt, nouo egeant auxilio. *l. 11. §. 8. ff. de interrog. in iure faciend.* Und denn der arme unschuldig gefangene Andreas von Geise, bey der, vor etlichen Tagen gegen die beyden Mitgefangene Correos conuictos, den von Tretscher und Lentzen, vorgenommenen scharffen Frage, voriger gerichtlicher Aussage und Bekänntnüß zuwider, in einem und andern grauiret werden wollen; So dancket er Göttlicher gnädigen Direction, daß, gegen solche neue grauamina, von denen Herren Urthels-Fassern ihme angezogenes beneficium iuris großg. indulgiret, und quaenis vlteriora pro innocentiae suae deductione zugelassen worden, am allermeisten aber preiset er die Göttliche Gerechtigkeit darum, daß, obwol angeregter nunmehr vincirter Delinquent, Capit. Lieutn. Lentz, unschuldigen Inquisiten in dem quaestionirten Delicto zu vertieffen gäntzlich gesinnet gewesen, ihme dennoch seine zum Schaden geneigte Zunge singulari fato dergestalt refreniret und gehemmet worden, daß er in denen dabey befindlichen Umständen meistentheils sich selbsten nicht allein contradiciret, sondern auch unschuldigen Inquisiten per trinam confessionem sehr stattlich patrocini-

ren müssen. Als 1) fol. act. 122 in ipsis quaestionibus, his verbis: daß er aber sagen solte, daß Geise in des Rittmeisters Tod gewilliget, das könte er nicht sagen; und 3. fol. 267. Er könte nicht sagen, daß Geise in den Mord und Beraubung gewilliget. Hat nun unschuldiger Inquisit, beydes in den Mord und Beraubung, nicht consentiret, so werden ihm auch verhoffentlich andere vermeyntliche contraria weniger, als nichts schaden, und solchemnach officio iudicis mehrers nicht übrig seyn, als in absoluendo, vbi enim abest consensus, ibi nec animus, nec propositum delinquendi esse potest, qui animus et voluntas regulant delicta. *l. 1. C. ad L. Corn. de sicar.* Derohalben ist dieses ein gantz nichtiges Vorgeben, und vielmehr eine aus blossem Neid und Mißgunst hervor quellende falsche Beschuldigung, daß Correus Lentz unschuldigen Inquisiten aufbürden will, er hätte gesagt; daß er voran reiten und des Rittmeisters Knecht in Acht nehmen wolte, daß er nicht davon käme. Item: was sie hinten thäten, das wolte er forne thun. Und daß solches nicht wahr sey, probiret unschuldiger Inquisit mit nachfolgenden unwiederleglichen Gründen. 1. Hat weder Inquisit, noch derer andern einer, wissen können, daß der Knecht mit einem oder andern voran reiten, und seinen Herrn den Rittmeister verlassen werde, denn der Knecht gehöret ja hinter seinen Herrn und muß auf denselben warten: So erhellet auch 2. ex retroactis, vermittelst aller Inquisiten gethaner Deposition, daß dem Rittmeister, als die Gesellschafft in Wald kommen, ein Pack abgefallen, darüber sich die andern aufgehalten, unschuldiger Inquisit aber, ohne Zweiffel boni spiritus et innocentiae ductu, vorbey geritten und dergestalt denen andern vorkommen. Nun hat ja ungezweiffelt der Knecht nicht mit voran reiten dörffen, sondern zurück bleiben, und seinem Herrn den abgefallenen Pack wiederum aufbinden müssen, wie hat denn unschuldiger Inquisit wissen oder Anlaß geben können, daß der Knecht, nach aufgebundenem Pack, ihme nachreiten und seinen Herrn hinter sich lassen werde: 3. Hat Lentz per iam deducta dreymal gestanden, daß unschuldiger Inquisit in keinen Mord und Strassen-Raub consentiret, wie hat er denn sagen können, daß er dasjenige forne thun wolte, was die andern dahinten thun würden? quaeso! Da er in kein Böses gewilliget, so folget auch unwidersprechlich, daß er nichts Böses zu thun im Sinne gehabt. 4. Hat Correus Lentz gar ein schwach Gedächtniß, oder weiß nicht, quod mendacem oporteat esse memorem: Indem er sich in allen Umständen apertissime contradiciret, als nemlichen ante torturam fol. 214. saget er, als der alte Lieut. Roche und Tretscher aus der Stadt kommen, und ihme Lentzen, den Anschlag eröffnet, hätte er, Lentz, dem Geisen gewincket und auf die Seiten gangen: Tretscher aber und Roche hätten davon mit Geisen geredet, Inquisit aber wäre nicht dabey gewesen. Et paulo post qualificiret er diese Aussage also: Auf den Abend, da sie um den Stall herum gangen, hätte Roche gesagt: Geise solle voran reiten, darauf Geise geantwortet: Er wolte voran reiten und des Rittmeisters Knecht in Acht nehmen, daß er nicht solte davon kommen. Diesen aber contradiciret er zum erstenmal fol. 218. his verbis, zu mehrer Erläuterung seiner Deposition sagt er, (nimirum Lentz) daß Geise damals (als der Lieut. Roche gesagt, wenn nun sich der Rittmeister nicht geben wolte, so wolte er mit dem Carbiner bald bey ihm seyn, und ihm das Licht ausblasen,) nicht darbey gewesen, sondern den Abend, wie sie vor das Wirthshauß spatzieret, wäre nur gesagt worden: Geise solte mit den Knechten voran gehen und des Rittmeisters Knecht in Acht nehmen; des andern Morgens aber, als Geise vorweg, und nicht bey ihnen dreyen gewesen, hätte der Lieutenant Roche zu ihnen, Lentzen und Tretschern, unterwegens es nur erst gesagt, daß Geise also nichts davon wüste. Zum andernmal variiret Lentz bey der Confrontation fol. 265. Geise wäre nicht commandiret worden voran zu reiten, sondern er hätte es für sich gethan. Deme er aber fol. 265. tertia vice zuwider deponiret, his verbis: So wäre die Sach, des Abends, nachdem vorher Geise den Lieutenant gebeten, nichts anzufangen, wäre hernach er, Lentz, allein zu Geisen gegangen und gesagt; sed quaeso! wie räumet sich das zusammen? fol. 214. hat Roche und Tretscher mit Geisen geredet, Lentz aber ist nicht dabey gewesen, allhier aber hats Lentz alleine ausgerichtet, und fol. 218. wie kurtz vorher gedacht, ist nur bloß per tertium gesaget worden: Geise solte voran reiten, und den Knecht in Acht nehmen. Wer kan hieraus nicht greiffen, daß dieser lose Lentz, in seinen erlogenen Reden, sich selbsten verstricket habe, und eo ipso contra inquisitum keinen Glauben mache? Cum vacillans periuro sit similis, ideoque nec ad inquisitionem, multo minus ad torturam sufficiens praebeat indicium: In fernerer Betrachtung und 5. daß dieser Lentz fol. 219. vltro bekennet; Geise hätte nicht dran gewolt, sondern nur immer abgewehret, welches er fol. 211. wiederholet. Hat nun unschuldiger Inquisit nicht daran gewolt, sondern immer abgewehret, ja hat er per prius deducta in den Todschlag und Raub nicht gewilliget; Cui bono hat er sich denn erbieten können, voran zu reiten, und forne dasjenige zu thun, was die andern dahinten thun würden? Hierzu kömmt 6. dieses, als in actu Confrontationis fol. 263. unschuldiger Inquisit Lentzen in faciem saget, daß er in den Anschlag nicht gewilliget, sondern den alten Lieut. gebeten, den Rittmeister mit Frieden zu lassen, so auch der Lieut. ihm versprochen; gestehet solches Lentz ohne allen Unterscheid, und saget dieses darbey, daß des Morgens, als sie aus dem Wirthshause geritten, wäre nichts mehr mit Geisen geredet worden: Wie nun diesem Verlauf nach, der alte Lieut. als Principal-Delinquent, unschuldigen Inquisiten versprochen, daß er nichts anfahen und den Rittmeister unangegriffen lassen wolte, so hat ja, wie nicht zu leugnen, unschuldiger Inquisit sich ferner nichts zu befahren gehabt, consequenter ist falsch und erdichtet, daß er voran zu reiten, auf den Knecht Acht zu geben, sich solte erbothen haben. Immassen 7. Correus Tretscher, vor und in der scharffen Frage, als fol. 229. gantz umständig berichtet, daß zu Commoda im Wirthshause, weilen Geise und er nicht Lust gehabt, dem Rittmeister eine Reuter-Zehrung anzu-

anzufordern, wäre alles aufgehoben gewesen? welches er fol. 229. noch mit mehrerm erkläret, daß desselbigen Abends, wie sie aus der Stadt kommen, wäre kein Wort weiter von der Reuter-Zehrung gedacht, vielweniger ein rechter Anschlag gemachet worden, als nur des andern Morgens, wie sie drey, als Tretscher, Roche und Lentz, beym Rittmeister, Geise aber voran gewesen. Welchem denn s. auch Lentz selbsten beypflichtet, da er fol. 215. dergestalt deponiret: als sie des Morgens mit dem Rittmeister aus dem Wirthshause und Geise voran, sie 3. aber hinter her geritten, hätten sie 3. als Lentz, Tretscher und Roche, den Rathschlag continuiret und beschlossen ꝛc. aus welchen allen denn Sonnen-klar erhellet, daß unschuldiger Inquisit mit diesem mörderischen Anschlag nichts zu thun gehabt, und daß, solchemnach eine handgreiffliche falsche Beschuldigung sey, was Lentz gegen ihn vorgiebt; gestalt denn 9. Tretscher solchem zum öfftern widersprochen, als fol. 227. saget er: Lentzens Aussagen wären omnino falsae, es wäre kein Wort davon geredet worden, daß Geise mit denen Knechten solte voran reiten, vielweniger hätte er gehöret, daß Geise solte gesagt haben, er wolte des Rittmeisters Knecht in Acht nehmen. Welches idem Tretscher ibid. nochmals wiederholet, und in ipsa tortura fol. 233. bleibet er abermals dabey, wenigers auch nicht nach der Tortur, fol. 236. gestehet er ferner, er wüste kein Wort darvon, daß Geise hätte sollen voran reiten. Nunc autem in materia defensionis duobus testibus super negativa deponentibus plus creditur, quam mille affirmantibus. Iason. *in l. 3. ff. de Iust. et Iure n. 6.* Imo et vnicus testis, quoad liberandum Reum, sufficit ad probandam innocentiam. Carpzou. *Def. for. part. 4. const. 8. def. 9. n. 5.*

Woraus denn folget und Rechtens ist, daß Tretschers Aussage hundert mal mehr zu glauben sey, als des Lentzens, zumal 10. jetztbesagter Lentz in seinen vorigen gerichtlichen Depositionibus, auch im vorigen actu Confrontationis unschuldigen Inquisiten am allermeisten exculpiret, wie solches in voriger Defension-Schrifft mit mehrerm deduciret worden, dannenhero ihme auch nunmehr, da er sich selbsten zum Lügner machen will, nicht geglaubet wird, auch ohne das Rechtens, quod vbi testis sit varius aut contrarius, primum ipsius dictum sit attendendum *c. sicut nobis. de testib.* Wesenb. *cons. 27. vol. 1. n. 28.* Gleicher gestalt verhält es sich und wird durchaus nicht gestanden, was Lentz fol. 223. anderweit ausgesaget; Nemlichen: Daß, als der Schuß geschehen, Geise sich gewendet, hinter den Knecht hergerannt und geschossen ꝛc. Solchen setzet unschuldiger Inquisit prius deducta entgegen, und in specie, daß bey hiebevorigem actu confrontationis über den 5. Punct, Lentz selbsten der erste gewesen, so unschuldigen Inquisiten dießfalls entschuldiget: Er opponiret demnach ferner, was die beyden Knechte dießfalls bey solcher confrontation bejahet, dahin er sich Kürtze halber beziehen und seine vorige defensionalia anhero widerholen will. So fället auch, quod singulariter notandum, diese Beschuldigung per iam deducta zu Boden, indeme sufficientissime dargethan, daß unschuldiger Inquisit um den mörderischen Anschlag nichts gewust, darein nicht consentiret, sondern vielmehr die andern davon abgemahnet habe: Ja, wer kan doch glauben, daß Inquisit den Knecht würde haben entwischen lassen, wenn er sich dieser bösen That hätte theilhafftig machen wollen? da doch, wie beyde mitgefangene Knechte ad Inquisit. art. 8. bekennen, unschuldiger Inquisit so nahe bey des Rittmeisters Knecht gewesen, daß er ihn mit der Hand langen können.

Derohalben widerspricht Inquisit nochmals constantissime dieser widrigen Auflage, und erscheinet vielmehr hieraus, daß Lentz, als tortura nunmehr convictus, auch noch andere, und sonderlich unschuldigen Inquisiten, ihme gerne gleich, und also per socios malorum einen Trost haben wolle, solches auch ohne Zweiffel aus einem gefaßten Widerwillen, daß eo ipso, weiln unschuldiger Inquisit den Knecht nicht angehalten, diese böse That offenbar worden, welche sonsten, wenn der Knecht caputiret worden, verschwiegen blieben wäre, immassen aus seinen Worten sattsam erscheinet, da er fol. 223. saget: Geise wäre so ein hungriger Bruder gewesen als einer; Ex quo iterum pro innocentia Inquisiti infallibile deduci potest argumentum: Indeme nicht zu verneinen, daß Inquisit, wenn er um den Anschlag gewust, und sich dessen thätig machen wollen, er, als ein erfahrner alter Soldat, den Knecht nicht entkommen lassen, sondern ein besseres Auffsehen auf ihn gehabt haben würde, sintemal er selber leichte erachten können, daß die That anderer Gestalt nicht verschwiegen bleiben können; Dieweilen er aber dem Knecht nichts gethan, so folget auch, daß ihme an der bösen That kein Belieben geschehen, und dieses ist eben Ursach des von Lentzen auf Inquisiten geworfenen Hasses, allermassen auch die abgehörte Wächter solches etlicher massen bezeugen, und wiewolen sie derer Reden, so Lentz dießfalls gebrauchet, sich nicht allerdings mehr und eigentlich zu bescheiden wissen, so ist doch leicht zu praesumiren, daß es Lentz anderer Gestalt nicht verstanden habe, welchem nach auch unschuldiger Inquisit, daß ihme solche falsche aggrauirung unschädlich fallen müssen, unterthänig hoffen will. Allermassen er auch deme, was Tretscher fol etc. his formalibus (Sie alle und Geise auch, hätten gewilliget in die Reuter-Zehrung) deponiret, constanter, constantissime widerspricht, und scheinet gantz vermuthlich, daß Tretscher confusus terminis nicht gewust, was er mehr reden solle, indeme er per prius deducta an vielen Orten sich selbsten contradiciret, und daß unschuldiger Inquisit, 1. durchaus nicht willigen wollen, sondern 2. abgewehret, 3. der alte Lieutenant ihme auch versprochen, nichts anzufahen, und daß 4. nach demselben des Abends im Wirthshause hiervon nichts mehr geredet, sondern 5. des Morgens auf dem Wege der Anschlag gemachet worden, worbey aber 6. unschuldiger Inquisit nicht gegenwärtig gewesen: Summa summarum, Inquisitens Unschuld erscheinet aus allen Umständen zu hellem Tage, und zwar dergestalt, daß er in diese böse That nicht consentiret, sondern vielmehr die andern abgemahnet und corrigiret, auch wegen des alten Lieutenants Versprechens nicht gewust, oder dafür gehalten habe, daß die andern

etwas Böses anfangen und vollbringen würden, dahero er auch nochmals zu GOTT und denen löblichen Rechten das Vertrauen setzet, es werde ihm an seiner Ehr und Leben unnachtheilig fallen, daß er ex post facto, per participationem spolii, hierein impliciret worden, massen er auch dießfalls seine vorige deductiones anhero repetiret, additis his, daß die Theilung nicht bald bey vollbrachter That, sondern, wie ex actis erhellet, per interuallum, nemlichen den dritten Tag hernach, vbi ipsum factum infectum fieri non potuit, geschehen, er auch damit ein mehrers nicht zu thun gehabt, als daß er zuletzt mit denen Würffeln, als die andern nicht allein die Theilung gemachet, sondern auch alle vorhin geworffen, auch nachwerffen müssen: Vbi singulariter notandum, daß unschuldiger Inquisit hierdurch keinem Menschen Schaden gethan, sondern sich selbsten periculo mortis dadurch liberiret, indeme er gewissers nichts vor Augen gehabt, als, da er nicht participiren wollen, ihn die andern Mörder ebenmäßig kalt machen würden; so ist auch über dieses die restitutio spolii erfolget, so ebenmäßig ihn subleuiret, und wäre doch eben das factum geblieben, wenn er gleich nicht Part genommen hätte, ja, es wäre vermuthlich das Unglück durch sein, Inquisitens, und dessen Knechts besorglichen erfolgte Ermordung noch grösser worden, dannenhero et cum quaelibet causa, etiam bestialis, excuset a dolo, er auch deßwegen sich nichts widriges versehen, sondern vielmehr versichert halten will, daß his deductis, und bey so stattlichen Anzeigungen seiner Unschuld, wenigers auch nicht ob equestrem dignitatem, und wegen seines jederzeitigen Wohlverhaltens (zu dessen Bescheinigung angefügte unterschiedliche Käyserliche und andere Werb-Patenta, und Abschiede produciret werden,) ad quaestiones mit ihme nicht geschritten werden könne, in fernerer Betrachtung, daß hierzu anderer gestalt nicht, als per indicia luce meridiana clariora zu gelangen, dießfalls aber alle widrige indicia sufficientissime elidiret worden: Als wiederholet er sein voriges petitum, ist auch nochmals des unterthänigen Erbietens, daß, im Fall es menschlicher Blödigkeit müglich wäre, er vor GOttes Angesicht treten, und seine Unschuld inrato darthun wolte, wormit er auch in omnem euentum gehöret zu werden hoffet, und will, solchemnach, wo nicht gäntzlicher absolutoriae, jedoch zum wenigsten erfreulichen interlocuts in GOTTES Namen gewarten.

End-Urthel.

Als ihr uns die, wider Georg Rochen, Bened. von Tretscher, Johann Lentzen, Andreas von Geisen und die beyde mit gefangene Knechte, ergangene Inquisition Acta von fol. 1. bis 287. fernerweit zugeschicket, um euch des Rechten darüber zu berichten: demnach sprechen wir für Recht: Haben Inquisiten gestanden und bekannt, und zwar George Roche, daß er den Rittmeister Alexander Rothen, in Böhmer-Walde, vorsetzlich mit einem Carbiner erschossen, ihn zu berauben; Ingleichen Bened. von Tretscher und Johann Lentz bekannt, daß sie in diese Beraubung gewilliget, nach der Mordthat, des Entleibten seine Pferde, Geld und andere Sachen genommen, in einem Dorffe Culin um dieselbe gewürffelt, und jeder seinen Part davon bekommen: Woferne nun die Inquisiten bey diesem ihren gethanen Bekänntniß, vor öffentlichem gehegten Gerichte, freywillig verharren; so werden sie, wegen solcher begangenen und bekannten Mordthat und Beraubung, und zwar Roche mit dem Rade, Tretscher und Lentz aber mit dem Schwerde, vom Leben zum Tode gestraffet, und so denn, andern zum Abscheu und Exempel, ihre Cörper auf die Räder gelegt: Weiter sind auch Andreas von Geisen, und die zwey gefangene Knechte, auf vorgehende ernstliche Erinnerung für der schweren Straffe des Meineyds, vermittelst Cörperlichen Eydes, sich zu reinigen, und daß Er, Geise, in obgedachten Rittmeisters Rothens Ermord- und Beraubung nicht gewilliget, auch von denen geraubten Sachen, nur aus grosser Furcht, damit er von denen andern nicht ums Leben gebracht würde, mit ihnen würffeln und seine Part zu sich nehmen müssen; Ingleichen N. N. und N. N. daß sie nicht anders gemeynet, als daß die 3. Käys. fl. so sie von dem geraubten Gelde bekommen, ihre Herren ihnen solches auf ihr Jahr-Lohn gegeben, zu schwören schuldig, worauf auch ihrer Bestraffung wegen, oder sonst ferner ergehet, was recht ist. V. R. W. ꝛc.

II. Casus furti rerum depositarum.

Es sind auf einer Vestung etliche geflüchtete Güther entwendet worden, worüber, nebst andern, insonderheit der darauf verordnete oberste Befehlshaber in Verdacht gerathen, da es wider ihn zur Inquisition und Gefängniß kommen, ihm auch erstlich die scharffe Frage zuerkannt; Die er doch abgelehnet, daß endlich, nach Ablegung eines Reinigungs-Eydes, er von der Peinlichkeit gantz absolviret und loßgesprochen worden.

Defension- und Schutz-Schrifft des verhafften Hauptmanns, mit Uberreichung gewisser Defensional-Articul.

Gegen den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Hertzogen zu N. seinen gnädigsten Fürsten und Herrn, thut sich verarrestirter Hauptmann, Georg Friedrich von Lange, unterthänigst und höchstes Fleisses bedancken, daß Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit, auf sein unterthänigstes Ansuchen, sich gnädigst dahin resoluiret, ihme die ergangene Inquisitions-Acta zu publiciren und zu durchsehen, darauf denselben mit seinen exceptionibus und defensionibus zu hören, solches

auch

auch am 21. nunmehr zu End lauffenden Monats Maji, gnädigst nachgelassen, auch ferner, zu Einbringung seiner Ehren-Nothdurfft, 14. Tage indulgiret, und gnädigst verwilliget, übergiebet hiermit diese seine zu Recht gegründete deductionem innocentiae und Ehren-Rettung zu seiner rechtmäßigen Entledigung und Verantwortung, mit Vorbehalt aller ihm hierzu competirenden rechtlichen Wohlthaten und Nothdurfft. Reseruiret und behält ihm auch vor, im Fall die wider ihn angeführte indicia, durch diese seine Defension nicht gnugsam elidiret seyn solten, sich eines mehrern Beweises wider derer Zeugen Person und Aussage, reprobando zu gebrauchen, darvon zierlich protestirende. Seine Unschuld demnach zu deduciren, und in specie auszuführen, setzet arrestirter Hauptmann die allgemeine praesumtionem pro innocentia militantem zuförderst, und ist kund und offenbar, daß derselbe aus uraltem Adelichen Geschlechte, woraus nicht allein etliche dererselben zum vornehmen Reichs-Stand erkohren und erhoben, sondern auch kein ehrliebender Mann solchem eintzigen Tadel wird geben können, hierüber auch beydes von seinem seligen lieben Vater, Hans Ernsten von Lange, und seinem verstorbenen Bruder mit guter Verlassenschafft beerbet, sowol auch seine Hauß-Frau, welche gleichfalls aus uraltem Adelichem Geschlecht, auf viel 1000. fl. werth Güther ihm zubracht, und nun noch mehr mit derselben, wie notorium, ererbet, daß also er nicht Noth oder Bedarff gehabt, mit vergeßlicher Hintansetzung aller Ehr und Redlichkeit, eines solchen zu Recht hochsträfflichen Stücks sich zu gebrauchen und zu unterziehen, und dadurch seinem uralten Adelichen Geschlecht, welches von etlich hundert Jahren hero, seines Adelich- und Ritterlichen Wohlverhaltens halber, gnugsam bekannt, einen solchen unauslöschlichen Makel anzuhencken, und dasselbe also zu verunehren; hierüber mehr erwehnter Hauptmann sich, in Heer- und Feldzügen, in und ausser dem Reich, bevorab wider den Erb-Feind, dermassen bedienet gemachet, daß er solch seines tapffern und redlichen Wohlverhaltens nicht allein gute Kundschafft und Zeugniß vorzulegen, sondern auch in Ansch- und gnädigster Betrachtung desselben, von dem weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. hochselig. Gedächtniß, ihme zum vierdtenmal, auf dessen gnädigsten Befehl, laut der noch verhandenen unter Ihro Fürstl. Durchlaucht hochsel. Gedächtniß und Dero Herren Cantzler und Räthen eigenhändigen Subscription aufgerichteten Bestallungs-Brieffen, die Land-Hauptmannschafft aufgetragen, und sonsten in Commißion-Verrichtungen gebrauchet worden, wie denn noch deßwegen, besage Rest-Zettels, er noch ein ansehnliches zu fordern, in welche Dienste, weilen aus Verlähmung der rechten Hand, wegen eines Schusses, er die auswärtige Kriegs-Dienste quittiren und verlassen müssen, und nicht aus Armuth, sondern Ihro Fürstl. Durchlaucht Christlöbl. Gedächtniß, als ein getreuer Patriot und Vasall, aus unterthänigster Schuldigkeit und der löblichen Landschafft zum Besten, er sich begeben, worinnen auch über zehen Jahr Ihrer Hochseligen Fürstl. Durchlauchtigkeit und Dero getreuen Landschafft mit solchem Fleiß und Treuen aufgewartet, und dieselbe in vornehmen hochangelegenen Verrichtungen, in weit und ferne gelegene Oerter, an die Generalität, öffters nicht sonder Leibes- und Lebens-Gefahr, also angewendet, daß beydes Ihre Hochselige Fürstliche Durchlauchtigkeit, und Dero getreue Landschafft, jederzeit ein gnädigstes und wolgefälliges Genügen darob geschöpffet, ja auch in denen getragen- und verwalteten Commissionibus, bey denen über etliche tausend Gülden geführten Rechnungen, so treu und richtig befunden worden, daß es ihm nicht an einem Pfennig ermangelt, noch einen mehr aufgesetzet oder abgefordert, ausser was die Austheilung mit sich gebracht, wird auch, ob GOTT will, niemand hierunter ihn eintziges Betrugs oder Falsches, mit Grund oder Bestand überführen können; Was unter währenden seinem ihm anvertrauten Commando er in Verwahrung gehabt, zum Theil richtig wiederum geliefert, und das übrige, vermöge ihm zugestellten Inuentarii, alle Tage und Stunden, zu überliefern erböthig ist, wie dann in hochgefährlicher Krieges-Unruhe ihme von unterschiedlich ehrlichen Leuten, Edel und Unedel, Geld und andere vornehme Pretiosa, welche er offt mit Leibes- und Lebens-Gefahr auf das Fürstliche Hauß gebracht, anvertrauet worden, auch nach überstandener Kriegs-Gefahr und Unruhe, jedem das Seinige, ohne allen Mangel und treulichen wiederum geliefert, da doch ihme solches weder zugezählet oder gewogen gewesen, wie gleichfalls mit vielen Edel und Unedel zu erweisen: Welche angeführte Puncte denn dessen honestae famae et vitae praesumptionem bestärcken und darthun können; Nun aber zu Recht bona fama tanti effectus et importantiae, vti indicia vrgentia contra quempiam, qui est bonae conditionis, vitae et famae, et qui non est solitus similia facere, prorsus minuat; Ja auch qualitas vitae ante actae maximum praebeat innocentiae argumentum, et ex tempore praeterito in praesens praesumatur; Als kan, bona Fama probata, die, wider den verarrestirten Hauptmann, verführte Inquisition im geringsten nicht praeiudicirlich seyn, und wird auch verhoffentlich sich in Wahrheits-Grund befinden, daß er, nachdem von neuem ihm anvertrauten Commando, das Fürstliche Hauß nicht allein in guter Obacht gehabt, auch ohne Erfordern oder Vergünstigung, nie in die Stadt noch auf seine Güther, oder anders wohin sich begeben; Und ob zwar nicht ohne, daß er im verschienen Lentzen auf seinen Güthern etliche Tage, und also vom Hause Hohenstein abgewesen, so hat er doch, ohne Erlaubniß und Bewilligung, sich davon nicht begeben, also daß er an deme in seiner absentia vorgegangenen und geklagten Verlust culpae ac negligentiae gesichert, vielweniger ihme selbsten das delictum zu imputiren seyn wird. Es kömmt auch deme von Langen fiducia innocentiae nicht unbillig zu statten: Gestalt denn er dieselbe hiermit gnugsam an Tag gegeben, daß, als nach Verrichtung seiner Hauß-Geschäffte, er wieder auf das Hauß Hohenstein sich begeben, unterweges aber von dem Herrn Amtmann zu Waldriet des vorgegangenen Verlusts Bericht empfangen und vernommen, er sich ex fiducia innocentiae freyes und unerschrockenes Gemüths

bey

bey ob Eingangs hochgedacht Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit unterthänigst gestellet und seine Entschuldigung unterthänigst eingewendet; Innocentia autem praesumitur in eo, qui alacriter comparet et sine trepidatione respondet; constantia enim et alacritas maxime demonstrat innocentiam. Welche angeführte praesumtio noch mehr bestärcket wird, als mehr Hochgedachte Ihre Fürstliche Durchlaucht ihme Hauptmann durch den von Rochbach gnädigst anbefohlen, daß er auf das Hauß Hohenstein sich wiederum verfügen, und seines Thuns, bis zu fernern gnädigsten Bescheid, abwarten solte, daß er nochmals demselben mit guter Beständigkeit gehorsamet, und, bey angefallener eiteln Nacht, er selbst allein sich auf das Schloß verfüget, und fast bey die zwey Stunden vor dem Thor gehalten, ehe von Adolphen von Diemar, der damals auf dem Hause commandiret, ihme die Pforte geöffnet; Da nun der von Lange sich schuldig gewust, würde er, bey solcher Gelegenheit, salutem per fugam gesuchet, und sich nicht freywillig in periculum gesetzet haben Spontanea igitur praesentatio et perseverantia innocentiae et bonae conscientiae signum et argumentum est validissimum. Ferner erscheinet innocentia des verarrestirten Hauptmanns hieraus genugsam, daß nicht ihme, sondern Hans Riesen, die Schlüssel zum Hintertheil des Schlosses, und sonderlich zu dem Gemach, darinnen der Verlust geschehen, anvertrauet gewesen, und überdiß keine Thür erbrochen befunden worden, worob anders nicht zu vermuthen, denn daß der Delinquent die Schlüssel gehabt, und damit Eröffnung gethan; worbey denn nicht zu übergehen, daß der Custos, Hans Riese, verläugnet und gesagt: Er könte an den Ort, da der Verlust geschehen, ohne der Fürstlichen Frau Wittwen Haupt-Schlüssel, nicht kommen, da doch augenscheinlich hernacher in praesentia derer Herren Commissarien sich befunden, daß man durch das eiserne Gewölbe, durch eine Thür an besagten Ort, ohne alle Hinderniß, kommen können, welche auch Riese ohne Mühe aufgemachet, und also schamroth worden, auch einen grossen Verdacht auf sich gezogen, hierauf auch alsobald von denen Herren Commissarien in Arrest, und die Schlüssel, die er noch bey sich gehabt, von ihm abgenommen worden, welches, da es ehe geschehen, hätte vielleicht das Fenster und eiserne Gitter nicht können ausgehoben und gewänget werden, und ist zu beweisen, und hat es die Wache selbst sagen müssen, daß weder der Hauptmann, noch der verarrestirten Soldaten einer, in währendem Arrest, in den Hinterhof, zu geschweigen in Saal kommen, es sey denn ein Officirer von der Wacht mit gangen, der gesehen, was man daselbsten zu thun oder zu schaffen habe, es ist auch zu erweisen, daß Riese zuvor offt aus- und eingegangen, auch im aus- und eingehen niemanden begehret mit ihm zu gehen, da aber jemand mit ihme gegangen, wäre das Fenster unausgehoben verblieben, dann niemand als er, an den Ort zu kommen, die Schlüssel gehabt. Es ist auch ferner nicht zu übergehen, daß Riese die Schlüssel hin und wieder spatzieren geben, und andern in Händen gelassen, wodurch nun solcher Verlust leichtsam verursachet werden können: Muß derowegen dessen culpa et negligentia keinem andern zu Schaden und Nachtheil gereichen. Noch weiter wird des von Langen Unschuld hiermit bestärcket, daß, weil er wohl gewust, so etwas auf dem Hause veruntrauet und wegkommen solte, ihme hierum, er wäre gleich daran schuldig oder unschuldig, würde zugesprochen und Erstattung begehret werden; daß nun er selbst solte Hand angeleget, und sich so vergeblich in diesen Handel gestecket, und ihme eine solche Beschwerniß über den Halß gezogen haben, kan im geringsten nicht praesumiret werden, alldieweil die praesumtio in contrarium probabilior ist: welches aus dem dilucidius erscheinet, daß, als der Fürstlichen Frau Wittwen Kammer-Mägden, samt dem Kutscher, etlich Silberwerck, und anders auf dem Hause Hohenstein abgeholet, und der von Lange gleich absens, und auf seinen Güthern gewesen, sie in dem hintern Schloß, allda der Verlust geschehen, ein Pochen und Fallen gehöret, und vernommen, wofür sie sich gleichsam entsetzet, als ob ein Gespenst vorhanden, welches aber am hellen lichten Tage nicht zu vermuthen, hierauf Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit alsobalden dem Herrn Land-Rentmeister Wüstnern anbefohlen, er solte doch daselbst nach des Herrn Hof-Raths Zimmermanns Kasten, wenn er auf das Hauß käme, sehen, welches er auch gethan, die Kasten aber alle geöffnet gefunden; diese praemittirte praesumtiones, pro inquisito fortissime militantes, sind durch die verführte Inquisition nicht labefactiret worden, dann vermöge des Artic, inquisit. macht ihn die blosse Wissenschafft, daß viel von Adel, und unter denenselben auch Hof-Rath Zimmermann und dessen Frau Schwieger-Mutter, welche Kasten aufm Hause stehend gehabt, gar nicht verdächtig, dann dieselbe unter seiner Verwahrung nicht gewesen, noch er den Schlüssel zu dem Gewölbe, darinnen sie verwahret gestanden, gehabt; hingegen aber ist unläugbar, daß der Burg-Voigt dieselbe in seiner Verwahrung und Aufsicht gehabt. Durch den 28. Articul, daß nemlich neben dem Gange an der Mauren, und durch den Korn-Boden, welchen der Hauptmann innen hat, durch eine andere darinnen befindliche Thür, ein Abgang zu berührtem Platz, da die geraubten Güther gestanden, befindlich, ist der Inquisitus gantz nicht verdächtig gemachet: Dann es um diese Circumstanz diese wahre Beschaffenheit hat, und giebts die Ocular-Besichtigung, daß man, ohne angezogene Thür, noch durch zwo andere Thüren, ehe man den Ort, allda die verlohrne Mobilia gestanden, kommen müssen, er habe auch auf dem Korn-Boden, als er denselben zu seinem Gebrauch eingenommen, nichts befunden, und das noch mehr, hat der Zeug-Wärter, Hans Riese, einen Anwurff an die erste Thür eingiessen lassen, und zwar nicht auf des Hauptmanns, sondern auf der andern Seiten des Gemachs, darinnen das geschnitzte Modell eines Vestungs-Baues stehet, und die Thüren damit verwahret, in welchem Anwurff der Hauptmann nicht kommen, noch Eröffnung thun können, dann auch der Zeug-Wärter, auf seiner Seiten, das Schloß an der Thür also vermachet, daß auf dessen Boden nicht zu kommen gewesen, sich dessen nochmals

mals auf den Augenschein, so inzwischen keine Aenderung vorgangen, beziehende. Es kan auch aus dem 30. Articul kein Indicium wider den Hauptmann resultiren, indeme articuliret, daß bey jüngster Besichtigung, nach erschollenem Einbruch, der Anwurff an der Thür abgehencket gewesen: Dann einmal und fürs 1. ist droben angedeutet, und wird nicht widersprochen werden, als die verübte That ausgebrochen, und die Thür und Anwurff eröffnet befunden, der Hauptmann bey 3. Wochen vorhergehend nicht auf dem Hause, sondern nach erlangter Erlaubniß, auf seinen Gütern, dieselbe zu bestellen, und also absens gewesen, welche absentia ihn kräfftiglich exculpiret; Fürs 2. ist ihm von dem Verlust allererst auf dem Wege, als er sich wieder in seinen Dienst einstellig machen wollen, vom Herrn Amtmann zu Waldriet Relation gethan worden, adeo, vt manifeste constet, eum praesentem non fuisse, nec actui interfuisse; wann nun gleich 3. der Anwurff in solch seiner unverneinlichen und wohlbewusten Abwesenheit, per alium, vielleicht zu einer vermeynten Entschuldigung abgehencket, muß doch solches dem tertio, so absens gewesen, ohne Praeiudiz seyn, in Betracht, daß er, oder die Seinigen, zu solcher Abhenckung an ihrer Seiten nicht kommen, noch deß etwas verrichten können, quae absentia pro innocentia inquisiti valde fauorabilis et probabilis, imo exclusiua delicti perpetrati habetur. Immassen auch sonsten 4. dieselbe Thür und Schloß darinnen gantz unversehret gewesen, zu dem ist die Thür und Schloß, wie auch an Banden, mit Spinnweben dermassen bewachsen gewesen, daß, auf eingenommenen Augenschein, man wohl spüren können, daß in langer Zeit dieselbe nicht geöffnet worden, und also auf den Hauptmann einziger Verdacht, daß er die Thür öffnen können, mit Bestand nicht kan gebracht werden, und sind auch die Spinnweben, nachdem die Thür unterschiedlichen von denen Herren Commissarien geöffnet worden, jetzo nicht mehr also, wie zuvor, zu sehen, den 1. 2. 5. 6. artic. additional. betreffend, ob wäre vom Inquisito vorgeben worden, daß wer sich schuldig wüßte und Wissenschafft hätte, der möchte sich bey Zeiten angeben und Gnade bitten, thut er nicht verhoffen, daß er sich des vorgegangenen Verlusts hiermit verdächtig gemachet, denn er es zu keinem andern Intent geredet, als den Thäter zu erfahren, welches, wie es ihme ratione officii billig obgelegen, als wird gleichfalls sein hierunter angewendeter Fleiß ihm nicht zum Nachtheil gereichen können, cum quilibet in eo, quod sibi commissum est, diligens praesumatur. Es importirt auch wenig zu eintzigen Verdacht, daß bey dem von Langen ein Dieterich gefunden worden, welchen, wie er nicht allein öffentlich geführet und dessen keine Scheu gehabt, also ist er nochmals auch von denen Herren Commissarien besichtiget, darbey aber befunden, daß er weder eintzig Gemach auf Hohenstein, noch des Herrn Hof-Raths beraubte Kasten schliessen mögen, kan demnach geführter Verdacht ihn nicht aggraviren, Gestalt denn qualitas bonae conditionis et famae, diluit omnem suspicionem, auch, ohne das, sonst ein jeder Hauß-Vater sich derer selben gebrauchet, obwoln, nach Aussage derer Zeugen, bey dem 64. General-Artic. daß die weise Frau in der Scheidau Inquisiten, als den Thäter, beschuldiget, fast der gröste Argwohn wider ihn geschöpffet werden will; So ist doch solcher Bestien Aussage, als einer leichtfertigen und Gottesvergessenen, vermöge peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung und anderer Kayserlichen Rechte, im geringsten nicht zu attendiren, sintemal, vermöge angezogener Rechte, Berüchtigungen und Muthmassungen nicht von leichtfertigen und boßhafften, sondern von tapffern, redlichen Leuten herkommen sollen, daher o sie, wegen ihrer notorischen Inhabilität, durch Einwilligung derer Musquetirer, mit nichten hierunter hat können habilitiret werden, immassen ein jeder actus, ratione inhabilitatis, ipso iure nullus redditur et partium consensu validari et confirmari nequit. Daß aber vorgegeben werden will, ob hätte der Hauptmann solches unzuläßliches Mittel vorgeschlagen, thut er demselben semel pro semper ausdrücklichen und gäntzlichen hiermit widersprechen, ist aber nicht abredig, daß er, auf Vorbringen des Zeug-Wärters, damit nicht etwa Verdacht gegen ihn, von berührtem Zeug-Wärter, möchte geschöpffet werden, sich hierzu in etwas verstanden, lässet aber solches zu Recht verbotenes und von ihm vorgenommenes Mittel, zu seiner Verantwortung gestellet seyn. Ferner daß bey dem 1. Articul der von neuem verfertigten Additionalen ausgesaget worden, daß der Hauptmann, Curt Stählmen, ohne Zettel in das Fürstliche Hauß eingelassen, thut er gleichfalls verhoffen, es kan ihm hierunter nichts verdächtiges, oder daß er wider seine Pflicht gehandelt, beygemessen werden, sintemal besagter Stählme, des Hauptmanns und seiner Vettern Unterthan, nun aber ihme, vermöge seiner Capitulation, vergünstiget, seine Diener und Gesinde einzulassen, und mit sich auf das Hauß zu nehmen; Als verhoffet er, es sey ihm hierunter fernere Vergünstigung nicht vonnöthen gewesen. Auf die Aussage dessen, bey dem 5. Additional-Artic. sagt der Hauptmann beständig, daß auf des Herrn Hof-Raths Begehren, und dessen Hauß-Frau Erfordern der Jude sey eingelassen worden, referiret sich demnach, Kürtze wegen, auf des Muster-Schreibers Aussage. Wann denn verhoffentlichen Inquisiti innocentia angeführter Massen gnugsam beygebracht und erwiesen: Als lebet derselbe der unterthänigen Hoffnung, er werde mit dieser seiner Defension und Exceptionibus gehöret werden; was aber in dem verführten Gezeugniß zu befinden seyn möchte, so des Ansehens, als ob es Inquisito zuwider und in specie nicht widerleget, darwider thut er ihm nochmals Eingangs bedingtes iuris beneficium vorbehalten, und sich zu Ihrer Fürstl. Durchl. beharrlichen Gnaden hiermit gantz unterthänig recommendiren.

Signatum etc.

Articul.

Zu des von Lange jetzt übergebenen Defension-Schrifft gehörig.

1. Wahr: daß Hans Riese durch das eiserne Gewölbe, an dem Ort zu, da der Diebstahl geschehen, ohne Hinderniß kommen können.

Dessen referiret sich der Hauptmann auf den Augenschein.

2. Wahr: daß Hans Riese, die Thür in dem eisern Gewölbe, nach dem Orte zu, da die beraubten Kasten gestanden, verleget, und dadurch einen grossen Verdacht auf sich gezogen.

Diesen Articul erweisen die Acta.

3. Wahr: daß in Gegenwart derer Herren Commissarien der Zeug-Wärter, solches desto besser zu bemänteln, des Hauptmanns Sohn durch das höltzerne Gegitter, an dem Ort, da der Diebstahl verbracht, steigen, und die Thür öffnen heissen, auch desto füglicher und ohne Hinderniß hinein zu kommen, demselben ein Stück von dem Gegitter selbsten gebrochen.

4. Wahr: daß Riese nicht geständig sey, noch Wissenschafft haben wollen, daß das Modell des Vestung-Baues am Grund, darunter das lederne Kästlein und anders ist gefunden worden, hohl seyn solte, da er es doch machen helfen, ja auch einen Monat zuvor, dem Hauptmann er selbst gezeiget und gewiesen.

Besagen die Acta.

5. Wahr: und denen Herren Commissarien bewußt, daß besagter Zeug-Wärter, als auf Fürstlichen, Herren Cantzler und Räthe, Befehl, seine Kasten geöffnet, und seine darinn befindliche Sachen durchgesehen werden sollen, dieselbe zu öffnen sich verweigert und hefftig darwider gesetzet.

6. Wahr: als ihm hierauf zugeredet worden, daß es einen grossen Verdacht wider ihn gäbe, er mit Ungestümm geantwortet, so möchte es der Teufel mit einander holen.

Besagen die Acta.

7. Wahr: daß bey keinem Verarrestirten, ausser Riesen, Instrumenta und Brech-Zeug zu finden gewesen.

Wie noch zu sehen in seiner Stuben und Werckstätte.

8. Wahr und notorium: daß der Hauptmann wegen verlähmter Hand, solcher und dergleichen zum Aufbruch dienlichen Instrumenten sich nicht gebrauchen können.

9. Wahr: daß erwehnter Riese die Woche vor Ostern im hintern Schloß gewesen, und oben für dem Ort, da der Verlust geschehen, am Fenster, nach der Holtz-Wiese zu gelegen, da er bey zwey-oder dreymal gesehen worden, sich alsobalden wiederum zurück gewendet und verbergen wollen.

10. Wahr: daß Hans Riesens Tochter-Mann Fritz Eiser, in Abwesen des Hauptmanns, ohne Verlaub, von dem Hause unterschiedlich gewesen, auch gleich zu der Zeit, da das Gerumpel von der Fürstlichen Frau Wittwen Cammer-Mädgen gehöret, gemisset worden.

11. Wahr: daß des Zeugwärters Sohn und Tochter-Mann von Leipzig, die Wochen vor Ostern bey ihm in der Stadt gewesen.

12. Wahr und zu erweisen: daß Riese viel Körbe voll Zeug hin und wieder getragen, darzu ihme seine Tochter und Lorentz Ullens Frau geholffen.

13. Wahr: daß das Fenster und eiserne Staket noch vor vier Tagen, da der Hauptmann wiederum auf Hohenstein, und neben denen Soldaten, allbereit in Arrest gewesen, und keiner in das Hinter-Hauß oder Hof kommen können, es sey dann ein Officier und Musquetirer von der Bürger-Wacht mitgangen, ausgehoben und ausgezwängt befunden worden.

14. Wahr: daß gedachter Hans Riese allein die Schlüssel zu diesem Ort gehabt, und unterschiedlichen inzwischen ab-und zugangen, auch sonsten niemand darzu kommen können.

15. Wahr: daß man durch des Hauptmanns Korn-Boden, ohne der Schildwacht Aufsicht, an dem Ort, da der Einbruch geschehen, nicht kommen können, auch bey obernannter Personen Thür vorüber gehen müssen.

Giebt der Augenschein.

16. Wahr: daß sonst niemand in dem Hinter-Hause gelegen, als der Zeug-Wärter, sein Eidam und Tochter, Lorentz Ulle aber, ja auch der Eidam unterschiedlich die Schlüssel in seiner Verwahrung gehabt.

17. Wahr: daß an diesem Orte keine Ronde oder Wacht beykommen können, es wäre denn von Riesen die Thüre geöffnet worden.

Erweiset der Augenschein.

18. Wahr: daß man kein Klopffen oder Pochen vollbringen können, daß es nicht von benannten Personen hätte können gehöret werden, es wäre gleich bey Tag oder Nacht geschehen, immassen den Ort, da der Diebstahl geschehen, nur eine Wand unterscheidet.

Dieser Articul wird mit dem Augenschein nochmals erwiesen.

19. Illatiue wahr: Daß mehr benannte Personen die Thäter und Mitgehülffen seyn müssen.

20. Ferner wahr: daß Riese nicht nur allein den Hauptmann, sondern auch andere Officirer

rer und sämtliche Musquetirer beredet, den Dieb bey der weisen Frauen in der Scheidau zu erforschen.

21. Wahr: daß hernacher der Riese dem Hauptmann sein hierzu geschossenes Kopffstück wieder geben, und nicht ohne Verdacht vorgewendet, die kluge Frau wäre nicht daheim gewesen.

22. Hierüber wahr: daß Riesens Tochter-Mann Fritz Eiser, des Hauptmanns Kinder-Mägdlein mit Gewalt genöthiget, zu sagen: als ob sie bey dem Hauptmann güldene Ketten und Becher gesehen.

Bestärcken die Acta.

23. Wahr; daß er sie noch ferner genöthiget, und mit dem Scharffrichter allhier bedrohet zu sagen, ob nicht des Hauptmanns Hauß-Frau geweinet und gesagt haben solte: Wenn ihr das Zeug wieder gebet, wird man euch ja nichts thun.

24. Wahr, und kan Zeuge bey seiner Seelen Heyl und Seligkeit nicht sagen, daß er solches weder gesehen noch gehöret.

25. Endlich wahr: daß solch ihre genöthigte Aussage, auf vorgangene Confrontation, das Mägdlein gäntzlichen geläugnet und widerruffen, auch ausdrücklichen vorgegeben, daß vielbesagter Eiser, sie, solches zu sagen, geheissen und gezwungen.

Probiren die Inquisitions-Acta.

Namen derer Zeugen.

N. N. etc.

Defension durch Articul, eines andern, in dieser Sache Mitbeschuldigten, Namens: Hans Riese.

Demnach von Fürstl. wohlverordneten Herren Cantzler und Räthen, seinen hochgebietenden großgünstigen Herren, Hans Riesen, als zur Unschuld Arrestato und Inquisito, wegen des auffm Fürstl. Schloß Hohenstein verübten Diebstahls, großgünstig zugelassen worden, seine Defensiones einzuwenden, deßwegen er sich in Unterthänigkeit hochfleißig bedancket. Als thuet er hiermit solche Defension-Schrifft überreichen, nicht zwar in Form einer zierlichen Deduction, sondern per articulos, um der Sachen Beschaffenheit nude et simpliciter vorzubringen, und seine Innocenz darzuthun, protestiret in bester Form Rechtens, daß, was dießfalls wider den Hauptmann von Langen, seinen Sohn oder jemand anders vor- und anbracht wird, solches nicht geschehe iniuriandi animo, sondern allein zu seiner Defension und Rettung seines guten Leumuths, Ehre und Lebens, will sich auch zu keinem kostbarlichen Proceß mit dem von Langen hiermit eingelassen haben, und da, zu Behauptung eines oder des andern Artickels, ihme Beweißthum per testes zu führen nöthig, bittet er, denselben ihm, per interlocutoriam auffzuerlegen, sollen also denn die Zeugen denominiret und angegeben werden.

Bedinget und behält ihm darneben Arrestatus et Inquisitus bevor, articulos additionales zu übergeben, wie auch *l. vlt. C. de probat. l. 5. ff. de poenis*, solches verstattet, und alle andere beneficia et priuilegia, so ihm dießfalls in Rechten heilsam verliehen oder herbracht, und was zu seiner defension ex actis dienlich und ihm ersprießlich seyn mag, über welches alles er nochmal solennissime protestiren thuet, der unzweifflich gefaßten Zuversicht, es werde der gerechte GOTT und Hertzens-Kündiger die Sache dergestalt vermitteln und dirigiren, daß die Wahrheit an Tag bracht, die Unschuld gerettet, und Ubelthat gestraffet werden möge.

Hierauf sagt Inquisitus.

1. Wahr seyn: daß bey dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Hertzogen ꝛc. Hans Riese, auf die zwantzig Jahre und drüber, continue in Diensten gewesen.
2. Wahr: daß höchstgemeldete Ihre F. Durchl. bis an ihr seliges Ende, ihn lieb und werth gehabt, und ihm, vor andern Dienern mit besondern Gnaden gewogen gewesen.
3. Auch wahr: daß, sowol allhier bey der Hofstadt, als wenn Ihre Fürstl. Durchl. auswärtig gewesen, bey und um dieselbe, er, jederzeit seyn müssen.
4. Wahr: daß Ihre Fürstl. Durchl. ihm Pulver, Bley, Gewehr, Armbrust, Büchse und alles zur Artillerie und Munition gehörig, anvertrauet, und er deßwegen niemal einiger Untreu beschuldiget worden.
5. Wahr: daß Ihre Fürstl. Durchl. höchstsel. Gedächtniß, ihn, Riesen, kunstreiche Feuerwerck zu bereiten, auf ihre Kosten lernen lassen, welche Lehr-Kosten Ihre Fürstl. Durchl. über 300. fl. gestanden.
6. Wahr: daß Hans Riese, wegen seiner bekannten Treue und Wohlverhaltens, sowol bey denen Hof-Dienern als Bürgerschafft in guten aestim und Lob gewesen, und ihn jederman vor einen Aufrichtigen, ehrlichen Biedermann jederzeit gehalten, auch er, Inquisitus, keinen leichtfertigen Händeln zugethan gewesen, vielweniger einiges groben Lasters jemals beschuldiget worden.
7. Wahr: daß die Rechte vermögen: furtum non praesumi factum, a vero probo et bonae conditionis ac famae, per allegatos a Menoch. *l. 5. praesumt. 29. n. 4.* illa enim qualitas bonae famae et probitatis, diluit omnem suspicionem; *vt, post alios, tradunt* Crauett. *cons. 65. n 12.* Grammat. *cons. 38. n. 12. in Criminal.*
8. Auch wahr: daß er, wegen deß, auf dem Schloß Hohenstein begangenen Diebstahls, von niemand verdächtig gehalten, vielweniger

beschuldiget worden, ausser was von Arrestato et Inquisito von Langen, und dessen Adhaerenten geschehen.

9. Wahr: daß die Bürgerschafft allhier in gemein ihn deßwegen vor entschuldigt halten, und mit ihm Mitleiden tragen, daß er, wegen anderer Leute Untreu und Ubelthat, in diese Inquisition und Ungelegenheit gerathen.

10. Wahr: daß Hans Riese, bey nahe 60. Jahr alt, und seinem Stande nach, sein ehrlich Auskommen, auch, Armuth oder Noth halber, keine Ursach gehabt, sich in seinem Alter mit so schändlicher That vergessentlich zu vernichtigen.

11. Wie denn wahr: daß seine Kinder alle ehrlich ausgestattet, deren zwey in Leipzig wohnen, und er allein sich und sein Weib zu versorgen hat.

12. Wie auch wahr: daß, nach tödlichem Abtritt höchst-gedacht Ihrer Fürstl. Durchl. er wiederum in Dienst und Bestallung angenommmen worden, auch vom Fürstlichen Successorn, unsern gnädigsten Fürsten und Herrn wegen seiner Kunst und Geschicklichkeit, gute Beförderung und alle Gnade zu gewarten.

13. Wahr: daß, von Zeit dieses verübten Diebstahls, keine Aenderung in Zehrung, Kleidung, Kauffen, oder sonst einiger Gestalt an ihm vermercket worden.

14. Ferner wahr: daß dieser Diebstahl geschehen, zwischen dem hiesigen Jahrmarckt Ostern und Cantate, jüngsthin, und daß um den Jahrmarckt Ostern, da die Fürstl. Zeitzische und Merseburgische Herren Gesandten allhier gewesen, alle Kisten und Laden sich noch richtig unversehret befunden.

15. Wahr: daß die, auf Hohenstein entwendete Mobilien, mehrentheils dem Fürstlichen Herrn Hof-Rath Zimmermann zugestanden.

16. Besaget auch die bey denen Acten befindliche Specification und ist wahr: daß viel stattliche güldene Ketten und Ringe, güldene Armbänder und Kleinodien, wie auch viel grosse silberne Pocal, Kannen und andere Stück genommen und weg gebracht worden.

17. In specie wahr: daß 2. Schock neu Leinen Tuch und 8. paar Bett-Tücher, deren jedes Paar von 60. Ellen, Item 2. Tafel-Tücher, 12. Teppich mit güldenen Faden, ein grüner Teppich, ein geblümeter sammeter Rock, 6. paar Küssen, ein paar grosse Tücher mit einem breiten genäheten Strich, und anders mehr, entwendet worden.

18. Auch wahr: daß von denen gestohlenen Mobilien, bevorab von Leinwand, Teppichen, und andern grossen Stücken auf Hohenstein nichts mehr vorhanden, sondern von dem Hause und Vestung ab- und weggeschaffet worden.

19. Sintemal wahr, und weisen es die Acta aus, daß, auf Befehlich Ihrer Fürstl. Durchl. die Herren Commissarien, bald nach offenbartem Diebstahl, sich auf das Schloß verfüget und Suchung gethan, ob etwas von denen gestohlenen Sachen anzutreffen und zu finden sey.

20. Aber wahr: daß sie zwar in allen Gemächern und Winckeln, ja in denen Thürmen und denen grossen Stücken, mit allem Fleiß gesuchet, aber nichts funden.

21. Nun ist wahr: daß articulirte Bett-Tücher und Leinwand, wie auch Teppich, sammete Röcke, und andere grosse Stücke, vom Hause Hohenstein, entweder durch die Fenster und Löcher, des Nachts abgeworffen und weg getragen, oder durch die Thore über die Brücken hinaus, und weg gebracht worden.

22. Aber wahr, und beruffet sich Inquisitus auf den Augenschein: daß, wegen des Hauses Höhe und Eminentz, und weil es jederman von Fern und in der Nähe in Augen ist, solch Abwerffen und Tragen, bey Tage ohne Gefahr, daß die That offenbar werde, nicht zu verrichten.

23. Ingleichen wahr, und giebt es des Orts Situation und ocularis inspectio: daß, wegen derer hohen Felsen, Sticklichkeit des Berges, und derer tieffen Thale und Löcher, auch Gehöltzes umher, ohne höchste Gefahr Leibes und Lebens, bevorab des Nachts, an die Mauren des Schlosses nicht zu gelangen, noch die abgeworffene Sachen abzuholen.

24. Wie denn hierüber wahr: daß im Abwerffen leichtlich ein Stück an dem Felsen oder Bäumen hangen bleiben, und die That dadurch offenbar werden möchte.

25. Auch wahr, und ist aus beygefügter Specification zu vernehmen: daß die entwendete pretiosa an gülden Ketten, Ringen, Kleinodien, wie auch Silber-Geschirr ꝛc. sich auf etliche 1000. fl. belauffen, dargegen das Leinwand, Teppich und andere grosse Stück respective ein geringes austragen.

26. Wie nichts weniger wahr: wer bey dieser That die Leinwand, Teppich, sammeten Rock, und anders genommen, derselbe auch die pretiosa entwendet und bekommen.

27. Aber nicht glaublich noch wahr: wenn einer, ablatis pretiosis, so einen stattlichen Schnitt gethan, und sich bereichert, daß er darüber, wegen eines Geringen, sich solte in Leibes- und Lebens-Gefahr setzen.

28. Sondern wahr: daß derselbe, zumal ein armer Gesell, die Gefahr würde quittiret, und die stattliche Beute mit guter Sicherheit und Ruhe verwahret haben.

29. Ja, es ist wahr: und hält jederman dafür, wenn Hans Riese die Kasten geöffnet hätte, er sich mit einem paar güldenen Ketten oder andern pretiosis hätte begnügen, und damit der Diebstahl weniger offenbar würde, das andere liegen lassen.

30. Wie denn auch wahr: daß ein schlechter Mann, als Hans Riese ist, solche stattliche Bett- und Tafel-Tücher, Teppich mit güldenen Faden, und dergleichen in der Specification befindliche Stücke, weder in seinem Hause ohne Verdacht brauchen, noch ohne Gefahr, es möchte hierdurch der Diebstahl ausbrechen und verrathen werden, anderweit verkauffen oder distrahiren kan, und demnach ihm dergleichen

chen gestohlene Sachen wenig nütz oder dienlich wären.

31. Wie nun hieraus beständig folget: daß articulirte Stücke, durch die Fenster oder Löcher des Hauses, nicht herunter geworffen und weggetragen worden; Also ist auch wahr: daß Hans Riese, sein Weib, Eidam oder Tochter, dieselbe nicht durch die Thore über die Brücken hinaus getragen und davon bracht.

32. Denn wahr: daß von dem Jahrmarckt Ostern, bis der Diebstahl offenbar worden, Hans Riese keine Nacht über auf dem Hause Hohenstein blieben, sondern in seinem Hause in der Stadt geschlaffen.

33. Wahr: daß er binnen solcher Zeit, des Tages über, auf Hohenstein wenig, und ander Gestalt nicht kommen, als wenn es seines Diensts nothwendige Geschäffte erfordert, als die Geschütz, auf gegebene Zeichen, wieder zu laden, Pulver und Bley auszutheilen, und was sonst zu seinem Dienst gehöret, zu verrichten.

34. Auch wahr: daß er sich, nach Verrichtung seiner Geschäffte, jedesmals wieder vom Hause Hohenstein in die Stadt verfüget, und nicht weiters daroben blieben, als wenn er etwa mit denen Musquetirern und andern, in dem Vörder-Hof, Wach-Stuben, oder des Burg-Voigts Quartier Sprach gehalten.

35. Weiters wahr: daß binnen articulirter Zeit er allewege ohne Mantel in blossen Hosen und Wammes, auf das Hauß Hohenstein kommen, und in solchem Habit wieder herunter gangen.

36. Folget demnach und ist wahr: daß Inquisitus, Hans Riese, die im 17. Articul specificirte Mobilien nicht hinaus getragen, noch unvermerckt tragen können.

37. Ist auch des Zeug-Wärters, Hans Riesens, Hauß-Frau, von Fastnacht und länger, bis zum Jahrmarckt nach Ostern, da der Diebstahl offenbahr worden, auf das Hauß Hohenstein nicht kommen, ist wahr.

38. Wie ingleichen wahr: daß sein Eidam, Fritz Eiser, der Zeit niemals von dem Hause Hohenstein in einem Mantel oder bedecket, sondern in blossen Hosen und Wammes gangen. Ob nun wol articulirten Eisers Weib, des Zeug-Wärters Tochter, bisweilen vom Hause Hohenstein mit einem Trage-Korb gangen, um Bier und andere Victualien zu holen.

39. So ist doch wahr: daß solches wenig, oder selten geschehen, auch articulirte Mobilien in einem Trag-Korb, darinnen man von oben her sehen kan, nicht können verhelet werden.

40. Wahr: daß jederzeit einer von denen Musquetirern über dem eisernen Thor stehet, und Schild-Wacht hält, und ein ander Musquetirer das Thor aufschleußt.

41. Auch wahr: daß, sowol die Schild-Wacht, als der das Pförtlein aufschleußt, wenn jemand im Abgehen einen Trag-Korb oder Kützen auf dem Rücken hat, in solchen Korb oder Kützen schauen und alles darin sehen kan.

42. Hierüber wahr: daß des Eisers Weib, im Abgehen fast jederzeit in der Wach-Stuben eingekehret, den Korb nieder gesetzet, und ohne hehl gehalten, wenn sie etwas darinn getragen.

43. Aber wahr: daß keiner von denen Musquetirern weder in der Wach-Stuben noch auf der Schild-Wache, in des Eisers Weibes Korb, oder sonst bey ihr jemals etwas von Leinwand oder sonst verdächtiges gesehen oder vermercket.

44. Auch wahr: und ist aus denen Acten notorium, daß, auf Anordnung und Befehl Fürstl. Herren Cantzler und Räthe, in des Zeug-Wärters, Hans Riesens, Hauß auf dem Schieß-Graben in dem Schloß-Thürlein, und wo man Vermuthung gehabt, daß er etwas verstecken könte, alle vorhandene Kasten, Kammern, Keller und Winckel aufs fleißigste durchsuchet, aber das geringste von diesem Diebstahl nicht funden, noch eintzig Vestigium davon gespüret worden,

45. Dannenhero folget beständig, und ist wahr: obwol der Zeug-Wärter Riese, zu articulirten Herrn Hof-Raths verwahrten Mobilien kommen können, daß doch er, sein Weib, Eidam und Tochter, weil articulirte Mobilien nicht mehr auf dem Hause Hohenstein vorhanden, sie dieselbe nicht hinab geworffen, noch weggetragen, noch über die Brücken weggebracht, noch auf fleißige Nachsuchung, das geringste davon bey ihnen funden, oder vermercket worden, an dem verübten Diebstahl nicht theilhafftig sind, sondern denselben andere begangen, und die gestohlene Sachen davon bracht haben.

46. Hingegen wahr: daß Inquisitus von Langen, und die Seinige nicht allein zu Herrn Zimmermanns Kasten und Laden auf Hohenstein kommen können, sondern auch gute Gelegenheit und Mittel gehabt, die spoliirte Mobilien, klein und groß, auf eine Seite zu bringen, und denn von dem Schlosse weg zu schaffen.

47. Denn wahr: Daß er, und die Seinigen, von seinem Korn-Boden in das Gemach, da das geschnitzte Schlößlein oder Castell stehet, und von diesem Gemach, zu denen articulirten Kasten und Laden, nach seinem Belieben, einen Zugang gehabt.

48. Sintemal wahr: und giebt es der Augenschein, daß man in beyden Gemachen, die Schlösser an denen Thüren mit denen Fingern oder Hand zurück ziehen, und die Thür öffnen kan.

49. Und ob zwar nicht ohne: daß der Zeug-Wärter die Thür nach dem Korn-Boden, um Martini des abgelauffenen Jahrs in Beyseyn des von Langen, mit einem eisernen Anwurff verwahret.

50. So ist doch wahr, und habens Herr Zimmermann und die Commissarien mit ihren Augen gesehen und vernommen: daß verwichenen Sonntags, als die Vorder-Thür des Castels, mit einer Axt geöffnet worden, solcher Anwurff sich abgethan befunden.

51. Wahr und weisets die Probe aus: daß man

man solchen Anwurff auf der andern Seiten von des von Langen Korn-Boden her, ohne Mühe et facili opera, mit einem Messer abstossen und die Thür öffnen kan.

52. Wie ingleichen wahr: daß diese Thür oben her sehr kleffzet, und der Augenschein Anleitung giebt, daß der Anwurff aufm Korn-Boden wohl abzumachen.

53. Auch wahr: daß der Zeug-Wärter, Hans Riese, die Thür zum Gemach, da das Castell stehet, nicht öffnen können, weil der Burg-Voigt den Schlüssel darzu in Verwahrung gehabt, auch die Hacken an solchem Schloß verdrehet, daß man mit dem Schlüssel das Schloß nicht schliessen, noch die Thür von aussen her, öffnen können.

54. Wahr, und giebts ocularis inspectio: daß die Hacken in diesem Schloß, nicht durch einen Schlüssel von auswendig und dem Gang her, verdrehet, sondern inwendig im Gemach, mit einem Eisen verdrehet und verkehret worden, und demnach dieses vom Korn-Boden her geschehen.

55. Zwar der von Langen, zu Bescheinigung, daß diese Thür lange Zeit nicht geöffnet worden, vorwendet, es habe sich bey neulichster Oeffnung derselben eine Spinnweben befunden, so an der Mauren und der Thür angewebet, welche Spinnwebe man nicht gantz befunden hätte, wenn die Thüre wäre geöffnet worden.

56. Aber, es ist dieser ohne das unerwiesene Behelff nichtig, und giebts die Erfahrung, daß die Spinnen, wann sie abgetrieben werden, leicht wieder zu ihrem Nest kehren, und ihr Gewebe in einer Nacht ergäntzen.

57. Weiters wahr: daß der von Langen und die Seinige aus articulirten beeden Gemachen, nicht allein einen Zugang gehabt zu des Herrn Hof-Raths Mobilien, sondern auch nach eröffneten Kasten in solchem Gemach die entwendete Sachen, bis zu gelegener weiterer Fortbringung, aufheben und behalten können.

58. Wahr, und hat sich ipso facto befunden: daß, sonderlich unter dem Schlößlein oder Castell, das Kästlein, darinnen die goldene Ketten, Ringe und Kleinodien verwahret, verborgen worden.

59. Auch wahr: und aus des von Langen eigenem Bekänntniß offenbahr: daß er gewust, daß das Schlößlein unten im Fundament hohl wäre.

60. Erscheinet auch zum Theil aus dem 53. und 54. Articul, und ist wahr: daß in beede Gemach, da das Castell stehet, und des von Langen Frucht aufgeschüttet, ohn und wider seinen Wissen und Willen, niemand hat kommen können, und man derer Orten, alles unversehenen Uberfalls, gesichert gewesen.

61. Darneben euidentia facti ausweiset und wahr ist: daß die Hinter-Thür des Korn-Bodens, mit einem grossen starcken und künstlichen Schloß verwahret, welches mit Gewalt nicht aufzuschlagen, auch so artificiose gemachet, daß ein Unerfahrner, wenn er gleich den Schlüssel darzu hat, solches nicht aufzumachen weiß.

62. Wahr: daß aus beyden Gemachen die dahin gesetzte Mobilien durch den Hinter-Gang beym Korn-Boden und durch den Hof in des von Langen Börder-Quartier, ohne Hinderniß, haben können gebracht werden.

63. Bevorab, weil wahr: daß, kurtz vor des von Langen Abreise, die Musquetierer, sonderlich Lorentz Ulle und Fritz Eiser, so im hintern Teil des Schlosses ihr Lager gehabt, zu unterschiedlichen malen auf Execution verschicket, und auf Hohenstein in ihren Quartieren nicht gewesen ꝛc.

64. Sonderlich wahr: daß, etliche Tage, vor des von Langen Abreise auf dem Hofe viel Tragens gespüret worden.

65. Wahr: daß Hauptmann von Lange, seine Frucht auf dem Boden, im Börder-Quartier, und bey seiner Wohnung anfangs gehabt, auch des Orts gnugsam Raum zu deren Beyschüttung vorhanden sey.

66. Dahero verdächtig: daß er nachmaln seine Frucht in das Hinter-Quartier geschüttet, zumal, weil die Börder-Böden ihm zu seinem Haußhalt bequemer und besser gelegen ꝛc.

67. Auch weiter wahr: daß Hauptmann von Langen, 14. Tage vor Ostern nechst verflossen mit seiner Familie sich von Hohenstein nach dem Rinckau, auf sein Guth begeben.

68. Wahr: daß er 3. Tage zuvor einen Wagen darauf theils Korn in Säcken, theils zugenähete Klöpffel und Säcke gewesen, fort geschicket, welcher Wagen auf dem Hinter-Hofe vor dem Back-Hauß aufgeladen worden.

69. Nicht wenigers wahr: daß er nachmal in seinem Discess einen Wagen, daran vier Pferde gespannet, und einen zweyspännigen Karn vom Hohenstein führen lassen.

70. Wahr: daß auf diesen Wagen eine Lade und ein Fäßlein und dann zugenähete Säcke und unterschiedliche zugenähete Bündel, deren etliche schmal und ziemlich lang, geladen gewesen.

71. Dannenhero starck vermuthet wird, und ist wahr: daß auf articulirten Wagen, auch in zugenäheten Säcken und Bündeln Herrn Hof-Rath Zimmermanns spoliirte Mobilien, von Leinwand, Teppichen, sammeten Rock und andern eingemachet und verborgen, von Hohenstein ab, und nach dem Rinckau geführet worden.

72. Bevorab, weil wahr, und Zeugen wissen und gesehen: daß der von Lange in seinem Anzug wenig Sachen, auf einem fast leeren Wagen, auf Hohenstein bracht.

73. Dagegen in seinem Discess, über und ohne den im 71. Artic. gemeldten Wagen, einen schweren Wagen, welcher auch im Fahren gekrachet, abgeführet. Ist wahr.

74. Wahr: daß der Hauptmann in damaligem Uffladen vor seinem Logiament nicht eines einigen Musquetirers Hülffe oder Dienste gebrauchet, sondern diese Arbeit allein

allein sein Gesinde und Confidentin verrichten lassen.

75. Da doch wahr: daß er sonst die Musquetirer zu seinen Privat-Geschäfften mehr als zu viel gebrauchet, daß sie auch, wenn er backen wollen, den Teig vor den Back-Ofen tragen müssen. ꝛc.

76. Auch wahr und gestehets der von Lange selber, in seiner depositione ad artic. addit. 72. daß der Zeug-Wärter, Hans Riese, ihm gezeiget, daß der Riegel an der Thür aufm Gang, zum blauen Tharm, abgeschober, und zugleich berichtet, daß solches mehrmals geschehen, aber der Hauptmann es weiters nicht angezeiget. ꝛc.

77. Endlich wahr: daß Inquisitus von Lange, und die Seinigen insgemein, dieses begangenen Diebstahls halben, verdächtig gehalten worden.

78. Ob nun wol der Zeug-Wärter, Hans Riese, in diese Inquisition mit kommen, so ist doch wahr, und besagen die Acten: daß solches allein darum geschehen, daß er gewust, daß aus dem eisernen Gewölbe ein Zugang sey zu dem Gang, da des Herrn Hof-Rath Zimmermanns Kasten und Laden gestanden, auch zu dem eisernen Gewölbe die Schlüssel gehabt, und solches nicht offenbaret.

79. Aber wahr: daß der Zeug-Wärter die, zu solchem Gewölbe gehörige Schlüssel, nicht heimlich gehabt, sondern von Ihrer Fürstl. Durchl. dieselbe, neben andern Schlüsseln, ihme anvertraut gewesen, und er, was in diesem Gewölbe, in Verwahrung gehabt.

80. Dahero wahr: daß ihm solche bey sich habende Schlüssel keinen unziemlichen Verdacht bringen mögen.

81. Auch wahr: daß dem von Langen, und andern wohl wissend, daß aus dem eisern Gewölbe ein Zugang an den Ort sey, da des Herrn Hof-Raths entwendete Mobilia verwahret gestanden.

82. Demnach wahr: daß Hans Riese, wenn ihm solcher Gang eingefallen wäre, leichtlich ermessen können, es könte nicht verschwiegen bleiben, wenn er gleich solches verhalten wolte, auch ihm grosse Gefahr daraus entstehen würde, wenn er, articulirten Zugang, vorsetzlich verhielte.

83. Wird demnach vielmehr praesumiret, und ist wahr: daß er nicht dolo die Thür des Zugangs verschwiegen, sondern ihm solche nicht eingefallen, perturbatione animi et consternatione, wegen der, von andern verübten weit aussehenden That, zum Theil errore et oblivione, weil derer Thüren in diesem Hause viel sind.

84. Zumal wahr, und Zeugen bewust: daß durch diese Thür kein Gang zu denen andern Gemachen üblich, und solche Thür lange Zeit nicht geöffnet worden.

85. Auch wahr: daß, nach offenbartem Diebstahl, jederman aufm Hohenstein in grosser Bestürtzung, Consternation und Perplexität gestanden, bevorab die Officirer, besorgend, es möchte solches ihnen, wiewol Unschuldigen, zu Gefahr ihrer Dienste gereichen.

86. Ob auch gleich Hans Riese, als von denen Herren Commissarien er zu Rede gesetzet worden, Blutroth worden, und wieder verblasset, auch etwas still geschwiegen, so ist doch solches nicht geschehen conscientia sceleris, sed pudore, weil ihn verhohnet, daß ihm die Thür nicht eingefallen; ist wahr.

87. Zumal wahr: daß die Herren Commissarien, als ihnen die Thür gezeiget worden, ihn, Hans Riesen, übel angelassen, und darneben gesagt, er müste den Diebstahl begangen haben.

88. Wahr: und leichtlich zu erachten, daß ihm dieses hefftig geschmertzet und zu Hertzen gangen, bevorab, weil, bey Ihr. Fürstl. Gn. Leben, er nicht gewohnet, von jemand dergleichen Wort zu hören oder zu dulten.

89. Dannenhero, und weil ein jeder redlicher Mann, den dieses zur Unschuld begegnet, sich leichtlich entfärbet und stutzig wird, ist wahr, daß aus dieser Aenderung nichts gefährliches wider Hans Riesen kan erzwungen werden.

90. Bevorab, weil sonst kein Verdacht, noch beständige Indicia vorhanden, damit der Inquisitus, Hans Riese, beschweret, sondern vor seine innocenz so viel Praesumtiones und starcke consequentiae militiren; ist wahr.

91. Und obgleich wegen des, unter dem geschnitzten Castell gefundenen Kästleins, der Hauptmann von Lange, einen Verdacht auf Hans Riesen zu welzen vermeynet, indem er vorgeben, er, Riese, habe gewust, daß das Schlößlein unten hohl wäre; So ist doch dieses eine falsche und unerhebliche Auflage, damit sich der von Lange selbst verdächtig gemachet; ist wahr.

92. Denn keines weges folget: Hans Riese hat gewußt, daß die Citadell im Fundament hohl ist, ergo hat er das Kästlein darunter gesetzet, sondern es entstehet vielmehr wider den von Langen ein starcker Verdacht, daß er in so liederlichem Argument sich so hoch bemühet hat, und gleichwol auf der Unwahrheit ertappet worden. ꝛc.

93. Daß auch der von Lange, als man das Kästlein unter dem Castell gefunden, gewußt, daß solches darunter verstecket sey, auch es selber dahin gesetzet, wird dahero hefftig vermuthet, weiln er die Herren Commissarien proprio motu zu dem Schlößlein geführet, dasselbe beym Fenster aufgemachet, darinnen mit einen Stecken gesuchet, und endlich den Unter-Officirer heissen hinein kriechen.

94. Wahr: daß der von Langen solches ohne jemands Erinnern gethan, auch an dem Schlößlein nichts zerbrochen, oder sonst zu spüren gewesen, daß etwas darinne verborgen.

95. Nicht wenigers wahr: daß niemand an einem Ort was suchet, er habe denn zuvor allda was hingeleget oder verlohren. ꝛc.

96. Ob nun wol wahr: daß die Aushebung des Fensters und Auszwängung des Eisens in dem

dem Gemach, da das Schlößlein stehet, Donnerstag den 16. April geschehen, nachdem die Thür auf den Sontag zuvor mit einer Axt geöffnet worden, und dennoch Hans Riese zum Schlößlein kommen können.

97. So ist doch nicht erwiesen, noch vermuthlich: daß Hans Riese das Fenster ausgehoben, und das Eisen ausgezwänget, und etwan vorhabens gewesen, das Kästlein an dem Ort zum Fenster hinaus zu werffen, und als es sich nicht schicken wollen, dasselbe unter das Schlößlein versteckt habe.

98. Ja es reimet sich dieses praetendiren nicht, propter contrarium finem.

99. Denn wann dem also wäre, hätte Hans Riese das Fenster, so viel möglich, wieder an seinen Ort bracht, und restauriret, damit kein Anlaß seyn möchte des Orts zu suchen, und das Kästlein zu finden, ꝛc.

100. Wahr: daß Hans Riese, vom Sonntag bis auf Donnerstag, nicht mehr als einmal auf das Hinter-Hauß kommen, als nemlich die Mußquetirer geschossen, und er die Stücke wieder geladen, und ihm in wiederhinuntergehen N. N. Hauß-Frau begegnet, mit welcher er wieder aufn Hohenstein gangen, und ihr, neben dem Burg-Voigt, die Thür aufgeschlossen.

101. Und ist wahr: daß Hans Riese, bey ermeldter N. N. Frauen verblieben, und nach Verrichtung ihrer Geschäffte, sie wieder herunter bis in ihr Hauß begleitet, ꝛc.

102. Ob auch wol der von Langen vorgiebt, daß es bey Eröffnung derer Kasten und Laden, ohne Pochen und Schall nicht abgangen, und dahero einen Verdacht wider Hans Riesen zu erzwingen vermeynet, weil Lorentz Ulle, welcher unten im Gange nicht weit von dem Ort, da die Eröffnung geschehen, geschlaffen, davon nichts gehöret.

103. So ist doch wahr und leicht zu erachten, daß in solchem dicken Gemäuer, der Schall nicht wohl durchgehen und gehöret werden mag.

104. Zudem vermuthlich und wahr: daß der Dieb und seine Complices das tempo in Acht und das Brechen und Eröffnen an die Hand genommen, am Tage und zu der Zeit, wann niemand bey der Hand gewesen.

105. Wie denn wahr: daß etliche Tage zuvor ehe Hauptmann von Langen nach Hauß gezogen, derselbe, Lorentz Ullen ins Amt N. und nach N. auf militarische execution verschicket.

106. Wahr und vermuthlich: daß, um selbige Zeit, der Diebstahl verübet worden, ꝛc.

107. Ist auch keiner Erheblichkeit, und beschweret Hans Riesen im geringsten nicht, daß der von Lange an der rechten Hand etwas lahm die Kasten von grosser Last, und er keine Instrumente gehabt, dieselbe zu öffnen.

108. Sintemal wahr: daß der von Lange solche Hand wohl brauchen kan, und sonsten an Kräfften des Leibes so starck, daß er mit einer Hand mehr zu verrichten vermag, als Hans Riese mit beyden Händen.

109. Hierüber wahr: daß er an seinem Sohn, und an denen vertrauten Manns- und Weibs-Personen gnugsamen Beystand gehabt.

110. Ist auch bey Oeffnung derer Kästen nicht vonnöthen gewesen, die Kästen und Laden mit voller Last abzuheben und nachmals auszuleeren, sondern man hat einen Kasten nach dem andern öffnen, die verwahrte Mobilien heraus thun, denn die ausgeleerte Kästen abheben, und auf die Seite setzen, nachmaln mit denen übrigen gleicher Gestalt verfahren können.

111. Wann auch gleich die Schlösser an denen Kasten oder Laden nach der Wand gerücket gewesen, ist doch wahr: daß zweyen Personen wohl möglich, einen schweren Kasten, auf einem andern Kasten stehend, herum zu drehen oder zu rücken.

112. Die Instrumenta belangend, ist wahr: daß ein grosser Böhrer an dem Ort, da die effractur geschehen, gefunden worden, welcher oben keinen Querch-Stiel oder Rücker gehabt.

113. Wahr: daß mit diesem Böhrer und dergleichen Instrumenten die Bande, Schloß und anders, an denen Kasten und Laden, haben können ausgezwängt, und die Oeffnung verrichtet werden, ohne besondere Kunst und Stärcke, ꝛc.

114. Und ist nicht nöthig, daß man hierzu vornehme Zeug-Wärter und Ingenieurs adhibire; Soldaten und Diebe sind zu dieser Arbeit und Kunst listig, und geschickt gnugsam, ja es können Soldaten-Jungen dergleichen Arbeit und Kunst üben und verrichten, wie die tägliche Erfahrung bezeuget.

115. Daß aber auf den Freytag, als Ihro Fürstliche Durchl. unser jetzo regierender Landes-Fürst und Herr, allhier angelanget, und ehe der Diebstahl offenbar worden, der Fürstl. Frau Wittib Kammer-Mägdlein und Kutscher, im Abholen etlicher Mobilien, in dem Hinter-Schloß ein Fallen und Pochen gehöret, lässet Hans Riese dahin gestellet seyn, ob es ein Gespenst oder was dessen die Ursach gewesen.

116. Denn wahr: daß er damals aufm Hohenstein nicht gewesen, und haben ihn die Kammer-Mägdlein, im wieder herunter fahren, beym Creutz begegnet, als er damals aufn Hohenstein gehen wollen, um salue zu schiessen.

117. Aus welchem allen zu Tage leuchtet, und offenbar ist: daß zur Unschuld arrestirter, und in diese Inquisition mitgezogener Hans Riese, mit keinem Verdacht, oder Indiciis beschweret, und was wegen der Thür im eisernen Gewölbe vorgangen, dasselbe consternatione, obliuione, errore und andern articulirten Ursachen geschehen, und demnach ihm zu keiner Gefahr gereichen kan.

118. Dagegen wahr: daß Inquisitus von Langen, mit starckem Verdacht, vielen indiciis, und euidentissimis argumentis, dergestalt grauiret und vrgiret ist, daß er nicht unbillig pro conuicto zu halten.

119. Da-

119. Dahero folget und ist wahr: daß Hans Riese von der angestellten inquisition loß zu sprechen, und aus dem Arrest zu dimittiren, auch der von Lange dahin zu halten, ihm alle verursachte Unkosten und Schäden zu erstatten.

120. Wahr: daß zwar, Lorentz Ulle, unten im Gemäur nahe bey denen spoliirten Kästen und Laden geschlaffen, aber N. N. auf der andern Seiten des Hofs im Bleich-Hause?

121. Wahr: daß deß Ullens Eheweib 14. Tage zuvor, ehe der von Langen vom Hohenstein mit seinen Wagen und Familie abgezogen, sich in die Stadt begeben, und des Nachts nicht aufm Hohenstein blieben.

122. Wahr: daß als die Herren Commissarii, auf Fürstl. Befehlich, aufm Hohenstein Suchung gethan, Hans Riese sich zu erst offeriret, seine Laden und Kästen freywillig zu öffnen, und alles vorgezeiget.

123. Wahr: daß Hans Riesen nicht allein seiner Charge halben oblieget, Geschütz, Musqueten, Harnischen und anders zu reinigen, und sauber zu halten, sondern auch Granaten, künstlich Feuer-Werck, und was zur Artillerie gehöret, zu bereiten und zu verfertigen.

124. Wahr: daß er zu dieser Arbeit und Mühewaltung, wie auch zu Verfertigung derer Arm-Brüste und anderer Sachen, die, in seinem Gemach vorhandene Instrumenta gebrauchet und haben muß.

Anderweitige Deductio innocentiae des Neben-Inquisiti, Hans Riesen.

Nachdem zur Unschuld Inquisitus, Hans Riese, nothwendig erachtet, die, von dem von Langen übergebene Articul neben seiner Defension Schrifft restringendo kürtzlich abzulehnen, ist er der unterthänigen Zuversicht, die Herren Commissarien diese seine Nothdurfft zu mehrerer Rettung seiner Unschuld, großgünstig auf- und anzunehmen, dieselbe denen Actis beyfügen, und in hochverständige Consideration ziehen werden. Bedinget ihme nochmal hierzu alle Rechts-Beneficia et Priuilegia, und fürnemlich was in Actis ihme hierzu dienlich sich befindet, darneben solenniter protestirend, daß er hierdurch an seinen Exceptionen contra personas et dicta testium, noch publicirten Attestaten sich ander seiner Nothdurfft nicht begeben, sondern ihm dieselbe, wie auch, da es nöthig, ferner Articul zu mehrerer Ausführung seiner Innocenz vorbehalten haben will, protestiret auch, daß, was dießfalls wider den von Langen vorbracht wird, dasselbe absque iniuriandi animo, allein zu seiner nothwendigen Defension und Rettung, guten Leumuths, Ehre, Guths und Bluts geschehen. Und erstlich des von Langen Articul, fürnemlich diejenige, deren Beweißthum sich auf die Acten und den Augenschein gründet, zu durchlauffen, soll infra deduciret werden, welcher gestalt und wie weit der 1. Articul vor, oder wider den von Langen streitet. Wegen des .. Articuls, daß Hans Riese die Thür in dem eisern Gewölbe, nach dem Ort zu, da die beraubte Kasten gestanden, verläugnet, referirt sich zwar Producent, der von Langen, auf die Acta, es wird sich aber darinnen ein mehrers nicht befinden, als daß in articulis inquisitionalibus, additionalibus, auf Riesen gerichtet, Articulo 15. articuliret wird, er Hans Riese, habe beydes die Schlüssel und den Eingang muthwillig, wider sein besser Wissen und Gewissen, verschwiegen, und dardurch den Verdacht des Diebstahls, von sich, und auf andere schieben wollen, welches aber kein Beweiß, cum articulus minime probet, sed subiectum sit, quod probari debet. Und antwortet Hans Riese auf diesen Articul oder Frage, er hätte der Thür vergessen, denn sie in langer Zeit nicht aufgemachet worden, welches um so viel mehr glaublich, weil derer Thüren in diesem Hause viel, bevorab bey damaliger Consternation, darinn jederman auf dem Hause Hohenstein gestanden, wie in Defensionalibus Artic. 126. vsque ad Artic. 134. ausgeführet. Da aber Hans Riese, als die Herren Commissarien oben auf dem Saal bey dem Gitter, da die spoliirte Sachen gestanden, wegen des nicht vorhandenen Haupt-Schlüssels eine Zeitlang aufgewartet, auf derer Herren Commissarien Nachfragen etwa gesagt: Er könte an solchen Ort nicht kommen, oder hätte den Schlüssel nicht darzu, hat er solches verstanden secundum subiectam materiam seu locum, nemlich von demselben Saal und Gange, durch die Thür (oder respective zu derselben Thür) davor sie gestanden und aufgewartet, zu welcher Thür der Fürstlichen Frau Wittwen Haupt-Schlüssel gebrauchet wird, nicht aber in genere auch mit begriffen die Thür im ersten Gewölbe, daran er aus angezogenen Ursachen nicht gedacht. Ist demnach dieser Articul, daß Hans Riese die Thür im eisernen Gewölbe verläugnet, aus denen Acten nicht zu behaupten, kan auch sonst nicht mit Bestande dargethan werden. Im 3. Articul fälschlich angebracht, daß der Zeug-Wärter, im Beyseyn derer Herren Commissarien, des von Langen Sohn durch articulirtes Gitter steigen und die Thür öffnen lassen, sintemal articulirtes Steigen und Oeffnen, im Beyseyn des Herrn Hof- und Cantzley-Raths Herrn Zimmermanns (nicht derer Herren Commissarien) durch seinen Jungen, nach offenbartem Diebstahl geschehen, lang zuvor aber ist es gleichfalls geschehen durch des von Langen Sohn, in Beyseyn dessen, desselben Magd und Hans Riesen. Kan aber hieraus wider Hans Riesen mit Bestande nicht erzwungen werden, daß es derselbige zu dem Ende gethan, den Gang in eisernem Gewölbe zu verhälen, dann nicht allein dem Burg-Voigt, sondern auch dem von Langen selbst, wie aus seiner, denen Herren Commissarien gethaner Relation erscheinet, solcher Gang nicht unbewust gewesen, dahero diese Intention gantz vergeblich und gefährlich gewesen wäre, sondern es ist dieses durch steigen geschehen, weil sowol Herr Hof-Rath Zimmermann, als des von Langen Gesinde, durch den gewöhnlichen Gang kom-

men, und Hans Riesen so wenig hiebevor, als jetzo der ungewöhnliche Gang durch die Thür im eisernen Gewölbe eingefallen. Quando enim actus referri potest ad bonum et ad malum, in dubio refertur ad bonum, Menoch. *lib. 5. praesumt. 2. num. 16.* vielmehr übergiebt nunmehro der euentus, daß diese Oeffnung zu lauter Gefahr Hans Riesen zugemuthet und von langer Zeit her, da der von Langen seine Frucht auf jetzigen Boden unnöthiger Weise bringet, diese malitia unterbauet worden, zumal, weil gantz ungereimt, wenn man die Sache erwegnet, daß der verschlossene Thür gewehrt, oder man denselben dadurch gesehen haben soll, wie der Augenschein ausweiset. Des 4. Articuls Nichtigkeit erscheinet aus Riesens Defensionalen, Articulus 139. 140. vsque ad 147. dahin man sich Kürtze halber referiret. Vom 5. 6. Articul befindet sich nichts in denen Acten, so viel darinnen Riesens Beystand exhibiret worden, als daß pag. 149. mit einer unbekannten Hand extra lineas ordinarias notiret ist, daß Hans Riese sich verweigert hätte, seine Sachen herunten im Schloß zu durchsehen. Es kan aber erweißlich gemachet werden, daß als, auf Fürstlichen Befehl die Herren Commissarien aufm Hohenstein Suchung gethan, Hans Riese und die Seinige, alle ihre Kasten, Laden, und was sie gehabt, freywillig und zu erst zu durchsuchen offeriret, auch suchen lassen, aber sich das geringste nicht bey ihm funden, hingegen in des von Langen Kammer und Kasten nicht gesuchet worden. Weil denn auf Hans Riesens geschehenes suppliciren, wegen damaliger befahrender Plünderung seiner Tochter zu verstatten, etwas von Mobilien auf Hohenstein zu bringen, per rescriptum anbefohlen worden, in dem Hause zuvor zu visitiren, ist kein Wunder, daß er durch Ungedult sich dessen geweigert, und ihm diese Visitation seltsam vorkommen, zumal weil leichtlich zu erachten, daß wenn gleich etwas von Hohenstein in seinem Wohnhause wäre, dasselbe seine Tochter nicht würde wieder hinauf tragen. Es benimmt auch allen Verdacht, daß der Herr Commissarius die Visitation nichts wenigers damals verrichtet, auch hernacher in Hans Riesens Hause, und sonsten, da man gemuthmasset, daß er etwas verstecken könte, zum fleißigsten gesuchet, aber das geringste nicht funden, noch gespüret worden, wie im 44. Defensional-Articul beybracht. Die im 4. Articul von Producenten dem von Langen per calumniam angezogene Instrumenta, hot der Zeug-Wärter, Hans Riese, nicht heimlich gehabt, sondern jederzeit jederman sehen lassen, und dieselbe zu seiner Handthierung, Kunst und Charge, als zu Reinigung und Auspolirung derer Büchsen, Harnisch und anderer Waffen, Bereitung derer Arm-Brüste, Verfertigung derer Granaten, Kunstreicher Feuerwercke, und anderer zur Artillerie gehörigen Arbeit gebrauchet und nöthig gehabt; Quae enim conditionis et officii necessitas postulat, fraudi nemini esse debent. Die von denen Dieben gebrauchte Instrumenta hat man leichtlich aus dem Wege schaffen, und auf die Seite bringen, auch dieselbe von Schlössern, Schmieden und andern Handwercks-Leuten per tertium erborgen, oder anderer Gestalt zur Hand bringen können, imo es hat der von Lange unter den Musquetirern, auf Hohenstein 2. Schmiede gehabt, welche auf der droben verhandenen Esse geschmiedet, wie die Acta pag. 40. besagen, und hat Hans Riese einmal dem von Langen eine Stange Stahl aus dem eisern Gewölbe hergeben müssen, daraus allerhand dienliche Instrumenta haben können verfertiget werden, sind auch in der Mühlen Hohenstein in einem Kasten, Meissel und andere Instrumenta, vorhanden gewesen, welche sich nicht mehr finden, und ist fol. 176. und in vorhergehenden Artickeln deduciret, daß es zu Zwängung derer Eisen und Aufbrechung oder Oeffnung derer Kasten, so vornehmer Instrumenten nicht bedarff, hat auch mit dem, bey dem geöffneten Kasten gefundenen grossen Bohrer, dergleichen des von Langen Knecht Hans genannt, gehabt und gebrauchet, nach des Sohns Deposition in actis p. 100. bey diesen Dingen viel können verrichtet werden. Des 8. Artickels Nichtigkeit ist im 169. und 170. Defensional-Articul gnugsam an Tag bracht, und, da es nöthig, erweißlich. Der 9. Artickel bestehet auf einer lautern calumnia, daß nemlich Product, Hans Riese, in articulirtem Fenster sich alsbald wiederum gewendet, und verbergen wollen, sintemal Product ohne Hehl und öffentlich in articulirter Wochen, neben und mit dem Herrn Registrator, obliegender Geschäffte halber, in dem Hinter-Schloß gewesen, hat auch den angegebenen Zeugen, N. N. welcher damals am Schloß-Berge Kräuter gesuchet, an dem Fenster über der Kirchen, nicht aber für dem Ort, da der Verlust geschehen, zugeruffen, dessen man sich auf besagten Registratorn beruffet, mit Bitte, denselben, als in dieser Inquisition-Sache verordnetem Fürstlichen Fiscal, dahin zu weisen, hierüber nothwendigen Schein denen actis beyzulegen. Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem 10. Artickel, denn weil wegen des praetendirten Gerumpels oder Pochens, Hans Riesens Unschuld, durch die Hof-Kutscher, welche ihm beym Creutz unterm Hohenstein im Rückwege begegnet, wie im 179. Artickel beybracht, gnugsam an Tag kommen, hat der von Langen ein anders erdichtet, daß nemlich gleich zu der Zeit Riesens Tochter-Mann, Fritz Eiser, aufm Hohenstein gemustert worden, weil aber damals articulirter Eiser, im Bleich-Hause, da er zu schlaffen gepflogen, mit seiner Frauen gewesen, und wegen Ankunfft der Fürstl. Herrschafft dasselbe gesaubert, gehet auch dieser Schein-Artickel in die Lufft, und wird zu Winde, welcher auf diesem hohen Hause offtmals kluppen und pochen zu machen pflegte, vielleicht aber hat die Göttliche Providentz durch einen Genium damals ein Zeichen geben lassen, damit diese schändliche That alsbald bey Ankunfft Ihrer Fürstl. Durchl. offenbar werden möchte. Anlangend folgende Artickel, so mehrentheils auf derer Zeugen Aussage gerichtet, wird sich sonder Zweiffel in denen darauf gestellten Interrogatorien und derer Zeugen deposition befinden, daß dieselbe nur dahin angesehen, und zusammen geraspelt sind, um denen künfftigen Herren Concipienten einen fucum zu machen, und die Sache zu verdickeln, damit ihnen die Acten nicht gar zu hell wider Producenten, den von Langen,

in

in die Augen leuchten mögen, immassen aus den 13. 14. etc. Artic. erscheinet, in welchen unterschiedliche facta, welche zum Theil zu der Zeit, da der Diebstahl geschehen, zum Theil zu der Zeit, als nach dessen Offenbahrung, das Fenster im Gemach des geschnitzten Castels ausgehoben, und ein Eisen darinn ausgezwänget worden, gehöret, zweiffelt aber Product Hans Riese keines weges, sowol aus seinen defensionalen Artic. 63. et seqq. et additional. 17. 18. 19. und darbey gethanenen Aussagen derer Zeugen, wie auch sonst aus denen Acten hin und wieder sich so viel ausfindig machen werde, daß sich der von Langen, mit diesem nichtigen articulirten eben so wenig zu behelffen habe, als mit der articulirten Ronde, im 17. Artic. sintemal der Thäter nunmehr so weit an Tag bracht ist, daß nicht nöthig, denselben unter der Ronde oder denen armen Musquetirern zu suchen, wie solches und was in folgenden Artickeln mehrers unerheblich und nichtig angezogen wird, mit mehrern könte Sonnenklar deduciret werden. Weil aber die angefallene hochbeschwerliche Einquartirung des gantzen General-Stabs der Schwedischen Armee hierzu weder Raum, noch Zeit, noch Gedancken permittiret, muß es Riesischer Beystand, bey diesem wenigen bewenden lassen, und nur reiterirte des von Langen übergebene Defension-Schrifft hierüber und so viel die unumgängliche Nothdurfft erfordert, perstringendo berühren. Und läßt man erstlich des von Langen Adelich Geschlecht und Herkommen in seinen Würden, gebührlichem Respect und Ehren, es ist aber Riese der guten Zuversicht, es werde solche des von Langen Adeliches Herkommen und Stand, ihm, Riesen, zu keinem Praeiudiz und Nachtheil in dieser hochbeschwerlichen Sache gereichen, sondern lanx iustitiae gleich, und ohne Ansehen der Person, gehalten werden, zumal er nicht allein in seinen Defensional-Articuln deduciret, sondern auch überall allhier Stadt-kündig ist, daß Riese, sowol in Ihro Fürstlichen Durchlaucht Hochlöblichen Andenckens Diensten, als auch sonst gegen jederman sich jederzeit treu, aufrichtig und erbar verhalten, und der geringsten Unthat nicht beschuldiget, vielweniger convinciret worden, hingegen der von Langen sich seines ante actae vitae mit Bestand wenig zu rühmen hat, und wenn der Riesische Beystand alles auf die Bahn bracht hätte, was man ihm in die Feder legen wollen, würden die Defensional-Articul in diesem passu noch viel höher intoniret seyn; daß aber der von Langen von seiner spontanea praesentatione bey Ihrer Fürstl. Durchlaucht viel dicentes machet, ist von schlechter Importanz, sintemal, weil er, seinem eigenen Bekänntniß nach, Vorhabens gewesen, anhero zu reisen, und auf dem Wege der Amtmann zu Waldriet ihn des grossen Verlusts (oder magis proprie zu reden, des verübten Diebstahls) auf Hohenstein adviriret, hat er, grossen Verdachts und Schande halber, nicht wieder umwenden können, sondern nolens volens seine Reise fortsetzen müssen, zumal weil in diesem Fürstenthum seine Güther gelegen, und er leichtlich ermessen können, wenn er sich dißfalls fuga schuldig machte, daß er um all sein Vermögen und zeitliche Wohlfahrt kommen würde, dannenhero er sich erkühnen und es wagen müssen. Und hat ihm sonder Zweiffel zu solcher Stellung und hazard einen Muth gemachet die gefaßte fiducia gegen seine Freunde, welche auf allen Fall intercedendo und in andere Wege bey denen Sachen das beste thun, und Mittel finden werden, die äusserste Gefahr abzuwenden. Daß ihm auch der von Langen darneben Speranz gemachet, weil derer Soldaten auf Hohenstein viel, etwa auf einen armen einfältigen Troppen den Verdacht zu würcken, und sich aus der Schlinge zu ziehen, ist beym 89. etc. Articul handgreifflich zu vernehmen. Vielmehr aber militiret dieses angezogene argumentum innocentiae vor Hans Riesen, denn derselbe auf vornehme Freunde und Intercessores keine Hoffnung zu setzen, nichts desto weniger ist er unverwanckten Fusses blieben, seine Dienste, nach offenbartem Diebstahl, einen Weg wie den andern verrichtet, und ihm in Sinn nicht kommen, salutem per fugam zu suchen, wiewol er dieses Mittel viel besser, als der von Langen, hätte practiciren können, in Betrachtung, daß er etliche Tage auf freyem Fuß gewesen, zwischen der Stadt und dem Schlosse auf- und abgangen, auch mit Immobilien wenig impediret ist, dargegen wegen seiner Kunst und Geschicklichkeit, den Krieg und Artillerie-Wesen betreffende, bey jetzigen Armeen und sonst, sich guter Beförderung und mehr als dieser Orten, zu getröstten hätte, es ist auch Riesens und der Seinigen Unschuld und gutes Gewissen hieraus handgreifflich zu spüren, daß sein Eidam, Fritz Eiser, bey dem vergangenen Examine derer Musquetierer, als auf Angeben des von Langen man ihm hart zugesetzet, und endlich der Scharffrichter seine Instrumenta vorgezeiget, und mit der Tortur zu verfahren gedrohet, sich unerschrocken darzu praesentiret, sich auf die Banck freywillig gesetzet, sein Wammes selbst ausgezogen, und gesagt: Der Scharffrichter solte nur verfahren; und sich bey diesem Handel dergestalt unerschrocken muthig und tapffer erzeiget, daß der Scharffrichter seine Instrumenta weggethan und gesagt: Da begehrte er nicht Hand anzulegen, der Kerls wäre unschuldig, dessen man sich auf die gerichtliche Registratur, oder, da dieselbe nicht gantz vorhanden, auf die anwesende Herren Commissarios und andere Spectatores beruffen thut, illa autem coniectura, si quis quaestionibus et torturae sua sponte se subiicit, vel proximo actu offert, longe efficacior est caeteris coniecturis, quando sc. quis accusatus sua sponte se iudici offert; vel fugam facile rapere potuit, et non fugit. Menoch. *l. 5. praesumt. 48. n. 14. 15. et praecedentibus.* Zu dem hat der von Langen seine gerühmte Alacritäten und gut Gewissen nicht spüren lassen, sondern vielmehr turpiter an Tag gegeben, daß er der begangenen That halber nicht unschuldig sey, indem er die, von denen Soldaten ausgestossene Schmähe-Worte nicht widerredet, sondern mit Stillschweigen in sich gefressen, wie im 1. und 2. Additional-Articul beybracht, quod maximum est indicium seines bösen Gewissens, zumal der Diffamatus einer von Adel, welche von gemeinen Leuten nicht viel zu leiden pflegen, und das Commando über die Soldaten gehabt, wie auch dem von Langen, bey neulichster Einnehmung des Augenscheins, Hans Riese iteratis vicibus in faciem gesagt, er wäre der Dieb,

und brächte ihn in diese Ungelegenheit, der von Langen aber darzu geschwiegen, und nur letzlich etwas widersprochen, und diß haben die Herren Commissarii und viel andere Personen gehöret. Die Schlüssel zum Hinter-Hause betreffend, hat dieselbe zum Theil sowol der Burg-Voigt als Hans Riese in Verwahrung gehabt, wie denn der von Langen in seiner Defension-Schrifft ausdrücklich gestehet, daß der Burg-Voigt die Schlüssel in seiner Verwahrung und Aufsicht gehabt, ist aber unnöthig, hiervon Weitläufftigkeit zu machen, weil man nicht ciuili iudicio de negligentia vel culpa, und vor den Herrn Hof-Rath den mächtigen Schaden und Verlust gut zu machen schuldig ist, streitet, sondern Criminali iudicio versiret, wer den Diebstahl begangen, und die Kasten spoliiret hat. Der von Langen vermeynet den Verdacht auf Hans Riesen zu wältzen, worzu er sich denn nemlich dieses Arguments gebrauchet, daß Riese durch das eiserne Gewölbe, an dem Ort, da der Diebstahl geschehen, ohne Hinderniß kommen können, und daß er die Thür in solchem Gewölbe verläugnet; wie es aber um das posterius membrum, daß Hans Riese die Thür nicht offenbaret, beschaffen, ist allbereit droben, bey Ablehnung des 2. Articuls deducirt, dahin man sich Kürtze halber referiret. Ob nun wol nicht ohne, daß Hans Riese durch das eiserne Gewölbe, an den Ort, da die beraubte Kasten gestanden, kommen können, so ist doch in Riesens Defensionalibus, bevorab articulo 46. et seqq. und andern Articuln beybracht, und durch den Augenschein erwiesen, daß der von Langen zu denen spoliirten Kasten und Laden nicht wenigers seinem Belieben nach, einen Zugang gehabt, und zwar Hans Riesens Thür, in dem eisernen Gewölbe, hat sich befunden in ihrem alten Stande, ist nichts daran versehret, und ist kein argumentum von gemeldter conditione aditus intrinsecum vorhanden, daß Riese durch solchen Gang kommen, und die Kasten spoliiret, hingegen hat sich befunden, daß an der Thür, durch welche dem Hauptmann von seinem Korn-Boden der aditus patiret, der Anwurff abgethan gewesen, welches euidentissimum argumentum nicht allein, daß der von Langen solchen Gang gebrauchet, sondern auch, daß er denselben zu einem boßhafften Ende gebrauchet, und dadurch dieser Diebstahl verübet worden, weil der Anwurff von des von Langen Korn-Boden hat clam et furtim müssen abgethan werden, und dennoch dieser Zugang illicitum medium hat. Uber dieses kräfftige Argument militiret wider den von Langen, daß er nicht allein diesen Zugang negiret, sondern auch nicht gestehen wollen, daß er auf seinen Korn-Boden, bevorab allein, hiebevor kommen, dessen er doch durch die eydlich abgehörte Zeugen fol. 2. art. 8. et seq. conuinciret ist. Will auch der von Langen nicht geständig seyn, daß bey denen Hinter-Thüren, zu sicherer Zeit, keine Schildwache gehalten worden, da es doch art. defens. 63. beybracht, auch sonst ex actis gnugsam erschienen und erwiesen ist, zu welchen noch andere viel Unwahrheiten et mendacia s. h. kommen, so zu Bemäntelung dieser droben That und seiner vorgegebenen Unschuld angesehen, und hin und wieder in actis zu finden sind, dahin man sich Kürtze halber referiret. (2) Hat der von Langen nicht allein Mittel gehabt, durch seine Fuhren die spoliirte Mobilien vom Hause Hohenstein zu schaffen, sondern es ist auch durch die denominirte Zeugen erweißlich gemachet, und ex actis notorium, daß Inquisitus, der von Langen, vielmehr an Mobilien vom Hohenstein auf Wagen abführen lassen, als er hinauf bracht, imo, was er auf Hohenstein geführet, hat er noch droben in Verwahrung, wie beym 1. 2. und 3. articulo additionali posteriori beybracht und dargethan, dahero unwidersprechlich folget, daß er die spoliirte Mobilien vom Hohenstein wegbracht, und dieses criminis theilhafftig sey. 4. Bringet auch dem von Langen einen unabwendlichen Verdacht, daß er, als ein Hauptmann, welchem, neben seinen zugeordneten Soldaten, das Hauß Hohenstein, mit so theuren Eydes-Pflichten zur Verwahrung anvertrauet, so viel Mobilien bey dieser unsichern Zeit herunter und zwar auf ein Dorff führen lassen, und abgeschaffet, da andere, sowol Unadel als Edele, ja auch Fürstl. Personen, das Ihrige hinauf in Verwahrung bringen, und allda haben, welches Indicium und Argument die Herren Concipienten in gute Obacht zu nehmen, gebeten werden, welches alles (5) kräfftig bestärcket das gemeine Urthel und Sage derer Leute, wie beym 125. Defensional-Articul beybracht und dargethan. Andere mehr Coniecturen, Indicia und Argumenta, so dißfalls wider den von Langen militiren, und sich in Hans Riesens Haupt- und Additional-Articuln, wie auch sonst in denen actis passim befinden, können wegen seines Beystandes jetziger Bedrängniß- und Einquartirungs-Geschäfften, wie gemeldet, in specie allhier nicht erzehlet werden; Demnach thut dieselben Inquisitus, Hans Riese, anhero samt und sonders in generale wiederholen, mit angehefftter unterthäniger Bitte und Flehen, per viscera iustitiae, die Herren Concipienten, zuförderst sein gnädigster Fürst und Herr, solche mit einander samt und sonders hochverständig erwegen, und durch gedeylichen Sententz es dahin in Gnaden vermitteln wollen, daß seine Unschuld gerettet, und diese grobe Ubelthat gebührlich gestraffet werden möge. Hierüber das Hoch-Adeliche Richterliche Amt pro administratione iuris et iustitiae omni meliori modo in unterthäniger Demuth implorirend, mit Vorbehalt aller fernern Defension und Nothdurfft, deßwegen zum zierlichsten protestirend, und insonderheit bittend, da in seinen articulis defensionalibus, welche Fürstliche Herren Cantzler und Räthe nicht virguliret, sich etwas befinden würde, welches Beweises bedürfftig, ihm dessen durch anderweitige Interlocutorien Beweiß aufzuerlegen, auch die ad articulos addition. posteriores angegebene Zeugen, da es nöthig, zu admittiren. Iterum protestando.

Urthel.

Aus denen Acten nunmehro so viel zu befinden, daß der Hauptmann von Langen, wegen der wider ihn streitenden gnugsamen Indicien, noch einsten in der Güte, mit ernster Bedrohung der Peinlichkeit,

lichkeit, und da er, aller beweglichen Zurede ungeachtet, nicht gleich zu bekennet, vermittelst peinlicher Tortur, auf die, von ihm verneinte Articul und Fragstücke, zu examiniren, und über dieses insonderheit: Ob er nicht des Herrn Hof-Rath Zimmermanns Kisten und Kasten erbrochen? wenn, wie und auf was Masse es geschehen? wer darzu geholffen? was er, oder ein anderer, von solchen gestohlenen Sachen participiret? wo eins oder das andere hinkommen? ob er nicht dergleichen mehr auf dem Fürstlichen Hause Hohenstein verübet, was er jedesmal davon gebracht? zu welcher Zeit, und wie solches geschehen? wer darbey gewesen? auch andere dergleichen Umstände, eigentlich zu befragen. Wenn nun seine Aussage mit gebührendem Fleisse registriret wird, ergehet sodenn der verwürckten Straffe halber oder sonst ferner, was Recht ist.

Fortsetzung der Pfeifferischen Inquisition wegen Kinder-Mords.

d. 21. Sept. 1723.

Ist resoluiret worden der Inquisitin einen defensorem ex officio zuzuordnen, weßwegen Herr D. Johann Friedrich F. acto darum ersuchet worden, welcher auch die Defension zu verfertigen, auf sich genommen, und ihm die acta ad extrahendum vorgeleget worden.

J. H. B.
Gerv.

praes. d. 9. Oct. 1723.
(ex officio.)

Wohl-Edler und Wohlgelahrter auch Erbare und Weise,
Hochgeehrtester Herr,
Günstige gute Freunde!

Daß dieselben Susanna P. in der wider sie ausgebrochenen Inquisition mit einer Defension noch ante sententiam hören und dießfalls ex officio besorgt seyn wollen, erkennet diese mit ergebensten Danck. Gleichwie aber der status causae und alle Umstände, so sich sowol bey der General- als Special-Inquisition geäussert, lediglich auf der Inquisitin fol. 1. freywillig beschehenen summarischen, und nachherigen fol. 7. seqq. auf die Articul wiederholten eigenen Geständniß, nicht weniger dem fol. 5. erstatteten Sections-Bericht des Medici und Chirurgi beruhen, aus dem letztern auch so wohl erhellet, daß nach denen darinnen angeführten Umständen

dem Kinde gewaltthätiger Weise mit gefahren worden, und also der Tod nothwendig erfolgen müssen,

also möchten wohl dem ersten Ansehen nach, und da sonsten in Confessum nullae aliae Iudicis partes sunt, quam vt condemnet.

L. 25. §. 2. ff. ad L. Aquil.

wenige moment, so zu einer defension etwas beytragen könten, vorhanden seyn. Und ob man wol einer an sich, so horrenden und der Natur selbst zuwider lauffenden That verbotener Weise zu patrociniren keinesweges gesonnen. So will dennoch nach ausdrücklichen Inhalt des art. 54. der Peinlichen-Halß-Gerichts-Ordnung in Criminal-Fällen, die blosse Confession Inquisiti allein nicht genug seyn, daß sofort die poena ordinaria darauf erfolgen könne, sondern nach selbiger muß auch ex officio nach denen Umständen so viel zu Gewißheit der Wahrheit dienlich mit allem Fleiß gefraget werden, ob die Bekänntniß der obberührten Umstände wahr sey oder nicht.

d. L. 1. §. 17. ff. de Quaest.

Unter dergleichen Untersuchung derer Umstände aber ist vornehmlich das vita ante acta inquisito, eius conuersatio, fama etc. bekannter massen begriffen, vor welchen allen man jedoch noch zur Zeit weder gutes noch böses aufgezeichnet findet, und dahero dessen Supplicirung, weil es hauptsächlich zu defension der Inquisitin gereichen muß, vor allen dingen bittet. Diesemnach überlässet man dem künfftigen reiffen Ermessen derer Herren Urthels-Verfasser lediglich, ob nicht gegenwärtige Sache dergestalt beschaffen, daß wann man gleich an denen Formalien der Inquisition nicht das mindeste ausetzet, dennoch poena huic delicto destinata et ordinaria allhier keinesweges statt haben könne, und ist deren Beyfall um so viel desto mehr versichert, weiln allhier nicht allein mere spontanea confessio, sondern auch seria poenitentia, so gar auch gleich immediate nach der Geburth und denen annoch währenden 9. Tagen vorhanden. Immassen ob wohl sonsten ein ehemal getragener dicker Leib, so sich nachhero verlohren, ein indicium in delicto infanticidii abgiebet, so würde solches allhier doch lange nicht hingereichet haben, die Inquisitin der jetzo gestandenen That, alleine zu überführen. Dieses aber ziehet man anders nicht an, als bloß dadurch nur deutlich zu behaupten, daß der Inquisitin beschehene Confessio in der That nichts anders, als vltronea et vere spontanea gewesen. Gestalt sie damals fol. 1. noch nicht in Verhafft gebracht, oder sonsten mit Gefängniß bedrohet worden; Von dem Effectu dergleichen spontaneae confessionis überstimmen, sowol die göttliche als weltliche Rechte,

Prouerb. XXIII. v. 13. C. 12. qu. 1. L. 5. §. 7. C. ad L. Iul. Mai. C. 15. qu. 8. L. vn. C. de his, qui se deferunt, imo Land-Recht *Lib. 2. Art. 14.*

mit allen Commentatoribus und Doctoribus ohne Ausnahme überein, quod spontaneam confessionem

nem confitens gaudeat non solum beneficio minoris poenae, sed ex eadem praesumatur etiam deliquisse sine dolo.

Bertaz. *Conf. 193. no. 14.* Grazz. *ad Def. Inquis. def. 33. no. 3. aliisque.*

F. 14. Fället aber der dolus allhier hinweg ist auch kein Zweiffel, daß wenigstens eine gelindere Straffe, als die sonsten determinirte dictiret werden müsse. Besonders da ihr junges Alter sec. fol. 7. und vorhin geführter Lebens-Wandel, von welchem man beglaubte Nachricht ad acta ante transmissionem zu bringen, nochmals bittet, alle widrige praesumtion von ihr excludiren; da ihr ehedem niemand etwas ungebührliches nachzusagen gewust, und ein dergleichen einfältiges Mensch ja wohl ohne ihren Vorsatz verführet werden kan; Ob nun wol dieses freywillige Geständniß bey dergleichen Personen schon eine Anzeigung ernster Busse ist, so weiset dennoch allhier auch der Inquisitin unveränderliche perseuerantia bey dem Geständniß, und ihr andächtiges Bezeigen, in dem Gefängniß, von welchen man gleichfalls Nachricht ad Acta zu bringen bittet, daß es mit ihrer Busse allerdings rechter Ernst sey; Und dahero aller Verdacht, als ob solches etwan ex melancholia oder aber aus allzu grossen Schmertzen, da ihre Vernehmung, den 6. und 13. Tag nach ihrer Niederkunfft, und also zu einer bey Kindbetterin noch schmertzhafften Zeit geschehen, hergerühret, sich von selbsten aufhebet. Aus welchen Umständen insgesamt denn die Inquisitin die künfftigen Herrn Urthels-Verfasser inständigst ersuchet, mit ihr nicht äusserster Schärffe zu verfahren, sondern da sie ja mit einer Straffe zu belegen, dennoch die ordentliche, in Erwegung ihrer ernsten Reue und der Beschaffenheit des gegenwärtigen Dorffs in eine gelindere zu verwandeln; Als in welcher Absicht gegenwärtiges auf beschehenes Ansuchen überreichen und der Inquisitin quaeuis competentia reseruiren wollen.

Meines Hochgeehrtesten Herrens
und derselben

dienst- und freundwilliger
Johann Friedrich F. als
Susannen P. Defensor.

An E. Hochlöbl. Juristen-Facultät zu L.

P. P.

Ew. Magnificenz und Hoch-Edl. Herrl. ersehen aus beykommenden Actis, was Gestalt nach dem wider Susannen P. eines hiesigen Bauers Tochter, sich Verdacht eräusert, daß sie ein Kind zur Welt gebohren, und solches umgebracht haben möchte, man dieselbe deßwegen examiniret, und als sie es endlich gestanden, auch den Ort, wo sie das ermordete Kind hin vergraben, angezeiget (Gestalt solches von uns denen Gerichts-Personen auch daselbst gefunden und aufgehoben worden) dieselbe inhafftiret hat. Worauf als sie hierüber fol. 16. seqq. summarisch und hernach fol. 7. seqq. auf Inquisitional-Articul vernommen worden, sie solches ihr Verbrechen, und daß sie ihr zur Welt gebohrnes Kind, ermordet, freywillig bekennet, und die That benennet hat, bleibet auch bey solchen ihrem Geständniß noch beständig. Und ob sie wol der verwürckten Straffe halber keine Defension verlanget, so hat man ihr doch ex officio einen Defensorem zugeordnet, welcher auch fol. 12. seqq. eine Deduction pro mitiganda poena übergeben und darinnen auf vitam antea actam und seriam poenitentiam der Inquisitin beruffen und hierüber zu attestiren gebeten. Nun ist ihr eine Ubelthat und daß sie sich etwa als commune prostibulum aufgeführet, sonsten nicht nachzusagen gewesen. Es bezeuget auch die gantze Gemeinde, daß sie bis dato in hertzlicher Reue verharret, und mit stetigem Singen und Beten sich auf ihr künfftiges Ende bereitet. Und daferne ihr Delictum dennoch mit der poena ordinaria anzusehen seyn solte, so können wir auf des Defensoris Veranlassung nicht verhalten, daß die Gelegenheit dieses Dorffes also nicht beschaffen, daß dergleichen allhier exequiret werden könte. Es werden demnach Ew. Magnificenz und Hoch-Edl. Herrl. hiermit dienstlich ersuchet, wie die Inquisitin ihres gestandenen Verbrechens halber zu bestraffen sey, collegialiter zu überlegen und uns hierüber Dero Rechts-Spruch gegen die Gebühr zu erstatten. Sign. W. den 9. Octobr. 1723.

Ew. Magnificenz und Hoch-Edl. Herrl.

dienstschuldigste
N. Gerichte daselbst.
Johann Gottfr. B.
Gerv.

Unsere freundliche Dienste zuvorn.

Ehrenvester und Wohlgelahrter, auch Erbare und Weise,
günstige und gute Freunde!

Als ihr Uns anebracht Rüge, einegezogene Erkundigung, abgefaßte Articul Susannen P. darauf gethane Antwort, und was dieselbe zu ihrer Defension in Schrifften übergeben, samt denen wider sie ergangenen Inquisition-Acten und einer Frage zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebeten; Demnach erachten wir nach fleißiger Verlesung und Erwegung, darauf in Rechten gegründet und zu erkennen seyn.

Hat

Hat Susanna P. sowol bey der summarischen Verhör, als auch, da sie Articuls-weise vernommen worden, in Güte gestanden und bekannt, daß sie vier Wochen vor Weyhnachten des abgewichenen 1722sten Jahres von dem Corporal L. sich schwängern lassen, wovon sie am 1. Sept. jüngsthin eines lebendigen unehligen Kindes genesen, welches dieselbe so gleich nach der Geburt dergestalt ermordet, daß sie um des Kindes Kopff ein Tuch gewickelt, auch an denselben zu unterschiedenen malen nicht alleine mit der Faust, sondern auch, als sie bemeldtes Kind in der Meynung, daß es todt sey, in ihr Bette unter das Stroh gesiecket, und selbiges nach einer halben Viertel-Stunden noch wimmern hören, mit einer Reiff-Zange nachmals 2. bis 3. mal an den Kopff geschlagen, wodurch es getödet worden; Worauf sie das Kind in den Stall begraben, und hat sich bey den Ausgraben des Cörpers und dessen Section fol. 4. 5. daß die Verletzung allerdings lethal, auch die Nabel-Schnur unverbunden gewesen, befunden.

So wird Susanna P. wenn sie vor öffentlichen gehegten Peinlichen-Halß-Gerichte, auf ihrem Bekänntniß nochmalen freywillig verharret, oder sonsten, wie Recht, überwiesen wird, zusamt einem Hunde, Hahne, auch einer Schlangen und Katzen, an statt eines Affen in einen Sack gestecket, ins Wasser geworffen und erträncket, oder, da des Orts keine Gelegenheit des Wassers vorhanden, mit dem Rade von Leben zum Tode billig gestraffet. V. R. W. Urkundlich mit unserm Insiegel versiegelt.

Ordinarius Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität L.

M. Oct. 1723. 2. Rthlr. 18. Gr.

Reg. den 25. Oct. 1723.

Christian P.

Erscheinet und erinnert, er habe vernommen, daß wegen seiner inhafftirten Tochter, so ein scharff Urthel kommen wäre, welches ihn und ihre Mutter sehr erschreckt. Weil ihnen nun Leute gesagt, daß wohl ein gelinder Urthel zu erlangen seyn würde, wenn die Sache anderswohin geschicket würde; so hätte er den Herrn Adv. L. angesprochen, daß er ihnen doch ein Defensions-Schreiben machen möchte, wolte also gebeten haben, demselben die Acta vorzulegen, und wenn er damit einkommen wäre, die Sachen, wohin er es verlangen würde, wieder zu verschicken.

R. Es soll Hr. Adv. L. die Acta vorgeleget werden.

J. G. B.
Gerv.

Praes. den 26. Octobr. 1723.

Extract aus dem W. Tauff-Buche.

Anno 1704. Montags nach Dom. I. p. Epiphan. den 14. Januar. ist Christian P. Nachbars in W. Töchterlein Susanna getaufft worden.

Dessen Tauff-Pathen sind gewesen:

1) Frau Susanna, Elias St. Nachbars und Gerichts-Schöppens zu M. eheliche Hauß-Frau.
2) Christian C. Pachter auf dem Guthe S. und
3) Frau Regina, Andreas C. Nachbars in W. eheliche Hauß-Frau.

Dieses ist auf Begehren aus dem W. Tauff-Buche von mir Endes unterschriebenen Priester treulich extrahiret und unter meiner Hand und Siegel ausgefertiget worden. Geschehen C. den 26. Oct. 1723.

(M. I. L. L.)

M. Johann Christian L.
Pfarrer zu C. und W. m. m.

Wohl-Edler, Vester und Rechts-Wohlgelahrter, auch Erbare und Weise Hochgeehrtester Herr, und günstige Freunde!

Es ist leicht zu ermessen, in was grosse Gemüths-Bestürtzung wir arme Eltern gesetzet worden, als wir vernommen, daß unsere Tochter Susanna wegen begangenen uns noch unbekannt gewesenen Kinder-Mords in gefängl. Hafft gerathen, und bis Dato darinnen enthalten wird. Dieweilen aber dieselbe durch GOttes Verhängniß sich den Mord-Geist regieren lassen, und eine erschreckliche That an ihrem eigenen Fleisch und Blute verübet; So haben wir uns in Christlicher Gedult dahin begreiffen müssen, daß sie solches hinwieder mit dem Leben zu verbüssen haben werde. Worbey uns sehr soulagiret, daß ermeldte unsere Tochter solche sogleich selbst erkannt, ihre grosse Sünde hertzlich bereuet, und sich zu ihrem Tode in unabläßlicher Andacht beständig anschicket. Woraus uns die gute Hoffnung erwächset, daß sie darbey bis an ihr Ende verharren, und von dem Allerhöchsten zu ewigen Gnaden werde auf- und angenommen werden, und wir sie dereinst

in

in jenem Leben wieder sehen werden. Nun haben wir seithero gehoffet, es werde die sonst auf den Kinder-Mord gesetzte Straffe des Säckens, weil hier keine Gelegenheit ist, gemildert und in das Schwerd verwandelt werden. Es will aber verlauten, ob solle an statt das Säckens gar das Rad erkannt worden seyn, und da müssen wir bekennen, daß wir dadurch vollends in die äusserste Bestürtzung gesetzet werden. Denn dieses, daß unsere sterbende Tochter verhoffentlich mit dem Schwerde von Leben zum Tode möchte gebracht werden, als worzu sie sich bereits gantz geschickt gemacht, hat sie bishero in beständiger Deuotion erhalten. Wenn sie aber von der Straffe des Rades hören solte, so sorgen wir leider! daß ihr solches so erschrecklich vorkommen würde, daß sie von aller Andacht ab, und dargegen zur Desperation geleitet werden dürffte, welches denn unser Hertzeleid verdoppeln, ja verzehnfachen würde, wenn wir in Zweiffel gerathen müsten, ob auch unsere einzige Tochter ein Kind der Seligkeit werden würde. Wir lassen uns zwar berichten, ob solte dergleichen Straffe in denen Landes-Gesetzen also geordnet seyn. Allein es ist dargegen auch bekannt, daß solche harte Straffe gar offt in das Schwerd verwandelt worden. Da nun bey unsrer Tochter diese Umstände beylauffen, daß 1. dieselbe sich sonsten jedesmal fromm und gehorsam gegen uns bezeiget, und keine arge Tücke an sich spüren lassen 2. selbige noch jung von Jahren ist, und nach beygehenden Tauff-Schein sub ⊙ davon erst 19. Jahr hinter sich gelegt hat, also ihren völligen Verstand noch nicht gehabt und sie leichtlicher in des Satans Stricken zu leiten gewesen, zumalen da die That in continenti nach der Geburth geschehen, als ihre Sinnen von denen Geburths-Schmertzen noch gantz perturbiret gewesen. Und obgleich dieses das delictum zu aggraviren scheinen möchte, daß unsere Tochter sich zum andern mal an das Kind gemacht; So ist doch zu considériren, daß es ebenfalls in continenti geschehen, und sie in einer halben Viertel-Stunde ihres rechten Verstandes noch nicht mächtig gewesen; Folglich der eigentliche dolus allhier cessiret. 3. Hat sie ihr Verbrechen freywillig erkannt und 4. in hertzlicher Reue ihrer begangenen und erkannten grossen Sünden bishero Tag und Nacht verharret, welches alles nach vieler Rechts-Lehrer Meynung einige Commiseration und Milderung der Straffe gar wol verdienet. Gestalt auch zu verschiedenen malen, besonders in denen Wittenbergischen Rechts-Collegiis in dergleichen Fällen auf die Straffe des Schwerds gesprochen worden. Immassen Illust. Dom. Bergerus in Oecon. Iur. p. 1226. ein praeiudicium de Mense Iulii 1711. anführet. Weßhalber an die Wohllöbliche Gerichte hiermit unser gantz wehmüthigstes Bitten ergehet vor uns höchstbestürtzte Eltern noch so viel Gutheit, vor die Seele unserer Tochter aber so viel Sorgfalt zu haben und mit Vollstreckung des uns zu Ohren gekommenen Urthels in Ruhe zu stehen; Vielmehr die Acta zuförderst in ein anders Rechts-Collegium nach Wittenberg, woselbst wir uns nach angeführten Ursachen eine gelindere Sententz gewiß versprechen, zu anderweiten Rechts-Spruch zu senden, und dieses statt einer Defension-Schrifft denenselben beyzufügen. Wie nun an gütiger Erhörung unserer Bitte wir nicht zweiffeln, als wollen dafür wie sonsten beharren.

Ew. Wohl-Edlen,
Unsers Hochgeehrtesten Herrens und günstigen Freunde,

demüthig-gehorsamste
Christian P.
Elisabeth P. als
arme betrübte Eltern.

W.
den 25. Octobr. 1723.
Conc. Simon Georg W.

An E. Hochlöbliche Juristen-Facultät zu W.

P. P.

Ew. Magnificenz und Hoch-Edl. Herrlichkeit übersenden wir beykommende Acta Susannen P. in puncto Infanticidii betreffende, woraus zuersehen, wie, daß nachdem von E. Hochlöbl. Iur. Facultät zu L. das Urthel fol. 19. gesprochen worden, der Inquisitin Eltern sich gemeldet, und fol. 23. seqq. eine fernerweitige Defensions-Schrifft pro mitiganda poena übergeben haben, weßhalber Ew. Magnificenz und Hoch-Edl. Herrlichk. wir hiermit gantz dienstlich ersuchen Uns darüber Dero Collegial-Rechts-Spruch gegen die Gebühren zu ertheilen, auch weilen der Gemeinde die Wachen schwer werden, die Sache hochgütig zu befördern. Signat. W. den 27. Oct. 1723.

R. Gerichte.
Johann Gottfried B.
Gerichts-Verwalter.

Nachdem Uberbringer dieses bereits 7. Tage gewartet, und die P. Sache dem Ansehen nach künfftigen Dienstag erstlich expediret werden möchte; Als ist der Bothe dimittiret worden, und sollen die Acta cum Sententia auch Rechnung derer gezahlten 4. Rthl. - - erfolgen W. den 4. Nov. Anno 1723.

C. A. A.

Unser

Unsern freundlichen Dienst zuvor,

Ehren-Vester, Wohlgelahrter, auch Erbare, Weise,
günstiger gurer Freund!

Als Ihr Uns dasjenige, was Christian P. und dessen Eheweib, Elisabeth P. zu ihrer Tochter Susannen P. Defension in Schrifften übergeben samt denen wider die letztere ergangenen Inquisitions-Acten zugeschicket, und Unsere Rechts-Belehrung darüber gebeten.

Demnach erachten, sprechen und bekennen wir D. Ordinarius auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität W. darauf solchen Acten gemäß und in Rechten gegründet:

Daß zwar Inquisitin Susannen P. in Ansehung ihrer Jugend, und anderer mit unterlauffenden Umstände mit der erkannten ordentlichen Straffe des Kinder-Mords zu verschonen, jedennoch aber mit dem Schwerde vom Leben zum Tode zu richten, V. R. W. Urkundlich mit der Juristen-Facultät Insiegel versiegelt.

D. Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores
der Juristen-Facultät in der Universität W.

M. Oct. 1723. 2. Rthlr. 8. Gr.

An Ihro Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl.

P. P.

Ew. Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. sollen wir allerunterthänigst nicht verhalten, was Gestalt, nachdem Susanna P. eines hiesigen Bauern Tochter, ihr in Unehren erzeugtes Kind ermordet, dieselbe zur Inquisition gezogen, und weil sie die That gestanden, auch fol. 12. seqq. mit ihrer Defension gehöret worden. Anfänglich fol. 19.

Daß sie in einem Sacke zu erträncken, oder mit dem Rade vom Leben zum Tode zu straffen ꝛc.

nach ihrer Eltern fol. 23. anderweit übergebenen Defension-Schrifft aber:

Daß sie in Ansehung ihrer Jugend und anderer mit unterlauffender Umstände mit der ordentlichen Straffe des Kinder-Mords zu verschonen und mit dem Schwerd vom Leben zum Tode zu richten.

fol. 28. beykommender Acten zu Recht erkannt worden. Dieweilen nun dieses Urthel zur Execution zu bringen, dabey aber zu besorgen ist, daß solches, wie zuweilen auch wohl gantz ante actum geschehen, durch nichtige und ungegründete Appellationes gehindert, um die Gerichte in vergebliche Unkosten, die armen und wenigen Unterthanen aber durch langwierige Wachen in Ruin möchten gesetzet werden; Als wollen Ew. Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. wir mit Einsendung derer Acten und gesprochenen Urthel hiermit allerunterthänigst ersuchet haben, Sie wolten aus angeführten Ursachen, daß an vorhabender Execution wir uns kein appelliren, es geschehe von wem oder wohin es wolle, noch sonsten etwas irren lassen solten, in höchsten Gnaden anzubefehlen geruhen. Wofür wir in tiefster Devotion Zeit Lebens verharren

Ew. Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl.

W. den 12. Nov. 1723.

aller-unterthänigst-gehorsamste
R. Gerichte daselbst.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Lieber Getreuer ꝛc. Wir haben verlesen hören, was ihr wegen der Inquisitin Susannen P. welcher nach verführten Defension, in dem letzt eingelangten Urthel fol. 28. deß an ihren in Unehren erzeigten Kinde begangenen Mordes halber, das Schwerd zuerkannt worden, sub dato den 12. dieses, zu Unserer Entschliessung allerunterthänigst berichtet, darauf begehren Wir, ihr wollet, wenn die Inquisitin ihr Geständniß vor öffentlich gehegten Peinlichen Halß-Gerichte wiederholen und dabey verharren wird, angezogenes Urthel fol. 28. an derselben vollstrecken, und euch dißfalls kein appelliren, es geschehe von wem, oder wohin es wolle, irren lassen; Mochten es euch nebst Remittirung der Acten nicht bergen. Und geschiehet daran Unsere Meynung. Datum D. am 17. Nov. Anno 1723.

Fortsetzung der Inquisition im puncto homicidii.

Wohl-Edle, ꝛc.

Dieselben haben aus beygehenden Acten zu ersehen, was in Inquisition-Sachen M. Iulii von Prag bishero ergangen. Wenn wir denn ferner was vorzunehmen Dero richterlich Gutachten vonnöthen haben; Als ergehet an dieselben unser dienstlich Bitten, sie wollen gegen Abstattung der Gebühr, dasselbe uns geneigt wiederfahren lassen, wir verharren davor unsern Hochgeehrtesten Herrn

dienstwilligste
Stadt-Gerichten daselbst.

Unsern freundlichen Dienst zuvor.

Als ihr uns angebrachte Rügen gehaltener Besichtigung, eingezogener Erkundigung abgefaßte Inquisitional-Articul des M. Iulii von Prag darauf gethane Antwort, derer vermittelst Eydes abgehörten Zeugen Aussage sowol mit dieser Confrontation samt einer Frage zugeschickt. Darauf sprechen wir Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu L. vor Recht: Hat M. Iulius den 17. Aug. in Auerbachs Keller sich mit Pomponio Casimiro gezancket, denselben zu einem Duell auf die Pfingst-Wiese fordern lassen und ihn darauf den 19. erstochen. Ob er nun wol bey der Vorhaltung dessen nicht geständig seyn wollen, und zu seiner Entschuldigung vorgeschützet, wie er dazumal in D. gewesen. Dennoch aber und weil er mit 6. Zeugen überführet, daß er Pomp. Casim. zu einem Duell ausfordern lassen, und bey Erscheinung gleich im ersten Gange erstochen, darneben er nicht in Abrede seyn können, wie er desselben Tages, da die That geschehen, persönlich da gewesen, und dergestalt nicht vor unschuldig zu achten, so seyd ihr, wenn er sein Bekänntniß in Güte nicht thun will, wohl befugt, ihn dem Scharff-Richter dergestalt zu übergeben, daß er ihn mag ausziehen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörige Instrumenta vorlegen, und sodann mit diesen ziemlicher massen angreiffen, da er denn mit allem Ernst zu befragen:

1.

Ob er Pomp. Casimir. den 19. August zu einem Duell auf die Pfingst-Wiese fordern lassen.

2.

Ob Casim. hierauf den 19. erschienen.

3.

Ob Inquisit mit Casim. die Kleider abgeleget und mit blossen Degen zusammen gangen.

4.

Ob Inquisit Casim. im ersten Gange erstochen.

5.

Ob Inquisit, als Casim. von Stosse gefallen, gesagt, nun gehe mehr zur rothen Fontange.

6.

Ob Inquisit sich nach vollbrachter That auf die Flucht begeben.

7.

Ob er unrecht gethan, und göttliche Gesetze übertreten.

8.

Was Inquisit mehr bey dieser Entleibung verrichtet, und wer ihm Rath und That darzu gegeben. Wenn nun diese Auffage von einem zum Gericht vereydeten Notario fleißig aufgezeichnet und zum Acten gebracht worden, so ergehet der Befragung halber und sonsten, was Recht ist. Von Rechts wegen. Urkundlich ist dieses mit unserm Insiegel bedruckt.

(L. S.)

Mens. Sept. h. a.
3. Rthlr. 4. Gr.

Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu L.

Registratura.

den 8. Sept. ist der verhaffte M. Iulius vor Gerichte gebracht worden, und als ihm zugeredet wurde, daß er sein Bekänntniß besser, als vorher geschehen, thun solte, ausser dem würde sonst andre Anstalt auf ihn gemacht werden müssen; Hat Inquisit geantwortet: daß ihm vor GOtt und der Welt zu viel geschehe, bäte aber man möchte ihm 2. Tage Bedenck-Zeit lassen, damit er mit einem Aduocaten reden könte.

Resolutio.

Es soll Inquisito sich zu bedencken, und mit einem Aduocaten zu reden, jedoch in Beyseyn derer Gerichts-Personen, vestattet werden.

Registratura.

Den 9. Sept. ist auf Begehren des Inquisiti Hieronymus R. zu ihm gelassen worden, welcher in Beyseyn des Gerichts-Actuarii und des Stockmeisters mit M. Iulio geredet, da denn Inquisit betheuret, wie er zu D. gewesen, und an Casimiro nichts verbrochen, bäte dahero, er solte ihm doch beystehen, und von diesem Jammer helffen, welches auch R. verwilliget, und ein Schreiben an die Stadt-Gerichte zu verfertigen versprochen.

Hoch-Edle ꝛc.

Denselben ist noch unentfallen, wie ich leider! nun eine ziemliche Zeit in harter Gefängniß, als der ärgste Ubelthäter gehalten worden. Wenn ich aber meine Unschuld auszuführen mir getraue, und deßwegen Herrn Hieron. R. als Aduocaten angenommen; Als ergehet an dieselben mein dienstlich Bitten, nicht allein besagtem Herrn R. die Acta vorzulegen, sondern auch zur Einbringung meiner Defension mir eine zulängliche Frist einzuräumen. Solches gereicht zu Ausführung meiner wahren Unschuld, ich aber erkenne es mit demüthigen Danck und verbleibe

Ew. Hoch-Edl. Herrl.

Leipzig,
den 10. Sept. h. a.

armer Gefangener.
M. Iulius.

Registrat.

Registrat.

Den 15. sind die Acta dem löblichen Schöppen-Stuhl über M. Iulii Ansuchen zu erkennen gegeben worden.

G. W.
Actuar.

Unsern freundlichen Dienst zuvor.

Ehren-Veste ꝛc.

Als ihr uns ergangene Inquisitional-Articul Marcum Iulium Beklagten, und was dieser zugleich gesuchet, samt einer Frage zugeschicket, und euch des Rechtes darüber zu belehren gebeten. Als sprechen wir Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu L. darauf vor Recht, daß Inquisito die Defension billig verstattet, und zu Einbringung derselben, 1. Monats-Frist eingeräumet wird. V. R. W. Urkundlich ꝛc.

(L. S.)

M. Sept. c. a. Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu L.

Notificatio.

Auf Marci Iulii Ersuchen wird demselben hinterbracht, daß ihm die gesuchte Defension erstattet, und darzu von dato eine Monats-Frist eingeräumet worden, wornach er sich zu achten. Sign. L. den 11. Sept. h. a.

Die Stadt-Gerichte daselbst.

Relatio Nuncii.

Heut acto referiret Gottfried B. geschworner Gerichts-Frohn, daß obige Notification M. Iulio in custodia richtig insinuiret. Actum vt supra.

G. W.
Actuar.

Heut acto gab sich an Hieron. R. und wurden ihm M. Iulii Inquisitional-Articul vorgeleget, welches auch, daß es im Beyseyn des Actuarii geschehen, verwilliget, und sofort die Acta zu perlustriren übergeben.

Hoch-Edle ꝛc.

Daß dieselben zu Ausführung meiner wahren Unschuld eine gewisse Frist verstatten wollen, solches erkenne mit gehorsamsten Danck. Wenn nun dieses mit gewissen Zeugen ich auszumachen getraue. Als will ich beykommende Articul, samt Namen der Zeugen übergeben, und sie förderlich hierüber zu vernehmen gebeten haben.

Meinen Hochgeehrtesten Herren,

armer Inquisit
M. Iulius.

Defensional-Articul.

M. Iulii.

Art. 1.

Wie Zeuge heisse, wie alt, weß Standes und Würden er sey?

Art. 2.

Wahr, daß Zeuge Inquisiten und Casimirum wohl gekennet?

Art. 3.

Wahr, daß Zeuge wisse, daß Inquisit von Jugend auf ein ehrliches und untadelhafftes Leben geführet?

Art. 4.

Wahr, daß Casim. hingegen und allzeit ein zanckſüchtiger Mensch gewesen?

Art. 5.

Wahr, daß Casim. mit Inquisiten den 17. Aug. auf Auerbachs Keller gewesen?

Art. 6.

Wahr, daß Casim. Inquisiten mit der rothen Fontange geschraubet.

Art. 7.

Wahr, daß Inquisit denselben gebethen, ihn mit dergleichen zu verschonen.

Art. 8.

Wahr, daß Casim. nicht abgelassen, und daher in Zanck gerathen.

Art. 9.

Wahr, daß Casim. folgendes Inquisito seinen rechten Handschuch gegeben, und gesagt, wenn er besser als ein ꝛc. wäre, solte er sich morgen vor den Thor zu einen Duell scheren.

Art. 10.

Wahr daß Casim. ein grosser hahnbüchner Kerl, Inquisit aber ein schmächtiger Mensch.

1. Martin H.
2. Jacob K. } Nomina Testium.
3. Melchior S.

Citatio an die Zeugen.

Nachdem M. Iulius zu Ausführung seiner Sache, Defensional-Articul und Zeugen übergeben, und wir hierauf zu Abhörung derselben den 14. Octobr. hierzu anberaumet. Als werdet ihr hiermit geladen, ermeldten Tages zu rechter früher Tages-Zeit auf dem Rath-Hause zu erscheinen, und vermittelst Eydes eure Aussage zu erstatten, wornach ihr euch zu achten. Sign. L.

Die Stadt-Gerichte daselbst.

Relatio Nuncii.

Heute acto referiret Gottfried B. daß er Martin H. ꝛc. jeden in seinem Hause richtig citiret den 12. Octobr.

G. W.
Actuar.

Registratura d. 14. Octobr.

Gab sich an Martin H. ꝛc. welche über die nachfolgende Articul befraget wurden.

G. W. Act.

Der Zeugen eydliche Aussage.

Testis 1. Er hiesse Martin H. sey ein Barbier-Geselle und 26. Jahr alt, halte sich hier auf.
Testis 2. Jacob K. sey ein Goldschmied 29. Jahr alt, wäre ein Bürger.
Testis 3. Melchior S. wäre von D. ein Barbier und 39. Jahr alt.

Ad Art. 2.

Testis. Ja.

Ad Art. 3.

Er wisse nichts davon.

Ad Art. 4.

Er wäre nicht der beste Bruder gewesen.

Ad Art. 5.

Saget: Ja.

Ad Art. 6.

Es wären Worte dabey vorgangen.

Ad Art. 7.

Nescit.

Ad Art. 8.

Sie hätten sich gezancket.

Ad Art. 9.

Hat es nicht gesehen.

Ad Art. 10.

Er wäre nicht der kleinste.

Ad Art. 11.

Er wäre mittelmäßiger Statur.

Ad Art. 12.

Er liesse sich eben nichts nehmen.

Ad Art. 13.

Er wäre den 19. um 10. Uhr mit ihm nach D. gereiset.

Ad Art. 14.

Den 19. und 20. wären sie würcklich in D. gewesen.

Ad Art. 15.

Er wisse es nicht.

Ad Art. 16.

Er hätte es nicht gesehen.

Ad Art. 17.

Nescit.

Zugelassene und Rechts wohl-gegründete Defensions-Schrifft M. Iulii Barbier-Gesellens von Prag wegen Entleibungs-Beschuldigung, so er an Pomp. Casim. den 19. Aug. verübet haben soll. Psalm 31. HErr, schaffe mir Recht, denn ich bin unschuldig.

Vor denen löbl. Stadt-Gerichten zu L. seinen Großachtb. und Hochgeehrtesten Herren erscheinet M. Iulius, peinlich wiewol unschuldig Angeklagter, bedancket sich gegen ihre Hochw. zuförderst, daß sie ihn in der peinlichen Sache nicht übereilen, sondern mit seiner Nothdurfft und Defension hören wollen, und reseruiret ihm dabey alle Rechts-Wohlthaten, sonderlich welche den Künstlern zu statten kommen, per expressum zuvor.

Und saget hierauf, wie der status Causae hierinne beruhet, daß am 19. Aug. des verwichen Jahres Pomp. Casim. früh Morgens nicht weit von der Pfingst-Wiese nahe bey der Vogel-Stange entleibet worden. Nachdem nun solches inquisito beygemessen worden, haben die Stadt-Gerichten zu L. wider ihn eine scharffe Inquisition angestellet, bereits ihn über gewisse Artickel befraget, Zeugen in contrarium abgehöret, auch sodenn selbige mit ihm confrontiret, rechtliches Erkänntniß darüber eingeholet, und nun an dem, daß hierinne wider unschuldigen Inquisiten ferner verfahren werden soll. Weil aber auf dieser Sache Inquisitens Ehre, Leib und Leben, ja alles zeitliche Wohlseyn mit unterläufft, als trägt er keinen Zweiffel, es werden die Herren Concipienten bey Abfassung des Urthels ihr Christliches Hertz und Gedancken zu GOtt und der heiligen Justiz wenden, und dasselbe also concipiren, wie sie es in der letzten Todes-Stunde vor dem gestrengen Gerichte zu verantworten gedencken. Sintemal ihm *ex l. 19. ff. d. poen. et* P. H. G. O. *art. 47.* mehr als zu wohl bekannt, quod ille, qui cognoscit de crimine, de rei innocentia inquirere teneatur. Nam publico interest innocentium causas defendi *l. 33. §. 2. ff. de percurat.* deßhalben denn die Defension nebst den zugehörigen Zeugnissen und rotulo wohl durchzulesen und mit allen Umständen zu erwegen gebeten wird. In welcher Zuversicht unschuldiger Inquisit sich alsbald zu demjenigen wendet, dessen er beschuldiget worden: Als wenn er sich den 17. Aug. dieses Jahrs auf Auerbachs Keller mit Casimiro gezancket und den 18. darauf selbigen zu einem Duell ausfordern lassen, so auch den 19. erfolget sey, da es sich denn begeben habe, daß Inquisit Casimirum im ersten Gange durchstossen, er auch nach solcher That entwichen. Allermassen Inquisit sowol in genere als in specie auf die Inquisitional-Articul seine Aussage gethan, und solche anhero a verbo ad verbum wiederholet, daraus denn gnugsam abzunehmen, daß er allenthalben unschuldig, auch zur Ungebühr angeklaget worden, welches zum Uberfluß mit dem Zeugniß-Rotulo fol. zu erweisen, und dergestalt eine erwünschte Resolution zu hoffen. Denn obwol Inquisiten beygemessen wird, als wenn er sich den 17. Aug. mit Pomp. Casim. auf Auerbachs Keller gezancket, und er den 18. eiusd. ihn zu einem Duell fordern lassen, auch so fort Casimirum den 19. auf der Pfingst-Wiese im ersten Gange durchstochen, daß er zur Erde gefallen, und in wenig Stunden seinen Geist aufgegeben. Allermassen

2. Dasselbe die Zeugen nicht nur bey der summarischen Verhör, sondern auch bey ihrer eydlichen Aussage als fol. ad art. Anton S. ad art. Daniel F. ad art. Hans St. wiederholet.
3. Auch bey der Confrontation fol. inquisito ins Gesicht gesaget hätten, und hierüber dieser
4. sich öffters entfärbet.
5. Uberdiß mit der Flucht sich nicht wenig verdächtig gemacht, daß dieser peinliche Proceß mit allem Recht wider ihn angestellet sey.

So ist doch dieses alles nicht so erheblich, daß armer Inquisit mit solchen Peinlichen Proceß beleget werden sollen oder können, denn derselbe pro lapide angulari verae innocentiae suae sein, ohne eintzigen Welt-Ruhm zu melden untadelhafftes Leben vorschützet, indem er nicht nur ab incunabulis aller Erbarkeit und Tugend sich beflissen, sondern er auch auf Einrathen seiner lieben Eltern das Studieren verlassen, und sich zu der Barbier-Kunst gewendet 5. Jahr gantz fromm und GOtt ergeben solche Kunst begriffen, wie ihm die Geistlichkeit sub A. ein gestrenger Hochw. Rath zu Prag sub B. ingleichen sein Lehr-Herr mit gutem Gewissen sub C. beyfället. Nachdem er nun sofort sich nach L. begeben, hat er über die vier Jahr nicht mit wenigern Ruhm sich bey Hr. M. weitberühmten Barbier und Wund-Artzt aufgehalten, alles nach mehrern Inhalt der attestate sub D. derohalben nicht zu vermuthen, daß Inquisit in sensum tam cito improbum gefallen, einen zum Duell ausgefordert, und sich an demselben mit einer vorsetzlichen Entleibung vergangen habe. Siquidem in omnibus negotiis et rebus in faciendo et omittendo contingentibus facillime admittitur eius excusatio, qui alias bonae existimationis et famae expers est *L. 5. §. 6. ff. de re milit.* secundum Iuris Praesumtionem, quod ille, qui ante fuit bonus et nunc sit talis *l. f. in f. ff. d obl. et act. arg. l. 5. §. 1. ff.* pro socio, und um deßwillen hat der Allerdurchlauchtigste Kayser Carl V. art. 25. höchstrühmlich verordnet, daß ein Richter zuförderst inquiriren soll, ob der Verdacht eine verdächtige, verwegene und liederliche Person von bösen Leumund und Gerüchte betreffe, daß man sich der Missethat zu ihm versehen möge, und ob diejenige Person dergleichen Missethat vormals verübet, oder sonst bezüchtiget worden, dahero a contrario sensu zu inferiren, daß man dergleichen von einem ehrlichen Menschen nicht praesumire, cum bona fama et vita bene ante acta sit magnum innocentiae praesidium, welches dem Iulio auch in praesenti zu statten kommen muß, quia bona vita et fama ad excludendam

delicti praesumtionem multum perficiunt Bald. *in lib. 4. d. falſ. Conſ. 144. Clar. qu. 66.* quilibet enim praesumitur bonus, donec probetur contrarium. *d. l. 53. §. 2.* per Sacinum Gloſſ. Si tutor L. d. per tutorem et insimul aequum et iustum est, vt boni nominis sinceritas isti sit patrocinium contra nigri nominis maculae detrimentum. Bocer. *claſſ. t. 2. c. 1. qu. 10. n. 97.* zu Gegentheil aber der entleibte Casimirus ein böser Bube, ein Zanckſüchtiger, ein Säuffer und mit allen Laſtern überſchwemmter Menſch, wie ex actis fol. zu erſehen; Uberdieß inquiſiti todtfeind und ein ſtarcker hahnbüchner Kerl, vor welchem ſich nach der Zeugen Auſſage jederman hat fürchten müſſen. Daß alſo nicht zu ſchlieſſen, weniger Inquiſito beyzumeſſen, es habe derſelbe mit Worten oder mit Thaten ſich an den Entleibten gemacht. In dieſer Zuverſicht wendet ſich nun Inquiſit zu denen indiciis ſelbſten, denn obwol quoad 1) inquiſit geſtehen muß, daß er ſich den 17. Aug. mit Caſim. auf Auerbachs Keller gezancket, ſo muß man doch das principium ſolcher Uneinigkeit betrachten, welches ad depoſit. art. nicht Iulio, ſondern dem Entleibten ſelbſt beyzumeſſen, ſintemal er Inquiſiten ſehr aufgezogen und geſchimpffet, und ohngeachtet dieſer inne zu halten gebeten, er an ſtatt des Friedes ihm noch darzu derbe Schläge gegeben und weil der Entleibte Inquiſiten heraus zu fodern ſich verlauten laſſen, iſt Iulius alſobald aus Furcht nach D. gewichen, in Hoffnung, daß ſich der Zorn bey dem grimmigen Caſimiro legen werde, daß dahero nicht zu ſehen, auf was Art und Weiſe Inquiſit ſchuldig werden können, zumal da die Zeugen, ſo ihn grauiren ſolten, gantz untüchtig und verwerfflich. Denn wider dieſelben ſowol in genere als in ſpecie unterſchiedenes anzuführen. In genere ſind die Zeugen bey dieſem Handel alle intereſſiret und Socii Criminis in dem nicht nur aus ihrer ſo endlichen als eydlichen Auſſage bekannt, daß es theils prouocanten, theils ſecundanten geweſen. Dergleichen Perſonen aber nicht Zeugen ſeyn können, et ad teſtimonium omni exceptione maiores requiruntur. Siquidem ſocii criminis confeſſio indicium non facit *Ex. qu 12. n. 20.* et nuda ſocii criminis inculpatio ad inquiſitionem et capturam non ſufficiunt *Ord. Crim. Art. 31.* da nun ſolche Zeugen in genere zu verwerffen, als wird daſſelbe vielmehr in ſpecie ſtatt finden. Da man in ſpecie wider den einen und den andern, was wichtiges auszuführen hat, und nur dieſes bey dem F. anzumercken, ſo iſt er ein lügenhaffter Menſch und gehet nicht ein wahr Wort aus ſeinem Munde, wie beygehends atteſtat ſub E. mit mehrern ſaget. Cum antea in cauſis criminalibus perlatio ſit euidentiſſima *l. 5. ff. d. poen. l. f. C. d. probat.* Ita hic teſtis omnino eſt repellendus, cum fides teſtium inculpata eſſe debeat *l. 2. §. 3. et 5. ff. de teſt.* Marquard. *de perlat. l. 1. Concl. 212. n. 13. et l. 2. Concl. 1519. n. 17.* Gleichwie nun der erſte Zeuge ſeine Abfertigung, alſo iſt es auch mit dem andern Martin H. bewandt, anerwogen das Atteſtat ſub F. ſaget, wie er Inquiſit todtfeind und öffters geladene Puffer auf ihn getragen. Inimicus autem in teſtimonio ferendo omnino repellitur *l. 3. D. d. teſt. l. 1. §. 24. ff. d. quaeſt.* nam inimicus inimicum odio habet, eique omnia mala cupit, et quantum in illo eſt, eum offendere intendit. *Aug. Conſ. 261. n. 3. in f.* ea propter inimici ad teſtimonium admiſſi nec probant nec faciunt indicia, cum nec debuiſſet admitti nec examinari. Menoch. *d. arbitr. Iud. qu. 28. n. 8.* nam inimicus non admittitur ad accuſandum *c. 7. c. 14. 13. 19. X. de Mag.* ita nec ad teſtificandum *tit. Deciſ. ad Crim. 63. c. 16. n. 1.* Nächſt dieſen iſt noch Melchior S. übrig, welcher nach beygehender Regiſtratur ſub G. in der Michaels-Meſſe vor 3. Jahren 1. Paquet helffenbeinerne Meſſer geſtohlen haben ſoll, was nun einem Dieb vor Glauben beyzumeſſen, iſt nicht nur ex praemiſſis, ſondern auch daher bekannt, quod teſtimonium in criminalibus eſſe debeat infallibile, omnique exceptione maius *l. f. C. de probat.* Mit ſolchem Fundament wendet ſich Inquiſit nun zu dem andern indicio, welches darinne beſtehet, daß Inquiſit der That mit Zeugniß überführet. Alleine wenn man eines Theils derſelben Qualität examiniret, ſo iſt ſchon dargethan, daß ſolche auch nicht omni exceptione maiores und alſo angegebenen Inquiſiten nicht grauiren können, worzu kömmt, daß ſie ihrer Wiſſenſchafft keine gnugſame Urſachen beyzulegen wiſſen, dahero ſelbige ihren Abfall leiden, cum depoſitio absque ratione omni probatione deſtituitur *l. 3. ff. de iniuſt. nupt. imit. fact. teſt. l. 126. ff. d. V. S.* et insimul: Teſtis contra reum productus, ad hoc vt probet, teneatur dicti sui rationem congruam et neceſſariam reddere *auth. C. de teſt.* vt in ſenſum corporeum incurrere queat Maſcard. *de probat. L. 1. in Praef. c. 96. n. 20.* Farinac. *de teſt. quaeſt. 70. n. 1. S. Cent. 18.* Carpz. *Reſ. 114. n. 59.* Gomez. *tom. 3. c. 12.* Weil aber andern Theils ſolches hier ermangelt, und überdiß Inquiſit fol. art. dargethan, daß er ſelbigen Tages, als die Entleibung geſchehen, nicht in L. ſondern in D. geweſen, dahin er ſich aus Furchtſamkeit, und aus aller Gefahr zu kommen, zu einem gute Freunde gemacht, welches auch nicht ante, ſed poſt accuſationem geſchehen. Fuga autem poſt accuſationem facta non facit indicium ad inquirendum, multo minus ad captiuitatem inſtituendam Farinac. *qu. 27. n. 31.* und dergeſtalt per rerum naturam unmöglich ſeyn könne, daß er Pomp. Caſim. zu D. gantzer 2. Meilen davon auf der ſogenannten Pfingſt-Wieſe attaquiren, vielweniger aber bleſſiren können. Hinc teſti affirmanti nunquam creditur, ſi iuxta articulos interrogatus eſt, niſi talem afferat quoque ſuae aſſertionis cauſam, quae vrgeat Iudicem, vt credat ſuum teſtimonium verum eſſe, nam ſemper teſtes veriſimilia producere debent, quod in ciuilibus deſideratur, multo magis in criminalibus, vbi de ſanguine hominis agitur Gomez *d. l.* Farinac. *d. teſt. qu. 60. n. 1.*

Zu geſchweigen, daß vor Inquiſito noch weiter dienet, daß die Zeugen in vielen Stücken ſich contradiciret, denn ad art. 20. f. bekennt der Zeuge die That bey der Vogelſtange begangen zu ſeyn, der dritte aber ad art. 6. ausgeſagt, es wäre an der Ziegelſcheune geſchehen. Was die Ziegelſcheune und Vogelſtange vor eine Diſtanz haben, iſt jedweden bekannt, derowegen dieſes Gezeugniß jemehr und mehr zu Grunde gehet, quia teſtibus ſibi contrariis minime creditur, nec indicium ad

inquiren-

inquirendum faciunt. Farinac. *d. test. qu. 38. n. 12.* Woraus denn klärlich abzunehmen, daß Inquisit dieses Verbrechens im geringsten nicht überführet, daß er zu einer Verantwortung gezogen werden soll. Nec obstat, quod 3. wie die That Angeklagten von denen Zeugen bey der Confrontation dichte und derb in die Augen gesagt worden, denn hier ist die qualität derer Zeugen nochmals vorzustellen, auch nicht aus den Augen zu setzen, daß secundum dict. fol. offenbar, wie die Zeugen Inquisiti ärgste Todfeinde, solche Leute aber a testimonio zu verwerffen, *l. 3. ff. de test.* und dahero nicht einmal zum Zeugniß wider Inquisiten gebrauchet werden sollen. *Tit. dec. 1. n. 1. c. 16. n. 1. f. c. 7. et 9. X. de accus.* Daß man aber quoad 4) aus der Entfärbung, welche Inquisit bey dem Verhör der Confrontation zu erkennen gegeben, eine genaue Anmerckung machen wollen, wird Inquisiten keinesweges grauiren. Denn einen Theils jedweder ehrliebender, wenn er vor Gerichte, und zwar unschuldig treten soll, sich zu entfärben pfleget; Andern Theils auch solches gar leicht geschehen können, wenn Inquisiten solche blutige Action beygemessen worden, da er sich doch derselben nicht entsinnen, vielweniger davon träumen lassen können. Weniger kan man ihm quoad 5) einige Flucht beymessen, vielmehr hat Inquisit an- und ausgeführet, weil ihm der hahnbüchne Kerl Casimir. überlegen gewesen, er zu entweichen sich resoluiret hat, bis dessen Grausamkeit vorüber, und ist dasselbe vor der That geschehen. Dennoch verhoffet unschuldig Angeklagter so viel ausgeführet zu haben, daß er vor unschuldig zu achten. Bittet daher in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß Inquisit von dieser Inquisition zu entbinden sey, und nichts weiter wider ihn vorzunehmen. Dieses und was sonsten zum Behuf seiner wahren Unschuld gebeten werden können oder sollen, bittet er und imploriret hierüber nobile ludicis officium pro iure et iustitia omni meliori modo.

M. Iulius, unschuldiger Inquisit.

Registratura.

Nachdem Inquisit M. Iulius seine Defension übergeben, sind die Acten in den löblichen Schöppen-Stuhl nebst einer Urthels-Frage überschicket worden.

Urthel.

Wohl-Ehren-Veste ꝛc.

Als ihr uns Inquisitions-Acta M. Iulii, die übergebene Defension, vermittelst eydl. abgehörter Zeugen Aussage und andern Beylagen, nebst einer Frage zugeschickt, und euch des Rechtes darüber zu belehren gebeten. Demnach sprechen wir Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu L. vor Recht, daß M. Iulius mit seiner übergebenen Defension-Schrifft Rechtens, so ihm zu statten kommen könte, nicht ausgeführet. Derowegen es bey dem eröffneten Urthel fol. schlechterdings verbleibet von Rechtswegen. Urkundlich mit unsern Insiegel versiegelt.

(L.S.)

Mense Octobr. 1691. Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu L.

CAPVT VI.

Von der scharffen Frage, und gütlicher Ratification der darinnen gethanen Aussage.

SVMMARIA.

Die Folter muß auf vorgehendes rechtlich Erkänntniß geschehen.
Wenn und wie sie geschehen soll?
Deren unterschiedene gradus.
Bey dem Bekänntniß muß mit der Folter inne gehalten und solches vollständig registriret werden.
Von nachmaliger gütlicher Verhör über gethane Urgicht.
Was darauf vor Urthel erfolgen?
Indicia legitima.
Drey Formularia von Notariis zu gebrauchen.

Daß ein Richter, ohne vorhergehendes rechtliches Erkänntniß, wider einen Inquisiten niemals was scharffes vornehmen solle, ist oben bereits erinnert worden, und kan also, ohne eingelangtes Urthel, zu keiner Tortur noch territion geschritten werden; Wenn aber dieselbe auch gleich zuerkannt worden, pfleget doch vorhero Erinnerung zu geschehen, daß man den Inquisitum über die That und deren Umstände, davon die vornehmsten in gewisse Artickel gefasset und dem Urthel einverleibet werden, nochmals gütlich, jedoch mit Bedrohung der zuerkannten Folter vernehmen, da denn der Richter bey denen im Urthel verschriebenen Artickeln stricte zu verbleiben schuldig, und weder etwas darzu zu setzen noch darvon zu nehmen befugt.

2. Wenn er nun sein Bekänntniß in guten nicht thun will, wird die Tortur an ihm, Inhalts des Urthels, welches dem Scharffrichter vorher vorgeleget wird, vollstrecket; jedoch daß solches nicht bald nach dem Essen, sondern erst nach vollbrachter Dauung, oder, welches am bräuchlichsten ist, des nüchtern Morgens geschehe, und wenn ihrer viel zu torquiren sind, an dem schwächsten der

Anfang

Anfang gemachet werde, wenn auch Inquisit kranck oder mangelhafftig am Leibe wäre, zu. E. einen Bruch oder die Schwere-Noth hätte, kan der Richter die Folter mildern, und mit Inquisiten also umgehen lassen, daß ihm kein Schade zugezogen werde; Schwangere Weibes-Personen aber oder Kindbetterinnen, dürffen von dem Scharffrichter gar nicht angegriffen werden. Carpz. *Pr. Crim. P. 3. Q. 118. n. 51. seqq.*

3. Was nun die Tortur hier in Meissen anlanget, so wird dieselbe in vier Grad getheilet, (wiewol ihrer viel den ersten Grad zur Tortur nicht rechnen, sondern nur territionem realem nennen) nemlich 1.) wird Inquisit zur Leiter geführet, entblösset, der Daumen-Stock angeleget, und damit zugeschraubet, doch daß es dabey verbleibet. 2.) Wird er zur Leiter geführet, entblösset, die gehörige Instrumenta gezeiget, der Daumen-Stock angeleget, zugeschraubet, und wo es nicht fruchtet, mit denen Schnüren der Anfang gemachet, als nemlich angeschleiffet und zugezogen, und zweymal umgeschlagen, und allzeit wohl hin und wieder gezogen, dabey es auch sein Verbleiben haben muß. 3.) Ist ziemlicher Weise, da wird Inquisit zur Leiter geführet, entblösset, der Daumen-Stock angeleget, zugeschraubet, wann es nichts fruchtet, werden die Schnüre oder Bande angeleget, zugezogen, viermal umgeschlagen, auch zu jeden Umschlag etliche mal angezogen; Wann dieses auch nichts fruchtet, dann auf die Leiter gebracht, den Kloben an die Hände befestiget, zu 4. oder 5. Sprossen mit denen Beinen von der Erde hinaufgezogen, die Spanische Stiefeln an beyde Beine geleget und zugeschrauhet, jedoch daß es auch bey ziemlicher Weise verbleibe. 4.) Ist die scharffe Frage, alsdann wird er auch zur Leiter geführet, der Daumen-Stock angeleget, zugeschraubet, wenn es ohne Frucht, die Schnüre oder Bande angeleget, zugezogen, dabey so viel mal umgeschlagen als man kan, auch jedesmal angezogen so viel sich leiden will. Wann es nicht fruchtet, das Haar-Seil gebraucht, zwischen die Beine an den Seiten, darauf der Halß-Kragen, nach denselben auf die Leiter gespannet, die Spanischen Stiefeln angeleget, zugeschraubet, so weit man kan, auch wohl fortgesetzet, unter den Rücken ein Scheid- oder Rund-Holtz gebunden, so mit Hufnagel-Köpffen beschlagen, damit sie mit dem Gesässe nicht rücken können, (welches etliche das Bockspannen genennet haben, aber gleichwol nicht ist) und mit Pech, Schwefel und Wachs-Lichtern gebrennt, auch wol den Krantz um das Haupt mit einem Knöbel gemachet, welches bey denen gröstẽ Ubelthätern gebrauchet wird.

Anderer Orten werden die Torturen solcher massen verrichtet, als in dem Henneberger Land, im Gothischen, auch anderer Orten mehr. Erstlich wird gebrauchet der Daumen-Stock, wann der nicht fruchtet, werden sie mit denen Armen rückling aufgezogen in die Höhe, wie auf der Leiter geschicht, müssen aber in der Schwebe hängen, und werden ihme alsdann die Spanische Stiefeln angeschraubet, mit denen Füssen unten feste gemachet, und eine zeitlang hängen gelassen, fruchtet solches nicht, so werden sie in den Bock gespannet, und solches geschiehet auf diese Weise: Man hat darzu einen absonderlichen Schraube-Stock, wie einen Daumen-Stock, damit der lincke Daumen und der rechte grosse Zehe, der rechte Daumen und der lincke grosse Zehe eingeschraubet, auf eine Bühne von Brettern gesetzet, drey oder vier glatte Pfähle zwischen denen Beinen und Armen, mit Seiffen geschmieret, durchgetrieben, nach Gelegenheit vor einen warmen Ofen gebracht, wenn es nöthig, mit brennenden Schwefel-Federn besprützet, und ihnen, wenn sie trincken wollen, gesaltzen Wasser gegeben, welches sie dann zu grossen Durst bringet; oder zuvor, ehe sie zur Tortur gebracht werden, müssen sie eine gantz starcke gesaltzene Suppen essen, und in solcher Einspannung müssen sie so lange liegen, bis sie sich zum Bekänntniß bequemen, worzu sie offtmals einen gantzen Tag oder Nacht gebrauchen, dieses ist eigentlich die Bock-Spannung.

4. Das Bekänntniß, so bey der Marter geschicht und Urgicht genennet wird, muß auf diejenigen Artickel, so in den Urthel abgefasset, abgeleget werden, und muß man Inquisiten, wenn er sich darzu erbeut, von der Leiter lassen, und die scharffe Frage so lange einstellen, die Daumen-Stöcke und Schnüre aber werden nicht abgelöset; vornemlich aber soll ein Richter zusehen, daß es deutlich und rund mit Ja oder Nein geschehe, und so viel möglich nach des Inquisiti eigenen Worten aufgezeichnet, darbey auch allezeit erinnert werde, wie weit die scharffe Frage verrichtet, und was jedesmal ausgesaget worden. Solche Aussagen sollen von dem geschwornen Gerichts-Actuario, nicht aber von dem Stadt-Richter oder Beysitzern verzeichnet werden, und wo in einem Gerichte zween Actuarii seyn, nimmt man sie alle beyde darzu, oder requiriret wol deßwegen noch einen Notarium Caesareum.

5. Des andern oder dritten Tages nach der Tortur, muß der Inquisit ausserhalb dem Ort der Tortur, entweder in der Gerichts-Stuben, oder anderswo, in Gegenwart des Richters, des Gerichts-Actuarii und zum wenigsten zweyer Schöppen oder Beysitzer, über seine Bekänntniß, wenn er solche gethan, nochmals gütlich verhöret, und deren Bekräfftigung von ihm erwartet werden; gehet er nun davon wieder ab und läugnet, so darff er mit fernerer Marter vor dißmal nicht bedrohet, aber wol um die Ursache, warum er vorhero bekennet habe, befraget und wegen derer in der Marter bekannten Umstände anderwärtige Erkundigung eingezogen werden, welches letztere auch geschehen muß, wenn Inquisit sein Bekänntniß im Guten gleich wiederholet. Und damit hernach bey der Execution Inquisit nicht etwa wiederruffen, dadurch die Execution eludiren und mehr Verzögerung verursachen möge, soll alsobald bey gütlicher Ratification ein Notarius und Zeugen requiriret, und von ihm des Inquisiten nochmaliges vollständiges Bekänntniß in ein Instrumentum publicum gebracht werden, denn auf solchen Fall hilfft Inquisiten

quisiten nochmaliges vollständiges Bekänntniß in ein Instrumentum publicum gebracht werden, denn auf solchen Fall hilfft Inquisiten sein läugnen bey der execution nichts. Und damit müssen die gesamten acta wieder zu Rechtlichem Verspruch eingeschickt werden.

6. Hat nun Inquisit die Tortur ohne Bekänntniß ausgehalten, so erfolget eine absolutoria; hat er bekennet, und will die Urgicht im Guten nicht ratificiren, so wird zur andern, und wenn ers wieder so macht, zur dritten Tortur geschritten, ratificiret er alsdenn auch nicht, so wird er willkührlich, aber niemals ordentlich bestraffet.

7. Vornemlich aber soll ein Advocat wol zusehen, ob die indicia zur Marter zulänglich sind, und selbe sodann möglichst extenuiren, auch, daß die acta in ein ander Collegium verschickt werden mögen, anhalten. Von denen Indiciis ist in specie nachzulesen. Zanger. und Bocerus *de Quaestionibus et Tortur.* Carpz. *Pr. Crim. Quaest. 116. 126.*

I. Wie Inquisit gütlich, in Gegenwart eines Notarii, zu examiniren, die Zeugen abzuhören.

Im Namen der unzertheilten heiligen Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes, Amen.

Kund und wissend sey jedermänniglichen, durch diß offene Instrument, daß, nach JEsu Christi, unsers lieben HErrn, Erlösers und Seligmachers Geburt, im N. Jahr, in der N. Römer Zins-Zahl, zu Latein Indictio genannt, bey Herrschung und Regierung des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten, ꝛc. ꝛc. vid. supra, Leopoldi, etc. den N. Februarii, alten Calenders, der Tit.) Herr N. N. Chur-Fürstl. Sächs. Amt-Schösser zu N. mir untenbenannten Notarien zu erkennen gegeben: Wie der Durchlauchtigste Fürst und Herr, ꝛc. oder der Durchlauchtigste Chur-Fürst zu Sachsen und Burggraf zu Magdeburg, ꝛc. unser gnädigster Herr, am N. Octobris verschienen Jahrs, ihme unter andern gnädigst befohlen, daß er wider den von N. anhero gebrachten Silber-Dieb N. N. wie gebräuchlich, gebührlich und schleunig verfahren solle, immassen solcher gnädigster Befehlich hernach von Wort zu Wort lauten thut; Und weil solchem gnädigsten Befehliche unterthänigst zu gehorsamen, er sich schuldig erkenne, habe er gewisse Artickel auf N. N. verfasset, in willens, den Gefangenen darüber zu vernehmen: Mich derohalben Amts halben ersuchet, solcher Verhör beyzuwohnen, und seine Aussage mit Fleiß zu verzeichnen, und ihme, dem Herrn Amt-Schösser, eines oder mehr offene Instrumenta um die Gebühr mitzutheilen.

Wann dann ich ratione officii solches nicht abschlagen können noch mögen, als habe neben ihme und dem Herrn Stadt-Richter N. N und N. N. des Raths allhier, ich solcher Verhör beygewohnet, des Gefangenen N. N. Aussage auf die Artickel mit Fleiß verzeichnet, wie nach denen Artickeln mit mehrern zu ersehen.

I. Folget der Chur-Fürstliche Sächsische gnädigste Befehl, samt denen Beylagen.

Von GOttes Gnaden, Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Chur-Fürst.

Liebe Getreuen, uns ist fürgetragen worden, welchergestalt, ꝛc.

II. Articul, darauf der Gefangene N. N. zu examiniren und zu befragen.

1.

Wie er mit Namen heise? Auch von wannen er sey? Und wie seine Eltern genennet seynd?

2.

Was seine Handthierung, Gewerb und Nahrung sey?

3.

Ob er nicht diß oder jenes gethan, was die That betrifft, und also fortan, ꝛc.

III. Aussage der oder des Gefangenen.

Ad Artic. 1.

Er sey von N. Seine Eltern heisen N. N. Er aber ꝛc.

Ad Artic. 2.

Sey ein Kessel-Flicker.

Zum 3. Art.

Nein, das gestehe er nicht.

Nota:

Da nun das Factum oder die That verneinet und nicht gestanden wird, werden gemeiniglich Zeugen darüber abgehöret, darum nothwendig, daß auch Articul darauf gestellet, und denenselben die Geschicht einverleibet werde, etwan ungefährlich also:

IV. Articul, darauf wegen des gefangenen N. N. unten benannte Zeugen abgehöret werden sollen.

1.

Ob Zeugen nicht N. N. bekannt?

2.

Was ihme um sein Leben und Wandel bewust?

3.

Ob er nicht gesehen, daß er das gestohlen? Oder was die That sonsten betrifft, ꝛc.

4.

Wie es damit zugegangen?

5.

Wo er die Sachen hingethan?

6.

Wer mehr hiervon Wissenschafft habe?

Testes N. N. N. N. N. N. Bürger allhier.

Diese haben heute Dato folgendes Iuramentum vor N. N. geleistet, und darauf ausgesaget.

V. Iuramentum.

Ich N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen, ꝛc. vt supra.

VI. Derer Zeugen Aussage.

N. N. berichtet, auf Erinnerung seines gethanen Eydes, und Verwarnung vor dem Mein-Eyde, wie daß ꝛc.

Ad Artic. 1. 2. 3. etc.

Und also ist mit denen andern auch zu verfahren. Darbey aber zu erinnern, daß derer Zeugen Aussage alsobald unter jedweden Articul zu setzen sey.

VII. Subscriptio Notarii.

Und daß solches alles, wie im voraehenden Instrument allenthalben begriffen, ich N. N. Sacra Imperiali Autoritate publicus Notarius anjetzo zu N. persönlich angehöret, des Gefangenen (und derer Zeugen) Aussage mit Fleiß registriret und verzeichnet, hernacher aus meinem gehaltenen Protocoll, (so in beschehener Collationirung verborenus übereinstimmig befunden) in diese gegenwärtige Form gebracht: Als habe, zu mehrer Beglaubigung dessen, ich solches selbst, und zu Ende meinen Tauff- und Zunamen, nochmaln unterschrieben, so wol mein gewöhnlich Notariat-Zeichen und Petschafft aufgedrucket. Geschehen in der Indiction, Kayserlichen Regierung, Jahr, Monat und Tag, wie oben gemeldet, in der Gerichts-Stuben aufm Rathhause zu N. in Beyseyn obgedachtes Herrn Amt-Schössers und benannter Gerichts-Personen, ad haec legitime rogatus atque requisitus.

N. N. Notar. Publ.

II. Instrument, wie ein Gefangener, vor der Execution über dasjenige, so er vorhin in Guten oder Peinlichen bekannt, noch einsten zu vernehmen.

In Nomine Sacro-Sanctae et indiuiduae Trinitatis feliciter, Amen.

Kund und wissend sey männialichen durch dieß offene Instrument, daß, nach JEsu CHristi, (et sic deinceps vsque des Böhmischen im N. Jahre) den N. Octobris ein gantz erbar Handwerck derer N. allhier, mir unten benannten Notarien berichtet: wie der (Tit.) Herr N. N. Amt-Schösser, das, über den verhafften N. N. von N. erholete Urthel, gebührlichen exequiren wolte, in welchem Urthel ihme dreyjährige Landes-Verweisung zuerkennet: Weiln aber ihnen höchlichen zu wissen von nöthen, ob auch bemeldter N. N. auf seiner vorigen gethanen Aussage beruhen würde: So hätten sie nicht alleine bey wohl bemeldtem Herrn Amt-Schösser bittlichen erhalten, daß er N. wiederum, vor Leistung des verfaßten Ur-Friedens, auf vorige bey denen Amts-Actis fol. 15. 16. 17. 18. befindliche Articul vernehmen wolte, sondern auch mich, Amts halben, ersuchet, seine Aussage mit Fleiß zu registriren, in formam zu bringen, und ihnen ein oder mehr Instrumenta um die Gebühr zu ertheilen.

Wenn ich denn ratione officii ihnen ihr Suchen, aus obangezeigten Ursachen, desto weniger abzuschlagen gewust;

Als habe ich mich Dato aufs Rathhauß begeben, allda der Herr Amt-Schösser N. auch erschienen, und den Gefangenen aus der Frohn-Veste hiezu bringen lassen, förder denselben in der gewöhnlichen Recht-Stuben um 9. Uhr Vormittage, auf angeregte Articul, hart und dermassen befraget, daß er seine Aussage jetzo also thun solle, daß ihme künfftig kein ander Unglück daraus entstünde.

Worauf

Worauf derselbe zugesaget, seine Deposition dergestalt zu verrichten, daß er es künfftig gegen männiglichen verantworten, und ein gut Gewissen haben könte.

Und hat demnach berichtet:

Ad Art. 1. 2. 3. 4. 5. 6.

Ja, das sey alles wahr.

Auf den 7. 8. 9. 10. Art.

Ja, es sey mit allen denenselben Umständen geschehen.

Zum 11. und 12. Art.

Sagt, das wisse er nicht.

Ad Art. 13. 14. 15. 16.

Nein, das habe er nicht gethan, sondern N. N. immassen solche vorige Aussage auch bey denen Amts-Acten zu befinden.

Auf den 17. und 18. Art.

Wie er es jüngsthin ausgesaget, daß nemlich ꝛc. Also beständе er noch darauf, dem wäre nicht anders.

Ad 19. et 20. Art.

Nescit, denn er damals nicht alleine gewesen.

Hierüber berichtet er ferner, daß ihme noch wegen des Handwercks 6. fl. an seinem Lohn hinterstellig wären, mit Bitte, daß ihme das N. Handwerck solche jetzo, weil er keine Zehrung hätte, geben wolte. Darauf N. N. fürbracht, daß solch Geld allbereit seinem des Gefangenen Gesellen zugestellet, welcher nunmehr von hinnen gezogen, denn sie nicht gedacht, daß dieser N. N. so in Flüchten gewesen, ertappet werden solte. Damit aber er sich deßwegen nicht zu beschweren, so hat das N. Handwerck bewilliget, jedoch aus Gutwilligkeit, und daß es ihnen an ihrem Handwercke unschädlich sey, ihme 2. fl. zur Zehrung zu geben, auch alsobalden zugestellet. Darauf N. N. den Ur-Frieden, wie derselbe bey denen Actis zu befinden, würcklich geleistet, und in continenti zur Stadt hinaus gewiesen worden.

Geschehen in Beyseyn der (Tit.) Herrn Amt-Schössers, Herrn N. N. Stadt-Richters N. und N. Gerichts-Schöppen, und wegen des Handwercks der N. ihre Vormeister, nemlichen N. N. N. N. N. N. und N. N.

Subscriptio Notarii.

Und demnach ich N. N. Sacra Romana Imperiali authoritate publicus Notarius, anjetzo zu N. bey Abhörung des gefangen gewesenen und nunmehr verwiesenen N. N. persönlich gewesen, dessen Aussage mit allem Fleiß registriret, hernacher aus meinem gehaltenen Protocoll, in diese gegenwärtige Instruments-Form, so in collatione gleichmäßig befunden worden, bracht: Als habe ich zu mehrer Beglaubigung dessen mich zu Ende nochmals mit meinem Tauff- und Zunamen unterschrieben, und mein gewöhnlich Notariat-Zeichen, samt gebräuchlichem Petschafft aufgedruckt. Ad haec legitimo modo rogatus et requisitus.

Subscriptio.

III. Wie ein Ubelthäter, so revociret, vor Notarien und Zeugen, auf seine Missethaten, in libero abzuhören.

Im Namen der heiligen hochgelobten Dreyeinigkeit, GOttes des Vaters, GOttes des Sohnes, und GOttes des Heiligen Geistes.

Sey hiermit und in Krafft dieses offenen Instruments, kund und zu wissen allermänniglichen: daß, im Jahr, als man schriebe und zählete, nach der heilsamen Menschwerdung und gnadenreichen Geburt unsers einigen Erlösers und Seligmachers, ꝛc. Sonnabends nach Ascensionis Domini, so da war der 11. Monats-Tag Maji, des Morgens frühe zwischen 6. und 7. Uhr, der (Tit.) A. R. des Raths und dieser Zeit Stadt-Richter allhier zu F. mich zu Ende dieses Instruments unterschriebenen Notarium, benebenst denen auch (Tit.) Herrn F. R. G. B. J. T. und S. T. allen vieren auch des Raths, als glaubwürdigen Zeugen, zu sich aufs Rath-Hauß ins Vorzimmer, vor die Rath-Stuben requiriret und erfordert, und allda, in Gegenwart und Beyseyn derer andern sämtlichen Raths- und sonderbaren Gerichts-Personen N. und N. vermeldet und zu erkennen gegeben, demnach die Chur-Fürstlichen Sächs. wohlverordneten Herren Doctores des Schöppenstuhls zu Leipzig, auf überschickte Acten und Urthels-Frage, in Peinlichen Sachen, den allhier gefänglich verhafften Mordthäter S. K. belangende, zu Recht erkannt und ausgesprochen: daß demselben seine verübte, und vor dessen beydes in scharffer Frage, sowol auch in gütlicher Aussage, bekannte Mord- und Unthaten, weil er derer selben etliche verschiener Tage wiederum ausfallen wollen, in Gegenwart, Beyseyn und Angehör, Notarien und Zeugen, ausserhalb der Frohn-Veste in loco libero noch einsten vorgehalten und sein freywilliges Bekänntniß darauf eigentlich und mit Fleiß vernommen, treulich registriret, und in eine gewöhnliche Instruments-Form gebracht werden solle, ꝛc. Daß ich benebenst denen Herren Zeugen, solche Befragung anhören, des Ubelthäters Antwort und Aussage darauf vernehmen, und mit Fleiß verzeichnen, auch ein oder mehr Instrumenta darüber verfertigen wolle, welches

ches ich mich denn tragenden Notariat-Amts wegen, nicht allein schuldig erachtet, sondern auch wegen Wichtigkeit dieser Peinlichen Sachen, zu meiner desto bessern Verwahrung, die (Tit.) Herren M. D. Gerichts-Schreibern, und A. V. zu Notarios adiunctos gleichfalls requiriret, und daß sie mir beygesetzet, erfordert und erbeten habe, darauf der gefangene S. K. halweg 7. Uhr, aus der Frohn-Veste ins Vestibulum oder Vorzimmer der Rath-Stuben allhier, durch den Stockmeister und Gerichts-Diener gebracht, und von vor wohlgemeldetem Herrn Stadt-Richter A. R. im Beysein, Gegenwart und Angehör, unser derer dreyen Notarien, ingleichen derer vier uns zugeordneten Herren Zeugen, wie auch derer andern Raths- und Gerichts-Personen unterschiedlichen, klärlich, deutlich und eigentlich befraget, auch die rechte, reine und unverfälschte Wahrheit anzuzeigen, erinnert und nichts weder hinzu zu setzen, noch davon zu nehmen, und also denen Sachen weder zu viel noch zu wenig zu thun, so lieb als ihme seiner Seelen Heyl und Wohlfahrt sey, und er gedencke selig zu werden, vermahnet worden. Worauf er sich denn solches beständiglichen zu thun anerboten, auch nach verzeichnete gut- und freywillige Aussagen, auf die unterschiedenen beschehenen Vorhaltungen gethan: Als nemlichen auf die erste Frage:

1. Ob er A. K. samt seinem Weibe, einem Sohne, und einer Tochter ermordet und umbracht?

Resp. Ja, das habe er gethan.

2. Ob er nach vollbrachten solchen vier Mordthaten, gedachtes A. K. Hauß, die Nacht über beraubet, und aus demselben, was er wegbringen können, weggeflehet?

Resp. Ja, er hätte Kleider und andere Sachen in einen Korb geleget, und so schwer er tragen können, aus A. K. Hauß, in sein gemiethetes Hauß vors M. Thor, auf einmal getragen.

3. Ob er nicht auch Feuer in mehr gedachtes A. K. Hauß eingeleget, und dasselbe angezündet.

Resp. Ja, er habe allerley Gerille zusammen getragen, Feuer daran geleget, und das Hauß angestecket, in Meynung, daß es samt denen vier todten Cörpern verbrennen, und seine böse Unthaten verborgen bleiben sollen.

4. Ob er nicht G. H. des Gegensch. gewesenen Diener, in seinem gemietheten Hause vorm M. Thore erschlagen, und allda begraben? Resp. Ja, das habe er gethan.

5. Ob er C. W. Sencklern, ingleichen H. L. einen Fuhrmann, auf der Böhmischen Strassen hinter der Seiger-Hütten ermordet und umbracht? Resp. Ja, das sey geschehen, W. habe er mit einem Rappier erstochen, den jungen Fuhrmann aber mit dem Radehauen, so er vom Wagen genommen, todt geschlagen.

6. Ob er die Schencke zum T. B. samt dem Brauhause daran in Brand gestecket.

Resp. Ja, er habe es gethan, sey von hinnen hinaus gegangen, und habe Feuerzeug bey sich gehabt, damit er solch sein Vorhaben ins Werck richten könne, und habe ihn sehr gereuet, daß er diese zuletzt gedachte beyde Mordthaten und Brand, nechstmals wiederum ausgefallen und geläugnet.

7. Ob er ihme auch sonsten noch was mehr bewust, so er verübet und begangen habe, daß er solches von sich sagen und anzeigen solle, damit er sich nachmalsen desto baß zu frieden begeben, und seine Seele GOtt dem Herrn befehlen möge?

Resp. Er wisse nichts mehr, erkenne sich für einen armen Sünder, und bitte GOtt den HErrn, daß er ihm barmhertzig seyn, ihm seine grosse, schwere, vielfältige Sünden verzeihen und vergeben, auch zu Gnaden auf- und annehmen wolle, mit Bitte, ihm die Straffe etwas zu mildern, sonderlich aber, daß er nicht von unten auf gerädert werden möge. Worauf er zu beharrlicher Erkänntniß und Bekänntniß seiner Sünden, so wol auch geduldiger Erleidung der ihm zuerkannten Straffen vermahnet, und wiederum von dannen in die Frohn-Veste, in seine Custodiam geführet worden.

Geschehen und verrichtet ist dieses alles und jedes, wie gemeldet, im Jahr, Monat und Tage auch an Ort und Stelle, in Gegenwart und Beyseyn derer Raths- und Gerichts-Personen, so sämtlichen und sonderlichen hievon gemeldet worden ist.

Subscriptio Notarii.

Wenn denn ich M. J. H. ꝛc. Von Röm. Kayserl. Majest. Hoheit und Gewalt offenbarer und geschworner Notarius, bey dieser Befragung und Abhörung des Gefangenen N. N. gewesen, seine Aussage neben denen Herren Zeugen und Notariis Adiunctis, sowol als die Herren Bürgermeister, Raths- und Gerichts-Personen angehöret, als habe ich solche alsbald excipiret, ad notam genommen, mit Fleiß protocolliret, und nach vorhergegangener Collationirung aller dreyer Protocollen, diß gegenwärtige offene Instrument treulichen darüber verfertiget. Zu Urkund auch solches mit meinem Notariat-Zeichen wissentlich bekräfftiget, und benebenst denen Herren Zeugen und Adiunctis mit eigener Hand unterschrieben, hierzu von Amts wegen sonderlich requiriret und erfordert.

Also und fast auf diese n Inhalt, seynd auch die Unter-Schrifften gestalt.

N. N. Not. Publ. und Stadt-Schreiber zu Fr.

Fort-

Fortsetzung der Inquisition wegen des Mords.

Registratura d. 12. Nou. h. a.

Heut dato ist M. Iulius an behörige Gerichts-Stelle gebracht, und in Beyseyn des Scharffrichters Christoph H. mit allem Fleiß ermahnet worden, GOTT und der Obrigkeit die Ehre zu geben, und seinen an Pomp. Casimiro verübten Todschlag freywillig zu gestehen, denn sonst möchte er gegenwärtigen Scharffrichter übergeben werden, massen derselbe andergestalt procediren würde, er solte dahero nicht selbst Mörder an seinem Leibe werden, sondern die That, weil doch so viel vorhanden, daß er es gethan, freywillig bekennen. M. Iulius hat nichts bekennen wollen, sondern bey seinem Vermeynen beharret, denn er dabey gesaget, man thue ihm vor GOtt und der Welt das gröste Unrecht, und würde es die Obrigkeit an jenem Tage schwer zu verantworten haben. Hierauf ist Inquisit, weil er bey seiner Hartnäckigkeit, alles Ermahnens ohngeachtet, verblieben, zur Marter-Kammer geführet worden. Actum vt supra.

G. W. Act. iur.

Registratura d. 17. Nou. h. a. mat.

Wird Inquisit in die Marter-Kammer gebracht, und in Beyseyn des regierenden Stadt-Richters Hrn. D.B. auch D. P. Hrn. S. Hrn. W. auch Hrn. D. N. nebst mir zu dem Ende befindlichen Actuario, dem Scharffrichter, Christoph H. übergeben, ihn mit der scharffen Frage anzugreiffen. Hierauf hat der Scharffrichter M. Iulium erstlich zugeredet und vorgestellet, wie er hierbeyliegende Instrumenta alle bey ihm anlegen, und dermassen damit martern wolle, daß kein Glied an dem andern bleiben solte, er solte dahero nicht Mörder an seinem Leibe werden, sondern seine That der Obrigkeit freywillig bekennen, es ist aber Inquisit bey seinem Vermeynen verharret, und vorgegeben, daß ihm vor GOtt und der Welt Gewalt geschehe. Derowegen er von des Scharffrichters Knechten ausgekleidet und zur Marter gebracht, zuvor aber überall, auch an heimlichen Gliedern besichtiget worden, ob er was an sich habe, auch darauf mit ihm die Marter angefangen worden. Actum vt supra

G. W. Act.

M. Iulii Aussage d. 12. Nou. bey denen Daumen-Stöcken,

Ad Art. 1.

Inquisit schreyet, o je! und fänget an zu winseln und zu heulen und spricht, wenn das meine Mutter wüste, gestehet aber nichts.

Ad Art. 2.

Inquisit sagt, man solte ihn loß lassen und nicht so quälen, er wolte alles bekennen. Notandum hic est, hier sind die Schnüre von dem Scharffrichter loßgelassen, und Inquisit ferner befraget.

Ad Art. 1.

Inquisit sagt, ach GOtt! nein, er hätte so gesagt wegen grosser Schmertzen und Marter, notandum, hierauf sind die Schnüre wieder umgeschlagen und zugeschnüret worden.

Ad Art. 3.

Ob Inquisit mit Casimiro die Kleider abgeleget, und sie mit blossen Degen zusammen gangen. ad h. art. saget Nein.

Art. 4.

Ob Inquisit Casim. im ersten Gange durchstochen? Inquisit saget, ach nein!

Art. 5.

Ob Inquisit nach vollbrachter That sich auf die Flucht begeben? ad h. art. saget, er wäre nach D. gereiset.

Art. 6.

Ob Inquisit, als Casim. gefallen, zu diesem gesagt: Nun gehe mehr zur rothen Fontage ad h. art. es wäre ihm nicht in Sinn gekommen.

Art. 7.

Ob er hieran nicht Unrecht gethan, und wider GOttes Gesetze gehandelt, ad hunc articulum, er wisse nichts.

Art. 8.

Was Inquisit mehr bey dieser That verrichtet? wer ihm Rath und That darzu gegeben? ad h. art. Inquisit saget nichts.

Urgicht bey der Leiter.

Art. 1.

Ob Inquisit Pomp. Casimiro den 19. August zu einem Duell auf die Pfingst-Wiese fordern lassen?

Ad hunc articulum.

Inquisit schreyet mit lauter Stimme, man würde ihn ja nicht zu todte martern, sondern vielmehr loß lassen, fängt endlich an, und bittet um die Wunden Christi willen, sie solten nur mit der

Marter aufhören, er wolle alles, wie es sey, freywillig bekennen. Notandum. Hierauf ist er von der Leiter genommen, und in Güte befragt worden.

Ad Art. 1.

Ob Inquisit Pomp. Casimir. den 19. August. zu einem Duell auf die Pfingst-Wiese fordern lassen.

Ad hunc articulum.

Inquisit saget, so wäre es alles gewesen: Casimirus hätte von Natur eine Piquanterie auf ihn gehabt, und da sie den 17. August beysammen auf Auerbachs Keller gewesen, hätte er ihn mit der rothen Fontange geschraubet, daß er mehr part bey ihr hätte, als nun Inquisit Casimir. in das Angesicht geschmissen, wäre er zugefahren, und ihm nicht nur ein Glaß Wein, sondern auch braun und blau geschmissen, welches er nicht vergessen können, derowegen er Casim. zu einem Duell fordern lassen.

Art. 2.

Ob Casim. den 19. August auf der Pfingst-Wiese erschienen,

ad h. art. ja sehr frühe.

Art. 3.

Ob nicht Inquisit mit Casim. die Kleider abgeleget, und sie mit blossen Degen zusammen gangen.

ad hunc Artic. Sie hätten die Degen entblösset und wären zusammen gangen.

Art. 4.

Ob nicht Inquisit Casim. im ersten Gange mit seinem Degen durchstossen.

ad h. art. Inquisit saget, wie er Casim. ansichtig worden, hätte ihn der Eiffer überfallen, da er dann auf ihn einen Stoß gethan, wüste aber nicht

Art. 5.

Ob Inquisit, als Casim. gefallen von diesem Stoß, zu selbigem gesagt: Nun gehe mehr zur rothen Fontange.

ad h. art. Ja, weil es von der Bestie herkommen, hätte er diese Worte gebraucht.

Art. 6.

Ob nicht Inquisit nach vollbrachter That sich auf die Flucht begeben.

ad h. art. Inquisit sagt, er hätte vermeynet, es würde doch nicht wohl ablauffen.

Art. 7.

Ob nicht Inquisit hieran Unrecht gethan, und wider GOttes Gesetze gehandelt?

ad h. art. Es wäre auch unrecht gewesen, daß ihm Casim. so geschraubet und es ihm so nahe bracht.

Art. 8.

Was Inquisit bey dieser Entleibung mehr gethan, und wer ihm Rath und That darzu gegeben.

ad h. art. Inquisit saget, niemand, und wisse nichts.

Registratura.

Hierauf ist M. Iulius aus der Marter-Kammer wieder in sein Gefängniß bracht, und fleißig verwahret worden.

Registratura d. 17. Nou.

Heut acto wurde M. Iulius aus dem Gefängniß an gewöhnliche Gerichts-Stelle gebracht, und in Beyseyn des regierenden Herrn Stadt-Richters und der andern Beysitzer, und meiner, des unten benienten Actuarii, wegen seiner gethanen Aussage gütlich vernommen, da denn der Stadt-Richter ihn folgender massen angeredet: M. Iulius wüste bestermassen, was er auf die Inquisitional-Articul ausgesagt, welche Aussage ihn von dem Actuario deutlich vorgelesen werden solte, hierauf habe ihn der Actuarius die Urgicht vorgelesen, da er das factum gestanden, und fol. - - befindlich, von Wort zu Wort deutlich abgelesen. Als solches geschehen, hat der Herr Stadt-Richter interloquiret, und ihn befragt, ob er dieses alles noch geständig wäre. Inquisit hat angefangen zu seuffzen und gesagt: was wolle er länger läugnen, und seine gethane Aussage widerruffen, er hätte es freylich gethan, Pomp. Casim. zu einem Duell fordern, und in erhitztem Gemüthe auf selbigen zugedrungen, auch ihm den tödtlichen Stoß zugefüget, und weil er doch sterben müste, und der That halber ihm das Leben gantz verdrüßlich, bäte er, man möchte es nur nicht lange machen, und ihm thun, wie ers verdienet.

Registratura.

Hierauf ist Inquisit von dem Herrn Stadt-Richter und Assessoribus treulich vermahnet worden, seine Sünde hertzlich zu bereuen, und GOtt um Vergebung zu bitten, welches Inquisit mit thränenden Augen angehöret, aber nichts weiter gesagt, ist also wieder in sein Behältniß gebracht und verordnet worden, daß die Acta in den Schöppenstuhl gegeben werden solten. Urthels-Frage, vid. supra.

Urthel.

Urthel.

Unsern freundlichen Dienst zuvorn.

Ehren-Veste, ꝛc. ꝛc.

Als ihr uns Inquisitions-Acten gehaltenen Registraturen M. Iulii sowol in der scharffen Frage, als auch in denen Gerichten gethane Antwort, samt andern Beylagen und einer Frage zugeschicket, und euch des Rechten darüber zu belehren gebethen; Als sprechen wir Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu L. vor Recht.

Hat M. Iulius in Güte bekannt, daß er den 17. Aug. Pomp. Casim. zu einem Duell auf die sogenannte Pfingst-Wiese erfordern lassen, und den 19. darauf daselbst erschienen, und sich mit Casim. gebalget, sowol selbigen in die lincke Brust verwundet, daß er bald darauf verstorben, so wird er wegen solcher an Pomp. Casim. begangenen Entleibung, wenn er vor gehegtem peinlichen Halß-Gerichte freywillig nochmals verharren solte, mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gerichtet. Von Rechts wegen. Urkundlich mit unserm Insiegel bedrucket.

(L. S.)

Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu L.

CAPVT VII.

Von Hoch-Noth-Peinlichen Halß-Gerichten, und was dabey kürtzlich zu mercken.

SVMMARIA.

Wenn das Hoch-Noth-Peinliche Hals-Gerichte zu hegen von nöthen.
Was solch Halß-Gerichte sey.
Von Einläutung und andern Ceremonien desselben.
De loco und wo solch Peinlich-Gericht gemeiniglich gehalten werde.
Wie die Schöppen-Banck besetzet werde.
Vom Zeter-Geschrey und blossem Schwerd.
Wo das rechtliche Versetzen verrichtet werde.
Von Haltung und Einstellung des Hoch-Peinlichen Gerichts.
Consuetudines seynd zu obseruiren.
Verrichtung derer Schöppen bey solchen Peinlichen Fällen.
Formularia, wie das Peinliche Halß-Gerichte zu halten.

Wann es mit einem Beschuldigten an Leib und Leben, Haut und Haar, Hals und Bauch, (wie der Sachse spricht,) gehet, das ist: wenn eine Todes-Straffe zuerkennet, oder auf die Acht procediret wird, will das Sachsen-Recht, daß jedesmal zu allen Terminen, das Hoch-Noth-Peinliche Halß-Gericht, nach peinlicher Art, geheget und gehalten werden solle, wiewol es bey der Acht nicht Hoch-Noth-Peinlich, sondern nur Peinlich Hals-Gericht genennet wird.

S. Land-R. *lib. 1. art. 59. in text. fin. et gloss. lib. 2. art. 41. in media.* Weichb. *art. ib. in text. et gloss.* Peinl. Halß-G. Ord. *art. 81. 82.*

Und solches ist aus denen Kayserlichen Rechten, sonderlich in Peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung Kaysers Caroli V. de anno 1532. fundiret und gegründet. Carpz. *Pr. Crim. Q. 136.*

Ein Peinlich Noth-Halß-Gericht aber, ist eine Versammlung Richter und Schöppen, derer neben dem Richter zum mindesten sieben oder achte seyn sollen, es pflegen aber derer auch wol nur sechs oder viere zu seyn.

Halß-G. Ord. *art. 84.*

Welche ein Urthel über den Ubelthäter fällen, oder nur das gesprochene Urthel, es sey der Straffe halber, oder sonsten, exequiren und verrichten lassen, immassen wie obgedacht, in diesen Landen bräuchlich, daß man sich derer Urthel aus denen Schöppenstühlen erholet.

Dieses Gericht wird jedesmal mit einem sonderlichen Glöcklein eingeläutet.

Und muß der Richter und die Schöppen sich bey demselben niedersetzen, und das Gericht mit entblösten Häuptern hegen.

In etlichen Städten wird es unterm freyen Himmel: In den andern aber auf m Rath-Hause gehalten.

Darzu wird innerhalb eines Schrancks ein Tisch unter vier Bäncke gesetzet und geordnet, welche der Richter, wie gemeldet, gemeiniglich mit 8. Schöppen besitzet, und das Peinliche Gericht heget.

An etlichen Orten wird das Zeter-Geschrey hierbey verführet, und ein blosses Schwerd mit einem Blech-Handschuh darzu gebrauchet, in denen andern aber nicht.

P. Halß-Ger. Ordn. *art. 78.*

In vielen Städten brauchet man sich des Zeter-Geschrey allein in übernächtigen Klagen, da das Peinliche Hoch-Noth-Halß-Gerichte alsobalden auf die That gehalten wird, so doch beydes mehrentheils abkommen, auch ohne das bey denen schlechten Peinlichen Gerichten nicht in Ubung ist.

Bey etlichen hält der Richter das Schwerd selbsten, bey denen meisten aber nicht, sondern nur einen blossen Stab, und muß der Richter-Knecht, Büttel oder Blutschreyer, das Schwerd führen, wie derowegen hernacher Forma 2. aus Chilian Königs und Rauchdorns Proceß extrahiret, mehrere Notabilia eingeführet, welche dessen sonderlichen auch erwehnen und gedencken.

Zu Zeiten wird auch das Versetzen, vom Munde in die Feder, dabey, und ehe das Hoch-Noth-

Roth-Peinliche, oder andere Halß-Gerichte, hinwieder aufgegeben wird, verrichtet. Vielmals bitten die Advocaten, wenn es im Winter bey der Kälte, oder da die Sache weitläufftig, oder andere erhebliche impedimenta vorfallen, daß man dasselbe in die Amts-Gerichts-oder Schreibe-Stube transferiren, und das Gerichte wieder aufgeben wolle, welches auch also der Peinlichkeit ohne Schaden bewilliget, verstattet und registriret wird.

Etwan ist an Orten eingeführet, sonderlich beym Acht- oder ordentlichen Peinlichen Proceß da Beweiß und Gegen-Beweiß zu verführen, daß das Peinl. Gericht nur zum erstenmal, oder doch allein bis zum Anfang der Probation gehalten, und so denn bis zur Execution eingestellet wird.

Jedoch ist bräuchlich und gantz nothwenthig ad acta zu registriren, daß solches alles der Sachen an der Peinlichkeit auf alle Fälle ohne Schaden und nachtheil seyn soll.

Wie denn etliche zu dem Ende, das Gericht dasselbige mal nicht wieder aufgeben, sondern bis zum letzten Hoch-Noth-Peinlichen Halß-Gerichte in suspenso verbleiben lassen. Oder doch mit dieser sonderbaren Bedingung, daß es, bis etwas Peinliches werde erkannt werden, eingestellet werden soll, aufgeben, so auch am meisten bräuchlich und gewöhnlichen ist.

Welches alles der Sachen nichts giebt noch nimmt, wenn es eine alte Consuetudo und Herkommen, und sonsten ordentlich im Proceß verfahren, auch der Verlauff solcher Gestalt mit Fleiß protocolliret und ad acta registriret wird. Immassen auch mehr angezogene Peinliche Halß-Gerichts-Ordn. art. 82. 87. etc. und an andern Orten mehr, solche Gewohnheiten zulässet, confirmiret und bestätiget.

Hat nun einer eine That begangen, dadurch er das Leben verwircket, und ist in der Flucht, und gestellet sich auf decernirete und ausgegangene Citation nicht, so wird er in die Acht und Verfestung (darvon hernacher absonderlich gehandelt werden soll) vertheilet, und solches publiciret.

Ist er aber ein Gefangener und verhafftet, wird ihme auf vorhergehende Inquisition, Erkundigung und anderer Nothwendigkeit, auch Erholung gewisser Urthel, vor solchen Hoch-Noth-Peinlichem Halß-Gericht auf sein eigen Bekänntniß, oder erfolgte Uberweisung, durch Brechung des Stabs, das Leben aberkannt, und das Urthel an ihm exequiret. *Vid* Carpzouii Peinl. Sächs. Inquisition- und Achts-Proceß *Tit. u. per tot.*

Wie Hoch-Noth-Peinl. Halß-Gerichte zu hegen.

FORMA I.

Erstlich redet der Richter den nächsten Schöppen also an:

1. Aus. Herr Schöppe, ꝛc. Ich frage euch, ob es an der Zeit, daß ich des Chur-Fürsten zu Sachsen und Burg-Grafen zu Magdeburg, ꝛc. Meines gnädigsten Herrn, und eines Ehrenvesten und Wohlweisen, ꝛc. Oder eines Erbarn Raths allhier, Hoch-Noth-Peinlich Halß-Gericht, einem jeden zu seinem Rechten, hegen mag?

Der Schöppe antworter:

Ja, es ist an der Zeit.

Hierauf heget der Richter das Gerichte folgender Gestalt:

Hegung des Gerichts. So hege ich dem Chur-Fürsten zu Sachsen, und Burg-Grafen zu Magdeburg, ꝛc. Meinem gnädigsten Herrn, und einem erbaren Rath allhier, ein Hoch-Noth-Peinlich Halß-Gerichte von GOttes und meiner Herren Schöppen wegen. Ich gebiete in meines gnädigsten Herrn, und eines Erbaren Raths Hoch-Noth-Peinliche Halß-Gericht, Recht und verbiete Unrecht, ich gebiete auch in diesem Hoch-Noth-Peinlichen Halß-Gerichte Friede, und verbiete Unfrieden. Erstlichen gebiete ich GOttes Frieden, und dann meiner Schöppen Frieden, wer denselben bricht mit Worten, dem gehe es an sein höchstes Recht. Ich bedinge mir auch in diesem Hoch-Noth-Peinlichem Halß-Gerichte, alle bedenckliche Dinge, ich benenne sie, oder benenne sie nicht, mit zwey und eins Urthel und Recht.

Nach diesem fraget der Richter einen andern Schöppen:

Herr Schöppe, ꝛc. Ich frage euch, ob ich des Chur-Fürsten zu Sachsen, und Burg-Grafen zu Magdeburg, ꝛc. Meines gnädigsten Herrn, und eines Erbarn Raths, Hoch-Noth-Peinliche Halß-Gerichte, einem jeden zu seinem Recht genugsam geheget habe?

Darauf antwortet der Schöppe:

Ja, es ist geschehen.

Auf solches befiehlet der Richter dem Frohnen das Gericht auszuruffen, welches auch geschicht, derogestalt:

Frohne.

Publicatio. Höret zu ihr Bürger und umstehende Leute. Es ist anjetzo des Chur-Fürsten zu Sachsen, ꝛc. und E. Erb. Raths allhier, Hoch-Noth-Peinlich Halß-Gerichte geheget, einem jeden zu seinem Rechten.

Es

Es ist geheget zum ersten mal.
Es ist geheget zum andern mal.
Es ist geheget zum dritten mal.

Zwier und eines, mit Urthel und Recht, und nach peinlicher Art, daß niemand vor diß Hoch-Noth-Peinliche Halß-Gerichte soll vortreten, er thue es dann mit Urlaub und mit Recht.

Wer nun vor diesem Hoch-Noth-Peinlichen Halß-Gerichte zu schaffen hat, der trete oder komme herfür nach Peinlicher Art, es solle ihme Rechts verholffen werden.

Nota.

Allhier wird nun 1. an etlichen Orten, wo es bräuchlichen, und wegen des Peinlich Beklagten niemands vorhanden, der darwider protestiret, das Zeter-Geschrey mit Fragen und Antwort, wie Forma 2. gemeldet, durch die darzu verordnete Person verführet. 2. Förder bringet des Peinlichen Anklägers oder Fiscals-Advocat, die peinliche Klage oder andere Nothdurfft, (nachdem es ein Gericht ist, und Urthel in der Sachen ergangen) vom Munde in die Feder ein, und da niemand vom Gegentheil erscheinet, beschuldiget er dessen Ungehorsam, auf die Acht und Ober-Acht ꝛc. 3. Da aber Peinlicher Angeklagter, oder ein rechtmäßiger Defensor seinetwegen vorhanden, so verfahren die Advocaten bis zum Beschluß eines Urthels, mit zweyen oder dreyen Gesetzen gegen einander, und werden die Acta inrotuliret, zu Rechtlichem Erkänntniß verschicket, und wird das Gerichte, wie Actu 4. gemeldet, hinwiederum durch Richter und Schöppen aufgegeben. II. Actus.

In Execution-Sachen aber kommet der Scharffrichter herfür, und bittet um Erlaubniß, vor das Hoch-Noth-Peinliche Halß-Gerichte zu treten. III. Actus.

Antwort des Richters.

Es sey dir vergönnet.

Darauf fraget der Scharffrichter:

Wie er mit seiner Peinlichen Klage vorkommen soll?

Dem antwortet der Richter:

Wie sich das Peinlicher Art eignet und gebühret.

Anklage.

Allhier klage ich an N. N. Thätern, welcher zuwider dem fünfften Gebot GOttes, und allen beschriebenen Rechten N. N. entleibet, und mit einem Stich oder Streich vom Leben zum Tode gebracht: Welches er billig hätte sollen unterlassen, denn daß er es gethan. Ich klage ihn zum ersten, zum andern und zum drittenmal, zu Halß und Bauch, und was er um und an hat, damit soll er bezahlen heut diesen Tag. Anklage.

Oder:

Herr Richter, Herr, allhier klage ich an drey, vier oder mehr Ubelthäter, welche zuwider dem siebenden Gebot GOttes, dem Nächsten das Seine gestohlen und geraubet, welches sie billig hätten sollen, ꝛc. vt supra.

Und spricht ferner:

Herr Richter, vergönnet mir weiter zu reden.

Richter.

Es sey dir vergönnet.

Scharffrichter.

Herr Richter, ich frage: ob ich heut zu Tage meine drey Anklagen in einer Klag vollbracht habe, wie sich solches zu Recht und Peinlicher Art gebühret?

Hierauf antwortet der Richter:

Ja, es ist geschehen.

Scharffrichter:

NOTA.

Dieser bittet alleweg, wie vorgemeldet, um Erlaubniß ferner zu reden.

Und fraget, wie er sich gegen den armen Sünder verhalten solle, damit er Recht thue und Unrecht lasse.

Spricht der Richter:

Wie es Urthel und Recht mit sich gebracht.

Ferner fraget der Scharffrichter auf Erlaubniß:

Ob es nicht billig sey, daß man den armen Sünder das Urthel, oder seine Urgicht vorlese und ihn nochmals vornehme, ob er der That geständig sey?

Darauf giebt ihm der Richter zur Antwort:
Ja, es ist, oder geschicht billig.

Vorhaltung.

Vorhaltung des Urthels und Urgicht.

Allhier an diesem Orte wird das Urthel oder Uraicht und Aussage des gefangenen Ubelthäters durch den Amts- oder Gerichts-Schreiber, wie es jedes Orts hergebracht, öffentlich abgelesen.

Und fraget der Scharffrichter den Thäter:
Ob er dieses geständig sey? (Etliche setzen hinzu:) Und die Straffe leiden will?
Antwortet er nun, Ja,
So wird der Stab durch den Richter über ihn gebrochen.

Auf solches redet der Scharff- oder Nachrichter zu denen Gerichten:
Herr Richter vergönnet mir weiter zu reden.

Richter.

Es sey dir vergönnet.

Darauf bringet der Scharffrichter für:

Geleite des Scharffrichters.

Nachdeme er heute diesen Tag das Urthel an dem armen Sünder vollstrecken, und denselben mit dem Schwerd vom Leben zum Tode bringen soll, ꝛc. Wolte er um ein frey sicher Geleit gebeten haben, im Fall es ihme wider Verhoffen, mißlingen solte, daß sich niemands an ihme vergreiffen möge.

Etliche sagen; Daß er seinem Herrn so gut wieder heim kommen möge, als er anhero gelanget

Richter.

Hierauf befiehlet der Richter dem Frohnen, dem Nachrichter ein frey sicher Geleit auszuruffen, welches auch geschicht.

Frohne.

Es lässet der Chur-Fürst zu Sachsen, ꝛc. oder ein E. Erb. Roth, ꝛc. dem Scharffrichter hiermit ein frey, starck und sicher Geleit ausruffen, derogestalt und also, da es über Verhoffen ihme oder denen Seinigen, an Vollstreckung des Urthels mißlingen solte, daß sich niemands an ihnen vergreiffen soll, bey Leibes-Straffe.

Scharffrichter.

Diesemnach begehret er wieder einen Abtritt.

Antwort des Richters.

Es sey dir vergönnet.

Aufgebung des Gerichts.

IV. Actus.

Wann nun solches alles vollendet, so wird das Gerichte wiederum aufgehoben.

Und fraget der Richter den Schöppen, welchen die Ordnung betrifft:
Herr N. N. ich frage euch, ob es nunmehro an der Zeit, daß diß Hoch-Noth-Peinliche Halß-Gericht wiederum aufgegeben werde?

Antwort des Schöppen.

Ja, Herr Richter, es ist an der Zeit.

Alsdenn spricht der Richter: Und stehet zugleich neben denen Schöppen mit auf, und stossen die Gerichts-Bäncke um:

So gebe ich diß Hoch-Noth-Peinliche Halß-Gericht auf, im Namen GOttes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, Amen.

Wo nun an etlichen Orten das Peinliche Gericht aufm Rath-Hause gehalten wird, gehet des Scharffrichters Knecht mit dem Gefangenen an ein Fenster, und läßt dem Volck eine Abbitte thun, es ruffet auch der Frohn dem Scharffrichter noch einmal das sichere Geleite aus.

Sodenn wird der arme Sünder vollends von der Gerichts-Stelle (mit Begleitung eines oder zweyer Pfarrer, so ihme geistlichen Trost zusprechen,

Rauchdorn *Part. 4. Cap. 51.*

ab) nach der Richtstätt (bey welcher an vielen Orten erst die Abbitte geschicht) geführet, und wird ihme daselbst sein Recht gethan.

Denn ruffet der Scharffrichter zu dreyen malen.

Herr Richter. Und fraget: Ob er heut diesen Tag dasjenige, was ihme auf Urthel und Recht anbefohlen worden, zur Gnüg verrichtet habe?

Antwort des Richters.

Du hast gethan, was Urthel und Recht mit sich gebracht.

Darauf saget der Scharffrichter.

Das dancke er GOtt, und dem Rechte, und seinem Meister, der ihme solche Kunst gelernet habe. Und thut darzu eine Vermahnung zum Volck, daß sich ein jeder für dergleichen Ubelthat hüten, und ihm nicht in seine Hände gerathen solle.

Mißlingt

Mißlingt es ihm aber, so verschweiget entweder er des vorgehenden und entschuldiget sich aufs beste: Oder antwortet ihme der Richter nicht, ꝛc. alles nach Gelegenheit eines und des andern Vorlauffs, der Zeit, Ort und Stelle.

Notandum tamen est.

Wenn aber der arme Sünder, nach Verlesung des Urthels oder Urgicht und erfolgeten Be- V. Actus.
fragung, Nein darzu saget, und als offt unter Zeiten zu geschehen pfleget, sein gethanes Bekäntniß gantz oder zum Theil, vor solchem öffentlichen Hoch-Noth-Peinlichen Halß-Gerichte standhafftig revociret und wiederruffet, also, daß man, der Straffe halber, im Zweiffel stehet, kan das Urthel an ihm nicht vollstrecket werden, noch die Execution fortgehen, sondern er muß wieder eingeführet, sich weiter des Rechten belernet, wo noth, anderweit Erkundigung eingezogen, Zeugen abgehöret, und die Aufgebung des Gerichts eingestellet werden, immassen man wohl erfahren, daß durch solch Stratagema der Gefangene sodann, mit eingefallener Motiven halber, Gnade oder Linderung der Streffe erlanget, zu Zeit auch wohl gar loß kommen.

Dannenhero fürsichtigen Richtern, zu Verhütung der Wieder-Abführung, zu rathen ist, daß sie, ehe und zuvorn das Hoch-Noth-Peinliche Halß-Gericht angefangen, dem armen Sünder das Urthel, entweder in der Raths- oder Gerichts-Stube (wie an vielen Orten gebräuchlichen,) oder vielmehr in der Custodia (denn dadurch kan auch das Läuten zum Peinlichen Halß-Gericht und Zulauff des Volcks verhütet werden) fürlesen lassen, und ihn mit Fleiß, wegen seines Verbrechens vernehmen solen, ob er dessen nochmals geständig, darauf leben und sterben wolle und sich zum Tode bereitet? Alsdenn, und wenn er sich beständig gezeiget, kan man desto sicherer verfahren, und das Gericht nach Peinlicher Art hegen und halten.

Ich erinnere mich jetzo, daß zu meiner Zeit ein grosser Mordthäter zu Freyberg S. K. genannt, als ihme das Urthel in der Gerichts-Stuben vorgehalten wurde, und ehe er noch vor das Hoch-Noth-Peinliche Halß-Gerichte unter freyen Himmel kam, etliche Mordthaten revocirte, da wurde er, weil ihm etliche Zangen-Risse und das Rad von unten auf zuerkennet, wieder eingeführet und sich fernerweit des Rechten belernet. Auf welches gesprochen ward: daß ihm seine, beydes in Peinlicher Frage, und ferner in der Güte bekennete Mord- und Unthaten, in Gegenwart Notarien und Zeugen, ausserhalb der Frohn-Veste in loco libero noch einsten vorgehalten, und sein freywilliges Bekäntniß eigentlich vernommen, treulich registriret, und in eine gewöhnliche Instruments-Form gebracht werden solte; würde er nun die That bekennen, so solte er mit der Execution, ungeachtet er sich hernacher vor Peinlichen Gerichte des Wiederruffens anderweit würde befleißigen wollen (Zweiffels ohne aus dem Fundament, weil solche gewiß und wahrhafftig geschehen, auch wegen der an fremden Orten allbereit Zeugnisse bey deyen Acten, und er selbsten gleichmäßige Umstände angezeiget, verfahren, im Fall des Verneinens aber, seine Aussage wiederum zum Erkänntniß überschicket werden.

Weil er sich denn wieder bekehret, und allenthalben beständig erzeiget, und nur allein um Gnade gebeten, ist auch die Straffe an ihme zuerkannter massen vollstrecket worden. Sonsten hätte es noch mehr Weitläufftigkeit verursachet, dafür zwar ein Richter nicht seyn mag, noch einem jeden Böse wicht genug seyn kan, so leget doch auch offtermals viel an ihme, daß darinnen fürsichtig gegangen, und denen Uhelthätern nicht zu viel Raum gegeben werde.

II. Alia Forma,

Aus D. Chilian Königs, D. Heinrich Rauchdorns, und anderer mehr ihren Processen zusammen getragen,

Wenn sich der Richter und die Schöppen in die Banck nieder gesetzet, soll der Richter erst das Schwerd ausziehen, und also bloß in der rechten Hand, mit einem Blech-Handschuh angethan, halten, oder an statt desselben einen Gerichts-Stab haben, und den Schöppen, so ihm an der lincken Seiten sitzet, fragen. Forma iudicii criminalis.

Erste Frage:

N. Ich frage euch, ob es an der Zeit ist, daß ich meines G. H. N. N. Hohe Peinliche Noth-Halß-Gericht hegen möge, einem jeden zu seinen Rechten? Prima Quæstio.

Landr. *lib. 1. art. 59. in text. fin.*
et Weichb. *art. 16. in text. et gloss.*

Antwort des ersten Schöppen:

Dieweil euch, Herr Richter, die Gerichte befohlen, und Leute sind, die Peinlich Noth-Halß-Gericht und Rechts begehren, so ist es an der Zeit, daß ihr M. G. H. N. Hohe Peinliche Noth-Halß-Gerichte hegen möget. 1. Sententia.

Diß heist das erste Ding-Urthel.

Nota.

Ist es aber nicht ein solch Peinlich Noth-Halß-Gericht, das an Leib, Leben und an den Halß gehet, so fraget der Richter schlecht: Ob es an der Zeit sey, daß er seines G. H. N. Peinlich Gericht

hegen möge. Also fraget man auch in Bürgerlichen Gerichten schlecht: Ob es an der Zeit, daß er M. G. H. N. Gerichte hegen möge, und also förder in allen Fragen.

Die andere Frage des Richters.

Secunda Quaestio.

Zum andern fraget der Richter den andern Schöppen:

N. Ich frage euch, wie ich M. G. H. N. Hohe Peinliche Noth-Halß-Gerichte hegen soll?

Antwort des andern Schöppen:

2. Sententia. Herr Richter gebietet Recht, und verbiethet Unrecht, und Dings Unlust, und daß niemand sein selbst, oder eines andern Wort für euch in gehegter Banck rede, er thue es denn mit Urlaub.

Das ist das andere Ding-Urthel.

Wer nun solch Gebot übertritt, der muß den Richter wetten.

Landr. *lib. 2. art. 41. in gloss.*

Und diese Antwort gehet stracks also, in allen dreyerley Gerichten, als nemlich, Noth-Hals-Peinlichem und Bürgerlichem Gerichte.

Darauf spricht der Richter, und hat das blosse Schwerd oder den Stab in der Hand:

Exequitur Iudex dictas sententias in iudicio constituendo. Ich hege M. G. H. N. Hohe Peinliche Noth-Halß-Gerichte zum ersten mal.
Ich hege es zum andern mal.
Ich hege es zum dritten mal, mit Urthel und Recht.
Ich gebiethe Recht, und verbiethe Unrecht, und Dings Unlust, und daß niemand sein selbst, oder eines andern Wort für Gericht rede, er thue es denn mit Gerichts Urlaub.

lib. 1. art. 59. in fin. text.

Die dritte Frage des Richters.

Tertia quaestio. Zum dritten fraget der Richter den dritten Schöppen, in allen dreyen, Peinlichen, Halß- und Bürgerlichen Gerichten:

Ich frage euch, ob ich meines gnädigen Herren N. Hohe Peinliche Noth-Halß-Gericht, einem jeden zu seinen Rechten, genugsam geheget habe.

Antwort des dritten Schöppen:

3. Sententia. Herr Richter, ihr habet genugsam geheget, einem jeden zu seinen Rechten.

vt in d. art. 59. in fin. text.

Das ist das dritte Ding-Urthel.

Und heist unter Königes Bann dingen: Unter Königs Bann dingen aber ist: bey der höchsten Gewalt zu straffen, an Leib und Leben Peinlich, wie der König selber hat.

In Bürgerlichen Sachen wird es aufs höchste Gewett verstanden, als auf 60. fl.

Darauf ruffet der Büttel oder Gerichts-Frohne das Gericht aus mit lauter Stimme:

Publicatio constituti Iudicii. Meines G. H. N. Hohe Peinliche Noth-Halß-Gericht ist geheget, mit Urthel und mit Recht, zum erstenmal, zum andernmal, und zum drittenmal, hat jemands vor diesem Peinlichen Noth-Halß-Gericht zu klagen, der komme für, wie Recht ist, die Gerichte wollen einem jeglichen Rechts verhelffen.

NOTA.

Das Ausruffen muß in schlechten Peinlichen und Bürgerlichen Gerichten auch geschehen, allein daß man in schlechten Peinlichen Gerichten, die nicht an den Halß gehen, die Wort: Hohe Noth-Halß-Gerichte, aussen lässet.

Alsdenn kommt der Kläger, er klage Gerichts-halben, oder für sich selbst, und spricht:

Accusator petit veniam. Herr Richter, ich bitte um Urlaub, für das Hohe Peinliche Noth-Halß-Gericht zu treten, und mein eigen Wort, oder des Amts-Fiscals, oder gegenwärtigen Anklägers zu reden.

Des Richters Antwort:

Ich gestatte oder erlaube dir, (oder euch,) was du (oder ihr) Recht hast (oder habt.)

So spricht der Kläger ferner:

Herr Richter, es ist in euren Gerichten, auf N. Zeit einer N. N. genannt, vom Leben zum Tode gebracht durch N. N. und N. N. als Thäter und Folger, die gedencke ich mit Recht zu beklagen, und bitte mir solches zu gestatten, und mich zu berichten, wie ich mit solcher meiner Peinlichen Klage für diß Peinliche Noth-Halß-Gerichte soll fürkommen.

Folget des Richters Frage an den vierdten Schöppen:

Quaestio quarta. N. N. Ich frage, wie der Ankläger mit seiner Klage fürkommen soll?

Antwort

Antwort des Schöppen:

Er soll fürkommen mit gewapneter rechten Hand, und ausgezogener geschliffener Wehre und Gerüffe, das ist: mit Zeter-Geschrey, zwier und eins, wie recht und gewöhnlich ist. 4. Sententia.

Alsdenn tritt der Kläger für, und spricht:

Herr Richter, ich bitte mir den Frohnen zu leihen, daß er, der Frohne, seine geschliffene Wehre ausziehe, und mir, dem Ankläger, solche mit gewapneter Hand fürtrage.

Antwort des Richters.

Es sey euch vergönnet, und wird auch von dem Frohnen verrichtet.

Darnach gehet das Gerüffe oder Zeter-Geschrey dreymal, als nemlich:

Zeter über N. N. als Thätern, und N. N. als Folgern, daß sie N. N. wider GOtt und Recht vom Leben zum Tode gebracht. Clamor Accusatoris.

NOTA.

Allhier muß angezeiget werden, wie und welcher massen sich der Todes-Fall hat begeben und zugetragen.

Nach ergangenem Zeter-Geschrey fraget der Ankläger:

Ob er sein Zeter-Geschrey oder Gerüffe verführet, und damit fürkommen sey, wie Recht und gewöhnlich ist?

Hierauf fraget der Richter den fünfften Schöppen:

Ob Kläger mit dem Zeter-Geschrey umgangen, und er damit fürkommen sey, wie recht und gewöhnlich ist? Quaestio quinta.

Antwort:

Er habs vollführet, und sey fürkommen, wie Recht und Gewohnheit ist. 5. Sententia.

Frohn-Both:

So nimmet der Frohn-Both das Schwerd, und legets nieder auf die Erde, oder auf eine Banck, die man setzen mag mitten bey der Schöppen-Banck, oder ins Gerichte, da Richter und Schöppen sitzen, oder er steckt es wieder in seine Scheide an der Seiten, wie ich an etlichen Orten gesehen.

Notandum tamen est.

Mit dem Schwerd wird es in etlichen Städten gemeiniglich also gehalten, wie jetzo gemeldet, nemlich daß der Frohne das Schwerd bloß mit einem Blech-Handschuh für dem Kläger herträgt und legt es nach ergangenem Zeter-Geschrey unbetraget nieder: Aber in Dörffern und etlichen Gerichten, und geringen Städten, träget der Kläger das Schwerd selber für Gerichte, und so ers niederlegen will, muß er es mit Urlaub des Richters thun, und ist also dieser Usus und Gebrauch ungefährlich. Von dem Schwerd und Gerichts-Stab.

An etlichen Orten, als auf denen Dörffern und in kleinen Städten, hält der Richter das Schwerd selbst an statt des Gerichts-Stabs, dieweil das Gerichte währet. Jedoch ist solches an denen meisten Orten abkommen, und allem der Stab in Ubung.

Des Zeter-Geschreyes oder Gerüffe halben, wie es das Sachsen-Recht nennet, träget sich auch offt Gezäncke und Disputation zu, also, daß die Beklagten, oder ihre Freundschafft wollen, daß man das Zeter-Geschrey gäntzlichen unterlassen, oder daß der Ankläger solches selbst eigener Person thun und verrichten soll. Damit aber dadurch die Gerichte nicht gescherret oder verzogen, und die Partheyen darunter in vergebliche Kosten nicht dürffen verläuffet werden, so giebt der gemeine Gebrauch, daß es durch einen andern geschehen möge, darum werden in tapffern grossen Städten sonderliche Personen darzu bestellet, besoldet und gehalten, welche man Blutschreyer oder Blutredner, und also in weltlichen und geistlichen Rechten Promotores officii, Baliuas, auch bisweilen Fiscales nennet, dieselben führen das Zeter-Geschrey, und thun die Peinliche Klage, so mans von ihnen begehret und haben will. Vom Zeter-Geschrey. Blut-Schreyer.

An etlichen Orten ist auch gewöhnlich, wenn der Beklagte gefangen, und persönlich für Gericht gestellet wird, daß alsdenn der Scharff- oder Nachrichter die Anklage und das Zeter-Geschrey selbst anstellet und verbringet, insonderheit wenn der gefangene Thäter, zuvor inn- und ausserhalb der Peinlichen Frage, sich zu der That bekennet hätte, oder sonsten derselben gnugsam überwiesen wäre.

Im Fall aber der angezogene Thäter ein redlich Mann und die That nicht bekennet, auch derselben noch nicht überwunden wäre, so soll das Zeter-Geschrey nicht durch den Scharffrichter, sondern den Blutredner geschehen. Wenn das Zeter-Geschrey einzustellen.

Und ist sonderlich zu mercken: Woferne der Beklagte oder sein Defensor, im ersten, andern oder dritten Gericht erschiene, bittende, daß man mit dem Zeter-Geschrey innen halten wolte, denn er gedächte sich der That unschuldig zu machen mit Recht, so soll man das Zeter-Geschrey, sowol auch das blosse Waffnen (wo es begehret würde) einstellen und nachlassen, und das Gericht sonst schlecht Peinlich hegen.

In andern Peinlichen Fällen, als Injurien und dergleichen Sachen, die nicht Hoch-Noth-Peinlich seyn, ob man darum schon Peinlich klaget, wird doch das Zeter-Geschrey, und ausgezogene blosse Wehr oder Waffen nicht gebrauchet, sondern es hält der Richter an statt des Schwerds einen Stab in der Hand, und läßt, wie obgemeldt, die Wort, Hohe Noth-Halß-Gerichte aussen.

Vom Leib-Zeichen.

Ingleichen machet man mit dem Leibzeichen in tapffern Städten nicht viel Geschreyes, bringet sie auch selten vor Gericht, immassen es nunmehr fast an denen meisten Orten, weil es zu nichts sonderliches dienet, und keine Schluß-Rede der That davon gemachet werden kan, gäntzlich abgeschaffet. Wenn der Kläger des Leibzeichens, nach des Orts hergebrachtem Gebrauch, gedencken würde, so geschicht es am füglichsten nach vollbrachtem Gerüffe oder Zeter-Geschrey.

So fraget der Ankläger:

Quaestio sexta. Herr Richter, mag ich das Leibzeichen fürbringen?

Frage des Richters an den sechsten Schöppen:

N. N. Ich frage euch, ob Ankläger das Leibzeichen fürbringen möge?

6. Sententia. Antwort des Schöppen:

Er möge es fürbringen.

Ankläger fraget weiter:

Quaestio septima. Wie es geschehen soll?

Darauf findet der erste Schöppe auf des Richters Befragung:

Er solle es von dem Frohnen mahnen, der es vom Cörper genommen hat.

Diesemnach spricht der Ankläger:

7. Sententia. Herr Richter, ich bitte, ihr wollet es dem Frohn-Boten befehlen, daß er auf meine Meynunge das Leibzeichen fürlege.

Richter zum Frohnen:

Frohne, ich befehle dir, du wollest es thun.

Als spricht Ankläger ferner:

Frohne, ich mahne das Leibzeichen, daß du der Gericht halben von N. dem entleibten genommen hast, daß du es allhier im Gerichte fürlegest.

Antwort des Frohnen:

Ich bin schuldig, dem Gerichte gehorsam zu seyn, darum antworte ich das Leibzeichen hiermit ein, welches ich von N. N. dem Entleibten zum Wahrzeichen genommen habe.

Hiernach bittet Kläger förder Urlaub zu reden, und bringet seine Klage für.

Von der Klage und Libell.

Solches geschicht nun schrifftlich, das ist vom Munde in die Feder, wo das Libell zuvor nicht allbereit eingegeben.

Darauf antwortet und excipiret der Beklagte oder seine Defensores, und verfahren also mit dreyen Sätzen Wechselsweise.

Kommet aber der Beklagte nicht für, so beschuldiget der Kläger des Beklagten Ungehorsam, und wird Beklagter bis auf die Ehehafft in die Acht vertheilet, welches aber jetzo gemeiniglich erst (ob gleich alle Citationes peremptorie ausgefertiget werden) im andern oder dritten Urthel geschicht, damit niemand übereilet werde.

Nun folget, wie man das Peinliche Noth-Halß-Gericht wieder aufgeben soll.

Der Kläger oder Anwald spricht:

Herr Richter, ich bitte das Leibzeichen durch den Frohnen wieder aufheben zu lassen, und zu bewahren, und mir Urlaub zu geben, vom Gerichte wieder abzutreten.

Der Richter zum andern Schöppen, oder welchen die Ordnung betrifft:

Quaestio octaua. N. N. Ich frage euch, ob das billig geschehe?

Antwort:

8. Sententia. Man verwahre das Leibzeichen billig, und erlaube dem Ankläger abzutreten.

Welches auch also geschicht?

Alsdann schreyet der Frohn-Bothe dreymal nach einander, hält aber von einemmal bis zum andern ein wenig stille:

Hat jemand mehr vor diesem Peinlichen Hohen Noth-Halß-Gerichte zu klagen, der mag es thun, sonst wollen die Herren das Gericht aufgeben.

Repetitio.

Wo nun solch Ausruffen zu dreyenmalen geschehen ist, und sich niemand mehr findet;

So fraget der Richter den folgenden Schöppen:

Quaestio nona. N. N. Ich frage euch, dieweil niemands förder vor dem Peinlichen Noth-Halß-Gerichte klaget, ob ichs möge aufgeben?

Urthel des Schöppen:

Demnach niemands mehr vorhanden, der auf dißmal zu klagen bedacht, so möget ihr das Peinliche Hohe Noth-Halß-Gerichte wohl aufgeben. 9. Sententia.

Saget alsdann der Richter:

So gebe ichs auf im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geistes, Amen. Finis.

Nota.

Von den Bürgerlichen Gerichten (weil solche zu denen Peinlichen nicht gehörig) soll P. III. bey denen Bürgerlichen Sachen, dahin es billig zu remittiren gewesen, besserer Bericht erfolgen.

III. FORMVLAR,

Wie man E. E. Hochweisen Raths der Stadt Leipzig Hoch-Noth-Peinlich Halß-Gerichte hegen soll.

Stadt-Richters Eyd.

Ich N. N. ꝛc. gelobe und schwöre, daß ich diesem Gerichts-Amt getreulich und fleißig will vorstehen, und daß ich daran zum Rechte, auch nach rechten ziemlichen Ordnungen, Statuten und Gesetzen, auch Gewohnheiten dieser Lande und Stadt in aller Sachen, die vor mich bracht werden, nach meinem besten Verständniß denen Armen und denen Reichen gleich richtendes Raths und Gerichts Gerechtigkeit nach der Stadt Ehre und Nutz, auch das Recht an ihm selbsten nach meinem Vermögen handhaben und stärcken, Unrecht kräncken und Boßheit straffen will, und das nicht lassen weder durch Liebe, Neid, Gabe, Freundschafft noch um keiner andern Sachen willen, auch von denen Partheyen oder jemands anders keiner Sachen halben, so in dem Gerichte hangen, oder vor mich zu richten kommen werden, keine Gabe, Geschencke oder eigenen Nutz, weder durch mich selbst oder andere zu nehmen, oder wissentlich nehmen lassen, oder wartende seyn, auch im Gerichte oder ausserhalb Gerichts keinen sonderlichen Anhang und Zufall wider Recht, redliche Gesetze, Ordnung und Gewohnheit in Urtheilen zu suchen, oder zu machen, auch keiner Partheyen um meines Privat-Nutzens, oder aus eignen Affecten rathen oder warnen, und was von Gerichts wegen in Rathschlägen und Urtheilen gehandelt, und ehe die versprochen und geöffnet werden, nicht zu offenbahren, die Partheyen-Sachen mit böser Meynung nicht aufzuhalten, oder zu verziehen, so viel an mir ist, ohne alles Gefehrden. Als mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Folget die Hegung des Halß-Gerichts,

Erstlich soll dasselbe mit dem geschwornen Richter und fünff Schöppen besetzet werden; Wann nun der Richter und Schöppen in das Gerichte gangen, soll der Gerichts-Frohn ihnen folgen, seine Wehre ausziehen, und dieselbe unter das mitten im Gericht stehende Tischlein legen, und herausser vor dem Gerichte nebenst dem ersten Schöppen treten.

Hierauf fraget der Richter den ersten Schöppen:

Ehrenvester, Hochachtbarer und Hochweiser Herr Bürgermeister N. N. ich frage, ob es an der rechten Zeit und Stunde, daß ich E. E. Hochw. Raths Hoch-Noth-Peinlich Halß-Gerichte hegen möge?

Antwort des ersten Schöppen:

(Tit.) Herr Richter, dieweil euch die Gerichte dieses Orts befohlen, und die Leute seynd, die Hoch-Noth-Peinlich Halß-Gerichte begehren, so ist es an der Zeit und Stunde, daß ihr E. E. Hochweis. Raths Hoch-Noth-Peinlich Halß-Gerichte hegen möget.

Ferner fraget der Richter den andern Schöppen:

Magnifice, Wohl-Ehrenvester, Großachtbarer, Hochgelahrter und Hochweiser Herr Ordinarie und Bürgermeister, N. N. N. Ich frage, wie ich E. E. Hochw. Raths Hoch-Noth-Peinlich Halß-Gerichte hegen soll?

Antwort des andern Schöppen:

Herr Richter, ihr sollet es hegen zwier und eins, wie recht und gebräuchlich, ihr sollet gebieten Recht und verbieten Unrecht, ihr sollet gebieten, daß niemand vor dieses gehegte Hoch-Noth-Peinliche Halß-Gerichte zu oder abtrete, sein oder eines andern Wort rede, er thue es dann mit Erlaubniß.

Alsdenn sagt der Richter:

E. E. Hochw. Raths Hoch-Noth-Peinlich Halß-Gerichte hege ich mit Urthel und Recht zum erstenmal, ich hege es mit Urthel und Recht zum andernmal, ich hege es mit Urthel und Recht und allen dinglichen Rechten zum drittenmal, ich gebiete Recht und verbiete Unrecht, ich verbiete, daß niemand vor dieses gehegte Hoch-Noth-Peinliche Halß-Gerichte zu- oder abtrete, sein oder eines andern Wort rede, er thue es dann mit Erlaubniß.

Nach diesem fraget der Richter den dritten Schöppen:

Ehrenvester, Vorachtbarer und Hochweiser Herr Baumeister N. N. Ich frage, ob ich E. E. Hochw.

Hochw. Raths Hoch-Noth-Peinl. Halß-Gerichte, einem jeden zu seinen Rechten, gnugsam geheget habe?

Antwort des dritten Schöppen:

Herr Richter, ihr habet es zwier und eins, wie bräuchlich, einem jeden zu seinem Rechten gnugsam geheget.

Hierauf rufft der Gerichts-Frohne aus:

E. E. Hochw. Raths der Stadt Leipzig Hoch-Noth-Peinlich Halß-Gerichte ist geheget mit Urthel und Recht, zum erstenmal, es ist geheget mit Urthel und Recht zum andernmal, es ist geheget mit Urthel und Recht und allen dinglichen Rechten zum drittenmal. Hat jemand vor E. E. Hochw. Raths Hoch-Noth-Peinlichem Halß-Gerichte zu klagen, der trete herfür mit rechter Klage, die Herren Richter und Schöppen wollen ihm helffen, was recht ist.

Nach diesem tritt der Blut-Schreyer oder Peinliche Ankläger vor das gehegte Peinliche Halß-Gerichte, und dinget sich zu dreyen unterschiedenen malen dergestalt an:

Herr Richter, ich bitte, ihr wollet mir erlauben, vor E. E. Hochw. Raths gehegtes Hoch-Noth-Peinliches Halß-Gerichte zu treten.

Antwort des Richters:

Es sey dir erlaubet.

Darauf bringet der Peinliche Ankläger ferner für:

Herr Richter, es hat Hans Ranitz von Auma sein Weib vorsetzlicher Weise erschossen, und also wider das fünffte Gebot gehandelt; Ingleichen hat George Pretsch GOtt gelästert, und also wider das andere Gebot gesündiget, darum ich sie gedencke Peinlich anzuklagen, bitte derohalben mir solches zu verstatten, und mich zu berichten, wie ich mit meiner Peinlichen Klage für E. E. Hochw. Raths gehegtes Hoch-Noth-Peinlich Halß-Gerichte vorkommen soll.

Solches fraget der Richter den vierdten Schöppen:

Ehrenvester, Hochachtbarer und Hochweiser Herr Stadt-Richter Doctor N. N. ich frage, wie Peinlicher Ankläger mit seiner Klage vorkommen soll?

Antwort des vierdten Schöppens:

Herr Richter, er soll vorkommen mit ausgezogener geschliffener Wehre, und Zeter-Geschrey zwier und eins, wie recht und gebräuchlich.

Diese Wort deutet der Richter den Peinlichen Ankläger also an:

Du solst vorkommen mit ausgezogener geschliffener Wehr und mit Zeter-Geschrey zwier und eins, wie recht und gebräuchlich.

Hierauf bittet Peinlicher Ankläger:

Herr Richter, so bitte ich, ihr wollet mir den Gerichts-Frohnen leihen, und die geschliffene Wehr lassen vortragen, wie recht und gebräuchlich.

Antwort des Richters:

Es sey dir vergönnet.

Hierauf nimmt der Gerichts-Frohne die unter dem Bäncklein liegende blosse Wehre, und träget sie dem Blut-Schreyer vor, gehen von der armen Sünder-Stuben hinunter auf das Rath-Hauß, und indem der Thäter gebracht wird, so gehet er, der Gerichts-Frohne, ihme mit der Wehre wieder vor, der Blut-Schreyer aber thut das erste Zeter-Geschrey, oben an der Raths-Treppen, also:

Ich schreye Zeter zum erstenmal über Hansen Ranitzen, daß er sein Weib vorsätzlicher Weise erschossen, ingleichen wider George Pretschen, daß er GOtt gelästert.

Das andere Zeter-Geschrey verrichtet der Blut-Schreyer vor der Richter-Stuben also:

Ich schreye Zeter zum andernmal über N. N. daß er sein Weib vorsätzlicher Weise erschossen, ingleichen wider N. N. daß er GOtt gelästert.

Das dritte Zeter-Geschrey verrichtet der Blut-Schreyer vor der Schloß-Stuben also:

Ich schreye Zeter zum drittenmal über N. N. daß er sein Weib vorsetzlicher Weise erschossen, ingleichen wider N. N. daß er GOtt gelästert.

Wenn er nun das Zeter-Geschrey dreymal vollbracht, und vor das Peinliche Gerichte kommet, so leget der Gerichts-Frohne das blosse Schwerd unter das mitten in dem Gericht stehende Tischlein an die Erde wiederum nieder, und stellet sich an seinen Ort.

Darauf

Darauf fraget Peinlicher Ankläger:

Herr Richter, ich frage, ob ich mein Zeter-Geschrey, wie recht und gebräuchlich, vollbracht habe, und damit vorkommen sey.

Antwort des Richters:

Du hast es vollbracht und bist damit vorkommen, wie recht und gebräuchlich.

Hierauf dinget der Blut-Schreyer seine drey Peinliche Klagen zum ersten, andern und drittenmal unterschiedlich und also an:

Herr Richter, ich klage Peinlich zum ersten, andern und drittenmal wider N.N. daß er wider das fünffte Gebot gehandelt, indeme er vor sieben Jahren bey Auma im Felde sein Weib vorsetzlicher Weise erschossen, und sie also wider GOtt und Recht vom Leben zum Tode gebracht hat, wäre es nicht billig, daß der gegenwärtige Thäter zu einer rechten Antwort geruffen und geladen würde?

Antwort des Richters:

Es wird vor billig erachtet.

Darauf ruffet der Gerichts-Frohne:

Ich heische und lade N. N. vor E. E. Hochw. Raths dieser Stadt Hoch-Noth-Peinlich Halß-Gerichte zum ersten, andern und drittenmal zu einer rechten Antwort.

Nach diesem hält der Richter dem armen Sünder die Anklage also für:

Hans Ranitz, du höreſt, was du von Peinlichem Ankläger beklaget und beschuldiget wirſt, gesteheſt du, daß du dein Weib vor sieben Jahren bey Auma, im Felde vorsetzlicher Weise erschossen, und sie also wider GOtt und Recht, vom Leben zum Tode gebracht haſt?

Wann er nun hierzu saget: Ja! So stehet der Richter und die Schöppen auf, und treten um das Tischlein im Gerichte, und vergleichen sich eines Urthels, welches doch allbereit begriffen, und setzen sich darnach wieder nieder ein jeder an seine Stelle, und fähet der Richter an, und lieſet dem Thäter das Urthel für, oder läßt es, wie gebräuchlicher, durch den Gerichts-Schreiber ableſen, und so bald er daſſelbe geleſen, und von Rechts wegen gesprochen, so bricht er den Stab, und wirfft ihn von sich auf die Erden, und wird der Thäter von dem Gerichte abgeführet.

Und also wird es mit dem andern, daferne ihrer zwey vorhanden, auch gehalten, nemlich:

Herr Richter, ich klage ferner Peinlich zum ersten, andern und drittenmal wider N. N. daß er wider das andere Gebot gesündiget, und GOtt im Himmel geläſtert, wäre es nicht billig, daß gegenwärtiger Gottes-Läſterer zu einer rechten Antwort geruffen und geladen würde?

Antwort des Richters:

Es wird vor billig geachtet.

Darauf ruffet der Gerichts-Frohne:

Ich heische und lade N. N. vor E. E. Hochw. Raths dieser Stadt Hoch-Noth-Peinlich Halß-Gerichte zum ersten, andern und drittenmal zu einer rechten Antwort.

Nach diesem hält der Richter dem armen Sünder die Anklage also für:

Georg Pretsch, du höreſt, was du von Peinlichen Ankläger beklaget und beschuldiget wirſt, gesteheſt du, daß du GOtt den Allmächtigen im Himmel geläſtert, und die so abscheuliche Gottes-Läſterung heraus gegoſſen: Regne, daß dich GOttes hundert Sacr. regne, der Teuffel hole mich, wann ich unsern HErr GOtt herunten hätte, ich wolte ihn ꝛc.

Wenn er nun hierzu saget: Ja! So stehet der Richter und die Schöppen wieder auf, wie vorhin bey dem ersten, und treten um das Tischlein im Gerichte, und vergleichen sich wegen des Urthels, so doch allbereit begriffen, und setzen sich darnach wieder nieder an seine Stelle, darauf der Richter dem Thäter das Urthel vorlieſet, und sobald er daſſelbe geleſen, und von Rechtswegen gesprochen, so bricht er den Stab, und wirfft ihn von sich, gleichwie bey dem ersten geschehen, und werden hierauf die armen Sünder zu Vollstreckung des Urthels abgeführet.

Der Blutschreyer aber bedancket sich des Urthels und saget:

Herr Richter, ich bedancke mich vor das gesprochene Urthel, und bitte, ihr wollet mir erlauben wieder abzutreten.

Antwort des Richters:

Es sey dir erlaubet.

NB. (Ist Beklagter aber nicht gegenwärtig, so ist sein Defensor, der wider die Klage excipiret, oder sonsten des Beklagten Nothdurfft vorbringet; Ist aber weder Beklagter noch Defensor vorhanden, so wird er in den Ungehorsam vertheilet.)

Wenn nun solches alles verrichtet, ruffet der Gerichts-Frohne ferner zu dreyen unterschiedenen malen aus:

Da jemands vorhanden, der vor E. E. Hochw. Raths gehegten Hoch-Noth-Peinlichen Halß-Gerichte zu klagen hat, der trete herfür, die Herren Richter und Schöppen wollen solch Hoch-Noth-Peinlich Hals-Gerichte aufheben.

Wenn nun ferner niemand erscheinet, so fraget der Richter ferner den fünfften und letzten Schöppen:

Tit. praemiss. Herr N. N. ich frage, ob es an der Zeit und Stunde, daß ich E. E. Hochw. Raths Hoch-Noth-Peinlich Halß-Gerichte wiederum aufheben möge.

Antwort des fünfften Schöppen:

Herr Richter, weil niemand mehr verhanden, der allhier zu klagen, so ist es an der Zeit und Stunde, daß ihr E. E. Hochw. Raths Hoch-Noth-Peinlich Halß-Gerichte aufheben möget.

Alsdenn saget der Richter:

Dieweil niemand mehr vorhanden, der vor E. E. Hochw. Raths Hoch-Noth-Peinlichem Halß-Gerichte zu klagen, so hebe ich dasselbe auf zum ersten, zum andern und zum drittenmale, im Namen GOttes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Darauf stehet der Richter und die Schöppen auf, und leget der Richter seinen Stab auf das im Gerichte stehende Tischlein, und gehen davon, dergleichen nimmt der Gerichts-Frohne die Wehre unter dem Tischlein herfür, und stecket sie ein, giebet dem Richter einen andern Stab, und folget dem armen Sünder. Der Richter aber mit seinen Beysitzern und andern darzu gehörigen Reisigen Knechten, folgen zu Roß dem verurtheileten Thäter ad locum supplicii nach, und erwarten daselbst so lange, bis das Urthel an dem armen Sünder exequiret, darnach behält sie der Richter benebenst denen Herren Praedicanten und andern darzu gehörigen Personen zur Mahlzeit.

NB.

Mit dem Leib-Zeichen machet man in ansehnlichen Städten nicht viel Geschreyes, bringet sie auch selten für Gerichte, wann aber der Kläger nach dem Leib-Zeichen fragen würde, ob er das Leib-Zeichen fürbringen möge? Darauf saget der sechste Schöppe, auf Befragung des Richters, er möge es fürbringen. Darauf fraget der Kläger, wie er es fürbringen soll? antwortet der erste Schöppe, er soll es von dem Frohnen nehmen, der es vom Cörper genommen hat. Kläger spricht: Herr Richter, ich bitte, ihr wollet es dem Frohnen befehlen, daß er auf meine Mahnung das Leib-Zeichen vorlege; So befiehlets der Richter dem Frohnen, darauf legets der Frohne für, und wird diß Leib-Zeichen darum in das Gerichte geleget, daß die Missethat fürwahr also geschehen sey. Was denn vom Gegentheil vorgewendet wird, darauf mag sich Kläger auch vernehmen lassen; Kömmt aber der Beklagte nicht für, so beschuldiget Kläger des Beklagten Ungehorsam, und wird der Beklagte bis auf seine Ehe-Hafft in die Acht vertheilet, oder sonst, nach Gelegenheit der Sachen geurtheilet.

CAPVT VIII.

Von der Execution, ingleichen von Erlassung der gefänglichen Hafft und Leistung des Urphedens.

SVMMARIA.

Die Execution soll nicht verzögert werden.
Ausser in gewissen Fällen.
Wie die Todes-Straffe zu exequiren.
Von anderer Leibes-Straffe.
Wie weit sich die Landes-Verweisung erstrecke.
Von Urpheden und wie die, so ihn nicht halten, zu bestraffen.
Ob Läuterung und Appellation bey Inquisitionen zulässlich.
Von denen Inquisitions-Kosten.
Sechs Formularia derer Urpheden.

Bey

Bey der Execution ist vornemlich zu mercken: daß solche, ohne langen Verzug, vollstrecket, und durch deren Verzögerung dem Fisco nicht mehrere vergebliche Unkosten zugezogen, oder dem Inquisito, durch verbotene Mittel, der zuerkannten Todes-Straffe zu entkommen, Gelegenheit gegeben, oder derselbe durch langes Gefängniß noch mehr geplaget werde. Jedoch soll er sonderlich mit der Todes-Straffe nicht übereilet, sondern ihm dieselbe etliche und zum wenigsten drey Tage vorher angekündiget, er in ein sauber und bequemes Behältniß gebracht, mit besserer Speisung versehen, und von geistlichen Personen besuchet, und zum Sterben bereit gemachet; dafern er aber verstockt und zu keiner Bekehrung zu bringen wäre, die Vollstreckung der Todes-Straffe deßhalber nicht verschoben werden.

Unterweilen aber muß die Execution längern Verschub leiden, wenn der Inquisit nochmalige Defension suchet, denn die Criminal-Urthel werden nicht, wie andere, in gewisser Zeit rechtskräfftig; oder wenn er wieder aufs läugnen fället, und bey Ratification der Urgicht, kein absonderlicher Notarius gebrauchet worden; wenn sich wegen mehrer und zwar schwerer Missethaten neuer Verdacht wider ihn ereignet, wenn Hoffnung ist, die complices criminis oder Mithelffer durch ihn annoch zu überzeugen, wenn wegen des corporis delicti annoch einiger Zweiffel entstehen will. Wenn Inquisit eine Weibs-Person, welche sich schwangern Leibes oder in denen Sechswochen befindet.

Die Execution soll, wo nicht sehr bedenckliche Ursachen darwider sich ereignen, an öffentlichen Orten und in Anschauen alles Volcks geschehen, denn dieses ist der vornehmste Endzweck aller Straffen, damit andere in der Republic vor dergleichen Mißhandlungen durch dieses Exempel abgeschrecket werden, zumal gewiß ist, daß eine solche Straffe mehr würcket als alle Abmahnungen, sie mögen auch seyn so beweglich sie wollen. Absonderlich aber wird, wie obgedacht, Inquisit vor das Peinliche Halß-Gericht gestellet, und nach ausgesprochenem Urthel, dem Scharffrichter übergeben, von ihme, jedoch mäßiglich und bescheidentlich, angenommen und gebunden, von denen Seelsorgern zur Feimstatt begleitet und in Beyseyn derer Gerichts-Personen, die Straffe an ihm exequiret.

Ist es aber eine Leibes-Straffe, als Staupenschlag, oder Abhauung derer Finger, so heget man kein Halß-Gerichte, kündiget Inquisito auch die Straffe nicht so lange vorhero an; Er wird aber dennoch, benebenst schrifftlicher Nachricht seines Verbrechens, öffentlich an den Pranger gestellet, und vor der Execution dreymal, wie bey Hegung des Halß-Gerichts, geläutet, dieselben aber ebenfalls an schwangern Weibern und Sechswöchnerin nicht vollstrecket, sondern damit, bis die Wochen zu Ende, in Ruhe gestanden.

5. Staupenschlag bringet allezeit ewige Landes-Verweisung mit sich. Die Landes-Verweisung aber, wenn sie ohne Benennung einiger Zeit zuerkannt wird, wird ebenfalls auf ewig verstanden. Sie mag nun zeitlich oder ewig seyn, und aus Städten, Aemtern oder Adelichen Gerichten geschehen, so erstrecket sie sich auf das gantze Land, z. E. In Chur-Sachsen auf das gantze Chur-Fürstl. Gebiet und die incorporirte drey Stiffter, Merseburg, Meissen und Naumburg, daß dem Verwiesenen auch in diesen Landen zu bleiben nicht vergönnet wird, und soll allezeit ein Gerichte dem andern die Verweisung notificiren. vid. *Constit. Elect. Saxon. 47. P. 4.*

Unterweilen wird dem Inquisito der Reinigungs-Eyd zuerkannt, oder er auch wol schlechterdings, nach befundener Unschuld der gefänglichen Hafft erlassen. Er werde nun der Hafft als unschuldig erlassen, oder des Landes auf ewig oder zeitlich verwiesen, oder auch in andere Gerichte abgefolget, so muß er allewege, wo er nicht noch unmündig ist, den Urpheden leisten und eydlich versprechen, daß er das erlittene Gefängniß und Leibes-Straffe wider die Obrigkeit und Gerichts-Personen, auch gesamtes Land nicht rächen, sondern sich alsofort (wenn er nemlich des Landes verwiesen) aus dem Lande machen, und vor bestimmter Zeit nicht wieder kommen wolle. Handelt er nun wider diesen letzten Punct, so wird er das erstemal mit Abhauung derer Finger, das ist: der fördersten Glieder an zween Fingern, damit er geschworen, das andere mal mit Staupenschlägen, das dritte mal mit dem Schwerd bestrafft, *Const. Sax. 48. P. 4.* wenn er gleich nichts ferner gesündiget; Denn wo dieses wäre, pfleget die Straffe erhöhet zu werden. Die Rache aber, welche er verschwöret, ist nur von unrechtmäßigem Frevel zu verstehen, wiewol auch Inquisit, wenn er die Gerichte zu belangen, und daß sie wider ihn unrechtmäßig verfahren, zu beweisen gedencket, nach heutigem Gebrauch bey der Hohen Obrigkeit vorhero die Erlassung des geleisteten Eydes suchen muß. Carpz. *Pr. Crimin. quaest. 127.*

Daß keine Läuterungen und Appellationes in Peinlichem Inquisitions-Proceß zuläßlich, ist fast in gantz Teutschland Herkommens, und sonderlich in Sachsen ohnstreitig; welche Meynung Carpzouius mit vielen Rationen und Allegationen bestärcket im Peinl. Sächs. Inquisitions- und Achts-Proceß *Tit. 12. Art. 1. 2. 3.* item *in Praxi Criminali quaest. 139.* allwo er erweiset, daß allhier die Defension der Appellation Stelle vertrete; Es hat aber Iustus Oldekop. in einem absonderlichen Tractat *de Appellatione in causis Criminalibus* sich höchsten Fleisses bemühet, zu erweisen, daß, nach gemeinen Teutschen und auch Sächs. Rechten die Appellation nicht nur in processu accusatorio, und wenn ein ordentlicher Ankläger verhanden: (denn dieses gestehet auch Carpz. *d. li.*) sondern auch im Inquisitions-Proceß zugelassen werden müsse. Wiewol nun dessen Rationes nicht eben so geringe oder gar zu verwerffen seyn, so bleibet

bet doch Carpzouii Meynung in Praxi beständig.

Die Inquisitions-Kosten gehen über Inquisitum, wenn er mit keiner Todes-Straffe beleget wird, und so viel im Vermögen hat; er mag nun sonsten bestraffet oder unschuldig befunden werden, wo nur gnugsame Indicia wider ihn sich ereignet haben; Doch müssen ihm solche durch eingeholtes Urthel zuerkannt und moderiret werden.

I. Formularia derer Urpheden.

Ich N. N. bekenne öffentlich, und thue kund, für mich und meine Erben, und alle die Meinen, gegen allen dieses Briefes Ansichtigen, nachdem der Durchlauchtigste, ꝛc. Mein gnädigster Chur-Fürst und Herr, mich und mein Verbrechen, daß ich, ungeachtet mir niemals Recht versaget worden, doch Sr. Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit Unterthanen zu beschädigen mich gelüsten lassen, in gefängliche Hafft zu nehmen anbefohlen, und darauf Peinlichen zu straffen vorgehabt, mich aber doch aus gnädigster Erbarmung, und um der für mich beschehenen Vorbitt willen, ohne Leibes-Straffe daraus gnädiglich hat kommen lassen. Als gerede, gelobe und schwöre ich diesen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich solch Gefängniß gegen Seiner Chur-Fürstl. Durchlauchtigk. und allen desselben Unterthanen, auch allen denen, so in dieser Sachen gerathen, geholffen, und mich angeklaget, nicht rächen, noch zu rächen verschaffen oder gestatten will, wie das Menschen-List erdencken kan oder mag. Will mich auch hinfürder gegen Sr. Chur-Fürstlichen Durchlaucht. und allen deroselben Unterthanen, gehorsamlich, schiedlich und friedlich verhalten, mir auch zu jederzeit an Gleich und Recht genügen lassen. Wo aber dieses eines oder mehr, von mir gebrochen und nicht gehalten würde, daß alsdenn eines Eydes- und Urfrieden-Brechers Straffe an meinem Leib und Leben ohne alle Barmhertzigkeit ergehen soll, will auch in einem halben Jahr meine Güther verkauffen, und mich aus Sr. Chur-Fürstlichen Durchlaucht. Landen und Gebiet wenden, und darinnen ferner nicht wohnen.

Deß alles zu steter, fester Haltung, habe gegen höchst-gedachtem meinem gnädigsten Herrn, ꝛc. ich die Erbarn N. N. und N. N. zu Bürgen gesetzt, dero gestalt und also: Wenn ich hierwider handele oder thue, daß mich obgenannte meine Bürgen in acht Tagen, so bald sie das von Sr. Chur-Fürstlichen Durchlaucht. oder dero Gerichten einen ermahnet werden, wieder ins Gefängniß stellen, und ob sie mich nicht stelleten, sie alsdenn derohalben ein hundert Gülden, auch in acht Tagen hernach, verfallen seyn sollen. Darum Sr. Chur-Fürstl. Durchl. sie beyde oder einer unter ihnen, bis zu Bezahlung derer 100. fl. gegen N. auf ihre Unkosten, sich einzustellen, zu gebieten Macht haben soll.

Deß zu Urkund, gereden und geloben wir obgenannte Bürgen, bey unsern wahren Worten und Treuen, daß wir solchen Unfrieden und die einhundert Gülden, immassen vorher beschrieben stehet, Bürgen und gut seyn wollen, ohne alle Ausflucht, Argelist und Gefährde. Actum etc.

II.

Demnach ich N. N. am N. Junii abgewichenen N. Jahres, aus der Ursach, daß ich bey nächtlicher Weilen und besatzter Wach, in der Chur-Fürstlichen Sächsischen Haupt-Vestung allhier zu Dreßden, einen Tumult angerichtet, schrecklich geflucher, die Leute wörtlich und thätlich iniuriiret, und andere unziemliche Begünstigungen begangen, und solcher Verbrechung halber, mir in dem, wider mich angestalten Inquisitions-Proceß, durch Urthel und Recht, unter andern Straffen, auch die ewige Landes-Verweisung zuerkannt worden.

Als schwöre, gerede und gelobe ich, hiermit vor GOTT und männiglich, daß ich mir solche zuerkannte Straffe, samt dem bishero erlittenen Gefängniß, weder an dem Chur-Fürsten zu Sachsen und Burggraffen zu Magdeburg, ꝛc. Meinem gnädigsten Herrn, noch deroselben Räthen, wie auch einem erbarn Rath allhier, derer Gerichts-Personen und Dienern, insgemein allen und jeden Einwohnern, besonders aber denen, die mich durch Abholen, oder Ausschreyen der Wache, zur Hafft bringen lassen, oder deßwegen von mir in Verdacht gezogen, desgleichen auch denen, so in der Sachen beschrieben, oder etwas angeordnet, nimmermehr ahnden, eyfern oder rächen, noch auch jemands anders ein solches zu thuen gestatten, sondern mir an Gerichte und Recht begnügen lassen, mich auch alsbald aus höchstgedachtes meines gnädigsten Chur-Fürsten und Herren Landen begeben, und die Zeit meines Lebens darinnen nicht antreffen noch betreten lassen will, so wahr als mir GOTT helffe und sein heiliges Wort.

III. Ur-

III. Urphede mit Bürgen.

Ich N. N. bekenne öffentlich hiermit gegenwärtiglich für mich, meine Erben, Erbnehmen, und jedermänniglich, nachdeme ich aus Befehlich des ꝛc. etlicher Verwürckung und Ursachen halber, zu N. gefänglichen eingezogen und daselbsten eine Zeitlang enthalten worden bin, und S. Chur-Fürstl. und Fürstl. Gn. wohl Ursach gehabt, mich ernster straffen zu lassen, und doch aus beschehener Vorbitt willen, mich derselben Straff und Gefängniß entlediget, daß ich Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. geredt, gelobet und zugesaget.

Gelobe auch für mich, meine Erben, Erbnehmen und jedermänniglichen, in Krafft und Macht diß meines gethanen Urfriedens, daß ich solcher Gefängniß, Einziehung, Enthaltung, und was sich darüber und zuvorn begeben und zugetragen, weder an Sr. Chur-F. Durchl. Deroselben Erben, Erbnehmen und Nachkommen, Räthen und Amtleuten, Befehlichshabern, Chur-Fürstenthum, Landen und Leuten, Unterthanen und Verwandten, Geistliches und Weltliches Standes, und sonderlich an denen N. N. noch sonsten an allen denen, die dieser meiner Gefängniß, Einziehung und Enthaltung verdächtig und verwandt seynd, darzu geholffen haben, in keinem argen nimmermehr rächen, eyfern noch gedencken, oder dargegen weder in- noch ausserhalben Rechtens, handeln will, mit Worten noch Wercken, auch solches durch andere nicht bestellen, thun lassen, oder gestatten will, sondern ich, meine Erben und Erbnehmen, wollen uns allezeit an Gleich und Recht begnügen lassen. Und da ich, oder sie, ausserhalb dieser Gefängniß, ich etwas wider jemands, so dieser Sachen verwandt, zu thun hätte, oder gewinnen würde, so will ich und sie, solches vor niemand anders, denn vor S. Chur-F. Durchl. oder deroselben verordneten Stadthaltern, Räthen, auch andern Gerichten, ordentlicher Weise suchen, und der Billigkeit weisen lassen. auch da ich es von denen Meinen erfahre, solches höchstes meines Vermögens vorkommen will.

Ich will mich auch zu keinem S. Chur-Fürstl. Durchl. oder deroselben Fürstenthum und Landes-Mitgenossen, widerwärtigen noch abgesagten Feinden gesellen, und durch ihre Hülffe etwas fürnehmen, das S. Chur-Fürstl. Durchl. oder deroselben Landen und Leuten, zu bösem Nachtheil gereichen möchte. In Summa, von diesem meinen geschwornen Eyd und Urfrieden will ich mich von keinerley Obrigkeit zu ewigen Zeiten, wo es auch müglich seyn könte, nicht absolviren und entbinden lassen, und ob solches durch einen Fürnehmen geschehen, oder durch einen andern mir zu gute erlanget würde; Gelobe und schwöre ich auch, mich solcher Absolution nicht zu gebrauchen, sondern diesen meinen Urfrieden, in allen Puncten und Articuln, allezeit stet und fest, und unwiederrufflichen zu halten, wie Urfriedens Recht und Gewohnheit ist, bey Verlust meiner Seelen Heyl und Seligkeit, bey Poen und Straff des höchsten Land-Rechts, als einem frommen Unterthanen eignet und gebühret, als mir GOTT helffe und sein heiliges Evangelium. Deß zu mehrer Sicherheit, habe ich N. N. obberührten diesen meinen Urfried mit eigener Hand geschrieben, und mein gewöhnlich Petschafft hieran gedruckt. Und wir N. N. alle Bürger zu N. urkunden und bekennen, daß wir gegen obbemeldten unsern Freund N. seines geschwornen und geleisteten Urfriedens und Eydes halber, denselben, wie obstehet, unverbrüchlichen zu halten, Bürge worden seyn, gelobet und geredet haben. Gereden und geloben solches allenthalben, hiermit und in Krafft dieses Briefes, den wir zu Urkund mit eigenen Händen unterschrieben und mit unsern gewöhnlichen Petschafft bekräfftiget. Geschehen, ꝛc.

IV. Urfried und eydliche Caution.

Demnach in Sachen, die Meistere des B. Handwercks allhier, Beklagte an einem, N. N. Klägern am andern Theil belangende, und mich N. N. am dritten Theil, den 12. Jan. jüngst verrückt, ein Urthel eröffnet, und unter andern zu Recht erkannt: daß ich meiner Hafft, auf einen gewöhnlichen Urfrieden zu entlediaen, es würde mir aber derowegen meine Klage und Zusprüche, sowol meiner Versäumniß und Unkosten halber, wider die Meister des B. Handwercks billig vorbehalten.

Und aber, weil von angeregtem Urthel gedachte Meister sich unterthänigst beruffen und appelliret, auch Inhibition ausbracht, das Urthel nicht in seine Krafft gangen, und dahero sie mich der gefänglichen Hafft nicht eher loß geben wollen, ich hätte denn zuvor durch Bürgschafft oder eydliche Caution bestellet, und ich als ein fremder armer Geselle, über angewandten müglichen Fleiß, mir angemuthete Caution, weder mit Bürgen noch Pfanden, mich künfftig zu gestellen, aufzubringen nicht getraue.

Als gerede, gelobe und schwöre ich, die an mir geübte gefängliche Hafft, weder an denen wohlverordneten Chur-Fürstl. Sächs. Herren Commissarien, auch den Erbaren Gerichten allhier zu N. noch derselben Dienern, Einwohnern und sonsten, nicht zu ahnden noch zu eyfern, vielweniger jemands anders solches zu thuen, zu verstatten, sondern mich an Gleich und Recht begnügen zu lassen, auch wenn und zu welcher Zeit ich zu Justificirung und Rechtfertigung der eingeworffe-

nen Appellation, und sonsten zu ferner rechtlichen Ausübung, geladen und erfordert werde, mich allezeit an Ort und Stelle, dahin ich gefordert, insonderheit vor denen Gerichten zu N. da der Proceß erstlich anhängig gemachet, in der Person zu gestellen, weder zu wancken noch zu weichen, sondern was mir weiter durch Urthel und Recht zuerkannt und auferleget wird, zu dulten und zu erwarten, als mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

V. Urphede eines Verwiesenen.

Demnach ich N. N. wegen begangenen Diebstahls, in gefängliche Hafft genommen, auch mir durch Urthel und Recht zuerkannt: daß ich des Landes ewig verwiesen, und mit Staupenschlägen gestraffet, und solches jetzo an mir vollstrecket werden soll. Als gerede, gelobe und schwöre ich bey meiner Seelen Heyl und Seligkeit, daß ich das wohlerlittene Gefängniß, die zuerkannte und an mir vollstreckte Straffe, weder an dem Churfürsten zu Sachsen, derselben Räthen und Dienern, sowol weder an meinem Erb-Herrn N. N. noch desselben Unterthanen, bevorab die zu N. wohnen, auch weder an dem Herrn Amt-Schösser, noch an einem Ehrenvesten und Wohlweisen Rath der Stadt N. desselben Gerichte, Dienern und Einwohnern, nicht ahnden noch eyfern, vielweniger jemanden anders solches zu thun verstatten, sondern mich alsbald, nach erlittener Straffe, aus diesem Chur-Fürstenthum und Lande begeben, und dasselbe die Zeit meines Lebens, so wahr ich begehre selig zu werden, und ein Kind des ewigen Lebens zu seyn, meiden, und an Gleich und Recht mich begnügen lassen will, will mich auch bey Verlust meines Lebens, keiner Drau-Wort vernehmen lassen, zum wenigsten etwas ins Werck setzen, als mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

VI.

Ich N. N. schwöre hiermit, demnach ich verschienener Zeit anfänglich wegen einer Hader-Sachen zu Gefängniß eingezogen, hernacher aber etlicher Bedrauungen halber, so ich mich wider die Einwohner zu N. vernehmen lassen, in solcher Hafft länger enthalten worden bin: Daß ich solch mein Gefängniß und Enthaltung, darzu ich, wie obberühret, gnugsame Ursach gegeben, gegen diesen Gerichten, auch gegen den Einwohnern zu N. und allen denen, so der Sachen verwandt seynd, und von mir in Verdacht gezogen werden, weder öffentlich noch heimlich, durch mich oder die Meinen, noch jemands andern, ahnden, eyfern noch rächen will, alles treulich und ungefährlich: So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Fortsetzung der Pfeifferischen Inquisition wegen Kinder-Mords.

Regist. W. den 24. Nov. 1723.

Acto wurde

Susanna P.

Vor Gerichte gebracht, und ihr von dem eingelangten Urthel Eröffnung gethan; Vermöge dessen sie wegen begangenen Kinder-Mords mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gebracht werden solte, möchte sich also zu einem seligen Ende geschickt halten, und bey ihrer bishero bezeigten Busse verharren. Wobey sie sich gantz gelassen aufführete, und erinnerte, daß sie von einigen Wächtern zuweilen in ihrer Andacht gestöhret und gehönet würde. Wolte sich im übrigen vor alle erzeigte Gutthaten bedancket haben. Worauf an die Wächter scharffe Ordre gestellet, sich aller Ungebühr zu enthalten, die Inquisitin aber wieder in ihre Verwahrung gebracht worden. Actum praes. Christoph H. Richtern, Tobias L. Sen. Hans W. Christoph Z. und Tobias L. Iun. Gerichts-Schöppen

Johann Gottfried B.
Gerichts-Verwalter.

An Herr M. Johann Jac. F. Pastori zu N.

P. P.

Ew. Wohl-Ehrw. sollen wir nicht verhalten, was gestalt wider Susannen P. gebürtig allhier aus W. wegen begangenen und gestandenen Kinder-Mords Urthel eingelauffen, vermöge, dessen sie mit dem Schwerde vom Leben zum Tode zu richten ist. Nachdem nun gestrigen Tages diese Todes-Straffe bereits angekündiget und zur Execution der 3. Dec. bestimmet worden, so will nöthig seyn, daß sie diese Tage über zum Tode bereitet werde. Und weil wir hierbey zu Ew. Wohl-Ehrw. ein besonders Vertrauen gefasset; als wollen dieselben wir hiermit gantz dienstlich ersuchet haben, von Dero übrigen Verrichtungen sich so viel abzumüßigen, und die arme Sünderin

solche

solche Zeit über zu besuchen, ihr mit benöthigten Troste aus GOttes Worte nebst ihren Herrn Beicht-Vater beyzustehen und benienten Tages zu ihrer Grab-Stätte begleiten zu helffen. Wir werden solche Gütigkeit danckbarlich erkennen, und verharren davor jederzeit

Ew. Wohl-Ehrw.

W.
den 25. Octobr. 1723.

dienstschuldigste
R. Gerichten daselbst.
Johann Gottfried B.
Gerichts-Verwalter.

An Herrn Cammer-Herrn von F. zu St.

P. P.

Ew. Hochwohlgeb. Gn. belieben zu vernehmen, was Gestalt Susanna P. eines meiner Unterthanen Tochter, wegen begangenen und gestandenen Kinder-Mords nach eingeholten rechtlichen Erkänntniß mit dem Schwerde vom Leben zum Tode zu richten ist, bevorstehender 3. Dec. auch zur Execution bestimmet worden. Dieweil nun zu Besetzung des benöthigten Creyses meine Unterthanen nicht hinlänglich seyn; So habe zu Ew. Hochwohlgeb. Gnad. das Nachbarl. Vertrauen, sie werden zu Beförderung der Execution mir mit einiger Mannschafft von Dero Unterthanen zu assistiren geruhen. Immassen zu dem Ende Dieselbe hiermit zur Hülffe Rechtens dienstlich ersuchet haben will, mir bis 200. Mann angeregten Tages anhero zu senden, und selbigen anzubefehlen, daß sie früh um 6. Uhr mit gewöhnlichen Stangen erscheinen und den bey der Execution erforderten Creyß mit schliessen helffen sollen. Solche Nachbarliche Willfahrung erkenne mit ergebensten Danck, und bin erböthig hierüber gewöhnlichen Reuers auszustellen, der ich mit allen Respect jederzeit verharre

Ew. Hoch-Wohlgeb. Gnaden

W.
den 26. Nov. 1723.

Demnach Susanna P. wegen begangenen Kinder-Mords nach eingeholten Urthel in meinen Gerichten allhier zu W. mit dem Schwerde vom Leben zum Tode zu richten, und dem wegen Ermangelung genugsamer Mannschafft der Hoch-Wohlgeb. Herr, Herr S. H. von F. Erb- und Gerichts-Herr auf St. L. und M. des Heil. Röm. Reichs Ritter, Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs. Cammer-Herr, wie auch des Chur- und Hoch-Fürstl. Sächs. Ober-Hof-Gerichts zu L. Hochansehnl. Assessor etc. zu Besetzung des Creyses von Dero Unterthanen einige Mannschafft anhero gestellet; Als reuersire mich hierdurch, daß sothane Vergünstigung Hochgedachtem Cammer-Herrn von F. zu keinem Nachtheil gereichen solle, bin auch erböthig in dergleichen Fällen meine Unterthanen auf Begehren wiederum dahin willigst zu stellen. Urkundlich habe ich diesen Reuers eigenhändig unterschrieben und besiegelt, Geschehen W. den 3. Decembr. 1723.

An die Wohllöbl. Stadt-Gerichte zu L.

P. P.

Ew. Hoch- und Wohl-Edl. Herrl. geben Wir zu vernehmen, wie daß Susanna P. allhier in W. wegen begangenen Kinder-Mords nach eingeholten Urthel mit dem Schwerd vom Leben zum Tode zu bringen ist, und zur Execution der 3. Decembr. nächstkünfftig bestimmet worden. Nachdem wir nun solche durch Dero Scharffrichter zu L. Johann Heinrich P. verrichten zu lassen gesonnen. So haben Ew. Hoch- und Wohl-Edl. Herrl. wir hiermit zu Hülffe Rechtens dienstlich ersuchen wollen, ernannten P. zu vergönnen, daß diese Execution er über sich nehmen, und zu dem Ende selbigen, daß er sich ermeldten Tages zu rechter Zeit mit benöthigten Leuten in W. einstellen solle, andeuten. Wir erwiedern solche zu Beförderung der Justitz gereichende Willfährigkeit in andere Wege und verharren jederzeit

Ew. Hoch- und Wohl-Edl. Herrl.

W.
den 29. Octobr. 1723.

dienstwilligste
R. Gerichte zu W.

An den Herrn Commission-Rath und Creyß-Amtmann zu L. Herr Thomas W.

P. P.

Es soll auf den 3. huius Susanna P. wegen begangenen Kinder-Mords nach eingeholten Urthel mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gebracht werden, weil wir nun bey der Execution eines Frohns benöthiget sind; Als ersuchen Ew. Hoch-Edl. wir hierdurch dienstlich Uns hierzu Dero Amts-Land-Knecht her zu leihen, und selbigen, daß er sich bemeldten Tages früh deßwegen zu W. einfinden solle, anzubefehlen. Wir verschulden solches in alle Wege wiederum und verharren

Ew. Hoch-Edl.

dienstwilligste
R. Gerichte daselbst.

W.
den 1. Decembr. 1723.

Urthel.

Wir Richter und Schöppen der R. Gerichte zu W. erkennen auf Belehrung der Rechts-Gelehrten vor Recht:

Demnach du, Susanna P. in Güte gestanden und bekannt, daß du dein am 1. Septembr. dieses Jahres lebendig zur Welt gebohrnes unehliches Kind, so gleich nach der Geburt dergestalt ermordet, daß du um des Kindes Kopff ein Tuch gewickelt, und es anfänglich zu unterschiedenen malen mit der Faust, letztlich aber zwey bis dreymal mit einer Reiff-Zange an den Kopff geschlagen, wodurch es ertödet worden; Als wirst du, weil du auf deinem Bekänntniß vor öffentlich gehegtem Peinlichen Halß-Gerichte nochmals freywillig verharret, dieses deines begangenen und gestandenen Verbrechens halber, mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gestrafft,

Von Rechts wegen.

Registratura.

W. den 3. Decembr. 1723.

Nachdem heutiger Tag zur Execution bestimmet, so wurde dato früh nach 9. Uhr Anstalt zu gewöhnlicher Hegung des Noth-Peinlichen Halß-Gerichts in R. Herren Hofe hierselbsten gemacht, und weiln der Hoch-Edle Gerichts-Herr wegen Unpäßlichkeit selbigem nicht beywohnen konte, so habe an dem Ober-Tische ich, der Gerichts-Verwalter, mich allein (jedoch daß wohlgedachtem Gerichts-Herrn ein Stuhl an selbigem gesetzet worden) an dem andern aber

Christoph H. der Richter,
Tobias L. Sen.
Hanß W.
Christian Z.
und
Tobis L. Iun.
} Gerichts-Schöppen.

sich nieder gesetzet, und die Gerichts-Personen das Hoch-Noth-Peinliche Halß-Gerichte über das Dorff W. im Namen Tit. Herrn Iusti Gottlieb R. als Erb- und Gerichts-Herrn daselbst, nach der fol. 40. seqq. befindlichen Form geheget, und als hierauf der Richter

Susanna P.

nochmaln befraget, und dieselbe ihr vormals gethanes Geständniß deutlich wiederholet, auch darbey verharret, so ist ihr hierauf von mir, dem Gerichts-Verwalter das Urthel fol. 38. publiciret und nachdem der Richter den Stab gebrochen und das Hoch-Noth-Peinliche Halß-Gerichte wieder aufgehoben worden, dasselbe von dem Scharffrichter aus L. Johann Heinrich P. (welchem man auf sein Ansuchen von dem zum Frohn erforderten Amts-Land-Knechte ein frey sicheres Geleite, im Fall ihm seine Kunst mißlingen solte, öffentlich ausruffen lassen) auf der Herrschafftlichen Breite Feld von 15. Ackern nach M. Dorff zugelegen, würcklich und glücklich exequiret worden.

Johann Gottfried B.
Gerichtsv.

FOR-

FORMA

Wie Tit. Herrn Justi Gottlieb R. Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn auf W. Hoch-Noth-Peinlich Halß-Gerichte über das Dorff W. am 3. Dec. 1723. geheget und aufgehoben worden.

Nachdem der Gerichts-Verwalter sich an den obern, Richter und Schöppen aber an den andern Tisch gesetzet, fragte der Richter den ersten Schöppen:

Herr Schöppe Tobias L. der ältere, ich frage euch, ob es an der Zeit und Stunde ist, daß ich Herr Iustus Gottlieb R. Erb- und Gerichts-Herrn auf W. Hoch-Noth-Peinlich Halß-Gerichte über das Dorff W. hegen mag?

Darauf antwortet der erste Schöppe:

Herr Richter, Christoph H. weil euch die Gerichte befohlen, so ist es an der Zeit und Stunde, daß ihr Herren Iustus Gottlieb R. Erb- und Gerichts-Herrn auf W. Hoch-Noth-Peinlich Halß-Gerichte über das Dorff W. hegen möget.

Weiter fraget der Richter den andern Schöppen:

Herr Schöppe Johann W. ich frage euch, wie ich des Erb- und Gerichts-Herrn zu W. Hoch-Noth-Peinliches Halß-Gerichte über das Dorff W. hegen, und was ich gebieten und verbieten soll?

Darauf antwortet der andere Schöppe:

Herr Richter Christoph H. ihr sollet es hegen zwier und eins mit Urthel und Recht und verbieten Unrecht, und gebieten, daß niemand sein eigen oder eines andern Wort rede, er thue es denn mit Erlaubniß, daß auch niemand vorkomme mit bedecktem Haupt und geschliffener Wehr.

Nun sprach der Richter:

Ich hege des Erb-Gerichts-Herrn auf W. Herrn Iustus Gottlieb R. Hoch-Noth-Peinlich Halß-Gerichte über das Dorff W. mit Urthel und Recht zum erstenmal, mit Urthel und Recht zum andernmal, mit Urthel und Recht und allen dinglichen Rechten zum drittenmal. Ich gebiete Recht und verbiete Unrecht, und gebiete, daß niemand sein eigen oder eines andern Wort rede, er thue es denn mit Erlaubniß, daß auch niemand vorkomme mit bedecktem Haupte oder geschlieffener Wehr.

Ferner fraget der Richter den dritten Schöppen:

Herr Schöppe, Christian Z. ich frage euch, ob des Erb-Gerichts-Herrn auf W. Herrn Iustus Gottlieb R. Hoch-Noth-Peinlich Halß-Gerichte über das Dorff W. gnugsam geheget sey?

Antwort des dritten Schöppen:

Herr Richter, ihr habet es gnugsam geheget.

Hierauf ruffet der Land-Knecht mit heller Stimme:

Des Erb- und Gerichts-Herrn auf W. Herrn Iustus Gottlieb R. Hoch-Noth-Peinlich Halß-Gerichte über das Dorff W. ist geheget mit Urthel und Recht zum erstenmal, mit Urthel und Recht zum andernmal, mit Urthel und Recht und allem dinglichen Recht zum drittenmale, hat jemand davor zu klagen, der komme für, wie recht, es soll ihm, wie recht ist, verholffen werden.

Der Peinliche Ankläger dingete sich an und sprach:

Herr Richter, ich bitte um Erlaubniß für das Hoch-Noth-Peinliche Halß-Gerichte zu treen.

Der Richter antwortet:

Es sey euch vergönnet.

Peinlicher Ankläger:

Herr Richter, es hat Susanna P. am ersten Sept. dieses Jahres ihr lebendig zur Welt gebohrnes unehliches Kind sogleich nach der Geburt dergestalt ermordet, daß sie um des Kindes Kopff ein Tuch gewickelt, und es anfänglich verschiedene mal mit der Faust, letztlich aber auch

mit einer Reiff-Zange an den Kopff geschlagen, wodurch es getödet worden, das gedencke ich mit Recht zu klagen, und bitte mir solches zu gestatten.

Der Richter antwortete:

Es sey euch verstattet.

NB. Nun kommt die arme Sünderin vor Gerichte, vorher aber tritt der Peinliche Ankläger wieder vor.

⊙.

Herr Richter, ich klage an Susannen P. daß sie am 1. Sept. dieses Jahres ihr lebendig zur Welt gebohrnes unehliches Kind so gleich nach der Geburt dergestalt ermordet, daß sie um dessen Kopff ein Tuch gewickelt, und es anfangs per tempus etliche malen mit der Faust, zuletzt, aber mit einer Reiff-Zange an den Kopff geschlagen, wodurch es getödet worden, und frage ich, ob die Angeklagte darum nicht billig zur Antwort geheischet werde?

NB. Nun wincket der Richter mit dem Stabe dem Land-Knechte, und darauf ruffet dieser:

Ich heische und lade dich Susanna P. vor das Hoch-Noth-Peinliche Halß-Gerichte zur Antwort:

NB. Als nun die Angeklagte vor Gerichte stund, wiederholte. Peinlicher Ankläger seine angebrachte Klage.

Wie oben sub ⊙. und frage ob es nicht billig, daß sie zu gebührender Straffe gezogen werde?

Der Richter redete hierauf die Angeklagte an:

Susanna P. du hast gehöret, wie du angeklagt worden bist, daß du am 1. Sept. dieses Jahres dein lebendig zur Welt gebohrnes Kind wie oben vsque getödtet. Das gestehest du ja nochmals, wie du es besage der Inquisition-Actuum in der Güte mehrmalen gestanden hast?

Wie nun die Angeklagte mit Ja antwortete, sagte der Richter zu ihr:

Nun so höre dein Urthel an:

Hierauf wurde das Urthel abgelesen, und nach dem letzten Worte brach der Richter den Stab.

Peinlicher Ankläger:

Herr Richter, ich bitte um Erlaubniß vor diesem Hoch-Noth-Peinlichem Halß-Gericht wieder abzutreten.

Der Richter:

Es sey dir erlaubet.

Der Land-Knecht ruffet weiter aus:

Hat jemand vor diesem Hoch-Noth-Peinlichem Halß-Gerichte weiter zu klagen, der mag es thun, der Richter wird sonst das Gerichte aufheben.

Weil nun niemand mehr zu klagen, fragte der Richter den vierdten Schöppen:

Her Schöppe, Tobias L. der jüngere, ich frage euch, weil niemand ist, der jetzo vor diesem Hoch-Noth-Peinlichem Halß-Gerichte weiter zu klagen hat, ob ich es mag aufheben?

Der vierdte Schöppe antwortete:

Ihr möget das Gerichte aufheben.

Letztlich sprach der Richter:

So hebe ich des Erb- und Gerichts-Herrn auf W. Herrn Iustus Gottlieb R. Hoch-Noth-Peinlich Gerichte über das Dorff W. wiederum auf, im Namen GOttes des Vaters, des Sohnes und des Heil. Geistes. Amen.

CAP.

CAPVT IX.

Von Acht und Ober-Acht.

SVMMARIA.

Wenn die Acht statt habe.
Unterschied zwischen der gemeinen und Sächsischen Acht.
Eintheilung in Unter- und Ober-Acht.
Achts-Proceß ist ordinarius.
Vom Unterscheid, ob die That übernächtig worden oder nicht.
Wie die Unter-Acht ergehet.
Deren Würckung.
Wie die Ober-Acht ergehe, und deren Würckung.
Formular einer Achts-Erklärung.

Wenn ein Ubelthäter so bald nach begangener That flüchtig werden, oder sich der gefänglichen Hafft entbrochen, wird mit dem Achts-Proceß wider ihn verfahren, dabey aber doch, nach Sächsischen Rechten, zu mercken, daß es 1) eine Peinliche Verbrechung sey, darauf eine Todes-Straffe gesetzet ist; Denn obwol die gemeinen Sächsischen Rechte, welche von der Acht handeln, Landr. *Lib. 1. lib. 2. art. 4. 10. art. 28. 38. 52. 62. 66. 67. 68. 70. 71 et vlt. Lib. 2. art. 4. 9. 10. Lib. 3. art. 17. 23. 24. 34. 38. 45.* Lehnr. *cap. 12. in gloss.* Weichb. *art. 5. in gloss.* von Peinlichen Sachen, die auch nur an die Hand gehen, reden, so haben wir doch die Observanz, daß ausser Peinlichen Sachen, die eine Todes-Straffe in sich halten, keine Acht statt finde. Carpz. *P. 3. Q. 140. n. 53.* 2) Daß die General-Inquisition vorher gehe, sowol wegen des corporis delicti, ob die That gewiß geschehen, als ob gnugsamer Verdacht des Verbrechens wider den Flüchtigen sich ereignet. 3) Daß dem Flüchtigen vor allen Dingen durch Steck-Briefe nachgetrachtet werde, denn wenn er sonst zu erhalten, hat der Achts-Proc. in übernächtigen Thaten nicht statt.

Es ist aber die Sächsische Acht von des Reichs Acht oder Bann sehr unterschieden. Die Reichs-Acht, so von Kayß. Maj. ingleichen vom Cammer-Gericht zu Speyer erkannt wird, setzet den Geächteten aus allen Rechten, Schutz und Güthern, daß er von männiglich ungestrafft, an seinem Leib und Güthern verletzet, oder auch ums Leben gebracht werden möge Vid. Cammer-Gerichts-Ordn. *tit. 9. P. 2.* §. So jemands. Die Sächsische Acht aber erlaubet des Geächteten Güther, Freyheit und Leben nicht jederman, sondern geschicht deßwegen, daß er in contumaciam pro confesso et conuicto gehalten, und wider ihn, denen Rechten gemäß, schleunig verfahren werden könne. Carpz. *Pr. Crimin. Q. 140.*

Es ist aber die Sächs. Acht zweyerley. Unter- und Ober-Acht oder Aber-Acht: Die erste währet Jahr und Tag, vor dessen Verfliessung der Geächtete sich wieder aus der Acht würcken, und seine Unschuld ausführen kan; thut er solches nicht, so wird hernach mit der Ober-Acht wider ihn verfahren.

Es muß aber der Achts-Proceß allezeit modo ordinario verführet, mit Hegung des Peinlichen Halß-Gerichts angefangen, vor solchem ein ordentlich Klag-Libell durch einen gewissen Ankläger oder Peinlichen Fiscal übergeben, peremptorische Citation wider den Flüchtigen ausgelassen und öffentlich angeschlagen werden.

Wird nun das Halß-Gerichte über die That geheget, ehe sie übernächtig worden, (das ist, ehe 24. Stunden von vollbrachter That an verlauffen) obgleich der Thäter nicht in der That oder in der Flucht der That betroffen worden, so darff die Citation nur an dem Orte, da die Ubelthat begangen worden, und das Halß-Gerichte geheget werden soll, öffentlich angeschlagen werden, sie darff auch keine Sächsische Frist in sich halten, sondern es ist genug, wenn sie nur eine oder zwo Stunden vor Hegung des Gerichts angeschlagen wird, da denn der Flüchtige alsobald zu erscheinen schuldig, widrigenfalls aber sogleich auf Ehehafft condemniret wird. Wenn aber die That übernächtig, und der Delinquent ein gewisses Domicilium hat, muß die Citation daselbst, oder wo man seinen ordentlichen Auffenthalt nicht weiß, in dreyer Herren Landen (da denn das Chur-Sächsische, Merseburgische und Naumburgische Territorium nicht vor dreyer, sondern nur vor eines Herrn Land gehalten wird) angeschlagen werden, und allewege eine vollkommene Sächsische Frist in sich halten, widrigenfalls, und wo nur ein Tag daran mangelt, giebt es leere Urthel, und kan nichts praeiudicirliches wider den Thäter erkannt werden.

Erscheinet er in termino nicht, muß der Ankläges oder Peinliche Fiscal, nach vorgebrachter Anklage, Ungehorsam beschuldigen, und auf Ehehafft bitten, da denn die Acta nebst der Legitimation des Fiscals und Registraturen oder Scheinen, wenn und wo die Citationes angeschlagen worden, zu rechtlichen Erkänntniß überschicket werden müssen, darauf gesprochen wird, daß Ankläger Angeklagten bis auf Ehehafften in die Acht zu erklären erstanden habe. Solches Urthel muß dem Angeklagten publiciret, und er zu dessen Anhörung in dreyer Herren Landen citiret werden, jedoch darff diese Citation keine völlige Sächsische Frist in sich halten, und wird insgemein in der ersten Citation mit verrichtet, solcher Gestalt, daß er auf den N. Junii zur Antwort und rechtlichen Verfahren, und auf den N. Julii zu Anhörung eines Urthels vorgeladen werde. Nach der Publication wird er, voriger Massen zu Ausführung der Ehehafft und hernach zu Anhörung eines Urthels citiret, und wofern er nicht erscheinet, in die Acht erkläret, selbige Erklärung auch an denen Orten, da vorher die Citationes ergangen, angeschlagen, allwo sie Jahr und Tag hängen bleibet.

Selbige Unter-Acht erstrecket sich nur auf die Gerichte desjenigen Beamten oder Gerichts-Herrns, von dem die Achts-Erklärung geschehen, daß der Geächtete darinnen von männiglich ergriffen

griffen und zur Hafft bracht werden möge, da denn, wenn solches geschicht, der ergriffene nicht so bald am Leben zu straffen, sondern ob er wol pro confessio et conuicto gehalten wird, muß dennoch fernerer Beweiß oder eigenes Geständniß darzu kommen; es nutzet aber die Acht darzu, daß er ohne fernere Indicia so bald zur Tortur gezogen werden kan.

Wenn nach verflossener Frist der Angeklagte aus der Acht sich nicht loß gewürcket, so wird mit der Ober-Acht auf eben solche Art, wie vorhero mit der Acht verfahren, welches aber nicht vom Richter ex officio geschehen kan, sondern des Anklägers Ersuchen vorher gehen muß, daher, und weil Ankläger insgemein nachläßig ist, heut zu Tage wenig Exempel der Ober-Acht gefunden werden, wie Carpzou. im Peinlichen Inquisition- und Achts-Proceß bezeuget, *tit. 15. art. 4.* Die Ober-Acht aber erstrecket sich nicht nur auf die Gerichte des Orts, sondern auf das gantze Land, so weit sich die Landes-Fürstl. Hoheit desselben Fürsten erstrecket; Wie denn das Sachsen-Recht und in der Glosse befindliche Wörtlein REICH also erkläret wird. Jedoch muß die Ober-Acht dem Landes-Herrn, wenn sie diesen Effect haben soll, angezeiget werden? und kan derowegen der Ober-Aechter im gantzen Lande angehalten, ergriffen, und von jedermann zur Hafft bracht werden, er wird auch, über dieses, dadurch aller seiner Güther verlustig, und fallen dieselbe dem Fisco anheim, ob gleich die Ubelthat nicht so beschaffen, daß nach gemeinen Rechten die publicatio bonorum darinnen statt findet; Ja sie verbleiben dem Fisco beständig, wenn der Delinquent sich gleich aus der Ober-Acht wieder loß würcket, jedoch muß denen Kindern die legitima und dem Ehegatten die portio statutaria daraus jedesmal vorher abgefolget werden.

Achts-Erklärung.

Des Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn N. N. ꝛc. Unsers gnädigsten Herrn: Wir verordnete Richter und Schöppen zu N. hiermit gegen männiglich urkunden, daß auf des Amts N. constituirten Peinlichen Anwaldens erhobene Peinliche Anklage, wider den flüchtigen N. N. von N. wegen des, mit der gefangenen N. N. begangenen Ehebruchs am 22. September dieses 1620. Jahres ein Urthel, dieses Inhalts, eröffnet worden: Daß Ankläger den angeklagten N. N. wegen seines ungehorsamen Aussenbleibens, nunmehr bis auf die Acht erstanden und erlanget habe. Derowegen er N. darein billig erkläret, aus dem Frieden in Unfrieden gesetzet, und männiglichen des Amts N. Gerichten unterworffen, mit ihme Gemeinschafft zu haben verboten, auch sein Leib, binnen angeregtes Amts Gerichten, jederman erlaubet würde.

Wann dann solch Urthel Krafft Rechtens erreichet, und Peinlich Angeklagter zum Uberfluß, durch offen angeschlagene Edicta, wie auch vor gehegten Hoch-Noth-Peinlichen Hals-Gerichte, zweyer und eins, zu solcher Achts-Erklärung, solche zu sehen und anzuhören, oder erhebliche Ursachen, vom Munde in die Feder einzubringen, warum noch zur Zeit darmit nicht verfahren werden können, citiret und vorgeladen: Er aber auf seinem beharrlichen Ungehorsam und bößlichen Flucht halßstarrig beruhet:

Als erklären wir bemeldten flüchtigen Ehebrecher N. N. von N. hiermit würcklich in die Acht, setzen ihn aus dem Frieden in den Unfrieden, und erlauben sein Leib und Leben frey, als eines Vogels in der Lufft, männiglich, so er in des Amts N. Gerichten betreten wird, also, daß er ohne Entgelt, binnen des Amts Gerichten vom Leben zum Tode gebracht werden könne. Wir verbieten auch allen und jeden des Amts N. Unterthanen und Schutz-Verwandten, daß sie bemeldten in die Acht erklärten N. N. nicht hausen, herbergen, etzen, tränckten, noch einige Gemeinschafft mit ihm haben sollen, so lieb ihnen sey des Amts schwere Straffe an Leib und Guthe zu vermeiden. Zu Urkund haben wir diese Achts-Erklärung mit des Amts N. Insiegel besiegelt, und gegeben zu N. ꝛc.

Nota.

Wann dem Fiscal oder Kläger, dem Thäter ferner nachzutrachten und zu gefänglicher Hafft zu bringen, Abschrifft hiervon bewilliget, wird folgende Clausul diesen vorgehenden annectiret:

Es ist auch sonst an einen jeden Richter-Amts- und Gerichts-Verwaltern, so mit diesem unserm Acht- und Vervestungs-Brief ersuchet werden, unsere freundliche Bitte, wo dieser geächtigte und verfestigte Thäter N. N. in andern fremden, und also in ihren Gerichten angetroffen, sie wollen unbeschwert zur Hülffe des Rechten, und Bestraffung des Bösen, ihn gefänglichen einziehen und befestigen lassen, auf daß er, gegen einen gewöhnlichen Revers anhero gefolget, und Kläger an ihm gebührlichen Acht Rechtens anlangen, bekommen und zu gebrauchen haben möge, und solche böse Mißhandlung dem gemeinen Nutz zu Gutem nicht ungestraffet bleibe.

Daran thut ein jeder GOttes und der Rechten Geboten schuldigen Gehorsam, und wir seynd es um einen jedern in deraleichen und mehrern hinwiederum freundlich und willig zu verdienen erböthig. Zu Urkund, ꝛc. Gegeben den ꝛc. Anno ꝛc.

Ende des andern Theils.

PARS

PARS III.

Tit. I.

Von denen Beamten Bürgerlicher Gemein/ auch Bürgern und Unterthanen, und was deme anhängig.

CAPVT I.

Von Bürgermeistern und dergleichen Regenten.

SVMMARIA.

Vom Ursprung derer Bürgermeister.
Warum sie Consules genennet werden?
Bürgermeister-Amt ist ein wichtig Officium.
Wessen sich ein Regent zu befleißigen?
I. Der Gottesfurcht und Christlichen Lebens.
II. Soll er auch andächtig beten.
Kayserς Ferdinandi Trost.
III. Die Weißheit lieben.
Von der Weißheit Ursprung und Unterscheid.
Weißheit, wie sie zu erlangen?
Worauf Prudentia bestehe?
IV. Ein gut Gerücht haben.
Was zu einem guten Gerücht gehöre?
V. Der Demuth und Sanfftmuth ergeben seyn.
Exempel derer Demüthigen.
Worinnen die Demuth bestehe?
VI. Wahrhafftig seyn.
VII. Recht und Gerechtigkeit administriren.
Brunnen der Gerechtigkeit.
Warum denen Regenten die zwo steinerne Tafeln Moses auf die Brust gemahlet worden.
VIII. Dem Zorn nicht Statt oder Raum geben.
Was der Zorn sey?
Beschreibung eines Zornigen Menschen.
Vom Amts-Zorn.
IX. Dem Geitz von Hertzen feind seyn.
Ob Geschencke zu nehmen verboten oder nicht.
Unrecht Guth gedeyet nicht.
X. Nicht hoffärtig oder Ehrsüchtig seyn.
Hoffart straffet GOtt.
XI. Den Trunck meiden.
Unheil, so aus dem Trunck entstehet.
XII. Allen Aufruhr unter der Bürgerschafft stillen, und Friede erhalten.
Der Fried ist ein edel Kleinod.
XIII. Und sich kein Unglück davon abhalten lassen.
Undanck ist der Welt Tranckgeld.
XIV. Sich eines guten Gewissens befleißigen.
Ein böses Gewissen ist schädlich.
Was Conscientia sey?
Belohnung des guten Gewissens.
Zusammenfassung dieser Eigenschafften.

Man lieset bey denen Historicis und sonsten, daß die Bürgermeister ihres Namens oder Amts Ankunfft und Ursprung dahero haben, daß sie des gantzen Volcks, so weit ihr Gebiet gehet, Magistri, oberste Vorsteher und Vorgänger seynd. Gleichermassen werden sie in Lateinischer Sprache Consules genennet, als die obersten Raths-Herren, und daß sie dem gemeinen Nutzen am allermeisten, und vor andern rathen und helffen sollen. Wann man nun diß Werck erwieget, so ist gewiß, daß die Bürgermeister und Raths-Personen ein schweres Amt und grosse Verantwortung auf sich haben, seynd auch dahero wegen ihrer treuen Mühe, Arbeit und Amt-Fleiß bey denen Römern hoch gehalten, geehret und gerühmet, auch endlich etliche gar zu Kayserthum erhaben worden. Denn ein Bürgermeister ist schuldig, für die Bürger und Einwohner einer Stadt, wie ein Vater für seine Kinder, und ein getreuer Vormund für sein Mündlein, oder ein guter Hirte für seine Schafe Sorge zu tragen, und ihnen mit guten Exempeln vorzugehen.

Regis ad exemplum totus componitur orbis. Sie in gutem Schutz und Friede zu regieren, bey ihren Privilegien und Freyheiten zu erhalten, sie zu lieben, auch das Recht in fleißige Obacht zu nehmen, und den Armen sowol als den Reichen zu befördern.

Solches nun zu erlangen, und beständig zu erhalten, muß sich ein Regent, weil die Furcht des HErrn der Weißheit Anfang, auch alle Weißheit von GOtt dem HErrn herkömmt, erstlich eines Christlichen Lebens und wahrer Furcht und Vertrauen auf GOTT befleißigen, wie solches die Heil. Schrifft von einem jeden Menschen fordert. Sir. 1. Ps. 111.

Derowegen gebühret hierbey einem Regenten alle dasjenige, bey Kirchen, Schulen, und deroselben Dienern zu thun, was GOttes Wort erfordert und haben will, und also die wahre Religion treulich vertheidigen zu helffen.

Dannenhero muß zum Andern ein Regent fleißig beten, wie Salomo, der bald, da er den ersten Fuß ins Regiment gesetzet hatte, zur Stiffts-Hütten zog, und um Weißheit bat, daß er seinem Amte möchte gewachsen seyn; das gefiel GOtt so wohl, daß er ihn mit solcher Weißheit zierete, welche des HErrn JESU Christi Weißheit im Bildniß fürträget, 1 Reg. 3.

Kayser Ferdinandus soll sich offt in schweren Händeln damit zu trösten gepflogen haben: Accidit in puncto, quod non speratur in Anno: Darauf ihme zur Zeit einer aus seinen Räthen geantwortet: Perditur in puncto, quod non reparatur in anno. Darum heißt es auch, sich recht fürsehen. Da hat der fromme Kayser zur Antwort geben: Ein demüthiges Gebet, und weise Räthe können denen Dingen wohl vorkommen.

Aus diesem folget nun die Dritte Tugend, daß ein dergleichen gottsfürchtiger Regent soll weise seyn.

Die Weißheit aber ist zweyerley, Göttlich und Menschlich; die erste geschicht in der Erkänntniß derer Göttlichen und allerhöchsten Dinge. Denn, weil GOtt ein Vater und Erschaffer ist aller Dinge, ein Anfang der gantzen Natur, Ordnung, Regiment und alles Guten, so bestehet auch alle Weißheit in der Erkänntniß GOttes, und von ihm entspringet alles, und alles wird durch seine Güte erhalten, auch bestehet in ihme die Summa des höchsten Gutes und ewigen Lebens. Die andere Weißheit geschicht erstlich in Erkänntniß seiner selbst eigenen Person, durch Abtreibung und Verhütung derer schädlichen, und in Versorgen und Begierde derer nützlichen Dinge, in Erhaltung des Haußwesens, und Regierung des Gesindes, in Erforschung der Natur und guter Vorsichtigkeit des Menschen: Nachmals in der Gubernation und Regierung derer Städte, Land und Leute.

Will derowegen auch einem Regenten fürnemlich darnach, als dem summo bono, zu trachten gebühren.

Darum gehören zum Regier-Stande weise und kluge Leute: Sintemal Macht und Gewalt will es allein nicht thun, sondern Weißheit muß darbey seyn, dadurch bestehen auch alle Regiment, und werden durch dieselbe beschützet.

Kayser Aurelianus Numerianus soll zum Sprüchwort gehabt haben: Esto, quid audis; Wie man dich tituliret, so solt du dich halten. Nun werden ja dergleichen Regenten und Bürgermeister Hoch- und Wohlweise gescholten: Demnach so will ihnen in allewege gebühren, mit gantzem Fleiß dahin zu trachten, wie sie sich solchem Titel gemäß erweisen.

Zu Latein wird die Weißheit Prudentia a providendo, vom Vorsehen, genennet: Dahero die Egypter in ihren Büchern die Weissagung einen Königlichen Scepter an der Spitzen mit einem Auge gemahlet, damit anzudeuten, daß ein Regent ein stetes wachsames Auge haben, und gute Vorsichtigkeit gebrauchen soll; Dann was das Gesicht in Augen, das verrichtet die Weißheit im Hertzen. Lactantius spricht: Wie die Sonne denen Augen, also gebe die Weißheit denen Hertzen das Licht.

Wie nun die Weißheit zu erlangen, ist vorhero gemeldet: So giebt es auch Daniel in seinem andern Capitel genugsam zu verstehen, indeme er exclamiret: Gelobet sey der Name GOttes von Ewigkeit zu Ewigkeit, denn sein ist beyde Weißheit und Stärcke, er ändert Zeit und Stunde, er setzet Könige ab, und setzet Könige ein, er giebt denen Weisen ihre Weißheit, und denen Verständigen ihren Verstand.

Plato sagt: Daß eine Stadt nicht ehe zu glücklichen Wohlstande gelange, dann so bald solche Leute, die sich der Weißheit befleißigen, das Regiment bekommen. Salomon hat nicht um Reichthum, Silber oder Gold, auch nicht um zeitliche Ehre, sondern um Weißheit gebeten, als welche die Strahlen von GOTTes Ebenbilde seyn. Dahero Plato ferner spricht: Ein Weiser vermercket alles, und kennet sich selbst am besten.

Mit welchem er zu verstehen geben wollen, daß beydes der Rath zu Hause, und der Rath in der Gemeinde, bey einem weisen Mann seyn soll, welches auf fleißigem Nachdencken der Wahrheit und Gerechtigkeit bestehet, und zu diesem Zweck gerichtet wird, daß darunter allein, was aufrichtig und erbar, was heilsam und nützlich seyn mag, vorgenommen werde. Dahin müssen alle Anschläge, beydes im Hause, als im gemeinen Regiment, gestellet seyn.

Ferner und zum Vierdten, soll ein Regent ein gut Gerüchte haben, das ist: daß er bekannt sey in der Stadt, eines erbarn Lebens und Wandels, tugendhafft, erfahren, vernünfftig, bedächtig, friedliebend und klug. Und soll man allda nicht eben sehen auf die grosse Freundschafft, Gunst, Reichthum und dergleichen, sondern auf einen guten Namen, denn derselbe ist nichts anders, als ein Lob, daß man menschlicher Gesellschafft treulich zu dienen das Vermögen und Willen habe.

Darum vermahnet Sirach am 42. Capitel: Siehe zu (spricht er) daß du einen guten Namen (das ist, ein gut Gerücht) behaltest, der bleibet besser, denn tausend grosser Schätze.

Und

Und ist nicht gnug, von guten Eltern gezeuget seyn; Sondern es gehöret zum guten Gerüchte Erbarkeit und Tugend, ohne welche das Geschlecht oder Herkommen vergeblich gerühmet wird, wie Iuuenalis bezeuget:

Tota licet veteres exornent undique cerae
Atria, nobilitas sola est atque vnica virtus;

Daher die schönen Symbola Claudiani entsprungen: Virtute decet, non sanguine niti. Item, Aeliani: Non gens, sed mens. Die Tugend schleust niemand aus, sondern lässet männiglich, reich und arm, mit ihr Freundschafft machen, Sap. 6. Sie lässet sich gerne sehen bey denen, die sie suchen, ja sie begegnet und giebt sich selbst zu erkennen denen, die sie gerne haben.

Er soll weiter auch zum Fünfften demüthig, bescheiden und sanfftmüthig sey. Dann:

Demuth ist zu allen Dingen gut.

Job. am 5. Die sich demüthigen, erhöhet der HErr. Und denen Demüthigen giebt GOtt Gnade, 1. Pet. 5. und andern Orten mehr.

Sirach vermahnet die Regenten in seinem Hauß-Büchlein am 3. Cap. mit diesen Worten: Je höher sie seyn, je mehr sollen sie sich demüthigen, so werde ihnen GOtt und alle Menschen hold seyn.

Solche Demuth lehret der Hauptmann zu Capernaum, Matth. 8. Gideon der tapffere Held, Iud. 16. Nicht daß sich ein Regent einem jeden gleich gemein und verächtlich machen soll, sondern daß er die Armen, Bedrängten und Nothleidenden mit Gedult und Bescheidenheit höre, und ihnen Hülffe verschaffe. Denn, wer in einem Amte sitzet, und andere regieren soll, dem kommen mancherley Zanck und Hader derer Menschen zu handen, daß sich die Leute veruneinigen, und geben dem Bürgermeister gnug zu schaffen. Soll er nun beyde Theil sattsam vernehmen, muß er bey solcher schweren Mühe und Last sanfftmüthig und gedultig seyn, die Affecten zäumen oder fahren lassen, und die Sache an sich selbsten bedencken, ponderiren und erwegen. Christus sagt Matth. 5. v. 5. Selig sind die Sanfftmüthigen, denn sie werden das Erdreich besitzen.

Demuth aber bestehet nicht in äusserlicher Kleidung, sie sey was Farbe sie wolle, oder in Geberden, sie geschehen gleich mit dem Gesichte oder Händen, sondern in der Tödtung und Creutzigung unserer Lüste und Begierden, fürnemlich aber und am meisten in Einstellung des verfluchten und vermaledeyten Ehrgeitzes, welcher mit uns gebohren wird, und mit uns aufwächst, auch in des allergeringsten Menschen Hertzen solchen Katzen-Sporn hinter ihm läst, dadurch er eiterich und schwürig wird, und mehr als billig auf sich halten thut.

Die sechste Tugend ist, wahrhafftig seyn, daß er die Wahrheit liebe, befördere und erhalte.

Und ob wol das Teutsche Sprüchwort lautet: Veritas odium parit;

So bleibet doch endlich die Wahrheit bestehen, und bezeuget die Erfahrung, daß, wer die Wahrheit liebet, und derselben nachgehet, der gewinnet doch letztlich, und hat den Segen GOTTES zu gewarten.

Wie denn S. Paulus an die Epheser Cap. 4. v. 25. sonderlich befiehlet, daß sich ein jeder befleißigen soll, die Wahrheit mit seinem Nächsten zu reden.

Derohalben soll nun eine Amts-Person denen Rechten und der Wahrheit geneiget seyn, einen erbaren Mund, keusches Hertz und züchtige Geberden haben, und helffen dem, das billig, und den Rechten ähnlich ist, und hinwieder verdammen, was unrecht befunden wird.

Und dasselbe wird fürnemlich an einem Bürgermeister erfordert, der mit Zuthuung und Beystand derer Raths-Freunde, den gemeinen Nutz aufs beste verwaltet, die Unschuldigen vertheidiget, die Demüthigen und Waisen beschützet, die Frommen handhabet, die Wahrheit erbauet, die Übermüthigen und Stoltzen demüthiget, das Ubel und die Laster verhaßt machet. Dessen allen Fundament und Grund nun heisset Fides, Treu und Glauben, Beständigkeit und Wahrheit in Worten und Wercken.

Darum soll er, zum Sechsten, einem jeden Recht und Gerechtigkeit mittheilen.

Dann GOtt spricht im Buch der Weißheit am 1. Cap. Habt Gerechtigkeit lieb, ihr Regenten auf Erden, dencket, daß der HERR helffen kan, und fürchtet Ihn mit Ernst, denn Er läßt sich finden von denen, die ihn suchen.

Und aus solchem Brunnen der Gerechtigkeit fleust Unschuld, Freundschafft, Einträchtigkeit, Gottesdienst, Liebe gegen GOtt und alle fromme Leute, mit welcher Tugend ein Regiments-Verwalter gezieret, erstlich sich selbsten regieren, nachmals dem gemeinen Nutz weißlich vorstehen, und Land und Leute wohl versorgen, ist billig zu loben.

Sirach sagt im 10. Cap. Wo eine verständige Obrigkeit ist, da gehet es ordentlich zu, und wann die Gewaltigen klug seyn, so gedeyet die Stadt.

Darum mögen Regierung und Gerechtiakeit, will man anders gute Policey, Fried und Ruhe haben, nicht von einander abgesondert werden. Publicae enim vtilitatis est, ne maleficia maneant impunita.

l. 51. §. 2. vers. quod si quis. ff. ad Leg. Aquil.

Aber die Ungerechtigkeit verwüstet alles Land, und böses Leben stürtzet die Stühle derer Gewaltigen, Sap. 6.

Dannenhero kommt das alte Bild, daß man einem Regenten die zwo steinerne Tafeln Mosis auf die Brust mahlet, (wie vor Zeiten die Gerichtshalter in Egypten-Land ein schönes Pacem oder Kleinod, mit einem Bildniß der Wahrheit, auf der Brust getragen haben, wie im Aeliano zu lesen:) denn ein Regent muß die heiligen zehen Gebot immer für Augen haben, wenn er allen Dingen will recht thun.

Und ist an der Gerechtigkeit in einem Regiment und Bürgerlichen Stande so mächtig viel gelegen, daß auch auf der gantzen Welt, denselbigen zu befestigen, zu erhalten, und zu verbessern, sonsten nichts anders gefunden werden kan. Dahero

her sie gleichsam eine Mutter oder Säug-Amme desselben genannt wird, keinen Ubelstand, kein Ungebühr oder Unform verstattet; Alles, was erbar, und wohl stehet, was Ruhe und Einigkeit bringet, lässet sie ihr belieben, und am allermeisten angelegen seyn, daß die Leute wohlmeynend zusammen setzen, Unrecht meiden, aller Aufruhr, Haß, Neid und Feindschafft sich entschlagen, auch fremdes Guths sich nicht anmassen, sondern jedem, was ihme von Billigkeit wegen zustehet, gönnen.

Hiernächst soll sich ein Regent, zum Achten, bey Führung seines Amts den Zorn nicht übereilen lassen, noch demselben statt und Raum geben.

Vince animumque Iramque tuam, qui caetera vincis;

Denn der Zorn ist nichts anders, als eine gehlinge und kurtze Thorheit, wie Possidonius der Philosophus saget. Aristoteles schreibet: es sey eine Entzündung (oder urplötzliche Verzuckung) des Gemüths, eine Alteration oder Veränderung des Hertzens, eine Vergessenheit des Hirns, und eine Betrübung des Verstandes.

Der Heyde Cato meldet:

Impedit Ira animum, ne possit cernere verum;

Was der Zorn für Unglück mit sich bringe, hat Hugo Cardinalis beschrieben, indem er saget:

1. Per Iram Pietas negligitur.

Ein zorniger Mensch verläugnet alle Gottseligkeit, wandelt ohne Furcht GOttes, und lästert den HErrn mit seiner Zunge, damit er ihn billig, so lange er hier ist, rühmen, preisen und ehren solle, wie denn GOtt die Zunge zu dem Ende erschaffen hat.

2. Per Iram Sapientia perditur.

Im Zorn verleuret man Witz, Weißheit und Verstand.

3. Per Iram Iustitia relinquitur.

Im Zorn verschwindet alle Gerechtigkeit, und was der Furor und unordentliche Bewegung eingiebet, hält man denn vor billig und recht, ob es gleich aller Billigkeit und Gerechtigkeit widerstrebet.

4. Per Iram vitae socialis gratia amittitur.

Aus Zorn wird die freundliche Gesellschafft der Menschen verhindert und aufgehaben, denn der mit dem andern leben solte humaniter, gantz freundlich, der lebet bestialiter, gantz grimmig als ein Vieh.

5. Per Iram concordia corrumpitur.

Durch den Zorn und Grimm wird das Band der Liebe zerrissen, und alle Einträchtigkeit getrennet, da fället man einander in die Haare, da will einer an dem andern sein Schwerd wetzen, und ihn wohl gar zur Scheide machen, das ist: ermorden und umbringen. Also thut der Zorn weder vor GOtt, noch vor denen Menschen, was recht ist.

Aber der Amts-Zorn, als wenn eine geistliche oder weltliche Obrigkeit sauer siehet, und sich zornig stellet über die Sünde des Volcks, derer Bürger und Unterthanen Missethaten und Ungehorsam, solcher ist billig zugelassen. Denn, wo man über Sünde und Unrecht nicht eyffert und Zorn hat, thut man wider GOtt, wie Chrysostomus saget: Qui cum causa non irascitur, peccat.

Ein Regent soll auch, zum Neundten, dem Geitze, als einer Wurtzel alles Ubels, von Hertzen feind seyn, welcher alle gute Regierung zerstöret, und den Menschen verblendet, daß er nicht thut, was GOtt haben will, und die Christliche Liebe, Recht und Gerechtigkeit erfordert.

Sonderlich aber sein Hertz durch reiche Schenckungen derer Ungerechten nicht verblenden lassen, Dan. 2. v. 48. Denn obwol diejenigen Schenckungen, so einem für seine Arbeit, Mühe, Treu und Fleiß gegeben werden, zu nehmen nicht verboten, immassen an Daniel zu sehen, als er dem Könige Nebucad Nezar seinen Traum auslegete; So seynd doch die andern Geschencke, welche gegeben werden, daß man eine böse Sache solle gut machen, in GOttes Wort und weltlichen Rechten ausdrücklich verboten.

In der heiligen Schrifft seynd hiervon viel Sprüche. Im andern Buch Mose Cap. 23. befiehlet GOtt der HErr: Du solt das Recht deines Armen nicht beugen in seiner Sache: Sey ferne von falschen Sachen, den Unschuldigen und Gerechten solt du nicht erwürgen, denn ich lasse den Gottlosen nicht Recht haben: Du solt nicht Geschencke nehmen, denn Geschencke machen die Sehenden blind, und verkehren die Sache derer Gerechten.

Augustinus saget:

Auaritia Iustitiae nouerca et gehennae nutrix.

Denn wer Geld lieb hat, der bleibet nicht ohne Sünde, und wer vergängliches suchet, der wird mit vergehen. Sir. 21. v. 5.

Darum spricht auch Mosis Schwäher Jethro zu ihm: Siehe dich aber um unter allem Volcke, nach redlichen Leuten, die GOtt fürchten, wahrhafftig, und dem Geitz feind seynd.

Und ist gewiß, der sich für Nehmung derer Geschencke hütet, der hat ein frey Hertz, und darff jederman richtig unter Augen gehen.

Wie sich aber der zu verhalten, der sich etwan verführen lassen, der hat hierüber den alten Kirchen-Lehrer Augustinum zu consuliren, welcher deßwegen dieser Meynung:

Non dimittitur peccatum,
Nisi restituatur ablatum.

Denn da es sich gleich zuträgt, daß Leute ihr übel-gewonnen Guth, bey ihrem Leben (doch bey etlichen kümmerlich und beschwerlich gnug,) erhalten; So bezeuget doch die tägliche Erfahrung, daß, wann sie verstorben, es gewißlich offtermals nach dem gemeinen und bekannten Vers gehet:

De male quaesitis non gaudet tertius haeres.

Es ist aber die ewige Straffe das ärgste, wofern nicht Busse geschicht.

Ein Regent soll auch, zum Zehenden, nicht hoffärtig, noch stoltz, noch ehrgeitzig seyn, weil solches eine unordentliche Lust und Begierde, daraus viel andere Laster erfolgen, denn wegen des

Hoffarts

Hoffarts ist aus einem guten Engel der Teufel worden.

Sonderlich ist solches in heiliger Göttlicher Schrifft ausdrücklich verboten. Sirach Cap. 10. Erhebe dich nicht deiner Kleider, und sey nicht stoltz in deinen Ehren, der Herr ist wunderbarlich in seinen Wercken, und niemand weiß, was er thun will. Viel Tyrannen haben müssen herunter auf die Erden sitzen, und ist dem die Crone aufgesetzet, an den man nicht gedacht hätte. Viel grosse Herren sind zu Boden gangen, und gewaltige Könige sind andern in die Hände kommen. Denen Hoffärtigen ist beyde GOtt und die Welt feind, denn sie handeln für allen beyden unrecht.

Der Ehrgeitz lässet niemand ruhen in dem Maß der Glückseligkeit, die er zuvor gewünschet hat, er instigiret die Leute immer nach höhern Dignitäten zu trachten, stürtzet aber manchen wieder herunter, immassen viel Historien davon bezeugen.

Ambitiosus honos, et opes, et foeda voluptas,
Haec tria pro trino Numine mundus habet,
saget Mantuanus.

Und von dem Philosopho Timone wird der Ehrgeitz das Ubel derer Elementen, sonsten aber insgemein eine Mutter innerlicher Kriege genennet.

Neben diesem soll er sich, zum Eilfften, auch des übrigen Trucks, (daraus allerhand Laster entstehen) so viel möglichen, enthalten, denn es giebt Verachtung, Hohn und Spott, welchen man nicht alsbald auslöschen kan.

Trunckner Mund offenbahret auch, zum höchsten Schaden, viel Heimlichkeit, welches man hernach gerne wieder zurück ziehen wolte, ist aber zu spät. Quid non Ebrietas designat? operta recludit. Horat. L. 1. cap. 5.

Wehe denen, (stehet im Esaia am 5. v. 11. ꝛc.) die des Morgens frühe auf sind, des Sauffens sich zu befleißigen, und sitzen bis in die Nacht, bis sie der Wein erhitzt, und haben Harffen, Psalter, Paucken, Pfeiffen und Wein in ihrem Wohlleben, und sehen nicht auf das Werck des HErrn, (das ist: was GOtt gebeut und haben will) und schauen nicht auf das Geschäffte seiner Hände. Darum wird mein Volck müssen weggeführet werden unversehens, und werden seine Herrlichen Hunger, und sein Pöbel Durst leiden. Daher hat die Hölle die Seele weit aufgesperret, und ihren Rachen aufgethan, ohne alle Massen, daß hinunterfahren, beyde ihre Herrlichen und Pöbel, beyde ihre Reichen und Frölichen, ꝛc.

Der weise König Salomon klaget über solches verderbliches Laster schmertzlich, Prov. 23. v. 13. Wo ist Wehe? Wo ist Elend? Wo ist Zanck? Wo ist Klagen? Wo sind Wunden ohne Ursach? Wo sind rothe Augen? Nemlich, wo man beym Weine liegt, und kömmt auszusauffen, was eingeschencket ist. Siehe den Wein nicht an, daß er so roth ist, und im Glase so schön stehet. Er gehet glatt ein, aber darnach beisset er wie eine Schlange, und sticht wie eine Otter. So werden denn deine Augen nach andern Weibern sehen, und dein Hertz wird verkehrte Dinge reden.

Darum soll ein jeder Christen-Mensch sich des stetigen Vollsauffens äussern, und will solches sonderlich einem Regenten wohl anstehen, daß er andern mit guten Exempeln vorgehe.

Es bringet auch diesen Nutz, daß man sich für der Unzucht und losem Leben desto besser hüten und vorsehen kan, als welche viel Menschen bethöret.

Mens excoecatur, quae luxuriae famulatur.

Hergegen soll ferner ein Regent zum Zwölfften Aufruhr stillen, und Friede unter der Bürgerschafft erhalten, weil nicht allein durch eines Regenten Ansehen viel Unglück verhütet werden kan, und der Pöbel auf ihn siehet;

Sondern auch der Fried ein edel Kleinod und herrlich Thun, wie davon Silius Italicus *de bello Punico lib. 11. sub finem* redet:

Pax optima rerum,
Quas homini nouisse datum est; Pax vna triumphis.
Innumeris potior;

Mantuanus *lib. 8. Syluarum*:

Pax hominum genitrix, pax est custodia rerum,
Pax aperit iuris, iustitiaeque forum.

Die Heiligen Apostel lehren fast in allen ihren Episteln vom Friede. Der HErr Christus selbst redet die Jünger an: Friede sey mit euch. So schreibet Seneca: Mit denen Lastern soll man stetig kriegen, damit man sie überwinde, aber sonsten soll man mit jederman Friede halten.

Der Friede ist die rechte Gerechtigkeit, und der Gerechtigkeit Nutz wird die ewige Stille und Sicherheit seyn, Esa. 32.

Iustitia pater, Concordia mater pacis.

Von diesem allen nun soll sich zum Dreyzehenden ein Regent kein Unglück noch Widerwärtigkeit abschrecken lassen, sondern gewaltig überwinden, und sein Amt treulich verrichten.

Denn GOtt der HErr einen Regenten, wenn er in solchem seinem Beruffe sich emsig finden lässet, väterlich versorget, erhält und ernähret.

Fac tua, quae tua sunt, et functio iusta requirit,
Committas vni caetera cuncta Deo.

Bleibe in GOttes Wort, und übe dich darinnen, und beharre in deinem Beruff, ꝛc. vermahnet Sirach Cap. 11. v. 21.

Ps. 20. v. 7. Der HErr hilfft seinem Gesalbten, und erhöret ihn in seinem heiligen Himmel, seine rechte Hand hilfft gewaltiglich, ꝛc.

Wann sie sich nun zum Vierzehenden, darbey eines reinen Gewissens befleißigen: Immassen eine jede Obrigkeit zu thun schuldig: Denn, wie nicht allein rechtschaffene Christen, bey Verlust der Seligkeit, verbunden, sich eines guten Gewissens zu halten, wie in der Epistel Pauli an die Hebr. cap. 13. v. 19. Item, 2 Cor. 2. v. 12. und Actor. 14. v. 16. zu lesen; Also sollen auch vielmehr Regenten in ihrem Amte bonam conscientiam und ein aufrichtig Gewissen zu haben sich bemühen. Sintemal es GOttes ausdrückliches Gebot und Befehlich, 1 Tim. 1. v. 5.

Hierneben auch es ein schädlich Thun um das böse Gewissen, denn dasselbe klaget den Menschen selbst an, wie an Adam und Even zu sehen, Gen. 3.

Isidorus spricht:

Omnia fugere potest homo, praeter cor suum; non enim potest quisquam a se recedere, vbicunque

que erit. Conscientia reatus sui illum non derelinquet, sed in iudicio accusabit.

Das böse Gewissen überzeuget auch einen, nach dem Sprüchwort: Conscientia mille testes, das Gewissen ist mehr als tausend Zeugen.

Hierum soll eine jede Obrigkeit ihr Fürnehmen allweg examiniren, und betrachten, ob sie es auch mit gutem Gewissen könne verantworten?

Das Gewissen aber ist nichts anders, als die Appellation derer Göttlichen und menschlichen Gesetze, auf unser Thun und Lassen. Und giebt also theils eine Regel, darnach wir thun sollen, theils eine Zufriedenheit und Ruhe des Gemüths, wenn wir nicht darwider gehandelt, hingegen aber einen Stachel und Angst des Hertzens, wenn wir unrecht gethan.

Da nun, sage ich, die Regenten sich dergestalt eines guten Gewissens befleißigen, so haben sie auch hinwieder der Belohnung, Trost und Schutzes GOttes zu gewarten. Denn Exod. am 23. spricht GOtt: Ich will deiner Feinde Feind seyn, und deiner Widerwärtigen Widerwärtiger. Und zu Josua: Wie ich mit Mose gewesen bin, also will ich auch mit dir seyn; Ich will dich nicht verlassen noch von dir weichen. Sey nur getrost und sehr freudig, daß du hältest und thust allerdinge nach dem Gesetze, das dir mein Knecht Mose geboten hat. Weiche nicht darvon, weder zur Rechten noch zur Lincken, auf daß du weißlich handeln mögest, in allem, das du thun sollst, und laß das Buch dieses Gesetzes nicht von deinem Munde kommen, sondern betrachte es Tag und Nacht, auf daß du haltest, und thust allerdinge nach dem, das darinnen geschrieben stehet. Alsdenn wird dirs gelingen in allem, das du thust, und wirst weißlich handeln können.

Siehe, Ich habe dir geboten, daß du getrost und freudig seyst: Laß dir nicht grauen, und entsetze dich nicht, denn der HErr dein GOtt ist mit dir, in allem, was du thun wirst.

Aus diesem allen, sollen ihnen nun fromme Obrigkeiten billig einen Muth schöpffen, und dieweil sie in ihrem Amte solchen Trost und Beystand haben, gleich hindurch gehen, und ohne Ansehen grosser oder kleiner Hansen thun, was ihr Amt erfordert, die Frommen schützen, und die Bösen strafen, und nicht zweiffeln, es werde der, welcher ihnen solches zu thun befohlen hat, seine Hand kräfftiglich über ihnen halten.

In Summa: Wo ein Bürgermeister, Regent oder andere getreue Amts-Person GOtt fürchtet, mit Rath und Verstand der Heil. Schrifft, nach Recht und Gewohnheit regieret, auch sich für Tyranney hütet, und dadurch die Liebe derer Bürger und Unterthanen zu sich neiget, damit sie ihn Patrem Patriae, oder Vater des Vaterlandes nennen, hat er seinem Amte ein Genügen gethan, und mag man wol sagen, daß er von GOTT mit Weißheit begnadet ist.

CAPVT II.

Von denen Raths-Personen in specie.

SVMMARIA.

Warum die Raths-Herrn Senatores genannt?
Raths-Herren sollen I. friedfertig seyn
Zwietracht zertreibt wohlbestellte Regiment zu Grunde.
II. Freundschafft halten.
Was Amicitia sey?
Nutzen der Freundschafft.
III. Feindschafft und Heucheley dargegen meiden.
Die Liebe wird sonderlich erfodert.
IV. Einander nicht übel nachreden.
Calumnia ist ein schändlich Laster.
V. Sich nicht neiden oder hassen,
VI. Sondern sich einem getreuen Wächter gleich erweisen.
Tabella, was für Personen in einem Rath zu erwählen oder nicht?

Ein Raths-Herr wird zu Latein Senator, wegen des Alters also genannt, darum, daß die Raths-Verwandten solche Leute seyn sollen, die da bey Jahren, verständig, weise und erfahren.

Sirach saget in seinem Büchlein cap. 25. v. 6. O wie fein stehets, wenn die grauen Häupter weise seyn, und die alten klug, und die Herren vernünfftig und vorsichtig seyn.

Sonderlich sollen zum ersten die Raths-Herren unter einander friedfertig seyn, sich vertraulich mit einander begehen, und einander nicht verfolgen, denn keine bessere Mauer ist um den Raths-Stuhl, als Einigkeit und Freundschafft; wo aber dergleichen nicht geschicht, und die Uneinigkeit im Schwange gehet, gehet das Regiment den Krebsgang, machet bey denen Bürgern und Unterthanen einen bösen Nachklang, gereichet auch ihnen zum Schimpff und Spott, und folget viel Unheil darauf.

Alle Historien geben, daß durch Zwietracht die allerbesten und wohlbestellten Regiment zu Grunde gangen seyn.

Weil die Römer einig blieben, die obersten Gewalthaber sich nicht wider die Niedrigen erhoben, die Bürger ingemein, beyde Reiche und Arme nicht eigennützig gewesen, sondern allein ihren Intent und Fürnehmen dahin gerichtet haben, des gemeinen Nutzes, Bestes zu prüfen und zu befördern, da seynd sie eine gute Zeit, wie die Historien bezeugen, im Flor gestanden: Sobald sie aber in Hochmuth daher gepranget, und einer sich über den andern erheben, und hoch angesehen seyn wollen, da ist ihnen bald von andern Völckern der Hochmuth niedergeleget worden.

Ferner sollen sie zum Andern einander freundlich begegnen. Denn, soll ein Rath, eine Bürgerliche Gemeine, Handel oder Wandel bestehen, so muß unter jederman, sonderlich im Rath-Stuhl, wahre Freundschafft durch Verbindung und Vereinigung derer Gemüther, als dem rech-

ten

ten Mittel, angerichtet, gestifftet, und in Vertraulichkeit erhalten werden.

Kürtzlich ist recht ungefälschte Freundschafft nichts anders, denn eine äusserliche und leibliche Gemeinschafft, dadurch sich ein Mensch dem andern zu seiner Nothdurfft, und steter Handthierung und freyer Hülffe, so viel ihme möglich, zu dienen bewilliget.

Und es ist der Natur nichts bequemers noch ehrlichers, nichts füglichers, noch gelegeners, in Glück und Unglück, als die Leutseligkeit eines wahren Freundes. Und darum ist die wahre Freundschafft gantz nothwendig, so lange wir leben, denn ohne dieselbe können wir nicht leben, ob wir schon alle andere Güther der Welt haben. Ja wenn nicht Freundschafft wäre, so könte kein Hauß, keine Stadt, kein Rath-Stuhl, kein Regiment, keine Bürgerliche Gemein und kein Ackerbau bestehen, nichts könne erhalten werden, sondern alles würde zu trümmern und zu Boden gehen.

Darum haben sich Raths-Personen daran zu spiegeln und zu lernen, wie sie einander mit Freundschafft und Einigkeit zugethan seyn und verbleiben sollen.

Hergegen sollen sie sich zum dritten für Feindschafft und Heucheley mit Fleiß hüten und fürsehen. Und obwol das Sprüchwort vorlängsten gestanden:

Nusquam tuta fides, non hospes ab hospite tutus;
Vix etiam natis nunc solet esse fides.

So sollen doch die Raths-Herren und Regenten sich dessen nicht irren lassen, sondern sie vielmehr lieben, denn das erfordert auch die heilige Schrifft. Galat. 5. v. 13. und 14. stehet: Durch Liebe diene einer dem andern, denn alle Gesetze werden in einem Worte erfüllet: Liebe deinen Nächsten als dich selbst. Rom. 12. v. 9. und 10.

Ferner sollen sie zum Vierdten einander nicht übel nachreden, noch hinterrücks verkleinern: Sondern dasselbe als ein schädliches Laster fliehen und meiden.

Ein schändliches Laster ist die Verleumdung auch muthwillige Verkehrung eines Worts; Darum stehet Psalm 140. Ein böse Maul wird kein Glück haben auf Erden, ein Frevel-böser Mensch wird verjagt und gestürtzet werden. Sie werden endlich zu schanden, sagt Sirach im 5. Capitel. Du solt kein Verleumder seyn unter deinem Volcke, Levit. 19. Denn ein Lästerer wird kein Theil am Reiche GOTTES haben.

Die Heyden haben einen Verleumder nicht für redlich oder erbar gehalten; Wie vielmehr nun sollen Christliche Regenten solche Untugend nicht von sich lassen gesaget werden.

Vielweniger sollen sie sich zum Fünfften durch einander neiden, hassen, oder einer dem andern mißgünstig seyn. Denn solche Laster gleichfalls viel Unglück stifften und anrichten, welche nicht leichtlich zu dämpffen sind.

Die Heyden haben aus Erfahrung gesaget: Senile odium, iuuenile consilium, priuatum commodum, euertunt Imperium.

Ein Heuchler stellet sich zwar, als gönne er dem andern seine Wohlfahrt von Hertzen, aber er dencket ihme darbey viel ein anders, richtet aber doch nichts damit aus, sondern hat selbst den Schaden zu gewarten.

Hiernebenst müssen die Raths-Herren zum Sechsten denen Haußmännern auf denen gewöhnlichen Thürmen der Städte, so die Stunden Tag und Nacht ausblasen, oder denen Wächtern gleich seyn. Sintemal gleichwie dieselben mit allem treuen Fleiß auf die Stadt zu sehen, damit weder durch Feindes Gewalt, noch Feuers-Gefahr der Stadt Schaden möge zugefüget werden, bestellet: Also sollen, neben denen Bürgermeistern, die Raths-Herren, allen menschlichen müglichen Fleiß auf derer Bürger und Stadt Sachen wenden, die Bürgerschafft sanfftmüthig regieren, und allen Aufruhr unter denenselben verhüten helffen, damit es alles ordentlich und recht zugehe, und ihnen nicht Uberlast geschehe, oder etwas entzogen werde.

Eligendus in Senatorum ordinem.

Esto.	*Non esto.*
I.	I.
Genere: Legitime natus.	Spurius, Adulter, Scortator, Scurra.
Am Geschlechte: Ehrlich und rechtmäßig gebohren.	Kein Bastart, Ehebrecher, Hurer noch Lotter-Bube.
II.	II.
Fama: Bene educatus.	Haereticus, infamis, immoriger, dissolutus.
An gutem Namen: Wohl erzogen:	Kein Ketzer, Ehrenrühriger, Ungehorsamer noch Wüstling.
III.	III.
Studio: Literis imbutus.	Illiteratus, Idiota.
An Geschicklichkeit: In guten Künsten wohl geübt.	Der ungelehrt, ungeschickt, und ein einfältiger Ley, der nichts weiß noch verstehet.
IV.	IV.
Pietate: Timens Deum.	Impius, nec Haereticus.
An Gottseligkeit: recht gottsfürchtig.	Kein Gottloser, ruchloser noch Ketzerischer Mann.

V. *Veri-*

V.

Veritate: Veritatis amans.

An Wahrheit: Ein Liebhaber der Wahrheit.

VI.

Prudentia: Sapientiae studiosus.

An Verständigkeit: Ein Liebhaber der Weißheit.

VII.

Abstinentia: Osor munerum.

An Mäßigkeit: Kein Geschenck- noch Finantznehmer.

VIII.

Solertia: Humanitati deditus.

An Fleiß: Leutselig.

IX.

Tolerantia: laborum patiens.

An Gedult: Arbeitsam:

X.

Aetate: conuenientis aetatis:

An Alter: Bey rechten Jahren.

XI.

Sanitate: Integrae valetudinis.

An Gesundheit: frisch und wohl auf.

XII.

Facultate: Mediocrium Facultatum.

An Vermögen: mittelmäßiger Güter.

V.

Nugiuendus, Ardelio, Multiloquus.

Kein Mährleinträger, Umläuffer noch Wäscher.

VI.

Stolidus, Stipes, Piger, Asinus.

Kein närrischer Flegel, noch fauler Esel, oder grob Gesell.

VII.

Auarus, captator munerum, nec vsurarius.

Kein Geitziger, Geschenckfresser, Schinder, noch Wucherer.

VIII.

Austerus, Inhumanus, Euclio.

Kein einsamer Leutscheuer, Sauertopff noch unhöfflicher Mann.

IX.

Superbus, insolens, oscitans, negligens.

Der hoffärtig, übermüthig, unachtsam und unfleißig.

X.

Neque iuuenis nimis, neque decrepitus Senex.

Kein Gelschnabel, noch alter Greiß.

XI.

Non coecus, non claudus, non mutus, non surdus.

Kein Blinder, Lahmer, Stummer noch Tauber.

XII.

Neque praediues, neque extreme pauper.

Der gar zu reich, oder gar bettel-arm.

Derowegen, ihr Rathsherren, hasset die Laster, ehret die Tugend, trachtet nach denen ewigen Güthern, und demüthiget euch gegen GOTT mit eurem Gebet. Denn euch liegt fürnemlich ob, einen gerechten Wandel und unsträffliches Leben zu führen.

CAPVT III.

Von der IVSTITIA, Richtern und Gerichts-Schöppen.

SVMMARIA.

Wie die Iustitia beschrieben werde?
Vom Richter, wie er qualificiret seyn solle, und von dessen Eigenschafften.
Niemand soll sich zum Richter-Amte eindringen.
Göttlichen Beruff soll man erwarten.
Die Partheyen sollen a Iudice gnugsam gehöret werden.
Historia vom Alexandro Magno.
Item vom Salomone.
Ein Richter soll jedermann gleiches Recht mittheilen.
Vier Dinge, dafür sich ein Richter hüten soll.
Vom Gericht und Gerechtigkeit aus heiliger göttlicher Schrifft.
Arme, Wittwen und Wäisen soll ein Richter treulich in Acht nehmen.
Geschenck soll ihnen Obrigkeit nicht belieben lassen.
In Geld-Straffen soll Mäßigkeit gebrauchet werden.
Ein Richter soll in Urtheilen keine Freundschafft ansehen.
Der Welt Brauch.
Saleuci Exempel und Gesetz vom Ehebruch.
Der Richter soll alle Laster ohne Ansehen der Person straffen.
Requisita bey Richterlicher Bestraffung.
Allzuscharff macht schartig.
Ob auch ein Richter die Straffe remittiren und erlassen kan?
Ein Richter soll sich mit Fleiß in denen Gesetzen umsehen.
Eintheilung derer Gesetze, und wie eines vor dem andern zu obseruiren?
Gesetze, darnach sich die Richter heutiges Tages zu achten.
Eines weisen Richters Modell.
Von der Iustitia, so in die Gerichts-Stuben gemahlet wird.
Von Jüngsten Gerichte.
Ein Richter soll sich der Wahrheit befleißigen.
Veritas ist Lobwürdig.
Richter soll getreuen Rath suchen.
Von denen Assessoribus und Gerichts-Schöppen.
Schöppen woher der Name.
Beschreibung jetziger Zeit Gerichts-Schöppen.

Der alte Philosophus Chrysippus hat die Iustitiam also abcontrafeyet: Er hat ein Bild einer schönen und reinen Jungfrauen, mit ernstlichen tapffern Anblick oder Gesichte mit hellen Augen, die gleichsam funckelten und liebliche Flammen von sich gaben, die Kleidung erbar

bar und züchtig, und den gantzen Stand mit einer gebührlichen Grauität gemachet, immassen auch dieser Vers darauf weiset:

Virgo autem est Iustitia, Ioue prognota,
Claraque et veneranda Diis, qui coelum habitant:

Dadurch gedachter Philosophus anzeigen wollen, daß ein Richter derselben gleich seyn solle, nemlichen: freundlich, tapffer, ernstlich, mit hellsehenden Augen, ehrlich gekleidet, grauitätisch in allen seinen Wandel und Geberden: Er soll das Recht durch Geschencke nicht beugen, noch sich Freund- oder Feindschafft von der Gerechtigkeit abhalten, vielweniger von ihme sagen lassen, was der Prophet Esaias Cap. 1. über die Richter für eine Klage führet: Deine Fürsten sind Abtrünnige und Diebes-Gesellen, sie nehmen alle Geschencke, sie trachten nach Gaben, denen Waisen schaffen sie nicht Recht, und der Wittwen Sache kömmt nicht vor sie.

Hierneben wird auch bey denen Gelehrten und Scribenten ein Richter ein lebendiges Gesetz genennet, als welcher alle Verbitterung, Haß, Neid, Feind- oder Freundschafft hintan gesetzet, allein der Sachen Billigkeit zu Gemüthe führen, und sich keine Gefahr, Geschencke oder Gaben davon abführen lassen soll.

Der alte Kirchen-Lehrer Chrysostomus verfasset die Eigenschafft eines Richters, (wie Herr Ægidius Albertinus aufgezeichnet) zusammen, und saget: Damit das Gericht und der Richter gerecht sey, so ist vor allen Dingen vonnöthen, daß er weder durch Bitte beweget, noch durch Schenckung corrumpiret, noch durch Drauen erschrecket, noch durch Zorn überwunden, noch durch den Haß turbiret, noch durch die Affection verführet werde.

Dieweil aber nach Observirung vieler Scribenten, gar junge Leute offtmals gemeiniglich hitzig, geschwind und jachzornig, auch zum Ehrgeitz geneiget, sollen darzu Männer, so erfahren, weise und verständig, genommen werden.

Sonderlich aber soll sich keine Person darzu für sich selbst mit Gewalt eindringen, sintemal das Richterliche Amt ein wichtiges und schweres Amt, welches grosse Mühe, Sorge, Fleiß und Arbeit erfordert, auch grosse Verantwortung gegen GOTT und Menschen auf sich hat, und sich einer dadurch leichtlich in Gefahr stürtzen kan.

Wie Sirach saget Cap. 7. v. 4. 5. 6. Dringe dich nicht in Aemter, und ringe nicht nach Gewalt beym Könige, laß dich nicht düncken für GOTT, du seyst tüchtig genug darzu, und laß dich nicht düncken beym Könige, du seyst weise genug darzu, laß dich nicht verlangen Richter zu seyn, denn durch dein Vermögen wirst du nicht alles Unrecht zurechte bringen, du möchtest dich entsetzen für einem Gewaltigen, und das Recht mit Schanden fahren lassen.

Derohalben muß ein jeder des Göttlichen Beruffs erwarten, und sodenn deme willig folgen.

Alexander Seuerus hat gesaget:

Inuiti, non ambientes, collocandi sunt im Republicam;

Gezwungene Regenten sind die besten; die gekauffte sind die ärgesten.

Darnach muß ein Richter die Partheyen, so vor ihme zu schaffen haben, gnugsam hören, die Sache wohl einnehmen, und alsdenn den Ausspruch thun.

Vom Könige Alexandro Magno lieset man in denen Historien, daß er diese Weise gehabt, wenn ihm eine Klage vorgebracht worden, habe er das eine Ohr zugehalten, auf daß ers dem beklagten Theil, so sich noch zu verantworten hätte, darbieten, und ihn zuvorn, ehe er urtheilete, auch hören möchte. Welches denn billig auch heut zu Tage von denen Richtern fleißig in acht genommen werden soll, damit niemand mit unzeitigem Urtheil-fällen übereilet werde.

Und kan allhier der Historien vom Könige Salomone im ersten Buche derer Könige Cap. 3. vers. 16. vsque ad finem (wie er die zwey Weiber so weißlich entschieden, und ein gerecht Urtheil gefället, so für gantz Israel erschollen,) nicht unbequem gedacht werden.

Soll demnach ein Richter jederman, ohne Ansehen der Person, gleiches Recht mittheilen. Hiervon ist in Sächsischen Land-Rechten *lib. 3. art. 52.* verordnet zu befinden: Der Richter soll gleich Richter seyn allen Leuten. Welches in der Glossa also gegeben worden: Hie höre zu, der du ein Richter bist, und dencke an das strenge Gerichte unsers HErrn JEsu Christi, denn GOtt ist zu derselben Zeit und Stunde auch an dem Orte, wenn und wo du richtest, ein gestrenger Richter, und richtet über dich gleicher massen, als du über andere richtest.

Und hüte dich für diesen vier Dingen, nemlichen: daß du niemand einiges Unrecht thuest, weder aus Furcht, noch aus Geitz, noch aus Haß, noch durch Liebe, denn durch dieser vier Stücken eins wird offt mancher Richter verkehret.

Immassen man auch *libr. 3. art. 30.* Weichbild *art. 16.* und an andern Orten hiervon Nachrichtung aufzuschlagen hat.

Ludouicus, der König in Franckreich vor Francisco, wird darum hoch gerühmet, daß, wenn die höchsten Stände seines Königreichs beysammen gewesen, zwischen ihme und seines Reichs Sachen zu handeln und hinzulegen, und das Urtheil wider den König hat sollen gefället werden, sie sich aber hierüber entsetzet, und er es gemercket, daß er gesaget: Non fiat ius Regis, sed ius legis et iustitiae; Es geschehe nicht, was der König will, sondern was billig und recht ist, Strigenit. *de Conscient. fol. 40.*

So lieset man sonsten in heiliger Göttlicher Schrifft viel feine denckwürdige Regeln vor Gericht und Gerechtigkeit. Als: Im andern Buche der Chronica Cap. 19. v. 6. Ihr haltet das Gerichte nicht denen Menschen, sondern dem HErrn, und er ist mit euch im Gerichte, darum lasset die Furcht des HErrn bey euch seyn.

Im dritten Buch Mosis Cap. 19. vers. 15. Ihr solt nicht unrecht handeln am Gerichte, und solt nicht vorziehen den Geringen, noch den Grossen ehren, sondern du solt deinen Nächsten recht richten.

Item, im fünfften Buche Cap. 1. vers. 16. und 17. Verhöret eure Brüder, und richtet recht, zwischen jederman, und seinem Bruder, und dem Fremdlinge. Keine Person solt ihr im Gerichte ansehen, sondern solt den Kleinen wie den Grossen hören, und für niemands Person euch scheuen, denn das Gericht-Amt ist GOttes.

David saget in seinem 82. Psalm, v. 4. 5. Schaffet Recht denen Armen und denen Waisen, und helffet denen Elenden und Dürfftigen zum Recht: Errettet den Geringen und Armen, und erlöset ihn aus der Gottlosen Gewalt.

Exod. 22. Ihr solt keine Wittwen noch Waisen betrüben: Wirst du sie betrüben, so werden sie zu mir schreyen, und ich werde ihr Schreyen erhören, so wird mein Zorn ergrimmen, daß ich euch mit dem Schwerd tödte, und eure Weiber zu Wittwen, und eure Kinder zu Waisen werden.

Esa. Cap. 1. Trachtet nach Recht, helffet dem Unterdruckten: Schaffet denen Waisen Recht, und helffet derer Wittwen Sachen. Jer. am 22. v. 3. So spricht der HERR: Haltet Recht und Gerechtigkeit, und errettet den Unterdruckten von des Frevlers Hand, und schindet nicht die Fremdlingen, Waisen und Wittwen, und thut niemand Gewalt, und vergiesset nicht unschuldig Blut an dieser Stätte. Deut. am 27. vers. 19. Verflucht sey, wer das Recht derer Fremdlingen, des Waisen und der Wittwen beuget, und alles Volck soll sagen: Amen. Psalm 126. v. 19. Der HErr behütet Fremdlinge und Waisen, und erhält die Wittwen. *Malach. 3. v. 5.* Der HERR will ein schneller Zeuge seyn, wider die, so Gewalt und Unrecht thun denen Wittwen und Waisen. Sirach 35. v. 17. Der HErr verachtet des Waisen Gebet nicht, noch die Wittwe, wenn sie klaget. Die Thränen der Wittwen fliessen wohl die Backen herab, sie schreyen aber über sich, wider den, der sie heraus dringet.

Im andern Buch Mosis Cap. 23. v. 6. 8. Item, *Deut. Cap. 16. v. 19.* Du solt das Recht des Armen nicht beugen in seiner Sachen. Sey ferne von falschen Sachen. Du solt nicht Geschencke nehmen, denn Geschencke machen die Sehenden blind, und verkehren die Sachen derer Gerichten. Sir. Cap. 21. v. 31. Geschencke und Gaben verblenden die Weisen, und legen ihnen einen Zaum ins Maul, daß sie nicht straffen können.

Weil denn Geschencke und Gaben, wie gedacht, auch die Augen derer Weise bethören, soll sich ein Richter ja treulich dafür hüten, und Anfangs solche sein Hertz nicht einnehmen lassen, damit der Geitz bey ihme nicht überhand nehme.

Ja, gleichwie ein Bogenschütze, wenn er zum Ziel schiessen will, das eine Auge mit Fleiß zuthut, und mit dem andern nur halb siehet, und das schwartze Blätlein trifft: Also soll auch ein Richter, der anders recht richten, und nicht an der lincken Seiten hencken will, die Augen für dem Gelde zusperren, und keine Verehrung annehmen, damit er nicht durch Eroberung des Geldes um seine Seele komme, sintemal der Geitz ein Schutz und Unterhaltung aller anderer Laster ist.

An dem Rathhause zu Padua soll stehen:

Excute manus ab omni munere,
Partes patienter audi.
Benigne responde.
Iuste iudica,

Aus welchem allen folget, daß eine Richterliche Person, zu Schaden und Schmählerung des Rechten, weder Freundschafft, Schwägerschafft, Gunst und dergleichen ansehen darff.

Heut zu Tage ist das Recht nicht allezeit allen gemein, es darff sich auch keiner darauf verlassen, daß, was einem andern wiederfahren, ihme auch also administriret werden müsse. Denn jenem ist es zur Freundschafft, und dem andern zu Wohlgefallen geschehen. Oder, da die Billigkeit angeordnet gewesen, so hindert es doch in dergleichen etwan das Ansehen der Person, Bluts-Freundschafft, und was sonsten fürkommen mag, daß er eben die Hülffe, Ausspruch und Zutritt, wie derselbe, nicht haben kan.

Einen persuadiret man offte mit Gewalt zu etwas, und wenn er hernacher bey andern Personen, da vorige Affection nicht ist, wieder practiciret werden soll, da ist es nicht vonnöthen, nicht styli, es sey ein Unterschied unter denen Personen, und das Werck nicht also hoch zu exaggeriren. Oeffters wird eine Parthey um Geschenckes oder Freundschaffts willen bald gehöret, und ihm schleunig und stricte verholffen, das ander muß hergegen lange Zeit flehen und bitten, ehe nur eine blosse Antwort erfolget.

Von einem Theile wird vielmals die Klage ohne Bedencken acceptiret und angenommen, der andere hat schon das Glücke nicht, da muß berichtet werden; Und ob gleich Resolutiones erfolgen, durch welche die Sache in den Proceß verwiesen wird, in Erwegung, daß bey Klägern oder Beklagten keine Güte nicht statt finden wollen, oder die Sache sonsten also beschaffen, daß sie extraiudicialiter nicht erörtert werden kan, will doch keine schleunige Beförderung geschehen.

Manche seyn in ihren Consiliis so singular, daß man sich bald nicht drein finden kan. In Summa: Die Verwandelung in allen Sachen ist manchmal so groß, daß solche in der Kürtze nicht wohl zu beschreiben.

Laufft eine Sache wider einen Amtmann, Bürgermeister, Richter oder Rath, so werden die Advocaten, Beystände und dergleichen, mit besondern Bedräuungen abgeschrecket, und müssen ihre Clienten fahren lassen, ungeachtet die Sache gar Sonnen-klar, daß man manchen mit Fug und Recht nicht straffen kan.

Und darff man nicht gedencken, daß wieder ein neuer Saleucus aufstehen wird: Denn von deme lieset man, daß derselbe den Ehebruch bey beyden Augen ausstechen verboten: Als aber sein Sohn am allererstен in solchem Verbrechen betreten wurde, und sich das Volck seiner als eines jungen Menschen, mit Vorbitte zum fleissigsten annahme, konten sie bey Saleuco nichts erhalten, daß er die, von ihm selber gesetzte

Straffe,

Straffe, hätte eingestellet; Sondern, damit dem Gesetze ein würcklich Begnügen geschähe, ließ er seinem Sohne ein Auge, und das andere ihm selbsten ausstechen. Welches, als ein denckwürdiges Exempel, noch heutiges Tages Urthel-Sprecher und Beamten vor Augen haben solten.

Im andern und fünfften Buch Mose Cap. 23. et 16. stehet: Du solt keine Person ansehen, ꝛc. Sir. Cap. 31. Nimm es bey dir selbst ab, was dein Nächster gern oder ungern hat, und halte dich vernünfftig in allen Stücken. Denn mit welchem Maaß ihr messet, wird euch wieder gemessen werden, Matth. 7. Alles nun, was ihr wollet, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihnen auch, Tob. 4. v. 16.

Sonderlich soll ein Richter das Volck ohne Ansehen der Person straffen, und bey groben Lastern nicht durch die Finger sehen. Es kan doch offt Gnade bey Recht stehen, und gelindere Mittel, nach Gelegenheit der Sachen, Personen und Umstände, in Bestraffung gebrauchet, je und allewege auch folgende Puncte in acht genommen werden:

1. Daß er fein langsam und sittsam verfahre.
2. Daß nicht geschwind, unerhört und unbedacht die Straffe vorgenommen werde.
3. Auch nicht, es erfordere es denn der gemeine Nutz, und daß das factum gewiß geschehen.
4. Daß solche Straffe andern zum Abscheu, und keinesweges auf Rache angesehen.
5. Daß man darob nicht Freud und Lust schöpffe, und gleichsam mit derer Gestrafften Schmertzen das Hertz erfrische.
6. Daß die Straffe denen Gesetzen gemäß, und nicht höher als das Verbrechen sey.
7. Daß hierunter kein Ansehen der Person gehalten werde.
8. Soll die Herrschafft nicht selbsten straffen, sondern solches andern befehlen.

Soll auch nicht auf Priuat-Iniurien, oder einige Schmach gesehen, sondern dieselben gutwillig in Vergeß gestellet, und also viel lieber die mittlere Strasse, für die übermäßige Schärffe observiret werden.

Es hat zwar die Obrigkeit und ein Richter Macht, eine Sache zu aestimiren und darüber zu erkennen, aber die Straffe den groben Ubelthätern, Dieben, Ehebrechern, Strassen-Räubern und dergleichen, zu schencken, stehet durchaus bey keinem Richter, sondern allein bey dem Fürsten. Und auch bey diesem nicht, wenn die von GOtt geoffenbarten, und allen Menschen gegebene Gesetze die Straffe benennen, als bey dem Todschlage, Genes. 9. Und wenn einem jeden Ubelthäter sein grobes Verbrechen hinaus gehen solte, würden die löblichen Gesetze zerstöret, und die Menschen denen wilden Thieren gleich werden, ja kein ehrlicher Mann in seinem Hause oder vier Pfählen, viel weniger auf öffentlicher Gassen und Strassen sicher seyn.

Dannenhero will einem Richter gebühren und obliegen, da er anders recht richten, und sich vorigen Lehren gleich halten will, daß er sich in denen Gesetzen umsehe, und nach denenselben das Urthel fälle, widrigen Falls ist das gesprochene Urthel ipso iure null und nichtig, und brauchet nicht einmal, daß darwider appelliret werde, wie oben angeführet worden.

Hier fraget sich nun fürnemlich, nach welchen Gesetzen sich ein Richter achten solle, worbey die völlige Emtheilung dererselben, welche sonst insgemein verwirret und mangelhafft ist, untersuchet werden muß. Ein Gesetz ist ein Befehl eines Ober-Herrn, nach welchem alle desselben Unterthanen, denen er es vorschreibet, sich richten müssen, und bestehet also aus zwey requisitis: Der Erklärung, was ein Ober-Herr gethan haben will, und einer Ankündigung, daß die Ungehorsamen bestraffet werden sollen, welche Ankündigung, ob sie gleich in dem Gesetze nicht mit ausdrücklichen Worten enthalten, dennoch daraus nothwendig folget; denn, wenn ein Unterthaner, ohne Bestraffung, darwider handeln könte, wäre es kein Befehl, sondern eine blosse Einrathung oder Bitte.

Die Straffe aber, welche in denen Gesetzen liegt, ist nicht allezeit in ihrer eigenen Bedeutung von Geld, Gefängniß, Landes-Verweisung, Anrüchtigkeit oder Leibes-Straffen zu verstehen, sondern es muß ein Unterschied gemachet werden, oder der, so wider das Gesetz handelt, seinen gantzen Zweck aus seinem eigenen facto erlanget, als: z. E. in Diebstahl, Beschimpffung, Todschlag, Ehebruch, Hurerey und dergleichen, da ist eine absonderliche Bestraffung vonnöthen, welche den Delinquenten und andere von solchen Unthaten abzuschrecken vermögend, und also gröser ist als die Belustigung, die er aus seiner unrechtmäßigen That genossen: denn, wenn ein Fürst gleich die Begehung solcher Laster vor null und nichtig erklärete, würden sie doch nicht unterbleiben, wenn dem Delinquenten der Zweck seiner Lust oder Rache durch solche Erklärung nicht gehindert werden würde. Wo man aber die vorhabende Intention nicht aus seinem eigenen facto allein erlanget, sondern die Assistenz des Fürsten oder Richters darzu erfordert wird, brauchet es keiner absonderlichen und eigentlichen Straffe, sondern es ist der, so wider die vorgeschriebene Regul handelt, schon bestrafft genug, wenn die Richterliche Assistenz seinem Actui entzogen, und solcher vor null und nichtig erkläret wird; als z. E. wenn zu einem Testament nicht sieben Zeugen gebrauchet, eine Verehrung, so über tausend Thaler austrägt, nicht ad acta insinuiret, ein Kauff unbeweglicher Güther nicht gerichtlich confirmiret und die Lehn aufgelassen, oder mit einem Unmündigen ohne Vollwort seines Vormundes ein Contract geschlossen wird, da ist der, so solche Solennia unterlässet, schon bestraffet genug, wenn solche Actus vor null und nichtig erkläret werden, denn es intendiret hier keiner, daß er nur mit 5. oder 6. Personen von seinem letzten Willen reden, oder sich etwas vergeblich geben oder versprechen lassen, und solches doch nicht gehalten haben wolte. Sondern er will, daß über diese Handlungen gehalten, und solche nicht widerstritten werden solen.

Gleichwie wir nun theils GOtt, theils auch Menschen unterworffen seyn, also theilen sich die Gesetze hauptsächlich in zwo Classen, nemlich göttliche und menschliche. Die Göttliche erkennen wir entweder aus dem Licht unserer Vernunfft, oder nur aus göttlicher Offenbahrung in heiliger Schrifft. Jene werden das natürliche Gesetz genennet, und bestehen kürtzlich auf diesem Fundament: GOtt will haben, daß dasjenige, so er geschaffen, in dem von GOTT ihm mitgetheilten Wesen bestehen solle, und also will er haben, daß ein Mensch nicht nur dem Leibe nach, so viel möglich, erhalten werde, sondern auch den Gebrauch seiner Vernunfft excolire. Beydes kan nicht anders geschehen, als wenn er mit andern in friedlicher Gesellschafft lebet, und folglich ist alles dasjenige, ohne welches die friedliche Gesellschafft menschlichen Geschlechts nicht bestehen kan, durch das Gesetz der Natur geboten, dasjenige aber, wodurch der Friede und Ruhe der Menschen gehindert und gestöret wird, verboten, als seinen Nächsten verletzen, sein Versprechen nicht halten u. d. g.

Und zu diesem Recht der Natur gehöret auch das sogenanute Ius Gentium oder Völcker-Recht, wenn durch solches ein Gesetz verstanden wird: denn ob sich zwar die Völcker einiger Gewohnheiten zu gebrauchen angefangen, als: daß Handel und Wandel, vermittelst geprägten Geldes, geschehe, daß die Gesandten von unterschiedlichen Characteribus seyn, daß man im Kriege nicht mit vergiffteten oder Drat-Kugeln schiesse, Brunnen vergiffte, u. d. g. so verbinden doch solche Gewohnheiten kein Volck, daß es nicht davon abweichen könne, und die freywillige Nachahmung, sie mag auch so lange sie will, continuiret worden seyn, referiret doch keine Verbindung, ohne Unterlaß darüber zu halten, es wäre denn, daß die Völcker einander solches ausdrücklich versprochen (welches doch niemals geschehen) oder deren Imperans, welches kein anderer als GOtt seyn kan, sie darzu verbunden hätte; nun aber wäre auf diesen letzten Fall das Völcker-Recht nicht ein menschliches, sondern ein Göttliches Gesetz, und sind die Exempel desselben, als die Sicherheit derer Gesandten, das Kriegs-Recht ꝛc. gantz deutlich aus dem Gesetz der Natur zu erkennen, dannenhero schliessen wir, daß diejenigen Gebote aus dem Recht der Natur, welche alle Menschen, so fern sie einander nicht unterworffen seyn, oder in einer absonderlichen Gesellschafft stehen, angehet, Lex Gentium genennet werden, diejenigen Gebote aber, welche die absonderlichen und ungleichen Societates betreffen, werden lex naturae in specie genennet.

Die Göttlichen Gesetze, so von Menschen nicht anders als durch Offenbahrung der H. Schrifft erkennet werden können, verbinden entweder alle Menschen, oder das Jüdische Volck alleine, denn absonderliche Gesetze, welche ein gewisses Volck, ausser denen Jüden, angehen, finden wir nicht, es zeiget auch solches David und Moses ausdrücklich an, *Ps. 147. v. 19. et 20.* Er zeiget Jacob sein Wort, Israel seine Sitten und Rechte, so thut er keinen Heyden, noch lässet sie wissen seine Rechte.

Hieraus schliessen wir: welches Gesetz nicht dem Jüdischen Volck allein gegeben ist, das verbindet alle Menschen. Also sind alle Menschen auch noch verbunden, (I.) an die Gesetze, die vor dem Bund mit Abraham gegeben worden, wenn sie nicht ein Vorbild des künfftigen Heylandes waren. Denn durch den Bund mit Abraham wurde das Jüdische erst aufgerichtet, und von denen Heyden, vermittelst der Beschneidung, abgesondert. Also verbindet das Gesetz: den Menschen-Mörder mit dem Tode zu straffen, Gen. 9. v. 6. den Sabbath zu heiligen, Gen. 2. v. 3. mit nicht mehr als einer Person im Ehestande zu leben, Gen. 1. v. 27. alle Menschen. Aber die Opfer Abels und Noah, Gen. 4. v. 4. *VIII.* v. 20. 21. weil solche ein Vorbild Christi waren, haben nunmehr, nach dessen Erscheinung im Fleisch, auffgehöret: (II.) an die Gesetze, welche im Neuen Testament wiederholet worden, denn da suchte Christus aus Jüden und Heyden eine Heerde zu machen, und lehrete den Weg GOttes allen Völckern. Dessen Exempel wir an Unzertrennlichkeit des Ehestandes finden, Matth. 5. und 19. (III.) An die Gesetze, um deren Ubertretung willen auch die Heyden bestraffet worden, wenn solche gleich denen Jüden gegeben sind, als das Verbot der Blutschande, Ehebruchs und stummer Sünden, Levit. 18. *per tot.* Denn wenn GOtt die Heyden deßhalben bestraffet, müssen solche Gesetze sie auch verbunden haben.

Die übrigen Gesetze heiliger Schrifft, welche diese drey Requisita nicht haben, noch zu dem Recht der Natur gehören, giengen die Jüden absonderlich an, und betraffen entweder den Mosaischen Gottesdienst, oder die Jüdische Republic, haben aber beyderseits aufgehöret, nachdem Christus durch das grosse Opffer seines Leibes am Creutze eine ewige Erlösung erfunden, und diese Schattenwercke aufgehoben, die Jüdische Republique auch vorlängst aufgehöret. Und so viel von Göttlichen Rechten.

Unter denen menschlichen Gesetzen haben wol die Römischen das gröste Auffsehen in der Welt gemachet, welche, nach Anmerckung Arthuri Duckii *in Tract. de vsu et autoritate Iuris Rom.* in denen meisten Ländern und Reichen recipiret worden. Gleichwie aber die Ober-Herrschafft in einer Republic entweder einer einigen Person oder denen Vornehmsten, oder dem gesamten Volck zukommt, also sind die Gesetze entweder Iussus Principis oder optimatum oder totius populi Nachdem nun die Römer, durch Verjagung Tarquinii Superbi, das Joch der Königlichen Regierung vom Halse geschüttelt, und die meiste Gewalt bey dem Volck bestund, verdienet keine Disposition den Namen eines Gesetzes, wenn sie nicht von dem gesamten Volck beliebet worden war, also, ob gleich die Plebiscita, SCta, Edicta Praetorum und Constitutiones Imperatorum nach der Zeit nicht weniger als die leges Populi zu gelten begunten, wurden sie doch nicht Leges genennet, ausser denen Plebiscitis, als: Lex Aquilia, Falcidia, Scribonia, etc. weßwegen auch Tribonianus wiewol aus allzugrosser und unnöthiger Superstition die alte definitionem in §. 4. *Inst. de Iur. Nat. Gent.*

et Civ. nicht ändern wollen, da doch bereits unter dem Kayser Tiberio, *teste Tacito L. 3. Annal.* die Gesetze des Volcks aufgehöret, und an deren Statt die Senatus Consulta eingeführet, oder, wie Tacitus redet: die Comitia ex Campo in Curiam transferiret worden, hernach aber unter Hadriano auch die Senatus Consulta cessiret, und dargegen die Constitutiones Principum vornemlich den Namen derer Gesetze verdienten.

Aus diesen allen aber, nebenst denen Responsis und Interpretationibus Iuris Consultorum hat Iustinianus sein Corpus Iuris Romani im sechsten Seculo nach Christi Geburth verfertigen lassen, welches in unsern Gerichten zwar angenommen worden, aber nur so fern es die damaligen Rechte, Gewohnheiten und Zustand derer Gerichte leiden wollen, und also in subsidium, sofern die iura locorum von einem actu nichts disponiret, welche das Erbgangs-Recht, ingleichen Bestraffung des Diebstahls und Strassenraubs, sowol die Gültigkeit eines blossen pacti und vielfältige andere Materien beweisen.

Ehe aber die Römischen Rechte in Teutschland eingeführet wurden, gebrauchete man sich theils des Iuris Canonici, theils derer Land-Rechte, welche meistens in Gewohnheiten bestunden, und vornemlich in zwey Volumina, Sachsen-Spiegel und Schwaben-Spiegel, zusammen getragen waren, wiewol diese Compilation nicht auf öffentlichen Befehl, sondern nur aus Priuat-Fleiß geschehen, und also noch zu denen unbeschriebenen Rechten oder Gewohnheiten gerechnet wird. Der Schwaben-Spiegel ist in Goldasti Reichs-Satzungen *fol. m. 117.* zu befinden, dessen Autor nach Goldasti Meynung Berthold, Freyherr von Grimmenstein, seyn soll, welches aber Rhezius *in Comment. Iur. Feud. p. m. 36.* negiret; doch ist gewiß, daß dieser Schwaben-Spiegel längst nach dem Sachsen-Spiegel zusammen getragen worden. Der Sachsen-Spiegel ist in drey Theile, nemlich Ius Prouinciale, Land-Recht, Ius Feudale, Lehn-Recht, und Ius Municipale, Weichbild abgetheilet, wiewol nur der erste Theil insgemein den Namen des Sachsen-Spiegels führet. Des Land-Rechts Autor soll, wie die Glosse, aber fälschlich, fürgiebet, Carolus M. gewesen seyn, welche Meynung von Gryphiandro *de Weichbild. Saxon. cap. 37. n. 47. seqq.* und Rhetio *Comm. Iur. Feud. p. 36. n. 33.* widerleget wird. Wahrscheinlicher ists, daß Ecco von Repkaw, dessen in denen teutschen Reimen der Vorrede gedacht wird, solches verfertiget. *vid.* Heig. *Q. 8. n. 56. 59.* Gryph. *d. l. cap. 48. n. 14.* Das Lehn-Recht schreibt Spangenberg und Gryphiander *cap. 50. n. 6.* Friderico II. zu, allein solches widerleget Rhez. *d. l. p. 35.* und ist vermuthlicher, was Heigius *d. l. n. 56.* vorgiebt, es habe das Lehn-Recht obgedachter Ecco ebenfalls verfertiget. Der Weichbilds Autor soll, wie die Glosse glaubet, Burchardus von Mangelfeld geheissen haben, welches wol seyn kan; daß es aber der sey, welcher nach Gryphiandri *c. 52. n. 1. seqq.* Aussage bey Ottone II. Cantzler gewesen, ist ein Irrthum, indem das Weichbild zum wenigsten 100. Jahr nach dem Land-Recht, und also längst nach Ottone verfertiget worden. Aus diesen Rechten werden noch viele Capita obseruiret, ingleichen aus dem Iure Pontificio die materia processuum, iuramentorum, u. d. g.

Nach der Hand hat fast jedwede Provintz ihre eigenen Rechte eingeführet, zumal durch die so genannte Superiotatem Territorialem die Reichs-Stände das Ius leges ferendi überkommen, und deren Gesetze, ob sie gleich ohne Vorbewust des Kayserś gegeben, in ihrem Territorio bündig seyn, auch vom Kayserlichen Cammer-Gericht, in denen Sachen, welche aus solchen Orten dahin gedeyen, darauf gesprochen wird.

Ord. Cam. *P. 1. tit. 13. §. 1. et tit. 57. pr.* Knichen. *de Iure Territ. cap. 1. n. 1530.* Meu. *ad Ius Lubec. Lib. 1. quaest. praelim. 1. n. 38.* Limn. *de Iur. Publ. L. 4. c. 8. n. 253.*

Dabey sind in vielen Städten gewisse Statuta gesetzet, welche denen Landes- und Reichs-Gesetzen derogiren, nach dem gemeinen Brocardico: Willkühr bricht Land-Recht. Als in Chur-Sachsen hat, nach Absterben eines Mannes, die Wittwe loco portionis statutariae, wenn keine Kinder da seyn, den dritten, wo aber Kinder da sind, den vierdten Theil. Hingegen in Leipzig geniesset sie auf den ersten Fall die Helffte, auf den andern aber den dritten Theil, so weichet auch in Leipzig die Succession wegen der Gerade in vielen Puncten von denen andern Sächsischen Rechten ab.

Hierzu kommen ferner die Gewohnheiten eines jeden Orts, welche auch denen geschriebenen Gesetzen insgemein vorgehen, wofern sie nur rechtmäßig introduciret seyn. Gleichwie aber das Recht, so in Gewohnheiten beruhet, auf die Conniuenz oder stillschweigende Bewilligung des Fürsten sich gründet, also wird auch zu Einführung einer Gewohnheit nicht mehr erfordert, als was zu dieser Vermuthung, daß der Landes-Fürst die neue Gewohnheit wisse und leiden wolle, nöthig ist, Nemlich (1) so viel actus als nöthig sind, daß der Fürst solche vermuthlich erfahre. Gail. *L. 2. obs. 31. n. 7.* Carpzou. *P. 2. Const. 3. def. 22. n. 7.* (2) Daß solche öffentlich und nicht verstohlen geschehen, denn sonst könten sie dem Fürsten nicht zu Ohren kommen. (3) Daß sie auf einerley Art, ohne darzwischen kommende Bestraffung oder Aenderung continuiret werden, denn wo der Fürst oder Richter seinen Mißfallen ausdrücklich bezeiget, kan keine stillschweigende Verwilligung vermuthet werden. Daß aber (4) nur gerichtliche actus erfordert werden, ist nirgends zu befinden, und obwol solches *in l. 34. ff. de LL.* erfordert zu werden scheinet, disponiret doch solcher Text nicht, welche actus gültig seyn sollen, sondern aus welchen eine Gewohnheit am leichtesten zu beweisen sey, und giebt also denen Advocaten einen Rath, sie sollen vornemlich sehen, ob sie einen casum finden können, da auf solche Gewohnheit in Contradictorio gesprochen worden. (5) Wird eine solche Zeit erfordert, binnen welcher der Fürst von dem neuen Gebrauch Nachricht haben können. Worbey zu mercken, daß das Sächsische und Preußische Recht zu Introducirung einer Gewohnheit 30. Jahr, Jahr und Tag, oder 31. Jahr, 6. Wochen und drey Tage erfordern.

Landr. *L. 1. art. 29. et 38.* Schultz *Synopſ. Inſtit. L. 1. T. 2. lit. b.* Carpz. *P. 2. C. 3. def. 21.* Ius Pruten. *L. 1. tit. 33. §. 15. in fin.* forte propter *cap. fin. X. de conſuet.* quod tamen nihil in hanc rem probat.

Ferner (6) daß die neue Gewohnheit nicht denen natürlichen und andern Göttlichen Geſetzen, die uns noch heut zu Tage verbinden, zuwider ſey, ſonſt heiſt Conſuetudo irrationabilis, eine unvernünfftige Gewohnheit, von welcher vornemlich das *Cap. fin. X. de Conſuet.* zu verſtehen. Aus dieſem allen nun wird (7) tacitus principis conſenſus inferiret.

Endlich flieſſet auch zum öfftern ein Recht aus dem Vergleich derer contrahirenden Partheyen, daher nicht nur die Regul entſproſſen: quod pacta dent legem Contractui; ſondern auch etliche pacta gar leges genannt werden, als lex Commiſſoria. Und ſolche pacta, wenn ſie nicht vom Fürſten ſchlechterdings verboten ſeyn, gelten über alle andere Rechte, z. E. die Eheſtifftungen heben die portionem ſtatutariam auf, die renunciatio SCti Velleiani, laeſionis vltra dimidium etc. heben ſolche Geſetze gäntzlich auf in denen Handlungen, darzu ſie von denen Partheyen geſetzet worden.

Bey Entſcheidung einer Sachen nun muß ein Richter auf alle die Geſetze ſehen, jedoch mit Unterſcheid, denn wo dieſelben einander entgegen, gehen (1) die pacta oder Diſpoſitiones in letzten Willen allen andern Geſetzen vor; Von denen pactis haben wir kurtz vorher etliche Exempel gegeben, im letzten Willen aber, wenn ein Vormund im Teſtament verordnet, kommt der legitimus oder letzte agnat nicht darzu, wenn ein Erbe im Teſtament eingeſetzet worden, können die haeredes legitimi oder ab inteſtato ſich der Erbſchafft nicht anmaſſen, und dahin zielet die übele Rechts-Regul: Prouiſio hominis tollit prouiſionem legis. (2) wenn nichts von denen Contrahenten oder Diſponenten exprimiret, ſiehet man auf die übliche Gewohnheit oder Obſeruanz ſelbigen Orts, dann (3) auf die Statuta, denn wie oben bereits erwehnet, Willkühr bricht Land-Recht. (4) Auf die Geſetze derſelbigen Provintz, dergleichen ſind die Chur-Fürſtl. Sächſ. Rechte, welche in ein Corpus zuſammen gebracht, das Würtembergiſche Landrecht, ſowol die hin und wieder befindliche Proceß-Policey- und Landes-Ordnungen. (5) Auf die in denen Reichs-Abſchieden, Peinl. Halß- ingleichen Cammer-Gerichts-Ordnungen enthaltenen Kayſerl. Rechte, als welche mit Einwilligung derer Reichs-Stände gegeben werden.

Art. 8. Pac. Weſtphal. §. gaudeant. 2. Capit. Imper. §. wir ſollen und wollen auch 2. deßwegen auch in denen Reichs-Abſchieden die Formul: So haben wir uns mit denen Chur-Fürſten und Ständen, und ſie ſich hinwiederum mit uns verglichen, gebrauchet wird. (6) Auf das Römiſche Recht, ſofern ſolches recipiret, denn in vielen Materien gehen demſelben die alten Teutſchen Rechte, ſonderlich der Sachſen-Spiegel, vor, wie der berühmte Conring in ſeinem Tractat *de Origine Iuris Germanici* gründlich beweiſet, und anderswo deutlich ausgeführet worden.

Unterweilen gehet auch das Päbſtliche Recht dem Römiſchen vor, davon die Doctores gemeiniglich folgende Reguln ſtellen: Wenn in einem, von dieſen beyden Rechten etwas deutlich entſchieden, in dem andern aber davon zweiffelhafftig diſponiret iſt, gehet diejenige Deciſion vor, welche am deutlichſten iſt; es wäre denn dem Zweiffelhafften eine gewiſſe Bedeutung durch die Obſeruanz beygeleget. Wenn in Geiſtlichen- oder Kirchen-Sachen das Kayſerliche und Päbſtiſche Recht einander entgegen, gehet dieſes vor. In weltlichen Sachen, aber gehet jenes dieſem allzeit vor, ohne im Kirchen-Staat, oder denenjenigen Provintzen, welche unter weltlicher Herrſchafft des Pabſtes ſtehen. So offt Sachen vorfallen, welche vornemlich auf Gewiſſens-Fragen und Vermeidung einer Sünde ſich gründen, gehet ebenfalls das Päbſtl. dem Kayſerl. Rechte vor, als in Juramenten und Eheſtands-Sachen. Dieſe letztere Regul gründet ſich auf ein falſches Praeſuppoſitum, als ob die Päbſtl. Rechte heiliger und rechtmäßiger wären als die Kayſerlichen, und iſt alſo bey denen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen nicht vniuerſal, ſondern nur in denen Materien gültig, in welcher das Ius Canonicum recipiret iſt. Die Regul aber, daß man unter beyden Rechten dasjenige annehmen müſſe, welches der Billigkeit gemäſſer ſey, taug gar nichts, weil über die Regeln der Billigkeit noch ſo gar geſtritten wird.

Nach dieſen allen muß ſich ein Richter oder Regent in einer Stadt, zu Beförderung der Gerechtigkeit, richten, will er anders vor der erbaren Welt, ſonderlich auch einmal vor GOtt, wann die Stimme erſchallen wird: Thue Rechnung von deinem Haußhalten: beſtehen.

Wenn derohalben ein Richter ſich deme gemäß erweiſet, darneben auch gottsfürchtig, beſtändig und wahrhafftig iſt, mit Weißheit und Beſcheidenheit regieret, Mäßigkeit im Zorne brauchet, die Frommen beſchirmet, die Gottloſen in Güte und Sanfftmuth beſtraffet, wird er ſowol eines ſichern Gewiſſens, als bey jederman Lobs und Reſpects ſich getröſten können.

Deßwegen wird an vielen Orten in denen Gerichts-Stuben, die Iuſtitia in Geſtalt eines ſchönen Frauenbildes, welche in der rechten Hand ein bloſſes Schwerd, und in der lincken eine Wagſchalen hält, zur Anzeigung, eben wie die Wagſchale gleich wieget, man lege Gold, Silber, Kupfer oder Bley hinein: Alſo ſoll ein Richter, ohne Anſehen der Perſon, richten, und mit dem Schwerde den Frommen ſchützen, hergegen den Böſen ſtraffen: Auch, weil Richter und Schöppen einmal für den Richter-Stuhl Chriſti treten, und ihres Rechtſprechens und Urtheilens Verantwortung thun, und Rechenſchafft geben müſſen, (nach des Sachſen-Rechtens, lib. 3. art. 52.) das Jüngſte Gericht gemahlet, und zu Erinnerung deſſen gewiſſe Verſe darzu geſchrieben: Immaſſen in der Chur-Fürſtl. Sächſ. Berg-Stadt Freyberg zu befinden, darbey denn vom Richter, Klägern

Klägern und Beklagten unterschiedene merckwürdige Regeln zu lesen.

Solches kan nun ein Richter vermittelst Göttlicher Hülffe leichtlich ins Werck stellen, wenn er 1. der Wahrheit sich befleißiget, und der Lügen feind ist, denn die Wahrheit erhält die Iustitiam, regieret Land und Leute, erläutert alle zweiffelhafftige Dinge, und leidet nichts unrichtiges, ja die Wahrheit pflantzet die Freundschafft, und stifftet Frieden. Durch die Wahrheit werden alle Sachen wieder zurechte bracht und erhalten.

Hierneben auch 2. nicht allewege seinem Kopff folget, sondern bey andern Rath suchet, und sich dessen erholet. Erstlich zwar jederzeit bey GOtt dem HErrn, als dem besten Rathgeber, durch ein fleißiges Gebet. Denn bey ihm ist Rath und That, wie in denen Sprüchwörtern Salomonis stehet: Ich habe Verstand und Macht, durch mich regieren die Könige, und die Rathsherren setzen das Recht, Proverb. 5. v. 14.

Darnach bey verständigen Leuten und guten Freunden, nach der Vermahnung Sirachs, Cap. 33. v. 22. c. 37. v. 20. Ein vernünfftiger Mann verachtet nicht guten Rath. Davon im folgenden.

Von denen Gerichts-Schöppen.

Assessores und Gerichts-Schöppen aber belangende, sollen dieselben billig denen Gerichten und dem Richter beysitzen, und, Krafft ihres tragenden Amts, in allen Städten, Provintzien und Orten, die täglich fürfallende litigirenden und streitigen Sachen, neben dem Richter, richten und schlichten helffen, darum sie auch Assessores und Beysitzer (weil sie dem Richter zugeordnet, daß sie ihme beywohnen, Rath geben, und die Urthel mit verfassen helffen sollen) genennet werden.

Aus welchen Ursachen sie ihnen nun auch auf solchen Fall, was vorhero von denen Richtern und der Iustitia oder Gerechtigkeit eingeführet, billig zuzueignen, und sich darnach zu achten.

Aber in etlichen Städten werden sie von denen Räthen constituiret und verordnet, daß sie nicht pro tribunali et in loco eminentiori, einige Iurisdictionem exerciren, sondern nur allein in popularibus causis, als: Besichtigungen derer Gebäude, Bau-Stätte, Reine und dergleichen, zu Schatzung derer Häuser, Vormundschaffts-Rechnungen, Erbsonderungen und Inventirungen, wie auch Besichtigung Beschädigter, Aufhebung entleibter Cörper, Hegung und Haltung dinglicher und peinlicher Noth-Halß-Gerichte und dergleichen, auf vorhergehende sondere Anordnung, gebrauchet werden, da denn auf ihren Bericht u. Anzeigung förder die Sache, entweder vom Rathe, oder Stadt-Gerichten verabscheidet, und in Richtigkeit gebracht, oder sonst, nach Rechtlichem Erkänntniß, auch offtmals der hohen Obrigkeit zu gnädigster Entscheidung überschicket wird. Diese Schöppen aber sitzen nicht mit im Rathe, sondern werden unter Zeiten daraus die Raths-Personen (so sie darzu qualificiret) erwehlet, und die vacirenden Stellen ersetzet.

In andern Städten seynd die Fürnehmsten auch Aeltesten im Rath, neben denen Bürgermeistern zu Gerichts-Schöppen verordnet, welche allein denen dinglichen und andern Gerichten, (wenn solche geheget und gehalten werden,) sonsten aber dem Gerichts-Stuhle nicht beywohnen.

In andern Städten ist offt wieder ein sonderlicher Brauch, alles nach Gelegenheit alten Herkommens, derer Personen Anzahl zu sechs, acht, zehen und mehrern, wie es Anfangs verordnet, und in üblicher Observanz erhalten worden.

Conf. Carpz. *in Proc. Tit. 2. art. 4. n. 24--36.*

Dieses aber ist überhaupt zu mercken: daß, zu den actibus voluntariae Iurisdictionis, und sonderlich Insinuation derer Gerichtlichen Testamente, wenn solche an Gericht-Stelle beschiehet, die Gegenwart derer Beysitzer oder Schöppen nicht erfordert wird, sondern genug ist, wenn der Richter, nebst dem Actuario, im Gerichte sich befindet. Wenn aber die Insinuation in des Testatoris Behausung geschicht, müssen Assessores dabey seyn. Carpz. *d. l.*

Endlich: ob, und wie fern, ein Urthel, so ohne vorher gepflogenen Rath derer Rechts-Gelehrten, nemlich Schöppen-Stühle und Juristen-Facultäten, gesprochen worden, gültig sey, ist oben im andern Theile de Sententiis ausgeführet worden.

CAPVT IV.

Von denen Syndicis, Stadt- und Gerichts-Schreibern.

SVMMARIA.

Syndici, warum und worzu sie verordnet?
Wie sie bey derer Römer Zeit genannt worden?
Von denen gemeinen Syndicis.
Von Stadt- und Gerichts-Schreibern, und ihren Verrichtungen.
Nothwendigkeit solcher Aemter.
Wie sie bey den Gelehrten unterschiedlich genennet werden?
Summa ihrer Expeditionum.
Exempel etlicher Städte.

Ein Syndicus wird darum bey einer Stadt gehalten, daß er gemeiner Stadt Rechts- und andere schwere Gerichts-Sachen (immassen denn derowegen bey denen Alten die Syndici aufkommen,) treulichen Fleisses führen, dirigiren, denenselben obliegen, die Priuilegia, Freyheiten und alte löbliche Gewohnheiten, als wenn solche sein eigen, vertheidigen und erhalten helffen soll und muß.

Bey derer Römer Zeiten kamen mit denen Syndicis die Tribuni Plebis fast überein, derer Amt gewesen, daß sie alle Tage den Rath besuchet haben

ben, des gemeinen Mannes Nutzen und Wohlfarth zu procuriren; Derer Autorität und Ansehen war so groß, daß sie sich dem Rathe widersetzen, und was ihnen nicht gefallen, abstellen durfften.

Solcher Syndicus ist gemeiniglich eine graduirte, oder (nach Gelegenheit des Orts, und sonderlich ihres Vermögens und Einkommens) eine andere gelehrte Person: Sonsten werden auch (wenn man in Rechts-Sachen andere Advocaten brauchet) nur gemeine Syndici constituiret, und ihnen volle Gewalt und Macht gegeben, damit in ihrem Namen die Sache getrieben und befördert werde, denen lieget allein die Sollicitatur, Erscheinung, Anhörung derer Urtheile, und dergleichen Verrichtung ob, immassen an seinem Ort gemeldet wird.

Tot. Tit. ff. Quod cuiusque Vniuersitatis nomine.

Kürtzlich: solche Syndici sind Anwälde einer Stadt, Zunfft oder Gemeine; und was dannenhero bey denen Anwälden einer Privat-Person Rechtens ist, gehet auch diese Syndicos an. Nur, daß in ihrem Syndicat oder Vollmacht, dadurch sie ihre Person legitimiren, diejenigen von ihren Principalen, welche unbewegliche Güther besitzen, dem beneficio diuisionis renunciiren müssen, widrigen Falls ist das Syndicat nicht zulänglich, sondern sie müssen zu dessen Supplirung cautionem rati bestellen, welches der Herr Carpzou. *in Proc. Tit. 9. art. 5. num. 53.* ihnen wohl zu mercken recommendiret, damit sie nicht bey Producirung eines solchen Syndicats, die Erinnerung hören müssen: Domini cauete.

II. Stadt- und Gerichts-Schreiber belangende, müssen dieselben in etlichen Städten eben solche (wie vorhero bey denen Syndicis erzählet,) in etlichen aber fast dergleichen, und andere gemeine Raths- und Gerichts-Sachen, verrichten, sich still und verschwiegen verhalten, die Vota und geheime Rathschläge, so im Rathe vorlauffen, und was sonsten tractiret und gehandelt wird, nicht offenbaren und förder tragen, alles ordentlich protocolliren, mit derer Partheyen, das ist: Gerichtlichen und andern Original-Actis, fideliter umgehen: Und in Summa dem gemeinen Guth treulich helffen vorstehen, wie sie denn ohne das an vielen Orten mit im Rath gewählet werden.

Diese Aemter sind (wie das Notariat-Amt) zu Erhaltung Fried und Einigkeit, auch täglich in einem Regiment zutragender Sachen halber, hoch nothwendig und nützlich. Sie müssen ihnen auch, bey fürfallender Gelegenheit, angelegen seyn lassen, die pias causas, oder milden Wercke zu bedencken, dero Gestalt, daß sie die testirenden Personen erinnern, ob sie nicht von ihrem zeitlichen Vermögen, zu Kirchen und Schulen, Hospitalen, denen Armen; Item, zu Stipendien, und sonsten etwas verschaffen wollen: Immassen sie denn von denen Gelehrten Scriptores, Libellenses, Scriniarii, Poligraphi, Archiuarii, Logographi, auch serui publici, daß sie gemeiner Bürgerschafft, in allen zutragenden Händeln, dienen müssen, genennet.

Summa: Stadt- und Gerichts-Schreiber müssen eines Raths Geschäffte und Werck verrichten, auch die Stadt und das Regiment regieren helffen, sie müssen mit denen Köpffen, Verstande, Zungen und Hand (so doch manchem, der sich doch wol in ein Amt mit Geschencken oder durch Freundschafft eingedrungen, oder noch unterstehet, zugleich schwer ankömmt) arbeiten, und das alles mit GOtt und Ehren, dadurch auch GOtt Glück, Heil und Segen giebt.

In etlichen Städten hat der Ober-Stadt-Schreiber die Raths- und Commission-Sachen, samt denen Reichs-Acten dahero rührende.

Der Unter-Stadt-Schreiber aber die Käuffe, Inuentaria, Erbsonderungen, Vormundschafften und dergleichen. Und der Gerichts-Schreiber die Schuld-Sachen, es werde gütlich oder rechtlich geklaget: Ingleichen die Hülffs-Processe, Inquisitiones und andere peinliche Sachen.

In andern Städten aber, da nur ein Stadt- und Gerichts-Schreiber, hat der Stadt-Schreiber, neben denen andern, auch die Vormundschafften und der Gerichts-Schreiber die Käuffe zu verschreiben: Ingleichen Inuentaria, so wol Erbsonderungen aufzurichten, doch wird unter Zeiten, nach Beliebung derer Personen, auch wol der Stadt-Schreiber oder ein Notarius darzu gebrauchet, allermassen, wie solches bey einer jeden Stadt herbracht, üblich und in Gewohnheit ist.

CAPVT V.

Von denen Kämmerern, Baumeistern, auch Vorstehern derer Gottes-Häuser und Armen.

SVMMARIA.

Kämmerer, was sie seynd?
Von ihrer Haußhaltung.
Und daß sie jährlich Rechnung zu thun schuldig.
Von denen Baumeistern in Städten und ihrer Kunst.
Wie vielerley Gebäude sind?
Von Vorstehern derer Gottes-Häuser, Hospitalien, ꝛc. Hospitalia in specie betreffende.
Von Gottes-Kästen. } Churfl. S. Verordnung.
Von denen Kirch-Vätern und Vorstehern der Gemeinen Kästen, ꝛc. }

Die Kämmerer sind gleichsam derer Städte Rentmeister, darzu anfänglich verordnet, daß sie mit allem treuen Fleisse sich des Geschosses, derer Gülden, Renten, Zinsen, Gefällen und andern Intraden, wie auch die immer Namen haben mögen, annehmen, und von einem jeden, so derselben Stücken eines oder mehr E. E. Rath, wegen gemeiner Stadt, zu entrichten ist, der Gebühr nach, einmahnen sollen.

Sie sollen auch nicht allein als die getreuen Hauß-

Haußhalter erwerben, und das Einkommen erhöhen helffen, sondern auch sonsten gemeinen Nutzen allenthalben vortrachten, Haupt-Stämme ablegen, die Haupt-Verschreibung damit einlösen, hergegen dererselben Anleihen, und was dergleichen mehr, für die Gemeine seyn, und solcher zu Nutz gereichen mag, ja es gebühret ihnen auch darauf bedacht zu seyn, damit gemeine Stadt zu allerhand Nothdurff kommen, und auf allen Nothfall, beydes in Kriegs- und Friedens-so wol theuren Zeiten und Sterbens-Läufften, mit Vorrath an allerley Sachen, zu Erhaltung und Beschützung menschlichen Leibes, bereit und versorget seyn möge: Immassen sie auch zu jährlicher richtiger Rechnung verbunden.

II. Die Architectura oder Baumeisterey hiernächst betreffend, ist solche nichts anders, denn eine gute Wissenschafft, wohl, nützlich und mit Vortheil zu bauen, welches denn sehr in der Speculation und Nachsinnung bestehet, dahero auch ein Baumeister wohl abreissen, und selbsten die Modella solle verfertigen können. Und ist der Baumeister, zu Latein Aedilis genannt, hierinnen ein Ingenieur und Angeber des Baues, welchen die Zimmerleute, Mäurer, Polirer, Kleiber, Tischler, Glaser, Schlösser, Schmiede, Drechsler, Mahler und andere ausarbeiten und verfertigen müssen.

Es seynd aber die Gebäude fürnemlichen zweyerley, Publica und Priuata, da denn gemeiniglich in denen Städten, nur zu denen gemeinen, einer Commun zuständiger Gebäuden, Baumeistere, aus dem Rath das Directorium zu halten, verordnet, und ihnen aus der Bürgerschafft eine andere Person zugegeben wird, welcher Befehlich und Amt ist, daß sie solche, gemeiner Stadt gehörige Gebäude, an Thürnen, Mauren, Wällen, Pasteyen, Brustwehren, Stacketen, Gräben, Teichen, Dämmen und Pforten, Kirchen und Schulen, Brünnen, Brücken, Wegen und Stegen, Märckten und Plätzen: Ingleichen den Zugang des Wassers, nicht allein in gutem baulichen Wesen und Stande erhalten, sondern auch daran seyn sollen, daß solches alles exorniret, und in Besserung gebracht werden möge: Wie denn derer Römischen Aedilium Amt war, auf die gemeinen Wege und Stege, durch die Stadt Achtung zu haben, und wo etwas an denen Strassen baufälliges, daß es gebessert, oder abgeworffen und abgetragen, damit niemand dadurch beschädiget werde: Ingleichen, daß niemand die Gassen und Wege durchgrabe, nichts aufwerffe oder in Weg lege, daß auch ein jeder vor seinem Hause die Gassen und Strassen, auch die Wasser und Flüsse frey und ungesperret offen lasse und rein halte, damit sich jedermänniglich derer Gassen unverhindert, mit Reiten und Fahren, Gehen und Stehen zu gebrauchen habe, und das Wasser an seinem Ort, da es hingeleitet, zu fliessen seinen Lauff behalte.

Vid. l. 1. ff. de via publ. l. 12. et 14. de peric. et comm. rei vend. Fr. Hotomann *descript. Magistrat. Rom. in pr.*

Wer mehr hiervon zu wissen begehret, sonderlich wie ein Bau zu fertigen, der mag Thomam Garzonum in seinem 105. Discurs lesen, allda er weitläufftigern Bericht finden wird.

III. Die Vorsteher derer Gottes-Häuser, Hospitalien und Geistlichkeit, ingleichen derer Gestiffte, Almosen, und des lieben Armuths aber, haben vor andern sonderbaren Befehlich von GOtt im Himmel, so wol denen Menschen auf Erden, die Armen und Fremdlingen, Wittwen und Wayfen, alte, krancke, unvermögende und dergleichen Miserabiles Personas, das ist: armselige Personen, darnach pias causas, milde Gestiffte, und also alle Wercke der Barmhertzigkeit, ihnen getreuesten höchsten Fleisses anbefohlen seyn zu lassen, damit die Gestiffte, Spenden und Almosen, so wol auch alle andere milde Gaben, treulich und fleißig ausgespendet und ausgetheilet, denen nothdürfftigen Armen, gebührender Unterhalt darvon gereichet und verschaffet, das übrige aber denenselben, so wol auch denen nachkommenden Armen, recht und wohl zu rathe gehalten, vielweniger übel angewendet, sondern die unnützen, starcken, vermüglichen, gesunden und faulen Bettler abgeschaffet werden mögen.

Extract aus Chur-Fürstl. Sächsischer Landes- und Kirchen-Ordnung.

I. Von Hospitälen.

Dieweil von unsern löblichen Vorfahren und frommen Leuten, an vielen Orten, Hospitäle verordnet und aufgerichtet, auch mit nothdürfftigen jährlichen Einkommen zum Theil reichlich versehen, damit die armen, krancken, alten verlebten Leute, so ihr Brod nicht mehr mit ihrer Hand-Arbeit erwerben können, der Gebühr nach, erhalten, und aber mehrmals, vermöge der Ordnung und Stifftung, deme nicht nachgegangen, darzu mit denen Hospital-Güthern unfleißig, verdächtig, untreulich und eigennützlich gehandelt, daß denen armen Leuten die Gebühr nicht gegeben, sondern in andere Wege unnützlich, üppig und ärgerlich verthan, dadurch die Leute, etwas weiter in dieselbige zu verordnen, abgeschreckt, und also endlich die Hospital ins Abnehmen, Verderben und Untergang gerathen: Ist unser Will und Meynung, daß nach folgenden Articuln, bey Vermeidung ernstlicher Straffe, von allen, die es belanget, treulich und mit Fleiß nachgesetzet werde.

Erstlich: sollen zu Hospital-Meistern, Verwaltern oder Vorstehern dererselben, vorsichtige, gottfürchtige, erbare und redliche Männer, ordentlich erwählet werden, die dem reinen, unverfälschten Worte GOttes mit Hertzen zugethan, die auch ein gut Zeugniß bey jederman, nach dem Befehlich de-

rer Apostel, haben: Item, die der Verwaltung und Haußhaltens bericht, und denen Armen aus Christlicher Treue und Liebe geneigt sind.

Zum andern: nachdem in denen fürnehmsten Städten, das Einkommen derer Hospitale, weitläufftig und mühsam, daß es nicht allein eine eigene Person erfordert, so andere Aemter, besonders des Rathstuhls und denen Vormundschafften, und dergleichen, darnach nicht wohl arbeiten können, deßwegen ihrer mit solchen Aemtern billig zu verschonen, sondern auch die Mühe und Arbeit so groß, daß zu Erhaltung und Einbringung derselben jährlichen Gefälle, mehr als eine Person, zu gebrauchen, soll jedes Orts Obrigkeit diese Verordnung thun, daß solche nicht allein durch den Hospital-Meister, sondern auf sein Angeben, durch den Rath, in Pflicht genommen, auch in Vorstand, da ein namhafftiges ihnen vertrauet, und denselben erfordern, damit die Hospital-Meister, durch viele derer Geschäfften, nicht zu hoch beladen, auch in ihrer täglichen Austheilung nicht verhindert, und gleichwol denen Hospitalen nichts, durch Untreuen entwendet werde.

Zum dritten: soll der Hospital-Meister alles Getraydig, Wein, Bier, Viehe, Futter und anderes, in getreuer Verwahrung und nützlicher Vorsehung haben, und was gemeinem Hospital zu gutem darvon zu verkauffen, mit Vorwissen und Gutachten des Raths, zu rechter und bester Zeit mit gutem Urkund, dieselbige um baare Bezahlung verkauffen, mit unterschiedlichem Verzeichniß, wie solche nach unserer Ordnung, von unsern Schössern, und unserer Hospital Vorstehern verfasset, derhalben auch jährlich gute, erbare, unterschiedliche und aufrichtige Rechnung, für dem Rath, in Gegenwart des Pfarrers, unnachläßig thun, auch der Rath mit ernstlichen Geboten darob seyn soll, damit dem Hospital aufs nützlichste gehauset, die retardata eingemahnet und entrichtet werden, ehe dieselbige zum Verderben derer Bürger, und zu grossen Schaden und Abbruch des Hospitals, über die Maaß gehäuffet und gemehret werden.

Und weil sich befunden, daß an etlichen Orten denen Hospitalen übel vorgestanden, und die Armen versäumet, daß ihnen die verordnete Unterhaltung nicht wiederfahren, und dererselben Einkommen unnützlich und üppig verschwendet, und untreulich mit denenselben gehandelt, auch niemand gewesen, der deßhalben fleißig Achtung darauf gegeben, soll hinfort, beneben denen Verordneten des Raths, den Pfarrer daselbsten auch in die Inspection und Auffsehen auf die Hospital, wie viel derselben in einer Stadt seyn möchten, mit Ernst und ohne einige Exception oder Ausrede, deren, so sich desselben beschweren, und Priuilegia vorwenden möchten, auferleget und befohlen werden, damit er jedes Jahr zweymal zu denen ordentlichen Visitationibus, wie darinnen Hauß gehalten, eigentlich und mit beständigem Grunde der Wahrheit berichten, und die Besserung vorzunehmen, aus dem Synodo nothdürfftige Verordnung geschehen möge.

Zum vierdten: soll der Hospital-Meister allen Haußrath, als: Feder-Betten, Leinen Gewand, von Zinnern, Küpffern, Hültzern und andern Gefäß, auch andern Vorrath, unterschiedlich inuentiret, wohl verwahret, in Besserung und ohne Abgang haben und halten, was daran jederzeit zerrissen und vernützet, dasselbige darlegen, und was mit neuen wieder ergäntzet und ersetzet, dasselbige in dem Inuentario urkündlich setzen und begreiffen.

Zum fünfften: sollen die Spital-Meister alles Getraydig, Wein, ꝛc. und dergleichen, dem Hospital zum Besten, in gewöhnlichem und jederzeit läufftigem Gelde, verkauffen, und keinesweges für sich behalten, wie vor der Zeit, mit grossem Nachtheil derer Hospitalen, und Abbruch derer Armen geschehen, sondern nach Erkänntniß des Raths, andern Leuten verkauffen, da die Bezahlung gewiß, und derer Hospitaln Schaden, aus Mangel der Bezahlung nicht zu gewarten.

Zum sechsten: soll auch kein Hospital-Meister einige liegende Güther, es seyn Aecker, Wiesen, Weinberge, Fisch-Wasser und dergleichen, Pacht-weise innen haben, sondern dieselbige jederzeit dem Hospital zu gute, andern mit Wissen und Gutachten des Raths, ausgethan oder verkauffet werden, und solche nicht an sich kauffen.

Zum siebenden: soll er mit Fleiß verschaffen und darob seyn, daß denen Armen, was ihnen jederzeit verordnet, getreulich und ohn allen Abbruch gereichet werde.

Zum achten: deßgleichen, daß mit Ernst über der Christlichen Zucht in denen Hospitalen gehalten, und derselben zuwider ungestrafft nicht gehandelt werde.

Zum neundten: und weil sich befindet, daß in etlichen Hospitaln die streichenden Land- und Marckt-Bettler, ohne Unterscheid beherberget, und von denenselben eitel Schande und Laster begangen, welche auch ihr Landstreichen also anstellen, daß sie jederzeit die Hospital erreichen mögen, dergestalt denen recht Armen das Brod vor dem Munde abgeschnitten wird, soll jedes Orts Obrigkeit mit allem Fleisse und Ernst diese Verschaffung und Anordnung thun, damit nicht ohne Unterscheid, alle Landstreicher und ärgerliche, lästerliche Personen in denen Hospitalen beherberget, sondern ein solcher guter Unterscheid gehalten, und allein diese Fremde, von denen Hospitalen, da das Beherbergen gebräuchlich, beherberget werden, die bekannt seyn, auch ihres Bettelns Ursach, und von ihrer Obrigkeit gute Kundschafft haben, und so viel müglich verschaffen, damit das Einkommen

derer

derer Hospitale auf die rechten Armen und Dürfftigen gewendet, so ihr Brod nicht mehr gewinnen können, und also zum besten angewendet werden möge; jedoch, daß hierinnen gute Bescheidenheit gebrauchet, damit nicht etwa diejenigen, so des Hospitals nothwendig bedürffen, ausgeschlossen werden, und derhalben Noth leiden müßten.

Zum zehenden: es sollen auch die Hospital-Meister diese Vorsichtigkeit gebrauchen, wenn, nach gebührlicher Unterhaltung, darinnen Geld geübriget, das um einen gebührlichen Landläufftigen Zinß auszuthun, daß es solchen Leuten gegeben, bey welchen die Haupt-Summa gnugsam versichert, damit deßhalben die Hospitaln nicht Schaden nehmen, oder die Haupt-Summa samt denen verfallenen Zinsen verlieren, wie denn auch, daß die Zinse nicht richtig bezahlet, sie diese Verordnung thun sollen, damit die andern ausgethan, und die Hospitaln, wie billig, die Bezahlung, ohne viel nachlauffen, oder unnöthigen Kosten, gewiß haben, und jederzeit der Zinse halber, ohne Klage zu sich gestellet werden.

Zum eilfften: damit aber solchem allen mit Fleiß nachgesetzet, und besonders denen Armen, ihre Gebühr ohne Abbruch gegeben, auch Christliche Zucht in Hospitaln erhalten, sollen beneben dem Pfarrer, oder da derselbe alt und schwach, einer aus denen Kirchen-Dienern, etliche Personen aus dem Rath und Gemeine geordnet werden, die offtmals im Jahre die Hospital besichtigen, und erkundigen, wie die armen Leute darinnen gespeiset und gewartet werden, und da Mangel gespühret würde, sollen sie derhalben mit denen Kasten-Herren und Spittelmeistern ernstlich handeln, daß denen Armen ihre Gebühr gegeben werde, und da solches nicht erfolget, jederzeit zur ordentlichen Visitation anzeigen.

II. Von Gottes-Kästen.

Nachdem auch nicht allein grosse Unordnung, was die Unterhaltung derer umlauffenden Bettler belanget, vorläufft, sondern auch durch dieselbe grosse Unzucht und greuliche Laster mehrmals begangen, wenn das öffentliche Betteln gestattet, dadurch die Kinder, so von solchen Bettlern gebohren, auf das Betteln und Müßiggang von Kindheit aufgezogen, und aus demselben in alle Laster, und endlich Verderben des Leibes und der Seelen gerathen, der Ursache GOtt durch Mosen seinem Volck einen ernsten Befehl gethan, daß allerdinge unter ihnen kein Bettler seyn soll, immassen auch deßhalben durch weyland unsern lieben Bruder Chur-Fürst Moritzen Seligen, und Uns, ernstliche Verordnung geschehen, aber darüber nicht mit Ernst gehalten worden: Ist nochmals unser ernster Will und Meynung, daß nicht allein, vermöge Unserer ausgegangenen Policey-Ordnung mit Ernst darüber gehalten werde, sondern auch Unser fernerer Befehlich, daß jedes Orts Obrigkeit, mit Zuthun derer Pfarrer und Kirchen-Diener, auf nachfolgende Ordnung bedacht seyn, und mit allem Fleiß dahin arbeiten soll, damit, nach Abschaffung des ärgerlichen und schädlichen Umstreichens derer Bettler, Arme, Dürfftige, so entweder mit Leibes-Schwachheit beladen, oder sonst ihr Brod mit Hand-Arbeit nicht mehr erwerben können, nicht verlassen, sondern ihre Nothdurfft haben mögen ꝛc.

Zum ersten: sollen alle Sonn- und Feyertage in der Kirchen, wenn die Gemeine bey einander, das Almosen jedes Orts mit dem Säcklein gesammlet, und die Zuhörer durch die Pfarrer und Kirchendiener ermahnet werden, daß niemand mit leeren Händen, und ohne einige Gottes-Gabe vor dem HErrn erscheine, ꝛc.

Zum andern: bey allen Hochzeiten soll in der Kirchen ein Becken, oder von Tisch zu Tisch, an denen Orten, da die Hochzeit gehalten, Büchsen aufgesetzet, und alle Hochzeit-Gäste, da sonsten viel Geldes unnützlich verschwendet, zu milden Gaben, denen Armen zu gute vermahnet werden.

Zum dritten: soll dergleichen auch allewege bey der heiligen Tauffe in der Kirchen, oder bey dem Tauff-Essen geschehen.

Zum vierdten: wenn Kauff, Tausch oder andere dergleichen Contract beschlossen und verschrieben, Käuffer und Verkäuffer mit aufgesatzter Büchsen vermahnen, daß sie auch etwas in den Gottes-Kasten, zu Unterhaltung derer Armen, geben wollen.

Zum fünfften: also auch in den Erb-Fällen, wenn Theilung der Erbschafft vorgenommen, sollen jederzeit die Büchsen aufgesetzet, und eine Gottes-Gabe für die Armen, von denen Erben gebeten werden.

Zum sechsten: was aus denen verkaufften Kirchen-Stühlen eingebracht, soll beneben dem Kirchen-Bau in Gottes-Kasten, zu Erhaltung derer Armen, verwendet werden, wie hernach folget.

Zum siebenden: sollen die Pfarrer und Kirchen-Diener krancke, und besonders reiche und

vermögliche Leute, mit gutem Glimpff und Bescheidenheit vermahnen, daß sie, zu Unterhaltung derer Armen, von ihrer Verlassenschafft etwas verordnen wollen.

Zum achten: wenn Leichpredigten gehalten, daß allwege Becken an das Ort gesetzet, da die Leute vorüber gehen, so die Leiche begleitet, und durch den Pfarrer allzeit fleißig vermahnet werden, daß denen Armen eine Gabe von ihnen gegeben werde.

Zum neundten: dergleichen soll auch geschehen, wenn die Leute zum hochwürdigen Sacrament des Leibes und Blutes Christi gehen. Auf solche Weise mag in kurtzer Zeit nicht allein Nothdurfft, sondern auch, nach jedes Orts Gelegenheit, ein ziemlicher Vorrath gesammlet werden, dadurch denen recht Armen, krancken und dürfftigen Leuten, desselbigen Orts, geholffen, daß sie nicht Mangel leiden, und dadurch das ärgerliche, schädliche, gefährliche und lästerliche Betteln abgeschaffet werde.

Nachdem auch viel Leute aus fremden Orten in denen Städten herum gehen, und mit Erlaubniß des Bürgermeisters, bisweilen auch wol ohne dieselbige, in alle Häuser kriechen, das Almosen zu sammlen, darunter etliche gefunden werden, die falsche Briefe umtragen, oder die vor viel Jahren gegeben und verneuert seyn, darunter etliche, wenn sie lange sind im Lande herum gestrichen, und genug gebettelt haben, verkauffen solche Schrifften andern Streichern, die darnach auch darauf betteln, und wird also, durch solchen mannigfaltigen Betrug, denen Bürgern in Städten viel abgezogen, sonderlich geschicht solches zum Abbruch des gemeinen Kastens Einkommen.

Solches zu verhüten, sollen erstlich alle Bürger von der Cantzel vermahnet werden, daß sie in ihren Häusern keinen das Almosen geben, der nicht schrifftlich Erlaubniß des Raths oder Bürgermeisters aufweisen kan.

Nachmals sollen die Bürgermeister vermahnet werden, daß sie dererjenigen, so Briefe anders woher bringen, und um Erlaubniß bitten, das Almosen zu sammlen, wohl wahrnehmen, und fleißig nachforschen, woher sie kommen, ꝛc. und auf die Briefe und Siegel gute Achtung geben, daß sie damit nicht betrogen werden.

Da sie nun Brief und Siegel, und andere Kundschafften, rechtschaffen befunden, sollen sie gleichwol Unterscheid machen zwischen denen, die für sich alleine sammlen, etwa einer Kranckheit und Leibes-Gebrechen halber, oder der gleichen, und unter denen, die mit Feuer- oder Land-Schaden um alle ihr Haab und Güther kommen seyn.

Die nun für sich allein sammlen, um Kranckheit willen, sollen die Bürgermeister zum Kasten-Herrn weisen, daß ihnen, nach Gelegenheit des Schadens, eine Eleemosyna aus dem gemeinen Kasten gegeben, von etlichen Groschen oder einem halben Thaler, und sie damit abgewiesen, neben Vermeldung der Leibes-Straffe, so sie darüber in die Häuser gehen, und betteln würden, damit also die Bürger nicht weiter von ihnen beschweret werden.

Damit aber nun der gemeine Kasten solche Eleemosynas ertragen könne, soll man im Jahr einen Tag darzu nennen, und etliche Bürger herum schicken, und in denen Häusern, und ob denen Tischen darzu sammlen lassen, mit vorgehender Erinnerung und Vermahnung des Volcks von der Cantzel, daß solches versammlete Geld solte dahin verwendet werden, daß die Armen, denen bishero Kranckheit halber in die Häuser zu gehen erlaubet wäre worden, solten damit gestillet und abgewiesen, und die Bürgerschafft forthin solches vielfältigen Uberlauffens überhaben werden: So würde jederman, dem solches tägliche Uberlauffen beschwerlich ist, gerne und willig etwas darzu geben.

Solches Geld sollen nachmals die Kasten-Herren fremden gebrechlichen Leuten, nach Gelegenheit des Schadens, treulich und mildiglich austheilen, und zu keinem andern Nutzen wenden, und jährlich in einem besondern Capitel verrechnen, mit Verzeichniß derer Namen, des Orts und Zeit, da solches gegeben worden sey.

Denen aber, so durch Feuers-Noth, oder andere erschreckliche Fälle, um ihre Nahrung kommen seyn, und deß gute wahrhafftige Zeugniß vorlegen können, und zuvor an dem Orte nicht gesammlet haben, mag der Bürgermeister erlauben, mit einem sonderlichen schrifftlichen Bekänntniß in allen Bürgers-Häusern das Almosen zu sammlen, und sollen die Pfarrer zuvor auf der Cantzel solche Noth derer armen Leute verkündigen, und die Bürger vermahnen, ihnen milde Hülffe, nach Vermögen, zu erzeigen; jedoch sollen dererselben Leute Namen verzeichnet werden, damit sie nicht zu öfftermalen an einen Ort kommen.

Auch ist in etlichen Städten das junge Volck so kühn und frech, daß sie die Leute, und sonderlich Fremde, auf der Gassen anlauffen, und denenselben mit verdrießlichem Geschrey anhängen, und nicht wollen ablassen, man gebe ihnen denn zuvor etwas, welches ein Ubelstand, und demnach billig soll abgeschaffet werden.

III. Von

III. Von denen Kirch-Vätern und Vorstehern der gemeinen Kästen, und dererselben Rechnungen.

Damit denen Kirchen und dererselben Güthern recht und wohl vorgestanden, und die Kirchen-Gebäude desto besser erhalten, so sollen bey jeder Kirchen feine, ehrliche, gottfürchtige und redliche Leute, zum wenigsten zweene, zu Kirch-Vätern, denen Kirchen zum Besten, erwehlet werden, die alles Einkommens und Ausgebens richtige Register halten, und dasselbe auch jährlichen für ihren Erb-Herrn, Pfarrer, Richter und Aeltesten der Gemeine, in Gegenwart des ordentlichen Visitatoris, verrechnen.

Sie sollen auch des Pfarrers Inuentarium bey sich behalten, und fleißig, wie obgemeldet, darauf sehen, daß von denen abziehenden Pfarrern, solches könne vollkömmlich geliefert und ersetzet werden, darauf er ihnen auch seine Handschrifft und Bekänntniß geben und zustellen soll.

Und es soll von denen Amtleuten, Lehen-Herren, neben denen Erb-Herren, Superintendenten, Pfarrern nnd Gemeinen auf denen Dörffern, berührte Kirch-Rechnungen jährlich und richtig gehalten werden, und soll der Pfarrer damals fleißig erforschen, wo was streitig, und solches in Beyseyn und mit Hülffe derer Amtleute, Lehen-und Erb-Herren beylegen: Auch sollen die Erb-Herren die Leute dahin halten, daß denen Kirchen das Ihre unverzüglichen erleget werde, allda sollen auch die Pfarr-Gebäude, samt denen Schreibereyen besichtiget werden, deßgleichen die Inuentaria in Kirchen und Pfarren, damit dieselbigen nicht verrücket oder geringert werden.

Also ist auch erfahren und befunden, daß zum öfftermal, wenn Kirchen-Rechnung gehalten, überflüßige, unnöthige Zehrung, zu grossen Abbruch der Kirchen, geschehen, so sollen dieselben hinführo, bey ernster Straffe, aufgehoben und verboten, und denen Kirch-Vätern und Pfarrern, die denn jedesmal darbey seyn, und die Register halten und schreiben sollen, nicht mehr denn einen oder zwey Groschen auf eine Person zu verzehren, vergönnet und nachgelassen seyn. Da aber solches überschritten, sollen sie die damals selbst von dem Ihren zu zahlen verpflichtet seyn.

Sie sollen auch nicht allein treulich und fürsichtiglich mit denen Kirch-Güthern und Einkommen handeln, sondern auch in denen Einnahmen derer Schulden und Retardaten, sich fleißig und unverdrossen erzeigen, und nicht scheuen, ob sie derhalben jemands Ungunst auf sich laden möchten, denn denen Schuldigen selbst damit gedienet wird, daß sie jährlich gemahnet, und zur Bezahlung gedrungen werden, welche hernach die unermahnte Zinse, die auf eine grosse Summa gewachsen, gleichwol mit ihrem und derer Erben grossen Schaden, ablegen müssen.

Wo in einigem Gottes-Kasten so viel verhanden und übrig, daß Armen um Land-läufftigen Zins damit zu dienen, auch der Kirchen Nutz zu schaffen möglich, sollen sie das, mit Vorwissen jedes Orts Obrigkeit, sonderlich Superintendenten in Städten, und in Dörffern Erb-und Lehn-Herren, auch des Pfarrers, rechtmäßiger Weise zu thun Macht haben.

Sie sollen auch gute Acht haben auf die hypothecirte Gründe, daß dieselbige nicht von denen Schuldigern verkaufft, zertheilet, oder andern für mehr Summen eingesetzet und verpfändet werden, auch sie nicht von denenselbigen einmal eingesetzten Gründen, auf geringe, oder zuvor verpfändete Güther, oder aber auf ungewisse Bürgen weisen lassen.

Es soll auch, zu Verhütung allerley Verdacht, keiner aus ihnen alle Schlüssel zum Kasten, Vorrath, alten Briefen und Registern, allein haben, sondern ein jeder einen besondern, und der Pfarrer des Orts auch einen, und sollen alle persönlich darbey seyn, wenn Geld oder Briefe in den Kasten zu legen, oder heraus zu nehmen sind.

Es soll auch kein Vorsteher allein, ohne des Erb-oder Lehn-Herrn, und derer andern seinen mitverordneten Verwaltern, ersuchten Rath und Bewilligung, nichts ausgeben, ausleihen oder zusagen.

Da etwas von Zinsen stecken bliebe, und streitig würde, sollen sie aufs förderlichste solches an gebräuchlichen Orten suchen, daß die Zinse wieder zeitlich aanghafft, und die Retardata ohne Nachlassung oder Abzug entrichtet werden. Denn denen Vorstehern des Kastens, oder andern, gebühret nicht, etwas, so dem gemeinen Kasten oder Kirchen gehöret, denen zu lassen, die es ziemlich wohl bezahlen können, und zu entrichten schuldig seyn: Sondern sie sind vor GOtt schuldig, und ihres Amts halber pflichtig, dasselbe alles treulich zu Rathe zu halten, und da sie milde und gutwillig seyn wollen, sollen sie es von dem Ihren thun, und nicht mit Abbruch des gemeinen Kasten, ihnen Gunst und Glimpff bey denen Schuldigern suchen.

Es sollen auch forthin die Vorsteher des gemeinen Kastens, keine liegende Gründe oder Güther, der Kirchen zuständig, alieniren, oder erblich verkauffen, ohne ersuchten Rath oder Erlaubniß jedes Orts Hauptmanns, Erb-oder Lehn-Herrns, Schössers, Bürgermeisters, Raths und Superintendenten, und da solche alle einhellig auf die erhebliche Alienation schliessen würden, alsdenn, und nicht ehe, mögen sie die Kirchen-Güther aufs höchste, und um gewisse Bezahlung verkauffen, und die Haupt-Summa auf gewisse, erbliche oder wiederkäuffliche Nutzung anwenden, ꝛc.

Da auch die Kirche eigen Holtz hat, sollen die Kirch-Väter, ohne des Herren Pfarrers und Superintendenten, oder ordentlichen Visitatorn Wissen und Willen, kein Holtz darinnen hauen lassen, noch daraus verkauffen, ꝛc.

Aus der Erledigung derer Anno 1653. und 1657. übergebenen und Anno 1661. publicirten Landes-Gebrechen, im Chur-Fürstenthum Sachsen.

Tit.

Von CONSISTORIAL-Sachen.

Und weiln auch zum Funffzehenden die Erfahrung bezeuget, daß etliche Superintendenten, Beamten und Gerichts-Herren, ihre Inspection und schuldigste Sorgfalt vor Kirchen, Schulen, Stipendien und Stifftungen, dermassen aus denen Augen setzen, daß sie wol in etlichen Jahren keine Rechnung von denen Vorstehern und Verwaltern des geistlichen Kasten, der jährlichen Einkommen derer Hospitalien und anderer gottseligen Stifftungen abnehmen, noch sich um die Conservation derer selben bekümmern, sondern dißfalls eine grosse Nachläßigkeit an Tag geben: So tragen wir hierüber ein ungnädiges Mißfallen, hiermit ernstlich befehlende, daß vorbemeldte Inspectores, sich ihres Amts besser, als bisher geschehen, erinnern, zu Einnehmern und Verwaltern gottsfürchtige, gewissenhaffte, redliche, angesessene und vorsichtige Männer erwehlen, richtige Inventaria über solche Stifftungen, Rechte, Gerechtigkeiten und Einkünffte an Geld, Getraidigt und andern Pertinentien aufrichten, jährlichen bald nach Michaelis, oder wie es sonst an einem und andern Ort Herkommen, getreue Rechnung über Einnahme und Ausgabe abfordern, wohl überlegen, und da sich Mängel befinden, dieselben iustificiren, was an solchen Einkünfften gangbar, mit allem Fleiß eintreiben, und aus Nachläßigkeit oder unziemenden Vorsatz, keine Resta aufwachsen, auch was etwa daran ungangbar, steckend oder streitig ist, von neuem nach aller Möglichkeit in Gang bringen, und da ein Uberschuß verhanden, um Land-übliche zugelassene Verzinsung vorsichtiglich ausleihen, nicht aber ohne Erkänntniß des Obern-oder anderer Consistorien selbsten an sich ziehen, fürnemlich die Capitalia, mit gnugsamen Pfanden, oder solchen unbeweglichen Güthern, an welchen zureichende und beständige Erholung ist, und die anderen vorhin nicht verpfändet, auch nicht leichtlich in einen Unwerth gerathen, oder, durch vermuthliche Schäden, gantz verderbet werden können, gnugsam versichern, und also, solchen geistlichen Stifftungen zu Schaden und Nachtheil, nicht das geringste voraehen lassen, sondern dieselben vielmehr, durch fleißige Aufsicht und gebührende Sorgfalt, darzu sie ihre Amts-Pflicht ohne das verbindet, in gutem Stande erhalten, und so viel möglich, vermehren sollen.

CAPVT VI.

Von denen Viertels-Zunfft-und Vormeistern.

SVMMARIA.

Von denen Viertels-Meistern.
Dererselben Verrichtung.
Und ihre Besoldung.

Von denen Aeltesten, Zunfft- oder Handwercks-Vormeistern.
Derselben Expedition.
Und zugeordneten Inspectoribus.

Gemeiniglich sind in wohlbestallten Städten Viertels-Meister gesetzet, und dieselben über die vier Viertel der Stadt geordnet, in etlichen Städten sind derer zwölffe, und auf jedem Viertel drey, in theils sechse, in andern aber weniger, und in etlichen nur viere, daher sie auch den Namen haben: Und nimmt man darzu gemeiniglich feine, erbare, vermögende, begütherte, männliche und versuchte Leute, Handwercker und dergleichen, so ihrem Mann bestehen können, bey andern Bürgern einen Respect haben, und nicht also auf eigenen Gewinn sehen dürffen.

Diese müssen den Rath einer Mühe überheben helffen, bey denen Bürgern visitiren, dieselben an besessenen Mannen und Haußgenossen aufzeichnen, ihnen des Raths Geschäffte anmelden, Getrayde und Maltz messen lassen, Bier und Wein zählen, eine Tax über dasselbe, sowol über Brod und Fleisch machen helffen, auf Vorrath dencken, was nothwendig seyn will, erinnern, bey denen Musterungen die Bürger in Ordnung bringen, die Gewehr eintheilen, ihnen die Fahnen vorführen, Befehlshabere geben, und sonsten ihnen mit Anweisung und guten Exempeln vorgehen.

In Summa:

Sie müssen darauf dencken helffen, damit Ruhe und Friede erhalten, rechte Waage, recht Pfund und Gewicht, rechter Scheffel, rechte Kanne und Maaß und rechte Elle (nach dem Gebot GOttes, Lev. 19. v. 35. 36. ꝛc.) von jederman gebrauchet werde. Hergegen schädliche Monopolia, betrüglicher, gefährlicher und ungebührlicher Vorkauff, Wucher und Betrug, abgeschaffet und vermieden, sonderlich bey Müllern, Becken und Fleischern, ein fleißiges Auffsehen gehalten, und also die Stadt, so viel möglich, in einem und dem andern, in gutem Zustande verbleiben möge.

Wie nun die Amts-Personen ohne Besoldung nicht seyn, also gebühret ihnen auch eine billige Ergötzlichkeit, in reiffer Erwegung, daß sie ihre Nahrung vielfältig darüber versäumen müssen, darneben bey denen Zusammenkünfften und Berathschlagungen, in Unkosten gedeyen, da hergegen

gen andere Bürger, mit weniger molestien (so viel gemeiner Nutz betrifft) ihrer Nahrung, Handwerck und Haußhaltung abwarten können.

II. Nachdem auch schließlich, eine Gemeine und Bürgerschafft, durch die Handwercke und Zünffte erhalten, vermehret und verstärcket wird, auch ehrliche Kauffmannschafft, Handthierung und Gewerbe, Künstler und Werckleute einer Stadt Aufnehmen ist, ist bey denen Städten, durch lang wohlhergebrachten Gebrauch eingeführet, daß von denen Räthen, in Zünfften (zu Erhaltung guter Disciplin, Wohlstands und Gedeyen des gemeinen Wesens, und zu Stillung Aufruhr und ander Unheil,) Vor- oder Obermeister und Aeltesten erkieset, dieselben auch, nach Gelegenheit, verändert, und jährlich in sonderbare Pflicht genommen werden.

Dieselben nun sind gleichfalls schuldig, der gantzen Stadt zum besten, unter Meistern und Gesinde, in denen Zusammenkünfften ein fleißiges Aufsehen zu haben, die gefertigten Sachen, ob sie Kauffmanns-Guth oder nicht, ehe solche zu feilem Kauffe gebracht, zu besichtigen und zu zeichnen, über denen erlangten Innungen und Ordnungen emsiglich zu halten, was der Rath anordnet, bey ihren Mitgenossen auszurichten. Wie von deren Eydes-Pflichten im folgenden 8. Capitel weiterer Bericht zu befinden ist.

Was auch ferner dißfalls von denen Handwercken, ihrer Arbeit, Kauff-Lohn und Gesinde für Verordnung gethan, hat man in denen Reichs-Abschieden, und Chur-Fürstl. Landes-Ordn. in denen Indicibus aufzuschlagen.

Auf daß auch an vorgemeldten Umständen desto weniger Zweifels fürfallen, noch etwan (wie man wol ehe erfahren) unter denen Zünfften gefährliche Conspirationes fürgehen mögen, werden denen Zusammenkünfften zu Inspectoren eine oder zwey Personen aus des Raths Mittel zugeordnet, dergestalt, daß sie die streitigen Händel mit anhören und beylegen helffen; Auch wenn sich jemands an ihrer und derer Aeltesten Weisung nicht genügen lassen will, den Verlauff E. E. Rath, auf folgenden Sitz-Tag, fideliter referiren können, damit sodann darinnen, von dem Rath, rechtmäßiger Ausschlag gegeben werden mag.

CAPVT VII.

Von Bürgern und Unterthanen.

SVMMARIA.

Was Bürger heissen?
Vom Bürger-Recht.
Beschreibung einer bürgerlichen Gemeine.
Deren Nothwendigkeit.
Was einem Bürger obliege?
Sprüche hiervon aus heiliger Schrifft.
Vom Aufruhr.
Was daraus entstehe?
Wie er zu bestraffen?

Bürger werden genannt alle die, so von denen Räthen derer Städte, auf Vorweisung und Zeigung, gnugsamer Kundschafft ihres ehrlichen Herkommens und Wohlverhaltens, in die Zahl derer Bürger, aufgenommen werden, und ihre Bürgerliche Pflicht geleistet haben, darzu dann eines Orts etwas mehrers als an dem andern erfordert, in etlichen Städten muß man viel, in etlichen wenig, zu 2. 4. 6. 10. 20. bis in 40. und 50. Thaler zum Bürger-Recht geben, welches doch, in denen meisten Städten, nur auf die Extraneos und Fremden gemeynet (denn die Bürgers-Söhne, welche nach erlangtem Bürger-Recht gezeuget, solches gemeiniglich aus dem alten Herkommen gratis haben und erlangen) und wird ihnen deßwegen ein sonderlich Testimonium gegeben, derer Formul diesem Capitel annectiret.

Eine Bürgerliche Gemeine aber ist eine Menge gewisser Personen, welche unter einem Ober-Haupt, um ihrer Sicherheit und bequemen Auskommens willen, auf ewig vereinigt seyn.

Bey dieser Beschreibung ist nöthig und nützlich, daß wir den Grund der bürgerlichen Gesellschafft, und das Amt eines rechtschaffenen Bürgers betrachten: Es müssen nemlich die Menschen, wenn sie als Menschen leben wollen, mit einander vereinigt seyn, denn ein Mensch kan ohne des andern Beyhülffe entweder gar nicht leben, oder doch seine Vernunfft nicht gebrauchen lernen; diese so nothwendige Vereinigung aber, ob sie gleich durch die Göttlichen Gesetze zur Gnüge uns anbefohlen worden, kan sie doch ohnmöglich recht befestiget werden, wenn ein jedes in seiner natürlichen Freyheit und ohne Unterthänigkeit leben wolte, denn die drey Haupt-Laster, Geld-Geitz, Ehr-Geitz und Wollust, reitzen einen Menschen unaufhörlich an, seinen Nächsten zu drücken, zu verletzen, und um das Seinige zu bringen, oder zum wenigsten niemanden, der unserer Beyhülffe bedarff, wo keine reichliche Vergeltung zu hoffen, mit einiger Mühe etwas zu gute zu thun. Und obgleich unsere Vernunfft ergründen kan, daß solches unrecht und straffbar sey, so verwildert sie doch, und dencket selten an das Künfftige, wo sie keine gegenwärtige Straffe vor Augen siehet; ja, es kan auch die Vernunfft, zu rechter Ergründung unserer Schuldigkeit, nicht angewöhnet werden, wo man im Anfange nicht zulängliche Zwangs-Mittel hat, die hervorkeimende bösen Affecten zu bändigen, und also müste jedweder in steter Mißtrauen gegen andere, in steter Furcht angefallen und verletzet zu werden, und in steter Sorge leben, wie er darwider sich schützen wolte, dadurch denn die Liebe, welche ohne Zweiffel das edelste Gut ist, die Sicherheit und das Vertrauen gegen den Nächsten, auch damit alle Zierde und Vergnügen des zeitlichen Lebens aufgehoben würde. Damit nun aber menschliche Sicherheit befestiget werde, ist nicht genug, daß etliche wenige zusammen treten, denn diese können leicht aufgerieben werden, sondern

dern

dern es muß eine grosse Menge sich recht fest, und zwar auf ewig vereinigen, (denn wo es nur auf eine Zeit geschähe, würden sie, nach deren Verlauff, in das vorige Elend noch tieffer als vorhero gerathen. Ferner kan solche Vereinigung nicht fest und unauflößlich bleiben, wo nicht ein Mittel erfunden wird, diejenigen, so wieder zurück treten wollen, auf alle Weise im Zaum zu halten, sonst würden theils aus Trägheit und Furcht, das Ihrige vor das gemeine Beste aufzusetzen, unterlassen; theils wegen Tummheit und Unvermögen zu unterscheiden, welches Mittel zu Befestigung der gemeinen Wohlfarth, in einem oder andern Fall, das Beste sey, darüber sich zancken, und wie es zu gehen pfleget, jeder auf seiner Meynung verstockter und hartnäckiger Weise verharren, und also die aufgerichtete Vereinigung bald wieder zertrennen. Derowegen ist nöthig, gewissen Personen das Regiment zu übergeben, damit dasjenige, so sie vor gut befinden, vor den Willen der gantzen Bürgerlichen Gesellschafft gehalten werde, und ein jeder Unterthaner ihnen sein gäntzlich Vermögen an Leib und Güthern, solches zu gemeiner Wohlfarth nach Nothdurfft anzuwenden, überlasse. Solchergestalt kan eines jeden Sicherheit und Wohlstand durch die allgemeine Sicherheit erhalten werden; und hieraus entstehet ferner ein geschicktes, bequemliches und reinliches Leben, darinnen Studia und Künste, zu Erbauung unsers Gemüths, getrieben, und unserm Leibe bequemer Unterhalt und Wartung, durch Handel und Wandel geschaffet werden kan, da hingegen das einsame Leben in Dürfftigkeit, Unwissenheit, Furcht und Wildheit sich selbst verzehret.

Weil nun an Erhaltung Bürgerlicher Gesellschafft so viel gelegen, soll ein Bürger auch mit Verlust alle des Seinigen dem gemeinen Wesen, wie es von seinem Obern vor gut befunden wird, dienen, seine Gaben und Onera willig abtragen, wider die öffentliche Gesetze weder im Lehren noch Leben handeln, in keine Aemter sich eindringen, noch unzeitiger Sorgen vor das gemeine Wesen, sich anmassen, am allerwenigsten aber gefährliche Conuenticula und Verbindungen, zu Praeiudiz der Obrigkeit, eingehen, hingegen zu Beschützung und Aufnehmen der Republic sich geschickt machen, die Wachten, Vestungs-Bau und andere aufgetragene Verrichtungen, auch mit Hintansetzung seiner eigenen Nahrung, wenn es anders nicht seyn kan, verrichten, sonst aber ohne Geitz und Übervortheilung sich seiner Arbeit fleissig nähren, was zu seiner Nothdurfft nicht wieder aufgehet, auf künfftige Nothfälle das gemeine Wesen aus dem Verderben zu retten, sparen, seiner Obrigkeit schuldigen Respect, seinen Nachbarn möglichste Handreichung leisten, und gutes Vernehmen erhalten, auch, da er gesündiget, der Straffe sich willig unterwerffen. In Summa, er soll versichert seyn, daß, wo die gemeine Wohlfarth nicht nach allen Kräfften erhalten wird, auch alle seine eigene Wohlfarth nothwendig zu Grunde gehen müsse. Vor allen Dingen aber soll er GOtt und seinem Wort trauen, vor seine Obrigkeit fleißig beten, und dessen allweiser Schickung in Glück und Unglück sich willig untergeben.

S. Paulus saget zum Römern am 13. vers. 1. 6. Jederman sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, denn es ist keine Obrigkeit ohne von GOtt, wo aber Obrigkeit ist, die ist von GOTT geordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet GOttes Ordnung, die aber widerstreben, werden über sich ein Urthel empfahen. Denn die Gewaltigen sind nicht denen guten Wercken, sondern denen bösen zu fürchten. Wilt du dich aber nicht fürchten für der Obrigkeit, so thue Gutes, so wirst du Lob von derselben haben, den: sie ist GOttes Dienerin, dir zu gute. Thust du aber Böses, so fürchte dich, denn: sie träget das Schwerd nicht umsonst, sie ist GOttes Dienerin, eine Rächerin zur Straffe über den, der Böses thut.

So seyd nun aus Noth unterthan, nicht allein um der Straffe willen, sondern auch um des Gewissens (oder Friede) willen. Derohalben müsset ihr auch Schoß geben, denn sie sind GOttes Diener, die solchen Schutz sollen handhaben.

Ingleichen 1 Tim. cap. 2. v. 1. 2. So ermahne ich nun, daß man für allen Dingen zu erst thue Bitte, Gebet, Fürbitte und Danckſagung für die Könige und für alle Obrigkeit, auf daß wir ein geruhiges und stilles Leben führen mögen, in aller Gottseligkeit und Erbarkeit.

Matth. 17. v. 25. 26. 27. und cap. 22. v. 21. Gebet dem Kayser, was des Kaysers ist, und GOtt, was GOttes ist. So gebet nun jederman, was ihr schuldig seyd, Schoß, dem der Schoß gebühret, Zoll, dem der Zoll gebühret, Furcht, dem die Furcht gebühret, Ehre, dem die Ehre gebühret. Röm. 13. v. 7.

Prou, 24. Fürchte den König, und menge dich nicht unter die Aufrührer. Sir. 7. v. 7. Richte nicht Aufruhr an in der Stadt, und hänge dich nicht an den Pöbel, auf daß du nicht tragen müssest zwiefältige Schuld, denn es wird keiner ungestrafft bleiben. Und cap. 26. v. 5. Drey Dinge sind schrecklich Verrätherey, Aufruhr, unschuldig Blut vergiessen, welche alle ärger sind, denn der Tod.

Solcher Aufruhr ist auch in weltlichen Rechten verboten, in tit. de Crim. laesae Maiest. et C. de seditios. et de pace tenenda, in vsib feud. *item*: qui sint rebelles in extrauag. Und heutiges Tages sind in dem Religion- und Land-Frieden, von Kayser Carln aufgerichtet, ingleichen in denen Reichs-Abschieden dergleichen Verbot zu befinden.

Ist demnach und heißt eigentlich Aufruhr, wenn die Unterthanen sich wider ihre von GOtt gesetzte Obrigkeit häuffig rottiren, und dermassen empören, daß sie dieselbigen von ihrer Regierung mit Gewalt abstossen, und ihrer selbst Herren wollen werden, ꝛc. Daraus entstehet nichts anders, denn nur Todschlagung derer Unschuldigen, Plünderung und Verderbung derer Städte, Beraubung derer Kirchen und Gottes-Häuser, Spolirung gemeiner Städte, Freyheit

und

und derer Raths-Häuser, also, daß offtmals ein Feind nicht so grossen Schaden thun kan.

Der Herr Lutherus schreibt de sedit. ruſtic. Aufruhr ist nicht ein schlechter Mord, sondern wie ein groß Feuer, daß eine gantze Stadt, ja wol ein gantz Land anzündet und verwüstet, und bringet mit sich ein grausames Schrecken, Todes-Angst, Blutvergiessen, Aegerniß und Verführung der Jugend, machet arme Wittwen und Waisen, und verstöret alle die, welche sonst das beste Glück haben. In seditione enim pessimorum felix improbitas, optimorum calamitas.

Solches bestätiget auch Herr Mattheſius über das zuvor allegirte 26. Capitel Sirachs, mit diesen Worten: Aufruhr zerstöret und zerrüttet gute Policey, Kirchen und Schulen, machet, daß alle Tugend und Erbarkeit verlischet, wandern muß, und ausgethan wird.

Weil denn solche Aufrührer, sie seyn in Städten oder aufm Lande, übel handeln, und zwar 1. wider GOttes Gebot: Du solt nicht tödten: Du solt nicht stehlen: 2. Wider der Obrigkeit ihr Amt, und Warnung des heiligen Apostels Petri, 1 Epist. 4. v. 15. 3. Wider ihr Gewissen, welches sie überzeuget, daß keine Empörung oder Aufruhr anzurichten. 4. Wider ihr Eyd und Pflicht, damit sie der Obrigkeit zugethan, darinnen sie für Ungehorsam, Widersetzlichkeit und Aufruhr sich zu hüten, theuer versprochen. 5. Dadurch sie GOttes Zorn, zeitliche, und wo sie sich nicht bekehren, ewige Straffe auf sich laden. Endlich 6. auch vor der erbarn Welt gantz nicht vertheidiget werden können. So bekommen sie auch nachmals ihren verdienten Lohn, indeme nemlichen heutiges Tages die Autores Seditionis, die Anfänger und Rädelsführer, entweder geviertheilet, oder mit dem Schwerde decolliret, ihre Köpffe auf die Stadt-Thore gestecket, ihre Häuser zu ewigem Gedächtniß eingerissen, und ihre Güther confiſciret: Der andere Anhang theils zur Staupen geschlagen, theils des Landes verwiesen, theils in schwere Gefängniß geworffen, und theils mit Geld-Straffen beleget wird. Immassen solches die öfftere Erfahrung bezeuget.

Aus welcher Ursachen sich billig alle Unterthanen für deraleichen bösen Fürnehmen hüten und ihr Leiden, so sie etwan von ungerechter Obrigkeit, in ihren Priuilegien, Freyheiten, Religion und Nahrungen ausstehen müssen, mit Gedult verschmertzen, und die Rache GOTT überlassen müssen.

Zeugniß wegen erlangten Bürger-Rechts.

Demnach im Jahr Christi = = den 12. May beym E. (Tit.) Rath der Stadt N. der (Tit.) N. N. ums Bürger-Recht gebührliche Ansuchung gethan, und seiner Person halber kein Bedencken vorgefallen, sondern er sich, zu Erlangung des Bürger-Rechts, allerdings nothdürfftig habiliciret; Als ist er von wohlgemeldtem Rathe, gegen Leistung der gewöhnlichen Pflicht, zum Bürger aufgenommen, und aller dieser Stadt und Bürgerschafft Priuilegien, Immunitäten, Begnadungen und Freyheiten theilhafftig gemachet: Solches auch also der Matricul einverleibet, und ihme dieses Signetum (unter gemeiner Stadt Insiegel, oder des Stadt-Schreibers Subscription) zu dessen Bescheinigung zugestellet worden. Actum Anno, Mense, Die, quibus supra, etc.

Extension des Bürger-Rechts, auf die, vor dessen Erlangung, bereits erzeugten Kinder.

Demnach bey E. E. Rathe der Stadt N. der Tit. N. bey Ablegung der Bürgerlichen Pflicht angesuchet und gebeten, daß seinen zween Söhnen, benanntlich N. und N. sein heut dato erlangtes Bürger-Recht auch zu statten kommen möchte; Als hat wohlermeldter Rath, diesem Suchen deferiret und verwilliget, daß erwehnten N. 2. Kindern ihres Vatern Bürger-Recht so wol zu gute kommen soll, als wenn sie nach Erlangung desselben, gebohren wären, welches obgedachter N. mit Danck acceptiret. Zu Urkund hat E. E. Rath ihm hierüber diesen Schein ertheilen lassen. Signatum etc.

N. N. Stadt-Schreiber.

* Schutz-Verwandten-Schein.

Auf beschehene Erkundigung hat E. E. Rath N. N. in die Zahl derer Zettel-Leute allhier angenommen, und soll jährlich zum Schutz-Gelde = = als die Helffte auf Ostern, und die andere Helffte auf Michaelis erlegen, und also nächst-künfftig = = mit Darlegung = Groschen den Anfang machen. Signatum Leipzig den =

Der Rath zu Leipzig.

* Dergleichen.

Demnach Maria Elisabeth Güntherin auf die Strassen-Häuser beym Thon-Berg in Zenckers-Hauß zu ziehen gesonnen, allhier anbracht, ein solches auch gegen Entrichtung des gewöhnlichen Schutz-Geldes verwilliget ist; Als wird dem Richter Benjamin Kubichten bey gedachten Strassen-Häusern angedeutet, daß er sich darnach gebührend achten solle. Signatum Leipzig, den 21. Jul. 1734.

C. A. D.
Thomas Wagner.

CAPVT VIII.

Von denen Eydes-Pflichten derer Personen, bey einer Bürgerlichen Gemeine.

SVMMARIA.

Amts- und Regiments-Personen müssen vereydet werden.
Bürgerliche Standes-Personen deßgleichen.
Uneinigkeit zerstöret die Städte.
Drey Haupt-Säulen einer Stadt.
Iuramentum, so die Obrigkeit und Unterthanen schwören, was es bedeute.
Meyn-Eydes Straffe.
Requisita Iuramenti.

Demnach oben part. 2. huius libri cap. 12. allbereit von denen Eyden in gemein gehandelt: Sonderlich die Formularia, zum Gerichtlichen Proceß gehörig, daselbst gesetzet worden, als sind dieses Orts diejenigen Formularia, so bey einem Stadt-Regiment und Republica zu gebrauchen, unter nachfolgenden dreyen Capiteln einverleibet worden.

Und ist vor Alters löblich und wohl angeordnet, daß die Beamten Personen eines Stadt-Regiments, Bürgermeister, Richter und dergleichen, zu Administrirung, Forpflantzung und Erhaltung Recht und Gerechtigkeit, mit Eydes-Pflichten beleget: Hierneben auch die Vorfahren derer Stadt-Regimenter, gleichfalls rühmlich und wohl gethan haben, daß sie nicht allein ihre Diener, und dem gemeinen Wesen zum Besten verordneten Personen, als Apothecker, Marckt-Meister, Hebammen, Barbierer, ꝛc. Sondern auch, nachdem Innungen und Zünffte (von denen kurtz vorhero cap. 6. tractiret,) aufgerichtet worden seynd, deroselben Vormeister (weil sonsten in Handwercken, und unter gemeinem Volcke, wie oben auch erwehnet, leichtlich Unruhe und ander Unheil entstehet) in ihre Eydes-Pflicht genommen, und ihren Versammlungen und Zusammenkünfften, etliche ihres Mittels, aus dem Rath-Stuhle zugeordnet.

Es ist aber eine Stadt, wie im vorhergehenden Capitel gemeldet, eine Vereinigung der Bürgerschafft, auf erbarn Wandel gerichtet, und thut es die Ringmauer, Pasteyen, Wälle, hohe Thürne, Geschütz und feste Ort nicht allein, sondern fürnemlich Einigkeit, Liebe und nachbarliche Freundschafft.

Hingegen sind durch Uneinigkeit und Haß die meisten Städte (wie man in denen Historien lieset, denen Feinden in die Hände gerathen) verwüstet worden, welche sich sonsten wol erhalten können, und Bestand gehabt hätten.

Darum will einem Rathe aller und jeder Städte gebühren und obliegen, daß sie allenthalben dahin sehen sollen und müssen, wie gute Gesetze aufgerichtet, und in Schwang gebracht, löbliche Policey angeordnet und erhalten, die Bürgerschafft in Einigkeit verbleiben, und der wahren seligmachenden Lehre geniessen möge.

Drey Dinge zieren eine Stadt, 1. gute Prediger. 2. Treue Regenten, und 3. eine wohlgezogene Bürgerschafft. Welches alles, wie angeführet, mit guten Ordnungen, vernünfftigen Rathschlägen und weisem Bedencken erbauet werden muß. Denn gleichwie ein Leib ohne Vernunfft seine Glieder nicht regieren kan: Also kan auch keine Stadt ohne Ordnung und Gesetze friedsam und einhellig verbleiben.

Und obwol dieses grosse Gaben GOttes und Glückseligkeiten seyn, daß eine Stadt an einem lustigen Orte lieget, da es temperirte und gesunde Lufft hat, guten Ackerbau, Weinwachs, Fischereyen, Fleisch, Saltz, Häring, Butter, Obst, und dergleichen Küchen-Speise, Holtz die Nothdurfft, nutzbare Bürgerliche Nahrung, mit Brauen, Schencken, Handeln und Wandeln, ꝛc. so ist es doch nicht genug; Sondern an wahrer Religion, guter Policey, und Bürgerlichen Einigkeit das meiste gelegen, welche drey die rechte Haupt-Säulen und Grundveste einer jeden Stadt und Commun.

Was aber einen Eyd (davon allhier gehandelt) bedeute, ist oben allbereit Parte secunda, im dritten Hauptstücke bey derer Zeugen Verhörungen, cap. 23. und 24. zum Theil eingeführet, zum Theil aber kan allhier noch erinnert werden, daß dißfalls ein Eyd nichts anders, denn eine Anruffung GOttes, darinnen erstlich die Obrigkeit bittet, ihr Gnade zu verleihen, das Schwerd recht zu führen, die Gerechtigkeit zu befördern, das Gute zu belohnen, und dargegen das Böse zu straffen: In Summa, die Bürger und Unterthanen in gutem Schutz zu erhalten, ihnen Ius et Iustitiam zu administriren, Friede und Einigkeit zu pflantzen, und also denen Geboten GOttes und der Gerechtigkeit nachzuleben, mit Versprechen, dem gemeinen Guth wohl vorzustehen, und nichts, über den gewöhnlichen Sold, von denen Einnahmen der vertraueten Aemter, in seinen Priuat-Nutz zu verwenden.

II. Die Unterthanen aber flehen und begehren, daß GOtt der HErr das Regiment und sie selbsten, wo sie deme gehorsamen, in Schutz und Schirm halten, der Obrigkeit langes Leben, friedliches Regiment, unter ihrem Schatten geruhiglich zu wohnen, und alle andere Wohlfarth, sonderlich aber ihnen selbsten Gnade verleihen wolle, daß sie sich alles unterthänigen Gehorsams erzeigen, und alles dasjenige verrichten mögen, was treuen Unterthanen zustehet und gebühret.

Welch Theil nun deme nicht nachkömmt, sondern demselben zuwider handelt, der thut wider GOttes Gebot, wider den geleisteten Eydschwur, wird meyneydig, und hat die Straffe von GOtt dem Allmächtigen hier zeitlich mit allerhand Creutz, Angst und Noth (so zwar ohne das denen Christen nicht seltzam) und, da keine Busse geschicht, dort ewig mit schwerer Pein und Verdammniß zu gewarten.

Die Requisita des Eydes sind ungefährlich:
I. Wer die Person ist, so schweren soll.
II. Wem geschworen wird: der hohen Obrigkeit, einem Rath und dergleichen.
III. Was das Juramenr in sich halte, daß solches allewege dem Amt und Dienste gemäß formalisiret werde.
IV. Und endlich, wie weit sich die Person verpflichtet.

CAPVT IX.

Formularia, unterschiedener Eyde derer Beamten einer Bürgerlichen Gemeine, und ihrer Diener, auch Bürger, Unterthanen, Handwercker, Vormeister, Apothecker und anderer dem gemeinen Wesen zum besten verordneten Personen.

I.

Iuramentum eines Bürgermeisters und Raths-Personen in einer Stadt.

Ich N. N. schwöre zu GOTT dem Allmächtigen, Schöpffer Himmels und der Erden, einig im Wesen, und dreyfaltig in Personen, daß ich, unserm gnädigsten Chur- und Landes-Fürsten, Herrn N. N. ꝛc. einem (Tit.) Rath und Einwohnern dieser Stadt, nach höchsten meinem Vermögen, in diesem mir anbefohlenen Amte, treulich, gehorsamlich, dem gemeinen Nutz und Gute, mit höchstem Fleiß wohl vorstehen, dasselbe in Besserung bringen helffen, das Recht lehren, stärcken und handhaben: Das Unrecht aber dargegen wehren, dem Rathe treulich und mit Fleiß beywohnen, meinem Verstande nach, alle treue Rathschläge, im Beysitzen, eröffnen und bekräfftigen: Dargegen alles das, so höchstgedachtem meinem gnädigsten Herrn, gemeiner Stadt Guth und Nutze nachtheilig, keinesweges bewilligen helffen. Alle billige Rathschläge gefährlichen nicht vermelden. Den Armen als den Reichen bey Gleich und Recht schützen, ihre Sachen, so an mich gelangen, den nächsten Raths-Tag fideliter fürtragen, neben meinen Colleaen schleunig expediren und befördern helffen, und das nicht unterlassen will, weder durch Liebe, Leid, Gifft, Gabe, Freundschafft, Feindschafft, noch sonsten einigerley Ursachen willen. Und ob sich einigerley Unwille unter uns begäbe, denselben nicht förder tragen, sondern E. E. Rath nach billigen Dingen entscheiden lassen. Der Stadt ihre Freyheit und Gerechtigkeit, Priuilegia, Statuten, Satzungen, Ordnungen, Herkommen und Gewohnheiten, als mir möglich, und von höchstgedachtem meinem gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn uns nachgelassen wird, erhalten helffen. Alle Einnahmen und Ausgaben fleißig nachsuchen, die Rechnungen allenthalben mit Fleiß anhören und schliessen helffen: Und mich also gemeiner Stadt und dem lieben Vaterlande, ohne eigenen Nutz, und dem gemeinen Guth zum Besten, dermassen verhalten will, als einem ehrlichen Bürgermeister und Rathmanne eignet, gebühret und wohl anstehet: Getreulich und ungefährlich, als mir GOTT helffe und sein heiliges Wort, ꝛc.

II. Stadt-Richters Eyd.

Ich N. N. schwöre zu GOTT, und denen Gerichten, das Recht nach meinem Vermögen und höchstem Verstande zu lehren und zu stärcken, und das Unrecht zu wehren und zu hindern, dem Armen als dem Reichen zu sitzen, niemand nichts anders, denn abgehandelt, ertheilen, alle Sachen richtig, ohne übermäßige Gebühr, verzeichnen, und in die Gerichts-Bücher verschreiben lassen, und also Armen und Reichen, ohne einiges Ansehen, Gericht und Gerechtigkeit, sowol auch Billigkeit, denen Rechten gemäß, erweisen, die Sachen in nothdürfftige Verhör von beyden Partheyen einnehmen, ihre Sachen nicht verschieben, oder um einiges Nutzes noch Genesses, auch nicht aus Haß oder Neid, in weitläufftige Rechtfertigung setzen oder führen, sondern, so viel möglichen, für Weitläufftigkeit und vergeblichen Unkosten, die Partheyen zu vergleichen, Fleiß haben, auch allen boßhafftigen Verbrechungen, sündlichen Lastern und Fällen nicht nachsehen, sondern ohne jemands Ansehen, Unterscheid derer Personen, mit ernster und gebührender Straffe verfahren, allem Ubel, so viel möglich, steuren, und dargegen Tugend und Erbarkeit erhalten, und weder durch Lieb noch Leid, Freundschafft, Magenschafft, Gifft oder Gabe, noch von keinerley Ursache willen, anders halten, auch dem Rathe und Gerichten allhier verschwiegen und gehorsam seyn will: Als mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium.

III. Gerichts-Schöppen Eyd.

Ich N. N. schwöre zu dem Rath und Gerichten, daß ich, in Besichtigung derer Bau-Stätten, Reinigungen, Feuer-Stätte, Gebäude und dergleichen, sowol auch in Schatzungen derer Häuser, Besichtigungen Beschädigter, Aufhebung Entleibter, Hegung und Haltung peinlicher Halß-Gerichte, wie auch sonsten allen andern, darzu entweder von E. E. Rathe, oder denen Stadt-Gerichten allhier, ich werde erfordert und gebrauchet werden, dasjenige, so ich für rechtmäßig und bil-

lig, auch gegen GOtt und männiglich zu verantworten, bey mir befinden werde, einig und allein in Acht nehmen, bestem meinem Verstande und Vermögen nach, anzeigen und verrichten; Dargegen aber deme, was ich unrecht, und der Billigkeit ungemäß befinden werde, so viel an mir, ohne Ansehen derer Personen, steuren, wehren, und solches, weder um Liebe noch Leid, Freundschafft noch Feindschafft, noch einiger andern Ursachen wegen, nicht unterlassen, auch wohlermeldtem Rathe und denen Gerichten allenthalben verschwiegen und gehorsam seyn will: Als mir GOTT helffe und sein heiliges Evangelium.

Alia Forma.

Für Richter und Schöppen zugleich, schärffer verfasset.

Wir N. N. schwören hiermit zu GOTT, daß wir in unserm Richter- und Gerichts-Schöppen-Amte keinen wollen schuldig sprechen, noch urtheilen, der nicht schuldig ist, auch dem, der da schuldig und straffbar ist, nicht überhelffen, noch ihn wider GOtt und Billigkeit schützen und vertheidigen, sondern wollen denen Gerichten Beystand leisten, und den Ungerechten straffen, und also gegen den Armen als gegen den Reichen Gerechtigkeit üben, und der Ungerechtigkeit fürsetzlich oder wissentlich, in diesen Gerichten, nimmermehr einigen Platz oder Raum geben, und hierinnen nicht ansehen einige Freundschafft, Blut-Verwandniß, Schwägerschafft, Furcht, Gabe oder Geschencke, Haß oder Gunst, ꝛc. So wahr uns GOTT gnädig seyn soll.

IV. Eines Syndici und Stadt-Schreibers Eyd.

Ich N. N. schwöre zu GOTT, meinem gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn, sowol einem (Tit.) Rath und Commun dieser löblichen Stadt N. nach meinem Vermögen und bestem Verstande, in diesem mir anbefohlenen Syndicat- oder Stadt-Schreiber Amte, gantz treulich zu dienen, und in solchem mich fleißig und frömmlich zu verhalten, E. E. Rath allezeit verschwiegen und gehorsam zu seyn, auch dererselben Consilia zu ewigen Zeiten gefährlicher Weise nicht zu entdecken, ohne Vorbewust des regierenden Herrn Bürgermeisters, keinen Abschied zu geben, oder (nach Gelegenheit eines Orts) einigen Extract oder Auszug aus E. E. Raths geheimen Copial, Merck- und Cammer-Büchern niemands zu ertheilen, dieser Stadt N. nach höchsten meinem Vermögen, ihre Freyheiten und Gerechtigkeiten erhalten zu helffen, den Geschoß und andere des Raths Einnahmen belangende, will ich die Bürgerschafft, so sich bey mir angeben wird, an die Herren Cämmerer verweisen, und mich dererselben Einnahme (ohne sonderbaren Befehlich) enthalten. Die Rechts- und andere Acta, Register, Missiuen und andere dem Rath zugehörige Sachen, so viel möglichen, auf dem Rath-Hause bleiben zu lassen, vielweniger anheim, noch anderswo zu meinem Nutze und Wohlfarth, es erheische denn die hohe Nothdurfft, zu nehmen noch zu wenden. Alle Verhandlungen und Rathschläge im Rath mit höchstem Fleisse, sonder einige Affection und Zusatz, aufzeichnen, und solches alles erbar und richtig zu registriren, die Bürgerschafft mit der Gebühr, über die gesatzte Tax und Billigkeit, nicht zu übernehmen, sowol auch, ohne Vorbewust des regierenden Bürgermeisters, aus der Stadt nicht zu verreisen, und mich sonsten in allem, als einem getreuen, gehorsamen Syndico oder Stadt-Schreiber und Diener, gegen dem gesamten Rathe, und einem jeglichen insonderheit, gebührlichen zu verhalten, und das nicht zu lassen um einiger Sache willen: Als mir GOTT helffe und sein heiliges Wort.

V. Gerichts-Schreibers-Eyd.

Ich N. N. schwöre zu GOTT, daß ich E. (Tit.) Rath und denen Gerichten allhier, im Schreiben, Lesen und sonsten allenthalben getreu, verschwiegen und gewähr seyn will, die alten und jetzigen Gerichts-Bücher, auch andere mir untergebene, und vom Richter unterschriebene Concepte, in keinem Buchstaben ändern, so wol, ohne Vorwissen des Herrn Richters (welcher denn seinen Tauff- und Zunamen allezeit mit eigener Hand in die Hauß-Käuffe und andere Händel und Vorträge unterschreiben solle) nichts darein schreiben, keine Testamenta noch Inuentaria, ohne Vorwissen des Herrn Stadt-Richters und Beyseyn derer Schöppen, nicht verfertigen: Item, wenn die Häuser in Veränderung kommen, fleißig aufsuchen, ob Verpfändungen oder Arresta darauf hafften; Deßgleichen, wenn jemands Erb-Gelder verkauffen, oder dieselben vorweisen will, solche fleißig rechnen und aufsuchen, damit niemand verkürtzet werden möge: Auch Ehe-Stifftungen, und andere schwere unträgliche Verwilligungen, ohne Vorwissen nicht ins Gerichts-Buch schreiben, einem jeden zu seiner Nachrichtung und Bericht wahre Abschrifften, mit Vorwissen des Hrn. Stadt-Richters, nach Ausweisung derer Gerichts-Bücher, auf sein Begehren, mittheilen, kein Geld, ohne Vorwissen des Richters, einnehmen noch ausgeben, derer Gericht und des Raths Ehre und Bestes, nach höchsten meinem Vermögen, fördern, auch kein Hauß verschreiben, ich habe denn dessen schrifftlichen Schein vom Rathe, Hospital-Meister, Steuer-Einnehmern, Cämmerern, Vorstehern des geistlichen Einkommens und Armen-Kastens, daß die Geschoß, Zinse und andere Retardata richtig abgetragen und erleget, oder sie doch sonsten mit solchem Kauff-Contract sämtlichen zufrieden seyn werden; Deßgleichen, wo auf Häusern, Gärten und andern Güthern der Gemein- und Armen-Kasten, so wol auch das Hospital, an Zinsen oder angewiesenen Gelde etwas ste-

hen

hen hätte, ohne derselben Vorsteher und Verwalter Vorwissen, auch nicht abschreiben, niemands des Schreibe-Lohns halben übersetzen, sondern mich an dem geordneten Tax, oder wie es der Rath noch ordnen wird, begnügen lassen, und abwesend der Part niemand in Rücken nichts einschreiben, mich auch sonsten allenthalben, nachgedachtes Raths und Richters Befehl, gehorsamlich verhalten, und mich, vermöge meiner Pflicht und hohen aufgesetzten Straffe, in solchem meinen Dienste, mit stetem treuen Fleiß erzeigen und finden lassen will: Als mir GOTT helffe und sein heiliges Evangelium.

* VI. Amts-Richter-Eyd.

Ich N. N. schwöre hiermit zu GOTT dem Allmächtigen, daß dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, Könige in Pohlen, und Chur-Fürsten zu Sachsen ꝛc. Meinem Allergnädigsten Herrn und Dero Amte ich jederzeit unterthänig, treu, hold, und dienstgewärtig seyn, Ihro Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchlaucht. Regalien und Gericht helffe stärcken und vermehren, und nicht schwächen, allen Frommen und Nutzen schaffen und befördern, dargegen allen Schimpff, Schaden und Nachtheil verhüten und abwenden, in meinen aufgetragenen Richter-Amte mich treulich, fleißig und unverdrossen erzeigen, Gleich und Recht den Armen als den Reichen nach meinem besten Verstande mittheilen, was aus dem Amte mir jedesmal mündlich oder schrifftlich befohlen und aufgetragen wird, unsäumlichen bestellen, alle Mißhandlungen, Schlägereyen, Unfug, und andere Gerichts-Fälle, so sich in der Gemeinde zu N. darüber ich zum Richter bestellet, begeben, und zutragen, durch schrifftliche oder mündliche Rügen ins Amt berichten, und darauf fernern Bescheids gewarten, die Zinsen allerhand Steuern und dergleichen Gefälle an Gelde, Getraydig und andere alle Wege auf des Amts Erfordern, und die fällige Fristen an guter Müntze gebührend einbringen, und ins Amt gegen Quittung jederzeit liefern, auch so viel möglich, darnach trachten, und gute Obacht haben, damit dieses Chur-Fürstlichen Amts N. Gericht und Gerechtigkeit nicht geschmähet, sondern in ihren Würden erhalten werden mögen, und an diesen allen mich weder Gunst, Gabe, Freundschafft noch etwas anders abhalten lassen, sondern solches und alles andere thun und verrichten will, was einem ehrliebenden Richter zustehet, eignet und gebühret. So wahr mir GOTT helffe und sein heiliges Wort.

* VII. Gerichts-Schöppen-Eyd.

Ich N. schwöre zu GOTT dem Allmächtigen, daß nachdem ich zu einen Gerichts-Schöppen im Amts-Dorffe N. bestellet worden, daß dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto Könige in Pohlen und Chur-Fürsten zu Sachsen ꝛc. Meinem Allergnädigsten Herrn und Dero Amte Leipzig ich jederzeit, treu, hold und dienstgewärtig seyn, Dero Nutzen und Frommen meinem besten Vermögen nach suchen und befördern helffen, was mir aus dem Amte oder vom Richter befohlen und aufgetragen wird, so viel an mir, getreulich verrichten, Gleich und Recht den Armen als den Reichen meinem besten Verstande nach mittheilen, alle Mißhandlungen, Schlägereyen, Unfug und andere Gerichts-Fälle, so sich in der Gemeinde zu N. zutragen, rügen, und entweder beym Richter oder im Amte anmelden, und darauf fernern Bescheids gewarten, auch gute Obacht haben, damit des Amts Gericht und Gerechtigkeit nicht geschwächet, sondern in ihren Würden erhalten werden mögen, und an diesen allen mich weder Gunst, Gabe, Freundschafft oder Feindschafft noch etwas anders abhalten lassen, sondern solches und alles andere thun und verrichten will, was einem rechtschaffenen Gerichts-Schöppen eignet und gebühret. So wahr mir GOTT helffe durch JEsum Christum.

* VIII. Amts-Land-Schöppen-Eyd.

Ich schwöre hiermit zu GOtt dem Allmächtigen, demnach ich zu einen Land-Schöppen des Amts N. angenommen, und bestätiget worden, daß dem Allerdurchlaucht. Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, Könige in Pohlen und Chur-Fürsten zu Sachsen meinem Allergnädigsten Herrn ꝛc. und Dero männlichen Leibes-Lehns-Erben, ich treu, hold und dienstgewärtig seyn, so viel an mir, Ihro Königl. Majest. und Chur-Fürstliche Durchl. und Dero Amts N. Nutz und Frommen allezeit schaffen, allen Schaden und Nachtheil vorkommen, und abwenden, sonderlich aber fleißig darauf Achtung, haben will, daß wohl ermeldten Amts Leipzig Gerichte und Gerechtigkeiten nicht geschwächet, sondern in ihren Würden erhalten werden, da sich in des Amts Ober-oder Erb-Gerichten, welche Land-Gerichts-Fälle zutragen, dieselben alsobald im Amte anmelden, und anrügen bey dem Herrn Amtmann oder wer sonst jedesmahl das Amt zu verwalten haben wird, mich darauf gebührenden Bescheids erholen, und was mir darauf oder sonst von dar befohlen wird, allezeit mit besondern Fleiß verrichten, bey denen Gerichts-Handlungen, worzu ich erfordert werde, unpartheyisch und unverdächtig gegen den Armen als den Reichen sowol im übrigen durchgehens als einen rechtschaffenen Gerichts-Schöppen eignet und gebühret, mich bezeigen und solches nicht unterlassen will, weder um Gunst, Gabe, Geschencke, Freund-oder Feindschafft noch um anderer Ursachen willen; So wahr mir GOTT helffe durch JEsum Christum Amen!

* IX. Vereydung eines Gerichts-Verwalters.

Ich Gottfried N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Demnach der nunmehrige Gerichts-Herr N. N. mir die Gerichts-Bestallung hiesigen Orts ferner aufgetragen und überlassen, daß bey solcher Administration ich so wol gegen ihn den Herrn Ober-Falcken-Meister mich jederzeit, treu, hold, und gewärtig bezeigen, besonders über hiesiger Grentzen und Gerechtigkeiten, so viel an mir ist, genau halten, als auch meinem besten Verstande und Vermögen nach ermeldte Gerichte treulich administriren ohne Ansehung der Person, jederman Recht und Gerechtigkeit ertheilen und wiederfahren lassen, die Acten, Registraturen, Protocolla treu und fleißig auch in genauer Verwahrung halten, was an Gerichts-Straffen, Lehn- und Abzugs-Geldern, oder sonst bey denen Gerichten einzuheben seyn möchte, oder sonst eingienge, treulich annehmen und berechnen, nicht weniger die Königlichen Steuern von denen Unterthanen ebenfalls, so viel an mir ist, einbringen und behörigen Orts wohl berechnen und lieffern, und allenthalben, wie einem Gerichts-Verwalter und Actuario eignet und gebühret, mich bezeigen will, so wahr mir GOtt helffe.

* X. Eyd eines von der Commission bestellten Richters und Schöppens.

Ich N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, demnach ich von dem allergnädigsten Commissario zum hiesigen Gerichten auf den Güthern N. zum Richter, (Schöppen) bestellet worden, ich mich in solchen meinem Richter- (Schöppen-) Amte treu und fleißig erweisen, so viel an mir ist, jedweden Recht und Gerechtigkeit wiederfahren lassen, dasjenige, was mir Gerichtswegen zu verrichten anbefohlen wird, treulich thun, die Gerichtlichen Handlungen und was vor Gerichte vorgehet, alles heimlich halten, und in Summa alles dasjenige thun und ausrichten will, was einem rechtschaffenen Dorff-Richter (Schöppen) gebühret. So wahr mir GOTT helffe.

* XI. Unterthanen-Eyd.

Ich N. schwöre hiermit zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich den Wohlgebohrnen Herrn N. vor meinen ordentlichen Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn erkennen, Ihm und denen Seinigen treu, hold und gehorsam seyn, allen seinen Verboten und Geboten treulich nachkommen, Zinsen, Steuern, Lehnen und Dienste ihme richtig praestiren und abtragen, auch mich bey allen vorfallenden Gelegenheiten, wie einem rechtschaffenen und treuen Unterthanen eignet und gebühret, gegen ihn bezeugen, und seinen Nutzen und Vortheil, so viel an mir ist, helffen und fördern, auch solches alles um keinerley Ursachen unterlassen will. So wahr mir GOtt helffe.

XII. Gerichts-Frohnen-Eyd.

An dem Dienst, darzu ich mich begeben habe, will ich getreulich halten, des Raths und Gerichts Geschäffte treulich und fleißig ausrichten, alles, was mir vertrauet wird, in guter Geheim halten, auch niemands von Partheyen oder sonsten übernehmen, mich denen Zuläufften des Thores nach des regierenden Herrn Bürgermeisters Befehlich halten, mich auch keiner Sachen zu richten unterstehen, des Raths Schaden verwehren, und ob ich den erführe, getreulich warnen, und das nicht lassen, weder um Gaben, Freundschafft, Feindschafft, noch keiner andern Sachen willen: Als mir GOtt helffe.

XIII. Eyd derer Raths-Kämmerer in einer Stadt.

Ich N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich in deme mir von E. (Tit.) Rath allhier aufgetragenem und anbefohlenem Cämmer-Amte getreu seyn, alle Einnahmen und Ausgaben fleißig aufzeichnen, nichts unterschlagen, noch sonsten veräussern, vielweniger dolose in meinen eigenen Nutzen verwenden will. Was ich an Ausgaben dem gemeinem Guth zum besten ersparen, oder an Capitalien und Haupt-Stämmen ausleihen kan, allewege betrachten und zu Wercke stellen. Ingleichen gemeiner Stadt Privilegia, so in der Kammer verwahrlich liegen, in treue fleißige Obacht nehmen, damit nichts von Abhänden komme, oder sonst unnöthig spargiret werde: Und also mich gegen E. E. Rath und gemeiner Stadt aufrichtig erweisen will: So wahr mir GOtt helffe, durch JEsum Christum Amen.

XIV. Eines bestallten Baumeisters Eydes-Pflicht.

Ich N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen, mit Hertzen und Munde, daß ich in deme, mir von E. (Tit.) Rath allhier aufgetragenem Baumeister-Amte, mich getreulich erweisen, gemeiner Stadt Gebäude, an Mauren, Thürnen, Rath-Hause, Marsch-Stalle, Zimmer-Hofe, Börnen, Wassertröaen, Pflastern, Kirchen und Schulen; und allen andern, fleißig in Acht nehmen, solche alle in baulichen Wesen erhalten, und was mir von E. E. Rath, von neuen Gebäu-

den

den verfertigen zu lassen, anbefohlen werden wird, aufs genaueste, als immer möglichen, zu Wercke stellen, unnöthige Unkosten verhüten helffen, und mich also allenthalben getreu erweisen will: Als mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort.

XV. IVRAMENTVM
Derer Vorsteher derer Kirchen, Gottes-Häuser und armer Leute.

Ich N. N. schwöre zu GOtt, daß ich in diesem Vorsteher-Amte, denen Kirchen oder Gottes-Häusern, Schulen und armen Leuten, in dieser Stadt, mit allem treuen Fleisse vorstehen, die Einkommen, und was ferner von guthertzigen Christen denenselben zum Besten aufnehmen, Unterhaltung und bessere Fortstellung vertestiret, legiret und geschencket werden wird, fleißig aufzeichnen, dasselbe zu rath halten, auf gebührliche Interesse ausleihen, an Gebäuden, was für die Armen und in denen Kirchen vonnöthen seyn, und mir von dem Herrn Superintendenten, und E. E. Rath anbefohlen wird, aufs leichteste, als, der Zeit und Gelegenheit nach, möglichen, beständig zurichten lassen, darüber jährliche, richtige Rechnung thun, die verordnete Almosen und Spenden, denen nothdürfftigen Hauß-armen Leuten, zu rechter Zeit austheilen, nichts darvon aus Gunst vergeben, vielweniger in meinen oder der Meinigen Nutz verwenden, sondern alles und jedes, als die Gaben, so Christo JEsu selbst gewiedmet, treulich versorgen und versehen will: So wahr mir GOtt helffe.

XVI. Bürger-Eyd.

Ich N. schwöre, daß ich Herrn Friedrich Augusto, Hertzogen und Chur-Fürsten zu Sachsen, meinem gnädigsten Herrn, und Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Männlichen Leibes-Lehns-Erben, und nach gäntzlichem Abgange des Chur-Fürstl. Männlichen Stammes, welches doch GOtt gnädig verhüten wolle, denenjenigen, auf welche vermöge ꝛc. Erb-Verbrüderunge sämtl. Belehnung und aufgerichteter Verträge die Succession dieser Lande kommen wird, und auf alle Fälle, dem Rath zu N. getreu, hold, gewärtig und gehorsam zu seyn, Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. Ehre, des Raths und gemeiner Stadt N. Nutz und Bestes fördern, schaffen thun und werben, und mich allen billigen Ordnungen des Raths, so allbereit aufgerichtet, oder noch aufgerichtet werden möchten, gehorsam erzeigen will. Und ob ich Ihr. Chur- und Fürstl. Durchl. des Raths und gemeiner Stadt N. Gefahr, Schaden und Nachtheil erführe, den will ich, nach meinem besten Vermögen, treulich warnen, melden und offenbahren, und ein gehorsamer Bürger seyn, auch Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchl. und E. E. Rathe schuldige Dienste und Pflicht willig leisten, und sonst alles andere thun, was mir, als einem getreuen Unterthanen und Bürger, von GOttes, auch Gewohnheit und Rechts wegen, zu thun und zu lassen, gebühret. Als mir GOtt helffe durch JEsum Christum unsern HErrn.

XVII. Eyd eines Unterthanen aufm Lande, in eine Stadt gehörig.

Ich N. N. schwöre zu GOtt, daß ich meinem Erb-Gerichts- und Lehn-Herrn, denen jetzigen und künfftigen Räthen, dieser (oder der) Stadt N. getreu, hold und gewärtig seyn, ihren Schaden bey Nacht und Tag warnen, und so viel mir müglichen verhüten, ihren Nutz und Frommen aber, bestes Vermögens, treulich befördern, ihnen, ihren Gerichten, oder andern ihren Befehlshabern, an ihrer Statt, jederzeit gehorsam seyn, auf Erforderung vor ihnen williglich und gehorsamlich erscheinen, und ihnen folgen, auch nach ihren Geboten und Verboten mich verhalten, die gemeinen Anlagen, so viel auf mein Guth kommen wird, jedesmal, gleich denen andern Nachbarn und Einwohnern, unweigerlichen verrichten, vorgedachten meinen lieben Herrn, auch vor allen andern, mit Holtzhauen, Holtzflössen, in der Erndte und sonsten ums Lohn arbeiten, und mich also allenthalben, als einem getreuen und gehorsamen Unterthanen eignet, gebühret und wohl anstehet, verhalten will: Als mir GOtt helffe, durch JEsum Christum seinen lieben Sohn unsern HErrn, Amen.

XVIII. Thür-Knechts oder Ausreiters Eyd.

Ich N. N. schwöre zu GOtt, daß ich diesen Thür-Knechts- und Ausreiters-Dienst, darzu mich E. E. Rath der Stadt N. heut acto angenommen, verordnet und bestellet hat, mit Aufwartung und sonsten allenthalben treues Fleisses, meinem besten Vermögen nach, vorstehen, wohlgemeldtem Rathe, insonderheit aber dem regierenden Bürgermeister, jederzeit getreu, gehorsam, verschwiegen und unverdrossen seyn, was ich im Rathe, oder sonsten, bey einem oder dem andern Herrn, werde hören oder vernehmen, dasselbe keinesweges nicht sagen, noch förder tragen, sondern was mir zu verrichten vertrauet, aufgetragen und anbefohlen wird, getreulichen und mit Fleiß verrichten, sonsten auch allenthalben nach mehrgemeldten Raths, zuvoraus aber des regierenden Bürgermeisters, und derer andern Herren, so mir Raths wegen zu gebieten haben, Geboten und Befehlichen jedesmal treulichen mich verhalten, auf vorfallenden Reisen, darzu ich werde gebrauchet werden, sowol als zu Hause, fleißig aufwarten, mir den Trunck nicht belieben, noch denselben an diesem allen mich hindern lassen, ohne sonderbarer Erlaubniß ausser der Stadt nicht verreisen,

verreisen, und also offtermeldtem Rathe allenthalben getreu, hold und gewärtig seyn, allen Schaden warnen, und dargegen, wie einem frommen, aufrichtigen, getreuen und Ehr-liebenden Diener eignet, gebühret und wohl anstehet, befördern will: So wahr als mir GOtt helffe, und sein heiliges Evangelium.

XIX. Formula Iuramenti Cursoris oder Nuncii, welcher die Citationes in Commission-Zeugniß- und Rechts-Sachen insinuiret.

Ich N. N. schwöre zu GOTT dem höchsten Richter, daß ich die Citationes und Ladungen, so mir von jedesmal verordneten Chur-Fürstl. Sächs. Herren Commissarien, auch E. E. Rathe, dem Richter und Stadt-Schreiber, es sey in welchen Sachen es wolle, werden zugestellet werden, an ihre gehörige Oerter, alsobald ohne einigen Verzug und Säumniß, wem sie zuständig, selbsten, wo nicht, doch seinem Weibe, Kindern und Gesinde, ins Hauß, mit Fleiß insinuiren und überantworten, auch was mir jedes Orts, und zu welcher Stunde vor Antwort zum Bescheide gegeben worden, obbemeldten Herren wiederum zubringen, und gebührliche Relation und Bericht thun, auch solches alles nach meinem besten Fleiß und Vermögen verrichten, sonderlich mich an der gewöhnlichen Gebühr, nemlichen von Citationen einen Groschen, nach Gelegenheit sechs Pfennige begnügen, und von denen Armen wol gar nichts nehmen, niemands aber im geringsten übersetzen, noch mehrers, als mir gebühret, fordern und begehren will: Als mir GOTT helffe, und ich gedencke selig zu werden.

XX. Marcktvoigts Eyd.

Dem Dienst, darzu ich mich begeben habe, will ich treulich vorstehen, und wo ich des Raths oder gemeiner Stadt Schaden, oder Aufläuffte erführe, die will ich offenbaren, und nach allen meinem Vermögen verhüten, den Vorkauff auf dem Marckte fleißig verwehren, auch auf die Höcken ein g't Aufsehen haben, und darob seyn, daß sie an keinem andern Orte, denn dahin sie verordnet, fe[illegible]haben. Deßgleichen auf die Fleischer fleißige Achtung haben, damit sie die Leute im Fleisch-K[illegible]ff und mit der Zugabe, wider des Raths Ordnung, nicht übersetzen, und da ichs anders befinden würde, E. E. Rathe anmelden, auch sonst fleißige Aufsicht haben, damit im Kauffen und Verkauffen des Raths Ordnungen nachgegangen werde, mich auch mit der gewöhnlichen Einnahme bey denen Land-Fleischern, ingleichen mit andern des Raths Schulden, Wächter-Geld oder Erb-Geld einzumahnen, einzunehmen, und zu überantworten, getreulich halten, davon nichts unterschlagen, noch in meinem Nutz zu wenden, sondern alles richtig berechnen und ausantworten. Und das nicht unterlassen weder um Liebe, Leid, Gaben, Freundschafft, Feindschafft, noch um keinerley anderer Sachen willen, treulich und ungefährlich. Als ꝛc.

XXI. Marcktmeisters Eyd.

Ich N. N. schwöre zu GOtt, daß ich diesem meinem befohlenen Dienste in allem treuen Fleisse vorseyn, und Aufachtung geben will, daß die Höcken und andere nichts an Victualien, weder in noch vor der Stadt, aufm Vorkauff aufkauffen, und dasselbe wieder verkauffen und aushöcken, solches auch selber nicht thun, noch meinem Weibe zu thun verstatten, auch darob seyn, daß an Sonn- und Feyertagen, unter denen Predigten, durchaus nicht feil gehabt werde, sowol daß kein Falsch noch Betrug weder in Elle, Gewichte, Maaß, noch sonsten gebrauchet, auch daß unter dem Wische von Fremden nichts aufgekaufft, wie ich denn auch selber nichts aufkauffen, sondern mich allenthalben unverweißlich verhalten, und mir an meinem gesetzten Lohne begnügen lassen, E. E. Rathe auch allenthalben verschwiegen, getreu, hold und gewärtig seyn will: Als mir GOtt helffe, und sein heiliges Evangelium.

XXII. Eyd eines Hauß-Mannes auf dem Stadt-Thurme.

Ich N. N. schwöre zu GOTT, daß ich den Dienst eines Hauß-Manns auf N. Thurme, dazu von E. E. Rathe dieser Stadt N. ich angenommen und bestellet worden bin, mit allem treuen Fleisse vor- und ob seyn, beydes Tag und Nacht fleißige Wacht und Aufacht auf die gantze Stadt haben, damit derselben weder durch Feuers- noch Feindes-Gefahr oder Gewalt, der geringste Schade noch Nachtheil zustehen, sondern so bald ich das geringste Unheil vermercke, daß entweder ein Feuer auskommen, oder einiger Feind zu gemeiner Stadt nahen, Auflauff, Aufruhr, oder Empörung sich ereignen wolte, solches entweder mit der Trommete oder Sturmschlage, oder auch mit Schreyen und Ruffen (aufs beste ich können werde) melden, und dadurch jedermänniglich, arm und reich, warnen, auch dero Gestalt und sonsten allem und jedem Unrathe, so viel an mir ist, vorkommen, und mich meine eigene Sachen daran nicht verhindern noch abhalten lassen, an Sonn- Fest- und Feyertagen, nebenst meinen Gesellen, in der Kirchen, wo jedesmal Cantorey seyn wird, mit zu Chore gehen, und dem Gottesdienste beywohnen, ausser der Stadt, ohne des jedesmal regierenden Bürgermeisters Erlaubniß, nicht verreisen, die Stunden des Tages über, wo nicht abgeblasen, oder das Heer-Glöcklein geläutet wird, mit der Trommeten, des Nachts aber, alle und jede Viertel-Stunden, mit dem Wächter-Hörnlein melden, die Wache, wenn ich derer Hochzeiten,

Ver-

Verlöbnisse und anderer Verhinderungen wegen selbsten aufm Thurme nicht werde seyn können, nicht nur mit Weibes-Personen, sondern jederzeit auch mit einer fleißigen Manns-Person versorgen, auch alle Tage durchs gantze Jahr dreymal, als des Morgens um 3. oder 4. Uhr, ingleichen nach 10. oder 11. Uhren des Mittags, und dann nach 7. oder 8. Uhr des Abends, vom Thurme selb fünff oder sechst abblasen, E. E. Rath und gemeiner Stadt allewegen treu, hold und gewärtig seyn, nach desselben Satzungen und Verordnung mich jederzeit verhalten, und mir an meiner Besoldung genügen, solches auch weder um Gifft, Gabe, Freundschafft, Feindschafft, noch einiger anderer Ursachen willen nicht unterlassen will: So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Evangelium.

XXIII. Apotheckers und seiner Gesellen Eydes-Pflicht.

Ich N. N. schwöre zu GOTT, daß ich alle Simplicia zu rechter Zeit colligiren, mit allem Fleisse exsicciren und rein erhalten will, die Composita nach eines jeglichen Description recht dispensiren, also, was nach der Description Mesuae gemachet soll werden, nicht nach der Description Nicolai, oder eines andern machen, damit der Doctor nicht betrogen, und dem Krancken Schade zugefüget werde, nicht mit Honige machen, was mit Zucker seyn soll, und dergleichen.

Die Medicin, so Kinder abtreiben oder gifftig seyn, niemands verkauffen um Geldes willen, sonderlich denen Personen, so ich nicht kenne: So aber Personen kommen, die mir bekannt seyn, und wollen die gebrauchen zu Abtreibung todter Kinder, oder wollen schädliche gifftige Thiere verderben, denen will ichs nach meiner Gelegenheit, und so viel ich zu verantworten weiß, verkauffen und folgen lassen. Alle die Medicin mit gantzem Fleisse, sonderlich aber Purgantia praepariren, was alt und verlegen oder verdorben ist, als nichtig hinweg werffen, und solches keinem Menschen verkauffen. Ich will auch einen gleichmäßigen Tax, wie der von mir selbsten geschrieben, dem Rathe übergeben, und mit allen seinen Artickeln verfasset und geordnet ist, im Verkauffen halten, und keinen Menschen, er sey reich oder arm, damit übersetzen: Wo auch iraend ein Simplex mangelt, nicht quid pro quo nach meinem Gefallen nehmen, sondern zuvor den Medicum befragen, mich seines Bescheids verhalten, dann die Medicin nach seinen Recepten praepariren, und meines Gefallens nicht ändern. Ich will auch gute Achtung geben auf die Medicin, so mit Opio gemachet seyn, daß ich solcher nicht zu viel gebe, ob sie auch gleich von einem Ungelahrten geschrieben worden, die auch nicht ehe, sie seyn denn wohl fermentiret, verkauffen. In Summa, mich in allem nach der Kunst Mesuae; und meines höchsten Gewissens, denen armen Krancken zu Frommen und Nutz, allezeit zu Tag und Nacht ohne Weigerung unnachläßig und unbeschwert, denen Armen als denen Reichen, fleißig und underdrossen verhalten: Als mir GOtt helffe, und sein heiliges Evangelium.

XXIV. Pestilential-Barbierers Iuramenc.

Ich N. N. Barbier, schwöre zu GOtt, daß ich in diesem Dienste, darzu ich mich von einem (Tit.) Rath, als zu einem Pestilentiali, in vorfallenden Sterbens-Läufften, welche der liebe GOtt lange Zeit gnädiglich verhüten und abwenden wolle, bestellen lassen, gegen den Armen so wol als den Reichen, getreu und fleißig seyn, die Patienten, so mit der anfälligen gefährlichen Seuche behafftet und angegriffen, zu denen ich werde erfordert werden, es sey bey Tage oder bey Nacht, nicht versäumen, treulich und mit allem Fleise curiren, heilen, und ihrer pflegen will, sie nicht in ihrem Schaden durch Unachtsamkeit oder Trunckenheit versäumen, noch sie gefährlicher Weise verlassen oder verwahrlosen, und sobald mich in einige Gefahr werde begeben müssen, mich derer Leute äussern, und in das Pestilential-Hauß, so E. E. Rath hierzu verordnet, ziehen, und mich der Zusammenkunfft derer Leute enthalten, an deme mir von E. E. Rath geordneten Lohne, als ausser der Gefahr in sichern Zeiten, wöchentlich 18. Groschen, und in gefährlichen Sterbens-Läufften wöchentlichen 36. Groschen, und denen Präservativen auf meinen Leib, genügen lassen, und welche Leute ich ums Lohn heilen und curiren werde, mir den Zeug, und die in der Apothecken verordnete Artzney-Mittel, selber auf meine Unkosten schaffen, einkauffen, und sie mit dem Artzt-Lohne nicht übersetzen, noch etwas mit mir aus denen Häusern nehmen, auch in diesem meinem Dienste kein Falsch noch Untreu üben, oder aus meinem Beruff und Dienste meiner Bestallung schreiten, sondern mich allenthalben nach E. E. Raths Satzung und Verordnung, nüchtern und bescheiden, treulich und ohne Argelist halten; Als mir GOtt helffe, und sein heiliges Evangelium.

XXV. Mahlmüller-Eyd.

Ich N. N. schwöre zu GOtt, daß ich diesem meinem Dienste, darzu ich von E. E. Rath der Stadt N. angenommen und bestellet worden bin, treulich und fleißig vorstehen, wohlgemeldtem Rathe in Einnehmung der Metzen, und sonst allenthalben getreu und gehorsam seyn, die Mühle bestes Fleisses jederzeit anrichten, recht bauen, und daß einem jeden Mahl-Gaste, Becker und Grießmacher, sein Guth zurechte, und nicht zu klein gemahlen werden möge, sorgfältig seyn, niemand das Seine verwahrlosen, noch weder selbsten veruntreuen, noch durch die Meinen verrücken lassen, so wol die Säcke mit dem Guthe im Ein- und Ausführen nicht abwerffen, auswechseln, noch einigen

Falsch üben, sondern dermassen getreulich, auf daß jederman sein Guth wieder, und zu recht gemahlen werden möge, damit umgehen, das Mühl-Gebäude und Mühl-Geräthe auch in fleißige acht nehmen, und so viel an mir ist, allen Schaden verhüten, auch zu einigem widrigen, weder Gifft noch Gabe, Freundschafft noch Feindschafft, noch keinerley Ursach mich bewegen lassen. Als mir GOtt helffe, und sein heiliges Evangelium.

XXVI. Maltz-Müller-Eyd.

Dem Amte des Maltzmahlens, darzu ich mich begeben habe, will ich getreulich vorstehen, zum ersten mich erkunden, wenn und wer da brauen soll, und wenn das Maltz zu sacken, mit ihm einig werden, und so das gesackt, denen Helffern hinaus zu treiben befehlen, und ehe ich auffschütte, vom Steine rein abkehren, deßgleichen wenns gemahlen ist, wiederum, und diß thun zu einem jeglichen Maltze, auch dem Maltze keinen Schaden thun lassen, daß auch einem jeden sein Maltz unverändert heim kommen, und nicht verwechselt werde, und von niemand mehr Lohn oder Geschencke begehren, fordern oder nehmen, besondern mich an meinem gesetzten Lohne begnügen lassen, treulich und ungefährlich: Als mir GOtt helffe.

* XXVII. Mältzer-Eyd.

Ich schwöre, daß ich dem Dienste des Mältzens, darzu ich, bis auf Wiederruffen, mich begeben habe, treulich vorstehen: zu jedem Gebräude nicht mehr Gerste, als zwey und dreyßig Scheffel Dreßdner Maasses, so viel nemlich nach dem Mältzen zu Füllung des hierzu in die Mühle gesetzten-geaichten-und gestempelten Kasten von nöthen ist, fordern, weniger annehmen, noch durch andere darzu schütten lassen, und, wo ich vernehmen solte, daß bey dem Maltz-Mahlen oder Brauen ein mehrers zugeschüttet würde, solches E. E. Rathe und dem Steuer-Einnehmer, zu fernerweiten Berichte, alsobald anzeigen; dem Maltze seine rechte Weiche geben, im Hauffen oder auf dem Denne nicht ersticken noch verderben lassen, im Wachsen seine rechte Maasse geben, fleißig rühren, auf der Darre noch sonsten nicht übereilen, noch gefährlich davon gehen; das Holtz nicht ungesäaet, wo es nöthig, und etwan zu lang wäre, anlegen; das Darr-Holtz nicht veruntrauen; das Maltz räthlich zusammensammen halten, und rein aufkehren; die Keumen dem Maltz-Herrn, in und mit dem Maltze, auf sein Begehren, überantworten, oder mit in die Mühle schaffen, und an meinem gesetzten Lohne mich begnügen lassen, darüber von denen Leuten nicht mehr fordern noch nehmen; einem jeden Brauenden, wider seinen Willen, das aus seiner geschütteten Gerste gemachte Maltz lassen, solches nicht verwechseln, noch wegnehmen, und einem andern geben, oder leihen, und an dessen statt andere Greste schütten lassen, zu Maltze machen und dafür hinlegen; Und ob ich erführe, daß jemand die Maltze aus der Stadt verkauffen würde, dasselbe dem Rathe ansaaen, und thun dem Armen als dem Reichen, auch das nicht lassen will, weder um Liebe, Gunst, Gabe, Freundschafft, Feindschafft, noch um keiner Sachen willen; Treulich und ungefährlich; Als mir GOTT helffe!

* XXVIII. Brauer-Eyd.

Dem Dienste, darzu ich mich begeben habe, will ich getreulich und fleißig vorstehen; Niemanden sein Guth veruntrauen, auch nicht übereilen, noch darvon gehen, und mich nicht auf die Knechte verlassen, sondern selbst darbey bleiben; mir auch an dem gesetzten Lohne begnügen lassen, und darüber von denen Leuten nicht mehr fordern, noch nehmen? und ob ich erführe, daß jemand Maltz, so nicht allhier in der Stadt gemacht, brauen wolte, oder sein Bier gantz, halb, oder ein Viertel, in die Stadt verkauffen, und nicht in seinen eigenen Keller, oder Hauß, worin er sich befindet, legen würde, dasselbe dem Rath anzeigen; zu jedem Gebräude nicht mehr Maltz, als zwey und dreyßig Scheffel Dreßdner Maasses, als so viel in den ordentlichen gesetzten-geaichten-und gestempelten Maltz-Kasten auf einmal gehet, nehmen und brauen, noch einigen Nachschutt oder Unterschleiff im geringsten verstatten, auch so viel gutes-und zu trincken tüchtiges Bier daraus, als dieses Maltz ertragen kan, ohne unzuläßlichen Vortheil, brauen; zu jedem Biere wenigstens Vier alte Leipziger-oder Sechs Dreßdner Scheffel, und nicht weniger, an guten und tüchtigen Hopffen, über den geaichten Hopffen-Scheffel mir im Brau-Hause zugemessen, nehmen; bis ich solchen erhalten, nicht Feuer machen; den untüchtigen, faulen und verdorbenen nicht annehmen, sondern zurücke geben; dem Bier die behörige Hefen geben, auch solches nicht eher fassen, bis es auf dem Bottige wohl abgejohren, und zu seiner rechten Reiffe gekommen; sowol die Brau-Gäste fleißig anmahnen, daß sie das Gefässe neu pichen, und tüchtig zubereiten lassen; vor erlangtem Brau-Zeichen von der Obrigkeit und dem Einnehmer, nicht anfeuern; die Bollete jederzeit, wann die Biere zu denen gesetzten Terminen abgebrauen, gehörigen Orts einlieffern, und darbey, wo das Bier hingeschaffet worden, ansagen; die Kohlen und Asche dem Brau-Hauß Herrn, der das Holtz darzu giebet, die Hefen aber, nach Zurückbehaltung eines Zobers voll zum Brau-Hause, dem, der da brauet, wenn er es begehret, überantworten; Alte und neue Maltze ohne Noth nicht durch einander mischen, sondern mit denenselben, als auch dem Getränckе, und dem Holtze, getreulich umgehen, nichts darvon entwenden, noch entwenden lassen, und will thun dem Armen als dem

Rei-

Reichen, auch das nicht lassen, weder um Gabe, Freundschafft, Feindschafft, noch um einiger andern Sache willen. Treulich und ungefährlich. Als mir GOtt helffe!

XXIX. Weheweiber-Eyd,

Ich N. N. gelobe und schwöre zu GOtt, daß ich meinem Amte treulich, gottfürchtig, und mit allem Fleisse jederzeit vorstehen, zu aller Zeit, wenn ich erfordert, mich förderlichst dahin begeben, keine Kreisserin versäumen, mich auch aller Bescheidenheit gebrauchen, vorsichtig beydes mit der Mutter und dem Kinde umgehen, darbey sorgfältig seyn, daß die Mutter in acht gehalten, das Kind zur Tauffe befördert, und so viel müglichen, allenthalben bey Arm und Reich, niemands durch mich gehindert oder versäumet werde; da ich auch zu unzüchtigen Personen, so durch ihre Unordnung und Hurerey schwanger worden, erfordert, in und bey der Geburt allen gebührenden Fleiß anwenden, daß beyde Mutter und Kind nicht verwahrloset, nachmals aber solches dem Rathe oder Gerichten, ohne jemands Ansehen, anmelden, und nicht heimlich verhalten: hergegen aber niemand zu unzeitigen Geburten, durch Abtreibung derer Kinder, oder deren Entledigung, einige Förderung oder Willen erweisen, sondern jederzeit, auf Erforderung derer Armen sowol als derer Reichen, mich förderlich und willig bezeigen will: Als mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium.

* Neuere Form.

Ich schwöre, daß ich mich an dem Amte der Hebamme und Kinder-Mutter allhier, darzu ich mich, bis auf Wiederruffen, begeben habe, treulich halten, und demselben nach meinem besten Verstande vorseyn will, wenn ich zu Weibern erfordert werde, es sey bey Tag oder Nacht, so bald immer möglich, mich einfinden, damit durch meinen Verzug niemand zu Schade komme, noch versäumet werde, bey denen Kreissenden mich unverdrossen, wachsam, freundlich und willig erweisen, auch nüchtern halten, die Mütter und Leibes-Früchte allenthalben gebührend in Acht nehmen, und allen Schaden, nach äusserster Möglichkeit, verhüten, bey armen Weibern nicht weniger Fleiß thun, als bey reichen, sondern allen und jeden, zu denen ich begehret werde, treulich rathen, helffen und beyständig seyn, die Besichtigungen, so an Weibern, oder Kindern, oder woran es sey, von E. E. Rathe, oder denen Stadt- auch Land-Gerichten, oder sonsten mir aufgetragen werden, mit gebührendem Fleisse verrichten, und wie ich eines und das andere befinde, nach meinem Gewissen eigentlich und treulich, ohne Ansehen der Person, anzeigen, auch sonsten in alle Wege, sonderlich was die Noth-Tauffe betrifft, mich nach der Chur-Fürstl. Sächs. Kirchen-Ordnung genau richten, kein Kind, so noch in Mutter-Leibe, und nicht gantz in die Welt gebohren ist, nothtauffen, auch, nachdem das Kind an die Welt gebohren (ausserhalb der höchsten Noth des Kindes Schwachheit) an solchem die Noth-Tauffe nicht verrichten, sondern, da ich einen Kirchen-Diener, oder sonst einen Christlichen Mann in der Eil haben kan, denselben beruffen und das Kindlein tauffen lassen will; Wofern aber solches, wegen Schwachheit des Kindes, nicht möglich zu machen wäre, daß ich alsdann zwo, oder drey Personen, so verhanden, zum Zeugniß beruffen und erfordern, und zuvor das Gebet Christi, Vater Unser, beten, dem Kind den Namen geben, und darauf das Kind mit anders nichts, denn mit Wasser, täuffen und sprechen will: Ich täuffe dich im Namen GOttes des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geistes; Im übrigen das Amt einer Christlichen, vernünfftigen und treuen Kinder-Mutter in Acht nehmen, auch des nicht lassen will, weder aus Liebe, Leid, Gunst, Gabe, Furcht, Freundschafft, Feindschafft, noch um keiner andern Sache willen; Als mir GOtt helffe, durch JEsum Christum, unsern HErrn.

SPECIFICATION

Derer Mittel, welcher sich, auf vorgehabten Rath, derer Stadt-Physicorum, die Wehe-Mütter allhier im Nothfalle, sowol bey kreissenden Weibern, als auch bey Wöchnerinnen bedienen können.

1.

Wenn eine schwangere Frau die letzte Zeit über, vor ihrer Niederkunfft, wilde Wehen klaget, so soll ihr die Wehe-Mutter ohngefehr 2. Loth von dem Eisen-Kraut-Wasser, Löffel-weise, nach und nach, zu gebrauchen heissen.

2.

So das Kind recht mit dem Häuptlein oder Köpfflein in die Geburt der Mutter tritt, die Wehen aber aussen bleiben, so stehet der Wehe-Mutter frey, daß sie bey armen Weibern einen Tranck aus Lein-Saamen mit Wasser zu kochen erinnert, und von diesem Trancke die kreissende Frau so lange nach und nach trincken lässet, bis sich die Wehen wieder finden; Wann sie auch hernach einen übernatürlichen Mutter-Krampff zugleich verspüret, so kan sie 30. Tropffen von der Bibergeil-Essentz einzunehmen ordnen. Sind es aber wohlhabende Weiber, so lässet sie dieselbigen ein Perl-Pülverlein vor 4. Gr. mit. 1. Tropffen Zimmet-Oele vermischet, im Weine einnehmen. Wenn aber das Kind nicht recht, sondern mit dem Aechslein oder Nabel-Schnure in

die Mutter tritt, so ist nicht gut, daß sie innerlich treibende Mittel versucht, sondern sie muß sich vielmehr befleißigen, daß sie solches durch warme Tücher, oder ihre geschickten Finger, die sie erstlich mit Lein-Saamen-Schleim wohl schmieren muß, wiederum zurücke bringen kan.

3.

Solte auch die Affter-Bürde sowol zurücke bleiben, als auch, ihrer Meynung nach, angewachsen seyn, so ist dienlich, daß die Wöchnerin Kreide kaue, oder 30. Tropffen von des Crollii Mutter-Elixir innerlich, entweder im Biere oder Weine, genieſſe; äusserlich kan der Leib der kreissenden Frauen mit Lein-Oele geschmieret werden.

4.

Vor die Nachwehen mag eine Wehe-Mutter die Wöchnerin, eine gute nicht sehr gesaltzene Hüner-oder Rindfleisch-Brühe, mit etwas wilden Kerbel oder Schafgarbe gekochet, fleißig zu trincken vermahnen.

5.

So die Wöchnerin nach der Geburt ohnmächtig würde, so soll die Wehe-Mutter rathen, daß die Wöchnerin äusserlich mit Mayen-Blümgen Eßig, oder sauer Schlag-Wasser angestrichen werde; innerlich aber verordne sie 30. Tropffen aller 6. Stunden von einer Corallen-Tinctur mit Hirsch-Hertzen-Spiritu praepariret, in etwas Bier oder Wein einzunehmen.

6.

Solte das Geblüte nach der Geburt nicht recht, oder gar nicht gehen, so ist dienlich, daß die Wehe-Mutter der Wöchnerin täglich zweymal 30. bis 40. Tropffen von einer Melissen-oder Roßmarien-Essentz eingeben lässet; Gienge aber das Geblüte zu starck, so kan die Wöchnerin nur 3. bis 4. bittere Mandeln, oder etwas von Scharlach-Beeren essen.

7.

Wenn, über Verhoffen, die Wehe-Mutter Convulsiones, oder gar das böse Wesen bey einer Wöchnerin wahrnehmen solte, so kan sie der Wöchnerin nur 30. Tropffen in schwartzen Kirsch-Wasser von des Bussii Tropffen zu gebrauchen, vorschlagen.

XXX. Derer Todten-Gräber Eyd.

Ich N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich den Dienst, darzu ich mich begeben habe, treulich und fleißig ausrichten will, über die verordnete Gebühr niemand übernehmen, die Leichen ehrlich ins Grab legen, und nicht unvorsichtig, oder mit Ungestüm hinunter lassen, auch nicht berauben, und das solches von meinem Weibe, Kindern, Knechten, oder durch andere Leute, mit meinem Vorwissen und Unachtsamkeit geschähe, nicht verstatten, auch die Leichen, sobald sie auf den Gottes-Acker gebracht werden, (es hätte denn damit eine andere Gelegenheit, und würde von deme jedesmal regierenden Bürgermeister, solche in das Leichen-Hauß, bis auf fernern Bescheiden, beyzusetzen, befohlen,) zur Erden bestatten; ich will auch keine Zauberey oder abergläubisch Vornehmen weder an denen Todten noch Lebendigen gebrauchen, noch etwas unchristliches, unehrbares und ungebührliches, denen Verstorbenen, oder denen Lebendigen zu Nachtheil, Gefahr und Schaden, mich unterwinden, noch zu thun, meinem Weibe, Kindern und Knechten verhängen oder nachsehen. So will ich auch eine jegliche Leiche in ein eigen Grab, welches seine rechte Länge, Breite und Tieffe hat, legen, und ohne Erlaubniß und Befehlich E. (Tit.) Raths, mehr darein nicht begraben.

Da auch (welches GOtt gnädiglich abwenden wolle!) Sterbens-Läuffte einfallen würden, so will ich mich allenthalben, nach E. E. Rath darinn gemachten Ordnungen und Befehlichen, gehorsamlich verhalten, unter die Leute nicht ausgehen, sondern mich und die Meinigen einheimisch halten, auf daß dadurch niemand geschrecket werde, allen Betrug und Falsch, und was dießfalls zu Erregung gröſſerer Sterbens-Läuffte Ursach geben könte, für mich und die Meinen meiden, und mich allenthalben Christlich und erbar erzeigen und verhalten: Als wahr mir GOtt helffe, durch JEsum Christum, Amen.

XXXI. Eyd eines Gerichts-Verwalters.

Ich N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen, demnach der Hoch-Edelgebohrne ꝛc. mich zum Verwalter seiner zu N. habenden Ober-und Erb-Gerichte bestellet und angenommen, daß ich dannenhero alles dasjenige, was gerichtlich geklaget, gerüget, oder sonsten angebracht, und abgehandelt wird, mit aller Treue und Fleiß protocolliren, die Acta in Civil-und Criminal-Sachen richtig halten, solche samt andern Documenten und Urkunden, so viel an mir ist, wohl in Acht nehmen, in geheim halten, befördern, die Partheyen nothdürfftig hören, jederman, ohn Ansehen der Person, das Recht nach meinem besten Vermögen und Verstande wiederfahren lassen, und hierinnen allenthalben, sowol bey Aufrichtung derer Testamenten der Chur-Fürstl. Sächs. Landes-Policey-und Proceß-Ordnung, auch sonsten denen Rechten gemäß verfahren, und solches weder um Geschenck noch Gabe, Freund-oder Feindschafft, noch einigerley andern Ursach unterlassen, sowol im übrigen mich allenthalben, wie einem getreuen Gerichts-Verwalter eignet und gebühret, verhalten will: So wahr mir GOTT helffe, durch JEsum Christum unsern HERRN.

XXXII. Reb-

XXXII. Rebhüner-Fängers oder Fluhrschützens Eyd.

Meinem Amt will ich treulich fürstehen, in denen N. Feldern, Gehöltz, Wiesen und Fluhren fleißig zusehen, und die Hasen, Enten und Rebhüner, so ich schiesse oder fange, jederzeit denen Herren N. N. zubringen, von denenselben nichts unterschlagen, auch Achtung geben, daß die Hasen von Fremden und andern nicht weggehetzet, oder neben denen Enten und Rebhünern wegaeschossen oder weggefangen werden mögen, und da ich dergleichen oder sonsten N. meiner Obrigkeit Schaden vermerckte, will ichs nach meinem besten Vermögen verhüten und offenbaren, auch auf diejenigen, so das Holtz aus meiner Obrigkeit Gehöltze hinweg stehlen, allenthalben fleißige Aufsicht haben, und sonst meiner Obrigkeit getreu seyn, und solches nicht unterlassen, weder um Gabe, Freundschafft oder Feindschafft, noch um keiner andern Sache willen: Als ꝛc.

XXXIII. Förster-Eyd über das Holtz.

Dem Amte und Förster-Dienste, darzu ich mich begeben habe, will ich getreulich vorstehen, in des N. Gehöltze und Mitten mit Fleiß zusehen, daß in denselben kein Holtz zur Ungebühr, weder durch mich oder die Meinen, oder von andern Leuten, abgehauen, noch daraus getragen, oder anderer Gestalt gebracht, und dem N. kein einiger Schade darinnen zugefüget werden möge, und ob ich jetzt-erwehntes N. Schaden sehen, erfahren oder vermercken würde, so will ich den, nach meinem höchsten Vermögen, verhüten und offenbaren, auch N. N. getreu und gewärtig seyn; in dem Gehöltze will ich, ohne Vorwissen des N. kein Wildpret schiessen; da ich auch andere, die sich des Schiessens in solchem Gehöltze unterstehen möchten, antreffen, oder sonst erfahren würde, will dasselbe dem N. N. ich alsobald anzeigen, und solches alles nicht lassen, weder um Liebe, Leid, Gabe, Gifft, Nutz, Freundschafft, Feindschafft, noch um keiner andern Sache willen: Als ꝛc.

XXXIV. Eyd eines Unterthanen.

Ich N. N. schwöre zu GOtt, daß ich dem (Tit.) Herrn N. N. Chur-Fürstl. Sächs. Hof-Rath zu Dreßden, meinem Erb-Lehen-und Gerichts-Herrn zu N. und desselben Erben getreu, hold gewärtig und gehorsam seyn, ihme die schuldigen Zinsen, an Geld, Getrayde, Hünern und Eyern, auch Dienst und Frohnen, wie solche, wegen meiner Nahrung, nach N. gehörig, zu rechter Zeit gehorsamlich und vollkommen, ohne einige Weigerung und Abkürtzung, leisten und reichen, seinen und seiner Güther Nutz und Frommen, so viel müglichen, suchen und fördern, dargegen aber seinen Schaden und Unrath abwenden und vorkommen will: So wahr mir GOtt helffe, durch JEsum Christum, unsern HErrn und Seligmacher, Amen.

XXXV. Alia Forma unter denen vom Adel.

Ich N. N. schwöre, gerede und gelobe, daß ich denen (Tit.) Herren N. N. dem ältern, N. N. dem jüngern, von N. Gebrüdern auf N. und N. getreu, hold und gewärtig seyn will, darneben auch ihrer Gestr. Amtleuten und Gerichten, was mir durch dieselben zu Tag und Nacht geboten und verboten wird, schuldigen und gebührlichen Gehorsam leisten, Zinß und anders zu rechter Zeit verrichten: Ich will mich auch an denen Orten, da wider meine liebe Lehen-und Erb-Herren etwas berathschlaget wird, nicht finden lassen, vielweniger mit Rath und That darbey seyn; sondern vielmehr meiner Erb-Herren Nutz und Frommen schaffen und fördern, dargegen aber allen Schaden, so viel menschlich und müglich, abwenden und verhüten helffen, und mich also in allem gehorsamlich erzeigen, wie einem getreuen Unterthanen eignet und gebühret, ꝛc. Als mir GOTT helffe und sein heiliges Wort, ꝛc.

XXXVI. Eyd derer Dorff-Richter in denen Chur-Fürstlichen Sächsischen Aemtern.

Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr dem Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herren, ꝛc. unserm Gnädigsten Herrn, und Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. Amt N. und dessen verordneten Amt-Schössern, jederzeit gehorsam, getreu und dienstwärtig seyn, Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. und des Amts Nutz und Frommen nach eurem besten Vermögen, schaffen und befördern, dargegen allen Schimpff, Schaden und Nachtheil verhüten und abwenden, in eurem aufgetragenem Richter-Amte euch treulich und fleißig erzeigen, Gleich und Recht, denen Armen als denen Reichen, nach eurem besten Verstande mittheilen; was aus dem Amte euch jedesmal mündlich oder in Schrifften befohlen und aufgetragen wird, unsäumlich bestellen, alle Mißhandlungen, Schlägereyen und Unfug, so sich in eurer Gemeine begeben und zutragen, durch schrifftliche oder mündliche Rügen, ins Amt berichten, und darauf fernern Bescheids erwarten, die Zinsen, Steuren und anders, an Gelde und Getraydig, allewege auf des Amts Erforderung und fällige Fristen, an guter Müntze einbringen, und ins Amt, gegen gebührende Quittung, jederzeit liefern; und da ihr sehen, hören und erfahren würdet, daß höchst-ermeldter Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. an Derselben Gehöltzen, Wildbahn, Gräntzen, Teichen und Fisch-Wassern, oder sonsten Schaden oder Nachtheil erfolgete und zugezogen würde, solches alsbald und unverzüglich ins Amt anmelden, euch auch daran weder Gunst, Gabe, Freundschafft oder Feindschafft keinesweges abhalten lassen, sondern alles

anders thun und verrichten wollet, was einem Ehr-liebenden Richter zustehet, eignet und gebühret.

NB. Solches wird dem Richter also verständlich vorgelesen, darauf hebet er zweene Finger auf und schwöret nachfolgender massen:

Alles, was mir jetzo fürgelesen und angezeiget worden, und ich wohl verstanden, deme will ich getreulich und allenthalben gehorsamlich nachkommen: Als wahr mir GOTT helffe und sein heiliges Wort.

Iuramentum derer Amts-Unterthanen.

Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr dem Durchlauchtigsten, ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, sowol Ihrer Chur-Fürstl. Durchl, Amte Dippoldiswalda, und dessen Befehlichhabern, jederzeit getreu, hold, gehorsam und dienstwärtig seyn, Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. und des Amts Nutz und Frommen schaffen und befördern, dargegen aber Schimpff, Schaden und Nachtheil hindern, fürkommen und abwenden, nach eurem besten Vermögen; da ihr auch hören, sehen und erfahren würdet, daß höchst-ermeldtem unserm Gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn, und ihrer Chur-Fürstl. Durchl. Amte, an Gehöltzen, Wild-Bahnen, Grentzen, Verreinigungen, Teichen und Fisch-Wassern, auch sonsten Schaden und Nachtheil erfolgte, solches alsbalden und unverzüglich ins Amt anmelden, euch auch daran weder Gunst, Gabe, Freundschafft noch Feindschafft keinesweges abhalten lassen, die Zinsen, Steuren und andere Abrichtungen, jedesmal zu rechter Zeit, im Amte, an gutem Gelde, die Dienste, wie auch die Holtz-Jagd- und Amts-Fuhren unweigerlich leisten, euch auch sonsten gegen Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. und dem Amte allerunterthänigsten, und schuldigen Gebühr, deromassen erzeigen wollet, wie solches einem gehorsamen Amts-Unterthanen eignet und gebühret.

NOTA.

Hierauf wird dieses von einem jeden Unterthanen mit dem Eyde bekräfftiget und geschworen:

Alles, was mir jetzo fürgelesen, ꝛc.

* XXXVIII. Eyd welchen Künstler oder Handwercker bey Besichtigung einer Sache abzulegen hat.

Ich schwöre ꝛc. daß ich in dieser gegenwärtigen Sache, darum ich erfodert bin, keinem zu Liebe oder Leide, noch wegen Gabe, Geschencke, Nutzen, Gunst, Haß, Freundschafft, Feindschafft, Furcht oder anders, wie es Namen hat, die Wahrheit hinterhalten, sondern so viel ich aus der Erfahrung erlernet, und mit meinen leiblichen Sinnen erkundiget habe, zu Beförderung der Gerechtigkeit die Wahrheit sagen will, wie ich weiß und glaube, daß sich die Sache verhalten könne und müsse. So wahr ꝛc.

XXXIX. Eyd eines Taxatoris.

Ich N. schwöre ꝛc. daß ich dasjenige, so mir zu schätzen oder würdigen vorgestellet und gezeiget werden wird, meinem besten Wissen und Verstande nach ermessen, und dem eigentlichen wahren Werth, wie ich solchen erkundige, und zu seyn, festiglich glaube, anzeigen, und hierunter keinem Theil zu Lieb oder Leid handeln, noch wegen Gabe, Geschencke, Nutzen, Gunst, Ungunst, Haß, Neid, Feind- oder Freundschafft, oder anderer Absicht die Wahrheit, und wie ich es in meinem Gewissen befinde, hinterhalten, sondern alles getreulich anzeigen will. So wahr mir ꝛc.

* XL. Eyd eines Chirurgi bey Besichtigungen.

Ich N. schwöre ꝛc. daß ich N. N. empfangene Wunden mit Fleiß besichtigen, und so viel als ich aus der Erfahrung und meiner Kunst erlernet, auch mit meinen leiblichen Sinnen erkennen kan, anzeigen will, ob die Verwundung groß oder klein oder Lebens-gefährlich sey, (oder gewesen sey,) ob vollkommen wieder zu helffen, oder was vor Ungemach, Schwindung, Lähmdung, oder dergleichen daher zu besorgen (ob der gebrauchte Wund-Arzt es recht geheilet, und was er daran verdienet, oder ob er oder den Patiente es verwahrloset habe,) So wahr mir ꝛc.

* XLI Eyd eines Handelsmanns zu Bestärckung seines Handelsbuchs.

Ich N. schwöre, daß mein vorgezeigtes Handelsbuch, daraus ich N. N. verklaget, und derzu denen Acten gegebene Auszug genommen ist, von mir selbst eingeschrieben, und in Einnahme und Ausgabe allenthalben richtig geführet, und darbey keine Argelist noch Gefehrde begangen sey, sondern alles sich in Wahrheit also verhalte. So wahr ꝛc.

Oder:

Ich N. schwöre ꝛc. daß mein vorgezeigtes Handels-Buch von meinen dazu bestellten Buchhalter N. also geführet, und mit meinem Wissen und Willen keine Gefehrde darunter gebrauchet,

chet, sondern auf meinen Befehl alles richtig und der Wahrheit gemäß, wie ich nicht anders weiß noch glaube, eingetragen, und vermöge dessen N. die eingeklagte Schuld mir wahrhafftig schuldig, und keine Argelist darunter verborgen sey. So wahr ꝛc.

* XLII. Eyd eines Dorff-Schenck-Wirths.

Ich N. schwöre hiermit zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich alle Fremde, welche bey mir einkehren werden, was sie vor Leute sind, examiniren, deren Pässe mir zeigen lassen, da ich darunter jemand befände, der keinen richtigen Paß vorzuzeigen hat, und der seines Thuns und Lassens auch ehrlichen Handthierung halber beständige Ursachen nicht anzugeben wüste, und wider den ich einigen erheblichen Verdacht hätte, selbigen sofort, so viel möglich, feste machen, und davon schleunigste Nachricht, ins Amt (oder zum Gerichten) erstatten, nicht weniger auch sonst, so offt jemand fremdes die Nacht über bey mir gelegen, des förderlichsten des folgenden Morgens davon zum Amte (zum Gerichten) relation erstatten, und darbey, was er vor einen Paß gehabt, ingleichen dessen Namen und Bewerbe melden, auch allenthalben denen dißfalls ergangenen Ausschreiben gemäß mich bezeigen will, So wahr mir ꝛc.

* XLIII. Alia Forma.

Ich N. schwöre hiermit zu GOtt dem Allmächtigen, daß, so offt Fremde sowol Tags als Nachts bey mir einkehren, ich solches sofort denen Gerichten anzeigen, und daß solches von denen Meinigen in meiner Abwesenheit gleichergestalt, also gehalten werden solle, veranstalten, und hierunter allenthalben dem unterm 27. Jul. 1719. und vorher ergangenen General-Mandaten derer Räuber und Diebe gemäß mich bezeugen will. So wahr ꝛc.

CAPVT X.

Formular einer durch Commissarios expedirten Amtmanns-Installation.

* I. Allergnädigstes Commissoriale.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst ꝛc.

Hochgelahrter Rath, liebe getreue. Nachdem wir an des verstorbenen Amtmanns zu N. Stelle N. N. zum Amtmann angenommen, und bey Unsern Cammer-Gemach dazu gewöhnlich verpflichten lassen, und dahero die Nothdurfft erfordert, daß selbiger der Gebühr nach installiret werde; So sind Wir euch hierunter Auftrag zu thun gnädigst entschlossen, und begehren dahero hiermit befehlend, ihr wollet euch solchen gebührend unterziehen, ermeldten N. behörig ein, und den Amts-Actuarium, Land-Richter, Schöppen und übrige Amts-Bediente dahin, daß nach dessen Gebot und Verbot in denen vorfallenden Amts- und Gerichts-Sachen, sie sich achten sollen, anweisen, denen Amtsassen aber, sowol allen in das Amt gehörigen Unterthanen und Censicen zu Ersparung Versäumniß ein solches, und daß sie denselben dafür erkennen sollen, durch besondere Patente gewöhnlich bekannt machen, den Amtmann N. hingegen zu schuldiger Treue und Fleiß in solchem seinem Amte behörig anermahnen, und, wie ihr dieses alles expediret, sodann in Unterthänigkeit anhero einberichten. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Datum N. am 19. Octobr. 1700.

N. N.

* II. Hierauf gefertigtes und insinuirtes Patent.

Demnach Ihro Königl. Majest. in Pohlen, und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen an des verstorbenen Amtmanns allhier, Herrn N. N. Stelle Herrn N. N. zum Amtmann dasigen Orts angenommen, und bey dero hochlöbl. Kammer-Gemach darzu verpflichten lassen, auch dessen Installation halber, allerhöchsten Auftrag Uns gethan, Wir auch hierzu den 30sten dieses Monats Decembris terminlich anberaumet;

Als werden vigore Commissionis unten genannte hiermit vorgeladen, daß besagten Tages zu früher Zeit in Chur-Fürstl. Sächs. Rentherey allhier zu N. vor uns sie persönlichen erscheinen, und

und sothaner allergnädigst uns anbefohlenen Installation besagten Herrn Amtmanns N. und was deme mehr anhängig gewarten sollen. Datum N. am 24. Dec. 1700.

Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen hierzu allergnädigst verordnete Commissarii.

N. N.
N. N.

zu insinuiren N. N. zu N.

Denen Gerichts-Schöppen daselbst
Den Amts-Land-Schöppen und Richter zu N. N.
etc.

* III. Formular von der hierauf erfolgten Expedition und darüber gehaltenen Registraturen.

N. am 30. Decembr. 1700.

Acto haben wir vermöge allergnädigsten Befehls vom 19. Octobr. a. c. dem Herrn Amtmann N. von dessen Inhalt Eröffnung gethan und ihn zu schuldiger Treue und Fleiß in diesem seinen aufgetragenen Amte behörig anermahnet. Hiernechst wurde der Herr Amts-Actuarius N. vermittelst Handschlags an ihn den Herrn Amtmann gewiesen, vt supra.

N. N. hierzu verordneter Commissarius.
N. N.

N. am 30. Decembr. 1700.

Haben sich der Herr N. N. und N. N. als Commissarii nebst dem Herrn Amtmann und Endes-genannten in die Amts-Stube begeben, und zuförderst das allergnädigste Commissoriale eröffnet, auch darauf mich als Actuarium vermittelst Handschlages an den Herrn Amtmann verwiesen. Wobey von denen Herrn Commissariis mir die Führung des Protocolls zugleich mit aufgetragen worden.

Hierauf sind vor der allergnädigst verordneten Commission persönlich erschienen
Herr N. N. Amts-Land-Richter allhier.
Ingleichen N. N. Richter aus N.
N. N. aus N. ꝛc.
und endlich
N. N. und N. N. als Amts-Boten und
N. N. als Amts-Land-Knecht.

Diesen insgesamt ist der allergnädigste Befehl vom 19. Oct. a. c. hinwiederum eröffnet, und allerseits dahin, daß nach des Herrn Amtmanns Gebot und Verbot in denen vorfallenden Amts- und Gerichts-Sachen, sie sich achten solten, worauf diese den Handschlag dem Herrn Amtmann geleistet, und sind hierauf wiederum dimittiret, dieses aber nachrichtlich anhero registriret worden. Actum vt supra.

N. N.
Amts-Actuarius.

* IV. Commissarischer Bericht von geschehener Expedition.

P. P.

Ew. Königl. Majest. haben uns wegen Installation des Amtmannts N. N. untern 19. Octobr. a. c. allergnädigsten Auftrag gethan, daß wir ihn behörig ein- und den Amts-Actuarium, Land-Richter, Schöppen und übrige Amts-Bediente dahin, daß nach dessen Gebot und Verbot in denen vorfallenden Amts- und Gerichts-Sachen sie sich achten solten, anweisen, denen Amtsfassen aber, sowol allen in das Amt gehörigen Unterthanen, und Censiten zu Ersparung Versäumnisses ein solches, und daß sie denselben dafür erkennen solten, durch besondere Patente gewöhnlich bekannt machen, den Amtmann N. hingegen zu schuldiger Treue und Fleiß in solchem seinen Amte gehörig anermahnen, und wie dieses alles expediret, sodann in Unterthänigkeit berichten solten. Diesemnach ist dem allergnädigsten Commissoriali zu allergehorsamster Folge, zuförderst dem Amtmanne N. fol 6. der allergnädigste Befehl eröffnet, und er darnach bedeutet, hiernächst der Amts-Actuarius, Land-Gerichte, Richter und Schöppen, nicht weniger die übrigen Amts-Bediente, vermittelst gegebenen Handschlags an ihn gewiesen, und nach dessen Gebot und Verbot sich zu achten bedeutet; Ferner an die einbezirckten Amtsfassen, auch übrige ins Amt gehörige Unterthanen und Censiten, vermittelst derer fol. 11. et fol. 22. befindlichen Patente bekannt gemacht, selbe auch, daß sie ihn vor den Amtmann erkennen sollen, beschieden worden.

Welches

Welches Ew. Königl. Majestät wir allerunterthänigst einberichten sollen, in getreuester Devotion Lebenslang verharrende.

Ew. Königl. Majestät.

N. den 10. Jan. 1701.

N. N.
N. N.

* V. Hierauf erfolgte allergnädigste Approbation.

Von GOttes Gnaden etc.

Hochgelahrter Rath liebe Getreue; Wir haben aus eurem unten * * erstatteten Berichte ersehen, auf was massen die anbefohlene Installation des Amtmanns zu N. N. N. von euch expediret worden. Gleichwie es nun dabey sein Bewenden hat; Also haben wir euch die gehaltene acta zur verwahrlichen Beylegung hiermit remittiren wollen. Hieran geschicht Unser Wille und Meynung. Datum N. am * *

N. N.
N. N. Secr.

Formular von der Installirung eines Amts-Adiuncti.

* I. Commissions-Befehl zur Installation.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Vester, Räthe, liebe getreue; Demnach Wir auf euren des Amtmanns beschehenes allerunterthänigstes Ansuchen bey eurem angehenden Alter, euch zur Subleuation und Mit-Verwaltung der Justitz, den bey dasigen Amte befindlichen Amts-Actuarium N. jedoch noch zur Zeit absque spe successionis adiungiret, und ihn hierzu als Amts-Adiunctum bey Unserm Cammer-Gemach verpflichten lassen.

Als ist Unser Befehl hiermit, ihr wollet ermeldten N. beschehene Verpflichtung als Amts-Adiunctus sowol denen Amtssassen, als übrigen Unterthanen zu Ersparung unnöthiger Mühe und Versäumniß durch Patente bekannt machen, und sie, daß sie denselben dafür erkennen, und sich nach dessen Gebot und Verbot in denen vorfallenden Amts- und Gerichts-Sachen achten sollen, Krafft dieses bedeuten; Hieran geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am

* II. Hierauf gefertigtes Patent.

Welchergestalt Ihr. Königl. Majestat in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen bey hiesigem Amte den bisherigen Amts-Actuarium N. adiungiret, ihn auch hierzu als Amts-Adiunctum bey Dero Hochlöblichen Cammer-Gemach verpflichten lassen, und was Sie dieserwegen unterm allergnädigst Uns anbefohlen, solches besaget die Beyfuge mit mehrerm;

Es wird diesemnach vigore Commissionis sothanen Herrn N. Verpflichtung zum Amts-Adiuncto denen Herren Amtssassen, auch Unterthanen des Amts N. hierdurch bekannt gemacht, mit der Bedeutung, daß Sie denselben dafür erkennen, und sich nach dessen Gebot und Verbot in denen vorfallenden Amts- und Gerichts-Sachen achten sollen. Denen respect. zu dienen, und zu angenehmer Freundschafft Wir vor Uns stets willig sind. Datum N.

Königl. Majestät in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen hierzu Allergnädigst verordnete Commissarii.

Zu insinuiren in N.

Insinuiret am

Zu insinuiren in

Insinuiret am

Zu insinuiren in

Insinuiret am

* III. Supplication, daß die bey dem Amte anhängigen Commissiones mit auf dem Adiunctum extendiret werden möchten.

Nachdem Ew. Königl. Maj. die Adiunctur bey hiesigem Amte mir, dem bisherigen Actuario zu conferiren allergnädigst geruhet; So will mir obliegen, auch diejenigen Commissiones, so

aus hoher Landes-Regierung angeordnet, und hier sowol, als anderwerts mit Zuziehung meiner des Amtmanns bereits anhängig, mit zu expediren; Wann dann hierzu und überhaupt ratione praeteriti annoch besondere legitimation nöthig seyn dürffte; Als ergehet an Ew. Königl. Majest. unser ferneres allerunterthänigstes Suchen, sonder alles unziemende Maaßgeben die angeregten allbereit anhängigen Commissiones sämtlich mit auf mich, den Amts-Adiunctum zu extendiren, und dieserwegen gemessene allergnädigste Verordnung anhero ergehen zu lassen, die in treuester Devotion wir Zeit Lebens beharren ꝛc.

* IV. Hierauf erfolgter allergnädigster Befehl.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Rath, liebe Getreue; Wir haben euerm unterthänigsten Suchen, daß die euch, dem Amtmann aufgetragene Commissiones auf dich, den Amts-Adiunctum mit gerichtet und extendiret werden möchten, hiermit statt gegeben; Begehren dannenhero, ihr coniunctim wollet euch derer selben sowol in Ciuil als Criminal-Sachen, wenn ein oder der andere Theil darum ansuchen wird, gebührend unterziehen, und sie behörig fortstellen. Mochtens euch nicht bergen, und es geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dreßden ꝛc.

N. N.

* V. Bestallung eines Amts- und Land-Physici.

Wir Friedrich Augustus von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Maragraf zu Meissen auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit, daß wir den Hochgelahrten, Unsern lieben Getreuen, N. N. der Artzeney Doctorn zum Amts- und Land-Physico beym Creyß-Amte N. aufgenommen und bestellet haben. Thun das auch hiermit und in Krafft dieses Briefes dergestalt und also, daß Unser getreu und hold, in solcher ihm aufgetragenen Creyß-Amts und Land-Physicat-Verrichtung fleißig und dienstwärtig seyn, in denen ihm anvertrauten Orten denen Patienten in den angestellten Curen nach seinem besten Verstande rathen und derselben mit allem Fleiß abwarten, die Apothecken, Barbier- und Bade-Stuben öffters visitiren, die Apothecker, Barbierer, Bader, ingleichen die Wehe-Mütter, wie sie die Patienten und Kreissenden tractiren, und ihre Curen einrichten, examiniren, und wo es nöthig, sie unterrichten, und mit ihnen von umgehenden Kranckheiten und Zufällen, die GOtt gnädig abwende; auch andern Zuständen zeitlich deliberiren, bey Annehmung dergleichen Personen jedesmal sein Gutachten und Censur geben, auf die Winckel-Aertzte und Stöhrer so viel möglich, Aufsicht haben, und denenselben, wenn sie sich schädlicher und betrüglicher Mittel gebrauchen, mit Hülffe der Beamten und Gerichtshabere jedes Orts steuern und wehren, wegen seiner verrichteten Curen von denen Vermögenden eine billige Ergötzlichkeit fordern, denen Unvermögenden und Armen aber dieselbe umsonst leisten, denen Besichtigungen, Sectionibus und andern Casibus medicis in obbemeldten Creyß-Amte und dessen Bezirck sich jederzeit willig und unverdrossen gebrauchen, in denen Fällen da das Amt die Unkosten zu tragen schuldig, die Sectiones, Besichtigungen und andere darbey vorfallende Dinge umsonst verrichten, die Attestata ohne Entgelt ertheilen, über die Reise- und Zehrungs-Kosten, vor welche ihm überhaupt vor sich, seine Pferde, Diener und alles, von der Zeit an, da er zum erstenmal in dergleichen Verrichtungen gebrauchet worden, täglich ein Thaler geordnet, nichts mehr fordern, worbey aber er seine Reise und Verrichtung also anzustellen, daß nicht mehr Zeit, als sich gehöret, darzu angewendet, noch durch vergeblichen Aufenthalt etwa übrige Kosten verursachet werden, massen denn bey Abforderung des Geldes, so selbiger im Amte, wo der Fall geschehen, erhalten wird, er jederzeit eine Bescheinigung durch des Orts Obrigkeit Unterschrifft attestiret, übergeben, und wie viel Meilen der Ort erfernet gewesen, darinnen exprimiren soll, übrigens aber sich der Tax-Ordnung oder billig mäßigen Moderation unterwerffen, und da einig Contagium entstünde, auf desselben Vorkommung und Verordnung dienlicher Mittel ohne Versäumniß zu gedencken, sorgfältig finden lassen, und keines weges zu der Zeit aus dem Amte wegbegeben, jedoch soll andern verständigen Promotis, Doctoribus und Licentiatis Medicinae ein oder andern Orts zu practiciren unbenommen seyn. Welchem also nachzuleben, er eydlich betheuert, auch einen schrifftlichen Revers von sich gestellet hat. Würde aber etwa über kurtz oder lang unsere Gelegenheit nicht seyn, ihn in diesem Unsern Dienste länger zu behalten, oder auch er selbst wolte oder könte aus erheblichen Ursachen darinnen länger nicht verharren; So soll auf solchen Fall Uns und ihme die Loßkündigung ein Viertel Jahr vorhero zu thun, (jedoch daß solches nicht tempore contagii geschehen,) frey stehen. Zu Urkund dessen haben Wir diesen Bestallungs-Brief mit Unserm Cammer-Secret bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dreßden am

VI. Hier-

* VI. Hierzu gehöriger Befehl.

Friedrich August, König, ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Rath und liebe Getreue; Wir geben euch hierdurch zu vernehmen, was massen Wir dem Hochgelahrten Unsern lieben Getreuen dem N. der Artzney Doctor zum Amts- und Land-Physico beym Creyß-Amt N. aufgenommen und bestellet, massen vor Unsern der Zeit verordneten Cammer-Vice-Cammer-Praesidenten, Räthen und Land-Rentmeister denselben dato bereits verpflichtet, und ihm gewöhnliche Bestallung darüber ertheilet worden. Allermassen nun die Nothdurfft erfordert, daß Unsere dabey führende Intention erreichet werde; Als begehren Wir hiermit, ihr, der Creyß-Amtmann, wollet denen dahin gehörigen Unterthanen, und wo es sonst nöthig ist, solches wissend machen, denselben bey vorfallenden Besichtigungen, Sectionen und andern ereigneten casibus medicis vor andern ziehen und gebrauchen, ihn auch benöthigten Falls darbey gebührend schützen, darneben auch fleißige Aufsicht halten, daß der Bestallung er in allen sich gemäß bezeigen möge. Du, der Amts-Rents-Verwalter, hast bey denen sich begebenden Fällen, wo das Amt die Unkosten tragen muß, ein mehrers nicht, als darinnen verordnet, und wie es daselbst vorgeschrieben, an Zehrung, Reise-Kosten und andern ihme zu reichen, und die Bescheinigung verlangter massen von selbigem darüber jederzeit also einrichten zu lassen, welches sodann Krafft dieses in Rechnung passiret. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden am

* VII. Revers des Amts-Physici.

Demnach der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König in Pohlen, Chur-Fürst zu Sachsen ꝛc. Mein Allergnädigster Herr mich Endes-Unterschriebenen zum Amts- und Land-Physico im Creyß-Amte N. angenommen und verpflichten, mir auch deßhalber gemessene Bestallung unterm heutigen dato ausfertigen lassen; Als erkenne ich solches nicht nur mit allerunterthänigsten Danck, sondern gerede und gelobe auch darneben, sothaner Bestallung in allen Puncten und Clausuln unverbrüchlich nachzuleben, mich auch sonst allenthalben, wie einem treuen Diener gegen seinen Herrn und Landes-Fürsten eignet und gebühret, zu verhalten. Dessen zu Urkund ich diesen Revers eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu N. am

(L. S.)

N. N.

VIII. Bestallung zweyer Advocaten.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. urkunden und bekennen mit diesem offenen Briefe für uns und gantze gemeine Stadt: Demnach wir N. N. wegen unterschiedlich von ihme verübter Mißhandlung an dem Käyserl. und Königl. Hofe zu Prag peinlich beklaget, und für die Königl. Appellation daselbst, zu Rechtlichem Proceß gegen ihn veranlasset worden seynd, und aber unsere Gelegenheit nicht ist, jemand aus unsern Mittel allezeit daselbst zu erhalten, welcher der Sachen Nothdurfft befördere, derowegen wir denn getreuer Personen vonnöthen haben, die uns und gemeine Stadt der Orte vertreten, und unser Bestes suchen mögen: als haben wir die (Tit.) Herren N. N. und N. N. beyde Advocaten am Käyserl. Hofe daselbst (die wir denn vorhin schon als unsere Mandatarios constituiret und verordnet haben) in unsere Bestallung auf- und angenommen, nehmen sie in Krafft dieses darein, dergestalt und also: Daß sie uns und gemeiner Stadt, als getreue Advocaten und Patronen, vor der Königl. Appellation, oder wo dasselbe vonnöthen, wider obbemeldten N. nach ihrem besten Verstande und Fleisse, immassen der ihnen aufgetragene Gewalt mit sich bringet, und wie sonsten getreuen Advocaten eignet und gebühret, oder die Nothdurfft erfordert, rathen und dienen sollen, wie sie denn auch dasselbe zu thun allbereit gutwillig zugesaget und versprochen haben.

Vor solche ihre Mühe, getreuen Rath, und gute Assistenz, gereden und geloben wir ihnen alle Jahr, so lange diese Rechtfertigung daselbst währet, oder aber, wenn dieselbe bald ihre Endschafft erreichte, 60. gantze Reichsthaler, oder derselben Werth in Prag, ohne ihren Schaden und Unkosten, erlegen zu lassen, darauf wir denn anjetzo bald die Helffte dieser Bestallung, nemlich 30. Reichs-Thaler abgeführet, die andere Helffte aber zu Ende des Jahrs als auf Bartholomäi Anno N. und also alle Jahr gegen Quittung (wie ingleichen die Schreib-Gebühr denen Schreibern) jederzeit erleget werden soll. Uber das versprechen wir ihnen auch, wenn durch ihren Fleiß die Sache desto eher glücklich hinaus laufft, daß wir uns gegen ihnen, über solche versprochene Gelder, noch mit einer danckbaren Verehrung erzeigen und beweisen wollen, treulich und ohne alle Gefährde. Zu mehrerer Bekräfftigung, haben wir diesem Bestallungs-Briefe gemeiner Stadt Insiegel fürgedrucket, so geschehen in Prag am Tag Bartholomäi des N. Jahres.

IX. Bestallung, so ein E. Rath der Stadt N. mit Herrn N. N. derer Rechte Doctorn und Advocaten zu N. aufgerichtet.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. hiermit und in Krafft dieses urkunden und bekennen: Demnach wir gemeiner Stadt Holtzflöß-Gerechtigkeit wegen, von dem (Tit.) N.

von N. auf N. Chur-Fürstl. Sächs. Rathe, ꝛc. unserm günstigen Herrn, Nachbarn und Consorten, vor Chur-Fürstl. Sächs. löblichem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, Rechtlichen belanget, derowegen wir wie füglichster massen, unsers Theils, diese Sache befördert werden möge, in beyden Rechten mit Fleiß erwogen, und, in solcher vorhero Betrachtung, besonders Vertrauen zu dem (Tit.) Herrn N. N. derer Rechte Doctoren und vornehmen Advocaten zu N. unserm günstigen guten Freunde gestellet, bey demselben auch, auf beschehenes unser freundliches Ersuchen, so viel erhalten, daß er sich dißfalls in unsere Bestallung gutwillig eingelassen, welches wir denn von ihme, zu besonderer Freundschafft, vermercket und aufgenommen, solch Werck auch nachfolgender Gestalt vermittelt, daß uns, wohlgemeldeter Herr Doctor N. versprochen und zugesaget, in angezeigeter Rechtfertigung, und sonsten, bey währender dieser Bestallunge, von Hause aus schrifftlichen, auf Erfordern, auch mündlichen, wo und welcher Oerter gemeine Stadt und wir dessen bedürfftig, räthig und dienlichen zu erscheinen.

Hergegen geloben und zusagen wir ihme dem Herrn Doctori, vor desselben, in unsern Sachen, hinführo gefertigte schrifftlich ertheilte rathsame Bedencken und angewendeten Fleiß, von Hause aus oder sonsten jährlichen 50. Reichs-Thaler, halb auf den Oster-Marckt, die andere Helffte aber auf Michaelis-Marckt, auf den Oster-Marckt des, GOtt gebe zu Glück, herbeynahenden N. Jahres, den Anfang damit zu machen, und gegen gebührliche Quittung, in Leipzig, in seine Behausung zuzufertigen, und nachmals jährlichen, auf solche beyde Termine, bey instehender Bestallung, daselbsten mit der Zahlung gewißlich einzuhalten; würde sich aber hiernebenst begeben, daß wir seiner des Herrn Doctoris Gegenwart, obengedachter massen, anhero oder nacher Dreßden, oder sonsten anderer Oerter bedürfftig seyn möchten: So sollen und wollen wir ihme die Reise-Kosten, als Futter und Mahl, Kutscher-Lohn, Hufschlag, und dergleichen danckbarlich ersetzen, oder ihn, nach Gelegenheit derer Orten, auslösen lassen, und hierneben von einer jeden Meilweges dieser Orte, Land-üblichem Brauche nach, einen Reichs-Thaler geben und entrichten.

Mit welcher Vergleichung denn mehrgemeldeter Herr Doctor und wir, also content und zufrieden, mit angehefftеter Erklärung, da einem oder dem andern Theile diese aufgerichtete Bestallung ferner nicht behäglichen seyn würde, daß ihme frey stehen und nachgelassen seyn soll, die Aufkündigung ein halb Jahr vorm Termine zu thun: Gantz treulich sonder Gefährde.

Zu Urkund dessen, ist diese aufgerichtete Bestallung also gezwiefachet, eines Lauts und einer Hand zu Papier gebracht, und beyderseits vollzogen, jedem Theile eine zugestellet worden. Geschehen am Tage Michaelis den 29. Septemb. Anno N.

X. Dergleichen Bestallung.

Demnach Herr N. Herrn D. N. um sein Patrocinium und zum Beystand angesprochen, als haben sie sich beyderseits nachfolgender massen unterredet, und dißfalls nachgesetzte Abhandlung geschlossen.

Nemlich: Es verspricht ermeldter Herr D. N. Herrn N. nicht allein seinen bereits in Leipzig rechtshängig- und künfftiger Zeit vorfallenden Sachen aduocando, seinem besten Vermögen nach, beyräthig zu seyn. Alles, es sey in propre oder in fremden Sachen, in guter Verschwiegenheit zu halten, auch wenn und wie es die Noth erfordert, mit ihme daraus zu communiciren und zu correspondiren. Bey denen Sachen aber die Nothdurfft, sowol mündlich als in Schrifften, auch bey denen Rechtlichen Verfahren, jedesmal zu beobachten. Vor solche Aduocatur und rechtliche Bedienung, verspricht Herr N. ihm jährlich 40. Rthlr. baares Geldes, und zwar jedes Viertel-Jahr mit 10. Rthlr. Current-Geld in Leipzig zum honorario zu bezahlen, auch alle bedürffende Urtheils- und Gerichts-Gebühren, auf die erfolgende Expens-Zettul ohne einige Kürtzung und Schmählerung bedeuteten Honorarii zu entrichten und abzuführen. Würde aber Herr D. N. in ein oder anderer Sache über Land reisen müssen, oder auch ihme, was fremde Leute angienge, und kein propre Werck wäre, zu verrichten aufgetragen werden; Auf diesen Fall will Herr N. sich sowol derer Reise-Gebühren halber mit dem Herrn D. absonderlich zu vergleichen, als auch die benöthigte Reise-Kosten an Zehrung, Futter, Hufschlag, Mieth-Geld derer Pferde, und insonderheit, das, so er von fremden Leuten verdienen wird, nach Würden zu bezahlen und zu vergnügen schuldig und verbunden seyn. Da aber ein Theil diese Abhandlung dem andern wieder aufzukündigen gemeynet wäre, soll solches ein Viertel Jahr, vor Ablauff des Jahres, jedesmal geschehen, widrigenfalls bestehet sie noch wie vorher auf ein gantz Jahr. Zu dessen Urkund haben beyde Theile dieses eigenhändig unterschrieben, und die gewöhnlichen Petschafft vorgedrucket, auch diesen allen unverbrüchlich nachzukommen einander zugesaget. So geschehen ꝛc.

XI. Noch dergleichen.

Demnach Herr D. N. Herrn N. bis anhero unterschiedene Processe geführet, und dieser darinnen seinen sonderbaren Fleiß und unverdrossene Mühwaltung verspüret; Dannenhero er gesonnen, ihme alle seine Rechts-Sachen vor ein gewisses jährliches Salarium anzuvertrauen: Als hat er sich dergestalt mit Herrn D. N. auf 3. Jahr verglichen, daß dieser sich des Herrn N. Processe, vor allen hohen und niedrigen Gerichten dieses Chur-Fürstenthums, sie seyen anjetzo vor denenselben anhängig

anhängig oder nicht, sowol in Criminal-Ciuil-Ordinar- als Summarischen Sachen, er möge darinnen Klägers oder Beklagten Stelle vertreten, als seiner eigenen annehmen, alle zustehende rechtliche Nothdurfft wohl beobachten, und alle dasjenige thun und verrichten solle, was dem Proceß gemäß und einem treufleißigen Advocaten zu seines Clienten Nutzen zu thun möglich ist; Wofür ihm Herr N. statt eines Honorarii nicht allein diejenigen Expensen, in welche Gegentheil möchte condemniret werden, zu überlassen, sondern auch noch über dieselben, wenn gleich nichts zu thun vorfallen solte, jährlich 40. Rthlr. und zwar alle viertel Jahr 10. Rthlr. zu zahlen, künfftige Ostern anzufangen, und damit 3. Jahr lang zu continuiren, verspricht; Daferne aber bemeldter Herr D. binnen der gesetzten Zeit versterben, oder in ein öffentlich Amt, da ihm die Praxis untersaget, solte gezogen werden, soll er von dieser Verpflichtung gantz loß, und Herr N. geholten seyn, das völlige Salarium selbiges Jahr abzustatten. Ingleichen ist das versprochene Patrocinium nur von denen causis in prima instantia zu verstehen, in secunda instantia aber werden Herrn D. N. oder eines andern Advocaten Gebühren absonderlich vergnüget. Hingegen ist Herr D. N. erbötig, währender solcher Zeit, Herrn N. Gegentheil auf keinerley Weise, auch nicht in andern Sachen, welche nicht wider Herrn N. lauffen, beyräthig oder bedienet zu seyn, und da erweißlich wäre, daß durch sein Versehen in denen Rechts-Processen, Herrn N. einiger Schade zugezogen worden, solchen wiederum zu erstatten, ꝛc. So geschehen ꝛc.

XII. Bestallung eines Amtmanns mit dem Eyde.

Ich N. N. schwöre hiermit zu GOtt, gerede und zusage: Demnach der Wohlgebohrne N. N. mich zu einem Amtmanne in das Amt N. auf- und angenommen, daß ich solchem Amte und allen Zugehörungen, es sey an Dörffern, Höltzern, Wäldern, Büschen, Teichen, Seen, Vorwergen, Aeckern, Wiesen, Zinsen, Pächten, Mühlen, steigenden und fallenden Nutzungen, wie die seyn mögen, nichts ausgeschlossen, bestes meines Vermögens und Verstandes, bey Tag und Nacht will vorstehen, vorgemeldeter Herrschafft Frommen und Nutzen suchen, dem Schaden vorkommen und verhüten; auch alle Einnahmen und Ausgaben, am Geld und Geträydig, oder wie die seyn, und der Herrschafft, sowol dererselben Erben zum besten gefallen, und mir vertrauet werden möchten, treulichen berechnen, damit kein Unterschleiff und Partiten, wie die Namen haben möchten, noch einige Untreu gebrauchen, denen armen Unterthanen keine Beschwerung, unwissend der Herrschafft, auferlegen, einem jeden, arm und reich, keine Person angesehen, alle Billigkeit, bestes meines Verstandes, schaffen, kein Geschencke, Gifft noch Gaben, es sey auch woran es wolle, den Gerechten unterzudrücken, und dem Ungerechten überzuhelffen, nehmen; ohne Wissen schafft der Herrschafft keinen Contract, Handthierung oder Gewerb, zu Verhütung alles Verdachts, treiben soll und will. Was auch sonsten, über das, mir vertrauet wird, soll von mir, ohne obgedachter meiner Herrschafft Vorbewust und Willen, nicht gesaget, sondern von mir ewig verschwiegen gehalten, auch alle obgesetzte Puncten und Artickeln, mit allem treuen Fleisse, wie einem ehrlichen und fleißigen Amtmanne gebühret und zustehet, nachgekommen und verrichtet werden. So wahr mir GOtt helffe und sein Heil. Evangelium.

Weil denn gedachter N. N. solche Puncta zu halten, an Eydes statt angelobet: Als habe ich N. N. ihme hergegen für solche seine Mühe, so lange er sich bey mir in Diensten aufhalten und gebrauchen lassen wird, alle Jahr über, zur Besoldung 200. Fl. für jedes und alles zu reichen und zu geben, versprochen und zugesaget: Wie ich sie ihme denn, Krafft dieses, zu reichen zugesaget und gelobet haben will. Alles gantz treulich und ungefährlich. Zu Urkund haben wir beyderseits unsere Petschafften hierauf gedruckt, und mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen, ꝛc.

XIII. Bestallung mit einem Medico-Physico aufgerichtet.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. hiemit und in Krafft dieses, urkunden und bekennen, daß mit Vorwissen und gnädigster Nachlassung des Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn N. N. unsers gnädigsten Herrn, nach zeitigen Fürbetrachtungen wir den (Tit.) Herrn N. N. derer freyen Künste und Artzeney Doctorem, zu unserm Stadt-Medico und Physico Ordinario angenommen, und uns mit ihme nachfolgender Bestallung verglichen haben:

Daß bemeldter Herr D. N. N. nemlichen allhier, als bestellter Stadt-Physicus, in allerley fürfallenden Kranckheiten, beydes bey Höchstgedachter Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Hofe-Dienern, so wol als auch Bürgern, so ihn darum ersuchen und angelangen werden, sich willig und gerne, ohne allen Verzug, gebrauchen lassen, denenselben mit Rath und That, und zwar dem Vermögenden um billige danckbare Vergleichung, dem Unvermögenden aber, aus Christlicher Liebe und Barmhertzigkeit, ohne Entgelt und umsonst, beywohnen, und ihnen solchen mittheilen, sonsten und darneben auch seine Praxin Medicam allhier und um die Stadt, wie auch aufm Lande frey und ungehindert exerciren, und sich in allen Fällen, als einem fleißigen, getreuen, sorgfältigen und fürsichtigen Medico gebühret, und worzu ihn seine zur Zeit seiner Promotion, auf der löblichen Universität zu N. der Medicinischen Facultät geleistete Eydes-Pflicht verbinden, auch die beschriebenen Kayserlichen Rechte dießfalls verordnen und erfordern, bey dieser Stadt und Gemeine erzeigen und verhalten soll.

Uberdieß und hiernebst, ist mehrgemeldtem Herrn Doctori auch frey gelassen, zu guten gesunden Zeiten, wenn keine contagiosi morbi bey dieser Stadt im Schwange gehen, und es derer Patien-

ten halben, die er in oder bey der Stadt in der Cura hat, füglich und ohne Nachtheil geschehen kan, seine Praxin auf dem Lande zu üben, zu welchem Ende ihme denn, nach Gelegenheit auf zwey, drey, vier, oder aufs längste acht Tage, mit Vorbewust des jedesmal regierenden Herrn Bürgermeisters auszureisen soll erlaubet und vergünstiget werden. Insonderheit aber hat mehrgedachter Herr D. N. sich verpflichtet, daß er in Sterbens-Gefahr, und wenn Pestilentzialische Fieber, oder andere dergleichen contagiosi morbi oder anfällige Kranckheiten bey dieser Stadt einschleichen und grassiren möchten, (welches der barmhertzige GOtt viel lange Zeit gnädiglich verhüten und abwenden wolle) für einen Medicum Pestilentialem sich, bey Arm und Reich, gebrauchen lassen, und, nach Gelegenheit einer jeden Kranckheit, seinem besten Vermögen und Verstande nach, auch da es die Nothdurfft erfordert, mit Rath anderer Medicorum zu denen gefährlichen anfälligen Kranckheiten, dienliche Artzeneyen, Regiment und Ordnungen, wie man sich ingemein, zu Abwendung derer Seuchen, verhalten solle, zeitlichen verordnen, und jedermänniglichen kund thun, sonsten auch allen möglichsten Fleiß, wie einem getreuen Medico gebühret, anwenden wolle.

Jedoch soll er nicht verbunden seyn, wenn Pestis oder dergleichen gefährlicher Kranckheiten eine regieret, zu denen Patienten in die Häuser, so allbereit inficiret, und man dessen gewiß ist in eigener Person zu gehen, sondern es sollen darzu ein sonderlicher Barbierer, und andere Personen, die sich bey ihme, dem Herrn Medico, Raths erholen können, verordnet werden; wenn aber die Barbierer, und andere, von denen inficirten Patienten, zu ihme, dem Herrn Doctori, vor seine Wohnung kommen oder schicken würden, soll er dieselben willig und nothdürfftig hören, des Patienten Zustand eigentlich und umständlich erkunden, ihme auch durch füglige angeordnete Mittel, seinen treuen Rath und beständiges Gutachten mitzutheilen schuldig seyn; hergegen haben mit höchstgedachtes unsers Gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn, aus den Lazareth-Kasten gnädigst bewilligten Hülffe, wir erwehnten Herrn Doctori N. N. jährlichen N. Fl. am Gelde, so ihme aus der Cammer Quartaliter gegeben werden sollen, zur Besoldung versprochen und verwilliget, wollen ihn auch darneben mit einer freyen Wohnung, zu seiner Bestallung geordnet, versehen, sowol einen Schragen hart Büchenes Flöß-Holtzes, vor seine Amts-Behausung liefern lassen.

Wenn sich, Göttlichem Verhängniß nach, auch begeben solte, daß Sterbens-Gefahr einfallen, und andere, seiner des Herrn Doctoris, Cur sich zu gebrauchen, Abscheu oder Bedencken tragen möchten, und er also der andern Practick eine Zeitlang im Mangel stehen müsse: Auf denselben Fall sollen ihm wöchentlich N. Thaler, über seine ordinari Besoldung, zur Zulage, halb aus dem gemeinen Kasten, und die andere Helffte von uns, dem Rathe, gegeben werden.

Wie denn auch in keinen Zweiffel gestellet wird, daß viel besagter Herr Doctor derer Leute, so bey gefährlichen Zeiten einen Scheu für ihm tragen möchten, und ihnen sonderlich nicht begehren oder erfordern lassen, sich eine Zeitlang zu äussern und zu enthalten, auch sonsten guter Bescheidenheit zu gebrauchen wissen werde.

Da auch offterwehnter Herr Doctor bey solcher Bestallung länger zu verbleiben nicht gesinnet, soll er schuldig seyn, uns die Aufkündigung, ein halbes Jahr zuvor, zu thun, damit man sich bey Zeiten in andere Wege versehen könne.

Alles treulich sonder Gefährde.

Zu Urkund haben wir diese Bestallung gezwiefachet zu Papier bringen lassen, solche auch mit gemeiner Stadt Sigill, und der Herr Doctor mit seinem gewöhnlichen Petschafft, wissentlich bekräfftiget, auch mit eigener Hand unterzeichnet. Geschehen, ꝛc.

XIV. Verwalters Bestallung, samt zugehörigen Revers.

Wir nachbenannte N. N. und N. N. hiermit urkunden und bekennen, daß wir N. N. zu unserm Verwalter nach N. bestellet und angenommen haben, bestellen und nehmen auch denselben, Krafft dieses, dergestalt und also auf und an, daß uns derselbe treu und gewärtig seyn soll, unsern Nutzen und Frommen schaffen, Schaden verhüten und warnen; Insonderheit auf dem Unterhause zu N. es sey zu Friedens- oder Unfriedens-Zeiten (es wäre denn die Gefahr so kundbar und groß, daß ihme zu bleiben nicht möglich) wohnen und sich aufhalten, und so viel die Verwaltung derer Gerichte betrifft, seinem Vermögen nach, jeden, so vor ihme zu thun haben, gerne hören, und sowol denen Unterthanen, als andern, die Billigkeit wiederfahren lassen, auch, so viel immer möglich, die Partheyen in der Güte, und ohne Weiterung vergleichen, da er sie aber nicht gütlich vergleichen kan, die Sache mit Uberschickung seiner, bey der Verhör gehaltenen Registratur, und dißfalls ergangenen Acten, uns, zu fernerer Bescheidsgebung und Verordnung berichten, eine richtige Registratur oder Protocoll in solchen Gerichts- und Iusticien-Sachen halten, und darinnen zugleich, was in Gerichten gerüget wird, einzeichnen, und der Straffe und anderer weiterer Verordnung wegen, bey uns, sich jedesmal Bescheids erholen. Ingleichen auch ein absonderliches Kauff-Handels- und Lehns-Buch halten, und alle Kauff-Lehn-Briefe und Handlungen, so vorgehen, mit Fleiß darein verzeichnen. Die Haußhaltung aber betreffende, ihme solche besten Fleisses angelegen seyn, zu rechter Zeit den Acker-Bau bestellen und beschicken, Mist und Düngung ausführen lassen, wegen des Pferchs, Gräserey, Gärten, Einerndte, Ausdreschung und Aufhebung des Getraydigs, Wiesewachs, Kraut, Flachs, Hanff- und Rüben-Landes, wie auch Vieh-Zucht, Schäferey, Sommer-Hütung, Winder-Fütterung, rechten Einkauff des Saltzes und andern; Item, wegen der

Trifft,

Trifft, Jagden, Höltzer, Gebüsche, Teiche, des Fisch-Bächleins; wie auch auf den Hofmeister, Voiat, Richter, Schäfer, Förster und ander Gesinde, ingleichen die Fröhner, damit sie jedesmal ihre Arbeit zu rechter Zeit und mit Fleiß verrichten; denn, auf die Gebäude, deroselben Besserung, Haltung in Dach und Fach, und wegen Feuer und Licht, auch sonsten allerhand gute und genaue Aufsicht haben; Die Zinsen, Gefälle und Schulden derer Unterthanen, mit allem Fleiß einbringen, und, so viel immer möglich, keine Resta aufwachsen lassen, auch daß die wüst und ledig stehende Herbergen wieder je ehe je besser bestellet und angebauet werden mögen, daran seyn. Seine Rechnung über Ausgabe und Einnahme in richtiger Ordnung halten, jedesmal die Geld-Getraydig- und Rind-Vieh-Rechnung auf Lichtmesse, die Schaaf-Rechnung aber auf Michaelis schliessen. Immittelst aber, wo nicht Monatlich, jedoch von Quartalen zu Quartalen eine Specification, was er eingenommen und ausgegeben, auch sonsten verrichtet oder zu erinnern hat, einschicken. Ferner alle Patenta und Ausschreiben wegen der Contribution, Steuer, und dergleichen, so von Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. unserm Gnädigsten Herrn, oder aus dem Amte ergehen, und insinuiret werden, abschreiben, und wann sonsten ein Bothe herunter läufft, oder auch, wo es die Noth erfordert, mit einem eigenen Bothen übersenden, was die Unterthanen an Steuer, Contribution und dergleichen gemeinen Abrichtung, erlegen, gleichfalls aufzeichnen, über dasjenige, was er darvon auszahlet, jedesmal Quittungen erlangen, und solcher zu dieser seiner absonderlichen Berechnung und Belehnung mit gebrauchen, auch sich in übrigen der Special-Instruction, so wir ihme, nach unserm Belieben, auffetzen und ausantworten werden, gemäß, und sonsten in allem also verhalten, wie einem fleißigen und treuen Verwalter und Diener oblieget, gebühret und wohl anstehet.

Wann uns denn der Verwalter anjetzo mit dem Handschlage zugesaget, nicht alleine obigen in allen Puncten und Clausulen, treulich und fleißig nachzukommen angelobet, sondern auch ehest bey Antretung seines Dienstes eydliche Pflicht zu leisten, zugesaget. Als haben wir ihme vor solchen seinen Fleiß und Mühwaltuug hingegen jährlichen zu seinem Lohn und Besoldung versprochen ** Fl. am Gelde, 3. Scheffel Korn, 4. Achtel Weitzen, 2. Achtel Erbs, 2. Scheffel Gersten, denn etwas von Kraut-Lande, ingleichen 2. Achtel Feld zu Lein und Rüben zu gebrauchen. Und weiln er, unser Verwalter, selbsten 2. trächtige Kühe hat, sollen ihme solche ohne Zinß im Futter zu halten, und nebenst unserm Viehe, auf unser Hirten-Lohn, auszutreiben verstattet, auch die Milch-Nutzung, wie auch jetzige Kälber davon, demselben alleine gelassen, jüngst-künfftig aber die Kälber von dessen beyden Kühen abgesetzet, und bis sie ein Viertel-Jahr alt, erzogen werden, und das eine Kalb uns, das andere dem Verwalter bleiben, so er sodann anderweit verhandeln oder wegschaffen mag; würde er aber eine Kuh vor sich halten wollen, verbleibet ihm die völlige Nutzung alleine; So sollen ihm auch zwey Schaafe bey der Schäferey, ohne Entgelt, ingleichen ein Schwein, jedoch auf seine Kosten, mit zu halten vergünstiget seyn. Demnach auch sein Weib unser Vieh, dessen sich jetzo mehr nicht als eine Kuh, 2. Kälber, und 1. Ochslein, so mir dem N. zuständig, und 1. junger Farre, uns beyden gehörig, zu N. befindet, als eine Maad mit warten und versorgen, ingleichen in der Heu- und Schnitt-Erndte mit aufsehen und Handreichung thun, und also in unsern Diensten seyn soll und will, so haben wir hingegen ihme derenthalben vor alles, auf ein gantzes Jahr, daferne sie so lange in solchen Diensten würcklich seyn wird, 2. Scheffel Korn, und 1. Scheffel Gerste, Höffer-Maaß, zu geben, zugesaget. Wann wir aber mehr und so viel Küh und Stück Vieh, halten würden, daß des Verwalters Weib solches alleine nicht alles versorgen könte, auf solchen Fall soll ihme hierzu noch eine Magd, oder was man künfftig weiter an Gesinde bedürffen würde, gedinget, und ihme das gewöhnliche Kost-Getraydig, als von einem grossen Gesinde 3. Scheffel zu Kost, und 3. Achtel zu Küchen-Speise gegeben werden, und soll er und sein Weib, die Käse und Butter von gedachter Kuh, wenn solche der Voigt nicht länger um einen gewissen Zins behalten würde, und so noch was weiter darzu kommen möchte, zwischen hier und Lichtmesse, oder so lang es uns beliebet, berechnen und anhero schicken, hernacher aber uns vorbehalten seyn, wegen gedachtes seines Weibes Dienste und derenthalben bewilligten Getraydig, Aenderung zu machen, und entweder ihme, dem Verwalter, oder einem andern, das Vieh, um einen gewissen Zins zu verpachten, oder solche Haußhaltung durch einen Hofmeister oder in andere Wege, wann und wie es uns beliebich, und es am besten seyn wird, zu bestellen. Und soll diese seine Bestallung nächstkünfftig Trinitatis, gönnets GOtt, so der 1. Junii seyn wird, da er denn alsobalden, diese ihm aufgetragene Verwaltung, würcklich anzutreten versprochen, angehen, und soll ihme abgeordnete Besoldung und Lohn an Gelde und Getraydig von Quartalen zu Quartalen inne zu behalten und in Ausgabe zu führen, nachgelassen seyn.

Urkundlich haben wir diesen Bestallungs-Brief gegen Ausantwortung eines gewöhnlichen Reverses unter unserer eigenhändigen Subscription und mit Vordruckung unserer Petschaffte, von uns gestellet, so geschehen und geben ꝛc.

Revers des Verwalters zu N.

Gegen die ꝛc. Herren N. und N. urkunde und bekenne, ich Matthäus Laurentii, Krafft dieses; Demnach Hochgedachte meine Großgünstige und gebietende Herren, mir die Verwaltung über Dero Guth N. und dessen Zugehörung, samt was solcher mehr anhängig, großgünstig aufgetragen und anvertrauet, und mich zu dero Verwalter und Diener von ehest kommenden Trini-

tatis

tatis an, dato bestellet und angenommen, alles besage des hierüber aufgesetzten Bestallungs-Briefes, auch unter heutigem dato, mit mehrerm.

Als gelobe, verspreche und verreversire ich mich hiermit, bey meinem Treu und Glauben, auch dem Wort der ewigen Wahrheit, daß ich solches alles, so darinnen begriffen und mir vorgelesen worden, ich auch wohl verstanden, samt was ins künfftige die Special-Instruction, solcher meiner Bestallung gemäß, mit mehrerm besagen wird, in allen Puncten und Clausulen treulich, fest und unverbrüchlich halten, verrichten, und bestes Fleisses demselben nachkommen soll und will. Urkundlich habe ich diesen Revers eigenhändig geschrieben, und meinen Namen unterschrieben, auch mein gewöhnlich Signet vorgedrucket, so geschehen und gegeben ꝛc.

XV. Bestallung und Verpflichtung eines Geleits-Einnehmers.

Johann Georg der Dritte, Chur-Fürst ꝛc.

Lieber Getreuer, welchergestalt, kurtz verwichenhin, der bisherige Geleits-Einnehmer zu N. Samuel N. mit Tode abgangen, und immittelst seinem Schwieger-Sohne N. N. die Einnahme aufgetragen worden, und was dißfalls unser Geleits-Mann zu Leipzig ferner unterthänigst erinnert, auch gedachter N. N. an Uns supplicando gelangen lassen, dabey mit angeführet und unterthänigst gebeten, ersiehest du aus denen Anfugen mit mehrern.

Wie Wir nun hierauf, weil er seinem Anführen nach eine geraume Zeit bey dieser Verrichtung schon gewesen, und derselben kundig, gnädigst bewilliget, daß er hierbey verbleiben, und an N. N. statt zum Geleits-Einnehmer ordentlich bestellet werden soll; Also ist hiermit unser Befehl, du wollest ihn vor dich ins Amt erfordern, dessen bescheiden, und, im Beyseyn vorerwehnten unsers Geleitsmanns, zu solcher Geleits-Einnahme, gebührend vereyden und bestellen, auch zu aller Treu und schuldigen Fleiß anermahnen, und mit Einlieferung derer einkommenden Geleits-Gelder samt denen Registern, an unsern Geleitsmann weisen. Möchten es dir nicht bergen, und es geschicht hieran Unser Will und Meynung. Datum Dreßden, am 17. August Anno 1682.

N. N.

Unsern des Leipzigischen Creyses auch zu Leipzig bestallten Amtmanne und lieben Getreuen.

Pflichts-Notul.

Ich N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen: Nachdem auf Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. gnädigste Anordnung und Befehlich, zur Aufsicht und Einnehmung deroselben Geleits zu N. ich verordnet worden, daß höchstgedachter Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. meinem Gnädigsten Herrn ꝛc. Ich getreu, hold und gewärtig seyn, deroselben Nutzen und Frommen schaffen, und allen Schaden verhüten und abwenden, insonderheit Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. Geleits-Gerechtigkeit zu Taucha in fleißige Obacht nehmen, und davon keine Schmählerung zuziehen lassen, besondern von allen Wagen, Karren, so beladen, wie auch Pferden, Ochsen, Viehe und anderes, so durchgehet oder durchgetrieben wird, das geordnete Geleite richtig einfordern, und dabey niemand, der nicht sonderliche Befreyung anzuziehen und vorzuweisen, übersehen, noch ohne Abrichtung solches Geleits durchpaßiren, vielweniger einigen Unterschleiff gestatten noch vor mich suchen, besondern über alle und jede Einnahme absonderliche Tage-Wochen- und Monatliche Register halten, und solche jedesmal dem hiesigen verordneten Geleits-Mann übergeben; die Jahr-Rechnung aber jedesmal Michaelis schliessen und einantworten, und hierunter mich allerdings erweisen will, wie einem treuen Diener oblieget und gebühret, so wahr mir GOtt helffe und sein heilig Wort!

Vorherstehenden Eyd hat, auf ergangenen Chur-Fürstl. Sächs. gnädigsten oben befindlichen Befehl, N. N. zu N. nach dessen Eröffnung und gethaner gnugsamen Erinnerung, wie bräuchlichen, mit erhabenen Fingern, vor mir, dem hierzu verordneten Commissario und Creyß-Amtmanne N. N. im Beyseyn des hierzu gezogenen Chur-Fürstl. Sächs. Geleitsmanns, Herrn N. N. geschworen, und ist dadurch derselbe, an des jüngst verstorbenen N. Stelle, zum Geleits-Einnehmer nacher N. bestellet, und darauf, durch den Handschlag, an vorgedachten Herrn Geleitsmann N. allhier, mit Einlieferung derer einkommenden Geleits-Gelder samt denen Registern gewiesen, auch er zu aller Treue und schuldigen Fleiß anermahnet, und ihm darüber gegenwärtiger Schein, unter dem gewöhnlichen Amts-Lands-Gerichts-Siegel und meiner des Creyß-Amtmanns und des Amts-Actuarii Subscription ausgestellet worden. So geschehen Leipzig, den 26. Augusti Anno 1682.

Subscriptio.

Die Bestellung derer Strassenbereiter und Zöllner ist, mutatis mutandis, fast dergleichen; die Pflicht aber, so sie ablegen, ist folgendermassen verfasset:

XVI. Eyd eines Strassenbereiters.

Zu dem Dienst des Zoll- und Strassenbereiters im Leipziger Distrikt, dazu ich von dem Rathe zu Leipzig, bis auf Wiederruffen, verordnet, will ich mich getreulich halten, gegen die mir geordnete Besoldung, mit einem tüchtigen Pferde, zu Bereitung derer Wege und Strassen, jederzeit parat und fertig mich finden lassen, die Leipziger Strassen öffters bereiten, die darauf antreffenden Fuhrleute und Wagen fleißig und genau examiniren, und keinen, der aus dem Geleite zu Leipzig nicht richtige Geleit-Zettel vorzulegen hat, oder auch auf Beywegen sich betreten lassen, daß er die Stadt Leipzig mit Güthern und Waaren vorbey fahren, und dem Stapel-Priuilegio zuwider handeln wollen, passiren lassen, vielmehr auf die Stadt Leipzig zu weisen, und ob sie sich dieses zu thun weigerten, bey denen Gerichts-Herren, wo sie betroffen werden, anhalten lassen, und solches dem Rathe sofort berichten, ich will auch mich zum öfftern bey dem verordneten Geleitsmann anmelden, ob, und was daselbst zu verrichten, fleißig nachfragen, wenn straffbare Fälle sich ereignen, solche, nebst einer richtigen Specification derer Verbrechere angeben, niemand, ohne Vorwissen desselbigen, passiren lassen, über die mir geordnete Besoldung keine Accidentia machen, alles Geschencks enthalten, auch dem Rathe jederzeit treu und gewehr seyn, und alles dasjenige thun und verrichten, was von ermeldtem Herrn Geleitsmann, oder E. E. Raths Waage-Deputirten, mir jedesmal anbefohlen wird, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort!

XVII. Pflichts-Notul derer Zöllner in denen Thoren.

Ich N. N. Zöllner im Grimmischen Thore, schwöre zu GOtt dem Allmächtigen: daß ich auf die, durch das mir anvertrauete Thor, einkommende Wagen, wie auch Karn, Calessen, Mieth-Kutschen und Schlitten, Schubkarn und dergleichen, fleißige Aufsicht halten, alle darauf geladene Güther, sie haben Namen, wie sie wollen, von Stücken zu Stücken, nach Anleitung derer Frachtbriefe, da deren verhanden, nebst denen davor gespanneten Pferden, auf die Thor-Zettel, richtig und ohne falsch aufschreiben, und solche Zettel denen Fuhrleuten und Kutschern zu gebührender Abrichtung derer Chur-Fürstl. Sächs. Geleits- und Waage-Gebühren, wie auch derer Accis-Steuern zustellen, und sie damit auf die Waage und Accise, oder sonsten gehöriges Orts anweisen, hingegen weder Pferde noch Wagen, so viel derer das Chur-Fürstl. Sächs. Geleite und Accis-Steuern abzuführen, oder sonst sich anzugeben schuldig seyn, ohne gelöfete Geleits- und Accis-Zettel wieder hinaus lassen, auch demjenigen, was aus dem Geleite, Waage und Accis bey mir zu erinnern, jederzeit schuldige Folge leisten, ingleichen sowol das, von denen Stadt- und Land-Fleischern, zur Banck geschlachtete, als auch das zum Haußschlachten eingebrachte lebendige Viehe, fleißig aufzeichnen, und gute Aufsicht haben, niemanden von denen Stadt-Fleischern das geschlachtete Viehe, es sey dann, daß sie es bey dem verordneten Fleisch-Steuer-Einnehmer angesaget, und deßwegen ein Zeichen bringen, hinführo einlassen, sowol keinen Land-Fleischer, er habe denn des Fleisch-Steuer-Einnehmers Schein, daß die Steuer abgeführet sey, vorzulegen, zum Thore auspaßiren lassen, und so viel immer möglich, daran seyn will, damit hierunter das Chur-Fürstl. Interesse beobachtet, und weder an denen Geleits-Waage-Geldern, noch Accisen und Fleisch-Steuern, das geringste verschweigen noch unterschlagen werden möge, wie ich dann auch im übrigen, meiner künfftig erhaltenen Instruction mich in allem gemäß bezeigen will, so wahr mir GOtt helffe, durch seinen Sohn, JEsum Christum, unsern einigen Erlöser und Seligmacher, Amen!

Vorstehenden Eyd hat vor denen hierzu verordneten Chur-Fürstl. Sächs. Commissarien, Herrn Accis-Rathe N. N. und Herrn Amtmanne N. N. in Beyseyn des hierzu gezogenen Herrn Geleitsmanns N. N. ingleichen derer Herren Accis-Einnehmere, auch Fleisch-Steuer-Einnehmers, der Zöllner am Grimmischen Thor N. N. auf vorhergegangenen Vortrag und Eröffnung des gnädigsten Commission-Befehls, auch gegebenen Handschlags, wie bräuchlichen, mit erhobenen Fingern würcklichen abgeleget und geschworen, und ist darauf, zu dessen treulicher Beobachtung anermahnet, auch durch den Handschlag an obbemeldete Einnehmere, wegen seiner Verrichtung, gewiesen worden. So geschehen im Chur-Fürstl. Sächs. Amte Leipzig, den 10. May, Anno 1688.

Amts-Actuarius.

* XVIII. Bestallung eines Post-Meisters.

Der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich August König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc. hat

N. N. zu Dero

allergnädigst annehmen und bestellen lassen, daß allerhöchst ermeldter Sr. Königl. Majestät er allezeit treu, hold und gewärtig seyn, deroselben Ober-Post-Amts-Nutzen und Bestes suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm, warnen, abwenden, und demselben vorkommen; insonderheit die ihm anvertraute Post, und was zu derselben gehöret, treu und gebührlich beoachten und verwalten, alle und bevorab die Königliche Sachen, wie auch der Kauffmannschafft und anderer Privat-Leute Briefe, Geld und andere Paquete, darüber nach dem ergangenen generali, Scheine zu ertheilen, und in Summa alles, was auf die Post gegeben wird, zur Beförderung der Commercien und des gemeinen Wesens Besten, richtig und ohne Mangel bestellen;

auf die Siegel derer Briefe und Paquete fleißig Acht haben, solche von niemand andern als an dem sie gehörig, erbrechen, oder auf eine andere Art bey Vermeidung der Remotion und noch anderer härterer Straffe, selbst eröffnen oder eröffnen lassen, oder so er, daß dergleichen unter Weges vorgenommen worden, vermercken solte, solches sogleich zurück berichten, immittelst solche mit dem Post-Siegel an der Seite wieder verwahren; Wissentlich nichts in fremde Hände kommen lassen, sondern daß dasselbe jedesmal an gehörige Orte und zwar ohne Zurück- oder Aufhaltung, auf das schleunigste eingelieffert werden möge, fleißig sorgen. Was ihm bey der Post und derselben wegen anvertrauet wird, der Gelegenheit und Nothdurfft nach geheim halten, und in keinem Stück einige Partheylichkeit brauchen. Die Post- und Tax-Ordnungen, Patente und Befehliche, auch diejenigen, so nach der Zeit ergangen, oder noch künfftig ergehen, aufs genaueste observiren, darüber niemand, es geschehe, unter was Vorwand es nur immer wolle, im geringsten beschweren und übersetzen, dagegen aber auch diesen zuwieder, ohne ausdrückliche Befehle und Verordnung keinen Menschen einige Freyheiten in Brief-Porto oder sonsten verstatten, sondern daferne dessen etwas praetendiret werden solte, dasselbe entweder sogleich an das Cammer-Collegium berichten, oder an das Ober-Post-Amt gelangen lassen, zu dem Ende über ankommende und abgehende Briefe, Geld und andere Paquete richtige respective Charten und Bücher halten, was er an Briefen und sonst anderwärts versendet, dasselbige darein mit Fleiß aufzeichnen, die zu spedirende Amts-Paquete, Brief-Beutel oder Felleiß, nebst Beyfügung deutlicher Charten, mit dem ihm anvertrauten Post-Siegel bedrucken, oder das Letztere verschliessen, und in den Post-Kasten, dergleichen auf jeder Station anzuschaffen und parat zu halten, nebst den auf den Haupt- und Mittel-Orten aufgegebenen Pretiosis, Geld-Paqueten und Kleinigkeiten legen, insonderheit die Haupt-Felleiß gleich hinter den Postillion, mit eisernen Ketten überbunden, befestigen, auch die Schloß-Kelle ebenfalls mit gnugsamen eisernen Ketten und Stricken wohl verwahren, auch selbe, daß sie aller Orten der Addresse nach wohl bestellet werden, und die nächst angelegene Post, oder wohin sie lauten, auf das beste recommendiren; bey den ankommenden; oder seines Orts durchpaßirenden Posten, ob die in denen Charten, Post-Paß-Stunden- und Fracht-Zettuln verzeichnete Passagiers, Ordinair-Kasten, Felleiß und Brief-Beutel, sie haben Namen, wie, seyn auch aufgegeben, wo sie wollen, richtig vorhanden; ingleichen ob beym Ankommen ein jedweder Postillion seine Schuldigkeit, nach dem aus der Post-Ordnung einem jeden bey seinem Antritt auszustellenden gedruckten Extract, allenthalben gnugsamen beobachtet oder nicht, mit allem Fleiß untersuchen, und letztern Falls, oder da sonst etwas ermangelt, solches an gehörigen Ort, wie auch zurück und woher die Posten kommen, gebührend anmelden; Ferner auf den Fracht- und Stunden-Zettul, wie die Posten ankommen, und wieder abgegangen, auch er die zu denselben gehörige Packereyen und Sachen befunden, mittelst seiner Unterschrifft attestiren, bey dessen Unterlassung aber vor alles, was auf der nächst ihm angelegenen Post ermangeln, oder auch sonst durch ihn und die Seinigen verwahrloset oder verlohren wird, ohne Widersprechen zu stehen verbunden seyn, die bey ihm abgehend und durchpaßirende Posten ohne dem geringsten Auffenthalt abfertigen, oder vor jede, ausser GOttes Gewalt, und also etwan muthwilliger Weise zu Hause oder auf der Strasse, versäumte Stunde reitend mit 2. Thlr. und fahrend mit 1. Thlr. verbüssen; Bey den Ordinar-Posten weder Personen noch Paquete oder Briefe, es sey gleich nahe oder ferne, vor sich heimlich annehmen und bestellen, noch durch ihre Weiber, Schreiber und Postillions es thun lassen, sondern was seines Orts und unterwegens vorfällt, in den Fracht-Zettul und Charten obgemeldter massen selbst bringen, und dißfalls allen Unterschleiff vermeiden; auch wenn ihm Extraordinair-Posten oder Staffetten zukommen, dieselben gegen die geordnete Taxa ohne Verzug befördern, vornehmlich aber die vorfallenden Staffetten allemal zu Tag und Nacht sonder dem geringsten Verzuge, wie solches in der Post-Ordnung §. 52. nach 19. unterschiedenen Observandis vorgeschrieben, bey höchster Straffe, zu Pferde besonders und keinesweges mit der vermuthenden Ordinar Post fortschaffen, oder bis zu deren Ankunfft liegen, weniger mit Fuß-Boten bestellen lassen, zu Beforgung aller solcher Ordinar- und Extraordinar-Posten oder Staffetten, soll er geschickte Knechte, so verpflichtet, und durchaus nicht Jungen halten, tüchtige und gnugsame Pferde, jährlich neue Livreè, auch alle zwey Jahr neue Caleschen, auf sechs Personen geraumlich eingerichtet, und andere Zugehörungen anschaffen und unterhalten; Sich daneben fromm, treu, ehrlich, nüchtern, und wie rechtschaffenen Leuten seiner Condition gezimet, jedesmal erweisen. Seine zur Post brauchende Leute, als vor welche derselbe in Post-Sachen zu stehen, und ihre facta zu verantworten er verbunden, daß sie ein gleiches thun, nach Gelegenheit mit Schärffe anmahnen, dagegen aber auch ihnen quartaliter richtiges Lohn und wöchentlich Kost-Geld geben, auch im übrigen alles, was zu Schaden, Versäumniß und Nachtheil der Posten gereichet, ungesäumt berichten; Hingegen was zum Aufnehmen, Verbesser- und Erweiterung des Post-Regalis und gesamten Post-Wesens immer mehr gereichen kan, seinen äussersten Kräfften nach zu verrichten trachten, und in Summa sich allenthalben, wie einem treuen und redlichen Postmeister eignet und gebühret, jederzeit aufführen. Auch dabey und neben diesem allen Sr. Königl. Maj. Chur-Fürstl. Sächs. Cammer- oder sogenannte Land- wie auch General-Accis-Interesse sich angelegen seyn lassen, und zu dem Ende nicht das allergeringste, so mit den Posten bey ihm einlauffen wird, und Accisbar ist, es sey dann sowol die Land- als General-Accise davon entrichtet, und ihme, dem Postmeister, deßwegen der gewöhnliche Accis-Zettul eingehändiget, aus dem Post-Hause abfol-

gen

gen lassen solle. Welchem allen gehorsamst nachzuleben Eingangs ermeldter N. N. mit abgelegten Eydes-Pflichten nicht allein würcklich angelobet, sondern auch darüber unter seiner Hand und Siegel einen Revers, mit Verpfändung seines Vermögens, von sich gestellet, und ist, was er vor solche seine Dienstleistung jährlich an Besoldung zugenieſſen, in dem deßwegen absonderlich abgefasten Reglement ausgemacht, die ihm aus der Ober-Post-Amts-Cassa gereichet wird, dargegen er aber auch die Special-Praestanda genau zu erfüllen, welche ihme aus Unserm Ober-Post-Amt werden ausgestellet werden. Urkundlich ist Sr. Königl. Maj. Cammer-Secret vorgedrückt worden. So geschehen zu Dreßden.

XIX. Eydes-Notul vor die Postillions.

Demnach des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Königs in Pohlen, Herrn Friedrich Augusts, ꝛc.
Chur-Fürstl. Sächs. Post = = zu = = bey der allergnädigst ihm anvertrauten Station mich = = zu seinem Post-Knecht = = angenommen:

Als schwöre ich zu GOTT dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nechst allerhöchst-gedacht Sr. Königl. Majestät ermeldeten Herrn Post = = ich jederzeit treu, hold und dienstgewärtig seyn, des Königlichen Postwesens Nutzen und Bestes, wie auch das Land- und General-Accis-Interesse nach allen meinem Verstand und Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir, warnen, abwenden, und demselben vorkommen, was mir von ihm, bey der Post oder derselben wegen, sowol ordinair als extraordinair, zu verstehen, als das ordentliche Felleiß, Kasten und Paquete, oder wie es sonst Namen haben mag; Ingleichen derer reisenden Personen Bagage und Sachen anvertrauet wird, alles Fleisses in acht nehmen, und damit sowol im Auf- und Abpacken, als auf der Strasse, jedesmal treulich umgehen, und, daß nichts verwahrloset oder verlohren, sondern an gehörigen Orte richtig gelieffert werde, so viel mensch- und möglich sorgen, mit dem Brief-Porto oder Passagier-Gelde bey denen Ordinair-Posten, daferne mir dessen unterweges etwas zu handen kommen solte, keinen Unterschleiff machen, weniger, so ich dergleichen von andern wahrnehmen solte, solches verschweigen, sondern alles gehörigen Orts ansagen und berechnen; zu vorfallenden Staffetten und Extra-Posten mich jederzeit bereit halten, und selbige gehörigen Orts ohne die geringste Versäumniß getreu und willigst befördern; und mich nach der in der geschärfften Constitution, von anvertrautem Guthe, enthaltenen Straffe achten; ohne Noth über die bestimmte Zeit niemals aussen bleiben. Die Pferde nicht überjagen noch überladen; mit dem mir auf dieselben reichenden Futter treulich umgehen, und denen Pferden nichts entziehen, sondern selbe jederzeit gebührend und fleißig versorgen, auf Hufschlag, Sattel, Geschirr, Wagen und alles, was dazu gehöret, gute acht haben, dasselbe, wenn nöthig, bessern, oder daß das schadhaffte in der Zeit gebessert werde, fleißig erinnern, und in summa alles, was in denen aus der Königlichen Post-Ordnung gezogenen und mir in einem gedruckten Exemplar zugestellten Puncten enthalten, auch sonst einem rechtschaffenen Post-Knecht zu thun und zu lassen wohl anstehet, jederzeit thun und verrichten will. So wahr mir GOTT helffe, durch JESUM Christum unsern Erlöser, Amen!

Alles, was ich geredet und gelobet, wie mir das in unterschiedenen Worten und Puncten vorgelesen worden, das will ich stets und unverbrüchlich halten, so wahr mir ꝛc. ꝛc.

Tit. II.
Vom Geistlichen Stande.
CAPVT I.
Von Vocationen und Praesentationen derer Pfarrer und Schul-Diener und Iure Patronatus.

Es hat die Göttliche Weißheit in einer jeden Christlichen Policey drey Haupt-Stände verordnet und eingesetzet:

Der Erste ist der Geistliche Stand, davon allhier fürnemlich gehandelt wird.

Der Andere ist der weltliche Stand. Und der Dritte ist der Haußstand.

Gloss. Landr. *libr. 3. art. 79.*
Franc. Pfeil *conf. 202. n. 41.*

Zu diesen Ständen, sonderlich zum Geistlichen, will eine rechtmäßige Beruffung oder Vocation vonnöthen seyn, selbige ist zweyerley:

I. Eine innerliche und verborgene, welche auf das Hertz und Gewissen siehet, die GOTT der HErr dem Menschen in die Natur eingepflantzet, daß dieselbigen ihnen den Fürsatz nehmen, dasjenige, was GOtt gefällig, emsig zu vollbringen, sich mit dem Nächsten in Fried und Einigkeit zu begehen, und sonsten aller Erbarkeit und Tugenden zu befleißigen. Einer begiebt sich auf die

Studia, der andere zu einem gewissen Handwerck oder anderer Handthierung, und halten dafür, daß solches ihre Vocation, Stand und Beruff sey, welches dann die Ursach, daß sie darinnen proficiren und geschickt werden, auch einer den andern neben sich duldet und leidet, und also eine Einigkeit, Liebe und Vertrauen daraus werde.

II. Eine äusserliche und offenbare Beruffung, so (vermittelst Göttlichen Willens) durch Menschen geschicht, welche hoch-nöthig allen denen, so sich zu gemeinen Aemtern brauchen lassen, sonderlich aber diejenigen, so sich zum geistlichen Stande begeben wollen, dann derselbe ist geordnet und eingesetzet, zu Regierung und Erhaltung innerliches Friedes des Gewissens, und zur Reformation und Besserung der Vernunfft, aus heiliger Göttlicher Schrifft, so der fürnehmste Theil des Menschen ist, da das Ende die ewige Seligkeit mit sich bringet.

In solchem geistlichen Stande nun, zum Ersten, sind fürnemlich die Prediger, die müssen das Volck Gottes recht unterweisen und lehren, dann sie sind Arbeiter in des HERRN Weinberge, Matth. 13. Sie sind Botschaffter an Christi Statt, 2 Cor. 5. Sie sind Christi Diener und Haußhalter über die Geheimniß GOttes, 2 Cor. 4. Ihnen hat GOtt sein Wort in den Mund gelegt, Matth. 10. Der Geist GOttes redet durch sie, 2 Sam. 23. Daher ihr Amt des Heiligen Geistes Amt genennet, 1 Cor. 3. Wie dann der Heilige Geist selbst ein Lehrer genannt wird, Joh. 14. 15. 16.

Sie sind, die uns Vergebung unserer Sünden zu sprechen Macht haben, Matth. 16, 18. Joh. 20. Derowegen sollen sie ihnen ihr Amt treulich angelegen seyn lassen, die Seelen-Sorge fleißig verrichten, niemand an derselben versäumen, sich keine Mühe noch Arbeit verdriessen lassen, denn sie sind Wächter derer Seelen derer Menschen, welche Christus mit seinem Blute erkauffet hat. Verflucht ist der, der des HErrn Werck nachläßig thut, stehet geschrieben Jer. 48. Sie müssen predigen, vermahnen, es sey zu rechter Zeit oder zur Unzeit. Ruffe getrost, schone nicht, verkündige dem Volck ihre Sünde, und dem Hause Israel ihre Missethat, Esa. 58. Siehe, ich setze dich heut dieses Tages über Völcker und Königreiche, daß du ausreissen, zerbrechen, verstören und verderben, pflantzen und bauen solt. Jer. 1.

Es dräuet ihnen auch GOtt der HERR mit schwerer Straffe, wenn sie solches unterlassen, und spricht: Wenn ich dem Gottlosen sage, du must des Todes sterben, und du warnest ihn nicht, und sagests ihm nicht, damit sich der Gottlose für seinem gottlosen Wesen hüte, auf daß er lebendig bleibe, so wird er um seiner Sünden willen sterben, aber sein Blut will ich von deiner Hand fordern, Ezech. 1.

Aber allein sollen sie GOttes Wort lehren, und keine Menschen-Satzungen mit untermengen. Was ich dir gebiete, (sagt GOtt der HERR im 5 Buch Mose am 4. 6. und 12. Cap.) das solt du thun, du solt nichts davon thun, das ich dir gebiete, und solt auch nichts davon thun, auf daß du bewahren mögest die Gebot des HErrn deines GOttes, die ich dir gebiete. Darneben sollen sie nicht, mit ärgerlichem Leben, einreissen, was mit guten Lehren gebauet worden, denn so spricht GOtt: Was verkündigest du meine Rechte, und nimmst meinen Bund in deinen Mund, so du doch Zucht hassest, und wirffest meine Worte hinter dich. Das thust du, und ich schweige, aber ich will dich straffen, und will dirs unter Augen stellen.

Ferner sollen auch die Zuhörer zusehen, daß die Prediger ihr Amt nicht mit Seufftzen thun, denn solches ist uns nicht gut, wie Paulus ermahnet zun Hebr. am 13. Sirach lehret Cap. 7. Fürchte den HErrn, und halte seine Priester in Ehren. Die wohl fürstehen, die halte man zwiefacher Ehren werth, sonderlich die da arbeiten am Worte und in der Lehre, sagt Paulus 1 Tim. 5. Tastet mir meine Gesalbten nicht an, und thut meinen Propheten kein Leid. Ps. 105.

Dannenhero sowol in H. Göttlicher Schrifft, als auch sonsten hoch verboten, daß sich kein Prediger in den geistlichen Stand eignes Gefallens eindringen, eine Pfarr mit Geld erkauffen, oder sonsten ungebührliche Mittel fürnehmen, sondern sich in der Furcht des HErrn angeben, und alsdann der ordentlichen Vocation und Beruffung gewärtig seyn soll.

Theod. Reinking. *de Regim. secul. et eccles. lib. 3. class. 1. cap. 6. n. 24.* Dn. Ioh. Gerh. *in loco de Minist. Eccles. sect. 6. § 116.* Nouell. *6. cap. 1. §. 5.* Nou. *123. cap. 1. et cap. 2. §. 1. t. t. X. de Simonia.*

Dann eines Bischoffs Amt heiß nicht, ohne rechtmäßigen ordentlichen Beruff (wie Hert D. Conradus Schlüsselburgius in seiner ersten hochwichtigen Theologischen Frage fol. 3. berichtet) sich in die Kirchen-Aemter eindringen; Sondern wenn einer die Fundamenta der Christlichen Kirchen-Lehre gelernet und verstehet, und von unserm HErrn GOtt mit ziemlichen Gaben gezieret ist, wenn derselbe seinen Dienst GOtt dem Herrn und seiner Kirchen anbeut, da suchet ein solcher Mensch nicht anders, denn daß GOtt der HErr durch einen ordentlichen rechtmäßigen Beruff sich erkläre und offenbare, ob er desselben Menschen, welcher sich also anbeut, in seiner Kirchen, seines Dienstes wolle gebrauchen.

Und soll nun derselbe, welcher seinen Dienst also praesentiret, also gesinnet seyn, daß, wenn nicht der Beruff nach seinem Wunsch und Begehren folget, alsdenn sich nicht selbst listiger Weise in das Amt eindringe, sondern mit dem Königlichen Propheten David sage: Werde ich Gnade finden für dem HErrn, so wird er mich wieder holen. Spricht er aber also: Ich habe nicht Lust zu dir, siehe, hie bin ich, er mach es mit mir, wie es ihm wohlgefället, 2 Sam. 15.

Ob auch wol vor dem ein ausserordentlicher Beruff, durch GOtt allein geschahe und mit vielen übernatürlichen Gaben und Wundern bestätiget wurde, hat doch solcher, nach nunmehr gepflantzter Kirchen und geschlossenem Canone der Heil. Schrifft, aufgehöret, und geschicht nunmehr ordentlicher Weise durch Menschen, nemlich durch die Christliche Kirche, welcher GOTT das Wort,

Wort, Sacramenta und Schlüssel des Himmelreichs als seiner Braut überlassen.

Wann sich nun eine Person darzu gebrauchen lassen, vociret und beruffen worden, soll sie auch darbey verharren, und sich nicht leichtlich wiederum abwenden lassen, welches dann in GOttes Wort ernstlichen verboten. Sir. 3. v. 22. Was dir GOtt befohlen hat, deß nimm dich stets an. Vers. 24. Und was deines Amts nicht ist, da lasse deinen Fürwitz. Item Cap. 11. v. 21. Bleibe in GOttes Wort, und übe dich drinnen, und beharre in deinem Beruff. Paulus sagt, 1 Cor. 7. v. 24. Ein jeglicher, lieben Brüder, worinnen er beruffen ist, darinnen bleibe er bey GOtt. Denn eben GOtt der HErr ist der rechte Collator und Lehen-Herr, der sie bestellet, wie er sich des rühmet, Esaiä. 41. Ich bins, der Jerusalem Prediger giebt. Jer. 3. Ich will euch Hirten geben nach meinem Hertzen.

Wenn aber einer anderswo ordentlicher und Christlicher Weise hin vociret und beruffen würde, ist er auch schuldig zu folgen. Dann sich kein Prediger (wie berührter Schlüsselb. in seiner andern Theologischen Frage sattsam ausgeführet) aus Grunde heiliger Schrifft, weder auf gewisse bestimmte Jahr, noch auf die Zeit seines Lebens, an einem gewissen Ort bestellen lassen könne. Interim aber soll doch keiner fahrläßig seyn, sondern sein Amt, als wolte er ewig an dem Orte verbleiben, versorgen.

Hierzu gehören auch für ander, die Schulen, welche rechte Seminaria und Pflantz-Gärtlein sind, darinnen die wahre Gottesfurcht, als ein Brunnquell alles guten, Zucht und Erbarkeit, Gerechtigkeit, und zu jedem Stande nöthige Wissenschafften erlanget werden sollen.

Es zeugen die Canones decretorum Gratiani deutlich an, daß das Ius Patronatus dahero seinen Ursprung habe: Daß entweder Christliche, andächtige, gottselige Leute, zu GOttes Ehren, einem gantzen Kirchenspiel zu gute, von ihren eigenen Erb- und Lehen-Güthern eine Kirche oder Gottes-Hauß gestifftet und auferbauet haben, darinnen GOttes Wort gelehret, die heiligen hochwürdigen Sacramente zu Nutz des gantzen Kirchspiel-Volcks ausgespendet und empfangen, und der Gottesdienst verrichtet werden solle: Oder auch, daß von derer Patronen Vorfahren und Aeltesten der Grund, Stätte und Boden, dem gemeinen Kirchenspiel zu Nutz und gute, ist geschencket worden: Oder aber, daß sie etliche, milde, jährliche Renten, Einkommen und Güther an liegenden Gründen, stehendem Erbe, Korn, Geld und andern, zu des Gottes-Hauses und derer Pastoren, und anderer Kirchen-Diener Unterhalt und Versorgunge verordnet, und zu des Gottesdienstes Beförderung unwiderrufflich, zu ewigen Zeiten darzu vermachet und gewidmet haben, für welche Christliche Mild- und Gütigkeit entweder sie selbsten, oder die Gemeine zu ewiger Gedächtniß und Danckbarkeit, ihnen die Ehre bewiesen und vorbehalten, daß sie entweder, so lange als ihr gantzes Geschlechte übrig, und im Leben seyn würde, oder auch wol gar auf gewisse Grad, Personen, Belehnungen, Nominationes und Zeit, des Gotteshauses Lehn-Herrn, Collatores, Custodes, Pfleger oder Patronen seyn sollen, also, daß niemand in dem Kirchspiel, ohn ihr Wissen und Consens, Pastor seyn, noch die jährlichen Pfarr-Güther einheben und geniessen soll.

Lancellott. *instit. iur. can. lib. 1. tit. 28. de Instit. et iur. Patron. §. acdificatione.* Matth. Stephan. *de Iurisdict. part. 1. cap. 5. 18.*

Es bestehet aber das Ius Patronatus vornemlich darinne, daß der Patronus eine gewisse tüchtige Person zu einem Pfarr- oder Schul-Dienste vocire oder beruffe, und dieselbe dem Consistorio vorstelle, damit er selbige zu dem vacirenden Dienste ordinire und bestelle.

Hostiensis *in tit. de Iure Patron. vers. quid sit:* Theod. Reinking. *de Regim. Secul. et Eccles. lib. 3. class. 1. cap. 9. n. 3.*

Vor- mehr- beniemter fürnehme Theologus Schlüsselburgius hat folgende Puncte zusammen getragen, wie man es in solchem Fall, das Ius Patronatus belangende, nach Inhalt heiliger Göttlicher Schrifft, der alten Christlichen Conciliorum, Constitutionum et Decretorum halten soll.

Erstlich, daß man mit nichten einigem Patrono oder Lehen-Herrn, an seinem wohl hergebrachten und beweißlichen Iure Patronatus, den geringsten Eingriff oder Eintrag thun, noch ichtwas daran gefähren solte, sondern man soll Christlicher rechtmäßiger Weise, wie billig, gebrauchen, und jederman bey seinem beweißlichen, gebührenden und rechten Iure Patronatus handhaben und schützen.

Zum andern, soll auch niemand denen Patronen zum Nachtheil, Fürgriff oder Schwächung ihres Iuris Patronatus, in ihre Ecclesias Patronatus, einigen Prediger setzen, es wäre dann, daß solche erhebliche Ursachen und unumgängliche Noth vorfielen, daß man darinn Amts- und Noth halben, etwas anders handeln müste. Aber dennoch soll gleichwol, wann eine solche Noth sich ereignen würde, dessen der Patron und seine Freunde nicht unberichtet bleiben, noch an ihrem Iure Patronatus geschmälert, sondern als eine Dispensation oder Nothfall, zuvor wohl berathschlaget und bewogen werden: Als, zu setzen, da irgend sich zutragen würde, daß etwa der Patronus nicht innerhalb Landes wäre, und derhalben von ihme kein Bescheid zu bekommen, oder der Patronus in denen Haupt-Puncten Christlicher Lehre unrichtig wäre, und gleichwol einen unleidlichen Prediger einsetzen wolte, welcher unserm Christlichen Glauben und Lehre nicht gleichstimmig wäre, oder sonsten etwa Streitigkeit zwischen denen Freunden, über dem Iure Patronatus eingefallen, oder dergleichen Ursachen mehr, sich künfftiglich zutragen möchten, welche man jetzt nicht alle ernennen mag, denn in solchen Fällen müste gleichwol, ja billig ex officio (insonderheit von der hohen Obrigkeit, vermöge des Iuris, so ihr circa sacra zustehet,) der armen Kirchen (doch sagen wir, ohne Abbruch eines jeden wohlhabenden Gerechtigkeit) gerathen werden.

Zum dritten, soll ein jeder Patronus seinen gebüh-

bührenden Rechten nach, zu gebührlicher Zeit, wenn seine Patronat-Kirche eines Predigers benöthiget, eine tüchtige, gelehrte, unberüchtigte, ehrliche Person, dem Presbyterio, es sey nun dem Consistorio, oder dem Superintendenten, oder sonst dem Ministerio zuschicken, und zu dem verledigten Kirchenspiel praesentiren, und begehren, daß er examiniret, und gründliche, richtige, gebührliche Inquisition der Geschicklichkeit, Lehre, Gaben und Wandels halben, angestellet und gehalten werden möge.

Zum vierdten, ist Christlich und heilsam, daß selbige Person in einer Prob-Predigt zugleich auch der Gemeine fürgestellet, und Christlicher verständiger Zuhörer Urtheil und Meynung gehöret und in Acht genommen werde.

Zum fünfften, wenn er denn in der Lehre richtig, im Leben untadelhafft befunden, und man in seiner Prob-Predigt so viel gespüret, daß die Zuhörer und Schäflein, mit ihm zur Nothdurfft und Gebühr können versorget und friedlich seyn, so wird ihm billig von einem Superintendenten, im Beyseyn derer Patronen und Kirchspiels-Leuten, das Amt darauf befohlen, und er mit der Pfarren vom Patrono belehnet. Wo aber sich das Widerspiel, über Zuversicht, bey der praesentirten Person zutrüge, so soll der Patron durch das Presbyterium aller an ihr befundenen Gebrechen, Fehl und Ungelegenheiten, berichtet und vermahnet werden, sich nach einer tüchtigern Person umzuthun, oder, wo der Patron hierinn nicht rathen könte, kan ein Superintendens, mit des Kirchspiels Rath und Wissen, dem Patrono eine Person fürstellen, welche der Patron nach Gebühr seines Iuris Patronatus, zu solcher seiner Patronat-Kirchen Pastoren, wann er darzu tüchtig befunden werde, confirmire und bestätige, und also der Gemeine gedienet, dem Patrono im geringsten an seiner gebührenden Gerechtigkeit nichts abgehen möge, und dermassen vermöge Göttlichen Worts, das Iudicium von der Lehre und Leben des Predigers, dem Ministerio und der Kirchen ihr Consens auch freygestellet werde, und also bey der gantzen Kirchen in allen Ständen, als bey dem Ministerio, Patrono, und Zuhörern, die Vocation (Göttlichem Willen nach) bleibe, und dem Patrono nichts, wie allbereits etliche mal gesaget und wiederholet ist, an seinem gebührenden Iure Patronatus abgehen möge.

Damit nun solches bey diesem geistlichen Stande allenthalben ordentlichen zugehen möge, seynd die unterschiedlichen Consistoria verordnet, darinnen werden die anaehenden Priester erstlich examiniret, förder ordiniret, ingesamt aber neben denen Schuldienern, zu denen Diensten, zu welchen sie vociret worden, wann sie sich zur Formula Concordiae bekennet, und derselben subscribiret, confirmiret und bestätiget, auch inuestiret und eingesegnet.

Ist derowegen die Vocation nur alsdenn bey der Kirchen, wenn dieselbe unter gar keiner oder unter Heydnischer Obrigkeit ist, sonst kommt solch Recht, nach Inhalt des Westphälischen Friedens, der weltlichen Herrschafft zu, wiewol sie solches nicht vor sich allein, sondern insgemein, mit Zuthun des Kirchen-Patrons, derer Geistlichen und des Volcks, verrichtet. Ob man auch wol heut zu Tage, um Vermeidung der Unordnung willen, nicht des gesamten Volcks Vota von Mann vor Mann fordert, wird ihnen dennoch wider ihren Willen, wo sie rechtmäßige Ursach zu dissentiren haben, niemand aufgedrungen. Und ist kürtzlich, nach heutigen Gewohnheiten, die Vocation in folgende absonderliche actus eingetheilet, als (1) die Election oder Benennung einer gewissen Person, (2) die Eröffnung der Cantzel zur Prob-Predigt, (3) die Vocation in specie, (4) die Praesentation oder Darstellung zum examine, (5) die Ordination, (6) die Confirmation und denn (7) die Inuestitur oder Einweisung.

Nominatio oder Electio, die Benennung wird von einander nicht unterschieden, wenn sie dem Patrono selbst zukommt, und wird dadurch verstanden die Ankündigung, welche denen Eingepfarrten geschiehet, des Inhalts, daß man zu nöthiger Ersetzung der vacirenden Stelle im Ministerio auf eine oder etliche Personen Reflexion gemachet, selbige oder eine unter ihnen, darzu zu beruffen; Wolle dannenhero solche der Gemeinde zur Prob-Predigt auf einen gewissen Tag vorstellen und sie vermahnet haben, mit Fleiß und Aufmerckung solcher Prob-Predigt beyzuwohnen, und da sie wider dessen Leben oder Lehre etwas erhebliches einzuwenden, solches bey Zeiten anzugeben: Wenn aber die Nomination dem Patrono nicht zukommt, so wird dadurch verstanden derjenige actus, dadurch dem Patrono eine (oder etliche) gewisse Personen benennet oder recommendiret werden, damit selbiger solche vociren möge. Z. E. wenn das ius patronatus dem Fürsten zustehet, pfleget der Superintendens eine gewisse Person zu benennen, und dem Fürsten zur Vocation zu recommendiren.

Darauf muß der Superintendens derselben Dioeces um Eröffnung der Cantzel zur Prob-Predigt ersuchet werden, da denn der neue Candidat ihm insgemein zugeschicket wird, von dessen Geschicklichkeit und Leben beyläufftige Erkundigung einzuziehen; widrigenfalls, wenn der Superintendens um Oeffnung der Cantzel nicht angesuchet worden, ist die Prob-Predigt null und nichtig, und muß noch einmal verrichtet werden. Bey Ablegung der Predigt soll der Superintendens oder Adiunctus zugegen seyn, und nach deren Endigung die Eingepfarrten befragen, ob sie wider den Candidatum, seiner Lehre, Lebens, Sprache, oder anderer Ursachen halber, etwas erhebliches einzuwenden haben? Schweigen sie stille, so gilt es so viel, als ob sie consentirten; wenden sie aber etwas ein, und es ist sehr geringe, kömmt es auf des Superintendentis Zureden; oder da sie hartnäckig, oder auch erhebliche Ursachen vorbrächten, auf des Consistorii Entscheidung an.

Darauf erhält der Candidatus seine Vocation gemeiniglich in Schrifften, welche Vocation bey unsern Religions-Genossen schlechterdings und absolute nöthig ist. Carpz. *Def. Eccl. 39. Lib. 1.* Und wird ihm zugleich ein Praesentation-Schreiben an das Consistorium eingehändiget, da er sich denn in Person stellen und erstlich des Examinis vom Consi-

Consistorio, hernach der Ordination, welche auf des Consistorii Befehl vom Superintendenten und übrigem Ministerio verrichtet wird, erwarten, darbey auch den Religions-Eyd ablegen muß.

Wornach ihm die Confirmation vom Consistorio schrifftlich ertheilet wird, welche er in originali verwahrlich aufheben muß, damit er zu jederzeit seine Person legitimiren könne.

Endlich vergleichet sich der Collator und Superintendens eines gewissen Tages, an welchem der Superintendens den neuen Pfarrer vorstellet, die confirmation ablieset, und denselben sowol als die Zuhörer ihrer Pflicht erinnert. Welches in der Chur-Sächsischen Kirchen-Ordnung *rubr.* gemeine Form, wie ein Kirchen-Diener *ordiniret*, und durch den Superintendenten *inuestiret* werden soll, weitläufftiger nachzulesen.

Zu einer Vocation aber wollen beyläufftig diese Requisita vonnöthen seyn.

I. Des Collatoris und Lehn-Herrn,

II. Ingleichen der vocirten Person Namen.

III. Das Amt, so dieselbe bedienen soll.

IV. Der hohen Obrigkeit Beliebung und Confirmation.

V. Nach Gelegenheit die beschehene Probe.

VI. Die ordentliche Vocation und Beruffung.

VII. Was die Verrichtung sey: Nemlichen, das Wort GOttes, nach denen Prophetischen und Apostolischen Schrifften, auch der Augspurgischen Confession und Formulae Concordiae, Schmalkaldischen Artickeln, ꝛc. gemäß zu predigen, zu lehren, die hochwürdigen Sacramenta zu reichen, ꝛc. Oder in der Schulen zu denen, die Knaben in wahrer Gottesfurcht, guten Künsten und Sitten zu instituiren. Und

VIII. Das Salarium und Besoldung, so hiergegen gereichet und gegeben werden soll.

No. I.

Des Ministerii zu Gryphswalde in Pommern abgeordnetes Schreiben und Urthels-Frage, an die Juristen-Facultäten zu Wittenberg, Leipzig und Jena.

P. P.

Es hat sich, im Hertzogthum Pommern, Wolgastischer Regierung, zwischen etlicher Städten an einem, und dem Ministerio Ecclesiastico, am andern Theil, eine beschwerliche Irrung und Disputation erhoben, über der vor 30. Jahren, durch die Landes-Fürsten, mit Bewilligung derer Landstände, publicirten Kirchen-Ordnung, in welcher die Städte fürnemlich diese drey nachfolgende Stück angefochten:

Erstlich, de iure vocandi Ministros Euangelii, et iure Patronatus, daß nemlich die Städte schreiben, die iura Patronatus seyen an ihnen selbst unchristlich und unrecht, eitel Papistische Narrenwerck, der Kirchen schädlich und hochbeschwerlich, wenn nemlich ein Patronus einen Pfarrherrn denominiret, in der Kirchen vorstellen und predigen lässet, der Gemeine freyes Bedencken darüber höret, und was billig und recht ist, folget, ja auch daß die Kayserlichen Rechte, welche denen Patronis das ius nominandi und praesentandi geben, in dem Punct Papistisch, und wider GOttes Wort sey, und von Christlichen Juristen nicht können gebilliget werden, und daß man die Kirchen-Ordnung in dem Punct ändern sollen.

Dawider hat das Ministerium angezeiget, daß die iura Patronatus, wie sie sowol in der Pommerischen, als in aller Christlichen Chur- und Fürsten Augspurgischer Confession publicirten Kirchen-Ordnungen enthalten, geläutert, und ad legitimum vsum reuociret seyn, an ihnen selbst nicht Papistisch oder Unchristlich, sondern recht und denen Kirchen nützlich seyn. Daß auch ein Christlicher Patronus sey ein Membrum eius Ecclesiae, darinnen er das ius Patronatus hat, und daß er der Kirchen keine untüchtige Personen, wider der Gemeine Bewilligung, solle aufdringen, sondern der Kirchen Bedencken und freywilligen Consens darüber hören, auch dem Superintendenten und Consistorio, das iudicium de Persona nominata, heimstellen.

Zum andern, streitet man de iure dimittendi ministros Ecclesiae. Davon setzen die Städte, daß solche Gewalt, vermöge Göttliches Worts, ihnen auch allein gebühre, laut des Spruchs Christi: Si ieecerint vox ex vna Ciuitate, fugite in aliam. Und das in iure eine Regula solle stehen: Qui habet ius vocandi Ministrum Ecclesiae, idem dimittendi habet potestatem.

Hiergegen hat das Ministerium eingewandt aus der Kirchen-Ordnung, daß kein Prediger könne oder solle von seinem Kirchen-Amte verjaget oder dimittiret werden, ohne vorhergehende rechtmäßige Erkänntniß der Sachen. Nun gebühre aber cognitio causae nicht dem Patrono, oder denen Zuhörern, welche gemeiniglich in solchen Sachen Part seyn, sondern dem Ordinario Episcopo, oder dem, der Iura Episcopalia verwaltet.

Ob nun wol von Alters die Bischöffe solche Macht gehabt, so sey doch die Episcopalis iurisdictio, durch den Religions-Frieden, auf die Stände des Heil. Römischen Reichs, der Augspurgischen Confession zugethan, und also auf die Landes-Fürsten in Pommern deuoluiret, welche sie, durch bestellete Consistoria und Superintendenten, rechtmäßig administriren können. Derhalben soll kein Prediger dimittiret werden, ohne vorhergehende Erkänntniß und Spruch des Consistorii Ecclesiastici.

Den

Den Spruch Christi belangend, sey es eine ungereimte argumentatio, a facto Tyrannico ad ius ordinarium, a Persecutoribus ad legitimum Magistratum. Betreffend die angezogene Regulam Iuris, werden die Prediger berichtet, daß sie gleichwol in Iure nicht stehe, auch demselben nicht gemäß sey, dieweil in einem Lande und Fürstenthum viel seyn aus der Ritterschafft und Städten, welche Iura Patronatus, und Ius vocandi Pastorem haben, aber nicht potestatem dimittendi, weil Ius Patronatus nicht mit sich bringet Iurisdictionem Episcopalem, cuius exercitium est in dimissione Pastorum, cum ea sit poena Canonica. Beruffen sich dißfalls gleichmäßig auf den einhelligen Schluß aller Kirchen-Ordnungen, so von Christlichen Chur- und Fürsten Augspurgischer Confession publiciret.

Zum dritten, wird angefochten die Exemtion des Ministerii a foro Ciuili, und die Iurisdictio Ecclesiastica. Die Städte sagen, daß, vermöge GOttes Worts, alle Prediger sollen seyn unter der Obrigkeit jedes Orts, auf m Lande, unter denen vom Adel, gleich andern Bauren, unter dem Rath in Städten, gleich andern Bürgern, ja unter einem Bauer-Schultzen, so er Iurisdictionem propriam hätte, und solches nicht allein in realibus, sondern auch Personal-Sachen, gemeinen Excessen, ꝛc.

Das Ministerium hat dargegen eingewandt, daß gleichwol alle Prediger unter der weltlichen Obrigkeit seyn, vermöge Göttliches Worts, Röm. 13. Aber unter welches Obrigkeit, wie und waser Gestalt, das sey in GOttes Wort nicht ausdrücklich gesetzet, sondern stehe bey Verordnung der hohen Obrigkeit. Nun seyn aber von Christlichen Kayserн, aus erheblichen Ursachen, die Kirchen-Personen der Bischöfflichen Gewalt unterworffen, wie dann auch solches der Lehr S. Pauli gemäß, 1 Timoth. 5. Aduersus presbyterum non recipe accusationem, nisi duobus aut tribus testibus. Da er seinem Jünger Timotheo (welchen er zu Epheso zum Bischoffe verordnet, wie die Kirchen-Historien zeugen) Macht giebt, Klage wider andere Kirchen-Diener anzunehmen, Zeugen zu verhören, und die Gebühr zu verordnen, was zur Kirchen-Disciplin, guter Ordnung und Friede dienet.

Dieweil aber durch den Religion-Friede, die Episcopalis iurisdictio denen reformirten Ständen des H. Röm. Reichs, und also auch dem Lands-Fürsten in Pommern ist befohlen, so seyn die Prediger unter derselben Iurisdiction, welche dann, wie Christlicher Obrigkeit gebühret, dieselbige durch bestallte geistliche Consistoria und Superintendenten legitime administriren.

So ist nun des Ministerii fleißige und freundliche Bitte an E. E. G. daß dieselbigen in dieser Sachen ihren getreuen guten Rath und Bedencken, was denen Rechten gemäß, auch in andern wohlbestellten Kirchen Augspurgischer Confession, in üblichem Gebrauch, und sonsten Christlichen Juristen anzunehmen und zu belieben, in Schrifften mittheilen wollen.

Seyn dessen hinwiederum um E. E. G. mit ihrem Christlichen Gebet und ihren Diensten, nach Vermögen, zu erwiedern erbötig.

Subscriptio.

No. 2.

Urthel der Juristen-Facultät zu Wittenberg.

P. P.

Auf eure, an uns gethane Frage, belangend etliche Städte an einem, das Ministerium Ecclesiasticum am andern Theil, im Hertzogthum Pommern, Wolgastischer Regierung, darüber ihr unsere unterschiedlich Rechtsbelernung gebeten habt.

Und anfänglichen auf die erste Frage, erachten, sprechen und bekennen Wir Dechant, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät in der Universität Wittenberg, in Rechten ergründet: Haben in ermeldten Städten andere Personen, als derselben Städte, Räthe und Gemeine, in denen Kirchen daselbsten das Ius Patronatus, da nun eine Stelle in gedachten Kirchen sich erlediaen solte, und es würden die Patroni darzu dem Consistorio Ecclesiastico, deme des Orts die geistliche Iurisdiction von dem Landes-Fürsten befohlen, eine Person nominiren, und das Consistorium dieselbe, nach gehaltenen Examine und Erkundigung, ob die Gemeine, da ein solcher Prediger anzuordnen, mit derselbiaen friedlichen, admittiren, und folgends nach Gewohnheit instituiren, so hätten dasselbe die Städte unterm Schein, als wann das Ius Patronatus an sich selbsten unchristlich, unrecht, und der Kirchen schädlichen und hochbeschwerlich seyn solte, nicht zu fechten, sondern sie, so Kayserl. Majestät, und dem H. Römischen Reich mediate unterworffen, wären ihres Vorwendens ungeachtet, und bevor, weil die Iura Patronatus durch des Reichs Abschied zu Augspurg Anno 55. aufgerichtet, nicht aufgehoben, nachzulassen schuldig, daß solche dem Consistorio von denen Patronis nominirte, und ihnen vorgestellete, und folgends admittirte Personen, von jetztgemeldetem Consistorio instituiret und inuestiret würden, dazu denn angedeutete Städte, im Fall sie sich dawider setzen wolten, durch gebührliche Mittel zu compelliren. Vor eins.

Auf die andere Frage, erachten wir Rechtens seyn: dieweil kein Prediger, wofern derselbe, erzählter massen, in sein Amt gesetzet, ohne Erkänntniß, aus diesem Dienst mag entsetzet werden, solche Erkänntniß nicht denen Patronis, sondern dem Bischoff dererselben Oerter, oder dem Metropolitano zustehet, und aber nunmehr, bis zu endlicher Vergleichung der Religion, wie denn die Stände des Röm. Reichs demselben immediate unterworffen, Inhalts des Passauischen Vertrags, und darauf Anno 155-. erfolgten und jetztgemeldten Abschieds, die geistliche Iurisdiction eingestellet und suspendiret, und demselben, nicht aber ihren Unterthanen, dem Reich mit Mittel zugethan, dagegen zuge-

zugelassen, das Ministerium zu bestellen, Kirchen-Gebräuche, Ordnung und Ceremonien, aufzurichten und anzuordnen: So haben auch die Städte in Pommern nicht Fug, ihre Prediger ihres Gefallens zu dimittiren, sondern sind schuldig, da sie die Prediger zu leiden nicht vermeyneten, die Erkänntniß auf das Consistorium zu stellen, welches auch, der dimission halber, an statt des Landes-Fürsten, Inhalts vorgemeldten Reichs-Abschieds, anzuordnen hat.

Auf eure dritte und letzte Frage, erachten, sprechen und bekennen Wir, in Rechten ergründet, daß aus angezogenem Grunde und Fundament, die Pfarrherren in denen Städten, in persönlichen Klagen, für dem Consistorio Ecclesiastico, als welches den Landes-Fürsten, und der Landes-Fürste Episcopum oder Metropolitanum repraesentiret, vermöge vorbemeldten Abschieds, und gemeiner Kayser- und üblicher Rechte (welche, ob gleich das Exercitium Iurisdictionis, so viel die Person derer Bischöffe belanget, wider die Stände des Reichs suspendiret, gleichwol dadurch die Iurisdiction an sich selbsten, immassen in solchen Rechten versehen, gäntzlich nicht aufzuheben, billig beklaget werden.

Und sind demnach die Pfarrherrn für denen Räthen in denen Städten, in personalibus zu stehen nicht pflichtig. Alles von Rechtswegen. Urkundlich mit der Juristen-Facultät Insiegel versiegelt.

No. 3.

Informat der Juristen Facultät zu Leipzig.

P. P.

Als ihr uns einen ausführlichen Tractatum und Bericht, samt etlichen Fragen, überantwortet, und darüber im Namen des Ministerii Euangelici, euch des Rechten zu berichten, gebeten.

Demnach und nach fleißiger Verlesung und Erwegung derselben, erachten, sprechen und bekennen wir unten benannte vor Recht: Dieweil das Kirchen-Recht nicht allein von denen generalibus Conciliis, sondern auch dem Kayser Iustiniano sowol, als auch von der geistlichen Obrigkeit, aus wohlgegründeten erheblichen Ursachen, anfänglich in die Christliche Kirchen eingeführet, und zu Erhaltung derer Stiffter und Kirchen aufgerichtet worden, auch, nach Veränderung der Religion, bey allen Ständen, und wohlbestelleten Kirchen der Augspurgischen Confeßions-Verwandten, im gantzen Heil. Reich, bis anhero in seinem Stand unverrücket gelassen, und über Rechts verwährte Zeit, in üblichem Gebrauch gehalten worden: So kan es auch als ein gottloß, unchristlich, und der Kirchen schädlich und beschwerlich Recht (woferne es anders nicht mißbrauchet wird, sondern in seinen limitibus bleibt, auch dem Lands-Fürsten und hoher Obrigkeit an dem Iure instaurandi et confirmandi darüber kein Abbruch geschicht) nicht gehalten werden, und seyn die Städte gemeldtes Ius quaesitum für sich, wider die publicirten Kirchen- und Visitation-Ordnungen abzuthun, aufzuheben, und denen Patronen zu entziehen, nicht befugt.

Belangend zum andern, das Ius dimittendi Ministros, erachten wir in Rechten zu sprechen seyn, daß die Enturlaubung der einmal praesentirten, confirmirten, und ordentlicher Weise eingesetzten Kirchendiener, nicht bey den Patronis allein, sondern zuförderst bey Erkänntniß des geistlichen Consistorii stehe, und ohne sondere, hohe und wichtige Ursachen, und legitima cognitione causae, nicht soll fürgenommen werden.

So viel dann, zum dritten und letzten, die Exemption des Ministerii a foro Ciuili betrifft, erachten wir gleichfalls denen Rechten, und wohlhergebrachten Gebrauch derer Evangelischen Kirchen, und Religions-Frieden gemäß seyn: Wann gleich die Städte Iurisdictionem ordinariam haben, dennoch und weil sie dem Landes-Fürsten unterworffen, und für sich keine iura principis haben, so kan sich dieselbige auf die Ministros Euangelii in persönlichen Zusprüchen und Ecclesiasticis causis, nicht erstrecken. In realibus aber, und Patrimonialibus causis, als wann wegen Güther, so nicht der Kirchen zuständig, sondern gedachte Ministri von Bürgern erkaufft, und an sich gebracht haben, welche denen Städten unterworffen, Streit fürfället, können sie sich auch von derselben Iurisdiction und Erkänntniß nicht eximiren, es wäre denn Sache, daß es in dergleichen Fällen hiebevor durch eine beständige Gewohnheit anders in üblichem Gebrauch wäre gehalten worden, darbey bliebe es auch nochmals billig. Alles von Rechts wegen. Urkundlich mit unserm aufgedruckten Insiegel bekräfftiget.

No. 4.

Rechtsbelernung der Juristen-Facultät zu Jena.

P. P.

Sprechen wir auf die erste Frage für Recht: daß vielberührtes Ius Patronatus nicht allein in GOttes Wort, und geistlichen kundbaren Rechten gegründet, sondern auch allen Christlichen Augspurgischer Confeßion publicirten Kirchen-Ordnungen gemäß, und derowegen billig in denen Evangelischen Kirchen erhalten, auch dem Superintendenten und Consistorio ihr Iudicium de persona nominata freygelassen und heimgestellet wird.

Fürs andere sind die Städte des iuris dimittendi Ministros Ecclesiae, für ihre Person sich anzumassen

massen nicht befugt: sondern bey dem Consistorio Ecclesiastico, et praecedente legitima causae cognitione, zu suchen, und derselben decision zu erwarten schuldig.

Wann auch gleich, vors dritte, vermöge GOttes Worts, alle Prediger unter der weltlichen Obrigkeit sind, dennoch aber weil darinnen, wie und welcher Gestalt, auch unter was Obrigkeit sie gehörig, nicht ausdrücklich gesetzet, so sind die Prediger und Kirchen-Personen der Bischöfflichen Gewalt und nunmehr, vermöge des Religion-Friedens, denen reformirten Ständen des Heil. Römischen Reichs, und also auch deren Landes-Fürsten in Pommern unterworffen. Immassen denenselbigen, durch ihre bestallte geistliche Consistoria und Superintendenten, die Iurisdictio et Administratio Iustitiae, in fürfallenden streitigen Sachen und persönlichen Klagen, allein billig gebühret. Alles von Rechts wegen. Urkundlich mit unserm Insiegel versiegelt.

CAPVT II.

Schrifftliche Vocationes derer Superintendenten und anderer Pfarrer, samt beygefügten Praesentation-Schreiben und Confirmationen.

I. Vocatio eines Superintendenten.

P. P.

Daß wir, nachdeme sich, verschienener Zeit, das Pastorat und Superintendenten-Amt allhier, durch Herrn D. Helu. Garth. Verreisen von hinnen nacher Pr. verlediget gehabt, und nothwendig wiederum zu bestellen gewesen, durch GOttes des Allmächtigen gnädige Schickung zu des Herrn Person sonderbahre Beliebung getragen, dieselbe zu unserm neuen Superintendenten und Pastore eligiret, dem Chur-Fürst und Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. unserm gnädigsten Herrn, ꝛc. auch unterthänigst nominiret, und dann Sr. Chur-Fürstl. Durchl. gnädigste Ratification und Beliebung hierzu erlanget haben, dessen allen ist der Herr vor dessen, so schrifft- so mündlich, verständiget und berichtet worden.

Dieweil wir dann des Herrn endliche beschehene Einwilligung und Erklärung, nicht alleine vor dessen gantz gerne vernommen, sondern auch nunmehro heutiges Tages die allhier gethane Prob-Predigt angehöret, und an seiner Lehr, Leben und Wandel ein gar gutes Genügen, sattsame Beliebung und freundliches Wohlgefallen tragen.

Als thun im Namen der heiligen, hochgelobten, unzertheilten, ewigen und einigen Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, GOttes des Sohns, und GOttes des Heil. Geistes, auf empfangenen Chur-Fürstl. Sächs. gnädigsten Befehlich, wir den Herrn hiermit zu unserm Pastore und Superintendenten anhero vociren und beruffen.

Freundlich bittend, Er diese ordentliche Vocation für eine sonderbare Schickung GOttes des Allmächtigen erkennen und vermercken, solche auch dannenhero um so viel desto lieber, sonder alles ferneres Bedencken, von uns annehmen, und dieser Stadt N. Christlichen volckreichen Gemeine, mit Fürtragung des reinen seligmachenden Worts GOttes, sowol auch Erhaltung guter Disciplin und Ordnung in Schulen, und was sonsten mehr einem getreuen Pastori und Superintendenten in fleißiger Acht zu haben zuständig ist, treulichen fürstehen, auch, erheischender Nothdurfft nach, ehest als müglichen, sich zusamt seinem lieben Weibe und Kindern, wesentlichen anhero wenden und begeben wolle.

Dargegen wir erböthig seynd, dem Herrn die Besolduna, und derohalben zugehörendes Einkommen, so sein Antecessor, Eingangs wohlgemeldter Herr D. N. N. allhier gehabt, williglich, unabbrüchlich und danckbarlich zu jederzeit reichen und geben zu lassen, sowol auch ihme, und denen Seinen, sonsten alle Liebe, Freundschafft und alles gutes jederzeit zu erzeigen und zu beweisen.

Wolten dem Herrn wir freundlicher Wohlmeynung nicht verhalten, uns allerseits dem gnädigen Schutz und Schirm GOttes des Allmächtigen zu Väterlicher Bewahrung aufs treulichste empfehlende. Gegeben den N. Anno, ꝛc.

II. Praesentation-Schreiben desselben.

Herren Praesidenten, Räthen und Assessorn des Obern-Consistorii zu Dreßden.

P. P.

Denenselben geben wir hiermit freundlicher Wohl-Meynung zu erkennen: Demnach durch Chur-Fürstl. Sächsischen den 16. dieses Monats ergangenen gnädigsten Befehlich, daß auf H. M. N. N. anjetzo Pfarrers zu N. Person, zu Wiedererseßung des allhier vacirenden Pfarr- und Superintendenten-Amts, von uns gewesene unterthänigste Nomination, mit höchstgedachter Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht gnädigstem Vorwissen und Einwilligung, von E. Ehrw. E. Gestr.

und

und Hochgeehrten G. derselbe in einer Predigt und Colloquio gehöret, und zu angeregtem Pfarr- und Superintendenten-Amt qualificiret befunden worden, auf unsere unterschiedene unterthänigste Supplicationes gnädigst rescribiret, ihme auch die Cantzel in der Thum-Kirchen allhier, zu Verrichtung einer Prob-Predigt, ehest zu eröffnen, und dafern wider seine Lehr, Leben und Wandel nichts erhebliches eingewendet, die Vocation zu solcher Pfarr und Superintendenten-Amt einzuhändigen, wegen der Confirmation und Inuestitur auch an E. Ehrw. E. Gestr. und G. zu verweisen, darnebenst gleichfalls anbefohlen worden. Daß solchem gnädigsten Befehliche (den wir am 14. dieses mit unterthänigster Reverentz empfangen) zu unterthänigster Folge, vorgenannten Herrn M. N. N. die angedeutete Cantzel zur Prob-Predigt eröffnet, demselben auch, weil wider seine Lehr, Leben und Wandel nichts im geringsten einzureden gewesen ist, die Vocation zu dem hiesigen Pfarr- und Superintendenten-Amt, im Namen GOTTES des Allmächtigen, der heiligen, hochgelobten, einigen und ewigen Dreyeinigkeit, von uns eingehändiget und zugestellet worden ist.

Wann wir uns dann, in dem übrigen vor angezeigten Chur-Fürstl. Sächs. gnädigstem rescripto alles unterthänigsten Gehorsams, gleichfalls auch gemäß zu erzeigen schuldig erachten, und bereitwilligst befinden.

Als ist und gelanget an Tit. Sie unser gantz freundliches, dienstliches und fleißiges Bitten, dieselben offterwehnten Herrn M. N. N. den wir ihnen zu dem Ende hiermit praesentiren thun, zu gnädigster Confirmation und künfftigen Inuestitur, deroselbigen wohlgefälligen und bequemen Gelegenheit nach zum Pastore und Superintendenten anhero recipiren und annehmen, auch daß er noch vor dem bevorstehenden Weyhnacht-Feste anhero zu uns gelangen möchte, günstlich befördern wollen.

Das seynd um dieselben wir freundlichen zu verschulden und zu verdienen erbötig und gantz willig. Datum etc.

III. Alia Forma.

Eines Superintendenten Vocation.

An N. N.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt N. entbieten P. P. Demnach der Durchlaucht. Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann George der Andere, Hertzog und Chur-Fürst zu Sachsen, ꝛc. unser gnädigster Herr, auf unser unterthänigstes Anmelden, wegen des verledigten Pfarr- und Superintendenten-Amts allhier, dasselbe wiederum mit einer hierzu gnugsam qualificirten Person gnädigst zu ersetzen, uns hiebevorn gnädigst zu erkennen gegeben: Wie daß Se. Chur-Fürstl. Durchl. gnädigst entschlossen, E. E. und H. G. aus wichtigen und erheblichen Ursachen, zu solcher vacirenden Superintendentz vociren zu lassen. Mit gnädigstem Befehlich, weil Se. Chur-Fürstl. Durchl. nicht zweiffeln, daß, wann mit deroselben Landesväterlichen Fürsorge, wir unterthänigst zufrieden seyn, und zu E. E. und H. G. Person eine sonderliche Beliebung tragen werden, dieselbe in einer Prob-Predigt zu hören, und da wider E. E. und H. G. Person, Lehr und Leben wir nichts erhebliches einzuwenden haben werden, deroselben die Vocation in gewöhnlicher Form zuzustellen, und damit der Confirmation wegen, und sonsten an Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Ober-Consistorium zu remittiren.

Wann dann E. E. H. G. auf unser derowegen freundliches beschehenes Ansuchen und Bitten, sich gestriges Tages in einer verrichteten Prob-Predigt allhier öffentlich hören lassen, und wir sowol die gantze Bürgerschafft und Eingepfarrte, eine gute Begnügung und besonders Wohlgefallen daran gehabt, auch darauf mit deroselben, der Vocation halben, und sonsten mündliche Unterredung gehalten.

Als wollen E. E. und H. G. wir zu solchem in dieser Stadt Meissen verledigten Pfarr- und Superintendenten-Amt, in GOttes Namen ordentlich vociret und beruffen haben, vociren und beruffen dieselbe hiermit und in Krafft dieses Briefs hierzu legitimo modo, mit freundlicher Bitte, E. E. und H. G. wollen dieser Vocation günstig deferiren und statt geben, sich mit ehester Gelegenheit zum Pfarr- und Superintendenten-Amte allhier einstellen, und dieser Christlichen Gemeine und Eingepfarrten mit richtiger Erklärung Göttliches Worts, der Augspurgischen Confession und Formulen Concordiae gemäß, unserm vorhabenden Vertrauen nach, vorstehen, auch gebührlicher Anordnung wegen der Confirmation und Inuestitur gewarten.

Dargegen seynd wir erbötig, E. E. und H. G. das Pfarr-Hauß allhier zur Wohnung einzuräumen, und die gewöhnliche verordnete Besoldung zum Pfarr-Amte, sowol jährlichen 2. Schragen Holtz, die dem Antecessori auf sein Leben gewilliget, auch nochmals ad vitam, oder so lange der Herr mit GOttes Hülffe bey uns im Amt seyn möchte, auf unsere Kosten und Bezahlung zuführen und liefern zu lassen, nicht zweiffelnde, was aus der Procuratur allhier, und sonsten zu solcher Pfarr und Superintendenten-Amte, über die benamte Besoldung geordnet, und denen Antecessoren bisanhero gereichet worden, daß E. E. und H. G. solches auch werde entrichtet und abgefolget werden. Und wollen deroselben hierneben, angenehme Dienste müaliches Fleisses zu bezeigen, willig und beflissen seyn. Urkundlich haben wir unser, der Stadt Insiegel hierauf gedruckt. Gegeben zu N. den ꝛc.

(L. S.)

IV. Noch eine andere Vocation eines Pfarrherrn, Patentweise.

Des Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen des Andern, Chur-Fürsten ꝛc. und Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg. ꝛc. Meines gnädigsten Herrn, anjetzo verordneter Amt-Schösser zu N. Füge neben Erbietung meiner jederzeit gantz willigsten Dienste, euch dem (Tit.) N. N. hiermit zu wissen:

Demnach (Tit.) Herr N. N. verordneter Pfarrer zu N. (darüber Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. das Ius Patronatus zuständig ist) zum Diaconat-Dienste in der Kirchen zu Afra allhier, gnädigst confirmiret worden; Daß höchstgedachter unser gnädigster Herr, durch Sr. Chur-Fürstl. Durchl. wohl-verordnete Herren Praesident, Räthe und Assessores des obern Consistorii zu Dreßden, euch zu solchem verledigten Pfarr-Dienst nach N. als hierzu gnugsam qualificiret, vorschlagen lassen, mit Befehlich, daß der verordnete Superintendens allhier, euch die Cantzel eröffnen, und wofern die Eingepfarrten nach verrichteter Prob-Predigt, wider eure Person und Lehre nichts erhebliches vorzuwenden, ich euch die Vocation, darnach wohlermeldete Herren Praesident, Räthe und Assessores sich der Confirmation halber, und sonsten zu bezeigen hätten, zustellen solte.

Wann dann, nach gethaner Prob-Predigt, die Eingepfarrten sämtlich sich dahin erkläret, daß sie mit eurer Person und Lehre gar wohl zufrieden, euch zu ihrem Seelsorger haben, dafür ehren und lieben wolten, ich auch, vor meine Person, solchem gnädigsten Befehliche gebührlichen nachzuleben mich schuldigst erkenne.

Als thue ich euch hiermit Krafft dieses offenen Briefes, im Namen GOttes, zu solchem verledigten Pfarr-Dienst zu N. ordentlichen vociren und beruffen; nicht zweiffelnde, ihr werdet solcher Vocation nicht allein willig deferiren und statt geben, auch förderlichst zu solchem Pfarr-Dienst euch einstellen, solches wichtigen Amts unterfahen, und mit allem treuen Fleiß zu verrichten euch angelegen seyn lassen, wie dann auch euren untergebenen Pfarr-Kindern die reine Lehre Göttliches Worts fürtragen, die heiligen Sacramenta administriren, immassen solches alles in den Prophetischen und Apostolischen Schrifften begriffen, und hernach im Christlichen Concordien-Buch, und der Augspurgischen Confession wiederholet; Auch sonsten, mit Besuchung derer Krancken, Leich-Begängnissen, und in Eurem Leben und Wandel, nebenst denen Eurigen, euch dermassen erzeigen und beweisen, damit ihr es zuförderst gegen GOtt dem Allmächtigen, und eurer hohen Obrigkeit verantworten könnet, auch die Eingepfarrten zu Christlicher Andacht und seligem Wandel, und allen Christlichen Tugenden, gereitzet und erwecket werden. Dargegen soll euch das zu solchem Pfarr-Dienst gehörige Einkommen, ohne Abbruch, und zu rechter Zeit von denen Eingepfarrten willig gereichet, oder im widrigen Fall, auch, auf euer Ansuchen, sie darzu, durch gebührende Mittel, ernstlich compelliret und angehalten, auch von mir alle freundliche Dienst-Bezeigung erwiesen werden.

Urkundlich habe ich diese Vocation mit meiner eignen Hand-Unterschrifft und fürgedrucktem gewöhnlichem Petschafft beglaubiget. Gegeben, ꝛc.

V. Vocatio eines Diaconi, guter Form.

P. P.

Demnach kurtz verrückter Zeit, GOtt der Allmächtige, nach unwandelbarem Willen und Väterlichem Wohlgefallen, den weyland Ehrwürdigen, Achtbaren und Wohlgelahrten, Herrn M. N. N. Diaconum zum heiligen Creutze allhier, von dieser Welt und Jammerthal, zu sich in sein ewiges Gnaden-Reich abgefodert und aufgenommen, dannenhero sich seine Stelle bey solcher Kirche verlediget, welche hinwiederum mit einer tüchtigen hierzu qualificirten Person zu ersetzen, uns als Collatorn, denen das Ius Patronatus über solche Pfarr-Lehen zuständig, obliegen und gebühren wollen: Daß wir derowegen, nunmehr in Betrachtung, daß uns eure Person unterschiedlichen recommendiret worden, wir auch an der, von euch heutiges Tages gethanenen Prob-Prediat sattsames Genügen gehabt, im Namen der heiligen, hochgelobten Dreyfaltigkeit auf eure Person geschlossen: und wollen euch demnach, Krafft dieses an wohlgemeldtes Herrn N. sel. Stelle vociret und beruffen haben. Dannenhero ihr euch dann im Chur-Fürstl. Sächs. löblichen Ober-Consistorio allhier, zu gebührlicher Ordination und Confirmation zu praesentiren, auch förder solche Stelle zu betreten wissen werdet; immassen wir dann des unzweiffelichen Vertrauens zu euch leben, daß ihr in diesem Amte das reine unverfälschte Wort GOttes, denen Prophetischen und Apostolischen Schrifften, auch der Augspurgischen Confession und Formulae Concordiae gemäß, der Gemeine Christi zu predigen und fürzutragen, ingleichen die hochwürdigen Sacramenten, GOttes Ordnung und dieser Lande üblichem Brauch nach, zu reichen, die Krancken zu besuchen und zu trösten, auch sonsten in eurem Leben und Wandel, wie einem treuen Seelsorger eignet und gebühret, unsträfflich zu erzeigen und zu erweisen euch befleißigen werdet. Hiergegen soll euch die Besoldung, gleich eurem Antecessorn williglich gereichet und gegeben werden. Und wir sind euch darneben zu dienen willig. Datum den ꝛc.

VI. Alia

VI. Alia Forma.

Einer offenen Vocation, samt einverleibten Praesentation-Schreiben.

Demnach der Durchlauchtigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, ꝛc. mein gnädigster Herr, mir N. N. dieser Zeit Erb- und Lehn-Herrn zu Gr. auf mein unterthänigstes suppliciren, sowol Darzeigung einer alten Bischöfflichen Fundation, die vor vielen Jahren dieß Orts eingegangene und verwüstete Kirche, nicht allein wiederum aufzubauen, gnädigst vergönnet und nachgelassen, sondern auch, nach Befindung der alten Fundation, mich durch eine neue Confirmation, unter Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. Secret und eignen Subscription, über berührte Kirche und derselben Zugehörung, mit dem Iure Patronatus gnädigst versehen, und einen eigenen Pfarrer, nächstkünfftigen Michaelis, da das alte und neue Einkommen, vermöge Chur-Fürstl. Sächs. Confirmation, angehen soll, anzunehmen vergönnet.

Dieweil es dann nunmehro die Nothdurfft erfodert, daß solch neues Gotteshauß mit einer gottsfürchtigen und gelehrten Person bestellet würde. Und aber ich N. N. neben meinen Unterthanen und Eingepfarrten allhier zu N. zu euch, dem Erbarn und Wohlgelahrten Herrn Georgio Gr. S. S. Theologiae Studioso, von Freyberg, nach beschehener Prob-Predigt (die mir und meinen Unterthanen wohl gefallen) des Vertrauens und Zuversicht seyn, ihr werdet uns, beydes mit rechter und gesunder, denen Prophetischen und Apostolischen Schrifften, beyden Symbolis, unveränderten Augspurgischen Confeßion, Schmalkaldischen Articuln, grossen und kleinen Catechismo Lutheri, dem Christlichen Concordien-Buche, und Visitation-Articuln, Anno 1591. verfasset und ausgegangen, gemässer Lehre, und Austheilung derer hochwürdigen Sacramenten, auch gutem Leben und unsträfflichem Wandel, treulich und wohl für seyn, wie ihr solches am Jüngsten Tage vor dem Angesicht GOttes, und vor dem Richter-Stuhl JESU Christi, verantworten wollet.

Als beruffe und vocire ich obbemeldter Chr. H. Krafft habender Chur-Fürstl. alter und neuer gnädigsten Befreyung, euch benannten N. N. vermittelst dieses Briefs, nunmehro hiermit in GOttes Namen, zum Pfarrer und Seelsorger nach der Gr. ꝛc. Ersuche und bitte auch die Ehrwürdigen, Edlen, Gestrengen, Hochgelahrten und Großachtbarn Herren Praesident, Räthe und Assessores des Chur-Fürstlichen Sächs. wohlverordneten Obern-Consistorii zu Dreßden, dieweil solche Vocation ermeldter Person rechtmäßiger Weise, mit mein und meiner Unterthanen Beliebung, geneigtem Willen und Approbation ertheilet worden, daß Ihro Ehrw. Edl. Gestreng. und Großachtb. Euch Herrn N. N. nach beschehenem Examine, die Ordination und Confirmation großgünstiglich wiederfahren lassen wollen. Zu welchem Amt und Seelsorge ich euch GOttes Gnade und Segen, durch JEsum Christum unsern Seligmacher, hiermit von Hertzen wünschen thue. Zu Urkund habe ich diese Vocation mit meinem Petschafft und eigner Hand Subscription bekräfftiget. So geschehen ꝛc.

(L. S.)

VII. Vocatio eines Diaconi oder Pestilential-Pfarrers.

P. P.

Euch geben wir hiermit zu erkennen: Demnach der Ehrw. N. N. bisanhero gewesener Diaconus allhier zu S. Petri, von hinnen nach N. vociret und beruffen worden, also, daß desselben Diaconat-Stelle auf vorstehenden Tag Michaelis, durch seinen Abzug sich verledigen wird, und uns, als Patronis und Collatoribus, denen das Ius Patronatus über solch Pfarr-Lehen zustehet, dannenhero obliegen thut, darauf bedacht zu seyn, damit dieses Diaconat unverlängt mit einer andern hierzu gnugsam qualificirten Person wiederum versorget und bestellet werden möge, daß wir in Erinnerung eures unlängsten uns übergebenen Schreibens, darinnen ihr der Christlichen Kirchen allhier eure officia und Dienste offeriret und angeboten, nach angehörter am 11. dieses Monats Junii, in bemeldter Kirchen von euch gethaner Prob-Predigt, nunmehro im Namen GOttes des Allmächtigen auf eure Person, angezeigtes verledigtes Diaconat, mit deroselben, vermittelst Göttlicher Gnaden-Verleihung, zu ersetzen geschlossen habe.

Wann wir dann des ungezweiffelten Zutrauens zu euch leben, daß ihr eure Studia dahin werdet dirigiret und gerichtet haben, daß ihr nicht allein der heilsamen, reinen, unverfälschten Lehr Göttliches Worts, in denen Prophetischen und Apostolischen Schrifften begriffen, auch beydes in der Anno 1530. Kayserm Carolo V. dieses Namens, von denen Protestirenden recht Evangelischen Ständen zu Augspurg übergantworteten, ungeänderten Confession, sowol in Anno 1580. publicirten Christlichen Concordien-Buche wiederholet, mit Mund und Hertzen zugethan, sondern euch auch darneben eines Christlichen, Gottsfürchtigen, stillen, sittsamen, friedfertigen, unsträfflichen und unverweißlichen, und also niemands ärgerlichen, sondern vielmehr GOtt und Menschen wohlgefälligen Lebens und Wandels jederzeit zu befleißigen und zu erweisen wissen, also, daß wir und jedermänniglich mit euch versoraet und wohl zufrieden seyn können.

Als wollen im Namen der heiligen, hochgelobten, Göttlichen Dreyeinigkeit, wir euch hiermit zu angezeigten Diaconat vociret und beruffen haben, also, daß ihr euch zum förderlichsten nunmehr zu uns anhero begeben, allerhand nothwendige Unterredung mit uns pflegen, nach erlangter Ordination

tion und Confirmation auch, dieses Orts eingepfarrter Christlichen Volckreichen Kirchen, mit Fürtragung des seligmachenden Worts GOttes, sonderlichen aber mit Lehr und Unterricht der lieben Jugend im H. Cathechismo, mit administrirung derer heiligen hochwürdigen Sacramenten, mit Besuchung und Tröstung derer Krancken, und vor der Stadt, beydes in sichern, so wol auch in gefährlichen Zeiten und Sterbens-Läufften (dafür uns aber allerseits GOtt der HErr doch gnädiglichen behüten wolle) und was mehr einem fleißigen und getreuen Seelsorger, Göttlichem Befehl und Christlicher Verordnung nach, zu verrichten oblieget, treulichen und mit Fleiß vor und ob seyn, diese unsere ordentliche Vocation und Amts-Beruffung anders nicht dann für eine sonderbare Schickung GOttes des Allmächtigen erkennen und aufnehmen, wie ihr dann euch auch nächst Göttlicher protection und Väterlicher Beschirmung, dessen Gnade, Hülffe und Beystand GOttes des H. Geistes jederzeit zu getrösten habet, und demnach hierinnen willig folgen werdet.

Hierfür soll euch das Einkommen und die Besoldung, so Eingangs gemeldter, und vorige eure Anteceſſores vor dessen gehabt haben, in Neuligkeit auch darzu kommen ist, unabbrüchlich gefolget, und willig gereichet werden. So sind dem Chur-Fürstl. Sächs. Obern-Consistorio zu Dreßden, als in welches die hiesige Superintendentz gehörig ist, Inhalts Chur-Fürstl. Sächs. löblichen Kirchen-Ordnung, wir euch auch zur Ordination und Confirmation, wie vor gedacht, nach vorher gegangener Unterredung förderlichst gebührlichen zu praesentiren, und euch sonsten behägliche Beförderung zu erzeigen geneigt und wohl gewogen. Datum etc.

Der Rath zu N.

VIII. Darzu gehöriges Praesentation-Schreiben.

P. P.

Denenselben G. geben wir hiermit zu erkennen: Demnach Er N. N. bis anhero gewesener Diaconus bey S. Petri allhier, deme zu gefährlichen Zeiten auch die inficirten Personen, auf Begehren zu besuchen, obgelegen, zum Pfarrer nach N. durch ordentliche Vocation beruffen worden, und daß er auf herbey nahenden Tag Michaelis von hieraus sich dahin zu wenden und zu begeben, in Vorhabens und entschlossen, und zu erkennen gegeben hat; daß erheischender Nothdurfft nach, und weil sich die Läuffte etwas sorglichen und gefährlichen anlassen, wir desselben deraestalt verledigte Stelle zu ersetzen, Fürzeigern dieses N. N. S. S. Theolog. Studiosum, vociret und beruffen haben.

Thun E. Ehrw. E. Gestr. und Hochgel. G. derowegen jetzt gemeldten N. N. hiermit zu gewöhnlichen Examine, Ordination und Confirmation praesentiren; gantz freundlich bittende, ihn zu solchem Diaconat, insonderheit auch, daß er hinführo die von GOtt mit der anfälligen Seuche, heimgesuchte Personen, mit dem Trost Göttliches Worts, und denen heiligen hochwürdigen Sacramenten versorgen solle, günstiglichen zu confirmiren und zu bestätigen.

Das sind um E. Ehrw. E. Gestr. und Hochg. G. wir freundlich zu beschulden und verdienen erbötig, gantz willig. Datum etc.

An das Chur-Fürstl. Sächs. Ober-Consistorium
zu Dreßden.

IX. Vocatio, Alia Forma eines Pestilential-Pfarrers samt dem Praesentation-Schreiben und Bestallung.

P. P.

Demnach der bis anhero gewesener Pestilentialis allhier, Herr M. Joh. Fr. B. von hinnen an einen andern Ort zum Pfarrer vociret und beruffen worden, er auch seinen Abschied von uns genommen, und uns als denen Patronis und Collatoribus, nunmehr solche vacirende Stelle mit einer andern darzu qualificirten Person zu ersetzen, obliegen und gebühren will: Ihr aber euch darum bey uns beworben, auch in einer Prob-Predigt hören lassen. Dannenhero wir des Vertrauens zu euch leben, daß ihr nicht allein der heilsamen reinen Lehre Göttliches Worts, in denen Prophetischen und Apostolischen Schrifften begriffen, auch beydes in An. 1530. Kayser Carln dem Fünfften dieses Namens, von denen Evangelischen Ständen zu Augspurg überantworteten Confession, den Catechismis Hn. D. Lutheri verfasset, so wol in dem Anno 580. publicirten Christlichen Concordien-Buche wiederholet, mit Mund und Hertzen zugethan, sondern euch auch gegen dem Herrn Superintendenten und uns gehorsamlich und ehrerbietig, gegen dem gantzen Ministerio aber friedfertig, verträglich, auch sonsten gottsfürchtig und unärgerlich zu verhalten wissen werdet.

Als wollen, im Namen GOttes des Allmächtigen, wir euch hiermit zu angezeigten Pestilential-Pfarr-Amte vociret und beruffen haben, also, daß ihr förderlichst solch Officium betreten, und nach erlangter Confirmation ausm Chur-Fürstl. Sächs. Obern-Consistorio allhier (darzu ihr beygefügtes Praesentations-Schreiben zu empfahen) dieses Orts Christlichen Gemeine, mit Fürtragung des seligmachenden Worts GOttes, sonderlich aber mit Besuchung und Tröstung derer Krancken, in und vor Stadt, auch zu Alten Dreßden, und denen eingepfarrten Dörffern, in gefährlichen Zeiten und Sterbens-Läufften, (dafür uns doch GOtt der HErr gnädiglich behüten wolle) und was einem fleisigen und getreuen Pestilential-Pastori, Göttlicher Verordnung nach, auch Inhalts der euch hierneben zugefertigten Bestallung, zu verrichten, oblieget, treulichen vorseyn, diese unsere ordentliche

che Vocation für eine sonderbare Schickung GOttes erkennen, und euch jederzeit der Gnade, Hülffe und Beystand GOttes des Heiligen Geistes getrösten werden.

Es soll euch auch das Einkommen, zu sichern und gefährlichen Zeiten, gleich euren Antecessoren gereichet und gegeben werden. Und verbleiben euch zu behäglicher Beförderung gewogen. Datum etc.

X. Praesentation Herren Praesidenten, Räthen und Assessoren des Chur-Fürstlichen Sächsischen löblichen Obern-Consistorii zu Dreßden.

P. P.

Denenselben sollen wir nicht verhalten: Demnach der bisanhero gewesene Pestilentialis allhier N. N. von hinnen, an einen andern Ort, wegberuffen worden: daß wir erheischender Nothdurfft nach, an dessen Stelle, Fürzeigeren dieses S. E. gewesenen Diaconum zu Frauenreut, im Egerischen Creyse gelegen, ordentlicher Weise vociret und beruffen haben. Thun derowegen E. E. G. Ehrw. und Hochgel. G. denselben hiermit zu gebührlicher Confirmation praesentiren, mit dienstlicher, freundlicher Bitte, ihn zu solchem Amte, und daß er zu fürfallenden gefährlichen Zeiten (dafür uns allerseits GOtt gnädiglich behüten wolle) die mit der anfälligen Seuche der Pest heimgesuchte Personen, mit dem Trost Göttliches Worts, und Reichung derer heiligen hochwürdigen Sacramenten versorgen solle, großgünstiglichen zu confirmiren und zu bestätigen.

Das sind um E. Edl. Gestr. Ehrw. und Hochgel. Gunsten wir hinwieder zu verdienen erböthig und willig. Datum, den etc.

XI. Bestallung.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. hiemit und in Krafft dieses Briefs, urkunden und bekennen: Demnach der gewesene Pastor Pestilentialis allhier, Herr M. N. N. zum Pfarrer nach N. vociret und beruffen worden, und die Nothdurfft erfordert, solchen Dienst mit einer andern Person zu bestellen: Daß wir den Ehrwürdigen und Wohlgelahrten N. N. von N. zu einem Pestilentiali und Diener des Worts GOttes angenommen, und uns heut acto mit ihme folgender Bestallung verglichen haben. Nemlichen:

Daß er zu aller und jeder Zeit, wann sich gefährliche Kranckheiten, in oder ausser der Stadt Neu- sowol zu Alt-Dreßden, und in denen Dörffern, so herein gepfarret, ereignen möchten, die krancken Personen ohne Unterscheid, es sey reich oder arm, auf beschehenes Erfordern, in ihren Kranckheiten besuchen, mit Tröstung aus GOttes Wort, Reichung des heiligen Abendmahls, Tauffen, und was sich mehr gebühret, das Amt eines treuen Seelsorgers und Dieners des Worts GOttes, verrichten soll.

Dargegen soll ihme zu seiner Besoldung und Warte-Geld, wöchentlich ein Thaler, wann es gute Zeit und Sterbens-Gefahr halber sicher ist, da aber, durch GOttes Verhängniß, Sterbens-Gefahr und Pestilentialische Seuchen allhier seyn möchten, und er die Krancken in solcher Gefahr besuchen müste, sollen ihm von der Zeit an, wann er zum erstenmal in einem inficirten Hause sein Amt verrichten wird, über vorgedachten Thaler Warte-Geld, noch 2. Thaler gegeben werden. Und in solcher Zeit soll er sich innen halten, und unter die Leute nicht ausgehen, bis so lange ihme solches von uns wiederum erlaubet wird.

Was er auch zur Praeseruation, an Artzeney, für seine Person, bedürffen und brauchen wird, das soll ihme aus der Apothecken, ohne Bezahlung, gefolget werden, doch daß darinnen kein unnöthiger Uberfluß gebrauchet werde; wie ihme dann auch die verordnete Wohnung auf der Viehweyde, samt dem darzu gehörigen Garten, soll eingeräumet werden.

Neben deme, soll ihme auch ein Bette, mit darzu gehörigen Zügen und Tüchern, wie es die vorigen Pestilentiales gehabt, zu gebrauchen gelassen werden, welche er aber in der eingeräumten Wohnung wieder lassen soll.

Mehr, soll ihme auch jährlichen ein Schragen Holtz gegeben, und denen Wärterinnen, sowol Trägerinnen im Lazareth befohlen und aufgetragen werden, daß deren eine, welche ihme am bequemsten, in gefährlicher Zeit ihme zur Hand gehen, und mit Waschen und Kochen dienstlich seyn soll. Ob auch die Personen, so er in Gefahr besuchet, nach Gelegenheit ihres Vermögens, ihme eine Ergetzung oder Belohnung thun wollen, das stehet zu eines jedern Gefallen, und ist ihme als ein Accidens zu nehmen wohl vergönnet. Alles treulich und sonder Gefährde.

Zu Urkund ist diese Bestallung gedoppelt zu Papier gebracht, von beyden Theilen besiegelt und unterschrieben, auch jedem hiervon ein Exemplar zugestellet worden. Geschehen, ꝛc.

XII. Vocation eines Priesters, unter denen von Adel, auf einem Dorffe.

P. P.

Demnach (Tit.) Herr N. N. in meinem Pfarr-Lehn zu N. eine Zeitlang Seelsorger der Gemeine gewesen, er sich aber anjetzo, um seiner Besserung willen, von mir und der Gemeine ordentlicher Weise entbrochen, und mir nunmehr gebühren will, als dem verordneten Lehen-Herrn

und

und rechten Collatori, dieſes mein Kirchſpiel und arme Unterthanen wiederum mit einem gottsfürchtigen, gelehrten Manne, und Chriſtlichen Seelſorger, ſo eines aufrichtigen, erbarn Wandels und Lebens ſey, welcher in dieſer Kirchen GOttes Wort, nach Apoſtoliſcher und Prophetiſcher Schrifft, lauter und rein predige, und die heiligen Sacrament, nach der Einſetzung und Ordnung Chriſti, adminiſtrire, zu verſehen; Und nachdem ich gute Kundſchafft und genugſamen Bericht empfangen, daß ihr von Jugend auf bey denen Studiis erzogen, und eines ehrlichen Lebens und Wandels ſeyd, euch auch nunmehr gäntzlich auf die Studia Theologiae begeben, und zum Seelſorger-Amt euch gebrauchen zu laſſen in willens; Habe ich, neben dieſer Gemeine und gantzen Kirchſpiel, einhellig beſchloſſen, euch ſolch Pfarr-Lehen anzutragen, und euch, ſo fern es GOttes Wille, zu einem Paſtore oder Seelſorger, gegen N. zu befördern, und ordentlicher Weiſe zu vociren.

Darum ſo ſuche und bitte ich, daß ihr um der Ehre GOttes, ſeines Namens Ausbreitung, auch ſeines heiligen Worts und Rechts willen, euch zum Seelſorger gemeldter Gemeine gebrauchen laſſen wollet, dieſes arme Völcklein mit dem Wort GOttes lehren und unterweiſen, ihnen mit Reichung derer heiligen Sacramenten, getreulich dienen, auch ſonſten ihnen mit guten Exempeln und unärgerlichem Leben vorgehen, wie ich mich dann deſſelben gäntzlichen zu euch verſehe, und das Vertrauen habe, daß ihr ſolches mit Fleiß und Eyfer thun werdet: Dannenhero ihr nicht zu zweiffeln haben ſollet, daß ich, der ich mich ſchuldig erkenne, über GOttes Wort und deſſelben Diener zu halten, euch alle Beförderung zu beweiſen, und gebührlichen Unterhalt zu verſchaffen geneiget; Es ſollen ſich auch die Leute gegen euch aller Gebühr gehorſamlich erzeigen und verhalten, GOtt wird es ingleichen dort ewiglich belohnen.

Wofern ihr nun ſolchen ordentlichen Beruff anzunehmen bedacht, ſo wollet ihr euch hierauf förderlich gebührlich ordiniren laſſen, und anhero verfügen, dieſelbe Pfarr beziehen, und in euer Amt treten, darzu ich euch die Gnade GOttes, Glück und Heyl will gewünſchet haben. Und ich bleibe euch guten Willen zu erweiſen erböthig. Datum, etc.

XIII. Praeſentation-Schreiben um die Ordination und Confirmation.

P. P.

Füge E. Ehrw. E. Geſtr. und Hochg. G. ich hiermit zu wiſſen: daß ſich auf nächſt-kommenden Michaelis mein Pfarr-Lehen, zu N. gelegen, verledigen werde, derhalben ich, als verordneter Lehen-Herr und rechter Collator dieſes Pfarr-Lehens, von denen Kirch-Vätern, und gantzen Gemeine daſelbſten erſuchet und angelanget worden, daß ich ihre Kirchen wiederum mit einem frommen, gottsfürchtigen Paſtore und Seelſorger verſehen wolte: Dieweil ich mich dann ſchuldig erkenne, ſolches zu verrichten: Als habe ich nicht unterlaſſen mögen, um eine tüchtige Perſon fleißige Nachforſchung zu haben, und bin, mit Rath derer benachbarten Pfarrhern und anderer Verſtändigen, auch mit der Gemeine zu N. Bewilligung, entſchloſſen, den Erbarn und Wohlgelahrten Herrn N. N. Zeigern dieſes, zu einem Seelſorger dahin zu vociren und zu beruffen, ſintemal er, bey vielen Pfarrern dieſer Kirchen, und ſonſten bey männiglichen dis Zeugniß hat, daß er nicht allein fromm und gottsfürchtig ſey, ſondern auch unſerer Chriſtlichen Lehre, und der Augſpurgiſchen Confeſſion von Hertzen zugethan und verwandt, auch in GOttes Wort dermaſſen erfahren, daß er der Gemeine GOttes in ſolchem Amt mit der Predigt des Heil. Evangelii, und Austheilung derer Hochwürdigen Sacramenten, mit GOttes Hülffe, wohl vorzuſtehen, tüglich und geſchickt ſeyn werde. Derhalben ich ihn auch zu E. Ehrw. Edl. Geſtr. und Hochg. G. mit dieſem meinem Praeſentation-Schreiben ausgefertiget: Und iſt mein freundliches, dienſtfleißiges Bitten, dieſelben wollen ihn, ſeines Glaubens und Lehr halben, weiter examiniren, und ihn, da er tüglich befunden, nach gnugſamer Verhör, Chriſtlicher Einſetzung nach, ordiniren laſſen, confirmiren, und ſeiner vertrauten Kirchen wiederum zuſchicken. Das wird GOtt dem Allmächtigen ohne Zweiffel ein angenehmes Werck ſeyn, und um E. Ehrw. Edl. Geſtr. und Hochg. G. will ich es zu verdienen befliſſen ſeyn.

Subſcriptio.

* XIV. Vocation eines Subſtituten.

Im Namen der Heil. Dreyfaltigkeit,

Sey hiermit kund und zu wiſſen, daß, nachdem des Paſtoris emeriti zu N. Herrn Elias N. Sohn, und bisheriger Subſtitutus, Herrn Chriſtian Gotthelff N. anderweit befördert worden, die Nothwendigkeit erfordert hat, deſſen Stelle mit einem andern gnugſam geſchickten und frommen Subiecto zur Beförderung GOttes Ehre und meiner Unterthanen höchſt-nöthigen Seel-Sorge wieder zu erſetzen, vor andern aber zu den Herrn Chriſtian N. Miniſterii Candidatum das gute Vertrauen gehebet, welcher ſich auch zu ſolcher Subſtitution willig finden laſſen, und nicht nur mit gedachten Herrn Pfarrer Elias N. und denen Seinigen wohl zu vertragen, und mit dem, was ihm zu ſeinem Unterhalt ausgemachet worden, zu vergnügen, ſondern ſich ſonſten auch als einen frommen Prieſter und Seelſorger gebühret aufzuführen, und jederman beſonders der ihm anvertrauten Gemeinde, mit

mit einem exemplarischen Leben und Wandel vorzugehen, da hingegen Niemanden den geringsten Aergerniß zu geben versprochen. Dieweil ihm nun auf meine praesentation und nach ausgestandenem Examen beym Hochlöbl. Consistorio zu N. heute die Cantzel zur Probe-Predigt eröffnet worden, und er solche in meiner und des Hoch-Ehrwürdigen und Hochgelahrten Herrn D. Carl Gottfried Z. Hochverdienten Superintendentens zu D. ingleichen der gantzen Gemeinde und Eingepfarrten zu N. Gegenwart durch GOttes Gnade dergestalt abgeleget, daß wir samt und sonders damit wohl zufrieden gewesen, auch sich sonsten wider dessen bisherigen Lebens-Wandel nichts bedencklichs gefunden; Als vocire und beruffe im Namen der Heil. und Hochgelobten Dreyfaltigkeit in Krafft des mir gnädigst verliehenen Iuris Patronatus, ich gedachten Herrn Christian W. zu der Pfarr-Substitution in N. und nach Absterben des Herrn Pastoris emeriti Elias N. zum völligen Pastorat daselbst und mache mir keinen Zweiffel, es werde derselbe mit Beystand des werthen Heiligen Geistes selbige Gemeinde und Eingepfarrte als einem treuen Lehrer und Prediger zustehet, die heilsame Lehre des göttlichen Worts, allermassen dasselbe in denen Prophetischen und Apostolischen Schrifften, denen drey Haupt-Symbolis verfasset, in der Formula Concordiae und derselben Apologie wiederhohlet und durch GOttes Gnade in diesem Chur-Fürstenthum Sachsen und Landen bis anhero gelehret und erhalten worden, unvermenget anderer irrigen corrupteln rein und lauter vortragen, die Hochwürdigen Sacramenta nach der Einsetzung des HErrn CHristi administriren und austheilen, die Krancken fleißig besuchen, die bußfertigen Sünder mit dem trostreichen Heil. Evangelio trösten und erquicken, denen Unbußfertigen aber das Gesetze schärffen, darneben mit Christlichen, gottseligen, unärgerlichen Leben und Wandel nebst denen Seinigen jederman vorleuchten und sich Amts und Gewissens halber also erzeigen, wie es sein heilig Amt und Pflicht erfordert, und er es gegen der allerhöchsten göttlichen Majestät, der hohen Landes- und andere vorgesetzte Obrigkeit und dessen ihm anvertrauete Pfarr-Kinder und jedermänniglich zu verantworten haben, dabey demselben bedürffenden Falles aller Obrigkeitlicher Schutz mitgetheilet werden soll. Wünsche dannenhero von dem barmhertzigen gnädigen GOtt vor mich und im Namen der gantzen Gemeinde zu N. und Eingepfarrten dieses Orts demselben hierzu Glück, Segen, Gesundheit, langes Leben, bedürffende Gaben, samt aller gedeylicher Zeitlichkeit und ewigen Wohlfahrt, damit dessen Mühe und Arbeit im Herrn gesegnet und das Reich GOttes noch weiter vermehret werden möge, bin auch demselben Dienste zu erweisen erböthig, und er wird sich mit dieser ordentlichen Vocation nunmehro bey dem Chur-Fürstl. und Sächs. Consistorio zu L. ehestens gebührend angeben, und darauf der Ordination und Confirmation gewärtig seyn. Urkundlich habe ich als Collator der Kirchen zu N. diese Vocation eigenhändig unterschrieben und mit meinem angebohrnen Petschafft bestärcket. So geschehen und gegeben zu W. den 12. Dec. Anno 1733.

(L. S.) R. v. B.

* XV. Vocation zum Diaconat.

Unsre freundliche Dienste zuvorn.

Ehrenvester und Wohlgelahrter
Vielgünstiger guter Freund!

Demnach bey Unser des Raths, und der Commun Stadt- und Pfarr-Kirchen allhier zu E. durch M. Johann Christian B. vormahligen Diaconi allhier Adscension zu der, durch Hr. M. Gotthelff Ehrenfried L. anderweitige Beförderung nacher L. sich verledigten Archi-Diaconat-Stelle, die Diaconat-Stelle sich verlediget hat, und welchergestalt solcher Dienst mit einer tüchtigen Person hinwiederum ersetzet werden möchte, in Deliberation gezogen, auch aus sonderbarer Schickung GOttes, bey gehaltener Wahl, dessen Person per maiora eligiret und an Herrn M. Johann Christian B. Stelle erwehlet worden, der gewissen Zuversicht, er werde seine Lehre und Predigten einig und allein nach den Schrifften der heiligen Propheten, Evangelisten und Aposteln, wie auch der unveränderten Augspurgischen Confession, den Schmalkaldischen Articuln, kleinern und grössern Catechismo Lutheri und Formulae Concordiae richten und führen, und sonsten in solch seinem Dienste, sich allenthalben Christlich, erbarlich, getreu, fleißig und friedlich erzeigen und verhalten. Als wollen im Namen der Heil. hochgelobten Dreyfaltigkeit, Wir, der Rath, ihn hiermit, und in Krafft dieses Briefs zu Unserm Diacono vociret und beruffen haben, daß er vorgedachten Herrn M. Johann Christian B. succediren, und sich an der geordneten Besoldung seiner Antecessorum, bestehende in

80. Fl. = ₰ jährlicher Besoldung in die 4. Quartale, als Crucis, Luciae, Reminiscere und Trinitatis eingetheilet,
2. Fl. 18. Gr. = Holtz-Geld beym Quartal Luciae.
1. Fl. 3. Gr. ₰ vom Ferckelischen
1. Fl. 3. Gr. = vom Kirchnerischen
₰ 12. Gr = vom Ludewigischen
1. Fl. 8. Gr. = vom Dondorffischen.

Legatis, so lange diese erheblich und gefällig sind, hierüber
6. Scheffel Korn, alt E. Maasses,

4. Clafftern Eichene Scheite, und die 3. hohen Feste, Weyhnachten, Ostern und Pfingsten, jedesmal eine Kanne guten Wein, alles von der Kirche, aus Unserer des Raths Cämmerey aber jährlich ebenmäßig so viel guten Fest-Wein und
10. Fl. - - jedesmal Walpurgis, als neue Zulage

Ferner hat er auch aus Fr. Catharinen K. Curriculo vitae de Anno 1636. daselbst gemachten Legato derer 50. Fl. Capital die jährlichen Zinsen an 2. Fl. 10. Gr. 6. Pf. von dem Besitzer des hinterlassenen Hauses, welches jetzo Herr Stadt-Schreiber Ernst M. ist. Wofür nicht Wir, sondern angeregtes Hauß stehet, oder wo das Capital mit Consens des patroni sonst sicher angeleget wird, wie ingleichen, was vor die Müllerischen Ostern- und Pfingst-Metten-Predigten, sowol die Sickartische Charfreytags-Predigt, nach Inhalt der Stifftung verordnet, jedoch daß Wir dieserhalben keine Gewähr versprechen, und sonst an denen übrigen gewöhnlichen Accidentien zu fordern, begnügen lassen soll, und gesinnen an ihn, er wolle bey Uns, dem Superintendenten, und dem Rathe, sich ehest angeben, und Unserer praesentation an das wohllöbliche Consistorium zu L. zu bevorstehenden Examine und Confirmation gewärtig seyn. Der allmächtige, fromme, gütige, und barmhertzige GOtt, wolle um JEsu Christi unsers rechten Seelen-Hirtens willen, hierzu seine göttliche Gnade reichlich mittheilen, geben und verleihen. Und Wir sind demselben sonsten behägliche Freundschafft zu bezeigen willig. Geben E. am 18. Martii 1742.

Bürgermeister und Rath daselbst.

D. Johann Gottfried R.
Past. und Superint.

* XVI. Darzu gehörige Confirmation.

Unsere freundliche Dienste zuvorn.
Ehrwürdiger, Hochgelahrter, guter Freund!

Wir haben aus euern eingeschickten Praesentation-Schreiben vernommen, wasmassen M. Friedrich E. zum Diaconat eures Orts beruffen worden, gestalt Unser seine Vocation in Originali vorgeleget hat. Wenn wir ihn denn in dem gehaltenen Examine hierzu tüchtig befunden, er auch die Formulam Concordiae unterschrieben und den gewöhnlichen Eyd geleistet; Als haben Wir denselben, besage des ihm ausgestellten Testimonii, Christlich- und Apostolischer Weise ordiniret, confirmiren ihn auch als einen Diaconum nach E. Krafft dieses, und befehlen, im Nahmen des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusti, Königs in Pohlen, Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalls und Chur-Fürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meisen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg, Barby, und Hanau, Herrn zu Ravenstein, Unsers allergnädigsten Herrn euch hiermit, ihr wollet ihn zu angeregten Amt, dem Herkommen nach an- und einweisen. Mochten wir euch nicht bergen und sind euch zu dienen willig. Datum L. den 19. Martii 1742.

Die Verordnete des Chur-Fürstlichen Sächsischen Consistorii daselbst.

* XVII. Vocatio Pastoris vom Amtmanne gestellet.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusti Königs in Pohlen, ꝛc. bestallter Amtmann. Ich N. N. Urkunde und bekenne; Wasmassen allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. wegen des durch Absterben Herrn N. N. sich verledigten Pfarr-Amts zu N. daß selbiges mit dessen Sohne und bisherigen Substituto Herrn N. ersetzet werde, allergnädigst beliebet, auch an den hiesigen Herrn Superintendenten N. N. und mich unterm 12. April a. c. gemessene allerhöchste Verfügung gestellet, und dann als gestrigen Tages die Eingepfarrten zu besagten N. auch die Filialisten zu N. von wohlermeldten Herrn Superintendenten und mir vernommen worden, daß sie wider gedachten Herrn M. N. Person, Lehre, Leben und Wandel nichts erhebliches einzuwenden hätten, sondern vielmehr mit demselben wohl zufrieden wären, sich erkläret; Als will im Namen der heil. hochgelobten Dreyfaltigkeit, an statt und von wegen allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. meines allergnädigsten Herrns tragenden Amts halber und vermöge deß demselben zustehenden Pfarr-Lehns und Iuris patronatus ich gedachten Herrn M. N. zu vorherbenienter Pfarr zu N. in kräfftigster Form und Weise, als einen Pfarrer und Seelsorger hiermit vociren und beruffen, dergestalt und also, daß diesem Pfarr-Lehn und allen eingepfarrten und Filialisten er mit rechter wahrer, reiner Evangelischen Lehre, wie dieselbe in denen Prophetischen und Apostolischen Schrifften, der unveränderten Augspurgischen Confession, so Käyser Carolo den Fünfften übergeben, denen Schmalkaldischen Artickuln, und der Formula Concordiae auch deroselben Apologien grossen und kleinen Catechismis Lutheri wiederholet und begriffen ist, und guten Leben, wie einen treuen Seel-Sorger Amts- und Gewissens halber oblieget und geziemet, wohl fürstehen, auch solcher Pfarrer deroselben Nutzungen und Einkommen, und aller andern darzu gehörigen Gerechtigkeiten

keiten immassen sich solches gebühret, und die Kirchen-Ordnung dieser Lande mit sich bringet, sich gebrauchen, in guten Würden sie erhalten, und davon nichts entziehen lassen solle, zu welchen allen denn ihme von mir und allen eingepfarrten Zuhörern von GOtt dem Allmächtigen reicher Seegen und alle glückliche Wohlfahrt treulich gewünschet wird. Zu Urkund habe ich des allergnädigst mir anbefohlenen Amts gewöhnliches Insiegel an diese Vocation und Beleihung wissentlich und wohlbedächtig aufgedrücket, und mich eigenhändig unterschrieben. So geschehen im Chur-Fürstl. Amte L. am N. 17.

(L. S.)

J. A. Vater,

XVIII. Vocatio Pastoris von Commissario bey entstandenen Credit-Wesen.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusti II. Königs in Pohlen, Groß-Hertzogs in Lithauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien, Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggraf in Meissen auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenstein, meines Allergnädigsten Herrn, zu des verstorbenen Raths und Obersteuer-Einnehmers Herrn Gottlob Innocentii von E zu Hopffgarthen und Großzösen hinterlassenen Credit-Wesen allergnädigst verordneter Commissarius und dieser Zeit bestallter Amtmann zu Borna, ich Johann Christoph A. füge ihme Herrn Christian Ernst K. Studioso Theologiae nebst Zuentbietung meiner willigen Dienste hiermit zu wissen, welchergestalt höchst ermeldter Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen das durch Absterben des bisherigen Pfarrers zu Ober-Franckenheyn Herrn Samuel Benedictus R. erledigte Pfarr-Amt daselbst, seiner Person auftragen zu lassen entschlossen, und dahero aus dero hochpreißlichen Kirchen-Rathe untern 13. vorigen Monats, daß der Superintendens Herr D. Carl Gottfried Z. Ihme, wenn er ein Testimonium wegen seines Examinis produciret, auf einen Sontag die Cantzel in der Kirche zu Ober-Franckenheyn, zu Ablegung einer Prob-Predigt eröffnen, ihn auch in der Cathechisation eine gewöhnliche Probe verrichten lassen, und daferne die Eingepfarrten wider dessen Person, Lehre und Leben und Wandel etwas erhebliches nicht einzuwenden ich der Amtmann, ihme die Vocation zu sothanen Pfarr-Amte in Ihro Königl. Maj. und Chur-Fürstl. Durchl. Namen, jedoch nur vor diesesmal und ohngeschadet des dem Guthe Hopffgarthen zustehenden Iuris Patronatus, in gewöhnlicher Form ausantworten, der Herr Superintendens aber der Ordination Confirmation und Inuestitur halber an das Consistorium zu Leipzig ihn remittiren und weisen solte, allergemessenst anzubefehlen geruhet. Wenn denn nun nach abgelegter Prob-Predigt die Gemeinde zu Ober-Francken, Hopffgarthen, Nieder-Francken, Hermsdorff und Ottenheyn, wider seine Person, Lehre, Leben und Wandel nichts einzuwenden gewust, und dießfalls ihre Erklärung bey öffentlicher Versammlung durch die Richter jeden Orts thun lassen. Als will im Namen der allerheiligsten Dreyeinigkeit an statt und auf Befehl Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen meines Allergnädigsten Herrn, jedoch nur vor dieses mal und zur Zeit ohne Consequenz auch Salvo Iure des Ritter-Guthes Hopffgarthen, hiermit und Krafft habender allergnädigsten Commission, ich ihn zum Pfarr-Amte zu Ober-Franckenheyn legitime citiren. Wie er nun zuförderst vermittelst dieser Vocation beym Hochlöbl. Consistorio zu L. auf des Herrn Superintendentens besondere Praesentation der Ordination, Confirmation und Inuestitur halber sich anzugeben hat. Also wird er sofort seine anbefohlene Seelen-Sorge mit der reinen Lehre Göttlichen Wortes, Verricht- und Ausspendung der tröstlichen Absolution und derer Hochwürdigen Sacramenten, immassen solche in denen Prophetischen und Apostolischen Schrifften Alten und Neuen Testaments denen drey Haupt-Symbolis, Apostolico, Niceno und Athanasiano der ungeänderten Anno 1530. Kayser Carl dem Fünfften übergebenen Augspurgischen Confession samt derselben Apologie denen Schmalkaldischen Articuln denen Scriptis Lutheri tam polemicis quam didacticis, der Formula Concordiae und angehängten Apologie so wol denen dieser Lande Anno 1592. 1593. ergangenen General-Visitation vorgehalten 4. Articuln in thesi et antithesi fundiret und verfasset in Namen GOttes antreten. Zu jederzeit seines besten Fleisses und Verstandes abwarten, und anders nicht als ein treuer Seelen-Hirte seine Schäflein weyden, bey seinen Zuhörern, Pfarr- und Beicht-Kindern in Nöthen, und sonderlich (da GOtt für sey) in Sterbens-Läufften treulich halten, nicht von ihnen absetzen, sondern mit Christlichem Trost und Vermahnungen ihnen aufhelffen, und ohne Erfordern unverdrossen beyspringen, hierüber sich eines ehrlichen, Christlichen, stillen, friedliebenden und unärgerlichen Lebens-Wandels befleißigen, und allenthalben ein gutes Exempel geben, auch in übrigen in alle Wege sich so bezeigen, wie er es gegen GOtt, unsere allergnädigste Landes-Herschafft, auch künfftigen Herrn Collatorem und sonst männiglich zu verantworten getrauet. Dargegen soll ihm (wie in denen vorhergehenden.)

* XIX. Vocatio eines Pastoris des Commissarii bey einem sequestrirten Guthe.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs Augusti, Königs in Pohlen, Groß-Hertzogens in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenskien, Severien, und Zschernicovien ꝛc. Hertzogens zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalls und Chur-Fürstens, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarii, Landgraffens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrens zum Ravenstein ꝛc. Meines allergnädigsten Herrns, der Zeit hierzu allergnädigst verordneter Commissarius und bestallter Amtmann zu N. ich D. Paul N. urkunde hiermit und bekenne:

Demnach allerhöchst Ihro Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. auf des Herrn Superintendentens D. N. zu N. wegen Ersetzung des, bey dem Herrn von N. zustehenden und dermalen sequestrirten Ritter-Guthe N. durch Absterben des bisherigen dasigen Pfarrers, N. N. erledigten Pfarr-Amts erstatteten allerunterthänigsten Bericht, nachdem allerhöchst Dieselben das von Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät, wegen des Exercitii Iuris Patronatus bey denen in Concurs befangenen Ritter-Güthern vom 28. Jan. 1732. ins Land ergangenen allergnädigsten Ausschreiben, unterm 27. Sept. c a. dahin zu erläutern vor nöthig befunden, daß bey sequestrirten Ritter-Güthern, da zwar die Besitzere nicht einen förmlichen Concurs haben, jedoch die Reuenüen wegen eines oder mehrerer ausgeklagter Passivorum in Sequestration stehen, währender solcher Sequestration das Ius Patronatus, und was dem anhängig, aus dem hochpreißlichen Kirchen-Rathe eben sowol, als bey denen in würcklichen Concurs befangenen Güthern, jedoch salvo iure possessorum zu exerciren, bey dermaligen gleichmäßigen Beschaffenheit besagten Guthes N. das daselbst verledigte Pfarr-Amt dem jetzigen Pfarrer zu N. M. N. auftragen zu lassen in Gnaden gemeynet sind, und dahero unter berührten 27. Septembr. a. c. vermittelst Allergnädigsten Rescripts, sowol dem Hoch-Ehrwürdigen, Großachtbaren und Hochgelahrten Herrn N. der heiligen Schrifft Doctorn, Pfarrern und Superintendenten zu N. als auch mir gemessenst anbefohlen; Daß nur gehörter Herr Superintendens demselben, wann er wegen seines anderweiten Examinis ein Testimonium produciret, die Cantzel in besagten N. zu Ablegung einer Probe-Predigt eröffnen, und wann die Eingepfarrten des Orts wider dessen Person, Lehre, Leben und Wandel etwas erhebliches nicht einzuwenden hätten, ich, der Amtmann, ihme Krafft dessen, und nur vor diesesmal, auch salvo iure, des dem Guthe N. sonst zustehenden Iuris Patronatus die Vocation zu gedachtem Pfarr-Amte in behöriger Form ausantworten, der Herr Superintendens aber, der Confirmation und Investitur halber an das Consistorium zu Leipzig ihn remittiren und weisen solle; Worbey es auch allerhöchst Ihro Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. auf den am 19. Octobr. a. c. erstatteten allergehorsamsten Bericht des Herrn von N. dargegen beschehene Protestation und unerheblichen Einwendens ungeachtet, nochmals schlechterdings bewenden lassen, und deßhalber angezogenes allergnädigstes Rescript ohne weitern Anstand in gebührende Expedition zu setzen, unterm dato den 25. Octobr. letzthin gemessenst anbefohlen. Und dann zu dessen allergehorsamster Folge, wohlerwehnter Herr Superintendens, ermeldten Herrn M. N. die Cantzel in der Kirche zu N. heutigen Tages eröffnet, und dieser seine Prob-Predigt gebührend abgeleget, die Eingepfarrten auch, wider seine Person, Lehre, Leben und Wandel nichts eingewendet; Als will im Namen GOttes, vermöge mehr angeführten allergnädigsten Befehls vigore Commissionis ich ihn, Herrn M. N. Krafft dieses, und nur vor diesesmal, auch salvo iure des dem Guthe N. sonst zustehenden Iuris Patronatus zu diesem erledigten Pfarr-Amte zu N. in bester Form, wie solches am kräfftigsten geschehen soll, kan und mag, dergestalt und also, vociret und beruffen haben, daß er solchem Amte mit lehren und predigen göttlichen Worts, wie solches in denen Prophetischen und Apostolischen Schrifften gegründet, und in der Augspurgischen Kayser Carolo V. übergebenen ungeänderten Confession, derselben Apologia Schmalkaldischen Articuln, beyden Catechismis Lutheri, und dem Concordien-Buche wiederholet und erkläret, ingleichen mit Reichung der heiligen Sacramenten, mit ermahnen, straffen, trösten, und allen andern hierzu Gehörungen treulich und fleißig vorstehe, und sich dergestalt erzeige, damit er es gegen GOtt und der hohen Obrigkeit verantworten könne. Dahingegen will ich ihm alle zu diesem Pfarr-Amte gehörige Einkommen, Nutzungen und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgeschlossen, nebst der Wohnung hiermit leihen und übergeben, dergestalt und also, daß er solches alles, was ihme eingeräumet, pflegalich nutze und gebrauche, auch davon sich nichts entziehen lasse, ingleichen Sr. Königl. Maj. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen vor seinen Lehn-Herrn und Patron erkenne und ehre.

Gleichwie ich nun an Erfolg dessen allen keinen Zweiffel trage; Also wünsche ich ihme hierzu vom allgütigen GOtt, Glück, Heyl und Segen, damit er solch ihm anbefohlnes Amt zu des Allerhöchsten Ehre, dann derer Eingepfarrten geistlichen Erbauung, Trost und Beförderung ihrer Seelen Heil und Seligkeit, auch zu dessen selbst eigenen zeitlichen und ewigen Wohlfarth führen und vollenden möge. Urkundlich habe diese Vocation mit dem mir allergnädigst anvertrauten

trauten Amts-Siegel bedrucket, und eigenhändig unterschrieben. So geschehen N. den 19. Novembr. 1741.

(L. S.)

D. Paul N.

* XX. Confirmation dazu.

NOS DEPVTATI AD CONSISTORIVM ECCLESIASTICVM LIPSIENSE.

Viro Reuerendo atque Clarissimo Domino N. Sacro-Sanctae Theologiae Doctori et Superintendenti N.

Gratiam, misericordiam ac pacem a Deo Patre et Domino nostro IESV CHRISTO precamur. Praesentium exhibitor Dominus, M. N. nobis ad parochiam et Ecclesiam in N. est praesentatus. Eum puritatem Euangelii, Christianaeque doctrinae, quam nostra Ecclesia vna voce et vno Spiritu cum Catholica Ecclesia CHRISTI profitetur, recte tenere, in eaque felices progressus fecisse comperimus. Et ideo idoneum censuimus, qui ad regimen parochiae in N. admitteretur. Quem simul autoritate nobis commissa, ac testimonio praesentium literarum inuestimus atque instituimus, plenam videlicet ei omnium emolumentorum atque reddituum de praedicta parochia copiam facientes Petimus igitur a Vobis, vt ipsum solenniter inducatis, ac populo, cuius animas salutari verbo Christi pascere, ac erudire iubetur, candide commendetis. Nos autem precamur, vt Spiritus Sanctus gubernet illius ministerium ad illustrandam gloriam vnigeniti Filii Dei, Domini nostri, Iesu Christi, atque ex animo optamus, vt idem Dominus Ecclesiae suae fideles et in pura Euangelii doctrina recte institutos verbi Ministros largiri dignetur, Amen. Datum Lipsiae sub Consistorii nostri Sigillo, die XXII. Mensis Nou. Anno reparatae Salutis Millesimo, septingentesimo quadragesimo primo.

(L. S.)

CAPVT III.

Formularia derer Vocationen, Praesentationen und Confirmationen allerley Schuldiener.

I.

Vocatio oder Bestallung eines Rectoris in einer Stadt-Schule.

P. P.

Ihr habet gut Wissen, daß sich das Rectorat bey unser Stadt-Schulen allhier, durch tödlichen Abgang des weyland ꝛc. N. N. seligen, verlediget hat. Wann dann die höchste Nothdurfft seyn will, daß solche anjetzo vacirende Stelle hinwiederum mit einer tüchtigen und gelehrten Person ersetzet werden möge, darzu dann der liebe GOtt seine Gnade und Segen geben und verleihen wolle; Und aber wir, unter denen, so sich zu solchem Dienste angegeben und darum beworben, euch der Geschicklichkeit befunden und achten, auch das Vertrauen zu euch haben, ihr werdet solchen Dienst wohl versorgen, und an eurem Fleiß nichts erwinden lassen, sondern vielmehr denselben bey der lieben Jugend dermassen anwenden, und ihnen mit Christlichem, gottseligem Leben und Wandel fürgehen, daß dieselben in Gottesfurcht, guten Künsten und Sitten auferzogen, und das allbereit wohl angefangene Aufnehmen unserer Stadt-Schulen fortgesetzet und vermehret werden möge:

Als thun wir euch zum Rectore unserer Stadt-Schulen hiermit vociren und beruffen, mit freundlicher Bitte, ihr wollet solcher Vocation gutwillig Raum und Statt geben, und euch zum förderlichsten zu solchem Dienste anhero verfügen und einstellen. Dargegen soll euch die zu solchem Dienste verordnete Besoldung, als jährlichen 80. Fl. auf jedes Quartal 20. Fl. beneben freyer Habitation in der Schulen, von uns dem Rathe gegeben, und die Accidentia, gleich euren Antecessorn vergönnet werden.

Und wir seynd euch freundliche Dienste zu leisten willig. Datum etc.

II. Vocatio Conrectoris.

P. P.

Euch können wir freundlicher Wohlmeynung nicht verhalten: Demnach unser Conrector, Hr. M. N. N. wegen hohen Alters, und daß ihme das Gehör bishero sehr abgeleget, sein Officium ferner nicht versorgen, noch demselben länger fürstehen kan, sondern als ein Emeritus mit Proui-

sion und Unterhalt zu versorgen und zu bedencken ist, und wir demnach entschlossen, solch Conrectorat mit einer andern Christlichen, gottsfürchtigen, gelehrten und friedsamen, dem unfehlbaren Worte GOttes zugethanen Person wiederum zu bestellen und zu versorgen, und wir, eurer Person wegen, so viel Bericht erlanget, daß ihr der unveränderten Augspurgischen Confession und reinen richtigen Lehre von Hertzen zugethan, und, unserm Vertrauen nach, zu angezeigtem Officio nicht untüchtig, sondern unserer Stadt-Schulen, und aufwachsenden lieben Jugend, vermittelst göttlicher gnädiger Verleihung; mit heilsamer reinen Lehre, und treuer fleißiger Institution und Unterweisung in freyen Künsten und Sprachen, dem Allmächtigen zu Lob und Preiß seines heiligen Namens, auch fruchtbarlicher Erbauung und Fortpflantzung guter Sitten, nützlich und dienstlich seyn, und neben dem vorlängsten anhero erforderten und bestellten Rectore, Herrn M. N. N. wohl vor- und anstehen sollet: Als thun wir euch hiermit, im Namen der heiligen, hochgelobten Dreyfaltigkeit, zu angezeigtem Conrectorat vociren und beruffen, freundlich bittend, ihr wollet euch hierzu, in Ansehung dieser ordentlichen, und Zweiffels ohne von göttlicher Allmacht sonderlich disponirten Vocation, willigalich gebrauchen lassen. Hiergegen soll euch (so balde nur mit obgenanntem Herrn M. N. N. der Prouision wegen, Richtigkeit getroffen worden) die Besoldung, so er gehabt, unabbrüchlich gefolget, und kein Mangel gemercket werden. Und wir seynd euch sonsten zu angenehmer Dienst-Erweisung gewogen. Datum etc.

III. Vocatio Cantoris.

P. P.

Welchergestalt unlängsten durch unsers gewesenen Cantoris N. N. tödlichen Abgang dessen Dienst bey der Kirchen und Schulen allhier sich verlediget habe, und daß wir solche vacirende Stelle mit einer gottsfürchtigen, gelehrten, und dem unfehlbaren reinen Wort GOttes hertzlich zugethanen Person, so in solchem ihren anbefohlenem Amte dieser Commun, und der aufwachsenden lieben Jugend mit angelegenem treuen Fleisse und in gebührender Sorgfältigkeit, ungespahret, nutzbarlichen fürstehen möge, wiederum zu ersetzen entschlossen seynd, ist euch hiebevorn zu erkennen gegeben worden.

Wann ihr euch dann, am verschienenen Sonntage Quasimodogeniti, auf unser Begehren, allhier in der Kirchen zur Probe gestellet habet, und euch hören lassen, wir auch an solcher eurer Erweisung ein sattsames Genügen tragen, und dannenhero der sonderbaren Affection, und zuverläßigen guten Vertrauens zu euch leben, daß ihr solch Officium gantz treulich und fruchtbarlich bestellen und versorgen werdet:

Als thun zu solchem Cantor-Dienste, im Namen der heil. hochgelobten Dreyfaltigkeit, wir euch hiermit vociren und bestellen, nicht zweiffelnde, daß ihr euch, in Erwegung dieser ordentlichen, und Zweiffels ohne von göttlicher Allmacht sonderlich disponirten Vocation, williglich gebrauchen lassen, eure Gelegenheit auch dahin richten werdet, damit ihr auf das herbeynahende Pfingst-Fest zum längsten anhero gelangen, und den Chorum Musicum, beydes in Kirchen und Schulen, deromassen, damit kein Mangel daran zu spüren, bestellen möget.

Hiergegen euch dann beydes die Ordinari-Besoldung sowol, als die Accidentia, gleich eurem Antecessorn, zu rechter Zeit unabbrüchlich gefolget, und hieran kein Mangel unsers Theils vermercket werden soll. Deme wir zu angenehmer Dienst-Erweisung gewogen. Gegeben N. den N. ꝛc.

IV. Alia Forma Vocationis eines Stadt-Schul-Dieners.

P. P.

Demnach die Nothdurfft erfordert, daß die Schul bey St. Anna vor der Stadt allhier wiederum mit neuen Schul-Dienern bestellet werde, ihr aber um des Superioris (oder Inferioris) Stelle bey uns schrifftlichen angehalten, wir auch neben dem Herrn Superintendenten, euch hierzu für gnugsam qualificiret und tüchtig zu seyn, erachtet: Als wollen, im Namen GOttes des Allmächtigen, wir euch hiermit zu solchem Schul-Dienste vociret und beruffen haben, daß ihr euch förderlichst in denselben begeben, was bey der Kirchen, sowol der Schulen vonnöthen seyn, und euch obliegen würde, mit allem treuen Fleisse verrichten, gegen wohlgemeldten Herrn Superintendenten, auch uns dem Rathe, sowol dem Herrn Pfarrer des Orts, und jedermänniglich, sonderlich denen Eingepfarrten, also euch verhalten sollet, damit man euren Fleiß zu spüren habe, und keine Klage mit Grunde und Bestande wider euch fürkommen möge. Dargegen soll euch die verordnete Besoldung, gleich eurem Antecessorn gereichet, sowol die Accidentia gegönnet werden. Und seynd euch zu fernerer Beförderung gewogen. Datum etc.

V. Praesentation-Schreiben kurtzer und guter Form.

Herren Praesidenten, Räthen und Assessoren des löblichen Consistorii allhier zu Dreßden, ꝛc.

Und können E. E. Gestr. Ehrw. Hochgel. Gn. wir hiermit zu erkennen zu geben nicht unterlassen: daß wir Fürzeigere dieses, nemlich C. C. zum Superiore und I. T. zum Inferiore, und

also

also beyde zu Schul-Dienern nach St. Annen, vor der Stadt allhier, jüngsthin, angenommen und vociret haben. Wann dann wir für eine Nothdurfft erachtet, daß solche E. E. Gestr. Ehrw. und Hochgelahrten Gunsten zu gebührlichen Examine und Confirmation vorgestellet werden möchten:

Als thuen denen Herren wir beyde gemeldte Personen hiermit, zu angezeigtem Ende, praesentiren; Mit dienst-freundlicher Bitte, E. E. Gestr. Ehrw. und Hochg. Gn. wolten dieselben hierzu großgünstig admittiren, und nach Befindung sie zu erwehnten Schul-Diensten confirmiren und bestätigen. Das seynd um E. E. Gestr. Ehrw. und Hochg. G. wir freundlichen zu verdienen erböthig. Datum, den ꝛc.

VI. Vocatio eines Schulmeisters oder Dorff-Küsters.

P. P.

Wasmassen, nach tödlichem Abgang eures lieben Vaters, N. N. seligen, bey uns um das verledigte Schulmeister-Dienst zu N. ihr euch beworben und angeworben, erinnert ihr euch besserer massen.

Wann ihr dann bishero solchen Dienst dergestalt versorget, daß beydes der Herr Pfarrer, sowol das gantze Kirchenspiel mit euch wohl zufrieden, und für euch um Beförderung gebeten:

Als wollen im Namen GOttes des Allmächtigen, wir euch hiermit zu solchem Schul-Dienst gegen N. vociret und beruffen haben, daß ihr denselben hinführo treulichen, beydes mit Verrichtung des Gottesdiensts in der Kirchen, sowol auch fleißiger Unterrichtung der Jugend in der Schulen, angelegen seyn lassen, und mit Fleiß versorgen sollet.

Dargegen euch die Besoldung und ander Zugehörung, so euer Vater gehabt, unabbrüchlichen gefolget werden soll. Und verbleiben euch sonsten deßwegen wohl gewogen. Datum, etc.

* VII. Dergleichen.

Ich Johann George von N. Füge euch Johann Gottlob N. zu wissen, was massen von mir der bisherige Schul-Meister zu N. Johann Gottfried N. nach N. befördert worden, und ich solchergestalt gemeynet bin, diesen erledigten Schul- und Kirchen-Dienst zu N. krafft des mir daselbst zustehenden Iuris Patronatus mit einer dazu tüchtigen Person hinwiederum zu besetzen. Da nun unter andern Competenten bey mir auch ihr euch in Schrifften gemeldet, und um Beförderung gebeten, Ich auch, da ihr bey der in der Kirchen als Schulen abgelegten Probe darzu tüchtig und geschickt befunden worden, keinen Zweiffel trage, ihr werdet diesen Kirchen- und Schul-Dienst in Zukunfft zulänglich vorstehen, und solchen gebührend besorgen können, zumal da auch wider euere Person, Leben und Wandel niemand etwas eingewendet hat. So will im Namen der Heil. Dreyeinigkeit Ich Krafft des mir zustehenden Iuris Patronatus euch zum Kirchen- und Schul-Dienst zu N. hiermit dergestalt vociren, daß nach erfolgter Confirmation beym Hochl. Consistorio zu Leipzig, allwo auf beschehene Praesentation Sr. Hoch-Ehrwürden des Herrn Superintendentens D. N. zu N. ihr euch gebührend anzumelden habt, ihr euch desselben würcklich anmassen, die Jugend und Schul-Kinder der in hiesigen Landen eingeführten Christlichen Kirchen-Ordnung gemäß, als auch in grossen und kleinen Catechismo Lutheri und allen andern Christlichen Tugenden fleißig unterrichten, die euch anvertraute Schul-Jugend mit gebührenden Fleiß und Sorgfalt abwarten, und nicht verabsäumen, ohne Vorwissen und Gutbefinden des Herrn Pfarrers daselbst einige Aenderung vor euch nicht vornehmen, darneben auch den Kirchen- und Gottesdienst mit Singen, Lesen und andern euch obliegenden Verrichtungen besten Fleisses beobachten, und euch darinnen überall der Christlöblichen Kirchen-Ordnung gemäß bezeigen, mir und denen Meinigen, sowol euren vorgesetzten Pfarrer mit gebührendem Respect und geziemender Bescheidenheit begegnen, absonderlich aber euch eines unsträfflichen und untadelhafften, auch gegen jederman friedfertigen Lebens-Wandels befleißigen, und wie einen Christlichen Kirchen- und Schul-Diener zukommt, eignet und gebühret, und euer Kirchen- und Schul-Amt erfordert, dergestalt erweisen und aufführen sollet, daß darinnen der Göttlichen Gnade und Segens ihr euch getrösten, und ein gut Gewissen behalten, auch alles vor GOtt und der hohen Obrigkeit verantworten könnet.

Dargegen soll euch dasjenige, was eure Vorfahren an Besoldung und Accidentien genossen, ohnverweigerlich gefolget und gereichet, bedürffenden Falls auch euch, auf geziemendes Ansuchen darzu gebührend verholffen, und sonsten aller Gerichtlicher Schutz und Hülffe bey eurem Amte geleistet werden.

Zu dessen Urkund habe ich diese Vocation durch eigenhändige Unterschrifft und Vordrückung meines angebohrnen Petschaffts bestärcket. So geschehen zu N. den 4. Martii, 1742.

(L.S.)

Johann George von N.

* VIII. Vocation eines Schulmeisters und eines Substituti.

Demnach durch sel. Absterben N. N. der Schuldienst zu N. sich verlediget, die Nothdurfft aber erfordert, daß solche Stelle hinwiederum ersetzet werden möge, darzu sich denn N. nicht alleine

keine angegeben, sondern auch seine Probe in der Kirche zu besagten N. und dem Filial N. mit Lesen, Singen und sonst abgeleget, womit der Pfarrer N. und die Eingepfarrten zufrieden gewesen; Als habe im Namen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit an statt und wegen Ihrer Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit, meines allergnädigsten Herrns, tragenden Amts ich, N. N. Amtmann, vermöge des dem Amte N. zustehenden Pfarr-Lehns und Iuris Patronatus zu mehrerwehntem N. obgedachten N. zum Kirchen-Diener und Schulmeister zu N. ordentlicher weise hiermit vociret und berufen, vocire ihn auch hiermit und Krafft dieses, daß er beydes in der Kirche zu besagten N. und dem Filial N. sein Amt mit Lesen, Singen, Läuten und andern gewöhnlichen Obliegenheiten und Ceremonien gebührlichen verrichten, seinen ihm vorgesetzten Pfarrer behörig respectiren, und in allen gebührenden Dingen gehorsamen, hiernechst in Information der Jugend, so ihm anvertrauet wird, seinen Fleiß erweisen, und derselben in Lehr und Gottesfurcht mit guten Exempeln treulich vorstehen, und solcher Schule, deroselben Nutzungen und Einkommen, und aller andern darzu gehörigen Gerechtigkeiten, immassen sich solches gebühret, und die Kirchen-Ordnung dieser Lande mit sich bringet, und zwar noch zur Zeit dem mit dem Emerito unterm 7. May getroffenen Vergleiche gemäß, sich gebrauchen, in guten Würden sie erhalten und daran nichts entziehen lassen solle, zu welchem Ende ihm von mir GOttes Segen und alle ersprießliche Wohlfahrt zu diesen Substituten-Schul-Dienst angewünschet wird.

Urkundlich habe ich diese Vocation unter des allergnädigst mir anvertrauten Amts Insiegel und meiner Hand ausgestellet. So geschehen Amt N. am N. N. Anno

(L.S.)

N. N.

* IX. Praesentation-Schreiben,

An Herrn N. N. Superintendenten zu N.

Nachdem Ihro Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. auf unsern wegen der von N. zu N. zu dem verledigten Schuldienst daselbst verrichteten Probe erstatteten allerunterthänigsten Bericht, diesem die Vocation in gewöhnlicher Form auszustellen, mir allergnädigst anbefohlen, selbige auch ermeldtem N. bereits von mir ausgestellet worden; Als habe nunmehro zu ferner Praesentation wegen des Examinis und Confirmation ans löbl. Consistorium denselben an meinen Hochgeehrten Herrn Superintendenten hierdurch remittiren und weisen sollen. Der ich verharre ꝛc. ꝛc.

* X. Substituten-Vocation.

Demnach dem Schulmeister zu N. Gregorio N. wegen Alters und Unvermögens einen Substituten zu setzen die Nothdurfft erfordert, und hierzu N. sich angegeben, auch seine Probe, pergatur ex praecedenti vsque Schulmeister, adponatur Substituto, pergatur iterum vsque ad mit sich bringet, und zwar noch zur Zeit dem mit dem Emerito unterm 2. May getroffenen Vergleiche gemäß sich gebrauchen, pergatur vsque ad ersprießliche Wohlfahrt zu diesen Substituten-Schul-Dienst vsque ad finem.

* XI. Confirmation.

Unsern freundlichen Dienst zuvor.

Wohl-Ehrwürdiger und Wohlgelahrter,
Insonders geliebter Collega,
günstiger Herr und guter Freund!

Wir haben aus eurem eingeschickten Praelentation-Schreiben vernommen, was massen J. C. zum Schulmeister nach S. beruffen worden, gestalt uns er seine Vocation in originali vorgeleget hat. Wann wir ihn denn in dem gehaltenen Examine hierzu tüchtig befunden, er auch die Visitation-Articul unterschrieben; Als confirmiren wir ermeldten J. C. zu einem Schulmeister nach besagtem S. Krafft dieses, und befehlen euch hiermit, ihr wollet ihn zu angeregtem Amte, dem Herkommen nach, an- und einweisen lassen, auch wessen er sich darinne zu verhalten, unterrichten. Mochten wir euch nicht bergen, und sind euch zu dienen willig. Datum Leipzig, den 7. Mart. 1742.

Die Verordnete des Chur-Fürstl. Sächsis. Consistorii daselbst.

An Herrn N. Superintendenten zu N.

CAPVT IV.

Supplicationes um Confirmation eines Pfarrers, Resignation dergleichen Dienstes, Commendation-Schrifften und andere Mißiven.

I.

Supplication an Chur-Fürsten zu Sachsen, ꝛc. um Confirmation und Bestätigung eines Superintendenten oder Pfarrers.

Durchlauchtigster, Hochgebohrner Chur-Fürst, Ew. Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit seynd unsere unterthänigste Dienste, treuestes Gehorsams, jederzeit höchstgeflissen und bereitwilligst zuvorn.

Gnädigster Herr! Demnach E. Chur-Fürstl. Durchl. unverborgen, daß mit Deroselben gnädigster Nachlassung und Bewilligung, die Evangelische Stände der alten Königlichen Haupt-Stadt N. unsern jetzigen Superintendenten, Herrn D. N. N. zu ihrem Pastore und Inspectore ihrer Kirchen und Schulen, (darzu GOTT der HErr allerseits Glück, Heyl, Segen und Gedeyen gnädiglich verleihen wolle!) vociret und beruffen haben sollen, dannenhero die Nothdurfft erfodert, und uns oblieget, daran zu seyn, daß solch dergestalt verledigte Superintendenten- und Pfarr-Amt allhier mit einem andern gleichfalls gottsfürchtigen, gelehrten, wohlbegabten und geübten Theologo unverlänget wiederum ersetzet werden möge: Haben Ew. Chur-Fürstl. Durchl. Krafft des uns dißfalls zustehenden Iuris nominandi, und Erinnerung, daß Deroselben wir eine andere dergleichen qualificirte und zu solchem Amte tüchtige Person, in Unterthäniakeit namhafftig machen, auch Deroselben gnädigste Erklärung darauf erlangen sollen, wir diß Werck zu befördern, uns schuldig erachtet.

Wann wir dann M. N. N. anjetzo Pfarrherrn zu N. angezeigter Qualification und Geschicklichkeit (sintemal derselbe, eingezogener Erkundigung nach, der rechten, reinen, heilsamen Religion zugethan und verwandt, auch ein frommer, gottsfürchtiger, gelehrter, wohlbegabter und friedliebender Mann, der ihme dieser Stadt, Kirchen und Schulen glücklichen Wohlstand, Gedeyen und Aufnehmen, sowol der lieben Jugend Christliche, und GOtt dem HErrn wohlgefällige Auferziehung, auch aller und jeder eingepfarrten Seelen Heyl und Seligkeit zu befördern, treulichen werde angelegen seyn lassen) erachten thun:

Als haben, im Namen GOttes des Allmächtigen, E. Chur-Fürstl. Durchl. wir jetzt genannten N. in solchem guten Zutrauen, und zu seiner Person tragenden Beliebung, zum neuen Pastore und Superintendenten, hiermit unterthänig nominiren und namhafftig machen, das gantze Werck auch zu Ew. Chur-Fürstl. Durchl. gnädigsten Wohlgefallen stellen wollen: Unterthänigst höchstfleißig bittende, E. Chur-Fürstl. Durchl. gnädigst geruhen wolten, Ihr diese unsere Nomination, wie hiebevorn, also auch anjetzo gnädigst gefallen zu lassen, und daß demselben (in gnädigster Erwegung angezeigter und anderer mehr Ursachen, wie auch sonderlich, daß er ein Lands-Kind, in der Nähe wohnhafft, und daß seinetwegen das ohne diß ziemlich erschöpffte geistliche Einkommen allhier, mit übrigen Unkosten, nicht beleget werden darff, sondern vielmehr verschonet bleiben kan) zu Verrichtung einer Prob-Predigt die Cantzel eröffnet, und, nach Befindung, daß wir, zusamt denen Eingepfarrten, mit seiner Lehr, Leben und Wandel, als uns denn nicht zweiffelt, zufrieden, er nach eingehändigter Vocation uns zum Superintendenten und Pastore anhero gnädigst confirmiret und bestätiget, fürder auch inuestiret und eingewiesen werden möge, in Gnaden zu befehlen und anzuordnen. Welches die heilige, hochgelobte Dreyeinigkeit zu ihres Namens Lob, Ehr und Preiß, zu dieser Christlichen Volck-reichen Gemein, Kirchen und Schulen nützlicher Erbauung, wie auch zu Fortsetzung aller Gottseligkeit und Erbarkeit, zu allen Gnaden, Glück, Heyl, Segen und Gedeyen, ihr befohlen seyn, und denn von Ew. Chur-Fürstl. Durchl. diese Landes-väterliche, uns und gemeiner Stadt, Kirchen und Schulen erwiesene Gnade und Gutthat wohlgefällig seyn lassen, deroselben, auch zusamt Ihro Chur-Fürstl. Dauchlauchtigkeit hertzliebsten Gemahlin, jungen Herrlein und Fräulein, ja dem gantzen Hochlöbl. Chur- und Fürstl. Hause Sachsen, mit friedlicher Regierung, guter beständiger Gesundheit, langem Leben, glücklichem Wohlstande, auch aller Leibs- und Seelen-Wohlfahrt hier zeitlich und hiernechst ewiglich vergelten wolle, darum die göttliche Allmacht inniglichen zu bitten und anzuruffen, diese Gnad und Wohlthat auch zu rühmen, und unterthäniast zu verdienen, wir benebenst der gantzen Bürgerschafft, jederzeit bereitwilligst und höchstgeflissen wollen erfunden werden. Gegeben N.

Ew. Chur-Fürstl. Durchl.

unterthänigste, gehorsamste
Der Rath zu N.

II. Schreiben, darinnen Bürgermeister und Rath einer Stadt (derer Pfarrer und Seelsorger an einen andern Ort vociret werden will) mit Anziehung allerhand Motiven dafür bitten.

P. P.

Was die Herren bey ihrem verledigten Superintendenten-Dienste bishero wegen unsers Pfarrers, Herrn M. N. N. durch die Ihrigen, und sonsten sollicitiren und bey ihme anhalten lassen, dessen werden sie sich guter massen erinnern können, und seynd auch wir dessen von unterschiedenen Personen verständiget worden.

Ob wir nun wol unserm lieben Herren Pfarrer seine Förderung und Besserung, als welcher desselben wohl würdig, sowol auch denen Herren, daß sie ihr verledigtes Superintendenten-Amt mit dergleichen gelehrten, gottsfürchtigen und friedfertigen Personen, hinwiederum bestellen möchten, gar wohl gönnen.

Alldieweil es aber um erwehntes Herrn M. N Person dermassen beschaffen, daß derselbe ordentlicher und Christlicher Weise mit der hohen Obrigkeit gnädigsten Einwilligung, und des Obern-Consistorii Beliebung und Confirmation, anhero zum Pfarrer vociret, darauf solch Amt von ihme angenommen, und mit dieser Kirchen und Gemeine gleichsam copuliret worden, dahero er auch nunmehr, ohne derselben sonderbaren Schaden und äussersten Verderb, wider des Patroni Willen, von derselben füglich nicht zu reissen: Auch weil die Herren, zu Ersetzung ihres verledigten Superintendenten-Amts, sonsten viel andere und gute Gelegenheit, darzu ihnen auch von denen verordneten Herren des Obern-Consistorii sonder Zweiffel mehr gerathen, diesen Riß zu machen gar nicht vonnöthen, und einer jeden Gemeine ihr Seelen-Hirte, den sie von GOtt erbeten, und ordentlicher Weise überkommen, sonderlich da auch beyde Theile gute Affection bey einander haben thun, und absque singulari macula, tam conscientiae, quam famae et existimationis, wider derer Zuhörer Willen, der Pfarrer sich füglich nicht scheiden kan, billig gelassen, ꝛc. Als gelanget an die Herren unser gantz freundliches Bitten, daß sie dieses mit mehrern erwegen, ihr verledigtes Superintendenten-Amt in andere Wege gebührlichen versorgen, und uns unsern Pfarrer, welchen samt seinem Weibe, Kindern und Gesinde, in der zweyjährigen ausgestandenen Sterbens-Gefahr, der gnädige GOtt nicht ohne Ursach bey dieser Gemeine behütet, nicht abwendig machen wolten, hierdurch wird auch an diesem Orte GOttes Ehre befördert, und denen Herren seynd wir hinwiederum nachbarlich und freundlich zu willfahren schuldig und willig. Datum, etc.

III. Missiu oder Resignation einer angetragenen Vocation und Bestallung.

P. P.

Erinnere mich guter massen, welchergestalt zwischen (Tit.) Rathe und mir, kurtz verschienener Zeit, deroselben verledigt gewesenen Cantor-Dienstes wegen, tractiret und gehandelt worden. Wie nun deren günstige gute Affection zu meiner Wenigkeit ich gar dienstlich vermercket: Also habe ich auch keinen andern Vorsatz gehabt, sondern bin des gäntzlichen Intents und der Hoffnung gewesen, mich, mit göttlicher Verleihung, bey dero Bestallung eine gute Zeit, und so lange es E. E. Hochw. gefällig, aufzuhalten.

Es schicket es numehro aber der allweise GOtt, in cuius manibus sortes et vitae nostrae sunt, gar anders, sintemal in Neulichkeit von dem auch (Tit.) Herrn N. N. Erb- und Lehen-Herrn zu N. meinem auch großgünstigen lieben Herrn, und insonders geneigten Förderern, ich, als ich meine liebe Eltern zu N. visitiret und valediciren wollen, ohne alle meine Gedancken, zum Pfarrer und Seelsorger nach N. vociret und beruffen worden, welche Vocation ich dann, nach inniglicher Anruffung GOttes des Allmächtigen, und vorhergehender reiffer Berathschlagung, so weit acceptiret und angenommen, daß ich geliebts GOtt! mit Ablauff des angehenden Sommers, meinen Anzug dahin zu nehmen, versprochen und zugesaget habe.

Wann dann dergestalt, und bey so beschaffenen Sachen, derselben Bestallung ich füglichen nicht auf mir behalten können, sondern eine andere qualificirte Person, derer, wie ich vermercket, in loco vorhanden, zu bestellen seyn will: So habe ich ihnen solches gar dienstlich vermelden und zu erkennen geben sollen, mit gantz fleißiger Bitte, daß solches nicht etwas tempestiuius geschehen, ungünstig nicht, sondern dahin zu vermercken, daß ich selbsten dieser göttlichen Schickung mich nicht verstehen, nunmehr aber tempori pariren, und vocationi diuinae mich accommodiren muß: Da auch hinführo (Tit.) Rathe, gemeiner Stadt und dero Bürgerschafft ich Ehre, Gutes und Freundschafft werde erzeigen können, will ich darzu gantz willig und geflissen erfunden werden, wie dann demselben ich mich hinwiederum zu allergünstigen Affection, und uns allerseits GOtt zu Gnaden treulich befehlen thue. Datum etc.

IV. Missiu

IV. Missiu um Abfolgung einer vocirten Person.

P. P.

Denenselben sollen wir nicht verhalten: demnach sich durch tödtlichen Abgang unsers bishero gewesenen Organisten N. N. bey uns die Organisten-Stelle verlediget, und wir solche zu ersetzen zu N. N. unsers weyland Mit-Raths-Freundes und Stadt-Schreibers N. N. in GOtt ruhenden Sohne, als unserm Ciue nato, und eingebohrnen Stadt-Kinde, ex merito parentis pie defuncti, besondere zuverläßige gute Affection und Zutrauen getragen, daß wir nach vorher gepflogener Deliberation, angehörter Proba, gehaltener Unterredung, und aufgerichteter Bestallung, denselben im Namen GOttes anhero zu vociren und zu beruffen beschlossen haben.

Wann wir dann solches, GOtt dem HErrn zu Ehren, und dieser Volck-reichen Commun Gottesdienstes desto mehrer Andacht Beförderung dienlich, denen Herren auch nicht widrig zu seyn erachtet, sintemal einem jeden seine verhoffte Förderung billig nicht zu mißgönnen, wir auch nicht gerne erfahren wolten, daß diese unsere Vocation von denen Herren widrig aufgenommen werden solte: Als haben wir die Herren hiermit freundlich ersuchen wollen, daß dieselben gedachten N. N ihren bishero gewesenen Organisten, bona gratia und günstlichen dimittiren, uns anhero freundlich folgen lassen, und günstlichen erlauben wolten. Das seynd wir freundlich zu verschulden und zu erwiedern erbötig. Geben, ꝛc.

V. Commendation-Schrifft guter Form, zu einem Cantor-Dienst.

P. P.

Denselbigen kan ich unvermeldet nicht lassen: wie ich in glaubwürdige Erfahrung kommen, daß die Herren deren bishero gewesenen Cantorem zum Diacono der Stadt-Kirchen zu N. vocirt und angenommen haben sollen, dahero sie sonder Zweiffel solche erledigte Stellen des Cantoris förderlich mit einer hierzu qualificirten Person wiederum zu ersetzen gemeynet seyn.

Ob ich nun wol nicht zweiffele, daß die Herren unterschiedliche Personen im Vorschlage haben werden; Weil ich mich aber dennoch erinnere der schuldigen Affection damit ich gemeiner Stadt, als meinem Patriae, verwandt und verpflichtet bin, habe ich dahero nicht unterlassen können, denenselben eine tüchtige und zu solchem Officio wohl qualificirte Person vorzuschlagen: Nemlich Herrn M. N. N. welcher als ein Alumnus Electoralis, unlängst allhier in Magistrum promouiret, und nicht allein in linguis et artibus ein gelehrter Mann, sondern auch darbey ein excellens Musicus, dergleichen jetzo allhier auf der Universität nicht ist. Wie er dann der löbl. Universität allhier Chorum Musicum in aedibus diui Pauli eine geraume Zeit hero, und nicht ohne seinen beständigen Ruhm, unterschiedene Choros regieret, und dergleichen Musicam angerichtet, als hiebevor bey dieser Universität und auch andern Orten nicht gewesen. Dahero ich meinem Vaterlande einen solchen Mann wohl gönnen möchte, bevoraus weil er darneben in Studio Theolog. nicht allein seine Fundamenta fideliter geleget, und derselben ziemlich mächtig, sondern auch dabey von dem lieben GOtt mit seinen Gaben zu predigen ausgerüstet, wie er sich dann unterschiedlichen im Predigen allhier exercitii gratia hören lassen; derowegen er mit der Zeit zum Ministerio befördert zu werden wohl würdig. So ist er dabey friedfertig und verträglich, daß ich nicht zweiffele, sie mit diesem Mann also versorget, daß sie der ihme bewiesenen Förderung nicht gereuen würde, wie dann, wann sich Gelegenheit allhier darzu eröffnet, ihn ohn einiges Bedencken zu dergleichen Dienste zu gebrauchen, E. E. Rath allhier gar wohl geneiget. Und ob zwar ihme zu einer verledigten Pfarr auf des Raths Güther einem, zu befördern, jetzo Gelegenheit offen; Weil aber Schade, daß dieß seine Ingenium auf einem Dorffe, weil er seine Geschicklichkeit allda zu gebrauchen, nicht Gelegenheit, gleichsam verstecken und versauren solte, und ich von dem verledigten Dienst zu N. berichtet worden, habe ich an Dieselben den zu recommendiren nicht unterlassen können, zu Dero Gefallen stellende, ob sie, neben andern, ihn eine Probe zu singen, ihrer Gelegenheit nach, beschreiben wolten, solte er von mir, sich darzu zu bequemen, angemahnet werden, mit freundlicher Bitte, diese Commendation im besten zu vermercken. Und bin denenselben freundlich zu dienen, jederzeit gantz willig. Gegeben, ꝛc.

VI. Missiu, dadurch sich eines Priesters Pietät und Erudition erkündet wird.

P. P.

Demnach GOtt der Allmächtige an N. des nunmehro abgewichenen N. Jahres, Herrn M. N. N. temporibus Beatorum Lutheri et Philippi gewesenen Collegam, Ludimoderatorem zu Wittenberg, folgends aber bis ins funffzigste Jahr Archi-Diaconum und Emeritum Seniorem Reuerendi Ministerii allhier, nachdem er mit langem Leben gesättiget gewesen, durch ein seliges Simeons-Stündlein von dieser Welt zu sich in sein Gnaden-Reich abgefordert, und demselben sein Heil, sonder allen Zweiffel, erzeiget; Und derowegen E. E. Rath allhier, meine insonders günstige liebe Herren, als Patroni Ecclesiae huius Vrbis et collatores dieser verledigten Stellen, umhero sich nach gottsfürchtigen, gelehrten, friedfertigen und im Heil. Ministerio allbereit eine Zeitlang nicht allein geübten

übten, sondern auch mit seinen Naturalibus begabten, und dannenhero nützlichen Männern umgethan auch deroselben halben Erkundigung eingezogen: Daß ihnen vor andern auch Herr M. N. N. anjetzo Diaconus zu N. seiner Pietät, Probität, Erudition, und Dexterität in docendo wegen, unlängsten sonderlichen commendiret worden, dannenhero ich gäntzlicher Hoffnung lebe, derselbe in einer Predigt unverlängert werde gehöret werden.

Wann aber darneben seines Lebens und Wandels wegen, sowol als seiner Lehre halben, Nachrichtung zu erlangen, nothwendig seyn wollen, und dann von wohlermeldtem E. E. Rath, mir hierinnen in geheim Erforschung fürzunehmen, aufgetragen worden, ich zu meinem Herrn benebenst mehr wohlgedachtem E. E. Rathe, mich auch hierinnen alles geneigten Willens getröstenthue:

Als ist und gelanget hiermit an meinen großgünstigen Herrn mein vertrauliches Bitten, daß derselbe sich unbeschweret erweisen, und wie er gedachtes M. N. N. Person, Lehr, Leben und Wandel bishero beschaffen befunden, gleich gar mit wenigem nachrichtlichen mich berichten wolle.

Das wird (wie es treuhertzig, und der Volck-reichen Christlichen Kirchen dieses Orts zu nützlicher Erbauung gemeynet ist) sonder Nutz und Frommen (ob GOtt will) auch nicht abgehen; Sondern der göttlichen Allmacht zu Ehren, zu Ausbreitung derselben seligmachenden Worts, auch sehr vieler Seelen Heyl und Seligkeit gereichen. Und wo meinem großgünstigen Herrn offt wohl erwähnter ein Erbar Rath, benebenst mir, angenehme Dienste und Freundschafft werden erzeigen können, soll derselbige Sie und mich jeder Zeit und Stelle bereitwilligst und höchstgeflissen zu empfinden haben. Mit Empfehlung göttlicher gnädigen Bewahrung. Gegeben, ꝛc.

Tit. III.

Von der väterlichen Gewalt und von der Ehe.

CAPVT I.

Von väterlicher Gewalt, worinnen sie bestehe, wie sie erhalten und verlohren werde.

SVMMARIA.

Was väterliche Gewalt sey, und ob sie noch üblich:
Nicht alle Rechte kommen aus väterlicher Gewalt.
Derselben eigentliche Würckung.
Deren Unterscheid von der Gewalt eines Vormunden.
Wodurch sie erlanget werde;
Welche Kinder legitimiret werden können?
Legitimatio per subsequens Matrimonium.
Per Rescriptum Principis.
Was Adoptio sey, und wie fern sie heut zu Tag noch bräuchlich.
Eheliche Kinder sind auch, die bald nach der Hochzeit gebohren.
oder von öffentlich verlobten Personen erzeuget,
oder im 11ten Monat nach des Mannes Tode zur Welt kommen.
Wie die väterliche Gewalt sich endige.

Die väterliche Gewalt ist ein Recht, welches dem Vater über seiner Kinder Person und Güther zustehet, zu des Vaters und der gantzen Familie Nutzen. Dieses Recht ist noch heut zu Tage bey uns bräuchlich, wiewol nicht mehr in allen Stücken: Denn es kan ein Vater seinen Sohn nicht mehr töden, noch verkauffen, *vid l. 2. C. de patr. qui fil. distrax.* Huber. *Digress. P. 1. L. 2. c. 5.* Es sind aber andere effectus übrig, welche theils die Person, theils die Güther des Sohns betreffen, Const. *Elect. Sax. 10. p. 2.* und also Grönewegens *ad §. 2. Inst. de patr. potest.* Meynung leicht zu widerlegen, als ob die väterliche Gewalt unter die abrogirten Antiquitäten gehöre.

Wir müssen uns aber nicht einbilden, als ob alles Recht, das der Vater hat, aus väterlicher Gewalt komme, oder alles Recht, das dem Sohne entzogen ist, ihm wegen der väterlichen Gewalt entzogen werde. Z. E. Es kan der Sohn ohne des Vaters Einwilligung nicht heyrathen, *vid. cap. seq.* aber dieses kömmt nicht aus väterlicher Gewalt: denn es stehet der Mutter eben sowol zu, und bleibet bey Kräfften, wenn der Sohn gleich emancipiret ist. Der Vater kan den Sohn straffen und züchtigen; aber auch dieses kommt nicht aus väterlicher Gewalt, denn es ist der Mutter ebenfalls unverwehret. Der Vater kan seinem Sohne im Testament einen Vormund setzen; aber heut zu Tage kan es die Mutter eben sowol, und muß einer wie der andere confirmiret werden. Es kan ein Sohn, der in väterlicher Gewalt ist, kein Testament machen; aber dieses Verbot fließt nicht aus väterlicher Gewalt, sonst könte es ihm der Vater verwilligen, *vid. l. 25. ff. de mort. caus. Donat.*

Die rechte effectus aber der väterlichen Gewalt sind, so viel die Person anlanget, daß Vater und Sohn für eine Person gehalten werden, dahero zwischen ihm kein Negotium Ciuile, oder bürgerliche Handlung bestehen kan. Hieraus fliesset 1) daß der Sohn kein Eigenthum an dem peculio profecto habe, weil dasselbe nur unter zwo Personen transferiret wird. 2) Daß der Sohn nicht Zeuge in des Vaters Testament seyn könne; Aber Sohn und Vater können wohl in eines tertii Testament für zwo Personen paßiren, weil alsdenn einer mit dem andern nichts zu thun hat. §. 8. *Inst.*

Inſt. de teſtam. 3) Daß der Vater dem Sohne pupillariter ſubſtituiren könne, davon oben im erſten Theil gehandelt worden. 4) Daß Kinder in väterlicher Gewalt ipſo iure, und ohne Antretung, Erben ſeyn, und heredes ſui (das iſt: als ob ſie ihres eigenen Vermögens Erben wären) genennet werden. 5) Daß ſie wider einander keine ordentliche bürgerliche Klage anſtellen können, *l. 4. de Iudic.* u. d. g.

Das Recht, ſo der Vater an des Sohnes Güthern hat, beſtehet in denen Nutzungen des Peculii aduentitii, das iſt: alle deſſen, was ein Sohn durch gemeine Arbeit, durch Verehrungen, Legata, Erbſchafft ꝛc. überkommen. Davon hat der Vater, ſo lange der Sohn in ſeiner Gewalt iſt, den Vſumfructum zu genieſſen. Und ob er ſich gleich deſſen an geringen Güthern, die der Sohn durch ſeine Arbeit erwirbt, nicht zu gebrauchen pfleget; ſo gebraucht er ſich doch deſſelben an dem Vermögen, das der Sohn durch Erbſchafft erhalten, als Mutter-Theil, u. d. g.

Und alſo ſehen wir, worinnen die Gewalt eines Vaters und eines Vormunden unterſchieden ſeye, und warum die väterliche Gewalt mache, daß der Sohn alieni iuris genennet werde, die Gewalt des Vormunden aber nicht: Nemlich die Gewalt des Vormunden gereichet einzig und allein dem Unmündigen zu Nutzen; die Gewalt des Vaters aber hat des Vaters Nutzen faſt zu ihrem vornehmſten Zweck.

Dieſe väterliche Gewalt nun wird durch dreyerley Mittel erlanget, 1) durch rechtmäßige Heyrath (oder vielmehr durch Erzeugung aus rechtmäßiger Heyrath, damit ſich nicht jemand einbilden möge, als ob man durch Heyrath einer Wittwen auch die Stief-Kinder in ſeine Gewalt bekäme) davon wir in künfftigem Capitul reden wollen, 2) durch Legitimation derer unehlich erzeugten Kinder, 3) durch Adoption oder Annehmung an Kindes ſtatt.

Die Legitimation oder Ehrlichſprechung fand, nach Römiſchen Rechten, nur ſtatt an denen Kindern, die von einer Concubine gezeuget wurden, denn dieſe nennte man Naturales; die übrigen wurden Spurii genennet, und konnten nach gemeiner Opinion nicht legitimiret werden; Aber nach heutigen Rechten, da der Concubinatus nicht mehr gedultet wird, heiſſen diejenigen Naturales, welche von zweyen unverheyratheten Perſonen gezeuget werden, wo nur gewiſſe Vermuthungen ſind, wer der Vater darzu ſey. Wenn aber die Mutter ſelbſt nicht weiß, wo ſie das Kind aufgeleſen, wenn ſie nemlich promiſcue ſich Preiß gegeben hat, heiſſet es Spurius. Allein es können ſowol die Naturales als Spurii per Reſcriptum legitimiret werden: Denn die Legitimation hat bey uns zweyerley Effect: 1) Daß das Kind in ſeines Vaters Gewalt komme, und demſelben, ſo wol auch der Vater ihm, ſuccedire. 2) Daß der garſtige Vorwurff caſſiret und das Kind zunfftmäßig werde; weil es ſonſt weder zu einem Handwerck kommen, noch in einer Facultät promouiren kan. Wie denn, wo mir recht iſt, von dem berühmten alten Gloſſatore Iaſone geſaget wird, daß er zu Bononien, als er promouiren wollen, einen Repuls bekommen, weil er ein Hur-Kind geweſen. Wenn nun Spurii gleich um der erſten Urſach willen nicht legitimiret werden können; denn in weſſen Gewalt wolten ſie kommen, wenn man gar von keinem gewiſſen Vater weiß; So bleibet doch die andere Urſach noch übrig.

Was aber die aus höchſt-verbotenen Vermiſchungen, als Ehebruch und Blut-Schande, erzeugte Kinder betrifft, darüber wird noch, ob ſie legitimirer werden können? ſehr geſtritten. Nach Römiſchen Rechten iſt gewiß, daß es nicht angegangen: Denn da beſtund die Legitimation in einer Fiction, als ob des unehlichen Kindes Eltern einander dazumal zur Ehe gehabt hätten, als ſie das Kind miteinander zeugten; Dieſe Fiction aber gieng in dem Ehebruch und Blutſchande nicht an, weil ſie zu der Zeit einander nicht haben zur Ehe haben können. Dahero machen ihrer viel auch heut zu Tage noch den Unterſcheid inter legitimationem et diſpenſationem ſuper macula natiuitatis, und ſagen: aus Ehebruch erzeugte Kinder können nicht legitimiret, aber wohl ſuper macula diſpenſiret werden. Nun möchte ich gerne wiſſen, was für ein Unterſchied darzwiſchen wäre? Denn in denen Diplomatibus Comitum Palatinorum ſtehet keiner, ſondern es werden dieſe Termini promiſcue gebraucht, wie denn auch alle legitimationes per Reſcriptum nicht anders als Diſpenſationes ſuper macula natiuitatis ſeynd; und halte ich demnach dafür, daß bey der Legitimation per Reſcriptum kein Unterſcheid unter bloſſen unehlichen und ex damnato coitu erzeugten Kindern ſey, weil ein Fürſt in denen Dingen, die einen Effectum Ciuilem haben, zu ſeiner Diſpoſition keiner Fiction brauchet. Ob aber die aus Ehebruch gezeugten Kinder per ſubſequens matrimonium (nemlich an denen Orten, wo der Ehebruch nicht capital iſt, oder wenn die Straffe mitigiret worden) legitimiret werden können, will ich ſo gewiß nicht ſagen, weil man in dem Fall die Fictionen noch praeſupponiret; genug iſt, daß in der Legitimation per Reſcriptum kein Unterſcheid iſt.

Nemlich die Legitimation geſchicht entweder, wenn die Eltern einander nach der Zeit heyrathen, oder durch Diſpenſation des Fürſten. Im erſten Fall nennet man die Kinder gemeiniglich Mantel-Kinder, weil an etlichen Orten bräuchlich, daß ſie bey des Vaters Trauung ſich an ſeinen Mantel halten, oder, wenn ſie noch ſehr klein, von ihm unter dem Mantel gehalten werden; und dieſe haben alles Recht, was ehelich gebohrne Kinder haben, bekommen auch Geburths-Briefe, daß ſie in rechtmäßigem Ehe-Bette gezeuget worden. Nur was das Ius primogenituræ anlanget, werden ſie denenjenigen nachgeſetzet, die vor der Legitimation aus rechter Ehe gezeuget.

Die Legitimation per Reſcriptum kan von einem jeden Landes-Fürſten iure ſuperioritatis territorialis geſchehen; Weil ſie aber nur in deſſen Territorio gelten würde, ſo nimmt man ſie lieber vom Kayſer, und zwar entweder vom Kayſer ſelbſt, wenn Freyherren oder Grafen legitimiret werden, oder von einem Comite palatino, wenn die Unehlichen nur Bürgerlichen oder Adelichen

Standes sind. Und da muß man sehen, ob der Unehliche die Legitimation selbst ausbringet oder der Vater. Bringet sie der Vater aus, so fället das Kind in seine Gewalt, und erbet von ihm, wie die ehlichen; Bringet sie aber das Kind selbst aus, so gehet sie dem Vater in keinem Stücke an, ohne daß ihm der Sohn nach der gemeinen Meynung succediret, wenn die Legitimation bey des Vaters Leben geschehen.

Die Adoption oder Annehmung an Kindes statt wird in arrogationem und adoptionem in specie eingetheilet. Arrogatio ist nöthig, wenn ich eine Person an Kindes statt annehmen will, die nicht mehr in väterlicher Gewalt ist; und dieses muß vor dem Fürsten oder Comite Palatino geschehen, dadurch denn die väterliche Gewalt allezeit auf den Adoptantem fällt. Adoptio aber in specie hat statt, wenn einer ein Kind annehmen will, welches noch in seines Vaters Gewalt ist; Diese geschicht vor der Unter-Obrigkeit, und transferiret die väterliche Gewalt nicht allezeit, sondern nur, wenn der Groß-Vater sein Kindes-Kind adoptiret, welches Adoptio plena genennet wird. Minus plena aber ist, wenn ein Fremder (das ist: Der kein Ascendens ist) ein Kind, so in väterlicher Gewalt ist, adoptiren will, da bleibet das Kind in seines natürlichen Vaters Gewalt, und succediret zwar dem Adoptanti ab intestato, aber dieser succediret ihm nicht. §. 2. *Instit. h. t.*

Was nun den heutigen Nutzen dieser Materie anlanget, so ereignet sich wol dann und wann noch ein casus arrogationis; Wie denn der hochberühmte Struck in seinem *Vsu moderno pandectarum ad h. t.* sich zweyer Casuum erinnert. Aber adoptio in specie ist ohnstreitig nichts nütze: Denn zu geschweigen, daß keiner von unsern Iure-Consultis einen einzigen casum in Teutschland allegiren kan; so ist auch keine Raison, warum einer solches vornehmen solte. Kindes-Kinder und Groß-Eltern succediren einander heut zu Tage absque vinculo potestatis. *Nouell. 118. cap. 5.* und braucht es deßhalber keiner Adoption. Lebet der Vater noch, und das Kind ist bey grossem Vermögen, so wird ers dem Groß-Vater nicht zu adoptiren geben; Ist aber der Vater todt, so wird das Kind sui iuris, und müste es der Groß-Vater arrogiren; wiewol auch die Arrogation in diesem Fall zu nichts dienet. Denn der Groß-Vater ist doch des Kindes Vormund; Reich von dem Kinde werden wollen, lässet die zärtliche Liebe gegen dasselbe nicht zu, und wenn der Groß-Vater darbet, muß ihn das Kind ohne dem iure ἀντιπελαργίας ernähren. Ist aber das Kind arm, so kan ihm der Groß-Vater auch ohne Adoption eben so viel zu gute thun. Die Adoptio minus plena hat noch weniger Nutzen, dann da hat der Adoptans nichts an des Kindes Güthern, weder bey dessen Leben, noch nach dem Tode, zu hoffen, er kan auch seines Namens Gedächtniß durch das Kind nicht fortpflantzen, weil es in adoptione minus plena des Adoptantis Namen nicht annimmt. Wolte er aber dem Kinde zu gute, die Adoption vornehmen, so kan er ihm eben so viel nutzen, wenn ers an Kindes-statt erziehet, und zu seinem Erben machet.

Letztlich, so werden alle Kinder für ehelich, und aus rechtmäßigem Ehestande erzeuget, gehalten, die nach dem Kirchgange gebohren werden, wenn sie auch gleich den andern Hochzeit-Tag zur Welt kämen, *l. 11. C. de natural. liber.* Denn da siehet man auf die Zeit der Geburt, als welche dem Kinde fauorabel ist, und scheinet dannenhero eine vergebliche Sorge zu seyn, wenn man untersuchen wolte, wie zeitig ein Kind, von der Hochzeit an zu rechnen, gebohren werden könte, das auch zu praesumiren wäre, es sey in stehender Ehe gezeuget. Nachdem aber das frühzeitige Zusammenkriechen junger Ehe-Leute an vielen Orten mit der Kirchen-Busse, und bey denen Handwercks-Zünfften mit Geld-Straffe beleget, sowol dergleichen Kinder immer, wiewol ungegründeter Vorwurff gemacht wird, braucht man diese Rechnung noch, und ist die gemeine Opinion *ex l. 12. ff. de statu hom.* in praxi gültig, daß zu Anfang des siebenden Monden, das ist am 181. Tage nach der Hochzeit (denn jeder Monat hat nach der Rechts-Gelehrten Rechnung dreyßig Tage) ein vollkommen Kind gebohren werden könne.

Dieses ist auch nicht zu übergehen, daß ein von zweyen öffentlichen verlobten Personen erzeugtes Kind für ächt und ehelich gehalten werde, wenn gleich die Priesterliche Copulation wegen Absterben des Bräutigams unterblieben. *vid. decis. nouiss. 49. ibique* Philipp. *Obseruat. 2.*

Nach des Mannes Tode, zu Anfang des eilfften Monats gebohrne Kinder werden auch noch für ehelich gehalten, wenn sie im 10. Monat und zehen Tagen von des Mannes Absterben an, zur Welt kommen, Zobel. *ad* Landr. *L. 1. art. 36. Lit. A.* Rauchbar. *quaestion. 24. n. 53.* Sind nun etliche Tage noch über diese Zeit, so wird die Witwe zum Iuramento purgatorio, daß sie nach des Mannes Tode niemanden beygewohnet habe, gelassen. *vid.* Finckelthus. *in append. Obseruat. 2.* Und dieses sind die modi constituendi patriam potestatem.

Was die Endigung der väterlichen Gewalt anlanget, so geschicht solche (1) durch den Tod, welches keine Erklärung bedarff, (2) bey denen Söhnen durch Anrichtung ihrer eigenen Haußhaltung. *Const. Elect. Sax. 10. P. 2.* ibique Carpz. *def. 2. et 3.* welches nicht nur in Sachsen, sondern auch denen meisten Orten Teutschland üblich ist, Huber. *praelect. ad Inst. h. t. §. fin.* Meu. *ad Ius Lubec. Lib. 1. Tit. 3. num. 24.* (3) Bey denen Töchtern, wenn sie sich verheyrathen. Carpzou. *P. 2. Const. 10. def. 2.* daher auch heut zu Tage die Grillen-volle distinction inter dotem profectitiam et aduentitiam hinweg fället. (4) Durch ausdrückliche Emancipation, welche gerichtlich geschehen muß, und zwar selten, aber doch unterweilen statt findet, z. E. Wenn ein Sohn mit dem Vater contrahiren oder der Erbschafft renunciiren will.

Es

Es müssen aber regulariter beyderseits Personen darein consentiren, ausser wenn die Kinder wider den Vater etwas, daß der Enterbung werth ist, begehen, können sie aus der Familie gestossen werden, und ist ihnen der Vater zu keinen fernern Alimenten verbunden. Hingegen wenn der Vater die Kinder grausam tractiret, die Töchter zur Entehrung prostituiret, oder unter der Condition, die Kinder zu emancipiren, etwas annimmt, kan er gezwungen werden, sie aus väterlicher Gewalt zu lassen. *l. 12. C. de Episc. aud. l. fin. si a parente quis manum.*

CAPVT II.

Formularia von Legitimationen unehelicher Kinder, Adoptionen und Emancipationen.

I. Legitimationis Diploma.

Ich Valentin Jöpner, beyder Rechten Doctor, und von Römischer Kayserl. Majest. Freyheit Comes Palatinus, bekenne öffentlich mit diesem Brief, und thue kund allermänniglichen:

Demnach weyland der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr CARL der Fünffte, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. aus Römischer Kayserlicher Höhe, Würdigkeit und Vollmacht, den Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn BERNHARD, Grafen zu Ortenburg, Frey-Herrn zu Freyenstain und Carlspach, Herrn zu Ericurt, Lill und Mörsperg, ꝛc. Erb- und Land-Kämmerern des Hertzogthums Kärnten, S. Lateranensis Palatii, Aulae Caesareae ac Imperialis Consistorii Comitem, F. D. Ertz-Hertzogs FERDINANDEN zu Oesterreich, ꝛc. Rath und Kämmerern, ꝛc. von weyland desselben geliebten Anherrn, dem auch Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn GABRIELEN, Grafen zu Ortenburg, Frey-Herrn zu Freyenstain und Carlspach, Herrn zu Ericurt und Lill, Römischer Kayf. Majest. Rath, und Königl. Majest. Herrn FERDINANDEN, Infanten in Hispanien, und Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, ꝛc. Hochlöbl. Gedächtniß, Rath, Schatz-Meister, General und Haupt-Mann zu der Neustadt in Oesterreich, ꝛc. um Willen und derer durch Ihn Allerhöchstgedachten Römisch. Kayf. und Königl. Majestäten, dem Heil. Röm. Reich, und dem Hochlöbl. Hauß Oesterreich, ꝛc. hoch-ersprießlichen, und in viele Wege nützlichen geleisteten, getreuen, fleißigen Dienste, mit ansehnlichen, stattlichen Begnadungen, Privilegien und Freyheiten, unter andern absonderlich, aus eigner Kayserl. Bewegniß, mit freyem gutem Willen, wohlbedächtlich, auch mit zeitigem derer Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen, Freyen, Edlen, und anderer Dero Kayserl. Majestät, und des H. Röm. Reichs Unterthanen und getreuen Räthen, und rechten Wissen, von Römisch-Kayserlichen Macht Vollkommenheit, mit dieser Kayserlichen Freyheit allergnädigst begabet und versehen, daß er, und alle seine Männliche, eheliche Erben und Nachkommen, in Ewigkeit, ohne alle Kayserliche Cassation, Confirmation und Restitution einiger Praescription, vollkommene Macht und Gewalt haben sollen, an statt und im Namen Römischer Kayserlicher Majestät und des heiligen Reichs, ehrliche, redliche, taugliche und wohl-verdiente Personen, so sie dessen würdig zu seyn erachten, Comites Palatinos, zu teutsch Hof-Grafen genannt, zu machen, creiren und declariren, auch mit allen und jeglichen zugehörigen Privilegien, Gnaden, Freyheiten, Ehren, Würden, Vortheilen, Rechten und Gerechtigkeiten zu begaben und würdigen, und soll seyn, als wenn es gar von Ihrer Majestät eignen Wort und Händen geschehen wäre, Inhalt des Käyserlichen Gnaden-Priuilegii, dessen Anfang: (Solet hic inseri.)

Wann dann die höchste von GOtt verordnete Obrigkeit im H. Röm. Reich von Anbeginn hero weltliche Gubernation unter andern ihrer Sorgfältigkeit und Fürsichtigkeit ihrer Regierung jederzeit sich zum höchsten beflissen, wie sie allen Menschen, sonderlich aber denen, welche ohne ihre Verursachung, unschuldiger Weise in Elend, Verachtung, Armuth und Nachtheil gerathen, mit ihrer Gnad und Erbarmung durch ordentliche Mittel, Priuilegia, und Befreyungen zu Hülffe kommen möchte; Und aber sie unter andern auch mitleidlich zu Gemüthe gezogen, wann Kinder nicht nach der Christlichen Kirchen-Ordnung, Recht und Gewohnheit, sondern ausserhalb dem heiligen Ehestande aus unziemlicher und unordentlicher Vermischung gebohren und erzeuget, und sich gleichwol Gottesfurcht, erbarer Tugenden, und ehrliches Handels und Wandels befleißigen, auch sich redlich zu nehren, und dem gemeinen Nutz zu dienen, ihnen mit Ernst angelegen seyn lassen, wie sie die Macul und Schand-Flecke ihrer unehelicher Geburt abwaschen, cassiren, vertilgen und abthun, und sie dargegen zu rechter ehelichen Geburt, und ehrlichen Stande bringen, versetzen und erhöhen, auch ihnen die Thür zu ehrlichen Aemtern, Geistliches und Weltliches Standes, zu freyen Künsten, redlichen Handthierungen, Bürgerlichen und andern Conuersationen, ꝛc. eröffnen möchten; Darauf höchstgedachte Obrigkeit nicht allein für sich, sondern auch andere ihre delegirte Comites Palatinos, solche Wohlthaten und Priuilegia mitzutheilen pflegen.

Nun

Nun aber aus Römischer Käyserlichen Majestät vollkommenen Macht und Gewalt, Krafft angezogenen Käyserlichen Priuilegii Palatinatus, ich neben andern ansehnlichen Begnadungen und Freyheiten, auch diese sonderbare Begnadung und Freyheit, in optima et constantissima forma, erlanget, daß ich die Zeit meines Lebens, ohne einige Confirmation, vollkommene Macht und Gewalt haben soll, an statt und im Namen Ihr. Röm. Kayserl. Majest. und des H. Reichs, als ein Comes Palatinus, solchen armen elenden und brechhafftigen Leuten, allen und jeden Mannes- und Weibes-Personen, Jungen und Alten, ausserhalb der H. Ehe, aus unziemlicher und unordentlicher Vermischung gebohren und erzeuget, welche dessen benöthiget und würdig, insonderheit aber, welche eines erbarn Lebens und Wandels befunden und gerühmet werden, Gnade und Hülffe zu erzeigen, sie zu legitimiren und ehelich zu machen, mit denen selben ihrer unehelichen Geburt halben zu dispensiren, und alle und jede Mängel und Gebrechen ihrer unehelichen Geburt, in was Gestalt dieselbe an solchen Personen befunden, welche oder wie viel dererselben seyn möchten, wie die Namen haben, gantz aufzuheben, abzuthun und zu vertilgen, und sie in den Stand, Ehre, Würde und Gerechtigkeit derer von beyden Banden Vater und Mutter recht ehelich gebohren zu bringen und zu erstatten, und aller ehrlichen Handthierungen, Stände und Aemter in Geistlichen und Weltlichen Sachen allermassen fähig zu machen: Immassen solches mit mehrern andern ansehnlichen Begnadungen, Privilegien und Freyheiten, aus dem hierüber verfertigten und mir gnädiglichen mitgetheiltem offenem Käyserlichen Palatinat-und Freyheits-Brief, dessen Datum stehet, Regenspurg den 14. Monats Septembris, im sechzehen hundert und zwölfften Jahr zu vernehmen.

Wenn mir denn gegenwärtiger Caspar Schrecke von Oederan dem demüthiglich zu erkennen gegeben, wie daß er ausserhalb der heiligen Ehe vom Caspar Schrecken, Bürgern zu Oederan, und seiner Mutter Anna Weisin, beyderseits lediges Standes Personen erzeiget und gebohren wäre, darauf mich demüthiglich angeruffen, und höchstes Fleisses gebeten, ich wolte in Krafft habender Käyserlicher Freyheit, vollkommenen Macht und Gewalt, über solche seine uncheliche Geburt, unschuldige empfangene Macul und Gebrechen dispensiren, die Macul und Vermähligung seiner unehelichen Geburt von ihm nehmen, die gantz aufheben, abthun und vertilgen, und ihn in die Würde, Ehr und Recht derer ehelichen Standes-gebohrnen setzen und erhöhen;

Nun aber ich angesehen, wahrgenommen und betrachtet, solche seine demüthige, fleihliche Bitte, und unschuldige, empfangene Mängel und Gebrechen seiner unehelichen Geburt, und daraus entstehende allerhand Noth und Elend, Verhinderung und Stopffung seiner Nahrung, wie auch die ansehnliche seinetwegen interponirte Intercession und Vorbitten, darinnen er mir allenthalben commendiret und berühmet worden, fürnemlichen aber die getreuen Dienste, so er der Römisch Kayserlichen Majest. dem H. Reich, und dem Hochl. Chur-und Fürstlichen Hauß Sachsen, allerunterthänigst und gehorsamst zu erzeigen jederzeit anerböthig, auch wohl thun kan, mag und soll:

Demnach und in Erwegung dessen, hab ich, vermög und in Krafft habender Kayserl. Freyheit, vollkommenen Macht und Gewalt, in der allerbesten und beständigsten Form, wie es immer am kräfftigsten geschehen, Krafft und Macht haben soll und mag, mit wohlbedachtem Muth, zeitigem Rath und rechtem Wissen, gedachtem Caspar Schrecken legitimiret, habilitiret und ehelich gemachet, auch die Macul und Gebrechen seiner unehelichen Geburt gäntzlich aufgehaben, abgethan und vertilget, ihn auch in die Ehr und Würden derer von beyden Banden ehelich gebohrnen, erhöhet und gesetzet. Legitimire, habilitire und ehelich spreche, auch aufhebe, abthue, und vertilge alle Macul und Gebrechen seiner unehelichen Geburt, erhebe, würdige und setze ihn in die Ehre, Würde und Stand derer recht ehelich gebohrnen Leute, hiermit wissentlich und in Krafft dieses Briefs, und meyne, setze und wolle, daß obangeregtem Caspar Schrecken, und allen jeden seinen ehelichen Leibes- und deroselben Erbens-Erben, nun hinfüran in Ewigkeit solche uneheliche Geburt, weder inner- noch ausserhalb Geistlicher und Weltlicher Gericht, oder sonst in keine andere Weise zu keiner Schmach, Schande, Nachtheil oder Verhinderung nicht fürgehalten oder fürgeworffen, auch weder er Caspar Schrecke noch seine eheliche Leibes-Erben und Nachkommen, derer in keine Wege nicht entgelten, oder ihnen Verhinderniß bringen, sondern allewege in Ewigkeit, zu allen ehrlichen Aemtern, Bürger-Rechten, Versammlungen, Zünfften, Handwercken und zu allen und jeden andern dergleichen oder ungleichen, mehrern oder mindern Sachen und Handlungen angenommen und zugelassen werden, und deroselben, auch aller und jeglicher Gnad, Freyheit, Ehr, Würde, Vortheil, Recht, Gerechtigkeit und guter Gewohnheit, mit hohen und niedern, Geistlichen und Weltlichen Aemtern anzunehmen, zu empfahen, zu tragen, und zu haben, und dessen alles theilhafftig, würdig, empfänglich, und darzu tauglich, geschickt und gut seyn, in geistlichen und weltlichen Ständen, Sachen und Handlungen, und sich des alles freuen, gebrauchen und geniessen solle oder möge, als wäre er von rechtem ehelichen Stande Vater und Mutter empfangen und gebohren, dem die uncheliche Geburt keineswegs fürgeworffen werden soll.

Und damit sich mehrbemeldter Caspar Schrecke noch mehr zu erfreuen, so habe ich ihm aus Römischer Käyserlicher Macht und Freyheit noch ferner diese besondere Gnade gethan, daß er alle und jede seine eheliche Leibes-Erben, das Gemächte und Erbe, so ihnen durch Testament,

letzte

letzte Willen, Donation, oder sonsten in andere Wege allbereit oder künfftig vermachet werden möchte, es sey von wem, oder wer es wolle, mit denen rechten natürlichen, ehelichen Kindern oder Erben, wo solcher verhanden wären, Mit-Erben, und das Erbe zu empfahen, gut und fähig seyn sollen, unangesehen aller Rechte, Satzungen, Statuten, Ordnungen, Gewohnheiten, Gebräuche und Freyheiten, so darwider gesetzet und aufkommen, oder verstanden und angezogen, oder noch gesetzet werden und aufkommen möchten, welchen allen und jeden, in diesem Fall, in mehr angeregtem meinem Kayserlichen Freyheit-Briefe, aus Römischer Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, gäntzlichen und in specie derogiret.

Alles bey Vermeidung allerhöchst ernannter Römischer Kayserlicher Majestät, und des Heiligen Reichs schweren Ungnad und Straffe, auch darzu der Pön, so in mehr bemeldter meiner habenden Kayserlichen Freyheit, nemlich hundert Marck löthiges Goldes, ausdrücklich begriffen, die ein jeder, so offt er freventlich, hierwider thäte, halb in der Römischen Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Cammer, und den andern halben Theil dem Beleidigten, unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn soll. Mit Urkund dieses Briefs, so mit meiner eigenen Handschrifft, und hieran hangendem Palatinat-Insiegel, dessen ich mich in diesem und dergleichen gebrauche, bekräfftiget. Geben Freyberg, den acht und zwantzigsten Monats-Tag Augusti, nach Christi unsers HErrn, Erlösers und Seligmachers gnadenreichen Geburt im sechzehen hundert siebenzehenden Jahre.

(L.S.)

N. N.

* II. Ein anders dergleichen.

Sacri Palatii Caesarei Comes,

Marcus Tullius Cicero ICtus et Consiliarius etc. entbiethet allen und jeden, denen diese Schrifft zu Handen kommen möchte, seinen dienst- und freundlichen Gruß. Wiewol unter andern vielfältigen von dem Grundgütigen GOTT dem Menschlichen Geschlecht verliehenen Gaben diese nicht die geringste ist, wenn jemand von wohlbenannten, angeschickten und ehrlichen Eltern erzeuget und zur Welt gebohren worden, und niemand ihm vorwerffen darff, daß er unächt, unehrlich und aus keuschen Ehe-Bette erzeuget sey: So haben doch die heilsamen Constitutiones und Ordnungen so vieler höchstlöblichsten Römischen Kayser und dero Vorfahren am Reich unter andern auch dahin höchstpreißlichst angezielet, wie auch denen unehrlichen Kindern zu helffen, damit selbige, welchen billig ihrer Eltern Schuld nicht beyzumessen ist, ihrer verdunckelten Geburt befreyet, legitimiret und in den Stand redlicher und ehrlicher Leute gesetzet werden möchten. Es haben auch wol ehemals allerhöchstgedachter Römischer Kayser dergleichen Actus in eigener Person selbsten exerciret; Alldieweil aber nicht einem jedweden dergleichen Kayserliche Gnade solchergestalt wiederfahren kan; Als haben allerhöchst erwehnte Kayserliche Majestäten dero Pfaltz- und Hof-Grafen, oder Comitibus Palatinis, wie sie genennet werden, unter andern Priuilegiis, Indultibus und praerogatiuis auch diese hohe Gnade allergnädigst ertheilet, daß sie an dero statt uneheliche Kinder legitimiren und ehrlich machen können, also und dergestalt, daß niemand weder in noch ausserhalb Gerichts, auch sonst in keine andere Weise und Wege ihnen ihre unehrliche Geburt zur Schmach vorrücken, noch sie deren in einigen Sachen und Händeln entgelten lassen solle, sondern daß sie vielmehr von jedermänniglich vor ehrlich gehalten, auch zu allen Zünfften, Handwerckern, Bürgerlichen Ehren ꝛc. ꝛc. würdig, geschickt, tauglich und fähig seyn sollen, allermassen wie andere, so mit keinem Macul der Geburt beflecket, und von Vater und Mutter ehrlich gezeuget und gebohren werden. Zumalen aber wird solchen Personen diese Kayserliche Gnade um so viel desto mehr mitgetheilet, wenn man die Nachricht von ihnen hat, daß sie sich wohl verhalten, auch über dieses die Hoffnung von ihnen zu machen ist, daß sie auch inskünfftige ein geistlich, tugendhafft und ehrliches Leben führen, und dermaleinst allerhöchstgedachten Röm. Kayserl. Majestät und dem Röm. Reich treue Dienste leisten möchten. Wenn denn Vorweiser dieses Iuuolenus von Aordie gebürtig, so zwar ausser der Ehe erzielet ist, jedoch aber, als ein wohlgearteter Knabe, zu seinem künfftigen Wohlverhalten gute Hoffnung machet, auch in die Zahl der redlichen Leute aufgenommen zu werden, sehnlich verlanget, ich auch zu solchem Ende ohnlängst von einer vornehmen Standes-Person, wie auch noch heutiges Tages durch seine Eltern gebührend ersuchet worden, aus allerhöchsterwehnter Kayserlicher Majestät mir allergnädigst verliehenen Gewalt und Macht ihme, Iuuoleno, in den Stand ehr- und redlicher Leute zu verhelffen: Also habe ihm dißfalls zu gratificiren nicht länger angestanden, nachdem er vorhero mir mit Hand und Mund versprochen, er wolle sich jederzeit dergestalt erweisen, wie es einem frommen und gehorsamen Kinde allerdings geziemet, auch seinen Eltern, so gleichfalls mit guter Auferziehung an ihm auch inskünfftige nichts ermangeln zu lassen, mit Hand und Mund angelobt, gehorsam zu seyn, und dieser erlangten hohen Kayserlichen Gnade durch ungebührlich Verhalten sich selbst nicht unwürdig und verlustig zu machen. Deßwegen dann hiermit und in Krafft dieses an statt und im Namen des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn LEOPOLDI, dieses Namens des ersten, erwählten Römischen Käysers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Ger-

manien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Königs, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, ꝛc. ꝛc. Meines allergnädigsten Kayfers und Herrn ꝛc. ꝛc. ich Endes Unterschriebener Comes Palatinus Caesareus aus allerhöchster Mild, Kayserlicher mir allergnädigst verliehenen Gewalt und Macht mehr ernannten Iuuolenum legitimire, in die Zahl ehr-und redlicher Leute setze, zu allen Zünfften, Handwerckern, Bürgerlichen Ehren ꝛc. ꝛc. ihn würdig, fähig, tauglich und geschickt mache, und thue solches im Namen der Allerheiligsten Dreyeinigkeit, GOttes des Vaters, GOttes des Sohnes, und GOttes des Heiligen Geistes. Wünsche demselben auch hiermit zu solchem neuen nunmehro erlangten Ehren-Stande, Glück, Heil, Segen und Gedeyen. Und dafern wider Verhoffen sich jemand hinführo finden solte, so ihme vermessentlich seine vormals unehrliche Geburt zur Schmach solte vorrücken, soll solcher wissen, daß er in allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät schwere Ungnade, und derer im Kayserl. Diplomate ausdrücklich benannten Straffe der 60. Marck löthigen Goldes hierdurch verfallen seyn. Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges Testimonium legitimationis von mir wissentlich und wohlbedächtig ausgefertiget, und solches mit eigenhändiger Unterschrifft, und meinem gewöhnlichen grössern Insiegel bekräfftiget, wie auch von Herren Zeugen und Notario cauſſae unterschrieben worden; Signatum, N. den 29. October, im Jahr Christi Ein tausend ꝛc. ꝛc.

Marcus Tullius Cicero, mpr.
Vlpianus vt testis.
Paulus, tanquam testis.
Caruncanius, I. V. L. Iudicii
Prouinc. N. Adu. Ord. et Acad. ibidem.
Secretarius S. Imp. autorit. Notarius publicus, ad hunc legitimationis actum requisitus.

* III. Formula adoptionis.

Demnach Cicero, Bürger und Einwohner allhier, nachdem er allbereit mit einem hohen Alter beladen, und nunmehro in die 63. Jahr erreichet, darneben aber von GOtt mit einem schönen Vermögen, jedoch mit Kindern oder Leibes-Erben zugleich nicht gesegnet worden, daß dahero, was ihm dergestalt die Natur versaget, er auf andere Art durch zuläßige Rechts-Mittel zu ergäntzen und zu ersetzen sich entschlossen, insonderheit durch eine Arrogation (Adoption) dasselbe ins Werck zu richten ihme beliebet, und denn zu seines verstorbenen Bruders Melantes, gewesenen Orgelmachers allhier, nachgelassenen einigen Sohne Calandes, er jederzeit eine sonderbare Neigung und Gewogenheit bey sich verspüret, als er nunmehro diese öffentlich an Tag legen und zugleich auch seinen selbst eigenen Verlangen, so viel möglich, Genüge leisten will. Diesemnach erkläret er sich, ernennten seines Bruders Sohn Krafft dieses an Kindes statt völlig anzunehmen, dergestalt und also, daß dieser alle diejenigen Vorzüge, Freyheiten, Rechte, Gerechtigkeiten, so denen Rechten nach ein an-oder eingewünschtes Kind immermehr, in an und aus solcher seiner Eltern Güther und Vermögen, sowol bey diesem Leben, als auch nach dem Tode sich anzumassen, zu geniessen und zu gewarten hat, allenthalben, ungehindert, völlig und ohne Schmählerung geniessen, sich anmassen und gewarten solle. Wann dann aber Calandes hierein seinen Willen und Consens ausdrücklichen benebenst dem Curatore gegeben, und in Zukunfft Ciceronem vor einen Vater zu halten und zu ehren, sowol hinwieder alles Recht, Freyheit und Gerechtigkeit, so ein Pater arrogans über solcher seiner Kinder Person und in oder an dererselben Güthern immermehr von Rechtswegen haben, geniessen, gewarten oder sich anmassen mag, demselben über seiner Person und Vermögen eingeraumet, hiernechst beyderseits diese An- und Einwünschung mit Hand und Siegel bekräfftiget und vollzogen, so ist endlich noch verabredet, daß, nach Verordnung derer Rechte, dieselbe der hohen Landes-Obrigkeit des förderlichsten gebührend insinuiret werden solle, damit sodenn auch ferner des nöthigen Rescripts, Authorisirung halber was sich gebühret, allenthalben erfolgen und ergehen möge. So geschehen N. den 13. Mart. 1743.

(L. S.) Cicero, als Pater arrogans.
(L. S.) Cicero alias Calandes als angewünschter Sohn.

* IV. Formula Emancipationis.

Actum den 3. May 1743.

Im Chur- und Fürstl. Sächs. Ober-Hof-Gerichte hat Herr Carl Gottlob von N. Königl. und Chur-Fürstl. Sächs. General-Lieutenant und Gouverneur zu N. in Schriffen geziemend angesuchet, welchergestalt seine Kinder erster Ehe, ihrer Ansprüche, die sie wegen ihres Muttertheils und sonsten an Fürstl. Sächs. Geh. R. Carln Rexen erkaufftem Ritter-Guths N. zusamt darzu gehörigen Vorwercke N. auch andern Grund-Stücken und Pertinentien bis anhero gehabt, sich

zu

zu begeben, auch solches gerichtlich zu leisten, und hierüber obgedachten Kauff zu agnosciren entschlossen, zu dem Ende er einige aus dem Collegio, vor welchem solches vorgenommen werden möchte zu deputiren, gebeten haben wolte; Worauf den 3. huius D.L.M. und O.I.M. nebst dem Proto-Not. in des Herrn Gouverneurs N. Behausung sich begeben, da denn der Herr Gouverneur ferner mündlich vorgebracht, wie er mit ermeldeten Fürstl. S.G. Rath Carl Rexen über das Guth N. einen Kauff getroffen, und damit er deshalben gnugsam gesichert, würde nöthig seyn, daß seine Kinder erster Ehe Fr. Erdmuth Sophia verwittb. von N. Carl Gottlob und J. Sophia Charlotte von N. darein consentiren, auch aller An- und Zusprüchen sich begeben müßten. Gleichwol aber die beyden letztern noch in seiner väterlichen Gewalt wären; Als wolte er sie zu dem Ende und wie es zu Recht am beständigsten geschehen könte und möchte, Krafft dieses emancipiret, und aus väterlicher Gewalt gelassen, seiner Tochter aber dieserhalb Christoph Adolphen von N. welcher mit zugegen gewesen, zum Curator zu bestätigen gebeten haben, welches auch also erfolget. Worauf Carl Gottlob von N. der jüngere, ingleichen J. Sophia Charlotte von N. nebst ihrem bestätigten Curatore die beschehene Emancipation acceptiret ꝛc.

* V. Registratur Emancipationis.

Im Chur-Fürstlichen Sächsischen Ober-Hoff-Gericht ist heut acto persönlich erschienen C.V.V.E. zu W. Rittmeister und hat für- und anbracht, welchergestalt er aus bewegenden Ursachen seinen Sohn Johann Georg V.V.E. zu emancipiren und aus väterlicher Gewalt zu lassen gesonnen, solches auch hiermit bewerckstelliget haben wolte. Wann denn gedachter I.G.V.V.E. nebst seinem Beystande C. von G. gleichfalls gegenwärtig gewesen und solches mit Danck acceptiret; Als ist dieses also geschehen und zur Nachricht anhero registriret worden, in Beyseyn der Anwesenden Herrn Assessorum Herr N.N.N. und meiner des Proto-Notarii N.N. auch hierüber dieser Schein unter des Ober-Hoff-Gerichtes Insiegel ausgeantwortet worden. Actum den 23. May Anno — —

* VI. Dergleichen.

Vor E.E. Rathe zu N. ist heute acto persönlich erschienen Herr H.W.D. Bürger und Handelsmann allhier, und hat vorgebracht, wie daß er mit seinem Sohn Herrn H.W.D. einen Compagnie-Contract aufzurichten entschlossen, dahero ihn zu emancipiren, und aus väterlicher Gewalt würcklich entlassen haben wolte, dergestalt und also, daß derselbe seine Negotia und Gewerbe nunmehro vor sich selbst anstellen, und darinnen freye Administration haben möge, mit Bitte, solche seine Erklärung Obrigkeits wegen anzunehmen und zu confirmiren. Wann dann gedachter Herr H.W.D. Iun. solches alles persönlich gegenwärtig acceptiret, und um dessen Schein angesuchet, als hat E.E. Hochw. Rath diesem Suchen Statt gegeben, vorher beschriebene Emancipation confirmiret und bestätiget, dem Raths-Buche auch einzuverleiben, und davon Abschrifft ertheilen zu lassen verordnet. Actum N. den 29. Mart. Anno N.

* VII. Dergleichen bey der Academie.

Wir Rector, Magistri und Doctores der Universität N. bekennen hiermit, daß vor uns heute dato in loco Concilii in Person erschienen Hans Heinrich N. und hat vor- und anbracht, wie daß sein Sohn gleiches Namens, Johann Heinrich N. seine eigene Nahrung anzufangen Willens sey, darzu er ein und das andere aufzunehmen nöthig hätte; dieweil er aber annoch sich in seiner väterlichen Gewalt befände, und also, wenn er derselben nicht erlassen würde, nichts beständiges verrichten könte, dahero er ihn, um Erlassung derselben, kindlichen angelanget, er auch seines Sohnes Wohlfahrt zu suchen gemeynet, als wolte er hiermit, gedachten seinen Sohn, Johann Heinrich N. aus seiner väterlichen Gewalt gelassen, ihme nunmehro freygestellet haben, mit dem Seinigen, seinem Belieben und Gefallen nach zu disponiren, zu schalten und zu walten, mit Bitte, solches alles zu registriren, und begehrendem Theile darüber beglaubten Schein zu ertheilen. Wie dann Eingangs erwehnter Hans Heinrich N. der ältere, auf beschehenes Fragen, sich zu solcher seines Sohnes, Johann Heinrich N. des jüngern, beschehenen Emancipation nochmals bekannt, dieser auch in Person zugegen darein gewilliget, und selbige mit kindlichem Danck acceptiret, beyde auch solches alles mit gegebenen Handschlage bekräfftiget. Als ist berührte Emancipation gebührend registriret, denen Actis publicis einverleibet, und darüber dieser Schein sub Sigillo Academico und des geschwornen Actuarii eigenhändigen Unterschrifft ertheilet worden. So geschehen N. den 8. Oct. 170c.

(L. S.)

N. N.
Acad. ab Actis mppr.

CAPVT III.

Von Verlöbnissen und Heyrathen.

Verlöbniß ist ein freywilliges Versprechen zweyer Personen, einander zu heyrathen. Es ist ein Versprechen, welches von dem Manns-Bilde mit ausdrücklichen Worten, auf des Frauenzimmers Seiten aber durch stillschweigende Bewilligung, in dem Fall geschehen kan, wenn sie von ihren Eltern versprochen wird, Hug. Grot. *de Iur. bell. et pac. L. 2. cap. 5. §. 10. n. 3.* Colleg. Iur. Argent. *ad tit. ff. de sponsal. th. 5.* Wenn auch die Jungfer, auf derer Eltern Befragung, zweiffelhaffte oder schertzhaffte Antwort giebt, z. E. obs auch Fragens werth sey; wird solches ebenfalls für ein Jawort angenommen. Hingegen wenn ein Manns-Bild sich gegen ein Frauenzimmer obligiret: er wolle keine andere heyrathen als sie; wird solches für kein Versprechen angenommen, denn es heißt eigentlich nur so viel: Wenn ich mich zu verheyrathen einmal resoluiren werde, soll meine Wahl auf niemand anders fallen, als auf sie. So lange er also nicht heyrathen will, kan ihn niemand darzu zwingen, wenn er aber eine andere nehmen wolte, kan ihm von der ersten wohl Einspruch geschehen.

Es ist ein freywilliges Versprechen, welches weder aus Zwang, noch aus Irrthum geschicht. Jedoch ist nicht aller Zwang von dem Effect, das Verlöbniß zu verhindern, sondern er muß so groß seyn, daß ein resoluirter und beherтzter Mann sich dadurch schrecken lässet, *cap. 28. X. de sponsal.* z. E. Augenscheinliche Gefahr, das Leben, die Gesundheit, die Freyheit zu verlieren. Wenn aber eine Jungfer sich von ihren Eltern durch Ehrfurcht und Bedrohungen, daß sie sonst enterbet, und nicht für ihr Kind gehalten werden solle, sich zur Verlöbniß zwingen lässet, kan sie hernach nicht zurücke treten. Jedoch darf sich auch niemand wider seiner Eltern Willen verheyrathen, widrigenfalls ihm das Aufgebot verweigert wird, und dafern er dennoch durch heimliche Mittel die Priesterliche Copulation zu expracticiren sich unterstünde, so bleibet zwar die Ehe beständig, es stehet aber denen Eltern frey, solches ungehorsame Kind entweder zur Helffte der Legitimae, oder auch gantz zu exhaerediren; Wenn aber die Eltern keine gnugsame Ursache ihrer Verweigerung haben z. E. wenn ihnen die Person nicht reich oder vornehm genug wäre, kan das Consistorium sich ins Mittel schlagen, und wo sie nicht zu besänfftigen, ihren ermangelten Consens durch seine Autorität suppliren; wie die unten gesetzte Kirchen-Ordnung mit mehrern besaget. Hingegen wer durch grossen und sonderbaren Zwang zum Versprechen, oder auch wol Priesterliche Copulation gedrungen worden, ist nichts zu halten schuldig, wenn man ihn gleich auf unrechten Wegen mit dem Frauenzimmer, und auch in ihrem Bette ertappet, es wäre denn, daß er durch darauf folgenden Beyschlaff das vorgegangene tacite ratihabiret.

So ist auch nicht jeder Irrthum zulänglich, ein ehelich Versprechen ohne des andern Parts Consens aufzuheben, sondern nur wenn man sich in der Person geirret, oder wenn man die Kuh mit dem Kalbe bekömmt; Denn obwol kein Mägdgen befraget wird, ob sie noch eine Jungfer sey, so wird doch solches von denen, die noch nicht geheyrathet haben, praesumiret, und als conditio tacita gehalten, zumal solche Dirnen sich noch für Jungfern ausgeben. Weil aber nicht wohl ein ander Mittel ist, die Defloration zu beweisen, als wenn die Braut sich schwanger befindet, so hat der Mann alsdenn nur rechtmäßige Ursach, sich von ihr loß zu würcken, wenn er die Schwängerung erweiset, und nachdem er davon Nachricht hat, ihr nicht weiter ehelich beywohnet, Carpz. *lib. 2. Iurispr. Consist. tit. XI. def. 198.* Und obwol Brunnemann. *in Iur. Eccles. L. 2. c. 17. §. 25.* dafür hält, daß dieses keine gnugsame Ursache sey, verehlichte Personen wieder zu trennen, *weil die* Jungferschafft kein wesentlich Stück des Ehestandes sey, sondern eine Geschwächte eben sowol Kinder zeugen könne; So ist doch in des Fürsten Gewalt, so viel substantialia zu einem Actu morali zu erfordern, als er will. *Conf. Deut. 22. v. 14. seqq.* Zu dessen mehrerer Erläuterung wir ein Responsum, welches Philippus Melanchton an D. Johann Pfeffingern nach Leipzig geschrieben hat, einrücken:

Nachdem wir alle wissen, daß GOttes ernster Wille ist, daß der Ehestand recht erhalten und Unzucht verhütet werde, denn er, als ein reiner GOTT, wahrhafftiglich über alle Unzucht zürnet und sie straffet, soll die Obrigkeit in Ehe-Gerichten fleißig und streng seyn. Nun ist die Frage etliche mal an uns gelanget, so einer eine, als Junafrau, zur Ehe nimmt, und hernach befindet, daß sie von einem andern vor dem Ehe-Gelübde beschlaffen gewesen, sie sey schwanger oder nicht, und er, sobald er solches innen worden, sie nicht berühret, sondern klaget, und bittet, ihn von solchem Weibe, die ihn betrogen habe, ledig zu sprechen, und er wolte ihr nicht Gnade erzeigen, was in diesem Fall zu thun sey? Davon ist öffentlich, daß, vor dieser Zeit, die Ehe für eine beständige Ehe unzertrennlich gehalten, und haben den Mann wegen dieses Erroris und Betrugs, nicht ledig gesprochen. Mögen erstlich dazu Bedencken gehabt haben, daß leichtfertige Leute leichter Ursach nehmen zu klagen, wenn sie hoffen ledig zu werden; Item, daß besser ist, daß solche Unfälle, so viel möglich, heimlich bleiben; Item, daß hernach dasselbige arme Weib nicht hinwiederum zu Ehren kommen könte. Wiewol nun dieselbigen Ursachen nicht gering zu achten, so sind doch die Schäden grösser auf der andern Seiten, denn die Versöhnung bekleibet selten, und lauffen die Männer weg

weg mit bösem Gewissen, und kommen beyde Personen in die Irre. Dieweil denn alle Gesetze fürnemlich dahin gerichtet seyn sollen, daß der Mensch in gutem Gewissen leben, und GOtt anruffen könne, als soll in diesen Fällen fürhin solche Ordnung gehalten werden: 1) So die That nicht bekannt oder bewiesen ist, kan man den Mann ausser Zweiffel nicht ledig sprechen, und soll ihm geboten werden, in dieser Ehe zu bleiben, und darinnen Christlich zu leben, und sich und seine Hauß-Frau nicht zu schanden zu machen, wie der Text Deuter. 22. den Mann ernstlich strafft, der mit Ungrunde sein eigen Weib zu schanden macht. 2) So die That bekannt oder bewiesen ist, als: so sie schwanger gewesen vor der Zeit; hier soll abermals der Richter erstlich die Versöhnung suchen, die Frau soll um GOttes willen um Verzeihung bitten, und sich zu allem Gehorsam erbieten, und soll der Mann erinnert werden, daß man auch solcher armer Weiber schonen soll, denn sie können hernach nicht wieder zu Ehren kommen; Item: Es sey GOtt gefällig, daß ein Mensch des andern Schande, so viel möglich, zudecke. 3) So aber der Mann harte ist, und will dem Weibe nicht Gnade erzeigen, auf vorgeschehene gute Erinnerung, und begehret endlich, daß man ihn ledig spreche, soll der Richter zuvor auch die Vorsichtigkeit üben, nemlichen: Der Mann und Weib sollen gefraget werden, ob der Mann das Weib auch hernacher berühret, nachdem er gewust habe, daß sie zuvor von einem andern beschlaffen sey, und so man befindet, daß er sie hernach berühret, soll man sie nicht scheiden, denn er hat nach diesem Wissen in sie gewilliget, und kan errorem nicht allegiren. Die andere Fürsichtigkeit ist: daß man das Weib heimlich frage, ob der Thäter sie auch nach dem Verlöbniß berühret hat, und so dieses geschehen ist, so kan der Richter den Mann loß sprechen, vt in causa adulterii, und ist des Richters Gewissen sicher. 4) Wenn der Mann nach allen diesen Processen darauf verharret, daß er endlich begehret, man soll ihn ledig sprechen, und hat das Weib nicht berühret nach der Zeit, da er innen worden, daß sie zuvor von einem andern beschlaffen gewesen, soll ihn der Richter im Namen GOttes ledig sprechen, aus diesem Grunde: Wiewol die bürgerlichen Gesetze in Mose uns nicht binden, so siehet man doch darinnen, was GOtt zuläßt, und nicht zuläßt, und ist die Christliche Obrigkeit in ihrem Gewissen sicher, daß sie nicht wider GOttes Willen handelt, so sie etwas ex autoritate zulässet, das in Mose zugelassen ist; Nun ist öffentlich ausgedruckt in Deut. 22. daß man nicht allein den Mann ledig spreche, sondern das Weib auch töden solt. Aus diesem Grunde ist die Obrigkeit sicher, so sie den Mann ledig spricht, denn in vielen Gesetzen in Mose ist ernstlich zu verstehen, daß GOtt zürnet über confusionem seminum: Deus est castus Spiritus, et vult intelligi castitatem et ordinem a se ordinatum, et irascitur seminum confusioni: Es möchten auch viel probabilia de errore hier angezogen werden, aber diß Exempel ist stärcker, und tröstet des Richters Gewissen. Und mag also der Richter solchen Mann ledig sprechen, und soll ihn darbey erinnern, daß solches Ledigsprechen seinem Gewissen zu gut beschehe, darum soll er also leben, daß er GOtt in gutem Gewissen anruffen könne, und soll ihm hiermit erlaubet seyn, wiederum ehrlich und Christlich zu freyen, das Weib aber soll gestrafft werden: denn sie hat viel Sünde. Erstlich hat sie Unzucht getrieben wider GOtt, und hat hernach diesen Mann betrogen und betrübet; zu dem ist das Aergerniß auch Sünde, darum soll die weltliche Obrigkeit sie in dieser Stadt oder Amt nicht dulten, da der Mann seine Wohnung hat. Wie aber dem Weibe hernach zu rathen sey, davon soll sie Rath haben bey dem Pastor in ihrer Kirchen, da sie wohnet.

Wann auch der Mann unterdeß, da der Separations-Proceß noch währet, eine andere beschlaffen, so kan er die Ehescheidung von dieser nicht fordern, ob mutuam delicti compensationem *cap. 5. X. de divort.* Brunnemann. *cent. 3. decis. 96.*

Die Verlöbniß geschicht entweder heimlich oder öffentlich. Zu öffentlicher Verlöbniß wird zweyerley erfordert, daß sie 1) mit Einwilligung derer Eltern, und 2) in Gegenwart etlicher Zeugen geschehe. Chur-Sächs. Kirchen-Ordn. *Tit.* von Ehe-Sachen. Brunnem. *Ius Eccles. p. m. 600. seqq.* Wenn eines von diesen beyden Stücken mangelt, so heisset man das Versprechen ein heimliches Verlöbniß, welches keine vollkommene Verbindlichket hat.

Hernach geschicht die Verlobung entweder pure und ohne Hinzusetzung einer Restriction; oder unter einer gewissen Condition. Sponsalia pura müssen, so bald möglich, vollzogen werden; Bey Conditionalibus aber ist zweyerley absonderlich zu mercken: 1) Diejenige Person, welche die Condition eingedinget hat, kan derselben renunciiren, denn ein jedweder setzet eine Condition sich zum Besten darzu; und wird dafür gehalten, daß der Condition renunciiret sey, wenn die Verlobten zusammen gekrochen. 2) Da sonst in Contracten unmögliche oder verbotene Conditiones das gantze Versprechen zu nichte machen, so wird hingegen in Verlöbnissen eine Condition, die unmöglich, oder denen Rechten zuwider ist, für unkräfftig gehalten, und ist eben so viel, als ob die Condition nicht darzu gesetzet wäre, darinnen die Verlöbnisse denen letzten Willen gleich seyn. Wenn aber eine verbotene Condition so beschaffen ist, daß sie dem Ehestande zuwider läufft, so ist das gantze Verlöbniß ungültig. *cap. 7. X. de Condit. appos.it*

Ferner so waren die Verlöbnisse entweder de praesenti oder de futuro. Sponsalia de futuro heissen eigentlich, wenn die contrahirenden einander noch gar zu nichts verbunden sind, und alle Tage nach Belieben wieder zurück treten können, daß also noch von einer künfftigen Zeit dependiret, ob sie sich obligiren wollen oder nicht. (Dahin gehören eigentlich die Verlöbnisse derer Personen, die ihre Pubertät noch nicht erreichet, denn diesen stehet es frey, bey erlangten mannbaren Jahren ihren Consens zu bestätigen oder zurück zu nehmen. *cap. 7. et 8. X. de sponsal. impuber.*) Sponsalia de praesenti aber seyn, wenn die contrahiren-

den Personen alsobald obligiret werden, entweder pure oder sub conditione: denn die obligatio conditionalis verbindet das versprechende Theil ebenfalls, den Ausgang der Condition zu erwarten. Weil aber heut zu Tage unter Privat-Personen, die noch impuberes sind, keine Verlobung mehr geschicht, so hat man dieser Eintheilung eine gantz andere Bedeutung zugeleget, daß nunmehr sponsalia de praesenti und pura, ingleichen sponsalia de futuro und conditionalia für einerley gehalten werden.

Wer doppelte Verlöbniß mit unterschiedenen Personen eingehet, der wird ehrloß, und in denen Gerichten nicht geduldet. Carpz. *Crim. P. 2. Q. 67.* Wenn ers aber gethan, so gehet allzeit das Verlöbniß vor, welches zuerst seine Vollkommenheit erreichet hat. Z. E. Wenn sich einer heute heimlich, und über etliche Zeit mit einer andern öffentlich verlobet hätte, gehet das letztere vor, weil das erste nicht vollkommen ist. Wenn sich einer heut unter einer gewissen Condition, und über einen Monat mit einer andern pure verlobet, gehet wieder das letzte vor, weil es vollkommen ist. Wenn einer heute conditionaliter sich verlobet, hernach sich mit seiner Braut fleischlich zusammen thut, und darauf erst mit einer andern pure verspricht, gehet die erste Verlöbniß vor, weil sie noch vor der andern ihre Vollkommenheit erlanget, indem der Beyschlaff die an der Verlöbniß noch hafftende Mängel purgiret. Wenn einer sich vor vier Wochen heimlich verlobet hätte, hernach verlobet er sich öffentlich mit einer andern, käme aber kurtz darauf wieder zu der ersten, und schwängerte dieselbe, so gehet die andere Verlöbniß vor: Denn wenn gleich der Beyschlaf mit der Ersten die erste Verlöbniß in dem Fall zu mehrer Vollkommenheit brächte, so hätte doch die andere Verlöbniß ihre Vollkommenheit noch eher erlanget.

Diese im vorgehenden §. gesetzte Regul gehet auch an, wenn auch die andere Verlöbniß durch Priesterliche Copulation gleich vollzogen wäre; Und obwol der Herr Carpzou. *in definit. Ecclesiasticis Lib. II. def. 66.* etwas dissentiret, so fällt er doch in seinen *Criminalibus Quaest. 67. n. 57. seqq.* unserer Meynung bey, und führet folgende Lutheri eigene Worte an: Wenn einer mit der andern Kinder hätte, und mit ihr lange Zeit zu Hause gesessen, und in eine Nahrung kommen. Antwort: Weil er der ersten öffentlich vertrauet, kan er die andere mit denen Kindern nicht behalten. Es kommt auch die Priesterliche Trauung alsdenn aus Irrthum zu einer unrechtmäßigen Sache, und weil die Kirche selbst betrogen worden, kan man mit gutem Rechte sagen, daß die Copulation ungültig sey. *Conf. Cap. 39. X. de sponsal.*

Wenn beyde Verlobte, ehe sie einander beygewohnet, gutwillig von einander treten, und das Verlöbniß aufheben wollen, will man ihnen solches insgemein nicht gestatten, weil GOTT ein Ius quaesitum erlanget haben solle; Allein es erinnert der Herr Stryk darbey sehr wohl, daß das Recht, welches GOtt bey Heyrathen erlanget, sich vornemlich auf die Zusammenfügung derer Leiber gründe, als dadurch sie ein Fleisch werden. Und gesetzt, es habe GOTT ein Ius quaesitum, (wiewol ich von solchen Terminis lieber abstrahiren wolte) so ist es doch nicht anders als in Iuramento, da doch einer dem andern die Praestation erlassen kan, und ist also wohl keine zulängliche Ursach übrig, warum man die gutwillige Aufhebung derer Verlöbnisse nicht leiden will.

Wenn aber eins von beyden auf der Zusage beharret, und das andere doch solche nicht erfüllen will, brauchet man zu Zwangs-Mitteln erstlich das Gefängniß mit Wasser und Brod, und wo dieses nicht verfänget, nöthiget man ihn nicht zur Heyrath, sondern verweiset ihn des Landes, Carpz. *Consist. L. 2. def. 34.* Es wäre denn die Coniunctio corporum darzu kommen, da müssen sie einander heyrathen, sie mögen wollen oder nicht, dazu Carpz. *Lib. 2. def. Eccles. in fin. p. 206.* folgendes merckwürdiges Formular exhibiret:

Welchermassen die eheliche Trauung auf den Fall, wenn ein Theil, rechtliches Erkänntniß und Gefängniß-Straff ungeachtet, darein nicht willigen will, verrichtet werden soll.

Erstlich soll der Pfarrer oder Diaconus auf Erforderung und Anmeldung ergangenen Befehlichs nachfolgender Rede sich gebrauchen: Geliebte Freunde in Christo, es ist von einem Ehrwürdigen Consistorio zu Meissen auf Klage, Antwort und ferner Vorbringen in Ehe- und Schwängerungs-Sachen gegenwärtiger Paul T. zu S. Tochter, Klägerin an einem, Hansen G. H. Beklagten andern Theils, am 19. April ꝛc. ein Urthel dieses Inhalts eröffnet: Dieweil Beklagter, vermöge des am 8. Januar. desselben Jahres publicirten Urthels, durch einen geschwornen leiblichen Eyd sich nicht purgiren, und damit so viel erhalten wollen, daß er der Klägerin keine Ehe versprochen und zugesagt; So ist er auch nunmehr die Ehe durch den Christlichen Kirchgang und gewöhnliche Ceremonien, jedoch ohne Gepräng, mit ihr förderlichst zu vollziehen schuldig; In Verbleibung aber dessen wird er von der weltlichen Obrigkeit durch gebührliche Mittel darzu billig compelliret und angehalten, ꝛc. Solches Urthel hat gegenwärtiger Hans G. Krafft Rechtens erreichen lassen, und sich auf flüchtigen Fuß gemachet; Ob er nun wol hernach von der Klägerin zu gefänglicher Hafft gebracht, und darinnen eine Zeit enthalten worden, so hat er doch bis auf diese Stunde in die eheliche Trauung gütlich nicht willigen wollen: Dannenhero ist des Chur-Fürstl. Sächs. Ober-Consistorii zu Dreßden Befehlich, durch den Herrn Superintendenten und Amtschösser allhier, mir auf gewisse Masse, solche Copulation und Trauung zu verrichten, aufgetragen worden. Derowegen frag ich dich Hans G. nochmals an GOttes statt, ob du gegenwärtige C. T. zur Ehe haben wollest?

lest? Antw. Ja oder Nein. Deßgleichen frag ich dich E. T. an GOttes statt, ob du gegenwärtigen Hans G. zur Ehe begehrest und haben wollest? Antwort: Ja.

Woferne nun beyde Theile Ja geantwortet, so wird die Copulation Inhalts der Kirchen-Agenda, sonsten aber mit diesen Worten verrichtet: Lieber Hans G. ob du wol auf meine an GOttes statt dir fürgehaltene Frage mit Nein geantwortet, oder gar nichts antworten wollen; Dieweil aber doch wohl-gemeldtes Consistorii Urthel und Befehl an deine statt Ja gesagt, welche deiner ordentlichen Obrigkeit Stimme in solchem Fall für GOttes Stimme zu halten; So bleibet es dabey billig, was GOtt zusammen fügt, soll kein Mensch scheiden. Weil denn gegenwärtiger Hans G. und E. T. aufrechtliches Erkänntniß vermittelst der Obrigkeit Hülffe hinführo ehelich bey einander wohnen sollen; So spreche ich sie ehelich zusammen, im Namen des Vaters, des Sohnes, und des Heiligen Geistes, Amen. Folget die Vermahnung aus der Kirchen-Agenda, etc.

Der Ehestand selbst ist eine ungleiche, immerwährende und um Kinderzeugens willens angetretene Gesellschafft, zwischen einer Manns- und einer Weibs-Person, die beyderseits unverheyrathet und einander nicht zu nahe verwandt oder verschwägert seyn. Es ist eine ungleiche Gesellschafft, denn der Mann ist des Weibes Haupt, Gen. 3. v. 16. Ephes. 5. Deßwegen aber können wir Struuii *Exerc. 3. th. 7. et 28.* Meynung nicht beypflichten, als ob die Frau alieni iuris und eben so unter des Mannes Gewalt wäre, als der Sohn in des Vaters Gewalt ist. Es ist eine immerwährende Gesellschafft, weil die Scheidung nicht zugelassen wird, ausser um Ehebruch und boßhafftiger Verlassung willen, wenn der Desertions-Proceß vorhero rechtmäßig ausgeführet ist. Er wird um Kinderzeugens willen angefangen, vid. Thomas. *Iurisprud. Divin. L. 3. c. 2. §. 62. 81.* und können derowegen diejenigen Personen nicht heyrathen, bey welchen zum Kinderzeugen gar keine Hoffnung zu machen ist, z. E. Verschnittene, und Weibes-Personen, welche keines Mannes schuldig werden können, und denen auch keine Hülffe dabey gethan werden kan. Jedoch muß man nicht gleich zuplatzen und eine Jungfer pro arcta, quae virum pati non possit, erklären, damit es nicht gehe wie im *c. 6. X. de frigid. et maleficiat.* Dergleichen sich auch wohl ehe in der Nachbarschafft zugetragen. *conf. l. 14. ff. de aedilit. edict.* D. Simon *de Impotentia Coniugali cap. 6. et 7. per tot.* Hingegen wo noch einige Hoffnung zur Generation ist, wird die Heyrath nicht getrennet, z. E. wenn die Frau unfruchtbar, oder der Mann an einer Kranckheit laboriret, welche die Generation hindert, oder doch zur Cur noch Hoffnung bringet, oder wenn der Mann von hohen Alter ist: In Summa, wo die eheliche Beywohnung geschehen kan oder gehoffet wird, da ist die Heyrath vergönnet und keine Trennung nach Priesterlicher Einsegnung vorzunehmen.

Es hat der Ehestand nur zwischen zwey Personen statt, und ist die doppelte Heyrath sowol eines Mannes mit mehr Weibern, als einer Frauen mit mehr Männern in göttlichen und weltlichen Rechten verboten, es mögen auch die *Theophili Alethei, Daphnaei Arcuarii, Sinceri Warenbergii, Athanasii Vincentii* und andere ihre lieben Nachfolger, darwider schreyen und toben wie sie wollen. *conf.* Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. *artic. 121.* Aber nach Absterben des einen Ehe-Gatten kan man wohl zur andern Heyrath schreiten, nur daß der Mann ein halbes, die Frau aber ein gantzes Jahr nach dem Absterben des Gemahls auswarte.

Letztlich ist dahin zu sehen, daß die contrahirenden Personen einander nicht zu nahe verwandt noch verschwägert seyn. Die Römischen Rechte kommen hierinnen meistens mit denen göttlichen Gesetzen überein; Die Päbstlichen Rechte verbieten alle Heyrath zwischen Verwandten und Verschwägerten im vierdten Grad. Nach Sächsischen Rechte ist die Heyrath im dritten Grad ungleicher Linie verboten, aber in gleicher Linie zugelassen. In Brandenburgischen Territoriis wird sie auch im dritten Grad gleicher Linie nicht gestattet. Jedoch wird gegen Erlegung eines gewissen honorarii in denen Graden, welche nach göttlichen Rechten nicht verboten sind, von denen Consistoriis dispensiret.

Das göttliche Verbot aber hierinnen zu erlernen, braucht keiner Schwierigkeit noch Rechnung, sondern bestehet in wenig Reguln: Nemlich die Heyrath ist verboten (1) zwischen Eltern und Kindern in infinitum, (2) zwischen Brüdern und Schwestern, (3) ich kan weder meiner Geschwister ihre Kinder, noch meiner Eltern ihr Geschwister heyrathen, aber Geschwister-Kinder mögen einander wohl zur Ehe nehmen, (4) so weit die Heyrath denen Verwandten untersaget ist, so weit ist sie auch denen verschwägerten Personen verboten. Welches alles aus fleißiger Durchlesung des *18. Cap. Leuitici* mit mehrern zu erkennen. Conf. Carpz. *arbor. consanguin. Iurisprudentiae Ecclesiasticae annexam.*

Es ist aber hierbey zu mercken, daß die Schwägerschafft aus nichts anders als aus fleischlicher Vermischung entstehe; und also kan ich diejenige Person nicht nehmen, mit der mein Vater oder Bruder fleischlich zugehalten, oder mit deren Schwester ich zuvor unzuläßliche Bekanntschafft gehabt; Hingegen kan ich wohl meines verstorbenen Vaters oder Bruders Braut, ingleichen meiner verstorbenen Braut Schwester oder Mutter heyrathen, wenn das hinterbliebene Theil mit dem Verstorbenen nicht allzu familiar gelebet, und sich zum Eyde resoluiret, daß die Verlobung niemals mit einer leiblichen Beywohnung sey verknüpfft gewesen. Die übrigen Puncta, so bey Heyrathen in Acht zu nehmen, können aus unten-gesetzter Kirchen-Ordnung ersehen werden.

EXTRACT
Aus Chur-Fürstl. Sächs. Anno 1508. publicirten Kirchen-Ordnung.
Von Ehe-Verlöbnissen.

Es sollen sich keine Kinder, Söhne oder Töchter, was Alters die seynd, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Eltern, als; des Vaters, der Mutter, und da die nicht verhanden, des Groß-Vaters und der Groß-Mutter, verloben, und wann gleich solches geschähe, soll ein solches Verlöbniß, ungeachtet ob dasselbe in anderer Leute, als Gezeugen, Beyseyn geschehen, für heimlich gehalten, und für unbündig erkannt, und die Personen in Unsern Landen nicht getrauet werden.

Und da sie hierüber, und über beschehene Vermahnung und Verwarnung, wider ihrer Eltern Willen, starck darauf verharren, und solche Ehe-Gelöbniß zu vollziehen andere Gelegenheit suchen würden, sollen die Eltern ihnen mit etwas zu der Ausstattung behülfflich zu seyn nicht verpflichtet, sondern vielmehr befugt, und ihnen hiermit nachgelassen seyn, solche ungehorsame Kinder, bis auf den halben Theil ihrer gebührendem Legitimae, und, nach Gelegenheit derer Ursachen ihres verweigerten Consenses, gäntzlich zu enterben.

Es sollen auch die Personen, so zu solchen heimlichen Verlöbnissen derer Kinder, ohne Vorwissen derer Eltern, Vorschub gethan, auf Anregung derer Eltern, willkührlich gestrafft werden.

Daraegen aber wollen wir die Eltern ermahnet haben, wann die Kinder ihre Jahre erreichet, darauf bedacht zu seyn, welchergestalt dieselben ehelich, und also versorget werden, daß sie darmit auch ihres Theils zufrieden seyn können. Und sonderlich, da die Kinder ihre Eltern um Erlaubniß, sich mit gewissen Personen ehelich zu verbinden, ersuchen und bitten würden, sie ohne gnugsame und erhebliche Ursachen daran nicht zu hindern, und wo sie sich derowegen mit einander nicht selbst vergleichen könten, soll es alsdann, und ehe denn von denen Kindern etwas verbindliches fürgenommen wird, bey unsern Consistoriis gesuchet, und daselbst, nach billigen Dingen, entschieden werden.

Wo aber zwo Personen, so beyderseits keine Eltern haben, sich, ohne jemandes Beyseyn, oder auch in Gegenwart eines Zeugen alleine, mit einander in Ehe-Gelöbniß eingelassen, so soll dasselbe für ein heimlich Gelöbniß gehalten, und da sie sich beyderseits gleich darzu bekennen, dennoch so ferne unbündig erkannt werden, bis beyde Personen solches durch öffentliche Gelöbniß für ehrlichen Leuten freywillig wiederholen und bestätigen, wie denn auch sonsten solcher heimlichen Verlöbniß halben, im Fall, da die verneinet werden, die Gewissen zu beschweren, nicht zugelassen werden sollen ꝛc.

COPIA
Eines Chur-Fürstl. Sächs. gnädigsten Befehlichs, wegen derer ledigen Gesellen, so Weibes-Bilder schwängern, und denenselben, ohne ihrer Eltern Vorbewust, die Ehe versprechen, an das Leipzigische Consistorium ergangen; Und ist gleiches Inhalts mit dem sogenannten Zabeltitzer Mandat, welches kurtz zuvor den 16. Nov. 1648. decretiret worden.

Von GOttes Gnaden Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Chur-Fürst.

Würdige, Hochgelahrte, Andächtige und liebe Getreue. Wir seynd unterthänigst berichtet worden: daß sich offtermals erwachsene Gesellen, die auch zum Theil durch Anstellung eigner Nahrung und Handthierung, von ihrer Eltern Brod, und also aus der väterlichen Gewalt kommen, mit sonsten wohl-erzogenen Weibes-Bildern heimlich zusammen findeten, und durch Versprechung der Ehe, sie zur Unzucht beredeten, hernacher aber durch derer Eltern Dissensum, von Vollziehung solches Ehe-Gelöbnisses sich loß würcken, ihr Gewissen hintansetzen, und arme betrübte Kinder, samt deren unschuldigen Anverwandten, in Schimpff und Spott sitzen lassen wolten, darbey sich denn ihre Eltern nicht scheuen dürffen, bloß ihre väterliche Gewalt, und daß, ohne ihre Einwilligung, zu Recht keine Ehe beständig versprochen werden könne, vorzuwenden, ungeachtet sie sonsten keine erhebliche Ursachen ihrer Verweigerung anzuführen vermöchten.

Nun vermercken wir zwar, daß bishero je zuweilen in dergleichen Ehe- und Schwängerungs-Sachen, auf derer Eltern Intervention, und wann sie in die Ehe zu verwilligen, durch gütliches und bewegliches Zureden, nicht behandelt werden können, die Jungfrauen-Schänder, von Vollziehung der Ehe loßgezählet, und nur zu billig-mäßigem Abtrag angehalten worden; So ist auch hierbey die allgemeine Rechts-Regul, dadurch derer Eltern Autorität und Einwilligung, zu einer rechtmäßigen Ehe derer Kinder, de necessitate erfordert wird, nochmals billig in gute Obacht zu nehmen, und, ohne gnugsames Absehen, zu Verhütung allerhand besorglicher Inconvenientien, davon nicht leicht abzuweichen, zumal, wenn sich ereignet, oder etwan zu verspüren ist, daß eine oder die andere Bettel einen jungen Menschen, mit listigen Worten oder Tücken, zur Unzucht oder Versprechung der Ehe, selbsten verleitet, oder sich ein Sohn, aus vorsetzlichem Ungehorsam (weil seine Eltern zuvorn in seine Ehe nicht verwilligen wollen) mit diesem Laster beflecket.

Nachdem

Nachdem sich aber öffters begiebet, daß wol gar gemeine Bürgers- und Bauers-Leute, ohne Anziehung und Beybringung einiger rechtmäßigen beständigen und erheblichen Ursachen ihrer Verweigerung, durch blosses und vielmals auf friedhäßige Anhetzung eingebildetes Widersprechen, ihre übelgezogene Söhne in ihrem Muthwillen zu verstärcken, und auch wol, auf dererselben eigenes Suggeriren, von der versprochenen ehelichen Vollziehung loß zu machen, sich unterfangen;

So will nicht unbillig darauf zu dencken seyn, wie solcher Argliſt und Boßheit, samt dem Anlaß zu sündigen, vorgebauet, dem verletzten Gewissen und beleidigten Theil gerathen, die Geschwächete und Kinder wieder zu Ehren gebracht, die unschuldigen Eltern in etwas erfreuet, und weil ihr, ohne das, auf Vollziehung der Ehe bisher erkannt, in diesem Gewissens-Werck ein billig-mäßige Vermittelung getroffen, auch, in diesem Fall, gleichförmig in unsern Consistoriis hinführo gesprochen werde.

Wann demnach eine Manns-Person, so nicht mehr in des Voters Brod, und aus dessen Gewalt, oder sonsten zu seinen verständigen Jahren kommen ist, eine sonsten unberüchtigte Jungfrau, oder Wittib, welche sich zuvorn wohl gehalten, und von Christ- und ehrlichen Eltern erzogen, ohne seines Vaters und Mutter Vorwissen, mit Versprechung der Ehe, beschläfft und zu Fall bringet, solche seine Eltern aber das Weibes-Bild oder dero Eltern und Anverwandten vorhero nicht verwarnet, und daß sie an ihrer beyderseits Kundschafft keinen Gefallen trügen, noch zwischen ihnen eine Verehlichung verstatten, oder bey begebendem Unheil darein verwilligen wolten, ausdrücklich sich vernehmen lassen, darneben auch keine andere gnugsame erhebliche Ursach, ihres dissensus halber, vorzuwenden und glaublichen beyzubringen vermöchten;

So wollet ihr hinführo, in solchen Fällen, auf Vollziehung der Ehe erkennen, und euch daran derer Eltern blosses Widersprechen nicht hindern lassen, sondern dieselbe, die Ehe, mit Verletzung derer Gewissen, nicht zu hinterziehen, alles Fleisses anermahnen, und Inhalts unserer Ehe- und Kirchen-Ordnung, ihnen die Bestraffung ihrer ungehorsamen Kinder in andere zugelassene Wege vorbehalten.

Begehren derowegen hierauf gnädigst, ihr wollet ins künfftige euch also darnach achten, Uns auch, wann sonsten, bey dergleichen Fällen, etwas sonderbar- und erhebliches mit unterlauffen würde, es unterthänigst berichten, und Unserer fernern Resolution erwarten. Daran geschicht unsere Meynung. Datum Dreßden, den 20. Novembr. Anno 1648.

Friedrich Metzsch.
B. Böhm. S.

EXTRACT
Aus denen General-Artickeln Chur-Fürstl. Sächsischer Lands-Ordnung
de Anno 1580. Art. XIII. von der Copulation und Hochzeiten.

Dieweil sich offtmals grosse Unordnung zuträget, wann auf einen überschickten Zettel, oder eines einigen Menschen Anzeigen, neue Ehe-Leute von der Kirchen aufgeboten, und nachmals darauf copuliret werden, sollen, allerley Gefahr, und die daraus erfolgende Beschwerungen des Gewissens, Blut-Schande, Leichtfertigkeit und Unzucht zu verhüten, die Kirchen-Diener nach folgender Ordnung jederzeit unnachläßig und gehorsamlich sich verhalten.

Erstlich: wenn neue Ehe-Leute sich bey dem Pfarrer, jedes Orts, anmelden, soll der Pfarrer sie eigener Person, und da sie noch im Jungfer-Stande, auch ihre Eltern, Vormunden, oder nächste Verwandte, so bey dem Verlöbniß gewesen, zu sich erfordern, und sie befragen: Ob dieß Verlöbniß mit der Eltern oder Vormunden Wissen und Bewilligung geschehen? Ob sich keines unter ihnen beyden hiebevor mit einem andern ehelich verlobet? Ob sie einander nicht mit Blut-Freundschafft oder Schwägerschafft verwandt? Daß sie nach göttlichen und Käyserlichen Rechten, auch unserer Landes-Constitution und jüngst ausgegangener Ehe-Ordnung einander nicht ehelich beywohnen könten. Und da zwischen ihnen eine Freundschafft, und in welchem Gradu, soll der Pfarrer mit Fleiß erkundigen: Ob sie auch öffentlich in der Kirchen, mit der Gemeine GOttes, das hochwürdige Sacrament des Leibes und Blutes Christi empfangen haben? Und da es junge Leute, ob sie auch ihren Catechismum gelernet? Ohne dessen Erkänntniß sie nicht aufgeboten werden sollen.

So dann die neuen Ehe-Leute, sie seyn jung oder alt, welche sich aufzubieten begehren, nicht in einer Stadt oder Dorff wohnen, soll der junge Gesell von dem Pfarrer, in deß Kirch-Spiel die Jungfer wohnet, so ihme verlobet ist, ein Zeugniß nehmen, an seinem Pfarrer, da er gebohren oder erzogen, und sich daselbsten, als da er bekannt, auch aufbieten lassen, und derohalben nochmals diesem Pfarrer ein Zeugniß von seinem Pfarrer bringen, ohne welches ihn der Pfarrer nicht aufbieten noch trauen soll.

Es sollen aber diese Personen, so sich in ehelichen Stand zu begeben bedacht, zuvor 3. Sonntage nach einander öffentlich aufgeboten, und wann keine Hinderniß befunden, alsdenn eingesegnet, und zusammen gegeben werden.

Nachdem auch auf denen Dörffern gemeiniglich Ausgaben gehalten, daraus grosse Unordnung erfolgen, daß, ehe man auf denen Hochzeiten zur Kirchen gehet, der Bräutigam seine Freundschafft zu sich nimmet, und sich in der Jungfrauen Vaters Hause verfüget, welcher gleicher Gestalt seine

Freundschafft bey sich versammlet, und lässet der Bräutigam aufs neue um die Braut werben, dem sie auch von neuem wieder zusaget, darbey denn an etlichen Orten auch wol unzüchtige Worte fallen, und ungebührliche Sachen mit grossen Aergerniß, besonders der Jugend, getrieben werden, darauf auch gleich ein Gefreß angestellet, welches der Braut Vater geben muß, dadurch der Pfarrer und das gesammlete Volck in der Kirchen so lange aufgehalten, bis sie ihr ärgerlich Gefreß verrichtet, welche alsdann, nach ihrer guten Gelegenheit, mit einander gantz und gar mit dem Bräutigam nicht zur Kirchen gehen, sondern im Dorffe, oder auf dem Kirch-Hofe spatzieren, schreyen und jauchtzen, oder da sie den Bräutigam begleiten, gemeiniglich truncken, toll und voll zur Kirchen kommen, da sie weder mit gebührender Zucht und Andacht GOttes Wort hören, noch für die jungen Ehe-Leute um den Segen GOttes beten: Ist Unser ernster Wille und Meynung, daß solcher ärgerlicher, unnützlicher Gebrauch, bey der Ausgabe, gäntzlich abgeschaffet, und bey ernster Straffe weder Essen noch Trincken fürgetragen oder aufgesetzt, sondern die Braut nüchtern und züchtig in die Kirche geleitet, und hierüber also ernstlich, auch von unsern Amtleuten jedes Orts, bey gebührender Straffe gehalten werde, wie sie dann auch sonsten allen unnützen überflüßigen Kosten, so auf denen Hochzeiten und Wirthschafften getrieben, dadurch offtmals junge Eheleute in grossen unwiederbringlichen Schaden gerathen, den sie etwan die Tage ihres Lebens nicht überwinden, vermöge Unserer ausgegangenen Policey-Ordnung, gäntzlich, bey Vermeidung aufgesetzter Straffe, abschaffen, und hinführo meiden, und durch die Pfarrer ernstlich vermahnet werden sollen, daß sie den heiligen Ehestand in Mäßigkeit, und mit aller Gottesfurcht und Christlicher Zucht, wie Christen-Leuten gebühret und wohl anstehet, zu ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfarth, anfahen mögen.

Damit auch vermöge göttliches Befehls und Ordnung, der Sabbath geheiliget, und die Leute von dem Gehöre göttliches Worts, nichts abgezogen werden: Sollen die Hochzeiten nicht auf denen Sonntagen oder andern Feyertagen, sondern auf denen Werckel-Tagen, in der Wochen, oder da einig Bedencken oder Ursach, darum es schädlich, vorfallen solte, ungeachtet desselben, eher nicht auf denen Sonntagen oder andern heiligen Tagen, denn nach der Vesper und gehaltenem Catechismo, angefangen und vollbracht werden, ꝛc.

Weil auch zu Zeiten mit etlichen Personen dispensiret worden, daß sie im Advent, oder in der Fasten Hochzeit gehalten, und aber dasselbige, an solchen Oertern, fast für einem gemeinen Gebrauch und Gewohnheit angezogen werden will, obwol, vermöge Christlicher Freyheit, bey den Christen ein Tag wie der ander, Gal. 4. Jedoch weil ermeldte Zeit besonders auf die Buß- und Paßions-Predigten gerichtet, und alles seine Zeit hat, soll es nochmals durchaus bey dem gemeinen Brauch bleiben, die Hochzeiten und Wirthschafften auf eine andere Zeit geleget, wie hiebevor geschehen, und unnothwendige Neuerung wider die alte löbliche Ordnung und Gewohnheit nicht eingeführet werden.

Und nachdem sich etliche daheim in ihren Häusern, Höfen, auch wol unter dem Himmel, und nicht in der Kirchen trauen lassen, daraus dann allerley Unrichtigkeit erfolget: Als soll hinführo die Copulirung und Zusammengebung, oder Einsegnung der Braut und Bräutigams, ausserhalb der Noth, anders nicht dann in der Kirchen vor Christlicher Gemeine, und mit beyderseits Eltern, Vormunden, oder nächsten Freundschafft Vorwissen, und sonsten gar nicht geschehen.

Auch soll kein Pfarrer in kleinen Städten, auf denen Dörffern, oder Diacon in Städten, Ehe-Sachen zu richten, oder aber die Ehe zu scheiden, sich unternehmen: Sondern dieselbe vor ihren geordneten Superintendenten, zu verhören und zu verrichten, weisen, welche im Fall der Nothdurfft, da ihnen die Sachen zu schwer, oder dermassen verwirret, daß sie gerichtlich zu entscheiden, solche ferner an das Consistorium weisen und remittiren sollen.

Kein Pfarrer soll auch einige fremde Leute, so nicht in seine Pfarr gehörig, copuliren oder zusammen geben, in Ansehung, daß viel und offtmals allerley Unrichtigkeit hieraus erfolge.

Wie solches und anders mehr in der Anno 1624. publicirten Chur-Fürstl. Sächs. Ehe-Ordnung umständlich wiederholet.

* Supplicat um Dispensation zur Verehlichung zwischen Freunden im andern Grad.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König und Chur-Fürst,
Allergnädigster Herr!

Ew. Königliche Majestät und Chur-Fürstliche Durchlaucht geruhen allergnädigst zu vernehmen, welchergestalt mein Sohn, Gottfried N. Bürger und Handelsmann allhier, meines Bruders Hartmann N. Handelsmanns allhier eheleibliche älteste Tochter, Jungfer N. N. zu ehelichen gesonnen, immassen auch beyderseits Eltern in solche Verehlichung ihren väterlichen Consens zu ertheilen kein Bedencken finden. Weil denn diese beyde Personen als leiblich Geschwister-Kind, einander in gradu secundo lineae aequalis verwandt, und demnach ohne vorgehende allergnädigste Dispensation diese Verehlichung nicht geschehen kan; als ergehet an Ew. Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchlaucht mein allerunterthänigst gehorsamstes Bitten, dieselben wollen, daß gemeldter mein Sohn, Gottfried N. mit meines Bruders Hartmann N. ältesten Tochter, Jungfer N. N. sich verehelichen möge, zu verstatten, und ihnen hierinn Dispensation wiederfahren zu

lassen,

lassen, auch dißfalls an behörigen Ort gemessene Verordnung zu ertheilen, in höchsten Gnaden geruhen, verharrend

Ew. Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl.

Leipzig, den 5. Jan. 1742.

allerunterthänigst-gehorsamster
N. N.

* Dergleichen um Erlaubniß der Hauß-Trauung.

Allerunterthänigstes Inserat

Auch

Allergnädigster König, Chur-Fürst und Herr!

Weilen bey meines Sohnes Gottfried N. nach vorher zu erwartender allergnädigster Dispensation vorhabenden Verehlichung mit Jungfer N. N. ältesten Tochter, beyderseits Eltern alle Weitläufftigkeit zu vermeiden gemeynet, und daher gerne sähen, wenn an statt der Copulation in öffentlicher Kirche eine Privat-Haußtrauung nachgelassen möchte werden. Als ergehet zugleich an Ew. Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchlaucht mein allerunterthänigstes gehorsamstes Bitten, Dieselben wollen solche zustatten, auch dißfalls an behörigen Ort gemessene Verordnung zu ertheilen, allergnädigst anbefehlen. Signatum in litteris.

* Dergleichen.

Ew. Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchlaucht gebe in allertiefester Unterthänigkeit zu vernehmen, welchergestalt ich mich mit Jungfer Erdmuth, Herrn Gotthard N. Bürgers und Handelsmanns allhier nachgelassenen eheleiblichen Tochter ehelich versprochen, und nach vorheriger dreymaligen Proclamation, solches Ehebündniß durch priesterliche Copulation nach vorstehenden Oster-Ferien zu vollziehen gesonnen. Wann dann solches ohne eintziges Gepränge, in Ansehung meiner Verlobten, welche sich wegen kürtzlich erfolgten ihres Bruders Absterben noch in der Trauer befindet, in aller Stille bewerckstelligen, und zu solchem Ende die Trauung im Hause verrichten lassen möchte; Als ergehet an Ew. Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. mein allerunterthänigst gehorsamstes Bitten, Dieselben wollen, daß ich mich privatim im Hause mit meiner Verlobten copuliren lasse, zu verstatten, auch dißfalls an den hiesigen Superintendent Hr. D. N. N. Befehl ergehen zu lassen, in höchsten Gnaden geruhen. Verharrend ꝛc.

Leipzig, den 31. Mart. 1742.

* Pactum Sequestrationis, wegen einer der Verlobung halber streitigen Jungfer.

Demnach in Sachen Johannen Charlotten Baumannin an einem, deren Vormunde am andern, und Eleonoren Dietrichin, verwittbet gewesenen Baumannin, am dritten Theil, nachfolgender massen:

Seyd ihr nach Hans George Baumanns Absterben seiner Tochter, nachdem die Mutter sich anderweit verehlichet, zum Vormunde bestätiget worden; Als nun eure Verpflegte einen Freyer erhalten, sie auch anfänglich gute Lust dazu bekommen, habt ihm in Ansehung seines ehrlichen Herkommens, und daß er bey seinem Handwerck ein Weib wohl ernähren kan, euer Vollwort darzu gegeben, daß es also nur an dem öffentlichen Verlöbnisse gemangelt. Nachdem aber immittelst ein anderer Freyer sich gefunden, zu welchen die Mutter bessere Beliebung träget, wird voraedachte eure Verpflegte hierinnen stutzig gemacht, ob sie dißfalls eurem oder ihrer Mutter Vorschlage folgen solle, immassen denn von euch allerseits Ursachen angeführet worden; Hiernechst auch die Unmündige weder bey euch, dem Vormunde, noch bey der Mutter, als beyderseitigen Partheyen zu bleiben nicht wohl rathsam seyn will, als erkennen wir ꝛc.

Daß die unmündige Johanna Charlotta bey einer ehrlichen, namhafften und ansehnlichen Frauen, (deren sich beyde Theile in Zeit von vier Wochen nächstens vergleichen sollen) sequestriret seyn, und bey derselben, bis zu Ausführung vorgenommener Rechtfertigung ehrlich erzogen, auch ohne allen Argwohn und gefährlichen Zugang vertrauet und enthalten werden solle,

im hochlöblichen Ober-Consistorio mildest gesprochen worden, allerseits Interessenten auch darwider nichts einzuwenden vermocht; Nun denn Herr Joh. David Schultze und sein Ehe-Weib, als Ehr- und Wahrheit liebende Ehe-Leute, welche ohnedem mit keinem Ehe-Segen von GOTT begnadiget, und in aller Stille ihren Wandel führen, zu sothaner Sequestration obgedachter unserer Baumannin sich willigst finden lassen, vorhero aber dasjenige, was er monatlich vor Kost und Logis verlangen möchte, auf ein gewisses zu setzen nöthig ist: Als haben wohlgedachter Herr Johann David Schultze, Rathsverwandter allhier, benebst seiner Ehe-Frauen und Herr Christian Gottlob Wächtler in Vormundschafft Johannen Charlotten Baumannin sich mit einander auf nachfolgende Art verglichen: Es übernimmt nemlich Eingangs erwehnter Herr Schultze die in Vormundschafft annoch stehende und der Verlobung halber streitige Jungfer, Johanna Charlotta

Baumannin, vom 2. May nechstkommenden Montag zu sich in seine Verwahrung und Sequestration, nebst einem Verzeichniß ihrer eigenthümlich zustehenden Sachen, und zwar auf keine gewisse Zeit, jedoch sollen die Gelder jedesmal von Monate zu Monate bezahlet werden. Und weilen die Pflegbefohlene alles dasjenige, was die beyden Ehe-Leute in ihrer Oeconomie sich anschaffen, mit geniesset, zu allen Ehren-Tagen, insonderheit aber in ihre Erb-Capelle zu Besuchung fleißigen Gottesdienstes gezogen, zu Bequemlichkeit auch ein absonderliches Stübgen und Cammer zum Garten hinaus eingeräumet, nicht wenger zur Aufwartung Regina Sophia Schindlerin, als eine alte gewissenhaffte Wittwe, zu Entschüttung aller Verantwortung wegen der Jugend verführlichen Gemüths, völlig übergeben wird, so sollen demselben vor alles und jedes monatlich 12. Rthlr. ausgezahlet, jedoch die Ehren-Pfennige bey Hochzeiten und Gevatterschafften und Verlag in krancken Tagen nicht mit eingeschlossen werden, welches denn offt wohlgedachter Herr Schultze mit seiner Ehe-Frauen acceptiret, und diesem allen, insonderheit dem, was einem treuen Pfleger und ehrlichen Sequester denen Rechten, Billig- und Erbarkeit nach, eignet und gebühret, unverbrüchlich nachzukommen, Krafft seiner Unterschrifft angelobet, dargegen verspricht Hr. Christian Gottlob Wächtler die verglichenen 12. Thlr. jeden Monat voraus zu bezahlen, und so lange damit zu continuiren, bis obangeregte Differentien völlig gehoben. Urkundlich ist dieser Vergleich und Sequestration dreyfach zu Papier gebracht, und von beyden Paciscenten, auch von Jungfer Johannen Charlotten Baumannin, als pubertati proxima, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, nicht weniger Eingangs erwehnter Frauen Eleonoren Dietrichin, als Mutter, ein Exemplar davon zugefertiget worden, soll auch E. hochlöbl. Ober-Consistorio zur Ratihabit- und Confirmation auf der Pflegbefohlenen Kosten vorgetragen, beglaubte Abschrifft aber zu gegenwärtigen Acten genommen werden. Leipzig den 26. April, 1743.

Johann David Schultze.
Rosina Maria Schultzin.
als Verpflegere.
Johanna Charlotta Baumannin.
Christian Gottlob Wächtler,
in Vormundschafft
Johannen Charlotten Baumannin.

CAPVT IV.

Von Zeugnissen ehelicher Trauungen, ingleichen Tauff-Scheinen, Geburts- und Lehr-Briefen.

SVMMARIA.

Von Trau-Geburts- und Lehr-Briefen.
Inhalt eines ehrlichen Trau-Briefes.
Requisita eines beständigen Geburts-Briefes.
Nothwendige Puncta, so einem Lehr-Brief einzuverleiben.
Von der Ordnung, wie sie zu observiren.

Wenn eine Heyrath richtig geschlossen, kan sodann darauf nicht alleine füglich ein richtig Testimonium, entweder denen Eltern selbsten, da sie es benöthiget, und sich an andere Orte gewendet, oder ihren Erben, ihres gehaltenen öffentlichen Kirchgangs und ehelichen Beylagers, ertheilet, sondern auch förder ihrer Kinder Geburts-Briefe, damit sie zu ehrlichen Handwercken und anderer Handthierung gelangen können, auf solches fundiret, gegründet und gerichtet werden: Ursach, daß die Rechte ausdrücklich statuiren, daß ein Matrimonium oder Ehestand dadurch nicht probiret werde, daß der Mann das Weib seine Ehefrau, und das Weib den Mann ihren Ehemann nennet; Quia per huiusmodi nominationem facile posset praeiudicari alteri vero matrimonio.

c. illud ibi, sese coniuges nominant. X. de praesumt. Tiber. Decian. *respons. n. 20. in 1. vol.* Bald. *in auth. si quis in aliquo colum. 2. C. de edendo.* Borch. *cons. 31. fol. 428.*

Zu dem Ende habe ich folgende Formularia unter diesem Titel als nothwendig setzen, im übrigen aber Weitläufftigkeit abschneiden wollen.

I. Der Inhalt des ersten Testimonii kan seyn:

1. Der Name beyder Eheleute.
2. Ob sie ordentlich ehelich worden?
3. Wo sie zur Kirchen und Strassen gegangen, sich copuliren und trauen lassen?
4. Die Nomina derer Zeugen, so darum Wissenschafft haben, und solches ausgesaget, eydlich oder sonst ernstlich bey ihren Pflichten abgehöret.
5. Mit dem üblichen Beschluß, Petition und Corroboration.

II. Ein Geburts-Brief aber muß in sich begreiffen:

1. Dessen Namen, so solchen begehren thut.
2. Ingleichen dreyer oder zweyer beglaubter Zeugen, so entweder darzu vereydet, oder ihre Aussage sonsten bey denen Pflichten, damit sie der Obrigkeit verwandt, leisten und verrichten.
3. Ebener Massen seiner Eltern, Vaters und Mutter Namen, sind die Groß-Eltern darbey benannt, so ist es desto besser und rühmlicher,

licher, sonderlich wenn sie Ehren-Aemter bedienet, und gut Zeugniß haben.

4. Derer Eltern Christlicher Kirchgang und eheliche Zusammenfügung, wo solche geschehen.
5. Ob er ehrlicher Geburt, und aus einem reinen keuschen und untadelhafften Ehe-Bette erzeuget und gebohren?
6. Also auch zur H. Tauffe gelanget, wenn und durch was für Pathen er aus derselben gehoben? Wegen dieses Puncts kan man nunmehr allwege aus denen Kirchen-Büchern (dergleichen vor Alters wenig gehalten worden) Nachrichtung haben und erlangen.
7. Wie sich die Eltern, samt ihrem Sohne (oder Tochter) dem der Geburts-Brief ertheilet wird, jederzeit gegen männiglich verhalten haben.
8. Ob er freyer teutscher Art, und niemand mit Leibeigenschafft verwandt, sondern frey, ledig und loß, welches fürnemlich die Obrigkeit bezeugen muß.
9. Wird schließlich die petition und commendation angehänget, immassen aus nachfolgenden Formularien mit mehrerm vernommen werden kan.

III. Und letztlich ist einem Lehr-Briefe nothwendig zu inseriren.

1. Des Lehr-Jungen Namen.
2. Das Handwerck, so er begriffen.
3. Derer Zeugen Namen, zweyer oder dreyer.
4. Deßgleichen des Meisters, bey welchem er gelernet.
5. Wenn er aufgedinget?
6. Wie viel Jahr er ausgestanden?
7. Wie er sich in seinen Lehr-Jahren gegen den Meister und Gesellen verhalten?
8. Wenn er wieder loß gezählet worden?
9. Welchergestalt er endlich dimittiret?
10. Samt dem gewöhnlichen Beschluß, allermassen vor angedeutet, und hernach zu sehen.

Nota.

Darbey ist gleich diß zu mercken, daß die Puncte nicht alleweg in dieser Ordnung, wie sie allhier gesetzet, einbracht werden dürffen, sondern ist gnug, wenn sie dem Testimonio oder Kundschafft nach Gelegenheit, wie sichs leiden will, einverleibet werden.

I. Zeugniß ehelicher Trauung.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Chur-Fürstlichen Sächsischen Stadt N. entbieten allen und jeden, weß Ehren, Würden oder Standes die seynd, unsere gebührliche freundliche Dienste und alles Gutes zuvor, und thun kund jedermänniglichen, welchergestalt gegenwärtiger Briefs-Zeiger, der Ehrwürdige und Wohlgelahrte Herr N. heute dato vor uns, dem versammleten Rathe erschienen, und angezeiget, wie ihme eine glaubwürdige Kundschafft seiner mit Jungfrau Magdalenen, des Ehrwürdigen Herrn N. N. Pfarrers zu N. seligen nachgelassenen Tochter allhier ehelichen gehaltenen Hochzeit und Wirthschafft, welche er an fremden Orten, seiner Ehren-Nothdurfft nach, vorzulegen haben möchte, vonnöthen seyn wolte.

Uns dahero mit Fleiß gebeten, ihme, zu Beförderung der Wahrheit, dieselbe mitzutheilen.

Wann wir dann seine Bitte und Suchen für ziemlich erachtet, uns auch die Wahrheit zu befördern gebühren will: Als bekennen wir, obgemeldete Bürgermeistere und Rathmanne, hiermit und in Krafft dieses Briefes, öffentlichen, daß es wahr, und uns theils aus unserm aufgeschlagenen Kirchen-Buche, theils wegen unserer N. N. N. N. damaligen persönlichen Gegenwart wissend, daß obernannter Herr N. N. Montags ꝛc. in unserer Stadt-Kirchen allhier mit N. N. sich ehelich trauen und copuliren lassen, ꝛc.

Gelanget derowegen an alle und jede, so mit dieser offenen Kundschafft ersuchet werden, unser dienstliches Bitten, sie wollen derselben vesten Glauben geben, und diesen beyden Ehe-Leuten, auf ihr Ansuchen, Gunst, Hülffe und Förderung erzeigen, und ihrer Kinder Geburts-Briefe sicherlich darauf stellen, und also sie unserer Vorbitte geniessen lassen. Das sind wir hinwiederum um alle, und einen jeden insonderheit, gebührlich und freundlich zu verdienen geflissen.

Zu Urkund ꝛc.

* II. Ein Trau-Schein.

Daß in der Kirche zu St. Nicolai allhier in Leipzig Anno 1683. Dominica I. post Epiphan. der Ehrsame und namhaffte Heinrich Trebs, Leisten-Schneider allhier, gebürtig von Falckenhayn, mit der tugendsamen Jungfer Annen, des ehrsamen und namhafften Valentin Naumanns, gewesenen Bürgers und Einwohners allhier sel. hinterlassenen ehelichen Tochter, zum ersten, und beyde folgende Sonntage darauf, zum andern und drittenmal öffentlich aufgeboten, auch weiln binnen solcher Zeit sich nichts hinderliches ereignet, den 25. Jan. 1683. von Herrn Lic. Daniel Griebnern copuliret worden. Solches bezeuget klärlich der IX. Torus fol. 37. des Tauff-Buchs. Welches zu desto mehrerer Beglaubigung von jetzigen Herrn Superintendenten eigenhändig ist unterschrieben und besiegelt worden. Leipzig den 16. April. 1743.

(L. S.)

D. N. N.

* III. Tauff-Schein.

Daß in der Kirche zu St. Nicolai allhier in Leipzig Anno 1685. den 20. Jun. von Herrn D. Daniel Müllern, Heinrich Trebsen, Leisten-Schneider, ein Sohn, welchen er mit seinem Eheweibe, Frau Annen, gebohrnen Naumannin ehelich erzeugt, getaufft, und Heinrich Christian benennet worden, dessen Pathen folgende gewesen, 1) Herr Leonhard Bandisius Vornehmer des Raths allhier, 2) Jungfer Johanna Maria, Herrn D. Christian Packbuschens relicta filia, 3) Melchior Böhmer, Bürger und Gastwirth. Solches bezeuget klärlich der XIX. Tomus fol. 35. des Tauff-Buchs. Welches zu desto mehrerer Beglaubigung von jetzigen Herrn Superintendenten eigenhändig ist unterschrieben und besiegelt worden. Leipzig, den 16. April. 1743.

(L. S.)

D. N. N.

* IV. Dergleichen.

Auf und nach Begehren, wird von mir Endes-benamten aus dem Tauff-Buche, welches bey der allhiesigen grossen Haupt-Stadt-und Pfarr-Kirche zu St. Petri verwahrlich aufbehalten wird, attestiret, daß der Hoch-Wohlgebohrne Herr, Florian Gottlob von T. auf K. in Lignitzischen Fürstenthum Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Obrister, und dessen Frau Gemahlin, Frau Anna Judith gebohrne von S. Anno 1701. den 6. Januar. einen Sohn allhier tauffen lassen, welchen der Name Carl Gottlob in der heiligen Tauffe beygeleget worden. Desselben Tauff-Zeugen sind gewesen Tit plen. Herr Gottlob Heinrich von L. auf T. Königlicher Cammer-Juncker. Tit. plen. Herr Rudolph Abraham von P. Königl. Hauptmann. Salu. Tit Fräulein Dorothea Sophia von L. Salu. Tit. Fr. Ursula Christiana von B. verwittibte Frau Landes-Aeltestin. Den Tauff-Actum verrichtete Herr M. Praetorius, Diaconus zu St. Petri, an statt des Herrn Pastoris primarii. Daß dem also bescheiniget und attestiret. Budißin den 7. April. 1723.

(L.S.)

Johann Schneider,
Past. prim. et Insp.

V. Geburts-Brief.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Chur-Fürstlichen Sächsischen Haupt-Vestung und Residentz-Stadt Dreßden, nechst Entbietung unserer willigen und geflissenen Dienste, urkunden und bekennen hiermit und in Krafft dieses offenen Briefes, gegen allermänniglichen: daß uns heute dato, der erbare N. N. Fürzeiger dieses, um Kundschafft und Zeugniß seiner ehelichen Geburt und ehrlichen Herkommens, dessen er sich, seiner Ehren-Nothdurfft nach, und sonsten zu fürfallender Gelegenheit zu gebrauchen haben möchte, bittliches Fleisses ersuchet und angelanget, uns auch zugleich (Nota, unter Zeiten begiebt sichs, daß es allhier auf eine andere Art zu formalisiren seyn will, derohalben kan unter die erste nachfolgende Clausul besehen werden) die Ehrenvesten, Erbarn ꝛc. N. N. und N. alle drey (oder beyde) Bürgere allhier, als wohlbeglaubte Männer, zu Zeugen fürgestellet, welche (Nota, allhier ist in denen Geburts-Briefen, so ausserhalb Landes kommen, eine andere Clausul mit Vereydung derer Zeugen zu inseriren, vide infra Num. 2.) bey denen Eyden und Pflichten, damit dem Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschallen und Chur-Fürsten, Landgraffen in Thüringen, Maragraffen zu Meissen, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, und uns, dem Rath, sie zugethan und verwandt, und also an Eydes statt ausgesaget und bekannt haben, daß ihnen eigentlich kund und wissend, daß ermeldter N. N. von dem Erbaren N. N. ꝛc. seinem Vater, und Frauen M. N. N. ehelichen Tochter, seiner Mutter, nachdeme sie zuvorn, GOttes des Allmächtigen, und der heiligen Christlichen Kirchen-Verordnung zu Folge, sich in den heiligen Ehestand begeben, (Nota, wo es wissend) am 17. Junii, Anno 1590. allhier öffentlich zu Kirchen und Strassen gegangen, sich ehelichen copuliren und trauen lassen, folgends in stehender Ehe, aus einem untadelhafften Ehe-Bette, recht, ächt und ehelichen, Teutscher Nation und redlichen Herkommens, auch niemands mit einiger Leibeigenschafft verbunden noch verpflichtet, erzeuget und gebohren, und von N. N. und seinen Pathen (Inhalts des Kirchen-Buchs, wann eines vorhanden, und man der Zeit halber Nachrichtung haben kan, immassen gemeiniglich vom Glöckner ein Zettel oder Extract daraus genommen wird, zum heiligen Creutze, den 10. Augusti Anno 1600. aus der heiligen Tauffe gehoben worden, sich auch Vater und Mutter, (vel. dann auch obbemeldete beyde Eheleute seine leibliche natürliche Eltern sowol als dieser ihr Sohn, (so viel ihnen wissend) jederzeit, wie Erbarn Biederleuten eignet, gebühret und wohl anstehet, ehrlich, aufrichtig und wohl verhalten.

Wann uns dann selbsten anders nichts, denn erzählet, und sonderlich, daß mehr gemeldter N. seines Leibes frey, ledig und loß, bewust ist.

Also

Also haben wir ihme sein Suchen nicht abschlagen noch verweigern, sondern seiner Bitte, der Wahrheit zu steuer, hiermit williglichen gewähren wollen.

Und gelanget hierauf an jedermänniglichen, weß Standes, Würdens und Wesens die sind, so mit diesem unsern offenen Briefe ersuchet werden, unser gebührliches, freundliches und fleißiges Bitten, solchem allen, so erzählet, sonder Bedencken, vollkommenen Glauben zu geben, und ihnen mehr erwähnten N. N. Zeigern, zu aller Beförderung, Gunst und geneigten guten Willen aufs beste und fleißigste commendiret und anbefohlen seyn zu lassen, (adde, da es ein Handwercks-Gesell, denselben in Zunfft, Innung und Versammlung auf- und anzunehmen, und zum Bürgerrecht kommen zu lassen) damit er dieser unserer wahrhafften Kundschafft und Fürbitte, wegen seiner ehelichen Geburt und ehrlichen Herkommens, im Wercke fruchtbarlich genossen, empfinden möge.

Das seynd wir in dergleichen und sonsten, gegen jedermänniglichen, nach Standes-Erheischung, hinwieder zu verdienen, gantz willig und erbötig. Zu Urkund haben wir unser grösseres Insiegel wissentlich hierunter hängen lassen, so geschehen in dem N. Augusti, nach JESU Christi, unsers lieben HErrn, Erlösers und Seligmachers, Geburt, im N. Jahr.

I. Clausul.

Oftmals begiebt sichs, daß die Eltern nicht an dem Ort ehelich und getrauet worden, wo der Sohn oder Tochter hernacher gebohren wird, derohalben müssen sie derowegen absonderliche Kundschafft haben, immassen solche vorhero eingeführet, damit der Geburts-Brief darauf gerichtet werden kan, welches am füglichsten oben beym ersten parenthesi einzubringen, also:

Uns auch zugleiche von E. Erb. Rathe der Stadt N. glaubwürdigen schrifftlichen Schein fürgeleget, daraus wir denn befunden, daß N. N. und N. N. ꝛc. erwähntes N. beyde rechte natürliche Eltern, Anno 1582. den 28. Januarii, nach N. und N. beschehenen Aussage und des Kirchen-Buchs, zu N. öffentlich zu Kirchen und Strassen gegangen, sich ehelichen copuliren und trauen lassen.

Vel: Uns auch beydes von dem Ehrwürdigen, Achtbaren und Hochgelahrten Herrn N. N. der heiligen Schrifft Doctorn und Superintendenten zu N. ausm Kirchen-Buche daselbsten, schrifftlichen und besiegelten Schein, daß N. N. mit N. ꝛc. am 28. Januarii des 1590. Jahrs, allda zu S. Niclas, nach beschehener öffentlichen proclamation und Aufgebot, ehelichen getrauet und copuliret worden, sie auch ihren Christlichen Kirchgang gehalten, übergeben: So wohl auch N. und N. beyde vereydete Bürgere, alte Leute, und beglaubte Männer, zu Zeugen fürgestellet. Welche ꝛc. vt supra.

Hiergegen werden oben bey derer Zeugen Aussage diese Worte: Nachdeme sie zuvorn GOttes des Allmächtigen, und der H. Christlichen Kirchen Verordnunge zu Folge, sich in den Heil. Ehestand begeben, allhier öffentlich zur Kirchen und Strassen gegangen, sich ehelichen copuliren und trauen lassen, ꝛc. übergangen und aussengelassen, ꝛc.

II. Clausul.

Wann auch die Geburts-Briefe ausserhalb Landes, zum Exempel, nach Augspurg, Dantzig in Preussen, und anderer Orten kommen sollen welches dann wohl in acht zu nehmen, müssen die Zeugen sonderlich vereydet werden. Solches ist nun oben N. 2. am bequemsten einzuverleiben, dergestalt;

Welche nicht alleine bey denen Eyden und Pflichten, damit dem Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn ꝛc. unserm gnädigsten Herrn, und uns dem Rathe, sie zugethan und verwandt, sondern auch vermittelst eines leiblichen Zeugen-Eydes, den sie dato vor uns, zu GOtt dem Allmächtigen, und seinem seligmachenden Worte, mit aufgehabenen Fingern, ausgestreckten Armen, entblösten Häuptern und wohlredender Zunge, zugleich abgeleget und geschworen, ausgesaget und bekannt haben, daß ihnen eigentlich kund, wissend und wahr, ꝛc. vt supra.

Eyd.

Ich N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen, daß mir wohl wissend, daß N. von N. N. und N. beyden Eheleuten seinem Vater und Mutter, nach gehaltenem öffentlichen Kirchgang, ꝛc. folgends in stehender Ehe, aus einem rechten Ehe-Bette, erzeiget und gebohren, ꝛc.

VI. Alia Forma.
Eines Geburts-Briefes, kurtz und gut.

Wir Bürgermeister und Rathmanne zu N. vor jedermänniglichen, weß Condition, Würden, Amts, Ehren, Standes oder Wesens die seynd, denen dieser offener Brief zu sehen, hören oder lesen vorkommt, nach Erbietung unserer willigen und freundlichen Dienste, öffentlichen thun kund und bekennen: Daß vor uns, in gewöhnlicher Raths-Versammlung, erschienen und vorkommen ist der Ehrwürdige und Wohlgelahrte Herr N. N. Pfarrer zu N. und allda anbrecht, wie er seiner ehelichen Geburt, redlichen und ehrlichen Herkommens, glaubwürdigen schrifftlichen Schein, dessen er sich im Fall der Noth zu gebrauchen haben möchte, bedürfftig wäre, fleißig bittende, weil er allhier zu N. gebohren, ihme denselben, nach gnugsamer Erkundigung, unter unserm Stadt-Secret günstiglich mitzutheilen.

Wann

Wann wir denn solch sein Suchen für unbillig nicht erachtet, und die unsern zu ihrer Besserung, sonderlich der Wahrheit zu gute, gantz gerne befördern.

Als haben wir seine alsobalden producirte und fürgestellte Zeugen, die Erbarn und weisen N. N. Bürgermeistern, N. N. und N. unsere Raths-Freunde und Bürger, bey denen Pflichten, damit sie zuförderst GOtt dem Allmächtigen, folgends dem Edlen, Gestrengen und Ehrenvesten N. N. auf N. unserm Erb- und Lehn-Herrn, und dann uns dem Rath und gemeiner Stadt verobligiret, verpflichtet und zugethan, befragt, welche wohlbedächtig und einstimmig ausgesagt und bekannt, wie ihnen wohl wissend, kund und wahr sey, daß obgedachter Herr N. N. von N. N. weyland auch unserm Bürger, als seinem rechten natürlichen Vater, und Frauen Susannen N. desselben Eheweibe, als seiner rechten Mutter, nunmehr beyden seligen, als zweyer Christlicher Eheleuten, rechter teutscher untadelhafftiger Art, Geburt und Herkommens, die nach GOttes, und der Heiligen Christlichen Kirchen-Ordnung und Gewohnheit, sich mit einander in den heiligen Ehstand begeben, in währender Ehe aus einem unverdächtigen, vollständigen, ächten Ehe-Bette, recht, ächt und ehelich erzeuget und gebohren sey, daß auch benannte seine Eltern keines leichtfertigen noch tadelhafften Geschlechts, so man auf ehrlichen Handwercken, Zünfften und Innungen jetziger Zeit zu tadeln und zu verwerffen pfleget, gewesen, und haben sich auch jetzt benannte seine Eltern, die Zeit ihres Lebens und Wandels allhier, benebenst ihrem Sohne, ehrlich, redlich, aufrichtig, wie frommen ehrliebenden Biederleuten gezimet, verhalten, an Ehre und Rechten unverleumdet, und sie also ihnen allen anders nichts, denn Ehre, Redlichkeit und alles Gutes, nachzusagen wissen.

Wenn denn solches allhier gantz notorium und Stadt-kündig, uns auch selbsten hierum anders nichts bewußt: Als haben wir in Erwegung dessen, der Billigkeit und Wahrheit zu gute, ihme hiermit seiner ehelichen Geburt, Herkommens, Lebens und Wandels, vermöge obberührter beschehener wahrhafftiger Aussage und Zeugniß, diese glaubwürdige Kundschafft nicht wegern noch verwidern sollen und wollen.

Geben ihme solche hiermit gegenwärtiglich, und in Krafft dieses Briefes, an alle und jede obgenannte Standes-Personen, so damit ersuchet werden, dienstlich und freundlich bittende, sie wollen mehrerwähntem Herrn N. N. hierinnen gnugsamen Glauben geben, Gunst, Förderung und allen guten Willen beweisen, und ihn also seiner ehelichen und untadelhafften Geburt, seiner Eltern, und auch seines selbst ehrlichen Wandels und Wohlverhaltens, auch dieser unserer Vorbitte zu seinem Besten fruchtbarlichen genießlichen empfinden lassen.

Das seynd um einen jeden, nach Erforderung seines Standes, möglichen Fleisses, wir hinwieder zu verdienen bereit und gantz willig.

Dessen zu Urkund und mehrer Beglaubigung, haben wir unser und gemeiner Stadt grösser Insiegel zu Ende dieses Briefes wissentlich anhängen und aufdrücken lassen. Geschehen und gegeben, ꝛc.

VII. Eine andere Notul eines Geburts-Briefes.

Ich N. N. entbiete allen und jeden, weß Würden, Dignität oder Wesens die seyn, Geistlich und weltlich, hohen und niedern Standes samt allen Gemeinen, in Städten, Flecken und Dörffern, in- und ausserhalb Landes, meine willige und freundliche Dienste, hiermit zu wissen fügende, daß vor mich kommen, und erschienen ist N. N. gegenwärtiger Briefs-Zeiger, mich mit allem gehorsamen Fleiß anlanget und gebeten, daß ich, als sein Erb-Herr, ihme seiner redlichen Geburt und ehrlichen Herkommens halben Kundschafft und Zeugniß in Schrifften geben und mittheilen wolte: Derowegen ich zu Erkundigung der Wahrheit den verordneten Richter, Aeltesten und vereydete Schöppen zu N. vor mich erfordert, dieselben allesamt bey ihren Eyden und Pflichten, damit sie mir verwandt, was ihnen hierum wissentlich, gnugsam befraget, hierauf sie bey denen schuldigen Eydespflichten unscheulichen ausgesaget, daß bemeldter N. N. nach GOttes Ordnung und Christlicher Einsetzung der Kirchen, von N. N. seinem Vater, und N. N. seiner Mutter, als denen rechten natürlichen Eltern, aus dem Ehe-Bette, in stehender Ehe, ächt und ehrlich gebohren, keiner argen, noch unverwerfflichen oder verleumdten Art, so man auf redlichen Zünfften, Zechen und Handwercken, in dem gantzen Römischen Reich, und sonsten zu tadeln pfleot, sondern rechter unverleumdeter, ehrlicher Leute Kind, und auter teutscher Art, und daß N. N. N. N. und N. N. die Tauff-Pathen seynd, und also von seinen Eltern, sowol ihme selbst nichts anders denn alle Redlichkeit und Ehre wissen nachzurühmen, sondern daß sie sich allesamt unter mir alles treuen Gehorsams verhalten, und in Ehren genähret, welches mir, als der Erbherrschafft, auch wissende, daß er von ehrlichen, nach Christlicher Ordnung zusammen getraueten Eltern, aus einem rechten Ehebette erzeuget, sich auch von mir mit gutem Bedacht und mit meinem Willen entbrochen, ich auch ihn für mich und meine Erben aller seiner Pflicht gantz frey, quitt, ledig und loß gezählet, und auf sein demüthiges Bitten ihm dieß Zeugniß der Wahrheit zu gut, unbeschwert und wohlmeynniglich mitgetheilet.

Wenn er sich denn, seiner Gelegenheit nach, an fremde Ort nieder zu lassen und zu setzen entschlossen, habe ich ihn an seinem erbarn Vorhaben nicht hindern wollen.

Gelanget derowegen an alle und jede Herrschafft, hohes und niedriges Standes, auch alle die, so mit diesem meinem offenen Zeugniß der ehrlichen Geburt ersuchet werden, mein dienst- und freundliches Bitten, wofern sich obbenannter N. N. an einem oder dem andern Ort, wo es seine Gelegenheit geben möchte, zu setzen und niederzulassen gesinnet, oder auch ein ehrlich Handwerck

lernen

lernen wolte, ihn in solchem seinen ehrlichen Vorhaben günstig aufnehmen und einkommen, ihme auch sonst in allen ehrlichen Sachen Gunst und Förderung thun, und ihme also dieser meiner wohlgemeynten Zeugniß-Schrifft seiner ehrlichen Geburt und redlichen Verhaltens genießlich und ersprießlich empfinden lassen.

Das alles will um einen jeden, nach Standes Erheischung und nach meinem Vermögen, ich gantz willig und freundlich verdienen. Urkundlich, ꝛc.

VIII. Noch eine andere Art eines Geburts-Briefes.

Allen und jeden dieses Briefes Ansichtigen, weß Ehren, Würden oder Standes die seynd, entbiete ich N. N. meine freundliche und willige Dienste, und bekenne hiermit und thue kund vor allermänniglichen, daß vor mir erschienen ist N. N. und angezeiget, daß er willens und bedacht sey sich aufs Tuchmacher-Handwerck zu begeben, dgrzu ihme denn Kundschafft seiner ehrlichen Geburt vonnöthen, mich derowegen fleißig gebeten, ihme derselben schrifftlichen beglaubten Schein zu ertheilen, welches ich ihme denn Amts halben, zu Beförderung seines Vorhabens, abzuschlagen nicht gewust: Habe demnach Richter und Schöppen, benebenst denen Aeltesten der Gemeinde selbigen Orts, vor mich erfordern lassen, und einen jeden insonderheit bey ihren Eydes-Pflichten, und so hoch es vonnöthen, befraget, was ihnen um N. N. ehel. Geburt und Herkommen bewust sey, darauf haben sie alle bey ihren Eydes-Pflichten, damit sie GOtt dem Allmächtigen und mir Amts halben verwandt, betheuret und ausgesaget, daß sie gar wohl Wissenschafft trügen, daß ehegenannter N. N. von N. N. seinen rechten natürlichen Vater und N. seiner rechten Mutter, und also von rechten ehrlichen Eltern, die auch nach Ordnung der Christlichen Kirchen, ihren Kirchgang zu N. gehalten, ehrlich und aus wahrhafftigen Ehebette gebohren und herkommen sey, sie wüsten auch von jetzt gemeldten Eltern und ihme selbst nichts anders, denn alle Redlichkeit.

Dieweil er denn aus einem rechten Ehebette, auch von guter Teutscher Art, recht ächt und von keinem untadelhafftigem Volcke, oder denen man redliche Handwercke zu verweigern pfleget, herkommen und gebohren; So gelanget Amts halben an einen jeden mein dienstliches Suchen, für meine Person aber gebührlich und dienstliches Bitten, fürnemlich aber an euch Vier- und ältesten Meister des Tuchmacher-Handwercks in der Stadt N. ihr wollet offt gemeldtem N. N. seiner ehrlichen und redlichen Geburt, auch seiner Eltern und sein selbst ehrlichen Wandels, geniessen und empfinden lassen, und zum Handwercke willig und gerne annehmen, ihme auch sonsten allen guten Willen erzeigen und beweisen. Solches nach Erheischung eines jedern Standes, will ich für meine Person gebührlich, willig und gerne verdienen. Zu Urkund mit meinem gewöhnlichen Petschafft und Handzeichen bekräfftiget und beglaubiget.

* IX. Dergleichen von einem Amtmann.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs Augusti, Königs in Pohlen, ꝛc. Hertzogs zu Sachsen, ꝛc. ꝛc. (scribat. tot. tit.) zu Ravenstein, meines Allergnädigsten Herrn der Zeit in N. Creyße und anhero bestellter Amtmann, ich, N. N. füge nebst Entbiethung meiner gantz willigen Dienste allen und jeden, weß Standes und Würden sie sind, mit diesem offenen Briefe zu wissen, daß bey dem Allergnädigst mir anvertrauten Amte N. N. Pferdtner und Gastwirth in dem hiesigen Amts-Dorffe N. anbracht, was massen er seinen Sohn N. das Seiffensieder-Handwerck erlernen lassen wolte, und dahero eines Geburths-Briefes benöthiget wäre, um dessen Fertigung und Ausstellung mich auch derselbe ersuchet; Wann dann, nach der aus Herrn M. N. Pfarrers zu N. am 13. Martii 1742. ingleichen Herrn M. N. Pfarrers zu N. am 14. Mart. 1742. ausgestellten resp. Trau- und Tauff-Scheinen, wie auch sonsten einegezogener genauen und zuverläßigen Erkundigung sich gefunden, daß ermeldten N. Vater N. mit seinem Eheweibe, damals Jungfer N. Gottfried N. Pferdtners und Gerichts-Schöppens in N. eheleiblichen ältesten Tochter, nicht nur in der Kirche zu N. den 21. Julii, 1722. priesterlich copuliret worden, sondern auch derselbe mit seinem Ehe-Weibe ernannten seinen Sohn N. aus einem keuschen Ehebette erzeuget, und sie ihn am 1. Julii 1729. in Beyseyn derer darzu erbetenen Tauff-Pathen namentlich N. N. in der Kirche zu mehr gedachten N. tauffen, und in dasiges Kirchen-Buch einzeichnen lassen, nicht weniger, daß dieser N. N. von freyer teutscher und solcher Nation sey, auch sich so verhalten, wie bey ehrlichen Professionen und Zünfften pfleget erfordert und geduldet zu werden, durch untadelhaffte Zeugen beybracht, und solchergestalt, daß N. N. rechter freyer Teutscher und nicht solcher Art sey, so in ehrlichen Innungen, Zünfften und Bewerbungen verwerfflich, auch er aus einem keuschen Ehe-Bette recht ächt und ehrlich gezeuget und gebohren worden, allenthalben sattsam erwiesen. Als habe dem angebrachten Suchen statt gegeben, und beschiehet an jedermänniglich mein freund- und fleißiges Bitten, sie wollen offt-ermeldten N. N. sich zu besondern Willen anbefohlen seyn, und seiner ehelichen Geburt und Wohlverhaltens, auch dieser meiner Vorschrifft geniessen lassen, welches gegen einen jedweden nach Erheischung seines Standes und Würden hinwiederum zu verdienen, willig bin. Urkundlich habe ich das allergnädigst mir anvertraute Amts-Land-Gerichts-Insiegel hierunter drücken und anhängen lassen,

und dieses eigenhändig unterschrieben in N. am 24. Martii nach Christi unsers Erlösers Geburt im ein tausend sieben hundert und zwey und vierzigsten Jahre.

(L. S.)

* X. Hierzu gehöriger Trau-Schein.

Daß der Ehren-geachte und wohlbenamte N. N. ein Wittwer, Brau-Erbe und Gastwirth in N. mit der erbaren und tugendsamen Jungfer N. N. des Ehrengeachten und namhafften N. N. Pfertners und Gerichts-Schöppens in N. und der erbaren und tugendsamen Frau N. gebohrne N. aus N. eheleiblichen ältesten Tochter nach vorhergeaangenen dreymaligen öffentlichen Aufgeboth Anno 1722. den 21. Jul. in der Kirche zu N. in Beyseyn vieler Hochzeit-Gäste öffentlich copuliret worden, solches wird aus dem Trau-Register allhier sub fide pastorali glaubwürdig attestiret. N. N. den 13. Martii 1742.

(L.S.)

N. N. Pastor zu N.

* XI. Tauff-Schein.

N. N. Brau-Erben allhier zu N. ist den 29. Jun. 1729. von seiner Ehe-Frau N. gebohrne N. von N. ein Söhnlein gebohren, welches den 1. Julii zur H. Tauffe befördert, und mit dem Namen N. dem Buche des Lebens einverleibet worden.

Dessen Pathen sind gewesen:

1) N. N. Nachbar und Gerichts-Schöppe allhier in N.
2) Frau N. Johann N. Nachbars und Einwohners zu N. Ehe-Frau.
3) N. N. Nachbar und Einwohner zu N.

Solches wird aus dem Tauff-Register zu N. sub fide Pastorali glaubwürdig attestiret. N. den 14. Mart. 1742.

(L.S.)

M. N. N. Past. zu N.

* XII. Dergleichen neuere Art.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. entbieten allen und jeden dieses Briefes Ansichtigen, welcher Ehren oder Würden die sind, unsere Dienste und Freundschafft, wie sich solches gegen einen jedweden nach Standes Erforderung eignet und gebühret, und fügen denenselben hiermit zu wissen, daß wir um Ertheilung beglaubten Zeugnisses, wegen N. N. ehlichen Geburt, und ehrlichen Herkommens, dessen derselbe an Orten, da es erfordert werden möchte, zu seiner Ehren Nothdurfft sich gebrauchen könte, heut Acto angelanget, uns auch zu dem Ende zweene richtige untadelhaffte Kirchen-Scheine, deren einer unter Tit. Herrn L. G. Lindners S. S. Theol. Doct. Superintendentens zu N. und J. C. M. Custod. et Registrat. der Pfarr-Kirche daselbst, der andere aber unter Herrn M. Adam G. D. Archi-Diaconi zu N. eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Petschafften, originaliter vorgeleget worden, aus denen klärlich zu ersehen gewesen, daß vor Jahren Christoph Müller, Schneider in N. mit damals Jungfer Maria Dorotheen, Herrn Tobiä N. Bürgermeisters in N. eheleiblichen Tochter, sich in ein Christlich Ehegelöbniß ordentlich eingelassen, nachmals dasselbe gebührend vollzogen, zur Kirche und Strasse gegangen, und mit ihr am 27. Nov. 1713. in der Stadt-Kirche zu N. nach vorherbeschehenen dreymaligen Aufgebothe öffentlich getrauet, folgends in stehender solcher Ehe, von diesen beyden Ehe-Leuten, bemeldter ihr Sohn, aus einem rechten Ehe-Bette, from, recht und ehelich, freyer teutscher Art, und niemand mit Leibeigenschafft verbunden, frey erzeuget und gebohren, am 31. Mart. 1717. in der Pfarr-Kirche zu N. getaufft, und mit den Namen N. N. als ein recht ächt Kind eingeschrieben worden. Wann dann solchergestalt Eingangs gedachten N. N. eheliche Geburt zur Gnüge dargethan, uns selbsten auch ein anders nicht bewust ist; Als haben wir bey so bewandten Dingen, die gebethene Kundschafft nicht verweigern mögen, sondern dieselbe hiermit ertheilen wollen, alle diejenigen, denen solche vorgezeiget wird, geziemend ersuchende, daß sie diesem wahren Zeugnisse vollständigen Glauben beymessen, ihnen offtgenannten N. N. seines ehrlichen Herkommens wegen, zu aller Gunst und Beförderung, empfohlen seyn, und also dieser beygebrachten Bescheinigung und Vorschrifft, fruchtbarlich geniessen lassen wollen. Solches in dergleichen um einen jeden nach Standes Gebühr zu erwiedern, sind wir jederzeit willig und bereit. Zu Urkund, haben wir unser gewöhnlich Stadt-Secret an diesen Brief wissentlich hängen lassen. So geschehen zu N. am Siebenzehenden Monats-Tag Aprilis, Ein Tausend, Sieben Hundert und Drey und Vierzig.

(L. S.)

* XIII. Lehr-

* XIII. Lehr-Brief.

Wir Ober- und andere Meister der gantzen Innung des Gürtler- und Nadler-Handwercks zu N. Entbieten allen und jedermänniglich, weß Condition, Würden, Amts, Ehrenstands oder Herkommens die seyn, unsern freundlichen Gruß und gantz willige Dienste, und fügen ihnen mit diesem unsern gegebenen offenen Briefe zu wissen, wie daß heute zu Ende gesetztem dato vor uns persönlich erschienen ist, der ehrsame und namhaffte N. N. uns freundlich ersuchend und gebeten, daß wir ihme doch wegen seines ehr- und redlich erlerneten Handwercks ein glaubwürdiges Zeugniß, damit er sich desselben an Ort und Enden, wo es erfordert werden möchte, gebrauchen könte, wie bräuchlich, mittheilen wolten; Wann wir dann die Wahrheit und ihme zu fördern gewogen, als bezeugen wir Krafft dieses Briefs, daß erwehnter N. N. Anno 1707. den 11. August. zu unsern Mit- und seinem Lehrmeister M. M. das Gürtler-Handwerck zu erlernen, als Meßing und Eisen zu vergülden und zu versilbern, allerhand Beschläge auf Roß-Zeuge und Geschirre zu machen, auch von Meßinge, Kupffer, Zinn und Bley gegossener Arbeit, Gürtel, Wehren-Gehänke, Carbiner-Riemen, Bantelier und Drommel-Riemen, wie auch Hirsch-Fänger und Horn-Fessel-Riemen zu verfertigen, auch was sonsten dem vorerwehnten Handwerck zu machen gebühret, allerhand meßingene, zinnerne, gestochene und getriebene, vergoldete und versilberte Rock- Hosen- und Hemde-Knöpffe, wie auch von meßingen und eisernen Drate und Bleche, zinnerne und stählerne, vergoldete und versilberte, blau und schwartze Mantel- Schuh- und Hemde-Schnallen, Finger- und Vorhänge-Ringe, Zahnstocher, Haar-Riegel, Wand- und Tisch-Leuchter und durchgehends alle und jede Gürtler-Arbeit zu verfertigen, auf vier Jahr aufgedinget, und hernach Anno 1711. den 18. Aug. von obbemeldten seinem Lehr-Meister in gantzer löblichen Handwercks-Versammlung, vor offener Lade losgezählet, und seine Lehre bekennet worden, daß er dieselbe vollständig und unverrückt an einander ausgestanden, sich auch in währender Lehr-Zeit gehorsamlich, willig, treulich, fleißig und ehrlich bey seinem Lehr-Meister und gegen jedermännialich wohl verhalten, daß wir ihme und sonst niemandes nicht etwas unerbares nachsagen können, hätten ihme auch, wenn es seine Beliebung oder Gelegenheit gewesen wäre, gerne allhier vor einen Mit-Meister auf- und annehmen wollen, alldieweiln er seine Besserung und Fortun anderwegen zu suchen gesonnen, haben wir ihn an seiner Wohlfarth nicht hindern können, sondern vielmehr beförderlich seyn wollen. Gelanget demnach an alle und jede dieses Briefs Ansichtige, wes Standes oder Würden die seyn, sonderlich aber auch an die ehrsamen Meister des Gürtler-Handwercks unser dienst-freund- und fleißiges Bitten, sie wollen diesem von uns gegebenen Lehr-Briefe, Wahrheit und Glauben geben, und mehr-erwehnten N. N. wegen seines ehrlich und redlich erlernten Handwercks und guten Wohlverhaltens, wo er solches billig begehren wird, in ihre Zunfft und Innung vor einen Mit-Meister auf- und anzunehmen, auch sonst allen beförderlichen, geneigten und guten Willen erzeigen; Das wird er um einen jeden nach Gebühr und Erheischung seines Standes zu verdienen wissen, und wir sind es auch in gleicher Massen zu verschulden gantz willig und erböthig. Zu mehrer Beglaubigung haben wir unser des Handwercks Insiegel an diesen Brief wissentlich gehangen. So geschehen in Leipzig, den 12. Octobr. Anno 1716.

(L.S.)

XIV. Lehr-Brief von einem Rath gegeben.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. thun kund und bekennen gegen jedermänniglichen mit diesem offenen Briefe, vor allen Zünfften, Innungen, Versammlungen derer Meister und Gesellen in Städten und Märckten, des erbarn Handwercks der N. dessen Verwandten und Zugethanen, und fügen denenselben hiermit zu wissen, daß heut dato vor uns, in unserer Raths-Versammlung erschienen N. N. seines Handwercks ein N. und uns zu erkennen und zu vernehmen gegeben, wie er kräfftigen Schein seiner Lehrung, wo und durch was Mittel er zu solchem Handwerck kommen, von weme er das gelernet, und wie er sich in denselben seinen Lehr-Jahren verhalten, und wenn er seinen Abschied genommen, bey seinen Händen zu haben bedürfftig, produciret, und stellet alsbald vor uns die Erbarn und Weisen N. N. und N. N. als die ältesten Meister des N. Handwercks, dann N. seinen Lehrmeister, mit angeheffter Bitte, daß wir sie, wie sichs zu Beförderung der Wahrheit gebühret, hierum seiner Lehrung halben, der Nothdurfft nach, befragen, dann vermöge derselben Aussage, ihme briefliche Urkunden mittheilen wolten.

Wann wir dann die Wahrheit, auch einen jeden redlichen Lehr-Jungen zu befördern geneiget, haben wir die uns vorgestallte Meister bey ihren Pflichten, damit sie uns verwandt, so hoch sichs gebühret, befraget, die bekannten klar, rund und ausdrücklich, ihnen sey kund und eigentlich wissend, daß oben ermeldter N. N. verlauffenes 16[illegible]. 11. 12. und 13. Jahr, das N. Handwerck, bey gegenwärtigem N. N. ihrem Mit-Bürger und Meister, gelernet, seine 4. Lehr-Jahr vollkömmlichen ausgestanden, alle Gebühr, Handwercks-Brauch nach, entrichtet, sich gegen seinen Meister, und alle andere gehorsam erwiesen, auch endlich an Ostern jüngsthin ausgelernet bekommen, und mit gutem Wissen und Willen von ihme abgeschieden, also, daß sie demselben anders nichts, denn Ehr, Liebes und Gutes nachzusagen wissen.

Sodann uns Bürgermeistern und Rath, dieser gehöreten Aussage nach, auch nichts anders

bewust: Als bitten wir alle und jede gemeldetes Handwercks, Innungen und Versammlungen Meister und Gesellen, diesem allem Statt und wahren Glauben zu geben, ihn für ehrlich, redlich und unsträfflich, beydes an seinem Herkommen und Handwercks Auslernung, zu erkennen, derowegen bey euch freundlich zu fördern, und ihn zu seinem Besten, euch vor andern gutwillig und treulich befohlen seyn zu lassen. Das seynd wir um dieselben und einen jeden, in dergleichen und sonsten freundlich zu verschulden erböthig.

Zu Urkund und wahrer Beglaubigung, haben wir Bürgermeister und Rath auf fleißige Bitte gedachtes N. N. unserer Stadt grösser Insiegel an diesen Lehr-Brief, Testimonium und Kundschafft wissentlich hängen lassen. Geschehen, ꝛc.

XV. Lehr-Brief von etlichen aus des Raths Mittel und dem Handwercke derer Goldschmiede ertheilet.

Wir hernach Beschriebene, mit Namen N. N. N. N. und N. N. von einem Erbarn, Wohlweisen Rath hiezu verordnete, dann N. N. N. N. und N. N. geschworne vier Meister und Aeltesten des löblichen Handwercks derer Goldschmiede, in der Stadt N. entbieten allermänniglichen, insonderheit aber euch Erbarn, Vorsichtigen und Kunstreichen Handwercks-Meistern und gantzem Handwercke derer Goldschmiede, in welcher Stadt und Lande die in ehrlicher aufrichtiger Zunfft gesessen, unsern freundlichen Gruß, willige Dienste und alles Guts, thun darneben kund und bekennen: daß uns weyland unsers gewesenen Mit-Aeltesten Sohn N. N. Briefszeiger, gebührlichen vorbracht, wie daß er um mehrer Erfahrung und Geschicklichkeit willen, sich was weiters versuchen und lernen wolte, darzu ihm dann glaubwürdige Kundschafft seiner Lehr und Verhaltung vonnöthen, ihme dieselben seiner Ehren Nothdurfft nach zu gebrauchen, mitzutheilen gebeten.

Welche wir ihme, zu Fortsetzung seiner verhofften Wohlfahrt, Besserung, und der Wahrheit zu steuer abzuschlagen nicht gewust.

Als bezeugen wir und thun kund hiermit und in Krafft dieses Briefes, beneben unserer gantzen Versammlung, daß vorgenannter N. N. bey ermeldtem seinem Vater N. N. seligen, einem ehrlichen Meister und unserm gewesenen Mit-Aeltesten, das Goldschmied-Handwerck, als eines Meisters-Sohn, nach Handwercks Ordnung und Gebrauch, vier Jahr lang gelernet, so hat sich auch gedachter sein Vater jederzeit und bey dem Handwercke ehrlich, aufrichtig und unverweißlich erzeiget und verhalten, daß wir von Briefszeigern, diesem seinem Sohne, gleichfalls nichts anders zu zeugen wissen, sondern allen billigen und wohlverhaltenen Gehorsam bey ihme gespüret und befunden.

Hierum ist an alle und jede, bevoraus unsers Handwercks derer Goldschmiede ehrliebende Verwandte und Zugethane, aller und jeder Orten, da mehr gedachter N. N. angelangen möchte, unser gantz dienstliches freundliches und fleißiges Bitten, dieselben wollen seiner Wohlverhaltung, und daß er das Goldschmied-Handwerck von seinem lieben Vater seligen, wie gewöhnlichen, gelernet, Statt und Glauben geben, und seiner Gelegenheit nach, auf sein gebührliches Ansuchen, in ihre löbliche Zunfft und Versammlung an- und aufnehmen, Gunst, Förderung und geneigten Willen erzeigen und beweisen, damit er dieser unserer Kundschafft, so wir ihme zu Stärck- und Beförderung der Wahrheit mitgetheilet, deßgleichen seiner ehrlichen, aufrichtigen Verhaltung fruchtbarlich genossen empfinden möge.

Zu wahrer glaubwürdigen Urkund, haben wir unserer löblichen Versammlung Insiegel an diesen Brief wissentlich hängen lassen. Geschehen, ꝛc.

XVI. Lehr-Brief bey dem Becken-Handwerck.

Wir hernach Beschriebene, mit Namen N. N. und N. N. jetziger Zeit verordnete Handwercks-Meister des Handwercks der B. in der Stadt N. Entbieten allen und jeden, weß Würden, Wesens oder Standes die seynd, denen dieser unser offener Brief zu sehen, hören oder lesen vorkömmt, unsere willige und freundliche Dienste, und bekennen hiermit öffentlich gegen jedermäniglichen, daß heute dato vor uns, dem gantzen Handwercke, kommen und erschienen ist, der Erbare N. N. Bürger und Becker allhier, und mit sich zur Stelle bracht Briefs-Zeigern N. N. Becken-Knecht, mit Vermeldung und Anzeigung, daß gedachter N. N. das Becken-Handwerck bey ihme zu lernen, sich zwey Jahr lang versprochen, welches er auch also gehalten, und die zwey Jahr ihme getreulich, aufrichtig, redlich, wie einem frommen Lehr-Jungen geziemet, eignet und gebühret, ausgedienet, ihme auch sonsten ehrliche Dienste erzeiget, und seine Lehr-Jahr fleißig ausgewartet, auch mit seinem guten Wissen und Willen von ihme abgeschieden wäre, dahero ihme Kundschafft seiner Lehr-Jahr, Verhalten und wissentlichen Abschiedes vonnöthen seyn wolte, immassen er ihm auch vor uns losgezählet und ausgelernet gabe.

Als hat uns obberührter N. N. sein Lehrmeister ersuchet, seiner Aussage nach dem bemeldten N. N. schrifftlichen Schein zu geben und mitzutheilen.

Dieweil wir denn seine Bitte billig erachtet, und des mehrberührten N. N. Aussage angehöret, und auch wissentlich, daß genannter N. N. Zeiger dieses Briefes, seine Lehr-Jahre, wie gebräuchlich, ausgedienet, und sich sonsten erbarlich und redlich, als wirs anders nicht wissen, verhalten: So haben wir ihm solches abzuschlagen nicht gewust.

Ist demnach an männiglich, weß Würden, Standes und Wesens die seynd, und sonderlich euch, die Ehrsamen und Vorsichtigen Handwercksmeister des Becken-Handwercks, wo und an welchem Orte die gesessen seynd, unser dienstliches und freundliches Bitten, ihr wollet vielgedachtem N. N. um unser Bitt und seines Wohlverhaltens willen, förderlich und dienstlich seyn, in Zünfften und Handwercken gutwillig aufnehmen, und geneigten Willen erzeigen und beweisen, und ihn dieser unserer gegebenen Kundschafft fruchtbarlich geniessen lassen. Das wollen wir um euch und einem jeden insonderheit, in gleichem und mehrerm Fall, willig zu verdienen geflissen seyn. Dessen zu wahrer Urkund, ꝛc.

* XVII. Bey der Goldschmiede-Innung.

Wir Christian Voigt und Christian Sohn, jetziger Zeit erwehlte und verordnete Ober-Aelteste der löblichen und Kunst-berühmten Innung der Goldschmiede allhier zu Leipzig, fügen, nebst Anerbietung unserer bereitwilligen Dienste, jedermänniglich, weß Standes oder Würden sie sind, auch welchen dieser Brief zu lesen vorkommt, hiermit zu wissen, daß der Erbare und Kunstreiche Herr George Born, von N. bürtig, bey unser Versammlung und offenen Lade vor- und aubringen lassen, wie er vor dieser Zeit Anno 1720. den 21. Jun. auf vier Jahr bey seinem Vater Born aufgedinget worden, welche er auch nach einander treulich und redlich vollendet und ausgestanden, auch nach solchen vollendeten Lehr-Jahren mit guten Wissen und Willen von obgedachten seinem Herrn Vater abgeschieden, hat demnach uns freundlich ersuchet und gebeten, ihme wegen solcher seiner ausgestandenen Lehr-Jahre und Wohlverhalten unter unsern gewöhnlichen Innungs-Siegel glaubwürdigen Schein mitzutheilen, und weiln dann sein Herr Vater, als Lehr-Herr, dazumal gegenwärtig, als er zu einen Gesellen erkläret worden, und bey öffentlicher Lade solches selbst ausgesaget, daß er seine völlige Lehr-Jahre bey ihm rühmlich und ehrlich ausgestanden, uns auch allen nichts anders bewust, unsere Innungs-Bücher auch solches klar bezeugen; Als haben wir zu seiner Nothdurfft ihme damit beförderlich zu seyn uns schuldig erachtet. Gelanget demnach an alle und jede, absonderlich der Innung zugethanen, sowol unsere als der gantzen Innung wegen, freundlich bitten, obgedachten Herrn Born zu seinen Besten in allen beförderlich zu seyn, und dieses unseres Zeugnisses geniessen zu lassen, solches sind wir in dieser und andern vorfallenden Begebenheiten gegen einen jedweden besten Vermögens nach zu verschulden, jederzeit gantz willig und befliessen. Zu Urkund und Glaubwürdigkeit dessen haben wir unser gewöhnlich Insiegel zu Ende dieses Briefs anhangende wissentlich aufgedruckt. So geschehen N. den ** Oct. des Ein Tausend Sieben Hundert und Sechs und Dreyßigsten Jahres.

Tit. IV.

Anhang von allerhand Obrigkeitlichen und andern in bürgerlicher Gemeinde vorkommenden Amts-Reden, Intercessionen, Reuersen, Testimoniis und Supplicaten.

CAPVT I.

Von Obrigkeitlichen Amts-Reden.

SVMMARIA

Dahin gehören Installations-und Vorstellungs-Reden, ingleichen
Welche bey Raths-Veränderungen vorkommen, nicht weniger
Die Reden bey Besuch- und Bereitung der Gräntzen und Marckungen,
Bey Erbauung der Hoch-Gerichte und Rabensteine, und endlich
Bey Hegung der Hoch-Noth-Peinlichen Halß-Gerichte.

Installations-Reden werden von denen Beamten bey Einsetzung der Geistlichen abgeleget, und zwar zu Ende der Inuestitur, wann nemlichen das Praesentations-Schreiben abgelesen worden, und bestehet kürtzlich darinn; daß ermeldes Schreiben in etwas repetiret, und der Gemeinde vorgestellet wird, wie sie gegenwärtigen Herrn Pfarrer, welcher mit seinem Namen zu benennen ist, künfftighin vor ihren ordentlichen Geistlichen zu erkennen und zu respectiren hätten. Man ermahnet sie, ihm die gebührende Iura Stolae und Pfarr-Gefälle ordentlich und ohne Wider-Rede abzutragen: und verspricht die Halßstarrigen durch Amtl. Assistence zur Raison zu bringen: und letzlichen beschliesset man seine Sermon mit einem Glückwunsch.

I. Installations-Rede.

Nach verlesenem Praesentations-Schreiben ꝛc. kan der Beamte folgende kleine Sermon halten.

WElchergestalten dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. tot. Tit. unserm allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. in Gnaden gefallen, nach erfolgtem Absterben unsers nunmehro seligen Herrn Pfarrers, des weyl. Wohl-Ehrw. ꝛc. tot. Tit. die vacant wordene hiesige Pfarr, dem allhier zugegen stehenden Wohl-Ehrw. ꝛc. tot. Tit. gnädigst zu conferiren; das haben wir aus dem erst-verlesenen Hoch-Fürstlichen Praesentations-Schreiben bereits sattsam ersehen, und vernommen, daß derselbe nunmehro an diesem Orte, das Werck eines Predigers treiben solle. Wie wir nun wohl-ermeldten unserm neuen Herrn Pfarrer und Seelen-Sorger zu solch hochwichtigen Amte von Hertzen gratuliren, und ihme alle hierzu erforderliche Leibes- und Gemüths-Gaben wohlmeynend anwünschen: also leben wir auch des zuversichtlichen Vertrauens zu demselben, und hoffen, daß er seinem anvertrauten Weinberge, als ein guter Wein-Gärtner vorstehen, desselben der Gebühr nach pflegen und warten, und die darinnen stehende Reben, sowol mit der heilsamen Lehre göttlichen Worts, als auch mit dem Vorbild eines unsträfflichen Wandels, aus allen Vermögen bauen werde. Ihr aber, (hier wendet man sich gegen die Gemeinde) seine künfftige Pfarr-Kinder, gehorchet diesem euern von GOtt und gnädigster Herrschafft anhero gesandten Lehrer, und folget ihm. Lasset seine Arbeit an euch nicht umsonst, und seinen Fleiß nicht vergeblich seyn, sondern erzeiget euch hinführo gegen GOtt und euern Lehrer, nicht als ungeschlachte wilde Weinstöcke, die nichts als Härlinge und saure Früchte bringen, sondern als edle und gute Reben, die da reichlich erfüllet seyn mit Früchten der Gerechtigkeit. Nachdeme aber endlichen einem getreuen und fleißigen Wein-Gärtner, der wohlverdiente Lohn und Nutzung gebühret: dann welcher pflantzet einen Weinberg und isset nicht von der Frucht? Also sollen auch gegenwärtigen geistlichen Wein-Gärtner unserm wertheßten Herrn Pfarrer alle diejenige Nutz-Niessung und Emolumenta, derer sich ein Geistlicher dieses Orts zu gaudiren hat, hiemit überlassen, eingeraumet und angewiesen seyn: Und da sich deßhalben wider Vermuthen einige Verdrüßlichkeiten äussern und ein und das andere das Schuldige zu geben sich weigern würden, wird man auf beschehendes requiriren nicht ermangeln, von Amts-wegen die Hand zu biethen und die Widerspenstige zu Entrichtung ihrer Iurium Stolae, Gebühren und Onerum alles Ernsts anzuhalten. Womit ich besonders GOttes Gnade und Segen nochmals von Hertzen anwünsche.

II. Andere Art.

NAchdeme es dem Allerhöchsten GOtt nach seinem unerforschlichen und allein heiligen Rath und Willen, gefallen, unsern in die ** Jahr lang dahier gewesten treu-eyfrigen Pfarrer und Seelsorger, den weyl. Tit. N. N. nach einer etlich wöchig-ausgestandenen schweren Kranckheit aus dieser Welt zu sich und also der hiesigen Pfarr-Gemeind ihren viel-jährigen Herrn Pfarrer und Seelsorger durch einen seligen Tod hinweg zu nehmen; So ist weiter nichts übrig, als diese vacante Stelle wiederum mit einem tauglichen Subiecto zu besetzen. Zu welchem Ende dann der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr N. N. tot. Tit. Unser gnädigster Fürst und Herr ꝛc. sich entschlossen, den allhier gegenwärtigen Hoch-Wohl-Ehrw. N. N. Tit. bishero wohl-verdient-treu-wachsamen Pfarrer und Seelsorger zu N. anhero zu vociren; Und da nun solcher in dieses sein hochwichtiges Amt gegenwärtig eingewiesen, und ordentlich inuestiret worden; Also gratuliren wir demselben dazu von innersten Grund unserer Seelen, und wünschen von Hertzen, daß der Allerhöchste ihn in diesem seinen nunmehro wieder neu angetretenen schweren Seelen-Amt stärcken, schützen, schirmen und bewahren wolle. GOtt gebe ihm Krafft von oben herab; und verleihe ihme seines heiligen Geistes Beystand in Lehr und Leben. Die Hand des Höchsten sey über ihm und uns allen, und gebe, daß von allen diesen seinen künfftigen Pfarr-Kindern nicht eines verlohren werden möge, und er dereinsten mit Wahrheits-Grund sprechen könne: HErr! hier sind, die du mir gegeben hast, ich habe deren keines verlohren, noch verwahrloset. Soll nun aber dieses geschehen, so muß auch nothwendig die Gemeinde dem Lehrer folgen, als welcher ihr nichts anders, als was zum Heil ihrer Seelen gereichet, lehren und predigen wird. Er wird euch treulich unterweisen, und euch den Weg zeigen, den ihr durch diese Zeitlichkeit in die Ewigkeit wandeln sollet. Dannenhero gehorchet diesem euern Lehrer, euern neuen Herrn Pfarrer, und folget ihm, denn er wachet über euere Seelen, als der da Rechenschafft dafür geben muß. Machet ihm also sein ohnehin schweres Amt (dann es ist kein geringes, Seelen zu verwalten) durch ein gottloses böses Leben nicht noch schwerer, oder gar unerträglich, auf daß er sein Amt könne mit Freuden thun, und nicht mit Seufftzen, welches euch nicht gut wäre, sondern zu schwerer Verantwortung und unausbleiblicher Straffe vor GOtt gereichen würde. Wannenhero ich euch vielmehr vermahne, daß ihr erkennet, die an euch arbeiten und euch fürstehen in dem HErrn, und euch vermahnen, und dencket, daß der Arbeiter seines Lohns werth seye; der unterrichtet wird mit dem Wort, der theile mit allerley gutes dem, der ihn unterrichtet. Diesem löblichen Exempel folget nach, so werdet ihr auch von GOtt desto mehr Segen zu gewarten haben. Und weilen es der HErr befohlen, welche das Evangelium verkündigen, sich vom Evangelio nähren sollen;

len; Also werden Ew. Hoch-Wohl-Ehrw. (hier wendet man sich gegen den Geistlichen) auch hiemit völlig in die bisherige Pfarrer-Besoldung mit allen Substantialibus und Accidentien, wie solche ehehin genossen und erhoben worden, eingewiesen, uud darneben versichert, von Amts- und Herrschaffts-wegen dieselbe dabey kräfftiglich zu schützen.

III. Andere Art. Etwas kürtzer.

So hat dann E. E. Pfarr-Gemeind allhier vernommen, daß es Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn in Gnaden gefallen, nach Dero über allhiesige Kirchen undisputirlich zukommenden hohen Episcopal-Recht, gnädigst zu verordnen, daß nach Absterben des weyl. Hoch-Wohl-Ehrw. N. N. in die - - Jahre dahier und zu N. gewesenen trey-eyfrigen Pfarrers, und Seelen-Hirtens, gegenwärtig der auch Hoch-Wohl-Ehrw. N. N. bisherig wohl-meritirten Pfarrer zu N. künfftighin hiesiger Pfarrer und Seelen-Sorger seyn solle. Ich erinnere mich aber hierbey der Göttlichen Verheissung, welche der Höchste ehehin seinem Volcke gegeben, wann er gesprochen: Ich will euch Hirten geben nach meinem Hertzen, die euch weyden sollen mit Lehre und Weißheit. Und also setzet er demnach euch heute durch den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Marggrafen zu ꝛc. ꝛc. tot. Tit. wiederum einen Hirten, nemlich einen Seelen-Hirten ein.

Nun so weyde er demnach (hier wendet man sich gegen den Inaugurandum) künfftighin mit aller Treue, mit aller Sorgfalt die Heerde Christi, die ihme hiemit anbefohlen wird, und sehe wohl zu; nicht gezwungen, sondern williglich, nicht um schändlichen Gewinnes willen, sondern von Hertzens-Grund, nicht als der über das Volck herrschen will, sondern er werde auch durch einen exemplarisch und erbaulichen Lebens-Wandel ein Fürbild seiner anvertrauten Heerde. Ihr aber (hier wendet man sich gegen die Gemeinde) die ihr seine Beicht-Kinder, und also die Schaafe seiner Weyde seyd, bezeuget euch gegen diesen euren Seelen-Hirten als rechtschaffene Schäflein, schöpffet zu demselben eine rechte Liebe und hertzliches Vertrauen, und leistet demselben alle schuldig- und gehörige Folge. Wie aber endlich ein Hirte billig auch seines Dienstes und der Milch seiner Heerde geniesset; also wird auch unser neuer Herr Pfarrer in die hiesigen Pfarr-Besoldungs-Emolumenta hiemit dergestalt eingewiesen, daß er solche, wie seine Herren Antecessores ehehin ruhig genossen, auch einziehen und sich deren gaudiren, auch dabey von gnädigster Herrschafft wegen, nachdrücklichen geschützet werden solte. Ubrigens aber wünschen wir von Hertzen, daß der höchste Hirt und Bischoff unserer Seelen hinführo sowol zum Lehren als zum Hören, seinen Göttlichen Segen mildiglich geben und verleihen wolle.

IV. Andere Art.

Bey einer Patronat-Pfarr.

Da der Geistliche von einem andern Herrn vociret, von dem Episcopo aber confirmiret und eingesetzet wird, in eben diesem Themate, aber doch in etwas härtern und weitläufftigern Terminis abgefasset.

Demnach, vermög abgelesenen Hoch-Fürstlichen Praesentation-Schreibens, gegenwärtig von dem hohen Teutschen Ritter-Orden und Löbl. Commenda N. vociret und zu einem künfftigen Pfarrer diß Orts anhero geschickte Wohl-Ehrw. N. N. künfftighin das Werck eines Evangelischen Predigers treiben und verrichten solle. Und ich befehliget bin denselben anjetzo solenniter dazu einsetzen, und confirmiren zu helffen: So erinnere ich mich billig der gnädigen Verheissung, welche GOtt der HErr selbsten, als der oberste Bischoff und Patron seiner Israelitischen Kirchen gegeben, wann er gesprochen: Ich will Hirten über sie setzen, die sie weyden sollen, zwar möchte vielleicht jemand es als einen Eingriff in ein fremdes Amt ansehen, wenn ich als ein weltlicher Bedienter in das Heiligthum Göttlicher Schrifft eingehe, und meine Rede nach deren Stylo verabfasse; Alleine da jetzt kein weltliches, sondern ein geistliches Amt wiederum zu besetzen ist, so können, meines Erachtens, die Tafeln Mosis, und die Ruthe Aaronis gar wohl beysammen in einer Laden seyn, und ein Weltlicher zu gewissen Zeiten auch einen Theologum abgeben. Moses war zwar eigentlich ein weltlicher Regent bey dem Volck Israel, aber doch auch zugleich ein Prophet des HErrn. Und also bleibe ich auch bey obigen Worten GOttes unbeweglich stehen: Ich will Hirten über sie setzen, die sie weyden sollen. Hirten, aber heissen hier nicht Viehe-Hirten, wie ehemals die Brüder Joseph waren; sondern Seelen-Hirten. Als setzet auch der Oberste Bischoff Christus JEsus anheute durch den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Marggrafen ꝛc. tot. Tit. hiesiger Kirche wieder uns besondere einen Hirten, der die geistliche Heerde hiesiger Gemeinde künfftig weyden solle. Ein Hirt soll also der neue Herr Pfarrer hiesigen Orts seyn. Wie wir nun an seiner Geschicklichkeit im geringsten nichts zu zweiffeln haben: Also tragen wir auch zu ihme das gute Vertrauen, er werde sich selbsten zu bescheiden wissen, und kein solcher Hirte seyn, wie ehedessen die Hirten Israel waren, die nur sich selbsten, und nicht die Heerde weydeten, dann sie assen das Fette, und kleideten sich mit der Wolle, und schlachteten das Gemäste, aber die Schaafe wolten sie nicht weyden ꝛc. sondern wie er selbsten wohl weiß, daß dergleichen Nachläßigkeit bey der anvertrauten Heerde nur denenjenigen zukomme, die da Miedlinge sind, und keine Hirten; Also versehen wir uns hier-

hierinnen zu ihme des Besten, nemlich daß er seine Heerde künfftighin mit allen gebührenden Fleiß, Treu und Sorgfalt weyden werden.

Nun so weyde er dann (hier wende man sich gegen den Inaugurandum) künfftighin die Heerde Christi, die ihme hiemit anbefohlen wird, und sehe wohl zu, daß ers nicht thue, gezwungen, sondern williglich, von Hertzens-Grund, und nicht um schändlichen Gewinstes willen, auch nicht daß er über das Volck herrsche, sondern ein Fürbild werde seiner Heerde, so wird er dann dereinstens, wann erscheinen wird der Ertz-Hirte, davor die unverwelckliche Crone der Ehren empfangen. Ihr aber, (hier wendet man sich gegen die Gemeinde) die ihr seine Pfarr- und Beicht-Kinder, mithin die Schaafe seiner Heerde seyd, bezeuget euch gegen diesen euren Seelen-Hirten, als rechtschaffene Schaafe. Fasset zu demselben eine rechte Liebe und hertzliches Vertrauen, erweiset euch als geistliche Schäflein an der Gedult. Christus der oberste Hirte, hat ihm nicht nur den Stab Sanfft, sondern auch den Stab Wehe übergeben, das ist: nicht nur das süsse Evangelium, sondern auch das scharffe Gesetze. Solte er nun bey erheischender Nothdurfft den Stab Wehe brauchen müssen, so nehmet die wohlgemeynte Straffe mit aller Sanfftmuth an, und lasset euch dieselbe zur Besserung dienen. Hiernächst seyd auch Schäflein in Ansehung des Gehorsams; Ein Schaaf folget seinem Hirten mit willigen Gehorsam: und so gehorchet dann auch ihr ins künfftige euern Lehrer und folget ihme, dann er wachet über euere Seelen, als der da Rechenschafft geben muß, auf daß er sein Amt mit Freuden, und nicht mit Seufftzen thue, dann dieses letztere würde euch nicht gut seyn. Wie aber endlichen ein Hirte billig auch seines Dienstes zu geniessen hat: dann welcher weydet eine Heerde, daß er nicht auch von der Milch der Heerde essen dörffte? Also sollen gegenwärtigem geistlichen Seelen-Hirten, auch alle diejenigen Nutz-Niesungen hiemit angewiesen und eingeraumet seyn, welcher sich ein Pfarrer hiesigen Orts sonsten gewöhnlich, und wohlhergebrachter massen an Substantialibus und Accidentien zu gaudiren hat, und wird demselben hiemit ex officio alle Manutenenz versichert. GOtt aber, der HErr der Schaafe, gebe zu der künfftigen Weydung seine Gnade und Segen, und erhalte alle geistliche Seelen-Hirten mit ihren anvertrauten Heerden, in seinem mächtigen Schutz, bis dereinstens in jenem Leben nur ein Hirte und eine Heerde werden, und das Lamm miten im Stuhl uns alle weyden und leiten wird zu den lebendigen Wasser-Brunnen. (Quellen.) Amen.

Von Vorstellungs-Reden.

Wann Bediente angenommen, pflegen selbige nach vorheriger Verpflichtung durch einen Deputatum in deren Station ordentlich eingewiesen, und vorgestellet zu werden; Solchemnach werden hier unterschiedliche Formularien von dergleichen Reden, welche die Commissarii dabey abzulegen haben, hiebey communiciret, deren sich bey dergleichen Begebenheiten bedienet werden kan.

I. Vorstellungs-Rede.

Da ein Beamter den andern in sein acquirirtes Amt einweiset, und denen Unterthanen fürstellet.

So ohnmöglich es ist, daß ein General seine unterhabende Armee ohne Beyhülffe mehrer Officiers commandiren kan; Eben so ohnmöglich ist es auch einem Fürsten und hohen Potentaten, seine Unterthanen alleine, und ohne Subalternen zu regieren, dessen wohlhergebrachte Regalien, Iura und Gerechtigkeiten zu handhaben, oder die vom Lande eingehende Gefälle zu erheben, und den Pöbel im Zaum zu halten. Dessentwegen sind allenthalben in denen Residentzen Cantzeleyen angeordnet, und unterschiedliche Raths-Collegia niedergesetzet, welche die getheilte Regierungs-Last im Lande tragen helffen ꝛc. Auf dem Lande hingegen sitzen, wie bekannt ist, die Beamte, welche nach denen ihnen gegebenen Instructionibus das ihnen anvertraute Amt getreulich verrichten, und die Gefälle ordentlich berechnen müssen; Dahero ist nicht rathsam, ein Amt lange ohne Beamten leer stehen zu lassen, weilen sich solcher Zeit bald da, bald dorten etwas ereignen kan, wodurch gnädigster Herrschafft ein Praeiudiz zuwachsen mag.

Dieser Ursach wegen, ist auch von dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Marggrafen ꝛc. tot. Tit. nach Absterben des weyland Hoch Wohl-Edel und Besten Herrn N. N. in die 24. Jahre lang gewesten treu-verdienten Amt-Castners dahier, gegenwärtig, der auch Hoch-Wohl-Edel und Veste Herr ꝛc. N. N. zu der vacant gewordenen Casten-Amts-Stelle allhier gnädigst vociret und mir zugleich befohlen worden, diesen hiesigen Orts und Amts neuen Beamten, ordentlich vorzustellen. Damit aber sämtlich dahier versammleten Amts-Unterthanen (Not. ist ein Rath, oder Gericht an dem Ort, muß dieser auch mit gemeldet werden) unsers gnädigsten Fürsten und Herrn gnädigste Willens-Meynung desto besser vernehmen und verstehen mögen, will ich solche hier öffentlich ablesen. (hier verlieset man das Praesentations-Schreiben, und wann es geschehen, redet man ferner fort) Also habt ihr nun zur Gnüge verstanden, daß vor-ermeldter Herr N. N. euer künfftiger Beamter seyn soll. Und er verhoffet, ihr werdet euch samt und sonders befleißigen, demjenigen treulich nachzukommen, was er euch Amts- und Gewissens halber zu thun, auferlegen wird, nicht murren und widerspenstig euch erzeigen, sondern allen Gehorsam,

Gehorsam, Liebe und schuldige Ehrfurcht vor ihm haben, demselben seinen gebührenden Respect geben, und euch als seine Amts-Anbefohlene also erweisen, wie es wackern und Ehr-liebenden Unterthanen (Bürgern) zustehet. Dahingegen wird ermeldt euer neuer Herr Castner an seinem Ort auch nichts erwinden lassen, alles möglichste beyzutragen, wordurch er die Liebe bey seinen Amts-Untergebenen beybehalten möge, und ohne habenden Befehl euch ein mehrers zu praestiren nicht zumuthen, als sich von Rechts wegen gebühret, auch sonsten euch möglichst schützen, und Recht und Billigkeit handhaben. Ich meines Orts, gratulire sowol ihme als euch von Hertzen, und wünsche, daß er euer vorgesetzter Beamter lange Zeit bleiben, und alle Zwistigkeiten, welche sich dann und wann zwischen Beamten und Unterthanen zu ereignen pflegen, unterbleiben, und kein Theil über den andern zu klagen und Verdruß zu schöpffen, Ursach bekommen möge. Dann wann ein jeder thut, was er soll, so muß es nothwendig ordentlich zugehen; Gnädigste Herrschafft bezeuget hierüber selbst ein gnädigstes Wohlgefallen, und das gantze löbliche Amt hat grosse Ehre davon, wann demselben mit Ruhm nachgesprochen wird, daß die Innwohnere keine Tumultuanten, Rebellen und ungehorsame Köpffe, sondern wohlgezogene conduisirte und wackere Leute sind. Wollet ihr nun diesem guten und wohlmeynenden Rath, und euerer Schuldigkeit nachkommen, so bekräfftiget es mit einem deutlichen Ja!

Nota. Die Schultheisen, Raths- und Gerichts-Personen aber thun Hand-Gelübd.

II. Andere Art.

Wenn man die Wichtigkeit eines Amts, oder einer Gerichts-Stelle, und die dabey sich befindende Gefahr, auch schwere Verantwortung bedencket, solte man billig Anstand nehmen, auf einen Richter-Stuhl sich zu setzen; und gleichwolen fehlet es nicht an Leuten, welche darnach rennen und lauffen, und sich wol gar, ob sie es schon nicht verstehen, dazu einkauffen. Der weise Syrach warnet daher im 7. Capitel seines Buchs vers 6. so gar auch diejenigen, welchen es doch sonsten an nöthig- und hinlänglicher Geschicklichkeit nicht fehlet, vor dem Verlangen nach einem Richterlichen Amt, und stellet ihnen das Prognosticon: Durch dein Vermögen wirst du nicht alles Unrecht zu Recht bringen. Ja er fähret fort; Du möchtest dich entsetzen für einem Gewaltigen, und das Recht mit Schanden fallen lassen. Dabey aber alleine bleibet es noch nicht, sondern es sind noch mehrere Klippen des Anstosses, auf welchen öffters Recht und Gerechtigkeit strandet und Schiffbruch leidet. Denn er sagt Cap. -o. v. 31. Geschencke und Gaben blenden die Weisen, und legen ihnen einen Zaum ins Maul, daß sie nicht straffen können. Sind nun Geschencke und Gaben vermögend, die Weisen verblenden zu können, wie vielmehr geschiehet es bey Einfältigen, und die wenig, oder gar nichts verstehen, noch gelernet haben. Ein Amtmann, Verwalter, Castner, Richter, Amts-Voigt, Cent-Graf, Amts-Verweser, Amt-Stadt- und Gerichts-Schreiber, Bürgermeister, oder auch Herr Schultheiß ꝛc. genennet zu werden, klinget sehr wohl, und nach proportion seines Amtes befehlen zu können, giebet Ansehen in dem Amt, Stadt oder Dorffe: Und da dencket mancher, wann ich die Amtlichen Einkünffte ziehen und meine Autorität zeigen kan, ists genug, die Arbeit mag gethan und das Amt versehen seyn, wie es wolle. Ein solcher aber bedencket und glaubet nicht, daß GOtt mit im Gerichte sitze, und meynet nicht, daß in der Stunde, da ein Richter richtet, er sogleich auch von GOTT gerichtet werde. Jener vornehme Minister nennete seine Charge, und zwar nicht unrecht, splendidam miseriam, ein prächtig und in die Augen fallendes Elend, und es ist in der That nicht ohne, bey dem Richterlichen Amte ist zwar Ehre, hingegen aber auch grosse Beschwerde, Sorge und Verantwortung. Kayser Alexander Severus hat sich vernehmen lassen, man solle demjenigen ein Richterliches Amt nicht anvertrauen, der es begehrete; und Kayser Martinus hat erwehnet, daß dem gemeinen Wesen nicht besser vorgestanden werde, als wann es von solchen Leuten verwaltet würde, die wider ihren Willen dazu gezogen worden. Vor allen Dingen aber ist die Göttliche Prouidenz zu consideriren, welche allen und jeden Menschen ein gewisses Seyn in der Welt zugedacht, und einem jeden ein besonderes Talent zugetheilet, worüber er dem HERRN seinem GOTT Rechenschafft zu geben hat. Und diese Göttliche Fürsehung hat auch mit besondern Gnaden bestrahlet den hier zugegen stehenden Hoch-Wohl-Edel ꝛc. N. N. welchem von dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Marggrafen zu N. tot. Tit. das vacante hiesige Richter-Amt gnädigst conferiret worden. Und weilen ich hierbey zugleich den gnädigsten Befehl erhalten, solchen, als euern künfftigen Beamten euch fürzustellen; So habe ein solches hierdurch bewerckstelligen sollen: Ehe und bevor aber dieses beschiehet, soll euch insgesamt sogleich dessen Praesentations-Schreiben (Creditiv) (Decret) vorgelesen werden. (Hier liesest man solches in pleno ab, und hernach sagt der Inaugurator:) Wie nun hieraus sattsam erhellet, daß vorermeldter Herr N. der künfftige Richter dieses löblichen Amtes seyn solle; Also versichert er, daß er sich nach erheischender Pflicht verhalten, nach Vermögen und in billigen Dingen, sich euerer eiferig annehmen, euch kräfftig beystehen, und anbey Recht und Gerechtigkeit einem jeden angedeyen und wiederfahren lassen werde: Hingegen versiehet er sich ebenfalls von euch des gebührenden Respects und Gehorsams, den ihr, als dieses Amts Unterthanen, ihm als euern vorgesetzten Beamten zu bezeugen schuldig seyd. Wollet ihr nun diesen allen nach euren Pflichten nachkommen, so bestätiget und confirmiret es sogleich mit einem lauten und deutlichen Ja. (Wann dieses geschehen, folget das Votum.)

Am Ende wünschen wir dem neuen Herrn Richter aus aufrichtigem Hertzen, daß er bey sei-

nem antretenden Amte jederzeit alles glückliche Wohlergehen, auch sonsten gedeylichen Succes seiner Amts-Geschäffte haben, und der ihme anädigst anvertrauten Stelle viel und lange Jahre zum Nutzen Hoch-Fürstl. Gnädigster Herrschafft ꝛc. und Wohlfarth des gemeinen Wesens vorstehen möge.

III. Andere Art.

Wann ein exemplarischer und wohlversuchter Beamter in sein Amt eingewiesen wird,

Ein vornehmer Scribent saget: Diejenigen haben sich vor andern glückselig zu schätzen, welche nicht unter die Hand eines hoffärtigen Hauptmanns, eines frechen Schiffmanns, eines einfältigen Medici, und eines unerfahrnen Richters stehen. Es ist auch die pure Wahrheit, und wäre weitläufftig davon zu reden; Weilen aber von martialischen Dingen, von Schiffahrten und medicinischen Sachen zu handeln, vor diesesmal unser Endzweck nicht ist, so bleiben wir eintzig bey dem letzten, nemlich bey dem Richterlichen Amt in etwas stehen, und erwegen, wie übel ein Amt mit einem schlecht fundirten und seichten Beamten versehen sey, massen bey solcher Bewandsame das gemeine Wesen grosse Noth leidet, und offtermals die Amts-Anbefohlene, wann sie nicht auf die geziemende Art regieret werden, in die gröste Unordnung, ja wohl gar auf Rebellion und Aufruhr fallen können, zu geschweigen, wie schlecht es in solchem Fall sonsten gemeiniglich mit Administrirung der Gerichte, der heilsamen Justitz und des Polycey-Wesens stehe, woraus endlich nichts, als Zerrüttungen entspringen, hohe gnädigste Herrschafft aber dadurch arme Unterthanen und Bettler zu Vasallen bekommet. Allen so grossen Ubeln aber kan ein kluger und verständiger Beamter leichtlich vorkommen, wenn er sowol die Beschaffenheit der Landes-Art, des Feld-Baues, die unterschiedliche Handthierung und Professiones seiner Amts-Unterthanen, ja deren Conduite, gute oder böse Aufführung wohl innen hat, und bey sich genau überleget, und sodann nach den Regeln der Klugheit seine Amthierungs-Form einrichtet. Ein solcher kluger und geschickter Mann ist auch der hier zugegen stehende Hoch-Edel und und Veste Herr N. N. Hoch-Fürstl. Brandenburgischer in die * * Jahre gewesener treu- und best-verdienter Castner zu N. welcher wegen seiner vortrefflichen Experienz und besondern guten Wissenschafften aller Amtlichen Negotien und Vorfallenheiten, von dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. tot. Tit. zu der vacant gewordenen hiesigen Stadt-Richters-Stelle, gnädigst vociret und beruffen worden. Wie ich nun befehliget bin, dieses Orts neuen Herrn Beamten ordentlich vorzustellen, und in sein künfftiges Amt einzuweisen; Also will sich auch allerdings gebühren, dessen Credidiv- und Praesentations-Schreiben hier öffentlich zu publiciren. (hier wird solches abgelesen) Wie ihr nun den Inhalt dieses gnädigsten Rescripti sattsam verstanden habt; Also werdet ihr auch im Namen Hoch-Fürstlicher gnädigster Herrschafft befehliget, wohlermeldten Herrn Castner N. vor euren künfftigen Beamten anzunehmen, und zu erkennen, demselben alle Liebe Ehre, Freundschafft und Gehorsam zu erweisen, und euch gegen ihn also zu verhalten und aufzuführen, wie es ehrlich- und rechtschaffenen Amts-Unterthanen gebühret und zustehet. Dargegen könnet ihr der zuversichtlichen Hoffnung leben, daß er keinem, er sey wer er wolle, vorsetzlichen Tort thun, und mehrers, als was seines Amts ist, euch abfordern und auferladen werde. Ihr werdet einen solchen Beamten an ihm finden, dessen gleichen noch wenige an diesem Ort werden gewesen seyn. Ob er aber allen wird anständig seyn und recht thun können, zumal wann er Frevel und Boßheiten straffen muß, daran ist allerdings zu zweiffeln, dieses hingegen nur allzuwahr, daß derjenige, so allen Leuten gefallen solle, noch nicht gebohren worden, und auch wol, so lange die Welt stehet, nicht in dieselbe kommen wird. Es ist nur zu gewiß, daß er seine unfehlbaren Feinde, Hasser und Mißgönner auch unter seinen Amts-Angehörigen finden wird: Allein er lasse es sich nicht befremden, dann was ist gewöhnlicher bey dermaliaen Zeiten, als eben dieses? Kommen zwey Partheyen in einer widrigen Sache zum Amt, so fasset derjenige, dem der Richter seine ungerechte Sache nicht recht spricht, wider denselben einen unauslöschlichen Haß; Doch ist dem Beamten wenig hieran gelegen; Er trotzet auf sein Amt und unverletztes Gewissen, weil er weiß, daß er nicht gefehlet noch unrecht gerichtet habe, und lässet es mit jenem klugen Manne als eine kleine Beleidigung gleichwol über sich hingehen, weilen ihme ja doch dadurch nicht der geringste Schaden zuwächset. Inzwischen aber verhoffet doch dieser euer zukünfftiger Herr Beamter das Beste, und hat das besondere gute Vertrauen zu euch, als seinen ihme anvertrauten Amts-Angehörigen, ihr werdet dasjenige, wozu euch eure Pflicht und Schuldigkeit anweiset, genau zu vollziehen wissen, und euch also gegen ihn verhalten, daß er euch das gute Zeugniß und den Ruhm gehorsamer Amts-Unterthanen geben könne. Wollet ihr nun diesem treulich und genau nachkommen, so bekräfftiget es mit einem deutlichen Ja!

(NB. Wann dieses geschehen, fähret der einweisende Beamte ferner fort, und gratuliret dem neuen Beamten zu seiner erlangten Station.)

Ich habe anjetzo und für diesesmal ein mehrers hierbey nicht zu thun, als mein schuldiges Devoir durch einen hertzlichen Wunsch zu contestiren, daß der Höchste meinem hochgeehrten Herrn Nachbarn (hier wendet man sich gegen den neuen Beamten) nebst dessen lieben Angehörigen noch viel und lange Jahre bey aller selbsterwünschten Prosperité conseruiren und erhalten wolle. Damit durch dessen untadelhaffte Amthierung sowol das Herrschafftliche hohe Interesse befördert, als

auch

auch die Wohlfahrt des gemeinen Wesens, des gantzen Amts und aller getreuen dieses Amts Unterthanen, in beständigem Flor erhalten werden möge.

IV. Andere Art, etwas kürtzer verfasset.

Es ist uns insgesamt bestens bekannt, welchergestalten es dem Allerhöchsten gefallen, nach seinem unerforschlich- und allein heiligen Rath und Willen, den weyl. Hoch-Wohl-Edl. ꝛc. N. N. die in die -- Jahr lang daher gewesten Amts-Vogten, nach ausgestandenen langwierigen und schmertzhafften Lager, vor einigen Tagen durch einen sanfft- und seligen Tod zu sich zu nehmen; Gleichwie aber die dardurch vacant gewordene Station, wegen ihrer Wichtigkeit und täglicher Amtlichen Vorfallenheit, allerdings mit einem tauglichen Subiecto ohne Verzug wieder besetzet werden muß; So haben Se. Hoch-Fürstl. Durchl. Unser gnädigster Fürst und Herr ꝛc. ꝛc. zu solch entledigter Stelle gnädigst vocirt und beruffen, den hier zugegen seyenden Hoch-Wohl-Edl. und Vesten Herrn N. N. bishero gewesenen Stadt-Schreibern zu N. dessen erhaltenes Decretum euch sogleich deutlich vorgelesen werden solle. (wann es beschehen, thut der einweisende Beamte seinen Glückwunsch.) Ich meines Orts schätze mich glücklich, daß ich die Ehre geniesse, auf erhaltenen gnädigsten Befehl meinen hochgeehrten Herrn Nachbarn in diese neue Bedienung ordentlich einzuweisen, und wie ich nun meine schuldige Gratulation deßwegen abzulegen hierdurch Gelegenheit habe; Also wünsche ich darneben, daß derselbe diesem wichtigen und vielen Gefährlichkeiten unterworffenem Amte unter Göttlichem Beystand lange Zeit, mit aller selbst rühmlichst vor desiderirenden Prosperité und glücklichen Succes stehen möge. Euch aber (hier wende man sich gegen die Amts-Unterthanen) versichere ich, daß dieser euer neuer Herr Amts-Vogt euer sich in allen billigen Dingen kräfftiglich annehmen, für euch als ein Vater sorgen, und eigenmächtig euch ein mehreres nicht aufladen wird, als was der Billigkeit gemäß und ihm gnädigst wird befohlen werden. Dahingegen ist er des guten Vertrauens zu euch, und hoffet, ihr werdet, als seine nunmehrige Amts-Anbefohlene, ihn ebenfalls für einen künfftigen Beamten erkennen, demselben ohne Widerrede folgen, und gehorsam seyn, und sonderheitlich bey Ausfällen, Straiffen und andern Fraisch-Casibus und Fürfallenheiten, dessen ertheilende Ordre genau befolgen, und übrigens gegen denselben ehrerbietig, willfährig und also verhalten, daß er keine Ursach bekommen möge, sich über euch zu beschweren. Gedencket ihr nun diesem allen genau nachzuleben, so bekräfftiget es mit einem deutlichen Ja!

V. Andere Art.

Da der Anteceſſor auf einem Straif nach Herren-losen Gesind todt geschossen worden.

Ob es schon eine grosse Ehre ist ein Richterliches Amt zu bekleiden, und nicht unfein klinget, den Titul eines Fraisch- oder Iurisdictional-Beamten zu führen: So stecket doch auch darunter viel Bitteres und manche Gefahr verborgen, dann wann Krieg, Hunger und Seuchen vorhanden, muß ein solcher am allermeisten ausstehen, und ist sodann seinen armen Amts-Untergebenen am allernothwendigsten, darum darff und kan er mit guten Gewissen nicht weichen, solte er auch in Kriegs-Zeiten selbst gefangen hinweg geführet, oder bey andern Zufällen am härtesten betroffen werden. Er muß vor seine Amts-Anbefohlene als ein Hirte vor seine Heerde sorgen, und seine amtlichen Acta so viel möglich in Sicherheit zu bringen trachten, daß solche nicht verlohren gehen, oder in Confusion gerathen mögen: Er muß bedacht seyn, daß die Unterthanen gleiche Last tragen, auch anförderist die Iustiz treulich handhaben. Was werden nicht in Sterbens-Läufften für Aufsichten und Anstalten erfordert; Die Iustiz muß auch zu der Zeit, sowol in Ciuilibus als Criminalibus exerciret werden, und ob man gleich mit würcklich inficirten Personen nichts zu thun hat, so kan man doch deren, die um- und neben ihnen sind, und von ihrem Zustand, von dem Ab- und Zunehmen der Kranckheit, von dem noch vorhandenen Vorrath an Lebens-Mitteln und andern Erfordernüssen, referiren müssen, nicht müßig gehen. Gleiche Bewandsame hat er auch zu solchen Zeiten da Rauben, Morden und Stehlen vorgehet, welchen durch starcke Ausfälle und Straifen mit bewehrter Mannschafft, gesteuret, und das böse Gesind dardurch aus dem Lande geschaffet, und den Unterthanen Sicherheit procuriret werden muß: Bey dergleichen Zufällen siehet es auch offt sehr gefährlich aus, wann die straifende Parthey ohngefehr auf eine Rauber- und Diebs-Bande stösset, und solcher habhafft zu werden trachtet, da ereignet sich offte, daß dieses leichtfertige Volck sich zur Wehre stellet, auf die Verfolgende Feuer giebet, und ihnen dergestalt desperat begegnet, daß schon mancher wackerer Mann durch einen solchen Bösewicht um das Leben gekommen. Dergleichen Malheur hat auch leider! betroffen, den weyl. Hoch-Wohl-Edl. ꝛc. N. N. in die -- Jahr lang dahier gewesenen treu-verdienten Amts-Vogten, welcher, als auf Hoch-Fürstl. gnädigste Verordnung, nach Herren-losen Gesind gestraifet werden müssen, er von einer bösen Rotte, so er mit seiner bey sich gehabten Mannschafft in Verhafft bringen, oder doch wenigstens vertreiben wollen, angefallen, und durch einen Pistohl-Schuß dergestalt blessiret worden ist, daß er sogleich seinen Geist aufgeben, und sein Blut ein wahrer Zeuge seiner Treue und Gehorsams gegen seine gnädige Herrschafft, und feurigen Eyfers für das gemeine Beste, und seiner Amts-Anbefohlenen Ruhe und Sicherheit werden müssen. Dieser ist nun nicht mehr vorhanden, sondern

in seinem Beruff selig von dieser Welt abgeschieden, dessen Seele GOtt in der seligen Ewigkeit mit tausendfachen Freuden beschütten wolle! Wir aber haben uns insgesamt vor heute an diesem Ort zusammen gethan, die durch diesen Foll vacant wordene Stelle wiederum mit einem taualichen Subiecto zu besetzen, nemlichen in der Person des von Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. unsern gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. expresse dazu erwählet und vocirten gegenwärtig Hoch-Wohl-Edl. ꝛc. N. N. bisherigen Cent-Grafens zu N. dessen überbrachtes Creditiu- oder Praesentations-Schreiben in folgenden Terminis enthalten; (hier lieset man solches ab) Wie ihr nun sattsam verstanden haben werdet, daß es unsers gnädigsten Fürsten und Herrn gnädigste Willens-Meynung seye, ermeldten Herrn N. euch als euern künfftigen Beamten solenniter vorzustellen; So werdet ihr euch auch also gegen denselben zu verhalten wissen, wie es anforderst ist eure Pflicht und seines Amts Wichtigkeit erfordert: Erzeiget und erweiset ihm allen gebührenden Respect, Ehre und Gehorsam, so ihr als Ehr-liebende Amts-Unterthanen ihme zu leisten schuldig seyd. Lasset Ungehorsam und Halßstarrigkeit von euch nicht gesaget werden, sondern verrichtet dasjenige, was euch dieser neuer Herr Amts-Vogt ins künfftige Amts halber befehlen wird, getreulich, und seyd mit ihm, was zumal die hohe Iurisdiction und Fraisch, Gerechtsame dieses Amts betrifft, beschäfftiget, gnädiger Herrschafft ihre wohlhergebrachte Iura, Recht und Gerechtigkeiten, nach euerm Vermögen gegen die Angräntzende und Ausherrische kräfftiglich behaupten und beschützen zu helffen, und mithin euch als getreue Unterthanen zu verhalten. Gedencket ihr diesem allen nun genau und treulich nachzukommmen, so befestiget es mit einem deutlichen und lauten Ja! (Wann dieses geschehen, spricht der Inaugurator weiter) Hingegen versichert auch der neue Herr Vogt alle amtliche Hülffe, Schutz und Schirm soviel an ihm ist und in seinem Vermögen stehen wird, massen es ihme jedesmal eine besondere Freude seyn wird, seinen Amts-Angehörigen in billigen Dingen assistiren und helffen zu können: Wir gratuliren inzwischen demselben zu seiner neuen Station und wünschen von Grund der Seelen, daß die Güte des Höchsten ihn lange Jahr gesund erhalten, und vor allen Unglücks-Fällen in Gnaden bewahren wolle, damit er im Stande seye, diesem so wichtig- als gefährlichen Amte mit gutem Succes und aller Prosperität bis in das späte Alter vorstehen zu können, und daß das Unglück, so seinem seligen Herrn Antecessorem betroffen, von demselben uns und allen weit entfernet seyn und bleiben möge.

VI. Andere Art.

Da der vorige Beamte ebenfalls auf einem Straif nach bösem Gesind, geblieben.

Was der Durchlauchtigste N. N. unser gnädigster Fürst und Herr ꝛc. durch mich gegenwärtig an euch, dieses Amts angehörige Unterthanen (Burgere) vorzutragen, das ist mit wenigem zu eröffnen. Euch ist sämtlichen nicht unbekannt, wie bey dem letzthin von Amts-wegen vorgewesten Straif nach bösen, Herrenlosen, Rauberischen Gesinde, der weyland Hoch-Wohl-Edel ꝛc. N. N. von einem Zigeuner, der sich unter der bösen Rotte befunden, leider! todt geschossen worden. Dahero die hiesige Voigt-Amts-Stelle verlediget und das gantze löbliche Amt ihres klugen Beamten beraubet worden. Gleichwie nun obhöchst ermeldt Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. billig in Zeiten bedacht gewesen, die vacante Station wiederum mit einem tauglichen Subiecto zu bestellen, und das Amt in gutem Stande zu erhalten. Also ist in gnädigster Deliberation gegenwärtiger N. N. sonderlich in Consideration gezogen worden, nachdeme dessen löbliches Verhalten und geführte gute Conduite dergleichen billige Vota gar wohl verdienet. Welchermassen dann Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. unser gnädigster Fürst und Herr ꝛc. wohlgedachten N. N. euch hiemit als euern künfftigen Beamten ordentlich vorstellen lassen, des gnädigsten Vertrauens, ihr werdet selbigen dafür erkennen und respectiren; gestalten dann eure Wohlfahrt und Bewahrung denselben auch zu aller Angelegenheit befohlen ist. Demnach mehrers nichts übrig, als daß ich dem Herkommen nach, dem gantzen löblichen Amt zu dessen neuen Herrn Voigt, dem Herrn Voigt aber, zu dem neuen Amt und Stelle gebührend gratulire. GOtt gebe! daß alle insgesamt, Beamter und Untetthanen allezeit in allen ihrem Fürnehmen glücklich seyn, ja Ruhm und Ehre erwerben und behalten mögen.

VII. Andere Art.

Demnach GOtt der Allerhöchste nach seinem heiligen und unerforschlichen Rath und Willen, den weyland gewesenen Amts-Verwaltern dieses Orts N. N. kurtz verruckter Tagen, von dieser mühseligen Welt abgefordert, und aber der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr N. N. tot. tit. solchen erledigten Dienst und vacirende Stelle mit einem tüchtigen und in Amtiren wohl-erfahrnen Mann wiederum zu bestellen und zu besetzen gemeynet seyn. Als haben ob höchst-ermeldt Se. Hoch-Fürstl. Durchl ihr gnädigstes Absehen vornemlich auf gegenwärtigen N. N. gerichtet, und die vacante Station gnädigst conferiret, und hiernächst mir gnädigst anbefohlen und committiret, euch insgesamt, die ihr dieses wohl-löbl. Verwalters-Amts Untergebene und Angehörige seyd, vor mich zu fordern, und euch Dero gnädigste Willens-Meynung anzudeuten; daß nemlich ihr gegenwärtigen N. N. vor euren vorgesetzten Verwalter erkennen, halten und respectiren, auch demselben in allen vorfallenden billigen Sachen geziemenden Gehorsam leisten und erzeigen sollet. Hierdurch

werdet

werdet ihr Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigsten Willen vollbringen, und eurer Pflicht und Schuldigkeit das behörige Genügen thun. Zu ihm aber, dem neuen Herrn Verwalter dieses Orts, haben Serenissimus das gnädigste Vertrauen, er werde in seinem anvertrauten Dienste sich dermassen verhalten, als einem getreuen Beamten und Fürstl. Diener allenthalben eignet und gebühret, und also auch Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Ursach und Gelegenheit haben, denselben mit fernern Hoch-Fürstl. Gnaden wohl beygethan zu verbleiben. Ich vor meine Person, wünsche zu dem angetretenen Amt GOttes Gnade und Seegen, und alles gedeyliche Wohlergehen, damit die Verwaltung seines angetretenen Beruffs und Dienstes er dermaffen verrichten und anstellen möge, daß es zu GOttes Ehren, unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Gefallen, und zu meines Hochgeehrten Herrn Nachbarn eigenen Aufnehmen gereichen möge.

VIII. Andere Art.

Vorstellung eines Verwalters bey einer Fürstl. Fabrique.

Als nach dem alleine weisen Rath GOttes, vor wenigen Zeiten der weyland Wohl-Edel und Veste Herr N. N. dieses Zeitliche gesegnet, als er in die = = Jahre mit aller Treue und Vigilantz zu Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. unsers allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn besonders gnädigsten Gefallen sein übertragenes Amt die hiesige Porcellain-Fabrique (Leder-Fabrique ꝛc.) verrichtet und versehen; als haben ob höchst-ermeldt Dieselbe ꝛc. diese Zeit über Sorge getragen, wie Sie dieses Amt und Verwaltung fernerweit mit einem verständigen und qualificirten Subiecto bestellen möchten. Da nun das Hoch-Fürstl. gnädigste Vertrauen auf gegenwärtigen, den auch Wohl-Edel und Vesten N. N. mit gutem Glück gefallen: als haben höchst-ermeldt Se. Hoch-Fürstl. Durchl. den gnädigsten Schluß gefasset, ermeldten Herrn N. vor einigen Tagen auf die Porcellain-Verwaltung (Leder ꝛc.) ordentlich verpflichten zu lassen. Dannenhero gedachter neue Herr Verwalter hiemit allen Bedienten und Arbeitern der Hoch-Fürstl. Fabrique ordentlich vorgestellet wird. Gestalten dann Se. Hoch-Fürstl. Durchl. nicht zu zweifeln, ihr insgesamt, werdet euren euch vorgesetzten Herrn Verwaltern denjenigen Respect und Gehorsam erweisen, womit Sie ihn von euch geehret wissen wollen, euch der Treue gegen ihn befleißigen, und in allen euren Verrichtungen als redliche Untergebene finden lassen. Zu welchem Ende dann ihr ihm auch hiemit Hand-Gelübd thun, und zu dem, was vorher begehret worden, euch versprechen wollet. Ich meines Orts wünsche beyderseits GOttes reiche Gnad und Segen.

Von Reden bey einer Raths-Wahl.

Es wird hier nicht nöthig seyn eine Anweisung zu geben, was bey den Raths-Veränderungen und Erwehlung derer Bürgermeistere, Raths- oder Gerichts-Personen eigentlich zu observiren und in acht zu nehmen seyn möchte; weilen an jedem Ort bey dergleichen Occasionen der eingeführten Gewohnheit nachgelebet wird; Dannenhero nur etliche Reden, welche die Herren Beamten, denen es competiret, sodann abzulegen haben, hiernach befindlich sind.

I. Rede.

Bey Wählung eines Bürgermeisters ꝛc.

Nachdem dorthin der weyland Wohl-Ehrenveste, Fürsichtig- und Wohlweise Herr N. N. gewesener Bürgermeister diß Orts, dieses Zeitliche gesegnet, und nun diese Stelle mit einer capablen und tauglichen Person wiederum zu besetzen ist, in welcher Absicht wir uns dann auch anheut auf allhiesiger Raths-Stube mit einander eingefunden, und durch einstimmige Wahl einen andern Bürgermeister, aus dem Innern Rath zu setzen, und hingegen zu Ergäntzung eines Wohlweisen Raths, ein anderweitig-anständige Person aus der Gemeine (Bürgerschafft) zum letzten und jüngsten Mitglied zu erwehlen; so wird vor diesesmal ein mehrers nicht übrig seyn, als im Namen GOttes zum Werck zu schreiten. Vorhero aber ist zu wissen, daß eine Wahl solle rechtmäßig, das ist, nach der Gerechtigkeit, nach denen Gesetzen, und nach der rühmlichen Observantz eines jeden Orts vorsichtiglich eingerichtet seyn, nicht aber durch Geschecke, oder mit Geld erkaufft, auch nicht um Gunst oder Freundschafft willen jemanden gegeben werden; sondern es haben die wählende Personen allerdings dahin zu sehen, wie sie aus ihrem Mittel einen solchen Mann zum künfftigen Bürgermeister erwehlen mögen, welcher anförderst Gottesfürchtig und erbar, nicht zänckisch noch geitzig, sondern friedfertig, freundlich, und gemeiner Stadt Privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Ordnung und Gesetze ꝛc. wohl kundig seye. In Summa, ein Bürgermeister und Raths-Verwandter soll den Namen mit der That, untadelhafft führen. Solchemnach nun werdet ihr insgesamt bey euren Pflichten hiemit ermahnet und erinnert, jetzo eure Vota nach meinem beschehenen Vortrag einzurichten. GOtt aber selbsten gebe! daß die vorseyende Bürgermeister- und Raths-Wahl zu seinen Göttlichen Ehren und zu gemeiner Stadt Besten gereichen und ablauffen möge.

Andere Art.
Bey einer Bürgermeister- und Raths-Wahl.

Es ist ein fürtrefflicher Ruhm, dessen Plinius in seiner Epistuln einer an Fabatum gedencket, wenn er schreibet: daß der König Pyrrhus in Epiro einen Philosophum oder Weltweisen gefraget habe: welches die allerschönste, fürnehmste und beste Stadt in der Welt wäre; Darauf ihm derselbe geantwortet: Er wüste keine unter allen, als das kleine Städtlein Molerda in Achaia, einer Provintz in Griechenland; ein Städtlein von ungefähr 200. Häusern. Da aber der König diesem Philosopho ein solches widersprochen, weilen besagtes Städtlein gegen andere Grosse in der Welt gar nicht einmal zu vergleichen, noch weniger aber ihnen vorzuziehen seye, hat der Weltweise geantwortet: Molerda ist dessentwegen allen andern Städten vorzuziehen, weilen die Bürgermeistere und Raths-Herren am Verstand sinnreich, an Tapfferkeit groß, und an Kräfften weise sind Dahingegen andere grössere Städte von jungen unerfahrnen und eigennützigen Senatoren regieret würden, welche weder Verstand noch Geschicklichkeit von sich leuchten liessen, sondern nur auf schnöden Pracht und eitle Ehre zieleten. So übel nun es von solchen grossen Städten lautet, so herrlich hingegen klinget der Ruhm, welchen obgedachtes Städtlein für andern davon getragen. Wie vielmehr will es sich demnach gebühren, dahin zu sehen, daß eine Stadt in der Christenheit eben dergleichen Encomium und Lob mit gutem Recht führen möge? Allermassen nun nach unserm Fürsatz heute der durch den Todes-Fall des sel. Herrn Bürgermeister N. N. und zwey übrige Raths-Glieder zertrennte hiesige löbliche Senat wiederum ergäntzet, und die vacante Stellen besetzet werden sollen: So lasset uns insgesamt dahin trachten, daß die Wahl durch einstimmige Vota auf solche Personen fallen möge, welche nach allen Stücken die Conduite der klugen Molerdaner besitzen, wozu dann zuförderist der Höchste seine Gnade verleihen und unser Fürnehmen segnen und benedeyen wolle!

Andere Art.
Bey einer Raths-Wahl.

Es wird allerdings erfordert, wie ein gewisser Autor schreibet, daß alle und jede Raths-Herren durch eine rechtmäßige und ordentliche Wahl in den Raths-Stand kommen, und nicht etwan durch eine zusammen geschlungene Ketten, deren es in gar vielen Städten und Orten zu geben pfleget, herbey gezogen werden, oder sonsten durch Geschencke, Gaben, Gunst und dergleichen sich eindringen sollen. Dann die auf solche verbotene Art sich eingeschlichene, können hernachmals auf ihr Amt so wenig trotzen, als jene Propheten, von denen dorten gesagt wird: Sie liefen, und ich sandte sie nicht, ich redete nicht zu ihnen, und dennoch weissageten sie; Dahingegen diejenige, so den Nominatiuum und Vocatiuum zu Patronen gehabt, nichts aber von dem Genitiuo oder Datiuo wissen, mit desto freudigern Muth und Gewissen ihrem Amte vorstehen und auf ihren Beruff sich verlassen, und einem jeden ungescheuet unter die Augen treten können. Jener (Chrysippus) als er gefragt wurde, warum er sich nicht in den Raths-Stand begeben, noch in die Stadt-Geschäffte sich einlassen wolte? Gab zur Antwort: Thue ich den Bürgern recht, so werde ich die Götter erzürnen; thue ich aber, was vor den Göttern zu verantworten ist, so habe ich die Bürger zu Feinde, darum ists besser davon, als dabey seyn. Und so sind auch diese letztere gesinnet, sie wollen lieber solcher Ehre entbehren, als durch Geschencke ohne Vocation und ordentliche Wahl, mit bösen Gewissen in den Raths-Stuhl sich einschleichen und eindringen. Weilen nun auch wir dermalen allhier versammlet sind, den hiesigen löblichen Rath durch ordentlich-gewöhnliche Wahl anheute wiederum zu erneuern: So lasset uns dann vor allen Dingen in der Stadt und unter der hiesig löblichen (Erbaren) Bürgerschafft uns umsehen nach redlichen Leuten, die gottesfürchtig, wahrhafftig und dem Geitz feind sind: diese lasset uns aus und zu Raths-Gliedern erwehlen. Dann sollen die Consilia und Rathschläge nicht miß- sondern wohl gelingen, solle das Policey- und gemeine Wesen nicht über einen Hauffen geworffen, sondern vielmehr erbauet werden, so werden allerdings zu einem Raths-Collegio Leute von oberwehnten Qualitäten erfordert. Durch den Segen der Frommen wird eine Stadt erhaben, sagt Salomo: und also lasset uns GOtt bitten, daß er unsere Vota einhellig lauter solchen Frommen und Gottesfürchtigen Bürgern zuwenden wolle, durch deren treu-fleißige Sorgfalt und kluge Vorsichtig- und Wachsamkeit unserer Stadt und einer gantzen löblichen Bürgerschafft Bestes erbauet und befördert werden möge.

Andere Art.
Rede bey einer Raths-Wahl, über das denen Raths-Herren in Titulo zugeeignete Wort: Fürsichtig.

An allen Orten und Städten des Heil. Römischen Reichs, und sonsten, ist es im Gebrauch, daß man Burgermeistere und Raths-Personen mit dem alten Titul Fürsichtig beehret; Massen man auch in denen Kayserlichen Schreiben an Räthe und Städte diese Formularien noch findet; Als: Denen Fürsichtigen und Weisen Burgermeister und Rath der Stadt ꝛc. So wunderlich aber dieses Wort in der heutigen Welt Ohren klinget, so ein grosses führet es hinter sich. Vernünff-

nünfftiges Nachdencken ist an sich selbst der menschlichen Seelen Werck und Würckung, und hat von GOtt dem Allmächtigen selbsten seinen Ursprung: Aber dieweil durch den Fall und angebohrne Erb-Sünde die natürliche Vernunfft in allen Menschen, keinen einigen ausgenommen, sowol in geistlichen als politischen Sachen, gar sehr verdunckelt und verfinstert ist, also, daß sie immerzu strauchelt und anstösset; So ist auch höchstnöthig, daß man dem König David hierinne nachahme, welcher nicht allein seine Regierungs-Gedancken und Anschläge aus GOttes Wort geholet, mit GOtt geführet, und zu GOtt gerichtet ꝛc. sondern auch seinem Sohn Salomon, Nachfolgern im Reich, dergleichen zu thun treulich anbefohlen, und ernstlich dazu anvermahnet hat: Dann so lange man GOttes Gebot vor Augen hat, so geniesset man eines glücklichen und gesegneten Regiments: Und das ist denn auch das rechte Fürsichtigseyn. Und wann einer sonsten gleich noch einmal so viel Augen als der hundertäugige Argus hätte, oder beschaffen wäre wie die Sineser von ihrem Kayser Xuno vorgeben, daß er in jedwedem Auge zweene Aug-Aepffel gehabt, und dahero vor einen klugen und ungewöhnlich fürsichtig- und weisen Herrn gehalten worden; So würde doch alles umsonst und vergebens seyn, wann seine Augen nicht aus GOttes Wort, und denen Grund-Sätzen einer Christlichen Vernunfft- und Sitten-Lehre würden erleuchtet und von GOtt selbsten mit erforderlicher Klarheit im Verstande begabt wären.

Ein Rathsherr soll demnach fürsichtig seyn. Er soll nicht etwan nur für sich, sondern durch Klugheit weiter hinaus sehen. Es ist die Fürsichtigkeit eine nothwendige Eigenschafft, die eine solche Person an sich haben solle: Und hat Sophocles gar wohl geredet: Es könne einem Menschen nichts bessers oder nützlichers wiederfahren, als wenn er mit Fürsichtigkeit begabet ist. So hat auch Bion folgende kluge Worte geführet: Die Fürsichtigkeit gehe allen andern Tugenden so weit vor, so viel köstlicher das Gesicht ist, gegen die andern äusserlichen Sinnen. Denn wie die Augen dem gantzen Leib vorleuchten; Also ist es um die andern Tugenden ein elendigliches Werck, wenn die Fürsichtigkeit nicht dabey ist.

Bey dem heutigen Actu, da wir im Wercke begriffen sind, die Raths-Verneuerung vorzunehmen, und statt der abgestorbenen neue Glieder zu wählen, haben wir uns auch allerdings der Fürsichtigkeit zu gebrauchen, daß wir aus dem Mittel der hiesigen löblichen Bürgerschafft solche Personen zu künfftigen Raths-Verwandten eligiren und erwählen mögen, die nicht nur mit dem blossen Titul, sondern vielmehr im Werck und in der That selbsten Fürsichtige genennet werden dörffen, wozu dann zuförderst GOTT seinen Segen und Gedeyen von oben herab gnädiglich verleihen wolle.

Von Reden bey Grentz- und Marckungs-Besuchungen.

Gleichwie die Unterlassung der Gräntz- und Marckungs-Besuchungen dem gemeinen Wesen, ja gnädigster hohen Landes-Herrschafft selbsten, sehr nachtheilig; Also ist nicht unbillig, von ein und andern Orts hoher Obrigkeit denen Beamten ꝛc. bey einer gewissen Straffe injungiret, solche zu gewissen Zeiten ordentlich vorzunehmen. (Vid. Ordin. Prouinc. Magdeb. C. 32.) Eben dergleichen hat auch Se. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha, Ernestus, angeordnet. (in Ord. Prouinciali Part. 2. C. 3. Tit. 25. ibi:) Es sollen alle Jahr.) Diese Verordnungen sind gewiß sehr gerecht und heilsam, wodurch, wann sie wohl in Acht genommen werden, viel Zanck, Streit und Unordnung verhütet werden kan.

An etlichen Orten pfleget der Visitations-Actus der Gräntzen mit gewissen Solennitäten zu geschehen. Erstlich lässet der Beamte, Schultheiß ꝛc. denen Bürgern oder Bauern die Visitations-Zeit, welche gemeiniglich auf vorherige Berichts-Erstattung und darauf eingelangter gnädigster Concession um Walpurgis, auch zu Zeiten im Herbst, doch gar selten, geschiehet, durch die Amts-Gerichts- oder Fluhr-Knechte, und zwar bey einer gewissen Geld-Busse, wofern einer oder der andere ohne rechtmäßig und wichtige Ehehafften ausbleibet, ordentlich ankündigen: Wann nun die Inwohner, deren theils mit bewehrter Hand erscheinen müssen, versammlet sind, pfleget der Beamte oder Schultheiß eine kleine Rede an selbige zu halten. Nach diesem wird der Actus und zwar in Gegenwart der Benachbarten und Angräntzenden angefangen: (besiehe cit. loc. Ord. Prouinc. Magdeb, ibi: In Beyseyn beyderseits Nachbarn) und bey allen und jeden Gräntz-Steinen ꝛc. von der bewehrten Mannschafft Salue gegeben, Geld, oder andere Kleinigkeiten unter die mitlauffende Jugend ausgeworffen, und solcher noch mehrere Merckmahle und Denck-Zeichen nach jeden Orts Gewohnheit gegeben. Auch muß ein ordentliches Protocoll gehalten, darein alles, was dabey vorgehet, accurat niedergeschrieben, und sofort das Mundum zur Landes-Regierung mit Bericht eingeschicket, das Concept aber in des Amts-Registratur fleißig aufgehalten, oder wo dergleichen vorhanden, der gantze Vorgang in des Amts Denck-Buch eingetragen werden. Es wäre hierbey noch sehr vieles zu erinnern, alleine weilen man nicht gemeynet ist neue Leges vorzuschreiben, lässet man es bey diesem bewenden, indeme jeder Ort seine Obseruanz hierinnen hat, und von der alten Gewohnheit schwerlichen abweichen würde.

I. Rede.

Bey Grentz- und Marckungs-Besuchungen.

In denen ersten Zeiten wuste niemand etwas von Marckungen und Grentzen, sondern, weilen damalen der Leute sehr wenig waren, bauete ein jeder, und eignete sich zu, was er wolte und konte; Da aber die Menschen sich zu mehren beaunten, haben sie hernach erst angefangen, sich in gewisse Nationen und Völcker, und in gewisse Ländereyen, in Königreiche, Fürstenthümer und Herrschafften abzutheilen, und denenselben, gewisse Grentzen zu setzen. Nach der Hand fienge man auch an, hier und dar die Waldungen auszureuthen, Dörffer und Weyler, auch eintzele Höfe nach der Situation des Orts, oder, wie es das Vermögen der Leute verstatten wolten, aufzubauen, sondern auch jedem Ort einen gewissen Strich Landes zuzueignen, welches sofort nach Proportion unter die Innwohnere vertheilet, zu Verhütung aller besorglichen Strittigkeiten aber einem jeden das Seine ordentlich vermarcket worden. Damit aber auch alle Differentien mit benachbarten Dorffschafften vermieden bleiben möchten, hat man vor gut befunden, jeden Orts Marckungs-Distrikt mit gewissen Marck- und Grentz-Steinen von einander abzusondern.

Marcksteine werden also genennet, von dem uralten Wort (Marck) welches soviel als eine Grentze bedeutet, dahero auch diejenige welche denen Grentzen des Reichs vorgesetzet waren, (Marckgrafen) genennet wurden. Also sind vor Alters zu Verwahrung des Heil. Röm. Reichs, gegen Aufgang, die Marckgrafen von Oesterreich und Mähren, gegen Niedergang, die Marckgrafen von Baaden, aegen Mittag die Marckgrafen in der Steyermarck, und gegen Mitternacht, die Marckgrafen zu Brandenburg und Meissen, geordnet worden. Die Sachsen nennen diese Steine Mahlsteine von dem teutschen Wort Mahl, das ist, ein Zeichen oder Gemerck; imgleichen Weichbild, ein Bild, oder Stock, dem man weichen solle. Wie nun das Wort Marckstein, dem gemeinen Gebrauch nach, heutiges Tages mehrentheils diejenige Steine bedeutet, durch welche die Feld-Güther einzeler und Privat-Personen voneinander getheilet und abgesondert werden; Also sind hingegen.

Grentzsteine eigentlich zu reden, diejenige, welche gantze Länder, Fürstenthümer, Herrschafften und Gebieth voneinander unterscheiden, mithin aber können auch nicht unfüglich eines jeden Orts Marckungs-Districte dahin gezogen werden.

Wie nun hiesigen Orts löbl. Gewohnheit ist, daß zu gewissen Zeiten die Grentzen unserer Marckung besuchet und beritten werden; Als hat man sich auf erhaltene gnädigste Concession, deßwegen anheut zusammen gethan, diesen Actum vorjetzo wiederum miteinander vorzunehmen.

Ihr Alten, werdet dannenhero insgesamt ernstlich ermahnet, denen Jüngern, und sonderheitlich der mitlauffenden Jugend alle und jede Grentzsteine, Bäume, Säulen, Statuen, Berge, Flüsse, Felsen, Zäune, Gräben und Bronnen, ꝛc. womit ehehin, schon unsere oder dieses Orts, Marckung bemercket und bewiesen worden, bey euren geleisteten schweren Pflichten, treulich zu veroffenbahren, und nichts, wodurch euch schwere Verantwortung, unserm Fluhr aber einiger Nachtheil und Schmählerung zuwachsen könte, zu verhalten; damit aber die Jugend es desto besser mercken, und dem Gedächtniß um so viel tieffer eindrücken möge, so werden hernach, an denen vornehmsten Orten, Steinen und Merckmahlen, Geld und andere Kleinigkeiten ausgeworffen, und der anwesenden Jugend Preiß gegeben werden, damit sie sich in Zukunfft des heutigen Vorgangs, und wie weit sich unsere Marckung gegen die Benachbarte erstrecke, desto ehender erinnern möge.

Ihr Jüngere aber, sollet wissen, daß ihr mit der Zeit auch diejenigen seyn werdet, welche andere hierinnen zu instruiren und anzuweisen haben: Darum gebet wohl Achtung, was jene euch zeigen werden, und fasset es also, daß, wo sich heute oder morgen, wiewol unverhoffenden Falls, Irrungen, Zanck und Zwistigkeiten mit denen Angrentzenden und Benachbarten ereignen solten, oder würden, ihr alsdann allenfalls Eydlichen behaupten könnet, wie weit, und wohin wir unsere Marckung zu suchen, zu hüten und weyden Fug und Macht haben, damit nach uns (unsere) (eure) Erben und Nachkommen nicht Ursach bekommen mögen, ihre Vor-Eltern einer Unachtsam- und Nachläßigkeit zu beschuldigen, etwas von dieses Orts Gerechtigkeiten und Marckungs-Distrikt vergeben zu haben. Solchemnach folget dem Trieb eures eigenen Gewissens, welches euch hierinnen mehr als ich, sagen und erinnern kan. Darum so gehet nun hin, und verrichtet das heutige Vornehmen deraestalt, wie es jetzo vor der erbarn Welt, und dermaleinstens vor dem strengen Richterstuhl Christi zu verantworten seyn mag.

II. Andere Art.

Bey denen Römern hat allbereit zu denen Zeiten Manassis des Königs in Juda, im Jahr nach der Erschaffung der Welt, 3260. und vor Christi Geburt 705. Jahr, der damalig regierende andere Römische König, Numa Pompilius, den Gebrauch der Steine zu Unterscheidung der eigenthümlichen Güther angeordnet; und damit die Römer mit den Ihrigen zufrieden seyn, und nicht nach fremden Güthern trachten möchten, ein Gesetz von Vermarckung der Güther gegeben, und befohlen, daß ein jeder Acker ꝛc. umfangen, und zu Ende desselben Steine setzen solle, welche er hernach dem erdichteten Heydnischen Grentz-Gott gewidmet, und dabey geboten, demselben Jährlichen an einem gewissen Tag, nemlich den 20. Martii Opffer an solchen Ort zu bringen; wobey

dann

dann ein solennes Fest zu Ehren der Götter, welche die Grentzen in ihrem Schutz hatten, gefeyret wurde, welches die Römer Terminalia, oder das Fest der Grentz-Götter genennet haben. Derjenige aber, welcher die Grentzen zu verrucken sich unterstanden, dürffte ohne alle Gefahr, zu befürchten, umgebracht werden. Es hat aber dieser löblichl. Kayser nicht allein von denen Aeckern und Güthern, so denen Privat-Personen zustunden, dieses Gesetz gegeben, sondern auch von denenjenigen, so dem Publico zugehörten, indeme er auch diese in gewisse Marckungen und Grentzen gebracht, damit dadurch die Güther der Römer von denen Güthern, so denen Benachbarten zuständig gewesen, möchten abgesondert und unterschieden seyn, und darneben geordnet, daß sie alljährlich einmal solche besuchen, und wie bey denen Privat-Marcksteinen, also auch bey diesen, nemlich den Grentz-Steinen opffern musten; welche Observanz und Gewohnheit bey denen Römern lange Zeit beybehalten und treulich beobachtet worden. Wir feyern heute ebenfalls unsere Terminalia und Grentz-Fest, nicht aber wie die blinden Heyden mit Verehrung nichtiger und gedichteter Götzen; sondern dancken vielmehr göttlicher Güte, daß dieselbe uns das Glück und die Gnade verliehen, unsere Grentzen heute an diesem Tag wiederum mit einander besuchen zu können, und preisen billig seinen heiligen Namen, für alle uns zeithero erzeigte hohe Wohlthaten, daß wir nicht, wie viel Ländern schon wiederfahren, samt den unsrigen, von Hauß und Hof, von Haab und Guth ꝛc. durch feindliche An- und Einfälle sind vertrieben und von unsern Grentzen verjaget worden; sondern bis dato noch sicher in unsern Hütten wohnen können: Er erhalte uns ferner in seiner göttlichen Gnade, und gebe, daß wir auch hinkünfftig in Frieden und ohne Beeinträchtigung das unsere besitzen mögen. Solchemnach lasset uns nun mit einander im Namen GOttes unser Vorhaben bewerckstelligen, und unsere Grentzen und Marckungen vor heute wiederum nach dieses Orts löblichen Gebrauch und wohlhergebrachter Gewohnheit, ordentlich bereuten und besuchen. Kommet dannenhero her ihr Alten, und unterweiset die Jungen, wie weit unsere Marckungen gegen die Benachbarte sich extendire und erstrecke: Verhaltet nichts, was zum Beweiß und zur Vertheidigung unserer wohlhergebrachten Gerechtigkeiten in Hut-Weyd und andern Dingen, deren dieses Orts gegen andere sich zu gebrauchen und zu geniessen hat. Zeiget ihnen getreulich alle Grentz-Steine, Bäume, Hügel, Wasser-Gräben, Land-Strassen, Wege und Fuß-Pfäde, welche von undencklichen Jahren her, von euern Vor-Eltern, als wahre Kennzeichen dieses Orts Marckung sind angemercket, und, um uns darnach achten und unsern Marckungs-District dardurch klärlich erweisen zu können, uns nachrichtsamlich sind hinterlassen worden, und bedencket, was grosse Straffe ihr von GOtt würdet zu gewarten haben, daferne ihr hierinfalls wider besser Wissen und Gewissen handeln, und eines oder das andere zum Beweißthum dienliche Merckmahl verhalten und verschweigen würdet, wordurch hernachmals bey sich ereignenden Zwistigkeiten in Ermangelung hinlänglicher Beweises und Zeugschafften, bald hier, bald da, von dieser Marckungs-Revier etwas könte abgezwacket und weggezogen werden. Ihr jungen Leute hingegen, bestrebet euch genaue Achtung auf die Alten zu geben, und nehmet fleißig wahr, was sie euch weisen, zeigen und veroffenbaren werden, damit, wann ihr dereinstens an deren Stelle kommet, man eben dieses, was sie heut thun werden, nach ihren Zeiten auch von euch möge fordern können.

Und damit die mitgehende Jugend sich nach und nach die hiesige Marckung ebenfalls, und also von Kindheit auf, bekannt mache, werden an denen vornehmsten und wichtigsten Orten und Stemen allerhand Kleinigkeiten, auch Geld unter sie geworffen und Preiß gegeben werden, damit sie sich in Zukunfft und nach langen Jahren erinnern und aussagen können, was an solchen Tagen, und bey dergleichen solennen Actibus geschehen ist.

III. Andere Art.

Wo ein Tumult wegen der benachbarten zu befürchten.

Es entstehen fast über keine Geschäffte oder Handlungen mehrere Zanck- und Strittigkeiten unter den Menschen, als über die Marckungen und Grentzen der Felder und Herrschafften; Fast täglichen höret man die schweresten Klagen führen, wegen vorgegangener Zanck- und Strit-Händel, Injurien, Drohungen, Schlägereyen, ja wohl Mord- und Todtschlägen, und andern Inconvenientien mehr, welche unter denen benachbarten und fremden angrentzenden Herrschafften, über die Grentzen und Marckungen der Felder und anderer davon abhangigen Gerechtsamen entstehen. Welche aber meistens daher ihren Ursprung haben, wann aus Fahr-Nachläßigkeit die gehörige Besuch- und Visitirung der Grentzen und Marckungen nicht zu gewissen Zeiten beschiehet, daß solchemnach diese nebst den Marcksteinen entweder durch das Alterthum, oder auch aus Boßheit der Leute, oder durch andere Zufälle confundiret, turbiret und verruckt oder auf andere Weise verändert werden: Dannenhero ist zu Vermeidung der Unordnung und Ungewißheit, die sowol wegen der Felder, als der Marckung entstehen möchte, oder allschon entstanden sind, sowol höchstnöthig, als nützlich, die Felder und Grentzen einer Stadt oder Dorffs öffters zu besuchen und zu visitiren. Zu welch nützlichen Endzweck und gemeinen Besten hiesigen Orts man dahero mit eingelangtem Contens Hoch-Fürstl. gnädigster Herrschafft, den heutigen Tag zu Besuch- und Visitirung unser oder dieses Orts Marckung angesetzet, und euch insgesamt, diesem solennen Actui als Innwohnere und getreue Unterthanen mit beyzuwohnen den Befehl ertheilet. Gleichwie aber

leider! bekannt, daß mit ein und andern angrentzenden Dorffschafften, als der Gemeinde zu N. und N. unser Marckungs-District an unterschiedlichen Orten strittig, und die gegenseitige Partheyen weiter als ihnen von GOtt und Rechtswegen gebühret und zustehet, zu gehen, und folglich uns in unsern wohl hergebrachten Iuribus, Recht und Gerechtigkeit freventlich zu turbiren, und ein und das andere ohne Grund, oder zu produciren habenden hinlänglichen Beweises, anspruchig zu machen, sich erkühnen: Als werdet ihr insgesamt und jeder ins besondere, und fürnemlich ihr Aeltere dieses Orts, bey euern Unserm Durchlauchtigsten Regenten geschworn- und geleisteten schweren Pflichten, hiemit ernstlich erinnert und ermahnet, daß ihr, wann allenfalls von erstgemeldten Gemeinden protestiret, und eines und das andere, wie schon ehehin beschehen, disputiret werden solte, nebst mir, all dasjenige, was zu Behauptung unserer und dieses Orts Gerechtsame dienlich und nöthig seyn wird, vorkehren, und dem Gegnerischen Theil einen weitern Anspruch an diesem Flur, Grentz und Feldungen, Hut und Weyd, durchaus nicht eingestehen, sondern alles mögliche anwenden und dieselbe mit ihren übel-gegründeten und falschen Praetensionen ab- und zur Ruhe, jedoch in gütlich und solchen Terminis verweisen wollet, daß jenseitige nicht Anlaß bekommen, Thätlichkeiten zu verüben, und es nicht etwan von Worten endlich auch zu Schlägen, so öffters böse Suiten nach sich ziehet, kommen möge. Dahero so setzet dann bey dieser Grentz-Besuchung durch die Bescheidenheit euern Eyfer ebenfalls die gehörige Grentzen, und sehet zu, daß ihr dieselbigen nicht überschreitet. Dann was ists nöthig die Unterthanen, welche beyderseits Obrigkeit krafft habender Iurisdiction auf andere Weise und Wege vereinigen kan, zu Waffen und Thätlichkeiten kommen zu lassen, worüber öffters mit Beschwerung des Gewissens unverantwortliches Blutvergiessen, und gewaltsame Todschläge ausgeübet, Weiber und Kinder aber, welche allerdings auch zu bedencken sind, hierdurch ins Elend gestürtzet, und zu armen Wittwen und verlassenenen Waysen gemachet werden: Bedencket demnach sowol eure Bürgerliche und Unterthanen Pflicht, als auch eure Weiber und Kinder, und verhaltet euch heute also, wie ihr es vor GOtt und gnädigster Herrschafft mit gutem Gewissen verantworten könnet, welches gar leicht geschehen kan, wann ihr, wo es auch wider Verhoffen, zu einem Tumult und Aufstand kommen solte, nur demjenigen, was euch von mir, als euerm vorgesetzten Beamten befohlen werden wird, genau nachkommen, und meinem Commando behörige Parition leisten werdet. Dessen ich mich auch zu euch insgesamt gäntzlichen versehe, und somit im Namen GOttes unser heutiges Vorhaben ins Werck setze.

IV. Andere Art.

Wo die Grentz- und Marckung mit Gewalt zu behaupten, und zu dem Ende zu Bedeckung der Innwohnere von dem Landes-Herrn regulirte Miliz commandiret ist.

Es ist uns insgesamt noch in frischen Andencken das traurige Spectacul, welches wir vorm Jahr auf unserer Marckung leider! erfahren und sehen müssen, da bey Besuchung derselben, in den zwischen hiesiger Gemeind und dem Dorff N. wegen jenseitig uns disputirter Grentzen entstandenen Tumults fünff von unsern hiesigen Einwohnern durch die Wuth und unmenschliche Raserey der Innwohnere zu ermeldten N. todt geschlagen, und noch mehrere tödlich blessiret worden, so daß, weilen diesen Ertz-Tumultuanten von dem Hochfürstl. N. Ort N. Succurs zugekommen, wir zu Verhütung grössern Unglücks, uns genöthiget gesehen, wiewol cum Protestatione sowol wider ihr boßhafftes Verüben, als tentirten unbefugten Einfall in disseitiges Territorium, uns zurücke zu ziehen: Gleichwie aber sowol aus uralten Urkunden und Documentis, als mit unsern eingesessenen ältesten Inwohnern klärlich, und von letztern eydlich bewiesen und erhärtet werden kan, daß der hiesige Ort den von Seiten des Dorffs N. strittig gemachten Platz, jedesmals und von undencklichen Jahren her, in den disseitigen Marckungs-District undisputirlich mit eingeritten, bis zu denen Zeiten des abgekommenen Castners N. meines Antecessoris, welcher, so lange ihm als Beamten dieser Ort gnädigst anvertrauet gewesen, die Grentz-Visitation niemalen vorgenommen, binnen welcher Zeit unsere Gegentheilige Anlaß und Gelegenheit genommen und bekommen haben, allerhand Difficultäten und endlichen sich von diesem Platz auf eine malitiöse Weise Meister zu machen, und denselben dem hiesigen Ort weg- und abzuzwacken. Wann nun aber hierunter unserer gnädigsten Herrschafft hohes Interesse und wohlhergebrachte Territorial-Gerechtigkeit gefähret und gekräncket, und die Nahrung der hiesigen Innwohnere mercklichen geschmälert wird: als ist von dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Marggrafen zu Brandenburg, tot. Tit. der gnädigste Befehl an hiesiges Amt dahin ergangen, daß vor heute die Grentz-Bereitung abermalen vorgenommen, und der strittige, omni iure aber zu hiesiger Marckung gehörige Platz, mit bewehrter Hand obtiniret und behauptet werden solle; Zu welchem Ende höchst-besagt Se. Hoch-Fürstl. Durchl. gegenwärtig regulirte Miliz zu Roß und Fuß, anhero commandiren lassen. Wie nun Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. vor solch uns erweisende Hoch-Fürstliche hohe Gnade, Schutz und Beystand, als getreueste Diener und Unterthanen, wir hiermit den unterthänigsten Danck abstatten, also ist am Ende nichts übrig, als dem Hoch-Fürstl. gnädigsten Befehl eine unterthänigste Folge zu leisten, und zu Behauptung und Maintenirung unserer wohlhergebrachten Gerechtigkeiten, den Actum solenniter zu verrichten. Wobey ihr dasjenige, was

son-

sonsten euch dabey zukommet, ebenfalls wiederum zu verrichten, und den euch ertheilenden weitern Befehl bey etwan fürfallenden neuen Verdrüßlichkeiten genau nachzukommen habt: Da ihr inzwischen euch versichert halten könnet, daß gegenwärtige Herrn Ober-Officiers, welchen wir ebenfalls geziemende Obligation schuldig sind, allbereits von unserm Durchlauchtigsten Regenten ꝛc. hinlängliche Ordre erhalten haben, was zu Defendirung sowol euerer selbst, als auch fürnemlich der disseitigen Iurium dieselbe nebst der ihnen untergebenen ansehnlichen Mannschafft, dabey zu unternehmen haben. Es ist zu wünschen, und GOtt gebe es! daß bey dieser gefährlich aussehenden Affaire es nicht wie fernten leyder! geschehen, zum Blut-Vergiessen und Massacrirung einiger Menschen kommen, sondern das gantze Werck also ablauffen möge, daß ohne weitere Feindseligkeiten der strittig gemachte Platz von unsern Gegnern so willig als schuldig wiederum abgetreten werden möge, und wir fernerweit dabey unangefochten bleiben, sofort das Unsrige in Ruhe zu besitzen, und also ohne weitere gegenseitige Eingriffe und nichtige Ansprüche, dergleichen Grentz- Besuch- und Bereitung hinkünfftig ordentlich vornehmen können.

Von Reden, bey Erbauung der Hoch-Gerichte und Rabensteine.

Nota.

Es ist im Heil. Röm. Reich teutscher Nation, fast allenthalben die Gewohnheit recipiret, daß, wann ein Hoch-Gericht oder Rabenstein erbauet wird, die sämtliche angesessene Bürgerschafft des Orts, welches das Ius hat, dergleichen Gebäude aufzurichten, und die Ubelthäter abzuthun, jedesmals mit Ober- und Unter-Gewehr, Trommel und Pfeiffen, ꝛc. an dem dazu bestimmten Tag, ja so gar die gedultete Judenschafft auf die gewöhnliche Richtstätte auszihet, der Beamte, welcher ermeldte Bürgerschafft nebst denen dazu beruffenen Handwercks-Leuten auf den Platz quaest. führet, thut sodann an dem Ort, wo die Bau-Materialia zu solchen Gebäuden parat liegen, eine Rede, versichert am Ende die Handwercks- und andere Leute so daran arbeiten, daß es ihnen hinkünfftig weder an ihren Ehren, Profeßion und Würde nachtheilig seyn solle, und verspricht, daß, daferne ein oder der andere sich erfrechen würde, sie damit aufzuziehen, zu vexiren, oder als ob sie etwas unehrliches begangen hätten, vor untüchtige Leute zu erklären, derselbe exemplarisch gestraffet, und sie, die Handwercks-Leute, dagegen von gnädigster Herrschafft und Amtshalben, nachdrücklichen geschützet werden sollen. Alsdann pfleget der Bann- oder Blut-Richter, Fraisch-Beamter, oder Cent-Graf, den ersten Hieb mit der Axt in das zugegen seyende, noch unbeschlagene rauhe Holtz, oder mit einem Werck-Hammer in die noch unzuaerichtete Steine zu thun, um zu weisen, daß es keine unehrliche Verrichtung und honetten Leuten praeiudicirlich sey. Ich habe auch observiret, (wie es mir dann Anno 1713. bey Aufrichtung des Hoch-Gerichts der Hoch-Fürstlichen Anspachischen Haupt- und Leg-stadt Guntzenhausen, selbst arriviret ist, als der damalige Herr Stadt-Voigt, Meelführer, ein neues Hoch-Gericht daselbst erbauen lassen, wobey er eine sehr wohl ausgearbeitete Rede gehalten, daß die vorbey reisende Personen, welche nicht geraden Weges ihre Reise fortsetzen, sondern Spectatores abgeben wollen, an theils Orten gezwungen werden, ebenfalls mit Hand anzulegen, und solte es nur in einer Schauffel voll Erden bestehen. Jedoch sind Hohe und Standes-Personen davon befreyet. So darff auch nach denen Handwercks-Regeln ein Hoch-Gericht ehender kein Galgen, (sondern muß Hoch-Gericht) genennet werden, bis solches gantz fertig ist, und die Handwercks-Leute nicht mehr zugegen sind. Vergehet sich aber jemand darwider, wird solcher mit einer willkührlichen Straffe angesehen, und bestehet gemeiniglich darinnen, daß selbiger denen Handwercks-Leuten eine Zeche bezahlen muß. Von unterschiedenen weitern Ceremonien, die hier und dar bey dergleichen Actibus in Vsu sind, wäre noch sehr vieles zu annotiren: Allein ich halte es darum für unnöthig, weilen jeder Ort seiner Observanz nachkommen und schwerlich von der alten Gewohnheit abgehen wird, und zeige ich nur kürtzlich in etlichen Formularien, wie die, von denen Bann- und Blut-Richtern, oder Cent-Grafen ꝛc. bey dergleichen Begebenheiten abzulegen seyende Sermones ohnmaßgeblichen einzurichten wären.

I. Rede.

Bey Erbauung eines Hoch-Gerichts.

Bey denen Juden pflegte man die Ubelthäter, die sich etwan durch Mordthaten, oder andere Capital-Verbrechen ihres Lebens verlustig gemachet, zu steinigen, und ihren Leichnam alsdann unter dem Hauffen Steine, so die anwesende Leute auf den Maleficanten geworffen, andern zur Warnung, liegen, und ohne weitere Beerdigung verfaulen zu lassen: Die Diebe hingegen, wurden auf Betreten zu siebenfältiger Ersetzung des Gestohlenen angehalten ꝛc. wovon weitläufftig zu reden wäre: Bey den Römern aber, war folgende Straffe auf einen begangenen Raub eingeführet, daß ein Räuber oder Dieb die geraubte Sachen, wann das Delictum binnen des ersten Jahrs auf ihn gebracht wurde, vierfach, nach Verfliessung eines Jahrs aber nur einfach restituiren und erstatten muste. Welches aber beyderseits schon längsten abgekommen; Immassen bald hernach,

da die Räubereyen und Diebstähle allzusehr eingerissen, und überhand genommen, so daß fast niemand mehr das Seine vor bösen räuberischen Diebs-Gesinde sicher behalten konte, die damalig glorwürdigste Römische Kayser, auf die Strassen-Räuber und andere Diebereyen, die würckliche Todes-Straffe geleget und denen erstern, nemlich denen Strassen-Räubern das Rad, denen letztern, nemlich denen Dieben aber, den Strang, so auch der Diebstahl nur 5. Fl. anbetroffen gehabt, zuerkannt. Wannenhero dann sowol im Römischen Gebiethe, als auch im gantzen Heil. Römischen Reich mittelst ertheilter Kayserl. Privilegien, an verschiedenen Orten Hoch-Gerichte, Rabensteine und Räder ꝛc. und zwar meistentheils an denen Heer- und Land-Strassen, auf gemeiniglich erhabenen Plätzen und Hügeln aufgerichtet worden, damit die auf Rauben, Stehlen und Morden ausgehende gottlose Menschen, bey dem erschrecklichen Anblick dieser zu Abtilgung dergleichen Boßheiten errichteten Gebäude Abscheu und Reue bekommen mögen, ihrem bisherigen sündlichen Lebens-Wandel nicht weiter nachzuhangen, sondern in Betrachtung der schmählichen Todes-Arten, so diese Gebäude ihnen zum voraus prognosticiren, davon abzulassen, und dagegen eine ehrliche erlaubte Nahrung und Handthierung ergreiffen. Weilen nun auch die hiesige Stadt, nach deren erhaltenen Privilegien sowol die hohe als niedere Gerichtbarkeit in dem ihr zugehörigen Cent- und Fraisch-District und disputirlich zu exerciren, mithin auch das wohlhergebrachte Recht hat, die betretende Missethäter nach Gestalt ihrer Verbrechen mit Leib- und Lebens-Straffe zu belegen: So ist auf ergangenen Hoch-Fürstlich gnädigsten Befehl man anheute gewillet, das allhiesig eingefallene Hoch-Gericht zu Bestraffung der dahier inhaftirten Malefiz-Personen, wiederum neu aufzurichten. Zu welchem Ende nicht nur die sämtliche hiesige Bürgerschafft mit Ober- und Unter-Gewehr zu gegenwärtigem solennen Actu beordret, sondern auch die in diesem wohl-löbl. Ober-Amt angesessene sämtliche Meister der E. E. E. E. Mauer- und Zimmer- auch Schmiede- und Wagner-Handwercker, nebst deren Gesellen und Lehr-Jungen anhero beruffen worden.

(Not. Hier ist sich nach des Orts Gewohnheit zu richten, indem fast an allen Orten andere Ceremonien bey dergleichen Verrichtungen gebräuchlich sind.

Die hiesig-löbliche Bürgerschafft ziehet mit bewehrter Hand aus, zum Beweiß der hiesigen Ober-Amts- und Stadt zustehenden Gerech[illegible]me: Und ihr zu Erbauung des aufzurichten seyenden neuen Hoch-Gerichts, zusammen beruffene Handwercks-Leute, werdet hiermit von Hoch-Fürstl. gnädigster Herrschafft wegen befehliget, sogleich an die auf diesen Platz parat liegende Hölzer und Steine, die Hand zu legen, und das neue Hoch-Gericht, zu unterthänigster Befolgung des ergangenen Hoch-Fürstl. gnädigsten Rescripti sofort ordentlich und gewöhnlich aufzurichten. Lasset euch aber dabey keinesweges die unnöthigen Gedancken beherrschen, als ob diese Hoch-Gerichts-Erbauung euch, den Eurigen und euern Nachkommen über kurtz oder lang nachtheilig, und Euern ehrlichen Professionen praeiudicirlich seye. Ihr vollziehet hieran den gnädigsten Befehl unsers Durchlauchtigsten Regenten eines zu Administrirung der heilsamen Iustiz Grund-eyferigsten Fürsten und Herrn ꝛc. welcher euch durch mich hiermit versichern lässet, daß daferne, wider Verhoffen, einige Personen sich freventlicher Weise unterstehen solten oder würden, euch oder eure Nachkommen sowol öffentlich als heimlich dieser Verrichtung halben zu iniuriren und zu beschimpffen, oder sonsten Nachtheiliges nachzureden, ob höchst-gedacht Se. Hoch-Fürstl. Durchl. euch insgesamt und jedem besonders nachdrückliche Satisfaction verschaffen, und die Frevlere zu wohlverdienter Straffe ziehen wolle, und soll solches alles sowol für als nach beschehener rechtlichen Hülffe euch allen und jeden an euern Ehren, guten Leumuth und Handwerck ꝛc. in alle Wege unverletzlich und ohne Schaden seyn. Zum Uberfluß aber und zu zeigen, daß Hoch-Gerichte zu bauen nichts unehrliches und verdächtiges seye, will ich als dermalig verordneter Blut- und Bannrichter (Cent-Graf) selbsten den Anfang damit machen.

Hierauf thut der Fraisch-Beamte 1. 2. oder 3. Hiebe mit der Axt in das Holtz, und so viel Streiche mit dem Werck-Hammer an einen Stein, worauf die sämtliche Handwercks-Leute das Werck mit gesamter Hand angreiffen, und das Hoch-Gericht verfertigen. Weilen aber nicht aller Orten gewöhnlich, daß die Beamte die Hand anlegen, so wird sich jeder nach der Observ. loci zu richten wissen.

II. Andere Art.

Bey Erbauung eines Hoch-Gerichts.

Man erzehlet von dem glorwürdigsten Römischen Kayser Maximiliano, daß er eine dermassen grosse Liebe vor die heilsame Iustiz geheget, daß wann derselbe vor einem Hoch-Gericht vorbey geritten, er jedesmal in die Worte ausgebrochen: Salue, Sancta Iustitia! Ich entlehne bey unserm heutigen Actu nicht unbillig dieses grossen Kaysers Worte, und spreche auch an dieser Stätte, da man im Begriffist, auf ergangenen Hoch-Fürstl. gnädigsten Befehl ein neues Hoch-Gericht zu erbauen: Salue, Sancta Iustitia! Sey gegrüsset, du heilige Gerechtigkeit! die du das Böse gestrafft und hingegen das Gute belohnet wissen wilst.

Zu wohlverdienter Züchtigung und Straffe verruchter Missethäter, als Strassen-Räuber, Diebe, Mörder und dergleichen bösen Gesindes, dann zum mercklichen Abscheu und Warnung derjenigen, die etwan durch böse Gesellschafft, oder sonsten sich verführen, und zu einem bösen üppigen Leben annoch möchten verleiten lassen, soll auch heute, wie schon ermeldt, auf diesen Orts gewöhnlicher Richtstätte, statt des kürtzlich eingefallenen alten Hoch-Gerichts, ein neus aufgestellet werden,

werden. Ihr zu Auferbau- und Verfertigung deſſen aber, anhero beruffene und beſtellte Ehrſame Handwercks-Leute, werdet auf Hoch-Fürſtl. gnädigſte Verordnung hierdurch insgeſamt, und jeder beſonders ernſtlich befehliget, alſofort die auf dieſen Platz angeſchaffte, und zu dem neuen Hoch-Gericht deſtinirte Materialien anzugreiffen, und dem Hoch-Fürſtl. gnädigſten Befehl hierinfalls ein unterthänigſtes Genügen zu thun. Verrichtet dannenhero das, was euch gnädigſt anbefohlen iſt, ohne Bedencken und Anſtand, und ſeyd verſichert, daß, woferne ſich jemand ſträfflichen unterſtehen würde, euch, oder den eurigen und euern Nachkommen deſſentwegen über kurtz oder lang etwas vorzurucken, euch zu vexiren, oder zu diffamiren, und als ob ihr etwas unehrliches und euern Profeßionen nachtheiliges hierinfalls begienget, oder begangen hättet, zu enomiren und auszuſtreuen, die, oder diejenigen zur gebührenden Straffe ohnfehlbar werden gezogen, oder von Hoch-Fürſtl. gnädigſter Herrſchafft auf andere Art euch alle Satisfaction verſchaffet, und ihr bey euren Ehren, Leumuth, ehrlichen Namen und Handwerck nachdrücklich geſchützet und gehandhabet werden. Zu augenſcheinlichen Beweißthum aber, daß es nichts unächtes und ehren-brüchiges ſeye, Hoch-Gerichte und Richt-Stätten zu erbauen und aufzurichten, ſo will ich, als dermalig verordneter Blut- und Bann-Richter, (Cent-Graf) die Hand gleich jetzo am erſten zu dem neu zu erbauen ſeyenden Hoch-Gericht anlegen, vorher aber obig glorwürdigſten Kayſers Maximiliani angezogene Worte nochmalen anhero wiederholen:

Salue, Sancta Iuſtitia!

III. Andere Art.

Da das baufällige Hoch-Gericht (Rabenſtein) abgebrochen und neu aufgebauet wird.

Es wäre zu wünſchen, daß alle und jede Menſchen, wie es denn wohl auch ſeyn könte, ſich alſo in der Welt aufführen und verhalten wolten, daß man nicht nöthig hätte, zu Beſtraffung groſſer Verbrechen und Ubelthaten, Gerichts-Stätten anzurichten und Hoch-Gerichte zu erbauen. Alleine, ſo zeiget die leidige Erfahrung, daß gar viele ehrliche Profeſſiones zu treiben, und mit Arbeiten ſich zu ernähren vor eine Schande halten, oder doch hiezu zu faul und träg ſind, und deßwegen nur dahin bedacht ſind ihren Neben-Menſchen durch allerhand liſtige Nachſtellungen, Tück und Ränck, Straſſen-Raub und gewaltthätige nächtliche Einbrüche um das Seine, ja zum öfftern wol gar auch um Leib und Leben zu bringen, und nicht bedencken, zu was groſſe Schmach und Schande ſie ſodenn gerathen, wann ſie auf Betreten nach Urthel und Recht zur Richtſtatt ausgehen, jedermann zum Spectacul dienen, und ihren Halß mit der gröſten Hertzens-Bangigkeit dem Scharff-Richter darbiethen, mithin ihr Leben entweder auf dem Rabenſtein durch das Schwerd oder Rad, endigen oder aber auf dem Hoch-Gericht am Strang, nach und nach elendiglich erworgen und ſodann an der Lufft verfaulen müſſen. Mancher bereuet es zwar, aber allzuſpat, und gemeiniglich alsdann erſt, wann der Nachrichter ihm das Leben auf eine gräßliche und gewaltſame Weiſe nehmen will. Wann nun aber Chriſtlichen Obrigkeiten zuſtehet, den Schutz ihrer Unterthanen zu handhaben, dieſelbe bey dem Ihrigen in Sicherheit zu erhalten, und an denen, die Böſes thun, unnachläßige Rache auszuüben: So ſind dieſelbe befliſſen, der GOtt gefälligen Juſtiz zu Lieb, das Böſe im Lande auszurotten, und von allem leichtfertigen Geſinde zu ſäubern; zu welchem Ende dann auch unſer Durchlauchtigſter Fürſt und Herr ꝛc. aus beſonderem Eyfer für das Juſtiz- und gemeine Weſen, zu allhieſigem Ober-Amt gnädigſt reſcribiren und befehlen laſſen, das hieſige ſchon vor 50. Jahren zum drittenmal aufgeſtellte und nun abermal auf den Einfall ſtehende Hoch-Gerichte (Rabenſtein) wiederum gantz neu aufzubauen. Welchem Befehl zu unterthänigſter Folge, gegenwärtige Bau-Materialien herbey geſchaffet worden, um dieſelbe zu dem vorhabenden neuen Hoch-Gericht zu verwenden. Dannenhero ſo werdet ihr, zu Erbauung dieſes neuen Hoch-Gerichts, (Rabenſteins) anhero beruffene Handwercks-Leute auf gnädigſte Special-Verordnung hiemit befehliget, ſolches förderlichſt aufzubauen und wiederum herzuſtellen. Wobey euch zugleich die Verſicherung gegeben wird, daß dieſe Verrichtung, weder euch noch euern Kindern und Nachkommen, an euern Ehren, Reputation, Handwerck, Leumuth und gutem Namen, oder in einige andere Wege, ſchädlich, nachtheilig und hinderlich ſeyn ſolle. Daferne ihr aber von jemanden deßwegen angefochten, iniuriret und beſchimpffet, oder etwas nachtheiliges wider euch würde geſprochen, ſolle euch insgeſamt und jeden ins beſondere nach Beſchaffenheit der Sache gerichtliche Hülffe und Satisfaction verſchaffet, und die Verbrechere ohne Anſehen der Perſon, zur ernſtlich und wohlverdienten Straffe gezogen werden, die ausgeſtoſſene Ehren-rührige Reden und unziemliche Vorwürffe aber, euch keinesweges weder ein noch andern Falls Schaden und Nachtheil geben.

Hierauf wird das alte Hoch-Gericht (Rabenſtein) von denen dazu gehörigen Leuten, wie es jeden Orts Obſeruanz mit ſich bringet, abgebrochen, da immittelſt die Zimmerleute und Maurer beſchäfftiget ſind, das Holtz und Steine zum neuen Hoch-Gericht (Rabenſtein) zu- und daſſelbe ſofort aufzurichten.

IV. Andere Art.

Rabenſteine, Hoch-Gerichte, und Räder aufzurichten, beſchiehet, wie jedermänniglich beſtens bekannt, eines Theils zu Straffe groſſer Ubelthäter, und derjenigen Delinquenten, welche durch

capitale Verbrechen, nach Anweisung der edirten hochnothpeinlichen Halß-Gerichts-Ordnungen das Leben allbereits verwürcket haben: Andern Theils aber auch zur Warnung, Abscheu und Exempel derer, welche etwan verführet, und wider die heilsamen Rechte zu sündigen, sich annoch verleiten lassen dürfften. Dann es ist nicht ohne, daß auch der allerfrömmste und mit keinem der Supplic dieser erschrecklichen Gebäude unterworffenen Lastern verstrickte Mensch auch bey dem ersten Anblick derselben einen Denck-Zettel in sein Hertz und Gewissen bekommet, sich von allen groben Sünden und Lastern, deren Ende und Lohn das Schwerd, Strang, Rad und Feuer ꝛc. ist, auf das beste zu hüten. Und solte auch bey denen zugenommenen und täglich leider! sich mehr häuffenden grossen Boßheiten der Menschen von denen obersten Regenten der Welt, welchen GOtt das Schwerd zur Rache wider die Ubelthäter in die Hand gegeben, die Poen der Verbrechen nicht geschärffet und vergrössert, und verruffene Diebe, Strassen-Räuber und Mörder zu öffentlichen Spectacul und Abscheu aufhängen, durch das Schwerd hinrichten und auf des Rad legen zu lassen, nicht weißlichst angeordnet worden seyn: wie weit solten wol jetziger Zeit, die Diebereyen, Mordthaten und Strassenraubereyen überhand genommen, und sich gemehret haben? Wannenhero dann sorgfältige Regenten, die auf die Sicherheit ihrer getreuen Diener und Unterthanen gesehen haben, jederzeit dahin bedacht gewesen, wie dergleichen zunehmenden groben Missethaten, mit allem Nachdruck möchte gesteuret, wider dergleichen Verbrechere aber mit allem gehörigen Ernst und erforderlicher Schärffe verfahren werden. Jener Grosse und wegen seiner vortrefflichen Helden- und anderer Ruhmwürdigsten Thaten, auch vorjetzo noch im gesegneten Andencken schwebende Glorwürdigste Römische Kayser Carl der V. pflegte zu seinem Symbolo die Worte zu führen:

Fiat Iustitia aut pereat Mundus.

d. i.

Gerechtigkeit und Recht muß ewiglich bestehen,
Und solte gleich darob die Welt zu Grunde gehen.

Und mit diesem Wahlspruch confirmiret sich dann nun auch aus besonderer Liebe vor die GOttgefällige Iustiz, der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr N. N. tot. Tit, welcher vermög eines zu allhiesigen Ober-Amt ergangenen Special-Rescripts gnädigst befohlen, daß das allhiesig eingegangene Hoch-Gericht (Rabenstein) wiederum schleunigst aufgebauet und hergestellet werden solle. Zu welchem Ende dann auch gegenwärtige Bau-Materialien zur Hand geschaffet worden: Ihr aber zu dessen Verfertigung anhero beruffene sämtliche Handwercks-Leute werdet hiemit befehliget, vorjetzo gleich den Anfang damit zu machen, anbey aber sollet ihr ousser aller Sorge seyn, daß diese Verrichtung euch, den Eurigen und euren Nachkommen jemals einigen Nachtheil an euren Ehren, Namen und ehrlichen Professionen vorjetzo oder in Zukunfft geben, oder bringen solle: Da sich aber wider Verhoffen etwas ereignen, und man euch oder die Eurigen deßwegen anfechten, oder vor untüchtig erklären solte oder würde; so sollet ihr von Hoch-Fürstlich-gnädigster Herrschafft ꝛc. nachdrücklich darwider geschützet und geschirmet, folglich aber eure angetastete Ehre mit allem Eyfer und Nachdruck gerettet und erhalten werden.

Wann nun also das Hoch-Gericht, oder der Rabenstein verfertiget ist, und weiter niemand nichts mehr, als der Scharffrichter und seine Leute daran zu thun und zu verrichten hat: Ziehet die gantze Bürgerschafft nebst denen Handwercks-Leuten ꝛc. in eben der Ordnung wieder in die Stadt zurück.

Von Bann-Gerichts-Reden, und was sonsten bey Hegung des Hoch-Noth-Peinlichen Halß-Gerichts zu observiren ist.

WAnn es mit einer wegen grossen und capitalen Verbrechen inhafftirten Person so weit gekommen, daß die Iustiz derselben die Todes-Straff zuerkannt; So gebühret sich nach Ausweiß der Kayserlichen und andern Hochfürstl. peinlichen Halß-Gerichts-Ordnungen, daß durch den Bann-Richter und zwey Schöppen in Beyseyn des Gerichts-Schreibers drey Tage vor der Execution dem Maleficanten, nachdeme man solchen vorhero aus dem Gefängniß in die arme Sünder-Stuben gebracht, der letzte Rechts-Tag verkündet werde; Hierbey aber solle demselben nicht die Art des Todes sogleich namhafft gemachet und angesaget, sondern ihm nur angedeutet werden, daß den erfolgenden dritten Tag ein endlich-peinlicher Rechts-Tag angestellet, und er, der Ubelthäter, wegen seiner begangenen Missethat vom Leben zum Tod gerichtet werden solle; Weßwegen er noch zu rechter Zeit seine Sünde zu bedencken, zu bereuen, und offenhertzig zu bekennen habe, und so er beichten und das Heil. Abendmahl zu empfangen begehre, solches ihm zugelassen seyn und gereichet werden solle. Vorhero aber solle er in sein Gewissen gehen, und wann er noch etwas verhalten, oder von sich selbst, oder von andern es anderst angezeiget hätte, als es in der That seye, auch so er etwas, darüber er bishero gefragt oder nicht gefragt worden, auf seinem Hertzen habe, wormit GOtt oder die Menschen durch ihn oder seine (sie oder ihre) Helffere beleidiget, oder diese in Unglück und Schaden, an Ehr, Haab und Guth, Leib- oder Lebens-Gefahr ohne Schuld und Grund gesetzet worden, oder noch in Unglück

glück, Straff, Schaden und Nachtheil gesetzet werden könnten, er (sie) es noch vor der weltlichen Obrigkeit bekennen, und die reine Wahrheit lieber vorher offenbaren, und seine (ihre) Sünden zeitlich büssen, als daß er (sie) solche mit sich vor den strengen Richterstuhl GOttes nehmen, mithin sich hüten solten, daselbst erst schwere Verantwortung und ewige Straffe zu erwarten. Der arme Sünder wird hernach täglich durch die Geistliche mit Zuspruch, Beten und Singen unterhalten, und zum seligen Sterben Christlich vorbereitet: inzwischen aber mit guten warmen Speisen und Tranck nach Nothdurfft, jedoch ohne einige Vernunfftmindernde Übermaß versorget.

Wann dann nun der endliche letzte Gerichts- oder Executions-Tag erschienen, und der Blut- oder Bann-Richter nebst dem Gericht-Schreiber und Cent- oder Gerichts-Schöppen in den vorm Rathhauß mit schwartzen Blancken oder Balcken eingeschlossenen Platz sich niedergesetzet, und der zuvor bestellte Scharff-Richter, samt seinen Knechten mit allem gerüstet bey der Hand ist; so befiehlet der Bann-Richter dem Stadt-Amts- oder Gerichts-Knecht, Friede zu gebieten, so dieser mit ohngefehr solchen Worten und lauter Stimme thun möchte: Es wird auf den heutigen Tag ein öffentliches Halß- und Blut-Gericht allhier gehalten werden: deßwegen solle auf Hoch-Fürstl. gnädigsten Befehl jederman stille seyn, wohl aufmercken, und bey schwerer Straffe keine Ungebühr anfangen oder begehen.

Hierauf eröffnet und heget der Bann-Richter mit dem entblößten Seiten-Gewehr, das Gericht mit folgenden Worten:

Im Namen des Durchlaucht. Fürsten und Herrn tot. Tit. gebiethe ich N. N. zu diesem Hoch-Noth-Peinlichen-Bann- Halß- und Blut-Gericht gnädigst verordneter Richter, daß jederman bis zum Ende stille seye, und keinen Unfug anrichte, sondern dem Gerichte seinen gebührenden Lauff lasse, und gegen dasselbe sich ehrerbiethig erweise, und dieses bey schwerer Straffe; Absonderlich sollet ihr, die ihr mit euern Gewehr allhier zu erscheinen erfordert worden, darüber halten, und das Gericht mit seinen Dienern schützen und handhaben.

Alsdann fraget der Bann-Richter den Seniorem derer Schöppen folgender Gestalt:

N. N. Ich frage ihn, ob dieses endliche Gericht zur peinlichen Handlung recht und wohl besetzet seye.

Hierauf antwortet der oberste Schöppe.

Herr Richter, das peinliche endliche Gericht, ist nach laut des Durchlauchtigsten unsers gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. Landes-Fürstl. peinl. Halß-Gerichts-Ordnung recht und wohl besetzet.

Die übrigen Schöppen, wann sie nichts dabey zu erinnern haben, antworten um der Kürtze willen nur mit Ja:

Nach diesem befiehlet der Bann-Richter, den (die) Armen Sünder vor Gericht zu führen, mit folgenden Worten:

Nachrichter N. N. ich gebiete dir und zugleich euch denen Gerichts- und andern Knechten, bey euren Pflichten und alles Ernstes, daß ihr den (die) Armen Sünder wohlverwahrt und gebunden für dieses hochnothpeinliche Gericht sogleich hieher bringet.

Hierauf gehet der Scharff-Richter und die Zugehörige, zu Abhohlung des (der) Malef. in die Gefängniß, und wird sogleich auch ein Commando bewehrter Leute mit beordert, das niedergesetzte Halß-Gericht aber, bleibet mit der übrigen commandirt-bewehrten Mannschafft in dem verschlossenen Creyß bedecket.

So bald der oder die Malefic. jeder mit Begleitung eines oder mehr Geistlichen, und vorhergehenden singenden Schülern, vor dem peinlichen Halß-Gericht mit entblößtem Haupt, nachdeme es die Zeit oder Kälte, oder ihr Zustand leidet, erschienen, spricht der Nach-Richter:

Herr Bann-Richter! auf erhaltenen Befehl habe ich diesen (diese) Missethäter hiemit für dieses Hoch-Fürstl. noth-peinliche Halß-Gericht gebunden geliefert, worauf

Der Richter an die beysitzende Schöppen, das Volck und den (die) Ubelthäter diese oder eine andere Rede thut. Praemisso conuenienti Titulo.

I. Bann-Gerichts Rede.

Allgemeine Form.

Nachdeme sowol die göttliche als weltliche, und insonderheit dieses höchst-löbl. N. Fürstenthums heilsame Landes-Gesetze verordnen und erfordern, daß diejenige Ubelthäter, welche durch böse abscheuliche Missethaten GOtt und die Obrigkeit, wie auch ihren Neben-Menschen vorsetzlich, muthwillig und boßhafftig beleidigen, zumalen aber diejenigen, so das menschliche und gemeine Wesen gefährlich zerrütten und verstöhren, zu ihrer zeitlichen eigenen schweren Büssung und Empfindung an ihrem lasterhafften Leib; hingegen zu ihrer armen Seelen Rettung und ewigen Heil, andern Menschen aber zum Abscheu und Exempel mit dem Tod gestraffet werden sollen: Und dann der (die) hier vor diesem hoch-noth-peinlichen Gericht stehende (Namen des, der) Malefic anten) sich des abscheulichen Lasters der GOttes-Verläugnung, Lästerung, Verbindung mit dem leidigen Satan, Aufruhr, Menschen-Kinder-Mords, Brands, Diebstahls, Kirchen- oder Strassen-Raubs, rauberischen Einbruchs in die Häuser, falschen Müntzens ꝛc. (oder wie es eines jeden Missethat mit sich bringet) schuldig gemachet, dessen er, (sie) auch, nach angestellter rechtlicher Untersuchung, geständig gewesen, (zu Recht überführet worden) ist sind.) So ist ihme (ihnen) durch ein abgefastes und von Hoch-Fürstl. gnädigster Landes-Herrschafft bekräfftigtes (oder ausgesprochenes) rechtliches End-Urthel, die darinnen gesetzte schwere Leibes- und Lebens-Straff zuerkannt worden. Deßhalben befrage ich ihn (N. N. nemlich den ältesten) als dieses Gerichts verordneten Schöppen: Ob er dafür halte, daß das erkannte, und von Hoch-Fürstl. gnä-

gnädigster Landes-Herschafft bestätigte Urtheil nunmehro dem (denen) Maleficanten, und vor jedermänniglich öffentlich zu verlesen, und hernach an ihme (ihnen) zu vollstrecken seye? Wann nun die Schöppen nach der Ordnung mit selbst beliebigen doch kurtzen Worten solches bejahen; So pfleget der Gericht-Schreiber auf des Bann-Richters Befehl aufzustehen und die Urgicht öffentlich abzulesen, hernach der Maleficant von dem Richter befraget zu werden: Bist du N. N. geständig, daß solches also, und dein Geständniß seye? Verbleibet der Delinquent nun bey seiner vorigen Bekänntniß, so wird das peinliche End-Urthel durch ermeldten Gericht-Schreiber mit lauter und deutlicher Stimme stehend abgelesen. ℔

Nach verlesenem Urthel bricht der Bann-Richter den Stab, soll aber die zerbrochene Stücke auf die mit schwartzen Tuch oder Boy bedeckte Tafel legen, und nicht unter das Volck werffen, wie ehedessen gewöhnlich gewesen, und an theils Orten noch herkömmlich ist, damit denen sündlichen Mißbräuchen und Abergläuben, so mit diesen Stücken, als welche der Gerichts-Knecht hernach dem Richter zu liefern hat, pflegen vorzugehen, also gesteuret werde.

Zugleich redet er, der Bann-Richter, den bey seiner Bekänntniß beharrenden Maleficanten folgendergestalt an:

Weilen nun du (N. N. des Maleficanten Namen, und so es mehrere sind, und du N. N. auch du N. N. ꝛc. ꝛc.) wie recht, und du vor dem allwissenden GOtt und der ihm nachgesetzten Landes-Fürstlichen Obrigkeit schuldig bist die Bekänntniß deiner verübten Missethaten vor diesem gehegten peinlichen Gericht nochmal gethan, und wiederholet hast; (daferne aber der Maleficant in etwas reuociren wolte, und doch gleichwolen conuinciret wäre, ist folgendes mit einzurücken: Und zu dessen, so du vor diesem gehegten peinlichen Halß-Gericht abläugnen wollen, zu Recht überzeuget bist. So ist nichts mehr übrig, denn daß das vorgelesene Straff-Urthel nunmehro vollzogen werde: Bereite dich (bereitet euch) zu einem seligen Tode: GOtt seye deiner (eueren) armen Seele (Seelen) gnädig und barmhertzig.

Nota: bey einem Juden und Ungläubigen aber könte der Bann-Richter sprechen: Bereite dich zum Sterben, bedencke deine arme Seele, und bekehre dich zu dem wahren Drey-Einigen GOtt.

Zu dem Scharff-Richter aber sagt er: Nach-Richter! Ich befehle dir bey deinem Eyd, daß du diesem (diese) Ubelthäter zur Richtstatt sogleich gebunden fortführest, und das ausgesprochene Urthel an ihme (ihnen) vollziehest.

Wann dieses geschehen, so stehet das sämtliche Gericht auf, und wird Angesichts dessen, der (die) arme Sünder abgeführet, und unter einer starcken Convoy bewehrter Mannschafft zur Richtstatt gebracht.

Sobald man auf die Richtstatt gekommen, und den Bann-Richter der Nach-Richter um den Schutz anruffet, thut der Bann-Richter dem Gerichts-Knecht befehlen, das Schutz-Gebot mit lauter Stimme auszuruffen, wie folget:

Von Hoch-Fürstl. gnädigster Herrschafftswegen, wird hiemit bey schwerer Straffe, an Leib, Ehr und Guth, jedermänniglichen geboten, dem Nach-Richter keinerley Verhinderung zu thun, auch ob ihm etwas mißlingen würde, keine Hand an ihn zu legen.

Hierauf geschiehet unter Geistlichem Zuspruch die Execution, und werden gemeiniglich die geringere Verbrechere voran hingerichtet, die schwere aber hernach, wenn sie dem Spectacul erst zugesehen.

Nach vollbrachter Execution fraget der Nach-Richter den Bann-Richter: Herr Richter habe ich gegenwärtige Person (Personen) mit dem Schwerd, Rad, Strang ꝛc. vom Leben zum Tod recht gerichtet? Worauf der Bann-Richter antwortet: Weil du (oder, hast du) gerichtet, wie Urthel und Recht gegeben hat, so lasse ich es dabey bewenden. Und

Zuletzt wird diese peinliche Blut-Handlung mit einer kurtzen Christlichen Ermahnung an das Volck von dem hier zu vorher bestellten Geistlichen dahin beschlossen, welchergestalten solche in denen gött- und weltlichen Rechten verbotene Ubelthaten endlichen solche Straffe würcken: Daß man GOtt und die Obrigkeit lieben und fürchten, deren Gesetzen, Ge- und Verboten gehorsam seyn: ehrlich leben, niemand beleidigen: einem jeden das Seinige geben, oder lassen: und sich vor Sünden und Lastern, auch darauf folgenden unauslöschlichen Schand und schwerer Pein und Straffen hüten solle.

II. Bann-Gerichts-Rede.

Andere Art.

Allgemeine Form.

Es hat GOtt der HErr, ob er wohl sonsten ein Liebhaber des Lebens ist, dennoch in seinem Gesetze hin und wieder ernstlich geboten, daß man boßhafftige Ubelthäter von dem Volcke ausrotten, und mit unnachläßiger Todes-Straffe belegen solle, und dahero auch unter seinem Volck ehemals die indispensable Halß-Gerichts-Ordnung verfüget, daß sie die Bösen durch diese oder jene Todes-Straffe, solten von ihnen thun, wobey er ausdrücklich eine unzeitige Barmhertzigkeit nachdrücklich verboten, und gesprochen hat: Dein Auge soll seiner nicht schonen, und solt dich seiner nicht erbarmen. Solchemnach sind hohe Obrigkeiten, ob sie schon auf der einen Seiten eine generose Mitleidig- und Barmhertzigkeit gegen arme und nothleidende Personen zieret, dennoch auf der andern

dern allerdings auch zur heilsamen Iustiz verbunden, daß sie an verruchten Missethätern eine nach Urthel und Recht zuerkannte Straffe unnachläßig ausüben und vollstrecken müssen: Und das hat denn nun besonders auch in reiffe Erwegung gezogen, unser Durchl. Fürst und Herr ꝛc. tot. Tit. dahero obschon Ihro Durchl. sonsten zu aller Christ-Fürstl. Milde und Barmhertzigkeit geneigt und willig, ja so gar auch gegen Maleficanten und Ubelthäter mitleidig, und dißfalls gesinnet sind, wie Nero in denen 5. ersten Jahren seiner Regierung, der allezeit hart daran kam, wann er ein Todes-Urthel unterschreiben solte, und dahero öffters wünschete, daß er niemalen hätte schreiben lernen: So haben doch dieselbe Dero tragenden allerhöchsten Richter-Amte, sich dermalen nicht entziehen noch ihrer Pflicht entladen können, sondern weilen gegenwärtige Maleiz-Person, (Personen) durch verübte grobe Missethaten sich des Lebens verlustig und in unnachläßige Todes-Straff gestürtzet hat; als haben höchst-besagt Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. unser gnädigster Fürst und Herr ꝛc. hierinnen dem Recht seinen ungehinderten Lauff lassen; das nach Ausweiß Rechtens geschöpffte Todes-Urthel confirmiren, und die unnachläßige Vollstreckung desselben, auf den heutigen Tag anbefehlen und verhengen müssen: und zu solchem Ende ist (sind) dann auch eben jetzo gegenwärtiger) Inquisit (Inquisiten) namentlich N. N. vor dieses Hoch-Noth-Peinliche Halß-Gericht gebunden gebracht worden: Ich frage ihn ꝛc. wie oben bey der ersten Rede vsque ad Sig. ℔.

III. Bann-Gerichts-Rede.

Wenn eine Person mit dem Strang soll hingerichtet werden.

Eines der vornehmsten Regalien, welche GOtt der oberste Lehn-HErr der weltlichen Obrigkeiten als seinen Dienern und Stadthaltern verliehen hat, ist auch das Ius vitae et necis, oder die Gewalt über Leben und Tod: welche sie wider boßhaffte Frevlere nach Beschaffenheit ihrer Verbrechen, sonder Bedencken auszuüben haben, und in Folge dessen, obschon der Diebstahl vormals und zu Zeiten des alten Testaments unter den Kindern Israel nicht capital war, sondern nur auf 2. bis 7. fältige Erstattung des entwendeten ankam, oder in deren Entstehung, und wann von dem Dieb keine Restitution um seiner Dürfftigkeit willen geschehen konte, der Bestohlene den Thäter zu einem Leibeigenen Knecht verkauffen, und das erlöste Geld zur Satisfaction annehmen und behalten durffte; So haben doch hohe Obrigkeiten um der allzusehr überhand genommenen Diebereyen willen, allerdings Macht und Gewalt gehabt, gegen dergleichen grobe Missethäter schärffer, und auch so gar mit der Todes-Straff zu verfahren, und haben sie hierinnen um so viel weniger Ursach gehabt, sich ein Bedencken zu machen, da bekannter massen allbereit Iosua auf göttliche Anleitung selbsten den Achan um seines begangenen Diebstahls willen, an Leib und Leben straffen und denselbigen zu Tode steinigen ließ, als derselbe sich an verbannt- und verbotenen Guth vergriffen hatte: Wie nun also die hohe Landes-Obrigkeit nach dero zustehenden Recht, Fug und Macht gehabt, verruffene Diebe und Räuber mit einer willkührlichen Todes-Straffe zu belegen: Also hat sie hiezu den Strang vor die allerfüglichste angesehen, damit nicht nur allein der Missethäter selbsten hierzu seinen gebührenden Lohn bekommen, sondern auch also allen andern Menschen, die ihn also jämmerlich am Hoch-Gerichte hängen sehen, einen mercklichen Abscheu vor Ausübung gleicher Missethaten, und folglich denen einreissenden so öffentlich als heimlichen Diebereyen um sovielmehr vorgebeuget werden möchte. Und es ist auch diese Todes-Art an ihr selbsten, nichts ungerechtes, massen bekannt ist, daß Pharao, der König in Egypten, seinen Untreuen um begangenen Diebstahls willen, an den Galgen hengen ließ, ohne daß Joseph, in welchem doch der Geist GOttes war, dergleichen Todes-Straffe gemißbilliget, oder darwider protestiret hätte: Nachdeme nun auch hiesigen Orts vor einiger Zeit, ein (einige) dergleichen verruffener (verruffene) Land-Dieb (Diebe) zur gefänglichen Hafft ist (sind) gebracht worden, der (die) sich verschiedener namhafften Diebstähle schuldig gemachet, auch dieselben bey denen mit ihme (ihnen) theils gütlich, theils peinlich vorgenommenen Verhören eingestanden, auch rechtlichen überwiesen und überzeuget worden: Also ist ihme (ihnen) Inquisiten ebenfalls, nach Ausweiß Rechtens und Kayserl. Caroli V. und hiesig Hoch-Fürstl. peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, das Leben ab- und hingegen die wohlverdiente Todes-Straffe zuerkannt worden. Und wie es nun unsers gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn Hoch-Fürstlichen Durchl. ꝛc. ꝛc. nach Dero zustehenden hohen Gerechtsame sich sothanigen Todes-Urthel ebenfalls conformiret, solches bekräfftiget, und unnachläßig zu vollziehen, ernstlich anbefohlen haben; Also ist zu solchem Ende dieses Hoch-Noth-Peinliche Halß-Gericht öffentlich niedergesetzet, und vor dasselbe gegenwärtiger (gegenwärtige) Missethäter, Namens N. N. ꝛc. gebunden dargestellet worden. Ich frage ihn ꝛc. ꝛc. vid. die erste Bann-Gerichts-Rede vsque ad sign ℨ.

IV. Bann-Gerichts-Rede.

Wenn eine Person mit dem Schwerd soll hingerichtet werden.

Gleichwie GOtt der HErr vormals von dem König zu Babel gesprochen, daß er ihme sein Göttliches Schwerd selbsten wolle in die Hand geben; Also händiget er auch dato noch hohen Obrigkeiten das Schwerd ein, um dasselbe zu führen, wie zum Schutz derer Frommen, also auch zur Straffe wider die Ubelthäter, und hat schon längstens das indispensable Gesetz gegeben, wer Menschen-Blut vergeußt, de B ut soll wieder durch Menschen vergossen werden: Wann nun also GOtt der HErr dergleichen Missethäter und Blutschuldige Menschen der Obrigkeit in die

Hände lieffert, so hat diese allerdings ohne Ansehen der Person es dahin anzutragen, daß dißfalls der Göttlichen Halß-Gerichts-Ordnung ohne Dispensation nachgelebet, den frevelhafften Mörder sein Recht angethan, und mithin das Land von der obgehabten Blutschuld frey gemachet werde, und das um soviel mehr, weilen GOtt der HErr selbsten hierauf so ernstlich bestehet, daß er alle Versöhnung und anderweite Gnugthuung, die etwan von dem Thäter selbsten, oder von dessen Angehörigen zu Erhaltung seines Lebens möchte anerboten werden, anzunehmen schlechterdings verboten, und hingegen befohlen hat, denselben ohn alle Gnad und Barmhertzigkeit mit dem Tode abzustraffen.

Alldieweil nun gegenwärtiger Inquisit N. N. durch vorsetzlich-begangenen Mord, eine schwere Blutschuld, nicht nur auf sich selbsten, sondern auch auf das gantze Land gebracht, die göttliche Rache aber denselben zu Ausübung der wohlverdienten Straffe, hiesiger Justiz in die Hände geliefert hat: Als soll und muß dann unumgänglich sothane Blutschuld, auch wiederum mit dessen Blut getilget, und bey GOtt ausgesöhnet werden: Und der Durchlauchtigste unser gnädigster Landes-Fürst und Herr ꝛc. so gnädig als sonsten auch dieselbe sind, wollen doch hiebey das von GOtt ihnen eingehändigte Schwerd nicht umsonst tragen, sondern dasselbe ohne Barmhertzigkeit schneiden lassen, damit auf solche Weise Dero Land von unschuldig-vergossenem Blut gereiniget, und von aller Verantwortung vor GOtt frey und sicher gestellet werde: Und in solcher Meynung haben Dieselbe das wider diesen Maleficanten rechtlich ausgesprochene Todes-Urthel gebilliget und bestätiget, daß dasselbe anheute ohnnachläßig an ihm dem Delinquenten solle vollstrecket und vollzogen werden. Und wie wir unsers Orts zu solchem Ende uns auf Hoch-Fürstl. gnädigsten Befehl dermalen zu Hegung eines peinlichen Halß-Gerichtes niedergesetzet haben; Also frage ich ihn ꝛc. wie oben bey der ersten Bann-Gerichts-Rede bis Sign. ℨ

Nota:

Bey andern Arten der Executionen, als bey Rädern, Verbrennen, Viertheilen, Ertränken, lebendig vergraben, ꝛc. ingleichen wann mehrere Maleficanten vorhanden, welche auf unterschiedliche Weise sollen abgethan werden, kan man eine der zwey erstern allgemeinen Formuln zur gewöhnlichen Bann-Gerichts-Rede gebrauchen.

* Registratur von geschehener Abbrechung der alten und angefangener Aufbauung der neuen Gerichts-Stätte.

Auf E. Hochpreißl. Cammer-Collegii Anordnung wurde zwischen dem hiesigen Königl. Ober-Amte und dem Stadt-Magistrat die Abrede genommen, daß den 25. April 1732. sowol zu Abbrechung der Alten, als Aufbauung der neuen Gerichts-Stätte vor der Neustadt auf dem Sande der Anfang gemachet werden solte, immassen denn nicht nur zu diesem Ende die Stein- und Holtz-Materialien sofort angeschaffet, sondern auch denen hiesigen Handwerckern die vorseyenden Solennitäten vorher angemeldet, und ihnen frey gelassen wurde, welches unter ihnen nach Beschaffenheit derer Professionen und Innungs-Gebräuche, bey diesem Aufzuge gegenwärtig zu seyn der Nothdurfft befinden möchten. Als nun der 25. April erschienen, begaben sich der regierende Bürgermeister benebst dem Stadt-Richter und Stadt-Gerichts-Beysitzern, als welchen eigentlich von hiesigem Rathe die Ober- und Blut-Gerichte aufgetragen worden, auf das Rath-Hauß, wohin sich auch der Ober-Amtmann verfügte, da immittelst die Handwercks-Meister und Gesellen vor dem Rath-Hause auf dem Marckte sowol auf der Scheffel-Gasse sich in grosser Menge versammleten, und in gehöriger Ordnung rangiret zu werden verlangeten, und zwar erschienen von dem

Mäurer-Handwerck

16. Meister und
776. Gesellen.
Summa 792. Mann.

Von dem Steinmetzen-Handwerck:

5. Meister und
74. Gesellen.
Summa 79. Mann.

Von denen Zimmerleuten.

14. Meister und
540. Gesellen.
Summa 554. Mann,

Von denen Schlossern und denen Innungs-Verwandten derer Sporer, Groß-Uhr- und Büchsenmacher:.

46. Meister und
88. Gesellen.
Summa 134. Mann.

Von

Von Huf- und Waffen-Schmieden:

35. Meister und
41. Gesellen
Summa 76. Mann.

Von denen Tischern.

65. Meister und
110. Gesellen.
Summa 175. Mann.

Bey dieser Gelegenheit erregte der Ehrgeitz einen wichtigen Rang-Streit unter den Handwerckern, welcher endlich so serieux wurde, daß die Meister von allen Professionen dißfalls bey dem Rathe Gehör begehrten, und zu Vermeidung weiterer Unordnung und Verdrüßlichkeit durch Richterlichen Ausspruch entschieden zu werden verlangten; Das schlimmste bey diesem Rang-Streit war, daß keine Zeit zu deren Untersuchung verhanden, und man die Nachricht erhielt, daß des Herrn General-Feld-Marschalls Excell. um den Aufzug mit anzusehen, sich nach der Neustadt allbereit begeben hätten. Dieses brachte den Magistrat auf den Vorschlag, daß die Handwercker, zu Gewinnung der Zeit und Vermeidung aller Unordnung den Rang unter sich durchs Looß ausmachen möchten. Sie protestirten aber darwider alle einmüthig, mit dem Vorgeben, daß sie ihren wohl hergebrachten Rang nicht auf das Spiel setzen könten, vielmehr, wenn ja allenfalls die Sache gegenwärtig nicht zu entscheiden seyn möchte, ohne Absicht auf den Rang und mit Protestation keiner Profession dadurch etwas einzuräumen, pele mele unter einander aufziehen wolten, welches auch endlich accordiret worden. Also nahm der Aufzug seinen Anfang, worbey sich doch wider Vermuthen ereignete, daß die Professions-Verwandten unverhofft über den Rang dergestalt einig worden waren, daß die Steinmetzen und Mäurer den Anfang machten, diesen folgten die Zimmerleute, Schlösser und Schmiede, und endlich beschlossen die Tischer, welche unter allen Professionen alleine mit Music aufzogen. Der Ober-Amtmann, Bürgermeister, Stadt-Richter und Stadt-Gerichts-Beysitzer aber fuhren zuvorher auf den Raths-Wagen hinaus, so bald sich der Aufzug bey der alten Gerichts-Stätte näherte, wurde durch den Raths-Wachmeister die Anordnung gemacht, daß sich selbiger in einen halben Circul rangirte, in der Mitte befande sich der Ober-Amtmann nebst denen Raths-Gliedern, ingleichen die ältesten derer Mäurer und Zimmer-Leute, mit ihren gewöhnlichen Werckzeugen, der Ober-Amtmann that an die anwesenden Zünffte eine kurtze Anrede, und verrichtete sodann die ersten drey Schläge an der nach dem Gerichte hinauf gehenden Treppe mit der sogenannten Zweyspitze und Mäurer-Hammer, gieng hierauf die Treppe hinauf, und that die ersten drey Hiebe mit der Zimmer-Axt an die Thüre, welche inwendig hinein gehet, diesem folgten die Raths-Membra in gleicher Operation, und endlich sämtliche Handwercker, davon die Steinmetzen und Mäurer auf das Mauerwerck, die Zimmerleute und Tischer an der Thüre mit der Axt und Hobel, die Schlosser und Schmiede hingegen an der an der Thüre befindlichen eisern Haspe und Kettel die gewöhnliche Arbeit verrichteten. Nach diesen Erfolg begab sich der gantze Aufzug weiter hinaus nach dem neuen angewiesenen Platze, worauf ein Theil Materialien, sowol an Stein-Werck als unbeschlagenen Holtz anzutreffen war. Um diese wurde ein Creyß formiret, der Ober-Amtmann redete abermal die Zünffte kürtzlich an, und notificirte, daß auf allergnädigsten Befehl, dieser Platz zur Hohen-Gerichts- und Feim-Stätte angewiesen worden wäre, hierauf that selbiger mit der Zwey-Spitze und dem Mäuer-Hammer auf die verhandenen Steine 3. Schläge, nicht weniger auf das Holtz 3. Hiebe mit der Zimmer-Axt, ihme folgten gleichfalls die anwesenden Raths-Glieder und sodann alle verhandene Zünffte, dergestalt, daß von denen Mäurern jeder 3. Schläge auf die herbey geschafften Stämme thäte, die Zimmerleute bey dem unbeschlagenen Holtze auf beyden Seiten Mann vor Mann vorbey zogen, und jeder 3. Hiebe an selbigem verrichtete, sodann auf eben dieses Holtz die Schlösser und Schmiede einen Hammer aufsetzten und jeder einen Schlag darauf thaten, endlich aber die Tischer um ihre Hobel-Banck, welche sie nebst allen dazu gehörigen Tischer-Geräthe heraus schaffen lassen, einen Creyß formirten, und unter währender Music auf selbiger allerhand verschiedentliche Tischer-Arbeit verrichtet. Wormit sich also diese Solennität geendiget, und sämtliche Handwercker in voriger Ordnung sich wieder zurück begaben.

CAPVT II.

Von Obrigkeitlichen Interceſſionen und Reverſen, bey Erlangung und Abfolgung angefallener Erbſchafften nebſt dahin gehörigen Formularien.

SVMMARIA.

Was Interceſſiones und Vorſchrifften ſeyn?
Von der Erbes-Verfällung.
De iure retorſionis et talionis.
In Bürgerlichen Sachen ſoll gleiche Proportion gehalten werden.
Gegen wem, und wie weit man ſich des iuris retorſionis zu gebrauchen?
Abzug und Nachſteuer iſt gemeinen Rechten zuwider.
De ſtatutis et priuilegiis, ſo ungeachtet deſſen introduciret.
Seynd auch in Reichs-Abſchieden confirmiret.
Von welchen Güthern ſich der Abzug gebühre?
De Supplicationibus et Interceſſionibus.
Requiſita zu dergleichen Schrifften.
Reuerſoriales literas und Revers-Brieffe betreffende.

Interceſſiones ſind ſolche Schrifften, darinnen von der Obrigkeit, oder ſonſten, ein Unterthaner und dergleichen verbeten wird, demſelben um des Intercedenten wegen Beförderung zu erweiſen: Oder aber zu Dienſte zu helffen: Oder eine angefallene Erbſchafft (um der Landes-Gewohnheit, Erbgangs-Rechten, Erb-Vereinigung willen) ſchleunig, ohne Abzug und Minderung abfolgen zu laſſen, und was dergleichen mehr iſt.

Demnach habe ich dererſelben ſonderlichen derer Erbſchafften halber, die faſt täglich aller Orten fürlauffen, etliche Formularia oder Interceſſionen (ſo gleichfalls, wie alles andre, mutatis mutandis zu gebrauchen) neben etlichen Supplicationen und Miſſiuen, dieſem gegenwärtigen Titul ſubmittiret und untergeben.

Wie das Erbe verfalle, und was ſonſten bey denen Theilungen zu obſeruiren, und in acht zu nehmen, iſt in Part. I. Tit. 3. cap. 17. ſummariter erzehlet worden, allda hat es der bedürffende Literatus zurück aufzuſchlagen, und da er ihme etwas dienſtliches befindet, ſeiner Gelegenheit nach, zu gebrauchen.

Derohalben allhier fernere Weitläufftigkeit nicht vonnöthen, und mag ſonderlich auch der günſtige Leſer tit. 3. cap. 11. et 14. auffſuchen, was aus Chur-Fürſtl. Sächſ. Conſtitution, wegen des iuris retorſionis vel talionis, und Abfolgung der Gerade, Heer-Gewettes und Erbes, ſowol des Abzugs halber erinnert worden: dann obwol daſſelbe ſimpliciter et abſolute nicht ſtatt haben kan;

Conſt. *Elect. Sax. part. 3. C. 38.* Berlich. *part. 3. concl. 41.*

So wird es doch für gut und billig geachtet, wann es zumal zu Beſſerung des gemeinen Nutzes gemeynet, damit in Bürgerlichen Sachen und Handlungen rechte Proportion und Gleichheit gehalten werde.

Bald. *in l. omnium. C. de vectigalibus.* Item *in rubr. de rer. diuiſ. num. 3. in fin.* Abel Strasb. *conſil. 2. n. 10. 11. 12. etc.*

Da nun eine oder die andere Stadt im Brauch hat, daß ſie die Erbſchafft, Gerade, Heer-Gewette, und deraleichen gar nicht, oder allein eines Theils folgen läſt, gebrauchet man ſich hinwieder ſolches iuris retorſionis oder talionis nicht unbillig, ꝛc.

So viel den Abzug und Nachſteuer belangt, iſt zwar ſolcher in iure nicht fundiret, auch denen gemeinen Rechten gantz und gar zuwider;

l. vlt. verſ. quia et viceſima haereditatis exnoſtra receſſit Republica. C. de edict. D. Adriani tollend. Abel Strasb. *conſil. 2. n. 43.* Fich. *conſil. 137. fol. 166. n. 14.*

Es haben aber doch etliche Länder und Städte ſonderbare Priuilegia, Statuten, Gerechtigkeit und lang hergebrachte Gewohnheit, daß, wann einer bey ihnen verſtirbet, und andere, ſo in derſelben Stadt nicht Bürger oder Landes-Einwohner ſind, wollen die Erbſchafft, Gerade oder Heer-Gewette hinweg nehmen, müſſen den dritten, vierdten oder zehenden Pfennig ſolcher Stücken innen laſſen. Immaſſen dann ſolcher Gebrauch in denen Reichs-Abſchieden de An. 1555. §. Wo aber ꝛc. Und An. 94. §. Und ſo viel ꝛc. ausdrücklich approbiret, zugelaſſen und confirmiret.

Andr. Gail. *lib. 1. obſerv. 36. n. 9.* Ioh. Dauth. *in tract. de teſtament. de mat. teſtam. lim. 24. n. 96.* Abel Strasb. *d. conſ. 2. n. 43.*

Dannenhero kan man ſich deſſen auch im Gegenfall, vermöge angezogenen Rechtens, gegen ſie wiederum verhalten, weiter aber wird es nicht geſtattet noch zugelaſſen, ſonderlich in dieſem Chur-Fürſtenthum Sachſen, per iura ſupra allegata.

Conſt. Elect. Sax. d. part. 3. C. 38. §. Wann aber eine Stadt ſolch unbillig Recht im Gebrauch, und doch gleichwol daſſelbe wider eine oder mehr gewiſſe Städte niemals ins Werck gerichtet hätten, ſo könten ſolche Städte und Oerter ſich hinwieder des Iuris retorſionis gegen dieſelbige Stadt auch nicht gebrauchen. Abel Strasb, *d. Conſil. 2.*

Sententia Lipſienſium.

Sprechen wir, ꝛc. Wofern zu Freyberg der Gebrauch, ſolcher auch über Rechts-verwährte Zeit alſo hergebracht, daß man daſelbſt des Mannes und Weibes nächſten Freunden, wann Eheleute ohne Kinder und Leibes-Erben verſterben, an Erb-Fall nichts abfolgen läſſet: So habt ihr euch auch gegen ſie ſolchen Rechtens, und weiter nicht, hinwieder zu gebrauchen. V. R. W.

Der Abzug aber gebühret ſich von allen Güthern und Schulden, ſo unter die Obrigkeit, ſo

diß

diß Priuilegium hat, gelegen, und derohalben kan es nicht auf die unbeweglichen Güther extra iurisdictionem extendiret werden, quod Statutum ſe non extendat extra territorium ius dicentis.

arg. l. fin. ff. de iurisdict. omn. iud. Henning. Goeden. *conſ. 8. de Statutis ſub tit. de ſolut. 16. p. 119.* Berlich. *d. part. concl. 12.*

Aber die wiederkäufflichen Zins-Stämme werden auch (wie D. Chriſtophorus Fridericus in ſeinem Hof-Gerichts-Proceß *fol. mihi 172. 173.* angedeutet) darunter gerechnet, ob ſie gleich unter fremder Iurisdiction zinsbar ſtehen.

Wie ferner die Iura in mobilibus, ſo extrà territorium ſeynd, zu diſtinguiren, iſt an gemeldeten Orten mit mehrern zu leſen: Dann ſolches alles, laut vorangeregter Chur-Fürſtl. Sächſ. Conſtitution, bey der Obrigkeit ſtehet, wie ſie ſich diß-falls verglichen, und hat keine Privat-Perſon mit dem iure retorſionis was zu ſchaffen.

Darum müſſen bald in allen Fällen, anderer Orte ſich ereignende, die Obrigkeit durch Supplicationes um Interceſſiones und Vorſchrifften in Unterthänigkeit imploriret, erſuchet und angelanget werden, wie ſie dann öffters viel Nutz und Frucht ſchaffet, daß ſich deſſen Impetrant wohl zu erfreuen und zu getröſten.

Damit nun hierinnen um ſo viel deſto weniger geirret werden möge, muß eine Interceſſion-oder Vorbitt-Schrifft allewege nach Gelegenheit der Sachen gerichtet, dieſelbe, ob ſie recht und billig, erwogen, wie ſich die Todes-Fälle begeben, betrachtet, die Statuta, Gebräuche und Gewohnheiten ponderiret, darneben auch auf die Perſon, an welche die Interceſſion abgehet, ſowol diejenigen, derowegen die Vorſchrifft ertheilet, mit Fleiß Achtung gegeben werden.

Der Inhalt aber beruhet ungefährlich auf nachfolgenden Stücken, und iſt denſelben einzuverleiben:

I. Salutatio oder Exordium ſpeciale, den Gruß, Freundſchafft oder Dienſt-Erbietung, ſamt dem gebührenden Ehren-Titul, nach derer Perſonen Stand, Amt, Condition und Herkommen, darauf ſonderlich zu mercken.

II. Das Exordium commune, oder Prooemium und Eingang zur Sachen, woher man zur Interceſſion oder Vorſchrifft Anlaß genommen, daß nemlich darum gebeten worden, oder es ſonſten die Nothdurfft erfordert, und wer ſolche begehret.

III. Die Narratio oder Propoſitio, der Geſchichts-Erzehlung verlauffener Sachen, derowegen es zu thun kürtzlich und verſtändlich, der Wahrheit gemäß proponiret, doch dermaſſen amplificiret oder fürbracht, daß man daraus eigentlich vernehmen kan, ob ſich nemlichen Todes- oder ander Fall begeben, oder ein Contract unter denen ſtreitigen Partheyen vorgangen, dabey dann ſonderlich in acht zu nehmen, und darauf zu ſehen, daß nichts, ſo der Sachen ſchädlich, (welches man umgehen kan) fürbracht werde.

IV. Cauſa oder die Urſach, warum man ſolche Interceſſion oder Schrifft ertheilet, und was einen darzu bewogen, etwan der Sachen Billigkeit, oder derer Perſonen Nothdürfftigkeit, Armuth oder andern Zuſtand.

V. Unter Zeiten muß auch die Confirmatio oder Beweiſung hierbey gebrauchet werden, als: wann Urkunden, die Sache und das Fürbringen dadurch oder damit zu behaupten, beygeleget.

VI. Bisweilen auch Confutatio, das iſt: die Widerlegung, was etwan Contrapart oder das Gegentheil zu ſeinem Behelff fürgeben, daß es ſich in der Wahrheit viel anders verhalte: Wobey dann zu mercken, daß unter dieſen beyden, es ſey Confirmatio vel Confutatio, eines, welches ſey, vor-das ander nachgehen kan, alles nach Gelegenheit, wie es der Sachen Zuſtand erfordert.

VII. Petitio oder Concluſio ſpecialis, Bitte und Begehr, welchergeſtalt die Willfahrung geſchehen ſoll, entweder nach Verordnung derer Rechte und Billigkeit, oder aus Gnad, Gunſt, Liebe und Freundſchafft, worbey abermals zu notiren, daß ſolche nach der Propoſition und Anbringen gerichtet werden muß.

VIII. Concluſio communis, oder der endliche Beſchluß, ſolche Bezeigung in dergleichen Zutragen, und ſonſten hinwieder zu verdienen, und zu erwiedern; Der Salutation conform und gemäß, damit eines dem andern antworte, nicht aber zuwider und entgegen ſey.

Hiernechſt habe ich auch denſelben etliche Reuerſoriales literas, oder Revers-Brieffe, (ſo faſt aller Orten, bey Abfolgung derer Erbſchafften begehret werden) in welchen abſonderlich, was vorher in concluſione num. 8. gedacht, promittiret, zugeſaget und verſprochen wird, in dergleichen ſich begebenden Fällen es ebenmäßig zu thun und zu leiſten, annectiret und einverleibet, und mit denen Supplication-Schrifften und Send-Briefen beſchloſſen, allermaſſen in nachfolgenden Capiteln deutlicher zu erſehen iſt.

FORMVLARIA
Derer Supplicationen, darinnen um Interceſſion und Vorſchrifften gebeten wird.

FORMA I.
An den Rath zu N.
Darauf die erſte Interceſſion erfolget.

Applicatio Requiſit.

Salutatio oder Dienſt Erbietung.
Exordium und
Narratio oder Erzehlung der Sachen, Zuſtandes und Verlauffs.
Cauſa, oder die Urſache, ſo ihn zu ſuppliciren bewogen.
Confirmatio.
Confutatio.
Petitio, Bitt und Begehr.
Concluſio, oder Beſchluß, nach Anleitung des Prooemii.

P. Tit.

Zu Entbietung meiner unterthänigſten Dienſte, kan denenſelben ich unberichtet nicht laſſen, daß ich verruckter Zeit M. N. Huf-Schmiede zu N. zwey neue wohl-beſchlagene Räder zu dem Ende zugeſtellet, und in ſeine Verwahrung gegeben habe, daß er mir eine Axe darzu beſchlagen und verfertigen ſollen, welches er aber, ſeiner mir gethanen Zuſage zuwider, bishero nicht allein nicht zu Wercke gerichtet, ſondern ſich auch unterſtanden, die Schienen von denen Rädern abzubrechen, und zuſamt dem Holtzwerck zu veräuſſern.

Weil er ſich dann ſinthero zu N. nicht mehr antreffen läſſet, ſondern des meiſten Theils bey ſeinem Bruder, dem Schmiede zu N. aufhalten thut, und ich mich höchlichen getröſte, daß E. E. Achtb. und Wohlw. Fürbitt-Schrifften bey dem Edlen, Geſtrengen, Ehren-Veſten, N. N. auf Lindau, Gränitz und Laegenau, zu Erlangung des Meinen, mir ſehr verträglich ſeyn werde: Weil beſonders ſein Einwenden, ꝛc. Hingegen aber, ꝛc.

Als gelanget an dieſelben mein unterthäniges, dienſtliches Suchen und Bitten, ſie wollen mich, ihren Unterthanen, an wohl-gemeldete N. N. vorbittlichen verſchreiben laſſen, damit ich entweder meine Räder, ſo richtig und gut, als ich ſie obgemeldeten N. N. zugeſtellet habe, oder was ſie mich gekoſtet haben, fünff Thaler nemlichen, erlangen, und nicht um das Meine böſslichen gebracht werden möge. Der tröſtlichen Zuverſicht, E. E. Achtb. und Wohlw. werden dieſem meinem Suchen und Bitten gäntzlich ſtatt geben.

Solches um dieſelben in Unterthänigkeit zu verdienen, werd ich zu jederzeit treues Gehorſams und Fleiſſes, wie ſchuldig, alſo auch willig erfunden werden. Geben, ꝛc.

Subſcriptio.

FORMA II.
Unterthänigſte Supplication an Chur-Fürſten zu Sachſen, ꝛc. um gnädige reſpectiue aller-unterthänigſte Interceſſion an die Röm. Kayſerl. Majeſtät.

Durchlauchtigſter Chur-Fürſt! E. Chur-Fürſtl. Durchl. ſind meine unterthänigſte Dienſte Pflicht-ſchuldiges Gehorſams, und treues Fleiſſes, jederzeit bereitwilligſt zuvorn. Gnädigſter Chur-Fürſt und Herr, E. Chur-Fürſtl. Durchl. kan ich hiermit unterthänigſt zu erkennen zu geben nicht Umgang haben, daß verwichenen N. Jahres im Monat Novembr. meines Weibes vollbürtiger Bruder N. N. Bürger und Wein-Händler der kleinen Stadt Praga, nach dem Willen GOttes des Allmächtigen, Todes verblichen, ein Teſtament hinter ſich verlaſſen, und in demſelben ſein gülden und ſilbern Geſchmeide, Becher und dergleichen, gedachtem meinem Weibe, als ſeiner Schweſter, legiret und beſcheiden.

Ob nun wol bey E. E. Rath der kleinen Seiten zu Praga ich um Abfolgung des angeregten Legati vielfältig, ſo ſchrifftlich, ſo mündliche Anſuchung thun laſſen; habe ich doch bishero noch nichts erhalten können, ſondern bin immer von einer Zeit zur andern abgewieſen worden: Ihr contradiciren auch, als wäre, ꝛc. gantz und gar nicht erheblich, ſondern an ſich ſelbſt dahin fället, und die Beylagen ſub num. 1. et 2. in continenti refutiren, und meinen Intent confirmiren.

Dieweil aber, gnädigſter Chur-Fürſt und Herr, E. Chur-Fürſtl. Durchl. gnädigſten Interceſſion und Vorſchrifft ich mich dißfalls unterthänigſt und zum höchſten getröſte;

Als gelanget an E. Chur-Fürſtl. Durchl. mein unterthänigſtes hochfleißiges Bitten, an die Röm. Kayſ. Majeſtät, meinen allergnädigſten Herrn, mir gnädigſte Vorbitt-Schrifft, damit ermeldtem Rath der kleinen Stadt Praga, mehrgedachtem meinem Weibe, berührtes von ihrem Bruder ſeligen verordnetes Legatum, ohne ferneren Verzug anhero abfolgen zu laſſen, iniungiret und auferleget werden möge, zu ertheilen gnädigſt geruhen wolten.

Das

Das um E. Chur-Fürſtl. Durchl. zu dem es Dero zwiſchen der Cron Böhmen, und dem Chur-Fürſtl. Hauſe zu Sachſen aufgerichteten Erb-Vereinigung gemäß, mit unterthänigſten gehorſamen Dienſten hinwiederum zu verſchulden, bin ich jederzeit, wie Pflicht-ſchuldigſt, alſo auch bereitwilligſt und höchſtgefliſſen. Gegeben zu Freyberg, ꝛc.

FORMA III.

Eine andere dergleichen Supplication, um Interceſſion etc. an Königl. Majeſt. in Dännemarck.

P. P.

Gnädigſter Chur-Fürſt und Herr! E. Chur-Fürſtl. Durchl. geruhen gnädigſt, ſich hiermit unterthänigſt berichten zu laſſen, wie daß uns Ends-Benannten beyden, die Edlen, ꝛc. Hans und Georg, Gebrüdere von N. auf N. mit 557. Rthlr. in ſpecie Capital. laut derer innenhabenden Briefs und Siegels, verhafftet, und zu Erlangung deſſen ich N. N. in eigener Perſon in Holſtein zu verreiſen, und dieſe unſere Zahlung, aufm Umſchlag zum Ziel, herbey nahend Trium Regum, zu fordern und einzubringen geſinnet, und E. Chur-Fürſtl. Durchl. freundliche Interceſſion-Schrifft an den Durchlauchtigſten, Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Chriſtianum den Vierdten, Erben zu Norwegen, derer Gothen, Wenden, und in Dännemarck Könige, Hertzogen zu Schleßwig, Holſtein, Stormarn, und der Ditmarſen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorſt, ꝛc. Unſern allerſeits gnädigſten König und Herrn, ſo diß Jahr in Holſtein regieret, uns in Verweigerung gütlicher Zahlung, zu ſonderbaren ſtatten käme, daß uns hierzu deſto ſchleuniger verholffen würde:

Als iſt und gelanget hiermit an E. Chur-Fürſtl. Durchl. unſer beyder ingeſamt unterthänigſtes, höchſt-fleißiges und gehorſamſtes Bitten, Dieſelbe geruhen gnädigſt, uns mit freundlicher und gnädigſter Interceſſion-Schrifft, an höchſt-gedachte Ihr. Königl. Majeſt. gnädigſt beförderſam zu erſcheinen, damit in entſtehender Verweigerung gütlicher Zahlung, obberührte unſere Debitores, durch gebührende Hülffs-Mittel, zu ſchuldiger Contentirung, ſchleunigſt und unnachläſſig angehalten, und wir dadurch unſerer Zahlung, ohne fernere Weitläufftigkeit, oder Geldes-Spilderung, förderlich habhafft werden mögen.

Und das um E. Chur-Fürſtl. Durchl. unterthänigſt, gehorſamſt zu verdienen, ſind wir ſchuldigſt und bereitwilligſt. Datum Dreßden, ꝛc.

FORMA IV.

Eine unterthänigſte Imploration-Schrifft um Interceſſion.

P. P.

Gnädigſter Chur-Fürſt und Herr! E. Chur-Fürſtl. Durchl. werden ſich Zweiffels ohne noch gnädigſt erinnern, welchergeſtalt an die Röm. Käyſerl. Majeſt. meinen allergnädigſten Herrn, ſie mich, auf mein unterthänigſt Suppliciren, Bitten und Flehen, mehr dann einmal, gegen meine Widerpart, N. N. weyland zu Brüxen, der mir und meinem Geſchwiſter von meinem leiblichen Bruder, weyland H. P. Bürgern daſelbſt, nach ſeinem Tod auf uns verfälleten, wider GOtt und alle Recht vorenthaltenen Erbſchafft halber, beweglich recommendiret haben, dafür E. Chur-Fürſtl. Durchl. ich nochmal unterthänigſten Danck ſage.

Nun iſt es gleichwol, gnädigſter Chur-Fürſt und Herr, an dem, daß, auf ſo wiederholete Chur-Fürſtl. unterſchiedliche Interceſſionales, Commiſſiones und gütliche Handlungen angeſtellet worden, bey welchen allen und jeden, und alſo auch beym höchſten Dicaſterio im Königreich Böhmen, nemlich im löblichen Appellation Gericht daſelbſt, mein Befügniß, hingegen aber des Gegentheils Unfug, faſt handgreifflich iſt befunden worden; Dieweil aber derſelbe dennoch in der Güte nichts thun wollen, ſondern mit Verletzung ſeines Gewiſſens, ſich lieber loß zu ſchwören, unterſtanden, aber bald darauf Todes verfahren, und ich darauf mit ſeiner hinterlaſſenen Wittwen, als inſtituirter Erbin, zum Summariſchen Rechtlichen Proceß veranlaſſet worden, ſeinen begangenen Meyn-Eyd zu beweiſen, die aber gleichfalls neulichſt abgeleibet: So iſt die Sache wiederum in ein Stecken gerathen, und getraue mir nunmehr abermal nicht, ſobald, ohne E. Chur-Fürſtl. Durchl. ſonderbare gnädigſte Hülffe und Vorſchub, daraus zu kommen.

Wann ich dann keine Mittel weiß, wie ich fidem liberiren kan, gegen denen ehrlichen Leuten, die mir zu N. bey dem langwierigen beſchwerlichen ſollicitiren, mit dem ihren treuhertzig gedienet, wofern ich mit Dieſer Sache, als weit ich Recht darzu habe, nicht zu einem glücklichen Ende gedeye.

Als iſt und gelanget an E. Chur-Fürſtl. Durchl. mein unterthänigſt gehorſamſt Bitten, Sie geruhen noch einſt, ſich meiner, als eines eingebohrnen Land-Kindes, und beſtellten, ob GOtt will, getreuen würcklichen Dieners, gnädigſt anzunehmen, und ein beweglich Interceſſion-Schreiben, an höchſtgedachte Ihre Kayſ. Majeſt. als Königin Böhmen, mir zu dem Ende zu ertheilen, damit ohne weitläufftige Litis-Reaſſumtion der Wittwen nachgelaſſener Erben, ſie ſeyn wer ſie wollen, ich

oder

oder mein Gevollmächtigter, vollends schleunig ausgehöret werden, und zu einem endlichen rechtmäßigen Sentenz und Urthel förderlichst kommen und gelangen möge.

Solches will ich für eine sonderbare Gnade achten, und um E. Chur-Fürstl. Durchl. wie auch das gantze hochlöbl. Hauß Sachsen, ꝛc. ungespartes Guthes und Blutes, treulich zu verdienen unvergessen seyn und bleiben. Datum etc.

Subscriptio.

FORMA V.

Wiederum an Chur-Fürsten um Intercession.

Andere Art.

Durchlauchtigster, ꝛc. gnädigster Herr! E. Chur-Fürstl. Durchl. kan ich armes, hochgenothdrängtes Weib klagende zu erkennen zugeben, nicht unterlassen, wie daß mein letzter Ehemann N. N. von N. gewesener Soldat allhier, nachdem er mich um alle das Meinige vollends gebracht, und über die 400. Fl. mir verzehret, mich, zuwider seiner vor dem hochheil. Altar gegebenen Hand-Gelöbniß und Treu, nunmehr in das 6. Jahr bößlich deseriret und verlassen, mich aber je und allewege auf sein Großväterlich Erbtheil vertröstet, davon das Meinige mir wieder zu erstatten.

Nun werde ich berichtet, wie erwähnter meines Mannes Großvater, Herr N. N. gewesener N. zu N. nunmehr verstorben seyn soll; und obwol auf erwähnten meinen Mann ein ziemlich Erbtheil dahero gefallen seyn mag, so soll er doch auch daselbsten so viel Schulden gemachet haben, also, daß er endlichen ausgerissen, und niemand, wo er hinkommen sey, wissen will: Dahero desselben Gläubiger eine Fürstl. Commission an N. N. Chur-Fürstl. Br. Hauptmann auf der Festung P. Herrn N. N. der Rechte Doctorn, und Fürstl. Br. Rath, und N. N. Castnern zu N. ausgewircket, sonder Zweiffel des Inhalts, meines entlauffenen Mannes Schuldner vor sich zu bescheiden, sie mit ihren Forderungen zu hören, und darauf gebührliche Weisung zu thun.

Wann dann auch meine hohe Nothdurfft erfordert, daß ich mich, bey erwähnten Herrn Commissarien, nicht allein als eine Creditricin meiner von dem N. verzehrten 400. Fl. sondern auch zugleich als sein deserirtes Ehe-Weib, der in die 6. Jahr her nicht entrichteten Aliment-Gelder halber, so auch über die 300. Fl. austrügen, angeben möge; Mich aber darbey demüthigst getröste, da E. Chur-Fürstl. Durchl. mich meines lieben Vaters N. N. sel. weyland Chur-Fürstl. N. hochlöblichsten Gedächtniß, gewesenen Hauptmanns, ꝛc. getreuer Dienste geniessen lassen, und mit einer Intercession-Schrifft mir beyspringen wolten, um so viel mehr etwas fruchtbarliches auszurichten:

Als gereichet an E. Chur-Fürstl. Durchl. mein demüthiges hochflehentliches Bitten, sie geruhen gnädigst, als ein Vater aller betrübten und geängstigten Wittwen, Wayfen und Verlassenen, sich gnädigst über mich zu erbarmen, und eine fleißige Intercession-Schrifft an den auch Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn N. Marggraffen zu N. ꝛc. meinen gleichfalls gnädigsten Herrn, mir förderlichst mitzutheilen, damit S. Fürstl. Durchl. an Deroselben verordnete obgenannte Herren Commissarien, meiner Person halber, fernerer Anordnung und Befehlich abgehen lassen möchten, daß ich nichts minders bey der Theilung des N. N. zu N. sel. Hinterlassenschafft, derer von mir gesuchten Forderungen derer obgedachten 400. Fl. auch derer Aliment-Gelder halber, in gebührliche und billige Acht genommen werden möge.

Hierinnen erweisen E. Chur-Fürstl. Durchl. sich gnädigst gegen mir armen betrübten Weibe, und für E. Chur-Fürstl. Durchl. Deroselben hertzliebsten Gemahlin, jungen Herrlein und Fräulein, beständigen Leibes-Gesundheit, langem Leben, glücklichen Regierung, zeitlichen und ewigen Wohlfahrt gegen Göttlicher Allmacht innigstes zu verbitten, bin in demüthigstem Gehorsam, die Zeit meines Lebens, neben meinen vier unerzogenen kleinen Kinderlein, Pflicht-schuldigst und willigst. Datum etc.

FORMA VI.

Einer Supplication-Schrifft.

Durchlauchtigster, ꝛc. gnädigster Herr! Gegen E. Chur-Fürstl. Durchl. seynd wir unterthänigsten gehorsamsten Fleisses danckbar, daß sie, auf unser vorhergehendes beschehenes suppliciren, zu desto füglicher Erlangung der von unserer verstorbenen lieben Schwester und Muhmen, respective, Frau Annen, N. N. zu N. gewesenen Ehe-Weibe auf uns gebrachten hinterlassenen Erbschafft, an den Hochwürdigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Ertz-Bischoffen zu M. des H. Röm. Reichs in Germanien Ertz-Cantzlern und Chur-Fürsten, ꝛc. unsern gnädigsten Herrn, unlängst anderweit Intercession-Schrifft mittheilen, und fürbittlichen uns, als E. Chur-Fürstl. Durchl. treue Landes-Unterthanen, fürschreiben lassen.

Ob nun wol, nach vorhergehender Einhändigung, S. Chur-Fürstl. Durchl. allergnädigste Verfügung thun lassen, also, daß uns ein ziemlicher Particul hiervon herein gefolget worden, gestalt wir S. Chur-Fürstl. Durchl. gleichfalls für diese beschehene Anordnung unterthänigst Danck sagen.

Wenn aber, gnädigster Chur-Fürst und Herr, an dem, daß aus solcher Verlassenschafft, vor der Inventirung, etliches Silberwerck, Geld, und ander Fahrniß, dieblicher Weise entfremdet, nun

aber

aber, nach Erfahrung, ſolches in die Gerichte zu N. wieder eingeleget worden, und über dieß noch etliche unbewegliche Güther verhanden, und uns gleichfalls zuſtändig.

Damit wir nun vollends deſto beſſer zu denen übrigen, beydes in denen Gerichten daſelbſt liegenden, ſo wol derer unbeweglichen Güther Verkauffung, und zwar je ehe je beſſer gelangen können:

So gereichet an E. Chur-Fürſtl. Durchl. unſer unterthänigſtes und gehorſames Bitten, Sie geruhen gnädigſt, uns noch einſten an höchſt-gemeldten Ertz-Biſchoffen und Chur-Fürſten zu Maynz, Herrn N. intercedendo zu verſchreiben, daß bey deroſelben Gerichts- und Amts-Verwaltern zu N. wir ferners nicht gehindert werden, beſonders derer übrigen hinterlaſſenen M. Erbſchafft, an Fahrniß und anders, dermaleinſten, ohne weitere Verzögerung, gewiß erlangen mögen.

Der unterthänigſten Zuverſicht, E. Chur-Fürſtl. Durchl. ſich hierinnen gegen uns gnädigſt mit gewährender fruchtbarlichen Interceſſion erweiſen werden.

Das ſeynd um E. Chur-Fürſtl. Durchl. wir, ꝛc. Datum, ꝛc.

Formularia derer Interceſſionen und Vorſchrifften, mit einverleibten und ſonderlichen Reuerſalien.

I.
Interceſſion in gemeiner Form kurtz verfaſſet.

P. P.

Aus dem Inſchluß habt ihr zu vernehmen, welchergeſtalt wir von unſerm Unterthanen zu M. N. N. um Vorſchrifft an euch, wegen zweyer neuen beſchlagenen Räder, ſo ihme von N. N. weyland zu N. Hufſchmied, ſo ſich jetziger Zeit bey ſeinem Bruder, Schmied zu N. eurem Unterthanen, und in euren Gerichten aufhalten ſoll, vorenthalten werden, bittlichen erſucht und angelanget worden ſind.

Wenn denn an ihm ſelbſten billig, daß der arme Mann zu dem Seinen gelangen möge, und wir uns keinen Zweiffel machen, daß ihr ihm, da es auch gleich ohne unſere Vorſchrifft geweſen wäre, hülfflich euch erweiſen würdet:

Als haben wir ihm, in Erwegung ſeines zuverläßigen Vertrauens, dieſe Interceſſion und Vorbittſchrifft, um ſo viel deſto mehr ertheilen wollen. Bitten demnach freundlichen, ihr wollet gedachten N. mit Ernſt anhalten, daß er Supplicanten entweder die Räder, oder den billigen Werth für dieſelben, förderlichſt erſtatten möge. Das ſind mir in einem mehrern zu erwiedern, und freundlich zu verdienen erbötig, und gantz willig. Gegeben, ꝛc.

II. Vorſchrifft in Erbſchafft-Sachen wegen armer Wayſen

P. P.

Euch ſollen wir nicht verhalten, daß anheut acto vor uns, in gehaltener Raths-Verſammlung, Zeigere dieß, N. und N. N. Gebrüdere, beyde unſere beſeſſene Bürger, erſchienen ſeynd, und uns zu erkennen gegeben haben, wie daß kurtz verruckter Zeit ihr Bruder N. N. weyland Bürger und Seiffenſieder zu N. und etliche Wochen zuvorn deſſen Hauß-Frau, nach dem gnädigen Willen und väterlichen Wohlgefallen GOttes des Allmächtigen, von dieſer Welt und elenden Jammerthal ſanfft und ſelig abgeſchieden ſey, und etliche kleine unerzogene Wayßlein, beneben einem wenigen nach ſich verlaſſen haben, derowegen, und weil ſie niemandes Zugethanes und Anverwandtes (ſo ſich ſolcher armen Elter-loſen Wayſen mit Treuen annehmen, ſie verſorgen, und ihrer pflegen möchte) bey euch zu N. hätten, erkenneten ſie als die nächſten Agnaten, Schwerdtmagen und Vettern, ſich ſchuldig und verpflichtet zu ſeyn; Immaſſen ſie auch nicht alleine die nahe Blutfreundſchafft, und angebohrne Verwandtniß darzu verbinde, ſondern in mehr berichter armen verlaſſenen Wayßlein Namen, auch deßwegen ſchrifftlichen angelanget und erſuchet worden wären, ſolcher ſich gebührendes treues Fleiſſes anzunehmen, die Verlaſſenſchafft, ſo gut ſie verhanden, inuentiren zu laſſen, die darauf hafftende Schulden abzutragen, und da, nach bezahleten Schulden, etwas noch übrig, daſſelbe zuſamt denen vielberührten armen Wayßlein von dannen mit ſich anhero zu nehmen, und damit ſie in Gottesfurcht, Zucht, Tugend und Erbarkeit auferzogen werden mögen, zu verſorgen und zu verſehen; Mit angehefftter demüthiger Bitte, ſie an euch vorbittlichen zu verſchreiben, damit ihnen in dieſem ihrem wohlgemeynten Vorhaben, Beförderung, Gunſt und geneigter Willen bezeiget und erwieſen werden möge.

Wiewohl wir nun in keinen Zweiffel ſtellen, daß ihr, da es auch gleich ohne unſere Interceſſion und Vorſchrifft geweſen wäre, in tam pia et fauorabili miſerabiles orphanos concernente cauſa, aller Gebühr großgünſtig und beförderlich euch würdet erwieſen haben: So haben wir doch, in Anſehung zuverläßigen, ſonderbaren Vertrauens, ſo die Impetranten in uns geſtellet, und denn hinwiederum der freundlichen Zuverſicht, ſo wir zu euch tragen, kein Bedencken gehabt, mehrerwähnte beyde unſere Bürger vorbittlichen an euch zu verſchreiben.

Iſt und gelanget demnach hiermit unſer dienſtfreundliches Suchen und Bitten an euch, Zeigere und Einantworter dieſes, in ihrem Chriſtlichen Vorhaben und treulich meynender Bezeigung

zu befördern, daß ihnen neben denen armen Vater- und Mutter-losen Wayßleins, was nach bezahlten Schulden übrig verbleiben mag, ungeschmälert und ohne Abzug (neben einer an uns gerichteten Recognition, wie hoch sichs erstrecke, zu fernerer derer Kinder nützlichen Anordnung) anhero gefolget werden möge, zu versagen. Da denn vielgedachten Unmündigen alle ihre, derer beyden Brüder Haab und Güther, zum ausdrücklichen Vor- und Unterpfande eingesetzet werden, auch jederzeit dafür hafften sollen. Und wir seynd solches in dergleichen und mehrern zu erwiedern, und freundlich zu verdienen, erbötig und bereitwillig. Geben N.

Der Rath zu N.

III. Eine andere Intercession und angehefftеter Reuers, Erbschafft halber.

P. P.

Demselben können wir nicht verhalten, daß uns Vorzeiger dieses N. N. Bürger und Leinweber allhier, in ehelicher Vormundschafft und Beyseyn seines Weibes N. weyland N. N. auch unsers gewesenen Bürgers und Leinewebers allhier S. nachgelassenen Tochter, zu erkennen gegeben. Demnach unlängsten jetzogedachtes ihres Vatern vor zweyen Jahren, auf der N. verstorbenen Brudern N. N. des Herrn gewesenen Thorwärters nachgelassener Sohn N. N. unlängsten aufm N. im Wittwenstand ohne Leibes-Erben Todes verblichen, und keine nähere Freunde, denn sie, seines S. Vaters eheleiblichen Brudern einige Tochter nach sich verlassen, derowegen sie sich um solche Verlassenschafft angenommen, und vor etlichen Tagen beym Herrn angegeben, der sie aber mit dem Vorwenden abgewiesen haben soll: Ob sie wol die einige, rechte und nächste Erbin wäre, und ihr die Verlassenschafft dannenhero von Rechts wegen gebühret, daß ihr solche doch darum nicht gefolget werden könte, weil vor dessen N. N. Bürgers und Baretmachers allhier verstorbenen Weibes Verlassenschafft, deroselben Geschwister von hinnen gleichfalls auch nicht abgefolget, sondern auch deroselben hinterlassenem Ehemanne zuerkannt worden und verblieben sey: Derowegen sie unsere Intercession und Vorbitt-Schrifft an den Herrn, zu Erlangung solches Erbfalls, gebührlichen gesuchet und gebeten, die wir ihr denn nicht zu verweigern gewußt, sondern hiermit ertheilen wollen.

Nun erinnern wir uns zwar des Falls, des sich vorgedachtes N. N. in GOtt ruhenden Eheweibes Verlassenschafft, vor dessen allhier ereignet und begeben hat, daß solche nemlichen vigore statuti, mehr gedachtem N. N. als dem überlebenden Ehegatten und Wittwer adiudiciret und zuerkannt worden ist. Müssen auch geschehen lassen, und zufrieden seyn, daß iuxta aequissimum edictum Praetoris, vt quod quisque iuris in alium statuit, eodem et ipse vtatur, auf dergleichen inter coniuges sich hin und wieder zu N. begebenden Gegenfall vom Herrn gegen die Unserigen ebenmäßig iure retorsionis, und Inhalts Chur-Fürstlicher Landes-Ordnung part. 3. const. 38. gehalten werden möge.

Dieweil aber dieses jetzigen inter consanguineos ereigneten Erbfalls wegen man in gar andern terminis, so secundum ius commune bey uns allhier, sowol als beym Herrn im Amte reguliret werden müssen, versiret, sintemal es eben die Gelegenheit, die es hiebevorn um den vorgeschützten inter coniuges entstandenen Erbfall gehabt, nicht auch haben thut. Der Herr auch bis anhero jederzeit aequitatis amantissimum sich erwiesen, gute Nachbarschafft und Correspondenz mit uns gehalten, welche, weil ihme auch ohne unser Erinnern, gar wohl und besserer massen wissend, daß kein casus extra terminos terminantes zu extendiren, noch in praeiudicium, multo minus autem in odium tertii zu retorquiren sey, dieses gering-schätzigen Erbfalls wegen zu cassiren, noch aufzuheben, er verhoffentlich nicht gemeynet seyn, noch diese arme unverschuldete Leute entgelten lassen.

Als ist und gelanget hiermit unser freund- und nachbarliches Bitten an den Herrn, deroselbe diesen commendatis, in Erwegung erzählter Beschaffenheit, zu Erlangung des auf sie gebrachten Erbfalls, günstigen Willen und geneigte Beförderung erweisen, ihnen auch denselben ohne Abzug oder Nachsteuer sonder Bedencken anhero abfolgen lassen wolle. Immassen wir uns denn hiermit und in Krafft dieses gegen den Herrn, dahin anerboten und erkläret haben wollen, da im künfftigen, nach dem gnädigen Willen GOttes des Allmächtigen, sich ebenmäßiger Fall bey uns allhier begeben solte, daß wir dergleichen Erbschafften von hinnen ins Amt N. unweigerlichen abfolgen lassen wollen. Dem Herrn und denenselben Angehörigen auch zu angenehmer Freundschafft-Erzeigung gantz willig und geflissen verbleiben. Gegeben N. ꝛc.

IV. Gleichmäßige Intercession, samt sonderbar einverleibter Vollmacht und Verreversirung.

P. P.

Daß dieselben sich nochmalen werden zu erinnern wissen, was massen an sie, nach tödlichem Abgange ihres gewesenen Mit-Bürgers und Kannengiessers N. N. Gottseligen, wegen dessen damals noch überlebender Schwester N. N. N. Bürgers und Riemers allhier, Eheweibes, nunmehr auch sel. von uns derselben jetztgenannter Ehemann, als ihr und ihres verordneten und bestätigten Kriegischen Vormunden N. N. constituirter Actor, im Iulio des abgewichenen N. Jahres,

zu Erlangung ſeines Weibes verordneten und zugeſtandenen Erbfalls, vorbittlichen verſchrieben worden, ſtellen wir in keinen Zweiffel, ſo werden es die hierinnen gehaltenen Acta auch klärlich und mit mehrern geben und ausweiſen.

Nun thun gegen E. E. Ehr. A. und Hochg. und Hochw. wir uns gantz freundlichen bedancken, daß dieſelbe jetzt gemeldeten unſern Bürger, der ihme ertheilten Interceſſion- und Vorbitt-Schrifft, in Erweiſung aller Gunſt und geneigten Beförderung, dermaſſen fruchtbar genoſſen haben empfinden, ihm auch ſeines Weibes Antheil, von der bereiteſten Verlaſſenſchafft abfolgen laſſen wollen, wir ſind es auch hinwiederum, auf ſich begebende Gegen-Fälle, in dergleichen zu erwiedern erbötig und willig.

Wenn aber, Inhalts und nach Ausweiſung derer Herren, am N. des abgewichenen N. Jahres, verliehenen Conſens, N. N. Weinſchencke und derer Herren Bürger, von denen Kauff-Geldern, ſeines von denen N. N. Erben erkaufften Hauſes 300. Thaler, jeden derſelben zu 36. Wargerechnet, bey ſich, bis nach erlangter Stadt-üblichen Praeſcription, ſo von angezeigtem dato an zu rechnen, nunmehr ihre Endſchafft erreichet und verfloſſen, auf bemeldetem Hauſe behalten, immittelſt auch die inſtituirte Teſtaments-Erbin N. N. nach dem gnädigen Willen GOttes des Allmächtigen Vorzeigern dieſes, und N. ſowol auch zwo Töchter N. und N. und alſo vier Kinder (denen N. N. zum Vormunden von uns verordnet und beſtätiget worden iſt) zu Erben nach ſich verlaſſen, und denn beyde derer Kinder Vater und Vormund, angezeigeten ihren und ihrer Mündlein Auſſenſtand nunmehr in Richtigkeit zu bringen, ihnen vorgenommen. Zu dem Ende, da mehrgedachter Vormund ſeiner Mündlein Vater, cum clauſula cum libera, ſubſtituendi rati ac grati, omnibusque et ſingulis aliis conſuetis et neceſſariis, Vollmacht aufgetragen, deroſelben auch anderweit von hinnen gegen N. ſich alſo gevollmächtiget zu begeben, in Vorhabens und entſchloſſen, uns um anderweite Interceſſion- und Vorbitt-Schrifft an E. E. G. E. A. und Hochg. Hochw. in Demuth gebührlichen erſuchet und angelanget. Die wir denn der Billigkeit nach, nicht zu verweigern noch zu verſagen gewußt haben.

Als iſt und gelanget hiermit an die Herren unſer gantz freundliches Bitten, dieſelben ihnen dieſen unſern Bürger in ihre Gunſt befohlen ſeyn, und was demſelben und ſeinen Kindern, an dero verſtorbenen ſel. Mutter ſtatt, noch ausſtändig iſt und gebühret, ohne Abzug und Nachſteuer erfolgen laſſen wolten. Immaſſen wir uns in Krafft dieſes nicht allein dahin anerboten und erkläret, ſondern auch verreverſiret haben wollen, da, nach dem Willen GOttes, ſich gleiche Fälle bey uns begeben, und derer Herren Verwandten allhier Erbfälle zufallen ſolten, nicht allein ſolches wiederum zu obſeruiren, und in gebührliche Acht zu nehmen, ſondern auch Erbſchafften von hinnen nach N. ohne Abzug und Nachſteuer abfolgen zu laſſen, und denen Herren ſonſten freundliche angenehme Dienſte zu erweiſen ſind wir jederzeit gantz willig und befliſſen. Gegeben N.

Subſcriptio.

V. Vorbitt-Schrifft, auch Erbſchafft halber, in offener Form.

Wir Bürgermeiſter und Rath der Chur-Fürſtl. Stadt N. hiermit und in Krafft dieſes, urkunden und bekennen gegen allermänniglichen, inſonderheit aber euch E. A. Wohlg. und Wohlw. H. Bürgermeiſter zu N. daß heute Acto vor uns in gewöhnlicher Raths-Stuben-Verſammlung unſere Mit-Bürgerin, Frau N. N. N. ſel. nachgelaſſene Wittwe, beneben N. N. ihrem erbetenen, und von uns beſtätigten Kriegiſchen Vormunden, erſchienen iſt, und uns in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben hat: Demnach ihr Bruder N. N. geweſener Bürger und Handelsmann zu N. unlängſt nach dem Willen des Allmächtigen, von dieſem Jammerthal ſel. abgeſchieden ſey, und ſie beneben ihren andern Geſchwiſtern, und ihrer allerſeits Mutter nach ſich verlaſſen habe, welchen, der Stadt N. üblichen Rechten und habender Willkühr nach, der halbe Theil der Verlaſſenſchafft zuſtändig ſey und gebühre: Und aber ſie ſich zu befahren, daß ihr ſolcher Antheil, ohne unſer ſchrifftliches Intercediren und Vorbitte, ohne Abzug nicht gefolget werden möchte: Daß derowegen wir ihr eine Vorſchrifft an wohl-gemeldeten Rath ertheilen wolten. Weil uns denn wiſſend, daß kein näher Erbe, als ſie, beneben ihren andern Geſchwiſtern und ihrer allerſeits Mutter, zu ſolchen von oben erwehnten ihren verſtorbenen Brudern ſeligen, auf ſie verfälleten Erbſchafft; Als haben wir ihr ſolch Suchen füglichen nicht abſchlagen noch verſagen mögen, gantz freundlich hiermit bittende, ihr ſamt ihren andern Geſchwiſtern, und ihrer allerſeits Mutter, ſolchen anbefälleten Antheil ohne Abzug und unweigerlich folgen zu laſſen; Wie wir denn in Krafft dieſes Reverſes für uns, und unſere nachkommende Räthe, zuſagen und geloben, da über Zuverſicht, das wir doch nicht zu geſchehen hoffen, ſich jemands finden möchte, ſo dieſe Erbſchafft fechten wolte, daß wir gegen denenſelben männiglichen für allerley Anſprüche ſchadloß halten, uns auch auf dergleichen ſich begebende Fälle hinwiederum willfährig erweiſen wollen. Alles treulich und ſonder Gefährde. Zu Urkund und gegeben N.

VI. Alia Forma.

An Hauptmann und Rath der kleinen Stadt Praga abgangen.

P. P.

Denenselben können wir hiermit dienst-freundlich zu erkennen zu geben, nicht Umgang haben, daß unser Mit-Raths-Freund und Stadt-Schreiber N. N. beneben seiner Hauß-Frauen N. gebohrner N. N. N. des ältern, weyland Bürgers und Handelsmanns in Leipzig seligen nachgelassener Tochter, sowol deroselben verordneter und vor uns bestätigter Kriegischer Vormund, N. N. auch unser Mit-Raths-Freund und Cämmerer, zu erkennen gegeben haben, daß sie glaubwürdig berichtet, daß N. N. der jüngere, Bürger und Weinhändler der kleinen Seiten Praga, gemeldeter Frauen eheleiblicher vollbürtiger Bruder, kurtz verwichener Tage, nach dem gnädigen Willen und Wohlgefallen des Allmächtigen, alldar in Prage, in des Herrn N. Behausung, von dieser Welt, in die ewige Seligkeit, sanfft und selig abgeschieden sey, dessen Seele in der Hand GOttes ruhe, dem Leibe aber am jüngsten Tage eine selige Vereinbarung und fröliche Auferstehung zum ewigen Leben, der GOtt aller Gnaden und Barmhertzigkeit väterlich geben und verleihen wolle.

Wenn denn jetzo gedachter Verstorbener E. G. Herrl. und Gunsten Unterthaner und Mit-Bürger, und seine Verlassenschafft, so an eiteln Mobilien, nunmehr auf vorgemeldete seine allhier wohnhaffte, eheleibliche, vollbürtige Frau Schwester verfället, und nach Erbgangs-Recht gebracht habe, solche ihr auch, vermöge der löblichen, zwischen dem Königreich Böhmen, und dem Chur- und Fürstl. Hause zu Sachsen aufgerichteten Erb-Vereinigung, darinnen ausdrücklichen disponiret, wofern die Verlassenschafft an Fahrniß verhanden, daß dieselbe ohne Entgelt jenem Theil folgen solle, ihres Verhoffens von niemands werde begehret fürgehalten zu werden.

Als haben sie uns bittlichen ersuchet, und dienstliches Fleisses angelanget, daß an E. G. Herrl. und Gunsten, wir sie durch Intercession-und Commendation-Schrifft, beydes zu Erlangung und Einhebung solcher an Fahrniß verhandenen Verlassenschafft vorbitten, sowol auch ihren Vettern und Freund N. N. welchen sie uns zugleich mit fürstelleten, und demselben alle und jede Vollmacht und Gewalt, in genere und specie, cum omnibus et singulis necessariis, ac consuetis clausulis, inprimis vero substituendi vnum vel plures, rati itidem ac grati, jetzo als denn, und denn als jetzo, übergeben und auftragen thäten, zu ihrem Actore und Gewalthabern confirmiren und bestätigen wolten.

Ob wir uns nun wol keinen Zweiffel machen, E. G. Herrlichkeiten und Gunsten, da es auch gleich ohne dieser Intercession und Vorbitt-Schrifft gewesen, sich doch aller Billigkeit gegen die Unsrigen würden erwiesen haben; Dennoch aber und in Ansehung ihrer fleißigen Bitt, und in uns gesetzten zuverläßigen Vertrauens, haben wir ihnen dieselbige nicht verweigern können, sondern hiermit ertheilen wollen, sowol auch vorgemeldeten ihren constituirten Actorem N. N. alsbald confirmiret und bestätiget.

Ist und gelanget dem allen nach, hiermit und in Krafft dieses, an E. G. Herrl. und Gunsten unser dienstliches, gantz freund-und fleißiges Bitten, dieselben geruhen gnädig, großgünstig und geneigt, denen Unsrigen zu Einhebung und Erlangung dieses auf sie verfälleten beweglichen Erbfalls sich zu erweisen, und die Billigkeit, damit ihnen solche ohne Abbruch, Entgelt und Weitläufftigkeit gefolget werden möge, wiederfahren zu lassen; Allermassen E. G. Herrl. und Gunsten wolten, daß denen Ihrigen, auf sich begebende Fälle, von uns und denen Unsrigen allhier geschehen solte: Wie wir denn dergleichen auch nicht allein vor dessen gethan, sondern auch erböthig und gantz willig sind, in solchem und andern Wege um E. G. Herrlichk. und Gunsten zu verdienen, zu verschulden, und freundlich zu erwiedern. Gegeben, ꝛc.

VII. Unterthänige Intercession gegen einer Fürstlichen Person, für deroselben bestallten Diener.

P. P.

Daß E. Fürstl. Gnaden in abgewichnem N. Jahr deroselben Herren Vetter, Schwagern, Brudern und Gevattern, den Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Unsern gnädigsten Herrn, E. F. G. bestelleten Dieners, ꝛc. N. N. wegen, daß Ihre Chur-Fürstl. Durchlaucht. desselben samt seiner Mutter und Geschwister, in unsern Stadt-Gerichten allhier gehabten Sachen schleunige Beförderung anordnen lassen wolten, in Schrifften intercedendo bittlichen ersuchet haben, deß geruhen E. F. G. Zweiffelsfrey sich in Gnaden nochmals zu erinnern.

Nun haben höchstgedachte Ihre Chur-Fürstl. Durchl. uns zwar am 4. Novembr. jüngst-verschienen, allbereit angeregter Sachen uns zu billiger und rechtmäßiger Beförderung und Anordnung angelegen seyn zu lassen, gnädigst anbefohlen, wir haben uns auch solchem gnädigsten Befehlich zu unterthänigster, gehorsamer Folge die Sachen in Richtigkeit zu bringen treues Fleisses die gantze Zeit über angelegen seyn lassen; Allein weil dieselbe nicht allein in ziemlicher Weitläufftigkeit, sondern auch gantz intriciret und sehr verwirret, zudem auch beydes höchstgedachte unsere gnädigste

Herr-

Herrſchafft, ſowol andere abgeſeſſene Creditores, hieran intereſſiret geweſen, haben wir eher noch ſchleuniger nicht denn erſt geſtriges Tages zur gäntzlichen Richtigkeit gelangen können.

Wenn aber der Sachen unumgängliche Nothdurfft erfordert, daß E. F. G. obengedachter Diener, als der älteſte Erbe, denſelben bis zu ſolcher endlichen Richtigkeit, ab- und auswarten, bey Hofe und wo es ſonſten vonnöthen geweſen, ſollicitiren und die Sachen befördern müſſen, alſo daß er darüber, bis anhero, auch wider ſeinen Willen aufgehalten worden, deßwegen er denn ſchrifftlichen Schein, und unterthänigſte Interceſſion an E. F. G. von uns begehret hat, die wir ihm denn auch, der Wahrheit zu ſteuer, nicht haben verweigern können.

Als iſt und gelanget an E. Fürſtl. Gn. unſer unterthäniges Bitten, dieſelben geruhen genädig, mehr ermeldeten dererſelben Diener, ſeines bis anhero verweileten unumgänglichen Auſſenbleibens, in Gnaden entſchuldiget zu halten, dieſer unſerer Interceſſion und unterthänigen Vorbitte fruchtbar genoſſen empfinden, Ihrer Fürſtl. Gn. denſelben auch zu allen Gnaden empfohlen ſeyn zu laſſen. Das ſind um E. Fürſtl. Gn. wir in aller Unterthänigkeit zu verdienen erbötig und gantz willig. Gegeben N.

VIII. Noch eine offene Interceſſion-Schrifft, angefallenes Erbes halber, mit angehefften Reuers, jetzo von neuen hierzu gebracht.

Wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt N. hiermit urkunden und bekennen, daß uns N. N. in ehelicher Vormundſchafft ſeines Weibes Marien, benebenſt deroſelben Brüdern N. N. beyde Bürger und Chur-Fürſtl. Sächſ. reſpective Gwarti- und Zeughauſes-Verwandte, zu erkennen gegeben, daß ihnen beglaubter Schein und ſchrifftliches Zeugniß vonnöthen ſey: Ob wir allhier von Erb- oder Verlaſſenſchafften auch Abzug nehmen thäten oder nicht; mit unterdienſtlicher Bitte, ihnen dergleichen zu ertheilen, damit ſie deſſen im Ertz-Biſchöfflichen Magdeburgiſchen Amte N. zu vollſtändiger, unverminderter Einhebung, ihres auſſer Land verbliebenen Vettern und Schwagers N. N. Hinterlaſſenſchafft zu N. ſich zu gebrauchen haben möchten.

Wenn wir uns allhier denn, nach Verordnung Chur-Fürſtl. Sächſ. Conſtitution, part. 3. conſtit. 38. zu richten und zu achten, auch keinen Abzug von denen Erbſchafften zu nehmen pflegen, die an ſolche Orte abgefolget werden, da dergleichen Abzug nicht hergebracht, noch in üblichen Gebrauch iſt, immaſſen vorgemeldete Impetranten beſtändiglich berichtet, daß beydes zu N. ſo wol im gantzen Amte N. nie kein Abzug weder gegeben noch genommen ſeyn ſolle.

Als erklären wir uns dahin, daß wir auf ſich begebende Fälle, wenn verlaſſene Erbſchafften von hinnen ins Amt N. abgefordert, und uns des Ertz-Biſchöfflichen Magdeburgiſchen wohl-verordneten Herrn Amtmanns ebenmäßiges Urkund und Zeugniß eingehändiget werden wird, ſolche ohne Abzug unweigerlich von hinnen abfolgen laſſen wollen, wir wir uns denn hinwiederum zu jetzo wohlgemeldeten Herrn Amtmanne getröſten, daß er dieſen unſern beyden Bürgern nunmehro ſich auch willfährig und geneigt erweiſen, und denenſelben angeregte Verlaſſenſchafft ohne Abzug abfolgen laſſen werde.

Das ſind wir auf hinwiederum ſich begebende Fälle, wie oben erwähnet, gleichmäßig zu halten und in acht zu nehmen erbötig. Zu Urkund haben wir unſer kleines Stadt-Siegel wiſſentlich hieran drucken laſſen. Geſchehen ꝛc.

* IX. Reuerſalien eines Raths.

Demnach E. E. Hochweiſen Rathe dieſer Stadt N. N. allhier zu vernehmen gegeben, welchergeſtalt zu N. ſeines verſtorbenen Bruders N. hinterlaſſenes Heer-Geräthe auf ihm verfället wäre, ihm aber ohne Abzugs-Geld, bevor er nicht dißfalls gewöhnliche Reuerſales bey uns ausgewürcket, anhero nicht verabfolget werden wolte, mit geziemender Bitte, ihm damit zu ſtatten zu kommen, und dann wohlgedachter Rath Impetranten hierunter nicht entſtehen mögen; Als erkläret ſich derſelbe Krafft dieſes, dafern obermeldetes Heer-Geräthe ohne Abzug wird abgefolget werden, bey gleichmäßigen Fällen es eben alſo zu halten, und Heer-Geräthe in Wohllöblichen Gerichte zu N. ohne Abzug verabfolgen zu laſſen. Urkundlich mit dem gewöhnlichen Stadt-Secret bedrucket. Signatum etc.

(L.S.)

* X. Dergleichen eines Amtmanns.

Demnach Maria Eliſabeth N. zu Engelsdorff Eheweib allhier anbracht, was maſſen ſie bey Annen N. zu Großdölßig 100. fl. ſo ihr in Chriſtoph Arnds Teſtament vermachet, zu erheben hätte, welche aber bey denen daſigen Roſenthalſchen Gerichten nicht eher abgefolget werden wolten, als bis deßhalber von hieſigem Amte Reuerſales ertheilet würden: Wann dann ihr der N. hierinne nicht zu entſtehen geweſen; Als reuerſire Amts wegen ich mich hiermit, daß wenn der N. beſagte 100. fl. ohne Abzugs-Geld gefolget werden, von hieſigem Amte denen Unterthanen zu Großdölßig dergleichen von Engelsdorff auch ohne Abzugs-Geld dahin verabfolget werden ſolle. Urkundlich ꝛc. Leipzig, am ∘ ∘ 17

N. N.

* XI. Dergleichen.

Demnach beym Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs. N. Amte allhier N. N. von N. anbracht, was massen er mit seiner Schwester, N. N. einige Groß-Väterliche Erb- und Tage-Zeit-Gelder zu N. zu erheben hätte, so aber bey E. E. Hochw. Raths Land-Stube allhier nicht eher abgefolget werden wolten, als bis deßhalber von hiesigem Amte Reuersales ertheilet würden; Und dann ihme N. und seiner Schwester hierinnen nicht zu entstehen gewesen; Als reuersire Amts-wegen ich mich hiermit, daß wenn diesen beyden N. ermeldte Erbe- und Tage-Zeit-Gelder, ohne Abzug verabgefolget werden, von hiesigem Amte denen Unterhanen zu N. dergleichen auch von N. ohne Abzugs-Geld dahin wiederum verabfolget werden sollen. Urkundlich ist gegenwärtiger Reuers unter des allergnädigst mir anvertrauten Amts Gerichts-Insiegel und meiner Hand ausgefertiget worden, in N. am 20. Junii, 1740.

(L. S.)

CAPVT III.

Formularia Fürstlicher Credenz-Schreiben, Kayserlicher Wapen- und Adel-Briefe, ertheilter Comitiue eines Kayserlichen Hof-Pfaltz-Grafen, Capitulationen, Werbe-Patenten, Decreti honoris, Mündig-Sprechung, ingleichen unterschiedene Supplicationes und andere Missiuen.

I. Credenz-Schreiben Fürstlicher Personen.

P. P.

Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Oheim und Bruder, der freundlichen Zuversicht nach, so wir zu E. L. tragen, haben wir unsern vertrauten Cammer-Rath N. N. Befehlich gegeben, Unsertwegen an E. L. vertraulich vortragen und einbringen, wie E. L. von ihm vernehmen werden, zu thun. Bitten derowegen freundlich, E. L. wollen ihn gutwillig hören, und in solchem seinen Anbringen dißmal, wie uns selbst, Glauben zustellen. Das sind um E. L. zu verdienen willig. Datum N.

N. N.

* II. Capitulation zwischen einem Reichs-Fürsten und einer Republick.

Zu wissen, daß im Namen GOttes zwischen dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn J. W. Hertzogen zu S. tot. Tit. und der Durchl. Republick B. folgende Capitulation beschlossen worden. Nemlich es versprechen höchstgedachte Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. von dato innerhalb 3. Monat der Republick von B. zu Behuf und Formirung eines gegen den Erb-Feind zu Hülff zu schickenden Regiments zu Fuß 6. Compagnien, jede derselben mit Einschluß der prime plane in 100. Mann bestehend, zu liefern.

2) Dargegen verspricht die Republick vor jeden mit einer Mousquete, Bandouiliere, Leib-Gürtel und Baionette, guten Leib- und Regen-Rocke, Hut, Hosen, Strümpffen und Schuhen versehenen, auf - - Kosten zu Lido gelieferten Mann, an statt des Werbe-Gelds 50. bis 60. Thlr. zu zahlen und zu reichen.

3) Solche Trouppen sollen in Leuante gegen den Erb-Feind jederzeit zu Lande, nicht aber zur See gebrauchet werden, jedoch haben sich dieselbe dann und wann übersetzen, und zu Schiffe fortbringen zu lassen.

4) Der Rang der dabey sich befindenden sowol, als der N. Officiers, wird durchgehends nach der Anciennete genommen, und von der Zeit der erlangten Patenten an gerechnet.

5) Haben diese Truppen das freye Religions-Exercitium, und wird denen davon Verstorbenen nicht weniger als denen Römisch-Catholischen eine ehrliche Begräbniß verstattet.

6) Ihro Durchl. haben, wann sie gegenwärtig, in Dero Abwesen aber der commandirende Officier der nach Leuante zu schickenden und zusammen stossenden Truppen über dieselbe die Iurisdiction in Ciuil- und Criminal-Sachen, und werden von Sr. Durchl. wann sie zugegen, bey Dero Abwesenheit aber von jetzt-gedachten commandirenden Officier die erledigte Chargen, ohne der Republick Zuthun noch Einrede besetzet.

7) Die bey derselben Erkranckte und Blessirte werden in Hospitäler gebracht, und darinnen mit aller Nothdurfft um billig-mäßigen Preiß versehen.

8) In der Campagne sowol als sonsten werden zu Behuff dieser Truppen die Lebens-Mittel und was zur Kleidung erfordert wird, in billig-mäßigen Preiß zur Hand gebracht, und sind dieselben von Zollen und dergleichen Auflagen allerdings befreyet und eximiret.

9) Die

7) Die bey denen Actionen gemachte Beuten werden unter diese und die N. Truppen nach Proportion der Anzahl der darbey gewesenen Mannschafft getheilet.

10) Was an Monatlicher Gage auf jede Compagnie gereichet wird, erweiset der Anschluß: Bey Ankunfft zu Lido wird denen Truppen ein Monat-Sold von der Republick geschencket, und über das denselben das Biscuit Monatlich a 40. Pfund vor jeden Mann ohne Entgelt gereichet, und solches ihnen auf dem Marche den Gemeinen mit einem halben Real und den Unter-Officieren mit einem gantzen Real gut gethan, der Regiments-Stab auch absonderlich bezahlet.

11) Die Truppen sind zu Lido zur ersten Musterung zu stellen, und complet zu liefern, und die, so unter Weges abgangen, von N. gut zu machen, oder das versprochene Werb-Geld vor die ermanalende Mannschafft nicht zu praetendiren, oder zu gewärtigen. Sonsten werden dieselbige alle Monat gemustert, und geschiehet die Zahlung der würcklichen verhandenen Mannschafft jeden Monat par auance.

12) Der Hülffleistungs-Tractat wird auf 3. Jahr gerichtet, nach Ablauff solcher Zeit wird zum Behuf der Rückreise vor die würckl. verhandene und zurückkehrende Mannschafft 2. Monat Sold, nebst dem biscuit geliefert, und freye Schiffe, Wagen und Fuhren zum Transport und Fortbringung der Truppen und Bagage in dem gantzen Stato di N. und bis an dessen frontiere angeschaffet.

13) Werden die 6. Compagnien des Prince N. zu N. Durchl. als Obristen untergeben, und stehet Ihrer Durchl. Herrn N. Hertzogen zu N. bevor den Obrist-Lieutenant zu solchem Regiment Ihres Theils zu geben.

14) Solte man aber mehrgedachte Truppen der Republique lieber gantz zu Dero Diensten überlassen wollen, soll deßhalber absonderlicher Vergleich getroffen werden.

Zu Urkund dessen ist diese Capitulation von beyden Theilen und Dero respective Gevollmächtigten eigenhändig unterschrieben, und mit Dero hohen Secretis bemercket. So geschehen zu N den N. N. N.

(L. S.)

N. Hertzog zu N.
(L. S.) N. N.
(L. S.) als der Durchl. Republic Gevollmächtigte.

	Ducati	Zechini	Lir
Vor einen Capitaine	80.	"	"
Lieutenant	50.	"	"
Fähndrich	30.	"	"
2. Sergeanten	30.	"	"
4. Corporals	30.	"	"
dem Chirurgo	15.	"	"

Dem Fourier, Capitaine d' Armes, Muster-Schreiber und Gefreyten, wie denen Gemeinen jedem 20

Einem Prediger bey allen Regimentern insgesamt 50.

Nebst dem biscuit zu 40. Pfund auf jeden Mann monatlich.

Der Regiments-Stab wird absonderlich bezahlet mit 279.

Hierbey ist zu mercken, daß 1. Ducato Corrente zu Venedig 6. Pfund 41. Soldi gilt, und denen Truppen bey Auszahlung der Gelder, so ihnen allda zu Venedig par auance geliefert werden, nicht höher angerechnet, in Levante aber auf 8. Pfund minder wenig Soldi zu der Truppen sonderbaren auantage ausgebracht werden.

* Andere Formul.

Von GOttes Gnaden Wir F. W. Hertzog zu P. tot. Tit. fügen hiermit zu wissen, nachdem Wir der Nothdurfft befunden, unsere allbereit auf denen Beinen habende Leib-Guarde zu Pferde, mit einiger Mannschafft und zwar mit zwölf von Adel zu verstärcken, daß Wir Uns zu dem Ende mit dem Vesten Unsern lieben Getreuen N. N. von W. Kriegs-Rath und Obrist-Lieutenant nachfolgender Capitulation verglichen, nemlich es verspricht uns derselbe in Unser Abwesenheit, solche zwölff von Adel mit guter und voller Montirung bis auf den Livorey-Mantel, Chaberaque und Hulffter-Kappen ohne Werbe-Geld anzuschaffen und zu liefern, hergegen soll jedem von Adel (wenn solcher in Dienste antreten wird) von dato seine Gage, nemlich des Monats 6. Thlr. zu seinem Unterhalt, angehen, und von Monat zu Monat gereichet werden, ingleichen versprechen Wir einem jeden, der sich selbsten ohne unsere Werbe-Gelder montiren wird, auch in unsern Diensten nicht länger bleiben, und ihr fortun in der Welt fernerweit suchen wollen, daß Wir solchen nicht allein mit einem gnädigsten Abschied begnadigen, sondern auch mit ihrer selbsten angeschafften und zu Uns gebrachten Montirung wieder loß lassen wollen, gantz treulich, sonder Gefehrde. Zu Urkund um steter und fester Haltung willen, ist diese Capitulation unter

ter Unser Fürstlichen Hand und vorgedruckten Secret ausgestellet worden. So geschehen in Unserer Residenz-Stadt W. den Monat Anno N.

(L.S.)

W. Hertzog zu S.

* III. Werbe-Patent.

Von GOttes Gnaden Friedrich, Hertzog zu S. tot. Tic. Demnach zu des Vaterlandes Wohlfarth, Wir einige Recruten, oder Mannschafft zu Fuß werben zu lassen, und darzu unter andern unsern Officirern auch den I. E. zu gebrauchen entschlossen. Als ersuchen Wir hiermit alle hohe und niedrige Obrigkeiten nach Standes-Gebühr, Unsern Beamten, Gerichtshaltern und Räthen in denen Städten aber befehlen Wir, gedachten Unserm I. E. auf sein Anmelden und Vorweisung dieses Patents, nicht alleine die ihme aufgetragene Werbung, wo nöthig, durch öffentlichen Trommelschlag zu verstatten, sondern auch zu Erlangung der benöthigten Mannschafft Vorschub und Beförderung zu erweisen, immassen dann auch in unsern Landen ihm und den Geworbenen frey Obdach zu geben. Solches wir es uns zu sonderbaren Gefallen und Förderung des gemeinen Besten gereichet; Als sind wir es auch unsers Orts, gegen jedwedern geziemend zu erwiedern, und in Gnaden zu erkennen erböthig, die Unsrigen aber verbringen hieran, was unser ernster Wille ist. Signatum N. den Monat N. Anno N.

IV. Ein Kayserlicher Wapen-Brief.

Wir FERDINAND der Andere, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglichen, daß wir gnädiglichen angesehen, wahrgenommen und betrachtet haben, solche Erbarkeit, Redlichkeit und gute Sitten, Tugend und Vernunfft, damit unsere Getreuen, Lieben N. und N. die N. Gevettern, für unserer Kayserl. Majestät berühmet worden, auch die treuen, gehorsamen und willigen Dienste, so sie Uns, dem H. Reich und unserm löblichen Hause Oesterreich zu thun und zu erzeigen sich unterthäniglich erbieten, auch wohl thun mögen und sollen.

Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rathe und rechtem Wissen, demselben N. und N. N. allen ihren ehelichen Leibes-Erben, und dererselben Erbens-Erben, für und für in Ewigkeit, dieß hernach beschriebene Wapen und Kleinod, so da ist am Schilde und Helm, wie folget:

Der Schild ist nach der Zwerch entzwey, deren das untere, der Schrege nach, von dem hindern gegen dem fördern obern Ecke, in sieben gleiche Theile abgetheilet, also, daß das erste, dritte fünffte und siebende weiß oder Silber- und die andern Theile roth oder Rubin-Farben, das öberste Theil des Schildes aber wieder roth, darinnen fürwärts zum Gange gerichtet eine gesprengte Endte, mit einem bespiegelten Kopffe und schwartzen Füssen, auf dem Schilde ein Stech-Helm, beyderseits mit rother und weisser Helm-Decke, und darob von denenselben Farben einen gewundenen Pusche, mit zurückfliegenden Binden gezieret, daraus zwischen zweyen Püffels-Hörnern, ihre Mund-Löcher aufwarts kehrende, und jede der Zwerch nach, in der Mitte gleich abgetheilet, als das förder untere, und das hinder obere, roth oder Rubin- und die andere zwey Theile weiß oder Silber-Farben seyn, vorwärts mit ausgebreiten Flügeln und zum Geschrey geschickt, abermals eine gesprengte Endte, mit dem bespiegelten Kopffe und schwartzen Füssen erscheinet, alsdenn solch Wapen und Kleinod in Mitten dieses gegenwärtigen unsers Kayserlichen Briefs gemahlet, und mit Farben eigentlicher ausgestrichen, von neuem gnädiglich verleihen und gegeben.

Verleihen und geben ihm die auch, aus Römis. Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, hiermit wissentlich in Krafft dieses Briefs, und meynen, setzen und wollen, daß nun hinführo die obgenannten N. und N. die N. ihre eheliche Leibes-Erben, und deroselben Erbens-Erben für und für ewiglich, die angezeigten Wapen und Kleinod haben, führen, und sich deren in allen und jeglichen ehrlichen und redlichen Sachen und Geschäfften, zu Schimpff und Ernst, in Streiten, Stürmen, Schlachten, Kämpffen, Stechen, Fechten, Feld-Zügen, Panieren, Zelten, Anschlagen, Insiegel, Petschafften, Kleinodern, Begräbnissen, Gemählern, und sonsten in allen andern Sachen, nach ihren Ehren, Nothdurfften, Willen und Wohlgefallen gebrauchen, auch darzu alle und jegliche Gnade, Ehre, Freyheit, Würden, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit, auch gute Gewohnheit haben, mit hohen und niedern, Aemtern und Lehen, Geistlichen und Weltlichen zu tragen, empfahen und aufzunehmen, mit andern unsern und des Reichs, auch unserer Königreiche, erblichen Fürstenthumen und Landen Unterthanen, und getreuen Wapens- und Lehns-genoß-Leuten, Lehn und alle andere Gerichte und Rechte zu besitzen, Urthel zu schöpffen und Recht zu sprechen, deß alles theilhafftig, würdig, empfänglich und darzu tüglich, schicklich und gut seyn sollen, und mögen, als andere unsere und des Reichs, auch unserer Königreiche, erblichen Fürstenthum und Lande recht gebohrne Lehns- und Wapens-genoß-Leute, solches alles haben, und sich des auch in ihrem Wapen und Kleinod gebrauchen, und geniessen, von Recht oder Gewohnheit, von allermänniglichen unverhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden, Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Frey-Herrn, Rittern, Knechten, Landes-Haupt-Leuten, Land-Marschallen, Land-Voigten, Haupt-Leuten, Vitzthumen, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amt-Leuten, Schultheissen,

Bür-

Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Kundigern derer Wapen, Ehrenholden, Verwaltern, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, unsern und des Reichs, auch unserer Königreiche, erblichen Fürstenthümen und Landen Unterthanen und Getreuen, weß Würden, Standes oder Wesens die seynd, ernstlich und festiglich mit diesem Briefe, und wollen: Daß sie die viel-gemeldeten N. und N. die N. ihre eheliche Leibes-Erben, und dererselben Erbens-Erben für und für in Ewigkeit, an dem obgeschriebenen Wapen und Kleinodien, auch Gnaden, Freyheiten, Vortheilen, Rechten und Gerechtigkeiten, damit Wir sie also, wie obstehet, begabet haben, nicht hindern noch irren, sondern sie dererselben, obbeschriebener Massen, geruhiglich gebrauchen, geniessen, und gäntzlich darbey bleiben lassen, hierwider nicht thun, noch das jemandes andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, also lieb einem jeden sey unsere und des Reichs schwere Ungnade und Straffen, und darzu eine Pön, nemlich 20. Marck löthiges Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich darwider thäte, Uns halb in unsere und des Reichs Cammern, und den andern Theil offt-gedachten N. ihren ehelichen Leibes-Erben und deroselben Erbens-Erben, unnachläßlichen zu bezahlen, verfallen seyn sollen; Doch andern, die dem vorgeschriebenen Wapen und Kleinodien gleich führeten, an ihrem Wapen und Rechten unvergriffen, und unschädlich. Zu Urkund, ꝛc.

V. ALIA FORMA
Eines Wapen-Briefs, von einem Comite Palatino Caesareo gegeben.

Ich N. N. derer Rechten Doctor, und von Römischer Kayserlicher Majestät Freyheit Sacri Lateranensis Palatii, Aulae Caesareae ac Imperialis Consistorii Comes, bekenne öffentlich mit diesem Briefe, und thue kund allermänniglichen: Demnach Ich, unter andern ansehnlichen Kayserlichen Begnadungen, Privilegien und Freyheiten, auch mit dieser Kayserlichen Freyheit allergnädigst begabet und versehen, daß ich vollkommene Macht und Gewalt haben soll, an statt und im Namen Römis. Kayserl. Majestät, und des Heil. Reichs, ehrlichen, redlichen und wohlverdienten Personen, so ich dessen würdig erachten mag, Wapen und Kleinodien, mit Schild und Helmen, von neuem zu geben und zu verleihen, oder zu confirmiren, renouiren, zieren und verbessern, auch obbemeldte Personen, und alle und jede ihre eheliche Leibes-Erben, und deroselben Nachkommen in Ewigkeit, Wapens- und Lehens-Genossen zu schöpffen und zu erhöhen, und mit allen und jeden darzu gehörigen Ehren, Würden, Priuilegien, Freyheiten, Vortheilen, Rechten und Gerechtigkeiten zu begaben und würdigen, immassen solches mit mehrerm aus habenden meinem offenen Kayserl. Palatinat- und Freyheits-Briefe, dessen datum stehet Regenspurg, den 14. Monats-Tag Septembris, im sechzehen hundert und zwölfften Jahr, zu ersehen.

Nun aber ich wohl angesehen, wahrgenommen und betrachtet, die Erbarkeit, Redlichkeit und Geschicklichkeit, gute Sitten, Tugenden und Vernunfft, darinnen mir der Ehrenhaffte und Wohlgelahrte C. D. v. R. in der Cron Böhmen gelegen, Cantor F. nicht allein höchlichen und allenthalben commendiret und berühmt, sondern ich auch ihn bis anhero sonderlichen und gnugsam erkannt, fürnemlich aller die ansehnlichen Dienste, und den grossen Fleiß, so er als ein berühmter Musicus in Componirung und Publicirung etlicher unterschiedlicher, sowol geistlicher als weltlicher Musicalischer Wercken, dem gemeinen Nutz zum besten, fruchtbarlichen angewendet, und hinfür an möglichsten Fleiß noch unaufhörlichen anzuwenden versprocheu, auch thun soll, mag und kan: Als habe ich, in Betrachtung angezogener ansehnlichen Motiuen, Respecten und Ursachen, mit wohlbedachtem Muth, zeitigem Rath, und rechtem Wissen, auf sein demüthiges Bitten und Begehren, in Krafft mehr-benamter meiner habenden Kayserlichen Freyheit, vollkommenen Macht und Gewalt, an statt und im Namen Römisch. Kayserl. Majestät, und des Heil. Reichs, den benannten C. D. und alle und jede seine eheliche Leibes- und Deroselben Erbens-Erben, Männliches und Weibliches Stammes, mit diesem hinnach geschriebenen, gegenwärtigen Schild und Helm, und anhangendem Kleinod von neuem würdigen und begaben, sie also, samt und sonderlichen, zu Wapens- und Lehns-Genossen schöppen und erhöhen wollen.

Würdige, thue, gebe und verleihe auch ihm C. D. uud allen und jeden seinen ehelichen Leibes-Erben und deroselben Nachkommen, in der allerbesten, beständigsten Form, wie es immer am kräfftigsten geschehen, Krafft und Macht haben soll und mag, hiermit wissentlich, und in Krafft dieses Briefs, daß er, bemeldter D. und ernannte seine eheliche Kinder, und dererselben Nachkommen, zu ihres Geschlechts Wapen haben sollen: nemlichen mit Namen einen blauen Lasurfarbenen Schild, darinnen ein güldener ausgeätzter Ring, in dessen Käßlein ein köstlicher viereckigter, spitziger Diamant erscheinet: Auf dem Schild ein eiserner oder silberfarbener, zugethaner, zur Rechten gewandter Stechhelm mit seiner Zierde und anhangendem Kleinod, auch einem von blau, gelb, weiß und schwartz in einander gewundenen Pausch und fliegenden Binden, so beyderseits mit einer gelb- und schwartzen Flammen oder Helm-Decken gezieret, daraus entspringend ein gantz weiser Schwan mit seinen über sich gekehrten Flügeln, ausgerecktem Halß, so in seinem Schnabel einen güldenen Ring, wie im Schilde zu ersehen, führend, wie denn solch Wapen und Kleinod in Mitte dieses gegenwärtigen Briefes gemahlet, und mit seinen Farben eigentlichen ausgestrichen ist.

Solches nun hinführo, für und für in Ewigkeit, von wohlermeldtem C. D. und allen und

jeden seinen ehelichen Leibes- und deroselben Erbens-Erben, Männliches und Weibliches Geschlechts, zu haben, zu führen, und sich dessen in allen und jeglichen ehrlichen und redlichen Sachen und Geschäfften, zu Schimpff und Ernst, in Streiten, Stürmen, Kämpffen, Stechen, Fechten, Paniern, Feldzügen, Gezelten, Auffschlagen, Insiegeln, Ringen, Petschafften, Kleinodien, Begräbnissen, Gemählden an Fenstern, an denen Wänden, und sonsten an allen und jeden Orten und Enden, nach ihren Ehren, Nothdurfften, Willen und Wohlgefallen, zu gebrauchen, darzu auch alle und jegliche Gnade, Freyheit, Ehre, Würde, Vortheil, Recht, Gerechtigkeit und gute Gewohnheit, mit hohen und niedern Aemtern und Lehn, Geist- und Weltlichen zu haben, zu halten und zu tragen, mit andern Ihrer Römisch. Kayserl. Majestät, und des Heil. Reichs Wapens- und Lehns-genoß-Leuten, Lehens und alle andere Gericht und Recht zu besitzen, Urtheil zu schöpffen, und Recht zu sprechen, und dessen alles theilhafftig, würdig, empfänglich und darzu tauglich, geschicklich und gut seyn, in geist- und weltlichen Ständen, Sachen und Handlungen, und sich des alles freuen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, als andere Ihrer Kayserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs rechts-gebohrne Lehens- und Wapens-genoß-Leute, solches alles haben, führen, und sich dessen freuen, gebrauchen und geniessen, von Recht oder Gewohnheit, ohne männliches Einrede und Verhinderniß, alles bey Vermeidung Allerhöchst-ernannter Röm. Kayserl. Majest. und des Reichs schwerer Ungnade und Straffe, und darzu der Pön, so in obangeregter meiner habenden Kayserl. Freyheit, nemlichen 100. Marck löthiges Goldes, ausdrücklichen begriffen, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, halb der Römisch-Kayserlichen Majestät und des Heil. Reichs Cammer, und den andern halben Theil mir Comiti Palatino und meinen Erben, auch obbemeldtem C. D. und allen seinen Erben unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll, doch andern, so vielleicht obbegriffen Wapen und Kleinod (welches sie gebührlicher Weise erlanget) gleich führeten, an ihren Wapen und Rechten unvergriffen und unschädlich. Mit Urkund dieses Briefs, so mit meiner eigenen Handschrifft, und hieran hangendem Palatinat-Insiegel, dessen ich mich in diesen und dergleichen gebrauche, confirmiret und bekräfftiget. Geben, ꝛc.

(L.S.)

VI. Comitiu eines Kayserlichen Hof-Pfaltz-Grafen.

Wir LEOPOLD von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und Görtz, Land-Graf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und Salins ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund jedermänniglich: Wiewol wir aus Römischer Kayserlicher Höhe und Würdigkeit, darein uns der Allmächtige nach seinem Göttlichen Willen gesetzet hat, auch angebohrner Güte und Mildigkeit, allezeit geneigt seynd, Unserer und des Heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen Ehr, Aufnehmen und Bestes zu beobachten, und zu befördern, so wird doch Unser Kayserlich Gemüth mehr beweget, denen Unsern Gnad und Sanfftmüthigkeit mitzutheilen, auch ihren Namen und Stämmen in höhere Ehre und Würde zu erheben, die sich vor andern guter Sitten, Tugend, Wandel und Wesens befleissen, auch Uns und dem Heiligen Reich, und Unserm löblichen Ertz-Hauß Oesterreich, mit getreuer, beständiger Dienstbarkeit anhängig und verwandt seyn; Wenn wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenommen, und betrachtet, die Erbarkeit, Redlichkeit, Adeliche gute Sitten, Tugend und Vernunfft, damit vor Unser Kayserlichen Majestät der Ehrsame und Gelehrte, Unser und des Reichs lieber Getreuer N. N. derer Rechten Doctor, berühmt worden, auch als seine des Doctoris N. N. de facto noch dem Heil. Röm. Reich continuirende treue Dienste, und andere, durch seine absoluirte Studia Iuris, und auf denen Universitäten N. und N. erlangte gute Qualitäten: So haben Wir demnach mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechten Wissen, bemeldtem Doctori N. N. die Kayserliche Gnade gethan, und ihn in die Ehre und Würde Unserer Kayserlichen Pfaltz- und Hof-Grafen, zu Latein Comites Palatini genannt, erhöhet, gewürdiget und gesetzet, ihme der Schaar-Gesell- und Gemeinschafft derer Comitum Palatinorum zugeeignet, gegleichet, gesellet und zugefüget; Erheben, würdigen und setzen ihn in die Ehre, und Würde, zueignen, gleichen, gesellen und fügen ihn zu der Schaar und Gesellschafft anderer Comitum Palatinorum von Römisch Kayserlicher Macht und Vollkommenheit wissentlich und in Krafft dieses Briefes; Meynen, setzen, und wollen, daß nun hinführo bemeldter Doctor N. N. alle und jegliche dererselben Priuilegia, Gnad und Freyheit, Ehre, Würde, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit haben, sich deren freuen, gebrauchen, und geniessen soll und mag.

Wir geben auch hiermit ernanntem Doctori N. N. Unsere vollkommene Gewalt und Macht, daß Er, an Unserer statt, und in Unserm Namen, die Personen, so Er darzu tauglich und geschickt erachten wird (welches wir seinem Gewissen und Bescheidenheit heimgestellet haben wollen) zu Notarien, öffentlichen Schreibern und Richtern creiren und machen soll, also, daß dieselbe offene gemeine

Schreiber,

Schreiber, Notarien und Richter durch das gantze Heilige Römische Reich, auch Unser Erb-Königreich, Fürstenthum und Lande, für solche gehalten, aller Priuilegien, Freyheiten, Gnaden, Ehren, Würden und Vortheilen, in Gerichtlichen und andern Handlungen, Contracten, Testamenten, letzten Willen, und allen andern Sachen und Geschäfften, ihr Amt gebührend gebrauchen, treiben, üben und messen sollen und mögen, als andere gemeine öffentliche Schreiber, Publici Notarii genannt, und Richter, so von Unsern Vorfahren am Reich, oder Unsern Kayserlichen Gewalt gemachet und creiret, solches alles haben von Recht und Gewohnheit, doch soll obgedachter Doctor N. N. solche Notarien, so Er jederzeit creiren und machen will, an Unserer und des Reichs statt, in gebührliche Gelübde und Eyd nehmen, immassen ihnen solche Gelübde von solcher Aemter wegen zu thun gebühret, getreulich ohn alle Gefährde.

Der vorbemeldte Doctor N. N. soll und mag auch Mann- und Weibs-Personen, Edel und Unedel (alleine Fürsten und Grafen und Frey-Herrn-Geschlecht ausgenommen Jung und Alt, die ausserhalb der heiligen Ehe gebohren sind, sie seyn gleich von Ledigen, einer oder mehr verheyratheten zu nahe gesipten, befreundten, oder verschwägerten Personen, oder aus andern in Geist- und Weltlichen Rechten verbotenen Vermischungen, wie die alle sämtlich und besonder beschehen und vorgangen, oder immer Namen haben mögen, legitimiren und ehrlich machen, und von denenselben ihre Mackel und Vermähliguna gäntzlich aufheben, abthun, vernichten, und sie in die Ehre und Würde des Ehelichen Standes setzen und erheben, also, daß nicht allein solche Legitimation, wenn gleich eheliche Kinder und andere Bluts-Freunde darzu nicht citiret, noch ihres Consensus befraget würden, allerdings gültig und kräfftig seyn, ob schon keine eintzige causa omissae citationis von Ihm Doctor N. N. exprimiret, sondern auch denen, so, wie obstehet, von ihme geehliget und legitimiret, solche ihre uneheliche Geburth weder inner- noch ausserhalb Gerichts, zu keiner Scham oder Schande fürgehalten, noch sie deren in einigen Händeln oder Sachen gelten, sondern für ehelich gehalten, zu allen Ehren, Würden, Aemtern, Zünfften und Handwercken, wie andere, so von Vater und Mutter ehelich gebohren seyn, angenommen und zugelassen, und denselben auch aller Gnade, Freyheit, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit, auch guter Gewohnheit und mit Lehen und Aemtern geniessen, dieselbe zu haben, zu empfangen und zu tragen, Leben- und alle andere Gericht und Recht zu besetzen, Urtheil zu schöpffen, und Recht zu sprechen, in allen und jeglichen Ständen und Sachen, desselben alles empfänglich, darzu tauglich und gut seyn, auch ihrer Vater, Mutter und Geschlecht Namen, Stand, Schild, Helm und Kleinod haben, sich auch deren zu allen ehrlichen Sachen, und nach ihrem Willen und Wohlgefallen gebrauchen, nicht weniger aller Erbschafft, es sey durch Testament, letzten Willen, Donation, oder ab intestato, fähig seyn, und sich dessen samt und sonderlich freuen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, ohnangesehen und ungehindert aller Rechten, Satzungen, Statuten, Ordnungen, Gewohnheiten, Bräuche und Freyheiten, so darwider seyn, oder angezogen werden möchten, denen wir, in diesem Fall, gäntzlich und sonderlich derogiret haben wollen, doch denen andern ehelichen natürlichen Erben in ab- und aufsteigender Linie, derselben Geschlechten, an ihren gebührenden Erbschafften und Legitima unvergriffen und unschädlich.

Gleichergestalt geben wir auch obgedachtem Doctor N. N. Unsere vollkommene Macht und Gewalt, allerley Vormündere, Curatores, Voigt und pfleger, so von andern gegeben und gesetzet worden, zu confirmiren, auch selbst zu setzen und zu verordnen, und wiederum, aus rechtmäßigen Ursachen, zu entsetzen, Söhne und Töchter zu adoptiren und arrogiren, auch die von andern beschehene Adoptiones und Arrogationes, auch Vniones prolium zu confirmiren und bestätigen, und solche adoptirte und arrogirte, auch ehelich und unehelich gebohrne und legitimirte Personen zu emancipiren, und sie Väterlichen Gewalts, deßgleichen leibeigene Leute und Knechte ihrer Leibeigenschafft und Dienstbarkeit zu erlassen, und zu entledigen, mit denen Minderjährigen und Unvoigtbaren ihres unvollkommenen Alters und Mängel halben zu dispensiren, in allen und jetztgemeldten, wie auch insgemein in allen andern Sachen und Handlungen, welche voluntariae iurisdictionis sind, Decret und Autorität zu interponiren, mit allen und jeden verläumdeten diffamirten Personen, solcher ihrer Vermäiligung, Schmach und Infamien halber, darein sie mit der That, oder von Rechts wegen gefallen wären, oder seyn möchten, zu dispensiren, dieselbe Schmach, Fehl, und Vermäiligung von ihnen aufzuheben und zu vertilgen, und sie in ihren vorigen Stand wiederum zu setzen, zu restituiren und erheben, also, daß sie nach solcher Restitution zu allen Ehren, Würden, Aemtern, Sachen, Handlungen, und Geschäfften, ungeachtet aller darwider anführenden Statuten und Gewohnheiten, denen wir aus Kayserlicher Macht und Gewalt hiermit derogiret haben wollen, zugelassen werden sollen.

Weiter geben wir auch obbemeldtem Doctor noch ferner Unsere vollkommene Macht und Gewalt, daß er in denen Facultäten, als in der Theologia, Iurisprudentia, Artzney und Philosophia, Doctores und Licentiaten, auch der freyen Künste Magistros, Baccalaureos, und Poëtas Laureatos creiren und machen soll und mag, doch, daß er in einer jeden Creation eines Doctoris und Licentiaten, Magistri oder Baccalaurei, zum wenigsten drey andere Doctores oder Magistros derselben Facultät zu sich nehme und gebrauche, die denjenigen, welchen sie also zu Doctorn, Licentiaten, Magistro oder Baccalaureo creiren und machen wollen, zuvor gebührlicher Weise, ob er des Standes und Gradus würdig, darzu geschickt und tauglich sey, nothdürfftiglich examiniren, und den, oder dieselbe, so sie tauglich oder geschickt erkennen und befinden werden, alsdann zu Doctoren, Licentiaten, Magistris oder

Baccalaureis creiren und machen, ihnen auch die gewöhnliche Doctorliche Zier und Kleinod, an unserer Statt, in Unserm Namen, conferiren, geben und verleihen, welche Doctores, Licentiati, Magistri, Baccalaurei und Poëtae, so von ernannten Doctore N. N. creiret und gemachet werden, auf allen Universitäten zu lesen, zu lehren, zu disputiren, zu consuliren, und andere dergleichen Actus zu üben und zu verrichten, Macht und Gewalt, auch alle Gnade, Freyheit, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit und gut Gewohnheit haben mögen, und sollen, als andere Doctores, Licentiati, Magistri, Baccalaurei und Poëten, so auf denen hernach benannten Universitäten, als nemlich: Paris, Pononien, Padua, Löven, Wien, Ingolstadt, Leipzig, Wittenberg, Marpurg, Erffurt und Jena, creiret werden, üben, verrichten, haben, gebrauchen und geniessen, von allermänniglich unverhindert.

Deßgleichen thun und geben Wir offt-gedachtem Doctori N. N. diese besondere Gnade, daß er ehrlichen, redlichen Leuten, die er dessen würdig erachten wird, (welches Wir seinem Gewissen und Bescheidenheit heimgestellet haben wollen) einem jeden nach seinem Stand und Wesen Zeichen, auch Kleinod mit Schild und Helm geben und verleihen, dieselbe Wapen- und Lehns-Genoß machen, schöpffen und erheben soll, und mag, also, daß dieselben Personen, so er mit Wapen und Kleinod begaben und fürsehen würde, sie, auch ihre eheliche Leibes-Erben, und dererselben Erbens-Erben, Manns- und Weibes-Personen, für und für in Ewigkeit haben, führen, und deren in allen und jeglichen ehrlichen und redlichen Sachen und Geschäfften, Schimpff und Ernst, im Streite, Stürmen, Kämpffen, Gestechen, Gefechten, Panieren, Insiegeln, Petschafften, Kleinodien, Begräbnuß, aller Orten und Enden nach ihren Waaren, Nothdurfften, Willen und Wohlgefallen gebrauchen, auch alle Gnad, Freyheit, Ehre, Würde, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit, mit Aemtern und Lehen, Geist- und Weltlichen zu haben und zu tragen, mit andern unsern und des Reichs Wapens- und Lehns-genoß-Leuten Lehen und alle andere Gericht und Recht zu besitzen, Urtheil zu schöpffen und Recht zu sprechen, dessen alles theilhafftig, würdig, empfänglich und darzu tauglich, geschicklich und gut seyn, sich dessen alles freuen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, als andere Lehns- und Wapens-genoß-Leute von Recht und Gewohnheit; doch solle gedachter Doctor N. N. sein fleißiges Aufsehen haben, daß er, in Krafft dieser unserer Kayserlichen Freyheit, unsern Kayserl. und Röm. Adler, auch anderer Fürsten, Grafen oder Frey-Herrn alt erblich Wapen und Kleinod, auch jemand, wer er wäre, ein oder mehr Königliche Cron auf dem Helm noch sonsten nicht verleihe, welches wir uns hiermit vorbehalten haben wollen.

Darzu geben wir ihm Doctori N. N. noch weiter Unsere vollkommene Macht, daß er von allerhand Privilegien, Instrumenten, Urkunden, Briefen und Schrifften, wie die Namen haben mögen, da er von jemanden derhalben ersuchet würde, ein oder mehr Transumt machen, dieselbe vidimiren, und unter seinem aufgedruckten und anhangenden Insiegel authentisiren soll und möge, welche transumtio und vidimus allenthalben, inn- und ausserhalb Gerichts, gültig seyn, und denen vollkommener Glaube zugestellet werden solle, allermassen als ob sie von einem Fürsten, Prälaten, Grafen, Frey-Herrn, Stadt, Gemeinde, Land oder andern Gerichte vidimiret oder authentisiret wären.

Und ob es sich begäbe, daß vielgemeldter Doctor N. N. jetzo oder künfftig obbegriffener unserer Gaben, Gnaden, Freyheiten und Rechten sich in einem oder mehr Puncten, Versiculn, Stücken oder andern Articuln entweder durch Stillschweigen, oder öffentlich aus guten Willen nicht gebrauchen, oder auch gleich wider diese Unsere Begnadigung, selbst des Wiederspiel thun, auch dasselbe wider die Unsere Freyheiten, zu beschehen, nachgeben und bewilligen würde, so offt das geschähe, daß solches alles denen nachgelassenen Stücken, Puncten und Articuln dieser Begnadigung gantz unnachtheilig, unschädlich, auch unzerbrochen, und unzergäntzet aller Freyheiten seyn und gehalten werden, darunter ihme dann auch der nicht Brauchung halber, weder Verscheinung zehen oder mehr Jahr-Zeit, auch sonst einige Handlung, so denen Freyheiten zuwider seyn möchten, daran gantz keinen Schaden, Nachtheil oder Schwächung bringen soll.

Wir und Unsere Nachkommen am Reich, und Unsrem löblichen Ertz-Hause Oesterreich sollen und wollen auch hinführo gedachten Doctorem N. N. bey diesen Unsern hiervor beschriebenen Gnaden, Freyheiten, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, stet und vestiglich handhaben, schützen und schirmen, auch darwider wenig noch viel ausgeben lassen, welches Wir jetzt, alsdann, und dann als jetzt, aus Römisch Kayserlicher Macht Vollkommenheit, in Krafft dieses Briefs, aufgehebt, cassiret und abgethan, auch hiermit gantz und gar derogiret haben wollen, doch alles vor und nach begriffene, Uns, dem heiligen Reich, Unsern Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen, an Unsern, und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Praelaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschalln, Land-Hauptleuten, Land-Voigten, Hauptleuten, Vitzdomer, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Kundiaern derer Wapen, Ehrenholden, Persevanten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern des Reichs, auch Unser Erb-Königreichs, Fürstenthum und Landen Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die sind, ernst- und festiglich mit diesen Brief, und wollen, daß sie offtgedachten Doctorem,

rem, für und für, bey allen obbeschriebenen, Unsern unterschiedlichen Kayserlichen Gaben, Gnaden, Priuilegien, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, gäntzlich und in alleweg handhaben; schützen, schirmen, und in solchen allen nicht hindern noch irren, sondern ihn deren allen und jeden, obberührter massen, ruhig und würcklich erfreuen, gebrauchen, geniessen, und gäntzlich darbey bleiben lassen, auch hierwieder nicht anfechten, betrüben, beleidigen, beschweren, noch deß jemanden anders zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden sey Unsere und des Reichs schwere Ungnade, und Straffe, und darzu eine Pön nemlich Funffzig Marck löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielgedachten Doctori N. unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn soll. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unsern Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den 10. Tag Monats Martii, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburth im sechzehen Hundert und sechs und siebentzigsten, Unserer Reiche des Römischen im achtzehenden, des Hungarischen im ein und zwantzigsten, und des Böheimischen im zwantzigsten Jahre.

LEOPOLD mppr.

V. t. Leopold Willhelm, Graf
zu Königsegg,
ad Mandatum Caesareae Maiestatis
proprium
Wilhelm Schröter, mppr.

* VII. Ein Adel-Brief.

Wir CARL der Sechste von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Valentz, Gallicien, Majorica, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insulen und Terrae Firmae, des Oceanischen Meers, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen, und Neovatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien Marggraf des Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görtz, und zu Arthois, Land-Graf im Elsaß, Marggraf zu Oristani, Graf zu Goziani, zu Namur, zu Rusillion und Ceritania, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, zu Wolims, zu Salims, zu Tripoli und zu Mechlen.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heiligen Römischen Reich, auch Unsern Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich; Wiewol Wir aus Römischer Kayserlicher Höhe und Würdigkeit, darein Uns der Allmächtige GOtt nach seinem Göttlichen Willen gesetzt hat, auch angebohrner Güte und Mildigkeit allezeit geneigt seynd, aller und jeder Unserer, und des Reichs auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen Unterthanen, und Getreuen Ehr, Nutz, Aufnehmen, und Bestes zu betrachten, und zu befördern: So wird doch Unser Kayserlich Gemüth vielmehr bewegt und begierlicher gemacht, denen Unsere Kayserliche Gnad und Sanfftmüthigkeit mitzutheilen, auch ihren Namen und Stand in höhere Ehre und Würde zu setzen, deren Vor-Eltern, und sie von ehrbarem redlichem Stande herkommen, desgleichen sich Adelicher guter Sitten, Tugend, Wandel und Wesens beflissen, auch Uns, dem Heiligen Reich, und Unserem Ertz-Hauß Oesterreich mit unterthänigster getreu- und beständiger Dienstbarkeit vor andern gehorsamlich anhängig und verwandt seynd.

Wann Wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenommen, und betrachtet die Ehrbarkeit, Redlichkeit, löbliche Herkunfft, gute Sitten, Tugend, Geschicklichkeit, Wandel und Vernunfft, wormit vor Unser Kayserl. Majestät Unser und des Reichs lieber getreuer Philipp Ludwig Lincker, Fürstl. Würtemb. würcklicher Regierungs-Rath sonderlich angerühmet worden, auch die angenehme treu- gehorsamste nutz- und ersprießliche Dienst, die Uns, dem Heil. Röm. Reich, und unserem Ertz-Hauß Oesterreich nicht nur seine Vor-Eltern und Verwandten in Königlich- Chur- Fürstl. und Fürstlichen vornehmen Diensten und Bestallungen erzeiget, immassen verschiedene aus seiner Familie mit Standes-Erhöhungen, unter andern auch darum sich begnädiget finden, weilen das Linckerische Geschlecht sowol von gut-alt-Adelichem Herkommen, und eines der ältesten in Hessen ist, als auch seine Vor-Eltern, und die meiste seiner Anverwandten sich in aufgehabten, und theils noch aufhabenden Unseren Kayserl. wie auch Königlich- Chur- und Fürstlichen Bedienungen, um das gemeine Wesen des teutschen Vaterland fortwährt, und wohl verdient gemacht haben: Gestalten unter solchen und von seiner Linie Vaters sel. älterer Bruder allschon von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Kayserl. Majestät Glorwürdigsten Andenckens, in den Freyherren-Stand erhoben, und als würcklicher Reichs-Hof-Rath dato noch in Unsern

Kayserl. Diensten stehet; Ingleichen dessen jüngerer Bruder der Fürstl. Sächsisch-Weymarische Maior Johann Ortolph von Lyncker bereits Anno siebenzehenhundert vier mit dem Adel-Stand begnadet worden; Wie dann auch viele von seiner Familie von Alt-Adelichem Geschlechthin und wieder im Reich, wie auch auswärtig sich verheyrathet, dabey aber zu Kriegs- und Friedens-Zeiten dem geliebten Vaterland Treu und ersprießliche Dienste zu leisten, sich bekanntlich jederzeit beflissen haben.

Gleichwie nun er Philipp Ludwig Lyncker selbsten deren löbliches Verhalten, sich in beständiger Beobachtung Adelicher guter Sitten, Tugend und Wandels jederzeit zur Nachfolge vorgestellet, und da, nach vollendeten Studiis anfänglich als Fürstlich-Nassou-Dillenburgischer Hof- und Regierungs-Aduocatus practiciret, nicht lang hernach von dem Fürstl. Hauß Nassau-Itstein zum würcklichen Rath und geheimen Cabinets-Secretario angenommen worden, jetzt aber seither sechs Jahren in des regierenden Fürstlichen Hauses Würtemberg-Stuttgardt, als würcklicher Regierungs-Rath in Diensten und Bestallung stehet, und diesen seinen obgehabten, und noch obhabenden Verrichtungen mit solcher Geflissenheit beständig vorgestanden, daß die jedesmalige Herrschafften, samt dem Land und Unterthanen, darob ein sonderbares Wohlgefallen und Vergnügen gehabt: Zumalen auch er Philipp Ludwig Lyncker neben denen Uns allbereit erzeigten unterthänigst- und gehorsamsten Diensten, hinführo Uns, und dem Reich, auch Unserm Ertz-Hauß Oesterreich, und dem gantzen gemeinen Wesen mit aller Treu, und nach bestem seinem Vermögen unabläßig fernere Dienste zu leisten, des aller-unterthänigsten Erbietens ist, auch solches wohl thun kan, mag und soll.

So haben Wir demnach mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen obgedachten Philipp Ludwig Lyncker die besondere Kayserl. Gnad gethan, und Ihn samt seinen jetzig- und künfftigen ehelichen Leibes-Erben, und derenselben Erbens-Erben, Mann- und Weibes-Personen, in den Stand und Grad des Adels Unserer, und des Reichs auch Unserer Erb-Königreich-Fürstenthum- und Landen recht gebohrnen Lehns-Turniers-Genoß- und Rittermäßigen Edelleuten gnädigst erhebt, darzu gewürdiget, geschöpffet, und sie derselben Schaar-Gesell- und Gemeinschafft dergestalt zugesellet, und vergleichet, als ob Sie, von ihren vier Ahnen väter- und mütterlichen Geschlechts rechtgebohrne Lehens-Turniers-Genoß- und Rittermäßige Edelleute wären.

Ferner und zu mehrerer Gedächtniß solcher Erhebung in des Heil. Reichs Adel-Stand, haben Wir auch ihme Philipp Ludwig Lyncker, seinen ehelichen Leibes-Erben, und derenselben Erbens-Erben, Mann- und Weibs-Personen, nicht allein ihr vorhin geführt-Adeliches Wapen gnädiglich confirmirt, sondern auch folgendergestalt verbessert, und also hinführo allezeit zu führen, und zu gebrauchen, gnädiglich gegönnet und erlaubet; Als nemlich einen quartierten Schild, dessen hinter- und vorder-obere Feldungen schwartz, deren jedes drey Winckel-Balcken hat, davon der ober- und untere weiß, der mittlere aber roth ist, und in denen ledigen Ecken oben zwey- und unten ein güldener sechseckigter Stern, vorder-unter- und hinter-oberes Feld aber gelb- oder Goldfarbig ist, worinnen zwey einfache einwärts gegen einander stehende schwartze, und mit beyden Sachsen, und Waffen ausgespreitzte Adler, mit roth-ausschlagender Zungen zu ersehend seynd; In der mitte des Schilds ein gecröntes blau- oder Lasur-farbes Hertz-Schild, worinn ein weisses Lamm (als das Lynckerische Stamm-Wapen) den Berg aufwärts steiget; Auf dem Schild stehet ein freyer offener Alt-Adlicher Turniers-Helm, mit anhangendem Kleinod, rechterseits mit schwartz und gelb, linckerseits aber mit weiß und roth vermischten herabhangenden Helm-Decken gezieret: Ob dem Helm entspringet aus einer güldenen Cron, zwischen zweyen Püffels-Hörnern, deren die vorder- ober- und hinter-untere Helffte roth ist, das im Hertz-Schildel beschriebene weise Lamm, welches bis auf die untere Helffte gerad über sich gerichtet, alsdenn solch confirmirt- und verbessert-Adeliches Wapen in Mitte dieses Unsers Kayserl. Libell-weiß geschriebenen Briefs gemahlet, und mit Farben eigentlicher entworffen ist.

Thun das, erheben, würdigen und setzen Ihn Philipp Ludwig Lyncker, seine eheliche Leibes-Erben, und derenselben Erbens-Erben, Mann- und Weibes-Personen also in den Stand und Grad des Adels: Adlen, setzen, gleichen und fügen Sie auch zu der Schaar, Gesell- und Gemeinschafft Unserer, und des Heil. Reichs, auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen Rechtgebohrnen Lehens-Turniers-Genoß- und Rittermäßigen Edelleuten: vergleichen, geben, gönnen, und erlauben ihnen auch obberührtes Adeliche Wapen also zu führen, und zu gebrauchen, von Römisch. Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, hiemit wissentlich in Krafft dieses Briefs; Meynen, setzen und wollen, daß nun fürbaßhin mehrermeldter Philipp Ludwig Lyncker, seine eheliche Leibes-Erben, und derenselben Erbens-Erben, Mann- und Weibes-Personen in allezeit recht gebohrne Lehns-Turniers-Genoß- und Rittermäßige Edelleute seyn, und von männiglichen an allen Orten und Enden, in allen und jeglichen geist- und weltlichen Sachen, und Geschäfften, dafür erkennet, geehret, genennet, und geschrieben werden, auch alle und jegliche Gnad, Ehr, Würde, Vortheil, Freyheit, Recht, Gerechtigkeit, alt herkommen, und gute Gewohnheit haben, mit geistlichen Stellen auf Dom-Stifften, hohe und niedere Aemter und Lehen, Geist- und Weltliche anzunehmen, zu empfangen und zu tragen, mit anderen Unseren, und des Reichs, auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen rechtgebohrnen Lehens-Turniers-Genoß- und Rittermäßigen Edelleuten in Turnier zu reiten, zu turnieren, mit ihnen Lehen und all andere Gericht, und Recht zu besitzen, Urthel zu schöpffen und Recht zu sprechen, auch der, und aller anderer

Adelicher

Adelicher Sachen, Handlungen und Geschäfften, in- und ausserhalb Gerichts theilhafftig, würdig, empfänglich, und dazu tauglich, geschicklich und gut seyn, und sich dessen alles, auch obbeschriebenen Adelichen Wapens, in allen und jeden ehrlichen, redlichen, und adelichen Sachen und Geschäfften, zu Schimpff und Ernst, in Streiten, Stürmen, Schlachten, Kämpffen, Turneren, Gestechen, Gefechten, Ritter-Spielen, Feldzügen, Panieren, Gezelten aufschlagen, Insiegeln, Petschafften, Kleinodien, Begräbnissen, Gemählden, und sonst allen andern Orten und Enden, nach ihren Ehren, Nothdurfften, Willen und Wohlgefallen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, als andere Unsere, und des Heil. Reichs, auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen rechtgebohrne Lehens-Turniers-Genoß- und Rittermäßige Edelleute, von Recht- oder Gewohnheit wegen freuen und gebrauchen, von allermänniglich unverhindert.

Weiter und zu mehrerem Gezeugniß Unserer Kayserl. Gnad, haben Wir mehrerwehnten Philipp Ludwig Lyncker, seinen ehelichen Leibes-Erben, und dererselben Erbens-Erben, Mann- und Weibes-Personen gnädiglich gegönnet und erlaubet, daß Sie fürohin gegen Uns, Unsere Nachkommen und sonst männiglich, in allen ihren Reden, Schrifften, Titulen, Insiegalungen und Petschafften, sich von Lyncker, wie nicht weniger von allen ihren jetzo habenden, und künfftig mit rechtmäßigem Titul überkommenden Güthern sich von-zu-und auf ꝛc. nennen und schreiben mögen, Ihnen auch solch praedicat von männiglich in allen und jeden ihren Geschäfften, Geist- und Weltlichen gegeben, Sie also ticuliret, genennet, und geschrieben werden sollen und mögen.

Gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitz-Domben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, und Räthen, Kundigern der Wapen, Ehrenholden, Perseuanten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs, auch Unserer Erb-Königreich, Fürstenthum- und Landen Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand und Wesen die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie vielgemeldten Philipp Ludwig von Lyncker, seine eheliche Leibes-Erben, und dererselben Erbens-Erben, Mann- und Weibs-Personen, für und für, in alle Zeit, als andere Unsere, und des Reichs, auch Unserer Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen rechtgebohrne Lehens-Turniers-Genoß und Rittermäßige Edelleute, in allen und jeden geist- und weltlichen Ständen, Stifften und Sachen, wie vorstehet, annehmen, zulassen, würdigen, ehren, und an diesen vorgeschriebenen Unsern Kayserl. Gaben, Gnaden, Freyheiten, Gewohnheiten, Gesellschafften des Adels, auch obberührten Adelichen Wapen, und Kleinod nicht hindern, noch irren, sondern allerdings ungehindert gebrauchen, geniessen, und gäntzlich dabey bleiben lassen, darwider nicht thun, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keine Weiß noch Wea, und darzu eine Pön nemlich funffzig Marck löthigen Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere, und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil Ihme Philipp Ludwig zu-auf- und von Lyncker, seinen ehelichen Leibes-Erben, und dererselben Erbens-Erben, und Nachkommen, so hierwider beleidiget würden, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle: Doch anderen, so etwa das vorbeschriebene Wapen, oder denomination gleich führeten, an dererselben Ehren, Würden, Wapen, Recht und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserem Kayserl. anhangenden Insiegel, der geben ist zu Larenburg den fünfften Tag Monats Junii nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburt, im siebenzehenden hundert und ein zwantzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Zehenden, des Hispanischen im achtzehenden, des Hungarischen und Böheimbischen aber im eilfften Jahre.

CAROL.

Vt. Friedrich Carl, Graf
von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Caesar.
Maiestatis proprium,
E. F. v. Glandorff.

Collat. und Regiſtr.
Simon v. Stock, Regiſtrator.

* VIII. Impetratio veniae aetatis.

Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich August, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Zschernikovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund und zu wissen; Demnach Uns Regina Elisabeth Mußtopffin, zu Leipzig, allerdemüthigst angelanget, ihr die an ihrer Mündigkeit annoch ermanꝛ

mangelnde Zeit, um derer zugleich angezeigten Ursachen willen gnädigst zu erlassen, und hingegen veniam aetatis zu ertheilen. Und dann aus denen beygebrachten Zeugnissen, und des Raths zu Leipzig, dißfalls erstatteten Berichte zu ersehen gewesen, daß, ob sie wol noch nicht 19. Jahr alt, sie dennoch des Verstandes und von der Geschicklichkeit sey, ihren eigenen Sachen selbst nützlich vorzustehen, und ihr Bestes zu befördern, und in der Absicht dadurch in Stand zu kommen, sich nebst ihren Mit-Erben, mit denen Creditoribus ihres Vaters, über dessen hinterbliebenen Schulden zu vergleichen;

Als haben Wir derselben Suchen in Gnaden angesehen, und ihr die gebethene Veniam aetatis ertheilet. Thun es auch hiermit, und Krafft dieses offenen Briefes, und erklären obbemeldte Reginen Elisabeth Mußtopffin vor maiorenn und mündig, dergestalt und also, daß sie hinführo vor männiglich dafür gehalten werden, und ihr nachgelassen seyn soll, von nun an, ihren eigenen Sachen, inn- und ausserhalb Rechtens selbst, ohne jemands Widerspruch, vorzustehen, auch frey und ungehindert alles dasjenige, was die Nothdurfft erfordert, zu beobachten, gestalt denn alles das, so sie forthin in ihren eigenen Sachen also vornehmen, thun und lassen wird, kräfftig und beständig seyn und bleiben soll. Zu Urkund mit Unserm zu Ende aufgedruckten Königlichen Cantzley-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, am 12. Junii, Anno 1743.

R. A. von Wichmannshausen.
Balthasar Gottfried Fritsche.

* IX. Ein Decretum honoris.

Von GOttes Gnaden Wir Friedrich Augustus König in Pohlen, Chur-Fürst ꝛc. hiermit thun kund: Demnach Uns der gewesene N. N. deme Wir bereits die, wegen eines bey der Casse gefundenen Rests ihm zuerkannte Landes-Verweisung auf sein und seines Ehe-Weibes demüthigstes Ansuchen in eine leidliche Geld-Busse verwandelt haben, nunmehro auch um den wegen erlittener Tortur besorglichen Vorwurff zu vermeiden, und desto eher wiederum in anderweite ehrliche Dienste gelangen zu können um ein Decretum honoris et famae conseruatorium submissest und recht flehentlich angelanget; Daß Wir diesen Suchen aus Landesherlicher Macht und Milde statt gegeben, und ergehet hierdurch Unser ernster Befehl an männiglich daß besagten N. die erlittene Tortur von niemanden, wer es auch sey, vorgeworffen werden, oder zum Nachtheil gereichen, noch an seiner anderweiten zeitlichen Glückseligkeit hindern solle. Urkundlich ist darüber gegenwärtiges Decret unter Unserm Cantzley-Secret ertheilet worden. So geschehen Dreßden ꝛc.

* X. Emancipation-Schein.

Vor mir N. sind untengesetzten acto allhier zu N. an gewöhnlicher Gerichts-Stelle persönlich erschienen, Herr N. N. an einem, und dessen Jungfer Tochter N. N. nebst ihren in specie hierzu bestätigten Curatore N. N. am andern Theil, und hat der erstere anbracht, wie daß er jetztbenannte seine Tochter N. N. welche er annoch in väterlicher Gewalt habe, zu emancipiren gesonnen wäre, diesemnach wolte er sich hierdurch gerichtlich erkläret haben, nun erwehnte seine Tochter hiermit aus seiner väterlichen Gewalt zu lassen, mit Bitte, solches zu registriren und Gerichtlichen Schein darüber auszufertigen. Wann dann zu dieser emancipation nach deren deutlichen Wiedervorhaltung Herr N. sich nochmals bekennet, die Tochter mehrbesagte N. N. hingegen solches cum Curatore acceptiret, und beyderseits den Handschlag geleistet; Als ist solches alles registriret, Amts halber und so viel mir hiebey zustehet, von ihnen aufgenommen, denen Actis publicis einverleibet, und dieses auf Begehren also unter des allergnädigst mir anvertrauten Amts-Insiegel und meiner eigenen Hand ausgefertiget worden in Leipzig am 7. Jun. 1723.

Königl. Pohln. ꝛc.
(L.S.)
N. N.

XI. Um Kayserlichen Schutz.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, Allergnädigster Herr!

Ew. Kayserliche Majestät wolle GOtt der Allmächtige gnädig erhalten, zu des gantzen Heil. Reichs Schutz und Wohlfarth, auch also lencken, daß diese meine allerunterthänigste Bittschrifft möge allergnädigste Erhörung erlangen.

Allergnädigster Kayser und Herr, nachdem Ew. Kayserl. Majestät des gantzen Heil. Römischen Reichs und aller dero Unterthanen Licht und Schutz seyn, absonderlich derer, die wider ihre Reichs-Privilegia gedränget werden, so habe, als Ew. Kayserl. Majestät getreuer Unterthan und Erbaessener des alten Adelichen Hauses N. im Stifft N. ich in meiner jetzt stehenden hohen Nothdurfft, und da ich von N. N. meiner angestammeten eigenthümlichen freyen Güther halber höchlich beschweret und unschuldig entsetzet werde, meine äusserste Zuflucht zu Ew. Kayserl. Majestät

jestät nehmen müssen, mit allerunterthänigster Bitte, Ew. Kayserl. Majestät wollen in dero Kayserl. höchsten Schutz und Schirm mich gnädig aufnehmen, und allergnädigst befehlen, daß N. N. sich seiner gewaltsamen Thätigkeit enthalten, und da er an mich und meine Güther Spruch und Forderung zu haben vermeynet, dasselbe an gebührlichem Orte zu Recht suchen, und des Rechtlichen Ausspruchs erwarten müsse.

Solcher Kayserlicher Hulde und Beschirmung getröste ich mich allerunterthänigst, und bin schuldig, dasselbe alleräussersten Vermögens mit Gut und Blut zu verdienen.

XII. Intercession zu Erlangung eines Stipendii.

P. P.

Und kan ihm hiermit unterdienstlichen zu erkennen zu geben ich nicht unterlassen, daß Zeiger dieses, N. N. Pirnensis, praefigiretes Spatium Sexennale, durch göttliche Gnaden-Verleihung in der Chur-Fürstl. Sächs. Land-Schule zu Meissen vom selben absoluiret und zu Ende bracht worden, also, daß er, zu fernerer Fortsetzung seiner studiorum, nunmehr auf derer Chur-Fürstl. Sächs. Universitäten eine, auf welcher er am besten wird unterkommen können, sich zu begeben in Vorhabens und entschlossen, darzu er denn, wie dem Herrn wohl wissend, nothwendiger Sumtuum zum höchsten benöthiget, mit welchen ihm aber von seinem Vater, der zwar ein frommer, ehrlicher Bürger, aber keines sonderlichen Vermögens ist, nicht kan zu statten gekommen werden, dannenhero der arme Geselle, nechst göttlicher Hülffe, auf unsers gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn Landes-väterliche Munificentz einig und allein seine Zuversicht und Vertrauen gestellet hat.

Wenn ihm denn nicht allein vielfältig gerühmet worden, sondern auch notorium und jedermänniglich kündig ist, daß der HErr, zu Erlangung eines Christlichen Stipendii, ihme vor andern beförderlich erscheinen könne, er sich hierinnen auch meiner wenigen Intercession und Vorschrifft an denselben getröstet, und mich darum angelanget; Die ich denn aus obangezogener Ursachen ihme nicht verweigern können:

Als ist und gelanget hiermit an den Herrn mein unterdienstliches hochfleißiges Bitten, derselbe dieses armen Scholaris sich mit väterlicher Affection annehmen, und die großgünstige Beförderung ihme erweisen wolle, damit er auf seine unterthänigste Supplication ein gnädiges Rescript, zu Erlangung eines Stipendii, so sich förderlichst verlediget, auf der Universitäten einer, wo er am ersten darzu wird kommen können, erhalten möge.

Hieran befördert der Herr ein GOtt-wohlgefälliges Werck, welches neben ihme zu rühmen und zu verdienen, ich jederzeit mir höchst angelegen will seyn lassen, mit treuhertziger Empfehlung Göttlicher Gnaden-Bewahrung. Gegeben N. ꝛc.

XIII. Inuitation-Schreiben auf ein Doctorat.

P. P.

Denenselben kan ich wohlmeynende nicht bergen, wie daß bey der löblichen Universität Leipzig, ich mein Studium Medicum, welchem ich etliche viele Jahre obgelegen, beneben verwalteter Profession so ferne bracht, daß von der löblichen Facultät der Artzeney allhier in Leipzig, mir, neben andern, verschiener Zeit, Licentia gradum Doctoratus anzunehmen, conferiret und mitgetheilet worden, der Hoffnung, daß solches gemeldter Universität, sowol auch gemeiner Stadt, zu sonderlichem Nutz und Wohlfarth gereichen solte. Derowegen dann gemeldete Facultät gäntzlich entschlossen, mich neben andern auf den Dienstag vor Michaelis, welches seyn wird der N. Sept. in Doctorem Medicinae, nach altem gewöhnlichen Gebrauch, zu promouiren. Dieweil ich aber deroselben sonderbarer Wohlgewogenheit mich ungezweiffelt versichere, und daher dieselben bey dieser Doctoral-Festivität höchst-begierlich zu sehen verlange: Als ist an dieselben mein gar dienstliches und fleißiges Bitten, sie wollen großgünstig geruhen, sich gegen obbenannten Tag anhero begeben und zu Anweisung eines bequemen Logiaments in meinem Musaeo alihier sich unbeschwert anmelden lassen, auch nachgehenden Actum Doctoratus mit ihrer Gegenwart beehren, sowol auch dem Prandio in aller Frölichkeit beywohnen, und mit demselben, was, nach Gelegenheit der Zeit, wird für- und aufgetragen werden, freundlich für Willen nehmen. Und solches um dieselben hinwiederum nach Vermögen zu verdienen, bin ich allezeit willig und geflissen. Datum L. den N. Septemb. Anno ꝛc.

XIV. Ankündigungs-Schreiben, daß die Benachbarten, wegen der bey ihnen entstandenen Infection, sich der Besuchung des Jahrmarckts enthalten möchten.

P. P.

Euch können wir hiermit zu erkennen zu geben nicht Umgang haben: Damit wir unsern auf bevorstehenden Tag Martini, so der N. Novembr. jährlich fälligen Jahrmarckt zu halten bedacht, daß wir gerne verhüten wollen, damit nicht auch von inficirten Orten Marckt-Leute unter andern mit anhero gelangen möchten, derowegen wir denn die Tag-Wache unter denen Thoren zu stärcken, und

andere Fürsicht (dadurch, vermittelst göttlicher Gnaden-Verleihung, alle besorgliche Gefahr von dieser Stadt Bürgerschafft ferner abgewendet werden möge,) zu gebrauchen entschlossen sind;

Und dann GOtt der Allmächtige eure Gemeine und Bürgerschafft dieß Jahr (wie wir mitleidentlich vernommen) nach seinem gerechten Gerichte mit seiner väterlichen Ruthe auch heimgesucht, welche seine göttliche Allmacht gnädiglich wiederum von euch und denen eurigen abwenden, und Ihr hinführo befohlen seyn lassen wolle:

Als ist hiermit unser nachbarliches Bitten, ihr wollet euern Bürgern und Unterthanen, so entweder vor dessen zum Jahrmarckt anhero zu gelangen gepflogen, oder dessen jetzo zu gebrauchen in Vorhabens seyn möchten, untersagen und zu erkennen geben lassen, daß sich dieselben angezeigtes unsers Jahrmarckts äussern und enthalten sollen, denn deroselben keiner weder eingelassen, noch auch vor der Stadt einigen feil zu haben verstattet, sondern sie für dießmal abgemahnet werden sollen, in künfftig aber, und da die Infection cassiret, soll ihnen solcher ungewehret seyn, auch jederzeit frey und offen stehen.

Worinnen ihr euch willfährig und nachbarlich erweisen, Zeigern auch ein Recepisse mit wenigem ertheilen lassen wollet.

Das sind wir in andere Wege nachdrücklich zu verdienen erbötig und willig. Gegeben ꝛc.

XV. Supplication, in welcher von einem Literato einem Rath wegen eines vacirenden Dienstes, seine Officia offeriret werden.

P. P.

Ich bin glaubwürdig berichtet worden, ob solte durch sel. Absterben N. N. der Copisten-Dienst in denen Gerichten sich verlediget haben, und beförderlichst in andere Wege bestellet werden.

Wann dann deroselben aller hochgeneigten Förderung, in sonderbarem, zuverläßigem Vertrauen, ich mich jederzeit getröste: Als habe ich, nach vorhero gegangener Anruffung der göttlichen Allmacht und Gutachtung etlicher meiner Herren und Förderer, weil E. E. und Hochw. Rath allhier, vor allen andern zu dienen ich sonderbare Lust und Affection gehabt, denenselben meine Officia hiermit offeriren wollen, unter-dienstlich bittende, dieselben geruhen, als hoch-geneigte Patronen sich mir zu erweisen, und zu solchem verledigten Dienste mich vor andern gelangen zu lassen.

Darzu wird der Allmächtige, den ich denn inniglichen darum anruffe, seine göttliche Gnade verleihen, und E. E. Rathe treues Fleisses und schuldiges Gehorsams zu dienen, auch sonsten dermassen mich zu bezeigen, daß dieselbe solcher mir erwiesenen Beförderung nicht gereuen solle, wie ich dann sonderlich der zuversichtlichen Hoffnung lebe, daß E. E. Rath ob diesem meinem Schreiben einiges Mißfallen nicht tragen, vielweniger aber für eine unziemliche Ambition erachten werden. Gegeben, ꝛc.

XVI. Supplicatio pro consequendo Stipendio Iuridico.

P. P.

Gnädigster Chur-Fürst und Herr! Gegen E. Chur-Fürstl. Durchl. bin ich unterthänigst höchsten Fleisses danckbar, daß sie meinem lieben Sohn, N. N. jetzo zu Leipzig denen Studiis obliegende, unlängsten verschienen Ostern, N. mit einem Stipendio auf 30. Fl. jährlichen gnädigst versehen lassen, mit unterthänigstem gehorsamsten Bitten, solches, wie gewöhnlichen, vsque ad triennium vel quadriennium nochmals zu continuiren. Wann aber gemeldeter mein lieber Sohn entschlossen, sich nunmehr auf das Studium Iurisprudentiae zu legen, immassen er dann, wie aus beyliegender Disputation zu befinden, ein specimen sui profectus allbereit bewiesen, und mich sonsten der Allmächtige mit ziemlichen viel Kindern gesegnet, also, daß ohne E. Chur-Fürstl. Durchl. Hülffe und Beysteuer ich berührtem meinem Sohn den Verlag, weil es sich alles schwer machet, zu seinen Studiis zu geben nicht vermag: Als ist an E. Durchl. mein unterthänigstes gehorsamstes Bitten, sie geruhen gnädigst, obbemeldtem meinem Sohn N. N. so bald sich ein Stipendium Iuridicum zu Leipzig auf 50. Fl. künfftig verleidiget, solches ihm aus Gnaden reichen, dasselbe der Universität förderlichst anbefehlen, und diese Beförderung dahin thun zu lassen, nicht zweifflende, E. Chur-Fürstl. Durchl. weil deroselben und dero hoch-löblichen und hoch-geehrten Herrn Vorfahren ich über 40. Jahr, ohne Ruhm zu melden, stete treue Dienste geleistet, auch bey meiner habenden Prouision, wenn was fürgefallen, die 8. Jahr hero gleichergestalt es gethan, und künfftig nochmals zu thun erbötig, werden um so viel mehr diesem meinem unumgänglichen unterthänigsten Suchen statt und Raum geben.

Solches um E. Chur-Fürstl. Durchl. mit meinen stets gehorsamsten Diensten zu beweisen, bin ich neben meinem Sohn jederzeit bereit-willig und schuldig. Signatum etc.

Dergleis

Dergleichen.

Durchlauchtigster Chur-Fürst.

Euer Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit seynd meine unterthänigste gehorsamste Dienste, äusserstem Vermögen nach, jederzeit bereitest zuvor.

Gnädigster Herr!

Euerer Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit gebe ich hiermit gehorsamst zu vernehmen: welchergestalt mich GOtt mit 3. Söhnen, die ich, absonderlich aber den ältesten, welcher ein geschickt Ingenium hat, GOtt und dem Vater-Lande zum Besten, gerne zum Studiren halten wolte, geseget. Nachdem aber ꝛc. (hier müssen die Dienste, die man im Lande gethan zu haben vermeynet, erzählet werden) und meine Einnahme dergestalt nicht beschaffen, daß ich so viel erschwinden könte, diese meine Intention fruchtbarlich zu erreichen, Ew. Chur-Fürstl. Durchl. hingegen für dergleichen nothdürfftige Personen Stipendia höchst-rühmlichst verordnet; Als habe zu Deroselben ich auch meine unterthänigste Zuflucht nehmen wollen, Dieselbe in tiefffster Deuotion ersuchende, Sie wollen gnädigst geruhen, meinen ältesten Sohn N. N. mit einem Stipendio zu begnadigen, und zu dem Ende, an gehörigen Ort, gnädigsten Befehl ergehen zu lassen. Solches wird er, neben mir, mit unterthänigstem Danck erkennen, und um Eure Chur-Fürstl. Durchl. beständige Gesundheit, friedliche Regierung und alles hohe Chur-Fürstl. Wohlergehen so Tags als Nachts zu bitten sich äusserstens angelegen seyn lassen. Geben Leipzig ꝛc.

Ew. Chur-Fürstl. Durchl.

unterthänigster gehorsamster
N. N.

Darauf erfolgte gnädigste Resolution.

Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Chur-Fürst.

Würdige, Hochgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue, uns hat N. N. um ein Stipendium für seinen ältesten Sohn, mit dem Inschluß, unterthänigst angelanget. Wenn wir dann seinem Suchen statt zu geben gemeynet: Als ist hiermit unser Begehren, ihr wollet Supplicantens Sohn, dafern er in Examine bestehet, in numerum expectantium recipiren, seiner in euren Censuren künfftig mit gedencken, und ihn inzwischen zu schuldigem Fleiß und Gehorsam vermahnen. Daran geschicht unsere Meynung. Datum Dreßden, den 8. Junii 1683.

Adam Christoph Iacobi, D.
Theodorus Werner, S.

Denen Würdigen und Hochgelahrten, unsern lieben andächtigen und getreuen verordneten Inspectoren unserer Stipendiaten in der Universität Leipzig.

XVIII. Fernere Supplic um Perception des Stipendii.

Eurer Chur-Fürstl. Durchl. erkenne ich mich zu unterthänigsten Danck verbunden, denn Dieselbe, auf mein gehorsamstes Ansuchen um ein Stipendium für meinen ältesten Sohn, denselben in numerum Expectantium zu recipiren, denen Inspectoren Dero Stipendiaten allhier den 8. Junii jüngst-abgewichenen Jahres gnädigst anbefohlen. Nun dann derselbe, von solcher Zeit an, die gewöhnlichen Examina allezeit mit besuchet, und in denen eingeschickten Censuren verhoffentlich ein gutes Zeugniß haben wird, zu fruchtbarlicher Fortsetzung seines Studii aber mir nochmals die Mittel entstehen, hingegen sich etlicher Stipendia Zweiffels ohne geendiget haben werden: Als gelanget an E. Chur-Fürstl. Durchl. hiermit nochmals mein unterthänigstes gehorsamstes Bitten, sie geruhen gnädigst, damit obgedachter mein Sohn nunmehr zur Perception kommen und gelangen möge, an gehörigen Ort gnädigsten Befehl zu ertheilen: Solche hohe Gnade um Ew. Chur-Fürstl. Durchl. mit unterthänigsten gehorsamsten Diensten zu verdienen, bin ich jederzeit so bereit-willigst als schuldig. Datum N. etc.

XIX. Rescript darauf ertheilet.

Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Chur-Fürst.

Würdige, Hochgelahrte, Andächtige, und liebe Getreuen. Uns seynd eure eingeschickte Censuren, nebenst dem beygelegten unterthänigsten Bericht, von dem Zustande unserer Stipendien und Stipendiaten bey euch, vorgetragen worden. Nun wir daraus ersehen, daß sich etlicher Stipendia geendiget; Als ist hiermit unser gnädigstes Begehren, ihr wollet von denen Expectanten N. N. in numerum percipientium recipiren, daran geschicht unsere Meynung. Datum Dreßden ꝛc.

XX. Supplic, das Stipendium auf eine fremde Universität folgen zu lassen.

Durchlauchtigster Chur-Fürst!

Euer Chur-Fürstl. Durchl. seynd meine unterthänigste gehorsamste Dienste äusserstem Vermögen nach jederzeit bereitest zuvor.

Gnädigster Herr!

Euerer Chur-Fürstl. Durchl. erkenne ich mich zu unterthänigstem Danck verbunden, denn Dieselbe auf mein gehorsamstes Ansuchen, meinem Sohne N. N. ein Stipendium gnädigst conferiren, auch unlängst ihn in numerum percipientium recipiren lassen wollen. Wenn ich dann mit GOtt entschlossen bin, denselben auf beschehenes Einrathen, nachdem er allhier ein Specimen publicum allbereit abgeleget, auch dergleichen annoch vorher abzulegen verhoffet, auf die Universität nach Franckfurt zu schicken, daselbst sein Studium Iuris noch ferner zu prosequiren: Als ist an Ew. Chur-Fürstl. Durchl. hiermit mein unterthänigstes gehorsamstes Bitten, Sie wollen gnädigst geruhen, ihm solches nicht allein gnädigst zu verstatten, sondern auch damit solch Stipendium, immassen bisher andern mehr wiederfahren seyn soll, und in Ansehung mehrgedachter Speciminum, ermeldten meinen Sohn dahin gefolget werde, und er also dessen würcklichen Genuß empfinden möge, in Gnaden zu verstatten, und derowegen an gehörigen Ort gnädigsten Befehl ertheilen zu lassen. Solche hohe Gnade um Ew. Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit mit unterthänigsten gehorsamsten Diensten zu verdienen, bin ich und mein Sohn jederzeit so bereit-willigst als schuldigst. Datum N. ꝛc.

Ew. Chur-Fürstl. Durchl.

unterthänigst-gehorsamster
N. N.

XXI. Bewilligung.

Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Chur-Fürst.

Würdige, Hochgelahrte, Liebe, Andächtige und getreue. Wir haben auf beygefügtes N. N. zu N. unterthänigstes Suchen, gnädigst bewilliget, daß seinem Sohn sein Stipendium auf die Universität nach Franckfurt abgefolget werden möge: Ist demnach unser Begehren, ihr wollet euch also darnach achten, und ihn dargegen die gewöhnlichen Testimonia einschicken lassen, daran geschicht ꝛc. Datum N.

An verordnete Inspectores derer Stipendiaten in der Universität zu Leipzig.

XXII. Petitio Sententiae super Actis.

P. P.

Beyverwahrt übersenden E. Ehrnv. wir etliche Acta, belangende N. N. Klägern an einem, und N. N. Beklagten am andern Theil, darneben freundlich bittend, E. Ehrnv. wollen dieselben von fol. 33. bis 38. rechtlich versprechen, und neben dem Urthel uns versiegelt wiederum überschicken; Solches um E. Ehrnv. neben der Gebühr hinwieder zu verdienen, sind wir jederzeit willig. Datum N.

Supplication und Petition an das Chur-Fürstl. löbliche Ober-Consistorium zu Dreßden, etliche moderirte Unkosten, aus vielfältigen Ursachen und Motiuen, zu erhöhen.

Chur-Fürstl. Sächs. Wohlverordnete, ꝛc. Praesident, Räthe und Assessores des Hochlöbl. Geistl. Ober-Consiltorii zu Dreßden, (Tit.) Was dieselben den N. Febr. jüngsthin in Ehe-Sachen, N. N. und Annen N. N. ꝛc. nachgelassene Tochter, Beklagte eines, denn mich Klägern anders Theils belangende, für einen Bescheid, darinnen mir, derer verursachten Schäden und Unkosten halben, um Citation, zu meiner Läuterungs-Prosecution, ferner Ansuchen zu thun, verstattet worden, gegeben, folgends auch sub dato den neunzehenden selbigen Monats, H. N. N. der Heiligen Schrifft D. Pf. und Superintendenten, und N. N. Bürgermeistern allhier, ꝛc. daß, weil angeregter Bescheid Krafft Rechtens erreichet, sie insgesamt uns Partheyen ehestes vor sich bescheiden, und zwischen uns, wegen meiner verursachten Schäden und Unkosten, gütliche Handlung pflegen, in Entstehung aber uns Partheyen neben ihrem Berichte und Zurücksendung des Inschluß anhero wieder verweisen solten, ꝛc. durch sonderbaren Befehlich committiret und aufgetragen, denn förder, nachdem jetzo obberührter Befehlich von ermeldten Herren Commissarien gebührlich exequiret worden, die Güte aber bey dem Beklagten N. auf meine übergebene Liquidation, nichts verfangen wollen,

wollen, sondern wir nebenst der Herren Commissarien Relation an E. wiederum remittiret, unterm dato den N. Mart. nächst-verrückt, anderweit Rescript, so mir aber erst den 21. huius fürgelesen worden, an vorige Herrn Commissarien abgehen lassen, in welchem E. Ehrw. ꝛc. meine liquidirte Schäden und Unkosten nur auf zwantzig Thaler moderiret und gemäßiget haben, dessen wissen dieselbigen sich guter massen zu entsinnen. Dieweil denn großg. Herren durch diese von E. E. und Herrl. allzu geringlich beschehene Moderation meiner sonsten auf 585. Gülden, neben der Herren Commissarien Bericht, angegebener Schäden und Unkosten, ich mich höchlichen grauiret befinde, indem mir ja, wenn es bey einem solchen wenigen verbleiben solte, allein die Gerichts-Kosten, so ich ausser und innerhalb Rechtlichen Ehe-Processus unumgänglich erlegen und aufwenden müssen, nicht des vierdten Theils wiederum refundiret und erstattet würden: So hab ich nicht allein alsbald bey dero erst am 21. dieses erfolgter Publicirung des letzten Befehlichs, mich über solcher geringen Moderation stante pede beschweret, sondern auch darnebenst, daß ich hierwider meine Nothdurfft bey E. Ehrw. ꝛc. introduciren und anbringen wolte, welches ich denn auch hiermit ins Werck setzen thue.

Und gelanget darauf an E. Ehrw. mein unterdienstliches Bitten, dieselben wolten bey Moderirung meiner specificirten Schäden und Unkosten, von deren Liquidation E. Ehrw. ꝛc. ich abermalen beygefügte Abschrifft übersenden thue, ihnen nachfolgende Puncta zu Gemüthe zu führen, kein ungeneigtes Mißfallen tragen, sondern daß es aus meiner unumgänglichen Nothdurfft hergeflossen, großgünstig aufnehmen und vermercken.

Als I. Daß ja ein Unterscheid zwischen den iudicialibus und extraiudicialibus expensis zu machen sey, denn die Moderation hat bey denen Iudicial-Expensen nicht statt; Ratio est: alldieweil dieselben ad instruendum processum, et ipsius causae prosecutionem necessario erogiret und aufgewendet werden müssen, unter welche denn gerechnet wird, 1. Citation-Gebühr, 2. pro insinuatione, 3. Boten-Lohn, 4. pro conscriptione, seu Registratura actorum, 5. pro examinatione Testium. 6 Copial-Gebühr, und was deraleichen Gerichts-Kosten mehr seynd, sondern gebühret dem Richter, aduersam partem vsque ad teruncium eius quantitatis zu condemniren, de quo videatur Const. *Elect. Saxon. p. 1. num. 31.* et ibi Moller.

II. Und ob nun wol fürs andere die extraiudicial-Expensen auf Moderation beruhen, daß doch hierbey auch 1. Distantia et locus iudicii, nemlich des Ober-Consistorii zu Dreßden, vor welchem die Haupt-Sachen ventiliret, 2. Qualitates personarum, als meiner sowol auch meines Advocaten, dessen Patrocinii ich mich in causa principali gebrauchet, 3. Merita et magnitudo causae, welche auch magnos sumptus requiriret und erfordert, denn pro 4. daß dem Gegentheil Refusio expensarum in poenam zuerkannt worden, pro 5. daß ihme etwas ansehnliches an der decretirten Straffe erlassen, zu consideriren und in Acht zu nehmen seyn wolle, in dieser und anderer Puncten mehr, so angeführet werden könnten, Erwegung, geruhen E. E. ꝛc. Gr. vorige Moderation derer zwantzig Thaler, wo nicht mehr, doch auf 100. Thaler zu erhöhen und zu verbessern, deroselben letzterern de dato den 21. Martii jüngst verwichen abgegangene Befehlich auch dahin zu declariren, sowol auch Beklagten N. und dessen Weib in die de nouo gemäßigten Unkosten Abtrag, anderweit zu condemniren und zu vertheilen für eins.

Zum andern wissen E. E. und H. sich zweiffels frey auch noch wohl zu erinnern, daß denenselben ich sub dato den 19. Martii, nächst verschienen, unter andern auch, welchergestalt Beklagter N. am 18. ermeldtes Monats Martii, als von denen Herren Commissarien zwischen uns beyderseits Partheyen in dieser Sache ein Verhörs-Termin angesetzet und gehalten worden, mich in praesentia et conspectu derer Herren Commissarien aus dem Chur-Fürstl. Sächsischen Amts-Hause und desselben Verhör-Stuben auf die Strassen zu prouociren und auszufordern sich freventlicher, trotziger und unbescheidener Weise unterstanden, klagende zu erkennen gegeben, und darnebenst offtgedachten N. mir, wegen seiner ausgegossenen Dräu-Wort, cautionem de non offendendo zu bestellen, auferlegen zu lassen, unterdienstlichen gebeten; Weil aber diesem meinem Bitten noch zur Zeit nicht statt gegeben werden wollen, und gleichwol perspicui Iuris: Quod eiusmodi cautio a Praetore, vel Iudice ordinario, ad postulationem eius, qui violentam offensionem et laesionem inique ab alio metuit, recte conceditur:

per text. in l. denunciamus. 5. C. de his, qui ad Eccles. conf.

Als will E. E. ꝛc. ich hiermit ebenermassen in Unterthänigkeit gebeten haben, erwähnten Herrn Amtschösser allhier, Beklagten N. daß er mir, seiner frevelhafften verübten Prouocation und Bedräuung halben, annehmliche Caution de non offendendo, bestellen soll, mit Ernst aufzulegen, oder aber, daß er ihn in Mangelung der Caution, in mittler Zeit (weil er nicht angesessen) in gefängliche Hafft nehmen soll, zugleich mit anzubefehlen: daß, zudem es an sich selbsten allen Rechten und Billigkeit gemäß, bin um E. (Tit.) ich hinwieder nach äusserstem Vermögen zu verdienen geflissen. Datum etc.

XXIV. Exception-Schrifft.

Wegen geforderter, aber ungestandener Erbe-Gelder.

Chur-Fürstl. Sächs. wohl-verordneter Herr Amt-Schösser, P.P. Und demnach thue gegen demselbigen ich mich dienstliches Fleisses bedancken, daß er mir beydes N. N. Bürgers und Weiß-Gerbers zu N. unterthänigste Supplication (so er wegen 75. Gülden Erbe-Geld, die er in meinem Guthe zu fordern zu haben vermeynet, und ihme gantz vergeblich eingebildet, den 17. Decembr. nächstverschienen eingewendet,) sowol als auch den 9. eiusd darauf sub-et obreptitie an den Herrn ausgebrachten Chur-Fürstl. Befehlich, zusamt darzu gehörigen Beylagen, günstig und unbeschwert, meine Nothdurfft darauf zu bedencken, auch Zeit und Frist, dieselbe hinwiederum einzuwenden, gönnen und untergeben wollen: Habe demnach in solchen hierbey wieder befindlichen Schrifften und Einwenden mich seithero ersehen, und nicht unterlassen können, meine rechtmäßige von Ihro Chur-Fürstl. Durchl. (dafür ich denn unterthänigst und zum höchsten danckbar bin) mir gnädigst nachgelassene Gegen-Nothdurfft hierauf zu berichten, daß es nemlichen an dem: Obwol nicht ohne, daß zu unterschiedenen Zeiten, als erstlich am eilfften Martii Anno 84. zwischen Abraham und Petern den N. Verkäuffern eines, und Augustin N. Käuffern anders Theils, denn den eilfften Ianuarii, des nächst darauf gefügten 1585. Jahrs, zwischen letzt-gedachten Augustin N. Wieder-Verkäuffern, und mir, als Käuffern oben erwähntes, meines allhier zu S. gelegenen Erb-Guths wegen, auf gewisse Maasse unterschiedene Kauff-Contracte abgehandelt, und nach Ausweisung derselben buchstäblichen Inhalts beschlossen worden seynd; Daß ich doch gedachtem Supplicanten dannenhero weder Heller noch Pfennig, geschweige denn fünff und siebenzig Gülden ferner zu zahlen, weiter restirend und hinterstellig bin; Sondern, nachdem wir erstlich den 7. Augusti, hernach aber den 21. eiusdem beydes des 1615. Jahres im Amte vorbeschieden gewesen, und ich ihme 16. fl. 3. gr. einzelchen, 45. fl. 15. gr. und denn 193. fl. 19. gr. und also zusammen 255. fl. 18. gr. bezahlt gehabt, hat Supplicant allbereit Dienstags nach Martini, den 14. Nouembris des abgewichenen 1615. Jahres, daß ich ihme alles das, was er beydes für sich, sowol als auch in Vollmacht seiner Geschwistere und derer selben Kinder, in meinem als ihren respectiue gewesenen Guthe, nach vorhergegangener richtiger gerichtlicher Abrechnung, stehen und zu fordern gehabt vollständig, an baarem Gelde, vor dem Herrn im Chur-Fürstl. Sächs. Amte ausgeantwortet, ausgesaget und bekennet, mich und mein Guth auch dergestalt von allen und jeden, seinen und derer Seinigen, An- und Zusprüchen liberiret und befreyet, darnebenst auch, in Gegenwart Herrn Johann N. Bürgers und Raths-Freundes zu N. seines gewesenen Beystandes, mich nicht alleine für sich, seine Erben und Erbnehmen, sowol auch an statt seiner Geschwister, derer selben Erben und Erbnehmen, quitt, ledig und los gezählet, sondern auch, Inhalts beygefügten wahrhafften Abschrifften, sub lit A.B.C.) an meinem Guthe, wohlbedächtlichen und beständiger Weise, Verzicht gethan, also, daß weder er noch die Seinen, mich noch die Meinen, nun noch nimmermehr, in keinen fernern Ansprüchen haben noch nehmen wollen noch können, wie denn solche Quittung und Verzicht auch beydes ins Amts- und Gerichts-Buch einzuverleiben, von uns beyderseits gebeten, sowol dem Herrn Amt-Schösser, hierüber treulichen zu halten, angelobet und zugesaget worden ist, Krafft welcher Quittung und Verzicht ich N. denn hiermit falsam et erroneam suam intentionem negiret, und wegen des ausdrücklichen dem Verzicht einverleibten Pacti, de non amplius petendo, tibi, ipso iure, non competit actio, sowol auch exceptionem solutionis et liberationis, in forma iuris optima opponiret, und seinem Fürgeben entgegen gesetzet haben will. Wenn denn diese jetzo angeführte rechtmäßige Exception nicht allein an und für sich selbsten peremtoria, et eiusmodi liberationis species ist, quae ex nummorum numeratione contingit.

L. solutam 49. ff. de solut.

sondern zu Rechte auch heilsam und löblich versehen, quod si (1) ipso iure actori non competit actio; Seu (2) per exceptionem elidatur actoris intentio; Et (3) exceptio notoria sit ex actis, iudex etiam ex officio, quamuis a reo non allegata sit, suppleri debeat:

DD. in l. eum qui ita. ff. de verbor. alleg.

Als ist mein unterdienstliches gantz fleißiges Bitten, der Herr Amt-Schösser wolle diese wahre gründliche Beschaffenheit unbeschwert im Amt-Buche aufsuchen lassen, und, nach Befindung, daß sichs solchermassen in des Amts Actis verhalte, und meine Exception aus denenselben notoria sey, zu mir sich nöthigenden N. auf sein ferneres Anhalten cum refusione expensarum entweder dahin bescheiden, und gäntzlich abweisen, mich aber, daß ich oppositam exceptionem in continenti probiret, von seinen Ansprüchen absoluiren und entbinden, oder aber diese Bewandniß unserm gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn unterthäniast hinwiederum zu erkennen geben, und Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. gnädigste Resolution hierüber erlangen, der ich mich denn, sowol als auch, aufn äussersten Fall, rechtlichen Erkänntnisse unterthäniast-gehorsamst, willig und gerne submittiret und untergeben haben will, N. aber im geringsten nichts gestehe.

Das bin um den Herrn besten Vermögens hinwiederum zu verdienen erbötig und gantz willig. Datum N. den N. Ianuarii, Anno.

XXV. Supplication und Klag-Schreiben, wegen Sperrung freyen Handels und Wandels.

Durchlauchtigster ꝛc. Gnädigster Herr. E. Chur-Fürstl. Durchl. klagende zu berichten, kan ich nicht umgehen: Ob wol nach aller Völcker Recht die Commercia rerum frey und ungehindert

seyn

seyn sollen, also, daß regulariter einem jeden zu handeln, zu wandeln, zu kauffen und verkauffen frey stehet und nachgelassen; Haben doch unlängsten die Kramer allhier mir oder N. meinen freyen Kram und Handel, den ich nun lange Jahr ungehindert öffentlich geführet, zu wehren, mich beym Rathe zu verklagen, und denselbigen gäntzlichen zu verbieten, de facto, und minder dann mit Recht sich unterstanden und gelüsten lassen.

Dieweil ich dann in possessione vel quasi angezeigeter natürlichen Libertät, Freyheit und ehrlichen Handels jederzeit gewesen, und noch bin, auch alle thätliche turbationes zu Recht prohibiret; So kan ich auch nicht sehen, warum aufs blosse Andeuten ich mich meines freyen Krames und Handels begeben, oder ich dessen extraiudicialiter, ohne Recht-Erkäntniß, entsetzet werden könne, in sonderlicher Erwegung, daß ich zu ihrer der N. Innung gar nicht gehörig, noch mit ihrer Handlung etwas zu thun, weniger, ꝛc. Dahero ich meines Theils erachte, daß diese Sache am besten durch fried-liebende Commissarien beygeleget werden solle.

So gelanget derohalben an Ew. Chur-Fürstl. Durchl. mein unterthänigst und gehorsamst Bitten, sie wollen hierzu Herrn D. N. und den Rath allhier verordnen, auch denselbigen gnädigst committendo anbefehlen lassen, mich bey meiner erlangten Possess zu schützen, uns beyderseits darauf vorbescheiden, diesem negotio durch gütliche Handlung abzuhelffen, in Entstehung aber der Sühne, die N. zu ordentlicher Ausübung zu remittiren, oder uns eines schleunigen Compromisses zu vergleichen. Welches um Ew. Chur-Fürstl. Gnaden, ꝛc. Signatum.

Subscriptio.

XXVI. Klag-Schrifft wegen veralienirter Pfande.

Durchlauchtigster, ꝛc. Gnädigster Herr. Ew. Chur-Fürstl. Durchl. kan ich supplicando demüthigst klagende nicht verhalten, wie daß ich vor Jahres-Frist H. N. zu N. zwey güldene Kleinoder von 40. Kronen an Golde, darunter das eine mit zehen grossen Orientalischen Diamanten, und das andere mit zwölff Türckissen versatzt, um hundert Gülden verhypotheciret, und als ein pignus ausgehändiget. Als ich dieselben nun jetzo wieder lösen will, giebt er für, sie wären allbereit gerichtlich taxiret, und von ihme verkaufft, habe auch, in gehaltener Nachfrage, so viel erfahren, daß ein gerichtlicher Tax ergangen.

Nun kömmt mir solcher Ausus und Vornehmen nicht alleine von ihme H. N. als welcher, zuwider beschehener Abrede und Handlung, solch pignus distrahiret, sondern auch noch vielmehr von denen Stadt-Gerichten zu N. wunderlich und befremdlich vor, daß sie ihme in solchen seinem Intent, zuwider klarer Recht, Vorschub und Raum geben, und, wie ich höre, die Kleinoder nur gar auf geringes, 150. Gülden nemlichen, taxiret und aestimiret haben sollen, da ich sie doch nicht um 300. Rthlr. vermissen wolte: Befinde mich derohalben dessen aus nachfolgenden rationibus und Ursachen höchlichen praeiudiciret und übereilet: 1. Erstlich, daß in gantz N. meines Wissens, kein einiger Jubelirer, der die Orientalischen und andere Diamanten, sowol die Türckisse von einander zu entscheiden, und was solche Edelgesteine würdig, im Grunde der Wahrheit zu berichten wüste; Und da gleich einiger zu befinden seyn solte, so ist er doch viel zu wenig, daß er mir meine kostbare Kleinoder vergeringern, und darnieder schlagen könte. Es hat auch solche seine eigentliche aestimation in Rechten durchaus nicht statt, cum in ore duorum vel trium veritas consistat. Darzu ist auch solchen artificibus hierinnen nicht zu gläuben, wo sie nicht sonderlich, dergleichen Sachen zu taxiren, vereydet.

2. Posito, sed non concesso, es wäre damit ordentlich zugegangen, so seynd dieselben doch, wie gebräuchlich, niemals subhastiret, und öffentlich feil geboten, ob man von einem andern etwas mehr dafür erlangen können.

3. Daß ich ad hunc actum niemals gerichtlich citiret worden, deßwegen ich contumax seyn, und wider mich abwesend verfahren werden können. Nun ist aber, GOtt Lob, bey denen Bauer-Gerichten, zu geschweigen in Städten, männiglichen bekannt und bewust: quod citatio sit Fundamentum Iudicii, et quod absque citatione, parte inaudita, et indicta causa, quod inde sequitur, pro iure nullum, nec alteri siue tertio praeiudicari possit: Welches dann um so viel mehr allhier bey mir vonnöthen gewesen, weil ich nicht zu N. wesentlich wohne, daß ich erfahren können, was daselbst gerichtlich gehandelt wird.

4. Ist zu Recht gar klar versehen, daß kein Creditor das Pfand, da gleich der Débitor auf bestimmte Zeit nicht käme, zu distrahiren und zu veralieniren Macht habe, cum lex commissoria, quoad pignus, plane sit improbata, scilicet, si ad statum diem pecunia credita non soluatur, pignus sit Creditoris Iure dominii, dum enim id oneris egentibus et necessitate circumuentis debitoribus multo grauius ac perniciosius accidat, quam illa, vsura merito ac iure fit, vt hinc procul amoueatur et exterminetur.

text. *in l. fin. C. de pact. pig.* Wesenb. *in parat. de pignor. in fin.* Petr. Gregor. *lib. 25. Syntag. c. 17. n. 9. et seqq.*

5. Und hätte ich um so viel desto billiger citiret werden sollen, weil ich eine Weibes-Person, und solcher Contractus pignoris, ohne eines kriegischen Vormunden Vorbewust, Auctorität und Ratification, geschlossen worden, dahero auch solcher Contract null und nichtig, und billig, da auch gleich was beständiges vorgelauffen, ex capite, si qua iusta causa videbitur, zu restituiren: Darum ich nicht sehen kan, mit was Gewissen die Gerichte, super re aliena, non citata parte, haben procediren können.

6. Son-

6. Sonderlich hätten die Gerichte sich besser bedencken, und solch procedere einstellen sollen, weil der geschlossene Contract wucherlich, und darinnen von mir monatlich ein Gülden vom Hundert Interesse exigiret werden wollen, dadurch oberwähnter H. N. den vierdten Theil des Capitals, Inhalts des Vorgauischen Ausschreibens, verfallen, sie es aber ihme hin passiren, und solche wucherliche Zinsen in liquidatione ansetzen lassen, auch darauf ihme das Pfand adiudiciret haben sollen.

Woraus E. Chur-Fürstl. Durchl. umständlich zu ersehen, wie contra modum, stylum, ordinationem et iura hierinnen mit mir procediret, und zu meinem höchsten Schaden und Nachtheil verfahren worden, welcher Gestalt H. N. meine Kleinoder per fas et nefas, unterm Schein des Rechten, an sich gebracht.

Als gelanget an E. Chur-Fürstl. Durchl. hiermit mein demüthigstes und hoch-fleißiges Bitten, Dieselbe geruhen gnädig, dem Rath zu N. in Gnaden zu befehlen, daß H. N. bey einer hohen Straffe auferleget werden möge, gegen Empfangung seines Capitals, und Land-üblicher Zinsen, mir meine Kleinoder in continenti wieder zu verschaffen, oder mir der Gebühr nach darzu zu verhelffen.

* XXVII. Supplicat um Zuschreibung einer Kirchen-Capelle.

Es hat Herr Georg Heinrich N. eine bey der Kirchen zu St. Thomae befindliche Capelle nach seinem letzthin erfolgten seligen Ableben hinterlassen. Weilen denn von desselben Anverwandten keine nähere, welche pro parochianis zu halten, mithin angeregte Kirchen-Capelle zu erlangen fähig, vorhanden, ausser wir Endes unterschriebene, als dessen Frau Mutter Frauen Claren N. gebohrnen N. Gebrüdere, benenntlich, Andreas und Heinrich N. des ältern, ingleichen deren Schwester Frauen N. N. hinterbliebene Kinder, welche mit den selig verstorbenen Herrn Georg Heinrich N. in vierdten Grad gleicher Linie verwandt, und also leibliche Geschwister-Kinder gewesen, wie beygehendes Schema weiset, mithin wir das nächste Recht zu solcher Kirchen-Capelle haben, auch nicht zweiffeln, es werden uns solche, obgleich nähere Verwandte von mehr wohl gedachten Herrn Georg Heinrich N. vorhanden, in Ansehen dieselben keine Parochiani sind zuzuschreiben, kein Bedencken vorfallen, als wollen wir uns in gehöriger Frist hierzu geziemend angegeben haben. Ersuchen demnach Euer Excellentz hiermit ergebenst, dieselben wollen uns angeregte Kirchen-Capelle vor andern zuzueignen und zuzuschreiben geruhen, wir sind erbötig die Gebühr und was sonst davon zu entrichten seyn möchte, davon willigst abzustatten. Verharren ꝛc. ꝛc.

* XXVIII. Kauff-Contract über einen Schwibbogen nebst Ansuchung der Confirmation.

Hoch-Edelgebohrne, Magnifici, Hoch-Edle, Veste und Hochgelahrte auch Hoch-Weise, Hochzuehrende und Hochgebietende Herren!

Ew. Hoch-Edelgeb. Magnif. und Hoch-Edl. Herrl. soll gehorsamst vortragen, welchergestalt ich meinen auf dem alten Gottes-Acker befindlichen gantz neu erbaueten Schwibbogen, cum iure sepeliendi Herrn Balthasar N. um und vor Rthlr. 320. zu überlassen vorhabens bin; nachdem aber vermöge hiesiger Statuten E. Hoch-Edl. Hoch-Weisen Rathe solchen vorher anzubieten mir oblieget, als habe Ew. Hoch-Edelgeb. Magnif. und Hoch-Edl. Herrl. denselben hiermit zuförderst offeriren, da aber dieselben dero Vorkauffs-Rechts dießmal sich nicht bedienen möchten, angeregten Schwibbogen cum iure sepeliendi Herrn Balthasar N. zuschreiben zu lassen gehorsamst bitten sollen, verharrend.

Ew. Hoch-Edelgeb. Magnif. und Hoch-Edl. Herrlichk.

Leipzig den

gehorsamster
N. N.

Zu wissen daß unten gesetzten dato zwischen Mstr. Christoph N. Bürger und Mauer-Meister allhier, Verkauffern eines, Herrn Balthasar N. fürnehmen Kauff- und Handels-Herrn allhier, Käuffern andern Theils, nachstehender Kauff-Contract abgehandelt und geschlossen worden; Nemlich es verkaufft und überläßt Meister Christoph N. seinen auf dem alten Gottes-Acker befindlichen gantz neu erbaueten Schwibbogen sub No. cum iure sepeliendi an Herrn Balthasar N. um und vor dreyhundert und zwantzig Rthlr. baares Geldes, welches Herr Käuffer acceptiret und jetzt angeregtes Kauff-Geld bey Obrigkeitlicher Confirmation zu erlegen sich anheischig gemacht, zu dessen Bekräfftigung haben beyderseits Contrahenten diesen Kauff-Contract doppelt zu Papier bringen, auch das eine Exemplar, so Herr Käuffer zu sich genommen, auf einen Stempel-Bogen mundiren lassen, und beyde Exemplar durch eigenhändige Unterschrifft und Siegel vollzogen, es soll dieser Contract des förderlichsten E. Hoch-Edl. und Hoch-Weisen Rath zu Obrigkeitlicher Confirmation vorgetragen werden, so geschehen Leipzig, den

XXIX. Dergleichen.

Zu wissen, daß unten gesetzten dato zwischen Herrn Andreas N. in Vollmacht Herrn Johann Jacob N. in London, Verkäuffern eines, Frauen Susannen, Meister Gottfried N. nachgelassene

lassene Wittwe mit Consens ihres Curatoris Käuffern andern Theils, nachstehender Kauff-Contract abgehandelt und geschlossen worden; Nemlich es verkaufft mit Vorwissen und Einwilligung E. Hoch-Edl. und Hochw. Raths allhier Herr Andreas N. in Vollmacht Herrn Johann Jacob N. die Helffte des von seines Principalen Mutter Frau Maria Catharina N. auf ihn Herrn N. und dessen Schwester Jungfer Christianen N. zu gleichen Theilen, und auch nach der letztern M. August. 1724. Absterben, auf ihm vollend verfällete Helffte des auf hiesigen Gottes-Acker vor dem Grimmischen Thore befindlichen Schwibbogens, nebst dem iure sepeliendi, an obgedachten Herrn Gottfried N. Wittib, als welche bereits die andere Helffte haben, um und vor 25. Thlr. baares Geldes, solche bey der Confirmation und Lehns-Reichung baar zu bezahlen, jedoch, daß Käufferin, die wegen Reparatur des Schwibbogens aufgewandte und über 30. Thlr. sich belauffende Unkosten, deren Restitution sie von Herrn Johann Jacob N. zur Helffte praetendiret, fallen lassen, welches denn obernannte Käufferin cum Curatore acceptiret, und das verglichene Kauff-Geld bey der Confirmation und Lehns-Reichung zu vergnügen versprochen, auch wegen der aufgewandten Reparatur-Kosten weiter nichts zu fordern, sondern solche gäntzlich fallen zu lassen, sich erkläret, zu mehrerer Festhaltung dieses wollen beyderseits Contrahenten, aller und jeder rechtlichen Ausflucht und Behelffen, insonderheit Verletzung unter oder über die Helffte, Schein-Handels, Miß- oder Nicht-Verstandes, Wieder-Einsetzung in vorigen Stand oder wie sie sonst Namen haben mögen, sich begeben, und darüber Krafft dieses transigiret haben. Urkundlich ist dieser Contract doppelt zu Papier gebracht und von beyderseits Interessenten durch eigenhändige Unterschrifft und Siegel vollzogen worden, soll auch E. Edl. Hochw. Rath ferner zur Obrigkeitlichen Confirmation und Lehns-Reichung vorgetragen werden, geschehen Leipzig den Nov. 1729.

* XXX. Kauff-Contract wegen einer Helffte an einem Hause.

Zu wissen, daß unten gesetzten dato zwischen Herrn Friedrich Wilhelm N. Verkäuffern eines, Fr. Elisabeth N. N. Bürgers und Gasthalters allhier, hinterlassenen Wittwe, mit Consens deren gerichtlich bestätigten Curatoris, Käuffern andern Theils, nachstehender unwiederruffticher Erbkauff abgehandelt und geschlossen worden.

Nemlich es verkaufft Herr Friedrich Wilhelm N. die an dem im Brühl allhier gelegenen Hauß und Gasthoff zum schwartzen Bock ihm eigenthümlich zustehende Helffte, mit allem, was darinnen Erd, Wied, Band und Nagel-feste ist, auch allen Recht und Gerechtigkeiten, Nutz und Beschwerungen, nichts überall davon ausgeschlossen, an Frau Elisabeth N. umb und vor drey tausend, drey hundert vier und siebenzig Thlr. 12. Gr. baares Geldes, davon drey tausend zwey hundert bey der Confirmation und Lehnsreichung an Herrn Käuffern baar zu vergnügen; was die übrigen ein hundert fünffund siebenzig Thlr. betrifft, als die Helffte von einigen auf dem Hause hafftenden Capitalien und zwar

21. Thlr. 21. Gr. oder 25. Fl. als die Helffte von den 50. Fl. Capital, so die Kirche zu St. Nicolai darauf stehen hat.

109. Thlr. 9. Gr. oder 125. Fl. als die Helffte von 250. Fl. dem Hospital zu St. Georgen zustehenden Capital, und

43. Thlr. 18. Gr. oder 50. Fl. als die Helffte von 100. Fl. dem Hospital

175. ohne Nouation bey voriger Pfand-Gerechtigkeit gegen Land-üblich verzinsen ferner auf dem Hause behalten, welches Käufferin, vom Curatore acceptiret, und das verglichene Kauff-Geld, abgesetzter massen, als drey tausend zwey hundert bey Confirmation des Kauffs und Lehnsreichung des Hauses an Herrn Verkäuffern baar zu vergnügen, die übrigen 175. Thlr. aber an obspecificirten Capitalien als unbezahlte Kauff-Gelder, ohne Nouation auf der erkauffte Helffte des Hauses fernerweit gegen Land-übliche Verzinsung zu behalten sich erkläret, im übrigen räumet Herr Verkäuffer Frau Käufferin die völlige Possess und Eigenthum, Krafft dieses, an der verkauffte Helffte des Hauses ein, will ihr auch solches vor männigliches An- und Zusprüchen, verschwiegenen Schulden, aufgelauffenen Herrn-Gefällen, und sonst Land-üblich gewähren, sowol alle zu diesem halben Hause gehörige Documente treulich ausantworten. Zu mehrerer Festhaltung dieses, haben beyderseits Contrahenten allen rechtlichen Ausflüchten und Behelffen, insonderheit der Uberredung, Schein-Handels, Miß- oder Nichtverstandes, der nicht also, sondern anders abgehandelten Sache, Verletzung unter oder über die Helffte, oder wie sie sonst Namen haben mögen, beständigst renunciret. Urkundlich ist dieser Kauff-Contract doppelt zu Papier gebracht, das eine Exemplar auch, so Käufferin zu sich genommen, auf einen Stempelbogen emundiret, und von beyden Theilen resp. cum Curatore durch eigenhändige Unterschrifft und Siegel vollzogen worden, soll auch E. Hoch-Edl. Hochweisen Rath allhier zur Obrigkeitlichen Confirmation und Lehnsreichung, auf gleiche Kosten, förderlichst vorgetragen werden, Geschehen Leipzig den N. Jan. 1736.

* XXXI. Kauff-Contract über Ungarischen Wein.

Zu wissen, daß unten gesetzten dato zwischen nachbenannten Personen folgender Wiederkauff-Contract abgehandelt und geschlossen worden, nemlich es verkauffet und überlässet Herr Johann Gustav Kastenhoffer, ℔ Antall guten alten Ungarischen Ausbruch de Anno 1728. ingleichen 12. Antall guten alten Ungarischen Ordinair-Wein von eben selbigen Jahre, von welchen 6. Antall blanck und 6. Antall rother ist, also zusammen 32. Antalls an Herrn Jacob Eschken und zwar den Antall Ausbruch a ℔ Thlr ℔ Gr. von Ordinair-Wein aber den Antall ℔ Thlr. ℔ Gr. also zusammen ℔ Thlr. ℔ Gr. eigenthümlich auf einen Wiederkauff, daß Wiederkäuffer Herr Kastenhoffer solchen Wein binnen Jahr und Tag von dato an zu rechnen, entweder auf einmal, oder nach und nach wieder an sich zu kauffen freystehen, nach Verfliessung aber eines Jahres solcher Wein und soviel alsdenn davon noch übrig seyn möchte, erb- und eigenthümlich vor obgesetzten Preiß verkaufft; Herr Kastenhoffern aber, solchen alsdenn wieder an sich zu kauffen, nicht zugelassen werden soll. Es übergiebt auch Herr Kastenhoffer solche in seinen Gewahrsam, in dessen Hauß in dem eine Treppe hinunter gelegenen Keller, jedoch bekommt Herr Kastenhoffer den Schlüssel dazu, damit er den Wein behörig warten und darauf Acht haben könne. Es behält sich aber Herr Eschke bevor, so offt es ihm gefällig, seine Leute mit in den Keller gehen und nach dem Wein mit sehen zu lassen. Daferne auch über Verhoffen Schaden zu solchen Wein geschehen solte, trägt Herr Kastenhoffer solchen allein, und nimmt allen Verlust und Unglücks-Fälle über sich, ohne von der Wiederkauffs-Summe Herr Eschken etwas abzukürtzen. Es erkläret sich hiernechst Herr Eschke Herr Kastenhoffern zugestatten, daß er von dem Ausbruch, entweder in gantzen oder eintzeln verkauffe, und ins Geld setzen möge, jedoch daß er das daraus gelöfete und eingenommene Geld Herr Eschken jedesmal treulich liefere, als worzu er sich hiermit nach Wechsel-Recht verbindet, welches alsdenn auf die Wiederkauffs-Summe abgezogen werden soll, was aber den ordinairen Ungarischen Wein betrifft, will Herr Kastenhoffer vor einen jeden verkauften Antall 18. Thlr. jedesmal Herr Eschken zu liefern Krafft dieses verbunden seyn, welches Geld denn gleichergestalt auf die Wiederkauffs-Summe gekürtzet wird. Wenn nun nach verflossener Jahres-Frist von den wiederverkauften Weine noch etwas vorhanden, so stehet Herr Kastenhoffern frey, den Uberrest, jeden Antall nach obbestimmten Werth, mit baaren Geld sofort an sich zu lösen, in dessen Entstehung aber bleibt es nochmalen dabey, daß solcher Uberrest Herr Eschken erb- und eigenthümlich verbleibe. Zu mehrerer Festhaltung dieses haben beyderseits Contrahenten allen rechtlichen Ausflüchten und Behelffen, insonderheit der arglistigen Uberredung, Ubereilung, Schein-Handels, Miß- oder Nicht-Verstandes, der nicht also, sondern anders abgehandelten Sache, Verletzung unter oder über die Helffte, nicht nach der Probe und Geschmack überlassenen Weine, oder andern aus beschuldigter Verwahrlosung und schlechten Wartung entstandenen Schaden, und wie sie sonst Namen haben mögen, beständigst renunciret und hierüber allenthalben reciproce transigiret. Urkundlich ist dieser Contract doppelt zu Papier gebracht, auch das auf den Stempel-Bogen mundirte Exemplar Herrn Eschken zugestellet und von beyden Theilen coram Notario et testibus durch eigenhändige Unterschrifft und Siegel vollzogen worden; So geschehen N. 1741.

* XXXII. Protestation pro conseruatione des Wechsel-Rechts nebst der gerichtlichen Ausfertigung und Beylagen.

Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusts, Königs in Pohlen und Chur-Fürstens zu Sachsen der Zeit in N.ischen Creyß und anhero bestellter Amtmann, Ich Johann George Schütze, Urkunde hiermit: Daß bey mir unten gesetzten Acto Herr D. Friedrich Lampe, in Vollmacht des Herrn Hauptmanns Hans von Weisbach, anbracht, was massen dieser bey Herrn Hans von Zerps auf einen sub dato Leipziger Oster-Messe 1727. ausgestellten und bis Oster-Messe 1733. prolongirten Wechsel-Brief 1000. Rthlr. ℔ ℔ zu fordern, bis dato aber seine Bezahlung nicht erlangen können; Damit nun der Herr Innhaber des Wechsel-Rechts, nicht verlustig werden, sondern selbes in saiuo verbleiben möchte; So wolte er im Namen seines Herrn Principals vor Ablauff des in der Erl. Proceß-Ordnung gesetzten quadriennii, sich hiermit gemeldet, de adhibita diligentia protestiret auf den bereits ausgewürckten Allergnädigsten Captur-Befehl von 1. April c. a. hierbey sub A. sich bezogen, und gebeten haben, wider den Herrn Debitorem, so bald er sich hier würde betreten lassen nach Maßgebung des generalis von 6. Sept. 1718. nach Wechsel-Recht zu verfahren, dabenebst aber einen Schein dieser angebrachten Klage halber in beglaubter Form auszustellen, allermassen er den angeregten Wechsel-Brief zugleich in originali produciret, welcher abschrifftlich lautet, wie folget:

Laus Deo Adi Leipziger Oster-Messe 1727. 1000. Rthlr. ℔ ℔ grobe Steuer-Sorten.

Auf diesen meinen Sola Wechsel-Brief gelobe und verspreche ich Endes unterschriebener an Tit. Herrn Hauptmann Hans von Weisbachen oder Commiss. Leipziger Oster-Messe 1728. gel. GOtt cum Interesse a 6. pro Cent zu bezahlen, Ein tausend Thaler sage 1000. Rthlr. ℔ ℔ des Werths

bin

bin baar vergnügt worden, leiste demnach bestimmte Zeit richtige Wieder-Bezahlung bey Verpfändung meines Vermögens soviel hierzu vonnöthen, und nehme GOtt zu Hülffe.

Hans von Zerps.

An mich
Hans von Zerps.

Leipziger Oster-Messe 1728. 1000. Rthlr. » » Capital und 60. Rthlr. » » Interessen.

Prolongiret bis Oster-Messe 1729. und sind die verflossenen Interessen 60. Rthlr. bezahlet, kommende Ostern aber zahlet wieder 60. Rthlr. Interessen Leipzig den 30. April 1728.

Hans von Zerps.

Prolongiret bis Oster-Messe 1732. und vergnügt die Interessen hiervon L. den 27. April 1731.

Hans von Zerps.

Prolongiret bis Oster-Messe 1733. und vergnügt hiervon die Interessen Osterburg 25. Junii 1732.

Hans von Zerps.

Prolongiret bis Ostermesse 1736. Sign. Glauchau den 13. Jan. 1735.

Hans von Weisbach.

Wann dann dem Suchen zu deferiren sich kein Bedencken gefunden; Als ist darüber, zum Behuff des Herrn Hauptmanns von Weisbach dieser Schein unter des Allerandädigst mir anvertrauten Amts Land-Gerichts-Insiegel und meiner Hand ertheilet worden, in L. am 23. May 1737.

(L.S.)

Johann George Schütze.

A.

Friedrich August König ꝛc.ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.ꝛc.

Lieber Getreuer; Welchergestalt Hans von Weisbach, bey dem Besitzer des Guths Schönbron, Hans von Zerps 1000. Rthlr. » » zu fordern haben will, und Uns er deshalben um Verordnung unterthänigst anlanget, solches ist aus der Anfuge des mehrern zu ersehen; Darauf begehren Wir, du wollest, wenn der Schuldner unter der dir anvertrauten Creyß-Amts-Jurisdiction sich betreten läßet, auf vorgehende Production und Recognition des Original-Wechsel-Briefs, Krafft dieses, wider denselben, ohne sonst gewöhnliche Citation, nach Wechsel-Recht verfahren, und dießfalls dich kein appelliren irren lassen; Sondern so dann erst, wenn ihme die Wache gesetzet worden, der Appellation halber, deinen gehorsamsten Bericht cum Actis einsenden. Darau geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden den 1. April. Anno 1737.

C. L. von G.
G. F.

An Creyß-Amtmann,
Johann George Schütze.
zu N.

Allerdurchlauchtigster, ꝛc. ꝛc.
Allergnädigster Herr!

Jnhalts abschrifftlich sub ⊙ beygefügten Wechsel-Briefs, den ich mit dem Originali zu bestärcken jederzeit erböthig bin, ist mir Hans von Zerps zu Schönbron Ein tausend Thaler zu bezahlen schuldig worden, und ohnerachtet ich den Wechsel-Brief, auf Debitoris Ansuchen, schon zu etlichen malen, und letztlich bis Oster-Messe 1736. prolongiret, so habe ich doch auch nach dieser Verfall-Zeit und bis dato die Bezahlung gütlich nicht erlangen können; Weil denn der von Zerps und dessen Guth Schönbron ins Creyß-Amt N. schrifftsäßig einbezirckt ist; Als bitte Ew. Königliche Majestät hierdurch allergehorsamst, dem dermaligen Creyß-Amtmanne daselbst, Johann Georgen Schützen hierauf gemessen allerandädigst anzubefehlen, daß er, nach von mir bey ihm beschehener Production des Original-Wechsel-Briefs den Debitorem zu Recognition dessen anhalten, und im Fall gütliche Zahlung nochmals entstünde, wider ihn nach Wechsel-Recht mit Personal-Arrest bis zu vollständigen Abtrag Capitals, Interesse und Unkosten, verfahren, sich auch hieran weder appelliren, noch sonst etwas hindern lassen solle;

Vor welche Mittheilung allergerechtester Hülffe ich, wie sonst unausgesetzlich Lebenslang beharre

Ew. Königl. Majestät.

Glauchau
den 22. Mart. 1737.

Hans von Weißbach.

D. Johann Christoph Voigt.

* XXXIII. Vollmacht zu Erhebung einer Erbschafft in Amsterdam.

Ich Maria Magdalena Singeliusin gebohrne Heßin, mit Einwilligung meines gerichtlich bestätigten Curatoris, Herrn Johann Daniel Schadens, Iur. Pract. allhier zu Leipzig, vor mich, meine Erben und Erbnehmen, gebe hiermit Tit. Herr Jürgen Hoffmann, vornehmen Handelsmann in Amsterdam, volle Macht und Gewalt, daß er an statt meiner, auf die von meinen in Batavia selig verstorbenen Sohne, weyl. Herrn Johann George Singelius, ersten Apothecker der Ost-Indischen Compagnie, Krafft eines von ihme errichteten Testaments, mir als seiner leiblichen Mutter loco legitimae verordneten, und von dessen Wittbe Tit. Frau Alida von der Duysen mir auszuzahlende 1000. Rthlr. sage Ein Tausend Reichs-Thaler von Herrn Albertus Seba, berühmten Apothecker in Amsterdam, oder wer sonst zur Auszahlung beordert seyn möchte, Rthlr. 300. sage Drey Hundert Reichs-Thaler, in Empfang nehmen, die darüber mitgesendete, und von mir cum Curatore unterschriebene Quittung dargegen aushändige, auch, da nöthig, über die empfangenen 300. Rthlr. selbst quittire und behörigen Verzicht leiste, auch alles andere thue, was ich persönlich thun solte oder möchte, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß ich, was mein Herr Gevollmächtigter dißfalls in meinen Namen thun wird, alles vor genehm und ihn Schadlos halten will. Alles treulich und sonder Gefährde. Solte auch Herr Albertus Seba, nach Erblickung der mitgesendeten Legitimation und Bescheinigung, meines annoch daurenden Lebens und nächster Anverwandtschafft, belieben die gantze Post a 1000. Thlr. zu bezahlen, so bin erbötig, die behörige Vollmacht, auf vorhergehende Nachricht, des ehesten einzusenden. Urkundlich habe ich diese Vollmacht nebst meinem Curatore, eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu Leipzig, den 26. Novemb. 1717.

(L. S.) Maria Magdalena Singeliusin, geb. Heßin, Wittwe mit geführter Hand.
(L. S.) Johann Daniel Schade, Iur. Pract. als Curator.

* XXXIV. Darzu behörige Legitimation.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig urkunden hiermit, daß vor Uns in gewöhnlicher Raths-Versammlung heut acto in Person erschienen, Maria Magdalena Singeliusin, gebohrne Heßin Wittwe, und Uns zu vernehmen gegeben, was massen ihr Sohn Johann Georg Singelius weyl. erster Apothecker der löbl. Ost-Indischen Compagnie in dem Castell zu Batavia am 1. Febr. dieses Jahres Todes verfahren, und in seinem Testament, Ihr als seiner, Sel. Mutter loco legitimae Ein Tausend Thaler hinterlassen, und beschieden habe, zu dessen Erhebung, daß sie gedachten Singelius leibliche Mutter und annoch am Leben, Zeugniß benöthiget wäre, mit Bitte, ihr damit zu statten zu kommen. Wenn wir denn ihr damit zu willfahren, kein Bedencken gefunden, und an dem ist, daß gedachte Maria Magdalena Singeliusin sich annoch am Leben gesund und munter befindet, und ermeldten Johann Georg Singelii leibliche Mutter und allhier wohnhafft ist, als haben wir Impetrantin das gebetene Attestat hiermit ertheilen wollen, und zu dessen Urkund Unser gewöhnlich Stadt-Secret anher aufdrücken lassen. Sign. Leipzig, den 26. Dec. 1717.

* XXXV. Dergleichen Legitimation.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig urkunden hiermit, daß vor Uns in gewöhnlicher Raths-Versammlung heut acto in Person erschienen Christina, Johann Gottlob Schuhmanns Bürgers und Hutmachers Eheweib gebohrne Buttnerin, und Uns zu vernehmen gegeben, welchergestalt besagter Ihr Ehemann mense Augusti 1724. von hier aus Leipzig weg, und nacher Amsterdam sich gewendet, auch sofort den 14. Sept. d. a. auf den Ost-Indischen Hause angenommen, und den 29. ej. dicti anni auf den Schiff, Pallas, genannt, als Soldat nach Solong in Batavia abgegangen, nunmehro aber, nach eingeholter und von dem Hochlöbl. Ost-Indischen Hause dießfalls gegebenen Nachricht, im Monat April 1730. ab intestato verstorben, und einige wenige Baarschafft hinterlassen, zu deren Erhebung, daß sie Eingangs erwehnten, Schuhmanns anvertrautes Eheweib und annoch am Leben, Zeugniß benöthiget wäre, mit Bitte, Ihr damit zustatten zu kommen, wenn wir denn ihr damit zu willfahren kein Bedencken gefunden, und an dem ist, daß gedachte Christina Schuhmannin sich annoch am Leben, gesund und munter befindet, und offt-ermeldten Johann Gottlob Schuhmanns hinterlassenes Eheweib, und allhier, als eine Bürgerin, wohnhafft ist, auch mit ihrem Ehemann keine Kinder erzeuget, als haben wir Impetrantin das gebetene Attestat hiermit ertheilen wollen, zu dessen Urkund Unser gewöhnlich Stadt-Secret anhero aufdrucken lassen. Signat. Leipzig den 26. Jun. 1733.

* XXXVI. Dazu gehörige Vollmacht.

Nachdem mein Ehemann Meister Johann Gottlob Schuhmann, Bürger und Hutmacher allhier, im Monat August 17- . von Leipzig weg, und nach Holland ganaen, und auf dem Schiff, Pallas genannt, als Soldat nach Colombo gereiset, nach eingeholter sichern Nachricht in Erfahrung kommen, daß er im Monat April 1730. ohne Testament verstorben, und etwas wenige

weniae Baarschafft auf den Ost-Indischen Hause hinterlassen, zu deren Erhebung ein Gevollmächtigter in Amsterdam benöthiget wird, als will ich Herrn N. fürnehmen Kauff- und Handels-Herrn zu meinem Actore und Gevollmächtigten dergestalt insticuiret haben, daß vor dem löbl. Ost-Indischen Hause oder wohin er sonsten dieser Sache halber gewiesen werden dürffte, er statt meiner, so offt es nöthig, erscheine, meine Nothdurfft überall bestens beobachte, wie und warum auf einige Gelder Arrest geleget worden, Erkundigung einziehe, solches genau untersuche, und nach Befinden, bey mehr hochgedachtem Ost-Indischen Hause behörige Vorstellung thue, um Relaxation und Cassation des Verbots und Arrests, nicht weniger um Remiss ansuche, was also meines verstorbenen Ehemanns, Meister Johann Gottlob Schuhmanns, Verlassenschafft austragen werde, sich einhändigen lasse, über deren Empfang, mit Verzeihung der Ausflucht nicht erhaltener Gelder, quittire, sich aller An- und Zusprüche, so ich oder meine Erben an meines Mannes Verlassenschafft machen könte oder möchte, begebe, ingleichen der Ausflucht, ob hätte mein Ehemann ein mehreres verlassen, und wäre mir solches nicht völlig extradiret worden, gäntzlich renuncire, in Summa alles andere dabey thue und verrichte.

* XXXVII. Andere dergleichen Vollmacht.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig urkunden hiermit, daß vor uns in gewöhnlicher Raths-Versammlung heute acto persönlich erschienen, Martin Lehr-Knecht, ein Gärtner allhier, nebst seinem Eheweibe, Annen Elisabeth, und zwar diese letztere mit ihrem gerichtlich bestätigten Curatore, Johann Andreen Füchseln, ingleichen Johann Mußtopff, Bürger und Mehl-Händler, als Vormund Martin Lehr-Knechts beyder Söhne, dritter Ehe, Daniel Friedrichs von 7. und Martins von 6. Jahren und angebracht, welchergestalt resp. ihr leibl. und Stief-Sohn auch seines pfleg-befohlnen Bruder, Johann Gottfried Lehr-Knecht, den 4. Sept. 1734. in Batavia verstorben, und fl. 320. 13. 12. welche bey denen Herren Befehlshabern der löbl. Ost-Indischen Compagnie zu Amsterdam stehen, verlassen, zu deren Erhebung sie resp. mit Vollwort und Autorität ihres gerichtlich bestätigten Curatoris vor sich, ihre Erben und Erbnehmen, Herrn Thomas Heegern, vornehmen Handelsmann daselbst, volle Macht und Gewalt ertheilet haben wolten, angeregte von ihrem resp. leibl. und Stief-Sohn, und seines pfleg-befohlnen Bruder verlassene fl. 320. 13. 12. von wohlermeldten Herren Befehlhaberen, statt ihrer in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren, alle fernere Ansprüche zu cassiren, und sich derselben zu begeben, auch sonst alles andere zu verrichten, was sie in Person thun und verrichten solten oder könten, wie sie denn ihren Herrn Gevollmächtigten die Gewalt einen oder mehrere zu substituiren, zugleich ertheilet, ihn auch und dessen Substitutos allenthalben schadloß zu halten, resp cum Curat. sich erkläret. Wenn wir denn hierbey nichts bedenckliches gefunden, und obgedachter Martin Lehr-Knecht und dessen Eheweib, Anna Elisabeth, cum Curatore, ingleichen Johann Mußtopff, als Vormund Martin Lehr-Knechts beyder unmündigen Söhne, solchen allen getreulich nachzukommen tacto baculo angelobet; Als haben wir diese Erklärung von ihnen angenommen, registriret, und darüber diesen Schein, unter unsern zu Ende aufgedruckten Stadt-Secret ausstellen lassen. Sign. Leipzig den 14. Mart. 1737.

* XXXVIII. Eine Cession über Bau-Begnadigungs-Gelder.

Demnach Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen der Hochgebohrnen Gräfin und Frauen, Frauen Maximilianen Eleonoren Sophien, gebohrnen und vermählten Gräfin von N. N. wegen Dero auf ** Rthlr. = = geschätzten Hauses in N. = = Rthlr. ** Bau-Begnadigungs-Gelder in folgenden Terminen, als:

etc. etc. - -

aus der Accis-Casse in Dreßden in höchsten Gnaden bezahlen zu lassen resoluiret, deßhalber auch untern May an Dero auch Uberschuß Cassirer Herr N. N. allergemessenste Verordnung gestellet, Und aber hochbesagte Frau Gräfin sothane assignirte Gelder Vorschuß-weise zu erlangen gesuchet und hierunter mit Herr N. und N. fürnehmen Handels-Herren in Leipzig, einig worden, welche ihr auch solche * Thlr. ** jedoch nach Abzug des Interusurii und etwan aufzuwendender Unkosten mit * Thlr. ** sofort baar vergnüget; Als wollen Hochgedachte Frau Gräfin von N. mit Vollwort und Genehmhaltung sowol Dero Herrn Gemahls, des Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn N. N. als auch Dero gerichtlich bestätigten Herrn Curatoris, Herrn N. N. bemelete Herrn N. über den Empfang solcher * Thlr. ** mit Verzeihung der Ausflucht nicht bezahlten Geldes Krafft dieses gebührend quittiret haben, sondern cediren ihnen auch Krafft dieses mehr angeregte * Thlr. ** Baubegnadigungs-Gelder nebst Aushändigung einer beglaubten Abschrifft des dißfalls an die Accis-Uberschuß-Casse ergangenen allergnädigsten Befehls, cum omni iure et actione tam directa quam vtili, dergestalt, daß statt Ihrer Hochgräfl. Gnaden er solche in den gesetzten Terminen zu recht einhebe, darüber quittire, an andere hinwieder cedire, und sonst damit, als mit seinem wohlerlangten Eigenthum schalten und walten möge, daran Selbde Sie in keine Wege hinderlich fallen, auch solche jederzeit sowol ratione veritatis als bonitatis gewehren, Sie auch Krafft dieses die Herren N. N. an die Accis-Uberschuß-Casse diese Gelder statt ihrer einzuheben, assigniret, ihnen annoch eine absonderliche Assignation, oder über jeden Termin noch ihre a parte Quittung, damit er, vermöge deren bey der Accis-Uberschuß-Casse das Geld

einheben könne, ausstellen will, daferne aber über alles Vermuthen, die Bezahlung offtberührter Begnadigungs-Gelder in einige Weise solten difficultiret oder gar denegiret werden, mehr angeregte Frau Gräfin von N. ihnen dasjenige, soviel daran noch zu erstatten rückständig verbleiben möchte, sofort baar wieder zu ersetzen autoritati Dni. Curatoris sich verbindet, zu dem Ende Dero Hauß in N. dißfalls zum ausdrücklichen Unterpfande hafften soll; Was das Residuum derer - Thlr. -- als so viel an den - Thlr. -- abgehet, anlanget, haben Ihro Hocharäfl. Gnaden ihnen solches, in Ansehung Selbde - Thlr. -- baar vergnüget erhalten, hingegen ihre Befriedigung erst nach 2. Jahren in - Terminen zu gewarten hat, wegen des Interusurii und aufzuwendender Unkosten, wie es denn ohnediß Rechtens, und damit sie deßhalber nicht Verlust leiden dürfen, wissentlich und wohlbedächtig zu gute gehen zu lassen sich erkläret. Da auch nach GOttes Willen Ihro Hocharäfl. Gnaden mittler Zeit und ehe diese Begnadigungs-Gelder in denen gesetzten Terminen völlig vergnüget, mit Tode abgehen möchte, sollen sodann Dero Herren und Frauen Erben über die noch rückständigen Termine die Quittung an Herrn N. auszustellen verbunden, entstehenden Falls denselben den Rückstand von selbigen zu fordern und sich dißfalls an das verpfändete Hauß zu halten berechtiget seyn. Urkundlich ist diese Cession von Ihro Hochgräfl. Gnaden und Dero Herrn Gemahl und Herrn Curatore durch eigenhändige Unterschrifft und Siegel vollzogen worden, allermassen Selbde denn hierzu durchgängig sich gerichtlich bekennet, auch in die beschehene Verpfändung gerichtl. Consens ausgewürcket, ꝛc.

* XXXIX. Eine Cession über Brand-Cassen-Gelder.

Wir Endes unterschriebene ich N. N. N. N. hinterlassene Wittwe, mit Consens meines gerichtlich bestätigten Herrn Curatoris, und wir in obhabender Curatel und Tutel unserer Pflegbefohlenen N. N. N. N. samt und sonders und ein jedes in solidum Urkunden und bekennen hiermit, demnach Herr George N. fürnehmer Kauff- und Handels-Herr in Leipzig uns sämtlichen Richterischen Erben ein Capital von - Thlr. -- theils an Gelde zu Wiederaufbauung des von unsern resp. Ehemanns und Vaters sel. hinterlassenen und nachmals abgebrannten Hauses allhier, theils an nach und nach überschickten Waaren, zu Fortsetzung unserer Nahrung baar geliehen und vorgestrecket, nunmehro aber sothanes Capital bey uns länger stehen zu lassen nicht gemeynet, und gleichwol solches abzuführen wir nicht im Stande sind, weiln aber Sr. Königl. Majestät in Pohlen nnd Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen wegen unsers neuerbaueten Hauses, laut des de dato Dreßden den -- 173 allergnädigst ergangenen und hierbey in Abschrifft sub ⊙ befindlichen Rescripts uns davor der Accis-Ordnung gemäß 30. pro cent zur Bau-Ergötzlichkeit - Thlr. -- aus der Accis-Casse in zwey Terminen und zwar Iohannis und Michaelis 1739. gegen Quittung auszuzahlen allergnädigst verwilliget; So haben wir Eingangs erwehnten Herrn Darleiher durch bittliches Zureden dahin vermocht, daß er vor seine bey uns habende Forderung den ersten Termin unserer Begnadigung, weiln beyde Posten quoad concurrentem Summam ein ander gleich, in solutum anzunehmen resoluiret und wir dahero solchen in quali et quanto cum omni iure et actione tam directa quam vtili dergestalt und also cediren und abtreten, daß wohlgedachter Herr N. die auf den ersten Termin gefällige Gelder an - Thlr. -- statt unserer bey der hochlöblichen Accis-Casse entweder zu Dreßden oder Leipzig, oder wohin auch die Assignation geschehen möchte, ohngehindert einhebe, unsere bereits auf besagten ersten Termin abgefaßte und von uns denen sämtlichen Richterischen Erben respectiue cum Dominis Curatoribus unterschriebene Quittung sub A. dargegen extradire, auf Verlangen nochmaln vor seine Person darüber quittire, obige Gelder an andere hinwiederum cedire, und damit sonst, als mit seinem wohl erlangten Eigenthum schalten und walten möge, daran wir ihn in keine Wege hinderlich zu fallen, und oben cedirte Gelder jederzeit sowol ratione veritatis als bonitatis zu gewehren, auch land-üblich mit 6. pro Cent jährlich bis zur Verfall-Zeit zu verintereßiren, uns hiermit anheischig machen. Daferne aber über alles Vermuthen die Bezahlung des offtberührten Bau-Begnadigungs-Termins in eine Weise solte difficultiret, oder wegen derer im Lande instehenden Kriegs- und andern Trublen gar denegiret werden; So verbinden wir uns allerseits respectiue cum Dominis Curatoribus und ausdrücklicher Begebung des beneficii Excussionis et Diuisionis, aus unsern Mitteln baar zu bezahlen, auch mit unsern sämtlichen Vermögen, so lange bis wohlgedachter Herr N. sowol am Capital als Interesse völlig vergnügt, nach Wechsel-Recht zu hafften, zu dem Ende wir allen Ausflüchten und Behelffen, Sächsischen Hülffs- und andern Fristen, Moratorien, Indulten, Leuterungen und Appellationen, ingleichen der Verletzung unter oder über die Helffte, und insonderheit wir, die Weibes-Personen der Ausflucht, ob müsten unsere Ehe-Männer erst ausgeklaget werden, ingleichen dem Vellejanischen Rathschluß, vermöge dessen sich keine Weibes-Person vor ihren Ehe-Mann oder vor einen andern verbürgen könne, sowol der authenticae, si qua Mulier etc. ob müste, daß die Schuld in unsern Nutzen nicht verwendet, erstlich dargethan werden, wie nicht weniger dem uns wegen unsers Einbringens zustehenden Priuilegio und Vorzugs-Recht, dessen allen wir vorher wohl verständiget worden, bey dem Worte der ewigen Wahrheit und so wahr uns GOtt helffen solle, wissentlich und wohlbedächtig renunciret haben wollen, sind auch erböthig, diese unsere respectiue Obligation und Verzicht vermittelst anzulegenden Eydes Gerichtlich zu wiederholen; Urkundlich haben wir diese respectiue Cession und Obligation auch Verzicht, welche auf Seiten der Manns-Personen die Krafft eines

Wech-

Wechsel-Brieses durchgängig haben soll, cum Dominis Curatoribus, deren Legitimationes hierbey in Abschrifft am Ende zuzubringen gebeten wird, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, wollen uns auch Gerichtlich darzu bekennen, Hand und Siegel recognosciren, auch alles, was hierbey vorgegangen, eine Registratur glaubwürdig annectiren lassen. So geschehen ꝛc.

CAPVT IV.

Von Testimonien und Kundschafften, Abzugs-Briefen, Geleits-Briefen, Paßporten, und andern Zeugnissen.

SVMMARIA.

Ungefähr muß eines solchen Testimonii oder Kundschaffts Inhalt seyn:

Dessen Namen, so das Urkund ertheilet wird.
Ob er sich von Jugend auf, oder eine Zeitlang des Orts enthalten?
Wie er sich (auch mit Weib und Kindern) jederzeit verhalten?
Ob man ihn länger bey sich dulten können?
Was die Ursach seines Abscheidens?
Schließlich die Commendation, demselben Beförderung und geneigten Willen zu erweisen, in Zunfft, Innung und Versammlung, oder aber zum Bürger und Unterthanen an- und aufzunehmen.
Darnach wird solch Testimonium, Kundschafft oder Zeugniß, üblicher massen, corroboriret, besiegelt und unterschrieben.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt N. thun kund und zu wissen hiermit männiglichen, daß uns der Erbare N. N. seines Handwercks ein N. zu erkennen gegeben, welcher gestalt er eine lange Zeit (Zeitlang) allhier gewohnet, und nun bedacht, um verhoffter seiner Besserung willen, von hinnen sich nach N. zu begeben, und allda seine Nahrung ehrlicher Weise zu suchen, darzu ihm Kundschafft seines ehrlichen Verhaltens und Abschieds vonnöthen, mit Bitte, ihme dieselbe, unter unserm der Stadt Siegel, mitzutheilen und wiederfahren zu lassen; zu dem Ende er dann auch alsobald die Ehrenvesten und Wohlgeachten N. N. und N. Bürger allhier, als wahrhaffte Männer und wohlbeglaubte Zeugen, so um sein Leben, Wandel und Verhalten gute Wissenschafft haben sollen, (vel, Ehrsamen N. N. Richter, Schöppen, Aeltesten und gantze Gemeine zu N.) vorgestellet, daß wir sie, was ihnen allenthalben hierinnen bewust sey, mit Fleiß befragen, und die begehrte Urkund alsdann darauf richten sollen. Weil dann jetzternannte Zeugen, nach vorhergegangener fleißiger Befragung, bey denen Eyden und Pflichten, damit sie dem Durchl. ꝛc. unserm gnädigstem Herrn, und uns, dem Rathe, zugethan seyn, einhellig ausgesaget: daß ermeldter N. N. sich jederzeit, so lange er unser Bürger und Unterthan gewesen, mit denen Seinen ehrlich, aufrichtig, und wie erbarn Biederleuten gebühret, verhalten, uns auch von ihme ein anders nicht bewust, und wir einem jeden seine Besserung wohl gönnen; Als haben wir ihme solch sein Suchen und Bitten nicht verweigern können.

Und bekennen demnach, daß obengemeldter N. N. die Zeit, so lange er allhier, und unser Bürger gewesen, sich also erzeiget und verhalten, daß wir ihme, seinem Weib und Kindern, nichts anders dann Ehr und Redlichkeit nachzusagen haben, auch daß er mit unserm Wissen und Willen, geschieden, und sich von uns ehrlicher Weise entbrochen, hätten auch ihn samt seinem Weib und Kindern, da es seine Gelegenheit gegeben, und er bey uns zu bleiben Lust getragen, wohl länger dulten und leiden können, wofern er sich dergestalt nicht samt denen Seinigen zu verbessern gehoffet, E. E. Rath der Stadt N. und sonsten männiglichen, weß Ehren oder Würden die seynd, nach Erforderung eines jeden Gebühr, bittende, sie wolten deme, wie vor stehet, sonder Bedencken statt und Glauben geben, und obenerwähnten N. N. auf sein Ansuchen, zum Bürger an- und auf- auch in gebührlichen Schutz nehmen, und ihm in allen ehrlichen und billigen Sachen günstigen Willen und Förderung erzeigen, daß er sich dieser unserer Kundschafft und Fürbitt fruchtbarlich genieſſen, empfinden, rühmen könte.

Das wollen wir in dergleichen und sonsten, der Gebühr nach, zu verdienen geflissen seyn.

Zu Urkund haben wir unser und gemeiner Stadt N. Insiegel hierauf wissentlich drucken lassen. Gegeben zu N. den ꝛc. nach JEsu Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburth, im 1620. Jahre.

II. Alia Forma.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt N. für uns und alle unsere Nachkommen, gegen männiglichen, dieses unsers offenen Briefs Ansichtigen, öffentlichen bekennen und thun kund: Nachdeme N. N. Briefszeiger 10. Jahr unser geschworner Bürger gewesen, und um Besserung seiner Nahrung, und bequemlicher Enthaltung, anderswo und fürnemlich zu N. zu suchen, und sich dero Ende nieder zu lassen, vorgesetzet, uns derhalben seinen Eyd, den er uns als ein Bürger, gleich andern derer unsern, gethan, und sein Bürger-Recht mit Danckſagung wissentlich aufgesaget, und ihme seinem Urlaub und Abschied, auch seines Lebens und Verhaltens glaubwürdige Urkund wiederfahren zu lassen und mitzutheilen gebeten.

Wann

Wann wir dann einen jeden frommen und gehorsamen Unterthanen, zu seiner Wohlfarth und Besten, mehr zu fördern als zu hindern gemeynet:

Als haben wir ihn seines Eydes erlassen, und sein Bürger-Recht von ihme gütlichen hinwieder aufgenommen, auch ihme seinen gebetenen Urlaub und Abschied mit Willen verstattet, thun, geben und verstatten ihme auch solches hiermit, und in Krafft unsers offenen Briefs, und wissen nichts anders, dann er habe sich die Zeit über, die er bey uns gewohnet, gegen uns, unsere Bürger und Stadt, gehorsamlich, in seinem Wesen und Leben ehrlich, frömmlich und dermassen verhalten, daß wir ihn, so es ihme gelegen und fugsam gewesen, länger bey uns gerne wolten geduldet, gewißlich, auch zu seinem Aufnehmen befördert haben.

Ist derohalben an einen jeden, welchem dieser Brief vorkömmet, nach Gebühr seines Standes, unser dienstliches und freundliches Gelangen, gedachten N. N. auf sein Ansuchen und Bitten, zu einem Unterthan und Einwohner aufzunehmen, ihme Gunst, Förderung und geneigten Willen zu erzeigen und beweisen. Das seynd wir, nach eines jeden Standes-Gebühr, in gleichen Fällen, und sonsten gleichmäßig, willig und freundlich zu verdienen erböthig.

III. Abzugs-Brief eines Unterthanen, derer vom Adel auf einem Dorffe.

Ich N. N. von N. zu N. entbiete hiermit allen und jeden, dieses Briefes Ansichtigen, meine freundliche und willige Dienste zuvor: Fügende hiemit zu wissen, daß gegenwärtiger Briefs-Zeiger N. N. eine lange Zeit auf meinen Gerichten zu N. häußlichen gewohnet, und nun, um Besserung seiner Nahrung willen, sich von dannen zu wenden, und anderer Enden nieder zu lassen, in Vorhaben: Mich derowegen um Gunst und Abschieds-Kundschafft unterthäniges Fleisses gebeten, die ich ihm, weil er sich, nach Anzeigung Richter und Schöppen erwehntes Dorffs, mit denen Seinen frömmlich und nachbarlich bezeiget, gegen mir auch billiges Gehorsams verhalten, abzuschlagen nicht gewust. Und ist demnach an alle und jede, so hiermit ersuchet und angelanget werden, mein freundlich Bitten, sie wollen ehegedachten N. N. nach seiner Gelegenheit gutwillig unterkommen, Gunst, Förderung und guten Willen erweisen, und dieser meiner Vorschrifft geniessen und empfinden lassen; Zuversicht, er werde sich aller Gebühr und Billigkeit, wie bisanhero geschehen, hinförder auch verhalten: So will ichs um einen jeden, nach Erheischung seiner Ehren und Standes, hinwieder freundlich und willig verdienen. Deß zu Urkund habe ich mein angebohren Petschafft zu Ende aufgedruckt. Geschehen, ꝛc.

* IV. Dergleichen.

Wir verordnete Gerichte zu Schönefeld und Volckmarsdorff urkunden und bekennen hiermit, daß Uns.

Gottlob Clare, ein Hauß-Genosse,

zu vernehmen gegeben, wie er bey seinem vorhabenden Abzuge in die Königl. Häuser an der Strasse, ein beglaubtes Zeugniß benöthiget wäre, bittende, ihme damit zu statten zu kommen; Wann dann derselbe 3. Jahr lang am letztern Orte wohnhafftig gewesen, und sich also aufgeführet hat, daß über ihn und die Seinigen keine Klage eingelauffen, uns auch sonsten in Gerichten nichts widriges vorkommen ist; Als haben wir Impetranten das gebetene Zeugniß zur fernern Kundschafft mit vorgedruckten Gerichts-Siegel und gewöhnlicher Unterschrifft ausgefertiget. Sign. Schönefeld den 4. Decembr. 1733.

(L. S.)

Hoch-Adeliche Thümmelische Gerichte
Johann Gottlieb Baltz.
Ger.

* V. Dergleichen von Amtmann ertheilet.

Demnach Maria Christina Burmannin, welche zeither 8. Wochen auf denen Strassen-Häusern bey Volckmarsdorff sich aufgehalten, nunmehro aber von dar wieder weg zu ziehen gesonnen, um ein Attestat ihres Verhaltens halber angesuchet; Und dann ermeldte Burmannin die Zeit über sich, eingezogener Erkundigung nach, fromm und ehrlich aufgeführet; Als wird solches unter des allergnädigst mir vertrauten Amts Land-Gerichts-Insiegel und meiner Hand attestiret in Leipzig, den 30. Jan. 1740.

(L. S.)

Thomas Wagner.

* VI. Eine andere Form.

Demnach Maria Elisabeth, Martin Günthers hinterlassene Wittwe von hier weg, und nach Schönefeld zu ziehen gesonnen, und daher um ein gerichtlich Attestat ihres Verhaltens gebührend angesuchet; Als wird hiermit zu Steuer der Wahrheit Amtshalber attestiret, daß sich bemeld-

bemeldte Maria Elisabeth Güntherin 10. Jahr unter hiesiger Amts-Jurisdiction in der Altenburg vor Merseburg aufgehalten, und sich so bezeiget und verhalten, daß man mit ihr wohl zu frieden seyn können. Zu Urkund dessen ist dieses Attestat unter dem Fürstl. Sächs. Amts-Insiegel und meiner, des Amtmanns eigenhändigen Unterschrifft ausgestellet. So geschehen Merseburg, den 7. Jul. 1734.

(L. S.)

Johann Gottfried Gotthardt.

* VII. Dergleichen von einem Rathe ertheilet.

E. Hochw. Raths der Stadt Leipzig, Wir zu dessen Land- und Ritter-Güthern Verordnete urkunden und bekennen hiermit, welchergestalt bey uns Adam Gebhardt um Ertheilung eines beglaubten Attestats, wegen seines bisherigen Wohlverhaltens angesuchet. Wann dann Gottfried Remmler, der Richter von Sommerfeld bey denen Pflichten, damit ob wohlgedachtem Rath er verwandt, ausgesaget und bekräfftiget, daß ermeldter Adam Gotthardt 4. Jahr her die Schmiede in ihrem Dorffe in Pacht gehabt, und diese Zeit über sich dergestalt verhalten, daß er und die Gemeinde demselben nichts böses noch ungleiches nachzusagen vermöchten, Uns auch gleichfalls ein Widriges von ihm nicht vorgekommen ist; Als haben wir dessen Suchen statt gegeben, und dieses Attestat unter Vordruckung des gewöhnlichen Land-Gerichts-Siegels ausfertigen lassen. Sign. Leipzig den 29. Jan. 1735.

Heinrich Friedrich Engelsall.
Landschr.

* VIII. Attestat wegen guten Verhaltens.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig urkunden hiermit; demnach Uns Anna Magdalena Thomáin, Johann Christian Thomá, Bürgers und Gastwirths allhier Ehefrau zu vernehmen gegeben, welchergestalt sie ihres Wohlverhaltens halber beglaubten Attestats benöthiget wäre, auch zu dem Ende zween Unserer Bürger, Namens, Bartholomäus Thomá, Gastwirth, und Hans Georg Voigt, Fleischhauern allhier zu Zeugen vorgestellet, welche bey denen Pflichten, womit Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, Unserm Allergnädigsten Herrn, auch uns sie verwandt und zugethan, ausgesaget, wie sie obbemeldte Thomáin wohl kenneten, auch derselben nichts, als alles liebes und gutes nachzusagen wüßten, so wol uns zur Zeit von ihr ein Widriges nicht vorgekommen; Als haben Wir Impetrantin das gebetene Attestat hiermit ertheilen wollen, und zur Urkund Unser gewöhnlich Stadt-Secret aufdrucken lassen. Sign. Leipzig, den 13. Jul. 1735.

(L. S.)

* IX. Dergleichen.

Wir die Hoch-Adelich Dieskauische Gerichte zu Knauthayn hiermit urkunden und bekennen, daß Michael Junge nicht allein in hiesigem Dorffe gezogen und gebohren, sondern auch sich nebst seinem Eheweibe jederzeit dergestalt wohl aufgeführet und verhalten, daß ihnen nichts böses noch ungleiches nachzusagen. Wie denn auch uns denen Gerichten von denenselben nichts widriges vorgekommen ist. Urkundlich ist dieses Attestat unter Gerichts-Hand und Siegel ausgefertiget worden. Sign. Knauthayn den 6. Dec. 1742.

(L. S.)

Johann Wilhelm Werner.
Schösser das.

X. Zeugniß für eine geistliche Person, ausführlicher guter Form.

Gegen den Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten-, Hochwürdigen, Durchlauchtigen Chur- und Fürsten, auch Wohlwürdigen, Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Gestrengen, Edlen, Hochgelahrten, Ehrenvesten, Fürsichtigen, Erbaren, Hoch- und Wohlweisen Herren, Prälaten, Grafen, Freyherren, denen von der Ritterschafft, Räthen derer Städte, Amtleuten und Communen, wie in gemein, also auch insonderheit gegen denen wohlverordneten Herren Räthen, Elteſten und Vorstehern, so wol auch allen und jeden, der Evangelischen Teutschen Nation der Cron Böheim, und zuförderst in der Königlichen alten Haupt-Stadt Praga, Kirchenverwandten, unsern gnädigsten, gnädigen, großgünstigen, günstigen, geneigten lieben Herren und Freunden, auch sonsten allermänniglichen, weß Ehren, Würden, Amtes, Standes oder Herkommens die seyn, denen dieser unser offener Brief zu verlesen vorkommen, oder angezeiget werden wird, urkunden und bekennen Wir Bürgermeister und Rathmanne der Chur-Fürstlichen Sächsischen freyen Berg-Stadt N. in Ent-

bietung unserer unterthänigsten, unterthänigen, gut- und freywilligen Dienste, hiermit und in Krafft dieses, für uns und die gantze volck-reiche Kirche und Gemeine allhier:

Demnach der weyland Durchlauchtigste, Hoch-gebohrne Fürst und Herr, Herr Christianus der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. unser gnädigster Herr, Hoch-löblichst-Gottseligst- und Christ-mildester Gedächtniß, auf unser unterthänigstes, gehorsames und hoch-fleißiges Bitten, in abgewichenen 1609. Jahre, gnädigst bewilliget und zugelassen hat, daß der Ehrwürdige, Hoch-gelahrte und Groß-achtbare Herr G. H. der heiligen Schrifft Doctor, damalsen Pastor und Superintendens, anjetzo höchst-gedachter Ihrer Chur-Fürstl. Gn. Stadt N. auf vorher gegangene nothdürfftige Unterrede, getroffene Vergleichung, und ihme eingehändigte ordentliche Vocation, zu unserm Pastore und Superintendenten, auch Inspectore der Schulen und Bibliothecken, sowol als des gantzen umliegenden Nieder-Ertz-gebürgischen Kreises, sich vermögen und bestellen lassen;

Wohl-gedachter Herr D. G. auch auf solchen von uns erlangten Chur-Fürstlichen gnädigsten Consens, und dann unser ferners bey ihme eingewendetes Bitten und Anhalten, auch vorangeregte ihme praesentirte ordentliche Vocation, hintan gesetzet allerhand obgestandenen Bedencken und beweglicher Einrede, GOtt dem Allmächtigen zu Ehren, zu Fortpflantzung und Ausbreitung seines allein seligmachenden Worts, und erweiterlicher Erbauung dieses Orts Christlicher Kirchen, sich endlich behandeln lassen, und gutwilliglich geneigt zu vorangezeigtem Pastorat- und Superintendenten-Amt, in Bestallung zu uns in dasselbe, am Tage N. oben angezeigtes 1609. Jahres, getreten, und mit dem damalsen angegangenen neuen Kirchen-Jahre Dominica prima Aduentus, den 3. Decembr. so nächst darauf gefolget, nemlichen, im Namen und wahrer Anruffung der heiligen, hochgelobten, einigen und ewigen Dreyfaltigkeit, in grosser Volckreicher Versammlung, in der Kirchen N. allhier, den Anfang mit Lehren und Predigen gemachet, von derselben Zeit an auch bisanhero, fast vier Jahr lang das heilige seligmachende Wort GOttes, denen Biblischen, Prophetischen und Apostolischen Schrifften, ingleichen denen bewährten dreyen Haupt-Symbolis, Scriptis Lutheri, und sonderlichen der alten ungeänderten Anno 1530. dem hochlöblichsten Römischen Kayser Carolo V. gottseligst- und Christ-mildesten Andenckens, in Augspurg übergebenen Confession, allenthalben gemäß, rein und unverfälscht, gelehret und geprediget, solches auch wider derer Aduersariorum Corruptelas, mit gründlicher, eiferiger, und doch gantz bescheidentlicher Widerlegung derosselben irrigen Meynungen, bewähret, sonderlichen auch über der Kirchen-Disciplin und guter wohlgefasseter Ordnung mit allem treuen Fleisse gehalten, also, daß durch GOttes Gnade, Segen und verliehenes Gedeyen, er sehr viel dadurch erbauet, wie auch seinem von GOtt verliehenen hohen Verstande und Reichsinnigkeit nach, er nicht alleine das weitläufftige Ministerium bey dieser Stadt, sondern auch die gantze Dioecesin aufm Lande, sowol als auch das Paedagogium allhier, in dermassen guter, nützlicher und löblicher Ordnung geführet, mit profitiren, disputiren, peroriren, und andern Exercitiis publicis et priuatis, auch mit Hintansetzung und ungespart seiner Leibes-Gesundheit, sich dermassen unverdrossen erwiesen, und dann die Bibliothecam, so bey Kirchen und Schulen dieß Orts verhanden, von denen darzu bewilligten gut-hertzigen Verehrungen, also angerichtet, dermassen verwahret, und in Aufnehmen gebracht hat, daß ihme derowegen billig, von jedermänniglichen, mit Ruhm und Preiß Danck gesaget wird, ja, alles, was er die wenigen Jahre über hierbey allenthalben gethan und zu Wercke gerichtet hat, allhier kürtzlichen nicht referiret noch gemeldet werden kan, wie denn mehr wohl-gedachter Herr D. G. benebenst seinem lieben Weibe, Kindern und Gesinde, angeregte Zeit über, die sie bey uns gewesen sind, ein dermassen Gottesfürchtiges, Christliches, Friedsames und stilles eingezogenes Leben, auch in Worten, Wercken und Geberden, gantz erbarn, und niemandes im geringsten ärgerlichen Wandel geführet, daran sonder Zweiffel zuförderst GOTT im Himmel ein besonders Gefallen geschehen, frommen Christlichen Hertzen aber, zu heilsamer nützlicher Nachfolge und gutem Exempel, auch Bestätigung der geführten Lehr, vor Augen gestellet, und gegeben worden ist: Dannenhero denn auch jedermänniglichen solches zu besonderer Beliebung gereichet, und er der Herr Doctor, benebenst denen Seinen, um so viel desto mehr hertzlich- und höchlichen geliebet und geehret worden, auch niemandes zu einem Widrigen jemalen die geringste Ursache gehabt hat, sondern uns, und männiglichen allhier, nichts liebers noch angenehmers hätte wiederfahren können, denn daß dieser Hocherleuchtete Mann, bey uns und dieses Orts Christlicher Kirchen und Gemeine, bis an sein letztes Ende hätte verbleiben, und dermaleinst mit langem Leben gesättiget, allhier seliglich beschliessen mögen.

Nachdem aber auch der Durchlauchtigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Unser jetzo regierender gnädigster Chur-Fürst und Herr, auf Dero wohl-verordneten Herrn Räthe, Eltesten und Vorsteher der Evangelischen Kirchen, in der alten Stadt Prag, beschehenes unterthänigstes Ansuchen, Ihrer Chur-Fürstl. Gn. vordessen beschehenen gnädigsten Anerbieten nach, der durch Deroselben jetzigen obersten Hof-Prediaers, Kirchen-Raths, und Obern Consistorii Assessoris, des auch Ehrwürdigen, Edlen, Hochgelahrten und Groß-achtbarn Herrn Matthiae H. von N. der Heiligen Schrifft Doctoren, unsers großgünstigen Herrn und fürnehmen guten Freundes, Abscheiden, an Ostern jüngsthin verledigten Stelle des obersten Pastorats und Inspection der Evangelischen Kirchen, in der alten Stadt Prag, mehr wohl-gedachten unsern geliebtesten Herrn Superintendenten, von hinnen der Orte abfolgen zu lassen, gnädigst bewilliget, dieselben ihme hierauf auch legitimam Vocationem eingehändiget, und

zu

zu ihrem obersten Pastoren und Inspectorn der Evangelischen Kirchen und Schulen, vorgedachter alten Königlichen Haupt-Stadt Praga, bestellet, der Herr D. H. uns auch solches alles freundlicher Wohlmeynung zu erkennen gegeben, seine bis anhero allhier getragene Aemter gebührlichen resigniret, und daß wir ihn mit Glimpff und gutem Willen dimittiren und von uns lassen wolten, in aller Freundschafft begehret, haben wir uns zwar, wiewol nicht ohne, daß uns dieses, die vier Jahr über allhier wohlverdienten Mannes unverhoffte Abforderung von hinnen nicht wenig schmertzlich zu Gemüthe gegangen, wider solch Vornehmen nicht setzen, noch von demselben entbrechen können, sondern beydes in GOttes des Allmächtigen gnädigste Providentz und Schickung, sowol auch in höchstgedachter Ihr. Chur-Fürstl. Gn. gnädigste Bewilligung auch uns ergeben und unterthänigst willigen müssen. Worauf er denn auch, nach gehaltener Valet-Predigt, von uns in Liebe und Freundschafft, auch mit unserm guten Wissen, heut Acto abgeschieden.

Ist und gelanget also, diesem allen nach, an Höchst-Hoch-und wohl-ermeldete Chur-und Fürstl. Gn. auch alle andere Stände, weß Würden, Dignität und Condition die auch seynd, an die gegenwärtige unsre dimissoriales literae gelangen mögen, unser unterthänigstes, dienst-und gantz fleißiges Bitten, dieselben geruhen gnädigst, gnädig und groß-günstig, viel-ermeldeten Herrn D. H. als der seiner von GOtt dem Allmächtigen ihme verliehenen hohen und vortrefflichen Gnaden und Gaben wegen, da es auch gleich ohne diese unsere Vorbitt wäre, aller Gnaden, Ehre, Guth und Wohlthat, auch Lieb und Freundschafft, wohl würdig, samt allen desselben zugethanen und Angehörigen, allen gnädigsten, gnädigen, günstigen und guten Willen, Ehre, Liebe, Gunst, Förderung und Freundschafft zu erzeigen und zu erweisen, und dieser unserer wohl-würdigen und wohl-verdienten Urkundung und Vorbitt fruchtbar genossen empfinden zu lassen: Zu dergleichen wir dann jederzeit auch verpflichtet und bereit-willig erfunden werden wollen. Wie nun hieran mehr wohl-gedachtem Herrn D. H. so wol uns selbsten, sondere Gnade, Gunst und geneigte Freundschafft erwiesen wird; Also wollen neben dem Herrn D. auch wir, auf sich hinwiederum zutragende Gelegenheit, um jede höchst-hoch-und wohlgedachte Herrschafften und andere, deroselben Gutthaten unterthänigst, unterthänig und gebührend zu verdienen, erwiedern und zu verschulden, jederzeit bereit, geflissen und gantz willig uns erfinden lassen.

Gegeben, und zu Urkund mit unserm grössern der Stadt-Secret Insiegel bekräfftiget, am Tage Bartholomäi, so war der 24. August. nach JEsu Christi unsers einigen Erlösers, und allein Seligmachers heilsamen Menschwerdung und Gnaden-reichen Geburt, im 1613. Jahr, ꝛc.

XI. Dergleichen Testimonium.

Gegen denen Durchlauchtigsten, Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Chur-und Fürsten, auch Ehrwürdigen, Wohl-gebohrnen, Edlen, Gestrengen, Hochgelahrten, Ehren-vesten, Erbarn und Wohl-weisen Herrn, Prälaten, Grafen, Freyen, denen von der Ritterschafft, Räthen derer Städte, Amt-Leuten und Communen, unsern gnädigsten, auch gnädigen, und günstigen lieben Herren und Freunden, auch sonsten allermänniglichen, dieses unsers offenen Briefes Ansichtigen, urkunden und bekennen wir Bürgermeister und Rath der Chur-Fürstlichen Sächsischen freyen Berg-Stadt N. in Entbietung unserer unterthänigsten, unterthänigen, gut-und freywilligen Dienste, hiermit und in Krafft dieses, daß der Ehr-würdige, Achtbare und Wohl-gelahrte Herr M. N. N. erstlichen zehen Jahr lang unser verordneter und beruffener Früh-Prediger in S. P. Kirchen, hernacher acht-halb Jahr, unser Superintendens und Thum-Pfarrer, sowol auch Inspector unserer Schulen allhier, und also bis ins achtzehende Jahr, in jetzt-gedachten beyden Kirchen unser Seel-Sorger und Schul-Inspector gewesen ist, in diesen seinen hoch-wichtigen Aemtern auch, beydes in Fürtragung des heilsamen allein selig-machenden, wahren, reinen und unverfälschten Wortes GOttes, sowol auch Administrirung und Austheilung derer Heiligen, Hoch-würdigen Sacramenten, und dann Auffsehung der Schule, wie auch in seinem gantzen Leben und Wandel, der Heiligen Göttlichen Schrifft, des HErrn Christi Stifftung und Einsetzung gemäß, gegen uns, und der Christlichen Kirchen und Volckreichen Gemeine, insonderheit auch, der studirenden lieben Jugend allhier, gantz gottfürchtig, treulich, fleißig, erbar, aufrichtig, und emsig sich erwiesen, erzeiget und verhalten, also, daß wir nicht allein hieran allenthalben besondere Freude und Wohlgefallen getragen, sondern GOTT dem Allmächtigen, als dem gnädigen Bescherer alles Gutes, billig und schuldiges Lob und Danck für den vielfältigen Nutz und Frucht, so durch diesen werthen Mann allhier geschaffet worden, zu sagen, es auch von ihme mit Wahrheit praediciren und rühmen können, und dannenhero nichts liebers gewünschet und gewolt, denn daß S. Achtb. und Ehrw. länger bey uns allhier, an bemeldeten Superintendenten-und Thum-Pfarr-Amte, sowol als der Schule Inspection, hätte seyn und verbleiben sollen. Demnach aber GOtt dem Allmächtigen, dann auch dem Durchl. Hochg. Fürsten und Herrn, Herrn N. dem andern, Hertzog zu Sachsen, ꝛc. unserm gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn, ein anders gefällig gewesen, indeme S. Chur-Fürstl. Gn. unlängsten S. Achtb. und Ehrw. von hinnen nach D. zu Ihr. Chur-Fürstl. Gn. Hof-Prediger gnädigst vociret und beruffen, dieselbe auch nunmehro bestellet und angenommen haben, worinnen dann dem Göttlichen und Ihrer Chur-Fürstl. Gn. gnädigsten Willen und Wohlgefallen, beydes S. Achtb. und Ehrw. sowol auch uns unterthänigst zu obsequiren und zu gehorsamen, in allwege obgelegen und gebühret: Derowegen wir (unangesehen wie beschwer-und kümmerlich uns solches fürgefallen) ihn aus unterthänigsten Pflicht-schuldigsten Gehorsam, williglich dimittiren, und höchstgedachter Ihr. Chur-Fürstl. Gnaden von hinnen gehorsamlich abfolgen lassen müssen.

Wann dann wohlgemeldete S. Achtb. und Ehrw. bey Resignirung seines bisher getragenen, und mit Nutz und Ehren rühml. verwalteten Superintendenten- und Thum-Pfarr- sowol auch des Schul-Inspection-Amts, auch freundlicher Valediction und Abgesegnung, unsern schrifftlichen Abschieds-Brief, und beglaubte Kundschafft, ihres Verhaltens, Lebens und Wandels, freundlichen von uns gebeten und begehret:

Als haben wir, Verdiensts und Wohlwürdigkeit wegen, uns schuldig erachtet, offt wohlgedachtem unserm bishero gewesenen lieben Herrn Superintendenten und Seelsorger diß offene Urkund und Testimonium doctrinae et vitae, zu Bestärckung der Wahrheit, und daß er, angezeigeter Massen, in rechter heilsamer und reiner Evangelischer Lehre, und geführeten Christlichen Leben und Wandel, von Anfang bishero, jederzeit rühmlich und sehr wohl, auch gegen männiglichen friedlich, sanfftmüthig und verträglich sich erzeiget und verhalten, dannenhero wir (da es nach GOttes, des Allmächtigen, sowol auch höchstgedachtes unsers gnädigsten Chur- Fürsten und Herrn gnädigsten Willen, Nachlassung und Vergünstigung hätte seyn und geschehen können) daß S. Achtbarkeit und Ehrwürden, wie oben gedacht, bey uns allhier ferner hätte verbleiben, und der Christlichen Kirchen und Gemeine, immassen durch der Göttlichen Allmacht, der denn hierfür auch schuldiges Lob und Danck gesaget wird, Gnaden- und Segen-Verleihung, bishero mit Nutz und Wohlfahrt, ihrer Seelen Heyl und Seligkeit, geschehen, auch nochmalen länger hätte fürstehen und von uns sich nicht wenden mögen; ist und gelanget diesem allen nach, an höchst- hoch- und wohlermeldete Chur- und Fürstl. Gnaden, auch andere Stände, weß Würden, Hoheit und Condition die seynd, unser unterthänigstes, unterthäniges, dienst- und hochfleißiges Bitten, dieselben geruhen gnädigst, gnädig und großgünstig, vielerwähnten Herrn M. N. N. unsern gewesenen, geliebeten, treuen und fleißigen Seelsorger, Superintendenten, Thum-Pfarrer, und Schul-Inspectorn, als der auch sonsten, und da es gleich ohne diß unser Testimonium, Vorbitt, und Kundschafft wäre, aller Gnaden, Ehrerbiethung, Gutthat, Liebe und Freundschafft wohl würdig, samt allen seinen Zugethanen und Angehörigen, allen gnädigsten, günstigen und geneigten guten Willen, Ehr, Freundschafft und Förderung zu erzeigen, zu erweisen, und dieser unserer wohlverdienten, wohlwürdigen Urkunden und Vorbitt genossen empfinden zu lassen. Wie nun hieran wohlermeldetem Herrn N. sowol uns selbsten, sondere Gnade, Gunst und Freundschafft erwiesen wird, also wollen auf zutragende Gelegenheit, um jede höchst- hoch- und wohlgedachte Herrschafften und andere, unterthänigst, unterthänig, und gebührend zu verdienen, zu erwiedern, und in allem guten zu verschulden, wir jederzeit beflissen und gantz willig seyn und erfunden werden. Zu Urkund ꝛc.

XII. Testimonium einem D. Iuris ertheilet.

Allen und jeden, weß Standes, Hoheit und Würden sie seyn mögen, und denen dieser unser offener Brief zu lesen vorkommen oder gezeiget werden wird, fügen wir Bürgermeister und Rathmanne der Chur-Fürstl. freyen Bergstatt N. in Meissen, in Entbiethung unserer respective unterthänigsten, unterthänigen, gut- und freundwilligen Dienste, hiermit und in Krafft dieses zu wissen, daß der Ehrenveste, Hochgelahrte und Großachtbare Herr N. N. der Rechten Doctor, vornehmer Advocat und Practicus, unser auch insonders guter Freund, lieber Mit-Bruder und Nachbar allhier, heut acto vor uns, in gehaltener Raths-Versammlung erschienen ist, und uns zu erkennen gegeben hat, wie er aus reiffen wohlbedachtem Gemüth, und auf Rath und Erinnerung fürnehmer Herrn und Freunde, sich von hinnen in die weitberühmte Landschafften in Schlesien zu begeben, und sonderlich in der Fürstlichen Haupt-Stadt und Vestung Lignitz, zu künfftiger seiner und derer Seinigen zeitlichen Wohlfahrt, sich nieder zu lassen, vermittelst Göttlicher, gnädiger Verleihung, gäntzlich entschlossen wäre, und derowegen uns, neben freundlicher Valediction und Abfegnung, um schrifftliches Testimonium oder Abschieds-Brief und beglaubte Kundschafft, seines allhier die Zeit über geführeten Lebens, Wandels und Verhaltens, freundlichen ersuchet und angelanget.

Dieweil wir uns dann schuldig erkennen, wie jedermänniglichen in gemein, also auch wohlermeldetem Herrn Doctori N. N. als unserm sonders günstigen lieben Herrn und gar gutem Freunde, in allen billigen und rechtmäßigen Sachen zu willfahren, und sonderlichen der Wahrheit Zeugniß zu geben: Als haben wir seines Verdienstes und Würdigkeit wegen, ihme diß offene Urkund und Testimonium vitae, ertheilen wollen.

Bezeugen demnach hiermit und in Krafft dieses, vor jedermänniglichen, daß mehr wohlgemeldeter D. N. N. im abgewichenen 1597. Jahre, als er das Jahr zuvorn sich bey uns allhie verheyrathet, nach vorherigen beschehenen Ansuchung und gegen Leistung der gewöhnlichen Pflicht, von uns, zum Bürger aufgenommen und aller dieser Stadt und Bürgerschafft Privilegien, Immunitäten, Begnadungen und Freyheiten theilhafftig gemacht, solches auch also der Matricul einverleibet worden, von welcher Zeit er dann, wegen seiner berühmten Geschicklichkeit, und sonderlichen fürnehmen Gnaden und Gaben, so ihme GOtt der HErr verliehen, nicht allein von Grafen und Herren, Standes-Personen, sowol vielen von der Ritterschafft und Bürgerlichen Communen, wie auch Privat-Personen, in und ausser Landes, offtmals in schweren, wichtigen angelegenen Sachen zu Hause consuliret worden ist, sondern begehrenden Theilen auch, vor der Chur-Fürstl. Sächs. Hochlöblichen Regierung, Appellation und Geistlichen Gerichten zu Dreßden, wie auch denen beyden Hof-Gerichten und Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg, und anderer Orte Regierungen, Raths- und

Ge-

Gerichts-Stühlen mehr, sein patrocinium, beydes zur Güte, sowol zu Rechte, mit mündlichen Antragen, rechtlichen Versetzungen, und sonsten allenthalben rühmlichen und mit grossen deroselben Nutz ertheilet hat.

Dannenhero dann erfolget, daß die weyland Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herr Friedrich Wilhelm, der Chur-Sachsen gewesener Administrator, ingleichen Chur-Fürst Christian der andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Unsere weyland respective gnädigste und gnädige Herren, Gottseligster, Christmildester und Hochlöblichster Gedächtniß, ꝛc. und dann auch der Durchlauchtigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann George, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, ꝛc. unser jetzt-regierender gnädigster Chur-Fürst und Herr, ꝛc. ihme, wegen seiner gründlichen Erudition, fürtrefflichen Iudicii und ansehnlichen Beredsamkeit, in vielen hochwichtigen, schweren und weitläufftigen Sachen, gnädigste Commissiones und Verrichtungen aufgetragen haben, welche er ihme dann auch treulichen angelegen seyn lassen, und höchstes Fleisses deromassen verrichtet, daß beydes Ihre Chur-Fürstl. Gnaden ein gnädigstes Gefallen darob getragen, sowol auch die Partheyen ihme derowegen höchlichen zu dancken gehabt, und dann er Ehr und Ruhm darvon erlanget, also, da es GOttes gnädiger Wille, und sein des Herrn Doctoris Gelegenheit gegeben, daß er, wie bishero, also auch hinführo bey uns allhier hätte verbleiben mögen, und sich aus erheblichen und bedencklichen Ursachen, nicht vielmehr von uns zu wenden entschlossen gewesen, wir denselben gantz gerne ferner bey uns hätten wissen, haben und behalten wollen.

Diesem allen nach, ist und gelanget an höchst- hoch- und wohlermeldete Chur- und Fürstliche Durchl. auch andere Stände, weß Würden, Dignität, Hoheit und Condition auch die seynd, unser unterthänigstes, unterthäniges, dienst- und gantz freundliches fleißiges Bitten, dieselben geruhen gnädigst, gnädig und großgünstig, vielermeldten Herrn Doctor N. N. als der auch ohne das für sich, und da es gleich ohne unser Testimonium, Fürbitt und Kundschafft wäre, aller Gnaden, Ehr, Gutthat, Lieb und Freundschafft wohl würdig, samt allen desselben Zugethanen und Angehörigen, allen gnädigsten, gnädigen, günstigen und geneigten guten Willen, Ehr, Freundschafft und Förderung zu erzeigen und zu erweisen, und dieser unserer wohlverdieneten und wohlwürdigen Urkund und Vorbitt fruchtbar genossen empfinden zu lassen.

Wie nun hieran mehrwohlermeldetem Herrn D. N. N. sowol als uns selbsten, sondere Gnade, Gunst und Freundschafft erwiesen würde; Also wollen, auf sich begebende Gelegenheit, um jede Höchst-Hoch- und wohlgedachte Herrschafften und andere, unterthänigst, unterthänig und gebührend, zu verdienen, zu erwiedern, und in allem Guten zu verschulden, neben dem Herrn Doctore, auch wir jederzeit beflissen und gantz willig seyn und erfunden werden. Gegeben, und zu Urkund mit unserm grössern Stadt-Secret-Insiegel bekräfftiget, Montags, so war der Tag Bartholomäi, und vier und zwantzigste Monats-Tag Augusti, nach JEsu Christi unsers Erlösers, Heylandes und Seligmachers heilsamer Menschwerdung, und Gnaden-reichen Geburt, im sechzehenhundert und zwölfften Jahre.

XIII. Testimonium einem Medico.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt N. thun kund und bekennen vor jedermänniglichen, wie daß wir, durch gnädigstes Zulassen und Bewilligung des Durchlauchtigsten, ꝛc. unsers anädigsten Herrn, N. N. der Artzeney Doctorem, auf unser an ihn gütlich Gesinnen, zum Stadt-Physico anhero vociret und erfordert welcher sich bey uns in das achte Jahr aufenthalten, da er dann binnen der Zeit, in seiner Vocation, sich fleißig und emsig verhalten, seiner Patienten wohl und treulich wahrgenommen, denselben nach seinem Vermögen, als ein erfahrner Medicus, vorgestanden, in seinem Leben erbar, aufrichtig und freundlich gegen männiglichen erzeiget, sich auch dermassen verhalten, daß wir von ihm nichts anders, dann Redlichkeit und alles gutes zu sagen wissen: da es auch seine Gelegenheit geben mögen, hätten wir ihn bey uns gerne länger dulten und leiden können.

Weil er aber seiner Wohlfahrt halben an andere Orte sich zu begeben Vorhabens; Als hat er uns um einen freundlichen Abzug angesuchet, welchen wir ihme dann auch, nach Anzeigung seiner Gelegenheit, günstlich vergönnet haben.

Gelanget derowegen an einen jeden insonderheit, weß Würden und Standes die seynd, unser freundliches Bitten, daß sie gedachten Herrn Doctorn, nicht alleine mit Beförderung seines Haußraths, in denen Geleiten, behülfflich seyn wollen, sondern ihm auch wegen seiner treuen Dienste, aufrichtigen Gemüths, ehrlichen Lebens und Wandels, allen günstigen Willen erzeigen und beweisen.

Das wollen wir hinwiederum in dergleichen, und sonsten um jedermänniglichen zu verdienen geflissen seyn. Zu Urkund, ꝛc.

XIV. Testimonium einem Stadt-Schreiber.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Chur-Fürstl. Sächs. Berg-Stadt N. hiermit und in Krafft dieses, urkunden und bekennen, nächst Entbietung unserer gantz willigen und gebührlichen Dienste, wie solches eines jeden Condition und Gelegenheit erheischet, und sichs gebühret gegen aller-

männiglich: Demnach Fürzeiger dieſes, der Ehrbare und Wohlgelahrte N. N. Notarius Publicus, am Tage Iohannis Baptiſtae, den 24. Iunii Anno 1612. ſich zu unſerm Mit-Raths-Freunde, Syndico, und Stadt-Schreiber N. N. nunmehr Syndico und Ober-Stadt-Schreibern zu N. von Praga aus anhero, gegen Fr. zu Verrichtung unſerer Schreiberey aufm Rathhauſe, in Dienſte begeben, in denenſelben auch auf dieſe fünff Jahr continue verharret; Und aber um verhoffender ſeiner Beſſerung willen mutiren, und ſich von hinnen zu wenden entſchloſſen, daß er uns, nebenſt gebührlicher Danckſagung, um ein honorificum Teſtimonium, ſchrifftliches Zeugniß oder Abſchieds-Brief, freundlich erſuchet und angelanget.

Wann wir dann einem jeden, der Wahrheit Zeugniß zu geben, uns ſchuldig erkennen: Als haben wir ihm gedachtes ſein Suchen nicht verwidern, ſondern den genommenen Abſchied gerne vergönnen, und ſeines Verdienſtes und Wohlverhaltens halber, hiermit gratificiren wollen.

Bezeugen demnach, Krafft dieſer Schrifft, für jedermänniglichen, daß ſich erwähnter N. dieſe gantze Zeit über in ſeinen Verrichtungen und Schreiberey, in unſer und gemeiner Stadt Sachen, jederzeit treulich und fleißig verhalten und thätig erwieſen, ſich auch ſonſten in ſeinem Leben und Wandel aller Pietät, Gottesfurcht, Erbar- und Redlichkeit befliſſen, und dermaſſen bezeiget, daß wir anders nichts, denn was ehrlichen Biederleuten eignet, gebühret, und wohl anſtehet, von ihm erfahren und befunden haben, alſo daß, wofern es ſeine Gelegenheit ferner dießmal allhier zu verbleiben geweſen, wir ihn gerne vor andern dulten, leiden, ſehen und haben wollen: Derowegen gelanget hiermit an jedermänniglichen, weß Ehren, Würden und Standes die ſeyn, ſo mit dieſem offenen Brief erſuchet werden, unſer gantz freundliches und fleißiges Bitten, viel ermeldetem N. allen günſtigen und geneigten guten Willen und Beförderung zu erzeigen und zu erweiſen, und alſo dieſes unſers wohlverdienten Urkunds und Fürbitt fruchtbarlich genoſſen empfinden zu laſſen; das wird er zu Danck erkennen, ſo ſeynd wir es auch hingegen, auf ſolche begebende zutragende Fälle, um einen jeden, nach Standes Erheiſch, zu erwiedern, und in allem guten zu verſchulden, jederzeit gantz willig und gefliſſen.

Zu Urkund haben wir unſer Stadt gröſſer Inſiegel hierunter hängen, und ſolches unſern jetzo regierenden Bürgermeiſtern H. J. K. und Stadt-Schreibern A. R. mit eigenen Händen unterſchreiben laſſen. So geſchehen iſt den 16. Monats-Tag Maji, nach JESU Chriſti unſers lieben HERRN, Erlöſers und Seligmachers Geburt, im ein tauſend, ſechs hundert und ſiebenzehenden Jahr, ꝛc.

XV. Kundſchafft für einen Diener.

Wir hernach benannte N. N. für mich, N. N. Chur-Fürſtl. Sächſ. Schulen allhier Rector, N. N. N. N. und N. N. Raths-Verwandte und Bürger zu N. des weyland Ehrenveſten, Erbarn und Wohlweiſen Herrn N. N. Bürgermeiſter allhier nachgelaſſene Erben, fügen allen und jeden dieſes Briefs anſichtigen, nach Erbietung unſers Gruſſes, ſchuldiger und gebührender Dienſte, hiermit zu wiſſen, daß Zeiger dieſes, gegenwärtiger N. N. allhier bürtig, unſerm ſeligen Vater und Schwäher, nun in die vierdtehalb Jahr aufgewartet, und in deſſelben Haußhaltung und ſeinen habenden Rechts-Sachen, mit Schreiben und andern gedienet, ſich auch bey dieſem ſeinen Dienſte alſo gebrauchen laſſen, und verhalten, daß unſer ſeliger und vielgeliebter Vater und Schwäher mit ihm, wie auch wir, zufrieden ſeyn können, auch länger bey uns für einen Diener dulten wollen, wenn es die Gelegenheit alſo geben und leiden mögen.

Sintemal aber, weil nach beſchehenen Todes-Fall, er ſich auch an andere Oerter zu begeben, und ſeine verhoffentliche Beſſerung zu ſuchen, entſchloſſen und gemeynet, und uns dahero um gutwilliges Erlaubniß und Kundſchafft ſeines Verhaltens angeſuchet und gebeten: Als haben wir ihm auch in dem, weil er ſich gegen unſerm ſeligen lieben Vater und Schwäher, ſo lange er bey ihm in Dienſten geweſen, jederzeit Gottesfürchtig, fromm, treu, fleißig und verſchwiegen erzeiget, und ſich aller Erbarkeit befliſſen, nicht unbillig gewillfahret.

Und gelanget demnach an alle und jegliche, welche ehegedachter N. N. von N. mit dieſer unſerer Kundſchafft anlangen, und um Förderung bitten würde, nach Standes und Ehrengebühr, unſer gantz dienſtfleißiges und freundliches Bitten, ihm dieſes ſeines Wohlverhaltens und treuer Dienſte, alle behägliche und wohl erſprießliche Beförderung zu bezeigen, und ihn dieſer unſerer Kundſchafft im Werck fruchtbarlich genoſſen, empfinden zu laſſen. So wird er ſich hinwegen alſo erweiſen, daß man in der That ſpüre, was ihm an Wohlthat wiederfähret, ſey an einen Verdienten und Danckbaren angeleget. Und um einen jeden, wie oben gemeldet, ſeyn wir es hinwiederum zu verdienen pflichtig und willig. Zu Urkund deſſen haben wir dieſe Kundſchafft mit eigenen Händen unterſchrieben und beſiegelt. Geſchehen und gegeben, ꝛc.

XVI. Teſtimonium für einen Schreiber.

Ich N. N. füge jedermänniglichen mit dieſem offenen Brief zu wiſſen: Demnach N. N. ins dritte Jahr mir für einen Schreiber gedienet, nun aber ſich bey andern auch zu verſuchen bedacht, und ſeines Verhaltens, wie nicht unbillig, Kundſchafft gebeten, hab ich ihm ſolche, da er etwaderer zu ſeiner Nothdurfft bedürfftig, nicht verſagen wollen: Urkunde und bekenne derowegen hiermit, daß obgenannter N. N. ſich in ſeinem Dienſte treu, fromm und verſchwiegen, auch alſo verhalten, daß ich

ihn

ihn für einen Schreiber, darinnen er sich denn bey mir wohl gebessert, auch ferner hätte leiden mögen. Damit er aber, wie gedacht, sich auch anderswo weiter versuchen, etwas zu lernen und zu erfahren haben mag: Als gelanget an einen jeden, weß Standes er seyn mag, so von ihm um Beförderung ersuchet wird, mein freundliches Bitten, ihn unbeschwert auf- und anzunehmen, günstige Förderung und geneigten Willen zu bezeigen, ihn seines vorigen obbemeldeten Verhaltens, und dieser meiner Kundschafft genießlich empfinden zu lassen, unzweifflich, er werde sich auch ferner gegen einen jeden, treulich und wohl, als einem ehrlichen Diener gebühret, (wie er denn auch der Ankunfft von guten, frommen Leuten, als mir wohl bewußt ist) verhalten. Solches bin ich um einen jedern, nach desselben Stande und meinem Vermögen, hinwiederum ingleichen zu beschulden erbötig. Urkundlich, ꝛc.

XVII. Kundschafft eines Krahm-Jungen.

Ich N. N. Bürger und Handelsmann zu N. für aller und jedermänniglichen dieses Briefs Ansichtigen, weß Würden, Standes und Dignitäten die seyn, die ihn sehen, hören oder lesen, bekenne und thue kund, daß gegenwärtiger Briefs-Zeiger N. N. von N. mir 6. Jahr lang nach einander, für einen Krahm-Knaben gedienet, und seine Zeit gar treulich ausgestanden, sich also die gantze 6. Jahr über, in allen meinen Händeln, worzu ich ihn gebraucht, gehorsamlich, fleißig, treulich, im Hause, Krahm, und über Land mit Verschicken, auch sonst allenthalben ehrlich, getreu, redlich und fromm, wie einem ehrliebenden Jungen und Diener gebühret, verhalten, das Meinige, was ich ihm unter die Hände gegeben und vertrauet, zu meinem Besten verforget, damit ich wohl zufrieden seyn können: Derowegen ich ihm nichts denn alle Ehre, Treu und Redlichkeit nachzusagen weiß, hätte ihn auch, solches ehrlichen Verhaltens und bewiesenen Getreulichkeit halben, vor andern, gar wohl bey *mir* dulten und behalten wollen.

Weil er aber, als ein junger Gesell, sich anderswo was mehrers zu versuchen, zu sehen, und zu lernen gesinnet, hat er sich in Güten von mir entbrochen, und in Freundschafft seinen Abschied genommen, mich darneben um Kundschafft seines treuen, ehrlichen Verhaltens, fleißig angelanget, welches ich ihm, zu Stärckung der erbarn, öffentlichen Wahrheit, mit nichten abschlagen noch versagen können.

Will demnach für meine Person alle und jede, hohes und niedrigen Standes, die mit diesem offenen Brief und Zeugniß-Schrifft ersuchet werden, gantz dienstlichen und freundlichen gebeten haben, dieselben wollen ihn, Briefszeigern, in allen seinen ehrlichen Sachen, nach jedes Gelegenheit, ehren, fördern, und zu einem Diener, um dieser wahrhafften Kundschafft, (sonderlich aber, wegen seiner treuen bey mir geleisteten Dienste) auf- und annehmen, auch in allen billigen Sachen befördern helffen, auf daß er dieser Zeugniß-Schrifft genießlich und ersprießlich empfinden möge: Wie ich dann hoffe, ein jeder sich aller Gebühr werde zu erzeigen wissen. Das will ich um einen jeden, nach Standes Erheischung, nach meinem Vermögen, willig und unbeschwert hinwieder verdienen: Gleichfalls wird er sich auch aller getreuen Danckbarkeit erzeigen und beweisen. Urkundlich, ꝛc.

XVIII. Geleits-Brief, Studenten-Guth frey paßiren zu lassen.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. hiermit urkunden und bekennen, daß der (Tit.) Herr Doctor N. N. bishero gewesener Aduocat und vornehmer Practicus allhier, unser insonders günstiger guter Freund, vor seinem Abreisen von hinnen, vor uns erschienen, und freundlich zu erkennen gegeben, wie er sich von hinnen gegen N. zu wenden bedacht, und durch Zeigern N. N. von N. seinem gedingten Fuhrmann, in einem Kasten, einem Schlag-Faß, und einer Laden, etliche Bücher, Betten und allen andern Supellectilem, von hieraus dahin nach N. fortzuschicken und zu senden entschlossen wäre; Mit freundlicher Bitt, ihm dessen Kundschafft, damit solcher sein Supellex, durch alle Zölle und Pässe, darauf er zu- und durchkommen müßte, als priuilegiret und befreyet Studenten-Guth, Zoll- und Geleits-frey ungehindert durchpaßiret werden und fortkommen möchte, ertheilen wolten.

Wenn wir dann wohlgedachtes Herrn D. N. N. Bitten, und sonderlichen, daß seine eingeschlagene Sachen nichts anders, denn Studenten-Guth, welches ohne das aller Orten frey paßiret wird, sey, angesehen: Haben wir solchen Suchen hiermit statt geben wollen.

Gelanget demnach an alle und jede Amts- Zölle- und Geleits-Leute, bey denen obbenannter Fuhrmann N. mit gemeldeten des Herrn Doctoris N. Kasten, Schlag-Faß und der Laden anlangen wird, unser freundliches Bitten, daß sie denselben bey ihnen Zoll-frey, als mit Studenten-Guth passiren und durchkommen lassen wollen. Das sind wir um einen jeden, nach Gebühr und Erheischung seines Standes, zu verdienen geflissen. Gegeben und mit gemeiner Stadt Insiegel bekräfftiget, den 10. Januar. Anno ꝛc.

XIX. Alia Forma.
Dergleichen Kundschafft.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt N. hiermit und in Krafft dieses, urkunden und bekennen gegen allermänniglichen, daß N. N. Herr Magister N. N. zu erkennen gegeben, wie er seine Bibliothecam, und ein Theil seines Supellectilis, von hinnen gegen der Stadt N. durch M. S.

und

und dessen Gespahne fortzuschicken, in Vorhabens und entschlossen; Derowegen er ihm schrifftlichen Schein und Urkund, daß es beydes allhier in der Stadt, sowol auch zu Nauendorff, und sonderlichen in wohlgemeldetes Herrn Magist. und des gedachten M. S. Behausungen, allerhand Infection und anfallender Seuchen wegen, GOtt Lob und Danck, nunmehr gäntzlich sicher und reine sey, damit vorgenannte seine Fuhr-Leute mit seinen Sachen beydes unter Wegs, sowol auch in die Stadt N. eingelassen, gehauset und geherberget werden möchten, in beglaubter Form zu ertheilen, und wiederfahren zu lassen, gebeten.

Wann wir dann mehr wohlgedachtem Herrn M. N. wie sonsten allenthalben, also auch in diesem seinem Vorhaben, alle mögliche Beförderung zu erweisen und zu erzeigen geneigt sind:

Als haben wir ihm dieses Zeugniß und wahrhaffte Kundschafft hiermit ertheilen wollen, daß nemlich in seinem Hause, Nachbarschafft und gantzen Stadt, wie auch zu Naundorff und gantzen Umkreiß, GOtt Lob, von aller Infection und Seuchen gantz reine und sicher sey. Und gelanget demnach hiermit an jedermänniglichen, weß Würden, Ehrenstandes oder Wesens die auch seynd, unser gebührendes Bitten, dieselben wolten Fürzeigere dieses allenthalben ungehindert, ein- und durchkommen lassen, dieselben zur Herberg auf- und einnehmen, und ihnen alle Beförderung, Gunst und guten Willen erweisen.

Das sind wir in dergleichen und einem mehrern zu erwiedern erböthig und gantz willig. Zu Urkund haben wir gemeiner Stadt Secret wissentlich hierunter gedruckt. Geschehen in N. den 29. Jan. Anno ꝛc.

XX. Testimonium und Zeugniß.

Eines ausländischen Freundes halber Erkundigung einzuziehen, und da er verstorben, dessen Erbschafft darauf zu erheben.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. hiermit und in Krafft dieses unsers offenen Briefs, urkunden und bekennen gegen allermänniglichen, so hiermit werden ersuchet und angelanget werden, daß heut Acto vor uns, in gehaltener Raths-Versammlung, Fürzeiger dieses N. N. unser Bürger allhier, persönlich erschienen ist, und uns zu erkennen gegeben: Demnach sein lieber Bruder N. N. seines Handwercks ein Kürschner-Geselle, nunmehr vor sechzehen Jahren am 5. Jul. des vorlängst abgewichenen 1597. Jahres, von hier aus in fremde Lande verreiset, und seinem Handwerck nach, auf die Wanderschafft sich begeben, von derselben Zeit an auch, fort an einander zwar aussenblieben, aber niemals nichts im geringsten weder ihm, noch denen andern Gefreundten anheim nach Hause entbieten oder vermelden lassen, wie sie dann auch sonsten, alles fleißigen Nachfragens und Nachforschens ungeachtet, bis anhero durchaus nichts von ihme erfahren können, sondern gäntzlich dafür halten müssen, daß er ausser Landes und in der Fremde Todes verblichen seyn müßte, an welches gründlichen Nachrichtung ihm dann, sowol denen andern Gefreundten und Anverwandten mercklichen gelegen, daß er derowegen ihm eine Reise ins Reich, und andere umliegende Lande und Oerter fürgenommen, in Vorhabens, durch fleißige Nachforschung, Erkundigung einzuziehen, und in Erfahrung zu bringen auch beglaubten Schein darüber zu erlangen, welcher Orten er, entweder sich niedergelassen, oder Todes verblichen, oder aber, wo er sonst endlich blieben und hinkommen seyn möge. Zu welchem seinen Vorhaben er ihme dann unsere Kundschafft mercklich, dienlich und beförderlich zu seyn, erachtet, uns auch um dieselbe gebührlichen ersuchet und gehorsamlich angelanget hat.

Dieweil wir dann diß sein Vorhaben für unbillig nicht erachtet, er auch diese seine Reise mit unserm guten Wissen, Willen und Erlaubniß fürgenommen.

Als haben wir ihm die gebetene Kundschafft nicht verweigern, sondern vielmehr hiermit willig-lich ertheilen wollen.

Und gelanget hierauf an alle und jede, dieses unsers offenen Briefs Ansichtigen, hiermit unser dienst- freund- und fleißiges Bitten, wie sich solches eines jeden Condition, Stande, Dignität und Gelegenheit nach, eignet und gebühret, dieselben wolten ihnen Fürzeigern dieses, unsern Bürger N. N. in seinem billigen Vorhaben, zu aller Gunst, geneigtem guten Willen und Beförderung, von unsertwegen, anbefohlen seyn lassen, und ihme, zu Erlangung nothdürfftiger Nachrichtung seines obengemeldten Bruders N. Aussenbleibens wegen, von hinnen, alle mügliche Anleitung geben und erzeigen.

Das sind wir um einen jedern in dergleichen und einem mehrern zu erwiedern und zu verschulden, erböthig und gantz willig. Zu Urkund haben wir gemeiner Stadt Siegel wissentlich hieran drücken lassen. So geschehen ist ist N. Datum etc.

XXI. Bettel-Brief einem beschädigten, preßhafftigen Manne zu ertheilen.

Wir Büraermeister und Rathmanne der Stadt N. im N. gelegen, entbieten allen und jeden, denen dieser offene Brief fürkömmt, lesen oder hören, weß Würden und Standes die seynd, nach eines jeden Dignität und Ehren, unser willige Dienste und alles Gutes. Demnach ihnen zu wissen fügende, daß für uns in gesamten Rath erschienen und fürkommen N. N. seines Handwercks ein N. unser Mit-Bürger allhier, und zu erkennen gegeben, wie er vor vier Jahren von einem Hund an einem

einem Bein übel beschädiget und gebissen worden, derentwegen er sich unter die Aertzte begeben müssen, darunter er ein gantz Jahr gelegen. Ob nun wol der Schaden zum Theil sich zur Heilung begeben, hab er aus Verhängniß GOttes des Allmächtigen bald wieder einen schweren Fall darauf gethan, sich wieder zu den Aertzten wenden müssen, und nun zu einem Krüppel worden, indem ihm sein Bein zu kurtz worden, und dasselbe nothdürfftig nicht gebrauchen kan, daß er also deßwegen um seine Nahrung kommen sey, auch sein Handwerck als ein alter betagter Mann, wegen Abgang und Blödigkeit seines Gesichts, nicht mehr treiben, noch ohne frommer Christen Allmosen und Hülffe, sich nicht erhalten und ernähren kan, demüthiges Fleisses gebeten, ihm ein schrifftliches Urkund, ingleichen auch Intercession und Vorbitte mitzutheilen, damit er unter treuhertzigen Christen sein Leben erhalten, und sich ernähren könte, und andere Benachbarten um das Allmosen zu besuchen gelangen möge.

Wann uns dann gut wissen, daß dem also, wie jetzo erzehlet worden, auch angesehen seine demüthige und emsige Bitte, und dann sein grosses Armuth und Unvermögenheit: Haben wir ihm solches mitzutheilen nicht verweigern können. Gelanget derowegen an einen jeden, nach Standes Gebühr unsere gantz fleißige Bitte, die wollen ermeldeten N. N. wegen seiner Unvermögenheit, als einen armen Krüppel mit einem Christlichen Allmosen und Steuer zu Hülffe kommen, und unsere Vorbitte günstlich empfinden lassen. Solches wird GOtt, laut seines Worts und Zusage, hier zeitlich, und dort an jenem Tage gegen einem jeden wiederum reichlich vergelten und belohnen. Er aber für seine Person wird solches gegen GOtt mit Danckſagung und andächtigem Vater-Unser verbitten helffen, und wir sind auch dieses hinwiederum gegen einem jeden insonderheit, nach Erforderung, in gleichen und einem mehrern zu verschulden willig. Gegeben zu N. ꝛc.

* XXII. Brand-Brief.

Demnach durch GOttes Verhängniß (Hier wird der Umstand, ob es ein abgebrannter, oder wer es sey? eingerücket, ingleichen des Colligirenden Name.) und er einer Christlichen Beysteuer wohl benöthiget ist; Als wird wegen deß ihme zugestossenen Unglücks nicht allein gegenwärtiges Attestat Obrigkeits halber ihm hiermit ertheilet; Sondern es werden auch, weil vermöge deß, wegen verbothenen Bettelns unterm 7. Dec. 1715. ausgegangenen Mandats denen Inländischen Abgebrannten das Allmosen-Sammlen eine Zeitlang annoch erlaubet ist, alle und jede Gerichts- und Stadt-Obrigkeiten, oder wem sonst dieser Brief vorkommen möchte, hierdurch geziemend ersuchet, daß sie vorzeigender Person,

Namens N. N.
welche Jahr alt
Statur
Kleidung
Haare
zu wohnhafft

ein N. seiner Handthierung nach aus Christlichen Mitleiden nach eines jeden Zustand und Vermögen mit einer milden Beysteuer zu statten kommen und die Wiedervergeltung von GOtt und dessen reichen Segen davor gewiß erwarten wolle; Ich aber werde bey fürfallender Gelegenheit diese Liebe mit gebührenden Danck und allen möglichen Gegen-Diensten zu erkennen geflissen leben. Urkundlich ist dieses Attestat und Vorschrifft (welche alsbald bey Ablauff einer Jahres-Frist von N. Febr. an originaliter wiederum anhero zu liefern und bey willkührlicher Straffe länger nicht zu gebrauchen noch zurücke zu halten ist) unter N. eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrückten Gerichts-Siegel ausgestellet worden. Geschehen N. am N.

* XXIII. Ein Paß-Brief.

Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn Friedrichs Augusti, Königs in Pohlen und Chur-Fürstens zu Sachsen, Commission-Rath, wie auch der Zeit in N. Creyß- und anhero bestellter Amtmann N. N. urkunde hiermit; demnach Vorzeiger dieses, Herr N. N. Barbier-Geselle allhier, mittler Statur, 25. Jahr alt mit einen blauen Kleide und braunen Peruque nacher N. und N. zu verreisen Willens, und seines Fortkommens halber um ein beglaubtes Attestat und Paß angesuchet;

Und dann derselbe an Eydesstatt ausgesagt, daß er sich seithero beständig allhier aufgehalten und an einen wegen ansteckender Kranckheiten verdächtigen Ort nicht gekommen, von dergleichen auch hieselbst, GOtt sey Danck! nichts zu spühren ist; Als wird jedermännlich ersuchet, ihn Herrn N. N. aller Orten frey und ungehindert paſſ- und repaſſiren zu lassen; Urkundlich ist dieser Paß unter des allergnädigst mir anvertrauten Amts-Land-Gerichts-Insiegel und meiner Hand ausgestellet, in N. am 28. Jun. 1700.

(L. S.)

N. N.

XXIV. Paßport eines Soldaten nach der Abdanckung, vom Obristen ertheilet.

Des Durchlauchtigsten, ꝛc. Meines gnädigsten Herrn, und unter des Wohl-Edlen und Gestrengen Herrn C. von K. Höchstgedachter Ihrer Chur-Fürstlichen Durchl. bestalten Obristen über ein Regiment Hoch-Teutsches Kriegs-Volck zu Fuß, auch Obristen der Vestung Dreßden, Königstein und Pleissenburg, jetzt-gemeldeten löblichen Regiments bestalter Hauptmann, ich B. von M. füge hiermit, nebst Entbietung meiner, nach Standes Erforderung, gebührlichen Dienste, männiglichen zu wissen, thue kund und bekenne, daß erstlich unter des Wohlwürdigen, Edlen und Gestrengen Herrn J. von S. Ritters und Commendators zu Domnitzsch, höchstangedeuter Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. bestallten Obristen und Hauptmanns derer assecurirten Aemter, bey diesem löblichen Regiment gehabten und resignirten Obristen Stado, ein und zwantzig Monat, dann, als solches von höchst-ernannter Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. erst wohlermeldtem Herrn Obristen C. von K. gnädigst aufgetragen worden, zwölffe, und also zusammen, von Anfang und Aufrichtung dieses löblichen Regiments, unter meinem Fähnlein Fürweiser dieses, der Erbare und Mannhaffte N. N. von N. drey und dreyßig Monat für einen Soldaten und Krieges-Mann gedienet, und sich in währender Zeit auf Zug und Wacht, zu und vor dem Feind, in allen öffentlichen Scharmützeln, Stürmen, Aus- und Anfällen, wie auch bey Eroberung der Stadt Budißin, im Marggrafthum Ober-Lausitz, sowol in allen andern Occasionen, so offt es die Nothdurfft erfordert, und wohin man seiner begehret, bey Tag und Nacht, sich willig finden, und Mannhafft gebrauchen lassen, auch sonsten ehrlich und wohl verhalten, daran ich und meine nachgesetzte Befehlichshaber ein sattsames Genügen getragen.

Weil aber Höchstgedachte Ihre Chur-Fürstl. Durchl. unserer Krieges-Dienste länger nicht bedurfft, sondern uns in Gnaden abdancken lassen;

Als habe ich ihn seiner Pflicht loßgezehlet, und dieses Paßport zu ertheilen nicht unterlassen können.

Gelanget hierauf an alle und jede, Geist- und Weltliche Obrigkeit, weß Standes und Würden die seyn, mein gebührliches, gehorsamstes und freundliches Bitten, sie wollen obgemeldten N. N. von N. nicht allein durch ihre Lande, Städte, Schlösser, Clausen, und Päße, zu Wasser und Lande frey sicher passiren und repassiren lassen, sondern auch wegen seines tapffern Wohlverhaltens alle Gunst und weitere Beförderung erweisen.

Solches um einen jeden, nach Standes-Gebühr, zu verdienen und zu verschulden, bin ich jederzeit gantz willig. Urkundlichen mit meinem angebohrnen grössern Insiegel und eigenen Unterschrifft bekräfftiget. Datum Weissenfels, den ꝛc.

XXV. Alia Forma.

Ich H. A. von N. auf N. einer ehrsamen Landschafft des Marggrafthums M. Hauptmann über ein Fähnlein Hochteutsches Kriegs-Volck zu Fuß, unter des Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Friedrichens des Aeltern von N. Röm. Kayserl. Majest. Raths, und Obersten Landes-Hauptmanns, auch deroselben General-Obristen über die Teutsche Reuter und Fuß-Volck des Marggrafthums M. Regiment, bekenne und thue kund männiglichen: daß Zeiger dieses N. N. von N. eine Zeitlang unter meiner Hauptmannschafft und Fähnlein für einen Kriegs-Mann gedienet, und sich auf Zug und Wacht, bey Tag und Nacht, auch im Sturm und Streit, zu Wasser und Land, und zum Erb-Feind, dem Türcken, wo und wenn es die Nothdurfft erfordert, jederzeit freywillig, wie einem ehrliebenden redlichen Kriegs-Mann gebühret und wohl anstehet, gebrauchen lassen, hätte ihn auch wohl länger unter meiner Hauptmannschafft leiden und dulten mögen, so es augenscheinlicher seiner Schwachheit halber nicht zuwider gewest wäre: Als hat er mich bittlichen angelanget, ihm eine ehrliche Paßport, seines Wohlverhaltens halben, schrifftlich mitzutheilen, habe ich ihm solches, wie billig, nicht abschlagen noch weigern können.

Gelanget derowegen an männiglich, was Würden, Standes, Wesen und Dignität sie seyn, mein freund- und dienstliches Bitten, sie wollen obgedachten N. N. durch alle ihre Herrschafften, Gebiet, Städte, Marckt, Dörffer, Schlösser, Clausen und Päße zu Wasser und Land, frey, sicher unverhindert durchkommen und passiren lassen, ihm auch von meiner und seines ehrlichen Wohlverhaltens wegen allen gnädigen, günstigen Willen erzeigen und beweisen. Solches will ich um einen jedern, seines Standes Gebühr nach, hinwiederum in dergleichen und andern beschulden und verdienen. Deß zu wahrer Urkund und mehrer Bekräfftigung habe ich mein angebohrnes Petschafft hierfür gedruckt und gegeben zu N. ꝛc.

XXVI. Paßport eines Trabanten.

Von GOttes Gnaden, Wir N Chur-Fürst, ꝛc. Fügen allen und jeglichen dieses Briefs ansichtigen hiermit zu wissen: Nachdem Uns gegenwärtiger N. N. von N. eine Zeitlang in Unser Swardy für einen Trabanten gedienet, und sich in solchem seinem Dienste dergestalt und also verhalten, daß Wir ihn, da es seine Gelegenheit wäre, länger wohl hätten zum Diener leiden und dulten können.

Die-

Dieweil er aber, als ein Kriegs-Mann, sich anderswo auch zu versuchen bedacht, Wir ihn auch zu solchem seinem Vorhaben, auch sonsten gerne, so viel möglich, gefördert sehen wolten.

Als ist an männiglich, weß Standes oder Wesens der sey, Unsere freundliche Bitte, gütlich Gesinnen und gnädigstes Begehren, ihn solcher Uns geleisteten Dienste und Wohlverhaltens geniessen zu lassen, und ihn deßwegen und um unserer Vorschrifft und Kundschafft willen, alle Gnade, Gunst, Förderung und guten Willen zu beweisen. Das sind wir ja um einen jeden, nach Erheischung seines Standes, zu verdienen, zu verschulden, und in Gnaden zu bedencken geneigt. Zu Urkund mit unserm zurück aufgedrucktem Secret besiegelt, und geben zu N. den ꝛc.

* XXVII. Abschied eines Soldatens.

Von Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen löblichen Leib-Cüraßier-Regiment der Zeit bestallter Obrist-Lieutenant, ich N. N. urkunde hiermit, wo es vonnöthen, wie daß Vorzeiger dieses, Namens Michael Junge, gebürtig von Grimme bey diesem Regiment, und zwar Herrn Rittmeisters Syrings allergnädigst anvertrauten Compagnie bis unten gesetzten dato zweyhundert und siebenzehen Monat als Reuter gedienet, und sich in solcher Zeit sowol in Feld als Quartier bey dem ihm zugestandenen Commando und Diensten jedesmal also erzeiget, wie einem ehrlichen und rechtschaffenen Soldaten seiner Treu und schuldigen Pflicht nach gebühret, daß man auch mit selbigen ein sattsames Genügen getragen. Wann er aber wegen immer stets anhangenden Unpäßlichkeit nunmehro gesonnen, sein Glücke durch Haußwirthschafft bey den Seinigen, ferner zu suchen, in Hoffnung auch, dadurch wieder zu seiner Gesundheit zu gelangen, und dahero inständig gebeten, ihme mit seiner Dimission an die Hand zu gehen. Als habe in Ansehung dessen, daß er nun wegen obbenannter seiner ihm immer anhangenden Unpäßlichkeit zu fernern Diensten weiter unvermögend wird, zu Beförderung seines bittlich fürgetragenen Fürhabens, hiermit ihme seine gebührender massen gesuchte Dimission sowol ertheilen, als auch wegen seines bey geleisteten 217. monatliche Reuter-Diensten treuen Wohlverhaltens attestiren, und zu mehrerer Urkund dessen, und damit dieser Michael Junge aller Orten frey und ungehindert passiren und zu seiner fernern Wohlfarth allen fördersamen Willen erhalten möge, habe ich diesen Abschied und Attestat mit meiner eigenen Hand Unterschrifft und vorgedruckten Petschafft, wissentlich ausgefertiget. So geschehen Stabs-Quartier Kleintreben am 20. Jan. An.

(L. S.)

N. N.

* XXVIII. Abschied eines Laquais.

Vorzeiger dieses, Namens Christian Stering, welcher bey mir in die 18. Jahre in Diensten gestanden, in währender Zeit sich in seinen Diensten treu und ehrlich aufgeführet, nachdem es aber Alters wegen nicht mehr dienen kan, und sich zur Ruhe setzen will, als habe ihm dieses zu seiner Dimission aufzuzeigen ertheilen wollen. Halle den 15. Octobr. 1736.

N. N.
Sr. Königl. Majest. in Preussen bestallter Obrister zu Fuß.

(L. S.)

* XXIX. Frey-Schein eines dimittirten Soldatens.

Nachdem Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. ꝛc. Allergnädigster Befehl dahin gehet, daß denen Bleßirten und abgedanckten Soldaten, welche in Dero Kriegs-Diensten gestanden, an denen Orten, wo sie in Chur-Fürstl. Landen sich niederlassen, ihr Brod mit eigener Hand ohne Abgabe einiger Quatember oder anderer Beschwerung zu verdienen erlaubt seyn soll; Als hat des Orts Obrigkeit, worunter Vorzeiger dieses, Martin Kuntze, so bey dem Marchischen Regiment zu Fuß als Mousquetier gedienet, vor 6. Jahren aber dimittiret worden, sich begeben wird, hieran höchstgedachter Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. Allergnädigsten Befehl zu vollbringen. Leipzig, den 26. April 1738.

(L. S.)

Christoph von Unruh
Christian Schüßler.

* XXX. Concession wegen Verehligung eines Soldaten.

Demnach bey Fürstl. N. Kriegs-Commission allhier J. W. unter der Stadt-Guarnison, unter des Hauptmanns S. Compagnie gebührend angebracht, welchergestalt er sich mit Susanna N. von N. ehelichen versprochen, und nunmehro solche Versprechung durch Priesterliche Copulation ehestens zu vollziehen entschlossen, und dahero unterthänig um Consens angesucht, und dann seinem Suchen zu willfahren und in sein vorhabendes Christliches Ehewerck zu consentiren kein

Bedencken zu tragen gewesen; Als ist ihme zu Bescheinigung dessen dieses ausgestellet worden. Datum N. den N. Anno N.

Fürstl. N. Kriegs-Commission daselbst.

* XXXI. Abschied eines Soldaten.

Des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn N. Hertzog zu N. N. und N. auch N. und N. (tot. tit.) meines gnädigsten Fürsten und Herrn bestellter Obrister über ein in Holland stehendes Regiment zu Pferde, ich N. N. von N. zu N. füge hierdurch männiglichen zu wissen, daß Vorweiser dieses, Hans N. von N. sonst von N. gebürtig, bey meinem unterhabenden Regiment und zwar bey der Leib-Compagnie N. Monate vor einen Corporal gedienet, auch währender solcher Zeit bey Aufzügen, Wachten und andern vorgefallenen Kriegs-Begebenheiten sich, als einem ehrliebenden Soldaten eignet und geziemet verhalten, und dergestalt erwiesen, daß sowol ich, als meine nachgesetzte Officierer und sonsten männiglich mit ihme wohl zufrieden seyn können. Nachdem er aber sein Fortun anderweit zu suchen, und um seine Dimission mich gebührend angelanget; Als habe ich ihme damit zu willfahren kein Bedencken getragen, sondern ihme in Krafft dieses den gesuchten Abschied ertheilen, und zugleich alle hohe und niedrige Kriegs-Officierer, sowol auch gemeine zu Roß und Fuß, und sonst männiglich, weß Standes, Würden und Ehren sie sind, respective dienst- und freundlich ersuchen wollen, gedachten N. N. von N. nicht allein aller Orten frey und ungehindert pass- und repassiren, ihme zu seinem verhoffenden auancement allen geneigten Willen, Vorschub und Beförderung wiederfahren, und also dieses meines Vorworts ersprießlichen Genuß empfinden zu lassen. Solches bin um einen jedweden nach Standes Gebühr zu erwiedern willigst und geflissen. Urkundlich habe diesen Abschied eigenhändig unterschrieben, und mit meinem angebohrnen Petschafft bekräfftiget. Geschehen N. den N. Anno N.

(L. S.)

N. N. von N.

* XXXII. Andere Formul.

Demnach N. N. von N. über N. gebürtig, welcher nunmehro in 7. Jahren her bey hiesiger Miliz zu Fuß, als ein Schallmeyen-Pfeiffer gestanden, auch in währender Zeit, sowol im Felde als Guanison, gleich einem in dergleichen Charge stehenden, eignet und gebühret, allezeit ehrlich, friedlich, fleißig und unverdrossen sich verhalten, nunmehro um seine Erlassung gebührend angehalten und dann in Ansehung seiner wohlgeleisteten Dienste und Aufwartung, auch angeführten Ursachen seinem Suchen zu willfahren, kein Bedencken gewesen, als ist ihme zu Bezeugung dessen, und daß er seiner Dienste Erlassung gebührend erhalten, dieser Schein mitgetheilet worden. Datum N. den N. Anno N.

Fürstl. N. Kriegs-Commission daselbst.

* XXXIII. Obligation eines Warte-Geld nehmenden Reuters.

Ich S. W. vor mich, meine Erben und Erbnehmen urkunde und bekenne hiermit, demnach von Fürstl. Gestr. Herrschafft, auf vergangene Einrichtung der bey dem Interims-Sold stehenden Land-Miliz zu Pferde, auch mir 35. Rthlr. zu einem Pferd, welches um und vor 35. Rthlr. taxiret und angeschlagen, dasselbe in acht zu nehmen, und auf ein und andern Fall zu würcklicher Dienstleistung in Bereitschafft zu halten, ich auch solches aus freyen Willen zu leisten übernommen. Als sage höchstermeldte Fürstl. Herrschafft solcher empfangenen 35. Rthlr. halber quitt, ledig und loß, gerede und verspreche darneben vor mich, meine Erben und Erbesgewärtigen bey wahren Worten, Ehren, Treu und Glauben deme, als oben gesetzet, nachzukommen, damit aber höchstgedacht gnädigste Fürstl. Herrschafft sothanen Versprechens und allenfalls ermeldter Summa wegen desto zuverläßiger versichert seyn mögen; So will ich mein bereitestes Haab und Vermögen in specie, und absonderlich aber mein Wohnhauß zu N. dergestalt unterpfändlich hiermit dafür verschrieben und eingesetzet haben, daß in unverhofften darwider Handlungs-Fall, man mit Angreiff- und Distrahirung desselben sowol von berührter Summa, als auch aller verursachten Schäden und Unkosten wegen, daran sich zu erholen, gut Fug, Recht und Macht hat, daß mich dargegen keine rechtliche Wohlthat und Behelffe schützen sollen; Immassen dann denenselben tam in genere, quam in specie hiermit renunciiret und abgesaget haben wollen. Und weiln hiernechst auch mir die völlige Leibes- und Pferde-Montirung angefügter specification nach, überlassen worden; Als verspreche gleichergestalt dieselbige bis zu ein und andern Veränderung in behörigen Stande zu erhalten, allezeit gut und wieder zu liefern, und mittler dessen mit dem Meinigen davor zu stehen, alles treulich sonder Gefährde; Urkundlich ist diese Obligation gerichtlich confirmiret, dem Gerichts-Handels-Buche einverleibet, auch dem Hoch-Edelgebohrnen Herrn N. von N. auf N.

als

als Lehn-Herrn darein zu consentiren vermocht, welches auch, also geschehen zu seyn, durch eigenhändige Unterschrifft und beygedrucktes Gerichts-Insiegel bekräfftiget wird. So geschehen zu S. den N. Monats N. Anno 1700.

(L.S.)

N. N. von N.

* XXXIV. Ein Paß.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusti, Königs in Pohlen, und Chur-Fürstens zu Sachsen, ꝛc. meines allergnädigsten Herrn, der Zeit in Leipzigischen Creyß und anhero bestallter Amtmann, Ich attestire hiermit, daß Vorweiser dieses

von Statur
Alter
Farbe des Haars
Gesichte und Augen
Kleidung

sich allhier, wo von einer Pestilentzialischen Infection oder andern ansteckenden Kranckheiten, GOtt sey Danck! nichts zu spüren, aufgehalten, auch wie ausgesaget, binnen von hier nicht weg, weniger binnen Wochen, an einem inficirten oder verdächtigen Ort gekommen, noch mit dergleichen Leuten zu thun oder Gemeinschafft gehabt, nunmehro aber von hier

von Statur
Alter
Farbe der Haare
Gesichte und Augen
Kleidung

nacher sich zu begeben Willens ist, und mich deßhalber um einen Paß und Zeuguiß angelanget; Welchemnach ich jedermänniglich ersuche, sowol für sich als nebst bey sich habenden sicher und ungehindert passiren zu lassen. Urkundlich ist dieses unter des allergnädigst mir anvertrauten Amts-Land-Gerichts-Insiegel und meiner Hand ausgestellet, in Leipzig am

* XXXV. Ein Paß vor einen Bettler.

Demnach Vorzeiger dieses

von Statur
Alter
Farbe des Haars
Gesichte und Augen
Kleidung

von denen Strassen-Bereutern übern Betteln ertappet, und anhero einbracht halben auch allergnädigster Befehl eingeholet worden; Als ist deme zu allerunterthänigster Folge ermeldte der Hafft hinwiederum entlassen, und auf freyen Fuß gestellet, darbey aber, daß sich alsofort begeben, und im Lande weiter nicht mehr Betteln herum gehen, widrigenfalls sonst auf in das Zucht-Hauß nacher Waldheim gebracht werden solte, nachdrücklich bedeutet, und verwarnet, auch zu fortkommen dieser Paß unter des allergnädigst mir anvertrauten Amts-Land-Gerichts-Insiegel und meiner Hand ertheilet worden, in Leipzig am 17

Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs. Commission-Rath und Creyß-Amtmann daselbst.

* XXXVI. Ein Todten-Schein.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig urkunden hiermit, demnach wir um beglaubtes Zeugniß, daß Herr Caspar Mitternacht, Bürger und Handelsmann allhier am 5. Aug. 1729. Todes verblichen sey, angesucht worden; und dann aus dem bey der Leichenschreiberey befindlichen Leichen-Buch Tom. fol. erhellet, daß obernannter Caspar Mitternacht angeregten 5. Aug. 1729. verstorben und den 8. eiusd. darauf beerdiget sey; Als haben wir das gebetene Attestat hiermit ertheilen wollen. Urkundlich mit dem gewöhnlichen Stadt-Secret bedrucket. Sign. Leipzig, den ꝛc.

Ende des dritten Theils.

Register

Derer in diesem Tractat enthaltenen Materien, dabey zu mercken, 1) daß der Querstrich --- bedeutet: bis z. E. 195--203. bedeutet das 195. und folgende bis zum 203. Blatte. 2) Daß der Index nicht allezeit nach dem Subiecto, sondern auch manchmal nach dem Praeiudicato gerichtet, und dahin gesehen worden, worauf man am ersten vermuthlich und natürlicher Weise fället. 3) Die Composita findet man bey ihren Simplicibus e. g. Stamm-Lehn, bey Lehn.

A. Pag.

Abbitte wegen angethaner Iniurien 773
Formula derselben 777
Klage, so darauf gerichtet 781
Abbreuiatur davor soll sich ein Notarius hüten 56
Abfolgung der Gefangenen, und deßwegen ertheilter Reuers 825. 833
Abrechnung hat in deposito nicht statt 195
Abschied was es sey und was er gelte 594
wenn er in rem iudicatam ergehet ibid.
protestatio würcket dawider nichts ibid.
Formula eines Abschieds in Erbschaffts-Sachen 595. 597
dergleichen in causa alimentorum 596
in Schuld-Sachen ibid.
in Pfand-Sachen 597
Abschieds-Briefe, vide Apostoln
Abschied eines Soldaten 1081. 1082
eines Laquayen 1081
Abschrifft von dererselben vidimation, vide vidimiren.
Instrumentum über vidimirte Abschrifft 67
Abtreibungs-Recht, vide Retractus.
Abwesende wie mit derselben Erbtheile zu verfahren. 335
Abzug und Nachsteuer ist gemeinen Rechten zuwider 1034
Formularia der Abzugs-Briefe 1069. seqq.
Acceptilatio, was sie ist 232
Accessio ist ein modus acquirendi dominium 78
Accord eines Schuldners mit denen Gläubigern 243
Accusatorius, processus wie er vom Inquisitorio unterschieden 799
ob solcher noch gebräuchlich ibid.
Formularia peinlicher Anklagen und Citationen 799--804
Acht, wie die Sächsische und Reichs-Acht unterschieden 907
der dabey übliche Proceß ibid.
Oberacht und Achts-Erklärung 908
Acta darinne darff nichts geändert werden 42
inquisitionis, wohin sie zu verschicken sind 876

Actio confer. Klage
was es ist 349
deren unterschiedene Eintheilungen ibid.
dieselben werden nach einer gewissen Vorschrifft in Gerichten vorgetragen ibid.
personalis entspringet aus dem iure ad rem, und ist manchmal directa oder contraria 77
von Cumulirung der Actionen 350

Pag.
Actio rei vindicationis dessen Formular 352
venditi 353
depositi 354
wegen schuldigen Kost-Geldes 356
wegen restirender Kauff-Gelder 354
Executiuische Klage auf klare Brief und Siegel ibid.
Formula imprecationis pro reuocando attentato 353
Formula querelae nullitatis testamenti ibid.
aestimatoria 773. 780
ad palinodiam 773
Actor wird vom Syndico, Vormund, Kirchen-Vorsteher bestellet 349
Actorium in Hülffs-Sachen 694
confer. Vollmacht.
Actuarius vom Amt desselben 41. 347
was er bey dem Zeugen-Verhör zu verrichten hat
confer. Gerichts-Schreiber.
Addictio in diem 85
Adel-Brief 1051
Adiudication, vide Execution.
Adlich Lehn, vide Lehn.
Administration, Loßlassung wegen geführter Administration der Handlung, nebst Quittung und Verzicht 240
Adoption, was sie ist, und wie ferne sie noch gebräuchlich 986
Formula derselben 990
Aduis-Briefe 139
Aduocat, confer. rechtlich Verfahren.
dessen Nothwendigkeit in Bürgerlicher Gesellschafft 1--3
worinne desselben Amt bestehet 3. 347
besonders in gütlichen Handlungen 4
und in streitigen Sachen 5
kan zu dienen gezwungen werden 347
soll die Güte nach allem Vermögen suchen 5
die Gerechtigkeit der Sache dem Richter nach dem Grunde der Rechte und Gerichts-Brauch vortragen 5
soll eines gedultigen und leutseligen humeurs seyn 5
muß in göttlichen und menschlichen Rechten und Gerichts-Bräuchen wohl erfahren seyn 6
Armen Sachen ist er umsonst zu führen schuldig. 5
ob er in seines Clienten Sache sich des Zeugnisses entbrechen kan? 534

Register.

Pag.

Cammer-Gerichts-Ordnung, wie die Aduocaten geschickt seyn sollen 6
Amts-Ordnung des Marggrafthums Ober-Lausitz ibid.
Kayserlicher Befehl wider die lasterhafften Aduocaten 7
Extract aus dem Torgauischen Ausschreiben von Aduocaten 8
Dergleichen aus Chur-Fürstlich Sächsischer Proceß-Ordnung de anno 1622. 9
Aus der Sächsischen Appellation-Ordnung ibid.
Aus der Chur-Fürstlich Sächsischen Ober-Hof-Gerichts-Ordnung 10
Aus dem Dippoldiswaldischen Mandat 11
Mandat wegen der Aduocaten de anno 1723. ibid.
Aduocaten-Eyd 13
Extract aus Hertzog Ernsts Landes-Ordnung 13
aus dessen Gerichts-Ordnung 14
wie es in Fürstenthum Gotha mit Verpflichtung der Armen-Aduocaten zu halten 16
Fürstlich Sächsisch Weimarische Aduocaten-Ordnung 18
Aduocaten-Patent in Fürstenthum Eisenach 20
Befehl wegen derer dem Richter verwandten-Aduocaten 21
Testimonium facultatis iuridicae wegen des Aduocaten Examinis ibid.
Chur-Fürstlich Sächsischer Admission-Schein eines Aduocaten ibid.
Aduocatiae feudum, vide Lehn.
Aestimatoria actio 773. 780
Affter-Anwald, vide Vollmacht.
Affter-Erb-Einsetzung, vide Substitution.
Affter-Lehn 110
Alimenta können dem Creditori statt der Interessen gegeben und darüber Schuld-Verschreibung ausgestellet werden 181
Allegata derer Autorum, so überflüßig sind, sollen Aduocaten der Weitläufftigkeit wegen vermeiden 5
Allmosen-Vorsteher 925
Amtmanns-Bestallung 947
Amts-Adiuncti Installirung 949
Amts-Land-Physici Installirung 950
dessen auszustellender Reuers 951
Anatocismus ist, wenn man Zinsen von Zinsen nimmt 167
Angeben in termino ist nöthig 391
Anklage bey dem Accusations-Processe 799
Formulae peinlicher Anklagen 799--804
Annui reditus, Kauffs-Formul darüber 95. 96.
Schuld-Verschreibung mit Versprechen statt der Interessen den Creditorem zu alimentiren 181
confer. jährliche Zinsen.
Anruffung göttlichen Namens in instrumento Notarii, ob sie nöthig 54
Anschlag zu einem verkauffenden Guthe 88. 90.

Pag.

Ansuchungs-Schreiben eines Notarii um Immatriculirung bey dem Cammer-Gerichte 39
beym Comite palatino 51
confer. Imploration-Schreiben, Supplicat.
Antichresis, worinnen es bestehet 173
Formul einer Pfand-Verschreibung cum pacto antichretico 180
Antretung der Erbschafft 72. 282
Anwald, vide Vollmacht.
Anwartung zu der Lehn 106
Anweisung per delegationem 232
der Gläubiger in concursu 745. 752
Aperturae feudum, vide Lehn.
Apertura testamenti 262
dazu gehörige Citation 361
Apostoli was es sind 655
müssen gleich in der Appellation gesuchet werden ibid.
jedoch kan Appellant auch besonders darum sollicitiren ibid.
Appellant muß sie auf seine Kosten ablösen 656
Eintheilung derselben in reuerentiales, refutatorios, testimoniales, dimissorios, conuentionales, restitutorios, nebst derer selben Beschreibung ibid.
in Sachsen muß Ursache angeführet werden, warum man coram Notario und nicht coram iudice appelliret hat ibid.
die schedula appellationis muß dem instrumento Notarii einverleibet werden 657
Requisita der reuerential und refutatoriorum ibid.
dergleichen von testimonialibus ibid.
Formulae von Reuerential-Aposteln 657--659
dergleichen von refutatoriis 660--661
dergleichen von testimonialibus a Notario confectis 661--663
Citation zu Ablösung des Berichts 652. 665
Imploration um Fertigung des Berichts 664
dergleichen um Communication der Refutatorien 664
Widerlegung des Berichts 665
Supplication zu Ubergebung der Aposteln 671
Appellation, was sie ist 636
deren Eintheilung in gerichtliche und auser-gerichtliche ibid.
deren fatalia 636. seqq.
wenn Appellatio statt hat 638. oder nicht 640
von Compulsorialibus wegen Einschickung der Acten 638
ist desert, wenn Appellant in termino nicht erscheinet 638
sollen dem Unter-Richter nicht abgeschlagen werden 639
ist beyden Theilen gemein ibid.
von wem gar nicht weiter appelliret werden kan 640
von etlichen kan appelliret werden, wenn sich die Anforderung höher belaufft, als

Pag.

als von Römischen Reiche die Begnadigung geschehen ibid
des Raths zu Leipzig priuilegium wegen der Succumbenz-Gelder bey Appellationen ibid.
Erläuterung desselben 642
in Sachsen muß angeführet werden, warum coram notario und nicht coram iudice appelliret worden 656
die Schedula appellationis muß dem Instrumento Notarii einverleibet werden 757
appellationis renunciatio 665
appellantens imploration um Fertigung des Berichts 664
dergleichen um Communication der refutatorien ibid.
Widerlegung der refutatorien. 666
Appellantens imploration um Auflage an appellanten 664
die appellation geschiehet gradatim 641
wird zweymal zugelassen ibid.
Iustification derselben beruhet auf zwey Stücken 641
Zettul was er vor requisita in sich hält ibid.
formularia von appellationen deren iustification und andern hierzu gehörigen Schreiben und citationen 644-654
Ungehorsams-Beschuldigung in appellation-Sachen 390
fernere appellation von remissorialibus 674
derselben reiectio 675
Formula der Compulsorialen wegen Uberschickung der Acten zur iustification 486
Protestation vor einem Notario, wegen eingewandter appellation 716
ob die appellation bey inquisitionen zuläßlich 899
Arbeit, welche verdungen werden könne 142
Arrest worinne derselbe bestehet, und wenn er statt hat 727
zu eines Schuldners Verlassenschafft wird admittiret 730
hat bey todten Leichnam nicht statt ibid.
würcket ein ius reale ibid.
ist auf gnugsamen Vorstand zu relaxiren ibid.
erstrecket sich auf keine veralienirten Güter, und so ausserhalb des Richters Iurisdiction sind 731
von Cession des durch Arrest erlangten Rechts ibid.
wie weit solcher in concursu creditorum zu verstatten ibid.
von exceptionibus contra arrestum 729
Requisita einer Kummer-Klage 729. 733
Formulae der Kummer-Klagen und Reno-

Pag.

Armen-Rechts Ansuchung 417
dessen Verstattung und darauf geschehene Ausfertigung ibid.
von Advocaten der Armen 5. 16
sollen von Notario, wenn er ein Testament aufrichtet, bedacht werden 23
Arrogatio 986
Articuli zum Beweiß und Gegenbeweiß müssen in gehöriger Frist übergeben werden 447
deren Eintheilung in probatoriales, elisiuos, additionales, grauatoriales, defensionales, inquisitoriales 447
müssen kurtz und deutlich seyn 448
auf wahr, und nicht auf nein gerichtet seyn, ibid.
werden dem Gegentheil zugeschickt, nebst der Zeugen Namen und directorio ibid.
Formulae von Beweiß- und Gegenbeweiß-Articuln 453--468
articuli inquisitionales 819. 829
Instrumentum Notarii über das Verhör eines delinquenten über Inquisitional-Articul 64
Assessores werden dem Richter zugegeben 346
Gerichts-Schöppen, woher ihr Name 923
Beschreibung jetziger Zeit Gerichts-Schöppen ibid.
wie weit sich der Schöppen Gewalt auf den Dörffern erstrecket 346
Assignations-Formul 242
Attentati reuocandi imploratio 353
Attestat ehlicher Trauung 1003
eines Studiosi Iuris 40
Diplomata notariorum 50-52
Admission-Schein eines Advocaten zur praxi 21
Von der Obrigkeit wegen Wohlverhaltens 1071
Für eine geistliche Person 1071
Für einen Doctorem Iuris 1074
Einem Medico ertheilet 1075
Vor einen Diener 1076
Vor einen Schreiber ibid.
Eines ausländischen Freundes halber Erkundigung einzuziehen, und da er verstorben, dessen Erbschafft zu heben 1078
Wegen Bezeugung der Verwandtschafft 1066
Confer. Testimonium, Geburts-Brief, Lehr-Brief
Aufgebig-Lehn, vide Lehn
Aufgebot ohne dasselbe soll keine Trauung geschehen 999
Aufhebung des Cörpers 805. 831
Auflassung der Lehn, vid. Lehn
Aufnehmung des Termins, vide Prorogation
Aufruhr was daraus entstehet 932
wie er zu bestraffen ibid.
Uneinigkeit zerstöhret die Städte 934
Aufzuheben geben, vide Depositum
Ausantwortung, vide Traditio
Ausflucht, vide Exceptio

Register.

Pag.

Aussenbleibende Partheyen, wie wider sie zu verfahren 387
Aussteuer, vide Dos

B.

Bau-Begnadigung, darüber ertheilte Cession 1067
Bauer, ob er etwas zur Lehen geben könne 104
Bauer-Lehn, vid. Lehn
Baumeister dessen Amt 924
Bedingung confer. protestation
Bedings-Zettel, vid. Mieth
Befehle, vide Ordnungen
Behaffts-Briefe, vid. Arrest.
Bekänntniß, Instrumentum über ein gütlich Bekänntniß eines Delinquenten 64
Beklagter, wer der ist 344
ist nicht schuldig, vor einem fremden Richter zu erscheinen ibid.
muß geschickt seyn, vor Gericht zu erscheinen ibid.
muß bedencken, wie er seine Exceptiones beweisen will 345
Belehnung, ob durch die Inuestituram abusiuam das Eigenthum auf den Vasallen komme 105
Inuestitura propria et abusiua ibid.
Ceremonien, so dabey vorgehen ibid.
Expectanz eines Lehns 106
wie die Lehn wieder gesucht werden müsse, wenn sie zu Fall kommt ibid.
Formularia allerhand Belehnung, Muth-Zettel, Indult-Scheine, Lehns-Pflicht u. d. g. 114--128
Beneficium, vid. Priuilegium, it. Exceptio
Bericht, vide Apostoli
Beruff ist nothwendig in allen Ständen 960
innerlicher und äusserlicher ibid.
wie der Beruff eines Geistlichen beschaffen seyn soll ibid.
Confer. Vocation
Bescheid, vide Abschied
Besichtigung eines todten Cörpers 809. 828. 831
Instrumentum über eine Grentz-Besichtigung 60
Bestallung, confer. Installirung
zweyer Advocaten 951
eines Amtmanns mit dem Eyde 953
mit einem medico physico aufgerichtet ibid.
Verwalters samt dazu gehörigen Revers ibid.
eines Geleits-Einnehmers, nebst der Pflichts-Notul 956
eines Post-Meisters 957
eines Handels-Dieners 157
Verschreibung eines Handels-Jungen 156
Contract mit einem Lehr-Jungen 158
Bestehen, vid. Mieth
Bettel-Brief 1078
Betrug hebt den Contract auf 234
Beweiß, worinne er bestehet, und wie er geschiehet 433
Gründe, woraus der Beweiß genommen wird ibid.

Pag.

zu Recht wird nicht mehr als ein Beweiß zugelassen 434
Terminus probatorius ist peremtorius, und laufft an von des Urthels Rechts-Krafft ibid. et 435
confer. Gegenbeweiß.
wozu Producent und Product in Beweiß und Gegenbeweiß zu citiren 474. sqq.
was eine solche Citation vor Stücke in sich halten müsse 476
wozu und wie die Zeugen citiret werden 475
Formularia von Citationen an Producenten, Producten und an die Zeugen, nebst dabey vorkommenden Requisitionen 476 bis 484
ad perpetuam rei memoriam, wie solcher zugelassen 437
durch Augenschein und Rechnung ibid.
Verfahren über eine Ungehorsams-Beschuldigung, wegen versäumten Beweises 389
wie weit darauf in processu executiuo zu erkennen 721
confer. articuli.
Beysitzer, confer. Assessores.
Bezahlung, vide Zahlung.
Blanquet kan in Gerichten nicht statt der Vollmacht produciret werden 376
Blind, was zum Testament eines Blinden erfordert werde 34
ein Blinder kan in Lehn nicht succediren 107
vom Codicill eines Blinden 275
Bluts-Freundschafft, wie weit solche an der Ehe hindert 994
Borgen, vide Leihen, it. Mutuum
Brand-Brief 1079
Brand-Cassen-Begnadigung, darüber gefertigte Cession 1068
Brücken sollen vom Notario, wenn er ein Testament aufrichtet, bedacht werden 23
Bürger-Lehn, confer. Lehn.
was er heißt 931
dessen Recht ibid.
lichen Gemeinde Beschreibung ibid.
dessen Pflicht ibid.
Zeugniß wegen erlangten Bürger-Rechts ibid.
Extension des Bürger-Rechts auf die vor dessen Erlangung bereits erzeugten Kinder ibid.
Bürgermeister, deren Ursprung, Namen und Amt 909
soll sich der Gottesfurcht, Demuth, Sanftmuth befleißigen 910
ein gut Gerücht haben ibid.
Recht und Gerechtigkeit administriren ibid.
müssen vereydet werden 934
Bürgschafft kan jeder über sich nehmen, der sich verbinden kan 174
Weibes-Personen kommt das SCtum Velleianum zu statten ibid.
ein Bürge kan nicht höher obligiret werden,

Register.

Pag.

den, als die Haupt-Schuld mit Interessen und Unkosten sich belaufft 175
Bürgschafft wie sich der Bürge an den Schuldner wieder erholen könne ibid.
die beneficia eines Bürgen sind exceptio excussionis, diuisionis, cedendarum actionum 176
Requisita eines Bürgen-Scheines 177
Formularia desselben 177--189

C.

Cämmerer 924
Canon, vide Erbzinß
Capelle, Supplicat um derselben Zuschreib. 1062
Capitulation eines Reichs-Fürsten mit einer Republique 1044
Captur-Befehl, Supplicat um Ertheilung desselben 1065
Caution, was und wie vielerley sie ist 410
wie hoch die Caution pro Expensis zu bestellen ibid.
de cautione actoris ad litem prosequendam ibid.
ob Beklagter cautionem de iudicio sisti et iudicatum solui zu bestellen schuldig ibid.
was Cautio rei ist ibid.
von der cautione de non amplius turbando et non offendendo ibid.
wer streitige Güther besitzt, muß Caution bestellen ibid.
ein Depositum zu erheben ist Caution zu stellen 411
Darlehn geschehen gegen Cautiones ibid.
wird unter den Contractum stipulationis gerechnet ibid.
damit vergleichen sich die Reuerse ibid.
Formular der Caution mit Bürgen oder Verpfändung 412
pro expensis 413
rati ibid.
iuratoria iudicatum solui ibid.
wegen abgefolgter Erbschafft ibid. Gerade 414. Gelder 415
in causa saeuitiae ibid.
Ansuchung um admission zur iuratorischen Caution nebst Articuln, und darauf erfolgter Ausfertigung 417
Reuers in Rechtshängigen Sachen sich zu sistiren 416
des Erben zur Sicherheit des legatarii 282
eines Gefangenen 824. seqq.
Cession 424
derselben Formular 96
gerichtlich confirmirte über eine Hypothec 184
über Bau-Begnadigungs-Gelder 1067
über Brand-Cassen-Begnadigungs-Gelder 1068
Cessio bonorum, worinnen sie bestehet 234
wenn sie gestattet wird 743
wie darauf zu verfahren 744
Formula derselben nebst Specification des Vermögens 746
wem das Dominium der abgetretenen Güther verbleibet, und der Schade zuwächset 614
Accord eines Schuldners mit seinen Gläubigern 243. seqq.
Chur-Miedt, vid. Lehn
Citatio derer Nothwendigkeit 356
deren unterschiedene Eintheilungen 357
wie sie gesuchet werde, und was sie in sich halten muß ibid.
Formula einer Ober-Hof-Gerichts-Citation zur Güte und Recht 358
andere Arten der Citation 359
Tage-Zettel an Klägern ibid. et seqq. 364
Subsidiarische Citationes 360. 361
in Zeugniß-Sachen an Producenten 360
edictalis 262
an die Gläubiger ihre Schulden zu liquidiren 363. 744. 749
zu Anhörung des Designation-Urthels ibid.
wie sie in Beweiß und Gegenbeweiß zu formiren 474. seqq.
wie die Zeugen citiret werden ibid.
Formularia derselben an Producenten, Producten, Zeugen, nebst Requisitorialen bey auswärtigen Zeugen 476. 484
an Appellanten zu Ablösung des Berichts 652
an Appellanten 654
in peinlichen Sachen 799. seqq.
zur Lehns-Inuestitur 119
Clausula Codicillaris und deren Effect 276
Iustificatoria Inhibitionis 768
Codicill ist ein letzter Wille 275
in denselben kan kein Erbe gegeben noch entwendet werden ibid.
ob Legatarii dabey Zeugen seyn können ibid.
wird auf zweyerley Art aufgerichtet ibid.
Clausula Codicillaris und deren Würckung 276
desselben Solennitates 277
Formula desselben, nach einen Testamente aufgerichtet, darinnen etliche Puncte cassirt, und andere Verordnung gethan wird. 277
dessen Confirmation 278
ohne Testament ibid.
dergleichen zweyer Ehe-Leute coram Notario gemacht 279
Collation hat statt wann Kinder ihren Eltern succediren 335
Comitiv eines Kayserlichen Hof-Pfaltz-Grafen 1048
des Raths zu Leipzig 27
der Iuristen-Facultät daselbst 28
Commendation-Schreiben zu einem Cantor-Dienste 983
Commercium, Klage wegen Sperrung freyen Handels und Wandels 1060
Commission, Supplic um Ertheilung derselben 355
darauf ertheilter Befehl ibid.
Commissorium pactum, confer. Pfand-Contract
Commodatum, worinn dieser Contract bestehet 190
wie er von Precario unterschieden ibid

For-

Pag.

Formul einer Obligation über ein geliehen Gespan Pferde 191
wegen eingeräumten Gebrauch des Gartens ibid.
wegen Vergünstigung des Uberfalls vom Röhr-Wasser 192
wegen Gebrauch eines Brunnens 193
wegen geliehener Mobilien ibid.
wegen verstatteten Röhr-Wassers Reuers 416

Communio rerum 72
haereditatis ibid.
finium ibid.
confer. Gesellschafft.

Compagnie, vide Gesellschafft

Compaß-Briefe, vide Requisitoriales

Compensatio worinnen sie bestehet und was dabey zu mercken 233. 195

Competentiae beneficium was es ist, wem es zukommt 234

Compromiß was es ist 589
dazu ist niemand wider seinen Willen zu zwingen ibid.
was es in sich halten muß 591
Formularia derselben 592. seqq.

Compulsoriales was solches für Briefe sind 484
zu was Ende und auf wessen Kosten sie geschehen ibid.
sind in Appellation-Sachen wegen Abfolgung der Acten erster Instanz nöthig 485
wenn Arctiores zu gebrauchen 484
Formulae derselben 485 -- 487

Concursus creditorum entstehet entweder auf des Debitoris Angeben oder Creditorum Anhalten 743
wie wider eines ausgetretenen Schuldners Person zu verfahren 744
Bestellung des Curatoris litis ibid.
Gläubiger werden edictaliter citiret ad liquidandum et probandum ibid.
darauf erfolget das Location-Urthel 745. 752
ein Distribution-Abschied 753. 757

Condition, so bey Einsetzung des Erben zu gebrauchen 253

Conferiren, vide Collation

Confirmation der Kirchen und Schul-Diener, vide Vocation

Confrontation ist nicht schlechterdings nöthig 819

Confusio, worinne sie bestehet 233
hebt die Obligation auf ibid.

Connexitas causae worinnen sie bestehet 345

Consens des Lehn-Herrn und Agnaten wird zu Bestätigung der Schulden erfordert 111
der Obrigkeit ist bey hypothequen nöthig 172
Formularia ertheilter Consense 182. seqq.
confer. Pfand-Contract.

Contract, was es ist, und wie derselbe eingetheilet worden 70
wie und worüber man contrahiren könne 74
daraus entspringet Ius ad rem, und actio personalis 77
zuweilen sind in Contracten beyderseits Contrahenten obligiret, zuweilen nur einer ibid.

Contrarius consensus hebt die Obligation auf 233

Conuentio geschiehet vielmal cum iuramento 438
dessen Würckung ibid.

Contumacia, vide Ungehorsams-Beschuldigung.

Copey, vide Abschrifft.

Copulation der Verlobten was dabey in Acht zu nehmen 999

Cörper, vide Mordthat

Correus, Obligation darinne sich etliche in solidum verschreiben 189

Credenz-Schreiben Fürstl. Personen 1044

Creditor, vide Gläubiger

Criminal-Proceß wird entweder durch Anklage oder Inquisition verführet 799
confer. accusatorius processus

Cumulatio actionum 350

Curatela, Curatorium 225. seqq. 384

Curator ad litem worinne sein Amt bestehet 222. 349
Dessen Bestätigung 744
absentis dessen Bestätigung 225
in specie, dessen Bestätigung 424

D.

Danckbarkeit ob einer darzu angehalten werden könne 2

Darlehn, worinne es bestehet 166
post moram können darinne Zinsen gefordert werden 167
wie hoch selbige zulässlich ibid.
Bestraffung des Wuchers ibid.
von Quinquennel ibid.
Zinsen gehen in Concurs allen Capitalien nach 168
Constitution wegen des Einlagers in dem Fürstenthum Schleßwig und Hollstein 168
Von Schuld-Verschreibungen und was dabey zu obseruiren 169
Requisita einer beständigen Schuld-Verschreibung 171
Von der Exceptione non numeratae pecuniae ibid.
Formularia der Schuld-Verschreibungen, Handschrifften, Hypothec, Pfand- und Bürg-Scheinen 177--189

Decretum wegen Verkauffung eines Unmündigen seines Lehn-Guths 127
honoris 1054
confer. Abschied

Defensor wer also genennet wird 348

Defension der Inquisiten, was dabey zu mercken 837
Formula derselben in puncto latrocinii 838
dergleichen in puncto furti 854
wegen Kinder-Mords 869
Defensional-Articul und Schrifft in puncto homicidii 876

Delegatio was hierzu erfordert wird 232

Delinquent kan in foro delicti commissi oder deprehensionis belanget werden 345

Pag.

Depositum ob es in unbeweglichen Güthern statt findet 194
ob der Depositarius solches gebrauchen möge ibid.
miserabile it. sequestrum, was es ist ibid.
wie ein depositum zu restituiren 195
es hat in deposito weder compensatio noch retentio statt ibid.
wenn Schade daran geschehen, wie solcher zu ersetzen ibid.
von depositio iuris ibid.
deposita kommen nicht in des depositarii Concurs, sie wären denn verthan oder verlohren 196
Requisita eines schrifftlichen Depositen-Contracts ibid.
Verschreibung wegen hintergelegten Geldes 196
dergleichen wegen unterschiedener in Verwahrung bekommenen Sachen ibid.
wenn Geld bey einem niedergelegt und zu nutzen erlaubet wird 197
Gerichtliche Depositen-Scheine ibid.
Recognition-Schein wegen eines gerichtlich niedergelegten Testaments ibid.
dergleichen wegen Uberantwortung einer Donation von Eheleuten aufgerichtet 198
Reuers wegen etlicher bey dem Rathe deponirten und in einer Lade verschlossenen Briefe ibid.
Formula sequestri voluntarii ibid.
deraleichen sequestrum wegen einer der Verlobung halber streitigen Jungfer 1001
Formula depositi unbeweglicher Güther 199
Actio depositi 354
wenn es in leichter Müntze deponiret worden, ob es Creditor anzunehmen schuldig 611
zu erheben, wird Caution erfordert 410
Reuers wegen abgefolgten deponirten Geldes 415
Desertion, ob ein Ehegatte, der den andern böslich verlassen, von dem Verlassenen erben könne, handelt ab Const. Elect. 26. part. 3.
Detentio sine causa, was daraus vor eine Action fliesset 73
Diebstahl, ob das Futter wegen eines gestohlnen Pferdes, wenn es gebrauchet worden, bezahlet werden müsse 613
Diener, vide Handels-Diener, item Bestallung.
Dienst, Schreiben, darinne man sich zu den vacanten Dienste offeriret 1056
Diffessio, was zu mercken, wenn sich Beklagter in processu executiuo dazu erbiethet 721
confer. Documentum.
Dilatio was vor Fristen in Beweiß und Gegen-Beweiß zu ertheilen 435
Formula petendae dilationis 436
darauf ertheilte Notification ibid.
Dingliche Gerichte, wo sie gebräuchlich 784
was vor Sachen darinnen expediret werden ibid.

Pag.

Formulae wie sie nach Sachsen-Recht geheget werden 785
Diploma über Immatriculirung eines Notarii 51
Comitiuae Palatinatus 27. 28
Directorium testium was es ist 448
wird denen articulis zugesetzet ibid.
Dissensus mutuus hebt alle Contracte auf 233
Distribution der Gläubiger in concursu, vid. Location-Urthel.
Dispensation zur Hauß-Trauung, Supplicat dazu 1001
zur Ehlichung im andern gradu lineae aequalis, Supplicat dazu 1000
Disputation über der Zeugen Person und Aussage, wenn und wie sie geschiehet 567
wie ein Aduocat sich die Zeugen-Aussage, zu Verfertigung der Disputation-Gesetze, excerpiren könne 572
Gesetze, deren Formularia 575--589
Documenta was es sind 448
müssen in termino in originali übergeben werden 449
derselben Edition wird durch eine absonderliche Klage oder incidenter gesuchet ibid.
wie deren Edition vom Gegentheil oder tertio gesuchet wird ibid.
wie weit Kläger und Beklagter einander Documenta zu ediren schuldig ibid.
die darzu erforderlichen Kosten muß der tragen, so die Edition fodert 450
müssen recognosciret oder diffitiret werden ibid.
von derselben Production und Recognition ein Verfahren 510--518
wie sie vidimiret werden, vid. vidimiren.
müssen zu Anstellung des Processus executiui guarentigiata seyn 719
Dominium formula der daher fliessenden rei vindicationis 352
confer. Eigenthum.
Donatio, vide Schenckung.
Dos, vide Ehe-Geld.
Dotalitium, vide Leib-Gedinge.
Duplica 577

E.

Edition der Documenten, und wer darzu verbunden 449
Compulsoriales pro editione 485
ein Notarius soll keinen Fremden ein Instrument ediren 23
Ehebruch, wie weit dabey praescriptio quinquennii statt hat 617
Ehe-Gelder, ob der Frauen Güther in dubio für total zu halten 209
deren Unterscheid von paraphernalibus und Spiel-Geldern 210
des Mannes Recht an der Mitgifft ibid.
wieferne er unbewegliche Güther veräusern könne ibid.
von der Frauen Hypothec und iure retentionis wegen der Mitgifft 211

Pag.

wie die illation bescheiniget werden müsse ibid.
ob die Frau ihr Einbringen Zeit währenden Ehestandes wieder fordern könne ibid.
von Gegen-Vermächtniß und Leib-Gedinge remissiue 212
Quittung über ausgezahlte Ehe-Geld. 219
dergleichen mit determinirung gewisser receptitiorum ibid.
dergleichen wegen empfangenen Heyraths-Guths mit Verzeihung fernern Erbes 238
Ehehafften, welche es sind 357
Formularia solche anzuführen 370
Eheleute, wie sie einander nach Sächsischen Rechten succediren 296
Eheliche Kinder sind, auch, die bald nach der Hochzeit gebohren werden 985
sowol die von öffentlich Verlobten erzeuget ibid.
oder im 11. Monat nach des Mannes Tode gebohren ibid. und 615
Ehestand, was es ist 994
hat nur zwischen zwey Personen statt ibid.
wer solchen vollziehen will, muß mit der andern Person nicht zu nahe verwandt seyn ibid.
Ehestifftung, Requisita derselben 212
Formular derselben 212. 214
dergleichen vor Notarien aufgerichtet 215
dergleichen mit Obrigkeits Confirmation 216
dergleichen in vim vltimae voluntatis 217
dergleichen unter Braut und Bräutigam in vim contractus 218
Quittung über ausgezahlte Ehe-Gelder 219
dergleichen mit determinirung gewisser receptitiorum ibid.
Fürstl. Consens über eine Ehestifftung 127
Ehren-Erklärung 772. 777
Ehren-Tafel zu Budißin, und dabey vorkommender Proceß 797
Ehelich sprechen, vide Decretum honoris
Eigenthum, wie solches bey Lehn eingetheilet wird in directum et vtile 110
Einbringen, vide Ehegeld
Ein Kindschafft Formul derselben 333
Einlager 168
Einlösung, vide Retractus, Vorkauff.
Einreiten. 168
Einstands-Recht, vide Vorkauff, it. Retractus.
Einwendung, vide Exception.
Einwerffung, vide Collation.
Einwilligung, vide Consens.
Eisern Vieh, vide Socida.
Emancipation-Schein 1054. 990
Emphyteusis, vide Erbzinß-Contract.
Enterbungs-Ursachen 252
Entschuldigung eines Zeugen, um sich von Zeugniß zu befreyen 523. seq.
Erb-Beständniß, vide Erbzinß-Contract.
Erbe, was es ist, und wie es von Lehn unterschieden 321

Pag.

was zum Erbstücken gehöret aus Autoribus und Urtheln extrahiret ibid.
was dazu nach Dreßdnischen statutis gehöret 323
Erb-Gerichte was dazu gehöria 811
conf. Gerichte, it. dingliche Gerichte
Erbhuldigungs-Eyd 438. formula 120
Erb-Lehn, vide Lehn
Erbschafft was sie ist und wie vielerley 248
wird auf dreyerley Art erlanget ibid.
ab intestato fället sie auf Kinder, Eltern, und Seiten-Verwandten 293
Kinder ersten Grads succediren in capita, Enckel in stirpes 294
Eltern schliessen in Sachsen Seiten-Freunde aus ibid.
von der Seiten-Verwandten succession insbesondere ibid.
Schwäger bekommen von der Erbschafft nichts 295
wie weit unehliche Kinder succediren ibid.
wie adoptirte Kinder succediren ibid.
wenn keine Verwandten da sind, kommen an die Succession der überbliebene Ehegatte, it. gewisse Collegia, und endlich der fiscus ibid.
Unterschied des Sächsischen Rechts von iure communi, in der succession ab intestato 295. 296
wie sie durch pacta erlanget werde 323
wie sie angenommen wird 282
wozu die Annehmung der Erbschafft verbindet 72. 283
zwey beneficia, so dabey denen Erben gegeben werden ibid.
Erklärung wegen angenommener Erbschafft cum beneficio inuentarii 292
Vollmacht zu Erhebung einer Erbschafft in Amsterdam 1066
Reuersales, so wegen Abfolgung der Erbschafft ertheilet 413. 1043
Quittung über empfangenes Erbtheil 236
Erbtheilung wie solche anzustellen 334
dabey muß man sich nach denen statutis loci, pactis, Ehestifftungen, und dispositionibus der verstorbenen richten ibid.
maior diuidit, minor eligit ibid.
Kinder müssen bey der Erbtheilung conferiren, was sie zur Ausstattung bekommen haben 335
Stücke, so der Frauen nach des Mannes Tode gehören ibid.
dem Ehemann kommen alle mobilia zu 336
Requisita, so bey Erbsonderungen in acht zu nehmen 337
Formularia derselben 337--341
Erbtheilungen können wegen laesion umgestossen werden, 336
Erb-Verbrüderung, vide Gan-Erben
Erbzinß Contract, was es ist 129
Erbzinß-Güther sind geistlich und weltlich 130
von der Inuestitura und Laudemio ibid.
Formula eines Erbzinß-Contracts 131

Register.

Pag.

Erd, wied, nagelfeste 83. 85
Erfordern, vid. Requisitoriales
Erlassung einer Schuld 232
der gefänglichen Hafft 899
Erkundigung wegen eines Priesters pietät und erudition 983
Examen der Notarien 40
der Inquisiten in Güte vor der Tortur 881
Exceptio, confer. priuilegium.
was sie ist 392
deren Eintheilung in dilatorias und peremtorias ibid.
in processu executiuo müssen sie liquidae seyn 393. 720
Erzehlung derjenigen Exceptionen, deren sich Kläger und Beklagter vor und nach der Litis Contestation gebrauchen können 393--397
der Bürgen 398
vor Schuldner, denen unbillige Zahlung aufgedrungen werden will 399
vor die Creditores 401
vor Weibs-Personen 402
derer Minderjährigen 403
wider der Zeugen Aussage 568
wider die Zeugen, wo solche anzubringen 496
Formularia allerhand Exceptionen, wie solche in den Verfahren angebracht werden 407--409
non numeratae pecuniae, vide Schuld-Verschreibung
wider die Execution 694
Formular einer Exception-Schrifft 577
wegen geforderter Erbegelder 1060
Excitatorium bey dem Inhibition-Proceß 769
Executio wenn, und wider wen sie statt hat 600. 676.
bey derselben muß das Liquidum zu Stande gebracht werden ibid.
wird durch Citation auferleget ibid.
wie solche in Sachsen notificiret wird 677
Exceptiones, so in continenti dargethan werden können, werden wider die Execution admittiret 676
wie die Hülffs-Actus nach einander vollstrecket werden 677
Execution und Immission wird in Sachsen vno actu verrichtet 678
was ein Aduocat bey der Subhastation in Acht zu nehmen hat 679
wer zu Taxirung der Ritter-Güther genommen werden kan ibid.
von Hülffs-Gelde ibid.
von rechtmäßig ergangenen Hülffs-Actibus kan nicht appelliret werden 680
wer ein Guth erstanden, muß den 10. Theil des Liciti, vor dem Termino adiudicationis erlegen ibid.
wie es zu halten, wenn er nicht zu gehöriger Zeit bezahlet ibid.
nach der Adiudication wird das Guth dem erstehenden eingeräumet ibid.

Pag.

wie die Hülffe in des Debitoris aussenstehende Forderungen zu vollstrecken 681
wie zu verfahren, wenn Debitor auf den Schuldthurm gebracht werden soll ibid.
von Gehorsam und Gefängniß eines Schuldners 682
wie mit der Pfändung zu verfahren ibid.
Formula des Supplicats um Executoriales 682
dergleichen um ein Hülffs-Praeceptum 701
Formula der Executorialen 683. 692
Formula des Hülffs-Praecepti 683. 692 693. 702
Hülffs-Zettel arrestirte Gelder zu deponiren 684
dergleichen in dinglichen Sachen ibid.
Gedenck-Zettel an Klägern 684. 692
Gerichtlicher Schein wegen vollstreckter Hülffe 685
Immission-Schein ibid.
Ansuchung um Subhastation nebst der Auflage an Beklagten 686. 706
öffentliche Subhastation nebst Requisitorialen an die benachbarten Städte ibid. und 696
Constitutio liquidi und Verfahren darüber 703
Ansuchen um Adiudication nebst der Auflage an Beklagten 688
Instrumentum über vollstreckte Hülffe 689
Adiudication-Schein 690
Exmission-Zettul 691
Schein wegen taxirter und adiudicirter Pfande ibid.
Erbietung des Klägers die Execution bis zu der Immission zu suspendiren 693
Gedenck-Zettul wegen suspendirter Immission 694
Ansuchung des Klägers, Beklagten fernerweitige Frist zur Subhastation zu verstatten 694
Actorium in Hülffs-Sachen ibid.
Beklagtens Exceptiones wider die Hülffe, nebst Erbiethen, sie euentualiter pro praestita zu halten 694. 704
Hülffs- und Immission-Recess 695
Licitation-Schreiben 687. 696
Praeceptum an Beklagt. wegen Entrichtung des Hülffs-Geldes, dessen Entschuldigung darwider u. ferner Verfahren 697
Verzeichniß, wie an einigen Orten das Gericht zu einem Hülffs-Actu geheget wird 699
Extract ex actis, wie bey der Execution zu verfahren 706
Subhastation, Licitation und Adiudication 707
Extract ex actis eine Exmission betreffend 710
Protestation wegen angestellter Hülffe 716
in peinlichen Sachen soll die Execution nicht verzögert werden 899
Exhibitio worinnen die Obligatio ad exhibendum bestehet 73
Expectanz-Schein 121

Pag.

Eyd wird in und ausserhalb der Gerichten gebrauchet 437
dessen Benennung wo sie herkommt 502
ist in GOttes Wort gegründet ibid.
wie lange Klägern und Beklagten frey stehet den Eyd zu deferiren 440
Gemeinde schwöret denselben durch 2. oder 3. Personen 441
über facta propria kan der Eyd nicht referiret werden ibid.
wenn ein Eyd vor abgeschworen zu halten ibid.
Ansuchung um Ansetzung eines Termini iuratorii 539
Citation zur Eydes-Leistung 540.
Formula des Eydes vor Gefährde ibid.
dergleichen des Haupt-Eydes ibid.
Verfahren bey den Schwörungs-Termin 541
dergleichen zu Bestärckung einer Verlassenschaffts-Specification 542
Registratur wegen abgelegten Eydes ibid.
Ceremonien, so beym Schwören gebräuchlich 498
Auslegung derselben 502
Eyd soll Vormittage geleistet werden ibid.
Formula wie einer vor den Meyn-Eyd zu verwarnen 500
Verfahren wegen versäumten Eydes 390
Iuramentum Imperatorum et Electorum 438
Religions-Eyd ibid.
Doctorum ibid.
Notarii 26. 438
der Soldaten 438
der Vormünder ibid.
Amts-Eyd ibid.
Iuramentum Fidelitatis ibid.
der Obermeister ibid.
Urphed ibid.
Iuramentum Studiosorum ibid.
Erbhuldigungs-Eyd ibid. formula 120
Iuramentum promissorium et assertorium 439
Iuramentum in litem ibid. et 445
Iuramentum expensarum, 439. 446
Iuramentum minorationis 439. 445
Iuramentum malitiae, calumniae 439. 444
Iuramentum perhorrescentiae 439
diffessionis 440. 446
purgatorium 440. 445
suppletorium 441. 446
peritorum in arte 442
cautionis 442. 444. 447
Curatoris ad litem ibid.
Credulitatis 442. 445
dandorum et respondendorum iudaeorum 443. 508
appellationis 443
Armen-Eyd 443
Haupt-Eyd 444. 445
Verlassenschafft zu beschwören ibid.
dreyerley Eyd in Ehe-Sachen 446
Lehns-Eyd 120
eines Bürgermeisters und Raths-Person 935

Pag.

Iuramentum eines Stadt-Richters ibid.
Gerichts-Schöppen ibid. und 937
Syndici und Stadt-Schreibers 936
Amts-Richters 937
Amts-Land-Schöppen ibid.
Gerichts-Verwalters 938
von der Commission bestellten Richters und Schöppens ibid.
Unterthanen 938
Gerichts-Schreibers 936
Gerichts-Frohns 938
Raths-Cämmerers ibid.
Baumeisters ibid.
Kirchen-Vorstehers 939
Bürgers ibid.
Unterthanen auf dem Lande in eine Stadt gehörig ibid.
Thür-Knechts oder Ausreuters ibid.
Nuncii, so citationes insinuiret 940
Marckt-Voigts ibid.
Marckt-Meisters ibid.
Thürmers ibid.
Apotheckers und seiner Gesellen 941
Pestilential-Barbierers ibid.
Mahl-Müllers ibid.
Maltz-Müllers 942
Máltzers ibid.
Brauers ibid.
Wehe-Weiber 943
Todten-Gräbers 944
Rebhüner-Fängers und Fuhr-Schützens 945
Försters ibid.
Unterthanens unter denen von Adel ibid.
Dorff-Richters in Sächsischen Aemtern ibid.
Amts-Unterthanen 946
Künstlers und Handwerckers bey Besichtigungen ibid.
eines Zeugen 507
Artztes oder Kunst-erfahrnen, 508
Vormundes 227
Aduocaten 13. 16
Geleits-Einnehmers 956
Strassen-Bereuters 957
Zöllners im Thore ibid.
Postillions 959
Taxatoris 946
Chirurgi bey Besichtigungen ibid.
Handels-Manns zu Bestärckung seines Handels-Buchs ibid.
Dorff-Schenck-Wirths 947
Eydliche Specification 283

F.

Fall-Güther, vide Lehn.
Fama, vide Decretum honoris.
Famosus libellus, vide Schmäh-Schrifft.
Fatale probationis et reprobationis 434. 435
ia appellationis 636
Faust-Recht, confer. Rache
Privat-Personen sollen sich selber nicht helf-

Pag.
helffen, wo es nicht die Gesetze erlauben 2
Felonia, vide Lehn.
Fideicommissum, was es ist, und was davon zu mercken 254
Fideiussio, vide Bürgschafft.
Formularia, diese sind alle unter ihren Tituln zu suchen, und bey denen Materien, wozu sie eigentlich gehören.
Forum, was es ist 345
domicilii behält ein Kind, so lange dasselbe bey seinem Vater ist ibid.
die Wittwe behält ihres Mannes forum auch nach seinem Tode ibid.
Vagabundus kan belanget werden, wo er angetroffen wird ibid.
in foro contractus kan einer belanget werden, wenn er daselbst angetroffen wird ibid.
in foro rei sitae werden dingliche Klagen angestellet ibid.
connexitatis causae, was es ist ibid.
wegen eines Verbrechens kan der Thäter belanget werden, an dem Orte, wo er es begangen, oder wo er betreten wird, ibid. und 808
Priuilegiatum und dahin gehörige Species 346
Frey-Lehn, vide Lehn.
Frey-Schein eines dimittirten Soldaten 1089
Fristen, so zum Beweiß gegeben werden 435
Formularia solche zu bitten und zu verstatten 436
dergleichen um Prorogation eines Termins zu bitten 371
Frohn-Dienste, deren Verweigerung kan mit Geld-Straffe aufgeleget werden. 616
darinne soll denen Unterthanen keine Neuerung aufgeleget werden ibid.
Früchte, vide Nutzungen.
Fuhr-Mann, vide receptio in nauem.
Furcht 234
Furiosus, vide Unsinnige.

G.

Gan-Erben, woher sie genennet werden 324
Von dem Ursprunge derselben 325
von der Form und Weise, wie Gan-Erben-Güther constituiret werden 326
was für Unterscheid zwischen Gan-Erbschafft, Erb-Vereinigung, maioratu und praelegato familiae ist 227
von Gan-Erben-Richter ibid.
Reformation des Burg-Friedens der Gan-Erben zu Haun 328
Gast-Wirth, wie ferne er vor verlohrne Sachen stehen müsse 73
Gebäude, gemeine und öffentliche 925
Geburts-Brief, was er muß in sich begreiffen 1003
Formulae derselben 39. 1004
Gedinge über allerhand Arbeit 154
Gefahr, wessen dieselbe ist in deposito, wenn es depositarius gebraucht 194
Gefälle, ob sie dem Käuffer oder Verkäuffer obliegen 83
ob darüber paciscirt werden kan ibid.
muß der Mann von Ehe-Güthern entrichten 210
Gefängniß ist wider die Schuldner zu gebrauchen 682
Weiber können in Schuld-Sachen sich regulariter dazu nicht verbinden 170
muß dem Inquisiten an seiner Gesundheit nicht schaden 818
Gegen-Beweiß, wenn er zu übergeben 435
dem Beklagten stehet frey, Klägers Zeugen wieder zu ernennen ibid.
Producent kan auch articulos additionales übergeben 436
confer. Beweiß-Articuli.
Gegen-Vermächtniß 212
Gehorsam und Gefängniß ist wider die Schuldner zu gebrauchen 682
Geistliche, von deren Stande und Vocationen 959
deren Ersuchung um Praeparation des Inquisiten 902
Geld, vide Müntze.
Geleit, confer. saluus conductus.
Geleits-Brief, Studenten-Guth frey passiren zu lassen 1077
Einnehmers Bestallung 956
Gemeinden erscheinen durch einen Syndicum 344
werden dazu gleich anfangs citiret ibid.
Gemeinschafft, vide Communio, Gesellschafft.
Gerade, was dazu gehöret 298
wer und wie darinne succediret wird ibid. seqq.
kan per testamentum nicht vergeben werden 299
Statutum die Succession der Gerade bey der Stadt Leipzig betreffend 301
Specification der Gerade aus einem Urthel des Schöppen-Stuhls zu Leipzig 302
Designatio rerum ad geradam pertinentium 305
Informat-Urthel wegen zweiffelhaffter Gerade-Stücken 311
dergleichen über einen Petschafft-Ring, silbern Becher, silberne Messer, Gabel und Löffel in einem Futteral 313
dergleichen, wie die Gerade nach den Leipziger Statuten zu theilen, wenn Stieff- und leibliche Töchter mit dem Wittwer concurriren ibid.
was zur Bauer-Gerade gehöret 314
was zur Gerade in Dreßden gerechnet wird ibid.
was zur halben und Nifftel-Gerade gehöret 315
darein succediren der Töchter Töchter mit denen Töchtern 610

Pag.

Gerade, Verschreibung derselben vor Notarien und Zeugen aufgerichtet 206. 207
ein Gerade-Kauff 59
Reuers wegen abgefolgter Gerade 414
Gerechtigkeit 916
Gerichte, deren Hegung zu einem Hülffs-Actu 699
von Mann-Lehn-Gerichte 789
dingliche 784
welche Fälle zu Ober- und Nieder-Gerichten gehörig 811
ob die Hauß-Suchung unter Ober- oder Erb-Gerichte gehöret 613
Hegung des Halß-Gerichts 887. 905
confer. iudicium.
was vor Personen zu Constituirung des Gerichts gehören 343
Gerichts-Schöppen, vide Assessor.
Gerichts-Schreiber, vide Schreiber, Actuarius.
dessen Amt 41. 923
und Verrichtungen 347
wie von ihnen eine Registratur zu fertigen ibid.
Gerichts-Stätte, vide forum.
Gesamte Hand, vide Mit-Belehnschafft.
Gesellschafft, was es vor ein Contract 159
Eintheilung derselben ibid.
daraus entspringet actio pro socio 161
wie es mit Theilung des Gewinsts zu halten 160
Formularia von Gesellschaffts-Contracten 161--156
Gesetze sind in einer Republique nothwendig 2
wenige Gesetze sind zu Entscheidung aller zweiffelhafften Fälle nicht zulänglich 3
die Menge der Gesetze erfordert Rechts-Gelehrte 1
sind entweder göttliche oder menschliche 920
worinne das natürliche bestehet ibid.
hierzu gehöret das Ius gentium ibid.
welche von denen göttlichen alle Menschen verbinden ibid.
Römische sind in denen Gerichten angenommen 921
Päbstische gehen in vielen Stücken denen Römischen vor ibid.
Gespielde, vide Vorkauff.
Gewähr der Klage, worinne sie bestehet 365
Verkäuffer muß Gewähr leisten 82
Gewalt, vide Vollmacht it. väterliche Gewalt.
Gewette 814
Gewinn, wie er in Gesellschafften zu theilen, vide Gesellschafft.
Gewissens-Vertretung hat nicht statt bey dem iuramento relato 441
bey versäumter Gewissens-Vertretung kan man seinen Regress nicht zum Eyde nehmen ibid.
wider dieselbe hat kein Gegen-Beweiß statt ibid.
ein Verfahren wegen versäumter Gewissens-Vertretung 390

Pag.

Gewohnheit, was sie sey und was dazu gehöret 921
Gläubiger, Exceptiones und Priuilegia so denenselben zustehen 401
von Vorzug und Ordnung derselben in concursu 745. 752
Gnaden-Gelder, vide Lehn.
Gottesdienst, was dazu gehöret, kan regulariter nicht verkauffet werden 83
confer. Kirchen-Güther.
Gottes-Kasten 927
Gottes-Pfennig, vide Arrha.
Gräntze, communio finium worinne sie bestehet 72
Besichtigung derselben und dabey vorkommende Reden 1021
von denen auf der Gräntze begangenen Mord- und andern Ubelthaten 805
confer. Besichtigung.
Güte muß im ersten termino gepflogen, und darüber eine Registratur gemachet werden 392
Gutsagen, vide Bürge.
Gutthaten können mit Gewalt nicht erzwungen werden, sie wären denn versprochen, oder von der Landes-Obrigkeit anbefohlen 2

H.

Halß-Gerichte, dabey vorkommende Amts-Reden 1028
wie solches zu hegen, nebst Formularien, 887. 905
Handels-Diener Bestallung 157
Handels-Junge Verschreibung 156
Handels-Sperrung ist regulariter gäntzlich verbothen, vide Commercium.
Handgifft, wozu es in Contracten dienet 81
Handschrifft, confer. Schuld-Verschreibung.
wie lange die Exceptio non numeratae pecuniae statt hat 171
Handwerck, ob einer daraus zu verstossen, wegen Excess seines Vaters 614
Haupt-Mangel, vide Mangel.
Haupt-Verfahren, oder Disputation-Gesetze 575--589
Hauß-Suchung, ob sie zum Ober- oder Erb-Gerichten gehörig 613
Hebammen- oder Wehe-Weiber-Eyd, vid. Eyd.
Heergewette, was dazu gehörig, 310. 320
Ursprung und Extension desselben 319
darüber kan nicht testiret werden ibid.
wenn dasselbe dem Fisco zufällt und warum ibid.
Herd-Geld 81
Hegung der Gerichte zu einem Hülffs-Actu 699
Haereditatis communio 62
Herren-Gefälle, vide Gefälle
Heyrath, Heyraths-Guth, vide Ehestand, Ehe-Geld.
Hintergelegt Guth, vide Depositum.
Hoch-Noth-Peinlich Halß-Gerichte und dessen Hegung 887. 905
Hochzeit, vide Ehestand
Hospital 924

Pag.

Hülffe, vide Execution.
Hülffs-Geld 679
Praeceptum an Beklagten, wegen dessen Bezahlung 697
Beklagtens dawider gemachte Einwendung und ferneres Verfahren ibid.
Huldigung, dahin gehöriger Eyd in Sachsen 120
Hur-Kind, vide Uneheliche.
Hypothec, confer. Pfand-Verschreibung.
Caution-Schein des Erben, zur Sicherheit des legatarii 282
Cassation derselben, wegen ausgezahlter Legaten-Gelder 237

J.

Jagd gehöret heut zu Tage unter die regalia 78
Jahr, die Jahre der Kayserlichen Regierung müssen von Notariis in Instrumenta gesetzet werden, vide Regierung.
Jährliche Zinsen, Schuld-Verschreibung mit Versprechen statt der Interessen den Creditorem zu alimentiren 181
Verschreibung über unmahnhaffte verkauffte jährliche Zinsen 189
Imbreuiatura, formula einer Imbreuiatur, wegen eines mündlich ausgesprochenen letzten Willens 58
dergleichen über einen Kauff-Contract, daraus ein Instrument zu machen ib. 59
Immatriculirungs-Schreiben, darinnen ein Notarius die Immatriculirung beym Kayserlichen Cammer-Gerichte suchet, nebst denen Beylagen zur Legitimation 39
eines Advocaten in Chur-Sachsen und Admission-Schein 21
Diploma eines Notarii 50–52
Immission, vide Execution
Imploration, vide Ansuchung, Schreiben, Supplicat
Indebiti solutio verbindet den, der etwas bezahlet bekommen, so man ihm nicht schuldig war, zur restitution 72
Indictio Romana, dessen Ursprung 55
dessen sind dreyerley Arten 56
wie sie zu rechnen, und wenn sie anfängt ibid.
Indult-Schein, vide Lehn.
Informat Urthel, wie hiezu die Frage zu fertigen, Formular 618
vide Urthel.
Inhibitio, was es ist 667
gehet nach eingewandter Appellation an den Unter-Richter ibid.
nach empfangener Inhibition sind alle attentata einzustellen ibid.
nach Kayserlichen Rechten werden nicht alsbald inhibitiones, sondern compulsoriales ertheilet ibid.
von denen Hof-Gerichts-Inhibitionen 669
was eine Inhibition in sich halten muß 670
Formularia der Inhibitionen 670–672. 675
in Hülffs-Sachen ertheilet ibid.
Supplication um Ertheilung der Inhibition 671
Proceß, in was Sachen er statt hat 767

Pag.

wie darinnen verfahren wird ibid.
Formula der Inhibition, monitorii, excitatorii, darauf erfolgten Berichts, dessen refutation, Anbietung zur Iustification 768–772
Iniuria, was und wie vielerley sie ist 772
von der Abbitte, Ehren-Erklärung, Widerruf 773
wer wegen eines andern Iniurien klagen könne 774
im Churfürstenthum Sachsen und Brandenburg wird in Iniurien Rügenmäßig verfahren 775
Entwurff dergleichen Verfahrens 781 bis 784
ob ein Concipient eines Supplicats zu straffen, wenn Gegentheil etwas darinne pro iniuria anziehet 615
ob derjenige, so eine Urthels-Frage in eines andern Namen abfasset, pro iniuriante zu halten ibid.
Inquisitio wird eingetheilet in generalem et specialem 804
zu formirung der Inquisition wird erfordert, daß der Richter die Obergerichtsbarkeit habe ibid.
und Competens sey 805
generalis wird angestellt, daß der Richter gewiß werde, ob die That begangen, und daß er erforsche, wer es gethan 808
die Besichtigung des Todten muß in Beyseyn der Gerichts-Personen von denen Medicis geschehen 809
wie wider Abwesende zu verfahren ibid.
Befehl von Einrichtung der Inquisitionen in Sachsen ibid.
was zu Ober- und Erb-Gerichten gehöret 811
von Unkosten peinlicher Rechtfertigung 814
von Wehr-Geld, Bussen und Gewette ibid.
Acta Inquisitionis, wohin sie zu verschicken 816
flüchtige Inquisiten werden mit Steck-Briefen verfolget 818. 822. 832
Gefängniß muß dem Inquisiten an seiner Gesundheit nicht schädlich seyn ibid.
vom sichern Geleit, und dessen Eintheilung 819. 821. 833
von Articulis inquisitionalibus ibid. 829
Confrontation ist nicht schlechterdings nöthig ibid.
Caution und Reuers eines Gefangenen 824
Reuers wegen Abfolgung eines Ubelthäters 825. 833
Extract aus Inquisitions-Acten, daraus die Vernehmungen der Inquisiten zu ersehen 827. seqq.
medicinischer Bericht 828. 831
Defension der Inquisiten, was dabey zu mercken 837
Formula derselben, in puncto Latrocinii 838

In-

Pag.

Inquisitio, dergleichen in puncto furti rerum depositarum 854
dergleichen wegen Kinder-Mords 869
Defensional-Articul und Schrifft, wegen Entleibung 876
von der scharffen Frage, wenn und wie sie geschehen soll 879
deren unterschiedene Gradus 880
von nochmaliger gütlicher Verhör über gethane Urgicht ibid.
Examinirung eines Inquisiten in Gegenwart eines Notarii 881
Instrument wie ein Gefangener vor der Execution in Güte nochmals zu vernehmen 882
Ingleichen wie ein Inquisit, so reuociret, vor Notarien und Zeugen zu vernehmen 883
Urgicht unter der Tortur, wie sie zu registriren 885
vom Hoch-Noth-Peinlichen Halß-Gerichte, und wie solches zu hegen 887. seqq. 905
Execution soll nicht verzögert werden 899
von Urpheden, und wie die, so ihn nicht halten, zu bestraffen ibid.
ob Läuterung und Appellation bey Inquisitionen zuläßlich ibid.
von Inquisitions-Kosten 900
Formularia der Urpheden ibid.
Ersuchung an den Geistlichen, um praeparirung des Inquisiten 902
Requisitoriales wegen Herleihung einiger Mannschafft, nebst Reuers 903
Registratur wegen gehegten peinl. Halß-Gerichte 904
von Acht- und Oberachts-Erklärung 907
Protestation wegen nicht angestellten Processes vor Begrabung des Entleibten 718

Insinuation der Citation 358
Instrumentum insinuationis eines ertheilten Priuilegii 67
Installirung eines Amtmanns durch Commissarios expediret nebst dem insinuirten Patent und Registratur der Exception 947
Commissarischer Bericht von geschehener Expedition ibid.
eines Amts-Adiuncti 949
Supplicat daß die bey dem Amte anhängigen Commisiones mit auf den Adiunctum extendiret werden möchten ibid.
eines Amts- und Land-Physici 950
dessen ausgestellter Reuers 951
confer. Bestallung.
Installations-Reden 1012. seqq.
Instrumentum, was ein Instrument ist 53
die bey einem Instrument eines Notarii in Acht zu nehmenden Stücke betreffen entweder dessen Person, oder den Actum oder die formam protocolli 53--55
von der Würckung und Gültigkeit eines Instrumenti Notarii 56

Pag.

formularia von verschiedentlichen Instrumenten 59--69
von Apostolis testimonialibus 661. seqq.
Registratur des Notarii, so er nach verrichteter Insinuation der Appellation zurück auf das Instrument schreibet 663
von insinuirter Appellation 663
Interceßio, was sie sey 1034
Requisita zu dergleichen Schrifften ibid.
supplicationes um Ertheilung der Interceßion ibid.
Formulae allerhand Interceßionen ibid.
ein Exempel von Chur-Brandenburg an Chur-Sachsen 590
zu Erlangung eines Stipendii 1055
Interesse, vid. Zinß, kan von geliehenen Gelde ob moram gefodert werden, wenn es die Zinse gleich übersteiget 167
Interitus speciei hebt die Obligation auf 233
Interrogatoria, deren Ursprung 451
was und wie vielerley sie sind ibid.
woher sie zu formiren 452
bey Ubergebung derselben reseruiret man sich alle exceptiones contra personas et dicta testis ibid.
Exempla von Interrogatoriis generalibus ibid.
Formula, wie solche übergeben werden 453
Formulae derer General- und Special-Interrogatorien 454. 468. 470
wenn solche übergeben werden müssen 448
Interuentio was und wie vielerley sie ist 366
Formula derselben 367
Inuentio, wie es mit verlohrnen Sachen zu halten 78
Inuentarium, wie solches zu errichten, und was ein Notarius dabey vor Ordnung zu halten 284
die Inuentaria haben ihren Nutzen bey Erbschafften 283
Formular eines Inuentarii über Verlassenschafften 285. 292
dergleichen bey einem Pachte, mit einverleibten Erb-Register 287
Erklärung über angemaßte Erbschafft cum beneficio inuentarii 292
In Verwahrung geben, vid. Depositum.
Inuestitura, confer. Lehn.
Inuitation-Schreiben auf ein Doctorat 1055
Inuocatio diuini nominis, vid. Anruffung Göttlichen Namens
Irrthum hebt den Contract auf 234
Iudicium ist die Abhandlung einer streitigen Sache vor dem Richter 343
man hat dabey Acht zu geben auf die Personen, so dabey concurriren, auf die Sachen, so entschieden werden, und auf die Art und Weise solche zu entscheiden ibid.
Junge Handels- und Handwercks-Jungen Bestallung 156. 157
Iuramentum was es ist 233
wie weit solches die Obligation aufhebt ibid.
Editionis 449
confer. Eyd.

Pag.

Iurisdictio worinnen sie bestehet 346
dessen Eintheilung in Ober- und Nieder-Gerichte, item in propriam et mandatam, voluntariam et contentiosam ibid.
Ius in re wird durch besondere modos acquiriret 78
Ius patronatus 961
Iustificatio appellationis, vid. Appellation. bey dem Inhibition-Proceß 771
Iustitia wie sie beschrieben wird 916

K.

Kämmerer, dessen Amt 924
Kammer-Lehn, vide Lehn
Kauff-Contract, dessen Beschreibung 80
wie er vom Tausch unterschieden 81
dessen Pretium muß gewiß seyn ibid.
muß eben nicht schrifftlich vollzogen werden ibid.
Arrha ist dabey nicht nothwendig ibid.
Verkäuffer ist verbunden die Sache zu übergeben, Gewähr zu leisten, und alle Documenta auszuantworten 81
wozu Käuffer verbunden ibid.
der Kauff wird ungültig, wenn eine Verletzung über die Helffte concurriret, oder die Waare untüchtig ist 82
der Schade an der Waare gehet nach geschlossenem Contract über den Käuffer 83
von dem beym Kauffe vorkommenden Pacto protimiseos addictionis in diem, legis commissoriae, retruoenditionis 85
Eines Kauff-Briefs wesentliche Stücke ibid.
Formul eines Kauffs über ein Hauß und und Garten, nebst der gerichtlichen Confirmation 86
Kauff etlicher Berg-Kuxe 88
Anschlag zu einem Guthe 88. 90.
Punctation zu einem zu schliessenden Kaufe 91
Kauff über ein Bauer-Guth 92
Kauff cum pacto retrouenditionis 93
dergleichen wegen Abfall des Röhr-Wassers 94
über verkauffte Pferde ibid.
über annuos reditus 95
Cession und Verkauff einer Schuldforderung 96
Kauff über ein Ritter-Guth 96. 98
Formula einer ingrossirung eines Kauff-Contracts, woraus ein Instrument zu machen 59
Ein Gerade-Kauff mit dem darüber gefertigten Instrumento notarii 61
Kauff über einen Schwibbogen 1062
dergleichen wegen einer Helffte an einem Hause 1063
dergleichen wegen Ungarischen Weines 1064
ob wegen verkaufften unreinen Viehes das Kauff-Geld zu restituiren 613
Formula actionis venditi 353. 354

Pag.

Quittung über empfangene Kauff-Gelder 236
Kayser dessen Name und Jahre seiner Regierung müssen vom Notario in das Instrument gebracht werden 55
Titul des Römischen Kaysers 58
Kinder, welche ehlich genennet werden 295. 615
wie sie erben, vide Erbschafft
Kirchen-Capelle, Supplicat um deren Zuschreibung 1062
Güther wenn sie verkaufft werden können 83
Väter und Vorsteher 348. 929
Klage, vide Libellus
in welchen Fällen man klagen könne oder nicht 799
Formulae peinlicher Anklagen 799
confer. Actio
Kläger, wer der ist 343
kan wider seinen Willen nicht zu klagen gezwungen werden ibid.
muß den Richter des Beklagten suchen 344
muß seine Klage beweisen, sonst wird er sachfällig, auch wohl in die Unkosten vertheilet ibid.
muß geschickt seyn, vor Gerichte zu erscheinen ibid.
Kostgeld, und deßwegen angestellt Klage 356
Kriegischer Vormund, vide Curator ad litem.
Krumbstabs-Lehn, vide Lehn
Küchen-Lehn, vide Lehn
Kummer, vide Arrest
Klage und was dabey zu mercken ibid.
Kunckel-Lehn, vide Lehn
Kundschafft worinne derselben Inhalt bestehet 1069
eines Kram-Jungen 1077

L.

Ladung, vide Citatio.
Läuterung, was sie ist, wozu sie dienet 620
ist allein in Sachsen gebräuchlich ibid.
deren Eintheilung in gemeine und Ober-Läuterung 621
wenn sie statt hat ibid. 636. 638
ist beyden Theilen gemein 621
daran hänget man in casum reiectionis die Euentual-Appellation 622
deren requisita zu Verfertigung ibid.
Formularia derselben 622--624
Formular der Prosecution, nebst der Antwort darauf 624--635
Land-Physicus dessen Installirung 950
dessen Reuers 951
Laudemium, vide Erb-Zinß-Contract.
Legatum, wie es gegeben und genommen wird 280
gerichtlicher Schein wegen bestellter Caution des Erben zur Sicherheit des Legatarii 282
gerichtliche Quittung und Cassation der Hypo-

Pag.

pothec wegen ausgezahlter Legaten-Gelder 237
Legitima, was es ist 252
Legitimatio, wie sich ein Anwald, Syndicus etc. legitimiren solle 373
unehelicher Kinder, wie sie geschiehet 985
per Comitem palatinum 987
Lehn, dessen unterschiedene Bedeutung 100
dessen Beschreibung ibid.
dessen wesentliche, natürliche und zufällige Eigenschafften ibid.
alt und neu Lehn 101
Adlich-Bürger-und Bauer-Lehn ibid.
Krumstabs-und weltlich Lehn ibid.
Erb-Lehn 102
Weiber-Kunckel-Schleyer-Beutel-Lehn ibid.
erkaufft Lehn ibid.
Frey-Lehn, Zinß-Lehn, Schupf-Lehn, oder Fall-Güther ibid.
Feudum Soldatae ibid.
aufgebig Lehn 103
Voigt-Schutz-Lehn ibid.
Lehn-Stamm ibid.
Pfand-Lehn, wiederkaufflich Lehn ibid.
Chur-Miede-Lehn 104
wer Lehn geben und nehmen könne ibid.
von der Inuestitura oder Lehns-Reichung und derselben Solennitäten 105
Inuestitura geschiehet mit oder ohne Bedingung ibid.
Renouatio inuestiturae 106
wer in Lehn succediret ibid.
wie Verjährung in Lehn statt hat 108
von der Lehns-Pflicht, und worinne des Lehn-Manns Treue bestehet 109
von Ritter-Diensten ibid.
Rechte, so der Herr und Vasall am Lehn hat 110
was vor Schulden der Vasall zu übernehmen schuldig ist 111
wie Lehn sich endiget und aufgehoben werde 112
von der felonia ibid.
ob das Lehn wegen versäumter Belehnung dem Lehn-Herrn verfallen 611
Formularia von Lehn-Briefen, Lehn-Scheinen, Indult-Scheinen, Ansuchung um Belehnung, Oblation zur Lehns-Pflicht, Citation zur Inuestitur, Vollmacht zur Lehns-Empfängniß, Sächsische Lehns-Pflicht, Reuers eines Mitbelehnten, und andern dazu gehörigen Documenten 114–128
Kauff über ein Lehn-Guth 97. 98
Pacht-Contract über ein Ritter-Guth 151
Consens über eine Lehns-Verpfändung 183
Quittung wegen entrichteten Geldes aus einen verkauften Lehn-Guth, mit Renuncirung der gesamten Hand 239
wie nach gemeinen Rechten in Lehn-Sachen zu procediren 788
von Sächsischen Rechten in feudalibus 789

Pag.

von denen paribus Curiae ibid.
Requisita des Mann-Lehn-Gerichts ibid.
Formula desselben 790–796
Lehns-Auflassung nebst gerichtlicher Verzicht 236
Lehn-Träger, desselben Vollmacht 128
Lehn-Waare, vide Erb-Zinß-Contract.
Lehr-Brief, dessen Inhalt 1002
Formulae desselben 1009
Leibgedinge 212
Fürstlicher Consens über ein Witthum 127
Leihen, vide Commodatum, Mutuum.
Leih-Kauff, vide Arrha.
Leipzig, des Raths daselbst privilegium wegen der Succumbenz-Gelder bey denen appellationen 640
Erläuterung desselben 642
Leistung worinne sie bestehet, und wo sie zugelassen 168
Lex commissoria 85
Letzter Wille, vide Testamentum, Codicill, Legatum.
Libellus wird beschrieben 349
vom fundamento desselben 350
wie das petitum beschaffen seyn muß ibid.
von Aenderung und Besserung der Klage 351
von denen Clausulis eines Klag-Libells ibid.
Libellus famosus vide Schmäh-Schrifft.
Linie, von unterschiedenen Linien der Verwandschafft in Lehns-Succession 106
Liquidi constitutio 703. seqq.
Liquidatio expensarum iudicialium 430
Litis contestatio, wie und wenn sie geschehen müsse 419
wenn sie mangelhafft, kan sie der Richter ex officio verwerffen ibid.
Effect derselben ibid.
Formularia derselben, nebst den gantzen Verfahren in primo termino, und darauf erfolgten Urthel 420–432
Litis denunciatio, wo sie statt hat 365
deren Würckung 366
Formula derselben 368
Litis reassumtio 366
Locatio, vide Mieth-Contract.
Location-Urthel nach welcher Ordnung die Gläubiger in Concurs-Processe zu befriedigen 745
Formulae desselben 752
dazu gehöriger Distribution-Abschied 753
757
Lohn 142

M.

Mahlstein, Straffe dessen, so ihn verrücket 615
Mandatarius, wer der ist 347
in wie weit er zu Ubernehmung einer Sache gezwungen werden kan ibid.
wird nach Römischen Rechten post litis contestationem dominus litis ibid.
wer kein Mandat übernehmen kan 348
confer. Vollmacht.

Pag.
Loßlassung von geführter administration der Handlung, nebst Quittung und Verzicht 240
Mangel an verkaufften Sachen 83
Mann, was er von der Frauen erbet, vide Erbschafft, Eheleute.
Mann-Lehn-Gerichte, was vor Sachen da abgethan werden 789
Formula, wie es geheget wird 790--796
Mantel-Kinder, warum sie so heissen 985
Mascopey, vid. Gesellschafft.
Medicus, dessen Bestallung als Stadt-Physici 950. 973
dessen Bericht, wegen Besichtigung eines todten Cörpers 828. 831
Meile, wie sie zu rechnen 613
Mein-Eyd, vid. Eyd
Mieth-Contract, was es ist 142
wie er vom Contractu do vt facias unterschieden ibid.
wegen des Mieth-Zinses sind die inferirten Mobilia des Miethmannes verpfändet 143
von Mißwachs ibid.
Requisita eines Mieth-Contracts 144
Formula, von Verpachtung eines Land-Guths ibid.
item eines Gartens 147
einer Hauß-Miethe 148
eines Gewölbes 149
eines Ritter-Guths 149. 151
Bedings-Zettel, ein Hauß zu bauen 154
deßgleichen über eine Stadt-Uhr 156
Contract mit einem Handels-Jungen ib.
mit einem Handels-Diener 157
mit einem Lehr-Jungen 158
Pacht zwischen einem Minderjährigen, und dessen Curatore aufgerichtet vor Commissariis, nebst der darüber gegebenen Confirmation 149
confer. Bestallung. it. Pachten, it. Gedinge.
Minderjährige, wer so heisset 220
ihnen wird ein Curator constituiret ibid.
können veniam aetatis erlangen 221
Mißwachs, vid. Mieth-Contract.
Mitbelehnschafft, confer. Lehn.
Mitgifft, vide Ehe-Geld.
Monat, muß in die Instrumenta gesetzet werden 54
Monitorium bey dem Inhibitions-Proceß 769
Mordthat, wenn einer auf der Strasse oder Grentze ermordet, wer den Cörper aufheben möge. 805
Corpus delicti in Mordthaten 806
Morgengabe, vide sponsalitia largitas.
Mortification-Schein 241
Mündlaßsprechen kan der Landes-Herr 221
was dabey in acht zu nehmen, und wie solches geschehe ibid.
Formula 1053
Müntze, wie bey derselben Veränderung die Zahlung zu leisten 612
Pag.
Mußtheil, was dazu gehöret 309
wie es gerechnet wird 317
Mutuum, Anlehn gegen Caution 411
ein Reuers mit Bürgschafft, darauf Geld ohne Versicherung bis zur Haupt-Verschreibung gefolget worden 415
confer. Darlehn.
Muth-Schein 126

N.

Nacht, ohne Noth soll bey Nacht kein Instrument gemacht werden 54
Nähergeltung, vide Vorkauff, Retractus.
Neben-Gelder, vide Ehe-Gelder.
Negotiorum gestio 71
Nominatio autoris, was es ist, nebst der Formul, wie sie anbracht wird 369
Notarius, wovon dessen Name herzuleiten 21
deren Ursprung, und wie sie sonst genennet werden 22
derselben Amt ist im gemeinen Leben nützlich ibid.
wer dazu zu admittiren ibid.
was dabey in acht zu nehmen 23
wer davon geschrieben ibid.
Creirung derselben 24
derselben Autorität ibid.
Eyd eines Kayserlichen und Päbstischen Notarii 25
Maximiliani Constitution, von Notarien 29
Caroli V. Edict von Notarien 36
Extract aus dem Reichs-Abschied d. anno 1556. 1557. auch 1560. und 1561. 36. 37
Chur-Fürstliche Sächsische Verordnung der Notarien 37
Chur-Fürstliches Sächsisches Rescript, daß Auditeurs nicht eben Notarii seyn müssen 38
derselben Immatriculirung in Camera imperiali 38
Supplicatio um Immatriculirung beym Cammer-Gerichte, nebst dazu gehörigen Legitimationen 39
dergleichen beym Comite Palatino 51
Derselben Examen beym Cammer-Gerichte 40
Diplomata, wie sie denen creirten Notariis vom Cammer-Gerichte, oder Comitibus Palatinis, ingleichen Juristen-Facultät zu Leipzig ertheilet werden 50--52
Gratiarum actio eines creirten Notarii 53
von Instrumenten der Notarien ibid.
der Notarius muß dazu erfordert seyn 54
Requisita, so bey Fertigung eines Instruments in acht zu nehmen 53--55
der Notarius soll nicht mit seinem Privat-Siegel untersiegeln ibid.
soll sich vor abbreuiaturen hüten 56
von denen transsumtis und vidimirten Documenten eines Notarii 57
vom Protocoll eines Notarii ibid.

Pag.
ob er solches durch einen andern fertigen lassen könne ibid.
von Gültigkeit des Protocolls, auch wie solche wegfallen kan 58
was der Notarius bey Fertigung eines Testaments in Acht zu nehmen hat 257
dessen Amt bey Zeugen-Verhör 471
Unterscheid zwischen Notario causae und adiuncto 472
von Requisition solcher Notarien ibid.
Formulae solcher requisitionen in bürgerlichen und peinlichen Sachen 473
Praesentation eines Notarii adiuncti 474
Unterschrifft eines Notarii bey einem gefertigten Zeugniß-Rotulo 548. seqq.
in Sachsen muß Ursach angeführet werden, warum coram Notario und nicht coram iudice appelliret worden 656
die Schedula appellationis muß dem Instrumento Notarii einverleibet werden 657
Formulae von Apostolis testimonialibus Notarii 661--663
Formula instrumenti, wegen insinuirter Appellation 663
Examen eines Inquisiten, in Gegenwart des Notarii 881
Instrument über nochmaliges gütliches Verhör eines Gefangenen vor der Execution 882
dergleichen, wie ein Inquisit, so reuociret, zu vernehmen 883
Nouatio, worinne sie bestehet 232
deren Formula 241
Nutzen, Nutzung, von Verwendung in meinen Nutzen, versio in rem 73
Nunciatio noui operis, und dieser wegen eingewandte protestation 715

O.

Oberacht, vide Acht
Ober-Gerichte was dazu gehöret 811
Ober-Läuterung, vide Läuterung
Ober-Meister deren Amt 930
Obligation eines Warte-Geld nehmenden Reuters 1082
confer. Handschrifft, Schuld-Verschreibung, wie sie cassiret und aufgehoben werde 231
Obsignatio Instrumentum notarii über eine geschehene Versiegelung 59
Obstagium oder Leistung 168
Occupatio ist ein modus acquirendi dominium 78
Oeconomus wer der ist 348
Ordnungen, und Befehle, so in diesem Tractat vorkommen
Extract aus der Cammer-Gerichts-Ordnung 6
Amts-Ordnung des Marggrafthums Lausitz ibid.
Kayserliche auch Chur- und Fürstlich-Sächsische Ordnungen und Befehle wegen der Advocaten 7--21
Ordnung Maximiliani von Notarien 29
Caroli V. Edict wegen der Notarien 36
Extract aus den Reichs-Abschieden de anno 1556. 1557. 1560. 1561. wegen der Notarien 37
Chur-Fürstl. Sächsische Verordnung wegen der Notarien ibid.
Chur-Fürstl. Sächs. Rescript wegen der Auditeurs 38
Constitution wegen des Einreitens in den Fürstenthümern Schleßwig und Hollstein 168

P.

Pacht, vide Miethen.
Inuentarium bey einem Pachte aufgerichtet, mit einverleibten Erb-Register 287
Pactum war nach Römischen Rechten unterschieden von denen Contracten 70
kan über die Verlassenschafft eines Verstorbenen von denen Erben errichtet werden 323
Pacta successoria conseruatiua was sie sind ibid.
Formul desselben 332
Pacta renunciatiua, wie sie davon unterschieden 324
Formul desselben 332
unter die Pacta successoria acquisitiua gehören Ehestifftungen, Einkindschafften, Erbverbrüderungen und Gan-Erbschafften ibid.
Formul einer Vnionis prolium 333
Dotalia, vid. Ehestifftung
Palinodia, vid. Wiederruff.
Paraphernalia 210
Parition der Inhibition 768
Paß vor einen Reisenden 1083
vor einen Soldaten ibid.
eines Trabanten ibid.
eines Bettlers ibid.
Patron, vid. Ius Patronatus.
Peinlichkeit, in peinlichen Sachen hat kein Bürge statt 175
vom peinlichen Proceß, vid. Anklage, Inquisition.
wie peinliche und Bürgerliche Sachen von einander unterschieden 798
peinliche Sachen sollen ohne des Landes-Herrn Consens nicht Bürgerlich gemacht werden 817
Hegung des peinlichen Halß-Gerichts, vid. Halß-Gericht, von peinlichen Straffen, vid. Straffe.
Pertinentien, vid. Zubehörungen.
Pest, Ankündigungs-Schreiben, daß die Benachbarten wegen der bey ihnen entstandenen Infection sich der Besuchung des Jahr-Marckts enthalten möchten 1055
Pfand-Contract, Verpfändungen unbeweglicher Güther müssen in Sachsen gerichtlich geschehen 172
Consens auf eine gewisse Zeit gestellet, erlöschet

Pag.

löschet mit Ablauff derselben, wenn solcher nicht prolongiret wird 173
was pactum antichreticum ist 173
wie weit ein Gläubiger das eingesetzte Pfand verkauffen könne 173
Formularia von Pfand-Verschreibungen, Consensen und Hypothec-Scheinen nebst deren Confirmation 179. seqq.
Pfand-Lehn, vid. Lehn.
Klage wegen der alienirten Pfänder 1061
Pfändung, vid. Execution.
Pfarrherr, vid. Vocation.
Pfennig, Unterricht davon 814
Pflicht, welche Pflichten einer von dem andern mit Zwangs-Mitteln fodern könne, und welche in des andern freyen Willen bestehen 1
Pflichttheil, vid legitima.
Pfund, Unterricht davon 814
Physicus, eines Stadt-Physici Bestallung 950 953
Poenal-Inhibition, vid. Inhibition.
Pia caussa formular einer donationis ad pias causas 208
Possessorium, wer darinnen obsieget, ob er wol in petitorio succumbiret, ist ad restitutionem fructuum perceptorum nicht gehalten 613
Praescriptio, vide Verjährung.
Praesentation-Schreiben, vid. Vocation.
Praesumtio ist allezeit vor ein Instrument, daß, was darinnen gedacht, rechtmäßig geschehen sey 56
Precarium, vid. Commodatum.
Priuilegium Instrumentum insinuationis eines Kayserl. Priuilegii 67
Processus wird beschrieben 349
wird eingetheilet in ciuilem et criminalem, petitorium, possessorium, ordinarium, summarium ibid.
Executiuus hat statt auf klare Brief und Siegel 719
das Document muß alle Umstände in sich halten, so zu einer condemnatoria nöthig ibid.
daran liegt nichts, ob das negotium vnilaterale oder bilaterale ist ibid.
hat auch wider des Schuldners Erben statt 720
Beklagter kan seine Exceptiones in termino opponiren, sie müssen aber in continenti liquid seyn ibid.
in wie weit in diesem Processe auf Beweiß und Gegen-Beweiß zu erkennen 721
was zu mercken, wenn Beklagter sich zur eydlichen Diffession anbiethet 721
Formular von einem geführten Processu executiuo 722-727
Formula actionis dazu 354
von Wechsel-Processe 136
confer. Iudicium.
Procurator, vid. Mandatarius
Prodigus wird öffentlich dafür erkläret Exemplum 220
Productio Testium muß in termino geschehen 494
verfahren davon § 10. seqq. 514. seqq.
testium absentium § 18
Documentorum und Verfahren darüber § 10. seqq. § 18
Prorogatio termini was sie ist 367
formulae derselben 370. seqq.
da hat keine Ungehorsams-Beschuldigung statt 387
Protestation was es vor ein beneficium ist 711
in welchen Fällen es zugebrauchen ibid.
besonders in casu non numeratae pecuniae 712
und in gerichtlichen Processen 713
interrumpit keine praescription ibid.
derselben requisita ibid.
Instrumentum protestationis wegen Aussenbleiben des Beklagtens 714
dergleichen wegen Declination des fori 715
dergleichen wegen geschehener nunciationis noui operis ibid.
dergleichen wegen zu spät eingegebenen Satzes 716
dergleichen bey einem Notario der appellation halber ibid.
dergleichen wiederum angestellte Hülffe ibid.
dergleichen wegen nicht angestellter Inquisition vor Begrabung des Entleibten 718
Protestatio wegen Conseruirung des Wechsel-Rechts 1064
Instrumentum protestationis wegen eines Wechsel-Briefs 66
Proteste formula von Wechsel-Protesten 140. sq.
Protimiseos pactum Verpfändung eines Hauses cum pacto protimiseos et commissorio 185
Protocollum von Protocollen der Notarien 53. und 57
ob er solches durch einen andern könne fertigen lassen ibid.
dessen Gültigkeit, und wie solche wieder weg fallen könne ibid. 58
Formula einer Imbreuiatur wegen eines mündlich ausgesprochenen letzten Willens 58
dergleichen über einen Kauff-Contract, woraus hernach ein Instrument zu machen 59
Protocollirung eines notirten Wechsel-Briefs 141
Protonotarius, vide Gerichts-Schreiber.
Prouision was es sey 134
Pubertät wenn sie angehe 986
Publicatio rotuli, wie dabey zu verfahren 551
des Urthels, wie dabey zu verfahren 600
Punctation zu einem zu schliessenden Kauffe 91

Q.

Querela inofficiosi 274
Quarta falcidia wenn sie statt hat 281
wie das quantum der Erbschafft zu rechnen ibid.
Quinquennel wird auch ein eiserner Brief genennet 167

Quit-

Pag.

Quittung, was sie ist 232
geschiehet entweder gerichtlich oder ausser-gerichtlich ibid.
derselben requisita ibid.
Formular über bezahltes Darlehn 188
dergleichen über bezahlte Gelder, mit Verzeihung aller Exceptionen 235
über empfangene Kauff-Gelder 236
Formula, so unter die Handschrifft geschrieben 235
eines Vormundes wegen empfangener Gelder vor einen Abwesenden 236
wegen geführter Vormundschafft 237.238
wegen entrichteten Erbtheils 236
wegen ausgezahlter Legaten-Gelder 237
wegen empfangenen Heyraths-Guths mit Verzeihung fernern Erbes 238
wegen entrichteten Geldes aus einem verkaufften Lehn-Guthe, mit Renuncirung der gesamten Hand 239
Loßlassung von geführter Administration der Handlung, nebst Quittung und Verzicht 240
Mortification-Schein 241
Quittung über bezahlte assignirte Gelder 242

R.

Rabenstein, bey dessen Erbauung vorkommende Amts-Reden 1025
bey dessen Errichtung und der dabey vorkommenden Ceremonien gehaltene Registraturen 1032
Rache, und zwar Selbst-Rache ist nicht erlaubt 2
Radiren, dafür soll sich ein Notarius hüten 56
Raths-Herr wird Senator genennet 914
was er vor Eigenschafften haben soll ibid.
muß vereydet werden 934
Raths-Wahl, dabey vorkommende Reden 1019
Ratification der Uhrgicht 880. 882
dessen, so ein anderer ohne mein Vorwissen in meinem Processe gethan 375
Reassumtio litis wenn sie statt hat 366
was dabey zu observiren ibid.
derselben Formulae 369
Receptio in nauem, cauponam, worinne der Contract bestehet 73
Receptitia 210
Rechnungs-Kunst ist bey Erbtheilungen nöthig 342
daher muß derselben ein Aduocat und Notarius kundig seyn 342
Recht, confer. Gesetz.
man kan sein Recht nicht allemal mit Gewalt suchen 1
in Bürgerlicher Gesellschafft muß es vermittelst der Obrigkeit geschehen ibid.
Entwurff der vornehmsten göttlichen und menschlichen Rechte 920
Rechts-Gelahrheit erfordert einen gantzen Menschen 3
Recess, vide Abschied.
Rechts-Krafft, vide Urthel.
Rechtlich Verfahren in processu executiuo 722--727

Pag.

im Concurs-Processe 744. 750--752
wenn beyde Theile im ersten termino erscheinen 391
geschiehet mit 6. gewechselten Sätzen 392
Protestation wegen Aussenbleiben des Beklagten 714
dergleichen wegen declination des fori 715
dergleichen wegen zu spät eingegebenen Satzes 716
confer. Verfahren.
Recognitio documentorum, vide Documentum.
Reconuentio, worinne sie bestehet 366
deren Würckung 367
derselben Formular 370
Refutatorii, vide Apostoli.
Regierung, die Jahre Kayserlicher Regierung sind von Notariis in Instrum. zu obseruiren 55
Registratura, wie sie einzurichten 347
Rei communio, was sie ist, und wie weit sie ein Contract heist 72
Rei vindicatio, Formula derselben 352
Relatio iuramenti hat nicht statt in facto proprio 441
ein referirter Eyd kan durch keine Gewissens-Vertretung abgelehnet werden ib.
Remissoriales, was es sind 670
dadurch wird die Inhibition wieder eröffnet ibid.
derselben Formulae 672. seqq.
Supplication zu Auswürckung derselben 673
Remissoriales cum clausula monitoria 674
Renouatio inuestiturae, vide Lehn.
Renunciatio der Erbschafft 332
confer. Verzicht.
Repressalien, derselben Beschaffenheit 732
ob sich jemand dazu obligiren könne ibid.
derselben Formulae 742
Replica 582
Requisitoriales, was sie sind 481
von wem sie ausgehen ibid.
wo sie gebrauchet werden 482
Inhalt derselben ibid.
Formulae derselben 364. 482--484
um Anschlagung des Subhastation-Patents 686
die Subhastation mündlich ausruffen zu lassen 687. 688
wegen Affigirung einer Edictal-Citation 749
wegen Darleihung einiger Mannschafft beym Halß-Gerichte 503
Requisitio eines Notarii zum Zeugen-Verhör 471
Formulae derselben 473
ertheilte Antw. auf die Requisitoriales 364
Res iudicata, vide Urthel.
Restitutio in integrum 403
Retorsionis ius 1034
gegen wen man sich dessen zu gebrauchen 1035
in Iniurien-Sachen 774
Formula desselben 777
Retractus, vide Vorkauff.
Resignation einer angetragenen Vocation 982
Reu-Kauff, was es ist und wie es von arrha zu unterscheiden 81

Pag.

Reuerentiales, vide Apostoli.
Reverse vergleichen sich mit Cautionen 411
in welchen Sachen sie gebräuchlich ibid.
derselben Requisita 412
wegen abgefolgter Erbschafft 413. 1043
wegen abgefolgter Gerade-Stücken 414
wegen abgefolgten deponirten Geldes 415
nebst Bürgschafft, darauf Geld bis zur Haupt-Verschreibung gefolget worden 415
wegen verstatteten Röhr-Wassers 416
sich in der anhängigen Sache zu sistiren ib.
der Stipendiaten, so beneficia geniessen ibid.
von der Obrigkeit wegen Abfolgung der Erbschafft 1043
eines Raths ibid.
eines Amtmanns ibid.
eines Mit-Belehnten, wegen Annehmung zur Mit-Belehnschafft 120. 124
wegen Abfolgung eines Ubelthäters 825. 833
wegen etlicher bey einem Rathe deponirter und in einer Lade verschlossener Briefe 198
Richter sind nöthig, weil einem Fürsten unmöglich ist, jedweden Priuat-Streit zu schlichten 2. 345
muß habilis und ratione fori competens seyn 345
dessen Eigenschafften 917
soll die Partheyen gnugsam hören ibid.
soll nicht Geschencke nehmen ibid.
in urtheilen keine Freundschafft ansehen ib.
muß vereydet werden 934
ob er wegen der vor ihn vorgelauffenen Sachen eydlich Zeugniß zu geben schuldig 525
Ritter-Dienste sind entweder gemessen oder ungemessen 109
ob sie von Vasallen in eigner Person zu leisten ibid.
ob sich der Vasall anbieten muß ibid.
auf wessen Kosten die Dienste geschehen ib.
Römer Zins-Zahl, vide Indictio.
Rotulus testium, Formular desselben 543
etliche Subscriptiones Notariorum unter Zeugniß-Rotulos 549
Rück-Bürge 175
dessen Schadloß-Verschreibung 188
Rügen-Proceß ist wegen der Iniurien eingeführet 775

S.

Sachen, Eintheilung der Sachen, worüber man contrahiren kan, in diejenigen, welche in commercio od. extra commercium sind 74
in corporales et in incorporales 76
in bewegliche und unbewegliche 77
was vor Sachen nicht verkaufft werden können 83
Sachsen-Spiegel 921
Saluations-Schrifft 576
Saluus Conductus ist eine Caution vide sicher Geleit 411
Saltz-Kothe, wenn ein Mann solche zur Mitgifft bekommt 210

Pag.

Schaden, vid. Gefahr,
von Ersetzung des Schadens, der ohne meine oder eines andern Schuld durch meinen Knecht geschicht 73
wer den Schaden an einer erkaufften Sache über sich nehmen müsse 83
von Ersetzung des Schadens an einer gemietheten Sache 143
wie der Schaden in Gesellschafft zu theilen, vide Mascopey.
wenn der Schade an einer übergebenen Sache erstattet werden müsse 83
wessen der Schade am Deposito sey, wenn es der Depositarius brauchet 194
Schadloß-Verschreibung eines Rückbürgen 188
des Selbst-Schuldners ibid.
Scharffe Frage, wie sie zu vollstrecken, und deren Grade 880
Schatz, wem der Schatz gehöre, der im Lehn-Guthe gefunden wird 110
Schein-Handel gilt nicht 84
Schenckung, was sie sey, und ob sie ein modus acquirendi dominium sey 199
was donatio mortis caussa sey, und wie sie eingetheilet wird 200
ob sie ein Contract oder letzter Wille sey ib.
wie sie unter Eheleuten geschehen könne ib.
Unterscheid in Schenckungen aller Güther aufm Todes-Fall, nach gemeinen und Sächsischen Rechten ibid.
ob sie wiederruffen werden könne ibid.
was zur donatione inter viuos erfordert werde 201
ist unter Eheleuten verbothen ibid.
über 500. Ducaten müssen gerichtlich geschehen ibid.
Verschenckungen der Gerade 202
Requisita einer schrifftlichen Donation ibid.
Formula donationis mortis caussa des sämtlichen Vermögens unter Eheleuten 203
Recognition-Schein wegen gerichtlich deponirter Schenckung aufn Todesfall 204
donatio inter viuos, so gerichtlich anbracht worden ibid.
donatio remuneratoria des sämtlichen Vermögens mit einem Reseruato ibid.
donatio mortis caussa zwischen Eheleuten, über ihre gantze Verlassenschafft, davon sie ihren Freunden nur etwas gewisses ordnen, gerichtlich aufgerichtet 205
donatio mortis caussa des sämtlichen Vermögens mit des abwesenden Donatarii Gevollmächtigten vollzogen 206
Donatio Geradae inter viuos vor Notarien und Zeugen gemacht ibid.
donatio inter viuos et remuneratoria unter Eheleuten, wegen Gerade und Fahrniß, laut der Verzeichnisse gerichtlich aufgerichtet 207
donatio ad pias caussas 208
Gerichtlicher Recognition-Schein, wegen Uberantwortung einer Donation unter Eheleuten aufgerichtet 198–204

Schil-

Pag.

Schilling, Unterricht davon 814
Schleyer-Lehn, vide Lehn.
Schmäh-Schrifft, was es sey, und wie sie zu bestraffen 772
Schöppen, confer. Assessores.
Schöppen-Stuhl, ob die Inquisition-Acta zum Rechtlichen Erkänntniß in den Schöppen-Stuhl müssen geschickt werden 876
Schreiben um Ertheilung einer Commißion 355
pro impetrando termino 352. 354. 356
confer. Ansuchung. it. Supplicat.
Schreiber, vide Actuarius.
was des Schreibers Amt im Gerichte sey 41
Schuldiener, vide Vocation.
Schuldthurm, wenn solcher statt hat 681
wie der Richter hierbey verfahren soll ibid.
erfordert vorgehendes rechtliches Erkänntniß ibid.
davon kan sich debitor nicht liberiren durch cessionem bonorum ibid.
wie das Gefängniß beschaffen seyn soll ib.
Schuld-Verschreibung, was dabey zu observiren 169
wie weit exceptio non numeratae pecuniae darinne statt hat 171
Formul einer gemeinen Schuld-Verschreibung 177
wegen geliehenen Geldes zu Reparirung des Hauses ibid.
über ein Darlehn, so einem filio-familias gegeben 178
eines Weibes von Notarien 179
einer Bürgerschafft 180
eines Stadt-Raths ibid.
Schupff-Lehn, vide Lehn.
Schutz-Supplicat um Kayserlichen Schutz 1054
Schutz-Lehn, vide Lehn.
Reden, vide Exception.
Verwandten, vide Bürger.
dessen ertheilter Schutz-Zettel 933
Schwaben-Spiegel 921
Schwägerschafft, wie weit solche an der Ehe hindert 994
Schwäger bekommen von der Erbschafft ab intestato nichts 295
Schwibbogen-Kauff und Ansuchung um dessen Confirmation 1062
Schwur, vide Eyd.
Sequestration, deren Unterscheid 733
wenn dieselbe ex officio anzuordnen ibid.
Pactum wegen einer verlobten streitigen Jungfer 1001
Sequestrum, vide Depositum.
Seruitus, was eine Seruitus ist, und deren Eintheilung in personales u. reales, vrbanas et rusticas 76
ob ein Nachbar von dem andern den Abfall des Wassers zu leiden schuldig 614
Kauff über den Abfall des Röhr-Wassers 94
vom Trauff-Recht und Wasser-Rinnen zwischen den Nachbarn 613
Sicher Geleit ist zweyerley 819. 821. 833
Signet, ein Notarius kan sein Signet nicht ändern 25
ein Testaments-Zeuge mag wohl eines fremden Signet brauchen 249

Pag.

ob ein Instrument nothwendig mit dem Notariat-Signet bestärcket seyn müsse 55
Socida was Contractus socidae ist, und Formul desselben 129
Societät, vide Gesellschafft.
Soldatae feudum, vid. Lehn.
Soldaten-Paß, vide Paß.
Frey-Schein 1081
Abschied ibid.
Concession zur Verehligung ibid.
Solutio worinne sie bestehet 231
hierzu muß eine Frau ihres Curatoris Einwilligung haben ibid.
Specification wie solche beschworen wird, dessen Formula 542
Spill-Gelder 210
Spital.
Sponsalitia largitas oder Morgengabe was sie ist 315
was darzu gehöret 309. 315. seqq.
Stadt-Schreiber, vide Gerichts-Schreiber.
Stamm-Lehn, vide Lehn.
Steck-Briefe werden wider Flüchtige gebraucht 818
Formula derselben 822. 832
Stiffts-Güther, vide Kirchen-Güther.
Stipendium, Supplicat dergleichen zu erlangen 1057
dergleichen das Sipendium auf eine fremde Universität folgen zu lassen. 1058
Stipendiate deren auszustellende Reuerse 416
Straffe ob sie von dem Richter in peinlichen Sachen nach seinem Willen benennet werden könne 821
von peinlichen Straffen und deren Execution 899
Strassen-Berruter dessen Eyd, vid. Eyd
Stummer, wie ein Notarius eines Stummen Meynung protocolliren solle 31
ein Stummer kan im Lehn nicht succediren 107
Stunde muß in die Instrumenta gesetzt werden 54
Subhastation, vid. Execution.
Subscriptio, vid. Unterschrifft.
Substitutio, was sie ist 255
deren Eintheilung in vulgarem, pupillarem, quasi pupillarem ibid.
Succession, vid. Erbschafft.
Superintendent, vid. Vocation.
Supplicat um Kayserlichen Schutz confer. Ansuchung, it. Schreiben.
Syndicus wird von Gemeinden bestellet 317
kommt mit denen Anwälden überein ibid.
wie solcher zu bestellen 348
einer Stadt, worinnen dessen Amt bestehet 923
wie sie bey den Römern genennet worden ib.
Syndicat, confer. Vollmacht.

T.

Tag, welcher in die Instrumenta zu setzen 54
Tage-Zettel, vide Citation
Tauffschein, dessen Formula 1004
Tausch was es sey 132
die erforderlichen Stücke eines Tausch-Briefs 132. 133

Pag.

Formula deſſelben ibid.
Taxation der verholffenen Güther 679
Termin, vid. Friſt.
von Auſſenbleiben der Partheyen 387
Bitte, denſelben aufzunehmen 370. ſeqq.
Teſtamentum, was es iſt und deſſen Eintheilung 248
was bey einem gerichtlichen und auſſer-gerichtlichen in Acht zu nehmen 249
Ruſticum tempore peſtis conditum, militare, parentum inter liberos und ad pias cauſas 250
wer ein Teſtament machen kan 251
Kinder müſſen zu Erben eingeſetzt, oder aus rechtmäßigen Urſachen enterbet werden 252
man kan nicht einen Erben mit einer gewiſſen Zeit einſetzen 253
wie weit Conditiones im Teſtamente ſtatt haben ibid.
Aeuſſerliche Solennitäten, und Erinnerungen, ſo bey Zuſammenſetzung eines Teſtaments in Acht zu nehmen 256
was ein Notarius dabey zu obſeruiren 257
Formul eines ſchrifftlichen Teſtaments mit darüber gefertigten Inſtrumente 258
Inſinuation und Confirmations-Regiſtratur, über ein verſchloſſen übergeben Teſtament 262
apertura et publicatio teſtamenti ibid.
Diſpoſitio unter Kindern erſter und anderer Ehe 263
dergleichen unter Wittwe, Söhnen und Töchtern über Lehn und Erbe 264
ein mündlich ausgeſprochenes, darinne ein Mann ſein Weib zur Erbin einſetzet 270
ein dergleichen Gerichtliches, cum ſubſtitutione pupillari, und conſtituirung eines Vormundes 271
ein dergleichen vor Notarien und Zeugen aufgerichtet 271
zur Peſt-Zeit errichtet 272
wie ſolches ungültig werde 273
Formula von Wiederruffung eines Teſtaments 275
Recognition-Schein wegen eines gerichtlich niedergelegten Teſtaments 197
Formula einer Imbreuiatur wegen eines mündlich ausgeſprochenen Teſtaments, darüber nachhero ein Inſtrument zu fertigen 58
Formula querelae nullitatis Teſtamenti 353
Teſtimonium, vide Atteſtat, Kundſchafft, Abzugs-Brief.
Teſtimoniales, vide Apoſtoli.
Theilung, vide Erbtheilung.
Titul des Römiſchen Kayſers 58
des Chur-Fürſten zu Sachſen als Reichs-Vicarii ibid.
Tod eines Abweſenden wird nicht praeſumiret 411
kan per famam nicht erwieſen werden ibid.
ob in Peſt-Zeiten davor zu halten, daß der Vater oder die Kinder eher verſtorben 614

Pag.

Todten-Schein 1083
Tortur wenn und wie ſie geſchehen ſoll 879
derſelben unterſchiedene Gradus 880
Auſſage unter der Tortur, wie ſolche zu regiſtriren 885
Ratification derſelben 880. 882
Traditio iſt ein Modus aquirendi dominium 78
wie vielerley ſie iſt ibid.
gerichtliche iſt nöthig bey verkaufften unbeweglichen Güthern 82
verkauffter Waaren iſt ungültig, bis das Kauff-Geld bezahlet, oder dem Käufer creditiret worden ibid.
Transactio worinnen ſie beſtehet 233
Unterſchied zwiſchen pactis und transactionibus 234
in was vor Sachen ſolche ſtatt haben ibid.
Formula in ſtreitigen Erbſchaffts-Sachen 242
in Schuld-Sachen 246
per tertium cum ſtuprata 247
confer. Accord, Vergleich.
Transſumtum, vide Abſchrifft.
Trauung, was dabey in Acht zu nehmen 994
Anſuchung um Erlaubniß der Hauß-Trauung 1001
darüber ertheilten Scheins requiſita 1002
Formula von Trau-Scheinen 1003
eines Soldaten Trauungs-Schein 1081
Trebellianica 254
Triplica 582
Tutela, vide Vormundſchafft
Tutorium 274. ſeqq.

V.

Väterliche Gewalt, was ſie iſt, ob ſie noch üblich 984
derſelben Würckung ibid.
deren Unterſcheid von der Gewalt eines Vormunds 985
wie ſie erlanget werde 986
wie ſie ſich endige ibid.
Vagabundus wird belanget, wo er angetroffen wird 345
Ubergabe vide Traditio.
Velleianum SCtum confer. Bürgſchafft
Venia aetatis wird vom Principe erlanget 221
Exemplum 1053
Verbothe-Briefe, vide Inhibition.
Verehrung, vide Schenckung.
Verfahren, confer. Rechtlich Verfahren.
in Termino productionis wegen Zeugen und Documenten 510--516
dergleichen in Termino reproductionis 516--518
darinne die Zeugen ihrer Pflicht erlaſſen werden 519
Ungehorſams-Beſchuldigung, wenn Producent in Termino nicht erſcheinet 520
der Zeugen wegen Entbrechung des Zeugnißgebens 525--539
bey einen Schwörungs-Termin 539
bey denen Diſputation-Geſetzen 575--589
von der Leuterungs-Proſecution 624--635
zur Iuſtification der Appellationen 644
Vergleich, vide Transactio.

Pag.

Vergünstigung, vide precarium.
Verhör, Instrumentum über ein Verhör eines Delinquenten 64
Verjährung, wie eine Sache durch Verjährung zu Lehn werde 108
wie das Lehn durch Verjährung von einem Vasallen auf den andern komme ibid.
wie das Lehn durch Verjährung wieder zu Erbe werde ibid.
ob ein Pfand praescribiret werden könne 174
Verleihen, vide Leihen.
Verletzung über die Helffte macht den Kauff ungültig 82
Verlöbnisse, was sie sind 994
hebt nicht aller Zwang und Irrthum auf ibid.
geschehen heimlich oder öffentlich 995
ingleichen pure oder unter Condition ibid.
doppelte Verlöbnisse werden gestrafft 996
Ordnungen und Befehle hievon 998
Vernehmungen der Inquisiten 827. seqq.
Verpfändung, Consens in die Verpfändung des Lehns 126
Versio in rem, was es ist 73
Verschenckung, vide Schenckung.
Verschreibung, vide Pfand-Verschreibung, Schuld-Verschreibung.
Verschwender, vide Prodigus.
Versetzen, von rechtlichen Versetzen, vide Verfahren.
Vertrag, vide Vergleich, Transaction.
Versprechungen geschehen vielmal cum iuramento 438
dessen Würckung ibid.
Verwahrung, vide Depositum.
Verwalter, vide Gerichts-Verwalter.
dessen Bestallung 954
Verzicht und Lehns-Auflassung wegen eines bezahlten Guths 236
wegen entrichteten Erbtheils ibid.
worinne sie bestehet 232
confer. Quittung.
Uhrgicht, vide Tortur.
Urkunden, vide Documentum.
Urphed, und wie die, so ihn nicht halten, zu bestraffen, nebst formularien 899. seqq.
Vicarius, die Reichs-Vicarii können keine Fahnen-Lehn vergeben 104
Titul des Chur-Fürsten zu Sachsen, als Vicarii 58
Vidimus Formulae von Vidimirung der Abschrifften 67--69
von denen transsumtis, so von einem Notario vidimiret. 57
Viertels-Meister deren Amt 930
Undanckbarkeit ob sie bestrafft werden könne 2
Uneheliche Kinder ob sie im Lehn succediren 106
Ungehorsams-Beschuldigung, wenn solche statt hat 387
wenn Kläger oder Beklagter im ersten Termino aussenbleibet 388
wie lange damit zu warten ibid.
was in acht zu nehmen ehe man den andern Theil contumaciret ibid.

Pag.

Formulae derselben 389
Verfahren über eine Ungehorsams-Beschuldigung wegen versäumten Beweisses ibid.
dergleichen wegen versäumten Eydes 390
dergleichen in Appellation-Sachen ibid.
dergleichen wegen versäumter Gewissens-Vertretung ibid.
Vnio prolium formul derselben 333
Unkosten beym Inquisition-Proceß, wer solche zu tragen hat 900
peinlicher Rechtfertigung 814
Supplicat die moderirten Unkosten aus vielen Ursachen zu erhöhen 1058
Unmündige, wie lange sie also genennet werden 220
ihnen wird ein Vormund constituiret ibid.
können ihre, von ihren Vormund veräusserte unbewegliche Güther wieder fordern 609
dessen Vormund, so das Vermögen in seinen eignen Nutzen verwendet, ist das Interesse zu erstatten schuldig 610
Unsinnigen wird ein Curator constituiret 220
Unterthane, vide Bürger.
Unterschrifft ohne des Notarii Unterschrifft gilt kein Instrument 55
Vocation, wem sie zukomme, und worinne sie bestehet 960
Requisita einer schrifftlichen Vocation 963
Urthels-Frage in puncto vocationis nebst 3. Urtheln ibid.
eines Superintendentens nebst dem Praesentation-Schreiben 966
eines Pfarr-Herrns patents weise ibid.
Vocation eines Diaconi 968
eines Pestilential-Pfarrers samt Praesentation-Schreiben und Bestallung 969
eines Priesters unter denen von Adel samt Praesentation-Schreiben 971
eines Substituten 972
Confirmation des Consistorii 974
eines Pastoris von Amtmanne gestellet 974
dergleichen von Commissario bey entstandenen Credit-Wesen 975
dergleichen von Commissario bey einem sequestrirten Guthe nebst der Confirmation 976
eines Rectoris 977
eines Conrectoris ibid.
eines Cantoris nebst Praesentation-Schreiben 978
eines Dorff-Schulmeisters, nebst Praesentation-Schreiben und Confirmation 979
Supplication um Confirmation eines Superintendenten 981
Resignation einer angetragenen Vocation 982
Missiu um Abfolgung einer vocirten Person ibid. 983
Commendat. zu einem Cantor-Dienste ibid.
Erkundigung wegen des Priesters Pietät und Erudition ibid.
Voigt-Lehn, vide Lehn.

Pag.

Voigtey ibid.
Vollmacht 424. 425
wird entweder schrifftlich oder vor Gerichte ertheilet 373
Actores müssen sich durch die Tutoria und Curatoria legitimiren ibid.
illegitimirte Gevollmächtigte werden ex officio verworffen und gestraffet ibid.
wer defensorio nomine ohne Vollmacht erscheinen kan 374
diese müssen Cautionem rati bestellen ibid.
in welchen Fällen kein Gevollmächtigter zuzulassen 375
Vollmachten sind entweder gerichtliche oder auſſer-gerichtliche ibid.
actus, mandatum speciale requirentes müssen darinne exprimiret seyn ibid.
Vollmachten müssen extendiret seyn, können nicht in Blanquet übergeben werden 376
Ursachen, warum eine Vollmacht aufgehoben wird ibid.
Requisita einer Vollmacht ibid.
Formul einer gerichtlichen Vollmacht 377
Vollmacht an das Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyer 378
Formulae von Syndicaten, General-Vollmachten, Actoriis, Substitutionibus 377 bis 386
Vollmacht, eine Zusammenkunfft der Landschafft zu besuchen 387
wie solche zu fertigen in Zeugniß-Sachen 487
Formula derselben, zu production der Zeugen 488-490
zu Erhebung einer angefallenen Erbschafft in Amsterdam, nebst darzu gehöriger Verwandschaffts-Legitimation 1066
Für einen Lehnträger 123
zur Lehns-Empfängniß 120
Vorbitte, vide Intercession
Vorkauff 84
Vormeister 930
Vormund kan seine übergebene subscribirte Rechnung nicht wieder aufheben 616
so eines Unmündigen Vermögen in seinen Nutzen verwendet, ist das Interesse zu erstatten schuldig 610
Vormundschafft, worinnen sie bestehet, und wie sie constituiret wird 220
wer solche übernehmen könne und müsse 221
in wie weit ein Vormund unbewegliche Güther veralieniren könne 222
wie sich die Vormundschafft endiget 223
Ursachen, warum sich einer der Vormundschafft entschlagen kan 224
Chur-Fürstlich Sächsische Confirmation eines Vormundes ibid.
dergleichen, darinne die Mutter ihren Kindern zur Vormünderin bestätiget wird 225
Bestätigung eines Curatoris absentis ibid.
unterschiedene Formuln von Tutoriis und Curatoriis 225. seqq.

Pag.

Ansuchung einer Mutter, daß sie möge zur Vormünderin constituiret werden 226
Ansuchung um Bestätigung eines Curatoris 227
Eyd eines Vormundes ibid.
Vormundschaffts-Rechnung 228
Quittung eines Vormundes, wegen empfangener Gelder, vor einen Abwesenden 236
Quittung wegen geführter und geendigter Vormundschafft 237
Vorschrifft, vide Intercession.
Vorstand, vide Bürgen, hat in peinlichen Sachen nicht statt 175
Caution de lite prosequenda 410
Cautions-Formularia in peinl. Sachen 824
Cautions-Notul de non amplius turbando 410
Cautio rati, worzu sie nütze ibid.
was Cautio sey 410
und wie vielerley ibid.
wie Kläger, Beklagter, Procuratores und andere cauiren müssen ibid.
Formularia allerhand Cautionen 412. sqq.
Iuramentum Cautionis, vide Eyd.
Vorsteher der Gottes-Häuser und Armen, ihr Amt 924
Vorstellungs-Reden 1014
Urthel, was es ist 598
Interlocut-Urthel, was es ist ibid.
Definitiv-Urthel, was es ist 599
Mixta sententia, was es ist ibid.
gehet nach 10. Tagen in rem iudicatam ibid.
was dabey vor Stücke in acht zu nehmen, wenn es Bestand haben soll ibid.
wie es mit dessen publication zu halten 600
Requisita zum Formular des Urthels ibid.
Formularia von Interlocut und End-Urtheln in Bürgerlichen Sachen 601. seqq.
dergleichen in Ehe- und peinlichen Sachen 604. seqq.
dergleichen von allerhand Informat-Urtheln 609. seqq.
Interlocut-Urthel 429. 432
Urthels-Frage 430. und 1058
Vsucapio, worinne sie bestehet, und was darzu erfordert wird 80

W.

Waare, vide Kauff
Warte-Geld, deßwegen von dem Reuter ausgestellte Obligation 1082
Wapen-Brief 1046
Wechsel, was es ist, Eintheilung desselben 133
bey einem trassirten sind 4. Personen zu bemercken ibid.
dessen praesentation und acceptation 134
wie die notirung eines Wechsel-Briefs von der Protestation unterschieden 135
Formularia eigener und trassirter auch indossirter Wechsel-Briefe 137. 139
Advis-Briefe ibid.
Wechsel-Proteste 140
Protocollirung eines notirten Wechsel-Briefs 141
Proceß, wider wen er statt hat 136. 761

Pag.

wie dabey zu verfahren 761
was vor Exceptiones hiebey admittiret werden ibid.
Formula einer Wechsel-Klage, nebst Citation und Registratur des vollstreckten Arrests 762--766
Protestation zu conseruirung des Wechsel-Rechts 1064
Instrumentum protestationis wegen Wechsels 66
Wehr-Geld 814
Weiber müssen bey Contracten und in Gerichten einen Curatorem haben 374
ob sie etwas zu Lehn geben können 104
ob sie sich in Schuld-Sachen zum Gefängniß obligiren können 170
wie sie kräfftig vor andere Bürge werden können 174
Exceptiones, so den Weibern zustehen 402
wie sie von ihren Männern erben 295. 335
Confer. Eheleute.
Weiber-Lehn, vide Lehn.
Weltlich Lehn, vide Lehn.
Werbe-Patent 1046
Wiederkauff 84
dessen Verschreibung über Pfand und geliehenes Geld 186. 187
Confer. Kauff.
Wiederkäufflich Lehn, vide Lehn
Wieder-Klage, vide Reconuentio.
Wiederlösung, vide Retractus.
Wiederruff 773. 777. 780
Wincken, vide Stummer.
Wirths-Hauß, vide Gastwirth.
Witthum, vide Leibgedinge.
Wucher, dessen Bestraffung 167
Confer. Zinsen.

Z.

Zahlung, wie solche bey erhöheter Müntze zu leisten 612
wenn ich etwas gezahlet, das ich nicht schuldig gewesen 72
Zeugen deren Beschreibung 494
welche zuläßig sind oder nicht 491--494
ein Zeuge ist nicht genug 495
Abfälle wo auch ein Zeuge zulänglich ist 496
sollen nicht verwerfflich seyn ibid.
sollen nach dem Iure canonico, nicht über 40. angegeben werden ibid.
wie die Exceptiones wider die Zeugen anzubringen 496
muß von Producenten Reise-Kosten und Versäumniß gegeben werden ibid.
müssen einen Eyd schwören, und können darzu gezwungen werden 497
kan von beyderseits Partheyen der Eyd erlassen werden 498
können über nichts, als worauf sie vereydet worden, gefragt werden ibid.

Pag.

deren Namen werden denen articulis zugesetzet, nebst dem Directorio 448
wozu und wie sie citiret werden 474
wie sie produciret werden Formulae 510. 516. seqq.
wie sie ihrer Pflicht zu erlassen 519
Entschuldigung wegen nicht geleisteter Zehrungs-Kosten 520
welcher sich des Zeugnißgebens entbrechen kan 521
Entschuldigung um Befreyung des Zeugnisses wider die Mutter 523
dergleichen eines Bruders ibid.
dergleichen eines Aduocaten 524
dergleichen eines Stadtschreibers 525
ob Gerichts-Personen wegen der vor ihnen vorgelauffenen Sachen eydlich Zeugniß zu geben schuldig 525--534
ob ein Adv: in seines Clienten Sachen sich des Zeugnisses entbrechen kan 534--539
Exceptiones wider der Zeugen Aussage 568
Instrumentum über ein Zeugen-Verhör 63
ein Notarius soll tüchtige Personen zu Instruments-Zeugen nehmen 54
wer zum Instruments-Zeugen tüchtig sey ibid.
Niemand kan in eigener Sache Zeugniß geben 23
Wiewohl Zeugen bey jedweden Testament nöthig seyn 249
müssen zum Testament erbethen werden ib.
wer im Testament nicht Zeuge seyn könne ib.
von Zeugen bey Codicillen 275
der Notarius muß im Instrument benennen die Zeugen, so dabey gewesen 55
ob die Zeugen sich bey einem Instrument unterschreiben müssen ibid.
Zeugniß-Rotulus, wie solcher zu verfertigen 543
Unterschrifften der Notarien bey einen Zeugniß-Roculo 548
Bericht, darinnen der Unter-Richter dem Ober-Richter die Zeugniß-Rotulos zuschicket ibid.
Ansuchung um Publication desselben, nebst der Citation 551
Formularia extendirter rotulorum 552--567
Ziffern soll ein Notarius in denen Haupt-Handlungen nicht gebrauchen 56
Zins-Lehn, vid. Lehn.
Zinsen können post moram in mutuo gefordert werden 167
von Wucher und Bestraffung desselben ib.
vom anatocismo ibid.
gehen in Concurs allen Capitalien nach 168
Zins-Zahl, vid. Indiction
Zöllner, dessen Eyd- oder Pflichts-Notul 957
Zubehörungen, was es seynd 83
Zunfft-Meister deren Amt 930
Zwang hebt den Contract auf 234
Schrifften, vide Inhibition.

ENDE.

Corrigenda.

Pag.	Spalte.	Lin.	ließ.
53	I.	26.	einen auf den Todes-Fall.
63	--	6.	mit jenem
87	--	4.	der Ausflucht nicht empfangenen Geldes
93	--	26.	auch von dieser
107	I.	39.	eben aus dem
118	--	40.	del. und.
122	--	43.	daß ichtwas
124	--	44.	krafft dieses
126	--	52.	vidimirete Abschrifft
127	--	21.	daß die von N.
135	II.	16.	woher die Briefe
140	--	59.	warum er diesen Wechsel zurück gegeben
141	--	5.	gehabt, sich in Gefahr
147	--	62.	bestehend in
148	--	29.	das ius sublocandi, zustehet, als
153	--	27.	ohne einzige
163	--	33.	800. Thlr. zur Straffe erlegen
164	--	25.	in seinen Hause gehalten, statt Gebrauche
181	--	20.	immittelst verwilliget
184	--	56.	Consenses unterm 7. May
189	--	48.	ohne einige
210	II.	61.	unter die geringern
232	I.	23.	apud acta statt recta
245	--	17.	zugesaget haben.
247	--	39.	zur Stelle
--	--	50.	N. Thlr. baares
248	--	6.	N. Thlr. zugezählet,
253	II.	10.	kan keiner
--	II.	22.	oder unrechtmäßigen
271	--	33.	ererbtes Vermögen
332	--	31.	und dieses wenigen
346	I.	41.	müssen vor denen
348	I.	12.	zu setzen,
354	--	60.	vor sich und
361	--	10.	unten Cap. 17. zu befinden
379	--	36.	in Sachen unser Kläger
387	--	25.	es von uns
390	--	56.	mit Beweiß
408	--	6.	eigener Person,
413	--	43.	seines Vermögens angelobet
424	--	57.	mir de iure
438	II.	18.	P. I. Tit. II. Cap. 23.
448	I.	10.	Tit. 3. Cap. 4.
495	I.	59.	Orte pag. 275. vorher
505	--	31.	erste Laster
515	--	29.	zur Einlassung
516	--	3.	sich zur Einlassung bequemet hat
--	--	48.	Beklagter contra Susannen
517	--	1.	Gräfin contra Johann
528	--	30.	daß die Artickel

Pag.	Spalte.	Lin.	ließ.
542	--	13.	noch einige Stücken
554	--	30.	verwenden sollen
576	--	20.	dadurch unabgelehnet
578	--	22.	und daß Beklagter
581	--	59.	nicht begriffen ist.
584	--	36.	bey dergleichen
607	--	15.	hernach angeschlagen
--	--	58.	in Sachen Fiscaln eures
627	--	38.	auferlegt werden kan
654	--	34.	Hahns Söhnen nicht
655	--	17.	an deren Richter
658	--	50.	Zeit mich vergewissere
677	--	53.	und beweglich Guth
678	II.	32.	nicht expiriren,
681	I.	37.	so ihme zu seiner
720	I.	41.	Cap. 2.
723	--	10.	Special-Mandat
726	--	24.	ein Abschied
745	I.	47.	mehrerm Tit. I. Cap. 40.
746	II.	14.	Schulden halben,
--	--	50.	Carl August Rex
747	--	34.	auf 500. Thlr. gestellter Wechsel-Brief angegeben
749	--	15.	so will man hoffen,
750	--	vlt.	per mandatum
767	--	46.	zulänglich bescheiniget
772	--	15.	und unverbrüchlicher
785	I.	7.	unten Tit. III. Cap. 2.
792	--	33.	dreymal wettet
796	--	23.	klagender Anwald
--	--	25.	soll zu recht gefunden werden
798	--	15.	und nach Ehren-Ritters
809	II.	18.	in der Beichte
813	--	13.	Korns
--	--	39.	wenn niemand
835	--	1.	wiederum ins Gefängniß gebracht, und dabey
836	--	35.	diesen Zusatze
851	--	22.	sie nicht gleich
869	--	43.	Supplirung
--	--	56.	stimmen sowol
875	--	16.	verstattet
885	--	9.	verneinen
--	--	21.	verneinen
895	--	7.	ist Tit. II. Cap. 10. bey
900	--	42.	ich solche mir
929	--	26.	denen Einmahnen
937	--	24.	nicht geschwächet
946	--	15.	Verreinungen
989	--	27.	aus keinen keuschen
1003	--	54.	des Trau-Buchs
1005	II.	36.	oben N. 5.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beyer, Georg,

D. Georgii Beyeri Volckmannvs Emendatvs, Das ist: vollständige und verbesserte Notariat-Kunst, Oder gründliches und deutliches Hand-Buch vor Advocaten, Notarien, Amts- und Gerichts-Schreiber

Leipzig 1744

Bamberg, Staatsbibliothek -- .5 A 16
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11396375-1
VD18 11435941-003